# DAS DEUTSCHE GENOSSENSCHAFTSRECHT, IN 3 BDE: GESCHICHTE...

Otto von Gierke

Cornell University Library

BOUGHT WITH THE INCOME
FROM THE
SAGE ENDOWMENT FUND
THE GIFT OF
Henry W. Sage
1891

A.68790 4/5/94

Digitized by Google

Das

# deutsche Genoßenschaftsrecht

von

**Dr. Otto Gierke,**

o. ö. Professor der Rechte an der Universität Breslau.

## Zweiter Band.

## Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs.

(Erster Abschnitt des über „die rechtliche Natur der deutschen Genoßenschaft" handelnden zweiten Theiles des deutschen Genoßenschaftsrechts.)

Berlin,
Weidmannsche Buchhandlung.
1873.

# Geschichte

des

# deutschen Körperschaftsbegriffs

von

Otto Gierke.

Berlin,
Weidmannsche Buchhandlung.
1873.

# Vorwort.

Als ich im Jahre 1868 den ersten Band eines Werkes über „das deutsche Genoßenschaftsrecht" unter dem Titel einer „Rechtsgeschichte der deutschen Genoßenschaft" veröffentlichte, legte ich den Plan der weiteren Fortsetzung des Werkes in dem Vorwort und der Einleitung dar. Diesem Plane bin ich treu geblieben. Aber spät nur und auch jetzt erst zum Theil erfülle ich mit der Veröffentlichung des vorliegenden Bandes das dort gegebene Versprechen.

Spät erfülle ich es, weil nicht nur, wie dies so oft der Fall zu sein pflegt, die in der Konception fertige Arbeit erst bei ihrer wirklichen Ausführung manche übersehene oder unterschätzte Schwierigkeit offenbarte, sondern auch vielerlei äußere Störungen, vor Allem meine Theilnahme am deutsch-französischen Kriege, hemmend dazwischentraten.

Nur zum Theil aber löse ich auch jetzt erst die Aufgabe, die im Ganzen zu lösen ich mir vorgesetzt, weil erst im Laufe der hier zunächst folgenden Untersuchung deren voller Umfang und weittragende Bedeutung sich mir enthüllten und mich zwangen, ihr allein diesen starken, ursprünglich für die Beendigung des ganzen Werkes bestimmten Band zu widmen. Meiner anfänglichen Absicht nach sollte dieser Band eine Untersuchung über „die rechtliche Natur der deutschen Genoßenschaft" in zwei Abschnitten enthalten, deren erster „die Geschichte des Körperschaftsbegriffs" einer Specialforschung unterziehen, deren zweiter „das geltende Genoßenschaftsrecht" analysiren sollte. Nunmehr dagegen füllt diesen zweiten Band durchaus nur dasjenige an, wofür sein erster Abschnitt in Aussicht genommen war. Und selbst die Geschichte des Körperschaftsbegriffs habe ich darin nicht vollkommen bewältigen, sie vielmehr nur

bis zur Aufnahme der fremden Rechte führen können. Ich habe daher diesen Band als Geschichte des „deutschen“ Körperschaftsbegriffs bezeichnet, um von vornherein anzudeuten, daß die Dogmengeschichte der romanistischen Korporationslehre darin noch fehlt. Diese letztere aber beabsichtige ich, was auch aus inneren Gründen vielleicht zweckmäßiger sein wird, als Einleitung dem dritten Bande vorauszuschicken, der sich im Uebrigen mit der Theorie des geltenden Genoßenschaftsrechtes beschäftigen wird.

Wenn so die nachfolgende Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs einen Bestandtheil meines Werkes über das deutsche Genoßenschaftsrecht bildet, so habe ich derselben doch zugleich die Gestalt einer durchaus für sich stehenden und in sich vollkommen abgeschloßenen Untersuchung zu geben versucht. Auf den ersten Band stützt sich dieselbe wie ein schmalerer Bau auf ein in breiten Umfaßungsmauern gelegtes Fundament: von dem künftigen Bande aber, wie ich im ersten Bande vielfach zu thun gezwungen war, die Stützen des gegenwärtigen Baues zu entlehnen, habe ich in dieser tiefer eindringenden Untersuchung überall vermeiden können. Man wird daher, wie ich hoffe, in diesem Bande manche im ersten Bande beweislos hingestellte Auffaßung bewiesen, manches dort nur Angedeutete näher ausgeführt, manches dort nicht vollkommen Abgeklärte schärfer präcisirt finden. Aber man wird in der hier für sich gegebenen Untersuchung keines der Glieder vermißen, welche ihre Schlüßigkeit bedingen.

Ueber den Gegenstand und die Methode meiner Arbeit habe ich in der Einleitung näher gesprochen. Der eigenthümliche Plan, die Geschichte eines Begriffes zu schreiben, forderte zum Theil auch eine eigenthümliche Methode der Forschung. Daß dabei der Natur der Sache nach die Aufgabe nur unvollkommen zu lösen, unvollkommener noch von mir gelöst ist, dessen bin ich mir bewußt. Daß aber der Gedanke einer solchen Untersuchung an sich fruchtbar ist und daß seine Ausführung bei Anwendung der richtigen Methode Resultate von relativ hoher Gewißheit verbürgt, davon bin ich nicht minder fest überzeugt. Gerade die Ueberzeugung, daß auf dem von mir hier beschrittenen Wege für Dinge, die meist nur Sache subjektiver Muthmaßungen von zweifelhaftem Werthe zu sein pflegen, ein positiver Beweis zu erbringen sei, hat mich vor Allem darin bestärkt, unbeirrt durch Rücksichten anderer Art den eingeschlagenen Weg bis zum Ende zu verfolgen. Das Vorhandensein eigenthümlicher Begriffe und Anschauungsreihen in dem Rechtsbewußtsein eines

bestimmten Volkes und einer bestimmten Zeit ist ebenso gewiß, als die Feststellung ihres wahren gedanklichen Gehaltes meist unsicher und schwankend ist. Eine solche Feststellung auf rein objektiver Basis durch die Kombination deduktiver und induktiver Schlüße zu vollziehen, schien mir daher ein im Falle des Gelingens auch den größten Kraftaufwand belohnender Versuch. Indem ich diesen Versuch unternahm, durfte ich nicht zurückschrecken vor der dadurch bedingten Umständlichkeit und Schwerfälligkeit der Beweisführung; ich mußte in den entscheidenden Partien des Buches das Beweismaterial oft massenhaft häufen; ich mußte nicht selten dem Streben nach Wahrheit das Streben nach Eleganz der Darstellung und leichter Verständlichkeit unterordnen. Fremdes Urtheil wird beßer als mein eignes zu ermeßen vermögen, inwiefern meine Hoffnung gerechtfertigt ist, daß dafür die hauptsächlichsten Resultate meiner Untersuchung den Charakter vollbewiesener Thatsachen an sich tragen.

Die Geschichte des Körperschaftsbegriffs im weitesten Sinne und folgeweise auch seiner Steigerung zum Staatsbegriff bildet überall den Angelpunkt meiner Darstellung. Allein dieser Begriff konnte nicht vereinzelt aufgefaßt, seine Gegensätze mußten zugleich entwickelt, die ganze Fülle der mit ihm in Wechselwirkung stehenden Begriffsreihen mußte entfaltet werden. So führte die Untersuchung weit hinaus über den ihren Mittelpunkt bildenden einzelnen Rechtsbegriff. Wie von einem einzelnen scharf beleuchteten Punkte inmitten der Nacht Licht auf die ganze Umgebung fällt, so ergab die Feststellung des Wechsels, den im deutschen Rechtsbewußtsein die Denkform für die Einheit in den menschlichen Verbänden erlitten hat, zugleich eine Reihe überraschender Aufschlüße über den wechselnden Inhalt jenes Rechtsbewußtseins überhaupt. Gerade hierin liegt mir eine Hauptgewähr für die Richtigkeit der gewonnenen Resultate, gerade hierin zugleich die Bürgschaft, daß diese Resultate wegen ihrer über das nächste Ziel weit hinaus reichenden Bedeutung die auf ihre Gewinnung verwandte Arbeit in vollstem Maße verdienen. Ich bin deshalb auch überall den Fäden, welche sich von dem Einen Begriffe zu anderen Begriffen hinüberspinnen, so weit als möglich nachgegangen, ohne natürlich auf den benachbarten Gebieten gleich eingehende Forschungen anstellen zu können, wie auf dem Hauptgebiete meiner Untersuchung. Mir schien überdies in der Thatsache, daß unter Voraussetzung der Richtigkeit meiner Hauptresultate zugleich die von ihnen mitbedingten und mitbestimmten anderweiten Erschei-

nungen im Rechtsbewußtsein wie im Rechtsleben unseres Volkes eine übereinstimmende Erklärung und ein gleichmäßig klares Licht erhielten, eine wichtige Probe für die Schlüßigkeit meiner Beweisführungen zu liegen.

In Bezug auf das von mir benutzte Quellenmaterial bemerke ich, daß dessen Sammlung von mir bereits vor fünf Jahren zum Abschluß gebracht worden war. Aus neueren Publikationen mehr als Einzelnes nachzutragen, war deshalb unnöthig, weil das gesammelte Material für die daraus gezogenen Schlüße überall mehr als ausreichend erschien. In den Haupttheilen dieses Bandes lag die Schwierigkeit weniger darin, Quellenbelege für die betreffenden Rechtsanschauungen aufzufinden, als vielmehr darin, in der Ueberfülle stofflicher Niederschläge den in ihnen sich manifestirenden Gedanken zu erkennen.

Breslau, im Januar 1873.

**Otto Gierke.**

---

## Druckfehler und Berichtigungen.

Seite 200 fehlt bei dem ersten Absatz (Z. 5 v. o.) die Buchstabenziffer b, bei dem zweiten Absatz (Z. 11 v. o.) die Buchstabenziffer α.

" 307 ist bei dem ersten Absatz (Z. 5 v. o.) statt der Ziffer 2. die Buchstabenziffer b. zu setzen.

" 308 bei dem ersten Absatz (Z. 4 v. o.) statt der Ziffer 3. die Buchstabenziffer c.

" 310 bei dem ersten Absatz (Z. 12 v. o.) statt der Ziffer 4. die Buchstabenziffer d.

" 329 ist bei dem ersten Absatz (Z. 15 v. o.) statt der römischen Ziffer I. die arabische Ziffer 1. zu setzen.

" 600 Z. 1 v. o. ist statt 22) a. zu lesen 22a).

" 830 Z. 15 v. o. ist statt „Einzelwerke“ zu lesen „Einzelzwecke“.

" 862 ist bei dem letzten Absatz (Z. 1 v. u.) statt der römischen Ziffer I. die arabische Ziffer 1. zu setzen.

# Inhalt.

## Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs.

### Einleitung.

Erstes Kapitel.

## Die Grundbegriffe des älteren deutschen Rechts.

### I. Die Rechtssubjektivität.

Drittes Kapitel.

## Kirche und Reich als Rechtssubjekte.

Viertes Kapitel.

## Die Stadtpersönlichkeit.

D

# Einleitung.

## § 1. Die Aufgabe.

I. Die folgende Untersuchung stellt sich die Aufgabe, auf der durch die Rechtsgeschichte der deutschen Genoßenschaft hergestellten Grundlage die Geschichte des Körperschaftsbegriffes in Deutschland näher zu erforschen.

Sie will also der Geschichte, d. h. dem Entwicklungsproceß oder dem durch das Gesetz von Ursache und Wirkung beherrschten Werden und Anderswerden eines einzelnen Begriffes nachspüren. Dieser Begriff ist ein Rechtsbegriff oder steht doch nur nach dieser Seite hin in Frage. Er läßt sich äußerlich etwa determiniren als die Denkform für die selbständige Rechtswesenheit der aus einer Vielheit von Rechtswesen bestehenden Einheit. Der geistige Vorgang aber, welcher in der Entstehung und Veränderung dieses Rechtsbegriffes vollzogen ist, soll betrachtet werden nicht als eine Summe mehr oder minder entwickelter Gedanken, die von Einzelnen gedacht sind, sondern als Bildungsproceß eines einheitlichen und kontinuirlichen Bewußtseins, des Rechtsbewußtseins unseres Volks. Daß dieses Bewußtsein, welches ursprünglich dem gesammten Volke gleichmäßig innewohnt, später in einem besonderen Juristenstande ein selbständiges Organ gewinnt, dieses Organ aber sich seiner Quelle mehr und mehr entfremdet, haben wir hierbei nicht als einen Wechsel des denkenden Subjekts, sondern nur als einen inneren Bruch und Zwiespalt des einheitlichen Rechtsbewußtseins, dessen Inhalt für uns in Frage steht, zu betrachten.

II. Ist nun aber das Was dieser Aufgabe leicht zu bezeichnen, so ist um so schwieriger die Frage nach dem Wie der Lösung zu beantworten. Denn der innere Vorgang einer Begriffserzeugung entzieht sich jeder unmittelbaren Wahrnehmung. Liegt er in der Vergangenheit, so scheint jedes Mittel zu seiner Erkenntniß verloren, da keine Urkunde von der Entstehung oder Veränderung eines Rechtsbegriffes meldet. Und am wenigsten scheint ein Punkt, von dem aus eine sichere Erkenntniß gewonnen werden könnte, gegeben zu sein, wenn die Frage dahin formulirt wird, wie ein ganzes Volk in einer bestimmten Richtung gedacht habe oder denke.

In der That kann bei Fragen, deren Gegenstand das Werden des Geistes berührt, nicht von einer Lösung, sondern nur von einer Annäherung an die

Lösung die Rede sein. Ob es einer ferner Zukunft vorbehalten sein wird, das Geistige zu den Gegenständen des exakten Wißens zu zählen, vermögen wir nicht zu sagen: bisher ist unter allen Umständen nur ein geringer Anfang gemacht, über die Empirie einerseits und die Spekulation andrerseits hinauszuschreiten auf die Bahn, welche uns einem strengen Wißen vom Geist zu nähern vermag. Insbesondere entbehrt bisher das Wißen von der geschichtlichen Entwickelung des geistigen Lebens in den menschlichen Gesammtheiten fast jeder sicheren Grundlage. Denn entweder stützt es sich auf eine empirische Betrachtung der thatsächlichen Vorgänge, oder es ist das Resultat einer kühnen Spekulation, die einem intuitiv erschauten Ziele unbekümmert um den darunter gähnenden Abgrund zufliegt. Fehlt der letzteren jede Gewißheit, daß jenes Ziel die Wahrheit und nicht ein von der Phantasie vorgegaukeltes Trugbild ist, so vermag das empirische Raisonnement den von der Forschung aufgehäuften und gesichteten historischen Stoff zwar zu beleben, nicht aber dem Wesen geistiger Entwickelung auch nur um einen Schritt sich mit Sicherheit zu nähern. Allein der Weg, auf dem hier ein Fortschritt möglich scheint, ist bereits eröffnet und betreten. Es ist die Ersetzung der blos verständigen Betrachtung durch die Methode des induktiven Schlußes und die so vollzogene Ergänzung der spekulativen Deduction. Wo die Resultate der Deduction auf induktivem Wege bewiesen, wo umgekehrt die durch den induktiven Schluß gewonnenen Resultate durch das spekulative Denken bestätigt werden, da ist die größte für uns mögliche Gewißheit erreicht. Denn damit überwindet die Induktion die durch den Umfang des stofflichen Materials zwar geminderte, aber nie gehobene Gefahr falscher Verallgemeinerung, während die Deduktion die Gewißheit erlangt, daß ihre Ausgangspunkte Realität und ihre Abstraktionen Inhalt haben. Freilich bezieht sich die Gewißheit auch hier nur auf die Richtigkeit des Weges: aber genug ist schon erreicht, wenn nur **das** gewiß ist, daß eine Bewegung nach dem immerhin unerreichbar bleibenden Ziele der Wahrheit stattfindet.

Hierdurch ist auch für die vorliegende Untersuchung die einzig mögliche Methode angezeigt. Einerseits kann der Deduktion aus fertigen und als vorhanden gesetzten Begriffen nicht entbehrt werden. Andrerseits muß der Versuch gemacht werden, den zu findenden Begriff vorläufig zu streichen, eine Anzahl konkreter Erscheinungen, in denen sich ein verwandtes Geistiges zu bethätigen scheint, zu sammeln, und durch Vergleichung und Abstraktion daraus den Begriff gewißermaßen neu zu entdecken. In ersterer Hinsicht wird also z. B. der deutsche Volksgeist als eine historische Einheit vorausgesetzt; es wird bei diesem Volksgeist ein mit seinen Entwicklungsstufen sich adaequat wandelndes Rechtsbewußtsein angenommen; es wird endlich aus dem allgemeinen Gehalt dieses Rechtsbewußtseins in jeder Zeitepoche gefolgert, wie sich demgemäß die Vorstellung der Rechtssubjektivität über den Einzelmenschen gestalten mußte. Sodann aber wird umgekehrt das induktive Verfahren eingeschlagen; es werden

daher Volksgeist, Rechtsbewußtsein und Körperschaftsbegriff zunächst als gar nicht vorhanden gesetzt; es werden für eine bestimmte Zeit und bei einem bestimmten Institut Thatsachen gesammelt, welche sich auf das Verhältniß von Einheit und Vielheit in einer Personengesammtheit beziehen; es wird daraus stufenweis auf das Vorhandensein und die Beschaffenheit eines gemeinsamen Gedankens geschlossen; es wird endlich der so gefundene Begriff als Symptom einer allgemeinen geistigen Entwicklung verwerthet. Die zu einer solchen Schlußfolgerung geeigneten Thatsachen aber zerfallen in zwei Klassen. Einmal gehören dahin die in den Rechtssatzungen zu Tage tretenden äußeren Hervorbringungen des Rechtsbewußtseins. Sodann die unmittelbaren Aeußerungen einer Rechtsanschauung. Bei den letzteren entsteht jedoch die Schwierigkeit, individuelle Meinungen von allgemein verbreiteten Anschauungen zu sondern. Für die ältere Zeit zwar, in welcher das Volk sein Recht sich selbst schuf und bezeugte, begegnen wir kaum einem Zwiespalt der in den Rechtsdenkmälern kundgegebenen Rechtsüberzeugungen. Dagegen tritt, seitdem die Nation in einem besonderen Juristenstande ein eignes Organ für Bewahrung und Fortbildung des Rechts gewinnt, ein Zwiespalt des volksthümlichen Rechtsbewußtseins und des Juristenbewußtseins, in dem letzteren aber die Herrschaft der individuellen Meinungen hervor. Für diese Zeit werden wir daher zwar vorzugsweise eine Dogmengeschichte der Korporationslehre zu geben, daneben uns aber zu erinnern haben, daß ein Volk, so lange es ein Volk sein will, sein Rechtsbewußtsein nicht völlig veräußern kann, und daß in der That auch das deutsche Volk nie ganz des nationalen Rechtsbewußtseins noch auch ganz des Einflußes auf das juristische Dogma entbehrt hat. Wir werden daher, je mehr wir die juristische Theorie sich verzweigen und in Spitzfindigkeiten und Künsteleien auslaufen sehen, desto entschiedener, um individuellen Irrthum und geschichtlich berechtigte Gedankenbewegung von einander sondern zu können, zurückzukehren haben zu dem Urquell alles Rechts, dem Rechtsbewußtsein des Volks. Und je mächtiger wir in der Gegenwart ein neu erwachtes nationales Rechtsleben pulsiren sehen, desto dringender wird an uns die Aufforderung herantreten, vor Allem die großen Züge der volksthümlichen Rechtsideen in ihrer Reinheit herzustellen und an ihnen die Berechtigung des juristischen Dogma's, das sie schärfen und verfeinern, nicht aber verkehren und ummodeln soll, zu prüfen.

III. Die Schwierigkeiten dieser Untersuchung liegen indeß nicht blos in der Unvollkommenheit der Methode, sondern in einer gewissen Inkongruenz unseres Denkens und der realen Welt überhaupt.

Vor Allem müssen wir das Verhältniß von Idee und Wirklichkeit als ungelöstes Räthsel hinnehmen. Ob im letzten Grunde der Gedanke die Lebensformen schafft oder nur ihr Produkt ist, wer will es entscheiden? Für uns stellt sich das Verhältniß als gegenseitige Kausalität dar. Wir sehen die Gedanken bedingt und bestimmt durch die thatsächlichen Zustände und sehen

sie wiederum auf diese als bewegende und gestaltende Kraft zurückwirken. Wie wir für die historische Forschung bei dem Gegensatz und der daraus folgenden ununterbrochenen gegenseitigen Berührung und Beschränkung von Freiheit und Nothwendigkeit stehen bleiben müssen, ohne darum das philosophische Postulat einer höheren Einheit, in welcher jener Gegensatz sich löst, zu läugnen: so müssen wir auch die freie geistige Schöpfung des Gedankens und die von der Nothwendigkeit beherrschten Lebensverhältniße als selbständige Faktoren der geschichtlichen Entwicklung setzen, von denen jeder gleichmäßig den andern voraussetzt und rückwirkend erzeugt. In unserem Falle also werden wir den Körperschaftsbegriff so gut als Erzeuger wie als Erzeugniß bestimmter Wandlungen in der äußeren Gestaltung der Verbände betrachten müssen; und wir werden beispielsweise nur dasselbe von verschiedenen Seiten her zu sagen glauben, wenn wir behaupten, die Idee des städtischen Gemeinwesens habe zur Koncentration der Stadtregierung in den Händen des Raths geführt, oder wenn wir umgekehrt sagen, die Koncentration der Stadtregierung in den Händen des Raths habe die Idee des städtischen Gemeinwesens erzeugt.

Das hierbei anzuerkennende Gesetz der Wechselwirkung beherrscht aber überhaupt das gesammte historische Werden. Gerade darum geht die Erscheinung des Lebens in unserem Denken niemals vollkommen auf. Denn die Logik unseres Denkens fordert ein festes und unverrückbares Verhältniß von Ursache und Wirkung: in der Kette der realen Zusammenhänge ist von den mannichfachen gleichzeitigen Erscheinungen, von denen je nach unserem Standpunkt die eine oder die andere sich uns als die kausale darstellt, jede zugleich Ursache und zugleich Wirkung, zugleich Treibendes und Getriebenes. Wer will es z. B. meßen oder wägen, wie weit die Entwicklung des städtischen Gemeinwesens Grund und wie weit Folge des Aufblühens von Handel und Gewerbe und ihrer Emancipation vom Grundbesitz war? wie weit die bürgerliche Freiheit den materiellen Aufschwung der Städte förderte oder umgekehrt der letztere die Erringung der bürgerlichen Freiheit bedingte? Ueberall kommen wir hier über die Thatsache der Wechselwirkung, deren Wesen bei jeder logischen Analyse einen unzerlegbaren Rückstand läßt, nicht hinaus, oder verweisen doch die Frage nach dem letzten Grunde aus dem historischen in das philosophische Gebiet.

Ganz ähnlich verhält es sich mit dem das historische Werden beherrschenden Gesetz des Ueberganges. Unser ohne Logik und System hilfloses Erkennen fordert die Annahme gesonderter Kategorien, die eine unverrückbare Grenze von einander trennt, so daß nur ein Sprung hinüberführt. Im wirklichen Leben giebt es keine trennenden Scheidewände zwischen den Dingen. Nur in uns existirt die feste Ordnung des gedanklichen Nach- und Nebeneinander: draußen ist Alles eine zusammenhängende, lebendige Bewegung. Da giebt es keine Zeitperioden, keine in Schubfächern gesonderten Gebiete des Volkslebens, keine logischen Gegensätze: unmerkbar gehen selbst das Sein und

das Nichtsein in einander über, all die unendliche Mannichfaltigkeit der einzelnen Funktionen wird durch tausend unentwirrbare Fäden zur Einheit des Lebens verknüpft, und eine Brücke verbindet die Gegensätze, welche unserm System unvereinbar erscheinen. Auch die Rechtsbegriffe, so lange sie eben nicht gemachte, sondern gewordene sind, bilden keine Ausnahme von diesem allgemeinen Gesetz des geschichtlichen Wachsthums. Sie entstehen nicht, wie sie zuletzt durch das System und die Kodification fixirt werden, als logische Kategorien, sondern als historische Gebilde. Deshalb sind sie zunächst nicht **Rechts**begriffe allein, nicht juristische Abstraktionen für bestimmte Zwecke, sondern ihr juristischer Gehalt ist untrennbar verwoben mit einem oft alle anderen Lebensgebiete ergreifenden Gedankengehalt. Sie stehen aber ferner nicht gleich den logischen Kategorien fertig und unabänderlich da, sondern sind in einer unaufhörlichen Entwickelung, einem steten Uebergang vom Sosein ins Anderssein begriffen. Und endlich sind sie im Verhältniß zu andern Rechtsbegriffen nicht in feste für sie zubereitete Stellen, wie im System, vertheilt, sondern sie berühren sich gegenseitig und gehen dergestalt in einander über, daß es erst eines künstlichen Abwägens unseres reflectirenden Verstandes bedarf, um die Punkte festzustellen, wo noch der eine und wo schon der andere Begriff waltet.

Schließlich wird uns die Erkenntniß eines bereits in der Vergangenheit liegenden geistigen Processes auch durch **subjective** Momente erschwert. Denn da wir nie mit fremden, sondern immer nur mit unsern eignen Gedanken denken, sind wir, sobald wir fremdes Denken zum Objekt unsres eignen Denkens machen, stets in Gefahr, das eigne Denken in das fremde hineinzutragen.[1]) Nun kommt es aber gerade darauf an, zum Verständniß einer andersdenkenden Zeit auch nur mit den ihr eignen Begriffen zu operiren. Wir müssen daher, sobald es sich um die Genesis und das Wesen älterer Rechtsbegriffe handelt, unsere eignen vollkommneren Begriffe gewißermaßen ab-

---

[1]) Es ist dies der Fehler vieler Rechtshistoriker, welche in dem Bestreben, ein möglichst bestimmtes Zustandsbild der Vergangenheit zu geben, in die flüssige Staats- und Rechtsbildung der germanischen Vorzeit die scharf formulirten Kategorien des modernen juristischen Dogmas hineinlegen. Das wie ein vollendetes Kunstwerk in festen Umrissen gezeichnete Bild besticht dann nur allzuleicht den methodisch und systematisch denkenden Juristen und verleitet ihn wol gar zu dem Urtheil, daß nur eine derartige Auffaßungsweise eine wahrhaft „juristische“ sei. Vergeßen aber wird, daß die Rechtsgeschichte vor Allem **Geschichte** ist, die es mit dem **Werden** des Rechts zu thun hat; daß sie daher nicht unserer eignen Denkweise zu Liebe die schwierigere Aufgabe möglichster Annäherung an das Wesen der Entwicklung zu Gunsten der ansprechenderen Zeichnung einer Anzahl von Zustandsbildern vernachläßigen darf. — Mit am Weitesten in dieser Richtung geht unter den Neueren **Sohm**, der den altgermanischen, den merovingischen und den karolingischen Staat als drei in sich so fertige und nach abstrakten Begriffen so regelrecht geordnete Formationen darstellt, wie dies nur immer die dogmatisch gestalteten Verfaßungssysteme in einem modernen Lehrbuch des Staatsrechts sind. Vergl. u. N. 4 zu § 2.

zulegen versuchen und dürfen höchstens nachträglich die alten Begriffe an dem Maß der neuen meßen und den Keim der letzteren aus den ersteren herausschälen. Allerdings werden wir auch auf diesem Wege den positiven Inhalt eines entschwundenen Bewußtseins kaum in uns zu erneuen vermögen, aber wir werden mindestens ein mittelbares Reflexbild desselben erhalten.

IV. So unvollkommen hiernach die Lösung der gestellten Aufgabe ausfallen muß, so wird dennoch das Resultat nicht außer Verhältniß stehen zu dem nicht unerheblichen Kraftaufwand, dessen es auch für eine partielle Lösung bedarf. Daß für das Verständniß unseres heutigen Körperschaftsrechts und der auf diesem Gebiete herrschenden Bewegung nur auf diesem Wege der Schlüßel gefunden, daß nur so der richtige Standpunkt für die Beurtheilung der de lege lata und de lege ferenda gleich sehr entzweiten Ansichten gewonnen werden kann, wird nicht leicht in Zweifel gezogen werden. Wenn trotzdem die Untersuchung der Entwicklung eines einzelnen Rechtsbegriffes den ihr hier gewidmeten Raum nicht zu verdienen scheinen könnte, so sei nur daran erinnert, daß jeder einzelne Rechtsbegriff in engem Zusammenhang mit dem übrigen Inhalt des Rechtsbewußtseins steht, daß aber der Körperschaftsbegriff vor Allem geeignet scheint, als Angelpunkt der wichtigsten Grundvorstellungen betrachtet zu werden. Bestimmt doch die Art und Weise, wie die Rechtswesenheit der aus einer Vielheit zusammengesetzten Einheit gedacht wird, die Staatsidee selbst, die Staatsidee aber wiederum ist für die gesammte Rechtsauffaßung bis in deren innerste Tiefen entscheidend. Und wenn die Geschichte unseres Begriffs zunächst nur ein speciell juristisches Interesse bietet, so kommt doch einer solchen Einzeluntersuchung gerade um des eingeschlagenen Weges und der relativen Gewißheit des Resultates willen vielleicht auch ein allgemeinerer Werth für die Geschichte des Geistes zu. Denn noch ist das Wißen von dem geistigen Proceß, der sich in der Geschichte der Völker vollzieht, nicht vorgeschritten genug, als daß mehr als einzelne Bausteine zusammengetragen werden könnten für das künftige Gebäude.

### § 2. Der Bildungsgang des deutschen Rechtsbewußtseins.

I. Bei der Untersuchung der Geschichte eines bestimmten Begriffs ist von vornherein im Auge zu behalten, daß die **Begriffsbildung** sich keineswegs bei allen Völkern und zu allen Zeiten in gleicher Weise vollzieht.

Das menschliche Denken hat eine rein formale Seite, die überall und zu allen Seiten sich selbst gleich ist. Es wird aber nicht durch die Logik allein, sondern zugleich durch seine wechselnde innere Substanz bestimmt, ohne welche es sich als leere Formel darstellen würde. Indem nun in der Art und Weise der Verbindung, in dem gegenseitigen Verhältniß und in der mehr bestimmenden oder bestimmten Stellung dieser beiden Elemente Unterschiede hervortreten, gestaltet sich der Proceß der Gedankenbildung selber verschieden. Deshalb ist z. B. die Logik an sich, da ein Schluß nicht logischer als der

andere ist, zwar keiner Komparation fähig: wohl aber kann je nach der größeren oder geringeren Neigung zur Geltendmachung des logischen Elements von der größeren oder geringeren Logik eines bestimmten historischen Geistes gesprochen werden. In diesem Sinne war das römische Rechtsbewußtsein logischer als das deutsche, weil es mit weit rücksichtsloserer Konsequenz das Stoffliche den einmal fixirten Denkformen unterwarf: wenn aber das deutsche Rechtsbewußtsein, um stets dem Stofflichen gerecht zu werden, die Denkformen offen, flüssig, erweiterungsfähig hielt, so war es darum nicht unlogisch, sondern machte nur von der Logik einen sparsameren Gebrauch. Aehnlich verhält es sich mit dem mehr oder minder abstrakten Charakter der Begriffe. Jeder Begriff ist abstrakt, denn er beruht auf dem Absehen von den Besonderheiten mehrerer durch Wahrnehmung erzeugten Anschauungsbilder. Aber kein Begriff ist ganz abstrakt, denn ihm haftet immer etwas von dem konkreten Gehalt der Anschauungen an, von denen er sich ablöst. Indem nun aber so jeder Begriff gewißermaßen eine geistige und eine leibliche Seite hat, können dabei die mannichfachsten Mischungsverhältnisse stattfinden, so daß ein verwandter Begriff hier fast ganz in der sinnlichen Anschauung stecken bleibt, dort vielleicht dieselbe zu seinem völlig unwesentlichen Kleide herabgesetzt hat.

1. Vor Allem treten uns nun in den verschiedenen Lebensepochen der Völker gewiße typische Unterschiede des Denkens entgegen. Indem dieselben im Großen und Ganzen den Wandlungen der Geistesthätigkeit im Einzelmenschen entsprechen, rechtfertigen sie den Vergleich der Volksepochen mit den Altersstufen des Menschen.

Insbesondere überwiegt, je näher ein Volk der Kindheit steht, desto mehr das sinnliche Element. Mit einer den späteren Geschlechtern verlorenen plastischen Kraft versteht es die jugendliche Volksseele, die leibliche Seite der Begriffe formvollendet durchzubilden, während sie unfähig ist zur unmittelbaren Erfaßung der reinen Abstraktion. Selbst das schlechthin Unsinnliche verknüpft sie durch das Sinnbild, das eine Stellung von später kaum noch geahnter Bedeutung einnimmt, mit der Sinnenwelt. Gänzlich abhold jeder um ihrer selbst willen vorgenommenen Verallgemeinerung, schmiegt diese durch Bild und Sinnbild vermittelte Vorstellungsweise sich auf das Innigste an den Strom des äußeren Lebens an und erhält somit ein durchaus konkretes und individuelles Gepräge. Je weiter dann der Volksgeist sich entwickelt, desto mehr wächst ihm die Kraft der Abstraction, während die sinnliche Vorstellungskraft abnimmt und die Farbe der Sinnbilder verblaßt. Schärfer und bestimmter erhebt sich die Welt der Gedanken über der Welt der Anschauungen. Das Leibliche am Begriff erscheint als nebensächliches Beiwerk seines abstrakten Gehalts, und die Sprache selbst vergißt den sinnlichen Ursprung ihrer Begriffszeichen, bis nur noch der Sprachforscher in ihm die Brücke erkennt, die dereinst in die Sphären der Abstraktion geführt hat.

Ueber die konkreten Besonderheiten hinaus drängt Alles zur Verallgemeinerung, zur Regel. Mit der vollendeten Reife des Volkes übernimmt dann das abstrakte Denken die unbestrittene Führerschaft seiner geistigen Kräfte, nicht ohne daß darunter oft das Ebenmaß litte. Endlich beginnt, wenn die geistige Kraft des alternden Volkes verfällt, das seiner Quelle entfremdete Leben in dürrem Schematismus zu vertrocknen; der Begriff wird durch die Formel verdrängt, alles Individuelle erstirbt in todten Verallgemeinerungen, und als eine rein mechanische Kraft bewegt die leere Abstraktion die Atome des sich lösenden Volksgeistes.

Ein anderer Unterschied der Altersstufen im Volksleben ist der Unterschied in der Stellung von Gemeinbewußtsein und Einzelbewußtsein zu einander. Je weiter wir zurückgehen, desto mehr sind beide durch und in einander gebunden, desto weniger sich ihrer Besonderheit gegen einander bewußt. Erst ganz allmälig emancipirt sich das Individuum zu geistiger Freiheit, tritt andrerseits das Gemeinbewußtsein als selbständige sittliche Macht in objektiver Haltung über die Einzelnen. Deshalb ist das jugendliche Volksleben einheitlicher, kräftiger, schöpferischer; es gleicht noch der unbewußt zeugenden Naturkraft oder entbehrt doch in halb bewußter Thätigkeit der Reflexion über sich selbst; noch wird und wächst, was die spätere Zeit vorsätzlich macht und mit Ueberlegung beßert; und auf allen Gebieten des geistigen Lebens ist das ganze Volk unmittelbar und ungetheilt mit einer uns schwer verständlichen Gemeinsamkeit seiner Seele thätig. Glaube und Poesie, Recht und Sitte, Sprache und staatliches wie wirthschaftliches Handeln strömen in zweifelloser Gestaltung aus der noch ungespaltenen Volksseele, leben allgegenwärtig in ihr, wachsen gleich den Bäumen des Waldes fort. Je weiter sich dann das Volksleben entwickelt, desto mehr tritt die bewußte That, die reflektirte Schöpfung in den Vordergrund. Der Individualismus siegt, der Gegensatz des Einzelnen und der Allgemeinheit wird empfunden und verschärft sich, die alte Gemeinkraft versiegt zu Gunsten schöpferischer Einzelgeister. Mehr und mehr breitet sich die geistige Arbeitstheilung aus. Das Volk gewinnt in einzelnen Ständen oder Klassen besondere Organe für die einzelnen Seiten seines geistigen Lebens. Tritt endlich Alter oder Krankheit ein, so verknöchert das Gemeinleben zur todten Maschinerie, der Individualismus aber steigert sich zum Atomismus; alles organische Wachsthum weicht der künstlichen Mache, jede intuitive Schöpfung erlahmt vor der altklugen Verstandesberechnung; die zu Trägern der einzelnen Lebensfunctionen berufenen Stände verlieren den Zusammenhang mit ihrer volksthümlichen Basis.

Mit diesem Unterschiede hängt dann endlich auch der weitere Unterschied zusammen, daß alle die verschiedenen Lebensfunktionen jugendlicher Völker, daß Sprache, Glaube, Poesie, Sitte, Recht, Staat und Wirthschaft, durch keine scharfe Scheidewand getrennt sind, während sie mit dem Heranreifen der Völker zu

selbständigen und in sich abgeschloßenen Organismen werden.[1]) Ursprünglich sind alle jene Gebiete, wie sie ungesondert in derselben Volksseele nebeneinander liegen, offen für gegenseitige Hinüberwirkung; jede Funktion daher ist zugleich in der andern heimisch und gestaltet unmittelbar in ihr mit. Später treten die Gegensätze immer schärfer und zahlreicher hervor; das einst Verbundene trennt sich innerlich und äußerlich in große Zweige, die fort und fort sich weiter abtheilen und reicher und reicher sich gliedern; die Grenzen stellen sich in immer bestimmteren Zügen fest; das Systematische erobert den Geist wie das Leben. Jene ewig rege Wechselwirkung, welche die verschiedenen Funktionen des Volksorganismus von einander abhängig macht, hört nicht auf, aber sie wird mittelbar. Erst mit Alter und Verfall steigert sich die Gliederung zur Trennung, die Selbständigkeit zur Isolirung, das Systematische zum Schematismus.

2. Während sich nun aber die allgemeinen Grundzüge dieses geistigen Entwicklungsgesetzes bei allen Völkern wiederholen, gestalten sich im Einzelnen die dadurch bedingten Erscheinungen bei den verschiedenen Völkern ebenso ungleich, wie die Volksgeister selbst einander ungleich sind.

Ungleicher noch als an die Invidueu sind an die Völker sowol die geistigen Fähigkeiten als die ihr Geistesleben gestaltenden äußeren Schicksale vertheilt. Schon an Dauer und Entwicklungsgeschwindigkeit ist das Leben der Völker weit mehr als das der Einzelnen unterschieden. Das unerbittliche Gesetz des Kampfes um das Dasein vergönnt von zahllosen Keimen auch hier nur wenigen, sich zu erschließen, wenigeren noch, sich auszuleben; auch diejenigen Völker aber, welche eine volle Geschichte haben, weisen in Bezug auf den Wechsel der Altersstufen, die Krankheiten ihres Organismus und ihre endliche Lebensdauer die größten Verschiedenheiten auf. Ebenso ungleich ist der Gehalt des Geisteslebens der Völker. Hier ist die eine, dort die andere Lebensfunktion herrschend oder abhängig, reich oder arm, früh oder spät vollendet, überwuchernd oder verkümmert; völlig entgegengesetzte Grundprincipien vermögen somit bestimmend zu werden für den Ausbau der einzelnen Gebiete. So nimmt denn auch die Gedankenbildung selbst trotz analoger Lebensstufen bei verschiedenen Völkern ein ungleiches Gepräge an. Eine große Anzahl von Völkern dringt nie vielleicht zum rein Begrifflichen vor; das eine oder andere entwickelt nur für bestimmte Gebiete des geistigen Lebens die höheren gedanklichen Fähigkeiten; auf der Stufe der reinen Abstraktion büßt das eine vielleicht fast ganz die sinnliche Gestaltungskraft ein, die bei dem andern noch lange in lebendigster Fülle daneben fortlebt; die Abstraktion selbst erscheint anders geartet, je nachdem mehr die Neigung zu theoretischer Spekulation oder die nüchterne praktische Verstandesrichtung den Volksgeist beherrscht.

---

[1]) Vgl. auch meine Schrift, Der Humor im deutschen Recht, bes. S. 4 f.

Für uns kommt vor Allem zunächst der Gegensatz der antiken und der modernen Völker, oder vielmehr der griechisch-römischen und der germanisch-romanischen Welt, in Betracht. Hier springt sofort in die Augen, daß die Entwicklung des Alterthums schneller, einfacher, glänzender, die unsere langsamer, ungleichmäßiger, schwerfälliger verlief, daß aber die unsere voransteht an Gehalt, Vielseitigkeit und Tiefe.

Griechen und Römer, unter sich an geistiger Begabung und Richtung vielleicht verschiedener als irgend ein modernes Kulturvolk vom andern, kamen doch darin überein, daß sie sich mit einer fast wunderbaren Leichtigkeit zum abstrakten Denken, zum vollen Bewußtsein und zur systematischen Lebensorganisation erhoben. Wie in ihrer äußeren Geschichte Jugend und Mannesreife, ja Blüthe und Verfall fast zusammenfallen, so liegen auch in ihrem geistigen Leben die ungleichsten Entwicklungsstufen nahe bei einander. Die Griechen erklimmen in derselben Zeit, in welcher die Fülle sinnlicher Anschauungen noch ungebrochen und halb unbewußt bei ihnen fortwirkt, den Gipfel theoretischer Spekulation; die Römer gestalten bereits das praktische Leben nach logischen Abstraktionen, während ihre Gebundenheit an das Konkrete und ihr Mangel an reflektirendem Individualbewußtsein sie noch als Naturvolk kennzeichnen. Das Nebeneinanderstehen der griechischen Volksreligion und der griechischen Philosophie oder der zugleich abstrakte und konkrete Charakter der römischen Sprache sind Symptome desselben Entwicklungsganges, der in den Gebieten von Staat und Recht den abstrakten Staatsbegriff und den abstrakten Gesetzesbegriff fast an den Anfang der Volksgeschichte stellte, und doch bei den Griechen das Recht nie zu der Bedeutung einer vollkommen selbständigen und geschloßenen Lebensfunktion erhob, bei den Römern dagegen dem auf die höchste Stufe logischer Durchbildung gebrachten Recht trotzdem die sinnliche Lebendigkeit und plastische Formvollendung bewahrte. Gerade in dieser raschen Aufeinanderfolge der verschiedenen Lebensstufen liegt der wunderbare Glanz der antiken Welt, liegt die Einheit und Energie ihres zu keinem Zwiespalt mit sich selbst gekommenen geistigen Lebens begründet: aber gerade hierin liegt auch der Grund, daß im Vergleich mit der modernen Entwicklung ihre Bildung einseitiger, oberflächlicher und ärmer erscheint, und daß der kurzen Periode des Glanzes der ebenso schnelle und unerwartete Verfall eines verfrühten Alters folgte.

Unendlich langsamer haben sich die Völker der durch das Germanenthum geschaffenen neuen Kulturwelt entwickelt und gebildet. Lange Zwischenräume trennen bei ihnen die verschiedenen wirthschaftlichen, politischen und socialen Kulturstufen. Fast immer bedurfte es erst eines äußeren Anstoßes und der Einwirkung fremder Volksgeister, um die Erhebung auf eine neue Lebensstufe zu vollziehen. Uebergänge, von denen wir bei Griechen und Römern kaum eine flüchtige Spur entdecken, füllen bei uns Jahrhunderte aus. So können wir in wirthschaftlicher Beziehung die Zeit bis zum Abschluß der Wanderungen

als eine Zeit des Ueberganges von überwiegend nomadisirendem Leben zur Alleinherrschaft des Ackerbau's, und wiederum die Zeit von der Entstehung der Städte bis in das 16. Jahrhundert als eine Zeit des Ueberganges von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft bezeichnen. Nicht minder lange Zeiträume forderte in politischer Hinsicht der Uebergang vom patriarchalen zum patrimonialen und vom patrimonialen zum staatlichen System. Und in den socialen Beziehungen zieht sich die Verdrängung der Geburtsstände durch Berufsstände und der Berufsstände durch Besitzstände in langsamem Wechsel durch die ganze Geschichte. Im Zusammenhang hiermit war aber unsere Entwickelung auch eine ungleichmäßigere als die der alten Welt; denn bei uns ergriff nicht jeder Fortschritt gleichzeitig das gesammte Volk, sondern vollzog sich zunächst in gewissen gesonderten Kreisen, so daß ein innerer Zwiespalt im Volksorganismus hervortrat, dessen Ueberwindung neue Jahrhunderte forderte. Die modernen Völkern fiel ferner die Aufgabe zu, die vorangegangene Kulturarbeit des Alterthums in sich aufzunehmen, um ihr unsterbliches Theil der Menschheit zu erhalten, und untereinander durch gegenseitigen Austausch und wechselseitige Einwirkung einen Zusammenhang herzustellen, der die Verwandlung des Nebeneinanderlebens der Kulturvölker in ein wahres Gemeinleben anbahnt. Auch hierdurch aber wurde die Entwicklung der einzelnen Volksindividualitäten erschwert, da die fremde Bildung zunächst in einen Gegensatz zum eigenen Leben treten mußte und die Auflösung dieses Gegensatzes eine lange und mühevolle innere Arbeit in Anspruch nahm. In jeder Beziehung überhaupt stellte unsere vielseitigere Begabung uns größere Probleme und trug in unser Leben Gegensätze und Widersprüche hinein, deren Kampf oft die Grundvesten unseres Daseins erschütterte, bis ihre Versöhnung oder Lösung gelang. Statt der Einheitlichkeit ist so der Dualismus das charakteristische Zeichen unserer Entwicklung, die immer von dem Gegensatze ausging; Diesseits und Jenseits, weltliches und geistliches Gebiet, Staat und Kirche, Nationalität und Universalität, Genoßenschaft und Herrschaft, Eigen und Lehen, Land und Leute, Land und Stadt, Reich und Territorien, alter und neuer Glaube, Individualismus und Gemeinsinn, und hundert ähnliche Gegensätze ließen sich herausgreifen, welche die Grundlagen zwiespältiger und im Ringkampf sich feindlich gegenüber tretender Kulturgestaltungen bildeten, die zum Theil noch heute unversöhnt nebeneina der stehen. Aber gerade durch ihre langsamere, schwerfälligere, widerspruchsvollere Entwickelung hat unsere Kultur eine Vielseitigkeit, einen Reichthum und eine Tiefe errungen, welche sie hoch über die antike Kultur erheben. Und wenn auch uns dereinst Alter und Tod bevorstehen, so hoffen wir doch, daß wir erst den kleineren Theil unserer geschichtlichen Bahn durchlaufen und von unseren Aufgaben für die Geschichte der Menschheit die schöneren erst in der Zukunft zu erfüllen haben.

Diesem Gesammtcharakter des Entwicklungsganges der modernen Völker

entspricht nun insbesondere auch der außerordentlich langsame, ungleichmäßige und mühsame Fortschritt zu den höheren geistigen Funktionen; das oft unklare und widerspruchsvolle Gepräge der unsere Entwickelung beherrschenden Ideen; der späte und zum Theil nur durch Benutzung antiker Geistesarbeit vollzogene Uebergang zum abstrakten Denken, zur bewußten Reflexion und zum System. Auch hier aber hat die relative Unvollkommenheit eine größere Vollendung, die Unklarheit die Tiefe, der Widerspruch die Schärfe, das Flüßige den reicheren Gedankengehalt zuletzt geboren.

Unter den modernen Völkern stehen dann wieder die germanischen zu den romanischen Nationen in einem ähnlichen Verhältniß, wie die moderne Welt zum Alterthum. Aber der Unterschied ist ein dem Grade nach geringerer. Denn die romanischen Völker, geboren aus der durch das Germanenthum vollzogenen Neuverknüpfung der zurückgebliebenen Atome des sterbenden Römerthums, waren in jeder Beziehung neue und jugendliche Organismen. Sie trugen jedoch wegen der nationalen Herkunft der Masse ihrer Atome von vornherein mehr von dem Geiste des Alterthums in sich und reproducirten somit mehr sowol von seinen Vorzügen als von seinen Schwächen.

Im Uebrigen wies auch in der modernen Welt die Verschiedenheit der Anlagen wie der ihre Ausbildung gestaltenden Verhältniße jeder Volksindividualität besondere Bahnen der geistigen Entwicklung an. Es fand und findet daher auch unter den modernen Völkern, trotz reger Wechselwirkung, eine gewiße geistige Arbeitstheilung statt. Hier hat sich diese, dort jene Seite des geistigen Lebens früher und voller erschloßen, reifer und kräftiger geblüht. Doch ist von einer so weit gehenden Einseitigkeit der Geistesrichtung, wie bei den alten Völkern, und von einer solchen Verkümmerung einzelner Lebensfunktionen, wie sie etwa bei den Griechen das Recht (das den Römern als ein jus inconditum ac paene ridiculum erschien) oder bei den Römern die Kunst traf, bei keinem neueren Volk mehr die Rede.

II. Fragen wir nun unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Gesichtspunkte speciell nach dem Bildungsgange des deutschen Rechtsbewußtseins, so haben wir zunächst festzustellen, auf welcher Stufe des geistigen Lebens die germanischen Völkerschaften bei ihrem Eintritt in die Geschichte und bei ihrer ersten Berührung mit fremder Geisteskultur standen.

Offenbar war dies eine der Kindheit noch näher als der Jugend verwandte Stufe. Alles, was uns als Symptom des damaligen Geisteslebens der Germanen bekannt ist, weist auf das entschiedene Uebergewicht der sinnlich konkreten Anschauungsweise, der unbewußten oder halb bewußten Gemeinschöpfung und des Ineinanderfließens der einzelnen Funktionen hin. So war denn auch das Recht noch ein gleichmäßiges Besitzthum des ganzen Volkes, es strömte aus seiner Seele wie der Volksgesang, es wurde fort und fort überliefert wie die Volkssitte, es war heilig und stetig wie der Volksglaube, es wuchs und verzweigte sich wie die Volkssprache. Unausgesondert noch lebte

und wirkte im Recht das religiöse, das ethische, das dichterische Element; untrennbar verwoben und im vollem Einklang mit dem Recht waren die wirthschaftlichen und politischen Verhältnisse; und äußerlich schon war es dieselbe Versammlung, auf welcher die Gottheit verehrt und die gesellige Sitte gepflegt, des Sängers Lied gehört und ein Kriegszug beschloßen, der Acker verloost und das Recht gewiesen ward. Das Rechtsbewußtsein eines so jugendlichen Volkes war demgemäß noch durchaus sinnlich, konkret und unmittelbar, es war ebenso reich an Phantasie und gestaltender Kraft, als unbehilflich, wo irgend ein Abstraktes gefaßt und irgend ein Allgemeines vom Zufälligen und Besonderen losgebunden werden sollte. Alle Rechtsbegriffe daher tragen noch den Stempel dieser jugendlichen Denkweise. Wir dürfen uns dabei nicht durch die spätere abstrakte und generelle Bedeutung vieler schon dem ältesten Recht angehörigen Ausdrücke täuschen lassen. In Wahrheit weckten diese Ausdrücke damals noch ganz andere Vorstellungen als in uns; sie konnten, obwol vielleicht schon tausendjährige Gedankenarbeit sie vergeistigt hatte, nicht gesprochen werden, ohne das mit ihrem gedanklichen Gehalt untrennbar verbundene leibliche Bild oder Sinnbild, das ihnen das Dasein gegeben hatte, in lebhaftester Weise anzuregen. Wer vom Frieden sprach, dem war noch das Bild der abschließenden Umfriedung gegenwärtig; noch sah man im Verbrechen den Bruch solcher Umfriedung, in der Rache ihre Wiederherstellung, im Richter den Rächer, im Recht das Gerichtete; noch betrachtete man die Friedlosigkeit als Ausschluß vom umfriedeten Kreis und die Buße als die für den Wiedereintritt gegebene, beßernde, sühnende Gabe. Die Gewalt über Personen stellte man sich noch als die zugleich herrschende und schirmende Hand, die Were als die Bekleidung des Menschen mit der Sache vor. Eigen und Erbe waren noch keine von den Sachen gelöste Rechte, sondern der vom Menschen ergriffene oder erarbeitete Boden selbst, die Habe der gehabte Gegenstand. Noch knüpfte man jede Rechtshandlung an unabänderliche Formen, an feststehende feierliche Worte, an farbige Symbole, welche auf der Idee beruhten, „daß Sache oder Person dabei selbst sinnlich und leiblich vergegenwärtigt werden müsse".[2]) Und wenn statt des Grundstücks Scholle, Halm oder Ast vor Gericht sind oder die nicht wahrnehmbare Gewaltbefugniß durch Stab, Fahne oder Stuhl ausgedrückt wird, so ist das noch nicht ein bloßes formales Zeichen, sondern es scheint in der That das Abwesende gegenwärtig, das Unsichtbare sichtbar zu werden. Alle Rechtsbegriffe ferner sind noch individuell gefärbt: Recht ist nur erst das eigne Recht, Freiheit und Mitgliedschaft im Volke der Franken oder Alamannen ist identisch, und weder werden, die Menschen als Personen noch Eigen und Fahrhabe als Sachen bereits zusammengefaßt. So sind denn auch die Satzungen durchaus an das Konkrete und Formale gebunden, sie enthalten nie eine über das Bedürfniß gehende

[2]) Grimm, R. A. 109.

Verallgemeinerung, sie ziehen dem unabänderlichen Maß und der mechanischen Zahl das Individuelle Geheimnißvolle, Poetische vor.[3]) Und gänzlich fehlt das Bewußtsein des dem Rechte immanenten Systems.

Langsam schritt von da an das Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes zu wachsender Reife fort. Aber fast ein Jahrtausend lang können wir die Einzelheiten der veränderten Geistesbeschaffenheit kaum mit Sicherheit feststellen. Daß der Germane im karolingischen Reich anders dachte als sein Vorfahr, der zuerst die römischen Adler erblickt hatte, daß sich vielleicht ebenso sehr die Denkweise des Deutschen unter den Ottonen von der des Sachsen oder Baiern unterschied, der dem Heerbann Karls d. Gr. folgte, möchte auch beweislos zugegeben werden. Allein Alles, was sich in den besprochenen Beziehungen während dieses langen Zeitraums vollzieht, ist mehr ein Unterschied des Grades, als eine epochemachende Wandlung. Jedenfalls ist bezüglich der eigentlichen Denkmethode und der juristischen Begriffsbildung die Wandlung des Volksbewußtseins im ganzen ersten Jahrtausend unserer Geschichte weniger einschneidend, als die Wandlung, welche in den vierthalb Jahrhunderten, die dem Beginn der Hohenstauffenzeit folgten, der deutsche Volksgeist erfuhr. Mit der Hohenstauffenzeit zuerst trat, wie in allen Gebieten, so im Rechts- und Verfaßungsleben das deutsche Volksbewußtsein in die Phase des abstrakten Denkens, der Reflexion über sich selbst und der systematischen Ordnung. Von da zuerst beginnt unser Volk, die Verhältniße mit Bewußtsein nach der Idee zu modeln. Wo bis dahin Naturkräfte zu walten schienen, tritt jetzt der Mensch nach verständiger und berechneter Ueberlegung schöpferisch auf, beräth und beschließt, ändert und beßert. Und es beginnt der große Proceß, der die Allgemeinheit von ihren individuellen Trägern entbindet und das Individuum von den Banden der Gesammtheit befreit.

Zwei Punkte indeß sind es, die in Bezug auf diesen Entwicklungsgang noch der Erörterung bedürfen: die Frage nach dem Einfluß fremden Denkens und die ungleichmäßige Fortbildung des Bewußtseins in den verschiedenen Lebenskreisen des Volkes.

1. Zunächst wurde die Entwicklung des deutschen Rechtsbewußtseins in wesentlichen Beziehungen durch die Berührung mit der absterbenden Kultur des Alterthums beeinflußt. Denn unmöglich konnte die Gestaltung des geistigen Lebens von Vorgängen unabhängig bleiben, die eine neue Religion an Stelle der heimischen setzten, eine fremde Sprache zum Mittel schriftlicher Mittheilung erhoben und endlich bedeutende Volkssplitter völlig der angestammten Nationalität entfremdeten.

Es würde indeß nichts irrthümlicher sein, als hierbei irgendwie an eine Verpflanzung der in den letzten Römern lebenden Denk- und Anschauungsweise in den germanischen Geist zu denken. Völlig unfähig noch war das

---

[3]) Mein Humor im deut. R. S. 12 f.

jugendliche Erobervolk, sich jene Abstraktionen anzueignen, welche die sinkende alte Welt beherrschten; unfaßbar und unzusagend zugleich mußte ihm ein zur leblosen Maschinerie gewordener Staat und ein zum Formelsystem gealtertes Recht sein. Was es daher der auch in ihrem Greisenthum noch gewaltigen Kulturwelt entnahm, beschränkte sich einerseits auf neue Gegenstände des Denkens und andrerseits auf äußere Formen, Namen und Einrichtungen. Dagegen blieb des Volkes Denkweise selbst germanisch und unterwarf sich langsam vermöge eines geistigen Assimilisationsprocesses sowol den fremden Gehalt als die fremde Form. Und so lange dieser Proceß nicht vollzogen, so lange das Fremde nicht innerlich durchdrungen war vom eignen Geist, blieb das fortbestehende Römerthum dem Germanen auch äußerlich fremd.

Diese Erscheinung tritt auf allen Gebieten hervor. Wurde doch das Christenthum selbst vom germanischen Geiste ebensosehr versinnlicht als vertieft und durch die Zwischenstufe einer halb heidnischen Religion von sehr leiblicher Auffaßung des Geistigen, aber auch von sehr tief empfundenem ethischen Gehalt und Gemüthsleben hindurchgeführt. Galt doch Aehnliches von den letzten Ueberlieferungen antiker Kunst. So war es denn nicht anders auf den Gebieten von Staat und Recht.

Alle Rechtsbegriffe und Rechtsinstitute daher, welche man den Römern entlehnte, veränderten ihr inneres Wesen. Entnahm man dem römischen Weltreich die Ideen des Reiches und der Kaiserwürde, so erhielten bald gerade diese Ideen, von der schöpferischen Volksphantasie mit sinnbildlichem Nimbus umgeben, ein vorzugsweise germanisches Gepräge. Behielt man im Frankenreich römische Magistraturen bei, so schützte diese ihre Herkunft nicht vor der Umwandlung in germanische Aemter, die aus herrschaftlicher Vollmacht zu Leihbesitz und aus solchem zu Erbbesitz zu werden vermochten. Gaben römische Formen des abgeleiteten prekären oder emphyteutischen Besitzes den Grundstoff für die Ausbildung des Beneficialwesens her, so entschwand doch die letzte Spur der römischen Quelle, sobald Gewere und Auflaßung darauf angewandt, ein sittliches Treuverhältniß dazu in Beziehung gesetzt und das Privatrechtsverhältniß mit öffentlichrechtlichem Gehalt durchwoben ward. Dauerten politische Steuern aus römischer Zeit in Südfrankreich oder Chur fort, so wandelten sie sich in germanische Grund- und Leibzinse um. Römisches Fiskalrecht wurde deutsches Königsrecht, römisches Grundeigenthum deutsche Grundherrschaft, römische Sklaverei deutsche Hörigkeit.

Umgekehrt war es für das Wesen der heimischen Rechtsbegriffe und Rechtsinstitute einflußlos, daß man bei dem Mangel einer deutschen Schriftsprache in Rechtsaufzeichnungen und Urkunden lateinische Namen und Formeln für sie anzuwenden gezwungen war. Was man lateinisch schrieb, wurde deutsch gedacht, und die stereotypen römischen Wendungen, ihres einstigen Gehalts längst entkleidet, wurden bloße Hülle germanischer Vorstellungen oder auch nebensächlicher klingender Schmuck. Freilich sprach man nun von einer res

publica oder civitas: aber man war so weit davon entfernt, darunter den abstrakten und unsichtbaren „Staat" zu verstehen, als es uns heute schwer wird, diesen Begriff beim Klange jener Worte zu verscheuchen. Man sprach von imperium und jus publicum, ohne im Mindesten die römischen Vorstellungen einer einheitlichen Staatsgewalt oder eines besonders gearteten öffentlichen Rechtes zu haben Man schrieb dem fiscus oder aerarium Vermögen zu, ließ eine universitas, eine ecclesia erwerben: sehr verwundert aber würde der so Schreibende oder Sprechende über die Eröffnung gewesen sein, daß er damit dem Staat eine besondere vermögensrechtliche Persönlichkeit beigelegt oder eine juristische Person als Rechtssubjekt bezeichnet habe. Es würde unter diesen Umständen sehr schwierig sein, die Entwicklung der Rechtsbegriffe durch die fremde Form hindurch zu verfolgen, wenn nicht, von den Rückschlüßen aus der äußeren Rechtsgestaltung abgesehen, die Vergleichung sowol der späteren als der wenigen älteren (besonders angelsächsischen) in heimischer Sprache abgefaßten Rechtsdenkmäler meist bestimmt lehrte, welcher deutsche Ausdruck dem lateinischen zu Grunde liegt und durch den letzteren in steter Wiederkehr mit oft ängstlicher Genauigkeit wiedergegeben wird.

Lieferte nun aber so die Gedankenwelt des absterbenden Alterthums dem geistigen Leben der neu erstehenden Völker nur der Verarbeitung bedürftiges Rohmaterial, so dürfen wir doch nicht vergessen, daß Jahrhunderte hindurch die Reste antiker Bildung und die Anfänge germanischer Kultur mehr oder minder unvermittelt neben einander standen. Im fränkischen Reich lebten neben den Germanen römische Provincialen, welche unzweifelhaft römisch dachten. Im Staat und mehr noch in der Kirche machte sich der Einfluß von Männern geltend, deren gesammte Bildung auf antikem Fundament ruhte. Sicherlich lebte in solchen Kreisen auch das abstrakte römische Denken von Staat und Recht fort. Allein für das germanische Volksbewußtsein war solch fortbestehendes römisches Denken kaum erheblicher, als sein Fortbestand in Büchern, Denkmälern und Worten. Fremd, als ein Aeußeres stand es ihm gegenüber. Die antike Geisteskultur hatte ihre zeugende Kraft verloren und vermochte nicht, wie einst orientalische Kultur- und keltische Naturvölker, so jetzt die Germanen sich zu unterjochen. Nicht als ob nicht einzelne Germanen römische Bildung angenommen hätten! Selbstverständlich war das der Fall. Aber der Volksgeist als solcher blieb davon unberührt. Der einzelne Germane, welcher in fränkischem Königsdienst stand, und mehr noch der, welcher sich der Kirche widmete, mochte mit der Kenntniß römischer Sprache, römischer Gesetze und römischer Litteratur auch die abstrakten Begriffe des Römers denken lernen, und in der Seele Karls des Großen, so deutsch sie war, mochte ein letzter Strahl der römischen Staatsidee gezündet haben. Allein für den Fortschritt des germanischen Gesammtgeistes mußten Gedanken Einzelner unfruchtbar bleiben, welche nicht die höchsten Blüthen einer inneren nationalen Entwicklung, sondern von den Trümmern fremder Kultur in

empfänglichen Geistern geweckt waren. Was die fränkische Monarchie von einem wahren, nicht auf die Idee persönlicher Herrschaft und persönlichen Dienstes, sondern auf die abstrakte Idee der Verkörperung des höchsten Allgemeinwillens gebauten Staate an sich trug, war Nachklang des Römerreichs, nicht Errungenschaft des germanischen Geistes. Darum sind denn auch gerade die staatlichen Elemente des fränkischen Verfaßungsbau's wieder zu Grunde gegangen, während seine germanischen Bestandtheile die Grundlage der gesammten ferneren Entwicklung wurden. Selbst die Kirche, in der doch der Zusammenhang mit dem Römerthum nie ganz unterbrochen ward, mußte in ihrem inneren Wesen in die Barbarei der jungen germanischen Welt zeitweise versinken, um neue Lebenskraft zu gewinnen. Der scheinbar unerklärliche Rückschritt Europa's im 9. und 10. Jahrhundert wäre in der That ein unlösliches Problem, wenn man annehmen müßte, es seien den germanischen Völkern eine bereis eroberte höhere Geistesreife, das einmal aufgegangene Staatsbewußtsein, ein selbsterrungenes System abstrakter Begriffe wiederum verloren gegangen. In Wahrheit giengen nicht die germanischen Völker in sich zurück, sondern es verblich nun erst die letzte Abendröthe antiker Civilisation. Nicht weil das Licht in der Seele unseres Volkes zurückgeflammt wäre, sondern weil uns die Reflexbeleuchtung durch die letzten Strahlen des antiken Geistes fehlt, erscheint uns heute eine spätere Epoche unserer Vergangenheit dunkler, minder bewußt und minder klar als die ältere.[4])

[4]) Seit Roth's epochemachenden Schriften, hat unter den jüngeren deutschen Rechtshistorikern eine den hier vorgetragenen Grundanschauungen diametral entgegengesetzte Auffaßung der fränkischen Zeit eifrige und scharfsinnige Verfechter gefunden. Ihr Axiom ist die wahrhaft staatliche Natur des Frankenreichs. Die äußersten Konsequenzen in dieser Richtung hat jetzt Sohm (die fränkische Reichs- und Gerichtsverfaßung. Weimar 1871) gezogen, indem er nicht nur jene Auffaßung bezüglich des Frankenreichs auf das Schärfste zuspitzt, sondern bereits in dem deutschen Recht der Taciteischen Zeit die regelrecht durchgeführten Grundlagen dieses Staatsbau's findet. Nach ihm war von je der Staatsbegriff im deutschen Verfaßungsrecht vollkommen verwirklicht; es gab eine wahre, weil souveräne und von jeder andern Gewalt generisch verschiedene Staatsgewalt; eine rein staatliche Heeresverfaßung, eine rein staatliche Gerichtsverfaßung, ein vom Gesetzesbegriff beherrschtes rein staatliches Recht standen geschloßen da; man war sich des Gegensatzes der öffentlichen Staatsinstitutionen gegen analoge Institutionen in genoßenschaftlichen Verbänden vollkommen bewußt; die verschiedenen Funktionen der öffentlichen Gewalt waren von einander klar getrennt; öffentliches Recht und Privatrecht waren durchaus geschieden. Den Beweis für dies Alles finde ich in keiner Weise durch Sohm erbracht; er verweist dafür freilich zum Theil auf den noch nicht erschienenen zweiten Band, während für die Taciteische Zeit der Natur der Sache nach seine Behauptungen so gut wie beweislos dastehen müssen. Die vorliegende Untersuchung wird ihrerseits in einigen Punkten einen direkten Gegenbeweis erbringen. Sie muß es sich indeß versagen, eine unmittelbare und volle Widerlegung der in Bezug auf das Frankenreich von Roth, Sohm

Mit dem definitiven Untergang der Trümmer der alten Welt fällt zeitlich ein andres Ereigniß zusammen, das von allen früheren und spätern Berührungen römischen und germanischen Wesens gänzlich verschieden ist. Das ist die Bildung der romanischen Nationalitäten durch die organische Verschmelzung der in den Römerprovinzen bis dahin getrennt neben einander lebenden Völker zu neuen einheitlichen Volkskörpern. Dieser Vorgang bestand nicht in der Absorption eines Volkes durch das andere, auch nicht in der Zusammenfügung zweier in sich ein Sonderleben führender Organismen. Sondern sowol die römischen Provincialen als die von ihren Stammverwandten sich lösenden Germanen gaben ihr bisheriges Volksthum auf, zersetzten sich in ihre Elemente und verbanden sich zu neuen Körpern. Nicht der römische Volkskörper lebte fort, er war todt und durch keine Zuführung fremden Blutes zu beleben, — sondern die einzelnen Elemente, aus denen er bestanden hatte, wuchsen mit den hinzutretenden germanischen Elementen zu neuen Organismen zusammen. Darum treten die romanischen Nationen in der That als

---

u. A. aufgestellten positiven Sätze über den Charakter von Staat, Staatsgewalt, Heer, Gericht, Amt, Recht u. s. w. zu versuchen. Denn da sich ergeben wird, daß, wenn wirklich die betreffenden öffentlichrechtlichen Begriffe verwirklicht gewesen wären, sie jedenfalls wieder verloren und erst später wieder ohne Zusammenhang mit ihrem ehemaligen Dasein neu erzeugt sind, so würde die erforderliche umfaßende Untersuchung für die hier gestellte Frage der Genesis der modernen Begriffe in jedem Falle nutzlos sein. Uebrigens fehlt auch dem Verfasser, wie er offen bekennt, bei voller Inanspruchnahme durch das Studium der späteren Quellen die zu einer durchschlagenden Auseinandersetznng mit den erwähnten tief in die Quellen dringenden Specialuntersuchungen erforderliche Herrschaft über das fränkische Quellenmaterial. — In Bezug auf die von Sohm in der Vorrede gegen mich, der ich „die herrschende Lehre zu ihren äußersten Konsequenzen fortgeführt" haben soll, gerichtete Polemik bemerke ich noch, daß er zwar den grundsätzlichen Gegensatz meiner Gesammtanschauung gegen die seine richtig hervorhebt, die positiven Grundzüge meiner Darstellung aber einseitig zeichnet. Insbesondere habe ich die Verfaßungsentwicklung nicht ausschließlich aus dem von mir speciell behandelten Genoßenschaftsbegriff, sondern gleichzeitig aus dem für die fränkische Zeit schon sehr viel erheblicheren Herrschaftsbegriff, sowie aus den Kombinationen beider Begriffe hergeleitet. Und ferner habe ich mit der Verneinung des Vorhandenseins des abstrakten Begriffes vom Staat und des bewußten Unterschiedes von öffentlichem und privatem Recht nicht die latente Existenz von Staatlichem und Oeffentlichem geläugnet: vielmehr standen hier wie in vielen andern Beziehungen an Stelle der uns geläufigen begrifflichen Doppelreihen einfache und einartige Begriffe, denen eben heute kein Begriff mehr entspricht, die aber den Keim der mehreren heute von einander geschiedenen Begriffe in sich trugen und je nach ihrer konkreten Anwendung bald dem einen und bald dem andern unserer heutigen Begriffe äußerlich näher kamen. Wir werden auf dieses nicht ganz leicht anschaulich auszudrückende Verhältniß in einer großen Zahl von Fällen noch ausführlich einzugehen haben.

neugeborne Völker mit allen Merkmalen der Jugend auf und erzeugen erst allmälig aus ihrem Innern eine eigenartige Geisteskultur. Natürlich aber mußte für die letztere die Beschaffenheit und das Mischungsverhältniß der von ihnen fertig aufgenommenen Bestandtheile von entscheidender Bedeutung werden. Fiel Anfangs (nach einem von Gaupp gebrauchten Bilde) diesen Völkern die romanische Sprache als mütterliches Erbtheil zu, während sie vom germanischen Vater Recht und Verfaßung überkamen: so mußten allmälig diese wie alle andern Seiten des geistigen Lebens sich immer inniger durchdringen, und es mußte, während auf andern Gebieten germanisches Wesen sich stärker durchsetzte, das in den Adern des Volkes fließende römische Blut die Gestaltung von Recht und Staat mehr oder minder vom germanischen Typus entfernen. So trat hier eine mittelbare Wiedererzeugung römischer oder dem römischen Wesen verwandter Ideen ein, deren Wirksamkeit in unsern Nachbarländern wir heute noch erkennen.

Anders diejenigen Völker, welche sich das Germanenthum unvermischt erhielten. Bei ihnen, und vor Allem in Deutschland selbst, wo auch in den Grenzdistrikten das römische Provincialwesen spurlos wieder verschwand, entwickelte sich zunächst das geistige Gesammtleben und somit auch das Rechtsbewußtsein auf rein germanischer Grundlage fort. Ja der Trieb, die nationalen Eigenheiten rücksichtslos zur Geltung zu bringen, waltete so mächtig, daß er zuletzt zu einer Krankheit des Rechtes führte. Denn indem die bildnerische Kraft des Volkes eine Ueberfülle konkreter Rechtsgestaltungen in engeren und engsten Kreisen schuf, entstand und wuchs ein aus sich selbst nicht mehr heilbarer, fast chaotischer Partikularismus.

2. Aus der so herbeigeführten Verwirrung und Spaltung sich zur Einheit und Allgemeinheit zu erheben, gelang dem deutschen Rechte nicht durch eigne Kraft. Ein fremdes Recht übernahm diese Aufgabe. Es übernahm sie nicht weil, sondern obwol es ein fremdes war. Es war dazu befähigt wegen seines universellen Charakters, wegen seiner inneren Vollendung, sowie vor Allem, weil es als das Recht eines reifen, männlichen Volkes in sehr wichtigen Beziehungen den Veränderungen entgegenkam, welche durch die gerade damals vollzogenen Wandlungen unseres Bewußtseins und unseres Lebens bedingt wurden. Es mußte aber helfend hinzutreten, weil es ein gemeines Recht war, während das einheimische Recht bei der traurigen staatlichen Zerrißenheit Deutschlands sich zum gemeinen zu erheben nicht vermochte. Hier und hier allein liegt der letzte Grund der Reception. Alle andern für dieselben angeführten Gründe erklären nur ihre Möglichkeit: ihre geschichtliche Nothwendigkeit folgte ausschließlich aus dem anders nicht erreichbaren Postulat eines für das ganze Volk und alle seine Stände gemeinen Rechts. Die Richtigkeit dieser Behauptung, die im Laufe unserer Untersuchung überall Bestätigung finden wird, ergiebt sich aus der Beschaffenheit der in den voranliegenden

Jahrhunderten vollzogenen Wandlungen des deutschen Rechtsbewußtseins und Rechts.

Lange vor der Beeinflußung durch die Wiedererweckung des Alterthums, seit dem Beginn der Hohenstaufenzeit etwa, war das Geistesleben unserer Nation in eine neue Phase getreten. Der Charakter dieser Wandlung welcher zugleich eine Wandlung der wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse parallel lief, ist oben bezeichnet worden. Ihr eigentliches Stigma war der Fortschritt zu abstraktem Denken und bewußter Reflexion. So trat denn auch das Rechtsbewußtsein in eine neue Phase; es erhob sich zur Schöpfung abstrakter Begriffe, zur Lösung der Idee von der sinnlichen Anschauung, zur Emporhebung des Einen und Allgemeinen über das Individuelle und Konkrete, zur Reflexion über sich selbst, zum System. Der abstrakte Staatsbegriff und der abstrakte Gesetzesbegriff entstanden; öffentliches und privates Recht sonderten sich; eine wirkliche Staatsgewalt, eine überlegte Gesetzgebung, eine von der Idee des öffentlichen Wohls bestimmte Verwaltung, bewußt gemachte Verfassungen, rein politische Aemter und Bürgerrechte traten aus den Banden des Individualrechts; die Freiheit der Person und die Freiheit des Eigenthums wurden die Angelpunkte eines reinen Privatrechts; ein bewegliches Verkehrsrecht entwickelte sich und emancipirte das Kapital und die Arbeit aus den Banden der Dinglichkeit und der Hörigkeit; und bis in jede Einzelnheit hinein erstreckten sich analoge innere und äußere Veränderungen, Sonderungen und Fixirungen, deren Totalsumme einen Gesammtfortschritt gleicher Art darstellt, wie man ihn gewöhnlich erst als Folge der Reception des römischen Rechtes ansieht.

Alle diese Fortschritte vollzog das deutsche Recht aus sich selbst heraus. Es vollzog sie auf rein nationaler Basis und in rein nationaler Gestalt. Aber es vollzog sie nicht nur langsam und unvollständig, sondern ungleichmäßig, partikularistisch und in ständischer Sonderung. Nicht also fehlte unserm Volke die schöpferische Kraft, um sein Recht nach den Anforderungen einer neuen Lebensepoche fortzubilden. Aber ihm fehlte Kraft und Möglichkeit, diese Fortbildung in allgemeiner und gleichmäßiger Weise durchzuführen.

Die Umbildung des Lebens und des Rechts begann in den Städten, den Geburtsstätten der neuen Zeit. In dem Rechtsbewußtsein des Bürgerstandes werden wir die neuen Ideen von Staat und Recht sich bilden, in den Stadtrechten sie die Wirklichkeit umgestalten sehen. Bedurfte es aber hier schon mehrerer Jahrhunderte, um diesen Proceß zu vollenden, so schritt derselbe sehr viel später und langsamer außerhalb der Stadtmauern fort. Irgendwie freilich wurden alle am politischen Leben des Volkes Theil nehmenden Stände von der Bewegung ergriffen: allein vielfach blieb die Wandlung eine unvollständige, immer an die ständisch-korporative Sonderung gebunden, immer endlich im örtlichen Partikularismus befangen. Und ein Stand blieb überhaupt, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, ausgeschlossen von dem Umschwung des Volksgeistes und des Volkslebens. Das war das bäuerliche Land-

volk, das in seinen alten Verbänden fast ohne Zusammenhang mit den andern Volkskreisen sein altes Leben weiterlebte. Bis an die Grenzen unserer Tage bewahrte es sich zum Theil die uralte Weise des Denkens und Anschauens. Und wo hier das Neue eindrang, wurde es häufiger von außen künstlich eingepflanzt, als es von innen aus den alten Wurzeln erwuchs.

Die letzterwähnte Thatsache, bedauerlich für unsere Entwicklungsgeschichte, bringt für die Kenntniß unserer Vergangenheit hohen Gewinn. Denn sie setzt uns in den Stand, aus verhältnißmäßig jungen, reichlich fließenden Quellen, aus den Weisthümern der Dorfleute, Form und Gehalt uralter Rechtsanschauungen kennen zu lernen, die hier von Geschlecht zu Geschlecht unverändert sich fortgepflanzt hatten. Hier dachte man bis ins 17. und 18. Jahrhundert oft nicht viel anders, als man nach der ersten festen Bodenbesiedlung gedacht hatte. Und wie die Dorfleute bis in unsere Zeit, so hatte einst das ganze Volk gedacht. Was in den andern Volkskreisen oft verschollen und verklungen war, ehe es Aufzeichnung fand, das tönte hier fort und fort und wurde so, wie es von Mund zu Mund gieng, im Weisthum fixirt. Auch für unsere Untersuchung daher überhebt uns das Bauernrecht der Nothwendigkeit, die Eigenthümlichkeiten der älteren Rechtsbegriffe in den Quellen der fränkischen Zeit, die uns hier bezüglich des eigentlich Volksthümlichen meist im Stich laßen, mühsam zusammenzusuchen. Wir können vielmehr aus dem breiten und vollen Strom der Weisthümer schöpfen und das so Gewonnene als ausreichenden Typus des gesammten älteren Rechtsbewußtseins verwerthen.

III. So war das Rechtsbewußtsein des deutschen Volks inmitten eines aus ihm selber hervorgetriebenen, noch unvollendeten und ungleichmäßigen Umbildungsprocesses begriffen, als in gewaltsamer Weise der merkwürdige Vorgang diese Bewegung unterbrach, den wir als die Reception der fremden Rechte bezeichnen.

Das Wesen dieses Vorganges war grundverschieden von dem aller früheren Berührungen mit dem Römerthum. Zweierlei ist dabei hervorzuheben. Einmal waren zwar auch vorher mancherlei römische Sätze und Formen von unserm Recht aufgenommen: aber sie waren als einzelne Stücke hineingefügt worden in den nationalen Rechtsorganismus und hatten dessen Wesen so wenig geändert, wie etwa die Herübernahme noch so vieler Fremdwörter unsere Sprache ihrem Grundwesen entfremdet hat. Jetzt dagegen wurde das römische Recht in der Gesammtheit seiner Zusammenhänge und seines Systems als geschloßener Organismus nach Deutschland verpflanzt, mithin in der That römische Denkweise übertragen und bald sogar das fortgeltende heimische Recht nach römischer Denkmethode aufgefaßt. Zweitens, und das ist die wichtigste Seite des Vorgangs, war der Träger der Reception ein sich neu entwickelnder gelehrter Juristenstand. Nicht das Volk nahm das Fremde auf und verlernte sein nationales Denken. Ein römisch-geschulter Berufsstand vielmehr, dessen

Vorstellungsweise dem Volke ebenso fremd blieb wie ihm selber die fortlebende Vorstellungsweise des Volkes, importirte die fremden Begriffe, eroberte langsam Gericht, Gesetzgebung und Verwaltung, und zwang nach errungener Herrschaft das Leben, sich diesem buchgelehrten Begriffssystem zu fügen.

Daß ein reifendes Volk in einem besonderen Berufsstand sowol für die äußeren Funktionen des Rechts als für das Rechtsbewußtsein selbst ein besonderes Organ gewinnt, ist an sich eine durchaus normale Erscheinung. Aber nur so lange ist sie normal, als der rechtskundige Stand eben ein Organ des Volkes bleibt. Bei gesunder Entwicklung wird daher der Juristenstand zwar die Faßung und Gestaltung der Gesetze und die logische Anwendung der Norm auf das Leben übernehmen, nie aber das Volk von der Theilnahme an der Rechtserzeugung und Rechtsprechung völlig abdrängen; und er wird als Träger eines geschulten Rechtsbewußtseins zwar die Rechtsbegriffe selbständig klären und durchbilden, sie schärfer ausprägen und feiner differenziiren: aber die breite Basis aller seiner Rechtsideen wird das allgemeine nationale Rechtsbewußtsein, jeder seiner Begriffe wird gewißermaßen eine destillirte Volksanschauung und sein gesammtes Denken wird von nationalem Gepräge bleiben. Anders war es, anders ist es zum Theil noch heute in Deutschland. Der Juristenstand, so viel an ihm lag, isolirte sich vom Volk, schöpfte sein gesammtes Bewußtsein aus den fremden Quellen und brachte die so gewonnenen fremden Schulbegriffe rein äußerlich an die heimischen Verhältnisse heran. Das Volk seinerseits sah den Juristenstand mit Mißtrauen an; die neuen Begriffe blieben ihm ebenso fremd und unverständlich wie die lateinischen termini technici und die Citate römischer Stellen; und soweit daher das Streben der Juristen erfolgreich war, hörte das volksthümliche Rechtsleben überhaupt auf und wich dem künstlichen Apparat juristischer Technik, während im Uebrigen Rechtsleben und Rechtsbewußtsein des Volkes, unbeachtet und geringgeschätzt, oft verkümmert und entartet, ihren eignen Weg verfolgten. So trat jener klaffende Zwiespalt ein, der Juristenbewußtsein und Volsbewußtsein als zwei zusammenhanglose und oft sich schroff entgegengesetzte Geistessphären gegeneinander stellte.

Aber das deutsche Volk besaß der unvergänglichen Kraft genug, um diese Krankheit gleich mancher anderen zu überwinden oder doch ihre Ueberwindung anzubahnen. Von Anbeginn an waren gewiße Elemente vorhanden, in denen der Keim zur Wiedervereinigung des Getrennten lag. Der deutsche Jurist, mochte er es noch so ernstlich wollen, konnte doch nie zum Römer werden; ihm selber unbewußt wirkte das vaterländische Volksrecht, wirkten die in diesem lebendigen Anschauungen auf seine Methode, seine Auslegung, seine Begriffsbildung ein. So wurde unter seinen Händen das römische Recht ein anderes. Mächtiger noch mußte, sobald einheimischer Rechtsstoff der romanistischen Jurisprudenz unterworfen ward, dessen innere Natur auf die römischen Begriffe, in die man ihn zwängte, modificirend zurückwirken. Und

endlich erstand im öffentlichen und bald auch im privaten Recht die neue Wißenschaft des heimischen Rechts, welche den noch lebenden deutschen Rechtsbegriffen ihre Selbständigkeit revindicirte. Andrerseits starb das volksthümliche Rechtsbewußtsein nie ganz und verlor nie ganz die Kraft, sowol erhaltend als neuschaffend sich zu bethätigen. Nicht mehr wie ehemals floß das Recht aus der Volksseele, als ein freier und lauterer, oft die Ufer überschwellender, immer befruchtender Strom sich durch die offenen Lande ergießend: aber mochte die Quelle getrübt sein, sie sprudelte doch, und immer blieb auch im Zwang der Dämme und unter überwuchernden fremdem Gewächs der Fluth einige Bewegung, welche ihre volle Versumpfung abzuwenden genügte. So lebten die nationalen Rechtsanschauungen und Rechtsbegriffe im Stillen fort. Sie zeugten auch jetzt noch manches Neue aus germanischer Wurzel. Und daneben begann hier und da die langsame und fast unbemerkte, aber nie rastende Arbeit des Volksgeistes, der das Fremde sich eigen zu machen suchte. Mit dem Wachsthum dieser Bewegung wuchs die Kraft, von den fremden Rechtsinstituten eine immer größere Zahl dem deutschen Rechtsbewußtsein anzupaßen und sie durch eine bis in ihr innerstes Lebensprincip reichende Umgestaltung zu nationalisiren. Weit entfernt freilich ist heute noch unser Volk von wirklicher Bezwingung und Aneignung der ungeheuren Masse des entlehnten Stoffs. Aber die einstige Erreichung dieses Zieles scheint gesichert. Dann wird der alte Zwiespalt sich versöhnen, das Juristenbewußtsein wird die normale Stellung der höchsten Steigerung und Klärung des volksthümlichen Rechtsbewußtseins einnehmen, und im Volksbewußtsein selber werden die Grundzüge eines einheitlichen deutschen Rechtes leben, für dessen Wesen dann die ursprüngliche Herkunft seiner einzelnen Elemente keine entscheidende Bedeutung mehr haben wird.

Schon heute ist die Bewegung, obwol weitab noch vom Ziel, vorgeschritten genug, um die leitenden Ideen des neu erstehenden nationalen Rechts zu erkennen. Die gewaltige Erhebung des Volksgeistes in unserm Jahrhundert hat vor Allem auch das volksthümliche Bewußtsein von Staat und Recht neu belebt, und neue Formen haben die äußere Verwirklichung dieses Bewußtseins durch unmittelbare Mitthätigkeit des Volkes im Staats- und Rechtsleben wiederum ermöglicht. Die Rechtswißenschaft ihrerseits hat den volksthümlichen Boden wieder gefunden, sie hat sich in Vergangenheit und Gegenwart des nationalen Rechtslebens versenkt und beginnt aus dieser unversieglichen Quelle eine frischere Kraft zu schöpfen, als ihr die Ausspinnung des römischen Dogma's zu verleihen vermag. Auf den Punkten, wo diese Bewegungen bereits zusammentreffen, vor Allem in den Gebieten des öffentlichen Rechts, läßt sich schon heute wieder von nationalen Rechtsbegriffen sprechen. Sie sind national nicht nothwendig in dem Sinne, daß auf ihre Erzeugung und Gestaltung fremde Volksgeister einflußlos gewesen wären: aber national in dem Sinne, daß sie der gesammten Nation gehören. Un-

verloren ist so für uns die Geistesarbeit des untergegangenen Alterthums, unabgeschnitten der befruchtende Ideentausch mit den gleichzeitig lebenden Völkern: aber die fremden Elemente, anstatt als Besitzthum einer isolirten Berufsklasse das Volk von einer seiner wichtigsten Lebensfunktionen abzuschneiden, bereichern den Volksgeist selbst; und anstatt als unorganische Stoffe im Volkskörper die freie Cirkulation der Säfte zu hindern, werden sie ein lebendiger Bestandtheil des sie in sich aufnehmenden Organismus.

Unter dem Einfluß solcher Wandlungen des Rechtsbewußtseins vollzog sich nun auch die Entwicklung des Körperschaftsbegriffs. Indem wir zu ihrer Darstellung übergehen, haben wir zunächst diejenigen älteren Grundbegriffe näher zu analysiren, welche in unmittelbarem Zusammenhange mit der Vorstellung einer rechtlichen Einheit über den Einzelmenschen stehen. Es sind das die Begriffe des Rechtssubjekts, des Rechtsobjekts und des Rechtes selbst.

---

## Erstes Kapitel.

# Die Grundbegriffe des ältern deutschen Rechts.

### I. Die Rechtssubjektivität.

#### § 3. Der deutsche Personenbegriff im Allgemeinen.

Seit Savigny ist es Sitte geworden, die Lehre von den Personen etwa folgendermaßen zu beginnen. Ursprünglich und für die natürliche Anschauung falle der Begriff des Rechtssubjekts zusammen mit dem Begriffe des Menschen. Jeder einzelne Mensch und nur der einzelne Mensch sei rechtsfähig. Erst durch das positive Recht könne dieser Begriff der Person zweierlei Modifikationen empfangen: einschränkende und ausdehnende. Es könne nämlich erstens manchen Menschen die Rechtsfähigkeit ganz oder theilweise versagt werden. Es könne zweitens die Rechtsfähigkeit auf irgend Etwas außer dem einzelnen Menschen übertragen, also eine „juristische Person" künstlich gebildet werden.

Diese Sätze können von einem doppelten Standpunkte aus verstanden werden, je nachdem die Worte „an sich", „ursprünglich" u. s. w. ein philosophisches oder historisches Grundprinzip bezeichnen sollen.

Als philosophisches Grundprinzip des heutigen Rechts steht der Anspruch jedes Menschen auf Persönlichkeit fest. Dagegegen ist die zweite Hälfte jenes Satzes, daß an sich nur der einzelne Mensch Person sei, rechtsphilosophisch unbegründet, indem vielmehr, wie sich später ergeben wird, die Persönlichkeit menschlicher Vereinigungen im Rechtsgedanken selbst gegeben ist.

Sofern aber, was hier zunächst nur interessirt, jene Sätze eine historische Wahrheit aussprechen wollen, sind sie in allen ihren Gliedern schief und völlig unbrauchbar als Ausgangspunkt historischer Untersuchung.

„Ursprünglich" und „für die natürliche Anschauung" giebt es überhaupt keine „Personen". Wort und Begriff fehlen, bis die keineswegs einfache Abstraktion vollzogen ist, welche die individuellen und sinnlichen Verschiedenheiten aller subjektiven Rechtseinheiten zu Gunsten eines einförmigen Begriffes übersieht. Es existirt also zunächst nur die geschichtliche Thatsache, daß bestimmte Willensverkörperungen Rechte haben.

Fragen wir nun, wer ursprünglich Rechte hatte, so zeigt sich sofort, daß die Geschichte aller Völker mit einem Volksrecht, keine mit einem Menschheitsrecht beginnt. Deshalb sind zuvörderst die Einzelnen nicht als Menschen, sondern als Volksgenoßen Träger von Rechten und das Volksrecht ist nicht ein Recht, sondern das Recht.[1]) Daraus ergiebt sich die Rechtlosigkeit der Fremden und aus dieser die absolute Versagung der Rechtsfähigkeit für die Sklaven; daraus ergiebt sich aber ferner mit Rücksicht auf die ungleiche Theilnahme an der Volksgenoßenschaft die Ungleichheit der Rechtsfähigkeit und folgeweise die theilweise Versagung derselben für die Unselbständigen, Unmündigen und Minderfreien. Nie und nirgend also ist bei unentwickelten Völkern jeder Mensch rechtsfähig und jeder Rechtsfähige in gleichem Grade rechtsfähig gewesen. Ebensowenig aber hatten bei irgend einem Volke jemals thatsächlich nur die Einzelnen Rechte. Denn zum „Recht" gehörte von Anfang an auch das öffentliche Recht, das ohne die Gegenüberstellung des Ganzen und der Einzelnen als der Träger gegenseitiger Rechtsbeziehungen undenkbar war. Aber auch im Privatrecht ist, wie die Geschichte aller Völker lehrt, das Vermögen der Gesammtheiten gleich alt mit dem Vermögen der Einzelnen.

Wurden nun aber diese thatsächlichen Verhältniße Gegenstand der Subsumtion unter Rechtsbegriffe, so mußte sich ihre gedankliche Formulirung sowol mit Rücksicht auf den Grad der Abstraktion, als mit Rücksicht auf die gesammte Rechtsauffassung des abstrahirenden Volksgeistes sehr verschieden gestalten. Und hier zeigt sich sofort ein prinzipieller Unterschied der Römer und der Germanen.

I. Die Römer kamen in der That zu einem Personenbegriff, der den Savigny'schen Sätzen nahe stand. Sie kamen dazu vermöge ihrer frühen, aber einseitigen Abstraktion. Von allen Völkern zuerst setzten sie das Recht als selbständiges und unantastbares Gebiet. Ihnen zuerst gieng daher die abstrakte Rechtsidee auf. Aber sie gieng ihnen nur zur Hälfte auf. Denn Recht im vollen Sinne des Worts war ihnen nur das Privatrecht. Zwar hatten sie, wie schon das Wort „jus publicum" zeigt, die Ahnung einer höheren Einheit: allein Alles, was dem römischen Privatrecht seinen welthistorischen Werth verlieh, beruhte nicht auf dem, was ihm etwa noch mit dem jus publicum gemeinsam war, sondern ganz allein auf seinem Gegensatz zu diesem. Das jus publicum, das seine einzige Beziehung und seinen letzten Zweck im „status rei Romanae" findet, erschien durchaus nur als Ausfluß der einen und untheilbaren Staatsidee; nicht einmal die Vorstellung von der Möglichkeit einer Selbständigkeit desselben im Verhältniß zum Staat tauchte

[1]) So ist dem Volke Anfangs auch seine Sprache die Sprache, und Andersredende sind Nichtredende oder Stumme, wie noch heute der Pole die Deutschen nennt. So ist ihm seine nationale Gottheit, obwol national, die Gottheit, sein nationaler Glaube der Glaube, der Fremde ein Ungläubiger. So ist ihm seine Sitte die Sitte, der Fremde ein Barbar, dem jede Sitte fehlt.

auf. Umgekehrt war das gerade der ungeheure Fortschritt, den die Römer in die Welt brachten, daß sie das Privatrecht auch gegen den Staat als selbstständig setzten. So fehlten dem römischen jus publicum gerade diejenigen Merkmale, welche das jus privatum zum Recht machten; und umgekehrt erschien als das Wesen des letzteren gerade das, was dem jus publicum den Charakter eines wahren Rechtes nahm.

Demgemäß mußte dem Römer der Begriff der Persönlichkeit mit dem Begriff der Privatrechtsfähigkeit zusammenfallen. Denn für das jus publicum gab es nur Ein Subjekt, für welches alle Einzelnen und alle andern Verbände nichts als unselbständige Theile waren; dieses Eine Subjekt aber war der römische Staat, der als einziges Wesen seiner Gattung keiner Subsumtion unter einen höheren Begriff bedurfte. Für das jus privatum dagegen gab es eine große Zahl von Subjekten, die innerhalb dieser Sphäre sogar dem Staate ebenbürtig waren.

1. Der römische Personenbegriff gieng daher von der Vorstellung der singuli aus. Denn Privatrecht war, quod ad singulorum utilitatem spectat. Es war gerade das eigentliche Wesen des Privatrechts, dem Individuum eine selbständige Willenssphäre zu schaffen.

Person war freilich nicht jeder einzelne Mensch. Anfänglich war auch der römische Rechtsbegriff national beschränkt und Person daher nur der civis Romanus mit dem connubium und commercium des jus civile. Und als das römische Recht in seinem Zuge nach Universalität im jus gentium die nationale Schranke seiner Geltung abgestreift hatte, blieb doch der Sklave rechtlos. Allein nun stellte sich allerdings die Rechtsanschauung fest, daß an sich der Mensch als Mensch Person sei. Und die Eine ungeheure Ausnahme, vor deren realer Macht die Abstraktion die Waffen strecken mußte, erschien nun als Ausfluß einer positiven Satzung.[2]) Unverkennbar war es eine der großartigsten Thaten des Menschengeistes, daß dasselbe Volk, welches bis zu seinem Ende den Staat nur in der civitas Romana fand, zuerst die Privatrechtsfähigkeit von der Civität löste und dem Menschen als Menschen Geltung zusprach; unverkennbar war es nicht dieses Volkes, sondern der zwingenden sozialen Verhältniße Schuld, daß man, nachdem man die Rechtlosigkeit von Menschen als Ausnahme begriffen hatte, diese Ausnahme nicht als Unrecht zu begreifen vermochte. Allein auf der andern Seite wurde durch die Schärfe der Abstraktion die Größe des Uebels nur verschlimmert. Denn jede Brücke, welche im Leben noch zwischen Freien und Sklaven bestehen mochte, wurde begrifflich abgebrochen, seitdem der Personenbegriff vollendet und der Sklave den Sachen zugewiesen war.

Person war ferner nicht Jeder in gleichem Grade. Die Unterschiede, welche den cives, liberi und homines sui juris gegenüber ein geminderter

---

[2]) Tryph. l. 64 de cond. indeb. 12,6.

status in dem Umfange der Rechtsfähigkeit erzeugte, mußten als theilweise Versagung der Persönlichkeit empfunden werden. Allein die römische Abstraktion neigte auch hier dazu, in der Ungleichheit eine positiv-rechtliche Ausnahme von der im Princip angenommenen Gleichheit zu sehen. Man setzte zuvörderst in dem abstrakten Begriff der Person, den man mit einem ganz bestimmten und unabänderlichen Inhalt versah, jeden Menschen in Bezug auf Rechtsfähigkeit dem andern gleich; und man ließ erst hinterher durch die Hinterthür der Ausnahme die Ungleichheit wieder ein. Zugleich hatte dies die praktische Folge, daß diese Ausnahme, eben weil sie Ausnahme war, mehr und mehr zur Beseitigung kam. Daher die wunderbare nivellirende Kraft des römischen Rechts, welches kaum einen Ansatz zu einem Standesrecht kannte, schließlich aber in einem völligen Nivellement der Rechtssubjekte endete.

2. Lag das Wesen des Rechtes darin, dem Individuum eine selbständige Sphäre gegen die Allgemeinheit abzugrenzen, so war an sich auch nur das Individuum zum Träger von Rechten berufen. Wenn daher etwas Anderes als Rechtssubjekt betrachtet werden mußte, lag darin eine künstliche Annahme des positiven Rechts. Die Römer standen daher auch dem zweiten Theil des Savigny'schen Satzes nahe oder wurden doch unabweislich einem ähnlichen Gedankengange zugedrängt.

Für die Auffaßung des einer Gemeinschaft zustehenden Rechtes blieb dem Römer, wenn anders er seinen Personenbegriff festhalten wollte, nur eine doppelte Möglichkeit. Entweder das Recht wurde in irgend einer Weise, sei es durch begriffliche Zertheilung oder sei es durch mehrfaches Vorhandensetzen, der Mehrzahl von Subjekten dergestalt akkommodirt, daß die Willenssphäre der einen Person gegen die Willenssphäre der andern durchaus gesondert und die Persönlichkeit intakt blieb. Dann lag jedes noch so enge Band zwischen den Personen lediglich auf der äußeren, objektiven Seite und die absolute Selbständigkeit des Individuums im Recht blieb gewahrt. Oder aber, wenn, wie bei dem Vermögen des Staats, der Municipien, der Priester- und Handwerkerkollegien, die begriffliche Auflösung in eine Summe von Individualrechten als thatsächliche Unmöglichkeit erschien: so bedurfte man eines von den Einzelnen verschiedenen Subjekts, das selbst als Individuum gelten konnte. Es wurde also jedes Gemeinschaftsverhältniß negirt und eine über der Gemeinschaft stehende Person als Subjekt eingeführt.

Eine solche Person mußte, wenn der römische Personenbegriff gewahrt werden sollte, den Gliedern der Gemeinschaft genau wie Dritten gegenüberstehen. Denn wären die Einzelnen durch sie in ihrer Persönlichkeit beschränkt oder gebunden gewesen, so hätten sie aufgehört, im Recht nur als Individuen zu gelten. Die neue Person konnte ferner ihrerseits nur als Individuum, als eine dem Menschen gleichstehende Einzelperson gedacht werden; denn wäre sie als Allgemeinheit in das Privatrecht eingetreten, so wäre dieses nicht mehr ein Recht der singuli geblieben. Und so entkleidete denn in der That zuletzt

— ein gewaltiger Fortschritt in der menschlichen Geschichte — der römische Staat selbst im Vermögensrecht sich seiner Majestät, um unter Individuen als Individuum zu gelten; er beugte sich als fiscus dem Recht, über dem er als Staat allgewaltig stand. Endlich aber mußte die Persönlichkeit der Verbände als etwas Künstliches erscheinen. Denn sie konnte nicht aus sich selbst stammen, weil an sich nur der Mensch Person war; sie konnte aber auch nicht aus ihren Mitgliedern stammen, weil diese ohne inneren Zusammenhang mit ihr waren und nichts von ihrer Persönlichkeit in ihr aufgegeben hatten. Man mußte also schließlich dahin kommen, in dieser Person eine künstliche Annahme, eine Fiktion zu finden, was weiter dahin führte, als Quelle einer so merkwürdigen Existenz allein die Staatsallmacht gelten zu lassen, durch diese aber auch die Personificirung aller möglichen andern Substrate als zuläßig anzunehmen.

3. Aus dieser Begriffsentwickelung ergeben sich die wesentlichen Merkmale der römischen Persönlichkeit. Sie ist der vom Recht anerkannte Individualwille; und sie ist eine ebenso unumschränkte Willensmacht in der privatrechtlichen Sphäre, wie dies der römische Staat im öffentlichen Rechte ist.

Die römische Persönlichkeit ist daher absolut. Sie ist nur durch sich selbst bestimmt, wird dagegen weder durch Verbindung mit andern Subjekten noch durch die ihr unterworfenen Objekte afficirt oder modificirt. Im Verhältniß zu andern Personen ist sie also schlechthin koordinirt: ein Wille, der fremdem Willen unterworfen wäre, würde aufhören, Wille zu sein. Freilich kennt das Familienrecht eine wichtige Ausnahme in der potestas, einem wahren Recht an der Person: das ist aber gerade der Fall theilweiser Verneinung der Persönlichkeit, der historisch sogar aus einem Eigenthum erwachsen ist. Abgesehen hiervon muß der Wille sich selbst binden, damit eine Verpflichtung entstehe; auch dann aber räumt er keine Herrschaft über sich selbst, sondern zunächst nur ein Recht auf eine Handlung ein, und erst im Falle der Nichterfüllung kann daraus die Person selbst verhaftet werden, ja nach strengem Recht als Sache in den Willen des Gläubigers fallen. Umgekehrt ist die Person gegenüber der von ihr ergriffenen Rechtssphäre schrankenlos befugt, durchdringt dieselbe auf das Vollständigste, gestaltet sie gewissermaßen nur zu ihrer äußern Hülle. Die römische Person ist also nach außen wie nach innen souverän.

Sie ist ferner untheilbar wie die Individualität. Ihr gesammter und überall gleicher Gehalt ist wesentlich für ihren Begriff, sie kann ohne Selbstzerstörung kein Stück von sich ablösen, sie kann daher auch nicht Theil oder Glied einer andern Persönlichkeit sein.

Sie ist endlich unübertragbar, weil sie die rechtlich nothwendige Eigenschaft jedes Individuums ist. Unmöglich daher sind für den Römer die Selbstergebungen, welche im deutschen Recht eine so hervorragende Rolle spielen. Unmöglich ist selbst eine theilweise Hineinlegung des Willens in einen Andern, so daß es nicht einmal eine Stellvertretung, bei

welcher der Wille des Vertreters in Wahrheit als der des Vertretenen gälte, gibt. Und wenn das Recht an der Person (potestas), weil hier eben wirklich ausnahmsweise die Person Objekt wird, die Uebertragung nicht ausschließt, so ist doch sowohl die aktive wie die passive Seite der Obligation unübertragbar, weil in jeder Uebertragung eine Verfügung über fremden Willen läge. Nur Surrogate mildern für den Verkehr die Sprödigkeit dieses Princips.

II. Diese Entwickelung des römischen Personenbegriffs hieng so eng mit dem Gesammtcharakter des römischen Geistes zusammen, daß es geradezu absurd wäre, eine einfache Wiederholung derselben bei einem andern Volke auch nur für möglich zu halten. Insbesondere mußten bei den Germanen zwei Umstände auf eine diametral entgegengesetzte Gestaltung hinwirken: einmal die so viel spätere und unvollkommnere Abstraktion bei unendlich größerem Reichthum und Gehalt der konkreten Verhältniße; zweitens die von Anfang an vollkommenere und weitere Anlage der germanischen Rechtsidee.

1. Eine völlig durchgeführte Abstraktion von den Unterschieden der Rechtssubjekte und deren Subsumtion unter einen farblosen Gattungsbegriff ist in Deutschland vor Reception des römischen Rechtes überhaupt nicht vollzogen worden, wie schon der Mangel eines deutschen Wortes für „Person" oder „Rechtssubjekt" beweist. Doch war der Sache nach schon im späteren Mittelalter das gemeinsame Merkmal der verschiedenen subjektiven Einheiten, Person zu sein, zum Bewußtsein gekommen; man parallelisirte als gleichartige Glieder einer höheren Gedankenreihe Rechtssubjekte verschiedener Art, besonders Körperschaften, Stifter und Einzelne, und unterwarf sie der gleichartigen Anwendung einer Reihe von Rechtssätzen; und man hätte sicher auch über kurz oder lang ein technisches Wort (etwa „Rechtswesen"?) zum Ausdruck des dem Rechtsbewußtsein bereits so nahe gekommenen Begriffes gestempelt, wenn nicht Wort und Begriff der Römer vor dem letzten Abschluß der Entwickelung eingegriffen hätten.

Dem Stadium aber einer auch nur soweit fortgeschrittenen Ausbildung des Personenbegriffs ging ein ganzes Jahrtausend vorauf, in welchem überhaupt keine Spur einer Abstraktion ersichtlich ist, vermöge deren man über den konkreten Unterschieden der Rechtssubjekte die Gattungseinheit erblickt hätte. Und in den Landgemeinden dauerte bis an die Grenzen unserer Tage die alte naive Anschauung fort, welche bei der thatsächlichen Verschiedenartigkeit der Rechtssubjekte stehen bleibt. Das Rechtsbwußtsein auf dieser Stufe sieht es wol, daß dieselben oder ähnliche Rechte hier einer Gesammtheit und dort einem Einzelnen zustehen: aber es läßt den Schluß ungezogen, daß deshalb Gesammtheiten und Einzelne in dem Punkt, Rechte zu haben, dasselbe sind. Ja auch die Einzelnen für sich werden in älterer Zeit gar nicht unter den Gattungsbegriff von Rechtssubjekten zusammengefaßt, denn der „Mensch" als solcher hat keine rechtliche Bedeutung, im Uebrigen aber giebt es nur engere und kon-

kretere Gattungsbegriffe, wie die der Stammesgenoßen, Standes-, Gemeinde-Dienst-, Besitzgenoßen u. s. w.

Wie überall, so war auch hier die späte und unvollkommene Abstraktion nicht blos ein Mangel, sondern weit mehr ein Vorzug unseres Volkes. Jene heilige Scheu, welche die Germanen von verfrühter Fixirung der Begriffe zurückhielt, ist ebensosehr Erzeugniß wie erzeugender Faktor unserer höheren Kultur und tieferen Veranlagung gewesen. So läßt sich die unserem Rechte eigenthümliche Anerkennung der Menschenwürde, sein Grundzug tiefer Humanität nicht ohne jene Fülle von Uebergängen denken, durch die in unmerklichem Fortschritt die eignen Leute zur Hörigkeit und die Hörigen zur Freiheit erhoben wurden. Diese Uebergänge aber wären unmöglich gewesen, wenn der Freiheit der abstrakte Personenbegriff frühzeitig substituirt worden wäre. Dann wäre die Brücke abgebrochen gewesen zwischen Freiheit und Unfreiheit, die Menschen wären wie bei den Römern in Personen und Sachen zerfallen. Allerdings wäre dann auch die volle Freiheit nicht zur Ausnahme geworden: wer aber möchte wünschen, es hätte die eine Hälfte des Volks die Wahrung der alten Freiheit mit der Sklaverei der andern Hälfte erkauft? So gab es schließlich kaum noch volle Freiheit, aber auch kaum noch volle Unfreiheit, und es war der Weg zu der im Sachsenspiegel schon ausgesprochenen Idee gebahnt, daß der Mensch als Mensch immer und nothwendig Person, die Leibeigenschaft aber nicht positives Ausnahmerecht, sondern positives Unrecht sei. Natürlich stand auch hier Begriffliches und Thatsächliches in unlösbarer Wechselwirkung und es wirkten noch andere Faktoren auf dasselbe Ziel. So war sicherlich das Christenthum eine Wurzel jener Humanität, die das deutsche Recht im Menschen nie den Menschen übersehen ließ, und doch wurde andrerseits das Christenthum erst dadurch, daß es für seine Lehren den fruchtbaren Boden des germanischen Gemüthes und in ihm seine Vertiefung fand, zur Lösung einer Aufgabe befähigt, die es in der That im absterbenden Alterthum nicht gelöst hat. Ebenso war die langsame Entwickelung der germanischen Wirthschaft und das langdauernde Uebergewicht des Ackerbau's zugleich Bedingung und Folge des älteren Personenrechts. Allein ein nicht wegzudenkendes Glied in der Kette dieser Wechselwirkungen war eben auch der Mangel an Abstraktion der die Mischverhältnisse von Freiheit und Unfreiheit rechtlich ermöglichte. — In demselben Zusammenhang stand dann der späte Fortschritt zum abstrakten Personenbegriff mit der eigenthümlichen zugleich trennenden und verbindenden Ständebildung, ohne welche die Vielseitigkeit unserer Kultur nicht denkbar gewesen wäre; oder mit der größeren Relevanz der Rechtsobjekte, wodurch wiederum unser reicheres und komplizirteres Verkehrsleben bedingt ist; vor Allem aber mit dem erweiterten und vertieften Gehalt der Rechtsidee im Verhältniß zur Staatsidee.

2. Die oben behauptete weitere und tiefere Anlage der germanischen Rechtsidee, welcher ein ganz anderer als der römische Personen-

begriff entsprechen mußte, läßt sich in den Satz zusammenfaßen, daß die germanische Rechtsidee von vornherein die Idee des öffentlichen Rechtes in sich enthielt.

Gehörte zur welthistorischen Mission der Römer die Schöpfung des ersten Privatrechts, so war in demselben Sinne in der welthistorischen Mission der Germanen die erste Schöpfung des öffentlichen Rechts enthalten. Bei den Griechen war alles Recht im Verhältniß zum Staat unfrei, es gieng nicht blos der Bürger im Staat, sondern das Individuum im Bürger auf; die Römer setzten das Privatrecht selbstständig gegen den Staat und gaben demselben Menschen, der als Bürger im Staat aufgieng, eine individuelle Sphäre souveräner Willensmacht; die Germanen zuerst erklärten auch die Beziehungen zwischen Staat und Bürgern für Recht und schufen das öffentliche Recht als Bestandtheil des Einen Rechtes, das überall sich selber gleich blieb.

Auch hier ward die vollkommenere Kultur mit einer relativen Unvollkommenheit eingeleitet. Die germanische Rechtsidee trug die Keime zu reicherer Entfaltung nur in sich, weil sie älter als die germanische Staatsidee war. Während die griechische wie die römische Geschichte mit dem Staate beginnt, beginnt die germanische mit dem Recht. So mußten wir, damit die erst halb geoffenbarte Rechtsidee der Menschheit voll aufgehe, ungleich länger als die alte Welt eines wirklichen Staates und damit der Trennung öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Verhältnisse entbehren. Die thatsächlichen Momente, welche darauf hinwirkten, daß es bei uns länger als ein Jahrtausend ein sehr entwickeltes Recht und doch keinen eigentlichen Staat gab, — wie die späte Entwickelung von Handel, Verkehr und städtischem Leben, der Mangel eines natürlichen Mittelpunkts, die ständische und territoriale Mannichfaltigkeit, — waren hier wie überall ebensosehr Grund als Folge einer eigenthümlichen Anlage und Richtung des germanischen Geistes. Jedenfalls ist es gewiß, daß bei uns in die wirkliche Welt wie in das Bewußtsein der Staat sehr viel später als das Recht trat.

So umfaßte bei den Germanen von je das Recht gleichzeitig die Beziehungen der Einzelnen zu einander und zur Allgemeinheit. Beides konnte zunächst gar nicht gesondert werden. Es gab im Grunde weder öffentliches noch privates, sondern nur ein einziges, einartiges Recht. Aber dieses Recht war durch und durch Recht; es trug in allen seinen Theilen die Merkmale der Gegenseitigkeit und Erzwingbarkeit an sich; es war vollkommen selbständig und sogar so selbständig, daß es seinerseits alles staatliche Leben band. Oeffentliche wie private Verhältnisse wurden so mit dem Stempel der Einen Rechtsidee ausgeprägt: unentschieden aber und für ihr Wesen unerheblich blieb, ob dabei mehr der Charakter des heutigen Privatrechts oder der des heutigen öffentlichen Rechts zur Geltung kam und welcher Wechsel hierin etwa im Laufe der Zeiten eintrat.

Diese Unvollkommenheit konnte erst überwunden werden, seitdem zuerst in den Städten und dann in den Ländern der Staatsgedanke aus dem Recht heraustrat. Nun mußte sich alles Recht in die beiden großen Gebiete des öffentlichen Rechts und des Privatrechts scheiden. Allein soweit die Entwickelung deutsch blieb, wurde damit die Idee einer Einheit alles Rechts keineswegs aufgegeben. Nach der Reception des römischen Rechts wurde freilich in Deutschland (anders als in England) die Rechtsnatur des öffentlichen Rechts auf das Äußerste gefährdet; es schien, als könne anders sich der Staat kein volles Sein erkämpfen. Allein ganz erlosch die germanische Rechtsidee nie. Die Intensivität des öffentlichen Rechtsgedankens entsprach vielmehr genau dem Grade, in welchem das Rechtsbewußtsein unseres Volkes lebendig und deutsch blieb. Und die Wiedergeburt des nationalen Rechts in unserm Jahrhundert knüpft vor Allem an die Wiederbelebung des öffentlichen Rechtes an.

Dieser umfaßenderen Rechtsidee mußte nun von vornherein auch ein umfaßenderer Personenbegriff korrespondiren. Persönlichkeit konnte nicht wie bei den Römern Privatrechtsfähigkeit sein. Vielmehr mußte sich im Personenbegriff die Fähigkeit zu öffentlichem und privatem Recht vereinigen, wobei Anfangs Beides ungeschieden darin enthalten sein, später darin zwei verschiedene Seiten derselben Persönlichkeit gefunden werden mußten.

Das germanische Recht konnte daher nicht, wie das römische, von der Nebeneinanderstellung einer absoluten Willensordnung des Staats und einer Summe souveräner Einzelwillen ausgehen. Sein Ausgangspunkt vielmehr mußte ein einheitlicher Willensbegriff sein, der die Merkmale der Freiheit und der Beschränkung, des Fürsichseins und des Füranderesseins, des Individuellen und des Gemeinheitlichen gleichmäßig umschloß. Es war daher der freie, aber sittlich gebundene, der sittlich freie Wille, welcher die Seele der germanischen Persönlichkeit bildete. Und Persönlichkeit bestand in der Anerkennung eines sittlich freien Wesens als des Trägers von Recht.

Dabei konnte ursprünglich je nach der Natur der in Frage stehenden Rechte in dem Begriff der Persönlichkeit die Freiheit oder die Gebundenheit faktisch mehr hervortreten: es gab aber keine principielle Scheidung individueller und gemeinheitlicher Willensmacht.

Als aber öffentliches und Privatrecht sich geschieden hatten, trat zwar eine begriffliche Trennung der beiden Seiten der Persönlichkeit ein: es gieng jedoch darüber die Einheit des Personenbegriffes nicht verloren. Jetzt gieng zwar das Privatrecht von der Freiheit und das öffentliche Recht von der Nothwendigkeit, aber weder dieses von der Willenlosigkeit, noch jenes von der Willkür aus. Im Privatrecht erschien die Persönlichkeit als Individuum: aber nicht in römischer Weise als eine an sich mit Andern unverbundene, schrankenlose, absolute Willensmacht, sondern von vornherein bedingt und innerlich beschränkt durch die sittliche Ordnung der menschlichen Gemeinschaft. Im öffentlichen Recht erschien die Persönlichkeit als ein Gemeinwesen oder

als Glied eines solchen: aber nicht in der ersteren Beziehung als absolute Nothwendigkeit einer einzigen Willensordnung und in der zweiten als willenloser Theil eines Ganzen, sondern dort als das höhere, aber durch die Zusammensetzung aus selbständigen Glieder sittlich gebundene Ganze, hier als das ein- und untergeordnete, aber vermöge der staatsbürgerlichen Freiheit in sich berechtigte und willensfreie Glied. Und zuletzt war, wie der Begriff des Rechts, so der Begriff der Persönlichkeit nur Einer, indem sich Freiheit und Nothwendigkeit in dem Begriff der sittlichen Freiheit zu höherer Einheit lösten.

3. Persönlichkeit in diesem Sinne hatten zunächst von je die Einzelnen.

Anfangs hatten sie auch bei uns nur die Volksgenoßen, und aus der Rechtlosigkeit der Fremden war auch bei uns die Rechtlosigkeit der Unfreien gefolgt. Allein ehe man deshalb die letzteren unter den Sachbegriff verwiesen hatte, veränderte das sich ausbildende Hofrecht die thatsächlichen Verhältniße. Zwar gab es auch später eigne Leute ohne Hofrecht: ganz rechtlos aber waren auch diese nicht. Immer war die deutschrechtliche Gewalt über Unfreie kein reines Privateigenthum, sondern zugleich Herrschaft, keine einseitige Befugniß, sondern zugleich Pflicht, und auch das intensivste Herrschaftsverhältniß war ein Verhältniß der Gegenseitigkeit. So kam es, lange bevor von abstrakten Menschheitsrechten die Rede sein konnte, dahin, daß in irgend einem Grade jeder Mensch rechtsfähig, keiner nur Rechtsobjekt, jeder also „Person" war. Und als man daher zu abstrahiren begann, mußte man Persönlichkeit nicht als eine Eigenschaft ansehen, die zwar „an sich" jedem Menschen gebühre, ihm aber durch das positive Recht entzogen werden könnte: sondern als eine wesentliche, immanente, nothwendige Qualität des Menschen, die das positive Recht nicht, ohne zu Unrecht zu werden, läugnen durfte. Schon im Mittelalter stand diese Anschauung fest: ungleich war nur das Minimum des Inhalts, bis zu welchem die Rechtsfähigkeit minderbar schien. Während z. B. die Stadtrechte volle persönliche Freiheit als Wesensmerkmal der Persönlichkeit setzten, so daß jede vom Stadtrecht ergriffene Person sich bis dahin heben mußte und keine darunter sinken konnte, bestimmten die Hof- Dorf- und Landrechte eine viel tiefere, aber gleichfalls unüberschreitbare Grenze. In der Folge hat sich dann nur dieser für den Personenbegriff wesentliche Gehalt verändert; die Anschauung aber, daß unter dieses dem Zeitbewußtsein entsprechende Niveau das Recht den Menschen nicht hinabdrücken dürfe, blieb gewahrt. So war jede Erweiterung des Freiheitsbegriffs nicht blos Inhalt, sondern auch Schranke des positiven Rechts, und es festete sich die heute nicht mehr in Frage gestellte Auffaßung, daß der Mensch ein absolutes Recht auf Persönlichkeit mit sich zur Welt bringt, daß er nicht durch das Recht zur Person wird, sondern schon als Person in das Recht tritt. Das Recht, welches die Persönlichkeit des Menschen nicht bejahen oder verneinen kann, sondern in ihrem ganzen für wesentlich erkannten Umfange bejahen muß, schafft nur das Gebiet und die Mittel ihrer Verwirklichung.

Niemals aber war über dieses ihr wesentliche Minimum hinaus die Persönlichkeit von durchweg gleichem Gehalt. Ursprünglich brachten Stand, Besitz, Beruf, Bekenntniß, Alter, Geschlecht, Körperkraft u. s. w. eine so weit greifende Ungleichheit der Rechtsfähigkeit hervor, daß man über der konkreten Verschiedenheit nicht einmal das, worin die Persönlichkeit sich trotzdem gleich blieb, sah. Nur für die gemeinsamen Beziehungen einer gewissen Sphäre setzte man die Genoßen derselben einander gleich, also z. B. bezüglich des Standesrechtes die Standesgenoßen, bezüglich des Berufs die Berufsgleichen, bezüglich des dinglichen Rechtes die Besitzer gleicher Gattung, bezüglich des Reichs- und Landes-Staatsrechts die politischen „Stände". Aber man war weit davon entfernt, über solche relative Gleichheit hinaus eine „an sich" bestehende, nur durch das Recht veränderte Personengleichheit anzunehmen. An dieser Möglichkeit der Steigerung, Minderung und Modificirung der Persönlichkeit änderte dann auch die Entstehung des abstrakten Personenbegriffs nicht. Denn damit wurde nur der Minimalgehalt, nicht aber der gesammte mögliche Inhalt menschlicher Rechtsfähigkeit als gleich gesetzt. Erst mit dem römischen Recht drang die Idee abstrakter Gleichheit vor und that wichtige Dienste in der zur Ueberwindung des Mittelalters erforderlichen Nivellirungsarbeit, in dem Durchbrechen der ständischen Schranken und in der Herstellung der allgemeinen individuellen wie staatsbürgerlichen Freiheit. Allein im Grunde ist auch heute weder im Rechtsleben noch im Rechtsbewußtsein der römische Satz durchgedrungen, daß die Persönlichkeit an sich gleich und Ungleichheit nur Folge einer positivrechtlichen Ausnahmesatzung sei. Denn wenn thatsächlich die größte Verschiedenheit der Rechtsfähigkeit besteht; wenn im öffentlichen Recht die Möglichkeit, Subjekt bestimmter Befugniße und Pflichten zu sein, von Geburt, Geschlecht, Alter, Mitgliedschaft bestimmter Verbände u. s. w. abhängt; wenn im Privatrecht nicht blos Alter, Geschlecht, Geisteskraft, bürgerliche Ehre, sondern auch ein bestimmter Berufsstand, wie z. B. im Handelsrecht die Eigenschaft eines Kaufmanns, die Fähigkeit zu ganzen Rechtssphären bedingen; wenn, wie sich später ergeben wird, jede korporative Mitgliedschaft die Persönlichkeit zugleich bindet und erweitert, also modificirt: so widerspricht es der tieferen Einsicht in das Wesen der Dinge, das Princip der Gleichheit zu setzen, um es sofort durch hundert Ausnahmen wieder aufzuheben. Denn entweder ist das Princip richtig: dann sind die Ausnahmen principwidrig und drängen auf Beseitigung. Oder die Ausnahmen sind begründet: dann ist das Princip eine leere und schädliche Abstraktion. Ist doch überhaupt der Widerspruch zwischen Princip und Leben nur ein scheinbarer: Principien, welche sich nicht in das Leben zu übersetzen vermögen, dokumentiren sich dadurch als unzutreffende Verallgemeinerungen; Thatsächliches aber, welches dem wahrhaften Kern eines Princips widerspricht, geht auch im Leben zu Grunde.

4. Schon aus dem Bisherigen und ohne Rücksicht auf die Subsumtion der über den Einzelnen stehenden Einheiten unter den Personenbegriff ergibt sich, daß die römischen Merkmale des Absoluten, der Unübertragbarkeit und Untheilbarkeit auf die Person des deutschen Rechts unanwendbar waren.

a. Die deutschrechtliche Persönlichkeit ist nicht absolut, weil das deutsche Recht einen unumschränkten und beziehungslosen Willen überhaupt nicht kannte, vielmehr von der gegenseitigen Bedingtheit aller Willen und namentlich auch des Gesammt- und Sonderwillens ausgieng. Daraus ergab sich, entgegen dem römischen Princip der Getrenntheit, die Einheit von Recht und Pflicht. Denn der absolute Wille kann sich nur in einer einseitigen und an sich schrankenlosen Befugniß wiederspiegeln, während seine etwaige Beschränkung und Gebundenheit als davon ganz unabhängige und ebenso einseitige Verpflichtung in die Sphäre eines andern Willens fällt. Ist aber der Wille in sich selber sittlich beschränkt, so können Recht und Pflicht als zwei Seiten derselben Beziehung desselben Willens zu einem andern Willen betrachtet werden. Die Sache läßt sich natürlich auch umkehren und aus der Trennung von Recht und Pflicht die absolute und einseitige Natur des römischen Rechtssubjekts, aus der Einheit von Recht und Pflicht die bedingte und relative Natur der deutschen Persönlichkeit ableiten. Denn liegt es im Wesen des Rechts, ein System von Befugnißen zu sein, so steht sein Subjekt, so weit es Subjekt ist, für sich und ohne jede Beziehung auf ein anderes Subjekt im Recht; es ist für seinen Begriff äußerlich und zufällig, daß andere Subjekte da sind und es ihrerseits beschränken. Ist aber das Recht seinem Wesen nach ein System von Befugnißen und Pflichten, so ist sein Subjekt von vornherein nur in der Beziehung zu andern Subjekten Subjekt, und es ist für seinen Begriff wesentlich, daß der in ihm verkörperte Wille in sich beschränkt und gebunden ist.

Aus diesem Grunde widerspricht es dem Wesen der deutschen Persönlichkeit nicht, theilweise zugleich Gegenstand von Rechten zu sein. Vielmehr ist jeder Wille zugleich herrschend und beherrscht.

Ebenso aber kann die Persönlichkeit des deutschen Rechts durch das in ihre Sphäre fallende Objekt bedingt und bestimmt, gebunden und erweitert werden; nicht aber durchdringt sie nothwendig und ausschließlich ihre gesammte Herrschaftssphäre mit der souveränen Macht des eignen Wesens.

b. Die deutsche Persönlichkeit ist ferner theilbar, indem nur ihr jeweilig als wesentlich betrachteter Minimalgehalt nothwendig bei ihr bleiben muß, darüber hinaus aber Stücke der Persönlichkeit, einzelne Willenssplitter, abgetrennt werden können. Auf der Möglichkeit, eine andere Persönlichkeit dadurch zu erweitern und die eigne zu schmälern, beruht die Möglichkeit ungleicher Rechtsfähigkeit; auf der Möglichkeit, Stücke der eignen Persönlichkeit behufs Bildung einer höheren Gesammtpersönlichkeit auszusondern, die Möglichkeit selbständiger Genoßenschaftsbildung.

c. Die deutsche Persönlichkeit ist aber auch, bis auf ihren nach dem jeweiligen Recht wesentlichen und daher unveräußerlichen Kern, übertragbar.

Deshalb war in älterer Zeit die fast völlige oder doch theilweise Selbstentäußerung des Willens, von der Selbstergebung in die Eigenschaft bis zum Treuversprechen des Vassallen, ein vollkommen bindendes Rechtsgeschäft. Deshalb war ferner die Uebertragung aktiver Willensmacht auf einen Andern in verschiedenster Weise möglich; es gab also eine wahre Stellvertretung auf Grund übertragenen Willens, und es konnte eine beliebig bestimmte Willensmacht, namentlich auch eine öffentliche oder herrschaftliche Gewalt, in zahllosen Nüancen einem Andern anvertraut, geliehen oder völlig veräußert werden. Deshalb konnten endlich auch die bereits konstituirten persönlichen Willensbeziehungen auf beiden Seiten löslich und übertragbar werden, wie ja in der That im Mittelalter fast alle Verhältniße der Willensherrschaft sowol wie der Willensunterwerfung die Uebertragung auf Andere zuließen, so daß zuletzt der öffentliche wie der individuelle Wille in zahllosen Splittern den Gegenstand des Rechtsverkehrs bildete.

Als dann die gemeinheitliche und die privatrechtliche Seite der Persönlichkeit sich trennten, mußte freilich in Bezug auf die erstere bis auf einzelne Reste die Möglichkeit der Uebertragung verschwinden, da ein wahrhaft staatlicher Organismus seinen Gliedern nicht Macht über ihre Mitgliedschaft geben kann. Im Privatrecht dagegen lebte das alte Grundprincip fort. Denn im Gegensatz zum römischen Recht setzt nach deutscher Anschauung bei jeder Uebernahme einer Verpflichtung der Wille einen Theil seiner selbst als Rechtsobjekt, es gibt eine wahre Willensvertretung durch Bevollmächtigte, und Schuld wie Forderung sind vom Individuum löslich und negotiabel geworden. Ja selbst ein ganzer Komplex von Gebundenheiten und Erweiterungen des Willens ist übertragbar, wie z. B. das Recht an einer Firma, worin so viel persönliches Recht steckt, daß Viele eine eigne Firmenpersönlichkeit annehmen, oder eine gesellschaftliche Theilhaberschaft. Und sogar, was vielleicht den Gegensatz zum römischen Personenbegriff am schärfsten bezeichnet, die Mitträgerschaft einer Körperschaftspersönlichkeit kann bei uns als Aktie zu einer von jeder individuellen Beziehung gelösten Waare werden, so daß also eine Person aus einer Anzahl negotiabler Theilpersönlichkeiten bestehen kann.

5. Fragen wir nun schließlich nach der Ausdehnung des Personenbegriffs über den Einzelmenschen, so ist schon nach dem Bisherigen klar, daß von vornherein ein Aufgehen der Rechtssubjektivität in dem Begriff des Individuums bei uns unmöglich war. Denn von vornherein lag ja im Wesen des Rechts nicht blos die Abgrenzung individueller Willenssphären als selbständiger Machtgebiete gegeneinander, sondern zugleich die organische Verbindung von Sonderwillen zu der höheren Willenssphäre einer Gemeinschaft. Und von vornherein bezog sich die deutsche Persönlichkeit nicht blos auf sich selbst, sondern zugleich auf höhere Gemeinheiten, für welche sie Glied und Trägerin war.

So waren denn in der That von jeher über den einzelnen Menschen die **menschlichen Verbände** Träger von Rechten. Sie traten nicht nur andern Verbänden, sondern auch ihren eignen Gliedern als verkörperte Willensmächte mit Befugnißen und Pflichten gegenüber. Sie waren Rechtssubjekte, welche die zwiefache Bedeutung, Allgemeinheiten über den Individuen und selbständige individuelle Einheiten zu sein, in ihrem Wesen trugen.

Zunächst jedoch war auch hier die gemeinheitliche und die individualrechtliche Seite ungeschieden und unscheidbar. Und es gab deshalb keine begriffliche Grenze zwischen gemeinheitlichen und individualistischen Verbindungen.

Von den beiden Grundformen germanischer Verbände fand die eine in einem Herrn, die andere in einer Genoßengesammtheit die Darstellung ihrer Einheit; alle Mischformen aber beruhten auf der Theilung des Verbandsrechtes zwischen Herren und Gesammtheiten. Nun war von Anfang an der Herr nicht blos als Einzelner Träger von Individualrecht, sondern zugleich als Verbandshaupt Träger von Verbandsrecht, so daß seine durch die ihr verbundenen Stücke fremder Persönlichkeiten erweiterte Persönlichkeit über die blos individuelle Bedeutung zur Bedeutung einer Allgemeinheit erhoben wurde. Und von Anfang an war die Genoßengesammtheit nicht blos Summe von Individuen, sondern zugleich Allgemeinheit, und folgeweise nicht blos Trägerin gemeinschaftlicher Einzelrechte, sondern auch Trägerin genoßenschaftlichen Gemeinrechts. Allein bei dem Mangel an Abstraktion wurden weder bei den Herrn noch bei den Gesammtheiten diese beiden Seiten ihres Wesens von einander getrennt. So umschloß in beiden Fällen das Verbandsrecht als eine gleichartige Masse die Beziehungen zwischen Allgemeinheit und Gliedern und die individuellen Beziehungen aller Einzelnen zu einander. Ob der einheitliche Wille des Verbandes als Repräsentant einer Allgemeinheit, ob ein für sich selbst bestehender Einzelwille oder Komplex von Einzelwillen im konkreten Falle zur Erscheinung kam, war eine That-, keine Rechtsfrage. Noch konnte man daher weder Herrschaftsverbände von Herrschaftsverhältnißen, noch Genoßenschaften von Gemeinschaftsverhältnißen begrifflich trennen. Vielmehr unterschied sich zwar thatsächlich ein Verband, für welchen die Stellung des Herrn als Verbandshaupt überwog, von einem einzelnen Herrschaftsverhältniß, bei welchem individuelle Beziehungen im Vordergrund standen: allein bis zu irgend einem Punkte gab es auch hier eine einheitliche und dort eine vielheitliche Willenssphäre, ohne daß ein fester Begriff beides von einander geschieden hätte. Und ebenso war ein großer thatsächlicher Unterschied zwischen Genoßenschaften und Rechtsgemeinschaften: allein bis zu irgend einem Grade war hier eine Gemeinsamkeit getrennter Willenssphären eingetreten, dort der Wille Aller lebendig geblieben, ohne daß man den inneren Unterschied gemeinheitlicher und gemeinsamer Rechte fixirt hätte. Wie daher bei noch so weiten Herrschaftsverbänden der Herr im Individuum, so blieb bei noch so kräftigen Genoßenverbänden die Gesammteinheit in der Vielheit der Genossen stecken.

Recht einer Gesammtheit und Gesammtrecht Mehrerer waren nicht qualitativ, nur quantitativ verschieden; es gab im Grunde weder eines noch das andere, sondern nur Gesammtrecht schlechthin, welches den Keim von beidem und die Möglichkeit, eins oder das andere zu werden, in sich enthielt.

So groß die Unvollkommenheit dieser Vorstellungen, die ganz am Sinnlichen und Konkreten haften blieben, sein mochte: sie war auch hier der Keim einer reicheren und tieferen Entwicklung. Dies zeigte sich, sobald die Abstraktion sich der Verhältnisse bemächtigte und im Zusammenhang mit der Scheidung von individuellen und gemeinheitlichen Rechten die Verbandseinheit von ihrem sichtbaren individuellen Träger begrifflich löste.

Im Herrschaftsverbande wurde nun die im Herrn verkörperte Allgemeinheit von seiner Individualität, in der Genoßenschaft die Gesammteinheit von der Gesammtvielheit unterschieden. Alles Recht, das bisher Herrenrecht schlechthin gewesen war, zerlegte sich nun in das Recht des Herrn als Einzelperson und in das Recht der von ihm nur repräsentirten Verbandseinheit. Und alles Recht, welches bisher Gesammtrecht schlechthin gewesen war, zerlegte sich in Vielheitsrecht Aller und Einheitsrecht der von der Gesammtheit nur dargestellten Genoßenschaft. So entstand dort eine anstaltliche, hier eine körperschaftliche, dazwischen eine aus anstaltlichen und körperschaftlichen Elementen gemischte V e r b a n d s p e r s ö n l i c h k e i t.

Die anstaltlichen und korporativen Verbände waren nunmehr von bloßen herrschaftlichen und genoßenschaftlichen Rechtsverhältnißen begrifflich und rechtlich verschieden. Daher traten diejenigen Herrschaftsverbände, welche keine selbständige Verbandseinheit durchzusetzen vermochten, wie z. B. die Gutsherrschaften, die häusliche Gemeinschaft, der Verband von Meister und Gesellen u. s. w., in die Reihe bloßer Rechtsverhältniße zurück und unterschieden sich scharf von den zu Personen erhobenen Kirchen und Territorialstaaten, sowie von kirchlichen und staatlichen Anstalten. Ebenso schied sich jetzt bestimmt die Körperschaft von bloßen Rechtsgemeinschaften und Gesellschaften, bei denen das Ganze kein von der Summe der Einzelnen verschiedenes Subjekt war.

Die so in die Sphäre des Begriffs erhobenen Personen über den Einzelmenschen waren aber von den römischen juristischen Personen im innersten Wesen verschieden.

Sie hatten zunächst ganz andere Funktionen zu erfüllen, indem sie keineswegs nur um der Privatrechtsfähigkeit willen da waren, sondern vor Allem öffentliche Rechte und Pflichten hatten. Wie beim Einzelnen die Persönlichkeit eine doppelte Seite hat, so äußert sich die Persönlichkeit der Verbände in der doppelten Bedeutung, Allgemeinheit und individuelle Einheit zu sein. Und während beim Einzelnen die Individualität, ist hier gerade umgekehrt die Gemeinheitlichkeit Ausgangspunkt alles Rechts. Erst als ein Zweites schließt sich an die Stellung als Trägerin von Gemeinheitsrecht die Fähigkeit zu Indivi-

dualrecht und möglicherweise noch die Stellung als Glied einer höheren Allgemeinheit an.

Sie waren ferner keine künstlichen Schöpfungen, sondern bestanden gleich den Einzelpersonen aus und durch sich selbst und wurden vom Recht nur erkannt und anerkannt, nicht geschaffen. Wäre freilich die deutsche Persönlichkeit untheilbar und unübertragbar, so ließe sich das Unbegreifliche, daß mehr Personen als Menschen bestehen, nur aus der Annahme einer juristischen Umdichtung des Nichts zu Etwas erklären. Ist aber die deutsche Persönlichkeit reich genug, um ohne Selbstzerstörung einen Theil ihrer selbst zu Gunsten einer neuen Willenseinheit aufzugeben, so folgt die Existenz der Verbandspersonen aus der Natur der Dinge. Die Anstalt hebt aus irgend welchen außerhalb des von ihr ergriffenen Kreises liegenden Willenssphären, die Körperschaft aus den Willenssphären ihrer Glieder eine zur Einheit verbundene Willensmacht heraus und verkörpert sie durch Organisation. Indem der so und so gebundene und belebte Einheitswille vom Recht als Subjekt anerkannt wird, ist er genau in demselben Sinne wie der Einzelwille Person, der ja auch nicht in seiner gesammten natürlichen Existenz, sondern als ein bestimmt beschränkter und gebundener Wille im Recht sich zur Person verkörpert.

Weil keine künstliche Annahme vorliegt, kann auch die Persönlichkeit nicht etwa beliebig noch andern Dingen als Verbänden und Einzelnen angedichtet werden. Im älteren deutschen Recht findet sich daher keine künstliche Personifikation unbelebter Gegenstände. Schrieb man Gott und den Heiligen Rechte zu,[3]) so betrachtete man sie eben als überirdische Herrn mit irdischen Stellvertretern. Personificirte man aber die Thiere,[4]) so erkannte man in naiver Weise auch ihnen einen rechtlich relevanten Willen zu.

Die deutchen Verbandspersonen waren auch keine Singularitäten, so daß sie als Ausnahmen von der Regel, daß „an sich" nur der Mensch Person sei, erschienen wären: sie waren vielmehr im Rechtsgedanken selbst gegeben, da mit ihrem Nichtvorhandensein auch der deutsche Rechtsgedanke aufgehoben gewesen wäre.

Sie standen aber ferner ihren Gliedern nicht wie beliebigen Dritten, sondern in organischer Verbindung gegenüber. Denn sie waren nicht blos für sich, sondern auch für ihre Glieder da uud durch die Beziehung auf diese beschränkt und gebunden; gleichwie umgekehrt die Glieder nicht blos für sich, sondern auch für den Verband vorhanden und durch ihn beschränkt und gebunden waren. Daraus ergab sich die Möglichkeit einer Verbindung von Einheits- und Vielheitsrecht: es entstand eine Reihe den römischen Begriffen widersprechender Institute, welche auf der Zusammenfaßung eines zum Theil

---

[3]) Vgl. unten § 19.

[4]) Vgl. Osenbrüggen, Studien S. 139—149. Mein Humor im deutschen R. S. 16—18 und die daselbst in N. 54—57 angef. Stellen der Weisthümer.

in die Einheitssphäre verwiesenen und zum Theil zu Sonderrecht zerstreuten Rechtskomplexes beruhten. Da andrerseits auch die deutschen Gemeinschaftsverhältniße, zumal im Begriff der Gesammthand, keineswegs gleich den römischen Kommunionen und Societäten eine volle Unabhängigkeit und Gesondertheit der durch sie verbundenen Willen begrifflich forderten, vielmehr auch hier der germanische Personenbegriff die Annahme einer gemeinschaftlichen Willenssphäre gestattete: so standen sich Körperschaft und Gemeinschaft viel näher als im römischen Recht. Begrifflich freilich waren sie ebenso scharfe Gegensätze wie corpus und societas: indem aber in der Körperschaft die Einheit mit genoßenschaftlichem Vielheitsrecht verträglich, in der Rechtsgemeinschaft die Mehrheit der Subjekte mit ungetrennten Gemeinschaftsverhältnißen vereinbar war, wurden beide Begriffe weit genug, um die allermannichfachsten Rechtsgestaltungen aufzunehmen, deren äußerste Glieder sich im Leben unmittelbar berührten.

Untereinander waren die Verbandspersonen von noch ungleicherer Rechtssubjektivität wie die Einzelnen. Aber die allgemeinen Merkmale der deutschen Persönlichkeit fanden auf sie alle so gut wie auf die Einzelnen Anwendung. Auch sie erschienen als rechtliche Verkörperungen sittlich-freier Willenseinheiten und auch sie waren weder nach außen noch ihren Gliedern gegenüber absolut und schrankenlos. Vielmehr können sie, so wenig wie die Einzelnen ohne Beziehung auf die Gemeinschaft Personen sind, so wenig ohne Beziehung zu Einzelnen gedacht werden. Wenn also z. B. nach römischer Anschauung in der Korporationspersönlichkeit gar nicht, auch nicht zum kleinsten Theil die Gesammtheit enthalten sein kann, so ist die deutsche Köperschaftspersönlichkeit gar nicht vorstellbar, ohne in ihr zu irgend einem Theile die Gesammtheit der Glieder mitzudenken. Und in allen ihren Lebensäußerungen ist die deutsche Verbandsperson durch das Recht ihrer Glieder als solcher gebunden und beschränkt.

Aus der Kette der Personen tritt in allen diesen Beziehungen selbst die intensiv und extensiv höchste Persönlichkeit, selbst der Staat nicht heraus. Alles, was ihn von andern Personen unterscheidet, beruht darauf, daß keine Person mehr über ihm steht, daß er die einzige Person, die *nur* Allgemeinheit, mithin die Allgemeinheit schlechthin, ist. Allein auch der Staat ist nicht wie bei den Römern der verkörperte absolute Wille, sondern der sittlich-freie Gesammtwille. Er steht nicht blos als Fiskus, sondern auch als Staat ganz und voll *im* Recht, das ihn beschränkt und bindet. Eine Erniedrigung liegt darin für ihn so wenig wie für den Einzelnen, wenn er sich dem Rechte beugt: auch der Staat hört damit nur auf, Willkür, nicht aber, ein sittlich-freies Wesen zu sein. Und endlich findet auch der Staat nicht mehr wie in der alten Welt seinen Zweck lediglich in sich selbst. Sondern er ist zwar nicht, wie man wol gefolgert hat, lediglich um der Einzelnen willen da: aber Einzelne und Staat sind für einander da.

Diese ganze Entwickelung entspricht der germanischen Grundanschauung über das Verhältniß des Allgemeinen und des Besonderen, des Individuums und der Gattung. Wir suchen den Lebenszweck des Individuums nicht ausschließlich in ihm selbst, aber auch nicht ausschließlich in etwas außer ihm, wir statuiren weder den rücksichtslosen Egoismus noch die rücksichtslose Hingabe: uns lebt vielmehr Jeder zugleich für sich und für das Ganze. Beides scheint uns in den letzten Zielen nur eins zu sein. So ist uns auch das Allgemeine nirgend blos Mittel der Selbstsucht, sondern ein durch sich bestehender höherer sittlicher Zweck; und ebenso ist uns das Individuum nirgend blos Mittel für das Allgemeine, sondern trägt seinen nächsten Zweck und Werth in sich selbst. Aber das letzte Ziel, an welchem wir die sittliche Berechtigung allgemeiner wie individueller Zwecke meßen, ist die harmonische Uebereinstimmung beider.

Hieng nun so die über die Sphäre des Individuums hinausschreitende Entwicklung des deutschen Personenbegriffs mit den Grundanschauungen des germanischen Geistes innig zusammen, so konnte auch die eindringende römische Lehre sie nur unterbrechen, nicht zerstören. Das römische Recht mochte ein wichtiges formales Fortbildungselement und mancherlei praktische Umgestaltungen bringen: den deutschen Gedanken vermochte es im Rechtsbewußtsein nicht zu ersticken. Und gerade in neuester Zeit hat nicht mittels sondern trotz der römischen Begriffe das Rechtsleben mannichfache Gestaltungen geschaffen, die in ihrem innersten Kern auf dem deutschen Personenbegriff beruhen. So lohnt es wol der Mühe, zunächst zu den unausgebildeten und unvollkommenen Vorstellungen des älteren deutschen Rechtes hinabzusteigen, um in ihnen die Wurzel der lebendigen und zukunftreichen Rechtsbegriffe zu suchen. —

## § 4. Die Rechtssubjektivität der Herren und Gesammtheiten im älteren Recht.

Als Grundformen aller germanischen Verbände haben sich im ersten Theil Herrschaftsverband und Genoßenschaft ergeben. So reichten denn auch für die Trägerschaft aller den Einzelnen überragenden Rechtssphären die Vorstellungen von der Rechtssubjektivität der Herren und der Gesammtheiten aus. Nach ihrem Ursprung bedarf es keiner Forschung. Es bedurfte keiner Abstraktion, um im Hause, im Dienstverbande, in der Gefolgschaft und ihren Erweiterungen den Einen, der das Band für Alle war, als Träger des Herrschaftsrechts nach innen und außen zu setzen. Es bedurfte ebensowenig einer Abstraktion, um im Geschlecht, in der Nachbarschaft, in der Land- und Gaugemeinde der Genoßengesammtheit diejenigen Rechte zuzuschreiben, welche sie als Versammlung in sinnlich-lebendiger Einheit übte.

Als dann aber im Laufe der Zeit diese einfachen Vorstellungen nicht mehr genügten, weil in den Herrschaftsverbänden die Vielheit sich zur Mitträgerin des Verbandes erhob und weil umgekehrt aus der Genoßenschaft das

selbständige Recht eines Einzelnen herauswuchs: da reichte zunächst die äußere Kombination beider Vorstellungen aus. Herren und Gesammtheiten theilten sich nun in die Verbandseinheit und waren ihrerseits durch eine Summe gegenseitiger Rechtsbeziehungen verbunden.

I. Im Herrschaftsverbande ist es der Herr, dessen näher oder entfernter wirkende Persönlichkeit die Vielheit der Dienenden überhaupt erst zu einem Ganzen macht, sie zur Einheit erhebt und als Einheit in das Rechtsleben einführt. Nach außen stellt er allein den Verband dar. Denn soweit die abhängigen Leute eben dem Verbande angehören, stehen sie hinter oder unter dem Herrn (Hintersaßen, Untersaßen); dieser steht zwischen ihnen und der übrigen Welt, mit der sie sich in Bezug auf den abhängigen Theil ihrer Rechtssphäre (Unfreie also überhaupt) gar nicht unmittelbar berühren; sie werden durch den Herrn dergestalt gedeckt und vertreten, daß eine Gesammtheit gar nicht sichtbar wird. Ebenso aber ist nach innen der Herr der Träger alles Rechtes, was die Vielheit zum Ganzen macht; das Band, mit dessen Fortfall sie selbst auseinanderfiele; also im eigentlichsten Sinne der Verband selbst. Als Einzelne mögen einige oder alle Unterworfene mehr oder minder selbständige Rechte gegen den Herrn, vorbehaltene oder erworbene, persönliche oder familienrechtliche Befugnisse, Herrschaftsrechte über eigene Diener, Vermögensrechte, Aemter und Theilnahmebefugniße an Recht und Gericht haben: eine berechtigte Gesammtheit bilden sie ursprünglich nicht. Vielmehr ist der Herr Träger und Quelle alles den Verband als solchen ergreifenden Rechts; sein ist der Verbandsfriede, dessen Wahrung und Herstellung und der Empfang der Sühne; sein das Gebot und Verbot, die Satzung und Ordnung in gemeinsamen Angelegenheiten; sein sind Dienste und Abgaben, die aus der Verbindung fließen; sein die Gliederung, die Ueber- und Unterordnung innerhalb des Verbandes; sein das Amt aus näherem oder entfernterem Auftrag; sein das Grundeigenthum, das die Einzelnen als Verbandsangehörige mitbenutzen; sein der Schatz, aus welchem die Kosten des gemeinsamen Unterhalts und der Lohn für die dem Ganzen geleisteten Dienste bestritten werden.

Alle diese Rechte nun aber hat der Herr in seiner konkreten menschlichen Erscheinung. Er hat sie nicht als Repräsentant eines unsichtbaren idealen Rechtssubjekts, denn sie werden seinen Privatrechten vollständig gleichgestellt. Er hat sie aber ebensowenig als ein für sich stehendes Individuum, denn sie fließen aus seiner Stellung an der Spitze einer durch ihn verknüpften Personenvielheit. Sondern ungetrennt und untrennbar liegt Beides oder doch der Keim zu Beidem in der sinnlich-lebendigen Persönlichkeit des Herrn beisammen. Herrschaft und Unterwerfung sind daher auch bis dahin weder öffentliches noch privates Recht, sondern Recht schlechthin. Und es ist noch gar nicht entschieden, ob denn überhaupt der Herrschaftsverband ein Rechtsorganismus, der objektives Recht und objektive Gewalt erzeugt, oder ob er nur eine Summe subjektiver Rechte und Pflichten ist. Unentwickelt vielmehr

und ungesondert liegen noch die verschiedenen Möglichkeiten durcheinander: das Prototyp des künftigen landesherrlichen Staates und das Prototyp der künftigen Auflösung der Familie in Privatrechtsverhältnisse und des Dienstes in Miethsverträge sind in demselben einheitlichen Bau gegeben.

Indem der Herr in seiner ungetheilten Persönlichkeit Rechte und Pflichten von gemeinheitlichem und von individualrechtlichem Charakter vereinigt, ist er in seiner Gesammtstellung das zugleich freie und durch das Recht beschränkte und gebundene Verbandshaupt. Dies hat die Folge, daß weder seine Gewaltbefugniße einen und rein staatlichen noch seine Vermögensbefugniße einen rein privatrechtlichen Charakter haben, sondern in unsicheren Schwankungen sich bald zur einen und bald zur andern Seite neigen können. Aber dadurch wird es gehindert, daß der Herr zum Eigenthümer der ihm unterworfenen Leute oder daß der Eigenthümer zum pflichtenlosen Vermögenssubjekt werde.

Den Genoßenschaften gegenüber ist der Herrschaftsverband durch die sinnlich wahrnehmbare, ununterbrochene, niemals zweifelhafte und energische Einheit, welche der Herr in sich allein darstellt und für deren Wesen der Wechsel der abhängigen Verbandsgenoßen gleichgiltig ist, bevorzugt. Allein weil diese Einheit bei dem Mangel der Abstraktion nur in der menschlichen Individualität des Herrn gefunden wird, trägt sie mit der begrifflichen Unvollkommenheit zugleich faktische Mängel an sich, welche bei der weiteren Entwicklung besonders nach zwei Richtungen hin nicht nur ihre volle Durchführung, sondern geradezu ihre Existenz gefährden.

Es ist dies erstens in Bezug auf die Organisation und Gliederung des Verbandes der Fall, die mit dessen größerem Umfang und ungleichartigerer Zusammensetzung nothwendig eintreten muß.

Sobald der Verband einen größeren Umfang erreicht, kann der Herr nicht alle seine Rechte und Pflichten persönlich ausüben. Er ernennt sich daher Stellvertreter und Bevollmächtigte. In diesen aber erblickt das am Konkreten haftende Bewußtsein nur so lange den wirklich fortdauernden Willen des Herrn, als dieser letztere stets nahe und zur thatsächlichen Verfügung über Richtung und Ende des Auftrags im Stande bleibt. Hört die kontinuirliche Willensmacht des Herrn über seine Willensvertreter auf, so greifen andere Vorstellungen Platz, welche sich von der Annahme einer leihweisen Hingabe bis zur Annahme wirklicher Veräußerung des Herrschaftsrechts steigern. Je ferner und dunkeler die Quelle, je näher und deutlicher die Selbständigkeit der Willensmacht des Stellvertreters empfunden wird, desto mehr neigt man dazu, diesem ein eignes Besitzrecht beizulegen, das von einer prekären und persönlichen Leihe alle Nüancen bis zu einem selbständigen, für sich vererblichen und selbst wieder theilbaren und veräußerlichen Untereigenthum durchlaufen kann. In jedem Falle ist, wenn auch die Vorstellung, daß der Herr die Quelle der abgeleiteten Befugniße war, noch fortlebt, das einmal emanirte Recht in gewißem Umfange selbständig geworden und bedarf nur jenseit der dadurch bestimmten

zeitlichen oder befuglichen Grenzen der Erneuerung aus seiner ursprünglichen Quelle. Die Idee eines ununterbrochenen und lebendigen Stromes, welcher die Verbindung zwischen der Machtquelle und ihren Ausflüßen erhält, ist noch nicht gefunden und kann nicht gefunden werden, so lange es an dem Begriff eines von individuellen Zuthaten freien öffentlichen Willens fehlt. So zieht die Identität der herrschaftlichen und der individuellen Persönlichkeit die Ungeschiedenheit der Organschaft und der Stellvertretung, des öffentlichen Amts und der Vermögensgerechtsame, der Berufung zur Darstellung von Verbandswillen und der Willensveräußerung nach sich. Und zuletzt führt die Sprödigkeit der konkreten Vorstellung zum Bruch, indem die Verbandseinheit, welche in immer erheblicheren Stücken auf immer selbständigere Mitträger übergeht, völlig zerreißt.

In ähnlicher Weise treibt die Gliederung der abhängigen Leute nach Stand, Beschäftigung, Wohnsitz, Unterordnung unter gleiche Beamte u. s. w. den Verband auseinander. Denn da die Idee einer Verfaßung, vermöge deren alle besonderen Klassenverbände nur als die zusammengesetzten Glieder Eines sie alle durchdringenden Organismus erscheinen, ohne die Trennung der Allgemeinheit von der sie darstellenden Individualität unmöglich ist, schwächt sich die Vorstellung der herrschaftlichen Verbandseinheit in demselben Grade ab, in dem sich thatsächlich die einzelnen Kreise von einander sondern. Der Verband ergreift zuerst in einigen, dann in allen Beziehungen die Mitglieder der engeren Kreise nur mittelbar, bis diese zuletzt zu selbständigen Sonderverbänden werden und die höhere Verbandseinheit sprengen.

Zweitens aber zeigt sich die Unvollkommenheit der mit der sinnlichen Persönlichkeit des Herrn identificirten Verbandseinheit darin, daß dieselbe nur so lange unverändert fortbesteht, als der Herr derselbe bleibt. An sich also löst sich, wie dies in der That nicht nur bei der häuslichen Gemeinschaft und ihren ersten Erweiterungen, sondern auch bei den späteren Vassallenverbänden der Fall ist, der Verband mit dem Tode des Herren auf. Andrerseits sind aber von je einzelne herrschaftliche Befugniße, wie z. B. alle Rechte über Unfreie und Halbfreie und selbst das familienrechtliche Mundium, erblich gewesen, während andere, wie die freien Dienstverhältniße, thatsächlich in der Regel erneuert wurden, um schließlich ebenfalls erblich zu werden. Und je mehr alle Herrschaftsverhältniße mit Grund und Boden, dem Haus, dem Hof oder Palast des Herren rechtlich verknüpft und als einheitliche Rechtskomplexe übertragbar wurden, desto leichter konnten sich thatsächlich große Herrschaftsverbände als feste, die Jahrhunderte überdauernde Einheiten herausbilden. Allein auch jetzt blieb, bis der Verband als eine vom Herrn verschiedene Person gesetzt war, die Frage unentschieden, ob nur ein neuer Träger die alte Einheit übernommen hatte oder ob ein Inbegriff von Rechten und Pflichten an ein anderes Subjekt gekommen war. Denn die Nachfolge in die Herrschaft erfolgte genau in derselben Weise und nach denselben Grundsätzen wie die Erbfolge in

das Vermögen. Es existirte weder der Begriff einer verfaßungsmäßigen an Geburt oder Abstammung geknüpften Succession in die Repräsentanz einer öffentlichen Willenseinheit, noch der Begriff einer rein privatrechtlichen Erbfolge. Vielmehr war Beides ungetrennt und untrennbar in der Einen Herrschaftsfolge verbunden und dergestalt durch einander gebunden und bedingt, daß weder das Vermögensrecht ohne Rücksicht auf öffentlichrechtliche Gesichtspunkte frei vererbt werden konnte, noch die Succession in die Gewalt frei von den Merkmalen des Privaterbrechts war. Es hieng von andern, äußeren Umständen ab, ob öffentlichrechtliche und privatrechtliche Momente überwogen, und eine Verschiebung nach der einen oder andern Seite schien für den Rechtsbegriff als solchen ohne Bedeutung. So konnte bis in die spätere Zeit fraglich bleiben, inwieweit die Handlungen des Königs oder Landesherrn den Nachfolger verbänden,[1]) während doch jene Handlungen schon dadurch, daß alle Unterthanen für sie verantwortlich und haftbar gemacht wurden,[2]) sich als herrschaftliche Verbandshandlungen kennzeichneten. Denn nicht der Unterschied privater und im Namen des Landes vorgenommener Handlungen, — ein Unterschied, der noch nicht vorhanden war, — sondern die objektive Beschaffenheit der dadurch erzeugten gleichartigen Verpflichtungen entschied darüber, ob und wie weit der Nachfolger in sie eintrat. Ebenso wurde die Theilung des Herrenrechts unter mehrere Erben gleich der Vermögenstheilung durch die Natur der Herrschaft nicht ausgeschloßen. Die Theilbarkeit war freilich nicht von vornherein bejaht: wol aber war es bejaht, daß im Wesen der Herrschaftsfolge nichts enthalten war, was sie hindern konnte, theilbar zu werden. Und indem diese Möglichkeit der Theilbarkeit in weitem Umfange zur Wirklichkeit wurde, war ein neues Moment für die Auflösung der Verbandseinheit gegeben.

War aber die Herrschaftseinheit im Todesfall nach erbrechtlichen Gesichtspunkten übertragbar und theilbar, so setzte ihre Natur auch der Veräußerung oder der Abveräußerung eines Theiles unter Lebenden kein Hinderniß mehr entgegen. Und so wurden ja in der That Territorien jeder Art zu Rechtskomplexen, denen zwar in der Person des Landesherrn eine subjektive Einheit entsprach, die aber nichtsdestoweniger gleich Landgütern theilbar und veräußerlich waren.

II. In der Genoßenschaft erwuchsen auf entgegengesetzter Grundlage parallele Verhältnisse. Hier gibt es keinen Herrn, der Quelle und Träger der Einheit wäre: zu gleichem Recht und gleicher Pflicht ist jeder Vollgenosse berufen, Vorzüge Einzelner fließen nur aus der Vollmacht oder Uebertragung

---

[1]) Vgl. Waitz III. 245 f. IV. 188. Roth, Feudalität 46 f. Stobbe, R.G. I. 486. N. 8 u. P. R. 327. Urk. v. 1174 b. Lacomblet I. 318: alle Stände des Stifts versprechen, einem neuen Bischof nicht eher Gehorsam zu leisten, als bis er eine vom gegenwärtigen Bischof kontrahirte Bisthumsschuld anerkannt hat.

[2]) Vgl. unten §. 13. B. I. 5.

Aller. Das Band, welches Alle zusammenhält, ist die genoßenschaftliche Verbindung Aller mit Allen, und nicht ein Herr, sondern die Gesammtheit selbst ist also der Verband.

Diese Gesammtheit aber ist im Verhältniß zu ihrem einzelnen Mitgliede, so gut wie der Herr für den dienenden Mann, eine sichtbare und fühlbare höhere Willensmacht. Denn als Heeres-, Gerichts- und Opferversammlung beschließt und handelt sie in greifbarer Lebenseinheit. Hier setzt und handhabt sie Frieden und Recht, hier ertheilt sie Vollmacht und Würde, hier verfügt sie über das gemeine Gut und beschränkt den Wirthschaftsbetrieb der Einzelnen zu Gunsten des Ganzen. Hier offenbart sie sich in kraftvollster Weise jedem Einzelnen als die wollende und handelnde Gemeinschaft, welche ihn in hundertfältiger Weise in seinem Sonderwillen begrenzt und zum Gehorsam zwingt, nach außen aber ihn vertritt und deckt. Was sich im Leben täglich als reale Macht manifestirt, muß auch im Bewußtsein seinen Platz erobern. Wenn kräftiger als jemals später das Geschlecht, die Gemeinde, der Stamm ihre Glieder zusammenzwingen und in ihrer Sonderexistenz bedingen und bestimmen; wenn bis in die kleinsten Aeußerlichkeiten der Sprache und Sitte, des wirthschaftlichen und rechtlichen Lebens der Verband der Genoßen am Einzelnen kund wird; wenn die Verbindung dergestalt als natürliche und sittliche Nothwendigkeit erscheint, daß kein Einzeler sich ihr entziehen kann und darf: so müßen Individualbewußtsein und Gemeinbewußtsein gleich alt, gleich voll und gleich lebendig entstehen und wachsen. Ein Erwachen zum Selbstbewußtsein ist gar nicht möglich, ohne daß sich der Mensch zugleich als Glied eines Geschlechts, eines Stammes, einer Gemeinschaft, kurz als Theil eines Ganzen empfände: so kann er auch sich selbst nicht als Rechtssubjekt setzen, ohne zugleich das Ganze als Rechtssubjekt sich gegenüberzustellen.

Indem nun aber der Genoßenverband in der Versammlung Aller zur Erscheinung kommt und das der Abstraktion ermangelnde Bewußtsein bei der Erscheinung stehen bleibt, wird die *Versammlung Aller* im Gegensatz zu den einzelnen Genoßen als die Trägerin der Verbandseinheit und alles Verbandsrechtes vorgestellt. Die versammelte oder als versammelt vorgestellte Menge der Genoßen in dieser ihrer sinnlich-konkreten Individualität ist in derselben Weise Rechtssubjekt wie es der Herr ist. Sie ist es als *Gesammtheit*, aber als Gesammtheit *schlechthin*, deren Eigenschaft, zugleich Einheit und Vielheit zu sein, so wenig begrifflich gesondert ist, wie beim Herrn die Eigenschaft, Individuum für sich und Haupt eines Ganzen zu sein. Auch hier kommt der Unterschied zwischen der menschlichen Individualität und ihrer Rechtspersönlichkeit noch gar nicht zur Sprache. Und wie daher der einzelne Genoße in seiner sinnlich-lebendigen Wesenheit Rechtssubjekt schlechthin ist, ohne daß mit Bezug auf die ihm selbst und auf die der Gemeinschaft zugekehrte Seite eine individuelle und eine gemeinheitliche Rechtssphäre geschieden würden: so steckt in dem Einen Begriff der Gesammtheit ungetrennt und untrennbar noch

das doppelte Merkmal, daß sie einheitliche Allgemeinheit und vielheitliche Summe von Individuen ist. Wird dieser Gesammtheit Recht zugeschrieben, so deckt sich dies weder mit unserem Begriff eines gemeinsamen Rechtes Aller noch mit unserm Begriff des Rechtes eines einheitlichen Gemeinwesens: sondern es liegt eine Vorstellung vor, die noch keins von Beidem ist und doch den Keim von Beidem dergestalt in sich enthält, daß, wenn Beides dereinst geschieden werden sollte, eines oder das andere daraus hervorgehen kann. Die Gesammtheit ist Einheit und Vielheit zugleich und so ist auch ihr Recht ein zugleich einheitliches und vielheitliches Gesammtrecht: das ist die Vorstellung, mit der das unentwickelte Bewußtsein sich begnügt.

Schon im Sprachgebrauch offenbart sich diese Identificirung von Gesammteinheit und Gesammtvielheit. Einerseits freilich sind neben den einfachen Sammelwörtern, wie sippe, maegdh, folk, theod, liod, menge u. s. w., in den mit — sami, — scaft oder scift, — burgh u. s. w. gebildeten singularischen Kollektivwörtern Ausdrücke in Gebrauch, die recht eigentlich die Versammlung der Vielheit zur Einheit bezeichnen. Andrerseits jedoch wird bei Rechten, Beschlüßen und Handlungen der Gesammtheit die pluralische Form mit der singularischen promiscue und ohne die Absicht oder das Bewußtsein, etwas rechtlich Verschiedenes auszusagen, gebraucht.

Wo es sich daher um ein Recht der Familienverbindung handelt, werden als dessen Träger ebenso häufig oder häufiger wie die Sippe, Magschaft, Freundschaft u. s. w. die Magen, Freunde, Geschlechtsgenoßen u. s. w. genannt. Als in den wichtigsten Beziehungen die Markgemeinde an die Stelle des Geschlechts tritt, wird Gewalt, Friede, Recht und gemeines Gut unterschiedslos den Nachbarn, Bauern, Märkern, Hüfnern u. s. w. und der Nachbarschaft, Märkerschaft, Bauersame, Hubschaft, dem Gericht oder der Menge zugeschrieben. Ganz ebenso erscheinen in den größeren Bezirken bald das Hundert, die Hundertschaft, das Hundertgericht, der Go, der Gau, die Feste, die Landschaft u. s. w., bald die Hundertmänner, die Gaugenoßen, die Landleute u. s. w. als berechtigt und verpflichtet. Und endlich sind es häufiger als das Volk, das Heer oder das Gericht die Leute, die Wehrmänner oder die Dingleute, oder es sind die Franken, die Alamannen oder die Mercier, welche in Krieg und Frieden als berechtigt, wollend und handelnd genannt werden.

Genau ebenso verhält es sich mit den entsprechenden lateinischen Wendungen. Mit gens, genealogia, propinquitas, parentela, familia, cognatio wird das Geschlecht in den Rechtsquellen so wenig blos als korporative Einheit, wie mit propinqui, gentiles, parentes, amici, cognati als bloße Vielheit bezeichnet. Bei den Gemeinden der Marken, Gerichte und Gaue werden auch für die am Entschiedensten ausgeprägten Einheitsrechte fast ausschließlich die vicini, cives, commarcani, marchiones, villani, rustici, mansonarii, die compagenses, pagenses, incolae terrae u. s. w. als Subjekt genannt. Und was die Völkerschaft als Ganzes angeht, so spricht zwar der römisch denkende

Tacitus von einer civitas, bei welcher die politische Gewalt sei und an welche die Buße falle: dem deutschen lateinisch geschriebenen Recht dagegen ist nicht nur ein so abstrakter Ausdruck und Begriff unbekannt, sondern es werden viel häufiger und gerade zu formellerem Ausdruck, als die allgemein gehaltenen Sammelwörter gens, populus, natio, exercitus, placitum u. s. w., die individuellen Völkerschaftsnamen der Franci, Ripuarii, Frisiones u. s. w. gebraucht.

Wie wenig die Rechtssprache singularische und pluralische Formen bewußt scheidet, erhellt nicht nur aus dem häufigen Wechsel beider in Einer Urkunde und gleichen Verbindungen, sondern besonders klar auch aus der sich häufig wiederholenden Ungenauigkeit, daß dem singularischen Kollektivwort eine pluralische Form des Verbums oder Pronomens folgt, z. B.: die bursap wisent; die gemeinde die das recht habent; universitas persolvant; und ähnlich.[3]) In demselben Satze also denkt man bei der Nennung der Gesammtheit daran, daß sie Eine ist und aus Vielen besteht.

Dieselbe Gleichstellung singularischer und pluralischer Formen begegnet uns in denjenigen urkundlichen Ausdrücken, welche auf die Gesammtheit als solche nachdrücklich hinweisen und bei technischer Gegenüberstellung von Gesammtrecht und Sonderrecht besonders üblich sind. Sehr häufig erscheinen als berechtigt, handelnd und wollend die Gemeinde, Gemeinheit, Gemeinschaft, gemeine Gemeinheit (meene meente), gemeine Menge, Genoßsame, Sammenung, Gesammtheit der Nachbarn, Leute, Genossen u. s. w.; die universitas, communitas, communio, communia, commune, communis, congregatio, consortium, conventus, turba, multitudo commarchionum, villanorum, hominum u. s. w. Aber ganz gleichbedeutend braucht man die Formen: alle, gemeine, gesammte Bauern oder Mannen, die gemeinen, sammentlichen, sammeten, ganzen Genoßen, die Landleute gemeinlich, sämmtlich, insgesammt,

[3]) Vgl. z. B. noch d. Grimm, W. I. 54: es sund och die bursami ze K. han einen forster. 163: die genossami . . die sullen. 232. 331. 332 (1395): antwurtent dieselbe gebursami. 430: das volk, die yne darzu erwelt hant. 454. 458. 459. 460. 462: weisent die gantze gemein. 556. 557 dreimal: wysent die gancze gemeyn. 560. 577 § 13. 588. 600: die gemeinde haben. 780, 783, 787, 788 u. 792 oft: es habent, sprechent, wisent, deilent, sollent die gemeinde. II. 717: dar uf sullen dat dorp v. M. ire vehe dreiven. V. 293. 581 § 27. 30—33. 38 u. s. w. 587 § 15. 607 § 16. Kaltenbäck I. 177 § 2. 186 § 2: die gemain bitten. 199 § 67. 202 § 2. 207 § 76. 208 § 2. 213 § 66. 249 § 1 u. 3. 266 § 4, 23, 25. 583 § 18. 595 § 8. II. 8 § 7. Urk. v. 1406 b. Remling II. 45: die gemeinde bannen. Schreiber, Urkb. II. 97. 327: die gebent die ritterschaf. — Aehnlich lateinisch; z. B. Urk. b. Lacomblet, niederrh. Urkb. I. 334. II. 166. 206: communitas campsorum . . unanimiter concordaverunt. 350: omnis vestra universitas . . persolvent. III. 163: obsequia, que universitas . . impenderunt et adhuc impendere poterunt. 565. Urk. v. 1273 b. Remling I. 336: controversia . . quam universitas villanorum in W. moverunt. U. s. w.

später auch der gemeine Hübener, der Landmann gemeinlich u. s. w.; lateinisch universi cives, communes incolae, cuncti Alamanni, omnes Mercii, vicini universaliter, communiter u. s. w. Namentlich hat der lateinische Ausdruck „universitas" durchaus seine technische Bedeutung verloren und bezeichnet nicht mehr und nicht weniger als die unbestimmte „Gesammtheit", wie schon aus den zahllosen Urkundenanfängen hervorgeht, welche sich an die universitas der Gläubigen, der Menschen oder Aller derer, welche die Urkunde lesen oder hören werden, wenden.[4]) Ebenso haben die deutschen Worte „Gemeinde" oder „Gemeinheit" noch in keiner Weise den technischen Sinn erlangt,[5]) den wir heute damit verbinden und der sich auch im Rechtsbewußtsein des Volks, wie z. B. das Rechtssprichwort „eine Gemeinde stirbt nicht" beweist,[6]) später daran knüpfte.

So wurde denn alles Recht einer Genoßenschaft zwar in Gesammtrecht und Sonderrecht zerlegt und in seiner ganzen Fülle erst durch die Nennung des Rechtes bezeichnet, welches die Genoßen gemeinlich und sonderlich, sammt und sonders, communiter et divisim, universaliter et singulariter haben. Allein in dem Gesammtrecht steckt ungeschieden das Recht der Gemeinheit und das gemeine Recht Aller; und es giebt kein gemeinsames Recht aller Einzelnen, für welches diese nur als Individuen gälten und nicht zugleich durch das Ganze gebunden und beschränkt würden, während es ebensowenig ein Recht der Gemeinheit giebt, woran nicht die Einzelnen zugleich mit ihrer von der Mitgliedschaft im Verbande völlig unlösbaren Individualsphäre participirten.

Die auf der Hand liegende begriffliche Unvollkommenheit dieser Anschauungsweise war auch hier die Quelle höherer Entwicklung; sie war aber auch hier zugleich die Quelle thatsächlicher Mängel, welche zunächst den Bestand der genoßenschaftlichen Einheit gefährden und selbst völlig in Frage stellen mußten.

1. Zunächst ist jede Gesammtheit, wenn sie als Gesammtheit schlechthin berechtigt ist, mit der Auflösung in berechtigte Individuen bedroht. Denn ob „Alle" etwas „insgesammt" oder „gesondert" besitzen, ist ja kein Unterschied des Subjekts, sondern nur ein Unterschied der Besitzweise. Und jede Rechtsbeziehung zwischen der Gesammtheit und Einem trägt die doppelte Möglichkeit in sich, als Beziehung zwischen der Genoßenschaft und ihrem Gliede oder als Beziehung zwischen einem Genoßen und den Anderen gedacht zu werden. Darüber aber, ob die eine oder die andere dieser Möglichkeiten zur Wirklichkeit wird, entscheidet nicht ein festes Rechtsprincip, sondern die jeweilige Entwicklungsstufe des konkreten Rechts.

---

[4]) S. den Beweis bes. unten in § 23.

[5]) Den Beweis erbringt § 23.

[6]) Graf u. Dietherr, deut. Rechtsspr. IX. Nr. 38 S. 487.

So ist freilich das lebendige Rechtsbewußtsein im einzelnen Falle nie im Zweifel, was der Gesammtheit und was den Individuen gebührt. Allein die Grenze zwischem Beidem ist nicht eine principielle und feste, sondern eine thatsächliche und flüßige.

Daß die genoßenschaftlichen Gewaltrechte nicht Rechte jedes Einzelnen gegen jeden Einzelnen, sondern Rechte der Genoßenschaft gegen ihre Glieder sind; daß, wenn eine Versammlung von 100 Männern Einen aus ihrer Mitte vom Gemeingut ausschließt, nicht 99 Individuen gegen eins, sondern das Ganze gegen seinen Theil steht; daß nicht viele Individualrechte, sondern Ein Gesammtrecht in der Befugniß, zu richten und Frieden zu setzen, liegt: das weiß und fühlt man. Ebenso ist man nie im Zweifel darüber, daß dem Gesammtrecht am Gemeingut selbständige Sonderrechte Aller gegenüberstehen, auch wenn die Rechte Aller gleichartig sind; daß bis zu irgend einem Grade die Willenssphäre Eines Genoßen auch für den einstimmigen Willen aller Uebrigen unantastbar ist; daß die genoßenschaftliche Machtsphäre durch Abtrennung eines bedeutenden Stücks zertheilt, zersplittert oder auch auf Einen übermächtig hervortretenden Genoßen übertragen werden kann. Allein dazwischen liegen zahllose Uebergänge, deren jeder in jedem Fall begrifflich möglich ist; es ändert sich, wenn die Grenze hierhin oder dorthin rückt, nicht die rechtliche Natur des Verbandes, sondern nur das Rechtsverhältniß in ihm; die Entwicklung nach den verschiedensten Zielen hin bleibt offen.

So kann insbesondere das Gesammtrecht sich in unaufhörlichem und stetigem Fluß in Sonderrechte auflösen, wie dies ja in der That Jahrhunderte hindurch langsam und unaufhaltsam geschah.

2. Sodann ist jede Gesammtheit, wenn ihre Einheit und ihre Vielheit nicht unterschieden werden, in ihrem einheitlichen Wollen und Handeln durch Geltendmachung der Einzelwillen bedroht.

Setzt sich Ein Genoße gegen die Andern, fehlt er auch nur in der Versammlung oder löst er sich vom Verbande, so ist die Gesammtheit als Summe nicht mehr dieselbe und bleibt doch dieselbe genoßenschaftliche Einheit. Die sinnliche Anschauung, das konkrete Bewußtsein entscheidet hier, ob der Gesichtspunkt der Identität oder der der Verschiedenheit Platz greift. Man zweifelt nicht, daß in der Mehrzahl der Fälle auch ohne den Einen es die Gesammtheit ist, welche will und handelt. Aber möglich ist auch, daß wegen der Stellung des Einen oder seines in Frage stehenden Sonderrechts ohne ihn nur ein Wille aller Andern, nicht ein Gesammtwille vorliegt.

Kommt es in der Versammlung Aller bei einer Beschlußfaßung, einer Wahl u. s. w. zu einem Zwiespalt des Willens, so gibt es ursprünglich keine feste äußere Norm darüber, was als Gesammtwille gelten soll. Vielmehr zeigt die sinnliche Wahrnehmung, wo das Volk, das Geschlecht, die Gemeinde ist, wo widerstrebende Einzelne. Im wörtlichsten Sinne wird, wo Waffenklirren oder Zuruf üblich ist, der billigende oder mißbilligende Klang den Widerspruch

übertönen, so daß man zuletzt nur Eine Stimme hört, welche sich damit als Willensäußerung der Gesammtheit offenbart. In zweifelhaften Fällen aber wird thatsächliches Uebergewicht oder höheres Ansehen die Widerstrebenden entweder gütlich oder zwangsweise auf die stärkere Seite ziehn. Im Nothfall muß, wenn die Genoßenschaft sich nicht spalten soll, Waffenstreit entscheiden, indem damit der schwächere Theil gezwungen wird, dasselbe wie der stärkere zu wollen. Langsam und nur nach vielen Zweifeln und Kämpfen setzt sich in einer Reihe von Beziehungen die Geltung des Stimmenmehrs durch: zunächst jedoch nicht als eine Verfaßungsbestimmung, vermöge deren die Mehrheit zur Erscheinungsform eines einheitlichen Gemeinwillens erklärt würde, sondern als der Rechtssatz, daß die Minderheit als schwächerer Theil bei Strafe schuldig sei, das von der Mehrheit Gewollte auch zu wollen, damit ein Wille Aller zu Stande komme. Und oft genug hielten sich auch nach der Anerkennung dieses Satzes die Minderheiten für befugt, mit Waffengewalt zu versuchen, ob nicht dennoch ihr Wille der stärkere sei.[7])

3. Die Gesammtheit ist ferner, wenn sie Gesammtheit schlechthin ist, durch den Wechsel der Genoßen in ihrer Einheit bedroht. Denn wenn Genoßen austreten, ausgeschlossen werden oder sterben, andere durch Geburt oder Aufnahme hinzukommen, so ist zwar nicht die Gesammtheit als Einheit, wol aber die Gesammtheit als Vielheit eine andere geworden.

Auch hier kam man nicht über die konkrete Entscheidung, ob Identität oder Veränderung vorliege, zum abstrakten Princip. Man unterschied nicht die erfolgte Mehrung oder Minderung der Individualrechte, welche auf die Substanz der vorhandenen Individualrechte zurückwirkte, und die Mehrung oder Minderung der Mitgliederrechte, welche die Substanz der bisherigen Mitgliederrechte unberührt ließ. Man sonderte begrifflich nicht das privatrechtliche Erbrecht, vermöge dessen der Sohn den Hof des Vaters übernahm, und das politische Geburtsrecht, vermöge dessen die Söhne des Genoßen die Genoßenversammlung besuchten. So war man sich zwar in jedem einzelnen Fall darüber klar, in welchen Beziehungen Geschlecht, Gemeinde, Volk u. s. w. trotz des Wechsels der Individuen als dieselbe Gesammtheit erschienen und in welchen andern Beziehungen das Genoßenschaftsrecht verändert war. Principiell abgeschnitten aber war in keiner Beziehung weder die Auffaßung, daß trotz des Wechsels der Glieder das Ganze unverändert bleibe, noch die Auffaßung, daß mit der Aenderung der Theile zugleich das Ganze geändert sei. Und ebenso schloß das Genoßenrecht durch sein Wesen weder die Behandlung im Sinne des heutigen Bürgerrechts, noch auch die Entwicklung zu einem veräußerlichen, vererblichen, theilbaren Individualrecht von fixirtem Quotengehalt aus.

---

[7]) Vgl. das Nähere über die Geschichte des Majoritätsprincips unten in § 18 I.

Blickte man über die gegenwärtige Generation hinaus in Vergangenheit und Zukunft, so mußte man freilich es gewahr werden, wie Geschlecht, Gemeinde und Volk auch dann noch sie selbst blieben, wenn die Gesammtheit der Genoßen bis auf den letzten gewechselt hatte. War nicht das Volk schon in unvordenklicher Zeit Besitzer seines Landes gewesen? Erwarb nicht eine Gemeinde Marken und Rechte, woran künftige Generationen noch Theil haben sollten, wenn keiner der jetzt gesammterwerbenden Genoßen mehr lebte? Wollte man nicht durch Beschlüsse und Gesetze die späten Enkel verbinden, gleichwie man sich selbst durch das von den Vorfahren überkommene Recht gebunden sah?

Kein Zweifel, daß man sich der Identität der Genoßenschaft bewußt war. Allein trotzdem gelangte man nicht dazu, die beständige Dauer der Verbandseinheit durch die Lösung der Gesammteinheit von der Gesammtvielheit zu erklären und begrifflich zu fixiren. Sondern man stellte sich in der Kontinuität zugleich die Veränderung, in der fortlebenden Gesammtheit die wechselnde Vielheit vor. Vermittelt wurde dies namentlich durch die an die Nachfolge in die einzelnen Genoßenrechte anknüpfende Anschauung, daß die jedesmalige geänderte Gesammtheit die Erbin und Rechtsnachfolgerin der ihr vorangegangenen Gesammtheit sei. Daß diese Vorstellung, welche über den Widerspruch zwischen der gleichzeitig angenommenen Identität und Veränderung einigermaßen hinweghalf, sehr verbreitet war, beweisen zahllose urkundliche Ausdrücke. Bei allen Verbandsgattungen und in allen rechtlichen Beziehungen werden Gesammtrechte als Rechte bezeichnet, welche die gegenwärtigen Genoßen gemeinlich, insgesammt und insonderheit, die Gemeinde u. s. w. von ihren Vorfahren ererbt, überkommen, erhalten haben; und es werden Rechte, deren wahres Subjekt die Genoßenschaft selbst sein soll, den gemeinen Genoßen und ihren gemeinen Erben und Rechtsnachfolgern, der gegenwärtigen und zukünftigen universitas, der Gemeinde und Allen, welche in Zukunft ihr angehören werden, eingeräumt.

4. Die Gesammtheit war ferner in ihrer Einheit durch jede Gliederung des Verbandes bedroht, indem die Idee einer verfaßungsmäßigen Ordnung der Mitgliedschaft im Verbande bei dem Mangel einer abstrakten Gesammteinheit unmöglich war.

Jede Genoßenschaft umfaßte zugleich Schutzgenoßen, die in der Versammlung, welche doch als die Genoßenschaft selbst galt, gar nicht erscheinen durften. Dabei stellte nun zwar so lange, als es nur Schutzgenoßen im vollen häuslichen oder herrschaftlichen Mundium eines Vollgenoßen gab, jeder Vollgenoße schon als Haus- und Hofherr die von ihm vertretenen Schutzgenoßen dar. Lockerte sich aber der Herrschaftsverband, so daß seine abhängigen Glieder in unmittelbare Beziehungen zur Gesammtheit traten, oder hieng eine bestimmte Klasse von Schutzgenoßen unmittelbar von der Gesammtheit ohne jede Beziehung zu einzelnen Vollgenoßen ab, so konnten die Gesammtheit der Vollgenoßen und die Gesammtheit der Schutzgenoßen einander als besondere

Gesammtrechtssubjekte gegenübergestellt werden. Dabei konnte dann die höhere Verbandseinheit sich im Laufe der Zeit zu einer Summe von Beziehungen zwischen beiden Gesammtheiten abschwächen, bis sie ganz zerriß und zwei Gemeinden oder eine Gemeinde und Ungemeinder, eine Genoßenschaft und Ungenoßen neben einander standen.

In ähnlicher Weise konnte jede Ungleichheit bestimmter Genoßenklassen zur Zerreißung der Genoßenschaft in mehrere selbständige Kreise führen, deren Stellung als Glieder einer höheren Verbandseinheit sich mehr oder minder in die Stellung selbständiger Genoßenschaften verwandeln mochte. So haben ja in der That die ursprünglichen einheitlichen Volksgemeinden sich überall durch die Mittelstufe ständischer Gliederung zuletzt in selbständige Standesgenoßenschaften aufgelöst.

Nicht minder gefährdet war die Einheit größerer Genoßenschaften durch das Verhältniß zu den in ihr enthaltenen engeren Verbänden. Enthielt eine Genoßenschaft Theilgenoßenschaften, so enthielt sie dieselben als Gesammtheiten schlechthin, so daß gleichzeitig die kleineren Gesammteinheiten und die Summe aller Glieder der letzteren als Träger der größeren Gesammtheit erschienen. Dabei bestimmte aber keine verfaßungsmäßige Grenzregulirung, in welchen Beziehungen die engeren Verbände und in welchen die Einzelnen zur Darstellung der Allgemeinheit berufen waren: vielmehr war auch hier Beides gleich möglich und die Entscheidung, was wirklich sein sollte, konkret und flüßig. So war sowol die Absorbirung der engeren Verbände durch die größere Gesammteinheit, als die Verwandlung der weiteren Genoßenschaft in eine bloße Foederation selbständiger Genoßenschaften und schließlich die völlige Auflösung der größeren Verbandseinheit begrifflich möglich. Thatsächlich aber vollzog sich die Entwicklung in Deutschland meist in der letztgedachten Richtung. — Noch entschiedener und kräftiger wirkten auf das gleiche Ziel die in den Genoßenschaften enthaltenen Herrschaftsverbände, welche mit jeder intensiven und extensiven Verstärkung für die Auflösung der sie umfangenden Genoßenschaften arbeiteten.

5. Endlich war vor Allem die Gesammtheit, wenn ihre Einheit in der Vielheit stecken blieb, durch jedes genoßenschaftliche Amt in ihrer Einheit gefährdet. Denn da die Gesammtheit auch in den einfachsten und engsten Verhältnißen nicht alle ihre Angelegenheiten selbst besorgen konnte, mußte sie von je einen Theil der Gesammtgewalt an Einzelne übertragen. Der so beauftragte Beamte aber konnte nicht als Organ eines unsichtbaren Gemeinwesens, sondern nur als bevollmächtigter Stellvertreter der sichtbaren Gesammtheit betrachtet werden. Auch hier reichte dann die Vorstellung einer Gesammtvollmacht nur so lange aus, als der ertheilte Auftrag wirklich in jedem Augenblick zu Händen Aller blieb. Wurden die Versammlungen seltener, ihr Einfluß auf die inzwischen vorzunehmenden Amtshandlungen geringer, so schien die Gesammtheit einen Theil ihrer Machtsphäre fortgegeben zu haben. An-

fänglich mochte dem Beamten nur Leihbesitz eingeräumt sein; allmälig wurde sein Recht selbständiger und er erschien nicht mehr als Treudiener, sondern als selbstberechtigtes Haupt der Genoßenschaft, wenn auch der Ursprung seines Rechts aus dem Gesammtrecht noch in der Erinnerung lebte; endlich gieng auch diese Erinnerung verloren und er wurde zu einem wahren und eigentlichen Herrn mit einem völlig eignen, vererblichen, veräußerlichen und theilbaren Rechte. Möglich und häufig war es dann, daß schließlich im Herrenrecht das Gesammtrecht ganz untergieng und die Gesammtheit nicht einmal mehr als Mitträgerin der einst von ihr allein dargestellten Verbandseinheit erschien. Je größer aber der Umfang einer Genoßenschaft und je seltener und unfähiger zur eignen Ausübung des Gesammtrechts die Versammlung Aller war, desto intensiver mußten diese zerstörenden Kräfte auf ihren Untergang hinwirken.

III. Die Mischformen, welche durch das Eindringen der Herrschaft in die Genoßenschaft und der Genoßenschaft in die Herrschaft bald überall entstanden, fügten sich durchaus in den Rahmen der alten Vorstellungen. Herrschaftsverbände, in denen eine oder mehrere Gesammtheiten dem Herrn mit Gesammtrecht und Gesammtpflicht gegenüber getreten waren, und Genoßenschaften, in welchen sich eine herrschaftliche Spitze gebildet hatte, unterschieden sich in wesentlichen Beziehungen: sie stimmten aber darin überein, daß die einst entweder beim Herrn oder bei der Gesammtheit koncentrirte Verbandseinheit nunmehr zwischen Herrn und Gesammtheit getheilt war. Es gab also zwei Rechtssphären, welche den Verband im Ganzen ergriffen und erst zusammen das volle Verbandsrecht bildeten: Träger der einen war der Herr, Trägerin der anderen die Gesammtheit.

Da nun aber auch hierbei der Herr als sinnlich-konkrete Persönlichkeit, die Gesammtheit als sinnlich-konkrete Versammlung im bisher entwickelten Sinne vorgestellt wurde, so bildeten sie beide zusammen wiederum eine Einheit ähnlicher Art. Sie wurden daher allerdings sowol nach außen wie den Einzelnen gegenüber zusammengefaßt und in ihrer Zusammenfaßung als Rechtssubjekt gedacht. Allein sie wurden nicht als Glieder einer von ihnen verschiedenen höheren Verbandseinheit, freilich ebensowenig als völlig getrennte und nur durch ihre individuellen Rechtsbeziehungen verknüpfte Willensmächte, sondern eben als eine Einheit, welche zugleich Zweiheit war, vorgestellt. Wenn man z. B. Kaiser und Reich als das Reich, Herr und Hofgemeinde als den Hof, Fürst und Vassallenschaft als das Land zusammenfaßte, so blieb man sich zwar in jedem Augenblicke der gedoppelten Trägerschaft des Verbandes bewußt, hatte aber gleichwol die Vorstellung einer zweigliedrigen organischen Einheit. Für den Fall dereinstiger Scheidung des Gemeinheitlichen und des Individuellen trug daher ein solches Verhältniß die Möglichkeit in sich, entweder zu einer Gemeinheit mit zwei Hauptträgern einer über beiden stehenden Gesammtpersönlichkeit zu werden, oder aber sich in Einzelbeziehungen zwischen zwei in sich abgeschloßenen Persönlichkeiten aufzulösen. Vorläufig je-

doch schien Beides nur quantitativ verschieden und die Entwicklung wurde durch keine begriffliche Grenze an der Bewegung in der einen oder in der andern Richtung gehindert. Es war erklärlich, daß, da von einer Zweiheit schwerer als von einer Vielheit die in ihr steckende Einheit sich abheben läßt, zunächst überall die auflösende Richtung sich geltend machte. Das Verhältniß von Herrn und Gesammtheiten wurde daher thatsächlich immer ähnlicher einer individualrechtlichen Verbindung selbständiger Rechtssubjekte.

Die Vermischung von Herrschaft und Genoßenschaft war mithin ein neues Moment, welches den Keim zu einer vollkommeneren Rechtsbildung in zeitweiliger Unvollkommenheit barg. Indem die Mängel der beiden Verbandsformen sich hier in gewißer Weise ausglichen und die Vielheit in der Herrschaft Anerkennung, die Einheit in der Genoßenschaft einen stets unzweifelhaften, kontinuirlichen und energischen Ausdruck errang, ohne daß zu diesem Behufe die Erkenntniß einer abstrakten Einheit nöthig gewesen wäre: wurde die Entwicklung des Begriffs der Allgemeinpersönlichkeit ebensosehr verzögert als vertieft.

IV. Die Rechtssubjektivität der Herren und der Gesammtheiten erschöpfte im älteren Recht den Begriff der die Einzelnen überragenden Persönlichkeit. Wie aber die deutsche Persönlichkeit überhaupt, so war sie auch hier nicht allein durch sich selbst und durch das Verhältniß zu andern Rechtssubjekten, sondern vor Allem auch durch die von ihr beherrschten objektiven Rechtssphären bedingt und bestimmt. Es war dies so sehr der Fall, daß sich das alte Recht der subjektiven Einheiten gar nicht ohne ein korrespondirendes System objektiver Einheiten vorstellen läßt. Erst dadurch, daß aus rein sachlichen Beziehungen ein Band erwuchs, welches gewiße in sich gegliederte und geschloßene Rechtskomplexe durch die Jahrhunderte hindurch zusammenhielt, wurde es möglich, so lange ohne den Körperschaftsbegriff auszukommen. Wir haben daher, um die Grundlagen unserer Untersuchung zu gewinnen, auch den deutschen Sachbegriff im Allgemeinen und die durch ihn ermöglichte Bildung objektiver Rechtssphären insbesondere einer Betrachtung zu unterziehen.

## II. Die Rechtsobjektivität.

### § 5. Der deutsche Sachbegriff im Allgemeinen.

I. Der Begriff des Rechtsobjekts im Allgemeinen kann weiter und enger gefaßt werden.

1. Im weitesten Sinne ist Rechtsobjekt Alles, was den Gegenstand einer anerkannten Willensherrschaft bildet. In diesem Sinne kann es so wenig ein objektloses wie ein subjektloses Recht geben, da ein Wille ohne die Richtung auf ein ihm Gegenständliches keine Realität hat. Unter den Be-

griff des Rechtsobjekts im weitesten Sinne fallen daher auch die Rechtssubjekte. Denn zunächst giebt es Rechte, bei welchen der Wille sich selbst gegenständlich wird, wie Freiheit, Stand, Ehre u. s. w., welche daher als Rechte an der eignen Person dieselbe Persönlichkeit als Subjekt und als Objekt setzen. Sodann giebt es Rechte, bei welchen ein Wille für den andern oder zwei Willen für einander gegenständlich werden, welche also als Rechte an der fremden Person eine Persönlichkeit für die andere als Objekt oder zugleich als Subjekt und Objekt setzen. Es ist mit andern Worten jede Pflicht als Unterwerfung unter fremden Willen eine partielle Objektivirung des Rechtssubjekts. Derartige Rechte an einer andern Person zerfallen weiter in zwei Klassen. Die Rechte der ersten Klasse, zu welchen die meisten öffentlichen Gewaltrechte und im Privatrecht die persönlichen Familienrechte gehören, haben gar kein anderes Objekt als die Persönlichkeit. Eine zweite Klasse dagegen, in welcher die persönlichen Vermögensrechte oder Obligationen hervorragen, umfaßt diejenigen Rechte, für welche zwar das nächste Objekt ein fremder Wille ist, als mittelbares Objekt aber ein Gegenstand hinzutritt. Der geschuldete Gegenstand ist hier der Macht des berechtigten Willens so lange entzogen, als nicht dazwischen der verpflichtete Wille beherrscht wird; er kann also gar nicht als Objekt gesetzt werden, ohne zuerst den Willen des Schuldners als Objekt gesetzt zu haben. Der Wille des Schuldners andrerseits ist nicht schlechthin, sondern nur in Bezug auf den geschuldeten Gegenstand und innerhalb der dadurch bestimmten Schranke Objekt. Hier sind also zwei gleich wesentliche Objekte vorhanden, von denen das entferntere ohne das Mittel des näheren gar nicht Objekt sein würde, das nähere ohne die Bestimmung durch das entferntere in einer leeren und nichtigen Beziehung stünde. Mithin liegen Rechte vor, deren Objekt der durch ein zweites Objekt bestimmte Willenssplitter einer Persönlichkeit ist; Rechte, die nicht an der Person schlechthin, aber an einer persönlichen Verbindlichkeit bestehen.

Die Eigenschaft des Rechtssubjekts, zugleich Rechtsobjekt zu sein, stand im römischen Recht im Widerspruch mit der absoluten Subjektivität der Person; da sie aber trotz der Beschränkung auf das Privatrecht nicht völlig zu verbannen war, fand sie theils im Begriff der Ausnahme theils in einer künstlichen Auffaßung der Verpflichtung Platz. Dagegen war im deutschen Personenbegriff von vornherein die partielle Rechtsobjektivität gegeben, da ja jeder Wille als zugleich herrschend und beherrscht in das Recht trat.

Wenn es nun aber schon im Wesen des Rechtssubjektes liegt, zugleich Rechtsobjekt zu sein, so bedarf es keines selbständigen Rechtsbegriffs für Objekte dieser Art. Insbesondere ist ein Gattungsbegriff, welcher dieselben mit den bloßen Gegenständen des Rechts in Eine Kategorie verbände, entbehrlich und in der That vom Rechtsbewußtsein meist entbehrt worden.

2. Rechtsobjekt im *eigentlichen und technischen* Sinn ist vielmehr nur das, was Rechtsobjekt schlechthin ist; mithin Alles, was die *ausschließ-*

liche Bestimmung in sich trägt, Gegenstand anerkannter Willensherrschaft zu sein. In diesem Sinne ist Rechtsobjekt nur das durchaus Willenlose, der Mensch also nur, wenn seine Persönlichkeit durchaus negirt wird. Die Rechtsobjekte dieser Art faßen wir unter dem abstrakten Begriff der „Sache" zusammen und erhalten so als Gegensatz des Personenbegriffs den Sachbegriff.

II. Der Sachbegriff ist eine Abstraktion wie der Personenbegriff. Ursprünglich gibt es überall nur die Thatsache, daß bestimmte Gegenstände in bestimmten Beziehungen rechtlich beherrscht werden. Dabei ist die Stellung dieser Gegenstände im Recht nach Zeiten und Völkern verschieden. Wird daher das gemeinsame Merkmal, Sache zu sein, erkannt und fixirt, so wird sich der Gehalt dieses Begriffs gleichfalls verschieden gestalten müßen.

1. Dem römischen Rechtsbewußtsein gieng der abstrakte und farblose Sachbegriff (res) frühzeitig auf. Allein selbst bei den Römern war diese Abstraktion keine vollkommene.[1])

Man setzte als „Sache" jedes räumlich begrenzte Stück der äußeren Natur, welches Gegenstand menschlicher Willensherrschaft sein konnte; und man setzte unter Abstreifung jeglicher Besonderheit jede Sache rechtlich der andern gleich.

Dieser abstrakte Sachbegriff, der offenbar an der beweglichen Habe in sehr alter Zeit zuerst gebildet worden, war freilich nach der einen Seite zu weit und nach der andern zu eng. Aber man gab ihn deshalb nicht auf, sondern half durch künstliche Korrekturen nach.

a. Der römische Sachbegriff war zu weit, weil er nichts vom konkreten Gehalt des Rechtsobjekts in sich enthielt, sondern in der leeren Abstraktion der überall gleichen Sachqualität bestand. Führte man ihn streng durch, so durfte kein Recht deshalb verschiedenartig sein, weil es sich auf einen verschiedenartigen Gegenstand bezog. In Wirklichkeit aber war es, so früh man Sklaven, Grundstücke und Mobilien als Sachen gleichstellte, unmöglich, die principiell verkündete Identität des Eigenthums an ihnen durchzuführen; und ebenso mußte man andere sachliche Unterschiede, z. B. der res mancipi und nec mancipi, der praedia rustica und urbana, der res divini juris, der vertretbaren und verzehrbaren Sachen u. s. w., als Rechtsqualitäten anerkennen. Man half sich auch hier mit der Annahme einer Ausnahme von der im Princip gesetzten Gleichheit, woraus sich dann auch hier die Tendenz der möglichsten Einschränkung und endlichen Beseitigung der Ausnahmen bis zum Nivellement der Rechtsobjekte praktisch entwickelte.

b. Der römische Sachbegriff war aber andrerseits offenbar zu eng, indem er das Merkmal der Körperlichkeit festhielt. Während in dem Begriff der Person die Rechtssubjektivität von dem übrigen Inhalt des menschlichen

---

[1]) Vgl. Die trefflichen Bemerkungen von Arnold, Kultur u. Recht der Römer S. 144 f.

Wesens gelöst wurde, blieb der Begriff der Sache in der Körperlichkeit des Gegenstandes stecken. Die Sache war daher in ihrer sinnlichen Totalität, als greifbares und wahrnehmbares Stück der Natur, Rechtsobjekt, und das Eigenthumsrecht konnte geradezu mit der Körperlichkeit seines Objektes identificirt werden.

Von diesem Standpunkt aus war es eine Inkonsequenz, wenn ein besonderes Recht an einer pars pro indiviso zugelaßen wurde: denn ein Körper läßt sich nicht in ideelle Theile zerlegen. Ebenso war es eine Inkonsequenz, von der man freilich in neuester Zeit das römische Recht zu reinigen versucht hat, wenn man an einer universitas rerum ein Recht anerkannte, welches das Ganze als solches und nicht vielmehr die Summe der darin enthaltenen Einzelsachen ergriff: denn das Ganze ist nur begrifflich, nicht körperlich von der Summe der Theile verschieden. Endlich war es streng genommen eine Inkonsequenz, wenn man eine Sache als gleichzeitiges Objekt verschiedenartiger Rechte setzte: denn da in dem Begriff der Sache ihre körperliche Totalität steckt, kann sie streng genommen nur ganz oder gar nicht von einem Recht ergriffen werden. In der That giebt es daher im Grunde nur Ein unmittelbar dingliches Recht: das Eigenthum. Indem dieses die Sache in ihrem ganzen Bestande in die Willenssphäre einer Person weist und gewißermaßen zu einem Stück der Person macht, schließt es jeden andern Willen von einer gleich unmittelbaren Einwirkung auf dieselbe Sache aus. Erst als Rechte singulärer und im Grunde fiktiver Natur treten die jura in re aliena hinzu, welche nie ganz unmittelbar werden, weil zwischen ihnen und der Sache das Eigenthum steht, und welche stets etwas Anomales behalten. Ebenso kann bei den Obligationen der Einfluß des mittelbaren Objekts nicht ganz abgewehrt werden, tritt aber so viel wie irgend möglich vor dem persönlichen Bande zurück.

Ein eigenthümliches Dilemma entsteht bei dieser Auffaßung, wenn es sich um die Frage handelt, ob es außer den körperlichen Sachen noch andre Sachen giebt. Denn entweder wird dies verneint: dann sind, da die Körperlichkeit aller Sachen schon durch das Eigenthum erschöpft wird, die übrigen Rechte objektlos. Oder aber es wird bejaht: dann fehlt es, da in den körperlichen Sachen die gegenständliche Totalität steckt, für die übrigen Sachen an jedem gegenständlichen Substrat. Die römischen Juristen griffen hier zu dem äußerlichen Hilfsmittel, den körperlichen Sachen als unkörperliche (res incorporales) die Rechte (jura) entgegenzusetzen.[2] Dabei aber wird offenbar nicht nur ganz Ungleichmäßiges verglichen, sondern es bleibt völlig unerklärt, wie denn das Recht zugleich Herrschaftsbefugniß und Beherrschtes sein soll. Die Schwierigkeit, daß entweder mehr Sachen als Gegenstände oder objektlose Rechte bestehen, wird hiermit nicht gelöst, sondern umgangen.

---

[2]) Gaj. II. 13. 14.

2. Das deutsche Rechtsbewußtsein erhob sich ungleich später zu einem abstrakten Sachbegriff. Aber auch hier hatte es dadurch den Vortheil, weder zu Gunsten begrifflicher Verallgemeinerung der Fülle der Lebensverhältniße Gewalt anzuthun, noch durch einen zu engen Begriff sich auf dem Wege zu gedanklicher Vollendung Feßeln anzulegen.

a. Zunächst lag es dem älteren Recht durchaus fern, die verschiedenen Gegenstände rechtlicher Willensherrschaft, wie namentlich Menschen, Vieh, Grundstücke und Fahrhabe, unter einem farblosen Sachbegriff zu subsumiren. Wie hierdurch die Ausdehnung des Personenbegriffs auf alle Menschen möglich ward, ist schon erörtert. Auch die übrigen Rechtsobjekte aber galten so wenig als rechtlich gleich, daß vielmehr ihre Verschiedenheiten das gesammte Rechtssystem gliederten und bestimmten. Schon die natürlichen Eigenschaften der Sachen gaben dem auf sie bezüglichen Recht eine besondere Färbung, so daß z. B. das Eigenthum an Grundstücken und an Fahrhabe nicht einmal einen gemeinsamen Namen hatte, ebenso aber weiter das Eigenthum an Ackerland, Häusern, Gewäßern, Wäldern, Bergwerken, Deichen u. s. w., oder das Eigenthum an Vieh, Geräth, Früchten, Geld u. s. w. von ungleichem rechtlichen Gehalt war. Sodann aber waren umgekehrt die Sachen befähigt, durch bestimmte rechtliche Vorgänge oder Verhältniße, wie z. B. durch Konstituirung von Leihen, Zinsen, Gesammtrechten, durch die Persönlichkeit, den Stand oder Beruf des Besitzers, durch die Verbindung mit Aemtern, Diensten u. s. w., selbst eine besondere Rechtsqualität anzunehmen. Die Entwicklung in dieser Richtung vollzog sich namentlich bezüglich der Grundstücke in solcher Reichhaltigkeit und wuchernden Fülle, daß zuletzt, wie jede Person, so jedes Grundstück sein konkretes und individuelles Recht hatte und nur innerhalb einzelner vornemlich durch die ständische Gliederung geschiedener Gruppen eine gewiße Gemeinsamkeit erhalten blieb.

Mit der Erreichung einer höheren Kulturstufe konnte ein solcher Individualismus der Sachen so wenig wie der Individualismus des Personenrechts fortbestehen, mußte vielmehr gleich diesem dem Gedanken der Rechtsgleichheit weichen. Zuerst innerhalb gewißer Gattungen, dann an den Gegenständen des Rechts überhaupt wurde das Gemeinsame erfaßt und abgelöst, in die Sphäre des abstrakten Begriffs erhoben und insoweit Einer Regel unterworfen. Allein auch hier wurde die Gleichheit des Merkmals, Sache zu sein, nicht zu einer principiellen Gleichheit des gesammten rechtlichen Gehalts des Sachbegriffs gesteigert, sondern von vornherein im Sachbegriff die mögliche Ungleichheit mitgedacht. Freilich gelang auch hier die völlige Ueberwindung des hergebrachten spröden und geschloßenen Individualismus nicht ohne Beihilfe und zeitweiliges Uebergewicht der fremden Begriffe: aber den Kern des heimischen Rechtsbegriffs vermochse die römische Abstraktion nicht zu zerstören. Heute, nach der Erringung eines gemeinen Sachenrechts, ist es ebenso überflüßig als innerlich unwahr, die Bedingtheit des Rechts durch die Sache und die ungleiche Rechts-

qualität der Sachen im Princip zu verneinen, um sie durch die Hinterthüre der Ausnahme sofort wieder zuzulaßen. Unser Eigenthum an Liegenschaften und beweglichem Gut ist nicht an sich gleich und in seinen Wirkungen zufällig ungleich, sondern, weil der Begriff des Eigenthumsrechtes erst durch den Begriff eines Eigenthumsobjektes vollständig wird, ein an sich ungleichartiges Recht. Und wenn wir öffentliche und private Güter, Kirchen und Deiche, Häuser und Vieh, Ackergeräth und Handelswaaren in Bezug auf die Eigenschaft, Sache zu sein, einander gleichsetzen, so negiren wir damit auch nicht einen Augenblick, daß ihr objektiver Gehalt rechtlich verschieden sein und die an ihnen begründeten Rechte ungleich qualificiren kann. Daß aber hierin nicht blos eine theoretische Verschiedenheit von der römischen Auffaßung liegt, zeigt sich in der von nivellirenden Tendenzen nie ganz zerstörten Neigung unseres Rechts, das Sachenrecht auch praktisch der Mannichfaltigkeit seiner Objektsgattungen anzupaßen.

b. Auf der andern Seite löste das deutsche Rechtsbewußtsein den Sachbegriff weit früher und vollständiger als das römische von der beengenden Vorstellung der Körperlichkeit.

Die Anschauung, daß an sich jede Sache nur Einem Willen unmittelbar unterworfen und nur Einem Recht Gegenstand sein könne, wurde nie entwickelt. Kein absoluter und einseitiger Willensbegriff nöthigte dazu, in römischer Weise jede Sache, wenn sie einmal von einem Willen ergriffen war, sofort unter Ausschließung jedes andern Willens in ihrer Totalität durch diesen Willen absorbiren zu laßen. Und von der Seite der Sachen her war im Gegentheil thatsächlich offenbar, daß besonders die Grundstücke gleichzeitig mehreren Willen unmittelbar unterworfen und für die verschiedenartigsten öffentlichen und privaten Befugniße Gegenstand waren. Dieselbe Sache gehörte einer Gesammtheit und Einzelnen; an demselben Grundstück bestanden landrechtliche Gewere des Einen und lehn- oder hofrechtliche Gewere des Andern, Zins- und Zehntrechte, Anwartrechte von Erben und sonstige Eventualrechte, grund- und vogteiherrliche Befugniße, ohne daß die Unmittelbarkeit eines dieser Rechte durch die Unmittelbarkeit der andern ausgeschloßen wurde; und selbst bei einem persönlichen Rechte konnte die Sache immerhin schon in irgend einer, wenn auch erst durch die Person des Verpflichteten vermittelten Beziehung zum Berechtigten gedacht werden. Eine solche Mehrheit von Sachenrechten und eine Beziehung selbst der Forderungsrechte auf den Sachgehalt war nun aber nicht möglich, wenn die Sache mit ihrer körperlichen Totalität zusammenfiel. Vielmehr lag darin der Stoff zu der Erkenntniß, daß nicht der Naturgegenstand als solcher, sondern der Inbegriff seiner zur Willensbeherrschung geeigneten Eigenschaften unter das Recht fällt; daß der Rechtsbegriff der „Sache“ sich so wenig mit dem Begriff des körperlichen Gegenstandes deckt wie der Begriff der Person mit dem des Menschen; daß wir das Körperliche an einer Sache zwar thatsächlich innehaben und übergeben,

nicht aber rechtlich beherrschen und übertragen; daß die Qualität als Sache nichts sinnlich Wahrnehmbares, sondern etwas rein Begriffliches ist.

Aus dieser in der Anlage stets vorhandenen, wennschon noch unentwickelten Auffaßung folgte schon in älterer Zeit die Anschauung, daß das Eigenthum ein Recht wie andere und nur durch die in ihm vorgenommene Zusammenfaßung aller denkbaren Beziehungen der Sache zur Person ausgezeichnet sei; daß umgekehrt jedes andere unmittelbar oder mittelbar auf eine Sache gerichtete Recht ein Stück der Sache in sich enthalte. Dort waren alle für den Menschen überhaupt werthvollen Beziehungen eines Gegenstandes zusammengefaßt und als Rechtsobjekt gesetzt: hier waren bestimmte Seiten oder Möglichkeiten aus der allgemeinen Sachsphäre herausgehoben und für sich als besonderes Rechtsobjekt erklärt. Daher war das Eigenthum so gut wie jedes andere Sachenrecht ein Recht; so gut aber wie das Eigenthum mit der von ihm beherrschten Sache identificirt werden konnte, ließen sich auch die andern Rechte als Sachen betrachten. Und so ist denn in der That unserm Rechte eine von Alters her geläufige und äußerst praktische Anschauung, daß Rechte verschiedenster Art in gleichem Sinne wie das Eigenthum „Sachen" sind.[3]) Zahllose Herrschafts- und Nutzungsbefugniße, Gerichtsherrlichkeiten, Vogteien, Amtsgerechtsame, Regalien, Gewerberechte, Zwangs- und Bannrechte, Realrechte jeder Form wurden als Sachen anerkannt, an denen wieder Eigen-, Leih- oder Pfandgewere und Rechte verschiedenster Art möglich waren. Und selbst die persönlichen Vermögensrechte können durch den Einfluß ihres entfernteren Objekts in eine ähnliche Kategorie einrücken,[4]) so daß sie durch die Form der Inhaberpapiere sogar an dem eigentlichen Sachenrecht Theil nehmen, in dem Begriff von „Kapitalien," „Aktiven" u. s. w. als Sachen vorgestellt, und ihrerseits nicht nur als Objekt dinglicher Rechte, wie Pfandrecht und Nießbrauch (was die Römer nur sehr anomaler Weise zuließen), sondern als Gegenstände des „Eigenthums" gedacht werden können.

Man pflegt auch für das deutsche Recht die römischen Ausdrücke körperlicher und unkörperlicher Sachen zu gebrauchen. Es ist dies ungefährlich, wenn man nur zweierlei nicht vergißt. Einmal, daß auch die körperlichen Sachen nur eine unkörperliche Seite körperlicher Gegenstände, nämlich den Inbegriff aller ihrer rechtlich erheblichen Eigenschaften, ausdrücken, während die unkörperlichen Sachen, als abgetrennte Splitter jenes Inbegriffs, der Beziehung auf die Körperwelt keineswegs entbehren. Zweitens, daß unkörperliche Sachen nicht die „Rechte" als solche, sondern die in dem Namen des Rechts

---

[3]) Alle neueren Gesetzgebungen haben dieser Anschauung Ausdruck verliehen. Vgl. z. B. Bair. L. R. II c. 1 § 9. Pr. A. L. R. I, 2 § 2. Oesterr. Gb. § 292. Code civ. a. 526. 529. 530.

[4]) Das preuß. L. R. hat daher die Forderungsrechte für „Rechte zur Sache", das österr. Gb. für „persönliche Sachenrechte" erklärt.

mitausgedrückten Objekte sind: d. h. der von dem betreffenden Recht ergriffene und als Willensobjekt gesetzte Theil der Sachsphäre bestimmter Gegenstände. Da dieses Stück der Sachsphäre, welches in Wahrheit die unkörperliche Sache ist, nur durch das betreffende Recht seine objektive Sonderexistenz erhält und mit dessen Fortfall sofort in den allgemeinen Sachbegriff zurückfällt, und da andrerseits das betreffende Recht ohne diese seine gegenständliche Seite nicht es selbst wäre: so ist der Gebrauch desselben Namens für Beides erklärlich und im Ganzen unschädlich.

Eine der wichtigsten Folgen dieser Erweiterung des Sachbegriffs ist die Möglichkeit einer Verbindung mehrerer Sachen zu einem Ganzen. Denn liegt in dem Sachbegriff die Körperlichkeit, so können nur entweder die Einzelsachen oder das Ganze Sachen sein, während im letzteren Falle die Einzelsachen zu Sachtheilen zusammenschrumpfen müßen, im ersteren Fall das Ganze streng genommen ein bloßer Name ist. Wird dagegen der deutsche Sachbegriff zu Grunde gelegt, so können Ganzes und Einzelsachen gleichzeitig und gleichartig Sachen sein, indem eben für gewiße Beziehungen die auf die Sonderexistenz der Einzelsachen bezüglichen Seiten, für andere Beziehungen aber die rechtlich relevanten Eigenschaften des von der Summe der Einzelsachen verschiedenen Ganzen als Objekt gesetzt werden. Das Ganze als Sache ist dabei keine leere Abstraktion, sondern so viel oder so wenig körperlich wie die Einzelsachen.[5])

So finden wir denn in der That im deutschen Recht zunächst von je körperliche Gesammtsachen anerkannt. Landgüter, Gesammtgebiete, später auch bewegliche Komplexe (z. B. Heerde, Inventare, Bibliotheken, Waarenlager) sind einerseits als objektive Einheiten, welche mit dem Wechsel der Einzelsachen nicht wechseln, Gegenstand von Rechten, und berauben doch andrerseits ihre Bestandtheile nicht des Sachcharakters. Begrifflich freilich schied man hier so wenig wie bei Personengesammtheiten ursprünglich das Ganze und die Summe der Einzelnen: thatsächlich aber machte sich auch hier von je das der Gesammtsache eigenthümliche Merkmal, objektive Einheit und Vielheit zugleich zu sein, im Rechte geltend. Und die schärfere Unterscheidung eines abstrahirenden Bewußtseins mußte endlich hier wie bei Personenverbänden die Einheit und die Vielheit trennen, so daß sich genau fixiren ließ, wie weit die Einzelsachen besondere Rechtsobjekte waren und wie weit andererseits die Gesammtsache als solche Gegenstand von Rechten und selbst von Besitz sein konnte.

---

5) Vgl. z. B. Pr. A.L.R. I, 2 § 32. Oesterr. Gb. § 302. Wenn Beseler, System § 77 a. f., die Gesammtsache als „körperlichen Gegenstand" betrachtet, so widerspricht dies der von ihm selbst gegebenen Definition, sie sei ein „Inbegriff an sich selbständiger, im Wesentlichen gleichartiger Sachen, welche, zu einem bestimmten Zweck verbunden und mit einem gemeinsamen Namen bezeichnet, auch juristisch als eine Einheit, als Eine Sache betrachtet werden und als solche zum Gegenstand von Rechtsgeschäften gemacht werden können."

Wichtiger noch war die Verbindung von Haupt- und Nebensache, wobei nicht die Verbindung aller Sachen mit einander, sondern die Abhängigkeit der Nebensachen von der Hauptsache Grundlage einer objektiven Einheit war. Der Begriff der Zugehörung, heute noch von Wichtigkeit, nahm im ältern Recht eine geradezu dominirende Stellung ein. Auch die Hauptsache aber mit ihren Zugehörungen bildete ein objektives Ganze, welches sich von der Summe der in ihm verbundenen Sachen unterschied. Denn es war zwar für dieses Ganze die Hauptsache wesentlich und bestimmend: die Pertinenzen aber erschienen als abhängige Glieder, deren Individualität für die Identität und Kontinuität des Ganzen unerheblich war. Wenn zunächst das ältere Recht hier so wenig wie etwa im persönlichen Herrschaftsverbande den Unterschied zwischen dem Verbande von Haupt und Gliedern und zwischen der Summe von Einzelsachen begrifflich fixirte, so brachte doch hier wie dort Beides sich von je zu praktischer Geltung.

Sodann fand und findet auch eine Kombination des Verhältnißes der Gesammtsache und der Haupt- und Nebensache statt, indem z. B. ein Inbegriff von Sachen als Pertinenz einer Hauptsache oder umgekehrt als Hauptsache für Nebensachen gilt.

Diese objektiven Sachverbände sind aber ferner nicht auf körperliche Sachen beschränkt, vielmehr nehmen daran die unkörperlichen Sachen in analoger Weise Theil. Rechte werden als Zubehör von Sachen oder andern Rechten gedacht, wie z. B. die subjektiv-dinglichen Rechte, und mehren oder erweitern so den positiven Gehalt des Sachganzen, während dieses in seiner objektiven Einheit unverändert bleibt. Dingliche Belastungen stellen sich umgekehrt als Minderungen oder Beschränkungen der belasteten Sache dar, ohne die Identität des Sachganzen anzugreifen. Und sofern endlich körperliche und unkörperliche Sachen ohne Anknüpfung an ein reales sachliches Haupt als ein in sich verbundenes Ganze (universitas juris) vorgestellt und von der Summe der Einzelsachen unterschieden werden, entsteht der Begriff einer objektiven Rechtssphäre oder in Bezug auf das Privatrecht ein objektiver Vermögensbegriff.

III. Der Vermögensbegriff des römischen und deutschen Rechts war daher so wenig wie der Sachbegriff gleich.

1. Der römische Vermögensbegriff war durchaus subjektiv. Das Vermögen geht in der Persönlichkeit auf, die es ganz und gleichmäßig durchdringt, und wird nach Umfang und Inhalt durch die Herrschaftssphäre eines individuellen Willens begrenzt und bestimmt. Selbst wenn die Persönlichkeit fortfällt, bleibt das Vermögen nur dadurch ein Ganzes, daß der Wille des Erblaßers als fortlebend fingirt und vom Erben übernommen wird. Und besondere Vermögensmassen, die gegenüber dem andern Vermögen desselben Subjekts eine selbständige Bedeutung hätten, kommen nur anomaler Weise in den Pekulien, der dos und verwandten Erscheinungen vor, die immerhin noch, obwol nicht

ohne Zwang, von der Seite der persönlichen Beziehungen erfaßt werden konnten.

2. Der deutsche Vermögensbegriff dagegen war von je zugleich objektiv. Fällt die Persönlichkeit fort, so bleibt schon aus sachlichen Gründen das Vermögen entweder ein Ganzes oder geht doch nicht als Summe von Einzelsachen sondern in der Gliederung nach objektiv verbundenen Inbegriffen auf die Erben über. Nicht die ganze Rechtssphäre der fortgefallenen Persönlichkeit wird übertragen, sondern nur derjenige Theil derselben, welcher in dem Vermögen zugleich eine objektive Existenz hat. Und vor Allem entsteht die Möglichkeit von Sondervermögen, welche als in sich gegliederte und abgeschloßene Massen im Verhältniß zu dem übrigen Vermögen desselben Subjekts bei dessen Leben wie nach dessen Tode ihre objektive Selbständigkeit in einem im Einzelnen sehr verschiedenen Grade zur Geltung bringen. Diese Sondervermögen spielten von je und spielen noch heute eine bisher sehr wenig gewürdigte, und doch geradezu entscheidende Rolle im deutschen Recht. So gehören zu den zwar sehr verschiedenartigen, aber durchweg von demselben Gedanken einer objektiv verbundenen, gegliederten und bis zu irgend einem Grade geschloßenen Sachsphäre beherrschten Sondervermögen des heutigen Rechts die Bestandtheile des Ehevermögens, das Gesellschaftsvermögen (soweit ihm keine juristische Person entspricht), das Handelsvermögen („Geschäft" und „Firma"), das Bergvermögen, das Schiffsvermögen, die Konkurs-, Nachlaß- und Liquidationsmassen, die öffentlichen und privaten „Fonds" und „Kassen" für bestimmte Zwecke, auch nach der Auflösung des Grundeigenthums in einen vom Grundstück nur dargestellten Vermögenswerth das Grundvermögen u. s. w. Ebendahin gehört aus älterer Zeit die gesonderte Behandlung von feudalem und allodialem Vermögen, von Stammgut, Erbgut und gewonnenem Gut, von Gerade und Heergeräth, die Bedeutung rein objektiver Gemeinschaften u. s. w. Der Unterschied ist nur, daß, je weiter wir zurückgehen, desto entschiedener der Begriff des Sondervermögens an sinnliche Unterschiede anknüpft oder sich an ein reales und in seiner Individualität wesentliches Hauptobjekt, besonders ein Grundstück, anlehnt, so daß im vorstädtischen Leben fast ausschließlich die Grundstücke mit den ihnen zugehörigen Sachsphären als objektive Vermögenseinheiten hervortreten. Der Gedanke aber war derselbe: es ist nur im Laufe der Zeit auch hier das sinnlich Konkrete durch das Abstrakte, ja zum Theil durch die bloße Werthabstraktion, ersetzt, und statt der Grundstücke ist der Kapitalbegriff zum Ausgangspunkt des Vermögensbegriffs geworden.

IV. Bei einer derartigen Verschiedenheit der Grundbegriffe mußte auch die Stellung der Sachen im Recht bei Römern und Deutschen verschieden sein. Im Allgemeinen denkt das römische Recht als Ausgangs- und Mittelpunkt aller Rechtsverhältniße einseitig und ausschließlich die Personen, während das deutsche Recht neben den Personen zugleich die Sachen als selbständige Pole der Rechtsgestaltung ansieht. Im Einzelnen treten freilich für das römische

Recht erhebliche Modifikationen, für das deutsche Recht in seinen verschiedenen Entwicklungsperioden bedeutende Umwandlungen hervor.

1. Im römischen Recht sind die Sachen principiell ohne eigne rechtliche Bedeutung. So weit es irgend mit dem Leben vereinbar ist, werden die Sachen als Objekte eines von ihnen weder bedingten noch bestimmten Willens und ohne jede eigne rechtliche Individualität gedacht. Es giebt daher im Allgemeinen keine rechtlichen Unterschiede der Sachen, wovon freilich, wie schon erwähnt ist, erhebliche Ausnahmen zugelaßen werden müßen. Es giebt ferner keine Beziehungen der Sachen zu einander, wovon wieder durch den Pertinenzbegriff und durch den Begriff der universitas rerum Ausnahmen eintreten. Es giebt keine Rechte der Sachen im deutschen Sinne, wovon nur Eine wichtige Ausnahme in der subjektiv-dinglichen Beschaffenheit der Praedialservituten anerkannt wird, so daß hier sogar die ältere Anschauung eines praedium dominans, eines servire oder debere fundo nicht ganz verklungen ist. Es giebt ebensowenig Lasten der Sachen im deutschen Sinne, sondern nur jura in re aliena, die als partielle und durch ein fremdes Eigenthum hindurchgehende Herrschaftsrechte an der Sache aufgefaßt werden, obwol auch hier Spuren einer andern Auffaßungsweise sich in der Benennung und Behandlung der Servitut als „servitus" und des Pfandrechts als „obligatio rei" kund geben. Vor Allem aber sind die Sachen schlechthin nur Herrschaftsobjekte, nie Begründer oder Gestaltgeber des Willens, und es giebt daher keine dingliche Erweiterung und keine dingliche Gebundenheit der Persönlichkeit. Mag ausnahmsweise mit einem Objekt eine Befugniß an weiteren Objekten verknüpft sein, so wird doch damit nicht die Persönlichkeit selbst erweitert, wie dies z. B. bei unseren subjektiv-dinglichen Standes- und Herrschaftsrechten der Fall war. Mag umgekehrt der Eigenthümer eine partielle Herrschaft Anderer an seiner Sache dulden müßen, so kann doch nie für ihn eine positive Verpflichtung, eine Beschränkung des Willens durch Sachbesitz entstehen (servitus in faciendo consistere non potest), und es ist unmöglich, daß nach deutscher Weise die öffentlichen und privaten Lasten jeder Art von den Personen abgewälzt und auf Grund und Boden geworfen werden. In derselben Unselbständigkeit der Sachen wurzelt endlich die völlige Unabhängigkeit der Obligationen von ihren entfernteren Objekten und die Unmöglichkeit, das Erbrecht auf objektive Momente zu bauen.

2. Das deutsche Recht stellte umgekehrt von je die Sachen als Ausgangspunkte von Rechtsverhältnißen neben die Personen. Weil ihm die Person nicht absoluter, sondern bedingter Wille, das Recht nicht einseitige Befugniß, sondern zugleich befugende und bindende Beziehung war, mußte ihm auch die Sache zugleich als bedingt durch das Recht und als bedingend für das Recht, als Endpunkt und als Ausgangspunkt der auf sie gerichteten Willensbeziehung erscheinen. So konnten die einzelnen Sachen im weitesten Umfange mit bestimmten Rechtsqualitäten bekleidet, ja es konnte zuletzt bei

Grundstücken eine Standesqualität möglich werden. Die Sachen konnten ferner untereinander in die mannichfachsten objektiven Beziehungen der gegenseitigen Verbindung und Zusammenfügung, der Ueber- und Unterordnung treten. Die Anknüpfung von Rechten und Pflichten an bestimmte Sachen, so daß nur erst durch das Mittel des Sachbesitzes die Person berechtigt und verpflichtet ward, konnte eine Zeit lang die allgemeine Regel bilden. Und weil hier überall die Beschaffenheit, Gliederung und objektive Zusammengehörigkeit der Sachen bedingend und bestimmend für das an ihnen haftende Recht war, dieses Recht aber wiederum die Willenssphäre seines Subjektes färbte und begränzte, so konnte der Wille selbst dinglich erweitert oder gebunden, die Persönlichkeit mithin durch die Sachen modificirt werden. So war es möglich, daß rein persönliche Rechte, wie Stand, Herrschaft, Amt, Gewerbebetrieb, Vermögensansprüche gegen Personen u. s. w. als Ausfluß von Sachbesitz galten, persönliche Pflichten und Willensminderungen, wie Freiheitsbeschränkungen, Dienste, Treuverhältniße, Zahlungsverbindlichkeiten u. s. w. als dingliche Lasten erschienen. Und wenn hiermit einerseits, so lange öffentliches und privates Recht zusammenfielen, das System der feudalen und patrimonialen Gewalten gegeben war, so lag darin andrerseits die Möglichkeit, alle persönliche Unfreiheit langsam auf Grund und Boden abzuwälzen.

Von hier aus erklärt sich dann ebenfalls die schon von der Seite des Personenbegriffes aus festgestellte Theilbarkeit und Uebertragbarkeit des Willens. Denn wenn der Wille sich nicht nur objektiviren, sondern sich sogar mehr oder minder fest mit einer Sache verbinden und zu deren Zubehör hingeben kann, so muß das so bestimmte Stück des Willens nicht nur an sich trennbar sein, sondern mehr oder minder selbst die Natur der betreffenden Sache annehmen. So waren denn in der That Erweiterungen und Gebundenheiten des Willens mit den Sachen und wie Sachen veräußerlich und theilbar. Und solche Wirkungen konnte nicht nur das unmittelbare, sondern selbst das entferntere Objekt hervorbringen, wie dies das deutsche Obligationenrecht noch heute zeigt; denn indem hier oft der Gegenstand der Leistung als wahre Substanz, das persönliche Band als blos formales Element des Rechtsverhältnißes erscheint, kann Forderung wie Schuld trennbar und bei Inhaberpapieren eine persönliche Verpflichtung, die sich in einem negotiablen Papier verkörpert, mit diesem negotiabel werden. Ja es kann, wie bei Bergwerkskuxen und Aktien, die Mitgliedschaft in einer Körperschaft als Zubehör einer Sache deren Natur folgen. Und eben so kann im Erbrecht der Uebergang von persönlichen Rechten und Pflichten davon abhängig gemacht werden, inwieweit sie sich in dem Inbegriff der vorhandenen Sachen objektivirt haben.

Endlich ergiebt sich im Verhältniß zum eignen Subjekt eine für das römische Recht undenkbare Selbständigkeit der Sache. Denn eine Sache oder ein Inbegriff von Sachen kann nicht nur, weil ihre Unterwerfung unter eine Person nicht ihre Totalität zu absorbiren braucht, mit verschiedenen Theilen ihres Wesens verschiede-

nen Willenssphären angehören: sie kann auch im Verhältniß zu Einem sie beherrschenden Willen mit eigner rechtlicher Individualität bekleidet und mehr oder minder abgeschloßen und gegliedert sein. Indem es so möglich wird, daß eine Sache oder ein Vermögen nicht schlechthin, sondern in bestimmter objektiver Beschaffenheit und Verbindung als Gegenstand eines Willens gedacht wird; daß also bei größeren Gesammtsachen und Vermögenseinheiten der Wille nicht alle Theile und Glieder, alle einzelnen Rechte und Pflichten gleichmäßig durchdringt, sondern erst mittelbar durch das Ganze die Theile oder durch das Haupt die Pertinenzen beherrscht oder vertritt: entstehen zusammenhängende, in sich gegliederte und geschloßene objektive Rechtssphären, welche auch unabhängig von ihren Trägern und selbst im Gegensatz zu deren persönlicher Beschaffenheit eine gewiße rechtliche Bedeutung haben.

V. Dieses Vorhandensein objektiver Rechtseinheiten neben den subjektiven Willenseinheiten hat nun für die Geschichte des Körperschaftsbegriffes ein hervorragendes Interesse. Denn indem das System der die Einzelmenschen überragenden und überdauernden Rechtssubjekte durch ein ausgebildetes System fest gegliederter und geschloßener objektiver Rechtssphären ergänzt wird, kann einerseits die Abstraktion der subjektiven Einheit weit länger als bei den Römern verzögert, muß aber andrerseits der Körperschaftsbegriff weit reiner und tiefer erfaßt werden.

1. Der Gedanke objektiver Rechtseinheiten ist im deutschen Recht heute ebenso lebendig wie vor einem Jahrtausend. Die äußere Erscheinung solcher objektiven Einheiten jedoch hat sich in den verschiedenen Entwicklungsperioden unseres Rechtes sehr ungleich gestaltet.

a. Zunächst wirkte darauf das wechselnde Verhältniß von öffentlichem und privatem Recht. Ihre ursprüngliche Identität bewirkte, daß Anfangs auch in den Sachsphären Beides ungetrennt verbunden war. Insbesondere stellte sich jedes Grundstück mit den ihm zugehörigen Sachen und Rechten als eine räumlich-dingliche Rechtssphäre dar, welche Vermögensbefugniße und politische Macht, Ehre und Geltung in Einen Komplex zusammenfaßte; und ebenso waren Herrschafts-, Amts-, Regalgerechtigkeiten u. s. w. gleichzeitig Vermögens- und Machtinbegriffe. Mit der Scheidung beider Rechtsgebiete dagegen fielen auch die objektiven Einheiten auseinander. Im öffentlichen Recht behielten von den körperlichen Sachen die Grundstücke als Gebiete und Gemarkungen die Bedeutung objektiver Einheiten, während unkörperliche Objektseinheiten in den ihrer privatrechtlichen Seite entkleideten Hoheiten, Gewalten, Aemtern u. s. w. zum Vorschein kamen. Im Privatrecht aber entstand nun der reine Vermögensbegriff, für den auch Grund und Boden lediglich als vermögensrechtlicher, wenngleich besonders qualificirter Bestandtheil in Betracht kam.

b. Sodann wirkte die ungleiche Bedeutung der verschiedenen Sachgattungen auf den verschiedenen Stufen wirthschaftlicher Entwicklung auf die

Bildung und Stellung der Sachsphären ein. Auf der ursprünglichen Stufe der Nomadenwirthschaft konnten den nach Analogie des Familienrechts gebildeten Beziehungen der Personen gegenüber die Sachen, welche nur in fahrender Habe bestanden, keine selbständige Bedeutung erlangen. Mit der Unterwerfung der Erde durch den Ackerbau führte die neue Idee des Grundeigenthums als nunmehr wichtigste Sachen die Grundstücke ein, ohne daß davon zunächst die überwiegende Bedeutung der Persönlichkeit afficirt ward. Allmälig aber trat, je ausschließlicher der Ackerbau das Leben der Nation beherrschte, desto entschiedener der Grund und Boden nicht nur über alle andern Rechtsobjekte, bis sich endlich die meisten Sachen und Rechte um ihn gruppirten: sondern mehr und mehr wurde der Mensch selbst von ihm abhängig. So gewann nunmehr der Zug des germanischen Rechts nach Verselbständigung der Objekte den freiesten Spielraum, bis zuletzt die fest gegliederten und geschloßenen Sphären der Grundstücke und Gebiete sowie der ihnen parallel laufenden Immobiliargerechtigkeiten bedingend und bestimmend für die Mehrzahl aller und auch der persönlichen Verhältniße wurden. Es war somit das Zusammentreffen der germanischen Neigung zur Anknüpfung der Rechtsbeziehungen an ihre Objekte und der Energie, mit welcher das städtelose Volk sich in die Bebauung des Landes versenkte, woraus für unser Mittelalter ein so ausgeprägtes und selbständiges Recht der Grundstücke hervorgieng, daß keine Epoche irgend einer anderen Volksgeschichte auch nur ein entferntes Analogon bietet. Hierin mußte aber mit der Entwicklung der städtischen Geldwirthschaft und mit der Emancipation des Handels und der Gewerbe vom Grundbesitz eine neue Wandlung eintreten, die bald über die Städte hinausgriff und bis heute unaufhörlich fortschritt. Denn einmal mußte nun in den wichtigsten Beziehungen die Persönlichkeit wieder in ihre Rechte treten. Sodann aber mußten unter den Sachen die Grundstücke ihre hervorragende Stellung einbüßen und mit den beweglichen Sachen in denselben Vermögensbegriff zusammenschmelzen.

c. Endlich gestaltete sich der Begriff der objektiven Sachsphären verschieden nach dem Maße der Abstraktion. Ursprünglich knüpfte er überall an ein konkretes Grundstück, an die sinnlichen Eigenschaften bestimmter Sachen (z. B. bei der Gerade), an den greifbaren Inhalt der Rechte an. Allmälig indeß fand man, nachdem die den Römern in ihrer heutigen Bedeutung noch unbekannten[6]) Begriffe des „Kapitals" und des abstrakten „Werths" entstanden waren, die Wesenheit eines Sachganzen mehr und mehr in dem nach seinem Geldwerth meßbaren und bestimmbaren, von ihm dargestellten Kapital. Während in früherer Zeit die Individualität des Besitzes so wichtig war, daß der Name des Grundbesitzes zugleich zum Geschlechtsnamen wurde, fragt man heute zuerst, **wie viel**, und höchstens in zweiter Reihe, **was** Jemand besitzt.

---

6) Vgl. **Arnold**, Kultur u. Recht der Römer S. 330 f.

So neigt man denn auch bei den Sondervermögen dahin, die bunte Realität der zu einem Ganzen verbundenen Rechte und Pflichten in ihrem abstrakten Werth aufgehen zu laßen, ja selbst das Grundstück mit seinem Zubehör in letzter Instanz als ein in Grund und Boden verkörpertes Kapital („Grundvermögen“) zu denken. Allein immer ist in Bezug auf das Wesen der objektiven Einheiten der abstrakte Werthbegriff nicht von ausschließlicher Erheblichkeit: vielmehr steht dahinter die faktische Verschiedenheit der zusammengefaßten Sach- und Rechtskomplexe, ohne welche sie keine so ausgeprägte Rechtsindividualität haben könnten, wie sie noch heute Firmen, Schiffe, Grundstücke u. s. w. haben.

2. Wie dem aber auch sein mochte, darin stimmten alle derartigen Rechtsbildungen überein, daß in ihnen ein bestimmter Inbegriff von Rechtsobjekten zunächst nach objektiven Rücksichten gruppirt, durch sachliche Beziehungen zu einem Ganzen verbunden und erst in der so begründeten Sachbeschaffenheit an die Personen herangebracht wurde. Immer also entstand eine objektive Einheit, deren äußerer Bestand und innerer Zusammenhalt bis zu irgend einem Grade von der Beschaffenheit ihres Subjektes unabhängig war. Und es ward möglich, daß auch ohne oder selbst gegen eine Personeneinheit sich die rein objektive Einheit einer bestimmten Sachsphäre mehr oder minder zu rechtlicher Geltung brachte.

Ohne eine entsprechende Personeneinheit werden derartige objektive Einheiten auf zweierlei Art wirksam. Einmal dadurch, daß sie den Subjektswechsel überdauern, mithin trotz successiver Personenmehrheit fortbestehen können; daß also Sachsphären (z. B. Grundstücke, ein Geschäft u. s. w.) unter Lebenden oder von Todes wegen im Ganzen und unverändert auf Andere übergehen können, ohne daß es einer die Personenidendität fingirenden Universalsuccession bedarf. Zweitens dadurch, daß bei koaetaner Subjektsmehrheit das Gemeingut (z. B. eine Ganerschaft, ein Handelsgesellschaftsvermögen, ein Schiff u. s w.) ein in sich gegliedertes und geschloßenes Ganze und als solches nach außen und innen wirksam sein kann, ohne daß doch die mehreren Subjekte zusammen ein von ihrer Summe verschiedenes neues Subjekt zu bilden brauchen, wobei dann im Uebrigen die Antheilsrechte der verschiedenen Subjekte mehr oder minder gesondert oder verbunden sein mögen.

Gegen die Personeneinheit bringt sich die objektive Einheit insoweit zu rechtlicher Geltung, als mehrere Macht- oder Vermögenssphären desselben Subjekts gegeneinander abgesondert und abgeschloßen werden, die unmittelbare Berührung der in der einen und der in der andern enthaltenen einzelnen Rechte und Pflichten verhindern und ungleichen rechtlichen Schicksalen unterliegen. Der Grad dieser Gesondertheit kann natürlich sehr verschieden sein. Es kann z. B. die Konfusion ausgeschloßen sein; es kann die Kompensation und Exekution für Dritte zeitweise oder dauernd beschränkt werden; es kann beim Konkurse Separation eintreten; es können verschiedene Schuldensysteme (wie

z. B. außer bei Grundschulden bei Lehns- und Fideikommißschulden) gelten; es kann ungleiches Erbrecht bestehen; es können endlich Rechte und Verbindlichkeiten zwar nicht ausschließlich, aber zunächst, für gewiße Beziehungen oder bis zum Eintritt eines gewißen Falles als Bestandtheile der Sachsphäre, in die sie hinein gebunden sind, in Betracht kommen, während darüber hinaus ihre Verknüpfung mit dem Subjekt sich wiederum schlechthin und beziehungslos geltend macht.

3. Wie groß nun aber die Selbständigkeit und Geschloßenheit der objektiven Rechtssphären auch sein mag: immer kann sie nur relativ, niemals absolut sein. Denn wäre sie absolut, so wäre das betreffende Sachganze entweder subjektlos oder sich selbst Subjekt.

Man hat nun freilich, um mit dem römischen Vermögensbegriff in Einklang zu bleiben, theils die Möglichkeit subjektloser Rechte behauptet, theils die Sachen zu Subjekten erhoben. Beides kommt, da ja auch im letzteren Falle das Subjekt eine wesenlose Fiktion ist, so ziemlich auf dasselbe hinaus. Insbesondere erklärte man die hereditas jacens und die Stiftungen für personificirte Vermögensmassen, sah im Aktienverein ein personificirtes Kapital, und legte endlich im öffentlichen Recht der Krone, den Aemtern u. s. w., im Privatrecht den Grundstücken und Immobiliargerechtigkeiten, den Handelsgeschäften oder Firmen, ja selbst den Wechseln und Inhaberpapieren fingirte Persönlichkeit bei.

Allein das sind juristische Kunststücke, welche nimmermehr der von ihnen gesetzten contradictio in adjecto, der Persönlichleit ohne Willen, Realität verleihen, oder umgekehrt ein Recht ohne jede Willensbeziehung zur begrifflichen Möglichkeit erheben können. Am wenigsten hat sich daher jemals das natürliche und ungeschulte Volksrechtsbewußtsein, welches so wenig unlogisch sein kann als eine Volkssprache ungrammatikalisch, einer solchen Begriffsvertauschung schuldig gemacht. Wohl mag eine naive Anschauung Götter, Heilige und symbolische Wesen, ja selbst Thiere als Personen ansehen; wohl mag ein ausgebildetes Recht den noch unfertigen Willen des Kindes künstlich ergänzen und den erloschenen Willen des Verstorbenen als fortlebend fingiren; wohl kann der abgezweigte, verselbständigte und verkörperte Theilwille als Körperschaft oder Anstalt Person werden: allein dem schlechthin Willenlosen, das einen Willen niemals hatte und niemals haben wird und gar nicht als wollend vorgestellt werden kann, entweder Persönlichkeit anzudichten, oder es subjektlos in die Rechtswelt hinzustellen, das vermag nur ein vom Boden der Wirklichkeit völlig abgelöstes juristisches Denken. Derartige Kunststücke sind daher nicht nur für das heutige Recht verwerflich, sondern dürfen noch viel weniger zur Erklärung des älteren Rechts verwandt werden, so daß man etwa, wozu einige Versuchung vorliegen würde, den Gedanken einer Grundstückspersönlichkeit als Schlüßel zum Verständniß der mittelalterlichen Rechtsanschauung verwenden dürfte. Auch ist es verkehrt, wenn sich gerade vorzugsweise die Anhänger aller möglichen Personifikationen auf die Anschauung und

den Sprachgebrauch des Lebens berufen. Denn richtig ist es zwar, daß es von je üblich war und heute noch üblich ist, ein „Gut", ein „Dominium" oder eine „Herrschaft", die „Krone" oder ein „Amt", ein „Haus", ein „Geschäft" oder eine „Firma", einen „Fonds" eine „Kasse" oder eine „Masse" ihren eignen Subjekten gegenüberzustellen und nicht nur von ihren Rechten und Pflichten zu sprechen, sondern sogar Handlungen von ihnen auszusagen, als träten die wirklich handelnden Personen nur für sie, in Stellvertretung oder Organschaft, auf. Allein darin liegt nichts Weiteres als der sinnliche und lebendige, daher auch in früheren Zeiten noch mehr als heute übliche Ausdruck der Selbständigkeit des betreffenden Objektsganzen. Es ist gar nicht die Frage nach dem Subjekt, sondern die Frage nach der Stellung des Objekts zum Subjekt, worauf ein derartiger Sprachgebrauch die Antwort ertheilt. Man will es zum Ausspruch bringen, wie die betreffende Sachsphäre als ein in sich beruhendes Ganze eine Summe einzelner Rechte und Pflichten umschließt und abschließt; wie das eigne Subjekt von ihr abhängig, durch sie bedingt und bestimmt wird; wie daher auch im Rechtsverkehr jenes Subjekt in einer Reihe von Beziehungen nicht als Subjekt schlechthin, sondern als Träger dieser bestimmten Objektseinheit auftritt.

In Wirklichkeit hat daher unter allen Umständen jede noch so selbständige Sachsphäre ihr lebendiges Subjekt. Soll sie in voller Besonderheit für sich existiren, so muß eben eigens für sie durch Anstalts- oder Vereinsbildung eine Person gewonnen werden. Geschieht dies dagegen nicht, so fällt sie auch nur als ein mehr und minder, nie aber völlig geschloßenes Ganze in die Willenssphäre irgend einer schon vor ihr bestehenden Person oder Personenmehrheit.

Möglich ist es also zwar, einen für bestimmte Zwecke gewidmeten Sachkomplex dauernd und vollständig von der übrigen Sachenwelt zu trennen. Möglich ist dies aber nicht auf blos objektivem Wege, so daß jener Sachkomplex zu seinem eignen Subjekt erhoben oder subjektlos hingestellt würde. Möglich ist es vielmehr nur, indem für den Bereich und die Zwecke dieses Sachganzen von irgend einem andern Willen ein Wille abgezweigt, verkörpert und durch Organisation belebt wird, um als eine für sich bestehende Person das Subjekt des ohnedies todten Objekts zu bilden. So wird z. B. bei einer Stiftung nicht das zweckbestimmte Vermögen personificirt, sondern der in der Stiftungsanstalt verselbständigte und verkörperte Wille als lebendige, wenn auch durchaus durch jenes Vermögen bedingte und bestimmte Person gesetzt. Und beim Aktienverein ist das Kapital weder subjektlos noch sich selbst Subjekt, sondern sein Subjekt ist die lebendige, wenn auch nur durch das Kapital und um des Kapitals willen ins Leben gerufene Vereinspersönlichkeit.

In allen andern Fällen dagegen ist das Subjekt der objektiven Einheit irgend eine schon vor ihr bestehende Einzelperson, Gesammtperson oder Per-

sonenmehrheit. Dann aber ist dieses Subjekt zwar in Bezug auf dieses bestimmte Objekt irgendwie gebunden oder erweitert, mithin von ihm abhängig: es ist jedoch darüber hinaus unabhängig und theils allein durch sich selbst theils durch andere Objekte bedingt und bestimmt. Mithin bringt sich hier von rein objektiver Seite her die rechtliche Individualität und Selbständigkeit des Objekts gegen das Subjekt und andre Objekte desselben Subjekts zur Geltung: allein sie findet ihre weitere oder engere Schranke an der Einheit des sie überragenden Subjekts. So ist es z. B. bei den besonderen Kassen und Fonds des Einen Staats; bei den im Konkurs, in Liquidation u. s. w. gebildeten Specialmassen; bei dem besonderen Lehns- und Fideikommißvermögen; so aber auch bei der Krone und den Aemtern; bei den Grundstücken; bei dem Geschäft des Einzelkaufmanns oder der nicht als juristische Person konstituirten Handelsgesellschaft. Hier überall kann das Sachganze weder sein eignes Subjekt, noch subjektlos sein: sondern wäre es schlechthin selbständig, so bliebe nur die Eine Denkform möglich, daß die Person durch die Macht des Objektes in mehrere getrennte Personen zertheilt wäre. Es wäre also z. B., wie dies ja in der That von Gerber behauptet ist, der Lehns- oder Fideikommißbesitzer Träger zweier Personen; es wäre ebenso der Beamte als Träger des Amtes eine besondere Person; es zerlegte sich beim Grundbesitzer die Persönlichkeit in den durch den Grundbesitz bedingten und bestimmten Theil und den Rest, so daß zwar nicht Besitzer und Grundstück, wohl aber die von Einem Menschen getragene Privatpersönlichkeit und Grundbesitzerpersönlichkeit sich gegenübertreten könnten; es wäre endlich der Kaufmann qua Geschäftsinhaber ein vom Kaufmann qua Privatperson verschiedenes Subjekt. Eine solche Erhebung des durch die Beziehung auf ein besonderes Sachganze abgegrenzten Theiles der Persönlichkeit zur Sonderperson, eine solche Rechtssatzung, daß der objektiv gebundene und erweiterte Wille eines Individuums dem sonstigen Willen desselben Individuums gegenüber eine rechtliche Sonderexistenz führe, wäre nur die höchstmögliche Steigerung der Selbständigkeit der Sachen im Rechtssystem. Wohnte einem Sachinbegriff die Kraft inne, sein Subjekt so weit zu bedingen und zu bestimmen, daß die bloße Eigenschaft als Subjekt dieses Objektes eine damit stehende und fallende Sonderpersönlichkeit ablöste, so wären in der That die Sachen herrschend im Recht. Allein ebendeshalb, weil es damit in die umgekehrte Einseitigkeit verfallen wäre, hat das deutsche Recht derartige Bildungen niemals vollzogen. Es machte Personen und Sachen nebeneinander, aber nicht die letzteren für sich allein zu seinen Ausgangspunkten; es statuirte keinen absoluten und beziehungslosen, aber ebensowenig einen nur von außen beherrschten Willen; es ließ die Theilung der Persönlichkeit durch Willensentäußerung, aber nicht ihre Theilung durch die Herrschaft des Objektes über den Willen zu. Will man eine Richtung fortschreitender Objektsverselbständigung, wie z. B. das Anwachsen des Rechts der Grundstücke im Mittelalter, als eine Bewegung nach dem Ziel der

Zertheilung der Person durch die Objekte bezeichnen, so läßt sich dagegen nichts einwenden. Nur darf man nicht vergeßen, daß dieses Ziel nie und nirgend erreicht ist und auch nicht erreicht werden konnte, wenn nicht das deutsche Recht seinen Willens- und Personenbegriff aufgeben und dem römischen absoluten Willen statt des sittlich-beschränkten Willens den unfreien Willen gegenüberstellen wollte. In Wahrheit war und ist daher in allen namhaft gemachten Fällen die Person nur Eine, und was zur Annahme mehrfacher Persönlichkeit zu drängen scheint, ist lediglich Ausfluß der objektiven, bis zu irgend einem Grade allerdings auch dem eignen Subjekt gegenüber wirksamen Selbständigkeit und Geschloßenheit eines Sachinbegriffs.

Deutlich tritt dies z. B. bei der kaufmännischen Firma hervor. Ein Kaufmann kann nicht mit sich selbst in Rechtsverhältnißen stehen oder Verträge schließen: gleichwol ist es für jede seiner Befugniße und Verbindlichkeiten von rechtlicher Erheblichkeit, ob sie der durch die Firma bezeichneten objektiven Sphäre angehören oder nicht. Also nicht, um ein andres Subjekt als handelnd zu bezeichnen, wol aber, um anzuzeigen, daß er etwas in Ansehung jener Sachsphäre thun und ihm damit eine besondere objektive Beziehung, Wirkung und Färbung mittheilen wolle, bedient er sich der Firma. In diesem Sinne ist es also auch eine rechtlich relevante Handlung, wenn er eine persönliche Forderung dem Geschäft überweist, eine Sache oder einen Vorschuß aus dem Geschäft zieht u. s. w. Denn damit nimmt er zwar kein Rechtsgeschäft vor, da sich auf der Seite des Subjektes gar nichts ändert; wol aber nimmt er einen Rechtsakt vor, da sich gewiße sachliche Eigenschaften und Beziehungen verändern und diese Aenderung rechtliche Wirkungen hat.

Ganz ähnlich verhält es sich mit dem modernen Recht der Grundstücke. Vereinigen sich z. B. berechtigtes und verpflichtetes Grundstück in Einer Hand und es tritt doch keine Konfusion ein, so liegt dies nicht an fortbestehender Subjektsverschiedenheit von Recht und Pflicht, sondern einfach daran, daß Recht und Pflicht, weil sie erst durch das Mittel verschiedener objektiver Einheiten derselben Person angehören, sich nicht unmittelbar berühren. Besonders aber wird allein auf diesem Wege das gesammte moderne Grundschuldenrecht verständlich. So ist z. B. der Schlüßel für die Hypothek des Eigenthümers hier gegeben. Denn wenn Jemand auf seinem eignen Grundstück eine Forderung für sich eintragen läßt, so entsteht freilich weder Forderung noch Schuld. Allein es entsteht eine Veränderung in der rechtlichen Beschaffenheit der Grundstückssphäre, welche die Fähigkeit in sich trägt, mit dem Hinzutritt der subjektiven Voraussetzung der Personenverschiedenheit sofort auch ein subjektives Rechtsverhältniß zu erzeugen. Mit der Eintragung der Post nämlich ist eine so und so bestimmte Werthquote aus dem Grundvermögen abgesondert und als verfügbares und portables Objekt in das übrige Vermögen des Besitzers transferirt und damit mobilisirt. Der Besitzer ist nicht reicher und nicht ärmer als vorher: aber sein Grundvermögen ist durch eine objektiv

hineingelegte Verpflichtung gemindert, sein Mobiliarvermögen durch das entsprechende Recht vermehrt. Diese objektive Verschiebung aber hat nicht blos eventuelle, sondern aktuelle Rechtswirkungen (z. B. bezüglich späterer Einträge) und sogar dem eignen Subjekt gegenüber, das sie ja nur unter bestimmten Voraussetzungen und Formen wieder aus der Welt schaffen kann, eine gewiße Selbständigkeit.

Derselbe Grundgedanke der objektiven Einheit, nur in sinnlicher und an die äußere Erscheinung anknüpfender Weise, beherrschte nun vor Allem auch das mittelalterliche Recht der Grundstücke, welches wir, als unentbehrliches Korrelat des damaligen Personenrechts, noch näher darzustellen haben.

## § 6. Das Recht der Grundstücke im älteren Recht.

Bevor in den Städten neue wirthschaftliche Verhältniße und neue Rechtsbegriffe entstanden, waren die Grundstücke die ausschließlichen Mittelpunkte und Träger alles desjenigen Rechtes, welches den Personen gegenüber eine objektive Bedeutung erlangte. Dem Recht der Personen stand so ein an Inhalt und Umfang stetig wachsendes Recht der Grundstücke ergänzend und ausfüllend gegenüber. Eine das gesammte nationale Bewußtsein durchdringende Anschauungsweise setzte überall die fest abgetheilten und umgrenzten Stätten und Bezirke in Beziehungen der Unter-, Ueber- und Nebenordnung zu einander, theilte jeder räumlich-dinglichen Einheit dieser Art ihren besonderen Frieden und ihr besonderes Recht zu, und sah in den Menschen und ihren Verbänden nach wichtigen Richtungen hin theils ein abhängiges Zubehör von Grund und Boden, theils doch mehr die Vertreter als die Herren eines Rechts, welches in erster Linie aus der Gestaltung und Gliederung der Grundstücke zu fließen schien.

Solche räumlich-dinglichen Rechtssphären nun aber entsprachen nicht blos den von ihnen mannichfach bedingten und bestimmten, gebundenen und erweiterten Einzelpersonen: sie entsprachen insbesondere auch den herrschaftlichen und genoßenschaftlichen Verbänden. Und dies war für die Geschichte des Körperschaftsbegriffes von entscheidender Bedeutung. Denn nichts war geeigneter, die Unvollkommenheit der alten Subjektseinheit zu ergänzen, als die Anknüpfung des Herren- oder Gesammtrechts an die objektive Einheit eines Hofes oder einer Mark. Indem Höfe und Marken unverändert liegen blieben, wenn die Generationen der Menschen wechselten, sicherten sie dem mit ihm verbundenen Recht eine innere Kontinuität und äußere Beständigkeit, wie sie von der alleinigen Seite des Subjektes her ohne den Begriff der abstrakten Einheit nicht erreichbar gewesen wäre.

I. Basis dieses Rechtes der Grundstücke war deren Individualisirung. Als fest begrenzte und gegliederte, einfache oder zusammengesetzte Sachindividuen traten die Grundstücke in ihrer konkreten, sinnlichen

Realität in das Recht. Nicht waren sie wie heute abstrakte Sachen oder gar farblose Werthbegriffe, deren individuelle Füllung dem Recht unwesentlich ist.

1. Das engste Ganze dieser Art war die Hufe, welche dem durch sein Familienhaupt repräsentirten einzelnen Hausstande entsprach. Nach der Ansiedlungsart von vornherein ungleich gestaltet, später unter dem Einfluß von Theilungen, Zusammenlegungen und Gemeinschaftsauflösungen in ihrem Bestande mannichfach wechselnd, blieb die Hufe immer eine organische Einheit von Haupt und Gliedern. Ihr eigentliches Haupt war das Wohnhaus, in welchem das Herdfeuer des Besitzers loderte. Unmittelbar daran schloßen sich Nebengebäude, Hofraum und Garten, welche, mit dem Wohnhaus gemeinsam umhegt oder umfriedet, als „Hofstätte" oder „Haus und Hof" den für die Individualität der Hufe wesentlichen und bestimmenden Kern bildeten. Um die Hofstätte lagen bei Einzelhöfen Aecker und Wiesen, während in der Mehrzahl der Marken sich erst als entfernteres Glied der Anfangs unausgeschiedene, später abgesonderte Loostheil in der offenen Feldflur anschloß. Endlich lief die Hufe in die unvertheilte Mark, sofern diese ihren Sonderzwecken diente, aus. Diese verschiedenen Hufentheile waren einander ebensogut rechtlich wie thatsächlich ungleich, verschieden an Selbständigkeit, Geschloßenheit und Befriedung: zusammen aber bildeten sie ein gegliedertes Ganze, das schon seinem äußeren Umfange nach nicht willkürlich bemeßen, sondern der Arbeitskraft und dem Wirthschaftsbedürfniß Eines Hausstandes ursprünglich angepaßt war.

In demselben Grade jedoch, in welchem sich die Persönlichkeit durch die ständische Gliederung differentiirte, nahmen auch die Hufen im Laufe der Zeit eine immer ungleichere Rechtsindividualität an. Neben die Vollhufen traten durch Abzweigungen und Theilungen Theilhufen mancherlei Art, Schupposen, Mentage, Kotten, halbspännige oder halbwarige Güter u. s. w., bis zuletzt bloße Hofstätten ohne Ackerland, wie Häuslingsgüter, Tagelöhnerhäuser, Mundhäuser u. s. w. als Einheiten geringster Gattung entstanden. Von den rein landwirthschaftlichen Hufen ferner unterschieden sich äußerlich wie rechtlich die zugleich einem bestimmten Gewerbe dienenden Höfe, wie Mühlen, Schmieden, Wirthshäuser, Fischer-, Wild- und Försterhufen, Zeidlergüter u. s. w.; bald auch die Amtshöfe aller Art, mit denen ein Amt oder Dienst verbunden war, wie Schöffen- und Schulzenhöfe, Meier- und Kellhöfe, Dinghöfe, Richterlehn u. s. w. Der Erhebung bevorrechteter Stände entsprach eine äußere Absonderung ihrer Hufen, welche zuerst zu größeren, enger geschloßenen und stärker umfriedeten, aber noch durch Markgemeinschaft mit den Bauerhöfen verbundenen Gütern, endlich zu vollkommen selbständigen und ihrerseits herrschenden Besitzungen wurden. Von den bevorrechteten Gütern der Edlen und Priester in manchen Marken bis zum Königshof waren sie nichts als erweiterte und verstärkte Bauerhufen: aber das ihr Haupt bildende Wohnhaus wurde zum Frohnhof, zur Burg, zum Palast; die Nebengebäude wurden zu ganzen Komplexen von Wohn- und Arbeitshäusern für Amtleute, Hofdiener

und Wirthschaftsgesinde; die einfache Umfriedung wurde zu Wällen und Gräben mit Fallthoren, endlich zu Mauern und Thürmen; der Antheil an der Feldmark wurde zu gesonderten Ackerflächen; an Stelle einer mit den Nachbarn gemeinen Mark traten eigne Weiden und Wälder und zuletzt Bannwäßer und Bannforsten, welche ganze Gemeinmarken in den Kreis der Sonderumhegung Eines Hofes zogen. Gemehrt endlich wurde diese Ungleichheit der Einzelgüter noch dadurch, daß den weltlichen Gütern die geistlichen Besitzungen zur Seite traten, deren eigentliches Haupt nicht ein Wohnhaus mit Feuer und Rauch, sondern eine Kirche war. Zwar galt auch diese Kirche als Wohnhaus, aber als Wohnung des in ihr körperlich anwesenden Heiligen, wobei der Altar mit dem Reliquienschrein und den brennenden Kerzen den Herd vertrat, während erst als ihr Zubehör die Wohnungen der Geistlichen und Genoßenschaften erschienen, welche sich dem Dienste des unsichtbaren Herrn gewidmet hatten.

2. Aus Einzelgütern setzten sich neue räumlich-dingliche Einheiten zusammen, welche den Personenverbänden entsprachen.

a) Der Genoßenschaft korrespondirte die Mark als Gesammtheit gleicher, demnächst nach Klassenunterschieden abgestufter, aber auch so einander koordinirter Hufen. Die Mark war einerseits Vielheit von Einzelgütern und andrerseits ein neues einheitliches, nach außen durch natürliche Grenzen oder künstliche Markzeichen geschloßenes, nach innen gegliedertes Ganze. Ihr Mittelpunkt war das durch Zaun, Wall oder Graben geeinte Dorf und in ihm die Gerichts- oder Versammlungsstätte, von welcher die alle Theile der Mark mit ihrem Haupte verbindenden Straßen ausliefen; an das Dorf schloß sich die Feldmark an; an diese das unvertheilte Land, Waßer, Weide und Wald, wodurch in der Regel auch äußerlich die Mark ringförmig zusammengehalten und gebunden wurde. Die doppelte Eigenschaft, Summe von Einzelgütern und neue Einheit zu sein, war aber bei der Mark nur thatsächlich vorhanden, nicht begrifflich geschieden.

Aus Marken erbauten sich kleine und größere Gaue, aus Gauen Länder, welche ursprünglich ebenfalls aus gleichen, dann wenigstens aus koordinirten Gliedern bestanden und nach außen und innen eine neue räumlich-dingliche Einheit mit einem räumlichen Mittelpunkt und dem dinglichen Bande einer Gau- oder Landesallmende und mit bestimmter rechtlicher Gesammtindividualität darstellten. Umgekehrt theilten sich die Marken oft in mehr oder minder getrennte Untermarken, so daß sie wiederum zugleich Ganze für sich waren und eine Mehrheit von Dorfmarken zu einer umfaßenderen Einheit verbanden.

b) Dem Herrschaftsverbande korrespondirte der Hofverband, der gleichfalls auf der einen Seite eine Vielheit von Einzelgütern und auf der andern Seite ein einheitliches Ganze war. In letzterer Beziehung setzte er sich aus dem Herrengut als Haupt und aus einer Anzahl abhängiger Hufen als

Gliedern zusammen. Er war nach außen geschloßen, indem er sich hier nur als Erweiterung des Herrenhofs darstellte. Er war aber auch nach innen gegliedert, indem sich hier die einheitliche Individualität des Ganzen in dem Fronhof koncentrirte, welcher die Stätte für Gericht und Versammlung des Verbandes umschloß und schon äußerlich durch erhöhte oder sonst ausgezeichnete Lage das Ganze beherrschte; indem aber ferner ein Komplex mehr oder minder selbständiger, sehr verschieden abgestufter und gruppirter Hufen nebst einer gemeinen Hofmark als Inbegriff abhängiger Glieder mit dem Fronhof zu einer rechtlichen Einheit verbunden war.

Auch die Hofverbände fügten sich zu größeren Einheiten zusammen, indem die Gesammtheit der Herrenhöfe eines Bezirks in dingliche Abhängigkeit von einem obersten, gräflichen oder fürstlichen Hofe trat. Je mehr sich das Lehnrecht ausbreitete, desto mehr erschienen ganze Grafschaften, Fürstenthümer und Territorien als erweiterte Hofverbände, welche nach außen durch die Immunität sich abschloßen, nach innen auf der dominirenden Stellung eines landesherrlichen Hofes und der dinglichen Abhängigkeit vassallitischer Grundherrschaften beruhten. Umgekehrt zerfielen die Hofverbände oft in mehrfach abgestufte Unterverbände, deren jeder in dem vom Stellvertreter des Herrn bewohnten Hofe (Meierhofe, Kellhofe u. s. w.) seinen besonderen Mittelpunkt fand und von denen oft wiederum mehrere unter einem eignen Ding- oder Gerichtshofe ein besonderes Ganze bildeten.

c) Marken und Höfe **kreuzten** sich auf die mannichfachste Weise. In den Marken entwickelten sich einzelne Hufen zu selbständigen Hofverbänden, welche Anfangs neben den Bauerhöfen Glieder der Mark blieben, endlich aber durch Abmarkung ausschieden und die Einheit der Mark zerrißen. Grundherrschaften und Marken wurden somit koordinirte Glieder der Centen, bis durch die Erweiterung der Immunität die Grundherrschaften auch aus dem Centverbande traten und nunmehr mit den übrig gebliebenen Centen den großen Gau bildeten. Der weitere Fortschritt der Immunität zerriß auch den Zusammenhang der Gaue und führte die herrschaftlichen Territorien als selbständige Glieder in die Länder und das Reich ein. Weil aber die Verknüpfung der Grundstücke mit einem Herrenhof nicht an ihre Lage gebunden war, so ragten mehr und mehr die Grundherrschaften auch in die noch vorhandenen Gebiete hinein und löſten deren objektive Einheit auf. Umgekehrt wurde jedoch damit zugleich die Einheit des Hofverbandes gelockert, zumal wenn die abhängigen Höfe, während sie ursprünglich nur durch das Mittel des Haupthofes mit andern Höfen zusammenhängen konnten, allmälig in eine unmittelbare Verbindung mit freien oder einer andern Herrschaft zugehörigen Höfen desselben Bezirks traten.

Marken und Höfe giengen aber auch eine **innere** Verschmelzung ein. Dort erhoben sich Herrenhöfe und wurden zu Häuptern der Mark, ohne doch für alle Beziehungen den Markverband aufzuheben; hier traten abhängige

Hufen in dingliche Gemeinschaft, ohne doch die gemeinsame Abhängigkeit vom Fronhofe zu verlieren. So entstanden in den engeren Kreisen der ländlichen Gemeinden, so aber auch in Grafschaften, Vogteien, Immunitäten und Territorien räumlich-dingliche Rechtsganze, deren Einheit zum Theil auf der beherrschenden Stellung eines Herrenhofs und zum andern Theil auf dem Zusammenhang der einzelnen Bestandtheile unter einander beruhte.

Auch das Reich als Ganzes war eine solche räumlich-dingliche Einheit. Ursprünglich stellte es sich mehr als die aus Marken, Centen, Gauen und Ländern erbaute und durch das unmittelbare Reichsland dinglich verknüpfte Reichsmark, später mehr als ein umfaßender Reichshofverband dar, in welchem in mannichfach gegliederter Stufenfolge ein verschieden qualificirtes dingliches Band jedes Grundstück von einem Fronhof und jeden Fronhof von einem höheren Herrenhof bis aufwärts zu dem (freilich zum Schaden der Reichseinheit nicht ständigen) Königshof abhängig machte.

II. Indem nun so die Grundstücke den Personen als objektive Rechtsindividualitäten gegenüberstanden, mußte sich als Gegenbild der persönlichen Willensbeziehungen ein Inbegriff räumlich-dinglicher Objektsbeziehungen bilden. Es war nicht bloß von rechtlicher Erheblichkeit, in welcher Beziehung etwas zu einer Person stand, sondern ebenso erheblich, in welcher Beziehung etwas zu einem Grundstück stand. Neben die rechtlichen Beziehungen des Willens zu Sachen oder anderen Willen traten die rechtlichen Beziehungen der Grundstücke zu andern Sachen oder zu Personen. Wie daher das Recht dem Willen eine ihm eigne Macht- und Vermögenssphäre anwies, so wies es jedem Grundstück eine ihm eigne Sachsphäre an. Das Hineinfallen in eine Willenssphäre und das Hineinfallen in eine Grundstückssphäre waren nun zwar im letzten Grunde so verschieden von einander wie Personenbegriff und Sachbegriff: allein sie waren insoweit analog, als in beiden Fällen ein rechtlich Herrschendes und ein rechtlich Beherrschtes gesetzt wurde. In beiden Fällen wurde Etwas als irgendwie abhängig, nur dort als abhängig von einem Rechtssubjekt und hier als abhängig von einem Rechtsobjekt, gedacht. Dem allgemeinsten Begriffe für die Abhängigkeit von einer Person, dem Begriffe des Herrschaft und Vermögen zugleich umfaßenden Gehörens, korrespondirte daher ein nahe verwandter allgemeinster Begriff für die Abhängigkeit von einem Grundstücke, der Begriff des Zugehörens. Beide Begriffe entstammten derselben Wurzel; und während wir heute durch unwesentliche Formveränderungen die Kluft anzudeuten suchen, welche für uns die Begriffe des „Gehörens" und des „Zugehörens", den Eigenthumsbegriff und den Pertinenzbegriff trennen, unterschied der ältere Sprachgebrauch Beides kaum, sondern ließ eine Sache so gut einer Hufe wie einem Manne hören, gehören oder zugehören, und wandte promiscue die Formen pertinere ad fundum und fundo, ad hominem und homini an. Schon deshalb müßen wir von dem heutigen Pertinenzbegriff, der sich zu einem Schatten seiner

alten Bedeutung verflüchtigt hat, ganz absehen, wenn wir die Stellung des Begriffes des Zugehörens im mittelalterlichen Rechtssystem würdigen wollen, in welchem er in fast alle Verhältniße des öffentlichen und privaten Rechtes eingriff und ebenso viele Abstufungen, Anwendungen und Nüancen hatte, wie der Begriff persönlicher Herrschaftsbefugniß im weitesten Sinn.

Vor allem zunächst standen **Grundstücke** im Verhältniß rechtlicher Abhängigkeit von Grundstücken.

a) Das **Einzelgut** war einerseits ein in sich verbundenes Ganze und andrerseits ein Komplex verschiedenartiger und für sich als Sachen vorstellbarer Hufenbestandtheile. Sofern es ein Ganzes war, galten seine einzelnen Stücke als integrirende Theile und gehörten daher zu dem Gut in seiner Ganzheit.[1]) Sofern es aus Sondersachen zusammengesetzt war, galt das Wohnhaus als das Haupt des Hofes, des Gartens und der übrigen ihm zugehörigen Stücke der Hofstätte,[2]) die Hofstätte als das Haupt des ausgeschiedenen Antheils an Aeckern und Wiesen,[3]) das Sondergut als das Haupt des unausgeschiedenen Antheils an der Gemeinmark. Das Land war daher Zubehör der Hofstätte,[4]) die gemeinen Wälder, Weiden, Gewäßer und Wege

---

[1]) Vgl. z. B. Urk. v. 833 b. **Wigand**, Arch. I, 2. 86: *mansos V cum terris* cultis et incultis ac *silvis communibus ad eos pertinentibus*. Memoratos mansos *sub omni integritate* eorum sicut superius continet. Urk. v. 796 b. **Lacomblet** I. 5: illam *hovam integram* . . cum pascuis et perviis et aquarum decursibus et scara in silva juxta formam hove plene; 820 ib. 19: cum omni *integritate* i. e. terris silvis pratis et cum omnibus adjacentiis *quae ad eandem hovam pertinent*; vgl. 799 ib. 8. Auch in der Urk. v. 796 ib. 6 wird als „integritas" bezeichnet ein Hof nebst dem dazu gehörigen Ackerland und dem Antheil an Wiesen, Weiden, Fischerei, Waßerlauf und gemeinen Wegen, welche zu den betreffenden Dorfmarken gehören. — Vgl. auch Urk. v. 876 b. **Falcke**, trad. Corb.: duos *mansos* cum una *area* in villa G. et *campo* ibidem sito . . et *jure in silvis* quod vulgo achtwort dicitur. Urk. v. 744 b. **Remling**, Speier. Urkb. 3; v. 864 im Cod. **Lauresh.** I. 72; aus d. 11. J. b. **Meichelbeck** I, 2. 500.

[2]) Urk. v. 1267 b. **Gudenus** II. 169: domum suam cum tota curia, orto et horreo; 1249 b. **Würdtwein**, dioec. Mog. II. 657: curiam unam cum una domo, horreo et orto in villa. **Maurer**, Fronh. III. 193—198.

[3]) Daher der nord. Spruch: tompt är akärs modher. Vgl. **Grimm**, R. A. 539 f.; Grenzalterth. 124; Z. f. g. R. W. II. 57; **Graf** u. **Dietherr** 124 f. Auch Andr. Sunes IV, 10: adjacencium prediorum que fundis velud membra capitibus obsecuntur.

[4]) In den Pertinenzformeln erscheinen daher stets agri, terrae cultae et incultae, terra arabilis, prata u. s. w., als Zubehör der curia, curtis, domus, area, casa, des curtile, der hofstatt, des hofes u s. w. Z. B. 793 b. **Lacomblet** I. 2: unum curtile cum agris; 1214 ib. II. 24: curtim in villa . . cum attinentiis, videl. agris silvis et pratis; vgl. 796. 1107. 988. 1228 ib. I. 6. 174. II. 14. 82. Urk. v. 1337 b. **Kindlinger**, M. B. III, 1. 370: domum sive

gehörten zu einem bestimmten Theile zum Hause, zum Hofe oder zur Hufe[5]).

Daraus ergaben sich wichtige Rechtsfolgen. Zuvörderst konnte man ursprünglich zwar eine Hofstätte ohne Land oder Markenrecht, nicht aber Land oder Markantheil ohne Hofstätte besitzen[6]). Dieses Princip scheint zwar, während es bezüglich des unausgeschiedenen Markantheils erst gegen Ende des

---

mansum . . cum omnibus suis agris, pratis, pascuis ac generaliter cum omni integritate juris sui ac universis pertinentiis ad dictum mansum pertinentibus. 1314 ib. 303 u. 1320 ib. III, 2. 730. Richtst. Landr. 108: das ime de hofe verliehen sy . . den an huszstadel, hofreiti u. aller *zugehörunge zu dorff u. zu felde.* 1560 b. Sethe, Leibgewinnsgüter, Anh. 67: mynen hoff . . mit aller synen *tobehorynge, lenderyen* u. markengerechtigkeit.

[5]) In den Pertinenzformeln wird als Hauptsache bald das Haus, bald die Hofstätte, Haus und Hof oder der Hof, bald das Grundstück, die Hufe oder das Gut bezeichnet; unter den Pertinenzen werden dann Wald, Waßer und Weide, Waßerlauf, Wege und Stege, öde Gründe und Heiden entweder schlechthin mit aufgeführt, oder sie werden dabei durch einen Zusatz als gemein, ungetheilt, in Gemeinschaft stehend gekennzeichnet, oder es wird endlich ein Recht an ihnen, ein Gemeinschaftsrecht, Antheilsrecht oder Nutzungsrecht, als Zubehör genannt. Vgl. z. B. Urk. v. 1292 b. Kindlinger, M. B. I. 14: domum . . cum omnibus attinentiis suis, agris pascuis pratis terris cultis et incultis. Urk. v. 793 b. Lacomblet I. 2: curtile . . . cum waterscapis perviis communibus pascuis; 796 ib. 5: cum scara in silva; 799 ib. 8: cum integritate in silva, aquis, pascuis; 786 ib. 4: dominationemque in silvam; communionemque in silvam; 801 ib. 12: cum usibus aquarum dominationemque in silvas. 948 b. Meichelbeck I, 2. 444; ib. 500: praedium . . cum privatis et communibus usibus. 896 b. Neugart I. 511: curtilia . . cum omnibus usibus ad ipsa curtilia in eadem marcha pertinentibus. 833 b. Seibertz I Nr. 3: silvis communibus ad eas pertinentibus. 1049 b. Falcke, trad. Corb. 850: cum omni sylvatica utilitate. Cod. trad. in Juvavia 40: casam et curtem cum territorio et sylva; vgl. ib. 37. 38. 42. 43. 44. Cod. Lauresh. I. 28. 30. 32. 34. 52. 56. 57. 62. 1294 b. Gudenus II. 282. 1331 b. Wigand, Arch. III, 3. 103: curtem cum omni jure et appendiciis scil. scapdrif achtwort pratis et pascuis. Ditmars. Ldr. a 87 § 6: ein gehoffte . . dartho eine gemene marke gehörede. Schauberg, Z. I. 118 § 11 u. Beitr. II. 418: derselbigen huben alle gerechtigkeith daselbst zugehörig gsein. Wyß, Z. f. schweiz. R. I. 24 N. 20. Vgl. ferner d. Stellen in Note 1 u. unten in § 11 N. 201 u. 203 — 206. Sodann die angelsächs. Pertinenzformeln, zusammengestellt v. Kemble, Cod. dipl., Introduction p. XXXVII—XL. Auch Eichhorn, Z. f. g. R. W. I. 153 f.; Landau, Terr. 5 f.; Löw, Markv. 29 N. 14 u. 85 — 88; Bluntschli, R. G. I. 84 u. II. 64—66; Maurer, Einl. 126 f. 136; Markv. 59 f.; Fronh. III. 198 f.; Dorfv. I. 61. f.; Weiske a. a. O. 108—112; Renaud, Z. f. D. R. IX. 3. 79. 97; Duncker, Gesammteigth. 155.

[6]) Grimm, R. A. 318. Maurer, Fronh. III. 198.

Mittelalters durchbrochen ward[7]), bezüglich der ausgesonderten Aecker schon früher Ausnahmen zugelaßen zu haben[8]): als Regel indeß blieb es dergestalt aufrecht, daß jedes von einer Hufe abgetrennte oder neu aus der Gemeinmark gesonderte Landstück entweder mit einem bereits vorhandenen Hofe vereinigt oder aber mit einem Wohngebäude besetzt werden mußte[9]). Deshalb mehrte und minderte sich auch die Zahl der Hufen als der eigentlichen Grundeinheiten des Landes nur mit der Zahl der Hofstätten[10]).

Sodann drängte die objektive Zusammengehörigkeit der Güter zur Erschwerung ihrer Zertheilung und zur Festhaltung eines Zusammenhangs der getrennten Stücke im Falle trotzdem vollzogener Theilung[11]). Im Landrecht früh nur in einem Näherrecht der Getheilen und in öffentlichrechtlicher Abhängigkeit der Trennstücke vom Stammgut fortdauernd, spielten im Hofrecht, das überhaupt vielfach eine ältere Stufe des Landrechts analog reproducirte, die Theilungsbeschränkungen jederzeit eine große Rolle. Hier waren die Güter überhaupt oder über einen bestimmten Grad hinaus gar nicht oder doch nur mit herrschaftlicher und genoßenschaftlicher Bewilligung theilbar. Hier sorgte ferner nach erfolgter Theilung ein allen andern Näherrechten vorgehendes Vorkaufs- und Abtriebsrecht der Getheilen für möglichste Wiedervereinigung. Hier galt endlich auch die getheilte Hufe in manchen Beziehungen, wie namentlich bezüglich der unter solidarischer Mithaftung jedes Theils auf ihr forthaftenden Lasten und Dienste, nach außen noch als einheitliches Ganze, das von einem Träger oder Hauptmann repräsentirt und im Namen Aller sowol zu Ding und Ring getragen als bei Einsammlung und Abführung der Zinse vertreten wurde. Kaum bedarf es des Hinweises, daß auch in den höheren Verhältnißen der Ministerialität und des Lehndienstes die Idee des mit der geliehenen Bodenherrschaft verknüpften Amtes der freien Theilbarkeit

---

7) Th. I. 604 f. u. unten § 11 N. 210.

8) Z. B. Urk. v. 890 in Juvavia 113: sine curtili terra; Grimm, W. I. 177. Note 1.

9) Grimm, W. I. 126. 199. 211. 302. 568. 650. III. 626. 888. IV. 43. 91. 95. Kaltenbäck I. 17 § 38. 66 § 14. 75 § 57. 77 § 30. 80 § 25. 82 § 23.

10) Bei Hufentheilungen können daher jedenfalls nur solche Theile zu neuen Hufen werden, auf denen eine neue Hofstatt angelegt wird; vgl. Kaltenbäck I. 89 § 19; Maurer, Fronh. I. 89 § 19. Sie werden es aber nicht immer, vielmehr können nach der Ortsverfaßung alle oder einige Theile nur als Theilhufen oder als neue Güterarten schlechterer Rechtsqualität fortgelten; vgl. Th. I. 596 f. u. unten § 11.

11) Die objektive Zusammengehörigkeit des Bodens wird z. B. als Grund der Theillosung ausdrücklich ausgesprochen b. Grimm, W. III. 550: gut . . . das in eines andern guth gehörig. Insoweit, als sie auf der Bindung des Sonderrechts durch genoßenschaftliches Gesammtrecht ruhen, werden die Theilungsbeschränkungen unten noch erwähnt werden; vgl. § 10 N. 25—35.

lange Zeit ein Ziel setzte. Und auf allen Stufen erhielten sich, trotz der im Allgemeinen stetig vordringenden freien Theilbarkeit, einzelne Reste der alten aus dinglicher Zusammengehörigkeit folgenden Theilungserschwerungen, welche demnächst als äußere Anknüpfungspunkte für eine neue theilungsfeindliche Gegenströmung dienen konnten, deren treibender innerer Grundgedanke freilich ein ganz anderer war[12]).

b. Im Markverbande gehörten einmal die einzelnen Hufen zu einander, indem sie als eine Vielheit selbständiger Güter durch eine Anzahl gegenseitiger Sachbeziehungen mit einander verbunden waren[13]); und sie bildeten zweitens integrirende Bestandtheile der Mark, die sich so als ein einheitliches, aus Haupt und Gliedern zusammengesetztes Ganze darstellte[14]). Dieses Verhältniß dinglicher Zusammengehörigkeit bot mit dem persönlichen Bau der Genoßenschaft eine gewiße Analogie. Auch hier wurde die einheitliche und die vielheitliche Seite begrifflich nicht geschieden, sondern es erschien nur als eine Frage größerer oder geringerer Zusammenfaßung, ob man die Hufengesammtheit oder die Mark als solche nannte. Insbesondere daher wurde die vertheilte wie die unvertheilte Mark einerseits als Zubehör aller einzelnen Höfe[15]) und andrerseits als Zubehör des einheitlichen Dorfes[16]) vorgestellt und bezeichnet.

---

[12]) Es war der Gedanke eines öffentlichen Interesses, um dessen willen durch objektive Satzung bestimmte Theilungsbeschränkungen allgemein statuirt oder für einführbar erklärt wurden. So bei der Abschließung der Territorien zu publicistischen Ganzen: bei Hervorbringung der auf Erhaltung der adligen Güter gerichteten Institute; bei der neueren Geschloßenheit der Bauergüter.

[13]) Dies zeigt sich besonders in dem dinglichen Nachbarrecht; vgl. unten Note 97. 99—100.

[14]) Das Dorf mit allen ihm zugehörigen Höfen und mit der vertheilten und unvertheilten Mark bildet daher eine integritas. Urk. v. 650 b. Miraeus, Cod. dipl. I. 281: ipsam villam G. cum omni integritate ad se pertinente; 684 ib. 282. 834 im Cod. Laure sh. I. 55: villam . . cum ecclesia ibidem constructa et cum reliquis aedificiis, casis, domibus, mancipiis, terris, pratis, silvis, pascuis, aquis, aquarum decursibus, adjacentiis, perviis, exitibus et regressibus, quantumque ad praed. villam aspicere videtur; vgl. 846 ib. 58: villam . . *cum integritate sua*, worauf eine ähnliche Aufzählung folgt; 882 ib. 81. Vgl. auch Grimm, W. III. 397. 404. 505. V. 668 § 2: Walhalben mit seiner zubehoere.

[15]) Vgl. z. B. Grimm, I. 174: in den hölzern u. bännen, so zu dem hofe u. schupposen gehören. II. 400. IV. 539 § 6: hört zuo der gnossen eigen u. erbe V. 69 § 4. I. 390: der wald . . gehört . . zu den 18 hofstätten.

[16]) Vgl. z. B. die Urk. v. 929 b. Emminghaus, C. J. G. 11: cum omnibus ad praed. loca pertinentibus; 1000 ib. 16: silvae et campi, ad villam L. pertinentes; 959, 983, 1095 u. 1064 ib. 11. 13. 16. 18. Ferner Urk. v. 796.

Für die Einzelgüter ergab sich aus der dinglichen Abhängigkeit von der sie zusammenschließenden Mark eine mehr oder minder ausgedehnte wirthschaftliche und juristische Unselbständigkeit[17]). Für die Mark selbst aber folgte daraus, daß sie als Ganzes von Haupt und Gliedern in sich zusammenhieng, eine größere oder geringere objektive Geschloßenheit, eine gewiße Widerstandskraft gegen Zersplitterungen, und die Tendenz, im Falle wirklich erfolgter Theilung einen territorialen Zusammenhang unter den ehemals verbundenen Stücken festzuhalten.

Standen mehrere Dörfer in Markgemeinschaft, so gehörten auch sie einerseits zu einander und bildeten andrerseits die integrirenden Theile der großen Mark, welche sie als eine selbständige Einheit umschloß[18]).

Aber auch die Hundertschaft, der Gau, das Land wurden durch ein dingliches Band zusammengehalten, so daß ihre einzelnen Bestandtheile alle zu einander und jeder zu dem Gebiet als einem Ganzen gehörten. Dieses genoßenschaftliche Sachband war so lange, als eine Hundertschafts-, Gau- oder Landesallmende bestand, gewißermaßen sichtbar; auch ohne eine solche aber schien die Gemeinschaft der Waffen, des Gerichtes und des Rechtes der objektiven Zusammengehörigkeit der betreffenden Gebietsmark zu entstammen. Dabei ist aber freilich zu beachten, daß im Laufe der Zeit mehr und mehr dieses gleiche und gegenseitige Band des Markenzusammenhanges durch das stärkere Band zwischen herrschenden und abhängigen Höfen gelockert und zerrißen oder doch ersetzt und gewandelt wurde. Ein Vorgang, der wiederum erleichtert wurde durch den auch hier waltenden Mangel begrifflicher Unterscheidung zwischen dem Ganzen und der Summe seiner Bestandtheile. Denn indem man nicht unterschied, ob und wie weit eine Landes- oder Gerichtsmark unmittelbar aus Einzelgütern, ob und wie weit aus den zunächst engeren Marken bestand; indem man es vielmehr für identisch ansah, den Gau aus Marken oder aus

---

837. 966. 1006 b. Lacomblet I. 5. 24. 63. 92; v. 874 b. Boehmer 3 f.; v. 865 b. Neugart I. 67: waltmarke ad ipsa loca pertinens; ib. 444 u. II. 17 (v. 943); v. 993 b. Hund I. 92 u. 93. Auch form. Marculf. II. 17. 19. 23. Urk. v. 1323 b. Boehmer I. 472: die gemeinde, die zu den zwein dorfen gehoret an walde, an velde, an der bach. Urk. v. 1472 in Mon. Boica 31 p. 516: zugehorung ze haws, ze hof, ze holz, ze veld, wayd, wismad, öd u. wasser. Grimm, W. I. 662 § 12. III. 838. Vgl. auch unten § 9 N. 125—128.

[17]) Vgl. unten § 10, bes. über Verfügungs- u. Nutzungsbeschränkungen, Marklosung, Markschließung u. s. w.

[18]) Vgl. Th. I § 9 u. unten § 12 IV; die in Th. I. S. 82 N. 5 citirten Stellen: villam V. . . cum omnibus vilullis et viculis; und: villam . . B. cum universis villulis ad se adspicientibus; Grimm, W. III. 324: das gerichte . . here an die mark zcu dem Hayne, die den vorter gehere an die margk zcu Elben.

Hufen, das Land aus Gauen, Marken oder Einzelgütern zusammenzusetzen; und indem so die Grenze, bis zu welcher das engere Gebiet dem weiteren gegenüber geschloßen war, in thatsächlichem Fluß blieb: konnte sich ohne alles Hinderniß eine Entwicklung vollziehen, welche die freien Marken und Gaue immer offener für die Hineinwirkung der intensiv und extensiv wachsenden Herrschaftsgebiete hinlegte[19]).

c. Im Hofverbande waren einerseits die abhängigen oder dienenden Güter Zubehör des Herrenhofes und es war andrerseits der Herrenhof mit allen ihm zugehörigen Gütern ein in sich geschloßenes Ganze.

Zunächst war jedes dienende oder abhängige Gut Pertinenz eines Herrenhofes, in dessen Sachsphäre es ganz oder theilweise fiel[20]). Dabei konnte das die beiden Güter verknüpfende Band von ebenso verschiedener rechtlicher Beschaffenheit sein, wie das persönliche Band der Hörigkeit und des Treudienstes. Schon seinem Ursprung nach war es ungleich, je nachdem es der Rest ehemaliger voller Einheit war[21]) oder umgekehrt auf der Abhängigmachung eines ursprünglich selbständigen Gutes beruhte[22]). Weitere Unterschiede bildeten sich mit der Scheidung der verschiedenen lehn-, dienst- und hof-

---

[19]) Vgl. Th. I. § 7. 10. 14. 25 u. unten § 16.

[20]) In zahlreichen Traditionsurkunden wird daher ein Fronhof oder Gutshof, ein fiscus, palatium oder eine villa dominica mit so und so viel mansibus ad eum pertinentibus, spectantibus, adjacentibus u. s. w., mit den ihm zugehörigen Höfen, Lehen, Hufen, Erbgütern u. s. w. vergabt. Vgl. z. B. Urk. v. 752 b. Neugart I. 23: curtis D. cum XI casatas quod ad haec pertenet; Urk. v. 779 b. Lacomblet I. 1; Salzb. Urk. in Juvavia 21: villulam .. cum mansos X cum silva et prata vel pascua ad eandem villulam pertinentem; ib. 22. 23. 28. 31. 32. 33. 34. 35. 37. — Vgl. dazu Grimm I. 358: der hoff u. die güt die dazu gehören. 677: dirre hof ist auch also gelegen, das drin hört nün huben, die erbe sint. 692: jura curie dominice . . in quam pertinent, praeter bona salica, 18 mansi. 713: alle die höfe, die darinne hörent. II. 180. 182: lehenguter . . in den hof da sie hingehörig sint. 652: hoiffgedinge . . ad quod spectant et pertinent 8 feoda curtialia. 164 § 1: veri domini curtis de Dorsten et *bonorum spectantium ad eandem*; dazu gehören Güter, deren „proprietas“ beim Hof ist, die aber „tenentur de dicta curte jure vitae ductus seu alimonie“ III 487: den hof mit sinen zugehorungen. 495: was guter in den hof gehorent. IV. 130 (1303): in denselben hof hörent 20 huoben. 128. 163. V. 288. Auch heißt es „so hat der hoff 24 lehen,“ z. B. IV. 3, oder ähnlich. Vgl. I. 260. 693. III. 483 § 1 u. 2. IV. 141. 142. 169.

[21]) W. v. Ulmbach v. 1419 b. Grimm III. 397: der Probst hat einen frien fronhof mit aller siner *zugehorunge*, mit namen 5 *lehen*, die von alder *dorin gehoren*, u. sint etwan *uss demselben fronhof genommen u. dienen noch in den hof*.

[22]) Gewöhnliche Auffaßungs- u. Ausdrucksweise dabei ist, das Gut solle nunmehr an, in, auf den Hof hören oder schauen, zu ihm gehören, in ihm liegen u. s. w.

rechtlichen Besitztitel heraus, deren jeder das Pertinenzverhältniß ungleich qualificirte. Mannichfacher noch gestalteten sich diese dinglichen Beziehungen, als auch die freien Güter in Abhängigkeit von Herren- oder Amtshöfen geriethen und namentlich die gemeinfreien Hufen in Folge dinglicher Belastungen und gerichtlicher oder vogteilicher Unterwerfungen als Zubehör von Fronhöfen erschienen[23]). So ungleich aber die Beschaffenheit und Intensivität des Sachbandes war: überall waren es unmittelbare Beziehungen von Grundstück und Grundstück, die daraus folgten. Die Hufe zinste und diente dem Hofe, wurde zum Gericht an diesen getragen, fiel zu ihm heim, stand für seine Zwecke gewißen Nutzungen offen[24]). So war denn überall das dienende Gut abhängig vom Herrenhof und der Herrenhof war das Haupt der dienenden Güter. Deshalb waren auch Grundherrschaft, Obereigenthum, Gerichtsherrschaft und Vogtei an den Gütern eines Gebiets ursprünglich durchaus an die Sphäre des betreffenden Herrenhofs gebunden und von ihm nicht trennbar[25]). Ein Satz, dessen Aufrechthaltung bezüglich des Verhältnißes von Guts- und Bauerhöfen schon durch die wirthschaftliche Natur dieses Verbandes verbürgt ward, der aber ursprünglich offenbar auch dem Lehnrecht, aus welchem später die rechtsnothwendige Verknüpfung der Lehnsherrlichkeit mit einem bestimmten Lehnsoberhofe verschwand, zu Grunde gelegen hat[26]).

Der Herrenhof mit allen ihm zugehörigen Gütern war aber nicht blos eine Summe durch Einzelbeziehungen verbundener Grundstücke, sondern ein geschloßenes Ganze für sich[27]). Dieses Ganze war insoweit, als die abhängigen Güter nach strengem Hof- oder Lehnrecht beseßen wurden, für das Landrecht eine bloße Erweiterung des herrschaftlichen Besitzes. Denn Fronhof und hofhörige Hufen waren für das im Innern herrschende Hofrecht abgesonderte Grundstücke: dem Landrecht waren sie eine einzige ungetrennte

---

[23]) Schon 812 heißt es daher b. **Pertz** III. 177: respiciunt ad eandem curtem mansi *ingenuiles*.

[24]) Vgl. unten Note 77. 88. 101. 103—109. 113—114. 116.

[25]) Ausdrücklich sagen in dem W. v. Heimersheim (Anf des 15. J.) b. **Grimm** II. 722 die Schöffen, nachdem sie 7 Herren wegen bestimmter Burgen und Höfe die gemeinsame Gerichtsherrlichkeit zugewiesen haben: were sache, das jemant von diesen herrn were ind would eime andern die *hirlicheit* geven aff verkouffen ind would dat *goid* dat dar zo gehurt selve behalden, dat wiset der scheffen, dat dat neit sein noch geschein en mach, *ind were also guet zo scheiden as die wasser ind win scheiden woulde, dat under ein ge'an were.*

[26]) Es ist das die stillschweigende Basis des älteren Lehnswesens und ein grundbesitzloser Lehnsherr schwerlich vorstellbar gewesen. Die Lehen wurden von und zu einem lehnsherrlichen Hofe getragen, an ihm verliehen und verrechtet, zu ihm durch Hof- und Gerichtsdienst vergolten, sie fielen an ihn heim.

[27]) Das Herrschaftsgebiet ist eine „integritas“, der Fronhof sein „caput“, die anderen Höfe sind „membra“. Vgl. Th. I. 135 N. 5. 172 N. 55.

Grundherrschaft. Und ebenso waren Anfangs die Lehen jeder Gattung nur für das Lehnrecht vom übrigen Eigen des Lehnherrn abgetrennt, im Landrecht nach wie vor dessen Theile. Hieraus ergab sich die Abschließung der Herrschaftsgebiete gegen die Volksgebiete. Als dann aber die Immunität sich intensiv und extensiv stetig erweiterte, wurden mehr und mehr auch freie Höfe und Marken in den Kreis solcher Herrschaftsgebiete gezogen und es wurde gleichzeitig die rechtliche Bedeutung dieses herrschaftlichen Zusammenhangs verstärkt und die unmittelbare Verbindung der Gebietstheile mit Allem, was jenseits der Verbandsgrenzen lag, abgeschwächt. So wurden Grundherrschaften, Immunitäten und Vogteien, Territorien niederer und höherer Ordnung zu immer fester geschloßenen Gebieten, die in sich selbst durch die Abhängigkeit von dem gleichen Herrenhof zusammengehalten wurden, nach außen aber durch Näherrechte, Ausfuhrverbote, Zwangs- und Bannrechte und vor Allem durch immer kräftigere Abwehr der von außen kommenden Herren- oder Gesammtgewalt sich als territoriale Einheiten darstellten. Indeß war auch diese objektive Einheit engerer und weiterer Herrschaftsgebiete keineswegs der Ausfluß einer publicistischen Nothwendigkeit, wie sie der Staatsidee entspricht; sie war vielmehr der Ausfluß der zufälligen dinglichen Verbindung, welche ohne Unterscheidung der privatrechtlichen und der öffentlichrechtlichen Momente die herrschenden Höfe zu Häuptern und die abhängigen Güter zu Gliedern umfaßenderer Gebietseinheiten stempelte[28]).

Auch die Herrschaftsgebiete gliederten sich in weitere und engere Verbände. Dabei war dann auch hier durch keine principielle Grenze festgesetzt, wie weit die engeren Gebiete als solche oder unmittelbar deren einzelne Bestandtheile der umfaßenderen Herrschaft angehörten. Deshalb konnten die thatsächlichen Zustände sich ohne begriffliches Hinderniß mehr und mehr einem System dinglicher Mittelbarkeiten nähern, bei welchem der jedesmal nächste Herrenhof das von ihm abhängige Gebiet von der unmittelbaren Verbindung mit den weiteren und weitesten Gebieten ganz oder größtentheils abschnitt. War dies der Fall, so lag die Hufe für den Darüberstehenden *hinter* dem Fronhof, der sie deckte und vertrat, die Grundherrschaft *hinter* dem Grafen- oder dem Fürstenhof, der sie von der Reichsunmittelbarkeit abtrennte. Das dingliche Band zwischen den engsten und weitesten Einheiten führte dann immer durch die dazwischen liegenden Fronhöfe hindurch, und der Gutshof mit den ihm zugehörigen Bauerhöfen wurde in seiner Ganzheit als Zubehör eines bestimmten herrschaftlichen Amts- oder Gerichtshofes, der Amts- oder Gerichtsbezirk wiederum in seiner Ganzheit als Zubehör des Fürstenhofes, das Territorium in der Gesammtheit seiner Gliederungen und Zusammenhänge als ein vom Königspalast dependirendes Reichslehen vorgestellt[29]).

---

[28]) Vgl. Thl. I § 14 u. 25.

[29]) So wird 1454 b. Grimm IV. 163 ein dinckhoff mit allen huoben u. gütern als zugehörung eines fronhoff bezeichnet. Ebenso sehr oft im Elsaß ein

rechtlichen Besitztitel heraus, deren jeder das Pertinenzverhältniß ungleich qualificirte. Mannichfacher noch gestalteten sich diese dinglichen Beziehungen, als auch die freien Güter in Abhängigkeit von Herren- oder Amtshöfen geriethen und namentlich die gemeinfreien Hufen in Folge dinglicher Belastungen und gerichtlicher oder vogteilicher Unterwerfungen als Zubehör von Fronhöfen erschienen [23]). So ungleich aber die Beschaffenheit und Intensivität des Sachbandes war: überall waren es unmittelbare Beziehungen von Grundstück und Grundstück, die daraus folgten. Die Hufe zinste und diente dem Hofe, wurde zum Gericht an diesen getragen, fiel zu ihm heim, stand für seine Zwecke gewißen Nutzungen offen [24]). So war denn überall das dienende Gut abhängig vom Herrenhof und der Herrenhof war das Haupt der dienenden Güter. Deshalb waren auch Grundherrschaft, Obereigenthum, Gerichtsherrschaft und Vogtei an den Gütern eines Gebiets ursprünglich durchaus an die Sphäre des betreffenden Herrenhofs gebunden und von ihm nicht trennbar [25]). Ein Satz, dessen Aufrechthaltung bezüglich des Verhältnißes von Guts- und Bauerhöfen schon durch die wirthschaftliche Natur dieses Verbandes verbürgt ward, der aber ursprünglich offenbar auch dem Lehnrecht, aus welchem später die rechtsnothwendige Verknüpfung der Lehnsherrlichkeit mit einem bestimmten Lehnsoberhofe verschwand, zu Grunde gelegen hat [26]).

Der Herrenhof mit allen ihm zugehörigen Gütern war aber nicht blos eine Summe durch Einzelbeziehungen verbundener Grundstücke, sondern ein geschloßenes Ganze für sich [27]). Dieses Ganze war insoweit, als die abhängigen Güter nach strengem Hof- oder Lehnrecht beseßen wurden, für das Landrecht eine bloße Erweiterung des herrschaftlichen Besitzes. Denn Fronhof und hofhörige Hufen waren für das im Innern herrschende Hofrecht abgesonderte Grundstücke: dem Landrecht waren sie eine einzige ungetrennte

---

[23]) Schon 812 heißt es daher b. **Pertz** III. 177: respiciunt ad eandem curtem mansi *ingenuiles*.

[24]) Vgl. unten Note 77. 88. 101. 103—109. 113—114. 116.

[25]) Ausdrücklich sagen in dem W. v. Heimersheim (Anf des 15. J.) b. **Grimm** II. 722 die Schöffen, nachdem sie 7 Herren wegen bestimmter Burgen und Höfe die gemeinsame Gerichtsherrlichkeit zugewiesen haben: were sache, das jemant von diesen herrn were ind would eime andern die *hirlicheit* geven aff verkouffen ind would dat *goid* dat dar zo gehurt selve behalden, dat wiset der scheffen, dat dat neit sein noch geschein en mach, *ind were also guet zo scheiden as die wasser ind win scheiden woulde, dat under ein ge'an were.*

[26]) Es ist das die stillschweigende Basis des älteren Lehnswesens und ein grundbesitzloser Lehnsherr schwerlich vorstellbar gewesen. Die Lehen wurden von und zu einem lehnsherrlichen Hofe getragen, an ihm verliehen und verrechtet, zu ihm durch Hof- und Gerichtsdienst vergolten, sie fielen an ihn heim.

[27]) Das Herrschaftsgebiet ist eine „integritas“, der Fronhof sein „caput“, die anderen Höfe sind „membra“. Vgl. Th. I. 135 N. 5. 172 N. 55.

Grundherrschaft. Und ebenso waren Anfangs die Lehen jeder Gattung nur für das Lehnrecht vom übrigen Eigen des Lehnherrn abgetrennt, im Landrecht nach wie vor dessen Theile. Hieraus ergab sich die Abschließung der Herrschaftsgebiete gegen die Volksgebiete. Als dann aber die Immunität sich intensiv und extensiv stetig erweiterte, wurden mehr und mehr auch freie Höfe und Marken in den Kreis solcher Herrschaftsgebiete gezogen und es wurde gleichzeitig die rechtliche Bedeutung dieses herrschaftlichen Zusammenhangs verstärkt und die unmittelbare Verbindung der Gebietstheile mit Allem, was jenseits der Verbandsgrenzen lag, abgeschwächt. So wurden Grundherrschaften, Immunitäten und Vogteien, Territorien niederer und höherer Ordnung zu immer fester geschloßenen Gebieten, die in sich selbst durch die Abhängigkeit von dem gleichen Herrenhof zusammengehalten wurden, nach außen aber durch Näherrechte, Ausfuhrverbote, Zwangs- und Bannrechte und vor Allem durch immer kräftigere Abwehr der von außen kommenden Herren- oder Gesammtgewalt sich als territoriale Einheiten darstellten. Indeß war auch diese objektive Einheit engerer und weiterer Herrschaftsgebiete keineswegs der Ausfluß einer publicistischen Nothwendigkeit, wie sie der Staatsidee entspricht; sie war vielmehr der Ausfluß der zufälligen dinglichen Verbindung, welche ohne Unterscheidung der privatrechtlichen und der öffentlichrechtlichen Momente die herrschenden Höfe zu Häuptern und die abhängigen Güter zu Gliedern umfaßenderer Gebietseinheiten stempelte[28]).

Auch die Herrschaftsgebiete gliederten sich in weitere und engere Verbände. Dabei war dann auch hier durch keine principielle Grenze festgesetzt, wie weit die engeren Gebiete als solche oder unmittelbar deren einzelne Bestandtheile der umfaßenderen Herrschaft angehörten. Deshalb konnten die thatsächlichen Zustände sich ohne begriffliches Hinderniß mehr und mehr einem System dinglicher Mittelbarkeiten nähern, bei welchem der jedesmal nächste Herrenhof das von ihm abhängige Gebiet von der unmittelbaren Verbindung mit den weiteren und weitesten Gebieten ganz oder größtentheils abschnitt. War dies der Fall, so lag die Hufe für den Darüberstehenden h i n t e r dem Fronhof, der sie deckte und vertrat, die Grundherrschaft h i n t e r dem Grafen- oder dem Fürstenhof, der sie von der Reichsunmittelbarkeit abtrennte. Das dingliche Band zwischen den engsten und weitesten Einheiten führte dann immer durch die dazwischen liegenden Fronhöfe hindurch, und der Gutshof mit den ihm zugehörigen Bauerhöfen wurde in seiner Ganzheit als Zubehör eines bestimmten herrschaftlichen Amts- oder Gerichtshofes, der Amts- oder Gerichtsbezirk wiederum in seiner Ganzheit als Zubehör des Fürstenhofes, das Territorium in der Gesammtheit seiner Gliederungen und Zusammenhänge als ein vom Königspalast dependirendes Reichslehen vorgestellt[29]).

---

[28]) Vgl. Thl. I § 14 u. 25.

[29]) So wird 1454 b. G r i m m IV. 163 ein dinckhoff mit allen huoben u. gütern als zugehörung eines fronhoff bezeichnet. Ebenso sehr oft im Elsaß ein

d. Wo sich Marken- und Hofverfaßung kreuzten oder mischten, kreuzten und mischten sich auch die gegenseitige Zugehörigkeit koordinirter Güter und die Abhängigkeit vom Herrenhofe. Insbesondere entsprach der Spaltung der persönlichen Verbände in Herren und abhängige Gesammtheiten auch eine Zerreißung der räumlich-dinglichen Einheiten. Indem eine Anzahl abhängiger Güter oder Gebiete unter sich eine alte Verbindung erhielt oder eine neue Verbindung begründete, überdies aber gemeinsamer Herrschaft unterworfen ward oder blieb, konnte mehr und mehr das sachlich verbundene Gebietsganze als solches der höheren herrschaftlichen Einheit gegenübertreten. Dann wurde auch statt einer Zugehörigkeit der Einzelgüter vielmehr eine Zugehörigkeit ihres Komplexes vorgestellt. Es wurde also z. B. dem Herrenhof gegenüber statt der hofhörigen Hufen das Dorf, der Grafschaft oder Landesherrschaft gegenüber statt der einzelnen Grundherrschaften das Land als abhängige Pertinenz gedacht[30]). Und ebenso bildeten dann nicht die einzelnen Hufen nebeneinander, sondern etwa eine Anzahl von Fronhöfen mit Zubehör die Elemente einer Mark oder eines genoßenschaftlichen Gerichtsgebiets[31]).

2. Auch fahrende Habe war in weiterem Umfange als heute Zubehör von Grund und Boden. Nicht blos die an sich und dauernd für die Zwecke eines Gutes oder Gebäudes bestimmten Gegenstände, wie Vieh und Inventar beim Landgut, Kirchenutensilien bei der Kirche, waren deren Pertinenz: sondern im Sinne der Naturalwirthschaft diente überhaupt der größte Theil der Habe und das baare Geld selbst zuletzt den ökonomischen Zwecken der Grundstücke und galt insoweit als deren Zubehör. Man sah daher in der That

---

Dinghof mit seinen Zubehörungen als Zubehör des Dingoberhofes, des Mutterhofes u. s. w., z. B. ib. 15. 40. 45 f. Auch erscheint 1437 ib. III. 219—221 der Ottersberg mit der gesammten zugehörigen Vogtei als Zubehör des erzbischhöfl. Stuhls zu Bremen. 1394 ib. V. 783 § 1 der Hof zu Vorch mit synen tobehore als frei eigen Gut eines fürstlichen Hauses. Vgl. das W. v. Hornbach v. 1354 ib. 683—691 über die freiheit, gericht u. bezirk von Stadt und Thal daselbst, welche zu einem fronhof gehören; es ist dies ein Immunitätsgebiet, dessen oberstes Jahrgeding der Abt v. S. Pirmin, der Kastenvogt, ein Schultheiß und die Schöffen besitzen; dazu gehören aber weiter 9 Höfe mit 9 Meiern und 9 besonderen Hofgerichten. — Daß die Reichslehen mehr und mehr als vom Reich geliehene, geschloßene Herrschaftsgebiete erscheinen, bedarf keines näheren Nachweises.

[30]) Dörfer als Zubehör von Fronhöfen z. B. b. Grimm I. 521. III. 397. 404. 505; als Zubehör einer Immunität 1386 ib. I. 4: dat Duitz, dat vurmails ein slos ind stat ist gewest, u. noch huide des dachs eine friheit is mit den vunf dorpern, die darzo u. darin gehuierent, doit u. levendich .. mit allen iren zobehuiren .. ist vri eigen ald erve ind guit (des erzbischofs); Aemter, Thäler, Vogteien, Gerichte, Länder u. s. w. als Zubehör von gerichtsherrlichen, gräflichen oder fürstlichen Höfen in sehr vielen Gerichtsweisthümern, z. B. ib. III. 219 f. u. V. 683 f.

[31]) Vgl. unten § 11 N. 34—39.

ursprünglich den Schatz des Königs (fiscus oder aerarium) als Pertinenz seines Palastes, den Schatz des Bauern als Pertinenz des Bauernhofes, das Kirchenvermögen als Pertinenz des Gotteshauses, gemeines Geräth und Geld als Pertinenz der Allmende an[32]).

3. Aber nicht blos andere Sachen, auch Personen und Personenverbände standen in objektiver Abhängigkeit von den individualisirten Einheiten des Bodens. Denn Grund und Boden gehörte zwar den Menschen und wurde von ihnen beherrscht: aber auf der andern Seite waren in immer zahlreicheren Beziehungen die Menschen dinglich gebunden und schienen unter der Herrschaft des eignen Grundbesitzes zu stehen.

Zunächst mehrte sich die Zahl der Befugniße, welche den Personen nicht schlechthin, sondern nur kraft und während eines bestimmten Grundbesitzes zustanden. In allen solchen Fällen aber lag es nahe, Personen und Personenverbände nur als Vertreter von Grund und Boden, als Träger eines an sich dem Grundstück zukommenden Rechts zu betrachten[33]). In letzter Instanz freilich waren sie, da sie ja Herren des Grundstücks waren, auch Herren alles subjektiv-dinglichen Rechts: immerhin jedoch waren sie nur dessen bedingte und mittelbare Herrn und insofern abhängig von dem ihr Recht bedingenden nnd vermittelnden Objekt. Diese Herrschaft des Objekts über das Subjekt wurde um so praegnanter, je mehr auch das an sich und ursprünglich persönliche Recht in die vom Grundbesitz beherrschte Sphäre fiel. Wenn einst rein persönliche Momente den Stand, die genoßenschaftlichen oder herrschaftlichen Rechte und die gesammte politische Geltung des Mannes bestimmt hatten, die Persönlichkeit aber ihrerseits für den Rechtscharakter des Grundeigenthums entscheidend gewesen war; wenn dagegen mehr und mehr umgekehrt Stand, Freiheit und Abhängigkeit, Ehre und Amt, Waffen- und Heeresrecht, Gerichtsstand und Schöffenfähigkeit, Theilnahme an Recht und Verwaltung in höheren und niederen Kreisen durch Grundbesitz bedingt, nach der Qualität desselben klassificirt und nach der Quantität desselben bemeßen wurden: so war offenbar die Abhängigkeit der Persönlichkeit vom eignen Besitzthum gesteigert. Nichts kann für diese Entwicklung bezeichnender sein, als daß im

---

32) Vgl. unten § 14. 18. 19. In den Pertinenzformeln heißt es öfter cum immobilibus et mobilibus, z. B. 779 b. Lacomblet I. 1.

33) Wort u. Begriff des „Trägers" finden sich im Lehnrecht („Lehnsträger"), mehr aber noch im Hofrecht. Denn hier heißt nicht blos der Stellvertreter eines Auswärtigen und der Vertreter einer getheilten Hufe ein trager o. vortreger (unten § 10 N. 35. 48. 50.), sondern von dem Besitzer selbst wird gesagt, er „trägt des Hofes Gut" (z. B. b. Grimm III. 483 § 1. IV. 76), tregt zwo huoben (z. B. ib. IV. 27. u. 28.), soll nicht mehr als eine Hufe „tragen" o. „vertreten" (unten § 10 N. 57), soll sein Gut selbst „tragen" (ib. N. 46—47) u. s. w.

Laufe der Zeit vielfach sogar der Name des Grundstücks über den Namen des Besitzers[34]), die dingliche Hofmarke und andre Gutszeichen über die Hausmarke und andre Personenzeichen Macht erlangten[35]). Ganz ebenso nun aber verhielt es sich mit den Personenverbänden, indem ursprünglich ihre Zusammensetzung, Gliederung und gemeinsame Befugniß die entsprechenden Gebiete gestaltet und qualificirt hatte, später umgekehrt die fest begrenzten Gebietseinheiten das Recht der anscheinend aus ihnen erwachsenen Gemeinschaften bedingten und bestimmten; indem daher nunmehr die Nachbarschaft in dem Begriffe der Mark, die Mannengenoßenschaft in dem Begriffe des Landes mit einem immer größeren Theile ihres Wesens aufgieng, und schon äußerlich die Uebertragung der Gebietsnamen auf das Volk an Stelle der Uebertragung der Volksnamen auf das Gebiet trat[36]).

Da nun aber in allen diesen Fällen der Grundbesitz nicht blos Rechte gab, sondern auch Pflichten auferlegte, mithin den Willen nicht blos erweiterte, sondern auch band: so mußten von irgend einem Standpunkte aus die Personen und ihre Verbände sogar als Zubehör von Grund und Boden erscheinen. Abgeleiteter Besitz ward mehr und mehr die Grundlage persönlicher Abhängigkeit, aber selbst völlig freies Grundeigenthum erschien als Grund der Unterwerfung unter irgend eine höhere Gebietsgewalt. Offenbar also ergriff das Grundstück bis zu irgend einem Grade den Willen des Besitzers, objektivirte ihn und machte ihn in dieser Objektivirung zur Pertinenz der eignen Sachsphäre. Dieses Verhältniß nun aber war wiederum der mannichfachsten Abstufungen fähig. Der grundhörige Kolone, welcher mit seiner Familie an die Scholle gebunden war, sich durch eignen Willen von ihr nicht lösen durfte und ihr daher durch alle Veränderungen unfreiwillig folgte, war mit seiner ganzen Persönlichkeit Pertinenz der Hufe. Der schutz- oder vogtei-

---

34) Vgl. b. Homeyer, die Haus- und Hofmarken S. 200—203 die aus allen Gegenden Deutschlands zusammengestellten Fälle, in denen ein Hofname, der seinerseits ursprünglich meist ein Mannesname gewesen und erst allmälig in dem Grundstück fest geworden ist, als alleiniger oder doch als zweiter Name auf jeden Besitzer übertragen wird. Nichts Anderes ist der (aus Shakespeare bekannte) Gebrauch, das Land für den Fürsten zu nennen. Und bei den adligen Geschlechtsnamen liegt der Unterschied nur darin, daß der Gutsname nicht blos über einen Einzelnen, sondern sogleich über dessen ganzes Geschlecht Macht gewonnen hat.

35) Vgl. Homeyer, Handgemal 78; Haus- und Hofm. 194—199 über das Hofzeichen, das ebenfalls ursprünglich ein radicirtes Personenzeichen gewesen ist, allmälig aber dinglich wird und nun zugleich dem Besitzer als Personenzeichen dient. Auch ib. 203 u. 352 über das Hausbild.

36) Th. I. § 7—10 u. 13. In Bezug auf die Namen vollzieht sich genau das in N. 34 für die Hofnamen Bemerkte, nur viel allgemeiner u. regelmäßiger.

hörige Bauer, welcher das Recht des freien Wegzugs hatte, war doch so lange, als er in der Hofmark blieb, an einen bestimmten Hof gebunden oder durfte ihn doch nicht ohne Weiteres, sondern z. B. nur bei Stellung eines tüchtigen Ersatzmanns, verlaßen. Ein Anderer hatte vielleicht nur zu zinsen und zu frohnen, war aber, da ihn sein Verhältniß zu Grund und Boden hierzu zwang, insoweit dinglich gebunden und mit dem so gebundenen Stück seiner Person Zubehör eines Guts. Der ritterliche Dienstmann war durch das Dienstlehen nur zu ritterlichen und höfischen Diensten oder einem besonderen Amte verbunden, insoweit aber gleichfalls dinglich unfrei. Der freie Vassall konnte das Lehn jederzeit aufgeben, durfte sogar einer seinen Heerschild erniedrigenden Veräußerung der Lehnsherrlichkeit widersprechen und erlitt an seinem volksrechtlichen Personenrecht keine Einbuße, allein in Bezug auf die dingliche Lehnspflicht gehörte auch er zum Lehen. Der vollfreie Grundbesitzer war mindestens für die Gesammtheit, welche er bilden half, in gewißen Beziehungen Zubehör seines Guts, bis auch er meist einer durch Gebietsrecht vermittelten Herrschaft unterworfen ward. So entstanden sehr verschieden intensive und sehr ungleich qualificirte, immer aber irgendwie analoge Zugehörigkeiten der Menschen zu Grund und Boden; und wenn Herren oder Gesammtheiten mit den Grundstücken ihrer abhängigen Leute oder Genoßen zugleich ein in deren Sachsphäre hineingebundenes Stück der Persönlichkeit beherrschten und zu rechtlicher Verfügung hatten, so war es durchaus konsequent, insoweit die Personen als Zubehör der Grundstücke zu denken und zu bezeichnen. Daß aber Gleiches von den zu einer größeren Gebietseinheit gehörigen Personenverbänden galt, folgt von selbst. War der hörige Bauer Zubehör einer Hufe, so war auch die hörige Bauerschaft Zubehör der Hofmark. Und ebenso mußten sich in irgendwelchen Beziehungen die Immunitätsgemeinden als Zubehör der Immunitätsgebiete, die Leute als Zubehör des Landes, die Markgemeinden als Zubehör der Marken, die Gaugenoßenschaften als Zubehör der Gaue darstellen. So werden denn in der That in zahllosen Urkunden sowol einzelne Hufen oder Höfe mit den ihnen zugehörigen Bauern oder Familien, dem Hofgesinde u. s. w., als ganze Hof- oder Markgebiete mit den ihnen zugehörigen Gemeinden oder Genoßenschaften veräußert, vererbt, verpfändet oder sonst zum Gegenstand von Rechtsgeschäften gemacht; es werden Höfe mit den Hofbesitzern, Burgen mit den Burgmannen, Lehen mit den Vassallen übertragen; „Land und Leute", d. h. das Recht am Lande mit dem zugehörigen Recht an den Bewohnern, werden vererbt, verkauft, vertauscht, verliehen, versetzt und schließlich auch ideell oder real getheilt; und nicht blos Grundherrschaften und die aus ihnen erwachsenen Territorien, sondern auch die über freies Gebiet erstreckten Vogteien, Grafschaften und Fürstenthümer werden solchen Verfügungen und Veränderungen unterworfen, welche principaliter Grund und Boden treffen und ebendeshalb sich überwiegend in den Formen und Regeln

des heutigen Privatrechts vollziehen, trotzdem aber zugleich die Personen und ihre Verbände, weil und soweit dieselben in die dingliche Herrschaftssphäre fallen, ergreifen und binden[37]).

III. Wenn nun so die Grundstücke objektive Einheiten waren, zu welchen Sachen und Personen in objektiven Beziehungen standen, so gab es einen Inbegriff von Rechten und Pflichten, welche durch die Anknüpfung an Grundstücke bedingt und bestimmt wurden. Es gab also ein Recht der Grundstücke. Nicht als ob die Grundstücke Subjekte von Rechten und Pflichten gewesen wären. Aber sie waren die Ausgangs- und Mittelpunkte von räumlich-dinglichen Rechtssphären, welche den in ihnen enthaltenen Einzelbeziehungen zunächst und vor Allem von dieser objektiven Seite her einen bestimmten Wesensstempel aufprägten.

In diesem Sinne wird in zahllosen Weisthümern das Recht bestimmter

---

[37]) Daß so verschiedenartige Rechtsbeziehungen von Personen zu Grundstücken in dem Rahmen des Einen Pertinenzbegriffes Platz hatten, begreift sich leicht, wenn man die Dehnbarkeit und Nüancirungsfähigkeit dieses Begriffes in Erwägung zieht. So ist es möglich, daß mit denselben Worten die grundhörigen Kolonen als Zubehör der Hufen, die hörigen Genoßenschaften als Zubehör der Fronhöfe und Hofmarken, die Ministerialen als Zubehör des Palastes, die freien Gemeinden als Zubehör der Marken und Dörfer, die freien Vassallen als Zubehör der Lehen, die Bürgerschaften als Zubehör der Stadt, die Leute als Zubehör des Landes bezeichnet werden. Vgl. z. B. Ed. Rotar. c. 195—197. 374. L. Liutpr. VI. 44. Urk. v. 830 b. Ried 28: proprietates cum sclavis ibidem commanentibus. 881 ib. 67: cum parscalkis omnique censu eorum cunctisque juste ad eandem proprietatem pertinentibus. 950 ib. 97. Urk. v. 929 b. Emminghaus 11. Salzb. Urk. in Juvavia 31: villa . . cum suis ibi manentibus in coloniis suis. 834 im Cod. Lauresh. I. 55: villam . . cum . . mancipiis. 779 b. Lacomblet I. 1: cum . . accolabus, mancipiis . . totum et ad integrum cum omnibus appendiciis. 1064 ib. 129: allodium integrum cum sclavis ibidem commanentibus. Grimm, W. I. 108: der in den hof gehöre. Auch Th. I. 163. 171. 177 N. 72. Ferner 1123 b. Gudenus I. 60: ministerialibus ad locum pertinentibus; auch Th. I. 182 N. 7 u. 13. Sodann Urk. v. 1273 b. Gudenus II. 797 u. 798: universitas attinens ad marcam silve de Cruftele, während doch diese Markgemeinde ganz frei ist und den Wald zu Eigen (omni juri et proprietati) besitzt; auch Grimm III. 453. Sodann die Verpfändung der Stadt Oppenheim mit allen ihren Bürgern b. Franck 43 f. Weiter in der Urk. v. 1304 b. Kraut § 268 Nr. 3 den Ausdruck: vasallum suum alienare; u. ebenso b. Homeyer, Syst. 390 für den Fall der Lehnsverpfändung: das sie dem sollen hulde geloben, dem sie versatzt sind, ob sie ir herr an in weiset mit hant u. mit mund; . . na rechten pfandrecht sollen sie im hulde thun. Endlich über land u. leute Th. I. 574 N. 179.

Hufen oder Grundstücke[38]), eines Hofes[39]), einer Mark[40]), eines Dorfes[41]), einer Gerichtsstätte[42]), eines Thales oder Landes,[43]) eines Gartens, Waldes, Weinbergs oder Gewässers gewiesen;[44]) oder es wird ihr resp. ihr und ihrer Bewohner Herkommen, Sitte und Gewohnheit dargestellt[45]); oder es werden

[38]) Vgl. z. B. W. v. 1432 b. Grimm I. 273–283: rechte der erbgüter; rechte der gotzhuslätgüter u. s. w. III. 166 § 5: cum per tales negligentias et similes curtis praed. et bona pertinentia ad eandem injuriantur et suo jure et libertatibus privantur. III. 608 u. IV. 6: die mule hat das recht. III. 165: si curtis et bona ejusdem permaneant in jure eorum. 1233 Lacomblet II. 100: aree . . ejusdem, cujus prius, juris existunt.

[39]) W. v. 1439 b. Grimm I. 11: des hofes recht ze A. 86: offnung u. rechtung des twinghofs von W. 102: des hoffs ze L. rechte u. geding. 692 —694: juria curie in B. III. 12: des hofs gerechtigkeit. 483 § 1, 3, 4: des hofs recht. IV. 371: dis ist des hofes recht. V. 69 § 13 u. 77 § 7: des hofes recht. Vgl. I. 73. 161 f. 168. 259. 307. 664 f. 675 f. 710 f. 716 f. 723 f. 729—733. III. 848 f. 850. 869. 873. IV. 334 § 3. V. 369. 388. 401 f. — Namentlich in den elsäß. W. ist eine stehende Anfangsformel der einzelnen Sätze: es ist ouch des hofs (dinghofs, dinges) recht, daz.

[40]) W. v. 1421 b. Grimm I. 575 § 2 u. 4: hat ein mark das recht, das die ander marke hat. 1487 ib. 573: dass mark u. märker bei recht bleiben. III. 453: der marg alt herkomen, gewonheit u. recht. 457. 490: der gemeinen mark ir rechte. 673: als der hofmark recht ist. V. 248 § 1: der mark recht u. herkomen.

[41]) Grimm, W. I. 93: des dorfs ze Flaach gerechtigkait u. alt herkomen. 97: des dorffs O. alte brych u. recht. 438. 452. II. 50: freiheit u. herlicheit . . des dorfs zu F. III. 157 635: des derfs O. eehaft u. von alter also herkomen. 643 f.

[42]) Z. B. Oeffn. v. 1435 b. Grimm IV. 270 f. § 8, 9, 10, 11, 12 u. 17: es ist ouch der dingstatt recht; der dingstatt recht u. gewohnheit.

[43]) Grimm, W. IV. 356: dz dz irs tals und umb ir gnossamy recht sy. 1303 ib. III. 483 § 1, 3 u. 4: der grafschaft landrecht. I. 539—544: Landrecht des Rheingaus. III. 55 § 13: dit is des ammetes recht. V. 179 § 1: der kilchen recht. — In den österr. Pant. oft „des aigen recht", z. B. Kaltenbäck I. 65 f. 87 f. 194 f. 208 § 1. 255 § 2. 258 f. 265. 319 § 2—3. 438 § 36. 546 § 68 u. 72. 600 § 71. II. 14 § 4. — So auch schon consuetudo pagi in form. And. 53; lex loci in form. Marc. I. 37; Sirm. 33.

[44]) So in österr. Pant. oft „des perges recht", Kaltenbäck I. 307 § 35 319. 502 f. II. 69 f. 80 § 20. Grimm I. 691 f.: Freiheiten u. Rechte des Schiffsgrabens. III. 295: alle gerechtigkeit des Grinderwaldes. Ib. 608: der garten hat das recht. I. 727: Recht einer fronmatte. — Auch das Recht eines Marktes, einer Messe oder Kirchweih, ib. II. 76 f. 78 f. 104 f.; einer Mühle ib. 582 f. u. s. w.

[45]) Grimm, W. II. 385 f. 389 f. 405 f.: dieses hoffs statt, herlickeit u. freyheyt. I. 116: unsers dorfs E. alt harkomen gerechtigkeiten sint. III. 23: nach altem herkomen u. gebrauch des hofs. 631: was ir guetter u. hintersassen fur alt herkomen hetten. 869. V. 172: des hoffs recht sitt u. gewohnheit. 208. 307 § 60: offnung u. satzung u. alt herkomen des dorfs u. der vogti.

die zum Hofe, zum Dorf, oder zur Mark gehörigen Rechte und Gebräuche geschildert[46]; oder es heißt, der Hof oder die Mark habe ein bestimmtes Recht[47]), so daß in manchen Weisthümern jede Einzelsatzung mit den Worten „der Hof hat auch das Recht daß" oder ähnlich beginnt[48]). Daß man aber dabei den betreffenden Inbegriff von Rechten und Pflichten in der That als eine dem Boden anhaftende Qualität, als Ausfluß der räumlich-sachlichen Beschaffenheit des Grundstücks bezeichnen will, geht z. B. daraus hervor, wenn alle oder einzelne Rechtssatzungen mit den Worten eingeführt werden: „der Hof ist also gelegen daß"; „der Hof ist auch in dem Recht gelegen daß"; „die Mark ist auch also frei gelegen daß"; oder ähnlich[49]).

1. Im Einzelnen wurde es zuvörderst vermöge einer derartigen Auffassung möglich, jedem Grundstück an und für sich bestimmte Rechte beizulegen, welche in ähnlicher Weise in einer Beziehung auf es selbst bestanden, wie die Rechte des Personenstandes in einer Beziehung auf die eigne Person. Es war dies nur die Durchführung des Gedankens einer objektiven Rechtsindividualität der Bodeneinheiten, woraus die Fähigkeit, bestimmte rechtliche Qualitäten in sich aufzunehmen, mit Nothwendigkeit folgte[50]).

Dahin gehörte z. B. das besondere Standesrecht der Grundstücke. Ursprünglich nur das Abbild der Standeseigenschaft des Besitzers, wurde die Beschaffenheit des Grundstücks mehr mehr umgekehrt die Basis jener und

[46]) Grimm I. 75: die nachg. recht, gesatzt, gewonheit, fryheit, herkomen u. ehafty gehörent zu dem dorf N. Ib. 358: dis sind die recht die ze W. in den hoff hören. IV. 163 f.: die recht u. zugehörung des fronhoffs. 1374 ib. 636 § 6.

[47]) Grimm I. 273 f.: die erbgüter hant das recht. 412: die recht, die das gericht u. der hoff u. das margrecht hat zu S. 457: was recht die herren von S. zu dem dorffe u. armen leuten daselbst haben u. hinwiederumb das dorffe u. die armen zu den h. v. S. haben. 727: dieselbe matt hat ouch das recht. II. 68: ein hof hab die freiheit. W. v. Vermele v. 1277 ib. III. 186: omnia jura, que .. marcha .. consuevit habere IV. 370: das die höf ... alle gelich söllent stan u. gelich recht han.

[48]) So z. B. b. Grimm I. 373. 687—689. V. 69 f. 77; Trouillat Nr. 313 IV. 508 f.; u. überhaupt in vielen elsäß. Dingrodeln.

[49]) So heißt es im W. v. Sundhaus b. Grimm I. 676—678 immer: dirre hof ist also gelegen; ebenso 689 f.; in den W. ib. 711—714 u. 748—750 immer: der hof ist auch in dem rechte u. in der freyheit gelegen, dasz; ib. 727: die matte ist in dem rechte gelegen, dasz; in S. Hippolyt V. 392 § 1: u. ist also gelegen, dasz er fri ist u. twing u. bann, wunn u. weide in denselben hof hörent; vgl. § 4 u. 5; in Wiedensohlen 1364 ib. IV. 159 f.: der Wald, der Hof, der Fronhof ist so gelegen, daß er die u. die Rechte hat.

[50]) Hierher gehören schon die besonderen Namen der einzelnen Höfe u. Gebiete, die dinglichen Hofmarken (Homeyer a. a. O. 195 f.), die den Häusern, Burgen u. Gebieten anklebenden Bildzeichen u. Symbole u. s. w.

erhob sich schließlich zu solcher Selbständigkeit, daß dem Gute selbst eine dem Stand des Besitzers nicht mehr nothwendig entsprechende Standesqualität zukam. Man unterschied nun mansi ingenuiles und serviles[51]), allodiale und feudale Güter. Die freien Grundstücke theilten sich weiter in freie Herrschaften, schöffenbarfreie Güter und gemeinfreie Hufen, welche letzteren wieder in sehr verschiedenen Nüancen vogtbar, zinsig und dienstpflichtig sein konnten. Unter den geliehenen Gütern gab es so viele Abstufungen und Schattirungen, als es Abstufungen und Schattirungen des Lehn-, Dienst- und Hofrechts gab, und es war auch hier eine dem bestimmten Stück Erde anhaftende Eigenschaft, Fahn- oder Scepterlehn, Kriegs-, Dienst-, Amts-, Burg-, Ritter- oder Gerichtslehen, Erbe, Gotteshausgut, Vogtgut, hubiges Gut oder Freigut zu sein. Die fernere Entwicklung der Standesverhältniße war dann stets von ähnlichen Veränderungen der Güterqualität begleitet, und es entstanden z. B. mit dem Begriff eines Ritterstandes und eines Bauernstandes adlige oder Rittergüter und bäuerliche Güter, bei welchen ja zum Theil noch heute die Standesqualität von Grundstücken dauert. Ebenso wie die Einzelgüter waren Gebiete, Grundherrschaften und Marken frei oder abhängig, höher oder geringer qualificirt.

Auch nahmen bald, wie den Personen Amt, Würde oder Beruf eine besondere Rechtsqualität verlieh, die Gebiete und Güter je nach den mit ihnen verbundenen Aemtern, Würden und Gewerberechten einen besonderen Rechtscharakter an. Der Grund und Boden als solcher schien sich zum Fürstenthum oder zur Grafschaft zu eignen; es schien das Recht bestimmter Höfe, Freischöffen- oder Schöffengüter, Richterlehen oder Amtshöfe zu sein; Dinghöfe, Schulzengüter, Meier- und Kellhöfe waren von den übrigen Bauerhöfen, Försterlehn, Wildhuben, Fischerhuben, Zeidelgüter, Rebenlehen von den reinen Ackergütern, Mühlen, Schmieden, Braustätten, Wirthshäuser von den bäuerlichen Hufen nicht blos thatsächlich, sondern in ihrer rechtlichen Beschaffenheit unterschieden.

Sogar der Umfang und die Beschaffenheit des Besitzrechtes an einem Grundstück erschien zugleich als dessen objektive Rechtsqualität. Es galt als ein Recht des Grundstückes, der Verfügung des Besitzers nur bedingt oder begrenzt unterworfen zu sein, nicht oder nur in gewißen Fällen veräußert, verpfändet, vermacht oder getheilt werden zu können. Das Gut als solches war Stammgut, geschloßenes Gut, feudum alienabile u. s. w. Ebenso war Vererblichkeit und Art des Erbgangs eine rechtliche Eigenschaft des Grundstücks, und man sprach nicht nur von hofrechtlichem Erbe, feuda hereditaria oder feminina u. s. w., sondern sagte geradezu, ein Gut habe das Recht, an den

[51]) Z. B. 863 im Cod. Lauresh. I. 68: hubas serviles. 864 ib. 72: mansus serviles. Kindlinger, M. B. II., 2. 2: sunt ibi 7 mansi qui dicuntur serviles. Dagegen 812 b. Pertz III. 177: mansi ingenuiles. Vgl. auch Eichhorn, Z. f. g. R. W. I. 156 f.

Erben zu fallen oder nicht zu fallen, an den oder jenen Erben zu kommen[52]), in den Hof, von dem es ausgegangen, zurückzukehren.

Besonders stark endlich prägte sich das selbständige Recht der Grundstücke in den dinglichen Freiungen und Frieden aus. Das gesammte Recht der Freistätten und Asyle, der Hausfriede, der Kirchen- und Kirchhofsfriede, der erhöhte Friede der Dinghöfe, Gerichtsstätten, Schöffenhöfe, Mühlen und andrer oft scheinbar zufällig gefreiter und befriedeter Stätten, die größere Offenheit und der geringere Friede der Wirthshäuser, Straßen und Allmenden, die besondere Freiheit oder Befriedigung einzelner Marken und Dörfer: dies Alles wird als das Recht der Grundstücke gedacht und als Freiheit und Recht bestimmter Kirchen, Höfe, Häuser, Mühlen, Gärten, Bannforsten, Marken, Eigen u. s. w. im konkreten Fall ausdrücklich gewiesen und benannt[53]). Auch

[52]) Vgl. z. B. W. v. Tannegg v. 1432 b. Grimm I. 275: die erbgüetter hand das recht, dass sie sond fallen von erbwegen etc.

[53]) Deshalb heißt es von dem Fronhof oder Dinghof, er sei so frei wie die heilige Kirche o. wie der Kirchhof, z. B. b. Grimm I. 598. II. 249. 257. 259. 289. 293. 341. 472. III. 423. 437. IV. 232: derselbe hoff ist ein freihoff u. recht widemhof . . als fry als ein kyrchhoff. 639 § 14; oder er sei also frei, liege in solcher Freiheit, habe das Recht, daß der Flüchtige darin Frieden haben solle u. s. w., z. B. ib. 652: der fronhof z. S. ist fry; 726 (1338): der hoff hat das recht, flühet jeman in den hoff, dem soll nieman nohe louffen, wun er fry ist; IV. 138: mins h. hof sol och vri sin, wer dar in entrúnne, der sol friden han; vgl I. 317. 323. 325. 675. 679 § 1. 682. 689. 703. II. 81. 131. 135. 239. 299. 308. 313. 324. 357. 369. 402. 412. 433. 463. 472. 480. 503. 506. 530. 585. 648. 660. 673. 683. III. 11. 397. 487. 519. 534. IV. 78. 156. 164. 232. 578 § 9. 773 § 3 u. 4 (wo Lastenfreiheit u. Freiheit als Asyl parallelisirt werden). V. 60 § 1. 364 § 2. 398 § 3. 406 § 1. 401 § 1. 413 § 1. Aehnliches wird gesagt von der Freiheit u. dem Frieden der Gotteshäuser, z. B. ib. I. 339 eines Pfarrhofes V. 558 § 18; eines Rathhauses ib. § 15; eines Schulzenhofes III. 461 u. 692; der Schöffenhöfe ib. II. 127. 284. 287. 375. 411. 560. 566. III. 461. 692; eines Wirthshauses II. 411; der Mühlen II. 25. 85. 254. 267. 320 560. III. 608 u. Schwsp. (W.) 205 (die müle hat bezzer recht danne ander huser); der Burgmannenhäuser b. Grimm II. 560; bestimmter freier Güter, Hufen, Lehen I. 500. II. 530. 726 § 8. III. 437: zu O. 10 frie huben, die solche friheit han; des bewohnten Hauses überhaupt, ib. I. 335. 355. hus u. hof ist gefrigt; III. 648 § 14. 686; Kaltenbäck I. 449 § 7—9. 469 § 14—17 479 § 4—9. 488 § 14. 544 § 29—30. 589 § 8—10. 598 § 38. 546 § 76; unten § 10 N. 3. Dasselbe gilt von der Freiheit eines ganzen Gerichtsbezirks, z. B. Kaltenbäck I. 510 § 30. 532 § 8—10. 544 § 25. 557 § 36; einer Mark, z. B. Grimm I. 590; eines Waldes, ib. II. 183. V. 616 § 28; eines Berges ib. 28 § 13; eines Ackers ib. 415 § 4; eines Gartens I. 608. Die gefreiten Stätten heißen „Freiheiten“ o „Freiungen“, z. B. ib. I. 675. 679 § 1. 714. II. 508. 560. III. 684 f. 687. 790. 794. 796. 798. 829. 888. — Vgl. auch L. Fris. XVII § 2 u. add. 1 c. 1; L. Sax. III., 4; fries. Küre Nr. 12 b. Richthofen 20; auch ib.

lag es ja auf der Hand, daß eine individuelle Rechtsbeschaffenheit des Bodens wirksam sein mußte, wenn dieselbe Vergehung, obwol von derselben Person an demselben Gegner auf dem Eigenthum desselben Herrn begangen, je nach der Stätte der That eine ungleiche Buße nach sich zog;[54]) wenn der öffentlichen oder herrschaftlichen Gewalt der Eintritt in den von genauen örtlichen Grenzen beschloßenen Raum versagt oder nur bedingungsweise gestattet wurde[55]); wenn Verhaftungen oder Pfändungen hier erlaubt und dort verboten[56]), die gewaltsame Abwehr und Tödtung des Fremden in der umfriedeten Hofstätte bußelos und draußen strafbar waren[57]); wenn die „Freiheit" mancher Marken so weit gieng, daß für Vergehungen auf gefreitem Grunde nur Scheinbußen erfielen[58]). Nur so wird es denkbar, daß rein räumliche Momente über die

---

285 § 10—11; 377 § 1—6 u. 10—11. Grimm, R. A. 886-892; Wilda, Strafr. 242 f. u. 537 f.; Osenbrüggen, alam. Strafr. 118 f.; der Hausfriede, Erl. 1857; Graf u. Dietherr, Rechtsspr. 496 f. Nr. 70—87, 89—94, 96—97; Maurer, Fronh. IV. 246 f. (S. 251: die Freiheit . . war ein Realrecht des Fronhofs); unten § 9 N. 137 f. u. § 10 N. 3 f.

[54]) Vgl. z. B. W. v. 1447 b. Grimm V. 134 § 22: in der hofraiti des Herrn wird zwiefache Buße, in seinem Schloß dreifache verwirkt; ib. 167 § 36 im Schloß doppelte. II. 578: verschiedene Strafen für dieselben Vergehen in der freiheit u. im landt. Vgl. I. 126. 673. 703 f. III. 685. V. 421 § 17. 657. Auch III. 535: die benanten 7 *gut haben die freiheit*, ab sie sich schlugen o. stechen, *als weit die gutter reichen*, so sie sich des selbst vereineten, ehe es an der zente z. B. gerüget würde, wern sie nicht schuldig. Kaltenbäck I. 229 § 18 u. 19: auf dem aigen ist das Spiel verboten, in der freiung mag spielen wer da will. Graf u. Dietherr 381 f. Nr. 515: „im Wirthshause verbricht Niemand mehr als auf freiem Felde;" vgl. Nr. 514 u. 516, Grimm II. 677, Goslar. St. 51, 13. Vgl. auch über die „Offenheit" oder „Freiheit" der gemeinen Mark unten § 9 N. 19.

[55]) Vgl. unten § 9 N. 138—139 u. § 10 N. 4; Maurer, Fronh. IV. 384 f.; Dorfv. II. 169 f.; Kaltenbäck I. 510 § 30: der Richter hat zu greifen in die freihait um drei stuck (Mord, Brand, Nothzucht); ebenso 532 § 8—10. 544 § 25. 557 § 36.

[56]) Grimm, W. I. 590: zum dritten soll die mark so frihe seyn, dass niemandt den andern daruf bekümmern, beklagen u. gehemmen mag. 1384 ib. 654 § 2: derselb hof hat das recht u. die fryheit, dass niemand soll kein pfand darab nemmen. III. 608: dise mulen u. auch der garte hant daz reht, swer drin entrinnet, den sol nieman druz nemen an gerichte. V. 60 § 1: der hof hat das recht, daz er frig ist u. sin sol also, wer darin entwichet, was der getan hat, der sol da frid han, u. sol im nieman in den hof nachjagen. Vgl. ganz besonders I. 335 f. Auch ib. 323—324. 652. 673. 675. 679. 682. 726. III. 437. 687. V. 364 § 2. 398 § 2. 406 § 1. 413 § 1.

[57]) Vgl. unten § 10 N. 3 u. 5; über die Scheinbuße dabei mein Humor 35 N. 121 u. Grimm, W. I. 414. 422.

[58]) W. v. 1523 b. Grimm I. 590: zum andern soll die mark so friehe

Intensivität von Frieden und Freiung entscheiden. In dem Besitzthum desselben Herrn ist das Wohnhaus höher befriedet als der Hof, dieser höher als das Land, das zeitweise gehegte oder gebannte Stück während dieser Zeit höher als die offenen Ländereien[59]). In der Mark ist die Gerichtsstätte am höchsten befriedet, das umwallte oder umhegte Dorf liegt in beßerem Frieden als das Feld, die Allmende ist freier als der Acker[60]). Mauern, Zäune oder Gräben[61]), die Dachtraufe des Hauses[62]), eine nach Fußen bemeßene Entfernung[63]), ein in Gedanken gezogener seidener Faden[64]) bestimmen rein äußerlich und räumlich die Grenze des beßeren oder schlechteren Rechts. Ja die Auffaßung ist eine so durch und durch sinnliche, daß z. B. die Frage, ob den Todtschläger der Hausfriede vor Strafe schützt, nach der Lage des Leichnams oder seines Hauptes entschieden wird[65]), oder daß der flüchtige Verbrecher, wenn ein Asyl nur auf Zeit schützt, nach Ablauf dieser Zeit sich den Schutz für gleiche Zeit von Neuem sichern kann, wenn es ihm gelingt, drei Schritte aus dem Asyl auf ungefreiten Boden zu thun und es von dort wiederum zu beschreiten[66]). Des-

---

sein, schlüge einer einen todt darauf (da gott vor sey), soll er den obg. herrn mit dryen hellern gebessert haben, er sehe fuhrter, wie er von den freunden komme.

59) Vgl. oben N. 50 u. 51.

60) Vgl. oben N. 50 u. 51 u. unten § 10; auch Grimm I. 837 u. Kaltenbäck II. 8 § 3.

61) Z. B. Grimm I. 113: kilch, kirchhof u. die hussre daruff, *als wytt die mur darumb get u. begrifft,* sind also gefrytt. Graf u. Dietherr 497 Nr. 89: die Mauer heißen wir heilig. — Bildlich heißt es b. Grimm I. 139: die wynreben zu W. sollen also in gutem friden sein u. ligen, alss ein guth in nün ettern.

62) Grimm, W. I. 335. Kaltenbäck I. 172 § 8. 181 § 62. 189 § 62. 359 § 19. 493 § 1. 499 § 26 u. 33. 501 § 13. 510 § 31. 521 § 7—8. II. 14 § 3. Vgl. ib. 582 § 4, wonach, wer unter die Dachtraufe bringt, schon Buße entrichtet, wer aber gar ins Haus hineinläuft, doppelt so viel.

63) Bluntschli, R. G. I. 482. Kaltenbäck I. 479 § 7: march der freiung. Grimm II. 104 u. 105.

64) Grimm, W. I. 837 u. II. 183. 220. Kaltenbäck I. 469 § 14: als wer es mit einem faden umbfangen u. umbhangen; 522 § 11: ein Zwirnsfaden begrenzt den burgfrid; vgl. 181 § 46 u. 47: als weit der frid umbfangen ist; 330 § 38; 189 § 48 u. 49. Dazu mein Humor 38 N. 129.

65) Grimm, R. A. 627 f.; W. I. 414 u. 422; auch 463. II. 658. III. 875. IV. 528 § 8. V. 241 § 20; Z. f. R. G. V. 45.

66) Grimm II. 289: der Mißethäter soll im Hof friedt haben 6 w. u. 3 t.; u. kunt er darnach 3 schritt ausz dem hob u. wider darin kommen, soll er noch 6 w. u. 3 t. friedt haben. Vgl. ib. 254. 259. 293. 508. 530. 560. 585. III. 684. 692. 706. 790. 798. Kaltenbäck I. 479 § 2 (vgl. § 50); 221 § 8. — Umgekehrt hat man bisweilen den Frieden schon erworben, so bald man den Hut in die freihait geworfen hat, Grimm III. 684; oder 2 Pfennige ib. 685.

halb geht auch eine solche rechtliche Eigenschaft einer Stätte nur durch sachliche Veränderungen, z. B. durch Abbruch des Gebäudes, Entziehung des geweihten Bodens aus der Weihe, Niederlegen oder Oeffnen der Umfriedung, verloren [67]). Und wenn ursprünglich auch die dinglichen Frieden und Freiungen nur Abbild des Friedens und der Freiheit der Menschen und ihrer Verbände, deren Persönlichkeit sich in ihren Höfen und Marken und hier wiederum am kräftigsten in Wohnhäusern und Sammelstätten zu verkörpern schien, gewesen waren [68]): so kehrte sich im Laufe der Zeit das Verhältniß oft dergestalt um, daß sogar die Freiheit eines Grundstücks dem Besitzer als solchem das Recht verschaffen konnte, bei allen Vergehungen eine geringere Buße zu zahlen [69]).

2. Den Grundstücken und Gebieten wurden aber auch einzelne Befugniße und Pflichten mannichfacher Art an oder gegen Personen und an Sachen zugeschrieben.

Insbesondere galten zunächst Herrschaftsbefugniße, die wir heute zur öffentlichen Gewalt rechnen, als Rechte, die entsprechenden Verbindlichkeiten, die sich heute als politische charakterisiren, als Pflichten der Grundstücke und Gebiete. Es galt dies in höheren und niederen Kreisen genau in demselben Grade, in welchem die patrimoniale Auffaßung der Gewalten durchdrang. Deshalb wies man einem Hofe oder Hause die Herrschaft, Gerichtsherrlichkeit oder Vogtei eines bestimmten Bezirkes zu [70]). Man wies ihm

---

[67]) Insbesondere setzt der Hausfriede ein bewohntes Haus voraus; Goslar. St. 50, 1; Osenbrüggen 50; Graf u. Dietherr 381 f. Nr. 505.

[68]) Der persönliche Ursprung des Dingfriedens zeigt sich besonders noch in der Ausdehnung auf die zum und vom Dinge Gehenden (Th. I. 33 N. 26—30 u. unten § 10 N. 161—162; Grimm, W. III. 430. IV. 739 § 2. V. 18 § 14: loca per que vadit placitum generale. 401 § 1; ditmars. L. R. v. 1447 § 27 u. 43 u. v. 1467 art. 18); der persönliche Ursprung des Hausfriedens in dem Erforderniß wirklichen Bewohntseins (N. 67); der persönliche Ursprung der Fronhofsfreiung z. B. im W. v. Rieneck v. 1380 b. Grimm III. 519 f., wenn gleicher Friede, wie dem in den frihof Geflüchteten, Jedem zugesichert wird, der unter des Herrn von R. rechten Arm flüchtig geworden.

[69]) W. v. Schwarz v. 1449 b. Grimm III. 857: die freien Güter sind alles Herrendienstes ledig u. so frei, daß ihre Besitzer nur 3 Heller o. ein ungelochtes Hufeisen büßen. Ib. IV. 432 § 7: die gütter sind och also fry, daz sy nieman kein stür gebent, weder küng noch keiser. Item die gütter sint och also fry, wer der güttren het u. sie enpfangen het von dem gotshus, wer dz dera dheiner ein bus verschulte o. ein frefel, der sol alweg des dritten pfennings minder büssen denn ein anderer, der nit der güttren het.

[70]) Vgl. z. B. Grimm, W. II. 722: herlicheit des Hofs. I. 815: eehäfty des hoffs. III. 230: das Gericht awer den wolt u. alle dorpere u. tobehoringe. II. 587: weist der hoffman dem haus K. freyheyt u. herlicheit wie folgt.

Zwing und Bann, Stock und Stein, den Glockenschlag und die Landfolge, Gebot und Verbot, die Besetzung der Aemter, Zug und Flug, den Wildbann u. s. w.[71]). Der Hof hat ungebotene und gebotene Dinge[72]), hat Richter, Schöffen und Beamte[73]), ja der Hof oder das Haus selbst erscheint als Herr, als Graf, als Holzgraf, und hat seine Unterthanen oder Holden[74]). Nicht selten wird von dem Hofe oder Hause selbst gesagt, daß sie richten, strafen, pfänden oder Bußen beziehen[75]), daß sie die abhängigen Leute bei ihren Gütern schirmen und wehren[76]), daß sie heimfälliges, verseßenes oder erbloses Gut wieder an sich ziehen, sich desselben unterwinden, ihrem Eigenthum nachfahren[77]). Deshalb wird auch dem Hofe oder Hause der Huldigungseid ge-

---

III. 271—274: obrigkeit u. rechte des hauses Lauenstein. Ebenso IV. 648—654, bes. § 11: der rechten obrigkeit des hauses L. Vgl. ib. I. 337. 726 f. III. 324. 487. IV. 219. V. 288. Urk. v. 1259 b. Kindlinger, Hör. 283: cum civili jure quod vulg. burgericht dicitur eidem curie attinenti. Kaltenbäck I. 526 § 9: das gantze aigen mit aller herlichkeit, gericht u. panthäting gehört zu u. l. fr. gotteshaus; ib. 338 § 29—34.

71) Z. B. Grimm, W. IV. 130 (1303): einen dinghof, in den hoeret twing u. ban u. tub u. vreven ze richtende; ähnlich I. 367. V. 69 § 2: des twinghofs twing u. ban. I. 698 (1320): sol der hof stok u. stein han. II. 759 (1369): dem huis van L. . . clockenschlag. III. 533 (1351): dem haus zu R. alle gebott u. verbotte u. allen gewalt u. den frevel. IV. 648 f. § 8: bot u. verbot. III. 535: dem hause zu R. den wiltpant. IV. 244. V. 85—87 (1343).

72) Z. B. 1320 b. Grimm I. 873: dirre hof het trü gedinge alle jar. Ebenso ib. 711. II. 760. Auch I. 667 f.: der hof soll gericht haben.

73) Grimm IV. 170: der dinckhof soll haben eynen vogt . . meyer . . weybel . . geschwornen schryber. III. 169: dat huis tot R. settet altit einen holtrichter tot behuif des huses u. der gemeinen buren.

74) Grimm II. 759 (1369): dat huis v. L. . . is holt greve. Ib. III. 169 Erbholzrichter, IV. 648 f. Herr. Vgl. Kaltenbäck I. 358 § 10 u. 11: der hof hat holden.

75) Grimm III. 219: der Ostersberg richtet. Ebenso dathuis ib. II. 759, 760, 761. — Daher soll man auch dem hof bessern, ib. IV. 232; vgl. III. 169; dem Hause büßen, ib. IV. 648 § 4; konfiscirte Schweine sind dem huise verfallen, III. 170.

76) Grimm III. 320: den sal der hof mit den hofesluden darbi behalden; ib. 876. Vgl. IV. 232: so mag im der hoff wol hingehelfen u. tut daran der hof kein unrecht.

77) Grimm I. 686: der hof fert der eigenschaft nach. II. 760: so sal dat huis v. L. des hoifs ind des gudes sich underwinden ind daran griffen ind benaden dan die erven. III. 26: gepfändete u. eingezogene Güter kommen in des hofes gewalt. I. 692: ad usum curie saisire. III. 220: sin gut vorvalt an den Ottersberg.

schworen[78]), Gehorsam geschuldet[79]), Kriegsdienst und Gerichtsfolge geleistet[80]). Es ist ein Recht des Oberhofes, daß andre Höfe in ihm Recht suchen müßen, diese sind zu ihm zugig[81]). Und wenn in allen solchen Redewendungen zuletzt die Worte „Hof" oder „Haus" wieder einen persönlichen Inhalt im Sinne des heutigen Fürstenhofes, Gerichtshofes, regierenden Hauses u. s. w. in sich aufnehmen[82]): so ist doch gerade der Umstand, daß dies von einer ursprünglich rein räumlichen Bedeutung aus geschehen konnte, für die Entwicklungsgeschichte bezeichnend. In ähnlicher Weise erscheinen im Rahmen der genoßenschaftlichen Verfaßung das Land, der Gau, die Mark, das Dorf u. s. w. als Träger der Gesammtgewalt und die Einzelnen sind ihnen unterworfen, schwören und dienen ihnen, steuern und büßen an sie, ohne daß damit sogleich der Uebergang von dem räumlich-dinglichen Begriff zu dem Begriff des Gemeinwesens vollzogen wäre[83]). Umgekehrt nun sind es im Verhältniß zu Herrn und Gesammtheiten die Hufen und Höfe, die freien wie die geliehenen Güter, welche ihrer Gewalt unterworfen sind und alle öffentlichen Verbindlichkeiten mit Heeres- und Gerichtsdienst, mit Steuern und Beden erfüllen[84]). Von den Gütern daher wird gesagt, daß sie im Hofe oder auf der Malstatt Recht suchen und nehmen[85]),

[78]) Grimm, W. I. 319. 686. 687. 706 § 8. 710. 711. 731. 740. 744. IV. 116. 131. 141 f. 169. V. 69 § 3. 77 § 7. 385.

[79]) Grimm I. 686: dem hof gehorsam wenn der hof der huber bedarf. III. 827: dem hof gehorsam. IV. 141: dem hof getrüw u. holt zu sin. V. 109 § 1.

[80]) Grimm IV. 141 f.: man schwört dem hofe, . . . zu geding u. ring zu komen, . . . die recht des hoffs zu sprechen, geben u. halten. IV. 648 f. § 13 u. 14: dem haus L. . . alle gemeine lantweren.

[81]) Vgl. Grimm I. 652: der hof ze H. ist zugig in den dinckhof gen B. 660 § 23: der dinghof hat den gezug. 663 § 26. Besonders aber 736—739. — Ebenso im Verhältniß anderer Marken zur höchsten Mark, vgl. oben § 9 N. 47.

[82]) So heißt es schon 1469 in Walmünster b. Grimm IV. 710—711: „der hof" weist, hat geantwortet, geht hinaus, weigert die Antwort, beruft sich an seinen Oberhof, fährt an diesen, wird belehrt, bringt sein Urtel an den Hof zu W. zurück, bedenkt sich und spricht. Vgl. II. 9 f. 11 f. 386. 137 f. 380. 515; unten § 18 N. 81.

[83]) Vgl. unten § 9 N. 128—129; § 14 N. 16—19; § 16 N. 133 u. 159 f.

[84]) Vgl. Th. I. 87 N 1. 216. Eichhorn a. a. O. 173 f. Grimm III. 365: das hus u. die hoffstatt, das C. W. u. L. E.'s was, das hat von alder der stat rad und recht getan. III. 495: was guter in dene hoiff gehorent, dienen u. beden als ander gutere. Die Güter als solche sind daher auch vogtbar oder unvogtbar, 1397 ib. I. 337; frei oder unfrei; herrschend oder dienend; reichsunmittelbar oder landsäßig u. s. w.

[85]) Grimm, W. I. 713: alle die höfe, die darinne hörent . . sollen recht suchen in diesem selben hofe. II. 744: de dry hove solen gayn van deseme erve zu ringe u. zu gedinge. 1303 ib. III. 483 § 1. Deshalb heißt es auch „dinglich gut", ib.; und: die hube . . ist *dingphlihtig* in disen hof, 1382 IV. 128. — Vgl. auch unten § 11 N. 165—171.

Gewappnete stellen und Rüstzeug unterhalten[86]), den Stock hüten und den Galgen machen sollen[87]). Die Grundstücke selbst scheinen zusammenzukommen, indem der Huber sein Gut mit sich zu Ring und Geding „trägt"[88]). Ja so sehr scheinen die Besitzer im Hofverbande nur die Repräsentanten der dinglich verbundenen Hufen zu sein, daß häufig der Hufe aufgegeben wird, einen Huber, dem getheilten Gut, einen Träger, dem Schöffengut, einen Schöffen zu geben oder zu stellen[89]). Ebenso erscheinen die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Gemeindeverbande zum großen Theil als Rechte und Pflichten der verbundenen Güter[90]). Und endlich werden Pflichten gegen die Dienstherren und Rechte gegen die Amtseingesessenen den zahlreichen Amtsgütern als solchen beigelegt, so daß oft das Gut selbst als Inhaber des Amts erscheint[91]).

---

[86]) Grimm I. 612 (1403): das jeglich hove bestellen soll drey gewapnete u. 3 hove 3 herwagen. III. 376: die 4 hube sollen halten 4 armbrüst, u. die 4 lehen 4 baucker, der fronhof 1 armbrust u. 1 baucker, u. die mole 1 armbrust u. 1 baucker, u. die hintergüter sollen haben trabgeschirre. — Vgl. Th. I. 87. Waitz II. 286.

[87]) Grimm I. 667: u. ligent hie 26 hove in dem rehte, das sie des stockes sullent hueten. IV. 159 (1364): dise sehs höfe sollen den schädlichen Mann im Stock behüten. III. 661 (1431): das die Perenrieder güetter, die der II. W. u. der L. K. H. hat, an das gericht den galgn machn sülln.

[88]) Grimm IV. 3 u. 4: der hof hat 14 lehen; . . auch sol je das lechen einen huber haben, der dasselb lechen . . zu hoff trage. IV. 118 (1354): den mentag zu hofe tragen. Vgl. ib. II. 180, 182, 183, III. 331, V. 548 § 6, wo es überall heißt, man trage eine Hube zu Ding und Ring.

[89]) Vgl. Grimm IV. 4 (in Note 88); ebenso ib. 138 u. I. 326 § 8 (1492). II. 652 (1404): quodlibet feudum habere debet unum juratum dictum hoffman, qui jurati venient ad curtem. 1339 ib. IV. 189: es soll auch jede zelle haben zum allermünsten 4 huber u. der mentag zwen, die sie zu geding tragendt. Ib. 130. I. 740: ein yegeliche hube u. gut . . sol dem hoff einen huber geben; ebenso ib. 786 u. V. 541 § 1 (in einem monat). Deshalb heißt auch das Gut als solches „huebig" (z. B. I. 689. 703. 710. 740. 785. V. 541 § 1). — Ueber die Pflicht des getheilten Guts, einen Träger zu geben, unten § 10 N. 35. — Ueber Schöffengüter 1519 b. Grimm II. 586: 5 lehen, die sollen einen scheffen zu S. in den hoff geben.

[90]) Es heißt sogar b. Grimm I. 515: des gotzhus gut is menglich genoss. Vgl. im Einzelnen unten Note 97—101 u. 115; § 11 N. 33—54. 230—235. — Umgekehrt erscheint daher die Exemtion vom Gemeindeverbande als eine Befreiung des Bodens von der Gemeinschaft mit den Nachbargebieten; vgl. z. B. Urk. v. 1064 b. Lacomblet I. 129: allodium liberum ab omni communione et impedimento adjacentium terrarum.

[91]) Grimm, W. V. 105: der meierhof zuo N. hat die gerechtigkeit, welcher daruf sitzt, sol sin dorfmeier. Ib. I. 24 (1431): dieselben güter söllent setzen 7 freigstulsässen zu der gerechten hand des richters. Vgl. I.

Hat sich doch eine ähnliche Auffaßungs- und Ausdrucksweise bis in die neuere Zeit bezüglich der vielen politischen Rechte erhalten, welche mit Grundbesitz verknüpft blieben. Patrimonialgerichtsbarkeit, Patronat, ländliche Polizei, die ältere Landstandschaft und die neuere Kreis- und Provinzialstandschaft galten oder gelten noch als Rechte bestimmter Güter, und es wird heute noch häufig nicht blos in der vulgären, sondern selbst in der Gesetzes- und Gerichtssprache das „Dominium" statt des Gutsherrn und der „Schulzenhof" statt des jeweiligen Schulzen als Subjekt öffentlicher Rechte genannt. Und ebenso erscheinen noch heute die öffentlichrechtlichen Reallasten, wie Grundsteuern, Deich- und Siellasten, viele Kommunal-, Parochial- und Schullasten, in erster Linie als Belastungen und Verbindlichkeiten des Bodens.

Genau in gleicher Weise nun aber wurden die Grundstücke als Ausgangspunkte und Träger der zahlreichen vermögensrechtlichen Befugniße gedacht, welche in die räumlich-dinglichen Sphären hineingewoben wurden. Ja im Grunde war bei allen politischen Verhältnißen erst die Hervorkehrung der vermögensrechtlichen Seite das, was die Verdinglichung ermöglichte. So waren alle Regale ursprünglich Stücke der Grundherrschaft und daher sowol objektiv als subjektiv dinglich. Es waren ganz bestimmte fürstliche oder herrschaftliche Höfe, denen in einem dazu gehörigen Bezirk mit dem echten Eigen oder irgend einer Gebietsherrlichkeit auch Forsthoheit, Jagd, Fischerei, Strandrecht und Grundruhr, das oberste Recht an Wald, Waßer und Weide, die nutzbare Seite der Gerichts- und Aemterhoheit, Zollrechte, Münze und Judenschutz u. s. w. angehörten[92]). Ebenso waren die Realgewerbeberechtigungen, wie Fischerei, Bäckerei, Brauerei, Schankrecht, Schmiederecht u. s. w., die Rechte bestimmter Hofstätten[93]). Es waren die Marken, Länder und Gebiete,

---

677 f. 692 f. 726 f. 749. III. 529. IV. 163; oben N. 74 u. 89; unten § 18 N. 34—35; N. 61—62; N. 69; N. 104—108.

[92]) Denn alle diese Rechte sind Bestandtheile des echten Eigen oder doch irgend einer dinglichen Herrlichkeit und das Eigen oder die Herrlichkeit sind wiederum Zubehör irgend eines in ungespaltenem Eigenthum stehenden Herrenhofes; vgl. oben N. 20—26, bes. Grimm II. 164 § 1 u. 722. Vgl. auch ib. I. 20 f. u. 129 über die Grundherrschaft des „huis Kyburg"; III. 220, wonach der Ottersberg . . gerechtigkeit an dem dorp . . an holt water wysche u. weide hat; IV. 648 f. § 16. 17. 51. 85, wonach gemeine Flüße, Fischerei, Zins, Zehnt u. s. w. des hauses gerechtigkeit sind; ib. 654 u. III. 487 f. Auch oben N. 70—71 u. unten N. 101 u. 103.

[93]) Vgl. z. B. 1404 b. Grimm III. 880—882: dyt sint die recht u. gewonheide unser 12 gute, dy unser belehinten fyscher erbeiten u. ynne haben. Ib. 608: der garte hat sogetan recht, daz nieman dekeinen crutdisch setzen sol an den market an des garteners willen. II. 590: budelhoifstatt. 608: bödelhöfe. 303: honnelehn. 517: fischer-, förster-, botenlehn. I. 498 f.: wilthuben. III. 628: erbschmidstat. Vgl. Th. I. 178 N. 85 u. 368 N. 44; unten § 13 N. 1—9. Maurer, Fronh. II. 328 f.; Stadtv. II. 775—777.

denen man gewerbliche Vorrechte, Zollbefreiungen, Meß- und Marktrechte, Verkehrsfreiheit oder das Recht auf Verkehrsbeschränkungen und gewerbliche Abschließung zuschrieb[94]). Alle Zwangs- und Bannrechte wurden als subjektiv-dingliche Befugniße einer Mühle, eines Hauses u. s. w. gewiesen[95]), während umgekehrt die Höfe oder Huben des Bannbezirks als verpflichtet galten, so daß man sogar sagte, eine Hube sei „bannmühlig Gut", das Grundstück solle den Bannwein trinken u. s. w.[96]). Aehnliches gilt vom gesammten Nachbarrecht, so daß Ueberhangs- und Ueberfallsrecht, Tropffall und Umzäunungspflichten den Gütern beigelegt werden und es selbst heißen kann, ein Gut solle dem andern den Frieden ausrichten, die niedere Hofstatt solle der oberen Frieden geben, der Krautgarten solle sich selbst befrieden[97]). Die mannich-

---

[94]) Z. B. Kaltenbäck I. 541 § 5: auch ist es des aigens recht, daz wir kein maut geben. Ebenso das Recht freien Kaufs u. Verkaufs ib. 433 § 9, 456 § 39, 472 § 51, 539 § 9 u. die Geschloßenheit und das Einfuhrverbot von Wein und Bier ib. 323 § 56—64 u. 348 § 38—41. Vgl. über die dingliche Natur der Marktschließung, der Ausfuhrverbote u. s. w. unten § 10 N. 223—226. Ueber die freyheyt der kisben Grimm II. 192; das Recht der Messen u. Märkte ib. 76 f. 78 f. 104 f. Auch heißt es z. B. ib. 766: dat land von Dreyborn ist ein frey offen land, dat ein jeder man mach heut darin gehen, morgen wiederumb daruss. Vgl. auch unten § 25 u. 26.

[95]) W. v. Riehen v. 1413 b. Grimm V. 58 § 3: des gotshusz muli ze R. hat daz recht, daz daruf malen söllen all die gotshuslüt. Und zwar diese unbedingt, mögen sie nun des Gotteshauses Lehen haben oder nicht. Leute aber, die nur Lehen vom Gotteshaus haben u. nicht zugleich persönlich hörig sind, sollen nur das korn, daz uf der gotzhuser güter wachset u. wirt, dort mahlen zu laßen schuldig sein. Vgl. IV. 424 § 12: die mülli hat ouch dasz recht. III. 608. IV. 728 § 14.

[96]) Grimm V. 316 § 6: jeclich hube des goczhus sal trinken des lantweins; ebenso iclich lehen u. iclich markhofstat. Vgl. II. 150. 586: lehen . . banmelligh.

[97]) Vgl. Grimm I. 88: waz an die alment . . stosset, es syen wiss ald acker, die süllent da machen einen guten frid. 130: an welichen orten unser gemeinwerch an die güter stost, sond die güter vor der allmendt zunen. 118: vrid machen, falltor machen. 134: es sol och die nider hofstat der obren frid gen. 136. V. 116 § 6: was hofstetten stoszent an die strasz, soll allwegen die forder der hinder hofstatt frid u. weg geben. I. 355: daz unser hoff zu E. die freyheit u. daz recht hett, daz er sol han ein zun umb das hus u. umb den hoff. Ib. 134: doch sol ein krutgart sich selbs befriden. 213: holtzackere . . die sich selbs bezüenen müessen. 257 § 20: es soll auch ein weingarten ihm selbs frid geben u. ein köllgarten. 1346 IV. 382 § 6: der hof in L. u. der hof ze K. die sullent sich selber beschliessen V. 288 § 15: das der kolben hof sim selber sol frid geben on der von W. holtz; ebenso heißt es von mehreren Höfen ib 289, sol der hof sich selber beschliessen u. zünen, on der v. W. schaden. — Vgl. über die Eintragung einer Fenster-

fachsten Nutzungsrechte und Dienstbarkeiten, Wege-, Trift-, Holz-, Weide- und Waßerrechte, erschienen als Rechte der Höfe gegeneinander, an der Mark oder an dienenden Gütern[98]). Es wird daher auch gesagt, ein Acker solle dem andern Weg und Steg geben[99]), ein Gut fahre oder treibe auf das andere[100]), ein Hof sei zum Holzhieb, zur Weide, oder zur Mast berechtigt[101]), eine Wiese habe das Recht, daß bestimmtes Vieh auf ihr weiden solle[102]), der Fronhof habe auf den dienenden Gütern vorzulesen oder vorzuschneiden[103]). Vor Allem

---

gerechtigkeit und eines Waßerfallrechts als der Rechte eines Hauses in das Kölner Schreinsbuch die Notiz v. 1277 b. Ennen, Quellen III. 132.

[98]) Grimm IV. 143: dis sint die recht, die die dinghöfe gegen enander hant. III. 219 f: der Ottersberg hat Nutzungsrechte an Dorfmarken und Dorfgütern; de mach de O. bruken an holte acker heide u. weide. V. 116 § 7: hat der kelnhof die rechtsame. 210 § 1: die burg ze F. hät öch die recht in dem see. IV. 309: die hoffwisz hat das recht, das sy den bach nutzen sol mit wäzren. — Umgekehrt ist es eine freiheit des Gutes, wenn keine Nutzungsrechte daran bestehen; vgl. z. B. ib. V. 69 § 2; 667: das reich *so edel*, daß keine Jagd darin.

[99]) Grimm I. 94: es sol je ein vorder gut dem hindern wäg u. stäg geben. 119 f. V. 116 § 6. 192 § 13.

[100]) Grimm I. 164: es sint acht hoef, . . die söllent ligen in steken u. soend weder tretten noch etzen in disem hof . . och weder hoewen noch weiden. 165. 687: die höfe fahren. III. 171: de hof drift. — Bisweilen wird hier umgekehrt die Person für das Gut genannt, z. B. W. v. Loßburg v. 1539 ib. I. 392: Max Kistenmacher u. Jacob Schmid haben baide macht, auffeinander zufarn. W. des Dreieicher Wildbanns v. 1338 ib. 502: eyn iglicher mercker mag off den andern faren. Vgl. dazu 1523 ib. 591: ein holtz . . uf weme das stundt; . . des manns, da es uff stündt.

[101]) Vgl. Grimm I. 101: der oberhoff hett och die rechtung, das man im sol holz gen ze einer uffrichti u. och brüchholtz ze pflügen. 107: hat dieselb hub holtzrecht; ebenso daz gut. 117: Holzrechte hat der hof, die obere muli, der kelnhof. 374: sont die höve . . niemen. 687: darumb sollen die höfe das recht haben, das sie holz hauwen . . wenn sie bedurfen. II. 475: der Kemper hof hat nichts zu hauen. III. 169: dem huse. IV. 160: das holtz sond howen die funf mentage. 209: Diethers hube sol howen 2 fuder an der almend. V. 250 § 25: ein hof . . hat recht in der mark . . holts zu holen. — Ebenso Weiderechte ib. I. 674. 734. 783; Mastrechte 170: dat huis heft die alde erfgerechtigkeit. II. 604: ein hoff ist mit einer Sau u. 15 Ferkeln berechtigt. III. 171. — Vgl. unten § 11 N. 204—206. 225—229.

[102]) W. v. 1338 b. Grimm I. 727: die matte ist in dem rechte gelegen, dass der schultheiss soll daruff han gen einen hamel u. ein rint; . . dieselbe matt hat ouch das recht, dass man das houe soll führen in den stadelhoff. — Vgl. auch IV. 309: der Swendybach hat ouch das recht, von einer bestimmten Gemeinde geräumt zu werden.

[103]) Grimm I. 686: der hof mag zu herbst mit 12 lesern einen tag vorlesen. 307: der hof ze B. hat daz recht, daß der Meier vorschneiden kann.

aber werden die mannichfachen Reallasten durchgängig als Pflichten der Grundstücke, die entsprechenden Berechtigungen regelmäßig als Rechte eines Hofes aufgefaßt. So erscheinen Abgaben jeder Art in den Güterverzeichnißen, Urkunden und Weisthümern aller Zeiten, in den städtischen Kämmerei- und Grundbüchern so gut wie in den ältesten Klosterregistern, als Leistungen der Güter, und es werden die mansi als ligii oder solventes, die Huben als schuldig, zehntpflichtig, zinsig oder zinsend aufgeführt[104]). Ganz regelmäßig heißt es, jede Hufe, der und der Hof, das Gut, das Lehen, die Hofstätte, die Mühle, der Garten u. s. w. gebe einen bestimmten Zins an Früchten, Thieren, Eiern oder Geld, schulde, zahle, gelte, zinse oder liefere[105]); oder jede Herdstatt,

[104]) Vgl. z. B. Guérard, Polyptique u. die Güterverzeichniße von Korvey, bes. b. Kindlinger, M. B. II, 2. 107—116 u. 119—145; Verzeichniß b. Grimm III. 618—620: solvunt . . . areae, bona, mansi' gebunden, novale i. e. rod u. s. w.; ebenso deutsch 621—625; auch 1264—1268 ib. III. 617: de villis decimam ad curiam in Monre solventibus; ib. 626 die Abgaben der lehen u. 505 f. u. 509 f. die Abgaben der mansi oder huben; auch 1103 IV. 756 § 11: curtes . . que advocato integrum servicium debent . . he sunt . . Iste autem dimidium persolvunt servicium; I. 428 f.: ye die hube soll gelten; vgl. ib. 465. 522. 563. 564. IV. 238. 240. 244. Urk. v. 1201 b. Lacomblet II. 1: persolvunt beneficia; ib. II. 37. 1283 b. Ried 589: hortum . . solventem. Ebenso die städtischen Kämmereibücher; z. B. im lüb. Urkb. II. 1017 f., wo aufgezählt wird, was die einzelnen Häuser, Höfe, Mühlen, Buden, Gewerbshäuser, Wiesen u. s. w. der Stadt geben; oder die Verzeichniße v. 1285 u. 1293 b. Ennen, Quellen III. Nr. 253 S. 219 f. u. S. 354—379 (domus solvit, cubiculum solvit, curia solvit u. s. w.).

[105]) Es heißt z. B. mansus persolvat, 1096 b. Lacomblet I. 163; istorum mansorum quilibet solvit, Grimm I. 692. V. 536 § 2 (1143); mansus, terra, curiae, curtes solvunt in W. des 13. J. ib. 229 § 1—5. 10. 14 u. 461 § 1—14; casale debet 1213 ib. 4 § 2; tenementum . . debet cupam avene ib. § 5; der hoff B. ist m. h. schuldigh II. 525; dem vogt . . ist der hoff B. jährlich schuldigk zu liefern ib. 526; die guet . . zinsen, geben . . zu zins ib. III. 382. 540. 544. 546; dieselben huben geben ire jegliche III. 497; so zinset ain jetlichů hub I. 404 u. 405; die huobe git 20 omen cinsmeszes jargelich V. 492 § 2; die hube giltet I. 516 f. IV. 14. 26. 104. 332; die hube gibt, zinst, ist schuldig, giltet oder ähnlich I. 516 f. 563. 665. 673. 679 § 3 u. 6. 684. 689. 692. 698. 702. 706 § 14. 707 § 17. 708. 710. 716 § 1. 720. 721. 739. 804. 811. III. 333. 538. 372. IV. 19 f. 91. 93. 128. 130. 281 § 10; jedes lehen gibt ib. I. 346 § 2. 355. 356. 358. 360. II. 398 f. 584. V. 282 § 7; der mentag giltet IV. 93. 104. I. 662 § 5; schuppos I. 300 f. 303 f. 316. 326; schupposen u. manwerke I. 174; kelnhof, huoben, schupposen geben zu zins IV. 424 § 13 u. 20; hub u. schupos I. 214; die hube, die hofstatt, das gut IV. 127 f.; das eigen giltet IV. 14; die mule ib. 145; das lehen, die muli, das gut 1303 ib. 257; jeglich hofstatt b. Schreiber I. 123; das haus gibt b. Grimm IV. 14; da liegen 32 hube, der gibt jeglich; ebenso wuste guter, huser, gärten, schewern, 9 lehen, 14 andere lehen, die geben ib. III. 526—528;

jedes Herdfeuer, jedes Feuer und Rauch zu Berge kehrende Haus solle ein Fastnachtshuhn, einen Weidepfennig u. s. w. geben[106]; oder jeder Morgen, jedes Ackerviertel u. s. w. habe eine bestimmte Abgabe zu entrichten[107]. Ebenso sind es die Güter, welche Sterbefall, Ehrschatz und dritten Pfennig schulden[108], und welche selbst mit Rücksicht auf das vom Nachlaß ihrer Besitzer verfallende Besthaupt „fällig" oder „kurmedig", mit Rücksicht auf die bei Besitzveränderungen erforderliche Neubelehnung und Empfangsgebühr „ehrschätzig" oder „empfänglich", mit Rücksicht auf den bei gewißen Verkäufen verfallenden dritten Pfennig „drittheilig" heißen und sind[109]. So trägt auch das Gut die Baulast für Kirchen, Thore, Mühlen, Burgen[110]; und der Fronhof,

---

daz im . . jeklichs hus, hofstatt u. hofraite . . geben solle ain wagenfueder mist u. buw ib. V. 146; lehen, hofstatt, müle, garten, acker „dienen" mit so u. so viel Getreide, Käse, Eiern, Geld b. Kaltenbäck I. 165 § 4–5. 178 § 9, 16. 187 § 10–13. 202 f. § 8–22. 219 § 44–46. 327 § 10.

[106]) Z. B. Grimm I. 4: iglich hus. 203. 209. 519. 566. 577. III. 372. V. 91 § 18. 208 § 3: auch soll ein jekliche feurstatt . . . mir jährlich geben ein fastnachthuon. Graf u. Dietherr 51 Nr. 186–191. 1209 b. Lacomblet II. 17. 1341 b. Gudenus II. 1083: auch ist mir ieclich herdestat daselbes schuldig jerlichen . . 2 burden holtzes u. ein hun.

[107]) Z. B. Grimm IV. 580 § 20: was ein jeder morgen hubenguet jars vor guilt, gelt u. frucht dem grundherrn zu geben schuldig sey. II. 525: das vierteil landts giebt 2½ Eier; ib. 538. I. 748: zinsacker der win gibt. IV. 118: yeder mentag . . . git ein pfunt pf., u. ein halber mentag git 10 sch., u. ein virtel git 5 sch. III. 448: ein morgen gibet als der ander uf die zinstage, er si riche o. arm, der den inne hat. Vgl. I. 725. Kaltenbäck I 570 § 3.

[108]) Grimm I. 687: jeclich hub gibt zum fall u. erschatz. 656 § 15: 5 fallhof, da jeglicher hoff git einen fall. II. 105: 12 hofstett in dem dorff z. A., die bestheupter gen S. geben. 1343 V. 89 § 13: Huben, Schuppofen u. alle andern Güter, die in den Hof gehören, sind dem Hofe das Besthaupt fällig. I. 660 § 21: gut, das dinghofig ist, gibt . . erschatz. 1213 V. 4 § 1: colungia . . debet in mutatione vasalli . . in mutatione prepositi· I. 744: so oft ein gut . . in ein ander hand kompt, so giebt es. V. 62 § 8: es sollen alle meierämptige güter u. erbgüter als vil ze érschatz geben, als si ze zins geben, als digk man die verlihet u. empfahet. Vgl. I. 347 § 7 u. 8. 517. 666 § 28. III. 39. 487. IV. 424 § 3.

[109]) Dingrodel v. Zarten b. Grimm I. 337: güter . . . sindt von töden vellig, von verkouffen driteilig u. von empfahen erschätzig. I. 681 § 24: das gut das in den dinghof hört zu B. das ist vellig. Ib. 739: valbar. 839: entpfengliche gutter. 408: dritteilig güter.

[110]) Grimm I. 102: das selb valtor sol machen Eberli's gut. 815: der hoff soll in der Oentzgassen ein eschtürlin machen, wenn man sin bedarff. II. 9: wer die bruck vor dem schlosz zu machen hab? Der Fölchinger hof soll es thun. Was der F. hof fur freiheit davon hab? Zollfreiheit seiner

Pfarrhof oder Meierhof ist schuldig, den dienenden Gütern das Faselvieh zu halten[111]). Ja auch in den Ländern und im Reich sind es die Höfe und die Marken, welche als Schuldner der meisten Abgaben, Beden und Lasten erscheinen[112]). Gleich den Abgaben sind zahlreiche Dienste zu Reallasten geworden und gelten als Verbindlichkeiten der Güter. Oft heißt es geradezu, eine Hufe, ein Hof, Gut, Lehen oder Haus diene oder frohne, solle so und so viel Tagwerke für den Herrenhof thun, solle säen und schneiden, einfahren und beherbergen[113]). Oder es wird gesagt, daß das Grundstück eine bestimmte Anzahl von Leuten, Männern oder Frauen, Arbeitern, Fröhnern oder Schnit-

---

Bewohner. 755: der hof ist schuldig, bauwich zo halten u. s. w. Ebenso die müle.

[111]) Grimm III. 8: der fronhofe solle halden einen farren. 171: vier näher bezeichnete have . . sind schuldig, . . bi verluis ores markenrechts Wucherviehh zu halten. Vgl. I. 100. 101. 107. 517. II. 755. IV. 219.

[112]) Vgl. z. B. b. Trouillat III. nr. 32 p. 43—73 das Verzeichniß v. 1303 der gulte, stura, nutze u. recht, welche die Herzöge von Oesterreich als Landgrafen von Oberelsaß dort haben; hier heißt es immer daz torf git ze sture, der hof, das hus, die stat git u. s. w. Grimm III. 364: Güter, Erbe u. Hofstätten, das sal myns herrn not tragen.— So sind denn auch von je alle Steuerbefreiungen, Lastenerleichterungen u. Exemtionen als Befreiungen des Bodens betrachtet worden; so z. B. in den angelsächsischen Privilegien, welche dem Gute als solchem libertas verleihen, ausgenommen von der trinoda necessitas, Th. I. 88 N. 2. Vgl. auch ib. 517 N. 7: „das land" trägt die gemeinen öffentlichen Abgaben. Wendisch-Rügian. Landgebr. 134, 107: de plichte blyven by der wehre u. ehrer thobehörunge; 125, 104: de gemeine unplicht de folget den höfen u. hufen.

[113]) Vgl. z. B. Grimm V. 229 § 7: mansus debet arare; . . debet seminare proprio semine; § 8: ducit karratam feni . . in curiam; § 9 u. 13: debet adducere. III. 626: 24 lehen, deren soll je eines so oft als das ander dienen, so hat eines weit u. breit als das ander. 545 u. 546: die gut . . sollen frohnen mit zwen ochsen, resp: mit einem ochsen. I. 304: es sol och jecl. schuppos einem vogt jehrlichs 2 tagwan . . tun. IV. 208: die 13 mendage sollent alle wochen jeglicher einen tagwan tun harin in den hof. V. 316 § 7: iclich hube tut 3 artage, 3 snidetage, 1 mewetag u. 1 heutag. V. 146: das im darzuo jeklichs hus, hofstatt u. hofraite jeklichs jares tuon soltin ainen tagwon. III. 887: so seint etliche gutter die dynen den herren zu halben tagen. I. 516 f. u. 699: sol jede hube infuren, zünen u. s. w. 122: kelnhof dient; 6 huben dienen. Vgl. 321. 356. 364. II. 38: jedes hus. V. 14: diese hove ligent alle in deme rechte, das si m. h. geste ros sullent behalten u. in geben stro u. höwe u. lihen iru bette har ze hove. III. 526: das der hof . . die cost sall gelten. Ib. 563: dieselbe gute u. lehen geben atzung u. futter m. h. v. W. amtlüten u. dienern. — Daher heißt es auch umgekehrt I. 367: zwei höfe, die sind als frei, das sie enkeinen herren dienen sond.

tern schulde, gebe, zu Hofe sende, zum Dienst stellen solle u. s. w.[114]). Und Aehnliches gilt dann auch hier nicht nur von Dienst- und Lehnspflichten höherer Art, sondern auch von den gemeinen Verpflichtungen der Mark-, Gerichts- und Landesgenoßen, soweit sie eben auf Grund und Boden radicirt sind[115]). Umgekehrt aber ist auch die den Reallasten entsprechende Berechtigung meist ein Realrecht, es soll einem Hofe, Hause, Gotteshause oder auch einer Mark gezahlt, geleistet oder gedient werden[116]).

Zu allen diesen ständigen, meist aus Nachbarschaft, Markgemeinschaft oder abgeleitetem Besitz fließenden Rechten und Pflichten der Grundstücke traten dann mehr und mehr auch bewegliche, auf Zeit begründete und vom freien Individualwillen abhängige subjektiv oder objektiv dingliche Rechte. Auch bei diesen waltete, wie kaum des Hinweises bedarf, eine ähnliche Auffaßungsweise vor. So schienen durch die Institute des Pfandrechts, des Rentenkaufs, des Altentheils, des Wittums, der Leibzucht, der Apanage u. s. w. die Grundstücke selbst zu Schuldnern bestimmter Personen zu werden[117]). Bei vielen

---

[114]) Vgl. Grimm V. 229 § 6: unusquisque mansus antiquus mittit 2 messores. 1213 ib 4 § 3: quilibet ignis debet una die in anno hominem qui fodiat in clausu dominorum; § 5: quil. ignis debet vindemiatorem. Ib. 537 bis 538 immer: dantur, mittantur de mansu. I. 356: es soll das lehen . . 2 fröner geben. 698 u. 699: u. git jede hube dem appete einen meder u. zwene snitter, eene fruwe u. ein man. 708: jegl. hus sal auch geben zu der erne einen man. 115: es sol inen ouch jedes hus ein schnitter senden. Vgl. ib. 517. II. 545.

[115]) Vgl. z. B. Grimm I. 107. 214; ferner unten § 10 N. 180 u. 182 u. § 11 N. 230.

[116]) Vgl. z. B. Grimm IV. 163: der dinkhof mit allen huoben, güettren, huob- u. dinkrechten, mit zinsz, zehenten, gülten, renten u. was darin gehörig. I. 692: mansus perpetue curie serviat. V. 81 § 13: dem hofe fellig. III. 535: dinste . . die an dasselbe haus gehören. IV. 141 f.: alle des hofs guter u. zins. I. 814: der banwart sol dem hoff gewinnen sin zins u. sin välle. III. 220 u. 221: Güter zinsen u. dienen deme Ottersberge. 1320 ib. I. 667—673: Rechte des hofs. III. 826: dem hofe gnug tete. V. 69 § 7: der twinghof fordert das Besthaupt. Vgl. I. 207. 815. IV. 90. 95. Auch oben N. 77.

[117]) Man vgl z. B. den Ausdruck der Verpfändungsurk. v. 1214 b. Lacomblet II. 24, worin es von dem einem Kloster verpfändeten Hofe heißt: curtis monasterio serviat, donec ecclesia nominata 100 marcas ad plenum resumat. Ferner die Urkunden u. Notizen über wiederkäufliche Grundrenten, wonach sie auf den Grundstücken ruhen, oder wonach es heißt: domus civitatis . . . solvit annuatim 20 solidos; molendina, domus, tabernae solvent u. s. w.; vgl. z. B. 1262 im Lüb. Urkb. I. 247—252; 1302 ib. II. 150; auch II. 1017 f.; Ennen, Quellen III. 219 f. u. 354 f.; Urk. v. 1114 b. Trouillat I nr. 160 p. 236. Auch die Stellen b. Kraut § 102 u. 109. Sogar von einer blos verheuerten städtischen

Näherrechten aber standen den belasteten Gütern auch berechtigte Grundstücke gegenüber[118]).

Ist doch auch unsrer heutigen Anschauungs- und Ausdrucksweise es keineswegs fremd, die subjektiv-dinglichen Rechte als Berechtigungen eines Gutes vorzustellen und zu benennen, den objektiv-dinglichen Rechten aber eine „Gutslast" oder eine „Grundschuld" zum Inhalt zu geben.

Diesem Allem nun aber lag so wenig wie heute jemals eine Rechtsanschauung zu Grunde, welche die willenlose Sache zur Person erhoben hätte. Immer vielmehr blieb man sich dessen bewußt, daß dahinter als wirkliches Subjekt jeder Befugniß oder Pflicht zuletzt ein lebendiger Mensch oder eine menschliche Gesammtheit stand. Und oft genug gab man diesem Bewußtsein Ausdruck. Man hob es daher bei den subjectiv dinglichen Rechten hervor, daß der Besitzer des Hofes oder der Mark, zu deren Sachsphäre sie gehörten, zuletzt auch ihr Subjekt sei; daß derselbe nur eben die einzelnen in seiner Grundstückssphäre enthaltenen Befugniße nicht schlechthin, sondern in der durch diese Zugehörigkeit bedingten Mittelbarkeit, Bindung und Färbung besaß[119]). Und

---

Wiese heißt es, daß sie der Stadt die Pacht zahle; Lüb. Urkb. II. 1043: pratum solvit.

[118]) Grimm IV. 180: wer och sin gut wil verkoffen, das in den hof zinset, der sol es bi sinem eide *dem hof* bietten, ob ers koffen welle. .. Wil sin aber der hof nicht u. s. w. Vgl. III. 550. IV. 209. 240. V. 69 § 10. 12. 14. 18. 19. Oben Note 11.

[119]) Alle die Befugniße daher, welche einem Fronhof zugewiesen zu werden pflegen, werden ebenso oft dem Herrn oder der Herrschaft gewiesen. Sehr häufig heißt es, der Herr sei Eigenthümer des Hofes, der Hof aber habe oder in den Hof gehörten die und die Rechte; z. B. 1303 b. Grimm IV. 130: du herschaft hat ouch in dem selben dorf einen dinghof, in den hoeret twing u. ban u. s. w.; ib. 163: haben die herren.. etliche stuckh, so sie mit u. sampt dem fronhoff erkaufft, .. vertauscht u. verwechselt; ib. I. 660 § 23 u. 663 § 26; zwei Dinghöfe sind zu einander zugig, wann beede dinghöf *einer herschaft* zugehörent; vgl. V. 87 § 1. I. 521. Oder es heißt, der Herr habe die und die Rechte, sie gehörten aber in den und den Hof; z. B. 1338 ib. I. 726: dass sie sol han twinge u. bann, u. das höret in iren stadelhoff, u. ist der stadelhoff fry u. hat von königen u. kaysser die fryheit; der Herr habe bestimmte Rechte von bestimmter Höfe wegen, z. B. II. 722; oder als Inhaber eines bestimmten Hauses, z. B. IV. 648 f. § 5. 25: dem inhaber des hauses L.; § 26. 68 u. 69; I. 94 f. Auch heißt es ib. IV. 197: dis sint die recht des fronhofes im Münstertale *und* hern J. v. Srankenfels, *des er ist*; oder ähnlich. Sehr eigenthümlich und bezeichnend ist es, wenn bei gemeinschaftlichem Besitz eines herrschenden Hauses die Herrschaft dem Inhaber des obersten Steines zugewiesen wird; z. B. II. 229 f.: den eldisten herrn zu Sternberg, der den obristen stein inhait, vor einen grundherrn; ebenso als Schirmherrn u. ib. 223 für einen obersten vogt; ib. 235—238: wer den obersten Stein des Hauses Schöneck vom

ebenso betonte man es bei den Gutsbelastungen, daß sie den jedesmaligen Besitzer verpflichteten und ihn nur eben nicht schlechthin, sondern von des Gutes wegen, kraft und während seines Besitzes banden[120]). Es erklärt sich aber leicht, daß man einen solchen Hinweis auf die hinter dem Gute stehende Person um so eher zu unterlaßen geneigt war, je schärfer die Dinglichkeit sich ausprägte, je gleichgültiger die Individualität des Besitzers erschien und je weniger etwa für das Realrecht noch persönliche Voraussetzungen gefordert oder mit und hinter den Reallasten noch persönliche Verpflichtungen begründet wurden. Man begnügte sich eben dann, das allein Wesentliche zu denken und auszusprechen: daß nämlich eine bestimmte Befugniß oder Pflicht Bestandtheil der oder jener Grundstückssphäre sei.

IV. Unter solchen Umständen mußte auch der Rechtsverkehr sich für die Anschauungsweise der Zeit vorzugsweise als ein Inbegriff von Veränderungen und Verschiebungen der räumlich-dinglichen Rechtssphären darstellen. Bei sehr vielen Rechtshandlungen erschien es als das Erste und Wichtigste, daß die Eigenschaften, die Sachbeziehungen und die Rechte und Pflichten von Grundstücken geändert waren. Erst in zweiter Linie kam in Betracht, daß damit zugleich die persönlichen Beziehungen umgestaltet, die Subjekte gewechselt, menschliche Willen gebunden oder erweitert wurden.

So hob man denn in der That bei Vergabungen und Veräußerungen, bei Verkäufen und Erwerbungen, bei Zahlungen und Leistungen, bei Rechtsverleihungen und der Auferlegung von Lasten vor Allem das hervor, daß sie zu oder von einem Grundstück geschähen, daß also eine räumlich-dingliche

---

Erzbischof zu Lehen hat, ist Schirmherr. — In ganz ähnlicher Weise gehört das Recht, das zur Mark gehört, zuletzt der die Mark innehabenden Gemeinde; z. B. Kaltenbäck I. 593 § 9 u. 596 § 10: die gemain hat ein reies aigen;... das aigen hat daz recht;.. die gmain in demselben aigen in iren rechten widertreiben; unten § 9 N. 103—129.

[120]) Es heißt, Jemand schulde, diene oder zahle von seinem Gut; z. B. oft im Lüb. Urkb. I. 247 f. u. II. 1017 f.: de domo solvit; Grimm I. 824: der Huber beschwört, zu thun „alles das ein huber von sime gut schuldig ist zu tunde"; II. 182: das seindt lehengueter u. enpfengliche gueter von dem haus R., *darvon* der arme man zu ring u. zu ding gehet in den hof, da sie hingehörig seindt; ib. 525, 538, 545 u. s. w.; III. 544: wer die inhat. IV. 590 § 1: zum ersten sint die manwerke geheyssen manwerke umbe des willen, *were die hait, die sint da von* unser heren mann u. auch ene verbuntlich als eyn mann synen heren plichtig ist; dafür folgen aus ihrem Besitz auch Freiheiten, z. B. von Verhaftung (§ 12) u. Zöllen (§ 13); Kaltenbäck I. 572 § 72: der mann, der das aigen inhat, derselb soll gehorsamb sein mit demselben grundt. Auch heißt es b. Grimm V. 192 § 13: es sond och alle die güter *und* die si inhand steg u. weg geben u. beszren. Und ib. II. 796 wird erklärt: die vorsthoeve ist schuldich zo leveren alle jairs dry schuldige pende, *dat sol doen de gheyne,* de dye vorsthoeve huydt ind helt.

Rechtssphäre gemehrt oder gemindert sei. Und dabei knüpfte man zunächst in ganz sinnlicher Weise an die Vorstellung oder doch an das Bild wirklicher Ortsveränderung an[121]). Fahrende Habe wurde ja in der That räumlich auf das Grundstück, zu dem sie gehören sollte, z. B. geschenkte Kostbarkeiten in die Kirche, gebracht, und umgekehrt von dem Grundstück, zu dem sie nicht mehr gehören sollte, z. B. Geld aus der Königsburg, fortgetragen. Zehnt- und Zinslasten bewirkten, daß Getreide, Vieh oder Geld wirklich von der abhängigen Hufe in den Herrenhof gefahren, getrieben oder getragen wurden[122]). Personen, die zu einem Fronhof sich selbst hörig machten oder veräußert wurden, wechselten bisweilen den Wohnort, immer den Ort, wo sie zu dienen, zu liefern, und Recht zu nehmen hatten[123]). Und selbst Grundstücke, welche mit einem anderen Grundstück in irgend welche rechtliche Verbindung gebracht oder aus irgend welcher Verbindung mit ihm gelöst wurden, blieben zwar liegen: es änderte sich jedoch in irgend einer Beziehung die Richtung, in welcher ihre Erträge abzuführen und zu verwenden und die Dienste ihrer Besitzer zu leisten waren, oder doch der Ort, wo sie ihren Besitzer empfiengen, verrechtet und gewert wurden[124]). Deshalb versinnlichte man sich auch hier die Verschiebung der objektiven Rechtssphären unter dem Bilde einer Ortsveränderung, einer räumlichen Uebertragung des abveräußerten Ackers oder Waldes, der aufgetragenen Hufe, des zinspflichtig oder lehnbar gemachten Gutes von einer Hofstätte zur andern, aus der Mark zum Herrenhof, von einem Fronhof zu einem Gotteshause. Man sagte, das Grundstück solle seine Lage ändern; es solle von einem Hof oder einer Mark entfernt und anderswohin gebracht werden, um nunmehr dort (ibi), darin oder dahin zu liegen (jacere, adjacere, angelsächs. licgan), zu schauen (spectare) oder zu hören[125]). Ja es wurde dem Hübner verboten, die Hufe fortzutragen; und von dem Besitzer mehrerer Güter, der eins nicht ohne das andere veräußern darf, heißt es, er solle eines bei dem andern liegen laßen[126]).

---

[121]) Vgl. unten § 19 N. 55—56 u. § 20 N. 7—9.

[122]) Es heißt daher: güter . . die *in* den dinghof zins geben, z. B. Grimm I. 706 a. 8. 14. 17. 18; Besthaupt *in* den hof ib. 815; ad dominicalem curtim pertinent sex mansi . . *ex* quibus persolvuntur b. Kindlinger, M. B. II, 2. 21; man giebt von der Hufe zu dem Hof, gen Sponheim (oben N. 108), an den Hof u. s. w.

[123]) Denn man frohnt und dient „harin in den hof" (Grimm IV.208), trägt die Güter zu Hofe, an den Hof, in den Hof (Note 88), ist dorthin kriegs-, ding- und folgepflichtig.

[124]) Denn die Güter werden „von dem hofe" empfangen u. getragen (z. B. Kaltenbäck I. 569 § 1; Grimm III. 483 § 1 u. IV. 76), zu ihm oder an ihn zu Dinge getragen (ib. I. 706 § 62 u. oben N. 88), sie zinsen und dienen in ihn (ib. III. 397. IV. 208), sie können an ihn, zu ihm oder in ihn gezogen werden (ib. I. 706 § 13: gut . . ziehen in den dinghof) u. s. w.

[125]) Vgl. unten § 19 N. 51. 53—55.

[126]) Grimm I. 716. § 11: so soll er es lassen ligen eins bei dem an-

Hinter dieser Veränderung sachlicher Zugehörigkeit stand nun allerdings immer noch der Erwerb oder die Veräußerung, die Willenserweiterung oder Willensbindung handelnder Personen. Was zu einem Grundstück gegeben ward, wurde seinem Besitzer, nur nicht ihm schlechthin, sondern ihm mit näherer Motivirung und Bestimmung gegeben; was von einem Grundstück veräußert ward, veräußerte sein Besitzer. Bei genauerer Sprechweise sagte man daher auch, es werde einem Herrn zu seinem Hofe, einem Heiligen zu seinem Gotteshause, einer Gemeinde zu ihrer Mark gegeben, tradirt, versprochen; es diene, leiste oder zahle der Bauer von seiner Hufe, der Vassall von seinem Lehen, der Genoße von seinem Gute[127]. Allein je intensiver die Macht des dinglichen Rechtes ward, desto mehr trat im Bewußtsein und folgeweise im Sprachgebrauch die Persönlichkeit der Handelnden in den Hintergrund. Immer häufiger begnügte man sich daher, die Grundstücke zu nennen, deren Sphären verändert waren. Nun sagte man nicht mehr blos, es werde zu, sondern auch, es werde dem Grundstücke ein Recht begründet; Formeln, wie donare, concedere, vendere, legare, tradere fundo, curti, domui, palatio, ecclesiae u. s. w. finden sich in Urkunden aller Zeiten; man ertheilte dem Hof, dem Dorf, der Mark, dem Lande Privilegien, Gerechtsame und Befreiungen, man obligirte sich, zahlte, leistete, diente, ergab und kommendirte sich, leistete selbst Huldigung und Treuschwur einem Hofe, Hause, Palast, Altar oder Gotteshause[128]. Und umgekehrt sagte man ohne weiteren Zusatz, man habe von (de oder ab) einem Grundstücke Rechte oder Freiheiten erworben, ein Versprechen erhalten[129].

Zuletzt brauchte man diese Ausdrücke nur in das Transitive zu wenden, um die Grundstücke geradezu als wollend und handelnd in die Rechtssprache einzuführen. Und so wird denn wirklich in Weisthümern und Urkunden äußerst gewöhnlich gesagt, ein Grundstück, Hof, Haus, eine Hufe oder Kirche wolle oder handle, erwerbe, empfange, besitze oder habe, kaufe oder laße sich versprechen[130]; Hufen und Höfe machten sich verbindlich, erfüllten, zahlten, dienten, arbeiteten oder stellten Arbeiter[131]; es werden mehrere Grundstücke

---

dern.— Vgl. auch Graf u. Dietherr 193 f. Nr. 96: das Gut geht in den Hof, daraus es gekommen.

[127]) Vgl. unten § 19 N. 56; oben N. 20.

[128]) Vgl. oben N. 75. 78—80. 116; unten § 14 N. 16—19; § 19 N. 58. § 25. Urk. b. Kraut § 101 Nr. 1: aree concessimus; ib. Nr. 2.

[129]) Vgl. z. B. oben N. 124; unten § 19 N. 54.

[130]) Vgl. oben N. 20 a. E. 47—48. 73—77. 96—103; unten § 19 N. 59 bis 60 u. § 20. Vgl. auch Grimm IV. 108: der hof wil; 142: on des hofes wissende; 180, 209 u. 240: der hof kauft; 169: so solle der hoff die güether ... leidiglichen besitzen.

[131]) Vgl. oben N. 84—87. 96. 105—108. 113—114; unten § 19 N. 59.

oder Gebiete bei einem Vertrage als Vertragstheile, bei einem Rechtsstreite als Streittheile genannt[132]); ja es ist von unerlaubten Handlungen, von Bußen und Strafen der Güter die Rede[133]). Die Personen erscheinen dann dabei häufig blos als Träger oder Repräsentanten der Grundstücke; sie werden als Vertreter eingeführt, welche von des Gutes wegen, für den Hof, anstatt des Hauses die Rechtshandlung vornehmen; oder es wird selbst gesagt, der Hof handle durch seinen Besitzer. Auch hiermit ist nun freilich das Grundstück nicht personificirt und das Subjekt zu seinem Organ herabgesetzt: aber es ist in möglichster Lebendigkeit und Sinnlichkeit ausgedrückt, daß die überwiegende Bedeutung der betreffenden Rechtshandlnng in der Veränderung der räumlich-dinglichen Rechtssphären liegt.

V. Indem nun so dem unmittelbar persönlichen Recht der Einzelnen und ihrer Verbände ein an Umfang und Selbständigkeit stets wachsendes Recht der Grundstücke und Gebiete gegenübertrat, zog sich durch den Gesammtbau des älteren Rechtes ein eigenthümlicher Dualismus hin. Und dieser Zwiespalt konnte nicht eher überwunden werden, als bis mit der Entwicklung des Körperschaftsbegriffes die Möglichkeit gegeben war, Land und Leute in eine höhere Einheit zu verbinden.

Der Gegensatz des Rechtes der Personen und des Rechtes der Grundstücke beherrschte das gesammte öffentliche und private Recht. Das Verhältniß beider Sphären zu einander hat sich freilich im Laufe der Jahrhunderte völlig verschoben und fast umgekehrt, indem die Gliederung und rechtliche Beschaffenheit von Grund und Boden, welche ursprünglich nur der Niederschlag des persönlichen Rechts gewesen war, allmälig in immer größerem Umfange zur Basis persönlicher Verhältniße wurde. Allein in irgend welchen Beziehungen blieben jederzeit beide Sphären selbständig. Stets gab es nebeneinander ein Recht, das der Einzelne überall mit sich trug, und ein Recht, das ihm nur vermöge seiner Beziehung zu einem bestimmten Grundstück zustand. Und ebenso theilte sich das Recht der Personenverbände jederzeit in ein Recht, welches die Genoßenschaft oder der Herrschaftsverband als persönliches Besitzthum bei etwaiger Wanderung mit sich führen konnte, und in ein Recht, welches an dem Gebiete klebte. Daß in älterer Zeit wandernde Völkerschaften in der neuen Heimath

---

[132]) Vgl. unten § 18, 19 u. 20.

[133]) Z. B. Grimm IV. 4: hat och jegliches gut ein hofstat, wenne die jar u. tag on man buw lit, so sol sie 3 sch ... bessern in den dinghof. III. 544: Das Kloster hat zu Hofstätten 19 Güter. Der sein 6 bawegüter, der sal ein iglichs haben zwene ochsen u. sollen gebawet sein mit häusser u. schawer, u. welchs das hausse, schawern, ochsen o. derselben eyns nit enhatt, were einem prior zu S. bussfellige. Aehnlich ib. 545 u. 547. Vgl. 1320 ib. I. 667: sol ime der hof sinen schaden abtun. IV. 232: u. tut daran der hof kein unrecht.

auch dasjenige Recht, welches sie am Boden der alten Heimath hatten liegen laßen müßen, leicht reproduciren konnten, und daß umgekehrt später die mit bestimmten Gebieten innig verwachsenen Verbände kaum noch ohne Zerreißung ihres Zusammenhangs zu wandern vermocht hätten, widerspricht dem nicht. Denn im ersten Falle war das reproducirte dingliche Recht ein neues und dem Recht der verlaßenen Stätten nicht gleich, sondern nur analog; und im zweiten Falle würde, wenn die Wanderung und Verpflanzung von Mark- und Hofgemeinden oder ganzen Völkern noch denkbar gewesen wäre, immer einiges Recht als persönliches Verbandsrecht von ihnen mitgeführt worden sein.

Daher wurde denn auch der Geltungsbereich des Rechtes nicht durch Ein oberstes Princip, sondern durch die beiden nebeneinander stehenden Principien der Personalität und der Dinglichkeit des Rechtes bestimmt. Ursprünglich freilich herrschte ausschließlich das Princip der Personalität, indem alles Recht als eine den Personen und ihren Verbänden anklebende Eigenschaft galt. Allmälig indeß eroberte sich daneben das Princip der Dinglichkeit immer größeren Raum, indem das gesammte Recht der Grundstücke als eine Eigenschaft des Bodens am Boden haftete. Und dieser Zwiespalt konnte nicht früher durch ein neues und einheitliches Princip aufgelöst werden, als bis zuerst in den Städten und dann in den Territorien die Idee eines staatlichen Verbandes auf territorialer Grundlage entstanden und im Zusammenhang damit der Begriff des objektiven Rechtes aus den Banden der alten Vorstellungen, für welche alle Rechtsnormen zugleich subjektive Befugniße oder Freiheiten von Verbänden und Gebieten waren, emporgehoben war. Nun erst konnte sich das herrschende Princip der Territorialität des Rechtes bilden, wonach das Recht als objektive Norm seinen Ausgangs- und Mittelpunkt in der publicistischen Einheit eines Gebietes findet und deshalb an sich alle Verhältniße ergreift, welche nach ihrer Natur in die Sphäre dieses Gebietes fallen. Daß auch unter der Herrschaft dieses neuen Princips in mancher Beziehung, wie bei den Fragen des Personenstandes, das Recht von den Personen über die Gebietsgrenzen hinausgetragen wird, in Bezug auf dingliche Verhältniße aber sich zu einem Recht der belegenen Sache verengt: das sind nun nur noch Anwendungen desselben einheitlichen, Land und Leute von demselben Begriffe der Gebietseinheit aus ergreifenden Princips[134]).

Wenn nun aber vermöge dieses Dualismus Recht der Personen und Recht der Grundstücke einander in einer gewißen Selbständigkeit gegenüberstanden, so waren sie doch keineswegs von einander fest abgesondert und begrifflich getrennt. Vielmehr griffen sie in einer Reihe von Beziehungen in einander und bedingten und bestimmten sich gegenseitig. Wie weit jedoch das eine oder das andere Recht abhängig oder herrschend war, darüber entschied auch hier kein festes Princip, sondern das jeweilige individuelle Recht der

[134]) Vgl. unten § 7. 17. 25 IV.

konkreten Personen und Sachen. Und so ergab sich auch von dieser Seite für alle Institute des älteren Rechts ein konkreter, relativer und flüßiger Charakter.

1. Ein solches Verhältniß theilweiser Selbständigkeit und theilweiser Bedingtheit fand zunächst zwischen dem Grundstücksrecht und dem Recht der Einzelpersönlichkeit statt.

Gewiße Rechte des Vollfreien, wie z. B. das Mundium über seine Hausgenoßen, waren immer unmittelbarer Ausfluß der Persönlichkeit, andere, wie z. B. der dingliche Friede, immer unmittelbarer Ausfluß der Hufenqualität. Im Uebrigen aber standen Vollfreiheit und vollfreies Hufenrecht nicht blos in zufälliger, sondern in innerer Verbindung und bedingten und bestimmten sich mannichfach. Nur wandelte und verschob sich unaufhörlich die Grenze, bis zu welcher die persönliche oder die dingliche Seite als das Ursächliche erschien. Irgend einmal war die Vollfreiheit lediglich Ausfluß der Persönlichkeit, insbesondere der Geburt und Wehrhaftmachung, gewesen, das echte Eigenthum aber an einer genoßenschaftlich zugewiesenen oder garantirten Hufe war ihr von selbst gefolgt, so daß die Hufe gleich der Vollfreiheit unveräußerlich, untheilbar und unvererblich war. Später näherte man sich umgekehrt einem Zustande, bei welchem das Recht an der Hufe ausschließlich von dinglicher Seite her bestimmt, mithin auch frei theilbar, vererblich und veräußerlich war, das Vollgenoßenrecht aber als Ausfluß und Annex diesem Sachenrecht und seiner Natur folgte. Zwischen diesen beiden Polen aber, von denen der eine vorhistorisch, der andere nie erreicht ist, lagen die in der Wirklichkeit des Mittelalters nebeneinanderstehenden zahllosen Mittelstufen, auf welchen in einigen Beziehungen die persönlichen Freiheitsrechte von dinglicher Basis abhängig, in andern Beziehungen die Grundstücksrechte durch persönliche Beziehungen des Besitzers bedingt und gefärbt waren. Die Grenzen jedoch waren hierbei konkret und flüßig. In sehr verschiedenem Grade also blieb nach zeitlichen und örtlichen Unterschieden das freie Grundeigenthum durch persönliche Rücksichten gebunden, das Recht in Gemeinde und Volk von persönlichen Qualitäten, wie Geburt, Geschlecht, Wehrhaftigkeit, abhängig. Und in sehr verschiedenem Grade umgekehrt wurde das Grundeigenthum frei und selbständig, das Recht in Gemeinde und Volk durch Grundbesitz bedingt und selbst nach ihm abgestuft. Wenn z. B. einerseits die Verschiedenheit des Grundbesitzes für Gleichgeborne ungleiches Recht in der Versammlung und ungleiche Heerespflicht bewirkte, andrerseits Unfreie und Fremde, Frauen und Krüppel vom Erwerbe vollfreien Eigens ausgeschloßen oder darin beschränkt waren: so herrschte hier das Recht der Persönlichkeit über das der Hufen und dort dieses über jenes. Und man konnte nebeneinander die beiden Sätze, von denen jeder nur die halbe Wahrheit enthielt, aufstellen, daß persönliche Freiheit das Gut freie und daß freies Gut frei mache[135]).

---

[135]) Vgl. z. B. Grimm, R. A. 25; W. III. 247: „frei Mann frei Gut";

In ähnlicher Weise modificirten aber überall Personenrecht und Güterrecht einander. Einerseits entschieden Umfang und Beschaffenheit des Grundbesitzes immer selbständiger über Stand, Genoßenrechte, Herrschaft und Dienst, die Betheiligung an Gericht und Heer, die Aemter und das Berufsrecht. Andrerseits blieben auch in den Zeiten größter Verdinglichung Geburt und Beruf, Waffenfähigkeit, Mannesehre, geistige Befähigung zum Amt, persönliche Genoßen- oder Treudienstbande Voraussetzungen der betreffenden Personenrechte, und weil es nicht denkbar war, daß der Kauf eines edlen Gutes jedem Zahlungsfähigen den Adel gäbe oder jedes Amt mit dem Gut auf Weiber und Kinder vererbe, blieb das Güterrecht seinerseits persönlich gebunden. So fand denn überall eine gegenseitige Anbequemung beider Rechtssphären statt. Auf der einen Seite wurden bis zu irgend einem Grade Standesrechte, Genoßenrechte, Herrschaft und Dienst, Aemter und Gerichtsgewalten, indem sie die Rechtsnatur der sie bedingenden und bestimmenden Grundstücke annahmen, gleich ihnen veräußerlich, vererblich, theilbar, auf Stellvertreter übertragbar, also patrimonial. Auf der andern Seite folgte für das Recht aller Grundstücke, weil es bis zu irgend einem Grade unter der Einwirkung der zugehörigen persönlichen Rechte und Pflichten stand, ein System persönlicher Gebundenheit. Aus dieser Quelle floßen alle die vielgestaltigen Beschränkungen der Veräußerung und Theilung, die genoßenschaftlichen und herrschaftlichen Beispruchs-, Vorkaufs- und Näherrechte, die Beschränkungen sowie die Besonderheiten der Erbfolge mit Rücksicht auf Stand, Ehre, Geschlecht, Waffen- und Amtsfähigkeit u. s. w. Insbesondere aber beruhte das gesammte so vielfach gebundene Güterrecht des Lehn- und Hofrechts auf einer sehr starken Modifikation des dinglichen Rechts durch die Natur der damit verbundenen persönlichen Dienst- und Unterwerfungsverhältniße. Wenn also z. B. im Hofrecht die abhängige oder hörige Qualität des Gutes bisweilen die Kraft hat, sogar einen freien Besitzer hörig zu machen, immer persönlichen Dienst, Huldigungspflicht, Dingpflicht u. s. w. nach sich zieht: so wird doch andrerseits in mannichfachster Weise schon der Erwerb des Hofguts von dem persönlichen Verhältniß zum Hofherrn abhängig gemacht, die Verfügung beschränkt, eine besondere Erbfolge begründet, Belehnung und Huldigung bei jedem Besitzwechsel gefordert, Verlust des Gutes durch persönliche Säumniße oder Wirthschaftsuntüchtigkeit bewirkt[136]).

---

Graf u. Dietherr 41 Nr. 119 u. 120 u. 50 Nr. 166; dazu die Urk. v. 1275 b. Kindlinger, M. B. III, 1. S. 264, wonach der Erwerb durch Freie die hörigen Güter von hörigen Lasten befreite. Die Korrespondenz des persönlichen Standesrechtes u. der Gutsqualität wird bisweilen dahin ausgedrückt, der Besitzer sei seines Gutes Genoße; z. B. Schreiber, Freib. Urkb. I. 83; unten § 10 N. 52.

[136]) Vgl. unten § 10 N. 12—63 u. bes. über den Zusammenhang und die gegenseitige Beeinflußung von Grundbesitz und Gemeinderecht § 11.

Diesen Fällen nun aber, in welchen der Dualismus des Rechts wegen der gegenseitigen Bindung und Beschränkung seiner zwiefachen Ausgangspunkte das persönliche Recht patrimonial macht und das Sachenrecht persönlich bindet, stehen andere Fälle gegenüber, in welchen umgekehrt die Selbständigkeit beider Rechtssphären sich zur Geltung bringt, mithin das Recht der Grundstücke und das Recht der Personen sich auch äußerlich zweien. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Standesqualität eines Gutes und seines Besitzers sich nicht zu decken brauchten. So kam es im Hofrecht vor, daß gleichartige Güter von Hörigen ungleichen Rechts oder nebeneinander von Hörigen und Freien, z. B. Gotteshausgüter theils von Gotteshausleuten und theils von Vogtleuten, besetzen wurden. Dann war das dingliche Recht für Alle gleich, das persönliche ungleich, und der Unterschied der Abgaben und Dienste „vom Leib" und „vom Gut" erlangte praktische Wichtigkeit[137]). Später erwarben oft Ausmärker, Adlige, Stifter, Städte u. s. w. hörige Hufen, ohne daß dies auf ihre Persönlichkeit eingewirkt oder ihre Persönlichkeit die Qualität der Hufe verändert hätte; sie waren vielmehr nur gehalten, einen Träger, Hulder oder Huber auf das Gut zu setzen, der das in sich geschloßene Sachganze in den persönlichen Beziehungen zu vertreten hatte[138]). Aehnliche Erscheinungen wiederholen sich auf den höheren Stufen des Grundbesitzes, wie ja in neuerer Zeit die „adlige" oder „ritterliche" Qualität eines Guts auch in den Händen eines Bürgerlichen wirkt, ohne doch diesen zu adeln; oder wie im gesammten späteren Lehnrecht das Sachband so hervortrat, daß selbst Höhere von Niederen Lehen trugen. Ueberhaupt zeigt sich überall, wo sich in Einer Hand Güter verschiedenen Rechts, wie Lehn und Allod, freier und höriger Besitz, unter Beibehaltung ihrer ungleichen Qualität vereinigen, die Selbständigkeit und äußere Zweiung des Personen- und Güterrechts. Nicht minder tritt sie zu Tage, wenn z. B. ein Gut, mit dem politische Rechte verbunden sind, zwar auch auf Unfähige oder Unmündige vererbt, das Amt aber, die Landtagsstimme oder eine öffentliche Pflicht für eine gewiße Zeit damit verloren gehen und entweder ruhen oder von einem nicht dinglich berufenen Dritten ausgeübt werden; oder wenn z. B. ein subjektiv-dingliches

---

[137]) Vgl. z. B. Grimm I. 314. 370: sont da mit lüt u. guot gedienet han. 413 u. 414: fronen . . vom acker u. vom libe. 734: so verzinsent sie yme den *lip* mit *fellen* (vgl. S. 735) u. die *gütere* myt *habern* u. myt *pfennigen*. 816: u. vallent von dem libe u. nicht van dem gut. II. 38: Schöffen werden von Dienst friehe, ir *lip* und ir *gut*; nur ir zinse, die ir gut u. ir erbe schuldig ist, die sollen sie getzalen. IV. 276: „geltent die guter" und „lipstur". 792 § 1: die Güter, so lange sie in des Bauern Händen sind, geben halven schatz; in der Herren Hand sind sie alles Schatzes frei, kommen sie aber wieder aus der Herren Hand, so geben sie auch wieder halben Schatz. Vgl. Kaltenbäck I. 571 § 1. Unten § 11 N. 176—177.

[138]) Vgl. unten § 10 N. 45—50; § 11 N. 164.

Nutzungsrecht oder eine privatrechtliche Reallast zwar an sich mit dem Gute steht und fällt, ihr Umfang aber durch persönliche Verhältniße des Besitzers, wie sein Verheirathet- oder Ledigsein, bestimmt wird.

2. Ganz analoge Verhältniße bestanden nun, was für uns besondere Wichtigkeit hat, zwischen dem Recht der Personenverbände und dem Recht der Höfe und Marken.

Es gab daher nebeneinander Recht, welches unmittelbar aus dem Verbande floß und ihm ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Gebiet und selbst ohne jedes Gebiet, also z. B. während eines zur Aufsuchung neuer Wohnsitze unternommenen Wanderzuges, zugestanden haben würde, und Recht, welches, wie z. B. die Freiung einzelner Stätten, im Laufe der Zeit so sehr zur Eigenschaft des Bodens geworden war, daß es an diesem ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers klebte. Im Uebrigen aber bedingten und bestimmten sich auch hier persönliches Verbandsrecht und dingliches Gebietsrecht gegenseitig, ohne daß ein principieller Begriff die fortwährende Fluktuation der abhängigen und der herrschenden Momente gehindert hätte.

Daß Marken und Höfe, deren gesammte Gliederung nur der Niederschlag einer älteren Gliederung des Volkes war, in wichtigen Beziehungen von dem persönlichen Recht der ihnen zugehörigen Verbände jederzeit abhängig blieben, liegt auf der Hand. Veränderungen in der Stellung, Gestaltung und Zusammensetzung einer Genoßenschaft oder Herrschaft bewirkten auch Veränderungen in den räumlich-dinglichen Rechtssphären. Die Befreiung einer hörigen Gemeinde z. B. freite auch ihre Mark, die Unterwerfung einer freien Gemeinde begründete zugleich grundherrliche Rechte an ihrem Gebiet; die Entstehung neuer Aemter hob Amtshöfe empor; die Bildung persönlicher Standes-, Klassen- oder Berufsunterschiede schuf neue Unterschiede des Güterrechts; die Mehrung der Genoßenzahl konnte Mehrung der Hufen oder doch der Hofstätten und damit Mehrung der dinglichen Nutzungen oder Lasten erzeugen.

Umgekehrt aber zog, und zwar in stetig wachsendem Umfange, das Recht der Höfe und Marken die persönlichen Rechtsbeziehungen der ihnen zugehörigen Verbände nach sich. Die Einheit des Besitzes konnte sogar Personenmehrheiten zur Einheit zusammenschließen, wenn das persönliche Band fortgefallen oder ein solches überhaupt nicht vorhanden war. So hörte an sich der Hausverband mit der Lösung der Einheit des hausväterlichen Mundium auf: nach vielen Hofrechten aber galten auch mehrere mündige Söhne oder andere Erben dem Herrn oder der Gemeinde gegenüber dann als Eine Hausgemeinschaft fort, wenn sie in ungetheilter Gesammtgewere des Gutes blieben, so daß sie z. B. einfaches Nutzungsrecht zu genießen und einfache Lasten zu tragen, auch Fallrechte nicht bei jedem Todesfall, sondern nur beim Tode des Aeltesten zu entrichten hatten. Bei der gesammten Hand des Lehnrechts, bei den auf gemeinsamen Besitz einer Burg gegründeten Gauerbschaften u. s. w.

floß ebenfalls aus dinglicher Gemeinschaft persönlicher Zusammenhang. Das besondere Recht der Stammgüter bewirkte wenigstens in einzelnen Beziehungen noch eine Einheit der Sippe, und die Richtung auf Neubegründung einer Familieneinheit im Adel lehnte durchaus an die Schaffung eines besonders qualificirten Familiengutes an. Wie aber für Gemeinden höherer und niederer Ordnung und für das gesammte Volk selbst in immer größerem Umfange die dingliche Gemeinschaft Grund des Zusammenhangs, die Gliederung des Grundbesitzes Basis der Gliederung, die Zusammenlegung und Zertheilung der Höfe und Marken Quelle der Veränderung wurde, hat die Rechtsgeschichte der Genoßenschaft hinlänglich ergeben.

Auch das Recht der Personenverbände daher wurde bis zu irgend einem Grade dinglich-patrimonial, während das Recht der Höfe und Marken genoßenschaftlich oder herrschaftlich gebunden blieb, soweit nicht auch hier der innere Dualismus zugleich eine äußere Zweiung hervortrieb, wie dies z. B. bei der Fortdauer persönlicher Verbindung nach dem Fortfall der dinglichen Gemeinschaft oder umgekehrt bei der Ausscheidung einer privatrechtlichen Markgemeinde aus der alten Gemeinde der Fall war.

Zunächst kam, wie bei den Einzelnen, so bei den Verbänden die Beweglichkeit und Flüssigkeit der Grenzen durchaus der räumlich-dinglichen Sphäre zu Gute. Nichts kann hierfür charakteristischer sein, als die Wandlung und Uebertragung der Namen. Ursprünglich hatten alle Verbände ihre Namen vom persönlichen Bande und die entsprechenden Gebiete leiteten erst von ihnen ihre Namen her. Die allgemeinen Worte für Genoßenschaft und Herrschaft drücken das persönliche Verhältniß von Genoßen, Gefährten, Gesellen, Freunden, Gleichen, von Dienern, Folgern, Begleitern, Getreuen, Amtleuten aus; die Worte für Familie, Geschlecht, Hundertschaft, Völkerschaft, Stamm, Volk u. s. w. weisen auf die Gemeinschaft des Blutes, des Friedens (Sippe), Rechts und Gerichts, des Tisches, des täglichen Lebens, der Waffen u. s. w. oder schlechthin auf die Gesammtheit, eine Vielheit oder eine bestimmte Zahl von Männern hin; die Sondernamen der Geschlechter, Völker und Stämme sind gleich den Einzelnamen von persönlichen Eigenschaften hergenommen. Dagegen wird die Mark nach dem sie besitzenden Geschlecht, die Hundertschaft und der Gau nach der Stammesgenoßenschaft, das Land nach dem Volk, der Hof nach dem Herrn genannt, so daß Anfangs die Gebietsnamen nicht einmal fest an bestimmten Grenzen haften, sondern mit den Wanderungen, Vereinigungen und Trennungen der Volksverbände wechseln; ebenso werden die Namen für gewiße Gebietsgattungen vielfach durch den Hinweis auf den sie besitzenden Personenverband gebildet, das Dorf wird als Sitz oder Niederlaßung eines Geschlechts oder einer Genoßenschaft, das Land als Stammes- oder Volksbezirk, der Hof als Fronhof, Grafenhof, Königshof, das dazu gehörige Gebiet als Herrschaft, Grafschaft, Königreich, Bisthum, Fürstenthum, Vogtei u. s. w. bezeichnet. Und nicht blos das! Unverändert gehen sogar die Namen

für Personenvereine auf die korrespondirenden Gebiete über. Die Worte wapentac, huntari, Hundertschaft u. s. w. werden aus persönlichen Kollektiven (congregatio hominum dicta Hunschaft) zu geographischen Begriffen, deren Ursprung sich dergestalt verwischt, daß man sie selbst rückwärts als Bezirk von 100 Hufen erklären will[139]); die Namen des Gerichts, welche meist die Versammlung oder Besprechung der Leute ausdrücken, wie mallum, sprach, gemot, ding, ring, warf, gericht, placitum, conventus, judicium gehen auf die Versammlungsstätte oder den Gerichtsbezirk über; die Namen von Aemtern, wie „Amt", „Pflege", Vogtei, advocatia, Grafschaft, episcopatus u. s. w. übertragen sich auf den Amtsbezirk; das Land heißt sogar Volk, Wehrmannschaft oder Heer (z. B. in exercitu Bajovariorum in locis etc.[140]). Dies Alles nun aber kehrte sich mit der fortschreitenden Verdinglichung mehr und mehr um. Die Namen der Stätten und Bezirke werden nicht nur selbständig, sondern bestimmen nunmehr ihrerseits die Namen der Personenverbände. Der Sondername des Geschlechts wird dem Stammgut entlehnt, die Cent- oder Gaugemeinde nach dem Bezirk, das Volk nach dem Lande, der Herrschaftsverband nach dem Herrensitz benannt. Ebenso werden die Gattungsnamen der Verbände nunmehr mit Rücksicht auf die Beschaffenheit ihrer Marken und Höfe gebildet. Man unterscheidet Dorf-, Mark-, Hof-, Cent-, Vest-, Kirchspiels-, Go-, Gau-, Thal-, Landes-Gemeinden, -Genoßenschaften, -Leute, -Versammlungen u. s. w.; man spricht von Dorf-, Nachbar-, Heim-, Märker-, Gau-, Thal-, Landschaften u. s. w., von Theilsamen, Thalmengen, Hubschaften; man bezeichnet die Verbandsmitglieder als Dorfgenoßen (vicini villani), Haus-, Hof-, Markgenoßen, Waldleute, Thalmänner, Landleute, als Huber, Hufner, mansonarii, Lehnleute, Gotteshausleute, Vogteileute u. s. w. Und zuletzt scheint, weil mehr und mehr jeder Verband als Zubehör seines Gebietes gilt, schon in dem einfachen Gebietsnamen die Personengesammtheit mit ausgedrückt zu sein, bis das Anfangs rein räumliche Wort vorzugsweise oder ausschließlich eine persönliche Bedeutung erlangen kann. Nun kann man unter „Haus" die Familie, unter hired, Hof u. s. w. den Verband von Herren und Dienern, unter Dorf, villa, locus, vicinia, marca, parochia, Kirchspiel, Uerte die Bauerschaft, unter pagus, shire, Gau, Go, Veste, Waldstatt, Thal, Provinz die Gerichts- oder Volksgemeinde, unter Land oder Reich das gesammte Volk, unter Grafschaft, Bisthum, Fürstenthum, Amt, terra, territorium den Inbegriff der Eingeseßenen gleichzeitig oder zunächst verstehen[141]).

---

[139]) Grimm, R. A. 746 f.; Urk. v. 1322 b. Lacomblet, Arch. I. 276; Th. I. § 5.

[140]) So b. Meichelbeck, hist. Fris. I. 320.

[141]) Vgl. schon oben N. 82 u. 83. Grimm I. 94 f. u. 99 f.: wer Ossingen das dorff, *lüt und gut*, von inen inne hat; ib. III. 485 § 14. 1361 b. Richthofen 109 Nr. 3: quod singuli districtus terrarum suos judices eligant. Urk.

Ja es kann, wo Herr und Gesammtheit neben einander stehen, dasselbe Wort, wie Haus, Hof, Grafschaft u. s. w., bald beide zusammen, bald vorzugsweise den Herrn, bald vorzugsweise die unterworfene Gesammtheit bezeichnen[142]). Man kann daher nun auch von einem gemeinen oder gesammten Hofe, dem Dorf oder der Mark gemeinlich, dem ganzen oder gesammten Lande sprechen[143]); man kann sogar den Gau, das Thal oder das Land zum Kriege ausziehen laßen, gleich als äußere sich auch hier nur die in die Ferne wirkende Kraft des Bodens. Manche ursprünglich persönlichen Worte, wie z. B. Hundertschaft oder Amt, gelangen so vermöge eines eigenthümlichen Kreislaufes zu persönlicher Bedeutung zurück.

Als später Land und Leute zu einer über beiden stehenden idealen Persönlichkeit verschmolzen, da waren es vorzugsweise diese ursprünglich räumlichen Worte, welche dem neuen unsichtbaren Rechtssubjekt den Namen gaben. Das städtische Gemeinwesen erhielt als „Stadt" seinen Namen von der Stätte; die „Gotteshäuser", „Kirchen", „Klöster" u. s. w. wurden Subjekte des Kirchenrechts; die Familieneinheit des hohen Adels wurde „Haus" genannt; das territoriale Gemeinwesen wurde als „Land", zum Theil auch die

---

v. 1256 b. Würdtwein, nov. sub. XII. 170: universitas eorum, qui heingereide dicuntur; vgl. ib. 171. 172. 173. 226. 227. 230. 246. 248. 252. 256. 313—317, wo es öfter heißt: rusticos . . . qui heingereide dicuntur; wir die gereide; wir oder die von der gereiden u. s. w.; andre Beisp. b. Thudichum 121—122. Zeugenverhör v. 1560 b. Landau, Terr. 117: weil aber nicht die ganze Mark ihre Einwilligung dazu gegeben. 1483 b. Löw 67: die marck ermahnen u. sie heisen wieder einen untermärkermeister zu küsen. Vgl. die Stellen, nach denen der Go, das Land, die Veste, das Kirchspiel, das Gericht, das Amt u. s. w. zusammenkommen, Recht weisen u. s. w. unten in § 16 N. 133 f. u. § 18 N. 81.

[142]) So wird mit dem Wort „hof" offenbar der Hofherr bezeichnet, wenn es heißt, man hulde und schwöre dem hofe; ebenso offenbar aber die Gesammtheit der Hofgenoßen, wenn gesagt wird, der hof oder der ganze hof finde das Urtel. —. Auch das Wort „Reich" bezeichnet bald den Kaiser, bald gerade seinen Gegensatz (§ 20). — Und ebenso wird unter „Land" bald der Landesherr mitverstanden, bald wird damit eine neben ihm stehende Gesammtheit ausgedrückt. Vgl. z. B. schon die Bündniße v. 1203 u. 1217 b. Lacomblet II. 6 u. 35 inter ecclesiam Coloniensem et archiepiscopum ex una parte et ducem Lothar. et terram suam ex alia. Urk. v. 1255 b. Lappenberg, Hamb. Urkb. I. 487: der Graf v. Holstein erklärt „communis terre nostre voluntate".

[143]) Vgl. z. B. die friesischen Stellen in Th. I § 4 N. 18 u. 19, wo das mene land mit liode gleichbedeutend erscheint. Ib. 171 N. 51: vor . . dem ganzen hofe; dem sämmtlichen hove. Grimm, W. I. 43: gemeinem dorf. 256; das ganze dorf. II. 137 f. u. 515: der gantze hoff erkant u. gewiset. III. 121 f.: vor dem gemeinen lande. 236 f.: dat gantze land. Vgl. auch unten § 16 N. 132f. u. § 18 N. 81.

Landgemeinde als „Dorf", „Mark", „Kirchspiel" u. s. w. personificirt. Daß gerade diese Namen und weder die von der Gesammtheit entlehnten, wie „Gemeinde" und „Gemeinheit" im heutigen Sinn, noch die späteren abstrakten Zustandswörter, wie „Staat", „Stiftung", „Anstalt", „Institut" u. s. w., zuerst für die einheitlichen Verbandspersonen des deutschen Rechts gebraucht wurden, war keineswegs etwas Zufälliges. Vielmehr liegt darin ein Hinweis auf die Entstehungsgeschichte dieser Begriffe, welchen man sich in demselben Grade näherte, in dem die persönliche Verbandssphäre und die räumlich-dingliche Gebietssphäre einander äußerlich deckten und innerlich durchdrangen, bis ihre begriffliche Zusammenfaßung in den Gedanken eines einheitlichen Gemeinwesens möglich ward. Allein zunächst war dieser letzte Schritt noch lange nicht gethan, sondern nur sehr entfernt vorbereitet, wenn man die Personengesammtheit in gewißen Beziehungen in ihrem Gebiete mitdachte und insofern von dem letzteren personificirende Redewendungen gebrauchte. Zunächst vielmehr war damit nichts ausgedrückt, als daß in einer Reihe von Verhältnißen der Personenverband abhängig von seinem Gebiet geworden war und nur als Träger oder als Zubehör desselben in erster Linie in Betracht kam. Und deshalb tritt auch überall insoweit, als nach wie vor das persönliche Herrschafts- oder Genoßenschaftsrecht selbständig bleibt, die Gesammtheit im alten Sinne dem Hofe oder der Mark wiederum gegenüber. Noch kann man in letzter Instanz nur sagen, daß Dorf, Mark oder Hof der gemeinen Bauerschaft, der Märkerschaft, dem Herrn und den Hofleuten gehören: man kann aber nicht sagen, das „Dorf" gehöre dem „Dorf", der „Hof" dem „Hof", das „Land" dem „Lande", wie man später allerdings sagen kann, die „Stadt" gehöre der „Stadt"[144]).

Wie sehr nun aber gerade die Selbständigkeit und rechtliche Bedeutung der räumlich-dinglichen Rechtssphären geeignet war, den Mangel abstrakter Subjektseinheiten zu ersetzen; und wie gerade deshalb dieser Mangel wiederum zurückwirken mußte auf eine fortwährende intensive und extensive Steigerung des Rechtes der Grundstücke: das liegt auf der Hand. Denn je unabhängiger von der Individualität der Personen und ihrer Verbände die mit Grund und Boden verknüpften Rechte und Pflichten wurden und je mehr andrerseits der Umfang des so verdinglichten Rechtes wuchs, desto ständiger wurde die Rechtsordnung des Volkes. Viele Jahrhunderte hindurch lagen dieselben Bauerhöfe und Schupposen nebeneinander, stand hier die Mühle und dort die Taverne, gab jener Hof den Richter und dieser den

[144]) Ueber die im Ganzen vereinzelte und sehr allmälige Erhebung der Worte „Dorf", „Mark", „Amt", „Gericht", „Kirchspiel", „Pflege" u. s. w. zum Ausdruck einer abstrakten Rechtspersönlichkeit vgl. unten § 16 N. 150—174. Ueber die Erhebung von „Kirche", „Reich", „Stadt", „Land" zu Personen Th. I. 517—530 u. unten § 19. 20. 24 f.

Schöffen, war der eine Boden feudal und der andere allodial; immer seltener wurden bewußte Eingriffe in das alte Herkommen, welches diese bestimmte Zahl von Hufen zur Mark verband, diesen bestimmten Fronhof zum Mittelpunkt eines Gebietes erhob, bestimmte Abgaben und Dienste mit jedem Hof verknüpfte; endlich schien es, wie dies die Bauernweisthümer oft zu erkennen geben, als sei von je und für alle Zukunft dieses Stück Land zum Eigen und jenes zum Lehn, dieses zum Herrenhof und jenes zum Dienstgut, dieses zum Gemeinland und jenes zum Sondergut praedestinirt, als sei durch eine natürliche und nothwendige Ordnung für alle Zeiten jedem Hofe, jedem Acker, jedem Gewäßer eine feste Summe von Rechten und Lasten zugetheilt. Für das in eine räumlich-dingliche Sphäre gebundene Recht war es nun gleichgiltig, ob die Individuen und selbst die Generationen wechselten, ob die Gemeinde von heute mit der Gemeinde der Vergangenheit und der Zukunft identisch war oder nicht. Die Marken und Höfe blieben jedenfalls fest und unverrückbar liegen, und damit war dem Recht, das ihnen zugehörte, die Kontinuität von der objektiven Seite her gewahrt. So und so allein konnte denn auch das Mittelalter des abstrakten Gesetzesgedankens entbehren. Denn wenn das Mittel der Hinaushebung in die Sphäre des Gesetzes da, wo ein stetiges und bleibendes Recht geschaffen werden sollte, versagt war, so erreichte man dasselbe durch das Mittel der Verknüpfung von Rechten und Freiheiten mit Marken und Höfen. Und während es so keinen abstrakten Staat, keine abstrakte Körperschafts- oder Anstaltsperson und kein abstraktes Recht gab: konnte trotzdem vermöge des Rechtes der Grundstücke die mittelalterliche Rechtsordnung jene Ständigkeit erlangen, welche zuletzt so vielfach zur Starrheit wurde.

VI. Dem Rechte der Grundstücke war, was schließlich noch erwähnt werden muß, vielfach das Recht einzelner liegenschaftlicher Gerechtsame analog. Die einem Grundstück zugehörenden Rechte und Pflichten gehörten ihm nicht ungegliedert, sondern in organischen und gegliederten Komplexen zu So waren innerhalb dieser Sphäre bestimmte Hauptrechte oder Rechtsinbegriffe die Mittelpunkte und Träger engerer an sie angeschloßener Sachsphären. Da aber, wie wir gesehen haben, Gerechtigkeiten so gut wie Grundstücke Sachen waren, so ließen sich auch die Gerechtigkeiten mit den ihnen zugehörigen Inbegriffen für sich allein als objektive Einheiten vorstellen. Sie konnten nun in dieser ihrer Verselbständigung entweder als besondere liegenschaftliche Gerechtsame von den Grundstücken getrennt werden, oder es konnte sogar das Grundstück, dessen Pertinenz sie zuerst gewesen waren, umgekehrt als ihr Ausfluß und ihr Zubehör erscheinen. Solche Gerechtigkeiten mit Zubehör waren dann genau in demselben Sinne wie die räumlich-dinglichen Einheiten geschloßene und gegliederte Sachsphären. Auch die in ihnen enthaltenen einzelnen Objekte traten den Personen gegenüber in eine gewiße Mittelbarkeit zurück; auch sie überdauerten und überragten in ihrer objektiven Einheit und Kontinuität die wechselnden Subjekte; auch sie bedingten und bestimmten die

Persönlichkeit dergestalt, daß dieselbe insoweit nur als ihre Trägerin und Vertreterin erschien.

Eine solche Verselbständigung erfuhren z. B. mehr oder minder alle Herrschaftsgewalten, die Reichsgewalt selbst, die Herzogswürde, die Landeshoheit; ferner die einzelnen Hoheitsrechte und Regale, Gerichtsbarkeiten, Heerbannrechte, Schirmvogteien, Patronate; die von einem Regal abgeleiteten Gerechtigkeiten, wie Zoll-, Mühlen-, Fähr-, Salz-, Gewerbegerechtsame; sodann vor Allem die herrschaftlichen und öffentlichen Aemter; endlich, soweit sie als trennbare Rechtsamen, Weren, Meenten u. s. w. in den Verkehr kamen, die Genoßenrechte selbst. Derartige Rechte wurden für sich erworben, beseßen und verloren, je nach den Umständen auch veräußert, verliehen, vererbt und getheilt[145]), während ihnen bestimmte politische und nutzbare Befugniße und Pflichten, Gefälle und ganze Vermögenskomplexe als unselbständiges Zubehör folgten[146]). Man sagte daher auch von der Gerechtigkeit, etwas gehöre zu ihr, gehöre ihr, sei ihre Gewalt, ihr Eigenthum oder ihr Recht; sie sei befugt oder verpflichtet; sie wolle oder handle im Rechtsleben[147]). Bezüglich der

---

[145]) Vgl. z. B. Th. I. 168 N. 30. 188—192. 196. 211 f. 216 N. 30. 342 f. 368 N. 49. 370. 627. 629. 630; unten § 11 N. 207—211. 236—239; § 18 N. 33f. 61—62. 69. 104—108; § 13 u. 20.

[146]) Vgl. z. B. über das Münzeramt u. seine Zubehörungen Th. I. 188 f.; über das Amt der Richerzeche mit Zubehör Th. I. 342 N. 14; über die dienstmännischen Erblehen an Aemtern, Ehrenrechten und Nutzungsgerechtsamen und die damit verbundenen Güter Ennen, Köln I. 434—435; über die schlesischen Erbvogteien u. deren Zubehör Tzschoppe u. Stenzel, Einl. 181—182.

[147]) Vgl. z. B. Urk. v. 1292 b. Tzschoppe u. Stenzel 417: quod *ad eandem advocatiam* ex pristina locatione haec debent pertinere: tres mansi liberi et unus censuatus . . molendinum . . tertius denarius u. s. w. Vgl. 1292 u. 1295 ib. 418 u. 426. W. v. Obernaula b. Grimm III. 332 (1419): was rechtes, herschaft u. gewonheit he *und die graveschaft* z. Z. in dem gerichte z. O. hetten o. haben sulten? Alle Rechte werden sodann gewiesen dem junker *und siner graveschaft*. Vgl. 1402 ib. 167 § 12: redditus advocatiae. Ib. 168 f.: Rechte, die „der *frie stoel*“ hat. Alle Eingeseßenen bestimmter Kirchspiele „ sind schuldig, dem frien stoel to folgen“, er hat das Halsgericht über sie und bezieht die Bußen. Ib. IV, 154: walth, der desz meyerthum anhört. V. 180: die reht, die daszelb portenamt hette; ebenso daz meieramt. 264: herrlichkeit u. alt herkommen der . . vogtei. 287: Hegung eines Gerichts im Namen des Herrn, der reichsfreien Genoßen und Lehnträger und im Namen des Gerichts selbst mit aller von Alters her auf ein ehrbares Gericht gekommenen u. erwachsenen Gerichtsgerechtigkeit und Freiheit. Vgl. ib. 664 § 5: mehr ander herlichkeit hat daz büttelampt. 336—338: gerechtigkeit des fahrs zu O. Ebenso die gerechtigkait u. gewohnhait des fars zue R. ib. 221 § 20, vgl. § 21—25; auch I. 81—82. 620. III. 699 f.: dasselb unser urfar hat das recht. Ueber die Zugehörigkeit bestimmter Lehngüter zu bestimmten Aemtern vgl. I. 24. 677 f. 692 f. 726 f. 749.

„Krone," des „Amts" und in ähnlichen Fällen hat sich ein solcher Sprachgebrauch sogar bis heute erhalten.

Auch diese Erhebung unpersönlicher Gerechtsame zu Mittelpunkten in sich gegliederter und nach außen geschloßener Sachsphären gewinnt für uns dadurch eine besondere Wichtigkeit, daß sie in ganz ähnliche Beziehungen wie Marken und Höfe zu Personenverbänden traten. Das einer Gesammtheit zustehende Amt, Gewerberecht oder Nutzungsrecht, ursprünglich durch die persönliche Gliederung bedingt und bestimmt, konnte auch hier dem persönlichen Verbande immer selbständiger gegenübertreten, ihn bedingen und bestimmen, ja zuletzt ihn zu einem bloßen Ausfluß und Mittel für sich herabsetzen.

Von der objektiven Einheit liegenschaftlicher Gerechtsame war dann endlich der Uebergang zu einer objektiven Vermögenseinheit nicht schwer zu vollziehen. Hier lag daher die für das heutige Recht so wichtige Möglichkeit vorgebildet, daß auch ein Kapital, ein bestimmter Vermögenswerth das bedingende und bestimmende Substrat eines Personenverbandes werde.

## III. Der Begriff des Rechts.

### § 7.

Da die Begriffe der Person und der Sache den Begriff des Rechts voraussetzen, haben wir bereits mehrfach auf die Eigenthümlichkeit der deutschen Rechtsidee eingehen und sowol ihr Verhältniß zur Rechtsidee andrer Völker erörtern, als ihren geschichtlichen Gestaltungsgang andeuten müßen. Es erübrigt, um den Abschluß der für die Geschichte des Körperschaftsbegriffs erheblichen Grundbegriffe zu finden, die Hauptmerkmale der ursprünglichen Rechtsidee unseres Volkes zu fixiren und die Richtung ihrer Fortbildung zu bezeichnen.

I. Hauptcharakterzug unserer Rechtsgeschichte ist, daß bei uns, während die römische Entwicklung mit der scharfen Gegenüberstellung von Gesetz und Befugniß begann, Jahrtausende lang die Eine Idee des Rechtes den unentwickelten Gegensatz des objektiven und des subjektiven Rechts umspannte. Das Recht wurde gleichzeitig als eine höhere, dem menschlichen Willen über-

---

II. 303. 517. IV. 424 § 5—7 (1296); bes. 1301 ib. I. 680 § 17, wonach die Schulzen-, Meier- u. Büttellehen ledig sind, swel hant erstirbet, die da lihet o. enpfahet die ambacht, das schulteissentum, das meiertum o. das gebutteltum; in Eschen ib. V. 424 § 5 sind sogar kelnhof, vorsterlehen u. mülli jährlich ledig. Vgl. auch W. v. Berse (13. J.) ib. I. 692—694 über die Rechte, quae ad officia pertinent; u. ib. 728 u. 677 f. über die Abgaben und Pflichten vom banwartum, meiertum u. andern Aemtern.

geordnete Macht und als der Inbegriff der menschlichen Willensbeziehungen vorgestellt, ohne daß man im Stande gewesen wäre, beide Seiten des Rechtsbegriffes in der Abstraktion zu trennen und im Leben zu begrenzen[1]). Das deutsche Bewußtsein entbehrte freilich nie, wie man wol behauptet hat, der Vorstellung eines objektiv bindenden Gesetzes[2]): aber diese Vorstellung blieb, statt in die Sphäre eines reinen und selbständigen Begriffs erhoben zu werden[3]), in dem subjektiven Freiheitsbegriff stecken und durch ihn gebunden.

---

[1]) Wenn Zöpfl, R. G. II § 1, das römische Recht vom Gesetzesbegriff, das deutsche Recht vom Freiheitsbegriff ausgehen läßt, so liegt darin das Richtige, daß die Neigung zur Voranstellung des einen Begriffs in jedem der beiden Rechte von Anfang an sich wirksam zeigt. Wenn er aber (ib. Nr. III) behauptet, ursprünglich habe dem deutschen Recht „der objektive Rechtsbegriff fast gänzlich und jedenfalls in einer solchen Weise gefehlt, wie dies im r. R., in welchem dieser letztere Begriff voranstand, hinsichtlich des subjektiven Rechtsbegriffes niemals der Fall gewesen ist" (vgl. dazu ib. § 2 Nr. II), und wenn er darin eine „angeborne Einseitigkeit" der Nation findet, die den Keim ihrer eignen Ueberwindung in sich trug (ib. § 1 Nr. IV), so ist dies schief. Denn charakteristisch für das ältere deutsche Recht ist nicht der Mangel des objektiven Rechtsbegriffs, sondern der Mangel des Gegensatzes zwischen objektivem und subjektivem Recht, während die frühe und schroffe Ausprägung dieses Gegensatzes den römischen Rechtsbegriff charakterisirt. Der abstrakte Gesetzesbegriff war es, der uns fehlte: genau ebenso aber fehlte ein abstrakter Freiheitsbegriff. Und wenn wir keine freie und unabhängige Gesetzesnorm im römischen Sinne kannten, so war uns ebenfalls eine freie und reine Befugniß im römischen Sinne unbekannt. Weit entfernt, einseitig zu sein, ist also vielmehr die deutsche Rechtsidee gegenüber der frühreifen, aber einseitigen Logik des Römers die tiefer und voller veranlagte. Denn statt der Ausprägung suchte sie die Ueberwindung des Gegensatzes. Und nicht „der Sieg des objektiven Rechtsbegriffs über den subjektiven" (ib. § 1 Nr. V), sondern die trotz endlicher Scheidung erstrebte Versöhnung von Gesetz und Freiheit bildet „den Kern der innern Geschichte des deutschen Rechts".

[2]) Schon in den Volksrechten, weit mehr noch in den fränkischen Kapitularien tritt der Gesetzesbegriff neben der Auffaßung des Rechts als vertragsmäßiger und herrschaftlicher Verhältniße deutlich zu Tage. Ebenso im späteren Mittelalter. Das zeigt sich z. B. in der Zurückführung des Rechtes auf Gott. Man vgl. die von Graf u. Dietherr S. 1 f. Nr. 1—11 gesammelten Sprüchwörter, welche Gott als Recht oder als Anfang alles Rechts bezeichnen. Ebenso in den Rechtsbüchern, z. B. Sachs.sp. Vorr. 22: got is selve recht; Spiegel deut. Leute 35: swer gott minnet, der minnet reht; kl. Kaiserr. (E.) I, 1: reht . . ist eine sture u. eine grundfeste aller guten dinge. Auch wird im Volksmunde das Recht mit der Wahrheit identificirt (Graf u. Dietherr a. a. O. Nr. 23—29), das natürliche Recht über die Satzung erhoben (ib. Nr. 15—17), das Recht als Schirm der Unschuld gepriesen (Nr. 105), die Gleichheit des Rechtes für Alle hervorgehoben (Nr. 40—44). Ja es heißt ausdrücklich „Wille ist nicht Landrecht" (Nr. 45—47) und „durch *das recht* sind funden *alle recht*" (Nr. 14), so daß sich das Recht und die Rechte schon nicht mehr zu decken scheinen.

[3]) Wie dies z. B. nach Sohm von je geschehen wäre.

Das Gesetz selbst schien daher von anderer Seite her nur ein subjektives Recht, eine Freiheit zu sein; es war ein Anspruch des Herrn oder der Gesammtheit gegen die Verbandsgenoßen, eine Freiheit des engeren Gebietes gegen das Reich, ein Privileg der Stände gegeneinander. Umgekehrt blieb hinwiederum der Freiheitsbegriff gebunden durch das in ihm steckende objektive Moment, durch die Beziehung auf eine höhere Willensordnung, so daß es unmöglich war, den Inbegriff der subjektiven Rechtsbeziehungen nach römischer Weise in ein Konglomerat einseitiger Befugniße aufzulösen.

Auf das Deutlichste tritt uns noch in den späteren Weisthümern der Landleute der völlige Mangel einer Trennung von objektivem und subjektivem Recht entgegen. In bunter Mischung werden hier Satzungen und Einzelbeziehungen, Normen für Familien- oder Erbrecht und der Inhalt der auf einem bestimmten Grundstück lastenden Dienstbarkeiten, Festsetzungen über die Breite eines bestimmten Weges und über das Quantum und Quale der Abgaben eines bestimmten Bauern vorgetragen. Gewohnheitsrecht und Unvordenklichkeit, Küren und Verträge, ein Vergleich über einen Streitfall und ein die Dorfverfaßung abändernder autonomischer Akt erscheinen durchaus als gleichgeartete Titel für die Begründung oder Aufhebung von Recht, ohne daß man sich bewußt wird, daß in dem einen Fall Rechtsnormen, in dem andern Rechtsverhältniße entstehen. Jede Rechtsbeziehung zwischen zwei Landleuten oder den Landleuten und ihrem Herrn hat etwas von einer Satzung an sich und wird damit der Sphäre des freien Willens irgendwie entrückt; jede auf Gewohnheit, Anordnung oder Küre beruhende Satzung erscheint umgekehrt zugleich als subjektive Berechtigung des Herrn oder der Gemeinde, ist eine Herrschaftsbefugniß jenes oder eine Freiheit dieser, eine Gerechtigkeit des Hofes oder der Mark[4]). Was aber hier bis an die Grenze unserer Tage lebte, war einst die alleinige und allgemeine Anschauungsweise unseres Volks.

Weil nun aber diese ungleichartigen Bestandtheile der Einen Rechtsidee durch keine begriffliche Grenze in ein festes Verhältniß zu einander gesetzt werden konnten: war mit der deutschen Rechtsidee zugleich die Gefahr einer dauernden Verschiebung und Störung des harmonischen Verhältnißes von Gesetz und Freiheit gegeben. Die Entwicklung unseres Volks im Sinne des Subjektivismus, der Mannichfaltigkeit und der Individualfreiheit fand, als sie sich auf das Recht übertrug, kein Gegengewicht an einem unverrückbaren und einheitlichen Gesetzesbegriff. Das Recht löste sich in Rechte auf, bis es nur noch in der Idee ein gleiches und gemeines Recht, in Wirklichkeit nur die zahllosen individuellen Rechte, Freiheiten, Privilegien und Sonderbefugniße der Stände, Herren und Genoßenschaften, der Marken und der Höfe gab.

Zuerst die Städte überwanden für ihr inneres Leben die Absorption des Gesetzes durch die Rechte, indem das Stadtrecht als eine für Alle gleiche und

---

[4]) Näheres unten in § 17.

Alle bindende Norm von der Summe der subjektiven Rechte gelöst ward. Allein die Stadt war nur ein enger Kreis und nur nach innen war ihr Recht wahres Gesetz, während es sich nach außen gleichfalls nur als Inbegriff korporativer und ständischer Freiheiten darstellte. Die Anfänge einer Verallgemeinerung des neuen Gedankens auf rein nationaler Grundlage sind dann zwar zu bemerken: vollendet aber wurde auch hier erst durch den Einfluß der römischen Rechtsidee die Erhebung des allgemeinen und gleichen Gesetzesbegriffes über die Rechte. Seitdem ist die scharfe Gegenüberstellung des objektiven und des subjektiven Rechts auch bei uns zur Grundlage alles Rechtslebens geworden. Allein während die Römer beim Gegensatz stehen blieben, erkennen wir in ihm zuletzt nur die Glieder einer höheren Einheit und suchen das Ziel alles Rechts in der schließlichen Versöhnung von Gesetz und Freiheit. Auch hier also ist die ursprüngliche Anlage unserer nationalen Rechtsidee durch den historischen Proceß entfaltet, nicht zerstört.

II. Weniger noch wurde vom älteren Bewußtsein das Recht *in abstracto* und das Recht *in concreto* geschieden, was ohne die vorangehende Scheidung von Norm und Befugniß, von Rechtsinstitut und Rechtsverhältniß gar nicht möglich ist.

Zwar fehlte keinem Zeitalter die Idee eines einigen und untheilbaren Rechtes, das sogar auf Gott selbst zurückgeführt, ja mit Gott identificirt wurde[5]): aber dieses Eine Recht ist eben auf der andern Seite nur der Inbegriff aller geltenden Satzungen und Gebote. Diese einzelnen Satzungen ferner stehen unter einander zwar im Verhältniß der Gliederung, des näheren oder entfernteren Zusammenhangs: allein das ist noch etwas Thatsächliches und Lebendiges, nicht hat wie heute die Abstraktion daraus den Begriff des Rechtsinstitutes gebildet, welches nun als ein in sich geschloßener organischer Komplex abstrakter Regeln dem Leben gegenüber eigne Macht und Bedeutung gewinnen kann. Deshalb steckt auch zwar im Recht ein System wie in der Volkssprache Grammatik steckt: aber es giebt keine bewußte Systematik und keine systematischen Rechtsaufzeichnungen. Ja die einzelne Rechtsnorm selbst wird kaum als abstrakte beständige Regel von ihren einzelnen Anwendungsfällen unterschieden, so daß in denselben Versammlungen und wesentlich gleichen Formen Rechtserzeugung und Rechtsprechung vor sich gehen, Gesetze und Urtel fast die gleiche Natur haben.

Wenn aber die Scheidung des Abstrakten und Konkreten bezüglich des objektiven Rechtes nicht vollzogen ist, kann sie noch weniger bezüglich der subjektiven Rechte und Pflichten und der aus ihnen zusammengesetzten Rechtsverhältniße vorgenommen sein. Man hat daher noch nicht von der Summe der konkreten Verhältniße den abstrakten Begriff eines Rechtsverhältnißes als des subjektiven Korrelats eines bestimmten Rechtsinstituts gelöst.

---

[5]) Vgl. Note 2.

III. Mit diesen Unvollkommenheiten hieng der schon oben besprochene Mangel eines einheitlichen, objektiven und abstrakten Princips über den Geltungsbereich des objektiven Rechtes zusammen. Alle Rechtssätze galten entweder als das Besitzthum eines bestimmten Personenkreises oder aber als Zubehör von Grund und Boden, und danach entschied Personalität oder Dinglichkeit, bis mit der Veränderung und Entfaltung der Rechtsidee das Princip der Territorialität entwickelt ward.

IV. Die deutsche Rechtsidee war jedoch nach ihrer subjektiven Seite hin tiefer und vielseitiger als die römische veranlagt. Denn während das römische Recht ein System von einseitigen Befugnißen war, baute sich das deutsche Recht auf dem Gedanken der Gegenseitigkeit als ein System von Rechten und Pflichten auf. Das Recht ward nicht als absolute, sondern als sittlich-beschränkte Willensmacht, als gegenseitige Beziehung verschiedener Willen zu einander, vorgestellt. Dem Römer war jedes Recht an sich eine reine und schrankenlose Befugniß, welche nur von außen her durch andere Befugniße beschränkt oder durch gleichzeitig begründete Pflichten bedingt werden konnte: für die germanische Auffaßung trug jedes Recht in sich selbst die Schranke über welche hinaus es sich zu Unrecht verkehrt hätte, und es enthielt als wesentliches und nothwendiges Korrelat der Befugniß zugleich die Pflicht in sich, die nur die andere Seite derselben Beziehung zu sein schien. Diese Einheit von Recht und Pflicht, die vielfach sogar bis zu einer Identität der Namen führte, ist zu allen Zeiten ein Grundzug unseres Rechts geblieben. Sie ist noch mit unsrer heutigen Anschauungsweise so unlöslich verwebt, daß es uns fast als selbstverständlich gilt, Rechte und Pflichten aus einander abzuleiten und nach einander zu bemeßen, und daß wir geneigt sind, überall, wo uns die entsprechende Kehrseite nicht deutlich entgegentritt oder beide Seiten in unrichtigem Verhältniß zu stehen scheinen, das Recht für ein ungerechtes Privileg oder die Pflicht für eine unbillige Last zu erklären.

Man hat bisweilen, indem man die Rechtsidee mit vollem Fuge auf die Freiheitsidee zurückführte, mit Unrecht aber den ursprünglichen Freiheitsbegriff der Germanen als Willkür determinirte, in dem subjektiven und zunächst nur durch das Maß der eignen Kraft begrenzten Belieben des Einzelnen die Quelle der deutschen Rechtsidee finden wollen.[6]) In Wahrheit trug der germanische

[6]) Am schroffsten Rogge u. Zöpfl. Dem Letzteren (§ 2) ist „das älteste Recht der germanischen Völker . . eine Art von Recht des Stärkeren", das dann „Kaiser und Fürsten" mühsam unterdrückt haben. Selbst im Herkommen findet er noch „den Charakter eines Rechtes des Stärkeren". Er definirt dann konsequent die Grundbegriffe unseres Rechts (§ 4) als reine Befugnißbegriffe, insbesondere Mundium und Gewere als „Vertheidigungsbefugniß von Personen u. Vertheidigungsbefugniß von Sachen". — Als wenn ein Recht des Stärkeren überhaupt ein Recht wäre! Nach dieser Auffaßung fehlte den Germanen überhaupt die Rechtsidee, bis kaiserliche u. fürstliche Verordnungen sie ihnen aufoktroyirten.

Freiheitsbegriff von je die Schranke eines objektiven, durch das sittliche Gemeinbewußtsein gegebnen Maßes in sich, und so weit die Geltung des individuellen Beliebens von der Anschauung des kraftvollen und ungebändigten Volkes ausgedehnt werden mochte, so heilig und unverrückbar galten ihr die Grenzen, welche der Sittlichkeitsbegriff der Willkür zog. War nun aber die germanische Freiheit nicht die absolute, sondern die durch das sittliche Gemeinbewußtsein begrenzte Geltung des einzelnen Volksgenoßen, so mußte auch die Rechtsidee sofort in einer Form in das Volksbewußtsein treten, welche der Beschränkung der Befugniß durch das Recht der Gemeinschaft und der Genoßen Ausdruck gab. Es entsprach der tieferen und volleren Anlage unseres Volkes, daß es diese Beschränktheit und Bedingtheit der Befugniß in den subjektiven Rechtsbegriff selbst verlegte, während die Römer das subjektive Recht mit schneidender Schärfe als einseitige und bedingungslose Befugniß hinstellten, um es nur von außen her durch den Gesetzesbegriff und durch fremde Befugniße einzuschränken. Auch bei den Römern wurden freilich in vielen Beziehungen die schroffen und absoluten Befugnißbegriffe des imperium, des dominium, der potestas u. s. w. im Leben durch die gute Sitte der älteren Zeit und durch das bonum et aequum gemildert und mit der Sittlichkeit versöhnt: höher aber und zu reicherer Kultur befähigend war die germanische Rechtsidee, welche von vornherein in der Willensherrschaft die Willensbeschränkung, in der Befugniß die Pflicht mitdachte, welche das imperium durch das deutsche Herrschaftsrecht, die potestas durch das Mundium, das dominium durch die Gewere und das Eigen ersetzte, und welche überhaupt weder im öffentlichen noch im privaten Recht eine einseitige und schrankenlose Macht sei es einer Gesammtheit oder sei es eines Einzelnen zuließ.

V. Vor Allem endlich umfaßte die germanische Rechtsidee, weil sie nicht die Sphäre des Individualwillens, sondern die gegenseitige Beziehung aller Willen zum Ausgangspunkte nahm, von je in gleicher Weise öffentliches und privates Recht.

Heute sind uns öffentliches und privates Recht die beiden verschieden gearteten Seiten des Einen Rechts. Ehe wir indeß zu dieser Auffaßung gelangen konnten, mußten wir einen weiten und vielverschlungenen Weg zurücklegen, auf dessen erster Hälfte wir die Einheit der Rechtsidee mit der begrifflichen und praktischen Vermischung des öffentlichen und privaten Rechts erkaufen mußten. Um die höhere Vollendung der Rechtsidee zu erringen, mußten wir länger als irgend ein anderes Volk der Staatsidee entbehren. Wir mußten, um zur endlichen Harmonie zwischen Allgemeinheit und Einzelnen zu kommen, lange Zeit hindurch die Fortschritte des Gemeinlebens den Fortschritten des Einzellebens opfern. Ja wir mußten uns so tief in den Ausbau der Individualrechte verlieren, daß wir endlich nicht ohne das Hülfsmittel fremder Ideen die begonnene Erhebung zur Einheit und Allgemeinheit und

damit die Trennung des öffentlichen Rechts vom Privatrecht zu vollziehen vermochten.

Bis zu den Veränderungen, welche im Innern der Städte ihren Anfang nahmen, gab es nur ein einziges einartiges Recht. Dieses Recht umfaßte sowol den Stoff des öffentlichen wie den des privaten Rechts, die Individualverhältniße wie die Allgemeinverhältniße: aber es umfaßte sie in ungetrennter und untrennbarer Vermischung. Die Trennung und ungleichartige Behandlung beider Gebiete war gar nicht möglich, so lange im Personenbegriff die individuelle Seite und die Seite, Allgemeinheit oder Glied einer Allgemeinheit zu sein, zusammenfielen. Vielmehr gab es nur ein einziges allumfaßendes Recht, das durch und durch die Merkmale eines wahren Rechtes an sich trug, das aber weder öffentliches noch privates Recht, wenn auch Keim und Möglichkeit von Beidem war.

Dieses eine Recht konnte nun zwar in seinen Bestandtheilen von sehr verschiedenem und im Laufe der Zeit mannichfach wechselndem Charakter sein; und es konnte dabei im Einzelnen bezüglich der es beherrschenden Grundsätze bald mehr dem heutigen rein öffentlichen Recht bald mehr dem reinen Privatrecht ähneln. Allein, was darüber entschied, war nicht der principielle Gesichtspunkt der objektiven Nothwendigkeit in dem einen und der Individualfreiheit in dem andern Fall, sondern hieng von einer Reihe äußerer Umstände und namentlich von der ungleichen Geltung persönlicher oder dinglicher Momente bei den einzelnen Instituten und in den verschiedenen Zeiten ab. Je mehr im Sinne der patriarchalen Lebensformen noch die persönlichen Verhältniße, welche aus der Familienverbindung hervorgegangen oder analog gebildet waren, den Bau des Rechtes bestimmten, desto mehr ähnelte dasselbe dem heutigen öffentlichen Recht. Denn indem die persönlicheu Merkmale der Geburt und Abstammung, der gekornen oder angebornen Treuverpflichtung, der Wahl durch die Genoßen u. s. w. die Vermögensrechte vielfach nach sich zogen, mußte das Recht ohne Rücksicht auf seinen vermögensrechtlichen Gehalt sich vornemlich an die Organisation der persönlichen Gemeinschaften anschließen. Auch der Privatrechtsstoff mußte folgeweise mehr oder minder durch persönlich-öffentliche Verhältniße gebunden werden, wie dies namentlich in der anfänglichen Untheilbarkeit, Unveräußerlichkeit und auf wehrhafte und blutsverwandte Männer beschränkten Vererblichkeit des Grundbesitzes hervortritt. Je mehr aber in der ferneren Entwicklung die patrimonialen Lebensformen überwogen und demgemäß die Besitzverhältniße, welche aus der Bodenvertheilung hervorgegangen waren, den Bau des Rechts bestimmten, desto mehr näherte sich das Wesen alles Rechts dem Wesen des heutigen Privatrechts. Persönlich-öffentliche Verhältniße, wie die Gewaltbefugniße und Aemter, die Dienste und Abgaben aller Art, die politischen Standesrechte u. s. w., folgten nunmehr in ihrer Rechtsnatur den Vermögensinbegriffen oder von der vermögensrechtlichen Seite aufgefaßten Gerechtsamen, mit denen sie in Verbindung gesetzt wurden.

Insbesondere zog die veränderte Behandlung des Grundbesitzes, der in immer freierer Weise vererblich, veräußerlich und theilbar wurde, eine entsprechende Behandlung aller mit ihm verknüpften öffentlichen Rechtsverhältniße nach sich. Das Recht wurde freilich niemals reines Privatrecht, sondern blieb, wie es seinem Inhalt nach stets die gesammte Lebensordnung des Volkes umfaßte, so seinem Wesen nach in den wichtigsten Bestandtheilen, wie im Ständerecht, in den Grundsätzen über Erwerbung und Veräußerung der Grundstücke, auffälliger noch im Lehn- und Hofrecht u. s. w., durch politische Rücksichten gebunden. Allein im Ganzen trat die privatrechtliche und vermögensrechtliche Seite aller Verhältniße mehr und mehr in den Vordergrund und bestimmte über deren sonstigen Gehalt, so daß als letztes Ziel, welchem die Entwicklung zuzueilen schien, die Auflösung der gesammten Rechtsordnung in eine Summe individueller Rechtsverhältniße aufgefaßt werden konnte.

Erst seitdem durch das Eintreten der Staatsidee in das deutsche Leben die begriffliche Trennung desjenigen Rechts, in welchem die Personen als Individuen gelten, von demjenigen Recht, in welchem sie als Allgemeinheit oder als Glieder einer Allgemeinheit in Betracht kommen, ermöglicht war, wurde dieser Weg wiederum verlaßen. Nunmehr konnte sich reines Privatrecht und rein öffentliches Recht entwickeln und jedes von beiden sich seinem inneren Wesen gemäß gestalten. Doch blieb im Widerspruch mit dem römischem Recht als Frucht des germanischen Urgedankens die Einheit über den Gegensätzen gewahrt, und es blieben sich deshalb auch thatsächlich öffentliches Recht und Privatrecht weit näher als bei den Römern. Im Privatrecht waltet nun das Princip der Freiheit und der Beweglichkeit vor: aber das öffentliche Interesse und der Gedanke der vom Recht untrennbaren Pflicht ziehen die Schranken weit enger als im römischen Recht. Das öffentliche Recht wird in die Sphäre der Objektivität und Stetigkeit erhoben: aber es bleibt wirkliches, gegenseitiges und geschütztes Recht, und es wahrt der freien Willensbestimmung einen ausgedehnten Spielraum.

---

## Zweites Kapitel.

# Genoßenschaft und Gesammtrecht.

### § 8. Im Allgemeinen.

Von den so ermittelten Grundbegriffen des älteren deutschen Rechts haben wir nun denjenigen näher zu untersuchen, welcher den noch unentfalteten Körperschaftsbegriff in sich enthielt. Das aber ist der alte Genoßenschaftsbegriff.

Da wir das Wesen der alten Genoßenschaft darin gefunden haben, daß die Gesammtheit schlechthin, ohne Unterscheidung der einheitlichen und vielheitlichen Seite, als Rechtssubjekt gesetzt wurde, haben wir die Rechtssubjektivität der Gesammtheit nach allen Seiten hin näher auseinanderzulegen. Da wir aber ferner die Rechtssubjektivität überall durch objektive Momente bedingt und bestimmt fanden, haben wir mit der Betrachtung der Gesammtheit stets die Betrachtung des objektiven Gesammtrechts zu verbinden. Indem wir sodann nach dem Verhältniß von Genoßenschaft und Gesammtrecht fragen müßen, werden wir einerseits die Wirkungen zu untersuchen haben, welche für das in eine genoßenschaftliche Sphäre fallende Objekt die besondere Beschaffenheit seines Subjektes hatte, andrerseits die Rückwirkung feststellen müßen, welche die einmal hergestellte objektive Beschaffenheit der Gesammtrechtssphäre auf die Gestaltung ihres genoßenschaftlichen Subjektes hatte. In beiden Beziehungen endlich werden wir die Gesammtheit und das Gesammtrecht nicht ohne die Gegenüberstellung der Einzelnen und ihres Sonderrechts fixiren können.

Den Ausgangspunkt unserer Untersuchung muß, wenn wir uns an die Bedeutung des Rechtes der Grundstücke erinnern, das Gesammtrecht an Grund und Boden bilden. Allerdings ist der Genoßenschaftsbegriff älter als das Grundeigenthum überhaupt und das Gesammteigenthum an der Mark insbesondere. Indeß die einfache Vorstellung der Rechtssubjektivität der Gesammtheit in den vorgemeindlichen Bildungen, in Geschlechtern und unan-

gesessenen Stämmen und Völkern, ist erstens schon dargelegt worden und findet zweitens in den mit Grund und Boden verknüpften Verbänden sich überall wieder. Nicht die Ueberreste der sich auflösenden rein persönlichen Verbände, sondern die von frischem Leben erfüllten räumlich-dinglichen Genoßenschaften enthalten in Wahrheit die Fortsetzung und Fortentwicklung des ältesten Genoßenschaftsbegriffs. Und wenn zu den durch das Gesammteigenthum an einer Mark mehr oder minder gestalteten Genoßenschaften später wieder vom Boden unabhängige Genoßenschaften treten, so suchen sich auch diese zunächst an den objektiven Begriff einer nach dem Vorbild der Mark gebildeten Gesammtgerechtigkeit anzulehnen.

Hauptquelle werden hierbei für uns aus einem doppelten Grunde die Weisthümer und Urkunden über das ländliche Gemeinderecht bilden. Einmal deshalb, weil über andere Genoßenschaften älterer Struktur auch nicht annähernd das Material vorhanden ist, welches uns hier gestattet, den Bildungsgang des ursprünglichen und ungeschulten Volksrechtsbewußtseins bis ins Kleinste zu durchschauen und die Belege überall aus dem Vollen zu schöpfen. Zweitens deshalb, weil sich in diesen engsten Kreisen in ungetrübter Reinheit bis in das 17. und selbst 18. Jahrhundert die einst allgemeine Auffaßung von Genoßenschaft und Gesammtrecht, die überall sonst lange vorher einer Umbildung unterworfen war, erhalten hat, so daß wir in manchen Beziehungen hier vor unsern Augen sich einen Proceß vollziehen sehen, der in vollkommen analoger Weise sich vor vielen Jahrhunderten in den weiteren und höheren Lebenskreisen unseres Volkes vollzogen hatte. Gelingt es uns daher, die Lebenskeime der deutschen Genoßenschaft in diesem Einen Falle an ihrer Wurzel und in ihrem intensivsten Wirkungsbereiche aufzudecken, so haben wir damit von selbst die Basis hergestellt, auf welcher die Bildung auch der höheren und verwickelteren Gemeinschaftsorganismen zu irgend einer Zeit durch Entfaltung und Verzweigung stattgefunden haben muß.

Aber nicht blos historischen Werth hat eine nähere Untersuchung dieser leicht zugänglichen, ihrem Bildungsgehalt nach uralten und doch nach Zeit und Form verhältnißmäßig jungen Gestaltung von Genoßenschaft und Gesammtrecht: sie bietet auch ein ungemeines praktisches Interesse. Denn einmal liegt hier der Schlüßel für das Verständniß aller so zahlreichen modernen Genoßenschaftsformen, welche auf der organischen Verbindung von Gesammteinheitsrecht und Gesammtvielheitsrecht beruhen und von der alten Genoßenschaft sich nur dadurch unterscheiden, daß das früher Vermischte begrifflich geschieden und nach festem Princip gegen einander abgegrenzt ist. Sodann aber finden wir hier das Prototyp aller Genoßenschaften, für welche neben einem Personenverbande zugleich eine objektive Einheit essentielles Substrakt ist, so daß nach der einen Seite die territoriale Basis der öffentlichen Gebietskörperschaften hier anknüpft, nach der andern Seite der Aufbau einer Körperschaft auf dem Fundament einer privatrechtlichen Sacheinheit und ins-

besondere die Struktur des Aktienvereins und andrer Vermögensgenoßenschaften hier Vorbild und Wurzel und hier allein die Möglichkeit vollkommenen Verständnißes hat.

## § 9. Das Gesammtrecht am liegenden Gut.

Das Gesammtrecht am liegenden Gut ist gleich alt mit dem Recht an Grund und Boden überhaupt[1]). Alles Recht an Grund und Boden, sobald es zur Entstehung und zum Bewußtsein kam, spaltete sich in Folge der genoßenschaftlichen Bewirthschaftungs- und Landvertheilungsformen sofort in Gesammtrecht und Sonderrecht. Um daher vom liegenschaftlichen Gesammtrecht zu handeln, müßen wir zunächst auf Entstehung und Inhalt des liegenschaftlichen Rechtes überhaupt zurückgehen.

A. Nomadisirenden Völkern ist, weil sie einmal thatsächlich die Erde noch nicht beherrschen und zweitens der Boden an sich für sie noch kein werthvolles Gut ist, ein eigentliches Grundeigenthum unbekannt. Die Erde gilt ihnen noch, wie uns Luft und Meer, als freie und herrenlose Natur, die ihre Erzeugniße Jedem freiwillig spendet, der sie ergreifen kann und will. Doch kennen sie immerhin schon, wenn auch kein nach innen gekehrtes Eigenthum, so doch ein nach außen wirksames Machtrecht über räumlich abgegrenzte Stätten und Gebiete. Der Einzelne hat wenigstens vorübergehend die Stätte inne, auf die er sein bewegliches Haus setzt; Horden und Stämme betrachten ihre Jagd- und Weidebezirke als ein ihnen gehöriges und gegen die Nachbarn abgeschloßenes Gebiet. Einzelne und Gesammtheiten, wenn sie den Eindringling abwehren, schützen freilich nicht ein gesondertes und selbständiges Besitzthum, welches in einem Stück der Erde als solcher bestünde: aber sie schützen die Grenzen, innerhalb deren sich ihre persönliche Macht entfaltet.

Anders wird es, sobald der Ackerbau eine höhere Bedeutung gewinnt. Nun tritt die Erde aus der Reihe der freien Naturmächte heraus und fügt sich menschlichem Willen. Sie wird dem Menschen dienstbar, daher zum Herrschaftsobjekt geeignet. Zugleich erlangt sie die Bedeutung eines an sich werthvollen Guts. Denn Werth verleiht ihr zunächst die in sie hineingesteckte Kulturarbeit, Werth bald auch die Lage, natürliche Beschaffenheit und Seltenheit. So wird ein intensives und selbständiges Recht am Boden und allen mit ihm verbundenen Sachen möglich.

Zunächst jedoch fehlt es, wie dies dem Charakter des deutschen Rechts entspricht, an einem abstrakten Begriff und Wort, um diese neue Beziehung des Menschen auf die ihm unterworfene Erde auszudrücken. Daher fehlt es auch zunächst an begrifflicher Unterscheidung und Begrenzung der verschiedenen Seiten und Bestandtheile des Rechtes an Grund und Boden.

I. Der erste feste Rechtsbegriff, welcher aus der Fülle der konkreten Be-

---

[1]) Vgl. Th. I § 7—10. 13.

ziehungen zu den Grundstücken im deutschen Recht heraustrat, war der Begriff der Gewere. In ihm wurde, wenn auch in zahlreichen Anwendungen und Nüancen, die äußere und formale Seite der Sachherrschaft selbständig gefaßt. Der von der Volks- oder Stammesgemeinschaft dem unter ihrer Gewährleistung mit dem Besitz Bekleideten gewährte Schutz, — der Anspruch des Besitzers auf Vertretung, Vertheidigung und Verfolgung seiner Sache, — das faktische Verhältniß des Besitzers zu dem Grundstück und seinem Nutzen: das sind die Momente, welche sich in der Gewere zu einem einheitlichen Begriff verbinden oder doch verbinden können. Je nach dem Hervortreten und der ungleichen Beschaffenheit eines dieser Momente nimmt dann auch die Gewere ihre im Einzelnen so verschiedenartige Färbung und Bedeutung an: mag nun dabei der Eintheilungsgrund von der schützenden Gemeinschaft genommen werden (land-, lehn-, hofrechtliche Gewere); oder mag auf den ungleichen Ursprung (faktischen Besitz, gerichtliche Auflaßung, Zeitablauf) und die ungleiche Intensivität des Schutz- und Vertheidigungsanspruchs gesehen werden; oder mag die Beschaffenheit der in der Gewere formalisirten Herrschafts- oder Nutzungsbefugniße in Betracht kommen (eigenliche, pfandliche, erbliche, nutzliche, Zins-, Vogtei-, Renten-, Gerichts-, Vormundschaftsgewere u. s. w.). Immer ist in allen ihren Anwendungen und Wirkungen die Gewere weder der Gegensatz des Sachenrechts noch mit dem Sachenrecht identisch: sie ist vielmehr eine für sich aufgefaßte bestimmte Seite des Sachenrechts, indem in ihr das formale und nach außen gekehrte Element desselben abgehoben und unter Umständen zu selbständiger Geltung gebracht wird. Unberührt bleibt von ihrem Begriff die eigentliche Substanz, die nach innen gekehrte Seite des Sachenrechts. Es ist daher unrichtig, in der Gewere die Grundlage des deutschen Sachenrechts zu erblicken[2]).

II. Neben der Gewere stand vielmehr von vornherein das materielle Sachenrecht in der ganzen Fülle seines möglichen Inhalts[3]). Die materiellen Herrschaftsbefugniße aber der Menschen an den Sachen wurden, weil sie sich eben mit ihrem stofflichen Gehalt zu decken schienen, später und unvollkommener in die Abstraktion erhoben. Ja sie blieben bis in das späte Mittelalter so konkret, daß man oft nicht einmal verschiedene Namen für das Recht und seinen Gegenstand hatte, beides vielmehr gleichzeitig mit Worten wie Eigen, Erbe, Lehen, Hufe, Nutzen, Habe u. s. w. bezeichnete.

Deshalb mußte das deutsche Sachenrecht, wie überhaupt, so vor Allem in Bezug auf Grund und Boden von vornherein einen schneidenden Gegensatz zu der römischen Abstraktion des Eigenthums und der dinglichen Rechte bilden. Der römische Eigenthumsbegriff ist die Abstraktion, vermöge deren

---

[2]) Wie dies von Albrecht geschieht. Vgl. dagegen auch Beseler, System 286 Note 18.

[3]) G. L. v. Maurer, Einl. 92 f. 97—104; Dorfv. I. 68.

die Totalität einer Sache als Bestandtheil der vermögensrechtlichen Willenssphäre einer Person gedacht wird. Das Eigenthum ist daher erstens vollkommen unabhängig von der Beschaffenheit seines Objekts. Es ist zweitens dergestalt ausschließlich, daß jede außer ihm begründete Sachherrschaft nur als Recht an einer fremden Sache (jus in re aliena), als ein dingliches Recht, das Nichts vom Wesen des Eigenthums in sich trägt, aufgefaßt werden kann. Es ist drittens, weil reine Abstraktion, unabhängig von seinem konkreten Inhalt im einzelnen Fall, mithin so elastisch, daß es sich durch die Abtrennung einzelner oder selbst der meisten in ihm enthaltenen Befugniße nicht zu verändern scheint, wenn es auch in seiner praktischen Wirksamkeit zu einem Schatten seiner selbst herabsinken sollte. Endlich sind die römischen Sachenrechte rein privatrechtliche Begriffe.

Das deutsche Sachenrecht dagegen kannte weder ein Eigenthum noch dingliche Rechte in diesem Sinn. Es wurde zunächst durch die konkrete Beschaffenheit der Sache dergestalt beeinflußt, daß für das Recht an fahrender Habe und an Liegenschaften ursprünglich ein gemeinsamer Begriff überhaupt nicht vorhanden war. In Bezug auf das Recht an Liegenschaften aber galt in allen hervorgehobenen Punkten das Entgegengesetzte vom römischen Recht.

1. Das Recht an Grund und Boden war zunächst in seinem Wesen abhängig von der Beschaffenheit seines Objekts. Allerdings gab es von Anfang an einen gemeinsamen Begriff, welcher alle an irgend einem bestimmten Grundstück möglichen Befugniße zusammenfaßte. Diesen Begriff drückte man durch den das Grundstück selbst bezeichnenden Namen, insbesondere aber als „Eigen" (proprium, dominium) aus. Allein dieser Begriff war keine farblose Abstraktion, sondern deckte sich und veränderte sich daher mit dem jedesmaligen konkreten Gehalt der an einer bestimmten Grundstücksindividualität begründeten menschlichen Herrschaft.

2. Weil aber das Wesen des germanischen Eigen nicht in der abstrakten Beziehung auf Eine Person, sondern in der Zusammenfaßung aller denkbaren Herrschaftsbefugniße zu einem Ganzen lag, dessen Rechtscharakter alle seine einzelnen Bestandtheile bestimmen halfen: so fehlte es an dem Gegensatze des Eigenthums und der Rechte an fremder Sache. Vielmehr schien soweit, als ein Grundstück thatsächlich mehrfacher Herrschaft unterworfen sein konnte, dieselbe Sache auch rechtlich das gleich unmittelbare Objekt mehrfacher Befugniß zu sein. Es gab kein Sachenrecht, das andere Sachenrechte ausgeschloßen hätte. Die Sache gehört einer Person nur in denjenigen Beziehungen, in welchen sie derselben rechtlich unterworfen ist: soweit dies aber der Fall, gehört sie ihr auch, wennschon zu noch so geringem Theile, ist also für sie keine fremde, sondern eine eigne.

Statt des Gegensatzes des Eigenthums und der Rechte an fremder Sache steht daher der Gegensatz des vollen Sachenrechts und der einzelnen dinglichen Rechte an der Spitze des deutschen Immobilienrechts. Es giebt eine große

Zahl von Herrschaftsrechten an Grund und Boden, die vereint das volle und ungeschmälerte Eigen bilden, getrennt sich als dessen generisch nicht verschiedene Splitter darstellen. Das Eigen war also theilbar. Wurden einzelne Befugniße von ihm abgetrennt, so hörte es vielleicht nicht auf, Eigen zu sein, war aber ein verändertes, gemindertes Eigen. Die abgetrennten Befugniße umgekehrt gaben ihre bisherige Natur nicht auf, sondern blieben, wie sie es gewesen, Stücke des Eigen, die nur aus ihrer bisherigen Unselbständigkeit herausgehoben waren. Das fragliche Objekt fiel also nicht mehr ausschließlich in Eine Machtsphäre, sondern mit gewißen Beziehungen in die Machtsphäre des Einen und mit anderen in die des Anderen. Unwesentlich ist es dabei, mit welchen Namen die einzelnen Sachenrechte bezeichnet werden; ob namentlich, wie in der älteren Zeit, das Wort „Eigen" und „Eigenschaft" vornemlich nur für das originäre und volksrechtlich garantirte Sachenrecht gebraucht wird [4]), oder ob man nebeneinander zwei Rechte als „Eigenthum" benennt (Proprietät und Nutzeigenthum, dominium directum und utile), oder ob man endlich das Eigen, weil es nirgend mehr ganz vorhanden ist, überhaupt als zerstört ansieht und seine Splitter mit neuen Namen belegt. Der Kern der Sache liegt nicht in der Gleichheit oder Ungleichheit der Namen, sondern darin, daß das alte Eigen seinem Begriff nach qualitativ theilbar war. Die späteren Fälle des sogenannten getheilten Eigenthums sind daher nur unter der Herrschaft des römischen Eigenthumsbegriffs Singularitäten: es haben sich hier als Anomalien Reste eines deutschrechtlichen Princips erhalten, welches dereinst das gesammte deutsche Sachenrecht beherrschte. Und das ursprüngliche Wesen dieses Princips liegt darin, daß jedes unmittelbar dingliche Recht die Sache in irgend einer Beziehung für den Berechtigten zur eignen machte [5]), das Eigen aber sich von seinen verselbständigten Splittern nicht durch den Artunterschied der Ausschließlichkeit, sondern lediglich durch den Umfang der in ihm zusammengefaßten Befugniße unterschied.

3. Das deutsche Grundeigenthum ermangelte daher auch des Merkmals der Elasticität. Nur so lange, als wirklich die Totalität aller an einem Grundstück möglichen Befugniße vereinigt ist, liegt das die ganze Sache erschöpfende volle, freie und echte Eigen vor [6]). Soweit dagegen das Recht am

[4]) Doch kommt schon 1297 im Stadtr. v. Winterthur § 13 u. 17 b. Gaupp I. 145 „einsaigen" als Gegensatz von „ledig aigen" vor; 1420 b. Bluntschli I. 265 „vogtbar Eigen" u. s. w.

[5]) Daher wird, wie von Gewere, so von „Eigenthum" an Rechten, z. B. Gefällen, Zehnten, Zinsen, Vogteien, Gerichtsbarkeiten, Patronaten u. s. w., d. h. nach den obigen Erörterungen an dem durch solche Rechte herausgehobenen Stück der Sache, gesprochen. Belege b. Kraut (5. Aufl.) § 73.

[6]) Ueber die Terminologie Grimm, R. A. 492 f. u. Kraut § 63. „Rechtes freies lediges eigen" kommt z. B. in einer Urk. v. 1385 in Mon. Boica XII. 210 u. 1402 b. Kraut § 73 Nr. 4 vor.

Grundstück gemindert, belastet oder unter Garantie eines Sondergerichts fortgegeben ist, ergreift weder das originäre noch das abgeleitete Recht mehr die Totalität, sondern jedes nur einen Theil der Sache.

a. Voll ist das Eigen nur, so lange der Eigner das Grundstück ausschließlich besitzt und nutzt. Auch das nicht volle Eigen bleibt Eigen, ist aber ein anderes, ein gemindertes Eigen. Denn die fortgegebenen Befugniße, so verschieden sich ihr Inhalt von bloßen einzelnen Nutzungen oder Eventualrechten bis zu einem nur nominell beschränkten Untereigenthum gestalten mag, sind in jedem Falle verselbständigte Eigenthumssplitter und entziehen zu irgend einem Theil die Sache der unmittelbaren Herrschaft des Eigners. Das volle Sachenrecht ist jetzt nirgend mehr. Auf beiden Seiten ist nur partielles Herrschaftsrecht. Erschöpft wird der Eigenthumsbegriff erst durch die Zusammenfaßung der getrennten Stüke.

b. Frei (frank, ledig) ist das Eigen nur, so lange kein Dritter ein unmittelbares Gewaltrecht an demselben Grundstück hat. Ein absolut freies Eigen hat es daher im Grunde so wenig wie eine absolute Freiheit der Person jemals gegeben. Denn auch über die umfriedete Hofstätte des Vollfreien und selbst über allodiale Immunitäten und Grundherrschaften übte immer die Gemeinde oder doch die Volksgesammtheit und an ihrer Stelle der König und wer in seinem Namen die öffentliche Gewalt inne hatte eine territoriale Obergewalt. Aber das war, weil schon mit dem Begriff des Grundeigenthums gesetzt, nur dessen allgemeine und gleichmäßige Schranke, nicht die Schmälerung der Freiheit im einzelnen Fall. Eine wirkliche Minderung der Freiheit des Eigenthums lag dagegen in jeder konkreten Herrschaftsbefugniß eines Andern, welche dieses bestimmte Grundstück ergriff und Rechte von ihm abtrennte, die das alte vollfreie Eigen in sich enthalten hatte. Mithin in jeder Belastung des Grundstücks mit Abgaben oder Diensten, in jeder Dienstbarkeit desselben, in jeder Unterwerfung unter eine Immunitäts- oder Vogteiherrschaft, in jeder Zins- oder Rentenpflicht.

Auch eine geminderte oder geschwächte Freiheit konnte freilich bei der Relativität dieses Begriffes noch als Freiheit bezeichnet werden und wurde es namentlich in der späteren Zeit, in der es völlig freies Eigen kaum noch gab: allein begrifflich war doch solches Eigen nicht mehr das alte vollfreie Eigen, welches keine grundherrschaftlichen Rechte über sich duldete, sondern jedes in sich selbst enthielt.

c. Echt (recht, luter, durchschlachtig, torfacht, Alod u. s. w.) endlich ist nur das Eigen, welches vom Volksrecht anerkannt, vor der Volksgemeinde übertragen und vom Volksgericht geschützt wird. Indem nun aber im Lehn- und Hofrecht sich besondere Rechtsgemeinschaften mit eigenen Gerichten bildeten, entstanden dem Volksrecht analoge Sachenrechte mannigfachster Art, deren Geltung und Garantie ursprünglich auf die engen Gemeinschaftskreise der Dienst- oder Hofleute beschränkt war, allmälig aber eine allgemeine Bedeutung und

Anerkennung erlangte. Die aus der Vergünstigung des Herrn hervorgegangenen Rechte an dessen Grundstücken oder an den von ihm nach erfolgtem Auftrag zurückgegebenen Gütern waren Anfangs freilich für das Volksrecht und die Volksgerichte gar nicht oder nur als thatsächliche Verhältnisse vorhanden: indem sie aber in rechtlichen Formen vor Mannen- oder Hofgerichten begründet und übertragen, vertheidigt und geschützt wurden, erschienen sie mehr und mehr aus Ausflüße paralleler Rechtsordnungen. So entstanden sowol Gewere als selbständige materielle Sachenrechte des Lehn- und Hofrechts; und dem zurückbleibenden echten Eigen traten mit oder ohne diesen Namen die Begriffe des Lehn- und Hofeigen, des „Lehen" oder „Erbe", gegenüber. Diese Begriffe aber erschienen hinwiederum als Zusammenfaßungen aller nach dem bestimmten Lehn- oder Hofrecht überhaupt möglichen Gewalt- und Nutzungsbefugniße an Grund und Boden und duldeten ihrerseits gleich dem rechten Eigen die mannichfachste Theilung und Belastung.

4. Vor Allem endlich unterschied sich das germanische Grundeigenthum vom römischen dominium durch seinen viel umfaßenderen stofflichen Gehalt. Denn während das letztere als rein privatrechtlicher Begriff die Sache nur als Vermögensbestandtheil setzte, war das germanische Eigen von je gleichzeitig Grundherrschaft und Grundvermögen und barg in Einer Hülle die Keime der heutigen Gebietshoheit und die Keime des heutigen Eigenthums. Bevor daher mit der Entwickelung der Staatsidee die Scheidung öffentlicher und privater Rechte am Boden ermöglicht ward, umfaßte der Eine Begriff des räumlich-dinglichen Rechts gleichzeitig die ökonomischen Nutzungsbefugniße des Bauern und die territoriale Gewalt des Königs oder der Gesammtheit, gleichwie umgekehrt kein Gattungsunterschied irgend welcher Art zwischen Grundsteuern und Grundzinsen oder zwischen den vom Lehen geschuldeten Kriegs- und Amtsdiensten und den bäuerlichen Realfrohnen bestand. Nachdem die Spaltung öffentlicher und privater Rechte vollzogen war, konnte freilich nur durch einen Mißgriff ärgster Art die Landeshoheit einem „Eigenthum" am Lande verglichen oder mit einem dominium eminens gepaart werden: daß aber Landeshoheit und Privatgrundeigenthum historisch derselben Wurzel entsproßen sind, ist darum nicht minder richtig. Diese Wurzel war eben das alte Eigen, welches vom modernen Eigenthum und von der modernen Gebietshoheit gleich verschieden war, obwol es den Stoff und die Möglichkeit von Beidem in sich enthielt; welches daher auch niemals als reines öffentliches Recht, ebensowenig aber, trotz des wachsenden Uebergewichts seiner vermögensrechtlichen Bestandtheile, jemals als reines und freies Privatrecht behandelt worden ist.

Umfaßte nun aber so der Inhalt des alten Grundeigens jederzeit alle Gewalt- und Vermögensrechte, welche als Ausfluß des Bodens erschienen, so geht schon aus den früheren Erörterungen hervor, daß dieser Inhalt im Laufe der Zeiten wechseln und zwar im Ganzen sich kontinuirlich steigern mußte. Abgesehen davon, daß mit der Vervielfältigung und wachsenden Intensivität der

Wirthschaftszweige neue Nutzungsarten entstanden oder selbstständig wurden (z. B. Bergwerksrechte, Rechte an Forsten und Gewäßern, Regale aller Art) und daß mit der Verwicklung der Lebensverhältniße zahllose neue Sachenrechte aller Art sich bildeten und ablösbar wurden (z. B. Eventualrechte aller Art, Anwartschaften, Beispruchs- und Näherrechte, Pfandrechte, Zins- und Rentenrechte u. s. w.), wuchsen insbesondere dem Grundeigen alle ursprünglich persönlichen Rechtsbeziehungen, sobald sie dinglich geworden, zu (§ 6). Die ganze Fülle gerichtlicher, militärischer, polizeilicher und financieller Gewalten, welche sich in den Händen der Grundherrn zusammenfanden, hatte in dem Einen Begriff des grundherrlichen Eigen Raum. Und auf der andern Seite war das Grundeigenthum reich genug, um ohne Selbstzerstörung nach oben und außen hin in unendlicher Abstufung und Nüancirung Nutzungs-, Gewalt- und Ehrenrechte abzugeben und die entsprechenden Minderungen, Lasten und Unterwerfungsverhältniße zu tragen.

B. Fragen wir nun, wie sich das Recht an Grund und Boden gestaltete, wenn es Gesammtrecht war, so erhellt schon aus der dargestellten Natur des deutschen Sachenrechts, daß die Beschaffenheit des Subjektes von Einfluß sein mußte auf die Natur des Rechtes selbst. Das Recht am liegenden Gut war daher nicht dasselbe, wenn es einem Einzelnen oder einer Gesammtheit zustand. Ja es kann nicht befremden, wenn wir oft nur den Gegensatz dieser beiden Arten von Bodenbeherrschung hervorgehoben finden. Gleichwohl indeß fielen Gesammtrecht und Einzelrecht insoweit, als es sich um das ihnen gemeinsame Merkmal menschlicher Herrschaft über die Erde handelte, frühzeitig unter dieselben Gattungsbegriffe.

I. Was zunächst die formale Seite des Sachenrechts angeht, so stand eine Gesammtgewere am gemeinen Gut von je neben der Sondergewere am Einzelgut. Allein die Gewere der Gesammtheit war ein weit beschränkterer und unausgeprägterer Begriff als die Gewere der Einzelnen.

Insoweit, als die Gewere auf die gerichtliche Bekleidung mit dem Besitze hinweist[7]), sind überhaupt erst spät die Gesammtheiten mit den Einzelnen in Eine Reihe gestellt worden. Das Recht der Gesammtheiten an ihren Marken, hervorgangen aus der ersten Besiedlung und Vertheilung des Landes und aus uralter eigner Besitznahme oder Zuweisung sei es höherer Verbände sei es eines Grundherrn, galt den späteren Geschlechtern als ein originäres, von den Vätern ererbtes und durch Unvordenklichkeit gefestetes Recht[8]). So

---

[7]) Grimm, R. A. 355 f. 602 f. Beseler, Erbv. I. 22 f.; System § 79. Zöpfl, R. G. § 100. 104. 105. Kraut § 68 Nr. 4 f.

[8]) So sagt in dem Proceß über den Wald im Hägbach v. 1487 b. Grimm W. I. 400 der Zeuge Mathis Bächle, ihm sei von Vielen in Langenbach erzählt: dass der wald .. ihr und deren von Uebel rechte innhabende *ererbte* gemeinde allmend und von iren vordern unz an sy als ein gemeinde allmend kommen u. erwachsen sye. Und in Köllikon ib. V. 64 § 53 heißt es: die wäld

häufig sich auch später die Ausscheidung vom Sonderrecht aus dem Gesammtrecht, wodurch die Gewere am Einzelgut überhaupt zuerst entstanden war, wiederholte, so selten kam es umgekehrt vor, daß eine einmal ansäßige Gesammtheit auf derivativem Wege neues Gemeinland erwarb. Aus diesem Grunde fehlte das Bedürfniß, eine besondere Form für den Erwerb von Land durch die Gesammtheit auszubilden, und es fehlte folgeweise die formale Grundlage, welche für den Begriff der Gewere am Einzelgut so wichtig war. Erst mit der Ergänzung oder dem Ersatz des Aktes der Auflaßung durch die öffentlichen Bücher trat hierin eine Aenderung ein [9].

Auch das Moment des Schutzes und der Vertheidigung fand bei dem Gesammtbesitz insoweit nur eine beschränkte Geltung, als die Gesammtheit ihren eignen Mitgliedern gegenüber sich selbst ihren Besitz garantirte [10]. Soweit indeß eine Gesammtheit in die Lage kam, vor einem außer ihr stehenden Gericht ihr Gesammtrecht zu vertheidigen oder zu verfolgen, kam allerdings die formale Seite des Besitzschutzes mit zur Frage [11]. Und in Bezug auf das in der Gewere enthaltene faktische Verhältniß zur Sache war gerade beim gemeinen Gut die thatsächliche Ausübung der Besitzrechte um so erheblicher, als der unvordenkliche Besitz in der Regel der einzig nachweisbare Rechtstitel des Gesammteigenthums war [12].

---

und die hölzer, die von alter her nit verhouwen oder nit undergangen oder mit marksteinen usgezeichnet u. gezogen sint, *daz anders nieman verdenket noch gehört hat*, dieselben wälder u. hölzer heissen gemeinwerk. Vgl. ib. I. 400. II. 471. III. 635. V. 155 § 57.

[9]) Dies trat aber erst in den Städten ein.

[10]) W. v. Altorf v. 1439 b. Grimm, W. I. 15 § 44: das si mit ir selbs mund und hand ir gemeinwerk wol mugent behalden und an ir gerichten erteillen u. uf haben. Oeffn. v. Pfäffikon um 1427 ib. IV. 346 § 22: wäre dz uns jemant unser gemeinmärch ab welte reden, dz wir dz wol mügen behaben mit unser sälbs hand. — Streitigkeiten über die Allmende gehören daher vor die Genoßenversammlung, wenn diese auch für andre Grundeigenthumsstreitigkeiten nicht kompetent ist. Deshalb kann auch der Sachsenspiegel, obwol er dem Bauermeister sonst kein Gericht über Eigen zubilligt (II, 13), die Klage gegen einen Bauern, welcher vom Gemeinland etwas abgepflügt, abgegraben oder abgezäunt hat, vor den Bauermeister weisen (III, 86 § 1 u. 2).

[11]) Vgl. z. B. Sachsensp. III, 86 § 1 u. 2; den Rechtsstreit v. 1273 b. Remling I. 335 f.; die Entscheidungen v. 1319, 1323 u. 1358 b. Trouillat III nr. 162 u. 169 p. 277 u. 328 u. IV nr. 327 p. 639; besonders aber den 1487 vor dem Stadtgericht zu Schiltach zwischen dem Herren von Hohen Geroltseck und Schenkerzell und der Thalgemeinde von Uebel und Langenbach über das Eigenthum am Hägbacher Wald geführten Rechtsstreit b. Grimm, W. I. 397—403.

[12]) So beruft sich in dem in der vor. Note erwähnten Rechtsstreit die verklagte Thalgemeinde zum Beweise ihres Allmendeigenthums an dem herausverlangten Walde lediglich auf unvordenklichen Besitz: dasz der wald u. allmend

So fehlte es denn in der That auch in älterer Zeit nicht an dem Begriff einer Gesammtgewere an der Mark[13]). Und diese Gesammtgewere war dadurch, daß in ihr der Keim des körperschaftlichen Besitzes lag, jederzeit thatsächlich verschieden, wenn auch nicht fest abgegrenzt von der blos **gemeinen** Gewere Mehrerer, wie sie bei den Verhältnißen der Gesammthand als mehrfache Gewere an derselben Sache bestand[14]).

II. Das materielle Sachenrecht war auch als Gesammtrecht entweder **Eigen** oder irgend ein vom Eigen abgelöstes **dingliches Recht**. Es war jedoch von Sondereigen und Sonderrecht an Wesen und Gehalt verschieden.

1. Im Verhältniß der Gesammtheit zu ihren Gliedern wurde sogar häufiger und nachdrücklicher der Gegensatz, als das Gemeinsame von Gesammt- und Sonderrecht betont. Urkunden und Weisthümer finden daher selten Anlaß, das Recht am Gemeinland einerseits und die Rechte an der vertheilten Feldmark andrerseits als Unterarten eines Gattungsbegriffes zu bezeichnen, sondern bleiben meist bei dem Ausdruck des Gegensatzes stehen. Und da nun unzweifelhaft das Recht am Sondergut die stärkere und intensivere Herrschaftsbefugniß enthält, so wird erklärlicher Weise bei einer derartigen Gegenüberstellung der Begriff des Eigen vornemlich auf das Sondereigen angewandt, das Gesammtrecht aber haupt-

---

ihre wäre u. die innegebabt, genutzt u. genoszen haben zu ihren bauwen u. gärteren nach all ihren nothdurft, länger denn zweier männer gedächtnusse, on ansprach u. intrag. Der Zeugenbeweis ergiebt dann in der That, dass die armen lüth zue L. u. U. den wald genutzt, genossen, besetzt u. entsetzt haben, ungesäumt aller mengliches (S. 400); daß sie insbesondere einmal troß des Widerspruchs der Mutter des Klägers einem Meier, der ohne Bewilligung der Gemeinde Holz gehauen, dieses zerschlagen haben (S. 400. 401. 402); daß sie endlich sich einem vom Vater des Klägers erlaßenen Verbot des Waldes nicht gefügt und, deshalb vor das Landgericht zu Rottweil geladen, hier das Urtel erlangt haben, dass sy sich haimsigen sollten u. ihr allmendt innhaben, nuzen u. niessen hin als her, wie sy die von alter hergebracht hatten, biss dass man sy widerumb lüde oder wider intrag geschehe (S. 398 u. 403). Das Urtel lautet dann auch, daß Kläger die Gemeinde „ billigen bi ihrem alten herkommen lass bliben, u. dass sie ir allmend des waldes i. H. hinfür nutzen, niessen, gebruchen u. inhaben sollen u. mögen, wie sie den bishero ingehabt, gebrucht, genuzet u. genoszen haben“ (S. 403).

[13]) Vgl. die possessorischen Formeln in Note 8 u. 12. Ferner Sachssp. III. 86, wonach der Bauer das angeeignete Gemeinland den Bauern nicht blos verbüßen, sondern ihnen auch „*ere gewere* weder laten“ soll. Auch Urk. v. 1273 b. **Remling** I. 335: villani de W. dicebant se habere in terminis ville L. et hactenus *quiete possedisse* . . jura pascuorum. Es ist daher unrichtig, wenn z. B. **Zöpfl** § 104 die Gewere ausdrücklich nur zum „Privatbesitz“ stellt.

[14]) Vgl. z. B. Schwäb. Lehnr. (L.) a. 61: ein lehen, daz si mit gesammeter hant enphahent und *gelich gewer daran hant;* a. 64: *eine gemeine u. eine geliche gewer* . . an dem gute.

sächlich durch das negative Merkmal, daß es eben kein Sondereigen ist, gekennzeichnet.

In diesem Sinne ist es zu verstehen, wenn bisweilen die Allmende oder Gemeinmark geradezu als Gegensatz das „Eigen" oder „Eigenthum" aufgefaßt wird. So werden in den Carber Weisthümern mark und eigen [15]), auch sonst allmende und eigen, allmende und erbe gegenübergestellt[16]); im Wörther Markrecht werden 9 fromme Männer gewählt, um zwischen allmen und eigenthumb, auch zwischen eigen u. erbe zu entscheiden u. zu vermarken[17]); im Erfelder Weisth. wird die Frage aufgeworfen: so eigentum und allmen im feld zu hauf stoszen, ob das eigentum dem allmen soll frid geben oder das allmen dem eigentum?[18]) Ja es scheint überhaupt bei der Bezeichnung der Mark als einer „gemeinen" oft weniger an positives Recht der Gemeinheit, als an die Negation des Sonderrechts gedacht zu werden, weshalb Begriff und Wort nicht selten in Begriff und Wort der „offenen", „freien", „öffentlichen" Mark übergehen[19]).

In gewißer Beziehung ist sogar bezüglich der Allmenden noch bis ins späte Mittelalter die im Uebrigen längst verwischte Erinnerung an den Rechtszustand der Nomadenzeit lebendig geblieben, bei dem es ein eigentliches Grundeigenthum noch nicht gab. Die Hauptbestandtheile der gemeinen Marken, die

---

[15]) Carber W. v. 1449 § 1 b. Grimm III. 462 u. V. 301; auch 304 § 2.

[16]) Urk. v. 1217 b. Tschudi I. 114: et in omni *communi* pascua nec istis nec illis liceat aliquam *proprietatem* per tempora acquirere seu vendicare. Landb. v. Schwyz S. 185, 186, 208 u. 236 (eigenthum, eigne gütter, frei lidig eigen als Gegensatz von allmy oder allment). W. v. Altenhaslau b. Grimm III. 414 § 9; v. Hagenbach aus d. 13. Jahrh. ib. V. 716 § 26: in bonis que dicuntur *almende* et que dicuntur *erbe*. W. v. 1529 ib. 442 § 7: als lützel soll auch das wasser *eigen* sein, sondern es ist ein *freiwasser*.

[17]) Grimm, W. V. 517—518. Urtel v. 1468 b. Mone I. 428: zuschen almende u. eigenthume. Holzordn. v. Opfikon b. Schauberg I. 135 § 5.

[18]) Grimm, R. A. 528.

[19]) Urk. v. 1133 b. Schöpflin, Als. dipl. nr. 252: in silva *publicali* quod vulgo *almeide* dicitur. Mon. Boica V. 392: silva *communis* u. *libera* als gleichbedeutend. W. v. Heimersheim b. Grimm I. 750: alle velt *offen ind vri*, also balde die sichel u. sentze gestrinet. Im W. v. Sandhofen ib. I. 460 wird ein Bezirk zu allmende, recht landes allment, truwen rechten landes allment gewiesen, und hieraus das Recht des Fremden, von einer None zur andern Weide darin zu suchen, herzuleiten. — Besonders nahe berühren sich die Begriffe „gemein" und „frei" oder „offen" bei Gewäßern und Wegen. Vgl. W. v. 1529 in Note 16. W. v. 1385 b. Grimm I. 512: das die Bybra die bach als *fry* ist, das eyn iglicher merker drin mag geen fischen. Ib. 720: die bach ze H. *offen ind vri*. V. 551 § 12: die bachfluesz . . vor ein recht allmend, also dasz man die nicht verdeichen noch verwähren soll. 580 § 20. 565 § 9 u. 10 (der gemein zu L. vor ein *offen* graben). 566 § 16: offene Wege. Rechtssprüchw. b. Graf u. Dietherr 509.f. Nr. 164—170. U. s. w.

Wälder und Heiden, Sümpfe, Gewäßer und Wüsteneien, waren auch bei fortgeschrittnerer Bodenkultur noch so reichlich vorhanden und andrerseits noch so wenig zum Gegenstande wirklicher Arbeit gemacht, daß man bezüglich ihrer nach wie vor den Boden selbst als werthlos und erst die ihm abgewonnenen Erzeugniße als Werthobjekte betrachten konnte. So war es möglich, auch jetzt in dem Recht der Gesammtheit an ihrer Mark mehr ein Recht auf die Bezirksgrenzen als ein Grundeigenthum zu sehen. Praktisch äußerte sich dies in einer theilweisen Fortdauer des alten Okkupationsrechtes an den Allmenden[20]). Ein wirkliches Recht, durch Umhegung oder Umzäunung von Markbestandtheilen das Sondereigen zu verstärken oder durch Rodung und Neubruch in Wald und Heide ein neues Sondereigen zu erzeugen, stand freilich nur den Markgenoßen zu. Allein der Ungenoße war wesentlich deshalb an die ausdrückliche Genehmigung der Gesammtheit gebunden, weil diese ihm ja schon den Eintritt in ihre Grenzen verwehren konnte. Und wenn man thatsächlich Genoßen wie Ungenoßen auf das Freigiebigste Anfangs zur Landnahme verstattete, so zeigt sich auch später noch in mancherlei Anzeichen die ursprünglich vorwaltende Anschauung, daß nicht das Genoßenrecht, sondern Besitznahme und Bearbeitung Eigenthumstitel für das aus dem an sich werthlosen Markboden geschaffene neue Werthobjekt seien. Dafür sprechen schon die üblichen Namen, indem der Erwerb occupare, capere, proprendere, opprendere u. s. w.[21]), das Erworbene occupatio, captura, apprisio[22]), oder auch bifanc, infang u. s. w. heißt[23]). Auch wird ausdrücklich die Arbeit als Besitztitel

---

[20]) Vgl. Th. I. 68—60. Löw 32 f. 187 f. Grimm, R. A. 524 f. Landau 153 f. Thudichum 174 f. Maurer, Einl. 157 f., Markv. 153 f., Fronh. III. 211, Dorfv. I. 292 f. Beseler, der Neubruch nach dem älteren deut. R. Berlin 1868.

[21]) Urk. v. 805 b. Lacomblet I. 15: quicquid ibi habuimus aut per jus hereditatis *aut per comprehensionem* aut per aliam quamcunque adquisitionem. Urk. v. 801 u. 1057 b. Dronke, C. D. 94 u. 366; v. 813 b. Falcke, trad. Corb. 377; Cod. Lauresh. I. 389 (proprisit). Landau 154 f.

[22]) Cod. Lauresh. I. 435: occupationem ad X hubas; Urk. b. Dronke 136. 146. 152. 205. 207. 208 (captura); 211 u. 252 (comprehensionem); v. 855 b. Neugart I. 292: in concaptione quae sita est in marcha; v. 805 u. 848 b. Lacomblet I. 15 u. 29: comprehensionem in silva; W. v. Bermele v. 1277 b. Grimm III. 186: omnes occupationes que besettinge vocantur.

[23]) Urk. v. 791, 804, 813 u. 1057 b. Dronke 59. 117. 145. 366: bifang; v. 791, 811, 813 b. Beseler a. a. O. S. 11 Note 8; v. 1260 b. Gudenus I. 674: novis captionibus, quod nuwen bivanc dicitur; Cod. Lauresh. I. 389: unum bifangum, quem pater meus proprisit in silva. „Invang" b. Grimm, W. I. 151. 193 § 9 (invachen); III. 722 § 13. 735 § 9 (einvahen); Schauberg, Zeitschr. II. 118; Mone V. 267 f. Auch „Umfang" (Maurer, Einl. 187) oder „Auffang" (Schmeller, bair. Wörterb. I. 540).

genannt und von einem Erarbeiten des Bodens gesprochen[24]). Die Landnahme wird ferner als „Eigenthum machen", Verwandeln in „rechtes Eigen" u. s. w. bezeichnet[25]), so daß der Schluß nahe liegt, die Mark sei vorher Niemandes Eigen gewesen. Endlich ist zwar, um dem Erwerber Gewere und Rechtsschutz zu verschaffen, eine die Stelle der Auflaßung vertretende feierliche Form des Besitzerwerbes üblich, welche in einem Umzuge oder Umritt mit den dazu gehörigen symbolischen Handlungen besteht[26]): von einer Besitzübertragung seitens der Gesammtheit ist dagegen nicht die Rede. Im Laufe der Zeit verschwand dann freilich diese Auffaßung in demselben Grade, in welchem mit der Bevölkerungsverdichtung die Erkenntniß wuchs, daß auch der ungerodete Wald und ungetrocknete Sumpf nicht unerschöpflich und daher an sich werthvoll und zu ausschließlichem Besitz geeignet seien. Allein eine Erinnerung an das alte Recht erhielt sich noch lange in einzelnen geringeren Befugnißen der vorübergehenden oder dauernden Aneignung von Markboden[27]) und in einem mitunter ausdrücklich anerkannten, wenn auch bedingten und nach Quantum oder Besitzzeit beschränkten Neubruchsrecht[28]). Und wenn man

---

[24]) Bluntschli, R. G. I. 88: Erwerb einer proprietas im 13. Jahrh. „labore". Ebendahin zielt das „elaboravit" im Titel der l. Salica de migrantibus und die „labores" der l. Bajuv. XVI c. 1 u. 2. Vgl. Dronke nr. 354: tres *laboraturas* silvae, quod nos dicimus thriu rothe.

[25]) W. v. Werdenfels v. 1431 b. Grimm, W. III. 658: wer an den zwei pergn icht rawmen o. rawttn wolt, dem sol das nyemandt weren u. sol sein *recht aign* seyn. Lacomblet I. 15. Westerwold. Landr. v. 1470 c. 10 § 3 b. Richthofen 269: Verbot des „*eygendom maken* in der *buermarke* sonder consent der buren"; vgl. c. 8 § 13 ib. 268.

[26]) Vgl. die Urk. v. S. Emmeran b. Maurer, Einl. 159 u. Beseler a. a. O. S. 11 Note 9 (in sylva communi . . praedium silvaticum, quale . . circumeundo sibi in proprium . . captitaverat); Urk. v 848 b. Lacomblet I. 29 (comprehensionem . . . quam homines tui una nobiscum circuierunt); besonders aber die Erzählung einer solchen Besitznahme durch Graf Hermann von Kastel in Mon. Boica X. 392 u. die v. Maurer, Markv. 165 u. v. Beseler, S. 12, von Letzterem unter Heranziehung v. l. Bajuv. XVI c. 2 und einer Stelle des nord. Rechts, dazu gegebenen Erläuterungen.

[27]) So die Anschuß- o. Ortlandsgerechtigkeiten; das Recht auf die Anlegung von Weidekämpen, Zuschlägen u. Zaunrichtungen; das Recht der Sondernutzung der Mark im Umfange des Hammerwurfs oder Hennenflugs u. s. w.; Löw 185 f., Landau 153 f., Maurer, Einl. 157 f., Markv. 163 f., Dorfv. I. 294—299. Grimm, W. I. 418: welcher arm man in dem kirspel sinem herren zu dienst sitzt u. wagen u. pflug hett, der mag vermachen einen tawon matten o. zwen, die da ligen in einem hag; ist es ein wenig me, so sol es ime nit schaden. W. des Urbeisthals ib. V. 351 § 31: Jeder kann ein Tagmatten um sein Haus herum verzäunen und beschließen.

[28]) W. v. Saspach b. Grimm I. 413: ein amptmann zu S. sol auch dem-

diesen Befugnißen durch ihre Anlehnung an den genoßenschaftichen Allmendantheil zum Theil nun eine neue Basis gab, so zeigt sich doch die Fortdauer der älteren Anschauung im Leben lange noch darin, daß es zahlreicher und wiederholter Verbote und Strafandrohungen bedurfte, um die gemeine Mark vor einer ohne Bewilligung der Gemeinde resp. des Grundherrn vorgenommenen Rodung oder Aneignung zu schützen[29]).

Am nächsten berührten sich die Vorstellungen des „Allen gemeinen" und des „Niemand eignen" Guts bei denjenigen Wäldern, Gewäßern und Wüsteneien, welche ohne Anrecht engerer Verbände als gemeine Volksmark dem Gesammtvolk und an seiner Stelle später dem zum Herrn gewordnen

---

selben mann (dem Anzügling) gunnen zu ruten in der marg, wo er will, ein juch veldes u. einen tagwan matten, ob der arm man das begert. Zieht er fort, so zieht der Amtmann das Gut wieder ein; kommt er wieder, so soll ihn der Amtmann von Neuem setzen in gewalt u. in gewer der joch veldes u. des tagwen matten. Vgl. ib. 133. 459. 462. 576 § 12. 165: was man rútet usser den hegen, der sol es drie roeb niessen, dar nach sol ers lassen ligen. IV. 362 § 13: wer auf den Höfen geseßen ist, mag „rüty" machen. V. 354 § 4—6: man mag roden, Matten machen und Feldacker ausbrechen im Bann, muß sich aber von der Herrschaft damit belehnen laßen und ihr zinsen. Ib. 557 § 4. Landb. v. Uri a. 335 § 1. 4. 12. 18. Urk. v. 1553 b. Maurer, Dorfv. I. 303 N. 17. Osnabr. Holzger. O. v. 1617 a. 8 u. Dorford. v. Minden v. 1755 §. 47 b. Maurer a. a. O. 292 Note 30 u. 31. Holstein. Bauerbrief v. 1712 b. Beseler a. a. O. S. 15 Note 24. Rechtssprüchw. b. Graf u. Dietherr S. 67 Nr. 23: „Holz und Unkraut wächst für alle Menschen." Grimm, R. A. 247 f. 514 f.

[29]) Vgl. z. B. W. v. Einsideln aus d. 15. Jahrh. b. Grimm, W. I. 151 u. 153 §. 9: es soll och niemandt ruchenwaldt u. allmeind invachen âne erloben, gunst, wissen u. willen eins h. v. B., eins vogts u. der waldlútten; bei 3 Pfd. Buße. W. v. Tablatt v. 1471 u. Rorschach v. 1469 ib. 228 u. 236: wer „gemeinmerck inlait," soll Buße geben und „gleichwol das wider usslegen". W. des Lorscher Wildbanns v. 1423 u. des Dreieicher v. 1338 ib. 466 u. 490 (auch sal er weren alles raden). 588. 589. 640. II. 16. 310. 672. 729. III. 174 § 14. 186. 231. 278. 329. 722 § 13. 735 § 9 (kain gemain invahen). IV. 362 § 13. 674 § 16. V. 155 § 57. 219. 565 § 13. 414 § 7 u. 8. 576 § 25. 596 §. 12. W. v. Sernatingen v. 1433 b. Mone XVII. 149 f. § 21: wer das wer, der an dez dorfs alman stiesze o. dem dorf daz sin invieng o. rúti oene ainen undergang, der ist verfallen etc. Landb. v. Schwiz 161 u. 185; v. Uri a. 335 § 1. Kaiserr. II. 56. Lacomblet, Arch. I. 369. Oesterr. Pant. b. Kaltenbäck I. 48 § 49. 547 § 84. 554 § 14: wer ainen uberfang thut u. der gemain gründt sich understet, wird gestraft. Westerwolder Landr. c. 10 § 3 in Note 25. Bair. L. O. v. 1553 t. IV. 19 a. 1, L. R. v. 1616 tit. 25 a. 5 u. 6. Andre Stellen b. Maurer, Markv. 171—175 u. Anh. 480 § 14; Beseler a. a. O. 21.

Könige oder Herzoge gehörten[30]). Denn soweit dieses Land nicht durch die Gesammtheit oder den König in Bann gelegt oder anderweit befriedet war, machte sich daran das Ausschließungsrecht des Eigenthümers vornemlich nur gegen Volksfremde geltend[31]), während jeder freie Volksgenoße ursprünglich ein unbedingtes Recht der Besitznahme durch Rodung oder anderweite Kulturarbeit, Umfriedung und feierlichen Umgang daran hatte[32]). Allmälig indeß, wenn auch in den einzelnen Ländern in ungleichartiger Weise, setzte sich auch hier ein intensiveres Recht des Königs oder eines anderen Herrn durch, so daß nun auch der Allen gemein gebliebene Boden nur mit höherer Erlaubniß angeeignet werden durfte[33]).

So aber sind überhaupt die Rechtsanschauungen, in welchen die Begriffe des gemeinen und des herrenlosen Gutes zusammenfließen, nur Reste einer älteren Vorstellungsweise, die sich in einzelnen Beziehungen eine beschränkte und relative Geltung erhalten hatte. Im Allgemeinen hatte längst die in ihrem Ursprunge mit der festen Ansiedlung und Landvertheilung gleich alte[34]) Anschauung gesiegt, wonach sich das Recht der Gesammtheit an der Mark als ein dem Sondereigen korrespondirendes Gesammteigen darstellte.

Wenn daher in den inneren Beziehungen Gesammtrecht und Sonderrecht gewöhnlich nur von der Seite des Gegensatzes gefaßt werden, so fehlt es doch auch nicht an Belegen dafür, daß man frühzeitig beides einem gemeinschaftlichen Gattungsbegriff unterstellt hat und sich der Einheit über dem Gegensatz vollkommen bewußt geworden ist. Ausdrücklich wird mitunter die Gleichartig-

---

[30]) Vgl. Th. I. S. 116. Für das von Waitz II. 555 u. Roth, Benef. 69—73 dem fränkischen Könige an Wüsteneien mit Recht zugesprochene ausschließliche Eigenthum u. Verfügungsrecht bedarf es nicht mit Beseler S. 16 Note 29 des Zurückgehens auf eine röm. Konstitution: der König ist vielmehr hier wie überall nur Erbe des alten Volksgesammtrechts, das in seiner Hand sich verdichtet und verstärkt hat. Umgekehrt folgt daraus, daß jedem Volksgenoßen freie Rodung zusteht, nicht, wie Beseler will, unbedingte Herrenlosigkeit, indem ja auch an der unzweifelhaft nicht herrenlosen Dorfmark das Gesammtrecht sich mit dem Landnahmerecht der Genoßen vertrug.

[31]) Volksfremde bedurften daher zur Vornahme von Rodungen königlicher Erlaubniß; Beseler S. 16 N. 27.

[32]) Beseler S. 18—20 sammelt u. erläutert einige urkundlich überlieferte Fälle der Ausübung dieses Rechts in Baiern v. 979 u. der Buchonia v. 811 u. 813.

[33]) Nach Waitz, Roth u. Beseler (S. 15—17) war dies in Franken schon in älterer Zeit der Fall und wurde für Alamannien 1114 u. 1144 (Beseler N. 31—32) ausdrücklich als Rechtsgrundsatz ausgesprochen.

[34]) A. M. Renaud, Z. f. D. R. IX. 80, nach welchem die Mark Anfangs nur als Zubehör der Sondergüter gedacht, später zuerst ein herrschaftliches, dann erst ein genoßenschaftliches Eigenthum an der Mark vorstellbar geworden wäre.

keit der Rechte an Mark und an Sondergut hervorgehoben[35]). Die für das Recht am Sondergut üblichen Namen, vor Allem „Eigen", „Lehen" und „Erbe", werden auch zur Bezeichnung des Gesammtrechts an der Mark gebraucht[36]). Und in einer Reihe von Beziehungen werden für die Gesammtheit aus dem Besitz der Allmende genau dieselben Rechte und Pflichten wie für den Einzelnen aus dem Besitz von Haus und Hof gefolgert[37]), während freilich in andern Beziehungen die Verschiedenartigkeit von beiderlei Recht gewahrt bleibt[38]).

2. Ein näherer und kräftigerer Anlaß jedoch, als durch das Verhältniß der Gesammtheit zu den Einzelnen, wurde durch ihr Verhältniß zu einem außer ihr stehenden Subjekt für die Feststellung der rechtlichen Beschaffenheit des Gesammtrechts gegeben.

---

[35]) So 1487 b. Grimm I. 399: dasz der wald ires tals .. rechte u. eigentliche gemeine allmend sy und dass sy *als guet recht* zuem walde haben als zue ihren eigenen matten, die by ihren hüsern liegen. W. v. Sernatingen b. Grimm V. 219 § 21: dem dorf daz sin. Urk. v. 1323 b. Boehmer 472: die Gemeinde klagt, einzelne Gemeindeglieder hätten der gemende . . sich ane genomen, . . daz sie *ir* salde sin u. nicht *der gemende*.

[36]) Unten Note 48 f. Rechtssprichw. b. Graf u. Dietherr 486 f. Nr. 25: was gemeyn ist, das ist eygen auch.

[37]) Z. B. bezüglich des Ueberfalles von Sondergut up dey marke im Letter Markprotok. v. 1527 b. Grimm III. 143: isset sacke, dat de gemeynen buren eme gewyset hebbet u. togelaten, dat he dat moge toslaen, so sall he den overfall eynlene beholden (denn der Zuschlag begründet zeitweises Sondernutzungsrecht); ist das nicht, so *sollen de buren den overfall int samet gebrücken.* Ebenso b. Kindlinger, M. B. II. 2. 364; 1551 b. Pufendorf, Obs. II o. 60 p. 362 — Ebenso bezüglich der den Uferbesitzern obliegenden Pflicht zur Eindämmung eines Baches in der Fulder Mark b. Grimm V. 323 § 5: stiesze auch ein gemeinde darauf, die sollen das wasser auch in seine staden halten. — Auch wird z. B. in Sandweil b. Grimm III. 134 § 8—9 korrespondirend bestimmt, wie weit jeder Genoße der Allmende u. wie weit umgekehrt die gemenheit dem im Felde gelegnen Kamp, das erbgrund ist u. zum erbe gehörig, mit Plaggenmähen nahe kommen darf. — Und in Wartenstein ib. 713 wird gleiche Strafe gedroht, ob einer ein zaun seinen nachbahren oder auf ein gemain zu nahend setzt.

[38]) Z. B. bezüglich der Verjährung, der Frevel und ihrer Bußen u. s. w. Auch trifft die Umzäunungspflicht da, wo Allmende u. Sondergut zusammenstoßen, nicht, wie sonst, beide Nachbarn, sondern den Sondereigenthümer allein. Z. B. Oeffn. v. Winkel v. 1417 b. Grimm I. 88; v. Töß ib. 130: an welichen orten unser gemeinwerch an die güter stost, sond die güter vor der allment zunen uff uns frid gen; Erfelder W. b. Grimm, R. A. 528; Rügian. Landgebr. 192, 155: an einer samenden meinheit dar graven de dar freden (d. h. sollen die Zaunpflichtigen überdies einen Graben herstellen). — Daher das Rechtsspr.: „Allmendgut ist nicht Nachbargut", Graf u. Dietherr 72 Nr. 35.

Soweit es sich freilich nur um eine Kollision mit einer benachbarten Gesammtheit oder Grundherrschaft handelte, kam es auf die innere Natur des Markenrechts nicht näher an. Denn der Satz, daß jede Mark ein geschlossenes Landgebiet war, in welches fremde Gewalt und Nutzung sich nicht erstrecken konnte, wurde nie angezweifelt: streitig waren vielmehr in der Regel nur die Grenzen oder die Zugehörigkeit bestimmter Gebiete zur einen oder zur andern Mark[39]).

Anders dagegen lag die Sache, sobald das Verhältniß der Gesammtheit zu einem über ihr stehenden Subjekt in Frage kam, welches an derselben Mark, auf die sich das Gesammtrecht bezog, ein irgend wie beschaffenes dingliches Recht hatte. Denn in diesem Falle war es von großer Erheblichkeit, Umfang und Natur des Gesammtrechts im Gegensatz zu dem aus seiner Sphäre herausgehobenen Herrschaftsrecht an der Mark zu fixiren.

Ursprünglich hatte jede Gesammtheit nach außen hin an ihrer Mark volles, freies und echtes Eigen. Dasselbe wurde jedoch in demselben Maße, wie das vollfreie Sondereigen, durch das Gebietsrecht höherer Gemeinschaften oder ihrer Vorsteher beschränkt. Das Recht einer Bauerschaft an ihrer Ortsmark war häufig durch eine umfaßendere Markgenoßenschaft gebunden; darüber stand das die ganze Cent- oder Gaumark ergreifende Gebietsrecht der Cent- oder Gaugemeinde beziehungsweise des Cent- oder Gaugrafen oder eines Immunitätsherrn; alle Marken und Gaue endlich unterlagen dem obersten Gewaltrecht, welches das Volk und später der König in Person oder durch Beamte am ganzen Lande übte. In allen diesen Abstufungen war die engere Mark nach außen Bestandtheil der weiteren und nahm nach innen an ihrem Frieden und Rechte Theil: das Recht der engeren Gesammtheit an ihrer Mark wurde daher durch das Recht des weiteren Verbandes oder seines Hauptes am Gesammtgebiet dergestalt beschränkt, daß es nach außen mitvertreten und nach innen mitbeherrscht ward. Der König hatte nach außen mit dem Lande zugleich alle Provinzen, Gaue, Centen und Marken, der Graf mit dem Gau dessen Einzelmarken, die Markgemeinde mit der großen Mark die einzelnen Ortsmarken zu vertreten und darzustellen; ebenso aber ergriff nach innen die oberste Gebietsherrschaft des Königs mit dem Lande zugleich alle Provinzen, Gaue, Centen und Marken, die gräfliche Gewalt alle Centen und Marken des Gau's, das markgenoßenschaftliche Recht alle Dörfer der Mark. Und jedes höhere und niedere Gebietsrecht dieser Art war ursprünglich ein gleichgeartetes räumlich-dingliches Herrschaftsrecht an Grund und Boden, welches seinen Mittel-

[39]) Vgl. z. B. die Vorschriften für den Streit über Markgrenzen in l. Alam 87; den Vergleich der Uranienses u. Claronienses über die Grenzen ihrer Landmarken v. 1196 b. Tschudi I. 97; zwischen Einsideln u. Schwiz 1217 ib. 114; Urk. v. 1152 b. Lacomblet I. 257; Grimm, Grenzalterth. 137 f.; Osenbrüggen, Studien 234.

punkt und Kern Anfangs überall in einem unmittelbaren und ausschließlichen Recht der höheren und höchsten Gesammtheit an der Cent-, Gau- und Volksallmende, später statt dessen in dem gräflichen, herzoglichen oder königlichen Herrenhofe fand, während an diesen räumlich-dinglichen Kern sich in mehrfacher Abstufung ein immer schwächer werdendes analoges Recht an den übrigen Gebietstheilen ansetzte. Wie nun aber das Sondereigen vollfreies Volksrechtseigen blieb, so lange es nur den allgemeinen Beschränkungen durch weitere Gebietsrechte unterlag: so war das Gesammteigen unbeschadet der höheren Gebietsrechte, so lange diese nicht im konkreten Fall mehr als bei andern entsprechenden Gesammtrechten aus ihm heraushoben, voll, frei und echt. Denn es umfaßte alles das, was ein Gesammteigen solcher Stufe innerhalb eines gegliederten Volks nach jeweiliger Anschauungsweise überhaupt umfaßen konnte.

Gerade im Gegensatz zu dem im ungetheilten Besitz einer weiteren Gesammtheit verbleibenden Lande wurden daher die für engere Genoßenschaften ausgeschiedenen und abgesteinten Marken zuerst und entschieden als deren Eigen aufgefaßt und bezeichnet. Mochte im Verhältniß zu den einzelnen Höfen die engere Mark nach wie vor unter den unbestimmten Begriff des „Allen gemeinen" Guts fallen: gegen die weitere Mark war sie in ganz ähnlicher Weise, wie in ihr selbst das Sondergut gegen die Allmende, als ein Sonderbesitzthum abgemarkt und abgeschloßen. In dieser Beziehung erschien sie gar nicht mehr als Gemeingut, sondern als Sondergut; sie war die besondere Allmende dieser bestimmten Gesammtheit; sie war ihr anerkanntes und geschütztes Eigen oder proprium[40]).

---

[40]) So werden im Rheingau dem als „abgescheiden wald" bezeichneten fürstlichen Bannforst einerseits u. dem gemeinen Gauwalde andrerseits die „abgeschiedenen Marken" der Einzelgemeinden gegenübergestellt: und iglich stat u. dorf ir *abgescheiden mark* hait, die mogent sie bestellen zu allem irem notze; W. v. 1324 b. Grimm I. 534. Wegen der Angelegenheiten dieser Sondermarken hält jede Ortschaft ihre Sonderversammlungen, Landr. § 1 ib. 539 u. IV. 572 — In dem W. v. Warmsroth, Erbach, Gensheim u. Roth v. 1608 b. Grimm II. 185 f. wird das Recht eines den 4 Dörfern gemeinen Waldes gewiesen. Dieser Wald ist behufs der Holznutzung u. Mast getheilt, das Eigenthum an ihm aber gemein geblieben. Es ist eines jeden dorfs abhauende u. bauwälde insonderheit von einander abgesteinet, damit jede gemeinde mit ihrem holz ausgeben zu bleiben u. auch in jahren, so es eycheln traget, in ihrem bauwalde zu bleiben wisse. Außerdem aber giebt es im Bezirk andere Wälder, an denen der Gesammtheit der 4 Dörfer nur der Gebrauch von Waßer und Weide, das Eigenthum aber einer einzelnen Gemeinde zusteht, und diese werden als „eigen" dem „gemeinen" Walde entgegengesetzt. Item es liegen auch in bemeltem bezirk etliche *eigene*, unter anderen *der Gensheimer eigene wald*, darinnen haben wir vier gemeinden gleich als *in unserm gemeinen walde* ohne einigen unterscheid wasser und weid zue gebrauchen. — Vgl. auch die Ausscheidung einer Sonder-

Das vollfreie Gesammteigen war nun aber gleich dem Sondereigen der Minderung, Belastung und Zerspitterung fähig und fand andrerseits sein Gegenbild in analogen Gesammtrechten des Lehn- und Hofrechts. So konnte eine ebenso reiche und ungleichartige Abstufung des Gesammtrechts an Grund und Boden entstehen, wie sie bezüglich des Grundbesitzes der Einzelnen bestand.

Zunächst war es möglich, daß sich das Recht der höheren Gemeinschaft oder ihres Hauptes, in deren Gebiet die Mark einer Genoßenschaft beschloßen war, durch Absorption einzelner an sich im Eigen enthaltenen Befugniße zu einem Herrschaftsrecht verdichtete. In Deutschland hat sich zwar niemals, wie zum Theil im nordischen Recht[41]), ein allgemeines und grundsätzliches Obereigenthum des Königs oder der Fürsten an allen Allmenden herausgebildet: unzweifelhaft aber haben in einer Reihe einzelner Marken die ursprünglich volksrechtlichen königlichen, herzoglichen oder gräflichen Gebietsgewalten den Kern gebildet, aus welchem besondere schirmherrliche und grundherrliche Gewalten hervorgewachsen sind. Offenbar sind auch viele Regale unter dem Einfluß ähnlicher Ideen entstanden. Und noch in späterer Zeit waren es vorzugsweise die Allmenden und besonders die Waldungen, an welchen man, indem man von Neuem die Gebietshoheit mit einem dinglichen Recht am Lande zu vermischen oder zu paaren versuchte, den Landesherrn auch ohne speciellen Titel ein Eigenthum oder einzelne Eigenthumsbefugniße vindiciren zu können glaubte[42]).

In umgekehrter Richtung war es möglich, daß bei der Ausscheidung von Sondermarken aus einem größeren Gebiet dem weiteren Verbande oder seinem Haupte Recht an den Einzelmarken vorbehalten wurde, welches, wenn vollfreies Gesammteigen an die engeren Gesammtheiten überwiesen wäre, diesen hätte mitüberwiesen werden müßen. Häufiger war freilich das gerade Gegentheil der Fall, indem früher oder später dem höheren Verbande sogar jedes

---

mark für die oppidani in Gerisheim aus der universa marcha de Bilke 1273 b. Lacomblet II. 379. W. v. St. Jean des Choux v. 1413 § 3 b. Grimm V. 477: den drien dörfern ein *gemein* weid u. jedem dorf *sein recht* vorbehalten. Urtel v. 1473 b. Mone I 432: die dorf hetten auch ein *eigen* marcke. Grimm, R. A. 500: außer der gemeinen Mark hat jedes Dorf sein *proprium*, das heißt Heemschnaat. Urk. b. Lacomblet II. 68; Remling I. 335. II. 44 f.; Grimm, W. II. 186. III. 96 f. 112. 113. 116; auch Maurer, Einl. 11 über den Unterschied von hubenwald, gemeindewald u. märkerwald im Odenwald. — In dem Mangel einer höheren Gesammtheit lag daher ein neuer Grund, weshalb die Rechte an dem unvertheilten Lande des ganzes Volkes unbestimmter als die an engeren Marken blieben.

[41]) Jüt. Low I. 46 (53, 2): dem könige de erde, dem bondten dat holdt. Vgl. Maurer, Einl. 106 u. 123 f.

[42]) Vgl. Th. I. S. 659 f.

Gebietsrecht an den in herrschaftlichen Besitz gerathenen, abgemarkten und abgehegten und endlich durch Immunitätsprivilegien eximirten Sondermarken abhanden kam, bis zuletzt jenem Verbande jede dingliche Basis und damit die Existenz überhaupt entzogen wurde. War dies doch der Weg, auf welchem zuerst die großen Gau- und Landesallmenden und manche Centallmenden, schließlich die Centen, Gaue und Länder selbst verschwanden[43]), und auf welchem bei fortschreitender Zersplitterung und Auflösung mehr und mehr auch die übrig gebliebenen Centmarken und sonstigen großen Marken von den engeren Marken völlig aufgezehrt wurden[44]). Allein es kam auch vor, daß bei einer Auftheilung der höheren Gesammtheit nicht nur eine Gesammtallmende und das sich an diese anschließende allgemeine Gebietsrecht, sondern bestimmte einzelne Herrschafts-, Verfügungs- oder Nutzungsbefugniße an den ausgeschiedenen Sondermarken reservirt wurden. So bildeten sich dann Verhältniße eines zwischen weiteren und engeren Gesammtheiten qualitativ getheilten Markeigen. Beispielsweise gab es Wälder oder Weiden, an welchen bestimmten Einzelgemeinden ein mehr oder minder umfaßendes Nutzungsrecht, das Eigenthum oder Obereigenthum aber der Gesammtgemeinde zustand[45]). Oder es wurde umgekehrt den Einzelgemeinden abgesondertes Markeigen zugewiesen, dieses aber zu Gunsten der Gesammtgemeinde mit Weide-, Waßer-, Holz-, Trift- und Wegerechten beschwert[46]). Oder aber es dauerten wenig-

[43]) Vgl. Th. I. S. 59. 81. 86 f. Doch sind auch viele Gauallmenden in der Reichsallmende aufgegangen.

[44]) Th. I. S. 82 f. Maurer, Einl. 191—201. 302 f.; Markv. 1—14. 16—22. Löw 6 f. Landau, Terr. 111 f. Gaue I. 12 f. Renaud a. a. O. 10—13. Thudichum 277 f. Heusler a. a. O. 24 f.

[45]) So der gemeine Wald der 4 Dörfer in der Warmsrother Gemarkung (vgl. oben Note 40), an welchem Verfügung und Waßer- und Weidenutzung gemein, dagegen für Holzungs- und Mastnutzung jedem Dorf ein Theil zur Sondernutzung überwiesen und abgesteint war. Diese in gedachten walden habende gerechtigkeit und theil sollte aber, wenn ein Dorf ausstürbe, an die andern drei Dörfer zurückfallen. Ebenso ist in Wäningen b. Grimm, W. IV. 313 die Nutzung getheilt, Eigenthum und Verfügung gemein. Vgl. ib. 307 f. 299 § 6. In der Mark auf der Hard wurden 1460 an zwei Gemeinden die ihnen nächsten Markwaldungen zur Sondernutzung überwiesen, 1554 zwei anderen Gemeinden ihre Antheile an der Gemeinweide für einige Jahre zur Beackerung ausgeschieden, 1760 die ganze Mark unter die 5 berechtigten Gemeinden vertheilt; Maurer, Markv. 14 N. 50.

[46]) So war in der Warmsrother Gemarkung in einem Sonderwald Waßer und Weide 4 Dörfern gemein (Note 40). Im Rheingau blieb die Weide in allen Waldungen bei der Gesammtheit, Grimm I. 534. Vgl. die gegenseitigen Weiderechte mehrerer Dörfer b. Remling I. 336, Kindlinger, M. B. II. 2. 30, Maurer, Einl. 194. 197. 200. 201, Grimm, W. I. 133. 160. 763 § 3. II. 177. III. 458. 549. IV. 309. 398—403. 758 § 5. Es heißt auch, 2 Gemeinden seien „gemeinweldig u. gemeinweidig“ (ib. II. 373), 11 Dörfer seien „einweidig

stens in einer territorialen Rechts- und Gerichtsgenoßenschaft, vielleicht auch nur in einem gemeinsamen Oberhofe für Markgerichtssachen, hier und da auch in einer fortbestehenden kirchlichen Verbindung die Reste der alten Markenverbindung.[47])

Bei Weitem häufiger jedoch, als durch solche Verschiebungen zwischen weiterem und engerem Gesammtrecht, wurde seit der Entwickelung der Grundherrschaft durch die Berührungen von Gesammtrecht und Herrenrecht das Recht an den Marken gemindert und zersplittert. Ja seit der fränkischen Zeit war die Minderung des Gesammtrechts durch durch Herrenrecht eine so allgemeine und regelmäßige Erscheinung, daß vollfreies Gesammteigen endlich zur Seltenheit wurde.

Zunächst schmälerte dasjenige Herrenrecht, welches aus der Umwandlung genoßenschaftlicher Vorstandschaft hervorgieng, die dinglichen Gesammtbefugniße. Ja in Gauen, Ländern und dem Reich wurde schon in früher Zeit das Gesammtrecht der Gau-, Stammes- oder Volksgenoßen nicht nur gemindert, sondern bald durch ein volles oder doch nur von oben her beschränktes Sonderrecht der Grafen, der Fürsten und des Königs absorbirt. An den Centmarken enthielt sich bisweilen, an den Marken einzelner oder verbundener Dörfer fast immer genoßenschaftliches Gesammtrecht: allein in sehr vielen Fällen gab dasselbe auch hier Gewalt-, Verfügungs- oder Nutzungsbefugniße an Grafen, Vögte, geistliche oder weltliche Immunitätsherrn ab, welche ihre Anfangs auf Wahl oder Amt beruhende Gebietsgewalt zu einer Schirm- oder Voigteiherrschaft und endlich wol gar zu einer Grundherrschaft verdichteten.

In noch größerer Zahl entstanden bald auf umgekehrtem Wege minderfreie oder belastete Gesammtrechte. Denn überall, wo innerhalb herrschaftlicher Verbände sich abhängige Gemeindegenoßenschaften freier, halbfreier oder höriger Leute bildeten, zweigte sich für dieselben vom grundherrlichen Sondereigen ein abgeleitetes Gesammtrecht in derselben Weise ab, in welcher abgeleitete Sonderbesitzrechte der Einzelnen entstanden. Dieses Gesammtrecht aber konnte ebenso verschiedene Stufen durchlaufen, wie sie das Besitzrecht der Ein-

---

u. eineckerig, einwesserig u. einweidig" (ib. II. 134), 5 Dörfer seien eines andern Dorfs „trettgenossen" (ib. IV. 382 § 5). Gemeinsamer Holzgenuß bei getrenntem Eigen ib. III. 533. In einer Urk. v. 1218—1225 b. Lacomblet II. 68 wird eine Mark zwischen einem Dorf und einem Hof getheilt, es sollen aber Wege, Weide und Trift gemein bleiben; vgl. 1028 u. 1051 ib. I. 102 u. 115—116. Im J. 1406 b. Remling II. 44—46 wird von 2 Dörfern dem einen das Eigenthum an einem Walde, dem andern das Eigenthum an einer Weide zugewiesen, sowol Wald als Weide aber sollen nur gemeinschaftlich benutzt werden. U. s. w.

[47]) Vgl. Maurer, Einl. 62. 180. 200 f.; Markv. 20—22. Grimm, W. I. 380. 570. III. 410. 415. Kindlinger, M. B. II, 2. 385: Lette als de hoesthe marke in dem lande, daer in alle andere marken rechtes tho gebrucken schuldich. Unten § 12 N. 31.

zelnen durchlief. Von einem prekären, auf Gnade beruhenden Gebrauchsrecht konnte es sich zu einer hofrechtlich geschützten und garantirten Leihe, von einem Inbegriff einzelner Nutzungsgerechtsame zu einem bald hofrechtlichen bald landrechtlichen Untereigenthum, einem Lehn oder Erbe, einem Zins- oder Nutzeigen, von einem Untereigenthum zu einem nur durch Vogtei- oder Schirmherrschaft oder einzelne Mitnutzungsrechte beschränkten Eigenthum und endlich selbst zu vollfreiem Gesammteigen steigern.

Auf diesem Doppelwege der Aufzehrung des Gesammtrechts durch Herrenrecht und der Ablösung eines Gesammtrechts vom Herrenrecht entstanden mannichfache an Inhalt und rechtlicher Natur ungleiche Arten des Gesammtrechts an der Mark. Bei der konkreten Fülle und unaufhörlichen Flüßigkeit der Uebergänge läßt sich im einzelnen Fall nicht immer genau fixiren, auf welchem Punkte eines jener Wege das Gesammtrecht einer bestimmten Gemeinde gerade steht. Im Allgemeinen indeß laßen sich gewiße Gruppen von Rechtsverhältnißen unter Gattungsbegriffe zusammenfaßen, wenn nur dabei beachtet wird, daß im Leben von systematischer und principieller Ordnung diese Verhältniße noch nicht die Rede, sondern alles im Fluß einer unaufhörlich die Grenzen verschiebenden Entwicklung begriffen war.

a. Das eine Extrem, in freien Marken als Ausgangspunkt und in Grundherrschaften als Ziel der Entwicklung aufzufaßen, war echtes vollfreies Gesammteigen.

In steter Verminderung begriffen, kommt es im späteren Mittelalter als Regel nur noch in den friesischen und niedersächsischen Marschländern und einzelnen Gebirgsländern, vereinzelt auch im übrigen Deutschland vor. So wird noch 1385 die Bibrauer Mark den Märkern zu „rechtem Eigen", das sie von Niemand zu Lehen trügen, gewiesen[48]). Ebenso die Mark von Seulenberg und Erlenbach[49]), die Oberurseler oder Hohe Mark i. J. 1401[50]), die Kleinauheimer Mark im 15. Jahrhundert[51]). Nichts Anderes bedeutet es, wenn es 1355 von der Babenhauser Mark heißt: „auch ist die margk lot eygen der mergkere gemeinliche[52])". Auch Dorf- und Bauerschaftsallmenden werden

[48]) Grimm, W. I. 512: wir wysen uff unsern eid Bygermark, walt, wasser u. weide als wide als sie begriffen hat, *den merckern zu rechtlichem eigen*, u. han die *von nymand zu lehen*, weder von konige odir von keisern, noch von burgern oder von steden, dan sie ir *recht eigen* ist. S. 514: den merkern zu *rechtlichem eigen.*

[49]) Grimm, W. V. 319 § 1: das die mark der obgeschriben dorfer u. merker *rechtlich eigen* si.

[50]) Grimm. W. III. 488. Wörtlich wie in Note 49.

[51]) Grimm, W. IV. 552: da weyssent die Auheimer merker zu recht die A. mark den funff dorffern . . zu *rechtem eigenn, nit zu lehen,* wedder von konigen noch von keysern; u. alle uffstosser zu rechten usmarkern.

[52]) Grimm, W. IV. 547 § 2. Lot eigen ist gleich lutereigen, d. i. lauteres, freies Eigen. Grimm, R. A. 494.

nicht selten für freies lediges Eigen, freies Eigen, frei eigenes Gut der Gemeinde erklärt[53]) oder ihr als eine rechte Gottesgabe zugesprochen[54]). Die Vermuthung spricht auch da für ein, wenn auch vielleicht unerheblich abgeschwächtes vollfreies Gesammteigen, wo Wald, Waßer und Weide schlechthin für „Eigen", „proprium", „proprietas" einer Genoßenschaft erklärt werden[55]). Mitunter wird zur Behebung aller Zweifel ausdrücklich jedes Herrenrecht verneint[56]) oder die Freiheit der Mark von allen Diensten und Abgaben betont[57]). Bisweilen werden die in der Grundherrschaft enthaltenen Hoheits- und Nutzungsrechte in denselben Formeln, wie sonst den Herrn, der Gemeinde zugewiesen[58]). In

---

[53]) So übergeben nach einer Urk. v. 1172 b. Höfer, Zeitschr. f. Archivkunde II. 486 die villani in Bernheim ihre villa, *quam libere et propere et ab omni dominio solutam hactenus possiderunt*, der kaiserl. Vogtei. Oeffn. v. Maur v. 1543 b. Grimm I. 43: dasselb holz ist der von Mure *fry ledig eygen*. Ib. III. 837: der Heilenbacher Wald ist dreier Gemeinden *frei eigen*. Urbar der Alpmark Pfronten b. Maurer, Markv. Anh. Nr. 1 S. 453 f.: der von P. *frey eygen gut u. von niemant lehen*. Grimm, R. A. 502 u. W. I. 590: vriehe marck; ib. III. 274. 276. 279: der erven *fri brok*.

[54]) W. v. Albisheim b. Grimm IV. 638 § 3: item weist man waldt u. weyde vor ein *recht gottes gabe* der gemeinden zu A.

[55]) Z. B. Urk. v. Monre um 1264 b. Grimm III. 617: ut homines sive communitas ville in M., ad quos fundus pertinebat *proprietatis* titulo . . . omni juri . . . renuntiarent. Ib. IV. 530 § 26: der gemein seyn *eigen*. Urk. v. 1363 b. Lacomblet III. 535: die andere welde (außer 2 Lehnwäldern) . . sint der merkere *eygin*. Urk. v. 1273 b. Gudenus II. 797: universitas, attinens ad marcam silve de Cruftele, . . abrenuntiantes et effestucantes *omni juri et proprietati*, quam hactenus in silva habuimus. Ebenso später natürlich vielfach in der Schweiz, z. B. in Unterwalden b. Heusler 70: das gemeinland gehört gemeinen kilchern zu eigen; 56; 88 (1648): der wald ist der ürte gehörig; 40; 1722: das holz . . . ist dem kirchgang K. gehörig. Vgl. auch Sachs. sp. III. 86: siner bure gemeine. Kaiserr. II. 73. Grimm, W. I. 482: das der winkel einer gemeind ist u. entzogen von herren gewalt. Ib. 461: in der ziegelgraben hetten die herrenn gegrabenn u. horte der gemeindt zu, das sie es mussten lassen ligen.

[56]) W. v. 1519 b. Grimm V. 557 § 1: Erstlich weysen wir . . den waldt . . zu gedochten 5 dörffern u. *keinem herrn* . . . Dies ist der begriff der 5 dörfern gemark, die weisen wir den 5 dörfern *allein u. keinem herrn*.

[57]) So im freien Gericht Keichen b. Grimm III. 557—459; W. über das Ried v. 1509 ib. III. 473—477, bes. § 4: obe auch jemand *mehr herlichkeit u. gerechtigkeit*, dann die drei dörfer V. M. u. H. auf der weide habe? Antwort: nur der König, wenn er über Wald und Thal zieht, kann sich hier sammeln und, wenn er weiter zieht, einen Maulesel fordern.

[58]) W. v. Kaltensondheim v. 1468 b. Grimm III. 580: wir teylen holtz u. feld den nachgebauren im dorf, wonne u. weyde, wasser u. wag, als weit die mark ist. W. v. Bingenheim v. 1434 u. der Fulder Mark ib. III. 439 u.

anderen Fällen folgt vollfreies Gesammteigen indirekt daraus, daß die Gemeinde vollkommen selbständig über ihre Mark oder einen Theil derselben verfügt und echtes Eigen daran überträgt[59]). Und wenn hier meist an Fortdauer uralter Freiheit zu denken ist, so fehlt es auch nicht an Beispielen, in denen ursprünglich grundherrliche Gemeinden durch Herkommen oder Vertrag zuletzt echtes vollfreies Markeigen erworben haben[60]).

b. Das entgegengesetzte Extrem, in freien Marken oft das Ziel und in allen Hofmarken der Ausgangspunkt der Entwickelung, war ein nur aus Gnade eingeräumter Gesammtgebrauch am Herreneigen oder einzelnen Stücken desselben. Da hier ein wirkliches Recht der Gesammtheit gar nicht anerkannt war, lag ein Anlaß zur urkundlichen Feststellung solcher Verhältniße in der Regel nicht vor. Doch finden sich Einzelverhältniße dieser Art noch in späteren Weisthümern erwähnt[61]), und häufig sahen sich Gemeinden veranlaßt, ihr Gesammtrecht gegen die Auffaßung als eine prekäre und nur auf Gunst beruhende Nutzung ausdrücklich in Schutz zu nehmen[62]).

---

V. 324 § 10 gleichlautend: auch weist das urtheil, das der wildeband, die fischerei, velt, wasser u. weide der gemeinde ist. W. v. Clüßeradth v. 1546 ib. II. 321: wir erkennen der gemeinde u. inwohnern dieses dorffs C. wasser u. weyde, viltz, ley, wildt u. zam, den fisch uff dem sand, dass wildt uff dem lande. Dieselbe Gemeinde ist zu ⅓ Hochgerichtsherrin.

[59]) Vgl. oben Note 53 u. 55. Urk. v. 1484 b. Heusler a. a. O. 71: die Kilcher v. Kerns verkaufen ihr almend . . für fry lidig eigen mit aller rechtung u. zughörd. 1375 ib. 105. Urk. v. 1279 u. 1173 b. Bodmann I. 441. 453; v. 1218. 1301 b. Lacomblet II. 68. III. 10; v. 1131. 1231 b. Gudenus I. 94 f. III. 1102; v. 1267. 1273 b. Remling I. 314. 335. 336. — Vgl. Urk. v. 1152 b. Lacomblet I. 257, wo die pagenses einen Wald als communem compascuum terminum vindiciren.

[60]) Z. B. in Maur, Thalweil u. Schnottwyl. Grimm, W. I. 43. 62. Renaud a. a. O. 17 N. 47. Bluntschli I. 260 f. Maurer, Fronh. III. 211; Dorfv. I. 82.

[61]) Oesterr. Pant. b. Kaltenbäck I. 545 § 59: nachdem diz aigen kain aigen holtz nit hat, dann was innen von der herrschaft *aus gnaden* vergunndt wirdt. Ebenso bez. der Weide ib. 346 § 12. W. v. Urmersbach b. Grimm II. 449: solle die gemeinde zu U. haben wasser u. weydt, also weit Polcher holtzeigenthum geht, das mit ihrem viehe zu gebrauchen, *mit gnad.* Weinsheim ib. IV. 732 § 2: weisen wier dem herrn zue wasser u. weydt, dass han wür *von ihren gnaden.* W. v. S. Ingbert II. 56: den bannherrn banne u. manne, flugk u. zugk, wasser u. weide, wege, stede u. welde; in den welden soll der arm man *ein wenig genoss* haben. Vgl. ib. I. 178. 454. II. 563. Schauberg I. 96 § 85: usz gnaden gelassen. Streitigkeiten darüber, ob ein Genuß auf Gnade oder Recht beruhe, b. Bluntschli I. 255. Noch 1393 wies der Abt in Thalweil der ein Recht behauptenden Gemeinde gegenüber nach, die Holzvertheilung geschehe *von gnaden u. nicht von recht.* Vgl. Maurer, Fronh. III. 207; Dorfv. I. 74.

[62]) W. des Wildbann Niedernaula v. 1466 b. Grimm III. 340: u. sol

c. Zwischen diesen beiden Extremen nun aber lagen zahlreiche mittlere Verhältniße, welche darin übereinstimmten, daß die im vollfreien Eigen enthaltenen Befugniße zwischen Herr und Gesammtheit getheilt waren, die Mark mithin ihnen beiden gehörte. Mitunter begnügen sich Urkunden und Weisthümer mit der Hervorhebung des gleichzeitigen oder gemeinsamen Rechtes des Herrn und der Gemeinde an der Mark[63]). In der Regel dagegen specialisiren sie direkt oder indirekt die Beschaffenheit und das Verhältniß von genoßenschaftlichem und herrschaftlichem Recht. Danach laßen sich drei Hauptgruppen von Rechtsverhältnißen unterscheiden, je nachdem nur dem Herrn, oder ihm und der Gesammtheit zugleich, oder nur der Gesammtheit ein so umfaßendes Recht zusteht, daß man es als Eigenthum qualificiren kann; je nachdem also ein nur durch einige Gesammtbefugniße beschränktes Herreneigen, oder getheiltes Eigenthum, oder ein nur durch einige Herrenbefugniße gemindertes Gesammteigenthum anzunehmen ist.

*α.* In die erste Gruppe gehören viele Wälder, Weiden und Gewäßer, besonders die eingehegten Bannforsten und Bannwaßer, welche freies und echtes Sondereigen eines Grundherrn geblieben oder geworden, immerhin aber mit einzelnen festen Nutzungsbefugnißen einer Gesammtheit beschwert waren. In der Form solcher Gesammtgerechtigkeiten an Herreneigen kamen früher und später Jagd- und Fischereirechte[64]) Holzgerechtigkeiten aller Art[65]),

---

eyn here den sinen wasser u. weyde nicht weren darynne. W. v. Lauterbach (14. J. ) ib. 349: dem sal man wasser u. weyde nicht verbieten u. wes man des thede,*des wer gewalt u. kein recht.* Vgl. II. 663. 677. 680: baussen einiger herren verbot. I, 454: darann sollen sie die herren nit ergern o. irren in keinem wege. II. 717: ohn jemants widdersagen.

[63]) Z. B. W. der Elbermark v. 1440 b. Grimm III. 321—323, wo es mehrmals heißt, der Wald sei der herren von E. *und* der merker. W. v. Emmen um 1303 ib. I. 166: in solchem begriff ist auch grund u. grat des hertzogen u. der lüten erb u. eigen. Ib. III. 77: den junkeren u. der dorffschaft *insgemein* zustendig. W. v. Hoerdt v. 1448 ib. V. 551 § 4: dem closter *und* dem dorf zu einer rechten allmend; § 5. Aehnlich ib. I. 522. 524. 662 § 12. 386. II. 498. 640. III. 229 § 1. IV. 679 § 11. V. 101 § 11; Urk. v. 1338 b. Boehmer 557. Etwas Anderes ist es natürlich, wenn es z. B. b. Grimm I. 825 heißt: der walt . . ist halber des bischofs u. halber der gemeine. — Den Gegensatz bildet freies Sondereigen des Herrn, z. B. ib. III. 847: der gruenweg ist *nicht* gemeine, ist zugehörig *allein* m. w. fr.

[64]) Z. B. b. Grimm II. 61. 62. 88. 242. 471. 540. 569. 717. III. 360. 368. 369. 370. 374. 377. 887.

[65]) Z. B. b. Grimm I. 693: Holzungsrecht der villani an 3 Tagen. 388: das die armen leut im tal zu B. *gerechtigkeit* haben, darin zu hawen. W. v. Bockenau II. 168: die gemein zue B. holtz hab *macht* ze hawen in *deszen abts wällden* zum stäg über die bach; doch soll der Hoffmann um Erlaubniß gefragt werden; gibt er lauben, wohl! wo nit, so hats gemein doch von alters

Mast- und Leserechte[66]), Weiderechte[67]), Lehm- und Sandgräbereirechte[68]) u. s. w. vielfach vor. Das Eigen des Herrn war in allen diesen Fällen nicht mehr ganz voll und frei[69]): aber es enthielt in sich den überwiegenden Inhalt, besonders die Herrschafts- und Verfügungsbefugniße des Grundeigenthums, und erschien deshalb nach wie vor als herrschaftliches Sondergut, während man der Gemeinde oder den Genoßen nur ein „Recht", eine „Rechtung" oder „Gerechtigkeit" daran zuschrieb. Solches Gut hieß daher nicht „Allmende" oder „gemein", sondern wurde von der eigentlichen Hofallmende als das „unverliehene Eigen" des Herrn, als sein Bannholz, Sonderwald, Fronholz oder ähnlich scharf unterschieden[70]). Es geschah dies um so mehr, als es in den meisten Marken

---

her zue thun. Ebenso ib. I. 256. 439. 728. 752 f. II. 11. 141. 321 f. III. 331. 378. 380. 538. 625. IV. 457 § 14. V. 12. § 27—28 (usus). 64 § 55. 166 f. § 22 —35. 432 f. § 1—5. 704 § 14.

[66]) W. v. Wolen v. 1406 b. Grimm V. 81: daz die bursame zuo W. die *rechtung* hat im jungholz, wenn daselbs eichlen stand, so mögend si dahin varend mit iren schwinen wie vil u. wie lang u. dick si wöllend. W. v. Lingenfeld ib. 566 § 14: daz *holz u. den boden* desselben waldes den . . nonnen, . . aber die *eicheln u. weidgang* der . . waldwisen . . der gemein zue L. W. v. Bockenau II. 168: weist man . . den ecker dem apt uf den baumen zue, wan er herabfellt, der gemeinen zue. Vgl. I. 752. 779. II. 111. 112. 115. III. 538 (Eichellese). IV. 712. W. v. Mittelbexbach v. 1482 ib. V. 706 § 28: Die Eckern sollen von der Herrschaft dem Dorf zum Vorkauf angeboten werden, *wan sollich dorf gerechtigkeit darzu hat.*

[67]) Z. B. b. Grimm I. 784. III. 624. 628. IV. 623: 17 dorfer . . die recht hant in die weide.

[68]) Grimm, W. I. 784: Recht, Lehm zu graben. V. 607 § 16: hat die gemeinde ein *gerechtigkeit*, auf A. v. B. guetern sand zu graben.

[69]) So wird im W. zu Coppenstein b. Grimm III. 141 unterschieden: der Wald zu Burghaw, der zwar u. gn. h. *eigenthumb* ist, aus dem sich aber die Bezirkseingeseßenen zu beholzen haben, und der Wald Heisterschnitt, der u. gn. h. *frey eigen* zu dem hauss C. gewiesen wird. Vgl. ib. I. 290: einen *freien* waldt, mit namen banforst; 355: der ist sin *fry eigen*; 250: *allein* vor ein recht u. *niemants gemein*; II. 510: dasz dieser hoff *gantz frey eigen* seye, *keiner gemeinde* underworfen.

[70]) So wird in Aebligenswil b. Grimm I. 164 behufs der Bezimmerung einer Ehafte *in des hofs gemein march* Genoßen wie Gästen, *im fronholtz* nur den Genoßen ein Holzungsrecht eingeräumt. Umgekehrt soll in Wellhausen ib. 256 in *des herren holtz* das ganze Dorf, *in dem gemeinmerk* nur, wer haushäblich auf den Erbgütern sitzt, hauen. Nach einer Urk. b. Kindlinger, M. B. II. 2. S. 3 wird die *silva communis*, in welcher die Hofleute jede Holzart hauen können, entgegengesetzt der *silva domini quae singelaris est*, worin sie alles Holz außer Eichen u. Buchen hauen dürfen (Th. I. S. 173 N. 60). In Farnau b. Grimm I. 319 hat das Gotteshaus ein banholz, ist des gothzus *eigen unverlihen*, u. git die gebursami die darzu hört, dem gotzhus II mod. avene von den ächillen

nebeneinander eine Gemeindeallmende und ein für einzelne Gemeindenutzungen geöffnetes herrschaftliches Sondergut gab. Die Gesammtnutzungsrechte waren dann hier als ein bloßes Zubehör zur Allmende sowol für das Recht an dieser als für das persönliche Genoßenschaftsrecht ohne entscheidende Bedeutung. Sie trugen ihre Normen in sich selbst, mochten sie nun auf Verleihung an ursprünglichem Herrengut beruhen[71]), mochten sie umgekehrt die letzten Reste eines vom Herrenrecht ganz oder theilweis absorbirten Gesammteigenthums sein[72]).

*β.* Eine zweite Gruppe von Verhältnißen charakterisirt sich dadurch, daß an einer Mark oder einzelnen Markstücken das echte Eigen bei einem Grundherrn, bei einer Gemeinde aber ein irgendwie beschaffenes Untereigenthum war. In diese Gruppe gehörten im späteren Mittelalter bei Weitem die meisten Gemeinländereien.

Im Allgemeinen pflegt ein solches Verhältniß getheilten Markeigens dadurch ausgedrückt zu werden, daß man eine Mark als gleichzeitig herrschaftlich und gemein, als Eigen des Grundherrn und Allmende der Gemeinde bezeichnet. In den vielen Weisthümern, welche einen ganzen Bezirk als echtes, rechtes, lauteres, freies, lediges, durchschlachtiges, salmännisches oder herrschaftliches Eigen (allodium, proprietas, dominium verum, plenum oder liberum) einem Grundherrn zusprechen, wird daher unter den Bestandtheilen dieses Eigen die ganze vertheilte und unvertheilte Mark meist ausdrücklich aufgeführt; es wird dem Herrn neben Zwing u. Bann, Mann u. Bann, Stock u. Stein, Dieb u. Frevel, Raub u. Brand, Gebot u. Verbot, Glockenklang u. gemeinem Geschrei, dem herkommenden Mann, Fund u. Prund, Zug u. Flug u. s. w. in der Regel Alles zugewiesen, was die gemeine Mark zu bilden pflegt, wie Grund u. Grat, Holz u. Feld, Waßer u. Weide, Wunne u. Weide, Busch u. Wald, Weg u. Steg, Berg u. Thal, Sand u. Gries, Luft u. Wind, u. s. w.; ja es wird ihm sogar an dem Fisch in den Wogen u. dem Wild in dem Wald, dem Vogel in der Luft und dem Fund unter der Erde, dem

---

u. dem abholz. In Kirburg 1461 ib. 640 f. wird *des lehnherrn* holz u. das *gemeine* holz unterschieden. Vgl. W. v. Mülheim v. 1475 ib. 263. II. 290. Maurer, Dorfv. I. 226 N. 68—69.

[71]) Dies war z. B. bei sehr vielen neugegründeten Städten der Fall, denen regelmäßig neben einer wahren Stadtallmende zugleich mancherlei Gesammtgerechtsame in den anstoßenden herrschaftlichen Forsten, Gewäßern und Weidegebieten eingeräumt wurden. Vgl. unten § 26.

[72]) Dies war besonders oft in den größeren Marken der Fall, die von Vögten u. Landesherrn zuerst durch die Anlegung von Bannforsten u. s. w. geschmälert, endlich völlig in ihr Eigenthum gezogen wurden, während den Märkern bloße Nutzungsrechte verblieben, die dann nach der Reception des römischen Rechtes sogar als Servituten zu jura in re aliena herabgedrückt wurden. Vgl. Th. I. S. 659 f. Eichhorn, R. G. § 548. Maurer, Markv. 423.

Waßergang u. Bachlauf oder überhaupt an Allem, was unter u. über der Erde oder zwischen Himmel u. Erde ist, das echte Eigen zuerkannt[73]). Bisweilen werden aber auch ausdrücklich die „Allmende“, die silva oder marca communis, die mark oder gemeinmark, oder „alle gemeine Gebräuche“ zugleich für „Eigen“, „Eigenthum“ oder proprietas des Herrn, oder umgekehrt das Eigen des Herrn für Allmende erklärt[74]). Es kann daher in Streit-

[73]) Vgl. Grimm, R. A. 44—46. 248—250; W. I. 423. 433. 480. 520. 521. 608. 612. 620 f. 625. 627. 631. 703. 734. II. 20. 24. 32. 41. 46. 65. 73. 75. 80. 81. 83. 87. 89.·96. 98. 99. 110 (bann u. man, zugk u. flugk, fundt u. pfrundt, wasser u. weydt, den vogel in der lufft, das wild uffm feld, den fisch im wasser, das sandt ufm landt). 112. 114. 216. 250. 253. 255. 257. 259. 293. 300. 304. 324. 325. 353. 354. 396. 410. 414. 429. 458. 478. 484. 516. 524. 529. 588. 656. 668. 673. 688. 689. 722. 724. 734 (waldt u. weide u. wyltfank, wasser u. wagk). 756. 804. III. 375. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 756. 767. 787. 789. 793. 794. 832. 840. 874. 878. 880. 515 f: das dasselbe gericht yre halb luter eigen si mit wasser u. weyde. IV. 104: walt u. wege, wunne u. weide. 577. 590. 596. 736 § 2: wasser u. weyde u. den rechten eigenthum bynnen dem gerichte. 757 f. V. 157 u. 175. 217. 239. 292 § 1: ist das dorfe, wasser u. waide, velt, walt u. das gericht, die eigenschaft unser u. unsers stifts eigen u. erbe. 1361 ib. 309 § 2: das die eigenschaft des bodens, grunts, wassers, lants u. weiden . . eigentlich an den stift . . gehoret. 360. 591 § 2. 634 § 2. 639 § 2. — „Sand u. Land“, „Sand u. Gries“ ib. II. 109—117. 255. III. 358. 363. 367. 373; „Berg u. Thal“ ib. II. 87. 261. 354—357; „freie Plätze“ ib. III. 836; „Luft u. Wind“ II. 522. 672; „der Grund und Boden ganz und gar“ ib. III. 539 u. 671; das Eigenthum vom Himmel bis in die Erde u. von der Erde bis in den Himmel II. 725. 756 III. 832. 838. — Vgl. über die Einzelbestandtheile des grundherrlichen Eigen Maurer, Fronh. III. 2—105; Zöpfl, R. A. I. S. 14—240 (von S. 170 an eine Parallele mit den Bestandtheilen der englischen Grundherrschaft).

[74]) Urk. v. 833 b. Seibertz II, 1. 4: silvae communes. W. v. Hagenbach (13. J.) b. Grimm V. 714 § 3: *proprietas* omnium bonorum dicte ville et banni ejus attinet s. Petro: dazu gehören aber *communia* pascua, *communis* silva, *communis* marca (§ 3. 4 14. 15). W. v. Sandhofen ib. I. 457: das wasser u. weyde der herren v. S. *eigen* ist u. der *gemeind* richlichen *almende* als ferre die marcket des dorff S. reichet u. gett. Vgl. ib. 178. 672. 674. II. 372. Mone II. 455 459. W. v. Palzer u. Dilmar b. Grimm II. 256: item erkennen wir u. h. drey *freye* büsch; sonst in den andern *gemeinden* welden erkennen wir in vor einen *grundherrn*. W. v. Hornbach v. 1354 ib. V. 686 § 22: „allmende“ als Eigen des Abts. W. v. 1382 ib. IV. 75: mins herren almende. W. v. Küßnacht ib. 359 § 6: was dazwyschend *gemeinmercht* lytt, das ist des gotshus von Lucern *eygenn*. W. v. Hofstetten v. 1384 ib III. 542: dem h. v. Rineck die *gewalt*, die *marck* dem dorff u. die *eigenschaft* dem thurmprobst zu Meintze. W. v. Gernsheim ib. I. 482: *freiheit u. eigenthumb* der herren von E. u. furter *allmende u. weide* ganz der gemeind z. G. W. v. Loßburg ib. 390. W. v. 1486 ib. IV. 564 § 1 u. 2, wonach der Wald

fällen sehr wol vorkommen, daß ein Herr die Zugehörigkeit eines Grundstücks zur Allmende einräumt und trotzdem Eigenthum daran behauptet[75]), oder daß umgekehrt eine Gemeinde das Eigenthum eines Grundstücks dem Herrn zugesteht und dasselbe dennoch als Allmende für sich in Anspruch nimmt[76]).

Die Natur eines solchen Gesammtrechts an einer im echten Eigen eines Herrn stehenden Allmende kann, von den Unterschieden beschränkter und unbeschränkter Vererblichkeit abgesehen, ebenso verschieden wie das abgeleitete Recht am Sondergut sein. Es kann sich als landrechtliche Leihe oder als hofrechtliches Lehen, als Nutzeigenthum oder als mehr oder minder festes Zinseigen, als Erbe oder als Eigen und Erbe darstellen.

Am häufigsten wurde das Recht an der Allmende als ein vom Eigen des Herrn abgezweigtes umfaßendes Gebrauchs- und Nutzungsrecht vorgestellt und bezeichnet, welches sich von bloßen einzelnen Nutzungsrechten am Herrengut dadurch unterschied, daß es eben die Mark zur Allmende machte. Da hierbei überall die Anschauung Platz griff, daß die Mark insoweit, als sie dem gemeinen Gebrauch offen stand, der Gemeinde gehöre, die ihre sei und den Gütern der Genoßen diene, so lag offenbar die Auffaßung eines getheilten Eigenthums vor. Dem Herren gebührte das echte Eigen, der Gesammtheit ein mehr oder minder umfaßendes Nutzeigenthum. In den Weisthümern heißt es gewöhnlich, dem Herrn stehe das Eigen, der Gemeinde aber der Gebrauch oder Genuß der Allmende zu; Waßer und Weide, Holz und Feld seien Eigen des Herrn, aber die Gemeinde solle sie „nießen", „haben und nießen", „gebrauchen", „nutzen und brauchen" u. s. w.[77]). Auch

von Bleidenstadt des Klosters „eygenthumb", trotzdem aber drei Dörfer „in des apts u. syns closters walt merker" sind und sich desselben als „mercker . . zu gepruchen" haben. Ebenso werden z. B. ib. I. 674 „alle frige nuze", II. 516 u. 529 „nutz u. plutz", im W. v. Eltvil ib. I. 546 aber ganz allgemein „*wassir u. weide* allesz myd eynander u. dasz gerichte u. *alle dyng, der gemeyne lude mugent gebruchen*", als Eigen der Herren gewiesen.

[75]) Vgl. z. B. Urk. v. 1468 bei Mone I. 405, wo die von Lorsch bei der Vindikation eines Berges der ihr Allmendrecht einwendenden Gemeinde v. Handschuchsheim erwidern: ob der berg woll in der *almend* lege, das det ine an ir *eigentschafft* keyn abzug. Vgl. 1359 ib. 423. Maurer, Markv. 30—33.

[76]) So heißt es 1230 b. Gudenus, Syllog. 173: villani recognoscentes claustro *proprietatem* quidam fundi . . ceperunt tamen asserere, ligna nihilominus ad *suam almeinam* spectare eaque *suis usibus* vendicare. Vgl. ib. 298 f.

[77]) Vgl. z. B. Grimm, W. I. 390. 462. 457. 604. 622: u. gn. herrn wasser u. weidte u. die gemeinde des mit zu *gebrauchen* nach irer notturft. II. 168: wasser u. weydt zu *gebrauchen* der gemeyn zue B. Aehnlich ib. 159: wir erkennen u. weissen zue recht . . u. gn. h. in dem gericht zu W., soweit die gemarcken reichen, fischerei jägerei wasser weidt strassen weg steg wohne u. weydt, darzu alle bruch frevel u. buess, *doch also*, dass sich die gemeindte der wäld mit beholtzung, wasser u. weidten, strassen weg u. steg, wie von

wird gesagt, Herr und Gemeinde sollten bezüglich der gemeinen Mark sich nicht von einander scheiden[78].

Sehr oft wird ferner das Recht der Gesammtheit an ihrer Mark als eine Art Gesammtzinseigen oder Erbzinsrecht charakterisirt, indem bestimmte von der Gesammtheit zu entrichtende Zinse, Renten, Beden oder Dienste als Aequivalent für den Allmendgenuß bezeichnet werden[79]. Dabei wird bald die Abgabenpflicht als Folge des Gesammtrechts an der Mark hingestellt[80], bald umgekehrt das Gesammtrecht auf eine bestimmte Abgaben-

---

alters herkomen ist, zue irer zimblichen notturft haben zue *gebrauchen.* Ib. 621 § 6 u. 7: hat das dorf . . *zu geniessen u. zu gebrauchen;* § 8. W. v. 1377 ib. 205: wasser u. weide den herren . . yclichem dorfe doch der *gebruchunge* zu synem rechte. Ib. 138. 140. 188. 192. 197. 201. 202. 205. 295. 299. 320. 324. 334. 344. 413. 447. 449. 453. 462. 471. 501: dem herren . . weyden u. wasser . . doch unser gemeynde unverdirplichen, die der weyden *gebruchen u. geniessen* sollen. 505. 549. 604. 639. 709. III. 329. 340. 359. 362. 363. 367. 495. 500 (wasser u. waid u. alle gemeinschaft). 743. 768 u. 886 (wasser waid u. holz). 789. IV. 6. 212. 245. 248. 621 § 7: wasser u. weyd zu *gebruchen,* weg u. steg zu handthaben. 701 § 2. W. v. Wiedensohlen v. 1364 ib. 154: der herren *lidig eigen* . . also gelegen ist, das die dorf, lute v. W. u. die huber v. U. wunne u. weide dar uf *haben u. nieszen* sont. Aehnlich ib. 162 am „lidig eigen . . des dorfherren.“ 1374 ib. 636: die Eigenschaft am Dorf mit allen Gerichten und Rechten u. Waßer u. Weide ist des Stifts, doch „also bescheidentlich, daz aller mengelich edel u. unedel walt wasser u. weide *geniessen* sollent“. V. 69 §. 4: daz si *niessen* söllent twing u. bänn, wunn u. weid, in holz u. veld nach ir notturft u. des hofs recht. 639 § 5: wasser u. waide u. wald sind Eigen des Herrn, doch uns u. allen inwohnern an unserm derselbigen *notturftigen geprauch* mit waide, beholczen u. eckern . . unabbrüchig. 652 § 2. 660 § 1. 657 § 1. 665 § 3. 1295 b. Trouillat II nr. 453 p. 585: *usufructu* quarundam silvarum ad communitatem villarum . . . spectantium.

[78]) W. v. Wehr b. Grimm III. 838 u. IV. 759: der Herr ist Eigenthümer, doch soll der herr sich nicht scheiden von den unterthanen u. die unterthanen sich nicht von dem herren in rauf u. brand, buschen u. wiesen u. allen gemeinden. Vgl. 760 § 2 f.

[79]) Vertragsmäßige Begründung von Gesammtzinseigen b. Grimm III. 729: ein busch, den hat die gemeyn v. T. von dem herren zu s. M. bestanden umb ein halb fuder weins (d. i. jährlicher Rente).

[80]) Urk. v. 1209 b. Remling I. 144: *proprietas* eines Sumpfes beim Kloster, *usuaria* paludis et agrorum *sub annua et certa pensione* 9 unciarum bei den coloni de Mutterstadt. Oeffn. v. Wiedikon b. Schauberg I. 15 § 10. W. v. Bellheim b. Grimm V. 554 § 6: man weist die Wälder dem Pfalzgrafen zu *eigen u. herlichkeit,* den weidgang der gemein zu B. zu *notturft u. gerechtigkeit; davon* gibt jerlich die gemein u. gn. h. 14 malter korn. W. v. Penningen ib. IV. 710 § 13: und *sullent die nutzen u. bruchen* als sie und *darumb* sind wir in dis recht vorg. schuldig und *nyergen anders worumb.* W. v. Lingenfeld ib.

pflicht basirt[81]). Mitunter kam es auch vor, daß die Allmende trotz des herrschaftlichen Obereigenthums zwar als Allmende zinsfrei war, dagegen zinsbar wurde, wenn und so lange man sie zur Ackerkultur zog[82]).

In andern Weisthümern wird das Gesammtrecht als ein hofrechtliches Lehen dargestellt, mit welchem der Grundherr die Gemeinde mit oder ohne Zins belehnt hat[83]); auch heißt die Mark im Gegensatz zu bloßen Amtslehn

---

V. 564 § 2: *zwing u. bann* weist man u. gn. h., aber *wäld u. weid* einer ganzen gemein zue L., *desshalb* soll die gemein frönen u. beet u. gn. h. geben. Ebenso Offenbach ib. 583; Gensheim ib. 242 § 2: item weisen wir ganz gemein zu G. u. gn. herrn *wasser* u. *weide* zu, u. *der gemein den gebrauch* davon; *darumb* müssen si u. gn. h. dinst u. bete thun. Aehnlich ib. 288. 290. W. v. 1378 ib. II. 672 u. v. 1486 ib. IV. 564 § 1—3. W. v. Hagenbach (13. J.) ib. V. 714: die Zinsen werden geschuldet für alle Güter, ausgenommen die communia pascua; für diese schuldet die universitas dem heiligen Petrus „specialia obsequia", nämlich bestimmte Frondienste jedes Genoßen. Vgl. auch Maurer, Markv. 67 f. Fronh. III. 30 f. Dorfv. I. 75 f.

[81]) W. v. Kaltensondheim b. Grimm II. 677: tzwa mark rechter bete, die sall allman geben u. gelten, wer binnen K. gesessen ist; . . u. *darumb*, das wir die geben u. handreichen sollen, so sall u. mach ein jedermann *gebrauchen* wasser u. weide, strassen u. gemeinde u. s. w. Ebenso ib. 680. Andre Beispiele unten.

[82]) W. v. Mümlingen v. 1422 b. Grimm III. 557: die welde, die das dorffe M. hat, sie hab sie von des obg. u. h. gr. M. v. W. gnaden, u. wan die welde o. ein deile der welde zu ecker o. wingarten würden gemacht, so sollen si u. h. obg. *zinsen* u. ist die *eigenschaft* des obg. herrn; u. wer es, daz dan wider welde daruss würden, so sollen sie wider des dorffes M. sin als vor. Aehnlich W. v. Sandhofen ib. I. 459.

[83]) W. v. Breisig aus d. Ende des 15. J. b. Grimm II. 634: das u. fr. ein *lehnfrauw* ist zu Br. u. *hat die mercker belenet* mit den weldenn, boisch u. froinfelden umb 6 schill. gelts erblichs zins; ähnlich schon 1363 b. Lacomblet III. 535: hat die merkere zu B. *beleent* . . mit den welden zu Br., busch u. fronheldin um sies scill. penning geltz erflichs cins. W. der Bergpflege Bubenheim v. 1556 b. Grimm, W. III. 826: wasser u. weyde, damit s. churf. gn. *den armen landtmann begnadiget u. belehnet*. W. v. Johannisberg ib. I. 553. W. v. Dürkheim ib. 797: wald wasser u. weide hant die von D. von gnaden des heiligen crutzes; davon gibt ides hus ein holzhon. W. v. Emmel ib. II. 353: darumb, dass die gemeind z. E. u. gn. h. solche dienst (Heerfolge) thun soln, dess haben sie von s. gn. *zu lehen* den Willerberg, ecker u. welde. Ib. V. 414: die biderben leut, die under dem gericht sitzend, die hant einen walt, . . des hant sie zweitheil von m. fr. u. das dritteil von m. h.; deshalb müßen Rodungen der Aebtißin verzinst (§ 7) u. von ihrem Schultheißen zu Lehn empfangen werden (§ 8). W. v. Ulm ib. I. 430: so *lihet* ein apt . . . walt u. weide. S. 432: in diese welde u. weide hat nyman keyn recht wedder klein noch gross, wann der ez von eyme apte v. S. enpfangen hat. Vgl. II. 394. IV. 632 § 6. Auch den Record v. Borne v. 1486 ib. III. 857, wonach

ein Erblehen der Bauerschaft[84]).

Endlich betrachtete man an manchen Orten, und zwar meist in Korrespondenz mit irgend einem erblichen Baurecht an den Einzelhöfen, die Allmende als das mehr oder minder freie Erbe der Gesammtheit. Wie man daher das Einzelgut als Eigen des Herrn und Erbe des Bauern zu bezeichnen pflegte[85]), so nannte man die gemeine Mark Eigen des Herrn und Erbe der Gemeinde[86]), auch wol Eigen des Herrn und Eigen und Erbe der Genoßen[87]).

γ. Schließlich gab es eine dritte Gruppe von Rechtsverhältnißen, bei welchen das Gesammteigenthum an der Mark zwar durch Herrenrecht geschmälert und beschränkt war, ein eigentliches Obereigenthum jedoch dem Herrn nicht zustand. Dies war namentlich der Fall, wenn sich das Recht der Gemeinde als freies vogtbares Eigen charakterisirte. Ein solches Gesammteigen war weder frei noch voll, sondern einer mehr oder minder ausgedehnten vogteilichen, schirmherrlichen oder ähnlichen Gebietsherrschaft unterworfen, oft überdies mit Zinsen belastet und um einzelne dem Herrn zustehende Nutzungsbefugniße gemindert: allein der Inbegriff aller dem Herrn zustehenden Hoheits-, Verfügungs- und Nutzungsbefugniße stellte sich nicht als echtes Eigen oder Grundherrschaft dar. Man schrieb daher hier direkt oder indirekt das

---

der König Sonderbout mit einem Walde alle Dörfer belehnt hat, welche sein Bote während seiner Mahlzeit umritt.

[84]) W. v. Knonau v. 1461 b. Grimm I. 52: es sind och die gietter zu K., grund u. graut, holtz u. feld des gotzhus ze Schennis u. *der husgenossen u. der bursami erblechen*, usgenommen der meygerhoff, der heisset u. ist ein amptlechen. Ertheilung eines förmlichen Erblehnbriefs unter Bestellung eines Lehnsträgers, der einen Lehneid zu schwören hatte, über eine Bernische Allmende 1722 b. Renaud a. a. O. 81 N. 150; Stettler, R. G. 116 f. Vgl. Lehnbrief v. 1513 b. Reinhard 187. Struben, rechtl. Bed. I. 303 f.

[85]) Z. B. b. Grimm I. 56—63 häufig des gotshus *eigen* u. des mannes *erb*. Ebenso 161. 518. Ib. 149: der herren *eigen* u. armer lüde *erbe*. 521: das Kloster ist *gruntherr* u. hat die *eigenschaft*, den Leuten gehören die Güter *zu rechtlichem erbe*. V. 282 § 6: u. sein solche hube der herschaft *eigen* u. der armen *erbe*. 297 § 10: igl. husgenoisz sin *erbe*, das miner herren *eigen* ist.

[86]) Urk. v. 1273 b. Lacomblet II. 379: parrochiani in Bilke, ad quos ipsa marcha *hereditario jure* pertinere dinoscitur. W. v. Weggis b. Grimm I. 161: diese mark . . ist des gotzhus *eigen* u. luten *erbe*. Oeffn. v. Malters ib. IV. 376 § 3: U. wz inret dien ziln lit, dz ist des gotzhuses v. Lucern *recht eigen* u. der gnossen *erbe*; ebenso § 4 u. dazu § 6: inrent dien ziln ist ein alment. Aehnl. Schwommendingen b. Schauberg I. 116 § 2.

[87]) W. v. Küßnacht v. 1561 b. Grimm IV. 359 § 6; was dazwyschennd *gemeimerchts* lytt, das ist des gotzhus *eygenn* u. hört zuo der gnossen *eigenn und erbe*.

Eigenthum an der Allmende der Gesammtheit zu[88]), dem Herrn dagegen wies man nur die Hoheit, Herrlichkeit, höchste Gewalt, Vogtei u. s. w. nebst einer Summe einzelner dinglicher Befugniße[89]). Man sagte auch wol, Wald, Waßer und Weide gehörten der Gemeinde, aber der Herr sei Schirmherr, Vogt oder Herr darüber[90]). Es war daher hier auch nicht ein vom Herrn

[88]) Namentlich unterschied man eine solche Allmende scharf von allem und selbst von dem für den gemeinen Gebrauch gleichfalls geöffneten Herreneigen. Vgl. z. B. W. v. Breitfurt v. 1453 b. Grimm II. 41. W. v. Großenauheim ib. V. 322 § 8: die gemein hat auch ein *eignen* wald, darinnen sie allein zu treiben, zu weiden, . . auch ire beholzung darausz. W. v. Urbach ib. 358 § 11: Herrschaftswaßer und andres, darinne mogent die lüte vischent, sie allment. W. v. Judenburg ib. 359 § 23; v. Urbeisthal 350 f. § 21—34; v. Dornstetten I. 383 bis 387. W. v. Burtscheid v. 1226 ib. IV. 798 (Lacomblet II. Nr. 133): der cammerforst der Aebtissin unterliegt ihrer freien Verfügung (§ 5), dagegen kann sie in communitate nichts bauen, nisi de consensu communi advocati videlicet et hominum ecclesiae. Im W. z. Borchen v. 1370 ib. III. 94—101 werden dreierlei Wälder unterschieden: de gemeinen unvordelden büsche die unser aller sint, des Abts Busch der den buren to erer vedrifft offen ist und des Abts sunderlick erflike holt; ebenso dreierlei Waßer: des Abts Bannwaßer, das Waßer woran die Erbgenoßen u. ihre Meier Fischerei und andre Nutzung haben, und dat water buten dem dorpe . . hedde de burscop geholden vor ere gemeyne water. Ebenso unterscheidet das W. v. S. Hippolyt ib. V. 393 die herrschaftlichen Hölzer, in denen Gotteshausleute u. Huber Holz hauen u. Gras schneiden dürfen (§ 6—7), und einen Wald, der so gelegen ist, daz die huober zwene under inen söllent kiesen, die den wald behütent. Und in Leiningenaltorf ib. II. 47 heißt es: wan ein vogell uber das dorff, bann o. herligkeit flüge, ein feder fallen liesse o. sunst fundt in der herren wäldt o. deren güter hohen flugs funden wurden, gehörte m. h. zu; da aber solchs *uff der gemeind büsch o. hecken*, solte derselbig *der gemeindt* zustendig sein; Fund endlich auf Sondergut eines gemeinsman gehört nur bis zu 5 ß Werth diesem, darüber dem Herrn. Vgl. auch II. 39 u. 45.

[89]) W. des Holtings in Hohenhameln v. 1579 § 2 u. v. Heinwald § 1 b. Grimm III. 255 f. u. 257 f.: weme die holten ufm H.walde *die höchste gewalt* zuerkennen? ist eingebr. dem hause Peine. Im Heinwald wird ihm auch in § 3 gebott u. verbott zuerkannt. Die Frage aber, weme sie *grund u. bodden* auch den *eigenthumb* erkennen, wird beantwortet: grund u. bodden dem hause Peine, aber *den eigenthumb den rechten erben*. W. v. Flamersheim ib. II. 686: den erffen u. anerffen irrer *gerechdigheit* u. deme herren sin *hoigheit*. W. v. Völklingen v. 1422 ib. 11: *das holtz* der gemeynde, *die bussen* m. herren. Vgl. auch unten Note 93.

[90]) W. v. Pfaffenschwabenheim b. Grimm IV. 715 § 5: weisen wier, wass gehöltz stehet in dem dorffsgraben inwendig der zeun, der *gemeinen* zue, u. darüber sollen u. gn. h. unser *beschirmer* sein. W. v. Rorbas I. 94: wunn u. weid der von Flaach in eyns *vogtherrn* zwing u. bann. W. v. Ermatingen ib. 240 § 13: *vogt u. herr* . . uff allen gemeinmerken. W. v. Dreiborn v.

abgeleitetes Besitzrecht, sondern der vom Herrn zu gewährende Schirm und Schutz [91]), wofür Abgaben und Dienste von der Mark entrichtet wurden [92]). Etwaige Vor- oder Mitnutzungsbefugniße des Herrn erschienen hier nur als einzelne bestimmt begrenzte Gerechtigkeiten an der Allmende [93]). Und man leitete das Gesammtrecht nicht aus herrschaftlicher Verleihung her, sondern meinte, die Mark sei den Genoßen „vom himmlischen Vater zu Lehen" gegeben [94]). Dies Alles schloß natürlich nicht aus, daß im Laufe der Zeit überaus häufig aus dem Schirmer oder Vogt ein Grundherr und Eigenthümer der Mark oder des Dorfes wurde.

3. So war das Gesammtrecht an Grund und Boden je nach Zeit und Ort von außerordentlich verschiedener rechtlicher Beschaffenheit [95]). Die Um-

1419 ib. II. 767: so seind herdte u. büschen im lande, darüber ist der herr ein *herr* und der landmann *als* der herr.

[91]) W. v. Schifferstadt b. Grimm III. 16: walt wasser u. heide der gemeinde u. armen leuten u. auch u. h. v. Speier, der uns von dem gericht u. von der gemeind wegen bei solcher freiheit beschirmen u. behalten soll.

[92]) Barmer Hofesrecht b. Grimm W. III. 16: so haben wir Bärmer allhie ein gemarke, *das ist unser gut.* Davon hat der Erzbischof bestimmte Abgaben, *darumb* sol er der gewalt stewren. Zuerst entscheiden die Erben, dann er. — Aehnlich in den Marken v. Altenhaslau, Dornstetten, Bellersheim u. Pfronten b. Grimm III. 417 § 18. 20. I. 383 u. Maurer, Markv. 65. 457; auch in der Bornheimer Grafschaft b. Boehmer I. 355 f. u. Grimm III. 483 § 1. 4. 7. (dem konige von wazzere u. weide „dienen", sie ihm „ferzinsen").

[93]) So erkennen im Streit v. 1487 b. Grimm I. 397 f. die Thalleute an, daß der Wald in des Herrn Zwing und Bann liegt u. daß dem Herrn *wiltpann und herlickeit* daran zusteht; aber dem Anspruch des Klägers gegenüber, „*der wald wer sin,*" setzen sie trotzdem ihr Eigenthum am Walde durch. Der Wald soll die *rechte* u. *eigentliche* u. gemeine allmende der Thalleute sein, vom Wildbann abgesehen ihrem Alleingebrauch unterliegen u. von ihnen allein besetzt u. entsetzt werden. — Ebenso gehört im Rheingau dem Fürsten in allen Allmenden *wildbann u. fischerei*: das Eigenthum daran aber haben die Mannen Burgmannen Dienstmannen u. Hofesmannen des Gau's hergebracht von gots gnaden u. des guten s. Martins. — Wenn es in Lags 1303 ib. I. 813 heißt: in dem buochwalt ze C. hat dú herschaft *wiltbant,* der walt under G. hoeret dú herschaft *eygenlich* an, so folgt aus dem Gegensatz, daß der erstere Wald **nicht** Eigen der Herrschaft ist. W. v. Lampersleh ib. V. 529 § 9: wasser, won u. weid, weld u. eckern ist der erbarn leut, u. das wild uf der heiden, die visch in der bach u. gn. herrn. W. v. Köllikon ib. 64 § 26; v. Eich ib. IV. 628 § 3.

[94]) W. v. 1563 b. Grimm II. 492: wasser u. weyde haben wir von dem himlischen vater zu lehen, darbey soll m. j. v. V. einen jedern schützen u. schirmen nach seiner notturft.

[95]) Jedes Schematisiren ist hier verfehlt. Am meisten die Behauptung Weiske's, prakt. Untersf. III. 96 f., die Landgemeinden hätten nie echtes Eigen am unvertheilten Lande gehabt.

stände aber, welche diese Beschaffenheit in jedem einzelnen Fall bestimmten, lagen in der historischen Entwicklung dieser Allmende und jener Herrschaft, in örtlichen Gewohnheiten und Verträgen, in der natürlichen oder objektiv juristischen Verschiedenheit der einzelnen Markbestandtheile.

Die rechtliche Beschaffenheit des Gesammtrechts an einer Mark stand von je in einer gewißen Korrespondenz mit dem persönlichen Recht der betreffenden Genoßenschaft. Voller Gemeindefreiheit entsprach vollfreies Gesammteigen, geminderter Freiheit gemindertes Gesammteigen, den verschiedenen Stufen der Hörigkeit und Unfreiheit die verschiedenen Stufen des Gesammtuntereigenthums und der mehr oder minder prekären Gesammtgebräuche am Herrengut. Keineswegs jedoch deckten sich diese Verhältniße vollständig oder nothwendig. Denn abgesehen davon, daß in derselben Mark nebeneinander ungleichartige Gesammtrechte an verschiedenen Markstücken vorkamen[96], war auch am Kern der gemeinen Mark das Besitzrecht oft beßer oder schlechter als die persönliche Stellung der Gemeinde. Freie Gemeinden konnten auf geliehenes Gemeinland beschränkt sein[97], schutzhörige oder grundhörige Gemeinden konnten, obwol allerdings erst nach Durchbrechung der ihrer Rechts- und Verkehrsfähigkeit durch das Hofrecht gezogenen Schranken[98], freies Gesammteigenthum besitzen[99]. Und mehr und mehr konnten im Laufe der Zeit, unbeschadet der einheitlichen Qualität ihres Gesammtrechts an der Mark, Gemeindegenoßenschaften engerer und weiterer Art sich unmittelbar aus Genoßen ungleichen Standes und Rechtes zusammensetzen.

In ähnlicher Weise stand die rechtliche Beschaffenheit des Gesammtrechts in Korrespondenz mit der Beschaffenheit des Rechtes der einzelnen Genoßen an ihren Hufen. Auch hier aber ist nicht mit Maurer an eine principielle Identität zu denken, wie sie schon wegen des Nebeneinanderstehens ungleicher Besitzrechte in derselben Gemeinde unmöglich war, überdies aber deshalb nicht stattfand, weil die einzelnen Arten des Gesammtrechts den einzelnen Arten des Sonderrechts nur ähnlich, nicht gleich waren[100].

---

[96]) S. oben Note 70. 88. Lacomblet III. 535. Grimm, W. I. 178. 638 f. V. 554 § 6. 8. 564 f. § 2. 7. 14.

[97]) Denn ursprünglich zog Ansäßigkeit auf fremdem Boden nicht persönliche Abhängigkeit nach sich (Th. I. S. 123 f.), und später konnten ehemals hörige Gemeinden zur Freiheit und die einzelnen Bauern zu vollen Eigenthümern ihrer Höfe emporsteigen, während doch das echte Eigen der Allmende bei einem andern blieb (Schauberg, Zeitschr. I. 124).

[98]) Vgl. Th. I. S. 175.

[99]) Freies Gesammteigen höriger Gemeinden im 15. Jahrh. in Solothurn, Renaud a. a. O. 17. N. 74, u. der Abtei Muri, Grimm I. 43 u. 62. — Märkerschaften im Besitz freier Marken und doch aus hörigen und auf fremdem Boden sitzenden Kolonen bestehend b. Maurer, Markv. 23 f. 69 f.; Anh. Nr. 4 S. 473 f., jetzt auch Grimm V. 574 f.

[100]) Denn es gab z. B. kein Gesammtrecht, das genau der lebenslänglichen Leihe

C. Welches nun aber Beschaffenheit und Umfang des Gesammtrechts an Grund und Boden sein mochte: darin war es sich überall gleich, daß, soweit es eben reichte, sein Subjekt die Gesammtheit der Genoßen war. Und zwar war sie es als Gesammtheit schlechthin, in ihrer sinnlich-konkreten Erscheinung, ohne irgendwelche begriffliche Trennung ihrer einheitlichen und vielheitlichen Seite.

Schon die äußere Redeweise der Quellen zeigt, daß man sich in der That die Gesammtheit in diesem Sinne als Subjekt des Gesammtrechts an Grund und Boden vorstellte. Denn in mannichfachem Wechsel, je nachdem der augenblickliche Gedankengang mehr hierhin oder dorthin führt, wird bald die einheitliche bald die vielheitliche Seite oder auch Beides nebeneinander betont.

Mitunter zunächst begnügt man sich mit der einfachen und die Frage des Subjektes offen laßenden Erklärung, etwas sei gemein (commune); oder Recht, Gebrauch oder Nutzen daran sei gemein; oder es sei eine communio, communitas, gemeinmark, gemeinsame, gemeinde, gemeinheit, almende u. s. w. oder ein Theil davon[101]). Bisweilen drückt sogar schon die Bemerkung, etwas sei *mark*, besonders im Gegensatz zu eigen oder schutzbann, ein daran stattfindendes Gesammteigenthum aus[102]).

---

oder dem beschränkt vererblichen Baurecht korrespondirte. Maurer (Markv. 66 u. 68, Fronh. III. 207. 208, Dorfv. I. 74. 83) scheint das Gesammtrecht mit der Summe der einzelnen Nutzungsrechte zu indentificiren, diese aber bei verschiedener Qualität der Güterrechte verschieden zu setzen.

[101]) L. Burg. add. I. t. 1 c. 6: sylvarum, montium et pascuorum . . communionem; L. Rom. Burg. tit. 17: jus esse commune. 1234 b. Wenck I. 16: communionem quae vulgo almenda vocatur. W. v. Burtscheid v. 1226 b. Grimm IV. 798 § 11: aque communis; v. Hagenbach ib. V. § 3. 4. 13. 15: communia pascua, communis marca, communis silva. Aehnlich in angelsächs. Urk., z. B. 839 b. Kemble, C. D. II nr. 241 S. 1: in commune silva, quam nos saxonice in gemennisse dicimus. — Grimm, W. I. 80: u. gaat die gemeinsamy. 760: up dem gemeinen broiche. II. 45: Waßer ist gemein. 524: bis an die gemeynde; van den gemeynden vort. 666. 759. 796: dit is dye gemeynde. III. 319: howe etwas ut der *gemenheit*, während die Märkerschaft „de gemenen menner" heißt (S. 320). IV. 618 § 5: weg u. steg, baum zum allmenach, wasser u. weyde der gemeinde. 767 § 11: gemein backhaus. V. 155 § 57: ain recht gmainmerk. 158 § 34. 356 § 24—25: gemeine brunnen 357: gemeyn u. gemeyn holtz wasser u. weide. 500: wasser u. weide u. alle gemeinschaft. Auch die Stellen b. Thudichum S. 123—124. Ganz besonders häufig aber werden Wege, Straßen, Plätze, Gräben, Bäche, Thore. Triften u. s. w. einfach als „gemein" gewiesen. Z. B. Grimm, W. I. 108. 116 f. 199. 204. 255 § 16. 256. 271 § 12. 334. 693. II. 688. 693. 694. 696. 701. 724. 757. 728—729. III. 836. IV. 710. 764 § 16. V. 606 § 8. 9. Kaltenbäck I. 178 § 18—25. 184 § 94—95. 187 § 14—29.

[102]) Vgl. Note 15 u. 74, sowie die Aussagen über die Babenhäuser Mark b. Grimm, R. A. 499—500, wo Wald, Holz, Brücke, Waßer und Boden, darüber

Wo dagegen das Subjekt des Gesammtrechts ausdrücklich genannt wird, erscheinen zuvörderst so mannichfache auf die Vielheit der Genoßen hinweisende Formen, daß dadurch allein schon der Gedanke an eine einseitig ausgeprägte juristische Einheit ausgeschloßen wird. Die Mark oder Allmende wird den Märkern, Thalleuten oder Gebietseingeseßenen zu rechtem Eigen oder zu Eigen gewiesen[103]); die Märker sind mit der Mark belehnt[104]); Nutzeigen, „usuaria" oder einzelne nutzbare Gerechtsame gehören den Märkern, Dorfleuten, Hubnern, Hofleuten, Eingeseßenen, den Besitzern der Hofstätten, den villani oder coloni[105]). Ebenso heißt es von Marken, Allmenden, Wald, Waßer und Weide ganz allgemein, sie seien das Gemeingut der pagenses, incolae provinciae, rustici, parochiani, homines de villa N. N., illorum de N. N., oder der Märker, Dorfleute, Nachbarn, biderben, ehrbaren oder armen Leute, Reb-, Burg-, Gotteshaus-, Lehnleute, Bürger, Huber u. s. w. und würden von ihnen genutzt und genoßen[106]). Die Genoßen

---

die Brücke geht, das Waßer ergo auch die Brück, Wiesen, Gras, Bäume u. Gesträuche für *mark* im Gegensatz zu *schutzbann* gewiesen werden.

[103]) Z. B. 1385 b. Grimm I. 512 u. 514: *den merkern* zu rechtl. eigen. 1363 b. Lacomblet III. 535: *der merkere* eygin. Grimm I. 400: *der von L. u. U.* rechte eigentliche almend. Heusler 29: eigenschaft der cives de villa Suites. 1217 b. Tschudi I. 114. Grimm V. 554 § 8: *die von B.* haben ein eigenen walt. Ib. III. 255 § 3 u. 257 § 4: *den rechten erben* . . den eigenthumb.

[104]) Grimm, W. II. 635: *die merker* belenet. Ib. III. 857: den armen luten. Lacomblet III. 535.

[105]) Grimm, W. III. 500: *den merkern* die mark zu gebrauchen zu irer notturft. 1273 b. Remling I. 335: jura pascua der *villani de W.* 1209 ib. 144: usuaria der *coloni de M.* Grimm II. 686: den erffen u. anerffen irer gerechtigkeit. I. 390: dennen, *so uff den 18 hofstetten sitzend.* 123. 374. II. 334. 337: den sullen *dye hoeffslude* geprauchen wasser u. weyd. 354: die lehenleuth. III. 538: „die im gericht" sollen „macht haben". IV. 6: die huber u. die hofflute u. wer in dem hoffe gesessen ist, die hant dz recht, dz sie sollent nützen wunn u. weid. 154: die dorflüt u. die huber. 245: die huober u. die gottzhausleute.

[106]) 1152 b. Lacomblet I. 275: communis compascuus terminus der *pagenses.* Bodmann I. 452: *incolis provinciae.* 1217 b. Tschudi I. 114: *hominibus de Swites* libere et in perpetuum utenda permaneant. 1218—1225 b. Lacomblet II. 68: Wald der *homines* ville T. 1243 u. 1273 ib. 146 u. 379: *parochiani.* Grimm, W. V. 536 § 10: almenda *rusticorum.* 231 § 10: silvae . . communes *illorum de S.;* communibus *rusticorum* de S. et H. Landb. v. Schwiz 185: auf *der landleuthen* allmend. Grimm', W. III. 321—323: *der merker* I. 393: *dero von Losspurg* gemeine allmad. 787: *die von Dürkheim.* Sachs.sp. III. 86: *siner gebure* gemeine geburschaft. Kaiserr. II. 73. Grimm I. 753 u. V. 342 § 11: *der burger* walt. II. 471: sullent *die nachpuren* v. P. sich wasser u. weide gebrauchen. Ebenso 462. 505. I. 553. III. 768. 580: wir teylen holtz

nennen daher die Mark die **ihre**[107]) oder sagen: **wir** haben diese Mark inne, dieses Holz ist **unsere** Allmende, und ähnlich[108]). Ja bisweilen wird ganz ohne Hinweis auf die genoßenschaftliche Verbindung lediglich von Nutzungsrechten gesprochen, welche **jeder** Nachbar oder Huber, **Jedermann** oder „**Allmann**" im Bezirke haben soll[109]), oder welche **einem** Landmann, Gotteshausmann oder Huber, **dem** Landmann, **dem** Burgmann, **dem** Hofmann oder Huber zustehen[110]). Natürlich ist auch hiermit nicht gemeint, daß solche

---

u. feldt *den nachgebauren im dorf*, wonne u. weyde, wasser u. wag, als weit die mark ist. V. 101 § 11: gemeines Holz *der reblüt* dreier Dörfer. 529 § 9 u. 538 § 11: *der erbarn lüt.* 414: *der biderben leut.* IV. 75: hant *die huber* einen först. III. 328: daz ist *der armen lude* holtmark von alder gewest. V. 541: *den armen* wasser u. weide. II. 639: *lehenleute.* II 39 u. V. 288: *hofeslüt.* V. 290: *arme leute.* Ebenso wird der „weitgang" gewiesen *den lehnmennern* in den 13 lehen, ib. II. 701, *den von B.* . . der ein höber ist, ib. 500; jägerei u. fischerei . . stehe *den nachbarn* zu, II. 413 u. III. 887, *der burgleute u. hubener* III. 360. 368 f. 374; Holzhaurechte der *villani* I. 693, der *gottesleut u. huober* V. 64 § 54, der *leute* III. 331; Mast *den armen leuthen* II. 111, *den nachbarn* ib. 115. 572. *den von R.* I. 439. Vgl. ib. III. 289 § 6, 291 § 8, 292 § 8, 293 § 8, 294 u. s. w., wonach „m. gn. f. u. h. *arme leut*" nächste erben des Waldes hinter dem Holzgrafen sind.

107) **Grimm**, W. I. 88, II. 41, IV. 356: *ir* allment. I. 137: *ir* gemeinmarch.

108) **Grimm**, W. III. 16: *wir* haben allhier ein mark, das ist *unser* gut. II. 400: die wälder die *wir* zu S. haben. II. 160: das *wir* ein gemein holz haben. I. 79 u. IV. 346 § 22: *unser* gemeinmärk. **Heusler** 71: *unser* allmend.

109) W. v. Hottenbach b. **Grimm** IV. 718 § 6: wer wasser u. weidt binnen dem gezirk gebrauchen soll? *Alle diejenige, die binnen dem bezirk gesessen sein* u. niemand anders. Ib. II. 197. 202. 672. 677. 680: „allman" soll Waßer u. Weide, Straßen u. Gemeinden brauchen. IV. 596 § 2. 601 § 12. V. 657 § 1: *ein jeden gedingsman* zu gebrauchen. V. 704 § 14: Holzrecht hat ein *iclicher man*, der sitzt in etc. IV. 764 § 16, 14, 19: *jeder.* II. 88. *jeder inwöhner.* I. 512: *iglicher merker.* 461: *yedermann.* **Kaltenbäck** I. 35 § 70 u. 71, 482 § 39—45: jeder Nachbar, jeder Gemeinsmann mag fischen; 36 § 83 u. 232 § 87: jeder Nachbar mag gewiße Thiere fangen; 280 § 55—56: „Jeder" u. 287 § 63 bis 65: „jeder Geseßene" hat Holzungsrechte.

110) **Grimm** II. 320: wan nun solches alles *der arm man* betzahlt, hat er sich zu gebrauchen wasser weidt busch u. weldt. 344: wanne *der inwoner des dorfs* R. seine herrendienst gethan, sein grundtzins geliebert u. betzald, als dan mach er sich gebrauchen wasser u. weiden, filtz u. ley, wildt u. zam nach notturft seiner nahrung. II. 141: *der arm man* hat Holzgenuß. IV. 590: *der arm man* soll wasser u. weide brauchen. Ebenso II. 160. 192. 438 § 3. 702. — II. 767: *ein landman.* V. 393 § 6—7: *ein gotzhusman oder huober.* II. 549: *der gehövere.* III. 368 u. 370: *der burgkman u. der hübener.* II. 453 u. 767: *dem landman.* II. 826: *der arme landman* ist mit Waßer u. Weide belehnt. I. 573: auch hat *der kirchspelsman* die freiheit, sich zu gebrauchen des fisches

Rechte Individualbefugniße seien, indem sie eben nicht Jeder für sich, sondern nur Jeder mit Allen zusammen ausüben kann. Und anderwärts heißt es daher ausdrücklich: „die dorfleute haben ein *sämmtlich* recht an den gemeinen gütern"[111]). Oder es wird das rechte Markeigen den Märkern gemeinlich oder den gemeinen Märkern gewiesen[112]). Oder es wird ein Wald unter ausdrücklicher Verneinung alles Sonderrechts allen Dorfbewohnern insgemein, den *universi* provinciales, den gemeinen Kirchspielsgenoßen zugesprochen[113]). Oder man faßt endlich die verschiedenen Stände oder Klassen des Verbandes als Subjekt zusammen[114]).

Auf der andern Seite ist es sehr gewöhnlich, das Subjekt des Gesammtrechts als Einheit zu bezeichnen. Man weist das Eigenthum, den Gebrauch oder einzelne Befugniße an der Mark der *universitas* oder *communitas*[115]) und in den deutschen Weisthümern außerordentlich oft der Gemeinde[116]),

---

in dem wasser, des vogels in der luft u. wildfangs. II. 528: *dem gehoffner* sein gebrauch. 138: *ein armman.* 139: *ein hausman.* 550: *der gehöfer* 188: *der lehnmann* so im gericht gesessen. 418: *der lehnman.* 612: *der untersasse.* Vgl. ib. 421. 529. 540. I. 112. III. 581.

[111]) Grimm, W. I. 321.

[112]) Grimm, W. IV. 547 § 2: lot eygen *der merker gemeinliche.* V. 302 § 2: *gemein merker* der 4 dorf . . alle welde wasser u. weide zu *irem* nutzen u. gebrauch.

[113]) Urk. v. 1173 b. Bodmann I. 453: in hac silva nullus nostrum privatum habebat, sed *communiter* pertinebat ad *omnes ville nostre incolas.* Grimm, W. III. 279 § 5: den erben *sämbtlich* die jagd. II. 475: den *gemeinden* nachbarn. Maurer, Einl. 114: *universi* provinciales. Heusler 70: das gemeinland gehört *gemeinen* kilchern zu eigen. 56: *gemeinen* kilchgenossen.

[114]) W. v. 1425 b. Grimm V. 252 § 7: die priestere die burgmanne die burger u. nachgebuere *gemeinliche* bezeichnen weide u. mark, die ine allein zustet. 1267 b. Remling I. 314: villicus preco scabini et universalis communitas villarum de S. 1301 b. Lacomblet III. 10: communitas militum famulorum et parochianorum ville in Ceyrne. Im Rheingau b. Grimm I. 534: wir . . manne burgmanne dienstmanne u. hovismanne.

[115]) Urk. v. 1273 b. Gudenus II. 797: proprietas der *universitas.* 1279 b. Bodmann I. 441: jus marke . . quo dicte *universitates* gaudebant et gaudent. 1231 b. Gudenus III. 1102: pascua *communitatis.* 1279 b. Würdtwein, nov. subs. XII. 218: almeindam nostre *communitatis.*

[116]) So *der gemein* allment b. Grimm I. 458; *der gemein* . . wasser weydt busch welde einigungh u. hochgericht ib. II. 316; wasser u. weyd *der gemeind* ib. II. 140. 171. 299. 353. 447. 501. 568. III. 743. V. 572 § 2; wasser weide u. welde *der gemeinden* II. 373; wald *der gemein* II. 86. 339. V. 322; das holz *der gemeinde* II. 11. 640. V. 542; ebenso Busch u. Hecken ib. II. 47. 290. IV. 615 § 5. 761 § 9; bach driesch graben IV. 761 § 11; Sandgräberei ib. V. 607 § 16; Lehmgruben I. 784; Graben I. 800; Viehweide u. Viehtrift I. 779. 780. III. 624. IV. 761 § 9; das Gemeindehaus I. 801; ein

auch wol der Bauerschaft, Nachbarschaft oder Dorfschaft[117]). Und zwar bezeichnet man ausdrücklich auch solches Recht, welches zunächst alle Einzelnen ausüben, als Recht der Gemeinde[118]). Daß aber dabei die Gemeinde nicht im modernen Sinne einer juristischen Person verstanden, vielmehr gerade bei Worten wie universitas, communitas oder gemeine die Vielheit stets mitgedacht wird, erhellt aus andern Stellen. Denn die Allmende wird der Gemeinde zugewiesen, um sie mit gemeiner Hand oder insgemein zu nießen und zu brauchen[119]); es wird in diesem Sinne von einem Recht der ganzen Gemeinde, des *totus* populus, der gemeinen Menge oder Thalmenge, der gemeinen unzertheilten Waldganerbschaft gesprochen[120]); das Wesen des Gemeindeguts wird darin gefunden, daß es Reichen und Armen

---

Wald 3 Gemeinden III. 837. Vgl. V. 554 § 6: den weidgang *der gemein* zu B. zu notturft u. gerechtigkeit. IV. 723 § 8: wäldt u. alle gemein feldt *unser gemeinen* zustehet. 530 § 26: *der gemein sein eygen.* 621 § 7: wasser u. weid, weg u. steg . . *der gemeinden.* II. 154: wir weisen . . wasser u. weydt, weg u. steg *der gemein* zue. III. 439 u. V. 324 § 10: der wildband die fischerei velt wasser u. weide *der gemeinde.* Vgl. I. 115 Note 2. 603. 604. 638 f. 482. 483. II. 672. V. 665 § 3. Ebenso werden b. Kaltenbäck Fischereirechte (z. B. I. 35 § 65. 124 § 68. 193 § 93. 184 § 91. 231 § 69—78. 232 § 73) und gemeine Holznutzungen (z. B. I. 219 § 14. 240 § 2. 264 § 3) *der gemain* zugewiesen.

[117]) W. v. 1370 b. Grimm III. 95: *der burscap* . . ere gemeyne water. 77: *der dorfschaft.* Kaltenbäck I. 36 § 82: Jagdrecht der *nachbarschaft.*

[118]) Z. B. W. v. Imbsheim b. Grimm I. 752: *die gemeinde* zu F. hat ein recht uf den wald, daß *jeder hausman* Schweine treiben kann; *die gemeine zu* I. hat recht, das bauholz auf dem vorg. wald zu hauen, *wie viel einer zu seinem gebaue bedarf, der zu* I. *in dem dorfitter sitzt.* I. 114: *die gemeind* hat das recht, *wellicher* zu E. husen wyll, dem soll der vogt ein uffrichty uss dem hard geben. 76 § 18: es ist ouch unsers *dorffs* recht u. fryheitt, wer zu uns züchet u. by uns hushablich sitzet, der sol wunn u. weide mit uns haben u. nieszen. IV. 632 § 6: das *die lutte,* die z. Ibersheim wonende, das *die* da gebruchen sint *die recht desselben dorffs,* die man nennet wasser u. weyde u. allmand. Auch V. 432 f. § 1—4 vergl. mit § 5.

[119]) W. v. Neumagen v. 1315 b. Grimm II. 326: des sullen die gemein v. N. in der herren walde faren u. der welde *mit gemeiner handt* genutzen u. gebruchen. I. 803: es hatt auch die gemein einne freiheit in irem gemeinen graben, denselbigen mit holtz u. allem *in der gemein* zu gepruchen.

[120]) Grimm V. 564 § 2: weid u. wald einer *ganzen gemein* zue L.; § 7. 9. 10. Urk. v. 1271 b. Tschudi I. 114: *totius* utriusque populi habeatur pascua. Grimm I. 402: *der gemeinen menge* zu L. u. N. gesässen rechte gemein eigentlich allmend. Urk. v. 1400 b. Maurer, Markv. Anh. 482: gemeinen unzertheilten ganerbschaft . . . hergebrachte erbliche gerechtigkeit. 1560 ib. 485: alle sammenthafft unzertheilte zusammen gebundene gemeine ganerben.

gleichmäßig offen steht[121]); und es werden geradezu die Gemeinderechte mit den ungetheilten Rechten Aller identificirt[122]).

Weil so die Gesammtheit sowol in ihrer Einheit als in ihrer Vielheit Subjekt ist, können auch nebeneinander die Gemeinde und die Dorfbewohner oder armen Leute, die Dorfschaft und die Dorfgenoßen, die Bauersame und die Hausgenoßen, der Hof und die Hofleute, ja auch gleichbedeutend die Leute oder die Gemeinde, homines sive communitas als Inhaber des Gesammtrechts bezeichnet werden[123]).

Nicht anders tritt da, wo zunächst nur die objektive und erst mittelbar die subjektive Zugehörigkeit der Gemeinmark ausgedrückt wird, die Identificirung von Einheit und Vielheit hervor. Denn es heißt ebensowol, die Allmende gehöre zu dem Eigen oder Erbe der Genoßen, zu den Huben oder Schupposen,[124]) als, sie sei Zubehör des Dorfes und seiner Marken[125]), der Mark, dem Gericht oder dem Dorf zuständig[126]), die rechte Allmende oder

---

[121]) W. v. Maur b. Grimm I. 43: das ist *gemeines* dorffs zu M., *rich u. armen gelich.* W. v. Osthofen IV. 635 § 10: wasser u. weyd u. alle allmende der gemeinde daz die *edel u. armen* ist. Ebenso in Niederflörsheim 1374 ib. 636. Vgl. ib. 761 § 11 mit § 13.

[122]) W. v. Borchen v. 1370 b. Grimm III. 96: do bleven under uns allen *unverdelt* de gemeyne busche, de *unser aller* scholden wesen. 97: *de gemeinen unvordelden busche, de unser aller sint.*

[123]) Grimm, W. II. 321: *der gemeinde und inwohnern dieses dorffs C.* wasser u. weyde etc. III. 886: der dorfschaft *und* den mennern darinn wasser weyde u. holtz. I. 52: der husgenossen *und* der bursami erblechen. V. 588 § 1: walt wasser u. heide der gemeinde *und* armen leuten. I. 622 § 12: dass all allmenden, sy sygent in holz, weld, acker, matten u. was dazu gehört, dem genanten hof zu W. *und* allen denen lüten so daselbs gesessen sint zugehörent. Urk. v. Monre (1264—1268) ib. III. 617: homines *sive* communitas ville M., ad quos fundus pertinebat proprietatis titulo.

[124]) Grimm, W. IV. 539 § 6: hört zuo der gnossen eigen u. erbe. I. 174: in den hölzern u. bännen, so zu dem hofe und schupposen gehören. V. 69 § 4: ouch hand die 14 schuopossen das recht, daz si nieszen söllent twing u. bänn, wunn u. weid in holz u. veld. II. 400. — Nebeneinander heißt es in der Urk. v. 1354 b. Bluntschli, R. G. I. 85: da das vorg. rieth als lang so jeman gedenket ein gemeinmerch gewesen ist der vorg. drier dörfer *und* der liegenden guetern, die ze dien dörfern hörent.

[125]) 1338 b. Boehmer 557: de bonis sive rebus ad dictam villam Burnheim et ejus terminos communiter spectantibus. 1223 ib. 472: die gemende die zu den zwein dorfen gehoret. Kaltenbäck I. 556 § 15: waid so zu dem dorff in N. gehört. Urk. v. 1722 b. Heusler 70: holz . . dem Kirchgang K. gehörig. 1760 ib.: alm holz feld was der ürte zugehörig.

[126]) Carber W. b. Grimm V. 302 § 3: der mark zugehörig; der gemeinen mark zuständig; § 4: alles der mark zustendig. 551 § 4: dem closter u. dem dorf zu einer rechten allmend. III. 549: die mark dem dorff. IV.

das gemeine Gut des Landes, Thals, Kirchspiels, Eigens oder Dorfs, mehrerer Dörfer, der Uerte u. s. w.[127]). Auch wenn geradezu dem Lande, Dorf oder Kirchspiel das Eigenthum oder bestimmte Gerechtigkeiten an der Mark zugeschrieben oder die Dörfer für „Märker" in einer größern Mark erklärt werden[128]), ist damit vielfach nur gemeint, daß jenes Recht Zubehör der bestimmten räumlich-dinglichen Einheit und sein eigentliches Subjekt die in dieser mitgenannte Genoßengesammtheit sei, weshalb denn auch oft Dörfer und Märker, Gemeinde und Dorf, Kirchspiel oder Kirchspielsleute genannt werden[129]). Erst später geht nach städtischem Vorbild diese Auffaßung bis-

650 § 28: die tiede (Gerichtsstätten) u. enger . . einem jeden flecken o. dorffe. Eranien I. 44: dem gericht.

[127]) Grimm, W. I. 460: recht *landes* allmend. 1424 b. Maurer, Einl. 114: stagnum quod commune totius *terrae* fuerat. Landb. v. Schwiz 236 u. 266: wunne u. weide des *landes*. 1292 b. Baur, Heß. Urk. I. Nr. 276: in communitate *villae* Morle que allmende vulg. appellatur. Maurer, Markv. 4 Note 5: almend u. alpen des thales (Val Formazza). 1487 b. Grimm I. 399: ihres *thals* z. L. u. U. . . allmend. Ib. I. 534: Mark jedes *dorfs*. 605: gemeiner walt des *kirchspiels*. 607: *des kirchspiels* gewäld u. mark. Unterwalder Urk. b. Heusler 40, 70, 98 u. s. w.: gemeiner *ürte* wälder, der *kilchhöri* K. gemeiner hochwald, *kirchgangsgüter* u. s. w. Grimm, W. I. 461: des dorfs allment. 63: die erlen die der dryer *dörfer* sind. III. 557: die welde, die *das dorffe* M. hat. 485 § 15: *der dorfe* holzmerke. IV. 628 § 3: ine dem rechten allmanden des selben *dorffes*. Kaltenbäck I. 76 § 8: hat *das aigen* S. ain gmain holz; 215 § 4: aller gemain *des aigens*; 545 § 59: nachdem disz aigen kain aigen holtz nit hat.

[128]) So wird die Kleinauheimer Mark *den 5 dorffern* zu rechtem Eigen gewiesen, Grimm IV. 522. Ebenso ib. 557 § 1. W. v. Sernatingen v. 1433 ib. V. 219 § 21: wer der wer der an des dorfs allman stieszi o. *dem dorf das sin* invieng o. rúti. W. v. Bleidenstadt v. 1486 ib. IV. 536 § 2: dass die drue *dorffer* H. S. u. B. in dem . . walte *mercker* sint. Vgl. ib. 623: 17 dorffer . . die *recht* hant in die weide. 1486 ib. 632 § 3 u. 6: die *recht* desselben *dorffs*. V. 432 f. § 1—4 u. 5: umb diese *rechte*, die *das dorf* zue B. hat in dem wald. II. 21: S. A. *dorffe* hat *macht*. 205: yclichem dorfe doch der gebruchunge zu synem *recht*. III. 286 § 7: wer der nächste *erbe* nach dem landesfürsten sei? die *drei dörfer*. IV. 522 § 3. 5. 6: daz selbe recht . . . sol auch das dorf haben. II. 295. Heusler a. a. O. S. 71: die kilchhöre verkauft eine Alp, soweit ihre rechtsame u. eigenschaft gang.

[129]) W. der Seulenberger Mark b. Grimm V. 319 § 1: das die mark der obg. *dorfer und merker* rechtliche eigen si. Ebenso ib. III. 488. W. v. Schwegenheim V. 567 § 7: Wald der *gemein u. dem dorf* als almen. Vgl. II. 717: dar uf sullent dat dorp v. M. *ihre* vehe dreiben zu weiden. 1280 b. *Gudenus* II. 219: *villanos* in D. *quoscunque*, quibus in marca *ejusdem ville* competit jus secandi. Unterwald. Urk. b. Heusler 70: die bäumen sind der kilchhöry *oder* den kilchern verfallen. Ebenso wechseln 1613 in Lungern „kilchöry" und „kilchgenossen" ab.

weilen in die neue Auffaßung über, für welche Land, Dorf oder Kirchspiel im Sinne eines örtlichen Gemeinwesens Subjekte von Eigenthum und dinglichen Rechten sind.

Hievon abgesehen, zeigen schon die zusammengestellten äußeren Redeformen der Quellen deutlich, daß für das in ihnen sich abspiegelnde Rechtsbewußtsein die Gesammtheit schlechthin und ohne Unterscheidung ihrer einheitlichen und vielheitlichen Seite Subjekt des ungetheilten Rechtes an Grund und Boden war. Einheit und Vielheit kamen mit und durcheinander zur Geltung.

Völlig verkehrt daher ist zunächst die Annahme, es sei das Gesammtrecht an Grund und Boden irgendwo entweder als das ausschließliche Recht einer juristischen Person oder als ein bloßes Miteigenthum der berechtigten Genoßen jemals vorgestellt worden[130]. Hätte man die Gemeinde im Sinne

[130]) Indem man diese Alternative nicht etwa blos für das heutige gemeine, sondern für jedes Recht jeder Zeit stellte, kam man zu gänzlich ungeschichtlichen Anschauungen. Die Einen behaupten, vor der Ausbildung des Eigenthums einer juristischen Person habe es an allen Gemeindegütern nur Miteigenthum von Privatpersonen gegeben. So Duncker, Gesammteigth. 161 f. u. Gerber, System § 51 N. 4; 77 N. 9; Zeitschr. a. a. O. 208 f. Nach Duncker (S. 170 f.) sollen dann sogar die großen Marken durchweg Miteigenthum geblieben, die Dorfallmenden (S. 178 f.) aber theils ebenfalls Miteigenthum geblieben, theils in das Eigenthum einer juristischen Person übergegangen sein. Die älteren Miteigenthumstheorien (Th. I. S. 664 Note 25) wollten wenigstens nur die Praxis, nicht auch die Geschichte uniformiren. Umgekehrt trägt Thudichum S. 314—332 die von Thibaut u. Maurenbrecher für praktische Zwecke verfochtene Ansicht (Th. I. a. a. O. Note 29), das Gemeindegut sei immer rein korporatives Eigenthum, in die ältesten Zeiten hinein, indem er behauptet, ursprünglich sei die Gemeinde als solche (also als jur. Person) alleinige Markeigenthümerin, der Einzelne ausschließlich als Gemeindeglied (also zu sog. „bürgerlicher Nutzung") berechtigt gewesen, und es hätten sich neben diesem regelmäßigen, dem heutigen Recht der Gemeindegüter konformen Verhältniß (S. 319) nur ausnahmsweise an einzelnen Orten individuelle Rechte und selbst Miteigenthum entwickelt (S. 280—288). Weniger einseitig, aber auf beiden Seiten falsch ist die Meinung Renaud's a. a. O. S. 74 f., welcher die spätere Theorie, wonach Eigenthum einer juristischen Person und jura in re aliena der Einzelnen vorliegen sollen (Th. I. 664 N. 26—28), in die ältere Zeit hineinträgt; ähnlich Gengler, D. P. R. 136. Dagegen haben die neueren Vertheidiger des Gesammteigenthums fast alle den geschichtlichen Kern des Instituts mehr oder minder richtig bezeichnet und ihn, obwol in verschiedenartiger Weise, übereinstimmend darin gefunden, daß die Besitzesformen an der Allmende Einheits- und Vielheitsrecht wesentlich und nothwendig zu einem Ganzen verbanden: sie aber tragen vielfach in verfehlter Weise das Flüßige und begrifflich Unausgebildete des alten Rechts in das moderne Dogma und die heutige juristische Konstruktion hinein. Vgl. Eichhorn, R. G. § 60, Einl. § 168, Z. f. gesch. R. W. I. 153 f. Phillips, Grunds. I. § 86. Wolff, Lehrb. I. § 108—109. Grimm, R. A. 494 f. Löw, Markg. 44—47.

eines idealen Rechtssubjekts als ausschließlich Berechtigte gedacht, was wegen der überall bestehenden Betheiligung aller Einzelnen am Gebrauch und Genuß unmöglich war, so hätte man sicherlich die auf die Einheit hinweisenden Formen, an denen es ja nicht fehlte, überwiegend angewandt oder doch nicht oft so nachdrücklich und in so technischen Formen die Vielköpfigkeit des Subjekts hervorgehoben. Hätte man umgekehrt, was wiederum schon an der Unmöglichkeit der Quotenbestimmung, an der Veränderlichkeit der Genoßenzahl und an der ewigen Dauer des Verhältnißes scheitern mußte, sich ein bloßes Miteigenthum vieler Individuen vorgestellt, so hätte man schwerlich oft so nachdrücklich das vielköpfige Subjekt der Mark zur Einheit zusammengefaßt.

Vielmehr stellte man sich eben eine Gesammtheit, welche Einheit und Vielheit zugleich war, als Subjekt vor, und zog im Einzelnen je nach Bedürfniß bald aus der einen und bald aus der andern Seite des so beschaffenen Subjekts die rechtlichen Konsequenzen. Man folgerte also z. B. aus der vielheitlichen Natur der Gesammtheit selbständige Theilberechtigungen oder Nutzungsbefugniße jedes Genoßen und sah die Mark als ein von den Vätern „ererbtes" Besitzthum Aller an[131]). Und doch brachte man es sich andrerseits in Bezug auf die Kontinuität des Gesammtrechts bei dem Wechsel der Individuen zum Bewußtsein, daß die Gesammtheit nach ihrer einheitlichen Seite hin trotz Mehrung oder Minderung der Genoßenzahl durch die Jahrhunderte hindurch dieselbe blieb und dasselbe Recht an demselben Markgebiet übte[132]).

---

113 f. Weiske, pr. Unters. III. 105 f. Bluntschli, R. G. I. 79 f. II. 73 f.; P. R. § 58—59. Wyß, Z. f. schweiz. R. I. 47 f. Maurer, Einl. 106 f.; Markv. 63—70; Dorfv. I. 68—87. II. 221 f. 270 f. Am tiefsten dringen Arnold, Kultur u. Recht der Römer 132—143, Beseler, Volksr. u. Juristenr. 185 f., Syst. § 83—84, und besonders Heusler a. a. O. S. 24 f., der vor Allem auch auf das wirthschaftliche Gegenbild der juristischen Doppelnatur des Gesammtrechts in der gegenseitigen Bedingung und Ergänzung von Gemein- u. Sonderwirthschaft aufmerksam macht, in das Wesen der Sache ein.

[131]) Vgl. vorläufig oben Note 8. 18. 122.

[132]) So wird es z. B. in Balbronn b. Grimm, W. V. 433 § 8 für ein Recht des Dorfes erklärt, daß jeder neue Anzügling im Walde gleiche Nutzungsrechte wie die bisherigen Gemeindeglieder haben soll. Und in Sandhofen ib. I. 462 wird ausdrücklich erklärt, daß, wenn alle Dorfbewohner bis auf drei fortzögen oder ausstürben und diese drei ihre Kornbede gäben und ihren Frohndienst erfüllten, sie zu allen Allmenden und Rechten des Dorfs gleiches Recht haben sollten, als ob sie Viele wären: „so sollent sie recht hann zu aller der allment u. des dorffs rechten als ob ir viel werent." Ferner: „wann man den h. v. S. sollich dienst gethutt von des durfs wegen, das die armen leut mit ir allmenden mogen thon nach irem besten nutz, ir werent lützel o. vill, wie sie theucht, das inen am aller bequemlichsten were." — Andrerseits zeigt die ganze Form dieser Stelle und, daß man solche Bestimmung überhaupt für nöthig hielt, deutlich den Mangel eines abstrakten Körperschaftsbegriffs.

Hätte man einen entwickelten Körperschaftsbegriff gehabt, so hätte man in allen Fällen eine Zerlegung des Gesammtrechts in gewiße der Gemeinde als juristischer Person zustehende und andere unter die Einzelnen als Individuen zerstreute Befugniße vornehmen, beide Befugnißsphären zunächst principiell gegeneinander fixiren und abgrenzen und sie demnächst erst organisch verbinden müßen. Das ist, wie wir sehen werden, der Weg, den wir heute fortdauernden derartigen Verhältnißen gegenüber einzuschlagen haben. Allein das Wesen des alten Gesammtrechts wurde gerade dadurch bestimmt, daß eine begriffliche Trennung seiner einheitlichen und vielheitlichen Seite nicht erfolgte und gar nicht erfolgen konnte; daß also weder das Recht einer juristischen Person, noch das Miteigenthum Vieler, noch eine Verbindung von Beidem, sondern einfaches Gesammtrecht vorlag, welches noch keins von Beidem war und doch den Keim und Stoff von Beidem enthielt.

Gerade hieraus und hieraus allein ergab sich im Leben die thatsächliche Mannichfaltigkeit, Flüßigkeit und konkrete Natur des alten Gesammtrechts an Grund und Boden. Denn ohne jedes begriffliche Hinderniß konnten nun die äußeren zeitlichen und örtlichen Verhältniße, die Stammes- oder Bodenverschiedenheiten, die wirthschaftlichen und politischen Zustände und zahlreiche andere Faktoren die Grenze von Einheits- und Vielheitsrecht beliebig gestalten und verschieben. Zuletzt konnte vielleicht in seiner praktischen Erscheinung und Wirkung hier ein Recht am Gemeingut sich wirklich zu bloßem Miteigenthum abschwächen, dort das Recht einer Gemeinde sich wirklich als ausschließlich korporatives Recht darstellen. Beides war ja nicht der Gegensatz des alten Gesammtrechts, sondern als unentwickelter Keim in ihm enthalten. Allein solche vereinzelten und singulären Ausläufer wurden nicht als besondere juristische Formen von dem doppeltgearteten Gesammtrecht geschieden, sondern bildeten nur die beiden äußersten Möglichkeiten, welche der weite und umfaßende Begriff eines Rechtes der Gesammtheit in sich enthielt. Und in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle kamen auch thatsächlich, wennschon in der ungleichartigsten Mischung und Vertheilung, das einheitliche und das vielheitliche Moment neben einander zur Geltung.

Ehe wir nun aber auf diese Mischungs- und Vertheilungsverhältniße näher eingehen (§ 10), müßen wir noch den Inhalt des alten Gesammtrechts an Grund und Boden ungefähr bezeichnen, indem ja gerade dieser Inbegriff von Befugnißen und Pflichten es war, dessen Einzelbestandtheile den Gegenstand der Vertheilung zwischen Einheit und Vielheit in der Gesammtheit bildeten.

D. Der Inhalt des Gesammtrechts an Grund und Boden umschoß gleich dem Sondereigen öffentliches und privates, Herrschafts- und Vermögensrecht.

I. Die Befugniße daher, welche das Recht an der Mark einer Gesammtheit gab, laßen sich gleich den im Sondereigenthum enthaltenen Befugnißen in Gewalt-, Verfügungs- und Nutzungsbefugniße theilen. Dabei war

der Inhalt des echten vollfreien Gesammteigen an sich gerade so reich, wie der nach zeitlicher und örtlicher Anschauung dem echten vollfreien Sondereigen innewohnende Gehalt. Er erfuhr daher gleich diesem, indem persönliche Verhältniße sich mehr und mehr verdinglichten, eine fortschreitende innere Steigerung und Mehrung. Andererseits verlor natürlich in demselben Grade, in dem das Gesammtrecht durch Herrenrecht gemindert und beschränkt ward, die Gesammtheit eine größere oder geringere Zahl jener Befugniße an den Herrn.

1. Die Gewaltrechte zunächst, welche sich für die Gesammtheit aus ihrem Recht an einer Mark ergaben, koncentrirten sich bei echtem vollfreiem Gesammteigen in einer wahren und eigentlichen Gesammtgrundherrschaft[133]). Aber auch dem geminderten und abgeleiteten Gesammteigen entsprachen einzelne und abgeleitete Gesammtbefugniße grundherrlicher Art von größerer oder geringerer Stärke.

a. Nach außen lag darin das Recht selbständiger Abwehr jeder fremden Gewalt von den Markgrenzen. Dem Ungenoßen konnte die Gesammtheit sogar den Eintritt in die Mark versagen, oder es war wenigstens ihre Genehmigung zur Niederlaßung in der Mark erforderlich[134]). Gegen Vergewaltigung der Mark hatte die Gesammtheit das Recht des bewaffneten Widerstands; ganz wie einst das Volksheer sein Land, so schützte jede Genoßenschaft ihr Gebiet zunächst selbst mit gewaffneter Hand und wandte sich erst, wenn ihre Kräfte unzureichend waren, an Vögte, Schirm- oder Grundherrn und zuletzt an das Reich[135]). Als den meisten Genoßenschaften dieses Recht der Selbstwehr zugleich mit dem Waffenrecht verloren gieng, dauerten doch für die Gemeinden und ihre Beamten manche weitgehende Gewaltbefugniße gegen Ausmärker fort, die bei unbefugter Marknutzung betroffen wurden. Sie konnten gepfändet und, wenn sie Widerstand leisteten, gleich Feinden gefangen, gleich Wölfen verfolgt werden; wurden sie dabei getödtet, so verfiel keine Buße; selbst verstümmelnde Strafe und Hinrichtung wird in manchen Weisthümern ihnen angedroht[136]). Die Mark war aber endlich auch den

---

[133]) Maurer, Einl. 105 f.

[134]) Vgl. Th. I. S. 76—77. 163—167. 593—594. Unten § 11.

[135]) Th. I. S. 623 N. 124. Kaiserr. IV, 20: ouch sint die merker die mark schuldig zu weren allen den leuten die sie angriffen. Grimm, W. I. 382. 612. III. 474: die 3 Gemeinden sollen, wenn Jemand ihre Gemeinweide angreift, zu hauff thun u. solches wehren ob sie können. Können sie es nicht, so rufen sie die Hübner der 3 Dörfer, schlimmstenfalls das Reich an. Aehnlich sollen in Sulzbach ib. I. 573 die Märker u. Schützen sich wehren, wenn die mark beschädigt würde. Ist aber die macht allzu gross, so soll der Vogt, eventuell der Abt als Grundherr mit seinen Hübnern, alleräußersten Falls jedoch das römische reich ihnen helfen. Vgl. IV. 552 § 3.

[136]) Vgl. Grimm, R. A. 515—518. Maurer, Markv. 123 f.; Dorfv. II. 100 f. 148. Ueber das Recht, den Ausmärker zu fangen u. zu diesem Behuf ihm

höheren Verbänden und ihren Beamten gegenüber ein gefreites Gebiet. Freie wie Hofmarken waren daher Freiungen oder Immunitäten[137]), welche die außerhalb der Genoßenschaft stehenden Beamten nicht ohne deren Bewilligung zur Vornahme von Amtshandlungen betreten durften[138]). Noch in späterer Zeit heißt es vielfach in österreichischen Pantaidingsbüchern, wenn der Landrichter in den Bannbezirk des Aigen kommt, so soll er nicht lenger pleiben, dan von dem rosz absten u. den ainen fuesz in dem stegraif lassen u. nicht mer dan ain phenbert wein austrinkhen; wolt er aber darüber lenger hin pleiben, so sollen jung u. alt (nach andern Stellen reich u. arm) auf sein u. in mit gewalt (auch mit stecken oder mit scheitern) aus dem aigen treiben[139]).

b. Nach innen enthielt das Gesammtrecht an einer Mark die mehr oder minder selbständige Handhabung und Feststellung des Markfriedens und Markrechts, die mehr oder minder freie Wahl der Markbeamten, den alleinigen oder Mitbezug der Markbußen und Markgefälle, sowie überhaupt die genoßenschaftliche Selbstverwaltung der Markangelegenheiten. Dem allgemeinen Entwickelungsgange entsprach es, daß dieses auf räumlich-dinglicher Basis ruhende, der Bodengemeinschaft entstammende und auf sie bezügliche Gesammtgewaltrecht einen immer größeren Theil desjenigen politischen Rechtes absorbirte, welches überhaupt bei einer Genoßenschaft blieb. Doch kam es nur vereinzelt in größeren Marken dahin, daß wirklich alles Genoßenschaftsrecht in der Markgemeinschaft aufgieng und die Begriffe der genoßenschaftlichen und der Markangelegenheiten sich deckten. Im Allgemeinen und namentlich in allen Dorf- und Bauergemeinden wahrte immer der vom Gesammteigenthum unabhängige persönliche politische Verband eine selbständige Bedeutung[140]).

---

bis zu einer bestimmten Grenze nachzufolgen, die Stellen b. Grimm, R. A. 516—517. Vgl. Holting v. Dierstorf b. Grimm, W. III. 215: man soll deme uthmanne volgen . . *alse einem wulfe mit rucht*, ihn fangen u. ihm auf dem Stamm eine Hand abhauen. Vgl. ib. 491. IV. 536 § 12 u. R. A. 515—516. Ueber straflose Tödtung des frevelnden Ausmanns W. v. Twann b. Grimm I. 182—183 u. v. Kaltenholzhausen v. 1432 ib. 587—588. Im Flamersheimer Wald ib. II. 686 soll der Ausmärker gepfändet u. um Leib u. Gut gebracht werden. Erben, Auerben, Waldsäßen u. Kettern soll 6 Wochen u. 3 Tage lang in allen Kirchen verkündet werden, daß sie sich zum Gericht versammeln. Dann sollen sie den Frevler am Leben strafen, wenn nicht etwa der Schirmherr statt dessen Buße nimmt.

[137]) Maurer, Fronh. IV. 384—387; Dorfv. I. 351—353.

[138]) Grimm, W. III. 640 § 2. 669. 671. 673. 684. II. 177: eyn probst sol auch nit darkomen in die bautzeune der vorg. dorfe. Maurer, Dorfv. I. 353 N. 85.

[139]) Kaltenbäck I. 167 § 37. 180 § 42 u. 44. 189 § 46. 204 § 26. 221 § 6. 330 § 34 u. 36. 337 § 36. 359 § 22. II. 13 § 22.

[140]) Deshalb wird in § 16 vom politischen Gesammtrecht besonders gehandelt werden. Vgl. auch Th. I. S. 70 f. 166 f. 209. 609—624.

Immerhin jedoch war bis zu irgend einem Grade aller Orten und zu aller Zeit das genoßenschaftliche Gewaltrecht, welches eine engere oder weitere Gesammtheit übte, Bestandtheil und Zubehör ihres dinglichen Gesammtrechts. Insoweit entschied daher die Minderung dees Gesammtrechts durch Herrenrecht zugleich über die Stärke der genoßenschaftlichen Selbstgewalt gegenüber den herrschaftlichen Bann- und Gebots-, Gerichts- und Polizei-, Ernennungs- und Bestätigungs-, Bußantheils- und Gefällerechten. Und insoweit galten die der Gesammtheit verbleibende Autonomie, Gerichtsbarkeit und Polizei als Ausfluß ihres Gesammteigenthums an der Mark[141]), das Recht zu Gemeindewahlen als das Recht der Bestellung von Markverwaltern[142]), die der Gesammtheit zufallenden Bußen und Gefälle als Markerträgniße[143]).

[141]) Vgl. z. B. die Herleitung des jährlichen Förstergerichts und des Bußbezuges durch die Gesammtheit aus dem Eigenthum der Gemeinde am Wald in Großauheim b. Grimm, W. V. 322 § 8; der Gerichtsbarkeit ib. III. 16; der Markbesichtigung I. 90; des Pfändungsrechts V. 580 § 33. Vgl. auch W. v. Boswil v. 1343 ib. V. 93 § 23 u. 24; W. des Cröver Reichs ib. II. 373: Waßer, Weide und Wald sind zwei Gemeinden gemein; verförstert und verhütet werden sie durch den Zender und die Gemeinde des einen Orts im Namen beider Gemeinden; um sie aber in oder aus dem Frieden zu legen, Holz wegzugeben oder Wald zu roden, ist Mitwirkung der beiderseitigen Gemeindeschöffen erforderlich. — Vgl. auch das W. über das Ried b. Grimm III. 473—477, wo das 3 Dörfern gemeine Eigenthum eines Weidelandes auch gemeinsames Recht und Gericht (§ 1), gemeinsame Strafgewalt (§ 6), die Bestellung gemeinsamer Schützen für gemeinsame Beaufsichtigung und Pfändung (§ 9—11) u. Gemeinsamkeit der Bußen u. Gefälle (§ 12 u. 14) nach sich zieht. — Besonders charakteristisch ist, daß auf Grund und Boden, der nur zeitweise Allmende ist, auch nur zeitweise eine Gemeindegewalt, z. B. das Recht zu pfänden u. Einung zu setzen besteht; so z. B. ist in Sandhofen ib. I. 461 das wasser zwüschen der weide u. dem werde dann u. nur dann *des dorffs alment*, .. wan dasselb instendig wurt, das man nüt darauss oder darin mit schwebenden schiffen mag faren; und nur so lange auch hat die Gemeinde darauf Pfändungsgewalt als vor eyn ander des dorfs eynunge. — Endlich gehört es auch hierher, daß die Namen Mark-, Hof- oder Dorfrecht, Mark- oder Hofgericht u. s. w. immer umfaßender werden.

[142]) Vgl. z. B. W. v. S. Hippolyt b. Grimm V. 393 § 9: ein Wald ist im Gegensatz zum Herrenwald „*so gelegen*, daz die huober zwene under inen söllent kiesen, die den walt behütent"; dazu § 10—18. Weil der Wald zu Capell ib. I. 825 halber des bischofs u. halber der gemeinde ist, setzt auch der Meier im Selhofe mit der Hüber Rath zwei Förster, einen von des bischofs wegen, den andern von der gemeinde wegen. Urk. v. 1363 b. Lacomblet III. 535: Ableitung des Rechtes der Märker, Beamte zu ernennen, aus dem Lehneigen an zwei Forsten.

[143]) Vgl. z. B. Grimm III. 473 f. § 12. 14. V. 521 § 9—15. 715 § 15. — Umgekehrt wird ib. IV. 650 § 28 von dem an gemeinen Plätzen und Angern einem jeden Dorf zugestandenen Eigenthum das Recht auf die darauf erfallenden Bußen ausdrücklich abgetrennt und der Obrigkeit zugewiesen.

2. Die Verfügungsbefugniße, welche in Bezug auf die Substanz der Mark für die Gesammtheit aus ihrem Gesammtrecht folgten, waren bei freien Marken denen des freien Sondereigenthümers analog, sonst aber durch das Herrenrecht mannichfach gebunden und beschränkt.

a. Nach außen enthielt das Gesammteigenthum die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung seines Objektes. Die Gesammtheit war daher bei einem Rechtsstreit über die Mark als Klägerin oder Verklagte legitimirt[144]) und konnte Verträge und Vergleiche jeder Art bezüglich derselben abschließen[145]). Sie konnte die gemeine Mark oder ein Stück derselben vergeben oder verschenken, wie dies an Kirchen und Klöster oder auch an weltliche Grundherrn nicht selten geschah[146]). Sie konnte Markboden verkaufen[147]), vertauschen[148]), verpfänden[149]) oder in irgend anderer Weise veräußern[150]) oder dinglich belasten[151]).

---

[144]) Urk. v. 1152 b. Lacomblet I. 257. Oeffn. v. Pfäffikon um 1627 b. Grimm IV. 436 § 22: wäre dz uns jemant unser gemeinmärch ab welte reden, dz wir dz wol mügen behaben mit unser sälbs hand. Aehnlich in Altorf 1439 ib. I. 44 § 15: mit ir selbs mund u. hand.

[145]) Beispiele in Note 59 u. b. Grimm I. 801.

[146]) Urk. v. 1143 aus Justi b. Thudichum 247; v. 1131 u. 1273 b. Gudenus I. 79 f. u. II. 797 (N. 55); v. Mone b. Grimm III. 617 (N. 55); v. 1231 b. Gudenus III. 1102: contulerunt pascua communia. Bodmann I. 45: monasterii fundus ab incolis provinciae ipsius oblatus est deo. 1273 b. Lacomblet II. 379: parochiani in B., ad quos ipsa marcha hereditario jure pertinere dinoscitur . . nobis partem tradiderunt. 1230 b. Günther II. 166: cum universitas de K. fundum cujusdam silve ad suam marchiam primitus attinentem nobili viro contulisset. 1259 ib. 295: centurio et universitas in B. . . communi omnium consilio . . viris religiosis de H. etc. 1273 b. Gudenus II. 398: H. de Tris cum caeteris cohaeredibus . . hospitali contulerunt silvam . . cujus pactionis series in rusticorum placitali conventu definitum bannoque placitali confirmatum est. 1267 b. Remling I. 314: nos villicus preco scabini et universalis communitas de S. agra . . contulimus abbati et conventui. Vgl. ib. 172. Riesert II. 360. Thudichum 291 f.

[147]) W. v. Meggen (14. J.) b. Grimm I. 165: alle die güter, die wir verkoufft hant usser disem hof, die gemeinmerch waren. Vgl. ib. 445. IV. 33. Urk. b. Lappenberg, Hamb. Urk. I. 68: ab incolis terrae paludem comparavit. Schwizer Landb. 185. 186. 199. 233. 236. Tschudi I. 294—295. Blumer, R. G. I. 382. Maurer, Einl. 110 f. Verkauf der eigenschaft an Unterwaldener Alpen durch die Kirchhören v. Kerns u. Lungern b. Heusler 71 u. 105.

[148]) Vgl. z. B. b. Grimm V. 594 § 30: die Gemeinde hat eine Wiese gegen Befreiung von Zehnten hingegeben.

[149]) Landb. v. Schwiz 186 b. Maurer, Einl. 110. In Lingenfeld 1515 b. Grimm V. 565 § 7 heißt es eingeschränkter: das die gemein zu L. ire allmuten in brandschatzung o. iren anliegenden nöten 15 jahr lang hat macht zu verseczen.

Sie konnte insbesondere das echte Eigen an der Mark einem Grundherrn auftragen oder doch die Mark einer Schirmherrschaft unterwerfen[152]). Und wie sie die Mark mindern konnte, so konnte sie dieselbe auch mehren, indem sie auf irgend eine Weise beschränktes oder unbeschränktes Eigenthum oder einzelne dingliche Rechte hinzuerwarb[153]), oder die Mark durch Ablösung der auf ihr haftenden Beschränkungen und Lasten befreite[154]).

In allen diesen Beziehungen nun aber waren Gesammtheiten, wenn und soweit ihnen nur ein abhängiges oder abgeleitetes Gesammtrecht an der Mark zustand, durch das Herrenrecht gebunden und beschränkt. Sie bedurften zur Vertretung ihrer Mark außerhalb des Verbandes herrschaftlichen Beistandes und zu Verfügungen über die Substanz der Mark herrschaftlicher Genehmigung oder Mitwirkung[155]), während andrerseits die Herrn ebensowenig einseitig ohne

---

[150]) W. v. Oberursel b. Grimm III. 496: auch was margk ist, das soll man auch vergiften u. vergeben an dem gericht zu Ursell. Vgl. ib. V. 11 § 5.

[151]) W. der Camberger M. v. 1421 b. Grimm I. 575 § 13: was uf dem marklande zu zehend gefellt, es sei wein korn o. habern, wes das ist, das ist der gemein zu C., u. den hant die gemeine gegeben s. Lucharts altar zu einer ewigen mess. Urk. v. 1301 b. Lacomblet III. 10: Einräumung von 2 Rittergewalten an ein Kloster in einer communitas durch die milites scabini et universi parochiani totius communitatis.

[152]) Beispiel in Note 53. Vgl. auch Grimm III. 689 unten in § 16 N. 32.

[153]) Z. B. Urk. v. 1301 b. Lacomblet III. 10: das Kloster, welches von den milites famuli et parochiani ville in Ceyrne eine Erwerbung macht, überträgt dafür diesen einen Wald zu ihrer Gemeinmark, ita quod una communitas sit et dicti parochiani libere et sine contradictione alicujus ordinare possint et disponere cum dicta silva prout in aliis eorum communitatibus consueverunt. Lappenberg, Hamb. Urk. Nr. 619: Die Grafen von Holstein den agricolis von Glinde u. andern Orten: vendidimus dedimus et contulimus paludem . . ad communia pascua. Vgl. den Erwerb eines ganzen Hofes vorbehaltlich gewißer Gerechtigkeiten des Klosters durch die Gemeinde Töß b. Grimm I. 128 bis 136. Ib. III. 792: ein busch, den hat die gemeyn v. T. von dem herrn z. M. bestanden umb ein halb fuder weins. V. 545 § 11: auch haben wir ein stuck wiszen kauft daselbs. IV. 549 § 5: Vorkaufsrecht der mergker gemeynliche an allen Wäldern innerhalb der Mark.

[154]) Oeffn. v. Wiedikon b. Grimm IV. 287 § 7: die gebursamy hat einen Allmendzins abgelöst. Vgl. N. 60.

[155]) W. v. Schwanheim b. Grimm I. 524: was zu verkeuffin were von alman, das sal geschehen mit wissen u. willen eyns apts u. eyns fauts. 432: nicht one eyns aptis rat u. der 5 heimburgen. 735: es ist auch recht, daz die gebüren in den vorg. drien dörffern nyt mogent noch en sollent keynerley almenden, kleyn o. gross, lutzel o. vil, es sy acker o. matten, verkauffen noch verzetzen, ez sy dann eyns apts v. S. wille o. gehelle. W. v. Nordenstedt v. 1426 ib. 567 § 8: die nachbarn zu E. sollen kein gemein verkeufen versetzen o. verlieren ohn ihrer gn. o. deroselben wissen. V. 155 §

die Gesammtheit vorgehen sollten[156]). Insbesondere war daher bei einem zwischen einem Herrn und einer Gesammtheit getheilten Markeigenthum das Zusammenwirken beider erforderlich[157]), es traten beide mit einander als verfügend auf[158]), und es wurde sogar der Verkaufserlös in bestimmter Proportion zwischen beide vertheilt[159]). Natürlich fielen diese Beschränkungen der Gesammtverfügung überall da fort, wo es sich um die inneren Rechtsverhältniße, Verträge oder Vergleiche zwischen der Gesammtheit einerseits und dem Herrn andrerseits handelte[160]). Und schon hieraus geht hervor, wie völlig sich nach ihrer inneren Natur diese aus dem konkreten dinglichen Recht eines bestimmten Herrn fließenden Beschränkungen des Gemeinderechts von den späteren abstrakten und allgemeinen Satzungen unterschieden, welche aus principiellen

---

58: das gmain merk . . soll nieman verlihen noch verkofen noch versezen noch dehain weg ändrung mit thuon, weder inlegen noch buwen noch das holz darab hawen, dann mit der voigtherrn gunst wissen u. willen. Vgl. I. 178. 672. 674. III. 574. V. 68 § 57. 406 § 7. 499 § 33. Unentschieden bleibt in dem Holting ib. III. 144 u. b. Kindlinger, M. B. II, 2. 364—365 die Frage: oft de maellude u. buren wess van der marke uth deden edder verkoften buten weten u. willen des holtrichters, u. de holtrichter sick sulk benaecken konde, were dat selve nicht allene dem holtrichter verfallen, offt was recht darumb sy? — Vgl. 1294 b. Pertz IV. 457: quod homines alicujus villae communitatem adjacentem villae in qua morantur sibi attrahere possint . . consensu domini.

[156]) W. v. 1421 b. Grimm I. 575 § 3: so sollent die herren die mark nit vergiftigen noch vereussern an der merker wissen u. willen o. verkaufen. 1431 b. Gudenus V. 384.

[157]) W. des Bornheimer Bergs v. 1338 b. Boehmer 557: quod nec dominus loci absque universitate dicte ville B. neque universitas eadem absque domino quicquam de bonis sive rebus ad dictam villam B. et ejus terminos communiter spectantibus alienare seu distrahere posset nec deberet.

[158]) Z. B. 1148 b. Maurer, Einl. 114: paludem . . a comite Adolpho et omnibus Holsatis eidem ecclesiae collatas. Urk. v. 1148 ib. u. v. 1271 b. Günther II. 411. Urk. v. 1295 b. Trouillat II nr. 453 p. 585. Urk. v. 1256 b. Tittmann 233: in die Abtretung eines Weges, der zum Hofe des Meißner Dekans gehört hatte, an das Kloster S. Afra willigt außer den Bürgern die dem Hofe zugehörige communitas militum provincialium et rusticorum ein; vgl. ib. 177.

[159]) W. v. Hasserode b. Grimm IV. 679 § 11: eft de lantman eyne verkopunge dede an den holte edder achtworde? Dor wart up gefunden, dat de lantlüde schollen twe deyl nemen u. de herrn v. H. den dridden deyl u. de forster den thenden penningk.

[160]) Vgl. z. B. b. Grimm I. 460. Mone I. 405. 423. Lacomblet I 257. III. 10. Remling I. 144. 329. II. 187. 498. Vertr. v. 1605 b. Thudichum 292—294.

Rücksichten des öffentlichen Wohls die Verfügung über das Gemeindegut an höhere Genehmigung banden[161].

b. Nach innen lag im Gesammteigenthum die Befugniß zur Vertretung des Gesammtrechts gegen das Sonderrecht, aber auch die Befugniß zur Auflösung des Gesammtrechts in Sonderrecht. Die Gesammtheit konnte daher in beliebiger Weise ihre Mark zu stärkerem oder schwächerem Sonderrecht an die in ihr enthaltenen engeren Verbände oder ihre einzelnen Genoßen dauernd oder vorübergehend vertheilen[162]. War dies doch der Weg, auf dem von Alters her das Volkland in Marken, die großen Marken in Dorfallmenden, die Dorfallmenden in Sondereigen verwandelt worden waren und bis auf unsere Tage stetig verwandelt worden sind. Auch hierbei indeß war die Gesammtheit unter Umständen an die Genehmigung eines Grund- oder Schirmherrn gebunden[163] und mußte überdies etwaige herrschaftliche Nutzungsrechte

[161]) Vgl. Th. I. S. 661. Aus Gesichtspunkten des öffentlichen Wohls will bereits das Kaiserr. II. 73 den Verkauf aller Allmenden an kaiserliche Genehmigung binden. „Alle die werlt sal wiszen, daz nieman mag verkoufen kein gemeinde, die zu einer stat o. zu eim dorffe gehoret, also daz sie eweclich si verkouft un ein sunderlich eygen werde eins mannes o. zweier o. me“. Ausnahmen werden zugelaßen zur Bestreitung der Gemeindebedürfniße u. für fromme Zwecke. „U. ane daz, so enkan man an keiner gemeinde gut nummer werden stete. Sint nieman kein gemeinde verkouffen o. verussern kan, er tu es dan mit des riches hant. Sint gescr. stet: der gemein nutz, der frumt dem keiser, darum sal man in nit minderen“. Eine praktische Geltung aber hatten diese Sätze nur für die Allmenden der Reichsstädte u. Reichsdörfer, wo der Kaiser überdies Grund- oder Schirmherr war. — Vgl. auch unten Note 209 f. zu § 10.

[162]) Vgl. oben Note 44—47. Ueber Vertheilungen unter die Einzelnen Grimm, W. I. 132 f.; Kaltenbäck I. 213 § 66: ain wis genant die lemperwis haben die gemain under sich zu wismadtn taillt; Urk. v. 1248 b. Möser, Osnabr. Gesch. I 22 u. III. 231; v. 1275 b. Günther II. nr. 269; v. 1303 b. Kindlinger, M. B. II. 2. 300. Michelsen, altditm. Rechtsqu. 154. 330. 332; Landr. v. 1539 a. 196; Z. f. D. R. VII. 93. IX. 83; Duncker a. a. O. 170; Weiske III. 86; Maurer, Dorfv. I. 42—43; Löw 185 f. Beispiele von Theilungen aus Appenzell b. Blumer I, 2. 336 u. 337 v. 1598, 1605, 1624 u. s. w.; i. J. 1605 ward hier der Grundsatz ausgesprochen, daß jede Gegend oder Kirchhöre des Landes mit ihrer Gemeinmark wohl möge schalten u. walten nach ihrem Wohlgefallen.

[163]) W. v. Drusenheim b. Grimm I. 735—736: wann die geburen von den 3 dörffern undergant o. *teylent* die allmende, es sy kleyn o. gross, lüzelt o. vil, es sy acker o. matten, so würt eynem apt v. S. zweyer gebuwer teil u. recht; u. sollent auch die almende deylen u. undergan myt eynes aptis herleubunge. Jn Ulm ib. 433 ist myt gunst u. myt gemeynem rat eyns aptz z. S. u. auch s. Peters luten . . *geteylet* walt u. weide. Urk. v. 1218—1225 b. Lacomblet II. 68: der Erzbischof bestätigt die Theilung einer silva indivisa, cujus medietas Merensi attinet ecclesie et medietas hominibus de Turre. . .

berücksichtigen und durch die Zuweisung bestimmter Markstücke abfinden[164]).

β. Was die Nutzungsbefugniße an der Mark betrifft, so war im vollfreien Gesammteigen jede beliebige Nutzung, in bloßer Gesammtgerechtigkeit eine bestimmte nach Qualität und Quantität beschränkte Einzelnutzung enthalten, während dazwischen die mannichfachsten Verhältniße lagen, bei denen das Nutzungsrecht der Gesammtheit um einzelne Nutzungsarten gemindert, durch fremde Mitnutzungsrechte beschränkt oder durch herrschaftliches Mitbestimmungsrecht gebunden war.

a. Nach außen liegt in dem Marknutzungsrecht der Gesammtheit das Ausschließungsrecht des Ungenoßen, welches gerade so weit wie ihr Nutzungsrecht reicht, daher an dem Mitbenutzungsrecht der Genoßen einer weiteren Gemeinschaft[165]) und an den aus sehr verschiedenen Titeln begründeten Mitbenutzungsrechten des Herrn und seiner Vertreter[166]) seine Grenze findet.

Innerhalb ihrer Nutzungssphäre weist die Gesammtheit Jeden, der nicht Genoße ist, für einen rechten Ausmärker oder Ausmann[167]), hegt und bannt die Mark vor ihm[168]), und büßt und pfändet ihn, wenn er dennoch nutzt[169]).

---

Quod placuit tum fratribus cum hominibus ville. Die fratres theilen, die homines wählen. Wege, Triften, u. Weide bleiben gemein. 1243 ib. 146: Der Holzgraf theilt mit den Märkern den Wald der Gladebacenses parrochiani pro suorum lignorum communione. Ib. 461: die Gräfin v. Jülich mit ihren Söhnen bewilligt die Theilung eines Markwaldes unter die einzelnen Dörfer u. Höfe. 1358 ib. III. 484: der Graf v. Berg gestattet: dat unse burgere u. gemeyne markgenoissen von Ratinger marken deylen, leken u. pelen mugen zo irme nutz dat Erlenbruch. — Als allgemein erforderlich wird die Genehmigung des Holzrichters zur Theilung mit Recht verneint von Möser, Osnabr. Gesch. I. 22.

[164]) Vgl. W. v. Drusenheim i. d. vor. Note. W. v. Kirst b. Grimm II. 435 (der Hof erhält, wenn Wald gerodet wird, ein bestimmtes Quantum an Acker voraus, danach so viel wie jeder andre Erbe). Thudichum 279.

[165]) Vgl. oben Note 45 u. 46.

[166]) Vgl. § 11 a. E. über die verschiedenen Formen und Titel herrschaftlicher Mitbenutzungsrechte. Soweit der Herr oder sein Beamte im speciellen Fall sein fixirtes Recht überschreiten will, bedarf er besonderer Gemeindeverwilligung. Vgl. z. B. Grimm, W. II. 650. III. 484 § 7. 580.

[167]) Grimm IV. 552: da weyssent die merker . . alle ufstoszer zu rechten *usmarkern*. Ib. III. 635: der beste Tanzplatz gehört am Kirchtag den inwonnern, und zwar umsonst, während *ausslender* schuldig seien, den tanzplatz vom ambtknecht zu kaufen. 629: dass niemand *fremder* soll treiben uf der v. S. weid. II. 582: wasser u. weide . . keinen andern *auslendigen leuten*. Vgl. IV. 321 § 4. 356.

[168]) Grimm I. 149: so sonnd unsere höltzer *gebannen* sin vor allen den die ussert disem hof gesessen sind. III. 329: sy *hegin* ouch dy weyde vor den *uzluden*, den armen luden zu notze. Ib. 629.

[169]) Vgl. Grimm, W. I. 149. 587. II. 786. III. 302 § 18. 24. 26. 305 § 16–18. 321. 629. 863 (1260): Buße des non civis und des civis. 491. 500 §

Die kleinen dem durchreisenden Fremden gestatteten Nutzungen erinnern nur noch zum Theil an eine im Verhältniß zum Sondereigen geringere Ausschließlichkeit des Markeigen[170]): zum größeren Theil sind sie Ausflüße des Gastrechts, welche so gut das Sondergut wie die Mark treffen können[171]).

Dem Ausschließungsrecht entspricht ein Zulaßungsrecht des Fremden. Die Gesammtheit kann einem Ungenoßen mit oder ohne Entgelt dauernde Nutzungsrechte einräumen[172]) oder einzelne Nutzungen gestatten[173]), sie kann auch die bereits gewonnenen Markprodukte an ihn veräußern oder vergeben[174]). Denn die für den Einzelnen bindende Schließung der Mark ist für die Gesammtheit selbst nicht bindend. Gebunden ist sie nur, wenn ihre Nutzungsbefugniße von vornherein dem Herrenrecht gegenüber limitirt und, wie dies beim abhängigen und abgeleiteten Gesammtrecht regelmäßig der Fall ist, auf das eigne genoßenschaftliche Bedürfniß beschränkt sind[175]). Dann darf sie nur mit herrschaftlicher Bewilligung etwas aus der Mark führen oder Fremde zur Mark-

---

4–6. 739. IV. 510 § 32–33. 1338 b. **Boehmer** 557: Buße eines Frankf. Pfarrers, der in der Bornheimer Mark Holz gehauen, ipsis domino et universitati solvenda.

[170]) Vgl. oben Note 19 u. Grimm, W. I. 750.

[171]) Th. I. S. 35 N. 36. Kaltenbäck I. 503 § 21. Grimm, R. A. 400 f. 523. 554. Osenbrüggen, Studien 101. 103 f. L. Rotar. 301. Sachs.sp. II. 68. Grimm, W. I. 183. III. 457. 426. 460 § 9. 631. V. 302 § 9. 305 § 11 u. 12.

[172]) Z. B. Urk. v. 1195 u. 1301 b. Lacomblet I. 383 u. III. 10: Einräumung von „potestates" oder „geholzede" im Walde durch die parochiani.

[173]) W. der Rodheimer M. b. Grimm IV. 249 § 16 u. V. 249 § 15: kein ausmerker sall sich mit seinem fihe der mark gebrauchen, er thue es dan mit wissen laube u. willen der merker. W. v. Weidenthal V. 592 § 2: im Wald darf Niemand hauen, sie haben dann die gemein darumb gebeten: W. v. Obernhausen IV. 304 § 17: die umbsäss sollen nur mit der Gemeinde gutem Willen Wunn u. Weide nießen.

[174]) Vgl. z. B. Grimm, W. I. 400: wurde aber die burschaft einmuetig, etwas daruss zu verkaufen, das mügen sie auch thun. Ib. S. 577 Note: die Gemeinden Sulzbach u. Soden können etliche bäume o. este zu irer beider dörfer notze u. notturft in den wälden verkaufen.

[175]) Oeffn. v. Köllikon b. Grimm V. 231 § 57: Gotteshausleute u. Huber haben im Gemeinwerk Brenn- Bau-, und Nutzholz zu hauen, als vil u. digk si das bedürfent u. nottürftig ist. II. 159: dasz sich die gemeindte der wäld mit beholzung, wasser u. weidten, strassen u. weg . . zu irer zimblichen notturft haben zue gebrauchen. Aehnlich ib. 168. III. 632. 768. IV. 712–713 u. sehr oft. Ausdrückliche Hinzufügung eines Verkaufsverbots ib. II. 604: nach allem bedorfen u. nit davon zu verkaufen. Kaltenbäck I. 67 § 8: ain gmain holz, aus welchem sie gehölz zu ihrer hausznotturft gebrauchen, keineswegs aber darvon etwas verkauffen können. Ib. 219 § 14. 594 § 53. II. 132 § 5. Urk. v. 1307 b. Lacomblet III. 39.

nutzung verstatten[176]). Handeln aber Herr und Gesammtheit gemeinschaftlich, so können sie auch hier in beliebiger Weise zu Gunsten Fremder über den Marknutzen verfügen[177]).

b. Nach innen ist im Gesammteigenthum an sich die freie und selbständige Verfügung über das Ob und das Wie der Marknutzung enthalten[178]). Die Gesammtheit hat daher den Genoßen die Mark zu verbieten oder zu erlauben, die Allmende oder einzelne Theile derselben dauernd oder vorübergehend in und außer Verbot zu legen, sie zu öffnen oder zu bannen[179]). Sie hat aber auch die näheren Bestimmungen über Art und Maß der Benutzung zu treffen, die Zeit des Säens und Erntens, die Brache, die Schließung oder Oeffnung der Wiesen festzusetzen, Wege und Triften vorzuschreiben, Weide- und Mastrechte zu fixiren, Heumaht und Holzschlag zu erlauben, anzuweisen und auszutheilen, Rodungen und Zuschläge zu bewilligen und überhaupt alljährlich „die Mark zu bestellen[180])“. Selbst der Herr und seine Beamten

[176]) W. v. Emmen (1303?) b. Grimm I. 168: die Genoßen haben Freiheit Holz zu hauen, was sy ze notturft bedörfen; aber kein holtz söllent sy ussert disem twing abfueren *one des meyers erlouptnuss.* III. 574. IV. 549 § 13.

[177]) Grimm, W. I. 522: *eyn apt mit der gemeyn semptlich hait macht, zu erleubin bawholtz zu hauwen u. uss der marken zu faren.* W. v. Kaltenholzhausen v. 1423 ib. 587; v. Altstetten v. 1429 V. 299 § 6; v. Holdenbank V. 71 § 15: ouch hat der hof das recht, dasz u. h. die truchsässen nieman, er höre in den hof o. nit, enkein holz geben sollen ân der gepursami gunst u. willen, u. soll ouch die gepursami kein holz geben ân der herrschaft wissen u. willen; ebenso in Wettingen ib. 101 § 11.

[178]) W. v. Sandhofen oben in Note 132 (wie sie theucht, das inen am aller bequemlichsten were). W. v. Egerl ib. 160: ein gemein holz . . da sond wir inn howen *wo wir wend.* W. v. Baiersbronn ib. 388: darin zuhawen *was sie wellen.* W. des Flamersheimer Walds ib. II 685: die ingesessen naebern sullen des waldtz gebruchen zo aller yrrer nottorfft; sy moeghen in den waldt gain u. den bom aff hauwen, uisgraven, reyssen, splyssen, besclain, eynen nuwen bouw machen up dem waldt, up sclain, wedder aff brechen, zo mast fueren, verkuyffen, as weyss ind korn up irem eygenen erff gewaessen, sunder eynicher herrn gebott off verbott.

[179]) Vgl. z. B. Grimm I. 317. 521. 523. II. 434. Urk. v. 1473 b. Mone II. 432. Urk. v. 1225 u. 1226 b. Maurer, Markv. 269. Landb. v. Schwiz 34. 87 197—200. 202. 207. 212. 286.

[180]) Vgl. Th. I. 65 N. 18; 66 f; 616 N. 105; 617 f. — Kaltenbäck I. 198 § 48: Niemand soll ernten, dieweil nit *ain gantze gemain* uberains worden ist. — Ib. 132 § 26, 200 § 81, 370, 358, 438 § 58: die gemain hat die Wiesen zu öffnen u. zu schließen. — Ib. 483 § 57, 489 § 22 u. Grimm II. 484 § 9: die Gemeinde verbietet, die Brache zu besäen. — Ib. V. 105: Bestimmung der Brache durch Stimmenmehr der bursame. — Ib III. 484 § 7: Recht der Gemeinde, Sonderhirten zu verbieten o. zu gestatten. — Ib. I. 459 u. II. 434: Recht, die Landstraße o. Wege u. Stege zu erweitern. — Ib. III. 97 u.

sind bezüglich der Mitbenutzungsrechte an einer Allmende vielfach an solche Erlaubniß und Anweisung der Gesammtheit gebunden[181]).

Wo dagegen das Gesammtrecht vom Herrenrecht abhängig oder abgeleitet ist, hat der Herr Gebot und Verbot, Bann und Oeffnung, Hegung und Erlaubniß in den Angelegenheiten des gemeinen Nutzens[182]). Er kann daher jedenfalls eine gänzlich veränderte Benutzungsart der Allmende untersagen[183]) und eine Kontrolle dahin üben, daß die Mark nicht „wüstlich" genoßen werde[184]). Er kann aber auch im Einzelnen die Gesammtnutzung von Wäldern, Weiden und Gewäßern durch specielle Anordnungen und Anweisungen binden und hat ein verschieden intensives Recht darauf, daß bestimmte Nutzungen, wie Holzhieb, Plaggenmahd, Eindämmen des Waßers, Rodungen und Zuschläge, nicht ohne seine Erlaubniß und gemäß seiner oder seiner Beamten Festsetzungen und Anweisungen vorgenommen werden[185]). Das Gesammtrecht erstreckt sich dem-

143: Anweisung zu rodender Büsche durch „Alle", von Zuschlägen durch „de gemeinen buren". — Ib. I. 120: Feststellung und Vertheilung der Mast durch die Gemeinde, das ein gemeind eins wirtt wie man die ding bruchen wilt; ebenso 500. 512. II. 666. 776. III. 188. 193. 209 f. 413. 417. 427. 489. — Ib. IV. 307 § 12, 13 u. 28: Niemand darf in der Allmende Holz schlagen oder Heu mähen, e ein gemeind das erlopt; vgl. I. 514. IV. 313. — Ib. I. 111 § 13: Anweisung u. Ausgabe von Holz durch „ein gemeind"; vgl. 419, IV. 437 § 9 (der dorfman von den dorflüten), 592 § 15, Schauberg I. 135 § 6, Sternberg 7 f. 21. 28. 64. — Kaltenbäck I. 213 § 65: aus sölchen awen *taill die gantz gemain alle jar das holtz* in ains yeden gut; Grimm III. 210 § 10. 738 § 1 u. 2. IV. 713. — Ib. II. 11: Verfügung über Windfälle. — Beamte u. Geschworne üben alle diese Rechte „von der Gemeinde wegen" in Folge einer ihnen übertragenen Vollmacht, z. B. b. Schauberg I. 135 § 3. 110 § 5 u. 7; Bodmann II. 656; Grimm I. 419. III. 738 § 2. IV. 299 § 6.

[181]) Z. B. Grimm, W. I. 63. 101: es sol och ein amptman u. ein vorster nit holtz howen, untz das sich ein gebursami erkenn, wa sy howen sont.

[182]) Z. B. Grimm III. 443: alle gebot u. verbot in holtz, in veld, in wasser u. weid. 425: das wasser hegen u. verbieten. 255 § 5: der Herr „verthediget" die Mark. Vgl. I. 588. III. 208 § 2. 257 § 3. 847. 862.

[183]) Vgl. z. B. Grimm, W. I. 10 (1338). 672 (1320): es sol och nieman buwen noch dichen uff die almende ân eins apten orloup. 674. II. 439: heimburger gesworn u. gantze gemein suchen mit ½ Fuder Wein die Erlaubniß des Herrn zum Abhauen eines Waldes. I. 178: nur mit des Klosters Erlaubniß dürfen die von Roggerwil Hofstätten auf der Allmende bauen laßen, Allmendstücke verleihen o. darin holzen. IV. 650 § 29: tiede u. enger dürfen nur mit herrschaftl. Erlaubniß umpflügt u. bezäunt werden.

[184]) Grimm, W. V. 64 § 56: Die Genoßen sollen das gemeinwerk . . unwuostlich nieszen; sonst strafen sie Vogt u. Probst. Vgl. auch Urk. v. 1302 b. Kopp 58 f. — Dagegen dürfen 1557 in Küßnacht (b. Maurer, Dorfv. I. 215 N. 6) die Genoßen das gemeinwerch als wuestlich niessen.

[185]) Vgl. z. B. bez. der Wälder Grimm W. I. 10. 142 § 22—24. 157 §

gegenüber nur dahin, daß die in ihm enthaltene Nutzung überhaupt gewährt und insbesondere die erbetene Erlaubniß nicht grundlos verweigert werde[186]).

Stehen Herrenrecht und Gesammtrecht in einer gewißen Selbständigkeit nebeneinander, so bedarf es auch hier des Zusammenwirkens beider Faktoren. Herr und Gesammtheit müßen dann übereinstimmen, damit die Mark verboten oder geöffnet werde[187]). Und es ist ebenso im Einzelnen die gemeinsame Angelegenheit Beider oder der beiderseitigen Beamten, Holz auszugeben, anzuweisen oder zu vertheilen, die Größe der Mast und die Zahl der einzutreibenden Schweine festzustellen, Rodungen zu bewilligen u. s. w., so daß hier überall nebeneinander der Herr oder herrschaftliche Beamte „von des Herrn wegen" und die Versammlung oder genoßenschaftliche Beamte „von der Gemeinde wegen" thätig werden[188]).

---

29. 174. 178. 354 § 53. 537 f. 640 f. 676. II. 11. 60. 82. 174. 295. 421. 488. III. 574. 698 § 52. 711. 786. 799. 823. 832. 862. IV. 508 § 21 f. 713; Sommer I, 2. 246 § 3; Kaltenbäck I. 75 § 61 u. 62. 50 § 55. 77 § 28. 79 § 23; bez. Waßer u. Weide Grimm I. 178. 630. III. 832. 838; bez. des Auftreibens von Vieh in der Gemeindeheerde I. 420. 787. II. 721. III. 436. 439. 449. 484 § 7. V. 324 § 11; bez. der Zuschläge, Uebertriften, des Plaggenmähens u. der Rodungen III. 118 u. oben N. 24—29. Ganz allgemein heißt es in Berg b. Grimm IV. 329 § 2: ein gemeind u. dorfmeyer sond waeder in holtz noch feld die allmenten us gen o. verlihen ane wüssen u. erlopniss des probsts.

[186]) Bei unrechtmäßiger Versagung der Erlaubniß hat nach manchen Weisth. die Gemeinde nun die Erlaubniß zu ertheilen (Grimm, W. I. 107—108. II. 767), nach andern kann man jetzt ohne alle Anweisung die Mark benutzen (ib. I. 164. 168. 178. 179. 271. II. 139. 168. III. 799. V. 551 § 10) und muß nur bisweilen eine Scheinhandlung vornehmen (mein Humor im deut. R. S. 39. N. 131).

[187]) W. v. Bleidenstadt b. Grimm IV. 563 § 3: der Abt hat mit der Märker Rath die Mark zu verbieten u. zu erlauben. W. der Elbermark v. 1440 ib. III. 321 u. 322: es ist ein Holz von den Herrn mit willen der mergker in eyn gehege gelegt. V. 522 § 3: Herr u. Gemeinde bannen gemeinschaftlich. W. v. Altstetten v. 1429 ib. IV. 299 § 6: der Vogt u. die 4 Dorfanwälte bannen mit der gebursami rat. I. 104. 107. Schauberg I. 2 f. § 12. 13. 29. 155 § 12. 109 f.

[188]) Vgl. z. B. W. v. 1347 b. Grimm I. 35: der meyr und die gebursami. W. v. Emmen (1303?) ib. 168: umb den gemeinen holzhow sol man zuerst den meyer, darnach die genossen bitten. II. 498: das holtz soll man fordern an dem *schulthis* von wegen der *herren* u. dem *heimburger* von der *gemeynde* wegen. Vgl. I 41. III. 818. 823. IV. 374 § 26. Oeffn. v. Laufen I. 107; sond ouch die keller, die hüber u. schuposer brennholz usgeben. W. v. Dachsen ib. 127: meyer keller u. gottshusleut haben zu beschließen, wo geholzt werden soll, und dann das Holz anzuweisen. Ib. 213: man muß den Vogt u. 4 von der Gemeinde Gesetzte angehen. Ebenso in Oesterreich den Dorfrichter u. die 4 Geschwornen, z. B. Kaltenbäck I. 40 § 26. — Uebereinstimmung von Markherrn und Markleuten bezüglich der Mast wird gefordert b. Grimm I. 414 u.

In allen Fällen ist es das konkrete Verhältniß des räumlich-dinglichen Anrechts beider Theile an der Mark, wonach sich Freiheit oder Gebundenheit der Gesammtnutzung bestimmt, und mit der späteren obervormundschaftlichen Aufsicht haben daher diese Verhältniße innerlich noch nichts gemein.

Die Gesammtnutzungsrechte sind aber nach innen auch durch die Sonderrechte der Einzelnen gebunden und beschränkt, wovon sogleich (§ 10) näher gehandelt werden soll.

II. Das Gesammtrecht an der Mark enthielt nun aber nicht blos Befugniße, sondern auch Verbindlichkeiten. Denn den Genoßen gegenüber lag darin die Pflicht zur Anerkennung und Gewährung der Sonderrechte[189]), den höheren Verbänden und den Herrn gegenüber wurde ein immer größerer Theil aller gemeinen Verbindlichkeiten als integrirender Bestandtheil des Besitzrechtes an der Mark betrachtet.

In freien Marken daher erschienen mehr und mehr die gegen das Reich oder die vom Reich abgeleiteten Gewalten begründeten Gemeindepflichten als Aequivalent für den vom Volksrecht verbürgten Besitz des Gebietes; Steuern und Abgaben, Kriegs- und Gerichtsdienste wurden, wie im Einzelnen auf die Höfe, so im Ganzen auf die Marken geworfen. Entschiedener noch galt das geminderte, abgeleitete oder unvollständige Gesammtrecht an Grund und Boden als Basis oder Korrelat derjenigen Pflichten, welche der betreffenden Gesammtheit gegen Schirmherrn, Vögte oder Grundherrn oblagen. Dabei erschienen nicht blos die unmittelbar und aus besonderen Titeln der Allmende auferlegten dinglichen Lasten, wie die schon durch ihre Namen als Entgelt für den Markgenuß oder den Markschirm bezeichneten Abgaben[190]), als Modalitäten des Gesammteigenthums: sondern mehr und mehr

---

III. 413. — Ungewintertes Vieh kann zugelaßen werden „mit willen der herrn u. der ganzen gemein" ib. IV. 767 § 5; ebenso der Hieb gewißer sonst verbotner Hölzer, wenn holzrichter u. markgenossen sich dessen einmütiglich verglichen ib. III. 142 § 23; auch Rodungen ib. 278 u. 280 § 17 und Zuschläge oder Zaunrichtungen ib. 210 § 11 u. 734 § 14 mit eindrechtiger bewilligunge des holtgreven, der semplicken guitherrn u. der gemeinen markgenoten.

[189]) Die Gemeinde darf daher dem Genoßen die Nutzung der Allmende nicht verkümmern. Vgl. z. B. W. v. 1347 b. Grimm I. 35: wer ein ehoffstatt buwen will, dem sol der meyr und die gebursami *nit versagen* so vil holtz als er bedarf zu dem buwe. 168: zur notturfft sol mans *keinem versagen*. Näheres in § 10.

[190]) Vgl. oben Note 79 — 81. 83 u. 92. „Weidehuhn" b. Grimm I. 643 § 6. „Holzhuhn" ib. 785. „Holzkorn" ib. IV. 623. „Graspfennig" ib. V. 551 § 6. „Waldhaber" ib. I. 385 u. V. 545 § 5. „Weide- u. Wordegeld" ib. III. 211 § 17. „Waldrecht" von 3 pf. ib. I. 697. „Vogtpfennig für Waßer u. Weide" ib. 757. „Holzgeld" b. Kaltenbäck I. 240 § 2, 344 § 69, 366, 531. „Schuldholz", „Markweizen," „Fischwaßerzins" b. Maurer, Markv. 65 N. 71 u. 68 N. 90—91.

wurden zu diesem alle und auch die an sich persönlichen und nach unseren Begriffen öffentlichen Gesammtleistungen in einen inneren Zusammenhang, ein Verhältniß wechselseitiger Bedingtheit und Bestimmtheit, gebracht. Zinsen jeder Art, Beden und Steuern, Zehnten und andere Naturalabgaben erscheinen daher als Ausfluß oder Bedingung des Gebrauchsrechts an Grund und Boden[191]). Dienste und Frohnen verschiedenster Gattung werden bald als Grundlage bald als Folge von Allmendrechten bezeichnet[192]), mögen es nun wirthschaftliche Leistungen für den Herrenhof[193]), mögen es Kriegs-, Burgbau- oder Wachtdienste[194]), mögen es Ding- und Gerichtsfolgepflichten[195]), mögen es einzelne Lasten wie Bewirthungs- und Herbergspflichten[196]), oder mögen es selbst persönliche Beschränkungen, wie sie z. B. durch Zwangs- und Bannrechte herbeigeführt werden[197]), sein. Ganz allgemein wird daher von einem „Verdienen"

---

[191]) W. v. 1378 b. Grimm, W. II. 672: für den Genuß von Waßer u. Weide gibt man precarias sive exactiones. W. v. 1404 ib. IV. 146 u. 147: Zehnten u. andre Rechte brauchen sie nicht zu geben, wenn ihnen nicht ungestörter Allmendgenuß verschafft wird. Vgl. I. 564. 642. 643. 646. II. 138. 188. 201. 202. 672. 677. 680 (zwa marck rechter bede). III. 16. 417 § 18 u. 20. V. 433 § 5—8. 569 § 19. 661 § 3. 676 § 1. Schauberg I. 15 § 10. W. v. 1340 b. Trouillat III. 509: dar umbe, daz si wun u. weide niessent des dorfes. Tiroler Landes-O. IV tit. 1 § 2.

[192]) W. v. 1364 b. Grimm IV. 162: wer in do dienet, soll Waßer u. Weide nießen. Vgl. II. 154. III. 483—485. 495 (gehorsam mit dem dienst). IV. 511 § 9. 712 (um den Dienst mit Hals, Sack u. Beutel). Kaltenbäck I. 583 § 17.

[193]) Grimm, W. I. 779. IV. 212: Frondienste bei Saat u. Ernte auf dem Seelgut werden um des Allmendgenußes willen geleistet.

[194]) Vgl. z. B. Burgbaupflichten b. Grimm I. 575 § 3, II. 141, III. 331 u. 500, Frohnen, Dienste und Wachten ib. II. 462 als Entgelt für die Allmende. W. v. Aldewile v. 1403 ib. I. 625: quicunque in dictis parochiis locis et terminis utitur pro tempore aquis et pascuis et consimilibus, teneatur ad sequelam pulsus campanae et ad servitium domini. W. v. Emmel ib. II. 353: die Gemeinde soll auf eigne Kosten dem Herrn 3 Tage u. 3 Nächte nachziehen u. darum die Allmende genießen.

[195]) W. v. Penningen b. Grimm IV. 710 § 13: wir die von P. schulden den Herrn v. T. einen Zins „und alle jair zu komende zu dem jairgedinge zu T." Darum sind die Herrn wiederum schuldig, uns die Allmende zu gewähren.

[196]) Z. B. Grimm, W. II. 449. 453.

[197]) Z. B. Grimm III. 359. 362. 367. V. 598 § 9: alle die da wasser u. weide suchen, die sollen den bannwein drinken. Dasselbe gilt ib. III. 563 bezüglich der Beisteuer zu einem zur Ablösung des Weinzwanges gegebnen „Bannweingelde". Umgekehrt heißt es II. 185: umb daz sie zu den banmülen u. banbackhuse also gedrongen sin, darumb sollen die dru gerechte wasser u. weide bruchen. Aehnlich III. 818.

oder „Vergelten und Verdienen" der Gemeinmark gesprochen[198]), und es werden bald die Marknutzungen von der Entrichtung aller Dienste und Beden, bald diese von der Gewährung der Allmende abhängig gemacht[199]), wobei stets die nach heutiger Anschauungsweise öffentlichen und privaten Lasten in Einen Inbegriff zusammengefaßt werden[200]).

## § 10. Gesammtrecht und Sonderrecht in der Mark.

Die Mark gestaltete sich zum dinglichen Abbild der Genoßenschaft. So spiegelte denn auch der innere Ausbau des an einer Mark für eine Genoßenschaft begründeten Rechtes den inneren Bau des genoßenschaftlichen Personenverbandes wieder. Wie daher dieser auf der gegenseitigen Ergänzung und innigen Durchdringung der Gesammtheit und der Einzelnen beruhte, so zerlegte sich das Markenrecht in Gesammtrecht und Sonderrecht, die sich erst in ihrer Zusammenfaßung zum vollen Genoßenschaftsrecht ergänzten. Und wie in der Genoßenschaft der Allgemeinheit und der Besonderheit eine originäre und selbständige, keiner aber eine absolute und schrankenlose Geltung zukam, so erschienen Gesammtrecht und Sonderrecht in der Mark als gleich ursprünglich und selbständig, aber als bedingt und beschränkt durch einander.

Das Sonderrecht war allerdings geschlichtlich jünger als das Gesammtrecht. Aber man hatte die ehemalige Zuweisung von Haus und Hof an die Einzelnen längst vergeßen, als überhaupt zuerst der Eigenthumsbegriff an Grund und Boden zum Bewußtsein kam. Vielmehr erschien nunmehr sogleich das Sonderrecht des Einzelnen als ein ursprüngliches und nothwendiges Verhältniß. Man konnte sich eine Mark gar nicht mehr anders vorstellen, als daß die Höfe in ihr in festem Sondereigen standen. Und wenn neue Markanlagen erfolgten, wurde von vornherein der Grund und Boden zu einer zwischen Gesammtrecht und Sonderrecht getheilten Besitzesweise von der Gesammtheit okkupirt oder ihr überwiesen. Es war eben auch hier die Gesammtheit nicht nur als Einheit sondern zugleich als Vielheit, welche das Recht an Grund und Boden für sich erwarb.

Das Gesammtrecht umgekehrt war ebenso ursprünglich und selbständig. Niemals etwa ist es als blos abgeleitetes Recht oder als bloßes Accessorium der

---

[198]) Grimm I. 546. III. 886: Waßer, Weide u. Holz „verdienen". V. 290. 288: als verre sie das vergelten u. verthienen.

[199]) Grimm, W. IV. 621 § 7: von solcher gebruchung u. h. bedzins, frondinst, schatz u. ander ungnad zu entrichten; V. 567 § 7: davon fron u. bet; 242 § 2: dienst u. bete. — Umgekehrt I. 462: wenn Kornbede u. Frondienst entrichtet werden, steht der Gemeinde die Allmende zu; II. 192; V. 657 § 6.

[200]) Vgl. z. B. Grimm I. 625 u. IV. 621 § 7. 710 § 13. 712 oben in Note 192. 194. 195. 199.

Sonderrechte aufgefaßt worden[1]). Sondern es galt als ein principales und selbständiges Recht, welches Grund und Zweck seiner Existenz zunächst in sich selbst fand. Allerdings verlor es im Laufe der Jahrhunderte mit zunehmender Bodenkultur sowol an Umfang als an Bedeutung. Allein der Abschluß jenes Proceßes, in dessen Verlauf das Sonderrecht von innen her das Gesammtrecht verzehrte, ist meist erst in unserer Zeit und erst durch staatliche Gesetzgebung vollzogen. Vorher aber war selbst ein sehr geschwächtes Gesammtrecht sowol in wirthschaftlicher wie in rechtlicher Beziehung ein selbständiger Faktor des Gemeindewesens. Um so mehr muß dies vom Mittelalter gelten, in welchem überall noch Gesammtgut und Sondergut oekonomisch sich das Gleichgewicht hielten und die Gemeindeverfaßung durchaus mehr auf die Allmende als auf die Höfe gebaut war.

Wenn nun aber sowol das Gesammtrecht als das Sonderrecht in der Mark durch sich und für sich bestand, so bestand doch keines für sich allein, sondern jedes zugleich für das andere. In wirthschaftlicher wie in rechtlicher Beziehung ergänzten sie sich und waren sie auf einander hingewiesen. Der Einzelne war in seiner Hof- und Ackerwirthschaft durch die gemeinsame Wald- und Weidenwirthschaft mannichfach gebunden und beschränkt, die letztere fand ihr Maß und ihre Bestimmung an den Interessen der Sondergüter. So war auch das Gesammtrecht zwar selbständiges Gemeinderecht, aber zugleich ergänzendes Zubehör der einzelnen Sonderrechte, und das Recht jedes Genoßen an seinem Sondergut verkörperte zwar seine Individualität, drückte aber zugleich seine Zugehörigkeit zu dem geschloßenen Ganzen der Gemeinde aus. Man konnte also Gesammtrecht und Sonderrecht eines nicht ohne das andere denken, sie standen in unlöslichem Zusammenhange und machten erst in ihrer organischen Verbindung das volle Markeigenthum aus.

Daraus erklärt es sich, daß an keinem Theil einer Genoßenschaftsmark nur die Gemeinde im heutigen Sinn und an keinem Theil nur der Einzelne als Individuum ein Anrecht hatte. Vielmehr waren an jedem einzelnen Markstücke die Grundeigenthumsbefugniße, soweit sie überhaupt bei der Genoßenschaft waren, in irgend einer Proportion zwischen Einheit und Vielheit getheilt. Diese Proportion war überaus verschieden sowol nach zeitlichen und lokalen Eigenthümlichkeiten, als bezüglich der einzelnen Bestandtheile des Gesammtgebiets. Zwischen dem stärksten Gesammtrecht an der Dingstätte und dem stärksten Sonderrecht an dem Hause lagen zahlreiche ungleich nüancirte Verhältniße, bei denen bald das Recht der Gesammtheit, bald das des Einzelnen überwog, bald beide sich gleichmäßig theilten. Und so entstanden in einer gewißen Analogie mit den durch Herrenrecht geminderten Eigenthumsverhältnißen die mannichfachsten Rechtsverhältniße, die weder freies Ge-

[1]) Letzteres behauptet Renaud, Z. f. D. R. IX. 79 f.

meindeeigenthum noch freies Privateigenthum im heutigen Sinne waren, sondern zwischen beiden mitten inne lagen.

I. Am schwächsten ist das Recht der Gesammtheit, am stärksten das Recht des Einzelnen am vollen Sondereigen oder Sondererbe, das durch eine Umfriedung schon äußerlich von der Mark gesondert ist: bei Einzelhöfen also an Haus und Hof nebst Aeckern, Wiesen und allen sonst in die Umhegung hineingezogenen Ländereien, in Dorfanlagen aber an der Hofstätte und den dazu gehörigen Gebäuden, Gärten und Nebenhöfen. Hier koncentrirt sich im Verhältniß zur Gemeinde das Recht des Einzelnen zu einem so vollen und selbständigen Sonderrecht, wie es nach der jedesmaligen Ortsverfaßung überhaupt an Grund und Boden möglich ist. Vollkommen unabhängig dagegen von jeder dinglichen Mitherrschaft der Gemeinde kann auch hier das Sonderrecht niemals werden, so lange nicht überhaupt jede Verbindung deßselben mit der Mark zerrißen ist. Grundherrschaften und Immunitäten daher wurden allerdings in demselben Grade, in welchem sie aus den sie umschließenden Verbänden gelöst wurden, zu einem Sondergut ohne konkurrirendes Gesammtrecht: jeder Hof dagegen, welcher in irgend einem Grade noch an einem Gemeindeverbande Theil nahm, blieb auch in irgend einer Weise einem Gesammtrecht unterworfen. Weil Haus und Hof weder wirthschaftlich noch politisch ohne die ergänzenden Rechte, welche der Gemeindeverband verlieh, ein Ganzes bildeten, war daran kein vollkommen freies, sondern nur ein genoßenschaftlich gebundenes Eigenthum möglich. Und dabei mußte um so mehr die Gesammtheit neben dem Einzelnen als unmittelbar dinglich Berechtigte erscheinen, als das politische Recht am Gemeindegebiet gleichzeitig in dem alten Markeigenthum enthalten war. Auf der anderen Seite aber war das Recht am Sondergut für den Einzelnen inhaltsvoller und selbständiger als heute, weil es Befugniße in sich schloß, die heute entweder Ausfluß einer Gebietshoheit geworden oder überhaupt von jedem Zusammenhang mit Grund und Boden gelöst sind.

1. Insbesondere vereinigte zunächst der Besitzer innerhalb der Grenzen seines Hofetters alle diejenigen Gewaltbefugniße in seiner Hand, welche dem germanischen Eigen oder Erbe entsprachen. Der vollfreie Genoße war also hier wahrer Grundherr, der abhängige Besitzer übte geminderte oder abgeleitete grundherrliche Befugniße selbständig und ohne Mitwirkung der Gemeinde aus. Er handhabte daher nach innen den Frieden und das Recht des Hauses und Hofes sowie des dazu gehörigen Hausstandes, und beherrschte sowol Familie und Hausgesinde, als die von ihm etwa in Nebengebäuden oder auf Nebenhöfen angesiedelten Hintersaßen[2]). Nach außen aber vertrat und vertheidigte er nöthigenfalls mit Waffengewalt die geheiligten Grenzen seines Besitzthums, den Frieden und die Ehre seines Hauses und seiner Hausgenoßen.

---

[2]) Vgl. Th. I. 15. 62 u. unten § 11.

Vor Allem das bewohnte Haus genoß eines so hohen und so selbständigen Friedens, daß der Hausherr den unberechtigten Angreifer, den Heimsucher, ja den bloßen Lauscher bußelos tödten konnte[3]). Und nicht blos Dritten, sondern der Gesammtheit selbst und ihren oder den öffentlichen Beamten stand Haus und Hof als eine befriedete Freiheit gegenüber[4]), so daß der flüchtige Verbrecher ohne Bewilligung des Hausherrn hier nicht verhaftet[5]) und der Besitzer hier nicht gepfändet werden durfte. Ja nach altem Markrecht war dem Märker, wenn der ihn wegen Markfrevels verfolgende Markbeamte die Schwelle des Hauses überschritt, gestattet, sich umzudrehen und straflos den Beamten zu erschlagen[6]). Fast alle diese Herrschaftsrechte und Freiheiten des Hofherrn kamen nun freilich, während sie für die aus der Markgemeinschaft scheidenden Fronhöfe sich zu Immunität und Grundherrschaft steigerten und endlich der Kern landesherrlicher Gebietshoheit wurden, den im Genoßenverbande zurückbleibenden Höfen frühzeitig abhanden: sie wurden indeß nicht durch Gemeinderecht, sondern durch Herrenrecht aufgezehrt, so daß sie aus dem Kreise des Genoßenschaftsrechts überhaupt ausschieden.

Trotzdem unterlag auch die umhegte Hofstätte jederzeit einem in der Markgemeinschaft wurzelnden gleichzeitigen Gesammtgewaltrecht: denn sie nahm Theil an Frieden und Recht der Mark und wurde daher von der Genoßengesammtheit nach außen mitvertreten, nach innen mitbeherrscht. In späterer Zeit entwickelte sich sogar eine intensive Genoßenschaftspolizei, welche vielfach

---

[3]) Grimm, R. A. 891. Wilda Strafr. 242 f. Zöpfl, Bamb. R. 157 f. u. R. G. 439. Osenbrüggen, der Hausfriede; Studien 189. 211 f. — Glosse zu Sachs. sp. III. 78 § 7: wer seine vier phell weret, der tut notwer, als der seinen leib rettet. — Nach österr. Pant. soll das Haus so frei sein, als wer es mit einem faden umbfangen o. umbhangen (z. B. b. Kaltenbäck I. 469 § 14). Den Heimsucher wie den Lauscher tödtet man bußelos oder büßt ihn nur zum Schein, indem man den Leichnam aus der Dachtraufe zieht u. ihm 3 Pf. auf die Brust legt. Ib. 499 § 26. 501 § 13. 510 § 31. 521 § 7—8. Vgl. 163 § 40. 41. 53; 172 § 6—8; 181 § 41. 46. 47; 189 § 48. 49. 62; 221 § 10. 11. 14. 15. 18; 237 § 34; 243 § 7. 10. 13; 266 § 7—9; 275 1 11—14; 281 § 12—14; 289 § 19—25; 330 § 38—39; 395 § 6—7; 411; 414 § 9—11; 425 § 7; 432 § 5—8; 449 § 7—9; 479 § 4—9; 488 § 14; 533 § 13; 544 § 29—30; 589 § 8—10; 598 § 38. Vgl. dazu Grimm, W. III. 42 § 15 u. 308 § 9.

[4]) Vgl. Th. I. 132. Maurer, Einl. 216 f. Fronh. I. 293 f. IV. 246 f. 384 f.

[5]) Grimm I. 335. 500. III. 437; für Schöffenhäuser II. 127. 254. 566. Namentlich hatte daher der Verbrecher selbst im eignen Hause Freiung, z. B. ib. III. 686: wen nain nachgebawr den andern erslüg, der hat freiung in seinem haus.

[6]) So in Saspach b. Grimm, W. I. 414; in Cappel ib. 422. Vgl. auch W. v. Kirchgarten ib. 335.

direkt in die Ordnung des Hauswesens eingriff. So wurde im Anschluß an die Aufsicht über die Verwendung von Markholz eine genoßenschaftliche Bau- und Feuerpolizei gebildet; der Gewerbebetrieb wurde beschränkt; die Ausübung der Hausgewalt, die Annahme und Löhnung des Gesindes, die Aufnahme von Hintersaßen und Tagelöhnern wurden einer Gemeindeaufsicht unterworfen; es wurden in Verbindung mit der Feld- und Weidepolizei zugleich die Umzäunungen, die nachbarlichen Verhältniße, das Halten von Vieh u. s. w. genoßenschaftlich geregelt und kontrollirt [7]). In diesen und andern Beziehungen trafen natürlich die dem Gesammtrecht entspringenden Beschränkungen mehr und mehr mit ähnlichen Beschränkungen zusammen, welche in einer Grundherrschaft oder Vogteigewalt wurzelten; ja oft verband und vermischte sich Beides dergestalt, daß derselbe Beamte zugleich im Namen eines Herrn und im Namen der Gemeinde bestimmte Gewaltbefugniße über das Sondergut zu handhaben hatte.

2. Sonderrecht des Besitzers war ferner die **Verfügung** über Haus und Hof, sofern eben in dem Eigen, Erbe, Lehen, Kolonat oder anderweiten Besitzrecht ein Verfügungsrecht enthalten war. Hier war indeß wegen des unlöslichen Zusammenhangs jedes Hofes mit seinen Pertinenzen in Feld und Mark einerseits und dem persönlichen Gemeinderecht andrerseits der Einzelne in weit höherem Grade durch die Gemeinde gebunden und beschränkt. Ein rein individuelles Verfügungsrecht, wie es im heutigen Privateigenthum liegt, war undenkbar, so lange die Gemeinde einer Wirthschaftsgenoßenschaft und ihre Verfaßung auf agrarische Gemeinschaft gebaut blieb. Mit den genoßenschaftlichen Beschränkungen aber kreuzten sich überdies andere, welche durch das Recht der Erben, der Nachbarn, der Herren herbeigeführt wurden, und namentlich Gesammtrecht und Herrenrecht wuchsen auch hier oft zu einem einzigen gemeinsam oder durch gemeinsame Vertreter geübten Recht zusammen.

a. Ganz selbständig hatte zunächst der Einzelne in **formaler** Beziehung, so weit seine Gewere reichte, das Sondergut zu vertreten. Der echte Eigenthümer war also der ganzen Volksgemeinschaft gegenüber, der hofrechtliche Besitzer im Hofverbande für sich allein und überall sonst zusammen mit dem Grundherrn, der wahre Repraesentant des Gutes, mochte es sich um gerichtliche oder außergerichtliche Akte handeln. Allein auch hierbei machte sich das Gemeinschaftsverhätniß auf das Bestimmteste darin geltend, daß alle solche

---

[7]) Vgl. Th. I. 615. **Grimm**, R. A. 509. **Maurer**, Markv. 131 f. 307 f.; Fronh. III. 213; Dorfv. I. 238 f. II. 11 f. — Ueber die Baupolizei unten Note 66—70; über die Feuerpolizei und Feuerschau **Grimm**, W. I. 800, **Blumer** I. 387, **Kaltenbäck** I. 49 § 59. 55 § 33. 534 § 23. II. 129 § 53 und sonst oft; über die genoßenschaftlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebs **Grimm**, W. I. 383. 384. 416 417. 507. II. 22. III. 415 § 10. 418 § 26. 377; **Kaltenbäck** I. 349 § 44—46. 421 § 50. 457 § 45 u. s. w.; über die Gesindepolizei ib. 245 § 29—30. 278 § 33—34. 455 § 34—35. 131 § 35—36; über das Viehhalten unten Note 72.

Akte, wenn sie einen im Markverbande stehnden Hof betrafen, nothwendig und ausschließlich in genoßenschaftlicher Weise erledigt wurden. Nur vor der Versammlung der Gemeinde-, Mark-, Centgenoßen oder ihrer gerichtlichen Ausschüße, und in Hofverbänden nur vor dem mit Hofgenoßen besetzten Hofgericht wurden Streitigkeiten über die Güter entschieden[8]). Nur hier konnte die Gewere daran begründet, verändert oder aufgehoben, das Grundstück verrechtigt, veräußert, getheilt, in Gesammthand gebracht, verpfändet, vermacht, ein Hofgut empfangen, d. h. gegen Entrichtung der Abgabe und Huldigung feierlich (mit halm und mund) verliehen, ein eigen Gut in Hofgut oder umgekehrt verwandelt werden u. s. w.[9])

Oft wird sogar dem, der um ein zum Verbande gehöriges Gut auswärts Recht suchen oder nehmen würde, Verlust des Gutes gedroht[10]). Indem so jede Veränderung der Besitzverhältniße unter Kontrolle der ganzen Genoßenschaft oder ihrer Schöffen oder doch mindestens einiger von den herrschaftlichen

---

[8]) Vgl. z. B. Grimm, W. I. 55. 58. 77 § 26. 142 § 26. 177. 184. 196. 249. 275. 289. 635. 804. 816. II. 293. 387. 391. 393. 395. 399. 402. 407. 461. 555 § 10. 577. 633. 450 (vor den hoebern . . und anders rit). IV. 22. 29. 56. 65. 97. 108. 114. 117. 119. 135. 169. 200. 419 § 30. 665 § 29 (um Freigüter nur im Freiding). 672 § 2 (um hegerisch güter nur im hegerisch gericht). V. 22 § 7. 52 § 15.

[9]) Vgl. z. B. Grimm, W. I. 16 § 50 u. 56. 26. 51. 58. 79. 144 § 40. 148. 166. 170. 172. 185. 196. 212. 289. 635. 672. 673. 675. 677. 680 § 19—22. II. 15: wer binnent dem ban, bezirk u. gericht hus o. hof o. ander erbschaft habe o. zufalle, keuft o. verkeuft, wie das zu genemen, die seind schuldig, das zu entphaen u. sich zu enterben vor dem meyer u. gericht zu L. 48. 65. 88. 128. 165. 194. 200. 201. 234. 238. 250. 347. 362 § 2. 370. 391. 399. 406. 409. 418. 461. 477. 482. 497. 519. 600. 632. 716. 756. 816. III. 8: were erve o. gut entpfengt, dat hoifguder sin, soll die entfangen uf dem hoife. 12. 26. 160 § 110. 163 § 9. 514 § 2. 736 § 19. 768: nyman mag sich o. die syne erben noch enterben, er thue es dan mit halm u. mondt vor scheffen u. gericht zu W. IV. 5. 14. 19: die hofgüter soll och niemand verkoffen noch verseczen denne in dem hoffe u. vor dem hofherrn o. vor dem meiger u. den hubern. 29. 45. 48. 116. 134. 142. 182. 373 § 22. 374 § 2. 486 § 31. 496 § 5: u. mugend die fryen kain ir gut verlieren denn in den egen. 3 höfen vor *allen genossen*. 499 § 7. 580 § 17—19. 627 § 2. 664 § 11. 794 § 16. V. 77 § 6. 83 § 8. 92 § 20. 194 § 14—16. 403 § 2 f. 410 § 4—8. — Verwandlung von Hofgut in eigen Gut unter Mitwirkung der Genoßen IV. 31. 52. 170. 234. V. 513 § 8—11. — „Zemenstosz o. gemeinschaft vollbringen" soll man nur im Jahrgericht ib. II. 16 § 50. — Vgl. Kaltenbäck I. 179 § 26—30. 188 § 30 f. 223 § 37, wo aber schon die Eintragung in des Amtmanns Grundbuch statt mündlicher Auflaßung „in Nutz und Gewer" setzt.

[10]) z. B. b. Grimm III. 254 § 17 für Meierdingsgüter, 402 für Landsiedelgüter, 615 für die „heiligen" Güter; 664. 665 § 1. 666 § 8. 771.

Beamten aus der Gemeinde zuzuziehender Vertrauensmänner[11]) stattfand, war von vornherein das Sondergut in seiner doppelten Natur als Verkörperung der Individualpersönlichkeit und als das den Einzelnen mit der Allgemeinheit verknüpfende Band gekennzeichnet.

In materieller Beziehung war ursprünglich sowol Veräußerung wie Erwerb und sowol Vererbung wie Theilung des Sonderguts durch konkurrirendes Gesammtrecht gebunden. Allmälig erweiterte sich dann zwar in freien Marken das freie Verfügungsrecht des Einzelnen: in den Hofmarken jedoch erzeugte sich von Neuem unter konkurrirendem Einfluß des Hofherrn und der Hofgenoßenschaft eine analoge Gebundenheit.

Die ursprüngliche Unveräußerlichkeit des Sondereigen in der Mark[12]) war schon zur Zeit der Volksrechte dem Princip freier Veräußerlichkeit gewichen[13]) und wurde erst später wieder durch das an Stelle des alten Gemeinderechts neu entwickelte Beispruchsrecht der Erben in andrer Richtung modificirt. Thatsächlich aber blieb auch in den freien Gemeinden die freie Veräußerlichkeit des Hofguts auf den Kreis der Gemeindegenoßen beschränkt, da der bloße Erwerb des Grundstücks den Ungenoßen nicht zum Genoßen machte[14]), ohne Aufnahme in die Genoßenschaft aber eine erfolgreiche Bewirthschaftung des Gutes nicht denkbar war. Wenn daher auch später bisweilen jede Veräußerung an Fremde von der Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht wurde[15]), so lag hierin eigentlich nur eine Sanktion des praktischen Rechts. Da jedoch die Genoßenschaft an der Erschwerung des Eintritts Fremder in den Markverband regelmäßig nur so lange eine Interesse hatte, als ein vorhandener und namentlich ein noch nicht begüterter Genoße zur Uebernahme des Gutes bereit war, um das Vollgenoßenrecht oder dessen Steigerung zu erlangen: so schwächte sich das Zustimmungsrecht der Gemeinde meist zu der Bestimmung ab, daß das Gut, ehe es einem Fremden gegeben wurde, in der Genoßenversammlung allen Genoßen oder der Gemeinde selbst zum Kauf angeboten werden mußte und daß in diesem Falle den Dorf- Mark- oder Landes-

---

[11]) z. B. nach Grimm I. 706 § 8 vor dem Schultheiß, Meier und 5 Hubern; mindestens aber unter Zuziehung von 2 Hubern, z. B. I. 677 u. 680 § 10.

[12]) Th.I . 75—77.

[13]) L. Angl. et Wer. tit. XIII: libero homini liceat hereditatem suam cui voluerit tradere.

[14]) Vgl. Th. I. 163 f. 593 f. u. unten § 11.

[15]) W. der Grafschaft Lags v. 1303 b. Grimm I. 813: Freie dürfen ihr Erbe an einen ungenossen nicht verkaufen noch versetzen. W. des Freidings Emmerken IV. 663 § 12—14: wer von den Freien sein Freidingsgut an einen Unfreien verkauft, wird unfrei und gestraft, das Gut aber fällt zu ⅔ an den Freigrafen, zu ⅓ an den „gemeinen ganzen Freien". W. v. Urnäch v. 1605 b. Blumer I, 2, 354.

genoßen ein Vorkaufsrecht, bei unterlaßenem Angebot aber der Abtrieb zustehen sollte[16]).

Sehr viel engere Schranken zog der Veräußerungsbefugniß des Einzelnen das Hofrecht. Denn bei den verschiedenen Arten des abgeleiteten Besitzes war oft keine Veräußerung, Versetzung, Verkümmerung, Veränderung, Belastung, Theilung oder Eigenmachung ohne Genehmigung des Herrn und seiner Beamten zuläßig[17]), jedenfalls aber die Veräußerung aus der Hofmark verboten oder durch herrschaftliche Vorkaufs- und Näherrechte beschränkt[18]); und bei jeder Besitzveränderung mußte das Gut vom neuen Erwerber im Hofe empfangen, die Neubelehnung mit dem üblichen Ehrschatz nachgesucht und der Huldeid geleistet werden[19]). Alle diese Beschränkungen aber waren keineswegs blos herrschaftlicher, sondern zugleich genoßenschaftlicher Natur, und wurden ebenso sehr auf Grund hofgenoßenschaftlichen Gesammtrechtes, wie auf Grund des Herrnrechts, und ebensosehr in der Hofgenoßen, wie in der Herren Interesse gehandhabt. Dies tritt deutlich hervor in dem Erforderniß einer Zustimmung der Genoßen neben der des Herrn bei allen Veräußerungen und Veränderungen[20]); in einem hinter oder

---

[16]) W. der Altenhaslauer Mark v. 1461 b. Grimm III. 416 § 6: auslendische werden ires kaufes nicht gewehrt, denn die einwohner gegen solche den ewigen abtrieb herbracht. Vgl. ib. 414. W. der Großauheimer M. ib. V. 322 § 2—6. — W. v. Emmen ib. IV. 373 § 16: die gnossen hant och daz recht, daz nieman sol verkouffen sin *eigen* noch sin erbe das in diesen hof höret, er sölle es des ersten bieten dien getheilen, dar na dien *gnossen.* Ebenso 374 § 4. Auch I. 813. IV. 664 § 15. — W. v. Holderbank V. 70 § 12: der gnossami. Ib. 567 § 9: *losung o. abtrib* hat *die gemein oder ein jeder gemeinsman insonderheit.* Vgl. Thudichum 209 f. u. unten Note 21 — 22. Ueber die Landlosung Maurer, Fronh. III. 190; Wächter, Würt. P. R. I. 313. 520; Beseler, System 512 N. 13.

[17]) Grimm, W. I. 53. 57. 140 § 3. 162. 177. 187. 246. 254 § 3. 258. 339. 348 § 10. 369. 378. 421. 642 § 10. 660 § 19—20. 663 § 22. 712. 815. II. 16. 180. 182. 363 § 7. 368. 388. 399. 401. 461. 477. 490. 493. 532. 537. 597. 662 (wonach der Zuwiderhandelnde sogar ehrlos sein soll). III. 66 § 34. 128 § 5. 129. 160 f. § 43; 72; 76. 162 § 5. 249 § 5. 253 § 7—10. 313. 487. 573. 724. 725. 734. 736 § 18. 763. 809. 830. 448. 668 (nicht versezen kauffen u. verkauffen, wexlen rainen o. tailen). IV. 10. 12. 17. 20. 21. 29. 32. 36. 37. 44. 46. 53. 65. 79. 95. 107. 113. 234. 235. 479 § 6. 492 § 48. 551 § 8. 591 § 9. 673 a. 11. V. 77 § 6. Kaltenbäck I. 17 § 40. 62 § 11. 66 § 17. 538 § 77. 548. 572 § 4. II. 84 § 25.

[18]) z. B. Grimm, W. I. 653. 672. 673. 680 § 17 u. 18. 710. III. 723. 725. 736 § 17.

[19]) Maurer, Fronh. III. 12 f. 138 f. u. unten Note 23.

[20]) z. B. Grimm, W. I. 750: man soll kein Erbe eigen machen ohne Mitwirkung u. Erkenntniß des Meiers u. der Huber u. Ersatz des bisherigen Hofguts durch ein beßeres. Ib. 688, 689 u. 716 § 11: ohne des Herren u. der Genoßen Willen kann man von mehreren Gütern nicht eines, sondern nur keines oder alle

selbst vor dem Recht des Herrn auszuübenden, hofgenoßenschaftlichen Vorkaufsrecht[21]) und Losungsrecht[22]); in der Theilnahme der Genoßen an Besitzveränderungsgefällen oder ihrem Anspruch auf ein besonderes „Hubrecht" oder „Hofrecht" neben dem „Ehrschatz[23]);" in der genoßenschaftlichen Rügepflicht bei jeder von einem Genoßen wider das Hofrecht vorgenommenen Verfügung über das Hofgut[24]).

*β.* Die Theilung des Sonderguts war noch über diese Veräußerungsbeschränkungen hinaus und namentlich auch im Wege des Erbgangs mannichfach beschränkt und erschwert. Zwar war im Allgemeinen bezüglich des freien Gutes trotz seiner Markzugehörigkeit frühzeitig die freie Theilbarkeit durchgedrungen, und Hofgüter konnten wenigstens mit Zustimmung des Herrn und der Genoßen beliebig zersplittert werden. Allein vielfach finden sich wenigstens

---

aufgeben. Ib. III. 38: nyeman soll eyn hovesgud versplittern noch versetten id en sy myt weten u. willen des schulten u. des hoves. Ebenso 53. 641 § 13. 900. Ib. IV. 167: man soll kein Gut verwechseln, verkaufen, verändern, vertheilen ohne des Meier und der Huber Erlaubniß. V. 411 § 7. — Nach österr. Pant. soll, wer sein Haus oder Gut verkaufen will, es dem Richter sagen, dieser aber die Gemeinde berufen u. befragen, ob der Käufer *ihnen gefall zue ainem nachpaurn;* so soll er *dem herrn* füegen zue ainem *holden.* So b. Kaltenbäck I. 422 § 52. 438 § 40. 457 § 47. 585 § 25. Aehnlich 329 § 25. 537 § 65. 596 § 22. — Vgl. Sommer 62 § 9 u. 10. 250 § 11. Hofr. v. Essen b. Kindlinger, Hörigk. 382 a. 3; ib. 320. 361 f.

[21]) Vgl. Kaltenbäck I. 597 § 27—28. Grimm, W. I. 8. 15 § 47. 35. 42. 46 § 16. 141 § 18. 158 § 30. 160. 164. 172. 247. 258. 270. 276 (hier ist sogar jeder Genoße zu geringerem Preisgebot u. bei Widerspruch zum Kauf für einen genoßenschaftlich festgesetzten Taxpreis befugt). 285. 290. 393. 408. 614. 672. 655. 816. II. 660. IV. 194. 293 § 8. 392 § 9. 413 § 13. 492 § 47. 502 § 7. V. 78 § 14. 84 § 20. 91 § 16. Urk. v. 1146—1154 ib. 536 N. 1: contribuli seu compari suo. Wo hier ein Vorkaufsrecht der Getheilen u. der Erben erwähnt wird, geht es überall (außer III. 550 das der Erben) dem der Genoßen vor. Ebenso meist das des Herrn, welches aber oft auch dem Genoßenrecht nachsteht, wie z. B. b. Grimm, W. I. 25. 69 § 34. 106. 277. III. 346. 663. 876. IV. 346 § 23.

[22]) Vgl. z. B. Grimm, W. I. 15 § 45 u. 46 (Vorzug des zuerst Klagenden). 25. 46 § 17. 106. 158 § 31. 219. 224. 233. 258. 290. IV. 392 § 9. 552 § 8. V. 92 § 16a. 122 § 10. 123 § 19. 145 § 32. 158 § 11. 176 § 9. 194 § 13. 567 § 9.

[23]) So in fast allen elsäß. Dingrodeln, z. B. Grimm, W. IV. 2. 7. 12. 17. 32. 37. 38. 47. 52. 57. 61. 71. 107. 115. 127. 132. 135. 141. 142. 149. 166. 183. 189. 204. 217. 218. 234. 240. 255. 256. 234. 240. 591 § 7. V. 50 § 4a: dem meier den huobern u. hofluten ir *hofrecht* geben in *win, brot* u. *gelt,* und *erschatz* des hofherrn. 386 § 8. 410 § 4—8. 419 § 15: den huobern ir hubrecht. 423 § 9. 427 § 4—5. 451 § 5.

[24]) Z. B. Grimm, W. IV. 424. 527 § 1. 794 § 17. V. 402 § 9. 426 § 2. 434 § 8. 451 § 4. 458 § 4. 472 § 10. 532 § 6. 540 § 8.

bei den letzteren auch in den Zeiten des freiesten Individualrechts Verbote der Theilung[25]) oder der Theilung über ein bestimmtes Maß[26]), so daß hierin Anknüpfungspunkte für die spätere Entwickelung eines Systemes der geschloßenen Güter gegeben waren. Und immer wurden die Theilungen mit Nachtheilen verknüpft, die Theile sowol dem Herrn als der Gemeinde gegenüber in manchen Beziehungen noch als ein Ganzes behandelt und ihre Wiedervereinigung begünstigt. Denn obwol jeder Theilbesitzer der Regel nach von seinem Theile Genoße zu werden, sich belehnen zu laßen, Empfangsgeld und Sterbefall zu entrichten und zu hulden gebunden war[27]), und obwol hierbei nach dem strengeren, erst später bisweilen gemilderten Hofrecht die vollen Lasten des Hofes auf jeden Theil bis zur Wiedervereinigung übergiengen[28]),

---

[25]) W. v. Issenheim v. 1382 b. Grimm, W. IV. 127: auch ensol man keinen mendag teilen. Ebenso 590 § 4. In Neukirch war 1330 ib. I. 292 die Theilung nur unter Geschwistern erlaubt; ib. IV. 793 § 12 nur, wenn Einer gestellt u. angenommen wird, der sich für die ganze Pacht verpflichtet. — Verbote, das Gut ohne Erlaubniß „zu splißen o. zu theilen," ib. I. 292. 642 § 10 u. 12. 644 § 9 u. 11. II. 520. 550 § 3 u. 7. III. 166 § 8. 626. 668. 737 § 28. 876. IV. 497 § 12. 673 § 9. 793 § 12. V. 423 § 10. Sommer I, 2. 33. 256. Kindlinger, Hör. 361. 472. Mone V. 46. 58. 59. 273. Maurer, Einl. 181; Fronh. III 201 f. IV. 321 f.; Dorfv. I. 37—38.

[26]) W. v. Achenheim v. 1423 b. Grimm, W. IV. 488 § 19: man soll ouch kein huobe teilen in mer denn in vier teile. Ebenso die Wildhuben im Dreieicher Wildbann 1388 ib. I. 500, die Hofgüter in Wiesendangen u. Petershusen ib. 141 § 20 u. 247, die Lehen in Godesberg II. 659, die Mendage 1354 in Sennheim IV. 118. — Vgl. IV. 97: drey hand sollent einen mentag tragen u. fürbas nit gebrochen werden. 102. — Monne V. 27: jede Hube kann in 4 Schuposen, die Schupose in 4 (resp. 8) Theile getheilt werden.

[27]) Grimm, W. I. 786: an als vil hende es komet, as mangen huber sol man davon geben; . . u. komet das selbe gut widder in minner hende, als vil huber sollent davon wider abghen; u. komet dasselbe gut widder in ein hant, so sol es nit me wan ein huber geben. IV. 204: so viel Miterben da sind, deren jeder soll von seinem Theil Huber werden, ihn zu Hof tragen, hulden u. schwören, u. den Hubern das gemeine Hubrecht thun. Ib. 674 a. 15: wirt ein hegerisch gut getheilt, so ist jeder hegerisch. Vgl. I. 423. 688 f. 715 § 8. II. 181 § 18. 182—183. 532. III. 788.

[28]) W. v. Zarten v. 1397 b. Grimm, W. I. 338: wie die güter zerteilt werdent, da het das gotzhus zuo jeglichem teil *sunderbar vollü recht;* wer ouch, daz ein recht erbe dieselben güter ze einer hant wieder samneti, der sol ouch dieselben güter han zuo *einem* recht. W. v. Loßburg v. 1477 ib. 390: yeglicher theil ain aignen fall. 645 § 9: so mannig spliss so mannig hoen. 741: also manige vogtrecht. 154 § 11. 645 § 18. 685. 722. II. 766. 403. 533: man soll jeden Theil entpfangen, entpfenklicher hant besitzen u. verkurmeden. III. 529 (1354). 550. 577 § 20: so es sich nun begebe, das die güter kinder halben geteilet würden in feld u. in dorf, es were acker o.

wurde doch sehr häufig eine solidarische Haftung aller Theile für die auf dem Ganzen ruhenden Lasten statuirt[29]). Dafür wurde aber den Theilgenoßen (Getheilen, Gespilden, Geltern) ein oft sogar dem Erbenrecht vorgehendes Vorkaufs- und Abtriebsrecht gegeneinananander eingeräumt[30]), und in vielen Gegenden wurden nach außen hin überhaupt die Theile nach wie vor als Ganzes behandelt, indem der Besitzer des ursprünglichen Hofes,[31]) der Inhaber des größten Antheils,[32]) der Aelteste[33]) oder ein von den Getheilten gewählter[34]) **Träger** (Vorträger, Hochhuber, Hofmann, Zinsmeister, Stuhlgenoß, Hauptmann) die Zinsen und Steuern zu erheben und abzuliefern, für die gute Bebauung zu sorgen und zu haften, das Gut zu Ding und zu Ring zu tragen und dasselbe überhaupt gegen den Herrn wie gegen die Hofgemeinde zu vertreten hatte[35]).

---

wiesen, haus o. hof, an zweytheil, an viertheil, an sechstheil, an achttheil, so soll yederman ein theursthaubt geben. Item kompt es wiederumb zusammen, so ist es ein theursthaupt wie vor. 838. IV. 22. 120. 673 § 9. V. 451 § 2 u. 3: würde ein hubig guot getheilt in 100 theil, so gibt jeglichs theils einen huober u. gibt jeglicher huober ein vogtrecht. 452 § 6 u. 7 (ähnlich). 602 § 4. — Ermäßigungen 1532 in Erbpolzheim I. 722 f. u. Abschaffungen 1486 in Molzheim u. 1521 in Avolsheim V. 426 § 2 a. E. u. 427 § 2.

[29]) Grimm, W. I. 53. 276. 390: wer das ain thail guetter den zins nit ertragen möcht, so mag ein zinsmaister seinen rechten fusz setzen an den wechselsteine u. je den nechsten stockh rieffen bis den hern ir zins gefelt. 141 § 20: wurde ainicher tayl dar under so swach, das er den zinsz nit ertragen möcht, so söllen die andern den zinsz gelten u. denselben tail zu in nemen u. den zins allin geben o. aber daz alles uffgeben. 147. 247.

[30]) So b. Grimm, W. I. 35. 148. IV. 392 § 9; zwischen Erben u. Genoßen ib. I. 8. 16 § 49. 25. 69 § 34. 106. 160. 164. 172. 363. 391. 816; ohne Erwähnung der Erben vor den Genoßen ib. 15 § 47. 165. 276. III. 550. IV. 17. 79. 109. 272. 282 § 14. V. 189 § 18. 194 § 13; nach dem Gotteshause IV. 502 § 7. — Vgl. Kaltenbäck I. 527 § 47. 537 § 65. 548 § 94.

[31]) Maurer, Einl. 136. 208; Fronh. IV. 329 N. 43.

[32]) Z. B. b. Grimm, W. I. 53 u. IV. 52, Stettler, R. G. v. Bern 115. — Oder wer den höchsten Zins zahlt, z. B. b. Mone V. 274.

[33]) Z. B. b. Grimm I. 321.

[34]) Ueber Neuwahl und Eintragung des Vorträgers in das Hubregister Grimm I. 751; Maurer, Fronh. IV, 332.

[35]) Grimm, W. I. 595. 685. 689. 715. 723: einen vortreger geben, welcher solch gutt im dinckhof jährlich als ein huober o. stulgenosz vertrette u. zu ding u. ring gange. 716 § 9. 744. 751. II. 181 § 18. 182. 478. III. 626. Ausführl. Regelung im W. v. Gebweiler v. 1397 u. v. Wattwiler IV. 122 u. 120 (sol den zinsz samenthafftlich geben u. sol der zins nit geteilt sin; aber er hat eine Regreßklage im Dinge u. kann die Theile der Säumigen an sich ziehen). Mone V. 53. 56. 274. — Die Einheit äußert sich auch zu Gunsten der Getheilen oft darin, daß nur beim Tode des Trägers ein Hubrecht (Grimm I. 716 § 9) oder ein Besthaupt (ib. 685. 715 § 8—9. 722. 723. 744. III. 745 f.)

γ. Auch bei der **Vererbung** der Hufe, seitdem von einem eigentlichen Erbrecht die Rede sein konnte[36]), zeigte sich jederzeit die Gebundenheit des Sonderrechts durch das Gesammtrecht. Einmal darin, daß Verfügungen von Todes wegen, wenn überhaupt[37]), oft nur zu Gunsten von Genoßen zuläßig waren[38]). Zweitens darin, daß sowol bei den älteren Beschränkungen der Erbfolge am Allod, wie z. B. bei der Bevorzugung des Mannsstammes und der Ausschließung entfernterer Grade, als bei der späteren so mannichfachen Bindung der Güterfolge im Lehn- und Hofrecht, wonach überhaupt nur die Kinder oder gewiße Grade ein Erbrecht hatten, die Schwertmagen zuerst berufen wurden[39]) oder zur Verfügung von Zersplitterungen nur Eine Hand erbte[40]), das bestimmende Moment in dem konkurrirenden Anrecht darüber stehender Herren oder Gesammtheiten lag. Deshalb fand auch in Hofmarken, in welchen ebensosehr die Gemeinde wie die Grundherrschaft an der Erhaltung des Gutes in der Familie, an seiner Besetzung mit einem wehrhaften und gerichtsfähigen Mann und an seiner fortdauernden Tragfähigkeit für die öffentlichen Lasten interessirt war, jeder Erbanfall unter genoßenschaftlicher Kontrolle statt. Ueberdies aber blieb ein direktes Anrecht der Gesammtheit neben dem Recht des Herrn oft dahin erhalten, daß eine Vererbung der Güter aus dem Genoßenverbande überhaupt nicht[41]) oder nur gegen besondere Abgaben statt-

---

verfällt. — Ueber die Ausdehnung dieser sog. „Einzinserei“ auf andre Verhältniße, namentl. Theilpacht, in Bern, Zürich, der Pfalz **Bluntschli**, R. G. II. 235—250, **Mone** V. 59, **Maurer**. Fronh. IV. 333 u. 334.

[36]) Vgl. Th. I. 77—79.

[37]) Ganz verboten z. B. in den leg. s. Petri v. 1024 b. **Grimm** I. 805 § 11 u. ib. 106.

[38]) **Grimm** I. 141 § 16. 246. 263. III. 243. 877. 127 (v. J. 1272). Hofr. v. Loen ib. 147 § 71. Hofr. v. Essen b. **Kindlinger**, Hör. 382 (bynnen echt).

[39]) So nach den leg. s. Petri v. 1024 § 10 b. **Grimm** I. 805. Ferner ib. 14 § 35. 175. 275 III. 246 § 9. 10. 16. **Kindlinger**, Hör. 475 § 2 u. M. B. II. 221 § 1.

[40]) Z. B. Succession des **ältesten Sohns** in Loen b. **Grimm** III. 151 § 50 u. 53, in Bingen 1425 ib. IV. 590 § 5 u. 1405 b. **Kindlinger**, Hör. 521, in Wilich 1499 b. **Grimm** II. 763 (wo eventuell die älteste Tochter berufen wird); des ältesten **Kindes** b. **Mone** V. 59; des **jüngsten Sohns** b. **Kindlinger**, M. B. II. 31 N. e, **Sommer** 70, **Maurer**, Fronh. IV. 348. — Andre W. überlaßen den Eltern o. dem Grundherrn die Auswahl des Erben unter mehreren Gleichberechtigten, z. B. **Grimm** II. 550 § 4, 5, 7, **Maurer** a. a. O. 349. — Bisweilen wird ein Zwang zur Aufrechthaltung der Gemeinschaft unter den Miterben geübt, z. B. b. **Grimm** II. 550 § 3. 7. IV. 579 § 14.

[41]) Hofrodel v. Engelberg b. **Grimm** I. 3: es sol ouch enhein usser unser gotzhus lüt in disem tal erven. 292. III. 150 f. § 38. 39. 51. 53. Großauheimer W. ib. V. 322 § 5: auswärtige Erben müßen in bestimmter Frist das ihnen anfallende Markgut verkaufen. Hofr. v. Essen § 19 b. **Sommer** I, 2. 221.

finde[42]). Endlich war auch in Ermangelung von berechtigten Erben das alte Heimfallsrecht der Gemeinden, obwol überwiegend durch Herrenrecht verdrängt[43]), nicht selten in Kraft geblieben[44]) oder hatte sich in ein Recht des nach der Schnurmeßung nächsten Nachbarn verwandelt, wie auch in andern Beziehungen aus einem Recht der „Nachbarn" im Sinne von Gemeindegenoßen oft ein Recht der „Nachbarn" im heutigen Sinne geworden ist.

δ. Die genoßenschaftliche Gebundenheit des Sonderguts trat ferner in den Beschränkungen der Stellvertretung in Bezug auf die mit Haus und Hof verbundenen Gemeindepflichten und Gemeinderechte hervor. In freien Markverbänden konnte freilich der Einzelne in beliebiger Weise einen stellvertretenden Ackerwirth, Kolonen, Pächter, Hintersaßen oder Verwalter auf das Gut setzen: allein Sache der Gesammtheit war es, darüber zu befinden, inwieweit sie denselben zum Genuß der Gemeinschaftsrechte verstatten und wegen der Lasten sich an ihn halten wollte[45]). Die Hofrechte dagegen legten oft jedem Genoßen die Pflicht auf, persönlich auf seinem Hofe zu sitzen, ihn zu bewirthschaften und zu Ding und zu Ring zu tragen[46]). Nur wurden von Rechts wegen Frauen und Kinder durch die Vormünder[47]), die in ungetheilter Gemeinschaft

---

Vgl. auch Sachs.sp. III. 81 § 2. Maurer, Fronh. III. 139 f. — Hier wurzeln Abschoß u. Erbschaftsgelder. Vgl. Grimm I. 115. 124 (Ungenoßen lösen die Erbschaft mit einem Sterbefall). 25. 49. 79. 82. 696: Ungenoßen lösen das Gut mit dem dritten Pfennig. — Ueber die Ausdehnung auf landesherrl. Territorien Maurer a. a. O. 190, Eichhorn, R. G. § 368 u. 448, Beseler, Syst. § 65 III.

[42]) Vgl. Grimm I. 2. 3. 61. 75 § 9. 107. 151. 290. 642 § 16. 644 § 15. 707 § 17. 742. III. 153 § 66. IV. 590 § 6. Kindlinger, Hör. 257. 260. 344. 345. — Alle Sterbefallrechte sind hervorgegangen aus dem Abkauf eines ursprünglich eintretenden Heimfalls, vgl. Maurer a. a. O. IV. 350—376, Grimm, R. A. 364 f.

[43]) Vgl. Maurer, Dorfv. I. 326 N. 61—64. Nach Grimm I. 2 soll die gnoszami sich mit dem Abt um das erblose Gut vergleichen. Vgl. ib. 362.

[44]) So in der Schweiz nach den Oeffn. v. Stäfa aus d. 15. J., Breiti 1439, Winkel 1417, Wiesendangen 1473, Brütten, Petershausen, Dornhaim 1417, Basserstorf gegen 1400, Thayngen 1444, Gottlieben 1521 b. Grimm I. 47 § 26. 80. 87. 141 § 17. 146. 246. 378. IV. 283 § 22. 429 § 29. 419 § 35. Bluntschli, R. G. I. 310.

[45]) Vgl. unten §. 11.

[46]) Grimm, W. I. 650: der lehnman musz sein lehen selbst baun. III. 165 § 4: possidens debet ea personaliter colere et residere in eisdem ac esse huldich et hoirich domino. 539: von 12 Jahren an soll man das gutt besitzen u. vertretten gein dem herren. IV. 1. 7. 12. 32. 37. 40. 44. V. 530 § 3: kein huber soll dem andern sein gut tragen, er solle es selber tragen.

[47]) Grimm, W. II. 536. III. 157 § 92—94. IV. 1. 7. 12. 32. 37. 40. 44. 56. 107: junge kint. V. 369 § 14: wer es auch, das ein fraw hofguter het,

bleibenden Geschwister oder sonstigen Miterben durch einen Träger vertreten[48]), und mit ausdrücklicher Bewilligung des Hofherrn und der Hofgenoßen konnten auch Andere sich in ähnlicher Weise vertreten laßen[49]). Namentlich kam dies zu Gunsten von auswärtigen Freien, Edlen, Priestern, Städten, Stiftern u. s. w. vor, wenn ihnen der Erwerb von Hofgütern bewilligt worden war. Statt selbst in die hörige Genoßenschaft zu treten, bestellten dann solche Besitzer einen Träger (Hulder, Hochhuber, Hofsäß, Lehenmann, Muntmann, Vormund, Stuhlgenoß, Dingmann), der „von ihretwegen“ das Gut bebaute, huldete, zinste, zu Ding und Ring gieng und alle Rechte und Pflichten eines Genoßen übernahm, während er außerdem zu seinem „Lehnherrn“ oder „Hauptherrn“ in dem Verhältniß eines Hintersaßen stand[50]).

ε. Der Erwerb eines Sonderguts im Gemeindeverbande setzte nach dem Bisherigen keineswegs blos einen vermögensrechtlichen Akt, sondern bestimmte persönliche Eigenschaften voraus. Nur der Genoße konnte ohne Weiteres, der Ungenoße nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gesammtheit ein Gut wirksam erwerben.

Während aber die ursprüngliche Auffaßung hierbei dahin gieng, daß der Fremde erst Genoße und der Schutzgenoße erst Vollgenoße werden mußte, um in Bezug auf Hofgüter der betreffenden Mark erwerbsfähig zu werden, entwickelte sich im Allgemeinen mehr und mehr die entgegengesetzte Auffaßung, wonach der Gutserwerb als Titel und Grundlage der Verbandszugehörigkeit erschien. Man sah also nun den Gutserwerb als einen selbständigen individualrechtlichen Akt an, der nur durch gewiße persönliche Voraussetzungen beschränkt wurde, und leitete dann aus dem so begründeten Vermögensrecht Recht und Pflicht her, Genoße resp. Vollgenoße zu werden. Damit war das Sonder-

---

die mag wol ir gut mit eim andren huber besetzen, sunst sul ein iderman sin hub selber tragen.

48) Grimm, W. I. 3. 23 § 24. 28. 140 § 12. 146. 154 § 11. 190. 245. 285. 290. 304. 306. 312. 378. 816. IV. 272 § 8. 486 § 30. 481 § 14: der altest sol trager sin der güter zu hoff, den zins geben u. sie in rechtem buwe haben.

49) So b. Grimm V. 369 f. § 20 ein kranker Huber. III. 56: priester, edelleuth, witwen u. waisen haben vogten u. anwalten.

50) Grimm, W. I. 186. 253. 270 § 10. 470. 663. 706 § 11: einen stulgenossen darsetzen, der von seinetwegen darsitzet. 731: so mag der houbtherre des gutes wol vor dem meiger u. zweien hubern einen stulgenossen o. muntmann setzen, an sine stat dem hofe gehorsam zu sin u. ze dinge u. ze ringe ze gande. 740. 744: hochhuber, treger o. stulgenoss. 421: vortreger. 714 § 2, 8, 9. 731. 737. 741. 751. 786. 825. III. 8. 742. IV. 69. 870. V. 416 § 9. 14: huldende lehnträger. 540 § 22. Zöpfl, R. A. I. 250. Kindlinger, Hör. 304. 501. — Selbst das Besthaupt verfällt bei des Trägers Tod, Grimm I. 740 u. III. 742. — Ueber Zinsen u. Sterbefall des Trägers an den Hauptherrn ib. I. 61 u. 825 u. Kindlinger a. a. O. 385.

recht jedoch keineswegs zu freiem und reinem Individualrecht geworden, blieb vielmehr dergestalt genoßenschaftlich gebunden, daß, wer nicht Genoße wurde, nach einer bestimmten Frist auch den Hof wieder aufgeben mußte[51]).

Viele Hofrechte stehen auch hier wieder durch das Zusammenfließen von Herren- und Gesammtrecht der älteren Anschauung noch weit näher oder haben vielmehr ihr analoge Anschauungen aus sich heraus neu erzeugt. Es traten hier in der That ganz ähnliche Zustände ein, wie sie in der ältesten Markgemeinde bestanden hatten, als noch jeder zur Gemeinde Geborne bei Erlangung der Selbständigkeit kraft seines angebornen Genoßenrechts einen Anspruch auf Zuweisung einer Hufe hatte. Wenn in den freien Marken diese Anschauung von selbst erlöschen mußte, weil mit der festen Ausbildung des landrechtlichen Eigen die Fälle, in denen die Gemeinde etwa noch heimgefallene Güter zu vergeben hatte, immer seltener wurden, so boten ihr in den Hofverbänden die häufigen Fälle der Erledigung oder Kaducität von Hofgütern reichliche Nahrung. Es wird daher oft in den Hofweisthümern geradezu gesagt, es solle Niemand als ein Hofgenoße das Gut erwerben und besitzen[52]), ja das Gut solle lieber 9 Jahre wüst liegen, als daß es einem Ungenoßen geliehen werde[53]). Jedenfalls sollte der Herr ein erledigtes oder heimgefallenes Bauerlehen oder Hubgut nur unter Zustimmung der Hofgenoßen wieder vergeben[54]) und war dabei gebunden, zunächst die etwa nicht beguteten Mitglieder derselben Hofgemeinde, demnächst wenigstens Angehörige desselben Herrschaftsverbandes, und erst, wenn unter ihnen Allen sich kein Tauglicher fand, einen Fremden, auch dann aber nur einen solchen, welcher den Hofgenoßen genehm und ihrer würdig war, zu beleihen[55]). Auf der andern Seite konnte

---

[51]) Vgl. unten §. 11.

[52]) Grimm, W. I. 5. 141 § 16. 247. 253. 292: die selbigen güeter nyemantz haben noch erben sol, den gotzhuslütt, die in den dinckhof hörend; wer auch, das der güttern kayns in *ungenos* hand keme, der sol schaffen, das die güetter widerum kemen in der hannd, *die der güettern genoss syennd.* 276. 823: man sol ouch des gotzhuses gut nieman lihen, wann der sin genoss ist. W. v. 1298 ib. II. 518: genoissich man. III. 248.

[53]) Grimm, W. I. 140 § 4.

[54]) W. v. Dorsten b. Grimm III. 168 § 13: domini possunt se de talibus bonis intromittere et de talibus disponere, praehabito consilio juratorum et curtialium et consensu eorum adhibito. 54 § 3. 64 § 22 u. 23. 163 § 9.

[55]) Grimm, W. I. 269 § 10: zuerst hoffjünger, dann gotshuslüte desselben dorfs, dann andre gotshuslüte. 650. 653. 786 (der Huber soll überdies eekint u. unversprochen sein). III. 54. 673. 722 § 12. V. 171 § 26. 364 § 19—27. 369 f. § 4—11. 79 § 17: enkein vogt mag einen ungenossen ze genossen machen einem genossen schädlich. — Nach österr. Pant. soll, ehe einem herkommenden Mann ein Besthauptgut, eine Hofstatt oder ein Feldlehn geliehen wird, die ganze Gemeinde feststellen, daß er sowol der Herrschaft als der Gemeinde

dafür ein hofhöriger Genoße zur Uebernahme eines erledigten Gutes gezwungen werden[56]).

Auch dadurch war der Erwerb der Sondergüter im Gemeindeverbande beschränkt, daß ursprünglich eine Vereinigung mehrerer Güter in Einer Hand unzuläßig war. Beschränkungen dieser Art, in freien Marken früh der freien Vermehrbarkeit des Grundbesitzes gewichen, wiederholten sich in den Hofmarken, indem hier die Anhäufung von Hofgütern überhaupt oder über eine bestimmte Zahl hinaus verboten zu werden pflegte[57]).

ζ. Endlich konnte auch der **Verlust** des Sonderguts nicht nur aus individualrechtlichen, sondern auch aus genoßenschaftlichen Gründen eintreten, indem in gewißen Fällen das Gesammtrecht den Sieg über das ihm widerstrebende Sonderrecht davontrug. In den freien Dörfern und Marken hat sich freilich das alte Recht der Gemeinde, den ungehorsamen Genoßen seines Hofes zu entsetzen, zu einem Recht, ihm die Gemeinschaft des ungetheilten Landes zu verbieten, frühzeitig abgeschwächt, und nur wenige Spuren deuten auf ein ehemaliges stärkeres Gesammtrecht[58]). Die Entziehung des allodialen Guts erhielt sich nur im ordentlichen Strafrecht als schwere Strafe in Verbindung mit der Friedlosigkeit. In den Hofverbänden dagegen war der Besitz von Haus und Hof durchaus bedingt durch Erwerbung und Erhaltung des Genoßenrechts und Erfüllung der hofgenoßenschaftlichen Pflichten. Der Verlust des Hofguts trat daher nicht nurwegen Zinsversäumniß und Mißbaues[59]), sondern insbesondere auch dann ein, wenn das durch Erbanfall oder Kauf erworbene Gut nicht binnen einer bestimmten Frist empfangen und damit die Genoßeneigenschaft erworben oder ein Vertreter bestellt wurde[60]), oder wenn

---

ein nützlicher gehorsamer Mann u. gut beleumdet ist, **Kaltenbäck** I. 184 § 89. 193 § 89. 223 § 35. 236 § 26. 329 § 25. 334 § 82.

[56]) Z. B. **Grimm**, W. I. 650 u. 663.

[57]) **Grimm**, W. II. 659: das lehn nit hoher zu empfangen dan ein ganz lehn, .. nit minder zu verspleissen dann ein fiertel lehns. I. 706 § 12: ein jegl. huber sal nit mer tragen zue ring u. geding dan drei güter. Ebenso 740. IV. 29. 215. V. 413 § 10. 543 § 22. **Zöpfl**, R. A. I. 250. Vgl. auch **Grimm** I. 685. III. 660: mehr als 2 Lehen soll kayner . . mit ainer perschon vertretten. V. 407 § 12: kein huber soll tragen mehr dan *ein* huebrecht von sein selbs wegen u. *zwei* darzue mag er wol tragen für witwen u. kinder. Aehnlich 470 § 7.

[58]) S. unten § 11.

[59]) S. unten § 11.

[60]) Vgl. **Grimm**, W. I. 4. 47 § 27. 151. 162. 318. 330. 392. 434. 614. 635. 706 § 13. 746 § 4. 817. 839. IV. 9. 12. 22. 29. 32. 37. 40. 43. 57. 69. 123. 151. 170. 213. 237. 240. 335. 360 § 18. 372 § 8. 377 § 14. u. 15. 392. § 9. 432 § 6. 591 § 8. 673 § 12. V. 271 § 11. 410 § 2. **Kaltenbäck** I. 89 § 26. 170 § 73. 223 § 36. 236 § 23. 253. 281 § 5. 300 § 97. 329 § 20. 399. 405 § 24. u. 25. 410 § 19. 577 § 4. II. 4 § 7.

der Genoße seine Genoßenpflicht irgendwie gröblich versäumte, z. B. mehrmals im Hofding ausblieb, Bußzahlung weigerte oder sonst ungehorsam war[61]). Ursprünglich wurzelten freilich alle diese Fälle der Strafeinziehung in dem echten Eigen des Grundherrn, weshalb auch er zunächst das Gut in seine Hand nahm oder, wie die Weisthümer sich ausdrücken, „der Hof der Eigenschaft nachfährt". Allein indem sich die feste Rechtssatzung bildete, daß sowol die vorläufige „Verpfählung" als die definitive Einziehung des Hofguts nur nach Urtel und Spruch und unter Mitwirkung aller oder einiger Genoßen erfolgen durfte[62]), indem ferner die Versäumung der Gemeindepflichten der Versäumung der Herrenpflichten gleichgestellt wurde, und indem endlich die Gesammtheit gegen den Herrn einen festen Anspruch auf Wiederverleihung des Gutes an einen andern Genoßen erlangte[63]): mußte auch hier neben dem Herrenrecht ein genoßenschaftliches Gesammtrecht als Quelle der Gebundenheit und Abhängigkeit des Sonderrechts erscheinen.

3. Am freiesten war das Sonderrecht an Haus und Hof in Bezug auf die Benutzung gestellt. Gerade durch die unbedingte Ausschließung jeder gleichzeitigen Gesammtnutzung wurde es als volles und freies Sondereigen im Gegensatz zu den Rechten in Feld und Mark gekennzeichnet. Indeß mit der Ausschließlichkeit war keineswegs die Unbeschränktheit gegeben. In dieser Beziehung unterlag vielmehr der Hofbesitzer mannichfachen Einschränkungen, welche aus dem die ganze Mark umspannenden Gesammtrecht floßen.

Die Hofstätte war zur Bebauung da: der Genoße konnte sie daher nicht in jeder beliebigen Weise, sondern nur für diesen bestimmten Zweck verwenden

---

[61]) So wegen dreimaliger Dingversäumniß b. Grimm III. 194. 196. 201. 204. 245; wegen 9maliger ib. V. 395 § 24; wegen Ungehorsams II. 812; wegen Dingsäumniß oder sonstigen Ungehorsams I. 728. 740. 748 § 6. II. 231. 847. V. 455 § 2—3. 466 § 2—4. 468 § 1—3; wegen der Weigerung, Brüchten zu zahlen, II. 231. 276 u. 278. 394; wegen unberechtigter Verfügung II. 662; wegen Mißethat IV. 135; wegen Ungenoßenehe III. 637; wegen Klage im Ausgericht V. 576 § 27; u. s. w.

[62]) Vgl. die Stellen in Note 60 u. 61 u. b. Grimm, W. I. 3. 104. 151. 153 § 8. 252 § 7. 339. 391. 392. 405. 430. 560. 604. 677. 679 § 8. 699. 703. 706 § 14. 710. 715 § 5. 719 u. 720. 722. 725. 730. 731. 741. 742. 744. 746 § 4. 785. 692: per sententiam per mansionarios latam. II. 170. 173. 271. 301. 333. 352. 389. 430. 449. 450. 461. 462. 617. 633. 664. III. 185. 253 § 2—6. 313. 637 § 2. 663. 674. 721 § 2. 736 § 21. 816. 852. 872. IV. 10. 32. 48. 101. 106. 132. 141. 151. 159. 167. 169. 173. 210. 213. 215. 256. 257. 265 § 6. 317. 360 § 19. V. 453 § 1—2. 459 § 6—7. 468 § 10. 471 § 3. 480 § 3. 530 § 4—11. 548 § 2—5. 602 § 1. 656 § 2. 660 § 19. Nach dem W. ib. 447 beschließen sogar die Huber nicht nur selbständig den Zug in den Hof, sondern können auch Aufschub u. Gnade üben.

[63]) Vgl. oben Note 52—55.

und war zu ihrer Behausung sogar verpflichtet[64]). Nach manchen Weisthümern konnte er selbst gezwungen werden, eine unbebaute Hofstatt oder einen überflüßigen Raum zur Gründung eines neuen Hofes gegen Entschädigung abzutreten, wenn er sich nicht bereit erklärte, binnen Jahresfrist selbst ein Haus darauf zu setzen[65]). Umgekehrt bedurfte er der Bewilligung der Gemeinde und des etwaigen Grundherrn, um ein neues Gebäude zu errichten[66]). Jedenfalls sollte er die einmal vorhandenen Gebäude nicht verfallen laßen[67]), sie vielmehr in ordnungsmäßigem Stande halten[68]), weshalb er einer regelmäßigen Besichtigung ihres Zustandes unterworfen war[69]) und kein Gebäude ohne besondere Erlaubniß abbrechen oder versetzen durfte[70]). Auch mußte er Fallthore und Bannzäune ordnungsmäßig anlegen und erhalten[71]). Basis aller dieser Beschränkungen nun aber war nicht, wie in den Städten, eine aus dem Begriff des Gemeinwesens fließende Baupolizei, sondern die dingliche Markgemeinschaft, indem die Materialien für die Gebäude aus der gemeinen Mark stammten, die Hofstätte selbst ursprünglich aus ihr genommen war und sowol das Anrecht an Feld und Mark als die persönliche Gemeindemitgliedschaft mit dem Besitz eines bewohnten Hauses in der Mark auf das Innigste zusammenhieng.

Thatsächlich wurde auch darüber hinaus die Benutzung von Haus und Hof durch die Beschränkungen der Benutzung von Feld, Weide und Wald mitbetroffen. So enthielt z. B. das Verbot, gewißes Vieh oder mehr als eine bestimmte Zahl von Vieh auf die Weide zu treiben, mittelbar eine Beschränkung des Viehstandes, indem das herrschende Wirthschaftssystem eine Stallfütterung überhaupt unmöglich machte. Wenn daher mitunter geradezu

---

[64]) Vgl. z. B. Grimm, W. I. 302. 568. III. 626. 888. IV. 43. 91. 95.

[65]) So in Oberwinterthur 1472 u. in Burgau b. Grimm I. 126 u. 199 bis 200; vgl. auch 211. Vogt u. Gotteshausleute bestimmen hier den Preis für die enteignete Hofstatt.

[66]) Vgl. z. B. Grimm, W. I. 135. III. 114. 117. 118. 574. 865 § 16. Kaltenbäck I. 61 § 5. Kindlinger, M. B. II. 364. Piper 240—241. 252. 259. Sethe 142 § 38. Löw, Markv. 149 u. 150. Ebenso in Unterwalden sowol bez. der Häuser u. Ställe als der Wege, Heusler a. a. O. 60, 61 u. 100 f.

[67]) Grimm, W. I. 780 u. III. 549, wonach jedoch ein Dach erst als verfallen gilt, wenn das Loch in ihm so groß ist, daß man ein Gespann Esel hindurchwerfen kann. Mein Humor S. 42.

[68]) Grimm, W. I. 519. III. 417 § 17. 888. 500. Später finden sich auch auf dem Lande Vorschriften über die Bauart, z. B. b. Moser, Forstarch. II. 229 § 10. 240.

[69]) Grimm, W. III. 417 § 17. 480. 500. 519. 888. Bodmann I. 481. Cranien I. 14—15. v. Moser a. a. O. II. 229 u. 240 § 13. Stisser I. 252—254.

[70]) Grimm, W. III. 574. V. 645 § 22 (weder Häuser, noch Scheunen u. Ställe). Kaltenbäck I. 585 § 24. Piper 259.

[71]) Vgl. z. B. Grimm, W. I. 35. 456—457 u. bez. der Gärten III. 30.

das Halten gewißer Vieharten oder von Vieh über eine bestimmte Stückzahl verboten wurde[72]), so lag darin nur der juristischen Form, nicht aber dem praktischen Gehalt nach eine Verschärfung der beschränkenden Bestimmung.

II. Dem umhegten Sondergut schließen sich als Gegenstand eines weit schwächeren Sonderrechts und eines weit stärkeren Gesammtrechts die offenen Ländereien der Feldmark an, welche bei den dorfweise wohnenden Gemeinden aus dem ehemaligen wechselweisen Loosbesitz in das feste Sondereigen der Einzelnen übergegangen sind. Nur bei Einzelhofgemeinden fehlt dieses Rechtsverhältniß ganz oder wird doch nur durch einzelne nicht in die Umhegung von Haus und Hof hineingezogene Rodungen oder Sonderwaldungen vertreten. Im Uebrigen gehören hierher in der Regel die gesammten Aecker, Wiesen und Weinberge, sowie Alles, was sonst von Sondergut in der offenen Feldmark zwischen Dorfetter und Allmende liegt.

1. An solchem Lande überwiegt zunächst in Bezug auf die Verfügungsbefugniße das Sonderrecht, indem ja eben der Gedanke des Privateigenthums seit dem Aufhören des Wechselbesitzes durchgedrungen ist. Soweit das Land mit der Hofstätte zusammenbleibt, gilt, da sowol die Verfügungsfreiheit als die Verfügungsbeschränkungen das Gut im Ganzen treffen, das für Haus und Hof Gesagte auch für deren gesammtes Zubehör. Aber auch eine Eigenthumsverfügung über einzelne Ländereien ohne gleichzeitige Verfügung über die Hofstätte war innerhalb der durch Theilungsverbote und Erwerbsbeschränkungen gezogenen Schranken möglich. Nur war die Abveräußerung von Land ursprünglich durchaus in den Kreis der angeseßenen Genoßen gebunden, da Ackerland ohne Hofstätte ursprünglich nicht beseßen werden konnte, ebensowenig aber ohne ausdrückliche Bewilligung der Gemeinde die Anlegung einer neuen Hofstätte auf abgetrenntem Feldland zuläßig war[73]).

2. Umgekehrt blieben die Gewaltbefugniße des Grundeigners hier im Wesentlichen bei der Gesammtheit, welche daher die Feld- und Wieseneinungen aufstellte, Bußen dafür bezog, Bannwarte, Flurschützen, Rebwarte u. s. w. einsetzte, Frieden und Recht handhabte und die im „Dorfbann“ oder „Schutz-

[72]) So war es in manchen Marken verboten, Ziegen zu halten. So 1339 in Ostbevern b. Grimm, W. III. 177. Vgl. Löw, 149; Kindlinger, M. B. III. 380. — Nur eine bestimmte Zahl Hühner verstattet das W. b. Grimm I. 302. — In der Bibrauer M. sollte kein Genoße über 32 Schafe, in Stotzheim keiner über 50 Schafe, in Miel keiner über 30 Schafe und einen Widder auf seinem Hofe halten; Grimm I. 512. II. 673. IV. 764 § 14. — In Kruft darf ein Taubenhaus nur haben, wer eine Hube Landes besitzt; ib. III. 593; vgl. heß. Greben-O. tit. 29 § 1. — Ungewarte Leute durften oft überhaupt kein Vieh oder doch nur Hund, Katze u. Hahn halten (Maurer, Dorfv. I. 149 f. 262 f., Schauberg, Beitr. II. 225 u. Zeitschr. I. 192 § 45), woher das Sprüchw.: „Hund u. Katze, Huhn u. Hahn ist des Ungenoßen Vieh“, Graf u. Dietherr 69 Nr. 49.

[73]) Vgl. oben § 5 N. 6 u. 9 u. unten § 11.

bann" liegenden Gebots- und Verbotsbefugniße übte[74]). Nur soweit durch zeitweise Umzäunungen solche Sonderländereien vorübergehend gegen die offene Feldmark abgeschloßen wurden, trat für den Einzelnen ein stärkeres Sonderrecht ein, vermöge dessen er im eigenen Namen das Grundstück auch gegen den Genoßen zu vertheidigen und unter Ausschluß der gemeinen Mitherrschaft darauf zu pfänden und die Brüchten zu beziehen hatte.

3. Was endlich die Benutzung der Sonderländereien angeht, so war zwar die Sondernutzung des Einzelnen die Hauptsache. Allein diese Nutzung war nicht, wie an Haus und Hof, eine ausschließliche, geschweige denn eine unbeschränkte.

a. Ausschließlich war an Aeckern und Wiesen das Nutzungsrecht des Sondereigenthümers im Markverbande nur, so lange sie dem Pflug und der Sense unterlagen. Im Uebrigen bestand an ihnen das Gesammtrecht fort. Die Wiesen daher wurden nach der Heuernte „wiederum gemein" und standen der gemeinen Weide offen, bis sie von Neuem „ins Heu giengen"[75]). Die Felder wurden gemein von der Ernte bis zur Bestellung, indem in dieser Zeit die Stoppelweide eintrat[76]), und galten überdies als Allmende während der nach regelmäßigem Turnus eintretenden Brache[77]). Ebenso sollten in manchen westfälischen Marken die Zuschläge während der Eckernzeit dem gemeinen Gebrauch wiederum geöffnet werden[78]). Auch beschränkte sich das in der offenen Zeit und wäh-

---

[74]) Thudichum 152—154.

[75]) Grimm, W. I. 74. 78 § 33. 130. 139. 515: daz alle wyesen in der mark frieden sollen han affter s. Georgen dag. III. 554. 654 § 57. IV. 652 § 55—56: eine Wiese darf man nur v. Walpurgis bis Michaelis hegen, *darnach soll sie wiederum gemeine sein.* Schauberg, Zeitschr. I. 18 § 22. Maurer, Dorfv. I. 251—253. Kaltenbäck I. 132 § 26. 200 § 81, 370. 388. 483 § 58.

[76]) W. v. Wülflingen v. 1484 b. Grimm I. 137: dass alle die in der barche gesessen seind, dass die all sament sond han weidrecht zu ein andern u. von ein andern, wan man abgeschnitten. II. 720: so weiset der scheffen binnen Heimersheimer gerichte alle velt offen ind vri, also balde die sichel ind sentze gestrinet. I. 502: eyn igl. merker mag off den andern faren. Vgl. ib. 461. Auch Urk. v. 849 b. Neugart I. 263: ut pascua communia in agris habeamus. Hofr. v. Luttingen a. 6 § 5 b. Lacomblet, Arch. I. 201.

[77]) Grimm, W. I. 78 § 34. 133 f. 674. III. 654 § 57. 58. 62. IV. 661 § 30. 767 § 9. Schauberg, Zeitschr. I. 53 Note; 18 § 21. Landau, Terr. 56 f. Maurer, Einl. 74 f. Blumer I. 383. Heusler a. a. O. 57 f. u. Anh. 96—97. Vgl. Grimm I. 166: waz eyner nit mach schneiden noch gehöwen. da hant die husgenossen all recht czu weiden. Wörtlich ebenso in Fellenden ib. 29. Dagegen kann er sich in Abligenswil ib. 162 durch Umhegung schützen: welr gnos ouch in dem hof ze A. acker o. matten hat, die er weder schniden noch meygen mag, vor dem sol nieman hueten, er zún es denn inn vor gemeinem vieh.

[78]) So in Raesfeld b. Grimm III. 174 § 16: u. zu behuef der gemeinen

rend der Brachzeit eintretende gemeine Nutzungsrecht nicht auf die gemeine Weide, sondern umfaßte auch andere Nutzungsarten, z. B., so lange sich ein Jagdrecht der Gemeinden erhielt, die gemeine Jagd[79]. Alle diese Gesammtnutzungsrechte darf der Einzelne nicht schmälern; er darf daher weder die Wiesen und Felder in der offenen Zeit, noch die Brache einzäunen oder sonst dem gemeinen Nutzen schließen[80], und wenn er in die Brache säet, kann ihm die Gemeinde die Frucht abweiden[81]. Dagegen griff das Gesammtnutzungsrecht selbst in der geschloßenen und an sich für die Sondernutzung bestimmten Zeit dann Platz, wenn etwa der Einzelne die Aecker unbebaut oder auch nur ungehegt liegen ließ[82]. Denn nur die Feldwirthschaft, nicht die Viehwirthschaft sollte er abgesondert für sich treiben[83]. Und wenn der Einzelne dauernd sein Feld nicht bebaute oder hegte, konnte sogar nach Ablauf einer bestimmten Frist der definitive Heimfall des Landes an die Gemeinde erfolgen[84]. Auch sollte in vielen Marken das Feld dann

---

mark die zeit uber gepraucht werden. Nach § 18 soll auch das sonst beliebig zu brauchende Holz in der offenen Zeit wieder „markenholz" werden.

[79] Thudichum a. a. O. 306 u. unten.

[80] Grimm, W. III. 654 § 62. V. 153 § 41: wer gemeine Mark, Aecker, Wiesen, Weiden, Holz oder Feld, „daz usligen sölde," einlegt, lege es bei Strafe in 8 Tagen wieder aus.

[81] W. v. Muggenhausen b. Grimm V. 767 § 9: so das gheiner in die brach sehen en sal, es en sy dan mit erlauf des herrn u. der gantzen gemeinden; u. wer dar en buyszen thet, derselbe moist leyden, das die inwendige nachpauren dasselbige mit irem vihe abweyden. Kaltenbäck I. 483 § 57 u. 489 § 22. — Dagegen wird b. Grimm I. 179 nur verboten, mehr als man besäen will in Brache, Holz u. Feld einzuschlagen.

[82] Grimm, W. I. 90: der soll da vermachen; wo er das nit thete, so soll er das acker lassen liegen zu der allment. 162: wil er die niessen, so sol ers zunen. 654 § 5. IV. 761 § 13: wan sach were, dasz jemandt in Olheimer hochheit ackerlandt zu driesch liegen liesze, dass er nicht geahren o. besammet hette, dass soll der arm ebenfals gleich dem reichen gebrauchen.

[83] Oeffn. v. Wülfflingen b. Grimm I. 137: es sol auch keiner kein weide *besunder* han; wan er einmal darin gefahret u. der noch mehr darin fahret, so mag dan ein jeglicher darin fahren. Reyscher a. a. O. 37: wa ain vehe gät, da sal auch das ander gän. Offenbar eine Abschaffung des alten Rechts enthält die Oeffn. v. Burgau b. Grimm I. 200, wonach der, welcher, weil er der Weide bedarf, seine Aecker unbebaut liegen läßt, sie allein beweiden kann, u. sond im die nachpuren nit daruff weiden.

[84] Grimm, W. I. 419: was ouch in 10 jahren nit gedungt ist, bosch u. berg, dz sol sin ein gemeine weid. Oeffn. v. Einsiedeln v. 1493 ib. 158 § 34: es ist ouch recht, wellicher eyn gütt 10 jar u. 9 loübrysynen uningefangen lygenn hat, das dann dem nach *eyn almeynd sy unerfordett u. unansprechig.* Vgl. ib. 90 u. 165. Aehnlich in der Reichsmark nach 30 Jahren; Löw 150.

an die Gemeinde zurückfallen, wenn man es zu Wald verwachsen ließ. Denn Wald sollte eben nach der alten Markverfaßung nicht wie das Ackerland „eigen", sondern stets „gemein" sein[85]). Der Zeitpunkt, in welchem das Sondereigen verloren gieng, war hierbei meist nach der Stärke des Waldes bemeßen: einen „weichen Busch" durfte der Märker noch wieder roden, war aber der Busch so stark geworden, daß ihn der Ochse mit dem Horn nicht beugen konnte, so galt er als „Mark"[86]). Später gieng dieses Recht der Gesammtheit mitunter auf einen Grundherrn über[87]). In andern Marken erhielt sich wenigstens ein Vorkaufsrecht der Gesammtheit bezüglich der in der Mark beschloßenen Sonderwälder und des Holzes[88]). Eine noch viel lebhaftere Erinnerung an den Ursprung und die Unselbständigkeit des Sonderrechts am Ackerland erhielt sich im Norden, wo jeder Genoße mittels des Reebningsverfahrens die Wiederherstellung der etwa verwischten ursprünglichen Gleichheit verlangen konnte[89]).

So war also das Sondernutzungsrecht an den Ländereien der Feldmark nicht ausschließlich und voll, sondern auf bestimmte Zeiten und Gebrauchsarten eingeschränkt. Und genau da, wo es aufhörte, begann an demselben Lande das ungetheilte Gesammtrecht. Insofern konnte man von Aeckern und Wiesen sagen, sie seien zugleich „eigen" und „gemein", sie seien in geschloßener Zeit „Sondergut" und in offener Zeit „Allmende". Daß man sich dabei nicht, wie

---

85) Altenhaslauer W. b. Grimm III. 414 § 9: auch weiset man niemand keinen eigenen walt, wan er auch wohl seine eigene güter dazu verwachsen lassen wolte; sondern ist der gemeind alleine. Vgl. ib. 229. 416 § 5. W. der Bannscheurer Mark v. 1523 ib. I. 591 § 5: stünd ein holtz, eichen o. büchen, zwischen den zweien wässern Ahr u. Dürst, *uf weme das stündt*, das der hepen entwachsen were, *soll marck seyn*. Löw 150—151. Eranien I. 35. 37. 52. Heusler a. a. O. 59. 60. 98. 99. 100. Französ. Sprüchw. „le bois acquiert le plain" b. Graf u. Dietherr 71 N. d.

86) Grimm, R. A. 525. 82. 92; W. I. 502. 513: werz aber, das der weich busch als starg worde, daz in der ochse mit dem joche nit gebucken kunde, *so were es marck*. W. v. Sulzbach v. 1478 ib. 573: wess der ochs mit dem horn nit gebocken kan, *das weiset man vor marck*. III. 229. 416 § 5. I. 591 § 5: der hepen entwachsen.

87) Darauf bezieht sich das Rechtssprüchw.: „Reicht der Busch dem Reiter an die Sporen, dann hat der Bauer sein Recht verloren"; Graf u. Dietherr 68 Nr. 29.

88) W. der Babenhäuser M. v. 1355 b. Grimm IV. 549 § 15: was man der welde, die in dieser margk beslossen u. begriffen sint, verkauffen yman wolde, der sal sie uffgeben u. bieden yn deme merkerdinge. § 16: abe keyner der welde, die yn der margk begryffen synt, veyle würde adir verkaufft ist, das das holtz nyeman kauffen mag adir sal, *dan die merker gemeynliche u. keyner besonder*. Wollen sie nicht, so ist der oberste Vogt und nach ihm der Untervogt der nächste zum Kauf.

89) Maurer, Einl. 135. Hanssen b. Falck VI. 34—43.

in den späteren Zeiten des Verfalls der Agrarverfaßung, das gemeine Weiderecht als Summe gegenseitiger Servituten und ebenso wenig etwa als Recht der Gemeinde an der ihr fremden Sache des Einzelnen vorstellte, bedarf kaum der Erwähnung.

b. Aber auch innerhalb seiner alleinigen Sondernutzungssphäre war der Einzelne durch das über ihm stehende Gesammtrecht mannichfach beschränkt, indem ihn der Flurzwang bei der Bewirthschaftung seiner Wiesen, Felder und Weinberge an die genoßenschaftliche Ordnung band.

Es bedurfte kaum einer ausdrücklichen Bestimmung, um Jeden an die herkömmliche Fruchtfolge, die herkömmlichen Zeiten des Bestellens und Erntens zu binden. Denn es war für ihn schon eine thatsächliche und wirthschaftliche Unmöglichkeit, seine Sonderwirthschaft, die ohne das ergänzende Gemeinschaftsrecht lebensunfähig war, von der Gemeinwirthschaft zu emancipiren.

Die Einzelheiten, insbesondere auch die offene und geschloßene Zeit der Felder und Wiesen, bestimmte meist uralter Brauch[90]). Soweit aber dieser nicht hinreichte oder einer Abänderung bedurfte, trat der Gemeindebeschluß ein. Die Gemeinde daher bannte und öffnete die Wiesen und Felder[91]), bestimmte die Ländereien für Sommerfrucht, Winterfrucht und Brache[92]), ordnete die Zeit des Säens und Erntens an[93]), regelte die Weinlese[94]), setzte später sogar

[90]) Hierher gehört z. B. der alte Satz: „um Georgi gehen die Wiesen ins Heu". W. v. 1385 b. Grimm I. 515; Graf u. Dietherr 69 Nr. 50 u. 51. Offene Zeit mit S. Gallen b. Grimm I. 824. Vgl. auch oben N. 75. Ueber die herkömmliche Zeit der Ackerbestellung Landau 59 u. Thudichum 171.

[91]) Grimm, W. I. 74. 130. 139. Maurer, Dorfv. I. 251 Note 48: wan die esch lär sind, u. der keller, ein gantze gemein u. die gemainen nachbarn erkennen, dasz man darinn triben soll, so mag man dann darin treiben, u. vor nit; alsdan sol auch ein gemaind ein gemeinen hirten dingen, der alls viehe mit einandern an gaszen ausztreiben. Kaltenbäck I. 132 § 26. 200 § 81. 870. 388. 483 § 58.

[92]) Landau 62 f. Grimm V. 105: der Meier ruft im Herbst, wenn man Brache legen will, die pursame gemeinlich uf den meierhof, u. was da under inen das mehr wirt, das soll man halten.

[93]) Oeffn. v. Töß b. Grimm I. 132: der acker halb, so kornn haber o. andere frücht tragent, sond die dorfvierer zu der zit der ernn besichtigen, u. wie die notturft vordert, das schniden, bis uff komlichs zit, verbiten o. erloben. Ehe das Feld ledig ist, darf Niemand Vieh in die Halmen schlagen; nur die Rosse, mit denen er einfährt, mag er an den Karren oder Wagen binden und also eßen laßen. Ebenso in Cappel ib. 419. Oeffn. v. Brütten ib. 149. W. v. Hattnegge III. 48 § 85: lest ein man sein korn darbauten stahn, wan alle leude ir korn inne haben, wird ihme das abgefressen, man geldet ihme den schaden nicht. Ib. 697 § 34: wenn man einfahren will, so sol dye gemain mit einander ainig sein. I. 74: es ist och des hoves recht, das nieman meigen zol, ê daz dú gebursami gemeinlich ze rate wirt, daz man meigen

den Arbeitslohn für die Erntezeit fest[95]). Sie hatte ferner die Kontrolle darüber, daß die bisherige Nutzungsart der im Flurzwang stehenden Ländereien nicht willkürlich geändert und damit die Feldgemeinschaft durchbrochen werde, so daß nur mit ihrer ausdrücklichen Bewilligung ein Acker etwa in eine Wiese oder einen Weinberg verwandelt oder mit Gebäuden besetzt werden konnte[96]), ebenso aber umgekehrt etwaige Sonderwälder nicht ohne ihre Genehmigung niedergehauen und in Feld verwandelt werden durften[97]). Nicht minder wurzelten im Gesammtrecht alle die Beschränkungen und Belastungen des Sondereigens in der Feldmark, welche aus der Gemengelage der Landstücke folgten. So die Pflicht, dem Genoßen zur bestimmten Zeit Weg und Steg zu geben[98]), ihm selbst durch das stehende Korn einen Sensenschlag bis zu seinem Acker zu gönnen[99]), ihm das Feld oder die Wiese zu vorübergehender Benutzung bei der Holzabfuhr, bei Wiesenwäßerungen u. s. w. zu überlaßen[100]). So aber insbesondere auch die Pflicht, Gärten, Weinberge, Feldfluren, Eschen, Zelgen, Wiesen und Sonderwälder mit Zäunen oder Gräben gegen die Nachbaräcker und die Gemeinmark zu umgeben, die gehörigen Fallthore anzubringen und in der offenen Zeit die Zäune wiederum niederzulegen, weshalb es genoßenschaftliche Ge-

---

soll. Vgl. ib. 823. — Ueber die Bestimmung der Erntezeit durch die Gemeinde in Norddeutschland Haxthausen, ländl. Verf. 237, in Baiern Rechtsb. d. K. Ludw. c. 142 u. bair. L. R. v. 1616 tit. 24 a. 2, in der Schweiz Schauberg, Zeitschr. I. 75 § 52, in Oesterreich Kaltenbäck I. 166 § 29. 183 § 74. 192 § 74. 198 § 48. 212 § 51. 341 § 28. 308. 472. Zu früh Gemähtes verfällt hier der Gemeinde, ib. 69 § 47. Nur für die Nothdurft des Hauses, für ein Brod u. dgl. darf man einige Garben vor der Zeit schneiden, ib. 79 § 12. 81 § 11. 170 § 71.

[94]) Grimm, W. I. 317: wenne die gebursami ze rät wirt, daz man lesen soll. Aehnlich ib. 323 Meier und die gebursami, 830 amptman u. gemeine. Vgl. d. Herbstordn. v. Hattingen 820—821; andre Ordn. II. 464 f. 818. III. 698 § 40. V. 330 § 5.

[95]) So setzen nach österr. Pant. Richter, Vierer und Etliche von der Gemeinde die Zahl u. den Lohn der Arbeiter fest; Kaltenbäck I. 227 § 88. 245 § 29. 253 § 41. 270 § 35. 278 § 33. 284 § 35. 294 § 57. 322 § 41 u. 65. 324 § 6. 386 § 49. 419 § 36. 437 § 32. 455 § 34. 592 § 19.

[96]) Vgl. z. B. Grimm, W. I. 133. v. Löw 150

[97]) Grimm, W. III. 314. V. 153 § 44.

[98]) Grimm, W. I. 131 u. 132. Wer aber vor der Zeit einiges Korn zum Backen schneibet, muß es zur Straße hin tragen u. darf nicht fahren. 419. III. 657 § 53. IV. 286 § 34. Blumer I. 383. Heusler a. a. O. 57 f.

[99]) Grimm, W. III. 657 § 53. Kaltenbäck I. 11 § 10.

[100]) So ist man nach Grimm, W. III. 651 § 60 verpflichtet, fremdes geschlagenes Holz 8 Tage auf seiner Wiese lagern zu laßen; dann darf man es verbrennen, nicht heimführen; vgl. auch § 64. In Riespach ib. IV. 6 haben Huber u. Hofleute das Recht, ihr Gut über des Genoßen Matte zu wäßern, auch an des Genoßen Gut zu mergeln.

meindeangelegenheit war, die Zeit des Zäunens, die Art und Weise, sowie Stärke und Höhe der Umhegungen („friedbare“ o. „wehrhafte Zäune“) und Thore festzusetzen und durch regelmäßige Besichtigungen, Rügen und Strafen für die Aufrechthaltung solcher Anordnungen zu sorgen[101]). Und so endlich seinem Ursprunge nach das gesammte Nachbarrecht, indem dasselbe Anfangs mehr Ausfluß des die ganze Mark umschlingenden genoßenschaftlichen Bandes, als eine auf dem besonderen Titel des benachbarten Grundbesitzes ruhende individuelle Modifikation des Eigenthums war.

Ungleich gebundener noch war die Feldwirthschaft des Einzelnen in den Hofmarken durch das herrschaftliche Recht, indem der Besitzer oft bei Gefahr des Gutsverlustes zu ordnungsmäßigem Bau verpflichtet war[102]) und sehr genaue Vorschriften über die Art der Benutzung und Bewirthschaftung einzuhalten hatte[103]). Mit dem grundherrlichen Recht aber verband sich auch hier ein genoßenschaftliches Gesammtrecht auf die Beobachtung derartiger Beschränkungen, so daß die Genoßen den „Mißbau“ oder die „Schwächung“ eines Hofgutes zu rügen[104]), die Frage der Pflichtversäumniß oder Untüchtigkeit zu entscheiden[105]), und nothwendiger Weise mitzuwirken hatten, wenn der schlechte Wirth seines

---

[101]) Grimm, W. I. 78 § 31—34. 88. 93. 117. 118. 137. 139. 149. 418. 463. 649. III. 106 § 36. 476 § 14. Landb. v. Schwiz 135—136. Kaltenbäck I. 132 § 22. 153. 169 § 51. 176 § 45. 184 § 84. 192 § 84. 212 § 56. 226 § 57. 234 § 6. 271. 279. 286. 297. 409 § 3. 471 § 29. 481 § 35. 526. — Bestimmung der Zeiten b. Schauberg, Zeitschr. I. 81 § 9—10 u. Grimm, W. I. 91. 522. III. 627. 642 § 18. 719; Zäunung gegen die gemeine Mark ib. I. 166. IV. 662 § 41; Besichtigungen, Rügen u. Strafen ib. I. 90. 130. 132 (auch bei unbebauten Aeckern). 149. 179. 204. 263 (bei Weingärten). III. 642 § 18; Schauberg I. 81 § 9. 94 § 44. — Ueber Fallthore ib. 114 § 25—27 u. Grimm I. 117—119. 204—205. — Vgl. auch Maurer, Fronh. III. 578—579; Dorfv. I. 251. 356—360; Thudichum 171 f.

[102]) Grimm, W. II. 16: in gutem ufrichtigen bauw zu handhaben u. zu halten u. zu besitzen. Vgl. I. 169 § 8. 177. 182. 186. 300. 317. 325. 367. 456. 568. 611. 688. 732. II. 228. 298. 347. 362 § 4. 368. 402. 422. 440. 451. 452. 506. 755. 817. III. 107 § 44—45. 128 § 2—3. 129. 150 f. § 42 u. 64. 314. 372. 393. 675. 734. 735 § 11. 806. IV. 10. 64. 79. 89. 109. 127. 171. 177. 182. 219. 479 § 6. 494 § 66. 590 § 3. 595 § 5. 643 § 3. 793 § 10. V. 402 § 8. Kaltenbäck I. 60 § 34. 62 § 12. 503 § 20. 527 § 46. 537 § 64. II. 23 § 12. 29. 63 § 27. 83 § 21.

[103]) Vgl. z. B. Grimm, W. III. 807—808. IV. 120 u. 122. 236 (wonach man keinen Baum im Hubgut pflanzen oder ausgraben soll ohne die Erlaubniß des Hubgerichts). II. 430 (genaue Vorschriften über die Bestellungsweise). Ferner die Vorschriften über die Düngung ib. 346. 368. 404. 423. 817. 818.

[104]) Z. B. Grimm, W. V. 402 § 9 u. d. meisten der in N. 102 angef. Stellen.

[105]) Z. B. Grimm, W. I. 684. 685. 715 § 4.

Gutes entsetzt und durch einen beßeren ersetzt[106]) oder etwa zum Tausch mit einem Tüchtigeren, der ein kleineres Gut besaß, gezwungen werden sollte[107]).

4. Wenn nun so das Sondereigen in der vertheilten Feldmark der Gemeinde gegenüber mannichfach unfrei, belastet und beschränkt war, so war daran ein eigentliches und unmittelbares Gesammtrecht über und neben dem Sonderrecht begründet. Dieses Gesammtrecht war geschichtlich der Rest eines einst noch intensiveren Gesammtrechts, eines freien und vollen Eigenthums der Gemeinde; es war das nicht mitvertheilte, vielmehr gemein gebliebene Stück des alten Gesammteigen an der genoßenschaftlich beseßenen Feldmark. Und es war dies nicht blos, sondern wurde noch spät so empfunden. Weder ein polizeiliches Recht der Gemeinde als solcher, noch privatrechtliche Servituten oder Rechte an fremder Sache lagen hier vor: sondern ein nicht in Sonderrechte zerlegtes Stück eines Gesammteigenthums alter Art. Die Gesammtheit hatte an der Feldmark ihr Eigenthum nicht ganz an die Einzelnen vergeben, sondern einen Theil desselben sich vorbehalten; oder es war in Hofmarken nicht alles vom echten Eigen des Herrn abgeleitete Recht an den Feldern den Einzelnen, sondern einiges davon gleichzeitig oder später der Genoßengesammtheit zugewiesen worden. Kurz es lag überall eine dingliche Gemeinschaft vor, bei welcher gewiße Grundeigenthumsbefugniße unter die Gesammtheit in ihrer Vielheit zu Sonderrecht vertheilt, andere bei der Gesammtheit in ihrer Einheit versammelt waren.

Bedürfte es noch eines Beweises dafür, daß eine derartige Auffaßung im Rechtsbewußtsein der Landbevölkerung lebendig blieb, so liegt derselbe in den durch alle Jahrhunderte sich wiederholenden Vorgängen, durch welche bisher unvertheilte Stücke der Allmende in ganz analoger Weise wie einst die Feldmark langsam und mit Innehaltung der mannichfachsten Uebergänge zu Sondereigen wurden. Denn das in den verschiedensten Gegenden von den Gemeinden gleichmäßig eingeschlagene Verfahren, Allmendstücke unter die Genoßen zu einem irgendwie beschaffenen Sondergenußrecht zu vertheilen, der Gesammtheit aber ein mehr oder minder starkes Recht daran vorzubehalten, deutet auf die fortdauernde Triebkraft derselben Anschauungen und Motive, welche von den ältesten Zeiten her das Gesammtrecht in Sonderrecht aufgelöst, immer aber diese Auflösung nur allmälig und bis zu einem dem jedesmaligen Wirthschaftsbedürfniß entsprechenden Grade vollzogen hatten. Von derartigen unvollständigen Allmendvertheilungen wird sogleich die Rede sein. Hier aber sei noch ein interessantes Beispiel dafür erwähnt, wie eine Gemeinde noch im 16. Jahrhundert mit Bewußtsein eine neu erworbene Feldmark zwar sogleich zu Sondereigen vertheilte, der Gesammtheit aber ein in seiner Stärke und seinem Um-

---

106) Z. B. Grimm, W. I. 615. II. 283. 403. IV. 426 § 19. 551 § 5—7. V. 410 § 3.

107) Z. B. Grimm, W. III. 674. 675. 721 § 5. 727 § 6.

fange an die ältesten Agrarzustände erinnerndes Recht daran in einem förmlichen Genoßenschaftsstatut vorbehielt. Ein Beispiel, welches besonders deutlich belegt, wie damals noch die bewegenden Ideen des alten Genoßenschaftsrechts im Volke ungeschwächt lebten.

Die Züricher Dorfgemeinde Töß stellte i. J. 1536 eine neue Oeffnung vornemlich deshalb auf, weil sie von dem die Grundherrschaft besitzenden Kloster den Hof Tätnow vorbehaltlich gewißer Gerechtigkeiten des Klosters gekauft hatte[108]). Einen Theil des Waldes behielt sie in ungetheilter Gemeinschaft und stellte ihn unter die genoßenschaftliche Schutz- und Rügepflicht[109]). Das übrige Gehölz aber, sowie die Wiesen und Aecker vertheilte sie durch das Loos unter die einzelnen Genoßen. Sie wies daran den Einzelnen Eigenthum zu[110]).

Aber sie behielt zunächst der Gesammtheit ausdrücklich den Weidgang als unveräußerliches Genoßenschaftsrecht vor, woran jeder Genoße gleichmäßig Antheil nehmen sollte[111]). Zur Erhaltung dieser Gleichheit wurde bestimmt, daß jeder Genoße zwar so viel Vieh, als sein Wirthschaftsbedürfniß forderte, aber nur drei Haupt unentgeltlich, das Mehr nur gegen einen an die Gemeinde fallenden Zins auf die Weide schicken dürfe[112]). Auch im Uebrigen nun aber wurden den Einzelnen die mannichfachsten Beschränkungen auferlegt. Die vertheilten Wälder sollten sie, damit auch für die Nachkommen gesorgt sei, nur zur Beholzung für ihre Nothdurft brauchen, nie aber verkaufen dürfen[113]). Auch sollten sie dieselben nicht roden oder doch eine angelegte Rüte nur in zwei aufeinanderfolgenden Jahren brauchen und bauen, danach wieder liegen und zu Holz werden laßen. Nur die an die Aecker stoßenden Hölzer sollten um des Vortheils der Aecker willen in einer Entfernung von 12 Schritt gerodet werden[114]). Bei der Benutzung von Aeckern und Wiesen sollten sie nicht nur

---

[108]) Bei Grimm, W. I. 128–136.

[109]) A. a. O. S. 132: was holtzes noch unzertheilt ist o. wo in künfftig zit ein gemeind holtz züchten u. uf wölt komen lassen, das sol menklich verschonen, helfen schützen u. schirmen.

[110]) Dies folgt aus dem an sich anerkannten Verfügungsrecht der Einzelnen und aus den Worten in Note 111.

[111]) S. 133 a. a. O.: es ist och gar eigenlich berett, nachdem *wisen aker u. holtz* uf dem hof T. *geteilt*, der *weidgang* von nieman *geeignet*, *köft* noch *verköft* sölle werden, *sondern der gemeind sin* u. keiner persson me dar von zustan dann der andren mit der lütrung so nachstat. Vgl. ib. 135.

[112]) S. 133. — Vgl. unten Aehnliches.

[113]) S. 132 a. a. O.: als wir dann um mer schutz u. schirm das holtz uff dem hof T. zerteilt, sond die, so das selbig innhand, *nüt verkofen*, sondern zu ir noturft u. hüsern bruchen, *damit unsere kind u. nachkomen och mogint geniessen.*

[114]) S. 133. a. a. O.

in üblicher Weise zäunen, einander Weg und Steg geben, die offene und geschloßene Zeit innehalten und die Bewäßerungen vornehmen[115]), sondern sich genau nach dem von der Gemeinde vorgeschriebenen Wirthschaftssystem richten. Sowol die Zeit des Heuens als die Zeit der Fruchternte sollte jährlich durch Gemeindebeschluß festgesetzt werden[116]). Niemand sollte auf seinem Antheil eine neue Hofstatt anlegen oder überhaupt darauf hausen; nur Scheuern durfte er darauf bauen. Weingärten durfte er zwar, wo dies nützlich, anlegen, sollte aber der Gemeinde 5 ß Zins von jedem Juchart für die entgangene Weide geben, die rechten Wege innehalten, das Holz zur Anlage außer Dornstauden und einigen andern Holzarten nur aus seinem Sondergut nehmen und alle Anordnungen der Gemeinde befolgen[117]). Sonst sollten die zugetheilten Loosstücke unverändert so, wie sie das Loos gegeben, bleiben[118]). Namentlich sollte Niemand außerhalb der Zelgen weder in Holz noch in Feld ein Ried einschlagen und in Wiesen verwandeln. Innerhalb der Zelgen durfte er zwar einen Acker einschlagen und zur Wiese machen, um Gras und Heu für sich allein zu gewinnen: er sollte aber, so lange die betreffende Zelge brach lag, auch die Wiese wieder für die gemeine Weide öffnen. Endlich behielt sich die Gemeinden an den Loosantheilen der Einzelnen ein Vorkaufsrecht oder vielmehr ein eventuelles Ankaufsrecht gegen eine Taxe vor[119]). Sie sollte dann die freie Wahl haben, ob sie einen erworbenen Antheil für sich behalten oder einem Gemeindeglied, das etwa der Güter keines hätte, überlaßen wollte[120]).

In ähnlicher Weise sehen wir vor unseren Augen ein durch Gesammtrecht beschränktes Sondereigen entstehen, wenn i. J. 1303 der Abt und die Markgenoßen von Wadenhart die communis marcha curtis nach einstimmiger Beschlußfaßung unter die einzelnen Märker zur beliebigen Abholzung und Benutzung vertheilten, ebenso einstimmig aber festsetzten, daß keiner den ihm zugewiesenen Waldantheil mit Gräben oder Zäunen umgeben dürfe, derselbe vielmehr der gemeinen Weide offen bleiben müße (ut communibus pascuis pecora libere possint uti)[120a]).

---

[115]) S. 130 u. 131 a. a. O.

[116]) S. 130 u. 132 a. a. O.

[117]) S. 135 a. a. O.

[118]) S. 133 a. a. O.: als wir dann den hof T. under uns geteylt, sond äcker wisen u. holtz unverendert beliben wie es das loss yedem gäben hat.

[119]) S. 133 a. a. O.: sol er die einer gemeind des ersten anbieten, u. wo sü sich nit kofs vereinen, mogent sy bedersit biderb lüt zu glichem zusatz erbäten, u. was von denen gesprochen, sol die gemeind geben u. verköffer nemen. — Bez. der Weingärten S. 135.

[120]) S. 134 a. a. O.: es mag och danehin die gemeind erköften güter *selbs* behalten, oder, so einer in der gemeind der gütrr keins hette, dem selbigen fürer dann eim andren lassen werden.

[120a]) Urk. b. Kindlinger, M. B. II, 2. 300.

III. Zwischen diesem festen, obwol beschränkten und geminderten Sondereigen und dem vollen Gesammteigen lagen weiter mancherlei Rechtsverhältniße an einzelnen Markstücken in der Mitte, bei welchen das Eigenthum der Gesammtheit, dem Einzelnen aber ein mehr oder minder dauerndes und selbständiges Sondernutzungsrecht gebührte. Diese Rechtsverhältniße bieten sowol historisch als juristisch ein besonderes Interesse. Historisch, weil in ihnen die ältesten und zum Theil vorgeschichtlichen Landtheilungen sich in verkleinertem Maßstabe stets neu wiederholen. Juristich, weil sie in ihren verschiedenen Abstufungen und Nüancen die Kluft zwischen Gesammtrecht und Sonderrecht durch eine Reihe von Mittelgliedern ausfüllen, in ihrer Entwicklung den Uebergang vom einen zum andern versinnlichen und in ihrer steten Reproduktion die Fortdauer der alten Rechtsanschauung bezeugen, wonach das Gesammtrecht in gleicher und ununterscheidbarer Weise für die Gesammtheit als solche und für alle sie bildenden Einzelnen da ist.

1. Derartige Rechtsverhältniße entstanden regelmäßig durch eine von der Gesammtheit vorgenommene Vertheilung und Ueberweisung von Gemeinland. Auf diesem Wege wurde ja ursprünglich in allen Dörfern die gesammte Feldmark nach dem System der Fluren und Gewanne in einzelne unter einander gleiche Antheile zerlegt, welche den Genoßen durch das Loos oder nach reiheweisem Wechsel zu einem bloßen vorübergehenden Genußrecht eingeräumt wurden[121]). Als nun aber Verloosung und Wechsel im Allgemeinen aufgehört hatten, erhielt sich doch lange noch in einzelnen Marken oder doch an einzelnen Theilen mancher Feldmarken das alte Verfahren. In welchem Umfange und wie lange dies der Fall war, läßt sich freilich aus den Quellen nicht bestimmen. Namentlich laßen die meisten Traditionsurkunden der älteren Zeit, in welchen als Bestandtheile der Hufen die unzweifelhaft im Sondereigen stehenden Häuser und Höfe und die unzweifelhaft ungetheilten Allmenden unterschiedslos nebeneinander gestellt werden, es durchaus ungewiß, ob die dazwischen als Zubehör der Höfe aufgeführten Aecker, Wiesen und Landmaße (agri culti et inculti, terrae, prata, mansi, hobae, araturae, campi, jugera, juga, jurnalia u. s. w.) schon festes Sondereigen oder noch ganz oder zum Theil den Anspruch auf ein wechselndes Feldloos bedeuten. Jedenfalls indeß haben nicht nur bis über das Mittelalter hinaus, sondern bis heute in allen Gegenden Deutschlands einzelne Gemeinden die Gewohnheit beibehalten, einen Theil ihrer Mark in regelmäßigem Turnus und zwar meist durch das Loos unter die einzelnen Genoßen zur Sondernutzung zu vertheilen, das Eigenthum aber für sich zurückzubehalten. Solche Verhältniße kamen am Ackerland[122]), häufiger noch

[121]) Vgl. Th. I. S. 62 f.

[122]) Wie bei den Trierschen Gehöferschaften, welche die Feldmark periodisch vermeßen u. an die Mitglieder nach Maßgabe ihrer ideellen Antheile durch das Loos zur Sondernutzung auf bestimmte Zeit vertheilen; Hanssen b. Falck VI.

an Wiesen[123]), mitunter auch an Waldungen[124]) vor. Dabei entsteht offenbar immer für den Einzelnen während seiner Besitzzeit ein unmittelbares dingliches Sonderrecht an dem bestimmten Bodenstück. Dasselbe erlischt aber von selbst mit dem Ablauf der für den Sondergenuß bestimmten Periode, und es bleibt dann für den Einzelnen nur der ideelle Anspruch auf Zutheilung eines anderen Markstückes bestehen.

Ein ähnliches Verhältniß, bei dem jedoch das Sonderrecht schon stärker und selbständiger hervortritt, entsteht, wenn die Gemeinde ohne Feststellung eines periodischen Wechsels einzelne Allmendstücke an die Einzelnen auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Reihe von Jahren für irgend eine Sondernutzung, wie z. B. zur Garten- oder Weinkultur, zur Errichtung von Gebäuden u. s. w., überweist. Es war dies eine in den verschiedensten Gegenden verbreitete Form der Ausnutzung des Gemeinlandes. Hierher gehören z. B. die Allmendäcker in Baden u. Weißenburg, die Gemeinmarkgüter in Schwiz u. Luzern, die Markfelder in Westfalen, die Allmentgärten in Gersau, Schwiz, Uri u. Unterwalden, die Allmentweinberge bei Koblenz u. Weißenburg, die Allmenthanfgärten in Uri, die Gemeindetheile in Appenzell, die Kohltheile im Eichsfelde, die Rütinen in Glarus u. Uri, die Gemeindeäcker in der Mark Kampen, die Gemeindegüter in der Pfalz u. s. w.[125]).

---

9 u. Abh. d. Berl. Akad. v. 1863 S. 75—96; Th. I. 64 N. 15 u. 683. Ebenso bei den 109 in Meldorf periodisch verlooßten Ackerparcellen, Michelsen, Z. f. D. R. IX. 101 u. Th. I. 680. Auch bei den pfälz. u. nassau. Loosgütern und den i. J. 1553 in Peitingau in Baiern erwähnten „gemaine loos", Maurer, Einl. 6 f., Fronh. III. 202 f.; Schmeller, bair. Wörterb. II. 504. 505. 531.

[123]) Regelmäßige Wiesenverloosungen finden sich z. B. in Hessen, Sternberg a. a. O. 123 u. 128; Baiern, Schmeller a. a. O. 504; auf Usedom, Föhr, in Meklenburg u. England, Homeyer, über das german. Loosen 29; die Loosstäbchen (Berl. 1868) S. 70. 72—73.

[124]) Hierher gehören die Hackwaldungen zu Reichholzheim b. Wertheim nach Mone IV. 420. Der Hackwald wurde als Reutfeld unter die Markgenoßen nach Verhältniß des Grundbesitzes verlooßt, um das betreffende Stück in bestimmter Frist abzuholzen, ein Jahr als Ackerfeld zu benutzen und demnächst wieder mit Buschwald zu besetzen, bis neuer Holzschlag möglich war. — Besonders aber hervorzuheben sind „die Haubergsgenoßenschaften des Siegerlandes" (Achenbach, Bonn 1863, bes. S. 3—7). Sie besitzen u. benutzen gemeinschaftlich Waldbezirke, deren Umtriebszeit 15—20 Jahre beträgt und deren jeder demgemäß in 15—20 „Haue" oder „Schläge" getheilt ist. Jährlich im März oder April wird der älteste Schlag unter die Genoßen zur Abholzung vertheilt, nach der Abholzung mit dem verbrannten Rasen u. s. w. gedüngt, mit Winterkorn bestellt und im nächsten Jahr abgeerntet, um sodann an die Gesammtheit zur Beweidung und neuen Holzbesamung zurückzufallen.

[125]) Th. I. S. 67 N. 24 u. 620 N. 116; Wigand, Arch. II, 2. 144; Mone I. 144; Grimm. W. I. 165. 765. Nach Landau, Terr. 177 f. hätten hierzu auch die Wildfelder im Spessart, die Egarten, Wild- oder Schiffelländereien

Alle diese Grundstücke blieben, wie schon ihr Name anzeigt, im Eigenthum der Gesammtheit und fielen in das volle und freie Gesammteigenthum zurück, sobald die der Sondernutzung gesetzte Frist abgelaufen oder der Besitzer verstorben war[126]). Auch trat oft schon vorher ihr Rückfall ein, wenn die Gemeinde von einem etwa vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch machte[127]), oder wenn der Besitzer das ihm überwiesene Land nicht rechtzeitig für den bestimmten Zweck verwandte, es unbenutzt liegen ließ, einen zweckwidrigen Gebrauch davon machte, das Gebäude verfallen ließ oder sonst gegen das Genoßenschaftsrecht verstieß[128]). Im Uebrigen dagegen hatte, soweit nicht etwa der Gesammtheit noch ein Mitbenutzungsrecht, wie z. B. der Weidgang in Frühjahr und Herbst, reservirt war[129]), der Inhaber in seiner Besitzzeit den ausschließlichen und unbeschränkten Genuß. Veräußern oder verpfänden durfte der Genoße sein Genußrecht nicht[130]). Der Anspruch, einen Antheil überwiesen zu erhalten, gründete sich auf das Genoßenrecht, weshalb jeder Einzelne dem andern gleich behandelt zu werden fordern konnte, so daß auch nach erfolgter Zutheilung für Aufrechterhaltung der Gleichheit der Antheile gesorgt werden sollte[131]).

---

an der Mosel, die Butenfelder in Mecklenburg, die Haide- u. Drieschländereien vieler niederdeutschen Gegenden, nach Maurer, Dorfv. I. 305 die Wechseläcker in Fulda u. im Eichsfelde vormals gehört.

[126]) Renaud a. a. O. 25 Note. Landb. v. Uri a. 335 § 9 u. 11 u. Ehrecht v. Gersau nach Maurer, Dorfv. I. 305 N. 32. Blumer a. a. O. Heusler a. a. O. 93. Holz-O. v. Opfikon b. Schauberg I. 135 a. 5: wan ein gemeind im gmeinmerch etwas zebuwen ussgibt, sol ess, nach dem die frucht abgeschnitten werdent, wider ysz liggen, *u. nit für eigen geteilt, sunder zuo der alment gehoren.*

[127]) W. v. Meggen aus 14. J. b. Grimm I. 165: wer gemeinmerch inne hat in dem hof ze M., wenne ein vogt u. die genossen über einkoment, das er das sulle lassen ligen, das er kein recht dar zu mer haben soll. Ebenso, aber nur gegen Entschädigung, aus überwiegenden Rücksichten des gemeinen Wohls in Unterwalden, Heusler 93.

[128]) So in Uri (Landb. a. 335 § 11—13), Schwiz (Landb. 161), Glarus (Blumer I. 2. 365, Maurer, Markv. 175). Aehnlich in Blanckenloch in Baden, widrigenfalls hier ein andrer Einwohner den Anbau unternehmen konnte, nach Mone I. 144. In Peitingau trat noch 1553, trotz bereits durchgedrungenen Sondereigenthums, Heimfall bei Mißbau ein, Maurer, Dorfv. I. 309 N. 64.

[129]) So in Schwiz (Landb. 214. 225. 236) u. Uri; Maurer, Einl. 114; Markv. 175.

[130]) Landb. v. Schwiz 161 u. 185; v. Uri a. 335 § 15 u. 17; W. v. Flommersheim b. Maurer, Dorfv. Anh. Nr. 2 z. II. 414. Ebenso in Unterwalden, wo jedoch „Verlehnung" erlaubt war, Heusler 93.

[131]) Heusler a. a. O. 93; Maurer a. a. O. 414. In Glarus sollte, wer keine Rütinen nahm, durch 3 Batzen entschägigt werden, Blumer a. a. O. Hierauf bezieht sich auch wol die Best. des Landr. der Edgasser Gohe (südl. v. Han-

Stärker noch gestaltete sich an solchen Markländereien das Sonderrecht, wenn daran ein beschränktes Erbrecht anerkannt wurde, wie dies mitunter zu Gunsten der Kinder geschah[132]), oder wenn an sich die Zutheilung nur auf Lebenszeit erfolgt war, die Erben sich aber durch eine Abgabe im Besitz erhalten konnten[133]). Hier sehen wir vor unsern Augen die Brücke schlagen, auf der allmälig das Sondernutzungsrecht am Gemeinland in volles Sondereigen ähnlich wie vor Zeiten bezüglich der gesammten Feldmark übergieng.

Eine Reihe anderer Modifikationen dieser Rechtsverhältniße prägte denselben durch Lockerung des Zusammenhanges zwischen Genoßenrecht und Besitzrecht in ihrer Basis einen mehr individualrechtlichen Charakter auf, wobei der mehr oder minder umfaßende Befugnißinhalt nicht in Betracht kam. Dies war insonderheit der Fall, wenn die Zuweisung nicht unentgeltlich erfolgte. Dabei gab es aber wiederum die mannichfachsten Nüancirungen. Wenn nur ein geringer Jahreszins gegeben wurde, der einem Empfangsgeld, einem Anerkennungszins oder einer Steuer ähnelte[134]), und wenn die Gleichstellung oder

nover) v. 1557 b. Grimm IV. 662 § 40: wenn einer *im gemeinen felde* ein stück 5, 6, 7, 8, 9 oder einen ganzen kamp liegen hette, u. andere, so auf beiden halben land dernegst hergehende hetten; u. solches abgepflüget würde u. mitten in den kamp gebrucht, ob derselbige nicht so lange an das negste stück des kampes holden soll, dasz die stücke ein dem andern gleich werden? — dasz der, so abgeflüget, daran holden soll, bisz die stücke alle sambtlich ein dem anden gleich seyen. Vgl. 661 § 33. — Dazu W. v. Lingenfeld v. 1515 ib. V. 565 § 13: Niemand darf sich eigenmächtig von der Allmende nehmen, wenn er dabei oder daran zu wenig hat, noch überbauen u. überzäunen, sondern er soll an Schulz u. Gericht gehen.

[132]) So in Unterwalden, während bei kinderlosem Tod Rückfall an die Theilsame eintrat, Heusler a. a. O. 93 u. 193 f. Ebenso in Gersau, Maurer, Dorfv. I. 308 N. 54. Auch bezieht sich wol auf einen solchen realen Allmendtheil die Bestimmung des W. v. Birnheim b. Grimm IV. 529 § 24, wonach „die allmen" von mehreren Kindern dasjenige, welches im Hause der Eltern verbleibt, erhält, dieselbe aber an die gemein heimfällt, wenn sich der Erbe nicht binnen Jahresfrist verändert.

[133]) W. v. Flommersheim i. d. Pfalz b. Maurer, Dorfv. II. Anh. Nr. 2. S. 414: wann einer ausz der gemein zeucht o. stirbt, ist die almen der gemein verfallen; würdt aber dasz haus bewohnt durch kinder o. erben, so sollen sie der gemein einen gulden geben, als dan haben sie almen gleich einem andern gemeinszmann in diesem feldt.

[134]) W. v. Wülfflingen v. 1484 b. Grimm I. 137: dass der bruel ir gemainmarch sein soll. Wer darin bauen will, soll vom Vogt den Juchart um ein Viertel Kernen empfangen u. soll der zins der gemeind hören. Auch soll ers frieden. Und wän er das nit mehr bauwen wil, so sol dass wiederumb ghören als vor. — W. der Kamberger M. ib. 576 § 12: welcher mercker sich des marklands will gebruchen, der soll von igl. morgen geben 3 heller, als vil als er hat. — „Gemeinmarkgeld" nach Landb. v. Schwiz 226. — In Unter-

doch die gleichmäßige Berücksichtigung aller Genoßen aufrecht erhalten blieb[135]), so war an der genoßenschaftlichen Basis der Besitzrechte wenig geändert. Wenn umgekehrt die Allmende an einen oder mehrere Einzelne gegen volle Entschädigung auf bestimmte Zeit verpachtet wurde[136]), so beruhte solcher Besitz offenbar auf einem rein privatrechtlichen Titel. Die privatrechtliche Natur dieses Besitzrechtes wurde aber wiederum durch genoßenschaftliche Momente modificirt, wenn nur Genoßen zur Pachtung zugelaßen wurden oder diese doch einen Vorzug dabei haben sollten[137]). Jedes Zurückbleiben des Zinses hinter vollem Entgelt, jedes aus der Gemeindemitgliedschaft als solcher fließende Anrecht auf Berücksichtigung bei der Allmendzuweisung, jedes genoßenschaftliche Theilungs- oder Zuweisungsverfahren entfernte das Besitzrecht am Allmendtheil noch weiter von der Natur des Individualrechts.

Waren nun so in allen solchen Fällen die Eigenthumsbefugniße an bestimmten Ländereien zwischen Gesammtheit und Einzelnen getheilt, so konnte seinem Inhalt nach das Sonderrecht des Einzelnen vom zeitlich beschränkten Nutzungs- oder Bestandrecht bis zum mehr oder minder beschränkten Erbzins- oder Erbpachtrecht und von einem irgendwie beschaffenen Untereigenthum bis zum alleinigen Sondereigen alle Stufen durchlaufen[138]). Das korrespondirende Gesammtrecht aber mußte sich dann vom Eigenthum zu bloßem Obereigenthum und endlich zu einzelnen Befugnißen in entsprechender Weise abschwächen. Zwar wurde häufig und ausdrücklich jede Schmälerung des Gemeinderechts verboten[139]): allein die unaufhaltsame Tendenz des Sonderrechts, sich zu vollem und freiem Eigenthum zu steigern, vermochten solche Verbote nicht zu bezwingen.

---

walden kleine Auflagen, welche nach Heusler 93 nur für Instandhaltung der Allmende durch die Gemeinde dienen.

[135]) So trotz des Zinses in Schwiz, Unterwalden, Glarus. Blumer a. a. O. Heusler 92.

[136]) So auf 30 J. oder einen andern Zeitraum in der Lippinghauser u. Egelshauser Mark; Piper 224. 230; Löw 33. 185.

[137]) So sollen in der Dernekamper M. bei Verpachtung von Waldwiesen u. Markländereien die Markgenoßen den ungewarten Leuten vorgehen, Grimm III. 142 § 25; ebenso ib. IV. 558 f. § 7—8 die inwohner der 5 dörfer bei Versteigerung der Eichelmast u. der Waldweide im Markwalde der 5 Dörfer.

[138]) So findet sich Verleihung in Zeitbestand o. auf Erbzins bei den Ganerbenäckern u. Ganerbenwiesen in Hanhofen b. Maurer, Markv. Anh. Nr. 4 S. 476; (b. Grimm V. 574 f. nicht mit abgedruckt). Auch in den pfälz. Heingeraiden wurden Aecker, Wiesen, Weinberge u. Heiden theils gegen jährl. Zins, theils in ewigen Bestand oder Erbbestand einzelnen Bauern o. ganzen Gemeinden verliehen; Maurer, Einl. 195 u. Markv. 176. — Vgl. über die Krautgärten u. Etzwiesen in der Altenhaslauer, die Kappisgärten, Wiesen u. Aecker in der Bensheimer Mark Grimm, W. III. 416 § 10 u. 11. 468.

[139]) Z. B. im Hohenloher Landr. tit. 19 § 3: „Die sogenannten Bürgergemein-

2. Während in den bisher besprochenen Fällen ein zwischen Gemeinde und Einzelnen getheiltes Grundeigenthum aus der Initiative der Gemeinde hervorgieng, bildeten sich ganz ähnliche Rechtsverhältnisse vom Sondereigen her durch Aneignungsrechte der Einzelnen. Rodungen, Urbarmachungen und Umhegungen, soweit sie gestattet oder besonders bewilligt waren, gaben zwar in der Regel volles oder doch dasselbe geminderte und beschränkte Sondereigen, welches sonst den Einzelnen in der getheilten Feldmark zustand[140]). Allein die Gemeinde konnte, da sie die Minderung des Gemeindelandes zu verbieten befugt war, sie auch in jedem einzelnen Fall unter beliebigen Bedingungen und Beschränkungen erlauben, mithin z. B. sich ein Heimfallsrecht vorbehalten[141]), oder eine Aneignung nur auf Zeit oder für einen bestimmten Zweck gestatten[142]). Außerdem aber gab es in vielen Marken eigenthümliche Aneignungsbefugniße der Hofbesitzer, deren Inhalt schon an sich auf die Begründung eines dauernden oder vorübergehenden Sondernutzungsrechtes bestimmter Art beschränkt war. So das westfälische Ortland- oder Hagenrecht, kraft dessen der Genoße entweder in einem inmitten der Mark in Besitz genommenen Stück oder in einem durch Hammer-, Beil- oder Scharwurf, durch Hennenflug oder auf sonstige alterthümliche Weise bemeßenen Umkreise des Sondereigen ausschließlich zu heuen und Plaggen zu mähen, auch wol zu holzen, zu weiden, Torf zu stechen und dergl. befugt war und zu diesem Behufe ein solches Markstück dauernd oder zeitweise gegen die andern Genoßen „verthädigen" konnte[143]). So ferner das in manchen Gemeinden vorkommende Genoßenrecht, auf der Gemeindemark mit oder ohne Bewilligung der

rechte, Gutzen, Holzlauben u. dergl., die sollen auch vor das Zukünfftige ihre Eigenschaft behalten u. dahero von keinem Besitzer eigen gemacht u. auf die Erben gebracht werden können, sondern der gantzen Gemeinde eigenthümlich verbleiben u. nur allein der Genuß nach jeden Orts Herkommen von einem Bürger zu dem andern waltzen."

140) Vgl. oben § 9 N. 20—27. Dasselbe war zum Theil bei den westfäl. Hagen, Ortländern, Anschüßen, Einfängen, Sundern, Zaunrichtungen u. Zuschlägen der Fall; Kindlinger, M. B. II. 8 f.; Piper 117 f.; R. der 7 fr. Hagen b. Grimm III. 309 § 99; Entw. der Osnabr. Holzger. O. v. 1671 a. 8—9 u. Lingische Holtings-Instr. v. 1590 § 62—63 b. Lodtmann, de jure holtgravii; Sommer 28 § 56; Maurer, Dorfv. I. 304.

141) So fand in Uri Rückfall statt, wenn das Land nicht in best. Frist gerodet war, Landb. a. 335 § 12. Vgl. Grimm, W. I. 459. 462 u. oben § 7 N. 28.

142) So mußte in Meggen nach dreimaligem Genuß das gerodete Land wieder zu Allmende liegen bleiben, Grimm I. 165. Aehnlich in Uri, Landb. a. 335 § 1. 4. 18.

143) Landr. v. Rietberg v. 1697 b. Grimm, W. III. 105 § 30: so weit einer mit seiner rechten hand unter dem linken beine her mit einem langen pflugeisen werfen kann, so er den einen fuss im graben haltet, kann er die

Gemeinde und des Grundherrn Gebäude zu errichten und ausschließlich zu benutzen, während das Grundeigenthum bei der Gemeinde blieb[144]). So endlich das verwandte Sondernutzungsrecht, welches bisweilen den Einzelnen an den von ihnen auf die Allmende gesetzten Obstbäumen, die in der Schweiz zum Unterschied von den „Allmendbäumen" „Eigenbäume" hießen, zugestanden wurde[145]). In allen diesen Fällen stellten sich die Sonderrechte in und an der Allmende als Verstärkungen des vollen Sondereigen dar und pflegten diesem durch dessen Attraktionskraft, wie sie von ihm hervorgebracht waren, so sich immer mehr zu assimiliren.

---

market mit torf u. plaggenmaht verthädigen. Aehnl. ib. § 31 bez. des Zaunholzes. In Sandwil 1566 ib. 134 § 8 haben Bauern und Markgenoßen „mit dem plaggenmeyen von ihrem grunde aus der mark so weit zu geniessen ... als ein hauszmannsknecht mit einem haarhaemer under dem linkeren beine herschmeiszen kann". Eicheln lesen darf man hier in der Mark so weit, als man sie vom Graben des Eigens aus langen kann. Ebenso nach § 9 vom Kamp aus. Auch in Schledenhausen 1576 ib. III. 193 kann jeder Erfmann in der Mark Plaggen mähen, soweit der Hammerwurf reicht. Vgl. Dorfordn. v. Minden u. s. w. v. 1755 § 47 b. Wigand, Prov.-R. II. 382: „und wie in einigen Aemtern ein Gewohnheitsrecht ist daß diejenigen Eigenthümer, so an der Gemeinheit Gründe liegen haben, sich einen gewißen Raum über ihre Grenzen dergestalt mit Ausschluß anderer zueignen, welchen Raum man einen Anschuß zu nennen pflegt, worauf die Eigenthümer denen übrigen Markinteressenten keine Nutzung, besonders mit Plaggenmähen, verstatten". — Vgl. auch Grimm, R. A. 56 f.; Löw 174—179; Piper 117 f.; Kindlinger, M. B. II. 7 f.; Haltaus 789 f.; Delbrücker Landr. a. 7 § 3; Entw. der Osnabr. Holzg.-O. v. 1671 a. 8 u. Ling. Holt. Instr. v. 1590 § 58. — S. auch meine Schrift, der Humor im D. R. S. 43—44.

[144]) Landb. v. Uri a. 335 § 2; v. Schwiz S. 185 u. 312; Rettberger L. O. b. Maurer, Markv. 174 f., Dorfv. I. 290 f. — Bereits an Konsens gebunden, aber doch mit verschiedener Strafe für Gewerte u. Ungewerte, erscheint dies Recht in der Letter M. i. J. 1528 b. Grimm III. 144.

[145]) Oesterr. Pant. b. Kaltenbäck I. 32 § 14 u. 229 § 13: stoszet ainer felber auf der gemein mit des richters urlaub, der mag sie geniessen; stirbt er o. ziegt wekh von den gründten, so gehörts der gemain. (Anders Delbrücker Landr. a. 7 § 9). Zeitweises Genußrecht des Pflanzenden und der Erben in Bar nach Renaud a. a. O. 25—26. In Unterwalden kann jeder haushäbliche Theiler Obstbäume auf die Allmende pflanzen, nach seinem Tode aber fallen sie an die Theilsame, Heusler 93. In Uri konnte jeder Landmann ursprünglich beliebig viel, später 6 Eigenbäume auf die Allmende setzen, Landb. a. 173. 174. 346. In Schwiz ist gerade umgekehrt, weil ursprünglich alle Kirschbäume auf Gemeinland standen, die Rechtsanschauung erwachsen, alle Kirschen seien gemeines Obst; doch konnte der Eigenthümer die auf seinem Eigen stehenden Bäume in bestimmter Form gegen den gemeinen Genuß „wehren", Landb. 87. Vgl. Maurer, Einl. 111. f.; Markv. 178 f.; Dorfv. I. 288.

IV. Allen bisher besprochenen Marktheilen gegenüber, an denen ein Sonderrecht irgend welcher Art sichtbar abgezweigt ist, steht die eigentliche Allmende als Gegenstand des vollen Gesammtrechts. An ihr ist nicht blos das Eigenthum, sondern auch Besitz und Genuß gemein. Sie ist daher das Gegenbild der Hofstätte. Denn bis zu demselben Grade, bis zu welchem die letztere volles Sondereigen des Einzelnen ist, ist die Allmende volles Gesammteigen der Gemeinde.

Die Gemeinde aber als Subjekt dieses Gesammtrechts ist weder eine juristische Person noch eine Personenmehrheit: sie ist vielmehr eine Gesammtheit, die dasselbe unvertheilte Land gleichzeitig und ungeschieden für ihre einheitlichen Gemeinheitszwecke und für ihre vielheitlichen Individualzwecke besitzt. Wie daher das Sondergut kein freies Privateigenthum heutiger Art, so ist die Allmende kein Gemeindevermögen im heutigen Sinn. Sondern sie spiegelt in dem Einen Begriff des „Allen gemeinen“ Gutes das Wesen der alten Genoßengesammtheit dinglich wieder. Das Gesammtrecht enthält daher sowol ein Recht des Ganzen als ein Recht aller Genoßen in sich, beides aber in begrifflicher Identität und thatsächlicher Vermengung. Es ist so wenig ein korporatives wie ein bloß gemeinschaftliches Vermögen, sondern ein den unentwickelten Keim von Beidem in sich tragendes Gesammteigenthum alter Art.

Vom heutigen Standpunkte aus vermögen wir die innere Struktur dieses alten Gesammtrechts nicht anders darzulegen, als indem wir das in ihm enthaltene Einheitsrecht und Vielheitsrecht unterscheiden und die Grenze zwischen beidem in den einzelnen Bestimmnngen aufsuchen. Wir müßen uns aber dabei stets erinnern, daß dem Zeitbewußtsein jener Unterschied noch nicht aufgegangen und die Grenze daher eine thatsächliche und flüßige war. Wohl war man sich insofern der Gedoppeltheit des Gesammtrechts bewußt, als man immer hinter dem einheitlich zusammengefaßten Recht sich Antheile Aller und über den Antheilen Aller sich einheitliches Gemeinderecht vorstellte. Allein man war sich nicht bewußt, daß eine begriffliche Kluft zwischen Gemeinderecht und gemeinem Recht lag, sondern empfand nur eine der verschiedensten Abstufungen fähige größere oder geringere Koncentration oder Zerstreuung von Gesammtrecht darin. So konnte denn auch die Grenze zwischen den einheitlichen und den vielheitlichen Momenten des Gesammtrechts sich in jedem Augenblick beliebig verschieben, ohne daß dessen rechtliche Natur damit geändert schien. Dadurch erhält der ganze Begriff etwas Schwankendes und Unbestimmbares, gleichzeitig aber jene Biegsamkeit und Beweglichkeit, vermöge deren er sich in jedem einzelnen Punkte dem jedesmaligen wirthschaftlichen Bedürfniß, den zeitlichen und örtlichen Anschauungen, der konkreten Beschaffenheit der Mark und ihrer Bestandtheile anzupassen fähig war. Und in dem Rahmen desselben Instituts hatten so die mannichfachsten Rechtsverhältniße Platz, bei welchen bald der Charakter eines dem dauernden Gemeinwohl dienenden öffent-

lichen Vermögens, bald der Charakter eines zur Ergänzung der Individualwirthschaften bestimmten Gemeinschaftsgutes überwog, bis zuletzt vielleicht, wenn auch erst mit dem Verfall der alten Verfaßung, die eine oder die andere Seite der Allmende im einzelnen Falle aus der realen Welt völlig verschwand.

Was nun zunächst die Gewalt- und Verfügungsbefugniße an der Allmende, soweit sie mit oder ohne Konkurrenz herrschaftlicher Rechte einer Gemeinde zustanden, angeht, so erscheint schon hier in der Regel die Gesammtheit schlechthin, ohne Scheidung ihrer einheitlichen und ihrer vielheitlichen Seite, als Grundherrin und verfügende Eigenthümerin. In Kollisionsfällen freilich müßen sich allmälig Normen darüber bilden, ob in dieser oder jener Beziehung das Recht des Ganzen stark genug ist, um einen widerstrebenden Einzelwillen zu überwinden, oder ob das Recht jedes Einzelnen auch für die Gesammtheit unantastbar bleibt. Allein die Entscheidung fließt hier nicht aus einem allgemeinen Princip, sondern aus einzelnen herkömmlichen oder ausdrücklichen Satzungen. Und wenn dabei nothwendig, weil gerade Gewalt und Verfügung einen einheitlichen Willen fordern, die einheitliche Seite des Gesammtrechts am Stärksten ausgeprägt wird: so bleibt dasselbe doch immer auch in diesen Beziehungen durch das Recht Aller gebunden.

Die Form, in welcher das Uebergewicht des einheitlichen Moments in Bezug auf Grundherrschaft und Eigenthumsverfügung sich manifestirt, ist vor Allem die Anerkennung einer Beschlußfaßung mit Stimmenmehrheit, während die fortdauernde Selbständigkeit der vielheitlichen Seite sich in einem Widerspruchsrecht der Einzelnen offenbart. Seitdem nun überhaupt ein Majoritätsprincip entwickelt war, fand dasselbe gerade in Allmendsachen vor Allem seinen Geltungsbereich, ohne daß jemals eine souveräne Herrschaft der Mehrheit über das Recht einer widersprechenden Minderheit anerkannt worden wäre. Wie weit jedoch das Mehrheitsprincip reichte, blieb vielfach unbestimmt und wurde oft ungleich entschieden. Aus älterer Zeit wird, wie bei der engeren Gebundenheit des individuellen Willens erklärlich, ein Widerspruch zwischen Gesammtheit und Einzelnen, besonders nach außen hin, selten erwähnt, vielmehr bei der urkundlichen Aufzeichnung von Feststellungen und Beschlüssen die Uebereinstimmung Aller meist ausdrücklich bezeugt. In späteren Weisthümern aber wird gerade für Markangelegenheiten oder überhaupt für Alles, was das Dorf zu schaffen hat, der Satz, daß die Minderheit der Mehrheit folgen solle, als unbedingte Regel ausgesprochen[146]). So war denn auch im Einzelnen nament-

[146]) W. der Bibrauer M. v. 1385 b. Grimm I. 513: worden die merker *icht* ze rade *von der mark wegen*, so entscheidet Mehrheit. Aehnlich in Ostbevern 1339 ib. III. 179 in Allem, *dat der marcke beste si* (aber Zweidrittelsmajorität). In Wülfflingen galt 1484 in Allem, *was dass dorff ze schaffen hat*, in Nefftenbach in allen Dorfsachen der Satz: „was der merteil über einkompt, das soll der minderteil folgen"; ib. I. 139 u. 78 § 33—34. — Vgl. ib. I. 149. 168. 213. IV. 308. 321 § 4. 374 § 25. V. 105. 144 § 7. Kindlinger, M. B. III.

lich in Bezug auf die mehr politischen Markbefugniße, wie die Wahl der Markbeamten[147]), die Aufstellung von Einungen und Satzungen[148]), die Urtelfindung und die Straffestsetzung in Marksachen[149]), das Mehrheitsrecht stets unbestritten in Kraft. Ebensowenig hatte ursprünglich der Einzelne ein Widerspruchsrecht, wenn die Gemeinde das Gemeinland oder einen Theil desselben zeitweise oder dauernd dem gemeinen Gebrauche schloß[150]); wenn sie es demselben durch Verschenkung oder Veräußerung ganz oder theilweise entzog oder durch Belastungen schmälerte[151]); wenn sie es an die Einzelnen nach Maßgabe ihrer Anrechte vertheilte[152]); wenn sie endlich Fremde zu einer einzelnen Nutzung zuließ oder neue Nutzungsrechte konstituirte[153]). Allein in allen diesen Beziehungen verstand sich eine Rücksichtnahme auf den Zweck der Allmende, die Bewirthschaftung der Sondergüter zu ermöglichen und zu vervollständigen, ganz von selbst. Und von je hatte jedenfalls darauf jeder einzelne Genoße ein festes und individuelles Anrecht, daß er ohne seine Zustimmung durch keine Gemeindehandlung hinter den Mitgenoßen oder doch den Genoßen seiner Klasse zurückgesetzt, und daß er anders, als in den rechtlich vorgesehenen Fällen nach Urtel und Recht, seines Mitgenußes nicht beraubt werde[154]).

---

378. 384. Schauberg I. 55 § 26. 112 § 10. Kaltenbäck I. 154 § 32. 158 § 19. Sächs. L. R. II. 55. Schwäb. L. R. (Laßb.) c. 214. Rupr. v. Freis. I. 142.

[147]) Grimm, W. I. 5. 35. 76 § 11. 228. 239 § 1. 279. 513. III. 411. 559. IV. 394 § 16 (Wahl u. Absetzung). 279 § 2. 324 § 7. 365 § 3.

[148]) Grimm, W. I. 257. 389. III. 361. 645. IV. 284 § 25. 379 § 37.

[149]) Grimm, W. I. 373. 420. 713. II. 824. III. 558. IV. 200. 270 § 2. V. 109. 690 § 63. Kaltenbäck I. 553 § 9 (1371).

[150]) W. v. Langenerringen v. 1378 b. Grimm III. 645: Der Richter setzt Einungen u. erlaubt o. verbietet die Mark mit der Mehrheit der Geburschaft. Ebenso wird ib. IV. 277 mit Mehrheit der Wald gebannt, 284 § 25 die Stroffelweide, Holz u. Feld mit Mehrheit erlaubt o. verboten. Ebenso in Malters (Anf. des 14. J.) ib. IV. 379 § 37, wo jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln gefordert wird für ban machen uber holtz u. uber velt, für einung setzen, für ban o. einung uslan.

[151]) A. M. Renaud a. a. O. IX. 89—93 u. Eichhorn § 373. Vgl. aber Thudichum a. a. O. 317 u. Maurer, Dorfv. I. 85. 219 f.

[152]) A. M. Renaud a. a. O. Vgl. aber Bluntschli, P. R. 163; Thudichum 318; Maurer a. a. O. 220.

[153]) Dies folgt aus der Aufnahme Fremder durch die Gemeindeversammlung oder ihre Vorsteher. Vgl. Th. I. 605 N. 64: mit willen der gemeinen burschaft.

[154]) W. v. Embrach v. 1518 b. Grimm I. 114: was darumb das mer wirtt, dem sol menglicks gestragx nachgan, *es wurde dann etwas damit beschwert, der mag es mit recht widertreiben.* Daher soll z. B. in der Nortrupper M. ib. III. 209 § 5 kein Genoße Vieh über die fixirte Anzahl auf die Weide treiben dürfen ane vorwettent u. bewilligunge der *sembtlichen* markgenoten. Ebenso vermuthlich bei Bevorzugung eines Genoßen durch Zulaßung nicht gewinterten Viehs; vgl. ib. IV. 767 § 5: es en sei mit willen der *ganzen* gemeinden.

Im Verlaufe der Entwicklung gestaltete sich dann überall, wo die privatrechtliche und vielheitliche Seite der Allmende in den Vordergrund trat, das Einzelrecht noch selbständiger. Bisweilen bildete sich zunächst die Rechtsanschauung aus, daß jeder Einzelne durch seinen Widerspruch die Zulaßung eines Fremden zum Mitgenuß der Mark verhindern könne[155]). Von hier aus konnte man dann auch für die Aufnahme eines neuen Gemeindegenoßen Einstimmigkeit fordern[156]). Weiter gelangte man oft dazu, die Zahl der Nutzungsrechte zu fixiren, womit die Begründung neuer Antheilsrechte überhaupt ausgeschloßen war[157]). Endlich konnte sich für den Einzelnen ein unentziehbares Anrecht auf ganz bestimmte nach Inhalt und Umfang fixirte Nutzungen feststellen, so daß ihm ein wirksames Widerspruchsrecht gegen jede Verfügung, welche die bisherige gemeinschaftliche Benutzungsweise veränderte[158]), mithin auch gegen jede Veräußerung[159]) und sogar gegen die Theilung[160]), zugestanden werden mußte.

[155]) So bewiesen in dem Rechtsstreit v. 1487 b. Grimm I. 397 f. die Thalleute, daß, als einst ein Ungenoße die thalmengy um Bauholz in ihrem Allmendwald gebeten, der Widerspruch Eines Genoßen genügt hatte, um die Bewilligung aller Andern kraftlos zu machen. Da wurden sü eis bis an einen, säss im Uebelbach, hiess der Fritsch, der spräch: er wollts mit thuon, was er vom Martin Schnider (dem Holz Erbittenden) hett? Da leiten sie sich an ihn u. bäten ihn, dass ers auch verwilligte. Da wurde er (Zeuge) bericht, dass man niemand nüzt erlauben sollt, es wäre denn richer u. armer lüth im thal *gemeiniglicher will*; u. das recht hett der wald u. wäre so gemeyn u. fry, *wenn es nur eim mann nit lieb wäre, so dürfen die übrigen nichts erlauben u. habs der einig mann zu wehren;* S. 400. — Vgl. Urk. v. 1253 b. Seibertz I. nr. 279. Aehnlich wird in Erichs seeländ. Ges. II. 58 nach Hanssen b. Falck VI. 47 Einstimmigkeit gefordert, wenn ein Nichtberechtigter zur Mitbenutzung öder Gründe zugelaßen werden soll.

[156]) So in Ursern, wenn der Aufzunehmende nicht Thalmann v. Uri war, Blumer I, 1. 385; allgemein in einigen Unterwaldner Theilsamen, Heusler a. a. O. 46. 47. 67. 68. Vgl. Th. I. 673 N. 62.

[157]) Vgl. Th. I. 601 f. 604 f. 673.

[158]) W. v. Rümlang (15. J.) b. Grimm IV. 332 § 2: Einhellig mögen die Huber die Güter für sich bannen. Spricht aber blos der Mehrtheil „wir sond bannen“ oder „wir sond nicht bannen, so mag es der Mindertheil vor die Aebtissin ziehen, wer joch des minren teils nit mer denn einer o. zwen.

[159]) Schon 1487 heißt es vom Wald im Hägbach b. Grimm I. 400: wurde aber die burschaft *einmuetig*, etwas darauss zu verkaufen, dass mügen sie auch thun, *doch dass ess ihr aller wille sye.* Einstimmigkeit zur Veräußerung wird später in Ursern gefordert, Blumer I, 1. 385. In Blickendorf können 4 Genoßen den Verkauf von Holz aus dem Dorf, die Theilung oder die veränderte Benutzung durch ihren Widerspruch hindern, ib. I, 2. 331.

[160]) Vgl. die vorige Note. In Zug wurde seit 1519 sogar der Antrag auf Theilung mit dem Verlust des Bürgerrechts bedroht.

Das Uebergewicht der gesammteinheitlichen Seite in Bezug auf die Gewalt- und Verfügungsbefugniße an der Allmende zeigt sich ferner in der genoßenschaftlichen Form ihrer Handhabung und namentlich in der dabei stattfindenden Vertretung der Gesammtheit durch Vorsteher und Beamte. Daß indeß auch hierbei die gesammtvielheitliche Basis des Verhältnißes für die volksthümliche Auffaßung unzerstört blieb, ergiebt sich aus der unten festzustellenden Vorstellung der Gemeindeverfaßung und der Gemeindeämter, die von der Vorstellung gegenseitiger Rechtsverhältniße und gemeiner Vollmachten noch keineswegs abgelöst war.

Vor Allem aber tritt bezüglich der **Benutzung** der Allmende die Doppelnatur des alten Gesammteigens hervor, indem die Allmende gleichzeitig und ohne das Bewußtsein eines Unterschiedes für die Bedürfniße der Gesammteinheit und für die der Gesammtvielheit verwandt wurde, also ebensowol die Aufgabe des heutigen öffentlichen Gemeindeguts als die Aufgabe eines wirthschaftlichen Gesellschaftsvermögens der bäuerlichen Genoßen erfüllte.

Zunächst fiel auch äußerlich Beides vollkommen zusammen und blieb in der That bei einer Reihe von Benutzungsarten jederzeit identisch. Dies ist namentlich bei der Verwendung der Allmende oder ihrer Malstatt für die Gemeindeversammlung der Fall[161]), indem hier recht eigentlich die Gemeinde in ihrer Einheit und in ihrer Vielköpfigkeit gleichzeitig sichtbar wird. Der an der Versammlung haftende erhöhte Friede schützt daher einerseits auch den Einzelnen selbst auf dem Wege zu und von der Versammlung, und perpetuirt sich andrerseits als räumlicher Ding- oder Warffriede an der für die Versammlung bestimmten Stätte[162]). Eben so tritt ein Unterschied oder Gegen-

---

[161]) Die Versammlung fand statt: auf der Mal- o. Dingstatt, **Grimm** I. 588. 590. II. 185. III. 139 § 1, **Wigand**, Arch. V. 386, **Landau**, Gaue I. 18, **Maurer**, Markv. 327 u. Anh. nr. 4; unter der Dorflinde, **Sternberg** I. 7 Note; uppe dem thy (Dorfplatz) under der linden, **Grimm** IV. 650 u. 662, vgl. III. 91 u. 94; unter einem Markbaum, ib. I. 638 III. 123. 124. 180. 182. 188. 440. 453. 457; auf dem Marktplatz, ib. I. 787; an der Brücke, ib. I. 243—244; im Walde, ib. 580 u. 786 u. **Piper** 222; auf einer Au, **Grimm** III. 473. 488. 489. 490. 491 u. **Bodmann** I. 461; auf dem Felde, **Grimm** I. 588. III. 175. 185; auf Bergen, **Maurer**, Markv. 329 u. Anh. nr. 5; „gedinge up deme gemeinen broiche", 1369 in Lidberg b. **Grimm** II. 760; im Graben ib. I. 381. III. 124; auf dem Kirchhofe oder bei der Kirche, ib. I. 463. III. 440. IV. 547 u. **Maurer**, Dorfv. II. 81. **Immer also auf der Allmende.** Nur bei Unwetter verlegte man bisweilen das Ding in die Kirche, **Grimm** I. 381, eine Scheune, ib. III. 139, oder Stube, III. 77 u. 79, mithin auch auf Sondereigen, bis dafür das Gemeindehaus gebaut ward. Vgl. Th. I. 62.

[162]) Th. I. 33. Selbst die Linde, unter der man sich versammelte, nahm am erhöhten Frieden Theil. Eldagser Gorecht v. 1557 b. **Grimm** IV. 662 § 37: wo fry für einer stad o. für einem dorffe uf einer thye eine linde sein schulle? Die soll so fry sein als ein wendelstein im felde. (Die Verrückung

satz zwischen der Benutzung für Gemeindezwecke und gemeine Zwecke Aller überall da gar nicht hervor, wo die Nutzungen Mehrerer ihrer Natur nach einander nicht beschränken, wo mithin weder der Einzelne an der Gewinnung eines Individualrechts interessirt ist, noch die Gemeinde durch die Erschöpfbarkeit der Nutzungen zu mehr als polizeilichen Beschränkungen des Sondergenußes genöthigt wird. Dies ist regelmäßig bezüglich der gemeinen Wege, Plätze, Triften und Brücken der Fall, die Jeder zum Fahren, Reiten, Gehen und Treiben nach Bedarf gebrauchen kann, ohne aus häufigerem Gebrauch Vortheil zu ziehen oder durch mangelnde Gebrauchsgelegenheit benachtheiligt zu werden und ohne durch Zuvielgebrauch die Interessen der Zukunft schädigen zu können[163]). Die Gesammtheit umgekehrt übt hier das Recht, gewiße Wege Allen zu schließen, gewiße Handlungen darauf Allen zu verbieten und gewiße Beschränkungen bezüglich ihrer Allen aufzuerlegen, ohne daß hierin mehr als der Keim einer Wege- und Triftpolizei läge[164]). Gleiches gilt in der Regel von der Benutzung gemeiner Brunnen, Bäche, Quellen, Flüße, Seen und Gewäßer zum Schöpfen, zur Viehtränke, zum Waschen, zum Flößen, zur Schifffahrt u. s. w.[165]); Nutzungen, die Jeder ohne merkliche Schmälerung des Mitgebrauchs Anderer und ohne Schädigung des Gemeininteresses beliebig vornehmen mag, während die Gemeinde auch hier nur durch Vorschriften polizeilicher Art den Einzelnen zu beschränken Anlaß hat[166]). Aehnlich verhielt

---

o. Schädigung der Grenzzeichen war bekanntlich mit sehr schweren Strafen bedroht). Vgl. ib. 650 § 28. 666 § 7.

[163]) Vgl. Grimm, W. I. 131. 136: die Wege braucht jederman wer in nottürftig ist. II. 159: zue irer zimblichen notturft . . zue gebrauchen. 677. 680 (in N. 109 z. § 9). III. 30. 134 § 10. 642 § 15. IV. 375. 621 § 7. — Denkbar sind auch Sondernutzungen am Wege, z. B. IV. 761 § 12: item magk ein ider mist machen, hultz legen auf der straszen.

[164]) So wird die Verunreinigung der gemeinen Gasse, namentlich durch Aas, untersagt b. Kaltenbäck I. 9 § 77. 47 § 37. 59 § 29. 538 § 73. Grimm V. 363 § 8. — Verbot, die Wege durch Gräben, Hecken oder sonst zu schmälern, b. Piper 174. 192. 193. 259.

[165]) Grimm, W. I. 514: wir wysen Affinsee den merkern zu einre drenke. 103: da sond sy trenken. II. 306. I. 792: Brunnen zu ir aller notturft. II. 693: gemeinen floitzgraben. I. 444—445: ihr holtz darin zu flöszen. Ib. 383. IV. 764 § 17: flusz . ., § 19: wassergraben . . denselben mach jeder gebrauchen. Piper 259. Löw 181 f. Maurer, Markv. 162 u. Anh. Nr. 1; Dorfv. I. 280 f.

[166]) Verbot der Verunreinigung des gemeinen Brunnens b. Kaltenbäck I. 9 § 79 u. 80; des Flachsröthens b. Lodtmann, de jure holtgraviali 213—214; des Stauens, Ableitens o. Behinderns des Waßerlaufs ib. 96. 111. 113. 118. 176, Löw 181; des Behinderns der gemeinen Dorfgräben und des Stauens des gemenen waters im Westerwolder Landr. v. 1470 b. Richthofen 263 c. 4 § 5 u. 9.

es sich ursprünglich auch mit der Benutzung von Kirchen und Kirchhöfen, soweit sie unter die gemeinen Gebräuche gerechnet wurden[167]). Hier überall kam es überhaupt nicht zur Sprache, ob der Einzelne aus individuellem Recht oder als Gemeindeglied nutzte, ob die Gemeinde für dauernde öffentliche Zwecke oder für übereinstimmende Sonderzwecke Aller sorgte. Wurde doch in Bezug auf den Umfang des Sondernutzungsrechts hier nicht einmal zwischen Voll- und Schutzgenoßen unterschieden, und hat doch andrerseits bis heute das gesteigerte Polizeirecht den wirthschaftlichen Inhalt jener Nutzungen kaum verändert[168]).

Ganz, wie noch später mit der Benutzung von Wegen und Gewäßern, verhielt es sich nun einstmals mit allen Nutzungen in der Allmende. Dies konnte indeß nur so lange dauern, als die Allmende unerschöpflich, als auch Jagd, Holzschlag, Weide und selbst Rodung darin nicht ein ausschließender Frucht- oder Substanzgenuß, sondern ein bloßer Gebrauch zu sein schien. So lange fiel in der That auch hier öffentlicher und gemeiner Gebrauch durchaus zusammen, und von einer Kollision zwischen dem Rechte der Gemeinde und dem Rechte Aller konnte nicht die Rede sein. Anders aber wurde es, seitdem der Vermögenswerth solcher Nutzungsarten hervortrat. Nun ergab sich ein Zwiespalt zwischen Gemeindeinteresse und gemeinsamem Einzelinteresse. Und wenn sich auch Beides begrifflich nicht schied, so mußte sich doch nun eine gegenseitige Beschränkung des Rechtes Aller durch das Recht der Gemeinde und des Rechtes der Gemeinde durch das Recht Aller thatsächlich entwickeln. Es läßt sich daher die Fortbildung des Rechtes an der Allmende nunmehr in den beiden Richtungen der Benutzung für Gemeindezwecke und der Benutzung für gemeine Zwecke der Einzelnen gesondert verfolgen.

1. Auf der einen Seite diente von je die Allmende den Bedürfnißen der Gemeinde als solcher. Es war dies zwar die minder erhebliche, keineswegs aber bedeutungslose Verwendungsart des gemeinen Guts.

a. Dies zeigte sich zunächst bei der Herstellung öffentlicher Gemeindeanlagen jeglicher Art.

Für sie gab die Allmende in allen Fällen Grund und Boden her. Wege und Plätze[169]), Deiche[170]), Brücken[171]), Brunnen[172]), Dorfetter und

---

[167]) Grimm IV. 758 § 5. III. 540 (1428): so ist die kirche u. der kirchhof mit allen zugehörungen gemeyn den nachgeborn in dem dorffe zu W. — Später bildeten sich hier freilich individuelle Rechte, z. B. auf Kirchenstühle u. Begräbnißplätze.

[168]) Mit der städtischen Entwicklung traten freilich auch hier Veränderungen ein. Vgl. unten § 26.

[169]) Wege, Stege, Plätze, Tristen u. s. w. erscheinen schon in den alten Pertinenzformeln (cum viis et inviis, exitibus et reditibus u. s. w.) als Bestandtheile der Allmende. Ebenso später. Vgl. Grimm, W. I. 185. 187. 539 § 1: ihre marke . . trifft weg u. steg u. anders. 632—633. II. 728—729. III.

Dorfthore[173]) wurden auf der Allmende hergerichtet; Gemeindebackhäuser und Gemeindemühlen darauf erbaut[174]); gemeine Obstbäume darauf angepflanzt[175]); Vorrichtungen zur Abhaltung der Gerichte und in späterer Zeit Gemeinde- und Rathhäuser darauf angelegt[176]); öffentliche Gebäude für kirchliche und Schulzwecke darauf errichtet[177]).

Ebenso aber entnahm die Gemeinde das Material für alle derartigen Anlagen aus der Allmende; sie grub in den gemeinen Gründen Sand, Lehm und Mergel, schlug das erforderliche Holz im gemeinen Walde und brach die Steine in den gemeinen Brüchen; sie beschränkte nöthigenfalls, um hierin keinen Mangel zu leiden, die Nutzungen der Einzelnen[178]).

---

588. IV. 618 § 5: weg u. steg, baum zum allmenach. 764 § 16—19. 767 § 7 u. 10. 1303 b. Würdtwein III. 279 u. 280: almeindam cum ipsa via. Mone I. 394 f. Maurer, Dorfv. I. 286 f. Oben § 9 N. 101.

[170]) Th. I. S. 613 N. 91.

[171]) Grimm, R. A. 499. 500: es sei die brücke mark.

[172]) Grimm, W. I. 103 u. V. 356 § 24 u. 25.

[173]) Grimm, W. I. 214. 217. 381. 451. 459. 461. 472. 651. 753. Vgl. II. 157. Gemeine Gräben nach Sächs. L. R. II, 66 § 1. Haltaus 2144. Bodmann I. 125. Maurer, Einl. 37 f.; Dorfv. I. 32 f.

[174]) Grimm, W. II. 689 § 11: uff der bannerhostert sulle ein backhaus stehen, der gantzer gemeinen zum brauch u. guten. Ebenso ib. 693. IV. 767 § 11: das gemeine backhuys. II. 154: es hat die gemeindt ein mühel allhie, derowegen wissen wier, dasz wier seindt verbannt in unser mühlen zu mahlen. 167. III. 891. V. 606 § 5. Schauberg I. 133. Hess. Greben-O. t. 38. 46 § 1 S. 90 u. 118. Sternberg I. 6.

[175]) Grimm II. 688. wann opssbäume uf der platzen stunden, so soll das opss, so darauff gewachsen were, gemeine sein. Ib. 693. Landb. v. Uri a. 347 u. 348. Hess. Greben-O. tit. 12 § 9 S. 32. Delbrücker Landr. a. 7 § 9.

[176]) Vgl. über die alten Schrannen, Märker- u. Gereidestühle, Schöffenbänke, Tische, Schirmdächer u. s. w. Grimm, W. I. 498. 575. II. 175. III. 139 § 4. 280 § 14 u. 16. 398. 409. 423; Maurer, Einl. 60 f. 222 u. Markv. 332 f. — Gemeinde- u. Rathhäuser auf der Allmende b. Bodmann I. 461. 466. 475; Grimm I. 801: gemeines haus u. stub. 604. 606. II. 155. 333. III. 296. Lacomblet, Arch. I. 280. 284; Landb. v. Schwiz 58; Bluntschli, R. G. II. 79; Landau, Gaue I. 86; Maurer, Dorfv. II. 82.

[177]) Vgl. Note 167 u. Maurer, Dorfv. I. 291.

[178]) W. v. 1295 b. Grimm I. 767: sowol für die Brücken u. Thürme der Stadt Landau als für die Kirchen der Dörfer wird das Holz aus der Heingereide entnommen. III. 296: der Bürgermeister v. Münder fordert u. erhält das Holz vor ire statt notturft vom Holzgrafen. IV. 781 § 1—2: im Weldorfer Busch wird mit räth des hunnen, der geiffen u. der forster aus der Mark das Holz genommen, sowol für den Kirchenbau, als ob sach were, dasz die gemeinde bawens notig hette. W. v. Buschhofen ib. II. 663: allen notbau zu kirchen, putzen u. falderen, alles was man zur gemeinden behoef, das soll man in M. gemeinde hawen. W. v. Morenhofen v. 1463 ib. 666: of einige noit fiele

Dagegen brachte sie die erforderliche Arbeit in der Regel durch die unmittelbare Heranziehung aller einzelnen Genoßen auf. Denn das sogenannte Bauernwerk oder gemeine Werk (meenwirk) war Gemeindelast im Sinne einer genoßenschaftlichen Gesammtpflicht[179]) und mußte daher von allen einzelnen Genoßen nach Maßgabe ihrer Genoßenrechte in Natur geleistet werden[180]).

---

zu buwen an den kirchen, schlägen, grimelen, bruggen of an dem putze zu M., darzo mogen die naberen alda holz hawen up der gemeinde dis walds. W. v. Balgau v. 1448 ib. V. 357 § 25: die sern u. zin zuo B. sol man ouch usz der gemein machen u. in ern halten. W. v. Rappoltsweiler ib. 362 § 6. W. der Reichsmark v. 1566 b. Sethe, Anh. S. 135. Lodtmann l. c. 103. Löw 183.

179) Grimm, W. I. 419: kirweg u. steg sol die burschaft *gemein* machen. 522: sal die gemeyne . . . bezunen u. befriden. Vgl. unten § 15.

180) W. v. 1426 b. Grimm III. 425: eyns tzu dem tage mochte er gebieten tzu machen u. tzu bussen, *was da an der gemeynde des dorffs buwefellig ader tzubrechen were*, es were tzune graben ader was die gemeynde antreffe, das man das machte; u. wellicher nachgebure daby nit enwere, den mochten sye bussen. 643 § 26: wenn die nachparschaft weg o. anders, *so eine ganze gemain o. nachparschaft* betrift, zu machen haben u. ainer o. mehr ungehorsam aussen bleiben, die werden gestraft; ebenso, wer einen untauglichen Buben o. Ehegatten schickt. 707 § 14: das ainer mit dem andern sollt leiden, de hinder als der vorder, die im perg haben, weg u. steg, prunnen u. was in dem perg notturftig ist. Kaltenbäck II. 26 § 3 u. 34 § 60: es schollen auch alle die, so auf des gotshaus gründen behaust u. gesessen sind, alles das mitleiden, das dasselbig aigen angeth, in weg, in steg, in wismat, in pauen, zu dorff u zu veld, auch in zeinen u. fridn u. was das dorff ungefer antrifft. Ib. I. 218 § 28: auch habent die nachpaurn zu E. das recht, das sy vier under in erwellen u. darzue setzen sullen, das sy fewrstettt, steg u. weg, zeyn u. marich u. ander notturft des dorffs beschauwen u. ausrichten sollen, also das die gemain trewlich bewart u. ausgericht werde. Vgl. ib. I. 7 § 55. 15 § 25. 42 § 53. 47 § 38. 58 § 20. 80 § 30. 82 § 27. 209 § 89. 253 § 8. 305 § 13. 525 § 24. 536 § 51. 547 § 83. II. 8 § 6 u. 7. 130 § 6. — Westerwolder L. R. c. 12 § 7 b. Richthofen 272: de richter sal verkundigen enen jegelycken to maken dammen, bruggen, wegen ende stegen. — Auch über Gemeindefrohnen zu Weg u. zu Steg Grimm I. 204. 205. 207. 324. V. 624 § 18; Schauberg I. 55 § 18. 114 § 24; hess. Greben-O. XI. c. 4—6 u. 9; Kaltenbäck I. 415 § 12; zum Deichbau Grimm I. 418 u. Th. I. 614 N. 95; zum Brückenbau Grimm V. 363 § 10; zu Wehren, Uferbauten u. Aufwürfen Blumer I, 1. 381 u. hess. Greben-O. a. a. O. c. 7 u. 9; zur Anlegung u. Reinigung von Gräben u. Bächen Grimm II. 255 § 16. 271 § 12. 688; Schauberg I. 113f. § 18. 19. 23; hess. Greben-O. a. a. O.; Kaltenbäck I. 66 § 22 (graben aufwerfen zu veld u. zu dorf). 41 § 40. 54 § 33. 58 § 12. 72 § 23. 76 § 14. 79 § 13. 81 § 12. 132 § 21. 170 § 80. 195 § 15. 213 § 57. 229 § 21; zu gemeinen Zäunen ib.

Und indem für den Einzelnen diese gemeine Arbeitspflicht zwar einerseits eine genoßenschaftlich angesagte und vertheilte Kommunallast war, andrerseits jedoch auf Haus und Hof und dem zugehörigen dinglichen Sonderrecht ruhte: erschien auch sie in analoger Weise wie die nutzbaren Befugniße als eine die Begriffe des öffentlichen Dienstes und der privatrechtlichen Gemeindefrohnen noch ungeschieden umfaßende Genoßenpflicht[181]). Deshalb neigte man sogar vielfach dazu, auch diese gemeinen Lasten ähnlich wie den gemeinen Nutzen zunächst real zu vertheilen, während dahinter die allgemeine Gesammtpflicht bestehen blieb. Es entstanden daraus Systeme, bei welchen die Pflicht zur Anlage oder Instandhaltung von Deichen, Zäunen, Wegen, Gräben u. s. w. in erster Reihe nach bestimmt abgegrenzten Bezirken als Sonderlast den Einzelnen traf, subsidiär aber als unvertheilte Gemeinlast auf Alle zurückfiel[182]).

Soweit endlich, was bei der Aufbringung von Boden, Material und Arbeit in Natur nur selten vorkam, Geldmittel zu gemeinen Anlagen gebraucht wurden, half die Gemeinde sich auch hier auf doppeltem Wege, indem sie entweder Gemeingut veräußerte, oder aber Geldumlagen ausschrieb, welche letzteren zunächst meist nur ad hoc und subsidiär erhoben und oft unmittelbar nach dem für Jeden aus dieser bestimmten Anlage fließenden Vortheil bemeßen wurden, wodurch sie sich von eigentlichen Gemeindesteuern noch scharf unterschieden[183]).

---

327 § 12 (u. die gantze gemain zu verfridn an einander helffen sollen) u. Grimm IV. 660 § 13 u. 14; für die Gemeindemühle ib. II. 569.

[181]) Vgl. unten § 11.

[182]) So in den Deichachten die Kabeldeichung, Th. I. 773 N. 36—37. Ebenso aber soll z. B. nach österr. Pant. Jeder den Weg vor seinem Grundstück beßern, wenn es ihm aber zu schwer ist, die ganze Gemein u. Nachbarschaft zu Hilfe rufen, Kaltenbäck I. 506 § 17. 511 § 39. 170 § 75. Vgl. Grimm III. 718. Nach Eldagser Gorecht ib. IV. 660 § 13 zäunt den Weg die ganze gemeine, so in dem sulvigen felde ackerbuw hefft, u. nach § 14 geltet den Schaden in gemeiner Wiese, wer sein Theil nicht gezäunt hat. Vgl. ib. 693: den gemeinen Flößgraben soll Jeder auf seinem Erbe rein halten Auch ib. 696. Reihweises Räumen der Gräben durch die Anlieger b. Piper 259. Theilung der Wegebeßerung in Loose nach Drömten zu Bitzdorf auf Fehmarn b. Hanssen 114 a. 32.

[183]) Vgl. Oeffn. v. Nieder- u. Mättmenhasle v. 1436 u. 1478 b. Schauberg I. 3 f. u. Grimm IV. 308 § 25, 33, 34. Die (gewählten) dorffmeyer hand ouch recht, ze gebietten steg u. weg u. wasserrünsen zemachent, jegklichem ein tagwen, armen u. richen; u. wenn jederman ein tagwen tuet, bedarff man dan mer, so soll man das anlegen nach yedermans guett u. gewerb. Vgl. III. 707 § 14. W. v. 1485 ib. 475: mit einem gemeinen gelde .. wie ine die geschwornen setzen V. 356 § 24: ein Brunnenmeister soll für die 2 gemeinen Brunnen jährlich ein gemein Brunnengeld sammeln u. aufheben, die Vertheilung aber soll so geschehen, daß die am nächsten Gesetzenen u. am meisten Brauchenden auch das Meiste zahlen. Vgl. Kaltenbäck I. 403 § 55. 407 § 44. 428 § 35. II. 7 § 3. Kaiserr. II. c. 74.

b. Für die Zwecke der Gemeinde als solcher wurde ferner nach heutiger Vorstellung die Allmende insoweit verwandt, als aus ihr die Vorstände, Beamten und Diener der Gemeinde Lohn und Entschädigung erhielten. Mitunter wurden für sie förmliche Amtslehen zum Sonderbesitz aus der Mark geschieden[184]. Fast überall aber gewährte man ihnen in Wald und Weide besondere Nutzungen, die den Charakter von Besoldungen trugen. Hierher gehörten, bis sie mit der Verwandlung des Amtes in Herrenrecht ihr Wesen änderten,[185] die Nutzungsvorrechte der Obermärker, Holzgrafen, Holzrichter u. s. w.[186]. Ebenso die amtlichen Nutzungen oder Vorrechte der Dorf- und Bauerrichter[187]. Besonders aber sind es die mancherlei auf Einräumung der Gesammtheit beruhenden Genußrechte der Schöffen, Geschwornen, Förster, Mahlleute, Bannwarte, Weibel, Hirten und sonstigen Gemeindebeamten[188], welche oft ausdrücklich als Ausfluß ihres Amtes[189], als Entschädigung für ihre Mühe[190] bezeichnet und behandelt werden. Auch die Nutzungsrechte der

[184] Z. B. Grimm I. 101: vorsterlehn. 727: darumb hat der büttel sein viertel land. 43: was das hirtlechen besser ist, dass es gemeinem dorf zugehört. Meiergüter, Weibelwiesen, Dorfschierersgüter b. Schauberg I. 113 § 17 u. 27.

[185] Vgl. unten § 11 a. E. u. § 16.

[186] Z. B. Grimm IV. 553 § 5 u. 6: der gekorne Vogtherr hat Nutzungen, *darumb* sall er die mark shewern u. beshirmen; ebenso 1355 ib. 547 § 1 u. 548 § 4—9 der erste u. zweite Obermärker, in Burbach ib. I. 404 das Kloster u. sein Schultheiß. In der Bellersheimer M. b. Cramer III. 126 u. 132 heißen solche Rechte „Amtsmarken" u. b. Maurer, Markv. Anh. Nr. 6 § 16 „ambtholz". Vgl. ferner Grimm III. 177 f. 181. 188. 193. 256 § 15—19. 258 § 12—14. 287 § 19. 290 § 16—19. 303. 360. 421. 454 f. 489. 772. IV. 547 f. § 1. 4—9. 522 § 5—6. 660 § 15—17. 668 § 5—6. 698 § 12. 781 § 6. V. 251. 275 § 2.

[187] Vgl. z. B. Grimm, W. I. 460. II. 569. III. 421. IV. 430 § 35. 782 § 10. V. 430 § 35.

[188] Z. B. Grimm I. 35. 101. 431. 524. 525. III. 171. 188. 257 § 8. 258 § 17 u. 19. 284 § 25 u. 26. 287 § 15—19. 292. 294. 295. 421. 426—428. 499. Schauberg I. 103 § 24. 121 § 22.

[189] Grimm, W. III. 421: igl. scheffen 4 swyne von dem scheffenamte. 171: ein schar von oerem ampt. V. 564 § 4: dem Schulth. giebt man ein recht durch die marken, das er mögligs fleisz einer ganzen gemein vor sol sein u. gehen, wan u. so oft ir das not ist u. thut o. die notturft erheischt u. erfordern wird. So weit ein jeder schulteis, der da itzund ist o. nachmals wird sein in L., solches nit det, so mag man ime solch sein vorbestimpt gerechtigkeit durch die ganz gemarkt wiederumb nehemen.

[190] Grimm, W. III. 256 § 20: was die holten den holtgeswornen *vor ihre mühe* erkennen? eingebr.: jederem des jahrs einen baum. 258 § 17: für ihre mühe. IV. 667 § 28 u. 30: gerechtigkeit . . . vor ere möhe u. arbeit. Kindlinger, M. B. II, 2. 361: den maelluden u. kneichten is myt

Geistlichen und Schullehrer wurden oft ähnlich aufgefaßt[191]). Und endlich hatten meist auch die Allmendnutzungen der von der Gemeinde oder dem Grundherrn zum Gewerbebetriebe in der Mark verstatteten Handwerker einen verwandten Charakter. Denn die Handwerker galten als Angestellte der Gemeinde und waren als solche nicht nur befugt, sondern verpflichtet, für sie und ihre Mitglieder ausschließlich oder zunächst zu arbeiten oder auch wol ein bestimmtes Maß von Arbeiten sei es als Abgaben sei es gegen feste Preise zu liefern: die am Gemeingut ihnen eingeräumten Nutzungen aber, welche den Handwerksbetrieb erst ermöglichten und zugleich als Entgelt dafür angesehen wurden, stellten sich als eine Art von Besoldung dar[192]).

In allen diesen Fällen indeß erschien das, worin wir eine Verwendung der Allmende zur Bezahlung besonderer der Gemeinde als solcher geleisteter Dienste zu erblicken geneigt sind, dem Zeitbewußtsein gleichzeitig als eine Verwendung des Allen gemeinen Gutes für die unmittelbaren Bedürfniße Aller. Denn Vorsteher, Beamte und Diener so gut wie angestellte Handwerker waren von der Gesammtheit schlechthin beauftragt und ihr so gut in ihrer Vielheit wie in ihrer Einheit nützlich. Deshalb hatten denn auch alle derartigen amtlichen Ansprüche auf Allmendgenuß mehr oder minder zugleich ihre individualrechtliche Seite und konnten zuletzt sogar zu reinem Privatrecht werden. Und deshalb finden sich daneben so viele andere Besoldungsformen, welche nach heutiger Auffaßung die Idee einer Bezahlung durch die Gemeinde und einer oft sogar nach dem durch das betreffende Amt jedem Einzelnen gewährten Nutzen vertheilten Gesellschaftslast bunt durcheinander mengen[193]).

---

ordell u. rechte togewyset . . : als se van der gemenheit wegen der Letter buren u. der Letter marke umme gaen, t'verwaren de marke, sollen se hebben vor ere arbeyt u. gemith II. foder bernholtes u. dat derde uppe gnade.

[191]) W. v. Dalheim v. 1472 b. Grimm II. 570: der kilchherr *verdienet* den acker u. sein holtz zu dem fewr gleich andern hoffesleuden, mit schreiben u. lesen den gerichten. III. 256 § 11—13. 258 § 11. 858 (1486): jeder Priester erhält bestimmte Holzquanta und soll darum bitten für König Sonderbouts (des angeblichen Schenkers der Mark) u. seiner Hausfrau Seele. Schauberg I. 137. Weiske a. a. O. 83—84. Stettler, Bürgerr. 12. Maurer, Dorfv. I. 226 f.

[192]) Vgl. Grimm, W. I. 36. 453—454. 493. 499. 537. 666. 684. 701. II. 126. III. 296. 427. 438. 455. 628. 684. V. 249 § 9—13; R. A. 520 f.; Mone I. 435; Maurer, Markv. 118—121, Dorfv. I. 144—150.

[193]) Hierher gehören die verschiedenen Geld- und Naturalleistungen der Gemeinde wie der Einzelnen; die Antheile an Bußen und Gefällen; die Obliegenheiten bestimmter Personen oder Güter oder derer, die es trifft; die von einzelnen Nutzungen erfallenden Zinse (z. B. Stammrecht, Mastdehm, Weidezins); die Umlagen, z. B. zu Gunsten des Holtgreven b. Grimm III. 208 § 1, besonders aber der Hirtenlohn, welcher von jedem weideberechtigten Genoßen erhoben werden soll, auch wenn er kein Vieh austreibt; Sächs. L. R. II, 54 § 3; Grimm, W. I.

c. Ganz ähnlicher Natur war die Verwendung der Allmende zur Gewährung besonderer Vortheile, welche eine Entschädigung für einzelne zu Gunsten der Gemeinde konstituirte besondere Lasten bilden sollten[194]). In der Regel freilich war auch in einer solchen Verwendung mittelbar eine Verwendung für die gleichmäßigen Wirthschaftsbedürfniße aller Einzelnen enthalten, wie dies z. B. deutlich bei der sehr häufig durch Marknutzungsrechte gewährten Entschädigung für die Pflicht zur Unterhaltung von Wucherviehh hervortrat. Hielt die Gemeinde selbst den Wucherstier oder Zuchthengst, so pflegte sie sich selbst dafür entweder einen Nutzungsantheil [195]) oder ein bestimmtes Markstück (z. B. eine sog. Bullenwiese oder einen Hengstacker) [196]) zu unmittelbarem Gebrauch zu reserviren. Die thatsächliche Aufbewahrung und Unterhaltung des Gemeindeviehs aber pflegte dann ebenso wie der thatsächliche Besitz und Genuß jenes Allmendtheils reihweis unter den einzelnen Genoßen zu wechseln[197]).

d. Auch gehören in diese Kategorie die Genußrechte, welche man um religiöser, sittlicher oder in der Sitte begründeter Motive willen den Gästen,[198]) den Siechen[199]), den schwangeren Frauen[200]) und den Kindbetterinnen[201]) in

134. 721 (1 Pfennig aus jedem Haus). II. 272 f. 569; Schauberg I. 107 § 62.

[194]) Vgl. z. B. W. v. Sandhofen v. 1527 b. Grimm I. 460: auch geit die gemeine den herren 5 schlege grass an der almende; der werden in die 3 *darumb*, dass sie sollennt den teiche in bawe halten, das der gemeine kein schaden geschehe; die andern 2 schleg grasses geit man von des pfarrers gassen uf der H. gassen, das die gemeinde wege habe uff die weide. Ebenso 5 Schläge dem Schultheiß, damit er der Herrn Knechte mit Heu versorge. Vgl. ib. 107, wo eine Hube Holzrecht hat, weil sie den Försterlohn geben, eine andere, weil sie Wuchervieh halten muß. Auch 1338 ib. 727 das Recht einer Fronmatte, woran dem Schulth. v. Marlei wegen seiner Pflicht zur Unterhaltung v. Wuchervieh, den edlen Leuten ebenda wegen ihrer Kriegsdienstpflichten gewiße Rechte zustehen.

[195]) So in Rychigen in Bern nach Renaud a. a. O. 45.

[196]) Hagemann, Landw. R. 550.

[197]) Kaltenbäck I. 249 § 66: die gemain haben ain wisen . . davon sollen sy halten ain stier; u. ain yeder nachper daselbs nach ordnung der heuser sol denselben stier ain gantz jar davon füren u. halten, dagegen mag sich derselb sölcher wisen gebrauchen. Aehnl. Klotten b. Schauberg I. 106 § 5.

[198]) Vgl. oben § 9. Grimm W. III. 426. 457 (Weide). 460 § 9. 631. V. 302 § 9. 305 § 11—12.

[199]) Grimm, W. I. 357. 641 § 3. II. 85. 539. V. 227 § 24.

[200]) Z. B. Fische b. Grimm I. 394. 641 § 3. II. 85. 517. III. 834. 887. IV. 621 § 12. V. 227 § 24; Kaltenbäck I. 508 § 19. Wildpret b. Grimm II. 454. Trauben b. Kaltenbäck I. 233 § 90. Obst b. Grimm I. 463. Eine Garbe von gemainem gut, wenn sie den Imbiß trägt, ib. IV. 430 § 36.

[201]) Grimm, W. II. 539. 613. IV. 559 § 5.

der Allmende einräumte, sowie die uralten Holzgaben, welche bei der Geburt eines Kindes[202]), bei Hochzeiten[203]), an gewißen Festtagen[204]) oder zur Bewachung eines Leichnams[205]) aus der Mark gespendet wurden. Denn es war eine sittliche Gesammtpflicht, welche hierdurch erfüllt ward.[206])

e. Endlich kam es schon frühzeitig vor, daß eine Gemeinde Stücke ihrer Allmende, Aecker, Gärten und Wiesen oder die darauf errichteten Gebäude, Mühlen, Wirthschaften, Obstbäume u. s. w. verpachtete oder vererbpachtete, Markfrüchte oder Markholz verkaufte oder irgendwie sonst zu Gelde machte, um die umgehenden Zinsen und Gelder zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen zu verwenden[207]). Allein daß auch hierbei der volksthümlichen Auffaßung die Verwendung für die Gemeinde von der Verwendung für Alle innerlich nicht verschieden schien, zeigt sich in der Sitte, den nach Bestreitung der augenblicklichen Gemeindebedürfniße verbleibenden Rest unter die Genoßen zu vertheilen oder gemeinsam zu vertrinken[208]).

Anders freilich faßt schon das kleine Kaiserrecht II c. 73 die Sache auf, wenn es die Veräußerung einer gemeinde zu sunderlich eygen überhaupt an kaiserliche Genehmigung binden, die Fortgabe gegen einen Jahreszins aber um öffentlicher Bedürfniße willen, wie namentlich zur Anlage von Weg und Steg, aber auch nur um deshalb und behufs wirklicher Verwendung in den gemeinen Nutzen, gestatten will[209]). Denn wenn hierfür der Satz, „want

---

[202]) Grimm I. 101. 107. 307. 815. IV. 334 § 5. Meist bei Geburt eines Knaben zwei, bei der eines Mädchens ein Fuder o. Karren, z. B. ib. I. 78 § 43. 96. 137. 141 § 21. 374. III. 429. IV. 430 § 40.

[203]) „Brautholz" b. Grimm III. 78; Cramer III. 133.

[204]) Z. B. Weihnachtsholz b. Grimm I. 101. 823. IV. 212 (für huber u. banleut); Walpurgisholz für die jungen Knechte u. Knaben ib. II. 168.

[205]) W. v. Thalwyl (15. J.) b. Grimm IV. 334 § 8. Vgl. Bluntschli, R. G. IV. 334 § 8.

[206]) Daher gibt z. B. in Koenen b. Grimm II. 85 die Gemeinde als Gesammtheit dem Herrn dafür eine jährliche Abgabe, daß Kranke und schwangere Frauen aus der Gemeinde im Herrenwaßer die kleinen Fischereirechte haben.

[207]) Vgl. oben N. 134—139; Grimm, W. III. 169 § 14. IV. 558; Löw 185 f. Piper 224 u. 230; Verpachtung v. Gemeinland in Helgoland, Z. f. D. R. XIV. 286.

[208]) Grimm, W. I. 10. 788. 802. III. 501 § 6. IV. 558 f. Sternberg I. 7 f. 21. 64. Hess. Greben-O. tit. 46 § 7—8; 47 § 1. Maurer, Dorfv. I. 291—292. S. unten § 14.

[209]) Vgl. N. 160 z. § 9 über das Veräußerungsverbot. Dann heißt es weiter: des hat der keiser wol urloub gegeben, wan ein stat sy o. ein dorf, dem es not tu an stegen u. an wegen, daz sie wol ab mogen scheiden ir gemeinde, davon man gulde mache zu jarzal, daz man anderswa mit (do mede) gebue, *da ez not tu un auch an den gemeinen nutz kum.*

wa man gemeinem nutz tut, da dienet man dem riche", angeführt und in ähnlicher Weise das Veräußerungsverbot motivirt wird[210]), so ist hierbei offenbar die öffentliche Bestimmung des Gemeinlandes nicht nur im Gegensatz zu andern Verwendungsarten in ihrer Besonderheit erkannt, sondern auch als das für die rechtliche Natur desselben allein Wesentliche gesetzt[211]). Hierbei ist indeß zu beachten, daß zwar das Kaiserrecht ausdrücklich so gut von ländlichen wie von städtischen Allmenden spricht (gemeinde, die zu einer stat o. zu eim dorffe gehoret; wan ein stat sy o. ein dorf), augenscheinlich aber zunächst städtisches Gemeinland im Auge hat, und daß jedenfalls die von ihm vorgetragenen Anschauungen dem städtischen, in den gleichzeitigen Rechtsaufzeichnungen der Landleute nirgend sich abspiegelnden Ideenkreise angehören.

2. Die Allmende war nun aber zweitens bestimmt für die Bedürfniße der Gesammheit als Vielheit, und dies war in den ländlichen Verhältnißen die wichtigere Seite ihrer Bestimmung.

Bei den einfachen Zuständen der ältesten Zeit war eine Verwendung des Gemeinlandes für die Wirthschaftsbedürfniße der Einzelnen mit ihrer Verwendung für eigentliche Gemeindebedürfniße nicht nur nicht im Widerstreit, sondern in der That identisch. Denn da jeder Gemeindegenoße Landwirth war, und die Landwirthschaft sowol in derselben Weise als in demselben ungefähren Umfange wie seine Mitgenoßen betrieb, deckte sich die Summe der wirthschaftlichen Einzelinteressen vollkommen mit dem einheitlichen Interesse der Gemeinde. Wenn daher jeder Genoße gleichmäßig die Allmende für sich benutzte, schien darin eine Benutzung durch dieselbe Gesammtheit zu liegen, welche bei anderen Benutzungsarten das dauernde Gemeinwohl vertrat. Der Unterschied schien dabei einzig und allein in der mehr oder minder getrennten oder vereinigten Nutzungsweise zu bestehen.

Eine solche Benutzung der Allmende durch alle Genoßen konnte auch zunächst schrankenlos verstattet werden. Denn die Allmende war reich genug, um die Befriedigung der Bedürfniße eines Jeden zu ermöglichen, ohne daß einerseits die Zukunft gefährdet und andrerseits durch die Nutzung des Einen die Nutzung des Andern geschmälert schien. Wer das Wild im Walde erlegt und den Fisch im Strome fängt, wer das Holz mit der Axt fällt und mit seinem Vieh das Gras abweidet, ja wer in Wald oder Sumpf Land rodet und

---

[210]) Mit den Sätzen „der gemein nutz der frumt dem keiser, darum sal man in nit mindern" u. „von der gemeinde sal man buwen des keisers gut." Ebenso wird II. c. 56 die eigenmächtige Verwandlung von Gemeinland in Sondereigen als „wider den kaiser" verboten u. jede Ersitzung des gemeinen Guts ausgeschloßen, weil geschrieben stehe: waz dem gemeinen nutz schedlich sy, daz sal man ab tun.

[211]) Bezeichnend ist auch die Motivirung für die Zulaßung der Vergabung an Spitäler u. Gotteshäuser, ab sie yeman bedenken wil mit etzlicher volleist, also daz es *zu dem gemein nutz* kome dem armen u. dem richen.

einhegt, scheint die unermeßliche Allmende so wenig zu mindern, als wer Sand vom Berge gräbt oder Waßer aus der Quelle schöpft. Einmal gewonnen, erhalten jene Markprodukte freilich einen Vermögenswerth: allein Werth verleiht ihnen nur die aufgewandte Arbeit und Kunst. So scheint es auch kein rechtlicher Vorzug, sondern nur ein Vorzug persönlicher Thätigkeit oder faktischer Besitzesmacht, wenn etwa ein Genoße die Allmende stärker als der andere nutzt, weil ihm mehr Hände zum Holzfällen oder Landroden und mehr Viehhäupter zum Besenden der Gemeinweide zu Gebote stehen.

Ursprünglich waren daher alle Marknutzungen für die selbständigen Genoßen völlig unbeschränkt. Nur gegen die Ungenoßen kehrt sich die Abwehr der Gemeinde. Der Genoße benutzt die Allmende, wo, wie und wann er will. Seine Nutzungen haben alle noch dieselbe Natur, wie später der gemeine Gebrauch der Wege oder des fließenden Waßers.

In demselben Grade indeß, in welchem die Erschöpfbarkeit der einzelnen Marknutzungen zu Tage tritt, wird das Nebeneinanderstehen eines genoßenschaftlichen Gesammtrechts und schrankenloser Sondernutzungen unmöglich. Nunmehr zeigt es sich, daß nicht in allen Fällen der Vortheil aller gegenwärtigen Genoßen zugleich das dauernde Gemeindeinteresse ist, und daß der beliebige Mehrgenuß einiger Genoßen die Genußrechte der übrigen gefährdet. Gleichzeitig offenbart es sich, daß der Anspruch auf Gewinnung der Markfrüchte schon an sich einen Vermögenswerth hat, daß daher die einmal vorhandenen Nutzungsbefugniße für den Inhaber einen Bestandtheil der in seinem Sondereigen wurzelnden Sonderrechtssphäre bilden. Nunmehr entwickelt sich daher das Allmendenrecht unter dem Einfluß zweier entgegengesetzter Tendenzen fort, von denen die eine um des Allgemeininteresses und der genoßenschaftlichen Gleichheit willen auf Beschränkung der Genußrechte abzielt, die andere um der wirthschaftlichen Ergänzung der Sondergüter willen für die Nutzungsrechte eine feste individualrechtliche Basis zu gewinnen sucht.

Zunächst war es vor Allem die Schließung der Mark, welche der Sondernutzung eine Schranke zog. Nach alter Satzung sollte, was in der Mark gewonnen war, nur in der Mark selbst und nur von und für Genoßen verzehrt und verarbeitet werden [212]). Deshalb verbot man die Ausfuhr des in der Mark geschlagenen Holzes [213]), der darin gefangenen

---

[212]) W. v. Oberursel v. 1401 b. Grimm III. 489.

[213]) Grimm, W. I. 10. 33. 168. 199. 214. 256 § 19. 271. 514. 535. 579 § 7. 584: dass kein merker macht habe, einig holtz usser der mark zu geben u. zu führen. 605. II. 126. 229. 786. III. 177. 302 § 32. 305 § 27. 455. 462 § 6. 499. 501 § 4 u. 6. 533. 574. 799. 858. 860. IV. 362 § 12. 373 § 23. 375 § 8. 540 § 12. 558 § 5. 565 § 5. 614 § 3. 667 § 25. 679 § 9. V. 248 § 5. 568 § 12. 302 § 6. 319 § 6. 599 § 17. Kaltenbäck I. 50 § 71. 61 § 9. 66 § 15. 131 § 13. 265 § 12. 556 § 19. 594 § 53. Trouillat III. 600.

Fische[214]), der daselbst gewachsenen Früchte[215]), des daraus gemästeten Viehs[216]), der darin gewonnenen Vorräthe von Heu und Stroh, Dung und Schaub, Plaggen und Besen[217]), des darin gegrabenen Mergels[218]). Man verbot selbst die Ausfuhr der aus Markholz gezimmerten Gebäude und der aus Markholz oder Markerde gefertigten Geräthe, Wagen, Pflüge, Karren, Kohlen, Schüßeln und Töpfe[219]), ja des Gutes des in der Mark gepfändeten Frevlers[220]). Und man gestattete auch Gewerbtreibenden und Handwerkern die Ausfuhr ihrer Waaren oder die Arbeit für Ausmärker nur, wenn die Bedürfniße der Märker zuvor befriedigt[221]) oder die Waaren zuvor in der Mark öffentlich feilgeboten waren[222]).

Diese Schließung der Mark aber hatte ihren eigentlichen Grund in einem allgemeinen Princip, welches an sich mit der Beschränkung des Sonderrechts durch das Gesammtrecht nicht identisch war. Sie floß aus dem mit der Naturalwirthschaft von selbst gegebenen, später gesetzlich fixirten Grundsatz, daß jeder wirthschaftliche Lebenskreis zunächst für sich selbst vorhanden und auf sich selbst angewiesen war. In Bezug auf Markverhältniße war daher der Inhalt dieses Grundsatzes ein doppelter. In erster Linie sollte danach die Mark im räumlich-dinglichen Sinne ein geschloßenes Gebiet sein. Deshalb durfte z. B. auch der Genoße für den eigenen Gebrauch kein Markerzeugniß ausführen, sondern sollte das in der Mark Gewonnene auch in der Mark verbrauchen[223]), wovon erst später einzelne Ausnahmen zu Gunsten eigener

---

214) Grimm III. 462 § 7. 631. V. 302 § 7—9. Kaltenbäck I. 35 § 68. 232 § 75. 247 § 45.

215) Z. B. Korn nach Grimm V. 319 § 6; Holzäpfel ib. IV. 422; Samen ib. IV. 607 u. 1213 V. 4 § 12.

216) Z. B. Schweine nach Grimm IV. 546 § 11.

217) Grimm, W. I. 177. 235. 642 § 11—12. 644 § 10—11. 800. III. 141 § 9. IV. 308. 362 § 12. 438 § 11. 527 § 31. 607. V. 606 § 14. 645 § 23. Piper 210.

218) Piper 211. 212. 213. 216. 220.

219) Grimm I. 99 § 15. 453—454. 696. 767. II. 786. III. 170. 177. 305 § 28. 574. 638 § 5. 858. 860. IV. 362 § 15. 436 § 1. 546 § 11. 667 § 20. Kaltenbäck I. 585 § 24.

220) Grimm III. 640 § 6: Geld u. Gut des in der Hofmark ergriffnen schädlichen Mannes „soll in der hofmarch bleiben.“

221) Daher sollten auch die Oelmüller in der Bibrauer M. dem inmercker vor dem ussmercker zu einem bestimmten Preise Oel schlagen, W. v. 1385 b. Grimm I. 514; Vorzugsrecht der Inmärker in Bannmühlen ib. II. 569 u. III. 377.

222) So sollten Seile, Töpfe u. andre Waaren vor der Ausfuhr in der Mark feil geboten werden, Grimm I. 453 f. 499. III. 140. 455. 628. 631; ebenso Fische öffentlich unter der Linde, ib. 456; oder durch dreimaligen Ausruf auf der Brücke, Kaltenbäck I. 55 § 67. 124 § 68. 232 § 73.

223) Z. B. Holz nach Grimm I. 605. Ebenso mußte der Gast das ihm

Güter im Außengebiet vorkamen[224]); deshalb war auch der Herr oft durch die Ausfuhrverbote gebunden[225]); deshalb wurde auch die Einfuhr beschränkt, so lange die Mark sich selbst genügte[226]). Und nur eine Ausdehnung desselben Gedankens war es, welche die meisten Zwangs- und Bannrechte, die Marklosung, die Nachsteuer und den Abschoß hervortrieb, während andrerseits die rechtliche und gerichtliche Geschloßenheit, die Immunität u. s. w. nichts als die politische Seite derselben Sache sind. In zweiter Linie aber sollte auch der genoßenschaftliche Personenverband, welcher der Mark entsprach, ein geschloßener Kreis exklusiver Markberechtigter sein. Die Mark sollte daher nur für die Genoßen da sein und so lange, als irgend ein Bedürfniß eines Genoßen zu befriedigen war, auch nicht mittelbar Ungenoßen zu Gute kommen. Deshalb durfte man die Markfrüchte an Ungenoßen auch *innerhalb* der Mark nicht veräußern[227]). Dagegen war der Verkauf von Markfrüchten[228]) und der Vertrieb der daraus gefertigten Gegenstände[229]) an Genoßen und in der Mark an sich erlaubt: denn hier war weder der geschloßene räumlich-dingliche noch der geschloßene persönliche Rechtskreis durchbrochen.

Obschon nun aber so die Schließung der Mark eine unmittelbare Beschränkung des Sondernutzungsrechts nicht enthielt, zog sie demselben doch mittelbar eine Schranke. Und im praktischen Resultat kam sie, da ja ohnehin

---

verstattete Fischgericht in der Mark verzehren, ib. III. 456 u. V. 302 § 7—9. Und in Rossikon 1431 ib. I. 25 durfte man sogar das für Hofgüter gelöste Geld zwar auch außer der Mark verzehren u. vertrinken, schuldete dann aber davon dem Herrn den dritten Pfennig. Vgl. ib. 49.

[224]) So ist nach d. W. v. Hochstetten b. *Grimm* V. 645 § 23 die Dungausfuhr verboten, aber auf eigne Güter außerhalb der Mark gestattet.

[225]) So darf in Kaltenholzhausen der Herr, außer zum Burgbau, kein Holz aus der Mark führen, W. v. 1423 b. *Grimm* I. 587; vgl. ib. 575 § 3. In Langendiebach hat der Märkermeister den Windschlag, darf ihn aber nicht aus der Mark führen, ib. V. 275 § 9. In der Dieburger Mark darf der Obermärker nicht mehr Holz hauen, als er zum Bau in der Mark u. zur Bereitung seiner Speise, während er darin weilt, braucht, u. nichts ausführen, ib. IV. 534 § 3.

[226]) *Maurer*, Dorfv. I. 316 f. N. 10—11. In Oesterreich soll nur im Nothfall fremder Wein ins Eigen geführt werden, u. zwar zunächst von der Obrigkeit, eventuell von der Gemeinde, erst im äußersten Fall von Dritten; *Kaltenbäck* I. 406 § 31—32. 589 § 13. 421 § 44. 456 § 42.

[227]) Z. B. *Grimm*, W. I. 271. IV. 437 § 6. 8 u. 11. In Altstadt durfte sogar der Bäcker für den Ausmärker nicht mit Markholz backen, 1485 ib. III. 455; auch sollte man dem Ungenoßen keinen Topf mit Markholz brennen, ib. 485.

[228]) *Grimm* I. 676: kein holz verkaufen, dan jeder huber dem andern. 256. III. 631. Auch soll man ein Haus zwar nicht fortführen, wol aber von einer Hofstatt auf die andre setzen dürfen, ib. I. 383 u. IV. 421 § 49.

[229]) Vgl. Note 219 u. 222; *Grimm* I. 453: vertreiben under denen, die in der allment sitzen u. darin gehören.

bei der Beschränkung des Vertriebes auf den Kreis der zur Gewinnung gleicher Markerzeugniße genau ebenso befugten und befähigten Genoßen durch etwaigen Verkauf nur der Arbeitspreis erzielt werden konnte, einer positiven Beschränkung des Nutzungsrechtes auf das eigne wirthschaftliche Bedürfniß ziemlich nahe. Es kann daher nicht Wunder nehmen, daß die aus der Schließung der Mark hergeleiteten Bestimmungen mit den direkten Beschränkungen der Nutzung auf das eigne Bedürfniß vielfach zusammmenfließen[230]).

Gehen wir nun zu den positiven und unmittelbaren Beschränkungen des Allmendgenußes über, so kehren dabei, so ungleich sie sich bei den einzelnen Arten der Benutzung gestalten, gewiße allgemeine Gesichtspunkte als bestimmende und in ihrem Widerstreit sich gegenseitig modificirende Momente wieder. Besonders sind es zwei Gegensätze, deren Vermittlung dabei gesucht wird.

Der erste bestimmende Gegensatz ist der zwischen dem dauernden Interesse der unvertheilten Mark und zwischen dem wirthschaftlichen Bedürfniß der Genoßen und ihrer Sondergüter, zu deren Ergänzung die Allmende bestimmt ist. Man mußte einmal das immerwährende Beste der Mark wahrnehmen[231]), „damit auch Kinder und Nachkommen derselben genießen mochten“[232]). Und doch galt es zweitens, die „Nothdurft“ der einzelnen Genoßen und ihrer Güter zu befriedigen[233]). Man mußte also gleichzeitig „einer gemein und der gueter nutz darin betrachten“[234]).

Der zweite bestimmende Gegensatz ist der zwischen der Idee der ge-

---

[230]) Dies zeigt sich auch in den bisweilen zugelaßenen Ausnahmen. Im Dorfetter v. Imbsheim darf der verarmte Burger, wenn er mit 2 Nachbaren seine Noth beweist, ein Gebäu ins Land verkaufen u. Holz zu einem neuen aus dem Wald holen, W. v. 1550 b. Grimm I. 753. Vgl. 1284 ib. 823: zu Weihnachten kann der Huber 2, der Lehnmann 1 Fuder Holz verkaufen. B. Kaltenbäck I. 545 wird in § 60 u. 61 der Verkauf von Bau- und Brennholz verboten, in § 62 der von anderm Holz erlaubt.

[231]) Grimm, W. II. 183: Alles, was dem wald zuwider were, soll unterbleiben. III. 139: man soll keine Holzhaufen setzen, want het ein verderf der mark is. IV. 782 § 11: Holz darf nur hauen, wer geschworen hat, des busch beste zu thun. Vgl. ib. I. 123 u. 124 § 22: das die holtzer dadurch nit gewüst werdint. Kaiserr. IV. c. 20: un auch bescheidenlich werde gehouwen ane wüstunge.

[232]) Grimm, W. I. 132: damit unsere kind u. nachkommen och mogint geniessen.

[233]) Grimm, W. I. 180: aber die güeter sullent davon ir notdurft haben ze husen u. ze brennende u. ze solichen dingen, du dien guetern notdurftig sin. 651: ir notdurft in holz u. in allmende. 676. II. 344: nach notturft siner narung. III. 19: soll mallig der heide nach notdurft gebrauchen. 500: den markern die mark zu gebrauchen zu irer notturft. 1303 b. Kindlinger, M. B. II. 300. Und ähnlich in fast jedem Weisth.

[234]) Grimm, W. IV. 320 § 2 (Schauberg, Beitr. III. 373).

noßenschaftlichen Gleichheit und zwischen dem ungleichen wirthschaftlichen Bedürfniß der Genoßen. Jede Gemeinde war ein brüderlicher Verband, um Freude und Leid mit einander zu tragen: so sollte denn auch an den aus der Verbindung fließenden oekonomischen Vortheilen jeder selbständige Genoße in gleicher Weise Theil nehmen, der Eine wie der Andere, der Arme wie der Reiche[235]); es sollte eine ungetheilte Gemeinschaft bestehen, die von einem Fallthor zum andern geeint und geraint wäre, damit Niemand einen Vorzug habe vor dem Anderen[236]). Und doch sollte andrerseits Keiner über das wirthschaftliche Bedürfniß seines Hausstandes und seines Gutes hinaus die Mark benutzen, dieses wirthschaftliche Bedürfniß aber, soweit möglich, voll und ganz daraus befriedigen. Sobald daher Ungleichheit des Besitzes und der Hausstände eintrat, mußte sich nothwendig eine Kollision beider Principien ergeben. Die Folge war, daß entweder die Entwicklung sich nach der einen oder andern Richtung einseitig vollzog oder eine künstliche Ausgleichung gesucht ward. Eine wirkliche innere Ausgleichung konnte indeß nicht gefunden werden. Denn der ganze Bau des alten Gesammteigenthums war auf die Identität des öffentlichen und des Privatrechts, auf die volle Uebereinstimmung der bürgerlichen und der wirthschaftlichen Stellung jedes Einzelnen, auf die ungetrennte und harmonische Verbindung des politischen Gemeindeorganismus und des agrarischen Wirthschaftsorganismus gegründet. Er setzte eine Gemeinde voraus, die von einer Anzahl wirthschaftlich und rechtlich selbständiger Hausväter mit ungefähr gleichem Grundbesitz, gleicher Berufsbeschäftigung und gleichen politischen Befugnißen gebildet ward, während sich ein Kreis unselbständiger Schutzgenoßen in gleichzeitig wirthschaftlicher und politischer, thatsächlicher und rechtlicher Abhängigkeit anschloß. Fielen diese Voraussetzungen fort, so konnte der innere Widerspruch, welcher nunmehr in der Doppelnatur der alten Gemeinde und des alten Gemeinguts verborgen lag,

---

[235]) Grimm, W. IV. 558 § 1: einem jeglichen, der eigen rauch helt, für einen märker, *den armen als den reichen, einem als vil als dem andern.* 761 § 11 dreimal: dere soll der arme sowol als der reiche gebrauchen. 283 § 11: einer als der ander. I. 44: als vyl recht u. tail als ein andrer. 76 § 18. 79 § 46: einer als der ander. II. 475: arm u. reich. III. 223. 1279 b. Bodmann I. 441: *equale* jus in nemoribus, pascuis et aquis. 1242 b. Seibertz II, 1. 282. 1273 b. Meichelbeck II, 2. 73. 1326 b. Gudenus V. 801: *equalem* portionem. Auch die Stellenb. Thudichum 244—246; Maurer, Einl. 71 f. 87 f. 129. 133. 137 f.; Markv. 55; Renaud a. a. O. 6 u. 26 f.; Heusler a. a. O. 26 f.

[236]) „Das daselbs zu R. ain ungetailte gemain ist, die von ainem valthor zu dem andern geaint u. geraint sein solle, damit nyemand für den anndern vortail habe.“ So u. ähnlich b. Kaltenbäck I. 165 § 2. 172 § 4. 178 § 7—8. 186 § 8—9. 195 § 7—8. 223 § 31 u. 33. 242 § 3. 275 § 4. 281 § 4. 345 § 3. 588 § 2. 595 § 6.

lange noch verdeckt und ausgeglichen werden: in irgend einer Weise aber mußte sich nun der Proceß anbahnen, welcher zuletzt zur Auseinandersetzung des unvereinbar Gewordenen führte.

Wie sich nun des Näheren unter dem Einfluß solcher Gegensätze das Verhältniß zwischen Gesammtrecht und Sonderrecht an der Allmende gestaltete, muß an den einzelnen Nutzungsarten dargethan werden.

a. Jagd, Fischerei und Bienenfang standen als uralte Bestandtheile des germanischen Grundeigenthums[237]) sowol in der Allmende als in der vertheilten Mark, so lange letztere dem gemeinen Gebrauch geöffnet war, ursprünglich der Gesammtheit zu. Allein der Regel nach giengen diese Rechte oder doch ihr wichtigster Theil mit dem echten Eigen oder auch mit bloßer Schirm- oder Landesherrlichkeit auf Grund- und Landesherrn über, und den Gesammtheiten verblieben nur selten die ungeschmälerten Jagd- und Fischereirechte in ihren Marken, meist nur unbedeutende Reste des alten Rechts. Daraus erklärt es sich, daß sich ein eigenthümliches System genoßenschaftlicher Benutzungsweise in dieser Beziehung kaum ausgebildet hat. Soweit vielmehr eine Gesammtberechtigung fortbestand, nahmen alle Genoßen und nur die Genoßen an ihrer unmittelbaren Ausübung gleichmäßig Theil[238]); und soweit überhaupt Jagd und Fischerei gemein blieben, mochte jeder Gemeinsmann nach Belieben in den gemeinen Gründen jagen[239]) und in den

---

[237]) Räthselhaft ist, wie Thudichum, der S. 306 ausdrücklich nur den Märker für jagd- und fischereiberechtigt erklärt u. S. 314 f. „das Eigenthum der gemeinen Mark der Gesammtheit der Märker" zuschreibt, dennoch S. 312 aus der „freien Pürsch und Fischerei" schließen kann, „daß das ältere deut. R. keineswegs Jagd und Fischerei als im Eigenthum an Grund und Boden enthalten ansah, wie gewöhnlich gelehrt wird". — Ueber den Bienenfang Maurer, Dorfv. I. 278—280.

[238]) L. Bajuv. I. 21 (22) §. 11: ut nullus de alterius sylva, quamvis prius inveniat, aves tollere praesumat, *nisi ejus commarchanus fuerit, quem calasneo dicimus*. W. v. Werdenfels b. Grimm III. 658: an einem Berge ist alle Jagd, außer Rothwild und Rothfederspiel, frei; doch sol nyemandt da jagen, dann der hewslich mit aignem rauch in der grafschaft gesessen ist. Ib. I. 512: das die Bybra die bach als fry ist, das eyn iglicher *merker* darin mag geen fischen. Kaltenbäck I. 412 § 60: im gemeinen Bach darf fischen, wer im Dorfe seßhaft ist u. die gemeine Bürde trägt.

[239]) Westerwolder Landr. v. 1470 b. Richthofen 286 c. 5 § 24: in die ghemene mark mach men jagen, waer men will. (Die Revision v. 1567 beschränkte dies auf die Zeit, in der der Landesherr abwesend wäre; so lange er zugegen, sollte er allein jagen dürfen u. von ungefähr Gefangenes ihm abgeliefert werden). W. v. Schlanders b. Grimm III. 739: die *jagd ist gemein;* v. Ahlten ib. 281: die rehejagt gehoret thom huse R. u. die *andere jagd sey gemeine;* des Felberischen Bruchs ib. 279 § 5: *den erben sämbtlich die jagt.* Urk. v. 951 b. Dronke, C. D. 321 u. Schannat, hist. Fuld. Cod. prob. 307 nr. 33: forestam . . in qua prius erat

gemeinen Gewäßern fischen.[240]) Von genoßenschaftlichen Beschränkungen der Ausübung des Gesammtrechts durch die Einzelnen findet sich nur die einzige erwähnt, daß das Recht vielfach auf das eigne Wirthschaftsbedürfniß beschränkt und daher der Verkauf des erlegten Wildes und der gefangenen Fische verboten sein sollte.[241])

---

*communis omnium civium venatio.* Vgl. Urk. v. 1029 u. 1060 b. Thudichum 307. — Vgl. ferner Grimm, W. I. 384 (außer Rothwild). 573. II. 50. 242. 324 Note. 540 (der hofman). 529 (der gehoevere). III. 488. IV. 511 § 5—8 die gesellen). V. 382 § 53—54. 383 § 7—8. In der Seulberger u. Erlebacher M. soll nach dem W. v. 1484 ib. 319 § 4 der Märker und Landmann (nach dem Waldboten jagen dürfen, während das W. v. 1493 ib. III. 491 nur Rittern, Edelleuten und Pastoren die Jagd verstattet. Vgl. ib. V. 227 (Mone X. 380) 621: man kann jagen alles das den herd bricht u. den boum stiget. Ausführlich wird um 1400 in der Waldmark Dornstetten der Umfang der gemeinen Jagd, an welcher alle Gerichtseingeseßenen Theil nehmen (dass die, die inn das gericht gehörent, hand recht zu jagen u. zu fähen), festgesetzt: sie umfaßt vogel, aichhürn, schwin, beren, fuchs oder wölff, dagegen rothwild, das sind hürsch, hinden u. rehe, nur mit des Amtmanns Erlaubniß; Hasen mag man mit einem Hunde für den Hausgebrauch fangen; genau wird das Recht der Jagdfolge und eine Reihe von Abgaben an den Grundherrn geordnet; ib. I. 384, 386 u. 387. Vgl. ib. 383 u. 388 über das Recht, ein wildes Schwein zu fangen; Sulze, Kopf u. Füße erhält der Herr. Auch II. 784 u. 787. III. 336: ein burger o. burgerskint darf einen Hasen o. ein Schwein fangen. II. 26: jeder inwoner des tals mag einen Hasen o. Fuchs fangen. Ebenso darf nach österr. Pant. b. Kaltenbäck I. 36 § 83 u. 232 § 87 jeder nachbahr einen Fuchs, Biber, Iltis, Marder, Dachs o. ein Wildschwein, ib. 36 § 82 einen Hasen fangen.

[240]) Urk. v. 1292 b. Baur 171: ut piscaria . . sint omnium quornm interest communia. Grimm, W. I. 512: eyn igl. merker. 457. 461: yederman. 573. II. 37: frey wasser, darin ein iglicher armer man daselbs zu fischen macht hat. 50. III. 232 § 7. 439. 456. 631. 743: im Rein der marck, bussen salmenfangh, mag jeder fischen. 887. IV. 303 § 11 (1393). 511 § 9. V. 227 § 22—23. 302 § 7—9. 382 § 54—55. 575 § 24. 662 § 12. Schauberg I. 114 § 19. Maurer, Markv. Anh. Nr. 1 u. 4. — Kleinere nach den Werkzeugen (z. B. nur mit Angeln) o. sonst beschränkte Fischereirechte sind fast überall gemein geblieben; sie übt dann „jeder inwohner“, z. B. b. Grimm II. 88. 342. 471; der gehöffener ib. 540 u. 569; ein jeder huber b. 46; vgl. auch I. 156. § 20. 388 II. 26. 29. 30. 55. 92. 143. 272. 273. 336. 437. 528. 539. 569. 605. 613. 754. III. 377. 472. 693. Bei Kaltenbäck I. 35 § 70 hat „ein jeder gemeiner man, der hier mit ruckh sitzet“, das Recht, auf dem Bach mit einer Zugangel zu fischen. Aehnlich ib. 184 § 91, 193 § 93, 231 § 69—78 die ganz gemein; 35 § 71 jeder nachbahr; 412 § 60 u. 482 § 43 jeder Seßhafte, der die gemeine Bürde trägt.

[241]) Grimm, W. I. 383 u. 384: der mag wohl einen hasen fähen o. wie viel er gefähen mag, *die er in sinem hus isset*, doch sol er kheinen ver-

b. Auch von dem Recht auf unterirdische Schätze erhielten sich seit Ausbildung der Bergbaufreiheit und des Bergregals zu unbedeutende Reste im Gesammtrecht, als daß sich eine festere genoßenschaftliche Ordnung darüber hätte entwickeln können. Für die den Gemeinden verbleibenden Befugniße, Lehm, Sand, Mergel, Thon- und Ziegelerden in der Allmende zu graben, Steine darin zu brechen, Kalk zu gewinnen, Torf zu stechen u. s. w., genügte der Grundsatz, daß sie jeder einzelne Genoße nach Maßgabe seines wirthschaftlichen Bedürfnißes für sich ausüben konnte, dabei aber der Allmende den mindest möglichen Schaden zufügen sollte. Es finden sich daher lediglich Verkaufs- und Ausfuhrverbote, sowie einige gemeindepolizeiliche Beschränkungen der Sondernutzung.[242])

c. Daß die Benutzung des Waßers im Allgemeinen weder zur Kollision des Gesammtvielheitsrechts mit dem Gesammteinheitsrecht noch zu andern als polizeilichen Beschränkungen einen Anlaß bot, ist schon oben bemerkt. Einige Waßernutzungen jedoch hatten eine andere Natur. Namentlich war dies der Fall bezüglich der Ableitung des Waßers zur Wiesenbewäßerung. Auch hierzu war an sich jeder Genoße nach Maßgabe seines wirthschaftlichen Bedürfnißes befugt.[243]) Wo indeß das Waßer nicht im Ueberfluß vorhanden

---

kouffen; ebenso Fische. Vgl. II. 28. 29. 30. 50. 272. 321. 443. 143 § 2: Fische u. Hasen darf man fangen, doch nicht zum Verkauf, sondern in sein haus zu gebrauchen zue seiner notturft. III. 647 § 7. W. v. Eichen v. 1340 ib. I. 808: villanus inhabitans villam . . victus et necessaria sibi et familiae suae; nach dem W. desselben Orts v. 1476 ib. IV. 628 § 1 darf man aber auch über das Bedürfniß fischen, wenn man vom Mehr $1/_{10}$ an das Kloster o. seinen officiatus abgiebt. Im Schwarzwald ib. V. 227 § 23 soll der Einungsmeister mit den Nachbarn in Gesellschaft die gefangenen Fische verzehren. Nach österr. Pant. darf man oft keine auf der Gemain gefangenen Fische verkaufen, Kaltenbäck I. 35 § 68, 232 § 75, 247 § 45; sonst verliert man die freiheit zu fischen, ib. 130 § 58. — Vgl. über die Ausfuhrverbote v. Fischen oben N. 214; Vorkaufsrecht der Gemeinde in N. 222; Vorkaufsrecht der Herrschaft b. Grimm II. 272.

[242]) Grimm, W. II. 662: drei offen leimkollen . ., mach ein ider nachber zu seinem baw u. notturft in holen. 482. 669. 692 Note. 696: aus der gemeyn leymkaule darf man bis Walpurgen Lehm holen, muß es aber mit dem mindesten Schaden thun. 755. I. 461. IV. 287 § 33 (man darf beim Mergelgraben keinem Baum zu nah kommen). Hanssen, Fehmarn 108 a. 10: Lehm nach Bedürfniß. Landb. v. Uri a. 99 u. 275. Schauberg I. 133. Heff. Greben-O. t. 23 § 12. Piper 104—110. 212. 220. 237. 243. 256. Mone I. 428. Löw 182 f. Oben N. 218.

[243]) W. v. Cappel b. Grimm I. 422: wer auf der Hube sitzt, mag ouch das wasser niessen in sinen gütern. Ib. 74. 630. II. 498. 674. 721: ind mallichs des wassers geneissen sal zo sinre noittorft. III. 329: daz waszir sullin sich gebruchin dy armen lude zu erer notdurfft u. zu wessirn er wesin. Schauberg I. 94 § 35. 114 § 18—19.

war, zeigte sich die genoßenschaftliche Gebundenheit des Sondernutzungsrechts. Denn hier sollte das Waßer nur zu bestimmten Zeiten auf die Wiesen gelaßen und dann vom Dorfvorstand oder eigens bestellten Waßermännern unter Alle nach Maßgabe ihres Bedürfnißes, der Zahl und Größe und bisweilen auch der Qualität ihrer Wiesen und Aecker einerseits und nach dem Princip der Gleichheit andererseits vertheilt werden.[244])

d. Größeren Beschränkungen unterlag das Heuen, Plaggenmähen, Wildheusammeln u. s. w. in der Mark. Die Gesammtheit konnte, soweit nicht die erwähnten festen Sonderrechte der Plaggenmaht innerhalb des Hammerwurfes, des Ohrtlandes und der Einfänge entgegenstanden, diese Benutzungsarten ganz oder in bestimmten Theilen der Mark untersagen.[245]) Soweit dies aber nicht geschah, finden sich zwei verschiedene Systeme der gemeinen Nutzung. Nach dem einen System wurde jedem Einzelnen freigegeben, zu heuen und zu mähen wo und wie er wollte,[246]) und es wurden nur von Gemeinde wegen Zeiten dafür gesetzt, polizeiliche Anordnungen zum Schutz von Bäumen und Grasangern erlaßen, Fristen für die Fortführung bei Vermeidung des Verfalls gestellt, gewiße Verwendungsarten untersagt, Verkauf und Ausfuhr verboten.[247]) Nach dem andern System wurde zur Erhaltung der genoßenschaftlichen Gleichheit die gemeine Wiese vor der Heuernte mit

---

[244]) W. v. Roggwil b. Grimm I. 351 § 22, wonach ein eigner Waßermann bestellt ist, der das wasser leite u. wise uff die agker allenthalben gelicklich, das nieman da dehein voruss an bescheche an geverde. Ib. 363. W. v. Partschins v. 1380 ib. III. 738 § 1: der Dorfmeister theilt jedem mann nach seiner nothdurft das Waßer zu. Genaue Bestimmungen über Wäßerung von Wiesen verschiedner Güte, unter Zurücksetzung der schlechtern, ib. I. 131. Vgl. 301. — Ueber die schweiz. Waßerherrn u. den Dürkheimer Wiesenwäßerer Maurer, Dorfv. I. 284 u II. 96.

[245]) Vgl. z. B. Grimm V. 362 § 5; Schauberg I. 95 § 47; Landb. v. Uri a. 339 u. 342.

[246]) Grimm I. 385: welcher, der in der vorg. dörffer einem sitzt, will haiden meigen, der hant recht, haiden zu maigen. Ebenso ib. 388. 458. V. 319 § 4—5. Landb. v. Glarus a. 200, v. Uri a. 339 f. 1268 b. Gudenus, Syll. 256 u. 498: tondere fenum in allmenda. Meichelbeck, hist. Fris. I, 2. 144: communionem in marchis foenum secandum. Piper 97—102. Löw 197 f. Maurer, Markv. 160 f.; Dorfv. I. 289 f.

[247]) W. v. Hanhofen b. Grimm V. 575 § 13—14: man darf nicht vor bestimmter Zeit mähen u. muß das Gemähte binnen 2 Tagen fortnehmen, widrigenfalls Jeder es sich aneignen kann. Ib. IV. 510 § 35: kein Markmann darf an Sonn- u. Feiertagen o. bei Nacht mähen. III. 141 § 18: junge Bäume sollen dabei geschont werden. — Zeitfestsetzungen b. Piper 179. 212—214 u. Kaltenbäck I. 34 § 56: auf dor gemain haben wir grasz, das soll niemand abmähen vor s. Jacobi tag. Vgl. Piper 236 über das Verbot des Mähens auf Weideland u. 210 über das Verbot der Verwendung zum Eindeichen von Waßergräben.

Pfählen abgetheilt und verloost, oder es wurde auch wol das Heu gemeinsam gemäht und in Haufen gesetzt, um sodann diese Haufen zu verloosen.[248])

Verwandt sind andere kleine Nutzungen, wie das Obstsammeln[249]), Stoppelscheeren,[250]) Laubsammeln,[251]) Eicheln- und Eckernlesen[252]) u. s. w. Auch hier hat die Gemeinde frei zu verbieten oder zu erlauben. Und auch hier wird entweder jedem Genoßen unter gewißen polizeilichen Beschränkungen, Zeitfestsetzungen und Ausfuhrverboten die abgesonderte Nutzung frei gegeben oder es werden die Markerzeugniße gemeinsam gewonnen und demnächst zu gleichen Theilen verloost.

e. Einen ungleich intensiveren Konflikt zwischen Gesammtrecht und Sondernutzung, als alle bisher erwähnten gemeinen Gebräuche, ergab die wirthschaftlich wichtigste Marknutzung, die **gemeine Weide**. Das Recht auf alle Arten der Weide war ungetheiltes Gesammtrecht. Gesammtrecht war am Sonderacker die Stoppelweide wie die Brachweide, an Sonderwiesen die Weide in der offenen Zeit (Grasweide, Blumenweide oder „Weide" schlechthin); Gesammtrecht aber war auch in der Allmende die Waldweide („Wunn"), die Weide auf den gemeinen Wiesen, Angern und Heiden, die Alpweide im Gebirge, die Fruchtweide oder Mast (Ecker) im Eichen- und Buchenwald. Die Gesammtheit jedoch übte alle diese Weiderechte durch und für die Einzelnen, keines davon für korporative Gemeindezwecke aus. Der Einzelne umgekehrt nahm an der Weide immer nur als Genoße und in voller Abhängigkeit von der Gesammtheit Theil. Und doch war für ihn gerade der Antheil an der Weide die unentbehrliche Ergänzung und untrennbare Pertinenz seines Sonderguts, welches er darohne bei dem ganzen auf Verbindung von Ackerbau und Weidewirthschaft gestellten System gar nicht hätte benutzen können, und erschien insoweit als ein festes und unentziehbares Recht von derselben mehr und mehr individualrechtlichen Natur, wie sie das Eigenthum am Hofgut selber annahm.

Zunächst war die **Form**, in welcher das Weiderecht ausgeübt werden sollte, durchaus genoßenschaftlicher Art. Denn die Weide durfte nicht von Jedem für sich (wie etwa Jagd, Fischerei, Heumaht u. s. w.), sondern nur von Allen zusammen benutzt werden. Alles Vieh sollte durchaus nur in der gemeinen Herde unter dem von der Gesammtheit oder ihrem Vorstande angestellten und besoldeten gemeinen Hirten ausgetrieben werden.[253]) Ein Recht

[248]) **Landau**, Terr. 181. **Thudichum** 259.

[249]) **Kaltenbäck** I. 34 § 57: es soll ouch niemand kein obst nehmen ob der gemain vor s. Laurentii tag. Oben N. 215.

[250]) Stoppelscheeren b. **Grimm** II. 669 u. 692, Streusammeln (anfangs frei, später verloost) in Unterwalden b. **Heusler** 94.

[251]) **Löw** 172. **Lodtmann** a. a. O. 96. **Grimm**, W. II. 186.

[252]) Verboten b. **Grimm**, W. II. 785. III. 178. 538; erlaubt ib. 120. 639. V. 661 § 9 u. nach **Löw** 171.

[253]) W. v. 1323 b. **Grimm**, I. 420; v. 1385 ib. 513: das kein man, er

auf Sonderherden und Sonderhirten mußte ausdrücklich erworben[254]) oder aus dem vorbehaltenen Recht des Grundherrn abgeleitet werden.[255])

Daraus schon ergab sich eine einheitliche und umfaßende Weidepolizei der Gesammtheit. Sie bestimmte die offene und geschloßene Zeit, die Stätten und die Ordnung für den Auftrieb der einzelnen Vieharten, die zur Verhütung dauernder Schädigung der Mark erforderlichen Vorsichtsmaßregeln.[256]) Bei strenger Buße verpflichtete sie den Genoßen, unreines oder krankes Vieh zu Hause zu laßen[257]) und in allen Beziehungen bei Einrichtung seines Viehstandes das gemeine Wohl im Auge zu behalten[258]). Ja sie verbot sogar, gewiße schädliche Thiere überhaupt zu halten oder den Viehstand über die zum Weidebesuch berechtigte Stückzahl hinaus zu erhöhen[259]).

Als weitere Beschränkungen nothwendig wurden, kam hier wie bei andern

---

sey ritter o. knecht, paffe o. leyge, keine sunderunge sal han mit keime hirten; wer das dede, der hette der merker recht gebrochen. 767. 784. 787. II. 86: u. sollen des herrn wälde u. der gemeinde wälde einweydig seyn u. *einhirdtig*. 721: gebuirherde. III. 417 § 23. 436. 439. 449. 475. IV. 534 § 2 (auch der Obermärker nicht). V. 213 § 11. 324 § 11. 576 § 22. Boehmer, C. M. I. 472. Kaltenbäck I. 499 § 34. 549 § 88 u. 100—102. 158 § 15. Vgl. auch sächs. Landr. II, 54 § 1—2; schwäb. Landr. (W.) c. 179; Ruprecht v. Freising I, 141. Wer sein Vieh nicht mittreibt, muß trotzdem den Hirtenlohn zahlen; sächs. Landr. a. a. O. § 3, Grimm, W. I. 134. 721; Schauberg I. 107 § 62; Kaltenbäck I. 578 § 15. Auf umfriedetem Eigen hört natürlich der Gemeinschaftszwang auf, Grimm I. 420.

[254]) Grimm, W. I. 787. III. 284. 413. 417. 418. 463 § 1. IV. 286 § 33 (Recht zweier hofstetten zu sunderweid). Eranien I. 31. 41. 48. Löw 173. Maurer, Einl. 151. 217; Dorfv. I. 254 N. 68.

[255]) Grimm, W. I. 784. 787. II. 471. 721. III. 420. 436. 449. V. 324. (1434) § 11: so soll niemand in der F. mark keinen besondern hirten han, dan ein apt v. Fulda uf seinen fronhoven. Maurer, Fronh. III. 31.

[256]) Vgl. oben N. 77—83. 92 f. — Grimm I. 130 (ausführl. Vieh- u. Weideordnung). 420 (junge Schweine sollen nicht ausgetrieben werden). III. 174 § 13: keine Schafe in den Wald. 732. V. 303 § 10: Schafe nicht bei Nacht. 305. 363 § 7: Rindvieh u. Schweine zu sondern; § 8: kein Aas auf die Weide. 213 § 10: Beschränkungen f. Hengstfüllen, Stiere u. kranke Thiere. Nach Lodtmann a. a. O. 79 u. Löw 173 sollten Schweine einen Ring am Rüssel tragen; auch sollte kein Vieh auf sandige Plätze getrieben werden. Vgl. ferner über die Reihenfolge der Vieharten bei der Stoppelweide u. über die Sondernng der Weiden f. Zug- u. Melkvieh Maurer, Markv. 147; Dorfv. I. 253; Thudichum 253—258.

[257]) Grimm, W. I. 134. V. 153 § 39. 162 § 50. 191 § 12. 582 § 39 u. 40. Kaltenbäck I. 174 § 24. 182 § 69 u. 85. 191 § 99 („tadlhaftiges vieh“).

[258]) Kaltenbäck I. 271 § 55. 279 § 44. 286 § 49. 297 § 83. 334 § 78. 350 § 57. 440 § 50. 459 § 56. 593 § 41.

[259]) Vgl. oben N. 72.

Marknutzungen zunächst das Princip des wirthschaftlichen Bedürfnißes zum Durchbruch. Daraus folgte die allgemeine Bestimmung, daß die Weide von den Genoßen nur für das eigne Bedürfniß benutzt[260]), fremdes Vieh dagegen von ihnen nicht angenommen und auf die Weide geschlagen werden sollte[261]). Positiv wurde dann die Weideberechtigung eingeschränkt auf das Vieh, welches man selbst auf einem in der Mark belegenen Hofe gezogen hatte[262]); auf das Vieh, welches darauf überwintert worden war[263]); oder auf das Vieh, welches darauf überwintert werden konnte[264]). Aehnliches galt namentlich auch bezüglich der Mastberechtigung, so daß man alle auf den eignen Trögen gezogenen Schweinen (deeltucht) in nicht wenigen Marken unbedingt[265]) oder doch während einer gewißen Zeit[266]) in den Wald treiben durfte. Dabei war dann mitunter genau bestimmt, zu welchem Zeitpunkt man die Schweine schon beseßen haben mußte, damit sie als selbstgezogene gälten[267]).

---

[260]) Urk. v. 825 b. Meichelbeck I. 257: pascua porcorum, quando illi opus fuerit. Grimm, W. I. 369: schweinen . . der he das jaer gedechte zu geniessen. 534. III. 176. 516. IV. 283 § 18. V. 309: alle weide im felde u. in welden zu irem vihe haben u. nutzen.

[261]) Grimm, W. I. 33. 36. 120. 179. 422. 432. 639. 695. 752. 765. 825. II. 59. III. 92. 93. 141 § 17. 177. 209 § 4. 416 § 13. 474 § 7. 732. V. 275 § 2. 249 § 16: so sall kein inmerker keines ausmerkers fihe zu ime nemen, sich der mark zu gebrauchen, er thue es dan mit wissen, laube u verhenknus der merker. Heusler 74. Michelsen a. a. O. 97. Ditmarf. Landr. v. 1567 a. 87 § 9.

[262]) Grimm, W. I. 179. 438. 441. 695. 762. 765. 773. 825. III. 413. V. 576 § 22.

[263]) Grimm, W. I. 164. 206. III. 655 § 67. IV. 767 § 5: was in dem kirspel niet erwintert enwirt an viehe, sal auch nit allhie gesoemert werden. 781 § 3: auch solle niemandt mehr viehe darauf treiben, dan binnen dieser hondschaft gewintert ist.

[264]) Grimm, W. I. 166. 197. II. 663. III. 655 § 67. IV. 362 § 11. W. v. 1466 ib. V. 153 § 40: es ist verboten u. strafbar, im Sommer mehr Vieh uf die gemain brach o. waid zu schlagen, dann er den winter gewintren möcht uf den gütern. 191 § 3. 211 § 2. Schauberg 1. 54 § 14. Blumer I, 2. 365. Ebenso in Unterwalden auf den Alpen, im Gegensatz zu den niedrigeren Almen, Heusler 72 f.

[265]) So 1260 in Suestern b. Grimm III. 863: porcos quos paverunt in domo sua; in Selbold 1366 ib. 421: die sie uf iren tröchen ziehen; in Altenhaslau, Millingen, Hochwald, Babenhausen ib. 416 § 12. 786 u. IV. 712 f. 547. Vgl. ferner I. 179. 639. 695. 752. 767. 825. III. 114. 118. 177. 282. 413. 416 § 13. 784. 1242 b. Seibertz II, 1. 282. In Cappel b. Grimm I. 422 darf man zur Ergänzung Schweine kaufen, aber keine wieder verkaufen.

[266]) So b. Grimm, W. I 502. III. 786. IV. 551 § 12.

[267]) So in Altenhaslau 3 Tage vor Walpurgi, W. v. 1416 b. Grimm III. 416 § 12; in Ostbevern vor Jakobi, 1339 ib. 177.

Mit dieser Abmeßung der Weideberechtigung nach dem Bedürfniß kollidirte nun aber das Princip der genoßenschaftlichen Gleichheit. Denn wenn die Weide ein Gesammtrecht war, hatte an sich jeder Vollgenoße gleiches Anrecht auf den aus ihr sich ergebenden Vortheil, während das Bedürfnißprincip den Reichen vor dem Armen bevorzugte. Mitunter drang daher der direkt entgegengesetzte Grundsatz durch, daß jeder Vollgenoße, arm oder reich, ohne alle Rücksicht auf sein größeres oder geringeres Wirthschaftsbedürfniß gleich viel Vieh auf die Weide zu treiben befugt sein sollte[268]). Es kam auch vor, daß bei der einen Weidegattung das individuelle, bei der andern das genoßenschaftliche Princip durchdrang, wie z. B. in Unterwalden und sonst in der Schweiz, wo sich an den hochgelegenen Alpen das Weiderecht zu einem nach dem Bedürfniß bemeßenen Individualrecht der Güter entwickelte, an den niedrigeren Almen dagegen der Grundsatz in Kraft blieb: „die Allmend ist gleich des Reichen und des Armen" [269]).

In der Regel indeß trat eine gewiße Ausgleichung und Vermittlung ein. So lag eine Koncession an das Gleichheitsprincip schon in der Vertheilung der auf Weide und Mast haftenden Abgaben an Schirm- und Grundherrn (wie Weidezins, Mastzehnte und besonders der wol aus der Ablösung des letzteren hervorgegangene dehem, dechem oder dechtumb) [270]) oder an die Gemeinde (wie Hirtenlohn) nach Maßgabe des aufgetriebenen Viehs [271]). Was aber hier nur mittelbar erreicht wurde, suchten manche Mark- und Dorfrechte direkt und mit der ausgesprochenen Absicht, die Gleichheit zu erhalten, durch Bestimmungen zu bewirken, wonach nur eine bestimmte geringe Stückzahl von Vieh frei auf die Weide gelaßen, für das Mehr ein förmlicher Entgelt in Form eines Zinses entrichtet werden sollte[272]). Anderwärts gieng man noch

---

[268]) W. der Bibrauer M. v. 1385 b. Grimm I. 522. Ib. IV. 558 § 7: arm u. reich gleich viel. III. 824: ye dat huiss nit me dan 30 schaiff, *arm u. reich.*

[269]) Heusler a. a. O. 85 f. 126. 130. 131. 136.

[270]) Grimm, W. I. 439. II. 33: deheman von jedem, auch nicht ausgetriebnem Schwein eines Lehnmanns). 41 42. 53. 72 (von jedem Fuß 1 Heller). 107. 111. 112. 115. 123. 134. 208. 252. 255. 264. 271. 355. 392. 412. 418. 421. 528. 549 (der scheffen frei). 614. 616. 775 f. 784. V. 714 § 4.

[271]) Grimm, W. I. 773. 825. III. 413. Bluntschli, P. R. 160. Blumer I, 2. 366: zuerst nur eine kleine Auflage zum Besten der Allmende; später (in Schwyz seit dem 17. Jahrh.) ein „Viehgeld" v. 1 fl. u. mehr an das Bauamt. Heusler 84.

[272]) So in Töß von jedem Haupt Vieh über drei, Grimm, W. I. 133. Vgl. III. 141 f. § 16 u. 28. 863. — Später wurden z. B. in Unterwalden allgemein nur 1 bis 2 Kühe unentgeltlich zur Allmende gelaßen, für mehr voll bezahlt. Das Pachtgeld wurde oft unter Alle, auch unter solche, die gar kein Vieh auftrieben, vertheilt. Heusler 88 f. — In Appenzell konnte man 1546 nur 6

weiter und erhob von allen Genoßen, welche Vieh auftrieben, eine Geldsumme, durch deren Vertheilung diejenigen Genoßen, welche kein Vieh aufzutreiben hatten, entschädigt werden sollten[273]). Wieder in andern Marken und Dörfern suchte man durch eine Modifikation des Bedürfnißprincips zu helfen: es wurde dem, der kein eignes oder nur wenig eignes Vieh halten konnte, erlaubt, eine bestimmte Anzahl Vieh zu kaufen oder, wenn es ihm auch dazu an Geld fehlte, zu entleihen, um dasselbe zum Genuß, zum Wiederverkauf oder gegen Bezahlung auf der Allmende zu weiden oder zu mästen und in dieser Form seinen Antheil am Gesammtweiderecht zu verwerthen[274]).

Hiermit dürfen natürlich die geringeren Weiderechte minderberechtigter Genoßen und die auf bloßer Koncession der Gemeinde beruhenden kleinen Ansprüche bloßer Schutzgenoßen und Beisaßen nicht verwechselt werden[275]). Denn hier ist das Genoßenrecht selbst ungleich und deshalb das ungleiche Maß der Weiderechte die durchaus principgemäße Konsequenz der genoßenschaftlichen Gliederung.

Endlich genügten nun oft alle solche Beschränkungen nicht mehr, man mußte vielmehr dazu schreiten, Zahl und Gattung des Viehs, das jeder Genoße oder jeder Genoße einer bestimmten Klasse auftreiben durfte, zu fixiren. Dies geschah entweder durch jährlichen Gemeindebeschluß[276]) oder ein für alle

Kühe frei auftreiben; für mehr wurde indeß nur eine geringe Auflage erhoben, die für Wege u. Stege verwandt wurde, eventuell in den Kirchenseckel fiel.

[273]) So in Unterwalden der Allmendthaler, den Jeder, der auftreibt, zahlt, und Jeder, der nicht auftreibt, erhält; Heusler 89—91. Auch Austheilung v Gartenland kam hier als Entschädigung für die armen Genoßen vor, ib. 91 f.

[274]) So kann nach der Kerner Einung der arme haushäbliche Genoße 2 geliehene Kühe auf die Alp schicken, Heusler 78. Ergänzung der Rosse in Tirol b. Grimm III. 773. Im Hochwald kann der arme Mann 2 Schweine kaufen, ib. IV. 713. Ebenso I. 767 (jeder hausman) u. 825. Im Steinwedlerwald ib. IV. 695 § 13 kann jeder holtingsmann 4 Schweine, ib. I. 695 der arme Mann 6, ib. III 124 so viel, als er für den Erlös seines besten Pferdes erhält, kaufen. II. 572: 2 kaufen o. den pfacht von zweien holen. I. 752: wer keine Zuchtschweine hat, kann 2 gekaufte, wer keine kaufen kann, 2 geliehene auftreiben. Ib. 353 § 52: die gebursami v. Yben kann 60, die v. Ror 30 Schweine umsonst, mehr nur gegen je 4 Pf. Waldrecht an den Abt „von uszluten" in die Allmende nehmen. V. 153 § 40: Winterungsprincip; usgenommen arme lüt, da mag ainer haben ain kue, ain kalb, 4 hennen, ainen hanen u. ain schwain. Ebenso 154 § 55 u. 212 § 7 u. 11.

[275]) W. v. Ulm b. Grimm I. 433: der Huber 32, der einlutig man 4, die Witwe 2 Schweine. III. 284 § 13. vollmeier 20, dreihöfeling 16, halbspänner 10, kötter 4 schweine. III. 413: 4 schweine vom mundhaus. 417 § 15. 124. U. s. w. Recht der Beisäßen in Unterw. b. Heusler 78—80 u. Anh. Nr. 27. 49. 54. — Vgl. unten § 11.

[276]) Feldordn. der M. v. Kirburg b. Reinhard 176 f. § 1. Grimm, W. I. 78 § 33. 120. III. 489 (1401). Maurer, Markv. 147.

Mal[277]). Bezüglich der Mast wurde in der Regel ein für alle Mal festgestellt, wie viele Schweine dem vollen Genoßenrecht im Falle voller Mast entsprechen sollten, während jährlicher Beschluß darüber, ob volle, halbe, viertels oder gar keine Mast vorhanden war, vorbehalten blieb[278]). Die bestimmte Zahl pflegte dann gezeichnet (gemerkt, gewahrt) und jeder dadurch leicht kenntliche Uebertrieb mit Verlust des ungewahrten Thieres oder mit andern Bußen bestraft zu werden[279]). In allen solchen Fällen entsprach also dem Genoßenrecht eine Weidegerechtig-

---

[277]) Grimm, W. I. 207: 4 haupt viech. 438 u. 440: 4 Kühe u. 6 Schweine. 784: 5 Ochsen. II. 721: jeglik naber mach halden 30 schaf u. 1 widder. 471: 30 schaf. 663. 669. 673: 50 schaf. III. 824. V. 332 (1388) § 23: quilibet verus ex avis aut parentibus suis marcarius aut marcaria, dictus marker, potest minam unius quartalis una cum uno vervice dicto weder in pascua graminum minare infra bannum Erpele. Doch kann die Gemeinde beschließen, daß es nicht geschehe. Eine supermina i. e. overdrifte muß man beßern. Vgl. I. 512. W. des Ried III. 475 § 8: ein igl. nachbar der 3 dorf möge treiben auf die weithe 20 Schafe nebst den Jungen, 4 alte Gänse, 1 Gänser u. die Jungen. Schauberg I. 118 § 11 u. 122 § 35. In Unterwalden fand an den Hochalpen, wenn diese für die Bedürfniße Aller nicht mehr ausreichten, die sog. Stuhlung u. die Vertheilung der Antheile durch das Loos statt; doch kam auch an gestuhlten Alpen Zulaßung einer Uebersetzung gegen Geld vor; Heusler a. a. O. 82—85. Aehnlich in Uri seit 1682, Schwyz seit 1583 (40 Kuhhessen), Appenzell seit 1546 (nur 6 Kühe unentgeltlich); Blumer I, 2. 366.

[278]) Bibrauer W. v. 1385 b. Grimm I. 512: wir wysen dem gewerten man, wan fol eckren ist, 32 swine zu driben vur sinen rechten jar hirten; weriz aber nit fol eckren, wie dan die merker zu rade werden, also sulde man iz halten. Vgl. W. v. Ulm ib. 432 u. v. Harenberg III. 284 § 13. In Altenhaslau gehen bei voller Mast 12 Schweine vom ganzen, 6 vom halben Hofe, 4 vom Mundhause, ib. III. 413 § 12; ähnl. 417 § 14—15. Im Walde Scherzheim treibt der gemeine Mann 4 Schweine bei voller, 2 bei halber Mast, IV. 518 § 9—16. In Selbold jeder Pflug 8, jeder Ritter, der ein Märker ist, 12, sein Landsiedel 8, ein Edelmann 8, ein Scheffe 4, ein Eingrefe ein Viertel, jeder geschworne Knecht 4 u. s. w., 1366 ib. III. 421. In der Seulenberger u. Erlenbacher M. wird durch den gemeinen Schreier der Beschluß des Märkerdinges verkündet, wie viel Schweine der Waldbote, die Märkermeister u. jeder Märker o. Landmann treiben dürfen, 1484 ib. V. 319 § 8. Vgl. I. 428. 500. II. 666. 776. III. 188. 193. 489. Bes. 287 § 14 u. 288 § 35. IV. 510 § 31 f. 518. Löw 168. Sethe 116 § 10. 152 § 60. 153. Stisser II. 34. 41 f. Piper 198. 224. Pufendorf, Obs. I. 565 f. Cranien I. 32. 39. 53.

[279]) W. der Dernekamper M. b. Grimm III. 141 § 16: die mahlleute sollen die Schweine inscharen u. brennen nach eins jeden gerechtigkeit; doch werden hier gegen schützgelt auch ungewarte u. ungebrante schweine zugelaßen. 142 § 28: ungewahrte biester. 209 § 6 — 7. 856. Sethe 115. 123. 152 f.

keit von ganz bestimmtem objektiven Gehalt und Vermögenswerth, und es konnte diese Seite des Genoßenrechts unter dem Namen einer Gerechtigkeit, eines Theils, einer Ware oder Schar, eines Echtworts, einer Kuhhesse u. s. w. als eine unkörperliche Sache wie eine Aktie behandelt werden[280]).

Im Uebrigen traten aber wieder Unterschiede hervor, jenachdem innerhalb der durch die Zahl gezogenen Grenze das Bedürfnißprincip oder das Gleichheitsprincip oder eine Kombination von beiden zur Anwendung gelangte. Entweder nämlich hatte die Festsetzung der Zahl nur die Bedeutung eines Maximum's, während im Uebrigen das Bedürfniß, die eigne Zucht, das Winterungsprincip u. s. w. entschied[281]). Oder es hatte jeder Genoße ein unbedingtes Anrecht auf die Ausnützung der Gemeinweide mit der bestimmten Viehzahl, so daß er erforderlichen Falls die Zahl durch Kauf oder Entlehnung komplettiren[282]), ja bisweilen die Weidegerechtigkeit von so und so viel Vieh[283]), oder selbst das eventuelle Recht auf die Entlehnung oder den Ankauf fremden Vieh's verkaufen[283]) und so sein Anrecht auf das genoßenschaftliche Gesammteigenthum verwerthen konnte. So war es möglich, daß die Weidegerechtigkeit, während sie unmittelbarer Ausfluß der Genoßeneigenschaft blieb, ihrem objektiven Gehalt nach sich als ein rein individuelles Vermögensrecht von dem Wirthschaftsorganismus der alten Gemeinde löste.

Blieb endlich nach der Benutzung durch die Einzelnen ein Weideüberschuß,

---

280) Vgl. z. B. Grimm IV. 669 § 15: *fri echtwort ist* 4 schweine; u. von dem hove landes mach noch ein ider *ein echtwort* driven. Aehnlich echtwort ib. 518 § 17 u. III. 82 f.; echtwehr III. 284 § 13 u. IV. 695 § 20 u. 27; theil IV. 698 § 15; gerechtigkeit III. 141 § 16. Vgl. unten N. 283 u. 284. — Ueber die Bedeutung der Kuhhessen, Kuhschwären, Kuhweiden u. s. w. bei gestuhlten Alpen, welche den ganz bestimmten objektiven Gehalt der für eine Kuh resp. die korrespondirende Stückzahl andern Viehs (z. B. ¼ Pferd, 7 Schafe oder Ziegen) erforderlichen Alpweide repraesentiren, Blumer I, 2. 366 u. 370 f.; Heusler 82 f.; Th. I. 611 N. 79.

281) Oeffn. v. Schwommendingen b. Schauberg I. 122 § 35: ob aber einer sein zahl vieh nit hätte auf die weid zutreiben, der soll sein zahl *nit* ersetzen mit frömdem o. anderem vieh.

282) W. v. Selbold v. 1366 b. Grimm III. 421: deilen wir dem pluge 8 swyne, hett er der swyne nit, so mag er sye entlehnen. Ib. I. 767. III. 417 § 14. Eranien I. 32 u 39.

283) W. v. Ostbevern v. 1339 b. Grimm III. 177: wer keine Schweine hat, kann seine Ware verkaufen, der Holzgraf für 30 Schweine u. einen Eber, der Markgenoße für 6, der Kotter für 1, der Scharmann für 2 Schweine. W. v. Scherzheim v. 1492 ib. IV. 518 § 17: wer kein swin hat, der hat dennacht die gerechtigkeit u. mag sein recht verkaufen.

284) W. des Hochwalds v. 1546 b. Grimm IV. 713: der arme Mann mag seine gerechtigkeit der zweien schweinen (d. h. das Recht auf Kauf zweier Schweine) einem andern einigsman in den dryen dörfern verkaufen.

so kam auch dieser, soweit nicht herrschaftliche Ansprüche entgegenstanden[285], der Genoßengesammtheit zu Gute[286].

f. Sehr ähnlich gestaltete sich das Verhältniß von Gesammtrecht und Sonderrecht bezüglich der Holznutzungen. Auch das gemeine Holz war so gut für alle Einzelnen wie für die Gemeinde als solche da. Während aber ursprünglich jeder Genoße Holz schlagen mochte, wo, wie und wann er wollte[287], wurden allmälig die mannichfachsten Beschränkungen eingeführt. Dabei war theils das wirthschaftliche Bedürfniß, theils die Rücksicht auf die genoßenschaftliche Gleichheit, theils das dauernde Interesse der Forstkultur bestimmend.

Daß für die Holznutzung das eigne Bedürfniß der Genoßen und ihrer Güter den Maßstab bilden solle, wurde, nachdem schon die Schließung der Mark darauf hingewirkt hatte[288], fast überall zum positiven Grundprincip erhoben[289]. Und zwar geschah dies sowol bezüglich des für die Güter erforderlichen Bauholzes[290], als bezüglich des für den Hausstand nöthigen Brenn-

---

[285] Grimm I. 179: der ubernutz dem gotzhus. 787. II. 581.

[286] Grimm I. 428: were dan furbasser me eckere im ban, sol ouch der genossen sin. Im Hochwald böhmt man fremde Schweine ein, wovon laut Vertrag der Herr ⅓, die 3 berechtigten Gemeinden ⅔ erhalten, ib. IV. 712.

[287] W. v. 1396 b. Grimm I. 123; v. Egeri ib. 160: ein gemein holz .. da sond wir innen howen wo wir wend; v. Baiersbronn ib. 388: zuhawen was sie wellen; nur wer mehr schlägt, als er fortführen kann, wird gestraft. II. 168. III. 654 § 61. Bluntschli, R. G. I. 257. Blumer I, 2. 359.

[288] Vgl. oben N. 213 u. 219. Man sollte nicht einmal für den Holzhieb oder die Abfuhr Ungenoßen verwenden oder dingen, ausgenommen das eigne Brotgesinde, einen leiblichen Bruder oder dergl. Vgl. Grimm, W. III. 274. 282. IV. 558 § 3. 782 § 11. Löw 166.

[289] Grimm I. 62. 168: gemeinen holzhow . . zur notturft. 640: holz zu seiner notturft u. nit weiter. 703. 752. II. 82: seine nothdurft zu hawen. 139: sein urbar bauholz u. feurholtz, wes der arm man nott hat. 168. 271. 373. 528: dem gehoffner sein gebrauch auff dem waldt zum bau, zum feur, zum pflugh u. wagen, u. so vil als ers behuff nach seiner notturft. 550. 614. III. 651 § 34: wen sie sein durfent. 176. 718. 738 § 2: nach seinem bedarf. IV. 361 § 1: ir notturft . . wes sy bedörffent zu den selben gütern. 614 § 3: holtz howen zue sinen nöthen. V. 309 § 6: zu irer notdorft. 354 § 1—3. 477 § 4—12. Kaltenbäck I. 219 § 14. 240 § 2. 264 § 3. 280 § 55—56. 287 § 63—65 (nach notturft). 1296 b. Meichelbeck II. 42. — Oft bedurfte es gar keiner besondern Erlaubniß o. Anweisung, vgl. Piper 160. 183. 185 f.; Niesert II. 145; Wigand, Prov. R. v. Paderb. II. 396—397. 414—415; Grimm, W. I. 500. III. 177 u. Hofr. v. Loen ib. 157 § 92—94, in welchem letzteren auch ausdrücklich die Begrenzung durch eine bestimmte Zahl negirt wird u. nur das Gut nicht verwüstet werden soll.

[290] Grimm, W. I. 35. 78 § 45. 126. 164: welr gnoss o. gast het ein ehehafti in dem hof, wil er die ehafti bezimbren, daz holtz sol er howen in des hofs gemein march, u. sol ouch nit me howen denn er zu siner

holzes[291]), als endlich bezüglich des zu Zäunen, Wagen, Schlitten, Pflügen, Latten, Stangen, Gerten u. s. w. nothwendigen Nutzholzes[292]). Jeder Ueberhieb wurde demgemäß mit Strafe bedroht und der Holzverkauf auch an Genoßen unbedingt verboten[293]). In der Regel aber wurde auch eine förmliche Gemeindekontrolle eingeführt. Um diese zu ermöglichen, sollte der Holzbedürftige der Gemeinde oder Herrschaft und ihren Beamten eine vorherige Anzeige machen oder auch wol eine freilich im Bedürfnißfall nicht zu versagende Erlaubniß einholen und demnächst das zu schlagende Holz sich im Gemeinwalde durch die Forstbeamten anweisen laßen[294]). Doch war eine solche Anweisung nur für Bauholz fast durchgängig vorgeschrieben[295]), für Brennholz[296]) und

---

ehafti bedarf. 354 § 53: zu notturftigem gebuw. 512. 640. 691. 696. 710. 728. 453: wer da recht in die allment hat, der mag bawholz hauen zu seinem bawen so viel er bedarf. II. 174. 264. 271. 767: zur notturft seines baws. III. 16. 538. 739. 786. IV. 436 § 1—2. 486 § 36. 540 § 9. V. 50 § 13. 53 § 12. 166 § 22—24. 477 § 15. 545 § 6. 662 § 10.

[291]) Grimm, W. I. 142 § 22—23. 354 § 53. 537: zu der notturft u. fewerung der heuser. II. 174. 475: nach notturft irer haushaltung . . brennholz zu hauen. III. 124. 428. IV. 540 § 11. V. 167 § 31. Sethe 147 § 48. 149 § 51. — Beim Brennholz war es durchaus die Regel, daß es einer besonderen Anweisung nicht bedurfte, vgl. Grimm I. 513. 514. 522. 524. 596. III. 124. 416. IV. 696 § 24 (wo dagegen für bauholz Anweisung gefordert wird).

[292]) Grimm, W. I. 96. 115. 142 § 23. 168. 174. 178: wes er notdurftig ist . . als schürmachen, spichern, taunen, schygen o. schindeln. 453. 512: der gewerte man mag sinen hoff befreden us der mark. 750. II. 139. 174: pflugholtz . . zu seiner notturft. 264. 271. 306. 377. 475: nach notturft ihres gezeugs. III. 16 § 124 (Wagen o. Pflug). 413 § 6. 416 § 9. 428. 836. IV. 509 § 25—26. V. 167 § 25—26. 363 § 17: so vil esz ihme notdürftig ist, sein hofguet zu vermachen u. vershlahen. 422 § 4—5. 477 § 14. 661 § 8.

[293]) Grimm, W. I. 422: wer hinder eck sitzet uff obg. gütern, der mag den wald niessen zu buwen uff die güter u. nit den pfennig zu lesen. Ib. 10. 63. 399. 427. 640. 676. 696. II. 229. III. 173 § 9. 786. IV 334. § 9. 713. Schauberg I. 110 § 4. Sethe 125 § 44—45. 145 § 42. 149 § 51.

[294]) Urk. v. 1237 b. Mone IV. 419: de quorum licentia quolibet tempore, quo ligna secanda sunt, tantum de lignis secandis singulis assignetur. Grimm, W. I. 35. 139. 168 (die Gemeinde darf es nicht versagen). 178. 419. 605. 801. II. 11. 60. 139. 168. 271 f. 290. 295. 373. III. 140 § 11. 209 § 8. 282. 300 (gebrauchszettel u. maszbrief). 855. V. 268 f. 592 § 15.

[295]) Grimm, W. I. 35. 174. 178. 179. 213. 271. 354 § 53. 427. 514. 522. 640. 696. II. 82. 174. 309. 421. 475. 550. 614. 616. 658. 767. 785. III. 16. 93. 413 § 6. 416 § 9. 455. 693. 711. 738 § 2. 739. 786. 799. 818. 823. IV. 558 § 6. 696 § 24. 718. V. 53 § 12. 641.

[296]) Grimm, W. I. 107. 105. 354 § 53. 537. III. 306. 499. 711. Sethe 118 § 15. 119 § 16. 147 § 48. 148 § 49. Lodtmann 70. — Vgl. aber Note 291.

Nutzholz[297]) nur in einzelnen Gemeinden angeordnet. Hiermit verband sich dann oft sowol eine vorgängige Prüfung der Bedürfnißfrage, als eine nachträgliche Kontrolle der Holzverwendung. Ersteres war besonders bei Bauholz fast allgemein der Fall. Ehe daher Holz für Neubauten oder Reparaturen angewiesen wurde, sollten die Vorstände oder besondere Geschworene der Gemeinde durch Besichtigung des Bau's feststellen, ob ein wirkliches Bedürfniß vorhanden war[298]). Zu einem überflüßigen Bau sollte nichts bewilligt werden[299]). Dies war, wie wir gesehen, der erste Keim einer förmlichen Baupolizei und regelmäßiger Baubesichtigungen. Andrerseits wurde aber auch die zweckentsprechende Verwendung des angewiesenen Holzes kontrollirt. Dasselbe sollte binnen einer bestimmten Frist abgehauen werden, widrigenfalls es an den Wald zurückfiel[300]). Hatte man es geschlagen, so durfte man es nicht verfaulen laßen, sondern mußte es innerhalb einer gewißen Zeit fortführen und verbauen oder sonst der Anweisung gemäß verwenden, widrigenfalls es an die Gemeinde fiel oder auch von jedem andern Genoßen in Besitz genommen werden konnte[301]). Endlich durfte man das Holz nicht zu anderen Zwecken als für die es gegeben war verwenden, Bauholz z. B. nicht verbrennen, weshalb mitunter sogar Revisionen im Innern der Häuser stattfanden[302]).

297) Grimm, W. I. 115. 174. 178. 179. 271. 419. 537. II. 174. 306. 475. III. 711. 818. IV. 509 § 25. Löw 167.

298) Grimm, W. I 213 (1495): den vogt u. die vier gesetzten man.. bitten den baw zu besehen, ob es ain nothurft sy zebuwen o. nit. 640: seine noitbawe zu besehen. II. 498. 767. III. 173 § 8. 417 § 17. 818. 823. IV. 437 § 9. 509 § 29. V. 268 § 11—12. 250 § 24 (ob Abbruch des alten Bau's nöthig ist). 641 § 10. v. Moser a. a. O. II. 228 § 9. 239 § 9. Sethe 120 § 23. 145 § 42. Piper 168. — Anders noch Grimm III. 322, wo nur Anzeige, nicht Besiichtigung gefordert wird.

299) Grimm I. 696. Schauberg I. 135 § 3.

300) Grimm I. 127 (binnen 1 Woche). 576. III. 210 § 12. 856 (sonst haut der Förster das Zeichen wieder aus u. der Baum „vererfft dem buysche"). Piper 203. 238.

301) W. v. 1449 b. Grimm I. 453: weder Bauholz noch Nutzholz darf man über 1 Monat liegen laßen, ohne es umzuwenden; wendet man es aber monatlich, nicht über ein Jahr; sonst bricht man die Einung u. jechlicher, der in die allmend gehört, mag das Holz wegführen. Vgl. ib. 127. III. 455. IV. 436 § 4. V. 517 § 16. Schauberg I. 110 § 2. 134 § 2. Kaltenbäck I. 546 § 63 u. 595 § 55 (es verfällt der gemain). — Nach andern Weisth. verliert man das Holz nur, wenn man es verfaulen läßt, Grimm I. 35. 126. 605 III. 265 § 40. 718. IV. 781 § 4. V. 167 § 27; Kaltenbäck I. 50 § 71 u. 73 u. 61 § 9. — Verbauen in Jahr u. Tag wird z. B. 1298 in Landau gefordert, Grimm I. 767; ebenso ib. 111 § 14. 126. 514. II. 272. 373. 377. 498. III. 499. 500. 550. 573. V. 250 § 22—23. 268 § 10.

302) Grimm, W. I. 399. 453. III. 500. V. 167 § 28. Heusler 98. 147 f. Kontrolle in den Häusern selbst b. Maurer, Markv. Anh. Nr. 6 § 1 u. in der

Dem Bedürfnißprincip gegenüber machte sich das Princip der genoßenschaftlichen Gleichheit indirekt in der Erhebung kleiner Abgaben für die Gemeinde oder ihre Beamten nach Maßgabe der wirklich erhaltenen Stämme[303], direkt in der Einführung regelmäßiger Holztage[304]) und gleichmäßiger Holzvertheilungen[305]) geltend.

Das Interesse der Forstkultur endlich als ein Theil des dauernden Gemeindeinteresses führte zu einer Reihe von Beschränkungen, aus denen eine mehr oder minder entwickelte genoßenschaftliche Forstpolizei hervorgieng[306]). Schon die Anweisung und Zeichnung der zu schlagenden Bäume durch die Förster zielte dahin, indem sie da geschehen sollte, wo es „dem Wald am unschädlichsten war" [307]). Sodann wurden auf Zeit oder für immer, bedingt oder unbedingt gewiße Holzungen als Friedewälder (Hegewälder, verpönte o. verbotene Wälder) dem gemeinen Gebrauch geschloßen[308]). Zuletzt konnte man

---

Röder M. 1576 b. v. Moser 230 § 17 (von Zeit zu Zeit Revision der Häuser, ob Niemand über Bedürfniß Brennholz geschlagen).

[303]) Grimm, W. I. 388. III. 651 § 35. 836. 538: „stammgeld". 640 u. 696, III. 499 u. IV. 558 § 6: „stammrecht". II. 174 u. 271: „stockpennig". I. 572 u. 573: „stockgeld". III. 428: Wein an die Beamten. Kaltenbäck I. 340 § 2, 344 § 69, 366 u. 531: „holzgeld". Heusler 97, 99 u. 152: „holzluder". — Bisweilen findet eine solche Abgabe nur für das Mehr über ein fixirtes Quantum statt, vgl. Grimm V. 406 u. III. 78; Heusler a. a. O. — An Stelle der Abgabe tritt in andern M. die Pflicht, für jeden Stamm mehrere junge Ersatzbäume wieder anzupflanzen, Grimm III. 140 § 12. 173 § 8; Sethe 121 § 28. 146 § 44; Riefert II. 146—147.

[304]) Grimm I. 127 (alle 6. W.). 142 § 28 (3mal jährlich). 693. II. 87. III. 142 § 23. Schauberg I. 134 § 2. Kindlinger, Hör. 421.

[305]) Grimm III. 210 § 11: Holztheilung in beiseint der gemeinen markgenoten. 176: dat darin eine gleichheit nach vermöge des woldes gehalten werde. 142 § 23: gleichtheilig, doch nach eins jeden gebürender gerechtigkeiten. I. 127. Kaltenbäck I. 40 § 26: dasz keiner in den gemainen hölzern für sich selbstn kain holz abhacken solle, sonder der dorfrichter u. die vier sollen alle jar ain austhaillung machen. 213 § 65. — Die Theilung fand bald so statt, daß jedem dauernd o. wechselweis ein bestimmter Bezirk zum Holzfällen zugewiesen ward, Grimm I. 605. 514. III. 171. 174 § 15; Maurer, Mark. 138 f.; bald so, daß das Holz gemeinsam geschlagen, nach Haufen abgetheilt u. dann verlost wurde, v. Moser II. 240 § 11. 244 § 20; Sethe 124 § 30; Lodtmann 101.

[306]) Ausführl. Forsterdn. z. B. b. Grimm IV. 219 f. V. 268—271 (Großlindner Zent). 275—280 (Mockstadt).

[307]) Grimm, W. I. 127. 142 § 22—24. 178. 419. 514. 537. 640. II. 498. III 140 § 11. 172 § 4. 413 § 6. 499. IV. 430 § 43. 508 § 21. V. 268 § 13. Heusler 97. Sethe 121 § 23. 122 § 30. 146 § 42. 153 § 61. Piper 168. Lodtmann 75.

[308]) Grimm, W. I. 453. III. 300. 301 § 17. V. 268 f. § 24. v. Moser

zu förmlichen Schlagabtheilungen und schlagweisem Abtrieb übergehen[309]). Der Holzhieb bei Nacht, an Feiertagen und in den gebannten Zeiten wurde verboten[310]). Gewiße schädliche Nutzungsarten, wie Eichel- u. Eckerschlagen, Laubstreifen, Bast- u. Lohschälen, Kohlenbrennen u. s. w., wurden untersagt oder doch beschränkt[311]). Oft wurden gewiße Holzarten ganz geschont oder sollten doch nicht für bestimmte Zwecke geschlagen werden[312]). Der Auftrieb schädlicher Thiere wurde verboten[313]). Und häufig wurden auch den gesammten nutzungsberechtigten Genoßen bestimmte positive Leistungen für den Wald auferlegt, wie die Anpflanzung einer bestimmten Zahl von Bäumen[314]), die An-

243. Stisser 40. Piper 236. Sethe 125. Löw 154. — Besonders wurden die jungen Waldungen gebannt, Grimm III. 287. 292. — Doch war auch, wenn der Wald in Frieden lag, bisweilen der Ersatz eines gebrochenen Rades erlaubt, ib. 859; oder das „notholt", z. B. in der Raesfelder M., auch wenn sie „togeschlagen" war, ib. 169.

309) So 1742 in der Röder M. nach v. Moser 243.

310) Rodensteiner M. b. Grimm IV. 540 § 13: sol der waldt friden han von der sonne nidergang biss zu irem uffgang, der sontag u. der heilige tag. Vgl. III. 173 § 7 (Nachts doppelte Brüche). 859. IV. 519 § 35. — Auch über offne u. gebannte Tage u. Zeiten ib. I. 127. 524. 525. 537. 576. III. 301 § 17. IV. 558 § 3. 782 § 9. V. 517 § 17. 268 f. § 17; Kaltenbäck I. 131 § 12; Löw 154. — Vgl. auch Grimm III. 143: de maellude u. gemeynen buren hebn ingegaen, dat se sick sollen entholden houwens biss an den nesten erfholtink. — An gebannten Tagen sollte der Wald so frei sein, daß ein darum gezogener seidner Faden nicht gekränkt wurde; ib. II 183 u. mein Humor S. 38.

311) Grimm, W. I. 170. 176. 493. 499. 565. 576 § 11. 640—641. III. 177 f. 186. 285. 286. 289. 291. 302. 305. 321. 416. 489. IV. 549. 782 § 12—13. V. 614 f. § 13—21. — Vgl. II. 685: die Förster sollen den Wald behüten vur allen unrechten hauwen, vur koillen brenderen, vur weytesich brenderen, kalckbrenderen, vur velgenheuweren, vur benden u. landt zo machen, roiden, loe zo scheillen ind dergelichen. III. 169 u. 173 § 10: Kohlenbrennen u. Holzhaufensetzen ist verboten, went het ein verderf der mark ist. 287 § 25: gerügt u. gebüßt wird alles was an der mark entgegen geschicht, als mit hauen, hagen auslegen, eicheln lesen u. schütten. I. 537: Verbot, einen neuen Baum vor Abfuhr der alten zu schlagen; Gebot, die Stämme dicht über der Erde zu hauen. Letzteres auch III. 462 § 3, Piper 168 u. Cranien I. 53 § 34.

312) Grimm I. 524 u. 537. — Verbot, fruchtbares Holz zum Brennen zu schlagen, ib. 453. II. 174. III. 173 § 9. 186. 285 § 19. 431. V. 575 § 18—19; Maurer. Markv. 134—136. — Unterschied v. „Hauwaldungen" u. „Bauwaldungen". — Vgl. Grimm III. 858, wonach Eichen, Buchen u. Linden „keurhout", u. ib. 863 u. IV. 106, wonach Eichen u. Buchen „bannbeume" sind.

313) Grimm I. 537. III. 174 § 13. 177. 499. — Auch sollten die Hirten kein Feuer im Walde machen, v. Moser 254; Lodtmann 95.

314) Grimm III. 107 § 43. 140 f. § 13—14. 173 § 11. 211 § 20 (Vollgenoßen doppelt so viel wie Halbgenoßen). Sommer I, 2. 246 § 4. Schauberg I. 117. 134 § 2. v. Moser 252. Löw 153.

legung von Eichelkämpen[315]), die Löschpflicht bei Waldbränden[316]).

Schließlich genügten nun aber in vielen Marken, als der Wald sich zu erschöpfen begann, alle solche Beschränkungen der Sondernutzung nicht mehr. Man griff daher auch hier wie bei der Weide zur Fixirung des Holzquantum's, das auf jedes Genoßenrecht fallen sollte. Dabei machte sich dann zuvörderst das Princip der Gleichheit geltend, indem jedem Genoßen oder doch jedem Genoßen derselben Klasse der Anspruch auf ein gleiches Quantum zugestanden wurde[317]). Daneben aber kam namentlich bezüglich des Bauholzes das wirthschaftliche Bedürfniß in Frage, so daß eben nur im Bedürfnißfall, dann aber für jede Art des Baues jedem Genoßen das gleiche Quantum von Holz angewiesen wurde[318]). Seltener hielt man umgekehrt den Umfang des konkreten Bedürfnißes als Maßstab für das Nutzungsrecht fest und half sich durch eine Beschränkung des Nutzungsanspruchs am gemeinen Walde auf eine feste Quote des erforderlichen Quantums[319]). Bezüglich des Brennholzes erkannte man in der Regel einen Unterschied des Bedürfnißes gar nicht an, so daß also hiervon jedem Genoßen, jeder Hufe oder jedem Hause jährlich dieselbe Anzahl von Fuhren, Fudern oder Bürden ohne Weiteres gewährt wurde[320]). Dasselbe galt aber mitunter nicht nur vom Nutzholz[321]), sondern

---

[315]) Grimm III. 141 § 15. 174 § 12. Piper 169. Riesert II. 147. Sethe 117 § 12. 121 § 27. 147 § 46.

[316]) Grimm II. 168. V. 249 § 18. 320 § 12. 614. 622. Löw 153. Stisser 41.

[317]) Z. B. Grimm I. 107. III. 82 f. 856. V. 644 § 13—20. 253 (1433) § 4: best. Quantum f. jeden ackerman. II. 685—686: genau fixirte Holzquanta für die 4 Genoßenklaßen des Flamersheimer Waldes. III. 856: genaue Zeiten u. Quanta für jede gewalt.

[318]) W. v. Capell b. Grimm I. 825: zu eime husse 5 grosse böme, zu einer schüren alse vil, zu eime korbe eine süle, zu einre mülen einen wendelbom u. zwene grundbome. 114: ein uffrichty. 327 § 17: ein uffhebi. 439. III. 651 § 35. Kindlinger, Hör. 421. Sternberg I. 28. Grimm 479 (1301) § 8: jeder Huber erhält zu einem Bau ein Fuder. III. 428: iglich gefurstet man .. zu sinem sedelhuse . . 4 sweln, 4 phedin, zwo first sulen u. einen firstbalken. II. 309. III. 215. V. 268 § 7.

[319]) So in Schwanheim ¼ des Holzes, dessen man bedarf, Grimm I. 522.

[320]) Grimm I. 524 u. 525: 8 Wagen für jede were. IV. 98: zu disen gütern hören zu einem jeden mentag zwey fuoder toubes holtz uss dem walde. III. 223: jeder Märker erhält wöchentlich 2 Fuder, wovon er eins verkaufen kann; ib. IV. 700 § 9 jeder holtingsman wöchentlich 1 Fuder u. ib. V. 575 § 15 zwei Wagen. Kaltenbäck I. 131 § 12: jedem Haus stehen jährlich 2 Klafter Holz aus dem Gemeinwalde zu. Vgl. Grimm I. 127 (6 Wochen lang erhält jeder Genoße wöchentlich ebenso viele „burdina", als er Viertel Vogthaber giebt! 107. III. 16. IV. 558 § 3. V. 268 f. § 15; Urk. v. 1280 b. Gudenus II. 220; Heusler 98 f. u. 144 f.

in manchen Marken selbst vom Bauholz, so daß auf jedes Genoßenrecht jährlich eine bestimmte Anzahl von Bäumen ohne Rücksicht darauf, ob der Einzelne gerade zu bauen hatte oder nicht, zu beliebiger Verwerthung fiel[322]). Je fester in allen diesen Fällen der Inhalt der aus dem Genoßenrecht fließenden Holzgerechtigkeit geregelt war, desto mehr näherte sich die letztere einem individuellen Sachenrecht von bestimmtem vermögensrechtlichen Gehalte an, so daß zuletzt unter Were, Gewalt, Gerechtigkeit u. dergl. geradezu der Anspruch auf ein gewißes Holzquantum verstanden werden konnte[323]).

Ganz unbeschränkt blieben oft einzelne den Genoßen zustehende geringfügige Holzgenüße, wie das Recht auf dürres Holz, Holzabfälle, Windbrüche und Windschläge u. s. w.[324]).

g. Endlich wurde auch das stärkste Sondernutzungsrecht in der Allmende, das Recht der Aneignung von Markboden, unter dem dreifachen Gesichtspunkt des wirthschaftlichen Bedürfnißes, der genoßenschaftlichen Gleichheit und des dauernden Interesses der Mark beschränkt, bis schließlich die Erwägung durchbrach, daß jede Landnahme nicht eine bloße Nutzung, sondern eine Substanzminderung und deshalb in jedem einzelnen Fall von der freien und ausdrücklichen Bewilligung der Gemeinde abhängig sei.

## § 11. Genoßenrecht und Nutzungsrecht.

A. Wir haben gesehen, wie der Genoßenschaft ein mit ihr eng verwachsenes Gesammtrecht an Grund und Boden entsprach und wie dieses Gesammtrecht sich zu ihrem dinglichen Abbilde gestaltete. Wir haben ferner gesehen, wie einerseits die Genoßenschaft sich mit der Gesammtheit der Genoßen deckte und andrerseits das Gesammtrecht den Inbegriff der genoßenschaftlichen Son-

---

[321]) Grimm I. 524: jeder were jährlich 80 gebunt phele. 107. IV. 334 § 9. Schauberg I. 80 § 6. 110 § 5.

[322]) Grimm IV. 782 § 14: daz man 24 heisteren sol geben vor ein gewalt; sind Eichen da, 4 Eichen u. 20 Buchen; außerdem 3 Linden, 3 Hanbuchen, 3 Kirschbäume. I. 138: jeder Hofstätte eine Eiche. II. 775: jährlich 1 Eiche o. 2 Buchen u. taub o. liegend Holz zum Brennen. IV. 334 § 5—6: jede der 12 Hofstätten erhält jährlich 4 Buchen, 4 Hölzer für den Hausbau u. s. w. Vgl. ib. 437 § 9.

[323]) Vgl. die vorstehenden Noten. Ferner Grimm I. 107: holzrecht. III. 92: schlachtenut. 142 § 23: gerechtigkeit. 856: gewalt. IV. 782 § 16: „wergewaldt" u. „serfftergewalt" mit verschiedenartigen Befugnißen u. Abgaben.

[324]) Grimm, W. I. 427: ouch hant die genossen recht zue howen im ban doupholz u. dürreholz. II. 264. IV. 106. V. 167 § 29. Löw 156—157.— Solche Rechte genoßen auch die Kötter mit, Grimm III. 16; mitunter selbst Ungenoßen, z. B. ib. I. 525: die zu S., R. o. G. sitzen, die *nit* merkere weren, die affterslege . . u. dorre holz, das mogen sie holen. — Vgl. über Wind- u. Fallholz II. 130. III. 211 § 8. 285 § 30. 287 § 20. 303 § 34—35. 858. IV 407 § 11. 509 § 27. 540 § 10. V. 432 § 1—4. 545 § 2—3.

derrechte in sich enthielt. Daraus ergab sich nun mit Nothwendigkeit ein gleich inniger Zusammenhang zwischen dem Genoßenrecht und dem nutzbaren Sonderrecht in der Mark. Die eigenthümliche Beschaffenheit aber, welche in Folge dessen das Recht des einzelnen Genoßen annahm, bestimmte ihrerseits, da ja Genoßenrecht und Sonderrecht die Basis von Genoßenschaft und Gesammtrecht bildeten, in den wichtigsten Beziehungen den Bau der alten Gemeinde.

Ursprünglich erschienen Genoßenrecht und nutzbares Sonderrecht nur als die subjektive und objektive Seite desselben Begriffs. Das Genoßenrecht als die persönliche Mitgliedschaft im Verbande zog zugleich einen Inbegriff von liegenschaftlichem Sonderrecht als seinen dinglichen Niederschlag nach sich; und das so oder so beschaffene Sonderrecht in der Mark bildete zugleich die Basis des entsprechenden Genoßenrechts in dem der Mark entsprechenden Verbande. Dabei war aber so wenig das Genoßenrecht von der individuellen Seite der Persönlichkeit als das genoßenschaftliche Sonderrecht von der freien und selbständigen Individualsphäre des Einzelnen getrennt. Es stand nur fest, daß jeder Einzelne sowol für sich selbst Person als zum Gliede eines Ganzen berufen, daß ebenso sein Recht in der Mark sowol ein in sich beruhendes Privatrecht als vom Gesammtrecht beschränkt und gebunden war. Ungeschieden daher lagen persönliche und dingliche, politische und vermögensrechtliche, genoßenschaftliche und individuelle Momente in dem Recht des Einzelnen durcheinander, bedingten und bestimmten sich in gegenseitiger Abhängigkeit und verbanden sich zu einem harmonischen Ganzen. Die Grenze aber, bis zu welcher für die Natur des Ganzen der eine oder der andere seiner Bestandtheile entschied, hieng lediglich von dem konkreten und flüßigen Gehalt der zeitlichen und örtlichen Rechtsverhältniße ab.

So lange die alten einfachen Zustände, welche auf der vollen Identität der politischen und wirthschaftlichen Organisationen beruhten, auf dem Lande fortdauerten, konnte sich die thatsächliche und rechtliche Harmonie einer solchen Verbindung erhalten. Als aber die alte Gemeinde- und Agrarverfaßung verfiel und damit das Gleichgewicht der verschiedenen Seiten des Gemeinderechts gestört ward, traten die mannichfachsten Verschiebungen ein, welche zuletzt zur Auseinanderreißung der einst auf das Engste verwobenen Befugniße und Pflichten führten. Je nach den Umständen überwog zunächst für die Natur des ganzen Rechts bald seine persönliche und bald seine nutzbare Seite, bis vielleicht in der einen Mark das Genoßenrecht von einem heutigen Ortsbürgerrecht kaum verschieden war, in der andern Mark das Genoßenrecht fast einer heutigen Aktie ähnelte. Indem aber hierbei nicht dasselbe Pricip in gleichmäßiger Weise nach allen Richtungen hin durchgeführt wurde, sondern oft bezüglich der Voraussetzungen, des Inhalts und des Umfanges desselben Genoßenrechts ungleichartige Gesichtspunkte sich durchsetzten, entstand eine bunte und oft von Zufälligkeiten bestimmte Mannichfaltigkeit nach Zeit und Ort.

Zuletzt konnte es nicht ausbleiben, daß der innere Gegensatz das alte einheitliche Recht völlig auseinandertrieb. Langsam lösten sich einzelne persönliche wie dingliche Rechte und Pflichten von der Gemeindemitgliedschaft ab und stellten die Sphäre einer freien Individualpersönlichkeit her. Das Genoßenrecht selbst aber zerfiel, wo die Entwicklung sich vollendete, schließlich geradezu in zwei getrennte Genoßenrechte, während in andern Fällen zwar dieses Ziel nicht erreicht, aber doch durch die Herstellung ungleicher Voraussetzungen und Wirkungen der verschiedenen zum Genoßenrecht verbundenen Bestandtheile angebahnt wurde.

B. Im Einzelnen galten zunächst betreffs der Voraussetzungen des Genoßenrechts nach Maßgabe der Entwicklungsstufe der Gemeinde ungleichartige Grundsätze.

I. Zum Erwerbe des Genoßenrechts mußten im Einklange mit seiner Doppelnatur immer persönliche und dingliche Momente zusammentreffen. Das Verhältniß aber beider zu einander war verschieden.

1. Persönliche Voraussetzung jedes vollen Genoßenrechts war, daß man dem Verbande durch Geburt oder Aufnahme angehörte.

Geburt zum Verbande gab ohne Weiteres die Genoßeneigenschaft[1]), das Vollgenoßenrecht aber erst mit dem Hinzutritt voller persönlicher Selbständigkeit. Letztere trat ursprünglich mit der Waffenfähigkeit ein[2]), später mit der Erlangung der oekonomischen Selbständigkeit durch Begründung eines eignen Hausstandes, insbesondere durch Verheirathung und Ansäßigmachung in der Mark (Haushäblichkeit, eignen Rauch)[3]). Bisweilen mußte der junge Bauer noch durch eine ausdrückliche Aufnahme „für voll erkannt" werden[4]).

---

[1]) W. v. Erpel 1388 b. Grimm V. 332 § 23: quilibet verus ex *avis aut parentibus suis* marcarius aut marcaria, dictus marker. Sternberg I. 105 Note.

[2]) Vgl. noch Rietberger Landr. v. 1697 b. Grimm III. 103 § 5: wie soll einer gestaltet sein, der dieses recht gewinnen will? Er soll so männlich sein, dasz er einen bogen in der noth rücken, seiner frau im bette genug thuen u. seinem herrn im felde als ein wehrhafter man nachziehen könne.

[3]) Grimm, W. I. 438. 490. III. 659: heuslich mit aigem rauch gesessen; I. 256 § 19: hausräuchin auf den erbgütern; II. 138. 174. 201. 569: feur u. flamm; I. 193. 824: der sein selbs mus u. brot isset. Schauberg I. 59 § 40. 97 § 89. 192 § 43: inwendig etters gesessen. — W. der Fossenhelde v. 1444 b. Grimm I. 582: welchem merker solches zu wissen werdt, er sey jung o. alt, der sich verandert habe o. zu seinem erbe kommen sey, er sey edel o. unedel, der soll uff solch merkerding kommen. — Vgl. insbes. über Anfang u. Ende der Haushäblichkeit u. über die anomalen Rechte der Witwen, Waisen u. Unverheiratheten Heusler a. a. O. 38—44 u. 73 f.

[4]) R. der 7 freien Hagen b. Grimm III. 311 § 37. — Ueber das „Bekennen der Echte" Th. I. S. 164 N. 12.

Demnächst mußte der Genoßeneid[5]) und in Hofverbänden überdies der Huldeid geleistet werden[6]), wenn nicht der letztere schon bei Gelegenheit der regelmäßigen Vereidigungen aller zu ihren Jahren gekommenen Genoßenkinder geschworen war[7]). Endlich kamen später auch besondere Gebühren für die Erlangung des Vollgenoßenrechts auf[8]), die aber geringer als die Aufnahmegebühren Fremder zu sein pflegten[9]).

Wer nicht zur Genoßenschaft geboren war, konnte nur durch ausdrückliche Aufnahme seitens der versammelten Gemeinde oder ihrer Beamten Genoße werden[10]). In Hofverbänden hatte in der Regel der Herr oder sein Vertreter

---

5) W. v. Nußdorf v. 1508 b. Grimm V. 574 (Mone XVII. 169 f.) § 11: all jung knaben, die zu dem sacrament sint gangen, die sollen alle schweren *der gemein eid.*. Reinhard 191 u. 192: Vereidigung aller derer, die sich in der Mark von Oberkleen verheirathet haben, mit der getreuigkeit, gelübde u. eide über die mark.

6) W. v. 1475 b. Grimm V. 267 § 25: wenn der Sohn eines Nachbarn sich ehelich verändert, soll er binnen einem Jahr dem Herrn zu Händen des Amtmanns huldigen u. letzterer ihn annehmen, *damit er nachbarrecht hab u. thue.*

7) Grimm, W. I. 3. 34. 64. 116. 141 § 19. 184. 192. 202. 234. 259. 284. 328 § 27. 373. 395. 412. 427. 434. IV. 483 § 6. 490 § 25. 508 § 13. 597 § 6. 606 § 13 (über 14 Jahre). I. 369 (über 12 Jahre). 311 u. IV. 431 § 5 (über 15 Jahre). Nach I. 784 soll hulden, wer Jahr u. Tag in der Mark sitzt, nach I. 409 wer sich verheirathet (u. zwar dem Herrn, hinter dem er die erste Nacht schläft). Erneuerung des Eides, wenn ein neuer Abt o. eine neue Aebtißin gesetzt wird, 1299 ib. 169 § 5 u. IV. 79.

8) Grimm, W. I. 802. III. 194. 198. In den 7 Hagen ib. 311 § 36 soll der junge Bauer mit 2 Henkelmann, d. i. 2 Vierteltonnen Bier, die Bauerschaft bekennen: mit dem ersten erwirbt er, daz er ist für voll erkant worden (§ 37), mit dem zweiten, daz er vor kühe u. schweinehirten treiben mag. Umgekehrt wird ihm ein Willkomm gebracht (§ 44), den er mit einem grünen Kranz u. einem Krug Bier empfängt (§ 45). — Vgl. auch Bluntschli II. 65—66.

9) Grimm, W. I. 461. IV. 306 § 28. Bluntschli II. 65. — Auch sonst finden sich Bevorzugungen der gebornen vor den aufgenommenen Genoßen. So ist in Erpel b. Grimm V. 334 § 24 zum Schöffenamt nur fähig, qui sit vel sint ortus vel orti ex sua natione veri Erpelenses et non advenae. In Wagenhausen 1491 ib. I. 289 gibt ein ungenossamer, der ein Gut erwirbt, kauft o. erbt, höheren Ehrschatz. In Graubünden haben sowol nach der Bundsordnung wie nach der Ordnung des Hochgerichts Klosters neu Aufgenommene 12 Jahre lang schlechteres Recht, ib. V. 213 § 9. Vgl. I. 206.

10) Grimm, W. I. 168: so jemand harin zücht, den sol man empfahen u. schirmen für einen genossen. III. 274: de ein recht arve wesen wil, de schal komen *vor ein holting* mit segel u. breven of sine were u. laten sik dan *insetten vor einen erven* u. geven den uth 4 s., so ist he ein recht erve. Ebenso 276. IV. 438 § 14: wen wir einen dorfman empfahen zu einem dorfman. 632 § 7. V. 523 § 22: ein neuer gemeinsman angenomen. 1195 b. Lacomblet I. 383: in perpetuam communionem . . recepit. Mone I. 11 § 5:

bei der Aufnahme mit der Gemeinde zusammenzuwirken[11]). Bedingungen der Aufnahme waren die persönliche Ansäßigmachung in der Mark, die Gründung eines eignen Hausstandes in derselben, sowie diejenige Vollkommenheit der Ehre und des Rechts, welche dem persönlichen Zustande der betreffenden Gemeinde entsprach[12]). Im Uebrigen wurde die Aufnahme Anfangs leicht gewährt und selbst begünstigt[13]), während später, als die oekonomische Seite des Genoßenrechts in den Vordergrund trat, Aufnahme-, Einzugs- und Einschreibegelder verschiedener Art[14]), die als ein „Einkauf" in das gemeine Gut galten[15]),

---

in ir gemeinschaft ziehen noch uffnemen. Wigand, Arch. I, 4. 106 f. Reinhard 176 § 29.

[11]) So nimmt in Saspach der Amtmann mit den Gemeindezwölfern auf, Grimm I. 413. Vgl. ib. 210: mit des herrn u. der nachpurn wissen u. willen. V. 267 § 26. III. 641 § 13: die herschaft u. die nachbarschaft sollen es verwilligen. Vgl. ib. 870. — In Oesterreich nimmt den neuen Gemeinsmann bald die Gemeinde mit der Herrschaft Willen auf, Kaltenbäck I. 245 § 31; — bald der Richter mit der Gemein Wißen u. Willen, ib. 165 § 6. 223 § 33. 250 § 16. 256 § 8. 335 § 88. 340 § 8. 422 § 52. 438 § 40. 457 § 47. 537 § 65. 596 § 22; — erst spät bisw. die Obrigkeit allein, z. B. 595 § 7.

[12]) Daher soll nach österr. Pant. (Note 11) der gute Leumund des Aufzunehmenden festgestellt werden. Ferner können in eine freie Genoßenschaft keine Unfreien treten, Grimm III. 245 f. § 11. IV. 662 § 5—7. 12—14. In den Freidingsverband v. Emmerken können weder Städte, noch Edelleute, noch Pfaffen, noch unehelich Geborne aufgenommen werden, ib. IV. 665 § 30.

[13]) Vgl. z. B. Grimm I. 168. 210 f. 413: man soll den Anziehenden nicht fragen, wer er sy o. wannen er sy o. wes herren er sy. II. 373: das das reich offen soll staen jederman darin zu ziehen u. auch auszuziehen. Kaltenbäck I. 409 § 1: das das aigen frey seye jedem mann herzufaren, er sei arm o. reich. Steuerfreiheit auf 1 Jahr in Großkems b. Grimm I. 656 § 10.

[14]) Grimm I. 111 § 18: so einer zu T. ze einem insessen uffgenommen würt, der soll geben 5 pf. h. dem gerichtsherrn u. der gemeind ouch 5 pf. h. Aehnlich ib. 781 zum inzug, dann soll er diser gemeinschaft hoch u. nider sitzen als ein ander gemeinsman. 177 f. 801. II. 191. 194. 198. 199 § 11. 203. 641 § 12—13. IV. 312. 438. V. 213 § 8. Kaltenbäck I. 578 § 21. 422 § 53. 438 § 4. 457 § 48. In Lucern zuerst 1396 nach Wyß a. a. O. I. 33 Note. Vgl. Ditmarſ. Ldr. v. 1539 § 196 u. 231. Sommer I, 2. 17. Stettler, R. G. 120 u. Gem.- u. Bürgerr.- Verh. 44. Vgl. auch Th. I. 164 N. 9 u. über die späteren Erhöhungen 672 N. 61. — Ueber Einzugsbriefe Bluntschli II. 66 f.; Hofbücher Th. I. 164 N. 8; „Meierbuch" 1472 in Molsheim b. Grimm V. 423 f. § 16. Vgl. W. des Felberschen Bruchs ib. III. 280 § 13: nachdem die erben verzeichnet sein, . . welche nicht verzeichnet sein, hält man vor ausbölzer.— Ueber andre Erschwerungen, Widerspruchsrecht Einzelner u. s. w. Th. I. 593 N. 26 u. 673 N. 62.

[15]) Oeffn. v. Töß b. Grimm I. 132: das bisherige Einzugsgeld wird wegen der Vermehrung der gemeinen Mark auf das Doppelte erhöht; dann soll aber auch der neue zu Töß haushäblich sich niederlaßende Genoße „unser allment wie ein

gefordert und stetig erhöht wurden. Der neue Genoße mußte alle Verbindlichkeiten eines Genoßen und insbesondere einen gleichen oder verhältnißmäßigen Antheil an den gemeinen Lasten übernehmen[16]), mit den Genoßen in allen Dingen Liebe und Leid zu tragen versprechen[17]), und diese Erklärung mit einem feierlichen Eide bekräftigen[18]). Auch in Hofverbänden, in denen er überdies dem Herrn sich hörig machen und den Huldeid leisten mußte[19]), hatte er zugleich den Genoßen zu schwören[20]).

---

anderer insäss nutzen u. bruchen, och in allweg wie unser einer derohalb gehalten werden". Oeffn. v. Rümlang v. 1503 ib. IV. 306 § 28: will frow. o. man . . dasülbs bi inen hushablich sitzen, wunn u. weid mit inen niessen . . so er nit ein erborner Rümlanger ist, der sol in geben u. usrichten 1 fl. zuo gemeines dorffes handen u. nutz. Ditmars. Stat. des 16. J. b. Michelsen, Samml. 334 f.: die volle Bauerschaft erwirbt der Anzügling, der die menemarke gebrauchen will, mit 100 fl.; arme lüde, die de menemarke nicht mede bescheren wolden, zahlen nur 4 fl.; dazu die Klagen der Armen v. 1577 b. Michelsen, Urkb. 325. Vgl. auch Grimm, W. I. 136. 461. III. 124. 125. 319: wederum dar in kope. V. 523 § 24. — Später sah man darin einen Kauf des Dorfrechts selbst, z. B. 1487 im Geschichtsfreund III. 271: das torffrechtig, das ich von inen erkaufft han um die obg. summ; oder der „freiheit", z. B. Grimm III. 355 (Note 20), u. s. w.; vgl. unten N. 90.

[16]) Grimm III. 355 (N. 20). I. 824: wenn ouch ein fremder man har gen A. kumt u. sich meint do zu betragent u. sin selbs mus u. brot isset, der sol die gebursami halten, es sig mit gericht gon, als mit weg u. steg zu bessern.

[17]) Grimm II. 426. IV. 72: wann ein burger, wannen o. wer der ist, so inn das gericht Sulzbach ziehet, der soll schweren, lieb u. leid, wie andre im mayerthumb sesshaft, er sey wesz stands er well, dieweil er darinnen sitzt, zuleiden.

[18]) Nach dem W. v. Hochstetten b. Grimm V. 643 § 3 soll ein Auslendiger zum Innwohner nicht angenommen werden, er schwöre denn zuvor, dieses Weisthum, Ordnung u. Satzung zu handhaben u. zu halten, nur vor der Gemeinde Recht zu suchen, u. alle Irrungen u. Zänke zuvörderst auszutragen. Ib. I. 795. II. 433. IV. 538: zum merker geschworen. V. 248 § 1. 555 § 10. Cranien I. 57 § 57. Sethe 114 f. § 2 u. 38.

[19]) Vgl. über diesen hofseid, hubereid, hobseid, durch welchen man dem Herrn o. dem Hofe Treue u. Huld gelobte, Grimm I. 658 § 4. II. 334. 518. 653. 697. 819. III. 12. 26. 52. 63 § 21. 562. 744. 782. 805. 814. 817. 870. IV. 9. 10. 17. 52. 77. 79. 107. 112. 115. 121. 123. 169. 171. 174. 180. 189. 196. 219. 252. 255. 256. V. 365 § 26. 423 § 19. 440 § 9. 453 § 4. 460 § 13. 467 § 8. 471 § 7. 472 § 1. 482 § 23. 548 § 6—8. 603 § 6; bes. auch die Eidesformeln I. 667. 676. 684. 688. 702. 706 § 8. 711. 714 § 2. 719. 724. 731. 750. II. 389. 399. 446. 632. 657. 816. IV. 167. 183. 218. 222. 238; Kaltenbäck I. 484 § 4.

[20]) W. v. Ibersheim v. 1486 b. Grimm IV. 631 § 1: so er hubener werden will, soll er vor den hubenern gemeinlich geloben . . dem hern . .

Geburt oder Aufnahme nun blieben jederzeit selbständige Voraussetzungen des Genoßenrechts; sie blieben es auch, als daneben ein dinglicher Titel zur selbständigen Voraussetzung des Genoßenrechts wurde. Allein wenn zu irgend einer Zeit aus Geburt oder Aufnahme das Recht auf Anweisung des korrespondirenden Sonderrechts in der Mark, also eines Hofes mit Zubehör, ohne Weiteres gefolgt war (Th. I § 8): so wurde das Verhältniß allmälig umgekehrt, so daß der Gutserwerb einen Titel auf Erlangung der persönlichen Genoßeneigenschaft gab.

Zum Theil freilich erhielten sich noch bis in spätere Zeit Reste der Anschauung, wonach der persönliche Titel Basis des dinglichen war. So konnten in hofhörigen Gemeinden neu aufgenommene Genoßen bisweilen geradezu eine Ehehofstatt beanspruchen[21]), während überall in den bereits erwähnten Vorzugsrechten der Genoßen bei dem Erwerb oder der Neubesetzung erledigter oder hofhöriger Güter mindestens etwas vom alten Princip fortlebte. Und jedenfalls lebte dann, wenn es sich um die Neuvertheilung von Markstücken oder etwa einer ganzen neu erworbnen Mark handelte, der alte Grundsatz in voller Kraft wieder auf, indem dann jeder Vollgenoße kraft seines Genoßenrechts die Ueberweisung eines erledigten oder neu angelegten Loostheiles fordern konnte[22]).

---

u. auch einem iglichen under den hübern. W. v. Breitenbach v. 1467 ib. III. 354 f.: wo mede eyner, der usswendig hier inner zoge, solche freyheit . . ob he die adir womede he die *kouffen adir losen* solle? . . her sal hertreten in diess zenth u. sal geben dem schulth . . 5 sch. u. jedem schepphen 1 pf. u. sal unsern recht heren geloben truwe u. holt zu syne u. iren schaden zu warnen zu tag u. zu nacht u. zu welche zyt en das noid sy; *he sal dasselbe geloben den nackeburen u. dem lantman*; he sall ouch geloben, dass he wolle buwen wege u. stege mit andern sine nackeburen, *alleine* kann er nicht vele gemachen.

[21]) W. v. Rickenbach v. 1495 b. Grimm, W. I. 211: wer och, das jemandt sich zuo R. husshablich satzte u. uffgenommen wer . . und der hoffstatt begerti, daruf er ain huss bawen welti u. s. w. Im Nothfall muß ihm ein Andrer gegen eine von 4 Nachbarn zu setzende Taxe eine Hofstatt abtreten. Vgl. ib. 79 § 44—45. 134. 126. 199. Bes. auch W. v. Kilchberg ib. 207, wonach man sich mit dem Begehren um eine eehushoffstatt an den Herrn oder seinen Statthalter wendet. Deren Abgesandter soll dann mit den hofgenossen helfen ain eehofstatt machen u. usgon, die aim herren an sinen güetern, desglich den hoffgenossen an iren güetern am unschedlichosten sige an steg u. weg. Wer aber eigne Güter hat, soll darauf bauen, u. ist man im nit schuldig kain hoffstat uss zegandt.

[22]) Vgl. oben das Beispiel v. Töß (N. 120 z. § 10). W. v. Weilbach u. Edbersheim b. Grimm IV. 559 § 4: so sich einer zu W. o. E. *in die ehe begibt, nachbar wird u. eignen rauch hält* u. begehrt der gemeindtschaft dieser allmayen, solle bey der gemeindt burgermeister ansuchen; welcher garthen dan ledig fundte, soll ihme zugestellt werden; da aber keiner ledig, sollen

Im Allgemeinen dagegen wurde, je mehr der Gedanke des Privateigenthums am Sondergut durchdrang, desto mehr der sachenrechtliche Titel des Hofbesitzes zur Selbständigkeit erhoben und eine Auffaßung angebahnt, nach der nunmehr umgekehrt das persönliche Genoßenrecht auf dem Hufenbesitz beruhte. Nur wurde dies niemals so verstanden, daß der Gutserwerb als solcher ohne Weiteres und von Rechtswegen zum Genoßen machte, sondern immer nur so, daß der Gutserwerb einen Anspruch auf das Genoßenrecht gab, wenn zugleich die persönlichen Voraussetzungen vorlagen[23]). Die letzteren blieben also unerläßliche Bedingungen der Verbandsmitgliedschaft, wenn auch deren eigentliche Basis mehr und mehr in dem Besitz eines qualificirenden Gutes gefunden und dadurch die persönlichen Erforderniße in die zweite Linie gedrängt wurden. Zur wirklichen Begründung des vollen Genoßenrechts bedurfte es daher nach dem Gutserwerb immer noch der haushäblichen Niederlaßung in der Mark und der Aufnahme seitens der Gemeinde[24]), wozu dann in Hofverbänden noch der hofmäßige „Empfang" des Gutes trat[25]), sowie der Entrichtung der üblichen Abgaben[26]) und der Ableistung des Genoßeneides[27]).

---

schultheis u. burgermeister beyder gemeindten zusammenthuen u. demselben ein placken verschaffen. Was hier von Allmendgärten gesagt wird, hat irgend einmal von der ganzen Hufe gegolten.

[23]) So heißt es in der Zent Kleinlinden b. Grimm V. 271 § 3—6 ausdrücklich, Zentner werde man noch nicht durch den Erwerb von Zentgut, sondern durch dessen Empfang mit Eiden u. Gelübden. Ebenso nach § 7—9 beim Erbgang. Es soll sich daher nach § 11 der zent nit gebrauchen, . . wer zentgut hat u. noch nit zentner ist. Vgl. I. 410. 750. III. 276: if den ok einer einen hof kofte u. bewisede des nicht, dat he ein recht erve si, den sülvigen schal men holden gelik einen utholten. Ebenso 1510 ib. 277.

[24]) Vgl. z. B. W. der Rodheimer M. v. 1454 b. Grimm V. 248 § 1: zum ersten bekennet man niemant keins rechten in R. mark dan denjenen, die in der mark wonhaftig seint u. eigen rauch dorinne haben; auch soll man, ehe man die Mark gebraucht, einem markermeister geloben, der mark recht u. herkomen helffen zu behalden u. alle dinge die mark andreffen gehorsam zu sein als ein ander merker. I. 76: wer zu uns züchet u. by uns hushablich sitzet. IV. 321 § 4. 361 § 1 u. 13. 365 (1381) § 9: weler ze B. seszhaft ist, der sall huw u. weid han; u. weler da nütt seszhaft ist, hett er joch gut da, so söl er doch nüt houw noch weid han, er seszi dan da hushablich. 283 § 18. 308. 298 § 2. 788 § 3 V. 466 § 11. Schauberg I. 97 § 89.

[25]) Grimm, W. IV. 375 § 10: und wenn ers *empfacht und genoss wirt*. Vgl. I. 672. 673. 675. 677. 680 § 19—22. 688. 705. 713. 725. 844 § 13. V. 402 § 4. 410 § 4—8. 419 § 2—7. 421 § 2—3. 431 § 4—10. 440 § 3 f.

[26]) Grimm, W. IV. 372 § 7. 377 § 11. 591 § 7. V. 386 § 8. 402 § 4. 410 § 8. 429 § 3. 430 § 5. 431 § 9. 439 § 10—16.

[27]) Wenn nicht der Gutserwerber schon einmal geschworen hat, denn wer

Und zwar galt dies in ganz gleicher Weise für ererbte[28]) und für erkaufte oder sonst erworbene[29]) Güter, nur daß bei den ersteren bisweilen leichtere Bedingungen gestellt wurden. Modificirt wurden diese Sätze nur dadurch, daß vielfach statt der ausdrücklichen Aufnahme eine stillschweigende angenommen wurde, wenn Jemand widerspruchslos Jahr und Tag in der Mark geseßen hatte. Denn dann traten nach Ablauf der Frist nicht nur nach dem Satze „die Luft macht eigen" die Rechte und Pflichten eines Hofhörigen gegen den Herrn[30]), sondern auch die Rechte und Pflichten eines Genoßen gegen die Genoßen[31]), und nicht blos in Hofmarken, sondern auch in manchen freien Marken[32]), ohne Weiteres ein.

2. Dingliche Voraussetzung des vollen Genoßenrechts war ein sowol nach dem Wie als nach dem Was besonders qualificirter Grundbesitz in der Mark. Erst vermöge dieses sachenrechtlichen Bandes trat die volle Verknüpfung mit der Gemeinde, die ja eben eine auf dinglicher Gemeinschaft ruhende Markgemeinde war, in's Leben.

a. In Bezug auf das Wie des Grundbesitzes wurde eine dem betreffenden Genoßenschaftsrecht entsprechende Gewere, mithin landrechtliche Gewere in freien Marken, hofrechtliche Gewere in hofhörigen Gemeinden u. s. w., gefordert[33]). Wer sein Gut nicht unmittelbar unter der Garantie der Genoßenschaft besaß, sondern sein Recht daran erst von einem einzelnen Vollgenoßen, sei es als Untereigenthum, sei es als erblichen oder lebenslänglichen Kolonat,

---

auch einmal geschwört, der darf dabei nicht mehr schwören; Grimm I. 706 § 9. II. 816. V. 446 § 8.

[28]) Z. B. Grimm III. 8. 37. 39. 64 § 22. 514 § 7—8. 727 § 5. 745. 758. 772. 788. 798. 806. 826. 829. 848. 871. IV. 32. 46. 197. 199. 204. 210. 215. 255. 264. 429 § 28. V. 400 § 2. 455 § 5. 457 § 3. 467 § 6. 470 § 4—5.

[29]) Z. B. Grimm V. 457 § 2. 459 § 4—5. 470 § 6. 471 § 4—6. 548 § 7—8. 715 § 7—8.

[30]) Z. B. W. v. Altorf v. 1439 b. Grimm I. 16 § 57. 21 § 27. 27. 80. 82. 138. 151. 224. 424. 425. 558. 569. 784. 816. III. 438. 439. Bodmann II. 665. Th. I. 164 N. 11. — Als fakultatives Recht des Herrn b. Grimm I. 461.

[31]) Grimm I. 637. II. 426: keme ein mann bei uns wohnen, jahr u. dagh bey uns gewohnt hette u. lieb u. leidt bey uns gelitten hette, als ein ander burger, den soll m. gn. h. schirmen u. verantworten als ein ander burger. Bes. aber W. v. Schifferstadt V. 596 § 3.

[32]) So schon nach der L. Salica tit. de migrantibus. Vgl. Oeffn. v. Maur v. 1543 b. Grimm I. 44: wer zu M. hushablich ist gesin jar u. tag, wannen er komen sy, der hat als vyl recht u. teyl als ein ander. Vgl. ib. 76. Ebenso in großen Marken, wo freilich vorher Aufnahme in den Einzeldörfern stattfand, Maurer, Markv. 113—114.

[33]) Th. I. 596 f.

sei es als bloßen Zeitbestand ableitete, war nur mittelbarer Genoße[34]). Er hatte daher Rechte und Pflichten nur „von des Gutsherrn wegen“[35]), was ihn indeß nur bezüglich der selbständigen Vertretung und Ausübung beschränkte, ohne Inhalt und Umfang des Rechts an sich zu mindern. In vielen großen Marken, besonders in Westfalen, dauerte bis in die neuere Zeit der Unterschied unmittelbarer und mittelbarer Genoßen kräftig fort. Die Kolonen, Landsiedel, Meier u. s. w. bildeten hier zwar den nächsten Verband der „gemeinen Markgenoßen“, waren aber in vielen Fällen und besonders bei Substanzverfügungen an die Bewilligung und Mitwirkung ihrer Grundherrn, der sog. Erbexen, rechten Erben, Salerben, Lehnherrn, Hofherrn u. s. w., gebunden[36]), weshalb jeder Landsiedel Recht und Pflicht hatte, eine an ihn ergangene Ladung zum Märkerding seinem Gutsherrn zu verkünden[37]). Die Gesammtheit der Erbexen galt daher auch als echte Eigenthümerin der Mark, die Gesammtheit der Bauern nur als „von ihrer wegen“ daran berechtigt[38]). In ähnlicher

[34]) Th. I. 597 N. 39. Waitz, V. G. II. 270—271. — Ueber die nord. stuf Hanssen a. a. O. VI. 30—33.

[35]) Grimm, W. IV. 241: die hant das recht von des abts wegen. Vgl. ib. I. 122. 424. 458. 643. Landau, Terr. 167.

[36]) W. der Dernekamper M. b. Grimm I. 142 § 9 u. § 25: die „gemeine eingesessene o. beerbte bawrmennere“ oder „markgenoissen“ dürfen Markwiesen u. Ländereien nicht verpachten, sondern selbes soll beim holzrichter u. erbexen o. ihrem gewalthaber stehen. Vgl. W. der Tudorfer M. ib. 87: die burscap beider dorpe bringen an die erffgenoten, daß die Mark nicht besnedet sei; letztere setzen eine Zeit fest, de snede to vernigen. W. v. Altenhaslau ib. 454: die Märker müßen die Lehnherren zuziehen bei Wahl des Obermärkers. Ebenso oft bei Bewilligung von Neubauten, Zuschlägen u. s. w.; vgl. ib. 114. 117. 118. 210 § 11. — Vgl. über erfnoten u. meyger in Borchen ib. 94 f.; erbexen u. arme lude ib. 175 § 19 u. 208; erven u. meigere 274 u. 276; sallerven u. gemeine erven 58; junker u. gemeine markgenossen 77 f. u. 81 f.; gemeine erffexen u. ingehorige markgenoten 112—118; erfexen et markgenoten 1277 in Vermele ib. 186; guthern u. erfexen u. gemeine markgenoten in Nortrupp ib. 208—212. 192 f.; gutherren u. erbexen u. gemeine bauerschaft in Oettersen IV. 697—700, bes. § 17—18; lehnherren u. lantsiedel ib. III. 411. 418 f. 488 f. V. 320 u. W. des Bornh. Bergs b. Boehmer I. 355 f.

[37]) W. v. Altenhaslau v. 1354, v. Altenstadt, Oberursel, Nortrupp, Seulenberger u. Erlenbacher M. b. Grimm III. 411. 454. 489. 211 § 24 u. 192. V. 320 § 13. Bodmann I. 263. Löw 79. 105 f.

[38]) W. des Speller Walds v. 1465 b. Grimm III. 180: de markgenoten, die dar recht in hebben van erer herschap wegen. W. des Waldes Verschampe v. 1503 ib. 230: der Wald gehört den hoffherren to den haven, dar de holtingeslude up wanen; erstere haben aber kein Holz- u. Mastrecht darin mehr, indem vielmehr die Leute auf den Höfen van erer weggen hebben u. berechtigt sin. W. der Tudorfer M. ib. 85 f. u. 91 f.: die Meier haben den Gebrauch ihrer Meierhöfe myt einer slachte nut; de slachte nut ys acker u.

Weise waren in den Dinghöfen die Träger, Hulder, Hintersaßen u. s. w. nur durch das Mittel ihres Hauptherrn Genoßen[39]). Im Laufe der Zeit jedoch hat sich vielfach der aus der ungleichen Gewere folgende Unterschied des Genoßenrechts verwischt. Nicht selten wurde sogar ausdrücklich die Beschaffenheit der Gewere für gleichgültig bezüglich des Gemeinderechts erklärt[40]), ja es wurde der bloße Zeitpächter für die Dauer seines Besitzes als unmittelbarer Genoße behandelt[41]).

b. In Bezug auf das Was des Grundbesitzes galt ursprünglich der Satz, daß jedem Vollgenoßenrecht eine volle Hufe, d. h. eine Hofstätte mit zugehörigem Feld- und Markantheil, entsprach. Seitdem indeß Besitzungleichheiten in der Mark entstanden waren und durch die fortschreitende Theilbarkeit der Hufen stetig sich vergrößerten, gestaltete die dingliche Basis des Vollgenoßenrechts sich nach Zeit und Ort mannichfach verschieden[42]).

α. In vielen Gemeinden blieb die Eigenschaft, zum Genoßen zu befähigen, an jedem Theil einer ehemaligen Vollhufe haften, so daß jeder oder doch jeder ein sehr gering bemeßenes Minimum überschreitende Grundbesitz in der Mark genügte[43]). Von selbst versteht sich, daß eigner Haus

---

wesze, water u. weyde u. holt .. to den hoven, de se von den erven hebben. Ib. 255 § 4.

[39]) Daher blieb in vieler Beziehung das Recht des Hauptherrn entscheidend. So bei Einziehung oder Verpfählung wegen Abganges oder Versehens des Trägers, indem z. B. dem Hauptherrn eine Frist zur Einlösung oder Uebernahme gesetzt ward, z. B. Grimm I. 740 u. 742. Auch galt oft der Satz: der hintersesse vellet dem huber, z. B. ib. 825. Vgl. auch ib. 61 u. IV. 27 f., bes. 29.

[40]) W. v. Ottersweier v. 1265 b. Grimm IV. 516 § 8: omnes coloni bonorum claustri predicti .. uti debent silvis pratis pascuis aquis et aquarum decursionibus, almeinda et commodis quibuscunque ea libertate ac utilitate, quam pred. singulorum locorum incole perfruuntur. Vgl. I. 521: eygens oder erbes. 523. 575 f. Oeffn. v. Breiti v. 1439 ib. 80: welicher ouch in dem hoff ze R. dry schuch witt u. breitt hät, *es sy eigen o. lehen*, u. darin gesessen ist, der ist weidgenoss. Vgl. Th. I. 597 N. 41. Auch Trouillat III. 509 u. 600 über die Gemeinderechte der Herrenleute, die ihres Herrn Gut bauen.

[41]) Vgl. Th. I. 595 N. 42 u. das dort angef. W. der Fossenhelde v. 1444, wonach er die zeit er die inhat verbundlich u. gehorsam sein, u. derjenige, der sie verlawen hat .. mit der mark nichts zu thun haben soll. Vgl. W. v. Altenhaslau b. Grimm III. 412 f. u. 416 f. § 13 u. 20: der geiselhofman .. hat gleiches recht, wie andere nachbarn, auch gleiche beschwerung zu tragen. Urk. v. 1278 b. Meichelbeck II, 2. 73.

[42]) Vgl. Th. I. 598—605.

[43]) Grimm, W. I. 824: wer des gutes iht hat o. hye noch gewinnet, *sin si lutzel o. vil*, der ist huber. Ebenso IV. 674 § 15 u. V. 64 § 23. 479 § 2. — Ib. II. 46 u. 47: wer .. in der abteien wonet mit feur u. flamm, ein fhur feldts uff, die andere ab, schlag uf schlag ab, der ist ein huber. — In Cappel wer-

stand[44]) und persönliche Ansäßigkeit in der Mark[45]) hinzutreten mußten.

β. In andern Gemeinden war es der Besitz eines eignen Hauses in der Mark, welcher als dingliche Basis des Genoßenrechts erforderlich und hinreichend schien[46]). Dabei wurde, seitdem die Beschaffenheit der Gewere gleichgültig geworden war, dem Eigenthum an einem Hause das abgeleitete Besitzrecht und sogar der bloße Zeitbestand an einem solchen gleichgestellt[47]). Da Anfangs regelmäßig jedes Haus nur Einem Hauswesen unter Einem Hausherrn diente, deckte sich das Erforderniß des Hausbesitzes mit dem Erforderniß des eignen Rauches, Herdes oder Hausstandes[48]). Als jedoch die Vereinigung mehrerer selbständiger Haushaltungen in demselben Hause vorkam, mußte es fraglich werden, ob Hausbesitz oder Hausstand gefordert sei. Im Sinne des alten Rechts konnte man, da der bloße Hausstand kein dingliches Band war, für jedes Haus nur Ein Genoßenrecht zulaßen[49]). Bisweilen indeß gestand

---

den 3 Furchen gefordert, ib. I. 421. — Anderswo so viel, daß ein dreibeiniger Stuhl darauf stehen u. ein Mädchen neben einer Kinderwiege darauf sitzen kann, z. B. in Hausen u. Lämmerspiel IV. 554. — Oder so viel, daß ein dreibeiniger Stuhl darauf stehen kann, z. B. III. 460: ist ein jeder hausgenoss, der des Limburger erbes so viel hat, dass er einen dreibeinigen stuhl darauf möchte setzen; vgl. II. 166. 182. 188. 201. 202. 211. 327. III. 478. 514. IV. 683 § 6. — Oder so viel, daß man ein Roß darauf wenden mag, 1382 ib. IV. 75. — Oder 3 oder 7 Schuh weit u. breit, z. B. I. 11 § 3. 27. 80. V. 77 § 3. 82 § 4. — Und endlich soll in Eiderstedt nach den Zusätzen zur Krone der rechten Wahrheit v. 1426 b. Richthofen 565 § 5 volle Ackerwere u. volles Landrecht Jeder haben u. thun, dessen Landbesitz eines Kampfschildes Breite u. eines Schaftes Länge hat; dar hört voll lag unde landrecht to; wer daher dem Andern so großes Land nimmt, bricht ebenso viel, als wenn er einen Morgen (demt) entwältigte.

[44]) Oeffn. v. Breiti (oben in N. 40): *und* darin gesessen ist. W. der Fossenhelde b. Grimm I. 581: so eyner in der mark begüttet o. geerbt sy, der soll sich der mark auch gebrauchen in den guedern u. nirgendts anderst, er sey edel o. unedel, *so fern er auch hauss darinnen held u. rauch habe.*

[45]) Grimm, W. I. 168. 458 f. IV. 283 § 18. 308. 365 § 9. V. 466 § 11. Schauberg I. 58 a. 35. 192 a. 1. 112 a. 8. Landb. v. Schwiz 83. Maurer, Einl. 308; Fronh. III. 210; Dorfv. I. 125 f.

[46]) So in Dornstetten, Grimm I. 383 f. Vgl. Th. I. 598 N. 43. Es mußte aber ein Wohnhaus sein, nicht „spiker u. backhäuser“, W. v. Deisterwold ib. IV. 670 § 19.

[47]) Z. B. Kaltenbäck I. 413 § 3: eigen haus oder bestand haus.

[48]) W. der Kleinauheimer M. v. 1519 b. Grimm IV. 557 § 1: wir weisen die inwohner der 5 dörfern, einen jeglichen, *der aigen rauch helt,* für einen märker. Ebenso W. der Rodheimer M. v. 1454 ib. V. 248 § §. — Vgl. I. 44. 76 § 18. 133. III. 585. 625. 746. 819. IV. 306 § 28. V. 523 § 22. 590 § 31.

[49]) Grimm, W. III. 312 u. 313. Bluntschli, R. G. II. 66. 82. Sternberg I. 121.

man jedem Hausstande als solchem ein Genoßenrecht zu[50]), womit die sachenrechtliche Basis der Gemeinde aufgegeben war. Von da aus konnte man schließlich, indem man nun die persönlichen Erforderniße um so stärker betonte und den durch Geburt und Heirath von Alters her berechtigten Vollgenoßenkreis gegen Fremde abschloß, zu den reinen Personalgemeinden gelangen, welche hier und da die älteste familienartige Struktur der Gemeinde trotz ihrer politischen und vermögensrechtlichen Ausflüße reproducirten[51]).

γ. Häufiger geschah es, besonders in ebenen Gegenden, daß die Genoßeneigenschaft nicht an den Besitz jeder beliebigen Hofstätte, sondern nur an den Besitz einer der ursprünglich berechtigten Hofstätten gebunden wurde. Hier wurde dann eine geschloßene Zahl sogenannter „Ehehofstätten" die Grundlage einer entsprechenden geschloßenen Zahl von Vollgenoßenrechten, während durch den Besitz eines andern Hofes oder durch Neubau auf Ackerland ein Gemeinderecht nicht entstand[52]).

δ. In andern Gemeinden erschien nicht die Hofstätte allein, sondern das ganze Hufengrundstück als wesentliche Basis des vollen Genoßenrechts. Hier forderte man daher den Besitz eines vollen Bauerhofes, Gespannes oder Pfluges, einer ganzen Hufe u. s. w., d. h. einer Hofstätte mit einem bestimmten oft nach der Morgenzahl fixirten Maße zugehörigen Landes[53]).

---

[50]) Bluntschli, R. G. II. 69. 81. 82.

[51]) Th. I. 599. Einzugsbr. v. Regensperg v. 1539 b. Wyß I. 26. Blumer I, 2. 355.

[52]) Th. 601 N. 50. W. v. Wellhausen, Langenerchingen u. Loßburg b. Grimm I. 523 § 11. 256 § 19. 271 u. 272. 389. — Vgl. auch ib. III. 628. 657. 659. W. v. Thalweil ib. IV. 334: 12 berechtigte Hofstätten; ib. 300 § 7: 17 unberechtigte Hofstätten. — W. des Steinwedelwaldes v. 1558 ib. 695 § 16—17: berechtigt sind die Erben in 7 Dörfern; § 20: wer auf einem hoff wohnet, den erkennet man vor einen echten, der aber auf acker gebauet hat, seie ein ausholz; dergleichen wan zwen auf einem hoffe wohnen, musz der einer des holtzvogts willen haben, den man irer einen allein vor einen erben erkenne; § 26: Jemand wird als ausholz gewiesen, weil er auf einem stuck landes wohnet. Ditmarſ. Landr. a. 87 § 10: ock schall nener, de by einem gehöffte etwas thobuwet, der gemenen mark tho gebruchen heben; § 11: so een broder dem andern broder edder syner süster för eer erfdeel etlyken acker thodelete u. de broder effte süster darby ein huesz buwen worde, so schal doch solcker broder effte süster der gemenen mark sick nicht hebben antomathen.— Maurer, Dorfv. I. 38—40.

[53]) Th. I. 602—604. Bes. Bibrauer W. v. 1385 b. Grimm I. 512: das ein igl. gewerter man, der gewert wil sin, der sal han 32 morgen wesen u. eckir, eine hobstadt. W. der Holzm. Münder III. 297: we vele erfflandes einer solle haben, der sich vor einen erben holt? . . ein ferendell landes solle er heben u. ein ferendell landes sein vünff morgen. W. des Flamersh. Waldes II. 685 W. v. Schiffdorf b. Pufendorf, Obs. Jur. Un. III. o. 112:

ε. Endlich zog sich oft die Befähigung, zum Genoßen zu machen, in die äußerste Peripherie der Hufe, in den unausgeschiedenen Allmendantheil, zurück. Dieser Antheil wurde dann im Verhältniß zu dem Hofgut als eine mehr oder minder selbständige und trennbare Sache aufgefaßt, jedenfalls als eine für sich bestehende Vermögensgerechtsame zur Basis der Verbandsmitgliedschaft erhoben. Für das volle Genoßenrecht war also der Besitz einer vollen Were, Rechtsame oder Mente, eines Gemeindenutzens, Marktheils oder Looses u. s. w. erforderlich und ausreichend[54]).

3. War nun so das Zusammentreffen persönlicher und dinglicher Momente unerläßliche Voraussetzung des vollen Genoßenrechts, so konnte doch eine unvollkommene Zugehörigkeit zum Verbande, ein passives oder Schutzgenoßenrecht, auch da entstehen, wo nur einzelne jener Voraussetzungen vorlagen.

a. Mangelte es an den persönlichen Voraussetzungen, so blieb man, auch wenn der dingliche Titel in vollem Umfange vorhanden war, Ausmärker oder

---

bauman ist, wer 4 spall landes hat. Vgl. Renaud a. a. O. 37 Note. Maurer, Einl. 129 f. 280 f. Fronh. III. 200 f. IV. 19—20. Dorfv. I. 37.

[54]) Th. I. 604 — 605. So muß im Felberschen Bruch 1502 u. 1510 b. Grimm III. 274 u. 276, wer ein recht arve wesen wil, vor dem holtink den Besitz einer were mit segel u. breven beweisen. Doch soll nach S. 275, wer sein Gut versetzt hat, nicht holzen, sondern statt seiner der, welcher es unter Händen hat. Vgl. 280 § 16. — In der Etteler Holzm. 1411 ib. 81—85 wird vom Landbesitz echteword ertheilt. In der Ostbeverschen M. 1339 ib. 177 sind marckenoten, de in der marke sit u. *ware* besetten heft. Speller Wald 1465 ib. 180: die dar marcknoten *oder* waraftig inne sein. 220: echtwardt. 855 f: wer geerft up dem buysche. — In dem Bruch der Schwanheimer M. ib. 523 sind 42 *were*; diese werden i. J. 1421 so vertheilt, daß 21 gen Schwanheim u. zum Goldstein, u. zwar 14½ zum Goldstein, 5½ dem Urberger Gut u. 1 dem Klaus Schimpf zu Schwanheim, gehören, die andern 21 aber nach Niederrade u. zu den Gutenleuten, u. zwar den letzteren 2¾, nicht, wie behauptet war, 2⅜. Ebenso 1453 ib. 523 u. 524. — Vgl. auch über die Gebauerschaften in Sandhofen ib. 461. Ferner IV. 669 § 15. — Später gab es z. B. in Rychigen in Bern 43 gemeine Nutzen f. 14 Bauern, 10 f. 8 Tagwner; in Mühlheim 16 Rechtsamen u. 8 Bauern; Renaud 42 u. 45. Im 18. Jahrh. gab es in Ringwil 26 Firten u. 24 halbe Gerechtigkeiten, in Dachelsen 25 Haushaltungen u. 14½, in Maschwenden 90 Haushaltungen u. 54, in Schwarzbach 30 Feuer u. 13 Gerechtigkeiten; Wyß a. a. O. 28 N. 31. — Auch die Helgoländer Bauerloose (buer lot oder buerschop) scheinen hierher zu gehören; i. J. 1615 gab es 68 solcher Loose, die in 3 Quartiere getheilt waren; nur der Inhaber eines ganzen Looses, der überdies ein eignes Haus hatte, war vollberechtigter Ortsangehöriger, was namentlich bei Predigerwahlen u. gemeinsamen Bergungen hervortrat; es gab auch halbe u. viertel Loose, nie aber durfte mit Einem Hause mehr als Ein Loos verbunden sein; auch Frauen und Waisen konnten ein Loos vertreten; Z. f. D. R. XIV. 282—286.

Ungenoße. Dies galt namentlich von den nicht in der Mark persönlich Haus haltenden Grundbesitzern. Doch trat für sie als Folge ihrer dinglichen Verbindung mit der Mark oft immerhin einiges Gemeinderecht, namentlich in ökonomischer Beziehung, ein[55]).

b. Fehlte die dingliche Grundlage, so konnte man doch durch Geburt oder Aufnahme resp. durch persönlichen Wohnsitz in der Mark dem Gemeindeverbande als Schutzgenoße angehören. Zu derartigen unmittelbaren Schutzverwandten der Gesammtheit gehörten sowol ganz grundbesitzlose Leute (einleufige, ungeerbte, ungewerte Leute, Häuslinger, Einlieger, Miether, Tagwöner u. s. w.)[56]), als die auf der Allmende oder im Dorf angesiedelten Besitzer nicht gehörig beschaffener Stellen, ackerloser Häuser u. s. w. (Kötter, Seldner, Hüttner, Büder, Mundhausbesitzer, viele Dorfhandwerker u. s. w.)[57]). Später traten mit der Abschließung der Gemeinden vielfach auch an sich qualificirte Besitzer, die nur das Vollgenoßenrecht nicht erlangen konnten oder wollten, in das Verhältniß unmittelbarer Gemeindeschutzgenoßen ein; insbesondere bildete sich das Recht der sogenannten Beisaßen aus und es entstand ein eigener Beisaßenverband, zu welchem wiederum Geburt oder förmliche Aufnahme gefordert wurden[58]).

c. Schließlich konnten die persönlichen und dinglichen Voraussetzungen gleichmäßig fehlen und dennoch dadurch eine Gemeindeangehörigkeit erzeugt werden, daß in der einen oder andern Beziehung eine mittelbare Verknüpfung mit der Gemeinde vorlag. Dies war durch das Mittel eines persönlichen Bandes bei unselbständigen Leuten, Frauen, Kindern, Knechten, Mägden und überhaupt allen der Hausgewalt eines Genoßen unterworfenen Personen der Fall. Durch das Mittel aber eines dinglichen Bandes trat ein ähnliches Verhältniß bei den auf dem Grund und Boden eines Genoßen sitzenden Hintersaßen, wie bei den bereits erwähnten Landsiedeln, Hubenträgern

---

[55]) Th. I. 606. Grimm V. 152 § 38. Heusler a. a. O. 26 f. Auch die langjährigen Streitigkeiten zwischen der Stadt Burg u. den Dörfern auf Fehmarn über die Theilnahme der im Besitz von Dorffeldern befindlichen Bürger an den Gemeinweiden der Dörfer u. an den Dorflasten; erst allmälig erlangten solche Bürger ein beschränktes Weiderecht; Hanssen, Fehmarn 67—70.

[56]) W. v. Monre b. Grimm III. 608: illi homines, qui dicuntur hindersesse vel eynleffigede lüde, qui non habent hereditatem vel agros vel possessionem in villa Ib. 436: die einlefftigen lüthe, die nit uff irem aigen o. irem erbe sitzen. I. 516: die eigenlifftigen o. ungeerbten. Kindlinger, M. B. II, 2. 3: solivagi, qui ex parte domini terram non habent; Hörigk. 417 (1338): einlufftig . . ungewert lüde, i. e. qui non habent nec tenent agriculturam in campis.

[57]) Th. I. 607. Grimm IV. 679, bes. § 10 u. 14.

[58]) Th. I. 607—608. Thudichum 228—230. Heusler a. a. O. 47—52 u. 76—92. Auch oben N. 15.

u. s. w., ein. Daß auch solche mittelbaren Schutzgenoßenrechte eine Gemeindeangehörigkeit hervorbringen, dokumentirt sich darin, daß zu ihrer Begründung neben dem Aufnahmeakt des Haus- oder Hofherrn nicht selten eine Bewilligung der Gemeinde und ein Einzugsgeld gefordert wurde[59]).

4. Völlig verschieden von diesen unvollkommenen Genoßenrechten waren die später vielfach vorkommenden, vom vollen Genoßenrecht nicht qualitativ, sondern nur quantitativ unterschiedenen geringeren Genoßenrechte, und zwar sowol die Klassenrechte der Schupposer, Mentager u. s. w., als die wirklichen Theilgenoßenrechte der Halb- und Viertelsbauern u. s. w. Zu ihrer Begründung mußten so gut wie zur Begründung eines Vollgenoßenrechtes persönliche und dingliche Voraussetzungen zusammentreffen, nur daß sich die letzteren auf geringeren Grundbesitz oder den Besitz eines bloßen Bruchtheils der vollen Rechtsame reducirten[60]).

II. Verloren wurde das Genoßenrecht in entsprechender Weise entweder aus persönlichen Gründen oder wegen Fortfalls der dinglichen Basis.

1. Aus persönlichen Gründen verlor man das Genoßenrecht im Falle des Austritts oder der Ausschließung. Mit dem Genoßenrecht gieng dann selbstverständlich auch das Sonderrecht an der Mark insoweit verloren, als dasselbe nicht bereits zu einem selbständigen und auch bei einem Ungenoßen möglichen Individualrecht geworden war. Ursprünglich zog daher der aus persönlichen Gründen eintretende Verlust des Genoßenrechts immer auch den Verlust des Sonderguts nach sich, gleichwie ja der Erwerb des letzteren an den gleichzeitigen Eintritt in die Genoßenschaft gebunden gewesen war und in Hofverbänden noch in späterer Zeit wiederum rückgängig wurde, wenn der Erwerber des Hofguts nicht in bestimmter Frist Genoße ward[61]). Als dagegen der Gedanke des Privateigenthums am Sondergut durchdrang, verlor zwar der austretende oder ausgeschloßene Genoße nicht mehr das Gut selbst, er konnte es aber nur noch wie ein Ausmärker gebrauchen und gieng jedenfalls der in Feld und Allmende dem Vollgenoßen zustehenden dinglichen Gemeinschaftsrechte verlustig.

Wer daher aus der Gemeinde dauernd verzog[62]), seinen Haushalt in der Mark aufgab, seine persönliche Selbständigkeit einbüßte oder sonst aus dem Kreise der selbständigen Gemeindeglieder schied, verlor mit dem Genoßen-

---

[59]) Tb. I. 606—607. Grimm II. 155: welcher nit in der gemein ist, ess sey knecht o. nachbars sohn. Ueber die Aufnahmebewilligung Grimm I. 104. III. 673 u. 725 u. Maurer, Dorfv. II. 153 f. 179; über das Einzugsgeld Urk. v. 1581 b. Michelsen a. a. O. 335—336.

[60]) Vgl. Th. I. 606. 608.

[61]) Vgl. oben § 10 N. 60.

[62]) Nicht aber, wer nur vorübergehend, z. B. als Dienstbote, den Ort verließ; Grimm, W. I. 133. — Vgl. auch Heusler a. a. O. 47 u. 75.

recht[63]) zugleich seinen Antheil am ungetheilten Gesammtrecht[64]), den er bei etwaigem Wiedereintritt wie ein Fremder von Neuem erwerben mußte[65]).

Wer aber wegen Nichterfüllung seiner Verbindlichkeiten zur Strafe von der Gemeinde ausgeschloßen wurde, verlor mit dem Genoßenrecht[66]) ursprünglich sein ganzes Besitzthum, wovon sich in der gewiß uralten Sitte der Verpfählung des ungehorsamen Bauern Reste erhalten haben[67]). Später hörte zwar, von der Mitwirkung der Hofgenoßen bei der Strafeinziehung von Hofgütern abgesehen[68]), eine so durchgreifende Gewalt der Gesammtheit über das Sondereigen auf. Allein nach wie vor blieb dasjenige Sonderrecht, welches in dem Mitgenuß des unvertheilten Landes bestand, der genoßenschaftlichen Strafgewalt unterworfen. Die Gesammtheit konnte daher den pflichtvergeßenen Genoßen für immer oder auf Zeit von der Allmende mit der Wirkung ausschließen, daß er in allen Markangelegenheiten für einen Ausmärker galt und gleich einem solchen bei eigenmächtiger Nutzung gepfändet und bestraft wurde. Sehr viele Markweisthümer bedrohen denn auch in der That die Verabsäumung der Genoßenpflicht mit dem dauernden oder vorübergehenden Verlust des Markrechts. Am häufigsten geschieht dies für ein- oder mehrmalige unentschuldete Versäumniß des Märkerdings[69]), überdies für Mark-

---

[63]) Hofr. v. Loen b. Grimm III. 150 § 38: hefft verloren syn hoffrecht. 721 § 3. 792. IV. 306 § 35: so ist er sins eids ledig.

[64]) Grimm I. 44: wer hinnen zücht, so hat er kein recht daran me. 133: welicher us unsser gemeindt zücht, sich an andre órte hushablich setzt, das der in unsserem gemeinwerk kein teyl me sölle haben. 413: er verliert auch das Gerodete. IV. 356. Schauberg I. 192 § 44: were ouch, das einer von Klotten zuge, dass er nit mehr inwendig etters gesessen, der soll dann fürbas die allmend nit mehr niessen.

[65]) Grimm I. 461: sobald er das Hausgeräth vor den Dorfzaun gebracht hat, muß er die Bauerschaft von Neuem kaufen. — Vgl. Heusler a. a. O. 38.

[66]) Verlust des „hausgenossenrecht" wegen dreimaliger Dingsäumniß b. Grimm III. 194. 196. 201. 204; der „freiheit", d. i. Mitgliedschaft in der Gemeinde der Freien, für 3malige Nichtentrichtung der Gebühr zum jährlichen Gemeindeschmaus o. des freien Zinses, im Freiding Emmerken ib. IV. 665 § 31 u. 32. Vgl. Delbrücker Landr. ib. III. 3. Record v. Borne ib. 861: ennich halfwenne, der in die 14 kirspelen wont, ende met hunne naburen gein herscappie hebben en wolden, sullen *afgesloten* werden toter tijt ton, dat sy gemoet sijn, miet die naburen lief ende leet de lijden. Kaltenbäck I. 553 § 13. Prot. v. 1562 b. Piper 177—179.

[67]) R. der 7 fr. Hagen b. Grimm, W. III. 311 § 10: dem soll man einen graben vorm thor übergraben, das thor zupfahlen u. den eimer über dem sode weg hauen, den backofen zumachen, kein feuer leihen lassen, heerde u. schweine verbieten, u. lassen ihm also einwachsen u. ein wahl auf seinem hause halten, bis er sich bessert.

[68]) Vgl. oben § 10 N. 61.

[69]) W. v. Beber b. Grimm IV. 667 § 27: so seck en markgenote we-

frevel jeder Art[70]), Uebertretung der Ausfuhrverbote[71]), Widerstand gegen Markbeamte[72]), Weigerung zur Uebernahme eines Amts[73]), versagte Hülfeleistung[74]), Eidesweigerung[75]), Unterlaßung der schuldigen Rügen[76]), Nichtbezahlung von Abgaben und Bußen[77]), Ungehorsam[78]) u. s. w.

2. Der Fortfall der dinglichen Basis zog nothwendigerweise auch den Verlust des vollen Genoßenrechtes nach sich. Wer daher sein Hofgut beziehungsweise seine Rechtsame aufgiebt, verkauft oder sonst verliert, scheidet damit aus dem Kreise der Vollgenoßen[79]), wenn er auch möglicherweise im

gerde u. dat hölting nich wolde holden helpen, ohne krankheit u. herren noht, wat dessen bröke syn schall? Den schall man vor enen utmanne holden u. panden. Delbrock III. 112: tom drüdden mal verlustig syner gerechtigkeit yn der marke. Ebenso 117. W. der Fossenhelde ib. 582: der soll der mark daraffter entweist sein. Vgl. 580 § 8. I. 493 § 2: markrecht verloren. III. 285 § 29: seines echtwerdes verfallen 293: seiner gerechtigkeit verfallen. IV. 565 § 6—7. Im Camberger W. ib. I. 576 § 8 wird die gleiche Drohung ausgesprochen u. in § 9 durch die Märker gemeinlich gegen eine ganze Gemeinde ausgeführt.— In andern Marken soll der Ausschluß nur bis zur Entrichtung der Buße dauern, ib. III. 319 u. 301 § 8; oder nur bis zum nächsten Holting, ib. 84. 93. 286 § 3.

70) Grimm, W. V. 208 § 2—3. 275 f. bes. § 51 u. 54. 319 § 6. Man verliert das „markrecht“.

71) Grimm, W. III. 500: dem soll man von stund an wasser u. weid auch gemeinschaft verbieten. Ib. 455 u. V. 248 § 5: bisz ine die merker wider innemen. Kaltenbäck II. 130 § 58.

72) W. des Speller Walds b. Grimm III. 183: wer sich gegen die Pfändung wehrt, wird v. Holzrichter, Erferen, Malleuten u. Markgenoßen gewiesen uth allen rechten die he hefft.

73) Grimm III. 285 § 27: wer das Amt eines holzwahren ausschlägt, verliert die holzung.

74) W. v. Diestorf b. Grimm III. 215: offt de grave einen man anspreke inn nod u. he omhe nicht helpen wolde? is gefunden, den sal man holden vor einen uthmarkerschen. III. 305 § 22. IV. 510 § 35: der margman, der dem margknecht gegen einen usman nicht beisteht, soll sines teiles u. rechtes berubet sin an der mark. III. 489: wer verbodet wirt, der marg vor fure zu huden, u. des nit thut, der ist der marg zu ewigen tagen verschalden; doch mogen der walpode u. der lantman das mildigen.

75) W. v. Dürkheim b. Grimm I. 784.

76) Grimm III. 161: by verlust sines markenrechts. V. 317 § 6.

77) Grimm III. 283 u. 284 § 17: man hält ihn vor einen utholzer. 77: Suspension bis zur Zahlung. I. 576 § 10: Verlust wegen Nichtzahlung des Försterlohns.

78) Grimm III. 188: verliert der mark gerechtigkeit. 301 § 30. II. 409.

79) W. v. Offingen b. Grimm I. 99 § 15: so einer in der gemeind sin hus zu kouffen gipt, der sol sin burgrecht verwürkt haben, u. so er nach in der gemeind huss halten wyl, sol er den inzug schuldig wie ein andrer

Verbande der Schutzgenoßen bleibt[80]). Ebenso aber hört für den, welcher sein Sondereigen zwar behält, es aber der Markverbindung durch Abhegung unter Verzicht auf den Allmendgenuß entzieht, zugleich die persönliche Gemeindeverbindung auf[81]).

III. Da die alte Genoßenschaft kein gewillkürter Verein benachbarter Grundbesitzer, sondern eine geschichtlich gewordene Gemeinde halb politischer und halb wirthschaftlicher Natur war, und da das Genoßenrecht zugleich einen Inbegriff von Pflichten gegen den Herrn und gegen die Gemeinde darstellte: war weder der Eintritt in den Verband noch der Austritt lediglich Sache des freien Willens. Vielmehr trug das Genoßenrecht bis zu einem gewißen Grade den Charakter einer Zwangsmitgliedschaft an sich.

Wer zur Genoßenschaft geboren war, gehörte ihr unabhängig von seinem Willen an; wer sich in der Mark niederließ, wurde gleichfalls nach Jahr und Tag oder einer anderweit bestimmten Frist ohne Weiteres als Gemeindeangehöriger betrachtet und zur Leistung des Genoßeneides gezwungen. Ebenso aber mußte, wer Grundbesitz in der Mark erwarb, Genoße werden[82]) oder doch einen tauglichen Vertreter bestellen[83]). Für die Hofverbände lag dies schon in dem Gebot ausgesprochen, jeden erworbenen Theil eines Hofguts zu „empfangen", da der „Empfang" eben mit dem Eintritt in die hörige Genoßenschaft verbunden war[84]).

---

usserthalb dem dorff. W. v. Ingwersheim v. 1462 ib. V. 410 § 1. Schauberg I. 192 § 44. Urk. v. 1600, 1601, 1670, 1752 b. Bluntschli, R. G. II. 64—66. Ditmars. L. R. a. 87 § 6. 13. Sternberg 128 u. 129.

[80]) Wer daher z. B. sein Gut an die Erben abtritt u. sich auf's Altentheil setzen läßt, tritt in die Klasse der Passivgenoßen zurück; Bluntschli II. 65 f.; Thudichum 209—211; Sternberg I. 105. Er hat daher nach Barmer Hofr. b. Grimm III. 16 kein Recht am Gemeinlande mehr außer auf nothdürftiges Brennholz.

[81]) Auf diesem Wege schieden ja die großen Grundherrn u. später die Besitzer von Sundern, Schutzbann, Bund, geschloßenen Höfen u. s. w. aus den Gemeinden; vgl. Maurer, Einl. 187. 216—220; Dorfv. I. 155—159. W. der Cent Eiche b. Grimm III. 554: ob ein edelman gesessen were in der zente, der sich mit der cente behelffen wolte, der soll auch mit ziehen. Were aber das er sich on die zente behelffen wolte, so solt die zent ime auch nicht beholffen sin.

[82]) Vgl. oben § 10 N. 51 u. 60. Grimm, W. III. 876. IV. 193.

[83]) Oben § 10 N. 50 u. 60. Kaltenbäck I. 89 § 19: wer häuslich baut in der Gemeinmark, kauft oder verliehen erhält, soll Recht haben, als wenn er 100 Jahr dort säße, aber auch sein *ain glaicher man der gemain* u. in allen dingen mitleyden, . . er sey selber da o. er hab ain an seiner stat, *der in verwes*.

[84]) Grimm, W. II. 386. 391. 399. 406. 492. 533. 535. 543. 598. 610. 617. 688. 693. III. 836. V. 307 § 3.

Auch der Austritt aus der Gemeinde stand keineswegs im Belieben des Einzelnen. Denn ohne gleichzeitige Aufgabe des Hofgutes und des Wohnsitzes in der Mark konnte man sich, von dem alten Abmarkungsrecht abgesehen, dem Genoßenverbande nicht entziehen. Dagegen war es dem Freien unbenommen, seinen Grundbesitz aufzugeben und nach Erfüllung aller bereits fälligen Verbindlichkeiten die Mark zu verlaßen, — ein Recht, das unter dem Namen des „freien Zugs" mehr und mehr auch den minderfreien und selbst hörigen Leuten eingeräumt und durch eine den Herrn und Vögten auferlegte Pflicht symbolischer Hülfeleistung beim Abzuge verstärkt wurde[85]. Damit war dann sowol das dingliche wie das persönliche Genoßenband gelöst[86].

IV. Eine Verfügung des Einzelnen über sein Genoßenrecht war hiernach ursprünglich undenkbar. Mittelbar freilich enthielt, seitdem die dingliche Basis in den Vordergrund trat, die Verfügung über das Sondergut auch eine Verfügung über die Gemeindemitgliedschaft: allein immer nur unter der doppelten Beschränkung, daß erstens nur ein Titel für den Erwerb des Genoßenrechts, nicht dieses selbst übertragen werden konnte, und daß zweitens gerade mit Rücksicht auf den daraus herzuleitenden Anspruch auf Gemeindemitgliedschaft die Verfügung über das Sondergut mannichfach gebunden blieb.

Der erste dieser beiden Gesichtspunkte trat dann freilich in demselben Grade zurück, in welchem das Genoßenrecht als bloßer Ausfluß des Grundbesitzes betrachtet zu werden begann; und er verschwand völlig, sobald das Genoßenrecht unter dem Begriff eines selbständigen Allmendanrechtes mit zugehörigen persönlichen Rechten und Pflichten aufgefaßt und als ware, schar, echtwort, gewalt, rechtsame u. s. w. für sich gleich einer Aktie verkauft, vererbt und getheilt ward. Nunmehr schien allerdings das Genoßenrecht als

[85]) Grimm I. 8. 76 § 19. 88. 116 147. 168. 171. 199. 211. 219. 225. 235. 285. 289. 296. 315. 316. 348 § 9. 367. 376. 394. 425. 637. 681. 729. 816. II. 42. 43. 45. 46. 58. 60. 63. 66. 68. 83. 113 f. 116. 122. 123. 239. 258. 274. 297. 302. 325. 468. 558 u. 559. 570. 600. 766: eyn frey offen landt, dat ein jeder man mach heut darin gehen, morgen wiederumb daruss. IV. 306 § 35. V. 11 § 7. 121 § 12. 148 § 31. Der Wegziehende soll aber vorher den Herrn u. die Gemeinde bezahlen (z. B. II. 113. 320), widrigenfalls ihn jeder Nachbar anhalten kann, daher auch nur bei Sonnenschein ausziehen (I. 367. II. 113). Begegnet ihm der Herr o. Vogt, so soll er vom Pferde o. doch aus einem Steigbügel treten u. den Wagen fortschieben helfen (ib. I. 637. 777. II. 254. 259. III. 792. V. 669 § 13; mein Humor 40). — Beschränkungen der Freizügigkeit durch eine geforderte Erlaubniß b. Grimm III. 674. 723. 734 § 2; durch das Verbot, Bürger o. Geistlicher zu werden, ib. I. 318. 330; durch Abzugsgelder, dritten Pfennig, „ablaitt" (neben „anlait") ib. 365 u. Kaltenbäck I. 422 § 53. 438 § 41. 475 § 48. 578 § 21.

[86]) Daher wird auch in Flamersheim die vor der versammelten Gemeinde vorzunehmende Aufgabe des Hofguts zugleich genannt: seine gemeinschaft vor der gantzen gemein aufkünden. Lagerb. b. Maurer, Dorfv. I. 186 N. 94.

solches, nicht blos sein dinglicher Titel, einer privatrechtlichen Verfügung zu unterliegen. Immer aber blieb irgendwie diese Verfügung um der von ihr zugleich getroffenen Verbandsmitgliedschaft willen genoßenschaftlich gebunden und beschränkt, wie sich dies in Theilungs- und Veräußerungsbeschränkungen, in Vorkaufsrechten der Genoßen, in Beschränkungen der Vereinigung mehrerer Genoßenrechte in Einer Hand, in der Möglichkeit einer zur Strafe verfügten Entziehung oder Schmälerung, in persönlichen Anforderungen an den Erwerber u. s. w. zeigte[87]).

V. So erschien schon hinsichtlich seiner Voraussetzungen das Genoßenrecht als ein doppeltgeartetes Recht. Es galten weder die Grundsätze des reinen öffentlichen noch die des reinen Vermögensrechts, sondern Regeln gemischter Natur, wobei bald das eine und bald das andere Moment überwiegen und zuletzt hier fast die Natur eines heutigen Ortsbürgerrechts und dort fast die Natur einer Bodenaktie zum Durchbruch kommen konnte. In der einen Mark blieb die persönliche Seite der Gemeindemitgliedschaft entscheidend und es gab nur geborene und geschworene Genoßen[88]). In der andern Mark fiel das Uebergewicht auf die oekonomische Seite und man sah in den von einer Person auf die andere übergehenden Gemeindemitgliedschaften ererbte und erkaufte Genoßenrechte[89]), in der Aufnahme eines

[87]) Vgl. Th. I. 604 f. N. 57—64. 677. 679. 682. Auch noch den Hofrodel v. Reichenburg v. 1536 b. Grimm IV. 351 § 34, wonach Frauen u. Töchter das Alpgenoßenrecht erben, es aber durch Heirath eines Ungenoßen verlieren. W. v. Wäggithal v. 1496 ib. 356: dz keiner sin allmeind magy verkouffen noch verschenken, den ein gnoss dem anderen.

[88]) W. v. 1382 b. Grimm II. 490: geboren uff gehulde hoifslude. III. 16: jeder geborne erbe. I. 455: geschworner hübner. V. 700 § 11: ob ein huber gemacht würde in solichem gericht. III. 839 f. (unten N. 148).

[89]) Th. I. 604 f. 677 f. — Ferner W. v. Sandhofen b. Grimm I. 461, wonach vor S. Georgentag jeder unbescholtne Anzügling für 3 fl., ein Dorfkind für die Hälfte eine ganze o. halbe Gebauerschaft kaufen, ein bereits Gemeinderecht Habender aber für je ein Viertel Wein nebst 2 Wecken u. 1 Käse je eine vierte Gebauerschaft hinzuerwerben kann. — Ib. IV. 375 § 11: wer ouch, das jeman deheines guots von einem genossen ze erb keme, *der erb sol ouch denne ein genoss sin.* 356: allmeind . . . erben . . verkouffen . . verschenken. I. 41: dehein genossamy . . zu güttern . . ze kouffen. Sternberg I. 105: „ich verkaufe meine Gemeinde." — Deutlich tritt in der Oeffn. v. Töß die privatrechtliche Auffaßung hervor, indem hier die gegenwärtigen Gemeindeglieder den Hof Tätnow mit gemeinsamen Mitteln zur Dorfmark hinzuerworben haben und nun die Anschauung entwickeln, daß in Zukunft nur Erbfolge in eines der damit begründeten Genoßenrechte oder aber Einstiftung eines neuen Antheils zum Genoßen machen könne. Vgl. Grimm I. 134: Dorfkinder, die sich auswärts aufgehalten aber nicht haushäblich niedergelaßen haben, mogent . . . das dorfrecht von iren fäteren erben u. ane inzug fry zu uns ziehen; sonst sollen sie halbes Einzugsgeld geben, indem die andere Hälfte deshalb fortfällt, umb das er oder sine vorderen kosten mit

neuen Gemeindeglieds gegen Einzugsgebühren den Verkauf eines neuen Genoßenrechts seitens der Gemeinde[90]). Fast nirgend aber kam eine dieser Auffaßungen rein und ausschließlich zur Geltung, sondern, wie das Genoßenrecht selbst gemischter Natur war, so wurden die persönlich-politischen Voraussetzungen desselben überall durch dinglich-privatrechtliche und letztere wiederum durch erstere modificirt und ergänzt.

C. Seinem Inhalt nach vereinigte das Genoßenrecht Befugniße und Pflichten und zwar beide sowol politischer als oekonomischer und sowol persönlicher als sachenrechtlicher Art zu einem einheitlichen Ganzen, dessen einzelne Bestandtheile sich in einer freilich nach Ort und Zeit sehr verschiedenen Weise bedingten und bestimmten. In Hofverbänden trat dann noch der enge Zusammenhang des Genoßenrechts mit dem aus dem Abhängigkeitsverhältniß fließenden Inbegriff von Rechten und Pflichten hinzu. Erst allmälig lockerte oder löste sich der Zusammenhang der einzelnen Bestandtheile, bestimmte Befugniße und Pflichten lösten sich zu einer gewißen Selbständigkeit ab, es spaltete sich wol gar das einheitliche Recht in zwei getrennte Rechtsinbegriffe, ohne daß auch hiermit sofort jede Beziehung der einst verbundenen Rechte und Pflichten auf einander fortgefallen wäre.

I. Im Einzelnen laßen sich zunächst die im Vollgenoßenrecht enthaltenen Befugniße und Pflichten in drei Gruppen theilen, je nachdem sie sich auf die politische Friedens- und Rechtsgemeinschaft, auf die sittliche Lebensgemeinschaft oder auf die oekonomische Gemeinschaft des Genoßenverbandes beziehen.

1. Friede und Recht des Verbandes waren ein genoßenschaftliches Gesammtbesitzthum.

a. Jeder Genoße als solcher war daher Mitträger und Mitinhaber des genoßenschaftlichen Friedens und Rechts; jeder gotzhusman ist, wie gesagt

---

der gemeind des hofes Dätnow halb erlitten. Dazu S. 136: darzuo sinen teil an hof u. weydrecht, wie einer im dörf erköft u. bezalt hat.

[90]) Th. I. 605 N. 61. Grimm I. 42: ob ouch einer gen W. züge u. nit gnossig were u. wunn u. weyd da niessen wölte, der sol umb die gnossamy geben drü pfund. Eigenthümliche Folgerungen werden aus dieser Auffaßung gezogen im W. v. Buochs v. 1433 ib. 438. Wenn hier nämlich nach § 14 ein neu Anziehender mit 2 fl. oder einem Bürgen Dorfrecht erwirbt, werden Kinder unter 7 Jahren dorflüt mit im; Kindern über 7 J. aber soll u. mag dorfrecht niemen angefallen, weder von vatter noch von mutter, old sy köffens dann von den dorflüten. Ebenso soll nach § 15, wenn eine fröw oder tochter, die dorfrecht hett, einen ussren neme zu der ê, der nit dorfman were .. der man dorfrecht nit nieszen, *er köff es den.* Und nach § 17 sollen, wen ein dorfman ist, der kind hett, die nit dorflüt sind noch dorfrecht nit habent, die Kinder das Dorfrecht nur soweit mitgenießen, als das Bedürfniß des Vaters o. der Mutter es mit sich bringt.

wird, genoss u. geerb der gotzhuslüten recht u. fryhaiten[91]). Daraus ergab sich die Pflicht, das Weisthum, die Ordnung und die Satzung des Verbandes zu halten und zu handhaben[92]), worin sowol die passive Gehorsamspflicht[93]) als die Pflicht selbstthätiger Hülfe bei Aufrechthaltung der Rechtsordnung[94]) enthalten war. Daraus ergab sich aber ebenso das korrespondirende Recht auf Schutz und Schirm der Gesammtheit[95]), insbesondere auf gerichtliche Abhülfe, wenn Friede und Recht am Genoßen gebrochen sind[96]). Der Ungenoße hatte ursprünglich einen derartigen Rechtsanspruch nicht. Allmälig wurde dann zwar dieses Princip durchbrochen; auch den Fremden wurde Rechtsschutz gewährt, ja es sollte ihnen oft vor den Einheimischen gerichtet werden, und die Ausbildung der sogenannten Gastgerichte[97]) realisirte überall den neuen Satz: wehr auch das recht anrüft, dem soll man zum rechten helfen, er si husgenosz oder gast[98]). Allein die alte Idee blieb doch in manchen Instituten, wie der Kautionsbestellung, dem Fremdenarrest und andern Benachtheiligungen der Gäste[99]) lebendig und wurde bisweilen noch direkt ausgesprochen, wie z. B. wenn dem Gast vor Anstellung einer Klage auferlegt ward, das Recht der Genoßenschaft zu kaufen[100]), also gewißermaßen das den Anspruch auf Rechtshülfe bedingende Genoßenrecht zunächst partiell zu erwerben.

b. Im Einzelnen lag daher im Genoßenrecht vor Allem Befugniß und

---

[91]) Grimm, W. I. 281. Vgl. V. 423 f. § 19.

[92]) Grimm, W. V. 643 § 3: disz weisthumb ordnung u. satzunge zu handhaben u. zu halten. 248 § 1: der mark recht u. herkomen helffen zu behalden u. alles dinges, die mark andreffen gehorsam zu sein als ein ander merker. 423 f. § 20. III. 810: des haves recht halden.

[93]) Grimm V. 248 § 1. 451 § 4: dem hof gehorsam zu sein. Kaltenbäck I. 184 § 89. 193 § 89. 324 § 82: Gehorsam gegen die gemain.

[94]) Grimm III. 412: der mark getreulich beholffen zu seyn zu allen ihren rechten.

[95]) Grimm I. 168. III. 13: bei dem ban u. frieden behandthaben u. behalten IV. 306 § 36.

[96]) Vgl. z. B. W. v. 1420 b. Grimm III. 567; ib. II. 612.

[97]) Näheres b. Osenbrüggen, Studien 19—68.

[98]) So im W. v. Zuozwil v. 1488 b. Grimm V. 142 § 6. Vgl. ib. I. 26. IV. 284 § 26. 297 § 1: den gesten richt man vor den husgenossen. 315

[99]) Z. B. höhere Buße des Gasts b. Grimm V. 119 § 8.

[100]) W. v. Altorf v. 1439 b. Grimm I. 11 § 4: wer, das ein ussrer in dem hof ze A. ze schaffen gewunn u. klagen welt umb eygen o. umb erb, der sol *das recht koffen* umb 5 sch. 4 pf. u. sol man im richten als einem andern hofman. Bedarf aber der inner von dem ussern des rechtes, so soll der usser den innern vertroesten, *das recht da zu lassen.* Aehnlich in Maurer ib. 43.

Pflicht, den Frieden und das Recht des Verbandes gegen jeden von außen kommenden Angriff zu vertheidigen.

α. Deshalb sollte in allen Händeln und Streitigkeiten der Gemeinde Einer für Alle stehen[101]). Jeder sollte seine Gemeinde und deren Mark sowol vor dem höheren Richter vertreten helfen, als einen gewaltsamen Angriff nöthigenfalls mit gewaffneter Hand abwehren[102]). In den Grund- und Landherrschaften freilich gieng die Pflicht, der Sturmglocke der Gemeinde zu folgen, Waffen dazu in Bereitschaft zu halten und mit den Genoßen zu reisen und zu dienen, mehr und mehr in den Land- und Kriegsfolgepflichten für die Herrschaft unter[103]): allein selbst hier zeigte sich der engere genoßenschaftliche Wehrverband bisweilen sogar gegen den Herrn wirksam, so daß die Genoßen befugt und verpflichtet waren, unrechtmäßige Anforderungen des Herrn gemeinsam abzuwehren[104]). Nur ein Ausfluß der genoßenschaftlichen Selbstwehr war die durch das Genoßenrecht begründete Befugniß und Pflicht des Einzelnen, den die Mark schädigenden Ausmann zu pfänden[105]) und den Markbeamten bei seinen Amtshandlungen gegen Ausmärker zu unterstützen[106]).

β. Umgekehrt sollten aber auch Alle für Einen stehen. Wurde daher

---

[101]) So soll nach oesterr. Pant. das neue Gemeindeglied in allen hänndln u. sachen sambt der gemein mitleiden tragen, Kaltenbäck I. 165 § 6. 223 § 33. 250 § 16. 256 § 8. 335 § 88. 340 § 8. W. v. Altenhaslau v. 1354 b. Grimm III. 412: hierzu u. zu diesen sachen u. nothdurft des gerichts u. der mark sollen alle merker . . . dem gericht u. der mark daselbsten getreulich beholfen sein zu allen ihren rechten u. notturften ohne gefährde.

[102]) Grimm, W. I. 382. 412. 418: beim Sturmläuten soll Jeder mit seinem gewere zur Kirche eilen. 612: umb gemeine noth binnen dorffes o. erbaussen des dorffs noth zu beschützen. 420. 500. 578. 591. 640. 768. — Vgl. Richthofen, fries. Rsqu. 278 c. 17 § 4; Bluntschli I. 413 f. Osenbrüggen, Studien 111 f.

[103]) Z. B. Grimm III. 13: helffen s. gn. land u. leute zu beschützen. 34 § 2–4. 318. 515. 562. 745. 841. 866 § 8. 886. 892. V. 611 § 8: lieb u. leit mit ine zu leiden. Pflicht, Landwehren zu machen, z. B. ib. I. 27 u. 28, für den Herrn Wölfe zu jagen, zu kämpfen u. s. w., 1380 ib. III. 520.

[104]) W. der Fulder M. v. 1434 b. Grimm V. 325 § 15: were es auch, das der herrn einer jemand daruber drangen wolte, he were arm o. reiche, *das solde der ander weren.* W. v. Peitingau ib. III. 652 § 40 u. 41.

[105]) Grimm, W. I. 577 § 14: wer da geeignet u. geerbet ist zu C. u. darumb, er sei man, burgman o. burger o. wie der ist, die hat als gut recht zu phenden ein ausmerker o. uf dem markgelende als die forster. Aehnlich 583—589. 590. 676. III. 210 § 10. 412. 420. 491. 860. IV. 202. 206.

[106]) So soll in Ostbevern der Märker auf Verlangen des scharman mit diesem reiten u. gehen u. helpen en penden u. helpen en die mark weren; 1339 b. Grimm III. 176. Vgl. ib. 182. IV. 510 § 35. 565 § 5. 660 § 20. V. 249 § 19.

ein Genoße an seinem Hause, seinem Leben, seinem Gut oder seiner Ehre bedroht, so waren alle andern Genoßen zu thatkräftiger Abwehr berechtigt und verpflichtet[107]). Bei einem Streit unter Genoßen sollte Niemand sich zum Nutzen und dem Genoßen zum Schaden auswärtige Verwandte oder Freunde in die Mark laden oder führen[108]). Und hatte ein Genoße Streit mit einem Auswärtigen, so sollte kein Genoße den letzteren verstärken oder ihm auch nur Waffen zur Verwendung gegen den Genoßen leihen[109]).

c. Der Genoße war aber ferner berufen, an der Handhabung von Frieden und Recht im Innern des Verbandes Theil zu nehmen.

α. Zunächst war er, soweit die Rechts- und Gerichtsgenoßenschaft der Gemeinde reichte, gebunden, vor der Genoßenschaft Recht zu nehmen und zu suchen[110]). In allen Sachen daher, für welche das Genoßengericht kompetent war[111]), durfte er weder vor ein auswärtiges Gericht laden[112]), noch einer

---

[107]) Grimm, W. I. 213: ob ain insess von aim gast beschalkt wurde. III. 75 § 1: einer dem andern seinen leib u. guth zu retten u. zu beschutzen. — Nach oesterr. Pant. trifft den Hülfe Weigernden die Strafe des Missethäters; Kaltenbäck I. 20 § 13. 88 § 8. 120 § 12. 128 § 29. 229 § 17. 238 § 45. 305 § 12. 470 § 20. 553 § 12. 557 § 31. 559 § 13. 561 § 16. 579 § 29. 599 § 56. II. 10 § 32. 17 § 7. 61 § 5. — Ueber die Genoßenpflicht, einer in ihrer Ehre gefährdeten Frau o. Jungfrau beizustehn, ib. I. 9 § 85. 18 § 52. 47 § 33. 74 § 41. 529 § 68. 538 § 80. 549 § 104.

[108]) Kaltenbäck I. 53 § 14—15. 59 § 31. 68 § 35. 77 § 18. 82 § 31. 168 § 48. 173 § 15. 181 § 49. 190 § 15. 209 § 12. 221 § 9. 243 § 9 u. 16. 250 § 18. 275 § 10. 281 § 11. 289 § 18. 307 § 25. 324 § 7. 331 § 40. 337 § 14. 348 § 36. 364 § 37. 370 § 33. 385 § 37. 392 § 5. 404 § 9. 414 § 8. 425 § 8. 432 § 4. 449 § 6. 481 § 24. 535 § 30. 548 § 92. 578 § 18. 589 § 7. II. 17 § 6.

[109]) Kaltenbäck I. 277 § 24. 434 § 17. 452 § 17. II. 101 § 29.

[110]) Grimm I. 515: jeder Märker wird gestraft, wenn er mit anderm gericht umbginge *dan mit der merker gericht*. Vgl. ib. 5. 25. 110 § 9. 116. 186. 259. 364. 672. 746 § 3 u. 5. II. 469. 500. 518 (1298). V. 191 § 4. 375 § 10. 388 § 10. 404 § 4. 408 § 3. 469 § 4. 643 § 3.

[111]) So nach fast allen Hofsweisthümern in Angelegenheiten der Hofgüter, z. B. Grimm I. 804. IV. 285 § 27 u. oben § 10; ferner beim Gericht um Unfrieden, ib. II. 404. 518. 633. 756; u. meist in bestimmten sowol dinglichen als persönlichen Sachen, z. B. W. v. Herzogenbuchs ib. I. 815: wass da stöss sind o. werden umb des gotshus *güter* o. um des gotshus *lüt*, da sol man nienert umb richten dan vor dem hoff zu B.; W. v. Obermichelbach v. 1457 ib. 657 § 1 u. 661.

[112]) Grimm I. 67 § 25. 196. 281. 283. 285. 637. III. 45 § 18: ohne laube sol keiner den andern uss dem gerichte laden. 564. 568. 615. 638 § 8. 674. 721 § 9. 723. 728 § 11. 761. 810. 865 § 4. Kaltenbäck I. 90 § 33. 167 § 38. 172 § 3. 180 § 45. 189 § 47. 222 § 19. 330 § 37. 337 § 16. 342 § 37. 359 § 21. II. 101 § 28.

Ladung vor ein solches Folge leisten[113]). Ebenso durfte er nur in den zulässigen Fällen und bei dem gehörigen Gericht eine Berufung einlegen[114]). Und bisweilen war ihm selbst die Verbürgung für Auswärtige verboten[115]). Dafür hatte er einen festen Rechtsanspruch darauf, von Niemandem und auch vom Herren nicht vor ein fremdes Gericht geladen zu werden[116]).

β. Sodann war der Genoße befugt und verpflichtet, am genoßenschaftlichen Gericht aktiven Antheil zu nehmen, „dem hofe sein recht zue sprechen, zue behaben und auch zue rügen" [117]).

Recht und Pflicht, in ungebotenen und gebotenen Dingen zu erscheinen, war ein so wesentlicher Ausfluß des Genoßenrechts, daß „Dingpflicht" und „Markberechtigung" geradezu identisch zu sein schienen [118]). Zahllose Weisthümer daher knüpfen die Theilnahme am Dinge an die Eigenschaft eines Genoßen, Gemeindsmanns, Erben, Märkers, Nachbarn, Bauern, Hausgenoßen, Hofkindes, Hofmanns, Lehnmanns, Hubers, parochianus u. s. w.[119]). Unge-

---

113) Grimm I. 786. III. 45 § 19: kein uthgerichte suchen. 148 § 27—28. IV. 489 § 21. Kaltenbäck I. 9 § 88. 528 § 66.

114) Z. B. Grimm I. 672. 650. 652. 654. 672. 713. 736 f. 743. IV. 53. 76. 109. 180. 194. 200. 673 § 4.

115) Kaltenbäck I. 559 § 18. II. 63 § 26. 83 § 20.

116) Vgl. z. B. Grimm I. 660 § 22 u. 663 § 25: Propst, Schaffner u. Vogt dürfen den Huber des Zinses wegen nicht vor ein Ausgericht laden.

117) Grimm I. 706 § 1.

118) Vgl. z. B. Grimm III. 118. Auch ib. 431: eyn ungeforster man u. eyn ungedingter man.

119) W. v. 1383 b. Grimm I. 579 § 2: das merkerdinge ... mit den *merkern gemeinlich, die recht dazu han*, hegen. III. 84: wan ein holting is, da sollen *die buer alle* jeghenwordich sien. — Dingrecht u. Dingpflicht für alle *genossen*, iglich *genosz* u. s. w. ib. IV. 372 § 4. 346 § 6. 376 § 6. 391 § 1. 432 § 4. 489 § 14. 471 § 1. 496 § 3. 592 § 14 u. 15. 609 § 4—5. 631 § 1—2; für iglichen *gemeinsman* ib. 600 § 5—8. 619 § 14. 735 § 2; für jeden *hegerisch man* ib. 672 § 1; für die *erven* ib. 665 § 3; für *die nachbarn, die arben seind*, ib. II. 435; für die *nachbarn, lehnleute, hoflente* oder *hausgenossen* III. 9. 17. 23 u. 24. 25. 31. 38. 45 § 2. 51. 61 § 5. 128 u. 129. 185. 191. 194. 637 § 1, 720 § 1. 726 § 3. 814. 817. 842; für die *hofekinde* V. 382 § 2 u. 3; für die *huber* I. 676. 682. 687. 702. 706 § 5. 710. 712. 714 § 2. 720. 724. 739. 742. 744. 751. 785. 797. 803. 843 § 11. IV. 3. 7. 9. 11. 13. 17. 19. 21. 28. 33. 39. 40. 43. 47. 50. 53. 64. 66. 71. 76. 89. 91. 95. 96. 102. 107. 109. 113. 116. 119. 132. 139. 141. 150. 162. 164. 165f. 171. 176. 193. 220. 230. 235. 240. V. 402 § 7. 403 § 1. 407 § 4. 423 § 6—8. 459 § 3. 460. 461 § 2. 462 § 15. 463 § 1—2. 471 § 1—2. 476 § 1. Vgl. ib. V. 230 § 11: *omnes parochiani* de S. debent eidem placito interesse. — Jeder *hausgenosz o. inman* nach Kaltenbäck I. 64 § 2; jeder *hausgenosz o. inmann* ib. 36 § 3. 49 § 1. 57 § 2. 65 § 2. 70 § 1. 83 § 33. 169 § 65 u. 69. 554 § 16. II. 63 § 17. 78 § 2.

noßen werden ausdrücklich vom Dinge verwiesen[120]). Erst spät wurde auch in diesen Kreisen wie längst bei den höheren Gerichten die Dingpflicht auf Schöffen, Parteien und ausdrücklich Geladene eingeschränkt[121]).

Jeder Genoße und nur ein Genoße war befähigt, im Genoßengericht das Urtel finden zu helfen oder in die Zahl der ein für alle Mal bestellten Schöffen einzutreten[122]), soweit nicht etwa bei Streitigkeiten um Eigen oder Erbe noch eine weitere Qualifikation gefordert wurde[123]). Jeder Genoße und nur ein Genoße ferner konnte Zeuge, Eideshelfer und Fürsprech sein[124]).

---

79 § 2; jeder *nachbar* ib. I. 344 § 56. 403 § 2; jeder *perggnosz* ib. 157 § 2. 161 § 10. 304 § 2 u. 6. 580 § 4; die *gantz gemain* von ainem valthor zu dem andern ib. 174 § 34. 212 § 48. 380 § 42. — *Yegelich lantman* im godink nach Westerwolder L. R. c. 11 § 1 b. Richthofen 271. — Bewaffnetes Erscheinen der Huber im Ding b. Grimm I. 650.

[120]) Grimm I. 583: gienge jemandts in der mercker radt uff dem merckergedinge, der nit mercker were, den sollen sie weisen an die herren gnade. Ungenoßen sollen vom Dinge 60 Fuß entfernt bleiben, ib. IV. 666 § 6; oder soweit man ein weißes Pferd im Felde sieht, ib. III. 301 § 7. 304 § 6. — Vgl. ib. 246 § 11 u. IV. 662 § 5—7.

[121]) W. v. 1486 b. Grimm V. 426 § 5: wer nicht zu rügen, zu kaufen o. verkaufen, Hubgut zu empfangen hat, o. zugeordnet ist, das Dinghofrecht zu besitzen, soll von nun an nicht mehr kommen. 1584 ib. I. 745 u. 798: nur die schöffen. Vgl. Kaltenbäck I. 152 § 14. — Für die größeren Bezirke finden sich schon früher solche Beschränkungen; vgl. z. B. Urk. v. 1264—1268 b. Grimm III. 618 über das publicum generale totius terre plebiscitum bei Monre. — Auf besondere Aufforderung des Richters mußte aber immer jeder Genoße erscheinen; Kaltenbäck I. 154 § 90. 193 § 90. 201 § 93. 206 § 74. 403 § 3.

[122]) W. v. S. Blasien v. 1383 b. Grimm IV. 488 § 10: were ouch, daz ain sach under den genossen, die sy under ainander angiengi u. mit ainander ze schaffen gewunnen, . . da sol nieman umb ertailen denne die genossen. Vgl. I. 284. 290. 321. 368. 369. IV. 483 § 8. 488 § 7. V. 110 § 3. 374 § 10. 369 § 20.

[123]) Um Eigen o. Erbe sollen richten: genossen nach Grimm I. 47 § 21. 60. 292. 307. 309; genoss o. ubergenoss ib. 51. 163; jeder biderman ib. 55; gotshuslüt u. frei lüt ib. 80; eigen lüt o. gotshuslüt ib. 5. 142 § 26. 150. 318; die in dem dorff sesshaft sint ib. 100; der in den hof gehöre ib. 180; geboren gotshuslute u. waltlut ib. 158 § 33; die da ze G. hushablich sitzend u. ainem herrn geschworen hand ib. IV. 419 § 30; geschworne huber ib. IV. 3. 9. 13. 33. 37. 44. 48. 56. 61. 67. 116. 159. 200. V. 382 § 2. 409 § 2. 584 § 3; die eigen o. erbe im hof hant I. 161. V. 63 § 14; nieman, er hab denn in dem hof 7 schuoch lang u. breit I. 27. 47 § 21.

[124]) Vgl. bez. des Zeugnißes Grimm I. 170. IV. 2. 44. V. 71 § 18; bez. der Fürsprache I. 323. 328 § 20. 660 § 17. 816. III. 33. 595. 876. IV. 44. 48; bez. der Eideshilfe Küren der Brokmer u. Emsiger b. Richthofen 138: concives; Emsiger Domen v. 1312 ib. 186: cum duobus civibus fide dignis, mit triuwe

Aus dem Genoßenrecht endlich floß auch die wichtige Pflicht zur Rüge, d. h. zur öffentlichen Anklage gegen den Mitgenoßen, der sich gegen den Frieden oder das Recht der Gemeinde oder ihres Herrn vergangen hatte[125]).

*γ.* Auch außerhalb der Gerichtsversammlung aber war der Genoße durch eine Reihe gerichtspolizeilicher Befugniße und Pflichten zu einem Wächter und Vollstrecker des gemeinsamen Rechtes berufen. Die Befugniß und Pflicht, unter Streitenden Friede zu wirken, machte ihn gewißermaßen zu einem Nothrichter für den Augenblick[126]). Die ihm obliegende Pflicht, den richterlichen Beamten bei Ergreifung und Gefangenhaltung von Mißethätern Beistand zu leisten[127]), im Nothfall aber selbständig vorzugehen[128]), verlieh ihm gewißer-

buren; ib. 198 § 16. 289 § 16; — Vgl. Grimm IV. 374 § 3: es mag aber nieman ein urteil ziechen den ein gnos.

[125]) Grimm I. 606: sollen ein jedweder kirchspielsnachbar jezo vor dem gantzen kirchspiel vorbringen, was er selbsten in wald u. sonsten dem kirchspiel sträfliches u. rugbar gesehen. 418: was rügbar, es treffe m. gn. h. ahn, es treffe die gemein ahn. — Vgl. ib. 170. 246 § 3. 259. 300. 311. 323. 328 § 26. 382. 434. 463. 614. 660 § 18. 676. 685. 688. 710 § 10. 724. 731. 744. 750. 803. 840. II. 18. 142. 201. 232. 234. 332. 334. 337. 362. 445. 464. 482. 622 § 10. 632. 634. 650. III. 722 § 18. 728 § 14. 737 § 33. 817. 852. IV. 2. 4. 8. 10. 12. 30. 32. 35. 37. 40. 44. 48. 52. 55. 72. 107. 113. 116. 117. 120. 132. 136. 142. 167. 178. 182. 194. 202. 206. 219. 235. 256. V. 402 § 9. 434 § 6 u. 8. 652 § 7. — Speciell der Gemeinde gegenüber I. 463. 523. 526. 89. 791. III. 144. 188. 211 § 23. IV. 529 § 26. 667 § 24. IV. 581 f. § 26, 39, 40. 220 § 18 u. 30. Kaltenbäck I. 3 § 6. 13 § 4. 34 § 55. 42 § 49. — Wer die Rüge unterließ, sollte oft die Strafe des Thäters leiden; z. B. d. Grimm I. 305 § 25: wann ein markgenosse wüste seinen mitgenossen bruchfellig u. verschwiege dasselbige; II. 678. 580; Kaltenbäck I. 12 § 116. 51 § 85. 52 § 3. 88 § 8. 157 § 3. 212 § 48. 334 § 84 u. 85. 484 § 4. II. 23 § 4—5.

[126]) Grimm I. 218: jeder hofman. 225. 234. V. 125. Landb. v. Uri a. 261. Schauberg I. 20 f. Blumer, R. G. I. 160. 421 f. 580 u. Z. f. D. R. IX. 301 f. Osenbrüggen, Studien 384 f. — Hierher gehört auch das Recht, den Friedensstörer aus dem Wirtshaus hinauszuwerfen; Kaltenbäck I. 45 § 14. 57 § 6. 320 § 14—16. 330 § 31. 342 § 34. 359 § 19. 413 § 7. 495 § 16. 521 § 10. 523 § 9. 534 § 16.

[127]) Grimm I. 219. 225. 235. 264. 283. 493 § 3. II. 88. 131. 161. 166. 233. 234. 332. 342. 410. 535. 540. 695. III. 12. 420. 803. Pflicht, dem Richter zu helfen gegen alle leute, die wider das aigen teten o. wider ain gemain, b. Kaltenbäck I. 6 § 85. 22 § 34. 46 § 23. 68 § 35. 154 § 31. 168 § 48. 173 § 19. 294 § 54. 381 § 57. 404 § 10—11. 419 § 32. 425 § 2. 437 § 30. 455 § 30; Pflicht, gefangen zu halten, ib. 3 § 8. 37 § 7. 70 § 7. 76 § 7. 81 § 6. 189 § 4.

[128]) So in Burgau jeder nachpur, wenn der Amtmann nicht da ist, Grimm I. 200. Vgl. ib. III. 12 u. Blumer, Z. f. D. R. IX. 302 — Auch konnte z. B. in Westfalen jeder Märker ohne Klage unrechtmäßige Zuschläge einreißen; Löw. 190.

maßen die Stellung eines richterlichen Hülfsbeamten. Und Aehnliches gilt von den mancherlei Pflichten des Einzelnen bei allgemeinem Aufgebot der Land- oder Gerichtsfolge, bei Aufläufen u. dergl.[129]), sowie bei der endlichen Vollstreckung peinlicher Urtel[130]).

δ. Mit der Theilnahme am Gericht war zugleich die Theilnahme an der Gemeindeversammlung und mit dieser ein Stimmrecht in allen Gemeindeangelegenheiten gegeben. Darin lag auch das aktive und passive Wahlrecht bei allen Gemeindewahlen. Zur Uebernahme genoßenschaftlicher und in Hofverbänden oft auch herrschaftlicher Aemter waren aber die Genoßen nicht nur meist ausschließlich befähigt und befugt[131]), sondern oft auch bei Strafe verpflichtet[132]).

ε. Endlich war auch die gesammte bürgerliche Rechtsfähigkeit des Einzelnen Anfangs durch das Genoßenrecht bedingt und bestimmt. Denn Volksrecht, Stammesrecht, Ortsrecht, Hofrecht u. s. w. waren ursprünglich genoßenschaftliche Verbandsrechte, welche die Zugehörigkeit zum Verbande als Grundlage der Rechtsfähigkeit voraussetzten und diese selbst nach der Stellung im Verbande abstuften. Als dann später das Recht diese Schranken durchbrach, wirkte die ältere Idee, der zufolge commercium und connubium genoßenschaftlich begränzt waren, noch im Hofrecht nach. Wenigstens war in

---

[129]) Z. B. Grimm I. 82. 213. 283. 300. 408. III. 696 § 27. IV. 471 § 2. 766 § 1: ein klock . . soll ein jeder nachpaur folgen.

[130]) Z. B. Grimm V. 433 § 13. 529 § 8.

[131]) So soll z. B. der richter ein hofmann sein, Grimm III. 33. 250. 869; sein Stellvertreter ein hausgenosz, ib. 594. 898; der Amtmann ein Genoße, ib. I. 237. 279. 413. 729. 749. 791 u. Kaltenbäck I. 217 § 25. 88 § 13 u. 14; ebenso der Vogt b. Grimm I. 700. II. 453; der Untervogt ib. I. 365. 111 (usz der gemeind); der Schultheiß V. 622 § 8; der Keller I. 250 § 5 u. 266 § 6; der Meier I. 669; der Untermeier ib. 745; der Weibel ib. 253 § 11. 280. 291; der Vogtknecht ib. 312. 359; der Fronbannwart ib. 822; der Fronbote ib. III. 33. 140 § 6; der Büttel I. 429. V. 404 § 11; der Förster I. 103; die Malleute III. 139 § 3; die Schöffen I. 521. 745. II. 491. III. 559. 869. V. 637 § 8.

[132]) So zur Uebernahme der Aemter des Amtmanns, Schöffen, Schultheißen u. Büttels 1374 b. Grimm II. 635 § 2; des Richters o. Geschwornen b. Kaltenbäck I. 403 § 4. 411 § 36; Westerw. L. R. c. 10 § 25 b. Richthofen 271 (auf ein Jahr); des olderman ib. 520 § 1; des Holzgrafen b. Grimm III. 297; des Amtmanns ib. I. 39. 194 (1469). 270 (auf 1 Jahr). III. 649 § 26 (ebenso); des Heimburgen auf 1 Jahr ib. I. 417; eines Gehilfen des Holzgrafen III. 285 § 27. 298; des Bannwarts I. 29; des Schützen V. 642 § 12; des Försters II. 401; des scabinus III. 822; den scheffenstol anzunemen II. 492. V. 674 § 5. — Vgl. IV. 5 u. 92: wären nur noch 2 Genoßen da, so soll einer Meier, der andre Förster sein; V. 50 § 3a u. 3b: jeder muß das Meierthum, Bannwartthum o. Hirtenthum übernehmen; u. giengen die Hofleute bis auf 3 ab, so müßen diese 3 die 3 Aemter nehmen.

persönlich hofhörigen Gemeinden die Genoßeneigenschaft als solche Quelle einer beschränkten Rechtsfähigkeit im Familienrecht[133]) wie im Vermögensrecht[134]).

2. In Bezug auf die sittliche Lebensgemeinschaft enthielt das Genoßenrecht kirchliche, sociale und gesellige Befugniße und Pflichten[135]). Insbesondere aber begründete es eine ausgedehnte Pflicht gegenseitiger Unterstützung. Hier wurzelte die Pflicht, bei Feuersbrünsten zuzulaufen, zu löschen und zu retten[136]), bei Waßer- und Erdbrüchen Hülfe zu leisten[137]), und überhaupt

---

[133]) Hierher gehört der alte Ehezwang, z. B. 1299 b. Grimm I. 169 § 7; 1344 ib. 311 u. V. 108; verneint III. 152 § 55. Ferner das Erforderniß eines mit Abgaben verbundenen Ehekonsenses, ib. II. 469. 482. 500. III. 64 § 26. 146 § 5. 674. 723. 735 § 7. IV. 242, Kaltenbäck I. 407 § 42. 482 § 33, woraus in Aspizheim b. Grimm I. 802 ein Weinkauf an die Gemeinde geworden ist. Besonders aber die Beschränkung des connubium auf Genoßen, z. B. ib. I. 3. 20. 34. 62. 68 § 29. 80. 88. 95. 102. 114. 121. 125. 141 § 15. 154 § 15. 169. 170. 174. 185. 187. 190. 262. 295. 309. 310. 311. 315. 316. 325. 376. 668. 674. 755. 818. 823. II. 42. 43. 145. 490. III. 54 § 5. 57. 65 § 27. 28. 128 § 7. 129. 150 f. § 49, 59—61, 68, 101, 103, 109. 502 u. 522. 525. 637 § 3. 676. 721 § 4. 723. 728 § 3. 734. 735 § 7. 809. IV. 5 (selbst wenn nur 2 Hofleute da sind). 13 § 17. 22 § 31. 27. 44. 145. 105. 155 § 15. 170. 262. 272. 280 § 8. 284. 285 § 31. 296. 316 § 3. 321. 331. 408 § 54. 414. 435. 877. V. 12 § 11. 27 § 12. 58 § 1 u. 5. 63 § 17. 97. 431 § 7. Den Gegensatz spricht das W. v. Großkems ib. I. 656 § 9 aus: wir söllend auch aller fürsten genos sin u. mögent wiben u. mannen, on eigen lüt, wo wir wollen. — Vgl. auch über die Beschränkung der Vormundschaftsfähigkeit auf Thalgenoßen W. v. Engelberg ib. I. 5. u. s. w.

[134]) Ueber die Beschränkungen bez. der Liegenschaften ist in § 10 gehandelt. Ursprünglich aber war ganz allgemein das commercium auf Hofgenoßen beschränkt, vgl. z. B. Grimm I. 21 § 28 u. 83. Auch die Erbrechte der Herren (ib. I. 377 u. 290) und deren zahlreiche Reste trafen die fahrende Habe.

[135]) Th. I. 623 u. 624. Grimm, W. I. 109 § 2. 110 § 7. 210.

[136]) Grimm I. 417 (Geschirr mitzubringen). 768. 801 (Leitern bereit zu halten). II. 168. III. 695 § 12—13. IV. 608. 609. V. 249 § 18. 320 § 12. Besonders nachdrücklich handeln von der Genoßenpflicht, bei Feuer zuzulaufen und zu helfen, sowie von dem inzwischen eintretenden hohen Frieden, der alle Feindschaften sistirt, die Sachen doppelt befriedet u. die Bußsätze erhöht, die österr. Pant.; vgl. Kaltenbäck I. 17 § 47. 40 § 30. 50 § 62—64. 53 § 17. 62 § 19. 67 § 31. 73 § 27. 76 § 17. 79 § 14. 81 § 13. 128 § 18. 165 § 7. 172 § 9—13. 179 § 32—37. 188 § 36—39. 205 § 42—43. 208 § 7—9. 217 § 24 u. 30. 225 § 55—56. 237 § 30—33. 248 § 61. 269 § 8. 296 § 76. 319 § 8—10. 329 § 26—29. 340 § 9. 348 § 52. 361 § 42—43. 397 § 27—30. 411 § 45—47. 422 § 56. 424 § 6. 439 § 45. 470 § 19. 481 § 31—34. 526 § 36—37. 534 § 25—29. 543 § 17—19. 586 § 28—31. 596 § 18 20. II. 10 § 33. 83 § 17. 100 § 22.

[137]) W. v. Magdenau u. Uzwil b. Grimm V. 190 § 29. 195 § 23. Vgl. ib. 579 § 18.

in jeder Noth selbst mit eigner Aufopferung dem Genoßen beizustehen[138]). Sollten doch nach uralter Ueberlieferung die Genoßen im Nothfall einander sogar zur Erweckung eines Erben behülflich sein[139]). Besonders sollten sie auch in Sachen der Feldarbeit einander aushelfen[140]). Und noch über den Tod hinaus verflichtete der Genoßenverband zur Erweisung der letzten Ehre[141]). Am wenigsten sollte ein Genoße die Noth des andern in eignem Interesse ausbeuten[142]). Wie in den Zünften ward auch in den Landgemeinden öfter das Abdingen der Arbeiter, Knechte und Mägde untersagt[143]). Auf derselben Basis ruhen die Beschränkungen des Arrestschlages gegen Genoßen[144]). Endlich ist vor Allem auch das kommunale Armenrecht aus dieser Wurzel erwachsen[145]).

3. Das Genoßenrecht hatte drittens einen sehr wichtigen oekonomischen Inhalt.

a. Es gab zunächst den vollen Mitgenuß des unbeweglichen Gemeindebesitzthums. Deshalb wird in zahlreichen Weisthümern die Eigenschaft als

---

[138]) Th. I. 623 N. 126. R. der 7 fr. Hagen b. Grimm III. 308 § 11: wann einer seines nächsten vieh sähe in unspil kommen, wie soll ein jeder thun, damit solch stück vieh gerettet werde? derselbe soll seine eigne arbeit, es sey auch so schleunig als es wolle, anstehen lassen, u. thun darbey wie er es selber gerne nähme. 1497 ib. V. 220 § 18: gerügt wird, der sich gesumpt hette in sturmsnoeten, es wer in krieg, für o. wassersnot o. sunst.

[139]) Grimm, R. A. 443 f. W. III. 42 § 27. 48 § 77. 70 § 52. 311 § 32. Mein Humor 56—57.

[140]) W. v. Wäningen b. Grimm IV. 315: ob ein armer gesell were, der zuo buwen hette, der mag anrueffen die v. W., das im jetlicher das fuere ein kere, damit das im sin äckerli ouch buwen werde. III. 314 u. 707 § 15 f.: Pflicht, sich beim Zäunen zu helfen. Ib. 888: Pflicht, dem fortziehenden Genoßen, wenn es ihn noch binnen der Fallthore wieder gereut, zurückzuhelfen. Kaltenbäck I. 212 § 13: man soll dem Nachbarn Pflug, Wagen u. s. w. borgen; stehen sie auf dem Felde, so darf der Genoße sie brauchen, muß sie aber zurückbringen u. danken.

[141]) Th. I. 624 N. 27.

[142]) Verboten ist z. B. der fürkauf von Lebensmitteln zur Gewinnspekulation bei Theuerung, geboten der Verkauf bei Mangel, Kaltenbäck I. 420 § 42—43. 456 § 40—41.

[143]) So nach oesterr. Pant. b. Kaltenbäck I. 41 § 39. 51 § 84. 53 § 24—25. 69 § 54. 73 § 33. 89 § 30. 128 § 22. 133 § 35. 166 § 21. 245 § 58. 322 § 40. 341 § 21. 348 § 37. 361 § 39. 370 § 34. 385 § 38. 397 § 25. 405 § 20. 411 § 38—40. 419 § 37. 437 § 33. 455 § 35. 528 § 64. 538 § 71. 549 § 111. 592 § 30. 599 § 58. II. 24 § 24.

[144]) Grimm II. 674. III. 30. 45 § 20: auch soll gein vestgenoete den andern bekummern.

[145]) Maurer, Dorfv. I. 340—347. Kaltenbäck I. 133 § 33.

Genoße, Märker, Gemeinsmann, Bauer, Dorfmann, Huber u. s. w. ausdrücklich für die Basis der Nutzungsrechte in der gemeinen Mark erklärt[146]). Und für ein neu aufgenommenes Gemeindeglied trat mit dem Genoßenrecht sofort auch der volle Allmendgenuß ein[147]), sofern nicht ausnahmsweise das Nutzungsrecht für den neuen Genoßen noch eine Zeit lang suspendirt bleiben sollte[148]). An das Allmendrecht schloß sich dann ferner das Recht auf Mitgebrauch des beweglichen Gemeindevermögens, z. B. des Wucherviehs[149]) und der gemeinen Geräthschaften[150]), an. Endlich floßen aus dem Genoßenrecht die Befugniß zu Gewerbebetrieb und Weinschank in der Mark[151]), die Theilnahme an Zoll-

[146]) W. der 7 freien Hagen b. Grimm III. 311 § 39: was der junge *bauer* in der bauerschaft gänzlich soll zu genieszen haben? salz malz holz wasser in der weide das honig in der heide. W. der Ostbeverschen M. v. 1339 ib. 178: Niemand soll hauen u. treiben, he en si ein *marckenote* unde he si in der marcke *wonhafftig* u. *besetten*. Vgl. 412. II. 500: die von B. sollen den weitgang haben, *der* ein *höber* ist. I. 428: wer dem Gotteshaus nicht gehuldet hat, soll im Bann nicht mehr Recht haben, als was ein von ihm am Seil im Wege geführtes Ferkel genießen kann. — Ebenso wird als allmendberechtigt bezeichnet jeder *genosse* ib. I. 107. 164. 168. 427; *markgenosse* III. 114. 178. 209 f. 300; *merker* ib. 321 f. 323. 421. 462. 489. 500. 516. IV. 301 § 2. 319 f. 332. 429 f.; *markman* IV. 508 f.; *holtzungsman* ib. 695 f., bes. § 24. 700 § 9; *landtman* ib. 680 § 12—14; *erfman* III. 193; *geselle* IV. 511; *gemeintsmann* III. 786; *dorfmann* IV. 437 § 8 u. 11; *ackerman* V. 253 § 4; *nachbar* II. 471; *buer* III. 82 f.; gemeine bauerschaft IV. 699 § 18; ganze gebursami I. 354 § 53; jeder *insess* I. 213; *hobsman* III. 799; *hoiffner* III. 836; *huber* IV. 154. V. 215. 363 § 17; *wer in den hof gehört* II. 775; jeder *gotzhusman* IV. 245.

[147]) W. v. Basserstorf b. Grimm IV. 286 § 38: welher gen B. in daz dorf zieht u. übernacht da ist, der hett recht zuo der allmuot. Ebenso in Rümlang ib. 306 § 28: alles das rächt zuo der allmendt, als der, der all sin tag ze R. ist gesessen. Vgl. Oeffn. v. Töß u. Nefftenbach ib. I. 133 u. 76 § 18. W. v. Schifferstadt V. 590 § 31: so soll er auch niszen walt wasser u. weid als ein ander gemeinsman.

[148]) W. v. Weidenthal b. Grimm V. 523 § 22: so ein neuwer gemeinsman angenomen, soll er ein jar in der gemein, ehe er desz walts u. ander geneust. — Nicht zu verwechseln damit ist, wenn das Genoßenrecht selbst erst nach Jahr und Tag ertheilt wird, womit natürlich auch der Genuß der Allmende von selbst suspendirt bleibt. Oeffn. v. Töß in N. 32. W. v. Dockweiler III. 839 u. 840: der Fremde, welcher Jahr u. Tag zu D. wohnt, soll dasselb recht haben in buyschen u. gemeynen, als were hie von allen sienen eltern darin geboren.

[149]) Z. B. Kaltenbäck I. 13 § 18: ain jeder der sein notturftig wirt. 51 § 81. 59 § 23. 69 § 52. 185 § 85. 528 § 56.

[150]) Z. B. Kaltenbäck I. 11 § 115. 13 § 9. 51 § 9.

[151]) Grimm II. 677: zappen backen brewen gelden u. verkaufen u. sich des allerbest erneren mit gott u. eren. 680. III. 580. 354: wo aus der borger-

freiheiten und Vorrechten der Gemeinde[152]), das Vorzugsrecht auf Bannbackhäusern und Bannmühlen[153]) und ähnliche Rechtsvorzüge von Vermögenswerth.

b. Dem vollen oekonomischen Recht entsprachen aber volle oekonomische Lasten. Im Vollgenoßenrecht lag daher ein voller Antheil an allen sowol dem Herrn als der Gemeinde geschuldeten Diensten und Abgaben[154]). Dahin gehörten nicht nur die auf das gemeine Gut bezüglichen[155]) oder sonst zum gemeinen Vortheil[156]) umgelegten Dienste und Abgaben, sowie die als Gemeindelasten dem Herrn gegenüber begründeten Pflichten[157]), sondern mehr oder weniger alle auch zunächst den Einzelnen als Einzelnen obliegenden Zinse und Frohnen, indem dieselben zuletzt sich ebenfalls als genoßenschaftlich zu erfüllende und den gemeinen Nutzungen korrespondirende Gesammtverpflichtungen

---

schaft in einem Dorfe folgt: in synem dorffe, dar he gesessen ist, bruwen backen slachten schenken, tryben welicherley kaufschatz he kan adir mag vergelten. — Nach österr. Pant. hat nur wer mit der gemein leidet, kein Unangeseßener o. Lediger, Weinschank, Kaltenbäck I. 341 § 14. 348 § 38. 365 § 40. 370 § 35. 385 § 39. 406 § 29. 415 § 12. 427 § 27. 529 § 25. 589 § 11; er muß aber den Wein ausrufen laßen u. an Arm u. Reich geben, ib. 340 § 13. 348 § 41. 365 § 41. 370 § 36. 385 § 40.

152) Vgl. z. B. W. v. Hasloch b. Grimm V. 582 § 37: an der Zollfreiheit in Speier, welche das Dorf wegen seiner Pflicht zum Festungsbau hat, nimmt Theil ein jeglicher man, der do hie sitzt bäulich u. heblich u. inwoner hie ist.

153) Grimm II. 163. Maurer, Dorfv. I. 319—320. — Anspruch auf Kredit wegen Bannweins b. Grimm IV. 207. 286 § 35.

154) Grimm, W. I. 76 § 18. III. 413. 417 § 20. IV. 529 § 24: frohnen, belangen m. gn. h. oder die gemein. 421 § 51: dienst u. stür . . . *beide* gen ainem herren u. ainer gemaind. 1340 b. Trouillat III. 509: wo aber daz dorf not an get, do sunt si helfen dem dorfe tragen kosten u. erbeit.

155) Vgl. oben § 10. Richthofen, fries. Rsqu. 415: alle im Dorf haben den Weg auf der Hemmerik (Dorfmark) zu bessern. Auch die Deichhilfe o. doch die Deichnothhilfe war ursprünglich u. blieb vielfach eine Pflicht des Gemeindegenoßen als solchen; Th. I. 613 N. 91 u. 102; Urk. v. 1237 b. Lappenberg, Hamb. Urkb. Nr. 508 S. 436. Außer diesem sog. burenwerk (Grimm I. 418) o. meenwirk gehört hierher auch die Pflicht der Genoßen, neben den Förstern u. Flurschützen oder auch statt ihrer Wald u. Feld zu behüten, ib. I. 103. 653. 671. III. 174 § 12. V. 320 § 12, ja im Nothfall wechselweis Hirtendienst zu thun, ib. I. 179.

156) Grimm I. 179. IV. 659 § 15.

157) Grimm I. 29. 76 § 18. 413: steur u. bet als ein ander hofman. II. 413. III. 413 § 16. 417 § 20: wer in dem A. gericht sitzt, wasser u. weyd sucht u. eignen rauch helt, der soll mit dem gericht lieb u. leyd liden tragen *das ist* er soll helfen geben u. h. sein geld.

darstellten[158]). Auch die den Zwangs- und Bannrechten entsprechenden Pflichten ruhten auf der Genoßeneigenschaft[159]).

II. Im Gegensatz zum Vollgenoßenrecht hatte das blos passive Genoßenrecht einen nur passiven Gehalt. Das Recht des Passiv- oder Schutzgenoßen enthielt nur eine Verbandsangehörigkeit, aber keine Verbandsträgerschaft. Es war daher vom Vollgenoßenrecht seinem Inhalt nach qualitativ verschieden und für das rechtliche Wesen der Genoßenschaft einflußlos. Der Schutz- oder Pasivgenoße ist daher gar nicht Genoße im eigentlichen und technischen Sinn; er gehört nicht zu der mit dem Verbande sich deckenden Gesammtheit der Mark-, Dorf-, Hof-, Haus-, Vestgenoßen, der Kirchspiels-, Thal-, Land-, Dorfleute, der Nachbaren, Bauern, Huber, der comprovinciales, pagenses, marcarii, villani, vicini u. s. w.; und nur in demselben uneigentlichen Sinn, in welchem in den Städten auch die Pasivbürger unter dem Ausdruck cives oder burgere als „Bürger ohne Bürgerrecht" oft mitbegriffen werden, umfaßen auch jene Ausdrücke unter Umständen die zu dem betreffenden Verbande ohne aktives Genoßenrecht gehörigen Leute.

Bei dem mittelbaren Schutzgenoßenrecht ergab sich schon aus seinem Begriff, daß es für die Genoßenschaft unwesentlich war. Denn es bildete nach außen hin durchaus nur einen Bestandtheil desjenigen Vollgenoßenrechts, durch welches es mit der Gemeinde verknüpft war; für die Genoßenschaft waren mithin lediglich so und so viel Vollgenoßen vorhanden, welche nur eben keine isolirten Individuen, sondern Haus- und Hofvorstände mit den ihnen zugehörigen Schutzverbänden waren. Ueber das innere Verhältniß aber zwischen dem Recht des Vollgenoßen und dem aus ihm abgeleiteten Schutzgenoßenrecht entschieden lediglich die besonderen Rechtsbeziehungen zwischen Hausherrn und Hausangehörigen oder zwischen Hofherrn und Hintersaßen[160]).

---

158) Vgl. unten N. 185 f. u. § 15. Auch oben § 10 N. 62 über die genoßenschaftliche Mitwirkung bei der Einziehung des Guts wegen Zinssäumniß. Ferner Grimm I. 715 § 6. 724 u. 733 über die den Mitgenoßen übertragene Entscheidung, ob die Qualität des als Zins gegebenen Kornes o. Weines genügend ist.

159) Vgl. z. B. bez. der Bannmühlen Grimm II. 155. 157. 185. 718. III. 34 § 8. 818. 834 f.; bez. der Bannbackhäuser ib. II. 184. 555. 502. 569. III. 645. 818. 834.

160) Hausangehörige wie Hintersaßen, die in Nebenhäusern o. auf Hubenland sitzenden Tagelöhner u. alle Miethswohner wurden ursprünglich von ihrem Hofherrn ausschließlich vertreten u. geschützt, waren nur ihm zu Diensten verpflichtet, nahmen nur an seinen Nutzungsrechten Theil; Th. I. 607 N. 67 u. Maurer, Dorfv. I. 198 f. II. 379—380. Dabei ist aber zu beachten, daß allmälig diese Mittelbarkeit vielfach durchbrochen, eine unmittelbare Schutzverbindung mit der Gemeinde hergestellt und für manche Leute dieser Klasse zuletzt ein geringeres, aber selbständiges Genoßenrecht begründet ist; Th. I. 607 u. Maurer a. a. O. I. 199 f. 227—231.

Anders war es bei den unmittelbaren Schutzgenoßen der Gemeinde, deren Kreis sich stets erweiterte. Sie standen in einem direkten Rechtsverhältniß zur Gesammtheit, das seinem Inhalt nach sehr verschieden sein konnte, immer aber für die Schutzgenoßen im Princip nur eine passive Theilnahme am Verbande begründete. Solche Schutzgenoßen konnten den Frieden und das Recht der Gemeinde anrufen und Schutz und Vertretung nach außen fordern, während sie ihrerseits dem Genoßenschaftsrecht unterworfen waren; allein sie konnten weder gerichtlich noch außergerichtlich als selbstthätige Gemeindeglieder auftreten und entbehrten jeglicher Stimme in genoßenschaftlichen Angelegenheiten. Ebenso konnten sie unter Uebernahme entsprechender Lasten bestimmte ihnen koncedirte oekonomische Rechte ausüben: allein sie hatten keinen eigenen Antheil am Gesammteigenthum und keine selbständigen Allmendbefugniße[161]).

Den Schutzgenoßen gegenüber waren die in der Mark angeseßenen Ausmärker wahre Ungenoßen. Sie konnten nur den Schutz ihres dinglichen Rechtes verlangen und mußten umgekehrt wegen des Gutes vor den Genoßen Recht nehmen: sie hatten dagegen keinen Antheil weder an dem politischen noch an dem oekonomischen Gesammtrecht[162]). Man half, wie wir gesehen haben, vielfach durch Zulaßung stellvertretender Genoßen. Hiervon abgesehen, wurde das alte Recht später insoweit modificirt, als gewiße Befugniße zu rein privatrechtlichem Zubehör des Grundbesitzes wurden. So war es möglich, daß in manchen Marken denjenigen Auswärtigen, welche ihr Gut selbst bebauten, während des Baues die gemeinen Weiderechte eingeräumt[163]) und dafür entsprechende Pflichten auferlegt wurden[164]).

Mit der Entstehung geringerer Genoßenrechte endlich, deren Inhalt von dem der Vollgenoßenrechte nur quantitativ verschieden war, trat in die Gemeinde ein ganz anderes Princip ein, das nunmehr auch auf die Natur der Schutzgenoßenrechte vielfach verändernd einwirkte. Es war dies die Begründung selbständiger Genoßenrechte von verschiedenem Umfange, wovon in Kurzem (unter D) zu sprechen ist.

III. Das Genoßenrecht war somit seinem Inhalt nach ein Inbegriff von Befugnißen und Pflichten mannichfacher Art. Er umfaßte nach heutiger Auffaßung gleichzeitig die Theilnahme an einem politischen Gemeindeverbande,

---

[161]) Th. I. 607 f. N. 68—71. — Ueber die verwandte Stellung der Pfarrer, Schullehrer u. s. w. Maurer, Dorfv. I. 155. 226—227.

[162]) Vgl. oben N. 23 u. 24. Grimm I. 639. IV. 365 § 9.

[163]) Grimm, W. I. 55. 137. 455. IV. 283 § 18: die wil er denn die guetter buwet ungevarlich, so mag er wunn u. weyd mit inen niessen. 308 § 27. 356. Schauberg I. 3 § 27. 58 § 35. 112 § 8. 192 § 41. — Andere Rechte der Ausmärker b. Grimm I. 575 § 1. 4. 5—7. 11. 13 u. III. 133 § 7.

[164]) Ungedr. W. b. Maurer, Dorfv. I. 204. 205. Altenstädter W. v. 1485 b. Grimm III. 456. — Anders in Ellikon ib. I. 119.

an einem gewißermaßen einer erweiterten Familie vergleichbaren Personenverein, und an einer auf Vermögensgemeinschaft gebauten Wirthschaftsgesellschaft. Diese ungleichartigen Bestandtheile aber standen untereinander in dem zwiefachen Verhältniß des innigen Zusammenhangs und der gegenseitigen Bedingtheit. Indem sie sich daher in dem Begriff des Genoßenrechts zu einem rechtlichen Ganzen vereinigten, das als Ganzes nur Eine Natur haben konnte, prägten sie der Verbandmitgliedschaft einen gemischten und mittleren Charakter auf. Je nachdem aber das Verhältniß der Bestandtheile zu einander sich ungleich gestaltete, mußte auch die rechtliche Natur des ganzen Genoßenrechts bald durch das eine und bald durch das andere in ihm enthaltene Moment überwiegend gefärbt werden.

Die Hauptunterschiede ergaben sich hierbei aus dem Gegensatz der öffentlichrechtlichen und der privatrechtlichen Bestandtheile. Dieser Gegensatz ist allerdings nicht der einzige, welcher in Betracht kommt, und er deckt sich z. B. nicht vollkommen, sondern kreuzt sich zum Theil mit dem Gegensatz der persönlichen und der dinglichen Rechte und Pflichten. Allein in der Hauptsache stimmen die für das Wesen des Genoßenrechts aus beiden Gegensätzen resultirenden entgegengesetzten Folgen überein, und man kann daher von der Zweitheilung des Inhalts in eine persönlich-politische und dinglich-vermögensrechtliche Seite ausgehen.

Fragen wir nun näher nach dem Verhältniß dieser beiden Hauptseiten des Genoßenrechts zu einander, so ergiebt sich sofort, daß nicht nur ihr enger Zusammenhang erst unter dem Einfluß des modernen Princips der Scheidung öffentlicher und privater Rechte gelockert, sondern auch ihre gegenseitige Bedingtheit im alten Recht immer festgehalten ist. Denn irgendwie blieb immer das politische Gemeinderecht durch sachenrechtliche Befugniße und irgendwie immer das nutzbare Genoßenrecht durch öffentliche Rechte und Pflichten gebunden und bedingt. Immer daher stand das Genoßenrecht in der Mitte zwischen einem politischen Bürgerrecht, das zugleich bürgerliche Nutzungen begründet, und einer Bodenaktie, die zugleich Stimmrecht in der Versammlung der Antheilhaber giebt. Aber freilich näherte es sich hier mehr dem einen und dort mehr dem andern dieser Extreme, jenachdem mehr der politische oder der nutzbare Inhalt Basis des andern und tonangebender Theil des Ganzen war.

Um dies zu erklären, brauchen wir nur die Weisthümer selbst um ihre Anschauungen darüber zu befragen, wodurch die hauptsächlichen Befugniße und Pflichten des Genoßen bedingt sind.

1. Der persönlich-politische Inhalt des Genoßenrechts findet seinen eigentlichen Mittelpunkt in der Theilnahme am echten Dinge. Denn diese bringt die persönliche Verknüpfung des Einzelnen mit der Gemeinde und seine Mitträgerschaft am Verbande zu sichtbarem Ausdruck. Dingrecht und Dingpflicht werden nun vielfach ganz allgemein als Ausfluß des Genoßenrechts be-

zeichnet (N. 119). Sie werden aber auch häufig auf bestimmte andere einzelne Seiten des Genoßenrechts gegründet. Und wo das Letztere geschieht, begegnet uns bald eine sachenrechtliche bald eine persönliche Basis der Gerichtsmitgliedschaft.

Nach vielen Weisthümern wird die Theilnahme an den echten Dingen eines Verbandes auf das dingliche Recht an dem darin beschloßenen Grund und Boden fundirt. Es werden daher Alle berufen, die im Gerichtsbezirk geerbt, begütert oder angeseßen sind[165]), in Hofverbänden Alle, die Hofgut haben oder „vom Hofe gegutet und gehubt" sind[166]). Dabei wird oft eine bestimmte Größe des Besitzthums gefordert[167]), wenn auch nur der Raum, auf dem ein dreibeiniger Stuhl stehen kann[168]), oder ein Raum von 7 Fuß Länge und Breite[169]). Hier erscheinen die Genoßen gewißermaßen nur als Träger der objektiv verbundenen Güter, sie „tragen die Hufen zu Ding und zu Ring"[170]), weshalb auch auswärtige Besitzer solcher Güter persönlich oder

---

[165]) Grimm I, 529: alle die *geerbt* u. sitzendt sein in diesem gericht. II. 156: wer da *begudt* in der marken S. ist. 162: wer da *gut* in der gemarken hat. 99: *eigen u. erbe.* III. 438: alle die gelt u. *gut* in der F. mark haben. 447: alle die *erb u. eigen* haben z. F. II. 13: der da *gut* in dem bezirk habe. Vgl. 71. 109. 129. 275. IV. 732 § 8. — Vgl. I. 55: alle die in der vogtie *sesshaft* sint. Ebenso 166. 169 § 9. III. 327: alle besessen. 669 § 53: yeder gesessen. 318. 322. Kaltenbäck I. 588 § 1. 87 § 3. 266 § 3: jeder angesessene. In Bergtaidingen wer im perg hatt, ib. 571 § 19. II. 66 § 2. 70 § 9.

[166]) Z. B. alle die gut inhaben vom dinghof, Grimm I. 658 § 4. 7. 16. II. 385. 409. III. 575. 723. V. 479 § 1—2. 483 § 1—2. 484 § 1—3. 488 § 15. 514 § 1; jeder belehnter III. 771. V. 530 § 3. 539 § 1; wer begudt is I. 783. V. 636 § 3. 699 § 5; alle die hie gegudt u. gehubt sint IV. 597 § 7; wer gehubt ist IV. 627 § 1; von dem hofe geerfft u. geguit II. 715.

[167]) Grimm I. 575: wann einer hat 3 *morgen acker* im Sulzbacher feld, der soll den hof suchen, u. hat er minder als 3 morgen, so darf er den hof nit suchen. II. 32: so viel . . . das er mit 6 ebenmässigen ochsen wenden u. keren kan. 48: die begutt sint ‹ynen helffelink. 442: dritten halb foiss erff.

[168]) Grimm II. 166: wer in disser gemarken begut ist so wyet u. so vil, das er ein dreybeinig stul mag druf stellen, der sal hie sein u. hoeren der hern fryheit u. herlichkeit, darzu der gemein. I. 633. II. 188. 200. 202. 211. 237. IV. 643 § 2. V. 256 § 3. 282 § 3—4. 307 § 3.

[169]) Grimm IV. 270 § 2: wer da inrent etters hatt 7 schuch weit für sich o. hinder sich, der sol bei der offnung sein. I. 7. 11 § 3. 57. 76 § 17. 144. 150. 152 § 2. 173. 201. 257. 816. IV. 289 § 18. 290 § 2. 304 § 12. 328 § 1. 330 § 12. 345 § 2.

[170]) Grimm II. 180. 182. 193. III. 331. V. 548 § 6.

durch Stellvertreter erscheinen sollen[171]). Anderswo ist es nicht das Sondereigen, sondern das Allmendrecht[172]), oder auch wol der Antheil an den gemeinen Lasten[173]), worauf die Gerichtstheilnahme ruht.

Nicht minder häufig aber geschieht es, daß die Berufung zu den Dingen als Ausfluß der persönlichen Verbindung mit der Gemeinde und ihrem Herrn betrachtet wird, mag nun auf die Schutz- und Gerichtshörigkeit[174]), oder mag lediglich auf eignen Hausstand, Rauch oder Herd im Gerichtsbezirk Gewicht gelegt werden[175]).

Vielfach setzen sich daher die Dingpflichtigen aus verschiedenen Klassen zusammen, indem sowol die dinglich als die persönlich verbundenen Leute, mithin neben den Vollgenoßen auch nur dinglich verknüpfte Ausmärker oder nur persönlich verknüpfte Schutzgenoßen dazu gehören[176]). Doch sind die

---

[171]) W. v. Fluntern vor 1346 in Z. f. schweiz. R. IV, 2. 69 f. § 3: zum placitum kommt, qui habet ... 7 pedes, sive sit villicus sive extraneus. 1397 b. Grimm I. 338: er sie daruff sesshaft o. nicht. 357. 358.

[172]) Grimm I. 783: alle die die wasser u. weide niessen bei der gemeinde. 487 § 7: der wünne u. weide hie niesset. 429. 787. II. 668. III. 588 592. IV. 241. V. 394 § 21.

[173]) Grimm III. 426. 748: alle die in diesem hoff u. bezirk jars geben ainen helberling zins. IV. 733 § 2: jeder Zinsbare.

[174]) Grimm I. 315: alle eigne leute des gotshauses. 425. 427. 433. 788: wer do den herren gelobt u. geschworen hat. u. s. w.

[175]) Grimm II. 481: so feur u. flamm in dem kirspell prauchen. 508: die feur u. rauch haben. III. 45 § 1: alle die seinen eignen rauk hat, sol in der landfesten sein. Aehnlich 625. 746. 819. IV. 126: alle die husrüchin hant. 129. 527 § 1. Kaltenbäck I. 484 § 6: wer eignen Rauch hat. 249 § 4, 521 § 2, u. 542 § 5: jeder hausgesessene, wobei nach 413 § 3 gleichgiltig, ob es bestand o. aigen haus.

[176]) Grimm I. 1: wer zwichent Rus u. dem Reine des *gotzhus eigen ist*; u. darnach alle die, die von dem gotzhus *erb o. lên hant*. Ebenso eigne u. beleente ib. 322. 323. 368. 369. 373. III. 326. V. 57 § 1; huber u. lehnleute I. 685; gemeinsleute u. huber III. 785 f.; gotshusleute u. huber V. 389 f. 392 f. alle hoflute u. die von dem hofe belent sint IV. 371 § 3. 376 § 3. 478 § 3. 483 § 3; alle hausgenossen u. die so in dem twing gesessen sint, ib. 297 § 1; wer innert den zylenn säshafft ist o. innert het eigen o. erb, ib. 359 § 4. 307; ain etlicher, der zinsbarü gut in der mark z. B. *oder* aigen roch hat, I. 404; inmerker *und* usmerker die in die merke gegutet sind ib. 575 § 1 u. 8; vgl. IV. 277; huber, gotzhuslute u. banlute I. 673; hoflüt, huber u. belehnte V. 52 § 4. 364 § 5; nachbarn, huber, einleuftige u. wer zu G. u. in der gemarken geeignet u. geerbt ist V. 239; wer leib oder gut von s. Valentin hat und wer gesessen III. 838; endlich alle die an den gerichten sizen, *frye, gozhusslüth, vogtlüth* o. *aigne lüth*, auch alle, die *usert* den gerichten sizen uff den *gozhusguetern*, u. alle *gozhuslüte*, wo die *ussert*

Letzteren mitunter nur zum Besuch einiger, die Vollgenoßen allein zum Besuch aller Gerichte befugt und verpflichtet[177]). Ueberdies ist die Theilnahme am Dinge noch nicht identisch mit aktiver Stimmführung und Urtelfindung daselbst[178]). Dies ist auch bezüglich der ausnahmsweise vorkommenden Betheiligung von Frauen und andern unselbständigen Personen zu bemerken. Regelmäßig werden, weil nur sie Vollgenoßen sind, lediglich Männer, die einem selbständigen Haushalte vorstehen, zum Dinge berufen[179]), Witwen und Waisen ausdrücklich davon ausgeschloßen[180]). Mitunter indeß sollen auch Frauen zum Besuch der Versammlungen befugt[181]) oder selbst verpflichtet sein[182]).

2. Der dinglich-vermögensrechtliche Inhalt des Genoßenrechts hat seinen Mittelpunkt in dem Mitgenuß der gemeinen Mark, welcher die Ver-

---

den muren uff dem laudt sizent, in den beiden Jahrgerichten des Tannegger Amts, 1432 ib. I. 273—283.

[177]) So sollen in Berse im 13. Jahrh. auf den 3 ungebotenen Dingen die mansonarii und alle anderen gerichtsfähigen Bannleute, auf den 10 „botschefte" nur mansonarii erscheinen, Grimm I. 692; in der M. Schwanheim, in Hornau u. Kelchheim sollen die mit Eigen u. Erbe angeseßenen Genoßen alle, die Einläufigen nur 3 Gerichte im Jahr besuchen, ib. 523. 561. 565; anderswo geht man um der Güter willen nur zu den Jahrgedingen, wenn man aber zugleich auf den Gütern haushäblich sitzt, zu allen Gerichten, ib. V. 152 § 38. 126 § 9—10. 193 § 8—10. vgl. auch IV. 297 § 1.

[178]) Vgl. oben N. 122—123. Grimm III. 245 f. § 11: Unfreie halten das Gericht mit, aber 63 Schritt vom gehegten Dinge entfernt. IV. 662 § 5—7. I. 575 § 11: die inmärcker binden durch ihre Beschlüße die Forensen, obwol diese einige Nutzungsrechte haben (§ 5—7. 13). Wyß a. a. O. I. 31 N. 33. Bluntschli II. 65 u. 66. Maurer, Dorfv. I. 189 f.

[179]) W. v. 1485 b. Grimm II. 656: ein eder man die *selfmundig* is. IV. 483 § 3. V. 394 § 1: yegelich man der es vor dem alter o. vor jugent o. vor siechtagen gesuchen mag. I. 637: ein jegl. hauptmann aus dem haus dar faathleute seind. III. 291. Sogar die Witwer waren bisweilen, weil kein volles Hauswesen repraesentirend, ausgeschloßen; z. B. in der Fulder u. Bingenheimer M. 1434 ib. III. 438 u. V. 322 § 1: ohn widtwer widwen u. weisen.

[180]) Grimm III. 447. 771. V. 301 § 8. 528 § 2. Kaltenbäck I. 239 § 51. — Vertretung der Witwe durch den mannbaren Sohn in Brindel b. Grimm II. 415.

[181]) Grimm IV. 253: dasz jedes hausz u. hovestett in dem selben dorf einen man o. ein fraw da soll haben zu dem gedinge. 1343 ib. 261 (Trouillat III. 548): item les femmes vefves ne sont tenues venir au plaid general; et si aucune y venoit, franche cy vient et franche cy revat. 1404 ib. III. 651: utriusque sexus hominibus in lantgedynge. Ebenso 1327 ib. V. 9.

[182]) W. v. Arheiligen v. 1423 b. Grimm I. 487 § 2: solche 3 gericht sollen suchen witwen u. weisen u. alle die in der gemarke u. dorfen sich gebrauchen wasser u. weide. II. 481: alle nachparen, kirspels kinder, witwen u. weisen.

knüpfung des Einzelnen und seines Guts mit der oekonomischen Gemeinschaft zu sichtbarem Ausdruck bringt. Das Anrecht auf den Markgenuß wird nun häufig ganz allgemein aus der Genoßeneigenschaft als solcher hergeleitet (Note 146). Oft aber wird es auch in nähere Verbindung mit bestimmten anderen Bestandtheilen des Genoßenrechts gesetzt und hierbei zeigt sich eine charakteristische Mannichfaltigkeit.

a. Mit besonderem Nachdruck wird zunächst bei den verschiedensten Gemeindeformen der enge Zusammenhang der nutzbaren Befugniße mit den genoßenschaftlichen Pflichten betont. Darin liegt ein unzweideutiger Beweis dafür, wie weit man überall von der Auffaßung der Allmendrechte als reiner wohlerworbener Privatrechte entfernt war.

Derjenige und nur derjenige soll zur gemeinen Mark berechtigt sein, welcher die Pflichten eines Gemeindebürgers erfüllt[183]). Und zwar soll er berechtigt sein, weil er verpflichtet ist, so daß die Vortheile ein Aequivalent für die Lasten bilden. Für die Basis und Voraussetzung des Allmendgenußes in diesem Sinne wird aber nicht etwa blos die Theilnahme an etwaigen gerade speciell für die Allmende geschuldeten Abgaben erklärt[184]), sondern ganz allgemein die Mittragung aller gemeinen Lasten, mögen diese nun privatrechtlichen Frohnen und Zinsen, mögen sie öffentlichen Diensten und Steuern ähnlicher sein[185]). Deshalb kann auch Pflichtversäumniß den Ausschluß aus der Mark[186]),

---

[183]) Grimm, W. II. 433 R. 1: An den Nußbäumen auf der Allmende hat Niemand Recht, er thue auch der gemeinden recht. W. v. Meddersheim v. 1514 ib. 723 § 9: wer bey uns sitzt u. wohnhaftig ist u. den herren dienstlich lieb u. leydten, gnad u. ungnad lytt, der hat macht u. freyheit zugebrauchen wasser u. weyd, fischen u. jagen gleich ein ander gemeinsman. Kaltenbäck I. 412 § 60: Niemand soll im gemeinen Bach fischen, er sey dan seszhaft u. trage gleiche purdt mit der gemain. Ebenso 482 § 43.

[184]) Z. B. in Holzheim b. Grimm II. 691: wer kein buschhaber gildt, hatt auch kein geregtigkeit uff dem busche. Ib. 18. IV. 624 § 10. V. 351 § 5. 432 § 5. 8.

[185]) Waßer u. Weide soll genießen, wer mit der Gemeinde zinst, Grimm I. 283. 732. 812. II. 138. 139. 320. 677. 680. V. 596 § 19; wer mit ihr dient, ib. I. 427. II. 24. 83. 85. 108. 229. 234. 337. 344. 438 § 3. 439. 456. 702. 775. 860. 807. III. 500. 516. 779. 886. IV. 210. V. 288; wer Dienst u. Bede mitleistet, ib. I. 530. II. 290. 295; wer den Bannwein trinkt III. 359; wer Eid u. Huld thut I. 428. II. 36. V. 657 § 6; wer rügepflichtig ist I. 652.

[186]) Note 69—78. Kaltenbäck I. 415 § 12: er soll auch leiden mit der gemain in allen notturften nach seinem vermügen in solch anschleg, es sey zu weeg o. zu steeg, zuespringen, so soll er auch gemainschaft haben mit der gemain als ain ander nachbar; wolt er darin widerredt haben, so soll er kein gemainschafft haben mit der gemain. Ebenso 149 § 33. 433 § 10. 451 § 10 u. 31. 599 § 57. — In der Schweiz soll nach dem Lenzburger Mand. v. 1712 Jeder, der sich verheirathet, eine bestimmte Ausrüstung anschaffen. Bis

die „Pfändung an Waßer und Weide" zur Folge haben[187]).

Umgekehrt wird aus dem Mitgenuß an der Allmende die genoßenschaftliche Pflicht gefolgert. Wer Wasser und Weide genießt, soll diesen Vortheil auch vergelten und verdienen, indem er die gemeinen Lasten sowohl der Gesammtheit als dem Herrn gegenüber tragen hilft[188]); er soll mit der Gemeinde zinsen, steuern und dienen[189]), den gemeinen Bannrechten sich unterwerfen[190]), Heer- u. Gerichtsfolge leisten[191]); er schuldet der Genoßenschaft und ihrem Herrn Gehorsam[192]). Charakteristisch für die bezügliche Auffaßung

er sie besitzt, soll er von jeder Nutzung in Wald und Feld ausgeschloßen sein, keiner Gemeinde beiwohnen u. zu keinem Amte gewählt werden; Osenbrüggen, Studien 114.

[187]) Grimm II. 171: den mag man pfenden mit wasser u. weid. III. 313.

[188]) W. v. Großbockenheim v. 1300 b. Grimm V. 624 § 18: were sich gebraucht wasser u. weid, der soll steg u. weg helfen machen. I. 459. Henneberger L. O. v. 1539 IV. t. 1. c. 1: alle diejenigen, die in unser grafschaft H. seszhaft u. sich gemeinen wunn u. weiden, weg u. steg u. anderer gemeinde neben anderen inwohnern gebrauchen u. freuen, die sollen auch mit steuer, folg, frohn u. reis, auch in weg u. steg machen u. andere obliegenden nachbarlichen beswernussen, *zu vergleichung des geniesz*, neben anderen der gemeinde ein gemein mitleiden tragen. Tiroler L. O. IV. t. 2. Sternberg I. 9. 23. 26. 64. Bluntschli I. 413. 414. Bodmann II. 772. 773. Maurer, Einl. 89 f. 279; Markv. 185 f.; Fronh. III. 215 f. Dorfv. I. 192 f.

[189]) Wer Waßer u. Weide benutzt, soll mit der Gemeinde dienen hoe u. nieder, Grimm V. 676 § 1; dun als ein ander doselbes, ib. III. 452; frohnen u. zinsen I. 22 § 33. 459. 564. II. 154. 160. 192. 353. 462. 612. III. 413 § 16. 417 § 20. 484 § 4 u. 7. IV. 212. 361 § 1. 479 § 8; nach seinem Vermögen Bede u. Steuern geben, 1368 ib. II. 672, vgl. ib. 188. 432. IV. 516 § 2. 601 § 12. 621 § 7. V. 661 § 3; den Landes- o. Schirmherrn u. ihre Beamten beherbergen II. 449. 453. III. 362. 363. 439 u. s. w.

[190]) Grimm V. 598 § 9: alle die da wasser u. weide suchen, die sollen banwin drinken; soweit er nicht ausgetrunken wird, soll Jeder übernehmen sein theill nachdem als er der allmenden genüsst. Vgl. I. 458. III. 359. 362. 367. 563. 818.

[191]) W. der Abtei Prüm b. Grimm II. 519: heerfolgepflichtig ist, wer die communio in pascuis aquis nec non in terminis hat. Vgl. IV. 669 § 10. Hontheim I. 664. 671. 672. 673. — Wer Waßer u. Weide braucht, soll uf den glockenslag gehoren u. folgen, Grimm IV. 648 § 6. Vgl. 1401 ib. II. 668: dat gevulchnisse von allen den die wasser u. weide alda nutzende wesen. 1403 ib. I. 625: teneatur ad sequelam pulsus campanae. — Beitragspflicht zum Heerlager ib. III. 363. 364. 439. — Ableitung der Dingpflicht aus dem Allmendrecht oben in N. 172.

[192]) W. v. 1400 b. Grimm IV. 375 § 6: der sol ouch mit inen dienen u. dem twing gehorsam sein als ein ander genoss. 1382 ib. II. 495: den Herrn zu einem lantheren kiesen.

ist z. B. die Bestimmung des Fuldischen Markweisthums, wonach der Landmann von der Beitragspflicht zum Heerlager des Abtes und Grefen dadurch befreit werden kann, daß er in seinen Hofzäunen bleibt und sich der Marknutzung enthält[193]).

2. Als integrirender Bestandtheil des Genoßenrechts war der Allmendgenuß ursprünglich ein unmittelbarer Ausfluß der freien und selbständigen **Persönlichkeit.** Während nun aber da, wo die Entwicklung der Real- oder Nutzungsgemeinde zustrebte, die gleichwol geforderten persönlichen Voraussetzungen neben der dinglichen Grundlage in die zweite Linie rückten, blieb in andern Gegenden immer die Auffaßung überwiegend, daß bestimmte persönliche Eigenschaften die eigentliche Quelle, der außerdem etwa noch geforderte Grundbesitz nur eine weitere Bedingung der nutzbaren Markbefugniße seien.

Nach manchen Weisthümern wird man daher durch die Geburt[194]), nach sehr vielen durch selbständigen Haushalt in der Mark zu den Nutzungsrechten berufen. Wer im Bezirk mit Feuer und Flamme geseßen ist[195]), wer haushäblich darin wohnt[196]), wer eignen Rauch hat[197]), wer im Dorfe seßhaft und wohnhaft ist[198]) oder in das Dorfrecht gehört[199]), soll Wald, Wasser und

---

[193]) W. v. 1434 b. Grimm V. 324 § 14: gienge he aber darausz u. noszte waszer u. weide als sein nachpaur, so solde (er) auch zu der kost thun u. bezalen als andere sein nachbar.

[194]) Grimm I. 217: es mag auch ein jeder in diesem gericht, welcher ein *dorffkind u. alda geboren* ist, ein kuh u. schwyn auff die zelg einem hirten fürschlagen, ob er schon keine aigne gelegne güter habe. III. 840: von allen sienen eltern darin geboren. V. 332 § 23.

[195]) Grimm II. 138: ein arm man, . . der in dem betzirk seszhaftig mit füre u. flamme . . , soll macht haben, wasser u. weide zu gebrauchen u. holtz zu hawen zu seinem füre. 201: wer feur u. flam hat, denen erkennen sie wasser u. waidt zu gebrauchen in diesem gericht. Aehnlich ib. 143 § 2. 173 u. 174. 702.

[196]) W. v. Ellikon b. Grimm I. 119: welcher mit hus zu Wald sitzt, der ist mitt uns u. wir mitt im weidgenöss. W. v. Rorschach v. 1469 ib. 235: wer unter Entrichtung von Einkaufsgeld ins Dorf zieht, *wenn er sin selbs cost ist u. der roch dürch das tach uff tringt*, u. denn so hät derselb zenyessen des hofs gemainden, wunn u. waid, als ander hofgnossen. III. 659: der hewslich mit aigen rauch in der grafschaft gesessen ist. II. 475. 139. IV. 407.

[197]) Z. B. Grimm IV. 558 § 1.

[198]) Grimm IV. 614 § 3: wer sesshaftig ist u. wohnet in dem dorf. I. 78 § 46: wer der ist, der zu N. gesessen ist, der sol u. mag bruchholz in der von N. gemein merck howen, einer als der ander, u. wunn u. weid niessen. II. 188. 192. 197. 202. III. 651 § 34. 858 f. IV. 6. 33. 283 § 18. 718 § 6. 723 § 9. 732 § 7.

[199]) Grimm III. 738 § 2.

Weide zu gebrauchen haben. Es ist also hier die persönliche Stellung an der Spitze eines der selbständigen Hauswesen im Gemeindegebiet, worauf die Theilnahme an dem nutzbaren Gesammtrecht in erster Reihe beruht.

3. Der Allmendgenuß war aber andrerseits von je ergänzendes Zubehör des Sonderguts und konnte im Laufe der Zeit, wenn der dingliche Titel die personalen Voraussetzungen in die zweite Linie drängte, als unmittelbarer Ausfluß des Rechtes am Hauptgut erscheinen.

Mit der Pertinenzqualität allein war dies freilich noch nicht ausgesprochen. Denn die bloße Thatsache, daß der Einzelne das Gemeinland zu seinem Hofe und für sein Gut benutzte[200]), reichte vollkommen hin, um die Mark als Zubehör der Höfe, das Nutzungsrecht als Zubehör des Sonderguts bezeichnen zu können[201]). Damit war an sich bei dem weiten Umfange des alten Begriffs der Zubehörung über die Art und den Grund der rechtlichen Abhängigkeit des Nutzungsrechtes vom Güterbesitz noch nichts Näheres ausgesagt[201a]).

Je mehr indeß die Entwicklung in vielen Gegenden den verschiedenen Formen der Realgemeinde zustrebte, desto entschiedener wurde das Nutzungsrecht von dem Hauptgut, zu dem es gehörte, rechtlich abhängig und in seinem Wesen durch das Recht am Hauptgut bedingt und bestimmt. Grundbesitz oder doch Grundbesitz bestimmter Größe oder Art galt nun als die unmittelbare Quelle entsprechender Marknutzungen[202]). Der Genoße schien seines Gutes

---

[200]) Grimm I. 41: genossamy . . zu güttern. 80. 399: den wald . . bruchen . . zue iren guetern. 581: der marck auch gebrauchen in den güdern u. nirgents anders. II. 709. III. 412: haben alle märker . . solche freiheiten u. recht zu ihren gütern u. höfen. 413. 416 § 6 u. 13. Vgl. bes. auch Heusler a. a. O. 27. 72 f.

[201]) Dies geschah daher von je in den Pertinenzformeln der Traditionsurkunden, Note 1 u. 5 zu § 7. Ebenso heißt es in Unterwalden, obwol die Alpnutzung nie im heutigen Sinne bloße Gutspertinenz war, oft, das die alpen denen gütern gehören, u. später sogar, „die Alpen seien Eigenthum der Güter"; Heusler 27. 69 f. 72 f. 114—116. Vgl. Grimm I. 390: der wald . . gehört . . zu den 18 hofstätten. 174: in den hölzern u. bännen, so zu dem hofe u. schupposen gehören. 825: der walt, der ouch zu dem gute gehört. Maurer, Dorfv. I. 36 N. 53: mit den hölzern so in die huben gehören.

[201a]) Vgl. bes. auch Heusler a. a. O S. 69 f.

[202]) Grimm III. 118: welck man, de ene *hove* hevet u. selven besit in der marcke, de mach houwen u. driven als ein ander marckenote. I. 138: wer ein hofstatt hat. 390: wölche die 18 hofstetten inhaben, die mogen den wald niessen. 271: die erbgüeter in habend. IV. 361 § 1: die selben güter, wer uff dien gesessen ist, die hant das recht etc. Vgl. I. 123. 126. 128. 327 § 17. 422. 431. 662 § 12. II. 701. III. 739. IV. 203. 286 § 33. 362 § 13. 486 § 33. 1323 b. Boehmer 472: alle die, die gut in ben dorfen hant. Ditmars. L. R. v. 1567 a. 87 § 6: so ock wol ein gehofte kofte in einem dorf

wegen, durch seinen Besitz, kraft seines Sondereigens allmendberechtigt zu sein[203]); ja die Güter selbst erschienen als eigentliche Träger der Nutzungsantheile[204]), den Höfen als solchen wurde eine Ware, eine Gerechtsame, ein Echtwort zugeschrieben[205]), von gewarten und ungewarten Gütern, berechtigten Hofstätten, Gerechtigkeitshäusern u. s. w. wurde geredet[206]). Natürlich theilte

---

dartho eine gemeine marke gehöret . . de mach de gemene march gelich, sinem nabern geniten u. gebruken.

[203]) Urk. v. 890 b. Neugart I. 485: quod nos . . de legitimis curtilibus talem usum habuimus, qualem unusquisque liber homo *de sua proprietate* juste et legaliter debet habere, in campis pascuis silvis lignorumque succisionibus atque porcorum pastu pratis viis aquis aquarumque decursibus piscationibus exitibus et reditibus. 1303 b. Kindlinger, M. B. II, 2 Nr. 50 S. 300: ii, qui jus cedendi ligna *ratione domorum suarum* in ipsa marcha videntur habere, qui vulgariter marchenote dicuntur. Grimm III. 84. 112. 116: gerechtigkeit . . *van dem hove.*

[204]) W. v. Steinäcker b. Grimm II. 400: 4 hoffstädt . . die haben den haw u. den baw; u. seindt 4 hoffstädt, . . dieselbige haben allein den baw u. nicht den hawe. W. v. Holdenbank ib. V. 69 § 4: ouch hand die 14 schuopossen das recht, daz si nieszen söllent twing u. bänn, wunn u. weid in holz u. feld. 1336 ib. I. 180: die gúeter sullent davon ir notdurft haben ze husen u. ze brennende u. ze solichen dingen, dú dien gúetern notdúrftig sin. IV. 334 § 5: 12 hofstätt, die rechtung in der banneg han; dazu § 6—9. 300 § 7: 17 hofstetten ze A., die kein rechtung habend in der v. A. holtz noch an wunn noch an weid. III. 211 § 18: den schultenhof vor ein fulwarig erve. I. 44: 11 huben . . unser weydgenossen. 1383 § 3 u. 1444 ib. 580 f.: seien folgende dorfer merker . . u. der huef zu H.

[205]) W. v. Meggen b. Grimm I. 165 (14. J.): wer guot in disem hof het, *das ehaftigú het an holtz u. an veldt;* . . . der stamphacker het ouch kein ehaftigú. III. 84: dat hervordersche gut . . die enhebben nein *echtwort* in der E. marke. 171 f.: *scharen* der Höfe in Raesfeld. IV. 300 § 7 u. 334 § 5: *rechtung* der Hofstätten. Vgl. I. 101. 107. 389. 691. 710. II. 650. 663. III. 222. 124. 255 § 6—12. 257 § 6—8. 413. 824. IV. 160. 479 § 8. V. 389 f. resp. 392 f. § 5. 6. 15. 18. Urk. w. 1332 b. Bluntschli I. 254: das . . die wilde hube enkein recht hat an der holtzmark. Urk. v. 1204, 1210, 1242 b. Seibertz II. 1. 169, 178 u. 282: *warandiam . . quam habuit mansus, domui . . assignamus.* 1241 b. Niesert XVI. 125—126. Löw, Markg. 78. 84. 86: das Recht haftet an der betymmerten salstatt. 90. Urk. v. 1547, 1577, 1584, 1737 b. Sethe, Leibgewinnsgüter, Anh. 29. 47. 65—66: dat die huve in der marken lieget u. tho deren nutzbarigkeit von alders mit berechtigt gewest. Ditmars. Landr. v. 1567 a. 87 § 13: idt schall ook nemandes sine gerechtigkeit an der gemeinen mark einem andern verkopen efte verpanden, sunder *de schal by dem gehofte bliven,* u. wer den hof kofft adder in sine pandlyke gewher nimmet, dem schal solche gerechtigkeit mede folgen.

[206]) Grimm III. 181: der hove recht, die dar inne gewart sint. II. 685: dat der hoeffthoestart ader platze . . eyn anerff sy; . . der hoeff sy eyn

in Folge einer solchen Entwicklung das Nutzungsrecht immer entschiedener die Natur und die rechtlichen Schicksale der Hauptsache, es konnte als Pertinenz des Hofes mit diesem veräußert, verpfändet, verpachtet, vererbt und selbst getheilt werden, und näherte sich ebenso wie das Grundeigenthum selbst einem freien Privatrecht an. Allein es blieb bei der Annäherung, indem das Nutzungsrecht immer zugleich wesentlicher Bestandtheil des Genoßenrechts und dieses als Ganzes bis zu irgend einem Grade durch andere Momente bedingt und bestimmt blieb. Deshalb blieben auch die Nutzungsbefugniße irgendwie zugleich durch die persönlichen Bestandtheile des Genoßenrechts gebunden, wie ja andrerseits auch das Hauptgut mehr oder minder in genoßenschaftlicher Gebundenheit und nicht als reines Privateigenthum beseßen wurde.

4. Der Allmendgenuß hatte endlich auch für sich betrachtet einen oekonomischen Werth, der ihm unabhängig von seiner Beziehung zu einer bestimmten Person oder einem bestimmten Gute zukam. Das im Genoßenrecht enthaltene nutzbare Recht konnte daher als ein Vermögensrecht von bestimmtem objektiven Gehalt aufgefaßt werden.

Daß dies frühzeitig geschah, beweisen schon die mancherlei technischen Namen, welche in den einzelnen Marken für den Inbegriff aller oder gewißer Nutzungsbefugniße eines Genoßen als objektive Einheit üblich waren[207]).

---

anerff. III. 211 § 18. Urk. v. 1449 b. Wigand, Arch. VI., 2. 185: eyn vullecomen huysz, dat buirheit hevet.

[207]) Der Antheil heißt communio, 948 b. Meichelbeck 1, 2. 444. 471, 1271 ib. 73, 976 b. Lacomblet I. 4 u. 6, 1203 b. Günther II. 78; communitas 1195 b. Lacomblet I. 383; jus commune 1279 b. Bodmann I. 441; gemeinde b. Sternberg I. 105; meente, bürgerschaft Z. f. D. R. VII. 95 f. 101; gebauerschaft Grimm, W. I. 461; buirheit, Wigand, Arch. VI, 2. 185; gemeinderecht, dorfrecht, nachbarrecht, Grimm I. 133. 462, Bluntschli II. 64—65; haushofgerechtigkeit ib. 81; lex b. Meichelbeck I, 2. 475; ehafte b. Grimm I. 165; gerechtigkeit ib. II. 685 f. III. 112. 116. 170. 175 § 19. 182. 293; recht zuo der allmendt ib. IV. 306 § 28; recht in der allmendt ib. I. 454. III. 183; markrecht ib. III. 161. IV. 565 § 7. V. 255 § 51 u. 54. 268 § 2—3. 319 § 6; der marke gerechtigkeit ib. III. 112. 188; märkerrecht, marke 1225 u. 1279 b. Bodmann I. 441 (communibus juribus que marke dicuntur). 441 u. 1274 b. Günther II. 395; tagwenrecht Z. f. D. R. IX. 42. 43. 46. 48; achtwort oder echtwort ib. Kindlinger, M. B. II, 2. 255. 326, Seibertz II, 1. 537, Falcke, trad. Corb. 875 u. 876, Wenck II. 285, Wigand, Arch. III. 3. 99, Grimm III. 84. 285 § 29. IV. 565 § 6. 669 § 15, vgl. Haltaus 252 f., Vilmar, Idiotikon 3; schara 855 u. 1166 b. Kindlinger II. 22. 202, 796 b. Lacomblet I. 5; ware oder were Löw 78; warandia Grimm III. 186; potestas o. gewalt 1195 b. Lacomblet I. 383, ib. II. 461. III. 10. 39, Urk. v. 1254 u. 1271 b. Günther II. 543. 373, Grimm III. 855 f.; communis utilitas 1195 b. Lacomblet I. 383; utilitas silvae 903 M. B. I. 128; usus 1120 b. Schoepflin I. 206; usamentum 1184

Damit war jedoch an sich noch nichts Näheres über die rechtliche Beschaffenheit und Selbständigkeit dieses Vermögensbegriffes ausgesagt. Vielmehr war nur die besondere thatsächliche und wirthschaftliche Werthbedeutung des Genoßenantheils an der Mark ausgedrückt [208]), während rechtlich dieser Antheil hier noch Ausfluß der Persönlichkeit und dort untrennbares und unselbständiges Gutszubehör sein mochte [209]).

Wo sich indeß die Entwicklung im Sinne den Rechtsamegemeinde vollzog, wurde der ideelle Antheil des Einzelnen an der Mark, nachdem er einmal im Begriff der Rechtsame, Ware, Gewalt, des Gemeindenutzens, Echtworts u. s. w. zu objektiver Besonderheit erhoben war, nunmehr auch rechtlich verselbständigt. Er näherte sich nun einem durch sich selbst bestimmten und für sich besitzbaren Recht, dessen Natur, soweit sie eben von dem eignen rein vermögensrechtlichen Gehalt abhieng, die eines selbständigen, vererblichen, veräußerlichen und theilbaren Privatrechts war [210]). Und der Besitz einer solchen Antheilsquote war es, woraus nun die einzelnen Nutzungsbefugniße in der Gemeinmark floßen [211]). Da aber das Nutzungsrecht zugleich integrirender Bestand-

---

b. Mone I. 406; nutz uf der gemeinde 1323 b. Boehmer I. 472; gemeindsnutzen b. Sternberg I. 6 f. 12 f.; einwartsgebrauch Vilmar, Idiotikon 86 u. s. w. — Dazu kommen dann die zahlreichen Namen für die einzelnen besonderen im Genoßenrecht enthaltenen Nutzungsrechte bestimmter Art, wie jus lignorum 1255 b. Günther II. 274; jus nemoris ib. 395; potestas in silvam 793 b. Lacomblet I. 2; dominatio in silvam 796 u. 804 ib. 4 u. 12; holzmark 1168 ib. 299 (tria forestiforia que vulgus holz marchen nominant), 1136 b. Wigand, Arch. V. 40, Grimm III. 617 (silvas et jura que dicuntur holzmarken); holzung ib. III. 285 § 27; Weiderecht, Mastrecht, Grasrecht, Alprecht, Rinderrecht, Kuhrecht, Kuhhessen, Kuhschweren, Stoß u. s. w.

208) Solche Gerechtigkeiten wurden daher auch bei Gütertaxen u. Steuerveranlagungen selbständig geschätzt. Thomas I. 218. 222.

209) Vgl. z. B. oben N. 204—206.

210) Vgl. Th. I. 604 N. 58-64; insbes. über die Trennbarkeit vom Gut bez. der bauerschaften in Sandhofen Grimm I. 461; der meenten in Ditmarschen Michelsen, Z. f. D. R. VII. 95 f.; des hessischen Gemeindsnutzens Sternberg I. 6. 7. 24. 25. 47; der rechtsamen in Fulda Thomas I. 218—219, in Zürich u. Solothurn Schauberg I. 124, Renaud a. a. O. 48, Wyß a. a. O. 58, der Bauerlose in Helgoland Z. f. D. R. XIV. 285—286; der Waren, Scharen, Achtworte, Rotten, potestates u. s. w. in Westfalen u. am Rhein Löw, Markg. 78 f; Duncker, Gesammteigth. 167—169; Urk. v. 1144 b. Niesert II. Nr. 31 S. 161; v. 1204, 1210 u. 1242 b. Seibertz II, 1. 169. 178. 282; v. 1277 u. 1306 b. Falcke, Trad. Corb. 875 u. 876; v. 1306 b. Schaten, ann. Paderb. II. 207; v. 1344 b. Mone V. 419—423; v. 1297 u. 1325 b. Wigand I, 4. 106 u. III, 3. 102.

211) Die Allmende darf daher nur benutzen, wer da recht in die allment hat, Grimm I. 453; wer gemain u. tayl daran hat III. 732; wer in die holzmark befuget ist III. 302 § 18; ein gewerter man I. 512; ein iglicher

theil des Genoßenrechts und dieses (von der späteren Doppelbildung natürlich abgesehen) ein Ganzes war, so zog die verselbständigte Allmendgerechtigkeit als Basis und tonangebender Theil des Gemeinderechts zugleich dessen übrige Bestandtheile nach sich. Nur blieb es auch hier bei einer Annäherung an das Ziel des reinen Privatrechts, indem bis zu irgend einem Grade das Genoßenrecht immer zugleich durch seine persönlich-politischen Bestandtheile bedingt und bestimmt, mithin auch das Nutzungsrecht weder für sich zum reinen Privatrecht noch für das Genoßenrecht zur alleinigen und ausschließlichen Basis wurde.

D. Was endlich den Umfang des Genoßenrechtes angeht, so war dieser an sich für jeden Genoßen oder doch für jeden Genoßen derselben Klasse gleich, wurde aber dem thatsächlichen Erfolge nach durch die Vertheilung der Rechte und Pflichten nach Bedürfniß und Vermögen ungleich gestaltet. Hieraus mußten sich im weiteren Verlaufe der Entwicklung Unterschiede des Genoßenrechts ergeben, welche wiederum bei der eigenthümlichen Doppelnatur des Genoßenrechts von ungleichartigen Gesichtspunkten aus fixirt und beurtheilt werden konnten.

Soweit nämlich die persönlich-politische Seite überwog, stand die gleiche persönliche Stellung der Genoßen im Vordergrund. Der Genoße war mit dem Genoßen gleich berechtigt und gleich verpflichtet, womit eine ungleiche Betheiligung an den oekonomischen Vortheilen und Lasten als ein rein thatsächlicher Unterschied sehr wohl vereinbar schien. Nur ein aus der Persönlichkeit als solcher fließender Unterschied konnte eine rechtlich ungleiche Stellung in der Genoßenschaft herbeiführen. Unterschiede solcher Art ergaben sich aus der Ungleichheit der persönlichen Selbständigkeit und bei weiterer Gliederung des Verbandes aus der Ungleichheit des Standes. Die so gebildeten Genoßenklassen hatten dann selbstverständlich auch in oekonomischer Beziehung Rechte und Pflichten von ungleichem Umfange. Ihre Genoßenrechte waren aber von vornherein qualitativ verschieden und stellten in der organischen Gliederung des Verbandes die Elemente engerer Gliederverbände dar.

Soweit umgekehrt die dinglich-vermögensrechtliche Seite überwog, stand der gleiche objektive Inhalt der Genoßenrechte im Vordergrund. Man suchte daher durch Fixirung des Umfangs der im Genoßenrecht als solchem enthaltenen Rechte und Pflichten das Genoßenrecht dem Genoßenrecht gleich zu setzen, während es unerheblich schien, ob auch der Genoße dem Genoßen gleich berechtigt und gleich verpflichtet war. Nur ein Unterschied im Besitz

---

gefurster u. gedingter man, 1380 ib. III. 428. 429. 431; ein erve, erfgenoite, geerfter III. 16 f. 93. 229 f. 255 f. 257 f. 274 f. 279. 282. IV. 780—782. V. 575 § 11; wer eine were hat I. 524 f.; wer eine echtwehr hat III. 284 § 13; wer ein achtwort besitzt ib. 82 f. 220. 855 f. — Vgl. auch Th. I. 677 f. u. oben Note 54. Blumer I, 2. 355.

von Genoßenrechten konnte daher hier zur Quelle rechtlicher Ungleichheit werden. Deshalb führte man die ungleiche Stellung der Genoßen hier darauf zurück, daß nicht jeder Genoße gerade ein Genoßenrecht zu besitzen brauchte, sondern eine Vereinigung mehrerer Genoßenrechte und der Besitz von Bruchtheilsrechten möglich war. Aus mehrfacher oder antheilsmäßiger oekonomischer Berechtigung ergab sich dann hier auch eine Steigerung oder Minderung der persönlich-politischen Rechte. Der ganze Unterschied aber erschien als ein lediglich quantitativer, durchaus meßbarer und in Zahlen ausdrückbarer, weshalb denn auch eine organische Gliederung des Verbandes damit nicht begründet war.

Da nun aber bei der Natur der alten Genoßenschaft keine dieser Richtungen zu ausschließlicher Geltung gelangen konnte, so ergaben sich sehr verschiedenartige Systeme der Klassenbildung, welche bald dem einen bald dem andern Extrem näher, immer aber zwischen beiden mitten inne standen.

I. Zunächst war der älteste Unterschied zwischen Vollgenoßen und Passivgenoßen ursprünglich rein persönlich-politischer Natur. Das Verhältniß der Schutzgenoßen war auf Personen berechnet, denen es an persönlicher Selbständigkeit mangelte und die deshalb selbständige Rechte und Pflichten in der Genoßenschaft überhaupt nicht haben konnten. Ihr Genoßenrecht enthielt daher gar keine Verbandsträgerschaft, sondern nur eine Verbandsangehörigkeit, es wurde von den Vollgenoßenrechten mitdargestellt und mitvertreten, es war mithin ein Recht nicht von anderem Umfange, sondern von völlig anderer Gattung.

Im Laufe der Zeit indeß traten hierin mancherlei Veränderungen ein. Indem zu den Schutzgenoßen mehr und mehr auch unabhängige Hausvorstände gezählt wurden, die rechtlich und oekonomisch mehr oder minder für sich standen, bildeten sich daraus verschieden gestellte Einwohnerklassen, in Bezug auf welche das Princip blos passiver Gemeindeangehörigkeit bis zu einem gewißen Grade durchbrochen ward. Man räumte diesen Leuten gewiße Anfangs als nicht bindende Gunstbewilligung aufgefaßte[212]), allmälig aber oft durch das Herkommen in feste Rechtsansprüche verwandelte[213]) Nutzungsrechte ein und zog

---

[212]) Th. I. 607 N. 69. Grimm, W. I. 525. 686. II. III. 170: ut günsten. 176 (1339): kottere nein recht, se kunnen dat gebidden wedder . . . die marckenoten. 303 § 36: die häuslinge in die mark zu erlauben. IV. 700 § 9: den köter nicht mehr, den wat de kreyge van dem bome deit. V. 153 § 40. 389 f. u. 392 f. § 6. 7. 15. 16. 18. Schauberg I. 55 § 18. Landb. v. Uri a. 96. 98.

[213]) Th. I. 608 u. oben N. 275 u. 324 z. § 10. — Vgl. über die Holzrechte der Kötter Grimm III. 16. 96: holz . . dar sick de kotter uth beholten sult *na erem recht.* 59. 279. IV. 679 § 10 u. 14; über kleine Holzrechte der armen ib. I. 142 § 28. 253. 452. II. 11. 174; über Weiderechte der Kötter III. 141 § 14: die kötter . . so von alders mit hoede u. drift *in der marken berechtigt;*

sie dann andrerseits zu selbständiger Theilnahme an den Gemeindelasten heran[214]). Auf diesem Wege konnte endlich das Passivgenoßenrecht zu einem geringeren Aktivgenoßenrecht werden, das zuletzt, wenn der dinglich-vermögensrechtliche Gesichtspunkt überwog, möglicherweise als eine Quote des Vollgenoßenrechts erschien.

Im Ganzen jedoch blieben die unter sich wieder außerordentlich verschiedenartigen ländlichen Beisitzer-, Hintersaßen-, Kötter-, Häusler-, Tagwer-Rechte u. s. w. trotz einzelner Modifikationen des Princips dem alten vom Vollgenoßenrecht qualitativ verschiedenen Schutzgenoßenrecht näher als einem blos quantitativ geringeren Bruchtheilsrecht. Die Folge davon war, daß sie bei dem späteren Siege der rein vermögensrechtlichen Grundlage dann nicht in geringere Theilnahmerechte verwandelt wurden, sondern aus der Genoßenschaft ganz herausfielen. Aus passiv berechtigten Gemeindeangehörigen wurden dann in Bezug auf die agrarischen Genoßenschaftsverhältniße wahre Ungemeinder oder Ungenoßen.

II. Auch unter den Vollgenoßen selbst waren die ältesten das Gemeinderecht beeinflußenden Unterschiede persönlich-politischer Art.

So bildeten die in der Mark angeseßenen Edlen, Ritter und Geistlichen, wenn und soweit sie nicht aus dem Markverbande gänzlich schieden, eine von Standes wegen bevorrechtete Genoßenklasse[215]). Sie wurden, obwol zur Gemeinde gehörig, den übrigen Genoßen als besonderer Stand vorangestellt[216]), und nicht selten bezüglich der Marknutzungen bevorzugt[217]), besonders aber

über Mastrechte des einlutig man u. der Witwe I. 432; über die Weiderechte der Grundbesitzlosen I. 217 u. IV. 427 § 12, der „armen hausleute" V. 212 § 17 u. 213 § 11; über Tawnergerechtsame in Bern u. Solothurn Renaud a. a. O. 44. 45. 48; über sonstige Nutzungsrechte der Beisaßen, Hintersaßen, Tagelöhner u. s. w. Maurer, Markv. 118 f.; Dorfv. I. 144 f. 227 f. — Der allmälige Uebergang der Vergünstigung in Recht erhellt z. B. aus dem W. des Westerwalds v. 1534 b. Grimm III. 124, wonach *olde* kotters berechtigt sind mit twen schweinen u. dat derde mit gnade in die mast u. mit so viel holtzes tho voringe als he lassen kan; dagegen de *nien* kotters, die binnen 30 jaren getimmert, sind nicht berechtigt mehr als sie biddet u. kopet.

214) Th. I. 608 N. 70. Landb. v. Uri a. 96 u. 98; v. Schwyz 144.

215) Maurer, Markv. 80 f.; Fronh. IV. 76 f.; Dorfv. I. 127 f.

216) Grimm, W. I. 786. II. 685: den erffen, anerffen, edel u. unedel. III. 412. 413: alle märker geist- u. weltliche, edle u. unedle. V. 322 (1434): priester edelknecht scheffen u. die ganze gemeinde arme u. riche. 252 § 1 (1393): wir die merker gemeinlichen, edel u. unedel, arm u. rich. Urk. v. 1416 b. Bodmann I. 476: ir gantze gemeynde, edel u. unedel; vgl. ib. 124. 263. 459. 470. 472. 495. Urk. v. 1323 b. Boehmer I. 472. W. v. Dürkheim b. Maurer, Dorfv. I. 128 N. 77.

217) W. v. Selbold v. 1366 b. Grimm III. 421: ein Ritter, der Märker ist, treibt 12, sein Landsiedel 8, ein Edelmann 8 Schweine. W. v. Seulberg v.

wegen ihrer anderweiten Verpflichtungen zuerst für ihre Person und zuletzt sogar für ihre Güter von Steuern und Diensten befreit[218]).

Auch abgesehen hiervon aber fanden sich seit den mancherlei Durchkreuzungen von Grundherrschaften und freien Marken oft in Einem Gemeindeverbande Genoßen von so ungleichem Stande zusammen, daß diese Unterschiede der Persönlichkeit auch den Umfang des Genoßenrechts beeinflußen mußten. Freie und Hörige, Hörige verschiedener Gattung, Angehörige verschiedener Herrn, Besitzer eigner und geliehener Güter standen miteinander in Gerichts- und Markgemeinschaft[219]). Wenn man in solchen Fällen in älterer Zeit zur mehr oder minder festen Abschließung der einzelnen Gruppen in besonderen Rechtsgenoßenschaften neigte[220]), so überwog später umgekehrt die Anschauung, daß sie nur die in einigen Punkten ungleich berechtigten und verpflichteten Klassen eines einzigen Gemeindeverbandes seien. Leute ungleichen Rechtes daher konnten nun, von ihrer außerdem stattfindenden Zugehörigkeit zu verschiedenartigen Gerichts- und Herrschaftsverbänden ganz abgesehen, in Bezug auf denselben Gemeindeverband ungleiche gerichtliche Befugniße und Pflichten[221]),

---

1493 ib. 491: Jagdrecht kommt in der Mark nur zu rittern edelleuten u. pastorn in der mark gesessen, die darinne eignen rauch halten. Vgl. I. 585 § 6. III. 413. 417 § 23—25.

[218]) Vgl. Grimm I. 504. 505. 511. 540 § 18. 749. 790. 823. II. 569. 672. 680. III. 485. IV. 635 § 1—3. Maurer, Einl. 189. 208 f. 236 f. 239 f.; Fronh. IV. 382—384; Dorfv. I. 194. 200—204. — In der Hellberger M. heißt es noch 1433 b. Grimm V. 254 § 8: so sollen alle paffen u. etellude stuern u. helfen machen zu brucken, zu stegen u. zu wegen gleich andern gemeindern. — In Alsenbruck soll noch 1509 der setelhoff zwar so lange er dem Kloster gehört frey ledig eygen aller beschwernus u. dienstes sein: wan sie ihn aber verleien forder in eine frembde hant, derselbe soll dienen u. gemeintschaft haben gleich ein ander gemeinsman. Aehnlich 1409 in Assenheim ib. III. 452.

[219]) Vgl. z. B. über das ungleiche Recht der frylüt, lüt die von eigenschaft wegen an daz hus K. hörent, unverlechent gotshuslüt, lantzügling und unelich lüt in der Grafschaft Kyburg Grimm. I. 22 f., bes. § 35; Freie, Inhaber vogtbarer Güter, Hausgenoßen u. Gotteshausleute ib. 257—259; huber, hoflüt u. lehnman 652—654; husgenossen u. hofjünger 24 f.; auch 248—257; landtman u. freiman II. 578 f.; gotthusleute, huber u. banleute IV. 236; auch 229 f. 253. 263. 389—395. 157; husgenossen, freie u. gest 270 § 2—3; gotshuslüt u. belent lüt 483—487; aigen lüt u. hindersessen 487—496; nachpuren, hofgnossen u. gest V. 148 § 6—7. 19. 24—25. U. s. w.

[220]) Th. I. 157—162. Hofr. v. Loen b. Grimm III. 145—161; v. Bücken ib. 213: dat sticht van B. heft drigerley *echte:* godeshuslüde, sünderlüde, vrige godeslüd; v. Essen v. 1324 ib. 877 f.: Echten der heiligen Leute, der Einläufigen u. der Hyen.

[221]) Ueber die Unterschiede der Dingpflicht oben N. 177; ungleiche Bußsätze b. Grimm II. 158. 489. 499. III. 674; ungleiche richterliche Fähigkeit der Haus-

ungleiche Amtsbefähigung und Amtsverpflichtung[222]), ungleiche Lasten und Abgaben[223]) und ungleiche Marknutzungsrechte[224]) haben, und bildeten gleichwol nur verschiedene Klassen derselben Genoßenschaft.

III. Je mehr indeß das dingliche Element in den Gemeinden überwog, desto entschiedener wurden die alten Unterschiede des persönlichen Rechts durch die einfachen Größenunterschiede des Grundbesitzes zurückgedrängt.

Die Bemeßung der Marknutzungen nach dem wirthschaftlichen Bedürfniß führte, da nur bei wenigen Nutzungen das persönliche Bedürfniß des Hausstandes, gerade bei den wichtigsten dagegen das sachliche Bedürfniß des Gutes entschied[225]), mittelbar zu der Vertheilung der oekonomischen Vortheile nach dem Maßstabe des Grundbesitzes. Dasselbe aber galt von der Vertheilung der

---

genoßen u. Freien ib. IV. 270 § 2, der eignen Leute u. Höfer II. 491, der Burger u. Lehnleute ib. 234, der Gotteshausleute und solcher Insäßen, die nur Gotteshausgüter haben I. 142 § 26. — Vgl. ib. 521. 650: von den hubern nimpt der probst wisung u. der meiger von den tzschupposern.

[222]) Vgl. Grimm I. 250 § 5: zum Keller wird ein rechter Hofjünger u. nur wenn keiner da ist ein andrer Gotteshausman berufen. IV. 236: zum Bannwartthum erst Gotteshausleute, dann Huber, dann Bannleute. Vgl. I. 148. 253 § 11. 266 § 6. 286. 413. Auch III. 297—298 über die Wahl des Holzgrafen in Münder.

[223]) Besonders wegen des Unterschiedes der Abgaben „von der eigenschaft des libes" (Grimm I. 300. 312) und „vom gute" (ib. I. 312. II. 101. 120 f. 438. 590. III. 793). Im ersten Fall wird nur selten nach Köpfen (z. B. III. 61 f § 7—12), meist nach Hausständen (z. B. II. 100. 129. 301. 351. 432. 456. 491. 496. 534. 544. 638. 702. V. 188 § 4. 267 § 27—28) gemeßen, dabei jedoch bisweilen von einer „zerbrochenen Ehe" nur halb so viel wie von einer „ganzen Ehe" erhoben (II. 119. 127. 438). Im zweiten Fall müßen von 2 Gütern in Einer Hand Abgaben u. Dienste doppelt geleistet werden (III. 759. Kaltenbäck 69 § 47: von jedem Haus der gemain und der herschaft ganze steuer).

[224]) Ursprünglich waren die Nutzungsrechte Freier u. Höriger verschieden; vgl. Urk. v. 809 b. Neugart I. 485: talem usum . . . qualem unusquisque *liber* homo . . debet habere; 863 im Cod. Lauresh. I. 68—69: der Freie sendet 10, der Unfreie 5 Schweine de sua hoba. Dagegen heißt es 1143 in Hessen: liberi et serviles omnes videl. incole de T. qui vulgo dicuntur merchere. Thudichum 247. Maurer, Fronh. I. 340. 352. 378—380; Dorfv. I. 56. 206 f. Segesser, R. G. v. Lucern I. 504. — Immer machte es in Bezug auf das Recht an Hofallmenden einen Unterschied, ob man dem Herrn persönlich hörig u. ob und womit man von ihm belehnt war. Vgl. Grimm II. 394. 398. 401. 508. Bes. a. W. v. Loßburg v. 1477 ib. I. 389 u. dagegen die W. v. Wellhausen u. Langenerchingen ib. 253 § 11 u. 256 § 19, 271 u. 272.

[225]) Vgl. N. 262—264 zu § 8. Grimm I. 180: die gueter sullent davon ir notdurft haben ze husen u. ze brennende u. ze solichen dingen, du dien gutern notturftig sin. IV. 361 § 1: wes sy bedörffent zu denselben güttern. Vgl. I. 676. III. 114. 118. IV. 699 § 15.

gemeinen Lasten, deren Umfang stets dem Umfang der Rechte entsprach[226]). Lag nun auch hierin an sich noch keine Ungleichheit des Rechtes selbst, sondern nur eine ungleiche Ausübungsmöglichkeit[227]), so mußte doch, je mehr die oekonomische Seite den Schwerpunkt der Gemeindeverhältniße bildete, desto eher das Recht selbst sich nach dem Umfang des Grundbesitzes abzustufen scheinen. Vielfach daher drang die Auffaßung durch, daß dem ungleichen Grundbesitz auch ein verhältnißmäßiges ungleiches Antheilsrecht an der gemeinen Mark entspreche[228]), daß sogar bei einer Substanztheilung oder einem Verkauf der Allmende das Land oder der Kaufpreis unter die Genoßen nach Maßgabe der Morgenzahl ihres Grundbesitzes zu vertheilen sei[229]), daß endlich auch die gemeinen Lasten nach dem Umfange der Güter bemeßen werden müßten[230]).

---

[226]) Grimm, W. I. 461: da sol yederman zu geben nach dem als er der gemeinden genüsset. Umgekehrt soll in Oberwinterthur 1472 ib. I. 127 Jeder so viel Bürden Holz erhalten, sovil er vierteil haber ze vogthaber gipt. — Vgl. auch I. 138 u. 214. Urk. v. 1649 b. Renaud a. a. O. 37 Note. Heusler a. a. O. 7. 12—15. Blumer I, 1. 377 u. 558. Hanssen, Fehmarn 67—69. 107 a. 4—7. 114 a. 32. Richthofen 565 § 5 u. 576 § 6.

[227]) W. v. Bassersdorf b. Grimm IV. 283 § 18: welhe ouch zuo B. inwendig etters gesessen sint, die sint recht weidgenoszen nach den malen zo jederman sin nütz ab sin gütern gezücht; . . u. sol die almend alz fry sin, daz ein jeglicher, so inwendig etters gesessen ist, daruff sol u. mach triben nach dem als er statt hat, einer als der ander.

[228]) Urk. v. 796 b. Lacomblet I. 5: cum scara in silva juxta formam *hove plene.* Urk. v. 1302 b. Kopp 59 f.: umb daz gemeinmerch, daz das niemen niessen sol, wer in dem dorf ze Kussnach gesessen ist, *denne als vil er ligender guetern da hat.* W. v. Hege b. Grimm I. 123: Holzanweisung nach gelegenheit der sach, je nach dem einer derselben gütter innhat. W. v. Selbold ib. III. 421: so deilen wir dem pluge acht swyne. IV. 98: zu disen gütern hören zu einem jeden mentag 2 fuoder toubes holtz. 669 § 15: fri echtwort ist 4 schwine u. von dem hove landes mach noch ein ider ein echtwort driven.

[229]) Urk. v. 1243 b. Lacomblet II. 146: der Wald der Gladebacenses parochiani wird getheilt pro suorum lignorum communione, ita, ut unicuique mansui sua portio ascribatur. Urk. v. 1303 b. Kindlinger, M. B. II, 2. 300: Abt u. Markgenoßen theilen einstimmig einen gemeinen Wald, assignantes unicuique marchioni *juxta modum domus sue legitimam portionem.* Oeffn. v. Höngg v. 1338 b. Grimm I. 10: der Erlös verkauften Holzes soll geteilt werden . . under die huber nach teiltig der gueter des hofs u. jeglichs hubers.

[230]) Grimm. W. I. 817: der sol uns helfen tragen allen brüch u. stüre . . . als vil er der güter inhat u. bescheidenlich ist. 663: einem jeden huber anlegen, nochdem er hofgut hat. 138: von jedem zug dem Förster ein Viertel Kernen. IV. 306 f. § 25: so soll man das anlegen nach yedermans gutt u. gewerb. — Vertheilung des Kriegsdienstes nach der Größe der Huben b. Maurer, Fronh. III. 501 f. 518 f.

Da nun aber der so nach der oekonomischen Seite hin fixirte Rechtsumfang des Genoßenrechts zugleich das Kriterium der Gesammtstellung des Einzelnen in der Gemeinde bildete, war damit zugleich der Satz ausgesprochen, daß sich auf ungleichen Grundbesitz Genoßenrechte von ungleichem Umfange gründeten.

So begegnet uns denn in der That in dem größten Theil Deutschlands die Unterscheidung mehrerer Genoßenklassen nach der Größe des Grundbesitzes. Insbesondere stehen sich die Inhaber voller Bauerhöfe (Bauern, Huber, Vollspänner, Ackerleute, Fahrende u. s. w.) und die Inhaber kleinerer Ackerwirthschaften (Schupposer, Mentager, Kossäten, Halbspänner, Einspänner u. s. w.) gegenüber, denen dann als dritte Klasse die Besitzer der zu eigentlicher Landwirthschaft nicht mehr geigneten Stellen (Kotter, Brinksitzer, Häusler, Seldner, Büdner, Gärtner, Handwerker u. s. w.) hinzutreten. Wo überdies auch die Besitzer größerer Höfe noch zur Gemeinde gerechnet werden oder wo zwischen alten und neuen Höfen ein Rechtsunterschied gemacht wird, kann die Zahl dieser Klassen sich noch steigern. Für die Genoßen jeder Klasse und bei größeren Höfen selbst für jeden einzelnen Hof pflegt dann der Umfang der Nutzungsbefugniße und der entsprechenden Lasten und demnächst überhaupt der genoßenschaftlichen Rechte und Pflichten ungleich bestimmt zu sein[231]).

Unterschiede dieser Art hatten bei der vermögensrechtlichen Natur ihrer Grundlage die Tendenz, sich zu rein quantitativen Unterschieden der Betheiligung am Gemeinderecht zu entwickeln. Wie den vollen mit einem ganzen Gespann oder Pfluge bewirthschafteten Höfen gegenüber die geringeren, einspännig oder „halbspännig" bewirthschafteten Höfe sich als halbe Höfe, die

---

[231]) Vgl. Th. I. 603 N. 54; auch über huber und schupposer Grimm I. 102—108. 144—149. 650. IV. 220 (entstellt suppen esser). 423—427; huber u. mendager IV. 105. 119 f. (1397); huber u. andre lehnleut o. zinslut I. 652. IV. 113 (1354). 115. 478 f. (1301). — Vgl. bes. die genau fixirten Mast- und Holzrechte der größeren herrschaftlichen, geistlichen o. bürgerlichen Höfe und demnächst der einzelnen Markgenoßenklassen in niederdeutschen Marken. Z. B. W. des Grümmelwaldes b. Grimm III. 286 § 9—14; des Hoppenbruch ib. 291 § 6—16; auch die W. v. Doethebergen, Ditterser Holz, Latwehren; Stremmen, Grindenwald ib. 291 f. Ferner über die ungleichen Rechte von sallerven, gemeinen erven u. kottern ib. 58 f.; v. hubenern u. kottern 77 f. v. holtgreven, erven, schernen, buren, hovenern, kotern 81—85. — Im Flamersheimer Wald ib. II. 685—686 giebt es außer dem Herrn, den Förstern u. Schöffen 4 verschiedene Klassen. Die erste bilden die rechten Erben, welche die freie Verfügung über den Wald haben u. ihn zo aller yrrer notturft gebrauchen. Die zweite bilden 350 Anerben, Besitzer v. Höfen bestimmter Größe, welche gleiches Recht wie die Erben haben, uisgescheyden ryssen splyssen ind besclain. Die dritte bilden 350 Waldsäßen (waldtseysz), welche Holz jeglicher Art außer Eichen und Buchen schlagen dürfen. Die vierte 350 Kötter (coitter), die nur mit einem hölzernen Hammer trockneS Holz schlagen u. grüne Weiden holen dürfen.

kleineren Stellen vielleicht als Drittels- oder Viertelshöfe darstellten: so wurden nun auch Rechte und Pflichten, soweit sie meßbar waren, nach entsprechenden festen Verhältnißzahlen vertheilt[232]). Von da aus aber ergab sich ganz von selbst die Annahme ganzer und halber Genoßenrechte, welche aus dem Besitz ganzer und halber Höfe folgten[233]), während bei weiterer Fortbildung einer solchen Auffaßung die Besitzer größerer Güter als Doppelgenoßen oder sonst als Inhaber mehrfacher Genoßenrechte erscheinen,[234]) zuletzt auch Dreiviertels-, Drittels-, Viertels-, Achtelsbauern mit entsprechenden Bruchtheilsgenoßenrechten angenommen werden mochten.[235])

---

[232]) Vgl. Grimm I. 107: zu einer hub gehört 4 füder holtzrecht u. zü ainer schüposs 2 fuder holtzrecht. V. 251 § 1 u. 2 u. 252 § 5: doppeltes Recht des ackerman im Verhältniß zum einfeltigen merker. W. v. Altenhaslau v. 1354 ib. III. 413: von einem ganzen Hof hat man Mastrecht für 12, von einem halben Hof für 6, von einem Mundhaus für 4 Schweine. Ebnso ib. 417 § 14 von einem ganzen Pflug, halben Pflug u. Mundhaus. 284 § 13: wie viel echtwehr jeder zu voller mast treibe? der vollmeier zu voller mast 20, der dreihöfeling 16, der halbspänner 10, der köther 4 schweine. Vgl. ib. 85 N. 1. Schauberg I. 155 a. 13. — Ebenso verhält es sich mit der Lastenvertheilung. Vgl. Rietberger Landr. b. Grimm 107 § 46: dasz gleiche spänne gleiche dienste u. alle gleiche beschwernissen tragen sollen, gleichfalls halbe erbe u. kottstetten; dazu 103 § 4: ganzes erbe gibt 6 sch., halbes erbe 3 sch., köttererbe 1½ sch., leibzüchter u. beilieger 9 pf. Vgl. über die verschiedenen Abgaben u. Dienste von ganzen, halben u. Viertelshuben, sowie von einleifftigen o. ungeerbten 1419 ib. I. 517; v. hube, schuppos u. mannsmad ib. 214; v. ganzen u. halben Pflügen 452; v. ganzen u. halben Lehn II. 490; v. ganzen Weinlehen u. Heckenlehen u. deren Bruchtheilen 659. 725—729; v. Höfen (12 Pf.), Lehn (6 Pf.) u. Hofstätten (3 Pf.) 1493 ib. III. 693; v. hoevere u. köttere 61 f. § 7 f.; v. ackerman u. kotter 239; v. hufen u. lehn V. 393 § 5; auch ib. I. 138. 491—492. III. 458. IV. 229 f. V. 536 § 1. 714 § 3; über lehn, hofstatt u. weingärten Kaltenbäck I. 165. 178. 187. 202 f. 219. Vgl. Grimm III. 173 § 11: vom ganzen Erbe soll man 6, vom halben Erbe 3, von der Kotte 2 Eichentelgen setzen; ebenso ib. 211 § 20 der vulwarich erve 5, der halfwarich erve 3, u. 140 § 12—15 der Markgenoße 5, der Kötter 3.

[233]) Th. I. 603. W. v. Borchen b. Grimm III. 94 f.: der burman als ganzer, der kotter als halber Genoße. W. v. Beintersheim b. Maurer, Fronh. III. Anh. Nr. 7 S. 578: es hatt auch ein gantzer bawer zwei theil am gemeinen holtz u. der einspenniger halb so viel. Hergegen musz auch ein gantzer bawer zwey theil wo von nöthen in der gemein zuelegen.

[234]) Th. I. 603 N. 56. Urk. v. 1280 b. Gudenus II. 220. W. v. Schledenhausen b. Grimm III. 193: den erfholtrichter . . . vor einen *dubbelten marckgenossen*. Ib. I. 459: was man alment von der gemeyn hye geit, da geit man in als vill als zweyen mannen.

[235]) Th. I. 603 f. N. 55. 57. 72. Renaud a. a. O. 43—44, wonach in Schnottwyl in Solothurn mit dem Besitz v. 8 Jucharten in jeder Zelg u. 10

IV. Wenn endlich das Genoßenrecht als mehr oder minder selbständiges Recht von seiner nutzbaren Seite her aufgefaßt und einem Vermögensrecht genähert wurde, so trat die Eintheilung nach Personenklassen völlig zurück vor der rein quantativen Eintheilung der genoßenschaftlichen Gesammtrechtssphäre in eine feste Zahl ideeller Einheiten. Jedes Genoßenrecht erschien dann vor Allem als eine Eigenthumsquote an der gemeinen Mark,[236]) welche demnächst nicht nur einen entsprechenden Antheil an den einzelnen Nutzungen und den korrespondirenden Lasten, sondern an den Rechten und Pflichten der Gemeinde überhaupt gewährte[237]). Während aber die Genoßenrechte ihrem Gehalt und Umfange nach einander vollkommen gleich waren, entstand eine ungleiche Berechtigung und Verpflichtung durch die vorbehaltlich der verfaßungsmäßigen Beschränkungen eröffnete Möglichkeit, mehrere Genoßenrechte in Einer Hand zu vereinigen[238]) oder Bruchtheile von Genoßenrechten zu besitzen[239]).

E. Für die rechtliche Natur der Nutzungsrechte am Gemeinland ergiebt sich hiernach, daß dieselben überall ein integrirender Bestandtheil des Genoßenrechts und daher diesem gleichgeartet waren, daß es aber dabei eine offene Frage blieb, inwieweit die Natur des Genoßenrechts durch seine

---

Mädern Matten eine Rechtsame verbunden war, mit 6 Jucharten u. 7½ Mädern ¾ Rechtsamen, mit 4 J. und 5 M. ½, mit 2 J. u. 2 ½ M. ¼ Rechtsame, mit jedem geringeren Besitz ⅛. Vgl. auch Haubold, Sächs. P. R. § 454.

[236]) Vgl. Urk. v. 1159 b. Niesert, Münst. Urkb. IV. 114: portionem lignorum quam vocant wara in silva; Urk. v. 1316 b. Wigand, Wetzlar. Beitr. I. 269: curiam . . cum tribus mansis terre arabilis, *quinque sectionibus lignorum que vulg. merkerrecht dicitur.* — Daher dann hier auch eine etwaige Theilung nach Rechtsamen statifand, z. B. 1271 b. Günther II. 411: inter se condividant ita ut quilibet eorum proportionaliter partem accipiat prout nunc juris habet in silva.

[237]) Vgl. z. B. die Vertheilung v. Holz u. Weide nach gewalten b. Grimm III. 856; des Holzes nach Weren ib. I. 524; die Bestimmung des Umfanges jeder gewalt im Koslarbusch b. Jülich 1483 ib. III. 856 u. im Weldorfer Busch ib. IV. 780—782. Auch III. 171 (scharen). 175 § 19 (gerechtigkeit).

[238]) Th. I. 603 f. N. 56. 60. 63. Urk. v. 1759 b. Thudichum 236: das wirthshaus . . nest einem gedoppelten holzloos u. graszwehr. Namentlich findet sich schon früh bei einem Hofe oder Besitzer eine größere Zahl der westfäl. Waren u. Scharen, der niederrhein. Holzgewalten, der Alp- u. Weiderechte im Gebirge. Vgl. Urk. v. 1168 b. Lacomblet I. 299: 5 Gehöfte mit 13 holzmarken. 1195 ib. 383. Ib. II. 461: auf den Hof Isenkrath fallen 64 potestates que holzgewelde dicuntur. 1301 ib. III. 10. v. Löw. 35—37.

[239]) Grimm II. 188: fulle war . . halbe war. 211 § 20. I. 461: halbe u. viertel gebawerschaft. Kindlinger, M. B. III, 2. 378. 383. 380. Piper 158. 159. 160. 203. 219. 227. 230. 236. v. Löw 35 f. 78 f. 96 f. Auch über halbe, viertel, fünftel, achtel Gerechtsamen Renaud a. a. O. 44—47, Bluntschli II. 82; Maurer, Markv. 55 f. Vgl. Th. I. 604 f. 611. 676 f.

persönlich-politische Seite und inwieweit vielmehr umgekehrt gerade durch die in ihm enthaltenen Nutzungsbefugniße bestimmt wurde. Ein organischer Zusammenhang zwischen Nutzungsrecht und Gemeindemitgliedschaft bestand überall: unentschieden jedoch blieb das Verhältniß, in welchem beide zu einander standen. Wurde das Nutzungsrecht stets durch die Gemeindemitgliedschaft in irgend welchen Punkten bedingt und insoweit einem öffentlichen Recht genähert, so bildete es stets in anderen Punkten die Grundlage der Gemeindemitgliedschaft und theilte insoweit dieser eine vermögensrechtliche Färbung mit. Der höchst unbestimmte Rahmen, welcher so sich ergab, wurde dann erst durch die konkreten Rechtsverhältniße der einzelnen Gemeinde näher ausgefüllt. So erklärt sich die ungleichartige Beschaffenheit des Nutzungsrechts nach Voraussetzungen, Inhalt und Umfang. Kaum gab es zwischen einem unselbständigen Ausfluß der Gemeindemitgliedschaft und einem selbständigen Vermögensrecht und dann wieder zwischen einem höchst persönlichen Recht und einer reinen Gutspertinenz irgend eine Mittelstufe, welche nicht in irgend einer Mark das Nutzungsrecht irgend einmal eingenommen hätte. Deshalb bestimmten sich auch seine einzelnen Merkmale nicht nach einem allgemeinen Princip, sondern nach dem besonderen Ortsrecht, welches auf die Fragen der Uebertragbarkeit und Vererblichkeit, der Trennbarkeit vom Hofe, der Theilbarkeit u. Kumulirbarkeit, der offenen oder geschloßenen Zahl, der Maßstäbe für Feststellungen und Klaßeneintheilungen u. s. w. die verschiedenartigsten Antworten gab. Kein Wunder, daß es unter solchen Umständen nicht gelingen wollte, diese Nutzungsrechte der Genoßen unter einen unsrer heutigen Rechtsbegriffe zu subsumiren. Auch dürfte für die historische Betrachtung hierzu ein Bedürfniß kaum vorhanden sein. Für praktische Fragen kann sich dagegen allerdings ein solches Bedürfniß leicht geltend machen. Denn insoweit althergebrachte Verhältniße dieser Art auf unsre Tage gekommen sind, müßen sie sich, wenn auch die alten Anschauungen im Kreise der Gemeinde selbst noch leben oder doch mehr von außen verdrängt als von innen umgebildet sind, den heutigen allgemeinen Rechtsbegriffen fügen. Die Aufgabe, welche dann an den Juristen herantritt, besteht darin, aus dem ganzen Entwicklungsgange und dem oft wenig geklärten Rechtsbewußtsein der einzelnen Gemeinde die für die Natur des Rechts überwiegenden Momente festzustellen und demgemäß die Unterordnung desselben unter die heutigen Gattungsbegriffe zu vollziehen. Wenn Theoretiker und Gesetzgeber, Verwaltungsbehörden und Gerichte lange Zeit hindurch den bequemeren Weg der Generalisirung einschlugen; wenn sie unter beliebiger Hervorhebung der einen oder der andern Seite des alten Rechts allen Gemeindenutzungsrechten oder doch denen eines bestimmten Landes die gleiche rechtliche Natur andichteten, mochten sie dieselben nun für rein politische Ausflüße des Bürgerrechts oder umgekehrt für wohlerworbene Privatrechte, für Servituten oder eigenthümliche Realrechte, für Rechte an dem Eigenthum einer juristischen Person oder Miteigenthumsquoten erklären: so hat

man doch in neuerer Zeit dieses unausbleiblich zu Rechtsverletzung und Rechtsverwirrung führende Verfahren wiederum aufzugeben und sich der konkreten Untersuchung der einzelnen Rechtsbildung zuzuwenden begonnen. —

Von den genoßenschaftlichen Nutzungsrechten am Gemeinland sind mancherlei andere Nutzungsrechte an den Allmenden scharf zu unterscheiden, welche zwar einen ähnlichen Inhalt, aber, da sie keinen organischen Bestandtheil des Genoßenrechts bildeten, eine ganz andere rechtliche Basis hatten. Ihre rechtliche Natur war von der Natur der Genoßenrechte durchaus verschieden, im Uebrigen aber wiederum je nach ihrer besonderen Grundlage mannichfach ungleich beschaffen. Dahin gehörten die mancherlei schon erwähnten Nutzungsbefugniße, welche als Entgelt für amtliche Thätigkeit oder für besondere der Gemeinde geleistete Dienste gewährt wurden; sodann die aus religiösen, sittlichen oder humanen Motiven eingeräumten kleinen Genußrechte; ebenso die von je vorkommenden Nutzungsrechte, welche auf Grund von Verträgen, Herkommen oder privatrechtlichen Koncessionen für einzelne Personen oder Güter begründet wurden und welche im Wesentlichen den Charakter der heutigen Dienstbarkeiten hatten. Insbesondere aber gehörten hierher manche von den herrschaftlichen Nutzungsbefugnißen, die im Uebrigen wiederum einen mannichfach ungleichen Rechtscharakter tragen und an denen die Möglichkeit verschiedener rechtlicher Natur der ihrem ökonomischen Gehalt nach ganz gleichen Befugniße sich am Deutlichsten zeigen läßt.

Herren oder ihre Amtleute und Höfe wurden allerdings in vielen Gemeinmarken als Genoßen betrachtet und es wurde ihnen dann auch ein einfaches oder um ihres größeren Besitzthums willen gesteigertes genoßenschaftliches Nutzungsrecht gewöhnlicher Art eingeräumt[240]).

[240]) W. v. Erpel v. 1388 b. Grimm V. 331 § 17: domini nostri hoc jus in silva ad parochiam et villam habent in C. pertinens, quod sunt *comparticipes ejusdem silve, videlicet markgenosz nuncupati*, ut unus verus comparochianus natione suorum avorum seu aviarum sit pred. silve comparticeps. W. v. Kaltenholzhausen v. 1423 ib. I. 587: der Herr v. Dietz als geborner Obermärker ist wegen seines Hofes zu H. Märker u. steht den andern Märkern gleich, soll des auch heischen als ein ander märker. W. v. Roir II. 577: in der gemeinten, da halten wir den jonker wie einen anderen nachper. W. v. Frilingen ib. 577. Vgl. ib. III. 92: overste erfnote. 188: fulle war, halve war. 276: wes men s. gn. bestunde in dem broke? so vele alse einen anderen gemeinen arven, wente s. gn. hedde einen hof te Alten. Ebenso 278 u. 279 § 4. 283 § 6. 320. W. v. Balgau IV. 131: die Klosterfrauen sollen holtz feldt wonn weydt u. all ander zugehörung nutzen nieszen u. bruchen als ander dess dorffs burger nach ir notturft; auch gleich andern die Gemeindefrohnen tragen. Ib. 558 § 1: den landgrafen für einen mitmärker. Vgl. ib. 532 f. § 3. 7. 8. — Ueber einen aus dem größeren Umfang des Grundbesitzes hergeleiteten größeren Umfang der Nutzungsbefugniße herrschaftlicher Mitgenoßen vgl. bes. die Vorrechte der als erben, erbexen, gewart u. s. w. bezeichneten

Allein daneben kamen zweitens bei ihnen zunächst andere Marknutzungsrechte vor, die ihnen kraft eines genoßenschaftlichen Amtes gebührten[241]), und zwar deshalb, weil der Genoßenschaftsvorstand als solcher nur der erste unter den Genoßen, der erste oder oberste Märker, Erbe oder Erbexe war, indirekt mit der Genoßeneigenschaft zusammenhiengen[242]), zugleich aber durch ihren Zusammenhang mit dem Amt eigenthümlich gestaltet wurden.

Verschieden davon waren drittens gewiße Vorrechte bei der Marknutzung, welche der Herrschaft als Entgelt für besondere der Gemeinde geschuldete Leistungen zustanden[243]).

Eine vierte Klasse herrschaftlicher Nutzungsrechte hatte von je die Natur von Privatgerechtsamen an fremder Sache, welche durch Verträge, Vergleiche oder Herkommen der Gemeinde gegenüber begründet waren[244]).

Allen diesen Nutzungsrechten standen fünftens die zahlreichen Rechte an der Allmende gegenüber, welche aus dem Herrenrecht als solchem floßen, daher in völlig freien Marken verneint wurden[245]). Sie waren ihrer rechtlichen Natur nach ein Bestandtheil desjenigen Stückes des Markeigenthums, welches bei der Theilung des Eigenthums zwischen Herren und Gesammtheiten auf die Seite des Herrenrechts gefallen war. Mochte nun vorbehaltenes echtes Eigen oder allmälig vom Gesammteigen abgezweigtes Herrenrecht vorliegen: immer waren sie der Annex einer dem Gesammteigenthum gegenüber durchaus selbständigen Bodenherrschaft dinglicher Art. Im Uebrigen konnten sie eine sehr verschiedene Gestalt annehmen. Bald enthielten sie in

---

Herrenhöfe in westfäl. Markweisth., z. B. III. 255 § 4. 257 § 3. 286 § 11. 310. 454. IV. 669 § 1—2. Ferner das W. v. Sandhofen ib. I. 459: die Herren haben in der gemark zu S. zwei pfluggewicht; bauen sie die selber, so haben sie Recht an Waßer und Weide mit allem dazu gehörigen Vieh, sollen aber davonn bede u. steuwer geben u. fronen als eyn ander gemeinsman; gibt man Allmende aus, so erhalten sie zwei Theile, sollen aber auch darvon . . an zeunen, graben machen u. an andern diensten als vill thon als *zwei* gemeinsman.

[241]) Beispiele oben in N. 185 u. 187 zu § 10.

[242]) Daher es z. B. b. Grimm III. 133 heißt: den erfholtrichter . . *wegen des gerichtes vor einen dubbelten markgenossen* in der mark. Oder III. 171: eine schar von oeren ampt. IV. 781 § 6: der gn. h. als schirmher . . . ein gewalt holz. 696 § 2: ware des höchsten Erben; § 27.

[243]) Beispiele in N. 194 zu § 10.

[244]) Vgl. z. B. Grimm, W. I. 453. 631. II. 471. III. 255 § 6—10. 257 § 6—8. 426. IV. 669 § 3. 5—10. V. 249 § 14. 230 § 10: animalia (des Klosters) de jure debent depasci in silvis que sunt communes illorum de S. per duos dies.

[245]) Vgl. z. B. Grimm I. 585 § 4. III. 258 f. § 7—12. 260 § 3. 462 § 4. IV. 695 § 10. 701 § 3. V. 302 § 2. 304 § 4. 668 § 5. 740 § 12. Ueber die den Herren eingeräumten Scheinrechte mein Humor S. 30—31.

Bezug auf bestimmte Nutzungsarten ein ausschließliches Recht[246]), bald gaben sie ein mehr oder minder ausgedehntes Recht der Vornutzung[247]), bald endlich gewährten sie zwar nur ein Mitnutzungsrecht, aber ein von den gewöhnlichen Beschränkungen befreites[248]) oder doch nach Zahl und Maß privilegiirtes[249]). An dem Charakter dieser Herrenrechte nahmen natürlich die von ihnen abgeleiteten Befugniße, insbesondere die Nutzungsrechte der herrschaftlichen Beamten, Theil[250]).

Endlich gestaltete sich sechstens bisweilen das Rechtsverhältniß eines Grundherrn und einer Gemeinde an einer Allmende, statt als qualitativ getheiltes, vielmehr als gemeinschaftliches Eigenthum zu ideellen Theilen[251]), woraus sich dann eine quotenmäßige Betheiligung am Genuß ergab[252]).

---

[246]) Z. B. auf Jagd o. bestimmte Arten der Jagd, Grimm I. 386 f. 534 f. II. 28. 29. 529. 540. 784. III. 427. 717. 776. 784. IV. 518 § 21; Fischerei ib. I. 534 f. III. 717. 776. V. 167 § 34—35. 227 § 22, oder doch Salmenfang, I. 808—810. III. 743; Bienenfang I. 864; Werschaft von Kohlenbrennern II. 581. 784; Verleihung u. Zehnt v. Silber-, Blei-, Eisen- u. Erzgruben, 1482 ib. II. 784; Windbrüche ib. 287 § 20; Schäfereirecht und Sonderherde ib. 471 u. 577. U. s. w.

[247]) Z. B. des Vorschneidens u. Vorlesens, Grimm I. 317. 321. 323. 820. 822; des Vortriebs, der Vorhut oder der Vormast ib. 162. 603. 439 f. 787. II. 11. 720. 784: III. 818; des Vorhiebs III. 818. — Umgekehrt kommt auch ein Recht des Herrn auf den ubernutz vor, z. B. I. 107. 179. 787. II. 581; 1460 b. Schöpflin II. 324.

[248]) Z. B. Grimm I. 432. 639: Schweine nach Belieben. IV. 669 § 4: sie haben m. gn. h. keine masze zu setzen. 698 § 13—14: dem Herzog v. Lüneburg wollen sie keine Zahl setzen, doch soll er die Leute schonen. 712. 798 § 5 u. 8. Vgl. auch I. 101. 354 § 53. 815.

[249]) Z. B. Grimm I. 414: die markherren 80 swin. 521. 523. 734. II. 784. III. 82 f. 284 § 8—11. 299. IV. 695 § 19. 700 § 4—6.

[250]) Z. B. Grimm I. 35. 101. 107. 108. 127 u. 128. 162. 322. 414. 422. 432. 460. 815. III. 632 f. 649 § 27. 832. 863. IV. 699 § 15. 700 § 8. V. 230 § 6.

[251]) Vgl. z. B. Urk. zwischen 1218 u. 1225 b. Lacomblet II. 68: der Erzbischof bestätigt die von einem Kloster und einer Gemeinde vorgenommene Theilung einer silva indivisa, cujus medietas Merensi attinet ecclesie et medietas hominibus de Turre. Das Kloster hat die Theile gemacht, die Gemeinde gewählt. — Vgl. die Waldordn. v. Scherzheim v. 1492 b. Mone VIII. 154 f. u. Grimm IV. 517 f., wonach die Herrschaft Lichtenau, mehrere Klöster u. die Gemeinden v. 5 Heimbergthümern Miteigenthümer des Waldes sind.

[252]) W. v. Keßlingen b. Grimm III. 640: vom Holz oder seinem Verkaufserlös erhält stets der Herr ⅓, die Gemeinde ⅔. Vgl. ib. III. 229 § 1. 830. IV. 713. — Dagegen soll in Morenhofen 1463 ib. II. 666, wenn der Wald abgehauen würde, grund ind stumpe u. gn. h. allein, die eichen den anerven inde dat gras den naberen v. M. verbleiben.

Oder der Herr und die Gemeinde hatten Jeder ihre Sondermark, aber gewiße gegenseitige Nutzungsbefugniße,[253]) — ein Verhältniß, dessen Ursprung wol regelmäßig in der Theilung eines gemeinschaftlichen Grundstücks zu suchen ist, bei welcher einzelne Nutzungen in ungetheilter Gemeinschaft zurückblieben[254]).

## § 12. Genoßenschaft und Gesammteigenthum.

Betrachten wir auf Grund des Bisherigen das Wesen und das gegenseitige Verhältniß von Genoßenschaft und Gesammteigenthum in den Landgemeinden, so treten uns hier überall die unentwickelten, aber inhaltvollen und umfangreichen Grundbegriffe des älteren deutschen Rechtes entgegen, welche in einer unübersehbaren Fülle konkreter, den realen Verhältnißen jedes Ortes und jeder Zeit sich anschmiegender Gestaltungen Leben und Bewegung gewinnen.

I. Die Gemeinde ist eine subjektive Einheit im Sinne der alten Genoßenschaft, die Mark eine objektive Einheit im Sinne der alten räumlich-dinglichen Rechtssphäre; beide sind durch ein Gesammtrecht verbunden, das durch Herrenrecht mehr oder minder eng begrenzt sein kann, immer aber mindestens ein Stück des alten Grundeigenthums enthält und daher im Allgemeinen als Gesammteigenthum bezeichnet werden kann.

Ursprünglich gestaltet die Gemeinde als persönlicher Friedens- und Rechtsverband die Mark als ein in ihre Gesammtsphäre fallendes neues Objekt lediglich nach sich. So wird die Mark das dingliche Abbild der Genoßenschaft und das Gesammteigenthum ist lediglich von der Seite seines Subjektes her bedingt und bestimmt.

Im Laufe der Zeit erscheint mehr und mehr umgekehrt die in sich geschloßene und gegliederte objektive Einheit der Mark als das Ursprüngliche und Bleibende, der Gemeindeverband als Ausfluß der Markgemeinschaft. Das Gesammteigenthum wird daher nun mehr und mehr zu einem durch sein Objekt bestimmten selbständigen Recht, das immer kräftiger seinerseits auf die Genoßenschaft zurückwirkt.

Wenn nun aber so eine angesiedelte Geschlechtsgenoßenschaft, die, weil sie Genoßenschaft ist, unter Anderm auch ihre Mark zu Gesammteigenthum

---

[253]) W. v. Coenen b. Grimm II. 86: sollen der herren welde u. der gemeinde welde einweydig seyn u. einhirdtig. Aehnlich 1456 ib. III. 549. W. v. St. Leon u. Roth ib. IV. 522 § 4 (Mone I. 21 f.): darnach sageten si, daz die munche gewar habent in daz holz, daz in des dorfis marke ligit, u. daz dorf hat gewar in das holz, daz in der munche marke ligit. § 8: u. swar der munche viehe get, dar sol auch des dorfes viehe gen, u. swar des dorfes viehe get, dar sol auch der munche viehe gen.

[254]) So erfolgt die Theilung des Waldes zwischen Kloster u. Gemeinde in Note 251 zu Sondereigen, aber mit dem Vorbehalt: viis et semitis ac pascuis . . communibus.

besitzt, und eine Markgemeinde, die, weil sie Gesammteigenthümerin einer Mark ist, sich genoßenschaftlich verbindet und gliedert, an den beiden äußersten Punkten eines Weges stehen, von dem jede deutsche Gemeinde eine größere oder kleinere Strecke zurückgelegt hat: so finden wir in der Wirklichkeit von den Anfängen historischer Kunde bis in die Gegenwart überall mannichfache Uebergangs- und Mischformen, welche sich gewißermaßen als Stationen jenes Weges darstellen, an denen die Fortbewegung vorübergehend oder dauernd Halt gemacht hat.

Mit diesen Unterschieden kreuzt sich dann weiter die Mischung öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Verbindung. Die Genoßenschaft selbst ist als Personengesammtheit zugleich eine politische und eine familienartige Vereinigung, die Mark aber ist sowol ein territoriales Herrschaftsgebiet als ein gemeinsames Grundvermögen. Und wenn im Ganzen die subjektive Seite der Gemeinde soweit, als sie durch sich selbst bestimmt wurde, ein öffentlichrechtliches Gepräge an sich trug, das Gesammteigenthum aber mit wachsender Selbständigkeit sich immer mehr einem reinen Vermögensrecht näherte: so verschwand doch weder aus der Personenverbindung jemals ganz das privatrechtliche noch aus dem Markeigen jemals ganz das öffentlichrechtliche Element.

So war der Genoßenschaftsbegriff in mehrfacher Beziehung bereichert und umgestaltet. Indem zum ersten Mal die Genoßenschaft mit einer objektiven Einheit dergestalt verbunden war, daß die letztere bis zu irgend einem Grade ihr Wesen bedingte und bestimmte, enthielt sie nicht mehr blos die früheren Keime politischer wie privater Personenassociation: sondern sie enthielt nun zugleich die Keime solcher Körperschafts- wie Gemeinschaftsformen, die auf einem objektiven Substrate ruhen. Und indem dieses Substrat in einer räumlichen Sphäre bestand, die zugleich Gebiet und Vermögen war, lag hier so gut der öffentlichrechtliche Gebietsverband als der privatrechtliche Vermögensverband, mithin so gut die heutige Gemeinde mit ihren Abzweigungen als die heutige Vermögensgenoßenschaft bis zum Aktienverein vorgebildet.

Noch aber lagen alle diese ungleichartigen Keime in dem Einen Begriff der Gemeindegenoßenschaft ungeschieden durcheinander. Zu ihrer Scheidung war, so lange sie mit einander harmonirten und der lebendige Fluß volksthümlicher Rechtsbildung das Gleichgewicht jederzeit herstellte, ein Bedürfniß nicht vorhanden. Als aber mit veränderten thatsächlichen Zuständen die politischen und wirthschaftlichen, die persönlichen und dinglichen Verhältniße innerlich inkongruent wurden, erfolgte, wo die Entwicklung normal verlief, die begriffliche Auseinandersetzung und oft auch die thatsächliche Trennung der ungleichartigen Seiten der alten Gemeinde, die nunmehr nicht selten in getrennten Verbänden ihre besondere Fortsetzung fanden[1]).

Allein diese normale Entwicklung bildete keineswegs die Regel. Weil in

[1]) Vgl. Th. I. 674—675.

der Zeit, in welcher die Trennung hätte erfolgen müßen, im größten Theil Deutschlands die rechtsschöpferische Volkskraft versiegt und der ihr entstammende Strom erstarrt war: fehlte da, wo die Gemeindeverhältniße sich selbst überlaßen blieben, meist Trieb und Fähigkeit zur Lösung. Statt dessen entstanden dann vielmehr Rechtsbildungen, bei denen widersprechende Principien die einzelnen Theile des Bau's beherrschten und so ein unsymmetrischer, oft geradezu verschnörkelter und verbildeter Bau zu Tage trat. Bisweilen erhob sich auf einem persönlich-politischen oder auch familien- oder zunftartigen Fundament eine ihrem Inhalt nach wesentlich vermögensrechtliche Gemeinschaft. Häufiger wurde umgekehrt eine rein vermögensrechtliche Hufengemeinschaft oder gar ein nach Art eines Aktienkapitals in ideelle Quoten getheilter gemeinschaftlicher Grundbesitz zur Basis eines Verbandes, der trotzdem die Funktionen eines politischen Gebietskörpers beibehielt; und es wurden Mißbildungen möglich, wie die Verwandlung der eines Privatrechtstitels entbehrenden Markeingeseßenen in rechtlose Ungemeinder, oder wie die Meentenverfaßung Ditmarschens, bei welcher sogar die nach Auftheilung des Gemeinlandes mitunter **nur** noch das politische Bürgerrecht bedeutenden Meenten nach wie vor wie Eigenthumsquoten behandelt werden konnten.[2])

So bedurfte es denn meist der staatlichen Einwirkung, um definitiv das unvereinbar Gewordne von einander zu lösen. Erst von oben und außen her sind einerseits rein politische Gemeinden hergestellt, um die öffentlich-rechtliche Hinterlaßenschaft der alten Doppelgemeinde zu übernehmen, und sind andrerseits die Reste des Gesammteigenthums und der Wirthschaftsgenoßenschaft, soweit sie nicht durch das politische Recht absorbirt oder durch Vertheilung zu freiem Sonderrecht ganz aufgelöst sind, in die Sphäre des reinen Privatrechts gewiesen. So dauert das alte Gesammteigenthum nur noch als reine Vermögensgemeinschaft fort, mag es nun als Gesammteigenthum neuer Art, als Miteigenthum, oder als selbständiges Nutzungsrecht an dem Eigenthum der politischen Gemeinde erscheinen; und ebenso entspricht dieser Gemeinschaft ein rein privatrechtlicher Personenverband, mag derselbe nun als Privatgemeinde, Korporation, Genoßenschaft u. dergl., oder mag er lediglich als „Klasse" oder zufällige Gesellschaft anerkannt sein[3]).

II. Wie mit Gemeinde und Mark im Ganzen, so verhält es sich mit dem **Recht des Einzelnen** in Gemeinde und Mark. Ursprünglich ist die Stellung des Einzelnen in der Gemeinde von seiner Persönlichkeit aus bestimmt, sein Recht in der Mark aber ist nur das dingliche Abbild seiner Persönlichkeit. Später wird umgekehrt das Recht in der Mark mehr und mehr zu einem durch seinen eignen objektiven Gehalt bestimmten selbständigen Recht und wirkt nun seinerseits auf das persönliche Recht zurück. Das Genoßenrecht

---

[2]) Th. I. 674 f. 675—678.

[3]) Belege in Th. I. 678—693.

also, als Ausdruck der Beziehungen des Einzelnen zum Ganzen, enthält immer zugleich persönliche Gemeindemitgliedschaft und dingliches Sonderrecht: allein unter den mannichfachen Möglichkeiten seiner näheren Bestimmung stehen an den entgegengesetzten Polen zwei entgegengesetzte Auffaßungen. Nach der einen wird das Wesen des Genoßenrechts lediglich durch seine personenrechtliche Seite bestimmt, während sein sachenrechtlicher Gehalt nur als Ausfluß der persönlichen Stellung in der Gemeinde erscheint. Nach der andern wird das Genoßenrecht auf die Basis des ausgeschiedenen oder unausgeschiedenen Antheils am Gesammteigenthum gestellt und von hier aus sachenrechtlich konstruirt, während das persönliche Gemeinderecht sich als abhängiges Zubehör anfügt. Zwischen diesen beiden Polen aber liegen auch hier die mannichfachsten Uebergangs- und Zwischenstufen, auf welchen in der Wirklichkeit die einzelnen Gemeinden stehen. Und endlich kreuzt sich auch hier mit der Mischung personenrechtlicher und dinglicher Natur die Mischung der politischen und privatrechtlichen Seiten des Genoßenrechts und der in ihm enthaltenen Betheiligung an der Gemeinde wie am Markeigen.

Wo dann später das Gleichgewicht von Genoßenschaft und Gesammteigenthum gestört ward, traten natürlich entsprechende Verschiebungen und Verbildungen des Genoßenrechts ein, das also beispielsweise hier als ein Ortsbürgerrecht mit lediglich oekonomischem Gehalt und dort als eine Bodenaktie mit dem Inhalt eines Gemeindebürgerrechts konstruirt wurde. Die von innen oder von außen kommende Auseinandersetzung aber trennte mit den verschiedenen Seiten der Gemeinde auch die verschiedenen Seiten des Genoßenrechts. Mitunter daher dauert das alte Genoßenrecht in zwei selbständigen Verbandsmitgliedschaften, in zwei „Gemeinderechten" fort. Oder es findet, während es mit seiner einen Seite im Ortsbürgerrecht weiter lebt, mit seiner andern Seite wenigstens in einzelnen selbständig gewordenen oder doch nur durch ein gesellschaftliches Band verknüpften Nutzungsrechten der Einzelnen seine Fortsetzung[4]).

III. Bei allen solchen Verschiedenheiten des Gesammtrechts einerseits und des Sonderrechts andrerseits blieb das Verhältniß von Einheit und Vielheit zu einander unverändert. Genoßenschaft und Gesammteigenthum wurden daher von der alten Vorstellungsweise beherrscht, nach welcher die Einheit des Ganzen mit der zusammengefaßten Vielheit der Einzelnen und die Besonderheit der Einzelnen mit der zertheilten Einheit des Ganzen identisch war. Die Genoßenschaft wurde mithin durch die Verbindung mit dem Gesammteigenthum weder zur Körperschaft erhoben noch ihrer korporativen Keime beraubt; und das Gesammteigenthum, so lange es ein genoßenschaftliches blieb, konnte weder Alleineigenthum einer juristischen Person noch ein bloßes Miteigenthum Vieler werden.

---

[4]) Die Belege oben in § 11.

Für das römisch geschulte Denken der Juristen stand freilich, als diese Verhältniße an sie herantraten, nur die Alternative eines Eigenthums der Gemeinde als juristischer Person mit etwaigen jura in re aliena der Einzelnen und eines selbständigen condominium pro indiviso offen. Allein ganz abgesehen davon, daß hierbei die politische Seite des Verhältnißes ebenso wie die Einwirkung des Gesammtrechts auf das freie Sondereigen völlig unberücksichtigt und unerklärt blieb, war jede dieser Alternativen den wirklichen Rechtsverhältnißen gleich wenig adaequat. Es fehlten die abstrakten Begriffe, welche dabei zu Grunde gelegt werden. Wären sie aber selbst vorhanden gewesen, so würde dennoch das genoßenschaftliche Gesammteigenthum unter keinen von ihnen gefallen sein. Denn weder bewußt noch unbewußt waltete darin eines der zur Wahl gestellten Rechtsprincipien, sondern es war umgekehrt die organische Verknüpfung von Einheit und Vielheit, welche das Wesen der gesammten in Frage stehenden Rechtsgestaltungen ausmachte.

I. Unvereinbar zunächst mit dem Leben wie mit dem Rechtsbewußtsein wäre eine ausschließliche Durchführung des Gedankens der rechtlichen Einheit gewesen. Das einheitliche Moment war vorhanden und wurde empfunden: sehr fern aber lag es den Gemeindegenoßen, daraus ein ausschließendes Eigenthum einer juristischen Person abzuleiten, welches für die Einzelnen nur Rechte an einer fremden Sache offen gelaßen hätte.

Vielmehr erschien die Mark auch in ihren dem abgesonderten Einzelrecht durchaus entzogenen Theilen dem einzelnen Genoßen keineswegs als eine ihm „fremde" Sache. Auch die Allmende gehörte „Allen" und folglich Jedem, der einer von diesen Allen war. Mit irgend welchen Beziehungen war sie ja Zubehör der Sondergüter, deren wirthschaftlichen Zwecken sie diente, und wurde von demselben in sich zusammenhängenden Sonderrecht ergriffen, welches an Haus und Hof in voller Intensivität bestand und an der vertheilten Feldmark sich abgeschwächt fortsetzte. Wenn es also überhaupt eine selbständige und individuelle Rechtssphäre des Einzelnen gab, so fiel auch die Allmende in dieselbe. Und wenn der Einzelne sein Besitzthum in der Mark zusammenrechnete, zählte er sicher seinen Antheil an der Allmende dazu und sah darin das abschließende Stück derselben Hufe, deren Hofstätte ihm als eigenster Machtkreis und wahre Heimath seines besonderen rechtlichen Willens erschien.

So wurde denn in der That schon äußerlich die unvertheilte Mark, statt als eine der Vielheit fremde Sache, vielmehr als das Eigenthum aller Genoßen, der Nachbarn oder Märker bezeichnet[5]); sie wurde durch fast alle ihre Namen als das Allen gemeine, unvertheilte Gut charakterisirt[6]); sie galt als

---

[5]) Note 103—114 zu § 9.

[6]) Note 101 zu § 9.

Zubehör des Sondereigen;[7]) den einzelnen Genoßen wurden an ihr ausdrücklich Antheile oder Theilrechte beigelegt[8]).

So wurde ferner die Allmende in strafrechtlicher Beziehung nur dem Ungenoßen, nicht dem Genoßen gegenüber als fremde Sache behandelt, woraus sich eine durchaus ungleiche Auffaßung und Bestrafung der von Genoßen und der von Ungenoßen unbefugt vorgenommenen Benutzung ergab[9]). Der Ungenoße begieng einen Eingriff in fremdes Eigenthum, der Genoße überschritt nur seine Befugniße durch den Bruch der genoßenschaftlichen Benutzungsordnung. In diesem Sinne heißt es in Hanhofen: kein erbe frevelt nit of den ganerben[10]).

Und so lieferte endlich die Geschichte des Gesammteigenthums, welche im Großen und Ganzen in einer stetig fortschreitenden Auflösung und Vertheilung bestand, den Beweis für ein von je darin enthaltenes und empfundenes Recht der Vielheit. Denn wie könnte man die Attraktionskraft des Sondereigens, welches immer mehr vom Gesammteigen an sich zog, erklären, wenn das letztere das ausschließliche Recht einer dritten Person war? Wie und wann soll der Sprung vom jus in re aliena zum Eigenthum vollzogen sein? Wer freilich auch dem getheilten Eigenthum seine historische Existenz abstreitet

---

[7]) Note 124 zu § 9.

[8]) Z. B. Oeffn. v. Mure b. Grimm I. 44: als vyl recht u. teyl als ein andrer. II. 129. III. 732: gemain u. tail daran. IV. 510 § 35: sines teiles u. rechtes berubet an der marg. 1388 ib. V. 331 § 17: silve comparticeps. III. 193. Maurer, Fronh III. Anh. Nr. 7 S. 578: zwei teil. Cod. Lauresh. III. 237: *portionem* suam de silva. Urk. v. 1287 b. Tittmann II. 241. Urk. v. 871 b. Neugart I. 871: quantum de communi silva ad *portionem* nostram pertinet. Auch N. 240 z. § 10.

[9]) Vgl. z. B. Grimm I. 864: verschiedene Strafen für civis u. non civis. II 783: für erven u. den der ghein erve is. III. 143—144: für gewart u. ungewart man. 856: der geerft bricht 5 Mark Buße, der ungeerft 10 Mark u. wird gepfändet. W. des Delbrock ib. 118: de dinckplichtigen brocken viff mark u. de nicht dinckplichtigen vifftich goltgulden. W. v. Scherwiler I. 675: wer darinnen hauet, findt in der forster u. ist er ein gotteshausman, so sal er in ruegen für 6 ♂ u. ist er ein ungenos, so sol er in pfenden. W. v. Altenstedt III. 455: der Ausmärker, der die Mark schädigt, verliert Leib und Gut; der Inmärker wird dann, wenn er das widerrechtlich Gewonnene aus der Mark führt, einem Ausmärker gleich gehalten, nur das Leben kann er nicht verwirken. Vgl. auch I. 164. III. 113. 114. 117. 118. 210 § 10. 302 § 18 u. 26. 305 § 18. 430. 491. IV. 154. 510 § 32. 666 § 17—18. V. 319 § 7. 320 § 19. Auch Note 138 zu § 9.

[10]) Grimm, W V. 575 § 11. — Damit ist natürlich vereinbar, daß die grausamen, freilich nie vollzogenen Strafen für boshaften Markfrevel (vgl. mein Humor S. 49—51) auch dem Genoßen angedroht werden. Und ein anderer Gesichtspunkt tritt natürlich insoweit hinzu, als der Genoße, wie z. B. oft durch Jagdfrevel, bei der Marknutzung grundherrliches Recht verletzt.

und an den geliehenen Gütern der Ritter und Bauern jura in re aliena fingirt, die trotzdem ein unwandelbarer Zug der Geschichte zum Eigenthum erhoben hat, wird auch an diesem Sprunge der Rechtsentwicklung keinen Anstoß nehmen.

2. Schloß nun aber unzweifelhaft das Gesammteigenthum ein Recht der Vielheit ein, so wäre doch eine ausschließliche Durchführung des vielheitlichen Moments in nicht geringeren Widerspruch mit dem Leben und mit dem Rechtsbewußtsein getreten. Es lag daher den Gemeindegenoßen durchaus fern, die unvertheilte Mark als ein Miteigenthum zu ideellen Theilen zu betrachten oder überhaupt das Gesammtrecht in einer Summe von Individualrechten aufgehen zu laßen.

War doch das Sonderrecht nicht blos in Bezug auf die Allmende, sondern bis in seinen Kern hinein genoßenschaftlich gebunden und beschränkt. Ergriff doch das Recht der Gemeinde von dem Gemeinland aus, in dem es sich äußerlich und sichtbar koncentrirte, mit größerer oder geringerer Intensivität die ganze vertheilte Feldmark und reichte hinein selbst in das Sondereigen an Haus und Hof. Mußte doch der Einzelne in einer Reihe von Beziehungen es täglich empfinden, daß sein Sonderrecht für sich allein ebenso unvollkommen als unselbständig war, daß vielmehr erst die Einfügung in das Recht eines einheitlichen Genoßenverbandes ihm Ergänzung und Halt gab. Wenn daher überhaupt eine dem Einzelwillen entzogene Rechtssphäre existirte, in welcher ein höherer Gemeinwille einheitlich waltete, so fiel auch die Mark in allen ihren Theilen und vor Allem die Allmende irgendwie in diese Sphäre. Der Einzelne schrieb sich freilich Sonderrecht nicht nur am getheilten Lande, sondern auch an der Allmende zu: aber wenn er schon als Hausbesitzer und mehr noch als Besitzer von Aeckern im Flurzwange das Recht des Ganzen, dessen Glied er war, als Schranke empfand, so dachte er noch weniger daran, die unausgeschiedenen Antheile an der Mark als freie und erschöpfende Eigenthumsquoten zu betrachten.

So wurde denn in der That das Eigenthum an der Allmende und das daran sich anschließende Recht am vertheilten Lande der Gemeinde, der Genoßenschaft oder Märkerschaft in ihrer Einheit ausdrücklich beigelegt oder als Zubehör des Dorfes bezeichnet [11]), es wurde so gut für einheitliche Gemeindezwecke wie für gemeinsame Einzelzwecke verwandt [12]), und das Antheilsrecht des Einzelnen wurde ihm von seiner Gemeindemitgliedschaft wegen zugeschrieben [13]).

So wurde ferner mit Mehrheit und in genoßenschaftlichen Formen eine Fülle dispositiver Befugniße ausgeübt, welche dem Sonderrecht gegenüber den

---

[11]) Vgl. die Belege in Note 115—118. 125—127 u. bes. 131—132 z. § 9.

[12]) Vgl. oben § 10.

[13]) Z. B. Urk. v. 1230 b. Günther II. 167: ratione universitatis jus habere.

Zwang eines höheren Willens zur Geltung brachten, indem sie es binden, beschränken, schmälern, suspendiren, ja unter dem Titel einer Strafe völlig vernichten konnten.

Und so gieng auch geschichtlich aus dem Gesammteigenthum nicht nur Sondergut, sondern das heutige Gemeindevermögen als Vermögen einer juristischen Person hervor, was wiederum, wenn nicht schon im Gesammteigenthum Einheitsrecht lag und empfunden ward, ein seltsamer Sprung der Entwicklung, ein unbegreiflicher Eigenthumstausch gewesen wäre.

3. In Wahrheit also war das genoßenschaftliche Gesammteigenthum ein auf der Verbindung von Gesammteinheitsrecht und Gesammtvielheitsrecht beruhendes Rechtsverhältniß.

a. Legen wir uns die Frage vor, wir **wir** mit unseren fertigen abstrakten Begriffen dieses Rechtsverhältniß, wenn hineingestellt, aufgefaßt haben würden und wie wir seine heutigen Ueberbleibsel wirklich juristisch zu konstruiren haben, so bietet sich uns ein doppelter Ausgangspunkt dar. Wir können es entweder von einer besonderen Beschaffenheit seines Subjektes aus oder von der objektiven Seite her erklären, in beiden Fällen freilich nicht ohne Widerspruch mit den römischen Rechtsbegriffen.

*α*. Die besondere Beschaffenheit des Subjekts liegt in der genoßenschaftlichen Struktur der Gemeinde. Vermöge dieser Struktur ist die Gemeinde als solche eine rechtliche Einheit und zugleich eine verbundene Vielheit. Indem in ihr die Einzelpersonen sich zusammenschließen und aus ihrer Isolirung heraustreten, bilden sie für die dauernden Einheitszwecke des Verbandes ein neues gemeinheitliches Rechtswesen und sind doch zugleich für eine Reihe gemeinsamer Individualzwecke blos als gesellschaftliche Mehrheit verbunden. Die genoßenschaftliche Willenssphäre ist also für bestimmte Beziehungen die Sphäre eines höheren, einheitlichen, den Individualwillen absorbirenden Gemeinwillens, für bestimmte andere Beziehungen die gemeinschaftliche Sphäre mehrerer durch gesellschaftliche Bande verknüpfter Individualwillen. Tritt nun an einen so organisirten Verband ein Rechtsinbegriff heran, so kann er ganz in die Einheitssphäre der Verbandsperson oder ganz in die verbundenen Einzelsphären fallen: möglich aber ist, daß er sich theilt und zum einen Theil der Genoßenschaft in ihrer Einheit, zum andern Theil den verbundenen Genoßen unterworfen wird.

Mit dem römischen Personenbegriff ist dies, da die Person absolut, untheilbar und nur auf sich selbst hingewiesen ist, unvereinbar. Vielmehr ist ein Personenverband nur denkbar entweder als societas, bei welcher nichts als eine Summe obligatorisch verknüpfter, in ihrer Selbständigkeit und Isolirtheit durchaus intakter Einzelpersonen vorhanden ist, oder als universitas, bei welcher zwar eine einheitliche juristische Person entsteht, diese aber wie ein fremdes Individuum den Einzelnen, die in ihrer Selbständigkeit und Besonderheit gar nicht berührt werden, gegenübertritt. In beiden Fällen bleiben

die Willens- und Rechtssphären jeder Person begrifflich genau so geschloßen und selbständig, als sie dies ohne die Vereinigung wären. Es hat daher für die Beschaffenheit eines Rechts gar keine Erheblichkeit, wenn dasselbe einem Verbande zusteht. Denn ist der Verband eine societas, so fällt das Recht in die Individualsphären einer Mehrheit von Subjekten, deren obligatorische Verknüpfung dabei gar nicht in Betracht kommt. Ist der Verband eine universitas, so fällt das Recht in die Eine Individualsphäre der juristischen Person. Und treffen an irgend einem Punkte Rechte einer universitas und der sie bildenden singuli zusammen, so ist es genau, als träfen Rechte zweier beliebiger Individuen zusammen.

*β*. Das Gesammteigenthum erklärt sich aber auch von der Beschaffenheit seines Objektes aus. Indem eine Sache und zwar hier die Mark für einige Beziehungen als objektive Einheit zusammengefaßt, für andere Beziehungen in Theile zerlegt wird, entsteht ein zusammengesetztes Rechtsobjekt, das sich als Ganzes zu einheitlicher und als Summe von Theilsachen zu vielheitlicher Willensherrschaft eignet. Das Eigenthum im Sinne des Inbegriffs möglicher Herrschaftsrechte an einer solchen Sache kann daher nun zweimal getheilt werden; nämlich erstens qualitativ in zwei Befugnißgruppen, zweitens die eine dieser Gruppen quantitativ in ideelle Theile. Tritt das so getheilte Eigenthum an eine Genoßenschaft und wird die eine Befugnißgruppe bei dieser als Gesammteinheit koncentrirt, die andere den Genoßen nach ideellen Antheilen zugewiesen, so ist das Gesammteigenthum fertig.

Mit dem römischen Sach- und Eigenthumsbegriff ist dies Alles unvereinbar. Die Sache, als körperliche Totalität, kann nicht als Ganzes und als Summe zugleich in das Recht fallen; das Eigenthum läßt sich nicht qualitativ theilen; am wenigsten kann die Gestaltung eines Sachganzen sein Subjekt beeinflußen. Zweierlei nur ist möglich. Entweder es besteht an der Sache Alleineigenthum. Dann absorbirt dieses die Sache in ihrer Totalität, macht sie zu einem Stück des juristischen Leibes jener Einen Person und läßt für Andere nur die Möglichkeit von Rechten an fremder Sache offen. Ist zufällig eine juristische Person die Eigenthümerin, so erleidet dieser Satz auch nicht die leiseste Modifikation; für Mitglieder ist genau wie für Dritte die Sache eine fremde. Oder aber es besteht an der Sache ein Eigenthum Mehrerer. Dann muß, falls man die Ausschließlichkeit des Eigenthums retten will, die Idee der Körperlichkeit der Sache, falls man umgekehrt die letztern retten will, die Ausschließlichkeit des Eigenthums aufgegeben werden. Es geschieht das Erstere, und indem der Sachbegriff in ideelle Theile zerlegt wird, ergiebt sich an jedem Theil ein abgesondertes und für sich wiederum ausschließliches Eigenthum.

*γ*. Ob das Gesammteigenthum aus der genoßenschaftlichen Struktur des berechtigten Verbandes oder aus der eigenthümlichen Zerlegung seines Objektes hergeleitet wird, macht zwar in Bezug auf das Verhältniß von Ursache und

Wirkung einen Unterschied: das begriffliche Endresultat aber ist in beiden Fällen genau dasselbe. Und dieses Resultat entspricht durchaus dem deutschen Personen- wie Sachbegriff.

Eine Genoßenschaft, in welcher Gesammteinheit und Gesammtvielheit nebeneinander Geltung haben, besitzt in der Weise eine Mark, daß von den daran begründeten Eigenthumsbefugnißen ein Theil bei der Gesammteinheit wie bei Einer Person versammelt, der andere Theil unter die Gesammtvielheit zu Sonderrecht zerstreut ist. Die Theilungsproportion aber wechselt dabei nicht nur nach Zeit und Ort, sondern ist von vornherein ungleich bezüglich der einzelnen räumlichen Marktheile. Doch fällt irgendwie, so lange wenigstens der alte umfaßende Grundeigenthumsbegriff besteht, jeder Marktheil in beide Macht- und Vermögenssphären[14].

Das Gesammteinheitsrecht umfaßt an der ganzen Mark ein oberstes Gebietsrecht. Am umhegten Sondereigen ist es damit erschöpft, soweit nicht kraft Ortsrechts die aus der genoßenschaftlichen Gebundenheit erwachsenden Befugniße hinzutreten. An den Sonderäckern im Flurzwange verstärkt es sich durch kräftigere Gebietsgewalt, durch das Recht der Wirthschaftsbestimmung und durch einen Inbegriff vorbehaltener Nutzungsrechte. An wieder andern Markstücken ist für die Gesammteinheit eine Art Obereigenthum, an andern (wie einst an allen Aeckern) ein durch ein vorübergehendes Sondergenußrecht belastetes Eigenthum begründet. An der Allmende endlich ist das Eigenthum der Gesammteinheit gerade nur soweit gemindert, als die Nutzungsrechte der Einzelnen ihr gegenüber selbständig geworden sind.

Das Gesammtvielheitsrecht umfaßt an der real getheilten Mark getrennte, an der unvertheilten Mark verbundene Sonderrechte. Das volle Sondereigen an der Hofstätte, das geminderte und beschränkte Sondereigen an der Feldmark, das Sonderuntereigenthum oder bloße Sondergenußrecht an mancherlei Allmendtheilen haben die Einzelnen getrennt für sich inne, aber sie sind mehr oder minder auch hierbei durch die Zugehörigkeit der betreffenden Grundstücke zur Mark beschränkt. An der unvertheilten Mark dagegen ist nur insoweit, als feste Sonderrechte an ihr begründet sind, ein mehr oder minder ausgedehntes Nutzungsrecht bei der Gesammtvielheit. Dieses Nutzungsrecht aber ist unter die Einzelnen nicht real, sondern zu ideellen Antheilen vertheilt, so daß jeder Genoße sich ein Theilrecht an der Allmende zuschreiben kann und die sämmtlichen Theilrechte untereinander in einer ähnlichen Verbindung wie beim Miteigenthum stehen.

So ergreift das Gesammteinheitsrecht von der Allmende bis in die Höfe und das Gesammtvielheitsrecht von den Höfen bis in die Allmende die ganze Mark: jedes aber ergreift von der Mark nur so viel, als das andere frei

---

[14]) Die Darstellung der näheren Modalitäten nebst den Belegen für das Folgende s. oben in § 10 u. 11.

läßt, ist daher für sich unvollständig, während beide Sphären in ihrer Zusammenfaßung sich zum vollen Markeigenthum ergänzen.

Die praktischen Folgen der Theilungsverschiedenheiten treten dabei vor Allem in dem ungleichen Geltungsgebiet des Gemeindebeschlußes und der Gemeindebeamtenmacht einerseits, des Einzelwillens andrerseits hervor. Denn dem Gesammteinheitsrecht entspricht die Kompetenz des verfaßungsmäßigen Mehrheitsbeschlußes und der amtlichen Funktionen verfaßungsmäßiger Gemeindeorgane; dem Gesammtvielheitsrecht dagegen entspricht die auch für die Gemeinde und ihre Beamten unantastbare Berechtigung des Individualwillens.

Bezüglich der reell vertheilten Markstücke stehen sich hierbei der Gemeindewille einerseits und ein bestimmter Einzelwille andrerseits gegenüber. Jede Verfügung, die nur das eigne Recht trifft, kann daher hier die Gemeinde oder der Einzelne einseitig treffen, während zu einer das Recht beider treffenden Verfügung auch Uebereinstimmung beider erforderlich ist. So kann also z. B. vielleicht der Einzelne allein ein Hofgut einem Genoßen veräußern, die Gemeinde allein es mit der ganzen Mark einer Schirmherrschaft unterwerfen, zur Veräußerung aber an einen Ungenoßen oder zur Theilung müßen beide übereinstimmen. Oder einen Sonderacker kann der Einzelne für sich mit dem Hofe verkaufen, die Gemeinde in der offenen Zeit herrschaftlicher Mitweide einräumen, es bedarf aber der Uebereinstimmung des Besitzers und der Gemeinde, um den Acker vom Hofe zu trennen, gegen andre Aecker zu hegen, im Brachjahre zu besäen oder in Wald zu verwandeln. Oder an einem Allmendgarten kann vielleicht der Einzelne sein Genußrecht verpachten, die Gemeinde ihr Eigenthum verkaufen, einseitige Einziehung aber vor Ablauf der Zeit ist der Gemeinde und einseitige Benutzung für bestimmungswidrige Zwecke dem Einzelnen verwehrt. Bezüglich der Allmendgärten, Loosäcker und sonstiger im Sonderbesitz befindlicher Gemeinländereien kann die Frage einer solchen Grenzbestimmung noch heute entstehen. Im Uebrigen ist am reell vertheilten Lande das Gesammteigenthum heute meist ganz fortgefallen. Denn die alten der Gemeinde kraft des Gesammteigenthums zustehenden Befugniße am Sondergut sind, soweit sie nicht gänzlich aufgehoben sind, theils vom Grundeigenthum abgelöst und in die Sphäre des öffentlichen Rechts erhoben, theils aus Gesammtbefugnißen zu gegenseitigen individuellen Gerechtigkeiten abgeschwächt.

Bezüglich des unvertheilten Gemeinlandes, auf welches hiernach heute der Begriff des Gesammteigenthums regelmäßig zu beschränken ist, gestalten sich die Verhältniße weit komplicirter. Denn hier stehen sich bezüglich der ideellen Antheile an dem gesammtvielheitlichen Nutzungsrecht zwar ebenfalls der Gemeindewille und ein bestimmter Einzelwille, bezüglich des Ganzen aber der Gemeindewille und der gemeine Wille Aller gegenüber.

Ueber seinen Theilanspruch auf Allmendgenuß zunächst kann der Einzelne

in gewißen Beziehungen selbständig verfügen, indem er nicht nur bei der Ausübung seines Rechts eine gewiße Freiheit hat, sondern das Recht selbst direkt oder indirekt mit dem Hofgut und vielfach sogar ohne dasselbe veräußern oder theilen kann. Ueberall jedoch darf er hierbei eine im Einzelnen freilich sehr verschieden gezogene Grenze nicht ohne Mitwirkung der Gemeinde als solcher überschreiten, also z. B. ohne ausdrückliche Bewilligung Markprodukte nicht ausführen oder bestimmungswidrig verwenden, noch das Recht selbst überhaupt oder an Ungenoßen oder ohne das Hauptgut veräußern oder über ein bestimmtes Maß hinaus zertheilen. Die Gemeinde andrerseits kann vermöge ihres Einheitsrechts trotz Widerspruches des Einzelnen nicht nur den Inhalt seiner Nutzungsbefugniße verändern, sondern die Substanz des Theilanspruches selber angreifen, indem sie z. B. die Zahl der vorhandenen Antheile durch Aufnahme neuer Genoßen mehrt und daher deren Quotengehalt ändert, Klassenunterschiede einführt, oder in verfaßungsmäßiger Weise sogar das ganze Recht zur Strafe suspendirt oder aberkennt. Diese Macht des Gemeindewillens jedoch hat wiederum ihre ungleich bemeßene Grenze, welche nur mit dem Willen des Nutzungsberechtigten überschritten werden darf, so daß überall der Einzelne mindestens verlangen kann, ohne seinen Willen nicht hinter seinen Mitgenoßen oder doch den Genoßen seiner Klasse zurückgesetzt zu werden; so daß ferner wohl überall ein festes Sonderrecht auf Berücksichtigung und Befriedigung des landwirthschaftlichen Einzelbedürfnißes bis zu dem mit den Interessen des Ganzen verträglichen Grade begründet ist; und so daß zuletzt nicht selten die genoßenschaftliche Ausschließungsgewalt ganz aufhört, die Mehrung der geschloßenen Zahl von Antheilen dem Gemeindebeschluß entzogen wird, die Klassenvorrechte unentziehbar werden, ja selbst feste Anrechte auf bestimmte Minimalquanta regelmäßiger Nutzungen entstehen.

In Bezug auf die Allmende als Ganzes hat die Gemeinde als solche auch wider den Willen Einzelner wichtige Rechte zu üben, sie z. B. zu vertreten, zu öffnen und zu schließen, ihre Benutzung zu regeln, zu beschränken und zu beaufsichtigen, oft auch über ihre Substanz durch Rechtsgeschäfte aller Art zu verfügen. Insoweit aber, als durch eine Verfügung das zu festem Individualrecht gewordene gemeinschaftliche Sonderrecht Aller getroffen wird, muß gesammteinheitlicher und gesammtvielheitlicher Wille zusammenstimmen, also zugleich ein Gemeindebeschluß und eine einstimmige Erklärung aller oder doch aller betheiligten Gemeindeglieder vorliegen.[15]) Ein abstraktes Princip

---

[15]) Es genügt also weder bloße Einstimmigkeit Aller noch einstimmiger Gemeindebeschluß. Einstimmigkeit Aller, die aber wegen des Mangels der verfaßungsmäßigen Formen oder geforderter höherer Genehmigung nicht einen Gemeindebeschluß enthält, könnte nur zu einer blos die Individualrechte treffenden Verfügung, z. B. zur Aenderung des Theilungsmaßstabes, hinreichen. Einstimmiger Gemeindebeschluß, der beim Dissense einzelner nicht Erschienener möglich ist, ohne Einstim-

freilich darüber, in welchen Fällen die Gemeinde so an den gemeinen Willen Aller gebunden ist, läßt sich nicht aufstellen, vielmehr hängt hier Alles von einer oft sehr schwierigen Untersuchung des konkreten Gemeinderechts ab. Es gilt festzustellen, ob und wieweit der Einzelne nur als Gemeindeglied, ob und wieweit er als Individuum genußberechtigt ist. Eine Feststellung, die wegen des mangelnden Bewußtseins von der begrifflichen Verschiedenheit beider Seiten der Persönlichkeit in älterer Zeit und wegen der Fortdauer gemischter, aus jener Zeit stammender Befugniße oft nur nach dem Uebergewicht der einen oder der andern Seite mit Offenhaltung der Entschädigungsfrage bezüglich der übrigen Momente erfolgen kann. Darnach kann es sich möglicherweise ergeben, daß die Einzelnen ein wohlerworbenes Privatrecht auf bestimmte Nutzungsarten haben und folgeweise jeder Disposition widersprechen können, die z. B. die Verwendung des gemeinen Waldes für den gemeinen Holzverbrauch oder einer Wiese für die gemeine Weide unmöglich machen würde. Oder es kann ein so festes Anrecht auf gewiße Nutzungsquanta begründet sein, daß vor deren Befriedigung die Gemeinde selbst für ihre öffentlichen Bedürfniße nicht ohne Einstimmigkeit sorgen kann. Oder das Recht des Einzelnen stellt sich seiner Substanz nach als ein selbständiges Privatrecht an einer bestimmten Werthquote der Allmende heraus, was dann zur Folge hat, daß jeder die Werthsubstanz des Ganzen verändernde Rechtsakt, jeder Verkauf, jede Verpfändung, Vertauschung, Verschenkung oder Belastung der Allmende oder eines Theils an die Uebereinstimmung Aller gebunden ist. Oder endlich das Sonderrecht ist nach Inhalt und Umfang ein so festes Privatrecht, daß selbst die Vertheilung der Allmende unter die Berechtigten nur einstimmig beschloßen werden kann. Dabei ist es natürlich unerheblich, wenn die Gesetzgebung der Neuzeit in diesen und andern Fällen aus Rücksichten des Gemeinwohls nicht nur von dem Erforderniß der Einstimmigkeit dispensirt, sondern sogar Jedem oder doch einer Minderheit das Recht auf Herbeiführung einer Theilung gegeben hat. Denn die Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen haben wie so viele neuere Agrargesetze die Natur von Zwangsenteignungsgesetzen, welchen der Gesichtspunkt des öffentlichen Wohls zur Entziehung auch wahrer Privatrechte gegen Entschädigung genügt.

b. Eine derartige Analyse des Gesammteigenthums ist offenbar den heutigen Resten der ländlichen Agrargemeinschaft gegenüber ebenso berechtigt wie geboten. Sie ist es um so mehr, als gerade in einer Reihe ganz moderner Institute, besonders in Gewerkschaften und Aktienvereinen, uns ein analoges genoßenschaftliches Gesammteigenthum begegnet, bei welchem die in den Agrargenoßenschaften nur künstlich zu ermittelnde Grenze zwischen Gesammteinheitsrecht und Gesammtvielheitsrecht von vornherein durch Gesetz und

---

migkeit Aller zu enthalten, ist nichts als ein besonders qualificirter Gemeindewille, der in verfaßungsmäßig vorgesehenen Fällen gefordert wird.

Statut genau fixirt ist, während überdies statt der Mark mit ihren natürlichen Früchten ein Gesammtvermögen mit seinen pekuniären Erträgen die objektive Beherrschungssphäre bildet, die in eine der Einheit zustehende und eine nach Quoten unter die Vielheit vertheilte Eigenthumshälfte zerlegt ist.

Aber auch bezüglich der in der Vergangenheit liegenden Gestaltungen des Gesammteigenthums ist eine solche Analyse geeignet, dieselben unserm Verständniß näher zu bringen und in ihnen die Keime der späteren Entwicklung aufzufinden. Nur müßen wir dabei auf das Allerentschiedenste es vermeiden, eine solche juristische Begriffszerlegung in die Vergangenheit selbst und in das schaffende Volksbewußtsein hineinzulegen. Denn gerade, daß man so nicht dachte und so nicht unterschied, war charakteristisch für die damalige Rechtsauffaßung der Genoßenschaft wie des Gesammteigenthums und bestimmend für ihre Lebensäußerungen.

Die bei der obigen Analyse verwendeten Abstraktionen waren von dem hier sich manifestirenden Rechtsbewußtsein noch nicht vollzogen. Man unterschied nicht die Gesammtheit als Einheit von der Gesammtheit als Vielheit, man trennte nicht Gemeindemitgliedschaft und Individualpersönlichkeit. Hätte man Beides gethan, so hätte sofort das alte Gesammteigenthum eine andre Gestalt gewinnen, politisches Recht und Privatrecht sich trennen, Gebietsrecht und Grundeigenthum sich lösen, ein eigentliches Gemeindevermögen vom Genoßengut sich scheiden, kurz Alles sich vollziehen müßen, was zum Theil erst heute und nicht ohne äußere Einwirkung vollzogen ist.

Anders in Wirklichkeit. Hier kannte man nur Eine Gesammtheit, die einheitlich wie vielheitlich vorgestellt werden kann, nur Ein Markeigen, das Herrschafts- wie Vermögensrecht ist, nur Ein Gemeindevermögen, das dem Gemeindebedürfniß wie den gemeinen Bedürfnißen Aller dient, nur Eine Sonderrechtssphäre, welche das gemeinheitliche wie das individuelle Recht des Mannes umspannt.

Deshalb ist in allen diesen Punkten die Grenze, da sie ja nicht ein So oder Anders, sondern nur ein Mehr oder Minder trennt, eine ewig flüßige. Aus den ungehindert hinüber und herüber strömenden Wechselwirkungen und den unmerklich sich verschiebenden Uebergängen entsteht eine unabsehbare Fülle ungleicher Rechtsgestaltungen, die in ihrer lebendigen Realität der dogmatischen Feststellung und des Systemzwanges spotten. Ohne Zweifel war das juristische Denken, welches hierbei stehen blieb, höchst unvollkommen. Allein die relative Unvollkommenheit bedingte auch hier einen reicheren und tieferen Entwicklungsgehalt. Denn nur weil kein abstraktes Dogma es frühzeitig in Feßeln schlug, vermochte das Leben unaufhörlich die ihm harmonische Rechtsbildung zu zeugen. Und so vermochten in den mannichfachen Stufen und Nüancen des genoßenschaftlichen Markenrechts sich alle die großen politischen, wirthschaftlichen und socialen Gegensätze und Veränderungen rechtlichen Ausdruck zu verschaffen, die in Bezug auf das Verhältniß der Viehzucht und des

Ackerbaus, der verschiedenen Arten der Bodenkultur, des patriarchalen, patrimonialen und staatlichen Systems, der Persönlichkeit und des Grundbesitzes, der gemeinen Freiheit und der ständischen Gliederung, der kommunistischen Gebundenheit und des Individualismus u. s. w. das Leben bewegten. Erst als gegen die neue Zeit hin das deutsche Leben erkrankt, als die Mannichfaltigkeit in Partikularismus, die Stetigkeit in Starrheit, der Gemeinsinn in korporativen Egoismus ausarten, gestaltet auch das Gemeinderecht sich krankhaft. Denn nun beginnen die ihres inneren Gehalts beraubten althergebrachten Formen entweder zu erstarren oder in lokaler und ständischer Isolirung aus sich heraus fortzuwachsen, Zufälliges und Unwesentliches vermag nun bestimmend zu wirken, und zuletzt können geradezu verkrüppelte Rechtsbildungen, deren in ferner Vergangenheit liegende Wurzeln längst verdorrt sind, ein Scheinleben fortführen.

IV. Wir haben schließlich noch zu betrachten, welche Folgen für die Begriffe der Genoßenschaft und des Gesammteigenthums die Verbindung mehrerer Gemeinden durch Markgemeinschaft hat.

Sind Gesammteinheit und Gesammtvielheit nicht begriffliche Unterschiede, sondern nur Unterschiede der Zusammenfaßung, so muß auch die eine Mehrheit von Ortschaften umfaßende Gesammtgemeinde ebensogut ein Verband engerer Gemeinden als ein Verband einzelner Markgenoßen zu sein scheinen. Auch hier daher werden je nach den konkreten Umständen zum Theil die der einen und zum Theil die der andern Vereinigungsweise entsprechenden Grundsätze herrschen können, und die Bewegung des wirklich geltenden Rechts nach der einen oder der andern Seite hin wird durch keinen festen Rechtsbegriff gehindert. Ebenso wird es an der Gesammtgemeinde nicht begrifflich unterschieden werden, ob und wie weit sie eine neue Einheit oder nur eine Mehrheit von Theilhabern ist, und im Laufe der Zeit kann sie, ohne daß darin mehr als die Verdichtung oder Lockerung eines der Art nach sich gleich bleibenden Bandes zu liegen schiene, thatsächlich sich einer selbständigen Körperschaft oder umgekehrt einem bloßen Gemeinschaftsverhältniß beliebig nähern.

So erscheinen denn schon nach dem Wortlaut der Quellen als Mitglieder der größeren Markgenoßenschaften bald die gesammten einzelnen Märker[16]),

---

[16]) Vgl. z. B. W. v. Kaltenholzhausen v. 1423 b. Grimm I. 587; v. Dieburg 1429 ib. III. 533 f.; v. Rodenstein 1457 ib. 537 f. bes. § 7 u. 8.; des Cleinicher Eides ib. II. 134: das alle die im eid gesessen einwesserig u. einweidig seien; der Carber M. V. 301 f. § 2: auch weisen gemein merker der 4 dorf, dasz in solchem bezürk u. weisen alle welde wasser u. weide zue irem nutzen u. gebrauch; der Seulenberger M. ib. 319; der Rodheimer 248; der v Windeken u. Ostheim v. 1393 ib. 252 § 1: wir die merker gemeinlichen edel u. unedel, arm u. reich, zu W. u. O., die zu der zit an eime uffen merkerdinge bi eine waren, bekennen; v. Berschamp v. 1503 ib. III. 229: keine Dorfschaft hat einen Sonderhagen, sondern Alles gehört den holtingen gemeine;

bald die einzelnen Dorfschaften und Gemeinden[17]), ohne daß damit etwas Verschiedenes ausgesagt werden sollte. Denn im ersteren Falle werden die Märker gleichwol in ihrer Gliederung nach Dörfern vorgestellt[18]), bei der zweiten Ausdrucksweise aber die Einzelgemeinden mit den Gesammtheiten ihrer Vollgenoßen identificirt[19]).

Was aber die realen Verhältniße angeht, so standen sie ursprünglich durchaus einer unmittelbaren Zusammensetzung der großen Verbände aus allen Einzelnen näher. Alle einzelnen Markgenoßen erschienen im Märkerding, stimmten und urtheilten, hatten Theil an den Nutzungen und Lasten[20]). Nur

---

auch Holzhau u. Mast ist allen gemene, nur umme beschüringe ores dorpes efte tokamender notruft willen kann jede Dorfschaft bei ihrem Dorfe etwas hegen Vgl. auch Th. I. 587 N. 10 u. Maurer, Markv. 71 f.

[17]) W. der Kleinauheimer M. aus 15. J. b. Grimm IV. 552: die A. mark den *funff dorffern* mit namen . . . zu rechtem eigen. 1519 ib. 557 § 1: weisen wir . . den waldt . . zu gedochten 5 dörffern; § 3: wenn die 5 märker den wald öffnen; § 6: Bauholz wird von den 5 merkern erbeten. W. des Heimwaldes v. 1579 ib. III. 257 § 5: was es vor erben seien? die dorfschaften (folgen 6 Namen). W. v. Dagmersellen v. 1346 ib. IV. 382 § 5: die dörfer sind unser trettgenossen daselbs. Oeffn. v. Breiti v. 1439 ib. II. 79 f. 83: die erlen die der drier dörfer sind. W. v. Bleidenstaedt v. 1486 ib. IV. 564 § 2: was u. welche dörffer . . in des apts u. syns closters walt merker sint? . . das die drue dorffer H. S. u. B. in dem . . walte merker sint. Vgl. ib. I. 51. 160. 164. 815. II. 177. III. 418 f. 485 § 15 857. IV. 714. 758 § 5. Kl. Kaiserr. IV. 20.

[18]) Vgl. z. B. W. der Altenstädter M. v. 1485 b. Grimm III. 453: die merker gemeinlich, die in die obg. mark gehoren, nemlich die v. A., die v. O., die v. R. u. die v. H. W. der Oberrodener M. ib. 545 § 4: acht dorfer, deren ingesessene underthonen. Auch II. 79 f. III. 229.

[19]) Vgl. z. B. W. des Büdinger Reichswaldes v. 1380 b. Grimm IV. 428: dis sin dye *dorfer*, dye *geforstet* sin in dem B. walt; . . u. ein iglich *gefurstet man* sal hauwen. W. der Kleinauheimer M. ib. IV. 557 § 1: dies ist der begrif der 5 dörfern gemark, die weisen wir den 5 dörfern allein u. keinem herrn, u. die inwohnern der 5 dörfer einen iglichen der aigen rauch helt für einen märker. Vgl. auch die Urk. v. 1321 u. 1323 b. Boehmer 461 u. 471 f., wonach eine gemende . . zu den zwein dorfen Sulzbach u. Soden gehört, diese aber in Bezug auf dieselbe „zu einander horent“, so daß sie Eine Gesammtgemeinde bilden und als „gemeinschaft der dorfer S. u. S.“ einen Vergleich mit der gemeinschaft des dorfis von dem Nuwenhaine von der andern siden schließen; weshalb denn auch als Kläger wegen der Entziehung der Allmende alle einzelnen Grundbesitzer auftreten (alle die die gut in den dorffen hant, ritter von dem lande, burger uz den steden u. die gemeinen armen lude uberall in den dorfen). Aehnlich verhält es sich in Weilbach u. Edbersheim b. Grimm IV. 559. Vgl. ib. I. 721. III. 558 § 3 u. 6. 857. IV. 563 f.

[20]) Vgl. z. B. Grimm, W. IV. 488 f. 533 f. 537 f. 545 f. V. 248 § 4—17. 252 f. 317 f.

der Uebersicht wegen mußten in sehr großen Versammlungen die Märker dorfweise treten und wurden dorfweise von den betreffenden Ortsvorstehern aufgerufen und gezählt[21]). Neue Genoßen wurden daher auch oft unmittelbar in die Gesammtgemeinde aufgenommen[22]). Und in der Rodheimer Mark sollte ein etwaiger Verkaufserlös von Holz unter die Einzelgemeinden nach Verhältniß der ihnen zugehörigen Märkerzahl vertheilt werden[23]).

Später jedoch werden oft mit gleicher Entschiedenheit die einzelnen Gemeinden als solche zu Trägern der Markgemeinschaft erhoben. Es wird z. B. gemeindeweis abgestimmt und gewählt[24]), ja es werden bisweilen nur noch die Vorstände oder Ausschüße der Einzelgemeinden zum Märkerding berufen[25]). Oder es werden die Markvorstände nicht mehr von der Versammlung Aller gewählt, sondern aus Deputirten der Einzelgemeinden gebildet[26]). Auch werden die Nutzungen nicht selten dorfweis vertheilt[27]). Namentlich mußte da, wo eine Stadt in der Mark lag, die Entwicklung in diese Bahn gedrängt werden[28]). Und endlich ist ja die Zersplitterung der großen Marken überall

[21]) Vgl. z. B. Grimm I. 554. II. 182. III. 411. 488. 546 § 8. V. 314: mit lauter Stimme ruft der Mark Schreier die Schultheißen von 32 Orten auf; dann tritt das Volk haufenweis.

[22]) Grimm V. 71 § 10: so einer uber berg u. thal einzöge in *die gemeinschaft* der zweier obg. dörffe.

[23]) Grimm V. 250 § 21: nach anzahl u. menige der merker in ire gemeine.

[24]) W. der Kleinauheimer M. v. 1519 b. Grimm V. 558 § 2: wess dess walts halber zu schicken, zu thun u. zu handeln ist, soll man zu R. thun u. ausrichten, u. weisen auch mit recht, *wo drey dorf hinfallen sollen, die ander zwey dorff mit zu fallen.* W. v. Wärningen ib. IV. 313: das keiner daruff sol meygen, ee dann das die 4 dörffer desz eins werdent. W. v. Altenhaslau 1461 ib. III. 415 § 2: bei der Wahl des Centgrafen hat jedes dorf seine wahlstimme.

[25]) So erschienen später im Rheingau die Schultheiße, in der M. Miltenberg die Märkerschultheiße, im Lande Toggenburg die Ausschüße der 22 Kirchhören; Bodmann I. 460. 469; Maurer, Markv. 72.

[26]) W. v. Altstetten v. 1429 b. Grimm IV. 299 § 6: jedes Dorf wählt 2 von den 4 gemeinen Anwälten. W. v. Nieder- u. Mättmenhasle ib. IV. 308: die v. N. setzen jährlich 2 Dorfmeier u. 2 Fürsprecher, die v. M. 2 Dorfmeier; die Sechs haben mit den Untervögten zusammen zu richten, Marksteine zu setzen u. Weg u. Steg zu ordnen.

[27]) Vgl. z. B. Grimm, W. I. 815. II. 177. 551 § 12. IV. 304. V. 275 § 12: von gepfändetem Vieh fällt ¾ dem einen, ¼ dem andern Dorf zu. Urk. v. 1273 u. 1406 b. Remling, Speir. Urkb. I. 335. II. 44—46. 185.

[28]) Vgl. z. B. W. v. Dornheim, Dornstetten, Selse b. Grimm I. 374. 380—387. 759 f.; Heimgericht Landau v. 1295 ib. 766—768 (Stadt Landau einerseits, 14 Dörfer andrerseits); der Cent Lohr ib. III. 530—533; v. Tätwil v. 1456 ib. IV. 398—403. — Anders dagegen, trotz Zugehörigkeit einer Stadt neben 11 Dörfern, in der Bibrauer M. nach W. v. 1385 ib. I. 512.

zunächst nicht durch unmittelbare Theilung unter die Einzelnen, sondern durch Theilung in engere Gemeinmarken erfolgt[29]).

Im Zusammenhange hiermit steht es, daß, während ursprünglich überall die großen Markgemeinden die thatsächliche Bedeutung von Körperschaften hatten, sie allmälig sehr oft zu Gemeinschaften verflüchtigt sind, deren thatsächliche Bedeutung über ein individualrechtliches Miteigenthumsverhältniß nicht hinausreichte. Besonders war dies der Fall, wenn nur noch zwei oder doch sehr wenige Gemeinden in einer Gemeinschaft bezüglich einzelner Ländereien standen. Mitunter zwar genügte eine selbst geringfügige Allmende, um auch zwei im Uebrigen selbständige Gemeinden für die Allmendangelegenheiten zu einer Gesammtgemeinde von eigner Organisation und Bedeutung zusammenzuschließen[30]), wobei dann bisweilen auch noch die Gemeinsamkeit einzelner politischer oder kirchlicher Beziehungen an die ehemalige umfaßendere Einheit erinnerte[31]). Schon früh jedoch begegnen uns auch Fälle, in denen als Rest einer alten Markgenoßenschaft nur eine Gemeinschaft dauert, die offenbar lediglich den Charakter eines Individualverhältnißes, sei es nun eines gemein-

---

[29]) Vgl. Th. I. 83 f. u. oben § 9.

[30]) So bilden z. B. die Dörfer Weilbach u. Eddersheim nach ihrem W. v. 1535 b. Grimm IV. 559 bezüglich einer ihnen gemeinen allmay offenbar eine Gesammtgemeinde. Denn sie stellen in gemeinsamer Versammlung eine gemeine Weideordnung auf; sie übertragen die Austheilung von Allmendgärten an Schultheiß u. Bürgermeister beider Gemeinden (§ 4); sie gestehen jedem Genoßen aus einer Gemeinde ein Vorkaufsrecht zu (§ 7); sie bestrafen gemeinsam die Uebertretung der Allmendordnung (§ 7); sie sollen gemeinsam die Brücken unterhalten (§ 16); u. sowol der Bekenntnißwein, der bei Empfang eines Allmendgartens zu geben ist, als die Bußen fallen beiden Gemeinden zu, die daher jährlich zusammenkommen sollen, um sie zu vertrinken (§ 17). — Ebenso verhält es sich mit Sulzbach u. Soden (oben N. 19) und mit Neunkirchen u. Balborn b. Grimm V. 71 § 10, die Eine „gemeinschaft" bilden; mit Laer u. Bartenstein ib. II. 533, die in einer gemeinde sind; mit Breyti u. Nürisdorf ib. II. 50, die eine gemeinsamy haben „in gemeind wise".

[31]) Vgl. Grimm, W. I. 523 u. 526, wonach der Markgemeinschaft beider Dörfer wegen, wenn zwei zum Goldstein sich schlagen und einer von Sweynheim es sieht, der Letztere es rügen soll. W. v. Weilbach u. Eddersheim ib. IV. 559 § 18, wo beide Gemeinden in eine Allmendordnung über eine ihnen gemeinsame Mark Strafandrohungen für Karten- o. Würfelspiel aufnehmen. Vgl. ib. 758 § 5: erkennen wir . . den Wiederweilern einen weidtgang, ein kirch u. ein tauf mit den Oberweilern haben zu gebrauchen hiermit zu. Aehnlich das W. über das gemeinsame Gericht der 2 gemeinden Walluf u. Neuendorf v. 1304 ib. 570, bes. § 6: fürter weist man gemeine leuth als solche gemeinschaft zu halten, ein gemeine pfarr, ein gemein tauff, ein gemein pfarner, ein gemein klöckner, ein gemein schützen, ein gemeine hirten jenseit u. dieserseit, ein heingeregt.

schaftlichen Eigenthums oder Nutzungsrechts[32]), sei es eines gegenseitigen Nutzungsrechts an den im Uebrigen getrennten Marken zweier Gemeinden[33]), sei es endlich einer einseitigen Befugniß einer Gemeinde an der Mark der andern[34]), trägt.

Daß aber alle diese Unterschiede nur thatsächlicher Natur sind und keineswegs auf bewußt gewordenen Begriffsgegensätzen ruhen, zeigt sich deutlich in dem Vorkommen bunt gestalteter Uebergangs- und Mischformen, bei denen die Mitgliedschaft der Einzelnen oder der Gemeinden und die genoßenschaftliche oder blos individualrechtliche Natur des Ganzen kaum zu bestimmen sind, vielmehr die den entgegengesetzten Annahmen entsprechenden Grundsätze kombinirt zur Anwendung gelangen. Einige Beispiele werden dies erläutern.

In der Ganerbschaft Hanhofen erscheinen im Ganzen die einzelnen in den dazu gehörigen Dörfern angeseßenen Erben als Gemeiner. Allein die Gliederung nach Dörfern tritt nicht nur in der dorfweise stattfindenden Vorstandswahl, sondern besonders auch darin hervor, daß, von zwei schlechthin berechtigten Dörfern abgesehen, nur diejenigen Dörfer mit ihrer Gemeindeherde auf die Weide fahren dürfen, in denen mehr Erben als Unerben sitzen. Also in Bezug auf die als Einheit betrachtete Gemeindeherde erhält das Dorf als solches durch die Erbenqualität seiner Genoßenmehrheit selbst eine ähnliche Qualität![35])

[32]) Vgl. z. B. Grimm IV. 309: u. die weid in dem riett sond sy beid teile, Hasle u. Nöschikon, mit einandren niessen. Auch N. 45 z. § 9.

[33]) Vgl. die in N. 46 zu § 9 angef. Stellen. Auch Grimm I. 51. 132 u. 133. 374: so soll die waide beydenthalb gemain sin. 384. 721. II 551 § 12: vor s. Walpern tag mag ein gemein uff der andern weiden. III. 532. Urk. v. 1406 b. Remling II. 44—46: die beiden Gemeinden von H. u. L. einigen sich dahin, daß, wenn die erstere ihr Holz bannt, ihr Büttel es dem Schultheißen u. dieser weiter der Gemeinde zu L. verkünden soll, für welche jenes Holz dann ebenfalls gebannt sein soll; bannt umgekehrt die Gemeinde von L. ein Stück ihrer Allmende u. Weide, so soll sie es in derselben Weise an die Gemeinde von H. verkünden, die dann ebenfalls die Weide nicht befahren soll. Hiernach hat also die eine Gemeinde Eigenthum u. Banngewalt am Walde, die andere am Weideland, jede aber ein Mitnutzungsrecht am Gemeinlande der anderen.

[34]) Urk. v. 1273 b. Remling I. 336: adjudicamus eisdem villanis de Westheim jus percipiendi pascua in Lingenthal cum rusticis ibidem per omnia communiter. Grimm IV. 714: anstösser, die auch etliche gerechtigkeit der ackernieszung im Hohenwald haben. W. v. Offenthal ib. III. 403: diz nachgeschr. geben die von O. yerlichs den Rodermerkern wein der gerechtigkeit, die sye in Rodermarcke han. Ib. V. 712—714: die Gemeinde Klein-Nidesheim hat gegen einen jährlichen u. ewigen Zins von der Gemeinde Bobenheim in deren Mark ein Weiderecht erworben, das nur ruhen soll, wenn der letzteren Gemeinde selbstbenutztes Weideland vom Rhein überschwemmt ist.

[35]) Grimm, W. V. 575 § 9; dazu § 5. 22. 23.

In der gemeinen Ganerbschaft der Dörfer Freiesheim, Weisenheim am Sand, Leistadt, Kalstadt u. Herxheim sind „alle sammenthafft unzertheilte zusamen gebundene gemeine ganerben“ zur Versammlung und zum Markgenuß unmittelbar berufen und bilden Eine Gesammtgemeinde (schultheisz und gantz gemein der 5 dörfer). Aber die Gliederung nach Dörfern tritt darin hervor, daß jede Dorfgemeinde besonders die verlesene Ganerbenordnung durch Zustimmung bekräftigt; daß die Löschpflicht gemeindeweis durch die Schultheißen angesagt und das ausbleibende Dorf als solches in Strafe genommen wird; daß ebenso jegliches dorff seyn eynung bricht, wenn es die ihm obliegende Wegebeßerung, die also gleichfalls dorfweise vertheilt ist, verabsäumt[36].

Im Cröver Reich ist Waßer, Weide und Wald den beiden Zentgemeinden Cröve und Kinheim gemein. Alle Zentgenoßen sind unmittelbar nutzungsberechtigt, gemeinweldig u. gemeinweidig; und were es sach, das ein man von C. holtz hieb in irem aufgethanen busch u. einer von K. queme u. auch hauwen wölt, der mag beneben im u. vor im als wol hauwen als er; auch wird das Holz für Wagen u. Pflüge unter die Einzelnen gleichmäßig vertheilt. In Bezug auf Beherrschung und Beaufsichtigung der Mark jedoch tritt, da es an einem gemeinsamen Markvorstand fehlt, die Organisation der Einzelgemeinden hervor. Deshalb sollen in ihrem Bezirk der Zender von C. und seine Gemeinde die Mark von ir und der von K. wegen verförstern und verhüten; auch soll der Zender von C., wenn Nutzholz gehauen werden soll, dies 3 Tage vorher dem Zender von K. verkünden; und um Friedewald zu legen oder aufzuthun, Holz wegzugeben oder Wald zu roden, bedarf er der Zustimmung der Schöffen[37].

In der Fossenhelde werden zwar 15 Dörfer als „merker“ bezeichnet, in Wirklichkeit aber sind die einzelnen Grundbesitzer stimm- und nutzungsberechtigt; nur wird das Märkerding dorfweise verkündet und jedes Dorf soll einen besonderen geschwornen Schützen haben[38].

Auch die Gärtesheckeu gehören drei Gemeinden, welche unter einem ersten Märker ein gemeines Ding darüber halten, gemeinsam den Grenzumgang vornehmen und sowol Weide als Holz „sämbtlichen“ gebrauchen. Auch ist Strafgewalt und Bußenbezug bei dem gemeinen märker. Aber jede Gemeinde soll einen besondern Schützen anstellen und nöthigenfalls besolden[39].

Die 3 Dörfer Vilbel, Massenheim und Haarheim besitzen das Ried in ungetheilter Gemeinschaft. Unter dem Centgrafen u. Schultheiß von V., dem Centgrafen von M. u. dem Schultheiß von H. versammeln sich die ehrsamen nachbarn

---

[36]) W. v. 1400 u. 1560 b. Maurer, Markv. Anh. S. 482—492.

[37]) Grimm, W. II. 373. 377. 378.

[38]) W. v. 1383 u. 1444 b. Grimm I. 578 f. u. 581 f.

[39]) W. v. 1540 b. Grimm I. 588—589.

u. ganze gemeinde, junge u. alte, der drei dörfer und weisen das Weiderecht (§ 1). Sie stellen fest, wie viel Vieh ein jeglicher Nachbar der 3 Dörfer auf die Weide treiben darf (§ 8). Das Eigenthum des Weidegebiets aber soll den drei Dörfern gemein sein. Neben ihnen hat Niemand Gerechtigkeit und Herrlichkeit auf dem Ried, als der König, welcher sich hier sammeln darf, wenn er über Wald und Thal zieht. Zieht er dann weiter, so müßen ihm die 3 Dörfer einen Maulesel stellen, der dann auch allen dreien wiederum zufällt oder verloren geht (§ 4). Gemeinsam haben die drei Dörfer Macht, jeden Angriff abzuwehren (§ 5) und den zu strafen, welcher der Weide zu nahe gräbt (§ 6). Auch fällt an sie gemeinsam der Vortheil aus den Pfändungen u. Rügen der Schultheißen u. Schützen (§ 9—11. 13—14). Wird aber eine Arbeit nöthig, um die weide und den gebrechen zu bessern, so können zwei Dörfer das dritte dazu zwingen; ein Schultheiß sagt es dann dem andern an (§ 12).

Eigenthümlicher noch gestalten sich die Gemeinschaftsverhältniße der 4 Gemeinden Warmsroth, Erbach, Genheim u. Roth nach dem Weisthum, das sie auf dem Jahrgedinge abgeben. Versammelt sind hier alle eingeseßenen Bürger der 4 Gemeinden, die auch sonst als eine ungetheilte Gesammtgemeinde erscheinen und z. B. die Bußen für Dingsäumniß wie Markfrevel zusammen beziehen und nach Verlesung des Weisthums im Jahrgeding gemeinsam vertrinken, die Strafgewalt haben, Gebot und Verbot in der ganzen Gemarkung üben. Jeder Gemeindsmann und Einwohner eines Dorfs ist daher auch unmittelbar berufen, die Befolgung der Gesammtartikel zu überwachen und Uebertretungen zu rügen. Und wer in der Mark frevelt, soll mit Kind, Kindeskindern und Nachkommen aller Gerechtigkeit an Waßer, Weide und Wald entsetzt sein. Während nun aber in allen diesen Beziehungen die Gliederung nach Gemeinden gar nicht hervortritt, ist die Nutzung durchaus gemeindeweis vertheilt. Zunächst haben die 4 Gemeinden in einem zur Gemarkung von S. gehörigen Wald Waßer und Weide dergestalt samptlich zu gebrauchen, daß kein Dorf vor dem andern dabei irgend einen Vorzug haben soll. Offenbar aber sind hierbei den einzelnen Dörfern besondere Weidebezirke angewiesen, da jedes Dorf bestimmte Schonungen anlegen und hegen soll. Ebenso sind jeder Gemeinde besondere Hau- und Bannwaldungen im Gemeinwalde abgesteint. Außerdem sind nun ferner „eigne" Wälder der Einzelgemeinden vorhanden, an denen also das Eigenthum bei Einer Gemeinde steht, Waßer und Weide aber ebenfalls den vier Dörfern gemein sind. Das Laubsammeln wird jeder Gemeinde in ihren eignen Wäldern und dem ihr zugewiesenen Theile des Gemeinwaldes, den Warmsrothern aber überdies auch in den andern Theilen des Gemeinwaldes, weil dieser ganz in ihrer Gemarkung liegt, gestattet. Endlich wird zum deutlichen Beweise eines unter

[40]) W. v. 1509 b. Grimm III. 473—477.

den 4 Gemeinden angenommenen Gesammteigenthums bestimmt: wenn eine Gemeinde ausstürbe, „so soll alsdann desselbigen dorf in gedachten walden habende gerechtigkeit u. theil an uns andere drey dorfer ewiglich verfallen seyn u. bleiben.“[41])

Drei Gemeinden des Hochgerichts Klosters in Graubünden beginnen einen anstatt der verbrannten älteren Urkunde neu errichteten Alpbrief mit der Ankündigung, daß sie für sich und ihre Nachkommen beschloßen hätten, Alpen, Allmenden und Waldungen ewig gemein zu haben, so lange Grund und Grat steht und währt. Nur auf Zeit, wie die 3 Gemeinden mit Mehrheit darüber einig würden, sollen die Alpen getheilt werden (§ 1). An diesem Gemeinlande werden sodann die althergebrachten Nutzungsrechte jedes Nachbarn einer der 3 Gemeinden anerkannt. Er kann so viel sömmern als er zu wintern vermag (§ 2), der arme Hausmann eine Heimkuh treiben und heuen (§ 7 u. 11), Alles aber vorbehaltlich der Weidepolizei (§ 10). Fremde müßen von allen 3 Gemeinden zusammen angenommen werden und ihnen zusammen ein Einkaufsgeld und einen Tröster, der allen dreien gefällig ist, geben; sie haben dann noch 12 Jahre lang unvollkommenes Recht (§ 9). Keine Gemeinde oder Nachbarschaft darf die andern Gemeinden oder Nachbarschaften mit gehirtetem Stab überfahren, sondern jeder soll hinter seinen Zäunen bleiben, wie von Alters her (§ 3). Allmenden oder Bannwald zu machen, ist keine Gemeinde ohne Bewilligung der andern befugt; jede sendet dann Verordnete, um der Vertheilung beizuwohnen. Auch darf nichts aus der Mark verkauft werden (§ 4). Jedes Frühjahr werden alle 3 Gemeinden zusammenberufen und es wird der Ausschlag für Alpen und Wiesen gemacht (§ 6). Werden für eine oder die andere Alp neue Anlagen nöthig, so sollen die 3 Gemeinden sie aus dem gemeinen Seckel bezahlen oder durch Steuern aufbringen; bloße Reparaturen dagegen haben die Alpgenoßen, denen die betreffenden Alpen zugetheilt sind, zu tragen. Die Feststellung des Bedürfnißes erfolgt auf Antrag der Alpgenoßen durch 3 Geschworne, von denen jede Gemeinde einen entsendet und deren Ausspruch für die Alpgenoßen wie für die Gemeinden bindend ist (§ 8)[42]).

Solche leicht zu vermehrenden Beispiele[43]) zeigen, wie mannichfachen

---

[41]) W. v. 1608 b. Grimm II. 185—187.

[42]) B. Grimm V. 211—213 aus den Statutarrechten v. Graubünden VII, 3. 102 f.

[43]) Vgl. z. B. noch die Waldordn. v. Scherzheim v. 1492 b. Mone VIII. 154 f. u. Grimm IV. 517—519. Recht am Walde haben verschiedene Herrschaften u. Klöster u. die Gemeinden von 5 Heimbergthümern, welche letzteren den Wald gebrauchen nach ordnung der 5 heimbergtum (§ 7): aber es werden unmittelbar den einzelnen Gemeinsleuten bestimmte Nutzungsrechte zugewiesen (§ 16 f.), u. der Herr v. Lichtenau ist oberster Heimburg über den ganzen Wald. — Nach dem W. v. Ramsen v. 1390 b. Grimm V. 613—617 sind 9 Dörfer u. verschiedene Herr-

Uebergangs- und Mischungsverhältnißen zwischen einer aus Einzelnen und einer aus Gemeinden bestehenden Genoßenschaft und zwischen einem selbständigen höheren Markverbande und einem bloßen Gemeinschaftsverhältniß selbständiger Theilhaber die ländlichen Zustände in ihrer thatsächlichen Gestaltung entsprachen, während dabei nirgend ein abstrakter Körperschaftsbegriff zur principiellen Fixirung der Grenzen drängte.

## §. 13. Gesammtgerechtsame.

I. Der allgemeine Zug der patrimonial-feudalen Zeit war dahin gerichtet, für jede dauernde Personenverbindung eine dingliche Grundlage zu gewinnen. Nicht mehr wie ehemals bei den aus Familie und Geschlecht, Stammes- und Volksgemeinschaft, Herrschaft und Dienst sich ergebenden Verhältnißen trugen die Beziehungen von Personen zu Personen sich selbst: überall vielmehr schien es des Haltes entsprechender objektiver Beziehungen zu bedürfen, die eine in sich zusammenhängende und mehr oder minder durch sich selbst bestehende Sachsphäre der Personenverbindung gegenüberstellten. Deshalb suchte man auch da, wo eine eigentliche Radicirung der Personenbeziehungen in Grund und Boden nicht thunlich war, ein Analogon herzustellen. Ein solches bot sich in der Auffaßung dauernder Rechtskomplexe als liegenschaftlicher Gerechtsame dar. Denn von hier aus konnte man nicht nur jeder Personenverbindung in dem Begriff einer korrespondirenden Gerechtigkeit eine objektive Einheit von mehr oder minder selbständigem Bestande zur Seite stellen, sondern auch ganz wie auf eine räumlich-dingliche Sphäre auf eine Gerechtigkeitssphäre Personenverbindungen bauen.

So war es nun namentlich auch bei den Genoßenschaften. Soweit daher bei bestimmten Genoßenschaftsgattungen ein gemeinsames Recht an Grund und Boden entweder gar nicht vorhanden oder doch für eine durchgängige Beherrschung des Verbandes nicht geeignet war, suchte man ihre gemeinsamen Rechte und Pflichten durch die Anknüpfung an einen andern Mittelpunkt zu einem der Verselbständigung fähigen objektiven Einheitsbegriff zusammenzufaßen. Es korrespondirte dann so der Genoßenschaft eine in sich gegliederte und geschloßene Gesammtgerechtsame, die bald als Realrecht noch in einer gewißen Verbindung mit dem Grundbesitz blieb, bald als völlig

schaften, welche letzteren dafür Zins- u. Löschpflichten u. s. w. haben (§ 2. 6—12), nutzungsberechtigt an einer Mark, deren Eigenthümerin offenbar nur die Gemeinde Ramsen ist, so daß an sie allein die durch unbefugte Nutzung oder Holzverkauf in fremde Dörfer u. Gerichte verbrochenen Einungen fallen (§ 13 f. 23); die 9 Dörfer aber sind nicht als solche nutzungsberechtigt, sondern nur, wer in den egenenanten nune dorfen sitzet u. mene hat. (Mene ist nach Maurer, Dorfv. II. 444 als „Mähne" für Pferd zu nehmen, könnte aber wie das niedersächs. meente auch Gemeinderecht bedeuten). — Vgl. auch Maurer, Dorfv. I. 22—25; Markv. 19 f. 33 f. 301.

selbständiges Immobiliarrecht erschien. Und diese genoßenschaftlich beseßene Gerechtsame übernahm dann dem Personenverbande gegenüber eine analoge Rolle, wie es die Rolle war, die der Gemeinde gegenüber die Mark mit ihren Zubehörungen spielte.

Schon in manchen wirklichen Markgemeinden ward neben der Markgemeinschaft zugleich ein besonders geartetes, mit dem Hufeninbegriff verknüpftes Gesammtrecht anderen Inhalts als wesentliches und den Genoßenverband mehr oder minder bedingendes und bestimmendes Substrat betrachtet. Und dabei macht sich nicht selten eine Auffaßung geltend, wonach eigentlich dieses Gesammtrecht die Hauptsache und das Gesammtrecht an Grund und Boden nur dessen Zubehör ist. Dies ist z. B. bei solchen hofrechtlichen Genoßenschaften der Fall, welche die von demselben Herrn mit gleichartigen Gütern zu gleichartigem Recht beliehenen Leute zu einem Verbande zusammenschließen, der sich nicht mit einem engeren oder weiteren Gemeindebezirk deckt[1]). Auch solche Genoßenschaften sind freilich Hofmarkgemeinden. Aber sie würden keine Einheit bilden, wenn nicht zu der Hufen- und Markgemeinschaft ein Inbegriff gemeinsamer und gleichartiger Beziehungen zu demselben Herrn, seinen Beamten und seinem Gerichte hinzuträte. Dieser Inbegriff nun aber erscheint, je selbständiger die Hofgenoßenschaft wird, desto mehr als ein Gesammtrecht derselben. Die Genoßenschaft als Gesammtheit daher steht nun dem Herrn gegenüber und ist im Verhältniß zu ihm die Trägerin eines auf Gerichts-, Verwaltungs- und Abgabengemeinschaft beruhenden Gesammtrechts, dessen weitere Vertheilung unter die Einheit und die Vielheit der Hufenbesitzer dann erst als eine Frage des inneren Genoßenschaftsrechts erscheint. Am deutlichsten tritt eine solche Auffaßung bei den Huberschaften der oberrheinischen Dinghöfe hervor; denn wenn auch der umfaßende und mit den Dorfmarken sich vielfach kreuzende Hubenverband immer in einer engeren und besonderen Hofmarkgemeinschaft steht, so hält doch nicht diese allein den Verband zusammen: bedingend vielmehr und bestimmend für ihn ist zugleich das gemeinsame Hubenrecht, das als Gesammtbesitz der Huberschaft gilt und in ihr wiederum von allen Hubern theils insgemein und theils insbesondere beseßen wird. Aehnliches aber gilt von den Baugenoßenschaften, Lätenschaften, wachszinsigen Genoßenschaften und zahlreichen hofhörigen Vogtei- und Gerichtsgenoßenschaften andrer Gegenden.

Verwandt sind die Genoßenschaften derjenigen Leute, welche mit Landgütern von besonderer wirthschaftlicher Beschaffenheit beliehen und durch die daraus sich ergebende Gemeinsamkeit verbunden sind. Hierher gehören z. B. die Weinbergsgenoßenschaften, für welche das Recht des unter sie vertheilten

---

[1]) Vgl. z. B. Grimm, W. I. 745: es soll nur Ein Ding stattfinden, dieweil der merteil huber u. stulgenossen in andern umbliegenden dörfern sesshaft.

Weinbergs eine ganz eigenthümliche Sphäre objektiver Gemeinschaft erzeugte[2]).

Weiter vom Typus der Gemeinde entfernen sich die Genoßenschaften der in demselben Bergwerk oder Steinbruch beliehenen Bergleute, Waldwerken, Hüttenbesitzer u. s. w., für welche neben der räumlich-dinglichen Gemeinschaft der Inbegriff der Berggerechtsame ein in mannichfach verschiedener Weise vertheiltes Gesammtrecht begründet[3]).

Andre ländliche Verbände setzen sich aus den Besitzern zu gleichem Recht beseßener Amts- oder Gewerbelehen zusammen und erscheinen, da für sie die

---

[2]) Vgl. z. B. das Pergtäding z. Enzersdorf v. 1575 b. Grimm III. 705—710. Berggenoßen sind Alle, die Berggut vom Bergherrn zu Lehen haben. Letzterer empfängt von jedem Joch Weingärten bestimmte Abgaben (§ 2), die er aber selbst holen muß (§ 4); wer dieses „Bergrecht" nicht entrichtet, wird gestraft (§ 3) u. verliert, wenn er drei Jahre säumig ist, sein Berggut an den Herrn (§ 29). Alle Besitzveränderungen sind gegen bestimmte Gebühren in ein Grundbuch einzutragen (§ 7—9); ebenso Erbanwartschaften (§ 10) u. Verpfändungen (§ 24). Zu letzteren wie zum Erwerbe eines ererbten o. erkauften Weingartens bedarf es herrschaftlicher Bewilligung (§ 11 u. 24), auch hat der Herr ein Vorkaufsrecht (§ 6). „Nutz u. Gewer" erlangt man durch die Eintragung (§ 7). Die Inhaber der zu solchem Recht beseßenen Güter nun bilden eine Genoßenschaft, die sich jährlich auf drei Bergtädingen versammelt (§ 8. 5). Der Herr wird hier durch einen Bergrichter o. Bergmeister vertreten. Diesen ernennt er selbst, den Weinbergshüter setzt er mit Zustimmung der Genoßen (§ 25). Die genoßenschaftliche Gerichtsbarkeit (§ 5) bezieht sich auf das dingliche Recht der Weingärten u. auf die Bewahrung des besonderen Bergfriedens (§ 12). Die Genoßen sind einander zu gegenseitiger Hilfsleistung verpflichtet (§ 13). Für jeden Genoßen ferner besteht eine Reihe nachbarlicher Rechte u. Pflichten (§ 15—20) u. bergpolizeilicher Beschränkungen (§ 30—34). Die Genoßenschaft besteuert sich selbst für Brunnen, Wege u. Stege im Berg (§ 14 u. 19). — Aehnliche Bergweisthümer finden sich in sehr großer Zahl b. Kaltenbäck; z. B. I. 149 f. 520 f. 569 f. 580 f. II. 66 f. 69 f. 79 f. Vgl. auch Grimm IV. 523 f. u. Mone III. 275. 282. 290. 296 f. — Nicht hierher gehört das Rebenweisthum v. Twann, in welchem es sich nur um die Bestellung, Belehnung, Vereidigung, die Amtspflichten u. die Amtsvorrechte der drei vom twingherrn zu ernennenden u. von der bauersame zu bestätigenden Rebbannwarte handelt; Grimm I. 182 f.; Osenbrüggen, Studien 98—110.

[3]) Vgl. Th. I. 442—444. Ferner die Bergrechte zu Call u. Gressenich v. 1492 u. 1494 b. Grimm II. 796—797 u. IV. 795, gewiesen von dem Bergmeister u. den Geschwornen. Auch das Bergweisth. zu Schleiden v. 1547 ib. II. 572—575, gewiesen von Bergmeister u. Geschwornen in dem jährlich zweimal über den dortigen freien Steinbruch abzuhaltenden berggeding. Dingpflichtig sind alle in dem freien Steinbruch gegen den Bergzehnten mit der Steinbruchsgerechtigkeit beliehenen Steingräber. Dieselben bilden eine durch das besondere Bergrecht, den Bergfrieden, gemeinsame nutzbare Gerechtigkeiten und eine gemeinsame Folgepflicht verbundene Genoßenschaft.

gemeinsame Amts- oder Gewerbegerechtigkeit durchaus die Hauptsache ist, als wirkliche Amts- und Gewerbegenoßenschaften. Hierher gehören z. B. die Genoßenschaften der Wildhuber, Erbförster, Lehnjäger u. s. w., welche in genoßenschaftlicher Verbindung das Forstamt in einem bestimmten Walde zu verwalten haben, während zugleich der Besitz gleichartiger Amtshufen einen gewißen Waldmarkverband unter ihnen begründet[4]. Verwandt sind die Zeidlergenoßenschaften, welche durch die Beleihung mit Zeidelgütern oder auch mit der Zeidelgerechtigkeit als solcher ausschließlich befugt sind, in einem bestimmten Walde Bienenschwärme zu halten und den Heidehonig zu sammeln; bei ihnen bildet das einigende Band die gemeinsame Zeidelgerechtigkeit, welche sich in eine Anzahl von Einzelgerechtsamen zerlegt, die ursprünglich als Realrechte und später als selbständige Gerechtigkeiten von den durch sie verbundenen Genoßen beseßen werden[5]. Aehnliches begegnet bei den Genoßenschaften der

[4]) Vgl. z. B. das W. der Wildhuber das Lorscher Wildbanns v. 1423 b. Grimm I. 463—467, wonach die Inhaber der im Wildbann belegenen, gegen bestimmte Pflichten geliehenen u. mit bestimmten Rechten am Walde ausgestatteten Wildhuben zu einer Genoßenschaft verbunden sind. — Aehnlich ist es im Dreieicher Wildbann nach dem W. v. 1338 ib. 498—503; hier giebt es 36 Wildhuben, deren keine in mehr als 4 Theile zersplittert werden darf und deren jeder bestimmte Jagd-, Holz-, Weide- und Mastgerechtsame im Walde zustehen; die Hubener weisen auf dem jährlichen Maigericht das Recht des Herrn und das Recht ihres eigenen Verbandes; Forstmeister über sie ist der vom Reich mit diesem Amt belehnte Vogt v. Minzenberg. — Auch nach dem W. des Trierer Forstamts ib. IV. 743—744 (u. Lacomblet, Arch. I. 322) bilden die „inbeneficiati venatores" eine Dienstgenoßenschaft unter dem erzbischöflichen magister forestariorum. — Urk. v. 1373 b. Grimm III. 611—613 über die Rechte der Erbförster im Reichswalde zu Nürnberg, welche eine geschworne Genoßenschaft unter dem Waldstromer o. obersten Forstmeister u. seinem Stellvertreter, dem Forstmeister, bilden. Sie alle dienen dem Reich, haben dafür Holznutzungsrechte u. Anrechte auf Pfänder u. Bußen, u. weisen u. handhaben auf regelmäßigen Versammlungen des Waldes u. ihres Amtes Recht. — Vgl. das W. der Erbwildförster zu Kesslingen v. 1617 ib. II. 640—642; das W. der Förster auf des Reichs Walde v. 1376 ib. IV. 789—791; das W. des Achener Reichswaldes v. 1424 ib. 799.

[5]) Vgl. d. Freiheit der Zeidler im Reichswalde zu Nürnberg v. 1350 b. Grimm III. 609—611 u. das (erneuerte) Zeidlerrecht v. 1398 ib. 896—899. Nach der ersten Urkunde, in welcher noch das Reich als Grundherr erscheint, wird „den Zeidlern gemeinlich" das Recht, welches sie „von ihren Zeidelgütern" haben, bestätigt. Danach steht ihnen der vom Reich belehnte Zeidelmeister u. ein von ihm nach Rath u. Willen der Zeidler bestellter Stellvertreter vor. Nur vor dem Zeidelmeister haben sie zu Recht zu stehen. Vor ihm wird das Zeidelgut empfangen u. aufgegeben. Wer kein „geerbter Zeidler" ist, darf weder Bienen halten noch einen Schwarm im Bannkreise aufheben. Von den Zeidelgütern haben die Zeidler dem Reich mit 6 Armbrüsten zu dienen u. Honiggeld zu geben. Sie haben aber auch gewiße Holzungsrechte im Wald, wegen deren sie sich an den Waldstromer u. Forst-

Fischer, die sich bald aus den Besitzern bestimmter zur Fischerei berechtigender Fischerhufen zusammensetzen[6]), bald die von einem Grundherrn nach Hofrecht mit der Fischereigerechtigkeit als solcher beliehenen Personen verbinden[7]), bald

---

meister wenden müßen. Ueber dem Zeidelmeister stehen als höhere Richter der Reichspfleger u. der Landvogt. — In dem Zeidlerrecht v. 1398, in welchem der Burggraf v. Nürnberg als Grund- u. Gerichtsherr erscheint, wird das Recht der Zeidellehen, die hier „Zeidelwaid" heißen u. offenbar vor Allem unter dem Gesichtspunkt geliehener Amtsgerechtsame erscheinen, näher beschrieben. Wer eine Zeidelweide bestehen will, soll sie vor dem mit dem Forstmeister u. den Zeidlern besetzten Gerichte empfangen u. soll der zeidler recht u. gewonheit zu den heiligen schweren zu halten (§ 3). Ebendort erfolgt die Aufgabe einer Zeidelweide (§ 4). Im Uebrigen aber sind die Zeidelweiden vererblich u. veräußerlich; alle zeidler erben ire zaidelwaid uff ire kinder u. mögen auch die verkauffen, hingeben u. verschicken, wohin sie wollen (§ 6). Die Zeidelweide giebt das Recht, im ganzen Walde Honig zu sammeln u. nach des Forstmeisters Rath zu lochen u. zu wipfeln, sofern man nur die bereits von Andern gezeichneten Bäume vermeidet (§ 7). Von der Zeidelweide wird ein Honigzins entrichtet (§ 25—27). Wer dreimal das Gericht versäumt o. Jahr u. Tag die Zeidelweide unbearbeitet läßt, verliert sein Recht (§ 5 u. 8). Jeder geschworne Zeidler hat in Allem, was die zeidelwaid anrüret, ein Pfändungsrecht (§ 2). Ueber alle handlung u. sache, die die zeidelwaid rürent (§ 1), insbesondere über die verschiedenen mit Bußen bedrohten Bienen- u. Baumfrevel (§ 10—24), wird in den zwei Jahrgerichten verhandelt; aber auch wegen der außer der Zeidelweide gehaltenen Bienen soll jeder Zeidler recht nehmen u. geben vor dem zeidelrecht (§ 9). Alle Zeidler müßen hier erscheinen, der Forstmeister hält das Gericht ab u. besetzet das gerichte mit den zeidlern u. läszet aus inen nemen u. fordern die vorsprechen (§ 1). Die Gefälle sind halb des Burggrafen, halb der Zeidler (§ 2).

[6]) Vgl. z. B. das Recht der Fischer zu Fulda um 1404 b. Grimm III. 880—882. Sie sitzen auf vier freien u. acht vogteilichen Gütern, deren Recht sie durch eldeste u. schephen weisen. An einem erbeteil eines solchen Fischerlehens haben zunächst die Ganerben, nach diesen aber die andern Fischer ein Vorkaufsrecht.

[7]) Vgl. z. B. Vischtaiding v. 1546 b. Kaltenbäck I. 313—318. Das Gotteshaus hat die ihm gehörige vischwaid um jährliche Pfennige u. wöchentlichen Fischdienst an die Fischer verliehen (§ 6). Dieses Fischereilehen ist vererblich, muß aber vom Erben mit einer Ehrung neu gewonnen werden (§ 16) u. geht bei Dienstsäumniß verloren (§ 17). Das Gotteshaus bestellt zur Wahrung seiner herlichkaitt, obrigkaitt, gerechtigkaitt u. freihaitt einen Fischmeister (§ 7), dem alle beliehenen Fischer Gehorsam in dem, was die vischwaidt betrifft, schwören (§ 9). Der Fischmeister hält das jährliche Pantaiding, in dem das Recht verlesen, gerügt u. gerichtet wird (§ 14. 53. 54), bestellt aber in den einzelnen Ortschaften „Beistände" zur Verhandlung geringerer Angelegenheiten (§ 10 u. 11). Dem Gotteshaus gebühren Vorkaufsrechte an gewißen Fischen (§ 19—22). Alle Fischer sind einer Anzahl polizeilicher Fischereibeschränkungen unterworfen (§ 23—38). Die Fischergenoßenschaft zerfällt in Meister u. Knechte, welche letztere nach ihrer Verheirathung zuvörderst

endlich sich als eine mehr oder minder abhängige Innung darstellen, die ein für alle Mal nach Art einer Handwerkszunft mit dem Fischereirecht im Ganzen beliehen ist[8]). In entsprechender Weise finden sich Schiffergenoßenschaften, denen eine „Schiffung", eine Fährgerechtigkeit oder dergl. als eine Gesammtgerechtigkeit, an welcher ideelle Nutzungsantheile zu Sonderrecht unter die Genoßen ver-

---

die Meisterschaft empfangen müßen, um mit der Fischweide beliehen zu werden (§ 51), u. deren Verhältniß im Uebrigen ganz das der Meister u. Gesellen in den Zünften ist (§ 40—52). — Aehnlich wird ib. 310—313 das Recht der innerhalb der Grenzen einer bestimmten Fischweide berechtigten Fischer von diesen auf dem Pantaiding gewiesen (§ 1—2). Auch sie stehen unter einem Fischmeister (§ 3), den der Propst ernennt (§ 5) u. der ein Amtslehen erhält (§ 8). Um das Fischereirecht zu erlangen, muß man vom Propst damit beliehen werden (§ 11). Die Fischer haben bestimmte Dienste u. Abgaben zu leisten (§ 6—7), dafür aber auch mancherlei gemeinsame Rechte, z. B. auch Holznutzungsrechte (§ 21). Bei großem Eisgange müßen die Fischer aus allen Dörfern sich gegenseitig Hilfe leisten (§ 15). Raufereien der Fischer auf dem Waßer werden dem Propst gebüßt (§ 12). — Vgl. auch das Fischtaiding ib. 600 f. § 79 f.

[8]) So schon die Wormser Erbfischer 1106 b. Schannat II. 62. Ebenso die universitas piscatorum von Trier u. Umgegend nach ihrem Weisth. aus dem Ende des 13. J. b. Lacomblet, Arch. I. 388 f. u. Grimm, W. IV. 744—746. Jeder Fischer muß bei Buße auf dem jährlichen Dinge im Palast des Erzbischofs erscheinen u. die Rechte desselben an den Gewäßern eidlich weisen helfen (§ 1). Die universitas wählt dann einen magister, den der cellerarius palatii Namens des Erzbischofs in sein Amt einsetzt; nur wenn die Fischer uneinig sind, ernennt der cellerarius den magister (§ 2). Der Fischermeister o. ein andrer Fischer an seiner Stelle hegt das Ding u. gebietet Frieden (§ 3). Je nach der Art des Fischfangs haben die Fischer verschiedene Abgaben u. Dienste zu leisten (§ 4. 5. 9), auch müßen sie die Fische zuerst gegen eine von zwei Fischern zu setzende Taxe dem Herrn anbieten (§ 6) u. die Bannwaßer meiden (§ 7—8). Das Fischereirecht nun aber ist vom Erzbischof der Gesammtheit als einer Innung verliehen; deshalb wird am Schluß bestimmt, daß, wie alle jetzigen Fischer dem Erzbischof einen Eid geschworen haben, so quicunque juvenis *in eorum fraternitatem* recipitur, cum ad annos pervenerit, ihm schwören soll (§ 10). Vgl. dazu das spätere Trierer Fischerweisth. v. 1340 ib. II. 281—282, in welchem *die fischer ze Trier samentlich* ihre (also der Fischergesammtheit) hergebrachten Freiheiten, Herrlichkeit u. Rechte im Fischereibezirk weisen; sie bilden jetzt eine freie Innung u. schulden nur noch um der Schirmpflicht des Erzbischofs halber diesem einige Dienste, Abgaben u. Vorkaufsrechte. — Eine Fischereiordn. zu Auenheim v. 1442 ib. IV. 514—515 ist von den Fischern mit Bewilligung des Herrn errichtet. Diese Fischer bilden eine Handwerkszunft mit dem Recht des „Fischerhandwerks". Der neue Anzügling soll das fischerantwerg um eine bestimmte Summe „kouffen" (§ 19); ebenso, wer es aufgegeben hat u. von Neuem ausüben will (§ 20). Die Fischer setzen jährlich zwei Geschworene, um Uebertretungen zu rügen (§ 16), halten jährlich Gericht (§ 17) u. beziehen ein Drittel der dort erfallenden Bußen (§ 19).

theilt sind, zusteht[9]). Besonders ausgeprägt ferner zeigt sich bei Verbänden, die mit einer Mühlengerechtigkeit beliehen sind, der Typus einer auf ideelle Antheile am Gesammtrecht gebauten Genoßenschaft[10]). Und so oder ähnlich ist es auch bei anderen genoßenschaftlich beseßenen ländlichen Amts- und Gewerberechten.

Aber auch auf den höheren Stufen des Dienst- und Lehnrechts machten sich vielfach verwandte Gesichtspunkte geltend. Die weiteren und engeren Ministerialengenoßenschaften, die Vassallenschaften des Lehnrechts, die allmälig sich bildenden Ritterschaften u. s. w. waren nicht blos durch die Gemeinsamkeit des Herrn und durch ein territoriales Band, sondern vor Allem durch die Gemeinsamkeit ihrer Dienstpflicht und der an diese sich anschließenden Freiheiten und Rechte verknüpft. Hierbei nun aber lag es dem Zeitbewußtsein keineswegs fern, den Inbegriff der dienstmännischen, vassallitischen oder ritterlichen Rechte und Pflichten sich als eine halb privatrechtliche Dienst-, Lehns- oder Amtsgerechtsame vorzustellen, die dem Verbande im Ganzen als Gesammtrecht verliehen und unter die Einzelnen nach Quoten vertheilt war[11]).

In den städtischen Verhältnißen war es Anfangs ebenfalls eine nach Dienst- oder Hofrecht verliehene Gesammtgerechtigkeit, welche die Struktur der Münzergenoßenschaften einerseits[12]), der hofrechtlichen Handwerkeinnungen andrerseits[13]) bestimmte. Als aber dann mit dem Siege der Stadtfreiheit überall an die Stelle des Dienstes die freie Berufsthätigkeit und an die Stelle der feudalen Amtsgerechtsame das öffentliche Amt trat: da wurde zwar auch das städtische Genoßenschaftswesen auf die Idee der freien und öffentlichrechtlichen Berufsämter gebaut. Insoweit jedoch, als die nutzbare Seite des

---

[9]) Vgl. z. B. die Rechte an dem urfar zu Nussdorf an der Donau oberhalb Wiens v. 1450 b. Grimm III. 699—705. Die mit der „Schiffung" im Urfar beliehenen Schiffer, deren Rechte u. Pflichten bezüglich der Fahrten auf der Donau bis ins kleinste Detail geregelt sind, bilden unter dem herrschaftlichen Amtmann eine Genoßenschaft, die sich auf drei Pantaidingen versammelt. Der Antheil des Einzelnen an der Schiffung ist veräußerlich, der neue Erwerber muß aber dem Amtmann u. einem Ausschuß der Genoßen genehm sein u. von ihnen angenommen werden. Wer die Abgaben u. den Lohnantheil an den Herrn nicht zahlt, verliert seine Schiffung. — Aehnlich die Gerechtigkeit des urfar u. der schefleut zu Klosterneuburg b. Kaltenbäck I. 308—310.

[10]) Vgl. bes. Th. I. 968—971 über die Kölner Mühlenerben, deren für den Verband bedingendes u. bestimmendes, in ideelle Antheile zerlegtes Gesammtrecht ursprünglich eine zu Lehn gegebene Mühlengerechtigkeit war. Vgl. auch die Mühlenrechte zu Achen v. 1393 u. 1481 b. Grimm IV. 88.

[11]) Vgl. Th. I. 180 f. 193 f. 199 f. Auch die Weisth. der Kölner Lehnsmannen v. 1373 b. Grimm IV. 776—777 u. des Hersfelder Mannengerichts v. 1523 ib. III. 340—342.

[12]) Vgl. Th. I. 188 f.

[13]) Vgl. Th. I. 176 f.

Amtes in Betracht kam, machte sich auch jetzt die Anschauung geltend, daß sich die Genoßenschaft im Gesammtbesitz einer Gerechtigkeit mit Zubehör befinde und durch deren objektive Beschaffenheit und Gliederung in ihrem eigenen Wesen mehr oder minder bestimmt werde. So war es vor Allem bei den Zünften, deren gesammte wirthschaftliche Organisation von dem Grundgedanken ausgieng, daß das Handwerksamt (officium, ammet, opus, handwerk, lehen) mit allen in ihm enthaltenen Rechten und Pflichten ein genoßenschaftliches Gesammtbesitzthum sei, an welchem jeder Genoße einen gleichmäßigen Antheil habe[14]). Nicht anders aber betrachteten die kaufmännischen Gilden ihr Handelsmonopol[15]), die Altbürgergilden ihre politischen Vorrechte[16]), die oft sich bildenden Brüderschaften der Schöffen, Rathleute, Kirchspielsbeamten und sonstigen Officialen ihr kollegialisches Stadtamt[17]).

Bis zu einem gewißen Grade läßt sich sodann in alle berufs- und standesgemäß gegliederten Genoßenschaften die Anschauung verfolgen, daß eine Gesammtgerechtigkeit sie zusammenhält[18]). Und als das Genoßenschaftswesen verfällt, sind die Ausläufer dieser Anschauung mächtig genug, um den allgemeinen Typus der Privilegskörperschaft zu erzeugen, bei welcher ein privatrechtlich aufgefaßtes Privileg der Korporation als solcher zugeschrieben wird, die Mitgliederrechte aber durchaus auf den ideellen Quoten dieser Privilegsgerechtsame beruhen[19]).

---

[14]) Vgl. Th. I. 247 f. 358 f. 915 f.

[15]) Vgl. Th. I. 344 f.

[16]) Vgl. Th. I. 339 f. u. bes. 342 f. — Charakteristisch ist besonders die Form, in welcher im 14. J. die Richerzeche in Köln ihre Vorrechte aufgiebt. Die verdiende amptlude der hierlicheide ind des amptz up der burger huys der stat van Coelne dat genant is die Rijchertzech kommen sementlicgen ind besunder mit dem Rath überein, daß sie dat gen. ampt van der rijcherzecheit mit aller synre heirlicheit, gerichten, rechten, renten, gulden ind mit alle syne zubehoere . . setzen ind gheven . . in hant ind gewalt der wijser ersamer lude des raitz gemeynligen der stat v. C. B. Ennen u. Eckertz, Quellen I. 143—144; vgl. ib. 48 a. 32 f.

[17]) Vgl. Th. I. 335 N. 21—26 über die Kölner Burofficialen; ib. 344 über die Schöffenbruderschaft; auch Maurer, Stadtv. I. 241 f. — Vgl. auch der Scheffen Rechte zu Burtscheid b. Grimm II. 823—825, welche von dem Schöffeneid, der Pflicht, vor den Mitschöffen Recht zu nehmen, u. der Vertheilung der Einkünfte handeln. An letzteren participiren der Gerichtsherr, der Vogt, der Meier, die Schöffen, der Schreiber u. der Bote. Die in Wein bestehenden Bußen werden von gekornen Sammlern in behoiff gemeynes scheffenstuels aufgehoben u. gemeinsam vertrunken. Ungehorsame Schöffen sollen aus der scheffencammer u. gesellschaft geschlossen u. verweist werden. Vgl. auch die Willkür der Scheffen u. des Rath gemeinlich in Seligenstadt 1377 ib. I. 506—507.

[18]) Vgl. Th. I. 439 f.

[19]) Vgl. Th. I. 638 f.

II. Soweit nun die Vorstellung von genoßenschaftlichen Gesammtgerechtsamen reicht, so weit reicht auch eine gewiße Analogie mit dem Gesammteigenthum an der Mark[20]).

1. Der Genoßenschaft als einer subjektiven Einheit gegenüber bildete die Gesammtgerechtigkeit mit allem ihrem Zubehör, also z. B. das Amt mit allen darin enthaltenen Gewalt-, Verbot- und Nutzungsrechten, mit Einkünften und Gefällen und mit den entsprechenden Pflichten, eine einheitliche und geschloßene objektive Rechtssphäre. Sobald nun diese Sphäre in den Kreis des Genoßenschaftsrechts fiel, begannen Genoßenschaft und Gesammtgerechtigkeit, sich wechselseitig zu bestimmen.

Hatte, wie dies meist der Fall, eine schon vorher verbundene Genoßenschaft die Gerechtigkeit erworben, so gestaltete sie dieselbe zunächst als Abbild ihrer persönlichen Struktur. Sie blieb also zunächst in ihrem ohne Rücksicht auf diese Gerechtigkeit entwickelten Wesen unverändert und theilte vielmehr ihrerseits die eigne Natur der von ihr unter Anderm beseßenen Gerechtigkeit mit. Einmal gestaltet aber, führte die genoßenschaftlich beseßene und vertheilte Gerechtigkeit ein selbständiges Dasein und begann nunmehr umgekehrt auf die Genoßenschaft zurückzuwirken, bis diese vielleicht nur noch als Ausfluß und Zubehör jener erschien.

War umgekehrt eine von Mehreren beseßene Gerechtigkeit oder Summe gleichartiger Gerechtigkeiten das Frühere und es erwuchs erst nachträglich eine Genoßenschaft, indem die Berechtigten sich zusammenschloßen und bestimmte Seiten ihrer Sonderrechte zur Gemeinsphäre zusammenwarfen: so erschien zunächst der Genoßenverband als Ausfluß und Zubehör der objektiven Gemeinschaft. Mehr und mehr jedoch erhob sich, wenn einmal entstanden, die Genoßenschaft zur Selbständigkeit, ergriff andere, von jener Gerechtsame unabhängige Personenbeziehungen, und erschien vielleicht zuletzt als ein alter und natürlicher Personenverband, zu dessen genoßenschaftlichem Besitzthum unter Anderm auch eine demgemäß vertheilte Gerechtsame gehörte.

In beiden Fällen war das thatsächliche Resultat regelmäßig ein Zustand, der, wenn auch auf sehr verschiedenen Punkten, zwischen den Extremen in der Mitte stand. Während also in einer Reihe von Beziehungen die Natur der Genoßenschaft bedingend und bestimmend war für die rechtliche Behandlung der Gesammtgerechtigkeit, war in einer Reihe andrer Beziehungen der Besitz und die Gliederung der letzteren bedingend und bestimmend für den Bau der Genoßenschaft.

Mit diesen Verschiedenheiten nun aber kreuzte sich auch hier die Mischung des öffentlichen und des privaten Rechts. Jede der alten Gesammtgerechtigkeiten reichte in beide Gebiete hinein, indem sie einerseits gerichtliche und

20) Die Belege für die Einzelnheiten liegen in der Darstellung der äußeren Rechtsgestaltung in Th. I.

polizeiliche Gewaltrechte, Amtspflichten und Amtsbefugniße von mancherlei Art, politische Mitbestimmungsrechte u. s. w. in sich enthielt, andrerseits wegen ihrer nutzbaren Erträge einen vermögensrechtlichen Inhalt hatte, der durch die als ihr Zubehör betrachteten Vermögensstücke, Kapitalien, Renten und Gefälle noch verstärkt ward. Da nun aber beide Seiten von einander zunächst nicht geschieden wurden, überwog bald die eine bald die andre für die Behandlung des Ganzen. Im Allgemeinen mußte hierbei die Amtsidee um so mehr einer öffentlichrechtlichen Auffaßung zudrängen, je selbständiger der persönliche Genoßenverband blieb, während umgekehrt die Verselbständigung der Gesammtgerechtigkeit der Hervorkehrung privatrechtlicher Gesichtspunkte zu Gute kam. Auf diesem Wege konnte das Recht eines Amtes, eines Berufes oder eines Gewerbes, wenn auch nicht zu reinem Privatrecht, so doch zu einer so sehr von der nutzbaren Seite bestimmten Gerechtsame werden, daß vielfach noch die Gesetzgebung unsrer Tage nicht umhin gekonnt hat, den Privatrechtscharakter als entscheidend anzuerkennen.

Dies Alles aber gilt hier wie bei der Markgemeinde nur von derjenigen Entwicklungsstufe, welche vor der Vollendung des Staats- und Rechtsbegriffes liegt. Für die gesammte neuere Zeit daher und insbesondere für das heutige Recht gilt es gerade nur so weit, als die abstrakte Staatsidee und die Scheidung von öffentlichem und Privatrecht sich noch nicht durchgesetzt hatten oder haben. Dagegen fällt die erste begriffliche und thatsächliche Ueberwindung jener Mischverhältniße schon in die Zeit und den Rechtskreis des mittelalterlichen Städtewesens. Hier daher, soweit die Idee des bürgerlichen Gemeinwesens die Genoßenschaften durchdringt, treten zuerst feste, nach Grundlage und Bestimmung genau fixirte Typen an Stelle der flüßigen Uebergangsformen; hier beginnen zuerst die öffentlichen Rechte und Pflichten sich von den nutzbaren Gesammtgerechtsamen zu scheiden; hier lösen sich daher auch zuerst in ähnlicher Weise, wie dies später auch in den Markgemeinden geschah, die ihrem Rechtscharakter nach unvereinbar gewordenen Seiten des Genoßenschaftsrechts von einander, so daß vielfach selbst äußerlich die vielseitigen Genoßenschaften des alten Rechts in mehrere getrennte Körperschaften auseinanderfallen und beispielsweise dieselbe alte Gilde sich in einer geistlichen Bruderschaft, einer politischen Zunft und einer gewerblichen Innung fortzusetzen vermag.

2. Dem Verhältniß von Genoßenschaft und Gesammtgerechtigkeit entsprach auch hier das Verhältniß von Genoßenrecht und Theilgerechtigkeit. Während daher mitunter die Theilnahme an den Vortheilen des Amts- oder Gewerberechtes lediglich als Ausfluß der Mitgliedschaft in der berechtigten Genoßenschaft, anderswo umgekehrt die Mitgliedschaft im Verbande als selbstverständliche Folge des Besitzes der betreffenden Gerechtsame erscheint, ist in der Regel weder das eine noch das andere ausschließlich der Fall; und ebenso wird die rechtliche Natur des Einzelrechts in der Regel nebeneinander durch

seinen persönlichen und durch seinen sachlichen Gehalt bestimmt. In analoger Weise daher wie in der Markgemeinde kann das Genoßenrecht sich außerordentlich ungleich charakterisiren. Von einem rein persönlichen, lediglich durch Aufnahme oder in manchen Verbänden durch Geburt zu erwerbenden Recht durchläuft es alle Stufen bis zu einem veräußerlichen, vererblichen und selbst theilbaren Antheilsrecht, bei dem nur noch einzelne Beschränkungen daran erinnern, daß es zugleich die Mitgliedschaft in einem Genoßenverband enthält. Von völlig offener Mitgliederzahl führt der Entwicklungsgang bis zur geschloßenen Zahl der ein für alle Mal fixirten Mitgliederrechte, während dazwischen die mannichfachen, zuletzt bis zum förmlichen Verkauf eines neuen Mitgliedrechts gesteigerten Aufnahmeerschwerungen liegen. Aus einem den ganzen Menschen umfaßenden, familienartigen Bande, das zugleich die Basis der oekonomischen Existenz bildet, wird zuletzt die nach Inhalt und Umfang objektiv fixirte Quote eines Privilegs von bestimmtem Vermögenswerth, in welcher überdies das Stimmrecht in dem Interessenverbande gleichartiger Antheilhaber steckt. Und ebenso gründen sich die Unterschiede des Genoßenrechts hier auf die politischen und persönlichen Unterschiede des Standes, der Selbständigkeit, der Amts- oder Gewerbetüchtigkeit, des Alters u. s. w., dort auf die Unterschiede des privatrechtlichen Besitztitels, auf den Besitz mehrfacher Antheile oder der Bruchtheile von solchen u. s. w.

3. Was endlich die Vertheilung der zu Gesammtrecht beseßenen Gerechtsame innerhalb der Genoßenschaft betrifft, so pflegte auch diese der des Gesammteigenthums an Grund und Boden zu entsprechen. Der Inbegriff von Rechten und Pflichten wurde also in zwei Gruppen zerlegt, deren eine bei der Gesammtheit zur Einheit versammelt, deren andere unter die Genoßen zu Sonderrecht zerstreut war. In besonders scharfer Ausprägung ist dies schon früh z. B. bei den Münzern, später in einer an die Aktiengesellschaft erinnernden Form bei den Mühlenerbschaften u. s. w. hervorgetreten. Ebenso aber übte z. B. die Zunft oder Innung von den im Handwerksamt enthaltenen Befugnißen einen Theil, wie die gewerbliche Polizei, Autonomie und Gerichtsbarkeit, die Ertheilung neuer Anrechte, die genoßenschaftliche Organisation und Bindung der Stoffbeschaffung, der Produktion und des Absatzes, in ihrer Einheit durch körperschaftliche Beschlüße und Organe aus; ein anderer Theil dagegen, wie namentlich der Betrieb des Handwerks für eigne Rechnung und die gesammte nutzbare Seite der Gerechtigkeit, aber auch die Annahme und Entlaßung von Lehrlingen u. s. w., war den Einzelnen zu Sonderrecht überwiesen. Sowol das Recht der Zunft als solcher wie das Recht jedes Zunftgenoßen nannte man „officium", „Amt", „Handwerk", „Gewerbe", „Lehn". Offenbar aber war das Handwerksamt in seiner Totalität, wenn wir es uns als Eigenthumsobjekt vorstellen, weder bei der Zunft allein noch bei allen Meistern, sondern bei der Einheit und Vielheit in ihrer organischen Verbindung; und es stand der Zunft als solcher nur gewißermaßen ein Ober-

eigenthum am Amte, jedem Einzelnen aber ein ideeller Antheil an dem nutzbaren Inhalt desselben zu. Ebenso mannigfach ungleich, wie das Theilungsverhältniß, konnte sich bei derartigen Vertheilungen der Grad der Selbständigkeit des Sonderrechts gegenüber dem einheitlichen Gesammtrecht gestalten. So konnten z. B. bei der Zunft die Fragen, wie weit der einzelne Zunftgenoße beim Handwerksbetriebe genoßenschaftlich gebunden, ob und wann sein Recht entziehbar, wie weit es durch Zulaßung neuer Zunftmitglieder modificirbar war, auf das Allerverschiedenste beantwortet werden. In irgend welchen Beziehungen aber waren immer alle Gesammtgerechtigkeiten der unangreifbaren Individualsphäre der Einzelnen zugehörig, in irgendwelchen Beziehungen völlig gebundene und abhängige Bestandtheile der genoßenschaftlichen Gemeinsphäre eines die Einzelnen überragenden korporativen Willens.

Auch hier nun aber wurden ursprünglich weder die einheitliche und die vielheitliche Seite der Gesammtheit, noch die individuelle und die dem Verbande zugekehrte Seite des Einzelnen begrifflich geschieden. Vielmehr lagen nur die thatsächlichen, konkreten, flüßigen Unterschiede der mehr oder minder intensiven Zusammenfaßung oder Zerstreuung des Rechtes Aller vor. Gerade hier indeß trat in dieser Beziehung in einer Reihe der hierher gehörigen Fälle eine durchgreifende Veränderung frühzeitig ein. Denn indem in den Städten der Körperschaftsbegriff entwickelt ward, begann man schon seit dem 13ten Jahrhundert in den Zünften und verwandten Genoßenschaften die Gesammteinheit von der Gesammtvielheit mit Bewußtsein zu scheiden und mehr und mehr auch äußerlich eine feste verfaßungsmäßige Grenze zwischen dem Amts- oder Gewerberecht der Körperschaft als solcher und den entsprechenden Amts- und Gewerberechten der Genoßen zu ziehen. Dadurch aber tritt das Verhältniß aus dem Rahmen der alten genoßenschaftlichen Gesammtgerechtsame, von welchen hier die Rede ist, heraus und bleibt dem früher besprochenen Gesammteigenthum an Grund und Boden nur noch insoweit analog, als die korporative Scheidung des Rechts der Gesammtpersönlichkeit von dem Recht Aller nicht in Betracht kommt oder doch nur als Entfaltung der in dem alten genoßenschaftlichen Gesammtrecht ungetrennt enthaltenen Keime in Betracht gezogen wird.

## §. 14. Gesammtfahrhabe.

I. Fahrende Habe im Gemeinbesitz hat es sicherlich seit den ältesten Zeiten gegeben. Das Geschlecht, der Stamm, das Volk besaßen vermuthlich mancherlei gemeines Opfer- und Kriegsgeräth; sie hielten dauernd oder vorübergehend heilige oder zum Opfer bestimmte Thiere[1]); sie empfiengen als Gesammtheiten Bußen in Vieh und später in Geld[2]); sie nahmen, wenn auch nur zu

[1]) Tac. Germ. c. 10: equi . . publice aluntur.

[2]) Tac. Germ. c. 12: civitati. Wo, wie in Friesland, sich die republikanische

alsbaldiger Vertheilung unter die Einzelnen, die Kriegsbeute an sich. Aber die Einheit der Geschlechter löste sich auf, und die größeren Stammes- und Volksgenoßenschaften verloren ihre gemeine Habe an die Könige und ihre Beamten.

Dagegen treffen wir in den engeren Kreisen der Mark-, Dorf- und Hofgemeinden zu allen Zeiten Gesammthabe an. Ein freilich geringfügiges ständiges Gemeinbesitzthum an Geräthschaften, Wuchervieh und Baulichkeiten bildete ein Zubehör der Allmende. Außerdem hatte die Gemeinde aus Bußen, Einzugs- und Besitzveränderungsabgaben, Allmendzinsen, Pfändungen u. s. w. mehr oder minder regelmäßige Einkünfte in Naturalien oder Geld.

Größere Bedeutung indeß erlangte die bewegliche Gesammthabe vor der vollen Entwicklung des Städtewesens nur in Bruderschaften und Gilden, indem in ihnen nicht nur das genoßenschaftliche Inventar sehr vermehrt und die Einnahmen und Ausgaben gesteigert wurden, sondern selbst schon die Bildung ständiger genoßenschaftlicher Kapitalien begann.

II. In Bezug auf alle Gemeinhabe trat, bevor der Körperschaftsbegriff entwickelt war, der Mangel einer Scheidung von Gesammtheit und Gesammtvielheit besonders sichtlich zu Tage. Die Gesammtheit schlechthin hatte Gewere und Eigenthum daran, ohne daß es weiter zur Sprache kam, ob sie in korporativer Weise als Ein Subjekt oder ob sie in gesellschaftlicher Weise als verbundene Vielheit von Subjekten besaß. Es schien selbstverständlich, daß die Versammlung der Genoßen darüber zu verfügen befugt war, wenn auch eine Minderheit abwesend war oder widersprach. Es schien aber ebenso selbstverständlich, daß jedem Einzelnen der Gebrauch gemeiner Habe für seine individuellen Zwecke offen stand und daß gemeine Einkünfte, soweit sie nicht unmittelbar das gemeine Bedürfniß erschöpfte, von Allen verzehrt oder unter Alle vertheilt wurden. Waren doch die korporativen Zwecke des Ganzen und die gleichartigen Einzelzwecke beide „gemein"; und schien doch, was der Genoßenschaft zu Gute kam, zugleich allen Genoßen, was Allen zu Gute kam, zugleich der Genoßenschaft zu dienen.

III. Daß die älteren Stammes- und Volksgenoßenschaften von dieser Auffaßung beherrscht wurden, geht aus der geschichtlichen Entwicklung selbst hervor. Denn gerade dadurch wurde es gehindert, daß ein gemeinheitliches Vermögen und ein gemeinheitlicher Haushalt des Volkes oder seiner Gliederungen, daß also etwa eine Gaukasse und ein Gauhaushalt gebildet wurden.

Das ganze Recht der fahrenden Habe wurde von der habenden Gewere,

---

Verfaßung erhielt, fallen auch später die Bußen an die Volksgesammtheit. Vgl. z. B. die Stellen, nach denen tha liodon tho fretha gegeben wird, thera lioda fretho (Friedensbuße) verfällt, der mena meente, den Männern gemeinlich u. s. w. gebüßt wird, v. Richthofen 34. 35. 63. 64. 65. 115. 116. 117. 121. 128. 157. 159. 176. 177. 180. 411. 456. 472; auch heißt es, die Buße falle in tha mena lande, z. B. ib. 384 u. 474.

der thatsächlichen Besitzesherrschaft bedingt und beherrscht. Die Vorstellung genoßenschaftlicher Gesammtgewere aber konnte, wenn sie mit der Vorstellung einer gemeinen Gewere Aller zusammenfiel, dem sinnlich-konkreten Bewußtsein der alten Zeit nur so lange lebendig bleiben, als wirklich in greifbarer und sichtbarer Weise die versammelte Volksmenge eine Besitzesherrschaft übte. Sobald dagegen die gemeinen Sachen und Gefälle in die Hände des Königs und der Beamten kamen und mehr und mehr selbst die Mitwirkung von Versammlungen bei der Vereinnahmung, Verwaltung und Verwendung aufhörte, mußte die Idee einer Gesammtgewere und damit die Idee eines Gesammtrechts überhaupt sich abschwächen und zuletzt erlöschen. So war denn in der That die Vorstellung eines beweglichen National- oder Stammeseigenthums und irgend eines Anrechts der Gesammtheit an den in den Königs- oder Grafenhof fließenden Bußen und Gefällen oft selbst da längst verschwunden, wo am offen liegenden Lande die Vorstellung des gemeinen Volkslandes noch haftete[3]).

Was nun aber die Könige und ihre Beamten oder später die Gerichts-, Vogtei- und Landesherrn zu Sonderrecht besaßen und einnahmen, das war ohne Rücksicht auf seine Quelle und Verwendung das Recht ihrer Einen und ungetheilten menschlichen Persönlichkeit. In keiner Weise schied man etwa in ihren Händen ein Privatvermögen und ein öffentliches Gut, und weit entfernt war man von der Anschauung, daß in dem an Stelle des Gesammtrechts getretenen Herrenrecht das Eigenthum einer von ihrem Haupt nur repraesentirten unsichtbaren Verbandseinheit, eines Staates oder einer juristischen Person stecke.

IV. In den Mark-, Dorf- und Hofgemeinden, in welchen ein Gesammtrecht an fahrender Habe trotz der auch hier eintretenden Einengung durch

---

[3]) Vgl. Th. I. 115—117, bes. N. 83. Wenn in der ib. N. 78 angef. Urk. v. 841 aus Kemble nr. 248 II. 11 die Vorstellung eines Eigenthums oder doch Miteigenthums der Volksgesammtheit am königlichen Schatz in Mercia noch einmal auftaucht, so scheint sie offenbar nur durch die ja in der ganzen angelsächsischen Zeit noch sehr lebendige Vorstellung eines Gesammteigenthums am Volkslande (ib. N. 78—79) flüchtig geweckt zu sein. „Berthulfus rex et omnis gens Merciorum" oder „rex cum omnibus Merciis" haben, indem dabei die Zustimmung (licentia) der obtimates für die des Volkes gilt (vgl. Th. I. 115 N. 76 u. 77), Volksland an ein Kloster tradirt. Das Kloster hat dafür, außer versprochenen Gebeten für den König und das ganze Volk, einen großen silbernen, sehr schön und kostbar gearbeiteten discus und 190 mancusas in reinem Golde an den König und alle Mercier, *mihi et omnibus Merciis*, gegeben. Besitz und Genuß soll der König, in dessen Schatz die Kostbarkeiten doch wol gelegt wurden, allein haben (regaliter perfruendum et possidendum): am Eigenthum aber schreibt man „allen" Genoßen des Volkes noch einen Antheil zu, um es zu erklären, daß das Aequivalent für das Allen gemeine Land dem Könige ausschließlich zufällt. Praktische Folgen knüpften sich schwerlich noch hieran.

Herrenrecht stets erhalten blieb resp. neu gebildet ward, läßt sich dieselbe Auffaßung, welche einst die allgemeine war, bis an die Grenze unsrer Tage verfolgen. Ja sie wirkte hier so kräftig fort, daß in den meisten Fällen ein wahres Gemeindevermögen, eine Gemeindekasse und ein Gemeindehaushalt erst durch obrigkeitliche Anordnungen gebildet sind.

1. Zunächst war die ständige Gemeindehabe sehr geringfügig und das Wenige, was vorhanden war, diente mehr den Einzelnen als der Gemeinde. Die gemeinen Baulichkeiten waren Zubehör der Allmende und gleich dieser vornemlich für die Wirthschaftsbedürfniße Aller bestimmt; öffentliche Gemeindehäuser, Schulen u. s. w. sind weit jünger, als die dem Sondergebrauch offenen gemeinen Backhäuser, Mühlen und ähnliche Anlagen[4]). Gemeine Geräthschaften, wie Maß und Gewicht[5]), auch wol Rüstzeug, Feuerlöschgeräth, Trinkgeschirr u. s. w., wurden unmittelbar von Allen je nach Bedürfniß benutzt[6]). Gleiches gilt vom gemeinen Wuchervieh[7]), an dem sogar oft die gemeine Gewere durch alle Einzelnen vermöge einer sie reihweis treffenden Aufbewahrungspflicht ausgeübt ward, während doch z. B. in der Haftung des ganzen Dorfs für den von solchem Vieh angerichteten Schaden die Fortdauer der Gesammtgewere hervortritt[8]). Was die Gemeinde an Naturalien und Geldern einnahm, wurde, wie aus der Art der Verwendung erklärlich ist, nur kurze Zeit aufbewahrt und zu diesem Behufe den Gemeindevorstehern übergeben[9]).

---

[4]) Vgl. oben § 10 N. 174 f. Grimm, W. V. 606 § 5: wegen Uebertheuerung durch den Bannbäcker hat „ein gemeinde" mit Bewilligung des Amtmanns ein gemein backhaus gebauen, einen gemeinen becker darin gesetzt u. eine Ordnung errichtet. Gegen bestimmte Abgaben kann jeder gemeinsman nach seiner Wahl hier oder im Bannbackhause backen. Vgl. ib. II. 153 f. u. 689 § 11.

[5]) Vgl. z. B. Grimm V. 529 § 10. 573 § 5. 627 § 1 u. 2.

[6]) Vgl. oben § 11 N. 150. Ueber gemeine Waffenvorräthe, welche die Gemeinde bereit halten u. im Nothfall an Bedürftige ausleihen soll, Ordn. v. Ingersheim v. 1484 b. Mone I. 10 f. u. Grimm IV. 524 f. § 12 (Harnisch, Geschütz u. Were); W. v. Bermersheim b. Maurer, Frohn. III. 496 f. 498 f. — Ueber Feuerlöschgeräth W. v. Neerach aus 16 J. b. Grimm IV. 319 § 63: es sol ouch ein jeglich dorff im nuwen ampt ire furhaggen u. furleitern haben, *alles zuo gemeinen hannden.* — In Windecken u. Weinähr werden 1568 ib. I. 604 beim Märkergelage kirchspielskanndten u. geschirr erwähnt, die im kirchspielshaus aufbewahrt werden; das meiste Geräth indeß bringen die einzelnen Märker zum Gelage mit.

[7]) Vgl. oben § 10 N. 195—197 u. § 11 N. 149.

[8]) Oben § 11 N. 149. W. v. Behlen b. Grimm V. 316: ob einer were, die einen gemeinen burberen hette u. schaden dede, wie den schaden schole helpen dragen? Dath schal doen dat ganze dorp, averst de ber schal an m. gn. h. verfallen syn.

[9]) Grimm I. 92: die Allmendeinung zu Flaach ist an die Dorfmeier abzuliefern. Ebenso in Töß ib. 134. In der Mechtilhäuser Cent ib. 555 an die Schultheißen der einzelnen Dörfer.

Ein ständiger Fonds wurde daraus nicht gebildet und selbst eines gemeinen Kastens oder einer gemeinen Kasse geschieht erst späte und vereinzelte Erwähnung[10]).

2. Auch die beweglichen Einnahmen und Ausgaben aber führten zu keinem Gemeindehaushalt, sondern waren in unterschiedsloser Weise der Erwerb und die Veräußerung der Gemeinde und Aller.

Mancherlei Bußen in Wein, Bier, Geld u. s. w. fielen ausschließlich oder in Konkurrenz mit Herrn und Beamten der Gesammtheit zu. Aber sie fielen an die Gesammtheit schlechthin, nicht an die Gemeinde als solche. Deshalb wies man auch dieselben Bußen oder Bußantheile hier an die Gemeinde[11]), die Geburſame[12]), die Burschaft[13]), die gemeine Hub-

[10]) So in Molsheim 1486 b. Grimm V. 426: das Hubrecht soll halb dem Meier u. das ander halbteil in den gemeinen hubcosten geboren. W. v. Neerach (16. J.) ib. IV. 319 § 62: man sol ouch zuo hannden des gantzen nuwen amptz ein gemeine büschsen haben. Alpbrief v. Klosters ib. V. 211 f. § 8: aus gemeinem seckel.

[11]) Richthofen 513: halff ta dis riochtes bihoeff ende halff toe der meente; ib. 529 § 44 (1412): de meente. W. v. 1468 b. Grimm I. 41: der gemeind. Ossingen ib. 98 § 9: einer gemeind. Dachsen 111 § 13: der gemeind. Ib. 496: der gemein. 1419 ib. 518: der gemeynde dry eymer wyns. Schwanheim 1453 ib. 523: was frevel u. bussin fallint, da geburet . . das ubrige der gemeynde. Camberger M. 1421 ib. 577 § 15: das uberig der gemein u. der mark. S. Goar ib. 585 § 5: was bruche von der einung im walt fallen, seien der gemeine. Vgl. ib. 541 § 27. 622. 781—782: der gemein 5 β hlr für Bruch ihres Gebots, Raufen, Schlagen, schadhafte Zäune u. s. w. 788. Sehr oft in Aspizheim 1491 ib. 800—803. Ebenso II. 47. 48. 51. 165 (den herren u. der gemein). 365 366 505: von den bussen hat die gemeinde das dritte teil. 506. 1380 ib. III. 738 § 2: mult . . ist der gemein. 769: der gemeinden. IV. 315. 527 § 27. 527 f. § 26 u. 27. Jahrspruch v. Preinsdorf ib. V. 519 § 6: an allen Gefällen in Frevelsachen hat ein gemein zwei theil u. die herschaft ein teil; nur wenn die Sache vor den Amtmann kommt, ist es umgekehrt; der Antheil der Gemeinde geht in beiden Fällen vor. Aehnlich in Woerth u. Lamperslock ib. 516 § 4 u. 528 § 4 u. 6. Gleißweiler ib. 572 § 4: der gemeind straf. Haßloch 1492 ib. 577 f., wo es oft (z. B. § 20. 39. 40) heißt: die einung ist der gemeind. Vgl. ib. 79 § 19. 253 § 1—2. 521 § 9—15. 547 § 7. 593 § 21. 639. — Oft heißt es auch in oesterr. Pant., daß Bußen, bes. Wein, an „die gemain" fallen, z. B. Kaltenbäck I. 15 § 25. 17 § 35. 58 § 20. 525 § 24.

[12]) W. v. Oerlikon b. Grimm I. 74: der gebursami. Ebenso in Nefftenbach u. 1395 in Kirchzarten ib. 78 § 33 u. 333—335 (Allmendbußen, Strafen für Ungehorsam, gewerbliche Vergehen u. s. w.). IV. 284 § 25: der gebursamy zwen teil. 287 § 2 u. 4: Bußen unter 5 β gehören der gebursami gemein, darüber halb dem Herrn halb der gebursamy. 365 § 3. V. 93 § 23 u. 24 (1343). 95: die gebursami den dritten teil. 96 § 3: die holzbuossen . . zwen teil der gebursami.

[13]) So beßert man in Cappel b. Grimm I. 417—420 „der burschaft" die

schaft[14]) oder Landschaft[15]); dort an das Kirchspiel[16]), das Dorf[17]), den Hof[18]), das Land oder das gemeine Land[19]); dort an das Volk, das gemeine Volk, die Leute oder das Landvolk[20]); dort an den Dingmann, den Gehöfer, den Hübner oder den geschwornen Lehnmann[21]); dort an die gemeinen Märker oder Markgenoßen[22]), an die Erben[23]), Genoßen oder Gesellen[24]), an die villani,

---

Verstöße gegen die Leichenfolge-, Feuerfolge-, Kriegsfolge- u. Gerichtsfolgepflicht, schadhafte Zäune, das Halten schädlichen Viehs, die Holz- u. Allmendfrevel.

[14]) Grimm IV. 54: gemeine huobschaft.

[15]) Rheingauer Landr. b. Grimm I. 541 § 35: ein Drittel aller Brüchten fällt an „die lantschaft ader gemein."

[16]) W. der Ostbeverschen M. v. 1339 b. Grimm III. 179: der Holzgraf erhält ⅓ unde dat kerspel de twe deele.

[17]) W. v. Lottum v. 1428 b. Grimm III. 867 § 14: von allen kueren .. dat doerp ein dorddendeill. W. v. Niederrordorf ib. V. 106: die andren zwen dem dorf. Auch in Flaach I. 92 u. Sernatingen V. 217 heißt es oft: dem dorf.

[18]) Grimm II. 137: von frevel u. bussen den herrn zweytheil u. dem hoff das dritte theill.

[19]) Richthofen 384 u. 474: in tha mena lande; 1252 ib. 366 f. § 5: den lande; ebenso ib. § 6, 9, 21, 22, 26, 29, 32 u. 34; 1282 ib. 369 f. § 2, 3, 4, 5, 27; 576 § 1, 2, 3, 4; 577; 1432 ib. 569 (an ein jedes land dieser drei landen).

[20]) Richthofen 34 § 2: *plebi* pax (die Friedensbuße); *den volcke* o. *den luden* eren frede; *tha liudem* hire fretha; ib. 42. Nr. 2: Buße geghen *dat mene vollick;* 48 nr. 3: *dem volke* o. *liudem;* ebenso 62 Nr. 11 u. 70 Nr. 19; 115 § 2: *tha liodon* to fretha; ebenso 116 § 9, 11, 12, 13. 117. 121. 128. 157. 159. 176. 177. 180. 411. 456. 472. 473. W. v. 1449 b. Grimm I. 454: von den Allmendeinungen in der Cent Sachsenheim lohnt man den Schützen, das Uebrige ist halb des Pfalzgrafen, halb *des landvolks, die in die allment gehören.*

[21]) Grimm I. 569, 573 u. 574: dem dingman. II. 174: dem geschwornen lehnmann. 830: dem hoebner. V. 316 § 4: dem lantman buszen.

[22]) W. der Bibrauer M. v. 1385 b. Grimm I. 514: Abzüge von allen Bußen f. Schöffen, Meister, Vogt u. Knechte; was darubir ist, daz ist *der gemeynen mercker*, das mogen sie keren war sie wollen. Osterwalder M. ib. III. 176: *den gemeinen markgenossen.* Speller Wald ib. 182: ⅔ den maelnoten u. marcknoten, ⅓ dem oversten holtrichter. Nortrupper M. ib. 208—212: viele Brüchten in Geld o. Bier erhalten die mennen o. die markgenoten. Olsburg ib. 252: den noten ein fass biers. Lauken ib. 501: alle roge .. sollen der herren halb sein u. daz andirtheile, weme die merker daz bescheiden. Altenstädter M. 1485 ib. 454: den merkern.

[23]) W. v. Veber b. Grimm III. 306 § 36: wem komen die holzbrüche zu? s. Magno u. den erben zwei part u. der dritte part den herren. Ahlten ib. I. 282.

[24]) W. v. Altregensperg 1456 b. Grimm I. 84: den gesellen ein eimer wins bei Markfrevel. Meggen (14. J.) ib. 165: zwen teil der genossen.

Centleute, Nachbarn, Bauern oder die armen Leute des Dorfs gemeinlich[25]), an die Lehn- oder Hofleute[26]), an die Huber, die gemeinen Huber oder die Huber gemeinlich[27]). Die Buße war eine Schuld an das Volk oder an die Gemeinde, aber auch an die Leute oder an die Bauern, und sie wurde nach der Zahlung zu Volks- oder Landesgeld, aber auch zum gemeinen Gelde aller Genoßen[28]). Ebenso wurden die Einzugs- und Aufnahmegelder unterschiedslos bald zur Zahlung an die Gemeinde[29]) und bald zur Zahlung an die Dorfleute[30]), die mancherlei bei Besitzveränderungen und Vereidigungen aufkommenden Gefälle so gut dem Dingvolk oder dem Hübner[31]), wie den Hubern oder Hofleuten[32]) überwiesen. Auch das gepfändete, verfallene oder erblose

---

[25]) W. v. Rüfers vor 1346 b. Grimm IV. 327: ⅔ an die villani. 1430 ib. I. 472: den centleuthen. 330: den geburen. 418: den buren. 522: den nachgeburen. III. 92: den buren I. 321: von den besserungen . . . die dorflüt den zwenteil. 1488 ib. 771: den von Danheim ⅓ aller wetten frevel u. unfell. 1433 ib. 404: die Markbußen (ausg. nr. 7) fallen ganz zu den armen lüten des dorff gemeinlich ze Burbach. IV. 664 § 22: ⅓ der Brüchten den gemeinen freien. V. 499 § 33.

[26]) Grimm II. 402 u. 817: Bußen in Wein u. Brod f. Dingsäumniß u. Mißbau den lehenleuten. 1431 ib. I. 24: den hofjüngern. III. 875: von allen brocken der her 1 penninck u. die hoveslute 2 p. Ib. 38. 53. 54. 852.

[27]) Vgl. z. B. Grimm I. 658 § 7. 661 § 24—25. 662 § 7. 663 § 14 u 23. 687. 724. 750: den gemeinen hubern zustendig u. gehörig. 752. 757. 778 —780. II. 40. III. 478. IV. 8. 9. 12. 19. 37. 53. 55. 132. 181: die wisunge sind alle der huber. 201: bessert er den hubern gemeinlich. 203. 253. 255. 265 § 3. V. 248 § 1—2. 425 § 11, 12, 18. 427 § 1. 444 § 1, 2 u. 5: den huobern ein Theil der Bußen für Zins-, Ding- u. Eidessäumniß. 448 § 4. 452 § 8. 459 § 7. 460. 467 § 5. 471 § 1. 485 § 3. 514 § 13. (1385): von allen freveln, wetten, eiden u. enpfengnissen das dirteil sie der huober. 520 f. § 1 —20. 539 § 1.

[28]) Richthofen 44 u. 48: *liodskelde, populi debitum;* ib. 16 Nr. 9: mit tian *liudmerkum*, of da *liodafia*, van dem *menen ghelde*, de *pecunia plebis;* 366 u. 369: dat *lantfya*.

W. v. Dachsen v. 1532 b. Grimm I. 111 § 18: der gemeind. Bellheim 1565 ib. V. 556 § 20: der gemein zu inzuggeld. Gleißweiler 1568 ib. 572: einzug . . der gemeind. W. v. Hochstetten u. v. Mannweiler v. 1519 ib. 641 § 9ᵇ u. 667 § 12.

[30]) W. v. Buochs v. 1433 b. Grimm IV. 438 § 14: den dorflüten.

[31]) W. v. Genzingen v. 1491 b. Grimm IV. 610 § 11: so sall, der solich gut veruszert, dem dincksfolk eyn gelte wins geben. 643 § 4: dem dinksvolk . . wein u. wecken. I. 455: ein eimer weins, das gehört dem hübner zu.

[32]) Grimm I. 466: der neue Wildhuber schuldet den hübnern einen Eimer Wein u. 12 Braten. 785: von jeder Veränderung eines Hubguts unter Lebenden o. von Todes wegen gefellet den hubern ein anderung mit namen 4 unz heller. II. 385: hober u. lehnleut 6 alb. 399. IV. 244. 246: die dingepfennig sind

Gut gehörte, soweit es an die Gesammtheit fiel, der Gemeinde oder Geburſame, dem Landmann oder den Landleuten, den gemeinen Märkern oder Walderben[33]). Und ebenso bildeten Holz- und Weideabgaben, Allmendzinse, der Ertrag verpachteter Allmendstücke oder sonstiger Markerlös so gut ein gemeines Einkommen aller Genoßen wie ein genoßenschaftliches Einkommen der Gemeinde[34]).

---

ouch der huber. 247. 248 (Wein, Brod u. Geld). III. 39—40: die hofeslüde erhalten einen Theil der Belehnungsgelder. Ebenso II. 632 die höfer. Insbesondere wird in den elsäß. Dinghofrodeln „den hubern" regelmäßig ein Theil des Ehrschatzes oder das sog. „hubrecht" bei Huldigung eines neuen Hubers, bei Besitzveränderungen unter Lebenden u. von Todes wegen, bei Stellung eines Lehnträgers u. s. w., sowie eine Abgabe bei der Einsetzung eines neuen Bannwarts, bei der Einziehung eines Gutes in den Hof u. bei sonstigen gerichtlichen Handlungen zugesprochen; alle diese Gefälle aber bestehen theils in Wein, Brod, Käse u. s. w., theils in baarem Gelde. Vgl. z. B. Grimm I. 650. 677. 681 § 22. 703. 706 § 10. 712. 715 § 2 u. 8. 718. 719. 722. 725. 731. 739. 740. 750. 758. 798. 803 u. 804. V. 248 § 7—11. 426 § 1. 429 § 3. 430 § 5. 431 § 9: der huber den hubern. 444 § 3—4. 446 § 4—6 u. 14. 448 § 4. 452 § 5. 457 § 2—3. 459 § 4. 461 § 4. 462 § 16: dabit 4 quartalia vini mansionariis. 463 § 4. 467 § 78. 470 § 4 u. 6. 471 § 4. 482 § 22. 484 § 5. 485 § 4—5. 490 § 9. 514 § 13. 520 § 1 f. 539 § 2.

[33]) Wein u. Bier, wenn ohne Willen der gemain ins aigen geführt, verfallen *der gemain;* Kaltenbäck I. 444 § 74 u. 323 § 59 u. 62. Ebenso ib. 595 § 55 geschlagenes Holz, das nicht rechtzeitig fortgeführt wird. Vgl. ib. 131 § 13: ausgeführtes Holz muß man *der gemein* ersetzen. Richthofen 505 § 4: half totter *meente* byhoeff ende halff to des riochtes byhoeff; 525 § 11: *die gemeente* een derden deel. Rheingauer Landr. b. Grimm I. 539 § 12: vom Gut des Mörders erhält ⅓ der Kläger, ⅓ *die gemeinde,* ⅓ weib u. kinder. Ib. 362: *die gebursame* v. Wyler soll den dort verstorbenen Fremden begraben, sein Gut Jahr u. Tag behalten u. dann anlegen mit der Herrn Rath u. Gefallen. V. 554 § 8: pfand darzu zu nemen, damit *der gemein* ir kost muhe u. schaden bezalt werd. — Dagegen sollen nach dem W. der Oberurseler M. v. 1401 ib. III. 489 gepfändete Pferde werden *dem lantmann;* 1493 ib. 491: *dem gemeinen märker o. lantman;* V. 316 § 9: gepfändete Schweine eigen u. gepuren *dem merker u. lantman;* W. der Dürstorfer M. ib. I. 590: von den Pfändern trinkt der Pfändende ein halbes Viertel Wein u. das übrige soll *des gemeinen merckers* seyn. — Endlich heißt es in Werheim 1479 ib. III. 500, das Pfand verfalle *den märkern;* im Felberischen Bruch ib. 286 § 71: ⅓ von den Pfändern gehöre dem Herrn, ⅔ *den erben*; in der Rodheimer M. V. 248: die pferde weren *der merker;* in der Seulenb. u. Erlenb. 1484 ib. 316 § 7: daran gepurt *den marckern* oder lantmann wagen u. pferde; u. ib. IV. 663 § 14: das an einen Unfreien veräußerte Freigut falle zu ⅓ an *die gemeinen gantzen freien.*

[34]) W. v. Wülfflingen v. 1484 b. Grimm I. 137: Kornzins von bebauter Allmende soll *der gemeind* hören. Töß ib. 133: Weidezins *der gemeind.* III. 211 § 17: war *die gemeinen markgenoten* von weide u. wordegelde jarlichs upto-

So schien denn selbst dann das Subjekt des Empfängers kein anderes zu werden, wenn ein Betrag, statt im Ganzen an die Gemeinde, in den entsprechenden Quoten an alle einzelnen Gemeindeglieder gezahlt wurde. Vielmehr schien hier nur das Mittelglied eines gemeinschaftlichen Besitzes, dessen Auflösung in die Sonderantheile der Einzelnen in jedem Augenblicke zuläßig und angemeßen gewesen sein würde, von vornherein fortzufallen. In beiden Fällen wurde an „Alle", an die Gesammtheit gezahlt: nur hier an Alle „insbesondere" und dort an Alle „insgemein". Deshalb kommen häufig Strafandrohungen vor, welche die Zahlung eines bestimmten Bußsatzes an jeden einzelnen Genoßen, Märker, Bauern, Hofmann, Huber oder Gerichtsmann vorschreiben[35]). Und ebenso finden sich Besitzveränderungs- und Aufnahmegebühren, die jedem Genoßen zu zahlen sind[36]). Dabei besteht aber in keiner Weise ein principieller Unterschied zwischen diesen und den an die Gemeinde im Ganzen zu entrichtenden Bußen und Abgaben; vielmehr tritt z. B. bei den Bußandrohungen darin, daß auf ganz gleichartige und in gleicher Weise gegen die Gemeinde als solche gerichtete Vergehungen nebeneinander Bußen an die Gemeinde und an Jeden gesetzt werden, deutlich hervor, wie man hierbei im Wesentlichen nur das Gefühl einer ungleichen Maßbestimmung und eines verschiedenen Zahlungsmodus hatte[37]). Oft genug mögen daher

heven hebben. I. 524: der Erlös aus Allmendverkäufern gehört *der gemeyn*. Vgl. § 10 N. 134—137. 207. 271. 303.

[35]) Grimm I. 12 § 5: wer beßeres wisskorn als nöthig ist gibt, sol *einem jeklichen hofmann* 3 sch. verfallen sein. W. v. S. Peter (15. J.) ib. 346 § 1: wer das Ding versäumt, soll dem meier 3 schill. rappen pfenn. geben vorab u. darnach *yedem gepur, der in das geding gehoret*, auch 3 sch. r. p. Aehnlich in Espach u. Loßburg ib. 355 u. 390. W. v. Gerau v. 1424 ib. 493 § 2: jeder im merkergeding ausbleibende Märker sol *idem merker* 20 pfen. geben. 663 § 23: die grosse besserung das ist dem vogt 3 pfd 1 helbl. u. dem meier u. *jeglichem huber* 3 β 4 pf. 686 f.: dem meier u. *jedem huber* 2 sch. Aehnlich Bußen aller Art 1485 ib. 702—703. Auch 726: *jedem huber* 2 sch. den. W. v. Schoeneck II. 564: der Friedbrüchige büßt *jedem burger*. W. v. Keuchen III. 458: wer das Urtel des Dorfgerichts schilt, verliert iglichem nachgebure, der isz hat helffen sprechen, 20 pf. W. des Ried v. 1509 ib. 474 § 3, 6 u. 7: für Dingsäumniß u. Markfrevel soll man *einem jeglichen nachbar aus den dreien dörfern* 20 pf. verbüssen. IV. 17 (1588): für Zins- u. Dingsäumniß beßert man einer fr. abtissin 30 sch. u. *yedem huober* 3 sch. Aehnlich ib. 30. 32. 46. 116. 133. 135. 136. V. 422 § 10: begebe sich, dasz ein hueber den andern schluge o. schulte, . . der ist verfallen m. h. 30 β d u. *idem huber* 2 β. Ib. 521 § 9 u. 15: jeglichem bauren. — Anderswo büßt man nur jedem gerichtsman (V. 522 § 4), scheffen (I. 518. 586. IV. 801) o. richter (I. 415).

[36]) Z. B. Grimm I. 395, 407 u. 423, wonach bei Empfang von Hofgütern jedem lehnman bestimmte Praestationen gebühren. Vgl. ib. 421. IV. 29: jedem Huber 1 Schill. vom Empfänger einer Haupthube. 591 § 7. U. s. w.

[37]) So werden in dem W. v. Cappel b. Grimm I. 417—420 ganz gleichartige

auch die der Gesammtheit, den Hubern insgemein oder den Hubern schlechthin zugewiesenen Gefälle als unmittelbar zu vertheilende Bezüge der Einzelnen gemeint sein; jedenfalls stand ihrer Auflösung in solche so wenig etwas im Wege, als umgekehrt der Zusammenfaßung einer an alle Einzelnen geschuldeten Abgabe in einen der Gemeinde zu entrichtenden Gesammtbetrag[38]).

Unter solchen Umständen kann es auch nicht befremden, wenn man bisweilen die Buße für Gerichtsversäumniß, statt als Buße des Einzelnen an die Gesammtheit, vielmehr als Buße des einen Märkers an die andern Märker oder als Buße des ausbleibenden Hubers an die gegenwärtig gewesenen Huber formulirt; wenn man ebenso im Hubrecht eine Praestation des Einen an die Anderen erblickt[39]).

Ganz in Gemäßheit solcher Auffaßungen erfolgte dann auch die Verwendung der gemeinen Einnahmen. Sie erfolgte unterschiedslos und ohne das Gefühl, daß dabei für die ungleichartigen Lebenszwecke verschiedener Rechtswesen verwandt werde, für Gemeindebedürfniße und gleichartige Bedürfniße Aller. Davon aber war die praktische Folge, daß ein eigentlicher Gemeindehaushalt sich nicht bilden konnte.

Zunächst wurden allerdings aus den gemeinen Einkünften die wenigen unmittelbaren Gemeindebedürfniße befriedigt. Es heißt daher, die Bußen, Einzugsgelder und Zinse, der Erlös aus Allmendverkäufen u. s. w. sollen zum gemeinen Nutzen der ganzen Gemeinde verwandt, zur Verbeßerung der Mark

---

Vergehen zum Theil mit einer festen Summe *der burschaft*, zum andern Theil (Holzhieb in der gebannten Allmende, Aufbrechen des Friedhags, Versetzen der Gemeinweide, Ungehorsam gegen den Heimburgen) *jedem buren* mit 2 sz ϑ gebüßt. Dazu kommen in einzelnen Fällen Bußen an den Herrn, den Heimburgen o. den Bannwart, bei Widerrede gegen ein Gerichtsurtel Bußen an jeden der 12 Geschwornen. Aehnlich das W. des Rieb ib. III. 474 u. v. Morsbronn ib. V. 521, bes. § 9 u. 15 vgl. mit § 10—14.

[38]) W. der M. Altenhaslau v. 1354 b. Grimm III. 412: die höchste Buße ist 60 schill. pfen. u. ein halb viertel weins; dieselbigen 60 sch. pf. sollen (gehören) einem lande u. dem gerichte gemeinlich zu Hasselau, u. dem centgräffen 30 pf., jeglichem schöffen 20 pf. u. jeglichem landmanne 6 pf. — Umgekehrt ist in Bingen ib. IV. 591 § 7 die Abgabe des neuen Mannwerkers, welche in je einer Wecke u. einer Wurst an die andern Mannwerker bestand, auf ein geld gesetzt, 6 sch. *den manwerkern gemeynlichen.*

[39]) Grimm IV. 203: wellicher huber nit gegenwertigk ist, wan man dinckhoff gericht hat . . der bessert *den hubern die zugegen sint.* 234: *den andern hubern* hubrecht. I. 844 § 14: *dem andern huber* 8 brod u. ein viertel weins. W. v. Rodheim v. 1454 ib. V. 249 § 17: wer nicht zum Dinge kommt, der hett verloren u. were verfallen *den andern merkern* mit 20 pf. — Vgl. auch W. v. Langendiebach ib. 274 § 5: ein Märker, der im verbotenen Wald haut, der soll es verbueszen *dem merker arm u. reich* vor 10 pfd; wen sie im das nachlassen, *das hat einer einem zu danken;* dazu § 6 u. 12.

oder Dorfschaft angelegt, in des Dorfes Nutzen und Frommen gekehrt werden[40]). Man bestritt daraus die Kosten der Beßerung und Erhaltung von Zäunen, Wegen, Brücken und Brunnen[41]), der Anlage von Eichelkämpen[42]), der gemeinen Baulichkeiten[43]), des Kirchenkastens[44]), der Besoldung der Gemeinde-

[40]) W. v. Schwanheim v. 1453 b. Grimm I. 524: was der gemeynde davon (vom Allmendverkauf) gefellet, das sal man in gegenwertigkeit eyns apts u. eyns fauts ader irer amptluden mit den heimburgern berechnen u. *in gemeyn nutz der gemeynde S.* wenden u. keren. W. des Gröver Reichs ib. II. 378: so was pende der zendener von C. o. der gemeinden furster o. die einichsleude selber nemen auf diesen vorg. weiden u. welden, die sullen sie dem zendener v. C. liebern, der soll ine ir recht u. lone davon geben u. das sein nemen, das ander *in der gemeind nutz* keren. Schiedsspr. v. 1433 ib. I. 575 Note: aus dem gemeinen Walde dürfen die von Sulzbach auch ohne Beiwißen derer von Soden wol einige Bäume verkaufen: doch das sie jährliches den von Soden darvon rechnung thun sollen, u. was gelt in davon oberte u. oberbliebe, das solte *in beider dörfer notze u. frommen* gegeben u. verwandt werden o. sust gegeben u. gekert. W. des Tudorfer Holting v. 1482 ib. III. 92: ein Theil der broke gehört den buren *to betteringe der dorpschap.* W. der Altenstädter M. v. 1485 ib. 456: angewiesenes u. liegen gebliebnes Holz verfällt; so mogen merkermeister u. ander geschworen solch gholcz *in der marg nutz* wenden. W. der Altenhaslauer M. v. 1354 (aber erneuert) ib. 412: was bussfällig wird von der mark wegen, dabey sollen zehen centgraffen u. die schöffen u. die merkermeister in dem gerichte, in der burk und in der stadt Geilnhausen u. mit ihrem rathe soll man lohnen einen gedingten förster, u. ist etwas übrig, das soll man legen *an des gerichts nutzen u. notturft* mit willen u. wissen des centgräf u. der märkermeister in dem gericht, in der burck u. in der stadt G., die sollen den dabey seyn, dass das so geschehe. Dazu 414 § 7: wenn die marck noth ahngienge u. an den bußen gebreche, *der mark noth auszurichten*, so mag der centgräf u. die schöffen mit willen u. wissen der merkermeister holz verkaufen, der marke noth auszurichten u. den geschwornen forster u. knechten zu lohnen. Und 416 § 6: den Verkaufserlös aus den Pfändern der Ausmärker soll man *ahn des gericht noth* anwenden. Vgl. auch ib. I. 181. 419. IV. 558 § 7—8. V. 68 § 57.

[41]) Grimm IV. 30: uss denselbigen zwen theil sollent die burger steg u. weg verbessern. 1568 ib. V. 573 § 7: die born soll die gemeinde auf ihren costen erhalten. II. 663. 666. III. 627—628. Vgl. auch über 1593 in Schwyz, 1546 in Appenzell, 1682 in Uri aufkommende Viehgelder für Aufbeßerung der Wege, Brücken u. Gehege der Alpen Blumer II, 1. 366—367.

[42]) v. Löw, Markg. 150. Piper II, 1. 169. 204.

[43]) W. v. Obermennig v. 1531 b. Grimm II. 498: ein heimberger hebt die buissen von wegen der grunthern u. gemeynden zu O.; u. ob man buwes noit hett an kirchen, schlege ader graben, soll man sie daehin wenden .. Suss (also wenn ein Baubedürfniß gerade nicht vorhanden) sollen es die hoberleuth verdrincken, rich u. arme.

[44]) W. der Elbermark v. 1440 b. Grimm III. 322: von den Brüchten eines

beamten[45]), der Anschaffung gemeinen Geräthes[46]) und mancherlei ähnliche Ausgaben. Dies Alles aber nur, soweit ein unmittelbares Bedürfniß hervortrat. Deckten die gerade eingehenden Gefälle eine nothwendige Ausgabe nicht, so half man sich mit einer Umlage oder mit Verkäufen aus der Allmende[47]). Eine ständige Gemeindekasse unter regelrechter Verwaltung bildete man nicht; auch waren ja, da für die meisten gemeinen Anlagen das Material aus der Allmende genommen, die Arbeit durch die Genoßen selbst geleistet ward[48]), die baaren Ausgaben geringfügig genug, um Kasse und Haushalt entbehrlich zu machen. Nur spät und vereinzelt begann man in den größeren Marken, die Einnahmen zu sammeln, Ausschüße für ihre Aufbewahrung und Verwendung zu bestellen und eine geordnete Rechnungslegung einzuführen[49]). Im Allgemeinen waren es erst die obrigkeitlichen Dorf- und Bauerordnungen, welche seit dem 16ten Jahrhundert von oben und außen her allmälig einen

---

mit Willen der Märker gebannten Holzes fällt $\frac{1}{10}$ an den Herrn, $\frac{9}{10}$ aber zu gleichen Theilen an die drei Kirchen der drei markberechtigten Dörfer. Vgl. über Appenzell Blumer a. a. O. 367. Auch W. v. Crans v. 1213 b. Grimm V. 4 § 10: apes sunt villici, nec debet sociis dividere ceram, set debet custodire ad lumen dominorum.

45) Grimm, W. I. 454 (1449): das man von allen einungen den schützen lohnen soll. Vgl. ib. II. 378 u. III. 412 (oben in N. 40). IV. 140 (1429). V. 545 § 9. 573 § 8.

46) Grimm V. 529 § 10: jeder heimburge im Gericht soll rechtes Maß u. Gewicht haben u. das kaufen uf der gemeine gut. Ebenso ib. 573 § 5: uf der gemeinde kosten.

47) S. oben § 10 N. 183 u. 193 u. W. v. Altenhaslau u. Obermennig in N. 40 u. 43.

48) Vgl. oben § 10 N. 169—182.

49) Vgl. bes. das Altenhasl. W. in N. 40, wobei indeß zu bemerken, daß die vorliegende Redaktion jünger als 1354 u. daß eine Stadt betheiligt ist. Ferner W. der Dernekamper M. v. 1603 b. Grimm III. 140 § 10: von den Brüchten fällt $\frac{1}{3}$ an den Erbholzrichter, $\frac{2}{3}$ sollen zu der marken verbesserung, auch dero marken u. holtgerichts notwendigen kosten verwendet werden; 142 § 26: ingl. soll vor solchen marken upkumpten u. renten jarlichs auf allerheiligen tage klare rechnung von den einnam u. ausgaben beschehen, u. davon der dritte theil dem hern holzrichter, die übrige zwei theile den erbexen u. markgenossen zu pflanzung u. erbawung der marken u. anderen nothwendigen ausgaben zugetheilt u. verwendet werden. — W. der Raesfelder M. v. 1575 ib. 172 § 3: neue Bußen sollen durch den Holzrichter u. die Förster aufgehaben u. zu besserung der marken als zu pflanzung u. dergl. mit raid des erbholzrichters u. erfexen angelegt u. demselben auf dem erbholting . . beweisliche rechnung u. reliqua gethoen werden. Dazu 173 § 11 u. 174 § 13—14. — W. der Nortrupper M. v. 1577 ib. 211 § 17: weide u. wordegelt . . mogen sie noch alsz vorhen to eren profict u. marke besten gebruchen u. nach alder gewonheit upheven.

eigentlichen Gemeindehaushalt schufen, indem sie die Bildung und Verwaltung einer Gemeindekasse anordneten und regelten, die Verwendung der Einnahmen für die durch die veränderten Verhältniße und die neuere Aemter-, Schul- und Armengesetzgebung sehr vermehrten öffentlichen Gemeindebedürfniße anbefahlen und eine obrigkeitliche Kontrolle über Einnahmen und Ausgaben durch Rechnungslegungen, Revisionen und Verfügungsbeschränkungen begründeten [50]).

Den alten Gemeindegenoßenschaften dagegen lag vor ihrer korporativen Umbildung die Vorstellung eines eigentlichen Gemeindevermögens und Gemeindehaushalts noch so fern, daß Einkünfte jeglicher Art, sofern sie nicht unmittelbar eine gemeine Verwendung fanden, nach alter Satzung vertrunken oder vertheilt werden sollten. Daß insbesondere die Bußen nach allgemein verbreitetem Brauch vertrunken zu werden bestimmt waren, folgt schon aus ihrem sehr gewöhnlichen Ansatz in Wein oder Bier. Aber auch die Geldbußen und den Erlös der Pfänder wandte man in derselben Weise an. Der Sachsenspiegel erklärt es ausdrücklich für die Bestimmung der an den Bauermeister zu zahlenden Bußen, von der Bauerngemeine vertrunken zu werden [51]), und in den Dorf- und Markweisthümern erscheint dies als selbstverständliches Schicksal der Strafgelder [52]). Ebenso aber bestanden die Besitzveränderungs-

[50]) Vgl. Th. I. 670. 674 N. 68–70. 693 f. v. Löw 274. Weiske a. a. O. III. 89. Bluntschli II. 90 f. Renaud a. a. O. 66. Maurer, Markv. 41 f. 492 f.; Dorfv. II. 179 f. Sternberg 9. Hanssen, Fehmarn 128 f.

[51]) Sachs. sp. III. 64 § 11: dat is der bure gemene to verdrinkene.

[52]) Grimm, W. I. 74. 472 (1430): der Todtschläger büßt den bergschöpfen u. den centleuthen ein halb fuder wein, die das mit einander uf dem Landsberg trinken. Nidde ib. 529: solch pfand u. busse sollen uber die bruck nit gfurt, sondern im dorff durch ein faudt u. gemein verdruncken werden. 565. 575 Note. 583. W. der Fossenhelde v. 1383 ib. 580 § 4–6: der Graf soll von den Rügen ein Stück Wein anschaffen, das die gemeinen Märker trinken. Ebenso 1444 ib. 582 f. 1540 ib. 588: die Strafen sollen durch die märcker vertrunken werden. 1491 ib. 801: die Bußen, welche für Ausbleiben beim Begräbniß der gemein verfallen, sallen verdrincken die gehorsam bei dem begrebnus sein gewest. II. 330. 580. 635. 1366 ib. III. 420. 1485. ib. 454: were es sach, das die merker ire puss verzeren wölten. 1509 ib. 474 § 3, 6 u. 7: obe die nachbarn raths würden, die busse zu vertrinken. W. v. Oberkleen v. 1480 ib. 499: denselben wein sollen armen u. reichen trinken, u. die geschwornen sollen den weinscherer u. den wein von der ruge bezalen; reichen die Rügen nicht, so soll der Obermärker das Mehr bis zum nächsten Märkerding auslegen. Werheim ib. 500. Lauken 1395 ib. 501 § 6: waz von den vorg. bussin gefellet, daz man daz verzeren solle under der linde mit den hern u. merkern sementlich. Hofstetten 1384 ib. 542: der Vogt soll die eynung mit den nachgebauern vertrinken. Geisweiler IV. 265 § 3: mag der meyer die fell mit den hubern vertrinken. 1535 ib. 560 § 17: die Bußen von der gemeinen Weide zweier Dörfer sollen im wohlfeilsten Wein von beiden Ge-

abgaben, Aufnahmegebühren und viele andere Gefälle entweder von vornherein in gemeinschaftlich zu verzehrenden Speisen und Getränken, oder sie wurden, auch wenn sie in Geld zu entrichten waren, ganz oder theilweise zur Ausrichtung eines genoßenschaftlichen Gelages verwandt[53]. Selbst gemeine Zinse, Renten und Pachtgelder, den Erlös aus Holz- oder Markverkäufen u. s. w. zu vertrinken, nahm man keinen Anstand[54]. Und so wesentlich schien die Ausrichtung eines Märkergelags, daß sogar, wenn die Rügen zur Deckung seiner Kosten nicht ausreichten, Verkäufe aus der Mark hierfür vorgeschrieben waren[55]. Denn wie schon nach dem Bericht des Tacitus jede

meinden zusammen vertrunken werden. 621 § 17: ein viertel winss den nachbarn zu verdrinken. V. 69 § 3: die gepursame gemeinlich in dem dorf mit einande verzêren. 597 § 6. 608 § 4. 713 § 4.

[53]) Vgl. oben N. 31 u. 32. W. v. Dürkheim b. Grimm I. 786—787. Blenich ib. 812. Kleinfrankenheim ib. 744: u. soll alles hubrecht, so den hubern fallen u. gebüren wird, durch den meiger u. einen huber . . . einbracht, zusammengelegt, bi einander behalten u. nicht verzert werden bis auf den tag, so man dinkhof haltet, das alle huber bei einander sint; nur was sie beim Einsammeln verzehren, haben sie für sich. Bergheim 1369 ib. IV. 244: Wein u. Geld, die werden den huobern, das sy desto basz gessind u. getrinkend. Aehnl. 247 u. 248. Genzingen 1491 ib. 610 § 11: quod rustici tale (den bei Besitzveränderungen zu gebenden) vinum per totum annum differunt usque in die Martini, quod tunc cum gaudio bibunt; vgl. § 15. Rüdesheim ib. 734 § 8: sullen daz mit einander vertrinken. Auch der bei Verheirathung eines Bauern zu entrichtende Weinkauf wird vertrunken, ib. I. 802. — Vgl. bes. noch über den Charakter des Rechts auf Theilnahme am Gelage als eines genoßenschaftlichen Gesammtrechts W. v. 1420 ib. IV. 33 u. 44: wenn der Meier mit den Hubern einen neuen Huber setzt, entrichtet dieser ein Viertel Wein; wer ouch sach, das ein huber zu dem hubwin keme, der nit doby gesin wer, do man den huber gesetzet hette, der sol als wol recht darzu haben als der doby u. mit gewesen were.

[54]) Vgl. N. 208 zu § 10. W. v. Borchen v. 1370 b. Grimm III. 96: wat denne dar aff rentede, dat mogen se verteren gemeynlicken, wen se alle syn in des dorps edder kerken denste gewesen, unde anderst nicht. Laubersheim 1482 ib. IV. 620 § 17: der gemeind weydt jährlich uf steigung vor 14 gulden angeschlagen; der wein, so die steigung bringt, wird gleich vertrunken; § 18: der weinkauf wird in der steigung getrunken. Auch den Verkaufserlös von Windfällen sollen im Nalbacher Thal die Herren u. die Gemeinde, wenn sie zusammenkommen, verzehren; 1532 ib. II. 26.

[55]) W. der Werheimer M. v. 1479 b. Grimm III. 500: wer es sach, das der markermeister das imbs nicht kunde bezahlen aus der rüge, so soll er greifen in die mark, daraus losen u. das imbs bezahlen. Dagegen soll in Oberkleen ib. 499 der Obermärker die Mehrkosten bis zur Deckung durch spätere Rügen auslegen, während in der Fossenhelde nach den W. v. 1383 u. 1444 ib. I. 580 § 3 u. 584 den Wein dann „die gemeine merker jenseit u. disseit" bezahlen sollen. Vgl. auch ib. II. 583 u. III. 889.

Volksversammlung mit einem Trinkgelage schloß, so bildete ein solches auch später den ordnungsmäßigen Schluß einer jeden Gemeinde- oder Gerichtsversammlung[56]), und die nähere Ordnung dieser Gelage, an denen sich der durch das Recht des Antrunkes bevorzugte Obermärker[57]) und in Hofverbänden der Herr oder doch sein Stellvertreter betheiligen sollte, war ein ernstes und wichtiges Stück des althergebrachten Rechts[58]). Auch nach der Begründung eines wirklichen Gemeindehaushalts erhielt sich wenigstens bezüglich der Ueberschüße die uralte Sitte[59]), der sogar die ersten obrigkeitlichen Ordnungen noch Konceßionen machen mußten[60]) und deren zähen Fortbestand im Volksleben

---

[56]) Grimm R. A. 395. 529. 869—871. Oben N. 52—55. Grimm, W. III. 189.

[57]) Z. B. 1383 u. 1444 b. Grimm I. 580 § 5 u. 583: der grave soll andrinken u. darnach die gemeine merker. Ib. 589: der Obermärker soll den antrunck thun u. haben. 590.

[58]) Vgl. z. B. ausführliche Bestimmungen über Art und Zubereitung der Gerichte und Geräthe, über die Zeitdauer der Gelage, über Spiel u. Tanz, über die Theilnahme von Frauen u. Gästen und über die Tischordnung, den Anstand und die gute Sitte b. Grimm. W. I. 127. 168. 619. 625. 745. 759. 786 f. II. 466. 470. 494 (der jüngste Schöffe soll die Suppe kochen). 693 f. 697 f. 732. III. 189. 604—608. IV. 42. 60. 135—136. 153. 177—178. 203. 236. 576 § 5. 770 § 3—4. V. 327. 369. 394 § 9. 415 § 2. 439 § 10—16. 485 § 6. 607 § 1. (des Sentherrn Hund soll unter dem Tische sein). Auch unten N. 59 u. 74. Vgl. auch mein Humor S. 9 N. 20 u. 53—55 N. 186—196. — Formloser geht es auf dem großen Märkerding der Fossenhelde nach dem W. v. 1383 b. Grimm I. 580 § 6 zu: do auch das gedrenge so gross were, das man nicht konte zum zapfen kommen, soll man den einen boden ausschlagen u. das fass uf den andern stellen u. schüsseln darin thun, das jederman drinken kunde.

[59]) Vgl. z. B. noch das W. v. 1658 b. Grimm I. 604—608 über das Märkergelag zu Winden u. Weinähr. Der Holzmeister muß, so viel die kirchspiels einnahm u. ausgab verleiden mag, das Erforderliche zum märkergelag anschaffen. Er läßt den Wein von einigen Schöffen u. Rathsvorstehern probiren, die Stuben im Rathhause säubern u. wärmen, Tische aufstellen u. des Kirchspiels Trinkgeschirr in Stand setzen. Dann legt er Rechnung über sein Amtsjahr (kirchspielsrechnung); er muß genau verrechnen, was er an „Kirchspielszinsen" u. Rügen eingenommen u. was er „vor das kirchspiel" ausgegeben. Nach Beendigung der Geschäfte fängt das Kirchspielsgelage an. Der Holzmeister zapft an u. wacht darüber, daß nichts verschüttet wird. Eßen bringt jede Hausfrau. Es folgt eine feierliche Hegung des Märkerdings, Verbot des Unfriedens und der Unmäßigkeit und demnächst das Gelage. Wer sich beim Trunk übernimmt, muß das Faß auf eigen Kosten noch einmal füllen (dazu ib. II. 466. 693. 697. IV. 770 § 4). Im Uebrigen soll der Holzmeister die Kosten „in seiner rechnung dem kirchspiel verrechnen." Dazu die Notiz: similes et ejusmodi consuetudines alibi locorum in talibus symposiis seu conviviis stricte observantur in dioecesi Trevirensi.

[60]) In der sächs. L. O. v. 1482 (C. Aug. I. 8) heißt es noch: „daß Bußen von der Gemeinde zu Haufen gehalten u. auf drei Zeiten vertrunken, das Uebrige

die bis in unser Jahrhundert gegen das Vertrinken der Gemeindeeinnahmen wiederholten Verbote bezeugen[61]).

Auch anderweite Verwendung der Gemeindeeinkünfte für die Einzelnen, wie namentlich zur Erfüllung gleichartiger Verbindlichkeiten Aller[62]) oder endlich zu direkter Vertheilung unter die Vollgenoßen[63]), war üblich und schien von der Verwendung für die Gemeinde als solche begrifflich nicht verschieden[64]).

3. Wenn nun aber so das Besitzthum, die Einkünfte und die Ausgaben der Gemeinde sich zugleich als das zusammengefaßte Recht Aller vorstellen ließen: so mußten von der andern Seite her die gemeinsamen Anrechte, Bezüge und Ausgaben Aller sich zugleich als Anrechte, Bezüge und Ausgaben der Gemeinde darstellen. Denn wie der gemeinheitliche Haushalt im Begriff des gemeinschaftlichen stecken blieb, so bildete andrerseits Alles, was uns als blos gesellschaftliche Verbindung von Individualrechten erscheinen würde, einen organischen Bestandtheil des einheitlichen und allumfaßenden Gemeindeverbandes.

So war es z. B. mit dem Anrecht auf die Benutzung des Wucherviehs, welches der Herr, der Meier, Keller oder Schultheiß, der Richter, der Pfarrer oder der Inhaber eines bestimmten Hofes zu unterhalten hatte. Dies war ein Recht der Genoßen, Dorfleute, Nachbaren oder Huber[65]), deren Jeder im

---

aber zu ihrer gemeinen Nutzung u. sonderlich zu Gewehr, als Harnisch u. Geschoße, gelegt u. das jährlich damit gebeßert werden soll."

[61]) Das jüngste Verbot ist wol das der Gem. O. f. Hohenzollern-Hechingen v. 19 Oct. 1833 § 70. Vgl. auch österr. Pant. v. 1734 b. Kaltenbäck I. 485 § 5.

[62]) Vgl. den folgenden § 15.

[63]) So fallen nach den Langewolder Küren v. 1250 u. 1282 hohe Bußen zum Theil an die Richter u. zum Theil an das Land; dat lantfya (Landesgeld) salmen delen .. en dat salmen *den liuden* inde hant geven; den Richtern aber (redgen) in den Kirchspielen gibt man das ihre; Richthofen 366 f., bes. § 5 u. 34; 369 § 2. — Auf Fehmarn wurden noch im vor. Jahrh., während im Uebrigen das Dorfrechnungswesen auf den sog. Hirtentagen regulirt wurde, die Leichen- u. Antrittsgelder auf besonderen Fastnachtsversammlungen an die Hausbesitzer zu gleichen Theilen vertheilt; ehemals waren sie auf Fastnachtsgelagen vertrunken worden; nur an einigen Orten, wie in Niendorf, floßen auch sie in die allgemeine Dorfkasse; Hanssen a. a. O. 128—130. — Vgl. auch oben N. 35—38.

[64]) So heißt es noch 1519 in einem W. über einen fünf Dörfern gemeinsamen Wald b. Grimm IV. 558 f. § 7: die Eicheln sollen meistbietend verkauft werden, u. solches geld alles den gemeindeeinwohnern der 5 dorff u. mitmärker zu guth kommen, *einem so vil als dem andern, oder sonst zu nottürftigen versehung des walts u. gemeindenutz* angelegt u. usgegeben werden; ebenso nach § 8, so man weyde in dem wald verkaufen wird.

[65]) Es heißt daher, das Wuchervieh sei zu stellen den genossen, Grimm I.

Bedürfnißfall ein festes Sonderrecht auf die Benutzung des Wucherviehs für seine besonderen Wirthschaftszwecke hatte[66]). Und doch stand es den Berechtigten „insgemein", als ein „Gesammtrecht", zu[67]) und stellte sich daher gegenüber dem Eigenthümer des Wucherviehs zugleich als ein Recht der Gemeinde, der Bauerschaft, des Kirchspiels oder des Dorfes dar[68]), so daß auch die Gemeinde als solche und in ihrer Organisation das Recht zu vertreten und zu schützen hatte[69]). Für den Charakter dieses Rechtes war es daher bezeichnend, daß, wenn es auf irgend eine Gegenleistung gegründet wird, diese

---

167. 426; den dorffleuten ib. IV. 146. 219; den nachpuren I. 234; den armen leuten ib. 404; den hubern ib. 666 u. IV. 57. 70; den dinglüden III. 487; zue behoef der hofeslude II. 669; das die von Ossingen das recht hand I. 95.

[66]) Grimm I. 439: wer sin bedarff von der gemeinde, dem zu gonnen. Kaltenbäck I. 13 § 8: der Richter soll der gemain ainen dorffstier halten u. ain yeder, der sein notturftig wirt, mag in bey inn suchen u. nemen. Ebenso 35 § 76 der Müller den saupeern. Vgl. 51 § 81; 59 § 23; 185 § 85; 528 § 56. Der Verlierer muß ihn der gemain ersetzen, ib. 69 § 52.

[67]) W. v. Fischingen b. Grimm I. 321: das die dorflüt hetten *ein semlich recht* gegen den tütschen herrn, das die tütschen herren sollend haben in iren costen ein wucherrind u. einen eber. III. 188: zue behoeff der *gemeinen* markgenossen.

[68]) Das Wuchervieh soll gehalten werden „der gemein", Grimm I. 598. 599. II. 253. 312 (der gemeine zu iren urber). IV. 30. 638 § 6—8. V. 220 § 13 (der kelmair ist ouch schuldig ainer gemeind ze halten ain wucherstier u. ain wucherschwin). 545 § 10; auch die Stellen aus Kaltenbäck in N. 66; oder „der gebursami", Grimm I. 76 § 20 (das der gebursamy nutzlich sy). 77 § 21 — 22. 100—101 (das der bursami nütz u. from si). 315. 821 (der gebursami gemeinlich). 843 § 6 — 8. IV. 209. 240; oder der geburscheft, ib. IV. 126; dem kirspel II. 148. III. 23; dem dorff I. 139. 142 § 25. 440 (dem dorff ze A. ein stehelin rint u. das soll bluotrot sin). 599. IV. 105. 210. V. 105 § 7. — Sehr bezeichnend ist es, wenn in dem Sendweisth. v. Olff ib. II. 771—772 die Pflicht des Pfarrers, der Gemeinde das Wuchervieh zu halten, mit seiner gegen sie begründeten Pflicht zur Predigt u. zum Sakrament ganz in Eine Linie gestellt wird. — Vgl. auch ib. I. 28. 107. 163. 263. 326 § 10. 367. 404. 511. 529. 573. 611. 655 § 7. 674. 680 § 11. 687 689. 704. 735. II. 156. 198. 263. 409. 437. 528. 545. 615. 648. 669. III. 39. 547. 569. 818. IV. 59. 99. 138. 139. 153. 211. 237. 254. 266 § 3. 276 § 2a. 279. 335 § 21. 361 § 21. 372 § 11. 377 § 18. 578 § 5. 611 § 17. 684 § 16.

[69]) Grimm II. 154: dasz unsere lehenherren sollen der gemein halten alles fasel vieh, das die gemein ein benügen hab daran; u. beschee dasz nit, so soll die gemein greiffen zu der lehenherren gueter im feldt u. im dorff, nur das der gemein ein guten genügen beschee. Ib. 156: wenn das Haus Sponheim Stier, Eber u. Widder nicht hält, soll der Büttel ein Pferd nehmen u. reiten u. wenn er das Pferd verliert ein neues nehmen, bis der Gemeinde Genüge geschieht.

bald in einer Leistung aller Einzelnen, wie in der Zehntlast[70]) oder einem Grundzins[71]), bald in einer Leistung der Gemeinde als solcher oder in einer auf ihre Allmende gelegten Last besteht[72]). — Ganz ähnlich aber verhielt es sich mit mancherlei anderen gemeinen Gebrauchsrechten, die z. B. an des Herrn Geräth, an Maß und Gewicht, an seiner Feuerstätte u. s. w. vorkamen[73]).

Ebenso erschienen die mannichfachen ständigen Ansprüche der dingenden, zinsenden oder frohnenden Genoßen auf Bewirthung und Beköstigung, auf Gewährung von Geldgeschenken oder sonstige Gegenleistungen der Gerichts- und Grundherrn als Gesammtrecht alter Art. Denn allerdings kam der Genuß solcher Vortheile unmittelbar jedem Einzelnen zu. Allein da die sämmtlichen Berechtigten nur in ihrer genoßenschaftlichen Verbindung und in

---

[70]) W. v. Andelfingen b. Grimm I. 101: der kylchen zehent ze A. sol han ein vaselschwin. 172: der her sol och ein wucherschwin haben in sinem costen: wenn aber daz nit gescheche, so sond die genossen kein zehend schwin geben. Vgl. ib. 95. 578. 598 f. II. 235. 312. 533. 618. 683. 723. 756. 771. 772. 789. IV. 146. 150. 156. 234.

[71]) Grimm I. 727 (1338). IV. 93: sonst sind die Huber weder Zins noch Beßerung schuldig.

[72]) Oeffn. v. Laufen b. Grimm I. 107 u. III. 188: der Hof muß um besonderer Holzrechte willen den Fasel halten. Wiesendangen ib. I. 142 § 25: der keller sol dem dorff ain eber haben, darumb söllen sy im siner swin vergebens hüten. Burbach 1433 ib. 404. II. 253: wegen des Anrechts auf besonderen Weidgang. IV. 50. Und ib. 133 heißt es sogar, wenn Stier u. Eber nicht im Hofe sind, so sind die huber nit verbunden geding zu haben.

[73]) W. v. Bimbuch b. Grimm I. 436: der meiger uff dem hoffe solle auch haben alle geschürre, mossen, ellen u. sester; also wil sie ymans lihen, dem sol man sie nyt versagen, u. derselbe sol sie auch by demselben tage widder in den hoff antwurten. Drusenheim ib. 735. Oester. Pant. b. Kaltenbäck I. 11 § 115: es sol auch der richter u. gemain haben ainen traidt metzen, u. welcher in bedarf, der soll in nützen u. prawchen; er wird aber bestraft, wenn er ihn über Nacht behält. Vgl. ib. 13 § 19. 51 § 18. 58 § 10. 167 § 35. 174 § 25. 183 § 69. 191 § 70. 342 § 33. 350 § 53. 379 § 30. 529 § 71. II. 23 § 8. — Zu Loßburg soll nach dem W. v. 1539 b. Grimm I. 394 im herpst der kilchherr ainen kessel haben in seinem kosten, u. wen ein frow im kirspel krut sieden will, soll er pfarrer ir den zu leihen schuldig sein. — Zu Marlei 1338 ib. 729 wird der von einer zollfreien Hube geschuldete halbe Ohm Honig armen u. reichen, wer es heischet, durch s. Rickarten ere gegeben; eine Badebütte aber, zu welcher jene Hube die Dauben u. der Keller die Reifen liefert, soll man lyhen kindbettern u. wer es bedarf. — Vgl. ib. 725—726 über die rechte so die huber haben zu u. fr. mühle. — Und ib. 611: der orden schuldig zu halten . . ein stettigs fewr uf dem hoeff, im fhall so einem nachbauren das feuer aussginge, dasselb wider daselbst anzuzinden.

ihrer gemeinsamen Thätigkeit jene Ansprüche erlangten und schon äußerlich auf den allgemeinen Gerichts- und Zinstagen oder an den gemeinen Frohntagen als eine versammelte Gesammtheit die betreffenden Leistungen entgegennahmen, so schien auch hier zugleich ein Recht und eine Einnahme der Gemeinde als solcher vorzuliegen[74]).

Ganz analog verhielt es sich mit allen gemeinen Ausgaben, welche auf Grund einer gleichmäßigen Verpflichtung aller einzelnen Gemeindegenoßen gemacht wurden. Auch sie wurden zugleich zu den Ausgaben der Gemeinde gerechnet, indem durch sie die in der Gesammtheit dargestellte und folgeweise mitverpflichtete Gemeinde gleichfalls entlastet zu werden schien[75]).

V. Eine ungleich höhere Bedeutung hatte von vornherein in den Gil-

---

[74]) Das Recht auf eine bestimmte Bewirthung und Beschenkung an den Gerichts- und Zinstagen ist daher ein Recht *der gemeynd*, z. B. b. Grimm V. 589 § 12; *der gemeinen huber* beim Jahrgeding ib. I. 326 § 1; *der genossen*, ib. 171 (den genossen ein viertel weins), 436 (zu der genossen recht gehört eine genau vorgeschriebne Bewirthung des gantzen gediges u. der gemeynde im offenen Ding); *des lehenmann* II. 405; der *scheffen u. lehnleute* ib. 441; *hoefer* 470; *hoeber* 671; *hofeslüde* III. 40; *nachbarn* ib. 23 (ein viertel wins *den nachbarn* so dick als man ungebotten geding helt). Ebenso aber verhält es sich mit dem Anspruch auf Bewirthung und Beschenkung der Zinsenden (z. B. ib. V. 589 § 12 als Recht der gemeinde, III. 244 als Recht der erven) u. Frohnenden (z. B. II. 115. 117, wo sehr genauer Speisezettel. 412. 693. 697. IV. 577 § 5). Vgl. auch II. 146. 299. 388. 450. 664. III. 548. 749. 770. 875. — Insbesondere gehörten zum Gesammtrecht die mancherlei Ansprüche der Huber in den Dinghöfen an Zins- und Gerichtstagen; sie haben außer dem Recht auf bestimmte Speisen und Getränke und auf das erforderliche Geräth oft auch den Anspruch auf bestimmte Geldgeschenke (z. B. I. 711. 714 u. 750), auf ein helles Feuer und heitre Mienen (V. 327 § 8), auf eine gute Stube und Feuer und Licht (V. 423 § 3—4. 437 § 2. 460 § 10); ja auf die Stellung eines dritten Manns zum Kartenspiel (ib. 460 § 10); vgl. I. 651. 683. 686. 703. 715 § 3. 724. 728. 732. 804. IV. 28. 31. 37. 56. 57. 72. 75. 100. 117. 135. 136. 177 f. 203. 217. 290. V. 402 § 5. 403 § 8. 404 § 8. 409 § 7. 428 § 2. 475 § 3. 492. 674 § 13. — Auch gehörte zu den Gemeinderechten der Anspruch auf die Stellung der Musik zum Tanz, ib. III. 369. 563—594 Note. IV. 576 § 5; auf Bewirthung u. Beschenkung der Kinder u. des Gesindes, ib. I. 441. II. 168. 411. 413. 509 f.; auf die Bewirthung der Schöffen, wo nur diese noch berufen werden, ib. I. 611. 631. 692. 794—795. 739. 745 f. § 4, 7, 9—15. 860. II. 39. 105. 128. 278 § 11. 738. 767, oder der Schöffen u. ihrer Frauen u. Gäste, I. 552 u. 625. III. 189. — Die gehörige Bewirthung ist Vorbedingung des Rechtsprechens, vgl. z. B. W. v. Lörrach ib. I. 326 § 1: den gemeinen hubern Wein, Brot u. Muß, *sust sprechent si nit*. Ebenso der Zinszahlung, vgl. ib. II. 122: sonst behält der arme Mann so viel Hafer im Sack, um eine Mahlzeit davon zu halten. — Vgl. auch Grimm, R. A. 394 f. u. 869; Maurer, Fronh. III. 307 f.

[75]) Vgl. den folgenden §.

den jeglicher Art das bewegliche Gesammtvermögen. Trotzdem reichte ursprünglich auch hier die alte Vorstellung des Gesammtrechts aus. Was an genoßenschaftlicher Habe, an Geräth, Vorräthen oder Geld im Gemeinbesitz war, gehörte der Gesammtheit, aber es gehörte so gut der Gilde, Brüderschaft oder Gesellschaft, als den Genoßen, Brüdern oder Gesellen gemeinlich. Und ebenso waren die genoßenschaftlichen Einnahmen und Ausgaben Gesammteinnahmen und Gesammtausgaben schlechthin, ohne daß dabei der Unterschied eines korporativen Haushalts und einer gesellschaftlichen Miteigenthumsverwaltung zum Bewußtsein gekommen wäre.

In der Folge jedoch war es gerade das bewegliche Gesellschaftsvermögen, welches, wenn auch erst nach dem Vorgange und Vorbilde des städtischen Gemeinwesens, in Brüderschaften und Gilden den Körperschaftsbegriff herausbilden half und ihm die entschiedenste Ausprägung gab. Zu der ständigen Habe dieser gewillkürten Vereine gehörten frühzeitig Gegenstände, bei deren Gebrauch die unmittelbare Betheiligung Aller aufhörte oder zurücktrat, wie z. B. das Inventar des Versammlungshauses, Siegel, Fahnen und Embleme, Utensilien für gottesdienstliche Zwecke und für Begräbniße, Kisten und Kasten u. s. w. Eine gemeinsame Kasse, die unter bestimmt geordneter und rechnungspflichtiger Verwaltung stand und nur fest abgegrenzten Zwecken diente, wurde gebildet. Zu den aus Bußen, Renten und Gefällen fließenden Einnahmen traten regelmäßige Mitgliederbeiträge, welche besonders geeignet waren, es allmälig klar zu stellen, daß dabei ein Wechsel des Subjektes stattfand, obwol „Alle" an „Alle" zahlten. Unter den Ausgaben mehrten sich diejenigen, welche dem Genoßenschaftszweck dienten, ohne doch unmittelbar und gleichmäßig allen Einzelnen zu Gute zu kommen, wie die Ausgaben für religiöse und sittliche Zwecke, für Ehrengeschenke und Besoldungen, für die Unterstützung nothleidender oder flüchtiger Brüder u. s. w. In diesem Allem aber lagen die Anfänge und Keime eines korporativen Vermögens und korporativen Haushalts.

Auch hier jedoch war mit der Vollendung des Körperschaftsbegriffs nur die begriffliche Auseinandersetzung von Einheitsrecht und Vielheitsrecht, nicht die ausschließliche Geltung des einen oder des andern zur Nothwendigkeit geworden. Möglich und häufig blieb — und hierin zeigt sich die lebendige Fortwirkung des alten Gesammtrechtsbegriffes — die organische Verbindung eines korporativen Eigenthums und selbständiger Sonderrechte aller Genoßen. So waren denn auch nach der entschiedenen Ausprägung ihrer korporativen Natur die Gilden aller Art geneigt, das bewegliche Vermögen gleichzeitig dem Ganzen und den Einzelnen dienstbar zu machen. Nach wie vor daher nahmen sie unter das Gildevermögen Gegenstände auf, welche für den wirthschaftlichen Sondergebrauch aller Genoßen, z. B. in Gewerbsgilden für den Gewerbebetrieb der Einzelnen, bestimmt waren und woran dann den Einzelnen selbständige und nicht willkürlich entziehbare Gebrauchsansprüche eingeräumt

wurden. Nach wie vor ferner war es die Genoßenschaft als solche, welche neben den rein korporativen Einnahmen und Ausgaben zugleich gesellschaftliche Zusammenschüße und Ausgaben für gleichartige Individualzwecke der Einzelnen vermittelte. Nach wie vor blieb der genoßenschaftliche Haushalt bis zu irgend einem Grade zugleich eine Gemeinwirthschaft, die zur Ergänzung der Einzelwirthschaften da war. Und so blieb überhaupt in Bezug auf alles Gildevermögen mit dem korporativen Element ein gesellschaftliches Element in ähnlicher Weise verbunden, wie dies heute in durchgebildeterer Gestalt in Gegenseitigkeitsgenoßenschaften, Erwerbs- und Wirthschaftsgenoßenschaften und sonst der Fall ist.

Ganz besonders charakteristisch ist in dieser Beziehung die Art und Weise, in welcher die Genoßenschaften das alte Gesammteigenthum fortbildeten, als zuerst wahre Kapitalien in ihren Besitz kamen. Ein selbständiges und fruchttragendes Kapitalvermögen, das durch Handelsgeschäfte und Darlehen nutzbar zu machen war, ist in der Form eines genoßenschaftlichen Vermögens wol am frühesten bei den Münzergenoßenschaften vorgekommen, denen ja neben Juden und Lombarden die ausschließliche Befugniß zu eigentlichen Geldgeschäften zustand. Ueber die Verwendung eines solchen Kapitals sind uns nun einige Nachrichten aus Köln erhalten.

Die dortigen Erbhausgenoßen besaßen nach ihrem Statut von 1341[76]) auf der Münze ein Gesammtkapital von 1200 Mark, das nie getheilt, sondern stets zu Aller Nutzen auf der Münze erhalten werden sollte (want sy solin alwege vur der munzen inde up der muynzen blyven in unser alre urbair). Dies sollte gelten, so lange Eiche und Erde steht (vaste inde stede zohalden, als lange als eych ind erde steyt), weshalb nicht nur alle gegenwärtigen Hausgenoßen es beschwören, sondern neue Hausgenoßen niemals vor Ableistung des gleichen Eides aufgenommen werden sollten. Von diesem untheilbaren Kapital nun konnte jeder Genoße gegen ausreichende Bürgschaft und Ausstellung einer Schuldurkunde 100 Mark oder nach Bedürfniß noch mehr als Darlehen auf ein Jahr erhalten. Sowol er als sein Weib und seine Bürgen mußten die gehörige Rückzahlung an die Gesammtheit oder ihre Ordre (den huisgenossen of so weme sijt bevelint) angeloben. Mit diesem Gelde durfte er dann während des Jahres Wechslergeschäfte machen (dat selve gelt up der munzen dat jar us wenden inde keren), sollte aber die Hälfte des Gewinns (winnung) an die Hausgenoßen oder ihre Ordre herauszahlen. Wer seiner Rückerstattungspflicht nicht nachkäme, sollte sein Genoßenrecht (huisgenoisschaft) verlieren; die Hausgenoßen sollten sich dann an die Bürgen und die Ehefrau halten, von denen die ersteren ebenfalls, wenn sie nicht zahlten, ihre Brüderschaft einbüßen sollten.

Im Jahre 1349[77]) wurde das Kapital auf 1500 Mark erhöht und

---

[76]) B. Ennen u. Eckertz, Quellen I. 303 f.

[77]) B. Ennen u. Eckertz, Quellen I. 310 f.

einstimmig festgesetzt, daß jährlich durch das Loos drei Genoßen bestimmt werden sollten, von denen jeder gegen Stellung von 5 Bürgen und Mitverpflichtung seines Weibes eventuell eines Stellvertreters 500 Mark als Darlehn auf ein Jahr erhalten sollte, um es zu eignem Nutzen zu gebrauchen[78]). Diese drei Genoßen sollten dafür während des Jahres den sog. „Dienst“ besorgen, welcher in der Ausrichtung eines bestimmt vorgeschriebenen Traktaments, wozu alle Genoßen zu laden waren, in der Uebersendung von 4 Schillingen an jeden Genoßen nach dem Eßen und in verschiedenen Praestationen an die Vorstände und Beamten der Genoßenschaft bestand. Wer aber einmal ausgelost war und gedient hatte, sollte nicht eher wieder mitlosen, als bis Alle herangekommen waren.

Hier ist nun offenbar die Genoßenschaft als solche, deren korporatives Wesen entschieden ausgeprägt ist, die Eigenthümerin des in Frage stehenden Kapitals. Schon die stark betonte ewige Untheilbarkeit schließt jeden Gedanken an ein bloßes Miteigenthum aus. Auch stehen sich die Genoßenschaft und der einzelne Genoße bezüglich der Hingabe und Rückerstattung, der Bürgschaftsstellung und Gewinntheilung und aller daraus folgenden Rechtsverhältniße durchaus wie zwei besondere Rechtssubjekte gegenüber. Allein es liegt keineswegs in römischer Weise das Alleineigenthum einer juristischen Person vor. Denn das Kapital ist von vornherein nicht oder doch nicht ausschließlich für die einheitlichen Zwecke des korporativen Ganzen bestimmt. Vielmehr läßt nur die im ersten Statut ausgemachte Theilung des Gewinnes bezüglich der an die Genoßenschaft fallenden Hälfte eine korporative Verwendung überhaupt offen[79]), im Uebrigen hat das Kapital die ausdrückliche Bestimmung, den Einzelnen für die Zwecke ihres kaufmännischen Privatgeschäfts (ze irrer allor urber, in unser alre urbair) zu dienen. Die Genoßenschaft giebt daher auch nicht nach freiem Entschluß wie an beliebige Dritte, deren gleichzeitige Vereinsmitgliedschaft juristisch unerheblich wäre, die einzelnen Theilsummen ihres Kapitals an die Genoßen zum Darlehn hin. Sie ist vielmehr zu dieser Hingabe nach ordnungsmäßigem Turnus und unter feststehenden Bedingungen verfaßungsmäßig verpflichtet; das Kapital ist gerade deshalb in ihrem Besitz, um den einzelnen Genoßen und zwar nur ihnen und ihnen allen in gleicher Weise zur wechselweisen Sondernutzung anheimzufallen. So ist denn auch das Anrecht des einzelnen Genoßen auf das betreffende Kapital einerseits offenbar ein festes und dem korporativen Mehrheitswillen gegenüber selbständiges Privatrecht[80]), und doch andrerseits bedingt und bestimmt durch die Ge-

---

[78]) „haven, hantyeren ind keren ind wenden zo irme nutz ind urbere, sunder yemans wederreyde, wie sij dat bes doen mogen“.

[79]) Ebenso möglich aber ist, daß vielmehr Theilung dieser Gewinnhälfte unter die übrigen Genoßen stattfand.

[80]) Genau wie etwa das Guthaben des Genoßenschafters in einer modernen

noßeneigenschaft und mit dieser so eng organisch verbunden, daß durch Säumniß bei der Rückzahlung die Mitgliedschaft in der Genoßenschaft selbst verloren geht. Wegen dieser durch das Genoßenschaftsstatut vermittelten organischen Verknüpfung des korporativen Eigenthums und der Sonderrechte der Genoßen erhält auch die Genoßenschaft als solche für das geliehene Kapital nicht, wie dies einem Dritten gegenüber der Fall sein würde, ein volles Aequivalent. Vielmehr wird, wenn in der Gewinnvertheilung des ersten Statuts ein solches noch gefunden werden könnte, nach dem zweiten Statut jedenfalls nicht ein wirklicher Entgelt gewährt, sondern es wird nur durch die Vorschriften über den „Dienst" zu Gunsten der in dem betreffenden Jahr nicht zum Kapitalgenuß berufenen Einzelnen eine gewiße Ausgleichung hergestellt.

Offenbar liegt in diesen Statuten der Kölner Münzer, deren Satzungen sicher nicht vereinzelt gestanden haben[81]), eine etwas unbehilfliche Verwirklichung desselben Gedankens, der in vollkommeneren Gestaltungen so fruchtbar für die neuere Kapitalsassociation geworden ist. Das durch die genoßenschaftliche Vereinigung an Kraft potenzirte Kapital soll in seinen Früchten wieder an die Einzelnen zurückströmen: die Rechtsform aber für ein solches Verhältniß, das dem römischen Leben unbekannt war und daher auch im römischen Recht keinen Typus hervorbrachte, entwickelt sich einfach aus der germanischen Genoßenschaft und ihrem Gesammtrecht.

Andre Genoßenschaften machten selbst durch Anlage oder unmittelbaren Gebrauch ihre Kapitalien nutzbar, vertheilten aber demnächst die Revenüen oder doch bestimmte Praebenden aus denselben an die Einzelnen. Hier wurden dann oft die Bezugsrechte der Einzelnen nicht nur zu selbständigen Privatrechten, sondern erschienen mehr und mehr ihrerseits als der Kern des nunmehr lediglich mit Rücksicht auf seinen Vermögenswerth behandelten Genoßenrechts, das zuletzt wol gar von dem entsprechenden Vermögensrecht völlig absorbirt ward. Offenbar machten sich hier in Bezug auf Kapitalien genau dieselben Entwicklungsgesetze geltend, welche die Gestaltung des genoßenschaftlichen Gesammteigenthums am Grund und Boden und der liegenschaftlichen Gesammtgerechtsame beherrschten. Wir finden daher auch hier überall ganz analoge Phasen und Formen der Rechtsbildung[82]).

---

Erwerbs- und Wirthschaftsgenoßenschaft oder das Anrecht des Aktionärs auf Dividende.

[81]) Vgl. z. B. das Stat. der Körperschaft der Officialen des Buramtes v. S. Brigiden in Köln v. 1320 b. Ennen u. Eckertz a. a. O. I. 244, wonach das 900 Mark betragende Genoßenschaftskapital den beiden jährlich zu wählenden Meistern in zwei Raten geliehen werden sollte, wogegen diese die Rückgabe eidlich versprechen und je 12 verdiente Amtleute als Bürgen dafür bestellen sollten.

[82]) Hierher gehören manche geistliche u. weltliche Bruderschaften u. Gilden, besonders in späterer Zeit. Vgl. Th. I. 239. 335 N. 17. 853. 869 N. 1. Vgl. auch Hanssen, Fehmarn 336 über das Kapital einer dortigen Vetterschaft, welche die Zinsen an die Vettern (jeder erhielt alle 3 Jahr 2 species) vertheilte.

## §. 15. Gesammtforderung und Gesammtverbindlichkeit.

Wie im Sachenrecht Gesammteigenthum und Gesammtgerechtsame, so waren im Obligationenrecht Gesammtforderung und Gesammtverbindlichkeit Erzeugniß und Korrelat des alten Genoßenschaftsbegriffs.

A. Gesammtforderungsrechte sind bereits als Bestandtheile des Gesammtvermögens und Quellen des Erwerbs von Gesammteigenthum vielfach erwähnt. Dabei hat sich schon zur Genüge herausgestellt, daß als ihr Subjekt die Gesammtheit genau in demselben Sinne wie bei Gesammtsachenrechten erschien. Zu welcherlei Handlungen, Leistungen oder Zahlungen daher aus Satzungen, Rechtsgeschäften oder unerlaubten Handlungen die Herren und ihre Beamten, beliebige Dritte oder eigne Glieder einer Genoßenschaft verpflichtet sein mochten: die Berechtigte war stets die Gesammtheit schlechthin in ihrem zugleich einheitlichen und vielheitlichen Bestande. Das genoßenschaftliche Gesammtforderungsrecht war daher weder die durchweg einheitliche Forderung einer juristischen Person noch eine bloße Summe selbständiger Einzelforderungen, sondern hatte für das eine oder das andere sowie für eine Mischung von Beidem als für bloße Modalitäten desselben Begriffes Raum. Thatsächlich mochte die eine Genoßenschaftsforderung einem korporativen Einheitsrecht nahe stehen, die andere als Summe für sich bestehender, durch die Verbindung der Gläubiger, die Identität des Objekts oder auch durch bloße Gleichartigkeit zusammengehaltener Forderungsrechte aller Genoßen erscheinen: begrifflich schien damit nicht eine Verschiedenheit des Subjekts, sondern nur eine Verschiedenheit der mehr oder minder festen Zusammenfaßung gesetzt zu sein. In beiden Fällen wurde „Allen", nur hier „besonders" und dort „insgemein", geschuldet; und zuletzt ließ sich jedes noch so einheitlich koncentrirte Forderungsrecht der Gesammheit in eine Summe von Theilforderungen aufgelöst und jede irgendwie verknüpfte Vielheit von Sonderforderungen aller Genoßen in eine einheitliche Genoßenschaftsforderung zusammengefaßt vorstellen.

Wer daher einer Gemeinde oder Gilde eine Zahlung oder Leistung im Ganzen schuldete, der brauchte allerdings nur unmittelbar an die Versammlung oder an ihren gehörig bevollmächtigten Stellvertreter oder Beamten zu erfüllen. Denn er war nur zur Gesammtleistung an die Genoßen gemeinlich verpflichtet und konnte daher jeden einzelnen Genoßen zurückweisen, der das Ganze oder einen Theil abgesondert für sich verlangte. Hatte er aber etwa aus freien Stücken jedem Einzelnen zum verhältnißmäßigen Theil geleistet und Abnahme gefunden, so erschien er sicherlich als befreit. Denn wenn hier auch statt des richtigen Weges, an Alle „gemeinlich" zu erfüllen, der unrichtige Weg, an Alle „besonders" zu leisten, eingeschlagen war: so war doch schließlich das rechte Subjekt in den Besitz des geschuldeten Objektes gelangt und damit die

Forderung konsumirt. Es war ja an Alle, mithin an die Gesammtheit, die sich mit Allen deckte, geleistet[1]).

War umgekehrt Jemand allen einzelnen Gemeinde- oder Gildegenoßen zu gleichartigen nach Einzelbeträgen festgesetzten Leistungen verpflichtet, so konnte und mußte er, da er eben „Jedem" etwas schuldig war, zunächst jedem Einzelnen abgesondert erfüllen. Wenn er jedoch, wo eine Zusammenfaßung thunlich war, an die Genoßenschaft im Ganzen zur Vertheilung unter die Einzelnen geleistet und Abnahme gefunden hatte, so war er seinerseits befreit und der Einzelne konnte sich wegen seines Sonderanspruchs nur noch an die Genoßenschaft halten. Denn seiner Verpflichtung, eine Summe von Einzelleistungen an „Alle" zu erfüllen, hatte er auch so genügt, da er das Ganze an die Gesammtheit geleistet hatte, die Gesammtheit aber alle Einzelnen und zwar Alle ohne feste Abgrenzung der Vereinsmitgliedschaft gegen die Individualpersönlichkeit in sich enthielt[2]).

Dazwischen nun aber lagen zahlreiche genoßenschaftliche Rechtsverhältniße, bei denen von vornherein eine einheitliche Forderung der Gesammtheit für bestimmte Beziehungen in eine Summe von Theilforderungen der Genoßen zerlegt oder umgekehrt selbständige Forderungen der Genoßen zu einem von der Genoßenschaft und ihren Beamten zu vertretenden und geltend zu machenden Einheitsrecht zusammengefaßt waren. Nur waren hierbei die Grenzen nicht fest und principiell, sondern flüßig und konkret, indem der Eine Begriff einer Forderung der Gesammtheit für die verschiedensten dem Einzelfall angemeßenen Nüancirungen Raum hatte.

Endlich mußte auch, wie von dem genoßenschaftlichen Gesammteigenthum die Gemeinschaft zur gesammten Hand, so von der genoßenschaftlichen Gesammtforderung die Forderung zur gesammten Hand[3]) vor der Vollendung des Körperschaftsbegriffs sich zwar scharf unterscheiden: der Unterschied konnte aber nicht in der principiellen Bejahung oder Verneinung eines von der Mehrheit der Einzelnen verschiedenen Forderungssubjektes gefunden werden. Vielmehr war, wie bei der Genoßenschaft die Existenz, so bei der gesammten Hand die Nichtexistenz einer selbständigen Persönlichkeit des Ganzen noch latent und gewißermaßen in der Schwebe, so daß in beiden Fällen eine zugleich einheitliche und vielheitliche Gesammtforderung gleicher Weise vorzuliegen schien. Darin jedoch unterschied sich die Forderung zur gesammten Hand von den hier erörterten Gesammtforderungen, daß bei ihr nach vertragsmäßiger Abmachung von der Mehrheit der Gläubiger Jeder sowol einen Theil als das Ganze verlangen, der Schuldner aber sich durch Leistung an Einen liberiren

---

[1]) Den Beleg liefern die in § 14 N. 35—39 angef. Stellen.

[2]) Vgl. oben § 14 N. 65—74.

[3]) Sachs. sp. III. 85 § 1—2. Hamb. St. v. 1270 VII, 8. Stobbe, zur Gesch. des deut. Vertragsr. 174.

und den mit Einem geschloßenen Vergleich den Uebrigen entgegensetzen konnte. Denn dies beruhte auf einem durch die gesammte Hand geschaffenen gegenseitigen Vertretungsrecht der Gläubiger, von welchem in Gemeinden und Gilden nicht die Rede ist. Vielmehr ist hier stets nur der durch die Verfaßung oder durch besondere Vollmacht berufene Genoße zur Vertretung der berechtigten Gesammtheit befugt, mag nun im Uebrigen die letztere als vielköpfige Gläubigerschaft oder als korporative Gläubigerin aufgefaßt werden.

B. Gesammtverbindlichkeiten folgten in großer Zahl theils aus allgemeinen Rechtssätzen, theils aus genoßenschaftlichen Rechtsgeschäften oder auch aus unerlaubten Handlungen. Dabei trat in allen Fällen, indem die Gesammtheit zugleich als Einheit und als Vielheit verpflichtet ward, der Unterschied des alten Genoßenschaftsrechtes von dem späteren entwickelten Körperschaftsrecht sehr scharf hervor.

I. Im Allgemeinen zunächst sind hier folgende Verhältniße zu unterscheiden.

1. Wenn eine Genoßenschaft im Ganzen irgend eine einheitliche Handlung, Leistung oder Zahlung schuldete, so haftete dafür die Gesammtheit schlechthin und zwar nicht nur in ihrer Einheit sondern auch in ihrer Vielheit. Allerdings traf eine derartige Verpflichtung zunächst das Ganze des Verbandes: aber dieses Ganze war ja von der Summe der Einzelnen, aus denen es sich zusammensetzte, nicht zu trennen. Wenn daher die Genoßenschaft als solche verpflichtet war, so waren stets auch alle Genoßen, deren Gesammtheit sich ja mit der Genoßenschaft deckte, mitverpflichtet. Deshalb war auch eine solche genoßenschaftliche Gesammtschuld nicht principiell, sondern nur dem Grade und den Modalitäten nach von einer Verpflichtung Mehrerer zu gesammter Hand[4]) verschieden. Wie eine solche verpflichtete Mehrheit in Bezug auf die Schuld zugleich als Einheit erschien, so erschien die verpflichtete genoßenschaftliche Einheit zugleich als Vielheit, während hier die selbständige Rechtspersönlichkeit der Einheit noch latent und dort die Nichtexistenz einer eignen Gesammtpersönlichkeit noch unentschieden war.

a. Möglich war es, daß der Berechtigte durch die besondere Beschaffenheit seines Rechtes gebunden war, zunächst die Genoßenschaft in ihrer Einheit, in ihren Vorständen, in ihrem ungetheilten Gesammtvermögen anzugreifen; daß er erst, wenn dieser Weg ihn nicht zum Ziele führte, die Gesammtheit in ihren einzelnen Trägern aufsuchen und sich an die Person und das Vermögen der Genoßen sonderlich halten durfte. Allein dies empfand man nicht als eine Verschiedenheit des haftenden Subjekts, sondern nur als eine verschieden abgestufte Art der Geltendmachung. Immer waren es alle Genoßen, die herangezogen wurden; sie konnten aber, weil sie eben im Ganzen

---

[4]) Stobbe a. a. O. 138—171. Platner, die Bürgschaft 36 f. Näheres unten § 36.

und in ihrer Verbindung schuldeten, verlangen, in erster Reihe insgemein und erst dahinter sonderlich angegriffen zu werden. War der Körperschaftsbegriff entwickelt, so stellte sich ein solches Verhältniß als Principalhaft der juristischen Person unter subsidiärer Mitverhaftung der Einzelnen dar: vorläufig indeß lag nur der Keim hierzu in einer Haftungsweise, die von dem Zeitbewußtsein einfach als Haftung einer Genoßengesammtheit empfunden wurde, welche zwar von der einen Seite her Einheit und zunächst als solche verpflichtet, von der andern Seite her aber Vielheit und deshalb immer zuletzt auch als solche verhaftet war.

b. Weil nun aber in der alten Genoßenschaft die Genoßen nicht blos mit einem bestimmt begrenzten Stück ihrer Persönlichkeit, sondern mit ihrer Persönlichkeit schlechthin steckten, indem die gemeinheitliche und die individualrechtliche Seite der Einzelpersönlichkeit überhaupt begrifflich noch nicht geschieden war: so hafteten im Nothfall alle Einzelnen für jede Genoßenschaftsschuld unbeschränkt, mit ihrer ganzen Person und ihrem ganzen Vermögen. Eine in subjektiver Beziehung limitirte Haft konnte es gar nicht geben, so lange nicht die Gesammteinheit als ein von der Gesammtvielheit verschiedenes Subjekt erkannt und in dieser Eigenschaft für die Alleinschuldnerin erklärt war. War jede Genoßenschaftsschuld nur eine genoßenschaftsweise geschuldete Verbindlichkeit Aller, so mußte von selbst, sobald diese Modalität hinfällig wurde, eine gewöhnliche Verbindlichkeit Aller an die Stelle treten.

Hiermit ist natürlich nicht ausgeschloßen, daß eine beschränkte Haftbarkeit von objektiver Seite her durch die ausschließliche Anweisung einer Gesammtschuld auf eine bestimmte Vermögensmasse hergestellt werden konnte, daß also z. B. die Auflegung einer Gemeindepflicht auf die Allmende oder die Fundirung einer Gildeschuld auf ein Gildehaus möglich war. Allein hierin stehen Genoßenschaftsschulden nicht anders als die Verbindlichkeiten Einzelner und es kommt daher ganz allein der objektive Charakter der Schuld als Realschuld in Betracht, während insoweit, als daneben oder dahinter etwa noch eine persönliche Verpflichtung steht, auch wieder die Mitverhaftung der Einzelnen in der Gesammtheit Platz greift.

c. Offen endlich bleibt bei der unbeschränkten Haftung der Einzelnen für die Gesammtheit die weitere Frage, ob diese Haftung eine ratenweise oder eine solidarische ist. An sich ist so gut in der Genoßenschaft wie außerhalb derselben Beides möglich. Je nach den Umständen kann daher eine Genoßenschaftsschuld, sobald und soweit sie die einzelnen Genoßen in ihrer Besonderheit verpflichtet, bald sich von selbst unter Alle vertheilen bald von vornherein Jeden für das Ganze verbindlich machen; oder sie kann auch zwar zunächst ratenweise, in Bezug auf etwaige Ausfälle aber solidarisch geschuldet werden. Im Allgemeinen neigte man in älterer Zeit durchaus zu der Anschauung, daß zwar im Verhältniß der Genoßen zu einander die Gesammtschuld sofort in gleiche Theile zerfalle, daß aber nach außen im Zweifel jeder

Genoßze für das Ganze hafte. Es schien sich aus dem innigen Verbande der alten den ganzen Menschen umfaßenden Genoßenschaft von selbst zu ergeben, daß „Einer für Alle“ stehen mußte. Die mittelalterliche Rechtsanschauung erlaubte daher sowol bei Schulden als bei Delikten einer Gesammtheit, sobald von dieser unmittelbar Befriedigung nicht zu erlangen war, ein beliebiges Mitglied derselben herauszugreifen, zu pfänden oder zu verhaften. Es mochte dann der Genoßenschaft überlaßen bleiben, wie sie unter ihren Genoßen eine Ausgleichung herbeiführen wollte. In dem mehr völkerrechtlichen Verkehr der Städte untereinander und mit Fürsten und Ländern blieb dieser Grundsatz auch nach der Ausbildung des Körperschaftsbegriffes lebendig, wie ja auch heute aus dem Völkerrecht noch nicht alle Spuren der Haftung des Einzelnen für die Gesammtheit verschwunden sind.

2. Wenn umgekehrt alle Genoßen zunächst in vielheitlicher Weise Jeder für sich eine Handlung oder Leistung schuldeten, diese Pflicht aber eben Alle gleichmäßig traf, so ließ sich die Summe der Sonderpflichten, sobald zu ihrer Zusammenfaßung irgend ein Anlaß vorlag, zugleich als genoßenschaftliche Gesammtpflicht vorstellen. Als Gesammtpflicht aber zog sie zugleich die Gesammtheit in ihrer Einheit in das Schuldverhältniß hinein. Wenn daher die gemeinen Verbindlichkeiten Aller zugleich eine Verbindlichkeit der Genoßenschaft als solcher begründeten, so konnte auch die Genoßenschaft in ihrer Organisation in der einen oder anderen Beziehung zwischen den Berechtigten und die einzelnen Verpflichteten treten; sie konnte z. B. die Einzelbeträge durch ihre Beamten sammeln und abführen laßen, sie konnte den Gesammtbetrag aus ihrem Vermögen vorschießen, sie konnte Ausfälle decken, sie konnte zuletzt überhaupt die Verbindlichkeit im Ganzen dem Berechtigten gegenüber übernehmen und nur ihrerseits die Ausgleichung unter den Genoßen durch Heranziehung der Einzelnen zu den ihnen obliegenden Sonderleistungen als eine innere Verbandsangelegenheit betreiben. In allen diesen Beziehungen konnten sich im Laufe der Zeit je nach dem konkreten Bedürfniß die Grenzen des einheitlichen und des vielheitlichen Moments in der Gesammtpflicht beliebig verschieben, ohne daß damit das schuldende Subjekt zu wechseln schien. Schuldnerin vielmehr war und blieb die Gesammtheit und es war nur das die Verbindlichkeit durchziehende Band loser oder straffer gezogen, hierhin oder dorthin gewendet, so oder so mit der abgesonderten die gemeinsame Haftung Aller gemischt. Dabei kam im Ganzen der immer festeren Zusammenfaßung ursprünglich getrennter Pflichten sowol die Neigung der Genoßen, in allen Dingen verbunden aufzutreten, als das Interesse der Berechtigten zu Gute, welche sich lieber einer einheitlich handelnden und kreditfähigeren Gesammtheit als den zerstreuten Einzelnen gegenüber sahen.

Mit der Vollendung des Körperschaftsbegriffs mußten die ungleichartigen Verpflichtungsformen, welche in dem Einen Begriff der Gesammtverbindlichkeit als bloße Modalitäten Platz gehabt hatten, auch hier auseinanderfallen.

Nun gerade zeigte es sich, wie verschiedenartige Keime und Möglichkeiten in der alten Gesammtpflicht neben einander gelegen hatten. So sind denn in der That dieselben gemeinen Zins- und Dienstpflichten einer Genoßengesammtheit, welche in der Regel zu rein individuellen Verbindlichkeiten der einzelnen Grundbesitzer einer Feldflur wurden, in Städten und Zünften zum Theil in rein körperschaftliche Abgaben und Leistungsverbindlichkeiten umgewandelt worden.

3. Auch im Verhältniß zu ihren Gliedern war jede Pflicht einer Genoßenschaft eine Gesammtpflicht. Deshalb enthielt die einheitliche Pflicht der Gesammtheit gegen den Einzelnen zuletzt immer auch eine Pflicht der übrigen Genoßen gegen diesen einen, und eine gegenseitige Pflicht aller Genoßen erschien zuletzt immer auch als Pflicht der Gesammtheit gegen den Einzelnen. Wenn thatsächlich der berechtigte Genoße wegen seiner Befriedigung bald mehr an das Ganze in seinen Beamten und Vorständen, bald mehr an jeden einzelnen Mitgenoßen gewiesen war, so schien auch hier nur eine verschiedene Ausprägung, eine größere Koncentration oder Zerstreuung derselben Pflicht Aller gegen Einen vorzuliegen. Deshalb konnte denn auch später aus derselben Gesammtpflicht eine korporative oder eine gegenseitige Verbindlichkeit, z. B. aus der Unterstützungspflicht Aller gegen den Genoßen sowol die korporative Armenlast der Gemeinde oder Zunft, als Beistands- und Hilfepflichten des Einzelnen gegen den Einzelnen, des Nachbaren gegen den Nachbaren, des Bürgers gegen den Bürger hervorgehen[5]).

4. Dem engen Verbande der alten Genoßenschaften entwuchs aber noch eine weitergehende Solidarität der Pflichten, als sie an sich aus dem Begriff der Gesammtverbindlichkeit folgt. Das war die Haftung der Gesammtheit für Schulden und Delikte des Einzelnen.

An sich ward durch seine besonderen Handlungen und Geschäfte nur der Einzelne verpflichtet. Denn wenn er auch, da die Individualpersönlichkeit noch nicht von der Verbandsmitgliedschaft gelöst war, nie als bloßes Einzelwesen, sondern immer mit der Gesammtheit seiner rechtlichen Eigenschaften und folgeweise auch als Glied eines Ganzen auftrat und haftete: so konnte er doch nicht durch sein alleiniges Wollen und Thun dieses Ganze selbst, wie umgekehrt das Ganze ihn, verbinden. Allein in einer Reihe von Verhältnißen erschien es trotzdem als die Pflicht der Gesammtheit, jedes ihrer Glieder zu decken und deshalb im Nothfall auch für seine Verbindlichkeiten einzustehen. Eine solche Anschauung mußte sich um so eher entwickeln, in je festerer Geschloßenheit die Genoßenschaften einander und den höheren Verbänden gegenübertraten und je energischer sie in allen Angelegenheiten des Lebens die einzelnen Genoßen schützten und vertraten. Wenn überall nicht nur Einer für Alle, sondern Alle für Einen standen, so schienen auch Alle für Einen ver-

---

[5]) Vgl. oben § 11 N. 131—145 u. Th. I. 229 f.

antwortlich zu sein. So brach sich denn in der That nach manchen Richtungen hin eine subsidiäre Haftung der Gesammtheit für die Delikte und Schulden der einzelnen Genoßen Bahn. Wo eine solche Haftung nicht auf ausdrücklicher oder gewohnheitsmäßiger Satzung beruhte, zeigte sich wenigstens die Neigung, sie vertragsmäßig auf die Gesammtheit zu übernehmen. Und wenn die unbedingte Vertretung des Genoßen durch die Genoßenschaft im einzelnen Falle nicht gefordert schien, so verlangte man vielfach von der Gesammtheit, daß sie, um sich von der Haft für den schuldigen Genoßen zu befreien, diesen förmlich aus ihrem Verbande weise und der Rache oder Strafe überlaße; oder man machte die Gesammtheit wenigstens dann für den Genoßen verantwortlich, wenn sie diesen gegen einen gerechten Anspruch in Schutz nahm, das Recht gegen ihn weigerte oder sonst sich mittelbar seine Handlung zu eigen machte. Sobald und soweit nun aber die Gesammtheit für den Einzelnen einstehen mußte, war ihre subsidiäre Verbindlichkeit natürlich eine Gesammtverbindlichkeit im oben entwickelten Sinn, welche nicht blos die Genoßenschaft als solche, sondern auch die Vielheit der Genoßen und somit jeden Einzelnen ergriff. Mithin enthielt zuletzt jede genoßenschaftliche Gesammthaft für den Genoßen zugleich die Haftung jedes Genoßen für den Mitgenoßen in sich.

Am weitesten reichte die Haftung Aller für Einen in den alten Geschlechtern, die als Gesammtheiten für Wergeld und Schadensersatz, welche ein Genoße verwirkt hatte, aufkamen[6]). Reste einer ähnlichen, wenngleich beschränkteren Haftung der Gesammtheit für Vergehungen der Einzelnen finden sich in Gemeinden und Hundertschaften[7]). Freiwillig übernahmen die alten Schutzgilden, gezwungen die englischen Vereine für Friedensbürgschaft eine derartige Gesammthaft[8]). Nicht selten wurde bei Vereinbarungen verschiedener Genoßenverbände miteinander ausdrücklich ausgemacht, daß jeder Verband dem andern gegenüber eine Garantie für seine Mitglieder übernehmen solle[9]).

[6]) Th. I. 18 f. N. 21—39. Auch über die Haftung der Geschlechtsverbände Ditmarschens ib. 411 u. Rive, über den Freistaat Ditmarschen im M. A., Freib. 1871, S. 21 u. 25. Nach dem zweiten Landr. (zwischen 1467 u. 1481) a. 30 können sich jedoch die Geschlechtsgenoßen von der Zahlung der Friedensbuße durch Uebergabe des Friedbrüchigen an die öffentliche Strafe und Friedlosigkeit befreien.

[7]) Th. I. 73 N. 43. — Vgl. auch Urk. v. 1260 b. Trouillat II. nr. 547 p. 722: die wegen unbefugten Fischens u. Holzens auf Klostergrund verklagte universitas villanorum de Oheim verspricht dafür einzustehen, daß Jeder von ihr, der das noch einmal thue, Buße und Ersatz geben werde. — Löw 263. Maurer, Einl. 162—165.

[8]) Th. I. 231 N. 36 u. 240 f.

[9]) So übernahmen in einem Vertrage v. 1273 mit Holstein die Geschlechter und hinter ihnen die Kirchspiele Ditmarschens ausdrückliche Garantie und Haftung

Und in dem Verkehr der Gemeinden, Städte und Herren untereinander erhielt sich das ganze Mittelalter hindurch die Rechtsanschauung, daß sowol bei Vergehungen wie bei Schulden eines Genoßen der Gläubiger äußersten Falls sich an dessen Mitbürger oder Mitgenoßen halten könne[10]). Mindestens gab man auswärtigen Gläubigern dann, wenn die Gemeinde des Schuldners die Justiz geweigert und so gewißermaßen dessen Verbindlichkeit auf sich geladen hatte, die Befugniß, jeden Gemeindegenoßen zu ergreifen und zu pfänden[11]). Nur durch ausdrückliche Verträge und Privilegien suchten die Städte sich gegen die Anwendung eines solchen Grundsatzes, der zu dem neuen bürgerlichen Gemeinwesen nicht mehr paßte, zu schützen. Schon die wiederholten Zusagen und Verabredungen aber, durch welche die Haftung für Schulden und Vergehungen außer dem Falle ausdrücklich übernommener Bürgschaft auf den ursprünglich Verpflichteten beschränkt ward[12]), beweisen, wie hartnäckig das Leben den alten

---

für flüchtige Räuber und Diebe aus ihrer Mitte. Einer solchen vertragsmäßigen Uebernahme der Gesammthaft bedurfte es in diesem Falle auch bei den Geschlechtern, weil diese an sich nur für Gewaltthat, nicht für unwürdige Handlungen der Genoßen aufkamen; vgl. Landr. v. 1445 § 15; Rive a. a. O. 38. In einer Vereinbarung der beiden Lande der Brokmer u. Emsiger b. Richthofen, fries. Rsqu. 137 heißt es ebenfalls: die Verwandten sollen zahlen; sive si cognatos non habuerit, *cives* pro eo solvant, si noluerint eum dare actori.

[10]) So heißt es noch im Königsfelder Rechtsbr. v. 1360 b. Gengler, Stadtr. 225 § 5, die dortigen Bürger sollten zwar an andern Orten nur bei verweigerter Justiz, in der Stadt Neuenburg aber kraft eines althergebrachten Rechts dieser Stadt unbedingt wegen Schulden ihrer Mitbürger verhaftet und gepfändet werden können. Vgl. auch Schles. Landr. II c. 11 § 11. Hüllmann, Städtew. I. 197—201. Donandt, Brem. Stadtr. I. 210. Stobbe a. a. O. 150 f. Platner a. a. O. 5 f. Maurer, Stadtv. II. 826.

[11]) Vgl. Priv. f. Regensburg v. 1230 b. Gaupp I. 169 u. Gengler 374 § 13: item nullus civis neque bona illius detineri debent loco pignorum pro episcopo vel pro duce vel pro quacunque alia persona, *nisi tantum pro suo concive hoc adjecto, quod detentor civibus primo proposuerit causam suam et justitia sibi fuerit denegata.* Urk. v. 1355 b. Lacomblet III. 454: civitas autem ipsa et cives Col. nusquam poterunt vel debebunt communiter vel divisim in personis suis aut rebus vel bonis pro promissione, debito, excesso, forefacto sive delicto sui concivis vel concivium aut etiam civitatis impeti, impignorari, invadi vel quomodolibet aggravari, nisi civitas aut judices civitatis antea super eo pluries et legitime requisiti . . justitiam secundum jus civitatis facere denegassent. Urk. v. 1267 b. Schoepflin, Als. dipl. Nr. 644. Königsfelder Rechtsbr. § 5 (in N. 10). Brünner Schöffenbuch Nr. 428 b. Rößler 197—200.

[12]) Vgl. z. B. die Verträge der Stadt Köln mit Verdün v. 1178 b. Lacomblet I. Nr. 464 S. 326 u. Ennen u. Eckertz, Quellen I. 577; mit Flandern b. Warnkönig I. Nr. 17: nihil repetatur ab eis pro debito alterius; mit dem Grafen v. Berg v. 1280, 1284, 1299 b. Ennen u. Eckertz, Quellen

Gebrauch festhielt. Freilich hatten die Rechtsverhältniße zwischen den einzelnen Städten und Herrn im Mittelalter einen halb völkerrechtlichen Charakter, und im Völkerrecht ist es ja bis heute nicht ganz unerhört, staatliche Gemeinschaften oder selbst einzelne Mitbürger für die Handlungen einzelner Staatsangehöriger verantwortlich zu machen.

5. Analoge Verhältniße finden sich übrigens auch bei herrschaftlichen Verbänden.

Weil zunächst jeder Herr in sich den Verband der ihm unterworfenen Leute darstellte, ohne daß diese Stellung von seiner Privatpersönlichkeit abgetrennt gewesen wäre, machte er durch seine Verträge und unerlaubten Handlungen auch die einzelnen Glieder seines Herrschaftsverbandes haftbar. Das ganze Mittelalter hindurch sah man daher Jeden, der von einem Herrn wegen einer Schuld- oder Schadensersatzforderung seine Befriedigung direkt nicht erlangen konnte, für berechtigt an, die Unterthanen, Schutzpflichtigen oder Hörigen und ihre Güter anzugreifen und zu pfänden[13]). Ursprünglich hatte dieses Pfändungsrecht keine feste Grenze, obwol doch nur durchaus eigne Leute mit ihrer ganzen Persönlichkeit in den Herrschaftsverband gehörten und von dem Herrn gleich Sachen zum Pfande gesetzt werden konnten. Mit irgend einem Stück ihrer Persönlichkeit gehörten eben auch freie und halbfreie Unterthanen zu der Herrschaftssphäre des Herrn, und es fehlte meist an einer festen

---

III. 156 f.; mit andern Städten und Fürsten v. 1259 u. 1262 ib. II. 360. 406. 407. 456; kaiserl. Priv. f. Köln v. 1273 ib. III; auch die Urk. b. Lacomblet II. Nr. 463. 530. 532. 610. 719. 789 u. Ennen, Gesch. 563, bes. N. 5. Ferner das Priv. f. Nürnberg v. 1219 b. Gaupp, Stadtr. I. 177 § 8: nullus Nurembergen. sit alicujus gaphant de jure nec unus mercator pro alio. Handf. v. Freiburg i. U. v. 1249 ib. II. 103 § 126. Priv. f. Wesel v. 1332 b. Gengler 522. Verträge der Stadt Hamburg mit friesischen Landesgemeinden v. 1297 b. Lappenberg, Hamb. Urkb. Nr. 899 u. 900 S. 750; Vertr. v. Basel u. Luzern v. 1293 b. Trouillat II nr. 426 p. 550. Urk. b. Seibertz I Nr. 375; 1374 ib. II Nr. 840 S. 113; b. Guenther II nr. 151 u. 157; b. Schreiber I Nr. 121 u. 135; b. Riesert I Nr. 15; b. Lappenberg, Stalhof, Urkb. S. 17 (v. 1311). — Ebenso erlangte die Kölner Judengemeinde eine ausdrückliche Zusage, daß weder sie noch einzelne Juden fortan für Vergehungen einzelner Juden haften sollten; Ennen, Gesch. v. Köln I. 476; Quellen II. 321.

[13]) Vgl. Priv. f. Nürnberg v. 1219 b. Gaupp I. 177 § 7: quicunque dominus aut alius creditor (lies debitor) alicui Nurembergen. accommodata reddere renuerit, mansionarius illius aut mercator vel suus voctman erit pignus Nurembergen. Königsfelder Rechtsbr. v. 1360 b. Gengler 225 § 4. Brünner Stadtr. aus d. 14. J. b. Rößler 361 Nr. 75: ob unsir purger ainer eim lanthern oder eim ritter icht parget vor eim schephen o. vor czwain u. gilt im daz nicht czu dem tag, so schol er *sein leut* phenden in der stat. Urk. b. Boehmer 304—305 u. 543 f., bes. § 11; b. Seibertz I nr. 277. Grimm, W. I. 62. 315 u. 316 (v. 1417). 848. V. 344 § 7.

und für Dritte kenntlichen Abgrenzung dieses Stücks gegen die übrige Persönlichkeit[14]). Allmälig indeß erkannte man, daß gerechter Weise der Unterthan nicht an Mehrerem gepfändet werden konnte, als an dem, wozu er selbst dem Herrn verpflichtet war. Man stellte daher jetzt das Princip auf, daß die Unterthanen nur mit dem, was sie dem Herren an Bete und Steuer schuldeten, für dessen Verbindlichkeiten verhaftet und pfandbar seien[15]). Zuletzt suchte man überhaupt durch Privilegien und Verträge die unmittelbare Mitverhaftung der einzelnen Verbandsglieder für den Herrn zu beseitigen[16]); der Gläubiger war dann außer dem Falle ausdrücklicher Verbürgung lediglich an den Herrn selbst gewiesen, während Letzterer durch Schatzungen und Beten mittelbar die Theilnahme der ihm unterworfenen Leute und Gemeinden an denjenigen Verbindlichkeiten, welche den ganzen Herrschaftsverband berührten, realisiren mochte.

Umgekehrt hatte der Herr, weil er den gesammten Verband darstellte und vertrat, in bestimmtem Umfange für die ihm unterworfenen Einzelnen einzustehen und sie zu verantworten; insbesondere lud er, wenn er oder seine ge-

---

[14]) Doch war natürlich vermöge des inneren Verbandsrechtes der Herr verpflichtet, seine Leute auszulösen und schadlos zu halten. Vgl. Jura burgi Chatelblanc b. Grimm, W. I. 848: der Herr verspricht Bürger, die pro *debito* vel pro *facto* domini verhaftet sind, auszulösen. Zugrecht des Oberelsaß v. 1331 ib. V. 344 § 7: wer er ouch für sinen herren bürge worden sins willen *oder ône willen*, der herre sol in ouch von allem schaden ziehen.

[15]) In einem Frankfurter Schöffenspruch v. 1474 b. Thomas, Oberhof Nr. 107 S. 357—359 wird entschieden, daß mehrere Angehörige des Grafen v. Wertheim für ein von diesem geschuldetes Jahrgeld recht verhafft u. pfantbar syn, ein Anderer aber nit wytter ader aders . . dan so vil er synen gnaden jaris zu bette u. stuwer geben musze. Allgemein heißt es in dem Recht der Freien v. Hachberg (vor 1341) b. Grimm, W. I. 360: es enmag ŏch enkein fri man verbotten werden noch gefroent noch behaben in enkeiner stat von reht für den herren, won umb als vil, als ein schoeffel habern vergelten mage u. ein huon mit zwen tagwan wert sint, ist das er sin dem herren eht noch schuldig ist, — er hab denne anders mit der hant gelobt.

[16]) Vor Allem die Städte suchten sich und ihre Bürger von der unmitelbaren Haftung für den Stadtherrn zu befreien. Vgl. Priv. f. Regensburg v. 1230 § 13 (oben in N. 11); f. Schweidnitz v. 1285 b. Gengler 421; f. S. Gallen v. 1291 ib. 409 § 8: daz man deheinen burger von St. Gallen weder heften noch phenden sol an lip noch an guote, weder für abbet noch für voget, er si ez danne selb gülte oder borge; f. Goslar v. 1219 b. Göschen 115 Z. 18; Urk. v. 1231 u. 1236 b. Lacomblet II Nr. 169 u. 205 S. 87 u. 107; b. Ennen u. Eckertz II Nr. 122; v. 1297 b. Boehmer 306; Magdeb. Schöffenspr. v. 1494 b. Neumann, Magd. W. Nr. 62. — Aber selbst in Hofgemeinden findet sich Aehnliches; vgl. z. B. W. v. Schwarzach b. Grimm I. 426: so ist ein jeglicher s. Peters man *nit* pfantbar fur sin eygen herren, er sye dann ein amptmann o. habe es dann gelobt mit der hand.

richtlichen Vertreter die Justiz gegen seine Unterthanen weigerten, ihre Verbindlichkeiten dadurch auf sich selbst[17]).

II. Während nun in den Städten und Gilden die ursprünglich auch sie beherrschenden Formen der alten Gesammtverbindlichkeit allmälig überwunden wurden: finden wir in den ländlichen Gemeinden der Marken, Dörfer und Höfe auch diese alten Vorstellungen bis in die neuere Zeit lebendig. Insbesondere sind es hier die gegen die Herren ständig begründeten gemeinen Verbindlichkeiten, bei denen der principielle Unterschied von der städtischen Entwicklung in die Augen springt. Je unabhängiger eine Landgemeinde wurde, ein desto kräftigeres Gesammtrecht stellte sich zwischen den Herrn und die Einzelnen, desto mehr trat die Gemeinde dem Herrn als Ganzes gegenüber und übernahm selbst die Vertheilung der Abgaben und Dienste unter ihre Genoßen: nirgend aber erlangte sie jene Geschloßenheit der städtischen Gemeinwesen, welche in allen Dingen und insbesondere in Bezug auf Dienste und Steuern ihre Bürger gegen den Herrn vertraten, so daß dieser überhaupt kein unmittelbares Recht gegen die Einzelnen, sondern nur ein Recht gegen die Stadt als solche hatte. Eine solche Rechtsgestaltung setzte eben den Körperschaftsbegriff voraus, während bei Gemeindegenoßenschaften alter Art mit der Genoßengesammtheit immer zuletzt auch die in ihr verbundenen einzelnen Genoßen dem Herrn unmittelbar verpflichtet waren.

1. Bei Weitem die meisten ländlichen Abgaben und Dienste belasteten ursprünglich die Einzelnen. Denn mochten sie nun von freien, von hörigen oder von unfreien Bauern, und mochten sie an Grund-, Gerichts- und Vogteiherrn oder an das Reich, die öffentlichen Beamten und später die Landesherrn geschuldet werden: der ursprüngliche Verpflichtungsgrund lag immer in einer unmittelbaren persönlichen oder dinglichen Unterwerfung der Einzelnen unter das Herrschaftsrecht des Berechtigten. Deshalb wurden die Abgaben und Dienste als ständige Lasten entweder auf die Sondergüter oder auf die einzelnen Hausstände gelegt und nach dem Maßstabe der vorhandenen Güter, Hausstände oder Köpfe festgestellt und fixirt. Im Laufe der Zeit indeß wurden derartige Einzelverpflichtungen, wenn sie auch den Grundcharakter der Sonderlast beibehielten, in um so mehreren Beziehungen genoßenschaftlich zusammengefaßt, je kräftiger die genoßenschaftliche Selbständigkeit der Landgemeinde hervortrat. Sie wurden daher als gemeine Lasten von den Gesammtheiten getragen, während die besondere Verbindlichkeit des Einzelnen vorzugsweise nur noch innerhalb der Genoßenschaft zur Sprache kam[18]).

---

[17]) Vgl. Th. I. 92 u. 97. — Ausdrückliche Uebernahme einer Garantie gegen Fremde, die das Herrschaftsgebiet betreten würden, b. Lacomblet II. Nr. 407; Michelsen, Urkb. I Nr. 84.

[18]) Landr. der Graffschaft zum Bornheimer Berg b. Boehmer I. 355 u. Grimm III. 485 § 14: daz kein dorf joch niemannes *gud* widir sinen willen unde auch die *lude heines sundirdienstes* sint gebunden; wan waz man deme

a. So war es zunächst bei sehr vielen in Naturalien oder Geld geschuldeten **Abgaben**, bei Grund- und Leibzinsen, Vogtei- und Schutzsteuern der verschiedensten Art. Schon die Ablieferungs- oder Erhebungsform kennzeichnete sie meist als **gemeine** Pflichten. Die Genoßen sollten sie an den großen Gerichts- und Versammlungstagen mit zu Hofe bringen und „samenthaft" abliefern[19]); oder sie sollten auch wol den Zins unter sich sammeln und demnächst durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten oder Boten im Ganzen an den Herrenhof senden[20]). Andre Abgaben sollte der Gemeindevorstand oder ein andrer Beamte bei den Einzelnen erheben, um sie gesammelt abzuliefern[21]), und zwar war dies nicht blos Sache ernannter Beamten des Herrn, sondern oft auch Sache gewählter Beamten der Genoßenschaft[22]). In einer zugleich für die Auffaßung des Amtes charakteristischen Weise unterscheidet in dieser Beziehung die Oeffnung von Peitingau, ob der die Steuern und Dienste in Empfang nehmende Amtmann vom Herrn ernannt oder vom Dorf gewählt und vom Herrn nur bestätigt ist; im ersten Falle wird das Dorf schon durch die Leistung an den Amtmann liberirt, im zweiten Falle dagegen trägt es die Gefahr des Verlustes oder der Veruntreuung durch den

konge dienen sal, daz sal *daz land gemeinliche* dun u. jederman nach siner maht, darnach er in den dorfern ist gesezzen u. nuzzet wasser u. weide.

[19]) So heißt es 1498 b. **Grimm**, W. IV. 193: Huber u. Nichthuber, die in den Dinghof zinsen, sollen den Zins zum Gedinge mitbringen, u. solliche zynsz söllen sy bezalen u. dar antwurten *sammenthafft*. Vgl. **Maurer**, Fronh. III. 342 f.

[20]) Z. B. **Grimm**, W. I. 446. 751: dinkhofsambler. IV. 195. W. v. Froitzheim v. 1260 ib. IV. 772—776 (**Lacomblet** II Nr. 494): die lithones sollen einige Abgaben persönlich, andere an den boinmeister abliefern, das Getreide aber durch drei dazu abgeordnete lithones an einem bestimmten Tage zu Schiff an den Hof bringen; der Transport geschieht sub expensis aliorum lithonum, die Ueberbringer erhalten einen Lohn in Getreide; dabei sollen sie bis Duseburg das Schiff in custodia haben, haften aber nicht für casus fortuitus, sondern nur für culpa vel negligentia; vgl. § 7--11. — Vgl. auch **Maurer**, Fronh. III. 349 f.

[21]) Z. B. **Grimm**, W. I. 429 f.: ein büttel sol auch vordern u. sameln zinse u. häubtrecht u. velle. 436. 339 f. (1397): der meier. 350 § 22: untervogt. 814: banwart. 823: keller. 826. III. 521: frybote. 529: schultheisz. 722 § 15 u. 724: kämmerer u. vogt. IV. 104: u. h. sol setzen einen keller, der ime dis gut semne in frone hofe an siner stat. 201: meier. 501 § 5: amman. 768 § 15: huyn. V. 368 § 29: meier. 419 § 8: villicus . . debet colligere census. 442 § 4: der hofmeister soll sammelen den zins.

[22]) So 1339 b. **Kindlinger**, Hör. 423 des Heimbürgers. Ebenso **Grimm**, W. I. 504. In Mülheim 1475 ib. 261 soll der Dorfweibel dem Abt die Hühner, Zins u. Ungeld sammeln. In Monre 1264—1268 ib. III. 618—620 sollen der gewählte preco u. scultetus . . . colligere et presentare census dominorum. Ebenso 1457 ib. 624.

Amtmann[23]). Wie aber so der genoßenschaftliche Organismus der Ablieferung oder Erhebung von Abgaben der Einzelnen dienstbar wird, so hat auch in anderen Beziehungen, z. B. bei der Prüfung der Güte des Gelieferten, bei der Entscheidung über die Säumniß und deren Folgen, die Genoßenschaft mitzuwirken[24]). Deshalb werden oft geradezu die von Allen geschuldeten Abgaben als Abgaben der Gemeinde[25]), oder doch als Abgaben, welche der Einzelne in der Gemeinde, mit der Gemeinde, durch das Mittel der Gemeinde zu entrichten hat[26]), bezeichnet und gedacht; und sie gelten überaus häufig als ein Aequivalent für solche herrschaftliche Gegenleistungen, welche zunächst der Gesammtheit zu Gute kommen, wie z. B. für die Gewährung von Gesammtrecht an Grund und Boden einerseits[27]), von Schirm und Schutz, gerichtlicher Hilfe und politischer Vertretung andrerseits[28]). Zuletzt konnte man geradezu die Gemeinde als eigentliche Schuldnerin des Herrn und die Einzelnen blos als Schuldner der Gemeinde betrachten; man konnte ausdrücklich bestimmen, daß der Herr sich an die Gemeinde zu halten, diese aber sich an den Einzelnen zu erholen habe[29]); ja man konnte, während an sich der-

---

[23]) W. v. 1435 b. Grimm III. 649 § 26: wenn der herr u. das dorf eins amtmanns bedürffent, u. dass *der herr* einen amtmann nimbt an des dorffs willen u. dass dann das dorff geit demselben amptman die steur u. dinst, so sind sy ir ledig u. sind einem herren fürbass auf dasselbig jahr nichts mehr schuldig. Setzt aber *das dorff* einen amptmann mit eines herrn willen u. dass derselbig amptman die steur u. dienst hat eingenommen u. sy einem herrn nicht ausrichte, so ist das dorff sy wider schuldig zu geben einer herrschaft.

[24]) Vgl. oben § 10 N. 62 u. § 11 N. 158.

[25]) Vgl. z. B. Grimm II. 252: die gemein gibt den Schweindehm. V. 547 § 12: u. git die gemein . . fasznachthuener. Vgl. ib. II. 288—289. III. 787.

[26]) W. v. Dieffenthal v. 1449 b. Grimm III. 566: wer zu D. sitzet u. wohnet, . . der soll *mit der gemeyn* . . geben bette sture frone dienste atzunge. Aehnlich 1410 ib. 567 (nach marzale) u. 1410 ib. 569. Vgl. auch § 11 N. 154—157. Steuerbefreiungen erfolgen daher oft mit der Formel, Jemand solle „weder sonder noch mit der Gemeinde dienen"; z. B. 1284 b. Grimm I. 823: darzuo sol dehein schultheisse noch dehein kelner deheime herren dienen noch bette noch sture geben *sunder noch mit der gemeinde.*

[27]) Vgl. oben § 9 N. 191—202 u. § 11 N. 183—183.

[28]) So z. B. b. Grimm, W. I. 318. 363. 426. 675. 699. 701. 735. 743. II. 258. 265. 323. 365. 519. 529. 567. III. 148 § 29. 329. 566. IV. 552 § 4. 643 § 1.

[29]) Hofgeding zu Münstermaifeld v. 1589 b. Grimm II. 460: die Heimburger der 6 Dörfer sollen jeder die Zinse aus ihrem Dorfe abliefern; geschieht dies nicht, soll . . ein kellner macht han, *ein gantz gemein* davor zu penden, u. *ein heimburger des dorffs, an dem gebrech ist, hat macht den furter zu penden, also dass sich die gemein schadlos enthebe.* Aehnlich noch einmal ib. 460—461 mit dem Zusatz: were aber sach, dasz die gemeindt die pendt liessen stahn, das sie

artige Abgaben sich mit der Genoßenzahl minderten und mehrten[30]), für den Fall einer Verminderung der Ackerwirthe die Uebrigbleibenden für den Ausfall haftbar machen[31]).

b. Aehnlich verhielt es sich mit den Diensten, die als Reallasten auf den Sondergütern oder als Personallasten auf den Hausständen ruhten. So wurden die meisten Frohndienste, obwol zunächst von den Einzelnen geschuldet, auf gemeine Ansage in Gemeinschaft geleistet[32]) und als Gesammtverbindlichkeiten, welche zugleich Jedem und der Gemeinde, Allen und dem Dorfe, der Gemeinde in ihren gespannbesitzenden Gliedern oder den Einzelnen in der Gemeinde oblagen, bezeichnet und betrachtet[33]). Ebenso waren es Gemeindelasten, die durch die Zwangs- und Bannrechte begründet wurden[34]). Auch den Kriegs- und Landfolgedienst leistete die Gemeinde[35]), sie wurde von

---

sich verzierten (d. h. verzehrten, durch die Schuld absorbirt würden), mach ein kelner furter tasten an irre gereit guetter, so aber der nit da enwere, hat ein kelner furter zu tasten an die vorg. gemeine erbschafft.

[30]) W. v. Sandhofen b. Grimm I. 462: blieben nur drei Hausstände im Dorf u. jeder von ihnen gäbe seine Kornbede u. leistete seinen Frontag, dann sollten sie alles Recht zur Allmende behalten.

[31]) W. v. Thundorf v. 1436 b. Grimm V. 120 § 16: der her hät och die recht zu den gütern also: wäre sach, dasz si alle wüst lägend bis an ains, dasselb gut sölti dem herren die zins alle abtragen u. usrichten, o. aber der, der das ain hät, der mus es och lassen ligen. Und in Erpel sollen nach dem W. v. 1388 ib. 332 § 25, wenn die ganze Bauerschaft bis auf Wenige oder Einen ausstirbt, die Ueberlebenden dem Herrn auch für die Leistungen der Uebrigen aufkommen.

[32]) Vgl. z. B. Grimm, W. II. 527: wan sie dem hern sein hew machen, so sollen sie *gemeiniglich* mehen. Ib. V. 27 § 11: gemeinlich beim Festungsbau. Ib. 508 § 43—44: frohnen mit den gemeinden der dörfer.

[33]) Grimm I. 444. 458: darnach soll *die gemeinde* des dorffs uff heben wiesen . . u. sollen das furen . . alle die pferd haben. 462. 728. II. 268: gemeinde. 113 vgl. mit 115: „ein jedweder geerbter gemeinsman" u. damit identisch „die gemeindt". 169: ein hofman . . der soll alle übernächtige fahrt thuen, die *die gemein* zu B. u. gn. h. thuen soll. Auch heißt es ib. 524 f., 572 f. u. 766, *der* lehenman, *der* gehöffer, *der* lantman schulde. III. 9: kirspele. 380: daz *die dri dorfe* O. M. u. M. alle jare zwene tage *iglicher huswirt* zu dem bergfridde zu W. erbeiten sollen. Ebenso 879. 881. IV. 724 § 16: gemeine. Vgl. auch III. 237 f. u. V. 51 § 7—8. Auch Kaltenbäck I. 169 § 60—62 vgl. mit § 63: die wisen . . ist die gantz gemain schuldig aufzefahren u. gen N. zufüren.

[34]) Grimm I. 324: da nimt die gebursami banwin. II. 723: dyt dorp L. gedrongen in diese müllen zu mahlen.

[35]) Grimm I. 622: das *die gemein* dem voigt nit furter schuldig me zu folgen vur einiche geweltliche sach, dan als weit das gericht v. L. geet. II. 84: so sal *dye gemeynde* v. H. gehorsaym syn u. h. v. Trieren zu sinre ge-

ihrem Vorsteher versammelt und geführt[36]), sie bestritt aus dem gemeinen Gut oder doch gemeinsam die Kosten[37]). Zuletzt wurde daher vielfach, wenn es nicht aller Genoßen bedurfte, eine Dienstpflicht Aller in eine Pflicht der Gemeinde, eine gewiße Zahl tauglicher Personen zu stellen, verwandelt[38]). Oder es wurde der Gemeinde nur die Herbeiführung eines bestimmten Arbeitsresultates auferlegt, während die Aufbringung und Vertheilung der Arbeit ihrem freien Belieben anheimgestellt ward[39]). Und als endlich stellenweise eine Ablösung oder Adaeration der Dienste erfolgte, nahm die Gemeinde nicht nur die Verhandlung und Vertragsberedung mit den Berechtigten in ihre Hand, sondern sie übernahm sehr häufig diesen gegenüber die an Stelle der Dienste tretende Geldrente oder sonstige Abgabe in einem Gesammtbetrage auf die Gemeindekasse[40]).

---

bode zu hervertin umme des stiftes noyt in des stiftes kost. III. 318: gemeine landes upbedunge u. klockenschlach. 554: die zenth, die soll nachziehen, wuo die vogte hinzuhen. IV. 394 § 20: wenn das fryampt reisen muss. Vgl. I. 382. 535. 832. III. 226 § 7—8. 408.

[36]) Grimm, W. II. 378: der Zendener von Kröve ist der Hauptmann über die 2 anderen Zendener des Kröver Reichs, welche mit ihren Gemeinden zu ihm stoßen, u. führt des Reiches Banner. Ib. 380. III. 359: der zcentgraff mit der zent. 367.

[37]) W. v. Emmel b. Grimm II. 353: die gemeinde soll dem Herrn 3 Tage u. 3 Nächte nachziehen *uf der gemeinden costen.* III. 362. In Salzschlieff dagegen ist die Gemeinde nicht geleitpflichtig, will daher doch ein Nachbar den Junkern Ehre beweisen u. mitziehen, das sol er von *seynem* gut thun u. nicht *von der nachbarn gut;* ib. III. 375.

[38]) Vgl. z. B. W. v. Dornstetten b. Grimm I. 382. Genzingen ib. II. 156: item hat die gemeind ein wachthaus zue Bingen, u. wen es sach were, dass die statt feindschaft hette, so muessen wier dasselbig mit zwayen personen behüeten u. bewachen, wan wier erfordert werden; dafür ist die Gemeinde in der Stadt zollfrei u. darf, wenn sie Feindschaft hat, ihre Kühe in den Stadtgraben treiben. Krumberger Hof ib. II. 608: der gantz hoff soll uff des hoffs kosten zwei Wächter schicken. Vgl. ib. V. 237 § 2—3. — In Bezug auf den Kriegsdienst dagegen erfolgte, seitdem nur eine bestimmte Anzahl von Leuten aus jeder Gemeinde gestellt wurde, zum charakteristischen Unterschiede von den die waffenfähige Mannschaft selbst auswählenden Städten in den Dörfern u. Grundherrschaften die Auswahl immer durch landesherrliche u. grundherrliche Beamte; Maurer, Fronh. III. 480 f.

[39]) W. v. Becheln v. 1482 b. Grimm I. 597: wird das Haus im Fronhof durch Alter o. Feuer zerstört, so soll das dorf oder die gemeine des dorfs B . . . das haus wieder bauen u. ufrusten u. in gewohnlichem bauw halten. Norbach (14. J.) ib. III. 329: u. dy dinste teilen sy glich under sich. 1320 ib. I. 668. III. 803.

[40]) W. v. Münstermaifeld v. 1372 b Grimm II. 457: das dorf ist . . eyne nachtselde schuldig u. die mag der heymburge des dorffs abelosen mit

2. Umgekehrt gab es von je und im Laufe der Zeit in wachsendem Maße Abgaben und Dienste, welche zunächst von der **Gemeinde im Ganzen** als eine einheitliche Leistung oder Zahlung geschuldet wurden. Hier waren aber wieder die Einzelnen in und mit der Gemeinde verhaftet.

a. Hierher gehörten besonders die für einen bestimmten Fall oder ein für alle Mal auf ein Gesammtquantum in Geld oder Naturalien festgesetzten **Beden und Steuern**. Die Gemeinde schuldete hier im Ganzen die einheitliche Summe[41]), welche sich folgeweise mit der Mehrung oder Minderung der Genoßenzahl nicht veränderte[42]). Es war Sache der Gemeinde, den Steuerbetrag auf die jedesmal vorhandenen Mitglieder zu repartiren, wobei theils die ordentlichen Gemeindebeamten, theils besonders gewählte Schätzungsausschüße thätig werden sollten[43]). Die Erhebung, Sammlung und Abfüh-

---

eyner marg Monsterer werung. Vgl. W. v. 1417 u. 1437 ib. 458 u. 459; v. Pellenz v. 1417 ib. 489. W. v. Vierheim v. 1568 ib. IV. 530: die Gemeinde hat sich mit dem Kloster Schonau wegen der Frondienste verglichen, daß statt derselben die gemein z. V. zu ewigen tagen jährlich eine bestimmte Summe u. bei nicht rechtzeitiger Abtragung einen bestimmten Betrag darüber zahlen soll. W. v. Burbach v. 1433 ib. I. 406: so hand die armen lüt zu B. schäffery u. banwin abköfft. Urk. v. 1473 b. Grimm, R. A. 354: die Gemeinde hat alle Dienste, Atzung u. Lager bis auf Einen jährlichen Frontag mit einer jährl. Abgabe von 100 fl. abgekauft.

[41]) Vgl. z. B. Urk. v. 1201 b. Lacomblet II. 2: homines de Turren *de communi silva*, quam vocant holzmarke, persolvent . . duos modios avene. Grimm, W. I. 12 § 9, 14 (170 Ellen huebtuch) u. 15. 24. 254 § 12. 376. 407 § 5. 520. 528. 566 § 2. 700 (1336); bette . . das *die vogtige* soll geben. 788: gemeind . . 12 malter korn. 789. 825: lybsbeede. II. 507: die gemein. 649. 689 (1395): vaitrecht, dat dat dorp . . schuldich in jairs zu richten. 692. 764: eine Schatzung wird auf die 6 honschaften des Landes vertheilt. III. 378: das dorf O. gibt dem tzentgraven eine fertel habbern. 417 § 18: das A. gericht . . gibt u. h. v. Hanau 70 pfund im jahre, auf dasz er dasselbe soll schützen und schirmen. 424 (1407): dye 99 phunt heller . . dye das gericht zu Selbold yerlichs gibbit, wan es gedingitz nymet. 521: jährlich 40 Pfund, u. darumb sal sie eyn her in R. schewern, schirmen u. fordern u. getreulichen versprechen. W. v. Suestern v. 1260 ib. 862: Bete in den drei Fällen, wenn der Herr über die Alpen zieht, seine Tochter heirathet oder sein Sohn Ritter wird. V. 508 § 42. 553 § 13: das dorf Hardt gibt der churf. Pfaltz jerlich ein bestendig bedt, nemlich 66 gulden. 556 § 18. U. s. w.

[42]) W. v. Saspach b. Grimm I. 413: dieselben urborn, *ir sin litzel o. vil*, die sollen jahrs geben u. h. v. Strasburg zwo marg silber u. nit me, u. sollen damit jars ir bett gericht han u. ledig sin.

[43]) Vgl. z. B. W. v. Fellanden b. Grimm I. 29: steuern u. dienen nach der vieren erkantnus. Kotzheim ib. 663: so sol der meier u. der huber die urten anlegen u. einen jeden huber anlegen, nochdem er hofgut hat, mit sampt den hof- u. lehenlüten. 632. 759: Verrechnung durch den heimburg mit einem

rung der so festgesetzten Steuerbeiträge besorgte häufig ebenfalls die Gemeinde[44]). Häufig indeß war es auch Sache des Berechtigten, durch seinen Beamten die von der Gemeinde umgelegte Steuer bei den Einzelnen zu erheben[45]). War dies Letztere der Fall, so trat es deutlich hervor, wie die Gesammtpflicht gegen den Herrn durch einfache Vertheilung in eine Anzahl unmittelbarer Sonderpflichten gegen den Herrn löslich war; trotzdem dauerte auch hier die unmittelbare Gesammthaft fort, so daß die Gemeinde namentlich für die auf Unvermögende angewiesenen Steuerquoten verantwortlich blieb[46]). Einer derartigen

---

reichsman und einem herrenman. 786—787: durch zwei huber. Fankel 1459 ib. II. 429 u. 430. Gondorf ib. 466 § 2: heimburg u. geschworen legen den Wein um. Niederfall ib. 467: ein alle 2 Jahr fälliges banfoder, welches darum gegeben wird, das die gemeindt hat macht, ihre geboder zu hoeckhen u. zu senckhen. III. 313. Bassersdorf 1400 ib. IV. 281 § 10: es wird (nach § 11 als Entgelt für des Landgrafen Schirm) eine pfunt stür gegeben; wenn die verkünt werdent ze geben, . . so soelent die von B., so die selben stür wissent ze geben, dry erber man erwelen, die dü stür an leggen, jeden man nach dem er denn lip u. guot u. gewerb hat. Ebenso Klotten b. Schauberg, Z. I. 187 f. Vorderweidenthal um 1530 b. Grimm V. 544 § 3: das die gemeinde sammentlichen verrechnen sollen; § 7: wan man jares die . . zinse da gemeinlichen rechnet u. bezalt. Vgl. Oberschlettenbach u. Darstein ib. 545 § 1 u. 546 § 3 u. 4. Großbockenheim um 1300 ib. 624 § 22: welch not diesz dorf angehet von atzung wegen o. anderst, dasz soll man kuntschaft zuesammen rechnen, u. welcher die meisten morgen hat, die da nit frei seind, die geben auch die meiste bet, u. darnach auf küsten u. kasten, wie man dasz weisz. — Vgl. Hanssen, Fehmarn 151 f.

[44]) W. v. Sandhofen b. Grimm I. 457: das man den herrn gyt von des dorfs wegen 25 β heller . . . Darnach geben die armen leut 70 malter korns . . u. sollen das antwortten gein Wormbs . . *uff des dorffs costen u. schaden.* II. 643: die Gemeinde sendet jährlich eine Bede myt yrme burgermeister. 697: Lieferung des Hafers durch Geschworne. IV. 723 § 9: das Gericht legt jährlich wegen der Marknutzung 9 lb. heller unter die Gemeinde um, der Schultheiß liefert sie an die Herrschaft.

[45]) Z. B. W. v. Fankel v. 1459 b. Grimm II. 429: 8 Männer sind gekoren, die Weinbede eidlich auf die Güter zu legen, zu erhöhen e. zu erniedern. Die 8 Männer schneiden das in einen Kerbstock, liefern diesen dem Vogt, und die Gemeinde gibt dann dem Vogt einen Knecht, den voigt von huiss zu huiss weysen, wo er heben solle. Die 8 Männer entscheiden dann auch, ob die Qualität des Weins genügt. Vgl. W. v. Niedersteinheim v. 1430 ib. I. 511.

[46]) So z. B. bei der „Raubsteuer" v. 33 Pfd. ₰ in Brütten, welche der Vogt jährlich für den Rechtsschutz erhält. Fordert er die Steuer, so sollen die Gemeindsleute binnen 8 Tagen sich versammeln und stürmeiger wählen, welche die Steuer in gerechter Weise Niemandem zu Liebe noch zu Leide nach dem Vermögen umzulegen schwören. Und sond die stür einem vogt verschriben gen, der sol sy samlen ob er wil, u. sonnd sy nit füro damit zeschaffen haben, es were dan

Gesammtverbindlichkeit entsprach dann auch die gleichmäßige und gleichzeitige Verhaftung der gemeinen und der besonderen Güter, namentlich der Allmende und der Sonderländereien, für den ganzen Betrag der Bede[47]). Mitunter ward übrigens die Bede nach den verschiedenen Genoßenklassen vertheilt und dann auch die Gesammthaft ausschließlich oder doch zunächst innerhalb der einzelnen Klassen begründet[48]).

b. Andre Leistungen und Lieferungen, wie z. B. die Beherbergung und Verpflegung des Herrn und seiner Beamten, die Fütterung ihrer Thiere und die Gewährung des Einlagers, bestanden schon ihrer Natur nach in einer festen und von der wechselnden Genoßenzahl unabhängigen Gesammtleistung. Auch sie aber begründeten, obwol sie im Ganzen der Gemeinde als solcher oblagen, zugleich direkte Verbindlichkeiten der Einzelnen gegen den Herrn; sie wurden daher als Lasten der Gesammtheit schlechthin, wodurch so gut die Gemeinde wie die sämmtlichen Genoßen verpflichtet wurden, bezeichnet und behandelt[49]). So war z. B. im Gefolge derartiger gemeiner Lasten für den einzelnen Hufenbesitzer oder Hausvorstand die unmittelbare und individuelle Pflicht begründet, dem Herrn gewiße Naturalien zu liefern, Pferde und Leute bei sich aufzunehmen, sein Gut beweiden zu laßen[50]). Demnächst aber blieb

---

sover, das sy jeman leytin, da semliche armutt were. Wird das Letztere durch eidesstattliche Versicherung des Vogtknechts, das er da der stür wert nit fünde, weder pfennig noch pfand, festgestellt, dann sollen dieselben die vormals dabi saassen, .. wider zusamen gan u. sonnd gedennken wie dem vogt syn stür werde. Grimm, W. I. 145.

47) Grimm, W. V. 556 § 18: die Bede ist uf ir guter, hausbrauch und gemarken geschlagen u. besetzt.

48) W. v. Geinsheim v. 1455 b. Grimm I. 492: der Vogt erhält 60 malter frucht; auch weysen wir, wer iss sach, dass *der einlitzige* also schande were u. dass schulteis ampt, dass sie die 10 malter (die auf sie fallen) nit geben kundenn, so soll *der hubener* mit den 50 malter dass jare wasser u. weide beschott han u. soll sich des dass jare gepruchen u. niemans mer. Vgl. III. 18.

49) W. v. 1460 b. Grimm I. 594 N. 1: wir *heimburger u. ganze gemein* des dorfes zu N., wir thun sämmtlichen kund u. bekennen vor uns, alle unser erben u. nachkommen, daß die beiden Herren das Recht des Einlagers in bestimmter Form gegen uns haben. 1419 ib. III. 332: Herberge uff des dorffes u. gerichtes koste. 1426 ib. 425: off der nachgebure koste. II. 32: uf des armen mans seckel zeren. 385. 393. 405. 406.

50) Vgl. z. B. W. v. Hüningen b. Grimm I. 651: der Thurmpropst quartiert sich mit 12½ Mann zu Roß in des Meiers Hof, des Meiers Bote führt jeglichem Huber ein Pferd zu; nimmt dieser es nicht ab, so bindet man es an einen Pfahl vor seiner Thür u. er muß es bezahlen, wenn es verloren geht. Aehnlich 668. 680 § 10. 682. 692. Vgl. ib. 562 f. u. 564: die hubere gemeynlich by eyn ander richten den Imbs aus, die Abgabe aber, welche zu zahlen ist, wenn

nur in einigen Beziehungen der Schade definitiv dessen, den er gerade traf[51]), während bezüglich der erheblicheren Leistungen eine nachträgliche Ausgleichung stattfand. Denn es sollten von der Gemeinde aus gemeinen Mitteln den Einzelnen und insbesondere den Gemeindevorständen, welche meist nach der an sie zu richtenden Ansage des Herrn die Hauptauslagen zu machen hatten[52]), die gehabten Kosten erstattet werden[53]); und es erfolgte zu diesem Behuf nach dem Abzuge des Herrn eine gegenseitige Verrechnung und Vertheilung aller Schäden[54]). Die Gemeinde daher war es auch, welche bei der Ablösung von

---

der Imbs nicht gefordert wird, trifft die Einzelnen. Vgl. auch ib. 658 § 8. 665. 680 § 9. 685. 691. 743. 823. 826.

[51]) W. v. Kaltensondheim v. 1468 b. Grimm III. 580: wene es trift, der sal den schaden haben u. ime die nachgebauer nit bezalen. Strome ib. 804: dem dat meisteill geatzt wirt, der hait des schaiden desdae mehe, u. nemant hilfft dem anderen synen schaden gelden. Bendorf 1403 ib. I. 612. Halsbach ib. 547.

[52]) Grimm, W. II. 643: Ansage an den bürgermeister van des dorffs wegen. Vgl. I. 562. IV. 723 § 10: der Schultheiß bestellt Eßen u. Trinken beim heimburger des Dorfs, darnach sollen das die heimburger der gemeine berechnen u. soll das die gemeine bezalen. Ebenso 1468 in Protiche ib. II. 440. Vgl. ib. 449. 456. 806. III. 820.

[53]) Grimm I. 460: den Futterhafer soll die gemeindt bezalen. Becheln 1482 ib. 600: wenn das Dorf Fehde hat u. nach dem Junker schickt u. dieser kommt selbsechst oder selbzehnt, so soll er in seinem Hofe bleiben, seinen Schild davor hängen u. das Dorf nach Kräften vertheidigen helfen; u. was er also dan mit seinen freunden o. pferden verzehrt, das soll die gemein doselbst bezalen. Hargesheim 1505 ib. II. 162: das gericht soll ihm guetlich thuen, das soll die gemein bezalen. Breulich ib. 456: das sall die gemein bezalen. Carden 1462 ib. 449: u. thut der heimburg mit seinen gesellen von der gemeinden wegen eim kelner scholtesen u. zweyen botten die kosten. 1384 ib. III. 542 u. 543: man soll den Vogt herbergen, u. das sal das dorff geben, der arm als der reich. II. 682: welche kosten dan ein gemein verrichten und bezalen sol. V. 566 § 1 a: was das gericht verzert, sol die gemein bezalen. V. 597 § 6: daz soll die gemein des dorfs gelten. Küre v. 1412 b. Richthofen 528 § 40: wes hy (der bischöfl. Amtmann mit 13 Pferden u. 13 Leuten) dan verteert in der buer hus, daer dat dynck is, dat sollen *die selve buren* betalen. Nach österr. Pant. soll, wenn die Herrschaft 2 oder 3 Knechte schickt, die Zehrung auf den Richter gehn, sein ir aber mer, so geet sy auf die gmain; Kaltenbäck I. 192 § 86. 216 § 2. 226 § 66. 334 § 79.— Verlangte ein Einzelner außerordentliche Hilfe, bedurfte er z. B. außer den ungebotenen Dingen des Herren oder Richters, so sollte oft er allein die Zehrungskosten tragen; z. B. Grimm I. 99: ân der gebursami schaden; 1410 ib. III. 569: das solt das dorff nit gelten.

[54]) W. v. Galgenscheid v. 1410 b. Grimm II. 454: Einlager des Herrn u. seines Gefolges im Dorf; u. des morgens, so sie off brechent, so sollent die gemeyne daselbs eyne clocke luden, u. abe sy nyt clocken hant, so sollent

Herbergs- und Atzungspflichten handelnd auftrat und die Ablösungssumme in einem Gesammtbetrage auf sich übernahm[55].

Aehnlich verhielt es sich z. B. mit der Pflicht, dem Herrn, wenn er über die Alpen ziehen wollte, ein Pferd, ein Saumthier oder einen Ochsen zu stellen. Auch hierzu war die Gemeinde im Ganzen verpflichtet. Während nun aber oft ohne näheren Zusatz bestimmt wird, daß die Gemeinde das Thier liefern und dasselbe im Falle der Rückkehr zurückempfangen oder aber in herkömmlicher Weise entschädigt werden solle[56], war mitunter die nähere Art und Weise der Leistung in eigenthümlicher Form dergestalt festgesetzt, daß eine direkte Pflicht des Einzelnen, die erst hinterher durch eine Gesammtentschädigungspflicht Deckung fand, zur Entstehung kam. Der Herr sollte nämlich aus der ihm vorzuführenden Gesammtherde des Dorfs ein Thier auswählen dürfen, das dann der Eigenthümer ihm überlaßen mußte. Kam das Thier zurück, so fiel es wieder an seinen früheren Besitzer. Allein der Letztere sollte nach einem bestimmten Satz für den inzwischen entbehrten Gebrauch von der Gemeinde entschädigt werden. Und für den Fall des Verlustes wurde von vornherein der Werth des Thieres abgeschätzt und ein Taxpreis fixirt, den eintretenden Falles die Gemeinde dem Eigenthümer zu zahlen hatte[57]. Aehnliches

---

sie der gemeynden by ein roiffen, also abe eyme nachbure me schades geschiet were dan dem andern, das sollent sie under sich geliche belegen, also das eyner nyt me beswert werde dan der ander. Vgl. ib. 806. 1434 ib. III. 439. 695 § 5—6: man sol das beschomen ab reichen u. armen. Kaltenbäck II. 16 § 2 u. 22 § 2: was Herrn u. Anwälte auf dem Pant. verzehren, sol die nachperschafft so in das ampt gehören trewlich under ainander anslagen u. bezalen. — Vorher fixirte Beitragssätze der Huber u. Einleiftigen in Birgel 1419 b. Grimm I. 518.

[55]) Grimm, W. I. 511. 789: die döster u. die zu Elbstatt haben . . ein moitsatzung gemacht mit den hern, dass sie gebent vor atzung 4 pfd. h. u. 8 pfd. h. vor den banwein. IV. 603 § 20 (62½ röm. Gulden uf der gemeinde) u. 22.

[56]) Grimm, W I. 285. 496. 497 § 10. II. 450: die hoeber stellen einen Ochsen zum Römerzuge u. erhalten ihn o. 7½ Schill. zurück. W. v. Morstadt v. 1365 ib. III. 436: want ein here v. Limburck mit eim röm. Könige uber berg wolte reiten, so sall ihme die gemeinde . . einen seümer zeügen. Brechte er den wider zu lande, so solte er in der egen. gemeinde wieder geben. W. des Ried v. 1509 ib. 474.

[57]) W. v. Birgel v. 1419 b. Grimm I. 518: wenn der Vogt mit dem Könige o. den Lehnsherrn übers Gebirg muß, so ist ym daz dorff schuldig eynen seymer. Alle Pferde werden dann ausgetrieben u. der Vogt greift eins an. Dies schätzen darauf die 7 Schöffen auf ihren Eid ab, also zu nemen u. zu geben, als iz des tages wert were. Verliert der Vogt das Pferd durch eigne Schuld, so ist ihm das Dorf keines mehr zu geben schuldig. Kommt es aber wieder u. der arme Mann läßt es wieder über seine Schwelle, so erhält er für jeden Tag, den es aus dem Stall war, einen Schilling. Kommt es nicht wieder, so erhält er den

kam übrigens auch sonst, z. B. bei Ehrengeschenken oder bei dem im Falle des Einlagers geschuldeten Braten, vor[58]).

c. Von den Diensten bestanden namentlich viele Gerichts- und Polizeifronen in einer von Natur einheitlichen Leistung, welche deshalb zwar auf der Gemeinde im Ganzen ruhte, im Verfolg aber nichtsdestoweniger auch die Einzelnen unmittelbar verband. Eine derartige zugleich korporative und gemeine Gesammtpflicht war z. B. die Pflicht zur Gefangensetzung, Gefangenhaltung, Bewachung und Ablieferung des Verbrechers[59]); hierbei waren die Einzelnen, sei es in ihrer Gesammtheit sei es nach einer von dem Herrn oder der Gemeinde getroffenen Auswahl, unmittelbar und persönlich zur Thätigkeit berufen[60]), während doch andrerseits die Gemeinde als solche für die gehörige Bewachung und Auslieferung im Ganzen verantwortlich blieb[61]). Ebenso

---

Werth nach der Abschätzung der Schöffen ersetzt. W. v. Crotzenburg v. 1415 ib. III. 511: jeder Huber zieht seine 2 besten Pferde aus dem Stall, des Vogts Knecht wählt, die hubener schätzen u. setzen Bürgen, das gewählte Pferd dem Eigenthümer binnen 14 Tagen zu bezahlen.

[58]) W. v. Winningen b. Grimm II. 502 (auch R. A. 364): beim Einlager des Herrn sollen Vogt u. Heimburge unter die Herde gehen, das beste Kalb nehmen und in die Küche bringen; dieselbe kalbe soll die gemeynde dann bezalen dem, des sie gewesten ist. — Ein Ochs als Vermählungsgeschenk ib. II. 593.

[59]) Grimm I. 771: die gemein soll bei der Gefangensetzung helfen. Rheing. Landr. ib. 540 § 16: des Orts burger sollen den Gefangnen 3 Tage bewachen. Ib. 562: alle nachber u. untersassen. 680 § 15: die huber. 684. 704: die huber u. banleut. 823: 7 Nächte ein fronbanwart u. huber u. lehenlüte u. darnach die banlüte. II. 106: die nabern. 391. 398—381. 397. 593: die gehulten. 596. 598: gesambte einwohner des dorffs z. L. 661. 663: die nachbarn. 692: naberen. 613: lehnmänner. V. 584 § 13: das die gemein pflichtig u. schuldig ist zu huten den stock o. plock im diephuse. 586 § 7. 587 § 15. 588 § 2.

[60]) Grimm, W. I. 698 (1320): wirt ein diep gevangen do, den sol der weibel behalten in dem stock die erste nacht, u. lit er lenger do, so sol er drige huber nemen die sin hutent, an der dritten naht die huber allesement, an der vierden die banlute allesement. Vgl. 707 § 28 u. 708. In Bassenheim ib. 689 gebietet der Büttel immer abwechselnd je 4 Hubern die Bewachung für eine Nacht. In Eidger u. Eller ib. II. 426 f. sullen die nachpauren . . bey sein, die darzu gegeben werden. In Klüsserath ib. 322 führt man den Verhafteten Verbrecher zunächst in des Meiers Haus u. läutet die Gemeinde zusammen. Die sollen ihn dann auf den Gemeindeplatz führen, in den Stock schließen u. dort 1½ Tage versorgen. Dann soll ihn die Gemeinde in die Burg an den Burggrafen abliefern u. dort bis zur Hinrichtung die Hut thun. Aehnlich in Trittenheim ib. 323.

[61]) Es ist die Pflicht „der Gemeinde“, den Mißethäter zu verhaften und dem oberen Richter auf der Grenze ihrer Mark zur festgesetzten Zeit auszuliefern. Ist der Richter trotz gehöriger Ansage nicht anwesend, so kann sie den Verbrecher laufen

lagen bei der Vollstreckung peinlicher Urtel allen einzelnen Mitgliedern des Gerichtsverbandes oder einer in diesem begriffenen Genoßenklasse bestimmte persönliche Dienstleistungen und Naturallieferungen ob[62]), ja die Hinrichtung selbst sollte bisweilen in so buchstäblichem Sinne von Allen vollzogen werden, daß dabei jeder Einzelne das Strick zu berühren hatte[63]): allein die Pflicht

laßen oder ihn zum Schein mit einem seidenen oder zwirnen Faden anbinden und stehen laßen. Thut sie dies nun, so soll sie „nicht weiter pflichtig", soll „unentgolten" sein. Woraus folgt, daß sie andrenfalls sich in ihrer Gesammtheit haftbar machen würde. Kaltenbäck I. 32 § 4. 69 § 53. 173 § 16. 204 § 28. 209 § 19. 221 § 7. 228 § 5. 238 § 41. 251 § 26. 259 § 11. 266 § 5. 281 § 10. 288 § 12—17. II. 17 § 5. 65 § 2. 91 § 28. 95 § 20. 97 § 3—4; Grimm, R. A. 182 u. 874; W. I. 81 f. 604 § 6. 670. 691. III. 893; mein Humor 37—38. Vgl. Richthofen, fries. Req. 478: da riuchteran myt hulpa *dera meentha* den misdadigen in dine stoc to werpena; 1412 ib. 525 § 18: *die buren der marke* haben den gefangenen Missethäter bei eigener Verantwortung aufzubewahren. — Vgl. auch über die Pflicht der Gemeinde, einen in ihrer Mark gefundenen Leichnam an den Landrichter auszuliefern, Kaltenbäck I. 388 § 27. 359 § 20. 384 § 17. 554 § 22.

[62]) Grimm, W. I. 551: sollen die inwoner u. verwandten derselben 15 dorff den galgen machen . . u. by dem walpoden bisz zu ende des rechten mit iren geweren sin u. bliben. II. 426 f.: man läutet beide Dörfer zusammen u. sollen alle gemeindsburger schuldigh sein, galgen, leitern, stiel, rat aufzurichten. Ib. 471: jedes Haus muß einen Mann schicken. 681: Alle müßen dem glockenschlag folgen. III. 374: zum Galgen im Gericht sollen die herrn das holz geben, die landleute sollen das holz furen, on die scheffen, die moller sollen in machen, die leinweber sollen in heben. Vgl. II. 98. 267. 505. III. 459. 460. 768. 891. V. 512 § 20. Auch R. A. S. 883—885, bes. die Note.

[63]) W. v. Dreys v. 1498 b. Grimm II. 334: abe eyn mistediger mensch were, der gepurt *der gemeynen* zu bewaren u. zu richten. Sie setzt ihn gefangen, foltert ihn u. führt ihn, wenn er bekannt hat, auf den Richtberg. Alda sall eyn styll staen myt eym armen. Dann soll *dye gemeyn* dem mistedigen den slop in den hals thun under eym mantel u. *das seyll gericht u. gemeyn glich zusamen uberzehen*, u. dat seyll umb den paell wynden der underm stiell staen sall u. also den mystedigen würgen lassen. Will aber dye gemeyn nicht selbst handthätig werden, so kann sie *uff ir kost* einen Scharfrichter werben, der *in iren wegen* richt. Ebenso im W. v. 1588 ib. 338. Vgl. W. v. Cröve ib. 379 u. 380: die ganze Gemeinde tritt mit gewappneter Hand auf u. bei der Hinrichtung sollen der zendener u. die gemein den boden (Büttel) helfen das mensch u. rade uffrichten in die lufft. Ib. 443 § 13: die Gemeinden sollen den Verurtheilten zum Richtplatz fahren, u. wenn kein Henker da ist, soll der dorsbot (Dorfbüttel) henken. Auch in Prateln sollten nach einer Aussage v. 1458 alle Prateler im Nothfall beim Hängen Hand anlegen; ebenso in Arheilgen alle Centmänner; Grimm, R. A. 884. Zu Wiesenbrunn in Franken ist es das alte Recht der Gemeinde, einen Dieb selbst aufzuhängen, u. alle inwohner müssen dabei an den strick greifen; ebenso sollten in Jütland u. Ripen die Bunden (coloni) dem Dieb

im Ganzen erschien als eine eigentliche Gemeindelast, so daß die Gemeinde als solche dem Gerichtsherrn gegenüberstand und nach der Verwandlung der Dienst- und Lieferungspflichten in blos pekuniäre Lasten aus Gemeindemitteln den Henker zu bezahlen und die sonstigen Vollstreckungskosten zu bestreiten hatte[64]).

3. Auch die im Gemeindeinteresse selbst begründeten gemeinen Lasten stellten sich als Gesammtverbindlichkeiten dar, welche die Gemeinde in ihrer Einheit und in ihrer Vielheit gleichzeitig trafen. Es war mithin sowol eine Pflicht der Gemeinde als eine gemeine Pflicht Aller, Wege und Stege, Brücken und Brunnen, Zäune und Deiche anzulegen und zu unterhalten[65]) zum Kirchenbau beizutragen[66]), den Fremden zu begraben[67]) u. s. w. Und man zog für

das Strick um den Hals legen u. es sollte *ein jeder hardesman dat strick anrören;* ib. 885. Vgl. auch Weisth. V. 512 § 20.

[64]) W. v. 1430 b. Grimm I. 474 § 19: das centvolk soll den Henker lohnen. 495: der gemeine centhman. II. 308: die Kosten trägt der Missethäter; wenn er nichts hinterläßt, der Kläger; wenn auch dieser nichts hat, die arme gemeinde. Ib. 803: wer in seinem Haus, Eigen o. Erbe einen Dieb ergreift, darf ihm das Seine wieder abnehmen, ihm Arme u. Beine zerschlagen u. ihn im Haus o. der Hofreithe ans First henken; ist er ihm zu stark u. entkommt auf die gemeine Straße, so sollen ihn die Nachbarn ergreifen u. zu Gericht führen; dann hat der Bestohlene die Wahl, ihn selbst zu henken o. einen Henker zu bestellen; den Lohn des Letzteren bezahlt der Verbrecher, eventuell der Bestohlene, wenn aber auch dieser nicht so viel hat, so sall dat gantz kirspel den lone under sich heben u. dem hencker geben; ebenso verhält es sich mit der Kost des herbeigerufenen Schirmherrn. Vgl. III. 459. 479. 483: ist der Bestohlene ein Landmann, so soll das Landvolk, sonst der Bestohlene „den dieb gehangen schicken" (d. h. die Kosten tragen).

[65]) Es heißt z. B. b. Grimm I. 481: wege u. stege soll *die gemein* halten. 419: kirweg u. steg . . sol *die burschaft gemein* machen; ebenso den Brunnen. 522: *die gemeyne* soll zäunen, der Schultheiß soll den Säumigen pfänden (aus welcher Nebeneinanderstellung deutlich hervorgeht, daß unter der Gemeinde alle Gemeindeglieder verstanden werden). 792: den Brunnen, dessen Gebrauch Herr u. Gemeinde gemeinschaftlich haben, soll der Herr anlegen, *die gemeind* . . in irem eignen costen baw u. wesen ewiglich halten. II. 757: sollen (sic!) *die gemeinden* halden die valder u. steg. 658. III. 449: *die gemeine* das ander valthor. 591—592. IV. 768 § 14. Dazu dann II. 622 § 9: wegh u. stegh u. landstrassen sollen wegfertig gehalten werden u. *ein jedweder bürgermeister soll seine nachbarn zehlen.* Vgl. Richthofen, fries. Rsq. 210: mit ½ jeder über den 5. Grad hinaus anfallenden Erbschaft schelma beyterie domma anda dikar, ther *tha mene mente* to kumpt tho haldene. Ib. 308: thene *elmetha.* 505 § 7 u. 9: die mene mente den dyck; meenwirk aller Dorfleute für den Deich; Pflicht jedes Dorfes (hem), den Rasen für den Deich seines Bezirks herzugeben.

[66]) Grimm I. 705: m. fr. sol auch decken das winterteil, *die banleut* das summerteil u. der kirchherr den chor. 821: *die gebursami.* II. 723: *die nachbarn.* V. 607 § 1: *die gemeinde.*

[67]) Grimm I. 362: *die gebursame,* da er stirbt, in begraben.

alle derartigen Zwecke einerseits die Allmende, die sonstigen gemeinen Mittel und die gemeinen Einnahmen heran[68]), um andrerseits zugleich unmittelbare und gleichmäßige Dienst- und Beitragspflichten der Einzelnen aus der einfachen Vertheilung der Gesammtlast herzuleiten[69]). Aehnlich verhielt es sich insbesondere auch mit der Besoldung der Gemeindebeamten. Denn obwol die Gemeinde im Ganzen mit ihnen den Dienstvertrag abschloß, obligirte sie dadurch nicht nur sich in ihrer Einheit, sondern unmittelbar ihre einzelnen Glieder[70]). Und in ganz gleicher Weise schien sowol dem auf die Besoldung aus der Allmende und aus gemeinen Mitteln angewiesenen[71]), als dem mit Forderungsrechten gegen jeden Einzelnen ausgestatteten[72]) Beamten die Gesammtheit schlechthin verpflichtet zu sein[73]), weshalb auch ohne Weiteres die eine Besoldungsform in die andere übergehen konnte[74]).

4. Daß vertragsmäßig übernommene Gemeindeschulden mit der Gemeinde zugleich alle einzelnen Genoßen haftbar machten, kann um so weniger bezweifelt werden, als noch in den Städten derselbe Grundsatz galt. Erst im Zusammenhang mit der städtischen Entwicklung wurde wenigstens so viel durchgesetzt, daß fortziehende Gemeindeglieder, wenn sie nicht ausdrücklich eine Bürg-

---

[68]) Vgl. oben § 10 N. 169—178 u. § 14 N. 40—46.

[69]) Vgl. oben § 10 N. 179—183. Auch Kaltenbäck I. 218 § 28, 403 § 55, 407 § 44, 428 § 35, II. 7 § 3, wonach alle Gemeindeausgaben nach einem billichen u. zimblichen anschlag auf alle so des aigens geniessen umgelegt werden, also das jederman geleich geschech.

[70]) Grimm, W. III. 314: wenn *ein burschop* einen herde offte schwenn mededen, ob sie den *semptlich, die eine so woll als die ander*, tho underholdende schuldig syn? Diesulvigen schullen sie gelich helpen holden. Vgl. I. 134: wie *wir* mit unsserem hirten sines lons halber überkomen, des soll inn *menklich* ane sinen costen u. schaden ungefar 8 tag vor o. nach s. Martis tag früntlich abrichten u. bezalen; welicher aber daran sümig ist, *von dem* mag *er* (der Hirt) sin lidlon mit botten inziehen.

[71]) Vgl. oben § 10 N. 184—192.

[72]) Vgl. oben § 10 N. 193. Grimm I. 456: den Hirten lohnt ein jeder hofman nach anzahl seiner küh.

[73]) Grimm I. 315: u. sol *die gebursami* dem banwarten lonan. 456: den schützen . . halten u. lonen . . *die hofleute*. 589: soll eine jede *gemeinde* . . . selbst besolden. III. 572: von der *gemeind* wegen. I. 538—539: die von Lorch, das oberst dorff, gibt iglich husgesess den forstern 2 albus. III. 640 § 1: die *nachpurschaft* soll den Fürsprechen besolden, ihm *ein jeder* 2 pf. zu geben schuldig sein.

[74]) W. v. Münster v. 1339 b. Grimm IV. 188: dem Kilchwart gab bisher jeder angeseßene Mann, der gesäet hatte, eine Garbe, der blos Weinberge hatte, ein halbes Viertel Weins, der keine Frucht baute, 4 Pfennige. Fur disz alles gibt ime *die gemeindt* zechen viertel, halb rockhen u. halb gersten.

schaft für die Gemeinde übernommen hatten, von der Verhaftung für Gemeindeschulden frei wurden [75]).

5. Dasselbe gilt, wie sich schon gelegentlich ergeben hat und noch weiter ergeben wird, für die Verbindlichkeiten aus unerlaubten Gesammthandlungen [76]).

## §. 16. Politisches Gesammtrecht.

A. Bei dem mehrerwähnten Mangel jedes Gattungsunterschiedes zwischen öffentlichem und privatem Recht waren Herrn und Gesammtheiten genau in derselben Weise politische wie vermögensrechtliche Subjekte. In niederen wie höheren Verbänden gab es so wenig eine abstrakte „staatsrechtliche", wie eine abstrakte „juristische" Persönlichkeit. Für alle die Rechte und Pflichten vielmehr, welche ein vorgeschrittneres Bewußtsein mit der idealen Einheit des Staates, des Gemeinwesens oder der Gemeinde verknüpft, stellten entweder sichtbare Herrn oder sichtbare Gesammtheiten sich als sinnlich wahrnehmbare Träger dar.

In Bezug auf das politische Herrenrecht treten uns bis in die höchsten Lebenskreise hinauf noch spät die ursprünglichen Rechtsanschauungen entgegen. In Bezug auf das politische Gesammtrecht aber vermögen wir, da dasselbe in den höheren Kreisen meist frühzeitig dem Herrenrecht gewichen war, die ursprüngliche Auffaßung vornemlich aus den ländlichen Weisthümern der engeren Verbände nachzuweisen. In Dörfern, Marken und Höfen, zum Theil auch in einzelnen freigebliebenen Centen und Gauen, sowie in größeren Vogteien, Gerichten und Immunitätsbezirken wirkten dieselben Vorstellungen von politischer Gesammtberechtigung, welche dereinst die gesammte Verfaßungsentwicklung beherrscht, gebildet und umgebildet hatten, auch in den Zeiten des Feudalismus ungehindert fort. Allerdings lernen wir hier das politische Gesammtrecht nur in enger und modificirter Anwendung kennen; seinem rechtlichen Bau nach aber ist es dasselbe Recht einer sichtbaren Genoßengesammtheit, wie dies einstmals das umfaßende und durch keine höhere Gewalt beschränkte Recht der souveränen Volksgesammtheit gewesen war. Und auch hier entfalten in den engsten ländlichen Lebenskreisen uralte Begriffe und Triebkräfte vielfach noch in denjenigen Zeiten eine zeugende Kraft, in welchen in den Städten sowie in einzelnen Ländern das politische Gesammtrecht längst dem einheitlichen Recht eines freien Gemeinwesens gewichen war, das Herren-

[75]) Zugrecht des Oberelsaß v. 1331 b. Grimm V. 344 § 7: wer ouch daz *ein stat o. ein dorf* schuoldig werent *in der gemeinde* an juden, gawereschen o. cristenen lüten, u. züge darüber einre dannant, den sol die schulde *nit* anegan zu geltende; wer aber er für die schulde bürge, so sol er leisten, was er gelobt hat, u. sol in *die gemeinde,* für die er bürge ist, von allem schaden darumb ziehen.

[76]) Vgl. unten § 18 a. E.

recht höherer Ordnung aber sich bereits zu einer obrigkeitlichen Staatsgewalt umzubilden begonnen hatte.

I. Jeder alten Genoßenschaft stand irgend welches, im Einzelnen aber ein an Inhalt und Umfang sehr verschiedenartiges politisches Gesammtrecht als gemeinsames Besitzthum zu. Einen Unterschied begründete hier zunächst der Charakter des betreffenden Genoßenverbandes, indem natürlich den Dorf-, Mark-, Hof-, Gerichts-, Gau- und Volksgemeinden auf ihren verschiedenen Stufen sehr ungleichartige Machtkreise entsprachen. Sodann lag ein weiterer Unterschied in dem Grade, bis zu welchem die Verknüpfung alles Rechts mit Grund und Boden und damit auch die Verwandlung des politischen Gesammtrechts in patrimoniales Zubehör der dinglichen Gemeinschaftsrechte vorgeschritten war. Drittens endlich ward der Inhalt des politischen Gesammtrechts ungleich durch die Grenzen bestimmt, welche ihm in jedem einzelnen Falle das konkrete Recht einer höheren Gesammtheit und mehr und mehr auch das überall hineinragende Herrenrecht zog.

1. So blieben überall einige politische Befugniße als freies und selbständiges Gesammtrecht im ausschießlichen Genoßenschaftsbesitz. Hatte sich einst bei der Volksgesammtheit alle damals vorhandene Staatsgewalt befunden, so blieb auch später jede vollfreie Gemeinde für den Kreis ihrer inneren Angelegenheiten souverän; die unter Grund-, Schutz- und Gerichtsherrschaft stehenden engeren und weiteren Gemeinden aber hatten immerhin einen irgendwie bestimmten Friedens- und Rechtskreis, in welchem sie selbständig und ohne fremde Mitwirkung eine Reihe politischer Machtbefugniße als Gesammtrecht übten.

In diesem Sinne war zunächst nach außen jede Genoßengesammtheit zur Vertretung und Vertheidigung ihrer selbst befugt; ein Recht, das sich von dem Recht selbständiger Kriegführung bis zu dem Recht bloßer Gesammtnothwehr gegen den unberechtigten Angriff auf ihre Personen oder ihr Besitzthum abstufen und ein sehr verschieden intensives Waffen- und Fehderecht enthalten konnte[1]). Nach innen aber hatte die Gesammtheit aus eigner Machtvollkommenheit den Frieden und das Recht des Verbandes zu handhaben und alle gemeinsamen Angelegenheiten nach eignem Ermeßen zu ordnen. Ueberall lag hierin das freie Versammlungs- und Vereinigungsrecht[2]), dessen Beschränkungen

---

[1]) Vgl. oben § 9 N. 137 u. § 11 N. 101—102. 104. 107. W. v. Becheln v. 1482 b. Grimm I. 600: dass das dorf B. veden o. feindschaft hette. Daher tritt die herrschaftliche Schirmpflicht erst ein, wenn die genoßenschaftliche Selbstwehr sich unzureichend erweist. Vgl. Grimm II. 316: dieselb gerechtigkeit, *so die gemeinde nit handhaben kundt,* mach sie m. h. anschreien, soll dieselbige schutzen u. schirmen u. dabei handhaben als der oberster einichsman. III. 824: enkunde des (Markschädigung) *der heimburger u. die gemeinde des dorfs* niet gekeren. Ib. 420. IV. 552 § 3.

[2]) Drenther Landr. v. 1412 b. Richthofen 521 § 1: weret sake dattet

erst mit der Entwicklung der polizeiobrigkeitlichen Befugniße begannen[3]). Zum Gesammtrecht gehörte ferner das Recht der Mitgliederaufnahme[4]) und Mitgliederausschließung[5]), das Recht der Berathung und Beschlußfaßung über genoßenschaftliche Angelegenheiten[6]), das Recht der Selbstbesteurung[7]). Gar nicht denkbar war eine Genoßenschaft ohne das Recht der Autonomie, so daß in irgend welchem Umfange jede Gemeinde Satzungen und Willküren errichten, Strafen auf deren Uebertretung setzen[8]), unter Gemeindebann gebieten und

---

*gemene landt* myt malckandern tho spreken hadden (sic!) van saken, die den lande anoeerende weren, soe mach *dat gemene landt* wilckoeren *by malckanderen tho komen*, by ene pene die sy daer up setten, ende een *hagelsprake tho holden;* ende des gelykes elck *dynkspil*, elck *kerspel* ende elck *buerschep* wilkoeren *by hem selves*, tosamende tho komende om hoer marck to berichten, als esch ende saedt, hoy ende holdt to bevredene ende anders thoe doene, des hem noot ys in den lande ende in hoer marke. Nur Verbünde gegen die Herrlichkeit des Bischofs von Utrecht sind ausgenommen. — Damit stimmt merkwürdiger Weise fast wörtlich überein das Rheingauer W. b. Grimm I. 539 u. IV. 572 § 1: wäre es sache, dasz *die gemeine landschaft* des Ringawes *mit einander zu sprechen* hätte von sachen die das land berühren, so mag die landschaft willküren, bey eynander zu kommen auf der Lützelnawe bey einer pön u. ein *hagelsprach halten*. Desgl. mag *jeder flecken u. dorf* zusammen komen u. ihre marke berichten, als zum wald u. weid, holz u. trifft, weg u. steg, u. anders zu thun, als dick des noth ist im lande u. in ihren marken. Aber gegen die herlichkeit des guten s. Martins u. des erzb. zu Menz sollen sie keinen verbund machen. — Vgl. W. v. Zuozwil v. 1488 ib. V. 144 § 27: so möchten si wol ain gmaind samlen. Morsbronnen ib. 521 § 5: der heimburg zu M. ein glocke leutet *von der gemeind wegen*. Hochstetten (II) ib. 643 § 1.

[3]) Th. I. 670 N. 52. 1466 b. Grimm V. 153 § 46: sol nieman kain gmaind han noch samlung, dann mit ains vogtherren willen. 1475 in Melbach ib. 266 § 1 wird nur verboten versamelung ader verbontnisz wider die hern des gerichts, iren amptman ader diener.

[4]) Oben § 11 N. 10. Grimm IV. 632 § 7: einchen fremden zu empfahn zu der gemeind des egen. dorffs zu Ibrssheim, das das thun mecht ein schulteis . . mit der gemeynd des selben dorffs, u. *nit* die dutschen hern.

[5]) Oben § 11 N. 66 f. Grimm I. 128: uss der gemeinde verwist.

[6]) Grimm V. 642 § 13: die von der Gemeinde gewählten Bürgermeister u. Vierer sollen sambt . . der gemeinden raten, was not u. nutzlich zum besten betrachten u. anstellen. Vgl. oben Note 2.

[7]) Grimm III. 688: auch haben wir das recht, zu stifften u. zu sturen nach willen der nachbauern. Küren der Oster- u. Westerhammerike v. 1386 b. Richthofen 520 § 3: wanneer *die bueren over dragen*, dat die oldermans een schot nemen sullen, kündigt der Burknecht den Schoß an u. jeder Bur muß ihn bei Strafe entrichten. Oben § 10 N. 179—192 u. § 13 N. 67.

[8]) W. v. Höngg v. 1338 b. Grimm I. 8: was ouch *die dorflüte ze H. ufsetzend umb iren frid u. nutz u. was bussen si den uflegend, die ir gebot übergand.*

verbieten konnte[9]). Der Autonomie aber entsprach stets eine genoßenschaftliche Gerichtsbarkeit, so daß in weiterem oder engerem Umfange „von der Gemeinde wegen" oder „in der Genoßen Namen" Gericht gehalten[10]), gepfändet[11]), gestraft und gebüßt[12]), die Sühne unter streitenden Genoßen vermittelt und bestätigt wurde[13]).

Für die **engeren** Gemeindeverbände stellten vor Allem die Angelegenheiten der Gemeinmark einen im Ganzen der Stärke ihres dinglichen Gesammtrechts entsprechenden öffentlichrechtlichen Machtkreis her. Als Bestandtheile, Ausflüße oder Zubehör des Gesammteigenthums ergaben sich, wie oben

---

1338 ib. V. 636 § 4 u. 5: an den Satzungen, die Schöffen u. Gemeinde unter sich machen, hat der Vogt kein Recht. Ib. 421 § 14: ist es, das die banleut einuong machen. III. 645. IV. 629 § 9. 665 § 27. Richthofen, fries. Rsqu. 269 c. 10: van der bure wilkore; § 1: alle buerwilkör is vry.

9) W. v. Oberuzwil b. Grimm V. 198 § 47; was ouch gmain nachburen durch des gmainen nutz willen fürnement u. ansehent u. was poten si daruf haiszent setzen. Thiengen ib. 228 § 5: gebot u. verbot, so sie selbs under einander haben. Ossingen I. 98 § 8: so hatt ein gemeind zu pietten an 5 schill. bis uff ein pfund, u. gehört die buss einer gemeind. Ib. 781: der gemein gebot. 801 u. 802: gebott der gemein. III. 788 § 2.

10) Westerwolder Landr. v. 1470 c. 10 § 2 b. Richthofen 269: *alle buren mogen sulvest oer wilkoer richten* sonder broke. Ib. 527 § 25: die mene bur richten über waterlosinge ende jochwech. Grimm, W. III. 788 § 3. V. 301 § 10. 549 § 5: so haben si *von wegen des dorfs* zwen heimburgen, die si ziehen, die do des dorfs ordnung machen u. underhalten. Wellicher dasselbig verbrech, den strafen si under einander dorumb. § 6: so haben si ein geprach, wann si irer guter halber spennig sin, das si sich selb under einander wissen zu entscheiden.

11) Grimm III. 580: *wir megen auch umb unser einigung unter eynander phenden.* II. 22: dasz die gemeinde nit macht habe, einen becker zu pfenden *in* dem backhus mit gewalt: aber finde man ine *vor* der thur, so mag man in pfenden. Ib. 463: Niemand darf anders, als wenn er es mit recht erlangt, d. h. gerichtlich, pfänden, ausgenommen die beiden Förster und ein heimburg *von wegen der gemeinden.* III. 824: na setzungen des heimburgen u. gemeinden. IV. 679 § 2—9. 723 § 6: ob dieselben heimbergen jemants fiengen *von der gemeindt wegen.* V. 293: durch die heimburgen *von der ganzen gemeinde wegen.* Drenther Landr. b. Richthofen 529 § 45.

12) Grimm I. 481: wer solch verbott bricht, soll die gemein straffen; wo aber die gemein nicht straffen will, mögen beyde juncker von ihrentwegen straffen lassen. III. 402: den han die lantsedell under yne darumb tzu stroffen. 804. V. 286 § 16. Kaltenbäck I. 209 § 18: kleinen Diebstahl hat die gmain zu puessen.

13) Grimm I. 27. 217. II. 470. III. 641 § 9: so fern also dem amptman nit geklagt wurde, mögen wir das wohl gutwillig richten u. hinlegen. 671. 804. Kaltenbäck I. 553 § 5. 555 § 5. 27.

gezeigt ist, die mannichfachsten dorf-, feld- und markpolizeilichen Gesammtbefugniße[14]). Gerade für Markangelegenheiten reichte das eigne Bannrecht der Dorfgemeinden[15]) und größeren Markgemeinden[16]) am Weitesten, so daß unter Dorf- oder Markbann geboten und verboten, eine Küre oder Einung gemacht ward. Und wenn nicht immer darin auch die Befugniß lag, in eignem Namen Gericht zu halten, zu strafen und die Bußen zu beziehen[17]): so war doch wenigstens die Pfändungsgewalt in der Mark stets ein selbständiges Gesammtrecht[18]). Häufig aber stand ausdrücklich fest, daß das Dorf- oder Mark-

---

[14]) Vgl. § 9 N. 181—183 u. § 10.

[15]) Grimm, W. I. 77 § 29—31 u. 33: die von Nefftenbach ein einung setzen uff die stroffelweide, es sye über holtz o. in velde, als denn ye der merenteil über ein kompt; § 34. Ib. 74: daz si alle ir einung von êvaden, von friden u. von graben *selber under in* ufsetzen u. innemen suln. Ib. 89: was die gmeind überein kompt umb einung, verbannen, holtz u. veld. 92. 94. 219: was die nachpuren uffsetzend im gericht zuo N. von bennen, vatten, zeholtz u. zefeld. 225. 235. III. 463 § 21: wir haben wohl *macht*, dass wir in den samfeldern einen *ban* legen; . . solches haben wir auch *untereinander* aufzusagen. 659: mit dem gewählten richter mügen wir wol setzen *unser pann* uber unsser feld, zäun u. wismad u. ander unser notturft, da sol uns kain pfleger nichts einreden, er sol seiner puess warten. IV. 281 § 13 u. 25: die gemein schließt u. öffnet die Wiesen, setzt Einungen über Stoppelweide u. Brache. V. 122 § 11: die nachpuren setzen Bußen wegen Holz u. Feld. 330 § 5: communitas et scabini in Erpel et parochie habet ab antiquo statuere terminum et locum vindemiandi in banno. 580 § 33: ir einung, wie sie sie machen. Maurer, Dorfv. II, Anh. Nr. 10 S. 463.

[16]) Grimm I. 587. 605. II. 434—435: Waldbot, Heimburgen u. Erben sollen ohne des Amtmanns Urlaub u. Geheischen die Wälder in verbott u. usser verbotte zu allem irem willen legen. 705 § 1: dat wassergangk, clockenclank, wege u. stege des kirspels ze F. frei seint auss der erden bis in den himel, u. in *geines herren gebot noch verbot* verhaft sei. III. 280 § 15: was die erben darauf setzen. 303 § 39. IV. 78: die ganze gemeine trifft forstpolizeil. Anordnungen.

[17]) Mitunter werden selbst bei den von der Gemeinde allein ausgehenden Geboten die Bußen für Uebertretung dem Herrn ausschließlich zugewiesen, wie b. Grimm I. 225. 235. III. 645. 659. V. 198 § 47. 228 § 5. 330 § 5. Gewöhnlich dagegen nur eine Quote, sei es ¼, wie ib. I. 8. 89. 92. 94. 78 § 33, oder ⅓, wie V. 421 § 14, oder ⅔, wie II. 470. Und oft erhält auch diesen Bußantheil der Herr nur, wenn seine aktuelle Hülfe zur Eingewinnung nöthig wird, ib. I. 74. II. 470. V. 93 § 23 u. 24. 95.

[18]) Vgl. § 11 N. 138. Grimm I. 460: mag die gemeinde . . pfenden. 514. II. 435. III. 489. IV. 599 § 19: Ueberbau im Feld o. Dorf soll die Gemeinde zunächst im Guten zu beseitigen auffordern; thut er das nit, so mocht die gemeynde es abbrechen u. nemen u. soll darumb die gemeinde ongefrevelt han. V. 554 § 6: die von Belheim haben macht, dem vom Ausmärker

gericht im Namen der Gemeinde zu hegen war[19]), der Gemeinde die Strafgewalt[20]) und selbst ein Strafmilderungsrecht[21]) zustand, die Gemeinde ausschließlich die Bußen für Verletzung der Feld- und Markeinungen bezog[22]). In ähnlicher Weise konnten auch aus dem Besitz eines Gemeindehauses, an dem der gesteigerte Versammlungsfriede wie an der alten Dingstatt fest ward, erhöhte politische Gesammtbefugniße erwachsen[23]).

So weit jedoch der Begriff der Markangelegenheiten reichte: auch in den engsten Genoßenschaften griff das politische Gesammtrecht darüber hinaus und umfaßte autonomische, gerichtliche und polizeiliche Befugniße in Bezug auf die vom Boden unabhängigen sittlichen, gewerblichen und socialen Gemeinschaftsverhältniße der Genoßen[24]). Vereinzelt kamen sogar noch in späterer Zeit

---

entführten Markholz zu folgen, es, wenn es schon verbaut wäre, wieder aus dem Bau zu reißen u. Pfand dazu zu nehmen. 580 § 33.

[19]) Grimm, W. I. 514: vor die mercker bringen; zum Märkerding o. Försterding sulde ein iglich mercker vor dem andern geleyde han , . . war man yme gebode *von der marg wegin*. II. 665. III. 278: weme se de gewald bestan over de Worthorst? den erven. III. 474 § 2: das gericht u. weiderecht soll gehegt u. gehalten werden *von wegen der dickgenanten drey dörfer*.

[20]) Grimm I. 98 § 14: so hatt ein gemeind denselben an ein pfund zu straffen. 134: der gemeind soll zugehören ze straffen; . . solche der gemeind straff soll allein berüren die efaden, burecht, u. was brüchiger züne, greben uffthun u. derglich mengel. 566 § 9: merkere gemeinlich. 588: soll für 1 fl. von den merkern gestraft werden. 589: welcher merker brüchig . . soll von dem merker gestrafft werden, III. 474 § 6: so hetten die 3 dörfer macht zu büssen. V. 303 § 9: der mark straf; § 12: von gemeiner mark wegen. 306 § 12: der mark verbueszen.

[21]) Grimm, W. III. 215: id en were denne de erven öne begnaden wolden. 489: doch mogen der walpode u. der lantman das mildigen. V. 248 § 4: wegen des Schadens soll der Ausmärker thedingen . . mit dem merkermeister u. merkern. Auch I. 514: vur die merker, das er das virantwort.

[22]) Z. B. Grimm, I. 98 § 9. 514. 781: wo einer der gemein gebott nit hielte, so soll er der gemein 5 ß hlr verfallen sein zu straffen, während Bruch von des schultheissen gebott u. verbott dem Herrn verbüßt wird. III. 788 § 2: die mult mag die gemeinde legen hoch u. nieder nach des dorfmeisters rath u. ist die der gemeinde. IV. 281 § 13.

[23]) Vgl. W. v. Aspizheim v. 1491 b. Grimm I. 800, wo die Ordnung über das Gemeindehaus einen Theil des Dorfrechts und ihre Aufrechterhaltung eine Dorfgerichtssache bildet, u. wo es heißt: *haus u. stub ist gefreit von der gemein*, wer einen heisset liegen, fluchet o. gröblich überfüre als mit handanlegung, der soll der gemein verfallen sein ein viertel weins.

[24]) So hat in Aspizheim die Gemeinde zu gebieten, zu richten u. zu strafen in Bezug auf den gemeinen Dorfgraben, das gemeine Holz, das Gemeindehaus, die Feldflur, die Weide, die Bauten, das Feuerwesen, Maß u. Gewicht, das Spiel,

die im Uebrigen nur von Herrn besessenen höheren Gerichtsgewalten und selbst der Blutbann als Gesammtrecht vor, so daß im Namen einer Gemeinde Blutgerichte gehalten und peinliche Urtel vollstreckt wurden[25]). Und wo, wie

---

die Abgaben bei Besitzveränderungen u. Eheschließungen; Grimm, W. I. 800—803. In Dachsen ib. 111 § 16 gehören außer holtz, veld, stegen, wegen, wunn, weid, zun, stelinen, greben, fridhegenn, efatenn, brunnen auch für u. liecht u. derglichen ehafftinen zu den Gemeindeangelegenheiten. Vgl. ib. 662: alle gewicht u. massen hat die gemeinde zu besehen. Aehnlich ib. V. 574 § 9. IV. 639 § 11: die baumeister von der gemeinde wegen. Vgl. auch I. 128—130. 788. IV. 281. 308. 329 § 4. V. 331 § 19 u. 23.

[25]) Rechte der Freien z. Rachsendorf v. 1460 b. Grimm III. 686—688: in Abwesenheit des Richters können die Freien einen in die Freiung kommenden schädlichen Mann allein angreifen und, wenn ihrer dreie beisammen sind, einen als Richter an die Schranne setzen und die zwei andern über ihn richten, *dan die 60 freien haben den pan über das pluet zu richten;* u. darnach mügen sie in wol hahn an den negsten paum. Auch haben sie den Wildbann. Der freien Güter sind 60. Außerdem gibt es „12 gevogte guetter", die gleiche Rechte haben, ausgenommen Blutbann, Wildbann u. Schöffenfähigkeit. — W. v. Strome ib. III. 803: jeder kann einen Dieb in seinem Hause tödten u. der Nachbar soll ihm helfen. — W. v. Dreys v. 1498 ib. II. 335: ein ehemaliger Zender bekundet, er habe dem Vogtherrn auf dessen Bitte, einen mißthätigen Menschen laufen zu laßen, zweimal als ein zender van wegen u. befelh der gemeynen geantwortet: neyn, nach sinem verdienst muess er sterven. Ferner habe 1429 die Gemeinde eine Frau, die sich erhängt hatte, abgehauen, durch ein Loch unter der Schwelle heraus und bis auf die Richtstätte gezogen u. dort begraben; da seien die Vogtherrn zugefahren u. hätten die Gemeinde gefragt, warum sie das gethan, wer ihr das erlaubt habe? Antwort dye gemeyn u. sprach: *sie hetten nyemans orlauff geheischen, das gericht wer ir.* — W. v. Trittenheim v. 1533 ib. 323: vorter weisen wir ein frei hoechgericht *der gemein*, ein zender sol der hohe richter sein. Der Zender soll mit der Gemeinde den Missethäter unterhalten, bewachen und, nachdem die Schöffen ihn verurtheilt, hinrichten laßen. Ist die Gemeinde besorgt wegen seiner vielen Blutsfreunde, so sollen ihr die Schirmherrn auf ihr Ansuchen u. ihre Kosten Beistand thun. Vortmer weisen wir alle die guter, die daz mistetig mensch verlassen hat, sie seind beweglich o. unbeweglich, *der gemeinden* zu. In Uerzig wählt nach dem W. v. 1568 ib. 364—368 die ganze Gemeinde jährlich zur Erntezeit einen Zender, der über alle weltlichen Dinge innerhalb des Bannes u. Bezirkes der Zenderei „ein gewaltiger, nach erkanntnus der scheffen o. der gemeynden zu straffen u. zu richten," sein soll. U. hat der zender *von wegen der gemeinden* nit allein in bürgerl sachen, als in pfandschaften u. derogleichen, die strafen mit wissen der gemeinden zu hoehen u. zu niedern, besonder auch in criminal- u. bloedsachen zu richten. Vgl. ib. 366: hat der zender zu U. *von wegen der gemeinden* das hochgericht. . . Der zender mag auch *von wegen der gemeinden mit rath derselbiger* den missthätigen begnadigen . . Es gebrucht sich aber der zender *von wegen der gemeinde* des rads, des schwerts u. des feurs. Doch können die nachbarn solche Strafen in Geldstrafen

in Friesland, die alte Vollfreiheit in einer an die vorkönigliche Zeit erinnernden Weise fortbestand, da blieben auch die obersten politischen Befugniße, welche einst die Volksversammlung geübt hatte, bei der Gesammtheit der Gau- oder Landesgenoßen[26].

---

umwandeln. S. 367: Auf besonderes Ansuchen, aber auch nur auf solches soll der Schirmherr, der dafür jährlich 6 Gulden empfängt, bei der Gefangenhaltung u. Aburtheilung Beistand leisten. Verurtheilung u. Hinrichtung erfolgt *von wegen der gemeinden.* S. 368: Der Scharfrichter muß burger zu U. werden, gleich nach Verrichtung des Amts aber die Bürgerschaft wieder aufgeben. — Vgl. endlich auch W. v. Clüsserath ib. 321 f., wonach die Gemeinde Hochgerichtsherrin zu ⅓ ist.

[26]) Es ist die Gesammtheit aller Friesen, welche ihre Freiheit u. ihr Recht mit ihrem Gelde von K. Karl erkauft hat; so erkauften sie die 17 Küren (petitiones, liodkesta, willkoren), vgl. Richthofen 28 (mith hera fia capaden, comparaverunt pecunia sua); so überhaupt die auf ewig gefestete friesische Vollfreiheit, ib. 439; vgl. 102, 388 § 2, 440—441 u. 532. Alle Friesen besitzen daher einen freien Stuhl (a fria stole), 10te Küre ib. 10. Das friesische Recht ist ein Besitzthum der Volksgesammtheit (14te Küre ib. 22: mit allera Fresena riuchte; 16te Küre ib.: bi liuda riuchta; ib. 40 f.: thit is that londriucht allera Frisona; vgl. 121 f. 125 f.); u. sowol der gesammten Volksgemeinde als einer jeden Landesgemeinde steht ein unbeschränktes Selbstgesetzgebungsrecht zu (vgl. z. B. ib. 110. 151 f. 194 f. 278. 308. 311 f. 358 f. 366 § 1 u. 369 § 1. 372 § 35. 474 u. s. w.). Ebenso ist der gemeine Friede ein Volksfriede (13te Küre ib. 20: thera lioda fretho, frede den volke, pax populi; 117; 400 § 79), und ganz wie in ältester Zeit fällt daher die Friedensbuße an die Gesammtheit, während der Richter nur den Bann erhält; vgl. ib. 34 § 2: tha *liudem* hire *fretha* and tha *frana* sin *bon; plebi pax* et *sculteto* solvetur suus *bannus;* den luden (den volcke) eren vrede ende den richter synen ban; ebenso ib. 48, III; 62, XI; 70, XIX; 42, II (yeghen dat mene vollick); 115 § 2: tha liodon to fretha; ebenso 116 § 9, 11, 12 u. 13; oder es wird dem lande, dem menen lande gebüßt (oben § 14 N. 19). — Deshalb ist auch das Leben des Verbrechers dem Volke verfallen, vgl. ib. 36: des Falschmünzers Hals is thera liuda. Er muß es mit der Buße vom Volke lösen, 15. Küre ib. 22: lesane sin haved mith 12 merkum etta liudem (a plebe, van dem volke). Sonst ist er helpeloes fan der meente, ib. 482. Wird er aber bei unsühnbarem Vergehen oder wegen Unvermögens gerichtet, so zahlt er damit allem Volke; 16te Küre ib. 22: thenna jelde hi *alle liudem* to thonke, thi ther hongat; quia ille eque solvet omni populo qui pendet; wente he betaelt geliken allen luden de hanghet. — Auch ist es das gesammte Volk, welches den Rechtsschutz zusammen mit seinem Richter gewährt; vgl. ib. 42, II: *dat mene vollick* and de richter sal em (dem eine Grundstücksveräußerung anfechtenden Mündel) helpen; vgl. ib. 62, XI; 478 § 4: Gefangensetzung mit Hilfe *dera meentha.* — Und endlich werden alle Richter u. Beamten, sowie der Asega (3te Küre ib. 4), vom Volke gewählt; 1361 ib. 109: quod singuli districtus terrarum suos judices eligant; Westerwolder L. R. v. 1470 c. 10 § 27 ib. 271: een richter des landes, gekoren van dem gerichte u. believet van den ge-

Zur Ausübung ihres eignen Rechts konnte jede Genoßenschaft sich Beamte und Diener bestellen, woraus sich eine Reihe neuer Gesammtbefugniße öffentlichrechtlicher Art ergab. So kam als Gesammtrecht das freie Wahlrecht der Dorfvorsteher, Dorf- oder Bauerrichter, Heimburger, Zender und Hunnen vor[27]), wobei nur mitunter eine herrschaftliche Amtsinvestitur folgen sollte[28]). Ebenso in großen Marken die freie Wahl der Obermärker und ihrer Stellvertreter[29]), auch hier bisweilen durch nachträgliche Belehnung er-

---

menen lande. Landr. v. Buddinge a. 71 ib. Wörterb. s. v. atta: die meenten mogen oer atten setten by hem selven.

[27]) Vgl. Grimm, W. I. 114. 216. 247. 326 (1315): die gemein kiest den Zender, bei Uneinigkeit aber entscheiden die Schöffen. 617 (1476): die gemeinde der 3 Dörfer wählt den Bürgermeister. 831: den neuwen heimburger, den die gemeinde dan küset u. setzet. II. 211. 495. 501. 569: den Zenner kiesen die andern im dorf. 764: gekorne Hunnen der 6 hontschaften des Landes Kempen. III. 243. 493. 559. 688. 830: der hoeber wählt den heimburger. IV. 320 § 4: sie hand ouch das recht zwen dorfmeier zu kiesen. 679 (1410): die landtlude hebben de macht, dat se den richter mogen erwelen. 723 § 5: die gemeindt hat jahrs macht einen heimburger zu suchen under den schöffen u. die schöffen einen under der gemeind. V. 517 § 2: den heimburger u. vier geschworne. — Vgl. Th. I. 628 N. 150. Sternberg I. 6 u. 10. Blumer I. 381. Maurer, Dorfv. II. 38—44.

[28]) Grimm, W. I. 749: sie kiesen ein heimburgen u. sol ime der meier das ambaht lihen. Ebenso die Heimburger der 9 zu Marlei gehörigen Ortschaften, welche nach dem W. v 1338 ib. 728 die dorflüte, indem sie Mitte März dazu zusammengon, wählen, der Schultheiß einsetzt. Vgl. W. v. Clotten v. 1446 ib. II. 444. Meure 1264—1268 ib. III. 618: schultetum eligunt homines in M. etc. Bubenheim 1387 ib. 823 f.: heimburger u. gemeinde versammeln sich u. die gemeinde kiest mit Rath der Schöffen einen Heimburger, den zwei von den drei die Grundherrschaft gemeinsam besitzenden Gotteshäusern einsetzen können; käme aber in 2 o. 3 Wochen Keiner für die Gotteshäuser, so mach die gemeinde under sich einen heimburgen kiesen ane varhe u. widerspraiche na iren besten sinnen.

[29]) Th. I. 626 N. 134, bes. die Stellen aus dem Bibrauer u. Kaltenholzhauser W., Grimm I. 513 u. 587. Ib. 606: Wahl des holzmeister. Selbold 1366 ib. III. 419 f.: die rittere u. die merkere mit den scheffen, arme u. riche, sollen den cingreffen setzen u. entsetzen. Oberursel ib. 489 f.: etellude u. der landman kiesen aus Rittern, Priestern o. Landleuten den merkermeister. Münder ib. 297: die erffen zu M. kiesen jährlich mit den meisten Stimmen einen neuen holzgreven. Carber M. ib. 463 § 13: die märker kiesen sich iren märkermeister, doch muss er in der mark behubet u. begütet sein. Altenstadt 1485 ib. 453 f.: Jährlich auf dem Märkerding geben undermerkermeister u. alle Förster ihre Aemter an den obermerkermeister auf u. werden neu gewählt. Sodann gibt der obermärkermeister sein Amt an den neuen undermerkermeister auf u. man wählt einen neuen obermärkermeister, der ein Ritter

gänzt[30]). Nicht minder die Wahl von Cent-, Amts- und Landrichtern durch die Gerichtsgemeinden[31]), ja von Vögten und Herrn durch die Vogtei- und Immunitätsgemeinden[32]). Dazu trat dann häufig das Wahlrecht von Schöffen, Geschwornen und Ausschüßen[33]). Gewöhnlicher noch ist das Recht zur Wahl und Anstellung von untergeordneten Gemeindebeamten, Förstern, Bannwarten, Flurschützen, Weibeln, Bütteln, Hirten u. s. w.[34]), wobei auch hier oft eine das Wahlrecht

---

o. Rittersgenoß sein soll. Werden die landsiedel nicht einig, so müßen sie es den lehnherrn verkündigen. Lehnherrn u. Märker unter der Linde zu A. haben hier da die Mark keinen Herrn hat, allein das merkerding u. der marg recht zu halten. Kleinauheimer M. ib. IV. 552 § 2—4: ein vogtherrn darin gekoren u. nit geboren. Ib. 77: holtzgrebe, der zugleich gogrebe ist, richter, frohne u. holtzknecht werden gewählt.

[30]) Grimm, W. I. 513: das der beste merker, der off den tag da ist, einen meister bestedigen sal; u. ein fogt o. wer von eins fogdes wegin da ist, der sal einen foid bestedigen; werz sache, daz der fogd nit da enwere o. nymant von sines wegen, so mochte der beste mercker auch eynen foid bestetigen. III. 297: Belehnung des neuen Holzgrafen mit einem grünen Eichenzweige. Vgl. I. 607 u. III. 490.

[31]) W. der Freien v. Neuenzelle b. Grimm IV. 497 § 7: wir fryen u. genossen sond haben 2 frye waibel u. ain fryen rihter. Aber den rihter mugen wir under uns selben setzen u. erkiesen, wen wir wellend, der zu uns gesworn hat u. unser genosz ist. Ebenso im Amt Affholten ib. 394 § 16 freie Wahl u. Entsetzung des Amtmanns. Vgl. die W. des Altenhaslauer Gerichts v. 1354 u. 1461 ib. III. 411 f. § 5 u. 415 § 2 u. 3 über die Wahl eines Centgrafen, der dem *lande*, dem *gerichte* u. der *mark* nutz u. gut sein soll, durch Schöffen u. Landvolk nebst zugezogenen Gutsherren, zweier Märkermeister durch die Centschöffen u. zweier durch die Märker. Dabei sollen alle ambter zum jahr einmal ledig u. los seyn, ausgenommen der schöffen, so bis an ir lebensende rechnet. Vgl. auch ib. 271 N. 1 über die noch um 1578 von den goheleuten aus 6 Dörfern vollzogene Wahl u. Aufhebung eines gogreven. Vgl. ib. II. 364. III. 823. Th. I. 214 N. 23. 516 f. 521 f. 577 f. Unten N. 152.

[32]) Hofr. v. Hattnegge b. Grimm III. 49 f. W. der Freien v. Rachsendorf ib. 689: auch haben wir das recht, ob unss des nott geschäh, das die grafschaft versetzt o. verkaufft wurd o. verlorn, damit uns ein vogt wurd zu schwar, so haben wier das recht, das *wier uns mügen gevogten wo wir hin wellen.* In Heimersheim ib. II. 719 sollen die 7 Herrn jährlich aus ihnen einen Jahresherrn wählen; ist aber nur Einer anwesend, so wählen die Schöffen mit; sind die Herrn uneins o. bekommt der Jahresherr Krieg, so wählen die Schöffen allein.

[33]) Th. I. 167 N. 29 u. 631 f. Grimm I. 112. 418. V. 314 § 13. 375 § 27—28. 415—417. 489 § 7. Kaltenbäck I. 480 § 13: vier geschworne .. die soll die gemain setzen u. erwellen. Maurer, Dorfv. II. 71 N. 7—13.

[34]) Grimm I. 89: es soll auch ein gemeind erwellen einen vorster u. einen hirten. 114: die gemeind hat ouch ein vorster zu erwellen. 134: wir sond järlich ein vorster wellen. 163: die genossami kiest den banwart. 235 § 11: Weibel. 241 § 20: es sond och, die in den hoff gehorend, ainen waibel setzen

selbst nicht einschränkende herrschaftliche Amtsbelehnung folgen soll[35]). Mitunter haben die Gemeinden und Kirchspiele auch Kirchenbeamte zu wählen[36]). Ja es kommt sogar ein genoßenschaftliches Wahlrecht herrschaftlicher Beamten vor, während dieselben im Uebrigen ihren alten Charakter beibehalten haben und als Vertreter des Herrn gelten[37]). Dem freien Wahlrecht entspricht in der Regel ein freies Absetzungsrecht[38]). Während des dauernden Amtsver-

---

u. entsetzen. 831: die 4 schutzen u. förster die des jairs in demselben jairding von der gemeinen gemacht werden. II. 139 § 3 u. 7: die Gemeinde wählt Malleute. 634: die merker .. moegen setzen iren klöckner, iren richter, ire 6 schutzen. III. 855. IV. 81 u. 91: die huber wählen den Bannwart. 279 § 2: die Gemeinde den Weibel. 324 § 6: villani den Hirten u. lucarius. 326 § 12. 395 § 21: die gebursami sol ouch einen hütter u. einen förster erkosen. 420 § 41: die Gemeinde den Weibel. 422: die Gemeinde Holz- u. Feldförster. 526 § 9: sie sollen jährlich unter sich ordnen geschworne undergenger, messer, steinsetzer, dorffmeister, schutzen, hirten, auch heiligenpfleger. V. 136 § 17: die gemaind sol ainen vorster erwellen; § 18: ain hirt. 144 § 29: die husgenossen den Weibel; § 30: ain gemaind .. zwen schetzer, die besechen des dorf nütz u. schaden. 197 § 38: Hirt mit allermaist stimmen. Kaltenbäck I. 131 § 17. 36: nachtwachter, feldhütter u. halter aufzunemen stehet zu einer ganzen gmein. 169 § 49. 600 § 72.

[35]) Grimm I. 101 u. 103: Förster. 137: daz dorf sol han einen gmeinen knecht, den sol dass dorf erwellen u. sol der vogt dass demselben knecht lihen. Ebenso 239 § 1 u. 2 beim Weibel. 678 beim banwart .. welhen die ambahtlute gekiesent. 693: villani de communi consilio eligere debent preconem .. et duos banwarten .. quos scultetus locare tenetur. 704: die banleut. 721. 726—729: das dorff soll den Büttel kiesen, der schulteis ihn setzen. 749: die Bürger kiesen, der Meier soll in das banwarttum setzen. III. 617: preconem eligere tenetur universitas; .. praepositus .. habet illi electo conferre post illorum electionem officium preconis 624: schulteissen u. buttel. IV. 22: huber u. gemeinde kiesen den Bannwart, das Gotteshaus beleiht ihn. 125: wo die geburschaft kieset einen hirten o. wenn, dem sol es der meyster v. W. lihen. 157: banlut kiesen banwarte, der Meier leiht ihnen das Bannwartthum. Aehnlich 265. 361 § 22. 378 § 20. V. 119 § 11. 419 § 4: preco .. debet a mansionariis eligi et a villico debet constitui. 716 § 19: universitas debet eligere custodem segetum. Der scultetus vereidigt ihn.

[36]) Grimm I. 163. 166: das wir die genossen .. einen sigersten setzend u. entsetzend. 419: Meßner. II. 637. IV. 56: kirchmeier u. kirchwarten. 526 § 9: Heiligenpfleger. V. 482 § 25: die gebauren den Sigristen.

[37]) Th. I. 167 N. 26. Grimm I. 39. 149: die Hofjünger wählen den Herrschaftsbüttel. 238 § 1 u. 2: die Genoßen setzen auf 1 Jahr den Keller, der Herr soll ihm den Kellhof leihen.

[38]) Grimm I. 513: dede er (der Vogtherr) den merkern nit recht u. ebin, sie mochten einen andern setzen. II. 241 § 20: setzen u. entsetzen. III. 420 (N. 28). 688. IV. 394 § 16. 522 § 2: wenn der selb vogtherr den

hältnißes aber erscheint die Gesammtheit als Amtsherrin des genoßenschaftlichen Beamten. Der Gesammtheit daher wird der Amtseid geschworen[39]). Ihre Vollmacht ist die Quelle des Amtsgewalt[40]). Ihre Angelegenheiten sind es, die sie dem Beamten zu getreuer Verwaltung übergeben hat[41]). In ihrem Namen, „von ihretwegen", wird jede Amtshandlung vorgenommen[42]). Ihr Gewaltauftrag bestimmt die Amtskompetenz, so daß alle Sachen, zu denen sie dem Beamten nicht Macht gegeben hat, von diesem vor sie gebracht werden müßen[43]). Ihr ist der Beamte verantwortlich und rechenschaftspflich-

---

markern nit beholfflich were . . so mochten die marker ane zorn o. widderspruch ein markerding machen uber zwerch nachat u. mochten einen andern vogtherrn kiesen u. machinn.

[39]) Grimm I. 39. 417: *dem gedinge gemeinlich* sweren. 419: der heimburg soll ouch *der burschaft* sweren. 458. 607. II. 635: eid, den sie *den merkern* gethan haben. III. 298. IV. 279 § 2. 552 § 3: der markmeister mit seinen 14 vorstern hat *den merkern* geschworen. V. 509 f. § 5: siner *gemein*. Richthofen, Wörterb. s. v. atta: dia atten soelen *der meenten zweeren;* derselbe, Requ. 482: di decken swerra enen stouwenden eeth tofarra *tha meente;* 489.

[40]) Vgl. W. v. Leudesdorf v. 1382 b. Grimm I. 831: der alte Heimburger oll jährlich den von der Gemeinde neu gewählten mit dem heimburgerampt belehnen u. ime das ufftragen; u. soll der neuwe heimburger die 4 schutzen u. förster, die des jairs in demselben jairding von der gemeinen gemacht werden, *mit denselben ampten belenen von der gemeinden wegen*. Vgl. ib. 587: u. haben inen darinnen mögen in der mark gegeben. III. 420: hat der cingrefe die gewalt von den rittern u. merkern, armen u. richen. Ib. 303 § 39: von weme die geschwornen macht haben etwas zu erlauben in der mark? von den erben. V. 360: von wegen gemeiner markgenossen die verordnete.

[41]) Grimm, W. I. 114 (1518): sy hand ouch das recht, 4 dorffmeyer zu erkiesen, *des dorffs u. gantzer gemeind sachen zu verwalten*. Ib. 163 (14 J.): dú gnossami v. A. sol einen banwart kiesen, *dem si getruwen ir holtz u. ir veld*. 216 u. 217: erwählte Vierer sollen in ihrem Dorf Nutz u. Ehre betrachten, besonders mit fridhägen, stäg u. wegen, mit feür u. wassergängen, mit unfridbar vech u. rossen; auch über Alles, was dem dorff ald inwohnern auch biderbenleuthen schaden könnte, Banngebote machen, den Ungehorsam strafen u. Grenzirrungen scheiden. IV. 188 (1339). Langewolder Küren v. 1250 b. Richthofen 368 § 31: de dyck by den velde bevelet men unses lands richteren; vgl. ib. 541.

[42]) Z. B. W. v. Cappel b. Grimm I. 417: der gewählte heimburg hat von des dorfes wegen das gemeine Burgericht anzusetzen, Reisen u. Züge zu gebieten, bei Sturmläuten zu befehligen, das gemeine burenwerk anzusagen u. Holz anzuweisen. II. 335: als ein zender van wegen u. befelh der gemeyn. 364—368. Vgl. unten § 18 N. 59 u. 69.

[43]) Grimm IV. 320 § 4: die Dorfmeier schwören, was sachen an si langend, deren si für sich selbs nüt gewalt hand, die an ein gemeind lassen langen. Ebenso I. 114. Vgl. ib. 431: Ueberschüße sollen die Heimburgen verwenden myt gemeynem rat eyns apts zue S. u. *des volkes*, das dazue gehoeret.

tig[44]). Sie aber wird zugleich von dem in seinen Amtsgrenzen handelnden Beamten repraesentirt, so daß Vergehungen des Einzelnen gegen den Beamten als Vergehungen gegen die Gesammtheit gelten[45]).

2. Dem selbständigen politischen Gesammtrecht stand überall selbständiges politisches Herrenrecht gegenüber.

So verschieden in Bezug auf Art, Inhalt und Umfang das Herrenrecht war, jenachdem es aus einem ursprünglich eignen Recht an den Personen oder am Boden stammte, oder aus der königlichen oder einer anderen auf sie zurückführenden öffentlichen Gewalt abgeleitet war, oder endlich aus der verselbständigten Vorstandschaft eines engeren Genoßenverbandes herrührte: immer stand es der ihm unterworfenen Gesammtheit als ein selbständiges Recht gegenüber, dessen Existenzgrund jedenfalls außer und über der Gesammtheit lag. So ergab sich stets eine von der genoßenschaftlichen Gesammtgewaltsphäre durchaus getrennte und unabhängige, für sie äußere und höhere herrschaftliche Gewaltsphäre, deren Träger in ihrem Bereich entweder in eignem Namen oder im Namen höherer Herrn, des Königs oder eines Landesherrn, jedenfalls nicht im Namen der betroffenen Gesammtheit, geboten und verboten, bannten und

418: ein heimburger sol auch nüt thun o. lassen one der zwolffer wissen u. willen. III. 420: tzu richten u. tzu gebieten mit der ritter u. mitmerckere wissen u. rat, armen u. richen.

[44]) Küren v. 1386 b. Richthofen 520 § 3 u. 521 § 9: eigne Verhaftung des Oldermann, der den Schoß, des Deichrichters, der die Bußen nicht beitreibt; Wörterb. s. v. eth: thi redieva, thi enne unriuchtae dom delt, recht *tha liudum* (zahlt dem Volk) VIII. merc; auch verbrenne man sein Haus u. setze ihn sofort vom Amt. Grimm, W. I. 108: daz die genossen ainen vorster umb misstätig sachen, die von dez vorsters ampts wegen uff louffen, straffen mügend nach ir erkantnüsse. 514: wan meister u. foid die forster heissen huden, wo sie des nit endeden, so sullen sie in virbussen u. sullen *den merkern den schaden keren*. IV. 23 (1354): Bannwart, Kilchwart u. Hirt stehen vor den Hubern u. der Gemeinde zu Recht. V. 251 § 4: die alten Förster sollen den neuen ufrechnung thun in beisein des grefen u. der gemein. — Deshalb soll in Cappel ib. I. 419 der Bannwart einem heimburgen *burgen* geben, der burschaft genüg ze thund. — In Kolbsheim 1415 ib. V. 428 § 1 soll der Meier für jeden Huber, den er zu laden versäumt, der Huberschaft 2 β beßern. In Münstermainfeld ib. II. 460 sollen die Heimburger der 6 Dörfer, wenn sie die Nachbarn nicht zusammen läuten, die Buße statt der Ausbleibenden entrichten.

[45]) Grimm I. 335. 419: Ungehorsam gegen den Heimburger beßert man jedem Bauern. Vgl. Kaltenbäck I. 578 § 11. Auch soll nach oesterr. Pant. der, welcher einen Nachtwächter, Feldhüter, Hirten o. andern gemeindiener der Gemeinde abwendig macht, ihr Buße zahlen u. einen Ersatzmann stellen, andernfalls aber selbst dessen Amtspflichten übernehmen, bis die Gemeinde einen andern gewinnt. Ib. 131 § 35—36. 537 § 61. II. 63 § 23. 83 § 18. — Vgl. über den erhöhten Frieden der friesischen Richter Richthofen 247 c. 12 § 17. 285 c. 9. 288 § 1. 378 § 10.

hegten, richteten und straften, pfändeten und zwangen, schatzten und steuerten, Bußen und Gefälle bezogen[46]).

Eine solche herrschaftliche Gewaltsphäre aber enthielt mit den politischen zugleich nutzbare Befugniße und bildete im Ganzen einen einartigen Rechtsinbegriff, für dessen rechtliche Natur immer mehr seine vermögensrechtliche Seite entscheidend ward. Mehr und mehr erschien somit jede „Herrlichkeit" oder „Hoheit", mochte sie nun Landes-, Gerichts-, Schirm-, Amts-, Vogtei-, Grund- oder Leibherrlichkeit sein, als eine geschloßene und gegliederte Gerechtsame von patrimonialem Charakter, welche mit dem Grundbesitz oder für sich vererbt, veräußert, verliehen, getheilt und zersplittert werden konnte[47]). Und es traten so an Stelle der gebornen und gekornen die ererbten und erkauften Herrn[48]).

Weil nun aber so dem Gesammtrecht nicht eine obrigkeitliche Gewalt von staatlicher Natur, sondern ein gleich ihm auf der Mischung von Privatrecht und öffentlichem Recht beruhendes, durch konkrete Titel begründetes, immer entschiedener patrimoniales Herrenrecht gegenüberstand: so konnte dieselbe Gesammtheit, ohne daß ihr inneres Wesen dadurch beeinflußt wurde, einer Mehrheit von sei es getrennten sei es vereinigten Herrenrechten unterworfen sein. Ueberall zunächst waren an demselben räumlichen und persönlichen Kreise mehrere der Art nach verschiedene Herrschaftsgewalten, z. B. öffentliche und eigne Gewalt, Grundherrschaft und Vogtei, höhere und niedere Gerichtsbarkeit, weltliches und geistliches Machtrecht, gleichzeitig begründet: von allen solchen Gewalten nun aber beanspruchte noch keine, eine an sich nothwendige und begrifflich einheitliche Obrigkeit darzustellen, sondern jede erschien als eine aus besonderem Titel fließende und in sich selbständige Gerechtsame; und die damit begründeten Herrschaftssphären standen unter besonderen Trägern unabhängig neben einander und traten ebenso eine jede für sich in besondere Beziehungen zu der ihnen allen entgegengesetzten Genoßenschaftssphäre[49]). Auch das gleich-

---

[46]) Vgl. Th. I. § 12—14, 20—23 u. 53; bes. S. 168 f. u. 588.

[47]) Vgl. oben § 6 u. Maurer, Frohn. III. 1—105. W. v. 1475 b. Grimm I. 260: das *das dorff* M. u. der kellhof daselbst mit allen huoben, schuppissen u. hoffguetern, mit vählen, mit lässen, *mit aller gerechtigkeit* des gottshaus R. *recht eigen* ist. 1468 ib. V. 157: vogtien mitsampt *gericht*, *zwing* u. *penn* u. aller *herlikait* mit aller *gewaltsami* u. *gerechtigkait*, mit wildpann, vorst u. aller herlikait u. zugehörd ... *über lüt u. guot.* II. 234: *gericht-*, *grund* u. *eigentumbsherr.* Ib. 117: vur einen rechten grundtherrn, lehnherrn, vogtherrn u. hochgerichtsherrn. Vgl. I. 265. II. 697. 704. III. 486. 646—655. V. 175. 217. 239. 360. 591. 639. Th. I. 211 f. u. s. w.

[48]) W. v. Limburg v. 1374 b. Grimm I. 287: Trier ist *gekauffter* herr, Limburg rechter *geborner* herr. Ib. 513: vur einen rechten *gekoren* foyd u. nit vor einen geboren foyd.

[49]) Diese Auffaßung tritt deutlich in allen Weisthümern über die Rechte verschiedenartiger Herrn hervor. So besonders in Bezug auf die getrennten Gerech-

artige Herrenrecht ferner konnte in seinen Verbindungen und Trennungen sich mit dem Gesammtrecht mannichfach kreuzen. Vielfach erstreckte sich Eine Herrschaftssphäre über mehrere mit einander im Uebrigen ganz unverbundene Genoßenschaften, vielfach war umgekehrt in dem Gebiet Einer Gesammtsphäre eine bestimmte Art von Herrschaftsgewalt unter mehrere Herrn räumlich zersplittert[50]). Häufig aber wurden im Laufe der Zeit die ursprünglich gesonderten Herrschaftssphären für diese oder jene Beziehungen vereinigt, so daß dann einem bestimmten Gesammtrecht eine so oder so verbundene Mehrheit von Herren in loserer oder festerer Gemeinschaft gegenüberstand; es war dann beispielsweise die Substanz des Herrenrechts bei den Besitzern mehrerer berechtigter Fronhöfe, während die Ausübung bald einem durch Wahl oder Alter bestimmten Herrn zufallen, bald wechselweis geschehen, bald endlich einem von Allen gemeinsam bestellten Beamten übertragen werden sollte, der dann im Namen sämmtlicher Herrn Ein Gericht und Eine Versammlung abzuhalten hatte[51]). Aehnliche Verhältniße konnten auf umgekehrtem Wege entstehen,

---

tigkeitssphären der geistlichen Grundherrschaften u. der Vogtherrschaften, z. B. b. Grimm I. 821—824 (1284). II. 357 f. 512—521. 521—524. 781—784. 787—789. III. 435; W. v. Leudesdorf v. 1382 ib. I. 829—832: Schöffen u. Landmann gemeinlich weisen die Gerechtigkeit des Erzbischofs von Trier (Eigen am Dorf, das in seine freie camer gehört, Zoll, Fähre, Fischerei, 3 Schützenämter, Heimburgeramt, Kirchenmeisteramt, Glockenklang, volgung zu allen sinen noeden) und des faydt gerechtigkeit (ein Jahrgeding, Schirmherrlichkeit, Bußenbezug u. s. w.) gesondert. — Ebenso aber werden andre konkurrirende Herrschaftsgewalten aufgefaßt; vgl. z. B. W. über die Rechte des Pfalzgrafen bei Rhein, des Raugrafen u. der 14¼ zu Alzei auf dem Stein verliehenen Grafschaften ib. I. 798—800; über die vom Zentgrafen u. 27 Zentschöffen gewiesenen Rechte des Pfalzgrafen u. des Herrn v. Erppach in der Zent Berfelden ib. 446—450; des Grafen v. Wied u. des Walpoden ib. 626—630 u. s. w. — Vgl. auch die Scheidung eines engeren u. eines weiteren Bannbezirks, in deren erstem ein Kloster Grund-, Lehn-, Vogt- u. Hochgerichtsherr ist, während im zweiten Trier den Blutbann hat, ib. II. 117—120; ähnlich 110, 112 u. 114. — Dagegen findet sich in einem W. v. Kirburg v. 1582 ib. I. 645—648 schon der Gegensatz obrigkeitlicher und lehnherrlicher Rechte; vgl. auch III. 375 u. 380.

[50]) Maurer, Fronh. II. 416. III. 97—103; Dorfv. I. 13—15.

[51]) So soll in Heimersheim b. Grimm II. 719 von den 7 Herrn stets nur Einer auf ein Jahr gekoren werden, der das Gericht hält, den Schultheißen setzt, Gebot u. Verbot hat. In Trittenheim ib. 322—325 sind zwene gewaltherrn u. vogtherrn des dorfs zu T. gemein, die beide herrn gleich, weshalb beide Bußen, Zoll u. Fischerei zur Hälfte haben; dagegen sollen sie und ein dritter Herr in Bezug auf ihre Zinsgüter jeder allein u. besonders Herr sein; von den Hochgerichtsschöffen aber sollen 7 hinter dem ersten, 4 hinter dem zweiten u. 3 hinter dem dritten Herrn wohnen. Vgl. ib. II. 552: das Hochgericht Pronzfeld gehört 3 Herren, davon Jeder einen Vogt resp. Schultheiß u. der eine 7, der andre 10½, der dritte 3½ Scheffen darin sitzen hat. Ib. 50: 4 Herrn, deren Jeder einen

wenn eine ursprünglich einheitliche Herrschaftssphäre durch Erbgang, Kauf, Pfandschaft u. s. w. an eine Mehrheit von Herrn gelangte; das Herrenrecht wurde hier seiner Substanz nach bald zu ideellen Theilen, bald zu gesammter Hand mit mehr oder minder enger genoßenschaftlicher Verbindung der Herrn beseßen, die Ausübung in den verschiedensten Formen durch einheitliche Vertretung der Gemeiner und durch Beschränkung der Einzelherrn gebunden, das Recht qer Genoßenschaft als solcher aber durch diese Verschiedenheiten in der Trägerschaft der Herrschaftssphäre überall nicht berührt[52]).

Wie die Gesammtheit durch genoßenschaftliche, so ließen die Herren durch herrschaftliche Beamte, Gehilfen und Diener ihre Gewaltrechte ausüben. Diese Beamten, welche vom Herrn ernannt und abgesetzt, bevollmächtigt und vereidigt werden, ihm verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind, in seinem Namen handeln und ihn vertreten und darstellen, sind so wenig obrigkeitliche, wie die Genoßenschaftsbeamten gemeinheitliche Organe. Vielmehr stellen die herrschaftlichen Aemter sich wiederum als besondere, vom Herrenrecht abge-

Meier u. Schöffen hat. Rieneck ib. III. 536: der gemeine zentgraff *von aller herrn wegen, die gemeine an der zent haben.* Ib. 578—580: 2 Herrn halten mit ihren Vögten gemeinsam das Zentgericht, können aber auch, wenn sie uneins werden, jeder ein besonderes Gericht halten, das alle Zentpflichtigen besuchen müßen. Vgl. die Ordnung zwischen 2 Herrn ib. I. 609—610. Auch III. 332—338. Ueber gemeinschaftliche Fronhofsgerichte Maurer, Fronh. III. 79 f. 103 f.

[52]) So wird in ganerbschaftlichen Bezirken die Gewalt zu gesammter Hand beseßen (z. B. Grimm II. 52: gemein herrn; 779—802: gemeiner; III. 842: *sammeter handt*; 887—890: halb den ganerben zu S.; IV. 620 § 1), meist aber nur von Einem, dem sog. Inhaber des obersten Steines der Burg, dem Aeltesten, dem gekornen Haupt u. s. w. ausgeübt (1336 ib. I. 699). — Zu gleichen Antheilen wird beseßen das vierherrige gericht zu Isenberg, ib. I. 835—836. Vgl. III. 164 § 1: veri domini curtis. 353 f.: dit gerichte ist zweier herren, jedes halb. — Das Gericht zu Burgsassa mit Waßer u. Weide ist *halb luter eigen* der Graffschaft Hanau, die andre Hälfte aber gehört einer Ganerbschaft, die wussten dan under yne selber wole, wie viele teyle yre iglicher an demselben halbin teyle hette. Vgl. 1380 ib. 526 f.: den dritteil an dem gerichte; . . den dritteil an der vogtey haben sie versetzt. Ib. 537: alle gepotte u. verpotte u. alle gerechtigkeit zuo grunde u. boden, zu dorffe u. felde weisen sie zu ¼ an Würzburg, zu ¼ an Mainz, zu ¼ an Rieneck; sind ¾ zusammen, so können sie Gericht halten. — Im Gericht u. Dorf Rieneck 1380 ib. 518—525 haben die Herrn v. R. den Zentgrafen zu ernennen, die Gemeinde den Schultheiß zu wählen, beide Beamte haben aber nicht nur den Herrn v. R., sondern auch den Herrn von Mainz u. Hanau zu schwören. Denn Rieneck, Mainz und Hanau besitzen die Herrschaft insgemein. Und zwar gehört am „obertheil", an allen lewten . . es seyen mann o. frawen der Herrschaft R. ein Erbviertel, von den andern drei Vierteln aber gehört die Hälfte Mainz, ein Viertel Hanau; der niedertail gehört den Herrn v. M. u. H. allein; die Stadt endlich zerfällt in 2 Bezirke, deren einer den Herrn v. R. allein gehört, der andere gemein ist.

zweigte Gerechtsame dar, welche der stetigen Tendenz, sich zu selbständigem Feudalrecht zu entwickeln, folgen[53]).

3. Neben und über den so von einander gesonderten und durch eigne Organe vertretenen Machtkreisen von Herrn und Gesammtheiten tritt zugleich eine gemeinschaftliche Machtsphäre hervor, in Bezug auf welche Herrenrecht und Gesammtrecht zusammentreffen. Innerhalb eines solchen gemeinsamen Bereiches erscheinen Herr und Gesammtheit als eine in bestimmter Weise verbundene Zweiheit, so daß sie weder die Träger eines von ihnen beiden verschiedenen neuen Subjekts noch bloße organisch unverbundene Individuen sind. Die betreffende Gewaltsphäre aber erscheint als eine politische Gerechtigkeit, die ihren beiden Subjekten theils in ungetheilter Gemeinschaft und theils in qualitativer oder quantitativer Getheiltheit zusteht. Zum Gesammtrecht gehört dann also ein theils ausgeschiedener theils unausgeschiedener Antheil an einem politischen Gewaltrecht, an welchem zugleich der Herr Antheil hat.

So wird besonders die Gerichtsbarkeit der unteren und selbst der höheren Stufen nicht selten als das gleichzeitige Besitzthum des Gerichtsherrn und der Gerichtsgemeinde vorgestellt. Indem hier das „Gericht" als eine objektiv einheitliche Gerechtigkeit erscheint, wird daran entweder dem Herrn eine Art Obereigenthum und der Gemeinde ein Untereigenthum zugeschrieben[54]), oder es steht selbst der Gemeinde eine Quote an der Gerichtshoheit zu[55]), oder es wird endlich das Gericht als gemeinschaftliches Besitzthum schlechthin bezeichnet[56]). In allen solchen Fällen wird das Gericht in doppeltem Namen, im Namen des Herrn und im Namen der Genoßengesammtheit, gehegt und ge-

---

[53]) Th. I. 167 u. oben § 6 a. E. Auch Grimm I. 52. II. 358. 514 f. 516 f. 782. IV. 104. Der herrschaftl. Beamte handelt stets von des herrn wegen, z. B. ib. I. 141 u. IV. 537.

[54]) W. v. Krotzenberg v. 1415 b. Grimm III. 509: daz die eigenschaft, herschaft u. gerichte des dorffs zu K. mit siner czugehorunge gehore den herrn zu s. Peter czu Mentze u. *sy ir eigen u. der armen lüte erbe.* Aehnlich ist es, wenn in Flamersheim ib. II. 686 die Hinrichtung des Markfrevlers erfolgt, uff dat . . den erffen u. anerffen irre *gerechdicheit* u. deme herren sin *hoigheit* behalden werdt.

[55]) Grimm II. 321: in dem bezirk des hochgerichts erkennen wir u. gn. churf. u. h. z. Trier als ein freien hochgerichtsherrn in zweytheil u. *die gemeindt zu C. in drittheil.*

[56]) W. v. Bassersdorf gegen 1400 b. Grimm IV. 279 § 1: sint dis dy gericht u. dü rechtung, hohe gericht u. nidrü, zwing u. benn, die gehoerent an das hus zuo Kyburg *u. ouch der gebursamy* zuo R. V. 267 § 17. III. 580 (1468): wir schultheiss, heymburger u. die zwelffer, auch die gemeind des dorfs tzu K. bekennen . . . das wir jerlich . . *an unserm dorfgericht* . . zu recht theilen. (Der Schultheiß ist Vertreter des Herrn).

kannt[57]), wobei der richterliche Beamte seinen Auftrag ausdrücklich von Beiden herleitet und Beider Frieden den Anwesenden auferlegt[58]). Nur der Ausdruck solcher Gemeinsamkeit ist dann auch die Theilung der Gerichtsgefälle[59]) und des konfiscirten Guts[60]) zwischen den Herrn und die Genoßen.

---

[57]) So werden Märkerdinge gehegt von des herrn u. der merker wegen, Grimm III. 533; zuerst der Herrn, darnach von der marckere wegen arme u. riche, ib. 423 u. V. 274; im Namen des oberherrn u. waltpoden . . u. des gemeinen merkers, ib. III. 490; mit u. gn. h. und mit den merkern, ib. 500; vgl. I. 575 § 1. 579 § 2. 587. III. 117. — Aber auch Hofgerichte werden z. B. in Uerzig von wegen des ampts . . u. lehnmanns oder von wegen des lehnherrn scholtes u. lehnmann, in Niederuflingen von wegen der Herrschaft und der Gehöber, im Königreich von wegen eines röm. Königs, des Vogts, der Schultheißen u. des hoffs allgemein in Frieden u. Bann gethan, ib. II. 368, 369 u. 40. — Ebenso wird das hohe Geding in Urmersbach u. Jahrgeding in Hoechen beseßen u. in Bann u. Frieden gethan von wegen der herrn . . u. der gantzen gemeind, ib. II. 448 u. V. 698 § 1. — Vgl. die Bannformel v. Liesdorf v. 1458 ib. II. 14: ich thuen ban u. frieden dem freihen jargedinge von wegen Maria der mutter gotes, meins hern des abts u. convents, . . des meyers, der gericht u. der ganzer gemein. Vgl. ib. 803 u. V. 385 § 3. Selbst das Sendgericht ib. II. 361 wird in Bann u. Frieden gethan von wegen Gottes u. seiner Apostel, der Herrschaft, des Landdechanten, des Pastors, der Sendschöffen u. des gemeinen mannes.

[58]) Grimm, W. IV. 679 § 1: der Vogt hegt das Gericht *myt fulborde* der herrn von Hasserode u. der lantlüde. Ib. III. 58: der Richter fragt, ob er Holzding halten solle na dem male, dat ick dey macht hebbe thovorn von m. gn. h. u. na von den gemeinen erven. Er erhält dann eine entsprechende Antwort.

[59]) Man vgl. z. B. das W. des Freidings Emmerke b. Grimm IV. 662 f., wonach die gemeinen Freien von allen Brüchten u. von verfallenem Gut ein Drittel erhalten, während sie ausschließlich die Bußen für Uebertretung solcher Vorschriften beziehen, die sie unter sich allein (willkür unter den freyen gesetzt) errichtet haben (§ 14 N. 22 u. 27). Aehnlich ib. 243 § 7, 9 u. 10 vgl. mit § 4. Vgl. ib. III. 113 u. 118. 123: alle verfalle, pfechte, uppkumst u. rente des Westrenwaldes komme den holtgreven in stedde meines herren de eine del to, de ander deel den erbexen u. die derde den markgenoten. Ebenso 124. 204. V. 307. 385 § 4—6. 388 § 8. Kindlinger, M. B. II, 2. 362 u. 382.

[60]) Vgl. Grimm, W. IV. 662 § 14. — Nach dem W. v. 1548 ib. II. 448 ist der „Auswendige", welcher in den hohen Wälden des Kirchspiels Brohl Holz haut, dem hochgerichtsherrn mit dem forderwagen u. den hindersten pferden u. der gemeinde im kirspel mit dem hinderwagen u. den fördersten pferden verfallen. — In der Hohen Mark wird vom frevelnden Ausmann zugetheilt der man dem walpoden, die perde dem lantman, den merkermeister 8 β h u. wagen u. geschirre den furstern, ib. III. 489. — Bezeichnend ist es auch, wenn es ib. IV. 211 heißt: auch soll stohn ein stockh halber uff irem (der Aebtissin) eigen des hoffs, der ander halb stockh uff der allmend.

Ebenso erscheinen vielfach in Marksachen, weil ja die Mark zugleich dem Herrn und der Markgemeinde gehört, Gebot und Verbot, Bann und Oeffnung als das gemeinschaftliche Recht des Herrn und der Genoßen[61]). Hier sollte dann also weder die herrschaftliche Anordnung noch die genoßenschaftliche Küre einseitig herrschen, es sollte vielmehr der Herr und sein Beamte nicht ohne die Gemeinde[62]), die Gemeinde nicht ohne ihn[63]), Keiner daher ohne den Andern vorgehen[64]). Sofern aber Ein Beamte zum Erlaß von Gebot und Verbot kom-

[61]) W. v. Einsiedeln vor 1493 b. Grimm I. 156 § 19: es sol ouch niemant, er sey wer der well, dehein einung in der waldstatt z. B. nit machen noch setzen, *das die dry teil angange, dann ein her v. B., ein vogt u. die walt-lutte gemeinlich*; sonst wäre die Einung kraftlos. Ib. 522 f.: Markherr u. Märker gemeinsam haben die Mark zuzuschlagen, Holzausfuhr, Nutzung über Bedarf o. Anlage neuer Kotten zu gestatten. Aehnlich III. 114. 117. 118. 176. 204. 260 § 14. 499. 799 (herr u. gantzer hobsman). 1321 ib. IV. 502 § 8: es sol ôch nieman uber des gotzhus aigen kaine ainunge sezzen, wan dem gotzhus u. der gebursami der das erbe ist. 731: dise . . einunge u. sazunge ist gemacht u. gesazt worden mit willen des abtz u. der gantzen gemeynen. — Ueber den Gegensatz zu rein genoßenschaftlichen Küren vgl. oben N. 8, 9, 15 u. 17; über den Gegensatz zu rein herrschaftlichen Geboten (wie sie z. B. b. Grimm III. 260—269. 558 f. 561. 562. 575 vorkommen) vgl. ib. I. 781 u. V. 551 § 9 (unten N. 64) u. III. 818 (N. 65).

[62]) Grimm, W. I. 404. III. 174: der Erbholzrichter kann ohne die Erbexen weder die marke in verbot o. zuschlag legen (§16), noch aus der marken holz verkaufen o. verschenken. 200: noch bodt noch verbodt . . eth geschehe dan mit der semptlichen erffexen vulbordt u. verwilgunge. 280 § 14. 379. 644: es sol auch der rihter nihtes setzen noch erlaben aun der gepurschaft willen o. ir dez merern teils. IV. 327 § 21: procuratores ville nullum vadium dictum einung facere debent sine villanis. V. 623 § 3 (1300): auch han unsere herrn v. O. alle einungen zu machen mit der gemeind wissen u. willen.

[63]) Grimm I. 162: das die gotzhuslút noch der vogt kein einung machen sullent noch ab lan ân des gotzhus amptmann. II. 497. III. 308 § 40. IV. 365 § 10: ouch mag die gebursami holz u. veld u. ander ding bannen mit dem twingherrn u. ouch den bann uszlassen mit dem twinghern. 395 § 15—17. V. 119 § 12: die husgenössen sollen Einung o. Gebot nicht ohne den Herrn machen. 144 § 27. 173 § 3 (1435): was von gemainen hofgenossen o. dem mertail under in über die Dorfmark angesehen u. bedacht wird, . . das *sol* u. *mag* ain vogt u. ain waibel daselbs gebieten an des Herrn Statt. Aehnlich 176 § 10. Vgl. 293: das die gemeinde desselben dorfes zu Nidda kein gebot, ordnunge noch gesetze thuen noch machen sollen noch macht han zu setzen . . in der marke des dorfes zu N. ohne urlaub der Herrn, weil grund u. eigenthumb desselben dorfes u. marken den Herrn gehört.

[64]) Grimm III. 867 § 14: dat men ghein kueren up dat doirp leggen en sal, het en sye die herren by den doerp ende dit doerp by den heern. IV. 616 § 15: dass die gemein kein gebott hatt zue machen ohne den probst

petent war, sollte er sowol im Namen des Herrn als im Namen der Gemeinde handeln[65]). Und nicht anders verhielt es sich vielfach mit der Pfändungs-, Straf- und Zwangsgewalt und sonstigen Ausflüßen politischer Macht[66]).

In Folge solcher Gemeinsamkeit findet sich vielfach auch eine Gemeinschaftlichkeit der Aemter. Während meist herrschaftliche Beamte zur Ausübung des Herrenrechts und genoßenschaftliche Beamte zur Ausübung des Gesammtrechts auf Grund getrennter Vollmachten mit völlig gesonderten Kompetenzen nebeneinander stehen[67]), gibt es auch zahlreiche zur gleichzeitigen Aus-

---

noch der probst ohn die gemeinde uber das feldt. V. 551 § 9: dasz dasz closter ohn die arme leut u. die arme leut ohn dasz closter bederseits keinerlei einung sollen machen eins ohn dasz ander.

[65]) Z. B. Grimm II. 497: gebot u. verbot sollen geschehen von wegen der herren v. S. Florin *und* der gemeynden zu O. durch eynen heimburgen. III. 589 f.: das man eynen dorffride u. eynunge halden soll, was der schultheis gebut von der herren wegen *und* von der menner wegen; (folgen Gebote über Dorf-, Marken-, Nachbar-, Zaun-, Grenz-, Waßer, Wege- u. Holzrecht). Ib. 818: was man vor der kirchen zu Kruft mit geluither klocken gebeuth o. verbeuth, dasselb gebeuth o. verbeuth man von des gotzhaus *und* der gemeinden wegen; ausgenommen drei stuck, nemlich doppelspiel, reuberei u. ungewonliche eide, die puncten magh der h. abt *vor sich* verbieten u. buessen, u. soll ime die gemeinde darin nit tragen.

[66]) So soll z. B. b. Grimm III. 896 der Schultheiß von wegen u. gn. h. u. auch der gemeinde halben strafen; vgl. ib. I. 607: des herrn obermärkers u. gantzen kirchspiels ungnad u. straffe; dagegen sind in Töß ib. 134 die Strafgewalten des Herrn u. der Gemeinde völlig gesondert. — Vgl. ib. III. 636: Hinrichtung von u. fr. wegen, *des lants* u. des klegers wegen. — Pfändung des herrn u. der erben wegen II. 471; von der herrn v. Elben u. der merker wegen III. 322; vgl. I. 335. — Gemeinschaftlicher Bußbezug des Herrn u. der Gemeinde wegen Bruch des Friedens vor der gemein u. Ungehorsam gegen die Gemeindeglocke ib. I. 782; II. 47. 48.

[67]) Vgl. z. B. die scharfe Gegenüberstellung des *froenhof* mit seinen ernannten schultiss, scheffen u. fronbotten u. der *gemeinde* mit ihrem gewählten heimburger im Dorfe Winningen b. Grimm II. 501—504; des herrschaftlichen u. des gemeinen Amtmann ib. I. 220; des heimburger des Herrn u. des heimburger der Gemeinde ib. III. 559; der zwei Förster, die beide der Meier mit der Huber Rath setzt, einen von des bischofs wegen, den andern von der gemeinde wegen, ib. I. 825; vgl. 431 (in Note 71); der beiden Bannwarte ib. 670; ains h. abbts amman u. die von dem dorff darzue gesetzt sein ib. 236. — Vgl. W. v. Petershausen ib. 247: der herrschaftliche Ammann richtet um Erb u. Eigen, trifft es aber fahrende Habe an, so steht er auf u. gibt den Stab an ain amman des dorffs ab. — Ebenso finden sich abgesondert herrschaftliche Schultheißen, Untervögte, Richter, Meier, Ammänner u. s. w. neben den genoßenschaftlichen Vorstehern ib. I. 111 § 77. 176. 404. 415. 488. 524. 616. 619. 620. 672. 679. 781. II. 9. 10.

übung von Herrenrecht und Gesammtrecht bestimmte Aemter, die auf einer doppelten Vollmacht beruhen, mit doppelter Kompetenz ausgerüstet sind und als gemeinschaftliche Aemter eines oder mehrerer Herrn und der Gemeinde gelten[68]). Solche Beamten müßen daher den Amtseid sowol dem Herrn als der Gemeinde leisten[69]) und schulden beiden Treue und Gehor-

18. 28. 30. 32. 187. 371 f. 569. III. 640 § 1, 3, 18. 473. 476. 816. 819. 894. 895 f.; Bodmann I. 491; Schauberg I. 2 § 20 u. 21. 7 § 4 f. 152 § 29; Schöttgen et Kreysig II. 653 u. 655; Maurer, Dorfv. II. 35—38.

[68]) W. v. Burbach v. 1433 b. Grimm I. 403: die Abtei Hirsau setzt einen Schultheiß u. derselb schultaiss sol sin ain gemainer schulthais *der herren* v. H. u. *des dorffs* ze B.; u. wäre, ob sich ein *vogt* des dorffs B. an dem vorg. schulthaissen nit wölt laussen benuegen, so mag er ainen aigen schulthaisen setzen; der Büttel soll thun, was ine ein schulteiss heist, v. m. gn. h. wegen u. auch der gemeinen. — W. v. Obermendig v. 1382 ib. II. 495: mir, dem Herrn, gehört das Dorf myt eynem gekoren u. gesworen heymburgher, den dey gemeynde kuyst, myr myn recht u. herlicheit tzo halden u. den herrn v. S. Floryn dat ere u. der gemeynde dat ere. — Vgl. ib. I. 123: zwei dorffmeyer u. ein vorster . . die der stifft B. u. der gemeind zü H. nutz fürdern u. schaden wenden. Ib. 193. III. 735 § 11: ir selber u. den nachpawren einen kamrer. — Vgl. über gemeinschaftliche Förster in Borne, deren einen der overheer, den andern dy gantze gemeente van den 14 kirspelen setzt, die aber beide dem Herrn und der Gemeinde schwören, ib. 858; auch II. 666; gemeinschaftliche Schützen o. Bannwarte ib. I. 328 § 4 u. 788; vgl. bes. Efringen ib. 324, wo der Meier mit der Gebursame Willen einen Rebenbannwart, die Gebursame deren zwei, ebenso der Meier und die Gebursame je einen Kornbannwart setzen; dafür wird sowol dem Meier als der Gebursame je ein Viertel Dinkel; u. so soll es auch bleiben, wenn sie übereinkämen, zusammen nur einen Bannwart zu setzen. — Auch in den österr. Pant. erscheinen Richter u. Geschworne als gleichzeitig herrschaftliche u. genoßenschaftliche Beamte, die von der herschaft u. des dorfs nutz wegen handeln; Kaltenbäck I. 175 § 35. 183 § 73 (und der gemein wegen). 192 § 73. 333 § 66.

[69]) So schwört der Vogt dem Gotteshaus, dem Dinghof u. gemeinen Hubern, der Meier dem Gotteshaus, dem Vogt, dem Dinghof u. den Hubern b. Grimm I. 658 § 3 u. 662 § 2 u. 4; der Amtmann dem vogt u. den genossen ib. 39 u. 194; der Schultheiß den herrn u. der gemeinde ib. 458 u. V. 239 § 4, den herrn u. den samptlichen hove III. 51; der Meier dem Abt u. dem Dinghof I. 714 § 1. — Ebenso schwört der centurio . . sculteto ex parte dominorum et communitati de fidelitate III. 823; heimburg u. vier geschworne . . zum vordersten der herschaft u. darnach einer ganzen gemein V. 517 § 2; der heimberger . . einem schultissen u. der gemein ib. 687 § 34; die Dorfmeier dem Herrn u. der Gemeinde I. 114 u. IV. 320 § 4; heimburger, gesworen, schutzen, klockener u. froenen . . mym *herrn*, den *erben* u. den *nachbarn* II. 470. — Auch schwören Förster, Schützen, Büttel u. Weibel dem Herrn u. den Märkern, dem Herrn und der Gemeinde, dem Herrn u. der gepursamy, z. B. I. 76 § 11. II. 634. 685. IV. 279. V. 632 § 17.

sam[70]), so daß sie im wörtlichsten Sinne zweien Herren dienen. Und obwol sie häufig aus ursprünglich rein herrschaftlichen oder rein genoßenschaftlichen Beamten hervorgegangen sind, werden sie als gemeinsame Werkzeuge des Herrn und der Genoßenschaft von jenen beiden Beamtenklassen scharf geschieden[71]).

Dem verschiedenen Charakter der Aemter entspricht in der Regel das Besetzungsrecht. Zwar kommt bisweilen freie Wahl gemeinschaftlicher und selbst herrschaftlicher Beamten[72]), und es kommt umgekehrt freie und nur meist an den Genoßenkreis gebundene Ernennung gemeinschaftlicher und selbst genoßenschaftlicher Beamten vor[73]). Gewöhnlich aber ernennt sich jeder Machthaber seinen Vertreter, so daß herrschaftliche Beamte ernannt, genoßenschaftliche gewählt, gemeinschaftliche aber durch das Zusammenwirken des Herrn und der Gemeinde bestellt werden. Dabei findet sich entweder ein Wahlrecht der Gesammtheit, das mitunter nur durch das Investiturrecht, meist aber durch ein eigentliches Bestätigungsrecht[74]), wobei indeß der Versagung der Bestäti-

---

[70]) Grimm, W. I. 101: der vorster . . soll och einem vogt u. der gebursami gehorsam sin. II. 164: heimburger, der soll auch den herrn u. der gemein gehorsam sein; ebenso 2 schützen. 1568 ib. V. 573 § 10: der Heimburger schwört, dem schultheiszen, den dorfmeistern u. einer gemeinde gehorsam zu sein. I. 583: der mark verbundlich u. gehorsam. 1343 ib. V. 87 § 4: u. süllen ouch die vorster u. die hirten dem keller u. ouch der gebursami gehorsam sin u. warten in allen sachen. Vgl. III. 411. 420. V. 632 § 17.

[71]) Vgl. z. B. W. v. Ulm b. Grimm I. 431: drei Waldförster, zwene von dez aptis wegen *und* der gemeynde, der dritte *alleyn* von eyns aptis wegen. 1427 ib. III. custodes terrarum . . duo deputandi ex parte dominorum *et* communitatis, de tertio debent moniales disponere. Auch W. v. Wellhausen ib. I. 253 § 11, wonach der gewählte Weibel sol u. mag da heissen u. gebiethen, was die hofjünger u. gotzhausleuth *und* die herrn da zu schaffen hand, während nach § 14 der Meier lediglich *an stat u. in namen eins herrn* gebietet.

[72]) Wahl herrschaftlicher Beamten oben N. 37; Wahl gemeinsamer Beamten b. Grimm I. 76 § 11. 101. 103. 253 § 11. II. 495. III. 823. IV. 279. V. 517 § 2.

[73]) Freie Ernennung gemeinsamer Beamten b. Grimm I. 658 § 2 u. 5. 662 § 1 u. 5. 707 § 25. II. 666. III. 735 § 11. 823; genoßenschaftlicher Beamten ib. 177. 179. 560. 616. 654 § 3. IV. 208. 405 § 1. V. 687 § 37 u. 39. 697 § 15: der Schultheiß setzt den gemeinen heimberger. — Auch nach oesterr. Pant., bes. späterer Zeit werden nicht nur der richter, z. B. b. Kaltenbäck I. 13 § 7. 24 § 3 u. s. w., sondern oft auch die mit jenem zusammen den Gemeindevorstand bildenden vierer, burger u. s. w. frei ernannt, z. B. ib. 71 § 1. 78 § 1. 80 § 1. 83—84. 126 § 2 u. 3. 130. 473; ebenso pergmaister u. vierer ib. 149 f. 324—326.

[74]) W. der Grafschaft Werdenfels v. 1431 b. Grimm III. 659: ob uns ain amptman abgieng, richtter o. ander amptlewt, da sol uns kayn pfleger kain richter herein in die graffschaft nicht setzen an unsern willen; wir süllen

gung oft Schranken gezogen sind[75]), ergänzt wird. Oder es findet sich ein Ernennungsrecht des Herrn, das an den Rath oder die Bewilligung der Gemeinde gebunden ist[76]). Oft heißt es daher schlechthin, Herr und Gemeinde

---

ain richtter undter uns selber erwelen mit ainess pflegers willn u. *also süllen wir ain richter setzen mit ainander untter uns selber, so sol in ain pfleger dan bestättn ain jar;* füeget er dann der herschaft u. uns lenger, so mügen wir in lenger haben Vgl. auch schon W. v. Echternach v. 1095 ib. II.: der advocatus darf keinen subadvocatus konstituiren, nisi ex famila ecclesiae et *per electionem et consensum ejusdem familiae.* 1380 ib. III. 523: neben dem ernannten Zentgrafen ein von den mennern erwählter, aber zu bestätigender Schultheiß. Vgl. 1344 ib. I. 312; 1387 III. 823. I. 651: ein heimberge u. die gemeine sollen alle jar ein banwart welen; ein meiger sol den banwart bestättigen. Ib. 228: ain gemaind zuo T. sol u. mag ainen waibel erwellen u. setzen mit der meren hand, der ainem hern auch gefellt. Vgl. ib. 650. — Kaltenbäck I. 403 § 1: die gmein erwelt durch die maisten walln o. stim ein richter, doch in gegenwart u. wolgefallen o. veränderung der grundobrigkeit; 136; 424 § 1.

[75]) W. v. Bassenheim b. Grimm I. 690: kiesent die huber einen banwart, der Keller kann bis zur dritten Wahl die Bestätigung versagen, dann muß er aber einen aus den dreien wählen. Aehnlich IV. 616 § 16. Vgl. II. 164: zwei Glöckner kann der Pfarrer ablehnen, den dritten muß er dran laßen, er sey krumb oder schlecht (d. i. unehrlich o. ehrlich). — Dagegen soll ib. I. 9 der Propst den Förster ernennen, wenn Meier u. Huber nicht einig werden; vgl. ib. 707 § 26: der vogt u. die gemeinde setzen einen heimburgen, were es, das sie nit übereinkomen, so mag der meier dargeben einen heimburgen.

[76]) Z. B. Grimm I. 35 (1347): mit der gebursami willen. 193: mit wissen u. willen der vogtlüde. 261, 280 u. 324: mit der gepursame willen. 331: so wir ein voget wellen sezen, das sün wir tuon mit der geburen rat u. willen. 350 § 21: hat ein undervogt zu setzen u. zu entsetzen all monat mit sinen armen leuten. 359: mit der merteil der husgenossen. 365: Untervogt mit der Geburen Willen. 670. 687: meier . . mit der burger wissen u. willen. 815: mit der gebursami. II. 394: Förster mit rath der lehenleuthe, darumb dass sie die leute besser kennen. 401. III. 8: der Herr soll mit rade der hoifsleude daselbst kiesen schulteiss, scheffen u. fronen. 10: setten mit rade der hofsleude u. auch entsetten. 325: eyn richten zcientgreben kysen mit der lantlude rat. 488: mit den merkern die marg bestellen. 519. 656: Amtmann nach der nachpawrn rath u. willen. 548: schultessen setzen o. entsetzen können nur beide Herrn mit der gemeinde rath. 824: bit rade eins heimburgen u. der gemein. 900: mit Rath der armen Leute. IV. 58: mit der huober u. vögte willen. 277 § 3: mit der gemaind des dorfs gunst u. willen. 291 § 5: mit der meren hand der gnossen. V. 87 § 4: mit rate aller der gebursami o. des merenteils under inen. 95 u. 103 § 3: mit der meren hand der gebursami. 544 § 5. 547 § 6. 562 § 7. 558 § 8 u. 12: Schultheiß u. Pfarrer werden ernannt mit wissen u. willen der ganzen gemein. — Vgl. auch Kaltenbäck I. 88 § 13—16: das Kloster setzt den hofmaister, der Vogt den amptman mit der gemain. Ebenso Feldhüter ib. 41 § 44. 81 § 29. 126 § 6.

sollen zusammen mit gemeinem Rath, keiner ohne den andern die Aemter besetzen[77]). Oft aber sind auch unter gleichen Gesichtspunkten komplicirtere Wahlarten, z. B. Praesentation durch den Herrn zur Wahl[78]), Praesentation durch Wahl zur Ernennung[79]) oder eine Verbindung von Beidem[80]), ent-

---

254 § 17. Richter u. Vierer setzt die Herrschaft mit der gemain willen ib. 172 § 4. 178 § 7, 186 § 8. 195 § 7. 223 § 31. 480 § 12.

[77]) Drenther Landr. v. 1412 b. Richthofen 525 § 17: der Bischof v. Utrecht o. sein Amtmann u. die gemene meente des Landes o. ihre Abgesandten sollen jährlich die Etten kiesen u. setzen myt malckanderen ende hoerer geen buten den andern; setzte ihrer einer ohne den andern dennoch Etten, so sollten deren Weisungen ungiltig sein. Grimm I. 272: weibel . . erwölt . . von dem herrn u. den hausgenossen. 309: ein probst u. die gebursami. 1469 ib. 23: Amtmann soll ein Genoß sein, den die hoflütt u. der techant . . mit gemainem raut darzuo wellen. 368: das si den meiern u. der gebursami gevellent. 445: den herren u. dem dorpe. III. 865 § 17: dat men tho L. gheinen custer noch schutter setten en sal, et en sye die heern by den doerp u. doerp by den herrn sementlichen. Dorfgeschworne sollen erwellt werden durch des abbt anwalt u. durch die gantz gemain b. Kaltenbäck I. 13 § 7. 24 § 3. 44 § 6. 57 § 3. 521 § 4. 522 § 6. 542 § 5.

[78]) Grimm I. 220: die Genoßen wählen den amman aus 3 vom Abt Benannten. Ib. 710: die huber nehmen zu Bannwarten 2 aus 3 Vorgeschlagenen. 1495 ib. V. 177 § 17: die Nachbarn wählen den Gemeindeamtmann aus 3 vom Herrn Benannten. Vgl. 1346 u. 1348 ib. IV. 385 § 14. u. 395 § 15—17; 1494 ib. V. 509 § 3.

[79]) Grimm I. 510: die nachwern schlagen drei vor, der Herr gibt daraus den Schultheiß. V. 209 § 2: die hoflüt schlagen 3 Hofleute vor, aus denen der Herr den Amtmann wählt. 1457 ib. I. 448: der Herr soll den Zentgrafen, Büttel u. Glöckner aus 3 durch Wahl Praesentirten wählen; gefällt ihm keiner, so werden die Vorschläge wiederholt; doch nie soll er sie anders setzen als mit der zentschoffen u. lantvolcks wissen u. willen; . . dan es hab etwan ein herre z. E. mit gewalt one willen der zent u. lantvolkes einen zentgraven geben, davon der zent u. dem lantvolck grosser schaden entstanden sie.

[80]) In Tablatt 1471 b. Grimm I. 232 schlägt ain gemainde zum amman jährlich 5 ehrbare Genoßen vor; paßt dem Herrn keiner, so schlägt er der gemaind 5 vor, daruss sy denn ainen amman nemmen söllen. — Aehnlich 1432 in Burgau ib. 279, wo aber zuerst der Herr 4 vorschlägt, u. wenn von diesen den Gotteshausleuten keiner gefällt, letztere ihrerseits dem Herrn 4 zur Auswahl praesentiren. Der Ammann bestellt sich dann in den einzelnen Höfen waibel, allenthalben mit der nachpuren willen, als Stellvertreter, weil er nicht überall sein kann. — Vgl. 1469 ib. 193: zum Ammann o. Waibel macht zuerst der Vogt Vorschläge; dann können die vogtlüde drei andere vorschlagen; nimmt der Vogt keinen daraus, so kann er 3 neue vorschlagen; nehmen die Leute dann keinen, so ernennt der Vogt einen auf ein Jahr; der alte amman soll immer unter den Vorgeschlagenen sein. — Vgl. auch ib. 788, wo der Abt 3 u. die Gemeinde 3, aus diesen 6 aber beide zusammen 2 zu schützen wählen.

wickelt worden. Auch findet sich, wenn ein Amt mehrere Träger hat, die Theilung des Ernennungsrechtes nach Zahlen[81]), was namentlich bei kollegialischen Schöffenstühlen und Ausschüßen vorkommt, hier aber schon den Uebergang zu einer veränderten Auffaßung anbahnt[82]).

II. Wie viel oder wie wenig politisches Recht nun aber der Gesammtheit ausschließlich oder unter Mitbetheiligung eines Herrn zustand: immer war es Gesammtrecht im alten Sinn. Die Gesammtheit schlechthin in ihrer sichtbaren oder vorgestellten Versammlung, mithin weder als Trägerin eines abstrakten Gemeinwesens noch als bloße Vielheit von Individuen, war Subjekt der politischen Rechte und Pflichten, welche gerade deshalb eine rein staatliche Natur im heutigen Sinne nicht haben konnten.

Jedem einzelnen Genoßen daher stand zwar die Gemeinde als das Ganze dessen Theil er war, mit politischer Einheitsmacht und Zwangsgewalt gegenüber; sie war die Verkörperung eines ihm übergeordneten Gemeinwillens; und er versprach ihr wie einem Herrn mit dem Genoßeneide Treue, Huld und Gehorsam[83]). Allein auf der andern Seite war diese selbe Gemeinde identisch mit der zusammengefaßten Vielheit der Vollgenoßen, welche in ihrer konkreten Individualität darin enthalten waren; sie ließ sich ohne Zerstörung ihres Begriffs in jedem Augenblick in die Summe ihrer gegenwärtigen Träger aufge-

[81]) Vgl. z. B. 1395 b. Grimm I. 333: der herre sol setzen einen banwarten mit der gebursami willen u. sont die geburen den andern banwarten setzen mit der herrn willen. Aehnlich 1433 ib. 404. III. 823. 858. W. v. 1340 b. Trouillat III. 514 u. 517: einen Bannwart setzt der Meier mit der Hofleute, den andern die Hofleute mit des Meiers Willen; beide sollen rechte Gotteshausleute sein. Vgl. Grimm I. 652: der Propst setzt den obermeyer, die 12 huber u. die gemeind erkiesen under den hubern ein undermeiger. Ib. III. 172 § 2: von den 4 Förstern wählt der Herr 2 aus 4 Praesentirten, 2 ernennt er. — Vgl. Kaltenbäck I. 403 § 1 u. 424 § 1: die Grundobrigkeit ernennt einen, der gewählte u. bestätigte Richter 2, die Gemeinde einen von den 4 Dorfgeschwornen. Ib. 358 § 8 u. 383 § 8: die Herrschaft wählt 2 Geschworne aus iren undertanen, die gemain zwei aus der nachbarschaft. — In Sandhofen b. Grimm I. 460 haben Gemeinde u. Herrschaft je einen Schützen zu setzen, die Gemeinde kann aber dieses Herrenrecht abkaufen; denn wenn ihr der ernannte Schütze nit füglich wer, so mag die gemeinde den herren geben funfthalb untzre heller u. mogen ein andern setzen.

[82]) Vgl. unten § 18 über die Entwicklung des repräsentativen Gedankens. — Dem gemeinschaftlichen Ernennungsrecht entspricht übrigens immer ein gemeinschaftliches Absetzungsrecht; vgl. z. B. Grimm I. 6. 428. 458. III. 172 § 6. Richthofen 525 § 17 a. E.

[83]) W. v. Senheim b. Grimm II. 433: were zu S. sitzt o. dar khombt u. gesint burger zu werden, das der soll . . . dem heimburger zu S. von der gemeinde wegen . . globen u. schweren gedrew u. holde zue sein. Ib. V. 555 § 10: wer gemeinsman werten will, soll u. gn. h. und der gemein globen u. mannrecht thun. I. 791. Vgl. N. 17 u. 19 zu § 11.

löst vorstellen; und der Einzelne, wie er selbst mit seiner ganzen Persönlichkeit lebendiger Mitträger des Verbandes war, konnte sich die ihm gegenüber berechtigte und verpflichtete Verbandseinheit zuletzt immer in die Vielheit seiner Mitgenoßen, die Summe der Anderen, zerlegen[84]). Allerdings trat gerade in Bezug auf die eigentlichen Gewaltbefugniße, deren Subjekt die Gemeinde war, die Vorstellung ihrer Vielköpfigkeit vor der Vorstellung ihrer Einheitlichkeit thatsächlich am meisten zurück: vorhanden aber blieb sie immer und konnte in jedem Augenblicke wieder hervortreten. Und so lag es der Anschauungsweise der Zeit keineswegs fern, der Vorstellung von einer gesetzgebenden, richtenden, und strafenden Gemeindegewalt die Vorstellung von einem Recht der Genoßen gleichzusetzen, „unter einander" Satzungen zu errichten, „einer über den anderen" Gericht zu halten, „unter sich" zu pfänden oder „einander" zu strafen[85]).

Schon äußerlich daher identificirte man die Verbandseinheit mit der Summe ihrer Träger dergestalt, daß man in unterschiedsloser Weise als Subjekt von Autonomie, Friedensbann, Gerichtsbarkeit, Strafgewalt, Selbstverwaltungsrechten, Wahlbefugnißen, Aemterhoheit u. s. w. die Genoßenschaft und die Genoßen nannte; daß man alle jene Befugniße hier der universitas, communitas, der Gemeinde, Märkerschaft, Bauerschaft oder Nachbarschaft, auch wol dem Lande, dem Gau, der Cent, der Mark oder dem Dorfe, dort den Männern, Genoßen oder Leuten, den Land-, Gerichts-, Vogt- oder Bannleuten, den Märkern, Bauern, Nachbarn, Dorfleuten oder Hubern beilegte; daß man bald der communis plebs, dem gemeinen, ganzen, gesammten oder allem Volke oder Lande, der gemeinen Menge oder menen Meente, der gemeinen Vogtei, Landschaft oder Hubschaft, bald den gemeinen, sämmtlichen oder allen Genoßen, Männern, Land-, Mark- oder Dorfleuten u. s. w., ihnen allen gemeinlich oder insgesammt diejenigen Befugniße zuschrieb, welche wir heute mit der idealen Einheit des entsprechenden Gemeinwesens verknüpfen würden[86]).

Daß aber ein solcher Sprachgebrauch nicht etwa blos die stehen gebliebene Ausdrucksweise einer anders denkenden Zeit, sondern das Produkt eines lebendigen Bewußtseins war, für welches in der That die Gemeinde auch als politisches Rechtssubjekt mit der Vielheit ihrer augenblicklichen individuellen Träger zusammenfiel, läßt sich aus einzelnen charakteristischen Zügen mit

---

[84]) Vgl. die Belege in § 11 N. 92—96, 101—125, 129—130, 135—145, 154—157 über politisch geartete Pflichten u. Rechte, welche der einzelne Genoße gegen die Genoßenschaft hatte, damit zugleich aber gegen jeden Mitgenoßen zu haben schien.

[85]) Beispiele oben in Note 8, 9, 10, 11, 12 u. 15.

[86]) Dies ergiebt eine Vergleichung der gerade zum Beleg hierfür in extenso mitgetheilten Stellen in Note 1—81 zu diesem §. — Ausdrücklich wird z. B. b. Kaltenbäck I. 38 § 11 identificirt: die gemain *oder* ain jeder hauszsessig.

Sicherheit abnehmen. Dahin gehört die häufige Bestimmung, wonach bei Vergehungen gegen die Gemeinde oder ihre Beamten und Diener an jedes einzelne selbständige Gemeindeglied eine Buße gezahlt werden muß[87]). Noch bezeichnender ist es, wenn in Oesterreich und Tirol in solchen Fällen die Buße zwar an die Gemeinde, den Richter oder den Herrn fällt oder zwischen ihnen getheilt wird, aber nach der Anzahl der Vollgenoßen bemeßen werden soll. Häufig heißt es: wer ain gantz gemain widertreibt, verwandelt von jeder hertstatt von ainem valtor zum andern 52 pf.[88]); oder: wer ain pantaiding widertrib, wer nach yeder person in der gemaind umb 72 pf., oder ähnlich[89]). Und in derselben Weise werden einzelne Vergehen gegen die Gemeinde, z. B. bezüglich der Gemeindediener[90]), des gemeinen Gutes[91]) oder der persönlichen Gemeindepflichten[92]), nach oder von yeder hertstatt zwischen

---

[87]) Vgl. oben § 14 N. 35—37. W. v. Marsbronn b. Grimm V. 521 § 9 u. 15: wer Wald o. Allmende beschädigt o. wer den gemeinen Hirten schlägt, derselb verbricht *einem jeden bauren* 9 untz pf.

[88]) Kaltenbäck I. 6 § 53. 536 § 49.

[89]) Kaltenbäck I. 13 § 7. 19 § 5. 44 § 4. 52 § 5. 60 § 37. 65 § 7. 70 § 2. 182 § 69. 249 § 5. 255 § 2 (wer die Rechte des Aigen widertreibt). 319 § 5. 522 § 6. 521 § 6. 527 § 60. 542 § 9. 516 § 10. — Verschiedene Ansätze für Geschworne u. Gemeinder finden sich hierbei ib. 525 § 26 u. 532 § 7.

[90]) W. v. Schlanders b. Grimm III. 739 (um 1400): wer einen gemeinen hirten schlägt, der ist gekommen um 5 pfund, so viel mal, als freye feuerstätte in derselben bauerschaft sind. Kaltenbäck I. 578 § 6: daz man den huetter nicht vertraiben sol mit worten o. mit werchen, darumb daz er ain gemainer diener ist; wer es darüber tet, der ist wandls verfallen *nach yedem mann der gemain* 72 pf.

[91]) Kaltenbäck I. II § 107: wo ain gemain holtz ist, wer an willen der gemain o. der oberkhait darein fert, holz abschlecht, der verwandelt von yeder hertstatt von ainem valltor zum andern 72 pf. Aehnlich, wer gemeinen Grund an sich zieht, ib. II. 129 § 44; wer einen fruchtparn pawmb auf der gemein grundt niederschlägt (während ein fester Bußsatz eintritt, falls der Baum auf nachparngrund steht) ib. I. 9 § 81 u. 538 § 76; wer eine gemeine Gasse verunreinigt, ib. 9 § 77, 47 § 37, 59 § 29, 538 § 73; wer einen gemeinen Brunnen schädigt, ib. 9 § 79—80; wer bez. des gemain pach frevelt, ib. 10 § 102 u. 539 § 92; o. bez. der gemain viechtrifft, ib. 10 § 103 u. 104, 539 § 88 u. 96.

[92]) So bei Ungehorsam gegen Richter u. Geschworne, Kaltenbäck I. 44 § 6 u. 57 § 3; Verabsäumung der Rüge 11 § 116; Bruch des Hausfriedens 586 § 32; Grenzvergehn 525 § 26 u. 537 § 55; Versäumniß des Beistandes in Feuersgefahr 172 § 11, 180 § 34, 188 § 36 u. 38; Uebertretung feuerpolizeilicher Vorschriften 41 § 43, 49 § 59, 55 § 33, 534 § 23, II. 129 § 53; Verstoß gegen die genoßenschaftlichen Unterstützungspflichten I. 250 § 17 u. 33, 253 § 8, 307 § 25, 526 § 4, 586 § 30, 589 § 7, 599 § 56.

den Fallthoren gebüßt; oder sie werden gebüßt nach jedem Nachbarn[93]), nach jedem Haus[94]), nach jeder Person in der Gemeinde[95]), nach jedem Hausgenoßen[96]) und in Bergtädingen nach jedem Berggenoßen[97]). Bestimmungen, die ihr volles Verständniß erst gewinnen, wenn man andere damit zusammenhält, wonach bei Vergehen gegen das Gericht Bußen nach Jedem an der Schranne, ebenso aber bei Beschädigungen einer Herde Bußen nach jedem Viehhaupt, bei Zaunfreveln nach jedem Zaunstecken, bei Baumfreveln nach jedem beschädigten Stamm oder nach jedem Ast des beschädigten Baumes, beim Raufen nach jedem Finger, beim Ueberpflügen oder Uebermähen nach jeder Ackerfurche oder Maht verwirkt werden[98]). Welche wichtigen praktischen Folgen aber diese Identificirung der „Gemeinde" mit „Allen" auch in Bezug auf politische Rechte hatte, wird sich unten bei Besprechung der Art und Weise, in welcher die Gemeinde ihr Gesammtrecht ausübte, näher ergeben (§ 18).

Kaum hervorgehoben zu werden braucht unter diesen Umständen, daß von der andern Seite her auch politische Rechte, welche sich zunächst als selbständige Rechte der Einzelnen darstellen, aber jedem Einzelnen gleichmäßig zustehen, zusammengefaßt als Recht der Gemeinde erscheinen. So z. B. die Rechte der Pfändung, der Selbstwehr, des Friedegebietens, der Sühne, des Beistandes; so ferner manche Privilegien und Befreiungen, wie Zollfreiheit, Gewerbefreiheit und andere[99]). Hier wird nach innen nicht unterschieden, was dem Einzelnen nur als einem Gliede oder Organe des Verbandes und was ihm als Individuum zusteht; nach außen aber deckt sich das Recht Aller vollkommen mit dem Recht der Gemeinde als solcher[100]).

---

93) Z. B. b. Kaltenbäck I. 41 § 43. 44 § 6. 57 § 3. 165 § 9, 12, 21, 65. 238 § 46 u. 47. 343 § 52. II. 129 § 44.

94) Kaltenbäck I. 18 § 61. 68 § 43.

95) Kaltenbäck I. 13 § 7. 14 § 18. 15 § 26. 16 § 31. 19 § 5.

96) Kaltenbäck I. 75 § 16.

97) Grimm IV. 707 § 14: wer das nit thät u. wider die ordnung sich sezen wolt, der ist wandlpflichtig nach jedem perggenossen 12 pf; dazu ib. § 13 u. 21.

98) Kaltenbäck I. 54 § 39. 57 § 5. 67 § 4, 59 § 26 u. s. w.

99) Vgl. oben § 9 N. 107—109 u. 126—128. Grimm II. 316 u. 663 (Gewerbefreiheit als Gemeinderecht). Ib. I. 830: des (Zolles) ist die gemein frei; vgl. III. 687. IV. 608. V. 383 § 11; Kaltenbäck I. 541 § 5: auch ist des aigens recht, dasz wir kain maut geben. Grimm I. 830: vom Fährgeld frei der gemeinen. Vgl. ib. 569 f. § 8—15, wo es als fryheit der gemeynde gewiesen wird, daß jeder Nachbar bestimmte Rechte gegen den Müller, Bäcker u. Wirth (welcher letztere jedem auf 4 Wochen borgen muß) u. daneben ein beschränktes eignes Gewerbe- u. Weinschankrecht hat; § 11: auch hat die gemeynde fryheit, das ein iglicher nachbuer mage machen molen u. backhus uff dem sinen.

100) Deshalb werden auch mitunter Rechte aller Einzelnen durch Lasten der

III. Der Charakter des politischen Gesammtrechts trat insbesondere in dem **Verhältniß der alten Genoßenschaften zu ihren Herrn** auf entscheidende Weise zu Tage. Die Genoßen bildeten auch in dieser Beziehung weder ein abgeschloßenes Gemeinwesen noch eine bloße Summe beherrschter Einzelpersonen, sondern eine Gesammtheit mit Gesammtrecht und Gesammtpflicht. Die Dorf-, Hof-, Mark-, Gerichts- oder Vogteileute waren ihren Herrn nicht, wie später die Unterthanen der Obrigkeit, als unverbundene Einzelne, sondern in ihrer genoßenschaftlichen Verbindung unterworfen; aber sie bildeten auch nicht, wie die Städte, politische Körperschaften, die lediglich in ihrer Einheit zu den herrschaftlichen und öffentlichen Gewalten in Beziehungen standen, sondern in und mit der Gesammtheit waren zugleich die Einzelnen durch ein unmittelbares Band an den Herrn geknüpft. Nicht anders verhielt es sich mit den Vassallenschaften, Dienstmannenverbänden und Ritterschaften der einzelnen Länder. Ueberall war es die Gesammtheit schlechthin, welche mit einer Summe von Rechten und Pflichten dem Herrn gegenüberstand, und nicht principielle Unterschiede, sondern konkrete faktische Verhältniße entschieden über die hierbei offen gelaßene Frage, wie weit die Rechtsbeziehungen zwischen Beiden erst durch die Verbandseinheit hindurch und wie weit sie ohne solches Medium die Einzelnen trafen. Wenn nun aber so schon die Gesammtheiten in sich das einheitliche und das vielheitliche Moment dem Herrn gegenüber ungesondert verbanden, so zeigte sich derselbe Mangel an Abstraktion und begrifflicher Sonderung in Bezug auf die weitere Frage, ob der Herr und die Gesammtheit oder eine Mehrzahl von Gesammtheiten in ihrer Zusammenfaßung ein neues Ganze mit eigner Rechtssubjektivität bildeten oder eine bloße Mehrheit von Rechtssubjekten blieben. Auch hier blieb man bei der konkreten Vorstellung eines durch gegenseitige Rechte und Pflichten gekitteten Verbandes stehen, ohne sich bewußt zu werden oder die Frage auch nur aufzuwerfen, ob und wie weit dieser Verband eine höhere organische Einheit oder nur individuelle Rechtsverhältniße selbständiger Organismen erzeugte. Allerdings daher faßte man Herrn und Gesammtheiten in den Begriffen des Hofs, des Gerichts, der Cent, der Grafschaft, des Landes u. s. w. zum Ganzen zusammen: aber von der Idee einer abstrakten Einheit, für welche Herr und Gesammtheit nur Glieder gewesen wären, war man weit entfernt. Um Vieles mehr neigte man vielmehr der entgegengesetzten Auffaßung zu, wonach Herr und Gesammtheit als selbständige, nur durch eine Summe von Einzelbeziehungen verbundene

Gemeinde vergolten. Vgl. z. B. Grimm I. 462: der Fährmann soll ein gemein man sein u. Jedermann vom Dorf um 2 Brode jährlich, Reiter u. Fuhrwerk aber um die Hälfte des von Fremden geforderten Fährgeldes überfahren; auch soll er viermal zu den ungebotenen Dingen kommen u. jedesmal 14 Heller bringen, weil ihm die Gemeinde zu seinem Lohn verhelfen soll, wenn Jemand ins Dorf entgienge; sonst mag ihm der Schultheiß mit der Gemeinde den Rhein sperren.

politische Subjekte erschienen, ohne doch auch hier die grundsätzliche Auflösung des organischen Verbandes in reine Individualrechtsverhältniße zwischen verschiedenen physischen oder juristischen Personen je zu vollziehen.

So waren denn genau in derselben Weise, wie Gesammtnutzungsrechte am Herrengut oder das Gemeinderecht auf Stellung des Wucherviehs, die politischen Ansprüche der Genoßenschaften gegen ihre Herrn Gesammtrecht im alten Sinn. Es war ein Recht der Gesammtheit sowol in ihrer Einheit als in ihrer Vielheit, daß die ordentlichen Gerichte abgehalten, das Recht aufrechterhalten und der Unfriede abgethan, die dazu nöthigen Vertreter und Beamten ernannt würden[101]). Sowol in ihrem Verbande als in ihrer Vereinzelung hatten alle Genoßen Anspruch auf Schutz und Schirm des Herrn nnd insbesondere des Vogtherrn, auf Abwehr ungerechter Angriffe und Niederlegung unrechter Gewalt, auf schleunige Gewährung der Rechtshilfe, auf Vertretung und Verantwortung vor fremden Gerichten, auf Lösung aus der Gefangenschaft u. s. w.[102]), namentlich auch auf Schutz und Vertretung durch einen Herrn

---

[101]) Vgl. W. v. Thalweil (14. J.) b. Grimm IV. 334 § 3: item sprechent *die gnossen . . das ir recht ist,* das inen das gotzhus von Mure jerlich zwei gericht haben sol, ze meien u. ze herbst. 1429 ib. 279 § 1: hat das dorff ze A. zwey geding. Aehnlich ib. I. 64 § 4. 167. 173. 226. 247. 249. 257. 265 § 4. 273. 330. 667. — Vgl. III. 35 § 5: de richter sall *den vestgenoten* richten allen viertein tagen tho gebürlicher tyt, u. die richter *sy schuldig,* to geben *den vestgenoten* vorspracke u. ordel tho wysen, so viel als es en van noden. Ib. 343: die Dörfler v. Kirburg sind dem Greben v. Ziegenhain dienst- u. folgepflichtig, *wan der lantman aller by einander ist; darumb sy* (die Greben) *auch schuldig zu richten* uber halsz u. uber haubet *den von K.,* wo es noid gesche. I. 103: ein byschoff sol ouch *den hoflüten* ainen richter han. Vgl. I. 284. 566 § 6. 742. 794. III. 51. 689. 690. 819. 820. 874. V. 436. 728 § 4. Kaltenbäck I. 553 § 2. 555 § 1. 558 § 1. II. 7 § 3.

[102]) Vgl. z. B. Grimm IV. 373 § 24: *dirre hof het och daz recht,* wil *ein gnosse* hinan ziehen usser diesem twing, den sol ein vogt beleitten mit sinem lib u. mit guot untz in das nechst gericht; wil och jemant in hofe old in diesen twing ziehen, den sol man *enpfahen u. schirmen für einen gnossen.* Ib. 320 § 4: *alle die,* so in dem gericht zů Berg sitzend, *hand das recht,* das si der vogtherr um die vogtrecht u. dienst, die si im jerlich gend, sol beschützen u. beschirmen. III. 405: by allen obg. gewyseten artickeln sullen die vorg. herren das egenant gericht . . u. die lantsiedel schuren, schirmen, handhaben, vertedingen u. bliben lassen tzu ewigen tagen. Ib. 35 § 6: der Richter ist schuldig, die vestgenoten tho verhalen u. tho verantworten, dat enne niemandt dat ere neme. I. 789: wan das dorf not angieng, so sollen die hern darkomen u. sollen das dorf helfen beschirmen u. beschuwern. Vgl. I. 116. 123 (recht der gemeinde). 140 § 5 u. 6. 145. 174. 249. 258. 265. 323. 365. 473 § 16. 519. 528. 535. 567. 600. 621. 658. 743. 830. II. 697. 700. 704. III. 381. 436. 480. 512. 740. 759. 770 § 1. 826. IV. 552 § 2–4.

gegen etwaige Mitherrn oder Unterherrn[103]). Ein Gesammtanspruch der Gemeinde war es, daß der Herr die in seinem Dienste getödteten Genoßen begraben, für die Hinterbliebenen sorgen, Verarmte unterstützen sollte[104]). Die Gesammtheit schlechthin war es ferner, welche verlangen konnte, daß sie beim hergebrachten Recht bleibe[105]) und insbesondere über die üblichen oder vertragsmäßigen Abgaben und Dienste hinaus nicht beschwert werde[106]); daß auch der Herr Niemanden aus dem Gerichte lade[107]), selbst aber vor den Genoßen Recht suche und nehme[108]). Und endlich waren umgekehrt alle gemeinen Ver-

Kaltenbäck I. 556 § 28. — Der Vogtherr oder sein Stellvertreter insbesondere sollte gefährdete Genoßen in seinen Hof aufnehmen (Grimm V. 465 § 6), sie vor auswärtigen Gerichten vertreten u. verantworten, ihnen Beistand u. sicheres Geleit verschaffen (z. B. ib. I. 738. II. 263. 436. III. 839), sie aus der Gefangenschaft lösen (I. 735. 743. 784. II. 60. 115. 119. 534. 567. III. 832) u. s. w. Und zwar soll er gerichtliche wie außergerichtliche Hilfe auf Anrufen im Nothfall so schleunig leisten, daß er barfuß oder mit Einem Stiefel das ungesattelte Pferd besteigt (ib. I. 658 § 9. 675. 699. 701. 818. V. 422 § 6. 435 § 12; mein Humor 29 N. 106), Tag und Nacht reitet (Grimm I. 318. 363. 426), ein Pferd zu Tode reitet (III. 191. 196. 199. 201. 207. 240 § 43—44), um den Genoßen schreibt, als wäre er der Größten Einer (III. 76). Vgl. auch das W. v. Dürkheim ib. I. 784 über die Schutzpflicht des Abts gegen den wegen Todtschlags flüchtigen Huber o. Gotteshausmann (mein Humor 10 N. 21).

[103]) Grimm, W. III. 336: ob auch der zweyer heren einer ein unrecht geboit tete, das sal der ander abzethun haben; item ob sichs mechte, das der zweyer gerichtsherrn einer vhede o. orleuge hätte, so sal der ander das gericht u. volk beschutzen u. beschirmen nehist seinem eigen gude; u. das sol die maur umb die Auel sein. Vgl. I. 140 § 6. 249. 265. 281. 351 § 30 (der Abt gegen den Kastenvogt u. der Kastenvogt gegen den Abt). 831. II. 37. 50. 58. III. 375. 378. 573. 580.

[104]) Grimm I. 818 (1429): Waisen von Gotteshausleuten soll der Abt, wenn der Nachlaß nicht reicht, aus des Gotteshauses Gut erziehen. Ib. 784: dem verarmten Gotteshausmann soll der Abt narung geben sein leptagen. II. 529: wo jemandt todt bliebe, soll ein abt die witwe u. weisen beraden nach seinem besten. 534: er soll den gefangenen Genoßen lösen, den verwundeten heilen laßen, den Todten bestatten u. Weib u. Kind versorgen. Vgl. ib. 567 u. III. 832.

[105]) Grimm I. 448 (1457): das er die armen leut u. lantschaft solle lossen bliben bi iren rechten u. alten herkomen. 830. III. 378: gemeltes dorf bey seiner freiheit handhaben u. behalten.

[106]) Grimm I. 323. 366. 425. 470. 535. 566. 621. 818. 831. II. 410. 461. III. 436. 480. 511. 540 u. 541. 545. 899. IV. 320 § 4. Kaltenbäck I. 185 § 96. 193 § 92. 219 § 43.

[107]) Z. B. Grimm I. 621. 831.

[108]) Grimm I. 137: whär das ein vogt zu ihr keinem üdt ze sprechen hat, es seig von fräffel o. warumb dass were, da sol er ein gemeinrecht von im nemen ze Wülfflingen von den hofjungern, u. sol auch darumb nieman sprechen den die hofjunger, u. was man da recht git, dess sol in benugen.

bindlichkeiten gegen die Herrn, politische so gut wie privatrechtliche, Gesammtverbindlichkeiten im oben entwickelten Sinn[109]).

Deshalb war es auch für die hier wie überall durchgreifende enge Verknüpfung und Korrespondenz von Recht und Pflicht ohne Belang, ob zunächst die Gemeinde in ihrer Einheit oder ob umgekehrt zunächst die Einzelnen sich als berechtigt oder verpflichtet darstellten. Politische Pflichten der einen wie der anderen Art bedingten das Allmendrecht der Gemeinde oder wurden durch dieses bedingt[110]); und politische Ansprüche der einen wie der anderen Art waren abhängig von der Erfüllung bestimmter Gesammtleistungen, gleichwie die letzteren in dem einen wie in dem anderen Fall als eine Entschädigung des Herrn für die aus seiner Schutz- und Gerichtspflicht fließenden Lasten galten. Es sollte also z. B. der Herr Schirm und Rechtshilfe gewähren, weil und solange ihm gezinst und gedient ward, und ihm ward gezinst und gedient, damit er hierfür Schirm und Rechtshilfe gewähre und solange er seiner Herrenpflicht nachkam[111]).

Das politische Gesammtverhältniß zwischen einem Herrn und der von ihm abhängigen Gesammtheit stellte sich, wie das Recht der ländlichen Kreise überhaupt[112]), weder als Ausfluß eines selbständigen Gemeinwillens noch als bloße Rechtsbeziehung selbständiger Sonderwillen dar. Vielmehr waltete eine das Gemeinheitliche und das Individuelle, das Gesetz und die Befugniß, das Oeffentlichrechtliche und das Privatrechtliche überall nicht scheidende Auffaßung vor, welche darin zur Hälfte ein Vertragsverhältniß und zur andern Hälfte einen organischen Verband sah und die eine dieser Vorstellungen stets durch die andere modificirte. Im Allgemeinen mußte dabei, je selbständiger die Genoßenschaft wurde, desto mehr die Vertragsauffaßung überwiegen. So wurden schon die Eide und Versprechungen, welche die Grundlage des gegenseitigen Verhältnißes befestigten, vielfach als Vertragsgelöbniße behandelt, ohne doch

Aehnlich in Abligenswil ib. 163. 201: wer den amptman vorladen will, bittet den vogtherrn um einen andern richter, der so lange Gewalt habe. Weitnau 1344 ib. 310: hat der Propst zu klagen, so soll er einen Gotteshausmann an seine Stelle setzen, ihm den Stab geben u klagen. II. 437: mehrere Herrn, die sich zweien, sollen vor dem Hofe Recht nehmen. III. 840.

109) Vgl. oben § 15 N. 18—64.

110) Vgl. oben § 9 N. 191—202 u. § 11 N. 183—193.

111) Vgl. § 15 N. 28. Grimm III. 343 (oben in N. 101) u. IV. 320 § 4 (in N. 102). W. der Holzmark Beber ib. III. 306 § 37: wofür sollen die herren den dritten part haben? wenn den erben u. markgenoszen gewalt widerführe, so sollen die herren die gewalt steuren helfen. Ib. 329: daz thun wir von bede wegin, daz sy uns deste fordir schuren, u. en haben ny gelernet von unszin eldirn, daz wirs von rechte gebin sullen. IV. 58 (1394): ob jemandt den huobern wollt einen gewalt thuon, des sont ir die vögte vor sin; *darumb* nemmendt auch die ir recht uss denselben huoben.

112) Vgl. den folgenden §.

die in ihnen enthaltenen Keime von Unterthanen- und Verfaßungseiden je ganz zu ersticken. Der Treu- und Huldeid ward dem Herrn persönlich[113]) und von allen einzelnen Genoßen[114]) geschworen, aber jeder Nachfolger konnte in seiner Eigenschaft als Herr die Erneuerung fordern[115]) und jedes neue Gemeindeglied mußte seiner Gemeindemitgliedschaft wegen schwören; auch leistete die Gesammtheit oft nicht blos in ihren einzelnen Mitgliedern, sondern als verbundene Gemeinde den Eid[116]) und konnte dabei selbst durch ihre Vorstände vertreten werden[117]). Umgekehrt gelobte der Herr, ehe ihm gehuldet und sein Recht gewiesen ward, Allen insgesammt wie insbesondere in feierlicher Form die Aufrechterhaltung des bestehenden Rechts[118]). Schon der äußeren Form nach ferner waren nicht blos Satzungen und Weisthümer, sondern auch Verträge und Vergleiche, welche Herr und Gesammtheit wie zwei selbständige politische Mächte mit einander schloßen, Quelle des politischen Rechts[119]). Der Vertragsauffaßung entsprach es dann, das ganze politische Verhältniß für den Fall einseitigen Bruchs der gemeinsamen Festsetzungen als gelöst zu betrachten. Ueberschritt daher der Herr seine Befugniße, so durften die Genoßen sich gemeinsam gegen ihn zur Wehr setzen[120]), seine Einkünfte pfänden[121]), sich in

---

[113]) So heißt es in Engelberg im 13. J. b. Grimm I. 3: dem neuen Abt huldigen *alle tallüte . . unz an ir ende oder an das ende des herren herschaft.* Im Amt Tannegg 1432 ib. 283 wird während erledigten Bischofsstuhls *dem meren tail der kapitelherrn des obg. gestift gehorsam* versprochen. Nach Verpfändungen wird dem Pfandgläubiger gehuldet. Umgekehrt läßt in Ickstadt der Herr v. Ebstein durch Amtmann u. Zentgraf die Glocken läuten u. die Gemeinde zusammenfordern, weil das bisher verpfändete Dorf gelöst ist, u. fordert für sich als erbherren huldigung, aidt u. pflicht; welches der zentgrefe, scheffen u. ganze gemeine also wie gehorsame underthanen geleistet. 1483 ib. 558.

[114]) Vgl. oben § 11 N. 5—6, 18—19, 27 u. 75. Grimm I. 38. 472 § 11. 622 § 3. 658 § 4. 833. 835. II. 671 (1378): hulda et juramentum Jedes, der zu seinen Jahren gekommen; nullus admittitur ad judicium, der nicht gehuldet. III. 431: jeder zentman, der einen eignen Hausstand gründet. V. 157 § 2. 216 § 51 u. 52.

[115]) Vgl. oben N. 113 u. Grimm I. 169 § 5. IV. 79.

[116]) W. der Rodensteiner M. v. 1457 b. Grimm IV. 537—440: es soll der merker *samenthaft* u. iglich besunder oder der merker *gemeinlich* u. iglich besunder der Herrschaft huldung, handgelupt u. aid leisten. Deshalb mahnt auch 1497 ib. II. 142 der Schultheiß die gemain sambt u. jeden insonderheit ihrer Gelübde u. Eide. Ebenso ib. 158. Vgl. 1453 I. 592: es schwören einem Drittelsherrn schultess, scheffen u. die menner gemeynliche, jeglicher mit hand in sine hant.

[117]) Kaltenbäck I. 43 § 60: richter u. vierer schwören u. geloben dem Herrn für sich selber *und anstatt der gantzen gemain.*

[118]) Grimm I. 282. 470. 730. II. 802.

[119]) Vgl. den folgenden §.

[120]) Vgl. z. B. oben § 9 N. 141 u. § 11 N. 104.

[121]) W. v. 1385 b. Grimm I. 513: wenn die Wildförster einen Märker zu

andere Schutzverhältniße begeben[122]). Vernachläßigte er seine Herrenpflicht, so sollte er oft auch seine herrschaftlichen Rechte verlieren; so sollte er, wenn er nicht zum Jahrgeding kam, des Jahres seine Zinshühner und Frohnen einbüßen[123]); und wenn er die Gemeinde nicht schirmte, die Rechtshilfe weigerte oder das Recht brach, sollte man sowol der Zinspflicht[124]) als der Gerichtspflicht[125]) gegen ihn ledig sein. Auch nahm man, wenn er sich zur Vornahme einer ihm obliegenden Handlung nicht bereit finden ließ, diese ohne ihn, meist mit symbolischer oder scheinbarer Wahrung seines Rechtes, vor[126]). Mitunter hatte er an den Bußen für die Uebertretung genoßenschaftlicher Küren nur in solchen Fällen Theil, in welchen seine thatsächliche Hilfe bei der Beitreibung angerufen ward[127]). Bezeichnender noch für die Ausdehnung der Vertragsauffaßung auf das politische Gebiet sind die Bestimmungen, wonach, wenn der Herr das Recht brach, die Vergehungen der Genoßen in einem gewißen Umfange straflos bleiben sollten. So sollte in der Dieburger Mark, wenn der Obermärker oder einer seiner Beamten das Recht brach oder einem Märker ein Märkerding versagte, die Mark bis zum nächsten ungebotenen Märkerding offen sein und jede Markbuße fortfallen[128]). Erlaubte der Markherr sich

---

Unrecht pfänden, so sollen die mercker an m. h. des foyd gelt grifen, das ime fellet von der marg, u. sollen ime sin pand losen.

[122]) Grimm I. 249. 264. 281. V. 67 § 48—51.

[123]) W. v. Ruseck v. 1423 b. Grimm I. 171: der Herr soll zwei Gedinge verkünden u. halten. Welichs jars aber die meygen geding u. herpst geding nit also gehept wurden, so sound die genossen desselben jars nit gebunden sin weder hunr zu geben noch die tagwan zu thund. Ebenso noch 1526 in Treyssen ib. IV. 643 § 1.

[124]) Hofr. v. Bonn b. Grimm III. 148 § 29: so synt se schuldich, oeren rechten heren oer rechte pacht to betalene, u. anders *nit*, so veer als hie sie bei oerer gerechtigkeit leth u. vor unrecht gewalt beschermet.

[125]) Vgl. z. B. W. v. Alzei b. Grimm I. 800; W. des Cröver Reichs ib. II. 375.

[126]) Vgl. oben § 9 N. 188 u. § 14 N. 61; auch die Fälle der Scheinerfüllung in meiner Schrift, der Humor, S. 37—40; Grimm, W. III. 837—838: ein Wald ist so freies Eigen dreier Gemeinden, daß, wenn Jemand darin zu Tode käme, man ihne ohne Weiteres begraben kann, sobald man nur vom obersten Zender des Orts, und, wenn dieser nicht zur Hand wäre, von dem nächsten Baum, da der Todte liegt, Erlaubniß gefordert hat.

[127]) So erhält in Boswil 1343 b. Grimm V. 93 § 23 u. 24 die Gebursame die Bußen für den Bruch aller Ordnungen, welche Keller u. Anwälte mit ihr über Holz u. Feld o. mit ihren Verordneten über Steg, Weg u. Gräben setzen. Wenn aber der Vogt gerufen werden muß, um den Ungehorsamen zu zwingen, erhält dieser ein Drittel der Bußen. Aehnlich ib. I. 74; V. 95 u. sonst.

[128]) W. v. 1429 b. Grimm IV. 535 § 8: so stunde die marcke offene u. wern auch alle busse abe als lange, bisz daz man ein merckerding hette u. die marcke mit iren geboden widder bestellte; § 13.

Markfrevel, so sollten alle gleichartigen Frevel der Märker straflos sein[129]). Brach der Herr einen besonderen über den Wald gelegten Bann und Frieden, so war der Bann und Friede auch für die Genoßen zu Ende[130]) und es trat der vor jenem Gebot bestehende Rechtszustand wieder ein[131]).

In Bezug auf die allgemeine Tendenz der Entwicklung in den erwähnten Mischverhältnißen ist übrigens zu bemerken, daß jede Genoßenschaft in demselben Maße, in welchem sie sich Selbständigkeit und innere Festigkeit errang, in sich selbst das einheitliche Moment zu stärken, ihre Beziehungen zum Herrn aber in bloße Rechtsverhältniße zweier für sich bestehender Subjekte abzuschwächen suchte. Die Genoßenschaften näherten sich daher mehr und mehr geschloßenen politischen Gemeinwesen mit korporativen Rechten und Pflichten gegen ihre Herren an, während die größeren Verbände, für welche vielleicht ehemals der Herr das Haupt und die Genoßen die Glieder gewesen waren, sich mehr und mehr in Einzelbeziehungen selbständiger Herrschaften und selbständiger Genoßenschaften auflösten. Geschah es doch überall gerade auf Kosten der umfaßenderen Verbandseinheiten, daß engere Verbände zuerst sich zu Gemeinheiten verdichteten und zu Einheiten zuspitzten.

IV. Besonders ausgeprägt erscheint der Unterschied der alten Genoßenschaften von geschloßenen Gemeinwesen im **Verhältniß engerer und weiterer Verbände**.

Bei der ältesten Gliederung des Volkes war jede engere Gesammtheit in ihrer konkreten Erscheinung Bestandtheil der umfaßenderen Verbände; sie war daher sowol in ihrer Einheit wie in ihrer Vielheit Grundlage des politischen Gesammtbau's, Beides aber war von einander ungeschieden und unabgegrenzt.

---

[129]) W. v. 1453 b. Grimm I. 524: wer es auch, das die herren o. ammechtlude brechin in der zyt, als das bruche nit usgebin were o. ussgerufen, so hetten die markir nit virloren, ob sie auch in derselben zyt brechin; ebenso 1421 ib. 525. W. v. Saspach ib. 414. W. der Hohen Mark v. 1401 ib. III. 488: u. was gebode der walpode uber den walt machet, also sal er auch halten; verbrechet er aber, so sal der lantman nit buszen, obe er darnach auch verbrechet. Dies wird dann im Einzelnen beim Jagen im Wildbann u. beim Holzhauen in der gehegten Mark wiederholt; in andern Fällen soll der frevelnde walpode .. als wole buszen als der lantman u. der lantman als der walpode. W. v. Kruft ib. 818: bricht u. gilt des herren vihe, so soll auch der gemeinden vihe brechen u. gelten; bricht u. gilt des herren vihe *nit*, so soll auch der gemeinden vihe *nit* brechen u. gelten.

[130]) Oeffn. v. Malters b. Grimm IV. 379 § 36: wen och der meiier o. vogt den ban brechent, so ist er och dien gnossen allen us, also dz keiner nüt buoszet, ob er dz selbe tuot.

[131]) Rekord v. Borne v. 1486 b. Grimm III. 859: der Herr u. die Gemeinde der 14 Kirchspiele legen, wenn es nöthig, den Wald auf 6 oder 3 Jahre in Frieden. Bräche aber der Herr dies selbst, so müchten alle die vors. gemeinten wederom boschen, als si eerst deden, eer he te vreden gelacht was.

Einerseits daher bestand das Volk aus Gaugemeinden, die Gaugemeinde aus Hundertschaften, die Hundertschaft aus Markgemeinden, und überall bildete, indem die engere Genoßenschaft in ihrem Zusammenhang und ihrer Gliederung unter ihren besonderen Vorstehern im Heer und im Gericht der größeren erschien, der kleinere Organismus ein lebendiges Glied des höheren Organismus. Andrerseits aber war jeder Gemeindegenoße unmittelbar und als Einzelner zugleich Cent-, Gau- und Volksgenoße, die Cent- oder Gauversammlung war eine einheitliche Genoßengesammtheit, das Volk im Ganzen war nicht ein bloßer Bund von Genoßenschaften, sondern ein einiger Genoßenverband aller freien Männer. Hierin lag offenbar Keim und Möglichkeit sowol einer Staatenfoederation als eines einheitlichen Staats als endlich der mannichfachsten bundesstaatlichen Zwischenbildungen, bei welchen für einige Beziehungen die Einzelnen und für andere die staatlich abgeschloßenen Unterverbände Träger des Gesammtstaats sind: vorläufig aber war keines von diesem Allen der Fall, da eben in den Gemeinden von selbst alle Einzelnen und in allen Einzelnen die Gemeinden als Bestandtheile der größeren Gesammtheiten mitgedacht wurden und das Hervortreten der einen oder der andern Vorstellungsweise lediglich von der konkreten und flüßigen Einzelgestaltung abhieng. Seitdem dann die Genoßenschaften von Herrschaftsverbänden durchkreuzt, zertheilt und überwölbt wurden, trat auch im Verhältniß von Genoßenschaften zu engeren oder weiteren Herrschaftsverbänden ein ganz analoger Rechtsbau hervor.

Sobald eine feste korporative Bildung eintrat, mußten diese Zustände sich mit Nothwendigkeit nach verschiedenen Richtungen hin klären. Denn jeder zur Körperschaft verdichtete politische Verband mußte in seinem naturgemäßen Streben nach Geschloßenheit und Koncentration die Machtsphäre seiner Einheit sowol gegen höhere Einheiten als gegen engere in ihm enthaltene Einheiten sicher stellen und hierbei genau die Grenze fixiren, bis zu welcher seine Glieder noch unmittelbare Träger höherer Verbände und bis zu welcher für ihn selbst noch engere Körperschaften die politische Grundlage bleiben konnten. In der That rief dieses Bestreben eine gewaltige Bewegung hervor, in Folge deren überall geschloßene politische Machteinheiten an die Stelle der Genoßengesammtheiten und Herrenverbände traten. Städte, Landesgemeinden, Stände, Territorien schloßen sich den höheren Verbänden der Länder und des Reiches gegenüber zu politischen Körpern ab, die möglichst nur noch als solche, nicht mehr als Summen unmittelbar unterworfener Einzelner sich in die höheren Organismen fügen wollten. Umgekehrt gelang es oft der centralisirenden Tendenz dieser neuen staatlichen Gebilde, die in ihnen enthaltenen Gemeinden und Genoßenschaften zu bloßen Bezirken und Abtheilungen herabzudrücken. Dazwischen aber entstanden mannichfach komplicirte Gemeinwesen, deren Gesammtbau gleichzeitig, nun aber mit bewußter und principieller Grenzbestimmung, auf den unmittelbaren Verband aller Bürger und auf engere Körperschaften gebaut war.

Während nun aber diese Bewegung in vollem Fluße war, verharrten auch in dieser Beziehung die ländlichen Verbände in ihrer großen Mehrzahl ganz in dem alten ungesonderten Verhältniß. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, gelang es ihnen nicht, sich nach Art der Städte korporativ gegen die höheren politischen Mächte abzuschließen. Andrerseits war, bevor sich das Herrenrecht zur Obrigkeit umgestaltet hatte, kein umfaßenderer Gerichts-, Amts- oder Landesbezirk ein ungegliederter Unterthanenverband. Ueberall vielmehr machten sich mit und nebeneinander in Bezug auf das Ganze sowol dessen Einheit als die in ihm enthaltenen genoßenschaftlichen Zusammenhänge geltend.

In den Centen und Landgerichten mithin, welche aus mehreren Dörfern oder Marken bestanden, war jeder selbständige Dorf- oder Markgenoße zugleich unmittelbarer Cent- oder Gerichtsgenoße (Centmann, Centverwandter, Dingmann); die versammelten Genoßen bildeten auf den Cent- oder Landdingen (Centtagen, Landtagen, Landgerichten) eine einzige „Gemeinde“ (die gemeine, das gemeine centvolk, das landvolk, das dingvolk, die versammelte gemeine); Centgraf oder Landrichter und ihre Stellvertreter mit den Cent- oder Landschöffen und dem Centbüttel oder Landknecht standen unmittelbar der Cent als solcher vor[132]). Aehnlich verhielt es sich mit mit den aus mehreren Bauerschaften oder Kirchspielen zusammengesetzten sächsischen und friesischen Gogemeinden, indem auf dem Goding oder Landgoding unter dem Gogreven alle „Goleute“, „der ganze Go“, „das gemeine Land“ zusammenkamen[133]); mit den Gemeinden der Landvesten oder Vestgerichte, in welchen alle einzelnen Bauern „Vestgenoßen“ waren[134]); mit den Huntschaftsgemein-

---

[132]) Vgl. z. B. die Centweisthümer v. Landsberg b. Grimm I. 470 f.; Zwingenberg ib. 477 f.; Pfungstatt 485 f.; Mörfeld 488 f.; Oberanstatt 485 f.; Arheiligen 487 f.; Gerau 494 f.; Mechtilhänsen 554 f.; auch ib. 648; Burgla III. 324 f.; Suntra 325 f.; Hofbibra 390 f.; Kaltensondheim 570 f.; Hayna 581 f. (versammelte gemeine); Herrenbreitingen 585 f.; Melrichstädt 890 f.; Trappstädt 893 f.; Hofbibra 882 f.; Niederroden IV. 542 f. (zentgraf, 14 scheffen, landvolk, dinggenosz, lantding); Steinheim 555 f.; Reichartshausen V. 233 f.; Umstadt 237 f. — Gleiches gilt von den Centen, die zugleich Marken waren, wie Sachsenheim, Altenhaslau, Lohr, zur Eiche ib. I. 452 f. III. 410 f. 530 f. 553 f. —

[133]) Vgl. z. B. die Goweisthümer des goe tom Ottersberg b. Grimm III. 219 f. (gogreve, schepen, goleute): Solzhausen ib. 224 f. (ghoherr u. gemeine gholeute); Brockensen 236 f. (dat gantze land, lande u. lude, der goe); 119 f. (de sumetliken buren der (10) burscap); Warendorp 121 f. (gemein goding . . vor dem gemeynen lande); Rockenfelde 130 f.; Sandweil 132 f.; Landgoding Wiedenbrüggen 107 f.; Behlen 312. f; Landrecht des Go Eldagsen IV. 659 f.; Hildesheim 686 f. (gogreve, landesknecht, dinklude).

[134]) Vgl. z. B. Landfeste v. Aldenwile v. 1403 b. Grimm I. 624 f. (judices et communitates); Schwelm III. 27 f. (hogreve, vrone, vestgenote); Hagen 34 f. (vesting, vestgenote); Benker Heidenrecht 40 f. (schulte, vestgenoiten);

den[135]) u. s. w. Nicht anders ferner war es mit allen in voller oder geminderter Freiheit verbliebenen und doch nicht zu Landesgemeinwesen verdichteten Gauen und entsprechenden Landesbezirken[136]), sowie mit den aus alten Gerichtsgenoßenschaften erwachsenen, wenn auch mehr oder minder herrschaftlich gewordenen Gerichtsgemeinden der Land- und Jahrgedinge[137]), der Freiengerichte[138]), der Grafschaften[139]). Dieselbe Erscheinung aber wiederholte sich in den größeren herrschaftlichen Immunitäts-, Vogtei-, Amts- und Gerichtsgebieten, zu welchen mehrere hörige oder schutzpflichtige Dörfer und Höfe gehörten. Auch hier bildeten alle Bezirkseingesessenen unmittelbar eine dem weiteren Bezirk entsprechende abhängige Genoßengesammtheit oder Gemeinde, in Hochgerichten also

---

Landfeste v. Hattnegge 45 f. (landherr, landschaft, vestgenoten); Hemmendorf IV. 654 f. (vestgericht, gogreve u. rath).

[135]) So z. B. das Huntgedink des Landes Ravengirsburg b. Grimm II. 174 f.; das Honnelgeding ib. 279.; das Hungericht der 7 Dörfer ib. I. 796 f.

[136]) Vgl. Th. I. 214 f. u. 527 f.; insbesondere über die friesischen Landes-, Go- und Bauergemeinden u. die schweizer Thalschaften vor ihrer Umbildung zu Gemeinwesen ib. 219 f. 516 f. u. 521 f. — Auch Sachssp. III. 61 § 1; Schwabsp. c. 135 u. 358. — Ferner über das placitum provinciale (landding) Tittmann a. a. O. 115—133. — Auch d. Weisth. des Cröver Reichs b. Grimm II 370—384 (neben Grundherr u. Vogt zender, scheffen u. gemeinde des ganzen Reichs); des Landes Breisig ib. 634 f. (hoffner, merkere u. lantmann); des Landes Dreiborn (1419) ib. 757—767 (land, herr, landmann, landding); des Landes Blankenburg (1457) ib. III. 17—22; die Tiroler Landsprache zu Schlanders um 1400 ib. 738 f.; W. des Hattgau ib. V. 500—512.

[137]) Vgl. z. B. das lantgedynge Adendorf v. 1404 b. Grimm II. 650—655 (scultetus, villani et incole comitatus, jurati); das Landgericht b. Wernigerode IV. 680 f.; im Amte Koldingen ib. 689 f.; die Jahrgedinge ib. II. 799 f. 806 f. 809 f. 819 f. 812 f: annale placitum, scultetus, scabini et communis populus.

[138]) Vgl. z. B. die Jahrgerichte der Freien zu Winkel unter dem lantgraf 1417 b. Grimm I. 86—88; die vom freidinkgreven (freygrefen) mit allen freien (freileuten) des Bezirkes abgehaltenen freidinge in Volkersheim, Sickte u. Emmerke ib. III. 244 f. 245 f. IV. 262 f.; die Rechte des freien amtes zu Willisau v. 1408 ib. IV. 386 f., v. Neuenzelle ib. 496 f. (gnossen), zu Affholtern ib. 391 f. (es versammeln sich die gnossen im lantgericht der grafschaft unter landgraf u. freyen amptman).

[139]) Kindlinger, M. B. II, 2. 78 (1187): in libero placito cometiae suae. W. der Graffschaften v. Lags v. 1303 b. Grimm I. 813 f.; v. Wied ib. 823 f. (schulteissen sambt iren kirspeln u. gemeinen sind die dinckleute unter dem amptman o. Freischultheiß); v. Dietz I. 577 f. u. IV. 581 f. (amptlude, burgman u. lantman); II. 758 f.; v. Assenheim III. 450 f. (gref u. dorfgraf); v. Werdenfells 1431 ib. 657—662 (elich täding mit Pfleger, Richter, Amtleuten u. 72 Urtelsfindern); libera baronia v. Richolt ib. 864; grafengericht auf dem Leinenberge IV. 677 f.

eine Hochgerichtsgemeinde[140]), in Amtsbezirken eine Amtsgemeinde[141]), in Vogteien eine Vogteigemeinde der auf dem Vogtding versammelten Vogtleute[142]). Insbesondere entsprach daher auch jedem größeren Hofgerichtsverbande ein unmittelbares Genoßenschaftsverhältniß der im Uebrigen zu engeren Dörfern, Marken und Höfen gehörigen Gerichtsleute, welche, sei es nun auf Grund gleichmäßiger dinglicher Beziehungen des abgeleiteten Besitzes[143]), sei es auf Grund gleichmäßiger persönlicher Eigenschafts- oder Hörigkeitsverhältniße[144]), durch das Band der gemeinsamen Abhängigkeit zu einem Rechts- und Gerichtsverbande verknüpft wurden.

---

[140]) Z. B. b. Grimm II. 40 f. 108 f. 124 f. 132 f. (eidman). 204 f. (14 Dörfer). 266 f. 331 f. 487 f. 497 f. (24 scheffen u. ganze gemeinde). 637 f. 639 f. 643 f. 823 f. III. 752 f. IV. 746 f.

[141]) Vgl. z. B. Oeffn. des S. Blasischen Waldamtes v. 1383 b. Grimm IV. 487 f.: im obersten Dinghof kommen auf 2 Gedingen waltlute u. waltprobst des ganzen Amtes zusammen; Amt Tannegg ib. I. 273 f.; Amt Mairhofen III. 685 f.; Bergpflege Bubenheim ib. 825 f. (waltpott, heimburger, lantman).

[142]) Vgl. z. B. W. der Vogtei Bersikon b. Grimm I. 48—52; der Vogtei Burgau ib. 192—202 (ein mit Wißen u. Willen der Vogtleute gewählter Amtmann u. eine Genoßenschaft der vogtlüde); v. Rößenheim ib. 636 f. (faathherr, faathzingel, faathgericht, faahtrecht, 7 faathscheffen, faathschultes, freie faathleute); W. v. 1468 ib. 38—42 (das Recht des Gerichtes u. Zwinges v. Wetteschwil wird festgestellt von Vogt u. Gemeinde; Alle über 16 Jahr schwören dem Vogt, der gewählte Amtmann aber schwört dem vogt u. *den genossen*; Herbst- u. Maitäding). Vgl. auch III. 383 f. 386 f. IV. 327 f. 648 f. u. s. w.

[143]) So z. B. bei den Meierdingen oder meierdingsgerichten aller durch den Besitz von meierdingsgütern dazu berufenen meierdingsleute b. Grimm III. 240 f. u. 252 f.; bei den Hägergerichten (hegersch gericht) der hegerschen leute auf den hegerschen gütern ib. IV. 671 f. 676 f. 683 f.; bei dem Herrschaftsgericht zu Loßburg aus 4 Dörfern ib. I. 388 f.; bei dem Heiligengericht Oberampferach ib. III. 615 f.; besonders aber bei den Hubenverbänden der oberrheinischen Dinghöfe, von denen immer eine größere Anzahl durch einen gemeinsamen Oberhof zu einer weiteren Gemeinde verbunden zu sein pflegte; vgl. ib. I. 310—380. 423 f. 426 f. 429 f. 650—764, bes. 652. 672. 713. 734 f. III. 755 f. IV. 1 f. V. 343 f.

[144]) So z. B. nach dem Engelberger Hofrodel (13. J.) b. Grimm I. 1 f. bei den Mai u. Herbstdingen für das Amt u. die Höfe des Klosters im Zürichgau, zu welchen Jeder kommen soll, wer zwischen Rûs u. dem Rine des gotzhus eigen ist; im 14. J. ib. 2—5 die tallüte; ebenso bei den Versammlungen der hoflute unter amman u. vogt in der Waldstatt Einsideln ib. 149 f., der waldlüde u. gotzhuslute ib. 151—159; bei den dreimaligen landtagen in den Klosterhöfen v. Pfäffers ib. 183—187. Vgl. ferner W. des Hauses u. Thales Schöneck II. 559—566; des Hofverbandes v. Chiemsee III. 671—679; der Herrschaft Uffrieth mit 2 Gerichten u. 11 Dörfern V. 492—500. Auch ib. II. 671 f.: viri villani et incolae universi et singuli dominii et districtus castri in Hardt et Cuchenheim et aliarum villarum attinentium ad easdem. Hierher gehören auch die

Andrerseits jedoch stützte sich der rechtliche Bau aller dieser Verbände zugleich auf die in ihnen enthaltenen engeren Verbandseinheiten. Die Einzelnen konnten vor der begrifflichen Vollendung des Personenbegriffs so wenig nur mit ihrer abstrakten Einzelwesenheit als ohne jede Beimischung des Individuellen in rechtliche Beziehungen gesetzt werden; sie gehörten daher auch den größeren Landes- und Gerichtsverbänden nicht als ungegliederte Masse, sondern mit allen ihren Gliederungen und Zusammenhängen an. Mit der Gesammtheit der Einzelnen waren also auch die unter ihnen bestehenden engeren Verbände als Bestandtheile des größeren Ganzen gesetzt. Diese engeren Verbände stellten sich den umfaßenderen Organismen gegenüber durchaus als selbständige und für sich lebende Organismen dar, indem den weiteren Genoßenschaften oder Herrschaften gegenüber jede Genoßenschaft ihren eigenen Friedens- und Rechtskreis[145]), ihre eigenen Versammlungen und Beamten,

---

Pflegämter u. umfangreicheren Ehehafts- u. Pantaidingsgemeinden in Baiern u. Oesterreich ib. III. 625 f. 679 f. 689 f. u. b. Kaltenbäck. Ebenso die alle 7 Jahr zu Eisenhausen stattfindende Gerichtsversammlung aller eignen Leute des Landgrafen v. Hessen, Grimm III. 345 f. 347 f.

[145]) Vgl. z. B. die friesische Küre v. 1361 b. Richthofen 110, wonach in allem nicht gemeinsam Festgesetzten unaquaque regio gaudebit suis privilegiis et constitutionibus specialibus; auch Th. I. 219 f. Zentweisth. zu Melrichstädt v. 1523 b. Grimm III. 893: alle gerechtigkeit, die wir die schopfen heut zu recht gesprochen haben, sollen *einer jeden dorfmark* an irem alten herkommen u. gerechtigkeiten unschedlich sein. Unterschied von *des lands* und *jeder gemeynde* altes herkomen im Rheingau ib. I. 539 f., z. B. § 37. Vgl. das ausführliche Weisth. über das Verhältniß des Dorfes Trappstädt zur Cent Königshofen, in die es gehört, ib. III. 893 f.; das besondere Recht der Dörfer u. Höfe im Go Ottersberg ib. 219—221; der einzelnen Bauerschaften im Hattgau V. 500 f.; der vier geschlechter der freien in Sickte III. 245 f.; des adel der herschop Homburg im Go Brockensen ib. 239 f. Auch über das Recht mehrerer Genoßenschaften in Einem Hofverbande Th. I. 219 f. — Sehr häufig schließen sich die einzelnen Ständeklassen innerhalb der größeren Gemeinde wieder zu besonderen Rechts genoßenschaften ab; so weisen die gemeyne scheffen des landz Blankenburg 1457 . Grimm III. 17—22, es gebe dort fünferlei Leute, eyn ycklich *bii zyme besunderen rechte*, nämlich dienstlüde, burgere, eygenlüde, vryen u. vaitlüde, u. nur zu Unrecht u. zu großem Schaden des Landes habe der Amtmann ihr Recht unter einander gemengt. Vgl. Landgericht Lauterbach ib. III. 358—370, wo die Burgleute, die Stadt mit dem Vogt u. die Zent mit dem Zentgrafen drei besondere Rechts- u. Wehrgenoßenschaften mit eignen Schöffen, alle zusammen aber eine Landgerichtsgemeinde bilden. — In dem Gericht u. der Vogtei Zülpich sind sowol die Rechte des Erzbischofs u. Vogts, als die Gerichtskompetenz des Schultheißen u. der Schöffen aus den einzelnen dazu gehörigen Städten u. der Honnen u. Gemeinden vom Lande nach räumlichen Bannkreisen verschieden gestaltet; so insbesondere im burchvrede, im burchbann, im bivanck, in der bannmeile u. in einem bischöfl. walt; W. v. 1375 u. aus dem 15. J. ib. 707—715.

ihr eigenes mit bestimmter Machtfülle ausgerüstetes Gericht besaß[146]), und ebenso jeder Hofverband sein besonderes Recht[147]) und sein von besonderen Hofbeamten geleitetes Hofgericht[148]) hatte. Allein der engere Organismus

[146]) In den Weisth. finden sich z. B. vielfach Bestimmungen über die Kompetenzgrenze zwischen dem Centgericht u. den Dorfgerichten. Vgl. z. B. W. der Cent zur Eiche b. Grimm III. 553 f., bes. 555: blutige Händel u. harte Beleidigungen gehören an die zente, andere das gehoret uff die dorfgericht u. nit an die zente. W. der Cent Bursla ib. 324 f.: ober schult richt eyn heymburge. W. der freien Zent Keuchen ib. 457 u. 458: jedes der 16 Dörfer hat seinen gewählten Dorfgreven, u. die dorffgreven mit iren nachgeburen richten u. wysen uber das, als ir einer von dem andern odir sust ander lude vor dem greven clagen; die Berufung aber von den Dorfgerichten geht an das oberste Gericht zu Keuchen, welches der jährlich gewählte oberste greve abhält. Ib. 893 f.: die gemeindt zue T. haben ann ihren vor alters hergebrachten dorffsmahlen umb schult gehandelt; auch braucht bei verschiednen Vergehen der Cent nicht gerügt zu werden. Weisthümer der Cent u. des Dorfes Kaltensondheim nebeneinander ib. 578 f. u. 580 f.; ebenso des Hochgerichts u. des Hofgerichts Ahrweiler ib. 643 u. 646 f. — Vgl. auch über die besonderen Gerichte der Heimburger im Hattgau V. 509 f.; in zwei Vogteien ib. 494 § 4 u. III. 328. Ferner über das Hochgericht, die Vogtgerichte der Laten u. die Gerichte der honnen in den 6 hontschaften des lantz Kempen II. 764 f. — Vgl. ib. 177 (Immunität einiger Dörfer vom huntding). — Bisweilen folgen allgemeines Gericht u. Sondergerichte unmittelbar auf einander; im Dinghof Efringen ib. I. 325: nach aller offnung sol man den lüten gebietten, dz sie zeman gangin *von jeglichem dorf sundrig* u. offnen u. huld tun u. *umb genossami;* ib. 606: die Gemeinden Weinähr u. Winden halten zuerst jede über ihre Sondermark ihr eignes Rügegericht u. treten sodann zum Märkerding des ganzen Kirchspiels zusammen. — Vgl. auch oben Note 2.

[147]) W. des Bornheimer Bergs v. 1303 b. Grimm III. 483 § 1, 3, 4: dem lantrecht der grafschaft steht des einzelnen hofes recht gegenüber. 1403 ib. I. 624 f.: judicium quod dicitur landfeste; . . non habent ipsi judices et communitates judicare, decernere seu declarare super vasallos et castrenses domini et eccl. suae Col. W. v. Hardt v. 1378 ib. II. 671 f.: salvis juribus dominorum feudalium dictorum lehnherrn, . . qui tamen nihil praecipere possunt ibidem (in ihren Höfen) contra praecepta vel jura domini arch. et suorum officiatorum aut eccl. Col.

[148]) So wurden im Cröver Reich ein Buding, 3 Vogtdinge u. 3 Lehnherrndinge gehalten, die im Bezirk Dinghöfe besitzenden Gotteshäuser aber konnten darüber eigne Dingvögte setzen u. Hofgedinge darin halten, sofern sie nur nicht in die höheren Gerichte eingriffen; Grimm II. 370 f., bes. 374. 1496 ib. 406—410: die Junker haben etliche untergericht in dem landgericht . . uf irem eigenthum, aber das Landgericht zu Crombach ist ihr Oberhof. Ib. II. 650—655: die Höfer im Landgeding Adendorf haben besondere hoiffgedinge, sind aber gleichzeitig im landgedinge pflichtig. I. 273—283: außer den beiden Jahrgerichten des Amts Tannegg hält man nach S. 274 Hofgerichte in den Kelnhöfen nach der höff

war als eine bloße Zusammenfaßungsform seiner Glieder immer zugleich im weiteren Organismus enthalten und konnte daher je nach den Umständen auch für die Zwecke des letzteren verwandt werden. So zogen denn in der That ganz wie in alter Zeit die Dorf- und Bauerschaften, die Mark- und Hofgegemeinden als gegliederte Genoßengesammtheiten unter ihren Vorstehern dem höheren Heeres- oder Gerichtsaufgebot zu und blieben enger verbundene Einheiten in Heer und Gericht[149]. Auch hatten in gewißem Umfange die Vorsteher der Einzelgemeinden in ihren Bezirken zugleich die Interessen des höheren Verbandes zu vertreten, z. B. dessen Gericht anzusagen[150]), das Aufgebot zu gegenseitiger Waffenhilfe zu erlaßen[151]), die Bußen einzuziehen[152]), so daß mit Rücksicht hierauf auch eine Mitwirkung der höheren Gewalten bei ihrer Wahl oder doch die Leitung und Anordnung der im Uebrigen freien Dorfvorsteherwahl durch den Centgrafen[153]) vorkommen konnte. Und umgekehrt

recht. Breisig ib. II. 634 f.: der Markrichter hält das Märkerding, der Baumeister der Aebtissin Jahrgeding, der Schultheiß 3 wissighdinge mit ihren hofhörigen Leuten. Dürkheim ib. I. 783 f.: allgemeine Jahrdinge u. besondere Hubhofsdinge.

[149]) Vgl. z. B. Grimm III. 107—111: im gemeinen werf des landgoding Wiedenbrugge versammeln sich unter dem gorichter alle Kirchspiele u. Burschaften jede mit ihrem burrichter. Ib. 359 u. 367: alle Burgmannen, Bürger u. Landleute der Landschaft Lauterbach sind folgepflichtig; die burgkludte suldin vorhyne zcegen, darnach der vohit mit der stat, u. darnach der zcentgraff mit der zcent.

[150]) W. des freien Gerichts Keuchen b. Grimm III. 459: auch wan isz noit were, ein gespreche um des gerichts noit zu han, so sulde der oberste greve daz den andern greven virkünden u. iz dann die dorffgreven ir iglicher sinen nachgeburen verkünden.

[151]) Grimm III. 554: ob ein dorff, das in die egen. zent (zur Eiche) gehörte, iehts anginge, die sollen iren heymbergen senden zu dem nehsten dorff dabey, dessen Heimburger wieder an den nächsten u. so fort; vgl. 555: wurden die von W. von der zente gemant, so sollen sie ine beholfen sein; also solle auch die zente ine hinwieder on geverde; auch soll keine Gemeinde Bannholz u. unzeitige Bannweide machen, wenn sie aber nach der Ernte ihre altherkömmliche Weide in Bann legt, dies dem Heimbergen des Nachbardorfs und so ein Dorf es immer dem andern anzeigen.

[152]) W. v. 1473 b. Grimm I. 554: der im Centding Ausbleibende aus einem der 11 Dörfer soll die buesze dem schulteissen in dem dorf, da er gesessen were, liefern.

[153]) So im freien Gericht Keuchen b. Grimm III. 459: wan der nuwe oberste greve gekoren wirt, so bevylhet er dan den nachgeburen in ydem dorffe, daz sie iren dorffgreven auch kiesen uff den eyt, der sie dunkte der redlichste u. beste darzu sin; es kann auch ein Lehnmann ohne eignes Gut im Gerichte sein. Der oberste Greve selbst dagegen wird jährlich durch 7 Kieser, die der bisherige oberste Greve bei Aufgabe des obersten grevenampts aus den Rittern, dann aus den Rittersgenoßen, nöthigenfalls aus Pröpsten u. Pastoren,

galten die Gemeindevorsteher bei dem höheren Verbande als die rechtmäßigen und namentlich gerichtlichen Vertreter ihrer Gemeinden[154]) und sollten in ihrem Namen sprechen und rügen[155]). Ja von hier aus verengte sich an manchen Orten die Verfaßung dahin, daß in der höheren Gerichtsversammlung nur noch die Vorsteher der engeren Gemeinden zu erscheinen oder doch ausschließlich das Recht zu weisen und eine Stimme zu führen hatten[156]). Und wenn das Gericht mit Urtelsfindern, Schöffen oder sonstigen Vertretern der Gesammtheit besetzt ward, so machte sich auch hierbei oft die Gliederung des Gerichtsbezirkes nach Dörfern und Höfen geltend, indem die Gerichtsbeisitzer nach bestimmten Verhältnißzahlen von den engeren Gemeinden abgeordnet oder doch aus ihnen genommen werden sollten[157]).

---

letztenfalls aber aus dem gemeinen Volk ernennt, gekoren; er muß ein im Gericht ansäßiger Ritter o. Rittersgenoß sein, schwört dem gerichte u. darf das Jahr lang weder eines Herren Rath sein, noch eigne Fehden haben; Ib. 458.

[154]) Vgl. unten § 18. Bornheimer Landr. § 12 b. Grimm III. 485. W. des Hattgau ib. V. 509 f. § 6 (der heimburger jeder bauerschaft soll deren Gemäß im Landgericht eichen laßen).

[155]) An sich sind die Dörfer selbst rügepflichtig; vgl. z. B. Grimm III. 882: zentpflichtige dorffer sind schuldig, die vier ruge an die zent zu bringen; ib. 485: „die dorfe" sollen im Landgericht rügen, daz den *dorfern* schadelich ist u. auch den *luden* u. alliz daz, daz des koneges reht gedrucken mag. Sie werden aber hierbei durch ihre Vorsteher vertreten; z. B. in Lidberg 1369 ib. IV. 759 durch die hünnen; im Landgericht des hochgrefen und der bawern zu Wernigerode ib. 680 durch die bawernmeister der 10 Dörfer, welche auf den Ruf der rüffer nach einander vortreten und rügen was rügbar ist; in den Zent Umstadt 1455 ib. V. 237 § 4 durch die heimburger, in Altenhaslau III. 412 ebenso; in Trappstädt ib. 893 durch die dorffsmeister.

[156]) So wird das Hochgericht Bruch besetzt mit den 9 Zendern der 9 Dörfer, Grimm II. 331 f.; das Gericht Pellenz mit den 24 Heimburgern ib. 487 f.; das Honnelgeding Euren mit schulteis, scheffen u. zender der statt Trier und den Zendern v. 9 Dörfern ib. 279 f.; das Vogtding Lauenstein mit 5 Räthen v. 5 Flecken u. aller dorfer bauermeisters ib. IV. 648 —654; das Hochgericht Berncastel mit den Zendern der 18 Ortschaften unter amtmann, landzender, oberzender, aber noch unter Betheiligung des gemein man o. dingvolk ib. 755—764. In der Bergpflege Bubenheim sollten i. J. 1556 nur noch die 12 Heimburger erscheinen u. unter dem Waldboten das Recht des Landmanns weisen, ib. III. 825 f.; in der Grafschaft Rietberg sind die ganzen Gemeinden versammelt, aber nur ihre Vorsteher weisen das Landrecht, ib. 103—107. Vgl. 1374 ib. II. 266 f.: die 5 Dörfer, und zwar centner u. gemeinde, sind das Hochgericht schuldig zu besitzen, aber nur die Centner wählen den Richter. Ib. III. 122: im Gaugericht Warendorp weisen burrichter und gemeyne buren zusammen das Recht, die Brüchte jedes Burrichters aber ist doppelt so hoch wie die eines Buren. Vgl. ib. 131 § 3.

[157]) So sollen in der Cent zur Eiche b. Grimm III. 556 außer den Schöffen mit jedem derselben 2 Männer uff die zente gehen auss dem dorff, darinn er

B. Diese Vorstellungen, welche alles politische Recht an sichtbare Herrn oder sichtbare Gesammtheiten knüpften, sind auf dem Lande erst spät und unvollkommen den abstrakten Begriffen obrigkeitlicher oder gemeinheitlicher Gewalt gewichen.

1. Eine Umbildung der Gemeindegenoßenschaft zur Körperschaft, wie die Städte sie vollzogen haben, erfolgte auf dem Lande nur vereinzelt und erst nach städtischem Vorbild. Wo es aber geschah, wurde nicht nur ein Theil des gemeinsamen Vermögensrechts, sondern vor Allem das die Einzelnen überragende politische Gesammtrecht in die Einheitssphäre der korporativen Persönlichkeit erhoben. Damit wurde das Dorf, die Mark, das Amt oder das Land gleich der Stadt zu einem staatlichen Gemeinwesen, welches, mochte es nun einem selbständigen kleinen Landesstaat oder einer abhängigen politischen Bezirks- oder Ortsgemeinde ähnlicher sein, jedenfalls mit einer ihm selber entstammenden politischen Gesammtpersönlichkeit begabt war. Wie dieser Vorgang sich vollzog und welche Folgen er für die Anbahnung aller jener Wandlungen und Sonderungen hatte, die vor dem Eintritt des Staatsgedankens in das Leben unmöglich sind, wird später noch angedeutet werden (§§ 33 und 34). Hier sei nur auf die äußere Erscheinungsform einer Umbildung hingewiesen, die in ihrer Vereinzelung das, was überall vor und meist neben ihr lag, durch den Gegensatz in noch klareres Licht stellt.

Nur spät und unvollkommen treten uns bei einzelnen Dörfern Ansätze zur Umbildung der Dorfmarkgemeinde in ein politisches Dorfgemeinwesen entgegen. Wo sich aber seit dem 14ten Jahrhundert eine solche Entwicklung zeigt, da wird mehr und mehr „das Dorf", wie es im Vermögensrecht als berechtigt und verpflichtet genannt wird[158]), so auch als das einheitliche Subjekt politischer Rechte bezeichnet und der Summe der Dorfgenoßen gegenübergestellt[159]). Allerdings kann auch hierbei entweder nur die räumlich-dingliche

---

gesessen ist. In den Ehehaftgerichten v. Oberampferach soll der älteste Heiligenpfleger Richter sein, die andern beiden Heiligenpfleger sollen als Beisitzer fungiren, außer ihnen aber sollen 10 Männer urtheil helffen sprechen, von denen jeder von den 5 Flecken des Gerichts je 2 wählt; ib. III. 615 f. (15 J.). Vgl. ib. 227 § 10: das Recht des Goherrn wird von 10 Männern, je einem aus jedem Dorf im Go, erfragt. Vgl. ib. 893: das Dorf gibt einen Schöffen an die Cent; auch 579 u. 890 f. Ib. II. 759: die huntschaf v. C. ind die huntschaf v. R. die gievent samen einen scheffen an die griffliche banc. So werden auch die Oberhöfe bisweilen durch je 2 der ältesten Huber aus den einzelnen Dinghöfen gebildet (I. 713), o. durch die 15 meiger aus 15 dinckhofen (ib. 652) o. ähnlich (ib. 734); die Jahrgedinge im Oberhof Tholey aber werden, während den Oberhof selbst nur die 7 Hofscheffen v. Tholey bilden, von 52 Scheffen, Hofscheffen wie Landscheffen, besetzen, von denen 7 Orte je 7 und einer 8 entsandt haben, 1450 ib. III. 755—766.

158) Vgl. oben, bes. § 9 N. 128; § 15 N. 17. 40. 49. 68 u. s. w.

159) Es heißt, das dorf habe Fehden, Feindschaften, Streitigkeiten, Grimm

Rechtssphäre der Dorfmark vorgestellt oder die zu dieser gehörige Genoßengesammtheit gemeint sein[160]). Wenn aber ein solcher Sprachgebrauch sich festigt und vielfach wiederholt; wenn von einer Ehre des Dorfes und von der Fürsorge der gewählten Vorstände für des Dorfes Ehre und Nutzen die Rede ist[161]) und der öffentliche Vortheil des Dorfes zur Richtschnur für die Verwendung des Dorfvermögens gemacht wird[162]); wenn gerade bei den Dörfern der freien Landschaften[163]), bei den mit Städten in Verbindung tretenden Dörfern[164]), sowie da, wo die Dorfverfaßung in die Fleckenverfaßung über-

---

I. 600 (oben N. 1) u. IV. 522; jeder flecken u. dorf ordne selbst seine Angelegenheiten, ib. I. 539 u. IV. 572 § 1 (oben N. 2); man richte des dorfes noth aus, ib. I. 789. III. 495 § 16. 554. Das dorf hat macht zu buszen, III. 474 § 6; daz daz dorf in ban hat gelegit, IV. 522 § 5; es wird von der dörfer wegen Gericht gehalten, III. 474 § 2 (oben N. 19). In einem größeren Bezirk hat jedes dorf eine wahlstimme, III. 415 § 2; das Gericht zu besitzen, II. 266 f. (oben N. 156); Schöffen an die Bank zu geben, III. 893 (N. 157); zu rügen, III. 485 § 3 u. 882 (N. 155); die dörfer kommen überein, IV. 313. Das dorf setzt Beamte, I. 263 (N. 67); ist ihr Machtgeber, I. 137, 582, 403 (N. 35 u. 68); lohnt sie, IV. 140; sie handeln von wegen des dorfs V. 549 § 5 (N. 10).

[160]) Vgl. über das Erstere oben § 6; über das Zweite ib. S. 121—122, bes. die Stellen, welche von einem „gemeinen“ o. „ganzen“ Dorfe reden in N. 142, u. die Stellen, wo auf das „Dorf“ der Plural folgt, in § 4 N. 3 u. oben N. 151.

[161]) W. v. Bliggenstorf v. 1381 b. Grimm IV. 365 § 3: die jährlich gewählten Vierer sollen des *dorffs eer u. nutz* geloben u. sweren. Ebenso 1348 ib. 382 § 7 u. 9 u. 385 § 41, wo die Vierer bannen u. entbannen, wenn es sie bedünkt, das es *dem dorf nutz u. er sy.* Ib. 395 § 15: ein herre sol ouch 4 setzen die die gebursami erwelt, u. sönd die *des dorffes nutz u. er* behalten u. das schweren. Pratteln ib. V. 56 § 3: die *des dorffes ere* sweren u. haltent. Vgl. auch oben N. 41.

[162]) Vgl. oben § 15 N. 40 u. 49. Oeffn. v. Köllikon (Anf. d. 15. J.) b. Grimm V. 68 § 57: wär daz die gotzhuslüt u. die huober *zuo des dorfs ze K. ere, gemeinem frommen u. schinbarem nutzen* etwas bedörftend o. schaffen wöllten, das können sie mit des Propstes u. Vogtes Genehmigung uszer dem gemeinwerk tuon u. ustragen; dies steht in deutlichem Gegensatz zu den ib. § 53—56 gewiesenen Sondergenußrechten der Einzelnen am Gemeinwerk.

[163]) So sind die Stellen in N. 161 u. 162 aus schweizer Oeffnungen. In Friesland wird z. B. in dem Deichrecht der 3 Hemmen v. 1453 b. Richthofen 504 f. jedem hem (d. i. Dorf) Autonomie über Deiche und Siele, das Recht der Deichschau, eine besondere Lieferungspflicht für die Deiche zugeschrieben, § 1 u. 6—7; vgl. bes. § 1: dat *elck hem* scel riochta *in syn hem.* Doch ist in den friesischen u. niedersächsischen Landesgemeinden meist erst beim Kirchspiel oder dem entsprechenden Verbande die politische Gesammtpersönlichkeit deutlich erkennbar, während die Bauerschaft, Dorfgemeinde, Bauernmeente oder hemmerik im Wesentlichen eine Markgemeinde alter Art bleibt.

[164]) Vgl. unten § 26 u. 28.

geht[165]), am entschiedensten das Dorf personificirt wird; wenn endlich dem veränderten Sprachgebrauch eine thatsächliche Umbildung der politischen Gemeindeverfaßung im Sinne der Rathsverfaßung, des Ortsbürgerrechts und des öffentlichen Rechts parallel läuft[166]): so ist in diesem Allen eine Annäherung an den Begriff eines örtlichen Gemeinwesens mit eigner politischer Gesammtpersönlichkeit nicht zu verkennen.

Auch größere Marken vollzogen mitunter die Anfänge korporativer Koncentration und es wurde dann „die Mark" im Sinne eines politischen Markgemeinwesens als das Subjekt öffentlichrechtlicher Befugniße bezeichnet[167]). Doch blieben dies noch mehr als bei den Dörfern bloße Anfänge, zumal sie in eine Zeit fielen, in welcher die Bedeutung dieser Marken mehr und mehr auf das Vermögensrecht beschränkt ward[168]). Anders war es nur da, wo der Markverband mit einem größeren Gerichts- und Landesverband zusammenfiel[169]).

---

[165]) Vgl. z. B. W. v. Küssenberg 1497 b. Grimm V. 221 § 26—28.

[166]) Vgl. Th. I. 629 u. 632; unten § 18 u. 34.

[167]) So schwören 1485 in Altenstadt der gekorne Ober- und Untermärkermeister, 1401 in der Oberurseler M. der Märkermeister, u. in Münder der Holzgraf „der mark", ihr Recht zu wahren u. ihr getreulich vorzustehen, Grimm I. 454. 489. III. 298. Vgl. ib. V. 317 u. 319: der mark recht u. rüge neben der markwaltpot sein herlichkeit. Das Märkerding wird umb hege u. nutzbarkeit willen der marken gehalten, so oft es der mark noth thut, 1480 ib. I. 449 u. 1429 IV. 534. Es wird von der mark wegin geboten, I. 514 (oben N. 19), von der Mark wegen u. an die Mark gebüßt, V. 303 § 9 u. 12 (No. 20); 249 f. § 18, 22, 23 u. 24; die Schützen sollen der mark verbundlich u. gehorsamb sein, I. 583. — Daß hierbei indeß nicht nothwendig die Mark als juristische Person gemeint zu sein braucht, zeigt das W. des Büdingers Reichswaldes v. 1380 ib. I. 426 f., wo ganz Aenliches von dem „Walde" ausgesagt wird; z. B. S. 426: der Forstmeister sorge, daß dem herrn recht geschehe u. *dem walde sin ere* blibe; 430: die Förster pfänden von waldes wegen; sie haben ein Försterding umb des waldis not; es hat der walt dye friheit von des richs wegen. — Vgl. auch Th. I. 632.

[168]) Seit dem 16. Jahrh. finden sich in einzelnen Marksweisth. Anklänge an Namen u. Begriff der römischrechtlichen universitas; z. B. 1500 b. Grimm III. 143: von der *gemeinheit* wegen der Letter buren u. der Letter marke; 1549 ib. 114; 1603 ib. 139 f. § 3, 4 u. 6; auch die Bestimmungen über Verwendung der Markbußen ib. 140 § 10 u. 1575 ib. 172 § 3, 11—14 u. 21.

[169]) So in Altenhaslau nach dem W. v. 1354 u. 1461 b. Grimm III. 410—418: der gewählte Centgraf soll *dem gerichte, dem lande u. der mark* nutz u. gut (411), *der mark* getreue (415 § 2) sein u. geloben, ein rechter richter zu seyn dem armen u. reichen u. *der mark* getreu zu sein; aber auch *alle merker* sollen *dem gericht u. der mark* getreulich beholfen seyn zu allen ihren rechten (412). Ganz ähnlich in Selbold 1366 ib. 418—422, wo der gewählte

Nicht selten verdichteten sich auch Kirchspiele, Aemter oder Gerichte zu korporativen Bezirksverbänden und man schrieb dann dem Kirchspiel, dem Amt, dem Gericht, der Pflege, dem Thal, der Cent, dem Go, der Grafschaft u. s. w. politische Rechtssubjektivität zu[170]. Am entschiedensten trat dies bei den zu politischen Bezirksgemeinwesen von oft weitgehender Selbständigkeit umgebildeten Unterverbänden hervor, in welche die freien Landesgemeinwesen am Meer und im Gebirge zerfielen[171].

Vor Allem endlich entwickelten diejenigen Länder, welche sich durch korporative Abschließung und Umgestaltung der ihnen entsprechenden Genoßenverbände zu staatlichen Landesgemeinwesen erhoben, eine staats- und völkerrechtliche Persönlichkeit. An Stelle der sinnlich wahrnehmbaren Genoßengesammtheit wurde dann auch hier das Land, das Thal oder die Waldstatt als das eigentliche Subjekt der öffentlichen Gewalt betrachtet und benannt. Anfänge einer solchen Entwicklung begegnen uns in verschiedenen Gegenden Deutschlands und zwar nicht nur in freien, sondern auch in landesherrlichen

---

Eingrefe *der marke u. dem lande* nutze u. gut sein u. schwören soll, *der marcke truwe u. holt* tzu sin u. der marke truwelich tzu huden.

[170]) Vgl. Th. I. 528—529 u. über die Landstandschaft von Aemtern, Thälern u. Gerichten u. s. w. ib. S. 540 N. 21—26. Grimm I. 607: gantzen *kirchspiels* ungnad u. straffe. IV. 705: na wilkör eines *karspels.* III. 636: Hinrichtung von . . *des lants* . . wegen. Ib. 555 u. 882: die *zent* mahnt, hilft, richtet. I. 479: dieser *centh* zu ehreu u. nutzen. 452: Eid der *zent* gethan. V. 270 § 27.

[171]) So sind im Lande Ditmarschen die *kerspele* (parochiae) u. die zwischen diesen u. dem Lande stehenden *döfte* selbständige Gemeinwesen mit eigner staatsrechtlicher Persönlichkeit, handhaben als solche den Frieden u. das Blutgericht, üben eine Zwangsgewalt gegen die Geschlechter und schließen politische Verträge ab; vgl. Urk. v. 1281 b. Lappenberg, Hamb. Urkb. I. 650: si vero *aliqua parochia* ad resistendum violatori insufficiens fuerit, illam manu valida tenebimur unanimiter adjuvare (die universitas des Landes); dazu 2 Urk. v. 1286 ib. 679; Urk. b. Nitzsch, Jahrb. f. Landesk. der Herz. Schl. Holst. u. Lauenb. III. 124: offte der jenich *döfft* edder *kerspel* den vrede allene to der hand twinge; vgl. ib. 124—128. — Vgl. über die Kirchspiele auf Fehmarn Hanssen 82 f. — Ueber die Zusammenkunft von 3 Kirchspielen des Landes Hadeln, wozu die gemeinheit jedes Kirchspiels Abgeordnete sendet und bevollmächtigt, u. ihre gemeinsamen Beschlüße v. J. 1439 Grimm, W. IV. 703. — Ueber das Versammlungsrecht u. die Autonomie jedes Kirchspiels u. jedes Dingspiels oben N. 2. — Mitwirkung der Kirchspiele bei der Feststellung u. Besiegelung des Westerwolder Landr. b. Richthofen 278. — Ebenso kommt den einzelnen friesischen *deelen* politische Persönlichkeit zu; vgl. ib. 510 f. 513: user deelis sighel; 478 f. 471: met da mena delis sighele; auch den nordfriesischen *harden*, ib. 550 u. 578 f.; o. allgemein den *districtus*, ib. 109 nr. 3. — Ueber die schweizer. Kirchspiele, Uerten, Viertel, Tagwen, Rhoden u. s. w. Th. I. 519 N. 15.

und vogteilichen Landesgemeinden, sofern nur den letzteren die korporative Abschließung gegen das Herrenrecht im Bereich der eignen politischen Machtsphäre gelang. So in gewißem Grade selbst schon im Landrecht der Grafschaft zum Bornheimer Berg von 1303[172]), so zum Theil im Rheingau[173]) und in den Gerichten der Wetterau[174]), so um Vieles deutlicher in den Landesverbänden von Kempen, Huxori, Ravengirsberg, Dornstetten, Delbrück u. s. w.[175]). Demselben Gedanken in weit vollkommenerer Ausprägung giebt die merkwürdige Verfaßung des Schwarzwalds Ausdruck, welche durch eine freie Einung konstituirt ward[176]). Mehr oder minder bestimmt nahmen die Natur der-

---

[172]) Dasselbe (b. Böhmer I. 355 f. u. Grimm III. 355 f.) erscheint freilich im Wesentlichen nur als das Weisthum einer alten Gaugenoßenschaft über die Rechte der königl. Amtleute u. Richter, der herrschaftlichen Vögte, der Grundherrn und Landsiedel im Gaubezirk. Aber es werden doch die im lantgericht ihr lantreht weisenden lantlude (§ 5) der öffentlichen und herrschaftlichen Gewalt gegenüber zur geschloßenen Einheit des Landes o. der Grafschaft zusammengefaßt. So ist die grashaft dem Könige u. der Stadt Frankfurt kriegsdienstpflichtig u. letztere soll dafür daz lant . . befreden u. beschirmen (§ 11); die cingrefen haben deme lande gesworen (§ 12); dem Könige ist kein Dorf, kein Gut u. kein Mann zu Sonderdienst verbunden, sondern waz man deme konge dienen sal, daz sal daz land gemeinliche dun.

[173]) Bes. nach dem Rheingauer Landw. v. 1324 b. Grimm I. 534 f. u. IV. 352 f. Hier wird *der Ringaw* o. *das land* als selbständiges Gemeinwesen dem Erzb. v. Mainz entgegengestellt u. schuldet diesem als dem obersten herrn u. faut nur bestimmte Waffen- u. Dienstpflichten, als im das land gedeilet hat. Durch Einzug wird man burger in dem Ringkauwe u. muß der Glocke u. dem Banner des Gaues folgen und ihn gegen jeden Angriff schützen. — Auch nach dem Landr. ib. I. 539—544 hat das land Schöffen zu setzen u. diese nebst Schultheiß, Unterschultheiß u. Landrath sind Beamte des Landes (§ 15 u. 27); die gemein lantschaft des Ringaues hat die Kosten der drei landtage zu tragen, auf welchen des bischoffs amptman mit dem lant zu Ringau dinget (§ 30); nur um wiszlich noit des lantsz werden die Landleute zum Heer aufgeboten (§ 31); die lantschaft ader gemeyn kann allein zu Brüchten verurtheilen u. empfängt ½ derselben (§ 32).

[174]) Vgl. Wippermann, Z. f. D. R. XVI. 1 f., bes. 70 f.; Thudichum, R. G. d. der Wetterau.

[175]) Vgl. Th. I. 528 N. 54—59.

[176]) Grimm V. 225—228 (aus Mone X. 380—383) v. 1484: disz sind unser *des gemeinen Swarzwalds* friheiten, rechtungen, alt herkomen, gewonheiten u. ordnungen, so wir die waltluot loblichen herbracht han. Jeder über 14 Jahr schwört nicht nur dem Landesfürsten (§ 1), sondern auch *gemeinem land* treue u. warheit, iren nutz u. fromen zue furdern, iren schaden zu wenden u. *den einung* zue halten (§ 2). Dieser einung ist von Allen aufgesetzt u. beschworen (§ 17) u. soll ebenso von Jedem beschworen werden, der neu in den einung zieht u. nach alter Satzung aufgenommen wird (§ 20). Jeder

artiger kleiner Landesgemeinwesen auch einzelne abhängige Thäler an, welche eine Rathsverfaßung oder eine sich einer solchen nähernde Geschworenen- oder Schöffenverfaßung hatten[177]). Zum vollen Durchbruch endlich kam das staat-

Einungsgenoß soll im Lande Recht nehmen (§ 18), muß das Land vertheidigen (§ 19) u. hat Allmendrechte (§ 21—23). Der Landesfürst hat zur Aufrechthaltung seiner Gerechtsame Amtleute u. Vögte im Lande (§ 3), von denen der Waldvogt Hauptmann im Kriege u. oberster Richter ist (§ 14 u. 18). Für seine inneren Angelegenheiten aber wählt das Land völlig frei am S. Georgentage jährlich Einungsmeister u. Räthe (§ 5), welche dem gemeinen Lande schwören (§ 8), sein Recht weisen (§ 4) u. zur Berathung nach Belieben mit o. ohne Waldvogt u. Amtmann so oft sie wollen zusammenkommen können (§ 7). Dagegen darf der Waldvogt nicht, ohne sich vorher mit den nächsten Einungsmeistern berathen zu haben, Tag setzen (§ 13), muß dem gemeinen Lande Treue, Nutz, Frommen u. Aufrechthaltung seiner Rechte schwören (§ 8), darf Niemand ôn die einungsmeister u. die andern vom land von der letzin (Landwehr) gehen laßen, u. soll abberufen werden, wenn er dies bricht (§ 16).

[177]) Vgl. z. B. das Thalrecht v. Schönau u. Todtnau v. 1321 b. Grimm IV. 500—503 (Mone I. 201 f.). Dem Gotteshaus v. S. Blasien u. seinem Amtmann einerseits, dem Vogt u. seinen Untervögten andrerseits stehen „die Thalleute gemeinlich" als eine Thalgenoßenschaft mit eigenthümlicher Rathsverfaßung gegenüber. Der Rath, den *ain talmenige* sezzet u. erkuset u. der dann dem Gotteshaus, dem Vogt u. den Thalleuten schwört (§ 15), soll in jedes Gebot des Vogts (§ 16) u. die Bestellung von Untervögten (§ 14) u. Weibeln (§ 26) zu willigen haben; er hat aber auch selbständig Einungen zu setzen, an denen dann der Vogt keinen Theil hat (§ 19), z. B. über das Waffentragen (§ 21); swenne och daz tale ane rait ist, so sint ellu gebote us (§ 20). Im Uebrigen gilt im Verhältniß zum Kloster das gewöhnliche Recht einer Grundherrschaft (§ 1—12) u. im Verhältniß zum Vogt das gewöhnliche Recht einer Vogtei (Befugniße des Vogts in § 13, Abgaben § 22, Dienste § 23, Schirmpflicht § 24). — In eigenthümlicher Weise sind zu Münster im Elsaß Stadt u. Thal zu Einem Gemeinwesen verbunden, das als „der vogt, der rathe u. die gemeinde der statt u. des thals" mit dem Kloster verhandelt, vor der Huldigung einen Eid des Abts, der statt u. dem thale ihr Recht zu halten, verlangt u. den Rechtsbrief mit dem Siegel der Stadt u. des Thales versieht; Urk. v. 1339 ib. IV. 183—192, bes. 191. — Aus späterer Zeit gehört hierher das aus drei Marken bestehende Thal Ebernburg, dessen Gemeinde drei echte Dinge hält, ⅓ der Markbußen, andere Strafgelder u. eine Weinschankſteuer bezieht u. in eignem Namen über Grenzirrungen richtet; der an Stelle einer verbrannten Urk. darüber ausgefertigte Freibrief v. 1567 wird den schulteiszen schöffen u. burgern gemeinlichen des thals E. gegeben; Grimm V. 650—655, bes. § 8, 23—25. — Ebenso das Urbeisthal nach der erneuerten Ordnung v. 1536 ib. 347—354. Dieses Thal gehört der Herrschaft Rappolstein, welche einen schulteis u. stathalter des tals ernennt, der in jedem der 3 das Thal bildenden Kirchspiele jährlich einmal Banngericht hält (§ 1 u. 4). Die Gemeinde des schultheiszthumb aber wird durch 16 geschworne burger, 4 aus jedem Kirchspiel, vertreten, welche der Schultheiß jährlich aus je 6 zur Hälfte von den bisherigen Ge-

liche Landesgemeinwesen in den Thälern und Ländern der Schweiz[178]) und größtentheils auch in den Landschaften der Friesen, in Ditmarschen, Stedingen, Hadeln und verwandten bäuerlichen Gemeinwesen[179]). Hier war es das Land im Sinne eines staatlichen Gemeinwesens, welches Kriege führte und Frieden schloß, sich stritt und verglich, Sühnen und völkerrechtliche Verträge mit auswärtigen Mächten eingieng[180]); die Länder als solche waren die Träger und Glieder der über ihnen sich erhebenden Bünde[181]); das Land als staatliche

---

schwornen u. zur Hälfte von der Gemeinde vorgeschlagenen Männern setzt (§ 2). Ebenso werden Weibel u. Bannwart bestellt (§ 3). Auch wählt die Gemeinde einen Hauptmann (§ 15) u. einen Fähnrich, dem aus jedem Kirchspiel 4 zugegeben werden (§ 16). Die 16 Geschwornen haben in geringeren Sachen selbständiges Gebotsrecht (§ 8), freies Versammlungsrecht (§ 12) u. mit dem Schultheißen zusammen die Aufnahme neuer Thalbürger (§ 13). Die Thalbürger als solche haben bedeutende Mast-, Jagd-, Holz- u. Weiderechte (§ 21—36). Ein Theil aller Bußen verfällt dem gemeinen nutzen (§ 7 u. 21—23).

[178]) Vgl. Th. I. 516 f.

[179]) Vgl. Th. I. 514 f. Auch das Stedinger Deichrecht v. 1446 b. Grimm III. 215—217, welches der Erzb. v. Bremen, die Stadt Bremen u. de gemenen erfexen des Stedinger landes .. um nut u. bestantenisse willen dessulven landes gewillkürt haben u. in welchem das land durchaus als ein besonderes Gemeinwesen personificirt wird, welches sich bei der Bestellung des Deichgrafen u. der Deichgeschwornen betheiligt, das Deichrecht setzen u. ändern hilft u. den dritten Theil der Deichbrüchten bezieht. Vgl. auch über die Landschaft Fehmarn Hanssen 8 f. u. 71—92; über Verfaßung u. Recht auf Helgoland Z. f. D. R. XIV. 263 f.; über Ditmarschen Rive, der Freistaat Ditmarschen im M. A. Freiburg 1871.

[180]) Vgl. Th. I § 49 N. 11 u. 13. 31—36. 38. Vereinbarungen von Ländern mit Ländern b. Richthofen 135 f. 137 f. 298 f. 301 f.; de Stat Groningen ende de lande Fivelgo ende Hunsingo 1448 ib. 315 f.; Zwist u. Vergleich zwischen dem Bischof v. Utrecht u. dem lande von Drenthe 1412 ib. 522 f.; zwischen terra Thetmarsie u. der Stadt Hamburg v. 1265, 1281 u. 1291 b. Lappenberg, Hamb. Urkb. I. 560. 650. 716; zwischen terra Rustringia u. Hamburg 1291 ib. 715—716; zwischen den Emsgauer Friesen u. Bremen 1269 b. Sartorius II. 725 (terra Emesgovie 50 marc. recipiat im Falle des Friedensbruchs); terra Wurtzatia ib. 726 f. — Vgl. auch Nitzsch a. a. O. III. 125.

[181]) Vgl. die schweizer Bünde v. 1291, 1332, 1351, 1352, 1408, 1450 u. s. w. b. Kopp 32 f., Tschudi I. 276 f.; Grimm V. 156 § 63: weder zuo herren, stetten noch *lendern* usswendig der aignossschaft. Ferner die allgemeinen Gesetze der Friesen b. Richthofen 102 f., wonach die „zelande" (zelandiae, terrae, insulae, deele) zu gemeinsamer Wehr gegen den Angriff jedes Herrn, der enich zeland schaya iefta schanda will o. die fries. Freiheit angreift, verbündet sind, sich durch Abgeordnete versammeln u. im Nothfall einander Zuzug leisten müßen, in welchem Falle der dem Aufgebot der Landesrichter Ungehorsame an jedes gehorsame Bundesland (104 a. 7: cuilibet insulae venienti) eine Strafe v. 100 Mark zahlen muß. Ebenso sind nach den Zusätzen v. 1361 ib. 109 f. die Seelande als solche verbündet; wenn alicui zelandie Gefahr droht, so sollen omnes alie

Einheit war das Subjekt der Kriegs- und Steuerhoheit, des Landfriedens und Landrechts, der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit[182]), und entwickelte, weil es zugleich als Vermögenssubjekt das Eigenthum am Gemeingut übernahm und Bußen, Gefälle und Abgaben bezog[183]), einen öffentlichen Landeshaushalt; das Land als solches handelte durch seine Beamten und Organe und stand diesen als Amtsherr gegenüber[184]); das Land in seiner Einheit entfaltete sowol den engeren Gemeindeverbänden als den einzelnen Landesbürgern gegenüber eine staatliche Machtfülle[185]); das Landeswohl wurde zum Mittelpunkt des politischen Gemeinlebens, man sprach sogar von einer Ehre des Landes[186]), und schon äußerlich gab sich die korporative Einheit des Landes in dem Gebrauch eines Landessiegels[187]) und eines Landeszeichens[188]) kund.

---

zelandie binnen frühestens 8 u. spätestens 14 Tagen nach einer durch tüchtige Boten u. offene Briefe zu bewirkenden Mahnung Zuzug leisten, u. zwar sub pena 200 marcarum singulis zelandiis applicandarum; auch darf Niemand zurückgehen nisi de communi consilio et unanimi omnium zelandiarum ibidem existentium et perdurantium (a. 6). Vgl. Th. I. 530 N. 4—8 u. 531 f.

[182]) Vgl. Th. I. § 49 N. 7, 14, 38; oben N. 2; auch Nitzsch a. a. O. 125.

[183]) Vgl. Th. I § 49 N. 7 u. 14; oben § 14 N. 19; auch Nitzsch a. a. O. 125 über die Verfügungsbefugniß des Landes Ditmarschen bezüglich des Restes der gemeinen Landeswaldungen.

[184]) Vgl. Th. I § 49 N. 16—20, 36, 43—47. Richthofen 525 § 17: dat land Drenthe setzt mit dem Bischof die etten. Vgl. über nordfriesische Landes- u. Hardenräthe, die mit volbord des landes handeln, ib. 568. 571. 575—576. Auch Stedinger Deichr. b. Grimm III. 215—217, wonach Deichgrefen u. Deichgeschworene um des Landes Nutzen willen, de dem lande nutte si, de nuttesten u. de besten vor dat land, gesetzt werden; einen Eid *to dem lande*, des landes beste to donde, schwören; jährlich na nut u. bestantnisse des landes Deichschau uppe des landes broke halten; auch sonst von des landes weghen auf Landeskosten handeln; u. zu Allem, was sie anders .. deden an des landes besten, dat in desser schrift nicht utgedruckt were, .. allike volmechtig wesen sollen.

[185]) Vgl. Th. I § 49 N. 15 u. 30; N. 22. Daher die Waffen- u. Wehrpflicht jedes Landesbürgers gegen das Land u. der Schwur, „des Landes Nutzen u. Ehre zu fördern u. Schaden zu warnen u. zu wenden mit guten Treuen"; Osenbrüggen, Studien 111 f. — Vgl. Richthofen 390 § 21: dat hi hors ende wepen halda schild toe der landwer.

[186]) Vgl. Th. I. § 49 N. 6.

[187]) Vgl. Th. I. § 49 N. 2, 6, 9 u. 37. Richthofen 110: sub sigillis nostrarum terrarum; sigillum terre Phiwilgonie. 151: Siegel der 4 Länder. 289 § 19. 296 § 5: Leumundszeugniß sub sigillo sue terre. 312, 313, 568: onses landes zeghel. 347 § 17: auf Bitten der zylvestene, die selbst kein Siegel haben, hängt dat land van Drenthe .. des landes zeghel an. Vgl. 139. 348. 479. 481. 560. Im Westerwolder Landr. v. 1470 c. 7 § 3 ib. 267 wird bestimmt:

2. Alle diese Umbildungen des politischen Gesammtrechts ländlicher Verbände in gemeinheitliches Recht waren nun aber Ausnahmen von der allgemeinen Entwicklung. Im Allgemeinen war eine solche Umbildung kaum begonnen, als das Herrenrecht seinerseits sich seiner sinnlich-konkreten Natur entkleidete und zu abstrakter obrigkeitlicher Gewalt gestaltete. Diese neue Obrigkeit aber enthielt schon ihrem Begriff nach die Fülle der politischen Gewalt als nothwendiges und unveräußerliches Attribut in sich. Sie konnte daher weder ein politisches Gesammtrecht alter Art, noch das Recht eines selbständigen Gemeinwesens unter sich anerkennen: vielmehr suchte sie Alles, was davon vorhanden war, in sich aufzusaugen, um höchstens in der Form eines obrigkeitlichen Auftrages einzelne politische Funktionen den engeren und weiteren Gemeinden zurückzustellen. Der Gemeindeverband wurde so auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts zu einer obrigkeitlichen Anstalt, einem Polizei- oder Verwaltungsbezirk und nur für Privatrechtszwecke war dieser Verband nebenbei nach romanistischem Vorbilde „inkorporirt". Das alte politische Gesammtrecht aber verschwand aus dem Bewußtsein wie aus dem Leben[189]).

---

nemant sal des landes segel gebrucken, daer sinnen by die twalff gesworen ende van een ytlich karspel twe vogeden der hilligen kerchen; auch soll nach § 6 Jeder, wer des landes segel auf einen Brief begehrt, eine Abgabe dafür entrichten; das Landrecht selbst besiegeln die gemenen lande einträchtig mit dem landsegel u. jedes Kirchspiel mit dem Kirchspielssiegel.

[188]) Westerwolder Landr. v. 1470 c. 16 § 2 b. Richthofen 277: kein Maß darf man brauchen, se enhebbe *des landes teken.*

[189]) Vgl. Th. I. 529. 665 f. u. 693 f.; unten § 33 f. Anfänge der Verwandlung des konkreten Herrenrechts in abstrakte Obrigkeit und der Zersetzung der genoßenschaftlichen Gemeindemacht durch diese finden sich schon im 15. Jahrh.; vgl. z. B. die freilich sehr vereinzelten Stellen in den v. Grimm gesammelten Weisth., in denen Wort u. Begriff der Obrigkeit erscheinen; wie IV. 649 § 27: rathe u. bauermeisters haben macht von den hern wegen, nemblich *als der obrigkeit;* Ordn. f. das Dorf Ingersheim v. 1484 ib. IV. 524—527, bes. § 2, 4 u. 13: sie sollen nyeman von der gemeyn frihait gestatten, er hab dan darumb brief u. schin *von der oberckeit*; ib. 319 § 61: Pflicht zur Rechnungslegung; auch oben § 14 N. 50, 60—61; sowie die von oben gegebnen Markordnungen v. 1537 u. 1636 b. Grimm V. 568 f. u. 275 f. u. d. Ordn. des Gerichtes Melbach ib. 265 f. — Besonders deutlich tritt der Uebergang bei einer Vergleichung der b. Kaltenbäck gesammelten österr. älteren u. jüngeren Pantaidinge hervor, indem in den älteren uns autonome Genoßengesammtheiten mit politischem Gesammtrecht begegnen, seit dem 16. J. aber trotz Beibehaltung des gleichen äußeren Rahmens die obrigkeitliche Auffaßung eindringt, bis im 17. J. die Gemeinde nur noch als Polizeibezirk erscheint. Nun wird von oben her willkürlich reformirt u. generalisirt u. die Gemeinden kommen oft vergeblich um Wiederabhaltung der unterlaßenen Pantaidinge ein, bis sie endlich selbst nachläßig werden, da die Pantaidinge nur noch Versammlungen für die Verlesung obrigkeitlicher Anordnungen, die Ernennung der Richter u. Geschwornen u. die Verhörung der Gemeinderechnung sind. Vgl. z. B.

## §. 17. Der Begriff des Rechts und das alte Genoßenschaftswesen.

So lange weder das Genoßenschaftswesen durch den Körperschaftsbegriff noch die Herrschaft durch den Obrigkeitsbegriff umgebildet war, konnten auch die Unvollkommenheiten der älteren germanischen Rechtsidee nicht überwunden werden; insbesondere treten uns daher dieselben bis in die neuere Zeit im Bereiche des ländlichen Genoßenschaftswesens entgegen.

Hier vor Allem spaltete sich das Recht in eine Unzahl partikulärer und partikulärster Rechte, deren jedes als ein organisch gewordenes Ganze seine konkrete Sonderexistenz führte. Ein solches Dorf-, Mark-, Hof-, Gerichts- oder Landesrecht haftete theils an einer bestimmten Oertlichkeit, theils an einem bestimmten Personenkreise, es war daher unmittelbar oder mittelbar in letzter Instanz zugleich Zubehör eines Gebietes und Besitzthum von Personen und Personenverbänden[1]); es umfaßte ferner, wie sich zur Genüge gezeigt hat, ohne

I. 92 f. 97 f. 446 f. 464 f. 473 f. II. 54—58 (1767) u. d. Bemerkungen des Herausgebers S. XI—XIII. Selbst die Wortbedeutung von pantaiding wird vergeßen, z. B. I. 3 § 3. 13 § 3. 19 § 2. 65 § 2. 522 § 3. 532 § 3. 541 § 2. Schon äußerlich „ist die alte vielbezeichnende Form „wir sprechen zu Recht" verschwunden, dafür steht ein kurzes „Sollen""; ib. II S. VII u. 54—58; auch die Zusätze in Eitenthal I. 606; die rein obrigkeitl. Ordnungen ib. 129 f. 474 (§ 2: zur Richtschnur gegeben). II. 78 § 1; die bis ins Detail reglementirende Ordn. f. Melk v. 1780 I. 135—146; die generalisirenden Bergtädingsordn. des Klosters Maurbach ib. 149—161. Richter u. Geschworne werden nun *von obrikeits wegen* gesetzt, ib. 474 § 2, selbst die gewöhnlichen Gemeindediener von der Obrigkeit ernannt, ib. § 8. Die Gemeindeglieder schulden dem Dorfrichter u. Geschwornen Gehorsam „als ihnen von der Obrigkeit Vorgesetzten", während diese nur der Obrigkeit gegenüber verpflichtet sind, „die ihnen anvertraute Gemeinde zu verwalten", ib. II. 57 § 22. Obrigkeitliche Prüfung u. Bewilligung werden bei jeder Veräußerung von Gemeindegut oder dem Ausleihen von Gemeingeld gefordert, I. 474 § 9; bei der Führung von Processen, ib. 475 § 10; bei der Aufnahme neuer Mitglieder, ib. § 12; bei jeder Ausgabe, ib. II. 54 § 2, 8, 9. Die Begriffe obrigkeitlicher Aufsicht, Prüfung u. Anweisung, der vor der Obrigkeit schuldigen Rechnungslegung, der obrigkeitlichen „Decharge" u. „Ratihabition" kommen auf, ib. I. 474 § 2, 9; 485 § 5; II. 54 f. § 1—16. Und jede der Gemeinde noch verbleibende öffentliche Funktion gilt als delegirte obrigkeitliche „Polizei", ib. II. 57 § 18 f. — Nur für Vermögensrechte tritt daneben jetzt an die Stelle der alten Genoßengesammtheit der romanistische Begriff der juristischen Person, dessen Kenntniß z. B. aus dem „Panbuch des Löbl. Exemt. Stüfft Möll incorporirten Pfarr- u. Dorf-Obrigkeit zu Grüllenberg" u. des incorporirten Markt Weickendorf, ib. I. 129 f. u. 100 f., erhellt.

[1]) Vgl. oben § 6 S. 93 f. N. 38—49 u. S. 114 f. — Daher heißt es neben einander, wo es sich um das ganze Recht handelt, *liuda kere* und *londriuchte*, fries. Küre Nr. 3 b. Richthofen S. 4. Vgl. Grimm I. 537: dass mark u.

begriffliche Scheidung öffentliches und privates Recht; es enthielt endlich sowol das abstrakte und konkrete, als das objektive und subjektive Recht in ungetrennter Mischung und gegenseitiger Gebundenheit in sich.

Auf der einen Seite daher fehlte dem Recht nicht nur nicht das Moment der einheitlichen, allgemeinen und gleichen Norm[2]): sondern etwas davon hatte es in allen seinen Bestandtheilen an sich. Auch die subjektiven und konkreten Rechtsbeziehungen daher wurden durch feststehende Satzungen geregelt und beherrscht; ganz bestimmte einzelne Rechtsverhältniße schienen zugleich ein Stück des Ortsgesetzes zu sein; und Wort und Begriff der Satzung, Ordnung, Küre, Einung, Beliebung u. s. w., der leges, statuta oder decreta, erstreckten sich von den wirklichen Rechtsnormen bis in ihre konkreten Anwendungsfälle und die ihnen entsprechenden dinglichen oder persönlichen Einzelverhältniße hinein[3]).

Auf der andern Seite jedoch war das Recht nur die Summe der Rechte, und ließ sich ohne jeden objektiven Rückstand in einen Inbegriff konkreter, besonderer und rein subjektiver Befugniße und Pflichten auflösen. Jede Satzung daher bezeichnete und dachte man zugleich als die Berechtigung, Rechtung, Gerechtigkeit, Freiheit, Ehehafte u. s. w., als das jus oder privilegium irgend eines Subjekts, sei es nun eines höheren oder niederen Herrn, sei es einer Gesammtheit[4]). Das Orts- oder Landesgesetz setzte sich zusammen aus der Summe der Rechte des Herren und des Dorfes, des Vogtes und der ge-

---

märker bei recht bleiben. 76 § 20: dis sint die gericht u. rechtung des dorffs u. der gebursamy ze N. IV. 356: daz dz irs tals u. umb ir gnossamy recht sy. III. 631: was ir gutter u. hintersassen fur alt herkommen hetten. I. 457: das dorffe u. die armen leute. IV. 273 § 11: esz ist auch der huszgenossen u. der dingstatt recht. III. 248 f.: recht der pröbstingsmänner u. pröbstingsgude. U. s. w.

[2]) Vgl. oben § 7 N. 2. Auch die fries. Rechtssage b. Richthofen 434 f.; ib. 197 f.: dess riucht sa us *god selva sette*. Ferner die nicht seltene Formel, ein Weisthum werde abgegeben *durch des plossen rechtes willen*, z. B. 1365 b. Grimm III. 435; ib. V. 108.

[3]) Vgl. unten N. 6. 33. 58—60. 62.

[4]) Grimm, W. I. 151: fryheit, ehaffti u. rechtunge; andre Beispiele in den folgenden Noten. — Das Recht erschien daher in derselben Weise, wie etwa das Grundeigenthum, als das Besitzthum einer Gesammtheit. Hieraus folgte die Personalität des Rechts, die Fortpflanzung desselben auf die Erben, der Ausschluß Fremder; vgl. unten N. 24—27. Deshalb mußte auch z. B. der in das Land Delbrück einziehende Landdrost zuvörderst den Landleuten vor verschloßenem Schlagbaum zusagen, das Recht nicht bringen, sondern bei ihnen finden zu wollen; Maurer, Einl. 326. Und ein Unterhof mußte das Recht, das er aus seinem eignen Schatze nicht zu schöpfen vermochte, dem Oberhof mitunter förmlich abkaufen; z. B. b. Grimm II. 633.

meinen Mark, der Herrschaft und des Landes[5]); aus den Gerechtigkeiten und Freiheiten des Herrn und der Gemeinde, des Fürsten und der gemeinen Märker, der Herrschaft und der Gesammtheit[6]); aus den Hoheiten des Herrn und den Gerechtigkeiten des Landmanns[7]); aus den Rechtungen der Herrschaft und der Genoßen, Nachbarn, Bauern, Armenleute, Hofleute, Laten oder Einwohner[8]); aus den Rechten einer Mehrzahl von Herren und Beamten und von Genoßenschaften oder Genoßenklassen[9]). Das Recht der Genoßenschaft hinwiederum erschien als das Besitzthum einer zugleich einheitlichen und vielheitlichen Gesammtheit; es war zugleich das Zubehör des Dorfes und der

---

[5]) Z. B. Grimm I. 335: es ist ouch des herrn recht u. des dorfs recht. 438: dis sint die friheiten u. recht, die u. gn. h. der markgrave u. öch das dorf R. hat. 93: der vogtherschafft u. des dorfs z. F. gerechtikait u. alt harkomen. III. 490 f.: dem hern . . u. der gemeinen mark . . ihre rechte. 658: der herschaft u. dem land. IV. 386—388. 522. U. s. w.

[6]) Grimm I. 591: u. gn. h. Hessen u. Nassauw *ihre* gerechtigkeit weysen u. dem gemein merker auch das *sein*. IV. 596 f.: fryhait u. oberkait von Mainz u. fryheit u. herlicheyt der gemeynden z. N. V. 564: beider herren u. der gemein zu L. ordnung, statuten, recht u. gewonheid. Kaltenbäck I. 336 § 2: unser herrn rechten u. *der besammung;* vgl. § 16. Gewöhnlich wird hier das Recht der herschaft u. gantzen gemain gewiesen, z. B. 52 § 90. 165 f. 172 f. 177 f. 186 f. § 3 u. 4 . 194 § 3 u. 4. 202 f. 208 f. 220 f. 234 § 3 u. 4. 287 f. 288 § 4. 326. 345. 375 f. 449 f. 479 f. 584 § 4 f.

[7]) Grimm II. 765: die hoheit des hern u. dess landmans gerechtigkeit; ähnlich 767. Ib. IV. 319: des walpoten herlichkeit u. der mark recht u. ruge.

[8]) Grimm I. 6 (1338): sollen . . geofnet werden allü reht u. gewonheit der kilchen u. des probstes ze Zürich u. der dorflüten ze Höngg. 79: dis nachgeschriben is die richtung, so junkher H. S. in dem hoff ze Breity hat, u. ouch die gerechtikeit, so die so dar inn sigent habend. 388: m. gn. h. herligkait u. der armen leut im tall gerechtigkait. 392: des herrn herlichait . . u. auch der armenleut daselbst herrlichait, herkommen u. niessen. 816: recht des gotzhus . . u. der hofluten. 428: so die rechte eym apt . . also gesprochen werdent u. den hofgenossen ire recht. II. 362: dasz ist die gerechtigkeit, wilches die 14 scheffen weisen dem hern u. den armen leuten. 672—675: hocheit u. gerechtigkeit des Kurfürsten u. alter geprauch der Nachbarn. 667. III. 54 u. 55. 376: was friheit u. gerechtigkeit die hern u. die nachbarn daselbst haben. IV. 784: der heren recht voir u. der laten recht nae. 794 § 20: den C. irre gerechtigkeit u. ouch den naeburen yrs naeburrecht als von alders.

[9]) Z. B. Grimm I. 145: verhören . . diss hoff rechtung u. m. h. v. Einsideln recht u. eines vogtes recht u. der hoffjunger rechtung. 821—824 (1284): Rechte des Gotteshauses, der Vögte, Schultheißen, Huber, Lehnleute u. Gotteshausleute. II. 285: de recht der scheffen u. der huber. 386: des hern recht, hofs recht u. schultessen recht. IV. 500 f. u. 503 f.: Rechte des Gotteshauses, des Vogtes u. der Thalleute gemeinlich.

Güter[10]); es umfaßte die Freiheiten und Gerechtigkeiten der Gemeinde und der Genoßen, des gemeinen Dinges und der einzelnen Dingleute, der Märkerschaft und der Märker arm und reich, des Landes und der Landleute, des Dorfes und der Bauern, des Hofes und der Hofjünger[11]); es ließ sich zuletzt in die Summe von Befugnißen auflösen, welche die Genoßen gegeneinander hatten[12]). So konnte denn in der That der gesammte Inhalt eines Dorf-, Mark-, Hof-, Gerichts- oder Landesweisthums einschließlich aller in ihm vorgetragenen objektiven Normen in den Rahmen der gegenseitigen Rechte und Pflichten gedrängt werden, welche der Herr gegen die Genoßen und die Genoßen gegen den Herrn[13]), der Herr und die Gemeinde gegeneinander[14]), die

[10]) Vgl. § 6 N. 38—49; auch oben N. 5.

[11]) Vgl. z. B. Grimm I. 71 f.: gerechtigkeit der gemeinde. 114: die gemeind hat das recht. Aehnlich 463 u. 544—549. III. 393: iglich dorfschaft . . seine gerechtigkeit. 306—312: Rechte jeder bauerschaft. IV. 370 u. 371. V. 11 § 6: jura et consuetudines placiti generalis. 382: dis seind die recht u. die freiheiten, die zu uns der gemeinde gehörent in dem kilchgang. — Dagegen ib. I. 27—29: recht der hofjünger. 425, 427, 436: so sint diss der genossen recht. 512, 513, 514, 573 § 3, 575 § 3: der merker recht. III: 419: wie u. was rechtes die merckere, arme u. riche, daselbes hetten. 689—692: recht . . der holden u. vogtlut. IV. 64 (1483): recht die wir huber gemeinlich haben; ebenso 1354 ib. 94 u. 112. 314 f. § 11—14: der gotshuslüt recht. 334 § 4: so hant die gnossen das recht. 649: thiet is de gerechtigkeit, de de landtlüde hebben. V. 67 § 48: dis sint der gotzhuslüten recht. 719: der merker recht. — Vgl. auch die Stellen oben in N. 5—7 mit denen in N. 8—9.

[12]) Grimm III. 732: hye ist vermerkt dy gewonhait u. gerechtichait der nachpawrnn ze Stumb gegen ein ander.

[13]) W. v. 1276 b. Grimm IV. 456 § 4: jura placiti generalis, que prior et ecclesia debet hominibus terre et homines terre ecclesie et priori. 1338. ib. V. 332 § 25: domini . . habent hoc jus praescr. ad parochiam suam et villam in Erpele et dicta parochia et villa ad eos dominos viceversa. I. 457: das gericht u. gemeynde des dorffs zu S. uff ire eyde zu ungebotten dingen weisen, was rechts die herren v. S. zu dem dorffe u. armen leuten daselbst u. hinwiederumb das dorffe u. die armen zu den herrn v. S. haben. Ib. 42: rechten . . die der vogt gegen den lüten . . o. die lüt gegen den vogt hettent; ähnlich ib. 406 f. II. 362: was zu diesem geding der lehnman dem h. apt u. wiederum der h. apt dem lehnman schuldig seie. I. 307: Recht des Hofes gegen die gebursami u. der gebursami gegen den Hof; ähnlich IV. 297. Ib. 90 u. 95: das ein jegelich dinghof wise sin recht, . . wie sich der her gegen den hubern halten sol u. die huber gegen dem hove. Ib. 354: dis ist der rodel u. die rechtung, so die kilchgenossen der kilchen ze W. gemeinlich hant gen ein kilchhern.

[14]) Grimm I. 245: diss ist die offnung, so ain herr v. P. u. die gotzhuslüt zu L. gegenainander hant. 248: sol es zwischen baiden tailen also

verschiedenen Herren und Beamten unter sich und gegen die Genoßen sowie die Genoßen gegen jene[15]), Herr und Gemeinde gegeneinander und die Genoßen der Gemeinde untereinander[16]) hatten. Und es war möglich, in vielen Weisthümern auch äußerlich den gesammten Stoff in Befugnißinbegriffe der einzelnen Personen und Personengesammtheiten zu zerlegen und abgesondert das Recht oder die Rechte des Grundherrn, der Vögte, der Beamten und Gerichtspersonen, der Gemeinde und der verschiedenen Stände oder Klassen in der Gemeinde vorzutragen[17]).

---

gehalten werden. V. 333 § 27: hoc jus dominorum et parochie *alternatim* tentum et observatum. Vgl. I. 470. III. 851. IV. 256. V. 333 § 27.

[15]) Oeffn. v. Weitnau v. 1344 b. Burckardt 233 f.: du reht du das vorg. gotzhus zu W. het zu sinen eignen luten, u. du reht du die gotzhuslut hant zu dem gotzhus, u. ouch du reht du unser vogt hant zu dem gotzhus u. zu den gotzhusluten, u. ouch du reht so das gotzhus u. ouch du gotzhuslut hant zu den vogtun.

[16]) W. v. Thundorf v. 1463 b. Grimm V. 118: rechtung des gerichtshern . . u. damit och die rechtung, so den das dorf hinwiederum gegen ainen hêren hat u. die nachpuren och gegen ainander habend. Vgl. I. 372.

[17]) W. v. Zarten v. 1397 b. Grimm I. 338: wenne dem apt sinü recht gekündet werdent u. darnach dem vogt u. den geburen irü. IV. 784: der heren recht voir (§ 1) ende der lathen recht nae (§ 2—3). In Offingen I. 94—97 Rechte der Herrschaft, dann 97—99 hernach vollgend des dorffs O. alte brych u. recht; vgl. ib. 75 u. 76 § 10. Ib. 124: erst erfolgt die Oeffnung des Herrn, dann des Vogtes, dann des Meiers u. zuletzt der gemeind. In Sigolzheim 1320 ib. 664—667 werden getrennt nach einander gewiesen des hoves recht, des meigers reht, des weibels reht, m. h. des abbates reht, des vörstirs reht, der huber reht; ib. 113—115 des bropst recht, des vogts, der gemeind u. keller recht, der chorherrn recht, der gotzhuslüten recht (darunter Erbrecht, Freizügigkeit, Schutzrecht). Ebenso in Scherzwiler ib. 675 f.: 1) dieses freien dinghofs rechte u. freiheiten; 2) der gotteshausleut u. hueber recht; 3) des meiers rechte; vgl. 284 f. In Hege 1396 u. 1464 ib. 120—124: 1) des brobsts recht u. fryheit (Gerichtsbark., Bußen, Ungenoßenehen, Hühner, Fronen); 2) des vogttes recht (Tagwen, Zinse); 3) der gemeind recht (Grenzen, Allmende, Weidgang, Dorfmeier, Förster, Schirm); 4) der chorherrn recht (Abgaben von den Gütern, Herberg); 5) der gotzhuslüten recht und fryheitt (soll z. Ermbrach geöffnet w., vgl. ib. 115). In Tannegg u. Fischingen 1432 ib. 273—283 rechte der erbgüter, gotzhusgüter etc. (Erbrecht, Besitzrecht, Lasten); der gotzhuslüt, frigen etc. (persönliche Verhältniße); des herrn; endlich des herrn *und* der gotzhuslüt (Verfaßung u. s. w.). Ib. IV. 596 f. in § 1—7 u. 21 fryheit u. oberkeit von Mainz; in § 8 bis 20 fryheit u. herlicheyt der gemeynden zu Niederolen (Rechte gegen Müller, Bäcker u. Wirth, Zugfreiheit, Allmendrecht). In Wendenheim ib. 465 beginnen die §§ 1—3 mit der Formel: disz seind die recht des landgraven v. Elsasz in dem dorf zu V.; die §§ 4—10 mit disz sind der lute recht zu V. gegen den vorg. herrn,

Diese Ungetrenntheit von Abstraktem und Konkretem, von Gesetz und Befugniß prägt dann auch, wie schon ein flüchtiger Ueberblick zeigt, den die Norm und das Rechtsverhältniß eng verwebenden Einzelbestimmungen der Weisthümer ihren Charakter auf. Ueberall erscheint das Allgemeine nur im Kleide des Besonderen und das Besondere hinwiederum beansprucht eine allgemeine und bindende Gültigkeit. Daß ein bestimmtes Ehe- und Erbrecht gilt, daß Vergehen so oder so gebüßt werden, daß Niemand vor ein auswärtiges Gericht geladen werden darf, sind konkrete Befugniße dieser bestimmten Gemeinde; es ist die rechtliche Eigenschaft der einzelnen Höfe und Güter, daß sie in dieser oder jener Weise erworben, veräußert, getheilt, vererbt, verloren werden können; die gesammte Verfaßung ist ein Inbegriff von Gerichts-, Zwangs-, Bann-, Wahl- und Einungsbefugnißen der Herrn und der Gesammtheiten. Umgekehrt hat das Recht der Gemeinde, den Wald des Herrn zu benutzen, über seinen Acker zu fahren und in seiner Mühle zu mahlen, so gut wie ihr Anspruch auf Selbstverwaltung und eignes Gericht den Charakter althergebrachter Satzung; die den einzelnen Gütern obliegenden Reallasten jeder Art scheinen schon vermöge ihrer Ständigkeit und Ewigkeit der Ausfluß eines unwandelbaren höheren Gesetzes zu sein; ja bis zu irgend einem Grade scheint jeder die Rechtsverhältniße abändernde Willensakt einzelner Genoßen zugleich dem Schatze der Rechtsvorschriften, welche das Leben des Genoßenverbandes binden und regeln, etwas hinzuzufügen oder zu nehmen.

Unter diesen Umständen mußten besonders die Begründungstitel von objektivem und subjektivem Recht von einander ungeschieden sein, und es mußten auch hier den Platz der heutigen doppelten Begriffsreihen umfaßendere einfache Begriffe einnehmen, in welchen zwiefache Keime unentwickelt schlummerten.

Der größte Theil des Rechtes beruhte auf Herkommen. Der Begriff des Herkommens aber enthielt noch gleichzeitig und ungezweit den Begriff der Normen erzeugenden Gewohnheit und der Rechtsverhältniße begründenden Unvordenklichkeit in sich; ja die Fortgeltung des Rechtes wurde dabei noch unterschiedslos und gleichzeitig auf die objektive Stetigkeit des unwandelbaren Gesetzes und auf die Kontinuirung von Freiheiten und Befugnißen durch Ver-

---

das sie recht hant (Holz- u. Weiderecht, Schirmrecht, Förster- u. Hirtenrecht). In Haßloch 1492 ib. V. 577 beginnen die ersten §§ mit me recht haben unser herren hier; einige (7, 8, 13, 14, 16, 21—23) mit me recht haben u. h. hier u. auch die gemeind; die §§ 24—40 mit me hat die gemeind recht hier. Im Hattgau 1490 ib. 500—509 weisen die Schöffen abgesondert *der herren recht*, u. zwar § 1—5 die besonderen Rechte des oberherren (Blutgericht, Begnadigung, Heerbann), § 6—15 beder herrn gemein recht (Steuern, Gefälle, Hauptrecht, Mühlen); *des gerichts recht* § 16—37 (Ernennung v. Vogt u. Büttel, Verfahren, Strafen, Zeugenpflicht, Pfändungen); *des landes recht* § 38—47 (Freizügigkeit, Ehefreiheit, Folter- u. Arrestfreiheit, Gemeßenheit der Fronen u. Beten).

erbung basirt. Die Weisthümer tragen daher als alte Gewohnheit und Sitte, unvordenkliches Herkommen oder von je geübten Brauch in bunter Mischung objektives Gewohnheitsrecht und aus Verjährung abgeleitete Rechtsverhältniße vor[18]). Der gesammte konkrete Rechtszustand wird von den Alten den Jungen überliefert und durch jährliche öffentliche Bekundung vor Vergeßenheit geschützt[19]), so daß Schöffen wie Dorfleute nicht aus sich selbst, sondern aus der Lehre ihrer Vorfahren und Eltern die Weisungen und Aussprüche schöpfen sollen[20]). Weil etwas Jahrhunderte gegolten hat, soll es fernerhin fortgelten[21]) und vor jeder willkürlichen Abänderung oder Neuerung bewahrt bleiben[22]). Denn als ein heiliges Besitzthum ist das Recht von den Vorfahren an das

---

[18]) So b. Grimm I. 52. 100. 184. 386. 395. 409. 470. 282: andre gewonliche dienst, als das von alters her sit u. gewonheit ist. III. 23: nach altem herkomen u. gebrauch des hoffs. 453: der marg alt herkomen gewanheit u. recht. 631: was ir gutter u. hintersassen fur alt herkommen hetten. 365: des dorfs O. eehaft u. von alter also herkhomen. IV. 273: der dingstatt gewonheit u. recht. Vgl. auch die Stellen b. Grimm, R. A. 772 f. Mitunter fängt jeder Satz eines Weisth. an: ouch sind wir also herkhomen; z. B. Grimm, W. I. 159. — Auch in dem Rechtsstreit v. 1487 ib. 397—403 wird zwar die Unvordenklichkeit als Grundlage des Allmendrechts bereits auf einen über zweier Männer Gedächtniß hinausreichenden Besitzstand gestützt u. somit der Anfang zu formeller u. selbständiger Ausbildung dieses Institutes gemacht: allein eine völlige u. bewußte Abtrennung desselben von dem objektiven Gewohnheitsrecht ist auch hier keineswegs erfolgt, Beides wird vielmehr als altes herkommen der Gemeinde zusammengefaßt. — Vgl. auch Beseler, P. R. § 52 S. 170; Stobbe, P. R. I § 69 S. 471—472.

[19]) So heißt es im Latenrecht v. Schönau b. Grimm IV. 802—804 oft: der alte loess hats den jungen gelert; oder: so haben es die jungen von den alten. Ib. V. 710 a. Anf. u. 711 a. E.: solches weiszthumb haben die alten uf uns herbracht u. allweg jährlich bei iren eiden u. pflichten mit recht mündlich geweiszt.

[20]) Grimm II. 676: dis alles weist u. hat der scheffen nit von sich selbst, sunder von seinen vurfaren. I. 577 § 17: dis hant die eltisten gewiset, die jezunt lebent . . fur ein recht, als das von altem an sie komen ist u. von den eltesten hant horen weisen. Vgl. ib. 583.

[21]) W. v. 1498 b. Grimm II. 335: das hetten sy allwege also gepraucht u. van iren eldern gehoret, es bleyff auch zu der ziit daby. 1394 ib. IV. 59: dieselben recht hant die huober u. ir vorderen herbracht hundert jar u. auch me. Vgl. ib. 90 u. 95.

[22]) Grimm I. 547: Scheffen, Amtleute, Huber u. Dingleute sind bußfällig wenn sie Anderes weisen, als was sie nach Ausweis der besiegelten Briefe früher gewiesen haben. Ja mitunter ist nuiheit geradezu identisch mit Unrecht, z. B. 1463 ib. II. 665. Vgl. Kaltenbäck I. 34 § 41 u. 230 § 46: es soll auch niemand kain neuung hier aufbringen. Vgl. auch Stobbe, Rsq. I. 590—591.

lebende Geschlecht gebracht, damit dieses es wiederum den kommenden Geschlechtern unverkürzt überliefere[23]). Jeder neue Herr tritt in die Rechte seiner Vorfahren, die Genoßen in ihrer gegenwärtigen Gesammtheit treten in die Rechte ihrer Altvorderen ein[24]). Gleich den Allmenden und den Sondergütern haben die gemeinen Genoßen von ihren Vorvätern das Recht geerbt und erben es fort auf Kind und Kindeskind[25]). Wie die Väter für Kinder und Enkel Schätze erwerben und das Ackerland mehren, so erwerben sie ihnen Gerechtigkeiten und Freiheiten[26]), zu deren Mitgenuß der Fremde, da er nicht schon durch Geburt Miterbe des Rechts ist, erst durch die Aufnahme in den Genoßenverband gelangt[27]).

Auch in Bezug auf die Feststellung und Bewahrung des Rechts tritt Aehnliches hervor. Dieselbe Versammlung der gemeinen Genoßen oder ihrer dafür bestellten Ausschüße vollzog in wesentlich gleichen Formen durch die Rechtweisung sowol die regelmäßige Feststellung und Bekundung des geltenden objektiven Rechtes als seine Anwendung auf ein einzelnes streitiges Rechtsverhältniß[28]); daher nahmen einerseits die gemeinen Urtel über be-

---

[23]) Grimm II. 705: wir die gemeine nachperschaft des ganzen kirspels zu F. haben dies weisthum u. gerechtigkeit von unsern voreltern hergebracht. I. 463: gantz gemeinde . . u. ist auch also von alter her uff sie komen. III. 17: recht ind gewonden desselben landz also as yre furfaren ind aldern ain sy bracht haint. 872: vort hebben onse voirvaederen aen ons bracht voer ons haves recht. Vgl. ib. 19 u. 401. Westerwolder Landr. v. 1470 b. Richthofen 278: wy gemene inwoenders des landes W. erkennen u. betugen, daß dies altes, von den Vorfahren hergebrachtes Landrecht ist. Vgl. ib. 561 u. 578.

[24]) W. v. Wyler b. Grimm I. 359 f.: jede Frage des Herrn, ob das u. das Recht sei, wird auf den Eid beantwortet: ja her, *úwer* vorderen hand es ulsz an *úch* bracht u. *unser* vordern an *uns*. Vgl. ib. 386; 1378 ib. III. 648 f.

[25]) Küren v. 1426 b. Richthofen 561: unse wilkörtes recht . . dat unse voroldern . . hebben an uns *anbeervet* van natiden an alse dat dith land erst gestifftet is, u. *fort kind na kind na to ervende*. Grimm, W. III. 307 § 1: ist das Recht? ja, weil unsere vorväter uns solches haben *geerbet*. Vgl. ib. 342.

[26]) Grimm III. 336: wir geben kein theurst heubt, das uns die alten erworben. Ebenso ib. 337.

[27]) Vgl. oben § 11 N. 89—91 u. 100.

[28]) Daher war einerseits jede rechtweisende Volksversammlung zugleich Gericht, u. es war andrerseits jedes Gericht zugleich zur Abgabe von Gerichtsweisthümern, zur Aufzeichnung des geltenden Rechts und zur Ertheilung allgemeiner Belehrungen über dasselbe berufen. Wie ferner bei Gelegenheit der periodischen Neubekundung des Ortsrechts zugleich einzelne Streitfälle erledigt wurden, so wurden oft einzelne Streitfälle der Anlaß zur ersten Feststellung u. Aufzeichnung o. zur Neubekundung des Weisthums; vgl. Stobbe a. a. O. I. 274—275 u. 590. Sodann waren, wie nur angedeutet zu werden braucht, dem Weisthum und dem Urtel die Formen der richterlichen Frage und der gemeinen Antwort gemeinsam. Und sowol in Bezug

stimmte Streitfälle zugleich etwas vom Charakter allgemeiner Rechtsweisthümer an und wurden ohne Anstand in das jährlich neu bekundete Weisthum, die Oeffnung, die Jahrsprache oder den Jahrspruch als Theile des Ortsgesetzes mit aufgenommen[29]); und es wurde andrerseits das Weisthum als ein gemeines Urtel oder Ordel, das die Gesammtheit oder ein Ausschuß auf die Frage des Richters einbrachte oder fand, als ein Rechtsspruch zur Lösung der auftauchenden Zweifel, Irrungen und Streitfragen bezeichnet, betrachtet und eingekleidet[30]). In analoger Weise enthielt die gemeine Kundschaft, welche in der Form eidlicher Befragung aller oder erlesener Gemeindegenoßen seitens der öffentlichen oder herrschaftlichen Richter veranlaßt wurde, sowol die Feststellung des Gewohnheitsrechtes durch ein beschwornes Weisthum als das Gemeindezeugniß über einzelne streitige Verhältniße in sich und ließ sich später nach der einen oder der andern Seite hin wenden[31]). Endlich waren auch

---

auf den Inhalt als in Bezug auf die über den einzelnen Fall hinaus beanspruchte Geltung wurden nicht nur Gemeindeweisthümer u. Gemeindeurtel, sondern auch noch die städtischen Schöffenweisthümer u. Schöffenurtel, ja auch Reichsweisthümer u. Reichsurtel von einander keineswegs scharf getrennt. Vgl. auch Stobbe a. a. O. 276 f. u. 466 f.

[29]) Die Weisthümer liefern viele Belege. Man neigte daher auch überall dazu, das durch ein gerichtliches Urtel für den einzelnen Fall festgestellte objektive Recht in concreto als ein dadurch zugleich bezeugtes objektives Recht in abstracto für den betreffenden Kreis zu behandeln. In vielen Erkenntnißen des kaiserlichen Hofgerichts wurde sogar ausdrücklich bemerkt, daß die darin ausgesprochene Rechtsnorm in allen gleichen Fällen als allgemeines Gesetz gelten solle; vgl. Stobbe a. a. O. 466 N. 11.

[30]) In vielen Gegenden heißen die Weisthümer ganz allgemein ordele, rechtsprüche u. s. w.; jede einzelne Satzung wird als ein ordel gefunden u. eingebracht, eine communis sententia genannt (z. B. b. Richthofen 135 f.), mit den Formeln „wir sprechen ouch zu recht", „wir erteilen zu recht" o. ähnlich eingeführt.

[31]) Die fränkische inquisitio verband gerade in ihrem ursprünglichsten Fall der Vornahme zu Gunsten des Fiskus schon deshalb mit dem Gemeindezeugniß ein Gemeindeweisthum über objektives Recht, weil ein großer Theil des gesammten öffentlichen Rechtsgesetzes im Gewande subjektiver Kronrechte zur Erscheinung kam. Noch mehr mußte dies hervortreten, als im normannischen u. englischen Recht die Anwendung der inquisitio zu Verwaltungszwecken üblich ward. So konnten denn später aus derselben inquisitio als parallele Institute die verschiedenen Arten der Proceßjury einerseits, u. die normannische u. altenglische Weisthumsjury, die heutige englische Jury zum Beweise des Gewohnheitsrechts, sowie die altfranzösische enquête par turbe andrerseits hervorwachsen. Vgl. Brunner, die Entstehung der Schwurgerichte S. 87 f. 206 f. 290 u. bes. 385—395. — Ebenso aber diente im deutschen Mittelalter die Befragung der Gemeinde o. erlesener kundiger Gemeindegenoßen sowol als Beweismittel im Proceß wie als Mittel zur Feststellung des Gewohnheitsrechts, so daß ältere Kundschaften o. Verhöre gleichzeitig Weisthümer u. ge-

die von streitenden Parteien veranlaßten gemeinen Schiedssprüche in der Regel Weisthümer und Urtel zugleich[32]).

Unter diesen Umständen mußte auch die bewußte Rechtserzeugung die Momente des legislativen Aktes und des bloßen Rechtsgeschäftes mit einander vermischen.

Die Rechtserzeugung seitens einer Gesammtheit zog daher auch die Begründung von Rechtsverhältnißen in die Vorstellung des autonomischen Aktes und Handlungen der Selbstgesetzgebung in die Vorstellung des Vertrages hinein; es schienen nicht der Art nach, sondern nur der Wirkung nach verschiedene Handlungen der versammelten Gemeinde zu sein, wenn sie festsetzte, daß Harnisch von nun an als liegendes Gut gelten solle, und wenn sie die Allmende unter sich zu Sonderrecht vertheilte. Einerseits also fehlte es keineswegs an der Vorstellung des gesetzgeberischen oder autonomischen Aktes, der Satzung, Küre, Ordnung, Einung oder Beliebung, des Gesetzes, Statutes oder Domes[33]): allein wie diese Vorstellung nicht als reiner und selbständiger Begriff in die Abstraktion erhoben ward, sondern durch die Idee der individuellen Willensvereinigung gebunden blieb, so konnten auch Einzelverfügungen über die Allmende, Verträge zwischen Gesammtheit und Einzelnen und Vereinbarungen aller Einzelnen unter einander über gemeinschaftliches subjektives

---

meine Zeugenaussagen sind, auch später aber Beides unter denselben Begriff der gemeinen Kundschaft fiel. Vgl. z. B. die Kundschaft über die Rechte verschiedener Herrn v. 1430 b. Grimm I. 470—475; die gesonderte Vernehmung v. Centschöffen u. Centvolk über die Ansprüche u. Irrungen der Herrn 469 f.; auch ib. 408 f. u. 411 f.; die Verhörung der scabini . . de jure speciali ac communi zweier Herrn 1260 ib. III. 861; auch V. 549: haben die merenteil der erbern lut daselb disen bericht geben. Vgl. auch Stobbe a. a. O. 590 N. 18 u. über die sächsische Form des Beweises durch Kundschaft der Gemeindegenoßen Laband, vermögensr. Kl. 219—229.

[32]) Vgl. z. B. den Schiedsspruch der vereidigten servitores et scabini zwischen Abt u. Vogt zu Echternach v. 1095 b. Grimm, W. II. 269 f.; Schiedsspruch des Schultheißen, der Schöffen u. der Nachbarn 1413 ib. I. 496; der scheffen u. gemeinde gemeinlichen 1353 ib. V. 649; besonderer aus den Dörfern gezogener Schiedsrichter 1284 ib. I. 821 f. u. 1355 ib. III. 888.

[33]) Vgl. oben § 16 N. 8 u. 9; 15 u. 16; 61—65. Richthofen 135: Volksküren, quibus justicia et pax propagetur. Emsiger Domen v. 1312 ib. 194 f.: tha domar, ther alle Amesga bi rekeniath anda bi riuchtath. Ib. 358 f.: hec sunt statuta terre Hummerke, que statuta universitas voluit; dit synt de wilkoren, der lude bynnen Hummerkelande maket hebbet. 1332 ib. 520: haec autem scripta sunt . . ad utilitatem et commodum universitatis terre Threntie. 1450 ib. 510 § 1: eine Küre wird errichtet um restene ende frede, reed ende deed, oirbaer ende needtreffe uses landis, um kreft dis riochtes ende sillicheit user meente. Grimm III. 235: kuer u. eynunge u. der lantlude recht.

Recht in die autonomischen Satzungen gezogen werden. Andrerseits vermochte auch in Bezug auf das objektive Recht die Volkskūre nicht das ihr anhaftende Vertragsmoment zu überwinden. Vielmehr erschien der gesammte Rechtszustand innerhalb eines Verbandes als Ausfluß und Gegenstand eines Vertrages Aller mit Allen, einer eidlichen Verbündung, einer vertragsmäßigen Vereinbarung oder Uebereinkunft[34]); er wurde in seinem fortdauernden Bestande durch die ausdrückliche Billigung und Bestätigung jeder neuen Versammlung gewißermaßen stets auf eine neue Vertragsbasis gestellt[35]); und die bewußte Aenderung einer einzelnen Norm wurde als abändernder Vertrag betrachtet und eingekleidet[36]). Man suchte daher auch, um dem gesammten Rechtszustande

[34]) W. v. 1326 b. Grimm IV. 785: verdroghen ons des sameliken. 1361 ib. V. 404: die recht, so hiervor geschriben stehend, deren seind die huber einhelliglichen eins worden. Ib. I. 718: die . . huber . . komment einhelliglich überein. 1536 ib. 128: das wir inwoner zu Töss gemeinklich übereinkomen u. . . nachfolgende artikel angenomen u. denen ze gelaeben uns vereynt han; dann heißt es öfter: es ist och gar eigentlich beret (S. 132 u. 133); was man sich dann vereint (131); wir hand uns och vereint (133); wie dan die gemeind sich vereint (133). Kindlinger, M. B. II, 2. 363: die maellude u. gemeynen buren hebn ingegaen. Richthofen, fries. Req. 528: wörden . . eins, bewilligeden, wilkörenden ende beleveden, dat si be eren olden landrechte bliven wollen. 1453 ib. 504: wy riochteren ende meene meenthe . . hebben . . eendrachtlike begripen; ähnlich ib. 510 § 1. 1386 ib. 520: di gemene buren van der Oosterhemmerike ende van der Westerhemmerike . . bekanden, dat sie sint overdragen ende hebben begrepen, dat si hyr na buerrecht wilden holden. — Auf die Idee des Bundes o. Vertrages weist auch die Entstehung der Wörter ewa o. êhe, einung, pactum o. pactum legis, wizôd (in wizzehtding) u. s. w.

[35]) Deutlich erhellt z. B. diese Auffaßung aus d. W. v. Borchem v. 1370. b. Grimm III. 94—101: ock worde wy erffgenoten to der sulven tidt semptliken eynst um des gemeynen besten willen des kerspels to B., uppe dat nene vorder twidracht upenstünde under uns u. unsre erven u. meggern, dat wy alle na bescreven artikel, alse de inholdet u. van oldingen wenten herto sint geholden, *dat wy de ock vort wilt u. scülen holden, so lange dat wy wedder tho samen komen u. eynst werden, düsse olden früntscap, wisunge u. överdracht to verniggende.* Jeder Artikel beginnt dann: vorder worden wy erffgenotten under uns eynst semptliken u. vulbordeden dar all in umme des gemeynen besten willen. Aehnlich der Schluß S. 100 u. 101.

[36]) So kommen i. J. 1398 b. Grimm IV. 363 gemeinlich jung u. alt, arm u. rich überein, daß Harnisch von nun an kein fahrend Gut sein soll. In Erbholzheim ib. I. 722 f. haben schulteiss u. meiger, auch gemeine huber u. stulgenossen . . für sich u. alle ire nachkommen vereinbart, entschlossen u. zu recht erkant, daß von nun an Ehrschatz u. Hubrecht von einer getheilten Hube nur einfach gegeben, dafür aber ein Verträger bestellt werden soll; ähnlich ib. 723 wegen andrer Abgaben. Auch in Aepizheim ib. 800—803 haben die einzelnen dorfeinigungen u. gebott der gemein v. 1491 u. 1500 einen vertragsmäßigen

die objektive Stetigkeit und womöglich ewige Dauer zu sichern, die ausdrückliche und zwar meist eidliche Unterwerfung aller einzelnen Genoßen unter jede neue Satzung zu erlangen[37]). Auch suchte man im Voraus zugleich die Erben und Nachkommen durch eine ausdrückliche Erklärung und nicht selten durch einen für sie mitgeleisteten Eid an die so vereinbarte Norm zu binden[38]). Oder man ordnete für die Zukunft regelmäßig wiederkehrende Beschwörungen des Weisthums an[39]), bestimmte im Voraus, daß jeder heranwachsende Genoße und jeder aufzunehmende Fremde das Ortsrecht zu beschwören habe[40]), und verpflichtete wol gar jedes Gemeindeglied zu einem dahin lautenden Eide,

---

Charakter; ja eine Einigung über den Weinkauf bei Verheirathungen läßt sich die Gemeinde sogar von denen, die sich nächstens verheirathen wollen, ausdrücklich anerkennen. Ebenso overdragen di gemene buren 1386 b. Richthofen 520 f. verschiedene Punkte, z. B. Erhebung eines Schoßes (§ 3) u. jährliche Wahl v. vier Deichrichtern (§ 8).

[37]) Vgl. z. B. die ausdrückliche Ertheilung der vulbord durch alle Genoßen zu jedem Artikel in Borchem in N. 35. Auch 1450 b. Richthofen 575: hebben de dre lande belevet u. *vulbordet*. 1429 ib. 568: mit voller eindrechtigkeit der ganzen meinheit in dissen dreen landen. 571: mit vulbord. 487: disse ponten habbeth disse meenthe swerren fest to halden. 377: dit is dat lantrecht, dat der elemetha Vredewolt hebben gekoeren ende mit hoer eeden beswoeren. 1450 ib. 510 § 1: ende ofter beswaren oen dae helgum; daher ist nach S. 513, wer die Küre bricht, eerlass ende meeneedich. Ebenso werden viele Weisth. b. Grimm von der ganzen Gemeinde beschworen.

[38]) W. v. Buochs v. 1433 b. Grimm IV. 436: wier die dorfflüt gemeinlich verkünden unser altes Dorfrecht. Also so haben wir es in schrift geleit . . für uns u. unser nachkommenden, die wir harzu vestenklichen verbinden. Dazu 439 § 19: nun beschwören wir es für uns u. alle unsere Nachkommen. Alpbrief v. Klosters ib. V. 211 § 1: für das erste haben wir beschlossen für uns alle drei gemeinden, auch für unsere nachkommenden, dasz wir sollend alpä, almeinen u. wäld gmein han bis in die ewigkeit, wil grund u. grat steht u. wärt. W. v. Bertzweiler v. 1469 ib. 658: wir . . hübner . . bekennen . . für uns u. alle unsere nachkomen. W. v. Borchem v. 1370 ib. III. 94: gemeine erffgenoten . . vor uns, unse nakomelinge u. erven. 1418 b. Richthofen 561: de rathlüde des landes Eyderstede hebben sick verdragen u. hier dör belevet u. willköret, kind na kind tho holdende.

[39]) W. v. Buochs b. Grimm IV. 439 § 18: das Dorfrecht sollen die Dorfleute sämmtlich u. alle ihre Nachkommen v. 10 zu 10 Jahren neu beschwören. W. v. Hochstetten ib. V. 468: alle Einwohner sollen das Weisth. geloben u. schwören u. es soll dreimal jährlich verlesen werden.

[40]) So soll in die Gemeinde Töß Niemand angenommen werden, er gelobe denn zuvor, die vereinbarten Artikel zu halten; Grimm I. 128. Den Hofrodel v. Einsiedel soll jeder Knabe über 14 Jahr, der im bezirk sitzt, beschwören, ib. IV. 349. Das Recht des freien Amts Willisau beschwört jeder Einzögling u. wird des Eides ledig, wenn er auszieht, ib. 386.

daß er niemals einen unvereidigten Gemeinsmann zulaßen werde[41]). So wenig also bestand die objektive Rechtsordnung durch sich selbst außer und über ihren persönlichen Trägern, daß ihr ein längerer Bestand nur durch umständliche Maßregeln zu sichern schien, welche die eidliche Anerkennung durch jedes etwa künftig in ihre Sphäre tretende Individuum im Voraus zu erzwingen bemüht waren.

In gleicher Weise vereinigte das für eine Gesammtheit von einem Herrn gegebene Recht, soweit ein solches einseitig vorkam, den Charakter der legislativen Verordnung und der dispositiven Verfügung. Herrschaftliche Anordnungen, die in Folge höherer oder niederer Banngewalt unter Strafandrohung erlaßen wurden, pflegten in derselben Form von Gebot und Verbot, Befehl und Erlaß, Verfügung und Satzung eine beständige Norm für bestimmte Lebensverhältniße aufzustellen und ein einzelnes Macht- oder Vermögensrecht des Herrn auszuüben; es schien die Anwendung desselben Heeres-, Gerichts- oder Wildbanns zu sein, wenn eine Verordnung über die Heerespflicht und Heereszucht, über den Proceßgang oder über die Jagdpolizei erlaßen, und wenn der Heeresbann für einen bestimmten Fall aufgeboten, ein gebotenes Ding angesagt, Gehorsam gegen einen Beamten befohlen, ein herrschaftlicher Wald in Bann gelegt ward[42]). Ebenso waren die Privilegien, deren Ertheilung jedem höheren oder niederen Herrn insoweit zustand, als er darin von seiner eignen Machtfülle an eine Gesammtheit abgab, in völliger Ungeschiedenheit die Quellen von Gesetz und Befugniß; dasselbe Privileg verlieh einer Gemeinde ein bestimmtes Verfaßungsgesetz, bestimmte Proceßnormen und bestimmte Erbrechtsgrundsätze, und das Eigenthum an einem Walde, ein Nutzungsrecht am Herrengut und die Befreiung von Grundzinsen und Zöllen; ja gerade die Privilegien spiegelten bis aufwärts zu denen des Kaisers und der Landesherrn die Mischung des objektiven und des subjektiven Rechts bis in die neueste Zeit am treuesten wieder[43]). Wenn aber seit dem Ende des 15ten Jahrh.

[41]) W. v. Niederflörsheim v. 1374 b. Grimm I. 635: Schultheiß u. Gemeinde für sich u. ihre Nachkommen erkennen die Oeffnung an (§ 1), globen auch vor uns u. unser nachkommen samenthaft u. besunder (§ 2), u. beschwören am Schluß nicht nur das Ganze noch einmal (S. 636), sondern geloben auch (S. 637): daz wir nieman von armen luden by uns u. unser gemeinde laissen sesshaftig sin, er globe danne dise vorg. artikel alle feste u. stede zu halten in guten truwen u. swere dan zu den heiligen als wir getan han.

[42]) Es war dies bis aufwärts zu den königlichen Verordnungen der Fall, wie namentlich auch die fränkischen Kapitularien zeigen.

[43]) Vgl. bes. unten § 25 über die Stadtprivilegien. Auch bei der sagenhaften Zurückführung alter Satzungen auf Karl d. Gr., Otto I o. Friedrich I (vgl. Stobbe a. a. O. 269 f. u. 356 f.; Richthofen 28. 127 f. 439; auch oben § 16 N. 26) stellte man sich immer ein Privileg vor, durch welches der Kaiser zur Belohnung, auch wol gegen Bezahlung o. bestimmte ihm geleistete Dienste an ein bestimmtes Subjekt (die Gesammtheit, das Volk, die Stadt u. s. w.) bestimmte subjektive Be-

bisweilen auch in ländlichen Kreisen „obrigkeitliche Ordnungen" im rein objektiven Sinne erlaßen wurden[44]), so bedeutete das eben schon den Eintritt eines neuen Gedankens in das ländliche Recht.

Erfolgte eine gemeinsame Rechtsfeststellung oder Rechtsbegründung durch den Herrn und die ihm unterworfene Gesammtheit, so war am wenigstens von einer Unterscheidung der darin enthaltenen autonomischen und dispositiven Momente die Rede. Vielmehr nahm ein solcher Rechtsakt einerseits den gesammten konkreten Inhalt der gegenseitigen Befugniße und Pflichten in Satzungsform auf und ließ sie an dem nie ganz mangelnden legislativen Charakter der Feststellung Theil nehmen. Andrerseits aber wurde der gesammte Rechtszustand und mit ihm das den betreffenden Verband beherrschende objektive Recht mehr oder minder der Vertragsauffaßung unterworfen. Auch die Satzungen daher wurden als Ausfluß und Gegenstand von Verträgen, „Kontrakten", Uebereinkommen, Vereinbarungen und Vergleichen[45]), sowie in Streitfällen von Kompromissen, Schiedssprüchen, Sühnen und Urteln[46]) ge-

---

fugniße, Freiheiten, Vorrechte u. s. w. verliehen haben sollte; dazu gehörte dann aber auch die Geltung eines besonderen Verfaßungs- und Privatrechts. — Aus den Weisth. vgl. W. v. Engwil b. Grimm I. 284, wo sich das Dorfrecht zusammensetzt: 1) aus den *fryheiten, rechten u. gnaden*, so ein h. v. Costanz denen freyen Engwilern geben u. gethan hat (es folgen Bestimmungen über freie Verehelichung, Zollfreiheit, Erbrecht, Gericht, Zwing, Bann, Frevel u. Freizügigkeit); 2) aus den Freiheiten, so dieselben Engkwiler under in selbs gemacht haben (Vorkaufsrecht der Genoßen, Verbot der Ladung vor auswärtige Gerichte); 3) aus den rechten, die ein h. v. C. zu den freyen hat (Dienste u. Abgaben).

[44]) Z. B. b. Grimm I. 442 f. III. 673. IV. 524—527. V. 266. 268. 275 f.

[45]) Z. B. Grimm I. 2: tegedingen . . mit der gnôszami. 29 f.: uebereinkommen des Klosters, der Vögte u. der gemeinden. 38—42. 56: mit ganzer gemeind. 109: vertrag. 153 § 7: so ist ein herr v. E. u. die waltlút in gúetigkeit verkomen u. sölichs vereint worden. 156 § 22. 159 § 37 u. dazu § 19. 115: mit gemeinen gotzhuslüten vereint. 116: abgeredt. 247: hand si sich ouch geaint. 638: zu halten gütlich mitenandern ains geworden. II. 447: vertrag. 667. 688. 690. III. 143: de holtrichter myt den semptlicken buren syt overdragen. 871: avergedragen. IV. 51. 121. 158: do dis uberein getragen wart. 221: die herren v. L. u. die hueber gemeinlichen . . mit einander uber eins komen. 409: mit einandern . . ains worden. 416 § 62. 455. 611: ein Sendweisthum als *contrackt*, offgericht zwischen Prior u. Konvent, Pfarrer u. 3 Gemeinden. V. 121: Abt u. die . . gemain insessen u. gerichtsgenossen . . mit ainandern ingangen u. überkomen. 125. 130: die Herrn mit gemeinlich al ir vogtlüten. 157. 164 § 3. 167 § 32. 223 § 7. 262. 292. 325. Kindlinger, M. B. II, 2. 363.

[46]) Vgl. z. B. Grimm, W. I. 63—71. 789—796. III. 643 f. 890. 893. IV. 522 (1289). 794 § 20. V. 135. Richthofen 138 f.: Compositio v. 1253 zwischen Bischof u. Kapitel et gentem Brocmannorum. 1276 ib. 140 f. 1424 ib. 312 f.: zwischen Probst ende de gemene meente geseten in de provestye.

dacht und behandelt; und es wurden der Herr oder die verschiedenen Herrn mit ihren Beamten einerseits, die gemeinen Genoßen, das Volk oder die Gemeinde andrerseits bei der Abfaßung des Weisthums einander durchaus als Vertrags- und Streittheile gegenübergestellt[47]). Ja die Vertragsauffaßung herrschte oft bis zu einem solchen Grade vor, daß bei der Festsetzung des Dorfrechts nicht nur Mandatare der Gesammtheit, sondern selbst Specialbevollmächtigte einzelner abwesender Gemeindeglieder auftraten[48]); daß der Feststellung und Aufzeichnung des Weisthums beiderseitiges Versprechen und Gelöbniß, Besiegelung und Unterschrift, sowie die Ausfertigung mehrerer Urkunden für die betheiligten Herrn und Gesammtheiten folgten[49]); daß durch besondere Klauseln die Erben und Nachkommen gebunden und künftige Abänderungen erschwert wurden[50]); daß bei einem Wechsel in der Herrschaft ein förmlicher Erneuerungsvertrag zwischen der Gesammtheit und dem neuen Herrn statt-

---

[47]) Grimm I. 156 § 19: der Herr, der Vogt u. die Waldleute gemeinlich der Waldstatt Einsideln können nur gemeinsam setzen, *das die dry teil angange;* eine Satzung, die *dehein obg. teil* âne den andern machete, ist in solchem Falle kraftlos. Ib. 463: die herrn u. gemeindt *yetwedder seite.* 638—641: Schultheiß einerseits, gemain hoffgnossen u. mayer der andern site. IV. 119: Vertrag zwischen Abt u. Kapitel einestheils u. den hubern u. mentagern des dinghoffes ander site. V. 157: beider partien. 172: gemain hofgenossen u. hofjungern an andern tail. Vgl. N. 48—50.

[48]) W. v. 1467 b. Grimm III. 338: in der Form eines feierlichen für sie u. die Erben bindenden Vertrages stellen der Vertreter des Landgrafen u. benannte Männer, mechtlich von er u. erer meddewoner wegen, ihr gegenseitiges Recht fest. U. waren die menner alle gemeynlich geynwertig des gen. dorffs, usgescheiden zwene, die von alders u. krankheit wegen nicht mochten geynwertig komen; .. do waren Happel der alte u. Gerart von alders u. krangheit persohnlich daheime u. *dorch die anderen doch mechtlich geynwertig.* Das W. v. Dachsen ib. I. 108 ist ein Uebereinkommen des Gerichtsherrn einestheils u. 6 Männer, alle sechs als vonn wegen u. in namen einer gantzen gemain hierzu verordnet vollmechtig anwälti, andersteils. V. 311 § 12: die Gemeindebevollmächtigten verbinden durch einen Vergleich mit dem Herrn kraft der macht u. gewalt, welche die leute alle an sie gesetzt haben, die vorg. gemeinde *die itzunt stund u. hernach koment.*

[49]) Vgl. z. B. Grimm I. 171—173 (1421): Junker u. die genossen gemeinlich .. zem andern teil vereinbaren den Rodel, geloben sich gegenseitig seine Beobachtung, besiegeln ihn u. erhalten jeder eine Ausfertigung. 730. II. 802. III. 35 § 21: 4 Abschriften des vestingboekes, deren je eine beim Drosten, dem gerichtseingesessenen Adel, den semptlichen vestgenoiten u. dem Richter liegen soll. Ib. 884—886.

[50]) Grimm III. 208 u. 212: semplike erfexen u. guitherrn u. der Holzrichter legen Irrungen durch einen Vertrag bei, den sie beiderseits vor sich, ire erven u. nachkomen schließen u. unabänderlich zu halten versprechen. Vgl. ib. 175 § 20 u. 21. III. 338 u. V. 310 in N. 32.

fand[51]). In allen diesen Punkten steigerte sich das Uebergewicht der Vertragsauffaßung in demselben Grade, in welchem die in Betracht kommenden Faktoren sich als selbständige politische Mächte abschloßen, so daß endlich vielfach die gemeinsamen Rechtsfestsetzungen ehemals verbundener Gesammtheiten und Herren sich vollständig in ein System völkerrechtlicher Verträge über einzelne Punkte auflösten[52]).

Insbesondere endlich trat bei einer bewußten Abänderung des bestehenden Rechtes die Vermischung von Gesetz und Befugniß hervor, indem einerseits auch die Umgestaltung der Rechtsverhältniße an den autonomischen Elementen der Weisthümer und Beliebungen Theil nahm, andrerseits auch die Aenderung des objektiven Rechts als eine Verfügung über Befugniße und Pflichten, als eine „Mehrung oder Minderung" des subjektiven Besitzthums konkreter Personen erschien. Was eine Gesammtheit sich selbst gesetzt hatte, konnte sie in derselben Form auf ihren echten Dingen widerrufen oder abändern[53]). Seine einseitigen Anordnungen konnte der Herr einseitig zurücknehmen oder modificiren[54]). Den Hauptinhalt der Weisthümer aber konnten nur Herr und Gesammtheit in Gemeinschaft umgestalten[55]). Dann war es Genoßenpflicht, nicht ohne den Herrn, und Herrenpflicht, nicht ohne die Ge-

[51]) 1343 b. Grimm V. 85—87: die Abtei Zürich hat den Zwing- u. Kelnhof Boswil verkauft; alle genozen . . erteilen mit offenlich gesamnoter u. gevallener urtheil gemeinlich uf den eid . . des hofs recht u. gewonheit, wie es bisher Abtei, Kelhof, Huber u. Genoßen mitsament gehabt haben; ganz ebenso soll es nun nach gemeiner Uebereinkunft auch mit dem neuen Herrn, seinen Nachkommen u. Erben auf ewig stät u. fest bleiben. Vgl. ib. III. 819.

[52]) So war es zum großen Theil im Verhältniß von Kaiser u. Reichsständen; so im Verhältniß von Landesherrn u. Landständen; so überall, wo Städte mit andern Städten, Ländern, Fürsten o. Herrn sich über gemeinsame Satzungen verständigten; so aber auch bei den Vereinbarungen benachbarter friesischer Landesgemeinden über bestimmte Punkte des objektiven Rechts (Richthofen 135 f. 298 f. 311 f. 315 f.: doe verdroeghen de stat ende de lande aldus dese punten. 324 f. 384 f.; vgl. auch Th. I. 521 N. 26) u. s. w.

[53]) W. v. Romainmotier v. 1267 b. Grimm IV. 458 § 26: si aliqua innovanda fuerint aut mutanda in consuetudinibus supradictis, in generali placito de communi consilio innoventur aut mutentur. W. der Bibrauer M. v. 1385 ib. I. 512: wir wysen die mark vur ein recht haimgerede; wess sie zu rade worden u. gebot mechten, fugete is in nit, sie mochtens minnern o. meren. Dieburger M. 1429 ib. IV. 536: alle Märker widerrufen einmuthig u. mit lauter Stimme alle Briefe u. Instrumente, die sie vormals gemacht hatten. Vgl. oben N. 36.

[54]) Vgl. z. B. Grimm IV. 527 § 32 (1434). V. 263 (1497). 268 § 29 (1475); aus späterer Zeit ib. I. 479. IV. 606 a. E. 622 a. E. V. 648; unentschieden bleibt 1452 ib. I. 520 in Obernrade, ob die Stadt Frankfurt als Grundherr die wysunge zu myndern u. zu meren habe?

[55]) Vgl. oben § 16 N. 61—65.

meinde das Recht zu mindern und zu mehren, einen neuen Rodel zu setzen und zu ordnen, ein Gebot oder eine Neuerung zu machen[56]). Vielmehr sollte nur mit gemeinem Willen des Herrn und der Gemeinde die Oeffnung geändert werden[57]), wobei dann wieder ein solcher gemeinschaftlicher Akt zum Theil als eine autonomische Satzung, sei es nun als bestätigte Küre[58]), sei es als bewilligtes Herrengebot[59]), sei es als doppelseitige Gesetzgebung[60]), aufgefaßt ward, in überwiegendem Maße jedoch als ein mehrender oder mindernder Abänderungsvertrag älterer Vereinbarungen erschien[61]). Während daher mitunter eine Neuerung unter abstrakten Gesichtspunkten getroffen ward[62]), war es weit gewöhnlicher, dabei nur an den Verlust oder Erwerb von Befugnißen und an die Uebernahme oder Abschüttelung von Pflichten zu denken. Man faßte also beispielsweise die Verlegung oder Zusammenziehung der altherkömm-

---

[56]) Landger. v. Crombach 1496 b. Grimm III. 407: dass die . . gerichtsherrn kein neuen gebott noch neuerung sollen machen ohne wissen u. willen des lantvolks . . Auch so soll das gericht mit samt dem landvolk kein andere gebot noch neuerung machen ohne wissen u. willen der gerichtsherrn. Vgl. ib. I. 162. 404. II. 497. III. 200. 644. 867 § 14. IV. 327 § 21. 616 § 15. V. 119 § 12. 293. 551 § 9.

[57]) W. v. Rickenbach v. 1495 b. Grimm I. 216: würde es nöthig, dise offnung ze bessern o. ze mindern, das sol beschechen mit ains h. v. s. Gallen u. dero gemaindt v. R. gunst wüssen u. willen. Ebenso 1469 ib. 328. Aehnlich V. 210 § 6: etwas in diser offnung ze mindern, ze meren, o. ze endern ald mer darzuo ze sezen. Vgl. IV. 502 § 8.

[58]) Z. B. 1424 b. Grimm V. 71: weil der frühere Rodel nicht ausreicht, so haben wir gnossen gemeinlich mit rat wissen u. wüllen des . . twingherren desselben hofs die nachg. rechtung u. stock harzuo *gesetzt u. geordnet.* Ib. 293: die gemeinde desselben dorfes kann mit Erlaubniß des Herrn *gebot, ordnunge o. gesetze* thuen u. machen. 551 § 9: einung. Vgl. ib. 119 § 12.

[59]) Grimm III. 200: bodt u. verbodt . . mit der semptlichen erffexen vulbordt u. verwilgunge. Vgl. ib. I. 209. 223. V. 125. 130 § 48. 173 § 3. 176 § 10. 178 § 27. 623 § 3.

[60]) Grimm IV. 574 (1324): auch sol nieman kein *neu recht machen* im Ringkau, es si dan da unser her, man, burgman o. dinstman u. hofesman, u. das sol auch gescheen uf dem landtag. Ib. 731: dise . . *einunge u. satzunge* ist gemacht u. gesazt worden mit willen des abt. u. der gantzen gemein. II. 497: *gebot u. verbot* sollen geschehen von wegen der herren . . und der gemeynden. III. 818.

[61]) Grimm I. 111: wir H. B. brobst u. gantz capitel mit gemeinen unsers gotzhus lüten unns mit einandern geeint, in der alten Oeffnung einige Artikel zu ändern u. hinfürder das Folgende zu halten. Vgl. N. 63.

[62]) So wenn 1404 in Interlaken die gemeinen Gotteshausleute vor Probst u. Kapitel das alte Recht dahin ändern, daß von nun an Muttermagen gleich den Vatermagen erben sollen, u. dies nüwe gesetzde, weil es *gölicher u. gemeiner* als das alte sei, bestätigt wird.

lichen Gerichtstage als ein Paktiren des Gerichtsherrn und der Gerichtsgemeinde über ihre beiderseitigen darauf bezüglichen Rechte und Pflichten auf, so daß dabei der Herr auf seine bisherigen Befugniße verzichtet, die Gemeinde dafür neue Pflichten vertragsmäßig übernimmt und z. B. bei einer Zusammenziehung vier jährlicher Dinge in Eines sich in der Form eines Vertragsversprechens verbindlich macht, für etwaige Versäumniß dieses Einen Dinges in Zukunft ebenso viel verwirken zu wollen, als bisher die Buße für die Versäumniß aller vier Gerichtstage betragen haben würde[63]).

Wenn nun aber so alle Unvollkommenheiten der älteren deutschen Rechtsidee im Bereiche des alten Genoßenschaftswesens mit Zähigkeit hafteten: so waren auch ihre eigenthümlichen Vorzüge hier auf das Kräftigste ausgeprägt. Es bedarf zum Beweise dessen nur der Erinnerung an das, was uns im Großen und im Kleinen überall begegnet ist. Wir fanden überall das öffentliche Recht als gleichartigen Bestandtheil des Einen Rechtes anerkannt, geschützt und mit Erzwingbarkeit ausgerüstet; wir fanden jeder öffentlichen und privaten Befugniß in ihr selbst und schon ihrem Begriff nach eine Schranke gesetzt; wir fanden die Idee der inneren Einheit von Recht und Pflicht und ihrer gegenseitigen Bemeßung nach einander bis ins Kleinste durchgeführt; wir fanden Harmonie des Rechtes mit den äußeren Lebensverhältnißen und mit den sittlichen Begriffen, lebendiges Rechtsbewußtsein und schöpferische Rechtsbildungskraft im Volke, sowie an Stelle des fehlenden Systems ein sich selber tragendes organisches Gefüge.

Die Abstreifung ihrer alten Unvollkommenheiten konnte die deutsche Rechtsidee nur im Zusammenhange mit der Erhebung der Allgemeinpersönlichkeit über ihre sinnlichen Träger vollziehen. Wir werden daher diesen Fortschritt zuerst im Kreise des Stadtrechts, demnächst auch in den Ländern sich anbahnen, zuletzt aber im Großen nicht ohne Zuhülfenahme fremder Staats- und Rechts-

---

[63]) Grimm I. 679 § 2: die bisherigen 3 Dinge in Boffisheim werden mit der Aebtissin u. mit der Huber Willen auf 4 Donnerstage im Jahr gelegt. W. v. Hohenfrankenheim I. 742 u. V. 723: seind meyer u. huber überein khomen, dass die drey ding uff s. Michelstag zusammengeleit sint. Gleiches haben die huber gemeinlich erkant in Kleinfrankenheim I. 745; erbitten u. erlangen sie IV. 180 u. 182. W. v. Bühl ib. 124: in dem jor 1442 .. sint die huber mit einem keller einhellenklich zerat worden u. hant usz den drien gedingen eins gemachet u. hant das erste u. hinderste abgelossen. Also das von dishin öweklich alle jor sol gedings tag u. geding sin uff den obg. sunnentag, in aller massen u. rechten, als ob das selb geding drú geding wören; . . das sol alles dryveltig sin uff dem gedingstag, als ob das drú geding beschehen wäre. W. v. Lohmar ib. III. 24: dieweilen die herren von Bonn den hoffsleuthen von vier dinklichen tagen drey *nachgelassen*, hat der lehenman *bewilligt*, uff den einen .. als vill zu verwircken .. als wan einer viermal ausbleiben wurd.

begriffe sich vollziehen sehen. In Folge hiervon mußte der Fortschritt mit zeitweiliger Verdunkelung der eigensten nationalen Grundanschauungen und zum Theil mit der Zerstörung ihrer lichtesten Vorzüge bezahlt werden. Allein dem aufmerksamen Beobachter wird nicht entgehen, daß gerade in neuester Zeit die ursprüngliche Anlage unseres Rechtes sich innerhalb der davon unberührt bleibenden modernen Errungenschaften wiedernm Bahn bricht und jene selben Keime fortentfaltet, welche die ländlichen Weisthümer so unentwickelt und doch so treu bewahrten. Darauf beruht die Hoffnung, daß wir nicht definitiv den Staatsgedanken mit dem Untergange der Rechtsnatur des öffentlichen Rechts, den Gesetzesbegriff mit dem Verlust der Harmonie von Gesetz und Freiheit, die Selbständigkeit des Privatrechts mit dem Siege des Subjektivismus, die Trennung von Recht und Moral mit der Zerstörung der dem Rechte immanenten Sittlichkeit, die schärfere Zerlegung der Rechtsverhältniße mit der Zerreißung des organischen Zusammenhangs von Recht und Pflicht, die Wißenschaft und das System mit der Abdrängung des Volkes vom Recht und mit dem Zwiespalt zwischen Recht und Leben erkauft haben werden.

## §. 18. Willens- und Handlungsfähigkeit der Gesammtheit.

A. Der Wille ist im Gebiet des Rechts die Seele der Persönlichkeit. Wie daher alle Eigenthümlichkeiten des deutschen Personenbegriffs in der Besonderheit des germanischen Willensbegriffes wurzelten, so entsprach insbesondere der alten Vorstellung vom Wesen der Gesammtheiten eine analoge Vorstellung des Gesammtwillens.

Das ältere deutsche Recht kannte weder einen für sich seienden abstrakten Individualwillen, noch einen für sich seienden abstrakten Allgemeinwillen: es kannte nur den Einen, die Momente der Besonderheit und der Allgemeinheit in einander schmelzenden sittlich-gebundenen Totalwillen. Einerseits daher gab es kein abgeschloßenes Gebiet, in dem der Einzelwille souverän gewesen wäre, sondern irgendwie wurde dieser immer zugleich als das abhängige Glied einer höheren Willensordnung vorgestellt. Andrerseits aber existirte die höhere Willensordnung nirgend in einer von ihren individuellen Trägern abgelösten Sphäre, sondern manifestirte sich überall als der konkrete Totalwille eines sichtbaren Herrn oder einer sichtbaren Gesammtheit.

Daß alle Inhaber herrschaftlicher, sei es öffentlicher sei es eigner Gewalt von dem Kaiser und den Landesherrn bis zu Grafen, Vögten und Grundherrn die Träger eines persönlichen Herrenwillens, in dem sich Gemeinheitliches und Individuelles untrennbar verband, nicht aber die Organe eines abstrakten Staatswillens oder eines anderen öffentlichen Allgemeinwillens waren, bedarf hier keiner näheren Darlegung mehr. Eine wichtige Folge hiervon war, daß auch bei ihrer Willensvertretung die Uebertragung von individuellem und von öffentlichem Willen, die privatrechtliche Stellvertretung und das öffentliche Amt von einander nicht geschieden wurden; daß vielmehr jeder

Stellvertreter oder Beamte ein Stück der herrschaftlichen Willensmacht in sich trug, ohne daß sich innerlich oder äußerlich hierbei trennen ließ, ob und wie weit er mit fremdem Einzelwillen begabt, ob und wie weit er zum Organ eines den ganzen Verband durchdringenden und einheitlich beseelenden öffentlichen Willens berufen war. So ragte eine höhere Willensordnung in alle Lebenskreise des Volkes hinein: aber sie kam lediglich als der konkrete Wille der sichtbaren Herrn und ihrer sichtbaren Vertreter zur Erscheinung.

Soweit umgekehrt das Genoßenschaftsrecht reichte, war es der Gesammtwille, in welchem sich die den Einzelwillen bindende und beschränkende höhere Willensordnung offenbarte. Auch der Gesammtwille aber war der Wille eines konkreten und sichtbaren Subjekts. Er war zwar nicht die bloße Summe vieler selbständiger Einzelwillen: er war aber ebensowenig der Wille einer von ihren Trägern abgelösten abstrakten Einheit. Vielmehr war er der Wille der in greifbarer Weise zugleich vielköpfigen und einheitlichen Versammlung. Er konnte daher schon äußerlich so gut ein Wille der Gesammtheit oder der Gemeinde[1]), wie ein gemeiner Wille Aller oder ein vereinigter Wille der Genoßen[2]) genannt werden.

Unter diesen Umständen waren die Willensakte der versammelten Gemeinde weder rein korporative Gemeindebeschlüße noch bloße vertragsmäßige Willensvereinigungen, sondern trugen den Keim und die Möglichkeit von Beidem in sich.

Einerseits war es nicht eine Summe für sich einen isolirten Willen faßender und aussprechender Individuen, welche den Gemeindewillen zu Stande brachte. Vielmehr war es die zur Einheit verbundene Genoßengesammtheit, welche unter ihren rechtmäßigen Vorständen an rechter Stätte und zu rechter Zeit in geordneter Weise sich Eines Willens bewußt ward und diesen durch Einen Gesammtakt als ihren einheitlichen Beschluß erklärte. Und ein solcher

---

[1]) Z. B. Kaltenbäck I. 172 § 4, 223 § 31 u. Grimm, W. I. 404 u. IV. 277 § 3: mit *der gemaind* willen. Ib. V. 623 § 3: mit *der gemeind* wissen u. willen. III. 548 u. 824: mit *der gemeinde* rath. IV. 731, 767 § 5, V. 558 § 12: mit willen *der gantzen gemeind.* I. 35, 261, 324, 333: mit *der gepursami* willen. IV. 299 § 6: mit *der gepursami* rath. Richthofen 538: *universitas* voluit. Ib. 460: buta *der meente* rede. 513: by *der mene meente* rede. 405: hit ne se dat *al dioe meente* anders hlya wil. U. s. w.

[2]) So in ganz gleichem Sinne wie in den in N. 1 angef. Stellen 1303 b. Kindlinger, M. B. II, 2. 300: *communi omnium commarchionum* voluntate et arbitrio. Günther II. 295: *communi omnium* consilio. Grimm II. 434: zu *allem irem* willen. I. 431: myt *gemeynem* rat. I. 575, III. 321, 322, IV. 563 § 3: mit willen *der mergker.* I. 414: mit *der marglüt* wissen u. willen. I. 279, III. 656 u. 688: nach willen *der nachburen.* I. 331, 336, 365: mit *der geburen* rat u. willen. Ib. 687: mit *der burger* wissen u. willen Ib. 193: mit wissen u. willen *der vogtlüde,* II. 394: *lehenleute,* III. 8 u. 10: *hoifslude,* ib. 325: *lantlude,* IV. 58: *huober.* III. 659: mit *unserm* willen. U. s. w.

Beschluß band auch die Abwesenden[3]), unterwarf sich die widerstrebenden Einzelwillen, und beanspruchte nicht blos bei den gegenwärtigen, sondern auch bei allen künftigen Gemeindegliedern Geltung.

Andrerseits jedoch blieb jeder Willensakt der Versammlung zuletzt immer ein zusammengesetzter Willensakt der Versammelten. Auch einen wirklichen Gemeindebeschluß daher konnte man als das Resultat einer vertragsmäßigen Willensvereinigung Aller, einer einhelligen Uebereinkunft der Genoßen unter einander, einer von Jedem genehmigten und beschwornen Vereinbarung betrachten und behandeln[4]). Die Bindung künftiger Gemeindeglieder mochte man dann theils aus ihrer Stellung als Erben der jetzigen, theils aus der von dem neu eintretenden Genoßen abgegebenen und beschworenen Beitrittserklärung herleiten[5]). Abwesende mochten, soweit der allgemeinen Dingpflicht gegenüber ihre Abwesenheit entschuldbar war, durch Bevollmächtigte vertreten oder zu nachträglicher Zustimmung veranlaßt werden[6]). Den Widerspruch Einzelner endlich suchte man, wie sich bald zeigen wird, schon vor der Beschlußfaßung zu beseitigen, damit der Beschluß selbst den übereinstimmenden Willen Aller, den communis omnium consensus, in sich enthalte.

So wurde man sich des specifischen Unterschiedes zwischen Gemeindebeschluß und gemeinsamer Willensvereinigung in keiner Weise bewußt. Man empfand darin nicht die Willensakte verschiedener Subjekte, sondern den mehr oder minder einigen und gemeinen Willensakt derselben Gesammtheit. Man schied nicht die freiwillige Selbstbindung der bis dahin ungebundenen Einzelwillen und die rechtsnothwendige Willensbindung der Glieder durch den Willensentschluß einer höheren Gesammtmacht, sondern sah hierin nur die mehr oder minder hervortretende Macht der besonderen oder der gemeinschaftlichen Rechtssphäre. Allerdings daher standen durch das konkrete Verbands-

---

[3]) Grimm I. 513 (1385): zum rechten Jahrgeding bedarf es keiner Ladung; wers aber sache, das nymant me dar qweme dan *dry mercker*, der eine mochte die andern zwene bestedigen (d. h. zu Meister u. Vogt wählen u. einsetzen). Ib. 420: wan ein heimburg der merteil zwolff (die Mehrheit der Zwölfer) hat, so mag er wol richten, inmassen als obe er daz ganze gericht hette, u. sol das crafft u. macht haben. 1496 ib. IV. 356: in bywässentz der merteil tallüte. Küren der Oster- u. Westerhemmerike v. 1386 b. Richthofen 520 § 2: wan die oldermans *buersprake* beden laten, soll Jeder bei Strafe erscheinen; ende wanneer dat sie *soeven bueren* hebben, so moegen sie cluften; ende wes *die meren deel der buren overdragen*, *die to buersprake komen*, dat salmen stede vast holden.

[4]) Vgl. oben § 9 N. 180: ain gantze gemain uberains worden; § 16 N. 2: sie komen by einander, um mit eynander zu sprechen; § 17 N. 34—37; auch § 16 N. 8—12 u. 15.

[5]) Vgl. oben § 17 N. 38—41.

[6]) Vgl. oben § 17 N. 48.

recht für die verschiedenen Einzelbeziehungen verschiedene Rechtsregeln fest, welche hier das einheitliche und dort das vielheitliche Moment des Gesammtwillens zur Geltung brachten, den fehlenden oder abweichenden Einzelwillen hier zur Unterwerfung zwangen und dort als unantastbar berücksichtigten; allein diese Regeln floßen nur aus der dem Grade nach ungleichen Intensivität der genoßenschaftlichen Verbindung, aus der stärkeren Zusammenfaßung des Rechts Aller zu einem die Sonderrechte absorbirenden Gesammtrecht oder dem selbständigen Fortbestande der Sonderrechte innerhalb der Gemeinschaft. Und überdies bezogen alle solche Regeln sich hauptsächlich nur auf die Mittel und Wege zur Erzielung eines Gesammtwillens, der zuletzt immer als der zugleich einige und gemeine Wille der sichtbaren Genoßenversammlung in greifbarer Gestalt zur Erscheinung kam.

Nichts kann für dies Alles bezeichnender sein, als die eigenthümliche Art und Weise, in welcher zuerst das Majoritätsprincip Eingang und Verbreitung fand.

Ganz allgemein stand im Mittelalter für alle genoßenschaftliche Angelegenheiten, welche nicht die festen Sonderrechte der Einzelnen berührten, die Geltung des Stimmenmehrs fest, während Beschlüße, die in die Sonderrechte eingriffen, mit Einstimmigkeit gefaßt werden mußten. Mit der mehren Hand wurden Urtel und Weisthümer gefunden[7]), mit dem mehren Theil wurden Wahlen vollzogen[8]), mit Stimmenmehrheit wurden Einungen und Gebote aufgerichtet[9]), durch Mehrheitsbeschlüße sollte in allen das Ge-

---

[7]) Urk. v. 1258 b. Lacomblet II. 249: dicimus, *generalem esse consuetudinem* terre et civitatum, quod minor pars sequatur majorem in sententiis. W. v. 1458 b. Grimm I. 257: die Oeffnung des Gerichts wird mit der meren hand anerkannt. Vgl. ib. 373. 389. 713. II. 824. 1341 ib. 361 f.: mehrere Urtel werden gefunden mit der meysten menge der scheffen u. der lantlude. 558: mehrteil der scheffen. IV. 200: wer daz merteill huber mit ir urtel an im hat, der hat daz recht gewonnen. 270. V. 109. 690 § 63. Kaltenbäck I. 553 § 9. Lappenberg, Alterth. S. 188 § 16. Graf u. Dietherr, Rechtsspr. 414 f. Nr. 124—130.

[8]) Grimm I. 239 § 1 (14. J.): Keller wird, uff welhen dz meist gefellet. 279: der amman wird gewählt mit der mehren hand. Ebenso ib. 76 § 11 der Weibel mit der meren hande; auch 228. 1347 ib. 35: Försterwahl mit Mehrheit. Vgl. ib. 5. 35. 513. III. 411. 415 § 2. 559 (1424): heimburger .. wen die gemeinde koset o. der merer theil unter ihne. 1400 ib. IV. 279 § 2: die husgenossen wählen den Weibel mit der meren hant. Ib. 324 § 7 (vor 1346): lucarius .. eligi debet a majori parte .. et qui affectat eligi, non habet vocem in electione. 365 § 3: die Vierer werden gesetzt mit der meren hand der gebursami. 394 § 16: man soll einen amptman in dem freyenampt wellen u. verlieren mit der meren hand der genossen.

[9]) Grimm I. 645 (1378): die gepurschaft *alle oder ir merer teil* .. setzent .. einung. 257. 389. III. 361. 645. IV. 277 (14 J.): kein Bann, es sige denn

meindevermögen oder das Gemeindewohl berührenden Dingen die Minderheit gebunden werden[10]). Sobald aber in irgend einer Beziehung feste Sonderrechte anerkannt waren, sollte darüber nur mit voller Einhelligkeit aller Einzelnen verfügt werden können[11]).

Allein auch diese Sätze waren keineswegs der Ausdruck einer bewußten Unterscheidung vertragsmäßiger Willenseinigungen und korporativer Entschließungen, sondern sie unterschieden nur, ob bei der Bildung des Gesammtwillens die sämmtlichen ihn bildenden Einzelwillen erheblich waren oder nicht. Es war in beiden Fällen ein Gesammtwille, der zu Stande kam: der Unterschied lag nur darin, daß in dem einen Falle jeder Einzelne wegen der Stärke seines Sonderrechts das Zustandekommen eines Gesammtwillens zu hindern befugt war, während in dem andern Falle umgekehrt der Einzelne wegen der Stärke der Gemeinschaft die Pflicht hatte, seine Beihülfe zur Erzielung eines Gesammtwillens in bestimmter Weise zu gewähren. Deshalb wurde einerseits die einhellige Willenserklärung Aller regelmäßig in die an sich damit nicht

daz daz dorf u. die gemaind *all oder sy der mertail* den uf setzend. Ib. 284 § 25. 308. 379 § 37.

[10]) Sächs. L. R. II. 55: swat so die burmester schept *des dorfs vromen* mit wilkore der merren menie der bure, dat ne mach der minre deil nicht wederreden. Ebenso Schwäb. L. R. (L.) c. 214; Rupr. v. Freis., Landr. c. 142. Glarner Landessatz. v. 1387 b. Blumer I. 562: was ouch die landlüt gemeinlich überein koment, wz do dz mer under inen eins wirt, dz sol war u. stät beliben. Und sol der miner teil dem merenteil volgen u. in dien sachen nicht sumen. Dz selb sol jeklichem tagwen in unserm land behalten sin. Grimm, W. I. 78 § 3—34. 114. 139: wass dass dorff zeschaffen hat. 168: was under den gnossen das meer würd, das sol der minderteil halten. 213. 513. III. 179. IV. 321 § 4. 374 § 25: dirre hof het och daz recht, wez der merteil under den gnossen uber ein kumpt, daz sol der minre teil stette han. V. 105: u. was da unter inen das mer wird, das sol man halten. 1488 ib. V. 144 § 27: wen man ain gemaind hat, was dan das mer in der gemaind wirt, dem sol der minderteil nachvolgen. Kaltenbäck I. 154 § 32. 158 § 19. Graf u. Dietherr 75 f. Nr. 55—57. — Ueber Mehrheitsbeschlüße in Angelegenheiten der gemeinen Mark, insbesondere bei Eigenthumsverfügungen über diese vgl. oben § 10 S. 230—231.

[11]) Vgl. über die Fälle, in denen Einstimmigkeit in Markangelegenheiten gefordert ward, oben § 10 S. 231 f. N. 154—160. Das allgemeine Princip wird ausgesprochen in den W. v. Embrach (ib. N. 154) u. Berg (Grimm IV. 321 § 4): u. was darumb das mer wirtt, dem sol menglichs gestragx nachgan, *es wurde dann etwas damit beschwert*, der mag es mit recht widertriben (al. witer triben). Ebenso im Westerwolder Landr. c. 10 § 1 b. Richthofen. 269: alle buerwillkoer is vry; waer die twe deel hen wellen, daer sal die derde volgen, *dat enweer, dat de derde deel mede verdorven worde*, dat die richter ende twalven mede kennen, ende sollen dat *dan* maken, dat het ene *gemene* orber worde.

identische Form eines einstimmigen Gemeindebeschlußes gekleidet; sie wurde als ein genoßenschaftlicher Akt von der auf dem echten Dinge versammelten, in ihrer Gliederung und Verbindung als Einheit thätigen Gesammtheit vollzogen und mit Einem Munde verkündigt; sie reihte sich als gleichartiger Akt den korporativen Gemeindehandlungen an. Andrerseits aber wurde der Mehrheitswille nicht als die verfaßungsmäßige Erscheinungsform eines abstrakten Körperschaftswillens, sondern lediglich als der gemeine Wille des überwiegenden Theiles der Versammlung aufgefaßt; er setzte sich durch, weil er von den widerstrebenden Theilen des gespaltenen Gesammtwillens der stärkere war; die Minderheit sollte gesetzlich verpflichtet sein, sich der Mehrheit anzuschließen, damit zuletzt auch hier ein gemeiner und einiger Gesammtwille vorliege.

Wie in alter Zeit im Waffengeklirr oder Geschrei der Mehrzahl die abweichende Meinung Weniger verhallt und zuletzt nur Eine Willensäußerung der Volksgemeinde hörbar geworden war: so bildete auch jetzt die einstimmige, unwidersprochene, „mit Einem Munde" abgegebene Erklärung bei jeder größeren Versammlung durchaus die Regel, indem der offenbar überwiegenden Willensmeinung der Genoßen gegenüber der Einzelne seine abweichende Meinung für sich behielt, den laut gewordenen Widerspruch fallen ließ, äußersten Falles aber wol auch jetzt noch vom lauteren Zuruf der Menge übertönt ward. Kam es aber zu einer sichtbaren und ausgesprochenen „Zweiung" des Willens, so trat jetzt an die Stelle der ehemaligen Entscheidung durch thatsächliche Uebermacht oder Waffengewalt die Entscheidung durch das Gesetz. Ehemals hatte der stärkere Theil den schwächeren in seinen Willen gewaltsam hineingezwungen: die Anerkennung des Majoritätsprincips war ursprünglich nichts weiter, als die Verwandlung des thatsächlichen Zwanges in einen Rechtszwang. Das Gesetz selbst legalisirte jetzt den Anspruch des Mehrheitswillens auf Geltung, weil er der stärkere war; das Gesetz verpflichtete die Minderheit, sich diesem Willen anzuschließen; das Gesetz vermittelte so auf friedlichem Wege die Beseitigung des Zwiespalts und die Herstellung eines einigen Gesammtwillens.

Deshalb war zunächst eine genaue und mechanische Abzählung in den meisten Fällen schwerlich üblich. Vielmehr verlangte man regelmäßig eine überwiegende und offenbare Mehrheit. Widersprach eine durch Stellung oder Zahl bedeutende Minderheit, so konnte dadurch das Zustandekommen eines Gesammtwillens überhaupt gehindert werden[12]). Trennten sich umgekehrt nur wenige und vereinzelte Stimmen von der Gesammtheit ab, so schien diese davon in ihrem Wesen nicht berührt und es schien trotzdem eine gemeine Meinung „Aller" vorhanden zu sein[13]). Auch wurden die Stimmen

---

[12]) Vgl. bes. über die Resultatlosigkeit der genoßenschaftlichen Gerichtsbekundung in solchem Falle Laband, vermögensr. Kl. 224 N. 28; Brunner, die Entst. der Schwurgerichte 125. 289—290. 370.

[13]) So wird 1477 b. Grimm I. 389 registrirt, daß bei einem Weisthum der

oft mehr gewogen als gezählt[14]). Wurden später festere Zahlenregeln eingeführt, so verlangte man vielfach für alle oder doch für wichtigere Fälle eine Zweidrittels- oder Dreiviertelsmehrheit[15]). Und zuletzt konnten aus demselben Keime der alten mit gemeinem Munde von einer Gesammtheit abgegebenen Willenserklärung sich die verschiedensten Systeme von der Geltung der einfachen Mehrheit der Erschienenen[16]) bis zu dem Erforderniß voller Einstimmigkeit entwickeln[17]).

---

Gemeinden von 4 Dörfern Etliche aus Loßburg abweichender Meinung sind; es heißt aber trotzdem, sie *wüsten allgemainlich u. yeder insonnderheit.* In Lauterbach 1341 ib. III. 361 bekunden Schöffen u. Landleute des Gerichts eidlich das Recht des Stiftes u. des Vogts; auch hier wird eine von der Aussage der meysten menge abweichende Aussage zweier Männer vermerkt, aber als unerheblich behandelt.

[14]) W. v. Höngg v. 1338 b. Grimm I. 5: Meier u. Huber wählen den Förster. Stimmen aber Meier u. Huber nicht überein o. scheiden sich die Huber mit Stimmengleichheit, so soll der Probst denjenigen setzen, der in den dorflüten u. dem dorf allernützet dunket, also dass er in derselben mishelli ansech, *wer der merteil sie an gut u. an eren* (kann auf die Stimmenden oder auf den Kandidaten bezogen werden). Kaltenbäck I. 154 § 32 u. 158 § 19: jeder Berggenoße soll gänzlich halten, was in jedem perktaiding nach gemaynem rat des pergmaisters, der vierer u. *aller* perggnossen *oder des maisten und vernufftigisten tails* der perggnossen zu ainem merklichem gemainem nucz des pergs aufgeseczt o. zu underkomen ains gemain merklichen schadens verpoten wirt, bis etwa auf einem andern Bergtaiding der mehre und vernünftigere Theil der Berggenoßen es widerruft o. anders setzt.

[15]) So fordert das Westerwolder Landr. bei allen Bauerküren die Mehrheit von zwei Dritteln, oben N. 11. Vgl. Richthofen 330: sa hwer sa thi twednath (⅔) se uppa enne kere kemen, thetti thirmenat (das dritte Drittel) folgie. Ebenso in Ostbevern das W. v. 1339 f. Markangelegenheiten: wess de holtgreve u. de twe dele van den marckenoten overgedreget, dat se menet, dat der marke beste si, dess sal de derde del mit en volgachtig sin; Kindlinger, M. B. III. 378 u. 384; Grimm III. 179 In Malters (14. J.) ib. IV. 379 § 37 soll der Meier keine Einung u. keinen Bann über Holz u. Feld setzen oder auslaßen, won mit der gnossen zwen teil willen, oder wen es die zwen teil uber ein koment. — Vgl. Oelrichs, Samml. der Gesetzb. Bremens 65: wes den *dre* over en dreget, dat scal de *verde* stete holden. — In Pfeffingen fordert das W. v. 1344 b. Grimm V. 375 § 27 u. 28 in einem gewählten Kolleg v. 13 Bidermannen eine Mehrheit v. 10 Stimmen.

[16]) Vgl. die Stellen in N. 3. Kaltenbäck I. 553 § 9: ob ein urtail chrieghaft wurde, welichs tails mer ist umb *ain* man, der tzeucht fuer.

[17]) Man vgl. bes. den von Brunner a. a. O. S. 364—371 geführten Nachweis, wie aus der fränk. u. älteren normann. Sitte, sich zwar mit einer offenbaren u. überwiegenden Mehrheit der Fragegeschwornen zu begnügen, im Falle ernsterer Zweiung aber das Verfahren als resultatlos anzusehen u. zu wiederholen, einerseits im späteren normann. Recht das Erforderniß der Uebereinstimmung von

Soweit nun aber ferner das Majoritätsprincip galt, erklärte es keineswegs den Mehrheitswillen einfach für den Gesammtwillen. Vielmehr legte es in regelmäßig wiederkehrender Formulirung der Minderheit die gesetzliche Pflicht auf, das von der Mehrheit Gewollte gleichfalls zu wollen. Die Minderheit sollte der Mehrheit nicht widersprechen[18]), sie sollte ihr „folgen“[19]), d. h. sie sollte sich ihrer Willensmeinung zustimmend anschließen[20]). Es erschien als

---

11 Stimmen unter 12 und sodann bei der englischen Jury das Erforderniß voller Einstimmigkeit hervorwuchs, andrerseits aber für gewiße (besonders possessorische) Proceße im normann. R. die Geltung einfacher Mehrheit (7 von 12) sich entwickelte. — Vgl. auch die v. Stobbe, Pr. R. 122 N. 8 allegirten Greifswalder Stat. v. 1450 tit. 1 § 1, welche, während sonst gerade für Akte der Autonomie das Majoritätsprincip allgemein durchgedrungen war, Abänderungen der Rathsstatuten bei Widerspruch eines Rathsherrn für unzuläßig erklären; wente wat *allen* an roret, dat schal sunder *aller* willen nit wandelt werden.

18) Vgl. Sächs. L. R. II. 55 (in N. 10). Schwäb. L. R. c. 214. Rupr. v. Freis., Landr. c. 142. W. v. 1484 b. Grimm I. 139: da sol der minder theil dem mehren volgen, *ohn widersprechen*.

19) Urk. v. 1258 in N. 7: minor pars sequatur majorem. Glarner Landessatz. v. 1387 in N. 10. Westerwolder Landr. in N. 11: waer die twe deel hen wellen, daer sal die derde volgen. Richthofen 484: dy minre deel dae mara ti folgyana; auch die fries. Küre in N. 15. Grimm, W. III. 179 in N. 15; V. 144 § 2 in N. 10. Ib. I. 78 § 33 u 34: was der merteil übereinkompt, das soll der minderteil folgen. 139 (N. 18). 149: daz der meyst von den hoffjungern uberein werde, waz m. h. v. Einsidlen u. dem dorff nutzlich u. erlich ist, des sol der minder teyl dem meren volgen. 1495 ib. 213: wenn och zuo B. ain mers an ainer gemaind, darumb ain gemaind gesampt ist, funden wirt, so sol das minder dem meren volgen. 1385 ib. 513 worden die mercker icht zu rade von der marck wegen u. sprechen, das en das beste u. das notzeste wer, u. darumb dan *cweyhen* worden, so sulden die mynsten den meisten folgen, u. sulde vorgang han. Ebenso bei Wahlen: worden sie eindrechtig, das wer wol u. gut; wurdin sie aber nit eindrechtig, das sie cweihende worden, so sulden die mynsten den meisten folgen u. solde vorgang han. Ib. 713: war die meiste menige under den allen hinfellet, da soll man hin volgen. IV. 284 § 25: alz den der merteil überein kumpt u. waz der merteil dar inn tuot, daz sol der minderteil volgen. 308: was der merteil wil, sol der minderteil volgen. 1420 ib. V. 109: werden mehre Urtel, so sol je die minst der meren volgen. — Auch heißt es, die Minderheit solle der Mehrheit „nachgehen“, Grimm I. 114 u. IV. 321 § 4 (N. 11). Oder sie solle den Beschluß jener „halten“, „stet halten“, z. B. ib. I. 105 u. IV. 374 § 25 (in N. 10); Bremer Stat. in N. 15; Kothing, Schwyzer Rechtsq. 349 § 44: was die merer hand machet, dz soll die mindre haltten.

20) Daß dies unter dem Bilde des „Folgens“ gemeint ist, ergibt z. B. das W. v. Treyse v. 1340 b. Grimm I. 810: sententia *per approbationem et collaudationem communem, quae volga dicitur*, ab omnibus et singulis stabilita. Vgl. auch Grimm, R. A. 864—865 u. die folg. Noten 24—27.

eine genoßenschaftliche Pflicht der Einzelnen, überall da, wo nicht etwa in ihr Sonderrecht eingegriffen ward, den Sonderwillen zuletzt dem überwiegenden Gemeinwillen unterzuordnen. Wenn aber so die Minderheit ihren Widerspruch aufgab und den Willen der Mehrheit zum ihren machte, so waren es zuletzt troß anfänglicher Zweiung dennoch Alle, welche einen gemeinen und einigen Willen erklärten[21]). Nur so begreift es sich, daß troß der wiederholten und nachdrücklichen Betonung des Mäjoritätsprincip, zu der doch ein Bedürfniß getrieben haben muß, in fast allen Urkunden und Weisthümern uns nur gemeine, gesammte, einhellige oder einmündige Rechtseröffnungen, Urtel, Wahlen, Beschlüße u. s. w. überliefert werden[22]). Hier wird eben nur das schließliche Resultat mitgetheilt, welches vermöge jener allgemein verbreiteten Rechtsvorschrift dadurch zu Stande kam, daß die überstimmte Minderheit den Mehrheitswillen durch ihren Beitritt zum Gesammtwillen machte. Blieb aber die Minderheit beharrlich in ihrem Widerspruch, so begieng sie damit vielleicht ein strafbares Unrecht: ein eigentlicher Gesammtwille indeß kam dann überhaupt nicht zu Stande[23]).

In besonders klarer Ausprägung treten diese Anschauungen bei Meinungsverschiedenheiten unter Urtelsfindern hervor. Findet ein Schöffe oder ein urtelsberechtigter Genoße ein anderes als das zuerst eingebrachte Urtel, so behält derjenige sein Urtel, welchem die mehre Folge wird[24]). Nachdem aber die Mehrheit konstatirt ist, schließen sich dem Mehrheitsurtel auch die ursprünglich Dissentirenden unter ausdrücklicher oder stillschweigender Aufgabe ihres Widerspruches zustimmend an, wie dies bisweilen schon im Voraus von den Ein-

---

[21]) Daher wird z. B. in den W. v. Altenshaslau v. 1354 u. v. 1461 § 2 b. Grimm I. 411 u. 415 von der Wahl des Centgrafen gesagt, es solle über die Vorgeschlagenen abgestimmt u. bei Stimmengleichheit von den Märkern dem einen eine Körstimme zugelegt werden; wer aber so die meisten Stimmen habe, den sollten dann die Märker gemeinlich zum Centgrafen wählen. Vgl. auch oben N. 13 u. unten N. 26 u. 25.

[22]) Vgl. unten N. 82, 85 u. 95 f.

[23]) In solchem Falle tritt dann meist höhere Entscheidung ein; vgl. unten N. 27. Vgl. auch W. v. Rümlang b. Grimm V. 332 § 2: einhellig können die Huber bannen; können sie sich aber nicht vereinigen, indem die Einen dabei bleiben, zu sagen „wir sond bannen“, die Andern, zu sagen „wir sond nit bannen“, so mag es die Minderheit vor die Aebtissin ziehen, wer joch des minren teils nit mer denn einer o. zwen.

[24]) Sächs. Landr. II, 12 § 10: wedersprict en die vulbort unde vint he en ander ordel, svelker die merren volge hevet, die behalt sin ordel. Schwäb. Landr. c. 116 u. 172: zerhellent die zwelfe under ein ander umbe ein urteil, so sol die minri menge der merren volgen. Richtst. Landr. c. 49 § 4: we den de merer volge heft de behalt dat ordel. Kaltenbäck I. 853 § 9 (N. 16). Lappenberg, Hamb. R. A. 188 § 16: welcker de mesten volghe hefft, de beholt syn ordel. Vgl. oben N. 7.

zelnen erklärt[25]) oder ganz allgemein von den Schöffen im Voraus versprochen wird[26]). So wird schließlich durch allgemeines „Vollwort" ein „gemeines", „gesammtes", „einstimmiges" Urtel erzielt, das nun unanfechtbar dasteht[27]). Allein der abweichende Urtelsfinder oder Genoße kann auch anders verfahren, wenn er im Gegensatz zu einem bloßen Meinungsstreit das von den Andern gefundene Urtel für ein rechtswidriges und unter allen Umständen unannehmbares hält. Dann kann er durch eine nicht dem Zeitpunkt, sondern der Art nach verschiedene Erklärung das Urtel „schelten" oder „verwerfen"[28]). Dadurch erhebt er den Vorwurf der Rechtswidrigkeit und erklärt auf eigne Gefahr hin, dem Urtel niemals, auch nicht wenn ihm die meiste Folge werden sollte, sich anschließen zu wollen[29]). In diesem Falle kommt ein gemeines Urtel nicht zu Stande[30]). Damit aber ist die Möglichkeit eines Urtels durch dieses

[25]) So spricht nach Richtst. Lehnr. 9 § 3 der im Lehnsgericht ein abweichendes Urtel findende Mann seine Zustimmung zu dem sich ergebenden Mehrheitsurtel im Voraus mit den Worten aus: dit duchte mi to lenrechte rechter sin, wes aver juwen mannen duncket, *des volge ick gerne.*

[26]) So enthält in Hornbach b. Grimm V. 690 § 63 der Schöffeneid das Versprechen, er werde sein eidgesellen der meinsten parteien mit urtheil nachvolgen. Ebenso verspricht in Burtscheid ib. II. 824 der neue Schöffe: zum dritten sall auch den meisten stimmen folgen, doch seine stimme darumb u. gutdünken ihme nicht nachtheilig sall sein. — Vgl. auch das Versprechen der Schöffen u. Räthe in Seligenstadt 1377 ib. I. 507, nie, wenn ein Mehrheitsbeschluß zum Schaden ausschlägt, außerhalb des Rathes die Mitverantwortung durch die Berufung darauf ablehnen zu wollen, daß man bei der Beschlußfaßung nicht zugegen gewesen sei o. mit der Minderheit gestimmt habe.

[27]) Vgl. oben N. 20. Auch Zöpfl, R. G. § 126 N. 97, u. über die Ausdrücke gesamint, einhelliges, gemeines urteil, sententia communis, generalis u. s. w. ib. N. 90 u. 96.

[28]) Vgl., im Gegensatz zu den in N. 24 angef. Stellen, über das sächs. „Schelten" Sächs. L. R. I, 18 § 3; II, 12 § 4—6, 8, 11—15; III, 69 § 3; über das schwäb. widerwerfen, verwerfen, widersprechen Schwäb. Landr. (L.) c. 114, 116, 172; schwäb. Lehnr. c. 18, 128, 131. Auch Homeyer, Syst. § 87—88; Zöpfl § 126 Nr. 11 u. 12.

[29]) Unterliegt daher der Scheltende, so muß er wegen seines ungegründeten Vorwurfs Wette u. Buße zahlen; Sächs. Landr. II, 12 § 5; sächs. Lehnr. a. 69 § 11; Richtst. Landr. 50 § 6—8; Richtst. Lehnr. 27 § 7; — während davon derjenige, der nur ein abweichendes Urtel findet u. mit seiner Meinung in der Minderheit bleibt, befreit ist; Sächs. Landr. II, 12 § 10; sächs. Lehnr. 69 § 3; Görlitzer Landr. c. 47 § 20: swer einis orteils nicht ne volgit, das manige liute volgint unde doch in unrecht dunkit, der ne darf deme richtare wettin noch den volgerin busze geben. — Hiermit hängt dann vor Allem auch die Möglichkeit des gerichtlichen Zweikampfes um ein gescholtenes Urtel zusammen; Sächs. Landr. II, 12 § 10; Lehnr. 69 § 3.

[30]) Sächs. Landr. I, 18 § 3. Es wird überhaupt gar nicht um vulbort gefragt; ib. II, 12 § 14; Schwäb. Landr. c. 172.

Gericht überhaupt zerstört und es tritt der Zug an ein höheres Gericht ein, welches nun zugleich entscheidet, ob der dem Mehrheitswillen Trotzende mit Recht oder mit Unrecht die Unterwerfung geweigert hat. Erst in späterer Zeit sind allmälig diese in den Rechtsbüchern noch sehr klaren Unterschiede verwischt worden[31]).

Wie hier überall, so machte sich schließlich vor Allem auch bei der Willensvertretung einer Gesammtheit die Auffaßung des Gesammtwillens als des Willens der zugleich einheitlichen und vielheitlichen Versammlung geltend. Gleich einem Einzelnen kann auch die Gesammtheit nach dem deutschrechtlichen Princip der freien Stellvertretung ihren Willen in einen Andern hineinlegen, und es können dabei die verschiedensten Abstufungen von einfacher Vollmacht bis zu definitiver Willensentäußerung vorkommen. Allein auch hierbei wird in allen Fällen die Gesammtheit als die konkrete Genoßenversammlung gedacht, so daß zwar keine bloße Vertretung aller Einzelnen, ebensowenig aber ein korporatives Willensorgan der Genoßenschaft als solcher entsteht, beide Momente vielmehr ungetrennt in einem unentwickelten Doppelbegriff durch einander liegen. Die sehr erheblichen praktischen Folgen hiervon werden sich sogleich bei Erörterung der Gesammthandlungen herausstellen.

B. Die Handlungsfähigkeit der alten Genoßenschaft war mit ihrer Willensfähigkeit gegeben. Eine Handlung der Genoßenschaft selbst lag in jeder unmittelbaren Gesammthandlung. Soweit aber eine solche unthunlich war, bedurfte sie der Stellvertretung.

I. Eine Gesammthandlung lag überall da und nur da vor, wo die Versammlung der Vollgenoßen als ein konkretes und sichtbares Kollektivwesen den Gesammtwillen zur That machte. Diese Versammlung aber war weder das kollegialische Organ einer von ihr verschiedenen korporativen Einheit, noch eine bloße Summe von Individuen: sie war vielmehr die Genoßenschaft selbst, welche in ihrer Totalität als eine zur Einheit verbundene Vielheit greifbare Gestalt gewann.

Deshalb war zunächst die Vornahme genoßenschaftlicher Gesammthandlungen nicht, wie bei den Mitgliederversammlungen der entwickelten Körperschaft, auf eine bestimmte Versammlungsform beschränkt. Vielmehr waren zwar, solange die Genoßen zerstreut waren, nur isolirte Sonderhandlungen der Einzelnen möglich. Sobald aber die Genoßen irgendwie in geordneter und rechtmäßiger Weise versammelt waren, stellte ihre Versammlung nicht

---

[31]) So z. B. offenbar schon in dem W. v. Dornhaim v. 1417 b. Grimm I. 373, wonach der, welcher die minren urtail hat, sein Urtel in das nächstgelegene Ding ziehen mag. Ebenso nach dem W. v. Binzikon v. 1135 ib. IV. 270 § 2, wonach der Mindertheil die Sache vor das nächste Ding bringen kann; gibt auch dieses der Mehrheit Recht, so bleibt es dabei; erhält aber hier die frühere Minderheit das Mehr, so kommt die Sache zur definitiven Entscheidung an das dritte Ding.

blos die vereinigte Vielheit, sondern zugleich das organisch gegliederte Verbandsganze dar. Wie schon in ältester Zeit das Volk als Heer und als Gericht, als Opfer- und Festversammlung gleichmäßig sein einheitliches Leben manifestirt hatte, so kam auch in späterer Zeit die Dorf-, Mark-, Hof-, Gerichts- oder Landesgemeinde in der verschiedensten Weise als handelnde Genoßenschaft zur Erscheinung. Sie ward vor Allem sichtbar auf den ungebotenen und gebotenen Dingen. Aber es war dieselbe Gemeinde, welche als ein lebendiges Ganze handelte, wenn sie aus irgend einem außerordentlichen Anlaß dem Ruf der Gemeindeglocke folgte; wenn sie mit gemeiner gewaffneter Hand die Mark vertheidigte; wenn sie mit vereinigter Kraft der Feuersgefahr wehrte, den Deich gegen die andrängende Fluth schirmte oder den Mißethäter verfolgte; wenn sie zur Heeres- oder Gerichtsfolge unter ihrem Vorsteher dem Herren- oder Landesaufgebot zuzog; wenn sie irgend öffentliche, gemeine oder herrschaftliche Dienste und Frohnen mit gesammter Hand verrichtete; wenn sie das der Gerichtsfitzung folgende Gelage oder eine andere öffentliche Festfeier beging[32]).

In allen diesen Fällen nun aber handelte sie als Gesammtheit alter Art. Sie handelte daher in größerer oder geringerer Gemeinsamkeit, so daß in dem einen Falle mehr die Einheitlichkeit des Gesammtaktes hervortrat, in dem anderen Falle die denselben bildenden Einzelhandlungen im Vordergrunde blieben: der begriffliche Unterschied aber zwischen der Einen Handlung eines kollegialisch gebildeten Körperschaftsorganes und einer Summe gleichartiger Individualhandlungen blieb dabei latent. Es schien dieselbe Gesammtheit zu sein, welche richtete und strafte und welche die Bußen vertrank, welche eine Wahl vollzog und welche gemeinsam frohnte oder den Zins am Dingtage zu Hofe trug. Während daher einerseits auch bei bloßen gleichartigen Individualhandlungen die genoßenschaftliche Gliederung und Verbindung sich geltend machte und beispielsweise gleichartige Abgaben in genoßenschaftlicher Form entrichtet, gleichartige Frohndienste in der Gemeinde geleistet wurden[33]), betrachtete man andrerseits die korporativen Gemeindehandlungen, mochten es nun Akte der Gesetzgebung oder Gerichtsbarkeit oder mochten es Zahlungen und Leistungen sein, immer zugleich als gemeinsame Handlungen Aller, und legte beispielsweise bei der Vollstreckung eines Todesurtels durch die Gemeinde einen so buchstäblichen Accent auf die wirkliche Mithandlung Aller, daß dabei jeder

---

[32]) Daher wird b. Kaltenbäck I. 35 § 62 ganz gleichgestellt: wann die nachbahrn in beysamblung sein, es sey auf *hochzeithen* o. *herrn geschäfften* o. *gemainen nutz*. Ebenso 231 § 66. Vgl. auch W. der Nortrupper M. b. Grimm III. 210 § 4: es sollen de gemeinen markgenoten sambt den maelluden u. schulten ein *baurmail* holden u. *also in sampt* fromdt guit (fremdes Vieh) na vermoge der weiden verloven u. innemen; vgl. ib. 211 § 16.

[33]) Vgl. oben § 15 N. 19 f. u. 32 f.

Einzelne den tödtenden Strick mit der Hand berühren sollte[34]). So war es denn auch möglich, daß dieselbe Gesammthandlung im Laufe der Zeit, wenn eine genauere Fixirung der in ihr enthaltenen einheitlichen und vielheitlichen Momente eintrat, hier sich zu einem durchaus einheitlichen korporativen oder kollegialischen Akte verdichten, dort sich in eine Summe völlig isolirter Einzelhandlungen auflösen, dort endlich bei irgend einer der zwischen diesen beiden Extremen liegenden zahlreichen Uebergangsformen stehen bleiben konnte[35]).

Im Zusammenhange hiermit steht es, daß für die verschiedenartigen Funktionen des genoßenschaftlichen Lebens keine streng gesonderten und verschiedenartigen Versammlungen bestanden, sondern die versammelte Genoßenschaft alle ihre Angelegenheiten auf demselben Dinge durch unmittelbare Gesammthandlungen erledigen konnte. Soweit das Recht einer bestimmten Versammlung überhaupt reichte, waren nicht nur gerichtliche, autonomische und administrative Funktionen völlig ungeschieden, sondern dieselbe Versammlung traf auch vermögensrechtliche Verfügungen und schloß privatrechtliche Verträge ab; und sie nahm nicht blos Rechtsakte vor, sondern sie handelte zugleich als ein wirthschaftliches, religiöses, sittliches und sociales Ganze.

In dieser allseitigen Thätigkeit war die Genoßenversammlung durch keine andere Kompetenzgrenze als durch die Grenze des Verbandsrechtes selber beschränkt. Sie konnte daher in höheres Herrenrecht oder selbständige Sonderrechte natürlich nicht eingreifen: innerhalb derjenigen Macht- und Rechtssphäre aber, welche überhaupt der Genoßenschaft offen stand, war sie souverän. Denn sie war nicht das hauptsächlichste Organ des Verbandes, sondern der Verband selbst. Sie handelte nicht als ein verfaßungsmäßig zur Erfüllung bestimmter

---

[34]) Vgl. oben § 15 N. 63 u. betreffs der Identificirung der handelnden Gemeinde mit „Allen" überhaupt § 15 u. 16.

[35]) Viele Beispiele sind schon vorgekommen, z. B. bei den gemeinen Einnahmen u. Ausgaben, Zinszahlungen, Dienstleistungen u. s. w.; bei den Festsetzungen u. Bekundungen des Ortsrechts; bei den zwischen korporativer Gemeindenutzung und isolirter Sondernutzung liegenden, zuletzt oft in das eine oder andere dieser Extreme umschlagenden Benutzungsformen der Allmende u. s. w. — Einen höchst interessanten Beleg für das Gesagte aus dem Gebiete des Proceßrechts bietet die Geschichte der Bildung des Wahrspruches der Geschwornen. Aus derselben, den doppelten Keim noch in Einer bald mehr gemeinen und bald mehr gesonderten Gesammtbekundung umschließenden fränkischen Inquisitio gieng zuletzt, wo das Institut verkümmerte, die volle Isolirung der Geschwornen, wo es aber fortwuchs, ihre korporative Vereinigung zur Jury als einer proceßualischen Wahrspruchsgenoßenschaft hervor. Dazwischen aber lagen lange Zeit hindurch die mannichfachsten Uebergangsformen. Vgl. den näheren Nachweis der Entwicklung u. die Darstellung solcher von ihm mit „den zahlreichen Uebergangsstufen, welche das deutsche Recht zwischen den Gegensätzen der Societät u. der Korporation ausgebildet hat," paßend verglichenen Zwischenformen b. Brunner a. a. O. 119—122. 278—284. 363. 378.

Lebensfunktionen des Einen Gemeindekörpers neben anderen Organen berufenes und deshalb mit einer bestimmten Kompetenz ausgerüstetes Organ, sondern sie handelte in eignem Namen und übte eignes Recht.

Hieraus folgte aber andrerseits, daß im Sinne der älteren Anschauungsweise nur im Falle unmittelbarer Gesammthandlung die Genoßenschaft selbst, in jedem anderen Falle höchstens ein Anderer an ihrer Stelle zu handeln schien. Immer war daher in allen genoßenschaftlichen Angelegenheiten zunächst und an sich die Versammlung Aller zur Thätigkeit berufen. Fiel diese unmittelbare Gesammtthätigkeit fort, so gieng damit nothwendig, bevor eben die korporative Umbildung vollzogen war, auch das genoßenschaftliche Leben verloren. Blieb umgekehrt das genoßenschaftliche Leben intakt, so besorgte auch nach wie vor die Gesammtheit selbst die genoßenschaftlichen Angelegenheiten. So blieb insbesondere, während in den größeren Verbänden mit der Möglichkeit der Gesammthandlungen auch das Gesammtrecht mehr und mehr schwand, in den ländlichen Verbänden gerade so weit, als das Gemeindeleben fortdauerte, auch das System der Erledigung aller Gemeindeangelegenheiten durch die Gemeindeversammlung erhalten. Und seit der Ausbildung der städtischen Rathsverfaßung lag im Gegensatz zu dieser gerade hierin ein Zeugniß für die Fortdauer einer älteren Rechtsbildungsstufe auf dem Lande.

Die Versammlung aller Gemeindegenoßen war es daher, welche unter unmittelbarer Betheiligung jedes Einzelnen richtete, gebot, verbot, strafte und begnadigte, das Recht wies, Küren und Satzungen errichtete, Beamte wählte, Anweisungen und Vollmachten ertheilte, Aufsicht und Kontrolle übte, Mitglieder aufnahm und entließ; welche über die Mark und andres Gemeindegut verfügte, Verträge und Vergleiche schloß, Verpflichtungen übernahm, Versprechen und Eide empfieng, Abgaben und Bußen einnahm und verbrauchte oder verausgabte; welche überhaupt alle Gemeindeangelegenheiten in demselben Sinne wie der Einzelne seine Privatangelegenheiten regelte und ordnete. Dieselbe zur Einheit versammelte Menge der Vollgenoßen war es, welche in eignem Interesse oder zum Herren- oder Gerichtsdienst bewaffnet oder unbewaffnet auszog, kämpfte, wehrte, verhaftete, bewachte, arbeitete oder vollstreckte. Und dieselbe Gesammtheit endlich war es, welche in bezeichnender Weise die regelmäßigen Markumgänge vornahm[36]), die theils die Feststellung und Sicherung

[36]) Vgl. z. B. W. v. Liesdorf b. Grimm II. 14: jährlich nach beendetem Jahrgeding wird die Mark von der Gemeinde umgangen. Ib. I. 588: die gemeinen Märker der 8 Gemeinden umgehen die Gärteshecken, schlagen Kauten u. bestimmen die Setzung eichener Grenzpfähle, ehe sie das Märkerding halten. Ib. 456: „Untergang" der Hübner. 1429 ib. V: die priestere, die burgmanne, die burger u. nachgebuere gemeinlich machen einen Umgang. 1455 ib. I. 492: als . . die gemeynde begangen hand. Ib. 588: sambt dero gemeind einen gemainen gang gegangen. III. 570: wann die armen lute zu U. jars mit dem crutz umb den fluer ritten. Vgl. I. 655 § 1. III. 93. 125. V. 593 § 21. Kalten-

der Grenzen nebst der Besichtigung und Abwehr etwaiger Schäden, theils die Ausübung einer symbolischen Besitzhandlung bezweckten[37]), und welche so genau in derselben Weise, wie der Einzelne das Sondereigen oder das Herrschaftsgebiet als das seine umgieng, umfuhr oder umritt, durch die Gesammtumzüge der ganzen Gemeinde die Mark als Gesammteigenthum kennzeichnete[38]).

Wie eine so beschaffene Gesammthandlung das geignete Mittel war, Gesammtrecht im alten Sinne zu begründen oder aufzuheben, Gesammtbefugniße auszuüben und Gesammtverbindlichkeiten zu erfüllen, ergibt ein Rückblick auf die frühere Darstellung. Zu dem ganzen auf die Ununterschiedenheit von Gesammteinheit und Gesammtvielheit gegründeten Bau der privaten und politischen Gesammtrechtsverhältniße bildet die Handlungsfähigkeit der Gesammtheit als des sinnlich wahrnehmbaren Subjektes aller jener Rechte und Pflichten das unentbehrliche Korrelat[39]).

II. Die Gesammtheit konnte jedoch niemals und selbst nicht bei den engsten und einfachsten Verhältnißen alle genoßenschaftlichen Angelegenheiten selbst besorgen. Denn sie war nicht immer beisammen, und sie bedurfte, auch wenn sie beisammen war, des Leiters und Sprechers, des Führers und Richters. So beauftragte sie seit uralter Zeit Stellvertreter, für sie zu handeln, und es entstanden genoßenschaftliche Aemter.

---

bäck I. 171 § 86: jährliche Markbesichtigung durch richter, geschworne u. gantz gemaine; ebenso 374 § 74, 406 § 35, 471 § 40; Vermarkung durch die gantz gemain ib. 7 § 57, 344 § 68, 536 § 53, 549 § 47. Vgl. Kaiserr. (E.) c. 56: daz ein iglich stat u. ein iglich dorfe sal dri werbe in dem jare zu houffe komen mit allen den luten, die in der stat o. dem dorfe wonen, u. sallen den gemeinen nutz besehen.

[37]) Vgl. Maurer, Einl. 224—226; Markv. 319—321; Dorfv. II. 6—10; über das circumducere, circumire, determinare o. cavallicare, die Landleite, Landbereisung, Umfahrt, Umzug, Umritt o. Untergang überhaupt Grimm, Gr. A. 132; R. A. 86 f. 237 f.; D. Mythol. I. 96; auch über slavische Grenzfeststellungen durch die zusammenberufene vicinia Landau, Terr. 153.

[38]) Erst später wurde die Gemeinde hierbei mitunter durch Ausschüße o. einzelne von den Beamten zugezogene Personen vertreten. So in Dürkheim durch die Achter, Maurer, Dorfv. II. 9 u. 10; in Ingersheim durch 5 bis 6 Genoßen u. ebensoviel Knaben, 1484 § 10 b. Mone I. 12; in österr. Dörfern durch dorfrichter u. vierer, Kaltenbäck I. 41 § 45; oder durch die Geschwornen u. 4 andre Berggenoßen, ib. 581 § 26 u. 583 § 19. Andre Beispiele b. Grimm, W. II. 65 u. Maurer, Dorfv. II. 9 N. 47, 48 u. 52.

[39]) Daher ist überall, insbes. in § 10, 12, 14, 15, 16 u. 17, von Handlungen der Gesammtheit die Rede gewesen u. es hat sich dabei herausgestellt, wie sowol dem Begriff als der äußeren Wortbezeichnung nach die Handlungen der universitas, communitas oder gemeinde und die gemeinen, gesammten oder zusammengefaßten Handlungen der Genoßen nicht geschieden wurden.

Die genoßenschaftlichen Beamten waren Willensvertreter der Gesammtheit im alten Sinn. Sie vertraten nicht blos eine Summe von Einzelnen, aber sie waren auch nicht die verfaßungsmäßigen Organe einer korporativen Einheit. Denn die Begriffe eines Organs und einer Verfaßung fehlten und mußten fehlen, so lange nicht das einheitliche Gemeinleben als die selbständige Lebensordnung einer unsichtbaren Persönlichkeit, für welche die Gesammtheit selbst nur die Hauptfunktionärin war, begriffen worden war; und neben einer Gesammtheit, die den Verband selbst in seiner Totalität darstellte, konnte es keine anderweiten gleichartigen Repraesentanten des Verbandes als solchen, sondern nur Repraesentanten der Gesammtheit geben. So waren denn in der That alle genoßenschaftlichen Beamten die Stellvertreter der sinnlich-konkreten Versammlung und handelten im Namen dieser.

Mit dieser Auffaßungsweise nun aber war eine ganze Reihe von Wandlungen in Bezug auf die Stellung der Beamten und den Begriff des Amtes nothwendig gegeben, sobald die Genoßenverbände sich nach innen komplicirten und nach außen erweiterten.

Ursprünglich erscheint jeder Beamte als der bloße B e v o l l m ä c h t i g t e und das Amt als eine V o l l m a c h t der Gesammtheit. Durch den Gesammtakt der Wahl hat die versammelte Menge den Heerführer wie den Richter zur Vornahme derjenigen Handlungen ermächtigt, welche die vielköpfige und nur periodisch zur handlungsfähigen Einheit zusammentretende Gesammtheit selbst nicht vornehmen kann; er soll die versammelte Gemeinde führen und leiten, für die nicht versammelte aber alle laufenden Geschäfte besorgen. Damit hat die Gesammtheit ihren Willen nicht veräußert, sondern nur in einen Willensträger hineingelegt, der in einer kontinuirlichen Abhängigkeit vom Gesammtwillen steht. Sie bestimmt durch ihren Auftrag den Inhalt des Beamtenwillens, vermag ihn fortwährend zu beeinflußen und zur Uebereinstimmung mit dem eignen Willen zu zwingen, und kann die ertheilte Vollmacht jederzeit widerrufen. Während sie nicht beisammen ist, vermag sie allerdings nicht zu handeln und entbehrt daher momentan der Macht über den Willen ihres Vertreters: allein sie tritt in kurzen Zwischenräumen ungerufen aus eigner Macht zusammen und kann auch sonst sich leicht in außerordentlicher Weise vereinigen, so daß sie einem vorübergehend abwesenden Geschäftsherrn gleicht. So läßt sich die Vorstellung eines ununterbrochenen Stromes, der den Gesammtwillen auf den Vertreter hinüberleitet, festhalten. Das Amt selbst bleibt unter solchen Umständen eine Vollmacht, die mehr Pflicht als Befugniß ist, jedenfalls vom Gesammtrecht ein selbständiges Recht nicht abzweigt. Der Beamte handelt an Stelle und im Namen der Versammlung, ist ihr Rechenschaft schuldig, leistet ihr den Treueid und verwaltet die Rechte dieser seiner Geschäftsherrin, ohne irgend ein eignes Besitzrecht an ihnen zu haben.

Diese Vorstellung der Gesammtvollmacht nun aber geht mit der Ausdehnung des Verbandes über einen bestimmten Umfang hinaus frühzeitig ver-

loren. Die Gesammtheit tritt nur noch einige wenige Male im Jahre aus eigner Macht, sonst nur auf den Ruf des Vorstehers aus ihrer Zerstreuung heraus. In der Zwischenzeit handelt der Beamte in thatsächlicher Selbstbestimmung und Selbständigkeit, so daß er, mag er immerhin nachträglich verantwortlich sein, zur Zeit seinen eignen Willen unabhängig vom Gesammtwillen durchzusetzen vermag. Auch der versammelten größeren Volksgemeinde gegenüber erhebt er sich zu der Bedeutung einer eignen Willensmacht. So ist der kontinuirliche Strom unterbrochen, die Möglichkeit steter Bestimmung des Beamtenwillens durch den Gesammtwillen zerstört. Damit aber wird für das Bewußtsein einer an der Erscheinung haftenden Zeit die Vorstellung der Gesammtvollmacht hinfällig. An ihre Stelle tritt die Vorstellung einer dauernden Willensübertragung. Die Gesammheit hat sich eines Stückes ihres Gesammtwillens dergestalt entäußert, daß sie selbst es nicht mehr hat, vielmehr der Beamte es selbständig als ein nunmehriges Stück seines Sonderwillens besitzt. Der Beamte ist nun also der Träger einer zwar vom Gesammtwillen abgeleiteten, aber bis zu irgend einem Grade von demselben unabhängigen besonderen Willensmacht. Damit aber ändert sich auch die objektive Beschaffenheit des Amts. Es wird mehr von der Seite der in ihm enthaltenen Befugniße, als von der Seite der Pflicht aufgefaßt; es ist ein vom Gesammtrecht abgezweigtes Sonderrecht; und es wird als solches nach deutschrechtlicher Weise zu größerer oder geringerer objektiver Selbständigkeit erhoben und in dem Begriff der Amtsgerechtsame als dauernde objektive Einheit in die Rechtswelt hingestellt.

Diese Vorstellungen nun aber durchlaufen in der weiteren Entwicklung eine Reihe verschiedener Phasen, indem sowol die Selbständigkeit des Beamtenwillens gegen den Gesammtwillen als die objektive Verselbständigung des Amtsrechtes einer fortwährenden Steigerung zugänglich sind.

Im Allgemeinen erscheint zunächst der Beamte als beliehener Inhaber von Gesammtwillen, das Amt als Lehen. Die Gesammtheit hat ein Stück ihres Willens zu selbständigem Besitzrecht fortgegeben, aber nicht definitiv veräußert. Das Amt ist als selbständige Gerechtigkeit vom Gesammtrecht abgetrennt, aber nicht völlig von ihm abgelöst. Diese Vorstellung der Amtsleihe aber ist wiederum der mannichfachsten Nüancen und Steigerungen fähig. Der Beamte kann vorübergehend oder dauernd, lebenslänglich oder für sich und seine Erben beliehen, diese Beleihung kann widerruflich oder unwiderruflich, die in dem Amt begründete Willensmacht kann von unendlich verschiedenem Inhalt und in der allerverschiedensten Weise durch den Gesammtwillen beschränkt oder von ihm unabhängig sein. Das Amt als solches kann entweder als Zubehör eines Grundstückes oder für sich selbst die ganze Entwicklungsreihe von einem fast prekären beneficium bis zu einem aus fast reinem Privatrechtstitel besessenen feudum durchlaufen und durch die mannichfachsten Zwischenglieder sich der Vererblichkeit, Theilbarkeit, Veräußerlichkeit, sowie

überhaupt der Patrimonialität annähern. In unaufhaltsamer Entwicklung drängen überall die Aemter zu steigender subjektiver und objektiver Verselbständigung, bis sie fast als freie Privatrechte erscheinen. Immerhin jedoch bleibt bei der Amtsleihe die Erinnerung an die Quelle, aus welcher diese Willensmacht und dieses Sonderrecht geflossen sind, lebendig, und äußert irgendwelche praktische Folgen in Bezug auf die Stellung des beliehenen Beamten zu der als Amtsherrin fortgeltenden Gesammtheit.

Bei einer weiteren Befestigung des Amtsrechtes, wie sie in den größeren Genoßenschaften regelmäßig eintritt, geht die Vorstellung der Amtsleihe in die Vorstellung einer Herrscherwürde über, welche als eignes Recht beseßen wird. Die Gesammtheit hat sich eines Theiles ihres Willens definitiv und der Substanz nach entäußert, von dem Gesammtrecht ist ein unabhängiges Machtrecht völlig und für immer abgelöst. Im Einzelnen freilich können hierbei wiederum sehr verschiedene Verhältniße bestehen. Bei der Berufung eines neuen Trägers der Würde nach dem Tode des bisherigen oder doch nach dem Erlöschen seines Geschlechtes, bei einer etwaigen Absetzung des Unwürdigen, bei der Bindung und Beschränkung der Gewaltausübung u. s. w. kann die Willensmacht der Gesammtheit in sehr verschiedener Weise von Neuem hervortreten. Die Herrschergewalt selbst kann sich in höherem oder geringerem Grade einem sachlich selbständigen Eigenthumsobjekt annäheren und in Bezug auf seine rechtlichen Schicksale die verschiedensten Stufen zwischen einer persönlich gebundenen Würde und einem freien Privatrecht durchlaufen. In jedem Falle aber ist die souveräne Willensmacht der Substanz nach getheilt und es ist vermöge einer dauernden Institution über und neben der Machtsphäre der Versammlung eine besondere und selbständige Sphäre konstituirt, deren Träger aus eignem Recht und in eignem Namen handelt. Mag daher die genoßenschaftliche Selbstgewalt der Versammlung in größerem oder geringerem Grade fortbestehen: über und außer ihr steht statt eines Beamten ein selbständiges Haupt des Verbandes und statt des Amtes eine eigne Herrschaftsgewalt.

Auch damit aber ist die Entwicklung noch nicht beschloßen. Indem vielmehr das verselbständigte Machtrecht intensiv und extensiv wächst, erscheint es zuletzt als das ursprüngliche und überwiegende Moment, während das fortbestehende Gesammtrecht nur noch als ein abgeleitetes vorgestellt wird. So wird aus dem Haupte der Genoßenschaft ihr Herr und aus der volksthümlichen Herrschermacht eine Herrschaft. Die Versammlung aber erscheint nun ihrerseits blos als die Trägerin einer vom Herrenwillen abgezweigten Willensmacht, das Gesammtrecht als ein mehr oder minder verselbständigtes Stück des Herrenrechts. Bis zuletzt, wenn die Versammlungen Aller ganz verschwinden, die Gesammthandlung überhaupt aufhört und die Aufsaugung der Genoßenschaft durch die aus ihr selbst erzeugte Herrschaft vollendet wird.

So war mit der Unfähigkeit der alten Genoßenschaft, anders als in

sichtbarer Versammlung zu handeln, und mit der Auffaßung jeder Stellvertretung als einer Vertretung der Gesammtheit die nothwendige Umwandlung aller umfaßenderen Genoßenverbände in Herrschaftsverbände gegeben. Und so wurden in der That zuerst im Volksverbande und sodann in seinen politischen Gliederungen immer mehr gemeinsame Angelegenheiten aus der genoßenschaftlichen Sphäre schwerfälliger Gesammthandlung in die Sphäre einheitlich handlungsfähiger Herrenmacht verlegt.

Auch der Herr jedoch war nicht überall gegenwärtig und vermochte nicht überall persönlich zu handeln. Deshalb bedurfte auch er der Stellvertretung und ernannte herrschaftliche Beamte, um an seiner Stelle und in seinem Namen zu handeln. Diese Beamten standen ihrem Machtgeber von vornherein ungleich abhängiger gegenüber, als die genoßenschaftlichen Beamten der Versammlung; in ganz anderer Weise, als der Wille einer selten oder nie mehr vereinigten Gesammtheit, ließ sich der Wille des abwesenden Herrn auch über den ferner Diener als fortwährend mächtig vorstellen; ja es konnten Weltreiche entstehen, in denen ein einziger persönlicher Wille alle gemeinsamen Angelegenheiten durchdrang, in zahllosen Aemtern bestimmend lebte und die mannichfachsten Amtshandlungen zu den von Einem Centrum aus geleiteten Handlungen der Vertreter Eines Herren stempelte. Allein auch der herrschaftliche Beamte war nicht das Organ eines selbständigen öffentlichen Willens, der in dem Herrn nur seinen hauptsächlichsten Träger gefunden hätte, sondern nur der bevollmächtigte Vertreter der sinnlich-lebendigen Persönlichkeit des Herrn. Und so konnte sich auch das herrschaftliche Amt, sobald es thatsächlich unabhängiger wurde, demselben Umwandlungsproceß, welcher das genoßenschaftliche Amt von seiner Quelle ablöste, auf die Dauer nicht entziehen. In hundertfachen Variationen vielmehr machten alle von oben stammenden Aemter des Reichs, der Länder und der engeren Herrschaftskreise den Entwicklungsgang von der widerruflichen Vollmacht zu einer patrimonialen Gerechtsame durch, die zuerst leihweise und bald auch als eignes Recht mit größeren oder geringeren Einschränkungen beseßen und immer mehr einem freien und ständigen Eigenthumsobjekt angenähert ward. Bis zuletzt oft genug auch den Herrschaftsverband, vor Allem das Reich selbst, die aus ihm selbst erzeugten Aemter nach ihrer Umwandlung in selbständiges Machtrecht zersplitterten und zerrißen.

Erst als die selbständige Wesenheit der Allgemeinheit erfaßt und hier von der Individualität des Herrn, dort von der Personenvielheit der Gesammtheit abgehoben war, um als Staat oder Gemeinwesen mit eigner Persönlichkeit gesetzt zu werden, konnte der alte Amtsbegriff dem Begriff eines verfaßungsmäßigen Organes weichen. Damit erst war die Scheidung der Beamtenbestellung von der Vollmacht, der korporativen Funktion von der Stellvertretung, der Amtseigenschaft von der Individualität ihres Trägers möglich. Nun konnte der einheitliche öffentliche Wille als eine den ganzen Verband

durchdringende Willensmacht und jede Handlung eines verfaßungsmäßig dazu berufenen Organs als Handlung der Verbandspersönlichkeit begriffen werden. Aus genoßenschaftlichen wurden nun gemeinheitliche, aus herrschaftlichen wurden obrigkeitliche Aemter. Jene traten in der städtischen Rathsverfaßung, diese in der obrigkeitlichen Aemterverfaßung nach langdauernder Vorbereitung zuerst vollentwickelt ins Leben.

Was nun die alten genoßenschaftlichen Aemter, zu welchen wir uns hiernach zurückwenden, insbesondere angeht, so bietet uns auch hier wiederum das Bauernrecht bis in die neuere Zeit Belege für Entwicklungsstufen, die sonst längst überwunden waren. Und auch hier vermag uns eine Betrachtung von Wandlungen, die sich im Kleinen vor unsern Augen vollziehen, zwar nicht die äußere Form, wol aber das innere Wesen analoger größerer Vorgänge von weit höherem und zum Theil vorgeschichtlichem Alter zum Verständniß zu bringen.

1. Wir finden zunächst in allen ländlichen Genoßenschaften in dem Amte des Vorstehers das älteste aller germanischen Aemter, das Amt des Heerführers und Richters, wieder. Dieses Amt, in welchem der Ursprung der gesammten öffentlichen Gewalt gelegen hatte und über dessen Funktionen dieselbe vor der Vollendung der abstrakten Staatsidee im Grunde nie hinauskam, hatte auf den höheren Stufen längst jede Spur eines genoßenschaftlichen Charakters eingebüßt. An der Spitze des Volkes war es zum Königthum geworden. Aber auch in den Gliederungen des Volkes nach Ländern, Gauen und Gerichten war es mit wenigen Ausnahmen der geliehenen oder eignen Gerichtsherrschaft gewichen. Und nur in manchen großen Marken und allen Dörfern wahrte es noch seine alte Natur.

a. In den großen Marken zeigt uns das Amt des obersten Vorstehers und nicht selten auch das Amt seines Stellvertreters in seinen verschiedenen Gestaltungen nebeneinander und gleichzeitig die verschiedenen Phasen desselben Entwicklungsproceßes, welcher dereinst das Wahlfürstenthum in Volkskönigthum und dieses in Gebietsherrschaft verwandelt hatte[40]. Ursprünglich war schon dem Namen nach dieser Beamte, wie der „Fürst" der Erste unter den Volksgenoßen, so nur der „erste" oder „oberste" Märker, der „Obermärker", der „höchste" oder „oberste" Erbe[41]), während er später auch dem

[40]) Vgl. i. A. Th. I. 626—628 u. 630.

[41]) Grimm I. 588: erster märker. IV. 548 § 1 u. 4: obermärker u. zweiter märker. I. 604 u. V. 257 f.: obermärker. I. 577 § 3, 587, 590, III. 426 f., 500 § 1 u. 2, 501 § 1: oberster märker. III. 259 § 2, 278, 283 § 4, 286 § 5, 289 § 4, 291, 292. 294, 295: höchster erbe. Ib. 260: höchster u. nächster erbe. Ib. 161, 187, 215: oberster erfexe. Ib. 319 u. 320: overster holtrichter u. neben ihm ein nächster erffexe. Ib. II. 666: oberster anerve. IV. 668 § 1: overste u. hogeste erve aller holtmarke.

Namen nach sich in einen Meister, Grafen oder Vogt[42]), sodann in einen Gerichts-, Schirm- oder Vogtherrn, zuletzt in einen Grund- oder Landesherrn verwandelt. So beruht denn auch die Bestellung des Vorstehers in einigen Marken noch auf freier und widerruflicher Wahl der gemeinen Märkerschaft[43]), während anderswo das Amt mit einem bestimmten Geschlecht verknüpft[44]), zum Zubehör einer geistlichen Würde geworden[45]), als Pertinenz mit einem bestimmten Herrenhofe verbunden[46]) und mit oder ohne Grund und Boden veräußerlich, vererblich und theilbar ist[47]). Demnächst erscheint auch seiner ganzen Stellung nach in manchen Marken der Vorsteher noch als abhängiger Bevollmächtigter der Gesammtheit[48]); in anderen Marken hat er eine mehr oder minder selbständige Amtsgerechtigkeit inne[49]); in vielen steht er als Obermärker, Vogt, Holzgraf, Waldbote u. s. w. zwischen einem Beamten und einem Herrn in der Mitte[50]); in den meisten endlich ist er durchaus ein Herr

---

[42]) Grimm V. 275 § 11 u. 13: märkermeister. 251 § 1 u. 4: obermärkermeister u. untermärkermeister. Unten N. 50.

[43]) Th. I. 626 N. 134. Oben § 16 N. 29—31 u. 38. Grimm V. 275 § 11 u. 13.

[44]) Daher „erffholtrichter" b. Kindlinger, M. B. II, 2. 878 f.; „erbholzrichter" b. Grimm III. 138 f. 190. Vgl. ib. 215 über die oberste Holzgrafschaft der Grafen v. Hoya, IV. 547 § 1 über die der Herrn v. Hanau. Ferner I. 588. III. 283 § 4. V. 324 § 12. 362 § 2. — Auch 1380 ib. III. 428: daz riche ist Obermärker, wird aber vertreten durch einen Forstmeister, *der von alters dazu geboren*. Vgl. Th. I. 627 N. 140.

[45]) So b. Grimm II. 666 u. IV. 533 eines Erzbisthums; IV. 698 § 5 eines Bisthums; II. 780 u. 784 f. einer Abtei; V. 248 § 3 einer Pfarrei. Ib. III. 259 § 2 steht einem Domkapitel u. I. 604 einem Konvent das Amt zu.

[46]) Z. B. 1401 b. Grimm III. 488: oberster herre u. waltpode ist eyn h. v. Eppenstein o. wer Hoenberg von sinetwegen inhabe. Aehnlich ib. 278. 286 § 5. 289 § 5. 291. 292. 295. 491. V. 317 § 1. Vgl. III. 281 u. 319: dat min gn. h. v. Minden, *van wegen sines huses tom Berg*, sy der overste holtrichter deser mark. 1369 ib. II. 759: dat hait to richten dat huis van L., want it is ein holtgreve oever die gemarcde ind oever die gemeinde.

[47]) Th. I. 627 N. 142—143. Grimm III. 169: die Würde des erfholtrichter ist zusammen mit dem Hause Raesfeld verkauft. W. v. Gerau v. 1424 ib. I. 493 § 1: der Graf v. Katzenelenbogen hat zu zwei Theilen, der Inhaber von Grebenhausen zum dritten Theil das Märkergericht zu gebieten; weil aber Grebenhausen jetzt den Grafen v. K. verpfändet ist, mögen sie allein Gericht halten.

[48]) Vgl. bes. Grimm I. 587 u. III. 420 (in N. 40 z. § 16); auch II. 364—368.

[49]) Als Amtsgerechtsame kann daher die Obermärkerschaft auch feudale Natur annehmen u. Gegenstand einer Investitur sein; oben § 16 N. 30.

[50]) Vgl. z. B. W. v. 1554 b. Grimm III. 439—447: die Fürsten v. Hessen u. Nassau streiten um die oberkeit, herlichkeit, obermerkerschaft u. gerechtigkeit der mark v. Bingenheim; während dabei im Uebrigen die Obermärkerschaft

aus eignem Recht oder der Vertreter eines höheren Herren[51]), wobei dann wieder das Herrenrecht sich bald als bloße Gerichtsherrschaft[52]), bald als Schirm- oder Vogteiherrschaft[53]), bald als wahre Grundherrschaft[54]) charakterisirt, um schließlich meist zu einem Annex oder Ausfluß der Landeshoheit zu werden und zuletzt in deren allumfaßendem Begriff völlig zu verschwinden[55]). Im Zusammenhange mit diesen Unterschieden werden dann auch die Stellvertreter, Unterbeamten und Ausschüße hier vom Obermärker zu seiner[56]), dort von den Markgenoßen zu ihrer[57]), dazwischen vielleicht von Beiden zu-

---

u. das in ihr liegende Recht, in holtz, in veld, in wasser u. waid alle gebot u. verbot uff u. abzutun, durchaus als Herrenrecht behandelt wird, erinnert doch an den Amtscharakter der von Hessen für das von ihm beanspruchte Vorrecht angeführte Grund, so sei es vor Zeiten festgestellt, weil Nassau der Markverwüstung nicht gewehrt habe. — Eine Zwischenstellung zwischen Herrn resp. herrschaftlichen Beamten u. genoßenschaftlichen Vorstehern haben auch die obersten Holzgrafen, die Holzgrafen, die Holzrichter u. s. w. ib. II. 758 f. III. 91 f. 111 f. 176. 187. 190. 259 § 4. 260. 283 § 4. 286 § 2. V. 327 § 2; der oberste herr u. waltpode ib. III. 488. 491. V. 317 § 1, 2 u. 13; der anerve u. waltgreve ib. II. 780; der Waldgraf ib. II. 793 u. s. w.

[51]) Daher heißt er nun auch herr, z. B. b. Grimm II. 784 f.; obrister herre über die mark, 1383 in der Fossenhelde ib. I. 582; obermarkherr ib. V. 361 § 1.

[52]) Z. B. Grimm I. 493 § 1, 6—10. 575 § 3. II. 759. III. 169. IV. 545 § 1: herrn des merkergerichts. V. 324 § 12 u. 13.

[53]) W. v. 1449 b. Grimm I. 452: in der Zent Sachsenheim ist der Pfalzgraf obrister faut u. herr, die allment zu beschirmen u. scheuern dem lant u. den armen leuten, die recht darin haben. Ib. 585 § 5: obrister schirmer u. merker uber den walt. 590: zwei Herren sind zu gleichem Recht oberste merker u. beschirmer über die frie marck. IV. 539 § 7: obrigster vaugt u. herr uber wasser u. weide; dazu § 12. II. 772—778. III. 320.

[54]) W. der Schwanheimer M. v. 1453 b. Grimm I. 521 f.: der Abt ist Grundherr, die Stadt Frankfurt Vogt; jener setzt u. entsetzt einen Schultheiß, die Stadt einen Untervogt. Vgl. ib. II. 580 f.: drei Grundherrn, deren einer als schlusselherr den Wald auf- u. zuzuschließen hat. IV. 694 § 1: dem Herrn den erdboden u. hohe obrigkeit u. deshalb nach § 3 gebott u. verbott.

[55]) Maurer, Markv. 373—428. W. v. Schledenhausen v. 1576 b. Grimm III. 190: wegen derselben holtgraveschaft u. landesfürstlicher obrigkeit. Vgl. ib. 187, 286 § 5, 289 § 4, 291, 293, 294, 295 u. s. w., wo überall der landesfürst als solcher zugleich höchster erbe ist. W. v. 1663 ib. V. 275 f.: als einzige hohe obrigkeiten u. obermärker. Vgl. IV. 533.

[56]) Vgl. z. B. Grimm I. 588. II. 772 f. 784 f. (der Abt bestellt sich wermeister, vörster, waltgreven, baeden). III. 111 f. 169 f. 258 f. 260. 284 § 7. 291. 320. IV. 667: holtmester u. *sine* schwornen. 694 § 5. V. 275 f. (herrschaftl. Märkermeister, Oberförster, Förster u. s. w.).

[57]) Vgl. oben § 16 N. 34—35. Grimm I. 493 § 3. 580 f. (geschworne)

sammen zu ihrer gemeinschaftlichen Vertretung bestellt[58]). Ebenso werden dieselben Amtshandlungen, wie Gerichtshegung, Gebot und Verbot, Strafvollzug, Markverwaltung u. s. w., hier ausschließlich in der Märker, dort ausschließlich in des Markherrn, dort endlich gleichzeitig in des Herrn und der Märker Namen vorgenommen[59]). Bußen und Gefälle fallen bald an die Gesammtheit, bald an den Vorsteher, bald werden sie getheilt[60]), wobei dann wieder der Bußantheil des Obermärkers bald als Amtslohn, bald als Ausfluß eignen Rechtes erscheint[61]). In entsprechender Weise wechselt die Natur der mit der Vorsteherwürde verknüpften besonderen Nutzungsrechte[62]). Und endlich verschiebt sich mit dem Charakter des Amtes auch der Umfang der in ihm enthaltenen Befugniße, bis das zurückbleibende Gesammtrecht der gemeinen Genoßen kleiner und kleiner wird, um zuletzt oft ganz von dem ihm selbst einst entsprungenen Herrenrecht aufgezehrt zu werden[63]).

b. In den Dörfern wahrte das Vorsteheramt weit länger seine ursprüngliche Natur. Der Gemeindevorsteher war Richter im alten Sinne[64]). Als Führer der versammelten und Vertreter der nicht versammelten Gemeinde übte er im Kleinen genau dieselben Funktionen, welche einst im Großen das gewählte Haupt der Volksgemeinde geübt hatte[65]). Zu allen diesen Funktio-

---

591. IV. 533 (Zentgraf, Ammann, Knecht u. Förster). 698. V. 320. 576 § 28—33.

[58]) Oben § 16 N. 68. W. v. 1355 b. Grimm IV. 547 § 3. Alberger Markprot. v. 1554 b. Kindlinger, M. B. II, 2. 378 f.: der erffholtrichter bestellt einen Stellvertreter, die Genoßen laßen diesen zu.

[59]) So erfolgt die Gerichtshegung, das Gebot, die Pfändung von wegen gemeiner markgenossen b. Grimm V. 360; von der mark wegen ib. I. 514. V. 303 § 12; von den erben ib. III. 58. 303 § 39. IV. 679 § 1; dagegen lediglich in des Herrn Namen 1457 ib. IV. 537 f.; u. endlich im Namen des Herrn und der Märker ib. I. 591 u. V. 317 § 2. Vgl. auch oben § 16 N. 19, 25, 42, 57 u. 58.

[60]) Vgl. oben § 14 u. § 16 N. 59—60.

[61]) Vgl. z. B. Grimm IV. 667 § 34 u. 35: das Recht auf ⅓ der Bußen ist der Lohn für den gewährten Schirm. Ib. 533 § 4: das Recht auf ¼ erscheint als eignes Recht. 1516 ib. III. 320: die bröke gehören ihm von wegen der hohen ovrigkeit. Auch II. 177.

[62]) Vgl. die als Ausfluß des Amts betrachteten Nutzungsrechte in N. 185 u. 187 zu § 10 u. N. 248 zu § 11 mit den herrschaftlichen Nutzungsrechten in N. 251—256 zu § 11.

[63]) Vgl. oben § 9 u. 16.

[64]) Er hieß daher judex loci, richter, Dorfrichter, burrichter, Dorfgraf o. Grebe, Heimburger, Zender, Hunne, Schultheiß, Vogt u. s. w.; später auch Bauermeister, Dorfmeister, Amtmann, Pfleger, Führer, Altermann u. s. w.

[65]) Er hatte daher als Richter den Dorffrieden u. das Dorfrecht zu handhaben, unter Dorfbann zu gebieten u. zu verbieten, die Gemeindeversammlung zu berufen

nen aber berief ihn die **Vollmacht** der zugleich einheitlichen und vielheitlichen Gesammtheit[66]). Er war genau in demselben Sinne, in welchem der herrschaftliche Ortsbeamte als Willensträger des sichtbaren Herren erschien[67]), der bevollmächtigte Stellvertreter der sichtbaren Versammlung[68]). Alle seine Amtshandlungen daher vollzog er von wegen und im Namen der Genoßengesammtheit[69]), die er nach innen und nach außen in den Grenzen seiner Vollmacht vertrat[70]).

Auch das Amt des Dorf- oder Bauerrichters aber zeigte, weil es eben keine korporative Organschaft, sondern die Vertretung der sichtbaren Gesammtheit war, die Tendenz aller alten Genoßenschaftsämter, sich der Gesammtheit gegenüber zu verselbständigen. Zwar konnte es wegen der Nähe und häufigen Zusammenkunft der auftraggebenden Gemeinde aus sich selbst heraus sich nicht bis zur Dorfherrschaft steigern: wohl aber konnte es sich zu einer mehr oder minder selbständigen Amtsgerechtsame entwickeln, welche in feudalen Formen verliehen[71]), als Zubehör eines Hofes vererbt und veräußert[72]), oder sonst in

u. zu leiten (**Grimm** II. 139. 495. III. 821. V. 153 § 46; bair. L. R. v. 1616 p. 690), das Dorfgericht zu hegen, die Fragen zu stellen, die Beschlüße u. Urtel zu vollziehen. Er hatte aber auch als Heerführer die bewaffnete Mannschaft des Orts behufs der Heeres-, Land- oder Gerichtsfolge aufzubieten u. anzuführen (**Grimm** I. 418. 620. III. 821; **Günther** III. 518; **Maurer**, Fronh. III. 469 f. 475).

[66]) Vgl. Th. I. 628 N. 149 u. oben § 16 N. 40 u. 41. **Schauberg** I. 100 § 14, 21, 25. **Neocorus** II. 541. **Grimm** V. 93 § 24. Ueber die Gemeindewahl oben § 16 N. 27 u. über deren Auffaßung als Willenserklärung der Gesammtheit oben N. 24.

[67]) Vgl. oben § 16 N. 65—67. **Grimm** I. 661 § 27. 682 § 10. 781. **Maurer**, Fronh. IV. 88 f.

[68]) Daher war die Gesammtheit im alten Sinne die Amtsherrin (§ 16 N. 87); ihr wurde der Amtseid geleistet (ib. N. 39 u. 69); vor sie mußte das, wozu die Vollmacht nicht ausreichte, gebracht werden (ib. N. 43); ihr war er Rechnung schuldig (ib. N. 44 u. **Maurer**, Dorfv. II. 21 N. 5 u. 6).

[69]) Vgl. oben § 16 N. 42 u. 57. Deshalb hegt der heimburg das Gericht, straft, pfändet, gebietet u. verbietet, läutet die Glocke, setzt in Gefangenschaft u. s. w. *von der gemeinde wegen*, z. B. b. **Grimm** I. 335. 607. II. 471. 497 u. 498. III. 332. 820. IV. 639 § 11. 723 § 6. V. 293. 521 § 5; *von wegen des dorfs* ib. III. 474 § 2. V. 549 § 5; *von der menner wegen* ib. III. 589 f. 818. Ebenso der Zender *von wegen u. befel der gemein* ib. II. 335. 364—368.

[70]) Nach innen gegen die Einzelnen, nach außen gegen den Herrn (z. B. **Grimm** I. 620. II. 30. 139. 498. III. 820 u. 821), die öffentliche Gewalt (ib. II. 266. 325 f. 331, **Lacomblet**, Archiv I. 255), höhere Verbände (§ 16 N. 154—156) o. Nachbardörfer (**Grimm** III. 554).

[71]) Vgl. oben § 16 N. 27 u. 39. Insbes. W. v. 1382 b. **Grimm** I. 831, wo die Belehnung im Namen der Gemeinde durch den abgehenden Vorsteher erfolgt. Auch ib. 658 § 2. 662 § 1. II. 444. V. 687 § 39.

[72]) Th. I. 629. — Vorzugsweise finden sich freilich die Erb- oder Lehnschul-

patrimonialer Weise behandelt wurde. Und völlig konnte es sich von der Sphäre der Gesammtheit überall da ablösen, wo es von dem darüberstehenden Herrenrecht angezogen und von dem Amte des herrschaftlichen Orts- oder Hofrichters, des Schultheißen, Kellers oder Meiers, ganz oder theilweise absorbirt, damit vereinigt oder darin umgewandelt wurde[73]).

Nur in den Ausnahmefällen, in welchen die freigebliebenen oder freigewordenen Bauerschaften sich zu politischen Ortsgemeinwesen umbildeten, sind auch ihre Vorsteher aus genoßenschaftlichen Beamten zu gemeinheitlichen Ortsobrigkeiten, aus Vertretern der Gesammtheit zu Organen des Gemeinwesens geworden[74]). Von den alten Dorfrichtern unterschieden sich diese neueren Gemeindevorstände meist schon äußerlich durch die Kollegialität[75]), die Ausdehnung ihres Wirkungskreises auf eine eigentliche Ortsregierung[76]) und die ihnen aufgetragene Fürsorge für das öffentliche Wohl[77]). Im Allgemeinen jedoch war es in den Dörfern zu einer solchen inneren Umbildung der genoßenschaftlichen Aemter noch nicht gekommen, als die landesherrliche Gesetzgebung von oben und außen her eingriff und die herrschaftlichen oder auch die ehemals genoßenschaftlichen Aemter zu einer polizeilichen Ortsobrigkeit umschuf[78]).

2. Außer den Vorstehern kamen zahlreiche untergeordnete Gemeindebeamte und Gemeindediener vor[79]). Auch sie waren bevollmächtigte Willensvertreter der versammelten Gemeinde und hatten in den Grenzen ihres Auftrages statt der Gesammtheit zu handeln[80]). Und auch diese Aemter entfal-

---

zenhöfe in den Dörfern der ehemals slavischen Gebiete, wo das Amt herrschaftlichen Ursprungs war.

[73]) Vgl. Th. I. S. 628 f.

[74]) Vgl. Th. I. S. 629 u. oben § 16 N. 158—166.

[75]) So finden sich in der Schweiz 2 oder 4 Dorfmeier, Ewalte, Geschworne o. Dorfvierer; in Franken u. der Pfalz 2, 3 oder 4 Heimberger, Bauermeister o. Dorfmeister; in Ditmarschen 2 oder 4 Schließer. Auch zahlreichere Kollegien kommen vor. Maurer, Dorfv. II. 32 f. 382 f.

[76]) Daher namentlich auf eine umfaßende Ortspolizei u. eine geregelte Vermögensverwaltung. Th I. 629 N. 156. Oben § 16 N. 162. Grimm I. 179. 211—213. 216.

[77]) Vgl. oben § 16 N. 41 u. 160. Grimm I. 114: des dorffs u. gantzer gemein sachen zu verwalten. Aehnlich ib. 211. Insbes. sollen die Dorfvierer nach schweizer Oeffnungen für des Dorfes Nutzen u. Ehre sorgen, den Nutzen der Gemeinde fördern u. den Schaden von ihr abwenden, gleichmäßig Armen u. Reichen verfahren u. s. w.; z. B. ib. 123. 177. 179. 216 f. IV. 365 § 3. 385 § 41. 395 § 15—17. Schauberg I. 8 § 6. 52 § 7, 10, 21. 94 § 44, 45, 52. 112 § 10. Ebenso die 2 Dorfmeier ib. II. 58 § 1 u. Grimm IV. 405 § 1. Vgl. auch ib. I. 77 § 24, 29, 30, 40 u. 44. 211. 293. IV. 188.

[78]) Vgl. Th. I. 629—630. 666. Oben § 16 N. 190.

[79]) Th. I. 630. Maurer, Markv. 255—269; Dorfv. II. 98—119.

[80]) Vgl. oben § 16 N. 34—37 u. 44. — Einen andern Charakter hatten solche

teten die Tendenz, sich in lehnbare oder selbst vererbliche Gerechtigkeiten von mehr oder minder patrimonialem Charakter zu verwandeln[81]).

3. Weit größeres Interesse bietet die Betrachtung der verschiedenen Entwicklungsphasen, in welchen uns repraesentative Ausschüße als Vertreter der Gesammtheit begegnen. Denn gerade hier tritt der Unterschied alter Genoßenschaften und wahrer Gemeinheiten auf das Klarste in den ihrem inneren Wesen nach verschiedenen Gedanken hervor, welche sich in der Schöffenverfaßung einerseits und der Rathsverfaßung andrerseits ausprägen, während mancherlei Zwischenstufen den Uebergang vom alten zum neuen System verdeutlichen.

Die alte Genoßenschaft konnte es, wie in der Vorsteherschaft nur zum Richteramt, so in der Bildung repraesentativer Ausschüße nur zu dem Schöffenamt oder einem ähnlichen Urtelsfinderamt bringen. Indem aber auch dieses Amt den Charakter aller Aemter des alten Rechtes trug, verlor gerade so weit, als die Gesammtheit ihre gerichtlichen Funktionen an einen Ausschuß abgab, die Genoßenschaft als solche an Bedeutung. Denn durch die Schöffen wurde die Gesammthandlung zuerst beschränkt und endlich beseitigt, mit der Gesammthandlung aber verlor sich bald auch das Gesammtrecht und zuletzt der genoßenschaftliche Zusammenhang überhaupt.

Gerade das Schöffenthum hat daher den Hebel gebildet, um schon in früher Zeit die großen Gerichtsgemeinden des Volksrechts zurückzudrängen und endlich zu zerstören, Recht und Gericht von ihrer genoßenschaftlichen Wurzel

Aemter dann, wenn sie nicht auf unmittelbarer Gesammtvollmacht, sondern auf der Vollmacht eines höheren genoßenschaftlichen Beamten beruhten; doch kamen in den ländlichen Verbänden derartige mittelbare Genoßenschaftsbeamte meist nur als Vertreter u. Gehülfen solcher Vorsteher u. Würdenträger vor, deren Amt sich schon einer Herrschaft oder doch einem sehr selbständigen eignen Recht genähert hatte. — Wieder in anderen Fällen trat an die Stelle des Gemeindeamts die Vorstellung bloßer Dienstmiethe, so daß die Gemeinde lediglich die Arbeit um Lohn gedungen, nicht aber für irgend welche Beziehungen sich einen Willensvertreter bestellt zu haben schien; so heißt es von den Hirten, welche der Regel nach wahre Gemeindebeamten sind, im W. v. Ermatingen b. Grimm I. 239 § 3: so sol ain gemaind den hirtten dingen; u. in Oesterreich werden später Hirten u. Feldhüter als der gemain diener bezeichnet u. ihr gegenüber genau so, wie das Lohngesinde gegenüber dem Hausherrn, gestellt; Kaltenbäck I. 8 § 64. 56 § 61. 199 § 69. 343 § 45. 379 § 37. 470 § 27; oben § 16 N. 50.

[81]) Vgl. W. v. Adligenswil (14. J.) b. Grimm I. 163: dú genossami sol einen banwart kiesen, .. dem sol ein buwmeister *liehen das ampt mit aller der rechtung so dar zu hoeret.* Ebenso das sigristenampt .. mit aller der rechtung so darzu hoeret. Vgl. ib. 101: die Gebursame wählt den Förster, der Herr belehnt ihn, auch gehört dazu ein vorsterlehn. II. 445: dan belent der heimburger fort alle andere ampte an dy gemeindte treffent. Vgl. § 16 N. 35. Erbliches Försteramt b. Maurer, Markv. 265.

abzuschneiden. Und umgekehrt finden wir in den ländlichen Gerichtsverbänden niederer Ordnung gerade so lange, als das genoßenschaftliche Leben in ihnen vollkommen intakt blieb, das Schöffenthum gar nicht oder doch nur unvollkommen entwickelt.

In den meisten Dörfern und Marken, ebenso aber in zahlreichen ländlichen Gerichtsgemeinden von größerem Umfange erfolgte bis in die neuere Zeit sowol die Feststellung des Verbandsrechtes im Allgemeinen als dessen Anwendung auf den einzelnen Fall durch unmittelbare Gesammthandlung der ganzen versammelten Gemeinde. Es gab so wenig hierfür als für irgend einen anderen Zweck stellvertretende Kollegien. Alle Genoßen gemeinlich, einhellig und ungezweit weisen, öffnen oder finden das Recht[82]). Und zwar handeln sie hierbei gleichzeitig Alle insgemein und Jeder insbesondere[83]), sie treten als lebendige Gesammtheit zugleich in ihrer Vielheit und in ihrer Einheit auf. Deshalb wird bei der Rechtweisung zunächst noch mehr als bei anderen Gesammthandlungen auf die wirkliche Anwesenheit und Betheiligung Aller, fast Aller oder doch einer so großen Menge, daß sie für Alle gelten kann, gesehen[84]); und nachdrücklicher noch als sonst wird die schließliche Einstimmig-

---

[82]) W. v. 1479 b. Grimm I. 555: der lantmann weiset einhelliglich .. gemeiniglich .. ungezweit. Ib. 426: von allen genossen gemeinlich. 1491 ib. III. 850: einmüthig .. haiwlud ind leinman. IV. 784: die laten einträchtig. V. 130: da ofnetend dieselben ire vogtlüt ainhelligklich u. gemainlich. 1499 ib. 436: alle einhellig. I. 248—257: jeder Artikel beginnt: die hofjünger sagend einhelliglich. Kaltenbäck I. 324 § 65: ainhellig die ganz gemain. Verordn. v. 1385 b. Richthofen 308 f.: thet wy (die Richter) endrachtelyke an wel byret menlycke myt ther mena menata in dissa for scriwena london seten. 1446 ib. 575 f.: redt unde menheit eindrechtigen willkörden u. setten. Andre Beispiele unten in N. 95—99.

[83]) 1355 b. Grimm IV. 547: die merkere .. gemeinlich und besonder, omnes et singuli. Vgl. ib. I. 389 (oben N. 13): allgemainlich u. yeder insonnderheit.

[84]) Grimm II. 632: die höfner v. Breysig erklären, sie haben iren vollen nit, one den wüsten sie nit zu handlen. Ib. 615: die gehoefer all ingemein erklären, der folle der gehoefer seye nit beyeinander; jedoch wullen sy biss zu irrem follen, da es angenommen werden wolle, wess an sye von alters pracht, weysen u. sprechen. Ib. V. 317: mit lauter Stimme ruft der Schreier der Mark die Schultheißen ihrer 32 Dörfer auf; das Volk tritt haufenweis u. die Fehlenden werden gerügt; der Erntezeit wegen wird den Ungehorsamen verziehen und beschloßen, von den anwesenden Schultheißen, Märkern, Hubnern u. Landmännern die Weisung aufzunehmen, der doch *ein groisz menige* bei einander zugegen were. Vgl. ib. III. 142 f.: aller oder je zum wenigsten der mererteil der bauermenner D. marken. 1327 ib. 9: nos (43) .. pro nobis, vice et nomine omnium aliorum proborum hominum de A. W. v. Hardt 1378 ib. II. 672: versammelt sind discreti viri villani et incolae *pene* universi et singuli dominii et districtus. II. 138: das der *ganze* hoff solle bey einander sein, nemlich

keit der Anwesenden betont[85]). Die Weisthümer erscheinen als Festsetzungen der versammelten, der gemeinen, der sämmtlichen oder aller Landleute, Vestgenoßen, Märker, Erben, Bauern oder Huber[86]); sie werden abgegeben von den Nachbarn oder Hubern gemeinlich[87]); es sprechen in ihnen die Männer, Genoßen, Goleute, Freien, Märker, Vestgenoßen, Dorfleute, Lehnleute, Hofleute u. s. w.[88]); es weisen das Recht die sämmtlichen Genoßen in allen ihren Ständen und Klassen, Edle wie Unedle, Arme wie Reiche[89]). Auch ist die

---

28 lehenmänner. IV. 41: fehlt ein huber, so soll das gedinge nicht gehindert werden; bresten aber zwei, so sind sy nit gebunden zu sprechen. Vgl. oben N. 3. — Je mehr das Weisthum einem Vertrage ähnelte, desto größeres Gewicht legte man natürlich auf die Anwesenheit Aller, so daß sogar eine Vertretung Abwesender durch Bevollmächtigte vorkam (N. 48 zu § 17). Umgekehrt trat dies Erforderniß ganz zurück, wenn das Weisthum den Charakter einer Kundschaft hatte (z. B. b. Grimm I. 577 § 5 nur Weisung der eldisten, die jezunt leben).

[85]) Vgl. § 17 N. 34—41 u. oben Nr 4 u. 82.

[86]) Urk. v. 1015 b. Kindlinger, Hör. 223: universi coloni. Grimm III. 453—457: die merkere gemeinlichen, die bei ein versamt waren .. im merkerding unter der linde. Ib. I. 493, 583, 590 f., IV. 533 f. (1429), V. 301 f.: die gemeinen merker. II. 763: die gemeine erven. III. 502: gemeyne landlute. Ib. 761: die samentlichen haifsman. III. 32 (1320): alle hofesleute. I. 26 u. 257: alle husgenossen. V. 384 (1349): alle huber. III. 35 § 21: semptliche vestgenoiten. Ib. 119 f.: de semetlicken buren der burscap. Ib. 192. 193. 229. W. v. 1400 b. Maurer, Markv. Anh. Nr. 5 S. 482 f.: die gemeinen ganerben. Stat. v. 1250 u. 1282 b. Richthofen 366 § 1 u. 369 § 1: statuta sunt hec jura ab *omnibus laicis* in Langewolda commorantibus; *alle Langewoldena* hebben dat geset. Westerw. L. R. ib. 278: wy gemene inwoenders des landes W. erkennen ende betugen.

[87]) Grimm I. 687. IV. 221: die hueber gemeiniglichen. 1388 ib. III. 401: die nachgebur gemeinlich des dorffes.

[88]) Grimm I. 579, III. 500 (1395): die merker. III. 27, 34 f., 40, 45 f.: die vestgenoiten. IV. 659: die gohelüde. Ib. 662 f.: die freien. III. 240—244: erven. I. 55 u. IV. 334: die genossen uf iren eid. III. 295, 321, 496 u. 497: die menner. I. 633 f.: die lehenleute. III. 401 u. 404: wir lantsedel. I. 729 f. u. IV. 27: die huber. I. 11 f. § 1—70, 43 f., 45 f., 102, 149 f., III. 483, IV. 335, 363 f.: die hoflüt offnend, sprechend, wisent u. s. w. I. 27—29 u. V. 179 (1393): es sprechent die hoffjünger. V. 239: die von Gensheim. Z. f. D. R. XIV. 270 f.: die landes lüte errichten 1587 in Helgoland des landes willkürliche beliebung u. recht. Richthofen 2. willekoer der Vresen; liodkest Ib. 151 f.: kere, ther Brocmon ekeren hebbath. 331: hebbet tha liude keren and redgevan uppe sweren. 1282 ib. 372 § 35: dit hebben de luede gekoren Urk. b. Heusler a. a. O. Anh. Nr. 2, 3, 4, 6, 7, 9. 12, 13, 44, 57, 60, 64, 72, 78, 85: es befunden, erkennen, verordnen die theiler, dorfleute, kilcher, gemeine uertner, kirchgenossen.

[89]) Grimm V. 252 § 1 (1393): wir die merker gemeinlichen, edel u. unedel, arm u. rich, zu W. u. zu O., die zu der zit an eime uffen merker-

gewöhnliche Form der Weisthümer in den Zeiten der unangefochtenen Autonomie eine Einkleidung der einzelnen Sätze und Urtel in ein: „wir sprechen zu Recht, daß", oder in ein ähnliches: „wir sagen, ertheilen, öffnen, weisen, willküren u. s. w."; oder der Schreiber des Weisthums berichtet von den gesammten anwesenden Genoßen: „sie sprechen, weisen, ertheilen, daß u. s. w.". Aber die Genoßen weisen andrerseits als Einheit und in einem einheitlichen Akt das Recht; es spricht daher nach einer charakteristischen Redewendung häufig im Weisthum der Märker, Landmann, Lehnmann oder Huber[90]), oder, was noch bezeichnender ist, der gemeine Märker oder Landmann, der Lehnmann und Höfer gemeinlich[91]); es weist das Märkergeding, das gemeine Warf, der Dingwart gemeinlich, das placitum generale, der ganze Umstand oder die versammelte Menge[92]); die Satzungen werden aufgestellt von der universitas, communitas, Gemeinde, Gemeinsame, Theilsame, Uerte oder Nachbarschaft, von der gemeinen Gemeinde, der ganzen Gemeinde oder der Gebursame gemeinlich[93]); oder es handelt darin das Land, das ganze oder gemeine

dinge bi eine waren, bekennen. Ib. I. 151—159: die waltlúte u. gotzhuslúte. III. 486: die dinglude u. hofigenlude. IV. 119 u. 121: die huber u. mentager. I. 490: hubener u. gemeinde. Ib. 787 u. 788: die ganz gemeinde, priester, edel u. alle andere seszhaftig zu D. — Vgl. III. 112 f. 117 f. 183 f. 200. Urk. v. 1363 b. Lacomblet III. 535: die merkere, die huvenere u. der lantman.

[90]) Grimm I. 565 u. 580—584, IV. 537 f. (1429) u. 537 f. (1457): der merker. I. 554 f. u. 578 f., III. 488 f.: der lantman. II. 361 f., 385 f., 398 f., 401 f., 405 f., 417 f., 422 f., 433 f., 608, III. 22 f.: es weiset der lehnman. IV. 540 f.: der landsidel. II. 124 u. 331: der zender. II. 132 f.: der eidman. I. 454 u. 803, III. 828: der hübner. I. 785—797 immer: item weiset der huber u. spricht zum rechten. II. 283: der gehoeber. I. 549 f.: der hubener u. lantman.

[91]) Grimm III. 490 f.: der gemeine inmärker. Ib. 502: der gemeine lantman. Ib. 805: der kirspellsman .. versamelt under der linden. II. 387: der lehnman u. hoefer gemeinlich.

[92]) Grimm III. 500 u. V. 248 § 8: das merkergedinge. III. 109: das gemeine warf. IV. 455 (1276): placitum generale; recognitio placiti generalis. I. 526 (1306): einmüthig ausgesprochen u. beschworen von deme dingwarte gemeinlich. Auch omnis populus, cunctus populus, omnis plebs, omnis turba, ganzer umstand, die menige; Grimm, R. A. 779 f. u. Urk. b. Meichelbeck Nr. 29, 368, 472, 487, 703. Vgl. Richthofen 377: dat der elemetha Vredewolt hebben gekoeren.

[93]) Richthofen 358 f.: que statuta *universitas* voluit (deutsch: wilkoren, der *lude* bynnen Hummerkelande maket hebbet). Grimm I. 621, 783—785, 788, II. 139—140, III. 496 u. 497: es weiset, deilet, spricht die gemein. Ib. 498 u. V. 242 § 1, 2, 3, 9 u. 10: wir die gemein. I. 557, III. 493, 494, 495, 503, V. 182: die ganze gemein. I. 482: die ganz gemeine hat semptlich geredt. III. 726—733: die nachpawrschaft. I. 331 f.: die gebursami gemein-

Land, die sämmtliche Veste, der Hof, der ganze oder sämmtliche Hof[94]).

Die Gesammtheit in diesem Sinne vermag nun freilich nicht immer die einzelnen Sätze oder Urtel unmittelbar selbst zu formuliren und auszusprechen. Allein sie wendet zum Ersatz zuvörderst überall Formen an, welche auch den Ausspruch Einzelner zum Gesammtakt machen oder einem solchen möglichst nähern. Stellt der Richter seine Frage an die ganze Versammlung, so begibt sich diese, sofern nicht einfacher Zuruf genügt, nach einem sehr verbreiteten Gebrauche abseits, hält eine Berathung oder ein „Gespräch" und beauftragt einen entweder von vornherein für die ganze Verhandlung oder jedesmal für den einzelnen Spruch aus ihrer Mitte bestellten Redner, die gefundene Antwort in ihrem Namen dem Richter zu verkünden; demnächst kehrt sie zur Dingstätte zurück und ertheilt durch den Mund des Redners die Weisung, welche durch die schweigende oder ausdrückliche Bewahrheitung Aller endlich die Vollkraft erlangt[95]). Der Sprecher tritt hier durchaus als der bloße Bevoll-

---

lich. Richthofen 513 f.: by der mene meente reede. Ib. 311 f. 504 u. 510. Urk. b. Heusler a. a. O. Nr. 1, 5, 10, 12 u. 55: die theilsame, uerte, gemeind, der freitheil.

[94]) Grimm I. 534 (1324): als im das land gedeilet hat. III. 236—240: dat gantze land findet die Urtel u. bringt sie ein. 237: dorch lande u. lude. 121: vor dem gemeynen lande. 35 § 21: semptliche vest. 860: die 14 kirspele wijsen. II. 9 f., 11, 12 f., 137 f., 386: der hoff wiset. Ib. 137 f.: der ganze hof hat erkant u. geweiset. III. 162 § 4: der sämtliche hoff. Richthofen 474: da vilkeren dis landis.

[95]) So wird 1444 b. Grimm I. 593 das Weisth. der Fossenhelde verlesen; darauf hat sich der gemeine märker gemeinlich jung u. alt, die dann uff den dagk da waren, uff den zettel beraden u. seint sammentlich wieder kommen u. einmüdiglich mit einem munde durch H. Kraen den schulteiszen zu H. erzehlen u. sagen lassen. In der Dürstorfer M. ib. 590 werden gemeine Märker befragt, gehen fort, berathen sich, kommen wieder u. haben einen auss den gemeinen merkern . . dargestellt, der von der gantzen gemeinen merker wegen gesprochen. W. der Seulberger M. v. 1493 ib. III. 490 f.: der Landmann beredet sich, weist auf den Eid, einträchtig u. einmüthig, durch einen Redner. Ebenso I. 729—737. 787 f. II. 385 f. 414 f. 486. Sehr ausführlich wird in der Bingenheimer M. ib. III. 439—447 die Hegung des Gerichts mit der gantzen gemein der neun dorfschaften des merkergedings geschildert; Sprecher ist hier ein alter Märkermeister, der aber vor jedem Ausspruch sich vorher mit Allen beredet u. nachher von Allen bewahrheitet wird. Vgl. ib. 404 u. 502. W. v. Rebstein v. 1431 ib. V. 206: Alle insgemein u. der Fürsprech insbesondere werden auf ihre Eide befragt; Letzterer nam daruf ein bedenken mit ainer ganzen gmaind u. ward gemainlich u. ainhelleklich ertailt. Im W. der Mechtilbäuser Cent v. 1479 ib. I. 554 u. 555 heißt es dreimal: da ging der lantman mit laube in sein gesprech, kam widder u. sprach einmundlichen Vgl. W. v. Ebbersheim v. 1453 u. Bleidenstadt v. 1509 ib. 557 u. 559. W. v. Ottenheim v. 1452 ib. 408—412: eidliche Aussage der ganzen gemeyn u. gerichtslutten

mächtigte Aller auf. Er redet von wegen und im Namen Aller, anstatt und im Namen der Menge, nach Erkenntniß und Befehl des gemeinen Warfes, für alle Märker, als Fürsprech, Anwalt, Vormund oder Mumpar der ganzen Gemeinde[96]). Er ist nur das Werkzeug, gewißermaßen der Mund der Gesammtheit, und es bleibt die Gesammtheit selbst, welche durch den Einen, per organum, durch seinen Mund, mit Einem Munde oder einmündig spricht[97].) Ueberdies ist die ganze Gemeinde bei dem Ausspruch gegenwärtig,

---

beyder herschaft zu O., die dann by einander gesammelt u. gegenwertig warent; es werden „schultis und menge" befragt; der schultis fordert anstatt u. inn namen der menge ein bedencken; sie gehen abseits, jeder leistet den Eid u. als Kundigster redet für sie ein alter Mann, den der schultis mit der gantzen mengen zu O. uszerwelt hattent, *inen ir rede für sie alle zethunde; doch was er rette, wer ir aller geheysz meynunge u. einhellige stimme* Aehnlich zu Ichenheim ib. 411—412. Vgl. auch 838—841 u. 842. W. v. Massenheim v. 1424 ib. 570—572: schulteiss, scheffen u. ganze gemein gehen dreimal mit Urlaub heraus, berathen sich, kehren wieder u. antworten durch Einen, der seine Rede anhebt: mich hait schulteiss, scheffen, das gericht u. die gemeynde *hier gegenwurtigliche* gewyset u. wisen ich mit yne u. ist auch von alters also auf uns komen. Vgl. III. 297. Viele andre Beispiele, auch aus Gedichten, b. Grimm, R. A. 786—791.

[96]) W. v. 1369 b. Grimm II. 758: de consensu sive rogatu necnon voluntate predictorum omnium. III. 109: die ordele des Landgodings werden eingebracht nach erkenntnisse u. bevelle des gemeynen werfs, der menne, o. ähnlich. Ebenso ib. 224—228: von wegen der gemeinen gholeute.. I. 768 f.: Einer aus der gemeynde spricht von wegen u. mit wissen der scheffen u. gemein in Q. Ib. 770 f.: ebenso ein Schöffe. V. 377: Einer thut mundlich versprechung .. von irer aller wegen. V. 319: ein gewählter Fürsprech spricht fur einen redner anstait u. von wegen der merker, hubener u. landman. III. 383: die menner . . haben einen, gnant Hans Scheer, von ir aller wegen reden lassen. Vgl. V. 609. W. v. Mockstadt v. 1365 ib. III. 435: husgenossen alle gemeinlich uff den aide getheillet u. ihr einer von ihr aller wegen aussgeleyt. I. 590: von der gantzen gemeinen merker wegen. 410: anstatt u. inn namen der menge; ir rede für sie alle. III. 631: Einer spricht als anwalt der hubmaier. V. 292: als vormunder u. mumpar der ganzen gemeinde. Kaltenbäck I. 449 § 2: vorsprech. 484 § 9—12: vorsprech u. weiser.

[97]) W. v. 1460 b. Grimm III. 404: alle landsiedel berathen sich u. sprechen dann usz eym monde durch den vorg. Heintzen Lorey. 477: dorch den mont F. C. scheffes. I. 633—636 (1532): die lehenleute . . eindrechtiglich u. einmundig durch E. B. ihren mitlehenman. 549 u. 550 (1489): der hubener u. lantman der 15 dorff . . hant mit zytigem rate, wolbedachtem vorbetrachtem mude u. durch eynen mund reden lassen. 554: der lantman . . sprach einmundlichen. Ib. 583 (in N. 95). II. 414 f. (1468): daruff sie sich beraden u. geantwort haint u. eynmundig durch yren zentener tun sagen. III. 814 (1507): scheffen u. alle gemeyne burger des dails Montreal weisen *per organum Claes Stumpe.* Ebenso I. 810 (aus Bodmann 676): *per organum.* Auch in Oesterreich

kontrolirt ihn und eignet ihn sich nicht nur immer durch schweigende Anerkennung, sondern oft noch durch ausdrückliche Zustimmung an[98]). Zu demselben Resultat endlicher Gesammthandlung gelangt man aber auch dann, wenn der Richter von vornherein seine Frage nur an Einen aus der Menge richtet und der Gefragte mit oder ohne vorherige Berathung mit den Uebrigen auf die Gefahr hin, daß sein Urtel verworfen und durch ein beßeres, dem die mehre Folge wird, ersetzt wird, die Antwort ertheilt[99]).

Bisweilen wird, indem die Form eines Vergleiches oder Vertrages überwiegt, die Gesammtheit bei Feststellung ihres Rechtes durch Abgeordnete oder Bevollmächtigte ad hoc vertreten[100]). Da solche Verordnete nur einen be-

---

spricht die gemain . . durch ainen redner, Kaltenbäck I. 11 § 116; oder durch zwei nachpaurn, ainen aus den burgern, den andern aus der gmain, ib. I. 177 § 2 u. 3. 186 § 2. 194 § 2. 202 § 2. 208 § 2. 234 § 2. 281 § 3. 319 § 2—3. 326 § 3. 358 § 7. 383 § 7. 391 § 2. 513 § 3.

[98]) So wird oft in den niedersächs. Holtingen u. Godingen, nachdem Einer nach Berathung mit dem Umstande ein ordel eingebracht hat, ausdrücklich hinzugefügt: welch ordel ungeschulden togelaten; z. B. Grimm III. 111 f. 116 f. 123. Und das war eine „schweigende Vollbort", z. B. ib. 115: alle ordel *mit schwiegender vulbordt* unwederfochten gebleven . . u. in *ere kraft u. wirkung* gegangen; vgl. 114, 117, 119. W. v. Kirchzarten v. 1395 ib. I. 331: im offnen Ding unter der Linde wird ein alter Rodel vorgelesen u. bei jedem Artikel die gebursami gefragt, ob er Recht sei; u. zu jeglichem stucke desselben rodels antwurtent dieselbe gebursami gemeinlich u. *unwidersprochenlich* u. ertheilten bei iren eiden, daß es also von Alters Herkommen sei. I. 344 f.: von den lehnlüten gemeinlich u. *unwidersprochenlich* geoffnet, erteillt u. gesprochen. — Ausdrückliche Ratihabition durch Alle ib. III. 93. 441 f. u. Grimm, R. A. 790 u. 791, auch in den österr. Pant., in denen nach der Weisung regelmäßig die Frage ergeht: *ob es ir aller word u. red ist?* ob es ir aller red ist? oder ähnlich; z. B. Kaltenbäck I. 288 § 4, 9, 10, 20, 23, 25—29. 326 f. 413 f. 434 f. 553 f.

[99]) Grimm III. 58: der befragte fürsprech karde sich um u. bereit sick mit den gemeinen erven u. quam weder . . u. sprak. Vgl. ib. I. 581. 730. III. 112. 117. 119. 471. 473. III. 576 § 12.

[100]) W. v. Dachsen in N. 48 zu § 17. Grimm V. 311 § 12 (ib). W. v. Nidda v. 1271 in Uebersetzung v. 1442 ib. 292: zwei pfarleude schließen als vormunder u. mumpar der ganzen gemeinde des dorfes zu N. einen Vergleich mit Dekan u. Stift. Ib. 310 N. 2: zwei Männer sind von der Dorfgemeinde als vormunder, werber u. *sonderlich boden* gesetzt u. gekoren, um deren Recht zu bekunden; sie verbinden sich u. die leute alle, mit der macht u. gewalt, die sie an uns gesatzt hant, die vorg. gemeinde, die itzund stund u. hernach koment. W. v. 1619 ib. I. 71—73: 2 dorffmeyer inn namen u. als *bevollmächtigte anwält einer gantzen ehrsamen gemeind zu B.* erscheinen vor dem Zürcher Rath u. öffnen Weidgang u. Recht ihrer Gemeinde. W. v. Mülheim v. 1475 ib. 259: von gemeiner hoffjünger sechsman, so sy darzue geben u. erwelt haben.

stimmten einzelnen Auftrag haben und gewöhnlich überdies das so formulirte Weisthum der nächsten Genoßenversammlung zur Bestätigung vorgelegt wird[101]), bleibt auch hier der in der Gesammthandlung liegende Schwerpunkt unverrückt.

Selbständiger treten sofort die besonderen rechtskundigen Urtheiler, sobald sie in irgend einer Form eingeführt sind, der Gesammtheit gegenüber. Auch sie indes schneiden zunächst keineswegs die Gesammtheit von der unmittelbaren Thätigkeit in Recht und Gericht ab. Von selbst versteht sich dies, solange nur für die jedesmalige einzelne Versammlung Urtelsfinder aus der Menge durch Wahl oder Ernennung zu eidlicher Rechtsbekundung erlesen werden[102]). Nicht minder aber waren die ständigen Ausschüße der Schöffen, Geschwornen u. s. w. ursprünglich bloße Vorfinder des Rechts[103]). Sie waren dies Anfangs in allen und auch in den öffentlichen Gerichten der Hundertschaften und Gaue; sie blieben es sehr viel länger in vielen Immunitäts- und Herrschaftsgerichten, in manchen Land-, Grafschafts-, Vogtei-, Cent- und Hochgerichten, in den meisten Mark-, Dorf- und Hofgerichten. Deshalb weisen so oft die Schöffen und alle Genoßen, die Geschwornen und die ganze Gemeinde gemeinsam das Recht[104]). Oder Schöffenweisthum und Gemeindeweisthum

Langenerchingen ib. 264 f.: Verhörung von 5 Geschwornen, die von ainer ganzen gemeinde der hoffjünger u. des dorffs zuo E. ain warheit von der obg. rechtung ze sagend gemannt u. geschikht seind.

[101]) Z. B. 1429 b. Grimm IV. 297: die gebursami ze A. gemeinlich wählt u. bestellt *mit vollem gewalt* einige geborne u. geseßene Hausgenoßen zur Feststellung des Rodels; dieser wird dann *vor der gantzen gemeinen gebursami* ze A. verlesen u. *mit guoter kraft* bestätigt. Ganz ähnlich die offnung u. rechtung des twinghofs von Winkel v. 1417 ib. 86 f. u. des richts u. zwings ze Welteschwyl v. 1468 ib. 38—42. Vgl. auch Rorbas ib. 88.

[102]) W. v. Pully v. 1368 b. Grimm V. 15: die procuratores wählen, bestellen u. vereidigen de consensu et voluntate hominum ville auf dem placitum generale zur wahrheitgemäßen Rechtweisung septem juratos de melioribus et antiquioribus dicte ville. Das W. v. Molsheim v. 1472 ib. 423 setzen die bischöflichen Beamten zusammen mit 13 von ihnen erlesenen Hubern auf. Vgl. ib. III. 644. Andre Beispiele b. Maurer, altgerm. Gerichtsv. 103 f.; Fronh. IV. 118 N. 55—56 u. 120 N. 77.

[103]) Den Ausschüßen steht in dieser Beziehung der fries. asega (Richthofen 4. 76. 396. 412 u. Wörterb. s. h. v.) gleich. Ebenso der altbairische judex (Beseler, Zeitschr. f. R. G. Bd. IX. S. 1 f., bes. S. 5).

[104]) So weisen noch 1553 b. Grimm I. 832—835 das Recht der Grafschaft Wied die schulteissen sambt iren kirspelen u. gemeinden, indem die Fragen an schultheissen, landtman sambt dem ganzen umstandt gerichtet werden u. schulth. richter u. dinckleute sich übereinstimmend erklären. Vgl. ib. II. 634—637: das recht, das wir geschworne hoffner, merckere u. lantmann des lantz v. Breyszich deilen u. weisen. 1341 ib. III. 360—366: burgmannen, scheffin, burger u. lantlude der stat u. des gerichts. 1460 ib. II. 812—815: auf dem

werden zunächst jedes für sich gefunden, dann aber zum einstimmigen Gesammtweisthum vereinigt[105]). Auch wird häufig trotz der Anwesenheit von

---

annale placitum weisen scultetus scabini et communis populus das Recht. Vgl. ib. 189 u. 707 f. W. v. 1404 ib. II. 650—655: jurati villani et incole mit über 250 versammelten Parochianen u. Unterthanen der Grafschaft Adendorf. I. 626—630: schultiszen richteren dinckluden u. landman der grafschaft. Ebenso in verschiedenen Centen die lantscheffen u. lantlude, scheffe u. landvolk, scheffe u. lantman gemeinlich, z. B. I. 829; II. 406—410; 605—608; 610 f.; III. 406—410. Vgl. I. 512 f.: Schöffen u. Märker. II. 758 (1369): silvatici sive forestarii scabini et communitas. I. 624 (1403): judices cum parochianis et communitatibus suis. II. 611: geschworner u. landmann. Sehr häufig, z. B. I. 768, 770, II. 494 f., 678, III. 515, scheffen u. gantz gemein. I. 395 u. II. 781 f.: scheffen u. menner. III. 398: scheffen gemeinlich, eldiste u. gemeynde. I. 566, 570 f., 457 f.: schulth. schopffen u. gantze gemein des dorffs. IV. 762 f. u. 765 f.: die scheffen u. die nachbarschaft o. gemein nachbarn. II. 184 u. 609: scheffen u. dingleute. I. 631: scholteis, scheffen, geschworen u. gemeine nachparn. III. 580 (1468): wir schulth. heimburger u. die zwelffer, auch die gemein des dorfs tzu K. I. 603: scheffenen heimburgen gesworn u. kirspelslude. II. 662; die geschworen allgemeinlich u. die ganze nachbarschaft. II. 439: heimburgen gesworn u. ganze gemein . . einmondiglich. Vgl. I. 453. 466. 612. II. 448. 450 f. 667. 670. Ebenso bei Hofgerichten, z. B. III. 802 (1284): vronegedinge et scabini curtis. II. 436 f.: scheffen u. hoiffsleuthe. III. 745: der scheffen sambt den sämbtlichen höbern. III. 826: scheffen u. höfer samendlich. II. 483 u. 486: scheffen hoefer u. gantz gemein. II. 799 f.: der hoff u. die gemeinde. III. 33: heymanni et litones, coloni et jurati curtis. I. 561: schulteis scheffen u. die hubere gemeynlich. I. 638 f., 643 f., 838 f., 842: scheffen u. lehnleut. II. 136 u. 137: scheffen u. lehnman. III. 848 f.: lienleude inde geswoirn. 1431 ib. V. 114 f. § 51 u. 52: durch ain geschworen gericht u. ain ganz gemaind . . erkant. Vgl. auch Richthofen 811 f.: wi ghemene rychters end ghemene meente van Hunsingo u. Fivelgo lande. 1450 ib. 510 § 1: wi greetman riochteren ende mene meente. 1453 ib. 504: wy riochteren ende meene meenthe. 1466 ib. 513 f.: gryetman ende dat gemene riocht . . by reedt der prelaten ende jeldermannen ende wysera lyoedena ende by der mene meente reede.

[105]) W. v. 1417 b. Grimm V. 609: die scheffen, hubener u. gemeinde gemeinlich zu Pfeffingen, Ungstein u. Kalstadt weisen auf Frage des Schultheißen der Herrschaft Recht. Nach S. 612 u. 613 gehen hierbei Schöffen u. Huber auf die eine, die Gemeinden auf die andere Seite u. unterreden sich besonders. Dann kommen sie noch einmal wieder Alle zusammen u. werden eins. Darauf weist Einer Namens der Schöffen u. Huber mit einem monde. Endlich sprach do ein ander, genant Henne Czulle, von der gemeinden wegen gemeinlich, u. bestätigte alles das daz die scheffen u. hubere do gesoget. Ebenso wird im Hochgericht zu Berncastel 1400 u. 1490 ib. IV. 746—755 das Weisthum von den Zendern der 18 Ortschaften abgegeben, dann aber nach besonderer Berathung durch das anwesende „dingvolk" resp. den „gemein man" bestätigt. In der Cent

Schöffen der Umstand oder Einer daraus zuerst befragt[106]). Mindestens kommt das Urtel dann an die Gemeinde, wenn die Schöffen es nicht zu finden wißen oder sich nicht einigen können[107]). Oder die Schöffen berathen sich, ehe sie einen Ausspruch thun, mit der ganzen Versammlung[108]). Oft wird das Weisthum oder Urtel der Schöffen ausdrücklich von der versammelten Menge genehmigt, gebilligt oder bestätigt[109]). Und jedenfalls ist auch bei einer fester ausgebildeten Schöffenverfaßung überall da, wo überhaupt noch die Gesammtheit im Gericht anwesend ist, durch die bekannten Rechte des Umstands dafür gesorgt, daß der Schöffenspruch, wenn er von keinem anwesenden Genoßen gescholten oder verworfen wird, zuletzt auch als Ausspruch der Gesammtheit, die ihn mit „schweigender Vollbort" sich angeeignet hat, erscheint[110]).

Gleichwohl war in der Einführung ständiger Schöffen der Keim zur Beseitigung der alten Gemeindethätigkeit gegeben. Denn sobald es ständig geworden war, erschien das Schöffenthum als ein Amt, und entfaltete nun-

Landsberg ib. I. 470—475 will i. J. 1430 von den beiden Centherrn der eine den gemeinen centhman, der andere nur die centschöpfen vernehmen; es geschieht aber Beides; schöpfen u. centvolk in einer gemein werden auf einen landtag vorgeboten u. geben gesonderte Weisthümer ab, das centvolk aber von der menige wegen der leuthe u. von der irrung, die durch dieselbige menige geschehen möchte, durch einige Aeltere, die sich mit den Ihrigen berathen.

106) Grimm I. 810. II. 78. 710: herr richter, ihr mögt fragen die schranne u. auswendig der schranne. Schauberg I. 408. Grimm, R. A. 774 Note**).

107) Grimm II. 51: weiß der Schöffe ein Urtel nicht, so kommt es an die Gemeinde. III. 576 § 12: können sie aber des urteils nicht eins werden, so sollen sie die hubener zue sich nehmen.

108) W. v. 1345 b. Grimm II. 522: scabini habita deliberatione inter se et cum aliis sanioribus et senioribus ipsorum convicinis ad hoc vocatis. 1402 ib. III. 164 § 2: die jurati ziehen die übrigen curtiales zur Berathung. Vgl. ib. 77. In Heimbach 1601 ib. I. 619 nehmen die 7 Schöffen nur noch *beiweilen* die gemeine hoeffer nach gestalt der sachen in ihren rath.

109) W. des Go Ottersberg b. Grimm III. 219 f.: die schöffen weisen, Alle bestätigen. I. 485: verlesen u. verhandelt für einer gantzen centh. 1468 ib. II. 414 f.: die Schöffen weisen, die ganze Gemeinde bestätigt. Ib. 189 f. III. 93: deden eynen tovall. 1348 ib. V. 435: scabini curie dominicalis per se et nomine omnium villarum . . presentium, consentientium et hoc ratum et gratum habentium. Waldordn. v. 1560 b. Maurer, Markv. Anh. S. 485—492: Schultheißen, Bürger- u. Dorfmeister setzen die Ordnung, laßen aber die ganze Gemeinde zustimmen.

110) Grimm III. 115: mit schwiegender vullbordt. I. 595—602: in gegenwertigkeit der ganzen gemein. 1407 ib. 808 f.: scultetus et scabini . . praesente multitudine copiosa hominum villa. Grimm, R. A. 778 u. 865. Maurer, Markv. 360 f.; Fronh. IV. 224 f.

mehr die allen alten Genoßenschaftsämtern innewohnende Tendenz, sich zu verselbständigen und von dem Gesammtrecht abzutrennen. Diese Tendenz konnte sich um so leichter realisiren, als von je die Schöffen auf Lebenszeit bestellt zu werden pflegten[111]). Sodann war die Bestellung der Schöffen vielfach in den Händen des Richters oder Gerichtsherrn[112]), während der Gemeinde höchstens, wie nach der karolingischen Einrichtung dem Volk des Gau's, ein Zustimmungs- oder Vorschlagsrecht vorbehalten war[113]). Oder die Gemeinde hatte zwar ursprünglich das freie oder beschränkte Wahlrecht[114]), das einmal konstituirte Kolleg aber erlangte das Selbstergänzungsrecht[115]). War schon hierdurch die Idee der Gesammtvollmacht zurückgedrängt, der Zusammenhang mit der Gemeinde gelockert, die Schöffenmacht unabhängig von der Gemeindemacht geworden, so konnte in weiterer Steigerung das Schöffenamt gleich so vielen andern Aemtern mehr und mehr zur patrimonialen Amtsgerechtigkeit werden. Indem man die mit ihm verbundenen nutzbaren Bezüge[116]) als die

---

[111]) W. v. 1461 b. Grimm III. 415 § 1: alle ambter sollen zum jahr einmal ledig u. los seyn, ausgenommen der schöffen, so bis ahn ir lebensende rechnet. Vgl. I. 112. Sächs. Weichb. (v. Th.) a. 36, (v. D.) a. 42 § 1.

[112]) Unter den Rechten, welche als Ausfluß der Grundherrlichkeit in festen Formeln dem Herrn zugewiesen zu werden pflegen, findet sich häufig das Recht, scheffen zu setzen u. zu entsetzen, zu machen u. zu entmachen, gericht u. geschworne zu machen u. zu entmachen o. ähnl. So b. Grimm I. 745 § 2. 791. II. 73. 75. 80. 81. 87. 89. 93. 96. 98. 99. 101. 109. 110. 112. 114. 293. 297. 299. 319. 449. 451. 503. 535. 543. III. 793. IV. 640. 757. Vgl. I. 220 u. III. 575 § 7.

[113]) Cap. a. 829: totius populi consensu. Grimm II. 84. 506. 544. Dagegen ib. 525 u. I. 791 mit rath der scheffen.

[114]) Grimm I. 112. 691. IV. 698 § 8. V. 314 § 13. 489 § 7. Hofr. v. Xanten b. Lacomblet, Arch. I. 178 c. 8.

[115]) So wählen in Eifel b. Grimm III. 60 § 1 die hoffluide u. kottere zusammen 7 Urtelsfinder, welche litones o. laten heißen sollen; in Zukunft aber sollen diese sich selbst ergänzen. Vgl. ib. I. 615. II. 335. 350. 354 (1315). 409. 432. 506. 522. 549: der scheffe kiest den scheffen. 645. III. 837. 846. IV. 723. 797 § 7: ind die scheffen soelen den scheffen kiesen. V. 334 § 29. Ebenso bei den 12 richtern in Cappel ib. I. 417. Vgl. auch Maurer, Fronh. III. Anh. S. 567. Günther III. 914. — Oft geschieht auch schon die erste oder die für einen bestimmten Fall vollzogene einmalige Bestellung von Urtheilern dergestalt, daß der gewählte o. ernannte Richter zunächst einen Urtheiler erliest, beide zusammen den zweiten, die drei den dritten, u. so fort, bis die Zahl (meist 12) voll ist; z. B. Grimm V. 177 § 17 u. 18. 159 § 19. 164 § 5 u. 7. 108. 209 § 2 u. 3. 213 § 1 u. 3; etwas anders ib. III. 869.

[116]) Bestehend in einem Antheil an Bußen und an anderen Gerichtsgefällen (Grimm I. 223. 235. 284. 285. 481—482. 560. 594. 599. II. 71. 98. 128. 278. 291. 597. 600. 662. 740. III. 771. 800. 810. 811. V. 414 § 7 u. 8. 574 § 1, 2 u. 3; Richthofen 272 c. 12 § 7. 278 c. 17 § 4. 304. 505 § 4. 513; oben

Hauptsache ansah, erschien der „Schöffenstuhl“ als ein nutzbares Recht von liegenschaftlichem Charakter. Dieses Amt mochte dann aus feudalem Titel besetzen[117]), als Realrecht mit bestimmten Schöffengütern verbunden[118]), als ein für sich bestehendes Stammgut im Mannsstamme vererbt werden[119]). Und wenn der einzelne Schöffe der Gemeinde gegenüber als Inhaber eines eignen Rechtes erschien, so konnte zuletzt auch die Gesammtheit der Schöffen der gemeinen Genoßengesammtheit als Trägerin eines besonderen Gesammtrechts entgegentreten, bis sie sich als ein durch sich selbst bestehender und mit selbständiger Macht begabter Verband von der Gemeinde sonderte und mehr deren Gegensatz als deren Theil zu sein schien[120]).

Ein so verselbständigtes, durch ein geliehenes oder eignes gemeinschaftliches Amtsrecht zusammengehaltenes Schöffenkolleg übernahm dann zuerst in den gebotenen und später auch in den ungebotenen Dingen um so leichter und

---

§ 16 N. 35 a. E.); in Nutzungsvorrechten (z. B. Grimm III. 256 § 13. 258 § 17. 421); in baarem Lohn (z. B. ib. I. 750); in Bewirthungs- u. Beköstigungsansprüchen (oben § 14 N. 58 u. 74); in Dienst- u. Abgabenfreiheiten (Grimm I. 701. III. 478. IV. 723).

[117]) Vgl. z. B. W. v. 1395 b. Grimm II. 645. Ib. 432. 506. 522. III. 837. 657—622 (1431): Pfleger, Richter, Amtleute der Grafschaft u. alle die zuo der schrannen gehorn u. darzuo belehentt seyn (im Ganzen 72 Mann). Vgl. ib. 846 u. II. 525 u. 782: der Schöffe wird vom Grundherrn (resp. Schultheiß) mit der rechten, vom Vogt mit der linken Hand in die Bank gesetzt (belehnt, investirt).

[118]) Z. B. Grimm III. 164 § 2. Hofr. v. Loen ib. 145 f. § 31 (das westfäl. Tegederamt). Günther III. 914. Bodmann II. 683. 654 u. 662 Note f (wo aber aus dem Realrecht eine Reallast geworden ist). Vgl. auch Grimm IV. 77.

[119]) W. v. Haselach v. 1336 b. Grimm I. 701: die scheffeltum erbet ouch núwent vatterhalp. 1352 ib. V. 30 § 22: eschewin; Bruder u. Bruderskind o. Leiberben, die sönd das amt erben; sonst leihe der Bischof es, wem er will. — Also ganz, wie der Schöffenstuhl im echten Ding längst auf den ebenbürtigen ältesten Sohn o. nächsten Schwertmagen vererbt wurde; Sachsensp. III, 26 § 3; Schwabensp. (W.) c. 235, (L.) c. 286.

[120]) Vgl. oben § 13 N. 16. Der neue Schöffe schwört dann dem scheffenstul und wird diesem gegenüber berechtigt u. verpflichtet, z. B. Grimm III. 353; vgl. II. 409. Im Hofr. v. Loen ib. III. 145—161 bilden schulte, 4 tegedere u. 2 Geschworne „das ampt“ (waer die sevene die hande reicket, dat is ein insiegel des ampts to Loen) u. stehen als dritte Macht zwischen Herrschaft u. Gemeinde. In Neumagen 1315 ib. II. 325 f. sollen die 14 Schöffen, falls die Gemeinde zu keiner einstimmigen Wahl gelangt, den Zender kiesen. In Meddersheim ib. IV. 723 § 5 soll jährlich die gemeindt .. einen heimburger suchen under den schöffen u. die schöffen einen under der gemeind. In Offenheim 1409 ib. III. 450 f. kiesen die Schöffen unter sich den dorfgraffen. Ib. III. 896 setzen die Zwölfer Einen u. die Gemeinde Einen über den Harnisch.

früher, je größer der Gerichtsverband war, die ausschließliche, freie, in eignem Namen vollzogene Weisung des Rechts[121]). Wie schon in karolingischer Zeit in den gebotenen Grafschaftsdingen, so waren gegen Ende des Mittelalters auch in vielen Märker-, Vogt-, Land- und Hofdingen diejenigen Genoßen, welche nicht als Schöffen oder Parteien betheiligt waren, zum Erscheinen nicht mehr verpflichtet[122]). Nicht selten wurde im 15. und 16. Jahrh. ausdrücklich, indem die Neigungen der Gerichtsherrn und das Ersterben des Gemeinsinns zusammentrafen, eine bis dahin bestehende allgemeine Dingpflicht abgeschafft[123]). Mit der Pflicht erlosch bald die thatsächliche Betheiligung, endlich

[121]) So werden ausschließlich schöffen als rechtweisend genannt b. Grimm I. 520. II. 83 (1393). 138. 326 (1315). 431. 681f. 710. 719. III. 497. 744. 748; geschworne II. 688; das gericht ib. 155f. u. III. 492. 496. 749; schulth. schöffen u. rath IV 618 § 7; die Zender, Heimburger o. Burrichter der zum Gericht vereinigten Einzeldörfer ib. II. 266f. 279f. 331f. 487f. III. 103f. 825f. IV. 648f. (N. 156 z. § 16). Am häufigsten ist dies in den Gerichtsgemeinden höherer Ordnung; so bei Land- u. Centweisthümern I. 446f. 452. 471f. 475. 477. 483. 480f. 485f. 487f. 494. 516. 520. II. 370. 819f. III. 103f. 581f. 585f. IV. 542f. 555f.; im Honnelgeding II. 279f.; in Godingen, z. B. III. 132f. u. 130f., wo das Weisthum den gemeinen Eingeseßenen nur noch vorgelesen wird, während ib. 119f. u. 121f. noch die sämmtlichen Bauern, in der Zent zur Eiche ib. 556 wenigstens noch je 2 Dorfleute neben jedem Schöffen mitwirken; bei Hochgerichtsweisthümern, z. B. II. 575f. 602f. III, 752f. II. 331f. (9 zender). 487f. (24 heimburger). IV. 711f., während z. B. das Hochgericht Obermendig 1382 ib. III. 494f. noch 24 scheffen u. ganze gemein besitzen. Seltener in Marken, z. B. I. 512. 523. II. 581: diese zwölf . . sollen alsdann moegig u. mechtig sein zu weisen jedem hern sein gerechtigkeit u. dem landtmann sein gerechtigkeit. IV. 545 § 1. Häufiger in größeren Hofverbänden, z. B. ib. I. 584. 585. 593. 608. 616. 619. 625. 699—701. II. 444f. 515—521 (1298). III. 394. V. 262f. Vgl. auch oben § 16 N. 157.

[122]) W. v. Talfank v. 1505 b. Grimm II. 127: darzu kompt der landtmann, der da zu schaffen hat; sonst ist niemandts dahien bezwungen. Vogtding v. Lauenstein ib. IV. 648—654: außer den 5 Räthen der 5 Flecken u. den Bauermeistern der 22 Dörfer erscheint nach § 83 nur, wer verfronet. W. der Hohen Mark ib. 489: der ausbleibende Märker hat nit me verluren dan sine kure. W. v. Embrach v. 1518 ib. I. 112: es *mag* ouch ein jegklich gotzhusman, dem joch nit verkündt wirt, zů solichem gericht komen. — Auch in dieser Beziehung also bringt erst gegen Ende des M. A. in die ländlich-bäuerlichen Verbände das ein, was schon nach l. Wisig. II, 2, 2 galt u. für die gebotenen Grafschaftsgerichte von Karl d. Gr. (Cap. a. 769 c. 12, a. 802 c. 14, a. 803 c. 20, a. 807 c. 7 u. 12 b. Pertz, L. I. 33. 104. 115. 151) eingeführt ward.

[123]) So wird in Molsheim i. J. 1486 nach dem W. b. Grimm V. 426 § 2 u. 5 die Wahl von 9 oder 11 Beisitzern, von den huobern dazu geordnet, neu eingeführt; nur diese sollen noch dingpflichtig sein, nur für sie soll der Meier noch kochen. Ebenso in Alvolsheim 1521 ib. 427 § 3. Vgl. auch II. 376. 482. V. 458 § 6. W. v. Miel ib. IV. 763 § 6: vor zeiten waren alle Besitzer kur-

sogar das Recht der Gesammtheit. Eine Zeit lang mochten die Schöffen auch dann, wenn sie das Recht allein fanden, als **Vertreter** der nicht versammelten Gemeinde gelten[124]). Allmälig indeß wurden sie überall zu Urtelsfindern aus eignem oder doch aus einem nicht von der Gesammtheit abgeleiteten Recht. So entschwand zuletzt mit der thatsächlichen Gesammtausübung auch die Vorstellung, daß Gericht und Recht dem Genoßenverbande entstammten, und successiv wurden zuerst in den weitesten, dann in immer engeren Kreisen die gerichtlichen Institutionen aus der Sphäre des genoßenschaftlichen Gesammtrechts herausgehoben.

Diesem gewöhnlichen Verlauf der Entwicklung gegenüber fehlt es indeß nicht an **Ausnahmen**, welche uns, statt einer Schmälerung und endlichen Zerstörung der Genoßenschaft durch den aus ihr herausgewachsenen Gerichtsausschuß, vielmehr eine Fortbildung des Schöffenthums im Sinne der Gemeinheitsverfaßung zeigen. In ganz analoger Weise, wie bisweilen der alte genoßenschaftliche Richter zum korporativen Gemeindevorsteher wurde, entwickelte sich hier der alte genoßenschaftliche Gerichtsausschuß zum gemeinheitlichen Repraesentativorgan. Die Fähigkeit jedoch, seine ursprüngliche Anlage zu überwinden, erlangte das Schöffenthum erst, wenn es ein ihm ursprünglich fremdes Element, eine **verwaltende** Thätigkeit neben den gerichtlichen Funktionen, in sich aufgenommen hatte. Schöffen oder Geschworne, welche zugleich den Richter als Gemeindevorsteher zu berathen oder ohne ihn unter einem eignen Vorsteher laufende Verwaltungsgeschäfte im Namen der Gemeinde zu besorgen hatten[125]), konnten im Laufe der Zeit zu einer rathsähnlichen Gemeindebehörde werden oder doch die Brücke zur Bildung eines eigentlichen Rathes schlagen.

---

medıger Hofstätten geschworen; aber umb vielheit der personen u. unkosten willen haben die herren die geschworen abgesetzt u. 7 scheffen an die statt gesetzt. Vgl. auch das Beispiel b. **Maurer**, Fronh. IV. 112.

[124]) W. v. 1521 b. **Grimm** V. 564: die gerichtsmenner alda *an statt u. von wegen einer ganzen gemein.* 1442 ib. IV. 51: Meier u. Dorfgeschworne an eigner Statt u. innamen der ganczen gemeindt u. der huober des dinghofs zu B. 1518 ib. I. 112: 12 richter . . u. was sy von gemeiner gotzhuslüten wegen handlent, söll . . bestan als ob sy das alles gemeinlich gehandlet hettint. 1506 ib. II. 189: vor gantzem gericht der hoffscheffen u. lantscheffen, wie die von wegen der landtschaft . . versamblet waren.

[125]) Wie z. B. die Schöffen der Mark Altenhaslau b. **Grimm** III. 412 u. 414 § 7 (N. 40 z. § 14.); die Zwölfer (4 Förster, 1 Wermeister, 2 Schultheißen, 5 Schöffen) im Möringer Wald ib. II. 581. Vgl. ib. III. 258 § 17. 259 § 11. 698 § 49 u. 57. V. 248 f. § 24 (13 geschworne). 650 f. **Piper** 254. **Maurer**, Markv. 284 f. Auch über die 4 Geschwornen der österr. Pant. **Kaltenbäck** I. 19 § 3. 38 § 12. 52 § 4, 7, 34. 61 § 3. 56 § 4. 72 § 20. 41 § 45. 175 § 35. 183 § 73. 192 § 73. 333 § 66: richter u. geschworne handeln von der gemein wegen.

Indeß trat eine solche Entwicklung, die z. B. in Flandern die Regel bildete[126]), in Deutschland nur in wenigen Städten und Landesgemeinden, seltener noch in Marken und Dörfern ein[127]).

Näher, als die durchaus oder vorzugsweise gerichtlichen Ausschüße, standen einem repraesentativen Organ von vornherein Gemeindeausschüße anderer Gattung, welche später auch in ländlichen Verbänden mitunter vorkamen. Denn schon die Thatsache, daß überhaupt Ausschüße nicht gerichtlicher Art bestellt wurden, enthielt ein Hinausgehen über die alte Genoßenschaftsverfaßung. Hierher gehören die Kollegien der Beisitzer, Geschwornen, Gemeindebevollmächtigten, Verordneten u. s. w., welche vielfach einem sei es herrschaftlichen oder genoßenschaftlichen Vorsteher zur Seite standen und sowol diesen statt der Gesammtheit berathen und binden als gegen ihn die Gesammtheit vertreten sollten[128]). Nicht selten kamen sie neben einem außerdem bestehenden

---

[126]) In Flandern war schon seit dem 12. Jahrh. die Schöffenverfaßung in den Gerichten jeder Gattung dergestallt durchgeführt (Warnkönig I, 1. 278f. III, 1. 264f.), daß sich ungebotene Dinge nur noch in den „stillen Wahrheiten", Rügegerichten mit dem „Charakter eines polizeilichen Instituts", erhalten hatten (ib III. 1. 332—350). Nur um hier einzeln u. geheim über anzubringende Rügen vernommen zu werden, erschienen noch alle Gerichtseingeseßenen; eine aktive Theilnahme derselben an Gesetzgebung u. Rechtsprechung tritt nirgend hervor. Die Schöffen nun aber waren nicht nur die Beisitzer im Grafengericht: „außerdem waren sie die Stellvertreter, das rechtmäßige Haupt der städtischen u. der Gaugemeinden, u. hatten in dieser Eigenschaft, u. zwar ohne die persönliche Mitwirkung irgend eines gräflichen Beamten, die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten; in letzter Eigenschaft sind sie daher von Einem aus ihrer Mitte praesidirt, er heiße erster Schöffe, Bürgermeister, Vogt u. s. w.". Im 13. J. erst traten ihnen Räthe zur Seite. (Ib. I, 1. 279. 367). Sowol in den Städten (ib. 276. 334 f.), als in denjenigen Gauen, welche als „land", „chatelnie" o. „ambacht" „eine den Städten ähnliche Landes- o. Kreisgemeinde" bildeten, lagen daher schon im Schöffenthum die Anfänge einer freilich auch hier erst mit dem Hinzutritt der Räthe vollendeten korporativen Konstituirung u. Abschließung (ib. 277: „eine universitas").

[127]) Vgl. bezüglich der Städte Th. I. 271f u. unten § 30. (Wenn Maurer, Städtev. I. 157 den Einfluß des Schöffenthums der öffentlichen Gerichte auf die Ausbildung der Stadtverfaßung von vornherein als undenkbar bestreitet, so widerlegt ihn schon die flandrische Städtegeschichte). Ueber die in den friesischen Landesgemeinden allmälig vollzogene Umwandlung von Richterkollegien in Landesräthe Th. I. 524—525. Ein Beispiel aus einem Dorfe bietet das W. v. Cappel in der Ortenau b. Grimm I. 418—420, wo neben dem gewählten heimburgen „das gericht der burschaft" oder „die zwölf" zugleich Urtelsfinder sind u. die laufenden Gemeindeangelegenheiten besorgen, hierbei aber schon ganz wie ein Dorfrath stehen; vgl. ib. 418: ein heimburger soll ouch nüt thun o. lassen ohne der zwolffer wissen u. willen.

[128]) Vgl. z. B. W. v. Saspach b. Grimm I. 413 über den Rath der 12, welchen der amtman bei Aufnahme eines neuen Gemeindeglieds zuziehen soll.

Schöffenkolleg vor[129]). Ihre Vollmacht bezog sich entweder nur auf bestimmte einzelne Funktionen[130]), oder sie sollten überhaupt für die Gemeinde handeln, wo diese nicht selbst gegenwärtig war[131]). Auch sie waren nun freilich ursprünglich nichts als bevollmächtigte Stellvertreter der Gesammtheit im alten Sinn, und konnten daher, besonders wenn der Gemeinde ihr ursprüngliches Wahlrecht[132]) verloren gieng, sich von der Gesammtheit ablösen und deren genoßenschaftliches Leben schmälern oder zerstören[133]). Häufiger aber wurden, wie in fast allen Städten, so auch außerhalb derselben gerade solche Verwaltungsausschüße der Hebel für die Erhebung der alten Genoßenschaft zur korporativen Gemeinheit. Dies geschah, wenn sie die Idee der Gesammtvollmacht zur Idee der korporativen Repraesentation umbildeten und so zuletzt die zugleich regierenden und vertretenden Organe eines durch sie handelnden Gemeinwesens wurden. Dadurch wurden sie zu eigentlichen kollegialischen Räthen, wie sie nach Art der Stadträthe in freien Landesgemeinden und manchen Amts- oder

---

Auch ib. III. 690. Ferner über die Berathung des Markvorstehers durch Aelteste ib. I. 577 § 15. 441. 442. 446, 473. 476; durch einen Ausschuß von Geschwornen ib. III. 258. 296. 298. 302. 303. 304. 456; über Geschworne neben dem Honnen 1483 b. Gudenus II. 1284.

[129]) Z. B. b. Grimm III. 139. 172 § 1. 276. 816. 818. IV. 533 (Rath u. Hochschöffen in der Dieburger Mark). Piper 159. 193. 197. 200. Bodmann I. 475. Ebenso in flandrischen Städten, Ländern u. Dörfern nach Warnkönig I, 1. 279.

[130]) So b. Grimm I. 456 ein jährlich von den Hübnern gewähltes Zweimännerkolleg zur Schätzung von Schäden; ib. 200 zur Ausübung der Feuerpolizei; ib. 90 geschworne für Besichtigung der Zäune; ib. 589 für jährliche Begehung u. Besichtigung der gemeinen Mark dreier Dörfer. Vgl. W. v. Boswil v. 1343 ib. V. 93 § 24: Keller u. jeweilige Dorfanwälte sollen zusammen mit denen, so von der gebursame darzu geben u. gesetzt werdent, die gemeine Arbeit feststellen u. umlegen. W. v. Pfeffingen v. 1344 ib. 375 § 27—28: 13 userlesen biderman, um Korn, Wein, Bäcker u. s. w. zu besichtigen u. Recht u. Gerechtigkeit zu erkennen für Arm u. Reich. W. v. Grendelbruch ib. 415—417: 14 geschworne man über Waßer u. Wald, Frevel u. Hubrecht. Kaltenbäck I. 218 § 28: auch habent die nachpaurn das recht, das sy vier under in erwellen u. darzue setzen sullen, das sy fewrstett, steg u. weg, zeyn u. marich u ander notturft des dorffs beschawen u. ausrichten sollen. Vgl. über die Ausschüße für Umlage u. Sammlung der Abgaben § 15 N. 41—44.

[131]) So in Partschins in Tirol b. Grimm III. 738 § 2 u. 5 sieben „beste u. älteste“ neben dem dorfmeister; in Behrungen in Franken ib. III. 895 der Gemeindeausschuß; in Schönau u. Todtnau ib. IV. 502 § 14 der rath neben dem vogt; in Ditmarschen die Geschwornen neben den Schlütern. Vgl. auch die Beispiele aus Baiern u. der Rheinpfalz b. Maurer, Dorfv. II. 69 N. 98 u. 99.

[132]) Vgl. oben § 16 N. 33.

[133]) Nachweise aus größeren Marken b. Maurer, Markv. 286—296. Auch Möringer W. b. Grimm II. 580f.

Bezirksverbänden entstanden[134]), vereinzelt auch in den wenigen zu Ortsgemeinwesen abgeschloßenen Marken und Dörfern sich ausbildeten[135]). Solche Landes-, Amts- oder Dorfräthe standen dann entweder einem selbständigen Einzelvorsteher zur Seite, oder sie bildeten selbst einen kollegialischen Bezirks- oder Ortsvorstand, in welchem letzteren Falle sie sich mit den verwandten aus dem Vorsteheramt erwachsenen Kollegien nahe berührten und oft vermischten[136]). Alle derartigen Bildungen indeß vollzogen sich auf dem Lande nur vereinzelt, spät und sekundär: die wahre Geburtsstätte des in der Rathsverfaßung liegenden neuen Gedankens waren die Städte, und dort haben wir ihn aufzusuchen und zu verfolgen[137]). Auch haftete der ländlichen Rathsver-

[134]) So die Ammänner u. Räthe in den schweizer Landesgemeinwesen, Th. I. 519—520; die Räthe mancher friesischen Gemeinden, ib. 525 N. 42—44, Richthofen 561. 568. 570. 571. 575—576; die consules in Ditmarschen, ib. 526 N. 48; der Landesrath in Delbrück, ib. 527 N. 56; der Landrath im Rheingau, oben § 16 N. 173; einungsmeister und räthe im Schwarzwald, ib N. 176; die Thalräthe in Schönau u. Todtnau u. in Münster, sowie die Geschwornen im Urbeisthal, ib. N. 177. — Vgl. auch unten § 33.

[135]) Vgl. über die Rathsverfaßung größerer Marken Maurer, Markv. 294—295. 297—306; über Gemeinderäthe in Dörfern der Schweiz, Baierns, der Stifter Fulda u. Speier derselbe, Dorfv. II. 65—75; über bürgermeister u. rath, consules o. geschworne in Dörfern des Rheingau's Bodmann I. 263. 475. 491. 493; über bürgermeister u. rath in Hessen Grimm III. 347, in Westfalen R. v. Westhofen § 5; bürgermeister u. vierer ib. V. 642 § 13; bürgermeister u. 24, in Obereissensheim 1553 b. Wigand, Wetzlar. Beitr. III. 189 f.; heimburger u. geschworne in niederrhein. Dörfern b. Grimm III. 816 u. 818; rathsvorsteher im Kirchspiel Weinähr ib. I. 604; Räthe in den Dörfern v. Glarus u. Zug b. Blumer I. 377, Renaud, R. G. v. Zug 12 u. 29, Landbuch v. Glarus I § 4, 73, 77, 183, 269, 270; Schlüter u. (10—20) Geschworne, später Bauerschaftsbevollmächtigte in Ditmarschen, Neocorus II. 540; Bauermeister und Geschworne in Oldenburg; Dorfräthe in Preußen b. Voigt VI. 735.

[136]) Vgl. § 16 N. 161 u. oben N. 75—77.

[137]) Vgl. unten § 23 u. 30. — Uebrigens fehlt es auch nicht an Zwischenbildungen zwischen Dorf- und Stadtverfaßungen, wie z. B. das W. von „Flecken u. Thal“ Küssenberg v. 1497 b. Grimm V. 221 § 26—28 zeigt, wonach 8 Räthe, welche jährlich von den abgehenden 8 alten Räthen gewählt werden sollen, zusammen mit 4 vom Herrn ernannten Richtern als Schöffen fungiren, für sich allein aber das Gemeinwohl verwalten, den Frieden handhaben, den Haushalt führen und über Einnahmen und Ausgaben beim Ablauf ihrer Amtsperiode den neuen Räthen Rechnung legen. — Im Allgemeinen galt das Vorhandensein eines Raths stets als unterscheidendes Merkmal der Städte; so hatte das Dorf Peitingau Vierer an der Spitze: als aber die Einwohner i. J. 1483 „alle die Rechte der Städte und Märkte in Oberbaiern“ erhielten, war damit auch die Befugniß zur Wahl eines Raths von 4, 6 oder 8 (später 12) Mitgliedern verbunden; Maurer, Dorfv. II. 67 N. 81—82 u. 75 N. 21.

faßung stets eine gewiße Beschränktheit und Unvollkommenheit an. Denn indem gerade in den kräftigsten ländlichen Gemeinheiten nach wie vor der Schwerpunkt in der Versammlung Aller lag[138]), die Verlegung aber des Schwerpunkts in einen Ausschuß mit der Schwächung des Gemeinwesens verbunden zu sein pflegte, zeigte sich, daß die Anschauung der alten Zeit, für welche das Gemeinwesen sich mit der Gesammtheit deckte und jede Ausschußhandlung als Rechtsausübung durch Stellvertreter erschien, hier noch nicht vollkommen überwunden war. Jedenfalls machte sich nicht wie in den Städten als klarer und bewußter Gegensatz des alten Rechts, sondern höchstens als ein im Verborgenen treibendes Motiv der Gedanke geltend, daß durch den Rath das unsichtbare Gemeinwesen selbst wollte und handelte.

III. Als willens- und handlungsfähige Gesammtheit war die alte Genoßenschaft insbesondere vertragsfähig. Mochte sie nun aber mit den Herren, anderen Verbänden und beliebigen Dritten[139]), oder mochte sie mit einem einzelnen Genoßen aus ihrer Mitte[140]) ein wie immer beschaffenes Rechtsgeschäft abschließen: stets griffen dabei die bisher erörterten Vorstellungen des Gesammtwillens und der Gesammthandlung Platz. In der Regel daher war es die Versammlung selbst, welche den bindenden Willensentschluß faßte und kundgab, während die Vorsteher nur die Vorbereitung, Formulirung und Beurkundung besorgten. Selbst wenn besondere Vollmachten für den Abschluß eines bestimmten Vertrages ertheilt waren, folgte regelmäßig der Vollziehung des Vertrages durch die Bevollmächtigten die Annahme und Bestätigung desselben durch die versammelte Gemeinde. Sofern aber Vorsteher und Beamte einen für die Genoßenschaft bindenden Rechtsakt vornahmen, erschienen sie nach außen wie nach innen durchaus als Stellvertreter der Gesammtheit. Es war daher immer die Vorstellung lebendig, daß der eine Vertragstheil die selbst oder durch Vertreter anwesende sichtbare Genoßenversammlung sei. Ein solcher Vertrag mußte dann ganz von selbst unmittelbare Gesammtbefugniße und Gesammtverbindlichkeiten im früher entwickelten Sinne erzeugen. Von der Erkenntniß einer abstrakten juristischen Person, als deren Handlungen die Gemeindeverträge gegolten hätten, zeigt sich hierbei keine Spur.

IV. Die Genoßenschaft war ferner gerichtsfähig, sie konnte klagen und verklagt werden. Auch vor Gericht aber trat ursprünglich die Gesammtheit in ihrer sichtbaren und sinnlichen Körperlichkeit auf. Und auch vor Ge-

---

[138]) Vgl. Th. I. 520 u. 526. Renaud, R. G. v. Zug 29. Maurer, Dorfv. II. 29. Grimm, W. IV. 533 § 4.

[139]) Beispiele v. Verträgen über die Allmende in § 9 N. 53, 55, 59, 147—162; über die gegenseitigen Rechtsbeziehungen zwischen Gemeinde u. Herrn § 17 N. 45—52 u. 61; über den Kirchenbau zwischen der gemeinde und dem Kloster b. Remling II. 187; zwischen einem Grafen u. schulth., richtern, dorffmeistern u. gemeinen zweier Dörfer ib. 498.

[140]) z. B. b. Grimm I. 801. Vgl. auch oben § 10 N. 207.

richt wurde sodann durch bevollmächtigte Vertreter nicht eine abstrakte juristische Person, sondern die abwesende Gemeindeversammlung vertreten.

In ältester Zeit gestaltete sich die Sache nach der ganzen Anlage der Verfaßung sehr einfach. Jede Genoßenschaft suchte und nahm vor dem Gericht des sie umschließenden höheren Verbandes Recht: dieses Gericht aber fiel zusammen mit der allgemeinen Versammlung, in welcher die engeren Verbände ohnehin als geordnete Genoßengesammtheiten körperlich gegenwärtig waren. So begegnen uns auch in späterer Zeit noch Fälle, in denen eine Ortsgemeinde in Markangelegenheiten vor der gesammten Märkerschaft, eine Bauerschaft vor der Cent- oder Gaugemeinde, eine Hofgemeinde vor dem höheren Herrschaftsgericht bei Gelegenheit der echten Dinge eine Klage gegen andere Genoßenschaften, gegen Beamte und Herrn oder gegen einzelne Gerichtsgenoßen anstellt[141]); oder in denen sie umgekehrt auf die Klage einer andern Gemeinde oder ihres Herrn hier in ihrer Gesammtheit Rede und Antwort steht[142]). Die klagende oder verklagte Gesammtheit gibt hier in geordnetem Verfahren ihre Parteierklärungen in derselben Weise, in welcher sie das Recht öffnet oder ihren Vertragswillen bekundet, durch den Mund eines Redners ab[143]). Auch wenn, wie dies die Regel sein wird, der Vorsteher als solcher

---

[141]) Grimm III. 804: dieser . . artikel habenn sich die gemeindt z T. vor der cent z. K. beschwert. W. der Bibrauer M. v. 1385 ib. I. 515: wers sache, das man da heym czweyende wurde, in welchem dorffe das were, das solden sie suchen zu B. vor der mercker scheffen, daz da were von der marck wegen. W. v. Leudesdorf v. 1382 ib. 831: u. hait die gemeinde das alwege geklaget, als sie auch das noch heute tages claget (über den Vogt vor dem Erzbischof). W. v. Reinich, Temmels und Liesch v. 1374 ib. II. 267: ob den egen. dorffen gewalt geschee in den dinghen, daz mag yglich dorff synen herrn clagen, u. enmöchten dye herren des nicht geriechten, so sullen sy iss clagen u. g. h. v. Triere, als eyme obersten richter.

[142]) W. v. Zarten v. 1397 b. Grimm I. 344: vor den Lehenleuten gemeinlich klagt der Abt des Gotteshauses S. Maria durch seinen Fürsprech gegen die Lehenleute einer bestimmten Vogtei, weil sie früher ihm allein im Walde Rohrhalde das Recht, zu setzen und zu entsetzen, sowie alle Einungen und Beßerungen zuerkannt, später aber im Widerspruch hiermit dem Herrn v. Blumeneck ein Pfund von jeder Beßerung im Walde zugesprochen hätten. Die Vogtleute bestreiten durch ihren Fürsprechen, dem Gotteshause das ehemals zugewiesen zu haben. Der Abt aber beweist es durch den Schwur von 8 Mannen. Darauf erkennen die Lehnleute gemeinlich dem Gotteshause die fraglichen Rechte zu und verurtheilen überdies jene Vogtleute zu einer Beßerung. — Vgl. W. v. Berstatt v. 1498 ib. 551: uff clag des walpoden im Reingau gegen den 15 dorffen (einer terminye im Gau) daselbs (auf einem vom Erzbischof angesetzten Dingtag) furgewandt, seyndt durch m. gn. h. v. Mainz jeder parthye ein zedel, diese artikel inhaltende, ubergeben.

[143]) Ein Beispiel gewährt der vor dem Schultheißen und 12 geschworenen Richtern des Stadtgerichts zu Schiltach geführte Rechtsstreit zwischen dem Herrn

für die Gemeinde das Wort führt, hat er dabei lediglich die Stellung eines gerichtlichen Fürsprechen; wahre Proceßpartei ist nicht er, sondern die mitanwesende Gesammtheit, welche zu ihm genau in demselben Verhältniß steht, in welchem sonst eine Partei sich zu dem ihr Wort redenden, aber ihrem Rechte nichts vergebenden Fürsprechen befindet[144]). Denn die Gesammtheit selbst in ihrer sichtbaren Erscheinung ist berufen, das Gesammteigenthum oder Gesammtrecht, dessen Subjekt sie ist, so gut gerichtlich wie außergerichtlich zu vertheidigen[145]).

In Uebereinstimmung hiermit setzt offenbar das alamannische Volksrecht bei dem von ihm geschilderten Markenstreit die Anwesenheit der ganzen Genoßenschaften (genealogiae) voraus[146]). Dasselbe aber gilt von dem Zusatz

---

Gangolf zu Hohen Geroldseck und Schenkenzell als Kläger und den armen Leuten v. Uebel und Langenbach als Verklagten. Kläger bringt die auf Freiheit seines Eigenthums an dem von der verklagten Gemeinde als Allmende beseßenen und beanspruchten Walde im Hägbach gerichtete Klage durch einen Fürsprechen an. Ebenso antworten die armen Leute gemeinlich durch einen Fürsprechen mit beigegebenen Räthen. Es folgt Widerrede des Klägers und Nachrede der armen Leute, Beweisurtel und Beweisaufnahme, endlich das Endurtel zu Gunsten der verklagten Gemeinde. Urk. v. 1487 b. Grimm I. 397—403.

144) W. des Cröver Reichs b. Grimm II. 382: der Zender nimmt einen Raumer und einen Warner zu sich; versprech sich der zender mit keinen sachen anders, dan in seine gemeinde geheischen hette u. zu rath worden were, so wer er allein umb die buesse u. die gemeind nit.

145) W. v. Pfäffikon um 1427 b. Grimm IV. 346 § 22: wäre dz uns jemant unser gemeinmärch ab welte reden, dz wir dz wol mügen behaben mit unser sälb hand. W. von Altorf v. 1493 ib. I. 15 § 14: si sprechent och, das si mit ir selbs mund u. hand ir gemeinwerk wol mugent behaben u. an ir gerichten erteillen u. uff han, u. söll inen dar in nieman nüt stossen. Dazu ib. III. 299: wir müßen um unsere Allmende mit umwohnenden Herren kämpfen, die uns etwas abzuzwacken streben; wir aber pfänden sie, wollen nicht weychen, got helff unsz weiter!

146) L. Alam. tit. 84. Die beiden streitenden Genealogien treten hier durchaus gesammthandelnd auf. Die klagende Genealogie umschreitet, nachdem Einer aus ihrer Mitte nach ihrem Geheiß (ubi isti voluerint) die beanspruchten Grenzen der Mark durch Zeichen abgesteckt hat, das streitige Gebiet. Nach dem Umgang kommt sie zur Stelle zurück, nimmt in Gegenwart des Grafen Scholle und Zweig, pflanzt den Zweig in die Scholle und greift diese dann vor dem Grafen mit der Hand an, um sie seinen Händen zu übergeben (et illa genealogia, qui contendunt, levent illa terra praesente comite et contendent in sua manu). Der Graf übergibt sie unter Anlegung des Siegels einem Treuhänder. Die streitenden Genoßenschaften aber verbürgen einander den Zweikampf (tunc spondeant inter se pugna duorum). Den Kampf selbst fechten dann an einem späteren Gerichtstage offenbar nur zwei Einzelkämpfer als Vertreter ihrer Gesammtheiten aus. Sie kämpfen über der wieder zur Stelle gebrachten Scholle, nachdem sie dieselbe

zum Sachsenspiegel, der von dem Streit zweier Bauerschaften über Gemeinland handelt[147]). Denn es soll die Bauerschaft gegen die Bauerschaft vor den Umsaßen, womit entweder eine umfaßendere Märkerversammlung oder die Goversammlung gemeint sein kann, für den Fall aber, daß die Verklagte hier Rechtes weigert, vor dem oberen Richter klagen. Allerdings soll im letzteren Falle bei Zahlung der Wette der Bauermeister die Gesammtheit vertreten[148]). Daß aber bei dem ganzen Streitverfahren der Bauermeister nur als Wortführer der Gesammtheit an der Spitze der ebenfalls anwesenden und seine Erklärungen sofort sich aneignenden oder verwerfenden Bauern erscheint, wird durch ein Bild zu dieser Stelle bewiesen[149]).

Wenn dagegen die Gesammtheit vor ein entfernteres Gericht geladen war und selbst nicht erscheinen konnte oder wollte, entsandte sie ursprünglich besondere bevollmächtigte Vertreter, welche sie, ganz wie eine Einzelpartei dies gethan haben würde, für den einzelnen Proceß erwählte und mit Vollmacht versah[150]). Natürlich konnten dies die Vorsteher sein: daß aber der Vorsteher selbst oder zu seinen Händen die Gemeinde als juristische Person geladen wurde und der Vorsteher ohne Weiteres als legitimirtes Proceßorgan oder als Proceßpartei galt, kam erst in späterer Zeit vor[151]). Und im Allgemeinen galt noch lange, nachdem im Uebrigen die Körperschaften als solche durch Vorsteher, Syndici oder andere Proceßvertreter gerichtsfähig geworden

---

mit den Schwertern berührt und Gott angerufen haben. Wie diese Kämpfer von den Genealogien bestellt werden, wird nicht berichtet.

147) Sachsensp. III. 86 § 2.

148) Ire burmeister mut *vor sie alle* wedden en gewedde. — Daß, wie Stobbe, Z. f. D. R. XV. 116 behauptet, die Verurtheilung gegen den Bauermeister ausgesprochen worden wäre, ist in der Stelle nicht gesagt.

149) Homeyer zu Sachsensp. III. 86 § 2: „Bild: auf jeder Seite steht ein Bauermeister mit 3 Bauern hinter sich; die Bauermeister legen eine flache Hand gegen einander und richten den Zeigefinger der andern empor.“ Die 3 Bauern stellen offenbar die Gemeinde vor.

150) Dem in Note 143 erwähnten Eigenthumsstreit ist ein Besitzstreit zwischen dem Vater des Klägers und der verklagten Gemeinde voraufgegangen. Von diesem berichten die Verklagten (Grimm a. a. O. 398): es sei richtig, daß der Vater des Klägers ihnen den Wald verboten habe; sie aber hätten sich dessen gewehrt u. sei so lange Streit gewesen, bis sy der gen. herr des waldes gen Rotweil an das landgericht geladen het; *da hetten sy dri mann uss der gemeinde gewählt u. die dahin geschickht, sy mit vollmächtigem gewalt zue verstan.* Da Kläger nicht erschienen, seien sie geheißen, dass sy sich haimsigen solten u. ihr allmendt innhaben, nuzen u. niessen hin als her, wie sy die von alter hergebracht hatten, biss dass man sy wiederumb lüde o. wider intrag geschehe. Die Zeugen, darunter einer der damaligen Gemeindebevollmächtigten, bestätigen dies; ib. 403.

151) Urk. v. 1557 u. 1558 aus Lori b. Maurer, Dorfv. II. 21 N. 7—8.

waren, auf dem Lande die Gesammtheit im alten Sinne als der eigentliche Streittheil[152]).

Auch zwischen der Gemeinde und einem einzelnen Gemeindegenoßen war ein eigentlicher Rechtsstreit möglich. Zunächst hatte in diesem Falle der Einzelne vor der Gesammtheit selbst gegen die Gesammtheit Recht zu suchen oder zu nehmen. Obwol nun dabei, so lange die alte Gerichtsverfaßung bestand, dieselbe Versammlung zugleich Partei und Gericht war, wurde dennoch ein solcher Handel als wahrer Rechtshandel aufgefaßt. Es machte sich dabei die Idee geltend, daß durch den Mund der Gemeinde das Recht selbst spreche. Die Gemeinde machte ja nicht, sondern fand nur das Recht, welches sie nicht ändern konnte, wenn es sich auch als ihr nachtheilig ergab; und das Recht war es, welches zur Entscheidung des Streites angerufen worden war. Deshalb konnte auch, wenn entweder die Gemeinde oder der Einzelne das Recht hier weigerte, sowol der Genoße die Genoßenschaft als die Genoßenschaft den Genoßen vor dem höheren Richter belangen[153]).

---

[152]) Daher erscheinen in den Urkunden bald die Gemeinde, Genoßenschaft, Bauerschaft, bald die Genoßen, Bauern, gemeinen Leute u. s. w. als Proceßpartei. Vgl. z. B. die Streitigkeiten über Allmendeigenthum v. 1152 b. Lacomblet I. 257; v. 1329 u. 1468 b. Mone I. 423 und 405. Urk. v. 1319 b. Trouillat III nr. 162 p. 277: die gebursami, gemeinsami, gemesami von Large erhebt gegen das Kloster von Luzela eine vordrunge auf einen Wald und wird damit abgewiesen. Aehnlich 1323 ib. nr. 190 p. 328 gegen villanos de R.; 1358 ib. IV nr. 327 p. 639. Vgl. auch die Klage eines Klosters gegen die universitas villanorum de Oheim wegen unbefugter Nutzung von Klosterland 1261 ib. II nr. 547 p. 722. — In den bei Heusler, Rechtsv. am Gemeinl. in Unterw., im Anhange mitgetheilten Streitfällen von Genoßamen mit Genoßamen oder Einzelnen erscheinen als Kläger oder Verklagte gewöhnlich die gemeinen Genoßen, Theiler, Kilcher, Uertner, Bergleute u. s. w., so Nr. 15, 21, 24, 26, 30, 31, 36, 39, 41, 42, 49, 50, 63, 67, 76; seltener die Gemeinde, die Uerte, der Freitheil, wie Nr. 16, 17, 18, 33, 37, 38, 46, 75, 83. In den Urk. Nr. 32, 68 u. 87 treten Einzelne im Namen gemeiner Genoßen auf. In einem Streitfall v. 1848 Nr. 35 sind Parteien die Minderheit und die Mehrheit der Freitheilsgenoßenschaft (nicht etwa die Genoßenschaft als solche und die Minderheit). — Bis in die neueste Zeit galten nach manchen Gesetzgebungen die Landgemeinden als sogenannte universitates inordinatae.

[153]) Vgl. bes. Sachsensp. III. 86 § 1: wer seiner Bauerschaft Allmende (gemene) beeinträchtigt, wird zunächst vor dem Bauermeister gerügt o. beklagt und muß dann 3 Schill. wetten; weigert er aber hier Rechtes, so wird er vor dem oberen Richter beklagt und muß dem Richter wetten und der Bauerschaft (den buren) büßen mit 30 Schill. und ihre Allmende (al. Gewere) zurückerstatten. Auch Kaiserr. c. 56: unrechtmäßig in Besitz genommenes Gemeinland erwirbt man niemals durch Verjährung; wan wie lange daz man daz gemein gut inne hat gehabt, so verluset man ez doch *mit rechte mit der gemeinlibe ding* (al. in dem gemeinen dinge), d. h. also durch Rechtsspruch des Gemeindegerichtes. Vgl. Urk.

Ganz ebenso, wie im ordentlichen Proceß, trat auch im schiedsrichterlichen Verfahren die Gesammtheit der Genoßen als Partei auf[154]).

V. Daß eine Genoßenschaft unerlaubte Handlungen begehen könne, wurde nicht bezweifelt. Sie begeht solche durch einen rechtswidrigen Gesammtakt, mag sie nun als Versammlung unmittelbar selbst beschließen und handeln, mag sie ihrem Vorsteher oder Beamten einen rechtswidrigen Auftrag ertheilen, mag sie eine rechtswidrige Handlung eines Vorstehers oder eines einzelnen Genossen sich ausdrücklich oder stillschweigend aneignen.

Die Folgen einer unerlaubten Genoßenschaftshandlung bestehen in der Verbindlichkeit zum Schadensersatz und möglicherweise auch in einer Strafe. In ersterer Beziehung bringt es die früher erörterte Natur der Gesammtverbindlichkeiten mit sich, daß in der Gemeinde zugleich alle Einzelnen haften. Aber auch die Bestrafung einer Genoßenschaft trifft, so lange man die von der Gemeinschaft unberührte Individualsphäre der Einzelnen nicht ausgesondert und abgeschlossen hat, oft genug mit der Einheit zugleich die Vielheit. Mit den Strafen daher, welche die Genoßenschaft als solche und nur mittelbar in ihren ohnehin dem Ganzen angehörigen Beziehungen die Einzelnen schädigen, wie z. B. Vermögensbußen aus Gemeindegut, Entziehung korporativer Privilegien oder Auflösung, werden auf gleichem Fuße andere Strafen verhängt, welche jeden Einzelnen unmittelbar in seiner Sonderexistenz treffen. So waren z. B. weder die kanonischen Interdikte und Exkommunikationen, noch die Reichsacht, wenn sie gegen ganze Länder und Gemeinden ausgesprochen wurden, im Sinne des Mittelalters bloße politische Gewaltakte: sie waren dem Zeit-

---

v. 1323 b. Boehmer 471 f.: Entscheidung eines Streits zwischen der Gemeinde der Dörfer Sulzbach und Soden einerseits und dem zu Sulzbach ansäßigen Ritter Hartmut und andern Dorfleuten andrerseits. Letztere hatten die gemende (Allmende) der Dörfer sich ane genomen . . also daz sie ir sulde sin u. nicht der gemende. Dez claiden alle die, die gut in den dorfen hant, ritter von dem lande, burger uz den steden u. die gemeinen armen lude uberal in den dorfen, daz die gemende . . in abe were genomen. — Vgl. auch oben N. 145.

[154]) Vgl. z. B. 1273 b. Remling I. 335 den Schiedsspruch der arbitri electi ex parte universitatis villanorum in W. et L. (über Weiderechte); 1209 ib. 144 u. 1272 ib. 329 die Schiedssprüche des Bischofs zwischen dem Kloster u. der universitas de Mutterstadt; 1273 ib. 336 die Entscheidung der judices Spirenses zwischen den fratres und der universitas villanorum in Wertheim; 1406 ib. II. 44—46: Streit der Schultheißen u. Gemeinden zweier Dörfer über Wälder. Vgl. Urk. v. 1321 b. Boehmer 461: won also lange zweiunge u. crig ist gewesen zchuchen der *gemeinschaft* der dorfer Solzpach u. Soden von einer siden u. der gemeinschaft des dorfis von dem Nuwenhaine von der andern siden umme sogetan dinst, als sie der stat zu Frankfort bedersit sint virbunden; es folgt ein Schiedsspruch über ihre Abgaben- und Heerfahrtspflichten.

bewußtsein Handlungen der strafenden Gerechtigkeit. Selbst die von Reichs wegen zu vollziehende Zerstörung oder Verwüstung ganzer Dörfer und Städte schien eine Strafe zu sein, auf welche von Rechts wegen und in den Formen Rechtens erkannt werden konnte. Daß mit den Schuldigen auch Unschuldige bestraft wurden, ward um so weniger als Unrecht empfunden, je inniger der Genoßenverband war. Auch hat es nichts Auffallendes, daß eine Anschauung, die im Völkerrecht noch heute lebt, vor der Entstehung wahrer Staaten auch das innere Staatsleben beherrschte. Denn die alten Genoßenschaften faßten selbst der öffentlichen Gewalt gegenüber alle ihre Glieder fester zusammen, als heute selbst in den Zeiten des Krieges der Staat seine Bürger zusammenzwingt. Bis zu einem gewißen Grade aber sehen wir hier auch heute die Individualität aller Einzelnen im Ganzen vorübergehend dergestalt aufgehen, daß jeder Einzelne für die Schuld der Allgemeinheit nicht blos thatsächlich, sondern auch kraft völkerrechtlicher Principien leidet.

Auch hier wiederum treten uns aus dem engen Lebenskreise der Landgemeinden bis in die neuere Zeit Belege für den Fortbestand der alten Rechtsanschauungen entgegen. So werden die Abgabe eines unrichtigen Weisthums[155]), der Mißbrauch der Gemeindegewalt[156]), die Wahl eines untüchtigen Beamten[157]), das Unterlaßen einer Rüge[158]) als Gesammtvergehungen behandelt und durch Strafen geahndet, welche die handelnde Gesammtheit zugleich in ihrer Einheit und in ihrer Vielheit treffen. Eine ungehorsame oder säumige Einzelgemeinde wird durch das Märkerding für immer oder auf Zeit aus der

---

[155]) Vgl. das W. v. Zarten v. 1397 oben in N. 142, wo die der unrechten Weisung überführte Vogteigemeinde schließlich verurtheilt wird, daß sie dem abt das bessern söllent jeglicher drie schilling.

[156]) Dies geht z. B. arg. e contrario aus dem W. v. Nieder-Olm b. Grimm IV. 599 § 18 hervor, wenn hier der Gemeinde das Recht, einen Ueberbau nach erfolglos gebliebener gütlicher Aufforderung abzubrechen und fortzunehmen, mit dem Zusatz zugesprochen wird: *und soll darumb die gemein ongefrevelt han.* Vgl. Rheingauer Landr. ib. I. 540 § 24: will eine Gemeinde einen ihrer Bürger nicht als Zeugen folgen laßen vor das Landrecht o. zu anderm Geding, auf Dingen o. auf Rechtgeben, so verbricht jedes Haus 3 Pfund Kölnisch, des zweiten Tages doppelt, des dritten dreimal so viel, am vierten die höchste Buße; vgl. § 16.

[157]) W. v. Ulm b. Grimm I. 429: u. were daz der selbe büttel sümig were an den vorg. dingen gegen dem abte u. dem gotzhuse, *dez ist das volk schuldig zue bessern die yne darzu erwelt hant.*

[158]) W. des Cröver Reichs b. Grimm II. 382: zender u. gemeinde sind rügepflichtig; versäumen sie eine Rüge, so were der zender u. seine gemeinde, die des tags schuldig da weren zu sein, irer jeglicher umb dieselbe buesse. Vgl. Kaltenbäck I. 11 § 116.

Mark gewiesen[159]), ohne daß es weiter zur Sprache käme, ob und wie weit damit ein Gemeinderecht oder eine Summe von Sonderrechten kassirt wird. Eine Bauerschaft, welche das Gemeinland der andern Bauerschaft beeinträchtigt, muß nach dem Sachsenspiegel dem Richter wetten, der geschädigten Bauerschaft aber Buße zahlen und den Schaden ersetzen. Dabei wird der Charakter der Gesammtstrafe und Gesammtersatzpflicht dadurch scharf bezeichnet, daß in Bezug auf Buße und Wette der Bauermeister die Bauerschaft zu vertreten hat, während doch andererseits „Alle“ davon betroffen werden und zweifellos dem Bauermeister die Namens der Gemeinde entrichteten Strafgelder erstatten müßen[160]). Auch sonst findet es sich, daß der Vorsteher so gut bei Delikten wie in allen anderen Beziehungen die Gesammtheit zu vertreten hat[161]). Daraus ergibt sich aber, daß unerlaubte Gesammthandlungen als genoßenschaftliche Vergehungen betrachtet werden.

Mit der Frage nach der Möglichkeit und den Folgen einer unerlaubten Genoßenschaftshandlung darf die weitere Frage nicht verwechselt werden, inwieweit eine Gesammtheit nach außen sogar für Vergehen einzelner Genoßen haften muß. Soweit freilich eine solche Gesammthaft darauf gestützt wird, daß die Gesammtheit sich die Handlung ihres Gliedes aneignet, das Recht

---

159) Record v. Borne v. 1486 b. Grimm III. 861: zwingt ein Kirchspiel auf die Aufforderung des Märkergerichts denjenigen, der eine Keure verwirkt hat, schuldbarer Weise (alsoe verre als sy hen krygen connen) nicht zur Zahlung, so sullen sy alle van denen kirspel der gemeenten met sinen toebehor quite sijn. Ausschluß einer ganzen Gemeinde wegen Dingsäumniß in der Camberger M. b. Löw 214. Vgl. Schazmann p. 17 (b. Maurer, Markv. 193 N. 55), wonach in der Mörler M. jede Gemeinde schuldig ist, den ihr angehörigen Märker zur Zahlung verwirkter Bußen zu bringen; wenn dies in 3 Monaten nach der Rüge nicht geschehen, so sollenn dieselbig gemeinn alss lang der margk verstossenn u. entsetzt sein, bis dass solch buessenn volkhomlich ausgericht werenn.

160) Sachsensp. III, 86 § 2: to derselven wis betert en burscap der anderen mit dren schillingen unde gilt iren scaden, of man sie den ummesetenen beklaget, als man durch recht sal. Weigeret sie aver dar rechtes unde werdet sie dem overen richtere beklaget, *ire burmeister mut vor sie alle wedden en gewedde unde den buren mit drittich schillingen büten* unde iren scaden gelden. Eine Handschrift hat: *sie muten ime dar umme gewedden al en gewedde; dat scal die burmester vor sie dun etc.* Meherere Handschriften haben *gemein gewedde.* Danach kann der Sinn der Stelle nicht zweifelhaft sein.

161) W. der Bibrauer M. v. 1385 b. Grimm I. 515: jeder feldschütze soll in seinem Dorfe Wiesen, Aecker u. Flur umgehen und besichtigen, ob kein Schade geschehe von sinen anstossern; findet er solchen, so soll er folgen u. vom *heimburger* (offenbar des Nachbardorfs) Pfand um die Einung fordern; doch muß er dies bei scheinender Sonne thun, sonst verliert seine Gemeinde das Recht auf die Einung.

gegen ihn weigert oder ihn in Schutz nimmt, trifft auch hier der Gesichtspunkt des Gesammtdeliktes zu. Allein es hat sich früher ergeben, daß zum Theil darüber hinaus Alle für Einen und demgemäß zuletzt Jeder für Jeden haften mußten. Wo dies der Fall ist, macht sich darin ein weitergehendes Princip geltend, das auf einer noch um Vieles strafferen Spannung des Genoßenbandes beruht[162]).

[162]) Vgl. Th. I. 73 N. 43 und oben § 15.

## Drittes Kapitel.

# Kirche und Reich als Rechtssubjekte.

### § 19. Die Subjecte des Kirchenguts.

Während so Gesammtheiten und Herren die sichtbaren Träger des die Individualsphären überragenden Rechtes waren, traten dadurch, daß sich ganz gleichartige Vermögens- und Herrschaftsbefugniße im Anschluß an das Kirchengut im Besitz der Kirche befanden, daneben schon früh auch unsichtbare Subjekte in das bürgerliche und politische Leben ein. Denn die Subjecte des Kirchenguts deckten sich weder mit sichtbaren Einzelnen noch mit sichtbaren Gesammtheiten. Wir können daher die Frage nicht umgehen, wie diese Subjekte sich dem Volksbewußtsein darstellten und welches der Einfluß ihres Vorhandenseins auf die Bildung der weltlichen Rechtsbegriffe war. Dagegen kommt die frühzeitig beginnende innere Entwicklungsgeschichte der in der Kirche selbst über diesen Punkt verbreiteten Ideen[1]) für uns nur insoweit in Betracht, als sie mittelbar in das weltliche Recht hinüberwirkte. Es wird sich aber zeigen, daß ein entscheidender Einfluß kanonischer Rechtsgedanken auf den deutschen Körperschaftsbegriff erst seit der Aufnahme der fremden Rechte und in enger Verbindung mit dem Einfluß des römischen Rechts sich geltend gemacht hat.

I. Für das volksthümliche Bewußtsein zunächst der älteren christlich-germanischen Welt fügte sich der gesammte kirchliche Rechtsorganismus durchaus in das vorhandene System der Vorstellungen über Verbände ein. Nur waren einerseits die kirchlichen Verbände sämmtlich herrschaftlicher Natur, so daß das Gesammtrecht auf diesem Gebiete nur als ein abgeleitetes vorkommen konnte, und es weilten andererseits die Häupter dieser Verbände nicht auf Erden, sondern im Himmel.

---

[1]) Vgl. darüber vor Allem Hübler, der Eigenthümer des Kirchenguts. Leipz 1868.

Die Kirche war dem Germanen ein mit dem irdischen Reiche paralleles, Himmel und Erde umspannendes, zur Einigung der ganzen Menschheit berufenes geistliches Reich (Civitas Dei). Herr dieses Reiches war Gott selbst und Christus sein Erbe und Mitkönig. Aber er glich einem germanischen Heerkönige und später einem obersten Lehnsherrn, den in stufenförmiger Gliederung der Verband seiner Getreuen umgab. Als höchste und nächste Würdenträger, als oberste Gefolgleute und Diener umgaben ihn seine Heiligen. Auch auf Erden daher war Gott das Haupt der Gesammtkirche und seine Heiligen waren die Häupter der Einzelkirchen, welche den Palästen und Wohnhäusern irdischer Herren entsprachen. Ganz wie an Burgen und Höfe, so schloßen sich auch an die Gotteshäuser reich gegliederte Herrschaftsgebiete an, welche als räumlich-dingliche Rechtssphären durch den Begriff der Zubehörung mit ihren Mittelpunkten verknüpft waren. Die überirdischen Herren aber bedurften der irdischen Stellvertreter und fanden diese in den geistlichen Vorstehern und Verwaltern ihrer Kirche. An diese schloßen sich dann weiter, den Genoßenschaften des Dienst- und Hofrechts vergleichbar, die dem Dienste Gottes und eines Heiligen gewidmeten Genoßengesammtheiten mit einem mehr oder minder selbstständigen abgeleiteten Gesammtrecht am Kirchengut an. Darunter endlich standen in weiteren und engeren Gemeinden die Gesammtheiten der Gläubigen, welche mehr und mehr nur als Gegenstände der geistlichen Herrschaft erschienen. So ergab sich die folgende Vorstellungsreihe:

1. Eigentliche Subjekte des Kirchenguts waren Gott und die Heiligen. Wenn schon unter den Römern, vielleicht noch im Anschluß an den alten, die Erbeseinsetzung von Dei certi gestattenden Polytheismus[2]), Gott und die Heiligen mitunter als rechtsfähig betrachtet wurden und Justinian selbst Bestimmungen für den Fall einer Erbeseinsetzung von Christus, B. Virgo, alius Sanctus erlaßen konnte[3]): so hatte die Kirche gute Gründe, eine Anschauung zu befördern, welche als Schutzmittel gegen jede Antastung des Kirchenguts und als Motiv seiner Vermehrung wirkte. Schon der heilige Ambrosius beispielsweise verfocht und begründete sie[4]). Um so leichter konnte sich in den germanischen Reichen diese Anschauung zur herrschenden erheben. Denn sie allein sagte der sinnlich-konkreten Vorstellungsweise eines Naturvolkes zu. Reichen ja doch ihre Nachklänge bis in unsere Zeit. Ganz allgemein daher sah man in Gott oder Christus als dem Oberhaupte der Gesammtkirche den obersten Herren alles Kirchenguts, gewißermaßen einen Obereigenthümer desselben, ja den höchsten Grundherrn der ganzen Erde[5]); jede einzelne Kirche

---

[2]) Ulp. fragm. tit. 22 § 6.

[3]) L. 26 Cod. de S. S. Eccles. 1, 2.

[4]) S. Ambrosii Epistol. Classis I Epist. XX u. XXI, in der Benediktinerausgabe S. 858 u. 872. Hergeleitet wird hier das Eigenthum Gottes aus dem Satze: reddite Caesari quae Caesaris sunt et quae Dei sunt Deo.

[5]) Vgl. z. B. Urk. v. 990 Nr. 674 b. Kemble, Cod. Dipl. III. 254: et nunc

aber mit ihrem Zubehör war das specielle Eigenthum eines Heiligen. Geradezu diesen Sinn haben ursprünglich die Ausdrücke Gotteshaus, Gottesacker, Gottesfriede u. s. w., und die Bezeichnung der Einzelkirche als einer ecclesia S. Petri oder S. Mariae, einer S. Pauls- oder Jakobikirche, auch wol einer Kirche des Erlösers selber oder des heiligen Geistes. Man sprach von Eigen, Herrlichkeit, Rechten, Höfen, beweglichem Gut, Hörigen, Dienstleuten und Vasallen Gottes und der Heiligen, von res, patrimonium, jura, fundi, homines, ancillae, servi, ministeriales Dei, Christi, s. Petri, s. Matthaei u. s. w., von S. Petersleuten, S. Petersland oder Peterspfennigen[6];

---

obsecramus per misericordiam Dei, *qui est proprius et verus dominus omnium terrarum, quae ad ecclesiam Dei pertinent.* Urk. v. 851 Nr. 265 ib. II. 39: haec est hereditas domini, dos aecclesiae Christi, solum s. Mariae et b. Bartholomei apostoli. Ganz allgemein sagt die L. Wisigoth. V tit. 1, 6: Deo ergo datur, quicquid a fidelibus in Dei ecclesiis justissima devotione offertur. Aehnlich Cap. Car. M. VI. c. 305: omnia quae domino offeruntur procul dubio domino consecrantur.

[6]) Alle diese Ausdrücke werden durch Urkunden jedes Zeitalters, besonders reichlich aber durch die geistlichen Güterverzeichniße, Heberollen u. s. w., wie z. B. das Polyptique des Abtes Irminon und die Korveyschen Verzeichniße, belegt. In charakteristischer Weise sprechen angelsächsische Gesetze aus dem 7. Jahrh. von Godes feoh (z. B. Schmid S. 2) und angelsächsische Urk. von 806 u. 853 b. Kemble IV. 140 u. 208 von: „ipsa terra s. Petri"; und: „in aelcr scire, dhaer s. Benedictus haefdh land inne." Vgl. Urk. v. 947 b. Lacomblet I. 53: de rebus domini nostri almi Petri. 1061 ib. 127: ipsa Walburga, postquam ancilla facta est s. Adalberti, recepit bonum s. Adalberti. Urk. v. 891 b. Schannat II. 10: quasdam res de proprietate s. Cyriaci. Richthofen, fries. R. Q. S. 4: frethe alla godes husem u. alla godes monnem. W. b. Grimm I. 539: die herrlichkeit des guten s. Martins. 1426 ib. IV. 646: des heiligen crutzes eigen u. der hern v. F. lehn. W. v. 1554 ib. II. 277: weisen die 14 scheffen dem heiligen apostel s. Petro . . . vor grundtherren. Ib. III. 615 f.: zwei ehehafftgericht z. O., die seyn des heiligen (s. Georg); dazu kommen Alle, so unter dem heyligen sitzen; sie richten um des heyligen äcker u. wiesen; Bußen sind des heyligen; die Kosten der Schöffenbewirthung trägt der heylige: ein zimlich zerung, die soll der heylige ausrichten! Aehnlich ebenda 865 f. s. Valentin, 868 f. s. Quirin, II. 239 f. s. Peter, als Grundherrn; vgl. ib. 706 § 2: dat unse leve frauwe Maria die moder Christi Jesu u. der ritter s. Georgius disses kirspels *gruntherrn* sein u. von wegen u. anstatt ihrer weist man. Auch der Huldeid wird daher geleistet „dem guden herrn s. Maximin" (II. 238) oder „myn gn. frowen . . yn statt des hiligen marschalcks s. Quirins". W. v. Heimersheim ib II. 722: dat sie den gueden s. Cunibertz u. uns arme gemeinde zo H. bi dem alden herkommen u. reichte beibehalden willen. Besonders auch 1315 ib. II. 325—328 über den Hergang, als s. Peter u. s. Mauricius ir guter gedeilt haben. Dies sei durch Schöffen der Gemeinde Neumagen geschehen, und dafür hätten die Heiligen der Stadt und der Gemeinde für alle Zeiten ihre Güter zinsfrei gegeben. Vgl. auch Note 90.

und man wollte hierbei in einem sehr viel eigentlicheren Sinne als heute etwa bei Ausdrücken wie patrimonium Petri mit dem Genitiv den wirklichen Eigenthümer bezeichnen. In zahllosen Urkunden daher erfolgen Schenkungen, Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen, Uebergaben von Grundstücken an Gott und einen Heiligen[7]), wobei ausdrücklich erklärt wird, daß

[7]) Man vgl. z. B. die angelsächsischen Urk. b. Kemble v. 604 nr. 1, I. 1: tibi, s. Andrea, trado aliquantulum telluris meae. Nr. 47 v. 700 o. 705 ib. 54: domini genetrici b. Mariae . . . in perpetuum possidendem perdono. Nr. 255 v. 844 ib. II. 18: V mansiculas . . . Deo omnipotenti humillime largitus sum. Nr. 273 v. 854 ib. 55: donavi Deo et s. Petro. Nr. 373 v. 938 ib. 209: dabo V cassatos . . . Deo et s. Mariae et s. Petro principi. Testam v. 944—946 nr. 410 ib. 266: s. Albano terram. Testam. nr. 954 IV. 288. Nr. 543 v. 968 ib. III. 543: domino nostro Jhesu Christo ejusque genetrici Mariae. Nr. 573 v. 972, 624 v. 980 ib. III. 87 u. 175. Nr. 659 v. 987 ib. 231: predium . . . Deo ejnsque venerabili genetrici semper virgini Mariae . . . donavi. Nr. 606 ib. 150: reverendae Trinitati ejusque apostolis Petro et Paulo. Nr. 700 v. 998 ib. 306: omnipotenti Christo sanctoque ejus Andreae . . . quoddam ruris territorium . . . et utilitatem silvarum ad eandem terram pertinentium . . . restituo. Nr. 710 v. 1004 ib. 332. Aehnlich die Urkunden in angelsächsischer Sprache, z. B. Nr. 722 ib. 364: to Gode into Godes cyrican; Nr. 826 ib. IV. 190: dhat ic habbe gifen . . . Christ and sainte Petre . . . land. Aehnlich Nr. 828. 830. 842. 857. 863. 865. 866. 873. 886 ib 193. 201. 208. 213. 216. 217 f. Vgl. ferner Nr. 927 v. 1066—1069 u. Nr. 928 ib. 265. Nr. 956 v. 1194 ib V. 364. Urk. Nr. 1298 v. 1002, 1302 v. 1006, 1312 in Bd. VI und viele andere. In einer sehr gewundenen Erörterung werden in Urk. nr. 740 v. 1021 — 1024 ib. IV. 28 Geschenke an Christus, weil dieser ja der ursprüngliche Geber aller Güter sei, *sua sibi* data genannt. — Nicht anders die deutschen Traditionsurkunden. Fast stehend z. B. erfolgen die Lorscher Traditionen in der Form: dono ad sanctum Nazarium; z. B. Urk. v. 799, 785 u. 800 im Cod. Lauresh. II. nr. 1968. 1983. 1985. Ebenso in niederrhein. Urk. b. Lacomblet, z. B. I. 32 u. 33: sancto Kuniberto et fratribus eine Zehntgerechtigkeit; 1203 ib. II. 7: decimam . . contulit gloriose virgini; 1080 ib. I. 149: Rottzehnte den 11000 sanctis virginibus. Aehnlich bei Remling, z. B. 940 I. 11: ad s. Mariam . . in proprium damus locum. 1086 ib. 61 u. 63: s. Marie ad ecclesiam Spirensem tradimus. S. 62: duos comitatus s. Marie. Bei Ried, Cod. Ratisp. heißt es 740 I. 2: trado ad s. dei martyrem Emmeranum hereditatem juris mei. Ebenso 814 S. 12 (ecclesiam); 837 S. 35, 844 S. 38, 983 S. 109, 983 S. 110 u. sehr oft. Urk. b. Gudenus I, 1: ut partes suas s. Bonifacio traderent eumque suum coheredem facerent in terris, ut sui cohaeredes fierent in caelis. 1174 ib. II. 10: s. Petro praedia . . obtulerunt. 1069 II. 5: Deo et b. Petro. 1186 II. 21. Urk. v. 959. 960. 990 ib. III. 1026. 1027. 1032. Auch b. Neugart, z. B. I. 67: trado ad partes s. Dionysii. 1172 II. 102: praedia Deo dederunt et s. Martino. Bei Schannat, z. B. 891 II. 10: tradidit ad s. Cyriacum. Im Lüb. Urkb. Test. vor 1289 I. 480 f.: ad s. Johannem; . . do ad dominum no-

von nun an der Heilige selbst das Eigenthum oder das sonstige vom Veräußerer übertragene Recht haben solle[8]). Deshalb hat denn auch die bekannte kanonische Herleitung des Kirchenzehnten aus einem göttlichen Obereigenthum nichts Auffallendes[9]). Ebenso treten Freie, die sich der Kirche ergeben, in den Dienst oder die Knechtschaft Gottes und eines Heiligen[10]), Unfreie oder Hörige werden dem Heiligen geschenkt[11]), und eine solche Knechtschaft ist milder als die eines irdischen Herrn. Ja im dreizehnten Jahrhundert wird einmal eine Schenkung von Wachszinsigen an eine Abtei damit motivirt, daß eigentlich am Menschen nicht ein Mensch, der seines Gleichen sei, sondern nur Gott selbst Eigenthumsrechte haben könne[12]). Auf der andern Seite sind natürlich die Heiligen auch zu Leistungen und Zahlungen mannichfachster Art

---

strum et ad s. spiritum et ad s. Georgium; do ad s. Clementem; do ad s. Egidium; s. spiritui u. s. w. Trouillat I. 60 f., u. so jedes Urkundenbuch. Wie sehr man dabei an die wirkliche Persönlichkeit des Heiligen denkt, zeigt z. B. der angelsächsische König, wenn er in Nr. 905 b. Kemble IV. 243 sagt: dono . . . Deo et s. Eadmundo *meo cognato*; nr. 895: *mine meges.*

[8]) Man übergibt etwas Gott u. dem Heiligen in perpetuam possessionem oder perpetuo possidendum, z. B. Urk. nr. 47 v. 700, 255 v. 844, 659 v. 987 b. Kemble I. 54. II. 18. III. 231; v. 959 u. 1149 b. Gudenus III. 1026 u. I. 190; oder in proprium, z. B. 940 b. Remling 11 (s. Widoni); in perpetuam heredidatem, nr. 845 b. Kemble IV. 280; ut habeat, nr. 373 v. 938 ib. II. 209. Vgl. nr. 920 ib. IV. 259: post obitum filii mei L. *habeat* s. Albanus . . . et *possideat* in perpetuum. Nr. 853 ib. 208: s. Benedictus habbe his freodom on eallen thingen swa wel and swa freolice swa ic meseolf. Nr. 1292 v. 996 ib. VI. 136: deo omnipotenti ejusque praenom. apostolis *hereditario jure* conceditur.

[9]) Vgl. c. 26 X de decimis (a. 1199) III, 30: cum enim Deus, cujus est terra, . . deterioris conditionis ess enon debeat, quam dominus temporalis, . . videtur iniquum, si decimae quas Deus in *signum universalis Dominii* sibi reddi praecepit, diminui valeant. Vgl. auch leg. Ed. Conf. c. 7 pr. b. Schmid S. 494: de omni annona decima garba Deo est reddita et ideo reddenda; § 3: qui caseum fecerit, det decimum Deo.

[10]) So heißt es in einer Urk. v. 1020 b. Lacomblet I. 97 von der Freien Meinza, welche einen serviens ecclesiae s. Adalberti heirathet: libertatem suam Deo sanctoque martyri Adalberto cum bona voluntate obtulit.

[11]) Urk. v. 897 b. Schannat 12: Arnulfus Imp. tradidit nonnullos ex suis ministerialibus . . s. Cyriaco. Urk. v. 1170 b. Neugart II. 101: servos meos, quos manu potestativa libere tenui . . b. Gallo tradidi. Ebenso in zahlreichen Stellen Hörige als Zubehör von Grundstücken. Grimm I. 160: zu urkund das wir der heiligen eigen sind. 760 § 8—9 u. 763 § 31: sante Adelheiden eigen. 754: s. Peters eigen.

[12]) Urk. v. 1259 b. Lacomblet II. 270: quia nemo creaturam sibi similem, nisi solus creator omnium, sibi debet appropiare.

verpflichtet[13]). Es braucht nur angedeutet zu werden, daß an diese sinnliche Auffaßung auch die Vorstellung von der Verdienstlichkeit der kirchlichen Zuwendungen anknüpft; wer Gott bedenkt, rechnet auf unmittelbare Belohnung in diesem wie im künftigen Leben und erwartet mehr, als er geopfert hat, womöglich das Siebenfache als Ersatz[14]); insbesondere sichert er sich die Fürsprache des beschenkten Heiligen, ein Gesichtspunkt, der die Ausbildung der Zuwendungen für das Seelenheil (pro anima) wesentlich förderte. Umgekehrt wurzelt hier die höhere Befriedung des Kirchenguts; denn wer dasselbe beschädigt, beraubt Gott und seine Heiligen selbst und setzt sich deshalb, wenn er nicht den Friedens- oder Rechtsbruch rechtzeitig sühnt, auf Erden und am jüngsten Tage zeitlichen und ewigen Strafen, vor Allem dem Ausschluß aus der Kirche und dem Reiche Gottes aus[15]).

Auch als in späterer Zeit die Ausdrücke, welche von einem Eigenthum Gottes oder Christi sprachen, im Sinne der Kirche zu bloßen Bildern geworden waren, hat sicherlich im Bewußtsein des Volkes die alte sinnliche Anschauung noch lange gehaftet. Gerade mit Rücksicht hierauf fand es die Kirche selbst mitunter noch angemeßen, mehr als einen blos bildlichen Ausdruck daraus zu machen, um die Heiligkeit und Unantastbarkeit des Kirchenguts zu erhöhen, und es konnte endlich die Theorie der göttlichen Proprietät sogar wißenschaftlich aufgestellt und begründet werden[16]). Die einzelnen Hei-

---

[13]) Vgl. z. B. Grimm II. 706 § 2: umb den loin den Maria die moder godes u. der ritter S. Georgius geven mogen. Ib. III. 615 f. (oben N. 6). Lüb. Kämmereibuch (14. J.) im Lüb. Urkb., wo öfter der heilige Geist als Schuldner aufgeführt wird. J. B. I. 1037: s. spiritus tenetur 40 sol. pro duabus mansis, quas habuit in domo laterali. 1050: s. spiritus in Travemunde dat 5 marcas annuatim de molendino et pratis et agris.

[14]) Sehr viele Urkunden werden daher mit der Sentenz „date et dabitur vobis" eingeleitet; z. B. nr. 726 b. Kemble III. 369: date et dabitur vobis . . Ideoque nunc donabo Deo omnipotenti exiguum munus ruricoli. Nr. 1142 v. 924 ib. V. 275. In der Hoffnung auf größeren Ersatz, ob remunerationem majoris praemii, wird z. B. 965 in nr. 1255 b. Kemble VI. 75 u. 830 b. Gudenus II. 28 geschenkt; in der Erwartung eines siebenfältigen Aequivalents 650 bei Remling S. 1.

[15]) Vgl. die v. Kemble Einl. zu Tom. I. p. LXIII—LXVII zusammengestellten Verfluchungsformeln, welche, weil die Beraubung der Kirche eine Beraubung Gottes und der Heiligen selber ist, den Zorn dieser, die Ausstoßung aus ihrer Gemeinschaft, die Vereinigung mit Judas und dem Teufel dafür androhen. Vgl. nr. 845 IV. 280: quicunque hoc dono s. privaverit Albanum; . . donec terram s. martyri reddat Albano etc. L. Wisigoth. V, 1, 6: de manu Dei quis auferat. Cap. Car. M. L. VI. c. 305: et quaecunque ab ecclesia tolluntur, Christo tolluntur.

[16]) Hübler l. c. S. 4—17, und über die im kanonischen Recht vorhandenen Anklänge die dort S. 8 und 17 citirten Stellen.

ligen indeß, welche in der älteren Volksanschauung die Hauptrolle spielten, treten hierbei vor Gott und Christus zurück.

2. Um aber ihre Rechte ausüben, ihre Pflichten erfüllen zu können, bedürfen diese überirdischen Personen irdischer Vertretung. Diese wird ihnen vor Allem durch die Vorsteher ihrer Kirchen zu Theil: durch den Papst als Vorsteher der Gesammtkirche, durch die Bischöfe, Priester und andere Verwalter als Vorsteher der Einzelkirchen, durch Aebte und Aebtissinnen, Pröpste, Dekane, Prioren u. s. w. als Vorsteher von Klöstern und geistlichen Anstalten jeder Art. Der Papst, wie er im Kirchenregiment Statthalter Christi ist, hat in gleicher Eigenschaft eine oberste Verwaltungsbefugniß an allem Kirchengut[17]). Eigentliche Verwalter und Besitzer des letzteren aber sind die Vorsteher der Einzelkirchen, welche daher anstatt Gottes und des Heiligen Verträge und Rechtsgeschäfte abschließen, Rechtsstreite durchführen, und die mit dem germanischen Grundeigenthum verknüpften öffentlichen Rechte an Personen und Sachen ausüben. Sollen daher dem Stifts- oder Klosterheiligen Sachen oder Rechte zugewandt, Immunitätsprivilegien ertheilt oder Pflichten erlaßen werden, so geschieht dies zu Händen des Bischofs oder des Abts, und es kann mit Rücksicht hierauf auch wol gesagt werden, diesem werde geschenkt, legirt, verkauft oder gegeben, er empfange oder habe, ja er sei Eigenthümer des Kirchenguts oder Inhaber des kirchlichen Rechts[18]). Solchen und ähnlichen Ausdrücken indeß lag niemals die Anschauung zu Grunde, der Beneficiat als solcher sei wirklich das letzte Subjekt des Kirchenvermögens. Von jeher war man sich vielmehr auf das Lebhafteste dessen bewußt, daß er fremdes Gut verwaltete. Dahin mußte schon die Bemerkung führen, daß er mit dem Amtswechsel ohne jeden weiteren Successionstitel das gesammte Kirchenvermögen auf den Nachfolger übertrug, was häufig in den Urkunden ausdrücklich hervorgehoben wird[19]); daß er keine freie Verfügung darüber hatte

---

[17]) Er ist der oberste „dispensator et gubernator". Schulte, de rerum ecclesiasticarum dominio, Berol. 1851, p. 31—32. Richter, K. R. § 306. Hübler, a. a. O. S. 28 Note 11.

[18]) L. Alam. II, 1: pastor ecclesiae res suas possideat. Urk. v. 680 nr. 19 b. Kemble I. 25: Hemgislo abbati libenter largior. Nr. 32 v. 691 ib. I. 35: meo venerabili episcopo in *propriam possessionem* tradidi ad ecclesiam illam. Nr. 48 u. 63 v. 701 u. 712 ib. 55. 73. Nr. 105 ib. 128: donabimus tibi, H. abbas, terram juris nostri. Nr. 114 v. 759—765 ib. 139: tibi episcopo. Nr. 122 v. 778 ib. 160; nr. 135. — Urk. v. 1218 b. Lacomblet II. 39: abbatissam . . in possessionem advocatiae misimus. Urk. v. 1231 ib. 89. Ueber die Regierungsrechte des Erzbischofs 1204 ib II. 7. Auch in den Weisthümern heißt es z. B. Grimm I. 103: ains bischofs v. Costentz aigenschaft; es werden die grundherrlichen Befugniße dem Probst zugeschrieben (z. B. ib. 406 — 408), dem Abt (z. B. ib. 351. 430 f.), der Aebtissin (z. B. ib. 52—59) u. s. w.

[19]) Z. B. Urk. v. 679 nr. 16 b. Kemble I. 20: teneas possideas tu (ein Abt) posterique tui. 1086 b. Remling I. 62: episcopus et ejus successores

und zur Verwendung für bestimmte Zwecke verpflichtet war; daß er Privatvermögen haben und über dieses Rechtsgeschäfte mit der Kirche schließen oder zu Gunsten des Heiligen testiren konnte[20]). Sehr häufig daher werden schon in früher Zeit die Bischöfe und Aebte als bloße Vertreter Gottes und der Heiligen, als die Verwalter und Ausspender des Vermögens ihrer Kirche bezeichnet[21]), und sie müßen bei der Amtsantretung schwören, dem Stifts- oder Klosterheiligen seine Güter unversehrt zu erhalten[22]).

Wenn später, nachdem die Bannung des Kirchenbegriffes in den Klerus vollzogen war, die Verwaltungsbefugniße der kirchlichen Würdenträger benutzt

. . tale jus et potestatem . . habeant. Urk. v. 696 b. Gudenus I. 14: forestum et bannum nostrum et ejusdem banni usum s. Martino et *ejusdem ecclesie provisori scil. archiepiscopo suisque successoribus* . . in proprium potestative tradidimus. 956 ib. II. 3: abbati W. coenobitisque . . omnibusque in posterum successoribus. 1122 b. Lacomblet I. 193: abbati ejusque successoribus (Recht auf Schätze.) 1225 ib. II. 66: Reichslehn ecclesiae, etiam archiepiscopo et successoribus. Urk. v. 1189 b. Emminghaus S. 28.

[20]) So wird z. B. in der Urk. nr. 728 b. Kemble IV. 2 dem Bischof ein Grundstück in der Art geschenkt, daß er über einen Theil desselben frei verfügen, das Uebrige aber s. Germano hinterlassen solle.

[21]) Urk. v. 796 b. Lacomblet I. 5: tradidi ad reliquias s. Salvatoris et s. Marie . . et *in manus* Liudgeri presbiteri, qui easdem reliquias procurabat. Vgl. Urk. v. 800 u. 801 ib. 11—13. Urk. v. 802 ib. 13: ad usus ecclesiae abbas possedeat. 820 ib. 20: *custodes* ipsius ecclesiae habeant licentiam tenendi habendi possidendi commutandi. Urk. v. 858 b. Schannat S. 6: in jus ecclesie . . *sub tuitione* pontificis superius nominati successorumque illius. Urk. v. 696 u. 989 b. Remling 15. 19. 996 b. Gudenus I. 14: episcopi . . *provisores* ecclesie. Nr. 622 v. 979 b. Kemble III. 171: episcopo . . ruris particulam . . largitus sum, . . ut ecclesiae dei *cui praeest* . . perpetualiter deserviat. Nr. 753 v. 1035 ib. IV. 50: qui monasterio illo ad *manus dei* praesunt. Grimm, W. III. 139: der pater im süsternhaus zu Dulman . . . wegen des heiligen geists . . als gemeine erbexen. W. v. Sargau v. 1561 ib. II. 56: Der Bann geschieht zum ersten von des guten hilgen s. Peters wegen; darnach von eynem ertzbischof zu Trier, dan er *von synes stiffts wegen* eyn rechter grundtlehnherr yst. Ebenso 87 u. 124. Ganz dasselbe bedeutet es, wenn nebeneinander ain herr u. sin gotzhus, der apt u. das gotzhus, die eptissin u. ir gotzhus als Subjekt genannt werden, z. B. ib. 52 f., 187 f., 203 f., 218 f., 223 f., 532 f. — Ausdrücklich sagt dann c. 2 X de donationibus III, 24: quod cum episcopus et quilibet praelatus *ecclesiasticarum rerum sit procurator et non dominus.*

[22]) Vgl. z. B. die Eidesformel des Kölner Erzbischofs bei Ennen u. Eckertz, Quellen II. 630. Sie beginnt: bona b. Petri, que nunc habet et que juste habiturus est, conservabo, et que distracta sunt et injuste alienata, pro posse meo recuperabo. Eide der Basler Bischöfe v. 1395 u. 1399 b. Trouillat nr. 271 u. 331 IV. S. 555 u. 616.

wurden, um ein wahres Eigenthum derselben am Kirchengut zu konstruiren: so ist dies für keine Zeit von praktischer Bedeutung gewesen. Sowol die Theorie des päpstlichen Eigenthums[23]), als die eines Eigenthums der einzelnen Beneficiaten[24]) war durchaus unhistorisch. Den vereinzelten Quellenausdrücken, welche die Begründer dieser Theorien für sich anführen konnten, ließe sich ein überwältigendes urkundliches Material gegenüberstellen, welches deutlich beweisen würde, wie lebhaft zu allen Zeiten in und außer der Kirche das Bewußtsein war, daß die Geistlichen fremdes Gut verwalteten.

3. Den eigentlichen Kirchenvorständen standen in verschiedenem Umfange und verschiedener Stellung geistliche Genoßenschaften mit kollegialischer Verfaßung zur Seite. Die größte Bedeutung hatte das genoßenschaftliche Element in den Klöstern, deren Konvent freilich nicht von Anfang an der Träger wahrhaft korporativer Rechte war, wol aber dem Abt oder der Aebtissin gegenüber von jeher selbständiges Gesammtrecht hatte. Seit dem 8. Jahrhundert nahmen an allen größeren Kirchen die Kapitel der Kleriker eine ähnliche Stellung ein. So ungleich nach Zeit und Ort die Verfaßung und Bedeutung aller dieser Kollegien sein mochte: überall waren sie im Besitz eines mehr oder minder selbständigen und sich stetig mehrenden Gesammtrechts. Sie erlangten nach innen alle Rechte genoßenschaftlicher Selbstverwaltung, die Autonomie, die Vorstandswahl, die Disciplinargerichtsbarkeit über ihre Mitglieder, die Befugniß zur Aufnahme von neuen Genoßen und zur Verbrüderung mit anderen Verbänden. Im Verhältniß zum Bischof oder Abt aber erlangten sie Antheil an der Ausübung sowol der Kirchengewalt als der politischen Herrschaftsrechte, die Mitwirkung bei der Bestellung des Nachfolgers und mannichfache sonstige Rechte. Insbesondere erwarben sie die Mitverwaltung des gesammten Kirchenguts, die Zustimmung bei Veräußerungen, und einen zuerst prekären, dann rechtlich festgestellten Besitz und Genuß an einem Theil des Kirchenvermögens, welcher zu ihrem Unterhalt bestimmt war[25]).

In allen diesen Beziehungen nun waren die Kapitel, Kongregationen, Konvente und Kollegien als Gesammtheiten berechtigt und verpflichtet. Sie stellten sich dem allgemeinen Rechtsbewußtsein ganz wie andere Genoßengesammtheiten dar, welche ohne Unterscheidung ihrer Einheit und ihrer Vielheit die Träger von Gesammtrecht waren. Wie sich daher im Innern die Vertheilung des Rechts unter die Einzelnen gestalten mochte[26]): als Inhaberin

---

[23]) Vgl. über dieselbe Hübler l. c. S. 23—29.

[24]) Vgl. Hübler S. 29—36.

[25]) Vgl. Th. I § 31.

[26]) Die Vertheilung des kirchlichen Korporationsguts unter die Mitglieder bietet in ihren mannichfachen Abstufungen von der Einräumung eines rein thatsächlichen Genußes bis zur Konstituirung von Beneficien und Praebenden als fester jura singulorum höchst interessante Analogien mit der Theilung des weltlichen

desselben galt ursprünglich die sichtbare Versammlung der Genoßen, welche durch die innigste Lebensgemeinschaft zusammengehalten werden und deshalb bei ihren gemeinsamen Rechten, Beschlüßen und Handlungen ebensogut als die Einheit des conventus, capitulum, collegium, clerus, hired, der familia oder congregatio erscheinen, wie sie andererseits dabei stets eine Vielheit von fratres, sorores, clerici, servientes oder famuli Dei bleiben[27]).

---

Gesammteigenthums zwischen Einheit und Vielheit. Hatte doch die Kirche Anfangs oft Mühe genug, zu verhindern, daß sich das Gemeineigenthum gänzlich in Sonderrechte auflöste. Erst verhältnißmäßig spät wurde der Gedanke des Alleineigenthums der einheitlichen juristischen Person als solcher dergestalt befestigt, daß eine allmälige Hinüberziehung des ganzen Anstaltsvermögens in die Sphäre der Gesammtvielheit unmöglich ward. Die mannichfachste Verschiedenheit in Bezug auf die Rechtsnatur der Mitgliederrechte am Korporationsgut aber blieb auch jetzt offen. Da indeß die innere Gestaltung des kirchlichen Gemeinrechts von unmittelbarem Einfluß auf die Gestaltung des weltlichen Gesammtrechts nicht gewesen ist, überdies aber die Tendenz des kirchlichen Rechts auch bei den Gemeinschaften sich je später desto entschiedener auf die wenigstens ideelle Zurückdrängung des Vielheitsrechts durch das Recht einer absoluten Einheit richtete, muß auf eine nähere Erörterung der älteren Verhältniße hier verzichtet werden.

[27]) So bezüglich des Rechts der Abtswahl. Vgl. Urk. v. 862 b. Neugart II. 9: fratribus . . licentiam ex illis ipsis eligendi abbatem, u. 966 nr. 527 b. Kemble II. 432: quem sibi omnis concors congregatio sive pars quamvis minima congregationis salubriori elegerit consilio. — Ebenso bei Verleihung der Bruderschaft. Z. B. 1027 b. Lacomblet I. 120: abbas . . una cum congregatione sibi subjecta eos in fraternitatem suscepit, u. 1127 ib. 199: canonici s. Kuniberti matronam . . et filiam ejus in consortium suae fraternitatis receperunt. — Bei Verbrüderungen, z. B. 1219 b. Gudenus I. 467 u. 476: fraternitas . . inter decanum et capitulum eccl. Moguntinae u. decanum totumque capitulum Turonense, wonach fratres des einen Kapitels, die zum andern kommen, in dessen consortium aufgenommen werden u. Praebenden de communi erhalten sollen; 1321 ib. III. 193; 1266 im Urkb. des Bisth. Lübeck S. 184 (Brüderschaft zwischen den Domkapiteln v. Hamburg u. Lübeck); 1279 ib. 246 (ἀδελφότης des Abts u. Konvents in Κρυπτφεῤῥάτας mit πατέρι u. πάσοις τοῖς αὐτοῦ συνοδίας in Lübeck). — Ebenso bei dem Konsense zu Rechtsakten des Vorstehers, z. B. l. Wisigoth. V, 1, 3: consensum . . caeterorum clericorum; nr. 550 v. 959 b. Kemble III. 33: necnon et familia ecclesiae annuente; ebenso nr. 522. 558. 560. 586. 618. 619. 620. 627. 649. 695 u. s. w.; angelsächs. mid gedafunge and laefe dhaes árwurden hyredes on W., z. B. nr. 675 v. 990, 676 v. 991 ib. 255 u. 256. Vgl. Urk. v. 1276 b. Lacomblet II. 70: abbatissa et conventus libere disponant de silva. 1207 ib. 12: voluntate totius conventus. 1231 ib. 90: consensu utriusque capituli. 1194 ib. I. 252: consilio totius conventus. 1279 ib. II. 426: Einlösung der zu Lehen fortgegebenen Burggrafschaft de consilio, consensu et voluntate capituli. — Oft folgt auf den Singular conventus das Verbum im Plural: z. B. nr. 1070 b. Kemble V. 271; 1229 b. Lacomblet II. 84: quicquid juris habemus in

Diese Gesammtheit aber war ursprünglich keine aus sich bestehende, sondern eine abhängige Genoßenschaft. Deshalb war sie auch niemals Subjekt der Substanz des Kirchenguts. Sie stand vielmehr zu diesem und seinem Eigenthümer ursprünglich ganz analog, wie eine weltliche Dienst- oder Hofgemeinde zum Besitz und zur Person ihres Herrn. Sie war eine familia, ein hired, eine Gesammtheit dienender Leute, und sie war als solche, ganz wie der weltliche Herrschaftsverband einem Fronhof, so einer Kirche zugehörig[28]) und deren Heiligen als ihrem persönlichen Dienst- und Schutzherrn unterworfen[29]). In doppelter Weise also lag das Band, welches sie zur Einheit verknüpfte, außerhalb ihrer selbst.

Bischof und Kapitel, Abt und Konvent, Prior und Brüder, später auch das Kapitel allein, Dekan und Kapitel, die Gesammtheit der Brüder u. s. w. verfügen daher zwar über das Gut und die Rechte der Kirche, treten als Kontrahenten und Streittheile bezüglich derselben auf, werden auch wol als Subjekt bezeichnet[30]): allein sie sind hierbei stets nur die Repraesentanten eines

---

area, . . contulimus conventui s. Marie Magdalene, ut ibidem magnifi*cent*, prout *eis* videbitur. — Ueber Verträge, Zahlungen, Klagen der Gesammtheit vgl. Note 30; über Besitz und Nutzung derselben Note 33.

[28]) Deshalb heißen sie familia ecclesiae oder monasterii, grex *ibi*dem deo serviens, fratres in ecclesia oder ad ecclesiam famulantes, familia ad ecclesiam pertinens (Beispiele in Note 30—33), eidem loco subjecta familia (z. B. nr. 599 b. Kemble III. 141), angelsächs. dham gebrôdhram, dhe dhertô hyredh (z. B. nr. 842 ib. IV. 201).

[29]) Deshalb heißen sie eine familia des Heiligen (z. B. nr. 27 v. 686 b. Kemble I. 32), angelsächsisch hired, die servi, servientes, famulantes des Heiligen o. Gottes (z. B. nr. 1249 v. 963 ib. IV. 64; v. 747 b. Lacomblet I. 6) und ähnlich. Vgl. Note 30—33.

[30]) Jede Urkunde liefert Belege. So veräußern abbatissa cum conventu suo Patronatrechte 1208—1216 b. Lacomblet II. 29; praepositus, decanus totumque capitulum einen Wald 1228 b. Remling 173; prepositus ceterique ejusdem congregationis fratres 908 b. Gudenus I. 245; episcopus et ejus familia mihi dederunt nr. 203 u. 206 v. 814 b. Kemble ib. I. 256. 260; abbas et fratres tauschen ib. IV. 13, verkaufen 1241 b. Lacomblet II. 134, verleihen zu Erbzins 1238 ib. II. 120, als Rottland ib. 121. — Ebenso erwerben sie scheinbar für sich; z. B. 1210 Lacomblet II. 17: vendidit fratribus ecclesiae mansus; 1275 ib. 68: fratribus coenobii silvulam contulit; 1229 ib. 84: conventui *proprietatem donavi*; 1201 ib. 3; 1231 ib. 92; 1232 ib. 94 (canonicis); 927 ib. I. 49 (sororibus); Urk. nr. 377 u. 1000 v. 725 u. 741 b. Kemble V. 42 u. 47: abbati et fratribus; nr. 594 v. 963—975 ib. III. 129: dyses ic geann Adelgâre abbode ande thâm hirede. Eine andere Kirche mit Hufen wird geschenkt venerabilibus sororibus 927 b. Lacomblet I. 49; Immunität verliehen abbati et ejus familiae nr. 151. 242 u. 248 b. Kemble I. 182. II. 11 u. 14; conventui 1207 b. Lacomblet II. 12; Zollfreiheit abbati et conventui 1245 ib. II. 153 u. 1215 ib. 26, fratribus 1215 ib. 27, conven-

anderen Rechtssubjekts, des Heiligen und seiner Kirche. Ausdrücklich wird daher oft als der eigentliche Berechtigte vor oder neben ihnen der Heilige genannt[31]); sie werden als bloße Inhaber des der Kirche gehörigen Gutes bezeichnet[32]); an dem ihnen zum Unterhalt zugewiesenen Kirchenvermögen

---

tui 1248 ib. 182, abbati et fratribus 1203 u. 1249 ib. 5 u. 186; Patronat abbati et conventui 1234 ib. II. 103, conventui 1209 ib. 15, capitulo 1225 ib. 66. — Ihnen wird geschuldet 879 b. Emminghaus 11: R. ceterisque scholasticis a colonis debetur. — Sie schulden 1283 b. Lacomblet II. 462: de min herre der bischof unde dat gestichte van Colne schuldig sind; 1220 ib. 50: abbas totusque conventus. — Ihnen wird legirt z. B. 1236 ib. 108: abbatisse et conventui; 1283 ib. 462: den mönchen, den nunnen. — Sie sind Streittheil, z. B. 1282 b. Gudenus II. 223: inter priorem et conventum monasterii A. etc.; 1208 b. Neugart II. 112: prepositum et capitulum. 1226 b. Lacomblet II. 70: abbatissam et conventum. 1142 ib. I. 235: episc. et ejusdem ecclesiae congregatio; 1174 b. Gudenus II, 183: inter congregationes. 1226 b. Lacomblet II. 76: Streit u. Vergleich zwischen decanus totumque capitulum u. abbatissa totusque conventus. C. 9 X de judiciis II, 1: causam, quae vertitur inter fratres Dulmen. monasterii et monachos S. Albani. — Sehr häufig werden auch in den ländlichen Weisthümern als Inhaber der Grundherrschaft und der damit verbundenen Befugniße probst u. capitel bezeichnet (Z. B. Grimm I. 5 f.); oder probst u. capitel gemeinlich (z. B. ib. 175 f.), apt u. gemeinlich der convent (ib. 29. 56 f. 139 f. 490. 521: ain apt u. ein convent des cloysters . . als ein rechter grundherr); eptissin u. gemeinlich capitel (ib. 52 f.); abbas totusque conventus (ib. 370 f.); oder die herren von S. Gallen (ib. 290 f.), die herren von Hirsau (ib. 403—406), die herren zu s. Peter („den hern zu s. Peter wasser u. weyde zum rechten eigen. ib. 516—520. 521. 530. 546. 568) u. s. w.

31) z. B. nr. 587 v. 975 b. Kemble III. 119: Deo et s. Petro monachisque veteris coenobii. Nr. 27 v. 686 ib. I. 32: b. Peatro ejusque familiae tradidi. Nr. 853 ib. IV. 208: dhaet ic habbe gegeofen Criste and s. Marie and s. Benedicte and Aelfwine abbod into R. saca and socna, tol and team etc. Urk. v. 874 b. Lacomblet I. 32. 33: s. Kuniberto et fratribus. Nr. 1326 b. Kemble VI. 189: reddo deo et abbati A. et fratribus loci. Nr. 840 ib. IV. 200: dhaet O. abbud and eal dhaet hired . . habban and wealdan H. hundred. Nr. 843 ib. 201: dhaet S. Peter and dha gebrothra on W. habben to heora bileoven dhaet land. Ebenso nr. 845, 846, 855, 864, 872. Nr. 844 ib. IV. 203: Christe and s. Petre and W. abbode and dhen brodhren on C. Nr. 853 ib. 208: dhaet s. Marie and s. Benedictus and se abbodh and dhe gebrodhra into B. habban dha socne and dhat market aet D. Nr. 1173 ib. V. 350. Vgl. Grimm IV. 63 § 21: Huldeid dem hilligen s. Pantaleon ind dem apt ind convent des goedeshuisz s. Pantaleon.

32) Z. B. Urk. v. 1184 b. Gudenus II. 19: ecclesie . . *in manus* abbatis . . omniumque fratrum ejus. 1202 b. Lacomblet II. 5: ipsi ecclesiae et fratribus. Nr. 1226 v. 959 b. Kemble VI. 25: ecclesiae Christi et monachis

wird ihnen in ganz ähnlichen Wendungen, wie sie für die Nutzungsrechte der Hofgemeinden an Hofmarken üblich sind, eine Gesammtnutzung zugesprochen[33]); ja nach einer angelsächsischen Urkunde sind bei einer Vergabung, welche zwei Eheleute an Gott und den heiligen Alban zur Erlangung der Klosterbrüderschaft in Geld und Ländereien vornehmen, Bischof, Abt und Mönche ganz wie Dritte zugegen, indem die Geschenkgeber vor vielen Zeugen und Volk sprechen: „Notum vobis cunctis omnibusque hominibns esse volumus, quod nos hodie, videl. ego Oswaldus et Aedhelidha uxor mea Deo sanctoque ejus martyri Albano istam terram damus in perpetuam hereditatem, in praesentia domini Wulfwii episcopi et fratrum ecclesiae s. Albani, qui hic adsunt modo nobiscum[34])."

Allmälig sind die Kapitel zu besonderen Korporationen mit völlig abgesondertem Vermögen und einem Inbegriff selbständiger Rechte geworden[35]). Auch in den Klöstern verstärkte sich das korporative und kollegialische Element[36]). Gleichwol haben weder Kapitel noch Klöster in dem Sinne aus

---

ibidem deo servientibus. Nr. 334 v. 927 ib. II. 157: eccles. Chr. et familiae in eadem Christo servienti. Auch Grimm, W. I. 2. 344. 423 f. 430. 433 f. u. s. w.

[33]) Vgl. z. B. Urk. v. 1098 b. Gudenus II. 5: que deo et b. Petro et ecclesie illi *in dotem*, et fratribus inibi deo servientibus in *sustentationem* contulerat. 1049 b. Emminghaus 17: ecclesie *in usus* monachorum. Häufig b. Remling: S. Widoni *ad usum* prepositi et fratrum in *proprium* tradidimus. Test. v. 944—946 nr. 266 b. Kemble II. 410: *s. Albano* terram eo tenore, ut *fruantur fratres communiter.* Nr. 806 ib. IV. 140: ipsa terra s. Petri in *usus* servientium ei sit libera. Nr. 766 ib. 72: dhâm gebrôdhrum *tô bryce.* Ebenso nr. 820, 821, 822 ib. 170 f. Nr. 1222 ib. VI. 11: dhen hirede *to bryce.* III. 327: ad *opus* monachorum inibi deo servientium. Nr. 610 ib. 157: rura ad *usus* fratrum domino collata. Ib. 155: monachi *communiter* ad necessarios *usus* jure possideant. Nr. 599 ib. III. 141: ad usum praesulis eidemque loco subjectae familiae. Nr. 1030 ib V. 69: dedit ecclesie ad opus monachorum. Nr. 1249, 1261, 1262, 1263 u. 1267 ib. VI. 4 f. überall: ad ecclesiam . . ad usus fratrum ibidem deo servientium libenter concedo. Aehnlich 980 Gudenus I. 11.

[34]) Urk. nr. 845 b. Kemble V. 280.

[35]) Vgl. Th. I § 31 S. 288 f. Dann waren natürlich auch Rechtsgeschäfte zwischen dem Bischof u. seinem Kapitel möglich. Vgl. z. B. schon Urk. nr. 1032 v. 824 b. Kemble V. 72: placuit itaque W. archiepiscopo ejusque familiae, quae sita est in civitate Dorobernia, aliquam vicissitudinem terrarum inter se habere. Nr. 1040 v. 834 ib. 87.

[36]) Vgl. Th. I S. 290 f. 427. Auch bei den Klöstern kam ein abgesondertes Konventsvermögen vor. Z. B. Geinsheimer W. v. 1455 b. Grimm I. 491: der apt ⅔, der convent ⅓ vom großen Zehnten. Vgl. ib. 453. Vertrag zwischen Abt u. fratres 1251 b. Lacomblet II. 195. 1123—1147 ib. I. 248. W. v. Monre v. 1264—1268 b. Grimm III. 617: ecclesia b. Petri apud Monre ha-

sich einen Körperschaftsbegriff erzeugt, daß lediglich die ihnen immamente, in der Gesammtheit lebende Einheit zum Subjekt ihrer Rechte geworden wäre. Zeitweise kamen sie allerdings den freien Genoßenschaften des deutschen Rechtes sehr nahe, und die zwischen geistlichem und weltlichem Recht in der Mitte liegenden Ordensvereinigungen und Brüderschaften sind in der That oft ganz dahin zu zählen. Im Allgemeinen indeß wußte die Kirche gerade soweit, als ein Verband kirchlich war, die genoßenschaftlichen Elemente durch den Gedanken der Anstalt zu binden, sie dem Dienst einer Einheit unterzuordnen, die von oben und außen, nicht aus der vereinigten Gesammtheit selbst entstammte[37]). Als Anstalten daher, wenn auch als korporative Anstalten, wurden Kapitel und Klöster zu juristischen Personen, und diese Persönlichkeit war, wie wir sehen werden, nicht die Fortsetzung des hier besprochenen Gesammtrechts, sondern sie trat an die Stelle der diesem Gesammtrecht übergeordneten Rechtssubjektivität des Heiligen.

Weniger noch haben in der Kirche als solcher die innerhalb der Hierarchie vorhandenen genoßenschaftlichen Elemente es vermocht, die Gesammtheiten des Klerus zu freien genoßenschaftlichen Körperschaften zu formiren und als solche zu Trägern des Kirchenbegriffs zu erheben. So gewaltig zeitweise der Gedanke klerikaler Genoßenschaften den Anstaltscharakter der Kirche modificirte: er modificirte ihn eben nur. Im Ganzen wie in allen einzelnen Gliedern blieb die Einheit der Kirche und der Kirchen in letzter Instanz über und außer den geistlichen Kollegien belegen[38]). Wenn daher selbst das eigentliche Kirchengut im Gefolge der synodalen Strömungen von einer vielverbreiteten Lehre für das Eigenthum der geistlichen Gesammtheiten erklärt wurde[39]), wobei man namentlich schon im 13. Jahrhundert neben dem Eigenthum der klerikalen Diöcesanverbände eine Art Obereigenthum, ein dominium generale der Gesammtheit des Klerus annahm[40]): so beweist dies zwar, wie tief im Mittelalter in die Kirche selbst der Gedanke eindrang, welcher dieselbe mit

---

bet quandam vineam, . . que libere attinet *fratribus* pred. ecclesie, ita quod prepositus nihil habet juris in illa. Aber es handelte sich dabei, wie aus dieser selben Stelle ersichtlich, nur um abgesondertes Genußrecht, ohne daß die Idee des Eigenthums der Klosterkirche als solcher aufgegeben wurde. Ebenso wurden die völligen Vermögensauftheilungen, wie sie häufig vorkamen, doch immer nur als Genußtheilungen, nie als Substanztheilungen betrachtet.

[37]) Vgl. Th. I S. 241. 754 f.

[38]) Vgl. Thl. I S. 285 f. 426 f. 844.

[39]) Vgl. über diese erst von ihm wieder in ihrer ganzen Bedeutung ans Licht gebrachte „klerikale Kollegialtheorie", die besonders in Frankreich ihren Boden hatte, Hübler l. c. S. 36—48.

[40]) Vgl. bes. die bei Hübler S. 37—38 abgedruckte Stelle aus Johannes de Parrhisiis († 1304), die von mehreren späteren Kanonisten entlehnt ward (ib. 39—40).

einer Innung der Geistlichkeit identificirte[41]), war aber zuletzt doch nur eine vergebliche und zwar eine einseitig klerikal-zünftige Reaktion gegen den längst festgestellten anstaltlichen Charakter der Kirche. Auch stand dieser Anschauung, was bei Klöstern und Kapiteln nicht in Betracht kam, der Umstand entgegen, daß sie für die Laien nicht einmal den Platz kirchlicher Passivbürger offen hielt.

4. Den Abschluß des Gottesreiches bildete die Gesammtheit der Laien, welche sich gleich dem Klerus nach den einzelnen Kirchen in Gemeinden und Genoßenschaften gliederte. Die Laiengemeinden waren im Sinne der ausgebildeten Hierarchie den Kirchen, welchen sie zugehörten[42]), als bloße Passivbürger unterworfen. Die Laien sollten in kirchlichen Angelegenheiten Rechte nicht ausüben: sie waren nur zum Gehorchen da[43]). Hieraus ergibt sich daß im Sinne des kanonischen Rechts den Laienverbänden eine eigene Persönlichkeit nicht zukam[44]); sie waren Verwaltungssprengel, waren Gegenstände, nicht Subjekte kirchlichen Rechts. Am wenigsten konnte man auf die Idee verfallen, in der Gemeinde den Eigenthümer des Kirchenguts zu suchen. Das war erst vom protestantischen Standpunkt im Sinne der von der Reformation erstrebten Zurückverlegung der Kirche in die Gemeinde möglich: im Mittelalter finden sich von einer solchen Auffaßung keine Spuren[45]).

Die Kirche hat nun aber freilich die Idee der Ausschließung der Laien vom kirchlichen Recht niemals ganz durchzusetzen vermocht. Die Institute der Vogtei, des Patronats, der aus der Kirchenbaulast hergeleiteten Kontrollrechte, der Betheiligung an den Wahlen zu geistlichen Aemtern u. s. w. durchbrachen ihr

---

[41]) Hierüber Th. I § 40. Die Verfechter des korporativen Eigenthums schreiben dasselbe der „communitas ecclesiae", der „congregatio ecclesiasticorum virorum", dem „coetus ecclesiasticorum", dem collegium, conventus zu, und vergleichen dieselben mit einer universitas und ihren cives, berufen sich auch auf das korporative Eigenthum der Klöster (Hübler S. 44).

[42]) Vgl. z. B. Urk. v. 1252 nr. 571 u. 572 b. Lappenberg, Hamb. Urkb. S. 475: coloni villam L. inhabitantes, qui olim et usque ad hec tempora ad ecclesiam B. *jure parrochiali* pertinebant, sollen nun einer andern Kirche zugehören.

[43]) C. 5 D. 89: saecularibus viris res ecclesiasticae non committantur; C. 1. D. 96; c. 22. C. 16. Q. 7; c. 23 eod.: cui obsequendi manet necessitas, non auctoritas imperandi; c. 2 X. de judiciis II, 1. Urk. v. 1169 b. Lappenberg l. c. 215: docendus est populus non sequendus.

[44]) Schulte l. c. p. 12: nunquam ex jure canonico parochias vel communitates religiosas pro personis habitas esse moralibus. Vgl. auch p. 23.

[45]) Vgl. über die Gemeindetheorie Hübler l. c. S. 78—88, der die noch von Savigny II. 266 getheilte Ansicht, als sei bereits von Aelteren das Eigenthum der Kirchengemeinde angenommen, als Irrthum nachweist. S. 39 Note 2 u. 79 Note 1.

Princip. Alle solche Befugnisse fanden ebenso wie die entsprechenden Pflichten ihr Subjekt häufig in einer Gesammtheit, besonders in den Pfarrgemeinden. Doch ist eine eigenthümliche kirchengemeindliche Körperschaftsbildung daraus im Mittelalter nicht erwachsen. Die Kirchengemeinden deckten sich entweder mit den ohnehin politisch und wirthschaftlich verbundenen Gemeinschaften, oder sie faßten nur für bestimmte kirchliche Zwecke mehrere Gemeinden in eine Gesammtheit zusammen, ohne daß eine besondere kirchengenoßenschaftliche Organisation einen selbständigen Kirchspielskörper abgelöst hätte[46]. In beiden Fällen waren die betreffenden Gesammtheiten ganz in derselben Weise, in welcher sie Gesammteigenthum und politisches Gesammtrecht besaßen, die Subjecte kirchlicher Rechte und Pflichten[47]. Auch traten sie in kirchlicher Hinsicht ganz wie in den weltlichen Beziehungen unmittelbar als Gesammtheiten beschließend und handelnd, vertragschließend und streitführend auf[48].

---

[46]) Vgl. Th. I S. 624.

[47]) Vgl. z. B. über kirchliche Wahlrechte der Gemeinde Note 36 zu § 16 u. Grimm III. 885; über die Behandlung der Kirchenbaulast als Gesammtpflicht Note 64 zu § 15; über die Verwendung der Allmende und der Bußgelder für den Kirchenbau Note 178 zu § 10 u. Note 43—44 zu § 14; über die Theilnahme an der Verwaltung des Kirchenvermögens Grimm I. 504 (1390). IV. 612 § 3. 568 § 7: Frauenstein bildet eine Parochie mit Schirstein, gibt den dritten Pfennig dazu und verlangt deshalb auch, den dritten man für die Verrechnung zu stellen. III. 99—100 (1370): das Kirchenvermögen verwalten zwei Templer, welche jährlich den Kirchherrn und den alten Templern Rechnung über Ausgaben und Einnahmen, zu welchen letzteren auch der Zins für die auf dem Kirchhof stehenden erblichen und vorbehaltlich eines Kirchenvorkaufsrechts veräußerlichen, aber nicht kumulirbaren Kornscheuern gehört, Rechnung legen; über die Beiträge der drei Kirchspielsdörfer zum Kirchenbau und an Wachs wird mit Stimmenmehrheit beschloßen. Ib. I. 163 (14. J.) heißt es sogar: die genossami von Aldelgeswile die sullen einen sigristen kiesen, der inen ir kilchen schatz behüte, wand er ir ist. Vgl. auch Richthofen 128. — Ausführlich werden in den Sendweisthümern die Rechtsverhältniße zwischen Kirchen und Kirchspielsgemeinden festgestellt; besonders die Kirchenbaulast und andere Parochiallasten, die etwaigen Wahl- und Kontrolrechte der Gemeinde, die auf der Zehntberechtigung ruhende Pflicht zur Unterhaltung des Wucherviehs, die geistliche Strafgewalt u. s. w. Vgl. z. B. Grimm I. 504—510. II. 147 f. 360 f. 423 f. 456. 618 f. 683. 723. 768 f. III. 97 f. 744 f. IV. 379 f. 772 § 15—17. 611—614. 763 § 8—10.

[48]) Z. B. Vergleiche v. 1154 b. Lacomblet I. 263 zwischen den parochiani von Mehlem und den parochiani von Muffendorff über der Letzteren Beitragspflicht zum Kirchenbau in Mehlem. Aehnlich 1150 ib. 253. 1195 ib. 383. 1224 ib. II. 64: Uebereinkommen betreffs eines Weinzehnten zwischen der ecclesia s. Mariae in Achen und den parochiani de Leneche, die weiterhin mehrfach universitas heißen. Urk. v. 1208 b. Lappenberg nr. 472. Urk. v. 1232, 1236, 1244 nr. 352, 367, 385 b. Trouillat I. 525. 543. 565. Besonders aber Urkunden v. 1285 nr. 317 u. 320 ib. II. 412

5. Wenn nun aber so für das ältere Rechtsbewußtsein die Subjekte des Kirchenrechts sich durchaus in die allgemeinen Vorstellungen von Personenverbänden einfügten, so entsprach das geistliche Recht dem weltlichen auch darin, daß hier wie dort die subjektiven Einheiten ihr Gegenbild und ihre Ergänzung erst in den objektiven Einheiten räumlich-dinglicher Rechtssphären fanden. Wie den Herrn und Gesammtheiten mehr und mehr die einzelnen Rechte und Pflichten durch das Mittel von Höfen und Marken, mit denen sie als Zubehör verknüpft waren, zustanden: so gruppirten und gliederten auch die kirchlichen Befugniße sich nach räumlichen Mittelpunkten und waren erst durch das Medium der so hergestellten einheitlichen Herrschaftssphären mit deren persönlichen Trägern verbunden. Diese Mittelpunkte waren die Kirchen. Das Gotteshaus (casa Dei) galt ursprünglich im wörtlichsten Sinne als Wohnhaus Gottes und des Heiligen, der ja in seinen Ueberresten persönlich und körperlich darin gegenwärtig war und dessen Reliquien deshalb als so wesentlich erschienen. An die Wohnstätte des überirdischen Herrn schloß sich dann, ganz wie an den Fronhof des irdischen Herrn, anfänglich auch äußerlich die Behausung seiner Vertreter und Verwalter. Den Beschluß des kirchlichen Herrenhofs bildeten die Wohnungen und Höfe der geistlichen Genoßenschaften, welche sich dem Heiligen zum Treudienst gleich Gefolge und Gesinde ergeben hatten. In weiterem Umkreise umgaben die Kirche als geistliches Zubehör die Sprengel der Laien. Und das Verhältniß über- und untergeordneter Kirchen wurde durchaus ähnlich gedacht, wie das Verhältniß niederer und höherer Höfe bis aufwärts zum Königshof, so daß auch in räumlicher Beziehung zuletzt alle Kirchen nach der römischen Kirche blickten und von ihr abhiengen.

Alles mithin, was an Rechten über Personen und Sachen ein Heiliger besaß, besaß er als Zubehör einer bestimmten ihm gehörigen Kirche; Alles, was ihm zugewandt wurde, kam dadurch in eine sachliche Beziehung zu dieser Kirche; und was er zu leisten oder zu zahlen hatte, damit war seine Kirche belastet.

In zahllosen Urkunden daher werden Sachen, Rechte und Personen als Pertinenzen einer Kirche bezeichnet; es wird gesagt, sie gehörten zu der Kirche, pertinent ad ecclesiam oder ad monasterium[49]). In demselben Sinne

---

u. 415: die universitas parochianorum ecclesie (Taffennes) tam nobilium quam ignobilium verkauft resp. vertauscht nach Gemeindebeschluß zur Bestreitung der Kirchenbaulast ein Stück ihrer Allmende (de communibus bonis parrochie, que vulgo gallice dicuntur cummene). Also volle Identität der Pfarr- und Markgemeinde! Vgl. 1309 nr. 86 ib. III. 153.

[49]) Vgl. schon L. Alam. tit. VII: servum aut ancillam aut bovem aut caballum aut qualecunque animal vel ceteras res quae ad ecclesiam dei pertinent. XIX: possessio semper ad ecclesiam pertineat. I, 1: et proprietas de ipsis rebus ad ipsam ecclesiam in perpetuum permaneat. Cap. d. 845

erfolgen Zuwendungen oder Traditionen zu der Kirche oder in die Kirche[50]), wobei besonders aus dem angelsächsischen Sprachgebrauch erhellt, wie damit nichts Anderes als die bildliche oder wörtliche Uebertragung von Ort zu Ort gemeint ist[51]). In der Form der Uebergabe selbst wurde die räumliche Beziehung zur Kirche angedeutet, indem entweder der Gegenstand selbst oder doch die Traditionsurkunde in Gegenwart von Zeugen und des Kirchenverwalters auf dem Altar (super altare) niedergelegt ward[52]). Damit scheint auch ein Grundstück seine Lage zu ändern, da es nun anderswohin hört oder

---

IV, 3: res ad ecclesiam mihi commissam pertinentes; ib. 4: ecclesiarum et rerum ad easdem pertinentium defensionem. Urk. v. 797 nr. 164 b. Kemble I. 201: et hoc recte pertinebat ad aedem episcopalem. Nr. 532 v. 967 ib. III. 7: possessio, quae ad eundem monasterium rite noscitur pertinere. Nr. 727 v. 1018 ib. IV. 1: ecclesia salvatoris . . . cum omnibus ad illam pertinentibus sit libera. Urk. v. 858 b. Schannat II. 6: ceterae ad eandem ecclesiam pertinentes causae; v. 1184 b. Gudenus II. 19: ecclesiam cum hominibus qui ad eam pertinent. 1227 b. Lacomblet II. 78: curtis ecclesiae attinens.

50) L. Alam. 1, 1: si quis liber res suas vel semet ipsum ad ecclesiam tradere voluerit. Daß die Einzelkirche gemeint ist, zeigt das Folgende: ad ecclesiam *ubi* dare voluerit. Ib. II, 1: persolvat censum, multam ad ecclesiam. IV. V: ad ecclesiam componat. XII: aut regi aut duci aut ad ecclesiam ubi pastor fuit. L. Bajuv. I, 1: donare . . . ad ecclesiam. I, 11: se ipsum et uxorem et filios tradat ad ecclesiam in servitium. Decr. Tass. II. VI: dare ad sanctuarium dei. L. Saxon. 15: traditionem haereditatis suae facere . . . *ad* ecclesiam vel regi. L. Liutpr. VI, 72: si *in* ecclesia aut in loco sacro aut in xenodochio pro anima sua aliquid quispiam donaverit. Urk. v. 775—778 b. Kemble I. 162: ad monasterium s. Mariae . . concedo. Urk. v. 650 b. Remling I. 1: Zinsen ad ecclesiam. Ib. 2 u. 4: Immunität ad ecclesiam. Urk. nr. 63 u. 321 b. Kemble I. 73 u. II. 124: praedicta terra ad ecclesiam . . . in servitium pristinum redeat. 978 b. Gudenus I: ad ecclesiam Mogunt. tradidit. 943 b. Neugart II. 17: ad monasterium C. in proprietatem. Urk. v. 802, 820, 833, 834 u. 836 b. Lacomblet I. 14. 19. 22. f.: ad ecclesiam. 1085 ib. 133: ad ecclesiam archiespicopalem . . . ita ut arch. et successores habeant potestatem tenendi.

51) Urk. v. 963—975 nr. 594 b. Kemble III. 129: abbode and thâm hirede intô Niwan mynstre. Ib. 127: his drihtene (Gott) to ealdan mynstere to W. Nr. 707 v. 1002 ib. 326: intô dham mynster. Ebenso Nr. 826. 827. 830. 831 ib. IV. 190. 193. Nr. 699 v. 997 ib. III. 304: intô Christes circean dham hirede. Test. v. 1012 nr. 721 ib. 359 f.: Land u. Geld into nunnan mynstaer, intô nigean mynstaer etc. Ebenso nr. 722 ib. 362. Nr. 782 v. 1046 ib. IV. 106: intô Christes cyrican dhâm munecum tô fôstre. Nr. 848 ib. 206: Criste and seinte Petre intô C. Ebenso nr. 849 (ein hundred) u. 850.

52) L. Alam. tit. I. L. Bajuv. tit. I c. 1.

sieht[53]). Umgekehrt ist jede Veräußerung von Kirchengut eine räumliche Abtrennung von der Kirche, da das objektive Band der Zugehörigkeit durchschnitten wird[54]). Wie sehr hier überall der räumliche Sinn des Wortes „Kirche" im Vordergrunde steht, geht aus dem synonymen Gebrauche anderer Wörter hervor; denn man spricht genau wie von einem tradere ad ecclesiam auch von einem tradere ad loca oder per loca sanctorum, einem solvere ad altare, einem consecrare ad reliquias, einem Schenken an die heilige Stätte[55]). Und wo der Ausdruck ein vollständiger ist, wird gesagt, es werde dem Heiligen zu seiner Kirche in die Hände ihres Verwalters zum Nutzen der daselbst dienenden Genoßenschaft gegeben[56]).

---

[53]) Z. B. Urk. nr. 847 b. Kemble IV. 205: das Land *ligce* intô Cristes circean on C. Nr. 880 u. 884 ib.: *ligce* intô seynt Eadmunds mynstre.

[54]) L. Sal. Em. tit. 58: si quis . . . de infra ipsa ecclesia aliquam expoliationem aut de infra illam ecclesiam aliquid tulerit. L. Alam. I, 2: de ipsa ecclesia abstrahere. Ebenso V. VII, bes. c. 2: juret in ipso altare, cui res furtivas abstulit. L. Bajuv. II c. 3, 3: de infra ecclesia furaverit. Urk. nr. 255 v. 844 b. Kemble II. 18: ab ipsa ecclesia auferre. U. s. w.

[55]) Urk. nr. 920 b. Kemble IV. 259: ad sanctum locum, ubi ego jacere cupio, i. e. apud s. Albanum. Nr. 1 v. 604 ib. I. 1: per loca sanctorum aliquid de portione terrae . . offere. Urk. v. 1066—1069 ib. IV. 265: s. Petro in loco qui dicitur Burch. Angelsächsisch intô dhaere hâlgan stowe, d. h. an die heilige Stätte, z. B. nr. 557, 694, 766, 820, 821 u. 822 ib. III. 49. 293 u. IV. 72. 170. 171, was lateinisch ib. 201 in nr. 843 mit „sacro loco" übersetzt wird. Vgl. auch L. Alam. II, 2: ad illa loca sancta dedisset. Form. Sirmond. I: locis sanctorum . . . conferimus. Ed. Theodor. Regis 125: si quis de ecclesiis *id est* locis religiosis. 779 b. Lacomblet I. 1: locis venerabilibus, bald darauf ecclesiae s. Marie. 830 b. Ried 28: locis sanctorum confert. 1087 b. Remling 65: ad altare. 812 b. Emminghaus 4: parochiam cum decimis . . super altare s. dei genetricis donavit. 1099 b. Lacomblet I. 163: omnia legaverunt ad altare b. Michaelis. 796 ib. I. 5: tradidi ad reliquias s. salvatoris et s. marie . . et *in manus* Liudgeri presbiteri, qui easdem reliquias procurabat, portionem hereditatis meae. Aehnlich ib. 10, 11 u. 13. Urk. v. 799 ib. 9 u. 834 ib. 22: tradidi ad reliquias. 802 ib. 15: fiscum . . in proprietatem ad reliquias. 836 ib. 23. 797 ib. 6: ad reliquias et ad usus servorum dei, qui easdem reliquias sanctas procurare juste videntur.

[56]) Z. B. Form. Sirmond. I: ego . . . dono donatumque in perpetuum esse volo *ad* basilicam s. Martini, *ubi* ipse pretiosus corpus requiescit, vel omni congregationi ibidem consistenti et venerabilis vir ille abbas praeesse videtur, villam . . . sicut a me praesenti tempore videtur esse possessum, totum et ad integrum de jure meo in vestro vel s. Martini jure proprietario trado atque transfundo. Urk. nr. 722 b. Kemble III. 364: Nu cyde is, dhaet alle dha thincg, dhe ic *to Gode intô Godes cyrican and Godes theôwan* geunnen hebbe, sy gedôn etc. Nr. 711 ib. 335: Ego . . . basileus quandam ruris possessionem . . . domino ejusque genetrici M. et b. Petro . . necnon s. Aedhelredae virgini

Denselben Sinn nun aber hat in älterer Zeit und namentlich vom 9ten bis ins 12te Jahrhundert gewöhnlich auch der die Kirche scheinbar personificirende Sprachgebrauch. Wenn sehr häufig von res, jura, proprietas, usus, hereditas, agri, homines, ancillae, familia, pecunia, thesaurus ecclesiae, basilicae, monasterii, coenobii gesprochen wird[57]; wenn man der Kirche oder dem Gotteshause schenkt, übergibt, vermacht, schuldet, verkauft, zahlt[58]; wenn die Kirche besitzt, erwirbt, schuldet, zahlt oder leistet[59]: so soll in der Regel auch hiermit nur ein Verhältniß objektiver Zugehörigkeit zum Kirchengebäude ausgedrückt und das letztere so wenig zum Rechtssubjekt erhoben werden, als wenn das Gleiche von Höfen und Hufen ausgesagt wird. Häufig wird bei allen jenen Redewendungen durch einen Zusatz deutlich bewiesen, daß der Begriff der Kirche oder des Gotteshauses durchaus sinnlich und räumlich gemeint ist[60]. Im Uebrigen aber lehrt eine Betrachtung der Urkundem im

---

precipue ac reliquis virginibus cognatis, *ad* monasterium scil. quod in E. situm est, ad *usus* monachorum ibi degentium, perpetua largitus sum hereditate. Urk. v. 1201 b. Lacomblet II. 3: quicquid juris in decima novalium habui, in manus domini A. Col. archiep. libere et absolute resignavi et dom. arch. eandem decimam cum consensu ad ecclesiam . . . contulit, ut exinde defectus prebende fratrum . . snppleatur. Viele Beispiele sind schon vorgekommen.

[57]) Res ecclesiae z. B. schon in l. Alam. VII, 1. XIX. XX; l. Bajuv. I c. 2; 3 c. 1; 6; l. Wisigot. V t. 1. 2 etc. — Servus ecclesiae in l. Alam. VIII. XVIII, 1. 2. XX. XXI. XXII; l. Bajuv. I. c. 4. 5. Colonus ecclesiae in l. Alam. IX. Ancilla ecclesiae ib. XVIII, 1. XXI. XXII. Jus et proprietas monasterii 943 b. Neugart II. 34. Christi ecclesiae proprium in nr. 195 v. 811 b. Kemble I. 235. Facultates ecclesiarum 1139 b. Lacomblet I. 216. Immunität der ecclesia 1193 ib. 377. Auch in den friesischen Rechtsqu. heißt es godishuses erve, land, egin, god, schielda u. s. w. b. Richthofen S. 89 f. 174. 401.

[58]) So schon l. Alam. XXII: solvantur ecclesiae. L. Bajuv. I c. 2: ecclesiae reddat. L. Wisig. V, 1, 1: res sanctis dei basilicis . . collatae. Const. Chlotar. d. 560 c. 10: oblationes defunctorum ecclesiis deputatae. L. Alam. V: ecclesiae componat. Gudenus II. 46: solvet ecclesie. Urk. v. 970 nr. 566 b. Kemble III. 65: tellus . . subjiciatur ecclesie. U. s. w.

[59]) L. Alam. XX: nec ecclesia perdat, quod legitime possidere debeat. Urk. v. 744 b. Remling 3: ut ab hac die ipsam rem . . ipsa casa Dei habeat, teneat atque possideat. Urk. v. 997 nr. 661 b. Kemble III. 234: sit illa terra in potestate illius ecclesie. Urk. v. 779 b. Lacomblet I. 1: ecclesia et ejus rectores possideant.

[60]) Z. B. Urk. v. 840 nr. 244 b. Kemble II. 6: ecclesiae s. Marie, . . quae *sita est* in E., libenter in perpetuum concedo. Aehnlich nr. 32 v. 691, 47 v. 700, 348 v. 929, 577 v. 973 ib. I. 35. 54. II. 163. III. 96. Urk. v. 799 in Monum. Boica 28, b. nr. 39: ecclesiam, quae est constructa . . . cum omni pertinentia vel soliditate sua. Urk. v. 1083 b. Neugart II. 33: trado ad monasterium, quod dicitur Scaphusa et est exstructum . . . ubi u. s. w.; und

Ganzen und eine Vergleichung der nebeneinander üblichen Formen, daß bis ins 11te Jahrhundert zum Mindesten im Sinne des betheiligten Volkes dabei die Vorstellung der objektiven Zugehörigkeit noch durchaus überwiegt, ohne daß geläugnet werden soll, daß zu allen Zeiten von Einzelnen unter der berechtigten, erwerbenden oder veräußernden „Kirche“ die unsichtbare juristische Person verstanden worden ist.

II. Denn diese ganze volksthümliche Auffaßung hatte in der Kirche selbst, so tief sie auch in dieselbe eingedrungen sein mochte, schwerlich jemals ganz den abstrakten Begriff der juristischen Persönlichkeit vernichtet. Und seit dem 11ten Jahrhundert tritt dieser Begriff im kanonischen Recht in entschiedenster Weise wieder in den Vordergrund, um sodann mehr und mehr auch dem Volksbewußtsein sich aufzudrängen. Sowol die Kirche in ihrer Allgemeinheit als die einzelnen Kirchen und kirchlichen Anstalten erscheinen jetzt als ideale Rechtssubjekte und nehmen mehr und mehr den Platz ein, auf welchem bis dahin Gott und die Heiligen standen. Dabei war offenbar die nie ganz ausgestorbene Ueberlieferung der juristischen Person des römischen Rechtes von großer Erheblichkeit. Der römische Begriff wurde aber vom kanonischen Recht in eigenthümlicher Weise und zunächst vielfach in mystisch-scholastischer Einkleidung umgebildet, um als kanonischer Anstaltsbegriff eine ungleich großartigere und intensivere Wirksamkeit zu entfalten.

1. Am frühesten wurde die Kirche in ihrer Allgemeinheit als eine unsichtbare mystische Einheit gedacht, welche über der von ihr umfaßten Gemeinschaft der Gläubigen stand. Sie wurde in allegorischer Weise personificirt, eine Mutter der Gläubigen[61]) oder die Braut Christi genannt,

---

doch nachher S. 34: in jus et proprietatem praefati monasterii. Urk. v. 891 b. Remling 10: ad episcopi basilicam, *ubi* etiam episcopi princ. sedes esse constat, tradentes. Ebenso 1184 b. Gudenus II. 19. 1018 nr. 727 b. Kemble IV. 1: eccl. . . in D. *sita* . . cum omnibus ad illam pertinentibus sit libera. — L. Bajuv. I c. 5: jure tin altare *in* illa ecclesia *cujus* servum occidit. Ib. I. c. 10, 4: *ad* illam ecclesiam *ubi* ministri fuerunt. L. Alam. II, 1: ad ecclesiam *ubi* dare voluerit. XIII. III. IV. V (januae ecclesiae). Lacomblet II. 47 (fenestrae eccl.). Urk. v. 833 b. Emminghaus 8: monasterium in Saxonia fundavimus . . et *ibi* . . subsidia contulimus. Nr. 928 u. 954 b. Kemble IV. 272 u. 288: terram ad monasterium de E. dedi et *misi in* illam ecclesiam quam . . ibi aedificavimus. Aehnlich 700 b. Remling 2. Bezeichnend ist auch der Hinweis auf die dort ruhenden Reliquien, z. B. 776 b. Ried 3: trado . . locum . . ad ecclesiam, *ubi* corpus sacratum s. Emmerani jacet. Ebenso 792 ib. 7; 762 nr. 109 b. Kemble I. 133; 1220 b. Lacomblet II. 47. Endlich wird oft gesagt, es werde der Kirche zum Nutzen der in oder bei ihr lebenden oder dienenden Brüder (fratrum *ibi* degentium, *inibi* deo servientium) gegeben; z. B. Ried 35; Remling 15. 16. 19.

[61]) Ueber das hohe Alter der Vorstellung, daß, wie Gott der Vater, so die Kirche die Mutter aller Christen sei, vgl. Hundeshagen, über einige Hauptmomente

einem Körper mit Haupt und Gliedern verglichen[62]). Als eine solche mystische Person wurde sie auch statt oder neben Gott oder Christus als oberste Trägerin alles kirchlichen Friedens[63]) und alles kirchlichen Rechtes[64]) genannt. Schien auch damit anfänglich kaum etwas Verschiedenes ausgesagt zu werden, so daß durchgängig in den Kapitularien und vielfach in den Urkunden die Ausdrücke Gottes- und Kirchenfriede, res Dei und res Ecclesiae, patrimonium Christi und patrimonium Ecclesiae gleichbedeutend gebraucht werden und oft geradezu die Kirche als Gott oder Christus erklärt wird: so lag doch darin immerhin der Beginn einer Verselbständigung der Kirche als der von Gott gegründeten und mit eigner Persönlichkeit begabten Heilsanstalt. Bei dieser Einen und allgemeinen Kirche koncentrirte sich dann mit dem Fortschritt der Hierarchie die Fülle aller Kirchengewalt; sie wurde, wie einst das römische imperium, zu einem untheilbaren und einheitlichen geistlichen imperium zusammengefaßt, welches nur Ein Subjekt haben konnte. Inwiefern neben oder über dem Papst der versammelte Episkopat zur Darstellung dieses Subjektes berufen sei, das mochte nach Gegenstand heftiger Kämpfe werden: das dagegen wurde nicht mehr in Frage gestellt, daß es nur Eine Quelle der Kirchengewalt geben könne und daß alle Inhaber von Kirchengewalt diese nur

---

in der geschichtl. Entwickl. des Verh. zw. Staat u. Kirche, b. Dove, Zeitschr. f. K. R. I. 247. Schon im 3. Jahrh. spricht Tertullian. de praescr. c. 21 sie aus; ebenso Cyprian, de unitate ecclesiae p. 109: wer die Kirche nicht zur Mutter hat, kann auch Gott nicht zum Vater haben. Deshalb sind auch alle Christen Brüder. Vgl. Schmid, Angelf. Ges. Anh. IV. S. 388: ealle we habbadh aenne heofonlicne faeder and âne gâstlice môder, seô is ecclesia genamed, thaet is Godes cirice, and thy we sin gebrothra. Urk. v. 966 nr. 528 b. Kemble III. 1: sanctam matrem ecclesiam. Nr. 808 v. 1060 ib. IV. 141: ad matrem nostrae salutis ecclesiam. Urk. v. 941 b. Lacomblet I. 53: nostrae sanctae matris ecclesiae. W. v. 1401 b. Grimm II. 262: Mutter kirchen.

[62]) Vgl. Cap. v. 845 I praef.: *sub uno capite Christo, ut revera unus homo, in unius Ecclesiae corpore, singuli autem alter alterius membra* . . . omnes loquamur. — Diese Vorstellung geht durch alle Jahrhunderte hindurch: die Kirche ist der mystische Leib Christi; er ist das Haupt und alle Gläubigen sind die Glieder; Christus und seine Kirche sind Eine Person, welche also die gesammte Christenheit umfaßt. — In der Praxis ist dann natürlich der Papst an Stelle Christi das Haupt, die Bischöfe sind die allein thätigen Glieder des mystischen Leibes. Vgl. z. B. Urk. v. 1251 b. Ried 430, wo der Bischof sagt, er habe zum Papst gestanden, quia membra ecclesiae capiti suo coherent.

[63]) Vgl. z. B. Leg. Ed. Conf. c. 1 u. 2 b. Schmid S. 491 u. 492.

[64]) Cap. v. 845 II praef.: ab hac eadem Ecclesia (der Mutter aller Christen) vobis ad gubernandum commissa. Urk. v. 851 b. Kemble II. 41: dos ecclesiae Christi. Ges. Aedhelbirts b. Schmid S. 2: Godes feoh and ciricean. Ges. Wihträds ib. 14: die Kirche frei von Zinsen; 18 § 21: ciricean canne riht (Reinigungsrecht).

als Organe der Einen Kirche übten. Diese Entwicklung mußte nun auch für das Kirchenvermögensrecht sich wirksam zeigen: die allgemeine Kirche wurde zum Subjekt eines obersten Verwaltungs- und Aufsichtsrechtes, durch welches das Eigenthum der Einzelkirchen an ihrem Kirchengut in tief eingreifender Weise beschränkt ward. Allein gleichwol ist die Gesammtkirche nie, wie sie zum wahren und alleinigen Subjekt der Kirchengewalt geworden war, so zum wahren und alleinigen Subjekt des Kirchenguts geworden. Nicht einmal ein nach germanischer Weise vielfach vorgestelltes Obereigenthum, geschweige denn ein Alleineigenthum der Gesammtkirche am Kirchengut ist zu wirklicher Ausprägung und praktischer Bedeutung gelangt. So nahe derartige Konstruktionen dem centralisirenden Geist der katholischen Kirche liegen mußten, wie sie denn auch in neuerer Zeit direkt oder auf Umwegen immer wieder versucht worden sind[65]): sie scheiterten im wirklichen Leben an der äußeren Abgeschloßenheit der Einzelkirchen und ihrer Rechtssphären, an der Absicht und dem Wortlaut aller Traditionen, an den täglich vorkommenden Rechtsgeschäften und Streitigkeiten zwischen verschiedenen Kirchen. Das kanonische Recht selbst hat daher ganz unumwunden im Gebiete der Temporalien den Einzelkirchen die Sonderpersönlichkeit zugestanden, welche es ihnen im Gebiete des Kirchenstaatsrechtes versagte.

2. Die Personificirung der Einzelkirchen erfolgte nach dem Vorbilde der Gesammtkirche. Wie diese eine göttliche Anstalt war, deren Körper durch die christliche Idee in ihrer generellen Erscheinung zur Persönlichkeit belebt wurde, so waren die Einzelkirchen besondere, von dem großen Körper abgezweigte Anstalten, in denen die christliche Idee sich in ihrer lokalen Erscheinung zur Persönlichkeit verkörperte. Allerdings war jede einzelne Kirche nur ein Mittel für die Erreichung des Einen Kirchenzwecks: allein da dieser Zweck bei ihr eine lokale Färbung annahm, durch eine eigenthümliche Verfaßung erstrebt wurde und besonderer äußerer Mittel bedurfte, so hatte jede einzelne Anstalt auch wiederum ihre besondere Individualität. Sie war daher nicht blos ein Glied, sondern eine selbständige Tochter der allgemeinen Mutter und konnte selbst wieder die Mutter von Tochterkirchen sein[66]). Und diese ihre

---

[65]) Vgl. darüber und dagegen Schulte l. c. S. 37—46, Richter § 287, Hübler S. 88—111. Daß die älteren Theorien vom Eigenthum Gottes, des Papstes und der Armen dasselbe Ziel hatten, bedarf nur der Andeutung.

[66]) Vgl. z. B. Urk. nr. 625 v. 980 b. Kemble III. 177: deinceps reddatur antiquae matri, s. Mariae dei genetricis basilicae. Nr. 725 v. 1018 ib. IV. 1: aecclesia salvatoris in D. sita, omnium aecclesiarum regni Angligeni mater et domina. Urk. v. 1104 b. Remling 85: ecclesia Swarzahe, Spirensis ecclesiae filia. 1132 b. Lacomblet I. 208: der Erzb. v. Köln schlichtet einen Streit filiarum nostrarum bunnensis et sigebergensis ecclesiae. 1227 b. Ried 356: ecclesiae Ratisbonensis matris vestrae. W. v. 1393 b. Grimm V. 179 § 2: und ir tochter ist.

anstaltliche Individualität war eine bleibende und dauernde, gleichwie der Heilige, unter dessen besonderem Schutz sie stand, und die geweihte Stätte, an die sie gebunden war, unverändert blieben, während die Personen ihrer Vorsteher, der ihr dienenden geistlichen Gesammtheiten und der ihr unterworfenen Gläubiger wechselten.

So als lebendige Einheiten aufgefaßt, konnten die einzelnen Kirchen auch im Recht als Personen gelten und sind in der That die Subjekte aller in ihre Sphäre fallenden weltlichen Rechte geworden. In den Gesetzen und Urkunden der fränkischen Könige, in welchen überhaupt die römischen Abstraktionen vielfach noch nachklingen, schon vorherrschend[67]), in den folgenden Jahrhunderten, in denen die Reste römischer Denkweise in dem jugendlichen Sinne der germanischen Welt sich auflösen, fast ganz verschwindend: taucht jener Gedanke allmälig wieder auf, um seit dem 12. Jahrhundert sich die unbestrittne Herrschaft zu erringen. Er liegt durchaus, selten nur durch die Spuren anderer Auffaßungsweisen verdunkelt, dem geschriebenen kanonischen Recht zu Grunde[68]). Daß er aber mehr und mehr auch in das allgemeine Bewußtsein eindringt, wird durch Urkunden, Gesetze und Weisthümer hundertfach bestätigt.

Denn überall in dem reichen und mannichfachen Rechtsverkehr zwischen der Geistlichkeit und den Laien sind es die einzelnen Kirchen, Stifter, Klöster u. s. w., welche als Subjekte des Kirchenguts erscheinen. Von der Gesammtkirche ist dabei überhaupt fast nie die Rede. Daß aber die Einzelkirche als Anstaltsperson, als eine unsichtbare juristische Einheit in die Rechtsverhältnisse mit der Laienwelt eintritt, ergibt der überwiegende Sprachgebrauch der Quellen. Kirchenvorsteher und geistliche Genoßenschaften werden freilich jetzt wie früher als die Inhaber des Kirchenguts und der damit verbundenen Rechte bezeichnet: aber jetzt wie früher üben sie fremdes Recht, indem sie eine über ihnen stehende und ihren Wechsel überdauernde Einheit vertreten. Als dieses bleibende Subjekt des Kirchenguts wird auch jetzt noch häufig der Heilige bezeichnet: aber seine Einführung in den Rechtsverkehr verblaßt mehr und mehr zum bloßen Sinnbild[69]), er wird zum himmlischen Schutzpatron, dessen irdische Beziehun-

---

[67]) Man vgl. statt anderer nur das Priv. Karls d. Gr. v. 812 (b. Emminghaus 4 u. 5), wo es in unmittelbarer Aufeinanderfolge heißt: ecclesia . . villis dotata; ecclesias vicinas fecit esse heredes; ecclesiae . . donatae; ecclesiae solvat; in usus ecclesiae veniat; ecclesiae solvatur; ecclesia substantiae illius heres erit; ecclesia . . habebit; familia ecclesiae; substantia ecclesiae; ecclesiae erunt u. s. w. L. Wisigot. V, 1, 5: ecclesiae munificentia.

[68]) Vgl. den Nachweis bei Schulte l. c. p. 46 f.; auch System 485 f. u. Lehrbuch 430. Richter § 302. Hübler S. 111 f.

[69]) Vgl. W. zu Diedenhofen b. Grimm II. 338 (16. J.): dem guden hern sant Maximin *das ist* dem cloister sant Maximini. — Wo es sich nicht um juristische Sprechweise handelte, gab man auch später oft den alten sinnlichen Vor-

gen die mystische Persönlichkeit seiner Kirche übernimmt. Auch jetzt bleibt die Kirche der räumliche Mittelpunkt ihrer äußeren Herrschaftssphäre: aber aus der dinglichen wird eine blos örtliche Einheit, welche lediglich das Substrat der an diese Stätte geknüpften Anstaltspersönlichkeit ist. Diese letztere allein ist es, mit welcher als mit ihrem ewigen und bleibenden Subjekt die Substanz der gesammten für den lokalen Kirchenzweck bestimmten Rechtssphäre verbunden wird.

Der Kirche, dem Stift, dem Gotteshause, dem Kloster u. s. w. wird daher das Eigenthum an Liegenschaften und beweglichem Vermögen, an Gütern und Leuten zugeschrieben[70]). Ebenso aber ist die geistliche Anstalt als solche Subjekt der mannichfachen öffentlichen Rechte, welche ihre Wurzel im germanischen Grundeigenthum haben[71]); sie daher ist in geistlichen Territorien die

stellungen einen sehr lebendigen Ausdruck. Als ein Beispiel für alle kann die anschauliche Schilderung eines Streits des Bischofs von Basel u. des Abts v. S. Gallen v. 1270 b. Trouillat II nr. 152 S. 199 dienen. Beide stehen sich gewaffnet gegenüber. Da sprach der bischoff von Basel zum apt: her von s. Gallen, wa verschuld unsre Vrow ye den unfug, den ir und s. Galle inen hand zugefugt? Do antwurt der apt: herr von Basel, wo verschult ye S. Gall umb unser Frowen, das ir im sinen win namend, den ritter u. knecht soltend han getrunken?

70) Vgl. die Stellen aus dem kanon. R. bei Schulte, System 487 Anm. 4, wo von proprietas, res propriae, jus et proprietas alicujus ecclesiae die Rede ist. Ganz ebenso aber heißt es in den ländlichen Weisthümern b. Grimm I. 5: das der meigerhof von rechter eigenschaft zu gehoeret der kilchen u. der probstye Zürich. 319: das gotzhus hat ein holz, ist des gotzhus eigen unverlihen. 344: wand die eigenschaft desselben waldes des gotzhus v. s. Marien ist. 300: der fronhof der desselben gotzhus eigen ist. 703: das ist alles des closters leigen. 56–63 u. 161: des gotzhus eigen u. luten erbe. IV. 495 § 73. 476 § 75. V. 77 § 1: umb des gotzhus eigen u. erb. 62 § 1: des gotzhuses ze s. Gallen recht eigen. An zahllosen Stellen ist von des Gotteshauses eignen Gütern und eignen Leuten die Rede, z. B. I. 2. 5. 139—144. 151 f. 160. 167. 169. 175 f. 183. 245 f. 287. 289 f. 303. 314 f. 328. 336 f. 426 f. 505. — Auch diejenigen Ausdrücke aber, welche ursprünglich nur die Pertinenzqualität bezeichnen, wechseln ihre Bedeutung, indem sich nunmehr das „zu der Kirche Gehören" in ein „der Kirche Gehören" wandelt. — Schärfer noch tritt bei dem beweglichen Kirchenschatz das Eigenthum der juristischen Person hervor, z. B. auch in den Weisthümern b. Grimm III. 99 (der kercken gude); IV. 612 § 3 (hait aber dye hellige kyrche also vil, so sal man yss von der kirchen gelt machen u. halten; hait aber dye hellige kyrche nyt also vil, so sollent yss dye dry gemeynen gelten); 763 § 8 (die kirchmeister von wegen der kirchen gutteren).

71) Vgl. z. B. Grimm I. 6: die kilchen ze Zürich mit allen iren gütern, *rehten* u. ir lüten, die si hatt u. besitzet in dem dorf ze Hoengg. 218 f.: gericht zwing u. benn u. alle herlichait, wiltpann u. vorst . . . ayns herrn u.

wahre Trägerin der Landeshoheit und aller darin enthaltenen Befugnisse über Land und Leute, welche Bischof und Abt mit oder ohne Kapitel und Konvent nur ausüben[72]; bei ihr ist die Substanz der Lehnsherrlichkeit und Dienstherrlichkeit über Vassallen und Ministerialen[73]; sie ist die wahre Grundherrin in den ihr zugehörigen Hofmarken[74]; sie ist die Inhaberin der Gerichtsgewalt[75]; sie ist das Subjekt des Patronats über andere Kirchen[76]; ihr stehen nutzbare Regale, wie Münze, Zoll, Judenschutz, zu. Die Kirche als solche ist ferner Besitzerin[77], sie ist erbfähig[78], sie hat als Gläubigerin

sins gotzhus. 232f. 149f.: des gotzhus recht, ban u. getwing, ellu gerichte. 187f.: rechte, so das gotzhus ze s. Gallen ze Appentzell hat. 289f. 305f. 308f. 310f. 314f. 325f. 329f. 336f. 346. 423f. 438 u. s. w. III. 885: rechte, die der stift hat. 671. IV. 368 § 6—10. V. 230: hec est justitia claustri Schwarzahe.

[72]) Auch der Ecclesia daher sind die Unterthanen eines Bischofs fidelitatis vinculo adstricti und zu obsequium verpflichtet, z. B. 1230 b. Lacomblet II. 86, ja der Bischof selbst schwört ihr Treue, z. B. 1395 b. Trouillat IV nr. 271 S. 255: quod servet fidelitatem ecclesie Basiliensi. Urk. v. 1477 b. Gudenus IV. 431: ipsa arch. Sedes, civitatis Moguntine pleno jure Domina. Grimm I. 530f.: des stiffts lande u. gebiete.

[73]) Vgl. z. B. Urk. v. 1169 b. Lacomblet II. 3, wo die eccl. Col. als Lehnsherrin erscheint, 1246 ib. 156, wo ihr Lehnstreue geschuldet, und 1220, 1222, 1245 u. 1247 ib. 49. 57. 66. 168, wo ihr zu Lehen aufgetragen wird. Ebenso bei bäuerlichen Lehen, z. B. Grimm I. 136: vom closter zu lehen. 317. Auch hier wird der Huldeid dem Gotteshaus geleistet, z. B. ib. 170: dem gotzhus hulde tun.

[74]) Z. B. Urk. v. 1224 b. Lacomblet II. 65: ecclesiae . . . medietatem oppidi. Ebenso nach den Weisthümern fast aller kirchlichen Hofgemeinden, z. B. Grimm I. 2. 173—175. 185. 714—716. IV. 368 f. u. 487 f. V. 57. 62. 77 f. 82 f.

[75]) Urk. v. 1201 b. Lacomblet II. 1: habet potestatem judicandi. 1209 u. 1218 ib. 15 u. 40: judicium civile. Grimm III. 670: es hat das gotzhaus in der hofmark zu richten. V. 77 § 1 u. 82 § 1: sol nieman richten, denne ein kastvogt an des gotzhus statt. 103. 104 § 1. IV. 369 § 16: richten an des gotzhuses stat. I. 5: der probstye zwing u. ban. IV. 368 § 7: des gozhuses getwing u. ban. V. 59 § 5 (1413): den mag daz gotzhus strafen nach sinen gnaden. — Ebenso jurisdictio einer ecclesia in c. 16 X de foro comp. 2, 9.

[76]) Z. B. Urk. v. 1212—1216. 1217. 1222 b. Lacomblet II. 22. 33. 38. 59. 1227 ib. 81: ad abbatem et ecclesiam spectat patronatus. Vgl. c. 8 X de his qu. f. a. pr. 3, 10; c. 6 X ib. u. Conc. Trid. sess. 21 c. 4 (jus praesentandi); c. 3 X de eccl. aedif. 3, 48.

[77]) Urk. v. 1193 b. Lacomblet I.: ecclesiae . . . ita donavimus, ut habeat et obtineat. 1201 u. 1205 ib. II. 1. 11: libera possessione dinoscitur obtinere. Grimm I. 6 (in Note 71). Vgl. c. 8—10. 17. X de praescr. 2, 26.

[78]) Z. B. Urk. v. 1262 b. Gudenus II. 140; v. 1235 b. Lacomblet II.

zu fordern[79]) und ist als Schuldnerin verpflichtet[80]). Im gesammten Rechtsverkehr tritt sie wollend[81]) und handelnd[82]) auf. Im Gebiete des öffentlichen Rechts vollzieht sie durch ihre Organe völkerrechtliche und staatsrechtliche Akte[83]), im bürgerlichen Recht nimmt sie privatrechtliche Geschäfte vor[84]), schließt Ver-

---

105: facultas legandi ecclesiae. Grimm IV. 390 § 49 f. V. 77 § 13 u. I. 3: die erbet das gotshus; IV. 434 § 2: daz gotshus erbt; ebenso § 3; dagegen § 4. 5. 9. 11. 12. 13: die herren erbten. Das Gotteshaus hat das Besthauptrecht ib. I. 3. 166. 331. IV. 369 § 1 (dem gotzhus das best haupt gevallen) u. § 13. Ihm fallen ledige Güter an ib. IV. 369 § 15 (ledig dem gozhuse); konfiscirte (I. 3) u. s. w. — Vgl. ecclesiae als heredes instituti in c. 13 C. 12 Q. 1; c. 3 X de reb. eccl. alien. 3, 13; als Intestaterbin Dict. Grat. ad c. 5 C. 12 Q. 5; c. 1 X de succ. ab int. 3, 27; als Legatarin c. 40—43 C. 17 Q. 4; tit. de testam. et ult. volunt. 3, 26.

[79]) Urk. v. 1216 b. Lacomblet II. 32: ecclesie nostre . . obligavit advocatiam. 1223 ib. 59: ecclesiae obligare predium. Grimm I. 7: die bus u. al die geltschuld, die die dorflüt ze Höngg der kilchen ze Zürich schuldig werdent. Ib. 152: wer dem gotzhus zins schuldig ist. 183: dem closter schuldig. Ihm werden Bußen, Zinse und Dienste geschuldet ib. 80. 152. 167. 169. 287. 308. 316. 319. 423 f. IV. 368 § 5. 490 § 67—71. V. 82 § 12. 13. 20. 175: dem gotzhus zinsbar. 224 § 9. — So auch c. 1 C. 16 Q. 6: ecclesiae debetur.

[80]) Urk. v. 1226 b. Lacomblet II. 74: ecclesia solvit. 1233 ib. 101: der Kirche wird eine Bede erlassen. 1311 ib. III. 78: monasterium . . oppressum . . oneribus debitorum. Grimm V. 58 § 2: demselben banwart sol das gotshus zwen nuw schuoch geben.

[81]) Z. B. Grimm I. 4: des gotzhus willen. Ib. 9: das Gut soll angeboten werden der kilchen von Zürich, ob si es haben u. kouffen wil. Ib. I. 308 u. V. 104 § 2: des gotzhus huld. I. 311: dem sol der probst des gotzhus huld u. sin huld versagen. I. 316 u. IV. 508 § 9: des gotzhus gnade.

[82]) Dabei wurde schon 1185 vom Reichstage anerkannt, daß nur Handlungen rechtmäßiger Bischöfe die Kirchen verbänden. Nr. 252 b. Trouillat I. 389.

[83]) Die Kirche führt Kriege und schließt Friedens- u. Bündnißverträge. Z. B. Urk. v. 1203 b. Lacomblet II. 6. 1217 ib. 35: Bündniß inter Ecclesiam Colon. et archiepiscopum ex una parte et ducem Lotharing. et terram suam ex alia. Grimm I. 530 f.: des stifts kriege. Ib. 176: unser gotzhus hett ein vorkomnisse getan mit u. h. von Berne. Das Gotteshaus ernennt Beamte, z. B. Grimm I. 179: gotzhus hat fryheit u. rechtsame, zu setzen ein amman u. die vierer u. auch ein banwart. 307. 316. Es richtet (Note 75), straft (Grimm IV. 490 § 25. 26. 32. 500 § 9. V. 77 § 15. 82 § 23), bevogtet (ib. IV. 490 § 29), pfändet (ib. § 26 u. 37), zwingt (ib. § 42), besetzt und entsetzt (§ 44), soll aignen luten nach varn u. jagen (ib. § 37) u. s. w.

[84]) Das Gotteshaus empfängt Zahlungen und Dienstleistungen, nimmt zu Erbe oder zu Fall, z. B. Grimm IV. 369 § 1. 490 § 33. 49—55. 60. 501 § 2. 3. I. 187—192. 317. 205: zuo des gotzhus handen. IV. 425 § 9: da sol dasz gottshus nemmen das beste hobet. 371 § 13: geantwurt ward dem gotzhaus.

träge[85]), führt als Partei Rechtsstreitigkeiten durch[86]). Kirchen und Klöster werden daher durchaus als **Personen** angesehen und behandelt und den Einzelpersonen als gleichartige Subjekte zur Seite gestellt[87]).

III. Wenn nun aber so in der Kirche und den kirchlichen Anstalten dem allgemeinen Bewußtsein mehr und mehr sich unsinnliche Rechtspersönlichkeiten offenbarten: welchen Einfluß hatte dies auf die Auffaßung der **Rechtssubjektivität weltlicher Verbände**?

Unstreitig war das Vorbild der Kirche nicht ohne alle Bedeutung für die bald beginnende Umwandlung der alten Verbände. Denn wenn man überhaupt einmal sich zu dem abstrakten Begriff einer unsinnlichen Persönlichkeit erhoben hatte, so war man dadurch beßer als vorher befähigt, auch in Bezug auf weltliche Rechtssubjekte eine ähnliche Abstraktion zu vollziehen.

---

Es besichtigt seine Güter (ib. V. 77 § 19. 82 § 21), übt die Vorlese (I. 317), das Fischereirecht (V. 230 § 4). Es zahlt und leistet (Note 80). Vgl. 1226 b. Lacomblet II. 74: ecclesia denegat, asserit; 1237 ib. 118: assignabit, accepit juramenta; 1152 ib. I. 257: aluit; 1223 b. Gudenus II. 46: corriget, indulgebit, recipiet bestheupt et buteil. Auch kann nach kanon. Recht eine Kirche usukapiren u. durch Usukapion verlieren (c. 11—17 C. 16 qu. 3; c. 6. 13. 14 X de praescr.; c. 2 eod. tit. in VI°. 2, 13).

[85]) Dabei wird bald die Kirche schlechthin als Kontrahentin bezeichnet, z. B. ecclesiae vendidit predium 1226, 2217 u. 1235 b. Lacomblet II. 76. 81. 106; ecclesie Mogunt. et . . Quedlinb. . . commutationem faciunt 1155 b. Gudenus I. 221; das Gotteshaus verkauft seine eignen Güter b. Grimm I. 82; verleiht sie ib. IV. 490 § 46. 424 § 3: so sol das gotzhus dasselb gut lychen nach sinem willen; kauft ib. V. 77 § 14. 82 § 20. Bald heißt es, die Kirche handle durch ihre Vertreter, z. B. 1156 b. Lacomblet I. 276: ecclesia s. Gereonis per curatores suos emit allodium. Bald endlich, der Geistliche handle Namens der Kirche, z. B. sent. Frid. II. d. 1216 b. Emminghaus 29: cum ipso episcopo nomine ecclesiae quoddam concambium fecissemus. 1232 b. Lacomblet II. 155: Uebergabe u. Verzicht in manus archiepiscopi, decani, subdecani et prepositi monasterii in E. canonicorum Coloniensium, recipientium resignationem ipsam et donationem nomine Coloniensis ecclesiae.

[86]) Z. B. Urk. v. 1144 b. Neugart II. 17: Streit inter Basileensem et s. Blasii ecclesiam über das jus advocatiae. 1232 b. Lacomblet II. 94: ecclesiae . . possint demonstrare. 1152 ib. I. 257: Sigebergensis ecclesia quod suum erat obtinuit. Grimm, W. I. 82: die gotzhuser sprechen als Parteien an. So auch ecclesiae als litigantes in c. 9 X de probat. 2. 19; c. 6, 12 X de test. et attest. 2, 10; jus vindicandi der ecclesiae in c. 2 C. 12 Q. 3; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand c. 1 u. 5 X de i. i. r. 1, 41.

[87]) Z. B. Urk. v. 1213 b. Schannat II. 98: ecclesiis et personis ecclesiasticis. Priv. Frid. II d. 1219: bona clericorum et ecclesiarum. Const. Ejusd. d. 1221: libertates ecclesie et personas ecclesiasticas; . . . ecclesiis aliisque piis locis aut ecclesiasticis personis. Grimm, W. V. 230 § 4 (13. J.): nullus hominum debet piscari nisi claustrum.

Allein dieser allgemeine Einfluß des kirchlichen Vorbildes auf die nationale Denkweise fällt mit dem Einfluß der mittelalterlichen Kirche auf den geistigen Gesammtfortschritt überhaupt zusammen. Wie überhaupt, so war auch hier die Kirche die Lehrmeisterin der Völker im Abstrakten, Systematischen, Principiellen. Von den parallelen geistlichen und weltlichen Bildungen waren die ersteren stets in Bezug auf durchdachte Konsequenz und bewußte Generalisirung voraus. Und in dem ganz allgemeinen Sinne einer mittelbaren Einwirkung durch das Medium des veränderten Bewußtseins ist die Kirche geradezu vorbildlich gewesen für den Staat. Allein dieser Einfluß läßt sich weder meßen noch wägen, und seine Betrachtung vermag für die Geschichte einzelner Institute, außer jenem allgemeinen Gesichtspunkt, keine näheren Aufschlüße zu geben.

Anders ist es, soweit sich ein direkter Einfluß eines bestimmten kirchlichen Begriffs auf den entsprechenden weltlichen Begriff nachweisen läßt. Es entsteht daher die Frage, ob in unserem Falle ein solcher Einfluß bemerkbar ist? ob mit andern Worten etwas dafür spricht, daß in irgend einem Falle das Rechtsbewußtsein den ihm an der Kirche aufgegangenen Begriff einer juristischen Person auf die Einheit eines weltlichen Verbandes übertragend angewandt habe?

Diese Frage, deren Beantwortung von großer Wichtigkeit ist, weil im Falle ihrer Bejahung die wesentlichen Merkmale der kanonischen Anstaltspersönlichkeit sich bei der weltlichen Verbandspersönlichkeit wiederfinden würden, ist für die Zeit der rein nationalen Rechtsentwicklung entschieden zu verneinen.

Zunächst ist nämlich der kanonische Kirchenbegriff, wenn wir ihn mit den weltlichen Verbandsbegriffen in Parallele stellen, gar nicht dem alten Genoßenschaftsbegriff, als dessen Fortentwicklung der deutsche Körperschaftsbegriff erscheint, sondern vielmehr dem alten Herrschaftsbegriff innerlich verwandt. Und deshalb kann jedenfalls von einem Einfluß auf die Geschichte des Körperschaftsbegriffes so lange nicht gesprochen werden, als dieser nur die in der Genoßenschaft gegebene Gesammteinheit zur Person erhebt. Denn die Kirchenpersönlichkeit des kanonischen Rechtes ist ja gar nicht an die Stelle einer ehemals berechtigten Gesammtheit, sondern sie ist an die Stelle eines überirdischen Herrn getreten. Und sie steht den durch sie und unter ihr verbundenen Gemeinschaften genau so unabhängig und transcendent gegenüber, wie Gott und die Heiligen selbst. Die deutschrechtliche Körperschaft dagegen entstand dadurch, daß die einer Genoßenschaft immanente Einheit als solche erkannt und als Rechtssubjekt gesetzt wurde, und sie lebte als ein wahres Gemeinwesen nicht über und außer, sondern in der Gemeinschaft. Das kanonische Recht hat also mit andern Worten den reinen Anstaltsbegriff erzeugt, während die Erzeugung eines reinen Körperschaftsbegriffes dem deutschen Rechte angehört.

Allerdings haben auch im kanonischen Recht anstaltliche und korporative Elemente miteinander gerungen. Allein die Anstaltsidee hat überall gerade so weit, als ein Institut kirchlich blieb, dergestalt gesiegt, daß die korporativen Elemente dem Gedanken der von außen und oben hineingelegten Willenseinheit unterworfen blieben. Wo die körperschaftliche Auffaßung mehr in den Vordergrund trat, war dies meist gerade deshalb der Fall, weil das weltliche germanische Rechtsbewußtsein eindrang. Und so war das specifisch Kirchliche, was als Faktor einer Beeinflußung der weltlichen Rechtsbildung in Betracht kommt, gerade in der kanonischen Anstaltsidee und in der Unterordnung der korporativen Idee unter jene gelegen.

Daß im Begriff der Gesammtkirche der Anstaltsgedanke über den korporativen Gedanken triumphirte, ist bekannt. Wenn die Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen, als coetus universalis oder als universitas aufgefaßt wird, so wird damit nur ihr passiver Wirkungskreis, nur die Basis ihres mystischen Körpers bezeichnet: ihre lebendige Einheit liegt in ihrem göttlichen Haupte und dessen irdischem Stellvertreter. Grund ihrer Einheit und der gesammten ihren Organismus beseelenden und belebenden Verfaßung ist nicht der vereinigte Wille der Glieder, sondern der Eine Wille ihres Stifters. Alle Bewegung in ihr stammt von oben. Sie ist die von Gott selbst gewollte und in dieser bestimmten äußeren Ordnung gewollte, seit ihrer ersten Errichtung unveränderte und unveränderliche Heilsanstalt. Auch die inneren kirchlichen Verfaßungsstreitigkeiten rührten nicht an diese transcendente Natur der kirchlichen Persönlichkeit; nur ob der Papst allein oder über ihm beziehungsweise mit ihm die Gesammtheit der Bischöfe kraft göttlicher Anordnung zur Repraesentanz der Kirche berufen sei, konnte noch streitig werden. Jeder Versuch, ein genoßenschaftliches oder korporatives Element in die Kirche einzuführen, beschränkte sich auf den Versuch einer kollegialischen Gestaltung der entscheidenden Organe der transcendenten Kirche[88]). Und nicht einmal in dieser der Anstaltsidee subordinirten Stellung vermochte gegenüber der Konsequenz des katholischen Grundprincips das korporative Princip sich auf die Dauer durchzusetzen.

Was nun aber die Einzelkirchen angeht, so sind sie nur die für äußere Zwecke verselbständigten Glieder der Gesammtkirche und theilen daher deren Natur. Ihre gesonderte Existenz beruht auf dem Willen der Gesammtkirche, welche sie auch aufheben und verändern kann. Von dorther stammt ihr Leben und dorthin fällt es zurück. So sind sie auch im Recht durchaus

[88]) Auch die Koncilien wollen ja nicht die Christenheit als religiöse Gemeinschaft, sondern die christliche Kirche als religiöses Institut repraesentiren. So nennt sich das Basler Koncil sacrosancta generalis synodus Basiliensis in spiritu sancto legitime congregata, universalem ecclesiam repraesentans, z. B. 1432, 33 u. 37 b. Gudenus IV. 191. 198. 227. Vgl. Hübler, Konstanzer Koncil S. 361. 382 u. 383 f.

als Anstalten personificirt. Der in ihnen verkörperte Wille ist die individualisirte und lokalisirte Erscheinungsform desselben Stiftungswillens, der die Gesammtkirche beseelt; ihr Körper ist der dem allgemeinen Kirchenorganismus eingefügte und angepaßte besondere Anstaltsorganismus des einzelnen Instituts. Auch die Persönlichkeit der Einzelkirche daher steht außer und über ihren Trägern und der durch sie verbundenen Gesammtheit sei es der Kleriker sei es der Heiligen: sie steht ihnen ebenso als ein transcendenter höherer Wille gegenüber wie einst der Heilige; sie findet in den zu ihrer Darstellung berufenen Personen zwar die Werkzeuge ihrer Thätigkeit im Rechtsleben, keineswegs aber die Quelle und die Norm ihrer rechtlichen Existenz.

Am erheblichsten modificirt ist der Anstaltscharakter der Kirchensubjekte bei Kapiteln und Klöstern. Allein im Sinne des kanonischen Rechtes sind auch sie ihrem eigentlichen Wesen nach jederzeit kirchliche Anstalten gewesen, wenn auch Anstalten mit korporativer Verfaßung. Das korporative Element tritt auch hier nur im Dienste der geistlichen Anstalt auf, welche letztere ihre Existenz und ihr Leben von oben und außen empfängt. Die Kapitel waren nicht um ihrer selbst, sondern um der Bischofskirche willen da; auch die Sonderpersönlichkeit daher, deren Anerkennung sie errangen, war nur eine verselbständigte Abzweigung von der Kirchenpersönlichkeit jener; sie waren „Stifter“ mit einem kirchlichen Zweck, der nur eine Individualisirung des allgemeinen Kirchenzweckes enthielt; das Korporative in ihnen war nur das Mittel für die Zwecke einer nicht aus der Körperschaft entstammenden Veranstaltung und wäre mit dem Fortfall des von oben in sie hineingelegten einheitlichen Willens in sich zusammengesunken. Nicht minder blieb in den Klöstern das genoßenschaftliche Element, so frei es thatsächlich schalten mochte, der Idee nach stets durch das Princip der geistlichen Anstalt bedingt und bestimmt. Die Zwecke des Klosters lagen außerhalb der es tragenden Personengemeinschaft; die Vereinigung zu einer klösterlichen Körperschaft erschien immer zugleich als die gemeinsame Hingabe der Persönlichkeit an eine als Zweck gesetzte transcendente Idee, über welche daher auch die Gesammtheit selbst alsbald keine Macht mehr hatte; das Kloster als eine kirchenrechtlich anerkannte Sonderexistenz mußte sich nicht blos der Gesammtkirche eingliedern, sondern diese mußte ihren eignen höheren Willen als belebende und das Leben richtende Kraft in den dafür dargebotenen Körper hineinlegen. Auch das Kloster war daher als Anstalt Rechtssubjekt: die berechtigte Person war nicht eine der geistlichen Körperschaft immanente Gesammteinheit, sondern die sich dieser Körperschaft als ihres Organs bedienende Stiftungseinheit. Deshalb wurde denn auch zum Namen dieser juristischen Person der Name der Klosterkirche oder des Gotteshauses gewählt, während Abt und Konvent als bloße Organe der kirchlichen Anstalt daneben gestellt wurden[89]); und deshalb wurde noch bis in

[89]) Vgl. z. B. W. v. Hornbach b. Grimm V. 690 § 61 u. 63, wonach Schultheiß und Schöffen schwören, *s. Pirman u. seinem closter zu Hornbach, dazu*

späte Zeiten die Klosterpersönlichkeit unter dem Bilde des Klosterheiligen vorgestellt[90].) Allerdings ist sowol in Klöstern wie in Kapiteln zu Zeiten diese Idee der geistlichen Anstalt sehr zurückgetreten; sie und verwandte geistliche Genoßenschaften betrachteten sich zu Zeiten als freie, durch sich selbst bestehende, daher auch aus sich selbst mit Rechtspersönlichkeit bekleidete Körperschaften; und sie behandelten demgemäß ihr Vermögen als korporatives Gesammteigenthum und ihre Gemeinheit als sich selbst Zweck. Allein das war eben die Folge einer den kirchlichen Standpunkt verschiebenden Verweltlichung, bei welcher demgemäß auch die kirchlichen Rechtsbegriffe jener Zeit zurückgedrängt wurden, während umgekehrt dem Grade der Intensivität, mit welcher in Bezug auf einen geistlichen Verband das kirchliche Princip überhaupt aufrecht blieb, stets die Intensivität des ihn beherrschenden Anstaltsgedankens entsprach.

Unter solchen Umständen konnte die kirchenrechtliche juristische Person für die Umwandlung der deutschrechtlichen Genoßenschaft in eine deutschrechtliche Körperschaft ein direktes Vorbild nicht gewähren. Denn die kanonische Anstalt und die deutschrechtliche Körperschaft waren in Allem außer in dem Einen Punkte verschieden, daß hier wie dort eine mit keiner sinnlich wahrnehmbaren Person oder Personenmehrheit sich deckende Rechtsperson erkannt und anerkannt wurde.

Dagegen konnte allerdings der kanonische Anstaltsbegriff vorbildlich wirken, wenn es sich im Herrschaftsverbande um die Ersetzung des sichtbaren Herrn durch eine ideale Verbandseinheit handelte, für welche der Herr nur noch Repraesentant sein sollte. Allein zunächst fehlte es an jedem Bedürfniß, den sichtbaren Herrn als Verbandshaupt in ähnlicher Weise wie den überirdischen Heiligen durch einen abstrakten Begriff zu ersetzen. Demnächst sind auch in dieser Beziehung die ersten Anfänge zur Lösung der Verbandseinheit als solcher von der konkreten Persönlichkeit des Herrn auf der Grundlage des nationalen Rechtes gemacht, wie sich dies insbesondere in der Form zeigt, in welcher am Ende des Mittelalters zuerst die Begriffe der Landesobrigkeit, der Gutsobrigkeit u. s. w. aufkommen. Und erst mit der Aufnahme der fremden

---

*apt u. convent daselbst.* Vgl. ib. I. 358. 369. 390. Ib. 151: des erwirdigen gotzhus u. eins yettlichen herrn u. aptz des selben gotzhus zum Einsidlen ... fryheit, ehaffti u. rechtunge. S. oben Note 32.

[90]) Grimm, W. II. 238 (16. J.): der gude h. sant Maximin ist Lehnherr. Der Schöffe schwört dem guden herrn sant Maximin *das ist* dem cloister sante Maximini getruwe u. holt zu sin. Ib. V. 714 § 2: scabini .. jurant d. abbati nomine s. Petri. W. v. 1390 ib. 614 § 1: das der liebe ritter s. Jorge, der ein heilg man ist, obirst gerichtsherre of dem stamp uber wasser u. weide, u. darnach, wer ein herre zu Stauff ist, ein oberster fautherre u. ein huter des stampes uber wasser u. weide. S. 616 § 52: halb an ihn, halb an den Vogtherrn fallen die Gefälle; letzterer soll, weil der ritter ein heiliger man isti, das Blutgericht üben. Vgl. S. 617 § 1. 4. 5 u. noch 1656 S. 622 § 1.

Rechte hat dann in der That der kanonische Anstaltsbegriff theils für sich und theils als Medium für die Importation des römischen Korporationsbegriffes auf die deutsche Rechtsbildung positiv eingewirkt. Denn von da an bildete er einen der Faktoren, welche nicht nur den Staat im Ganzen und in seinen Gliedern durchaus anstaltlich formirten, sondern auch den nationalen Körperschaftsbegriff mehr und mehr in anstaltlichem Sinne umbildeten.

IV. Die vorstehenden Bemerkungen werden durch die Beobachtung unterstützt, wie gerade diejenigen Verbände, welche zwischen geistlichem und weltlichem Recht in der Mitte stehen, auch zwischen dem Anstaltsbegriff und dem korporativen Genoßenschaftsbegriff am frühesten und lebhaftesten schwanken.

Schon das, was von Kapiteln und Klöstern gesagt ist, läßt sich hierfür anführen.

Weit auffallender ist bei den geistlichen Ritterorden die Mischung anstaltlicher und genoßenschaftlicher Ideen. Bei ihnen tritt zunächst vielfach, ganz wie bei den Mönchsorden das einzelne Kloster, so die lokale Ordensanstalt als Rechtssubjekt auf. Die einzelnen Ordensgemeinden, Kommentur und Brüder oder Meister und Ritter eines Hauses, der Konvent oder die Brüder gemeinlich an einem bestimmten Ort schließen Verträge und führen Streit[91]), erwerben Besitz und Eigenthum[92]) und üben lehn-, gerichts- und

[91]) Z. B. commendator ac ceteri fratres domus Theutonice prope Marpurg 1319 b. Gudenus III. 169. Vgl. ib. IV. 909. 968. 970. 1050. Urk. v. 1272 b. Ennen u. Eckertz III. 51. Urk. v. 1266 b. Schreiber 64. Ib. 119 f. Urk. v. 1288 b. Boehmer 199. Ib. 235. Commentur und convent des thutzschen huses zu F. 1325 ib. 482. Commendur u. die bruoder gemeine des huses ze Cling. s. Joh. Ordens des spittels von Jherusalem 1310 b. Neugart II. 371. Fratres hospitalis 1250 b. Lacomblet II. 189; 1277 b. Boehmer 181; ib. 219. 224. Actio . . contra fratres domus Theuton. in M. 1253 b. Gudenus IV. 882; ib. 904. 885. Fratres receperunt ad ordinis sui consortium ib. IV. 898. Cum fratribus concambium 1293 ib. 971.

[92]) So heißt es ausdrücklich 1222 b. Boehmer 33–34: eine Wittwe schenkt und übergibt ihren Hof fratribus domus theutonice, specialiter inquam illis, quos ex pred. fratribus nunc et in posterum hospitali in Sassenhusin preesse continget. Vgl. 1255 ib. 43. Vgl. 1260 b. Gudenus IV. 897: fratres libere possideant. 1273 b. Lacomblet II. 385: fratribus in jus proprietatis tradidi. Aehnlich fratribus b. Gudenus II. 440. IV. 867. 886. 896. 932. 934. 937. 939. 993; Ried 793; Schreiber 95. Oder magistro et militibus 1225 b. Lacomblet II. 70; magistro et fratribus 1258 b. Gudenus IV. 893; commendatori ib. 953. Am häufigsten commendatori et fratribus domus N.N., z. B. Lacomblet II. 283 (1261). 297. 419. 439. 445. 576. 577. III. 9. Gudenus IV. 927. 931. 933. 938. 950. 951. 969. 978. 979. 984. 985. Dem commentur u. convent b. Böhmer 511. Den brudern des huysz ind hospitailtz 1362 b. Lacomblet III. 531.

grundherrliche Befugniße aus[93]), während als das durch sie dargestellte Subjekt das bestimmte „Haus", „Hospital", „Hospitalshaus" u. s. w. im Sinne einer lokalen kirchlichen Anstalt bezeichnet wird[94]). Daß dabei die einzelnen Ordensgemeinden auch in vermögensrechtlicher Beziehung sehr unselbständig gestellt, bei ihren Verfügungen an die Genehmigung höherer Ordensgewalten gebunden und deren direkten Eingriffen ausgesetzt waren[95]), hätte sich nach

---

[93]) Urk. v. 1361 b. **Lacomblet** III. 525: ein Ritter empfängt ein Gerichtslehen als Vassall der eirsomen geystlichen lude bruder R. v. V., commendner, u. der gemeynen bruderen des duytschen huses zu Couelentze. W. v. 1352 b. **Grimm** I. 319—321. W. v. Osthausen ib. 710—711.

[94]) Urk. v. 1241 b. **Ried** 341: vineam . . vendidit domui Teutonicorum, que attribuitur beate virgini s. Marie, emente ipsam *nomine dicte domus* Heinrico confratre ipsius. 1254 b. **Lacomblet** II. 218: feodalia bona . . concessimus domui Theutonice *in manus* dilecti in Christo fratris Werneri, qui pred. domum Theut. apud R. nunc obtinet commendatam. Daher auch: domui in M. ac fratribus ejusdem contulimus 1277 b. **Gudenus** IV. 932; ib. 947. 1003; **Neugart** II. 197. 216. 274; den bruodern u. dem huse s. Johannes ze Vriburg 1273 b. **Schreiber** 72. Vgl. Urk. v. 1314 b. **Gudenus** IV. 1016: ad altare s. Marie et b. Elisabeth domus Theut. in G. appropriamus. 1219 ib. 866: Comes de R. cuidam loco . . Teutonice domui pertinenti bona sua . . contulit. Ib. 978: donaverunt . . b. Elisabeth et fratribus domus Theut. in M. jure proprietatis pertetuo possidendum. Oder es werden Güter geschenkt oder vermacht „dem duitzschen huse zu Breitbach," **Lacomblet** II. 462; domui 1256 b. **Gudenus** IV. 889 u. ib. 891. 914; domui hospitalis 1221 **Boehmer** 31; hospitali 1233 **Gudenus** IV. 874, 1228 **Lacomblet** II. 82. Domus als Partei 1257 b. **Boehmer** 114. Census de curia domus Theut. 1229 b. **Gudenus** IV. 872. „Das haus" als Grundherr b. **Grimm** W. I. 63—71. 319—321.

[95]) Vgl. z. B. die Veräußerungsverträge v. 1260 b. **Lacomblet** II. 282, 1268 b. **Neugart** II. 352 u. ib. 353 u. 355, wo Komtur und Brüder eines Ordenhauses mit dem Landkomtur zusammen verkaufen. **Gudenus** IV. 261: Meister dutschen Ordens in dutschen landen. 1237 b. **Lacomblet** II. 115: der Johanniterordensmeister für Deutschland und der Meister und die Brüder des Ordenshauses in Deutz nehmen 4 Mansen in Erbpacht. 1256 ib. 237: accedente voluntate et licentia fratris W. commendatoris de Confluentia superioris. 1333 b. **Gudenus** IV. 104: gebieder des dutschen ordens u. commendur geloben eine Jahresrente mit Wißen u. Willen der Brüder. 1308 ib. 1003: praeceptor per Alemanniam, commendator in M. ac ceteri fratres. 1257 ib. 891: Acceptation des per Allemanniam praeceptor. 1314 ib. 1017: Schreiben des Hochmeisters des deutschen Ordens. 1293 **Boehmer** 279. Urk. v. 1242 im **Lüb.** Urkb. I. 97: frater H. praeceptor et universitas fratrum domus Theutonicorum in Prussia schließen mit der Stadt Lübeck einen Vertrag über eine in Samland zu gründende Stadt. Urk. v. 1246 ib. 107: Schiedsspruch inter Magistrum summum et fratres domus Theutonice in Prussia ex una parte, der Stadt Lübeck andrerseits. 1289 ib. 489: frater . . . praec. hosp. s. Marie Theuton.

Analogie der Verfaßung der Mönchsorden und der Kirche überhaupt auf eine bloße Regierungsgewalt zurückführen laßen. Allein wenn bisweilen in der That die einzelnen Häuser auch im Verhältniß zu einander und zum Gesammtorden als besondere Rechtssubjekte behandelt zu sein scheinen[96]), so war doch die Centralisation in den Ritterorden zu groß, als daß diese Auffaßung sich durchzusetzen vermocht hätte. Vielmehr überwog mehr und mehr die Auffaßung, daß die einzelne Ordensgemeinde nur als Glied und im Namen des ganzen Ordens und dieser durch sie erwerbe und besitze[97]). Der ganze Orden daher in seiner Einheit und Allgemeinheit absorbirte alle politische und privatrechtliche Persönlichkeit: er wurde Eigenthümer, Grundherr, Landesherr. Welcher Art war nun aber diese Einpersönlichkeit des Ordens? Ursprünglich knüpfte dieselbe offenbar an die lokale Stiftung im heiligen Lande an, von welcher der Orden seinen Ausgang genommen hatte; sie war also eine in Jerusalem domicilirte Anstaltspersönlichkeit[98]). Je mehr indeß seit der großen

---

de Jerusalem, vices gerens magistri generalis in terra sancta, totumque Capitulum domus hospitalis bevollmächtigen die Stadt Lübeck zur Rückzahlung einer von ihr für den Orden aufbewahrten Summe. Vgl. ib. 619. 632. 803—822.

[96]) Urk. v. 1245 b. Gudenus IV. 881: frater Th . . . preceptor Livonie, vices Magistri gerens per Alemanniam: . . quod nos bona domus nostre in Busenheim, pro debitis solvendis a magistro nostro fratre H. de H. in curia Romana contracta, vendere compulsimus; sed quia F. commendator et fratres de M. pro eisdem debitis se in LX obligaverunt, eidem domui in M. predicta bona pro prenominata pecunia libere contulimus et absolute.

[97]) Urk. v. 1226 b. Gudenus IV. 871: mansus . . . fratribus H. et S. de R., nomine Theutonice domus ultra maris, conferimus. 1265 ib. 908: totum ordinem pred. fratrum, sed specialiter domum et locum in Marpurch. 1288 b. Boehmer 239: domui in S. ac ordini. Ebenso 242. 1349 Lacomblet III. 386: donavimus . . commendatori et fratribus domus in W. ordinis hospitalis Iherosolimitani s. Joh. baptiste ac toti ordini . . jus patronatus. 1219 Boehmer 22: ut ad proprios usus et utilitates pred. hospitalis (in Jerusalem) fratres teneant et possideant. 1310 Ried 757: chaine ansprach noch chain vorderung . . gein dem Haus noch gein dem Orden von seinetwegen. Daher Priv. des Papstes für magister et fratres s. Johannis Iherosolimitani . . ad domos et hospitalia vestra libere accipere, Lacomblet II. 561. Grimm, W. II. 96: gruntherr . . von wegen des deutschen ordens.

[98]) Urk. v. 1229 b. Gudenus IV. 873: concedimus . . omnipotenti Deo et b. Marie Virgini Matri eius et venerabili Hospitali s. Marie Alamannorum Jerusal. mansum et dimidium . . . Donamus insuper . . eidem hospitali omnia jura et omnes actiones . . . Et promittimus dicto Hospitali obligando nos et nostros heredes. Vgl. 1234 ib. 877 u. 879. 1218 ib. I. 457: Teutonico s. Mariae in Jerusalem hospitali. 1281 ib. IV. 941. 1210 Ried 299. 1220 Remling I. 159. 1218 b. Lacomblet II. 39: curtim . . contuli hospitali s. Marie domus Theutonicorum in Jherusalem. Ib. 69. 95. 332. 388. 1219 ib. 45: domui hospitalis s. Marie in Jer. Alemannorum nuncupato contuli-

Verbreitung und dem mehrfachen Domicilwechsel der großen Orden das Wesen derselben unabhängig von einem bestimmten räumlichen Mittelpunkte schien, desto mehr trat die organisirte Genoßenschaft der Ordensbrüder als Trägerin der Einheit in den Vordergrund[99]. Dies zeigt sich schon äußerlich darin, daß statt des Namens der Schutzheiligen, des Hospitales, des Hauses u. s. w. der Name des „Ordens" zum Ausdruck der berechtigten, wollenden und handelnden Persönlichkeit erhoben[100], der Orden aber nicht selten durch die

---

mus ... a fratribus ipsius domus et ipsorum vicem gerentibus in perp. quiete et integraliter possidendi. 1234 u. 1257 Gudenus IV. 877 u. 891: Domui Teutonice geschenkt, obligirt, mancipirt. Ib. 892. 878: domum Theut. et fratres de omnibus bonis ... warandare, firmare et stabilire. Urk. v. 1289 b. Boehmer 241: b. Marie beatoque Johanni baptiste ad manus magistri et fratrum domus hospitalis.

[99]) Urk. v. 1319 Gudenus IV. 1026: verkauft u. geben ... bruder C. Landcommendur des heiligen Ordens von dem Dutschen Huse ze Franken u. gemeinlich allen den Brudern dezselben Ordens die zwei dorfen. 1237 u. 1261 ib. 880 u. 901: fratribus s. Marie domus Teuton ... vendiderant. 1306 ib. 992: magistro et fratribus domus Theut. Jherosol. 1302 ib. 984: Commend. et fratres Ordinis militie Templi verkaufen die ihnen von einem Johanniter vermachten Güter an den Komthur und die Brüder des deutschen Ordens.

[100]) Urk. v. 1294 b. Boehmer 286: Verkauf an den commendator de F. ordinis s. Johannis, *nomine ejusdem sui ordinis*; .. de dicti ordinis curia; ... ponentes ipsum et *per ipsum dictum suum ordinem* in perpetuam possessionem dicte curie ... reddentes dictum ordinum ab ipsis perpetuo absolutum. 1293 ib. 279: eidem fratri H. et suo ordini tenemur; .. ipsam mansionem .. prelibatus Ordo pro subpignore habebit. 1312 Gudenus III. 74: nostro ordini... tradita. Ib. IV. 964: ordini suo unitam; .. ac eidem ordini merum et plenum jus competere in ea. Ib. 261: habe, .. die unserm orden genomen were. 869. 1280 Lacomblet II. 437: der Großmeister des Johanniterordens bekundet, dem Orden geschenkte Kostbarkeiten empfangen zu haben. 1261 Gudenus IV. 899: omnia bona, curias etc ... ordini fratrum domus s. Mariae Theut. Jerosol. .. donatione perpetua ... contuli possidenda. 1355 ib. III. 385: Karl IV. gibt Ordini Theutonico das Recht der Befestigung eines oppidum, den Blutbann und das Marktrecht, ut in dicto oppido ipse Philippus et commendatores ejusdem loci pro tempore existentes *ordinis sui nomine* judicium sanguinis cum singulis pertinenciis exercere .. possint et valeant. Neugart II. 378 u. 379: Jemand schwört dem ... landcommentur des dütschen Ordens durch Elsas u. Burgunden *an desselben Ordens stat*, daß sein Sohn sein Recht an bestimmten Gütern dem orden aufgeben werde, und gibt im u. dem orden Burgen. 1315 ib. 386. 1339 Gudenus IV. 1047: die Stadt Mainz giebt die Erlaubniß, eine Straße zu verbauen, dem bruder W ... obersten meister dutschen ordens in dutschem lande, sime orden und dem dutschen huse, das by uns u. in unser stat zu M. gelegen ist. 1318 Boehmer 444: kein ordin, der da sitzit in der stat zu Frankfurt, sin geseze adir sine

Bezeichnung als Ordo Generalis oder Universalis, als Orden gemeinlich u. s. w. im Sinne einer genoßenschaftlichen Gesammtpersönlichkeit charakterisirt wird[101]). Indeß blieb auch hier die personificirte Ordenseinheit zuletzt immer eine kirchliche Stiftungseinheit. Der Zusammenhang mit der Kirche, der die ganze Ordensverfaßung beherrschende Gedanke eines übersinnlichen und vom Himmel her gesetzten Zwecks, das für diesen Zweck gebrachte totale Opfer der Einzelpersönlichkeit und die alles Leben an Einem Punkte koncentrirende Centralisation mußten es hindern, daß jemals der Orden lediglich als die einer genoßenschaftlichen Gemeinheit entstammende Einheit erschien[102]). Vielmehr war zuletzt auch hier der Ordensverband nur das äußere Kleid einer ihm transcendenten Willenseinheit.

Am mannichfachsten endlich verweben sich anstaltliche und genoßenschaftliche Elemente bei den geistlichen Brüderschaften und frommen Stiftungen, welche vielfach sogar in einander übergehen. Hierauf aber müßen wir unten noch zurückkommen, indem die zuletzt durchdringende rein anstaltliche Personificirung des pium corpus seit Aufnahme der fremden Rechte die Brücke für den Uebergang des kanonischen Begriffes in das weltliche Privatrecht geschlagen hat.

## § 20. Das Reich als Rechtssubjekt.

Was von der Idee höchster staatlicher Machtfülle im deutschen Volksbewußtsein lebte, das koncentrirte sich ihm in der Idee des Reiches. Zum Reiche gehörte zugleich ein umfaßendes Reichsvermögen. Es entsteht daher die Frage, ob, wann und wie das Reich im Sinne eines Staates oder Fiskus als Rechtssubjekt vorgestellt worden ist oder welche andere Vorstellung etwa diese Stelle eingenommen hat?

I. Zunächst beruhte offenbar die in der Vorstellung des Mittelalters vorhandene Kontinuität der Reichsgewalt nicht auf einer Identität ihres Subjektes, sondern auf der Stetigkeit ihres objektiven Bestandes. Das deutsche

---

wonunge iht me irwide anders dan iz itzunt is; u . . . insollent auch keine hande ligende gut han. Vgl. Grimm, W. I. 530.

[101]) Urk. v. 1316 b. Neugart II. 390—394: ich gebe Güter und Gerechtigkeiten gegen das Versprechen von Seelenmessen an drei Brüder des ordens. s. Joh. des spitals von Hierusalem *an ires ordens stat gemainlich*; . . . u. sezze sü mit diesem briefe u. swie ich beste mag an des vorgeschr. orden stat in ganzen u. frien nuz u. gewer aller der vorgeschr. guoter u. nuzze u. rechte. 1299 ib. 353: precipue pro exoneratione ardue necessitatis Ordinis Universalis. Sowol zum Nutzen des einzelnen Ordenshauses als Ordinis Generalis. Vgl. 1301 u. 1310 ib. 355 u. 372. Dagegen behält 1242 im Lüb. Urkb. 97—98 der deutsche Orden gewiße Rechte in der von Lübeck zu gründenden Stadt bald nostre domui bald nostro ordini vor.

[102]) Vgl. Th I § 40 III.

Mittelalter insbesondere war von dem Gedanken erfüllt, daß „das Reich" kraft göttlicher Einsetzung von Anbeginn an als eine höchste irdische Herrschergewalt existirt habe, daß aber zu seinen Trägern im Laufe der Jahrtausende verschiedene mit einander wechselnde Völker berufen worden seien[1]). Insofern hatte also jedenfalls die Einheit des Reiches, welche den Wechsel des Subjektes überdauert hatte, ihren begrifflichen Halt lediglich in der Vorstellung einer objektiven Einheit.

Das Reich in diesem Sinne der Reichsgewalt wurde im Laufe der Zeiten sehr verschieden aufgefaßt. Immer aber hatte die germanische Idee des Reiches mit dem abstrakten Begriffe des römischen Imperium nur den Namen gemein. Zwar hatte sie ihrem Inhalt nach Momente in sich, welche sie sachlich von jeder anderen germanischen Gewalt unterschieden und einer Staatsgewalt näherten. Allein im Uebrigen fügte sie sich ihrer rechtlichen Natur nach durchaus in die älteren germanischen Vorstellungen ein.

Einen eigenthümlichen Gehalt hatte die Idee der Reichsgewalt schon dadurch erhalten, daß sie den Germanen zuerst an dem außerhalb ihres Lebenskreises stehenden römischen Weltreiche aufgegangen war. Unauslöschlich hatte sich der germanischen Phantasie die auch noch im Niedergange überwältigende Herrlichkeit eines politischen Gebildes eingeprägt, das so hoch und weit über ihren eignen, nur erst bis zum Stammesverbande gelangten Staatsbildungen stand. Als dann die Germanen selbst auf den Trümmern des Weltstaates neue Reiche gründeten, knüpften sie zuerst äußerlich an das ehrwürdige Imperium an, bis im Frankenreiche zuletzt das wiederhergestellte Reich zum eignen Besitzthum eines germanischen Herrschers wurde, um endlich auf die Deutschen überzugehen und bei ihnen mehr und mehr auch innerlich mit der Volksseele zu verwachsen. In dieser ganzen Entwicklungsreihe enthielt die Idee des Reiches stets die Vorstellung eines höchsten irdischen Herrscherrechts, welches noch aus anderer Quelle als das germanische Fürsten- und Königsrecht floß. Immer erschien das Reich den Germanen als eine uralte, nicht von ihnen selbst erzeugte Gewalt, die für sie Anfangs eine durchaus fremde war, die sie dann sich in einzelnen Splittern aneigneten, die sie endlich als legitime Erben übernahmen. Als die tiefe, ehrwürdige, der eignen Willkür entrückte Quelle dieser Gewalt stellte sich ihnen mehr und mehr eine göttliche Anordnung dar. Gott selbst hatte neben der Kirche das Reich gestiftet: es war das weltliche Schwert, welches er auf Erden zurückgelaßen, das oberste Richteramt, welches er über die Christenheit gesetzt hatte. Von Anbeginn an hatte es kraft göttlicher Einsetzung bestanden und war von Volk auf Volk gekommen. Nun war es bei der deutschen Nation, deren schöpferische Phantasie es mit allem Zauber überirdischer Weihe bekleidete und in die Sphäre eines poetischen

[1]) Sachsensp. III. 44 § 1. Otto Frising. VI. c. 24: hic est Otto, qui .. imperium Romanorum virtute sua ad Francos orientales reduxit.

Ideals erhob. Wie aber diese geheiligte Gewalt von je bestanden hatte, so schien auch ihr Fortbestand unabhängig vom menschlichen Willen. Die Existenz des Reiches konnte so wenig wie die der Kirche ein Einzelwille oder ein Gesammtwille in Frage stellen. Und gerade dieses Moment der Nothwendigkeit und Stetigkeit war es, welches der Reichsgewalt mehr von staatlichem Wesen verlieh, als andere Herrschergewalten hatten. Denn wenn auch der begriffliche Inhalt, welcher hierbei als wesentlicher und unveräußerlicher Kern der obersten Gewalt gesetzt ward, keineswegs mit der Fülle einer wirklichen Staatsgewalt identisch, ja zum Theil überhaupt mehr idealer als realer Art war: so war doch schon in der bloßen Vorstellung, daß die Reichsgewalt in irgend einer Ausdehnung eine selbständige, nothwendige, dauernde und unzerstörbare Existenz habe, eine Annäherung an den Staatsgedanken enthalten.

Trotz dieser Steigerung nun aber, welche die Reichsidee für den Begriff der höchsten politischen Gewalt herbeiführte, fügte sich auch die Reichsgewalt ihrer rechtlichen Natur nach in die älteren germanischen Vorstellungen ein. Den abstrakten Charakter des römischen imperium verlor sie gerade so weit, als sie in den germanischen Lebens- und Vorstelluungskreis hineingezogen wurde, und behielt ihn auch im fränkischen Reiche gerade nur so weit bei, als römisches Wesen in ihm fortlebte. Für die germanische Anschauungsweise wurde sie zu einer obersten Dienstherrlichkeit und demnächst zu einer Oberlehnherrlichkeit über Land und Volk. Im Sinne des deutschen Mittelalters daher erschien sie als ein von Gott zu Lehen gegebenes Amt, mit dem ein Inbegriff feudaler Befugniße und Pflichten verbunden war. Sie hatte gleich andern Aemtern und Herrschaftsrechten den Charakter einer immobiliaren Gerechtigkeit, in welcher sich zahlreiche Einzelrechte zu einer in sich gegliederten und geschloßenen objektiven Einheit verbanden. Und wie überall, so war auch hier politisches und nutzbares Recht zu einer einzigen Herrschaftssphäre verbunden. In gleicher Weise gehörten die höchsten richterlichen, kriegs- und schirmherrlichen Befugniße der Erde, die nutzbaren Regale und zahlreiche einzelne liegende und fahrende Güter zu diesem objektiv verselbständigten Inbegriff, der unter dem Namen des Reiches in stetiger Dauer und Kontinuität die Jahrhunderte hindurch bestand.

II. Wer war nun aber das Subjekt dieses höchsten und umfaßendsten Rechtskomplexes? War es eine unsinnliche, vom Herrscher nur repraesentirte Reichspersönlichkeit? Gab es wohl gar den abstrakten Begriff eines Staates, dem die öffentliche Gewalt, und eines Fiskus, dem das öffentliche Vermögen der Substanz nach zustand?

Zu einer bejahenden Antwort auf diese Frage könnte die Fortdauer der römischen Terminologie, die sich besonders im fränkischen, zum Theil aber auch im deutschen Reich erhielt, verleiten. Zwar möchte sich kaum ein Sprachgebrauch nachweisen laßen, der im Gebiete des öffentlichen Rechtes den Staat oder ein korrespondirendes Abstraktum zur Person erhöbe und ihm Rechte

oder Pflichten zuertheilte. Vielmehr wird als berechtigt und verpflichtet hier einfach der König oder der König nebst der ihn beschränkenden Gesammtheit der Großen genannt. Allein schon früh wird im Gebiete des Vermögensrechtes der Fiskus, dessen Name schon den ältesten Volksrechten bekannt [2]) und sodann den Gesetzen, Formeln und Urkunden aller Zeiten sehr geläufig ist, in Verbindungen aufgeführt, welche an sich die Deutung auf die juristische Persönlichkeit des Staates zulaßen würden. Es wird von Grundstücken, Leuten und Sachen, von Forderungen und Rechten des fiscus gesprochen, es wird dem fiscus gezahlt, versprochen und gebüßt, ja der fiscus tritt als Kontrahent und Partei auf [3]). Trotzdem ist hierbei an eine Fortdauer des römischen abstrakten Begriffes nicht zu denken. Schon die bekannte Thatsache, daß sowol im fränkischen als bis zum 12. Jahrh. im deutschen Reich königliches Privatvermögen und Reichsvermögen durchaus zusammenfielen [4]), schließt jede Möglichkeit einer solchen Annahme aus. Eine nähere Betrachtung ergibt denn auch, daß unter fiscus in den Quellen gar keine subjektive, sondern lediglich eine objektive Einheit verstanden wird. Fiscus ist nichts weiter als das königliche Gut, welches dabei in germanischer Weise als eine an den Königshof angeschloßene Sachsphäre, als der königliche Hof oder Palast mit allem

---

[2]) Schon der l. Salica im Titel de reippus (in fiscum ipse reippus .. colligatur), der l. Ripuar., z. B. tit. 69 (71) u. 89 (91), l. Alam., l. Bajuv. u. s. w.

[3]) L. Ripuar. 89 (91): tertiam partem .. fisco tribuat; 69 (71) § 1 u. 2: omnes res ejus fisco censeantur. L. Alam. IV: ad fiscum .. pro fredo solvat. L. Bajuv. I, 7, 4: pro fredo ad fiscum. Ebenso wird später in Reichsgesetzen und Privilegien für den Bruch eine Buße an den fiscus angedroht, z. B. 1182 b. Remling I. 123: 100 libras auri pro poena fisco imperialis camerae; 1180 b. Schannat 85; 1188 im Lüb. Urkb. I. 11. Konfiskationen nimmt der Fiskus vor, z. B. l. Ripuar. 69; l. Wisig. XII, 2, 17: eorum vero bona sibi .. fiscus adsumat. Erbloser Nachlaß gehört dem Fiskus, z. B. l. Sal. emend. 63 § 3: si autem ille moritur, compositio aut hereditas ejus .. ad fiscum pertineat, aut cui fiscus dare voluerit. Der Fiskus erbt, z. B. l. Rip. 57, 4: non alium nisi fiscum nostrum heredem relinquat. Der Fiskus besitzt, z. B. form. Marc. I, 14: sicut ab illo aut a fisco nostro fuit possessa; I, 15: quam usque nunc aut fiscus noster aut ille tenuit. L. Alam. 39 (40): fiscus adquirat. Ganz regelmäßig werden die in den Immunitätsprivilegien verliehenen Rechte als Veräußerungen vom Fiskus (de fisco) bezeichnet; es soll auf den Begünstigten Alles übergehen, was bisher der Fiskus bezog; z. B. 814 b. Schannat 2: quicquid de rebus praefatae ecclesiae fiscus sperare poterat; 965 ib. 21; 888 b. Lacomblet I. 41; 814 b. Neugart II. 3; 670—673 b. Remling 2: quantumcunque ad partem fisci nostri reddere debuerant. Vgl. auch die Stellen aus meroving. Zeit bei Waitz (2. Aufl.) II. 592 N. 2 und 619 N. 2.

[4]) Th. I. 116—117. Roth, Beneficialw. 68 f. 203 f. 416 f. Eichhorn § 295 f. Gengler, Grundriß der deut. Rechtsgesch. 288.

Zubehör vorgestellt wird. Deshalb wird mit dem Worte fiscus nicht blos die Gesammtheit des Reichsvermögens[5]), sondern oft ein einzelnes Stück desselben, sei es die Kasse[6]), sei es der Schatz[7]), sei es eine besondere Gerechtsame, sei es eine einzelne villa oder ein Grundstück des Königs bezeichnet[8]); wobei gerade der letztgedachte sehr verbreitete Sprachgebrauch die völlige Umwandlung des in dem Worte steckenden Begriffes zeigt. Dasselbe beweisen auch die üblichen Synonyma. Denn neben einigen andern der römischen Rechtssprache entlehnten Ausdrücken, wie aerarium[9]), publicum[10]), respublica[11]), werden vor Allem solche Worte mit fiscus völlig synonym gebraucht, welche, wie curtis regia[12]), palatium[13]), dominicum[14]), den Hof oder das Haus

---

[5]) Waitz a. a. O. II. 618. Gengler a. a. O. 284 theilt eine Stelle aus einem alten Glossar mit, worin der fisc als „sac ou bourse du roy où l'on met publiques cens ou revenues ou fourfaitures" definirt wird.

[6]) Waitz a. a. O. II. 618 N. 2 u. 3.

[7]) Waitz a. a. O. II. 620.

[8]) Sehr viele Beispiele aus meroving. Zeit b. Waitz (2. Aufl.) II. 619 N. 5 u. Roth a. a. O. 205 N. 6, aus karoling. ib. N. 9 u. 11. Cap. 812: Franci qui in fiscis aut villis nostris. Urk. v. 823 b. Boehmer 2: ex fisco nostro Franconofurd. Urk. v. 802 b. Lacomblet I. 15: Karl d. Gr. schenkt fiscum suum qui vocatur lothura in proprietatem ad reliquias.

[9]) Waitz a a. O. II. 620—621.

[10]) L. Bajuv. I c. 10, 5: pro fredo in publico solvat. L. Alam. I, 2: fredum in publico solvat. Ed. Chlotar. II. d. 614 c. 23: in publicum non exigatur. Tassilon. decr. de popular. leg. 12 (14) u. 13 (15): in publicum solvere, componere. Waitz a. a. O. II. 620 N 3.

[11]) Urk. v. 858 b. Schannat 7: Beilegung eines Streites über die utilitates des Odenwalds, erregt von den exactores regii inter rempublicam et ecclesiam. Häufig ist in den Kapitularen von utilitas, ministri, bona reipublicae u. s. w. die Rede. Vgl. auch Waitz (2. Aufl.) II. 619 N. 1. 616 N. 1. 622 N. 1.

[12]) Z. B. l. Alam. 31. Ed. Rotar. c. 15: ad curtem regis exigat; 158: curtis regia accipiat; 159 u. 160: curtis regia suscipiat; 163: tunc illi curtis regia succedat, tunc curti regiae socientur; 171, 183, 185, 186: in curte regis componat, exigantur; 195, 196, 197: ad curtem regis se commendare; 199: cum curte regis dividere; 201: facultas ad curtem regis perveniat; 202, 224, 225 u. s. w. L. Grimoaldi 8: curtis regia medium de rebus suis accipiat. L. Liutpr. III c. 13: medietatem curtis regia; 17 u. 18: succedat ei curtis regia; IV c. 20: habeat curtis regia. L. Aistulfi 8, 12: si quis cum curte regia causam habuerit. Auch curia oder camera wurde in gleicher Weise üblich.

[13]) Z. B. l. Liutpr. c. 30: deveniat ipsa substantia in potestastem palatii; c. 35: et componat in palatio. L. Rachis c. 7: componat .. in palatio regis. Daher sind auch homines fiscales o. fiscalini u. palatiales gleichbedeutend.

[14]) Z. B. Decr. Tass. de popular. leg. c. 11: in dominico. L. Chamav. c. 3 f. L. Fris. tit. 16: ad partem dominicam .. componuntur; 17 § 1.

des Königs ganz ausdrücklich bezeichnen. Der Sinn aller jener den fiscus scheinbar personificirenden Redewendungen ist daher kein anderer, als der aller jener früher besprochenen scheinbaren Personificirungen von Höfen, Häusern, Hufen und Gerechtigkeiten (§ 6). Es wird damit lediglich das Verhältniß objektiver Zugehörigkeit oder eine in diesem Verhältniß eintretende Veränderung ausgedrückt. Als eigentliches Subjekt aber steht dahinter der König, weshalb denn auch ohne jeden Unterschied dieselben Bußen, die dem Fiskus zugewiesen werden, nach andern Stellen an den König fallen[15]), und alle fiskalischen Sachen und Rechte promiscue auch Sachen und Rechte des Königs genannt werden[16]).

Ueberhaupt aber ist, wie im Uebrigen das Subjekt der Reichsgewalt auch vorgestellt werden mochte, unter allen Umständen an eine Trennung seiner staatsrechtlichen und seiner privatrechtlichen Seite nicht zu denken. Vielmehr wurden hier wie überall die öffentlichrechtlichen und die privatrechtlichen Verhältniße begrifflich nicht geschieden; genau in derselben Weise dachte man sich den König als Inhaber der Staatsgewalt, als Träger allgemeiner financieller Rechte und als Eigenthümer bestimmter Waldungen und Aecker; und es konnten daher zuletzt die öffentlichen Rechte auch hier von ihrer nutzbaren Seite her patrimonial aufgefaßt, privatrechtliche Eigenthumssplitter aber als Regalien mit gewißen Merkmalen von Staatshoheitsrechten bekleidet werden[17]).

---

[15]) Z. B. Ed. Rotar. c. 5. 9. 13. 19. 20—22. 25. 26. 189. 200; L. Liutpr. c. 26. 27. 28; Grimoald. c. 6. 7; L. Rachis c. 8. 7: componat regi. Ed. Rotar. c. 8 u. l. Liutpr. c. 25: sit culpabilis regi. Ed. Rotar. c. 21; det regi. L. Liutpr. c. 30: accipiat rex. L. Bajuv. I c. 11, 1. L. Fris. tit. 3 c. 2, 3, 8; 9 c. 1, 8, 14, 15, 16, 17; 17 c. 5; add. sapient. 3 u. 8: weregildum, fredum componere, exsolvere, satisfacere ad partem regis.

[16]) Dieselben Grundstücke daher, welche fisci heißen, heißen auch villae, loci, curtes, curiae regis oder regiae; vgl. z. B. Cap. de villis, wo die kaiserl. Villen als fiskalisches Gut bezeichnet u. im breviarium rerum fiscalium die kaiserl. Einnahmen aufgeführt werden; bes. c. 4, wo es gleichbedeutend heißt: Franci autem qui in fiscis aut in villis nostris commanent. So läßt auch Gregor Tur. VI, 46 a. 584 den K. Chilperich sagen: ecce pauper est fiscus noster, ecce divitiae nostrae ad ecclesias sunt translatae. Und in der Urk. v. 1111 b. Remling 89 wird ausdrücklich definirt: in locis fiscalibus *id est* ad utilitatem imperatoris singulariter pertinentibus. Vgl. auch Waitz a. a. O. 619 N. 4.

[17]) Vgl. Th. I. 101—117, bes. N. 80—83. v. Sybel, Königth. 265: „in derselben Weise dachten sie sich den König als Inhaber der Gerichts- u. Finanzhoheit, wie als Eigenthümer seiner Wälder, Wiesen u. Ackerflächen"; es bestand noch vollkommene „Unfähigkeit, zwischen der Staatsgewalt und deren sichtbarem Träger zu unterscheiden". Waitz (2. Aufl.) II. 626: „alle öffentlichen Rechte haben, wenn sie dem König Einkommen gewähren, den Charakter eines Besitzthums angenommen, das nicht wesentlich anders behandelt wird, als ein Acker o. Hof, der ihm eigenthümlich angehört u. vielleicht auf einem ganz privatrechtlichen Wege erworben

Beweis genug, daß auch auf der Seite des Subjekts eine Unterscheidung von „Staat" und „Fiskus" dem Zeitbewußtsein völlig fremd sein mußte.

In Wirklichkeit wurde nun aber bis in das spätere Mittelalter hinein überhaupt kein unsichtbares Begriffswesen, sondern ein sichtbarer Inhaber als das Subjekt der obersten Herrschafts- und Vermögenssphäre vorgestellt. Ursprünglich war dieses Subjekt die versammelte oder versammelt gedachte Volksgemeinde gewesen[18]). Mit der Entstehung des Königthums war so gut von der politischen Machtfülle wie vom Vermögensrecht der Volksgesammtheit ein Stück auf den König übergegangen, so daß nun der König und die Volksgesammtheit miteinander in ähnlicher Weise, wie später noch oft in großen Marken Obermärker und Märkerschaft, das höchste Recht besaßen.[19]) Allmälig und vor Allem seit der Vereinigung mehrerer Völker in Einem Reiche wurde der König zum alleinigen Herrn der Reichsgewalt, so daß nun die Begriffe der Reichsverwaltung und der königlichen Haus- und Hofverwaltung, des Reichsgutes und des Königsgutes sich vollkommen deckten[20]). Endlich aber begann von diesem Punkte aus eine rückläufige Bewegung, indem durch Beneficial- und Lehnswesen ein Theil der öffentlichen Gewalt wie des Kronguts an die zu Königsdienern gewordenen obersten Volksgenoßen zurückgelangte, diese sich zu einer auf den Reichstagen zur Erscheinung kommenden Gesammtheit zusammenschloßen und als solche mehr und mehr eine Mitträgerschaft der im Begriffe des Reichs zusammengefaßten Rechte erlangten[21]).

Wie in dieser ganzen Entwicklung der Staatsverband zuerst einer weitesten Genoßenschaft, dann einer Genoßenschaft mit herrschaftlicher Spitze, sodann einem obersten Herrschaftsverbande und endlich einem Herrschaftsverbande mit genoßenschaftlicher Zusammenfaßung der Glieder entsprach, so wurden auch, ganz analog wie in den engeren und engsten Verhältnißen, bald die sichtbare Gesammtheit, bald der sichtbare Herr, bald Herr und Gesammtheit in irgend einer der möglichen Kombinationen als letztes Subjekt des Verbandsrechtes vorgestellt.

---

worden ist". Umgekehrt ist von einer Herrschaft des fiscus (in ditionibus fisci) die Rede, ib. 619 N. 3. Vgl. überhaupt ib. 616—645.

18) Vgl. Th. I. 33 u. 58—59.

19) Vgl. Th. I. 50—52 u. 115 N. 75—79. Typisch hierfür sind noch die Reiche der Angelsachsen, in denen das witenagemot als Fortsetzung der alten Volksversammlung erscheint und aus eignem Rechte an der Staatsgewalt und dem Staatsvermögen Antheil hat.

20) Vgl. Th. I. 101—117, bes. N. 80—83. Diese Entwicklung ist im fränkischen Reich schon unter den Merovingern vollendet.

21) Vgl. Th. I § 23. Vollendet ist diese Entwicklung, sobald der Begriff der Reichsstände (status imperii) hervortritt. Im deutschen Reiche brauchen die Konstitutionen Friedrichs II. schon das Bild, daß der Kaiser das Haupt, die Fürsten die Glieder des Reiches seien; const. d. 1232 (M. G. L. II. 91): velut membris insidet caput, ita nostrum in principibus viget et consistit imperium.

III. Im deutschen Reiche insbesondere bildete sich seit dem Siege des Wahlprincips mehr und mehr die Vorstellung heraus, daß nicht der Kaiser allein, sondern der Kaiser in Verbindung mit der Gesammtheit der Reichsstände Subjekt der Reichsgewalt und des Reichsvermögens sei. Der Kaiser blieb freilich Herr und Haupt des Reichsverbandes und besaß in dieser Eigenschaft ein eignes und selbständiges Herrschaftsrecht am Reiche, ein unter Umständen als Eigenthum oder Obereigenthum zu qualificirendes dominium, während die gesammten Stände nicht nur als Einzelne blos Lehn- und Nutzungsrechte an der Gewalt- und Vermögenssphäre des Reiches übten, sondern auch als Gesammtheit ihr Recht vom Kaiser ableiteten. Allein die volle Reichsgewalt und das volle Eigenthum am Reichsgut schrieb man dem Kaiser als dem Reichshaupt und den Ständen als der Reichsgesammtheit in Gemeinschaft zu. Der technische Ausdruck hierfür in Urkunden und Rechtsbüchern wurde, daß man entweder „Kaiser und Reich" oder schlechthin „das Reich" als Subjekt von Rechten und Gütern bezeichnete, wobei im ersteren Falle unter Reich die Reichsgesammtheit allein verstanden, im zweiten Falle das Reichsoberhaupt darin mitbegriffen wurde[22]).

Seitdem wurde auch die dem fränkischen Reiche unbekannte Scheidung des Reichsgutes und des königlichen Erb- oder Hausgutes möglich. Während ursprünglich der neugewählte König sein Hausgut mit dem bisherigen Reichsgut verschmolz, führte der häufigere Wechsel der Dynastie zu einer unter den Hohenstaufen durchaus vollzogenen Trennung. Der Natur der Sache nach wollte der König sein Hausgut nicht mehr in das Reichsgut aufgehen laßen, seitdem das letztere bezüglich der Verfügung und Benutzung durch Anrechte der Stände beschränkt war, und es wollten ebensowenig die Stände das von ihnen mitverwaltete und mitgenoßene Reichsgut dem freien Sondergut des

---

[22]) Die Städte, Dörfer, Herrschaften und Höfe des Reiches heißen daher jetzt entweder nostre et imperii civitates (z. B. 1277 u. 1293 im Lüb. Urkb. I. 333 u. 544; 1282 b. Schreiber I. 97; 1292 b. Gudenus I. 863), aream .. imperio et nobis specialiter attinentem (1219 b. Boehmer 28) und ähnlich, oder loca imperio pertinentia, ad imperium spectantia (z. B. 1180 b. Boehmer 17 u. Schannat 85), imperii et ad dominium imperii specialiter pertinentia (1226 im Lüb. Urkb. I. 45) u. s. w. Und wenn z. B. im Speierer Priv. v. 1111 es noch heißt in locis fiscalibus id est ad utilitatem *imperatoris* singulariter pertinentibus, so wird bei dessen im Uebrigen wörtlicher Herübernahme in das Priv. v. 1182 das Wort imperatoris in imperii umgeändert; Remling I. 89 vgl. mit 123. Auch schließt der Kaiser Verträge über das Reichsgut Namens des Reiches ab, z. B. 1196 b. Schannat 91: commutationem seu contractum, qui celebratus est a nostra majestate *nomine imperii* ab una parte. Die Reichssteuern werden an Kaiser und Reich gezahlt, z. B. 1321 b. Boehmer 460: uns und dem riche; 1340 im Lüb. Urkb. II. 652: census nobis et imperio .. debitus .. et solutus.

Königs gleichgestellt wißen. So kam es dahin, daß die Begriffe der Reichsmacht und des Reichsguts einerseits und der Hausmacht und des Hausguts des Königs andrerseits auseinanderfielen [23]).

Dieser Unterschied war indeß keineswegs etwa der einer öffentlichen Staatsgewalt mit Staatsvermögen und eines königlichen Privatvermögens mit Patrimonialrechten. Vielmehr waren beide Gewalt- und Vermögenssphären in gleicher Weise von dem feudalen Princip der Verschmelzung staatlicher und nutzbarer Rechte beherrscht. Der Unterschied lag also nur darin, daß die eine Rechtssphäre dem Könige und seinem Hause als freies Sondergut zustand, die andere nicht ihm allein, sondern ihm und der Reichsgesammtheit als ein gemeinschaftliches Besitzthum gehörte. Weder hier noch dort war also ein abstrakter Staat oder Fiskus das Subjekt, sondern es lagen bestimmt von einander gesonderte objektive Rechtsinbegriffe vor, als deren Subjekt verschiedene Herrn und Gesammtheiten in alter Weise vorgestellt wurden.

Dieser Auffaßungsweise entsprach der außerordentlich mannichfache Gebrauch des Wortes „Reich" oder „imperium", welches ebenso vieldeutig ist, wie etwa das Wort „Hof" oder „Haus".

In vielen Fällen wird damit gar keine subjektive, sondern eine objektive Einheit bezeichnet. Dann geht der Ausdruck häufig auf das räumliche Reichsgebiet [24]), wobei aber wieder bald das ganze Territorium, bald das unmittelbare Reichsland, bald nur ein Stück des letzteren (ähnlich wie fiscus) gemeint ist. Häufiger noch wird darunter die Reichsgewalt mit Zubehör im Sinne einer liegenschaftlichen Gerechtigkeit, eines obersten Weltamtes oder einer Lehnsoberherrlichkeit verstanden, so daß dann das Wort „Reich" in ähnlicher Weise wie heute etwa das Wort „Krone" gebraucht und eine Summe von Rechten und Pflichten als sein Zubehör bezeichnet wird [25]).

Wenn dagegen das Wort „Reich" eine subjektive Bedeutung hat, so bedeutet es die Reichsgesammtheit. Als solche wird im weitesten Sinne die Summe aller Reichsangehörigen, im engeren Sinne nur der Inbegriff der unmittelbaren Reichsleute, im engsten und regelmäßigen Sinne aber die Gesammtheit der Reichsvollgenoßen, der aktiven Träger des Reiches verstanden.

---

[23]) In voller Schärfe hat der Schwabensp. (L.) c. 124 die Scheidung von des riches gut und des kinniges eigen gut. Das Letztere kann der König an daz riche vergeben. Thut er es nicht, so erben es seine nächsten Erben, während sie des riches gut nicht erben.

[24]) Z. B. Sachsensp. III. 60 § 2: binnen deme rike. Schwabensp. (L.) c. 133.

[25]) Vgl. N. 1. Sachsensp. III. 52 § 1, wo koniglike gewalt und des rikes gewalt korrespondiren. Schwabensp. (L.) c. 118. Es heißt daher, dem Könige werde dat rike mit ordelen verdelt, Sachsensp. III. 54 § 4, Schwabensp. (L.) c 124 u. 313; die deutsche Erde sei romeschem rike underdan, sächs. Lehnr. a. 69 § 7; der Papst könne oder könne nicht das Reich als Lehen vergeben; es finde eine Nachfolge in das Reich statt; es gehöre etwas zum Reiche u. s. w.

In letzterer Beziehung findet dann wieder ein zwiefach verschiedener Sprachgebrauch statt, jenachdem das Haupt dieser Gesammtheit als ihr Theil oder als ihr Gegensatz gedacht wird. Ist das Erstere der Fall, so erscheint als „Reich" der Kaiser mit dem Reichstage[26]), der Kaiser als Reichsrichter mit den Reichsschöffen[27]), der Kaiser als Reichskriegsherr mit dem Reichsheer[28]); ja bisweilen ist es der Kaiser allein, an den als an den obersten Repraesentanten der Einheit des Reichsverbandes bei Nennung des „Reiches" vorzugsweise gedacht wird[29]). Wenn dagegen neben dem Kaiser oder im Gegensatz zu ihm vom „Reiche" gesprochen wird, so wird darunter zunächst die das Reich mit ihm theilende Gesammtheit, mithin oft geradezu die Reichsversammlung, der Reichstag oder ein irgendwie sonst versammelter Inbegriff von Reichsständen oder Reichsvassallen verstanden[30]). Und auch in diesen Fällen, in denen am frühesten der Schein entsteht, als solle in dem Namen des Reiches der Individualpersönlichkeit des Kaisers die Staatspersönlichkeit entgegengesetzt werden, ist Anfangs ein weit sinnlicherer und greifbarerer Gegensatz gemeint.

[26]) Vgl. z. B. Sachsensp. II. 1: Verbot, sich gegen das Reich zu verbünden, III. 19: freie Leute u. Reichsdienstmannen thun dem Reich Hulde. III. 54 § 3: bi des rikes hulden. Grimm, W. I. 191: Blutbann von des riches wegen. Ib. III. 474 § 9: das reich, das soll ihnen helfen von des königs wegen. W. des Büdinger Reichswaldes v. 1380 ib. 432: Der Forstmeister weist von des heiligen riches wegen bei dem Eide, den er dem heyligen riche getan.

[27]) Z. B. Sachsensp. II. 12 § 6 u. 8. III. 19. 71 § 2. Sächs. Lehnr. a. 4 § 2. 69 § 8. Richtst. Landr. 49 § 3. 50 § 8 u. 9.

[28]) Z. B. Grimm, W. III. 426: eyn riche zieht in die Burg, über das Gebirge.

[29]) Z. B. Richtst. Lehnr. c. 16 § 3: wert he aver hervluchtich ute des rikes denste, dar *id rike sulven* is edder des rikes hovetman, deme dat rike dat orloge gegeven hadde; vgl. § 2: den dat rike gesat het. W. des Büdinger Reichswaldes b. Grimm III. 426: daz daz riche oberster märcker sy ober den walt; . . wer ez auch, daz eyn riche birssin wulde in dem B. walde, so solt eyn furstmeister die 12 forster verboten u. die solden myt eyme riche zu walde riden, ir iglicher myt eyme armbroste off des riches koste u. schaden. Vgl. ib. I. 813. Lauterer W. ib. 772—775, wonach daz riche grundherrliche Rechte übt, Amtleute nach sinem willen setzt, Bußen anordnet u. s. w.

[30]) Vgl. oben N. 22. Sachsensp. III. 54 § 3: als man den koning küset, so sal he deme rike hulde dun, unde sveren dat he . . it rike vorsta an sime rechte; Schwabensp. (L.) c. 122. Hier erklärt zwar Homeyer, Register S. 469 „Reich als juristische Person, der der König Hulde thut": allein es dürfte doch wohl an die Gesammtheit der Stände zu denken sein, in ähnlicher Weise, wie der Herr der Gemeinde oder der Landesherr der Landschaft einen Treueid leistet. Vgl. Urk. v. 1373 b. Lacomblet III. 645: unse ind des riches swere ungnade. Daß jedenfalls nicht immer das Reich neben dem Kaiser eine juristische Person bedeutet, zeigen Stellen, wie im W. v. 1380 b. Grimm III. 426: und wer ess daz eyn keyser u. daz riche wulde ober bergk.

Allerdings indeß ist in dieser Trennung des Reichs von der Person des Kaisers im Zusammenhange mit der objektiven Verselbständigung der Reichsgewalt der Uebergang des Reichsbegriffes in den Begriff einer abstrakten Reichspersönlichkeit schon zur Hälfte vollzogen. Und seit dem 13. oder vielleicht schon seit der Mitte des 12. Jahrhunderts tritt dann wirklich mehr und mehr der Begriff einer idealen Gesammtpersönlichkeit des Reiches hervor [31]). Allein in das eigentliche Volksbewußtsein drang die Vorstellung der abstrakten Reichspersönlichkeit nicht tief ein. Ueberhaupt aber vollendete sie sich erst in einer Zeit, als das Reich einen großen Theil seiner realen Bedeutung eingebüßt hatte und zu einer Foederation der Stände geworden war. So war denn auch diese Reichspersönlichkeit keine wahre Staatspersönlichkeit, sondern eine Einungspersönlichkeit nach dem Bilde vieler anderer das späte Mittelalter erfüllender Bünde. Und für die Erzeugung eines wirklichen Staatsbegriffes war diese Personifikation des Reiches von viel geringerer Bedeutung, als die inzwischen vor sich gegangene Umwandlung der Städte in staatliche Gemeinwesen und die bald im Anschluß hieran sich vollziehende Konstituirung der Territorialstaaten. Nur in der späteren publicistischen und civilistischen Doktrin wurde die Reichspersönlichkeit von großer Wichtigkeit, indem die Juristen vorzugsweise an ihr das staatliche wie das fiskalische Recht entwickelten und erst von da aus die betreffenden Begriffe in die Territorien einführten: hierbei aber knüpften dieselben gar nicht an die historisch entwickelte deutschrechtliche Gesammtpersönlichkeit des Reiches an, sondern identificirten einfach das deutsche Reich mit dem römischen imperium und suchten auf dasselbe Alles zu übertragen, was sie über Staat und Fiskus aus dem Corpus juris herauslasen.

[31]) Manche der angeführten Stellen aus Sachsenspiegel u. Schwabenspiegel (bes. in N. 26 u. 30) u. auch schon die entsprechenden Ausdrücke in älteren hohenstaufischen Urkunden (z. B. die Urk. v. 1180, 1182 u. 1196 in N. 22) laßen sich recht gut von einer idealen Reichspersönlichkeit verstehen. Dasselbe gilt von andern mehrdeutigen Ausdrücken der Rechtsbücher. Z. B. Sachsensp. I. a. 29: dat rike unde de svavee ne mogen sik nümmer versvigen an irme erve. Ib. III. 81 § 1: des rikes gud. Sächs. Lehnr. a. 71 § 7: in't rike irsterven. Ib. 2 § 6, 4 § 3, 65 § 4: des rikes gut. Schwabensp. (L.) c. 362: swer sich des riches gutes underwindet; c. 347: u. vindet ein man gut uf der vrien strazze under der erde, daz ist des riches. Ganz entschieden wird im kleinen Kaiserrecht, das aber überhaupt wegen seiner abstrakten Auffaßung eine Sonderstellung einnimmt, das Reich im Sinne eines Staates personificirt; vgl. z. B. die Vorrede; I c. 1. 2. 10. II. c. 18. 25. 26. 27. 40: alle ding sind des riches. 55. 56. 59. 72. 73: wa man gemeinem nutz tut, da dient man dem riche. 74. 89: wer die e des riches nit enthelt, der sal ane dise e des riches sterben. 111. 114. 117. 118. 119. III c. 1—10. IV c. 1. 15. 16.

## Viertes Kapitel.

# Die Stadtpersönlichkeit.

### § 21. Ursprünglicher Zustand.

Wie in allen Beziehungen die Städte als die Geburtsstätten der neuen Gedanken zu betrachten sind, welche den Uebergang von der mittelalterlichen Kulturepoche zur modernen angebahnt haben, so vollendete sich hier auch der deutsche Körperschaftsbegriff und erzeugte durch die Erhebung der Stadt zur Person das erste wahrhaft staatliche Gemeinwesen deutscher Bildung. Wie aber in allen Beziehungen die städtische Entwicklung nur die organische Entfaltung uralter Keime des germanischen Gemeinlebens ist, so ist auch der Begriff der Stadtpersönlichkeit in langsamer Bildung aus den älteren Vorstellungen der Genoßenschaft und des Gesammtrechts herausgewachsen.

I. Ursprünglich waren die städtischen Ringmauern in keinem Punkte das Kennzeichen eines besonders gearteten Verbandes. In der Stadtmark saß eine Ortsmarkgemeinde oder eine Mehrheit solcher Gemeinden, die ganz gleich den ländlichen Markgemeinden organisirt waren. Hier lag die Dingstätte einer Cent- und Gaugemeinde, die sich über die Mauern der Stadt weit hinaus erstrecken mochten und jedem anderen öffentlichen Gerichtsverbande dieser Stufen entsprachen. Das Recht des Stadtgau's und der Stadtcent war wie seit vielen Jahrhunderten alles höhere politische Recht beim Könige, als dessen Stellvertreter ein Graf und unter ihm ein Centrichter oder Schultheiß die öffentliche Gewalt des Volksrechtes handhabten. Zwischen die volksrechtlichen Verbände aber schoben sich auch hier die intensiv und extensiv wachsenden Hof- und Immunitätsverbände, die dadurch, daß ihren Mittelpunkt ein bischöflicher Fronhof, eine königliche Pfalz oder andere Höfe in den Städten bildeten, von ähnlichen ländlichen Verbänden nicht verschieden wurden. Wenn sich nicht in allen Städten alle diese verschiedenartigen Elemente nebeneinander fanden, so standen sie doch in den großen Bischofsstädten nebeneinander, denen gerade die erste und originäre Erzeugung des städtischen Gemeinwesens zufiel. Und auch

in den andern Städten, die Anfangs etwa reine Grundherrschaften oder vielleicht auch völlig freie Gebiete gewesen waren, gieng jeder wirklich städtischen Entwicklung eine Differentiirung in mehrere verschiedenartige Verbände voran. Denn es gab in der entscheidenden Epoche weder Städte ohne Hof- und Immunitätsverband, noch begann irgendwo eine städtische Bildung ohne vorherigen Hinzutritt eines volksrechtlichen Gerichtsverbandes.

In Bezug auf alle diese städtischen Verbände nun aber herrschte dieselbe Auffaßung des Verhältnißes von Einheit und Vielheit, welche die ländlichen Verbände beherrschte. In den volksrechtlichen Verbänden war die Versammlung der Vollgenoßen Trägerin desjenigen Rechts, welches nicht den öffentlichen Beamten als Repraesentanten des an die Spitze aller höheren politischen Verbände getretenen Königs zustand. In den Hof- und Immunitätsverbänden war der Herr der Eigenthümer alles Gemeinschaftsrechts, welches nicht bereits als abgeleitetes Besitzthum auf die innerhalb des Herrschaftsrechtes genoßenschaftlich geeinten Gesammtheiten von Ministerialen, freien Zinsleuten und Hörigen übergegangen war. Den subjektiven Einheiten aber korrespondirten auch hier die räumlich-dinglichen Einheiten der Marken und Höfe, für welche die Stadt als solche Anfangs ein lediglich lokales Centrum war: eine Stadtmark, die in mehrere Heimschaften zerfallen oder mit umliegenden Dörfern gemeinsam sein konnte, eine Stadtcent und ein Stadtgau einerseits, und eine möglicherweise über die Stadtmauern weit hinausreichende Grundherrschaft mit mehr oder minder gesteigerten Immunitätsrechten andrerseits. Wie diese Verbände mit ihren städtischen Bestandtheilen von ihren außerstädtischen Theilen unausgesondert waren, so verband sie untereinander lediglich die auch sonst zwischen den Volksverbänden und den sie durchkreuzenden Herrschaftsverbänden bestehende äußere Verbindung. Hier wie auf dem Lande nahmen die herrschaftlichen Hintersaßen nicht nur am Markverbande, sondern auch an den öffentlichen Gerichtsverbänden mittelbar Theil. Und hier wie auf dem Lande afficirte die Immunität der Herrschaftsgebiete mehr und mehr auch die in ihren Bereich kommenden volksrechtlichen Elemente.

Unter diesen Umständen gab es den Begriff einer Stadt als politischer Einheit nicht. Vielmehr hatten die Worte „Stadt" und „Bürger" eine lediglich lokale Bedeutung. Als civitas, Stadt, Burg oder Wik bezeichnete man eine ummauerte und befestigte bewohnte Stätte[1]), ja im weiteren Sinne nicht sie allein, sondern den jedesmal in Betracht kommenden Bezirk, dessen politischer oder kirchlicher Mittelpunkt die Stadt war, also namentlich die Mark, den Gau oder die Dioecese[2]). „Bürger" aber, cives, urbani, oppidani nannte

---

[1]) Vgl. Maurer, Stadtv. I. 2—4. 7—12. 14—19. 44—45.

[2]) Schon Dufresne sagt (vgl. Fichard 74): hic solum addam, nomine civitatis non modo urbem caput gentis, sed etiam totum urbis *agrum pagumve* aut *dioecesin* designari. Vgl. Ducange, Glossar. s. v. civitas. Hegel II. 347 f. Waitz (2. Aufl.) II. 323 f. 364 f.

man die Bewohner eines solchen Orts, ohne damit von ihnen bereits die Mitgliedschaft in einem politischen Verbande auszusagen[3]). Es gab weder ein besonderes städtisches Gemeinwesen noch eine städtische Bürgerschaft, sondern nur öffentliche und herrschaftliche Verbände in der Stadt und städtische wie ländliche Mark-, Gau- und Hofgenoßen.

II. Der Anfang einer städtischen Verfaßungsentwicklung lag in einer doppelten Veränderung, welche seit dem 10ten Jahrhundert in Deutschland eintrat. Die Stadt wurde zu einem besonders gearteten Gebiet und es bildete sich der korrespondirende Begriff einer besonders gearteten städtischen Gemeinde. Beides vollzog sich zuerst in den Bischofsstädten, und zwar vollzog es sich vornemlich durch eine Koncentration der verschiedenen in der Stadt vorhandenen Gewalten in den Händen des Bischofs. Eine ähnliche der städtischen Einheit günstige, die städtische Freiheit aber zuvörderst beschränkende oder zurückhaltende Entwicklung fand dann auch in andern Städten statt. Für die Entstehung des städtischen Gemeinwesens aber wurden durch diese Entwicklung eines geschloßenen Stadtverbandes mit einem monarchischen Haupte wichtige Faktoren geschaffen.

1. Das Stadtgebiet nahm eine eigenthümliche rechtliche Beschaffenheit zuerst durch die Feststellung eines besonderen und zwar erhöhten Friedens an, der innerhalb der Stadtmauern und abgeschwächt innerhalb des ganzen Stadtbannes herrschte. Daraus schon ergaben sich die Anfänge eines besonderen städtischen Rechts, welches sich bald durch solche den Stadtherrn und später den Bürgern ertheilte Privilegien mehrte, die eben nur auf das Stadtgebiet Bezug hatten. Den Abschluß aber bildete die durch die Ottonischen Immunitätsbriefe allerdings erst angebahnte Begründung eines besonderen städtischen Gerichts, mit dessen Vollendung die Stadt von jedem unmittelbaren Zusammenhange mit den alten gerichtlichen und überhaupt politischen Bezirken losgelöst war. Das Resultat war, daß die Stadt mit allen ihren Pertinenzen und Bewohnern als ein eigenthümlich beschaffenes Territorium aus der allgemeinen Gliederung des Landes heraustrat; daß mit dem Worte „Stadt" sich nun nicht mehr blos die Vorstellung einer äußerlich besonders qualificirten Stätte, sondern einer juristisch besonders qualificirten räumlich-dinglichen Einheit verband, welcher ein Stadtfriede, ein Stadtrecht und ein Stadtgericht entsprachen. Die Stadt in diesem Sinne war also eine neue Gebietsart. Sie war weder mehr für sich noch in Verbindung mit andern

---

[3]) Maurer a. a. O. 129—134. Den Gegensatz von Bürgern o. cives in diesem ältesten Sinn bilden also die Landleute, rurales, ruricolae (ib. 131 N. 5—8). Identisch damit sind die omnes civitatis habitatores (1074 b. Boehmer I. 12), omnes in oppido commorantes (Stadtr. v. Soest § 53), omnes qui in civitate habitant (Speirer Priv. v. 1111), omnes civitatem nostram inhabitantes cujuscunque fuerint conditionis (Lüb. Priv. v. 1188 im Urkb. I. 9).

Gebieten ein Grafschaftsgau, eine Hunderte oder eine Ortsmark alter Art: sondern sie war ein in sich geschloßenes Gebiet, welches die Funktionen einer Ortsmark und eines öffentlichen Gerichtsbezirkes höherer wie niederer Art in sich vereinigte. Noch weniger war die Stadt eine gewöhnliche Vogtei oder Grundherrschaft oder Bestandtheil einer solchen geworden: sondern sie war ein in sich geschloßenes Gebiet, an welchem bestimmte oberherrliche Befugniße mehr oder minder vogteiliche oder grundherrliche Beschaffenheit annehmen mochten, in welchem aber diese den ganzen Gebietsumfang ergreifenden Rechte des Bischofs, des Königs oder eines andern Stadtherrn specifisch verschieden waren von ihren Hofrechten an einzelnen Theilen des Gebiets. Denn diese wenn auch an sich dem Hofrecht entsprungenen Rechte waren nun verknüpft mit anderen aus dem Volksrecht stammenden Befugnißen am ganzen städtischen Weichbild[4]).

2. An eine solche Abschließung des Stadtgebietes mußte sich nothwendig die Entstehung einer Stadtgemeinde als eines besonders gearteten Personenverbandes anschließen. Derselbe langsame Proceß, welcher das städtische Territorium dem Lande gegenüber rechtlich differentiirte, löste auch die Stadteinwohnerschaft von ihren ehemaligen Genoßen im umliegenden Landgebiet und ertheilte ihr eine specifisch städtische rechtliche Qualität. Früher oder später zerriß der Zusammenhang freier städtischer Hufenbesitzer mit etwaigen Markgenoßen in benachbarten Dörfern; zerreißen mußte vor Allem das Band zwischen städtischen und außerstädtischen Gerichts- und Gaugenoßen; selbst unter den ritterlichen Dienstmannen des Stadtherrn löste sich eine besondere städtische Ministerialenschaft von den ländlichen Genoßen ab; und die Masse der hörigen Stadtbevölkerung endlich trat schon durch ihre Beschäftigung in einen bald auch rechtlich fixirten Gegensatz gegen außerstädtische Hofgenoßen desselben Herrn. War aber so die gesammte Stadteinwohnerschaft nach außen ein Ganzes, so mußte mehr und mehr auch eine innere Verbindung hinzutreten. Diese wurde vermittelt durch den Vereinigungspunkt, den für alle Einwohnerklassen ihr gemeinsames Haupt bildete. Denn gewiße Rechte erlangte auch in den freiesten Bischofsstädten der Bischof über alle Einwohner, während in königlichen und fürstlichen Städten von vornherein eine einheitliche Obergewalt gegeben war. Der Bischof vor Allem erwarb durch die Privilegien der Ottonen die Ernennung oder Belehnung der öffentlichen Richter, welche zwar

---

[4]) Vgl. Th. I. 255 f. Auch Maurer a. a. O. 333 f. über den Stadtfrieden, 394 f. über das Stadtrecht, 352 f. u. 437 f. über das Stadtgericht. Maurer geht aber hier wie überall einseitig von dem Begriff der bäuerlichen Mark aus, welche sich im Stadtgebiet lediglich fortsetzen soll, während dasselbe vielmehr vor Allem auch die Funktionen des alten Gerichtsgau's resp. der herrschaftlichen Gerichtsbezirke fortsetzt. Erst durch die Verschmelzung der früher an verschiedenen Bezirken haftenden Funktionen wurde das Weichbild eben zu einer neuen, bis dahin unbekannten Gebietsgattung, zum Stadtgebiet.

öffentliche d. h. im Volksrecht wurzelnde und vom Reiche entstammtes Recht übende Beamte blieben und von welchen der Oberrichter (Burggraf oder Vogt) nach wie vor den Blutbann unmittelbar vom Könige empfieng, welche aber jedenfalls eine Verknüpfung der öffentlichen Gewalt in der Stadt mit ihrem einheitlichen Oberhaupte vermittelten. Und es wurden nun die öffentlichen und die herrschaftlichen Richterämter mehr und mehr denselben Personen übertragen, die öffentlichen und die vogteilichen Dinge mit einander verschmolzen. Daraus aber, daß nun von Einem Punkte eine gemeinsame Gewalt über alle Städtischen geübt und gemeinsame rein städtische Richter und Beamte über Alle gesetzt wurden, erwuchs mehr und mehr auch ein innerer, genoßenschaftlicher Verband unter allen Städtischen. Sie alle waren ja nun in irgend welchen Beziehungen die Genoßen eines besonderen städtischen Friedens, Rechts und Gerichts; und in Bezug auf die oberste Verbindung des damaligen öffentlichen Rechts, in Bezug auf den öffentlichen Gerichtsverband, waren sie alle unmittelbar oder mittelbar die Genoßen einer besonderen städtischen Manifestation desselben. Freilich trug diese innere Einheit zunächst nicht weit: aber sie enthielt den Keim steter Verdichtung. Wenn zunächst Dienstmannen, freie Hofbesitzer und Hörige mit durchaus gesondertem Standesrecht fortbestanden; wenn ein Theil der Stadtbewohner unter sich in engerem Genoßenverbande lebte und der andere Theil in mannichfach verschiedenen engeren Herrschaftsverbindungen mit dem Bischofe stand; wenn nach wie vor an dem das alte Volksgericht fortsetzenden obersten Stadtgericht nur Einige mit vollem Selbstvertretungsrecht Theil nahmen, die Anderen nur durch das Mittel und die Vertretung ihres Herrn dazu gehörten: so war doch neben allen Unterschieden ihnen **das** gemeinsam, daß sie irgendwie enthalten waren in einer städtischen Friedens-, Rechts- und Gerichtsgenoßenschaft. So trat nun in der That eine in sich verbundene Stadtgemeinde an die Stelle der alten Verbände. Diese Stadtgemeinde glich allen andern Gemeinden darin, daß sie in Vollgenoßen und Schutzgenoßen zerfiel, von denen die letzteren bald gleich den Geistlichen mehr als Schutzberechtigte bald gleich der Masse der hörigen Bevölkerung mehr als Schutzpflichtige erschienen, die Vollgenoßen aber sich ständisch gliedern konnten und in der That sich zunächst in die nur mit der Hälfte ihres Wesens in der Stadtgemeinde stehenden städtischen Ministerialen und in den Kern der freien städtischen Hofbesitzer gliederten. Allein diese mehrgliedrige Gemeinde war von allen andern Gemeinden darin verschieden, daß sie eben **Stadtgemeinde** und als solche eine neue und eigenthümliche Gemeindeart war. Sie war weder eine bloße Markgemeinde, noch eine Cent- oder Gaugemeinde alter Art, und sie war ebensowenig eine herrschaftliche Hof- oder Immunitätsgemeinde. Sie war vielmehr eine abgeschloßene Stadtgemeinde, welche die Bedeutung eines Ortmarksverbandes und eines öffentlichen Gerichtsverbandes in sich vereinigte, welche aber den alten freien Volksrechtsverband, als dessen Fortsetzung oder Wiederbelebung sie erscheint, hinreichend modificirt hatte,

um ihn zugleich zur Aufnahme und endlichen Absorption der dienst- und hofrechtlichen Verbände zu befähigen[5]).

III. Mit der Abschließung eines Stadtgebiets und einer Stadtgemeinde war die Basis gegeben, auf welcher sich die Stadt als ein selbstständiger und eigenartiger politischer Organismus entwickeln konnte. Es war aber zunächst noch eine offene Frage, ob dieser Organismus sich in der Form eines neuen Herrschaftsverbandes oder in der Form eines freien genoßenschaftlichen Gemeinwesens gestalten werde. Möglich war Beides, da die Keime zu Beidem vorhanden waren. Und gerade in den Bischofsstädten schien es Anfangs, als werde die neue Bildung in einer neuen Form gleichmäßiger Herrschaft über ein städtisches Territorium und seine Bewohner bestehen. Allein der drohenden Ausdehnung bischöflicher Vogtei und ihrer beginnenden Steigerung zu einer Art Grundherrschaft über die ganze Stadt stellte sich das unter günstigen äußeren Umständen zu gewaltiger Kraft erwachte genoßenschaftliche Bewußtsein entgegen. Indem die Stadtgemeinde sich als einen in sich selbst geeinten freien Verband des öffentlichen Rechtes empfand, welcher als Erbe der alten Volksfreiheit nur der königlichen Gewalt und ihren Ausflüßen, nicht aber irgend einer eignen Herrschaft eines Grundherrn Unterwerfung schuldete, trat sie in einen Gegensatz zum Bischofe und bald in den Kampf mit ihm ein. Und dieser Kampf wurde die Wiege einer Stadtverfaßung, für welche die Idee eines freien bürgerlichen Gemeinwesens das treibende Princip war. Mehr als ein Jahrhundert brauchte die Stadtgemeinde, um einmal in sich selbst eine zur Erfüllung ihrer Aufgabe befähigende Organisation zu erzeugen, und andrerseits die Trägerschaft des unter dem Begriffe der Stadt heranwachsenden politischen Machtkörpers für sich zu erobern. Weiterer Jahrhunderte bedurfte es, bis sie für das ihr nun unbestritten gehörende Gemeinwesen dem Bischofe die letzten Reste öffentlicher und herrschaftlicher Gewalt abrang. Ja ihr letztes Ziel erreichte die Mehrzahl der deutschen Städte überhaupt nicht. Die ersten Spuren aber des neu erwachten Gedankens, dessen Konsequenzen erst nach Jahrhunderten sich vollendeten, treten uns seit der Mitte des 11. Jahrhunderts darin entgegen, daß die Stadtgemeinde sich als **Bürgerschaft** bezeichnet und empfindet. Der Name der Bürger, der cives, burgenses, urbani, civitatenses u. s. w. drückt jetzt nicht mehr blos eine rechtliche Zugehörigkeit zur Stadtmark, sondern die aktive Mitgliedschaft in einer bürgerlichen Gemeinde aus; es gibt nicht mehr blos einen zur Stadtgemeinde verbundenen Inbegriff von Stadteinwohnern, sondern eine genoßenschaftlich geeinte universitas civium, welche ein eignes, wenn auch noch bescheidenes aktives Anrecht

---

[5]) Vgl. Th. I. 255 f. u. 279 f. Auch **Maurer** a. a. O., der aber wieder in der Stadtgemeinde nur die alte Stadtmarkgemeinde sieht, während in derselben doch gleichzeitig die alten Gerichtsgemeinden stecken und gerade erst durch diese Verschmelzung und Koncentration der ehemals getrennten Funktionen die Stadtgemeinde zu etwas Neuem und Eigenartigem wurde.

an der Stadt hat; und diese Genoßenschaft der Städtischen birgt in sich den freilich noch lange nicht realisirbaren, aber schon in ihrem Namen angedeuteten Anspruch, Herrin der Stadt und mit der Stadt als politischem Körper identisch zu werden[6]).

IV. So stehen sich beim Beginn der Entwicklung des städtischen Gemeinwesens die Begriffe „cives“ (resp. cives universi oder unversitas civium) und „civitas“, „Bürger“ (resp. Bürger gemeinlich oder Gemeinde der Bürger) und „Stadt“ im Sinne von Bürgerschaft und Stadtgebiet mit scharf ausgeprägter Bedeutung gegenüber. Ehe wir aber das Verhältniß dieser beiden für uns als Elemente des späteren Stadtbegriffes fundamentalen Begriffe zu einander darlegen, müßen wir zur Abwehr oft vorkommender Irrthümer noch Einiges über den Sprachgebrauch der lateinisch geschriebenen Quellen hinzufügen. Denn um so erheblicher für die Geschichte der Begriffe die Geschichte der Wörter ist, desto sorgfältiger muß man bei den in fremder Sprache abgefaßten Urkunden sich davor hüten, in der fremden Hülle auch den fremden Gedankengehalt wiederfinden zu wollen. Vielmehr dürfen wir in den vom früheren Mittelalter angewandten lateinischen Ausdrücken nichts als die regelmäßig wiederkehrende Uebersetzung bestimmter Ausdrücke der Nationalsprache suchen. Die lateinischen Wörter haben also keineswegs den ehemaligen römischen Begriffswerth, sondern lediglich den Begriffswerth eines deutschen Wortes, für welches sie gesetzt sind. Gerade die Worte „civis“ und „civitas“ bieten hierfür einen schlagenden Belag.

Das ursprüngliche sprachliche Verhältniß von civis und civitas war dem römischen Bewußtsein durchaus lebendig geblieben. Civis war der originäre, civitas der abgeleitete Begriff. Unter civitas verstand der Römer den Inbegriff der Bürger und kam von hier aus zum Staatsbegriff. Erst in weiterer Uebertragung wurde auch das von der civitas bewohnte Gebiet als civitas bezeichnet.

Ganz anders im mittelalterlichen Latein. Hier erscheint civitas als der primäre und civis als der abgeleitete Begriff. In Deutschland insbesondere ist civitas lediglich die Uebersetzung von Stadt, Burg oder Wik, ist synonym mit urbs, oppidum, villa, und geht durchaus von der örtlichen Bedeutung aus. Dagegen ist civis die Uebersetzung von Burg-er, Städt-er u. s. w., ist synonym mit urb-anus, oppid-anus, und verhält sich also zu civitas wie Märker zu Mark, vicinus zu vicus, parochianus zu parochia. Hätte man das Wort civis nicht vorgefunden, so hätte man für den entsprechenden Begriff ein von civitas auch sprachlich abgeleitetes Wort bilden müßen, und nichts ist bezeichnender, als daß wirklich für civis das Wort

[6]) Th. I. 258 f. Daß dabei im technischen Sinne nur die aktivberechtigten Vollgenoßen, im weiteren Sinne auch die Schutzgenoßen der Bürgerschaft Bürger genannt werden, entspricht durchaus dem in allen anderen Genoßenschaften herrschenden Sprachgebrauch.

civitatensis vorkommt[7]). Erst einer langen Entwicklung bedurfte es, bis das Wort civitas von dem rein lokalen Begriff sich wieder zu dem Begriff eines Rechtssubjektes erheben konnte. In diesem ganzen Entwicklungsgange aber korrespondirte es nicht dem deutschen Worte „Bürgerschaft", sondern blieb dem Worte „Stadt" parallel. Es ist also nicht die universitas civium, sondern die urbs gewesen, von deren Begriff die Stadtpersönlichkeit ihren Ausgang nahm.

Da die genaue Feststellung des Wortgehaltes wichtiger ist als sie scheint, gerade in Bezug auf das Wort civitas aber fast ausnahmslos die Schriftsteller sich durch die eigne Denkweise und die römische Etymologie haben irre führen laßen, indem sie dasselbe unbedenklich mit „Bürgerschaft" identificirten und übersetzten[8]), mögen hier einige Beweise für die vorgetragene Auffaßung zusammengestellt werden.

1. Bis zum Anfange des 12. Jahrhunderts ist in deutschen Rechtsdenkmälern schwerlich eine Stelle nachweisbar, in welcher unter civitas überhaupt ein Rechtssubjekt irgend welcher Art zu verstehen auch nur die Möglichkeit vorläge. Das Wort wird sogar im Anfange weit häufiger für das ganze Gebiet des Gaus oder der Diöcese als für die Stadt selbst gebraucht[9]). Wo aber das letztere der Fall ist, wird offenbar stets an das ummauerte Gebiet mit seinen Kirchen, Häusern, Straßen, Weingärten, Höfen und Aeckern, an die Bewohner aber nur insofern, als sie als Zubehör dieses Gebietes erscheinen, gedacht. Vorzugsweise ist daher von Personen und Dingen infra und extra civitatem die Rede[10]), von den Häusern, Straßen, Mauern, Thoren, Wällen

[7]) Z. B. im Augsburger Stadtr. v. 1156; in der Urk. v. 1281 b. Gercken I. 17 u. 18; im Magdeb. Rechtsbr. f. Herzog Heinr. I. b. Tzschoppe und Stenzel 270.

[8]) So Wilda, Gildenwesen 75 u. sonst. Arnold I. 240. 243 („civitas oder Bürgerschaft i. e. S."), 284 u. sonst. Ennen, Köln II. 474. v. Dönniges, Staatsr. I. 254 u. 255 (civitas gleich Bürgergenoßenschaft). Maurer, Stadtv. II. 514 N. 3.

[9]) Nach Gfrörer, zur Gesch. der deut. Volksr. im M. A. II. 210 hätte sogar im 8. Jahrh. oft der außerstädtische Theil des Bezirkes vorzugsweise civitas, die Stadt selbst oppidum geheißen. Daher z. B. in Urk. v. 717 b. Pardessus II. 313: sub oppidum Metensium civitatis; form. Baluz. VII: tam in civitate illa quam et foras in ipso pago, nachher aber: in oppidum civitatis illius. — So heißt denn auch der Bischof ein episcopus civitatis, der betreffende Gaugraf ein comes oder judex civitatis und später Burggraf, was nur die Uebersetzung von comes civitatis ist.

[10]) So werden Grundstücke geschenkt in civitate Moguntia 772, 804, 787, 777 im Cod. Lauresh. II nr. 1418, 1981, 1989, 1991; vgl. ib. nr. 1968: unum mansum in civitate M; nr. 1968 (799): unam aream foras murum civitatis M.; nr. 1985 (800): unam aream in civitate M. infra murum. Vgl. die Schenkungen v. vineae u. horti intus murum civitatis b. Schannat, trad.

der civitas wird wie von Theilen eines Ganzen gesprochen[11]), und die Städtegründung wird als Bau einer civitas bezeichnet[12]). Nicht anders ist es zu verstehen, wenn von Grundstücken oder Erbe, von einer Mark oder Sachen der civitas die Rede ist; damit wird ursprünglich lediglich und später nicht selten ein räumliches Pertinenzverhältniß angedeutet, das daher auch gewöhnlich ausdrücklich an Stelle der genitivischen Form ausgesprochen wird[13]). Seitdem die Stadt zu einem besonderen Friedens- und Rechtskreise geworden, kommen Ausdrücke wie pax, jura, consuetudines civitatis auf; daß aber auch diese an die Territorial-Vorstellung anknüpfen, folgt schon daraus, daß auch das in der Stadt geltende kirchliche Recht als jus civitatis bezeichnet werden kann[14]).

2. In den lateinischen Urkunden werden Ausdrücke, deren ursprünglich

---

Fuld. nr. 15, 22, 25, 73 v. 768, 765 u. 785; nr. 195 ib. v. 804: in civitate Botparde. Urk. v. 821 in Mon. Boica 28b nr. 77: infra murum civitatis battaviensis. Urk. v. 830 b. Schannat; hist. Worm. II. 5: in suburbanis M. civitatis. Urk. v. 782 u. 1061 b. Remling 4 u. 51. Urk. v. 794—800 u. 874 b. Lacomblet I. 32 u. 33: extra muros civitatis Col. Urk. v. 976 b. Ried I. 108: in pago . . in suburbano Reginae civitatis; 983 ib. 109: in R. civitate, huic civitati adjacenti; 983, 1000 u. 1002 ib. 110, 114, 115, 116, 117. Urk. v. 1056 b. Gudenus I. 370: extra civitatem prope murum; 1069 ib. II. 4—7: in suburbio civitatis M. Urk. v. 1002 b. Schannat 41: Zoll, Königsbann u. s. w. in den civitates publicae.

[11]) Auch ist die Rede von einem latus, einer pars orientalis der civitas z. B. b. Ried 90 u. 372. Es heißt 1084 b. Schannat 60: Der Bischof begründe eine neue Parochie, während er civitatem . . divisam in quatuor parochias von seinen Vorfahren erhalten habe.

[12]) Man sagt civitatem aedificare, construere, condere, fabricare; viele Belege b. Maurer I. 30f.

[13]) Daher stehen z. B. in den Worten der Urk. v. 798 b. Schannat „civitas cum omnibus rebus ad eam attinentibus“ u. denen ib. 858 „ad Wimpinam oppidum pertinentes locos et res“ die civitas u. das oppidum ganz gleich. Die Stadtmark heißt in demselben Sinne marca o. terminus civitatis, wie die Dorfmark marca villae; z. B. 1247 im Lüb. Urkb. I. Nr. 155: inter terminos villae Serez et terminos civitatis; Anschwemmungen sollen ad wicbelede civitatis gehören; vgl. 1303 ib. II. 149: fossatum factum inter marchiam civitatis et inter villas J. B. S. et S. de T. in P. et inde ulterius in Travenam distinguit terminos inter ipsas villas et civitatem, ita quod, quicquid jacet ex ista parte fossati, pertinet ad civitatem, quod est ex alia parte fossati, hoc pertinet ad d. villas. 1290 b. Lacomblet II. 527: fundus ad ipsorum pertinet civitatem. Besonders bezeichnend ist die Urk. v. 1003 b. Remling I. 21: publicum judicium facere *infra civitatem.* Spira seu Nemeta vocatam aut in circuitu *extra civitatem* id est in *villa* Spira aut in *marcha* que eidem *urbi* adjacens est.

[14]) So entscheidet noch 1220 b. Remling I. 156 der Bischof einen kirchlichen Streit secundum consuetudinem civitatis.

räumlicher Sinn keinem Zweifel unterliegen kann, wie locus, oppidum, castrum, castellum, burgum, vicus, villa[15]), genau in denselben Verbindungen wie civitas gebraucht. Und dies geschieht genau in derselben Weise auch da, wo zuerst die Stadt als Rechtssubjekt erscheint[16]). Dagegen korrespondiren die Ausdrücke oppidani, urbani, castrenses, burgenses, villani, vicini oder ihre universitas niemals dem Worte civitas, sondern stets den Ausdrücken cives, universitas civium oder commune[17]).

3. Die dem Worte civitas entsprechenden deutschen Worte, besonders die drei wichtigsten, burg, wik und stat, gehen sämmtlich von dem räumlichen Begriffe aus[18]). Das Wort „Stadt", welches zuletzt die andern verdrängt, ist nichts als „Stätte". Nun wird aber, seitdem das Deutsche in die Urkunden Eingang findet, das Wort civitas in allen seinen Anwendungen und insbesondere auch in denjenigen Fällen, in denen es ein handelndes und wollendes Rechtssubjekt bedeutet, mit „Stadt" wiedergegeben, während doch, wenn civitas bisweilen die universitas civium bedeutete, auch Uebertragungen wie burgscap, gemein der burgere u. s. w. vorkommen müßten[19]).

---

[15]) Belege hierfür und Näheres über den Gebrauch dieser Ausdrücke in älterer Zeit b. Gfrörer a. a. O. II. 247—255. Vgl. auch Maurer 104—112.

[16]) So schon Const. d. 1231: nulla civitas, nullum oppidum facere possunt.

[17]) Bezeichnend ist es auch bei dem bekannten Unterschiede von Bann und Interdikt, daß von der Kirche „*excommunicatio* in *commune*, *interdictum* in ipsam *civitatem*" ausgesprochen ward; z. B. 1275 u. 1319 b. Lacomblet II. 393 u. III. 143; vgl. 1074 u. 1298 b. Ennen u. Eckertz I. 484 u. III. 444.

[18]) Vgl. über den Namen „wik" Grimm, Gramm. II. 641 u. III. 418; auch Maurer 108 f. N. 39—55; über „burg" ib. 104 f. N. 3—18. Beide Worte scheinen einen befestigten Platz zu bedeuten.

[19]) Man vgl. nur den latein. Text des ältesten Strasburger Rechts mit der späteren Uebertragung (beide nebeneinander stehen b. Walter, C. J. G. III. 780—798) in art. 1. 5. 13 (in hanc igitur civitatem judicandi potestatem — uber dise stat hat nieman gewalt ze richtene). 31. 39. 51. 52. 60. 64 (per totam civitatem — also wit so diu stat si). 79. 80. 83. 86. 90. 99. 107. 117. Ferner den latein. u. deut. Text der Urk. v. 1270 b. Tzschoppe u. Stenzel 371 f. § 1. 6. 9. 7: item ut silvas et pascua eidem attinentia civitati ipsi cives cum omni possideant libertate — auch daz dy welder u. dy weyden, dy do gehoren czu derselben stat, dy sullen dyselben burger besiczen mit allir freyheyt; § 10: pacem dei et domini regis et ipsius civitatis — Gotis frede, des konygis frede u. der stat frede; § 51: civibus ejusdem civitatis — den burgern derselben stat; praefuerint civitati — werden bevor seyn der stat. Ebenso der Stadtrechtsbrief f. Wesel v. 1277 u. dessen Uebersetzung b. Gengler, Stadtr. 523 f. § 6, 9, 20, 21, bes. aber § 10: persolvat civitati — der stadt; § 21 u. 22: tertia pars civitati ad augendum rempublicam — dat derde deel der stat thoe vermeringhe des gemeynen guedes. Endlich die latein. u. deut. Recension des alten Schweriner Stadtr. b. Gengler 432 § 9, 11, 20, 21, 22. In § 9 heißt es hier: qui civitatis statuta infregerit, tres

4. Die in den Urkunden sehr häufigen Ausdrücke cives civitatis, cives et civitas, universi cives civitatis, universi cives et civitas, universitas civium et civitas, universitas civitatis, universitas civium civitatis u. s. w. wären unbegreifliche Pleonasmen, wenn man schon unter civitas die Bürgerschaft zu verstehen hätte[20]).

5. Endlich liefern einen vollkommen überzeugenden Beweis für den zeitweiligen völligen Untergang der persönlichen Bedeutung des Wortes civitas die romanischen Sprachen. In ihnen allen ist civitas nur im Sinne von „Stadt" erhalten, wie französisch cité, italienisch città, spanisch ciudad, portugiesisch cidade, auch englisch city zeigen. Erst hiervon ist dann, während das einfache Wort civis ganz verloren gegangen ist, der Name des Bürgers abgeleitet, z. B. citoyen und citadin, cittadino, citizen, und die Bürgerschaft als Inbegriff der Bürger wird entweder durch Ableitungen von diesem abgeleiteten Wort, wie cittadinanza, oder überhaupt durch Bildungen ganz anderen Stammes (besonders von commune, municipium, burg) ausgedrückt. Hier haben die Sprachen selbst eine förmliche Geschichte der Stadtverfaßungen geschrieben!

## §. 22. Die Bürgergenoßenschaft und das Stadtgebiet.

Die Begriffe „Bürgerschaft" und „Stadt", wie sie so vor der Erbauung des städtischen Gemeinwesens nebeneinander standen, fügten sich noch durchaus in die alten Vorstellungen über subjektive und objektive Einheit.

Die Bürgerschaft war eine neue Art der Genoßenschaft und überragte an Intensivität ihrer Bedeutung und an Reichthum der Gliederung die ländlichen Verbände, indem sie in sich eine Fülle dort zersplitterter Funktionen koncentrirte. Sie war aber zunächst gleich jeder Landgemeinde eine Genoßenschaft mit Gesammtrecht und Gesammteigenthum im alten Sinn. Auch bei der Bürgerschaft daher fehlte es an jeder begrifflichen Trennung der Gesammtvielheit und der Gesammteinheit. Vielmehr war die Bürgergesammtheit schlechthin als die sichtbar vereinigte Menge der Bürger das Subjekt der bürgerschaftlichen Rechtssphäre, welche einerseits an dem höheren Herrschafts- und Amtsrecht, andrerseits an dem Sonderrecht der einzelnen Bürger und

---

marcas den. dabit, duas civitati, tertiam potestati — welker entbrekende ward der gesette der stat, de schall dre mark penning geven, 2 marck der stadt u. 1 marck der herschop. § 22: praeterea quicquid consules civitatis ad communem usum ordinaverint, *rectum civitas observabit* — vortmehr alle datjenige, dat dei rathsherrn setten tho der stadt gemeine besten, *schal de stadt by macht holden.* Wenn irgendwo, läge hier die Uebersetzung mit Bürgerschaft, falls eben dieser Begriff in civitas steckte, nahe!

[20]) Vgl. viele Beispiele solcher Wendungen unten in den Noten zu §§ 23 ff. — Auch statt cives in civitate eligent in den Urk. v. 1233 u. 1251 b. Lacomblet II. 160 u. 201 hätte man einfacher gesagt civitas eliget.

ihrer engeren Verbände ihre Grenze fand. Diese Gesammtheit stellte sich dar in der Versammlung der Vollbürger, welche dabei theils jeder für sich den von ihm vertretenen Hausstand, theils in ihrer Gemeinschaft den der Gesammtheit unmittelbar zugehörigen Schutzbürgerverband gleichzeitig mit darstellten. Als eine solche Genoßengesammtheit besaß und übte die Bürgerschaft ganz in alter Weise ein mehr oder minder umfaßendes politisches Gesammtrecht, welches theils in einem eignen genoßenschaftlichen Recht einer freien Selbstverwaltung und Autonomie, der Aufnahme und Ausschließung von Genoßen, einer untergeordneten Selbstgerichtsbarkeit und Selbstbesteurung u. s. w., theils aber auch in einem Gesammtantheil an dem Recht und Gericht der höheren öffentlichen oder herrschaftlichen Ordnung bestand. Dieselbe Gesammtheit ferner verband mit dem politischen Recht auch hier ein Gesammteigenthum an der Stadtmark, welches wiederum seinerseits in wichtigen Beziehungen die Grundlage ihres inneren Baues bildete. Und ganz wie irgend eine andere Gemeinde trat die Bürgerschaft als Gesammtheit wollend und handelnd im Rechtsverkehr auf, schloß Vergleiche und Verträge, erwarb Privilegien und Rechte. Alles genoßenschaftliche Recht daher, alle genoßenschaftliche Gewalt und alles bürgerliche Vermögen, jede einzelne gemeinsame Befugniß oder Pflicht wird auch äußerlich dieser Bürgergesammtheit und daher so gut den cives oder cives universi, den Bürgern oder Bürgern gemeinlich, wie der universitas oder communitas civium, der Gemeinde der Bürger oder der Bürgerschaft zugeschrieben und durch königliche oder fürstliche Privilegien ertheilt, auferlegt oder bestätigt.

Die „Stadt" andrerseits war eine neue Gebietsgattung, aber sie war gleich anderen Gebieten und Marken eine räumlich-dingliche Einheit mit körperlichen und unkörperlichen Pertinenzen. Sie war eine in sich geschloßene, gegliederte und mit objektiven Rechtsqualitäten begabte Sachsphäre, zu welcher ein Inbegriff von Rechten und Pflichten gehörte. Nur diese objektive Zugehörigkeit war zunächst ausgedrückt, wenn man von einer Mark, einem Besitzthum oder einer Befugniß der Stadt in Wendungen sprach, die später sich mit einem ganz anderen Inhalt erfüllten.

Bürgerschaft und Stadt deckten sich nun aber Anfangs keineswegs. Das Band zwischen beiden wurde lediglich durch denjenigen Befugnißinbegriff gebildet, welcher der Bürgergesammtheit an der Stadt als objektiver Einheit zustand. Einmal daher gab es bürgerschaftliches Recht, welches entweder gar nicht oder nur mittelbar an diese bestimmte räumlich-dingliche Basis rechtlich geknüpft war. Andererseits reichte der objektive Stadtbegriff über den Begriff der Bürgerschaft hinaus, indem die Bürgerschaft zunächst überall das Recht an der Stadt mit Herren und Beamten theilte, welche ebenso unmittelbar wie sie selbst an der städtischen Rechtssphäre Theil hatten. Wenn daher die vielverbreiteten Redewendungen, welche Rechte und Privilegien der Stadt und der Bürger, der cives et civitas nebeneinanderstellen oder zusammenfaßen,

später zu bloßen Formeln wurden, so waren sie zur Zeit ihrer ersten Anwendung der Ausdruck jener doppelten subjektiven wie objektiven Beziehung. Deshalb gehen auch die meisten städtischen Gründungsurkunden noch von der Auffaßung aus, daß eine doppelte Freiung und Privilegiirung, die des Bodens und die der bürgerlichen Genoßenschaft, vollzogen werde, oder sie weisen den Bürgern bestimmte Rechte so, daß dieselben zur Stadt gehören sollen, zu.

Das Recht der Bürger an der Stadt war ferner darin den übrigen Gesammtrechten an bestimmten Gebieten ursprünglich gleich, daß in ihm der politische und der vermögensrechtliche Inhalt ohne specifische Sonderung verbunden war. Je nachdem über der Stadt lediglich die öffentliche Gewalt oder eine eigentliche Grundherrschaft oder eine irgendwie dazwischen geschobene Gerichts- oder Vogteiherrschaft stand, war auch das bürgerliche Gesammtrecht ungleich geartet. Es konnte also in seinem Kern alle Stufen vom echten und vollfreien Eigenthum des Volksrechts bis zu einem bloßen Untereigenthum des Lehn- oder Hofrechts durchlaufen und in der verschiedensten Weise gemindert, beschränkt oder belastet sein; und an den verschiedenen Theilen derselben Stadtmark konnten sich hierbei die Theilungsverhältniße zwischen Gesammtrecht und Herrenrecht ungleich gestalten. Der Beschaffenheit des Gesammtrechts aber entsprach auch hier das Recht und die Freiheit der Bürgerschaft als einer Gesammtheit. Deshalb waren für die Bürgerschaft die Eroberung des vollen Rechtes an der Stadt und die Erringung voller Selbständigkeit und Selbstregierung identische Ziele. Sie mußte vor Allem fremdes grundherrliches Recht an der Stadtmark beseitigen und selbst zu deren oberster Grundherrin werden, um überhaupt zum freien und unabhängigen Gemeinwesen emporzusteigen. Und sie mußte endlich darüber hinaus, wenn sie ihrem letzten Ziel gemäß nicht blos Gemeinwesen, sondern staatliches Gemeinwesen werden wollte, auch von der öffentlichen Gebietsherrlichkeit über ihr Territorium ein größeres oder kleineres Stück für sich selbst erwerben.

Wenn nun aber so „Bürgerschaft" und „Stadt" sich Anfangs keineswegs deckten, so drehte sich die ganze fernere Stadtentwicklung um die Ueberwindung dieses Gegensatzes, um die äußere und innere Verschmelzung der subjektiven und der objektiven Begriffseinheit. Die äußere Einheit beider Sphären wurde hergestellt, indem zuletzt alles im Stadtbegriff enthaltene Recht in der Bürgerschaft und in ihr allein seinen Träger fand, alles genoßenschaftliche Recht der Bürgerschaft aber in ihre Eigenschaft als Stadtbesitzerin verlegt wurde, so daß jedes höhere öffentliche oder herrschaftliche Recht an städtischen Personen oder am Stadtgebiet aus dem Stadtbegriff ausschied und nur noch als das Recht eines außerhalb der Stadt stehenden Dritten an der in sich geschloßenen und vollendeten Stadt möglich blieb. Hieraus aber erwuchs zugleich die innere Einheit, indem in die Wirklichkeit wie in das Bewußtsein ein städtisches Gemeinwesen trat, in dessen höherer Einheit sich die alte Genoßenschaftseinheit und die alte objektive Einheit gleichmäßig lösten und

das als solches Subjekt und Mittelpunkt einer einheitlichen Gemeinheitssphäre wurde. Dieses neue Gemeinwesen, dessen Persönlichkeit den Namen der „Stadt" erhielt und somit diesem Worte einen neuen und vorher unbekannten Inhalt lieh, war die erste zugleich staatliche und privatrechtliche vollentwickelte deutsche Körperschaft.

Der neue Gedanke aber brauchte Jahrhunderte von seinem ersten Aufleuchten bis zur völligen Durchbildung und Durchführung. Leicht begreiflich daher ist es, daß neben ihm die älteren Vorstellungen ihr Leben fristeten. Ja auch mit seiner Vollendung war es vereinbar, daß die unvollkommeneren Begriffe der älteren Zeit da, wo sie ausreichten oder wo es überhaupt auf schärfere Praecisirung nicht ankam, zur Anwendung gelangten oder doch in Formeln und Redewendungen dem Schein nach fortdauerten. Dazu kommt, daß dasjenige, was im Bewußtsein der Bürger sich längst festgestellt hatte, doch den übrigen Ständen des Volkes noch fremd bleiben konnte. So finden wir denn das ganze Mittelalter hindurch in den städtischen Quellen und am meisten in den Privilegien und Beurkundungen von Kaisern und Fürsten neben den für das neue Gemeinwesen charakteristischen Ausdrücken zugleich eine Ausdrucksweise, welche an die älteren Vorstellungen mahnt. Nur ist diese Ausdrucksweise nun nicht mehr die alleinige und technische. Sowol aus diesem Grunde, als weil nur am Gegensatze des Alten das Neue klar wird, sollen die Einzelnheiten und die Belege der hier behaupteten ursprünglichen Auffaßung erst bei Besprechung ihrer Umbildung gegeben werden (§§ 25 ff.).

Nur Ein Beispiel mag hier vorläufig angeführt werden, welches die Art, in der man sich das Verhältniß einer Genoßengesammtheit zum Gemeindegebiet ursprünglich vorstellte, an einer kleineren Ortschaft noch im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts versinnlicht.

In einer Urkunde von 1276 (b. Gudenus II. 196 f.) ertheilt Philipp v. Hohenfels der Gemeinde seiner bisher grundherrlichen villa Muminheim die Rechte einer gefreiten Ortschaft. Dies thut er in der eigenthümlichen Form, daß er die villa mit allem Zubehör der Gesammtheit ihrer Einwohner, den „milites nobiles hubenere et universi homines ville Muminheim", zu Lehen gibt: „Villam cum omnibus juribus, videlicet judicio, jurisdictione, censibus, precariis, hospitalitate, viis, inviis, pratis, pascuis, vineis, agris cultis et incultis, aquis et aquarum decursibus et ceteris attinentiis quibuslibet, que de jure vel consuetudine in ipsa villa et in terminis ejus habuimus et habere dinoscimur, ex pura benevolentia in rectum et perpetuum feudum concedimus et damus; ipsos jam nunc in possessionem praedictorum omnium transmittentes et dantes eis secundum jus et consuetudinem terre et vassallorum nostrorum debitam warandiam super eo". Diese gesammtbelehnten Einwohner bilden eine Genoßenschaft, in Bezug auf welche sie freies Aufnahme- und Ausschließungsrecht haben sollen: „homines nostros, qui postmodum dictam villam inhabitare

voluerint, ab eadem villa sine nostra et heredum nostrorum contradictione vel impeditione possunt repellere si voluerint et a suo consortio removere". Für das Lehen haben sie Lehnsträger bestellt: „dicti autem milites nobiles hubere ac universitas hominum in recognitionem hujus infeodationis praesentaverunt et nominaverunt nobis personas subscriptas (folgen die Namen von 3 milites und 5 Anderen), qui pro eis omnibus nobis et nostris heredibus homagio tenebuntur, et eosdem recepimus in vasallos". Beim Tode oder Wegzug eines dieser Vassallen soll die Gesammtheit einen Anderen praesentiren, doch soll ihr Säumniß darin unnachtheilig sein und der Praesentirte darf nicht zurückgewiesen werden. Die Vassallen können über das Lehen keine der Ortschaft oder der Gemeinde nachtheilige Verfügung mit rechtlicher Wirkung treffen: „si . . communi vel singulari consilio ad nos vel ad alios quoscunque hoc feodum alienare aut in prejudicium ville ipsius et universitatis quicquam procurare intenderent, ex eo ipsi ville seu universitati nullum detrimentum possit aut debeat provenire". Der Herr soll daraus kein Recht erlangen, sondern andere Vassallen annehmen. Im Inneren der Gemeinde sollen die Vassallen als solche kein Vorrecht haben: „predicti quoque vasalli vel quicunque fuerint pro tempore, ratione homagii quo nobis et nostris heredibus adstringuntur, nichil plus juris, potestatis aut utilitatis habebunt vel sibi poterunt vendicare, quam ceteri milites nobiles hubenere et universi homines ville predicte; omnes enim gaudebunt in perpetuum libertate". Schließlich folgen Befreiungen von anevel, hergewede und andern Lasten.

Hier werden also subjektive und objektive Einheit scharf gegeneinandergestellt. Letztere wird als eine räumlich-dingliche Rechtssphäre, eine Ortsmark mit dazu gehörigem Gewalt- und Nutzungsrecht, vorgestellt. An dieser objektiven Sphäre der villa hatte bisher der Herr das grundherrliche Eigenthum, die darauf wohnende Gesammtheit also nur ein hofrechtliches Gesammtrecht. Jetzt gibt der Grundherr seinen Antheil an der villa der Ortsgemeinde zum Gesammtlehen und behält sich nur ein sehr abgeschwächtes Obereigenthum vor. In Bezug auf dieses Lehen wird die Gemeinde dem Herrn gegenüber durch ein ständiges, von und aus ihr zu ergänzendes Kolleg von acht Vassallen vertreten, die aber nur die rein persönlichen vassallitischen Rechte und Pflichten zu üben haben, während das dingliche Recht selbst, die Verwaltung, Verfügung und Benutzung des Lehns, ausschließlich und ohne Vorzug der Lehnsträger bei der Gesammtheit ist. Gleichzeitig mit dieser Belehnung nun aber wird die Gesammtheit, welche sich aus den Ständen der Ritter und Edlen, der Hufenbesitzer und der übrigen (vermuthlich bis dahin hörigen) Bewohner zusammensetzt, zu einer freien und autonomen Genoßenschaft erhoben, während sie offenbar bis dahin eine hofrechtliche Genoßenschaft war. Ueber die innere Verfaßung ihres „consortium" wird nichts Näheres mitgetheilt: es scheint also ihre innere Einrichtung und die Bestellung von Gemeindevorständen durchaus ihr selbst

überlaßen zu werden. Ausdrücklich wird nur gesagt, daß die Lehnsträger als solche mit der Gemeindeverfaßung nichts zu thun haben.

Aus Allem geht hervor, daß universitas und villa noch nicht zur Einheit des Gemeinwesens verbunden sind. Die universitas ist eine an sich auch unabhängig von der villa denkbare, bestimmt gegliederte und organisirte Genoßenschaft. Die villa ist eine an sich so gut im Einzelbesitz wie im Gesammtbesitz vorstellbare Grundherrschaftssphäre. Die an ihr bestehende Grundherrschaft wird der universitas zu Lehen gegeben, wobei für das formale Rechtsverhältniß der Umstand, daß die beliehene Gesammtheit eben die Ortseinwohnerschaft ist, als ebenso unerheblich behandelt wird, wie etwa bei einem Burglehen die Frage, ob der beliehene Ritter die Burg bewohnt oder nicht. Es entsteht nur das rein äußerliche Verhältniß, daß jetzt zu dem genoßenschaftlichen Besitzthum der Ortsgemeinde unter Anderm auch das Lehnrecht an den grundherrlichen Befugnißen in ihrer eignen Ortsmark gehört. Diese ganze höchst gekünstelte Einfügung einer neugeschaffenen Gemeindefreiheit in die feudalen und patrimonialen Rechtsbegriffe zu einer Zeit, in der auch in kleinen Städten Gebiet und Bewohnerschaft schon zum lebendigen, untheilbaren und unveräußerlichen Gemeinwesen verschmolzen waren, steht freilich sehr isolirt da: sie zeigt aber deutlich den Charakter der alten Vorstellungen, welche hier in ihre Konsequenzen verfolgt werden.

## § 23. Die Bürgerschaft in ihrer Organisation.

Aus den so gegebenen Elementen entwickelte sich das freie städtische Gemeinwesen in der Weise daß die Bürgergenoßenschaft sich eine einheitliche Organisation gab, als zur Einheit organisirte Gesammtheit aber die Stadt für sich eroberte. Die erste Seite dieser Entwicklung, die innere Ausgestaltung der Bürgerschaft zu einer von allen bisherigen Genoßengesammtheiten specifisch verschiedenen Gemeinheit, vollzog sich dadurch, daß die alte Mark- und Gerichtsgemeinde nach Absorbirung der hofrechtlichen Elemente den Gedanken und die Formen der frei gewollten Gilde mit der Gemeindegenoßenschaft verschmolz. Die zweite, nach außen gekehrte Seite der Entwicklung aber lag darin, daß die so konstituirte Bürgerschaft sich mit der Stadt identificirte und in Folge dessen als geschloßenes zugleich staatliches und örtliches Gemeinwesen mehr und mehr die im Stadtgebiet bestehenden öffentlichen und herrschaftlichen Gewalten für sich erwarb[1]).

---

[1]) Vgl. Th. I 249 f. u. 264. Seidem besonders Maurer, Geschichte der Städteverfaßung in Deutschland, 4 Bde, Erlangen 1869—71, u. Heusler, der Ursprung der deut. Stadtverfaßung, Weimar 1872. Auch diesen Schriften gegenüber muß ich meine in Th. I ausgesprochene Grundanschauung aufrecht erhalten. Mir scheint von den immer noch so schroff einander entgegenstehenden Ansichten über den Ursprung der deutschen Stadtverfaßung jede, bis auf die allgemein aufgegebene Anknüpfung an die römische Municipalität, ein richtiges, aber zu einseitig

Hier haben wir zunächst die erste Seite der Entwicklung, die Organisation der Bürgerschaft zur Einheit in Bezug auf den für uns entscheidenden Punkt des Verhältnißes von Einheit und Vielheit in der Gesammtheit zu prüfen.

---

betontes Moment zu enthalten, das nur in die richtige Stellung zur Gesammtentwicklung gebracht werden muß. Zunächst ist m. E. eine der Wurzeln des städtischen Gemeinwesens die alte Ortsmarkverfaßung gewesen, welche, überall vorhanden, auch überall ein Bildungsfaktor des Stadtkörpers war. Hierauf mit Nachdruck hinzuweisen, ist ein großes u. wie mir scheint von Heusler unterschätztes Verdienst Maurer's. Im Uebrigen liegt die Einseitigkeit und Willkürlichkeit von Maurer's Behauptung, daß die Stadtverfaßung nichts weiter als eine durch den freien Verkehr erweiterte und gesteigerte Ortsmarkverfaßung sei, auf der Hand. Maurer beantwortet eigentlich überhaupt nur die Frage, wie die Gemeindeverfaßung in der Stadt war, ehe sie Stadtverfaßung wurde, nicht aber die Frage, wodurch sie zur Stadtverfaßung geworden ist. Sein Werk ist daher keine wirkliche Geschichte der Stadtverfaßung, sondern eine Zusammenstellung städtischer Zustände ohne jede Hervorhebung der inneren Ungleichartigkeit des Alten und des Neuen. Nur so erklärt es sich, daß er späte und selbst moderne Zustände ganz unbedeutender Ackerstädte, die immer einem Dorfe sehr ähnlich blieben, in Eine Linie mit den großen Städterepubliken des Mittelalters stellt; daß er aus der Analogie bairischer Marktfleckenverfaßungen des 16. Jahrh. auf Bildung und Inhalt des rheinischen Städtewesens im 11. u. 12. Jahrh. Schlüße zieht; daß ihm eine einzelne Wortähnlichkeit genügt um schon in der Zeit unmittelbar nach Karl dem Kahlen einen Rath zu entdecken (I. 582); daß er nirgend das Wesentliche und Zufällige in der Stadtverfaßung, das specifisch Städtische, was natürlich nur in größeren Städten voll und nur in älteren originär entwickelt ist, und die Reste eines ganz oder halb ländlichen Lebens und Rechts unterscheidet. Auch das reiche von Maurer gesammelte Material kann deshalb nur mit Vorsicht benutzt werden; viele von ihm aus dem Zusammenhang genommene Stellen beweisen so nicht nur das nicht, wofür sie angeführt werden, sondern überhaupt nichts. Am verfehltesten sind Maurer's Ausführungen über die Entstehung des städtischen Raths (I. 546 f.), der aus den alten Dorfvorstehern hergeleitet wird, während solche doch gerade in den ältesten und größten Städten neben dem Rath als untergeordnete Beamte fortlebten. — Gleich der Ortsmarkverfaßung ist auch die Hofverfaßung ein Bildungsfaktor der Stadtverfaßung gewesen. Allein sie hat nicht positiv schöpferisch, sondern nur indirekt und sekundär gewirkt. Ihre Bedeutung lag darin, daß bei der den Einigungsproceß der Bürgerschaft beschleunigenden Ausdehnung der bischöflichen Macht die in die Hände des Stadtoberhaupts gelangten königlichen Gerichte und Beamtungen an die hofrechtlichen Institutionen des bischöflichen Herrschaftsverbandes angelehnt wurden, und daß schließlich der Bürgerverband, indem er die hofrechtlichen Elemente befreite, in sich aufnahm und sich assimilirte, hierbei die auch für ihn brauchbaren Bestandtheile der Hofverfaßung verwerthete. Allein mit Nitzsch und Andern in der Stadtverfaßung eine Entfaltung der Hofverfaßung zu sehen, ist noch verfehlter als die Maurer'sche Ansicht. Nicht die Entfaltung, sondern die Absorption des Hofrechts war Inhalt der städtischen Entwicklung, die ihrem positiven Kern nach vielmehr volksrechtlichen Ursprungs war. Denn, wie dies Arnold und jetzt insbesondere

Indem wir also den Organisationsproceß selbst voraussetzen, fragen wir nur, was derselbe für die innere und äußere Differentiirung von Gesammteinheit und Gesammtvielheit gewirkt hat.

---

Heusler schlagend dargethan haben: die Bürgerschaft war die verjüngte freie Volksgemeinde des öffentlichen (d. h. volks- und königsrechtlichen) Gerichtes und Rechtes der fränkischen Zeit. — Ungleich wichtiger daher war für die Bildung der Stadtverfaßung die öffentliche Gerichtsverfaßung, d. h. das königliche Ober- und Untergericht mit den ihre Stellung vom Könige herleitenden Richtern, den volksrechtlichen echten und gebotenen Dingen und den hierfür bestehenden Schöffeneinrichtungen. Arnold und Heusler haben m. E. unwiderleglich dargethan, daß in den Bischofsstädten die Stadtverfaßung direkt aus der öffentlichen Gerichtsverfaßung hervorgegangen ist und daß in allen andern Städten irgend welche Anknüpfung an die öffentliche Gerichtsverfaßung zum Wesen der Stadt gehörte. Nur eine sehr voreingenommene Auffaßung kann m. E. bestreiten, daß in dem öffentlichen Gerichtsverbande ein positiver Bildungsfaktor des städtischen Gemeinwesens lag. Nicht als eine bloße Ortsmarkgemeinde oder als eine Hofgenoßenschaft nahm die Bürgerschaft das städtische Gemeinwesen in die Hand, sondern vor Allem als eine durch die Immunität nach außen hin abgeschloßene und durch das Schöffenthum und die echten Dinge organisirte städtische Gerichtsgemeinde; bei ihrer Fortentwicklung diente daher ihre gerichtsgenoßenschaftliche Organisation als Ausgangspunkt; und es gehörte zum Wesen des städtischen Gemeinwesens, irgend etwas von der im Gerichtswesen sich manifestirenden öffentlichen Gewalt zu besitzen und die volle Hineinziehung derselben in den bürgerlichen Verband zu erstreben. Allein man darf nicht mit Heusler das Wesen der Stadtverfaßung mit dem Satze für erschöpft halten, daß durch sie öffentliche Gewalt auf einen Rath übergieng. Damit sind zunächst die anderen Wurzeln der Stadtverfaßung mit Unrecht für unwesentlich erklärt, indem doch der Begriff der Stadt nicht blos in ihrem von Heusler einseitig betonten staatlichen Charakter, sondern in der Vereinigung des staatlichen und des kommunalen Charakters lag, das Kommunale aber in ihr doch jedenfalls aus der Ortsmarkverfaßung und zum Theil aus der Hofverfaßung stammte. Sodann wird dabei der alte Begriff einer öffentlichen Gewalt, welcher die vom Könige als dem Repraesentanten des Gesammtvolkes stammende Gewalt bezeichnete, ohne doch damit eine specifische und nur ihr eigenthümliche Qualität von ihr auszusagen, im Sinne des modernen Staatsbegriffs aufgefaßt. Es soll diese Gewalt einen rein öffentlichrechtlichen Charakter haben, während die feudalen und patrimonialen und wie es scheint auch die kommunalen Verfaßungselemente ihr als reines „Privatrecht" entgegengestellt werden. Demgemäß abstrahirt dann Heusler den Begriff der mittelalterlichen Stadt eigentlich nur von der Reichsstadt, während die übrigen Städte für ihn nur theilweise Offenbarungen des eigentlichen Stadtbegriffs sind; seine Schrift stellt im Grunde nicht den Ursprung der Stadtverfaßung, sondern den Ursprung der Reichsfreiheit und Reichsstandschaft der Städte dar. Vor Allem aber ist, auch abgesehen von dieser unrichtigen Qualificirung der Reichsgewalt als rein öffentlichrechtlicher und jeder andern Gewalt als schlechthin nicht öffentlichrechtlicher Gewalt, mit dem Satze Heusler's nur die Eine Hälfte des Stadtbegriffs erschöpft. Denn das Wesen der Stadt liegt doch nicht blos darin darin, daß sie gewiße politische Rechte hatte, sondern vor

I. Der erste Schritt zu dem Ziele einer Trennung der Gesammteinheit von der Gesammtvielheit liegt darin, daß thatsächlich in dem größeren und ungleichartigeren Bürgerverbande das Moment der Einheit sich kräftiger

---

Allem darin, wie beschaffen das Subjekt dieser Rechte war. Ob der Rath, ob die Bürgerschaft, ob die Stadt als solche das Subjekt eines Theiles der öffentlichen Gewalt wurde, hat für Heusler in Bezug auf das Specifische der Stadtverfaßung gar keine Bedeutung: für unsere Untersuchung kommt gerade ausschließlich nur diese Frage in Betracht. Wenn sich aber zeigen sollte, daß die neue und eigenthümliche Beschaffenheit des in der Stadt gesetzten Subjektes öffentlicher Gewalt auch für die rechtliche Qualität dieser Gewalt selbst Neues und Eigenthümliches bewirkte, so ist auch von Heusler's Standpunkt aus das Wesen der Stadtverfaßung erst damit erschöpft, daß der Erwerber der öffentlichen Gewalt ein so und so organisirtes Gemeinwesen, ein von allen bis dahin vorhandenen Rechtssubjekten specifisch verschiedenes Rechtssubjekt war. Es liegt mit andern Worten der Unterschied der Stadt vom Dorfe (von späteren dörflichen Nachbildungen natürlich abgesehen) nicht blos in dem ungleichen Umfange ihrer Machtsphäre, sondern vor Allem auch in dem ungleichen inneren Bau des zu dieser Machtsphäre berufenen Personenorganismus. Und dieser Unterschied ist eben der einer Genoßengemeinde und eines korporativen Gemeinwesens, womit, wie wir sehen werden, der innere Unterschied von Markverband und Gebietsverband, von Genoßenrecht und Bürgerrecht, von Schöffenverfaßung und Rathsverfaßung, von richterlichen und regierenden Obrigkeiten eng zusammenhängt. Weil Heusler diese innere Seite der Stadtverfaßung in ihren Begriff nicht mitaufnimmt, hält er sich mit derselben Einseitigkeit, mit welcher Maurer Montzingen und Waldkappel zu Typen einer Stadt erhebt, umgekehrt nur an die zu Freistaaten vollendeten größten Städte. Und doch hatten irgendwie auch Montzingen und Waldkappel am mittelalterlichen Stadtbegriff Theil! Für den speciellen Zweck der nachfolgenden Untersuchung kommt nun gerade das ausschließlich in Betracht, was Heusler gänzlich außer Betracht läßt, während die von ihm in musterhafter Weise bewahrheitete Seite der Stadtentwicklung außerhalb des Bereiches unserer Untersuchung liegt. Denn hier soll lediglich die Frage nach dem Subjekt, nicht die Frage nach dem Umfang der städtischen Rechte beantwortet werden; und in Bezug auf den Erwerb der öffentlichen Gewalt interessirt uns daher nur das, wie der Umstand, daß die Erwerberin eben eine Stadt war, auf jene Gewalt gewirkt hat. — Auch mit der Hinzufügung der öffentlichen Gerichtsverfaßung zu den übrigen vorhandenen Verfaßungselementen sind somit die Bildungsfaktoren des städtischen Gemeinwesens noch nicht erschöpft. Es muß noch irgend ein anderer Faktor hinzugetreten sein, der durch seinen Hinzutritt das eigentlich Neue in die zur Trägerschaft der Stadt berufene Gemeindeorganisation brachte. Das Verdienst, auf dieses neue, schöpferisch umbildende Princip, das überall erst die Städte zu Städten machte, hingewiesen zu haben, schreibe ich denen zu, welche die Geschichte der Stadtverfaßung mit der Geschichte der bürgerlichen Gilden und Schwurvereinigungen in Zusammenhang gebracht haben (Wilda, Lappenberg, Warnkönig, Hartwig, Burkhart, Ennen, jetzt auch Brentano, Arbeitergilden I. 17 f.). Allerdings ist auch diese Ansicht einseitig ausgebildet worden; man hat einmal die Gilden aller Bürger zu sehr außer Verbindung mit der durch sie nicht geschaffenen,

geltend macht als in ländlichen Verbänden. Es wird also häufiger und lieber als dort die Gesammtheit in ihrer Zusammenfügung zur Einheit vorgestellt und genannt, ohne daß freilich zunächst die hierbei in den Hintergrund geschobene Vorstellung der Vielköpfigkeit dieser Einheit definitiv beseitigt wäre. An sich rein faktisch, hat diese quantitative Praeponderanz des Einheitlichen in der Gesammtheit für dessen Verselbständigung deshalb eine praeparatorische Bedeutung, weil sie das Bedürfniß nach Gewinnung besonderer Organe für die bürgerschaftliche Einheit weckt und wach hält.

Während also begrifflich auch hier zunächst nur die cives singuli und die cives universi, die Bürger sonderlich und die Bürger sammtlich einander gegenüberstehen und auch später noch der Unterschied einer gemeinsamen und

sondern nur organisirten und umgebildeten Mark- und Gerichtsgemeinde gedacht, und ist außerdem in der Annahme nicht bezeugter förmlich konstituirter Gilden zu weit gegangen. Allein richtig ist, daß überall der Bürgerverband durch die Aufnahme des Princips und der Einrichtungen einer Gilde erst zu dem geworden ist, was ihn vom ländlichen Mark- und Gerichtsverbande unterschied. Dies ist auch kein „vager Satz". Denn er bedeutet das sehr Bestimmte, daß die neuen Begriffe des Bürgerrechts, der bürgerschaftlichen Organe und der bürgerschaftlichen Verfaßung eine Reihe derjenigen Merkmale, welche sich von den Begriffen des Gemeinderechts, der Gemeindevorstände und der Gemeindeverfaßung unterschieden, den Begriffen der Gildemitgliedschaft, der Gildevorstände und der Gildeverfaßung entnommen haben. Da unzweifelhaft auch in denjenigen Städten, in welchen keine die ganze Bürgerschaft umfaßende alte Schutzgilde bestand und ebenso wenig eine neue Schwurvereinigung in der Verfaßungsgeschichte eine nachweisbare Rolle spielte, engere Gilden vorhanden waren, so konnte die Uebertragung von Gildemäßigem auf den Bürgerverband sich unschwer vollziehen. Ja es mußte sich ganz von selbst ergeben, daß die Bürger, in ihren socialen Beziehungen täglich an das Gilderecht erinnert, dieses mehr und mehr auch auf ihren Gesammtverband übertrugen. Finden wir doch bei den Untergemeinden der Stadtbezirke noch später eine allmälige Umgestaltung sich vollziehen, welche sie zuletzt Gildekörpern sehr annähert; vgl. z. B. über die Kölner Parochien u. Bauerbänke Th. I. 333—336; andre Beispiele unten in § 30. — Somit halte ich meine in Th. I ausgesprochene Auffaßung fest und muß sie nur, da z. B. Maurer (I. 164 u. 175) mich als Anhänger der Anknüpfung an die öffentliche Gerichtsverfaßung und gleichzeitigen Anhänger der Herleitung aus dem Gildewesen mit dem scheinbaren Vorwurf der Inkonsequenz anführt, ebensogut aber für seine eigne Ansicht hätte anführen können, schärfer formuliren. Die Stadtverfaßung ist überall aus den alten Gerichts-, Mark- und Hofverbänden dadurch entstanden, daß die Bürgerschaft als eine zugleich den Markverband und den öffentlichen Gerichtsverband fortsetzende Orts- und Gerichtsgemeinde aus dem Zusammenhange des Landes heraustrat, die in der Stadt vorhandenen hofrechtlichen Verbindungen absorbirte und demnächst durch die Aufnahme des Princips und der Formen der Gilde sich gemeinheitlich organisirte; daß aber dann die so konstituirte Bürgerschaft den Begriff der Stadt in ihren Verband hineinzog und für das geschloßene bürgerliche Gemeinwesen ein größeres oder geringeres Stück der in der Stadt bestehenden öffentlichen Gewalt erwarb.

einer zertheilten Sphäre der Bürger das Stadtrecht zu erschöpfen scheint[2]): wird es doch seit dem 12. Jahrhundert sehr gewöhnlich, die Bürgerschaft den einzelnen Bürgern nicht mehr blos als cives universi oder burgere gemeinlich, sondern als universitas civium, communitas, commune, gemeinde der burgere entgegenzusetzen[3]). Diese universitas oder communitas schließt Verträge und Vergleiche[4]), erwirbt[5]), veräußert[6]), ist Eigenthümerin, Berechtigte und Verpflichtete[7]); das Stadtsiegel, Anfangs meist sigillum civium oder

---

[2]) Vgl. z. B. die scharfe Unterscheidung dessen, was die burgere gemeinlich angeht, und dessen, was die burger sonderlich, zwenzig oder drizege, minir oder me, daz die gemeinde nüt angienge, in dem Vertrag v. 1282 b. Schreiber I. 92. Urk. v. 1252 b. Ried 433: in damna vel opprobria singularitatis vel universitatis Ratispon. — Die Stadtallmende dagegen gehört civibus .. universis et singulis (z. B. 1307 b. Lacomblet III. 39). Auch wird Beistand, Schutz, Bundestreue den cives universi et singuli (Lacomblet II. 442) oder universaliter et singulariter (1271 ib. 367) oder den burgere semelich inde sunderliche (1263 u. 1323 ib. II. 297 u. III. 169) zugesagt, mit den cives universi et singuli Sühne, Friede, Vertrag gemacht (1299 ib. II. 611), und umgekehrt von den Bürgern universaliter et singulariter versprochen (z. B. 1264 ib. 318).

[3]) Z. B. Urk. v. 1282 in Note 2; Urk. v. 1180 b. Lacomblet I. 334, wo die universitas civium den parochiani (einer Burgenossenschaft) gegenübersteht (unten Note 7) u. s. w.

[4]) Z. B. Urk. v. 1260 b. Remling 283: in nos a dictis capitulo et universitate fuerit compromissum. 1259 b. Ried I. 451: confoederatio gegen cives Ratispon. seu communitas eorum.

[5]) Z. B. Urk. v. 1216 im Lüb. Urkb. I. 25: Waldemar tritt einige Besitzungen an Lübeck mit den Worten ab: communioni praetax. civium secundum jus lyb. civitatis et sec. justitiam que wicbyld dicitur ejusdem civitatis concedimus jure perpetuo possidendas.

[6]) Z. B. Urk. v. 1257 b. Neugart II. 216: nos cives in Villingen tam majores quam minores et ut plenius dicamus *universitas* (also es ist nur ein vollerer Ausdruck für „Alle“!) de consensu domini . . . domum . . . in oppido nostro sitam . . . liberam reddimus intra septa illius domus ab omni jure civili et consuetudine civili.

[7]) So wird der universitas civium Erbeigen zugeschrieben. Urk. v. 1180 b. Lacomblet I. 334: aedificia . . . *universitati civium* hereditario jure possidenda conferrent. Que aedificia sicut a predictis parochianis universitati civium collata sunt, ita nos eidem universitati in perp. hereditario jure ea possidenda concedimus et confirmamus, ut scil. nobis debitum censum et vorhuram de his sicut de ceteris areis persolvant (sic!). Urk. v. 1219 b. Boehmer 28: nulla . . persona . . antefatam civium nostrorum universitatem super eadem capella molestare audeat. Auch das Rathhaus heißt oft domus universitatis oder communitatis (z. B. 1264 b. Boehmer 132). Die universitas ist obligirt, z. B. 1260 b. Remling 283: universitas . . ad solvendum . . tenetur. Die univers. als Belehnte in § 22.

burgensium genannt, wird immer häufiger als sigillum universitatis oder communitatis bezeichnet[8]); ganz allgemein erscheinen die universitates und communitates als Gegensatz von Einzelpersonen[9]).

Die Erinnerung an die römische und heutige Bedeutung der Worte universitas, Kommune, Gemeinde u. s. w. verleitet leicht dazu, gerade in solchen Bezeichnungen den ersten Ausdruck einer anerkannten Rechtspersönlichkeit der Stadt zu finden. Dies ist indeß für Deutschland durchaus unrichtig. Gerade umgekehrt vielmehr sind jene Ausdrücke, sofern sie die Gesammtheit als Rechtssubjekt setzen, die Repraesentanten einer vor Vollendung des Stadtbegriffes liegenden Stufe, während sie bei ihrer später fortdauernden Anwendung gar nicht das eigentliche Rechtssubjekt, sondern höchstens den Inbegriff seiner Träger bezeichnen wollen. An eine ideale Rechtspersönlichkeit wird dabei so wenig gedacht, daß im Gegentheil vorzugsweise die zur Einheit zusammengefaßte Vielheit oder Allheit dabei vorgestellt wird. Nicht die Spitze, sondern die Basis des städtischen Gebäudes wird damit ausgedrückt. Und eine körperschaftliche Organisation will man damit so wenig andeuten, daß vielmehr umgekehrt die Organisation negirt oder doch fortgedacht wird, wo von universitas oder gemein die Rede ist.

Das römische Wort „universitas" insbesondere hat hier wie überall seine juristisch technische Bedeutung gänzlich eingebüßt. Der Nachdruck, welcher bei dieser letzteren auf die Ableitungssilbe (tas) gelegt war, ist zum Stamme (universi) zurückgekehrt. Deshalb wird in so vielen Eingangsformeln mittelalterlicher Urkunden mit dem Worte universitas irgend eine ganz unjuristische Zusammenfaßung, wie z. B. der ganzen Menschheit, der Christen, der gegenwärtig und zukünftig Lebenden, Aller derer, welche die Urkunde lesen oder hören werden, vorgenommen[10]). Ebenso aber bedeutet in den städtischen

---

[8]) Sigillum universitatis civium Ratisponensium schon 1236, 1238, 1255 b. Ried I. 278. 283. 445; sigillum communitatis civium Coloniensium zuerst 1252 b. Lacomblet II. 203; universitatis Mogunt. 1288 b. Gudenus II. 295; universitatis Francof. 1288 b. Boehmer 236 (ingesigelde der gemeinde v. F. 1303 ib. 349); 1295 in Gelnhusen, Grünberg, Wetzlar b. Fichard 82 Note 61. Die universitas daher als Ausstellerin von Urkunden, z. B. 1240 in Wetzlar b. Boehmer 69, 1243 in Frankfurt ib. 73.

[9]) Z. B. Const. Frid. II. d. 1221: item nulla communitas vel persona publica vel privata collectas sive exactiones . . . imponant. Auch wird Bann und Acht gedroht über quaecunque communitas vel persona.

[10]) Vgl. z. B. Lacomblet I. 249. II. 3. 17. 18. 19. 21. 37. 59. 77. Ebenso liegt ein ganz unjuristisches Zusammenfaßen vor, wenn es in der Const. v. 1220 heißt: saepe edictum speciale serpere solet in detrimentum universitatis; wenn eine universitas hominum et subditorum erwähnt wird (z. B. 1284 im Lüb. Urkb. I. 422); wenn mehrere Städte zusammen als universitas oder communitas civitatum angeredet werden (z. B. 1259 im Lüb. Urkb. I. 229 und häufig in den Briefen der Fürsten an die hansischen Seestädte).

Urkunden der Ausdruck universitas civium schlechthin nur die Gesammtheit, ohne alle Rücksicht auf ihre Organisation oder juristische Persönlichkeit. Ganz klar tritt dies beispielsweise in einem Kompromiß von 1255, welches der Bischof von Regensburg und der Herzog von Baiern bei Gelegenheit ihres Streites über die Münze eingehen, und in dem in Gemäßheit desselben erfolgten, sowol in der Mittheilung der Schiedsrichter als in der des Bischofs erhaltenen Laudum hervor[11]). Die Streitenden kompromittiren „in universitatem civium Ratisponensium" und wollen halten, quicquid per dictam universitatem vel per certas personas quas ad dictum negotium ex se duxerint eligendas, arbitratum fuerit, constitutum vel etiam ordinatum. Wäre nun universitas die konstituirte Körperschaft, so hätte diese einfach durch ihre Organe, Bürgermeister und Rath, den Spruch zu fällen gehabt. Aber universitas ist die Gesammtheit im eigentlichen Sinne, und deshalb vertreten zwar zunächst Bürgermeister und Rath bei Abschluß des Kompromisses die universitas und geloben für sie an Eides Statt die Fällung eines rechtzeitigen, vollständigen und unparteiischen Spruchs: allein diesen Spruch selbst soll die ganze Bürgerschaft unmittelbar oder durch die ad hoc von ihr zu bevollmächtigenden Personen fällen. Promiserunt etiam — heißt es in der ersten Urkunde — magister et consules civitatis Ratispon. pro ipsa universitate fide praestita vice sacramenti, quod ipsi (d. i. die universi cives) bona fide decident dictam discordiam sive questionem infra crastinum b. Egidii, et quod nullatenus differant seu dimittant aliquatenus indecisam. Und im Laudum selbst wird dies deutlicher erzählt: promisimus etiam nos magister et consules civitatis, qui presentes fuimus illa vice pro ipsa universitate Ratisp. fide praestita corporaliter vice sacramenti, quod ipsa universitas vel certe persone, quas elegerit ex se, bona fide sine dolo et captione terminabunt dictam discordiam. Die universitas überlegt sich darauf, daß zu diesem Geschäft Wenige beßer als sie selbst geeignet sind, und überträgt daher die ihr gegebene Gewalt an 13 von ihr gewählte Personen. Tandem, quia visum fuerit universitati, quod hujusmodi negotium per pauciores commodius quam per totam universitatem civium tractaretur et decideretur, ipsa universitas potestatem sibi traditam a principibus dedit et tradidit nobis Ottoni et XII aliis supra scriptis. Diese 13 fällen und beurkunden das Laudum, gerentes in hac parte totius universitatis civium Ratisp. (fehlt vicem). Bekräftigt wird es sigillo universitatis civium Ratisponensium.

So wie hier wird aber überhaupt stets mit universitas die Gesammtheit schlechthin bezeichnet. Nicht selten folgen, zum deutlichen Beweise der bei der kollektivischen Zusammenfaßung fortlebenden Vorstellung einer Vielheit, pluralische Formen[12]). In der Uebersetzung des Stadtrechts von Luzern von

[11]) Die 3 Urk. stehen bei Ried 442. 443. 445.

[12]) So in der im Text mitgetheilten Stelle. Ferner 1180 b. Lacomblet I.

1252 wird sogar universitas civium mit dú menige der burger wiedergegeben[13]). Und nur, wo sich entlehnte römischrechtliche Wendungen in eine Urkunde verirrt haben, erscheint wol einmal das Wort in der römischen Bedeutung[14]).

Mit universitas aber ist commune oder communitas, Worte, die in außerdeutschen Städten (besonders in Italien und Frankreich) zum Theil einen anderweiten technischen Sinn erhielten, in Deutschland im Ganzen gleichbedeutend. Und ebenso verhält es sich mit dem zu Grunde liegenden deutschen Worte „gemeinde".

Weil so mit universitas, communitas oder gemeinde die Gesammtheit ohne Rücksicht auf ihre Gliederung und Organisation bezeichnet wird, so nehmen diese Worte vielfach noch eine eingeschränktere, je nach dem Gegensatz verschiedene Bedeutung an und drücken dann nur einen Theil der Gesammtheit aus. In diesem Falle ist es nicht etwa das korporative Moment, sondern es ist gerade der in irgend einer Gliederung oder Organisation nicht mitbegriffene Theil der Bürgerschaft, worauf jene Ausdrücke sich vorzugsweise beziehen. Deshalb bedeuten sie da, wo ihren Gegensatz der Inbegriff der Vollbürger, die Bürgerschaft im engeren Sinne, die cives, burgenses oder burgere gemeinlich bilden, den Inbegriff der Schutzbürger, der Handwerker, der politisch unberechtigten oder minder berechtigten niederen Stände; man spricht in diesem Sinne besonders zur Zeit der Zunftbewegungen technisch von cives et communitas, von burgere und gemeinde, mitunter auch von cives et universitas; und gerade die Worte, die für uns den rechtlich organisirten Kommunalkörper ausdrücken, bezeichnen so vielmehr das von der bürgerschaftlichen Gliederung und dem vollen Bürgerrecht ausgeschloßene

---

343: universitas . . persolvant; 1212 ib. II. 21: devotionem, quam erga nostram gerunt celsitudinem dilecti fideles nostri universitas civium Col.; 1486 b. Gudenus IV. 475 f. 478: die burgerschaft . . mogen. U. s. w.

[13]) Geschichtsfreund I. 180.

[14]) So wenn der Regensburger Bischof 1321 in seiner Beschwerdeschrift (b. Ried I. 789—793) den Bürgern sagt: „qua tamen auctoritate permissa singula feceritis, non videmus, quum nec judicandi vel condendi statuta, immo nec habendi consules aut eligendi magistrum seu et sonandi campanam, et postremo *nec constituendi universitatem vel disponendi ea quae sunt juris universitatis,* vel pontificali vel imperiali seu regali concessione ulla vobis tradita sit facultas, sed in dispendium salutis vestri et prejudicium juris nostri ea temere presumpsistis." Das klingt allerdings nicht viel anders, als was mancher heutige Jurist den Regensburgern vorwerfen würde: „Ihr maßt Euch ohne Staatsgenehmigung die Rechte einer juristischen Person an!" In derselben Urkunde ist aber auch von einer „possessio vel quasi" (S. 790) die Rede, so daß wir über die Quelle jener Gedanken über Korporationsrechte nicht zweifeln können. Interessant bleibt die Urkunde als Beleg, wie früh man durch die Hervorsuchung römischer Rechtsgrundsätze das deutsche Genoßenschaftsrecht zu schädigen suchte.

Stadtvolk und sind völlig gleichbedeutend mit populus, plebs, populares, pauperes, minores, multitudo, volk, menge oder gedigen der Stadt[15]. Wo auch die Handwerker als Gegensatz der Gemeinde, und Handwerker und Gemeinde zusammen als Gegensatz von Rath und Bürgerschaft erscheinen, da ist unter Gemeinde das in der zünftigen Organisation nicht mitbegriffene Volk zu verstehen[16]. Ganz regelmäßig endlich bildet die universitas oder gemein der burger den Gegensatz zu dem städtischen Behördenorganismus, indem sie in zahllosen Urkundenanfängen hinter den consules als die Bürgergesammtheit aufgeführt, ebenso aber bei allen inneren Parteiungen, Streitigkeiten und Verträgen den Stadtbehörden entgegengestellt wird. So wird in Köln um die Mitte des 13. Jahrhunderts das niedere Volk als communitas, die gesammte den bisherigen Regierungsbehörden entgegentretende Bürgerschaft aber als universitas bezeichnet; die consules, fraternitates, populus communitatis et generaliter tota universitas civium predictorum fordern Absetzung von Bürgermeister und Schöffen, weil durch sie die pauperes et plebei immo generaliter qui communitas appellantur jedes Einflußes beraubt würden, und der Erzbischof willfahrt cum ipsius universitatis consilio et assensu, deliberatione cum universitate civium habita; und bei allen späteren Kölner Bürgerzwisten ist die gemeinde der Gegensatz theils des Raths theils der Richerzeche[17]. Ebenso wird in Neuß Vorsorge getroffen für den Fall eines Streites zwischen der universitas oppidi und den

---

[15]) Vgl. z. B. Urk. v. 1261 b. Schöpflin I. 434: cives et communitas. Basler Urk. v. 1373 u. 1385 b. Ochs II. 221 f., 223, 279: den bürgern u. der gemeinde. Speierer Urk. b. Lehmann 588 u. 596 f. Wormser Urk. v. 1366 pr. u. § 4 b. Schannat II. 181: dem rade den burgern u. der gemeinde; vgl. 200. Bamb. Stadtr. § 430: wider die burger o. wider die gemein. Jäger, Ulm 741 (Urk. v. 1327). Urk. v. 1326 u. 1375 b. Tzschoppe und Stenzel 512, 575, 537. Vgl. auch Maurer, Städt. II. 516—520 und über das gedigene (in Straßb. u. Basel) Ochs I. 351. 393. 404. 406. Heusler, Basel 125. 129. 130; Ursprung 105 f.

[16]) Vgl. z. B. Straßb. Schwörbrief von 1482 b. Schilter zu Königshof 1092 u. 1095: die meister, die räth, die ritter, die knechte, die burger, die handwerk und die gemeind. Eßlinger Urk. b. Maurer, Stadtv. II. 518 Note 24: denen burgern, die auswendig des raths sind, und den zünften u. der gemeinde. Bes. auch unten die Kölner und Frankfurter Urk. (Note 17 u. 21). Diese letzteren u. verwandte Stellen scheinen mir von Maurer II. 514—516 mißverstanden zu sein.

[17]) Urk. v. 1259 b. Lacomblet II. 258—259. Vgl. auch Laudum von 1258 ib. 245. 249 u. 250, wo aber sowol scabini, als fraternitates, als alii cives (oder populares) zusammen die communitas bilden. Ueber den späteren Sprachgebrauch 1374 ib. III Note und Hagen's Reimchronik vers. 1209. 1318. 1389. 3266. 3290. 3477. 5734.

officiales, und in Bonn soll die universitas dem Rath gehorchen[18]). In Freiburg wird von Streitigkeiten und Verträgen zwischen den Vierundzwanzigern und der universitas, sowie zwischen Rath und Gemeinde berichtet[19]). In Worms erscheint um 1300 die gemeinde als Gegensatz des Raths und der Geschlechter, in Speier streitet 1258 die universitas mit dem consilium[20]). In Frankfurt treten Zünfte und Gemeinde dem Rath gegenüber[21]). Und ähnlich ist es überall.

Auch ist ja dem Worte „Gemeinde" bis heute diese ihm im Mittelalter ausschließliche Bedeutung als Nebenbedeutung verblieben.

II. Wenn nun aber in der bloßen Zusammenfaßung der Bürger zur universitas, communitas, gemeinde, bürgerschaft u. s. w. ein Hinweis auf ihre Organisation nicht liegt, so ist es um so wichtiger, daß seit dem Erwachen des städtischen Lebens ganz allgemein gewiße technische Formeln in Gebrauch kommen, welche ausdrücklich die Bürgerschaft als eine gegliederte und organisirte Gemeinde darstellen. Denn indem die Gesammtheit nicht schlechthin, sondern regelmäßig in ihrer so und so beschaffenen Organisation als Trägerin der städtischen Sphäre bezeichnet und vorgestellt wird, ist die alte Identificirung der Bürgerschaft mit der Versammlung aller Vollbürger überwunden. In der Gestalt und dem Gebrauche dieser Formeln aber, deren allmälige Veränderung die ganze Stadtgeschichte in sich abspiegelt, treten nach mehreren Richtungen hin Verschiedenheiten hervor, deren Betrachtung den Fortschritt in der Idee des Gemeinwesens deutlich anzeigt.

1. Ein erster Unterschied liegt darin, ob in den Formeln Richter aufgeführt werden oder nicht, und ob sie, wenn aufgeführt, an der Spitze der

---

[18]) Urk. v. 1259 u. 1285 b. Lacomblet II. 263. 471.

[19]) Urk. v. 1248 b. Schreiber I. 53: C. scultetus consules et universitas civium ville F. bekunden, es sei inter universitatem et 24 majores discordia exorta. Die universitas klagt und vergleicht sich dahin, daß sie das Wahlrecht von 24 neuen conjurati erhält. Von nun an wird im Folgenden die universitas auch diesen neuen 24 entgegengesetzt. Vgl. Urk. v. 1293 ib. 123. 133. 139. 140 u. s. w. (rad und gemeinde gemeinlich v. F.; mit der 24 und auch mit der 24 und mit gesameter und mit gemeiner gemeinde v. F.).

[20]) Urk. v. 1300 b. Schannat 156. 158. Z. B.: die 16, die die gemeinde gekoren hant (sic!); die 16 und die gemeinde mogen zu hauff gehen, sich zu underreden ane wapin u. ane geverde u. ane vrevil; u. ähnlich sehr oft. — Ferner die Speierer Urk. b. Remling 277: Der Rath gibt consentiente ad hoc universitate civitatis Spirensis sein Recht und die universitas das ihre in die Hände des Bischofs, der eine neue Verfaßung einrichten soll, auf.

[21]) Z. B. 1358 b. Boehmer 658: zuschin dem rate zu F. uff eyne siten u. den antwerkyn u. der gemeine zu F. uff die andern syten. 668: von der zünfte und von der gemeinde wegin. 1360 ib. 671: es sollen die hantwerk drij uz yn u. die gemeinde auch drij uz yn . . zu radluden . . kiesen. Vgl. ib. 662. 663. 672. 773. Vgl. auch Kriegk, Bürgerzwiste 35 f. 355.

Formel oder erst hinter der obersten bürgerlichen Behörde stehen. Die in dieser Beziehung eintretenden Veränderungen sind der adaequate Ausdruck für die allmälige Hinausdrängung fremder Herrschaftsgewalt aus dem Stadtbegriff einerseits und für die Ersetzung der altgermanischen Gerichtsobrigkeit durch die neue städtische Regierungsobrigkeit andrerseits. Ursprünglich lautet bei allen wichtigen und sollennen Beurkundungen die Formel für den Stadtverband dahin, daß Richter und Bürger, Richter Schöffen und Bürger, Richter Rath und Bürger u. s. w. genannt werden; also judices et universi cives, comes advocatus et populus, advocatus scultetus et universitas, scultetus scabini et cives, judices scabini consules et universi cives, advocatus scultetus consules et universitas, und ähnlich. Hier erscheinen also offenbar die königlichen oder herrschaftlichen Richter nicht blos als Vertreter eines Rechtes gegen die Stadt, sondern als Mitträger der Stadt als solcher; sie stecken irgendwie noch in dem Stadtverbande, der mithin noch kein rein bürgerlicher ist; ein selbständiges Gesammtrecht der Bürger existirt, erschöpft aber noch nicht den Stadtbegriff. Im Laufe der Zeit begegnen wir immer mehr Formeln, in denen die Richter nicht genannt werden; das Richteramt verliert seine alte Bedeutung für den Stadtbegriff und wird daher nur noch im Falle eigentlicher gerichtlicher Thätigkeit mit aufgeführt; und selbst im Falle des Fortgebrauchs der alten feierlichen Formel entbehrt nun der in ihr dem advocatus oder scultetus eingeräumte Ehrenplatz seine materielle Bedeutung. Letzteres ist namentlich dann der Fall, wenn die Stadt selbst das Richteramt erwirbt und dann noch eine Zeit lang oder bei besonderer Gelegenheit die alte Formel in Uebung bleibt. In der Regel aber tritt seit der vollen Ausprägung des städtischen Gemeinwesens der Bürgermeister an die Spitze der Formel und Vogt oder Schultheiß werden, wenn überhaupt, erst hinter ihm genannt. Damit ist unzweideutig kundgegeben, daß die Stadt als solche ein geschloßener bürgerlicher Verband ist und daß in diesem Verbande das Richteramt nur die Bedeutung eines gewöhnlichen städtischen Amtes hat. Endlich verschwinden dann die Richter ganz aus den die Stadt bezeichnenden Formeln: sie sind nun zu Richtern im heutigen Sinne geworden und haben daher selbstverständlich an der Repraesentanz des Stadtstaates als solchen keinen Antheil mehr[22]).

2. Ein zweiter Unterschied der Formeln liegt darin, ob sie nur die Gliederung oder auch die Organisation der Bürgerschaft ausdrücken. Anfangs wird vor Allem nur die ständische Gliederung angezeigt, so daß also die verschiedenen Bürgerklassen, z. B. milites et cives, ritter und burgere, burgenses majores et minores, ritter burger und gemeinde, cives et in-

---

[22]) Dies Alles ergibt eine Vergleichung der im Folgenden angeführten Formeln unter Berücksichtigung ihrer Zeitfolge und des Alters und der Selbständigkeit der betreffenden Stadt. S. Note 26—63; insbesondere auch die Oppenheimer Formeln. Th. I. S. 281 Note 5.

habitantes u. s. w., nebeneinander gestellt werden[22]) a. Damit aber ist noch nichts specifisch Städtisches ausgedrückt, wie denn derselbe Sprachgebrauch von je auf dem Lande üblich war und immer jede Genoßengesammtheit alter Art, wenn sie gegliedert war, auch in dieser ihrer Gliederung als Rechtssubjekt vorgestellt wurde. Eine stärkere Betonung der Einheit des Verbandes seiner Vielheit gegenüber lag darin keineswegs; vielmehr war umgekehrt dadurch, daß die einzelnen Stände oder Klassen in ihrer konkreten Besonderheit und folgeweise als engere zu Sonderverbänden hinneigende Gesammtheiten in der größeren Gesammtheit mitgedacht wurden, statt für die letztere nur das ihnen allen Gemeinsame zu abstrahiren, ein Moment der Trennung und Sonderung gegeben. Einen specifisch städtischen Charakter dagegen erlangen die Formeln, seitdem sie die Organisation der Bürgerschaft ausdrücken und durch die Aufführung der städtischen Behörden die Zuspitzung des Bürgerverbandes zur Einheit betonen. Damit ist natürlich nicht ausgeschloßen, daß neben der Organisation auch die Gliederung in den Formeln ausgeprägt bleibt, hinter den Behörden also die Bürgerschaft nach Ständen oder Klassen aufgeführt wird[23]). Doch tritt das Moment der ständischen Sonderung mehr und mehr zurück, bis endlich höchstens noch der Unterschied von Bürgern und Schutzgenoßen Ausdruck findet[24]) oder aber die neue Gliederung nach politischen Körperschaften, nach Zünften u. s. w., die ja vor Allem eben zugleich Basis der Organisation ist, in den Formeln zur Erscheinung kommt[25]).

3. Ein **dritter** Unterschied liegt darin, ob in den Formeln nur die **handelnden Organe** oder zugleich die **gesammte Bürgerschaft** genannt werden. Daß eine Behörde, die eine Urkunde ausstellt, ausschließlich als Ausstellerin genannt, daß zunächst an sie eine Urkunde addressirt, daß auch wohl das von ihr auszuübende städtische Recht als das ihre bezeichnet wird, ist nichts Besonderes[26]). Ebenso wenig ist es umgekehrt etwas den Städten Eigenthümliches, daß in vielen Fällen die Behörden und die Bürgerversamm-

---

[22a]) Vgl. z. B. Urk. 1200 u. 1220 b. Schoepflin I. 309. 344; v. 1137 b. Schannat II. 69; v. 1228 u. 1230 b. Boehmer 52. 54. 55. u. s. w.

[23]) Also z. B. scultetus ministeriales scabini et universitas burgensium in Frankfurt (1236); scultetus milites scabini consules et universi cives Frankf. (1268). Vgl. die Formeln zu Note 39. 42. 51. 54. 55. 65. Auch Th. I S. 281 Note 5.

[24]) So in unten anzuführenden Wormser, Freiburger, Freiberger u. Erfurter Formeln. Note 39. 44. 63.

[25]) So in Kölner und Zürcher Formeln. Vgl. Note 38 u. unten § 30.

[26]) Aeltere Beispiele sind: 1149 u. 1169 b. Ennen u. Eckertz, Quellen I. 251 u. 255: magistros civium et scabinos nostros Colonienses ac offciales de Rigirzegheide; 1171 b. Lacomblet I. 308: Nos Coloniensium senatores (erneuern ein Zollprivileg). 1178 ib. 326. 1218 ib. II. 40: scabini universique magistratus Colonienses. 1194 b. Boehmer 19: scultetus et reliqui judices Frankof. Für die spätere Zeit bedarf es keiner Belege.

lung zu unmittelbarem Zusammenwirken berufen sind und daß dann dies in einer Urkunde berichtet, also etwa ein Beschluß als der übereinstimmende Beschluß des Rathes und der Gesammtheit bezeichnet wird. Eigenthümlich aber und für die städtische Entwicklung in hohem Grade bezeichnend ist es, daß zum sollennen, eigentlichen und technischen Ausdruck des Stadtverbandes Formeln werden, welche in konstanter Weise die städtischen Behörden und die städtische Gesammtheit nebeneinander nennen, daß es daher bei dem Gebrauche dieser feierlichen Formeln gar nicht darauf ankommt, ob etwa in dem einzelnen Falle nur eine einzelne Behörde wirklich handelnd auftritt oder ob die Bürgerversammlung mitwirkt. Advocatus consules et universi cives, richter ratlude rittere und burgere gemeinlich, burgermeister rath und gemeinde der burger u. s. w. sind es nun, welche in den der Stadt ertheilten Privilegien und Urkunden angeredet werden, welche ihrerseits Urkunden ausstellen, Verträge schließen, Proceße führen, richten und strafen, Rechtsgeschäfte beglaubigen, veräußern und erwerben, versprechen und sich versprechen laßen, welche endlich als Träger der Gewalt, des Eigenthums, der Rechte und der Pflichten der Stadt erscheinen. Diese Formeln drücken also technisch das städtische Gemeinwesen aus. Und deshalb braucht sie ohne Weiteres auch der Rath, wenn thatsächlich er allein in der Urkunde spricht.

Um aber die Bedeutung dieses Sprachgebrauches zu würdigen, gilt es zunächst, ihn vor den Mißverständnißen sicher zu stellen, vermöge deren man ihn in neuerer Zeit ganz oder zum Theil wegzudeuten oder doch umzudeuten versucht hat. Man verstand die tiefere Bedeutung jener heute ungebräuchlichen Formeln, die allerdings schon im Mittelalter, wie ja meist die Form ihren Inhalt überlebt, oft zu leeren Formeln wurden, nicht mehr und flüchtete sich nun zu mancherlei seltsamen Interpretationen. Insbesondere versuchte man, um immer nur die wirklich handelnden Organe ausgedrückt zu finden, die Worte cives, ceteri cives, burgenses, universi cives, universitas oder gemeinde auf die künstlichste Weise zu deuten.

Den Anstoß hierzu gab Fichard durch seine Erklärung der Frankfurter Formeln. Nach ihm soll der Ausdruck „cives“ zwar die sämmtlichen Bürger bezeichnen können, im eigentlich technischen Sinn aber und besonders in allen Urkundenanfängen sich nur auf die Rathmannen beziehen; unter „civitas“ aber soll die Stadtbehörde oder das königliche Pfalz- und Stadtgericht zu verstehen sein. Hierfür allegirt er eine große Zahl von Urkunden, deren keine seine Behauptung beweist. Wenn 1235 der König zu sui universi cives pro tempore constituti spricht, mögen die cives „constituti“ so viel wie sonst die „Bürger im Amt“ bedeuten. Warum aber mit „devotio civium“ nur die Treue des Raths gemeint sein soll, warum Schenkungen, Verleihungen und Bekanntmachungen an die cives nur dem Rath gelten sollen, ist schwer ersichtlich. Völlig unbegreiflich erscheint es, warum 1234 die Anrede „sicut pro ceteris civitatibus et hominibus nostris civitas vestra nobis

devotior extitisse dinoscitur" nur an die königliche Obrigkeit gerichtet, warum bei der Ueberweisung einer Buße „sculteto et civitati" die civitas nicht als die Stadt, sondern nur als das königliche Gericht zu deuten, und warum sogar bei einer i. J. 1219 über die Stadtallmende getroffenen Verfügung diejenigen, qui hoc nomine civitatis sunt executi, als Vertreter der königlichen Oberbehörde aufzufaßen sein sollen. Daß scultetus et cives, scultetus et universi cives Urkunden ausstellen, z. B. 1238 u. 1239 Schenkungen an das Kloster vollziehen; daß 1236 scultetus ministeriales scabini et universitas burgensium in F. den Verkauf eines Zehnten, 1256 scultetus milites scabini ac universi cives in F. eine Gültenabgabe, 1265 sculteti de F., de Geilinhusen, burggravius de Frideberg, advocatus de Wetflare, scabini et universitates civitatum einen Schiedsspruch verkünden: diese und unzählige ähnliche Urkunden konnten allenfalls den Irrthum, die universi cives seien die Rathmannen, herbeiführen. Wenn nun aber seit dem Jahre 1266 in den Urkundenanfängen ausdrücklich die consules genannt werden und dennoch die cives nicht fortfallen, wenn z. B. 1266 scult. scab. consules totumque commune Frankof., 1267 scult. scab. cons. et univ. cives beurkunden, 1268 scult. milites scab. cons. et univ. cives Frf. verordnen, wenn ebenso in den deutschen Urkunden Rath und Bürger nebeneinander genannt und alle Privilegien und Begrüßungen an sie gerichtet werden: so hätte Fichard sich hierdurch von seinem Irrthum überzeugen laßen sollen. Statt dessen schließt er, — und diese vorgefaßte Meinung war der eigentliche Quell aller jener Erklärungen, — die cives, die universitas, das commune seien eine um diese Zeit neu in den Rath getretene zünftige Bank, der gegenüber die alten Rathmannen nun als consules ausgezeichnet worden seien. Die Annahme von einem Eintritt der Handwerker in den Frankfurter Rath in so früher Zeit bedarf heute keiner Widerlegung mehr: mit ihr aber stürzt die ganze Interpretationskunst Fichards zusammen[27]).

---

[27]) Fichard, Frankf. 73—93. Es mögen hier noch, um die Folgen der Konsequenz bei einer irrigen Interpretation zu zeigen, einige weitere Erklärungsversuche Fichard's angeführt werden, die sich meist selbst richten. Cives rebelles 1278 sind „die ungehorsame Stadtbehörde" (S. 93). Die 1219 den civibus geschenkte curtis ist „der obrigkeitlichen Behörde" geschenkt (S. 95). Scultetus scabini et universi burgenses de F. communi consilio (1228) — „durch einstimmige Bewilligung des Schultheißen und aller Beisitzer" (S. 99). Zins, der nostre civitati geschuldet wird (1227), wird „dem Stadtrath" geschuldet (S. 100). Buße fällt 1284 zu ⅓ sculteto, ⅓ civitati, ⅓ artificibus qui antwercgenoz dicuntur zu, d. h. ⅓ dem Schultheiß, ⅓ dem Rath ohne die Zünfte, ⅓ den zünftigen Beisitzern des Raths (S. 116)! Rat gemeinsamentliche (1303) ist „authentische Erklärung von universi cives" (S. 171). Daneben soll aber doch wieder „burger" neben Rath und Schöffen in den deut. Urkunden die zünftigen Rathmannen bedeuten (S. 183 f.). Die Städtebünde des 13. Jahrh. sind nur Bünde der königlichen

Nächst Fichard hat sich Tittmann am Eingehendsten mit den Formeln beschäftigt[28]). Auch er geht von dem unrichtigen Bestreben aus, wenn irgend möglich nur die wirklich handelnden Organe darin ausgedrückt zu finden und deshalb die cives oder burgere möglichst einschränkend zu erklären. Wo von universi cives oder burgere gemeinlich die Rede ist, will er allerdings die Gesammtheit darunter verstehen; mit dem einfachen Worte cives oder burgere dagegen werde nur bisweilen die Bürgergemeinde bezeichnet, in der Regel aber gehe es auf die Mitglieder eines Stadtregiments. Im letzteren Falle seien die Bürger entweder der Rath selbst, oder sowol vom Rath wie von der Gemeinde verschieden. Das Letztere sei wieder in dreifacher Weise möglich, indem die Bürger in manchen Städten den großen Rath, in manchen das Stadtgericht, in manchen endlich zünftige Rathsbeisitzer bedeuteten. Wo dagegen die Gemeinde selbst als handelnd genannt werde, da müße man annehmen, daß sie wirklich als Gesammtheit mitgewirkt habe. Und wo auch diese Annahme im Stich läßt, da endlich gibt Tittmann als möglich zu, daß in der Erwähnung der Bürgerschaft die „Anerkennung, daß sie und nicht der Stadtrath der Inhaber des Rechts sei, der Stadtrath nur verwalte", enthalten sein könne. — Nun! was Tittmann als letzten Nothbehelf hinstellt, das ist der eigentliche Kern der Sache! Wahr ist allerdings, daß die Rathmannen bisweilen nicht nur als „cives constituti" oder „burger im amt", sondern unter Fortlaßung solcher Zusätze vorzugsweise als „burger" bezeichnet werden; wahr ist, daß, je mehr der Rath zur Obrigkeit wurde, desto mehr bei Nennung der Bürgerschaft der Gedanke an einen die Gemeinde gegen den Rath selbst wiederum vertretenden Ausschuß überwog: allein in jeder derartigen Sprachverengerung liegt nur eine lokale Verengerung des in den Formeln ursprünglich ausgedrückten und im Hintergrunde stets lebendigen Gedankens. Die allgemeine Bedeutung der Formeln und das Princip ihrer Bildung ist nicht aus solchem hier und da etwa nachweisbarem einschränkenden Verständniß späterer Zeiten abzuleiten, sondern gerade umgekehrt aus der sichtbar hervortretenden Tendenz, möglichst die Totalität der Bürgerschaft in ihrer Gliederung und Organisation zu bezeichnen. Auch im Einzelnen aber stehen

---

Stadtbehörden (S. 189). Die Gemeinde der Bürger soll zum ersten Male 1318 erwähnt sein: prudentibus viris scabinis consulibus et universis *opidanis* F. (S. 190). Und wie opidani von cives, so soll oppidum von civitas verschieden, hier die Behörde, dort die Stadt zu verstehen sein (S. 191. 192)!! So 1320: ad notitiam principum comitum baronum civitatum et oppidorum, d. h. „der Stadtbehörden und Städte!" Ebenso 1329: civibus ac opido eorum. Dagegen 1336 consulum totiusque universitatis opidi nostri bedeutet den alten und den gesammten Rath. Und in allen deutschen Urkunden endlich soll unter burgere, stat u. burgere, burger gemeinlich u. s. w. stets der Rath oder, wo dieser außerdem genannt wird, ein Theil des Raths zu verstehen sein (S. 192 f.)

[28]) Tittmann Heinr. d. E. I. 326—334.

die Beweise Tittmann's für sein so künstliches Interpretationssystem, das demselben Worte die verschiedensten Bedeutungen unterschiebt, auf sehr schwachen Füßen. Für die Behauptung, daß „burger" die Rathmannen seien, bringt er nur die Stelle der Freiberger Statuten bei, wo es von den gewählten Rathmannen heißt, „di sullen daz jar burger sin". Es ist dies aber nur eine ungenauere Sprechweise für burger im rat, im ampt oder Aehnliches, durch keine Hinzufügung eines Artikels oder eines Wortes wie „gesammt" wird ein technischer und ausschließlicher Name bezeugt, und jedenfalls würde, auch wenn dies der Fall, nur ein vereinzelter und lokaler Sprachgebrauch vorliegen. Aehnliches läßt sich auch sonst wol aus manchen, besonders kleineren Städten nachweisen[29]; die technische Bedeutung eines Amtes aber hat meines Wißens das Wort „burger" nur bisweilen in Dörfern, in denen eben die Genoßen selbst nicht Bürger, sondern Nachbarn oder Bauern heißen, erlangt[30]. Wenn Tittmann sich ferner auf die Formel burgenses et communitas civitatis nostrae Vriberc beruft, so braucht das nicht „Rath und Gemeinde", sondern kann ebensogut „Bürger und Gemeinde" heißen, indem dann darin die Voll- oder Altbürger der Gesammtgemeinde vorangestellt wären. Daß aber in Freiberger Urkunden die Bürgermeister zuweilen magistri consulum und zuweilen magistri burgensium heißen, daß das Stadtsiegel in einer Urk. v. 1241 sigillum consulum heißt und doch nachher als sigillum burgensium in V. angehängt wird, hätte kaum angeführt werden sollen, da es noch heute sehr gewöhnlich ist, dieselbe Sache bald dem Magistrat und bald der Bürgerschaft zuzuschreiben, da ferner die Bürgermeister bekanntlich meist aus Rathsmeistern hervorgiengen und fast immer gleichzeitig Bürgervorstände und Rathsvorstände waren, und da endlich das Bürgersiegel ebenso zugleich Rathssiegel ist.

---

[29]) Vgl. v. Maurer, Stadtv. I. 589. In manchen Städten, z. B. Luzern, Amberg, Kellheim, heißen die Rathmannen „bürger des raths".

[30]) So um 1460 in Patzmannsdorf b. Grimm, W. 694—699. Ein Richter und geschworne purger stehen dem Dorf vor. Wen man aus der gmain vadratt zw dem purgerambt, der muß es annehmen (§ 42). Die purger sitzen an der Schranne (§ 49) und üben zugleich mit dem Dorfrichter die Ortspolizei (§ 57). — Sehr häufig heißen in österreichischen Dörfern die Geschwornen im Gegensatz zu den übrigen „nachpaurn" oder der „gmain" die „burger". So in Paumgarten b. Kaltenbäck I. 44 f., bes. § 6. 10. 26. 77. 83; in Haslach ib. 57 f.; Ruckherstorff 165 f.; Erdpruft 522 f.; Heresdorf 177 § 2: zwen *nachpaurn*, ainen aus den *burgern*, den andern aus der *gmain*; vgl. 227 § 84. Dagegen heißen in denselben Gegenden in den Märkten mit städtischer Verfassung alle Genoßen purger oder burger, während richter und *rath* die Ortsbehörde bilden. Z. B. in Melkh (1497) b. Kaltenbäck I. 561 f. (§ 2 u. 10 f.); in Herzogenburg ib. 117 f.; in Weickendorf 92—110; in Neunkirchen 487—491 (z. B. § 2—3).

Mit Fichard stimmen Eichhorn und Gemeiner überein[31]), während v. Maurer umgekehrt zwar deren Interpretation verwirft, seinerseits aber immer, wo die universi cives genannt werden, auch eine thatsächlich mithandelnde Bürgerversammlung verstanden wißen will[32]). Dagegen sucht v. Lancizolle in ähnlicher Weise wie Tittmann zu deuten und betrachtet gleich ihm das, was Ausgangspunkt sein müßte, als letzte Rückzugslinie[33]). Hegel hat sich von Tittmann überzeugen laßen, daß „Bürger" bisweilen nur die Vertreter der Bürgerschaft heißen[34]). Ennen wendet ebenfalls in Bezug auf die Kölner Formeln ganz die gerügte Interpretationsmethode an[35]). Denn wo ihm die Ausdrücke ceteri cives, vulgus, omnes, universus populus, universi cives, communitas populi, civitas Coloniensium, universitas civium, tota communitas civitatis, commune civitatis, burgere, gemeine burgere, alle burgere, die gemeinde, die burgere gemeinlichen u. s. w. in den Formeln begegnen, sieht er darin nicht etwa die Gesammtheit der Bürger, weil diese eben nachweisbar dabei nicht mitthätig war, sondern irgend einen Ausschuß. Deshalb identificirt er ohne Weiteres jene Ausdrücke mit anderen, die in der That einen Ausschuß bedeuten, wie jurati cives, ceteri officiati, discreti cives, alii majores civitatis u. s. w.; und wenn später die Formel judices scabini consilium ceterique cives aufkommt, sind ihm die ceteri cives der weite Rath, wenn dieselben ceteri cives aber ausdrücklich noch neben dem weiten Rath auftreten, sind sie noch wieder besondere Vertreter der erbgeseßenen Bürgerschaft. Die richtige Erklärung der Formeln dagegen deutet Heusler an[36]).

In Wahrheit ist in allen städtischen Formeln die ursprüngliche und allgemeine Bedeutung von universi cives, burgere, burgere gemeinlich, universitas u. s. w. durchaus die, welche dem Wortsinne entspricht. Es ist aber andrerseits mit der Aufnahme der Gesammtheit in die Formel keines-

---

[31]) Eichhorn, Z. f. gesch. R. W. II. 167 f. u. 192; Gemeiner, Urspr. v. Regensb. 57.

[32]) v. Maurer, Stadtv. I. 587 f. III. 2. Dazu beispielsweise die Erklärungen II. 557 Note 16; 580 f. N. 6 f.; 657 N. 39. Nur für die Stadt Metz sieht er ib. 658 f. sich genöthigt, anzunehmen, daß neben dem grant conseil noch li paraiges et la communalteit in solchen Fällen genannt werden, in denen jener sie vertritt. Er hilft sich darüber mit der Bemerkung fort, daß ein „Pleonasmus" vorliege.

[33]) Städtewesen 33 f. Er setzt fünf Möglichkeiten: 1) wirkliche Theilnahme der Gesammtheit; 2) Zustimmung zu einzelnen Geschäften; 3) cives optimo jure; 4) Ausdruck der Repraesentation, so daß, wo der Rath handelt, „ein Handeln der ganzen Bürgerschaft fingirt wäre"; 5) Name für Rath.

[34]) Gesch. der Städtev. II. 423 Note.

[35]) Gesch. der Stadt Köln II. 473.

[36]) Ursprung der deut. Stadtv. 170.

wegs nothwendig die wirkliche und unmittelbare Thätigkeit einer Bürgerversammlung ausgedrückt. Vielmehr läßt sich mit Bestimmtheit nachweisen, daß die Formeln in vielen Fällen zum Ausdrucke der handelnden Stadt dienen, in denen lediglich bestimmte Organe unmittelbar thätig werden und dennoch nach Lage der jeweiligen Stadtverfassung gar kein Organ vorhanden war, welches neben den namentlich aufgeführten Behörden noch unter der Bürgergesammtheit verstanden werden könnte.

So ergeht beispielsweise in Köln schon 1159 rectorum judicum ac totius populi sancte Colonie pari voto ac unanimi consensu incommutabile decretum[37]). Später nennt sich die handelnde Stadtbehörde scabini et populus Coloniensis, scabini et cives Col. zu einer Zeit, in der noch kein Rath vorhanden war; und ganz allgemein werden im 13. Jahrhundert, als eine besondere Gemeindevertretung neben dem Rath in keiner Weise existirt, die Urkunden ausgestellt von judices scabini ceterique consules et cives Col.; jud. scab. ceteriqne consules et jurati universique cives; jud. scab. consilium et cives universi; jud. scab. cons. et tota communitas civitatis Col.; jud. scab. consilium fraternitates et universi cives Col.; jud. scab. consilium et commune civitatis; richter schöffen rath u. burgere gemeiniglich der stat; reythere scheffen rait bruderscheffe inde gemeyne burgere van Kolne u. s. w.[38]). In Worms werden die Urkunden bis 1225 von den cives Worm., seitdem von den consules et universi cives oder universitas civium, später von ministeriales cons. jud. scab. et universi cives, zeitweise (1305 u. 1306) aber mit „wir der rad, d i e  s e s s e h e n e und die gemeinde“ oder „und die burger“ (obwol doch sicher neben den Sechszehnern damals keine andre Gemeindevertretung existirte) ausgestellt; und wenn i. J. 1386 ein Vergleich zwischen dem Bischof, seinem Stift und Klerus und zwischen den burgermeistern rate burgern h i n t e r s e s s e n u. i n w o n i g e r n der stat zu W. geschloßen wird, kann wohl Niemand hier nur die Behörde genannt finden[39]). In Speier begegnen uns jud. cons. et univ. cives[40]), in Mainz camerarius scult. jud. consilium et univ. cives[41]) als beurkundend, versprechend oder bewidmet;

[37]) Lacomblet I. 159.

[38]) Vgl. die Zusammenstellung von Formeln b. Ennen, Köln I. 629—630 u. die Urk. v. 1230, 1240, 1248, 1260 u. 1261 b. Lacomblet II. 124. 127. 174. 261. 271. 285. 291.

[39]) Arnold I. 290 f. Urk. v. 1305 u. 1316 b. Moritz II. 182 u. 185. Urk. v. 1294, 1360, 1366, 1384, 1386, 1397, 1411, 1424, 1430 b. Schannat 151. 176. 185. 193. 196. 200. 209. 210. 225. 234. 235.

[40]) Urk. v. 1258, 1261, 1280, 1397 b. Remling 277. 288. 363. 554. 714. 1255 ib. 261: consulibus et civibus.

[41]) Urk. v. 1256, 1269, 1277, 1335 b. Gudenus II. 440. 441. 443. 444. III. 289. Die Behörde allein nennt sich camerarius scultetus judices, z. B. 1300, 1303, 1318, 1322 ib. II. 447. 449. 454.

und in derselben Gegend treten schon im 13. Jahrh. scab. cons. ac universitas civium in Marpurg, magistri cons. ac universitas oppidi de Synzche, scult. scab. cingravii et tota universitas opidi Ascafimburg, adv. et pociores ville Offinheim et tota universitas ibidem, scult. scab. et universitas civium Fritzlariensium, radismeister rad u. burger gemeinlichen von Duderstadt bekundend, vertragend, anerkennend, huldigend auf[42]). In Basel stellen 1271 der vogt, der schultheisse, der burgermeister, des gotshus dienstman, der rate, die zunftmeister u. gemeinlich das gedigen von B. eine Schuldurkunde aus[43]). In Freiburg werden alle Privilegien dem schultheis und den vierundzweinzig und den burgere gemeinlich v. F., den schulth. burgermeister den 24 d. rat u. d. gemeinde der stat F. i. B. ertheilt; burgerm. schulth. rat burger u. gemeinde gemeinlich fertigen Urkunden und Verträge aus; und ein gegenseitiger Bund wird eingegangen und beschworen von dem Grafen einerseits und den alten 24 d. burgerm. d. rat d. burgere u. d. gemeinde gemeinliche arme u. riche ze F. andrerseits[44]). Da hier neben den Vollbürgern noch die ganze Gemeinde genannt wird, überdies sowol die alte Stadtobrigkeit als der ihr neu zur Seite gesetzte Gemeindeausschuß ausdrücklich von den Bürgern und der Gemeinde unterschieden werden, ist es unmöglich, nur an die handelnde Behörde zu denken. In Bern wendet sich schon das Privileg. v. 1218 an scult. cons. et univ. burgensibus de Berno[45]). Die Reichsschreiben an Lübeck sind stets addressirt adv. cons. et univ. civibus oder universitati civium[46]), und in dem Proceß zwischen der Stadt und dem Grafen v. Holstein v. 1308 erscheinen durchgängig cons. et cives als Partei, die Klage ist eine Klage des mag. civium consilii nec non universorum civium Lubec., es heißt: der burgermeister der rat u. die burger gemeinlich han geclaget uf graven G. v. Holtzaten unde sol er in antworten[47]). Sehr gewöhnlich ist es, daß bei den Verhandlungen der Städte über Landfrieden und Bündniße nicht die Rathmannen allein, sondern Bürgermeister, Rath und Gemeinde die Urkunden ausstellen, die Anschreiben und Einladungen erlaßen u. s. w. Schon während des 13. Jahrhunderts treten in dieser Weise beispielsweise

---

[42]) Urk. v. 1288, 1323, 1282, 1278 b. Gudenus II. 259. 1038. 223. I. 832. III. 429.

[43]) Urk. b. Trouillat II nr. 166 p. 220.

[44]) Urk. v. 1260, 1265, 1282, 1301, 1302, 1309, 1315, 1324, 1350 b. Schreiber I. 59. 61—63. 95. 162. 164. 187. 202. 206—237. 252. 408. Vgl. auch 1326 ib. 257 (Urfehde mit burgern rat u. gemeinde v. F.); 1326 ib. 352 u. 260: mit burgern u. gemeinde u. allen iren helfern u. dienern. 1314, 1321 ib. 199. 338 u. s. w.

[45]) Schreiber I. 26. Gaupp, Stadtr. II. 44.

[46]) Lüb. Urkb. I. 340 f. u. an sehr vielen anderen Stellen.

[47]) Urk. v. 1308 u. 1311 im Lüb. Urkb. II. 195 f. u. 241 f.

im hansischen Städteverkehr korrespondirend auf: adv. cons. et commune, oder burgenses, oder populus universus, oder communitas, oder universitas civitatis Lubecensis, Hamburgensis, Rostock; cons. et cives oder commune civium Rigenses; adv. scult. cons. et universitas oppidi Susaciensis; scult. cons. ceterique cives de Elbingen; cons. cum universitate burgensium civitatis Zwerinensis; adv. cons. et commune civitatis Wismar; jud. scab. cons. et commune Monaster.; jud. scult. cons. ceterique burgenses Tremon.; adv. cons. et universitas Tharbatienses; scult. cons. et communitas civium de Thorun; adv. scab. cons. et commune civitatis Stendaliensis; scab. cons. et commune Mageburgenses; cons. et commune civitatis Halberstad[48]. In allen diesen Städten aber bestand im 13. Jahrhundert keine besondere Gemeindevertretung neben dem Rath. Dasselbe gilt von den Städten, deren Richter Schöffen Rathmannen und Bürgerschaften ihren Beitritt zu dem Landfrieden des großen rheinischen Städtebundes vom Jahre 1254 erklären[49]), sowie von den zahllosen mit ähnlichen Formeln eingeführten großen und kleinen Städten der rheinischen, schwäbischen, schweizerischen und niederdeutschen Bünde[50]). So lautet der Eingang eines Bündnißes: wir richtere scheffen rait ind die gemeine burgere der stat van Colne, wir scholthiss scheffen rait ind gemeine burgere der stat von Couelentze, inde wir ritter scheffen burgermeister rait inde gemeine burgere der stat v. Andernache, inde wir scheffen burgerm. rait inde gemeine burgere der stat v. Bunne[51]). Ebenso schließen scult. adv. scab.

[48]) So im Lüb. Urkb. Bd. I. die Urk. v. 1234, 1226, 1241, 1235, 1235, 1242, 1253, 1274, 1272, 1277 S. 68, 131 f., 95, 78, 79, 97, 180, 328, 355 u. s. w.; v. 1241 u. 1255 S. 96 u. 198; v. 1257 S. 225; v. 1231 S. 61; S. 357; v. 1241 S. 93; v. 1250 S. 151; v. 1255 S. 204; v. 1255 S. 205; v. 1274 u. 1277 S. 328 u. 351; v. 1277 S. 344; v. 1250 S. 154; v. 1280 S. 370; v. 1280 S. 370; v. 1281 S. 374; v. 1281 S. 375. Vgl. auch die Urk. 1293 u. 1294 ib. 551—578, wo eine universitas oder communitas burgensium neben den consules Urkunden ausstellt der Städte Danzig, Stade, Greifswald, Elbing, Lippstadt, Paderborn, Lemgo, Herford, Minden, Höxter, Hildesheim, Lüneburg.

[49]) Vgl. die Beitrittserklärungen bei Ennen u. Eckertz II. 347 f. nr. 339 f. Hier erklären z. B. ihren Beitritt jud. scab. ceterique consules et universi cives civitatis Monasteriensis (nr. 339); cons. et universitas burgensium de Warenthorpe (nr. 341); cons. universique cives Hervordenses (nr. 342); cives de Ahlen (nr. 344); scab. cons. ac. univ. cives opidi Nussiensis (nr. 346); jud. scab. ceterique cons. et univ. cives oppidi in Telget (nr. 347); jud. scab. cons. totaque Vrethensis civitatis universitas (nr. 348); ähnlich nr. 349; jud. scab. cons. et universitas in Burken (nr. 359).

[50]) Zahlreiche Belege enthalten die Urkundenbücher von Schaab zur Gesch. des rhein. Städtebundes, v. Sartorius zur Gesch. der Hansa, v. Kopp zur Gesch. der eidgenöß. Bünde u. s. w.

[51]) Urk. v. 1359 b. Lacomblet III. 492.

et universitas civitatis Aquensis ein Bündniß ab, die magistri burgenses scab. totaque universitas opidi Durstensis geloben Innehaltung eines Landfriedens und ertheilen den prud. viris magistris civium scult. scab. consulibus et civibus civitatum Col. Mag. Trevir. Worm. Spir. Argent. Basil. Constanc. auctoritas et potestas, pacem generalem . . . ordinandi[52]). Auch sonst stellen in Achen burgermeister scheffen rait inde burger gemeinlichen des kuniclichen stuils van Ayghen Urkunden aus[53]), und der Kaiser schreibt fidelibus suis scult. ac universis ministerialibus et burgensibus de Aquis oder scult. adv. scab. et universitati civium Aquensium[54]). In Bonn beurkunden mil. scab. et populus Bunnenses, in Neuſs scab. et cives, in Arnheim burgerm. scepene raet ende ghemeyne stat, in Andernach rittere scheffene burgerm. rait u. andere gemeyn burger[55]). Die milites scab. et universi pariochiani totius communitatis ville in Ceyrne verleihen zwei der communitas zustehende Rittergewalten[56]). Sculteto mag. civium scab. cons. et universitati civium Tremoniensium, den burgermeistern schepenen ende der gemeynt van onser stat Geldern wird addressirt[57]). Schon 1264 stellen scult. cons. et universitas civium de Brisacho, 1272 der schult. der rat u. gemeinlich die burger von Nuwenburg in Brisgowe, 1314 der schulth. der rat u. die burger u. die gemeinde gemeinlichen von Endingen Urkunden aus[58]). Ein Bündniß v. 1318 schließen die sculteti, consules et burgenses seu universitates villarum de Fryburgo, de Berno, de Soloduro, de Mureto et de Bielo ab[59]), und wenn sich 1352 der schultheisze, der rate und die 200 und die burger gemeinlich der statt Bern mit Städten und Ländern verbünden[60]), so zeigt sich deutlich, wie auch neben dem großen Rath die Gesammtheit in der Formel verbleibt. Aehnliches findet sich in allen Städten der verschiedensten Gegenden[61]). Es bedarf nur der Andeutung, daß unter

---

[52]) Urk. v. 1241, 1301 u. 1300 b. Lacomblet II. 134 u. III. 9. u. 5.

[53]) Urk. v. 1351, 1364, 1375 b. Lacomblet III. 409. 555. 658.

[54]) Urk. v. 1209, 1215, 1232 b. Lacomblet II. 15. 28. 93.

[55]) Urk. v. 1243, 1254, 1355, 1362 b. Lacomblet II. 128. 220. III. 440. 532.

[56]) Urk. v. 1301 b. Lacomblet III. 10.

[57]) Urk. v. 1298 u. 1328 b. Lacomblet II. 585 u. III. 193.

[58]) Urk. nr. 170 u. nr. 102 b. Trouillat II S. 225 u. 142; v. 1314 b. Schreiber 197.

[59]) Urk. nr. 156 b. Trouillat III. 266.

[60]) Urk. v. 1552 b. Tschudi 422 f.

[61]) So in Schlesien, z. B. 1293 communitas civium de Swidnitz consules et scabini, 1306 consules et universitas civitatis Wratizlavie b. Tzschoppe u. Stenzel 420 u. 479. In München im 13. Jahrh. der rat u. die gmain der purger oder consules et universitas civium nach Maurer II. 587. Richter rat u. die gemayn der stat ze Lanndshuet 1313 b. Oefele, script. II.

diesen Umständen die von Fichard angeführten Frankfurter Formeln[62]) und nicht minder die bei Tittmann zusammengestellten Formeln der Städte Thüringens und Meißens[63]) Belege der hier vorgetragenen Ansicht sind, und daß die gegebenen Formeln sich leicht um das Hundertfache vermehren ließen.

---

128. Jud. scab. cons. et univ. cives Wetflar. 1282 b. **Gudenus** V. 83. Oppenheimer Formeln in Th. I S. 281 Note 5. Judex magister consules jurati et universitas civium 1288 in Wien b. **Hormayr**, Wien I. 2, Urkb. S. 38; 1364 ib. I., 5 S. 42: der inner u. ausser rat u. die gmain der burger. Schreiben der „consules et scabini universitasque vulgaritas in Damis" den „in Berlin nec non in Colonia consulibus et scabinis universitatique" v. 1309 b. **Zimmermann** II (Urkb.). 161. Ebenso in friesischen Städten; z. B. wy hoevetling richteren u. meene meente in den Damme b. **Richthofen** 298; nos consules et universitas in Groninge; aldermannus scabini et communitas Leuwardenses; alderman, sceppenen, riucht end reed, haedlingen, jelden end meene meente des steds Lyouwerd; auldermann, scheppenen end red des steds toe Liouwerd ende meene meente ende jelda; ib. Wörterb. s. v. „aldirman" u. „jelde". Beispiele aus kleinen Ortschaften b. **Grimm**, W. I. 766 f. II. 707 f. III. 361.

[62]) Außer den von Fichard besprochenen Urkunden vgl. man besonders noch folgende Frankfurter Urkunden des 13. Jahrh. bei **Boehmer**, Cod. Moenofr.: Urk. v. 1225, 1226, 1227, 1228, 1230, 1232, 1234, 1236, 1238, 1239, 1242, 1243, 1245, 1253, 1254, 1258, 1259, 1265, 1273, 1277 S. 44. 45. 50. 52. 53. 54. 57. 60. 62. 65. 67. 70. 71. 73. 74. 86. 90. 118. 120. 137. 304. Alle diese Urkunden sind ausgestellt von den Behörden **und** von den universi cives, der universitas oder tota communitas.

[63]) **Tittmann** S. 329—332. Hiernach erscheinen: 1309 Bürgermeister, geschworene Bürger und Stadtgemeinde in Dresden. 1284 Gesammtheit der Bürger in Meißen. 1297 Schulth. Rath und Gemeinde in Luckau. 1266 Vogt, Schöppen, Rath und ganze Gemeinde in Ochatz. Cons. et univers. cives in Guben. 1329 u. 1334 Rathsmeister, Geschworne u. Gemeinde der Bürger in Zwickau; Rathm. u. gesammte Bürger in Eisenberg (erwerben das Schultheißenamt); Richter und Gemeinde der Bürger in Lösnitz. 1250 u. 1253 Villikus, 1256 Schöppen, 1258 Villikus, Schöppen **und** die Gesammtheit der Bürger in Gotha. 1270, 1273, 1278 Schultheiß, Rathmannen und die Gesammtheit der Bürger in Thamsbrücke. In Saalfeld errichten die Stadtgemeinde, die 3 Räthe und die Stadtgemeinde die Statuten. 1269 sämmtliche Bürger u. 1278 Rathm. und Gesammtheit der Bürger in Mühlhausen. In Erfurt endlich erscheinen i. J. 1217 Graf, Vitzthum, Schultheiß, Richter und die gesammten Bürger v. E., später regelmäßig Rathmannen und gesammte Bürger (z. B. 1279, 1282, 1283), während 1272 ein Bündniß des Grafen von Gleichen geschlossen wird mit den Rathmannen u. den Bürgern sowie mit der ganzen Gemeinde, seinen lieben Getreuen. Die letzte Urkunde vermag sich Tittmann nicht anders als mit der höchst unwahrscheinlichen Annahme zu erklären, daß mit den „Bürgern" die Richter gemeint seien! In Wahrheit soll nur die gesammte Einwohnerschaft, die Gemeinde mit und ohne Vollbürgerrecht ausgedrückt werden. Daß der Graf auch bloße Schutzgenoßen ins

Wem alle diese Beweise noch nicht genügen, da sich schließlich immer vielleicht noch irgend eine Behörde entdecken ließe, die man in die universi cives hineininterpretiren könnte, der betrachte nur eine Regensburger Urkunde von 1260, wonach consules judices Ratisp. sive cujuscumque dignitatis vel officii ejusdem civitatis viri cum universitate civium Ratispon. einen Vergleich zwischen einigen concives und den decanus et universitas capituli majoris ecclesiae mit dem Siegel der universitas bekunden[64]). Hier ist zweierlei unbestreitbar: einmal, daß ein gewöhnlicher vom Rath allein vollzogener Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorliegt, zweitens, daß die trotzdem als mithandelnd bezeichnete universitas keine Behörde sein kann, da Alle, die irgend eine Würde oder irgend ein Amt in der Stadt haben, ihr gegenübergestellt werden. Gerade in Regensburg aber hat man in dem hier sehr früh entwickelten großen Rath eine besonders einleuchtende Erklärung der stehenden Formel magister consules et universi cives civitatis Ratispon. finden wollen. Einen sehr handgreiflichen Beweis endlich, daß wenigstens nicht immer die handelnden Personen allein als Urkundenaussteller gelten, liefert auch die bisweilen stattfindende Aufnahme bloßer Schutzgenoßen in die Urkundsformeln. So, wie sich bereits gezeigt hat, in Worms, Freiburg, Erfurt; so beispielsweise auch in Boppard, wenn es hier 1252 heißt: nos scultetus milites cives ac universi sub jurisdictione et judicio civitatis Bopardiensis constituti tenore praesentinm protestamur et manifeste cupimus esse notum; oder in Königsberg in der Neumark, wenn geschrieben wird: consulibus scabinis ac civitatis nostrae in Königsberg civibus seu inhabitatoribus universis[65]).

Uebrigens ist dieser in ganz Deutschland herrschende Sprachgebrauch keineswegs auf Deutschland beschränkt, sondern charakterisirt die aufkommende Stadtfreiheit aller europäischen Länder[66]).

---

Bündniß schließt, kann nicht auffallen, wenn wir z. B. den Wormser Vergleich v. 1386 zwischen Bischof, Stift u. Pfaffheit einerseits und „zwischen den burgermeistern, rate, *burgern*, *hintersessen* und *inwonigern* der stat ze Worms" andrerseits (b. Schannat 200) oder die Urk. aus Freiburg (oben Note 44), Königsberg (Note 65) u. s. w. damit vergleichen.

[64]) Urk. b. Ried I. 461. Viele spätere Formeln b. Maurer II. 580 f., der aber mit Unrecht erst gegen die Mitte des 14. Jahrh. einen großen Rath annimmt.

[65]) Vgl. Note 39. 44. 63. — Urk. b. Ennen u. Eckertz II. 324 — Zimmermann, märk. Städtev. I. 63 Note 48.

[66]) So gebrauchen die italien., niederländ., französ., engl. Städte ganz ähnliche die gesammte Stadtgemeinde in ihrer Organisation bezeichnende Formeln. Major Londoniarum et ejusdem civitatis universalis communa, aldermannus consules et cives in Liwerd schreiben an Lübeck (Lüb. Urkb. I. 149 u. 165 (1251). Advocato potestati consilio et communi Mediolanensi addressirt der Kaiser (1246 b. Boehmer 77). In Metz treten in zahlreichen Urkunden des

Wenn nun aber hiernach feststeht, daß schon seit dem 12. Jahrhundert in ganz allgemein üblichen Formeln die gesammte Bürgerschaft in ihrer Organisation als Trägerin des städtischen Gemeinwesens bezeichnet wird, ohne daß hierbei etwas darauf ankäme, ob im einzelnen Falle wirklich die Bürgerversammlung oder nur bestimmte städtische Behörden thätig geworden resp. zur Ausübung der betreffenden Rechte berufen sind: so liegt hierin der Beweis für die um jene Zeit vollzogene thatsächliche und begriffliche Ausbildung einer gemeinheitlichen Organisation. Denn das bürgerliche Gemeinwesen deckt sich nun nicht mehr mit der Versammlung aller Genoßen, so daß, wenn nicht Alle wirklich thätig werden, der Begriff der Stellvertretung Platz greift oder aber vom Gesammtrecht sich ein eignes Herrenrecht mit seinen Tägern und Stellvertretern löst: sondern die Bürgerschaft ist eine organisirte Gemeinheit, welche in ihrer ganzen umfaßenden Bedeutung überall da will und handelt, wo die durch die Stadtverfaßung zu der betreffenden Funktion berufenen Organe thätig werden. Mit der Formel „Bürgermeister, Rath und Bürger gemeinlich" wird ein Gesammtorganismus ausgedrückt der mit der Vielheit der Bürger in ihrer Zusammenfaßung nicht mehr identisch ist und dessen einheitliche Natur darin sich klar manifestirt, daß er als ein mit sich selbst identisches Subjekt in gleicher Weise gesetzt wird, wie immer auch in dem besonderen Falle nur auf einen oder den anderen seiner in der Formel hervorgehobenen Bestandtheile das Gewicht thatsächlich fallen mag.

4. Schließlich treten bei dem Gebrauch der Formeln auch in Bezug darauf, welche Behörden aus der Gesammtheit herausgehoben werden, mannichfache Unterschiede hervor. Und in dieser Beziehung spiegeln sich in der Formelbildung nicht nur die örtlichen Besonderheiten, sondern auch gewiße allgemeine Triebkräfte und Proceße der städtischen Entwicklung wieder[67]).

Zunächst dokumentirt sich in den Formeln der Fortschritt von unvollkommeneren zu vollkommeneren Organen der Bürgerschaft. Auf der ersten Stufe treten zwischen Richter und Bürgerschaft nur Schöffen oder sonstige gerichtliche Ausschüße auf. Während aber ursprünglich die Schöffen einerseits eine an den Richter anlehnende rein gerichtliche Behörde und andrerseits ein

---

13. u. 14. Jahrh. „Nous li Maistre Eschevin, li Treze, li consous et toute li communeteiz de la Citeit," oder . . „li consoil, li paraiges . . et toute la communalteit de la Citeit," oder „Nos Magister scabinus et tredecim justiciarii necnon consilium ac tota communitas seu universitas civitatis" auf, während dabei doch in einer Urk. v. 1327 ausdrücklich bemerkt wird, daß in Wirklichkeit als Repraesentant der gesammten Gemeinde nur der von ihr gewählte große Rath zugegen ist. Vgl. Maurer, Städtev. II. 657—659.

[67]) Die Belege für das Folgende liegen, soweit sie nicht besonders beigebracht werden, in den bisher angeführten Formeln u. in Th. I. 271—278. 280 f. u. 313 f.

der Bürgerschaft gegenüber selbständiges Kolleg mit eignem oder von oben entstammendem Rechte sind: vollzieht sich in manchen Städten ein doppelter zur Rathsverfaßung hinzielender Fortschritt, indem die Schöffen durch die Uebernahme von Verwaltungsfunktionen den Gedanken der Stadtregierung und durch die Wahrnehmung der bürgerschaftlichen Vertretung bei dem Stadtherrn und seinen Richtern den Gedanken der Repraesentation in gewißem Umfange verwirklichen[68]). Aeußerlich zeigt sich dies, wenn die handelnde Stadtgemeinde als solche mit der Formel für Schöffen und Bürgerschaft bezeichnet wird[69]); wenn die Schöffen unter einem vom Richter verschiedenen Vorsteher auftreten[70]); wenn Schöffen und Gesammtheit in ihrer Zusammenfaßung einen Gegensatz gegen den Herrn und seine Richter bilden[71]). Auf einer zweiten Stufe werden gildemäßige Ausschüße von sehr verschiedener Art (officiales de richerzecheit in Köln, 40 judices pacis seit 1156 in Worms, 24 conjurati fori seit 1120 in Freiburg i. Br., 24 jurati in Freiburg i. U., 12 jurati in Burgdorf, conjurati civitatis in Hagenau[72]) u. s. w.) in den Formeln genannt. Sie sind in Wahrheit bereits gemeinheitliche Regierungskollegien, nur regieren und vertreten sie die Bürgerschaft lediglich innerhalb derjenigen Angelegenheiten, für welche dieselbe zur Gilde seit Alters vereint ist oder sich durch beschworene Friedenseinung neu konstituirt hat, nicht dagegen als den alle Gemeinschaftszwecke umfaßenden Verband eines staatlichen Gemeinwesens. Diese letzte begriffliche Vollendung vielmehr erreicht das Gemeindeorgan erst auf einer dritten Stufe, auf welcher, meist schon am Namen erkennbar, ein eigentlicher Rath aus der Bürgerschaft heraustritt[73]). Indem derselbe als ein gewähltes, wechselndes, kollegialisches Organ der Stadt die ganze Bürgerschaft als solche zugleich regiert und vertritt, ist der Gedanke eines sich durch sein Organ selbst regierenden Gemeinwesens verwirklicht. In em Rath verschwinden nunmehr die etwa vorhanden gewesenen älteren Kollegien natürlich da sofort, wo gerade aus ihrer Umbildung der Rath

[68]) Vgl. Th. I. 271—272 u. gegen Maurer, welcher alle Erheblichkeit der Schöffen für die Stadtverfaßung bestreitet (bes. I. 157—161 u. 631—638), jetzt auch Heusler, Urspr. 167 f.

[69]) Viele Beispiele solcher Formeln sind vorgekommen, und zwar nicht blos, wie Maurer I. 635 behauptet, bei gerichtlichen Anläßen, sondern bei Bündnißen, Sühnen, Mittheilungen an andere Städte u. s. w.

[70]) Dem „Schöffenmeister", in Flandern „erstem Schöffen" u. s. w.; Th. I S. 271 Note 61—62.

[71]) Es ist dies überall der Fall, wo die Schöffen in den Formeln auftreten, während doch der Richter darin fehlt. Viele Beispiele sind schon vorgekommen. In Köln waren schon im 11. Jahrh. die Schöffen Vorkämpfer der Bürgerschaft gegen den Erzbischof und seine Beamten.

[72]) Vgl. Th. I S. 272—273. 280 Note 3 u. 4.

[73]) Th. I S. 273 f. 280. 284.

hervorgegangen ist, wie dies regelmäßig bei Gilde- oder Friedensausschüßen und mitunter auch bei Schöffen der Fall war[74]). Wo dagegen der Rath neben andern Kollegialbehörden oder gar im Gegensatz zu ihnen erwuchs, treten in den Formeln oft noch lange Zeit hindurch mehrere Kollegien als selbständige Organe der Bürgerschaft auf, bis zuletzt der Rath, indem er alle bürgerliche Selbstregierung in seiner Hand koncentrirt, alle älteren Behörden verschlingt. So lautet in Köln, nachdem der Rath zuerst selbständige Bedeutung erlangt hat, die vollständige Formel „scabini officiales consules et universi cives"; sehr bald jedoch verschwinden die officiales, und mehr und mehr, obschon vollständig erst nach Jahrhunderten, auch die scabini[75]). Sehr zahlreich sind die Städte, in deren sollenner Formel vor den consules noch lange scabini genannt werden, mithin „scabini consules et cives" der Ausdruck für die handelnde Stadtgemeinde ist[76]). Indeß vermögen die Schöffen, wenn sie in solcher Weise sich an der Spitze der Bürgerschaft behaupten, auf die Dauer doch nur für gerichtliche Angelegenheiten eine Sonderstellung zu wahren, während sie im Uebrigen zu einem obersten Bestandtheil oder einer ersten Bank des Rathes werden; das consilium zerfällt also hier in solche consules, die zugleich scabini sind, und bloße consules oder consules i. e. S., und die Formel „scabini et consules" nimmt mehr und mehr die Bedeutung und zuletzt auch den Wortlaut des einfachen „consules" an[77]). Wo dagegen, wie in Magdeburg u. den Städten Magdeburgischen Rechts, die Schöffen sich als ein völlig selbständiges Kolleg neben dem Rath erhalten, werden sie immer strenger auf rein gerichtliche Funktionen beschränkt; in Folge dessen können sie nur so lange, als noch Reste der alten, im Gericht die Spitze jedes Verbandes erblickenden Anschauung leben, sich vor den Rathmannen in den Formeln behaupten; bald räumen sie den Rathmannen, in deren verwaltender Thätigkeit man immer deutlicher das positive Leben des Gemeinwesens erkennt, den

---

[74]) Vgl. Th. I S. 275 Note 71.

[75]) Th. I S. 274 Note 69 u. oben Note 26. 27. 38. Auch noch Eidbuch v. 1395 § 3 b. Ennen u. Eckertz I. 64. Erst 1396 mit der Zunftverfaßung verschwinden die Schöffen ganz aus dem Stadtrath.

[76]) Beispiele oben in Note 42. 49. 51. 52. 53. 54—57. 61.

[77]) Dies ist z. B. der Entwickelungsgang in Frankfurt a. M. Vgl. oben Note 26 u. 27 u. Fichard 183, Kirchner I. 416. Ebenso in Ulm. Vgl. Jäger 184. 187. 235; Urk. v. 1338 ib. 263: amman, rat *aller bediu, richter u. ratgeben;* u. spätere Formeln, in denen nur Rathmannen erwähnt werden, ib. 264. 265. 270. Vorübergehend treten die Schöffen auch in Magdeburg in den Rath; Rathmann III. 159 f. u. 199. Zum Theil auch in Nürnberg und Wetzlar; v. Maurer, Stadtv. 636 Note 29—30 u. 32; oben Note 61. Vgl. auch über Görlitz u. Löwenberg Tzschoppe u. Stenzel 215. u. 589; über Osterburg u. andere märkische Städte, in denen die Schöffen erste Rathsbank waren, Zimmermann I. 79.

ersten Platz und bleiben nur noch hinter ihnen als minder wesentliches Glied des Organismus in den Formeln; endlich verschwinden sie ganz aus denselben, da sie nun als Gericht im heutigen Sinne aufgefaßt werden und als solches in dem Ausdruck für die handelnde Gemeinde keine Stelle beanspruchen können[78]). Endlich finden sich Städte, in denen das Schöffenthum auch mit seiner gerichtlichen Seite frühzeitig im Rath untergeht und erst später wieder eine Bildung besonderer Gerichtsbehörden im heutigen Sinne stattfindet[79]), so daß die Entwicklung hier ganz ebenso verläuft, wie in der großen Zahl derjenigen Städte, in denen überhaupt niemals gesonderte Schöffen- und Raths-

---

[78]) In Magdeburg selbst stehen bis 1261 die Schöffen über dem Rath, dann werden sie Bestandtheil desselben, 1294 müßen sie wieder austreten und sind nun dem Rath untergeordnet, bis sie zuletzt ganz aus den Formeln verschwinden; Rathmann a. a. O. — Aehnlich verhält es sich in den vielen Städten sächsischen Rechts, Westfalens, des Rheins u. s. w., wo Anfangs Schöffen vor und über dem Rath auftreten, später hinter und unter ihm. Vgl. über den charakteristischen Entwicklungsgang der Formelbildung in Oppenheim (erst scabini consules, dann cons. scab., zuletzt consules) Franck 237. 244. 260 f. Ueber Soest Th. I. 282 Note 8. Ueber Schweidnitz Urk. v. 1328 b. Tzschoppe u. Stenzel 521 § 19. Ueber die märkischen Städte Zimmermann I. 74 f. u. 136 f. Hier blieben überall scabini und consules gesondert (z. B. 1285 in Salzwedel, 1298 in Königsberg, 1307 in Berlin) und es sanken allmälig die scabini, die Anfangs den consules voranstanden, als bloße Gerichtsmänner unter diese herab. Zimmermann, I S. 74—79. Auch oben Note 65.

[79]) Ein historisch beglaubigtes Beispiel bietet Stendal. Hier waren Schöffen u. Rathmannen ursprünglich völlig getrennte Kollegien und nach der bekannten Bestimmung des Magd. Rs. wurden jene auf Lebenszeit, die Rathmannen aber auf ein Jahr gewählt. Vgl. Urk. v. 1285 b. Lenz, Brandenb. Urkb. I. 128. Ebenso noch 1345 b. Gercken I. 90 u. 94. Dagegen heißt es in Urk. v. 1351 b. Gercken I. 102 f. u. v. 1360 b. Lenz Nr. 143 S. 331 f.: dat der schepen banck ewilick bi dem rade bliven scol, und die ratmanne, die des jars tu dem rade gekoren werden, scolen alle jar, wen si gekoren sint, tu der schepen bank und tu schepen recht sweren; u. da scole wie ock in alme recht beholden glick schepen die tu langer tid gekoren sin u. gesworen hebben, u. die beleynde richter in unser stad tu Stendal scol alle jare, wenn sie gekoren werden, sie upper schepenbank stedigen u. setten, dat jar over to blieven. Aehnlich wol in Prenzlau, wo erst 1426 eine Empörung der Gilden wiederum zur Trennung führte; Zimmermann I. 79—80. Ebenso finden sich in Strasburg, Regensburg, Mainz, Worms, wo ursprünglich gewiß auch besondere gerichtliche Ausschüße bestanden haben, in den Zeiten des ersten Auftretens des Raths nur consules in den Formeln; später aber treten in denselben judices oder scabini als eine dem Rath untergeordnete Behörde, also als ein Stadtgericht neuer Art, hinter dem Rath auf (s. oben Note 39. 41. 64), bis sie zuletzt wieder, weil sie zwar fortbestehen, aber kein Organ des handelnden Gemeinwesens mehr sind, aus den Formeln verschwinden.

kollegien neben einander bestanden haben, vielmehr von vornherein nur Ein für Verwaltung und Rechtsprechung gleichzeitig bestimmtes Kolleg aus der Gesammtheit hervorwuchs[80]).

Ein weiterer Entwicklungsproceß, der in der Formelbildung auch nach der entscheidenden Erhebung des Rathes erkennbar zu Tage tritt, beruht in der die inneren städtischen Verfaßungsbewegungen besonders während der Zunftunruhen beherrschenden Richtung, die in dem Gedanken des Gemeindeorgans gleichzeitig enthaltenen Momente der Regierung und der Vertretung im Gleichgewicht zu erhalten oder das zwischen ihnen gestörte Gleichgewicht wiederherzustellen. Der erste Eintritt dieses Gleichgewichts bezeichnete den Zeitpunkt, in welchem das Wesen des Rathes vollendet war. Vor ihm lag häufig eine Epoche, in welcher in der Stellung des Rathes das Moment der Vertretung überwog; denn wenigstens da, wo der Rath nicht aus älteren Behörden hervorwuchs, sondern sei es allmälig sei es durch einen konstitutiven Akt als ein Ausschuß der Bürgerschaft entstand, um die Interessen derselben bei dem Stadtherrn oder gegen ihn, vielleicht auch gegen ein Schöffenkolleg oder selbst schon (wie in Köln) gegen die Vertreter einer Altbürgergilde wahrzunehmen, mußte diese repraesentative Stellung zunächst als die Hauptsache und die zugleich übertragene Machtfülle mehr nur als Ausfluß derselben erscheinen. Umgekehrt zeigte nachher bei längerem Bestande der Rath fast überall die Tendenz, das in seiner Stellung enthaltene obrigkeitliche Element, nachdem dasselbe nach unten hin selbständig geworden war, auf das Entschiedenste in den Vordergrund zu drängen. Je mehr er in seiner Hand alle städtische Gewalt koncentrirte, je unabhängiger er vom augenblicklichen Gesammtwillen wurde, je häufiger er nicht blos für sondern auch gegen die Gesammtheit von seiner Macht Gebrauch machte, desto schärfer mußte sich in seinem Wesen das Merkmal der Obrigkeit ausprägen. Das Bewußtsein, daß der Rath wenn auch selbständig doch nicht in eignem Namen regierte, konnte sich besonders dann leicht abschwächen, wenn an die Stelle unmittelbarer Bürgerwahl die Ernennung des neuen Raths durch den abgehenden oder gar schon die Selbstergänzung ohne periodischen Rathswechsel trat. Auch abgesehen hiervon aber wandelte sich die Stellung des Rathes jedenfalls, sobald der Gegensatz von Alt- und Neubürgern, Bürgern und Gemeinde, Geschlechtern und Zünften sich bestimmt ausbildete. Denn sobald sich die

[80]) So in Speier, Basel, Freiburg, Bern u. andern Städten des Breisgau, der Schweiz, Schwabens; in bairischen u. österreich. Städten; in Bremen, Hamburg u. Lübeck u. allen niederdeutschen Küstenstädten verwandten Rechts. Vgl. oben Note 40. 44—46. 48. 58—60. Auch Th. I S. 284 Note 14. Stadtr. v. Freiburg i. Ue. § 123, Burgdorf § 39, Murten § 37 b. Gaupp II. 103. 123. 167. Urk. v. Emmerich v. 1233 b. Lacomblet II. 100. Urk. v. Salzwedel v. 1247 b. Lenz I. 43. Urk. v. Weil v. 1293 b. Jäger 186. W. v. Meiningen b. Grimm, W. III. 597. 598 u. 600. Vgl. ib. 361. II. 214 f.

Vollbürgerschaft zu einer bevorrechteten Altbürgerschaft, von der und aus der allein der Rath bestellt ward, verengte, während andrerseits bereits auch andre Einwohnerstände sich als selbständige Glieder der Gesammtbürgerschaft betrachteten, regierte der Rath die Gesammtheit und regierte sie doch nur im Namen und als Vertreter einer Klasse. Je mehr nun in allen solchen Fällen in Bezug auf das Verhältniß von Rath und Bürgergesammtheit das Gefühl des Gegensatzes über das von der Idee der Vertretung bedingte Gefühl der Identität siegte, desto mehr Motive sammelten sich für eine Verfaßungsänderung an. Diese aber wurde friedlich oder gewaltsam um so leichter zur Thatsache, je mächtiger noch die innere Triebkraft und je ferner von der späteren Erstarrung der lebendige Fluß der städtischen Entwicklung war. Dabei mußte der Inhalt der Veränderungen, soweit dieselben auf das Verhältniß von Organ und Gesammtheit Bezug hatten, unter allen Umständen eine Stärkung der repraesentativen gegen die obrigkeitlichen Elemente sein. Der Weg aber, welcher sich zur Erreichung dieses Zieles bot, war ein doppelter. Entweder man suchte den bestehenden Rath im Sinne einer Selbstregierungsbehörde der Gesammtbürgerschaft zu reformiren, indem man Bildung, Zusammensetzung oder Befugniße änderte, also z. B. die Wahl den Bürgern zurückgab oder den bürgerlichen Genoßenschaften übertrug, den bisher ausgeschloßenen Ständen den Zutritt eröffnete oder bestimmte Rathsstellen sicherte, gewiße Rathshandlungen an die Zustimmung der Gesammtheit oder der Zünfte band u. s. w. Oder aber man schuf zu lebhafterer Verkörperung des Gedankens der Vertretung ein neues Organ, welches dem vorzugsweise regierenden alten Organ korrigirend zur Seite trat. Das Letztere geschah wieder in mannichfach verschiedener Weise. Bald übernahm ein ständiges bald nur ein im erforderlichen Fall berufenes Kolleg die neue Funktion; bald tagte dasselbe selbständig bald war es nur eine Verstärkung des regierenden Raths; bald wurden nur bestimmte Angelegenheiten, wie der städtische Haushalt, Bausachen, Steuersachen u. s. w., bald alle wichtigeren Fragen des Gemeinwesens der alleinigen Kompetenz des regierenden Rathes entzogen. So mannichfach diese Einrichtungen aber auch von einander abwichen und so sehr sie sich oft im Laufe der Zeit verwickelten: gemeinsam war ihnen allen der Grundgedanke, eine Vertretung der Gesammtheit gegen deren eigne Regierung zu schaffen. Während also nunmehr der regierende, kleine, enge, innere Rath vorzugsweise den Gedanken der städtischen Obrigkeit zum Ausdruck brachte war in dem großen Rath oder den entsprechenden Kollegien ein kräftigerer Ausdruck des repraesentativen Gedankens gewonnen. Indeß handelte es sich dabei immer nur um ein Mehr oder Minder. Ganz trat auch in der Stellung des kleinen Raths das Moment der Vertretung nie zurück; und der große Rath oder jeder ähnliche Bürgerausschuß war in irgend einem Grade immer zugleich mitregierendes Organ der Stadt, hatte also Theil an den obrigkeitlichen Funktionen. Es überwog nur, und zwar in sehr verschiedener

Proportion je nach den Besonderheiten der Verfaßung, dort das eine und hier das andre Moment. Deshalb konnte denn auch im Laufe der Zeit eine neue Verschiebung erfolgen, auch das zweite oder dritte Vertretungsorgan konnte zur Bürgerschaft oder doch zu einem bis dahin unentwickelten Theil derselben in einen Gegensatz treten, und es konnte dann wiederum eine neue Ausschußbildung stattfinden. Und dieser Proceß konnte sich mehrmals (wie in der That z. B. in Köln, Magdeburg und sonst der Fall war) wiederholen, bis die Verknöcherung der Stadtverfaßungen in dem einmal festgestellten Rahmen solcher lebendigen Neuschöpfung ein Ziel setzte[81]). — Alle diese äußeren und inneren Vorgänge nun aber, welche sich um das Gleichgewicht von Obrigkeit und Vertretung drehen, dokumentiren sich in entsprechenden Veränderungen der die handelnde Stadtgemeinde ausdrückenden Formeln. Besonders bezeichnend dabei ist eine freilich kaum strikt zu beweisende, sondern mehr nur herauszufühlende Feinheit der theils successiv theils aber auch gleichzeitig angewandten Nüancen der Formelbildung. Nicht immer nämlich wird jedes neue kollegialische Organ nach seinem Entstehen sofort in der Formel aus der Gesammtheit ausdrücklich herausgehoben; auch später aber geschieht dies nicht ständig, sondern nur in einer größeren oder geringeren Zahl von Fällen[82]). Diese Ungleichheit ist nicht bloßer Zufall, sondern beruht im Ganzen darauf, daß wir, wenn wir nur an die Vertretung einer Gesammtheit durch ihr Organ denken, beide zusammenfallen laßen und also nur die eine oder das andere nennen, sie aber dann trennen und gesondert aufführen, wenn wir die Selbständigkeit des Organs gegen die Gesammtheit hervorheben wollen[83]). So ist es also ganz natürlich, daß der Rath selber in der ersten

[81]) Vgl. über dies Alles Th. I § 34, bes. S. 313 f. u. 325 f.

[82]) Solche Fälle sind es besonders, durch welche die oben gerügten Irrthümer veranlaßt sind und mitunter einen Schein von Berechtigung erlangen.

[83]) Auch heute tritt dies hervor, besonders in Fällen, in denen eine völlige Sonderung der obrigkeitlichen und der repraesentativen Funktionen vorliegt Beispielsweise werden wir geneigt sein, eine Stadtgemeinde entweder als „Magistrat und Stadtverordnete", oder aber als „Magistrat und Bürgerschaft", nicht dagegen als „Magistrat, Stadtverordnete und Bürgerschaft" zu bezeichnen. Denn die Stadtverordneten sind reines Vertretungsorgan und decken sich insoweit mit der Bürgerschaft. Daß wir auch entweder den Magistrat oder die Bürgerschaft je nach den Umständen allein nennen können, wo im Grunde die Stadt als solche gemeint, ist, liegt auf der Hand: Stadtverordnete und Bürgerschaft aber nebeneinander nennen wir nur, wo eine Selbständigkeit beider gegeneinander in Betracht kommt, also z. B., wo die Stadtverordneten, wie zum Theil am Rhein, ein mitregierender Gemeinderath sind. Ebenso verhält es sich mit „Senat und Bürgerschaft". Oder im Repraesentativstaat" mit „König und Parlament" resp. „König und Land", „Regierung und Volksvertretung" resp. „Regierung und Volk" u. s. w. Auch hier sagen wir eines oder das andere, schwerlich aber z. B. „Regierung, Volksvertretung und Volk".

Zeit seines Bestandes, weil vorzugsweise nur Vertreter, in der Formel entweder allein ohne die vertretene Bürgerschaft oder gar nicht erscheint, indem im letzteren Falle in Formeln wie „advocatus scabini et universi cives“ die Bürgergesammtheit mit ihrem Repraesentativausschuße sich deckt; daß demnächst da, wo es sich um die Vertretung besonders nach außen handelt, die universitas civium oder die universi cives auch später noch ohne besondere Heraushebung des Raths genannt werden; daß aber im Ganzen, je entschiedener sich die selbständige obrigkeitliche Stellung des Raths befestigt, desto regelmäßiger bei vollem Ausdruck der Rath vor der Bürgerschaft und in sehr vielen Fällen der Rath ohne die Bürgerschaft genannt wird. In ganz ähnlicher Weise treten dann später große Räthe und ähnliche Kollegien überhaupt nur dann, wenn sie auch der Gesammtheit gegenüber eine gewiße Selbständigkeit erlangt haben, zwischen dem alten Rath und der Bürgergesammtheit in der Formel auf; und es geschieht dies um so häufiger, je mehr der Anlaß, bei welchem die Formel gebraucht wird, den Gedanken an die Mitregierungsfunktionen dieser Kollegien nahe legt. Handelt es sich aber nur um den Ausdruck der Repraesentation der Bürgerschaft durch ihren Ausschuß, so wird entweder nur jene oder nur dieser neben den sonstigen Behörden genannt.

In entgegengesetzter Richtung, aber durchaus analoger Weise, dokumentirt sich nach der Spitze der Formel zu das Heraustreten des Bürgermeisteramts aus dem Rath. So lange dieses Amt vornemlich nur eine Rathsvorstandschaft bedeutet, wird es entweder gar nicht oder doch nicht ständig in der Formel ausgedrückt[84]). Seitdem dagegen aus dem Rathsmeister (magister consulum) in Wahrheit ein Bürgermeister, aus dem Rathsamt das oberste Stadtamt, aus dem leitenden und vollziehenden Vorsitzenden des Raths ein selbständiges republikanisches Haupt der Bürgerschaft wird, geht der Nennung des Raths regelmäßig die Nennung des oder der Bürgermeister (oder der Städtemeister, Oberzunftmeister u. s. w.) voran. Nun werden die Worte „Bürgermeister und Rath“ wesentlich für jede Stadtformel. Damit ist zugleich der letzte entscheidende Schritt gethan, um die Richter, Burggrafen, Vögte, Schultheißen u. s. w. aus ihrer Stellung an der Spitze der Stadt zu verdrängen und in den Formeln sie den Bürgermeistern nachzustellen und mehr und mehr ganz fortzulaßen[85]).

Unter dem Einfluß so verschiedenartiger Bewegungen und Verwicklungen zeigen nicht nur die für verschiedene Städte oder zu verschiedenen Zeiten

---

[84]) Eine Ausnahme machen wegen ihres eigenthümlichen Ursprungs die Bürgermeister in Köln und der Bürgermeister in Regensburg. Vgl. Th. I S. 278 Note 77. Vgl. im Uebrigen die Mehrzahl der oben angeführten Formeln des 13. Jahrh.

[85]) Aeltere Formeln, in denen ein Schultheiß oder Vogt hinter einem Bürgermeister aufgeführt wird, s. oben bei Note 44 u. 52 aus Freiburg u. den Rheinstädten. Später ist dies, ehe die Richter ganz verschwinden, häufig.

üblichen Formeln eine große Mannichfaltigkeit, sondern auch dieselbe Stadtgemeinde in derselben Epoche kann, je reicher ihre Entwicklung ist, in um so zahlreicheren Ausdrücken als politischer und rechtlicher Organismus bezeichnet werden. Bis in die feinsten Nüancen kann dabei der Sprachgebrauch wechseln, jenachdem feierlicher oder weniger feierlich gesprochen, die eine oder die andere Seite in der Stellung einer Behörde hervorgehoben, das Recht der Behörde oder das der Gesammtheit betont werden soll.

Erst als das innere Leben der Städte erstarrt, erst mit dem 15. u. 16. Jahrhundert hört diese in ihrem Wesen nun nicht mehr verstandene Mannichfaltigkeit, diese Nennung der Behörden für die Gemeinde, der Gemeinde für die Behörden, beider zusammen für die Behörde, beider oder einer von beiden für die Stadt, hören alle die vielfachen Variationen in der Bezeichnung der Behörden selber allmälig auf. „Bürgermeister und Rath" werden mehr und mehr zu gewöhnlichen und stereotypen Obrigkeiten, alle von ihnen ausgestellten Urkunden ergehen auch nur unter ihrem Namen, alle Briefe, Klagen, Privilegien sind an sie addressirt[86]). Als dann gar die römische Korporationslehre eindringt und man in den Organen der Stadt Kuratoren sieht, welche Namens der juristischen Person handeln, geht selbst das Verständniß des alten Gemeinwesens verloren. Nun scheint es unbegreiflich, wie einst der Rath, wenn doch nur er verordnete, als „Rath und gesammte Bürgerschaft" verordnen konnte. Nun sieht man nicht mehr, wie die alte Formel „nos scultetus milites scabini consules et universi cives Francofurtenses .. statuimus infra scripta"[87]) der treffendste Ausdruck für die genoßenschaftliche Autonomie der gegliederten und organisirten Bürgergemeinde war. Und noch weniger versteht man jetzt den alten Begriff der städtischen Selbstverwaltung, in Folge dessen es z. B. im J. 1255 heißen kann, daß judices scabini et cuncti cives Nussienses einen Paß ausstellen[88]). Jetzt beginnen vielmehr jene künstlichen Interpretationsversuche, welche dem unbegriffenen Ausdruck des alten Gemeinwesens die eignen Anschauungen unterzuschieben suchen. —

III. Sobald nun aber **die Bürgerschaft in ihrer Organisation** als Trägerin des städtischen Rechtes gesetzt wurde, war der alte Begriff der Genoßenschaft und ihres Gesammtrechts überwunden. Denn damit war die Identificirung der Gesammteinheit mit der Gesammtvielheit unmöglich gemacht. Der bürgerschaftliche Organismus deckte sich nicht mit der versammelten oder versammelt gedachten Menge der Bürger, sondern er war der nach Art eines einheitlichen Körpers gegliederte und organisirte Bürgerverband, welcher je nach den Umständen in verschiedenen dazu berufenen Organen und nur in wenigen Fällen noch in einer Versammlung aller

---

86) Man vergl. nur die Urk. u. Briefe des 15. u. 16. Jahrh. b. **Schannat** II., **Gudenus** IV., **Schreiber** II. u. s. w.

87) Urk. v. 1268 b. **Boehmer** 147.

88) **Ennen u. Eckertz** II. 359.

Bürger zur Erscheinung kam. Wenn dieser bürgerschaftliche Organismus auch da, wo irgendwie der Rath innerhalb seines weit umfaßenden Geschäftsbereiches thätig ward, sein Leben bekundete, so war er eben eine den ganzen Bürgerverband wie die Seele den Körper durchziehende Einheit, deckte sich aber nicht mit der vielköpfigen Gesammtheit der Bürger.

Mit der formelmäßigen Ausprägung der bürgerschaftlichen Organisation war indeß doch nur erst die Erscheinung, nicht schon das eigentliche Wesen des neuen einheitlichen Rechtssubjektes ausgedrückt. Die organisirte Bürgerschaft war ja nur die augenblickliche Trägerin des Gemeinwesens, nicht das Gemeinwesen selbst; sie war die dem Wechsel unterworfene Form, nicht die unveränderliche innere Substanz des in der Stadt herrschenden öffentlichen Willens; sie war der Körper, nicht das ihre Individualität erst zur einheitlichen Person stempelnde geistige Wesen der Stadt. Schon äußerlich war ja in der zusammengesetzten Formel die Summe der städtischen Glieder und Organe nur kollektiv zusammengefaßt. Sodann aber wechselten im Laufe der Zeit nicht nur die Mitglieder der Bürgerschaft wie der Behörden, sondern es wandelte sich häufig die Organisation selbst und damit die Gestaltung der Formeln, während doch die gemeinheitlichen Rechte und Pflichten in unveränderter Kontinuität auch von dem anders konstituirten Organismus fortgeübt wurden. Sah man sich doch in Rücksicht hierauf nicht selten veranlaßt, ausdrücklich mit der jetzigen Bürgerschaft und ihren jetzigen Behörden zugleich die künftige Bürgerschaft und ihre künftige Behörden als Erben und Nachfolger zu binden oder für berechtigt zu erklären, wie wenn es 1265 heißt: Nos judices consules et universi cives Spirenses .. promittentes, nostros successores judices consules et universam plebem civitatis ad servandum idem in perpetuum presentibus obligantes[89]). Ueberdies war in dem Begriff des bürgerschaftlichen Organismus das räumliche Substrat des städtischen Gemeinwesens nicht mitangedeutet. Und endlich trat bei dem Verkehr der Städte untereinander hierbei nur das Mannichfaltige und Besondere, nicht aber das ihnen gemeinsame Merkmal der eignen Persönlichkeit hervor.

So galt es also, die über dem Rath wie über der Bürgerschaft stehende, bei allem Wechsel mit sich selbst identisch bleibende, das Stadtgebiet mit dem bürgerschaftlichen Organismus zusammenschmelzende und überall, wo Stadtverfaßung bestand, gleichmäßig vorhandene Einheit zu erkennen und auszu-

---

[89]) Bei Remling 310. Vgl. Urk. v. 1329 ib. 508: die burgmannen u. die burger v. Landau, die jetzund sint und hernach werdent, uswendig der stad u. in der stad u. was zu der stad holt. Ebenso 1337 ib. 525. Urk. v. 1378 b. Ried I. 917: wir die gesworn des margtz ze Sybenpurch u. die gemain gemainleich daselbs arm u. reich bechennen . . für uns u. für alle unse erben u. nachkommen. 1231 im Lüb. Urkb. I. 61: civibus et heredibus. Noch i. J. 1524 b. Neugart II. 517 versprechen burgerm. rat u. grosser rat der statt Zurich . . fur uns all unser nachkommen u. gemeine statt Z.

drücken. Immer deutlicher und lebendiger wurde die reale Existenz einer solchen Einheit, die sich als eine selbständige höhere Willensordnung dem individuellen Willen gegenüber geltend machte, auf allen Lebensgebieten empfunden. So kam sie denn auch im Gebiete des Rechts zu immer vollerem Bewußtsein und errang sich die eigne Persönlichkeit unter dem Namen und Begriff der Stadt.

### §. 24. Die Erhebung der Stadt zur Person.

Wann zuerst die Stadt als Rechtssubjekt aufgefaßt ist, läßt sich natürlich nicht nach Jahren bestimmen. Weniger noch ist es möglich, den inneren Vorgang, der bei diesem Resultate endete, erschöpfend zu analysiren. Wir müßen vielmehr uns hier mit indirekter und annähernder Erkenntniß begnügen und wie bei allem Werden, dessen Natur für unser Denken nie ganz kommensurabel ist, einen unaufgelösten Rest hinnehmen.

Im Allgemeinen läßt sich zunächst äußerlich feststellen, daß schon seit der Mitte des 12. Jahrh. vereinzelt und dann seit dem 13. Jahrh. immer häufiger und regelmäßiger die Stadt (civitas, urbs) als das Subjekt von Rechten und Pflichten, als wollend und handelnd da genannt wird, wo man früher nur die Bürgerschaft und ihre Organe nannte. Das Wort „Stadt" erhält einen ähnlichen subjektiven Gehalt, wie ihn etwa heute das Wort „Staat" hat. Weil nun aber dies unzweifelhaft im Worte „Stadt" ursprünglich nicht lag, so ist hiernach gewiß, daß der neue Sprachgebrauch der Ausdruck eines neuen Begriffes war. Für diesen Begriff folgt schon aus seiner Namengebung so viel, daß in ihm die Verknüpfung der objektiv-räumlichen Gebietssphäre und der persönlich-genoßenschaftlichen Bürgerschaftssphäre zur lebendigen Einheit vollzogen war. Denn in dem neuen Begriff ist einerseits der in ihm enthaltene Personenverband schlechthin als ein an die Stätte gebundener Organismus gekennzeichnet, und es ist andrerseits darin die Eroberung der Stadt durch die Bürgerschaft vollendet, indem sonst nicht der Name der Stadt für ein ausschließliches bürgerliches Gemeinwesen monopolisirt und alle nicht bürgerliche Gewalt als ein außerhalb des Stadtbegriffs liegendes fremdes Recht gegen die ohne Rücksicht darauf fertig konstituirte Stadt gesetzt werden könnte. Diese Einheit aber wird als ein lebendiges, wollendes und handelndes Wesen betrachtet und als solches insbesondere im Recht anerkannt. Es ergibt sich also schon aus der bloßen allgemeinen Betrachtung des Sprachgebrauches, daß unter dem Namen der Stadt ein an die Stätte gebundenes bürgerliches Gemeinwesen zur Person erhoben worden ist.

Im Einzelnen jedoch ist schon diese äußere Thatsache des veränderten Sprachgebrauches nicht ohne eine gewiße Umständlichkeit festzustellen. Denn die Veränderung zeigt sich großentheils nicht in ganz neuen Ausdrücken und Redewendungen, sondern in einer allmäligen Nüancirung und in einer auf veränderte Bedeutung hinweisenden freieren und häufigeren Anwendung

altherkömmlicher Ausdrucksweisen. Insbesondere z. B. bedeuten dieselben Wendungen, die Anfangs eine Zugehörigkeit zur Stadt bezeichneten, später ein Eigenthum oder Recht der Stadt. Hierbei nun aber steht der veränderte gedankliche Gehalt nicht mit Einem Schlage überall und gleichmäßig fertig da: sondern bald hier bald da taucht der neue Gedanke auf, um scheinbar wieder zu schwinden, bald klarer bald unvollkommener ist er ausgeprägt, bis er sich endlich in vollem und tiefem Strome Bahn bricht. Und von den älteren Städten ringt sich jede auf ihre Weise durch eigne Arbeit zu dem neuen Rechtsbegriffe durch, so daß derselbe gewißermaßen auch eine Lokalgeschichte hat. Dazu kommt, daß neben dem Neuen überall in breiter Fülle das Alte in Wort und Begriff sein Leben weiterfristet.

Die Hauptschwierigkeiten aber ergeben sich aus dem innigen Zusammenhange, in welchem dieser Eine Fortschritt mit gleichzeitigen Fortschritten anderer Art steht. Erst aus seinen Konsequenzen, die sich weit in alle Lebensgebiete verzweigen, vermögen wir mit Sicherheit Existenz und Beschaffenheit des neuen Begriffes festzustellen. Umgekehrt aber ist dieser neue Begriff das Produkt einer tiefgreifenden Umbildung, welche sowol die Verhältniße wie die Anschauungen überhaupt durch das städtische Leben erfuhren. Indem wir auf die genaue Scheidung von Ursache und Folge verzichten, begnügen wir uns mit der Konstatirung der Wechselwirkung, welche zwischen der von uns behandelten Begriffswandlung und andern Begriffswandlungen, sowie zwischen dieser Veränderung der Ideen und der Veränderung der Lebensverhältniße bestand. Ohne sagen zu wollen, was und bis zu welchem Punkte hier Wirkendes und Bewirktes war, müßen wir doch festhalten, daß eins nicht ohne das andere entstehen und wachsen konnte.

In näherer oder entfernterer Weise steht nun freilich die Erhebung der Stadt zur Person mit allen in der Stadt vollzogenen Umgestaltungen des mittelalterlichen Wesens in innerem Zusammenhange. Allein indem wir uns im Uebrigen auf Andeutungen beschränken, haben wir nur die im Gebiete des Rechtes selber liegenden engsten Zusammenhänge näher zu untersuchen.

Zunächst ist die Ausprägung der Stadtpersönlichkeit nur eine einzelne Welle in der großen geistigen Kulturbewegung, welche in den Städten des Mittelalters sich vollzog. Dieses Städtewesen, obschon es so voll und ganz in seiner Zeit steht, ist doch auf der andern Seite schon das verkleinerte Bild unserer modernen Welt. Und so enthält überall das bürgerliche Denken und Leben im mittelalterlichen Gewande einen modernen Kern. Genau dieselben Züge daher, welche uns im Gebiete des Rechts begegnen, charakterisiren die intellektuellen, ethischen und religiösen Wandlungen, die der Bürgerstand anbahnte. Ueberall ist der Fortschritt vom halben zum vollen Bewußtsein, vom Konkreten zum Abstrakten, vom natürlichen Werden und Wachsen zu freier geistiger Schöpfung charakteristisch. Insbesondere aber trifft die mit der Erhebung des Stadtbegriffs vollzogene Sonderung der

Allgemeinheit und der Besonderheit auch auf den übrigen Kulturgebieten den Kern der Veränderung. Die Emancipation des Individuums von den tausend Feßeln der Gemeinschaft und die Emancipation der Allgemeinheit von den Banden des Zufälligen und des Individuellen, — das sind überall die beiden sich bedingenden Seiten desselben großen Proceßes. So wächst, wie im Gebiete des Rechtes bürgerliche Freiheit und staatliches Gesetz gleichzeitig sich entfalten, die geistige, sittliche und religiöse Freiheit nicht heran, ohne daß man sich andrerseits der über allen Einzelnen stehenden, für Alle bindenden, in sich selbst beruhenden, von der menschlichen Gemeinschaft getragenen Ordnung bewußt würde. Eine nahe äußere Berührung endlich besteht zwischen der Vollendung des Stadtbegriffes und der Emancipation des geistigen Kulturlebens von der Kirche. Denn die Stadt als personificirte Allgemeinheit erfüllt sich mit der Bedeutung eines Kulturorgans und drängt, im Besitze erweiterter Aufgaben und Ziele, die Kirche von der äußeren Beherrschung der Kultur zurück: die Stadt selbst aber übernimmt von der Kirche nur die Pflege, nicht zugleich die Beherrschung des Kulturlebens und bereitet daher auch in dieser Beziehung die moderne Welt vor.

Näher noch ist der Zusammenhang der Umwandlung des Rechts mit der Umwandlung des socialen Lebens. Wie in rechtlicher Beziehung die Stadt über das Individualrecht erhoben und damit zugleich das Individuum vom Gesammtrecht befreit wird, so entwickelt sich in socialer Beziehung zugleich ein regeres öffentliches und gesellschaftliches Leben und eine freiere und unabhängigere Einzelexistenz. Ungleich intensiver gestaltet sich das städtische Gemeinleben, als dies bei den auf ihren Burgen und Hufen wohnenden Rittern und Bauern der Fall war. Aber obwol das öffentliche Leben in weiteren und engeren Kreisen seine freie und eigenthümliche Sphäre gewinnt, absorbirt es doch nicht wie im Alterthum das häusliche Leben der Bürger. Und indem sich bei den zahllosen Berührungen und Kollisionen des regeren Verkehrs der Einzelne schärfer seiner Besonderheit bewußt wird, erhält zugleich das Einzelleben einen reicheren Gehalt, eine freiere Ausprägung und eine erhöhte Selbständigkeit. Wie in politischer, so fällt auch in socialer Beziehung in den Städten zuerst die trennende Scheidewand der Stände. Kein gesellschaftliches Nivellement wird angestrebt! Vielmehr entspricht dem Bau des Gemeinwesens, das sich von den antiken Stadtstaaten so wesentlich durch das Princip der genoßenschaftlichen Gliederung unterscheidet, das bunteste Sonderleben aller einzelnen genoßenschaftlich verbundenen Berufs- und Lebenskreise. Allein über aller Sonderung und individuellen Färbung erhebt sich der einigende und gleiche Bürgerbegriff; und wie dem Bürgerstande ein einziges bürgerliches Recht entspricht, so wißen sich auch in socialer Beziehung die Stadtbewohner dadurch, daß sie Bürger sind, mehr geeint, als Berufs- und Standesunterschiede sie zu trennen vermögen. Im Reiche freilich ist der neue erblühende freie Bürgerstand zunächst nur ein Stand wie andere. Daß er aber in sei-

nem innersten Wesen von seinen Mitständen verschieden ist, offenbart er im Laufe der Jahrhunderte. Denn er ist es, der sich zum Volke erweitert, den alten Standesbegriff auflöst und das Leben der Gegenwart aus sich erzeugt. Wie schon die Sprache bekundet, haben in gleicher Weise, wie das „bürgerliche" Recht zum gemeinen Rechte Aller und der politische Bürgerbegriff in seiner Erweiterung zur Grundlage des ganzen Staates geworden ist, das „bürgerliche" Leben und die „bürgerliche" Gesellschaft sich die Welt erobert.

Vor Allem unlöslich ferner war die Entwicklung des Stadtbegriffs mit der wirthschaftlichen Umgestaltung verbunden, welche Handel, Verkehr und Gewerbe in den Städten herbeiführten. Ist ja doch überhaupt das wirthschaftliche Leben die stoffliche Basis des Rechts und deshalb einer der Hauptfaktoren seines Charakters. In den mittelalterlichen Städten nun aber vollzogen sich wirthschaftliche Fortschritte, welche das bisherige Wirthschaftssystem von Grund aus umgestalteten. Hier vollzog sich der Uebergang von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft; es vollzog sich die Emancipation des beweglichen Kapitals vom Grundbesitz; es vollzog sich die Befreiung der Arbeit von der Hörigkeit. Der hiermit erreichten neuen Lebensstufe der Volkswirthschaft mußte eine totale Wandlung des Rechtes entsprechen, wie sie denn in der That in den Stadtrechten auf nationaler Grundlage angebahnt, wenn auch zuletzt nur mit Hülfe des einer analogen Wirthschaftsstufe entsprechenden fremden Rechtes durchgeführt und verallgemeinert wurde. Unter diesen wirthschaftlich bedingten Rechtswandlungen aber war gerade die Ausbildung der Stadtpersönlichkeit, wie sich im Einzelnen überall ergeben wird, ein entscheidender Punkt. Denn sie bedeutete zugleich die Scheidung von öffentlichem und privatem Recht, die Freiheit der Personen und des Eigenthums, die Koncentration des öffentlichen und die Entfeßelung des individuellen Willens; und sie enthielt als nothwendiges Gegenbild desselben Proceßes, der die Stadt zur Trägerin einer den bisherigen patrimonialen Gesichtspunkten entrückten Sphäre erhob, die Herstellung eines freien Privatrechts in sich, welches die dingliche und zuständliche Gebundenheit mehr und mehr abstreifte und zu dem beweglichen Gestaltungsgebiet des individuellen Willens wurde.

Daß endlich die Wandlung des Rechts auf das Innigste verkettet war mit der Wandlung des staatlichen Lebens, welche in den Städten eintrat, bedarf nur der Andeutung. Ist ja doch der Staat zum Theil nur das aktiv gewordene Recht und das Recht zum Theil nur der Niederschlag des Staats. Die Erhebung der Stadt zur Person war nur der rechtliche Ausdruck der historisch-politischen Thatsache, daß innerhalb der bürgerlichen Lebenskreise das politische Gemeinleben in Einen Brennpunkt zusammengefaßt und zu selbständiger Bedeutung erhoben war. Indem aber dieses neue staatliche Gemeinwesen zwar weder über noch außer das Recht trat, wol aber die alte Beschränkung auf die Handhabung von Frieden und Recht abstreifte, entfaltete es eine bis dahin unbekannte positive Lebensthätigkeit im Sinne der bewußten För-

derung des öffentlichen Wohls. So entstand nach außen und innen ein von dem individuellen Handeln specifisch verschiedenes politisches Handeln, es entstand eine eigentliche Regierung und eine öffentliche Verwaltung. Daraus aber entsprang wiederum eine Fülle dauernder Einrichtungen und Organisationen, welche sämmtlich zugleich Rechtsinstitute waren und nicht nur den Inhalt des öffentlichen Lebens, sondern auch den Inhalt des öffentlichen Rechts rweiterten. Und da alle positiven Veränderungen im Kriegs-, Finanz- und Polizeiwesen und in dem gesammten politischen Lebensgebiete überhaupt in centralisirendem Geiste erfolgten und deshalb auf die Vorstellung eines einzigen städtischen Gemeinlebens zurückleiteten, von dem sie nur Ausflüße waren: so mußte von hier aus namentlich auch der Rechtsbegriff einer staats- und privatrechtlichen Persönlichkeit der Stadt stets neue Nahrung und erhöhte Bedeutung gewinnen.

Was nun aber das Rechtsgebiet selbst angeht, so war auf diesem der Eine neue Gedanke der Stadtpersönlichkeit sowol Quelle als Wirkung einer gleichzeitigen Wandlung aller anderen Grundbegriffe. Wandeln mußte sich mit der Erhebung der Stadt zur Person die Grundanschauung vom Wesen des Rechts (§ 25); wandeln mußte sich in objektiver Beziehung die Stellung von Grund und Boden zu den Personen (§ 26); wandeln mußte sich in subjektiver Beziehung die Stellung des Einzelnen zur Allgemeinheit (§ 27). Nach diesen drei Richtungen hin wollen wir zunächst der Erscheinung des neuen Begriffes nachforschen, bevor wir die Rechtsfähigkeit der Stadt im öffentlichen Recht (§ 28) und im Privatrecht (§ 29) und ihre Willens- und Handlungsfähigkeit (§ 30) näher prüfen, um dann endlich das innere Wesen der Stadtpersönlichkeit festzustellen (§ 31).

### § 25. Die Stadtpersönlichkeit und das Stadtrecht.

Das Stadtrecht entstand durch die in dem Kreise des städtischen Lebens vollzogene Umbildung des Landrechts und der in dieses aufgenommenen Bestandtheile des lokalen Markenrechts und Hofrechts. Es trug daher ursprünglich alle Merkmale an sich, welche für die altgermanische Rechtsidee charakteristisch waren. Seitdem indeß die Stadt zum staatlichen Gemeinwesen mit eigner Persönlichkeit ward, erhob sich, wenn auch nur für den Kreis dieses Gemeinwesens, die Rechtsidee auf eine höhere Stufe, ohne die Vorzüge ihrer nationalen Anlage aufzugeben.

I. Vor Allem schieden sich objektives und subjektives Recht, Gesetz und Freiheit.

Anfangs waren in dieser Beziehung die früher dargestellten ländlichen Verhältniße auch in den Städten maßgebend. Das Stadtrecht war ein Komplex von Satzungen, die sich andrerseits theils als Befugniße des Stadtherrn, der Bürgergesammtheit und der einzelnen Bürger, theils als Rechtsqualitäten der Stadtmark, der Bürgerhäuser und Herrenhöfe darstellten, und

von gegenseitigen Beziehungen zwischen Herren, Gesammtheiten und Einzelnen, die andrerseits den Satzungscharakter in sich trugen. Quellen dieses Rechtes aber waren Gewohnheit, Weisthümer, Willküren und Reichs- oder Landesgesetze in bunter Mischung mit Unvordenklichkeit, Einzelsprüchen, Verträgen und kaiserlichen oder fürstlichen Privilegien.

Am längsten erhielt sich dieser Zustand insoweit, als das Stadtrecht nicht von innen erzeugt, sondern von außen gegeben oder doch von außen festgestellt, sanktionirt oder beschränkt ward. Sehr viel ergiebigere Quellen, als eigentliche Reichs- oder Landesgesetze, blieben immer die kaiserlichen und fürstlichen Privilegien und die mit den Stadtherrn geschloßenen Vergleiche oder Verträge. Dabei aber unterschied man nicht, inwieweit Normen oder Rechtsverhältniße daraus floßen.

Die Privilegien wenden sich bis zur Mitte des 12. Jahrh. ausschließlich und seitdem in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle an die Bürgergesammtheit, die Behörde derselben oder die organisirte Gemeinde. Sie verleihen sodann der so bezeichneten Gesammtheit, den cives, universi cives oder der universitas civium, eine Summe von „Freiheiten und Rechten". Daß damit eine Privilegiirung der Gesammtheit im alten Sinne gemeint ist, folgt aus dem überwiegenden Gebrauch pluralischer Formen [1]) und aus mancherlei

[1]) In den Urkunden aller Jahrhunderte werden die negotiatores, mercatores, habitatores, cives, burgenses u. s. w. privilegiirt. So im 10. Jahrh., z. B. Priv. f. Bremen v. 966 im Brem. Urkb. S. 12 u. b. Lappenberg I. 48: negotiatores ejusdem loci incolas; 962 f. Marsberg b. Seibertz I. 13. Ebenso im 11. Jahrh., z. B. Urk. v. 1074 b. Boehmer 12: sint omnium civitatum habitatores regiae munificentiae spe laetificati, quam Wormacienses ipsa re sunt consecuti. Nicht anders im 12. Jahrh.; z. B. Urk. v. 1129 b. Lacomblet I. 200; v. 1166 f. Achen b. Gengler, Cod. mun. I. 1; v. 1163 u. 1166 f. Amberg ib. 32 u. 33; v. 1145 f. Duisburg b. Gengler, Stadtr. 96; v. 1156 f. Worms b. Schannat 76: civium Worm . . . pacem insuper eis; v. 1166 b. Lacomblet I. 295: liberi sunt burgenses de Dusburch a theloneo solvendo; v. 1180 b. Boehmer 17: burgenses nostri in Weteflare . . . eodem jure et libertate gaudeant, qua homines nostri de Frankinfurt potiuntur; v. 1180 b. Schannat 85: eis (als Gesammtheit) concedimus, ut cives Worm. (als Einzelne) in locis imperio pertinentibus nullum theloneum persolvant; W. v. 1169 f. Köln: quod cives nostri Col. . . talem obtinuerint libertatem; v. 1188 f. Lübeck im Lüb. Urkb. I. 9—11: civibus civitatis nostre incolis; v. 1188 f. Goslar b. Göschen 111; v. 1189 f. Hamburg b. Lappenberg 253 f.; v. 1193 f. Speier b. Remling 126: universis civibus; v. 1190 u. 1193 b. Lacomblet I. 365 u. 376. So bleibt es aber auch im 13. Jahrh.; z. B. 1203 im Lüb. Urkb. 16: civibus L. inhabitantibus; 1204 ib. 16—19: civibus Lub.; 1232 f. Hamburg: privilegium civibus civitatis in H. concessum; Urk. v. 1211 u. 1219 b. Schöpflin I. 311. 321—322. 335; v. 1244 b. Gudenus I. 580: hanc gratiam . . facimus . . nostris civibus Mag.; v. 1260 b. Schannat II. 128;

Zusätzen, wie wenn die Erben und Rechtsnachfolger der jetzigen Bürger[2]) oder Alle, welche sich nach der Ertheilung des Privilegs in der Stadt niederlaßen würden[3]), ausdrücklich eingeschloßen werden. Auch wird bisweilen geradezu gesagt, daß in der Gesammtheit gleichzeitig alle Einzelnen begnadet seien[4]). Andrerseits erscheinen die Privilegien zugleich als Begabungen der Stadtmark; denn mit dieser werden Freiheiten und Rechte als untrennbare Pertinenzen, als Theile der an ihr haftenden Rechtssphäre verbunden. Gleichwie Mauern und Thürme die Stadt äußerlich befestigen und abschließen, so soll sie auch rechtlich ein mit besonderem Frieden und Recht ausgestatteter Bezirk sein, der somit allen ihm zugehörigen Bewohnern erhöhte Freiheit mittheilt[5]). Dies

---

v. 1235 u. 1237 b. Boehmer 16 u. 17; v. 1300 b. Schreiber I. 150: civibus; v. 1260 b. Remling 285; v. 1201 u. 1245 b. Ried I. 283. 408; v. 1220. 1226. 1293 im Lüb. Urkb. I. 25. 44. 544: civibus civitatis L.; v. 1212. 1222. 1226. 1231. 1235. 1236. 1242. 1243. 1248. 1255. 1257. 1275 u. s. w. b. Lacomblet II. 21. 59. 73. 87. 106. 107. 136. 138. 148. 172. 220. 227. 239. 393 u. s. w.; v. 1205. 1207. 1212. 1215 b. Ennen u. Eckertz II. 20. 28 f. 42. 56. 343; Tzschoppe u. Stenzel S. 266 u. fast überall; W. v. Reinau b. Grimm I. 287: „kauffleuth recht". Genau derselbe Sprachgebrauch erhält sich dann, wie jedes Urkundenbuch zeigt, in den späteren Jahrhunderten.

[2]) Z. B. Urk. v. 1215 b. Lacomblet II. 26. Priv. v. 1230 f. Regensburg: concedimus eisdem civibus, heredibus suis et successoribus omnia quae in capitulis infra scriptis apertius continentur. Stadtr. v. 1221 f. Wien b. Gengler 530. Urk. v. 1226 im Lüb. Urkb. I. 44: praedictis burgensibus .. et eorum successoribus .. confirmamus. Aehnlich ib. 45. Umgekehrt werden den Bürgern oft bestätigt omnia jura, quae tam ipsi quam progenitores et antecessores eorum .. habuerunt; z. B. 1281 f. Graz b. Gengler, Stadtr. 168.

[3]) Urk. v. 1307 b. Trouillat III nr. 57 S. 112: ipsi burgenses de Loufenowe qui nunc sunt et ii qui in posterum burgenses erunt ibidem. 1282 b. Schreiber I. 97: civibus Frib. tam praes. quam fut. Priv. f. Lünen v. 1341 b. Gengler, Stadtr. 273 § 21. Ennen u. Eckertz I. 578. Sehr häufig heißt es in schlesischen Städteprivilegien: ejusdem civitatis habitatoribus tam modernis quam futuris quoddam jus et quaedam bona dabimus oder ähnlich; z. B. 1224, 1261, 1291 b. Tzschoppe u. Stenzel 284. 364. 414 u. 415. Vgl. auch Priv. v. 1135 in Note 4 u. v. 1215 in Note 5.

[4]) Z. B. Urk. v. 1135 f. Mainz b. Gudenus I. 118: ut sicut *ipsi pariter* meo communicaverant labori, sic *omnium* aliquid honori et utilitati conferrem, .. *habitantes* infra murum prefate civitatis *et manere volentes* hoc jure donavi.

[5]) Ein häufiger Vergleich! Z. B. Priv. v. 1166 f. Achen b. Lacomblet I. 283: eundem locum imperialis defensionis et nostre clementie privilegiis et libertatis institutione quasi muro et turribus muniamus. Urk. v. 1215 ib. II. 26: locum et omnes habitantes privilegiis .. quasi muro et turribus muniamus. Justitiam et libertatem .. quam Carolus .. eis dedit .. eis confirmamus; .. scil. ut non solum *clerici et laici* loci hujus indigenae, sed et *omnes*

ist der ursprüngliche Sinn, wenn von Rechtsverleihungen an die Stadt oder den Ort die Rede ist[6]). Je mehr sich dann die Bürgerschaft zur Trägerin des ganzen Stadtbegriffs erhob, desto mehr mußte das der Stadt anklebende Recht schon als solches zugleich der Bürgerschaft zustehen, jedes Recht der Bürgerschaft aber zugleich als Ausfluß ihrer Verbindung mit dem Stadtgebie. erscheinen. Doch konnte Beides selbst dann, wenn es sich thatsächlich schon deckte, begrifflich noch geschieden werden. Es wurde daher gebräuchlich, dasselbe Recht den Bürgern und der Stadt gleichzeitig zu ertheilen[7]), die Bürger und den Raum der Stadt ausdrücklich nebeneinander zu privilegiiren[8]), wobei man dann bald mehr die Stadt mit allem ihren Recht als Besitzthum der Bürgerschaft[9]), bald mehr die Bürgerschaft als Zubehör des mit einem beson-

*advene hic inhabitare volentes, praesentes et futuri* . . fruantur. Vgl. auch die räumliche Auffaßung des Stadtfriedens b. Grimm, W. III. 607. V. 2 § 12 u. 13. 8 § 1. 19 § 26.

[6]) Priv. v. 1182 b. Remling 121: Friedr. I. bestätigt privilegium . . Henrici Imperatoris, quod ipse . . Spirensi contulit civitati; 1198 u. 1235 ib. 137 u. 200: civitati; 1203—1209 im Lüb. Urkb.: civitati Lubecensi; 1234 b. Dreger 165: quod civitati nostre Stralawe eandem justitiam et libertatem contulimus, que civitati Rostock est collata; 1245 b. Tzschoppe u. Stenzel 306: dantes eidem foro easdem libertates, quas habent alia fora annualia terre nostre; 1247 b. Lacomblet II. 166: civitati; 1300 ib. 620: oppidum in Morse eisdem juribus et libertatibus sit dotatum, quibus oppidum in Dinslaken perfrui noscitur et gaudere; 1376 ib. III. 682: der stat Kolne; 1309 nr. 84 b. Trouillat III. 150: civitas Biel.

[7]) Z. B. Urk. v. 1205 b. Ennen u. Eckertz II. 20: vobis (sc. scab. et universo populo) et civitati vestrae concessas. 1226 u. 1242 ib. 103. 104. 226. Urk. v. 1218 b. Schreiber 26 a. 1: burgum et burgenses. 1234 b. Boehmer 59: civibus ac oppido de Oppenheim. 1238 b. Lacomblet II. 122: der Erzb. liberat civitatem et cives von der Bieraccise. 1276 ib. 406 u. 408: oppidanis et oppido; 1282 b. Schreiber I. 97: civibus et civitati. Noch häufiger im 14. Jahrh.; z. B. 1329 b. Boehmer 479: stat u. purger; 498: *ir* u. auch den purgern daselbs die gnade getan; 1398 b. Schannat 211: burger u. stat; 1347 b. Lacomblet III. 357: die stat inde burgere v. Wesel; 1349 ib. 377: civibus et civitati; 1329 b. Boehmer 502 u. 503: civibus ac oppido; civibus et oppidis; 1355 b. Lacomblet III. 453: jud. scab. cons. ceterique cives nobilis Col., — dictis civibus et eorum civitati . . jura; 1319 b. Gerken V. 335: tribuimus dicte civitati Rathenow et civibus ibidem jura et libertates omnes quas civitati Berlin et civitati Spandow . . dedimus.

[8]) Z. B. Priv. f. Graz v. 1302 b. Gengler, Stadtr. 169: memoratis *civibus* ac *loco* Gretzensis *civitatis* indulgemus.

[9]) So im Priv. v. 1226 im Lüb. Urkb. I. 45, worin den Bürgern die Reichsfreiheit ihrer Stadt verliehen wird: universis burgensibus . . ut praed. civitas libera semper sit, videl. spec. civitas et locus imperii et ad dominium

deren Recht gefreiten Gebietes[10]) dachte. Am deutlichsten offenbart sich diese Auffaßung in solchen Urkunden, welche nicht eine bestehende Stadt privilegiiren, sondern die Stadt erst gründen oder ein Dorf zur Stadt erheben. In den Vordergrund tritt hier gewöhnlich die Abschließung und Befreiung eines bestimmten Gebiets und die Begabung desselben mit gemehrtem Frieden und Recht[11]). Daneben aber wird meist als zweite, besondere Seite der Verleihung die Befreiung und Rechtsbewidmung der an dem Ort bereits bestehenden oder durch Ansiedlung zu bildenden Genoßenschaft als Personengesammtheit hervorgehoben[12]). Spuren von dem Bewußtsein, daß durch einen

---

imperiale specialiter pertinens, nullo unquam tempore ab ipso speciali dominio separanda. Urk. b. Dreger 374: quod nos civitatem nostram Gholberch Teutonicis jure Lubecensi, quinque annis liberam, donavimus possidendam.

[10]) Z. B. Priv. v. 1166 f. Achen b. Gengler, Cod. mun. I. 1: ipsam civitatem Aquisgranum .. una cum omnibus civibus ejus .. sub .. tuitionem suscipimus; nachher: omnes ad hanc sedem pertinentes. Vgl. auch Priv. f. Speier v. 1111; ferner Note 5.

[11]) So namentlich bei den Städtegründungen auf slavischem Boden: ein bestimmtes Gebiet soll gefreit, mit deutschem Rechte begabt und mit Ansiedlern besetzt werden (plantare, locare). Vgl. die Urk. b. Tzschoppe u. Stenzel, z. B. 1233 S. 292: quod Themoni civitatem Nuenburg jure Teutonico quo Loewenberc privilegiata est locandam dedimus; 1253 S. 330: cum .. disposuissemus fundare et construere liberam et firmam in Glogovia civitatem, quae ex *libertate* ad se copiam hominum invitaret, ex *firmitate* vero concurrentibus ad ipsam securitatis possit presidium impertiri; (also „Freiheit" u. „Festigkeit" sind ganz gleichartige Eigenschaften derselben „civitas"); 1222 S. 281: ad locandum Theutonicos vel alios hospites in jure theutonico; 1293 S. 419: quod ex nova plantatione et locatione civitatis nostre Strelin ipsam communimus et sibi conferimus omne jus, quo nostra civitas Swidnyz .. gaudet; 1228, 1240, 1250 S. 288. 301. 302. 318 u. s. w. Urk. b. Dreger 499. Gründungsurk. v. Wesel v. 1241 b. Lacomblet II. 132. Urk. v. 1288 b. Boehmer 238: Rudolf v. Habsburg befreit oppidum Windeck und ertheilt eidem oppido .. eadem libertatis jura quibus civitas nostra Frankofurt gaudet. 1317 b. Gudenus III. 152: villam libertamus. Ib. 386: ipsi oppido. 1388 b. Remling 537: darzu geben wir demselben dorfe alle die rechte, fryheit u. gute gewonheit, die unser u. des ryches stat Landauwe hat u. von alter herbracht hat. 1341 ib. 557: demselben flecken.

[12]) Z. B. Gründungsurk. f. Hamm v. 1213 (o. 1193) b. Gengler, Stadtr. 184: ego .. opidum in Marca volens construere, juris sui electionem opidalibus contuli. § 1: liberum *primo* possidentes opidum suum, *deinde* Sosatiensium jus sibi eligent (erstens sollen sie die Stadt frei besitzen, zweitens eine autonome Genoßenschaft in dieser sein). Urk. v. 1312 f. Dürkheim b. Schöpflin II. 99; v. 1340 f. Hörde b. Gengler l. c. 198f.: dat wy dey stat u. dey burghere, dey dar inne wonet, hebben gevrighet u. vrighet. 1298 ib. 223. Auch bei der Gründung v. Freiburg 1120 tritt diese doppelte Seite hervor: in loco proprii suo

solchen Akt eine Körperschaftspersönlichkeit ins Leben gerufen werde, sind Anfangs nur sehr vereinzelt zu treffen.

Daß nun Privilegien solcher Art die Gesichtspunkte des objektiven und des subjektiven Rechtes nicht scheiden können, liegt auf der Hand. Wenn sie den Satz aussprechen, daß die Luft frei macht, so scheint darin die Begabung des Stadtgebiets mit einer besonderen Rechtsqualität zu liegen; die Aufhebung des gerichtlichen Zweikampfs scheint die Verleihung einer besonderen Freiheit an die Gesammtheit der Bürger zu sein; und die Einräumung andrerseits von Nutzungen im Reichs- oder Herrschaftswalde wird als etwas mit jenen Satzungen durchaus Gleichartiges vorgetragen.

Allmälig, seitdem Bürgerschaft und Stadtgebiet in eine höhere Einheit verbunden sind, können auch Kaiser und Fürsten dem neuen Gemeinwesen die Anerkennung nicht versagen. Nunmehr werden daher Privilegien, Rechtsbewidmungen und Freiheitsbriefe der Stadt als solcher ertheilt. Wird doch schon in dem (freilich jetzt als unecht behaupteten) Privileg Friedrichs I. für Worms von 1156 der Stadt im Verhältniß zum Reich eignes Recht, eigne Ehre und eignes Interesse beigelegt[13]); in dem Privileg desselben Kaisers für Lübeck von 1188, das zugleich das fürstliche von 1163 enthält, werden der Stadt selbst Gesetzgebungsrecht, Nutzungsrechte und Antheile an den Gerichtsgefällen zugeschrieben[14]); in dem Privileg für Speier von 1198 werden, wäh-

---

fundi friburc . . sec. jura Colonie liberam . . constituit fieri civitatem; und: mercatoribus undecumque ad eundem locum confluentibus quae subscripta sunt concessit privilegia, omnibus in eadem civitate manentibus jure retinenda. Urk. f. Emmerich v. 1233 b. Lacomblet II. 100: de villa . . condidi civitatem regiam seu imperialem, . . eidem et ipsius civitatis civibus universis cum integritate rerum suarum . . omnimodam concedens libertatis plenitudinem, qua alia civitas seu cives aliarum civitatum vel locorum non gaudeant ampliori, sed eadem et aequali gaudeant, qua liberior fruitur civitas seu cives. Aehnlich Orsoge 1347 ib. III. 360. Düsseldorf 1288 ib. II. 501: communi bono ipsius oppidi D. et oppidanorum ejusdem providere volentes. Mühlheim 1322 ib. 163: oppidum . . et universos oppidanos liberum et liberos facit. 1373 ib. 641 u. 644: oppido et ejus incolis. 1374 ib. 648: Solingen wird erhoben zur vryheit und es werden dann (649) die Rechte verliehen der vryheit u. den burgern. 1374 ib. 645. Urk. v. 1275 b. Remling 339. 1300 b. Schreiber . 157: das wir der statt, den burgern u. der gemeinde ze Waldkirch . . Friburger recht haben geben. So besonders auch in zahlreichen Gründungsurk. slavischer Fürsten; z. B. 1221 b. Tzschoppe u. Stenzel 279 (concessimus jus teutonicale hospitibus); 1228 ib. 289 u. s. w.

[13]) Schannat II. 76: sicut imperium decet et iustitiam et honorem ac commodum civitatis.

[14]) Lüb. Urkb. I. 10: praeterea omnia civitatis decreta (kore) consules judicabunt; quidquid inde receperint, duas partes civitati, tertiam judici exhibebunt; . . tertiam civitas habebit; . . quicquid lucrum provenit de

rend sich in dem von 1111 noch nichts Derartiges findet, der Stadt selbst, in Belohnung ihrer Treue, Rechte und Freiheiten ertheilt, die Selbstverwaltung durch die von ihr aus ihren Bürgern zu wählenden und zur Wahrnehmung der Rechte der universitas civium berufenen Rathmannen verliehen, und eidliche Bürgschaften für die Erfüllung dieser kaiserlichen Versprechungen gegeben[15]); und seitdem mehrt sich in den für große wie kleine Städte bestimmten kaiserlichen wie fürstlichen Privilegien die Auffaßung, daß Empfänger des Privilegs die Stadt als Gemeinwesen ist[16]). Gleichwol bleibt, wie

judicio civitati debetur medietas. S. 9: sunt igitur hii termini usibus ejusdem civitatis . . assignati.

[15]) Remling 137: K. Philipp weist im Eingang auf die ihm von den *civibus civitatis* Spirensis gewährte Unterstützung hin. Dann fährt er fort: Nos vero *civitatis illius*, quae semper parentibus et antecessoribus nostris devota exstitit, debita pietate respicientes . . omne jus ab antiquis imperatoribus *ei* per privilegium collatum renovando confirmamus . . . *Civitati illi* indulsimus, quod nec dominus rex nec nos aliquam *in ea* specialem vel communem faciamus exactionem, nisi *cives* ex libero arbitrio spontaneum nobis et competens servitium duxerint exhibendum . . . *Civitati* . . indulsimus, ut libertatem habeat, duodecim *ex civibus suis* eligendi, qui per juramentum ad hoc constringantur, ut *universitati* prout melius possint et sciant provideant et eorum *civitas* gubernetur (fehlt ein Wort, wol consilio) . . . Super hiis omnibus *civitati* per homines nostros . . caucionem juramenti fecimus exhiberi. Hier ist die Anerkennung der Stadtpersönlichkeit zweifellos. Denn daß civitas nicht „Bürgerschaft" ist, hat sich oben ergeben, folgt auch aus der ganzen Ausdrucksweise (z. B. „cives civitatis"; „in ea" statt „ab ea"; die civitas soll ex civibus suis wählen, nicht „aus sich"). Ebensowenig aber kann civitas noch rein räumlich und objectiv verstanden werden, denn sie wählt, sie bewies ihre Treue u. s. w.

[16]) So bei Köln, das sogar 1206 als civitas Coloniensis schon ein Bündniß mit dem Könige schließt; Ennen u. Eckertz II. 26. Nicht anders bei Magdeburg, dessen Priv. v. 1188 nicht nur einen von der Bürgergenoßenschaft gehandhabten Stadtfrieden und Stadtrecht anerkennt, sondern schon von einer Ehre der Stadt spricht, pro honore civitatis Magdeb.; Tzschoppe u. Stenzel 266 f.; Laband, Magdeb. Rechtsqu. S. 1 f. In der Gründungsurk. f. Freiburg v. 1120 heißt es bereits in § 47: omnis mensura vini, frumenti, et omne pondus auri vel argenti in postestate consulum erit et postquam eam equaverint uni eorum, cui visum fuerit, civitas committat. Die Stadt also wird hier schon als Machtgeberin bezeichnet. Doch mag die Stelle, wie auch der statt conjurati gebrauchte Name consules vermuthen läßt, späteres Einschiebsel sein. Auch das Priv. f. Medebach v. 1142 b. Gengler, Stadtr. 282 f. personificirt schon das oppidum, indem es ihm nicht nur ein besonderes Recht und namentlich ein forum beilegt, sondern auch den Ausdruck „oppidum . . asserebat" braucht. „Prenominate ville, immo honesto oppido forum habenti publicum et banno regio confirmatum Medebecke . . easdem reddens leges, easdem consuetudi-

schon die angeführten Beispiele zeigen, nach außen hin Gesetz und Befugniß ungeschieden: es ist nur die Körperschaft als solche jetzt Subjekt der „Freiheiten und Rechte" geworden, in deren Begriff sich Normen und Befugniße zusammenfinden. Die Scheidung beider Bestandtheile des in ihrem Privileg enthaltenen Stoffs bleibt der Stadt selbst überlaßen, und diese kann sie nur nach innen, weil sie nur hier herrscht, vollziehen.

Aehnlich wie mit den Privilegien verhält es sich mit den Verträgen, Vergleichen, Sühnen, Friedensschlüßen zwischen Städten und Stadtherrn. Da das städtische Gemeinwesen im Kampfe groß ward, errang es sich früher im Gegensatz zu den höheren Gewalten als unter ihrer Protektion die Anerkennung. Wenn daher die gesammten Bürger, die Bürgergesammtheit, die organisirte Gemeinde, die bürgerlichen Behörden u. s. w., welche immer selbständiger mit Königen, Bischöfen und Fürsten stritten und paciscirten, hierbei Anfangs nur für sich selbst und nicht für eine sich gar nicht mit ihnen deckende, sondern zum Theil noch vom Bischof oder Stadtherrn selbst repraesentirte Stadt auftreten konnten: so änderte sich dies, als der Begriff der Stadt auf das freie bürgerliche Gemeinwesen beschränkt und das Herrenrecht aus dem Stadtbegriff herausgedrängt war. Nunmehr war es die Stadt selbst, welche mit Königen, Bischöfen und Fürsten Streit führte und Verträge schloß, und sie wurde das Subjekt des ihren Gegnern abgerungenen oder ihnen gegenüber behaupteten Rechts. Allein die Scheidung von objektivem und subjektivem Recht blieb auch bezüglich der so festgestellten Rechtsmaterien dem inneren Leben der Stadt überlaßen und auf dieses beschränkt[17]).

Soweit nun aber das Stadtrecht nach innen gekehrt war, trat in ihm in der That der Gesetzesbegriff dem Befugnißbegriff scharf gegenüber. Dies mußte um so leichter geschehen, je mehr unter den Rechtsquellen die bewußte Rechtserzeugung in den Vordergrund trat. Denn in der Form, welche sie in den Städten annahm, streifte die Autonomie selbst den Schein des Vertrages ab und prägte sich bestimmt als die Selbstgesetzgebung eines Gemeinwesens aus[18]). Den Beschluß einer Gemeindeversammlung mochte man sich als Vereinbarung Aller denken: die Willküren des Raths waren offenbar der Ausdruck eines von der Summe aller Willen verschiedenen Gemeinwillens[19]).

---

nes, quas ante benefacionem (es war infeudirt worden) se habuisse asserebat, praecipiens quoque, ut in foro pax haberetur et leges illius fori similes essent legibus fori susatiensis. Aus dem 13. Jahrh. vgl. z. B. das Priv. für die civitas Coloniensis, welches ihr wegen ihrer Treue der Erzbischof dahin ertheilt, daß kein Bürger außer ihr vor Gericht zu stehen braucht, v. 1239 b. Ennen u. Eckertz II. 191. 193. 195. Ferner 1224 ib. 90. Priv. v. 1224, 1247 u. 1272 für die civitas Lubecensis im Lüb. Urkb. I. 90. 120. 314.

[17]) Vgl. unten § 28.

[18]) Vgl. unten § 28.

[19]) Daher wird schon 1229 in Hamburg (b. Lappenberg, Urkb. I. 722)

Deutlicher noch wurden die mehr polizeilichen Ordnungen und Satzungen des Raths als eine für den Einzelnen höhere Norm empfunden[20]), während doch andrerseits auch sie im Namen der Stadt und zum Nutzen des gemeinen Wesens, nicht als Dispositionen über ein geltend zu machendes eignes Herrenrecht erlaßen wurden[21]). So wurde in dem Begriff der Küren, Satzungen, Ordnungen, Statuten ein Inbegriff objektiver Normen aus der Sphäre des individuellen Beliebens herausgehoben, — Normen, die für den Einzelnen eine höhere Willensordnung darstellten, die aber der in den verfaßungsmäßigen Organen zur Erscheinung kommende Gemeinwille mit Bewußtsein schuf und veränderte[22]). Neben dem gesetzten Recht mußte aber im ferneren Verlauf auch das gewordene Recht, soweit es einen allgemeinen und zwingenden Charakter offenbarte, als objektives Recht begriffen und die das Rechtsbewußtsein zur ungeschriebnen Norm erhebende Uebung von der ein einzelnes Rechtsverhältniß befestigenden Unvordenklichkeit unterschieden werden[23]). Und endlich wurden sich auch die städtischen Schöffenstühle und Gerichte oder der ihre Funktionen erfüllende Rath sehr deutlich des Unterschiedes bewußt, ob sie das Recht bekundeten und wiesen oder ob sie über das Vorhandensein

---

definirt: jus tale, quod vulgo *kore* dicitur: *statuta* mandare et *edicta* promulgare. Aber auch, wenn die Gemeinde mitwirkt, heißt es: Rath und Gemeinde haben gesetzt und geboten, gesetzt und verpoten etc., z. B. Münchener Stadtr. a. 394 u. 402 b. Auer 151 u. 154.

[20]) Daher heißt es „des rades bod u. settinghe", z. B. 1365 in Lüneburg; die Rathmannen oder Geschwornen setzen u. gebieten, gebieten u. verbieten, heizen u. gebieten, z. B. im Münchener Stadtr. a. 239. 241. 340. 392. 413 u. in den Nürnberger Rathsordn. des 14. Jahrh., z. B. b. Siebenkees I. 117. II. 395. 397. 680. 681.

[21]) Vgl. Freiburger Stadtr. c. 48 b. Schott III. 279: die 12 geswornen sullen u. mugen setcen u. heizen u. gebieten allez daz si dunket gut u. nutze sin der stat u. den luten. Vgl. auch unten § 28.

[22]) Schon in der Bezeichnung gibt sich dies kund. Die autonomischen Satzungen der Städte sind Willküren, sind gekornes Recht; aber sie sind zugleich Statuten, Gesetze, Satzungen, Ordnungen. Stadtr. v. Soest v. 1120: *electa* justitia. Hamb. Urk. v. 1268 b. Lappenberg I. 602: ordinationes, statuta sive coras. Bremen 1246: quaedam statuta quae vulgariter vocant willkühre. Regensburg 1251. b. Gemeiner I. 361: statuta quae per eosdem cives facta fuerint. Erfurter R. v. 1306 b. Walch I. 95: dit is di willekur der stat zu Erforte. Schweriner Stadtr. b. Gengler 432 § 9: civitatis statuta, übersetzt mit: *gesette* der stat. Stadtr. v. Freiberg v. 1315 b. Schott III. 87: gesetze oder willekuren. Prager Stadtr. § 130 b. Rößler 88: statuta consilii; das sein die gesetze und ordnungen.

[23]) Als „Gewohnheit". Z. B. Wiener Handf. v. 1296: der recht u. die guten gewonheit, der di selbe stat ze Wienne herbracht hat. Stadtr. v. Saalfeld v. 1558 b. Walch I. 127: ordnung, willkür u. gewohnheit.

einer subjektiven Befugniß oder Pflicht eine Entscheidung fällten. Dies beweisen die städtischen Schöffenweisthümer, die Rechtsmittheilungen an andre Fürsten und Städte u. s. w.[24]), verglichen mit Schöffensprüchen und Rathsurteln[25]). Nur die andre Seite dieser Entwicklung war es, daß den von ihnen gesonderten Rechtsquellen gegenüber nunmehr auch die Begründungstitel von Rechtsverhältnißen in größerer Reinheit erschienen. Rechtsgeschäfte, Verträge wie einseitige Dispositionen, erlangten innerhalb der vom objektiven Recht ihnen gezogenen Schranke eine bis dahin unbekannte Freiheit und Beweglichkeit in der Erzeugung und Gestaltung des subjektiven Rechts.

So gewinnt denn endlich der Begriff des „Stadtrechts" in seiner Totalität die Bedeutung des die Stadt beherrschenden Gesetzes, die Rechte und Pflichten aber, welche den einzelnen Rechtssubjekten zustehen, verlieren ihre sie der Satzung nähernde Ständigkeit. Es entstehen die Gegensätze des Gesetzes und der Freiheit. Aber die höhere Einheit der Rechtsidee geht nicht verloren, und indem in der Freiheit die gesetzliche Beschränkung, im Gesetz der frei schaffende Gemeinwille mitgedacht wird, bleibt die Harmonie beider das erstrebte Ziel.

II. Im Anschluß hieran wurde ferner die Unterscheidung des Rechtes in abstracto und des Rechtes in concreto möglich. Das objektive Recht in seiner Anwendung auf den Einzelfall wurde von der allgemeingültigen Satzung, die demgemäß weit abstrakter als früher gefaßt werden konnte, unterschieden; ein organischer Komplex von Satzungen wurde als Rechtsinstitut begriffen; ein geschloßenes und selbständiges System von Regeln wurde faßlich. Auch das subjektive Recht aber wurde nicht mehr blos als konkrete Befugniß oder konkretes Rechtsverhältniß aufgefaßt, sondern von der Mannichfaltigkeit der Einzelfälle wurden Rechte und Rechtsverhältniße als allgemeine, das stoffliche Korrelat der Rechtsregeln bildende Begriffe abstrahirt. Dies Alles aber war von größter Wichtigkeit, weil dadurch allein an Stelle der alten halb unbewußten Rechtszeugung eine bewußte Gesetzgebung und neben ihr eine theoretische Reflexion über das Recht ermöglicht, überdies die Scheidung der richterlichen und gesetzgeberischen Thätigkeit durchführbar wurde[26]). Wie aber hierdurch wieder die Umbildung der alten

---

[24]) Wie bei Tzschoppe u. Stenzel S. 270. 294. 351. 428. 448. Thomas, Oberhof 49 f. 54 f. 92 f. 255 f.

[25]) Die Einzelurtheile wurden in das Gerichts-, Stadt- oder Schöffenbuch eingetragen und hatten als Praejudicien und Ausdruck des Gerichtsgebrauchs hohen Werth. Aber als Entscheidungen einzelner Fälle unterschied man sie scharf von von den bisweilen vorkommenden Entscheidungen allgemeiner Rechtsfragen, welche man als sententiae *generales, mene* ordele oder *gemeyne* ordele bezeichnete. So 1309 b. Gudenus III. 736; in Bremen b. Oelrichs 67 f.; in Goslar u. s. w.

[26]) Daher die bewußten Aenderungen von nicht mehr paßenden Rechtssätzen;

Gerichts- und Gemeindeverfaßung bedingt wurde, wie ferner ohne jene veränderte Rechtsauffaßung die in der alten Landgemeinde ganz undenkbaren willkürlichen Verfaßungsänderungen, ja nur der Plan einer darauf abzielenden bewußten Bewegung unmöglich gewesen wären, das bedarf nur der Andeutung.

III. Das frei und selbständig gewordene subjektive Recht gab indeß in den Städten, obwol nunmehr eine schärfere Zerlegung seiner Elemente möglich wurde, den altgermanischen Charakter nicht auf. Es wurde keineswegs im römischen Sinne zu einem System einseitiger, an sich schrankenloser, nur äußerlich durch kollidirende Befugniße Anderer beschränkter Befugniße. Vielmehr wurden die Gedanken der Einheit von Recht und Pflicht, der jeder rechtlichen Herrschaft als inneres und wesentliches Merkmal innewohnenden Schranke, und der Gegenseitigkeit aller rechtlichen Beziehungen nicht nur aufrechterhalten, sondern dergestalt geklärt und verschärft, daß sie bei den städtischen Verfaßungsbewegungen und insbesondere bei den Zunftunruhen als leitende Ideen bestimmend wirken konnten[27]).

IV. Das objektive Recht seinerseits streifte mit seiner Heraushebung aus der Sphäre der subjektiven Freiheit diejenige Unvollkommenheit und Gebundenheit ab, welche die Folge der Anknüpfung von Rechtsnormen an Personenverbände einerseits und Marken und Höfe andrerseits gewesen war. Damit wurde vor Allem möglich, ein einheitliches Grundprincip zu gewinnen, welches über den Geltungsbereich der Gesetze entschied. In den Städten zuerst trat an die Stelle von Personalität und Dinglichkeit die Staatlichkeit und damit die Territorialität des Rechts.

Ursprünglich standen in den Städten nebeneinander, ohne sich zu decken, ein Rechts- und Friedenskreis des Stadtbezirks und ein Rechts- und Friedenskreis der bürgerlichen Genoßenschaft[28]). Jener war der Inbegriff von Satzungen, welche dem Stadtgebiet und seinen einzelnen Theilen als rechtliche Eigenthümlichkeiten anklebten. Das „Stadtrecht" in diesem Sinne umfaßte daher weder alles bürgerliche Recht, da der Bürgerverband über den Stadtmarkverband hinaus reichte, noch nur bürgerliches Recht, da zur Stadt auch Grundherrschaften und Hofgüter gehörten, in Bezug auf welche Dienst- und Hofrecht galt[29]). Das Recht der Bürgergemeinde

---

die Veranstaltung von Rechtssammlungen und Rechtsaufzeichnungen; die Niedersetzung förmlicher Gesetzeskommissionen zur Ausarbeitung von Gesetzentwürfen; die späteren Revisionen und Reformationen. Daher die gesteigerte Pflege der Rechtswißenschaft in den Städten. Daher aber auch die Möglichkeit der Uebertragung des Rechts von einem Ort auf den andern und endlich die größere Geneigtheit zur Aufnahme der fremden Rechte.

[27]) Nachweisungen hierüber in Th. I.

[28]) Vgl. § 22 u. oben Note 1—12.

[29]) So wird in den jura et leges civitatis Argentinensis, was die alte Uebersetzung b. Schilter, Königshofer Chron. 700 (Walter u. Gaupp laßen

andrerseits, das jus commune civium[30]), war ursprünglich ebenfalls ein besonderer Begriff: es war das genoßenschaftliche Recht einer Personengesammtheit und haftete nach dem alten Grundsatz der Personalität an der Stammes- und Standeszugehörigkeit[31]). Nur dieses bürgergenoßenschaftliche Recht, nicht das Recht der räumlichen Stadt, wurde bei den ältesten Stadtrechtsverleihungen an neu begründete Orte verpflanzt; es wurde als ein jus mercatorum Coloniensium, Susatiensium, civium den neugebildeten Bürgergesammtheiten mitgetheilt[32]) und vor Allem den deutschen Gemeinden auf slavischem Boden als deutsches Stammesrecht, jus Teutonicorum, mitgegeben[33]). „Stadtrecht" und „Recht der Bürgerschaft" deckten sich also keineswegs. Und der Sprachgebrauch erinnerte noch lange an diesen alten Dualismus, indem es üblich blieb, den vollen Inbegriff des Stadtrechts als jus civium et civitatis, recht der stat und der burgere zusammenzufaßen[34]),

---

den Eingang fort) *„der stette recht* von Strasburg" wiedergibt, mit dem bürgerlichen Recht auch bischöfliches Hofrecht vorgetragen. Auch ist der Stadtfriede ein räumlicher Friede, an dem sowol Fremde wie Einheimische Theil nehmen; § 1: ad formam aliarum civitatum in eo honore condita est Argentina, ut omnis homo, tam extraneus quam indigena, pacem in ea omni tempore et ab omnibus habeat. In anderen Städten wird es als besondere Eigenschaft gewißer Güter hervorgehoben, unter Weichbildrecht zu stehen. So 1340 b. Wigand, Arch. V. 173: quod dictus ortus utendus est jure, quod dicitur wicbeldeme recht. Vgl. 1341 ib. 173. III, 3. 32. VI. 260.

[30]) Kölner Urk. v. 1154 b. Lacomblet I. 263.

[31]) So heißt es noch 1135 in Mainz b. Gudenus I. 119: infra sui nativi juris; Priv. f. Bremen v. 1186 b. Donandt II. 14: componat utrique secundum jus suum. Beweisend sind auch die späteren Verbote der Berufung auf nationales Recht (unten Note 47). Neben dem Recht der Bürger gab es in der Stadt noch spät das nationale Recht der Juden; ebenso aber das besondere Standesrecht der Geistlichen, Ritter und Dienstmannen, ursprünglich auch der Hörigen u. s. w.

[32]) Freiburger Urk. v. 1120 b. Gaupp II. 19 f. § 7: si quando disceptacio vel questio inter burgenses meos orta fuerit . . pro consuetudinario et legitimo jure omnium mercatorum precipue autem Coloniensium examinabitur judicio. Priv. f. Hamm v. 1213 (o. 1193) b. Gengler 184: der Graf von der Mark überträgt den Bürgern juris sui electionem. Besonders heißt es in § 1: Sosatiensium jus sibi eligant. Sie wählen nach § 14 jus illorum de Lippia. Priv. f. Diessenhofen v. 1178 § 6 ib. 80. U. s. w.

[33]) Vgl. auch Maurer, Städtev. IV. 22 f.

[34]) Urk. v. 1180 b. Lacomblet I. 334: omnia jura civium et civitatis. 1278 ib. II. 376: civium et civitatis Col. privilegia. 1274 ib. 436: jura civium et civitatis. 1289 b. Schreiber I. 169: es sollen dū stat u. die burgere . . bi iren rechtin bliben. Priv. f. Emmerich v. 1233, f. Buchhorn, f. Rathenau v. 1319, f. Ueberlingen v. 1272, f. Kaufbeuren v. 1330, b. Gengler, Stadtr. 107. 141 § 7. 368—369. 495 § 7. 248. Priv. f. Goldberg v. 1325 b.

Aber schon im 12. Jahrhundert begann die Verschmelzung des Rechtes der Stadtmark und des Rechtes der Bürgerschaft zu dem einheitlichen Stadtrecht im neuen Sinn. Indem der Stadtbegriff in einen Gegensatz zu jeder außerstädtischen Gewalt trat, schied auch aus dem Begriff des Stadtrechts jedes in der Stadt etwa noch geltende nicht bürgerliche, sondern herrschaftliche oder geistliche Recht aus. Dieses neue Stadtrecht oder Weichbildrecht aber war ein Inbegriff von Normen, welcher dadurch zur Einheit wurde, daß ihr gemeinsamer Ausgangs- und Mittelpunkt das städtische Gemeinwesen war. Damit war die politische Verbindung der Stadt zugleich als Quelle und Grenze des Geltungsbereichs der Stadtgesetze erklärt. Das neue Stadtrecht ergriff daher den ganzen Stadtbezirk und Alles was rechtlich zu ihm gehörte.

Schon das Privileg für Augsburg von 1156 oder 1157[35]) bezeugt, daß „Stadtrecht“ und „bürgerliches Recht“ sich decken. Nach dem Eingange zwar (a. 1) scheint zugleich mit dem bürgerlichen auch kaiserliches und bischöfliches Recht zum Stadtrecht im weitesten Sinne gerechnet zu werden; denn auf die Beschwerde hin, quod civitas nullo certo juris ordine vel termino fungeretur, wird bestätigt das jus advocatorum, urbis prefecti, civitatensium omnis ordinis. Dagegen wird bald darauf (a. 3) die justicia Augustensis civitatis der justicia domni episcopi (a. 3 § 8), der justicia advocati (a. 5) und der praefecti justicia (a. 6) entgegenstellt. Unter Stadtrecht aber wird dabei offenbar dasselbe verstanden, was nachher (a. 5 § 1 u. 6 § 1) als ein genoßenschaftliches Recht der Bürger, wonach Vogt und Burggraf über sie richten sollen, mehrfach urbanorum justicia heißt. Die civitas ist also schon ein gegen Bischof und Beamte selbständiges Gemeinwesen, das als solches Träger der seine Glieder beherrschenden Normen ist. Zu dem Stadtrecht gehört aber auch der Friede und das Recht des städtischen Territoriums, die urbana pax und urbana justicia (a. 3 § 1 u. a. 4), welche auch Ungenoßen in bestimmten Fällen ergreifen können (a. 6 § 11). Das Stadtrecht ist daher gleichzeitig ein bürgerschaftliches und ein städtisches Recht, und diese beiden Seiten sind schon so sehr verschmolzen, daß sogar bestimmt werden kann, die Aufnahme in das Stadtrecht solle die Geltung des Rechtes der Bürger auch für Liegenschaften des Bürgers begründen (a. 4 § 2: quicunque jus civitatis nactus est, nullus eum impetere debet de jure proprietatis vel beneficii nisi secundum urbanorum

---

Tzschoppe u. Stenzel 511: damus praedictis civibus et ipsi civitati Goltberg omnia jura et statuta, quibus civitas Legnizensis et cives nostri Legnizenses reguntur et quae apud ipsos servantur. Vgl. Priv. f. Kreuzburg v. 1274 ib. 511. Priv. f. Biel v. 1318 nr. 157 b. Trouillat II. 269. Grimm, W. I. 845: libertatem statuta et conditiones burgi de C. et habitantium in eodem. V. 246.

[35]) Bei Gaupp, Stadtr. II. 199 f.

justiciam). Hier ist der Gedanke, daß das Stadtrecht das Recht des städtischen Gemeinwesens ist, vollkommen durchgeführt; es soll gelten, soweit dieses Gemeinwesen Macht und Geltung hat; es ergreift daher den Ungenoßen, der sich gegen einen Genoßen vergangen, dann, wenn er in das städtische Territorium kommt (si civitatem intraverit), und erfaßt andrerseits wegen des Genoßenverbandes den Genoßen so stark, daß ihm auch dessen gesammte liegende Güter unterworfen werden.

Auch das alte Soester Recht deutet, wenn es sich als antiquam et electam susaciensis oppidi justiciam, also als gekornes Stadtrecht ankündigt und am Schluß das Recht der Bürgerschaft und der Stadt ausdrücklich identificirt[36]), auf das Vorhandensein des neuen Begriffs. Gegen Ende des 12. Jahrh. wird dann schon ziemlich allgemein das jus Coloniensium und das jus civitatis, urbis Coloniensis, Colonie u. s. w. gleichgesetzt[37]). Später ist es durchaus die Regel, daß unter jus civitatis, oppidi, urbis, recht der stadt, wikbelederecht zugleich das verliehene oder gekorne Genoßenschaftsrecht der Bürger verstanden[38]) oder das autonomisch gebildete

---

[36]) Bei Seibertz I nr. 42 S. 48 f. § 1 u. 63: quod forte quisquam hominum civitatem Susaciensem super antiquo *jure suo* sive consuetudinibus ab antiquo servatis impetere vel inquietare voluerit, magistri burgensium precipue et totum consilium et si necesse fuerit totum commune civitatis *jura sua* et consuetudines antiquas tactis sanctorum reliquiis obtinebunt.

[37]) Z. B. Urk. v. 1159 u. 1169 b. Lacomblet I. 276 u. 302. Auch in den späteren Freiburger Priv. (z. B. in dem früher für die Gründungsurk. gehaltenen Stadtrodel b. Gaupp II. 28 f. § 1), in der Handfeste f. Bern v. 1218 (ib. 44 § 1) u. s. w. erscheint das jus Colonie-oder civitatis Col. als Grundlage.

[38]) So die justicia civitatis 1156 in Worms; die jura civitatis 1188 im Lüb. Urkb. I. 9. u. 10; Priv. f. Medebach v. 1142 u. f. Siegberg v. 1182 b. Gengler, Stadtr. 282 f.: judicaria potestas et jus burgense, quod oppidum Sigebergense eatenus dinoscitur habuisse; vgl. Seibertz I. 73 f.; Lacomblet I. 342; das jus civile quod vulgo *wycbeleth* vocatur in Hamburg 1206 u. 1209 b. Lappenberg Nr. 355 u. 374 S. 313 u. 330; vgl. S. 519; die consuetudo et jura civitatis 1239 u. 1249 b. Ennen u. Eckertz II. 190. 194. 195. 288; communia civitatis jura 1259 b. Ried 449; jura loci illius sive civitatis 1284 im Lüb. Urkb. I. 422. Im Laudum v. 1258 heißt es b. Lacomblet II. 247: jura et privilegia civitatis; 249: consuetudo civitatum; 252: *commune statutum* civitatis. Grimm I. 827. 506. 827. III. 607 u. 608: der stete recht. So theilen auch die Magdeburger scabini judices et universi burgenses dem Herzog von Schlesien nostre civitatis jura mit b. Tzschoppe u. Stenzel S. 271 f., Laband S. 4. Im Priv. f. Leobschütz v. 1270 b. Gengler 247 § 10 korrespondirt pacem Dei et domini regis et ipsius civitatis. Prager Stat. b. Rößler a. 50 S. 34: unser stat rechte. Urk. v. 1235. 1236. 1242 b. Lappenberg, Hamb. Urkb. I. 431. 432. 445: recht unser stadt to Hamborch. Es ist daher auch sehr gewöhnlich, daß einer neu gegründeten Bürgerschaft das Recht

Recht schlechthin Stadtrecht genannt wird[39]). Ob man von einem Recht der Bürgerschaft, das sie in ihrer Stadt hat[40]), oder vom Recht der Stadt, das deren Bürgerschaft verbindet[41]), spricht, macht nun keinen Unterschied mehr. Und wenn natürlich nicht mit Einem Schlage die ältere Auffaßung beseitigt ist und namentlich insoweit, als auch jetzt Gesetz und Befugniß vermischt werden, die Anknüpfung von Rechtsnormen an persönliche und dingliche

---

einer andern Stadt übertragen oder verliehen wird. Z. B. 1222 civibus in eo oppido (Attendorn) degentibus libertatem et omnia jura, quae oppidum Susatiense ab antiquo habere dinoscitur, b. Seibertz I. 217. 1235 den cives de Malchow die jura civitatis Suerinensis b. Gengler 431. 1261 den Bürgern in Breslau jus civitatis Magdeburgensis infra districtum sive murum civitatis, b. Tzschoppe u. Stenzel 364. Aehnliche Stadtrechtsverleihungen v. 1219 b. Kindlinger, M. B. II. 251; v. 1200 f. Rüden u. 1296 b. Seibertz I. 154 f. u. 577; v. 1293 an Liegnitz und Strehlen b. Tzschoppe u. Stenzel 419 u. 422; auch ib. 415; v. 1310 f. Blekede, 1321 Bochum, 1277 Bruck, 1348 Cleve, 1306 Eversberg, 1275 Buchhorn, 1281 Fürstenberg, 1288 Haltern, 1241 u. 1244 Hannover, 1242 Kiel, 1293 Lentkirch, 1275 Lindau, 1304 Lüdinghausen, 1246 Gemünden, 1358 Neheim, 1255 Oels, 1225 Prenzlau, 1252 Rostock, 1292 Stargard, 1243 Stettin, 1234 Stralsund, 1275 Ueberlingen, 1270 Uelzen (§ 13), 1347 Weibstadt b. Gengler, Stadtr. 24. 26. 57. 64. 109. 141. 143. 178. 185. 219. 251. 253. 268. 303. 310. 333. 361. 381. 459. 464. 469. 495. 497. 514. Mittheilung des Ulmer Raths an Ravensburg 1296 ib. 502 f. In demselben Sinne erscheint in dem Priv. f. Passau ib. 344—348 sehr oft die pax und treuga civitatis. Urk. v. 1278 f. Colmar b. Trouillat II nr. 234 S. 302: die andern stette die och ire recht hant; 1285 ib. nr. 419 S. 532. Daß dabei immer die Stadt als Gemeinwesen gemeint ist, zeigt z. B. Urk. v. 1373 b. Lacomblet III. 645: na der stat rechte ind urdeile.

[39]) Z. B. Urk. v. 1267 Lüb. Urkb. II. 165: dat si unser stades recht. Urk. v. 1261 § 1 b. Tzschoppe u. Stenzel 351 u. Laband 14: do man Magdeburg besatzete, do gap man in recht *nach irn willkure*, do wurden sie zu rate, daz sie kuren ratman zu eime jare, die swuren u. sweren noch alle jar, swenne sie nuwe kiesen, *der stat recht* u. ire ere u. iren vromen zu bewaren. Jedes städtische Statut liefert weitere Belege.

[40]) Z. B. Frankf. Stadtr. v. 1297 b. Boehmer 304 f.: quod nos scult. scab. cons. ceterique cives de F. libertatibus et juribus infrascriptis in nostra civitate utimur ab antiquo et consuevimus observare ac observamus. 1290 b. Tzschoppe u. Stenzel: concedimus insuper civibus nostris Nissensibus et favemus, quod ipsi jura illa in ipsa civitate nostra Nissensi habeant et eis utantur, quod sunt semper et quae habuerant ab antiquo. Aehnlich 1283 u. 1292 ib. 400 u. 415 u. viele andre. Vgl. Münster Schöffenw. v. 1326 b. Gengler 304: jus civile in civitate Monasteriensi. Aehnlich Priv. f. Vianden v. 1308 u. f. Wittstock v. 1248 § 1 u. 10 ib. 512 u. 551.

[41]) Z. B. Urk. v. 1275 b. Gengler, Stadtr. 556 § 3: ut cives in Witzstock utantur eo jure civitatis. 1323 ib. 555 § 1.

Einheiten alter Art fortdauert[42]): so bricht sich im Ganzen mit immer größerer Klarheit der Gedanke Bahn, daß das Stadtrecht der Inbegriff der Gesetze ist, welche das städtische Gemeinwesen beherrschen[43]).

Das „Stadtrecht" in diesem Sinne ist weder ein genoßenschaftliches Stammes- oder Standesrecht noch das Recht einer Mark und ihrer Hufen: es ist das Recht eines staatlichen Gemeinwesens und gleich diesem zugleich persönlich und territorial, zugleich ein „bürgerliches" und ein „städtisches" Recht[44]). Der Bürger lebt nach Stadtrecht, weil er Glied eines territorialen Gemeinwesens ist, und im Stadtbezirk gilt bürgerliches Recht, weil er das Territorium eines Bürgergemeinwesens ist[45]). Das Stadtrecht ergreift daher

---

[42]) Vgl. oben die Stellen, in denen noch von einem Recht der Bürger, aller Bürger u. dgl. oder von einem Recht der Bürger und der Stadt nebeneinander die Rede ist. Kann doch noch in einer Urk. v. 1283 b. Schannat 145 der Bischof versprechen: daz wir . . unser burger gemeinlich von Worms sollen lazen an dem recht, daz sie hant; . . daz wir alle die hantvesten, recht u. frieheit u. gute gewonheit, die unser liebe burger von W. *sonder oder samment* han u. herbracht han, . . halden. Das ist ganz die alte Vermischung: denn das objektive Stadtrecht wird hier in derselben Weise als Recht der Bürger „sammt" gedacht, wie Einzelbefugniße als Recht der Bürger „sonder".

[43]) So sagen 1260 im Lüb. Urkb. I. 687 adv. cons. ac univ. cives in Lubeke, sie theilten den burgensibus in Dersowe mit: *jus nostrum civitatis, quo videlicet jure burgenses nostri sibi statuto regimine moderantur.* Und das Priv. v. 1221 f. Bocholt b. Gengler 25 sagt: ut cives opidi in Bocholte simili eodemque jure in omnibus et per omnia *gaudeant et regantur, quo civitas Monasteriensis cum suis habitatoribus infra ambitum civitatis uti consuevit et gubernari*, „das Recht, welches das Münsterische Gemeinwesen mit seinen Einwohnern innerhalb seines Stadtgebiets seit Alters gebraucht und nach dem es regiert wird".

[44]) Daher sind die bezeichnendsten Ausdrücke jus civile civitatis, jus statutarium civitatis, jus municipale urbis. Z. B. 1287 b. Gengler 23: jus civile civitatis Monasteriensis; 41 ib.: jus civile urbis Brisaciensis; 23 ib.: jus statutarium civitatis Bielefeldiensis. Und es ist nun ganz dasselbe, ob von einem jus civitatis oder urbis, einer justitia urbana, einem Stadt-, Weichbild-, Markt- oder Burgrecht (vgl. oben Note 38), oder von einem jus civile (Hagenau 1164 § 7), civitatense (Itzehoe 1303), municipale (Goldberg 1328 b. Tzschoppe u. Stenzel 513), concivium (Lacomblet II. 148), burgense (1182 ib. I. 342), civium u. s. w. die Rede ist.

[45]) Dies ist in dem Priv. f. Bocholt v. 1221 (oben Note 43) gesagt. Anschaulich tritt es auch in dem herzoglich bestätigten Weisth. der Breslauer Rathmannen f. Glogau v. 1302 b. Tzschoppe u. Stenzel S. 445 hervor, wenn es hier heißt: *wer burger czu Glogow ist* u. koufet dorfer, vorwerc adir gut, was gutis daz sie, in welcher wis daz gut genant si, daz in *der stat wichbilde u. gebyet* czu Glogow gelegen ist, daz gut sal *in die stat* czu Glogow gehoren u. mit der stat schossen u. *mit rechte in der stat rechte liegen*, u. besiczcer desselben gutes sullen *burgerrecht* in der stat haben, u. alles daz di burger

mit Rechtsnothwendigkeit alle Personen, welche sich im Stadtgebiet niederlaßen[46]); die Stadt hat keinen Raum für die alte Personalität des Rechts und arbeitet derselben mit Bewußtsein entgegen[47]); sie sucht sogar aus ihren Mauern, soweit sie ihr Princip eben durchzuführen vermag, jedes besondere Standesrecht zu verbannen und verlangt von Rittern und Geistlichen die Unterwerfung unter das bürgerliche Gesetz[48]). Das Stadtrecht ergreift aber ferner mit rechtlicher Nothwendigkeit alle Güter, die im Weichbilde liegen; es ergreift sie gleichmäßig und durchweg, weil sie Bestandtheile des Stadtgebietes sind; es hat keinen Raum mehr für die alte Dinglichkeit des Rechts, vermöge deren jedem einzelnen Grundstück die Beherrschung durch besondere Rechtsnormen als individuelle Eigenschaft anhaftete[49]).

Die Geltung des Stadtrechts reicht daher gerade so weit, wie der Verband des städtischen Gemeinwesens reicht. Ganz und voll ist ihm unter-

---

czu rechte haben, daz recht sullen si haben ebiclich u. daz selbe gut sal man vor erberichter in der stat vor eyner geheysten banc in der stat dinge uflazen u. derselbe richter sal daz gut *von der stat wegen* rechen u. inwisen di gekouft han daz gut.

[46]) Sächs. Weichbildr. a. 4: denn sie alle mit weichbildrecht begrieffen sind, die im weichbild besessen u. wonhafftig sind.

[47]) So verbietet der Magd. Schöffenbrief v. 1261 § 54 b. Tzschoppe u. Stenzel 358 den Wenden ausdrücklich, sich auf ihr nationales Recht zu berufen. In der Urk. v. 1268 b. Lappenberg, Hamb. Urkb. I. 602 heißt es: omnes autem ordinationes, statuta sive coras, quas cives Hamb. apud concives, mercatores nostri Flandrenses pro se observare tenebuntur ibidem. Vgl. Urk. v. 1250 f. Brieg u. Neumarkt b. Tzschoppe u. Stenzel 319: Polonus vel cujuscunque ydiomatis homo liber domum ibi habens jus theutonicorum paciatur. Daher mußten Fremde bei der Aufnahme ins Bürgerrecht oft ausdrücklich versprechen, sich dem Stadtrecht u. Stadtgericht zu unterwerfen. Z. B. Urk. v. 1321 u. 1326 b. Schreiber, Freib. Urkb. I. 237 u. 259.

[48]) So Urk. v. 1262 f. Greifenberg b. Dreger, Cod. Pomm. I. 457: contulimus X militibus et famulis XXX mansos *ita tamen*, quodum ibidem manserint *pareant juri civili*. Ganz allgemein heißt es 1251 in Regensburg b. Gemeiner I. 361: tam spirituales quam seculares cujuscunque conditionis existat et judei servi camere nostre specialiter, statuta, quae per eosdem cives facta fuerint . . custodiant et observent. Wegen der beanspruchten Unterwerfung von Rittern und Geistlichen unter das Stadtrecht hatten die Städte freilich viele und nicht immer erfolgreiche Kämpfe zu bestehen.

[49]) So schon 1120 § 32 in Soest: omnes aree censuales infra oppidum unius sunt juris; Schrae v. 1350 § 148: dey sint von eyme rechte. Priv. f. Medebach v. 1165 § 10. Auch erhielten meist die Vorstädte und Neustädte gleiches Recht wie die Hauptstadt; z. B. Herford b. Wigand, Arch. II, 1. 48: de nyge stad sal des sulven rechtes bruken, des de olde stad bruket. Anders z. B. in Stettin, wo auf dem linken Oderufer Magd., auf dem rechten Lüb. Recht galt.

worfen, was sowol dem Bürgerverbande wie dem Stadtbezirk angehört. Allein für persönliche Beziehungen beansprucht das Stadtrecht auch auswärts Geltung für seine Bürger, indem dieselben auch dort Bürger bleiben[50]). Und umgekehrt wird es seiner territorialen Geltung wegen auch auf Nichtbürger in gewißem Umfange angewandt, soweit dieselben in der Stadt Grundbesitz haben oder in ihrem Bannkreise Rechtsverhältniße eingehen oder gegen das Gesetz verstoßen[51]). Dagegen beginnt man nun auch, in Bezug auf solche Verhältniße, die ihren eigentlichen Sitz außerhalb des Gebiets- und Personenkreises der Stadt haben, fremdes Recht als gleichberechtigt mit dem eignen zu betrachten und vor den städtischen Gerichten zuzulaßen[52]).

Es liegt auf der Hand, daß in allen diesen Beziehungen im Stadtrecht

---

[50]) Besonders für alle politischen u. völkerrechtlichen Beziehungen, indem vermöge der von den Städten im Auslande erworbenen Privilegien und Freiheiten, zum Theil im Anschluß an ihre auswärtigen Gilden und Höfe, jeder Bürger als solcher gewiße Rechte und Pflichten hat. Die Bürger sind aber namentlich auch im Verhältniß zu einander an das Stadtgesetz so gut außerhalb wie innerhalb der Stadt gebunden. So werden die im Auslande unter Bürgern schwebenden Streitigkeiten nach Stadtrecht beurtheilt und dort zugefügte Injurien der Stadt gebüßt; Stadtr. v. Freiburg i. U. b. Gaupp II. 82 f. § 39 u. 40; v. Colmar v. 1293 ib. I. 119 § 27. — Viel weiter reicht die Geltung des heimischen Rechts im Auslande, sofern es sich um förmliche Niederlaßungen und die Gründung von Handelskolonien daselbst handelt oder sofern die Städte im Verkehr mit fremden und vielleicht halbbarbarischen Völkern, deren Recht und Gericht sie nicht als gleichstehend anerkennen, durch besondere Privilegien ihren Bürgern die volle Exemtion vom fremden Recht und oft auch vom fremden Gericht verschaffen. Hier gilt einfach die alte Personalität fort, es sind dies aber Verhältnisse, wie wir sie ja auch heute noch den orientalischen Völkern gegenüber aufrecht erhalten. Besonders den Slaven gegenüber galt jenes System. Bisweilen aber auch deutschen Stämmen gegenüber, wie z. B. die Stadt Hamburg in einem Vertrage mit dem Lande Ditmarschen von 1265 b. Lappenberg, Urkb. I. 561 sich ausbedang: burgenses Hamburgenses Thetmarsis se incusantibus respondebunt secundum jura civitatis Hamburgensis.

[51]) Vgl. z. B. Priv. f. Augsburg v. 1156 a. 6 § 11; Handf. v. Freiburg i. U. b. Gaupp II. 52 f. § 11. 18. 19; Priv. f. Ueberlingen v. 1275 b. Gengler 495 § 5; Priv. f. Nürnberg v. 1313 b. Gaupp I. 179 f.: quicquid etiam consules et scabini civitatis Nurembergensis praedictae sub juramento prestito pro pace ac moderatione rerum venalium intra civitatem eandem statuerint, *tam ab extraneis quam a civibus observetur.* Insbes. vgl. auch die Abh. über die „Gastgerichte" bei Osenbrüggen, Studien S. 19—68. Auch Rößler, Prag LXXXVI f.

[52]) Dies folgt z. B. aus dem Stadtrechtsbuch Ruprechts v. Freysing c. 69, wenn hiernach der Fremde im Gastgericht „nach des landts recht u. nicht nach seinem landts recht" dann Recht nehmen soll, wenn es sich „umb ain guet das in dem land ist" handelt. Also sonst nach dem eignen Recht!

das heutige System der sogenannten Territorialität des Rechts, welches aber eigentlich als System der Staatlichkeit des Rechts bezeichnet werden muß, typisch vorgebildet ist. Auch unser heutiges Landrecht hat seinen Geltungsgrund in der staatlichen Bedeutung eines bestimmten Gebietsverbandes und gilt daher, soweit dieser sich erstreckt. Deshalb beherrscht es sowol das Gebiet als die Gebietsangehörigen; es ergreift in gewißem Umfange auch das Fremde, was in die Sphäre dieses Gebietes tritt, und es folgt in gewißem Umfange dem Gebietsangehörigen, welcher auswärts in Rechtsverhältnißen steht[53]). In beiden Beziehungen aber findet das einheimische Recht mehr und mehr seine Geltungsgrenze an der Anerkennung der Gleichberechtigung des fremden Rechtes, welches für solche Rechtsverhältniße, deren eigentlicher Sitz auswärts ist, nicht nur die Gebietsangehörigen dem einheimischen Rechte entzieht, sondern auch zum Eintritt in das ihm fremde Gebiet verstattet wird.

V. Endlich war der für uns wichtigste und von der Ausbildung des Körperschaftsbegriffes am wenigsten trennbare Fortschritt die Scheidung von öffentlichem und privatem Recht.

Sobald die Stadt als Gemeinwesen unterschieden wurde von der Summe ihrer Glieder, und sobald andererseits bei den Einzelnen ihre Eigenschaft, Bürger jenes Gemeinwesens zu sein, von ihrer Eigenschaft als Individuen getrennt wurde: war es möglich, das auf die Allgemeinverhältniße und das auf die Individualverhältniße gerichtete Recht auseinanderzuhalten und jedes der beiden Gebiete nach dem ihm innewohnenden Lebensprincip verschieden zu gestalten. Und umgekehrt gewährte allein diese Scheidung die Möglichkeit, den Gedanken der Stadtpersönlichkeit durchzuführen und die Stadt zum wahrhaft staatlichen Gemeinwesen auszubilden.

Bestimmt ausgesprochen und definirt wurden nun zwar die Gegensätze des öffentlichen Rechts und des Privatrechts im Stadtrecht nicht. Allein die einzelnen Rechtsinstitute nahmen eine verschiedene Natur an, jenachdem sie sich auf die Allgemeinheit und ihre Glieder oder auf die Einzelnen als Einzelne bezogen, und diejenigen Institute, in welchen bisher öffentliches Recht und Privatrecht untrennbar verwoben gewesen waren, fielen nun in zwei ungleichartige Hälften auseinander.

Den Charakter des öffentlichen Rechts nahm alles Recht an, bei

[53]) Eine Zeit lang betonte man für das Landrecht ausschließlich die territoriale Seite und bildete daher das Princip der Staatlichkeit des Rechtes einseitig als Territorialitätsprincip aus. In neuerer Zeit hat aber das einheimische Recht in Bezug auf Staatsangehörige seinen Wirkungskreis wieder über das Gebiet hinaus erweitert, während natürlich in entsprechendem Umfange fremdes Recht für Fremde bei einheimischen Gerichten zugelaßen wird. Damit ist auch das Landrecht wieder im Sinne des alten Stadtrechts zugleich ein „bürgerliches" Recht geworden, so daß man nicht mehr das territoriale Princip einseitig betonen darf.

welchem die Stadt als Allgemeinheit und ihre Mitglieder als Bürger in Betracht kamen, welches sich also auf die gemeinheitliche Seite der Personen bezog. Dahin gehörte das gesammte Verfaßungs- und Verwaltungsrecht des städtischen Gemeinwesens, das Recht des gerichtlichen Verfahrens und das Strafrecht. Auf allen diesen Gebieten trat das Einzelinteresse vor dem Gemeinwohl, das individuelle Belieben vor dem öffentlichen Willen, die freie Beweglichkeit vor der objektiven Stetigkeit zurück. Dies zeigt sich z. B. im Strafrecht darin, daß die Grundlage desselben ein ewiger Stadtfriede wird, daß Fehde und Privatrache fortfallen und daß Wergeld und Bußen mehr und mehr durch öffentliche Strafen verdrängt werden[54]). Im gerichtlichen Verfahren[55]) wird die Thätigkeit des Gerichtes erhöht; die alte Anschauung, wonach der Wille der Parteien für den Gang des von ihnen geführten Streites vielfach entscheidend bleibt, verblaßt; von den Beweismitteln verschwinden mehr und mehr die Gottesurtheile und der Zweikampf und an die Stelle der Eideshelfer treten Zeugen; es bildet sich eine ordentliche Berufung aus. Bürgerliches und peinliches Verfahren beginnen sich zu sondern. Im letzteren gewinnt in den Städten zuerst die öffentliche Anklage Boden und bereitet den Uebergang zum Untersuchungsverfahren vor. Im Verwaltungsrecht wird, zum Theil sehr bald unter Uebertreibung des kaum entstandenen Polizeibegriffs, die subjektive Freiheit durch eine große Zahl im öffentlichen Interesse getroffener Anordnungen eingeschränkt, während andrerseits die Verwaltungsbehörden in allen Zweigen ihrer Thätigkeit durch die ein für alle Mal festgestellten Statuten und Ordnungen gebunden werden. Vor Allem aber entwickelt sich das den Organismus des ganzen Gemeinwesens bestimmende Verfaßungsrecht im Sinne einer objektiven Lebensnorm der städtischen Körperschaft, so daß die Befugniße und Pflichten der einzelnen Bürger, ihrer Stände und Genoßenschaften und der verschiedenen städtischen Organe nach dieser Richtung hin nur noch als Ausfluß des Gesetzes erscheinen und jeden individualrechtlichen Nebencharakter abstreifen. So verändern Bürgerrecht, Aemter und Gewalt- oder Unterwerfungsverhältniße jeder Art ihr Wesen: sie hören auf, als Privatrechte beseßen, vererbt, veräußert, getheilt zu werden und finden ihre Quelle wie ihre Grenze in der dauernd geordneten Verfaßung der Stadt[56]). — Wenn nun aber so das öffentliche Recht der individuellen Willenssphäre entzogen wurde, so gab es doch nicht den Charakter des Rechtes auf. Das Gemeinwohl war sein Ausgangspunkt, aber das Einzelwohl zog ihm eine feste Schranke. Es war das Herrschaftsgebiet eines einheitlichen Allgemeinwillens: aber in welcher Weise dieser Allgemeinwille sich aus der organischen Verbindung der von den Einzelwillen abgetrennten Stücke bildete und demnächst sich äußerte, das war selbst der

[54]) Einiges darüber b. Maurer I. 376. 413f. IV. 4 f.

[55]) Maurer III. 598—760. IV. 7 f.

[56]) Näheres darüber unten in § 28.

Inhalt rechtlicher Normen. Das öffentliche Recht wurde nicht durch den absoluten Willen einer dem Bürger gegenüber schrankenlosen Staatsgewalt als von außen kommende unabänderliche Zwangsnorm hingestellt: es war vielmehr das Gesetz, welches der dem bürgerlichen Organismus immanente und von allen seinen Gliedern getragene Gemeinwille sich selber setzte. Daher wurde denn auch die Stetigkeit des öffentlichen Rechts vor Erstarrung dadurch gewahrt, daß der freien Selbstbestimmung und dem bewußten Entschluß des öffentlichen Willens die Aenderung anheimgestellt und überdies auch innerhalb des objektiv festgestellten Rahmens ein bestimmtes Bewegungsfeld frei gelaßen ward. Im Gegensatz zu dem von der Vielheit der Individuen ausgehenden Privatrecht gieng allerdings das öffentliche Recht von der Einheit des Gemeinwesens aus: aber dieses Gemeinwesen war ein Organismus, dessen Gliederung und Organisation selbst unter das Recht fiel. Deshalb erzeugte auch für den von ihm geregelten Kreis das öffentliche Recht keineswegs nur einseitige Befugniße der Stadt als solcher und willenlose Unterwerfung der Bürger: sondern es erzeugte gegenseitige Beziehungen zwischen dem Ganzen und seinen Theilen, die als Glieder einer höheren Einheit dennoch zugleich selbständige Einheiten blieben. So war es möglich, trotz der Erhebung der Stadt zum Staat die Rechtsnatur des öffentlichen Rechtes beizubehalten und demselben trotz der Emancipation vom Privatrechtsbegriff vollen gerichtlichen Schutz zu gewähren[57]).

Gleich epochemachend war die in den Städten vollzogene Umgestaltung desjenigen Rechts, welches nach der Absonderung des öffentlichen Rechts wegen seiner Beziehung auf Individualverhältniße nunmehr zu reinem Privatrecht wurde[58]). Hier gewann der individuelle Wille reichlich zurück, was er dort an Herrschaft verloren hatte. Der freie Verkehr entwickelte sich und löste das individuelle Belieben von den Feßeln, in welche die Zuständlichkeit alles Rechts es bisher geschlagen hatte. Freiheit und Beweglichkeit traten an Stelle der Gebundenheit und Ständigkeit. In allen Punkten erfolgte so eine Umbildung, welche zu einem selbständigen und reinen Privatrecht, das vorher so gut wie ein rein öffentliches Recht unbekannt gewesen war, überhaupt erst führte. Im Personenrecht trat dies darin hervor, daß die Privatrechtsfähigkeit von dem politischen Recht gelöst wurde; daß auch der Fremde in den Gastgerichten nach Weichbildrecht Recht nehmen und geben konnte; daß innerhalb der Bürgerschaft der Stand aufhörte, ein verschiedenes Recht zu bedingen, und so an die Stelle des Sonderrechts der Stände ein gemeines bürgerliches Recht

---

57) Dies wird sich im Einzelnen unten in § 28 u. 30 ergeben.

58) Die Umbildung des Privatrechts durch das Stadtrecht vor der Aufnahme der fremden Rechte harrt noch der erschöpfenden und principiellen Erforschung. Das Beste darüber hat Arnold, zur Gesch. des Eigenthums in den deut. Städten und in seinen andern Werken gelegentlich bemerkt. Einiges bei Maurer I. 394—436 u. IV. 26 f.

trat, wie ja noch heute das „bürgerliche" Recht zugleich das gemeine ist; daß die privatrechtliche Zurücksetzung der Frauen und Waffenunfähigen endete. Im Sachenrecht erlangte die bewegliche Habe selbständige Bedeutung und der Grundbesitz wurde gleich ihr zu einem freien Objekt individueller Herrschaft; es wurde überhaupt ein reines und eigentliches Privateigenthum an Grund und Boden zum ersten Male möglich, indem die das alte Grundeigenthum erweiternden und belastenden öffentlichen Rechte und Pflichten von ihm gelöst und auf eine selbständige Basis gestellt wurden; so wurde (wenn nicht für die Erbgüter, so wenigstens für die erworbenen Güter) das Princip der Gebundenheit des Grundbesitzes mehr und mehr durch das Princip der Freiheit des Grundbesitzes verdrängt; die herrschaftlichen, genoßenschaftlichen und familienrechtlichen Beschränkungen des Eigenthums fielen allmälig fort; das in dem Gedanken der Grundherrschaft seine kräftigsten Wurzeln treibende getheilte Eigenthum verschwand zuletzt aus den Mauern der Städte; die alten Reallasten mit ihrer halb öffentlichen Natur veränderten ihr Wesen und machten den rein privatrechtlichen wiederkäuflichen Grundrenten Platz. Wahrhaft schöpferisch zeigt sich das Stadtrecht im Obligationenrecht; während vorher ständige Zustandsobligationen die Regel bilden, werden nunmehr die beweglichen Verkehrsobligationen in mannichfacher Weise aus- und durchgebildet; der sich selbst bindende individuelle Wille wird zu freiester Gestaltung der Verträge verstattet; die Fundamente für den modernen Bau des Wechselrechts, des Rechtes der Anweisungen und Inhaberpapiere, der Handelsgeschäfte, des Seerechts werden gelegt. Auch im Familienrecht vollzieht sich ein analoger Proceß; indem die letzten Reste der genoßenschaftlichen Geschlechts- und Familieneinheit aufgelöst und durch frei gekorne Gesellschaften und Gilden ersetzt werden, fällt die öffentlichrechtliche Seite der Familienverbindung mit den Instituten des Wergelds, der Fehde und Blutrache, der Eideshülfe u. s. w. fort und es entsteht ein selbständiges Familienprivatrecht; in diesem aber bringt die Gleichstellung der Weiber mit den Männern und die wachsende Bedeutung der fahrenden Habe die wichtigsten Veränderungen hervor. Hiervon kann endlich auch das Erbrecht nicht unberührt bleiben; die verschiedene Behandlung der einzelnen Vermögensstücke hört mehr und mehr auf, seitdem die Besonderheit der Sachen dem einheitlichen Vermögensbegriff gegenüber an Bedeutung verliert; bei der gesetzlichen Erbfolge verschwindet allmälig der Unterschied der Geschlechter; dem individuellen Willen wird wie unter Lebenden so von Todes wegen eine freiere Verfügung über Vermögensrechte eingeräumt. Alle diese Veränderungen vollziehen sich freilich nur langsam und keineswegs gleichförmig; insbesondere halten die sächsischen Stadtrechte, der konservativen Stammesrichtung folgend, die mit den neuen Zuständen irgend vereinbaren Institute des alten Rechts mit großer Zähigkeit fest. Daß sich aber — worauf es hier nur ankommt — die Entwicklung in der angedeuteten Richtung bewegte, kann nicht bezweifelt werden. Gleichwol verläugnete auch

das neue Privatrecht nicht die Grundgedanken der germanischen Rechtsanschauung und unterschied sich durch diese nach wie vor in principieller Weise vom römischen Privatrecht. Wie im öffentlichen Recht dem Staatswillen die Allmacht, so blieb im Privatrecht dem Individualwillen die schrankenlose Freiheit versagt. Statt von souveränen und beziehungslosen Einzelwillen gieng man nach wie vor von gegenseitigen Willensbeziehungen aus. Befugniß und Pflicht, rechtliche Herrschaft und rechtliche Beschränkung blieben innerlich untrennbare Korrelate. Die Rechtsgleichheit der Personen schien doch kein Nivellement, die Einheit des Vermögens keinen farblosen Sachbegriff, die Unterwerfung des Rechtsobjekts unter die Willensherrschaft des Rechtssubjekts nicht die juristische Irrelevanz der Objekte zu fordern. Und in seiner Stellung zum Recht und Interesse der Allgemeinheit blieb das Privatrecht in ungleich höherem Grade gebunden und beschränkt als das rein individualistische Recht der Römer.

Im Gefolge dieser Umwandlungen mußten die alten Rechtsinstitute, in welchen öffentlichrechtliche und privatrechtliche Elemente ungeschieden enthalten waren, im Stadtrecht zuerst sich in zwei verschieden geartete Institute spalten, welche einerseits als Gegensätze und andrerseits doch als verwandte Sprößlinge desselben Keims erschienen. So spaltete sich vor Allem das alte Grundeigenthum in die öffentlichrechtliche Gebietshoheit und das Privateigenthum an Grund und Boden. Die dinglichen und persönlichen Lasten, Abgaben und Dienste fielen auseinander in die dem Gemeinwesen geschuldeten Steuern und Dienste und die auf Privatrechtstiteln beruhenden Zinse und Leistungen. Die alte Stellvertretung löste sich auf in die Organschaft einer Gemeinheit und die Willensvertretung eines Individuums, in das Amt und die Vollmacht. Vertrag und Verfaßung, Vereinbarung und Statut wurden zu parallelen, aber ungleichartigen Begriffen. Aehnlich verhielt es sich z. B. mit den Begriffen der öffentlichen und der Konventionalstrafe, der gerichtlichen und der schiedsrichterlichen Entscheidung. Und dasselbe ließe sich durch alle Rechtsgebiete verfolgen.

Was insbesondere die Bedeutung dieser Scheidung des öffentlichen und privaten Rechts für den Personenbegriff angeht, so blieben Rechtssubjekte, mithin Personen, im öffentlichen Recht und im Privatrecht nebeneinander Verbände und Einzelne, insbesondere also die Stadt und ihre Bürger. Der Einzelne war als Individuum im Privatrecht, als Bürger im öffentlichen Recht befugt und verpflichtet; die Stadt war im öffentlichen Recht als Allgemeinheit die Trägerin höherer Gewalten und Pflichten, im Privatrecht stand sie als Einheit den Individuen gleich. Die Unterscheidung dieser zwei Seiten der Persönlichkeit war von den allerwichtigsten Folgen: gleichwol vergaß man darüber nicht des von dem Wesen der Persönlichkeit untrennbaren Merkmals der inneren Einheit. So wenig man daher aus der Doppelseitigkeit eine Doppelpersönlichkeit des Einzelnen folgerte, so wenig unterschied man etwa von der Stadt qua Staat eine Stadt qua Fiskus, eine „Stadtkämmerei“

oder Stadtkasse als besondere Person. Es war dieselbe Stadt, welche als Gemeinwesen richtete und als Privatrechtsperson kaufte oder verkaufte. Nur war jetzt das Privatrecht seiner inneren Natur nach genügend erkannt und gefestet, um sich selber gleich zu bleiben, mochte nun ein Einzelner oder die Stadt als sein Subjekt in Betracht kommen.

## § 26. Die Stadtpersönlichkeit und die Stadtmark.

Die Stadtmark war ursprünglich eine Mark im alten Sinne [1]). An ihr bestand daher ein bürgerschaftliches Gesammtrecht, das nach oben hin durch höheres Herrenrecht beschränkt, nach innen im Geiste der alten ländlichen Verfaßung vertheilt, in beiden Richtungen von ungetrenntem politischen und privatrechtlichen Gehalt war. Die innere Struktur aber dieses Gesammtrechts war bedingend und bestimmend für die Struktur der bürgerlichen Genoßenschaft.

Ganz anders wurde es, seitdem die Stadt als Person in das Recht trat. Nunmehr schloß sich das Recht der Stadt als solcher nach außen und innen ab. Nach beiden Richtungen hin schied sich das öffentliche Gebietsrecht und das Privateigenthum an Grund und Boden. Das erstere trat in einen inneren und wesentlichen Konnex mit dem Bau der Stadt, das Privateigenthum aber fiel der freien Individualsphäre anheim. Daraus ergab sich für die Stadt der Begriff eines staatlichen Territorialgemeinwesens, für die Rechtsverhältniße an Grund und Boden die völlige Auflösung des bisherigen Rechtssystemes.

Dies Alles jedoch vollzog sich nur schrittweise, oft ungleichmäßig und stets nur für den eigentlich städtischen Lebenskreis. Wir haben daher im Folgenden nebeneinander das Alte und das Neue darzustellen und zu diesem Behufe gesondert das Verhältniß zu einem höheren Gebietsherrn, zu andern Verbänden und zu den eignen Gliedern zu betrachten, um zuletzt die Bedeutung der Stadtmark für den Bau des städtischen Gemeinwesens festzustellen.

I. Einem höheren Gebietsherrn gegenüber bestanden an der Stadtmark

1. anfänglich genau dieselben Rechtsverhältniße, wie sie auf dem Lande in bunter Mannichfaltigkeit vorkamen.

Es gab also Stadtmarken im freien Gesammteigenthum, andere im vogteilichen und belasteten Gesammteigenthum, wieder andere im bloßen Gesammtuntereigenthum oder Gesammtnutzungsrecht der Bürger. In entsprechender Weise stand der Bürgerschaft bald lediglich die Gebietsherrschaft des Königs und seiner Beamten, bald die Vogtei- oder Gerichtsherrschaft eines Bischofs oder Fürsten, bald eine wahre Grundherrschaft an der Mark gegenüber. Das

[1]) Dies aus einer reichen Fülle von Material nachzuweisen, ist ein großes Verdienst v. Maurers, bes. Städtev. II. 1—190.

Verhältniß von Herrenrecht und Gemeinderecht konnte dabei an verschiedenen Stücken der Mark sich verschieden gestalten: es war aber regelmäßig das gleiche an dem Kern des bürgerlichen Gesammtrechts, d. h. der bürgerlichen Allmende, und an dem Kern des bürgerlichen Sonderrechts, d. h. den Höfen und Häusern der Vollbürger[2]). Und in den verschiedenen Nüancen dieses Theilungsverhältnißes des dinglichen Stadtmarkrechts war ursprünglich ebensowol die privatrechtliche Stellung der Bürgerschaft in Bezug auf Grundzinse, Dienste, Verfügungsfreiheit u. s. w., als das Maß der herrschaftlichen und bürgerlichen Gewaltrechte gegeben.

Voller Gemeindefreiheit entsprach von Alters her echtes Gesammteigen an der Stadtmark oder einem Theile derselben[3]), ohne daß natürlich damit Streitigkeiten über den Umfang ausgeschloßen waren[4]).

Verdunkelter oder herabgeminderter Gemeindefreiheit entsprach die Verdunkelung oder Herabminderung des Eigenthums an der Stadtmark. In demselben Grade daher, in welchem zeitweise auch freie Gemeinden sich bischöflicher oder sonstiger Vogtei fügen mußten, hatten sie auch ein oberherrliches Recht an ihrer Mark zu dulden. Sie hatten vom Sondergut Zins zu zahlen und selbst Dienste zu leisten, und sie mußten in gleicher Weise am unvertheilten Lande eine vogteiliche Herrschaft anerkennen. So erscheint in Basel bei der Stiftung des Klosters S. Leonhard nach einer v. 1033 datirten aber wol erst dem 12. Jahrh. entstammenden Urkunde der Bischof als derjenige, welcher die eigentliche Verfügung über das dazu hergegebene Gemeinland trifft, und die Bürgerschaft ertheilt nur ihre Zustimmung[5]). In Strasburg waren

---

[2]) v. Maurer, Städtev. II. 180.

[3]) Vgl. Th. I S. 254 Note 8. In Magdeburg setzt der Rechtsbrief f. Herz. Heinr. I. v. Schlesien (Tzschoppe u. Stenzel 270 f., Laband 4 f.) in § 3 eine proprietas an der communio civitatis . . tam in campis quam in silvis aut in quibuscunque locis voraus; ebenso § 18. Auch in Bremen scheint die Urk. v. 1159 b. Lappenberg, Hamb. Urkb. 203 ein Eigenthum der Bürger an ihrer Gemeinweide zu statuiren; scharf wird derselben die bischöfliche Hofmark entgegengestellt, an der die Bürger ebenfalls ein Mitweiderecht haben. Die Bürgermark umfaßt die terminos pascuorum *suorum* quae ab antiquo possederant; die Hofmark nennt der Bischof campum insuper ad curiam *nostram* Berchove specialiter attinentem. Nur bezüglich der letzteren werden der Benutzung gewiße Schranken gezogen. Vgl. auch Urk. v. 937 u. 967 ib. 42 u. 49.

[4]) Erlangte doch selbst in Köln der Erzbischof 1180 u. 1258 Schiedssprüche, die ihm das Eigenthum an Mauern, Thoren, Thürmen, Gräben u. öffentlichen Plätzen zusprachen, ohne daß freilich in Wirklichkeit die Stadt ihr Eigenthum daran einbüßte. Ennen, Köln II. 524.

[5]) Bei Heusler, Basel 93: monticulus ille totius urbis civium communis erat. Ezelinus adiit episcopum supplicans, ut eo mediante et totius urbis populo consentiente locus ille libertati donaretur. Presul igitur populum Dei alloquitur facilique concione consensus totius plebis inclinatur. Assum-

die Verhältniße bestritten und schwankend, wie ja auch hier die Freiheit der Bürger am Ernstesten in Frage gestellt und mit am Glänzendsten behauptet wurde. Landschenkungen, die der Bischof hier im 12. Jahrh. mit Bewilligung der Bürgerschaft vornahm[6]), können nur aus der Stadtallmende erfolgt sein, deuten also auf bischöfliches Obereigenthum; andrerseits kommt um 1142 auch selbständige Verfügung der Bürgerschaft über Grund und Boden vor[7]). Jedenfalls kam es zum Streit, den i. J. 1214 Friedrich II. zu Ungunsten der Bürger dahin entschied, die ganze Stadtallmende, in und außer der Stadt, habe der Bischof vom Reich zu Lehen und er allein könne ein Recht daran einräumen[8]). Wie aber die Rathsverfaßungen trotz aller Kassationen der städtefeindlichen Gesetze fortbestanden, so behauptete sich trotz jenes Spruchs die Bürgerschaft im Besitz ihrer Mark; vergeblich suchte 1261 noch einmal der Bischof, sich ein Mitbestimmungsrecht über die Allmende zu vindiciren; 1263 mußte er definitiv das Alleineigenthum der Stadt anerkennen[9]). Aehnlich ist überall mit der politischen und persönlichen Freiheit zugleich das echte und freie Eigenthum der Bürgerschaft an ihrer Mark, Allmende wie Sondergütern, verdunkelt, herabgemindert und ganz oder theilweise wiederhergestellt worden[10]).

Dem allmäligen Emporsteigen der königlichen und fürstlichen Hofstädte entsprach die langsame Erhebung eines blos aus Gunst eingeräumten Gesammtnutzungsrechts zum freien bürgerlichen Eigenthum an der Stadtmark. Mancherlei Zwischenstufen zeigen hier einen Zustand, der den Keim der Unsicherheit und des Streites in sich trug. So läßt ein in Frankfurt geführter

tis itaque cleri prioribus et civium nobilioribus condescendit episcopus et locum libertati donavit.

[6]) Bei Strobel, Gesch. des Elsaßes I. 380—382: consentientibus omnibus canonicis et burgensibus; omnibus burgensibus tam divitibus quam pauperibus consentientibus; communi petitione burgensium; communi consensu burgensium.

[7]) Strobel a. a. O.: burgenses omnia lobia juxta murum versus portam . . et unum areale . . donaverunt.

[8]) Schöpflin, Als. dipl. I. 326: quod nullus hominum illas terras in civitate vel extra quae vulgo nuncupantur almende habere debeat vel sibi ex eisdem aliquid vendicare, nisi de manu episcopi, qui ipsas terras ab imperio et de manu nostra se tenere recognoscit.

[9]) Urk. v. 1261 b. Schöpflin l. c. 433—434. Revers v. 1263 a. 6. b. Schilter zu Königshoven S. 73. Arnold I. 342. J. J. 1261 bezeichnet der Bischof es als thatsächlichen, aber ungerechten Zustand, daß die Bürger almendas in civitate et ejus banno sitas ecclesie nostre per imperialem sententiam dudum adjudicatas privatis suis usibus applicant.

[10]) Ueber Worms Urk. v. 1156 b. Schannat II. 77: ad fines communis pascue burgensium; 1220 u. 1236 b. Moritz II. 157. 170. Ueber Zürich Bluntschli, R. G. I § 13 S. 62 f. Ueber Regensburg Urk. v. 1318 b. Gemeiner I. 544.

Streit einen Einblick in die Bildungsgeschichte der dortigen Stadtmark thun[11]). Auch in Münster läßt sich verfolgen, wie in dieser unzweifelhaft grundherrlichen Stadt die Hofmark zuerst unter mancherlei Streit thatsächlich und dann rechtlich eine freie Stadtmark wurde[12]). In Ulm mußte noch 1241 der Kaiser bei Verfügungen über die Mark zustimmen[13]). Und wenn im Allgemeinen die bedeutenderen Königsstädte und die freieren Hofstädte der Fürsten mit ihrer politischen Unabhängigkeit und Selbständigkeit auch frühzeitig das Eigenthum an der Stadtmark errangen[14]), so laßen sich in kleineren Städten dieser

---

[11]) Kaiser Heinrich VI. hatte 1193 einen Hof bei der Stadt dem Schultheißen Wolfram geschenkt, die Wittwe des letzteren ihn dem Kloster Haina tradirt u. Friedrich II. dies 1216 bestätigt. Demselben Kloster traten die cives ihrerseits 1219 ein jenem Hofe angrenzendes Wiesen- und Sumpfland gegen jährlichen Zins ab. Dabei bezeichneten sie dies Land als Theil ihrer Allmende (in ipsorum pascua communi situm; . . ad suam retineant communionem). Das Kloster aber bestritt später die Berechtigung der Stadt und weigerte die Zinszahlung. Die Bürger bestanden auf ihrem Recht. Der König indeß zwang sie zum Verzicht auf die Abgabe (1227). König und Stadt bekunden dies in zwei besonderen Urkunden, die bei äußerer Aehnlichkeit eine sehr abweichende Auffaßung des Vorganges zeigen. Der König erklärt, die Bürger hätten auf seinen Befehl ihr vermeintliches Recht aufgegeben, das sie auf die Behauptung gestützt hätten, quod ad ipsorum jurisdictionem et communitatem pratum, silva et pascua jam dicte curie pertinerent. Die Stadtgemeinde dagegen (scultetus cum universitate civium) bekundet, sie habe auf Wunsch des Königs und der Königin durch Gemeindebeschluß (de communi consensu) den Klosterbrüdern den bisher gezahlten Zins erlaßen, obwol dieselben rechtlich (rationabiliter) der Stadt verpflichtet gewesen seien. Diese Rechtsverwahrung deutet darauf, daß nicht blos die Grenze, sondern auch das alleinige Verfügungsrecht der Stadt über die faktisch aus dem Königsland jedenfalls schon ausgeschiedene Stadtmark in Frage stand. Vgl. die Urk. b. Boehmer 19. 24. 27. 50. 54 u. Fichard 94—102. Uebrigens erkannte schon 1219 der König selbst die Selbständigkeit der Stadtmark an, indem er der universitas civium einen dem Reich gehörigen Hof am Kornmarkt schenkte, um eine Kapelle darauf zu bauen und in alle Zukunft deren Priester zu bestellen; Boehmer 28 u. 29. Auch 1225 ib. 44 heißt es: in pascuis et silvis communibus et privatis.

[12]) Der Grundherr beschwerte sich, daß die Bürger Eichen und Buchen zur Befestigung der Stadt dem Walde entnahmen. Ordinatae erant arbores grandes quercinae et faginae, quas maledicti homines, etiam cives urbis desecuerunt et fortalitium ex eis ante urbem construxerunt. Später aber verfügte die Stadtgemeinde, die schon 1257 selbständig einen Bund mit Bischof und Domkapitel eingieng, ganz frei über die Mark. So 1342 u. 1350. Wilkens, Gesch. der Stadt Münster 49. 53 f. 122. 150 f.

[13]) Jäger, Ulm 722.

[14]) Vgl. über Dortmund Maurer I. 254 u. II. 181 Note 5; über Soest ib. I. 249 f. u. II. 91 f. Aus dem in Bern 1218 gebrauchten Wort usuagium ist noch nicht mit Maurer II. 181 auf bloßes Nutzungsrecht der Bürger zu schließen.

Klasse auch später noch die sehr verschiedenen Stufen des bürgerschaftlichen Rechts an der Stadtmark erkennen, welche stets in direktem Verhältniß zu der in der betreffenden Stadt erreichten Stufe bürgerlicher Freiheit und Selbstverwaltung stehen. So finden wir in Seligenstadt noch im 14. Jahrhundert ein sehr beschränktes vogteiliches Eigenthum, dafür aber auch noch Besthauptpflicht der Bürger und eine wenig freie Gemeindeverfaßung[15]). In Weißenburg wird i. J. 1275 dem Abte „dominium et magistratus", Obereigenthum und grundherrliche Vorsteherschaft, den Bürgern aber ein umfaßendes und selbständiges Untereigenthum an der Stadtmark beigelegt, und dem entsprachen die persönlichen Verhältniße der Bürgerschaft[16]). Die Stadt Selz aber liegt noch 1310 ganz auf „des closters eigen", Allmende und Einzelgüter in ihr werden von der Bürgerschaft lediglich zu Hofrecht beseßen, und so ist denn

---

In Nürnberg heißt es 1313 b. Gaupp I. 179 f.: stratas communes vel regias vulgariter appellatas (also dem Namen nach noch königlich).

[15]) Es heißt zwar: quarum *proprietas* pertinet ad oppidanos, aber nachher: *hereditas* nemoris, similiter aquarum, silvarum et arvorum intra oppidum et extra pertinet ad oppidanos et ad oppidum. Außerdem finden sich Holzberechtigungen am Herrschaftswalde. Die Besthauptpflicht der Bürger und ihre ganze Gemeindeverfaßung zeigt, daß sie jedenfalls kein vollfreies Eigen an der Mark hatten. Vgl. Weisth. b. Kindlinger, Hör. 420 f., Grimm I. 506 f. u. Maurer I. 249 f.

[16]) Vgl. den Schiedsspruch, den K. Rudolph u. Andere 1275 in einem Streit zwischen Abt und Konvent einerseits und den cives Wissenburgenses andrerseits fällen, bei Grimm I. 764—766. Drei Bannhölzer gehören dem Abt allein. Alle andern Waldungen dagegen und Waßer und Wiese im Territorium der Stadt sind bürgerschaftliche Allmende, aber klösterlicher Grundherrlichkeit und Markvorstandschaft unterworfen: *sint communes et almeinde,* ita quod abbas sit super *his magister et dominus;* ebenso nachher: communes pascue que vulg. almeinde vocantur, aber „dominium et magistratus" des Abts. Deshalb hatte der Abt das Recht auf Novalzehnten, wenn Aecker oder Weinberge daraus gemacht wurden; er war Haupt der „communitas", Richter in Markangelegenheiten, verfügte über die Mark; auch genoß er Vorrechte bei der Nutzung, hatte die Benutzung zu erlauben und bezog die Bußen für den Bruch der Einungen. Andrerseits aber hatten die Bürger feste und selbständige Beholzigungs-, Mast- und Weiderechte in der Mark; nur mit dem commune consilium civium konnte über die Substanz oder Benutzung der Mark verfügt, eine Markordnung (eynunge vulg. ordinatio) errichtet oder ein Waldhüter (custos silvarum) bestellt werden; und die auf den Allmenden vorgefallenen Streitigkeiten sollte der Abt nur unter Zuziehung der Bürger (per civium . . auxilium) richten. Dieser Zustand aber entspricht etwa dem damaligen persönlichen Verhältniß der Gemeinde; denn diese war keineswegs schon frei, vielmehr waren die Bürger nicht nur zins-, sondern auch besthauptpflichtig und nur das Streitroß konnte losgekauft werden (S. 765); auch mußten sie bei der Rathswahl (si consules civitati . . praeficiuntur) den Abt zuziehen und durften nur, wenn er weder selbst kam noch einen Vertreter schickte, die dem Reich, dem Kloster und der Stadt förderlichste Wahl allein treffen (S. 764).

auch von einer wahren Stadtverfaßung hier überhaupt noch nicht die Rede, indem weder das Gemeinwesen als Ganzes dem Herrenrecht gegenüber geschloßen noch die persönliche Freiheit der einzelnen Bürger principiell anerkannt ist[17]). Solche Fälle einer an der Stadtmark fortbestehenden eigentlichen Grundherrschaft sind auch noch aus späteren Zeiten nachweisbar[18]): sie sind aber nur der Ausgangspunkt für eine Entwicklung, die erst mit ihrer Ueberwindung eine wirklich städtische wird[18a]).

Endlich war auch bei neuen Stadtanlagen unerläßlich, der Bürgergemeinde ein dingliches Recht an der Stadtmark einzuräumen[19]). Und auch dieses Recht entsprach nach Stärke und Gehalt dem Grade der gleichzeitig

---

[17]) W. v. Selz v. 1310 b. Grimm I. 759—764. Die ganze Stadt *lit uffe des . . closters eigen zu Selse* und jeder Bürger huldigt dem Abt als Grundherrn: so kann denn auch das Recht des Klosters auf Abhaltung der drei echten Hofdinge und der Wochengerichte (§ 1—7), auf die Schöffenweisung (§ 8 f.) und die Ernennung der Schöffen und des Büttels (§ 34—35), auf Bannwein u. Weinschank (§ 25—29), Münze (§ 24), Zoll- und Marktabgaben (§ 25—29) tief in das städtische Gemeinwesen hineinreichen. Aber auch die einzelnen Bürger sind nicht freie Eigenthümer ihrer Grundstücke, denn in dem vorg. eigen sol nieman han kein gut, er in hab es danne zu lehene oder umbe einen zins von demme closter zu Selse (§ 10): so ist denn nicht blos die Körperschaft, es sind auch die Einzelnen noch unmittelbaren Herrschaftsrechten des Abts (pr. u. § 36) und der Bede-, Besthaupt- und Dienstpflicht (§ 10. 11. 14. 32. 33) unterworfen, ja es giebt noch persönlich hörige Bürger in der Stadt, indem jeder taugliche Bürger auf ein Jahr, der hörige aber so lange es dem Abt beliebt Schöffe werden soll (§ 36: ist aber der biderman des stiftes z. S. *vonme libe,* der mus scheffen sin als lange ein abbet wilt).

[18]) Vgl. Maurer, Stadtv. I. 257 f. II. 181 f. III. 272 f. W. v. Remich b. Grimm I. 240—249; v. Neukirch ib. 291—300; v. Dornheim ib. 372—380; v. Wetter v. 1239 ib. III. 344. Ueber die Rechte, die noch im 14. Jahrh. der Herr und sein Meier an dem Markt und den Gaßen in Bonn hatte, Weisth. b. Grimm IV. 768. Besonders lehrreich sind auch die jura burgi de Chatelblanc v. 1303 b. Grimm I. 845—848, wo der Grundherr noch an aula fori et ejus redditus das Eigenthum, eine hörige „familia“, Zinse an allen Häusern, Mühlen- u. Backofenzwang, ein Hofgericht u. s. w. hat. Auch W. v. Lautern ib. 775.

[18a]) Daher heißt es z. B. 1417 in Dornheim b. Grimm I. 374: das gotzhus sol cze Dornhain allü die reht han an ampten und an allen dingen, *als ob es ein dorf wäre.*

[19]) Fast jedes Gründungsprivileg liefert den Beleg. Vgl. z. B. Priv. f. Lübeck v. 1188 u. f. Hamburg v. 1189. Westfäl. Urk. f. Hagen v. 1296 § 5 u. f. Hirschberg v. 1308 § 9 u. 17 b. Seibertz II, 1. 572; III. 472 f. Die Gründungsurk. b. Tzschoppe u. Stenzel, z. B. 277. 319. 328 f. 389. 424. 448. 592. Viele Priv. b. Gaupp, Stadtr.; Gengler, Stadtr. u. Cod. mun. Dazu Tittmann I. 213 f. Stenzel, Einl. 187 f. Maurer, Stadtv. I. 276 f. Unten Note 20.

begründeten persönlichen Freiheit und genoßenschaftlichen Selbstgewalt. Echtes grundherrliches Eigen erhielten die Bürger Anfangs nicht. Denn sie mußten als Einzelne von ihren Hofstätten einen Zins entrichten und waren als Gesammtheit mannichfachen Beschränkungen und Belastungen bezüglich der ungetheilten Mark unterworfen. Andrerseits erhielten sie wie an ihren Häusern und Höfen so an einer gemeinen Mark ein selbständiges Herrschafts- und Nutzungsrecht, das jedenfalls stark genug war, um die ganze Stadtmarck als die ihre erscheinen zu laßen. Denn von dem bürgerschaftlichen Gesammtrecht an der Stadtmarck werden immer auf das Schärfste diejenigen Nutzungsbefugniße unterschieden, welche den Bürgern außerdem an den herrschaftlich verbleibenden Wäldern, Weiden und Gewäßern ertheilt zu werden pflegten[20]). Das Recht, welches den Bürgern an der Stadtmark gegeben wurde, lag daher zwischen vollfreiem Eigen und bloßem Nutzungsrecht in der Mitte. Im Uebrigen konnte es von sehr verschiedener Beschaffenheit sein und konnte sich demnächst auf der einmal gegebenen Basis mit dem Wachsthum der bürgerlichen Freiheit in verschiedenem Grade verdichten. Möglich war es, daß die Stadtmark als Lehn[21]) oder als hofrechtliches Erbe[22]) der Bürgerschaft erschien. Sie konnte aber auch als vogtbares oder belastetes Eigenthum verliehen sein oder sich zu solchem heranbilden[23]). Sie konnte endlich auch als freies oder doch nur um einzelne gerichtsherrliche Befugniße gemindertes Eigen aufgefaßt werden[24]). Der Beschaffenheit und

---

[20]) So in der Berner Handf. v. 1218 b. Gaupp II. 45 § 6: concedimus .. vobis regia libertate silvam que dicitur Bremegarto et quicquid muris ville circumquaque adjacet et accolinatur pro *usuagio* quod vulg. dicitur *Almenta*, et *insuper* damus vobis *communitatem et usumfructum*, quod dicitur *Ehehafte* in foresto pro omni necessitate vestra, indempne tamen et sine destructione. Das Löwenberger Stadtbuch b. Tzschoppe u. Stenzel S. 279 unterscheidet: he gap in ouch ein vorwerc . . in die *stat* zu gehoren *mit allerslachte rechte;* und: he gap in ouch, daz die burger v. L. u. die drin gehoren mit allerhande vie der weide von Placuitz sollen *nutzen*. Vgl. Stenzel, Einl. S. 187 Nr. 1—6. So erhielten auch Dresden (1287), Lieberose, Guben, Sommerfeld Hütungs-, Holzschlags-, Jagd- u. Fischereirechte in den fürstlichen Wäldern u. Gewäßern als besondre Gesammtnutzungsrechte außer der Stadtmark; Tittmann a. a. O. Vgl. auch W. v. Selse b. Grimm I. 761 f. § 13—15 mit § 30. Oben Note 3 u. 15.

[21]) Ein Beispiel oben in § 22.

[22]) So wol noch 1164 in Hagenau b. Gaupp I. 97: nostra liberalitate nemus adjacens *usui* illic inhabitancium permittimus. Auch in Laudenburg nach Note 26.

[23]) Bei den Städtegründungen des 13. Jahrh., besonders auf slavischem Boden, ist dies die Regel. Grundzins, Erbvogtei, Verfügungsbeschränkungen u. s. w. zeigen dies. Vgl. Note 25—27.

[24]) So verlangen schon in ihrem Rechtsbrief für Herzog Heinrich I. v. Schlesien

der Intensivität dieses dinglichen Gesammtrechts entsprach dann die Beschaffenheit und Intensivität des Herrenrechts an der Stadtmark, das als Grund-, Vogtei- oder Gerichtsherrschaft in verschiedenem Umfange den Boden unmittelbar ergriff. Und auch hier war das Verhältniß des dinglichen Herrenrechts und des dinglichen Gesammtrechts ursprünglich in ganz derselben Weise die Quelle und das Maß des politischen wie des Privatrechts. Hier wurzelten die vom Sondergut und bisweilen auch von der Allmende an den Stadtherrn zu zahlenden Zinse[25]) und die Beschränkungen der Bürgerschaft bei Verfügungen über ihre Mark[26]). Hier aber wurzelte auch das Recht des

(b. Laband S. 5) die Magdeburger für alle nach magdeb. Recht zu gründenden Städte proprietas an ihrer Mark und ausschließliche Verfügung über deren Bebauung. § 3: item ut vobis nostra *libertas* ubique sit pro exemplo, *proprietatem*, quam *ad communionem civitatis* de vestra largitate tam in campis quam in silvis aut in quibuscunque locis tribuistis, non vos contra voluntatem et honorem civitatis impedire debetis fossatis sive quibuscunque edificiis, non aliquem malignum contra vestra statuta hoc presumentem tolerare debetis. Die Stelle beweist zugleich den Zusammenhang von proprietas und libertas und die Ungeschiedenheit des Rechts an der Mark u. am Territorium. — Vgl. Stadtr. v. Eisenach v. 1283 § 19 b. Gaupp I. 201: pascua . . et communitates . . fluvios et torrentes . . nostris burgensibus *jure proprietatis* contulimus et donavimus. Priv. v. 1315 f. Biesenthal b. Zimmermann II. 162: universa ligna et gramina pertinent ad civitatem nostram *titulo proprietatis*. Stadtr. v. Suestern v. 1260 b. Grimm III. 862: quod scabini de communi consensu civium Suest. assumpto advocato domini de V. possunt *suas* communitates ponere ad bannum seu ad pacem.

[25]) Allmendzins z. B. in Montzingen nach Maurer II. 183. Vgl. auch unten Note 34.

[26]) So bedurften scult. cons. ceterique jurati oppidi Bruchsselle i. J. 1314 der Genehmigung von Bischof und Stift in Speier, ut ipsum locum dictum ze den stangen . . qui vulg. dicitur ein almende, inter se et oppidanos sive incolas dicti oppidi dividere sen distribuere possint; u. die Erlaubniß wurde nur unter der Bedingung gegeben, daß die Zutheilung an die Einzelnen zu unveräußerlichem Recht erfolge. Urk. b. Remling I. 471. — Die Bürger von Hildesheim sollten nicht ohne den Vogt und der Vogt nicht ohne sie über die Mark verfügen; Maurer II S. 181 Note 10; vgl. Note 12 u. 16. — Die Stadt Guben bedurfte nach Tittmann I. 342 i. J. 1280 sogar der Einwilligung des Markgrafen, um ihre Viehweide zu anderweitem Gebrauch zu verwenden. — Und 1315 b. Schannat II. 164 heißt es in einem Vergleich des Bischofs von Worms und seiner Stadt Laudenburg einerseits und eines Herrn Rejuvart andrerseits: mee so sprechen wir, daz der Odenwalt bis in die Utere sal sin ein rechte almende des bischofs u. sines stifftes ze Worms u. sinre stad zu Laudenburg zu allem irem *recht*, . . . ewiclich den von L. zu irme *nutze u. fromme*. . . U. daran sol der bischof u. sin stad L geben hern Rejuvart 100 *lb.* heller. Bischof und Stadt treten also gemeinschaftlich für die im Obereigenthum des Ersteren stehende Stadtallmende auf.

Stadtherrn bezüglich des Stadtgerichts, der städtischen Aemter, des Antheils an öffentlichen Gefällen, der Bestätigung von Wahlen und Statuten, der Bürgeraufnahme u. s. w.[27]).

2. Eine principielle Veränderung in diesen Verhältnißen mußte eintreten, seitdem die Stadt Person wurde und im Zusammenhange hiermit öffentliches Gebietsrecht und Privateigenthum an Grund und Boden auseinanderfielen.

a. Im öffentlichen Recht trat nunmehr zwischen den Stadtherrn und die Stadtmark die geschloßene Einheit des städtischen Gemeinwesens. Dieses Gemeinwesen aber ertrug, soweit es eben Gemeinwesen war, kein in sein Inneres hineinreichendes fremdes Recht. Deshalb nahmen nun diejenigen im Recht an der Stadtmark enthaltenen Befugniße, welche der Stadt als politischer Allgemeinheit zustanden, einen besonderen Charakter an. Sie koncentrirten sich in dem Begriff eines städtischen Gebietsrechts, eines mit der Stadt gegebenen und für sie wesentlichen rein öffentlichen Rechts am städtischen Territorium. Als Territorium war die Stadtmark die unerläßliche und essentielle Basis des auf ihr sich aufbauenden bürgerlichen Gemeinwesens; und soweit sie dies war, gehörte sie der Stadt und nur der Stadt, ohne daß eine direkte und unmittelbare fremde Herrschaft an demselben Gebiet damit vereinbar gewesen wäre. Freilich stand immer eine höhere Gewalt und oft ein Herrenrecht über der Stadt: aber dieses Recht war zunächst gegen das Gemeinwesen als solches und erst mittelbar gegen dessen Gebiet gerichtet, ergriff also nicht mehr unmittelbar den Grund und Boden. Und wenn für die Stellung der Stadt der alte Unterschied des dinglichen Rechtes keineswegs gleichgültig war, vielmehr gerade von ihm es wesentlich abhieng, ob das neue Gemeinwesen nur die Reichsgewalt, ob ein königliches Herrschaftsrecht, ob eine anderweite stärkere oder schwächere Herrschaft über sich anzuerkennen hatte: so war doch die Freiheit oder Abhängigkeit der Stadt nicht mehr Ausfluß eines vollen oder getheilten Eigenthums an der Stadtmark, sondern floß aus der öffentlichen Rechtsordnung, welche eine ungleiche Selbständigkeit der einzelnen Stadtgebiete bedingte. Es lag in der Natur der Sache, daß jede Stadt als letztes Ziel die volle Gebietshoheit in ihrem

---

[27]) W. v. 1469 b. Grimm III. 366—368: alle herlichkeit *an* der stat, amt u. gericht zu Lauterbach. W. v. Wetter v. 1239 b. Grimm III. 344: dominus noster habet statuere et destituere judicium in advocato sculteto et 14 scabinis et debet facere einungen in opido et villis adjacentibus de agris pratis pascuis silvis et via communi. In Meiningen werden Bürger „von des Herren und der Stadt wegen" aufgenommen, schwören beiden, von beider wegen kann jeder Bürger einen Gast kümmern, wird durch den Schultheiß Geleit gegeben und wird durch Rath und Gemeinde ein neuer Schultheiß gewählt; Grimm, W. III. 600. 597. 598. Maurer I. 89 f. 533 f. 596 f. III. 272. 536.

Territorium anstrebte. Wenn aber auch nur wenige Städte dieses Ziel erreichten, so wurde doch immer bis zu demselben Grade, bis zu welchem der Stadtbegriff überhaupt durchdrang, das Gebietsrecht der Stadt abgeschloßen und festgestellt. Jede Stadtmark daher war gegen jede höhere Gewalt durch die Einheit des Gemeinwesens in sich geschloßen und konnte mit Recht als ein freies und immunes Gebiet, als eine „Immunität“ oder „Freiheit“ bezeichnet werden[28].

Die konsequente Durchführung dieses Gedankens forderte die Beseitigung aller fremden Grund- oder Gebietsherrschaft im Innern der Stadt. In der That sehen wir daher die herrschaftlichen Rechte am vertheilten und unvertheilten Lande mehr und mehr verschwinden[29]. Sie gehen zum einen Theil auf in das gleichmäßig gegen die Stadt als solche begründete Herrenrecht, und verwandeln zum andern Theil sich in bloße privatrechtliche Ansprüche. So werden insbesondere die Reallasten alter Art, welche dem dinglichen Abhängigkeitsverhältniß der städtischen Grundstücke und ihrer Besitzer Ausdruck gaben, theils durch die politische Steuer- und Dienstpflicht der Stadt als solcher absorbirt[30], theils gehen sie in einen rein privatrechtlichen Häuserzins über[31]. Ueberhaupt aber verschwinden allmälig alle gebiets- oder grundherrlichen, die vogteilichen und zuletzt auch die gerichtsherrlichen Gewaltbefugniße an den einzelnen Stücken des städtischen Weichbilds: es bleibt über der städtischen Gebietsgewalt, die, so weit sie eben reicht, das ganze Weichbild gleichmäßig ergreift, nur ein politisches Herrschaftsrecht stehen, das gegen die Stadt als solche und folgeweise gleichmäßig gegen alle Theile ihres Gebietes gerichtet ist[32].

Leicht erklärt es sich, daß dieser Proceß sich nur langsam vollendet, daß insbesondere die gerichtsherrlichen Befugniße in der Stadt oft den alten

---

[28]) Urk. v. Brieg v. 1250 b. Tzschoppe u. Stenzel 319: infra terminum libertatis. W. v. Saarbrücken b. Grimm II. 2, 3, 7: alle die in dieser freiheit sin. 1303 ib. I. 847: infra libertatem. 848: termini libertatis. Wormser Urk. v. 1284: infra immunitatem civitatis. Altes Soester Stadtr. a. 44 u. 50: uppe dey mundate; uter stat uppe de mundate. Viele andre Beispiele für die Benennung des Stadtgebiets als freiheit, friede, mundat u. s. w. b. Maurer, Stadtv. I. 375. 396. II. 166. Vgl. auch oben Note 12 zu § 25. Sächs. Weichb. a. 4.

[29]) Vgl. auch Maurer I. 379 f. und III. 301 f. 540 Note 1—4 über den Erwerb der grundherrlichen Höfe, Aemter und Gerichte durch die Städte; bes. das Beispiel des Fronhofs in Meppen.

[30]) Vgl. unten § 28.

[31]) Maurer, I. 396 f. Arnold, zur Geschichte des Eigenthums S. 34 f. 258 f. Grimm, W. I. 847: quaelibet domus . . debet.

[32]) Vgl. unten § 28. Es bedarf nur der Andeutung, daß sich von hier aus wiederum die Besonderheit des Stadtfriedens, des Stadtgerichts und des Stadtrechts, kurz die Immunität mit allen ihren Folgen ergibt.

Charakter wahren und daß manche kleinere Stadt kaum über die Anfänge der Entwicklung hinausgelangt[33]). Solche thatsächliche Unvollkommenheit modificirt den Stadtbegriff nicht. Modificirt dagegen wird dieser, seitdem die Territorien selbst zu staatlichen Gebieten werden. Denn die neue landesherrliche Gebietshoheit fordert ihrem Begriff nach eine unmittelbare staatliche Gewalt über die ganze Fläche des Territoriums. Daher wird nunmehr bei den landesherrlichen Städten auch das Stadtgebiet selbst zugleich einer direkten höheren und gleichmäßigen Gewalt unterworfen. Das städtische Gemeinwesen, das sonst als Staat im Staat erscheinen würde, wird für die allgemeinen staatlichen Angelegenheiten bei Seite geschoben: nur für den engeren Kreis der Gemeindeangelegenheiten verharrt daher die Stadtmark in der Stellung eines eignen und geschloßenen Territoriums. Und so ist auch heute das Gemeindegebiet einerseits Abtheilung des Staatsgebiets und andrerseits als Basis eines selbständigen politischen Körpers ein Gebiet für sich.

b. In privatrechtlicher Hinsicht bewirkte die Erhebung der Stadt den Untergang des getheilten Eigenthums in seiner alten umfaßenden Bedeutung. Denn indem die Stadt als Gemeinwesen zwischen ihr Gebiet und jedes fremde Herrenrecht trat, hörten die zufälligen Eigenthumsverhältniße an Grund und Boden auf, die Stellung und das Recht der Person zu bedingen und zu bestimmen.

Nunmehr war es für Begriff und Wesen der Stadt an sich bedeutungslos, wie es sich mit dem seiner öffentlichrechtlichen Bedeutung entkleideten und auf rein sachenrechtliche Beziehungen beschränkten Privateigenthum an der Stadtmark verhielt. Fremdes Privatrecht an dieser berührte in keiner Weise die korporative Selbständigkeit und Geschloßenheit der Stadt. Möglich daher und für den Stadtbegriff unerheblich war es, daß die Stadt am Gemeinlande oder einem Theile desselben nicht Eigenthum, sondern ein schwächeres Privatrecht, daß sie daneben dingliche Rechte an fremdem Lande, stärkere oder schwächere Nutzungsbefugniße an herrschaftlichen Wäldern, Weiden und Gewäßern, daß sie selbst, sofern nur auch dieses ein blos privatrechtlicher Begriff geworden, bloßes Untereigenthum besaß[34]). Ebenso berührte es die Stellung

[33]) Man braucht nur an die späteren sog. Patrimonialstädte zu denken. Vgl. auch über die Fortdauer grundherrlicher Rechte in den Städten Maurer III. 272—286. 310—317. 482. 484 u. bes. das Beispiel v. Waldkappel IV. 83—84, u. Grimm, W. I. 184. 287—288. 503 f. II. 623 f. 745 f.

[34]) Vgl. oben Note 25 u. 26 über Allmendzinse und Beschränkungen der Verfügung über Gemeinland; Note 20 über städtische Nutzungsrechte; unten § 29 über dingliche Rechte der Stadt; W. v. Andernach v. 1498 b. Grimm II. 624—628 über wirkliches Obereigenthum, z. B. § 24: wasser u. weide . . . u. gn. h. v. Colne zu s. gn. *oberkeit* u. *den burgern* zu irer *gerechtigkeit*, davon sie dan u. gn. h. verbunden sin zu dienen. Ueber Anrechte auswärtiger Herren auf einzelne Straßen, Plätze, öffentliche Gebäude und die davon erhobenen Abgaben

und den Begriff der Stadtkörperschaft nicht mehr, wenn alle oder einige Grundstücke der einzelnen Bürger zins- und rentenpflichtig, mit privatrechtlichen Lasten und Diensten beschwert oder auch, sofern nur auch hier keine persönliche Herrschaft mehr darin enthalten war, fremdem Obereigenthum unterworfen waren[35]).

Freilich war hierdurch nicht ausgeschloßen, vielmehr im Wesen der städtischen Entwicklung begründet, daß die Stadt unwandelbar dahin strebte, auch das Privateigenthum am ganzen Weichbild theils bei sich theils bei ihren Bürgern ausschließlich und in möglichster Freiheit zu koncentriren. Am lebhaftesten war jede Stadt bemüht, alles dem gemeinen Gebrauche dienende Land in freies Alleineigenthum der Stadt als solcher zu verwandeln, namentlich daher fremdes Anrecht an Märkten, Plätzen, Straßen, Festungswerken u. s. w. zu beseitigen[36]). Andererseits aber wurde auch in Bezug

---

Maurer II. 65 f. u. 187—190. Auch Urk. v. 1280 (über das Gewandhaus in Wetzlar) u. 1253 (Mainz) b. Gudenus II. 217 u. I. 633; 1290 b. Boehmer 247; Jäger, Ulm 598; Kindlinger II. 104; Ennen, Köln I. 406; Tzschoppe u. Stenzel 192—193 u. Urk. v. 1250 ib. 319: civitas singulis annis de tabernis solvere debet domino duci 20 marcas. Dagegen war das Recht, welches noch im 14. Jahrh. der Erzbischof in Köln an Straßen, Plätzen und Festungswerken in Bonn in Anspruch nahm, noch eine Grundherrschaft alter Art, welche mit der Durchführung des städtischen Gemeinwesens unverträglich war. W. b. Lacomblet, Archiv II. 317 u. Urk. v. 1373. ib. 96. In der zweiten Urkunde leitet deshalb der Erzbischof daraus nicht blos Privatrechte ab, sondern das plenum merum et mixtum imperium eines verus et immediatus dominus.

[35]) Nachweisungen über die verschiedenen unvollkommenen Besitztitel an Weichbildgütern, — Leihe, getheiltes Eigenthum, freies, aber mit Grund- oder Wortzins beschwertes Eigenthum, — b. Pauli, lüb. Zust. 44—48; Arnold, zur Gesch. des Eigths. 34—59; Maurer I. 386. 396 f. II. 123 f. u. 154. Vgl. auch Ennen, Köln I. 406. Göschen, Goslar. Stat. 235 f. Lambert II. 207. — Ein Beispiel für eine fortdauernde, mit wahrer Stadtfreiheit unverträgliche Grundherrschaft alter Art am Sondergut bietet die Stadt Selz (oben Note 17). Dort folgte daher auch noch eine Grundhörigkeit aus dem abhängigen Besitz, während überall, wo der Stadtbegriff durchgedrungen war, ein etwaiges getheiltes Eigenthum durchaus nur dingliche, d. h. privatrechtliche Wirkungen hatte. So bemerkt auch Maurer a. a. O. mit Recht.

[36]) So erwarb die Stadt Stendal i. J. 1227 den ganzen Markt, der bisher schon dem gemeinen Gebrauch gedient hatte, zum Eigenthum und ebenso 1243 das Kaufhaus; Urk. b. Lenz I. 27 u. Gercken I. 2. Die Stadt Witstock kaufte 1227 vom Stadtherrn den ganzen Markt mit allen darauf befindlichen Gebäuden; Urk. v. 1275 b. Gengler, Stadtr. 556 § 1: civitati nostre W. vendidimus totum forum pro pecunia numerata. Ebenso Frankfurt a. O. 1253 b. Gercken IV. 564. Köln erwarb 1180 die Gebäude am alten Markt, Lacomblet I. 334. In Erfurt überließen die Erzbischöfe von Mainz und ein Kloster ver-

auf das Grundeigenthum der einzelnen Bürger durch den freien Verkehr, die Bedeutung des beweglichen Kapitals und den ganzen Geist des neuen Privatrechts nothwendig eine Richtung bedingt, welche die möglichste Befreiung des Grundeigenthums von allen nicht dem freien Individualwillen entsprungenen und jederzeit unterworfenen Lasten und Schranken zum Ziel hatte. Indem sich in diesem Sinn die erbliche Leihe zu Untereigenthum und dieses zu zinspflichtigem Alleineigenthum steigerte; indem bald auch die ewigen Grundzinse für ablösbar erklärt und vielfach abgelöst wurden; indem frühzeitig schon der Begriff des „Weichbildguts", „bürgerlichen Guts" oder „Stadtguts" ein freies, beliebig veräußerliches, keine ständige Reallast tragendes Grundstück bedeutete, dieses dingliche Weichbildrecht aber mehr und mehr zur Regel in der Stadtmark wurde[37]): vollzog sich hier bereits im Mittelalter dieselbe Entwicklung, die auf dem Lande erst der neuesten Zeit angehört.

II. Im Verhältniß zu andern Gebieten war die Stadtmark

1. ursprünglich ebenfalls eine Mark im alten Sinn. Hier wie auf dem Lande fanden daher die mannichfachsten zugleich öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Gemeinschafts- und Durchkreuzungsverhältniße verschiedener Marken, Höfe und Gerichtsgebiete statt. In größeren Städten fanden sich mehrere Marken[38]), kleinere bildeten mit umliegenden Dörfern eine einzige Mark[39]). Besondere Hofmarken in und neben der Stadt waren mit dieser loser oder enger verbunden[40]). Freie und herrschaftliche Gerichtsgebiete höherer Ordnung durchschnitten das Weichbild oder verbanden es mit außerstädtischem Gebiet[41]).

2. Die Erhebung der Stadt zur Person und die Scheidung von Gebietsrecht und Grundeigenthum bewirkte auch hier durchgreifende Veränderungen.

a. Im öffentlichen Recht mußte der Gründung des einheit-

---

schiedene ihnen gehörige Plätze nebst den darauf errichteten Gebäuden ad communes civitatis usus. Maurer II. 189 Note 50 u. 51. Vgl. ib. III. 302.

[37]) Vgl. Arnold a. a. O. 258—296. Maurer I. 398—402.

[38]) Vgl. Th. I. S. 333 f. u. jetzt insbes. auch Maurer I. 203 f. über die 4 Pfarreien in Worms, 249 f. u. II. 91—96 über die Burschaften in Soest, II. 96—109 u. 149—155 über die Bauerschaften in Köln. Auch I. 547 f.

[39]) v. Maurer, Einl. 179. 181. 200; Stadtv. II. 163. Besonders aber das Beispiel der Stadt Heppenheim ib. 137, welche mit 6 Dörfern bis in die neuere Zeit Eine Markgemeinde bildete. Auch W. v. Brückenau b. Grimm III. 889: die nachgebauer haben stadtrecht. Oeffn. der Stadt Neukilch ib. I. 291—300, bes. S. 296: vogt, rauth u. *alle burger gemeynlich, sy seyend gesessen in der stadt oder uff dem landt.*

[40]) v. Maurer, Stadtv. I. 95 f. 466 f. 533—546; insbesondere über die 4 Fronhöfe in Münster I. 259 f.; über die Höfe in Köln II. 149 f. u. Grimm II. 744 f.; über den Dinghof in der Stadt Neukilch ib. I. 294.

[41]) v. Maurer, Stadtv. I. 157 f. 352 f. 460 f. 631 f.

lichen Gemeinwesens die Herstellung eines einheitlichen und geschloßenen Gebietes entsprechen. Es war daher gerade der Hauptinhalt der städtischen Entwicklung, daß die Stadtmark von aller politischen Verbindung mit der Umgegend gelöst wurde[42]), daß alle Marken, Dörfer, Höfe andrerseits, welche äußerlich mit der Stadt verbunden waren oder wurden, auch innerlich im städtischen Weichbild aufgiengen[43]).

Diese Entwicklung war freilich langsam und kam nicht überall zum Abschluß. Nach außen hin blieben nicht selten kleinere Städte mit Dörfern oder Höfen in einer auf Markgemeinschaft ruhenden und nicht blos privatrechtlichen Gemeindeverbindung[44]), häufiger noch in einer Rechts- und Gerichtsgemeinschaft höherer Ordnung[45]). Innerhalb der Stadtmark andrerseits

---

[42]) S. oben § 21.

[43]) Aeußerlich durch Hineinziehung in die städtischen Mauern, innerlich durch Vereinigung mit der Stadtmark. Vgl. über die Vereinigung von Vorstädten mit der Altstadt Maurer, Stadtv. II. 83 f.; von benachbarten Dörfern mit der Stadt ib. 131 f.; von Burgen und Höfen mit der Stadt ib. I. 474 f. u. II. 129 f.; von Stiftern u. Klöstern mit der Stadt ib. II. 145 f. Vgl. die Vereinigungsurkunde v. 1324 b. Tzschoppe u. Stenzel 247 f., bes. aber die von Heidelberg u. Bergheim v. 1392 b. Schilter, Glossar. 572: das die mark zu Bergheim mit welden, felden, wingarten, eckern, wisen, weiden u. mit allem andern begriff u. zugehorung fürbas ewiclich zu der mark zu Heidelberg gehoren sol, *also das die zwo marck von H. u. B. fürbaz mee ein marck sin sol* u. die fürbas gehoren sol zu der alten stat u. nuwen stat H.

[44]) Vgl. z. B. das Weisth. des Waldgedinges Dornstetten b. Grimm I. 380—387, welches die Stadt und 7 Dörfer und Weiler umfaßt, unter einem Amtmann und 12 Richtern steht und in dem mit Bürgern und armen Leuten 2 Jahrgerichte nebst Afterdingen abgehalten werden. Wunne und Weide, Holz, Feld und Waßer, Jagd und Fischerei sind gemein. Gleichzeitig aber besteht zwischen der Stadt und den Dörfern eine Friedens- und Wehrgenoßenschaft, indem die armen Leute dem Banner der Stadt folgen und bestimmte Mannschaften aus den Dörfern die Stadt vertheidigen helfen müßen (die statt helfen wörn u. behallten, als ob si ihr aigen wer), andrerseits aber auch die Bürger verpflichtet sind, mit ihrem Banner zu helfen, wenn einer der armen Leute oder ihr Vieh fortgeführt wird und Nacheile nöthig ist. Vgl. auch über die Heimgereite v. Landau W. v. 1295 ib. 766—768; über die Mark- und Gerichtsverbindung der Stadt Selse mit den Dörfern, die in das gericht hörent, W. v. 1310 ib. 759—764, bes. § 3 u. 31; über Weißenburg ib. 766.

[45]) Vgl. z. B. W. v. Kaiserslautern b. Grimm I. 772—775; des Hochgerichts Ahrweiler v. 1395 ib. II 643—646; des Go's Ottersberg ib. III. 219—221; des Landgerichts Lauterbach ib. III. 358—370 (dahin gehören borgmannen, scheffin, burger u. lantlude der stat u. des gerichts); der Zent Lohr ib. 530—533; des Gerichts zu Trier, in welches auch die centuriones und Bewohner der umliegenden villae kommen mußten, b. Lacomblet, Archiv I. 258 f. bes. § 18 u. 19.

behielten die verschiedenen Bestandtheile, die alten Sondermarken, Höfe, Burgen, Vorstädte u. s. w., nicht selten ungleichen Frieden und ungleiches Recht[46]), mitunter getrennte Verfaßung und Verwaltung[47]), am häufigsten getrenntes Gericht[48]). Im Ganzen indeß waren dies Ausnahmen und Uebergangsstufen, und es entsprach vielmehr der Durchführung des Stadtbegriffs die volle Verwirklichung der äußeren Geschloßenheit und der inneren Einheit des Weichbilds. Wie die Stadt nur Ein Gemeinwesen war, so sollte Ein Stadtgebiet mit Einem Frieden, Einem Recht, Einer Verwaltung und Einem Gericht die Grundlage dieses Gemeinwesens bilden[49]).

Mit der Einheit des Weichbilds war indeß sehr wol vereinbar der Fortbestand politischer Besonderheit seiner Bestandtheile als der Bezirke selbständiger Untergemeinden. Wie der deutsche Stadtbegriff überhaupt für das Sonderleben engerer Verbände, so hatte das Stadtgebiet für eine gewiße politische Selbständigkeit in ihm enthaltener engerer Gebiete Raum, sobald nur diese weder die Grenzen des Gesammtgebiets überschritten, noch dessen allgemeine und unmittelbare Geltung nach innen beeinträchtigten. So konnten die Territorien der Heimschaften, Burschaften, Pfarrsprengel, Vorstädte, Höfe,

---

[46]) So in besonders charakteristischer Weise in Zülpich, wo die als burgfriede, burgbann, bifanc und bannmeile unterschiedenen Bezirke und außerdem die einzelnen Kirchspiele und Hofmarken ungleichen Frieden und ungleiches Recht hatten. Weisth. b. Grimm II. 707 f.

[47]) Vgl. Zimmermann III. 70. Getrennte Verfassung und Verwaltung einzelner Vorstädte findet sich zeitweise oder dauernd in Köln, Basel, Soest, Magdeburg, Wien, München, Braunschweig, Erfurt, Naumburg, in brandenburgischen Städten u. s. w. Vgl. Heusler, Basel; Zimmermann III. 70; v. Maurer II. 83 f. 87 f. 91 f. 100 f. 126 f. 138 f. 147 f. Ueber die in den Städten fortbestehende besondere Verfaßung und Verwaltung von Palatien, Burgen und Höfen v. Maurer I. 469 f. Grimm I. 291 f. 744 f.

[48]) Vgl. z. B. über die verschiedenen Gerichte in Köln Ennen a. a. O.; über das besondere Gericht v. Kleinbasel, das nach der Vereinigung i. J. 1392 bestehen blieb, aber vom Rath besetzt ward, Heusler a. a. O.; über die besonderen Richter u. Schöffen der 10 Vorstädte in Dresden, die Hofgerichte in Münster, den villicus in Königshofen, die trotz der Einheit des Raths fortbestehende Mehrheit der Gerichte in Coesfeld v. Maurer II. 85 f. Auch ib. 112. 155. Grimm II. 565.

[49]) Wo dies nicht durchzuführen war, entstanden daher bisweilen völlig getrennte oder doch nur lose verbundene Doppelstädte. Dies kam namentlich auch da vor, wo die Stadt eine Burg nicht zu absorbiren vermochte. So bestanden in Schöneck nebeneinander „*binnent der freyheit . . zwen stet . .*, nemblich ein *burgkmannstadt* u. ein *burgerstadt*“, mit besonderen Richtern und Vorständen, immerhin aber in einer gewißen Verbindung. Näheres in den Weisth. b. Grimm II. 559-566. Ueber die Verhältniße zwischen der Stadt und Burgmannschaft Friedberg Thudichum, Gesch. des freien Gerichts Kaichen S. 27 f.

Stadtbezirke u. s. w. auch später noch die Basis korporativer Sonderverbände bilden, die zugleich Glieder der Gesammtgemeinde und Gemeinden für sich waren[50]). Erst in der Zeit des Verfalles nahmen die Stadtviertel, die sich lange noch an die alte gewordene Gliederung als selbständige Körper mit gewählten Organen anschloßen, den Charakter mechanisch gemachter Unterbezirke für Vertheidigungs-, Polizei-, Steuer- und Wahlzwecke an[51]). Indem jene engeren Gebiet soweit, als der eigne Wirkungskreis der auf sie gebauten Unterverbände reichte, selbständige Territorien, darüber hinaus aber lediglich und unmittelbar Bestandtheile des Einen und untheilbaren Weichbilds waren, bieten sie ein genaues Vorbild des heutigen Verhältnißes von Gemeinde- und Staatsgebiet.

Nach außen hin hatte aber der Begriff des Weichbilds eine Grenze, welche die Städte nicht zu durchbrechen vermochten, hierin eine principielle Unvollkommenheit offenbarend, welche beweist, daß nicht aus dem mittelalterlichen Stadtstaat der von der modernen Welt geforderte Flächenstaat entstehen konnte. Nur über die nächste Umgebung der Stadt erstreckte sich der Begriff des Weichbilds. Und nur was in diesem auch äußerlich kenntlich gemachten[52]) Bannkreise lag, war Bestandtheil des städtischen Gemeinwesens: was jenseit dieser Grenzen zur Stadt gehörte, blieb ein äußeres Besitzthum derselben und machte ihre ganze staatliche und privatrechtliche Entwicklung nicht mit. Dörfer, Herrschaften oder Gebiete daher, welche die Stadt erwarb, wurden in einem solchen Falle nicht Weichbild, sondern blieben was sie gewesen. Sie hatten nur den Herrn gewechselt, so daß die Stadt hier nicht territoriale Staatsgewalt, sondern grundherrliche oder vogteiliche Befugniß übte[53]).

---

[50]) Vgl. Th. I § 35. Jetzt auch v. Maurer II. 83—161; besonders über Münchener und Baseler Vorstädte; die Soester Burschaften und späteren Kirchspiele oder „hove“; die Kölner Gebuirschaften, Kirchspiele, Vorstädte und Höfe; die 5 Weichbilde mit eigenem Rath, Bürgermeister und Rathhaus unter dem gemeinschaftlichen Stadtrath von Braunschweig; die Laischaften in Osnabrück; die Pfarrgemeinden mit je 2 gewählten Hauptleuten in Erfurt; die Bauerschaften in Brilon und Rüden; die Hove in Geseke u. Werl; die Kirchspiele in Hamburg u. s. w.

[51]) Vgl. v. Maurer II. 155—161.

[52]) v. Maurer II. 167 f.

[53]) Vgl. z. B. Urk. v. 1281 b. Gercken, Cod. dipl. Brandenb. VII. 443 f. Stendal: civitati . . villam . . sub proprietatis titulo; . . in eadem villa . . consules civitatis S. omnia judicanda judicabunt. Also die Stadt Stendal ist Grund- und Gerichtsherrin. Urk. v. 1247 im Lüb. Urkb. I. 120: Stadt u. Thurm zu Travemünde „civitati Lubecensi“. W. v. Obernrade v. 1452 b. Grimm I. 520: zu gebieten u. zu verbieten, zu setzen u. zu entsetzen, ire herren der rate zu Franckenfort; wasser u. weyde iren herren dem rade z. F. W. v. Schwanheim v. 1453 ib. 521: *die stait Franckfort als eyn foyt.* W. v. Queichheim v. 1452 ib. 768—769, wonach „die von Landaw *oberster herr u. fawt sint* zu Q., ouch die von L. z. Q. habend zu binden u. zu ent-

b. Im Privatrecht mußte sich, seitdem die Stadt als Einheit für alle oder einige Beziehungen an die Stelle der alten Gesammtheit trat, das Recht der Stadt von dem Rechte anderer Verbände mit Bestimmtheit sondern.

Nach innen war daher die Regel eine völlige Trennung des Grundeigenthums der Stadt von dem etwaigen Grundeigenthum engerer Genoßenschaften oder Verbände[54]). Wo aber ein gemeinschaftliches Anrecht der Stadt und einer engeren Körperschaft an demselben Grundstück fortbestand, fixirten sich jedenfalls genau die Grenzen zwischen den Befugnißen beider Korporationen[55]).

Nach außen war die Regel eine völlige Lösung des Grundeigenthums der Stadt von jeder auch privatrechtlichen Verbindung mit umliegenden Gemeinden oder Höfen. Soweit aber ausnahmsweise eine Markgemeinschaft zwischen der Stadt und irgend welchen ländlichen Verbänden erhalten blieb, trat auch hierbei die korporative Natur der Stadt hervor. Das alte unsichere Ver-

---

binden"; nicht minder sind Gerichte, Schwert, Strang, Waßer und Weide derer von Landau; und das Vieh des Dorfs soll dem der Stadt in der Dorfmark nachfolgen. Die Dorfgemeinde schwört dem rat u. der stat L. und der Bürgermeister vertritt die Stadt, indem er sich im Dorfgericht das Recht weisen und ausfertigen läßt „von wegen des rats und der ganzen gemeynde der stat L." Aehnlich ist es in Damheim nach dem W. v. 1488 ib. 770—771; auch hier tritt der Bürgermeister mit dem Stadtschreiber auf von wegen in namen u. an stat des rats und der bürger gemeynlichen zu L., und diese sind „oberster fawt u. herren". Vgl. W. v. Köllikon b. Grimm V. 62, wo es von den gesammten herrschaftlichen Rechten des Gotteshauses heißt: gehört nu alles der statt von Bern zuo. Stettin war Herr in der Stadt Pölitz. Vgl. über Zürich Bluntschli I. 343 f. Ueber Basel u. Bern Heusler 263 f. 270. 355 f. In den Reichsstädten (z. B: Hamburg, Lübeck, Augsburg, Nürnberg, Frankfurt) u. den Städten der Schweiz erhielt sich dies bis in unsere Tage.

[54]) Vgl. über die Auseinandersetzung zwischen Stadtgut und Bauerschaftsallmende in Köln, wo das Eigenthum der Burschaften an öffentlichen Plätzen, Thürmen, Thoren u. s. w. auf die Stadt übergieng, den Burschaften aber dennoch gemeinschaftliches Eigenthum verblieb, Th. I S. 335. Ueber das Gemeinland der Bauerbänke in Köln ib. 336. Ueber das Grundeigenthum der Judengemeinden ib. 337. Ueber das Eigenthum von Agrargenoßenschaften in den Städten ib. 680 f. Freies korporatives Gut, das sein eignes, von der Stadt durchaus getrenntes Subjekt hatte, war auch das Grundeigenthum aller Gilden, Zünfte, Brüderschaften, Universitäten, Kirchen und Klöster u. s. w. in der Stadt.

[55]) Vgl. über Fälle, in denen die Stadt als solche ein gewißes Anrecht an der Allmende einer in ihr enthaltenen engeren Genoßenschaft behielt oder die letztere umgekehrt nur ein Nutzungsrecht am Eigenthum der Stadt hatte, Th. I. 680 f. Aehnliches kommt bezüglich des Grundeigenthums von Gilden, Zünften und andern Körperschaften vor. Und solche Privatrechte der Stadt an dem Gut einer engeren Körperschaft scheiden sich nunmehr scharf von denjenigen Befugnißen, welche die Stadt als Gemeinwesen über das in ihr vorhandene Körperschaftsgut allgemein in Anspruch nimmt.

hältniß, bei dem in der weiteren Gemeinschaft die engere Gesammtheit ohne Unterscheidung von Einheit und Vielheit mitgedacht worden war, verschwand. Statt dessen wurde vielmehr gewöhnlich die Stadt in ihrer geschloßenen korporativen Einheit als Theilhaberin der Mark-, Wald- oder Weidegemeinschaft gedacht, an der im Uebrigen Dörfer und Höfe nach wie vor im Sinne alter Gesammtheiten betheiligt sein mochten[56]). Dann waren also die Bürger nur als Glieder der Stadt zur Gemeinschaft berufen. Oder es hatten zwar neben

[56]) Deutlich tritt dies z. B. hervor in der Heimgereite zu Landau nach dem Uebereinkommen von 1295. Vgl. die Uebersetzung desselben b. Grimm I. 756—768. Die Stadt als organisirte Gemeinde, „burgman, schöffen u. gemeinde burger von Landau", einerseits, und die Bewohner von 14 Ortschaften andrerseits sind markberechtigt, schließen ein Uebereinkommen und geloben sich gegenseitig dessen Aufrechthaltung. Obwol es sich offenbar neben der Holznutzung für öffentliche Bedürfniße, nämlich für Thurm- und Brückenbau in der Stadt und für Kirchenbau in den Dörfern, um die Holz-, Mast- und Weidenutzung für Individualzwecke handelt, werden doch nirgend die einzelnen Bürger neben die einzelnen Bauern gestellt. Vielmehr tritt nur die Stadt als solche auf, sie hat das Recht des gleichen Mitgenußes, sie vereinbart mit den Dörfern die Einungen über die Schließung der Mark, die Markfrevel und die Pfändung der Ungenoßen, sie soll einen der drei Zentenberger wählen, sie soll ein Drittel aller Bußen beziehen, sie verspricht an den ihr etwa zu ertheilenden königl. Privilegien die Dörfer zu betheiligen, und sie endlich gelobt die Dörfer gleich sich selbst in Bezug auf den Wald zu schirmen und zu wehren. Besonders bezeichnend aber ist, daß die Stadt als solche gelobt, an der Tannenhart Tag zu leisten, um die Einungen zu theilen, und zu diesem Behufe die Einungen, welche unter ihren Bürgern verwirkt werden sollten, den Dörfern auszurichten. Die Stadt steht also nur noch als Körperschaft in der Markgemeinschaft. Die 14 Dörfer andrerseits, welche stets als Gesammtheit der Stadt gegenüber zusammengefaßt werden, bilden offenbar keine Korporation, sondern eine Markgemeinde alter Art. Vgl. auch die späteren Weisth. ib. S. 765—771 (oben Note 53). — Ferner über das Verhältniß der Stadt und Zent Lohr ib. III. 530—533; hier ist nicht nur das gemein merk, sondern auch das Gericht gemein, in beiden Beziehungen aber stehen sich nicht Bürger und Landleute, sondern Stadt und Zent gegenüber. So soll Niemand in dem gemeyn merk Wiesen haben oder machen, er hab es dan mit willen *uff beiderseitten;* die Kosten einer Hinrichtung, die Kosten des Fangens schädlicher Thiere und die Bau- oder Reparaturkosten des Zenthauses trägt *die stat* das halbteil und *das zentvolk* das ander teil. Vgl. auch S. 532 über Zentbüttel und Stadtbüttel, Sammeln des Stadtgeldes u. s. w. — Vgl. auch über Burg, Stadt und Zent Lauterbach ib. 358—370. Sodann das Quedlinburger Stadtbuch des 13. Jahrh., b. Homeyer, Abh. der Berl. Akademie 1860, S. 58: de bure von Groten-Orden de hebben *med der stad* gededinget u. gesworen, dat se *usere borgere* neynen panden scolen up orer weyde, u. ore weyde scal ok meyne sin usen borgeren wur de sy, ane binnen deme dorpe ... Dar to scolen se der stad beste werven u. scaden warnen ... Ore kinder u. nakomelinge scolen dit silve ok dun unde holden ... Wer es nicht thäte, den scolde de stadt dwingen.

der Stadt auch die einzelnen Bürger, gleichwie die Bauern der mitbetheiligten Dörfer, selbständige Privatrechte am gemeinen Lande: dann aber wurden, indem die Persönlichkeit der Stadt eine feste Grenzregulirung zwischen ihrem und ihrer Bürger Recht ermöglichte, diejenigen Beziehungen, in welchen die Stadt als solche und erst als ihre Glieder die Bürger in der Eigenthums- oder Rechtsgemeinschaft standen, von denjenigen Beziehungen getrennt, in welchen Individualrechte der Bürger bestanden[57]).

III. Am wichtigsten war die Umgestaltung des Rechts an der Stadtmark im Verhältniß der Gesammtheit zu den einzelnen Bürgern.

1. Ursprünglich war die Stadtmark nach den Grundsätzen des alten Gesammteigenthums getheilt und bildete in den wichtigsten Beziehungen die Grundlage einer zugleich politischen und wirthschaftlichen Stadtmarkgemeinde.

Ganz nach ländlichem Muster zerfiel die Stadtmark in die ummauerte und befestigte Stadt[58]), das vertheilte Stadtfeld[59]) und die gemeine Stadtmark[60]). Ueber diese ungleichartigen Bestandtheile erstreckte sich in verschiedener Intensivität das Gesammtrecht einerseits und das Sonderrecht andrerseits, zwei sich gegenseitig ergänzende und beschränkende Herrschafts- und Rechtssphären. Das Recht der Gesammtheit fand seinen Kern und stärksten Ausdruck in dem Recht am unvertheilten Lande, und zwar in der Stadt selbst an Straßen, Plätzen, Befestigungen und allen dem gemeinem Gebrauche dienenden Gebietsstücken[61]), im Stadtfeld an Wegen und an Gewäßern[62]),

---

57) Vgl. z. B. das W. der Stadt Selz v. 1310 b. Grimm I. 759—764. Hier gibt es zunächst Klosterwaldungen, in denen theils die Bürger der Stadt, theils die Huber des Klosters für ihre Huben bestimmt bemeßene Holznutzungsrechte (§ 13—16), sowol Bürger als Huber aber neben dem Kloster selbst Mastgerechtsame (§ 17) haben. Sodann gibt es eine im Obereigenthum des Klosters stehende Stadtallmende, die sol *daz closter u. die stat* mitenander nutzen u. bruchen, *und* ein jetlicher, *der zu Selse kumet u. da sietzhet in burgers wis* (§ 30). Endlich steht für Nothfälle die Stadt auch noch mit fünf Dörfern in Weidegemeinschaft, und hierbei sollen die Dorfgenoßen in der Stadtallmende daßelbe Recht wie die Bürger und die Bürger in den Dorfallmenden dieselben Rechte wie die Dorfgenoßen haben (§ 31). Obwol nun aber so die Nutzungsrechte für die Einzelnen fixirt sind, ist doch die Stadt als Ganzes Untereigenthümerin der Allmende und dinglich Berechtigte am Klostergut und in den Dorfmarken (vgl. pr., § 17. 30. 31).

58) v. Maurer, Stadtv. II. 1—161.

59) v. Maurer, Stadtv. II. 162 f. (campus, feldmark, stadtfeld, stadtflur).

60) v. Maurer, Stadtv. II. 172—180.

61) v. Maurer, Stadtv. II. 175 f. u. über die Straßen S. 20—42, über die öffentlichen Plätze und Gebäude 42—69, über Mauern, Brücken, Gräben, Thore, Thürme u. s. w. 69—73 u. I. 31 f.

62) v. Maurer, Stadtv. II. 175. Mone I. 394. 396. 437 § 3 u. 4. IV. 89. Grimm I. 461.

in der eigentlichen Allmende an Wäldern, Weiden und Gewäßern[62]) und endlich auch noch in fremdem Gebiet an etwaigen Gesammtnutzungsrechten[64]); es ergriff aber von hier aus die vertheilten Ländereien, die unzweifelhaft hier wie im Dorffelde dem Flurzwange unterlagen[65]); es erstreckte sich endlich als beschränkende und bindende Oberherrschaft über die städtischen Häuser und Höfe[66]). Umgekehrt wurzelte das Sonderrecht der Einzelnen im Bürgerhause[67]), es dehnte sich von hier aus in die Feldmark und reichte endlich in das städtische Gemeinland, so daß die dem vollen Bürgerrecht entsprechende Bürgerhufe aus einer städtischen Hofstätte (area) mit dem dazu gehörigen ausgeschiedenen Feldantheil und dem unausgeschiedenen Antheil an der gemeinen Mark bestand[68]).

---

[63]) v. Maurer, Stadtv. II. 173 f.

[64]) Vgl. oben Note 20.

[65]) v. Maurer, Stadtv. II. 172 Note 5—7 u. 5a—5d. III. 6—7. Ueber die Dreifelderwirthschaft in Frankfurt Rathsv. v. 1504 b. Kriegk, Bürgerzwiste S. 240 Note 1. Ueber die gemeine Weide auf dem Stadtfeld in der Brachzeit Maurer II S. 803. Anordnungen über die Wirthschaftsart, die Mistausfuhr, die Weide und die Ernte b. Auer S. 120 a. 312—314, Walch V. 131—134. 186. VI. 210, Grimm III. 606, Lehmann 285.

[66]) Daß auch in den Städten das für die Gesammtheit begründete Recht am Sondergut, — und zwar sowol das staatliche und polizeiliche Gewaltrecht, wie etwaige Zinsrechte, Näherrechte, Dienstbarkeiten u. s. w., — als ein nicht mitvertheiltes Stück des Gesammteigenthums erschien, folgt aus den Urkunden über neue Stadtanlagen. Der Grundherr reservirt hierbei nicht nur sich an den Einzelgütern grundherrliche Befugniße, sondern konstituirt solche auch für die zwischen ihn und die Einzelnen tretende Gesammtheit. Denn er verleiht den Bürgern gemeinlich die ganze Stadtmark, das künftige Gemeinland sowol als eine Anzahl von Bürgerhufen (mansi), deren Vertheilung unter die Ansiedler (coloni agrorum, agricultores, inhabitare volentes) als innere bürgerliche Angelegenheit erscheint. Auch wenn einzelne Unternehmer (locatores, possessores) das Vertheilungsgeschäft zu besorgen haben, sind diese, als die künftigen Erbvögte und Stadtrichter, nicht lediglich Vertreter des Herrn, sondern zugleich Vertreter der Bürgerschaft. So hat Jeder seinen Hausplatz nicht unmittelbar vom Herrn, sondern erst von der seitens des Herrn begabten Gesammtheit. Und deshalb ist auch bei der letzteren unmittelbares Recht über das Sondergut verblieben. Vgl. z. B. d. Urk. b. Tzschoppe u. Stenzel 277. 328. 333.

[67]) Ueber dieses vgl. Maurer II. 1—20, auch über seine Immunität I. 447 f.

[68]) Solche vollständigen Hufen begegnen in den städtischen Urkunden ganz in derselben Weise wie in den ländlichen, z. B. in Worms seit dem 8. Jahrh. im Cod. Lauresh. II. 1 f; in Regensburg 794, 814, 892, 982, 1002 b. Ried I. 8. 14. 74. 108 f. 115 f.; in Köln 844, 922, 989, 1022, 1028, 1067, 1106 b. Ennen u. Eckertz I. 447. 459 f. 472. 476. 477. 480 f 494, wo überall zu der städtischen area, sala oder domus ein mansus oder mansus dimidius in campis civitati

So wurde denn die Stadtmark Anfangs ganz gleich einer Dorfmark als ein Gesammteigenthum der Bürgergenoßenschaft bezeichnet und behandelt. Sie gehörte den Bürgern oder der Bürgerschaft; den Bürgern insgesammt, soweit sie unvertheilt, und den Bürgern sonderlich, soweit sie vertheilt war; kurz der Gemeinde, Gemeinschaft oder Gesammtheit im alten Sinn[69]. Für die Mark und ihre Bestandtheile waren dieselben das genoßenschaftliche Gemeinschaftsverhältniß andeutenden Namen in Gebrauch, welche sich auf dem Lande fanden[70]. Und die fürstlichen Privilegien insbesondere verliehen die Mark den Bürgern regelmäßig in Ausdrücken, welche deutlich zeigen, wie weit man dabei von einer Heraushebung des gemeinschaftlich verbleibenden Rechts aus der Gesammtheitssphäre in eine rein korporative Sphäre noch entfernt war[71].

---

adjacentibus und überdies appendicia in agris cultis et incultis, vineis, rutis et erutis et eruendis, viis, silvis, venationibus, piscationibus et omnibus omnino utilitatibus gehören; in Hamburg 1189 b. Lappenberg I. 252 f.; in Münster 1173 u. 1177 b. Wilkens 87 u. 90: proprietatem mansi . . cum domo ad ipsum mansum pertinente, quae sita est in civitate M., cum agris suis, pratis et pascuis ac omnibus suis juribus et pertinentiis.

[69]) Daher heißt die Mark eine communio civitatis, monticulus . . civium communis, communis pascua burgensium, communitas civium, communio et almende, communitas et usus fructus burgensium, allmend der bürgere u. s. w. Beispiele in Note 2. 5. 10. 11. 15. 16 u. 24. Es wird die proprietas, hereditas, gerechtigkeit und der usus den cives, burgenses, oppidani oder inhabitantes zugeschrieben, z. B. oben in Note 15. 22. 24. 26. 34. Vgl. bes. auch die Urk. v. 1307 b. Lacomblet III. 39, worin der Erzbischof scab. cons. et opidanis suis in Reys bestätigt: *universis et singulis* . . prata pascua agros dictos Spyk cum insula in Reno et omnes et singulas *communitates*, . . quae ab antiqua consuetudine solebant *communitas* nuncupari . . . Dantes vobis *universis et singulis* plenam potestatem, dictas communitates et agros vestris usibus applicandi et convertendi.

[70]) Namentlich „Allmende", „Gemeinmark", „Mark", „Gemeinde", „Gemeinheit" und die entsprechenden latein. Ausdrücke. Vgl. Maurer, Stadtv. II. 172 f. Bluntschli, R. G. II. 392: gemeinmerk in Winterthur. Münchener Stadtr. a. 484 b. Auer 183: gemain. Priv. v. Innsbruck v. 1239 § 2 b. Gaupp II. 253: pascuarum communio quae gemeinde dicitur. Jura burgi de Chatelblanc v. 1303 b. Grimm I. 847: pascua vias et communitates. Ib. III. 862 u. 863: communitates.

[71]) Charakteristisch ist z. B. das im Priv. v. 1188 wiederholte lübische Gründungspriv. v. 1163: intra hos terminos habebunt omnes civitatem nostram Lubeke inhabitantes, cujuscunque fuerint conditionis, omnimodum usum, viis et inviis, cultis et incultis, aquis et piscibus, silvis et pascuis, sive navibus sive plaustris opus sit ad exportandum. Et nos ipsis civibus nostris tradimus usus et commoditates terminorum subscriptorum; . . usum habeant nemoris tam in lignis quam in pratis et pascuis. Insuper licebit ipsis

Die Benutzung der Mark geschah daher sowol für diejenigen Bedürfniße der Gesammtheit, welche später als öffentliche Bedürfniße der Stadt erschienen, wie für die gleichmäßigen wirthschaftlichen Bedürfniße der Genoßen. Zur Anlage von Straßen und Plätzen, öffentlichen Gebäuden, Befestigungs- und Vertheidigungswerken wurden die Mark, ihre Produkte und Erträge von je verwandt. Gleichzeitig aber, und ohne daß dies als etwas begrifflich Verschiedenes erkannt wurde, diente die Stadtmark den Sondergütern. Jeder Genoße war deshalb Antheilhaber der gemeinen Mark[72]) und besaß als Zubehör seines Hauses ein Theil- und Nutzungsrecht an ihr[73]). Er mochte nach Maßgabe eines wirthschaftlichen Bedürfnißes die gemeine Weide und Mast beschicken[74]),

---

civibus et eorum piscatoribus piscari . . . Habebunt etiam omnimodum usum silvarum D. et C. et B., ut tam igni necessaria quam navibus sive domibus aut aliis civitati sue utilia ligna in eis succidant absque dolo, ne videlicet idoneas et utiles sibi naves passim et sine necessitate vendant et alias fabricent vel ligna deferant aliis vendenda nationibus. In ähnlicher Weise werden endlich auch Mastgerechtsame verliehen. Hier ist von einer Unterscheidung des Gebrauchs für öffentliche Zwecke des Gemeinwesens und für private Zwecke der Bürger nicht die Rede. — Vgl. Priv. f. Eisenach v. 1283 b. Gengler 100 f. § 18 u. 19; f. Hannover v. 1241 ib. 186 § 8: paschua et ligna *omnibus sint communia;* f. Lippstadt v. 1240 ib. 254 f. § 9: *communiter utantur;* f. Marienburg v. 1276 ib. 271 f. § 5. 8. 11. — Ferner die Handfeste f. Freiburg i. U. v. 1249 § 6. 52. 53, f. Burgdorf v. 1316 § 15 u. den Murtner Stadtrodel § 7 b. Gaupp II. 83 f. 120 f. 152 f. — Urk. f. Porrentruy v. 1331 u. f. Biel v. 1388 b. Trouillat III nr. 256 S. 415 f. u. IV nr. 239 S. 500. — Urk. v. 1368 b. Schreiber I. 515 u. 538. — Endlich zahlreiche Gründungsprivilegien b. Tzschoppe u. Stenzel, z. B. 1270: item ut silvas et pascua eidem attinencia *civitati cives* cum omni possideant libertate; auch daz dy welder u. dy weyden, dy do gehoren czu derselben *stat*, dy sullen dyselben *burger* besiczen mit allir freyheyt; 1291 ib. 414: damus .. eisdem .. civibus et eorum posteris omnes utilitates; 1274 ib. 389: silvam ipsi cives pro suis usibus reservabunt.

[72]) Priv. f. Diessenhofen v. 1178 § 3 b. Gengler 80: *cives participes esse concedo in pascuis, in fluminibus, in nemoribus et silvis.* Vgl. auch Gaupp II. 83 § 6. 121 § 15. 163 u. 162 § 7. Grimm, W. I. 764 f. u. 759 f. § 30 u. 33. III. 599 f. 862: aliquis habens jus in eisdem communitatibus. 863: advena nichil juris habens in communitatibus.

[73]) Vgl. oben Note 68. Dieses Nutzungsrecht hieß ganz wie auf dem Lande utilitas, usus, usus communis, gemeiner nutz, gemeinderecht, gemein theil und achtwort. Maurer, Stadtv. II. 178. Grimm, W. III. 343 (achtwort).

[74]) Maurer, Stadtv. II. 803—805. Bluntschli I. 148. Donandt I. 89. Grimm, W. I. 773 u. II. 563. Urk. v. 1277 u. 1328 § 58 b. Tzschoppe u. Stenzel 391 u. 527. Stadtordn. v. Hüfingen b. Mone XV. 427 a. 5. Das Weiderecht erstreckte sich auch auf die Feldmark nach der Ernte und in der Brache. Ganz wie auf dem Lande mußte Jeder das Vieh mit dem gemeinen Hirten aus-

Holz aus dem Walde entnehmen[75]), in Wald und Feld jagen und in den Gewäßern fischen[76]), in den gemeinen Gründen Stein brechen und Lehm graben[77]), das Waßer für Bewäßerung und Gewerbebetrieb benutzen[78]), Weg und Steg gebrauchen[79]). Auch kam die Vertheilung von Allmendstücken zu vorübergehendem Sondergenuß in ländlicher Weise vor[80]). Und selbst die neuen rein städtischen Bedürfniße, wie die der Schifffahrt und des Schiffbaues, kleideten sich zunächst in die Form solcher Allmendnutzungen[81]).

Mit der Verfügung über die Mark verhielt es sich gleichfalls nicht anders als auf dem Lande. Die Verfügung über das Sonderrecht war beschränkt durch das Gesammtrecht[82]) und über das letztere verfügte die versammelte Gemeinde[83]).

Endlich aber entfloß demselben dinglichen Gesammt- und Sonderrecht ein Inbegriff von Gewalt- und Unterwerfungsverhältnißen, welche die Grundlage der bürgerschaftlichen Verfaßung bildeten. Denn es war das Gesammtrecht an der Mark, woraus die Gemeinde dem Einzelnen gegenüber wichtige polizeiliche, richterliche und exekutive Befugniße herleitete[84]); woraus die den Einzelnen bindende Schließung der Mark floß[85]); worin die meisten Abgaben

---

senden (Jäger, Ulm 608 f. u. 612, Urk. v. 1328 § 20 b. Lehmann, Grimm III. 608), während Grundherrn das Recht eines Sonderhirten hatten (Ochs V. 66 Note, Kindlinger, Hörigk. 421). Auch das Verbot des Auftreibens fremden Viehs und die Erlaubniß für arme Bürger, eine bestimmte Zahl fremden Viehs zu kaufen, findet sich; z. B. in Weißenburg b. Grimm I. 765.

[75]) Lüb. Urk. v. 1188 im Lüb. Urkb. I. 9 u. 10 (oben Note 71). Grimm I. 765 f. 773. Maurer II. 802.

[76]) Maurer II. 805—807. Mone I. 396 u. IV. 89. Lüb. Urkb. I. 9. 17. 44. Lehmann 824. Urk. v. 1489 b. Oelrichs, Samml. 676 f. § 92 u. 94. Grimm, W. III. 609. Stat. b. Walch II. 75 § 14 u. 15. Tzschoppe u. Stenzel, Einl. 187.

[77]) Maurer II. 808.

[78]) Maurer II. 807. Gaupp II. 83 § 6. Urk. v. 1290 b. Seibertz II, 1. 524 § 23.

[79]) Maurer II. 808 Note 76 u. 77.

[80]) Beispiele b. Maurer II 809. Mone XV. 427 art. 7—8.

[81]) So in dem lüb. Priv. v. 1188 in Note 71 u. v. 1204 im Urkb. 17.

[82]) Namentlich galt auch hier das Verbot der Veräußerung an Fremde und die Marklosung.

[83]) Vgl. z. B. oben Note 5—7. W. v. Nüwkilch b. Grimm I. 299. Auch die jährlichen Markumgänge fanden wie auf dem Lande statt. Maurer II. 170 f.

[84]) Denn hier wurzelte die Gerichtsbarkeit, das Bannrecht u. das Pfändungsrecht in Feld- und Marksachen, die Wald-, Feld-, Weide- und Baupolizei u. s. w. Vgl. auch Maurer II. 803 u. 805. III. 4 f. Jäger, Ulm 317. 609—612. Ochs V. 67. Grimm, W. I. 298 f. 765 u. 766. 847.

[85]) Vgl. Maurer II. 811 f. Ueber die Anwendung auf den Getreidehandel

und Dienste der Einzelnen für die Gemeinde ihre älteste Wurzel hatten[86]). Und es war andrerseits das Sonderrecht am Hause und seinem Zubehör, in welchem das bürgerliche Recht und die individuelle Selbständigkeit der Einzelnen ihren Sitz hatten; auf welchem alle politische Berechtigung ursprünglich ruhte[87]); welches für den Bürger eine Herrschaftssphäre abgrenzte, in der er freier Grundherr war, so daß ein jedes bürgerliche Besitzthum so gut wie der Bauerhof den Keim der Erweiterung zu einem Herrschaftsgebiet ursprünglich in sich trug und in der älteren Zeit ja vielfach in der That entfaltet hat.

2. Ganz anders wurde es, seitdem die Stadt als Person aus der Gesammtheit heraustrat. Und zwar zunächst

a. im öffentlichen Recht, das auch hier jetzt selbständig wurde.

Indem die Stadt als ein politisches Gemeinwesen mit eigener Persönlichkeit erkannt wurde, nahmen diejenigen Beziehungen, in welchen die Stadt als Allgemeinheit und die Bürger als deren Glieder erschienen, einen besonderen Charakter an. In Bezug auf die Stadtmark entstand in Folge dessen für alles Recht an derselben, welches sich in der einheitlichen Hand der Stadt als einer höheren Allgemeinheit versammelte, der neue und selbständige Gedanke der Gebietsgewalt. Und umgekehrt folgte für die einzelnen Weichbildgrundstücke und ihre Besitzer ein Inbegriff rein politischer Pflichten und Rechte jetzt lediglich aus der Zugehörigkeit dieser Grundstücke zum städtischen Gebiet.

Dieses Verhältniß des Gemeinwesens und seiner Glieder zum Gebiet und seinen Bestandtheilen wurde nun innerlich losgelöst von dem ehemals mit ihm verschmolzenen dinglichen Privatrecht. Die Stadt als solche behielt auch Eigenthum und dingliche Rechte an einem Theil ihrer Mark: aber dies ist für sie etwas Außerwesentliches, während sie ohne Gebietshoheit nicht bestehen könnte. Ihre Gebietsgewalt ergreift gleichmäßig und nothwendig alle Theile des Weichbilds, ohne Rücksicht darauf, ob daneben noch dingliches Recht der Stadt besteht oder nicht. Als Grundeigenthümerin steht die Stadt ihren Bürgern gleich, als Gebietsherrin über ihnen. Grundeigenthum kann Jeder, Gebietshoheit nur die Stadt besitzen. Höchstens kann es für engere Bezirke ein abgeschwächtes Gebietsrecht engerer Verbände unter der städtischen Gebietsgewalt geben. Die Stadtmark in ihrer Totalität ist daher nun das Gebiet, das Weichbild, die Gemarkung, der Bann, das territorium, der terminus,

---

und dessen Freigabe in Berlin Urk. v. 1319 b. Fidicin II. 19. Besonders interessant ist die Anwendung auf den Schiffsbau im lüb. Priv. v. 1188 (Note 71).

[86]) Deshalb wurden auch die Abgaben und Dienste als Aequivalent für die Allmendnutzung betrachtet und danach berechnet und vertheilt. Grimm III. 361 u. 599. Urk. v. Glogau v. 1302 § 8 b. Tzschoppe u. Stenzel 445. Maurer II. 779.

[87]) Vgl. den folgenden § 27 Note 3—5.

der districtus, die jurisdictio der Stadt[88]); und diese Ausdrücke bezeichnen immer mehr einen von jeder Vermischung mit dem alten Markenrecht befreiten rein politischen Begriff, so daß die Begriffe des städtischen Grundeigenthums, der gemeinen Mark oder Allmende sich in voller Selbständigkeit ablösen[89]).

Oft langsam und unvollkommen realisirt, immer aber angestrebt, sind die Folgen dieser begrifflichen Verwandlung außerordentlich weittragend. Der Begriff des Gebiets setzt den Begriff einer wahren Staatsgewalt voraus und führt daher zuletzt zum Untergange aller feudalen und patrimonialen Verhältniße[90]). Die Stadt selbst besitzt ihre territorialen Gewaltbefugniße nicht in Verknüpfung mit dinglichen Rechten und nicht aus individualrechtlichen Titeln, sondern als Gemeinwesen an sich und zu einheitlichem und untheilbarem Recht. Freilich muß sie viele ihr fehlende grundherrliche Befugnisse im Weichbild auf privatrechtlichem Wege erwerben: einmal erworben aber werden sie sofort Bestandtheile der politischen Stadtgewalt, und was soeben noch Zubehör eines dinglichen Rechtes war, erscheint nun als unveräußerliches Attribut eines territorialen Gemeinwesens. Alle Hoheitsrechte und Aemter,

---

[88]) Vgl. z. B. Lüb. Priv. v. 1188 im Lüb. Urkb. I. 11: kein befestigter Bau darf errichtet werden „in terminis" der Stadt, intra vel extra; Urk. v. 1250 ib. 152: infra *marchiam civitatis vel wichbilde infra civitatem vel extra civitatem* soll Niemand sich niederlaßen sine licentia consulum et civitatis; Urk. v. 1234 ib. 66: der Herzog schenkt die Burg Travemünde u. eine villa den burgensibus Lubec. dergestalt, ut jam dictum castrum sit Lubec. civitatis et jam quocunque eventu sibi poterit vendicare eo videl. jure, quod in vulgari dicitur *wichbiletherech*. Urk. v. 1269 b. Gudenus II. 441: in *territorio* Moguntine civitatis. Urk. v. 1252 b. Niesert I, 2. 501: intra *terminos* oppidales, qui *wicbilede* vulg. appellantur. Urk. v. 1243 b. Kindlinger, M. B. II, 1. 248: infra opidum vel extra opidum infra tamen *terminos banni*. Urk. v. 1264 b. Lacomblet II. 318: *terminos* ipsius civitatis qui dicuntur *burgbann*. Auch in Soest schon 1120 § 25 *bann*, in Biesenthal 1315 b. Zimmermann. II. 162: *distinctio*. Urk. f. Pölten aus dem 13. Jahrh. b. Gengler 410 u. 411: *termini* civitatis; f. Stade 1209 ib. 456 f. Ochs, Basel V. 70: so weit zwing u. bann der stat Basel geht. Grimm, W. II. 790: das *reich* dieser statt Ach. Ganz besonders auch Urk. v. 1302 b. Tzschoppe u. Stenzel 444 f. (oben Note 35 zu § 24): *der stat wichbilde u. gebyet;* und Hallenser Schöffenweisth. ib. 295 (b. Laband 8) § 6: si infra *terminos* quod *wichbilde* dicitur homicidium contigerit etc.

[89]) Vgl. z. B. Wormser Urk. v. 1278 b. Boehmer, fontes II. 236: *almendam* infra *territorium ipsius civitatis* sitam. Frankf. Urk. v. 1227 (oben Note 11): *jurisdictionem* et *communionem*. Urk. v. 1261 b. Schöpflin I. 434: almendis in civitate et ejus banno sitis. Basler R. Q. I. 210: zwing und benn mit sampt der allmeinden und aller stat herlichkeit, so wyt das begrift und zu derselben statt zu gehörende ist.

[90]) Vgl. auch unten § 28.

mögen sie noch so tief von der Verbindung mit dem Grundbesitz ergriffen gewesen sein, streifen in der Hand der Stadt die Merkmale der Uebertragbarkeit, Lehnbarkeit, Theilbarkeit ab; sie mögen von Einzelnen ausgeübt, sie können aber nicht mehr zu Individualrecht beseßen werden. Die Eigenschaft des Weichbilds als des staatlichen Gebiets eines territorialen Gemeinwesens erscheint jetzt als der Grund, weshalb in diesen Grenzen Eine Gewalt, Ein Gericht und Ein Recht gilt [91]). Dieser städtischen Gebietsgewalt gegenüber ist nun freilich weder eine selbständige Bedeutung engerer Gebiete für ihre innern Angelegenheiten noch auch eine gewiße Geschloßenheit und Unabhängigkeit der einzelnen Häuser und Grundbesitzungen ausgeschloßen: unvereinbar aber ist mit der Durchführung des städtischen Gemeinwesens eine auf Grundherrschaft oder Markenrecht beruhende Gebietsgewalt, welche innerhalb des Weichbilds eine an sich im städtischen Gebietsrecht enthaltene Befugniß ausnahmsweise für einen Andern als die Stadt begründete. Der Stadtbürger übt in Haus und Hof eine gewiße Hausgewalt aus: aber er kann nicht mehr seine Herrschaft als eignes Recht über einen Kreis von Hintersaßen ausdehnen und mit einer so gebildeten Grundherrschaft aus dem Stadtgebiet ausscheiden. Und nicht blos für die Zukunft wird die Bildung feudaler und patrimonialer Verbände innerhalb der Stadt unmöglich: auch die aus früherer Zeit bestehenden Grundherrschaften, Abmarkungen und Immunitäten erliegen mehr und mehr der alleinigen Gebietshoheit des Gemeinwesens. Lange freilich muß manche Stadt in ihren Mauern grundherrliche und vogteiliche Verhältniße, patrimoniale Gewalten und besonders patrimoniale Gerichtsbarkeiten dulden: soweit aber die städtische Entwicklung freie Bahn hat, drängt sie unaufhaltsam zur Beseitigung solcher Anomalien, bis zuletzt nur rein privatrechtliche Verhältniße des abgeleiteten Besitzes oder der Zinsbarkeit an die einstige Existenz von Grundherrschaften in der Stadt erinnern. Schließt nun aber so der neue Begriff des Stadtgebiets jene auf dem Lande typische Zerreißung durch eigenberechtigte Herrschaftsbezirke aus, so fordert er darüber hinaus auch eine positive Unterwerfung aller einzelnen Grundstücke des Weichbilds unter die Stadtgewalt. Nicht mehr das konkrete und bei jedem Grundstück möglicherweise verschiedene Verhältniß zwischen Sonderrecht und Gesammtrecht entscheidet über die politische Belastung und Gebundenheit der Güter: sondern in abstrakter und gleichmäßiger Weise ist um seiner Zugehörigkeit zum Stadtgebiet willen jedes Weichbildgut dem Weichbildrecht unterworfen. So wird es möglich, daß an die Stelle halb privatrechtlicher Zinse und Dienste, welche auf den einzelnen Häusern, Höfen und Aeckern kraft ihrer besonderen Stellung zur Mark ursprünglich als Reallasten zu Gunsten der Gesammtheit ruhen, rein

[91]) Vgl. auch Stobbe, Rechtsqu. I § 50, bes. S. 483 Note 1 den Nachweis, daß „weichbild“ ursprünglich nur die Stadt und ihr Gebiet bedeutet, während das darin herrschende Recht „wikbeldesrecht“ und erst später abgekürzt „weichbild“ genannt wird.

öffentliche Grundsteuern und rein politische Grundlasten treten. Für diese Lasten bedarf es keines besonderen Titels mehr, sie folgen aus der Zugehörigkeit der Güter zu dem städtischen Gemeinwesen.[92]) Deßhalb erscheinen denn auch die von Adel und Geistlichkeit zum Theil hergebrachten und zum Theil beanspruchten Befreiungen von Steuern und Diensten dem neuen Gemeinwesen als unvereinbar mit seinem Grundprincip,[93]) und es beginnt gerade über diesen Punkt ein Kampf, den die Städte meist siegreich zu Ende führen.[94]).

b. Aber auch im Privatrecht mußte das alte Gesammteigenthum in ähnlicher Weise wie das getheilte Eigenthum seit der Abtrennung seiner politischen Bestandtheile und seit der Vollendung des Körperschaftsbegriffs theils ganz verschwinden, theils doch sein rechtliches Wesen verändern.

α. Ganz hörte das dingliche Gesammtrecht der Regel nach an den Häusern und Ländereien der einzelnen Bürger auf. Indem somit das Grundeigenthum in der Stadt nicht nur aus den Banden der Grundherrschaft, sondern auch aus den Banden der Markenverfaßung befreit wurde,[95]) erschien es als ein freies und reines Individualrecht und somit überhaupt als das erste deutsche Privateigenthum an Grund und Boden, welches ganz und nur Privateigenthum war. Dieses Eigenthum war freilich weder so frei noch so absolut, wie römisches dominium: aber es war gerade so frei und gerade so selbständig, als mit der deutschen Rechtsanschauung die Herrschaft des individuellen Willens über Grund und Boden vereinbar schien. Nicht mehr die konkreten Rechtsverhältniße zwischen Gesammtheit und Einzelnen in einer bestimmten Mark zogen nun dem Eigenthum an Häusern und Höfen eine engere oder weitere Grenze: sondern diese Grenze lag in dem objektiven Rechtssatz, wonach nur bis zu einem bestimmten Punkte die Macht des individuellen Willens über Grund und Boden reichen konnte, während darüber hinaus die Macht der Allgemeinheit über ihr Gebiet anfieng. Als solche objektiven Beschränkungen des Eigenthumsbegriffes erschienen

---

[92]) Vgl. z. B. Braunschw. Urk. v. 1232 b. Leibnitz III. 439 § 52: alle garden eder worde, *de to wikbilde ligget*, se sin papen eder goddeshusen, de scholen dem hertoghen u. der stat scotes plegen. Grimm, W. III. 361 u. 364. W. v. Meiningen ib. 600: Niemand darf Wohnungen haben oder Häuser besitzen, die in der stat M. wacht, stewr und bete herkomen sint, sie wollen sie dann auch verstewre u. verbethen.

[93]) Vgl. Urk. v. 1315 § 5 u. 6 b. Tzschoppe u. Stenzel 497; v. 1261 b. Schöpflin I. 434; v. 1315 b. Zimmermann II. 163 und ib. I. 49; v. 1336, 1347 u. 1367 b. Kindlinger, Hörigk. 405. 436. 469; v. 1291 b. Boehmer 261; Maurer II. 781—784.

[94]) Vgl. Th. I S. 331. Jetzt auch Maurer II. 784—788 und Beispiele von ausnahmsweise fortbestehenden Exemtionen adliger und geistlicher Güter, sog. „Freigüter" u. „Freihöfe" S. 788—791.

[95]) Maurer I. 436 f.: „Befreiung von den in der Markenverfaßung liegenden Banden".

nun, obwol aus dem alten Markenrecht hervorgewachsen, alle baupolizeilichen Vorschriften, das Zwangsenteignungsrecht, die Kontrolle der gerichtlichen Auflaßung und der Eintragung in das Stadtbuch[96]) u. s. w. Ebenso aber die beibehaltenen oder neu eingeführten Beschränkungen der an sich mit dem Begriff des Privateigenthums gegebenen Erwerbs- und Veräußerungsfreiheit. Denn nicht als dinglich Berechtigte, sondern als Gebiets- und Steuerherrin verordnete die Stadt, daß jeder Erwerber eines Weichbildguts Bürger werde und die städtischen Lasten trage oder das Gut wieder aufgebe.[97]) Und nur weil Ritter, Klöster, Stifter und Geistliche und andre Nichtbürger oft sich dem Stadtrecht nicht unterwerfen wollten, wurde oft die Veräußerung von städtischen Grundstücken an sie verboten[98]) oder ihnen zur Pflicht gemacht, ererbte oder anderweit erworbene Weichbildgüter binnen Jahr und Tag wieder an einen Bürger zu verkaufen oder zu verpachten.[99]) Meist gestattete man daher auch Nichtbürgern die Beibehaltung des Guts, wenn sie sich in das Bürgerrecht aufnehmen ließen oder mindestens sich bereit erklärten, das Gut gehörig zu versteuern.[100]) Wo aber ein förmlicher Bürgerretrakt sich ausbildete,[101]) unterschied auch dieser sich von der alten Marklosung durch seine öffentlichrechtlichen Wurzeln.[102])

β. Wie aber einerseits freies Alleineigenthum der Bürger, so trat andrerseits ein korporatives Alleineigenthum der Stadt aus dem Gesammteigenthum heraus. Denn seitdem der von der Vielheit der Individualwillen gelöste Allgemeinwille im städtischen Gemeinwesen sich zur selbständigen Gesammtpersönlichkeit verkörperte, erschien diese und nur diese als Subjekt solcher Privatrechte an Grund und Boden, welche schon bisher von der Bürgergesammtheit in einheitlicher Zusammenfaßung geübt waren oder im Laufe der Zeit dem Einzelwillen entzogen wurden. Erlangte aber so die Stadt neben ihrer am ganzen Territorium bestehenden Gebietshoheit Eigenthum und dingliche Rechte an einzelnen Theilen desselben, so stand sie in dieser Be-

96) Vgl. Maurer II. 829 f. u. S. 765 die Ableitung aus dem Gesammtrecht.

97) Maurer II. 768 f. Richthofen, fries. R. Q. 297 § 18.

98) Beispiele b. Maurer a. a. O. Note 5—17. W. v. 1303 b. Grimm I. 845. So wird in den Prager Stat. b. Rößler nr. 129 S. 87 verboten, an Gäste, Herrn, Mönche, Nonnen, Pfaffen oder Juden Erb oder Eigen, Zins oder Kirchenleihe innerhalb der Stadtmauer zu verkaufen, vermachen oder vergeben, als Motiv aber hinzugefügt: *darumb daz der stat ir rechte davon nicht abgee.*

99) Beispiele bei Maurer a. a. O. 770 f. Note 39—42.

100) Beispiele bei Maurer a. a. O. 769 f. Note 20—36. In märkischen Städten genügte es, sich unter dem Namen eines Bürgers in die städtischen Steuerlisten eintragen zu laßen. Zimmermann I. 281.

101) Maurer II. 813 Note 15—18.

102) Denn der entscheidende Gesichtspunkt war auch hier, daß das Gut nicht dem städtischen Dienst entzogen werde.

ziehung, da solche Rechte in ihrer Hand denselben Charakter wie in der Hand von Einzelnen hatten, nicht über sondern neben ihren Bürgern.

Die Keime eines korporativen Eigenthums lagen, wie wir gesehen haben, in jedem Gesammteigenthum. Sie brauchten sich nur zu entwickeln und zu verselbständigen, nicht von außen hineingetragen zu werden[103]). Diese Keime bestanden in der gesammteinheitlichen Verfügung und der zum Theil gesammteinheitlichen Nutzung.

Die Verfügung über das Gemeinland war immer bei der sichtbaren Gesammtheit der Vollgenoßen, aber immer nur bei ihrer nach Zeit, Ort und Formen gehörig geordneten und mit Mehrheit beschließenden Versammlung gewesen. Sie gieng daher in den Städten meist auf den Rath über[104]). Der Rath aber erschien von vornherein als ein selbständiges Organ der Stadt, nicht als bloßer Bevollmächtigter der Bürgergesammtheit. Folgeweise mußte man auch als Subjekt der von ihm geübten Verfügungsbefugniße die Stadt als solche denken.

Aber auch die Benutzung des Gemeinlands hatte niemals ausschließlich für individuelle Wirthschaftsbedürfniße der Einzelnen, sondern immer zugleich für die öffentlichen Bedürfniße der Allgemeinheit stattgefunden. In beiden Fällen schien dieselbe Gesammtheit zu nutzen. Als daher die Allgemeinheit als selbständiges Gemeinwesen eigne Persönlichkeit erlangte, mußten jedenfalls dienigen Nutzungen, welche bisher schon für die Gesammtheit in ihrer Einheit verwandt waren, als ausschließliches Recht der Einen Stadtpersönlichkeit erscheinen. Die städtische Entwicklung aber brachte es mit sich, daß vor der gesammteinheitlichen Nutzung die gesammtvielheitliche schon früh auf das Entschiedenste zurücktrat. So kam es dahin, daß nicht nur einige, sondern alle Nutzungsbefugniße an der ganzen Allmende oder doch ihrem größten Theil meist Alleinrecht der Stadt wurden.

Der Grund dieser Entwicklung lag sowol in den stets wachsenden Bedürfnißen des neuen Gemeinwesens als in den veränderten wirthschaftlichen Bedürfnißen der einzelnen Bürger.

In ersterer Beziehung waren schon von Alters her in weit größerem Umfange als auf dem Lande sowol der Grund und Boden der Allmende als die aus ihr gewonnenen Produkte herangezogen worden, um Straßen und Wege, Märkte und Plätze, die für den öffentlichen Gebrauch bestimmten

[103]) Ganz unrichtig ist es, wenn Maurer mehrfach, z. B. II. 728. 799 u. 847, erst durch den Einfluß des römischen Rechts die Allmende zum Eigenthum der Stadt als juristischer Person werden läßt.

[104]) Der Rath war freilich oft an die Zustimmung der Bürgerschaft gebunden (s. unten § 30), doch kommen auch Veräußerungen vor, bei denen er allein handelt; z. B. in Speier 1242 u. 1248 b. Remling 225 u. 237: universitas consilii Spirensis contradidit . . aream; consiliarii Spir. . . aream attinentem reipublicae civitatis . . indulserunt.

Brücken, Thore, Brunnen und sonstigen Anlagen herzustellen[105]). Ebenso aber verhielt es sich mit dem Bau und der Verbeßerung der Festungswerke[106]), mit der Errichtung der öffentlichen Gebäude für den Rath, die Gerichte und andere Behörden[107]), mit der Anlage der für Handel und Gewerbe bestimmten Kaufhäuser, Gewerbshallen, Börsen und Lauben[108]). Weiter verwandte man die Allmende zur Gewinnung neuer Bauplätze, indem zugleich durch einen dem Bebauer auferlegten Zins die städtischen Einnahmen vermehrt wurden[109]). Auch suchte oft die Stadt selbst durch Errichtung städtischer Mühlen, Wirthschaften und andrer Gewerbeanlagen die Allmende für ihre Kasse nutzbar zu machen[110]). Endlich griff man auch zur Bezahlung außerordentlicher Ausgaben und zur Bestreitung finanzieller Bedürfniße der Stadt in die Allmende, die man zu diesem Behuf veräußerte, mit Renten beschwerte, verpfändete oder verpachtete[111]).

Andrerseits trat mit der Entwicklung des städtischen Lebens der Werth der Marknutzungen für die Einzelwirthschaft zurück. Schon die alten Vollbürger verbanden mit dem Grundbesitz Handel und Gewerbebetrieb und konnten ohne großen Nachtheil auf Weide- und Beholzigungsrechte verzichten. Da bald überall nur der Besitz eines Bürgerhauses, nicht der von Aeckern

[105]) Es heißt daher oft: allmend in und auszerhalb der stadt, z. B. 1214 u. 1261 b. Schöpflin I. 326 u. 434; der statt almendestück inn oder ausserhalb der stat gelegen, 1517 in Baden b. Mone I. 438 § 8. Vgl. ib. XV. 427 a. 4; auch Kriegk, Bürgerzwiste 280. Straßen, Plätze, Brücken u. s. w. werden auch oft ausdrücklich allmend genannt; z. B. in Worms 1278 b. Boehmer, fontes II. 207 u. 1386 § 3, 1407 § 14 b. Schannat II. 201 u. 221; in Strasburg 1239 b. Schöpflin I. 365.

[106]) Maurer I. 103—129. 466 f.

[107]) Maurer II. 45—53. In Soest findet sich 1120 eine domus consulum. In Worms entbrannte im 13. Jahrh. ein lebhafter Streit zwischen dem Bischof und der Stadt, welche auf den Spruch des Kaisers ihre domus communis, communitatis, „bürgerhof" wieder zerstören mußte, bald aber wieder errichtete und 1262 den Spruch erlangte: curia totalis cedet ad perpetuos usus civitatis. In Köln findet sich 1149 eine domus civium. In Magdeb., Augsb., Basel, Frankf., Eßlingen, Berlin u. Köln, Regensburg kommen seit dem 13. Jahrh. domus civium oder consulum, der bürger gemeines haus, bürgerhof, gemeindehaus, rathhaus, praetorium u. s. w. vor. Und in Prag verlangten die Bürger 1296 nach Rößler 173: domum consilii et maniloquii, sicut aliae civitates capitales consueverunt habere.

[108]) Vgl. Maurer II. 54—64.

[109]) Maurer II. 226 f. 810. Walch VI. 206 § 13.

[110]) Beispiele unten in § 28 u. 29. Ueber städtische Mühlen auch Maurer II. 807 Note 73—75 und über den Betrieb städtischer Wirthschaft im Rathskeller ib. 60 u. 61.

[111]) Vgl. unten § 29, Grimm V. 405 § 6 (unten in Note 122) u. Maurer II. 809 Note 17—18. 846 f.

für das Vollbürgerrecht gefordert ward, mußte es überall Vollbürger geben, für die trotz ihres Grundbesitzes die Marknutzungen zum Theil werthlos waren. Seitdem aber zuletzt auch Nichtgrundbesitzer das Bürgerrecht erlangten, verlor sich die ganze alte Bedeutung der Mark. Behielten auch selbst jetzt noch die Marknutzungen für einige Bürger größeren Werth, so waren doch jedenfalls für andere gerade die wichtigsten Marknutzungen, Weide und Bauholz, werthlos geworden. Ueberhaupt aber war, sobald das städtische Leben einige Fortschritte gemacht hatte, die ganze Grundidee, auf welcher die Bemeßung und Vertheilung der Marknutzungen beruhte, völlig unausführbar. Denn die Marknutzungen regelten sich nach dem Princip des wirthschaftlichen Bedürfnißes in Verbindung mit dem Princip der genoßenschaftlichen Gleichheit. Dieser Gedanke war auch in die Städte verpflanzt worden[112]). War er aber auf den Dörfern, wo alle Genoßen gleichmäßig den landwirthschaftlichen Beruf trieben und der Umfang dieses Berufs sich mit der Stellung in der Genoßenschaft deckte, vollkommen durchführbar gewesen, so wurde er mit der städtischen Berufstheilung unausführbar. Denn hier konnte ein Bürger, dessen Bürgerrecht so gut wie das eines andern war, die landwirthschaftlichen Marknutzungen vielleicht gar nicht ausüben. Nur in Bezug auf solche Markerträgniße, welche jedem Hausstand gleichmäßig nützlich waren, wie etwa Brennholz oder Geldspenden, ließ sich das alte System noch anwenden. Im Uebrigen fielen die Stellung in der Bürgerschaft und das wirthschaftliche Nutzungsbedürfniß auch nicht annähernd mehr zusammen.

So mußte es zu einer Auseinandersetzung der Verhältniße am Gemeinland zwischen Stadt und Bürgern kommen. Und diese Auseinandersetzung fiel der Regel nach zu Gunsten der Stadt aus: nur ausnahmsweise behaupteten sich neben dem Recht der Stadt noch Sondernutzungsrechte von Bürgern.

Vielfach scheint es darüber, besonders bei Gelegenheit der Zunftbewegungen, zu Streit und Kampf gekommen zu sein. Lange hatten die aus den alten vollberechtigten Markgenoßen hervorgegangenen Vollbürger den von den öffentlichen Bedürfnißen frei gelaßenen Theil der Allmende für ihre besonderen Bedürfniße benutzt, ohne daß man sich die Natur dieser Nutzungen zum Bewußtsein gebracht hätte. Sie waren wie auf dem Lande gemischter Natur, halb öffentlichrechtlich und halb privatrechtlich: wie weit sie aber das eine oder das andere waren, bedurfte so lange keiner Feststellung, als Vollbürgerrecht

---

112) Z. B. Innsbrucker Stadtr. v. 1329 § 2 b. Gaupp II. 253: ut pascuarum communio, quae gemeinde dicitur, universitati divitum et pauperum aequaliter offeratur. Stendaler Urk. b. Beckmann V, 1. 2. 150: in aquis quam in pascuis et silvis ceterisque rebus equa in portione. Und dazu über die Bemeßung nach dem Bedürfniß Priv. f. Hagenau v. 1164 § 9 b. Gaupp I. 97: quisque .. quantum sibi necessarium fuerit. Bemeßung nach dem Grundbesitz 1369 § 8 b. Tzschoppe u. Stenzel 592: juxta haereditatum suarum valorem prout in Nissa et aliis civitatibus.

und Besitz einer mit Ackerwirthschaft verbundenen Hofstätte zusammenfielen, Bedürfniß und Gelegenheit zur Nutzung ungefähr gleich waren, Interessen der Stadt und gleichmäßige Interessen aller Hofbesitzer identisch schienen. Als nun aber der Begriff der Bürgerschaft sich erweiterte, als Handwerker und Beisaßen das Vollbürgerrecht erlangten oder doch verlangten, als die Interessen des beweglichen Kapitals und der Arbeit so gut wie die des Grundeigenthums selbständige Faktoren des allgemeinen städtischen Interesse's wurden: da zeigte sich der Gegensatz, der bisher geschlummert hatte. War die Allmende Alleineigenthum der Stadt, so war es ein Unrecht, wenn einige Bürger Nutzen und Genuß für sich allein beanspruchten. Waren umgekehrt die bisher geübten Nutzungen wohlerworbene Privatrechte, so war es ein Unrecht, wenn die Stadt mit der Erweiterung des politischen Rechts die Entziehung jener verband. Nicht ohne Grund konnten die Altbürger behaupten, die Nutzung der Allmende sei ihr gutes Recht und der Verlust desselben folge keineswegs aus dem Verlust ihres politischen Alleinrechts. Aber nicht ohne Grund setzten die Neubürger entgegen, die Allmendenutzung sei ein Korrelat der städtischen Pflicht und komme allen Bürgern gleichmäßig zu. Blickte man in die Verleihungs- und Stiftungsbriefe, so fand hier oft jede Partei ihre Ansicht bestätigt. Denn darin waren Stadt und vollberechtigte Bürger noch identische Begriffe; und während daher die Einen darauf hinwiesen, daß die Verleihung an die Bürger, also an die damaligen Vollbürger, und nur in diesem Sinne an die Stadt geschehen sei, sahen die Anderen in der Begabung der Stadt eine Begabung des gemeinen Wesens und wollten auch die gleichzeitig genannten Bürger nur als die jedesmaligen Glieder desselben verstehen.[113])

Fast in allen größeren und älteren Städten fiel die Entscheidung zu Gunsten der Stadt aus. Die privatrechtliche Seite der Marknutzungen war schon zu Zeiten des Geschlechterregiments zu sehr zurückgetreten, um sich behaupten zu können. Die Zünfte setzten es daher meist durch, daß die Geschlechter ihre Nutzungsvorrechte aufgeben und beispielsweise auch die für ihre Sonderzwecke auf der Allmende errichteten Gebäude niederreißen mußten.[114]) Bis-

---

[113]) Ein Beispiel von derartiger entgegengesetzter Interpretation der alten Verleihungsurkunde in Gützkow bei Gelegenheit der hier erst im 18. Jahrh. ausgetragenen Streitigkeiten über die Allmende zwischen Bauleuten und Gewerken b. Päpcke, Z. f. D. R. XVII. 218—240.

[114]) In Strasburg z. B. stellte schon 1260 der Bischof, welcher sich zum Anwalt der niederen Stände aufwarf, das Verlangen, die Allmende solle Arm und Reich gemein sein. Aber die Geschlechter behaupteten sich offenbar im Alleinbesitz, denn sie erbauten die Geschlechterstube zum Hohensteg und das Sommerhaus der Gesellschaft zum Mühlenstein auf Allmendgrund. Sobald jedoch nach dem Zunftsiege i. J. 1332 der neue Rath gebildet war, ließ derselbe jene Häuser, weil sie auf der Stadt Gut ständen, niederreißen. Schöpflin I. 433. Closener, Strasb. Chron. p. 102—103. Arnold II. 300. Auch in andern Städten werden wir

weilen mögen auch die Geschlechter dem völligen Verlust ihrer Rechte durch Vertheilung von Allmendstücken unter sich oder durch Abtretung derselben an eine Geschlechtergilde vorgebeugt haben.[115]) Jedenfalls blieb hier überall zuletzt nur eine rein städtische Allmende übrig.

---

bei den Beschwerden der Zünfte, daß die Geschlechter der Stadt Gut für sich benutzten, vorzugsweise an die Allmende zu denken haben. Vgl. auch über das von den Zünften in Augsburg durchgesetzte Verbot der Abhaltung von Geschlechtergesellschaften auf dem Rathhaus v. Stetten, Augsb. Gesch. I. 127 u. 144.

[115]) So scheint der interessante Vertrag v. 1287 zwischen Rath und Bürgerschaft von Speier einerseits und den Münzern und Hausgenoßen derselben Stadt andrerseits, b. Remling I. 384, aufgefaßt werden zu müßen. Er lautet: Nos judices consules et universi cives Spirenses . . . volumus esse notum, quod nos consules et alii universi cives una cum nostris concivibus monetariis et husgenoszen omnibus et singulis unanimiter super edificatione domus monete convenimus pariter in hanc formam, quod ipsa domus monete et fundus ipsius monete est et esse debet perpetuo dictorum monetariorum et husgenoszen, ita quod eadem domo utantur ad eorum communem utilitatem, sicut monetarii et husgenoszen hactenus uti consueverunt. Ad cujus domus edificationem ipsi monetarii et husgenoszen nobis tantum 100 libras hallencium dederunt et nos de nostra pecunia omnes alias expensas ad edificationem ipsius domus fecimus sub hac forma et condicione, quod quandocunque et quociescunque consules Spirenses super ipsam domum ire volunt ad consilium in stupa vel ante stupam, quod id facere possunt et debent sine omni contradictione prohibitione et impeditione ipsorum monetariorum et husgenoszen omnium et singulorum. Nobis vero absentibus ipsi monetarii et husgenoszen eadem domo uti pro communi utilitate possunt prout volant sicut est prescriptum. Ut autem predicta omnia et singula a nobis et nostris successoribus et ab ipsis monetariis et husgenoszen et eorum successoribus in perpetuum observentur u. s. w., sind zwei Instrumente mit dem Stadtsiegel ausgefertigt und eines den consules et universi cives Spirenses, das andere den monetarii et husgenoszen ausgehändigt. — Bei diesem Vertrag ist zweierlei zu beachten. Einmal, daß damals in Speier die monetarii et husgenoszen noch identisch waren mit der Vollbürgergemeinde, indem erst 1304 Zünftige in den Rath gelangten, die Geschlechter aber sämmtlich zu jener Genoßenschaft gehörten. Zweitens, daß sicherlich der Grund und Boden, auf dem das Münz- und Rathhaus stand, Allmende war. Mithin enthält der Vertrag die Anerkennung des Eigenthums der die alte Markgemeinde fortsetzenden Geschlechtergilde an einem Theil der Allmende, während der Stadt nur der Gebrauch des zum größten Theil mit öffentlichen Mitteln erbauten Rathhauses vorbehalten wird. Daß dieser Vertrag für die Geschlechtergilde sehr günstig war, erklärt sich daraus, daß der kontrahirende Rath selbst geschlechtig war. Die Geschlechtergemeinde als Vollbürgerschaft kontrahirt durch das Organ des Raths Namens der Stadt mit der von ihr selbst gebildeten engeren Korporation! Zugleich ist aber dieser Vertrag ein Beleg dafür, wie vollkommen der Körperschaftsbegriff damals schon ausgebildet war. Denn während früher offenbar die Allmende promiscue dem städtischen Interesse und dem „gemeinen

War nun aber das Alleineigenthum der Stadt an der Allmende oder dem Hauptheil derselben festgestellt, so war damit sowol die rein korporative Verfügung als die rein korporative Nutzung gegeben. Die letztere jedoch war in verschiedener Weise möglich.

Ein Theil des Gemeinlandes und seines Zubehörs diente unmittelbar den korporativen Zwecken des Gemeinwesens. So die Befestigungs- und Vertheidigungswerke; die für die Sitzungen des Raths oder andrer Behörden, für Bürgerversammlungen u. s. w. bestimmten Gebäude; die zur Aufbewahrung von städtischem Gut dienenden Räume, Lagerhäuser, Zeughäuser, Marställe; die städtischen Anstalten, Hospitäler u. s. w.; die Wälder und Steinbrüche, wenn und soweit sie Holz oder Steine für „der Stadt Bau" lieferten.

Nicht wesentlich verschieden hiervon war es, wenn ein andrer Theil des Gemeinlands mittelbar den einheitlichen Zwecken des Gemeinwesens diente. Wenn städtische Güter für Rechnung der Stadtkasse verwaltet, wenn sie zu Erbzins oder Erbleihe fortgegeben, verpfändet, mit Renten belastet oder verkauft wurden; wenn Grundstücke, Häuser, gewerbliche Anlagen und Nutzungsrechte in Zeitpacht gegeben wurden; wenn man mit einzelnen Gütern, Thürmen und Wachthäusern städtische Vasallen, Ritter und Söldner belehnte[116]): so floßen ja in allen diesen Fällen die Erträge, der Erlös, die Pachtsumme, die Renten oder Zinse in die städtische Kammer, welche nur für die Zwecke der Stadt vorhanden war, oder die als Gegenleistung versprochenen Dienste kamen der Sicherheit oder dem Wohle des gemeinen Wesens unmittelbar zu Gute. Und selbst eine etwaige unentgeltliche Fortgabe des Stadtguts[117]) geschah für die Stadt, indem man ihr geleistete Dienste belohnen, ihr künftiges Interesse fördern oder ihre Ehre wahren wollte.

Aber auch dasjenige Gut, welches dem öffentlichen Gebrauch geöffnet blieb, diente lediglich dem Gemeinwesen, dessen Eigenthum es war. Denn der Einzelne, welcher Straßen, Plätze und Brücken zum Gehen, Reiten, Treiben und Fahren benutzte, aus den öffentlichen Brunnen und Gewäßern Waßer schöpfte oder auf dem städtischen Strome Schiffahrt trieb, die städtischen Anlagen für Verkehr und Gewerbebetrieb gebrauchte, übte damit offenbar kein Privatrecht aus. Der öffentliche Gebrauch beruhte vielmehr auf der es diesem Zwecke widmenden Bestimmung des Gemeinwesens, welches eben, indem es ja aus seinen Gliedern bestand, in diesen und durch diese den Vortheil des Gebrauches selbst hatte. Das öffentliche Gut war keineswegs herrenlos, stand

---

Gebrauch" (communis utilitas) der Vollbürger gedient hatte, schien beides jetzt verschieden. Und der Gedanke der Stadtpersönlichkeit war schon so bestimmt entwickelt, daß Rath und Vollbürger als Träger des städtischen Rechts ein völlig anderes Rechtssubjekt darstellten, als dieselben Rathmannen und Vollbürger in ihrer korporativen Sonderverfaßung.

[116]) Beispiele für dies Alles unten in § 28 u. 29.

[117]) Beispiele unten in § 29.

vielmehr im Eigenthum der Stadt, die es ja auch veräußern und dem gemeinen Gebrauch entziehen konnte. Aber es stand nur im Eigenthum der Stadt und von einem gleichzeitigen Sonderrecht der Bürger daran war nicht die Rede. Mochten ehemals solche Gebrauchsarten, wie in der That geschehen war, ganz den andern Allmendnutzungen gleichgestellt sein: jetzt verloren sie jedes privatrechtliche Moment. Sie waren für Jedermann gleich, nicht nur Voll- und Schutzbürger, auch Bürger und Nichtbürger wurden in dieser Beziehung einander gleichgestellt. Die Beschränkungen daher, welche durch die Straßen-, Markt-, Waßer- und Gewerbepolizei herbeigeführt wurden, trafen gleichmäßig Alle: ein unentziebares Individualrecht aber, welches die Stadt dabei zu achten gehabt hätte, konnte Keiner ihr entgegenstellen. Auch waren die meisten jener Gebrauchsarten an sich schon gar nicht geeignet, den Gedanken eines Individualrechts aufkommen zu laßen, indem der Gebrauch des Einen den Mitgebrauch des Andern nicht ausschloß, der Mehrgebrauch Einzelner die Andern nicht benachtheiligte, die Gelegenheit des Gebrauches Allen gegeben war und der Gebrauch Aller die Substanz nicht erschöpfte. In dieser Beziehung ist es namentlich charakteristisch, daß, sobald einer dieser Punkte nicht mehr zutraf, auch ein andres System der Verwendung einzutreten pflegte, wobei das Eigenthum der Stadt wieder mehr hervortrat und das Gebrauchsrecht von ihr erworben und ihr vergolten werden mußte. Die Stadt übertrug dann nämlich den nicht für Alle gleich möglichen und gleich vortheilhaften Gebrauch gegen Entgelt an Einzelne, erhob von den zum Gebrauch Verstatteten eine besondere in die Stadtkasse fließende Abgabe, oder konstituirte auch selbständige in Pacht oder Erbpacht gegebene Nutzungsrechte. Daraus ergaben sich die mannichfachen Zinse oder Abgaben, welche die Städte dafür bezogen, daß sie Standplätze, Verkaufshallen, Kaufhäuser, Niederlageräume, gewerbliche Anlagen, Kramläden, Gadem, Buden, Fleisch- und Brodbänke, Schrannen, Kammern, Börsen u. s. w. an Einzelne oder Genoßenschaften vermietheten, vererbpachteten oder sonst überließen;[118]) die Einnahmen aus den für Einzelne gegen Zins begründeten Fähr-, Waßermühlen- und Fischereigerechtsamen;[119]) die Wegegelder, Marktstandgelder, Brückenzölle, Brunnengelder u. s. w.[120])

Endlich aber schloß das Alleineigenthum der Stadt auch sogenannte **bürgerliche Nutzungen** nicht aus. Da die deutsche Stadt ein in den Bürgern als in ihren Gliedern lebendes Gemeinwesen war, diente das Stadtgut unter Umständen auch dann dem Ganzen, wenn es gleichmäßigen Sonderbedürfnißen

---

[118]) Vgl. Urk. v. 1180 b. Lacomblet I. 334. Ennen, Köln II. 525 f. Zimmermann I. 194 u. 298, auch Teymlers Stadtbuch v. Frankf. a. O. ib. 7—39. Neumann, Görlitz 73. 76. 80. Ochs, Basel II. 423 f. Jäger, Ulm 598. Pauli, lüb. Zust. 50. 51. 53. Kriegk, Bürgerzwiste 310 u. 311.

[119]) Die Stadt gab hierbei ein Nutzungsrecht fort, das ursprünglich jeder Genoße am gemeinen Waßer hatte.

[120]) Zimmermann I. 194. Maurer II. 185 f.

der Glieder diente. Nur mußte, sollte eben das Gut als freies korporatives Gut der Stadt erscheinen, das Recht auf eine solche Nutzung dem Einzelnen lediglich als einem Gliede der Stadt zustehen und in keinem Punkte die Natur eines selbständigen Individualrechts zeigen. Nutzungen also, die an sich zum Gegenstande eines ausschließlichen Privatrechts geeignet gewesen wären, erschienen hier als bloße Geltendmachung eines korporativen Eigenthums durch die Korporationsglieder. Die einzelnen Voraussetzungen, unter welchen mit dem Alleineigenthum der politischen Stadtkörperschaft Nutzungen der Bürger vereinbar schienen, waren folgende. Erstens mußte der Berechtigte dabei lediglich als Bürger und gar nicht als Träger einer individuellen Rechtssphäre in Betracht kommen; eine solche bürgerliche Nutzung konnte daher weder ein selbständiges Recht noch Gutspertinenz, sondern mußte Ausfluß und Annex des politischen Bürgerrechts und gleich diesem rein publicistischer Natur sein, mit ihm erworben und verloren, nicht aber veräußert und vererbt werden, und endlich der Ausschließlichkeit dergestalt entbehren, daß die Gesammtzahl der Nutzungen mit der Zahl der Bürgerrechte wechselte. Zweitens mußte die Nutzung jedem Bürger und jedem gleichmäßig zustehen, so daß Abstufungen und Unterschiede nur wie beim Bürgerrecht selbst möglich waren.[120a]) Drittens durfte der Einzelne im Verhältniß zur Stadt kein selbständiges Sonderrecht auf eine Nutzung von bestimmtem Umfange und Inhalte haben, so daß er zwar Gleichstellung mit allen Bürgern oder den Bürgern seiner Klasse fordern konnte, dagegen kein Widerspruchsrecht hatte, wenn die Stadt den ganzen Sondergenuß abänderte oder aufhob; namentlich hatten unter allen Umständen die bürgerlichen Nutzungen nur insoweit eine Stätte, als nach der Befriedigung der öffentlichen Bedürfniße der Stadt vom Nutzen oder Ertrage etwas übrig blieb. Viertens mußten die Nutzungen derartig sein, daß jeder Bürger ohne Rücksicht auf eine besondere Beschaffenheit seiner Privatwirthschaft davon Gebrauch machen konnte, was namentlich bei den für jeden selbständigen Haushaltungsvorstand nützlichen Holzgaben, bei freier Jagd und Fischerei und am meisten bei den nicht selten vorkommenden Geldspenden aus dem Pacht- oder Betriebserlös der Fall war.[121]) Jede Abweichung in einem dieser vier Punkte

[120a]) Vgl. W. der Stadt Dambach b. Grimm V 409 § 8: das die edlen, so dan bi den von D. wonen u. seszhaft sint, in iren zwing, ban, welde, wun, weide nit witer nutzen, nieszen, noch holz houwen sollent, dan ein jeglicher burger, der hohe und nohe dienet in der stat D. Vgl. W. v. Ruffach ib. IV. 133.

[121]) Den Charakter „bürgerlicher Nutzungen" müßen die Allmendgebräuche in allen denjenigen Städten, in welchen es endlich nur noch Kämmereigut gab, vor ihrem völligen Verschwinden gehabt haben. Denn sonst hätten sie eben nicht um des öffentlichen Nutzens willen spurlos verschwinden können. In vielen andern Städten erhielten sich solche bürgerlichen Nutzungen, wie sie auch heute noch sich häufig finden. Das Prinzip der bürgerlichen Nutzungen spricht z. B. die Stadt-

würde neben dem Alleineigenthum der Stadt ein bürgerliches Sonderrecht begründet haben.

In welcher von diesen verschiedenartigen Weisen nun das Gemeinland benutzt werdrn mochte, es war immer Alleineigenthum der Stadt. Die Unterscheidung des Kämmereiguts, des öffentlichen Guts und des Bürgerguts mit unmittelbar oder mittelbar korporativen, öffentlichen oder bürgerlichen Nutzungen war freilich rechtlich keineswegs irrelevant. Denn das Eigenthum daran war von verschiedenem Gehalt; die Verfügung darüber konnte nach der Stadtverfassung verschiedenen Organen zustehen; die bestimmungsmäßige Verwendung gewißer Güter für gewiße Zwecke konnte verfassungsmäßig feststehen. Aber immer war allein die Stadt in ihrer Einheit die Berechtigte und ihr Recht war wirkliches Privateigenthum. So gab es also zum ersten Male ein rein korporatives Privateigenthum an Grund und Boden, das von der dem alten Gesammtrecht anhaftenden Beimischung vielheitlicher Sonderrechte ganz frei war. Die Allmende war zu einem Gut der Stadt als solcher geworden und wurde als solches bezeichnet und behandelt.[122]) Und ganz besonders deutlich

---

ordnung v. Hüfingen b. Mone XV. 427 a. 3 aus: wenn man die almend uszgit, so sol man dem armen als vil gen als dem richen, die dann in der statt hushablich sind oder die der statt stur und wacht gent. Vgl. auch W. v. Dambach b. Grimm V. 405 § 8. W. v. Selze ib. I. 763 § 30: die Allmende soll nutzen u. bruchen . . ein jetlicher der zu Selse kumet u. der da sietzhet in burgers wis. Hierher gehört z. B. das aus dem Stadtwald von Eßlingen jährlich gegen einen geringen Preis an alle Bürger mit eignem Rauch vertheilte „gabholz", Pfaff 151. Ferner die Holzlose in Mühlhausen u. Neustadt-Eberswalde nach Maurer II. 802, in Görlitz nach Neumann 52. Ebenso oft die „freie Pürsch" im Stadtfeld, Maurer II. 804 f. Vgl. bes. auch das W. v. Meiningen v. 1450 b. Grimm III. 599, wonach iglicher burger, der in der stadt stewer u. bete ist, dreimal wöchentlich in der Werra und jederzeit in der stat mülgraben fischen darf, auch hasen, rephüner u. fogel fahen . . in der margk zu M., wann er wil u. im eben ist.

[122]) Vgl. z. B. Urk. v. 1368 b. Boehmer 722: der stat gemeine weide, die wir u. unser furfaren an dem reiche der stat recht u. redlich verschriben han. In einer Ammeisterordnung v. Strasburg v. 1322 (b. Wencker, coll. arch. 151 u. daraus b. Heusler 484) heißt es: wanne man unser stette almeinde enweg geben wil, versetzen o. verkofen o. verwechseln, so sol man die scheffel besammen. Im 15. Jahrh. schwor der Meier des großen Gescheids dem Basler Rath, *der stett ir almeinden* ze halten u. ze handhaben, Heusler 95. Vgl. auch Urk. v. 1268 b. Tzschoppe u. Stenzel 370: pertinent ac deserviunt civitati. Priv. v. 1226 im Lüb. Urkb. I. 45: terminis ipsius civitatis; . . ut teneat ipsa civitas; . . ut fundo ipso libere utantur ad utilitatem et profectum civitatis Lubecensis. U. s. w. — Es versteht sich, daß durch Ausdrücke, welche „den Bürgern" das Eigenthum zuschreiben, an sich so wenig etwas Andres gesagt zu sein braucht, wie bei den Römern mit der beibehaltenen Form „municipes". So heißt es z. B. in Hüfingen 1452 b. Mone XV. 426

mußte die innere Gleichheit eines Grundeigenthums der Stadt als Person mit dem Eigenthum Einzelner zum Bewußtsein kommen, je häufiger die Stadt im Privatrechtsverkehr mit ihren Bürgern liegende Güter, Häuser und Höfe kaufte und verkaufte,[123]) ohne daß dieselben in ihrer Hand anders als von den Vor- und Nachbesitzern behandelt wurden.

γ. Die so vollzogene Auflösung des bürgerschaftlichen Gesammteigenthums in Alleineigenthum der Stadt und der Einzelnen war nur der dingliche Ausdruck dessen, daß in persönlicher Beziehung aus dem alten Genoßenverhältniß eine selbständige Gesammtpersönlichkeit einerseits und die selbständige Individualpersönlichkeit der Genoßen andrerseits herausgewachsen war. Damit war die Möglichkeit gegeben, daß, wie in allen Privatrechtsverhältnißen, so auch in Bezug auf dingliche Rechte die Stadt und ein oder mehrere Bürger ganz wie beliebige Dritte zu einander standen. Es kamen daher dingliche Rechte, Renten, Reallasten, Dienstbarkeiten, und wol auch Ober- oder Untereigenthum der Stadt an Gütern ihrer Bürger und der Bürger am Stadtgut mannichfach vor. Solche Verhältniße beruhten auf besonderen Titeln, Verträgen oder Herkommen und hatten genau denselben Charakter, den sie auch gehabt hätten, wenn zwei Einzelne sich in derselben Weise gegenüber gestanden hätten.

Ganz anders geartete Rechtsverhältniße dagegen entstanden, wenn das alte Gesammteigenthum nicht in der bisher geschilderten Weise aufgelöst ward, sondern ganz oder zum Theil erhalten blieb und nur durch die Verselbständigung und feste Abgrenzung seiner einheitlichen und seiner vielheitlichen Seite eine veränderte rechtliche Gestalt erhielt. Dies war überall der Fall, wo an einem Stück der Allmende die Auseinandersetzung zwischen Stadt und Bürgern nicht durch die ausschließliche Ueberweisung des Eigenthums an jene oder diese, sondern durch die Theilung und demnächstige organische Zusammenfügung der Be-

---

a. 1: des ersten, so gehörend dise nachgeschribnen almend der statt u. den burgern zu Hufingen zu von alter her; daß aber damit die Körperschaft gemeint ist, ergiebt sich aus art. 7: die burger hand H. Kürpenhaber geliehen ein almend genannt Unterwiden sin lebtag; wenn er abgat, so gehört es den burgern zu; ebenso art. 8; auch heißt es in art. 4 blos „der statt almend". Vgl. auch W. v. Dambach b. Grimm V. 405 § 6: was zwing u. bann, welde, wunn u. weide die von Dambach haben, *mögen si verwalten u. darusz verkoufen, domit sie die statt halten.* — Verfügungen der Stadtbehörde über die Allmende z. B. 1282 b. Schreiber I. 95 u. 1368 b. Mone XVI. 345 f. Besondere „Allmendherrn" bestellte man in Strasburg. — Das Eigenthum der Stadt an der Allmende wird auch dadurch anerkannt, daß die Buße für angemaßte Sondernutzung derselben in die Stadtkasse fließt. So nach dem Stadtr. von Wimpfen v. 1404 b. Mone XV. 129 f., S. 146 a. 91. Vgl. Urk. v. 1312 b. Schöpflin II. 101. Jäger, Ulm 613. W. v. Lausanne b. Grimm V. 2 § 16. Urk. v. 1277 b. Guden, syl. p. 270: ab illis, qui almeindam preter voluntatem civitatis sibi attraxerunt, in usus convertimus civitatis.

[123]) Vgl. unten § 29.

fugnisse erfolgte. Selten nur und fast nie in Städten mit lebhafterer Verfaßungsbewegung ist es dazu gekommen. Die Gegensätze hatten sich zu sehr zugespitzt; sowol die Geschlechter als die Zünfte waren bei ihren Kämpfen geneigt, das politische Vorrecht und das Marknutzungsrecht als zusammengehörig zu betrachten, die Geschlechter, indem sie auch ihre Alleinherrschaft als wohlerworbnes Privatrecht geschont wißen wollten, die Zünfte, indem sie auch die Allmendnutzung als Bestandtheil eines unbilligen Herrschaftsprivilegs angriffen: so hatten denn schließlich die politischen und die Marknutzungsvorrechte meist das gleiche Schicksal. Gerade hierin lag ein Hauptunterschied der städtischen von der ländlichen Entwicklung. Allein ausnahmsweise ist doch auch in Städten, namentlich in kleineren und jüngeren Landstädten, ein Gesammteigenthum, in welchem sich korporatives Einheitsrecht und selbständige Sonderrechte vereinigten, bestehen geblieben. Das Interesse, welches derartige Bildungen bieten, liegt darin, daß sie zeigen, in welcher Weise mit dem neuen Körperschaftsbegriff ein Gesammteigenthum verträglich war. Denn damit war ein Vorbild gewonnen, nach welchem sich zunächst das ländliche Gesammteigenthum ohne Zerstörung seiner thatsächlichen Bedeutung rechtlich praecisiren und demnächst das Gesammteigenthum vieler anderer zu Körperschaften gesteigerter Genoßenschaften beurtheilen ließ.

Ein städtisches Gesammteigenthum lag und liegt überall vor, wenn das Eigenthum an einem Gemeinland zum Theil der Stadt als solcher vorbehalten und zum andern Theil unter alle oder bestimmte Stadtbürger zu Sonderrecht vertheilt ist. Von dem alten Gesammteigenthum unterscheidet sich ein solches Verhältniß durch die genaue Abgrenzung der beiden ehemals vermischten Sphären, in deren einer nur der Eine Wille der Gesammtpersönlichkeit, in deren anderer dagegen eine Vielheit individueller Willen herrscht. Von dem korporativen Bürgergut unterscheidet es sich dadurch, daß bis zu irgend einem Punkte die Nutzungsrechte der Einzelnen selbständig und innerhalb dieser Grenzen freie Privatrechte sind. Von einem korporativen Gut endlich, an welchem für Viele dingliche Rechte wie an einer fremden Sache bestünden, unterscheidet sich das Gesammteigenthum dadurch, daß das Gemeinland weder für die Stadt noch für die Bürger eine fremde Sache ist; daß Stadt und Bürger sich in Bezug auf dasselbe nicht wie beliebige souveräne Individuen entgegenstehen, vielmehr das Sonderrecht der Einzelnen organisch mit der Mitgliedschaft im Stadtkörper verknüpft ist; daß daher Einheitsrecht und Sonderrechte erst in ihrer durch die Stadtverfaßung vollzogenen Zusammenfaßung das eigenthümliche Institut des Gesammteigenthums ausmachen, welches mithin in dieser Form außerhalb des korporativen Rechtsgebiets überhaupt nicht vorkommen kann.

Im Einzelnen war die höchste Mannichfaltigkeit in Bezug auf die Grenze, bis zu welcher die Sonderrechte dem korporativen Willen gegenüber selbständig waren, möglich. Immer waren sie organisch mit dem Bürgerrecht verbunden: indem sie aber überdies einen privatrechtlichen Titel forderten, bildeten sie zu-

gleich Vermögensrechte von selbständiger Bedeutung. Dieser Titel konnte wieder ebenso verschieden wie auf dem Lande sein. Möglich waren z. B. Nutzungsrechte, die den Besitz von Haus und Hof oder Grundbesitz von bestimmtem Umfange forderten;[124] möglich aber auch Nutzungsrechte, die mit dem Besitz einer der von Alters berechtigten Ehehofstätten verbunden waren;[125] möglich endlich Nutzungsrechte, die sich auf selbständige und für sich übertragbare Antheilsquoten gründeten.[126]

In allen Fällen konnten im Laufe der Zeit die Berechtigten sich zu einer engeren Genoßenschaft, einer Real- oder Nutzungsgemeinde oder einer sonstigen privatrechtlichen Agrarkorporation, abschließen.[127] Eine solche Absonderung der Antheilhaberschaft an einem nur noch privatrechtlichen Gesammteigenthum von dem politischen Stadtkörper wurde sogar gefordert, wenn der Gedanke eines rein politischen Gemeinwesens in voller Schärfe durchgeführt werden sollte. Diese Genoßenschaft konnte dann wieder mehr oder weniger lose mit der Stadt zusammenhängen, sie konnte als Eigenthümerin des betreffenden Guts oder nur als nutzungsberechtigt am Stadtgut erscheinen. Im Bezug auf die innere Struktur des Gesammteigenthums trat jedenfalls dabei lediglich die Veränderung ein, daß die Funktionen der Stadt ganz oder theilweise von der korporativen Genoßenschaftspersönlichkeit übernommen und die Sonderrechte statt mit dem Bürgerrecht ganz oder theilweise mit dem Genoßenrecht jenes engeren Körpers verbunden wurden.

IV. Das bisher Gesagte beweist schon, daß die principiellen und allseitigen Veränderungen der Rechtsverhältniße an der Stadtmark zugleich den innersten Kern der bürgerschaftlichen Genoßenschaftsverfaßung umgestalten mußten.

Ursprünglich stand dieselbe in einer ähnlichen Beziehung zu dem Gesammteigenthum an der Stadtmark wie auf dem Lande. So wenig jemals die Bürgerschaft eine bloße Markgemeinde war, da sie vielmehr auch abgesehen von der Markgemeinschaft und über diese hinaus eine Friedens-, Rechts- und Gerichtsgenoßenschaft bildete: so war doch die auf dem Gesammteigenthum ruhende Markgemeinschaft eine ihrer wesentlichen Grundlagen und eines der ihren

[124]) Dies war ursprünglich allgemein der Fall. Maurer II. 778. Vgl. auch über die besonderen Rechte der Beerbten bezüglich der Fischerei in Meiningen Grimm III. 599.

[125]) Vgl. z. B. das Stat. v. Alstedt v. 1565 bei Walch VI. 207 art. 16: einn gemein wiesenn mit gras u. weidenn .. darvon gibt man einem iglichen burger, welcher haus u. hof hat, so vor alters erbauet gewest, ein gemein teill gras.

[126]) So die Meenten in Meldorf, Michelsen, Z. f. D. R. IX. 100—104.

[127]) Beispiele in Th. I. 680—683. Auch über die Ausscheidung einer Holzmark der Beerbten in Iserlon, bis 1680 die Stadt dieselbe zurückerwarb, Maurer II. 726 Note 4; über die Laischaftsgärten in Osnabrück ib. 809.

inneren Bau bestimmenden Momente. Ohne jenes dingliche Substrat konnte sie so wenig wie eine andere Gemeinde alter Art bestehen. Die innere Gliederung des Gesammteigenthums war zugleich entscheidend für die Gliederung der Genoßenschaft. Zu den Zwecken der bürgerlichen Verbindung gehörte als ein Hauptzweck die genoßenschaftliche Verwaltung und Benutzung des wirthschaftlichen Gemeinguts. Die Bürgerschafr war somit gleichzeitig eine politische Genoßenschaft und eine Stadtmarkgemeinde und war daher auch halb öffentlichrechtlicher und halb privatrechtlicher, halb persönlicher und halb dinglicher, halb politischer und halb wirthschaftsgesellschaftlicher Natur.

Dieser Doppelcharakter, den die Bürgergemeinde mit allen andern Gemeinden theilte, mußte nun aber aufhören, seitdem sich die Rechtsverhältniße an der Mark in Gebietsrechte und dingliche Privatrechte gespalten hatten.

Nur als Gebiet war die Stadtmark auch jetzt noch ein unerläßliches Substrat der Bürgergemeinde und bestimmend für deren inneren Bau. Daß sie ohne ein solches Gebiet nicht denkbar und innerlich mit demselben unlöslich verwachsen war: das unterschied die Bürgergemeinde von andern Genoßenschaften und machte sie eben zu einer territorialen Körperschaft, zur Gemeinde im neuen Sinn. Daß aber nur ein Gebiet und nicht zugleich eine dingliche Gemeinschaft die begrifflich nothwendige Basis der bürgerlichen Verbindung war: dadurch unterschied sich dieselbe von jeder Gemeindeverbindung älterer Art. So konnte sich auf der Grundlage eines rein politischen Gebietes die Bürgerschaft zu einem rein staatlichen Gemeinwesen organisiren. Dieses Gemeinwesen, der älteste vollkommen durchgeführte Staat, hatte nur noch öffentliche Zwecke. Deshalb entwich auch aus seiner Struktur jedes privatrechtliche, jedes dingliche und jedes wirthschaftsgenoßenschaftliche Element. Zwar hatte die Stadt Privatrechte, aber diese waren für ihren Organismus zufällig und unwesentlich; sie unterschied sich von andern Gemeinorganismen durch ihre Abhängigkeit von Grund und Boden, aber nicht dingliches Privatrecht sondern politisches Herrschaftsrecht über das Territorium kam dabei in Betracht; sie trieb eine umfangreiche Wirthschaft, aber nur für die Zwecke des Ganzen, für welches diese Wirthschaft und welches nicht umgekehrt für gesellschaftlichen Wirthschaftsbetrieb da war.

Dagegen dauerte die privatrechtliche Seite der alten Stadtmarkgemeinschaft entweder nur als ein unwesentliches Anhängsel des politischen Gemeinwesens oder in einem von diesem getrennten Körper fort. War das Letztere der Fall, so war hier das Vorbild einer reinen Privatrechtskörperschaft gegeben, für welche nun umgekehrt ein dingliches Privatrecht an Grund und Boden, Boden, ein Grundvermögen, das unerläßliche Substrat war. Eine solche Genoßenschaft konnte nicht ohne ein gemeinsames Grundvermögen bestehen, war durchaus auf dieses gebaut, existirte nur für und durch dasselbe und zeigte somit, wie in der alten Markgemeinde nicht nur der Keim des politischen Ge-

meinwesens, sondern zugleich der Keim der in Gewerkschaften und Aktienvereinen auslaufenden Vermögensgenoßenschaft gelegen hatte.

Die letzten Konsequenzen der Auseinanderlösung von Gebiets- und Markverband und die volle Durchführung des Gedankens eines rein politischen Gemeinwesens verwirklichte meist erst der Sieg der Zünfte. Es ist aber ein großer Irrthum, deshalb anzunehmen, vorher seien die Bürgerschaften noch Markgemeinden gewesen.[128]) Auch zur Zeit der Geschlechterherrschaft schon waren in den größeren und blühenderen Städten alle die Ursachen seit lange wirksam gewesen, welche unausbleiblich der dinglichen Markgemeinschaft die Bedeutung eines Fundamentes für den Bau der Stadt entziehen mußten. In der That waren, sobald der Gedanke der Stadt als politischer Gesammtpersönlichkeit vorhanden war, auch die aus den Vollgenoßen der alten Gemeinde hervorgegangenen Vollbürgerschaften keine wirklichen Markgenoßenschaften mehr. Viel mehr hatten sie sich durch Hineinziehung des Princips und der Formen der Gilde zu persönlichpolitischen Verbänden umgeschmolzen. Und wenn auch sie noch Grundbesitz für Erlangung des Vollbürgerrechts forderten und Marknutzungsrechte damit verknüpften, so waren die letzteren, wie schon gezeigt ist, nur noch unselbständiges Zubehör, das Erforderniß des Grundbesitzes aber hatte, wie sich sogleich zeigen wird, nur noch die Bedeutung einer Voraussetzung, nicht mehr die einer Basis des Bürgerrechts.[129])

Hiermit steht natürlich nicht in Widerspruch, daß in kleineren, von Ackerwirthschaft lebenden, überhaupt also für das specifisch städtische Wesen unerheblichen Städten bis über das Mittelalter hinaus bisweilen die Markgemeinschaft mehr oder weniger die Basis des bürgerlichen Verbandes und seiner Verfaßung blieb.[130]) Städte, welche in ländlicher Weise eine gemeine Mark benutzten und dem Recht an derselben eine gewiße selbständige und auf die Stadtverfaßung zurückwirkende Bedeutung beilegten, finden sich bis in die neuere Zeit.[131]) Ja es kommen

---

[128]) Dies ist einer der Grundirrthümer Maurer's. Er faßt die ganzen Zunftbewegungen als den Kampf einer neuen „Personalgemeinde" mit der alten „Realgemeinde" auf, nach Analogie des Streites von Bauern und Köttern in den Dörfern; er behauptet, erst mit dem Siege der Zünfte habe „die Markenverfaßung aufgehört, Grundlage der Stadtverfaßung zu sein"; er charakterisirt überall die Geschlechter als eine „Markgemeinde", welche erst durch den Sieg der Zünfte eine „persönliche oder politische Gemeinde" geworden sei. Vgl. bes. II. 191 f. 521 f. 540 f. 605. 723—730. Nach der Argumentation Maurer's wäre Köln bis 1396 eine Markgemeinde gewesen! München bis in unser Jahrhundert! Und Hamburg bis 1848!!

[129]) Vgl. den folgenden §.

[130]) Nur darf man nicht Alles, was Maurer S. 729—730 als „Reste und Spuren der Markenverfassung" anführt, dafür ansehen.

[131]) Vgl. z. B. Maurer I. 198 über Montzingen, das noch im 18. Jahrh. eine ganz ländliche Verfassung hatte, indem die Bürgerschaft aus den Angesehenen

Städte vor, in welchen sich die Bürgerschaft als Nutzungsgemeinde[132]) oder als eine an eine fixirte Zahl von Ehehofstätten geknüpfte Realgemeinde[133]) abschloß. Aber solche vereinzelten Ausnahmen bestätigen nur die Regel.

## § 27. Die Stadtpersönlichkeit und die Bürger.

Die Bürger waren ursprünglich durch ein genoßenschaftliches Band alter Art verknüpft. Der Bürgerverband war daher eine zugleich öffentlichrechtliche und privatrechtliche Gemeinschaft, in welcher die politische und die individuelle Persönlichkeit der Einzelnen von einander nicht getrennt waren. Dies änderte sich mit der Ausprägung der Stadt zum bürgerlichen Gemeinwesen. Denn soweit dieses reichte, wurden die Bürger als solche zu Mitgliedern eines rein politischen Verbandes. Darüber hinaus aber wurde die Einzelpersönlichkeit frei.

I. Der Bürgerverband war in der vollendeten Stadt ein rein politischer Verband. Er war der Inbegriff der persönlichen Elemente, welche den Stadtkörper bildeten und durch ihre an das Stadtgebiet geknüpfte Organisation zum Gemeinwesen erhoben. An die Stelle einer Gemeinde alter Art, in welcher immer zugleich ein privatrechtliches Gemeinschaftsverhältniß begriffen war, trat eine rein politische Gemeinde.[1]) Zur Bürgerschaft gehörten Alle, welche Glieder des städtischen Gemeinwesens waren. Diese Mitgliedschaft war das Bürgerrecht.[2]) Das Bürgerrecht streifte daher eine Reihe von Merkmalen

---

mit Beholzigungsrecht bestand und der Rath von der gemeinde wegen die Feldmarkangelegenheiten besorgte. Ferner über die Verfaßung von Zug ib. 256 f. Auch die W. v. Neukilch b. Grimm I. 299; v. Kyburg ib. IV. 339 § 15; v. Hemmendorf IV. 656 § 12. 16. 23 f. 28 f. Ferner über Coesfeld Sökeland 67. 239 f. 244.

[132]) So in Meldorf die auf Meenten gebaute Bürgerschaft vor dem im 16. u. 18. Jahrh. erfolgten Verlust ihrer politischen Rechte. Michelsen a. a. O. u. Maurer I. 255 f. II. 179. 601 f. 726. 797.

[133]) So in Meppen nach Maurer II. 179. 797.

[1]) Auch die alten zugleich das Gemeinschaftsverhältniß andeutenden Namen treten nun vor dem Namen „bürgerschaft" zurück. Wo aber Namen, wie gemain, gemeinde, gemeinsami, gemeinschaft, gemeinheit, communio, communitas, consorcium u. s. w. im Gebrauch bleiben, bedeuten sie nur noch die politische Gemeinschaft, nicht sind sie mit Maurer II. 191 f. auf fortdauernde Markgemeinschaft zu deuten.

[2]) Es heißt bürgerrecht, bürgerschaft (fries. burgerscip), burgrecht, bürgermal, marktrecht; jus civis, quod vulgariter dicitur purchrecht (im Priv. f. Passau v. 1225 b. Gengler, Stadtr. S. 344 § 1); jus civile (z. B. Prager Stat. a. 22 S. 15); civilitas (z. B. in Soest 1120 § 40 u. 1288 b. Seibertz II 1. 54 u. 512, 1259 im Lüb. Urkb. II. 22 f.); corsortium civilitatis (1219 b. Gaupp I. 127 § 3); concivium (1288 in Berlin b. Ludewig, Rel. Msc. XI. 637); insbesondere aber auch jus civitatis (Stadtrecht), z. B. im Augsburger Priv. v. 1156 oder 57 art. 4 § 2, oder einfach *civitas*, z. B. 1260 im Lüb. Urkb. I.

des alten Genoßenrechts ab und wurde zu einem rein politischen Recht. Es war die Mitgliedschaft im städtischen Gemeinwesen, mithin die dem Gemeinwesen zugekehrte Seite der Persönlichkeit.

1. Erwerb und Verlust des Bürgerrechts waren daher jetzt innerlich verschieden von dem eines ländlichen Gemeinderechts.

Ursprünglich floß auch das Bürgerrecht aus der doppelten Quelle einer dinglichen Grundlage und einer persönlichen Genoßenverbindung. In ersterer Beziehung war daher das Vollbürgerrecht Anfangs gleich dem Dorfgenoßenrecht an den Besitz einer städtischen Hufe,[3]) unter Hinzutritt von Wohnsitz und eignem Hausstand im Weichbild,[4]) geknüpft. Wenn sich indeß Reste der Anschauung, wonach solcher Besitz in der That als dingliches Substrat des Bürgerrechts erschien, noch lange erhielten,[5]) so überwog doch bald eine andere Betrachtungsweise. Allerdings blieb vielfach, insbesondere in den Zeiten des Patriziats, Grundbesitz oder Hausbesitz ein Erforderniß des Vollbürgerrechts oder doch gewißer Vorrechte[6]): aber man sah darin nicht mehr die privatrechtliche Basis eines politischen Rechts, sondern eine besondere persönliche Qualifikation des Besitzers.[7]) Es hatte jetzt denselben juristischen Charakter, wenn man Grundbesitz forderte, als wenn andere Städte einen bestimmten Vermögensstand

---

225; 1370 in Berlin: pro *civitate* nostra acquirenda; Urk. der Stendaler Gewandschneider v. 1233: quicunque . . alienus hoc officio uti voluerit, primitus *civitatem* acquiret et postmodum *consorcium fratrum* cum 23 solidis intrabit; „stadtrecht" bisweilen in Prag nach Rößler S. LIII Note 1; dirre stete recht 1253 b. Grimm, W. III. 607.

[3]) Stadtr. v. Freiburg v. 1120 § 41 und spätere b. Schreiber I, 1. 78. 79. 129; Magdeburger R. des 13. Jahrh. § 1 b. Tzschoppe u. Stenzel 271; Berner Handf. v. 1218 § 24; Wormser Urk. v. 1315 b. Arnold II. 311; Priv. f. Medebach v. 1165 § 11 u. 23. Zimmermann I. 57. Sehr zweifelhaft sind manche von Maurer II. 195 (Note 8. 9. 11. 12) u. 765f. angeführte Beispiele. Zum Begriff der städtischen Hufe gehört natürlich, daß ein Haus darauf steht; Bluntschli I. 148; Boehmer, fontes II. 214; Stadtr. v. 1275 b. Schreiber I. 81.

[4]) Maurer II. 197—198. Stat. b. Walch V. 183 §. 56 u. 81 a. 4 § 5.

[5]) So, wenn gesagt wird, Jemand sei von einer Hofstatt Bürger (z. B. 1275 in Freiburg b. Schreiber I. 81); oder, wie 1289 u. 1295 in München, der Pächter eines Stadtguts solle davon steuern und so lange haben unser burigaer recht in unserer stat. Maurer a. a. O. 198 Note 41.

[6]) Wie in Hamburg erfseten borgere, erfhafte lude nach Stadtr. v. 1270 I, 8. VI, 1. VII, 20; in Bamberg purger der gesezen u. der geerbz, Zöpfl 39 § 132 u. 134; die erbenbürger in Wien, Ulm u. s. w. — Vgl. auch Appingdamer R. v. 1327 b. Richthofen 269 § 5.

[7]) Vgl. Th. I. 269. Wofür sich ja Parallelen in neueren Gemeindeordnungen finden, vgl. ib. 676.

verlangten.[8]) Man fand darin Bürgschaften für die politische Tüchtigkeit und Steuerfähigkeit des Bürgers.[9]) Und mehr und mehr wurde namentlich seit den Zunftsiegen das Erforderniß der Angesessenheit ganz zurückgedrängt.[10]) Man brauchte jetzt nur noch durch den Wohnsitz mit dem Stadtgebiet verknüpft zu sein, um volles Bürgerrecht erlangen zu können,[11]) während umgekehrt für Fremde städtischer Grundbesitz gar kein politisches Recht mehr begründete.[12]) Der Hauptnachdruck fiel durchaus auf die persönliche Zugehörigkeit zum Bürgerverband. Diese aber beruhte auf der förmlichen Aufnahme durch die Organe des Gemeinwesens,[13]) woran sich die Eintragung des „Verbürgerten" in das Bürgerbuch[14]) und die Ableistung des Bürgereides[15]) schloß. Anfangs sah

[8]) Wie in Eßlingen nach Pfaff 150 u. Rotenburg nach Bensen 235.

[9]) Weshalb auch z. B. in Berlin in Ermangelung von Eigen Bürgenstellung des Neubürgers dafür genügte, daß er in Jahr und Tag nicht wanbur werde; 1370 b. Fidicin I. 44. Zimmermann I. 59. Ebenso anderwärts die Bürgschaft, daß der Betreffende in bestimmter Zeit nicht fortziehen, die Steuern entrichten, kein Almosen nehmen werde; Maurer II. 754f. Prager Stat. 33 b. Rößler 24: Bürgschaft, daz er drei jar u. drei tag mit der stat leid ubel u. gut. Appingdamer Stat. v. 1327 b. Richthofen 296 § 6: der alienigena, welcher civis werden will, muß Bürgen stellen, quod cives teneat indempnes ex sua parte.

[10]) Maurer II. 726f. Freib. Stadtr. § 272 b. Walch III. 273: bürger mit behausung oder auch ohne hausz gesessen. Thudichum, R. G. der Wetterau I. 21. 71f. 210f.

[11]) Münchener Stadtr. b. Auer 169. Ochs VI. 493. Rau, Speier II. 10. Prager Stat. 22 u. 139 b. Rößler S. 15 u. 95 u. Einl. ib. S. LXXXIV Note 1. Nicht anders im Kölner Verbundbrief v. 1396: gesessen u. wohnhaftig in der stadt, — was Maurer II. 43 ganz irrig auf Angesessenheit deutet.

[12]) Ausmärker gehören nicht zur Stadt. Maurer II. 240f. Natürlich müßen sie aber das Stadtrecht anerkennen u. Grundsteuer zahlen. Prager St. 112. 116 S. 68 u. 70. Das Aus- und Pfahlbürgerrecht hat einen eigenthümlichen Charakter, vgl. unten § 28.

[13]) Vgl. z. B. Zürcher Richtebr. IV. 24. Freiberger Stat. § 273 b. Walch III. 274; vgl. ib. VII. 95. Jäger, Ulm 314. Bensen, Rotenburg 235. Rößler, Prag S. LXXXIV. Grimm, W. III. 600 u. IV. 658 § 59f. Halle'sches W. v. 1235 b. Tzschoppe u. Stenzel S. 298 § 32 (gegen Zahlung von 3 solidi). Altes Magdeb. R. § 18. Worms 1285 § 5 b. Schannat 145. Urk. v. 1312 b. Schöpflin II. 101. Ochs II. 383. — Maurer II. 745f. behauptet, die förmliche Aufnahme datire erst seit der zunftartigen Abschließung der Gemeinde; vorher habe man durch unangefochtenen Besitz von Jahr und Tag stillschweigend das Bürgerrecht erworben. Was er aber dafür anführt, bezieht sich theils auf den Schutz der Gewere an Weichbildgut, theils auf den Schutz der persönlichen Freiheit nach Jahr und Tag.

[14]) In Köln z. B. karta civium, in Lübeck littera civilitatum, in Hamburg liber civium, in Bremen des stades bok.

[15]) Formeln f. Basel b. Ochs II. 433 u. Heusler 250f.; f. Freiburg b.

man auch hierin zugleich die Aufnahme in eine genoßenschaftliche Gemeinschaft;[16]) mehr und mehr indeß trat diese Seite zurück oder wurde selbständig behandelt,[17]) so daß die Bürgeraufnahme als rein politischer Akt erschien. Sie war nun die Willenserklärung des Gemeinwesens über die Mitgliedschaft eines Einzelnen,[18]) verbunden mit der eidlich bekräftigten Willenserklärung des Letzteren, sich unter das städtische Gemeinwesen zu unterwerfen.[19]) Die Stadt stellte daher für die Aufnahme zum Bürger nur derartige Erforderniße auf, welche die persönliche und politische Qualifikation verbürgen sollten.[20]) Erst in den Zeiten des Verfalles, als das Bürgerrecht vom Standpunkt der Theilnahme am Nahrungsprivileg der Stadt betrachtet wurde, näherte man sich wieder der Auffaßung solcher Erforderniße als einer privatrechtlichen Grundlage des Bürgerrechts. Man konnte nun in dem sehr gesteigerten Aufnahmegeld eine Kaufsumme finden[21]) und bei gebornen Bürgern an eine Art ererbten Bürgerrechts denken.[22])

---

Schreiber I. 237. 259. 336; f. Rotenburg b. Bensen 236 u. 491; f. Eßlingen b. Pfaff 150; f. Speier b. Lehmann 280; für Köln b. Ennen u. Eckertz I. 155; daher ib. 156: „ein *geboren* off eyn *gesworen* burger". Besonders ausführlich mußten oft Ritter o. Geistliche versprechen, sich dem Stadtrecht zu unterwerfen und mit den Andern zu steuern und zu dienen. Urk. v. 1262 b. Dreger I. 457. Jäger, Ulm 314.

[16]) z. B. Hagenauer Stadtr. v. 1164 § 7: communionem ibi acquirere. Magd. W. § 3 u. 18. Stadtr. v. Höxter v. 1223 b. Wigand, Arch. I, 1. 96f. u. III, 3. 15: quicunque Huxariam intraverit et communionem civitatis scil. burscap conquisierit. Ebenso beim Verlust, z. B. in Köln, Urk. d. 12. Jahrh. § 7: rebellis de karta civium et communione nostra repudiabitur. Padberg 1290 § 7 b. Seibertz II, 1. 523: si quis communionem civium resignare voluerit. Vgl. W. v. Suesteren v. 1260 b. Grimm, W. III. 863; von Langenlohnsheim ib. II. 155 (in der gemein).

[17]) Schon im W. v. Wetter v. 1239 b. Grimm III. 343 u. Wenck II. 167 wird getrennt: quicunque extraneus accedens ad oppidum in Wettera vult habere communionem, que vulg. almeinde dicitur, dabit advocato XX den. leves et communitati XX den. leves.; ebenso besondere Ertheilung des „achtwort".

[18]) Daher war auch Aufnahme durch den Rath oder andere städtische Behörden möglich. Maurer II. 750. Grimm, W. III. 600.

[19]) Dies enthalten die Eidesformeln. S. Note 15.

[20]) Unbescholtenheit, Bürgschaftsstellungen, Unterwerfung unter das Stadtrecht, Aufnahmegelder u. s. w. Vgl. Maurer II. 754f. Richthofen 296 § 5. Rößler S. LXXXIV. Oben Note 7—9.

[21]) So heißt es in Basel: das bürgerrecht kaufen. Vgl. auch Th. I. 269. 704; Zimmermann I. 60 u. Stettler a. a. O. 72. 73. 76—80.

[22]) Der Anfang dazu lag in der Begünstigung der Bürgerskinder, die keine z. B. Handf. v. Freiburg i U. § 119, Burgdorf § 37) oder geringere (Walch V.

Eine Uebertragung des Bürgerrechts auf Andere war unter diesen Umständen weder unmittelbar noch mittelbar möglich.

Der Verlust des Bürgerrechts trat entweder durch freiwillige Aufgabe beim Wegzuge aus der Stadt[23]) oder zur Strafe[24]) ein und wurde in beiden Fällen als die Lösung des politischen Verbandes betrachtet.

2. Auch seinem Inhalt nach wurde das Bürgerrecht, während es ursprünglich als ein Genoßenrecht alter Art öffentlichrechtliche und privatrechtliche Bestandtheile verbunden hatte, seit der Vollendung des Stadtbegriffs ein rein politisches Recht.

Die Befugniße zunächst, die das alte Bürgerrecht enthielt, zerlegten sich in die aus der Stellung im Gemeinwesen fließenden politischen Rechte und die auf besonderem Titel ruhenden Individualrechte. Nur die ersteren bildeten jetzt noch die Wesensbestandtheile des Bürgerrechts. Der Bürger als solcher war daher berufen zu Frieden und Recht der Stadt und zu ihrem gerichtlichen Schutz;[25]) zur Theilnahme am Stadtregiment, an der Bürgerversammlung, an Wahlen und Aemtern, am Stadtgericht;[26]) zur Inanspruchnahme der im Nothfall bewaffneten Hülfe der Stadt und aller Mitbürger gegen jede Kränkung an Leib oder Gut.[27]) Und alle diese aktiven und passiven politischen Rechte, deren ursprünglicher Zusammenhang mit dem Grundbesitz[28]) sich löste

---

122 a. 2 § 2. VIII. 88) Aufnahmsgebühr zahlten, auch wol vom Rath nicht zurückgewiesen werden sollten (Walch V. 199 a. 19; Bensen 233 u. 235).

[23]) Maurer II. 762f. Auffage des Bürgerrechts und Aufgabe des Bürgereides im Rath b. Ochs VI. 14. Besonders ausführlich über Bedingungen, Formen und Wirkungen der Entsagung ist das Prager Stat.-R., z. B. St. 99. 111. 116 b. Rößler S. 61. 68. 70. Vgl. auch Grimm, W. II. 224.

[24]) Vgl. z. B. Soester R. v. 1120 § 40. 1288 b. Seibertz II, 1. 513. Köln. W. des 12. Jahrh. § 7. Urk. v. 1282 b. Schreiber I. 105. W. v. Nienburg b. Grimm III. 213 § 2 u. 215 § 21: die bürgerschaft verloren. Heusler 252. Ochs II. 310. VI. 490. Walch III. 50. 317 § 21. Urk. v. 1264 b. Remling 301. Prager Stat. b. Rößler 137 S. 93 (wegen Nichtzahlung der Steuern).

[25]) Maurer II. 819f.

[26]) Maurer II. 767f.

[27]) Vgl. Basler Ordn. v. 1354 b. Ochs II. 28 u. 1373 in den Basler Rechtsquellen I. 37f. Gemeiner, Regensburg II. 95. Maurer II. 816f. Note 5—20. Auch findet sich Recht und Pflicht der Bürger, an der Handhabung des öffentlichen Friedens in der Stadt selbstthätig Theil zu nehmen. Ochs II. 86 u. V. 321. Regensb. Stadtr. v. 1221 § 34 b. Gaupp II. 246.

[28]) Namentlich die gerichtlichen Befugniße werden oft noch in späterer Zeit mit dem Grundbesitz in Verbindung gebracht. So der Besuch des echten Dings in Lübeck (Hach 185 u. 186 a. 2 u. 3; Urk. v. 1220 im Lüb. Urkb. I. 39; Pauli I. 193): das Schöffenthum in Köln, Regensburg, Winterthur (1297 § 16 b. Gaupp I. 145), Schlesien (Tzschoppe u. Stenzel 608); Eideshülfe u. Zeugniß (Hamb.

oder seine Natur änderte, wurzelten allein noch in dem Bürgerrecht als solchem, sie standen dem Einzelnen als Glied der Stadt und nach Maßgabe dieser Mitgliedschaft zu, — womit natürlich das sehr wohl vereinbar war, daß sie überdies auf die Mitgliedschaft in einem städtischen Unterverbande basirt wurden oder durch solche eine besondere Färbung erhielten[29]). Dagegen hörten umgekehrt die mit diesen Befugnißen ehemals innig zusammenhängenden und sie zum Theil bestimmenden nutzbaren Genoßenrechte auf, aus dem Bürgerrecht als solchem zu fließen, und wurden entweder ein für dessen Wesen gleichgültiges Zubehör oder selbständiges, aus individuellen Titeln stammendes Privatrecht. So hat sich bereits gezeigt, daß die Marknutzungen, soweit sie nicht ganz untergiengen, entweder als „bürgerliche Nutzungen" vom politischen Bürgerrecht durchaus abhängig wurden oder sich als Privatrechte von ihm durchaus lösten[30]). So erschien aber z. B. auch das Recht auf Gewerbebetrieb in der Blüthezeit des Städtewesens entweder als selbständige Realgerechtsame[31]) oder als eine rein öffentlichrechtliche Folge des Bürgerrechts und nahm erst später wieder privatrechtliche Merkmale an, die es dann auf das Bürgerrecht selbst übertrug[32]).

Ebenso schieden sich die Pflichten der Bürger. Im Bürgerrecht als solchem waren jetzt nur noch politische Pflichten enthalten. Dazu gehörten Kriegs- und Wachtdienst[33]), Gerichtsdienst[34]), Amtsdienst[35]), etwaiger allgemeiner Arbeitsdienst[36]), sowie überhaupt Gehorsam und Hülfebereitschaft gegen-

St. v. 1270 I, 8 u. 16; Magdeb. R. v. 1304 § 78; Prager Stat. a. 65 u. Rechtsb. a. 138 Rößler 47 u. 94; Sächs. Weichb. a. 104 u. 105); Bürgschaft u. s. w.

[29]) Vgl. Th. I. § 34—38.

[30]) Vgl. den vorigen §.

[31]) Ueber Bierbrau, Weinschank, Bäckereirecht u. s. w. als Gerechtsame aller oder bestimmter Bürgerhäuser Maurer II. 775—777.

[32]) Vgl. Th. I. S. 360 f. 704 f.

[33]) Arnold II. 137 f. Frensdorff 195. Mone, Zeitschr. VI. 37 f. XVI. 1 f. 425 f. Ochs V. 311. 517 f. VI. 820. Jäger, Ulm 433 f. Ennen I. 627. Maurer § 128—130. 391. Rößler, Prager St. Einl. § 16 u. St. 64 S. 45 f. Grimm, W. IV. 133.

[34]) Umfaßend die Pflicht, Recht zu nehmen und Urtel zu finden, Zeugniß, Eideshülfe, Anklage, Gerichtsfolge, Unterstützung des Gerichts u. s. w. Maurer II. 819—824.

[35]) Verpflichtung zur Annahme von Aemtern nach dem Münchner Stadtr. b. Auer 178 § 465; Pfaff, Eßlingen 151; Fabricius, Stralsund 26 u. 27; Ord. sen. Brunsv. d. 1408 § 6 u. 7 b. Leibnitz, script. III. 451; Urk. v. 1293 u. 1396 b. Schreiber I. 132 f. u. II. 105; Wormser Urk. v. 1491 b. Moritz II. 204; Ochs V. 70 Note.

[36]) So in Rotenburg b. Bensen 236 f.: „wachen und graben" und „an dem Stadtbau mitarbeiten". Vgl 314. In Ruffach nach W. v. 1543 b. Grimm IV.

über der Stadt und ihren Behörden;[37]) dazu gehörte aber ferner die allgemeine Steuerpflicht der Bürger.[38]) In allen diesen Beziehungen sollte der Bürger dem Gemeinwesen, dessen Glied er war, um seiner Mitgliedschaft willen und nach Maßgabe derselben mit Leib und Gut dienen.[39]) Die daraus hervorgehenden Lasten und Pflichten waren also „bürgerliche" oder „städtische"[40]) und ihre Quelle das Bürgerrecht als solches.[41]) Nicht mehr wie früher wurden sie durch besondere Verhältniße, wie Grundbesitz,[42]) Markgemeinschaft[43]) oder ein persönliches Dienstverhältniß[44]) bedingt und bestimmt: sie floßen jetzt ganz allein aus der politischen Verbindung. Man konnte daher auch nicht mehr ein Aequivalent für besondere ökonomische Vortheile, wie den Allmendgenuß, darin sehen, sondern betrachtete die bürgerlichen Pflichten ausschließlich als Korrelat der bürgerlichen, d. h. politischen Rechte und insbesondere des von der Stadt ihren Gliedern gewährten Schutzes.[45]) Umgekehrt wurden nun die den Bürgern

---

138: der Meier ist verbunden zu gemeinem werk; so man der statt steg u. weg bessern will, so soll er dazu dienen u. thun alls andere burger seins gleichen zu R.; ebenso Wachtdienst. Sökeland, Coesfeld 62. 241. 244. Pfaff 151. Walch V. 28. 124. 127. 188 VII. 201. VIII. 96. Meist früh in Geldabgaben verwandelt.

[37]) Darauf geht der Bürgereid. Vgl. z. B. Ochs I. 383. 434f. II. 85. Gemeiner I. 513. Zürcher Richtebrief II, 11. Jäger, Ulm 742. Lehmann, Speier 280. 284.

[38]) Vgl. unten Note 45—53.

[39]) Vgl. Th. I S. 329 Note 67—71. Münchener Stadtr. b. Auer 83: die hie zu München purger sind, die wachtèn u. steuern mit andern purgern.

[40]) Jura civilia in Soest 1288 b. Seibertz II, 1. 513 u. Hameln 1277 b. Pufendorf II. 268; opera civilia que burwerke dicuntur 1336, 1347 u. 1367 b. Kindlinger, Hörigk. 405. 463. 469; onera et jura municipalia 1345 in Höxter b. Wigand, denkw. Beitr. 164; civitatis servitia in Pfullendorf 1220 b. Gengler 355 § 5; negotia burgensium 1219 in Goslar b. Göschen 115; jus urbanum, urbale, civile, civitatis in Köln nach Ennen, Köln I. 624f. u. Urk. v. 1142 b. Ennen u. Eckertz I. 514.

[41]) Urk. v. 1164 im Urkb. des Bisth. Lübeck I. 11: oneribus, que *ratione civilitatis* exigi solent.

[42]) Vgl. z. B. über den Zusammenhang der Kriegspflicht mit Grundbesitz Kölner Urk. v. 1206 b. Ennen u. Eckertz II. 27; über die Pflicht der Nacheile 1220 b. Seibertz II, 1. 207. Ueber das Ruhen von Lasten und Abgaben auf Haus und Hof Urk. v. 1302 (Glogau) § 8 b. Tzschoppe u. Stenzel 445; Grimm, W. III. 361; Urk. v. Hagenau v. 1257 b. Gaupp I. 104; Sökeland, Coesfeld 240. 243. 244; Stat. v. Blankenburg, Rudolstadt, Ilm b. Walch V. 53. 99. 126 a. 3 § 10 (von mehreren Häusern mehrfache Steuern, Wachen u. Frohnen). Maurer § 53. 66. 72. 224. 227. 370. 374 und sonst.

[43]) Vgl. Note 86 zu § 26.

[44]) Wie die Abgaben der ursprünglich Hörigen, der Handwerker u. s. w.

[45]) So werden die bürgerlichen Lasten und Steuern als Aequivalent für die

gleichfalls obliegenden Pflichten und Lasten privatrechtlicher Art von dem Begriffe des Bürgerrechts abgelöst und auf ihre besonderen, außerhalb des Bürgerverbandes liegenden Titel zurückgeführt. So vollzog sich die faktische und begriffliche Scheidung öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Leistungen, welche in dem alten System der Dienste und Abgaben untrennbar verwoben waren. Der öffentliche Dienst der Bürger hatte jetzt nichts mehr gemein mit den alten, aus besonderen Titeln stammenden Dienstverhältnißen. Auf das Schärfste aber schieden sich vor Allem von den aus mannichfachen Titeln stammenden Abgaben und Zinsen alter Art die neuen öffentlichrechtlichen Abgaben, welche zum ersten Mal in Deutschland die Natur wirklicher Steuern hatten.[46]) Die städtischen Steuern waren die ersten Beiträge, welche ein Gemeinwesen allein um des öffentlichen Wohls willen von seinen Gliedern als solchen forderte. Einziger und zureichender Grund für die Erhebung einer städtischen Steuer war das städtische Bedürfniß,[47]) mochte nun, wie Anfangs der Fall, eine besondere Steuer nach dem jedesmaligen Bedürfniß ausgeschrieben, oder bei wachsendem Bedürfniß eine ständige Steuer vorbehaltlich etwaiger Noth- oder Zusatzsteuern eingeführt werden. Und verpflichtet zur Tragung der Steuer waren alle Bürger und nur die Bürger allein um deshalb, weil sie Bürger waren.[48]) Es gab somit außer dem Bürgerrecht weder einen besonderen Rechts-

---

Theilnahme am städtischen Schutzverbande bezeichnet, z. B. 1154 b. Lacomblet I. 263 in Köln; oder für das jus burgensium, z. B. 1219 in Goslar b. Göschen 13; oder für die Theilnahme an jus et honor ipsius civitatis in Pfullendorf 1220 b. Gengler 355 § 5. Und umgekehrt wird aus den bürgerlichen Lasten das Bürgerrecht hergeleitet, z. B. in Goslar b. Göschen 101, in Regensburg 1207 u. 1230 b. Gemeiner 68, in Basel bei Heusler 250. In Prag b. Rößler St. 135 S. 93: wer nicht teglich mit der stat leidet ubel u. gut in allen sachen, losung u. ander beswerung, der ist nicht burger u. hat kein burgerrecht. Vgl. St. 140 ib. 95 u. 111 S. 68.

[46]) Vgl. auch Arnold I. 258f. II. 138f. 257f. Heusler 164f. 227f. 232f. Die Steuern in den Städten heißen steuren, beten, gewerfe, schatzungen, losung, schosz oder scot; collectae, petitiones, precariae, contributiones. Insbes. collectae *civiles* schon 1154 in Köln a. a. O. und 1184 in Münster b. Wilkens 96. In Rügenwalde heißt es schon 1312 (b. Ludewig, rel. Mscrpt. IX. 587): *communem* contributionem, quae fit secundum vulgarem civitatum consuetudinem, quae in vulgo schott vocatur.

[47]) Z. B. Urk. v. 1259 f. Neuß b. Lacomblet II. 263: si contingat, ut inter vos fiat exactio *pro necessitate communi*. Vgl. 1310 ib. III. 64. Ennen II. 529. Urk. f. Angermünde v. 1292 b. Gercken, Cod. Dipl. Brand. II. 432: ut cum necessitas nostre civitati incubuerit et nos collecta . . contingit. Regensb. Urk. v. 1230 § 22: ad usum . . civitatis.

[48]) Daher „communem“ contributionem, vgl. Note 45 u. 46, auch 39. Ferner Urk. v. 1302 § 8 b. Tzschoppe u. Stenzel 445. Urk. v. Münden v. 1336 b. Kindlinger, Hörigk. 405. Ebenso ib. 436 u. 469. Urk. v. 1288 b.

grund, der die Steuerpflicht des Einzelnen erzeugte und bestimmte, noch gab es irgend welche Rechtstitel, auf Grund deren für einen Bürger Steuerbefreiungen oder Steuerprivilegien eingetreten wären. An sich war daher auch die Steuerpflicht jedes vollberechtigten Bürgers gleich. Aber diese Pflicht bestand darin, nach Verhältniß und Vermögen beizutragen, und deshalb war der Erfolg für die Einzelnen ungleich. Als derartige wahre Steuern erschienen zunächst die Grundsteuern, welche sich aufs Schärfste von den alten auch noch neben ihnen vorkommenden Grundzinsen unterschieden, indem sie jedes städtische Grundstück trafen, keines besonderen Rechtstitels bedurften und nicht nach hergebrachten Sätzen, sondern nach Procenten vom Werth erhoben wurden.[49]) Den Charakter wahrer Steuern hatten ferner die neuen Einkommensteuern[50]) und Vermögenssteuern,[51]) bei denen schon die eidliche Selbsteinschätzung und die Form der Erhebung für die öffentlichrechtliche Natur bezeichnend war.[52]) Aber auch wirkliche Gewerbesteuern, welche durchaus verschieden waren von den alten hofrechtlichen Abgaben, traten hinzu.[53]) Und ebenso mußten die älteren indi-

---

Seibertz II, 1. 513. Augsb. Urk. v. 1288 b. Moser, Reichsst. Hdb. I. 92 u. 93. Vgl. ib 753 u. II. 1. 111 f. 235. 824.

[49]) Vgl. bes. Schweidnitzer Urk. v. 1293 § 15 u. 1328 § 35 b. Tzschoppe u. Stenzel 421 u. 524: exactionem dat secundum valorem areae. Rügenwalder Urk. v. 1312 b. Ludewig a. a. O. In Prag 40 gr. von jedem Pflug Acker, Rößler, Einl. XCIV u. Stat. 104 S. 65.

[50]) So schon 1206 in Köln b. Ennen u. Eckertz II. 27: de singulis marcis redituum. Ebenso 1376 in Basel nach Heusler 236 f., 1407 in Rotenburg nach Bensen 309. 310. 326; 1345 in Dudeldorf b. Gengler, Stadtr. 90 § 4: inter omnes et singulos intra ipsum murum commorantes, unicuique *prout suae competit facultati*, distribuendi, colligendi etc.

[51]) So in Speier das Wechengeld b. Lehmann 813. 839. 849; die Beede in Frankf. a. M., 1354 b. Römer-Büchner, Stadtv. 59 f.; in Basel b. Ochs II. 282. 404—427. III. 9. 160. IV. 41. 298. 300 f. Heusler 236 (gemeines Umgeld nach markzahl); der schoz in Mühlhausen; Steuern in Breslau, Görlitz, Schweidnitz (Tzschoppe u. Stenzel 261 u. 525); in München, Auer 176 § 461, 179 § 468, 295 § 4 u. 6; in Prag die Losung, Rößler Einl. S. XCIV f. u. S. 61. 64 f. 80 f.

[52]) Vgl. z. B. Priv. v. 1259 f. Neuß b. Lacomblet II. 263 f.; 1310 ib. III. 64. Ochs IV. 300 u. 302. Neumann, Görlitz 42 f. Schreiber, Gesch. II. 220. Urk. v. Stendal v. 1285 b. Lenz I. 129. Dortmunder Stadtr. des 13. Jahrh. § 33 b. Wigand, Gesch. v. Korvei II. 219. Näheres über Schätzung u. Erhebung b. Arnold II. 266—277 u. Maurer II. 854—857; Rößler, Prag. St. S. 65. Von der eidlichen Selbstversteuerung kommen Namen wie eidsteuer (z. B. Pfaff 129), eidschosz (Münchener Stadtr. a. a. O.)

[53]) Solche wirklichen Gewerbesteuern waren z. B. der gewerkzins in Berlin, Ruppin u. s. w. nach Fidicin I. 23—25 u. Zimmermann I. 194 u. 298; der scot oder geschosz in schlesischen Städten, z. B. bei Tzschoppe u. Stenzel 261. 489 § 6. 524 § 36. Vgl. auch Grimm, W. III. 607.

rekten Steuern, wie das Ungeld von Getränken, Korn und Salz, die städtischen Zölle, Wege- und Brückengelder u. s. w., zumal seitdem sie statt in Naturalien in Geld erhoben wurden, den Charakter eigentlicher Steuern annehmen, da sie für das Gemeinwohl verwandt wurden und die ganze Bürgerschaft trafen.[54]) Zu allen diesen Steuern kamen endlich vielfach noch Kopfsteuern, welche sich von den übrigen Steuern dadurch unterschieden, daß sie die Bürger nicht nach ihrem Vermögen, sondern jeden gleich beschwerten.[55]) War die öffentlichrechtliche Natur der Steuern einmal festgestellt, so mußte die städtische Entwicklung mehr und mehr dahin drängen, alle entgegenstehenden Verhältniße innerhalb der Stadt zu beseitigen und alle von der politischen Stadtverbindung ergriffenen Elemente auch dem städtischen Steuersystem zu unterwerfen. So sehen wir denn in der That, daß die verschiedenen Klassen der Schutzbürger, Beisaßen, Handwerker und zum Theil sogar Juden, während sie ursprünglich besondere Schutz- oder Schirmgelder und andere auf besonderen Verhältnißen ruhende Abgaben zahlten, mehr und mehr in das städtische Steuersystem hineingezogen wurden.[56]) Wir sehen ferner, daß die Städte, so viel an ihnen lag, auf die Beseitigung der Steuerprivilegien von Rittern, Geistlichen und Klöstern hinarbeiteten, die den Schutz des städtischen Gemeinwesens genoßen und dennoch sich diesem gegenüber auf Befreiungstitel beriefen, welche ihre dereinstige innere Berechtigung bei dem durchaus veränderten politischen Zustande verloren hatten.[57])

3. Auch die Bestimmung des **Umfangs**, den das Bürgerrecht eines Jeden hatte, wurde mehr und mehr von der Idee des städtischen Gemeinwesens durchdrungen und beeinflußt.

Das Vollbürgerecht war ebenso wie das Vollgenoßenrecht zu allen Zeiten die einfache und gleiche Mitgliedschaft im Verbande. Daneben aber fanden sich ursprünglich ganz wie auf dem Lande und in noch reicherer Verzweigung

---

[54]) Näheres b. Arnold II. 258—265 u. Maurer II. 857—860. Rößler, Prager St. S. XCV u. St. 1. 7. 43 S. 1f. 7f. 30.

[55]) So die Kopfsteuer in Basel, Ochs IV. 298—300; Eßlingen, Pfaff 130. 132; Regensburg, Jäger, Mag. I. 301; Speier, Lehmann 753. 849; das Hauptgeld in märkischen Städten, Gercken, Cod. dipl. VIII. 503f.; der Bürgergroschen in Nürnberg, Jäger a. a. O. III. 344; die jährl. Abgabe für das Bürgerrecht in Rotenburg, Bensen 311.

[56]) Vgl. Lehmann, Speier 758. 839. 849. Ochs IV. 300. 462. Pfaff, Eßlingen 130f. Kriegk, Bürgerzwiste 26. Römer-Büchner a. a. O. 59—61. Maurer II. 780f.

[57]) Vgl. Th. I. S. 331 und die Citate dort in Note 79—80; dazu jetzt Maurer II. 781—791 u. 863—868. Auch W. v. Lauterbach v. 1341 b. Grimm III. 361: die Stadt heischt von den Häusern, welche die Herrn in der Stadt gebaut haben, „bede und wachte von denn die uff dem gute gesessen sin"; ebenso S. 365 „dasz sie sollen der stat rad u. recht tun". W. v. Dambach ib. V. 405 § 5: Zu D. sol nieman fri sitzen. W. v. Meiningen ib. III. 599.

als dort höher und geringer qualificirte Rechte, welche ihre Inhaber in sehr verschiedener Weise mit der Bürgerschaft verbanden. Es gab Ritter und Dienstmannen, Geistliche und Klöster, welche Bürgerrechte in der Stadt hatten[58]) und doch nur mit einem Theil ihres Wesens der Stadt angehörten;[59]) es gab Hintersaßen und Beisaßen mit Schutzbürgerrecht, welche im unmittelbaren Schutzverbande der Gesammtheit standen;[60]) es gab mittelbare Schutzgenoßen, welche zum Haus-, Hof- oder Schutzverbande eines Vollbürgers und erst durch diesen zur Stadt gehörten;[61]) es gab Ausmärker, welche um ihres Grundbesitzes wegen gewiße städtische Rechte hatten.[62]) Alle diese Verhältniße trugen die Anlage in sich, je nach den Umständen Vorrechte und geringere Genoßenrechte aus sich zu entwickeln, oder sich quantitativ zu mehrfachen und getheilten Bürgerrechten abzustufen. Denn die Unterschiede hiengen zusammen mit der verschiedenen Größe und Beschaffenheit des Grundbesitzes in der Stadtmark einerseits und mit persönlichen Dienst- und Abhängigkeitsverhältnißen andrerseits, und sie äußerten sich so gut im Privatrecht wie im öffentlichen Recht.[63])

Seitdem indeß die Stadt sich zum bürgerlichen Gemeinwesen erhob, wurde

---

[58]) Vgl. Th. I S. 260 u. 261, bes. Note 30. Auch über die Bezeichnung von Geistlichen als cives Urk. v. 1237 b. Lacomblet II. 115 f., Wormser Urk. v. 1181 b. Arnold I. 241, Magdeb. v. 1188 b. Tzschoppe u. Stenzel 269, Stendaler v. 1231 u. 1233 b. Lenz I. 30 u. 32. Urk. v. 1392 b. Schreiber II. 92: umb die klöster, die hier burger sind, es sein mansklöster o. frauenklöster. Ueberdies jetzt Maurer II. 201 f. Vgl. bes. auch Note 73.

[59]) Vgl. Th. I a. a. O. u. S. 259 Note 24. Deshalb Formeln, wie clerici milites burgenses, 1228 u. 1230 b. Boehmer 52. 54 u. 55; canonici ministeriales burgenses oder cives 1200 u. 1220 b. Schöpflin I. 309. 344; clerus familia populus 1181 b. Schannat II. 69.

[60]) Vgl. Th. I S. 260 Note 28 u. 29 u. Maurer II. 226 f. Auch für ihre Stellung ist bezeichnend, daß sie bald den Bürgern zugerechnet werden (z. B. in Köln 1264 als cives minores, in Basel 1179 b. Ochs I. 494 u. Freiburg i. U. als burgenses minores, in Augsburg als cives servilis conditionis), bald unter dem Namen der bloßen Einwohner, der armen Leute, der humiles, minores, impotentes, der „Gemeinde“ u. s. w. als Gegensatz der Bürgerschaft erscheinen. Zu dieser Klasse unmittelbarer Schutzgenoßen der Gesammtheit gehörten auch die Juden.

[61]) So die Kolonen und Hintersaßen eines Bürgers, so die Knechte und Mägde desselben, und so insbesondere die verbreiteten Mundmannen. Vgl. Th. I S. 322 Note 43 u. 330 Note 74. Maurer II. 234 f. Grimm, W. I. 763. III. 361 u. 365.

[62]) Maurer II. 240 f. 801.

[63]) Insbesondere ermangelten die Beisaßen und Hintersaßen ebensowol der selbstständigen politischen Rechte wie der Marknutzungen, soweit ihnen nicht gewiße kleine Rechte durch Gunst, Vertrag oder Herkommen zustanden, wofür sie dann oft besondere Abgaben zu entrichten hatten. Maurer II. 766 f. 792. 800 f., bes. Note 21—25. Dagegen hatten sie Anspruch auf Schutz und Schirm durch die Stadt

der Unterschied der Stände in der Stadt mehr und mehr auf den Unterschied des politischen Rechts beschränkt. Die Privatrechtsverhältniße und insbesondere der Grundbesitz verloren ihren Einfluß auf das Bürgerrecht und wurden ihrerseits unabhängig von diesem;[64]) die persönlichen Dienst-, Abhängigkeits- und Vogteiverhältniße verschwanden zu Gunsten allgemeiner bürgerlicher Freiheit.[65]) Somit gab es nur noch Unterschiede von persönlich-politischer Grundlage und rein politischer Wirkung, — Unterschiede, welche zur Zeit der Geschlechterherrschaft immerhin noch einen ständischen Charakter trugen, seit den Zunftsiegen aber mehr nur auf der Mitgliedschaft in den verschiedenen engeren Genoßenverbänden innerhalb der Bürgerschaft beruhten.[66]) Zuletzt mußte die städtische Entwicklung überall dahin drängen, einen einzigen Bürgerstand und eine einzige Bürgerschaft zu schaffen, in dieser aber alle Unterschiede des Bürgerrechts mit Ausnahme des durchschlagenden Unterschieds zwischen Aktivbürgerrecht und Passivbürgerrecht zu beseitigen. In der That finden wir die inneren Bewegungen der Städte immer näher an ein solches Resultat heranführen.[67]) Die selbständigen Vorstände der bürgerlichen Haushaltungen erheben sich, sofern sie nicht die Erwerbung des Bürgerrechts verabsäumen, zu Aktivbürgern mit gleichen politischen Rechten und Pflichten.[68]) Alle andern Einwohner der Stadt dagegen sind im Verhältniß zum Gemeinwesen zwar wahre Bürger, aber nur Passivbürger, welche den Schutz des städtischen Friedens, Rechtes und Gerichtes genießen und dafür der Stadt Unterwerfung und Gehorsam sowie verhältnißmäßige Steuern und Dienste schulden.[69]) Sie sind, wie es in Prag heißt, „Bürger ohne Bürgerrecht" (d. h. Aktivbürgerrecht).[69a])

---

und das Stadtgericht, wofür sie Treue, Gehorsam und besondere Schutzgelder schuldeten. Ib. 792 f.

[64]) Vgl. den vorigen § und oben Note 3—10.

[65]) S. unten.

[66]) Vgl. Th. I § 35—38 u. Maurer II. 251—723.

[67]) So vor Allem die Zunftbewegungen, welche dem Handwerkerstande das Vollbürgerrecht verschafften, die Vorrechte der Geschlechter beseitigten. Ebenso aber die Kämpfe mit der städtischen Ritterschaft und mit der Geistlichkeit. Auch finden sich Kämpfe mit unzünftigen Beisaßen, vgl. Maurer II. 601—604.

[68]) Sie müßen natürlich die zur Ausübung politischer Rechte erforderlichen Bedingungen erfüllen, also z. B. bei Zunftverfaßung sich in eine Zunft aufnehmen laßen.

[69]) So die unselbständigen Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge, Gesinde, Weiber und Unmündige. So aber mehr und mehr auch Edelleute, Geistliche und Klöster (vgl z. B. Ochs I. 362. V. 170. 518 u. 519). Ebenso in der Regel die Juden. So überhaupt Alle, die in der Stadt dauernd wohnen und das Bürgerrecht in derselben nicht erwerben, wofür ihnen bisweilen eine bestimmte Frist (in Prag 4 Wochen, St. 22 b. Rößler 15) gesetzt ist.

[69a]) Stat. 139 b. Rößler 95: qui est *civis sine jure civili* . . . det losungam et ad bellum recedat sicut alter civis.

Es versteht sich von selbst, daß von den Passivbürgern scharf zu scheiden sind die Fremden, welche entweder durch vorübergehenden Aufenthalt als Gäste oder durch städtischen Grundbesitz als Forensen zu der Stadt in Beziehung treten. Sie sind Nichtbürger.[69b]).

Diese ganze Entwicklung wurde geleitet und getragen von der stets lebendigen Idee, daß Rechte und Pflichten im Gemeinwesen einander entsprechen müßten. Als diese Idee verloren gegangen war, nahm auch die Klasseneintheilung der Bürger wieder einen andern Charakter an und konnte selbst wieder zu privatrechtlichen Formen zurückkehren.[70])

II. Soweit nun aber der Bürgerverband den Einzelnen nicht ergriff, wurde dessen Persönlichkeit frei.

Mit dem Bürgerbegriff war es daher freilich unvereinbar, daß der Einzelne in solchen Beziehungen, welche dem städtischen Gemeinwesen wesentlich waren, außerhalb desselben stand. Die ganze städtische Entwicklung vielmehr drängte dahin, aus der Stadt jedes fremde selbständige Recht an Personen zu verbannen, welches im Stadtbegriff enthaltene politische Herrschaftsbefugniße abgezweigt haben würde; der Bürger sollte „Niemandes Herr und Niemandes Knecht sein". Alle Hörigkeits- und Vogteiverhältniße verschwanden im Innern der Stadt.[71]) Elemente, welche in irgend direkter Abhängigkeit von außerstädtischem Herrenrecht standen, wurden beseitigt oder ferngehalten.[72]) Man sollte entweder ganz Bürger sein oder gar nicht.[73]) Und den Bürgern wurde

[69b]) Besonders klar tritt dies nach Prager Statutarrecht hervor. Während hier alle Einwohner der Stadt, die das Aktivbürgerrecht nicht haben, doch an Stadtrecht u. Stadtgericht Theil nehmen, Steuer- und Kriegsdienste leisten und „Bürger" heißen (Rößler S. 15. 95), haben die Ausmärker nur Grundsteuern zu zahlen und Theil am Recht u. Gericht der belegenen Sache (ib. 70), die Gäste aber nehmen nicht am Stadtrecht Theil, sondern haben ihr besonderes Gastrecht, wogegen sie andrerseits von bürgerlichen Lasten frei sind (ib. LXXXVI f. 9 f. 27. 70 f. 87).

[70]) Daher die Erschwerungen der Aufnahme in das Vollbürgerrecht und die Einführung einer förmlichen Aufnahme in das Beisaßenrecht (z. B. 1534 b. Ochs VI. 490); die Beschwerung der Beisaßen und Schutzbürger ohne Gewährung entsprechender Rechte; die Unterscheidung von Groß- und Kleinbürgerrecht u. s. w. Th. 1 S. 704.

[71]) Daher die Durchführung der persönlichen Freiheit Aller; die Beseitigung der Mundmannschaft und ähnlicher sich neubildender Schutzverhältniße u. s. w.

[72]) Daher bisweilen die Ausschließung fremder Dienstmannen von der Stadt, wie in Freiburg, Lübeck, Hamburg. Th. I. S. 283 Note 11. In Augsburg sollte kein in fremden Diensten stehender Mann das Bürgerrecht erlangen.

[73]) Charakteristisch ist z. B. die Erzählung in der Strasburger Chronik b. Königshoven 328 f. Die Stadt verlangte 1372 von den in ihr ansäßigen Edelleuten, sie sollten der stette sweren also burger tunt und dann gleiche Rechte, aber auch gleiche Lasten haben. Die Edelleute aber wollten die Vortheile ohne

ausdrücklich verboten, außerhalb der Stadt in politische Unterwerfungsverhältniße zu treten.[74])

Darüber hinaus aber, mit dem vom Bürgerrecht nicht ergriffenen Theil seiner Persönlichkeit, konnte Jeder auch andern Verbänden angehören. Der Bürger stand daher nicht nur in der Stadt in engeren Genoßenverbänden und durch sie in weiteren öffentlichen Verbänden, sondern konnte überhaupt alle mit der Sphäre des Gemeinwesens nicht kollidirenden Verbindungen eingehen.

Und soweit der Bürger für sich allein stand, wurde er der Träger einer selbständigen Privatrechtssphäre, die ihm als Einzelnem zustand, daher auch nicht mehr abhieng von seiner Stellung im Gemeinwesen. Das Privatrecht konnte sich so vom Begriff des Standes lösen und zu einem freien und gleichen Recht aller Bürger, einem „gemeinen bürgerlichen Recht," entwickeln.[75])

III. So entsprach dem Fortschritt in der Auffaßung der Persönlichkeit der Gesammtheit mit innerer Nothwendigkeit ein Fortschritt in der Auffaßung der Persönlichkeit der Einzelnen. Die Persönlichkeit des Bürgers blieb Eine wie sie es gewesen war. Aber es wurden an ihr die der Allgemeinheit zugekehrte und die individuelle Seite geschieden und jede ihrem Wesen nach behandelt. Im Verhältniß zur Stadt erscheint der Bürger als Glied des Gesammtkörpers und nimmt kraft seiner Mitgliedschaft, die sich in dem persönlich-politischen, unübertragbaren und untheilbaren Bürgerrecht darstellt, an dessen Leben Theil; diese Verbindung ergreift mit rechtlicher Nothwendigkeit einen ganz bestimmten, durch den Begriff des städtischen Gemeinwesens abgegrenzten Theil der Persönlichkeit; es folgen daraus die öffentlichen Rechte und Pflichten eines Jeden; Unterschiede endlich finden nur rücksichtlich der auf öffentlicher Ordnung beruhenden politischen Stellung im Gemeinwesen statt. Wir haben mit Einem Worte hier das moderne Staatsbürgerthum für einen engeren Kreis verwirklicht. Für die individuellen Beziehungen dagegen ist die Persönlichkeit des Einzelnen von den herrschaftlichen und genoßenschaftlichen Banden emancipirt, sie ist selbständig, beruht in sich selbst, ist frei und gleich; sie giebt die Möglichkeit freiester Bewegung auf dem Gebiete des von den alten Standes-

---

Lasten: „So sii der stette bedurftent, so sprochent sii, sii werent burgere, u. was man in denne beholfen also den burgern. Aber wenne men sii hies etwas der stette zu helfe das in nüt wol geviel, so sprochent sii, sii werent *nüt* burgere noch hettent mit der stette nüt zu tunde". Deshalb wurde ihnen ein Termin gesetzt. Sie sollten schwören und die bürgerlichen Lasten übernehmen, oder die Stadt räumen.

[74]) So das Verbot, in fremde Kriegsdienste zu treten (Mone XVI. 438 f.), sich zu verherren (Lehmann 280, Gemeiner II. 102), sich zu verbünden (1345 Jäger, Mag. III. 308), einen Kampf außerhalb der Stadt zu beginnen (Maurer II. 827 Note 9).

[75]) Vgl. oben § 25.

schranken gelösten „bürgerlichen" Rechts. Es ist mit einem Worte hier die Privatrechtspersönlichkeit des heutigen Rechts für einen engeren Kreis vorgebildet.

Bei diesem Allem aber darf man nie vergeßen, daß auch hier die umbildende Kraft der neuen Ideen sich nur nach innen geltend machen kann. Im Reiche gilt der Bürgerstand als ein den übrigen Ständen ganz gleichartiger Stand, dessen politisches Sonderrecht und dessen besonderes Privatrecht als ein eigenthümliches Standesrecht zusammen gedacht werden. Und die Stadt selbst führt nur im Binnenkreise des Gemeinwesens den Bürgerbegriff in seiner Strenge durch, während sie nach außen hin herrschaftliche und genoßenschaftliche Verhältniße eingeht, sich Einzelnen und Gemeinden durch besondere Verträge in besonderer Weise verbindet und eine halbe oder theilweise Betheiligung am Gemeinwesen zuläßt, wie dies die verschiedenen Formen des Edel-, Pfahl-, Aus- und Schutzbürgerthums beweisen.[76])

## § 28. Die Stadtpersönlichkeit im öffentlichen Recht.

Seit dem 12. Jahrhundert und von da in immer wachsender Klarheit tritt die Stadt als Person des öffentlichen Rechts auf. Dadurch daß und soweit dies der Fall ist, erscheint die Stadt als das älteste wahrhaft staatliche Gemeinwesen in Deutschland und führt den neu errungenen Staatsgedanken nach außen und innen durch.

A. Im Verhältniß zunächst zu den über ihr stehenden Gewalten konstituirt sich nunmehr die Stadt als geschloßene, aber politisch abhängige Körperschaft. Jede deutsche Stadt bleibt in irgend einer Abhängigkeit von höherer Gewalt; jede muß, so außerordentlich verschieden auch bei den einzelnen Städten und zu verschiedenen Zeiten der Grad und der Umfang dieser Abhängigkeit ist, eine über ihr stehende politische Herrschaft anerkennen. Jede Stadt aber — und darin ist kein Unterschied zwischen der freiesten Reichsstadt und der abhängigsten Landstadt — wird ein in ihren inneren Angelegenheiten selbständiges Gemeinwesen und tritt gerade soweit, als der Begriff dieses Gemeinwesens reicht, als ein geschloßener Organismus mit eigener politischer Persönlichkeit zwischen die höheren Gewalten und ihre eigenen Glieder.

Ursprünglich war dies anders. Ursprünglich hatten Kaiser, Landesherrn und Grundherrn die mannichfachsten Herrschaftsrechte alter Art unmittelbar an der Stadtmark und unmittelbar an der Bürgergesammtheit. Diese Rechte ergriffen mit der Stadtmark unmittelbar und in einem möglicherweise ungleichen Grade deren einzelne Theile und mit der Bürgergesammtheit unmittelbar und in einem möglicherweise ungleichen Grade die einzelnen Bürger. Seitdem indeß die Stadt sich zum Gemeinwesen erhob und nicht nur Grundherrschaft und

[76]) Vgl. den folgenden §.

Hörigkeit, sondern mehr und mehr auch die analog aufgefaßten königlichen und landesherrlichen Rechte an Grund und Boden und an Personen aus ihren Mauern verdrängte, verwandelten sich alle jene Herrschaftsrechte in Rechte gegen die Stadt als solche. Nur mittelbar wurden das Stadtgebiet und die einzelnen Bürger von der Abhängigkeit der Stadt, zu der sie gehörten, auch jetzt ergriffen.[1])

Die Stadt als solche war es daher jetzt, welcher die auf ihr Gesammtverhältniß oder auf einzelne Punkte bezüglichen Privilegien, Freiheitsbriefe und Rechtsverleihungen ertheilt wurden. Mochte auch noch lange dem Sinne der Aussteller die Auffaßung entsprechen, daß die Bürger oder ihre Mark gewiße Rechte erhalten sollten: thatsächlich empfieng sie die Stadt in ihrer korporativen Einheit und betrachtete sie als Feststellungen des politischen Rechts, welches zwischen ihr als geschloßenem Gemeinwesen und dem Kaiser oder Herrn als höherem Gewalthaber bestehen sollte.[2])

Die Stadt als solche trat aber auch da, wo es sich um einen Gegensatz handelte, und zwar hier noch früher und schärfer, dem Könige, den Bischöfen und den Landesherrn als politische Person gegenüber. Sie stritt mit ihnen, führte mit ihnen Kriege und Fehden, schloß ihnen die Thore und sagte ihnen unter Umständen ganz den Gehorsam auf; sie vertrat ihnen gegenüber ihre einzelnen Bürger und deren Rechte; sie führte mit ihnen durch ihre Organe und Abgesandten Verhandlungen und schloß mit ihnen über das gegenseitige Verhältniß Vergleiche und Verträge.[3]) Wenn in allen diesen Beziehungen

---

[1]) Vgl. oben § 26 u. 27.

[2]) Vgl. oben § 25 Note 1—16.

[3]) Vgl. Th. I S. 262 f. 303 f. 539 f. Bündniß der civitas Col. mit dem Könige 1206 b. Ennen u. Eckertz II. 26. Vergleich v. 1217 inter d. G. archiepiscopum et civitatem Bremensem b. Lappenberg, Hamb. Urkb. 407 S. 358. Vertrag, Verzeihung u. Urfehde zwischen Erzbischof und Stadt v. Köln v. 1257 b. Lacomblet II. 235: inde dar zu sal ieme *die stait* helpen; . . . die bezzerunge *van der stait* ist aldus; . . . dit selve verzihnisse sal dun *die stait* van Colne; . . . dar na sal *die stait* irnuwen ire hulde u. s. w. Ebenso Kompromiß auf Schiedsrichter ib. 236; die Vertreter der Stadt schwören: up unse selin inde der burgere gemeinlige, dat wir inde *die stat van C.* dat selve bescheit sulin stede halden. Das darauf ergangene große Laudum v. 1258 (S. 144 f.) bezeichnet sich zwar im Eingang als Schiedsspruch inter archiepisc. ex una parte . . . cives ex altera, später aber auch als pacis reformatio inter arch. et civitatem (S. 248); auch sonst erscheinen darin bald die cives bald die civitas als Partei (civitas proponit u. s. w.), es werden bald die Rechte der cives, bald jura et privilegia civitatis festgestellt. Urk. v. 1262 b. Ennen u. Eckertz II. 453: Schiedsspruch tusschen der stat van Colne inde u. s. w. 1262 ib. 455. Vgl. ib. I. 428: so quam yd zo leste zo groisme, verderflichem kriege tusschen dem Erzb. u. *der stat* vurscr. . . Darna . . . die soene tusschen dem Erzb. u. der stat v. C. 1332 b. Boehmer 511: cryg von stufft mit der stad

häufig noch an Stelle der Stadt die Bürger oder die Bürgerschaften genannt werden,[4]) so sind sie dabei nicht mehr als selbstberechtigte Vielheiten, sondern als die Träger des in ihnen lebenden Gemeinwesens gemeint.[5]) Und wenn die thatsächlich handelnden Organe allein oder daneben genannt werden,[6]) so

---

zu Mentze. 1366 b. Schannat 185: Bischof, Stift u. Pfaffheit zu Worms sollen mit *der stat W.* u. *die stat* mit in in Frieden leben.

[4]) So erscheinen die cives als Gegenpartei des Bischofs im Kölner W. v. 1169 b. Ennen u. Eckertz I. 554 f. Ebenso 1180 ib. 582. 585. Lacomblet I. 333: discordia inter nos et cives nostros Col. exorta. 1188 im Lüb. Urkb. I. 9: cum fideles nostri comes A. et comes B. causam agerent adv. burgenses nostros de Lub. super terminis et usu finium suorum, nos partes . . . audivimus; . . . quod uterque jus quod ipse petebat in manu nostra resignavit et nos illud . . . civitatis habitatoribus tradidimus possidendum. 1233 b. Schannat II. 114: transactio des episc. mit cives Worm. 1293 ib. 280: cum civibus. 1283 ib. 185: litterae compositionis inter episc. et cives initae. 1257 b. Ennen u. Eckertz II. 182. 190: guerra inter eum (Erzb.) et cives Col. 1238 b. Lacomblet II. 120: inter nos et cives nostros convenerit. 1263 ib. 304: die burgere van Kolne in ander side. 1265 ib. 320: discordia . . inter arch . . . et oppidanos Susacienses. Vgl. 1237 u. 1266 ib. 118. 329 u. 1365 ib. III. 563. 1259 b. Ried 449: in nos partes scil. frater et cives compromiserunt. 1281, 1282 u. s. w. b. Schreiber I. 89 f. immer: der graf einerseits, die burgere von Vriburg gemeinlich andrerseits. So auch 1314. 1321. 1326 ib. 199. 238. 257. 260. Urk. v. 1261 b. Remling 291, v. 1227 u. 1253 b. Gudenus I. 749. 631. — Seltener wird die „Gemeinde" oder „Gesammtheit" genannt, z. B. 1271 b. Lacomblet II. 357: discrimen inter arch. et commune civitatis Col. 1260 b. Remling 282: Schiedsspruch inter capitulum et universitatem civitatis.

[5]) Daher wechseln oft die Ausdrücke in derselben Urkunde, und es werden z. B. 1271 b. Lacomblet II. 357 als die mit dem Erzbischof streitende und sich versöhnende Partei bald die cives, bald die civitas, bald die civitas et cives, bald das commune civitatis Col. bezeichnet; ebenso 1377 ib. III. 636—640 bald die stat, bald die burgere, bald die stat inde burgere. Charakteristisch ist auch der häufige Gebrauch der Formel „Stadt und Bürger" für die Streit- und Vertragspartei; da an die räumliche Stadt nicht gedacht werden kann, wird hier das ideale Rechtssubjekt noch ausdrücklich neben seinen sichtbaren Trägern genannt. So 1289 b. Schreiber I. 108. 119—122: stat und burgere. 1265 b. Ennen u. Eckertz II. 514 f. u. 530 f. 1326 b. Lacomblet III. 182: civitas et cives. 1332 ib. 211, wo richtere rayd inde de burgere gemeinlich stets „wir inde de stette" sagen. 1376 ib. 676: cives incolas et civitatem Col. 1377 ib. 693: stat inde burgere. Ebenso 1375. 1376. 1393. 1397 ib. 672 f. 683 f. 873 (zweyunge, die wir ytzunt hain mit unser stat inde burgern van Coln). 874 (aber auch stat allein). 913. Urk. v. 1283 b. Schannat 185: satzung . . . zwischen bischof H . . . und der Statt u. den burgern von Worms.

[6]) Z. B. 1223 im Lüb. Urkb. I. 28 adv. cons. et burgenses Lub., 1320

versteht es sich auch ohne den oft noch ausdrücklich gemachten Zusatz, daß sie im Namen der Stadt und nicht für sich selbst auftreten.[7])

Die Stadt als solche war dem Könige oder ihrem Landesherrn zur Treue verbunden und hatte dafür ihrerseits Anspruch auf die Achtung ihrer Selbstständigkeit, ihrer Freiheit und ihres Rechts. Den Huldigungseid, durch welchen die politische Unterwerfung der Stadt bekräftigt zu werden pflegte, leistete freilich häufig die gesammte Bürgerschaft[8]): aber sie leistete ihn lediglich als korporative Gesammtheit, nicht als Vielheit von Individuen. In den Städten huldigten daher nicht wie auf dem Lande die einzelnen Bürger bei der Erreichung eines gewißen Lebensalters und bei dem Empfang gewißer Güter den Herrn und ihren Beamten, sondern die versammelte Bürgerschaft huldigte bei bestimmter Gelegenheit, meist bei dem Eintritt des Herrn, in feierlicher Weise.[9]) Und oft schworen, zum besten Beweise, daß sich der Eid auf das politische Verhältniß der Stadt als solcher bezog, nur bestimmte korporative Organe, z. B. die Bürgermeister oder einzelne Rathsherrn, im Namen der Stadt.[10]) Umgekehrt

b. Lacomblet III. 146 u. 148 richtere scheffen rait inde gemeyne burgere von Colne.

[7]) Ausdrücklich sühnen sich z. B. mit dem Erzbischof 1377 b. Lacomblet III. 695: die burgermeister der rayt und die burgere gemeynlich van C. *vur sich und vur die stad.*

[8]) So schworen 1206 in Köln dem Könige Philipp mehr als zweitausend Bürger (juratum est Colonie a duobus milibus hominum et amplius), Urk. v. 1206 b. Ennen u. Eckertz II. 27 u. Ennen, Gesch. II. 409 Note. Vgl. Urk. v. 1292 b. Schoepflin II. 55: a civibus Wissemburgensibus juramentum recepimus. Ann. Colm. ad. a. 1284 b. Böhmer, fontes II. 20. Freiburg. Urk. v. 1368 b. Schreiber I. 545. Kriegk, Frankf. Bürgerzwiste 73; Bürgerthum 466. Auch in Passau huldigen alle volljährigen Bürger, Urk. v. 1429 u. 1455 in Mon. Boic. 28, 2. S. 451 u. 455.

[9]) Vgl. Maurer III. 368f. 460f. 475f. 533f. Beschreibung des Einritts u. der Huldigung in Köln v. 1488 b. Lacomblet, Archiv II. 180—190. Auch Zimmermann I. 325. Sökeland, Coesfeld 43. 54f. 64. — Daß in grundherrlichen Städten, wie 1310 in Selse, noch jeder Neubürger u. jeder, der zu seinen Jahren kommt oder ein Weib nimmt, dem Abt huldigen soll, ist erklärlich, Grimm I. 759.

[10]) So huldigte in Soest der Rath und gab den Willkommen beim Einritt des Erzbischofs, Aude Schrae c. 1. In Wetzlar huldigten die beiden Bürgermeister im Namen des Stadtraths und der Bürgerschaft; v. Ulmenstein II 26. 196. 230. In Köln stabte der erste Bürgermeister dem Andern den Eid vor und der swoire also von wegen des raits vur die gantze gemeynde in presentia totius consulatus; Lacomblet, Archiv. II. 180f. In Metz schworen, so oft der Kaiser kam: nous les magistres, eschevins et treize jurés de la cité de Metz, pour et au nom *de tout le corps* d'icelle; Maurer III S. 476 Note 71. In Bremen schworen Anfangs alle Bürger, später 2 Rathsherrn dem Erzbischof; wenn diese 1580 die Aufnahme der Worte „von wegen eines E. Raths und gantzer

ließ sich die Stadt als solche vor oder bei der Huldigung die Aufrechthaltung ihrer Freiheit ausdrücklich versprechen;[11]) sie ließ sich Handfesten oder Reverse darüber ausstellen;[12]) sie öffnete vor der Bestätigung ihrer Freiheiten überhaupt ihre Thore nicht[13]) oder huldigte nur bedingt, indem sie sich für den Fall, daß der Herr sein Versprechen brechen sollte, den Abfall vorbehielt;[14]) auch mußte bisweilen der Herr seinerseits der Stadt zu Händen ihrer Behörde einen Eid leisten.[15])

Die Stadt als solche stand unter der Schirmgewalt dessen, von dem ihr erhöhter Friede seinen Ausgang genommen hatte. Nur wo ihre eigne Kraft nicht ausreichte und auf ihr eignes Anrufen hatten Könige und Stadtherrn gegen Friedens- und Rechtsbruch Abhülfe zu schaffen.[16]) Später freilich mischten die Schirmherrn sich oft auf Anrufen einzelner Bürger oder Parteien

---

Gemeinheit dieser Stadt" in die Eidesformel weigerten, weil sie bisher nicht darin gestanden hätten, so war dies natürlich ein rechtlich ganz unhaltbarer Versuch, das Fortlaßen einer selbstverständlichen Klausel für die Reichsfreiheit der Stadt auszubeuten. Vgl. Donandt I. 107 f.

[11]) So sollte in Soest der Erzbischof beim Eintritt „*der stat* bekennen alle de recht, de de stat van allen sinen vore faren hat". Alde Schrae c. 1. Vgl. Note 15.

[12]) So Bremen 1226, Mainz 1244, Speier 1280, Worms 1283, Strasburg, Basel u. s. w.; ebenso sehr viele Landstädte. Vgl. Maurer III. 369 Note 4—5. 461 f. 476 Note 72—74. 534 Note 12—21. Ennen, Gesch. II. 409. Lehmann, Speier 533. 537. 567. 574. 624 Urk. v. 1255 u. 1262 b. Gaupp I. 102 u. 105. Urk. v. 1244 b. Gudenus I. 582. Ochs I. 365 f. Donandt I. 106 f. Schannat 145 u. 337 § 57 u. 58. Rathmann II. 270. III. 6 f. 112 u. s. w. Fidicin I. 253. Braunschw. Urkb. I. 30. 32. 37. Lacomblet, Arch. II. 314.

[13]) So Mainz, Speier, Worms, Magdeburg, Lübeck u. s. w. Maurer III. 463. Arnoldus Lubec. I. c. 35. Schaab, Rhein. Städtebund II. 68. Lehmann 238 f.

[14]) So huldigte Köln nur für so lange dem Erzbischof, als dieser seine Verbindlichkeiten erfüllen würde. Ennen I. 616. Berlin hatte das Lossagungsrecht, 1348 b. Fidicin III. 222 f. Ebenso andre märkische, braunschw., lüneb., bair., pommersche Städte, Soest u. s. w. Vgl. Maurer III. 535.

[15]) So schwor in Köln der Erzbischof der stat; Urk. v. 1258 u. 1287 b. Lacomblet II. 492 u. Ennen I. 616. In Basel schwört um 1337 „der bischof der Stat Basel" einen Eid, b. Trouillat III nr. 288 S. 470. Vgl. ib. IV nr. 178 S. 385. In Bocholt sollte der Bischof von Münster den beiden Bürgermeistern mittelst Handschlags geloben, de stadt Bochold tholden bij oeren rechten privilegien u. olden gewonten; Urk. v. 1323 b. Wigand, Arch. III. 53.

[16]) Berner Handf. v. 1218 § 1. Grimm, W. III. 607—608.

und selbst ohne dies in die inneren Streitigkeiten der Städte: das aber war oft genug der Anfang vom Ende der städtischen Freiheit![17])

Die Stadt als solche stand unter königlichem oder herrschaftlichem Bannrecht, mußte in dessen Umfang fremdes Gebot und Verbot anerkennen und war an die kraft jenes Rechts erlaßenen Verordnungen gebunden. Aber es war dies keine die einzelnen Bürger unmittelbar treffende außerstädtische Gesetzgebung, sondern der Rath im Namen der Stadt nahm die Gebote und Ordnungen entgegen, verkündete sie und hatte sie zu handhaben.[18])

Die Stadt als solche war dienst- und insbesondere kriegsdienstpflichtig.[19]) Ursprünglich freilich galt in den Städten dasselbe System der Dienste wie auf dem Lande.[20]) Allmälig aber verschwanden die meisten öffentlichen und alle grundherrlichen Dienste und was zurückblieb war eine politische Pflicht des Gemeinwesens als eines Ganzen. Der einzelne Bürger war direkt nur noch der Stadt gegenüber dienstpflichtig. Die Stadt selbst aber schuldete dem Reiche oder ihrem Landesherrn in einem oft allerdings sehr beschränkten Umfange thätliche oder doch pekuniäre Kriegshülfe.[21]) Dabei pflegte ein für alle Mal oder für den konkreten Fall das Kontingent an Mannschaften, Pferden und Rüstwagen, welches die Stadt zu stellen hatte, im Ganzen festgesetzt zu werden,[22]) während es durchaus innere Angelegenheit der Stadt war, wie sie jenes Kontingent aufbringen und einrichten wollte.[23]) Auch ernannte die Stadt in der Regel den Anführer des von ihr gestellten Heeres.[24]) Und ihre korporative

---

[17]) Maurer III. 319. 472. 489f. Vgl. Th. I S. 706.

[18]) Maurer III. 317f. 385f. 487f.

[19]) Urk. v. 1206 b. Ennen u. Eckertz, Quellen II 27: civitas serviet ei in quibus debet. 1285 b. Lehmann 562: Reichsheerdienstpflicht sicut aliae nostrae civitates. W. des Dreieicher Wildbanns v. 1338 b. Grimm I. 502: der schultheiss *u. die stad Frankf.* sollen dem belehnten Vogt des Reichswalds von des Kaisers wegen zu Hülfe kommen.

[20]) Vgl. Maurer, Fronh. III. 462f. u. St. I. 482f. III. 276f. 369f. 450f. 469. 473. 485. 520f. Grimm, W. I. 846 u. 847.

[21]) Vielfach wurde — und dann war natürlich wieder die Stadt als solche das Subjekt dieser Freiheit — der auswärtige Kriegsdienst ganz erlaßen oder sehr beschränkt. Maurer I. 488—491.

[22]) Vgl. Zimmermann I. 305f. Sökeland, Coesfeld 58f. Fidicin III. 127f. Kirchner, Frankf. I. 641. Stdtr. v. Dortmund § 23 b. Wigand, Arch. II. 217. Grimm, W. I. 502. — Die Städte verhandelten daher auch häufig mit den Landesherrn darüber, ob und was sie stellen wollten, z. B. Magdeburg bei Rathmann III. 9—10.

[23]) Maurer I. 517. III. 129. Rößler, Prager St. Einl. XCVIf.

[24]) Vgl. Pfaff, Eßlingen 144f. Rathmann II. 404. 408. Jäger, Ulm 415. 423f. Kirchner I. 642. Zimmermann I. 323. Fidicin III. 129f. Prager St. b. Rößler Nr. 64 S. 46. — Dagegen noch Anführung durch einen herrschaftlichen Beamten 1289 b. Wigand IV. 3f.

Geschloßenheit in militärischer Hinsicht gieng so weit, daß sie in den Zeiten der städtischen Selbständigkeit fast immer das feste Recht beanspruchte und durchsetzte, ohne ihre freie Bewilligung keinen fremden Bewaffneten aufnehmen und selbst dem Kaiser oder dem eigenen Landesherrn und deren Gefolge die Thore so gut schließen wie öffnen zu dürfen.[25])

Die Stadt als solche war es ferner, welche das halb öffentliche und halb privatrechtliche die Bürgerschaften ursprünglich belastende Abgabenwesen[26]) auflöste und ihrerseits eine rein politische Steuerpflicht gegen Kaiser und Landesherrn übernahm,[27]) als unmittelbare Verpflichtungen der einzelnen Bürger aber höchstens rein privatrechtliche Grundzinse möglich ließ.[28]) Schon 1219 ließ sich die Stadt Nürnberg von Friedrich II. als althergebrachtes Recht bestätigen, daß sie für den Fall einer königlichen Steuer nur als Gesammtheit in Anspruch genommen, die einzelnen Bürger dagegen nie direkt geschatzt werden sollten.[29]) Später war es allgemeiner Grundsatz, daß die Städte nur als Körperschaften besteuert wurden, unter ihre Bürger aber die Steuern selbst vertheilten.[30]) Dies galt ebensowol von Ehrengeschenken und außerordentlichen Gaben,[31]) wie von den herkömmlichen Beten und Steuern. Meist wurde im Voraus, immer jedenfalls für den einzelnen Fall die Stadtsteuer auf einen festen Gesammtbetrag fixirt.[32]) Diesen Betrag schuldete dann die Stadt als solche.[33]) Rein innere Stadtangelegenheit war es, die Steuer zu vertheilen

---

[25]) Anfänglich war dies wegen der Pflicht zur Aufnahme, Beherbergung und Verpflegung anders. Befreiungen davon im Priv. f. Hagenau v. 1164 § 2 u. 27; Bern 1218 § 9; Rathenau 1295 b. Gercken, Cod. Brand. VI. 334; 1355 u. 1348 b. Fidicin III. 48. 222. Vgl. die Freiburger Urk. v. 1368 b. Schreiber I. 541; 1244 § 11 u. 13 b. Gudenus I. 581; Lehmann 329. 496. 944f.; Vertrag der märk. Städte v. 1394 b. Gercken a. a. O. III. 417 u. Fidicin III. 52. 277. — Als später die Landesherrn das Oeffnungsrecht und durch dieses das Besatzungsrecht ihrer Städte wieder erlangten, war es mit der städtischen Freiheit vorbei.

[26]) Vgl. Maurer III. 276f. 524—528. Grimm, W. I. 848.

[27]) Rößler, Prager Stadtr., Einl. § 15. Arnold II. 271f.

[28]) Vgl. oben § 26.

[29]) Bei Gaupp II. 178 § 10: ut si dominus imperii ab ipsis (sc. civibus) steuram exiget, non particulatim sed in communi quilibet pro posse persolvere debeat. Uebereinstimmend erklärt Gaupp S. 173 die Stelle.

[30]) So in Prag nach Rößler S. XCIV.: „die Gemeinde hatte die Auflegung und Bestimmung der bürgerlichen Steuer den Bürgern gegenüber und nur sie war dem Könige gegenüber verpflichtet".

[31]) Lehmann, Speier 728. 773. 797. 829. 840. Zorn, Wormser Chron. 191. 192. 199. Ochs, Basel II. 336 u. 337. Arnold II. 269f. Ennen, Köln II. 539f.

[32]) Belege b. Maurer III. 527—439 Note 57—69.

[33]) So 1340 im Lüb. Urkb. II. 652: census nobis et imperio *a civitate*

und zu erheben.[34]) Die Stadt zahlte dann die aufgebrachte Summe aus und erhielt darüber Quittung.[35]) Auch war es natürlich Sache der Stadt, über die Steuerpflicht mit den Herren zu verhandeln. Sie war es, der Befreiungen von hergebrachten Steuern, Abgaben, Zöllen u. s. w. ertheilt wurden.[36]) Und sie war es gleicher Weise, der bezüglich neuer Steuern das Steuerbewilligungsrecht zustand.[37])

Die Stadt als solche errang endlich seit der korporativen Gestaltung des Reiches und der Länder die Reichsstandschaft beziehungsweise die Landstandschaft und alle darin enthaltenen Rechte. Als eine politische Körperschaft wurde sie Mitglied des weiteren Reichs- oder Landständekörpers und nahm durch ihre korporativen Organe an den gemeinsamen Angelegenheiten der Stände sowie an denen des ganzen Reiches oder des betreffenden Landes Theil.[38])

Am längsten widerstand dem neuen Gedanken des politischen Gemeinwesens die fremde Gerichtsherrschaft in den Städten. Die Könige und Landesherrn blieben auch in der Blüthezeit des Städtewesens die Inhaber der gesammten oder doch der höheren Gerichtsbarkeit im Stadtgebiet und wurden in Bezug auf diese durch richterliche Beamte alter Art, durch Burggrafen, Centenare, Vögte, Schultheißen, Ammänner u. s. w. vertreten, welche, ohne doch selbst vollständig innerhalb des städtischen Organismus zu stehen, eine unmittelbare Gewalt über die städtischen Gerichtsgenoßen übten.[39]) So

---

Lub. debitus hactenus et solutus. Natürlich ist aber oft nichts Anderes gemeint, wenn es heißt, „die Bürgerschaft" oder „die Bürger" sollen eine Steuer geben, wie 1276 u. 1321 b. Boehmer 179 u. 460, 1244 b. Gudenus I. 580, 1241 in Hannover b. Gengler, Stadtr. 187 § 13.

[34]) Zimmermann I. 300 f. Sökeland 59. Rößler u. Arnold a. a. O. Maurer III. 138 f. — Anders noch 1331 in Winterberg b. Walch VI. 256.

[35]) Z. B. Urk. v. 1341 b. Boehmer 573: und die driu jar sagen wir die zwo *stede* der bet u. stiur mit disem brif quit, ledig und los. Ohne daß auch hier etwas Anderes gemeint wäre, wenn es 1276 u. 1321 ib. 179 u. 460 heißt: die purger von Frankf. Friedeberg etc. . . der stewer, die sie uns und dem riche schuldich sein . . . uber zwei jar . . . jetzo gar u. gentzlich gewert haben.

[36]) Urk. v. 1135 b. Gudenus I. 119. Lehmann 579. 716. 730. Rößler a. a. O. XCIV Note 2. Falke, Gesch. des deut. Zollwesens (Leipz. 1869) S. 100 f.

[37]) Z. B. Urk. v. 1198 b. Remling 137; 1215 b. Quix, Achen II. 94; 1249 f. Freiburg i. U. c. 8; 1255 f. Hagenau b. Gaupp I. 102; 1277 f. Wesel b. Wigand IV. 408 c. 1.

[38]) Vgl. Th. I § 48 u. 51.

[39]) Vgl Th. I S. 253 f. u. jetzt Maurer III. 320 f. 387 f. 466 f. 491 f. Beispiele längerer Fortdauer der alten Gerichtsherrschaft in kleineren Städten vgl. z. B. b. Grimm, W. I. 285—288. 291—300. 503 f. 530 f. 827 f. 845. II.

viel indeß an ihnen lag, strebten die Städte die Beseitigung eines solchen Zustandes an. Ueberall gelang es ihnen zunächst, von ganz kleinen Städten abgesehen, die Stadt wenigstens äußerlich als besonderen Gerichtsbezirk abzuschließen; damit aber wurden die herrschaftlichen Beamten zu den Vorstehern besonderer Stadtgerichte, zu Stadtrichtern, welche zwar nicht als Behörden der Stadt, wohl aber als besondere Behörden für die Stadt erschienen.[40]) Sodann erlangten die Städte mehr und mehr das Recht der Ernennung oder Miternennung der Stadtrichter,[41]) sie suchten sich gegen Veräußerungen und Verpfändungen der Aemter zu sichern,[42]) sie brachten die Richter in thatsächliche Abhängigkeit von der Stadtbehörde,[43]) bis zuletzt entweder der Inhalt des Amts selbst oder der dem Herrn auf dasselbe verbleibende Einfluß zu leerem Schein wurde und in Wahrheit, wenn auch nicht der Form nach, die Stadt ihre eigne Gerichtsherrin war.[44]) Schließlich erwarben sehr viele Städte selbst

---

623—627 (bes. S. 626 § 15: iglicher burger soll im bawding erscheinen oder es dem Herrn verbüßen). 718 f. III. 607—608.

[40]) Th. I S. 256. 263 Note 39 u. jetzt Maurer I. 352 f. 460 f. III. 324 f. 385. 388 f. 491. 546 f.

[41]) Priv. f. Freiburg i. Br. v 1120; f. Freiburg i. U. v. 1249 § 1. 2. 41. 144; f. Bern v. 1218 § 7; f. Ulm v. 1296 b. Jäger 158—160. 730; f. Eßlingen v. 1316 u. 1392 b. Jäger, Mag. V. 9 f. 22; f. Winterthur v 1264 § 3 u. 1297 § 3 b. Gaupp I. 135 u. 139; f. Burgdorf v. 1316 § 1—3 u. Innsbruck v. 1239 § 3 ib. II. 120 u. 254; f. Wiehe v. 15. Jahrh. b. Walch III. 55; Oeffn. v. Reinau b. Grimm, W. I. 286; Urk. f. Hagenau v. 1472 b. Schoepflin II. 406; f. Zerbst b. Beckmann, Historie v. Anhalt I. 271; f. Grefenthal v. 1492 b. Schultes, Gesch. III Beil. S. 50: dasz sie sollen kiesen einen schulteiszen, den sollen wir bestetigen.

[42]) Vgl. z. B. Priv. f. Stendal v. 1282 b. Lenz I. 109: civitati et burgensibus dedimus, ut habeant inpheodatum judicem sive scultetum virum hereditarium; der Landesherr verspricht aber, daß weder er noch sein Vogt jemals das Schultheißenamt kaufen oder erwerben würden Versprechen, das Richteramt nicht zu verpfänden, b. Maurer III. 457 Note 38—38ᵃ. Ferner insbes. den Magdeb. Vertrag v. 1294 in Note 44.

[43]) Vgl. Th. I S. 278. 281 Note 5. Maurer III. 333. 345 f. 565 u. bes. 410 Note 10, wonach die Vogtei in Bremen, ohne von der Stadt jemals erworben zu sein, mehr und mehr zu leerem Schein wurde. Schon öfter ist erwähnt, daß sich das Abhängigwerden der Richter in den Formeln darin manifestirt, daß sie hinter die Bürgermeister rücken, vgl. Th. I S. 281 u. oben § 23.

[44]) So die bisweilen den Herrn verbleibende Bestätigung und Amtsbelehnung, vgl. Maurer III. 352 u. 356. Besonders charakteristisch ist der Magdeburger Vertrag v. 1294 b. Rathmann II. 492. Durch diesen kauft die Stadt „burggravionatum et bannum ejusdem burggravionatus intra muros Magd." und überläßt das Amt zwar wieder dem Erzbischof, aber unter der Bedingung, daß es unveräußerlich und unverleihbar immer beim Erzstift selbst verbleibe. Alle wirkliche Gerichtsbarkeit ist daher nun im zweiten Richteramt, dem zum Erblehn ge-

die Gerichtsbarkeit ganz oder zum Theil[45]) und zogen dieselbe dann auf das Vollkommenste in ihren politischen Organismus hinein. War dies der Fall, so war, indem nun auch der eigentliche Kern des älteren politischen Systems, die Gerichtsbarkeit, in den Stadtstaat verwoben worden, der neue Gedanke des staatlichen Gemeinwesens vollendet. War es nicht der Fall, so fehlte etwas daran: aber ihre geschloßene politische Persönlichkeit wahrte die Stadt auch hier, indem die in die Stadt hineinreichende richterliche Gewalt gerade soweit, als sie nicht städtisch war, den Charakter einer selbständigen und durchaus getrennten Gewalt neben der Stadtgewalt annahm,[45a]) so daß beispielsweise die Richter mit städtischen Angelegenheiten als solchen nicht das Mindeste zu thun hatten[46]).

Aehnlich verhielt es sich mit den mancherlei fiskalischen und nutzbaren herrschaftlichen Rechten in der Stadt, wie z. B. mit dem Recht auf Münze, Zoll, Marktgefälle, Judenschutz u. s. w.[47]) An sich, weil kein eigentliches politisches Herrschaftsrecht enthaltend, für den Begriff des Gemeinwesens minder wesentlich, giengen auch sie zum einen Theil auf die Städte über,[48]) und wurden zum andern Theil in Berechtigungen gegen die Stadt als solche, mit Ueberlaßung der dazu gehörigen politischen Funktionen an die Stadtbehörde, verwandelt.[49])

Bei dieser ganzen Entwicklung muß man sich jedoch gegenwärtig halten,

---

wordenen Schultheißenamt, vereinigt. Auch dieses kauft die Stadt und überläßt es dem Erzbischof, aber unter der Bedingung, daß derselbe es stets dem von der Bürgerschaft ernannten Bürger verleihe und die Bürgerschaft überdies den betreffenden Bürger wieder abzusetzen befugt bleibe.

[45]) Vgl. unten Note 53—59.

[45a]) Vgl. Tzschoppe u. Stenzel, Einl. S. 204 f. Daher erscheinen „schultheisz" und „stadt" als zwei getrennte politische Subjekte nebeneinander. Z. B. b. Grimm, W. I. 287: der statt ihr recht u. dem schultheisz sein recht. Ib. 299. II. 624 § 1. III. 607 u. s. w.

[46]) Die Richter verschwinden daher auch hier aus den Formeln (Th. I. 281 u. oben § 23) wie aus dem Rath. Sie sollen sich in die Angelegenheiten des Gemeinwesens nicht mischen. Vgl. z. B. 1294 in München bei Bergmann II. 9: swer och stat rihter ist, der hat nicht ze schaffen bi den burgaern, da si sitzent bi der stat geschaeft u. ob ir saetzen, es si danne, daz si in zu in beten o. laden. Thaten sie es doch, so konnten die Städte Stendal, Tangermünde u. Osterburg sich sogar lossagen, Urk. v. 1282 b. Lenz I. 109 f.

[47]) Vgl. Maurer I. 287 f. 293 f. III. 363 f. 455 f. 471. 531 f.

[48]) S. unten Note 60—62.

[49]) Vgl. z. B. Urk. v. 1247 im Lüb. Urkb. I. 120: de moneta et de judicio civitas nobis C marcas arg. annis singulis exhibebit, et *ad ipsam civitatem tam monete quam judicii procuratio* pertinebit. Aehnlich bei Ueberlaßung des Ungeldes an die Stadt Nürnberg nach Falke, Gesch. des deut. Zollwesens, S. 99.

daß die veränderte Auffaßung des politischen Rechts zunächst nur auf Seite der Städte zu finden war. Könige und Landesherrn betrachteten nach wie vor den Inbegriff ihrer Rechte gegen die Stadt als ein Herrschaftsrecht alter Art an der Stadt. Sie nahmen daher durchaus keinen Anstoß daran, Städte mit ihren Bewohnern und sonstigen Pertinenzen gleich einem Gut mit Zubehör zu veräußern oder zu verpfänden,[50]) ja sogar zu einer ideellen Quote fortzugeben,[51]) wogegen die Städte ihrerseits sich durch Privilegien und Verträge zu sichern suchten.[52]) Und ebenso behandelten Könige und Fürsten ihre einzelnen politischen Rechte in der Stadt als Herrschaftsrechte alter Art, welche in feudalen oder allodialen Formen verliehen, verkauft, verpfändet und getheilt werden konnten.[53])

---

[50]) Z. B. Urk. v. 1235 b. Tzschoppe u. Stenzel 300: Verschenkung einer civitas mit Pertinenzen. Urk. v. 1252 b. Gudenus II. 103: oppidum O. et castrum ibidem cum universis suis pertinenciis, intus et extra, pro 2000 marc. arg. . . obligamus; und dazu die Anrede des Kaisers 1367 ib. III. 479 an burgerm. rad u. burger gemeinlich der stad zu Oppenheim: „als wir *uch* . . . versetzt hatten". 1315 ib. III. 111. Vgl. 1298 b. Lacomblet II. 585: die Stadt Dortmund cum integritate omnium jurium redituum proventuum et fructuum ejusdem civitatis. Urk. v. 1337 b. Remling I. 530: die stat zu Landau, die sin u. des stiftes pfand ist. Urk. v. 1368 b. Schreiber I. 529: als Zubehör leute, dörfer, gerichte, kilchensete, zwinge u. benne, stüren, beete, zinsen, nütze u. recht. Von Bremen heißt es 1035: mercatum cum theloneo, numismatibus nec non omnibus utilitatibus ad mercatum pertinentibus.

[51]) Urk. v. 1363 b. Schannat 177: der Bischof von Worms verpfändet für 23000 Gulden: unser stat Laudenburg halb, unser burg den Steyn halb, mit dem habben teyl burgmannen, burger, luden, dorffern. 7240 b. Ennen u. Eckertz II. 204. Belehnung mit der Hälfte einer Stadt 1232 b. Schoepflin I. 123. Vgl. Urk. v. 959 Boehmer, Reg. nr. 218: contradimus . . . dimidiam partem ipsius civitatis.

[52]) Priv. v. 1166 f. Achen: insuper omnes ad hanc sedem pertinentes nullus regum . . . alicui personae in feudum concedendi potestatem habeat. Urk. v. 1254 b. Boehmer 90: der König befreit cives Frankof. . . ab obligatione quam feceramus . . . und verspricht, daß sie nicht wieder „distrahi vel obligari s. alienari aut infeodari" sollten. Urk. v. 1274 b. Lacomblet III. 332: quod predictos cives nostros in nullo casu . . . obligabimus aut alienabimus. Priv. f. Hannover v. 1241 u. 1242 b. Gengler 187 § 13 resp. 16: nulli hominum in pheodo conferemus civitatem. Urk. v. 1258 b. Lacomblet II. 247; v. 1320 im Lüb. Urkb. II. 341 u. s. w.

[53]) So wurde insbesondere die Gerichtsbarkeit zu Lehn gegeben (Maurer III. 349 f. 424. 447. 519) und oft erblich (ib. 349 f. 447. 502. 505), verkauft (ib. 519), verpfändet (ib. 353 f. 429. 448 f. 519; Urk. v. 1323 b. Boehmer 498) und theilweise veräußert (z. B. 1225 b. Möser, Osnabrück III. 275: der Bischof verkauft medietatem judicii nostri quod burrichte vulg. dicitur in universitatem civium; 1226 ib. 280: super venditione medietatis judicii civitatis;

Die Städte ihrerseits zogen von dieser Auffaßung Vortheil, indem sie nach und nach die fremden politischen Rechte auf patrimonialem Wege erwarben. Insbesondere erlangten sie die Gerichtsbarkeit oder einen Theil derselben bald durch freiwillige Abtretung des Inhabers,[54]) bald durch Belehnung,[55]) bald durch Kauf,[56]) bald durch Verpfändung,[57]) bald durch Pfandeinlösung,[58]) bald auf dem einen oder andern dieser Wege.[59]) In derselben Weise erwarben sie

---

vgl. 1253 b. Grimm, W. III. 607: daz schultheiszen ampt ist halbez auch sin und ist halbez der zweier gebrudere E. u. C.

[54]) Z. B. München u. beide Freiburg. Maurer III. 510 Note 23—26. 505. 519. Ebenso das Ober- und Niedergericht in Zerbst nach Beckmann, Historie v. Anhalt I. 274 (i. J. 1439); in Ragun 1395 ib. 389; in Torgau 1437 nach Ann. Torgav. b. Mencken, script. II. 581; die Vogtei in Stargard 1409 b. Schoettgen et Kreysig III. 80; in Saalfeld 1482 b. Schultes, Gesch. III Beil. S. 97 („inne gethan u. bevolen").

[55]) So wurde Dortmund 1379 mit der Gerichtsbarkeit belehnt, Moser, reichsstädt. Handb. I. 379; Nürnberg, Konstanz (1384) und Naumburg (noch 1679) mit dem Blutbann, Maurer III. 348 Note 23 u. 24. 354. 432. 543; Jauer mit der Erbvogtei 1373 b. Zimmermann, Beitr. VI. 61.

[56]) So kaufte Soest 1278 die Vogtei mit dem Blutbann, Kindlinger, M. B. III, 1. 217; verschiedene schles. Städte im 13., 14. u. 15. Jahrh. die Erbvogtei, Tzschoppe u. Stenzel 581. 604. 613 u. Zimmermann, Beitr. I. 52. III. 234. V. 268. VI. 268. VII. 219; Erfurt 1219 beide Schultheißereien u. 1283 die Vogtei mit dem Vogtsding, Lambert 139. 145; Höxter 1499 das Stadtgrafenamt, Wigand, Gesch. v. Corvey I. 310—312; Müncheberg 1502 das Schultheißenamt, welches vorher 1485 u. 1501 von einem Bürger gekauft worden war, Urk. b. Gercken, Cod. Dipl. IV. 614. 616. 619 u. Zimmermann I. 114; ebenso Meppen, Coesfeld, Hannover, Helmstadt u. s. w.; auch Magdeburg 1294 Burgrafenthum und Schultheißenlehn (oben Note 44)

[57]) So wurde an Mühlhausen 1337, an Landau 1517 und an Basel das Schultheißenamt versetzt, Maurer III. 334; an Hamburg 1392 die Vogtei, Lappenberg, Hamb. R. A. I, Einl. 20—31; an Braunschweig die Vogtei 1363 (zum Theil aber verkauft), Chronik der niedersf. Städte I p. XXX.; an Höxter mehrere Gerichte, Wigand a. a. O.; an Altbrandenburg das Obergericht 1419, Zimmermann I. 140 Note 7 u. 8; in Landau aber verpfändete der König 1317 das öffentliche Gericht an die Stadt Speier, 1324, 1349 u. 1358 an Bischof und Kapitel, 1511 löste er es wieder ein und 1517 verpfändete er es an Landau. Birnbaum, Gesch. v. Landau 473. 477. 480. 482. 488. 496.

[58]) So löste Regensburg 1359 u. 1360 das Schultheißenamt, Friedgericht u. Kammeramt von einigen Geschlechtern, denen der Herzog sie versetzt hatte, unter Vorbehalt des Wiedereinlösungsrechts für diesen ein. Ulm löste im 14. Jahrh. das den Herrn von Rechberg verpfändete Schultheißenamt ein und behielt es, Jäger 291—292. Aehnlich Frankfurt 1372 b. Boehmer 732 u. Römer-Büchner 73—81. Ebenso Heilbronn 1360 das Schultheißenthum, Lindau 1396 u. Memmingen 1401 das Ammann-Amt, Maurer III. 354.

[59]) So erwarben Zürich und Eßlingen das Schultheißenamt, Bluntschli I.

Reichs- und Landessteuern,[60]) Münze,[61]) Zölle[62]) u. s. w. Zuletzt kam mitunter in patrimonialen Formen das gesammte Hoheitsrecht über eine Stadt in deren eigne Hand.[63])

Wenn aber die Städte politisches Recht auf solche Weise erworben hatten, so blieb es in ihrem Besitz selten lange patrimonial.[64]) Vielmehr verwandelte die

---

173 f. u. Pfaff 103; Wismar die Vogtei, Burmeister, Alterth. des W. Stadtr. 8—10; Ueberlingen und Kaufbeuren die Ammannschaft, Jäger, Mag. V. 436 u. VI. 97 f.; Kolmar 1425 das Schultheißenamt, Schoepflin II. 340; Dortmund das Stadtrichteramt, Maurer III. 335; Halle 1414 u. 1425 die obere und niedere Gerichtsbarkeit, ib. 508 Note 19; Strasburg 1604 das vereinigte Schultheißen- u. Burggrafenamt, ib. 404; von märkischen Städten Neustadt-Eberswalde im 14. u. 16. Jahrh., Strausberg im 15. u. 16. Jahrh., Prenzlau 1324, Wusterhausen 1325, Berlin u. Köln 1328 die obere und niedere Gerichtsbarkeit, Altbrandenburg 1315 u. 1459, Müncheberg 1388, Arneburg 1352 das Obergericht, Seehausen 1335 und Oderberg 1486 das Untergericht, Zimmermann I. 140. 146. 147, Fidicin II. 28, Gercken, Cod. dipl. IV. 603.

[60]) So erlangten Ueberlingen i. J. 1415 die Reichssteuern und viele brandenburgische Städte die Landessteuern durch Pfandschaft, Eßlingen aber 1361 und Weil 1360 das vorher an die Grafen von Württemberg versetzte Ungelt durch Verleihung. Mone XXII. 29 f. u. Maurer III. 365. 531 Note 82. Andre Beispiele b. Falke, Zollwesen S. 97—99.

[61]) So Hamburg u. Lübeck 1226 durch Verleihung; Lindau 1417, Worms 1490 für 300 fl., Augsburg 1277 auf 4 Jahre, Donauwörth, Kaufbeuren, Rotweil, Kempfen, Wimpfen durch Kauf; Köln 1174, Göttingen im 14. Jahrh., Braunschweig mehrmals im 14. Jahrh. durch Verpfändung; Erfurt 1291, Zürich im 13. Jahrh. u. s. w. Lüb. Urkb. I 46; Stetten, Gesch. v. Augsb. I. 78; Zorn, Wormser Chron. 196 u. 198 Note; Ennen u. Eckertz I. 303 f. 570; Ennen, Gesch. II. 413 f.; Braunschweiger Urkb. I. 42 f.; Maurer III. 364. 532; Lambert, Erfurt 14; Bluntschli I. 128.

[62]) So wurden 1174 in Köln, 1361 in Eßlingen, 1373 in Basel, 1388 in Regensburg die Zölle an die Stadt verpfändet. Ennen I. 613 f.; Maurer III. 365 Note 9; Ochs II. 221 f.; Gemeiner II. 244; Falke, Zollwesen 86 f.

[63]) So übertrug die Aebtissin von Zürich 1524 ihre gesammten Hoheitsrechte „der Stadt" und stellte sie „der Stadt zu Händen"; Urk. b. Neugart II. 515 u. 517. In Freiburg wurden i. J. 1368 die gesammten Herrschaftsrechte „den burgern und der stat ze F. geben mit allem rechte"; die Stadt aber übergab sich selbst an Oesterreich, indem sie die ihr veräußerten Rechte an ihr selbst wieder veräußerte; Urk. b. Schreiber I. 512—529, bes. 515, u. 533 f.

[64]) Es ist eine Umkehrung des wahren Verhältnißes, wenn Maurer behauptet, die vorher öffentlichen Gerichte seien durch den Uebergang an die Stadt patrimonial geworden. So III. 537 u. 551. Patrimonialität ist die Behandlung von öffentlichem Recht als patrimonium. Daß die Könige ihre Gerichtsbarkeit patrimonial auffaßten, liegt auf der Hand; sonst hätten sie dieselbe eben nicht verkaufen oder verpfänden können. Die Städte dagegen behandelten die einmal erworbenen Gerichte staatlich, sie waren also bei ihnen nicht patrimonial.

Stadt, soweit sie nicht der Vertrag selbst oder ein anderer äußerer Grund daran hinderte,[65]) das einmal erworbene Recht, insbesondere die Gerichtsbarkeit, sofort in eine rein staatliche Befugniß der Stadt. In ein Hoheitsrecht also, das der Stadt ihrem Begriff nach und um des Gemeinwohls willen unveräußerlich und untrennbar zustand.[66])

Und zuletzt mußte auch für die Anschauung der Herren die lebendige und einheitliche Persönlichkeit des städtischen Gemeinwesens, das ihnen thatsächlich stets als wollende und handelnde politische Machteinheit entgegentrat, rechtliche Gestalt und Anerkennung gewinnen. Erkennen doch schon im 13. Jahrhundert gerade die städtefeindlichen Gesetze der Kaiser nicht nur die Städte und Ortschaften als berechtigte und verpflichtete, handelnde und wollende Subjekte an,[67]) sondern stellen sie ausdrücklich mit Fürsten, Rittern und Herrn in Parallele und bezeichnen sie direkt oder indirekt als Personen des öffentlichen Rechts.[68]) Später aber wird eine solche Sprach- und Auffaßungsweise immer allgemeiner[69])

---

[65]) So bei Gerichtslehen die Fortdauer des Feudalrechts, vgl. Zimmermann I. 155—156; bei Pfandschaften das Wiedereinlösungsrecht u. s. w.

[66]) Vgl. unten das Nähere. Wenn in einzelnen Ausnahmefällen Städte aus Noth ein politisches Recht wieder veräußerten oder verpfändeten, wie z. B. in Schlesien 1387 Löwenberg und 1397 Bunzlau die Erbvogtei, nach Tzschoppeu. Stenzel S. 244, so beweist dies nichts dagegen.

[67]) So heißt es in der Const. Henr. d. 1231: quod nulla *civitas*, nullum *oppidum* communiones, constitutiones . . . *facere* possunt. Doch kann das Recht, Verfaßungen u. Einungen zu machen, mit Bewilligung des Stadtherrn ertheilt werden „*civitatibus seu oppidis* in regno nostro *constitutis*". Also die konstituirten städtischen Gemeinwesen werden personificirt. Const. Frid. II. d. 1232: *civitates* nostrae jurisdictionem suam ultra civitatis ambitum non extendant; . . . ad opera *civitatum* nemo cogatur nisi de jure teneatur; . . . principibus, nobilibus, ministris et ecclesiis proprietates et feoda per *civitates* nostras occupata restituantur.

[68]) Direkt in der Const. Frid. II. d. 1221: omnia statuta et consuetudines, que *civitates* vel *loca*, potestates, consules vel quecunque *alie persone* contra libertates ecclesiarum ac personas ecclesiasticas edere vel servare temptaverunt. Vgl. 1226 b. Gudenus I. 193. Indirekt in der Const. Frid. II. d. 1232: sive *privatae personae* dedit sive cuilibet *civitati*. Letztere also ist persona publica. Ebenso ist wol schon der Landfr. Friedrichs I. b. Senckenberg, Samml. der R. A. I. 11 zu verstehen: conjurationes . . . inter civitatem et civitatem sive inter civitatem et personam.

[69]) So 1255 b. Boehmer 95: unanimi voluntate nobilium et civitatum. 1332 ib. 517: K. Ludwig erklärt, die von ihm an einige stete, markte ader dorfer der herren verliehene Freiheit bedeute nicht, daß jene dieselbe Freiheit haben sollten, wie unser vorg. stat Frankf. u. ander unser u. des riches stete. Vgl. 1336 ib. 523: K. Ludwig entbietet den steten zu Frankf., Frideberg, Weteflar u. Gelnhusen . . . daz sie wartent u. gehorsam sint (dem Landvogt). 1386 b. Schannat 196: kein furst, heren ritter, knecht oder stede.

und dringt auch in den Kurialstil der Reichs- und Landesgesetze ein.[70]) Insbesondere als Reichs- und Landstände haben die Städte als solche unbezweifelt eine reichsstaatsrechtliche und resp. landesstaatsrechtliche Persönlichkeit; sie sind personae, und zwar personae publicae im Gegensatz zu den personae privatae, Gesammtpersonen (universitates) im Gegensatz zu den personae singulares.[71])

Die so errungene politische Persönlichkeit haben die Städte, trotz mancher darauf gerichteten Bestrebungen, auch dem neueren Landesstaat gegenüber nie ganz eingebüßt. Verloren dagegen und zwar unwiederbringlich verloren haben sie die staatliche Geschloßenheit ihres Gemeinwesens, die sie zu Staaten im Staat machte. Doch dauerte auch diese Geschloßenheit insoweit fort oder ist wenigstens heute insoweit wiederhergestellt, als es sich um den Kreis der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten handelt. Als Gemeinde ist die Stadt auch heute rechtlich geschloßen; sehr bescheiden aber freilich ist das Stück der politischen Persönlichkeit der Einzelnen, welches hiermit der unmittelbaren Staatsbeherrschung entzogen ist.

B. **Verhältniß der Städte zu koordinirten politischen Mächten.**

Ungleich leichter als den höheren Gewalthabern gegenüber errang sich die politische Persönlichkeit der Stadt im Verkehr mit andern Städten, Fürsten, Herren, Rittern und sonstigen politischen Mächten Ausdruck und Anerkennung. Ja die Städte treten von vornherein, sobald sie überhaupt als politische Mächte eine selbständige Bedeutung erlangen, als geschloßene korporative Einheiten in

[70]) Die Reichsgesetze pflegen in ihren Anfangsformeln jetzt zu entbieten „allen fursten herren grafen freyn rittern knechten *freyn steten u. unsern u. des richs steten*", z. B. 1336 b. **Boehmer** 540. Doch werden auch statt der Städte in diesen Formeln die **Gemeinden** (z. B. 1373 b. **Lacomblet** III. 654), gemeinschaften (ib. 645), universitates (ib. 641), communitates aut locorum universitates (1376 ib. 691) genannt. Vgl. Urk. v. 1404 b. **Remling** II. 37: allen u. igl. fursten, geistl. u. werentl. graven, fryen hern, dinstluden, rittern, knechten, *gemeinscheften* der stedte, merckte u. dörfer. — Besonders deutlich tritt die reichsstaatsrechtliche Persönlichkeit der Städte in der goldenen Bulle hervor. Schon in ihrem Eingang heißt es: assidentibus nobis omnibus principibus electoribus ecclesiasticis et saecularibus ac aliorum principum comitum baronum procerum nobilium *et civitatum* multitudine numerosa. In cap. 15 § 1 werden verboten die Einungen inter civitatem et civitatem, inter personam et personam, seu inter personam et civitatem . . . Quas civitates sive personas etc. Ausgenommen aber in § 2 die Landfriedensbünde, quas principes et civitates ac alii . . . inter se firmasse noscuntur. Namentlich aber erscheint in § 3 als Gegensatz „personam *singularem*" u. „civitatem vero vel *universitatem*". Vgl. auch c. 16 §§ 1. 2. 3. — Ganz ebenso in den Landesordnungen und Landesreversen, vgl. die Beispiele in Th. I § 53 S. 559 u. Note 122. 142. 145.

[71]) Dies ergibt sich aus den Stellen in Note 68 u. 70.

den politischen Verkehr. Bei dem Charakter des Mittelalters erscheinen sie in den hier interessirenden Beziehungen als völkerrechtliche Personen.

Die Städte als solche sind es, welche politische Verträge jeder Art, insbesondere Bündniße, Friedensverträge, Rechtsschutzverträge und Handelsverträge abschließen.[72]) Sie treten dabei selbstverständlich durchaus als unabhängige Mächte ohne Zuziehung ihrer Oberherrn und, wenn diese etwa gleichzeitig Mitkontrahenten sind, als selbständige Personen neben ihnen auf.[73]) Die Städte als solche sind daher die Genoßinnen der zahlreichen Einungen, Eidgenoßenschaften, Landfriedensbünde, vor Allem der großen süddeutschen Städtebünde und der den Keim der Hansa enthaltenden nordischen Vereine.[74]) Sie

---

[72]) Schon 1226 (Gudenus I. 493 f., Schaab II Nr. 2) vernichtet K. Heinrich confoederationes sive juramenta, quibus se *civitates* Mag. Bingia Worm. Spira Frankf. Geylinh. Frideb. . . invicem obligarunt. 1256 b. Gudenus IV. 888: in eandem pacis securitatem, quam nos et alie civitates compromisimus. 1255 b. Boehmer 93: civitatibus . . . pacis federe copulatis. 1254 ib. 100: inter nostram et Mog. civitatem. 1262 b. Ennen u. Eckertz II. 456: inter civitatem et civitatem. 1266 b. Lappenberg, Hamb. Urkb.: quod civitas Hamb. cum civitate Lub. habet fraternitatem et societatem. 1283 im Lüb. Urkb. I. 403: omnes civitates earundem terrarum schließen einen Landfrieden. 1285 ib. 430. 434. 436. 437. 440. 441 (civitates in nos compromittunt); 1293. 1294 ib. 549 f. 585 f. — Noch allgemeiner erscheinen im 14. Jahrh. „Städte" als Paciscenten. Z. B. 1312 im Lüb. Urkb. II. 229: Vollmacht ad tractandum, placitandum ac concordandum cum omnibus civitatibus et villis maritimis in Slavia separatim vel junctim; Landfrieden ib. 424—504, 619, 848 u. Seefrieden 634 f. — Urk. v. 1337, 1354, 1364, 1365 b. Boehmer 543. 628 f. 691. 694; v. 1326, 1338, 1340, 1349 b. Schreiber I. 264. 281. 308—318. 348—352. 384; v. 1338 (erzbischof, bischof, stait van Münster, stait van Osenbrughen, stait van Snyt als Paciscenten), 1351, 1358, 1364, 1369 (immer „wir die stat"), 1375 (wir herren u. stede), 1378 (iclich stat van uns zween steden eynen irre burger), 1381 (verbontnysse der stede) b. Lacomblet III. 255. 399 f. 483. 555. 594. 595. 596. 597. 638. 658—666. 750.

[73]) Vgl. z. B. Urk. v. 1296 b. Schreiber I. 143: Vertrag zwischen bischof Peter und dü stat von Basele inhalb und Grafen und dü stat ze Friburg anderhalb. Ja insoweit, als es sich nicht um ihre oberherrlichen Rechte handelt, sind Könige, Bischöfe und andere Stadtherrn selbst nur koordinirte Mächte, welche daher mit ihren eignen Städten Bündniße und andre völkerrechtliche Verträge schließen. Z. B. 1206 b. Ennen u. Eckertz II. 27. Schoepflin I. 339. Weizäcker, Deut. Reichstags-Akten Th. I S. 56—64. Th. I. § 47 u. 48.

[74]) Vgl. Th. I § 45 u. 47. Daher heißt es im Verzeichniß der Mitglieder des rheinischen Städtebundes v. 1255 b. Schaab II Nr. 16 S. 29, Boehmer 107 u. 108: nomina civitatum confoederatarum ad pacem generalem (folgen 38 Städtenamen) . . . In Westphalen Munster et alie civitates plus quam 60 cum civitate Bremensi. Ebenso 1254 b. Boehmer 103: civitates sancte pacis federe conjurate. Vgl. Th. I S. 479. — Ebenso im Gebiet der Hansa

sind es, die in solche Bünde aufgenommen werden und ihrerseits neue Mitglieder aufnehmen.[75]) Sie faßen gemeinsame Beschlüße und erlaßen gemeinsame Anordnungen.[76]) Sie erscheinen in den zahllosen politischen Streitigkeiten als Parteien,[77]) führen Kriege und Fehden,[78]) schließen Vergleiche und Sühnen ab.[79]) Sie laßen sich von auswärtigen Mächten Zusicherungen und

1280 im Lüb Urkb. I. 372: a communibus civitatibus invicem placitata; 1293 ib. 551: de civitatibus confederatis; . . . civitatum in confederatione conjunctarum; später civitates ad hansam theutonicam pertinentes (1359 b. Sartorius II. 460 f.), de hansa theutonica, die gemeinen stede van der dudeschen hansa und ähnlich, vgl. Th. I S. 467 f. Note 16. 17. 20. 23. 26 u. S. 469. Ebenso die gemeinen städte des bundes zu Swaben, oder stette gemeinlich die den bund haltend auf dem Rhein, Th. I S. 485 u. viele Urk. in Weizäcker, deutsche Reichstagsakten, Bd. I München 1868, z. B. S. 480. 504 § 2. 581. Ebenso „städte des landfrieden", Th. I S. 506—507; Städte als Glieder der Schweizer Eidgenoßenschaft, ib. 533. U. s. w.

[75]) Vgl. z. B. die Aufnahme von Regensburg u. Nürnberg in den rhein. Städtebund 1256 b. Schaab II Nr. 30—32 S. 47—49, Boehmer 113—114: quod ibi civitas vestra recepta sit in consortium sancte pacis. Urkunden über die Aufnahme westfälischer Städte v. 1255 b. Ennen u. Eckertz II Nr. 339—350. 356. 359. 360 f. S. 347—355. 356. 361. 362, worin die Städte als solche sich verbünden und Treue geloben u. schwören civitati Moguntine (resp. Col., Monast., Susat.) ac aliis civitatibus superioribus pacis federe copulatis. Vgl. 1252 ib. 308. — Aufnahme in den rheinischen Landfrieden durch „ein jegeliche stat der vorg. stete" 1325 b. Schaab II Nr. 64 S. 93. Vgl. Urk. v. 1405 b. Gudenus IV. 40, Aufnahme in den schwäbischen Städtebund in den Deutschen Reichstagsakten I S. 337, in den Landfrieden ib. 346. 350. 376. 377. 381—383. 384. 532.

[76]) Z. B. Urk. v. 1280 im Lüb. Urkb. I. 372: a communibus civitatibus invicem placitata. 1350 b Sartorius II Nr. 193 S. 465: den willekor, den de stede . . . ghesad heft.; de menen stede by der ze zint des to rade wurden. Ib. 609: up der ghemenen stede behach. Vgl. Urk. v. 1358 ib. nr. 183 S. 443 f. Beschlüße in den Deutschen Reichstagsakten I. 475. 492. 567. 582.

[77]) Z. B. 1256 im Lüb. Urkb. I. 205: Streit inter civitatem Lubeke et Rostock; 1281 ib. 379: inter civitates Gripeswolt et Stralesunt; 1272—1298 ib. II. 82: inter civitatem Lub. aut alium locum. 1278 b. Lacomblet II. 420: inter civitates et oppida. 1316 b. Boehmer 427: quod si *inter duas civitates seu inter duarum civitatum cives* aliqua discordia, questio seu questiones oriuntur.

[78]) Z. B. Ennen u. Eckertz I. 576: si civitas Col. aliqua guerra elaboraverit. Friedbuch v. Mann b. Mone VII. 27 § 89: wo die statt fehede hait. Fehdeverkündigungen u. Absagebriefe an eine „Stadt" b. Schaab Bd. 2 u. Mone Bd. 16, z. B. 441: diz sint die, die der stat von Spire widersagent hetent.

[79]) Z. B. 1278 b. Lacomblet II. 420: cum civitate Col.; 1284 ib. 465: compositio . . . inter civitatem Col. et villam Gandiensen; 1285 ib. 479: con-

Privilegien für sich und ihre Bürger ertheilen und erwerben die mannichfachsten, auf Gerichtsbarkeit, Handel und Verkehr bezüglichen politischen Rechte im Auslande.[80]) Sie ertheilen ihrerseits selbst Schutzversprechen und Freiheitsbriefe.[81]) Die Stadt als solche pflegt die Verträge, Bündniße und Friedensschlüße durch feierliches Gelübde und durch Eidschwur zu bekräftigen, gleichwie umgekehrt Gelübde und Eidschwur ihr geleistet werden.[82]) Sie selbst stellt die Urkunden darüber aus, hängt das städtische Siegel daran und übergibt sie gegen Empfang der gehörigen Gegenurkunden.[83]) Sie leistet für ihre Gelöbniße Bürg-

---

traxisset cum civitate et civibus. 1285 im Lüb. Urkb. I. 441: civitates in nos compromittunt. 1294 b. Neugart II. 340: compactum biennale inter duces Austriae et civitatem Turicensem. 1318 b. Lacomblet III. 135: overdrayn mit der steyde von Coln; 1392 ib. 849: mit der stad overkomen. 1322 b. Schreiber I. 244 f.: Sühne mit der stad von Friburg. 1368 b. Sartorius II. 431: sint de vorbenomeden stede over eyn geworden.

[80]) Die englischen Priv. aus dem 12. Jahrh. b. Sartorius II. 3 u. 4 u. Lacomblet I. 364. 365. 378 sind noch für die homines Col., oder cives et mercatores et homines Col. et omnes res et possessiones suas ertheilt; ebenso die ältesten skandinavischen den burgenses de Luboke, universitas civium u. s. w. Doch heißt es schon 1203 b. Sartorius II. 12: Rex Waldemarus antiquis temporibus contulit *civitati* Lubecensi, quod in nundinis . . . eorum *cives* possint et debeant . . . vendere . . . et emere.

[81]) So ertheilte die Stadt Köln schon 1171, 1178 u. 1200 Handelsprivilegien an fremde Städte. Ennen u. Eckertz I. 564. 577. 613.

[82]) Urk. v. 1252 b. Ennen u. Eckertz II. 308: observare civitati promisimus data fide. 1255 ib. 355: villanos . . . quod cum civitatibus sibi vicinis pacem juraverunt. 1255 b. Schaab II Nr. 6 S. 29, Boehmer 107 u. 108: nomina dominorum, qui sanctam pacem cum civitatibus juraverunt. 1255 b. Ennen u. Eckertz II Nr. 345 S. 350: juxta formas, conditiones et modos, quos civitas Col. juravit se observaturam civitati Mog. ceterisque civitatibus superioribus pacis federe copulatis, promittentes et jurantes civitati Col., quod eandem generalem pacem . . . observabimus. 1256 b. Schaab II Nr. 22 S. 39. 1283 im Lüb. Urkb. I. 407: domini et vasalli schwören *in manus civitatum*, et e converso civitates in manus eorum fide data et juramentis praestitis promiserunt. 1338 b. Lacomblet III. 255 f. sehr oft: wir die stede geloben. 1351 ib. 404: inde wir steede van Colne inde van Ayghen vurscr. vur ons ind onse steede. 1364 ib. 455: wir burgerm. u. rath v. Ayghen . . . geloben hant in hant van wegen unser gemeynre stat van Achen. 1375 ib. 665: Schwur der Bürgermeister im Namen der Stadt. Vgl. 1258 b. Ennen u. Eckertz II. 379 ein Specialmandat zur Eidesleistung für die Stadt, welches der Rath einzelnen Bürgern giebt.

[83]) So heißt es 1258: so haben wir der vurg. greve an eyne side unde wir die stad van Kolne in ander side unse ingesiegele an disen brief gehangin. 1312 b. Schannat 164: sal unser herre der bischof E. sin ingesegel u. der stifte ires capitels ingesigel u. die *stad der stede ingesigel* an die-

schaft[84]) und ihr wird das fremde Versprechen verbürgt.[85]) Sie übt, wenn der Friede an ihr gebrochen ist, das Recht der Selbsthülfe [86]) und ruft im Nothfall die Bundesgenoßen oder den ganzen Bund um Hülfe an.[87]) Sie leistet andererseits den verbündeten Mächten die versprochene Hülfe und tritt rächend oder herstellend dem Vertrags- oder Friedensbruch gegenüber.[88]) Bei gemeinsamen Unternehmungen, Eroberungen und Erwerbungen ist sie es, die an Lasten und Vortheilen Theil nimmt.[89]) Für den an ihr gebrochenen Frieden und Vertrag empfängt sie Sühne und Buße.[90]) Sie selbst macht sich verantwortlich, wenn

---

sen brief hencken. Oder es heißt 1364 b. Lacomblet III. 559: wir (bürgermeister u. rath) haben ... vur uns u. unser gemeyn stat unser stede ingesegel an desen brief gehangen. 1255 b. Ennen u. Eckertz II. 308 sagt der Graf von Jülich von der Bundesurkunde: civitati Col. tradidimus.

[84]) Urk. v. 1318 b. Lacomblet III. 134: die stat setzt burgen. 1288 im Lüb. Urkb. II. 53: a civitatibus litteras fidejussorias. 1316 b. Boehmer 428.

[85]) 1265 b. Ennen u. Eckertz II. 530 f. 1285 b. Boehmer 218: dedimus fidejussores civitatibus. 1316 ib. 428. 1318 b. Lacomblet III. 134 u. 135: burgen setzen der stat. (1320 ib. 149 „den burgern").

[86]) Urk. v. 1256 b. Boehmer 109: civitas si poterit hoc per se vindicabit. 1255 b. Ennen u. Eckertz II. 355: si vero civitates suos injuriatores, predones et pacis turbatores debitis vindictis fuerint prosecuti, pacem violasse ex hoc minime censebuntur.

[87]) Z. B. 1256 im Lüb. Urkb. I. 214. Vgl. ib. 585 u. II. 229. 1254 b. Boehmer 105: a civitate conjurata ter commonitus.

[88]) Urk. v. 1255 b. Boehmer 95, Schaab II. 33: civitates et oppida injurias suas ... judicio ... prosequantur. Si autem civitates et oppida propter negligentiam judicis non poterunt judicium et justiciam obtinere, ex tunc nobiles et civitates propter observationem pacis jurate totis viribus eorum collectis contra illum injuriatorem procedant hostiliter. 1255 b. Ennen u. Eckertz II. 308: civitati viriliter et fideliter assistere. Die Städte als solche sind hierfür zur Waffenbereitschaft verpflichtet, z. B. 1254 b. Boehmer 106: civitates de Moselle usque ad Basileam 100 naves bellicas et civitates inferiores 500 naves bellicas habeant et quelibet civitas pro posse se ... cum armis equitariis ... praeparet. Ebenso zur Bewachung des Ufers, 1256 ib. 98.

[89]) Vgl. z. B. die Abreden über die Beutetheilung u. die Aufbringung der Kriegskosten in den Urk. des rhein. Städtebundes; über die Vertheilung konfiscirter Kontrebande „inter civitates" Lüb. Urkb. II. 230; über die Vertheilung des Pfundgeldes, der Kosten, der Beute und der zu erwerbenden Freiheiten in der Hansa Sartorius II S. 608—609; die Abrede v. 1252 b. Ennen u. Eckertz II. 308: quicquid ... lucrati fuerimus, nos (der Graf v. Jülich) et civitas equaliter dividemus.

[90]) „Der Stadt büßen, beßern u. s. w." ist stehender Ausdruck. Die Buße fließt zur Stadtkasse, vgl. Urk. v. 1255 b. Boehmer 107: sub pena X marc.

sie ihrerseits bundes- oder eidbrüchig wird.[91]) Bei den Bundesversammlungen oder besonders niedergesetzten Schiedsgerichten erscheint die Stadt als solche durch ihre Vertreter; sie kann hier als Klägerin und als Verklagte auftreten, sie kann verurtheilt und freigesprochen werden,[92]) sie hat unter Umständen gleich einem Einzelnen durch bestimmte Vertreter einen Reinigungseid oder einen andern Eid zu leisten.[93]) Aber die Stadt kann auch ihrerseits ein Schiedsrichteramt übernehmen[94]) und überhaupt alle im völkerrechtlichen Verkehr vorkommenden Funktionen einheitlich organisirter Mächte erfüllen.

Da die Stadt als politische Einheit nach außen durch die verfaßungsmäßigen ständigen Organe, durch Bürgermeister und Rath, auftritt, werden in vielen Urkunden theils statt theils neben der Stadt die Stadtbehörden mit oder ohne Zufügung der Gemeinde als politische Streit- und Vertrags-

---

Col. ad fabricam cujusque civitatis. Vgl. 1316 ib. 427. Auch die Person des Friedbrechers wird an „die stadt" ausgeliefert. Urk. v. 1316 cit. S. 428.

[91]) Urk. v. 1255 b. Boehmer 95: si vero civitates vel opida aliqua, nobiles vel quicunque alii pacem violaverint . . . ab omnibus pacis federe conjuratis procedi hostiliter contra illos. 1256 ib. 110: si vero aliqua civitatum hoc infregerit, *perjura et carens omni honore* reputabitur et contra illam ad ejus perpetuam destructionem totis viribus insurgamus. 1255 Lüb. Urkb. I. 201. 1257 ib. 225: que terra aut que civitas eos in spolio confortaverit, aeque *rea* predonibus tenebitur a civitatibus et mercatoribus universis et *proscripta*. 1359 b. Lacomblet III. 500: die stadt . . . soll bezalen alle die kost u. bessern die schande, die wir andern stete davon hetten.

[92]) Z. B. 1255 b. Boehmer 95: civitates et opida injurias suas . . *isto judicio* prosequentur, ita, quod quilibet nobilis et unaquaque civitas et opidum recursum habeat ad judicem unum de predictis plus sibi vicinum. 1254 ib. 101 (Schaab II Nr. 6 S. 13): ea civitas super illo penitus absolvetur. 1254 ib. 102 (Schaab II Nr. 7 S. 17): idem dominus vel civitas super eo, quod ei imponitur, penitus absolvatur. Vgl. Note 94.

[93]) So sollen nach Urk. v. 1254 b. Boehmer 101, Schaab II Nr. 6 S. 12—13 die vier Bundestagsabgeordneten der Stadt Jeder den Unschuldseid dahin schwören: quod sua civitas ad id, quod ei imponitur, non teneatur juxta juris ordinem persolvendum. Ebenso 1254 ib. S. 102 resp. Nr. 7 S. 17: quod *suus dominus aut sua civitas* etc.

[94]) Vgl. Urk. v. 1281 im Lüb. Urkb. I. 379, wo die civitates Lub. Wism. Rost. als Schiedsrichter fungiren. Allgemein wird in dem Friedensbund der 4 Städte der Wetterau v. 1316 b. Boehmer 427 festgesetzt: si inter duas civitates seu inter duarum civitatum cives aliqua discordia, questio seu questiones oriuntur, *alie due civitates* hujusmodi discordiam, questionem seu questiones decidere debebunt, prout ipse civitates secundum justitiam viderint expedire. Super his ipsis plenam damus tenore presentium potestatem, exceptis tamen bonis hereditariis . . . quorum . . . discordiam . . . decidere nolumus per ipsas civitates, sed actor debet reum super ipsis coram sue civitatis judice convenire.

theile, oft aber auch geradezu als berechtigt und verpflichtet genannt.[95]) Daß jedoch die Behörden nur im Namen der Stadt handeln und der Stadt Recht ausüben, wie der Stadt Pflicht erfüllen, geht aus dem übrigen Inhalt der Urkunden zur Evidenz hervor und wird überdies oft ausdrücklich gesagt.[96])

Einen andern Charakter hat es, wenn die Stadt bei einzelnen politischen Akten, insbesondere bei den großen Handels- und Städtetagen, bei Ausschüßen und Bundeskommissionen, bei Friedens und Schiedsgerichten, durch besondere Bevollmächtigte, Abgeordnete, Boten und Gesandte vertreten wird. Solche Städteboten repräsentiren die Stadt kraft besonderer Vollmacht genau in derselben Weise, wie jeder fürstliche Gesandte seinen Vollmachtsherrn repraesentirt.[97]) In diesem Sinne kann es daher von den Abgeordnetentagen sogar heißen, daß auf ihnen die Städte selbst zusammenkommen und Beschlüße faßen.[98])

Endlich kann es aber auch nicht auffallen, wenn in Urkunden aller Zeiten

---

[95]) Jede Urkunde bezeugt dies.

[96]) Vgl. oben Note 82 u. 83. Besonders charakteristisch wegen des Gegensatzes zu den Herren, die für sich selbst auftreten, ist der Landfr. v. 1373 b. Lacomblet III. 666: vort so hain wir herren vur uns selven, ind die burgermeistere van uns zween steden Colne ind Ayche vur uns zwa stede inde die burgere gemeynlichen, yclich in namen ind van weigen yrre stede ind vur sy, dit verbunt . . . geloyft, gesichert ind zu den heiligen geswoirn.

[97]) So nuntii civitatum für die Städtetage 1256 b. Boehmer 97, 1259 b. Lacomblet II. 268; nuntii civitatis Col. 1274 ib. 386, Lubec. 1255 im Lüb. Urkb. I. 119, 1281 ib. 383, 1310 ib. II. 229 u. s. w.; missi a civitatibus 1318 b. Lacomblet III. 339, destinati per civitatem 1375 ib. 674 u. s. w. — Vgl. 1256 b. Boehmer 112: quaelibet civitas nuntios honestos mittat. Das Bündniß v. 1255 wird geschloßen von nuncii . . . ex parte civitatis Hamburg. . . . et Lubec., Lüb. Urkb. I. 199. — Vgl. 1254 b. Boehmer 101, Schaab II Nr. 6 S. 16: qui duodecim (sc. consules) autoritate sibi per nos tradita terminabunt. 1254 ib. 102 f. resp. Nr. 7 S. 17: qui auctoritate plena ipsis super hoc tradita terminabunt; . . . predicti IV a dominis vel a civitatibus ad hoc deputati. Ebenso ernennen 1254 b. Boehmer 101 Mainz u. Worms 8 Schiedsrichter, qui auctoritate utriusque civitatis omnes questiones et negocia inter nos utrosque amicabiliter vel per justiciam terminabunt. 1254 ib. 106: domini et civitates suos solemnes nuncios mittant illos IV, qui ad hoc deputati sunt, qui plena auctoritate a suis civitatibus super ordinandis quibuslibet perfruantur et ibidem statuta suis civitatibus relevabunt. Urk. v. 1387 in Weizäcker, deutsche Reichstagsakten I. 585 § 9: jegliche stat ir botschaft . . . *mit vollem gewalt* zu gemainen steten senden.

[98]) So 1254 b. Boehmer 104: convenientibus nobis in unum conjuratis civitatibus; 1310 ib. 428: alie civitates convenire debent; 1285 im Lüb. Urk. I. 439: hec littera ex parte omnium civitatum Rostoc congregatarum vobis est directa.

statt der Städte oft die Bürger[99]) oder deren Gesammtheit[100]) als politisches Rechtssubjekt, Vertrags- oder Streittheil genannt werden. Die Bürgerschaft bleibt die sichtbare Trägerin des unsichtbaren Gemeinwesens: das Bewußtsein des letzteren braucht deshalb noch nicht verdunkelt zu sein, weil der sprachliche Ausdruck bei der äußeren Erscheinung stehen bleibt. Ueberdies wird volle Klarheit darüber, daß letztes Subjekt über der Bürgerschaft und über der Behörde immer die Stadt als solche ist, häufig dadurch angedeutet, daß die Stadt noch neben jene gestellt wird und also „Stadt und Bürger", „die Bürger und die Stadt", „die Gemeinde der Bürger und die Stadt", „Bürgermeister Rath Gemeinde und Stadt", „Rath und Stadt" u. s. w. als politisches Rechtssubjekt erscheinen.[101])

---

[99]) So erscheinen die „cives" als Partei, z. B. 1265 b. Schaab II Nr. 38 S. 53: discordia inter nos cives Worm. ex una parte pro nobis . . . et nos cives Oppenh. ex altera pro nobis; 1249, 1250, 1251 b. Ennen u. Eckertz II. 289. 294 f. 302 f.; als Landfriedensgenoßen, z. B. 1277 b. Boehmer 181: cives Mag. Arg. etc.; sie werden in einen Bund aufgenommen, z. B. 1256 ib. 113 u. b. Schaab Nr. 30 u. 31 cives Ratisp.; sie nehmen andere Bürgerschaften auf und laßen sich von ihnen den Bundeseid schwören, z. B. 1260 b. Lacomblet II. 273: consules et universi cives Lippenses . . . *a civibus Col. universis* in pacem recepti; . . . eandem pacem eisdem civibus fideliter . . . observare; sie empfangen und geben Beßerung u. Buße, führen Kriege, schließen Vergleiche, richten, privilegiiren, versprechen u. s. w., z. B. 1257, 1261, 1270 b. Lacomblet II. 201. 289. 361; 1303 ib. III. 23; 1241 im Lüb. Urkb. I. 93. 95.

[100]) So heißt es 1277 b. Schaab II Nr. 44 S. 62, ein Städtetag sei angesetzt ab archiepiscopo . . . et communibus civitatum. Verschiedene Briefe v. 1256 ib. Nr. 25—28 u. b. Boehmer 110 f. werden addressirt an die universitates omnium civitatum sancte pacis federe conjurate. 1255 b. Ennen u. Eckertz II Nr. 343 bekundet die universitas civium de Bekehem ihren Beitritt zum Landfrieden. Den Rechtsschutzvertrag v. 1258 b. Lacomblet II. 256 schließen scab. et universitas civium civitatis Trajectinensis inferioris ex una parte, . . universitas civium civitatis Col. pro se ex altera. Die Kaiser verbieten Bündniße der universitates civitatum, oppidorum et castellorum, oder der gemeinschaften der stede, z. B. Aurea bulla c. 15 § 3 und Urk. v. 1359 b. Lacomblet III. 492.

[101]) So besonders häufig in den niederrhein. Urk. des 13. u. 14. Jahrh. Vgl. Urk. v. 1251 u. 1259 b. Ennen u. Eckertz II. 302—304. 405, z. B.: judices scabini et tota communitas civitatis Col.; . . inter nos et civitatem Col. ex una parte et cives et civitatem Trajecti ex altera. Ferner die Urk. v. 1332. 1334. 1350. 1355. 1356. 1359. 1392 b. Lacomblet III. 212 f. 227—231. 391—393. 453 f. 460. 492. 850 und viele andere, in denen ganz konstant „civitas et cives" oder „die stadt inde die burgere van Kolne" oder „wir die burgere inde de stadt van Kolne" als vertragschließend, streitend (z. B. S. 230 clage of vorderunge), versprechend, helfend, wollend, handelnd, fordernd, empfangend, ansprechend, schwörend erscheinen, in welchen ihnen das Recht der Gerichts-

So ist denn in der That die Stadt in ihrem auswärtigen Verkehr eine **völkerrechtliche Person**. Sie ist eine ebenso einheitliche politische Macht, wie Fürsten und Herrn, die regelmäßig mit ihr parallelisirt werden,[102]) und kann daher als öffentliche Gesammtperson bezeichnet werden.[103]) In voller politischer Machtfülle vertritt sie ihr Gebiet und ihre Bürger, gleichwie Fürsten und Herrn ihr Land und ihre Leute vertreten.[103a]) Wie der Fürst Herr seines Fürstenthums, so ist sie die politische Herrin des Stadtgebiets.[104]) Und ihre durch sie geschützten und vertretenen einzelnen Bürger erscheinen nach außen so gut als **ihre** Unterthanen, wie Vasallen und Bauern als Unterthanen ihrer sinnlich wahrnehmbaren Herrn.[105])

C. **Verhältniß der Stadt zu den von ihr abhängigen politischen Personen.**

Da die Stadt, wie wir gesehen, den Begriff des staatlichen Gemeinwesens nur in ihrem Innern und auch hier nur allmälig durchführte, ihre politische Macht aber oft über die äußere und innere Grenze des Gemeinwesens ausdehnte, so besaß sie vielfach mancherlei auf besonderen Titeln beruhende Gesammtrechte über andere Körperschaften, Gesammtheiten oder einzelne Per-

---

barkeit, des Burgbanns, der Bannmeile und der Accise, Steuer, Jahrmärkte, Thürme, Statuten, Zollfreiheit und Stapelrecht zugeschrieben werden.

[102]) Vgl. Note 71. 73. 79. 82. 83. 88. 89. 91. 92. 93. 97. Vgl. 1255 b. **Schaab** II Nr. 17 S. 30 u. **Boehmer** 107–108: concordia .. inter civitates et dominos ac nobiles terre. **Schaab** S. 31—33: nobiles terre et civitates. 1251 b. **Ennen** u. **Eckertz** II. 302 f.: comes et civitas. 1255 ib. 347 f.: pacem et treugas inter nobiles ac civitates. 1256 b. **Boehmer** 112. 1333 ib. 509: herrn u. stete. 1338 b. **Schreiber** I. 308—318, wo in den verschiedensten Wendungen sehr oft „heren und stette" korrespondieren. 1256 im **Lüb.** Urkb. I. 214: nobiles et civitates Westf. 1285 ib. 403 f. 1377 b. **Lacomblet** III. 704: wir heren u. stede verbundenen. 1364 ib. 555: wir heirren inde stat . . . *ylicher* van uns . . . zu dem *andern*; . . vortme weirt sache, dat *yman*, it were *heirre oft stat*, mit uns comen wolden in dit verbunt, *den* mugen wir sementlich darin nemen.

[103]) Arg. e contr. Urk. v. 1256 b. **Boehmer** 98: si autem aliqua *civitas* seu *oppidum* seu etiam *singulares* personae, u. Const. v. 1232 sive: *private* persone sive cuilibet civitati.

[103a]) Vgl. **Ennen** II. 490.

[104]) So heißt es z. B. sehr bezeichnend 1254 b. **Boehmer** 104, jeder *dominus* solle für sein *dominium*, jede *civitas* für die *civitas* 4 Schiedsrichter schicken.

[105]) Urk. v. 1293 b. **Sartorius** II. 171: suborta . . . super diversis articulis inter subditos dicti domini regis Norwegie et civitatum nostrarum materia questionum. 1293 ib. 170: inter subditos nostros et civitatum vestrarum incolas. Landfr. v. 1283 im **Lüb.** Urkb. I. 403: cuiquam de premissis principibus dominis vel eorum vasallis aut civitatibus vel civitatum incolis. Ebenso 404. Vgl. Urk. v. 1251 u. 1252 b. **Ennen** u. **Eckertz** II. 307 u. 308 u. oben Note 94.

sonen. Die Beziehungen zwischen diesen und der Stadt blieben dabei großentheils Abhängigkeits- und Herrschaftsverhältniße alter Art. Immer aber war es die Stadt als Körperschaft, welche in dieselben eintrat und ganz wie ein einzelner Herr das politische Gewaltrecht übte.

So war es zunächst im Verhältniß der Stadt zu den in ihr ansäßigen geistlichen Stiftern, Klöstern und Orden. Ursprünglich waren die geistlichen Verbände einerseits und die Bürger andrerseits nebeneinanderstehende städtische Genoßenschaften.[106]) Letztes Ziel der Städte war es, die Geistlichen als vollverpflichtete Glieder des Gemeinwesens in den Bürgerverband hineinzuziehen.[107]) Jedenfalls aber wurde überall bei den mannichfachsten Zwischenstufen seit dem 13. Jahrhundert das erreicht, daß die Geistlichen und ihre Verbände die Stadt dem bürgerlichen Gemeinwesen überlaßen und dieses als geschloßenes und einheitliches, im Stadtgebiet herrschendes politisches Rechtssubjekt anerkennen mußten.[108])

Aehnlich war es im Verhältniß der Stadt zu städtischen Edlen und Ritterschaften, soweit deren vollständige Hineinziehung in den Bürgerverband nicht gelang; zu den später in den Städten ansäßigen Universitäten; zu schutzhörigen in der Stadt wohnenden Verbänden, wie die Judengemeinden es bis in die neuere Zeit blieben.[109])

Insbesondere aber trat die Stadt insoweit, als sie ihre Machtsphäre über das Stadtgebiet hinaus erweiterte, den dort von ihr abhängigen Personen als herrschende Körperschaft gegenüber. Ganz wie ein einzelner Herr daher ist die Stadt im Verhältniß zu kleineren Städten oder zu benachbarten Dörfern Grundherrin, Gerichtsherrin, Vogt oder Inhaberin einzelner Herrschafts-

---

[106]) Noch in einer Urk. v. 1144—1147 b. Ennen u. Eckertz I. 525 schlichtet der Erzbischof von Köln einen Streit zwischen einer Abtei und den Kölner Bürgern als einen Streit zwischen seinen geistlichen und Laienbrüdern. Controversiam que inter vener. fratrem nostrum W. abbatem et suos fratres, necnon et inter laycos fratres nostros videlicet burgenses.

[107]) Vgl. oben § 27.

[108]) Daher Verträge „züschen der pfaffheit und statt" (z. B. 1386 b. Schannat 199; vgl. 1312 ib. 164). Und es heißt: dit sint die clostere und die lude, die der stad mit helmen dienen; . . item dyse nachgeschr. clostere dynent der stadt mit weynen (Weinungelt); 1340 b. Boehmer 563 Note. Vgl. Grimm, W. III. 607. — Daß Kapiteln, Klerus und Klöstern gegenüber auch „consules et cives" (1229 Lüb. Urkb. I. 59), „commune" (1260 Ennen u. Eckertz II. 424 f.), „scult. et scab. nomine universitatis" (1293 Boehmer 280), „burgenses" (1230 u. 1235 Lüb. Urkb. 28. 67) für die Stadt genannt werden, ist damit natürlich vereinbar.

[109]) Vgl. Th. I § 29. 35; Schreiber, Gesch. v. Freib. I, 2. 174 f.; Zimmermann II. Urkb. 96 f.; Kriegk, Bürgerth. 450 f. 581; Maurer, Stadtv. II. 282 f. 496 f.

befugniße.[110]) Alle solche Rechte, weil sie für die Stadt nur äußere sind, behalten auch in ihren Händen den patrimonialen Charakter: die Persönlichkeit der Stadt aber tritt gerade hier auf das Schärfste hervor, weil sie eben hier als „Stadt“ dasselbe ist, was sonst ein Einzelner zu sein pflegt.[111])

Noch deutlicher zeigt sich das Gleiche in den mancherlei durch das städtische Wesen neu hervorgerufenen und eigenthümlich gefärbten, gleichwohl aber außerhalb des gemeinheitlichen Organismus stehenden Verbindungen, welche die Städte mit Edelbürgern, Pfahlbürgern und Ausbürgern aller Art, mit städtischen Vasallen, Helfern und Söldnern eingiengen. Das hierbei eingeräumte Bürgerrecht war bald mehr ehrenvoller Name, bald ein eigentliches Schutz- oder Passivbürgerrecht, nie aber wirkliche Mitträgerschaft des Gemeinwesens; dem realen Inhalt nach kleideten sich die ungleichsten Verhältniße von einem auf Gegenseitigkeit basirten Bündniß bis zur einfachen Unterwerfung unter städtische Herrschaft und von ritterlichem Treudienst alter Art bis zum modernen Soldvertrage in ähnliche Formen. Darin jedoch stimmten alle solche Verbindungen überein, daß es die Stadt als politische Körperschaft war, welche sich Herren, Ritter, Söldner, Gemeinden und Einzelne verband oder unterwarf. Ließen sich doch auch in der That derartige auf persönliche Unterstützung, Treue und Dienstbereitschaft berechnete Verhältniße gar nicht anders denken, als indem man sich die Stadt als Person vorstellte. Wenn dem Wortlaut nach oft genug die Bürger, alle Bürger, die Gesammtheit der Bürger oder die kollegialischen Stadtbehörden die Stelle des Lehns-, Dienst- oder Soldherrn einnehmen,[112]) so ist doch hierbei nur die äußere Erscheinung angezeigt.

---

[110]) Vgl. oben Note 53 zu § 25.

[111]) Unzweideutig bewiesen wird dies durch Ausdrücke wie „civitati . . . proprietatis titulo“, „die stait Frankf. als eyn foyt“, „die von Landauw (Plural) oberster herr und fawt“. Vgl. dieselben in Note 53 zu § 25.

[112]) Vgl. z. B. Urk. v. 1263 b. Lacomblet II. 299—301. B. 1271 ib. 362: judic. scab. et cives Col. nos *ipsorum* concives facerent. 1285 u. 1286 ib. 479 u. 499: der Edelvogt von Köln verpflichtet sich gegen die scab. cons. et cives Col. universi, seine Vogtei nie zu veräußern und stets zu sein fidelis et favorabilis . . eisdem civibus Col. 1303 ib. III 18: ein Edelherr wird gegen ein Manngeld von jährlich 100 Mark, welche jud. scab. cons. et universitas civium promiserunt, ihr Bürger, von ihnen aufgenommen, schwört ihnen, verspricht ihnen Hülfe mit 10 Rittern und 5 Knappen, will andernfalls sein Lehen in manus civium stellen und, wenn er keinen Erben hat, liberum erit ipsis majoribus et universitati disponere de ipsis bonis et redditibus tanquam de rebus suis Ebenso 1308 ib. 57. 1310 S. 71. 1312 S. 86 (den richtern den scheffen dem rait inde den burgern gemeynlichen). 1320 S. 145 (unsen herren und unsen frunden dienen). Vgl. auch d. Urk. des 14. J. bei Schreiber I. 169 f., z. B. 1304 S. 176 u. 177; 1314 S. 169 (eid . . . den von Friburg . . . burgern. und gemeinde gemeinliche der stette); 1325 S. 253 (daz ich *ir* (der Bürger) diener worden bin); 1338 ib. 336 (Gräfin Anna von Fr. wird Bürgerin und

Als wahres politisches Rechtssubjekt steht dahinter die unsichtbare Stadt. Und bei genauerer Sprechweise wird daher auch ihr Dienst und Hülfe versprochen, ihr der Treueid geleistet, von ihr zum Entgelte Schutz versprochen und in der Form von Mannlehen oder Sold Belohnung gewährt.[113]) Auch muß die Stadt als solche, wie jeder Dienstherr, für die Handlungen ihrer Diener aufkommen und haften.[114]) Und in den politischen und völkerrechtlichen Verhandlungen und Verträgen wird die Klasse der städtischen Schutzverwandten unter dem technischen Namen „der Stadt Helfer, Diener und Söldner" regelmäßig aufgeführt.[115]).

---

gelobt dem burgermeister u. dem rat ze F., . . des burgerin wir ouch sint, gehorsam ze sind).

[113]) Die Stadt gibt das Geldlehen oder den Sold, z. B. 1263 b. Lacomblet II. 298: so hait uns die stad von Kolne gegevin hundirt mark geldis; 1262, 1264, 1275 u. 1294 b. Ennen u. Eckertz II. 452. 465—481. 508—512. III. 97. 390. — Der Stadt wird Huldigung, Treu- oder Diensteid geleistet, z. B. 1308 b. Lacomblet III. 57: civitati; 1310 b. Ennen u. Eckertz III. 540: et feci homagium, quod manschaf appellatur, civitati et civibus; 1310 ib. 545; 1375 b. Lacomblet III. 656: uns inde unser stat; 1287 u. 1293 b. Schaab II. 64 u. 66: civibus et civitati; 1309 b. Schreiber I. 183: den burgern, *der stat* u. der gemeinde einen gestabten eid; 1340 b. Boehmer 562: dem riche dem rade u. der stad. Und zwar leistet man den Eid in die Hände der Behörde, diese aber empfängt ihn Namens der Stadt, z. B. 1285 b. Lacomblet II. 479: et recognoscimus nos prestitisse juramentum in manus magistrorum civium, recipientium nomine totius civitatis. — Der Stadt leistet man Dienst, Hülfe, Treue, Gehorsam, z. B. 1293 b. Schaab II. 66: in servitio civitatis; 1288, 1290, 1291, 1295, 1301 b. Ennen u. Eckertz III. 267. 305. 306. 313. 314. 396. 484; 1263 b. Lacomblet II. 306: der stede van K. helfen; 1323 b. Schreiber I. 249; 1385 b. Lacomblet III. 797; oder civibus et civitati, der stat u. den burgern, z. B. 1263, 1271, 1316 ib. II. 297 f. 362. III. 133. 182. — Der Stadt gelobt man Urfehde, z. B. 1272 u. 1293 b. Ennen u. Eckertz III 47 u. 352, 1383 u. 1385 b. Lacomblet III. 753. 767. 787. — Vgl. auch Urk. v. 1264, 1273, 1375 b. Wenck, Hess. Landesgesch. I. Urkb. Nr. 42. 60. 262; v. 1277, 1363, 1444 b. Lünig, Reichsarchiv XIV. 431 u. 631; XI, a. 817. — „Die stat" nimmt Pfahlbürger auf; 1254, 1255, 1297 § 20, 1341 b. Boehmer 106. 107. 305. 572; empfängt „die gantze gemeinde des dorfs van B." . . „tzu erfflichen burgeren" 1362 b. Lacomblet III. 532.

[114]) Deshalb schließt z. B. die Stadt Lübeck, als ein Flensburger Bürger interfectus fuit per servitores civitatis, die Sühne mit dessen Verwandten und zahlt selbst das Wergeld. Urk. v. 1348 im Lüb. Urkb. II. 827. Aehnlich 1349 u. 1356 ib. 872 u. 900.

[115]) So werden in Friedens- und Sühneverträge eingeschloßen Helfer und Diener des Herrn einerseits, Helfer, Diener u. Söldner der Stadt andrerseits, z. B. 1320 b. Lacomblet III. 150; 1366 b. Schreiber I. 495 u. s. w. Vgl. 1323 ib. 249: Dem edelen h. graven . . u. den sinen u. der stat ze Friburg *und*

Ein besonders klarer Beweis endlich für die allgemeine Anerkennung der Stadt als Person liegt darin, daß man auch ein so persönliches, an sich nur auf die Beziehung von Individuum und Individuum berechnetes Institut wie den Lehnsverband auf die Stadt anwandte, indem die Stadt als solche sowol Lehnsherrin als Vassallin sein konnte.

Lehnsherrin war fast jede größere Stadt im Verhältniß zu einzelnen Bürgern, Edelbürgern, Rittern und Söldnern. Sie ließ sich ebensowol Allodialgüter zu Lehen auftragen als sie Grundstücke, Renten oder Gerechtsame zu Lehen gab. Dabei mußte der Vassall der Stadt als solcher Treue, Huld und Dienst versprechen, leistete ihr das homagium, und wurde weder des Rathes noch der Bürgerschaft, sondern eben der Stadt Mann.[116]) Es versteht sich von selbst, daß hier wie überall die Stadt durch ihre Organe und zwar in der Regel durch die an der höchsten Spitze des Gemeinwesens stehenden Behörden das korporative Recht ausübte.[117]) Allein es waren dies eben die gewöhnlichen Organe und sie fungirten als Organe. Sie waren also ebensowenig selbst Lehnsherrn, so daß ihr Wechsel eine Veränderung in der herrschenden Hand eingeschloßen hätte, als sie andererseits etwa Stellvertreter der Bürgerschaft oder der Stadt waren, wie dies die späteren Feudisten bei der Subsumirung des Verhältnißes unter den Begriff des prodominium annehmen.[118]) Sondern sie waren die lehnsherrliche Körperschaft selbst in ihrer äußeren Erscheinung.

---

*den sinen.* Urk. v. 1376 b. Weizäcker, D. R. T. A. I. 85 f.: usgebin den, die der stad verbunden sind und der stede seldenern und dienern. Prager Stat. 140 b. Rößler 95: famuli civitatis.

[116]) Vgl. z. B. Urk. v. 1295 b. Lacomblet II. 565, wo der Graf v. Virnenburg der Stadt Köln, deren Bürger er geworden ist, für empfangene 150 Mark den Spurzenhof zu Lehn stellt, indem er ihn feierlich einem dazu bevollmächtigten Bürger zu Händen der Bürgerschaft im Namen der Stadt übergiebt: nuntio dictorum civium super hoc nobiscum specialiter ad ipsum locum destinato *ad manus civium et nomine civitatis Col.* — So sagt auch 1388 ib. III. 819 Jemand, daß er „unwidersagbarer Mann der Stadt Köln" geworden sei, den Richtern Schöffen Rath und andern Bürgern und ihrer Stadt (inde yrre steede) dienen wolle, Treue versprochen und den Lehnseid geleistet habe. Vgl. auch Ennen, Gesch. I. 453 f. (wo es freilich Note 4 u. 6 aus dem Stadtarchiv auch heißt: civibus; . . . quos ego tenebo et habeo jure homagii a civibus Col. facturus eisdem servicium tanquam fidelis homo). Urk. v. 1275. 1294. 1310 b. Ennen u. Eckertz III. 97. 390. 450 f. u. oben Note 113.

[117]) Vgl. z. B. die Urk. v. 1319 u. 1321 b. Kraut, Grundr. § 227 Nr. 4 u. 5, wonach die Städte Stettin und Stralsund durch ihren Rath Lehengüter verleihen können.

[118]) Z. B. Stryk, de prodominio feudi directo. Halae 1711; Schnaubert, Erläuterungen 291 f.; Weber, Handb. III. 10 f.; Beseler, System § 103; Gerber, System § 119. — Vgl. aber dagegen Albrecht, Gewere S. 255 Note

Umgekehrt konnte die Stadt auch Vassallin sein. Sie übte dann namentlich die dingliche Lehnsgewere und die entsprechenden materiellen Rechte durch ihre gewöhnlichen Organe aus.[119]) Allein wegen des ihr mangelnden Heerschildes galt sie als eine lehndienstunfähige Vassallin und bedurfte daher nach der persönlichen Seite hin eines Lehnsträgers als besonderen Stellvertreters.[120]) Vorstände und Lehnsträger fielen dabei schon äußerlich auseinander; ihre rechtliche Stellung war ganz so verschieden, wie dies überhaupt die Stellung eines Körperschaftsorgans und die eines Stellvertreters ist.[121])

---

714 und, wenn man nach der Stellung, die von ihm den in Note 117 citirten Urkunden angewiesen wird, schließen darf, auch Kraut a. a. O. — Anders liegt die Sache bei Stiftern, deren Vorsteher überhaupt in Bezug auf Herrschaftsrechte vielfach als wirkliches Subjekt oder doch als Stellvertreter aus eignem Recht gedacht wird.

[119]) Albrecht, Gewere S. 255—257.

[120]) Vgl. die oben besprochene Urk. v. 1276 aus Gudenus II. 196 f. Ferner die Urk. v. 1294 ib. I. 873: der Erzbischof, bewogen durch die Verdienste der „jud. cons. ac universi cives Magunt." erklärt: memoratis civibus Mag. ac universitati eorundem concessimus et concedimus ... villam Filzbach ... titulo feodali obtinendam; S. 874 werden 2 cives et consules Mag. auf Vorschlag der Bürger bestimmt, quos vice et nomine universitatis praedictorum civium Mag... de prenominata villa una cum foro vini, jurisdictione, juribus, proventibus et omnibus redditibus ad ipsam villam spectantibus infeodavimus. Nach ihrem Tode sollen die Bürger 2 andere consules praesentiren, qui pro dicta villa ... vice et nomine prenominate universitatis civitatis Mag. feodatarii maneant. — Haltaus 1232: der rath zu Leipzig hat ... das rittergut L ... vom bischof zu Merseburg zu lehen, halten dahero einen lehenträger, einen aus dem rath, nicht von den ältesten nicht von den jüngsten. Urk. v. 1327 aus Erath, Cod. Quedl. 407 b. Kraut § 252 Nr. 10 (to der meynheyt hand). — Ebenso bedurften alle geistlichen Körperschaften (z. B. der deutsche Orden, die Klöster u. s. w., Haltaus a. a. O.) eines Lehnsträgers, mit einziger Ausnahme der reichsunmittelbaren Stifter (Sachs. sp. I. 3; Sächs. Lehnr. a. 2; Schwäb. Lehnr. 159 § 2), welche lehnsfähig waren, daher durch ihre Vorsteher und deren Substituten repraesentirt wurden; Albrecht a. a. O. S. 239 Note 649—651.

[121]) Auf diesen Unterschied hat in sehr bemerkenswerther Weise schon Albrecht a. a. O. S. 239 f. u. 255 f. aufmerksam gemacht, indem er Lehnsträgerschaft und Organschaft einer beliehenen juristischen Person scharf gegeneinanderstellt (insbes. auch bezüglich der Wirkung der Felonie), die Ansicht, die Vorsteher als solche seien „gesetzliche Lehnträger", verwirft und dafür den Satz aufstellt: wo die Vorstände als solche handeln, „sind sie nicht Stellvertreter der juristischen Person, sondern ihr Organ, sind die moralische Person selbst in ihrer äußeren Erscheinung"; man könne ihnen daher „nicht eine von der Eigengewere der juristischen Person verschiedene Gewere zu treuer Hand zuschreiben, sondern die Gewere der letzteren selbst liegt in ihrer Hand". — Leider haben diese für das ganze Körperschaftsrecht den Keim der fruchtbarsten Gedanken bergenden Worte bisher nicht nur im Allgemeinen wenig

Endlich konnte die Stadt als solche auch die halb öffentlichrechtlichen halb privatrechtlichen Befugniße des Kirchenrechts, insbesondere Patronatrechte[122]), besitzen.

D. Die Stadt als Subjekt staatlicher Gewalt nach innen.

Bei Weitem die wichtigste Seite der politischen Stadtpersönlichkeit war die, welche sich nach innen kehrte. Denn daß auch hier die Stadt in ihrer unsichtbaren Einheit das Subjekt politischer Rechte wurde, diese Rechte ihr aber als der über den Einzelnen stehenden Allgemeinheit zustanden: dies Beides in seiner Zusammenfaßung bedeutete nicht mehr und nicht weniger als die Entstehung und Durchführung des Staatsgedankens im Rahmen des städtischen Gemeinwesens.

Die Stadt als solche und nur die Stadt war, wie wir gesehen, Inhaberin einer staatlichen Gebietshoheit über das ihre Grundlage bildende Gebiet. Dieses Gebiet gehörte ihr; aber als Gebiet gehörte es ihr nicht zu grund-, gerichts- oder vogteiherrlichem, sondern zu politischem Recht.[123])

Die Stadt als solche war aber auch ihren Gliedern, und zwar sowol den einzelnen Bürgern als den engeren bürgerlichen Genoßenschaften gegenüber das Subjekt staatlicher Gewalt. Und hierin unterschied sie sich von allen bisher bekannten Inhabern von Herrscherrecht.

Denn erstens war es hier zum ersten Male die in einer Gesammtheit lebende unsichtbare Einheit, welche als Gewaltherrin gedacht wurde. Hier zum ersten Male waren weder sichtbare Herren noch eine sinnlich wahrnehmbare Gesammtheit noch beide in einem bestimmten Gemeinschafts- und Theilungsverhältniß die eigenberechtigten Inhaber öffentlicher Gewalt. Sondern die öffentliche Gewalt stand der Stadt als Stadt zu, und nur die Ausübung derselben war durch die Stadtverfaßung den einzelnen städtischen Organen übertragen. Wahr ist es allerdings, daß sich die höchste Fülle der Gewalt mehr und mehr im Rathe koncentrirte: allein man vergaß doch nie, daß der Rath seine Gewalt nicht aus sich selber, sondern aus dem Gemeinwesen schöpfte, daß er nicht in eignem, sondern in der Stadt Namen herrschte; und wenn irgendwo einmal der Rath diesem Grundprincip entgegen sich als Herren zu betrachten oder zu benennen begann, war dies in den Zeiten der lebendigen Entwicklung jedesmal der Anstoß zu heftiger, das Gleichgewicht wiederherstellender Erschütterung. Wahr ist es ferner, daß die eigentliche Trägerin des Gemeinwesens immer die Bürgergesammtheit blieb: allein man war sich wohl bewußt, daß sie nicht wie eine alte Genoßengesammtheit mit dem Gemeinwesen identisch,

---

gewirkt, sondern sind selbst in Bezug auf die lehnrechtliche Specialfrage, welche zu ihnen den Anlaß gab, spurlos verhallt. Vgl. z. B. Gerber § 129 Nr. 2.

[122]) Vgl. schon Urk. v. 1188 in Lüb. Urkb. I. 10: vices . . vice patroni sibi sacerdotem eligant. Später galt oft der Rath als Patron.

[123]) Vgl. oben § 26.

sondern nur dessen Substrat und äußere Erscheinungsform war; und wenn irgendwo einmal die Gesammtheit sich vorübergehend mit der Stadt identificirte, gründete sie doch alsbald wiederum eine neue Verfaßung, welche die politischen Funktionen zwischen selbständige Rathsbehörden und selbständige Gemeindeversammlungen organisch vertheilte. So wurde dort der alte Gegensatz von Herrenrecht und Gesammtvollmacht in dem Begriff eines regierenden Stadtorgans gelöst, hier die Alternative des unmittelbaren Gesammtrechts und der abgetrennten Herrschaftsbefugniß durch den Gedanken korporativer Repraesentation beseitigt. Doch müßen wir auf das Wesen der städtischen Organe, da es sich nur in der positiven Lebensthätigkeit des Gemeinwesens vollständig offenbart, unten zurückkommen. Hier genügt die äußere Beobachtung, daß, so oft auch bald dem Rath und bald der Bürgerschaft politische Rechte beigelegt werden, die Substanz der öffentlichen Gewalt doch stets „der Stadt" zugeschrieben, „die Stadt" als ihr eigentliches Subjekt gedacht und bezeichnet wird.

Zweitens aber wurde hier zum ersten Male, indem sich das Wesen des öffentlichen Rechtes als des Inbegriffs der Rechtsbeziehungen zwischen einer Allgemeinheit und ihren Gliedern fixirte, die Stadt insoweit, als sie Subjekt öffentlicher Rechte war, als Allgemeinheit über ihren Bürgern und über allen engeren Verbänden gedacht. Die Stadt als unsichtbare Einheit hatte nunmehr zweierlei Recht. Das eine stand ihr auf Grund derselben zufälligen Titel zu, durch die es in ganz gleicher Weise für einzelne Bürger begründet sein konnte; es war Privatrecht, für welches die Persönlichkeit der Stadt nur die Geltung eines Individuums unter Individuen beanspruchte. Das andere stand der Stadt, weil sie Stadt war, zu; es war das neue öffentliche Recht, für welches die Stadt innerhalb ihres Machtkreises die Geltung der höchsten Allgemeinheit ausschließlich in Anspruch nahm, während alle andern Rechtssubjekte hier nur als ihre Glieder in Betracht kamen. Hier wie dort war die Stadt Person, hier aber eine von den Einzelpersonen durchaus verschiedene Person höherer Ordnung, dort eine den Einzelpersonen gleichstehende Person desselben Ranges. Dort also war sie juristische Person, hier war sie Staat.

In diesem Sinne einer einheitlichen Gemeinheit war die Stadt das Subjekt wahrhaft staatlicher Gewalt über ihre einzelnen Glieder. Der Bürger als solcher war weder mehr persönlichem Herrenrecht unterworfen, noch durch eine Gesammtheit genoßenschaftlich gebunden: aber er war nicht blos Glied, sondern auch Unterthan seiner Stadt. Der Stadt schwur er den Bürgereid; er schwur ihn freilich zu Händen des Raths, aber nicht den Rathmannen persönlich, sondern dem Rath als regierender Stadtbehörde; und er schwur der Bürgerschaft, aber nicht im Sinne eines beschwornen Vertrages mit Allen, sondern im Sinne einer Unterwerfung unter den von der Bürgerschaft dargestellten Gemeinwillen.[124]) So wurde er auch von der Stadt durch ihre Organe

[124]) Note 15 zu § 27. Vgl. z. B. die Formel des Kölner Bürgereids b.

aufgenommen und ausgeschloßen, während der ehemalige Gedanke der gleichzeitig gewährten oder genommenen Genoßengemeinschaft zurücktrat.[125]) Und so schuldete er nicht mehr einer sichtbaren Gesammtheit, sondern dem unsichtbaren Gemeinwesen Gehorsam und Treue, Dienst und Steuer.[126])

Als staatliches Gemeinwesen war ferner die Stadt allen andern in ihr enthaltenen Körperschaften dergestalt übergeordnet, daß diese letzteren nur für ihre korporativen Angelegenheiten als selbständige und geschloßene Organismen vorbehaltlich der städtischen Körperschaftshoheit unabhängig dastanden, für stadtpolitische Angelegenheiten dagegen sich dem höheren Organismus als Glieder einfügen mußten. An die Stelle der alten unbestimmten Beziehungen zwischen weiteren und engeren Genoßenverbänden trat daher nun das staatlich geordnete Verhältniß zwischen einem Gemeinwesen und seinen korporativen Gliedern, so daß sich in dem Verhältniß der Stadt zu den Zunft- oder Viertelsgemeinden das älteste Vorbild des deutschen Verhältnißes von Staat und Gemeinde verwirklicht findet.[127])

Die Stadt als Inhaberin staatlicher Gewalt über ihre Glieder war vor Allem Herrin über das in ihr geltende **Recht**, welches eben deshalb ein Stadtrecht im neuen Sinne wurde.[128]) Sie besaß daher ihren Bürgern gegenüber eine **gesetzgebende Gewalt**. Nur als Organe der Stadt handelten sowol die Räthe als die Bürgerversammlungen, wenn sie Recht setzten oder wiesen. In Wahrheit war es die Stadt, die durch ihre verfaßungsmäßigen Organe ihren Willen kund gab; es waren Befehle, Anordnungen, Gesetze, Willküren der Stadt, woraus die den Einzelnen bindenden Normen floßen.[129])

---

Ennen u. Eckertz, Quellen I. 155: dyt sulen die ghiene sweren, die men van nuwes intfengit zu burgeren zu Colne. Zu deme eirsten sulen sie sweren, unsen herren dem rade *inde der stede* van Collen getruwe inde holt zu sien ind yre beste zu werven ind yre argeste zu warnen. Dann soll man ihnen die burgerschaft lenen myt alle der vriehede, die andere burgere havent. Denselben Eid leisten die zu Weinbrüdern Aufgenommenen.

[125]) Note 18—19 zu § 27. Urk. v. 1359 b. Lacomblet III. 499.

[126]) Vgl. Note 33—39 u. 47 f. zu § 27. Urk. v. Hameln v. 1277: civitati tenebitur ad jura civilia; v. Augsburg: der ist der stat stiure schuldig; b. Maurer, St. II. 796 u. 871.

[127]) Vgl. Th. I § 35—38, bes. S. 371—383; oben Note 50 zu § 26.

[128]) Vgl. oben § 25.

[129]) Priv. f. Lübeck v. 1188: civitatis decreta (kore). Priv. f. Lechnich v. 1279 b. Gengler, Stadtr. 241 f. § 15: statutum oppidi. Urk. v. 1297 b. Ennen u. Eckertz III. 418: statutum civitatis Coloniensis; Eidbuch v. 1338 ib. I. 11 a. 45: der stede gebot; ebenso ib. 156. Aeltestes Braunschw. Stadtr. b. Gengler 56 f. § 4. 5. 30; 1306 ib. 107: willekur der stat zu Erfurte. Schweriner Stadtr. (aus 12. Jahrh., Redaktion v. 1222) ib. 432 § 9: qui civitatis statuta infregerit . . . dabit duas marc. den. civitati; übersetzt: welker

Die Stadt war ferner Inhaberin der städtischen **Gerichtsbarkeit.**[130]) Sie hatte auf sehr verschiedenem Wege und in sehr verschiedenem Umfange Gerichtsbarkeit erworben: sobald und soweit sie aber solche besaß, behandelte sie dieselbe als integrirenden Bestandtheil ihrer staatlichen Gewalt. Dadurch änderte sich in den Städten zuerst die Natur der alten Gerichtsbarkeit. Die Stadt war kein sichtbarer Gerichtsherr, wie Könige oder Herrn und ihre Stellvertreter einerseits, Genoßenversammlungen andrerseits; sie wandelte vielmehr die alte Gerichtsherrschaft in eine staatliche Gerichtshoheit um. Sie bestellte sich daher weder richterliche Stellvertreter, noch gab sie das Gericht zu Leih- oder Eigenbesitz fort, sondern sie richtete selbst durch die verfaßungsmäßig zur Ausübung der richterlichen Funktionen berufenen Organe. So entstanden Gerichtsbehörden im neuen Sinn, indem entweder der Rath selbst als Gericht fungirte, oder richterliche Beamte vom Rath ernannt und der Stadt vereidigt sowie von ihr besoldet wurden.[131]) Es war die Stadt, in deren Namen die städtischen Gerichte Rechtsstreitigkeiten entschieden.[132]) Es war die

---

entbrekende ward de gesette der stadt; dazu § 22 ib. S. 434: quicquid consules civitatis ad communem usum ordinaverint, ratum civitas observabit; schal de stadt by macht holden. Priv. v. 1292 f. Hamburg b. Lappenberg Nr. 860 S. 722: den consules und der universitas gemeinschaftlich wird beigelegt „jus tale, quod vulgo kore dicitur, statuta mandare et edicta promulgare secundum beneplacitum eorum pro utilitate et necessitate civitatis predicte ac eorundem et revocare eadem quociescunque et quandocunque ipsis visum fuerit expedire“. Grimm, W. V. 405 § 3: alle gebot . . . von der statt wegen.

[130]) Urk. v. 1182 b. Lacomblet I. 342: item judicaria potestas et jus burgense, quod oppidum Sigebergense eatenus dinoscitur habuisse, . . manebunt ei inconvulsae. Const. Frid. II. d. 1232: civitates jurisdictionem suam non extendant. 1250 b. Tzschoppe u. Stenzel 319: omnes ville . . . ab ipsa civitate jura sua requirere debent, juris sentencias promulgante. 1292 ib. 415 u. 416: ad nostram civitatem . . . recursum habeant. 1364 b. Lacomblet III. 558: dat enich heirre of stat of yman, wie he were, hette lygen gerichte of herlicheit bynnen dem cirkle dis verbuntz. Urk. v. 1310 im Lüb. Urkb. II. 237: Verkauf eines städtischen Grundstücks salvo tamen civitati judicio. W. v. Meiningen Grimm III. 597. Ib. II. 279: das Honneldink wird gebannt von wegen des Erzbischofs und „der stede Trier“.

[131]) Arnold I. 280 f. Heusler 148 f. Wigand, Gesch. v. Corvei I. 310 f. Maurer, Städtev. III. 505. 520. 537. 569–571. Vgl. auch Urk. v. 1376 b. Boehmer 747. Stromer, Gesch. des Reichsschulzenamts zu Nürnberg S. 93. 108–119.

[132]) Urk. v. 1352 b. Lacomblet III. 426: ind sowes dieselbe stat van Colne mir tzusprechen . . . wilt. 1355 ib. 453: nisi civitas aut civitatis judices . . . justiciam facere denegassent. 1373 ib. 645: na der stat recht und urdeile.

Stadt, gegen welche sich der Friedbrüchige vergieng[133]) und die durch ihre Gerichte Strafen erkannte und vollzog.[134]) Nicht minder übernahm die Stadt als solche die altgermanischen Funktionen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so daß die vor dem Rath oder einer andern dazu bestellten Behörde aufgenommenen und beurkundeten Erklärungen als von der Stadt selbst beglaubigt galten und mit dem Siegel dieser höchsten öffentlichen Urkundsperson versehen wurden.[135]) Sie führte daher auch durch ihre Behörden öffentliche Register, Listen und Verzeichniße, in welche nicht nur die eigentlich städtischen Rechtsverhältniße, sondern auch die unter Bürgern vorgenommenen Rechtsakte, namentlich die Verlaßungen von Grundeigenthum, eingetragen wurden; und diese Bücher hießen nicht nur öffentliche, Gerichts- und Schreinsbücher, sondern auch „Stadtbücher," „libri civitatis", „des Stades Briefe".[136]) In Folge dieser ihrer Gerichtshoheit bezog denn auch die Stadt als solche die gerichtlichen Gefälle jeder Art, die Gebühren, Buß- und Strafgelder,[137]) die konfiscirten Güter und den erb-

---

[133]) Priv. f. Passau v. 1225 b. Gengler, Stadtr. 344 f. § 15: qui contra civitatem deliquerit.

[134]) Urk. v. 1344 b. Tzschoppe u. Stenzel § 6: den sal die stat vorterben an libe unde an gute. Stadtr. v. Diessenhofen b. Gengler 79 f. § 23 25. 26. 31: stabit in pena apud civitatem; oder in § 24: universitas civium procedit contra illum.

[135]) Es heißt in zahllosen Urkunden, „die Stadt" bekunde, bestätige oder bezeuge etwas, stelle diesen Brief aus und hänge ihr Siegel daran; oder die Rathmänner thun es im Namen der Stadt, für die Stadt. Ueber das Siegel vgl. unten § 31.

[136]) Homeyer, die Stadtbücher des M. A., i. d. Abh. der Berl. Akad. v. 1860 S. 13 f. Priv. f. Glogau v. 1302 b. Tzschoppe u. Stenzel 445; f. Schweidnitz v. 1285 ib. 502 f. und die Stelle daraus über den liber seu quaternus civitatis b. Gengler 422. Verdener Stat. v. 1330 ib. 507 f. § 9: man soll Erbe nur vor Vogt und Rath auflaßen, es soll davon „der stad .. ere plycht" geschehen und der Erwerber „schal darup nemen des Stades bryf."

[137]) Urk. v. 1233 b. Lacomblet II. 100: civitati cedet emolumentum (vom judicium). Priv. f. Uelzen v. 1270 b. Gengler 496 § 6: satisfacere actoribus et civitati. Magdeb. Schöffenweisth. b. Tzschoppe u. Stenzel 272 § 10: civitati componere debet. Schweriner Stadtr. v. 1222 § 9: qui civitatis statuta infregerit, dabit tres marcas civitati. 1318 b. Lacomblet III. 134: bessern der stat. 1347 ib. 822: civitati vadiabit. 1347 u. 1385 b. Wehrmann, lüb. Zunftr. u. sehr oft sonst: wedden der statt, civitati vadiabit. Viele andre Beispiele in § 29. — War zugleich das Reichsrecht verletzt, so theilte die Stadt mit dem Reich, z. B. Priv. v. 1188 f. Lübeck, Urkb. 11; v. 1355 b. Lacomblet III. 454: componere tenebitur 100 libras auri partim fisco nostro partim ipsi civitati Col. applicandam; ebenso aber auch bei Bruch eines Zunftstatuts mit der Zunft, z. B. 1324 § 7, 1328 § 25, 1344 § 4 b. Tzschoppe u Stenzel 505. 522. 554. Vgl. Th. I S. 379 Note 92.

losen Nachlaß.[138]) Alle solche Einkünfte nahmen in den Händen der Stadt den Charakter öffentlicher Einnahmen an, welche in die Stadtkasse floßen und den Zwecken des Gemeinwesens dienten.[139]) Sie hörten daher auf, Zubehör oder gar bestimmender Inhalt einer patrimonialen Gerichtsherrschaft und mit dieser veräußerlich und verleihbar zu sein. Zwar mußte die Stadt oft alle oder viele Gefälle mit einem Vogt, Schultheißen oder andern Richter theilen:[140]) das aber war dann gerade ein Beweis dafür, daß insoweit noch außerstädtische Gerichtsherrschaft in der Stadt bestand. Rein städtische Richter hatten so wenig auf ihr Amt wie auf die dazu gehörigen Einkünfte irgend ein eignes Recht; verblieben ihnen in alter Art bestimmte Gefälle, so waren dieselben jetzt nichts mehr als eine Form der Besoldung.[141])

Die Stadt als einheitliches Gemeinwesen war aber nicht blos Inhaberin der gesetzgebenden und der richterlichen, sie war vor Allem auch Inhaberin einer wahrhaft staatlichen vollziehenden Gewalt. Gerade dadurch unterschied sie sich von allen älteren Verbänden. Denn während sonst überall Einzelne oder Gesammtheiten die besonderen ihnen zustehenden Machtbefugniße im eignen Interesse auszuüben hatten, wurde mit dem Begriff der Stadt zuerst eine in sich abgeschloßene politische Machtfülle gesetzt, welche alle zur Durchführung des Gemeinwohls bestimmten Gewaltbefugniße an sich und nothwendig umfaßte. Dieser dem Gemeinwesen als solchem zustehenden Gewalt zog nach

---

138) Urk. v. 1241 b. Lacomblet II. 132: si vero nullus heres venerit ... duae partes . . hereditatis cedent nobis et tertia pars civitati ad augendam rempublicam. Vgl. den Streit und Vergleich über die Häuser der Geächteten, die der Erzbischof zu gleichem Antheil und Gewinn „una cum civitate" besitzen will, ib. 279—281. 291 f. Urk. v. 1267 im Lüb. Urkb. II. 165: so war en juncfrowe ofte en wedewe sunder erer vrunde rat enen man nemet, dhe ne scal al eres gudes nicht mer behalden, dan ere gescapene cledere. Van ereme gude scal hebben *er stat* tein merk sulveres, dat andere solen heben ere nesten erven. Priv. f. Uelzen v. 1270 b. Gengler, Stadtr. S. 496 § 6: quod si... criminosus . . vivens satisfacere noluerit, civitas duas partes bonorum illius, judex vero tertiam sortietur; § 7: vom erblosen Nachlaß duas partes ad structuram civitas et tertiam judex tollet.

139) Vgl. den folgenden §.

140) Vgl. z. B. Note 138. Priv. v. 1188 f. Lübeck, Urkb. 10: omnia civitatis decreta (kore) consules judicabunt; quicquid inde receperint, duas partes civitati, tertiam judici exhibebunt . . . Si quis autem questus emerserit per causam actoris, tertiam partem judex tertiam actor et tertiam civitas habebit. Insuper quicquid lucrum proveniet de judicio, civitati debetur medietas et alia judici. 1250 ib. 153. Priv. f. Hamburg v. 1189 b. Lappenberg Nr. 288 S. 253. Urk. v. 1165 b. Seibertz I. 73, v. 1259 u. 1308 b. Lacomblet II. 263 u. III. 55, v. 1277 b. Gengler 524 § 21.

141) Vgl. unten S. 747.

innen hin lediglich das anerkannte Individualrecht der Einzelnen und Körperschaften eine Grenze.

Die Stadt war insbesondere Inhaberin der Kriegshoheit. Sie war die Kriegsherrin ihrer Bürger, konnte von diesen Kriegsdienst und andere Leistungen zu Kriegszwecken verlangen, konnte daneben Söldner anwerben, hatte die Verfügung über das gesammte Befestigungswesen, das Waffenwesen und die Heeresorganisation, und besaß das Recht über Krieg und Frieden.[142]) Und alle diese Befugniße standen ihr dergestalt ausschließlich zu, daß sie weder ganz noch zum Theil von irgend einem Andern innerhalb der Stadt besessen werden konnten. Zwar waren Gilden und Zünfte von größter Bedeutung für das städtische Heerwesen, aber nicht als selbstberechtigte Heergenoßenschaften, sondern als Glieder des städtischen Heers.[143]) Unvereinbar dagegen mit der städtischen Kriegshoheit war im Innern der Stadt das Lehnwesen alter Art, das Halten bewaffneter Söldnerschaaren, das Recht der Fehde.[144])

Die Stadt war ferner Inhaberin der Polizeihoheit. Sie zuerst erzeugte überhaupt den bis dahin unbekannten Begriff der Polizei, indem sie sich in allen das öffentliche Wohl berührenden Angelegenheiten die Befugniß beilegte, die freie Bewegung der Einzelnen so weit, als das Gemeinwohl es zu fordern schien, zu beschränken. Gerade in dieser Beziehung war die städtische Gewalt nicht nur durch höhere Gewalten am wenigsten beschränkt, sondern auch nach innen hin am wenigsten durch ältere Rechtsverhältniße gebunden; sie konnte sich daher hier am freiesten und eigenthümlichsten ihrem inneren Wesen gemäß entwickeln. In die polizeiliche Machtsphäre des neuen Gemeinwesens wurden daher alle Angelegenheiten gezogen, in welchen ein überwiegendes Gemeininteresse zu Tage trat; insbesondere die Sorge für Friede und Sicherheit in der

---

[142]) Th. I S. 328. Maurer I. 485—533. III. 123—132. Rathsstatut aus Bocholt v. 1336 b. Wigand IV. 344 f., überschrieben: een aeverdracht, we ut geboedet (zum Kriegsdienst aufgeboten wird), *dat de stad syn hoest heer ys.* Das Kriegsaufgebot erfolgt „von der stede wegen" z. B. 1353 b. Boehmer 623); der Bürger muß Waffen halten „zu der stette noden" (ib. 640. 643. 648); „von der Stadt wegen" verfügt der Rath über die Festungswerke (Maurer III. 130 Note 35—40), läßt er die Sturmglocke ziehen (ib Note 41—47), hält er Waffenschau und Musterungen (ib. Note 48—56) und erläßt er Verordnungen über das Kriegswesen (ib. I. 517 Note 25—32). Das Symbol der Stadt als Kriegsherrin ist das Stadtbanner, welches daher „der stat banir" heißt, z. B. 1322 b. Boehmer 461 u. b. Ennen u. Eckertz I. 144.

[143]) Th. I S. 372. Maurer I. 499 f. II. 415 f. Deshalb mußten die Zunftbanner vor dem Stadtbanner verhüllt werden.

[144]) Wir finden daher, daß die Städte als unverträglich mit dem Staatsgedanken allmälig die in ihnen sich bildenden Mundmannschaften beseitigen, Burgen im Weichbild erwerben oder zerstören und ihre Anlage verbieten, das Waffentragen beschränken u. s. w.

Stadt,[145]) die öffentliche Seite der Stadtmarkangelegenheiten,[146]) die Aufsicht über Handel, Gewerbe und Marktverkehr,[147]) das Bauwesen,[148]) das Feuerlöschwesen,[149]) die Straßenordnung, Reinlichkeitspflege und Gesundheitsfürsorge,[150]) die Aufsicht über die öffentlichen Sitten.[151]) Nach allen diesen Richtungen hin wurden allgemeine Anordnungen Namens der Stadt erlaßen, Kontroll- und Ausführungsbeamte bestellt und vorbeugende wie strafende Maßregeln getroffen. Dabei übte die Stadt nicht einzelne besonders erworbene Rechte aus, sondern handhabte als Gemeinwesen das öffentliche Wohl. Auf Schritt und Tritt mußte sich so dem einzelnen Bürger der neue Staat, dessen Glied er war, bemerklich machen. Ja es findet sich schon früh in den Städten dieselbe Uebertreibung des Polizeibegriffs, welche später in die Territorien verpflanzt wurde.

Die Stadt vindicirte sich aber nicht blos das Recht polizeilicher Beschränkung der bürgerlichen Freiheit zu Gunsten des Gemeinwohls: sie vindicirte sich auch Recht und Pflicht positiver Fürsorge für das öffentliche Wohl. Auch dieser Gedanke staatlicher Wohlfahrtspflege war durchaus neu. Bisher

---

145) Hierher gehören außer dem Verbot der Fehde und den Beschränkungen des Waffentragens die Einrichtung von Tag- und Nachtwachen, der Polizeistunde, der Bier- und Weinglocke; das Verbot des schnellen Reitens, des nächtlichen Ausgehens ohne Licht, der Zusammenrottungen und Sonderberathungen; das Absperren von Stadtvierteln und Straßen mit Ketten; die Beaufsichtigung des Fremdenverkehrs. Vgl. Maurer III. 153—161.

146) Aber nicht mehr, wie einst, die wirthschaftlichen Angelegenheiten der getheilten und ungetheilten Mark, sondern nur noch die wirkliche Forst-, Waßer- und Flurpolizei. Vgl. Maurer III. 4—7. Kriegk, Bürgerthum 281 f.

147) Vgl. Th. I S. 378 Note 86. Maurer III. 15—32. Insbesondere veranstaltete die Stadt als solche eine „Schau" vieler Waarengattungen und stempelte die gut befundenen Waaren mit dem städtischen Wappen; sie stellte Taxen für Brod, Fleisch, Wein, Bier und andre Lebensmittel, sowie für den Taglohn auf; sie schritt gegen Verfälschungen ein; sie ordnete Maß und Gewicht, schrieb deren Eichungen vor und unterhielt selbst Mustermaße und Stadtwagen.

148) Schon seit dem 14. Jahrh. finden sich vollständige Bauordnungen, welche die Baufreiheit mit Rücksicht auf Feuersgefahr, Bequemlichkeit und Schönheit beschränken. Zu ihrer Durchführung finden sich obrigkeitliche Bauschaue und städtische Bauämter. Jäger, Ulm 437—440. Auer 200 f. Pfaff 103. Kriegk 281. Gemeiner I. 465. Maurer II. 67 f. 810. III. 32—35.

149) Kriegk 276 f. Pfaff 161 f. Arnold II. 221 f. Maurer III. 36 f.

150) Kriegk 19 f. 23 f. Maurer III. 38 f.

151) Die städtische Sittenpolizei beschränkte sich nicht blos auf Ueberwachung des Spiels, der Gelage, der öffentlichen Lustbarkeiten, der Tänze und eine sehr eingehende Regelung und Kontrolle der Prostitution, sondern sie griff seit dem 15. Jahrhundert durch die detaillirten Aufwandsgesetze schon in sehr übertriebener Weise in die individuelle Freiheit ein. Vgl. Maurer III. 82—116.

halten Herren und Gesammtheiten nur die eignen Interessen verwaltet; für allgemeine Wohlfahrtszwecke war lediglich die Kirche vom religiösen Standpunkt aus thätig gewesen. In den Städten zuerst brach sich der moderne Gedanke Bahn, daß die Förderung des leiblichen wie geistigen Bürgerwohls sittliche Aufgabe eines staatlichen Gemeinwesens sei. So fiel vor Allem die Armen- und Siechenpflege, bisher im Alleinbesitz der Kirche, an die Stadt; die Stadt als solche richtete nicht nur eine weltliche Armenpolizei ein, sie beanspruchte nicht nur die Aufsicht über Stiftungen und Anstalten aller Art, sondern sie gründete selbst aus öffentlichen Mitteln Armenhäuser, Spitäler, Findel- und Waisenhäuser und organisirte eine städtische Armenkasse.[152]) Wichtiger noch war es, daß die Städte das öffentliche Unterrichtswesen als Angelegenheit des Gemeinwesens betrachteten und nach hartem Kampf mehr und mehr den Händen der Geistlichkeit entrangen, so daß schon am Ende des 13. Jahrhunderts viele Städte Stadtschulen unter städtischen Schulmeistern aus öffentlichen Mitteln gründeten.[153]) Ebenso aber sorgte die Stadt aus öffentlichen Mitteln für die Gesundheitspflege, indem sie z. B. öffentliche Badhäuser und Badstuben anlegte,[154]) auch städtische Aerzte, Thierärzte, Apotheker und Hebammen anstellte und besoldete.[155]) Für Handel und Verkehr sorgte die Stadt durch die Anlage

[152]) Kriegk, Bürgerthum 81 f. 105 f. 125 f. 132 f. 136 f. 140 f. 144 f. 155 f. 162 f. Maurer III. 41—57. Beispiele von Spitälern unter städtischer Verwaltung b. Ochs III. 224. 226. 559. V. 174; Jäger 476 f. 482 f.; Neumann, Görlitz 671. 673. 674; Mone I. 155—161; Sökeland 36 f. 40; Fidicin III. 100 (eine vom Stadtrath eingesetzte und ihm rechnungspflichtige Verwaltung über das heilige Geist- und das Georgen-Spital zu Berlin); Urk. v. 1268 f. Salzwedel b. Lenz I. 57 u. 58 (ipsa bona committimus procurationi consilii veteris civitatis S.). Städtische Almosenämter nud Bettelvögte, Almosenkasten und Almosenordnungen finden sich auch schon seit dem 14. Jahrhundert. Auch sah seit dieser Zeit der Rath die Unterbringung von Waisen und Findelkindern als seine Sache an. Vollendet wurde freilich die Verweltlichung und die planmäßige Organisation der Armenpflege erst seit der Reformation, indem nun die eingezognen Stifts- und Klostergüter für den „gemeinen Almosenkasten“ verwandt, dieser den „Seckelherrn“ oder „Almosenpflegern“ unterstellt, als Oberhörden „Almosenämter“ eingerichtet und als untergeordnete Beamte „Bettelvögte“ oder „Bettelmeister“ ernannt wurden.

[153]) So Hamburg 1289, Wien 1296, Stendal 1351, Braunschweig 1420 (nach dem 7jährigen „Papenkrieg“), Kempten 1462. Die Geistlichen gaben ihr Monopol meist nur gezwungen auf. Epochemachend war auch hier erst die Reformation. Manche Städte gründeten seitdem bekanntlich selbst Hochschulen, viele städtische Bibliotheken. Vgl. auch Maurer III. 57—81.

[154]) Jäger, Ulm 499. Pfaff, Eßlingen 240. Maurer III. 120—123. Der Rath bestimmte Badtage und Badgelder; für Arme waren „Seelbäder“ eingerichtet; das Ganze war meist zu Gunsten der Stadtkasse an einen Bader verpachtet.

[155]) So in Ulm, Augsburg, Nürnberg, Eßlingen, Basel, Frankfurt, München

von Märkten und Verkaufshallen, durch den Erwerb von Stapel- und Niederlagsrechten, durch die Anstellung vereideter Mäkler und viele andere öffentliche Einrichtungen.[156]) Selbst die Veranstaltung von Volksbelustigungen, Schützenfesten und Umzügen, die Einrichtung von Tanzsälen und Tanzplätzen, die Anlage von Trinkstuben und Gasthäusern, die Anstellung und Besoldung von Spielleuten, Possenreißern und Stadtnarren betrachtete die Stadt als Gemeindesache.[157]) Und wenn viele Städte Frauenhäuser als öffentliche Anstalten von Staats wegen errichteten, durch Rathsordnungen die innere Organisation derselben und die Rechte und Pflichten ihrer Vorsteher (Frauenwirthe und Frauenwirthinnen, auch „Aebtissinnen" oder „Königinnen") festsetzten, und ihre Beaufsichtigung einem Rathsausschuß und vereidigten städtischen Unterbeamten anvertrauten, so wird auch hierfür als Motiv die Pflege der öffentlichen Wohlfahrt angegeben.[158])

Die Stadt als solche war ferner das Subjekt staatlicher Finanzhoheit und unterschied sich durch die Einrichtung eines öffentlichen Haushalts von allen herrschaftlichen und genoßenschaftlichen Verbänden alter Art. Sie bedurfte nämlich zur Durchführung ihrer Zwecke äußerer Mittel. Dabei stand sie nun zwar als Vermögenssubjekt in privatrechtlicher Beziehung den Einzelnen gleich. Insofern aber, als Aufbringung, Verwaltung und Verwendung des Vermögens in Frage stand, trat sie auch hier den Einzelnen als Gemeinwesen, als höhere Person des öffentlichen Rechts gegenüber. Die Stadt bezog daher ihre Einnahmen zunächst zwar wie jede Privatperson aus ihrem zufälligen Vermögen; sie betrieb auch wol für eigne Rechnung einträgliche Gewerbe, wie

---

u. s. w. Jäger, Ulm 442 f. 452 f. 457; Augsburg 165; Hegel, Chronik der fränk. Städte I. 258 (1377); Pfaff 238 f. 241; Ochs II. 448, III. 563; Maurer III. 117 f.; Kriegk, Bürgerzwiste 449. 557 f. (der stede wondarzt); Bürgerthum 8 f. Der Letztere theilt auch den ältesten ärztlichen Dienstbrief aus Frankfurt v. 1381 S. 53 f., andere Dienstbriefe S. 54—59 und den Dienstbrief eines Stadtapothekers S. 67 f. mit. Der Stadtarzt soll die in städtischen Spitälern befindlichen Kranken und Alle, die „von der Stadt wegen" verwundet sind, umsonst heilen. In Frankfurt gab es auch besoldete Stadt-Astronomen als Kalendermacher und Wetterpropheten, ib. 11 f.

[156]) Vgl. oben § 26 Note 105 u. 108. Maurer III. 8 f. 28 f.

[157]) Maurer I. 521 f. III. 93 f. Städtisches Gasthaus in Bremen, Stat. v. 1303 b. Oelrichs 29—30, Donandt I. 340; in Coesfeld 1445, Sökeland 39—40; ebenda städtische Wein- und Bierkeller, ib. 25 f. 65 f. Städtische Spielleute in Basel, Ochs V. 112; b. Jäger, Ulm 586 f. u. Augsburg 166; in Frankfurt nach Kriegk, Bürgerth. 413; nach Urk. v. 1324 § 14 u. 1328 § 47 b. Tzschoppe u. Stenzel 506 u. 525. Ein städtischer comes joculatorum 1334 u. 1338 im Lüb. Urkb. II. 518 u. 519.

[158]) So in Lübeck 1442 b. Pauli, lüb. Zustände 200: pro utilitate civitatis et causa reipublice. Doch wirkten wol auch financielle Gründe mit. Vgl. auch Pfaff, Eßlingen 167. Maurer III. 108 f.

sie jeder Einzelne betreiben konnte: darüber hinaus aber besaß sie zur Deckung ihrer finanziellen Bedürfniße gemeinheitliche, mit ihrer staatlichen Natur zusammenhängende Rechte. Dahin gehörte vor Allem das städtische Besteuerungsrecht. Dasselbe war ein Recht der Stadt als einheitlicher Person[159]: aber es war in ihren Händen nicht mehr ein Inbegriff einzelner Gerechtsame und Hebungsbefugniße, wie sie auch ein Anderer besitzen konnte, sondern das staatliche Hoheitsrecht eines Gemeinwesens, seine Glieder als solche um des öffentlichen Bedürfnißes willen zu belasten.[160]) Ebenso wurden die von der Stadt erworbenen nutzbaren Regale, wie Zölle, Münze, Salzmonopol, Rechte der Stadt als solcher:[161]) auch sie aber veränderten zugleich ihre frühere Natur, indem die Stadt sie nicht gleich den früheren Inhabern als veräußerliche und theilbare Gerechtsame betrachtete und zu Lehn gab, sondern als integrirende Bestandtheile ihrer Finanzhoheit staatlich behandelte und daher durch verant-

[159]) Daß das Besteuerungsrecht ein Recht „der Stadt" ist, wird oft ausdrücklich gesagt; z. B. Priv. f. Lechnich v. 1279 b. Gengler, Stadtr. 241 f. § 17: jura faciat, quecunque exigit opidum predictum; Urk. v. 1288, 1318, 1482 b. Moser, Reichsstädt. Hdb. I. 93. Grimm, W. III. 599: der stadt stewer u. bete. Deshalb wird auch der kaiserliche oder landesherrliche Konsens zur Erhebung von Ungelt, Zöllen und andern indirekten Steuern der Stadt als solcher ertheilt, z. B. Urk. v. 1264 b. Lacomblet II. 318, Ennen u. Eckertz II. 519, Ennen, Gesch. II. 625 f. u. 661; Priv. f. Regensburg v. 1230 § 20; Urk. v. 1333 b. Boehmer 525; Goslarer Stat. v. 1252 b. Göschen 116; Lehmann, Speier 630; Urk. v. 1282 u. 1316 b. Schreiber I. 93. 96. 200; v. 1303 f. Cocsfeld b. Niesert I, 2. 484; v. 1473 b. Gercken, Cod. dipl. Brand. VIII. 503 f. Vgl. auch Const. pac. d. 1235 § 6 b. Pertz IV. 315: ne domini vel civitates, pretextu faciendarum municionum vel alia quacumque de causa, telonea vel exactiones instituant, que vulgo dicuntur ungelt. — Natürlich ist aber nichts Anderes gemeint, wenn den Bürgern oder der Bürgerschaft das Recht, Steuern zu erheben, sich selbst zu besteuern, Steuern unter sich zu setzen u. s. w. zugeschrieben wird; z. B. 1238 b. Remling 217: tributum quod vulgariter dicitur ungelt ... concessimus civibus Spirensibus; 1283 b. Schannat 145: die burger gemeinlich haben das recht geschozze oder ungelt zu setzen. Denn wenn auch die Bürgerschaft in vielen Städten bei Auflage neuer Steuern mitwirken mußte, tritt sie doch nicht als Gesammtheit alter Art, sondern als städtisches Organ, neben dem Rath und vielfach nur durch Deputirte (z. B. in Freiburg u. Hagenau durch 24 ehrbare Bürger, Urk. v. 1275 b. Schreiber I, 1. 82 u. v. 1332 b. Schöpflin II. 145) auf. Vgl. unten § 30.

[160]) Vgl. Note 45—53 zu § 27, oben Note 34 u. unten § 29.

[161]) Vgl. oben Note 48. 61. 62 zu § 27. Städtisches Salzmonopol in Basel seit 1362, Ochs II. 411 f.; in Salzwedel, Zimmermann I. 299. Urk. v. 1262 b. Lacomblet II. 292 u. Ennen u. Eckertz II. 454: die staid van Colne sal behalden die assise. 1258 ib. 378: di birpennige ... die sal niemen half di bischof inde half die stait. Urk. v. 1346 b. Boehmer 606: Münzrecht der Stadt.

wortliche Beamte zum Nutzen des gemeinen Wesens verwalten ließ.[162]) Reichten die gewöhnlichen Einnahmen nicht hin, so nahm die Stadt Schulden auf und brachte so auch den Gedanken der öffentlichen Schuld zuerst zum Durchbruch.[163]) Und was die Verwaltung und Verwendung des Stadtvermögens betraf, so wurde die neue Anschauung, daß dasselbe lediglich für die öffentlichen Zwecke des staatlichen Gemeinwesens bestimmt sei, die Quelle ganz neuer Einrichtungen, welche zuletzt zu einer geordneten Finanzverwaltung und Finanzkontrolle führten.[164])

Die Stadt war endlich das Subjekt der städtischen Amtshoheit und zeigte auch in dieser Beziehung eine wahrhaft staatliche Natur. Inwieweit die zahlreichen städtischen Beamten als Organe der Stadt zur Darstellung ihres Gemeinlebens berufen waren, wird sich unten ergeben (§ 30). Hier ist zunächst nur hervorzuheben, daß die Stadt als solche allen ihren Beamten, dem Rathmann wie dem Schöffen, dem Bürgermeister wie dem Thurmwächter, dem Richter wie dem Bettelvogt, als rein politische Amtsherrin gegenübertrat, und daß die Stellung aller städtischen Funktionäre als Dienst des gemeinen Wesens von der neuen Idee des Staatsamts ausschließlich durchdrungen wurde. Die Stadt als staatliches Gemeinwesen war es, welche jeden Beamten anstellte oder entließ[165]) und, wenn es nöthig, einen besonderen Dienstvertrag mit ihm abschloß, Bestallungsbriefe ausfertigte und Dienstreverse entgegennahm.[166]) Ihr

---

[162]) Arnold I. 258 f. Falke, Geschichte des deut. Zollwesens, S. 86 f.

[163]) Arnold II. 274 f.

[164]) Vgl. die beiden folgenden §§.

[165]) Auch wo die Bürgerschaft wählte, handelte sie als städtisches Organ, nicht als selbstberechtigte Vielheit. Vgl. unten § 30. Daher konnte hier so gut wie bei einer Ernennung durch den Rath gesagt werden, „die Stadt" setze die betreffenden Beamten ein. Vgl. schon Priv. f. Freiburg v. 1120: civitas committat; f. Speier v. 1198: civitati . . indulsimus, ut libertatem habeat duodecim ex civibus suis eligendi; Urk. v. 1396 b. Hontheim II. 301: darumb sunderlich, dass die statt von Trier zwene burgermeistere in die statt gesetzt hait. Vgl. die folgende Note.

[166]) So besonders bei der Anstellung der notarii civitatis, Stadtschreiber, Syndici. Vgl. z. B. Urk. v. 1270 im Lüb. Urkb. I. 303—304: Notum sit, quod magister Hinricus de Wittenborne dictus se obligavit civitati Lubicensi ad commanendum, ad faciendum servicia possibilia infra civitatem et extra, ad scribendum, ad legaciones cum necesse fuerit in expensis civitatis agendum ad consulendum in causis spriritualibus tempore opportuna. Pro eo labore contulit ipso Hinrico civitas annis singulis 30 marc. den. dativorum ad tempora vite sue. Insuper dabuntur eidem, nomine civitatis, annuatim in festo pasche 6 marc. specialiter ad vestitum. Praeterea semper habebit istum librum, de quo recipiet a qualibet materia inscribendi tres nummos. Actum in domo consulum *a consulibus nomine civitatis.* Vgl. 1289 ib. 487. Nürnberger Bestallungsbriefe b. Siebenkees III. 96; Ulmer b. Jäger 442 f. 453. 454;

wurde der Amtseid, von Bürgermeistern, Schöffen und Rathmannen[167]) wie von jedem andern Angestellten,[168]) geleistet. Ihr schuldete jeder Beamte Treue und Gehorsam, Rechnung und Verantwortung, gleichwie sie ihrerseits ihn zu schützen und zu vertreten, ja für ihn zu haften hatte.[169]) Sie war die Quelle der amtlichen Machtbefugniße[170]) und ihr gegenüber waren allgemeine wie besondere Amtspflichten begründet.[171]) Sie endlich leistete dem, der für sie thätig war, Sold oder anderweite Entschädigung.[172]) Dieses ganze Rechtsver-

Vertrag mit dem städtischen Brunnenmeister v. 1333 b. Schreiber, Freib. Urkb. I. 301. Dienstbriefe von Stadtärzten und Stadtapothekern b. Kriegk, Bürgerth. 53—59 u. 67 f. Vgl. auch die Notiz im lüb. Kämmereibuch, Lüb. Urk. II. 1081: Cirulicus (erhält eine Summe) . . . pro quibus familiam civitatis lesam vel vulneratam in quocunque tempore gratis curabit et sanabit. Evoluto anno, si placuerit civitati, eum ultra poterunt retinere; si autem ipse a civitate voluerit separari, in sua stabit opinione. — Vgl. auch über die Söldnerverträge oben Note 113—115.

167) Schon im Magdeb. Schöffenweisth. b. Tzschoppe u. Stenzel 272 § 9 heißt es: ad tuendum civitatis honorem soli XII scabini, qui ad hoc electi sunt et statuti et quia *civitati juraverunt*, frequentius consedere debent et studere. Die Eidesformel der Magdeb. Rathmannen lautet 1261 ib. 351 § 1: der Stat recht unde ir ere unde iren vromen zu bewarende. Vgl. 1304 ib. 449 § 1. Allgemein heißt es 1273 b. Schaab II Nr. 46 S. 71: uf den eyd, den jeglicher rat sinre stat hat getan. Vgl. den Speirer Rathseid 1333 ib. Nr. 93 S. 131. Hat die Stadt einen Herrn, so wird oft ihm und der Stadt geschworen. So schwört in Frankfurt 1358 b. Boehmer 658 der Rathmann dem riche, dem rade und der stad. Urk. v. 1300 b. Schannat 157: Eid, den er dem bischof *und der stat* gesworn hat. In Freiburg „dem burgermeister . . . an des herren und der stette stat". In Köln ist es 1258 b. Lacomblet II. 247 einer der Beschwerdepunkte: quod ipsi cives . . . suos concives, qui nec civitati nec ecclesiae fidelitatem juraverunt, eligunt in consilium civitatis, ut spretis aliquibus scabinis juratis de consilio non juratorum civitas ipsa regatur.

168) Vgl. z. B. eine Anzahl von Eidesformeln im Kölner Eidbuch v. 1341 b. Ennen u. Eckertz I., bes. S. 30 a. 123, 31 a. 125, wo Schreiber, Boten u. s. w. swerin, der stede getruwe inde holt ze sine . . . inde truweligin zu werven der stede beste. Vgl. auch oben Note 113 u. Maurer III. 245. Grimm, W. III. 509.

169) Vgl. den Inhalt der Eidesformeln in Note 167 u. 168, oben Note 113 u. 114, unten § 30.

170) Vgl. Note 165. Deshalb nahm der Beamte alle Amtshandlungen „von der Stadt wegen", nomine civitatis u. s. w. vor. Auch blieb zum Theil eine symbolische Amtseinweisung, besonders durch Stab und Siegel, üblich; Maurer III. 245 f.

171) Vgl. z. B. die Verträge in Note 166 (se obligavit civitati) und die Aufführung der Schöffenpflichten in Note 167.

172) Vgl. Note 166 („pro eo labore"). Besonders charakteristisch ist es, wenn

hältniß zwischen einem Gemeinwesen und seinen verantwortlichen, besoldeten öffentlichen Beamten war etwas durchaus Neues. Denn vorher hatte es nur Vollmachten, Dienst- und Amtsleben, nutzbare Amtsgerechtigkeiten und andere halb öffentlichrechtliche halb privatrechtliche Befugniße gegeben. Auch in den Städten selbst waren ja die öffentlichen und herrschaftlichen Aemter, richterliche wie finanzielle, durchaus patrimonial geblieben und wurden Anfangs von den Städten als veräußerliche und lehnbare Gerechtsame alter Art erworben.[173]) Seitdem indeß der Begriff des öffentlichen Amtes einmal durchdrungen war, mußte die alte Unvollkommenheit verschwinden. Auch das neue Amtsverhältniß freilich behielt insoweit, als es einen obligatorischen Dienstvertrag enthielt, eine privatrechtliche Seite. Aber diese stand selbständig für sich wie bei dem heutigen Staatsamt da. Das öffentliche Amt als solches war rein staatlicher Natur. Und dieser Charakter des Amts schien so sehr mit dem Begriff der Stadt gegeben, daß nicht nur die neuen Gemeindeämter ihn treu bewahrten, sondern auch die von den Städten erworbenen Erb- und Lehnämter alter Art ihn mehr und mehr annahmen. So wurden in den Städten zuerst die öffentlichen Aemter zu wirklichem Staatsdienst; sie wurden unveräußerlich,[174]) un-

---

in den lübischen Kämmereibüchern aus dem Ende des 13. Jahrh., Urkb. II. S. 1077, unter den städtischen Ausgaben „redditus quos dat civitas . . . officiatorum“ aufgeführt und als solche besoldete officiati der civitas Bürgermeister, Notare, Priester, Vogt, Syndikus, Gesandte, Zollbeamte, Leuchtthurmswächter, Fischer, Büttel, Straßenkehrer (stratenveghere) nebeneinander genannt werden. Oder wenn es in einer Freiburger Kämmereirechnung b. Schreiber II. 83 f. heißt: „dis sint die löne, die die stat Friburg git“, und dann auch hier Bürgermeister, Ammeister, Schultheiß, oberster Zunftmeister u. s. w. mit Heizern, Bannwarten, Zollern, Todtengräbern, Thurmwächtern u. s. w. zusammen unter den Gelöhnten erscheinen. Und ebenso wird in Teymler's Stadtbuch von Frankfurt a. O. b. Zimmermann II. Urkb. 70 unter „der Stadt Ausgaben“ aufgeführt die Besoldung der Bürgermeister, Rathmannen, Hospitalvorstände, Kirchenvorstände, Stadtschreiber, Zöllner, Wagemeister, des Thorknechts, des Reitvogts, des Fischmarktmeisters, der 4 Reitknechte, des Hausvogts, Wagenknechts, der Marsteller, Stadtboten und Läufer, Thurmwächter und Trameter, Wachsetzer, Thorwärter, Holzsetzer, Tannmeister, Koburger, des Vorsprech, Peynle (Ankläger), Armborstirer, Maurer, Ziegeler, des Zimmermann, Bierschröder, Küster, Klausener, der Mäkeler, Hirten, Büttel, Todtengräber, Bierrufer, Trinkgelder, Wächter.

[173]) Vgl. oben Note 53—62. Ueber die Erblichkeit der alten Aemter in der Stadt auch Maurer III. 349 f. 447. 502. 505, und über ihre Behandlung als eignes Recht ib. 350 u. 519. — In Basel behandelte der Bischof sogar das ihm zustehende Ernennungsrecht des Oberzunftmeisters aus den Achtbürgern, später abwechselnd aus Stuben und Zünften, patrimonial. Denn er verkaufte es 1424 auf Wiederkauf an die Stadt und löste es später wieder ein, bis es 1521 definitiv an die Stadt kam. Ochs II. 349 f. III. 149. 153. 154. V. 19. 347. Heusler 347 u. 587.

[174]) Vgl. über einzelne Ausnahmen oben Note 66. — Keine Ausnahme da-

theilbar,[175] unvererblich;[176] sie begründeten für den Inhaber weder eignes noch geliehenes Recht, sondern gaben ihm lediglich die Befugniß zur Ausübung gemeinheitlicher Funktionen;[177] sie mußten im Interesse des Gemeinwesens und nicht mehr im eignen Interesse verwaltet werden;[178] sie streiften jedes Merkmal eines nutzbaren Rechtes ab, indem mit ihnen allerdings häufig nicht blos eine in Geld und Naturalien bestehende Besoldung, sondern auch Antheil an Amtsgefällen, Strafgeldern und Nutzungen verbunden war,[179] immer aber die Idee lebendig blieb, daß auch solche Bezüge nur einen Theil des „Lohnes" für die dem Gemeinwesen geopferte „Arbeit" bildeten.[180]

---

gegen ist es, wenn die Stadt öffentliche Einkünfte, Abgaben oder Zölle verpachtete oder verpfändete. Denn dies war keine Veräußerung oder Begründung einer eignen Amtsgerechtigkeit, sondern lediglich eine zeitweise Uebertragung der einzelnen Hebungen, um sie so für die Stadtkasse nutzbar zu machen. Es war eine finanzielle Verwaltungsmaßregel. Vgl. bezüglich Kölns Ennen II. 527—528, wo auch Pachtsumme, Pachtzeit und Pächter einzelner Einkünfte angegeben werden; Urk. über Verpfändung resp. Verpachtung des Malzpfennigs, des Bierpfennigs u. s. w. an eine Gesellschaft von Bürgern v. 1275 b. Ennen u. Eckertz III. 80 f. 89 f. 94 f.

[175]) Daher hörte auch die früher mögliche Bestellung von Stellvertretern (Maurer III. 348. 350. 357. 447. 448) auf.

[176]) In Frankenberg in Hessen beschwerte sich daher die Gemeinde im 14. Jahrhundert bezüglich der Rathsämter als über ein Unrecht darüber, dasz die geschlechte es wolten *vor erbämter* haben. Maurer II. 521 Note 4.

[177]) Daher die Vornahme aller Amtshandlungen „im Namen der Stadt". Vgl. unten § 30.

[178]) Daher die Verantwortlichkeit aller städtischen Beamten und die Einführung einer öffentlichen Kontrolle.

[179]) Vgl. Pfaff, Eßlingen 107 f. 544 f. Gemeiner III. 683 u. 684. Ochs III. 76. Schreiber I. 135 u. II. 83—86. Fabricius, Stralsund 29—30. Kriegk 397—407 (bes. über die Rathsmahlzeiten auf Stadtkosten). W. Gerstenberger, Chronic. Frankob. b. Kuchenbecker, Analecta Hass. II. 159, wonach Richter und Schöffe von neu aufzunehmenden Bürgern ein bestimmtes Quantum Wein erhielten. Maurer III. 247 f.

[180]) So bezogen in Köln die Rathsherrrn sowol als die Bürgermeister und einzelne Rathsbeamte von allen Strafgefällen einen bestimmten Antheil, erhielten für jede Sitzung ein Praesenzgeld, bezogen bei allen Verpachtungen städtischer Gefälle für sich den Weinkauf, durften bei jeder im Interesse der Stadt vorgenommenen Handlung ein Eßen auf der Stadt Kosten und Wein vom Stadtwein verlangen und an einigen Tagen des Jahres Rathseßen vom Gut der Stadt geben: allein dies Alles war gesetzlich fixirt und wurde ganz ausdrücklich dadurch motivirt, daß „die Mitglieder des Raths viel Zeit versäumten und Vieles um der Stadt willen arbeiteten". Vgl. die Eidbücher v. 1321 u. 1341 b. Ennen u. Eckertz I. 6 a. 20 u. 21; 18 a. 26; 20 a. 33, 34, 36 f.; Ennen, Gesch. v. Köln II. 494. 496. 513 f. 538.

## §. 29. Die Stadtpersönlichkeit im Privatrecht.

A. Die Rechtsfähigkeit der einheitlichen Stadtpersönlichkeit erstreckte sich so gut auf das Privatrecht wie auf das öffentliche Recht. Nur solche Rechtsverhältniße, welche, wie Familienrecht und Intestaterbrecht, auf physischen Eigenschaften des Einzelmenschen beruhen, blieben der Stadt fremd. Ihre Privatrechtsfähigkeit war daher im Wesentlichen Vermögensfähigkeit. Als Vermögenssubjekt aber übernahm die Stadt nach allen Seiten hin die Funktionen, welche ehemals die Gesammtheit gehabt hatte.

I. Im Sachenrecht zunächst wurde jetzt der Stadt als solcher sowol eine Gewere zugeschrieben,[1]) so daß die alte Gesammtgewere sich zu der einheitlichen Gewere einer juristischen Person verdichtete, als Eigenthum und dingliches Recht beigelegt.

1. Was zunächst das Recht der Liegenschaften angeht, so ist wegen des engen Zusammenhangs mit den Grundlagen des Gemeinwesens die Auflösung des alten Gesammteigenthums bereits oben besprochen worden. Dabei hat sich herausgestellt, wie die politischen und privatrechtlichen Bestandtheile des alten Grundeigenthums sich von einander trennten, in privatrechtlicher Beziehung aber freies korporatives Eigenthum der einheitlichen Stadt und freies Eigenthum der Einzelnen nebeneinander traten. Zugleich hat sich ergeben, daß der größte Theil der alten Gemeinmark ausschließliches Alleineigenthum der Stadt wurde[2]) und ihren korporativen Zwecken diente, mochte es nun unmittelbar für öffentliche Einheitszwecke verwandt, mochte es mittelbar zu Gunsten der Stadtkasse benutzt, mochte es für den öffentlichen Gebrauch bestimmt oder mochte es durch die Gemeindeglieder als solche in der Form bürgerlicher Nutzungen benutzt werden.[3]) Aber auch wo sich Sonderrechte der Bürger an städtischem Gut erhielten, war zwar Gesammteigenthum vorhanden, jedoch Gesammteigenthum neuer Art, so daß in der fest bestimmten Sphäre der zu Einheitsrecht abgetrennten Eigenthumsbefugniße auch hier die Stadt als solche alleiniges Subjekt wurde.[4])

Die Folge war, daß in der Zeit der Vollendung des Stadtbegriffs die Stadt in ihrer unsichtbaren Einheit als Eigenthümerin von Grund und Boden bezeichnet und gedacht wurde. Man sprach von einem Eigenthum der Stadt an ihrer Allmende und den darin enthaltenen Waldungen, Weiden und Ge-

---

[1]) So ist in dem Urtheil der Mannen zu Donyn v. 1426 b. Schirrmacher, Urkb. der Stadt Liegnitz Nr. 570 S. 350 von einer „gebruchlichen" und von einer „rechten" gewere der Stadt Liegnitz die Rede; z. B.: „ee dy stad Legnicz dy heyde kauft und in gewere genomen haben".

[2]) § 26, bes. Note 60—81 u. 104—122.

[3]) § 26 Note 115—121.

[4]) § 26 Note 124—127.

wäßern,[5]) sowie an den gleichfalls zur Allmende gerechneten Straßen, Märkten, Brücken, Brunnen, Festungswerken und Thoren.[6]) Man legte derselben Stadt ein Eigenthum bei an den besonders erworbenen Gütern, Bauplätzen und Grundstücken innerhalb oder außerhalb des Stadtgebiets.[7]) Man erkannte ein Privateigenthum der Stadt als solcher an öffentlichen Gebäuden an, an ihrem Rathhaus, den Gerichtsgebäuden, den Gefängnißen, an Zeughäusern, Marställen, Wachthäusern, an Schulen, Armenhäusern, Spitälern, Badstuben, an Kaufhäusern, Gewerbehallen, Tuchhallen, Börsen, Lauben, an Brodbänken, Fleischscharren, Schuhbänken, Packhöfen, Niederlagshäusern, an Kornböden, Waarenspeichern u. s. w.[8]) Und man vindicirte der Stadt als solcher dasselbe Pri-

[5]) Vgl. oben Note 122 zu § 26 und die dort angeführten Ausdrücke „der stat gemeine weide"; „unser stette almeinde"; „der stett ir almeinde"; „terminis civitatis, . . . ut teneat ipsa civitas"; der statt almend". Rathsordn. v. 1491 in Basler R. Q. I. 217. 218. 221: der stett ir almeinden; . . der ganzen gemeinen statt B. ire allmeinden; . . damit der statt ir allmeinden unbekümbert pliben. Priv. v. 1246 f. Gemünde b. Gengler, Stadtr. 302: silva quae adjacet civitati . . . cum omnibus pascuis et *tali jure* attinet civitati, sicut possedisse dinoscitur ab antiquo. Priv. f. Rügenwalde v. 1312 ib. 388 § 7: ad locum, in quo *proprietas* et *termini* ipsius civitatis terminantur. Urk. v. 1307 im Lüb. Urkb. II. 1043: civitas habet . . . longum pratum. W. v. Meiningen b. Grimm III. 599: der stat mülgraben. Vgl. auch oben Note 1 u. Duncker, Gesammteigenthum 175—176.

[6]) Stadtordn. v. Hüfingen v. 1452 b. Mone, Zeitschr. XV. 427 a. 4: es söllen auch all offen gassen zu Hüfingen in der statt allmend sin. Ochs V. 81: der statt almend, wege, stege und brunnen. Andre Beispiele oben in Note 105 zu § 26. Bezüglich der Festungswerke Maurer I. 103—129. 466 f. u. II. 69 f. Einräumung eines Thors seitens der Stadt an ein Kloster 1300 b. Ennen II. 525 Note 1: Nos priorissa totusque conventus de albis dominabus in Colonia notum facimus, quod *porta civitatis Col.* attingens monasterium nostrum *ex parte civitatis* nobis est concessa. Urk. v. 1275 in Note 36 zu § 26: civitati vendidimus totum forum.

[7]) Vgl. Note 53 zu § 26, bes. Urk. v. 1281: civitati . . villam . . sub proprietatis titulo. Urk. v. 1234 im Lüb. Urkb. I. 66. Urk. v. 1224 b. Tzschoppe u. Stenzel 284, wo der Fürst „civitati . . propriam villam nomine Andreowicz cum omnibus suis attinentiis" schenkt. Urk. v. 1259 b. Gudenus II. 132: fundus ipsius castri Wissenowe . . et fossatem civitati Moguntine perpetuo attinebit; et ipsi cives de lapidibus dicti castri W. pro suo beneplacito quicquid voluerint ordinabunt. Urk. v. 1258 b. Ennen u. Eckertz II. 401: die Stadt verkauft Grundstücke; prescr. vero hereditates sicut civitas tenuit et possedit *in sua proprietate* libere obtinebunt. Vgl. Lüb. Urkb. II. 47 (hereditas). 1310 ib. 236: Die Stadt verkauft Aecker; quos agros *eo jure et proprietate, prout civitas hactenus possedit* . . . idem H. et successores sui amodo possidebunt, salvo tamen civitati judicio.

[8]) Vgl. oben Note 36 u. 107—108 zu § 26. Ochs V. 86 f. Fidicin I.

vateigenthum an allen zufällig in ihrem Besitz befindlichen Gebäuden und Häusern, an Gasthöfen, Mühlen und andern gewerblichen Etablissements.[9])

Ebenso aber betrachtete man jetzt die einheitliche Stadt als das Subjekt der ehemals zu Gesammtrecht besessenen dinglichen Rechte. Sie war Obereigenthümerin nach Lehnrecht oder Landrecht und hatte mit oder ohne Beziehung hierzu dingliche Zins- und Rentenrechte, Reallastberechtigungen jeder Art, Näherrechte u. s. w.[10]) Sie konnte aber auch Untereigenthümerin sein und vassal-

49. III. 46. Jäger, Ulm 419. Bensen, Rotenburg 338. Neumann, Görlitz 110. Rößler, Prag 173. v. Lancizolle 65. Maurer I. 505 f. II. 45 64. III. 8 f. 120. Kriegk, Bürgerthum 402 f. Bei Ennen u. Eckertz I. 423—444 ist oft von „der stede torne" die Rede, 1256 ib. II. 368 „cubiculorum pertinentium civitati".

[9]) Vgl. Note 110 zu § 26. Ein Gasthaus im Eigenthum der Stadt nach Bremer Stat. v. 1303 b. Oelrichs 29—30, Donandt I. 340; in Coesfeld 1445 b. Sökeland 39 u. 40. 1262 Lüb. Urkb.: tabernae civitatis. Städtische Mühlen sind sehr häufig. Z. B. 1233 im Lüb. Urkb. I. 63: molendina ad civitatem pertinentia . . . quae ad civitatem pertinent *pleno jure;* 1239 ib. I. 87. 1322 ib. 379: die Müller sollen zwei städtische Mühlen benutzen, nec in omnibus molendinis sive intra civitatem sive extra sitis molendinarii quicquam proprietatis habent, nec etiam in omnibus eorum attinentiis, nisi solum in molaribus, qui ipsis pertinent et non civitati; 377: et deinceps quam acger quam piscina et piscacio civitati libere pertinebit. Ein städtischer Kornspeicher 1305 ib. II. 165: de granario . . . ex parte civitatis edificato.

[10]) Ueber städtisches Lehnsobereigenthum Note 116 u. 117 zu § 27 und bezüglich der an einzelne Geschlechter zur Vertheidigung fortgegebenen Thürme und Thore Ennen II. 524. Städtisches Obereigenthum an Landgütern im Lüb. Urkb. II. 1038: omnes kotere residentes in villis civitatis inde recedere debent et vacuas areas civitati relinquere debent in festo Pasche a. 1306. Obereigenthum an den in Erbpacht gegebenen Mühlen in Lübeck, weshalb deren Veräußerung ausdrücklich geschieht „salvo civitatis jure quod habet in eodem", 1306 im Lüb. Urkb. II. 169, oder in zwei Verträgen v. 1291 ib. 65 verabredet wird: „dabit (der Käufer) inde civitati 10 marcas; . . civitas habebit primum censum; . . dabunt autem 15 marc. annuatim civitati et tenebunt aggerum sine sumptibus civitati, . . pascua tamen jacebunt ad usus civitatis". Ebenso wird in Köln beim Verkauf von Gaddemen ein Obereigenthum der Stadt an denselben anerkannt; z. B. 1256 b. Ennen u. Eckertz II. 368: notum quod T. et uxor . . emerunt sibi erga F. et uxorem . . . medietatem cubiculi siti in fine cubiculorum pertinentium civitati, . . . salvo censu, qui inde civitati debetur; 1275 ib. III. 89; 1258 ib. II. 401: cubiculum quod tenet de civitate. Vererbpachtung von Wein- oder Hopfengärten unter Vorbehalt eines Näherrechts für die Stadt 1295 im Lüb. Urkb. I. 579: notum sit, quod civitas dimisit D. de Storm V. jugera sita extra pontem holzatorum . . . prope orta, ut in eis faciat ortos humuli seu vineas. Dabit autem de quolibet jugero 6 modios humuli sicci quolibet anno civitati. Er mag vererben, veräußern, sed ea . . prius civitati venalia exhibebit. Urk. v. 1341 b. Ennen II, 526 Note 2: Notum, quod T. et uxor acquisiverunt sibi

litisches oder zinsbares Eigenthum besitzen.[11]) Sie war das Subjekt von dinglichen Gebrauchs- und Nutzungsrechten jeder Art, von Holz-, Mast- und Weidegerechtigkeiten in fremden Marken, von Zwangs- und Bannrechten, von allen in die Form liegenschaftlicher Gerechtsame gekleideten nutzbaren Befugnißen.[12]) Sie war endlich Inhaberin von Satzungsgewere und Pfandrecht.[13])

In allen diesen Beziehungen kommt es nun freilich auch in der Blüthezeit des Städtewesens noch vor, daß den Bürgern, der Bürgerschaft, der Gesammtheit oder Gemeinde, oder der handelnden Stadtbehörde, oder der Behörde und der Bürgerschaft nicht nur die Ausübung des Rechts, sondern das Recht selbst zugeschrieben wird.[14]) Allein der fortdauernde Gebrauch solcher unge-

---

erga civitatem Col. aream unam . . pro censu hereditario VIII sol. — Ueber städtisches Zinsrecht an den auf der Allmende erbauten Häusern vgl. oben Note 109 zu § 26; Wigand, Gesch. v. Corvey I. 326—327; und über die auf einzelnen gewerblichen Gebäuden lastenden dinglichen Zinse für die Stadt Ochs II. 423—424; Ennen II. 525f; Jäger, Ulm 598; Kriegk, Bürgerzwiste 310 u. 311; Neumann, Görlitz 73. 76. 80; Pauli, lüb. Zust. 50—53; Zimmermann I. 298. II. 7 f.

[11]) Lehnsuntereigenthum der Stadt Note 119—122 zu § 27. Mit Zins beschwertes Eigenthum der Stadt in Note 26 u. 34 zu § 26 („gerechtigkeit" der Stadt; civitas . . de tabernis solvere debet).

[12]) Die Stadt als Theilhaberin an einer Markgemeinschaft in Note 56 u. 57 zu § 27 u. b. Grimm, W. III. 533; als Inhaberin von Holzungs-, Mast-, Fischereigerechtsamen b. Grimm, W. II. 221. 224. 775—776 („die statt van Wydeken" im Reichswalde); als Inhaberin eines offenbar dinglichen Gebrauchsrechtes am Münzhause in Note 115 zu § 26; als Erwerberin resp. Inhaberin nutzbarer Gerechtsame von patrimonialem Charakter in Note 54—63 u. 110—111 zu § 27.

[13]) Vgl. Note 57. 60—62 zu § 27. Urk. v. 1376 b. Gudenus III. 479: den burgermeistern dem rade *und der stad Mentze* wird die Reichsstadt Oppenheim „versetzet" und nachher gelost van den burgern und stad zu Mentze.

[14]) Vgl. z. B. Urk. v. 1253 b. Gudenus I. 631: dimidiam aream castri . . dedit in perpetuum civibus Moguntinis, pro quo dicti cives sibi 250 marc. persolverunt. Urk. v. 1231 im Lüb. Urkb. I. 61: consules et cives Rigenses bekunden: communi consensu civibus Lub. . . curiam infra civitatis nostre liberam cum omni jure et proventu contulimus tam ipsis quam heredibus ipsorum libere et quiete in perpetuum possidendum. Urk. v. 1250 ib. 147: villam . . . consilio et communi civitatis Lub. eo jure quod vulgo wikbelede vocatur perpetuo possidendum. 1225 ib. 36 wird Land burgensibus nostris, 1219 b. Boehmer 28 eine area ipsis civibus, 1278 b. Lacomblet ein Grundstück civibus Dusburgensibus geschenkt. 1180 b. Lacomblet I. 334: aedificia . . . universitati civium hereditario jure possidenda conferrent. 1216 im Lüb. Urkb.: communioni . . . civium. Vgl. auch § 26 Note 20 u. 122. Auch gehört es hierher, wenn das Stadthaus fortdauernd domus consulum, civium, burgensium, communis, communitatis, der bürger gemeines haus, bürgerhof u. s. w. heißt.

nauen Ausdrücke beweist nichts gegen den durchschlagenden Sieg des neuen Gedankens. Dieser erhellt vielmehr auf das Unzweideutigste aus der rein korporativen Behandlung des städtischen Grundbesitzes. Denn statt der alten Gesammtheit und ihrer Beauftragten verfügen jetzt darüber die korporativen Organe der Stadt. Und die Benutzung geschieht, von den Fällen festbegründeter Sonderrechte abgesehen, statt für die alte Gesammtheit für das städtische Gemeinwesen als solches.

2. Leichter als am liegenden Gut konnte an fahrender Habe korporatives Eigenthum der Stadtpersönlichkeit sich durchsetzen. Denn die im bürgerlichen Gemeinbesitz befindlichen beweglichen Sachen waren schon nach Beschaffenheit und Zweck ungeeignet, im Gesammtrecht alter Art zu stehen. Während das geringe Besitzthum der alten Gemeinden dem Gedanken einer unmittelbaren Gesammtgewere nicht allzusehr widerstrebt und in der That dem Besitz und der Verfügung Aller unterlegen hatte, würde das reichere und häufiger wechselnde städtische Besitzthum ohne den neuen Gedanken körperschaftlicher Gewere und Verfügung dem Gemeindebesitz überhaupt entfremdet worden sein. Denn die Bürgerschaft in ihrer Gesammtheit konnte weder selbst noch durch jedesmalige Beauftragte die städtische Habe innehaben, verwalten und verwenden. Und während das Besitzthum der alten Gemeinden ebenso gut der Gemeinde als solcher wie den gleichartigen Wirthschaftsbedürfnißen aller Genoßen gedient hatte, mußten in den Städten die so benutzten Gegenstände, wie z. B. das Wucherrieh, die landwirthschaftlichen Geräthschaften, das gemeine Trinkgeräth, theils verschwinden theils zur gleichmäßigen Benutzung durch die nach Beruf und Wirthschaftsbetrieb ungleichartige Bürgergesammtheit ungeeignet werden, wogegen die massenhaft hinzukommende Stadthabe neuer Art von vornherein nur für öffentliche Zwecke des einheitlichen Gemeinwesens bestimmt war.

So drang in der That seit der Erhebung der Stadt zur Person deren Alleineigenthum an der gemeinen Habe durch. Schon der Sprachgebrauch schrieb der Stadt als solcher bewegliches Eigenthum zu.[15]) Alle städtische Habe aber wurde für die einheitlichen Zwecke der Gemeinheit, nie mehr für die individuellen Zwecke Aller verwandt und benutzt. So dienten der Stadt Banner, Siegel, Wappen, Embleme, Amtsinsignien u. s. w. zum sichtbaren Ausdruck

[15]) Z. B. Urk. v. 1250 im Lüb. Urkb. I. 158: de rebus civitatis, quecunque bona sint. 1392 b. Schreiber II. 91: sollen das kaufhaus und der statt guot ausrichten. 1360 b. Schannat II. 177: auch soll der bischof der stat das sinege (i. e. ihrige) wieder geben. Kölner Eidbuch v. 1341 b. Ennen u. Eckertz I a. 65. 66. 76 u. s. w.: der stede gut. 1322 b. Lacomblet III. 312: der stat güter. Kölner Eidbuch v. 1328 a. a. O. a. 20. 22: vinum civitatis; a. 37: der stede win; v. 1341 a. 70: der stede gewer. Fidicin I. 45: der stad wapen. Maurer I. 505: der stadt zeug. Urk. v. 1262 im Lüb. Urkb.: emit navem unam a civitate.

der Stadtpersönlichkeit[16]). Bedeutende Waffenvorräthe jeder Art, Kriegsschiffe, Pferde, Rüstwagen u. s. w. waren für Kriegszwecke im städtischen Eigenthum[17]). Die gesammten Ausrüstungsgegenstände, Mobilien, Geräthschaften u. s. w. in den öffentlichen Gebäuden waren gleich diesen für Zwecke der Gerichtsbarkeit, der Verwaltung oder der allgemeinen Wohlfahrt bestimmt[18]). Gleiche öffentliche Zwecke hatten die städtischen Archive, Gerichts-, Rechts- und Steuerbücher u. s. w. Andere der Stadt gehörige Gegenstände wurden, wie die Stadtwage, die Mustermaße, die Stadtglocken, die Löschgeräthe, für gewerbliche und polizeiliche Zwecke gebraucht[19]). Oder sie dienten, wie städtische Bibliotheken und Sammlungen, der öffentlichen Belehrung, auch wohl, wie die von der Stadt unterhaltenen Thiere, dem öffentlichen Vergnügen[20]). Aber auch solche Sachen, welche die Stadt zu Erwerbs- und Handelszwecken besaß, wie Handelsschiffe, Vorräthe an Korn, Wein, Salz und andern Waaren u. s. w.[21]), dienten, da der damit erzielte Gewinn in die Stadtkasse floß, mittelbar den öffentlichen Zwecken des Gemeinwesens. Und selbst wenn das städtische Gut nach altem Herkommen oder mißbräuchlich für die Sonderzwecke Einzelner gebraucht wurde, wie bei Rathsmahlzeiten, in Rathsstuben u. s. w., suchte man theils unter dem Gesichtspunkt der Besoldung theils unter dem einer Wahrung der Ehre der Stadt auch solchen Gebrauch aus dem Interesse der Stadt zu rechtfertigen[22]). Wie der Gebrauch, so wurde auch die Aufbewahrung der städtischen Habe und die Verfügung über dieselbe korporativ geordnet. Denn sie galt als Angelegenheit der Stadt und wurde daher von deren Organen und Beamten in verantwortlicher und rechenschaftspflichtiger Weise ausgeübt[23]).

---

[16]) Vgl. unten § 30 u. 31.

[17]) Vgl. Ochs II. 79. 395. III. 94. V. 86 f. Heitz, Zunftwesen 15 u. 137 f. Pfaff, Eßlingen 141. 617. Förstemann, Nordhausen I. 111. 119 f. Neumann, Görlitz 110. Bensen, Rotenburg 338. 489. Fidicin I. 45. 49. III. 46. 129. Bair. Annalen v. 1833 S. 413. 443. Jäger, Ulm 417. 419. Maurer I. 503—507. 532. III. 127. 130.

[18]) Vgl. z. B. über Köln Ennen, Gesch. II. 524 f.

[19]) Vgl. z. B. über die Stadtwage Jäger, Ulm 598 f. Gemeiner, Regensburg II. 310. Pfaff, Eßlingen 224. Kriegk 320. Maurer III. 32. Stat. v. Ißny § 29 b. Jäger, Magaz. II. 120.

[20]) Vgl. z. B. über die Hirsche im Stadtgraben v. Frankfurt a. M. Kriegk, Bürgerth. 402 f.

[21]) Vgl. Ochs II. 411 f. 427. Hüllmann II. 127. Donandt I. 328. Zimmermann I. 299. Hach II. 207. III. 427. Maurer III. 144.

[22]) Kölner Eidbuch v. 1341 a. 59 (unten Note 46).

[23]) So schwören die kölnischen Rathmannen nach dem Eidbuch b. Ennen u. Eckertz I. 24 a. 62: dat sij der steede guit truweligin bewaren solin, zu intfangin, uszgeven inde bescheidene reichte rechgenunge dan af doyn. Aehnlich der Beisitzer a. 75. Und den Waffenherrn wird in a. 70 aufgegeben: eyer

3. Von ganz besonderer Wichtigkeit endlich für die Entwicklung der Stadt zur vermögensrechtlichen Persönlichkeit war die Bildung einer Stadtkasse, welche durch mehr oder minder ständige Einnahmen gefüllt, für alle städtischen Ausgaben verwandt und als Eigenthum der Stadt betrachtet und ordnungsmäßig verwaltet wurde.

a. Die städtischen Einnahmen setzten sich aus sehr verschiedenen Beträgen zusammen, welche aber sämmtlich im Laufe der Zeit den Charakter öffentlicher Einkünfte annahmen.

Es gehörten dazu Bußen, Gerichtsgefälle, Eintragungsgebühren und anderweite Sporteln; erbloser Nachlaß, herrenloses und konfiscirtes Gut; Zinse und Renten von Grundstücken und gewerblichen Anlagen; Zölle, Münzgefälle, Judenschutzgelder, die Erträge des Salzmonopols und nutzbarer Regale; Bürgerrechtsgelder und der Antheil an Gilde- und Zunftgebühren; Niederlagsgelder, Marktstandsgelder, Abgaben für die Stadtwage, Gewerbezinse; der Ertrag der unmittelbar für die Stadt bewirthschafteten Landgüter, der von ihr betriebenen Gewerbe und ihrer Handelsunternehmungen; Pacht- und Miethserträge von städtischen Gütern und Rechten; Zinsen städtischer Kapitalien; der Erlös aus veräußertem Stadteigenthum; außerordentliche Einnahmen, wie Kriegsbeute, Schadensersatzgelder u. s. w. Dazu traten dann in Folge gesteigerter Bedürfniße regelmäßige und einmalige Steuern, sowie zuletzt die Aufnahme öffentlicher Anleihen.

Ursprünglich wurden nun offenbar auch die städtischen Einnahmen als Gesammteinkünfte alter Art vorgestellt, so daß man keinen Unterschied darin fand, ob sie an die Gesammteinheit oder an alle Einzelnen fielen und ob sie für korporative Zwecke des Gemeinwesens oder für gleichartige Sonderzwecke der einzelnen Bürger verwandt wurden. Noch später findet sich ein Rest dieser Anschauung in einzelnen Städten darin, daß Bußen oder Bürgerrechtsgelder, statt in einem Gesammtbetrage an die Stadt, in Einzelbeträgen an die einzelnen Bürger oder doch an die einzelnen Schöffen oder Rathmannen fallen sollen. So ordnet noch 1277 das Stadtrecht von Wesel bei falscher Beschuldigung eines tödtlichen oder ehrenrührigen Vergehens, die von einem Nichtbürger gegen einen Bürger erhoben ist, eine Buße von 12 Pfund an den Richter, 1 Pfund an jeden Schöffen und 6 leichten Pfennigen an jeden Bürger, der zu seinen Jahren gekommen ist, an[24]). Und

---

solin sij der stede gewer, wat kunne die sint, nemanne lenen noch geven, noch wat zu der stede buwe gehurt, *die stat inbedorfs dan selver*, der rait he ingeifs dan urlof. Auch in Frankfurt schwören Schöffen und Rathmannen, 1373 b. Boehmer 737: geträwelich mit der stede gude umtzugeende dem rate u. der stad zum besten, und obe imant der stede gude inhabe, dasz isz derselbe der stat kere unvertzogenlichen.

[24]) Bei Gengler, Stadtr. 525 § 13. — Vgl. Stadtr. v. Eger v. 1279 ib.

es ist historisch ein Ueberbleibsel davon, wenn später noch von Bußen und Gefällen bestimmte Antheile an den Rath oder andere Beamte fielen, obwol der Gedanke des Gemeindeorgans die Verwandlung dieser Antheile in eignes Recht verhinderte und sie vielmehr dem Begriff der Besoldung unterwarf[25]). In voller Kraft zeigt sich die alte Anschauung im Jahre 1106 in Worms, wenn hier die von einem unzünftigen Fischer feil gebotenen Fische konfiscirt und unter die Vollbürger gleichmäßig vertheilt werden sollen[26]); aber bis in die späteste Zeit findet sich, wenn auch begrifflich anders gewandt, der Gebrauch, Fische aus städtischen Gewäßern und Wein aus städtischen Kellern unter die Rathmannen zu vertheilen[27]). Auch das Vertrinken von Bußen und Gefällen findet sich Anfangs in den Städten[28]), und spät noch erinnern daran die Schmausereien und Gelage des Raths auf Stadtfesten[29]). Alles dies beweist, daß auch in den Städten Anfangs die Gesammtheit der Bürger als Subjekt der städtischen Einnahmen erschien, und daß es nichts Zufälliges ist, wenn der ursprüngliche und nie ganz verdrängte Sprachgebrauch den burgeren, der gemeinde der burger, den civibus oder civibus universis, der universitas burgensium, dem Rath und den Bürgern u. s. w. büßen oder zahlen läßt[30]).

---

97 f. § 9: pro omni vulnere simplici leso 6 sol. et dimid. judici et unicuique senatorum 12 den. persolvantur. W. v. Limburg b. Grimm I. 828.

[25]) Vgl. oben Note 179 u. 180 zu § 28.

[26]) Urk. b. Schannat II. 62: pisces ei auferantur atque inter urbanos aequaliter dividantur. Warum Arnold I. 171 unter urbani den Rath verstehen will, ist nicht ersichtlich.

[27]) Vgl. z. B. Urk. v. 1322 im Lüb. Urkb. II. 377, wonach die Hälfte der Fische aus einem städtischen Teich an die consules fallen soll, dies aber „zum Nutzen der Stadt" genannt wird.

[28]) So in Schotten b. Grimm V. 246 § 5.

[29]) Vgl. oben Note 179 u. 180 zu § 28.

[30]) So heißt es in besonders charakteristischer Weise im Priv. f. Medebach v. 1165 b. Seibertz I. 73 f.: quicunque in M. habitare voluerit, quod ille *civibus* dat, ad judicem non pertinet, sed ad *communem* utilitatem *omnium* civium. Vgl. Priv. f. Quedlinburg v. 1134 b. Mencken, scriptores rer. Germ. III. 1017: cives .. de omnibus que ad cibaria pertinent inter se judicent et quae pro his a delinquentibus pro negligentia componantur, tres partes civibus quarta pars cedat in usum judicis. Jus Susat. § 36: vadiabit burgensibus. Priv. f. Lübeck v. 1188 im Lüb. Urkb. I. 9 u. 10: medium solvatur civibus; .. medium civibus cedat; .. incolis ipsius civitatis persolvenda. Urk. v. 1233 b. Lacomblet II. 100: judicii emolumentum non civibus, sed mihi cedat. 1276 ib. 406: opidanis solvere. 1265 ib. 322: cives Col. denarios cerevisiales et denarios qui dicuntur malepennige, quos a clericis et aliis personis receperunt, ammodo non recipiant ab eisdem et de receptis satisfaciant. S. 324: faciet solutionem civibus. Priv. f. Bodenwerder v. 1287 b. Gengler,

Seitdem indeß die öffentlichen Bedürfniße sich dergestalt steigerten, daß sie die gemeinen Einkünfte durchaus verschlangen, und seitdem zugleich die Individualbedürfniße der Bürger sich dergestalt differenziirten, daß eine gleichmäßige Verwendung gemeinet Erträge für Alle schwierig wurde, trat der Gedanke an die Gesammtvielheit mehr und mehr zurück, wenn schon die Idee einer Möglichkeit und Rechtmäßigkeit der Verwendung der Gesammtbezüge für alle einzelnen Vollbürger noch lange im Hintergrunde schlummerte.

Begrifflich und im Princip unhaltbar mußte die alte Auffaßung zuerst bezüglich der städtischen Steuern werden, welche das außerordentliche und bald ständige Bedürfniß hervorrief. Anfangs freilich mochte man die für bestimmte Einzelzwecke veranstalteten Umlagen als Beiträge ansehen, welche Alle aus ihrem Sonderbesitz in die gemeinsame Kasse Aller zusammenwarfen, damit sie für einen Allen gemeinsamen Zweck verwandt würden; man mochte also die Gesammtheit zugleich als zahlend und als empfangend betrachten, so daß sie sich nur dort in ihrer Zerstreuung und hier in ihrer Zusammenfaßung darstellte[31]). Als indeß die öffentliche und einheitliche Natur derjenigen Zwecke, für welche Steuern erhoben wurden, immer schärfer hervortrat; als die große Zahl und der verwickelte Charakter dieser Bedürfniße dahin führte, ständige Steuern ohne Rücksicht auf das Bedürfniß des Augenblicks einzurichten und eine den Einzelnen ihre Beiträge für immer entfremdende Kasse zu bilden; als sich unter den durch Steuern befriedigten Bedürfnißen solche mehrten, welche nicht unmittelbar von allen Einzelnen als die ihrigen empfunden wurden; als alle auch nicht zu den Vollbürgern gehörigen Glieder des Gemeinwesens den Steuern unterworfen wurden; als der Rechtsgrund der Steuerpflicht lediglich in der politischen Unterwerfung unter die städtische Gewalt zu liegen schien; als der von der Gesammtheit unabhängige Rath die Steuern ausschrieb, erhob und verwendete; als jeder Einzelne die Steuerzahlung als ein Opfer an eine ihm

---

Stadtr. 28 f. § 4. 5. 6. 13. 15. 16. 31. 37. 38: civibus dabit, vadiabit. Grimm, W. I. 298 u. 299: was ainung da vallend, da sonnd zwen thayl sin der burgern. Ib. 845: emendam burgensibus. Urk. v. 1275 f. Breisach b. Gengler 41 f. § 15: universitati burgensium . . persolvat. 1259 b. Lacomblet II. 263: von eininge et kure . . tertia pars sculteto, scabinis officiatis et civibus Nussiensibus duae partes cedant. Grimm, W. III. 343: dabit . . communitati 20 den. lev. u. s. w.

[31]) Auf solche Anschauungsweise deutet noch das Stadtr. v. Kyburg b. Grimm, W. IV. 337 § 2: das kein herr noch vogt zuo K. noch sonst niemant sy stüren soll weder lützel noch vil, den das sy selbs under enannder anlegent, durch des willen, das sy die bruggen u. brunnen mügen in ehren halten u. machen; dazu nach § 3 auch Holz aus dem Walde. Auch die Ausdrücke communis collecta civium, communis civium contributio, civilis collecta u. s. w. erinnern daran. Vgl. oben Note 46 u. 48 zu § 27; Urk. v. 1154, 1184 u. 1212 b. Ennen u. Eckertz I. 542. 589. II. 41. 229.

übergeordnete Macht, sich selbst aber in keiner Weise mehr als Miteigenthümer des daraus gebildeten gemeinen Fonds empfand, vielmehr das deutliche Bewußtsein des durch eine höhere Gewalt gegen ihn geübten Zwanges und der in der Hingabe des Geldes enthaltenen Bereicherung eines anderen Subjektes hatte: da mußte die Vorstellung entstehen und siegreich sich Bahn brechen, daß die Steuern an eine selbständige, einheitliche, von der bloßen Gesammtheit Aller durchaus verschiedene Persönlichkeit entrichtet würden. Als diese Persönlichkeit aber konnte man nicht, wie dies der alten Denkweise entsprochen haben würde und in der That in den älteren Verbänden zu Gunsten der selbständig gewordenen Beamten geschehen war, die städtische Behörde setzen; denn sie war nur Organ, war Verwalterin fremden Rechts und überdies gerade in Steuersachen vielfach durch Beschluß der ganzen Bürgerschaft gebunden. So kam man denn gerade hier zu der frühen und deutlichen Erkenntniß, daß die Stadt, das unsichtbare Gemeinwesen die steuerempfangende Person sei[32]); daß für die Stadt der Rath Steuern auszuschreiben, einzunehmen und zu verwenden habe[33]); daß um der Stadt willen die Bürgerschaft sich selbst besteure[34]).

Nachdem nun aber einmal nach Einer Richtung hin die vermögensrechtliche Persönlichkeit der Stadt klar erkannt war, mußte dieselbe in Bezug auf alle andern Einkünfte, welche in die gleiche Kasse floßen und den gleichen Zwecken dienten, als Subjekt begriffen werden. Doch vollzog sich hier wie überall die Entwicklung allmälig und stufenweise, was sich schon aus der fortschreitenden Verschärfung der urkundlichen Ausdrucksweise erkennen läßt.

Zunächst begnügte man sich mit der Angabe der äußeren Thatsache, daß die Einnahmen in eine besondere Kasse, Büchse oder Kammer, zum gemeinen

---

[32]) Vgl. oben Note 159 zu § 28. W. v. Dambach b. Grimm V. 405 § 4: daz das ungelt der statt sol sin. Ib. III. 599: der stadt stewer und bete. I. 763 § 32.

[33]) Vgl. oben Note 47 zu § 27. Regensburger Priv. v. 1230 § 22: ad usum civitatis. Urk. v. 1244 b. Gudenus I. 581 N. 9: item pecuniam, quae vulgariter dicitur ungelt, quam in civitate nunc habent, stare permittimus, quamdiu *expediens* fuerit *civitati*. Urk. v. 1250 im Lüb. Urkb. I. 152: cum cives *communem dant collectam ad usus civitatis;* 1291 b. Boehmer 261: contribuciones pro necessitatibus opidi nostri; ad usus communes. 1318 ib. 447: K. Ludwig erlaubt dem Frankfurter Rath, eine Mahl- u. Getreidesteuer zu erheben: et pecuniam inde collectam ad communes necessarios usus vestros et oppidi nostri perdicti convertatis. Priv. f. Wittstock v. 1275 b. Gengler, Stadtr. 556 § 2: civitati ad commodum, presentent ad usus civitatis consulibus civitatis.

[34]) Z. B. in der Urk. v. 1308 b. Hontheim II. 35: der Erzbischof erkennt die Befugniß der scabini et communitas an: quod pro suis et *civitatis* necessitatibus et utilitatibus valeant interse, communi assensu eorum interveniente, onus vel talliam, quod vulgariter dicitur ungelt, imponere *sibi ipsis*, prout eis videbitur expedire.

Gut, in die arca publica, die fabrica civitatis, die städtische Rentenkammer u. s. w. floßen.

So sagen schon 1159 die rectores, judices et populus Colonienses: nobis in commune pro suo excessu 10 marcas . . componat[35]). Damit ist nun zwar mittelbar bereits ausgedrückt, daß die Stadt als solche die Einkünfte bezieht: allein es findet sich doch zunächst nur der äußere Umstand mit Bewußtsein ausgesprochen, daß dieselben aus dem Gewahrsam des Einzelnen in eine für gemeinsame Zwecke abgesonderte und von besondern Behörden nach bestimmten Regeln verwaltete Gemeindekasse abgeführt werden.

Sodann wurde es besonders üblich, den Rechtscharakter städtischer Einnahmen durch den Hinweis auf ihre Bestimmung zu bezeichnen. Man hob zunächst ein einzelnes besonders hervorragendes Bedürfniß des einheitlichen Gemeinwesens als dasjenige hervor, dem gewiße Einnahmen dienen sollten. Namentlich war es „der Städte Bau," d. h. die Anlage und Instandhaltung von Befestigungswerken und öffentlichen Gebäuden, wozu städtische Gelder im Interesse des gemeinen Wesens verbraucht wurden. Deshalb heißt es schon in der Freiburger Gründungsurkunde von 1120, ein Drittel der erblosen Verlaßenschaft werde zu der Stadt Bau gegeben[36]); deshalb erlaubte 1212 Otto IV. der universitas civium Coloniensium, drei Jahre lang eine Mahl- und Brausteuer zur Bestreitung der für den Festungsbau und die Stadtmauern erforderlichen Kosten zu erheben[37]); und deshalb blieb es auch sonst üblich, öffentliche Zahlungen an die Stadt, wie Steuern, Geldstrafen u. s. w., als Zahlungen für die Befestigung, den Bau von Mauern und Thoren u. s. w. zu charakterisiren[38]). Oder man gab einen andern öffentlichen Zweck, einen

---

[35]) Lacomblet I. 275. Urk. v. 1255 b. Boehmer 107: sub pena X marc. Col. ad fabricam cujusque civitatis. Ennen II. 679: die Erbzinsen des Wollenamts giengen auf die Rentenkammer über. Münchener Stadtr. b. Auer 157 art. 411: camera.

[36]) Gengler, Stadtr. 125 § 3: prima pars pro salute anime sue erogabitur in usus pauperum; secunda *ad edificationem civitatis aut ad ornamentum ejusdem oratorii exhibebitur;* tercia duci impendetur. Aehnlich im Stadtrodel b. Schreiber I. 12: una pars pro remedio anime sue, altera domino, tercia *dabitur ad municionem civitatis.* Dagegen findet sich im Stadtr. v. 1293 ib. 129 schon die später technische Redeweise: einen teil dur siner seele willen und den andern teil dem herren und den dritteil *an die stat.*

[37]) Ennen u. Eckertz II. 41: pro munitione et opere civitatis . . . denarium unum.

[38]) Z. B. Priv. f. Diessenhofen v. 1178 b. Gengler 80 § 2: secunda pars ad munitionem villae. Priv. f. Altendorf v. 1256 ib. 6 § 9: duae partes cedent ad munitionem civitatis. Priv. f. Dudeldorf v. 1345 ib. 90 § 4: pecuniam ad structuram muri et munitionis oppidi de Dudelendorp praedicti pertinentem inter omnes et singulos infra ipsum murum commorantes, uni-

Kriegszug, eine von der Stadt verwirkte Buße, eine landesherrliche Bede, nicht nur als Grund, sondern auch als Verwendungsart städtischer Umlagen an [39]).

Weiter gieng man dazu über, das Wohl und den Nutzen des gemeinen Wesens im Allgemeinen als Bestimmung der öffentlichen Einkünfte hinzustellen und dieselben dadurch als etwas von bloßen Gesammtbezügen Verschiedenes zu charakterisiren, daß man von Zahlungen, Bußen, Anfällen oder Verwendungen zum gemeinen Nutzen der Stadt, ad commune opus oppidi, ad usus civitatis, zu der Stadt Nutzen und Urbar, zu der Stadt gemeinem Nutzen und Nothdurft u. s. w. sprach [40]).

Endlich wurde es die allgemeine und technische Ausdrucksweise, die Stadt selbst als Subjekt der öffentlichen Einnahmen zu bezeichnen. Man sagte nun bezüglich aller Arten von Gefällen und Zinsen, von Abgaben und Aufnahmegeldern, von Bußen und Strafgeldern, von Zöllen und Gebühren, von Verkaufs- und Pachterlös, von erblosen und strafgerichtlichen Anfällen, von Entschädigungssummen und friedlichen wie kriegerischen Erwerbungen, es werde „der Stadt" gezahlt, gegeben, gebüßt, gewettet, restituirt [41]), „die Stadt"

---

cuique prout suae competit facultati, distribuendi, colligendi etc. Priv. f. Rügenwalde v. 1312 ib. 388 f. § 4: tertiam partem ad portum, hoc est bollwerk, restaurandum. Priv. f. Regensburg v. 1230 b. Gemeiner I. 327; f. Koblenz v. 1258 u. 1276 b. Günther II. 290 u. 417; f. Bonn v. 1318 b. Lacomblet, Archiv II. 85; f. Coesfeld v. 1303 b. Niesert II. 484; Chronik v. Augsburg I. 157 f.

[39]) Vgl. z. B. Ennen u. Eckertz II. 229, Arnold II. 257 f. u. oben Note 31.

[40]) Vgl. oben Note 33. Ferner 1208 b. Boehmer, fontes II. 217: ad commune opus civitatis. 1287 im Lüb. Urkb. 474: ad usus nostre civitatis. Priv. f. Lechnich v. 1279 b. Gengler, Stadtr. 241 f. § 19. 21: ad usus oppidi; § 27: quod theloneum, quod ascisia dicitur, eis permaneat perpetuo libere et solute ad meliorandum opidum predictum et alia quaecunque fuerint opidi necessaria; f. Grech v. 1242 ib. 170 § 5: Buße ad usus civitatis; ad communes usus; § 12: ⅓ des erblosen Nachlaßes ad utilitatem civitatis reservetur. 1259 b. Ennen u. Eckertz II. 421: ad vestre opus civitatis solvent; Eidb. v. 1328 ib. I. 7 a. 22: in usus civitatis convertere. 1314 b. Seibertz II. 133: in usus et structuram ejusdem oppidi vadiabit. 1262 b. Lacomblet II. 292: der stait in gemeinre kost und nutz. 1368 b. Schreiber I. 537: ein Drittel der Steuern u. Dienste der Juden sal gevallen uns zuo der stat gemeinem nutz u. notdurft. Priv. f. Hörde v. 1340 b. Gengler 198 f. § 14: deme rayde tho beteringhe erer stat. W. v. Suesteren v. 1260 b. Grimm III. 862: von Allmendbußen bina pars . . cedit civibus ad communem utilitatem villae Suesteriensis.

[41]) Vgl. viele Belege oben in Note 89. 90. 137. 138 u. 140 zu § 28; ferner Urk. v. 1233 b. Lacomblet II. 100: civitati cedet emolumentum; 1241 ib.

empfange, solle haben, besitze, erhebe, ergreife, nehme in ihre Hand u. s. w. [42]). Und man faßte nunmehr dies Alles als „der Stadt Einnahmen" oder Einkommen zusammen [43]).

Die Durchführung einer derartigen Anschauungsweise hatte die wichtigsten rechtlichen Folgen. War die Stadt als solche Subjekt der Einkünfte, so war auch nur deren Verwendung für die Stadt rechtmäßig, jede andere Verwendung ein Unrecht. Verwendung für die Stadt lag aber nur vor, wenn Zwecke des Gemeinwesens erfüllt wurden. Man wurde sich daher klar bewußt, daß alle Einkünfte der Stadt zur Vermehrung des gemeinen Wesens, „ad augendam rempublicam" oder „ad augmentationem reipublicae", zufielen [44]). Und jede

---

132. 1286 im Lüb. Urkb. II. 1032: concessit civitati. 1318 ib. 309: civitati restituetur. Braunschweiger Stadtr. § 4, Hannov. v. 1242 § 6, Eger v. 1279 § 5, Priv. v. 1245 § 3 u. 13 b. Gengler, Stadtr. 36. 186. 99. 206. Stadtr. v. Hörde v. 1340 ib. 198 f. § 18: so wey burger werden well, dey sal geven der stat; § 19: busze . . der stat; § 20: so wey in der stat eyn huisz eve ene wort kopet, dey sal geven der stat. Münsterer Schöffenweisth. v. 1326 ib. 304 f. § 24. 25; Priv. f. Rügenwalde v. 1312 ib. 388 f. § 2. 5. 10; Verbener Stat. v. 1330 ib. 507 f. § 5 (so scole dat erve to voren der stad horen). 12. 15. 18. 27. Urk. v. 1347 im Lüb. Urkb. II. 822 u. lüb. Zunftrolle b. Wehrmann 376: civitati vadiabit. Zunftr. v. 1385 ib. 259: der statt wedden. Urk. v. Colmar v. 1278 u. v. Biel v. 1296 b. Trouillat II nr. 239 u. 464 S. 302 u. 600. Zimmermann I. 184. II, Urkb. 7 f. W. v. Warburg v. 1312 b. Grimm V. 81: civitati dabit; v. Dambach ib. 405 § 3: das sollich gebot der statt sin; § 4: daz das ungelt der statt soll sin. W. der Stadt Neukirch ib. I. 299: u. soll der statt ir rechtung von denen potten behalten sijn Besonders häufig heißt es in dem kölnischen Eidbuch v. 1328 b. Ennen u. Eckertz II. 1 f. „solvere civitati" (z. B. a. 5. 7. 9. 13. 14. 51. 54), „dit dirdeil der steede" (a. 4), „der steede gnoich gedain" (a. 2), „der steede gelden" (a. 58) und ähnlich.

[42]) Vgl. oben § 28 Note 138: scal hebben er stat; civitas . . sortietur; civitas . . tollet; Note 140: civitas habebit; Note 161: die staid sal behalden; sal niemen. Lüb. Zollrollen v. 1220 u. 1226 im Lüb. Urkb., wo es oft heißt: advocatus terciam partem, civitas duas accipiet; oder auch duae civitati cedent; vinum vero spectat ad civitatem. Urk. v. 1344 b. Tzschoppe u. Stenzel 544 § 4 u. 6: daz sal die stat nemen gebezirt. Münsterer W. b. Gengler 304 f. § 55: quidquid lucratur judicium et civitas.

[43]) Vgl. z. B. Teymlers Stadtbuch v. Frankfurt a. O. b. Zimmermann II, Urkb. 7 f., wo „der stadt innems" im Einzelnen aufgezählt wird. Köln. Eidbuch v. 1328 b. Ennen u. Eckertz I. 1 f. a. 20, 23 u. öfter: redditus civitatis. Ib. 432: der steede assijssen zo verpechten; . . weweil he de stat groflich gehindert hadde an yrre stede renten u. assijssen. 1300 b. Schannat 156. 1248 b. Schreiber 55: omnes collectas civitatis nostre.

[44]) Vgl. z. B. Stadtr. v. Wesel v. 1277 b. Gengler 524 § 21: tertia pars (sc. hereditatis) civitati ad augendam rempublicam; — der stadt thoe

Verwendung städtischer Bezüge für andre als rein staatliche Zwecke der Stadt empfand man als einen Mißbrauch. Besonders waren es die inneren Parteikämpfe, welche, indem den Herrschenden fast regelmäßig der Vorwurf einer Verwendung von städtischen Einkünften für Sonderinteressen gemacht wurde, zur festen Ausprägung des Rechtsgrundsatzes führten, daß alle städtischen Einkünfte, Renten und Abgaben in die öffentliche Kasse abgeführt und lediglich zum Nutzen des gemeinen Wesens verwandt werden sollten[45]. Man fühlte sogar das Bedürfniß, einzelne herkömmliche Verwendungsarten, welche mit jenem Princip im Widerspruch zu stehen schienen, damit in Einklang zu setzen, indem man sie theils aus dem Begriff der Besoldung, des Lohnes für besondere Dienste oder einer Ehrenausgabe der Stadt zu rechtfertigen, theils zu beschränken suchte. So wurde in Köln der Mißbrauch der Rathsschmausereien auf Stadtkosten gesetzlich eingeschränkt; nur wenn es die Stadt als solche angehe, indem ihre Ehre es erfordere, sollte der Rath von der Stadt Gut ein außerordentliches Essen halten dürfen[46]. Also ganz der Gesichtspunkt unserer heutigen städtischen Festessen!

Indem man nun aber weiter nach Mitteln zur praktischen Verwirklichung solcher Grundsätze suchte, mußte man mehr und mehr zu einem geregelten Stadthaushalt, zur Fürsorge für gehörige Verwaltung und Rechnungslegung und zur Einrichtung geordneter Finanzkontrollen gelangen[47].

Endlich hatte die neue Auffaßung der öffentlichen Einkünfte auch auf

---

vermeringhe desz gemeynen guedes; § 22: Wette für Hausfriedensbruch civitati ad augendam rempublicam. Urk. v. 1241 b. Lacomblet II. 132: duae partes ... hereditatis cedent nobis et tertia pars civitati ad augendam rempublicam. 1308 ib. III. 55: von der Buße für Errichtung einer Einung soll die Hälfte dem Herrn gezahlt werden, media pars opido ad augmentationem reipublice solvenda.

[45]) So wurde 1258 bei dem Schiedsspruch in Köln das Verlangen ausgesprochen: quod hii qui recipiunt collectas et redditus civitatis seu emergentia singulis annis publicam faciant computationem, et quod inventum fuerit, *in archa publica deponetur, ita quod ad usus reipublicae expendatur.* Der Schiedsspruch ordnet hierauf Verwaltung, Rechnungslegung und Kontrolle; die letztere aber soll dahin gehen, *ut ea quae proveniunt non nisi ad usus reipublice expendantur.* Lacomblet II. 244 f. Vgl. Th. I S. 323 Note 45. Urk. v. 1300 b. Schannat II. 156: daz ungelt bekeren u. bewenden . . an der stede buwe und an der stede nuz.

[46]) Eidbuch v. 1341 b. Ennen u. Eckertz I. 23 a. 57: ever so sol man deme rade engein cruyt geven van der stede gute; a. 59: ever so sal der rait gemeynligen noch neman van in sunderligin eynch essen haven heimeligen, noch offenbair van der steede guite noch zu essen lenen up der steede guit, *id enge sunderligin die stat an, also dat sy der steede und irs selvis ere da ane bewarin.* Vgl. auch Ennen II. 538 u. oben Note 179 u. 180 zu § 28.

[47]) Vgl. unten S. 766.

den Uebergang von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft erheblichen Einfluß. Denn zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfniße des städtischen Gemeinwesens war im Wesentlichen nur Geld geeignet. Deshalb wurden in der That die meisten städtischen Steuern, Zinse, Bußen und Gefälle von vornherein in Geld erhoben; oder sie wurden, wie das Ungelt von Wein und Korn, die Kornzinse, die Bußen in Getränken, die Naturalzölle, bald in Geldleistungen verwandelt; oder sie wurden, wie die Erträge städtischer Landgüter, Allmendfrüchte, erbloses oder konfiscirtes Gut, zum Besten der Stadtkasse versilbert.

b. Wie die Einnahmen, wurden die Ausgaben für städtische Zwecke allmälig zu öffentlichen Ausgaben eines staatlichen Gemeinwesens.

Ursprünglich zwar mochte man darin Ausgaben der Gesammtheit sehen, so daß es ein innerlich gleichartiger Vorgang zu sein schien, wenn alle einzelnen Bürger Jeder für sich dem Kaiser oder Landesherrn einen Zins zahlten oder ein Darlehen für ihn zusammenbrachten, und wenn die Stadtbehörde als Vertreterin der Gesammtheit den gesammelten Betrag in Einem als Steuer, Darlehen oder Geschenk hingab [48]. Man mochte auch in den Ausgaben für innere städtische Angelegenheiten, wenn sie der Rath aus der Stadtkasse machte, nur eine durch die Vertreter der Gesammtheit bewirkte Ausgabe Aller von dem Allen gemeinen Gut erblicken [49]. Und in Erinnerung dieser älteren Auffaßung blieb es lange gebräuchlich, von Zahlungen der Bürger gemeinlich, der Bürgergesammtheit, der Bürger, des Raths und der Bürgerschaft u. s. w. zu sprechen [50].

Je mehr sich indeß das städtische Gemeinwesen ausbildete, desto schärfer

---

[48]) So bei den ältesten städtischen Darlehen an Kaiser und Fürsten, die auch vermuthlich nicht durch Entleerung einer vorhandenen Stadtkasse, sondern durch Zusammenschießen zu Stande kamen. Vgl. Pertz VI. 744, wonach die Kölner 1107 an Heinrich V. 6000 Pfund Silber gaben, damit er die Belagerung aufhebe; Urk. v. 1174 b. Ennen u. Eckertz I. 570, wonach die Bürger gegen Verpfändung der Münzgefälle dem Erzbischof 100 Mark leihen (fideles nostri cives Col. nobis prestiterunt). Ebenso aber drückt das Priv. f. Nürnberg. v. 1219 (oben Note 29 z. § 28) das den Bürgern bestätigte Recht nicht dahin aus, daß Steuern nur von der Stadt und nie von den einzelnen Bürgern gezahlt werden sollten, sondern dahin, daß die Bürger nicht sonderlich, sondern nur gemeinlich ein Jeder nach Vermögen (non particulatim sed in communi quilibet pro posse) zu zahlen hätten.

[49]) So heißt es in dem ältesten Strasburger Recht ohne Angabe der zahlenden Person in art. 107: clausuras et catenas ad portas civitatis observandas datis sibi de republica sumtibus et expensis facere debent; und sol man in geben von dem gemeine gut der coste. Walter, Corp. J. G. III. 796. Vgl. Münchener Stadtr. b. Auer 178 a. 465: auz der chamer gelten.

[50]) Beispiele in Note 33 u. 34 zu § 28 u. unten. Auch Grimm, W. I. 846—848.

schied man die von allen einzelnen Bürgern aus individuellen Gründen und die von der Stadt um öffentlicher Zwecke willen gemachten Ausgaben. Was die Einzelnen als Einzelne, wenn auch alle Vollbürger gleichmäßig, traf, wie der etwa einem Stadtherrn allgemein zu zahlende Häuserzins [51]), fiel aus der Sphäre des städtischen Haushalts heraus. Soweit indeß die Gesammtausgaben einheitlicher und öffentlicher Natur waren, trat die Stadt an die Stelle der Gesammtheit. Denn wie in politischer so schob auch in finanzieller Beziehung die Stadt sich zwischen höhere Gewaltherrn und ihre einzelnen Bürger [52]), übernahm den völkerrechtlichen Geldverkehr mit andern Städten, Fürsten und Herrn [53]), und trat endlich auch bezüglich der nach innen durch das Gemeinwohl geforderten Ausgaben über die Summe aller ihrer Glieder. Indem hier überall weder die Gesammtheit noch ein besonderer Gesammtbevollmächtigter, sondern der Rath als ständiges und selbständiges Organ handelnd auftrat; indem die Ausgaben sämmtlich nicht durch zusammengebrachte Einzelbeiträge gedeckt, sondern aus der ständigen Stadtkasse und den regelmäßigen öffentlichen Einkünften, im Nothfall aus außerordentlichen Steuern von staatlichem Charakter oder aus öffentlichen von der Stadt als solcher aufgenommenen Anleihen bestritten wurden; indem Ausgaben dieser Art lediglich für öffentliche Zwecke des Gemeinwesens gemacht werden durften [54]); indem hierüber Rechnungslegung, Verantwortlichkeit und Kontrolle eingeführt wurde; indem der Einzelne, wenn der Rath aus der Stadtkasse für öffentliche Zwecke zahlte, darin immer weniger eine auch von ihm durch einen Bevollmächtigten für ein auch ihn unmittelbar treffendes Bedürfniß vorgenommene Theilzahlung sehen konnte: mußte sich der Gedanke Bahn brechen, daß alle solche Ausgaben öffentliche Ausgaben des Gemeinwesens seien.

Die Stadt als solche war es daher nunmehr, welche wegen der aus ihrem politischen Unterwerfungsverhältniß folgenden Verpflichtung die Steuern und Beten sowie freiwillige und unfreiwillige Darlehen an Kaiser und Landesherren gab [55]). Die Stadt als solche bezahlte die Kosten für den Erwerb von Privilegien, Gerichtsbarkeit und nutzbaren Rechten, von Herrschaften, Burgen und Landgütern [56]). Die Stadt trug aus ihren Mitteln die Kosten der Kriege und Fehden, die sie führte, der Beiträge und Subsidien für Bundeszwecke, des gesammten auswärtigen Verkehrs [57]). Sie bezahlte insbesondere die von ihr entsandten Bevollmächtigten und Gesandten, ihre Vertreter auf

[51]) Note 31 u. 35 zu § 26.

[52]) Note 26—37 zu § 28.

[53]) Note 89. 91 zu § 28.

[54]) Vgl. oben Note 23. 33. 36—40. 44—46.

[55]) Vgl. oben Note 27. 29—37 zu § 28.

[56]) Vgl. § 26, bes. Note 36 u. § 28 Note 54—63.

[57]) Vgl. oben Note 89 zu § 28. Ennen, Gesch. II. 533—536, wo zugleich die Kosten einzelner Expeditionen der Stadt Köln genau zusammengestellt sind.

Reichstagen, Landtagen und Städtetagen, ihre Handelsagenten, ihre Proceßvertreter, ihre Boten u. s. w., welche sämmtlich auf Kosten der Stadt reisten und zehrten, städtisches Geld für die Angelegenheiten ihrer Vollmachtgeberin aufwandten, genaue Liquidationen über ihre Kosten und Auslagen aufstellten und nach gehöriger Rechnungslegung Ersatz und Lohn erhielten[58]). Die Stadt bestritt gleichsfalls aus ihrer Kasse den Sold ihrer zahlreichen Diener Helfer und Soldtruppen[59]). Sie zahlte die auf ihre Kammer oder ihr liegendes Gut gelegten Renten und Zinse und die Zinsen ihrer Schuld[60]). Sie leistete Bußen und Schadensersatz[61]), vertrat in dieser Beziehung die in ihrem Dienst handelnden Personen[62]) und kam diesen für den im Dienst erlittenen ungewöhnlichen Schaden auf[63]). Die Stadt besoldete ihre zahlreichen Beamten und Diener und bezahlte die von ihr angenommenen Künstler, Hand-

Arnold II. 272 f. Vgl. auch b. Weizsäcker, deut. Reichstagsakten Bd. I die Zusammenstellung der Kosten Nürnbergs beim Städtetag v. 1377 S. 193 Note 1; der Kosten Frankfurts bei den Reichstagen von 1379, 1380, 1381, 1382 u. 1384 sowie Nürnbergs bei den Reichstagen v. 1381 bis 1385 ib. S. 265. 270. 278. 325. 329. 355. 435. 458. 224. 308. 326. 329. 355. 419. 434. 459. Ferner über diese und andre Ausgaben in auswärtigen Angelegenheiten von Nürnberg 430. 459. 533. 510. 549; von Frankfurt 458 u. 539; von Rotenburg 359. 391. 420.

[58]) Man vgl. namentlich die verschiednen Rechenschaftsberichte lübischer Gesandten im Lüb. Urkb., z. B. die des Reinekin Mornewech v. 1290 ib. I. 503 f. 510—512. II. 58—64. Die Ausgabeposten bestehen meist in Auslagen, die entweder in Gemäßheit einer Verpflichtung der Stadt gemacht sind („nomine et ex parte civitatis Lubecensis dare et solvere"), oder in den Nutzen der Stadt verwandt sind („ad opus et utilitatem civitatis Lubecensis"). Sie werden zusammengefaßt mit den Worten: „hec sunt particule denariorum, quos Reynekinus Mornewegh solvit et exposuit pro civitate Lubicensi". Dagegen werden die Namens der Stadt erhobnen Einnahmen in Rechnung gestellt unter der Rubrik: „hec est receptio mornewegh ex parte civitatis Lubecensis". Bezüglich Kölns vgl. Ennen II. 532 f. Boten „uff der stede kost" 1359 b. Boehmer 650. Nürnberger Gesandtschaftskosten b. Weizsäcker, Deut. Reichstagsakten I. 509 f. und städtische Rechnungen überhaupt ib. 355—360. 509—512. 583.

[59]) Vgl. oben Note 113 zu § 28. Weizsäcker, D. R. T. A. I Nr. 59 S. 85 f., wo es öfter heißt: usgebin den, die der staid verbunden sind und der stede seldenern und dienern.

[60]) Vgl. oben Note 25 zu § 26 u. Ennen II. 539.

[61]) Urk. v. 1359 b. Lacomblet III. 500: die stadt . . soll bezalen alle die kost u. bessern die schande, die wir andern stete davon hetten. 1257 ib. II. 235: die bezzerunge van der stait is aldus.

[62]) Vgl. oben Note 114 zu § 28.

[63]) In den Soldverträgen pflegte ausgemacht zu werden, daß die Stadt für keinen andern im Dienst erlittenen Schaden aufzukommen haben als für gefallene Pferde. Ennen II. 534. Heilung der „von der Stadt wegen Verwundeten" auf Stadtkosten b. Kriegk, Bürgerth. S. 524.

werker und Arbeiter[64]). Die Stadt trug die Kosten der Herstellung und Unterhaltung aller öffentlichen Bauten, der Mauern, Thore und Thürme, der Brücken, Brunnen und Straßen, der Gerichts- und Rathhäuser, der gemeinnützigen und gewerblichen Anstalten[65]). Die Stadt beschaffte und erhielt mit ihren Mitteln ihr gesammtes bewegliches Gut, Waffen- und Kriegswerkzeuge wie Kunst- und Unterrichtsgegenstände, Mobiliar und Geräth wie Kleider und Uniformen[66]), zahlte auch den Miethszins für die nicht selten für Aufbewahrung ihrer Vorräthe gemietheten Keller und Häuser[67]). Die Stadt gab aber nicht blos für ihren „Nutzen," sondern auch für ihre „Ehre" öffentliche Mittel her. So veranstaltete sie auf ihre Kosten beim Rathswechsel, bei Rechnungslegungen, bei Turnieren, an hohen Festtagen, bei freudigen Gelegenheiten Festschmausereien und öffentliche Lustbarkeiten[68]). So vertheilte sie Almosen an die Armen, sorgte für wohlthätige Anstalten, bezahlte Processionskosten und stiftete Glocken und Kerzen in die Kirchen[69]). So überreichte sie mehr oder minder kostbare Geschenke an den Kaiser und die Kaiserin, den Bischof und den Landesherrn, an königliche oder fürstliche Kämmerer und Räthe, an Boten, welche freudige Nachrichten überbrachten[70]).

Alle diese und andere Ausgaben faßte man als „der Stadt Ausgaben"

---

[64]) Vgl. oben Note 131. 155. 157. 166—172 zu § 28, bes. die Ausdrücke: civitas dat redditus; dis sint die lone, die diu stat git.

[65]) Vgl. Note 152—156 zu § 28. Arnold II. 271 f. Ennen II. 538. Auch oben Note 9. 36—38. Ferner W. der Zent Lohr b. Grimm, III. 533, wonach zum Bau oder zur Beßerung des Zenthauses *die stat* .. das halbteil und das zentvolk das ander teil giebt; hier soll auch „die stadt" die Hälfte der Hinrichtungskosten, sowie der Kosten des Fangens schädlicher Thiere geben.

[66]) Vgl. oben Note 15—21. Ennen II. 526 f. 533. 541.

[67]) Ennen II. 542.

[68]) Vgl. oben Note 46 und viele andre Bestimmungen in den kölnischen Eidbüchern des 14. Jahrh. b. Ennen u. Eckertz I. 1 f. Auch über die Bezahlung der Schmausereien zur Feier des Sieges über die Weber aus der Stadtkasse Ennen II. 676. Ferner oben Note 157 zu § 28. Besonders aber die ausführliche Zusammenstellung der Kosten, welche die Stadt Frankfurt bei der Wahl und Krönung von 1376 hatte, b. Weizsäcker, D. R. T. A. I Nr. 59 S. 85—89, sowie der Kosten der Stadt Achen bei der Krönung von Wenzel i. J. 1376 ib. Nr. 100 S. 164—182. Im ersteren Fall heißt es: usgebin u. zerunge *in der stede ere und nutz.*

[69]) Vgl. oben Note 152 zu § 28. Ennen II. 542—544. Urk. v. 1262 im Lüb. Urkb. I. 247 f.: dabuntur expensae pauperibus ex parte civitatis. In der Stadt Münzenberg wurde noch 1427 jedem Bürgersohn, der die erste Messe singt, „ein firtel wins *von der stede wegen*" gegeben; ebenso 6 Viertel bei jeder Ehe; Grimm, W. V. 262 § 29.

[70]) Arnold II. 269—270. Ennen II. 539—542. Kriegk, Bürgerth. 294 f. 460 f.

oder „Kosten der Stadt“ zusammen[71]). Solche Ausgaben waren nur dann rechtmäßig, wenn sie die Erfüllung einer Rechtspflicht der Stadt enthielten oder aber „den Nutzen und die Ehre der Stadt“ förderten[72]). Zu ihrer Bestreitung konnten natürlich nur Mittel der Stadt, also ihr vorhandenes Vermögen und ihre öffentlichen sei es regelmäßigen sei es um des außerordentlichen Bedürfnißes willen erhöhten Einkünfte verwandt werden. Handelnd aufzutreten hatten dabei die vollziehenden Behörden der Stadt. Aber sie waren rechenschaftspflichtig, verantwortlich und regelmäßiger Kontrolle unterworfen.

c. Indem so öffentliche Einnahmen wie Ausgaben in der Persönlichkeit der Stadt ihren Mittelpunkt fanden, mußte es zur Bildung einer einheitlichen und ständigen öffentlichen Kasse, wie sie den Landgemeinden unbekannt war, kommen. Diese Kasse, arca publica, fabrica civitatis, respublica oder „das gemeine Gut“[73]), der Stadt Seckel, Rentenkammer, später allgemein „Kämmerei“ genannt, war mit ihrem gesammten Inhalt Eigenthum der Stadt[74]). Dieses Eigenthum war an sich gewöhnliches Privateigenthum. Weil es aber das Eigenthum eines Gemeinwesens, nicht einer Einzelperson war, hieng die Verfügungsbefugniß darüber von der innern Verfaßung der Stadt ab; und weil die Zwecke des Gemeinwesens, dem es gehörte, staatlicher Natur waren war es selbst ein für öffentliche Zwecke bestimmtes öffentliches Gut. Deshalb war zum Unterschied von dem Vermögen eines Einzelnen die Anordnung einer gehörigen Verwaltung, Rechnungslegung und Kontrolle der Stadtkasse ein Gegenstand öffentlichrechtlicher Bestimmungen, wie sie besonders die Zunftbewegungen in großer Zahl hervorriefen. Meist wurde die Verwaltung unter Oberaufsicht des Raths einer besonderen Behörde, oft unter Vertheilung mehrerer nur zusammen öffnender Schlüßel an deren verschiedene Mitglieder, anvertraut, die eigentliche Verfügung dem Rath überlaßen, allen betheiligten Beamten Rechnungslegung zur Pflicht gemacht und Verantwortlichkeit auferlegt, für die Kontrolle aber eine besondere, vielfach aus Raths- und Bürgerausschüßen gemeinsame Kommission geschaffen[75]). So wurde ein geordneter städti-

---

[71]) Vgl. z. B. in Teymlers Stadtb. v. Frankfurt a. O. b. Zimmermann II, Urkb. S. 64—96 die Aufführung von „der Stadt Ausgaben“. Ennen u. Eckertz I. 428: dat die Stat costde.

[72]) Vgl. oben Note 44—46 u. Note 68; in der stede ere u. nutzen.

[73]) „Respublica“ wird mehrmals, so in den Note 44 u. 49 angeführten Stellen, „gemeines gut“ übersetzt.

[74]) Vgl. oben Note 35 u. 45. Ennen u. Eckertz II. 20. 27. 288. Eidbuch v. 1328 ib. I. 1 f. art. 37: der stede geld; art. 42 u. Eidbuch v. 1348 a. 20: der stede penningh. Eidb. v. 1341 a. 68: der stede penninge. Ib. S. 423: der steede geld. S. 24 a. 62: der steede guit. 1373 b. Boehmer 737: der stede gut. 1392 b. Schreiber II. 91: der stadt guot.

[75]) So trifft der Kölner Schiedsspruch v. 1258 die (freilich nicht zur Ausführung gekommene) Bestimmung: Dicimus a communitate debere eligi de ho-

scher Haushalt mit wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben möglich und es ließ sich ein förmlicher Stadthaushaltsetat aufstellen[76]).

II. Im Obligationenrecht mußte die vermögensrechtliche Persönlichkeit der Stadt nicht minder wichtige Folgen haben.

1. Von den alten Gesammtforderungen zunächst wurden diejenigen, welche sich nicht in gleichmäßige individuelle Forderungsrechte aller Bürger oder einer Klasse von Bürgern auflösten, zu Forderungen der Stadt. Die Stadt als solche war sowol Dritten als ihren Bürgern gegenüber die Gläubigerin von Zinsen und Renten, von den durch Zoll oder Steuer begründeten einzelnen Zahlungsverbindlichkeiten, von den ihr gegenüber kontrahirten Darlehnsschulden, von allen aus Verträgen mit ihr erwachsenen Verpflichtungen[77]). Zu ihren Händen daher, in ihre Kasse oder Kammer, an ihre verfaßungsmäßig befugten

---

nestioribus et fide dignioribus, aliquot de scabinis et aliquot de fraternitatibus et aliquot de aliis civibus, sub quorum custodia signata sub tribus clavibus sint, que colliguntur, et illi computationem facere teneanter quatuor vicibus in anno, ita quod semper post tres menses unam faciant computationem. Huic computationi teneantur interesse 12 de scabinis et 12 ex magistris fraternitatum et 12 ex aliis civibus, quorum discretioni et fidei committitur, quod ea quae proveniunt non nisi ad usus reipublicae expendantur. Lacomblet II. 244 f. Auch Ennen u. Eckertz II Nr. 22 S. 382 u. 393. In Worms wurde nach dem Vertr. v. 1300 b. Schannat 156 eine Kommission von 6 Männern, 2 vom Rath und 4 von der Gemeinde, gebildet. Die sechse sollen ein vierdel jaris daz ungelt empfan, also daz dieselben sechse daz ungelt beweren und bewenden sollent an der stede buwe und an der stede nuz uf iren eit an alle geverde; und die grosze bushe, da man daz ungelt mit empfehet, die sollen die sechse, die dan uber dem ungelt sitzend, bevellen der vier einem; zwei andre Schlüßel zu der Büchse sollen zwei Rathsherrn haben u. s. w. Vgl. Urk. v. 1248 b. Schreiber I. 55. In München fand die jährliche Abrechnung vor einer Kommission von 6 innern, 6 äußeren Räthen und 12 Gemeindeverordneten Statt; Stadtr. b. Auer 294 a. 100 § 23. In Frankfurt a. O. legte jährlich der alte Rath dem neuen Rechnung, Zimmermann II, Urkb. 5. Vgl. auch Lehmann 588. 590. 598. Gemeiner I. 545 f. Urk. v. 1359 b. Boehmer 668. Oben Note 45—47. 58. Auch über Kämmerer (1, 2, 3 oder 6), Steurer, Ungelter und Zöllner, die Steuerämter mehrerer Städte, die Seckelmeister u. s. w. Maurer III. 139—148. Ferner Zimmermann I. 93. 241 f. III. 72 f. Arnold II. 257 f.

[76]) Einen solchen vollständigen Stadthaushalt enthält z. B. Teymler's Stadtbuch v. Frankfurt a. O. v. 1516 b. Zimmermann II S. 7—96.

[77]) Viele Belege sind schon vorgekommen. Vgl. auch Priv. f. Lübeck v. 1188, lüb. Urk. I. 10: civitati debetur. 1227 b. Boehmer 50: census trium librarum, quibus nostre civitati de quodam rubo pascuis et pratis Ridern vicinis annuatim solvendis rationabiliter tenebantur. 1281 im Lüb. Urkb. II. 1030: promiserunt . . civitati 60 marc. 1305—1307 ib. 1040: civitati tene-

Organe mußte erfüllt, gezahlt, gegeben oder geleistet werden[78]). Auf ihren Namen wurden Schuldscheine, Versprechungen, Verpflichtungsurkunden und Anerkenntniße gestellt[79]). Sie quittirte durch ihre Organe über die geschehene Erfüllung[80]). Und sie endlich konnte eine Schuld erlaßen oder auf ein Recht verzichten[81]).

2. Ebenso waren Gesammtverbindlichkeiten alter Art mit dem Begriffe der Stadt unvereinbar. Man unterschied vielmehr nun **Verbindlichkeiten der Stadt als solcher** und individuelle Pflichten aller Bürger oder einer Klasse von Bürgern.

Während Grundzinse und privatrechtliche Leistungen verschiedener Art zu Verbindlichkeiten der Einzelnen wurden[82]) und ebenso im Innern der Stadt an die Stelle gegenseitiger Pflichten Aller[83]) Pflichten gegen das Gemeinwesen traten[84]), wurde die Stadt als solche in einer Reihe von Rechtsverhältnißen Schuldnerin Dritter oder ihrer eignen Bürger. Sie übernahm die Steuer- und Dienstpflicht gegen den Stadtherrn, sie wurde Darlehnsschuldnerin durch Aufnahme von Anleihen, sie verpflichtete sich durch die verschiedenartigsten Verträge zu Zahlungen oder Leistungen, sie haftete aus ihren Handlungen für Schadensersatz[85]). In allen diesen Fällen sprach man daher von Schulden,

---

tur; S. 1046: domus kuterum solvit civitati. Eidb. v. 1328 a. 14 b. **Ennen** u. **Eckertz** I. 1 f.: solvere tenebitur civitati.

[78]) Vgl. oben Note 35—45. Eine Zahlung oder Leistung an alle Einzelnen würde jetzt nicht mehr liberirt haben, war auch praktisch nicht mehr ausführbar.

[79]) Urk. v. 1281 im Lüb. Urkb. II. 1030: promiserunt civitati; v. 1305—1307 ib. 1036; 1318 ib. 309; v. 1293 b. **Ennen** u. **Eckertz** III. 352; v. 1341 b. **Boehmer** 571. — Doch heißt es in solchen Schuldverschreibungen auch „civibus", z. B. 1279 b. **Lacomblet** II. 435; „burgensibus persolvent" 1219 b. **Boehmer** 28; „sol ich . . den vorg. burgern tusend mark silbers schuldig sin" 1326 b. **Schreiber** I. 528.

[80]) Z. B. Quittung v. 1290 im Lüb. Urkb. I. 503: me Brugis recepisse et habuisse . . de civitate Hamburg 150 marcas . . *ad opus et utilitatem civitatis Lubeke.* 1290 ib. 505: ad utilitatem civitatis. Urk. v. 1290 in Note 112.

[81]) Z. B. 1275 im Lüb. Urkb. I. 225.

[82]) Vgl. oben Note 51 und für die entgegengesetzte Auffaßung der älteren Genoßenschaften § 15 B I 2 und II 1. 3. Auch noch Urk. v. 1290 b. **Wigand** II. 311 f., wonach „ipsi cives" dem Herrn für den Grundzins haften.

[83]) Vgl. über die frühere Identificirung solcher mit Pflichten Aller gegen die Gemeinheit oben § 15.

[84]) Vgl. oben § 27.

[85]) Vgl. oben Note 26—37. 89 u. 91 zu § 28 und über die frühere Auffaßung solcher Verhältniße als Gesammtverbindlichkeit § 15 B I 1. 3. II 2. 4. 5.

Verbindlichkeiten, Versprechungen oder Obligationen der Stadt[86]). Die Stadt stellte durch ihre Organe darüber Schuldscheine und Verpflichtungsscheine aus[87]); nur bei städtischen, im Auslande ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber scheint es üblich gewesen zu sein, daß der dortige Aussteller zunächst sich persönlich obligirte und demnächst der Stadt die Urkunde zur Honorirung übersandte[88]). Auch Anweisungen auf die Stadtkasse kamen vor und wurden der Stadt übersandt[89]). Die Stadt war es ferner, welche aus öffentlichen Mitteln durch ihre Organe erfüllte, zahlte, gab oder leistete[90]). Auf den Namen der Stadt lauteten sodann die Quittungen, Liberirungs-, Verzicht- oder Anerkennungserklärungen[91]). Und endlich war es das städtische Vermögen, welches den Gläubigern bei Nichterfüllung haftete.

---

86) Vgl. z. B. Urk. v. 1263 b. Ennen u. Eckertz II. 482: der Herzog Walram cedirt vunfzich marc kolschir penninge an den hundirt marken, die uns die stat von Colne schuldich is ze gevene, und zeigt diese Cession den richtern scheffen rait und burgeren von K. gemeine an. 1286 im Lüb. Urkb. II. 1030: civitas tenetur (einer Witwe zu 80 marc.); puero H. S. tenetur civitas 100 marc.; oder auch camerarii tenentur ex parte civitatis. 1247 ib. I. 120: civitas nobis . . annis singulis exhibebit. 1255 ib. 200: medietatem vero harum expensarum nostra solvet civitas et reliquam medietatem solvet civitas Lubecensis. 1286 ib. 456. II. 1029: hoc solvet ei civitas. 1359 Lacomblet III. 500: die stat soll bezalen alle die kost. 1328 ib. III. 196: oppida Louaniense Bruxellense et Antwerpiense promiserint 4000 Turnosen. Vgl. oben Note 30 u. 33 zu § 28: a civitate debitus.

87) Z. B. Urk. v. 1290 im Lüb. Urkb. I. 505: confiteor et recognosco, quod teneor et promisi *nomine et ex parte civitatis Lubecensis* dare et solvere. 1317 ib. II. 306: consules et oldermanni civitatis Stralesundis . . ex parte nostre civitatis ad solvendum sumus obligati.

88) So übersendet der lübische Gesandte im Jahre 1290 mehrere von ihm gezeichnete Schuldscheine auf den Inhaber der Stadt zur Honorirung. Vgl. Lüb. Urkb. I. 507, worin es heißt: me obligatum teneri Brunoni dicto hereghelt in 150 marc. arg. lub. pagamenti, quas mihi Brugis concessit et deliberavit ad utilitatem civitatis Lubecensis; quas quidem 150 marcas teneor et promisi dare et solvere in Lubeki pred. Brunoni vel suo mandato secum has litteras habenti in festo beati Martini proxime venturo sine alteriori dilatione. Aehnlich ib. 508 (ad utilitatem civitatis); 508 (pro utilitate et civitatis negotio); 510 (quia socius suus mihi dictam pecuniam vestri (des Raths) amore utilitatem vestram libenter concessit).

89) Anweisungen, durch welche städtische Gläubiger die Stadt zur Zahlung an Dritte auffordern, 1272. 1273. 1279. 1286. 1299. 1309 b. Ennen u. Eckertz III. 50. 53. 149. 150. 235. 466. 534. 535.

90) Vgl. oben Note 55—70 u. 87—89. 1263 b. Lacomblet II. 298: so hait uns die stad von Kolne gegeben 100 mark geldis. Lüb. Urkb. II. 1029 u. 1328 b. Ennen u. Eckertz I. 622: ex parte civitatis dare. U. s. w.

91) Urk. v. 1341 b. Boehmer 573: die driu jar sagen wir die zwo stede

Immerhin jedoch vermochte die Stadt alle diese ihrem Wesen entsprechenden Rechtsgrundsätze nur nach innen rein durchzuführen. Nach außen blieb mancher Rest älterer Anschauungsweise in praktischer Geltung, wobei indeß zu beachten ist, daß das ganze Verhältniß der Städte zu auswärtigen Personen auch auf privatrechtlichem Gebiet einen halb völkerrechtlichen Charakter hatte.

Zunächst lebte die Vorstellung fort, daß für Schulden der Stadt auch jeder einzelne Bürger mit seiner Person wie mit seinem Vermögen verhaftet sei[92]). Die Stadt räumte sogar nicht selten ihrem Gläubiger ausdrücklich das Recht ein, sich an Person und Vermögen ihrer Bürger zu halten[93]), wobei sich freilich darin, daß diese Verhaftung des Einzelnen mit seinem Austritt aus

---

der bet u. stiur mit disem brif quit ledig und los. Häufig ist nur von einer Zahlung und Liberirung der consules die Rede, z. B. 1287 im Lüb. Urkb. I. 459; 1307. 1308. 1309. 1314. 1315 ib. II. 184. 185. 198. 199. 199. 214. 276. 277. 278. Besonders häufig aber finden sich Quittungen, in welchen neben der Stadt auch noch der Rath, oder die Bürger, oder Rath und Bürger, oder die Gesammtheit aller Bürger und aller ihrer Güter los und ledig erklärt werden. Z. B. Urk. v. 1278 im Lüb. Urkb. I. 358: die Markgrafen von Brandenburg bekennen: ex parte .. regis 1000 marc. . . de civitate integraliter recepisse, de qua totali summa hujus pecuniae coram ipso domino nostro rege *dictam civitatem et universitatem ipsius* faciemus liberas et solutas. 1283 ib. 408. 1287 ib. 460 an die consules: vos et civitatem vestram dimittimus liberos quittos et solutos. Ebenso 1304. 1307. 1308 ib. II. 5. 191. 195. Urk. v. 1308 ib. II. 196: consules et burgenses et civitatem Lubecensis. Quittungen kölnischer Edelbürger, worin sie civitatem Col. oder cives et civitatem Col. liberiren, v. 1272. 1276. 1279. 1292. 1302 b. Ennen u. Eckertz III. 49. 112. 148. 323. 402. Ganz besonders interessant ist die „quitance pour la vile de Lubek", welche ein ehemaliger Bürger von Lübeck, der in Troyes die Interessen seiner Vaterstadt in einem Proceß wahrgenommen hatte, nebst seinem Sohne als Generalquittung i. J. 1302 ausstellt; lüb. Urkb. II. 127. Sie lautet: Nos Paffus de Lubeka et Joh. ejus filius, cives habitatores Trecenses: quod nos et nostrum quilibet in solidum quittavimus et quittamus et in perpetuum absolvimus *communitatem totumque commune civitatis de Lubeka et eorum bona nec non et ipsam civitatem* de omnibus et singulis debitis, controversiis, actionibus realibus personalibus et mixtis et de obligationibus quibuscunque, in quibus *communitas totumque commune civitatis praedictae necnon et ipsa civitas* nobis teneri poterant et obligari ratione cause seu controversie pedagii de Bapaumus, dudum mote per me Paffum predictum et prosecute *nomine communitatis predicte necnon et civitatis ipsius.*

[92]) Vgl. oben § 13 B. I. 1. u. II. 4 u. 5.

[93]) So erlaubt in der Urk. v. 1265 b. Ennen u. Eckertz II. 529—530 die Stadt Köln dem Grafen von Gelbern, wenn sie ihm die versprochene jährliche Rente am festgesetzten Termin nicht zahlen sollte, Pfändung ihrer Bürger. Judex scabini consilium et cives universi Col. verpflichtet sich: . . si in festo predicto .. non assignaremus vel solveremus, licitum sit et acceptamus, quod ipse dominus comes vel heredes sui antedicti *pignora concivium nostrorum* propter offensam

dem Bürgerverbande enden sollte[94]), sehr deutlich zeigt, wie man hierin nicht etwa eine individuelle Mitverpflichtung der Einzelnen sah, sondern nur die Glieder des Gemeinwesens als solche mit ihrem der Finanz- und Steuerhoheit unterworfenen Vermögen nach außen hin mit dem Gemeinwesen und seinem unmittelbaren Gut identificirte und als gleichzeitig pfandbar betrachtete. Oder man erachtete wenigstens die einzelnen Rathmannen der Stadt als persönlich haftbar für städtische Schulden, indem man nach außen hin die kontrahirende Behörde nicht von dem durch sie handelnden Gemeinwesen trennte[95]). Es ist daher gewiß nicht zufällig, daß gerade in den nach außen gerichteten Verhältnißen neben der Stadt oder an ihrer Stelle sehr häufig die Bürger oder ihre Gesammtheit als Schuldner genannt[96]) und daß namentlich in Quittungen und Erlaßen meist neben der Stadt oder statt ihrer Rath und Bürger, Rath und Gemeinde, die Gesammtheit der Bürger oder schlechthin die Bürger los und ledig erklärt werden[97]).

Umgekehrt wurden aber auch nach voller Ausprägung ihrer Persönlichkeit die Städte als solche für die Verbindlichkeiten und namentlich für die Delikts-

---

nostram per se vel per suos capere poterunt et tenere usque ad recuperacionem pecunie supradicte. Ebenso darf nach einer Urk. v. 1274 ib. III Nr. 91 ein gewisser Adam wegen einer Schuld der Stadt „nostra et nostrorum concivium pignora capere".

[94]) Zugrecht des Oberelsaß v. 1331 b. Grimm, W. V. 344 § 7 in Note 73 zu § 13.

[95]) Magdeb. Schöffenspr. b. Wasserschleben I. 226; System. Schöffenr. I. 29. IV. 2. 84. Stobbe, D. P. R. I S. 328. Daß der Rath in seiner Eigenschaft als Behörde persönlich haftet, nicht als Summe von Individuen, geht daraus hervor, daß nach dem system. Schöffenr. I. 29 die Rathmannen späterer Jahre für die von ihren Vorgängern kontrahirten Schulden haften sollen.

[96]) Z. B. „stat u. burger" 1377 u. 1378 b. Lacomblet III. 693 u. 750 sowie bei vielen Geldversprechen an Edelbürger, z. B. 1262. 1263 u. 1264 b. Ennen u. Eckertz II. 452. 465—481. 508—512; „universitas . . tenetur" 1260 b. Remling 283. 1265 im lüb. Urkb. II. 322: ab ipsis civibus sibi promissa. 1355 b. Lacomblet II. 106: cives . . assignabunt. 1386 b. Schannat 202: die von Worms sollen geben. 1281 b. Schreiber I. 91. 1327. ib. 269: da rechenoten die burgere mit den juden, da wurden die burgere schuldig dis guot. Es folgt eine Aufzählung von Schulden der Stadt, einzelner Bürger und des Grafen von Freiburg, für welche letzteren die Stadt gut gesagt hat. Ebenso 1328 ib. 279. Vgl. oben Note 50 u. s. w.

[97]) Neben der Stadt in den meisten Stellen in Note 91. Statt ihrer z. B. 1228 b. Ennen u. Eckertz II Nr. 107 S. 116 u. Nr. 108 S. 117. Hier stellen zwei Sienenser Kaufleute zwei Quittungen für die Stadt Köln aus, in welchen sie erklären: bene clamamus quitos et in perpetuum absolutos . . omnes judices scabinos totamque universitatem communie Colonensis de 312 (resp. 300) marcis. Sie sagen, jene „olim tenebuntur", „debuerunt solvere" und hätten per manum notarii civium Coloniensium gezahlt. Aehnlich 1279. 1280. 1292.

schulden ihrer Bürger haftbar gemacht[98]). Auch dies indeß wurde weniger auf eine individuelle Mitverpflichtung, als auf die politische Vertretung der Bürger durch ihre Stadt gegründet. Es galt daher, wenigstens im Sinne der Städte, nur dann für rechtmäßig, wenn die Stadt durch Verweigerung des rechtlichen Gehörs oder durch die Beschützung des Mißethäters die Schuld oder die Verbindlichkeit des einzelnen Bürgers gewißermaßen sich angeeignet, zur ihrigen gemacht hatte[99]).

Haftete die Stadt für ihren Bürger, der Bürger aber für die Stadt, so schien auch eine Haftung der Bürger für einander nicht unerhört. Man sah es daher an sich als das Recht auswärtiger Gläubiger eines Bürgers an, durch die Pfändung irgend eines Mitbürgers die Bezahlung einer Schuld oder Ersatz für ein Vergehen zu erlangen[100]), und es bedurfte ausdrücklicher Privi-

---

ib. III. 150. 161. 324. Weizäcker, D. R. T. A. 504—505: königliche Beauftragte quittiren bezüglich der Judengelder „burgermeister, den rath u. alle burger gemeindlich". Quittungen, in denen blos die Bürger genannt werden 1287. 1305. 1310 im lüb. Urkdb. I. 460. II. 164. 167. 222 (cives Lubecenses); 1292 u. 1299 b. Ennen u. Eckertz III. 323. 325. 466; 1276 u. 1321 b. Boehmer 179 u. 460 (in Note 35 zu § 28); 1295 b. Gudenus II. 132 (a civibus); 1302 b. Schreiber I. 165 (dar die erbere burgere v. F. i. B. mich gewert hant gar und gentzlich alles des guotes so sü mir je schuldich wurden.

[98]) Vgl. oben § 13 B I 4. Handf. v. 1278 u. 1285 b. Trouillat II Nr. 234 S. 307. Nr. 419 S. 530 f. Stadtr. v. Colmar v. 1293 b. Gaupp I. 120 § 30: vert dekein burger us der stat von Colmar, und tut uswendic jemanne deheinen schaden ane des schultheissen und des rates wissente, und kimt derselbe innewendic drier tage wider in die stat niht, so sullen die burger darumbe nieman dekeine besserunge tun. Kam er also vor Ablauf der 3 Tage in die Stadt, so haftete, selbst wenn der Schultheiß und Rath nicht mitschuldig waren, die Gesammtheit für ihren Mitbürger. Andre Beispiele, in denen die Stadt für die Handlungen Einzelner verantwortlich gemacht wurde, werden im folgenden Paragraphen erwähnt werden. Der am meisten charakteristische Fall ist wohl der Frankfurter v. 1366 b. Boehmer 703 f. 706. Hier erkennt der Erzbischof von Mainz, der vom Kaiser mit der Entscheidung der innern Streitigkeiten Frankfurts beauftragt worden war, in aller Form Rechtens dahin, daß die flüchtigen Frankfurter Schöffen zur Zahlung einer Geldbuße von 8000 Gulden schuldig sein sollten, soweit aber diese Buße von ihnen nicht beizutreiben sei, der Rest „von der stete gemeynem gut" genommen werden solle!

[99]) Daher ließen sich auch die Städte bei der Aufhebung der alten weitergehenden Gesammthaftung oft eine Ausnahme für den Fall gefallen, daß die Sache vorher ihr vorgelegt und von ihr die Justiz verweigert war. Priv. v. 1230 f. Regensburg b. Gengler 374 § 13 (hoc adjecto, quod detentor civibus primo proposuerit causam suam et justitia sibi fuerit denegata). Königsfelder Rechtsbrief v. 1360 b. Gengler 225 § 5.

[100]) Vgl. oben Note 10 zu § 13. Stobbe, Vertragsr. S. 150 f.; auch D.

legien oder Verträge, um allgemein oder doch im Verhältniß zu bestimmten andern Städten oder Territorien ein solches Recht auszuschließen. Derartige Verträge und Privilegien suchten die Städte, weil allerdings jener alte Brauch dem Wesen der neuen staatlichen Verbände wenig entsprach, in möglichst großer Zahl zu erlangen[101]; sie ließen sich indeß auch hier Ausnahmen für den Fall der verweigerten Justiz oder der abgeschlagenen Genugthuung gefallen[102], indem dann die Stadt als solche die Schuld ihres einen Bürgers sich angeeignet zu haben schien, die Haftung der andern Bürger für die Stadt aber nicht beseitigt worden war.

III. Im Erbrecht war die Stadt als solche fähig, durch letzwillige Verfügungen Erbin zu werden oder Legate zu erwerben[103]. Auch fielen zum Theil erblose Verlaßenschaften an sie[104].

B. Die Stadt als vermögensrechtliche Person war dieselbe Stadt, welche in politischen Rechtsverhältnißen zu Kaiser und Stadtherrn, zu auswärtigen Mächten, zu ihren eignen Gliedern stand. Allein indem in der Stadt das Privatrecht sich vom öffentlichen Recht emancipirte und freies Individualrecht wurde, mußte auch dasjenige Recht, für welches die Stadt als solche Subjekt war, diesen Charakter von Individualrecht annehmen und folgeweise die Stellung der Stadt in vermögensrechtlichen Beziehungen eine andere als ihre Stellung im öffentlichen Recht sein.

I. Als Person des öffentlichen Rechts war die Stadt im Verhältniß zu höheren politischen Gewalten ein zwar in sich geschloßenes und selbständiges, aber politisch abhängiges Gemeinwesen; im Verhältniß zu andern politischen Mächten eine gleichberechtigte politische Machteinheit; im Verhältniß zu den von ihr abhängigen Verbänden und Einzelnen eine herrschende oder doch lehns- oder dienstherrliche Einheit; im Verhältniß zu ihren Bürgern und den bürgerlichen Verbänden eine den Gliedern übergeordnete staatliche Allgemeinheit. Als Privatrechtsperson dagegen stand sie allen diesen andern Personen nur wie der Einzelne dem Einzelnen gegenüber; sie beanspruchte und koncedirte nur die Geltung eines von jeder organischen Verbindung frei gedachten Individuums;

---

P. R. 327 Note 4. Platner, Bürgschaft 5 f. Gengler, Stadtr. 225 § 5 (bezüglich Neuenburgs, vgl. Note 102).

[101]) Vgl. die zahlreichen in Note 12 zu § 13 angeführten Verträge und Privilegien.

[102]) Vgl. Urk. v. 1267 b. **Schöpflin**, Als. dipl. nr. 644. Brünner Schöffenbuch Nr. 428 b. Rößler 197—200. Königsfelder Rechtsbrief v. 1360 § 5 (mit Ausnahme von Neuenburg, wo der Bürger unbedingt wegen Schulden eines Mitbürgers verhaftet und gepfändet werden darf). Priv. f. Regensburg v. 1230 b. Gengler 374 § 13. Vgl. oben Note 99 u. § 13 Note 11.

[103]) Vgl. z. B. Urk. v. 1396 b. **Boehmer** 776: Jakob Knoblauch macht „den rad und *stad* zu Frankfurt und ire nachkommen" zu rechten Erben.

[104]) Vgl. oben Note 36. 38. 40. 41. 44.

sie gestand hier den Trägern übergeordneter Gewalt kein andersgeartetes Recht zu, als sie selbst hatte, und schrieb sich ebensowenig nach innen ein andersgeartetes Recht als das jedes Bürgers zu.

Die Stadt begab sich daher ganz wie ein Einzelner in den bürgerlichen Rechtsverkehr und gieng Rechtsverhältniße und Verträge jeder Art mit allen jenen Subjekten wie mit unverbundenen Einzelnen ein.

Schon bei den politischen Verhältnißen und Verträgen trat dies insoweit hervor, als Privatrecht darin steckte. In den Verträgen mit Kaiser, Fürsten und Stadtherrn erscheint insoweit, als sie Kauf und Verkauf, Verpfändung oder Verleihung patrimonial aufgefaßter Gerechtsame, Darlehen, Vergleiche über einzelne fällige Steuerraten oder über Judengelder, Zölle u. s. w. enthalten, die Stadt als nebengeordnete und frei kontrahirende Person[105]). Bei den völkerrechtlichen Verträgen, Bundesurkunden, Sühnen, Vergleichen u. s. w. war der privatrechtliche Inhalt, wie die Abreden über Beiträge, Theilungen, Entschädigungen u. s. w., nur deshalb dem politischen Inhalt gleichartig, weil hier auch in den politischen Beziehungen die verhandelnden Theile wie Einzelne und Einzelne ohne dauernde staatliche Verbindung einander auf gleichem Fuß gegenüberstanden[106]). Bei Verträgen mit abhängigen, aber zum eigentlichen Bürgerverband nicht gehörigen Verbänden und Einzelnen stellte sich die Stadt unbeschadet ihrer politischen Oberhoheit jenen insoweit gleich, als es sich um Kauf und Verkauf, die dingliche Seite des Lehnverbandes, Sold, Geldzahlungen, Entschädigungen u. s. w. handelte.[107]) Und endlich den eignen Bürgern und engeren Verbänden gegenüber stand die Stadt insoweit, als z. B. bei Abmachungen mit Korporationen Boden- und Geldregulirungen, bei Amtsübertragungen, Gesandtenvollmachten und Dienstverträgen Sold, Vergütungen, Uebernahme einzelner Geschäfte, bei bürgerlichen Steuern und Diensten die einzelnen fälligen Zahlungen in Frage kamen, nicht anders da, als ein Bürger dem andern Bürger im Falle gleicher Befugniß oder Pflicht gegenüber gestanden haben würde[108]).

In noch weit höherem Grade aber mußte dies Alles bei reinen Privatrechtsgeschäften hervortreten, welche die Stadt durchweg gleich einem Einzelnen in den gewöhnlichen Formen des bürgerlichen Verkehrs und in ganz gleichartiger Weise mit Fremden und Bürgern, mit Verbänden und Einzelnen vornahm. In dieser Weise, wie wir schon gesehen haben, versprach sie und ließ sich versprechen, verzichtete und nahm Erlaße entgegen, veräußerte und ergriff Besitz, erfüllte und ließ sich leisten oder zahlen. Ebenso gieng sie Vertragsverhältniße jeder Art ein. Sie gab an Kaiser oder Könige, an andre Städte,

[105]) Vgl. Note 3—7 u. 54—63 zu § 28.

[106]) Vgl. Note 72—74. 79. 84. 85 zu § 28.

[107]) Vgl. Note 113. 114. 116—118 zu § 28 u. oben Note 59—63.

[108]) Vgl. Note 97. 166 zu § 28, § 27 und oben Note 58. 64.

an Fremde oder Bürger Darlehn[109]), und nahm ihrerseits von Bürgern oder Fremden Darlehen auf[110]), aus welchen sich die ständige und verzinsliche „Schuld der Stadt" vorzugsweise zusammensetzte[111]). Sie verkaufte von ihrem Grundbesitz oder ihren Gerechtigkeiten wiederkäufliche Renten[112]), erwarb aber ebenso ihrerseits ewige Renten von Fremden oder Bürgern[113]). Auch verkaufte sie bisweilen Leibrenten aus der städtischen Kammer[114]). In Bezug auf ihr be-

[109]) Vgl. Urk. v. 1262 im Lüb. Urkb. I. 244: quod a dilectis nostris consulibus et burgensibus Lubeke civitatis mutuum accepimus. 1341 b. Boehmer 571: daz der rat und die stat zu Frankfurt uns hant 2000 fl. heller geluhen. 1305—1307 im Lüb. Urkb. II. 1036: D. Lupus miles tenetur 20 m., quas ei civitas mutuavit. Vor 1318 ib. 309: civitas concessit nostris concivibus 1000 marc. den. Urk. v. 1293 b. Ennen u. Eckertz III. 352 u. f. w.

[110]) Urk. v. 1311 im Lüb. Urkb. II. 216: die Lübecker Behörden sagen: civitati Wismariensi mutuavimus anno 1311 . . 1500 marcas. Ennen u. Eckertz III. 80 f. 89 f. 94 f. 65 (1274). 139 (1278). Arnold II. 274. 275. Und Kölner Anleihen von Bürgern und Fremden aus dem 14. Jahrh. b. Ennen II. 529—530.

[111]) Urk. v. 1300 b. Schannat 156: uberlauft der schulde domit unser statt swerlich bekumert ist. 1362 b. Heusler 244: do was abgelöset u. abgericht alle die geltschulde, so die stat gelten solte u. schuldich war. Urk. v. 1392, 1490 u. 1491 b. Schreiber II. 92. 583. 585—588: der statt schult. Vgl. auch Note 112.

[112]) Z. B. Urk. v. 1290 im Lüb. Urkb. II. 58: relicta B. Mornewech et ejus pueri emerunt *a civitate* 25 marc. den. wicbeldes annuatim in tota domo, dicta Lohus, sicut jacet, dandas de camera civitatis, reemenda in una summa, quamlibet marcam pro 8 marcis. Actum de communi consensu totius consilii. 1272—1298 ib. 82, wo der Rath v. Wismar „pro bono civitatis nostre" behufs Baues eines Rathhauses einem Lübecker Bürger Weichbildrenten verkauft. Urk. v. 1290 ib. I. 499: Consules et universitas civitatis Lubicensis bekunden. Quod nos propter dominum nostrum Rudolfum Romanorum regem, cui pecuniam ministravimus, et propter turres et molendina, que construximus sumptuose, et propter alia multa pergravati sumus onere debitorum; ac obinde propter nostre communitatis utilitatem, ne gravibus usuris pecuniam nos oporteat conquirere, unanimi consensu rite vendidimus et rationabiliter burgensi nostro, domino Volmaro de atendern, in molendinis nostris reditus 30 marc. denar. Lub. pro 420 marcis denar. ejusdem monete, quas eum nobis recognoscimus integraliter persolvisse. Quolibet autem anno medietatem ipsorum reddituum camerarii civitatis nostre, qui pro tempore fuerint, persolvant . . , nobis et posteris nostris *et civitati nostre* reservata plenaria potestate, quod ipsos redditus reemere possimus etiam pro 420 marc. den. — Rentenverkäufe von der Freiburger Stadtallmende 1368 b. Mone, Zeitschr. Bd. XVI S. 345 f. Vgl. auch Arnold II. 275.

[113]) Solche Rentenkäufe kommen auch als Form für den Erwerb von Aemtern und Regalen vor.

[114]) Z. B. Urk. v. 1286 im Lüb. Urkb. I. 451. 1286 ib. 452 f. 1289 ib.

wegliches und unbewegliches Eigenthum gieng sie Veräußerungsgeschäfte jeder Art ein, verkaufte, vertauschte, verschenkte oder verpfändete es[115]), gab das liegende Gut zu Erbpacht-, Erbzins- oder Nutzungsrecht fort[116]), legte Reallasten oder andere dingliche Verpflichtungen auf dasselbe[117]). Ebenso aber erwarb sie durch Kauf, Schenkung oder Tausch Eigenthum an beweglichen und unbeweglichen Sachen[118]), ließ sich Grundstücke zu Lehn oder Zinseigen auftragen

---

488. 1290 ib. 502: Advocatus consules et universitas civitatis Lubecensis bekunden: Vir W. et uxor ejus 200 marc. denar. Lub. in nostram civitatem converterunt, de nobis et de nostra civitate 20 marc. den. dicte monete reddituum annalium comparando . . cum eisdem. Camerarii nostri de camera solvent. Die Zahlung soll fortgehen, bis der letzte von beiden Ehegatten gestorben; sed ex tunc ipsi redditus apud nostram civitatem libere permanebunt.

[115]) Vgl. z. B. die Urk. v. 1262 im Lüb. Urkb. I. 247: Conr. emit navem unam a civitate pro duabus marc. denar. Verkauf eines Thors 1300 b. Ennen II. 525 Note 1. Urk. v. 1289 b. Arnold, Gesch. des Eigenths. S. 364: Bürgermeister, Rath und Zunftmeister verkaufen ein der Stadt von eigenschaft angehöriges Haus umbe unserre stette noturft. Urk. v. 1258 b. Ennen u. Eckertz II. 401: emerunt . . erga scabinos officiales parochianos ceterosque cives Col. pro 600 marc. Col. den. pecunie tradite et numerate ac in communes usus civitatis Col. converse . . hereditates. 1285 im Lüb. Urkb. II. 47: hereditas . . nam ipsam a camerariis nomine civitatis racionabiliter comparavit. 1310 ib. 236: H. Mornewech emit a civitate agros sitos extra portam urbis. Urk. v. Sulz v. 1303 b. Trouillat III nr. 29 S. 39; v. 1233 b. Ried I. 372; 1278 b. Boehmer, fontes II. 236. Ferner über den Verkauf von Allmendstücken an Bürger Ochs V. 60 f. Heusler 93. Pauli, lüb. Zust. 22 f. 44 f. Maurer II. 176. — Ueber Geschenke der Stadt vgl. oben Note 70. — Ueber Verpfändungen, denen namentlich auch städtische Renten und Gefälle, im Nothfall auch das Ungelt und die Accise unterlagen, Ennen II. 530. Ennen u. Eckertz III. 80 f. 89 f. 94 f. Vgl. auch allgemein über „Vergeben, Versetzen, Verkaufen oder Verwechseln der Allmende" Urk. v. 1322 in Note 112 zu § 26. Grimm, W. V 405 § 6.

[116]) Z. B. Urk. v. 1285 im Lüb. Urkb. II. 47, 1295 ib. I. 579 u. 1311 b. Ennen u. Eckertz II. 521 Note 2 oben in Note 10. Urk. v. 1270 im Lüb. Urkb. II. 33: conventus . . recepit a civitate duos ortos . ., quamdiu placebit civitati eis dimittere. Verleihung von Allmende auf Lebenszeit in der St. O. v. Hüfingen v. 1452 b. Mone XV. 426 art. 7 u. 8. Ueber städtische feuda data vgl. oben Note 116 u. 117 zu § 27. Ueber die Konstituirung von Lehn an städtischen Bordellen Maurer III. 109.

[117]) Vgl. oben Note 112.

[118]) Vgl. z. B. über den Erwerb der Märkte, Plätze, Häuser, Burgen u. s. w. von den Herrn oben Note 36 zu § 26 u. Note 14 zu § 29. Auch 1275 b. Gengler, Stadtr. 556 § 1: quod civitati nostre Witstock vendidimus totum forum pro pecunia numerata; videlicet theatrum, krambode et quidquid in foro et circa forum edificandum expedire videlicet civitati, ita quod nemo sine civitatis consensu aliquid juris in ipsorum proventibus aliquotiens sibi

oder verleihen[119]), ließ sich Pfand, Reallasten oder andre dingliche Rechte einräumen[120]). Sie verpflichtete sich Bürgen[121]) und übernahm selbst Bürgschaft für fremde Schuld[122]). Sie trat als Verpächterin oder Vermietherin so gut wie als Pächterin oder Mietherin in Zeitpachtverhältniße jeder Art ein[123]). Sie schloß Verträge über Dienstmiethe[124]), Verwahrungsverträge[125]) und Vollmachtsverträge[126]). Sie gieng mit Fremden oder Bürgern Gesellschaftsverhältniße ein, führte mit ihnen auf gemeinsamen Gewinn und Verlust Handelsgeschäfte aus oder betrieb mit ihnen die Rhederei[127]). Sie trieb auch für sich

---

presumat. Ueber den Erwerb des Grundbesitzes einer Parochie durch die universitas Th. I S. 230 Note 9. Ueber den Erwerb von Bürgern Lüb. Urkb. II. 1058 Note 27: civitas emit molendinum. S. 1059: civitas emit duo molendina venti.

[119]) Vgl. Note 116—117 zu § 27 über feuda oblata, bei denen die Stadt Obereigenthümerin wurde, u. Note 119—122 ib. über städtisches Lehnsuntereigenthum. Ferner über zinsbare Stadtgüter oben Note 11.

[120]) Vgl. z. B. oben Note 12 u. 13 und den Vertrag der Stadt Speier mit der Hausgenoßenschaft über ein der Stadt einzuräumendes ewiges Gebrauchsrecht am Münzhause in Note 115 zu § 26.

[121]) Vgl. Note 85 zu § 28 über Bürgschaftsstellungen auswärtiger Mächte; Note 9 zu § 27 über Bürgenstellung von Neubürgern.

[122]) Vgl. Note 84 zu § 28 u. oben Freiburger Urk. v. 1327 in Note 96.

[123]) Vgl. z. B. die Notizen in den lüb. Kämmereibüchern, Lüb. Urkb. II. 1059: civitas emit duo molendina venti, . . quae civitas locavit molendinariis. Jährlich soll der civitas Pacht gezahlt werden, nach 2 Jahren die Rückgabe an die civitas erfolgen. Civitas vero stabit periculum molendinorum. Die Stadt Köln zog nach dem Weberaufstande 10000 fl. und 25 Häuser der Weberzunft ein und verpachtete die letzteren zum Besten der Stadtkasse, Ennen u. Eckertz I. 424. Ueber Verpachtung städtischer Landgüter, Gefälle und Zölle Ennen II. 527—528; über Vermiethung von gewerblichen Anlagen an Zünfte und Zunftgenoßen Maurer II. 64 f.; über Verpachtung städtischer Badstuben ib. III. 120. — Die Stadt als Mietherin b. Ennen II. 542.

[124]) Vgl. z. B. Note 113. 114. 131. 155. 157. 166. 172 zu § 28 u. oben Note 59 u. 61—64.

[125]) So galt sie als Verwahrerin der Gelder von Unmündigen, 1281 im Lüb. Urkb. II. 1029: civitas habet sub se 9 marc. den. pertinentes puero Genechardi et Grete scil. Elizabet; 1030: civitas habet sub se etc.; ebenso bezüglich des erblosen Nachlaßes bis zum Ablauf von Jahr und Tag, z. B. Priv. f. Pritzwalk v. 1256 b. Gengler 362 f. § 15: si aliquis advena moritur absque heredibus, civitas debet bona sua conservare per annum et diem. Grimm I. 845.

[126]) Vgl. über Vollmachtsertheilungen der Stadt Note 97 zu § 28 und über die daraus entstehenden Berechnungsverhältniße oben Note 58.

[127]) So gab z. B. die Stadt Lübeck i. J. 1318 gemeinsam mit einigen concives ein Darlehn an die Stadt Stralsund. Die Stadt schoß ¼ zu, die Bürger gaben ¾. Die Abmachung lautete daher: quicquid de his 4000 marcis persol-

allein Handel und Rhederei, ohne dabei ein andres Recht als das des Einzelkaufmanns für sich zu beanspruchen[128].

In Bezug auf ihr Vermögen im Ganzen und alle darin enthaltenen Rechte und Pflichten im Einzelnen war die Stadt vor andern Vermögenssubjekten in keiner Weise bevorzugt, unterlag vielmehr demselben bürgerlichen Recht, denselben Beschränkungen, und gab und nahm wie jeder Einzelne Recht[129]. Die römischen Privilegien des Fiskus oder der Stadtkämmereien fanden vor der Aufnahme des römischen Rechts in den deutschen Städten kein Gegenbild. Nur waren gewisse städtische Güter aus objektiven Gründen, um ihrer Bestimmung für den öffentlichen Gebrauch willen, privilegiirt, wie z. B. die Allmende, nicht aber das übrige Grundeigenthum der Stadt, unverjährbar[130], oder wie die öffentlichen Gebäude, nicht aber die für die Stadtkasse verwalteten oder verpachteten Güter, steuerfrei waren[131].

II. War so die Stadt als Person im Vermögensrecht den Einzelnen gleichgestellt, so blieb sie doch auch im Vermögensrecht Gemeinwesen. Sie unterschied sich daher auch hier von den Einzelnen dadurch, daß nicht blos ihr äußeres, sondern auch ihr inneres Leben unter das Recht fiel. Das städtische Verfaßungsrecht zog hier Angelegenheiten in seinen Kreis, welche beim Einzelnen vom Recht nicht berührt werden; es bestimmte die Verwaltung und Verwendung des städtischen Vermögens und machte dabei nach Beschaffenheit und Zweck der einzelnen Güter und Rechte mancherlei Unterschiede; es regelte die Einnahmen und Ausgaben, die Festsetzung und Kontrolle des jährlichen Haushalts; es entschied darüber, welche Behörden oder Beamten in jedem Fall

vetur, inde quartus denarius civitati nostre restituetur. Lüb. Urkb. II. 309. — Aus der Urkunde zwischen 1338 u. 1348 ib. 843 ist ersichtlich, daß die Stadt Lübeck mit einzelnen ihrer Bürger gemeinschaftlich Rhederei trieb. Notum sit, quod Johannes Hovemann emit a camerariis terciam partem unius coggonis pro 130 marcis den. 1338, quem videlicet coggonem ipse ducet versus mare sub eventu et fortuna *sui ipsius et civitatis*. Omnibus expositis civitati nostre cesserunt in lucrum 33 marce den. sub anno 1338. Es folgen die Einnahmen und Ausgaben, welche verrechnet werden. Darunter: item 40 marc. et 8 sol. exposuimus ex parte civitatis tantum pro malo ad coggonem et aliis instrumentis preparatis. — Die Städte Lübeck u. Hamburg kauften 1253 gemeinschaftlich Getreide, Lappenberg, Hamb. Urkb. Nr. 578 S. 479.

[128]) Vgl. z. B. Maurer III. 144 f.

[129]) Vgl. den folgenden §.

[130]) Brünner Schöffenb. c. 332. Braunschw.-Neustädt. Stadtr. im Urkb. der Stadt Braunschweig 24 a. 65: der stad gemeyne mach nicht verjaren. Vgl. Laband, vermögenr. Kl. S. 327.

[131]) Vgl. z. B. Urk. v. München v. 1294 b. Maurer II. 52 Note 30: unser rat sol och von sin selbes hus . . *nicht* sturen, und dazu das Stat. von Alstedt b. Walch VI. 207 § 15, wonach die sog. Stadt- oder Kämmereigüter auch versteuert werden sollen.

durch ihren Beschluß und ihre Handlung Beschluß und Handlung des Gemeinwesens darstellten. Derartige Bestimmungen aber waren nicht blos nach innen von Wichtigkeit, sondern berührten auch alle Personen, welche mit der Stadt in Privatrechtsverhältniße traten, unmittelbar. Denn die Stadt als solche hatte eben nur dann sich ihnen verpflichtet, ihnen versprochen oder geleistet, eine Willenserklärung abgegeben, wenn die für derartige Rechtsgeschäfte verfaßungsmäßig berufenen Organe der Stadt thätig geworden waren. Ein Prinzip, das unzweifelhaft seit der Vollendung des Körperschaftsbegriffs in thatsächlicher Geltung war, das aber klar und voll bewußt zuerst im Jahre 1340 der lübische Rath in einem beim Papst abgelegten Zeugniß aussprach, indem er die Ungültigkeit eines von den Hamburger Bürgermeistern mit dem dortigen Domkapitel abgeschloßenen Vertrages daraus herleitete, daß denselben die verfaßungsmäßige Kompetenz dazu gefehlt habe. Denn nach einem in Hamburg über Menschengedenken hinaus geübten Gewohnheitsrecht könnten die dortigen Bürgermeister erheblichere Rechtsgeschäfte der Stadt nur mit Zustimmung des gesammten Raths, ganz wichtige Rechtsgeschäfte der Stadt aber nur unter Zuziehung des Raths, der Vollbürgerschaft und der Zunftmeister vornehmen. Andernfalls sei das städtische Rechtsgeschäft null und nichtig. Und dasselbe Recht gelte in Lübeck und den Nachbarstädten[132]).

Doch dies führt zur Frage der Willens und Handlungsfähigkeit der Stadt, wovon nun noch die Rede sein soll.

## §. 30. Willens- und Handlungsfähigkeit der Stadt.

A. In der Persönlichkeit der Stadt war ihre **Willens- und Handlungsfähigkeit** gegeben. Damit traten an die Stelle der alten Begriffe von Gesammtwillen und Gesammthandlungen ganz neue Begriffe. Die Stadt wurde nunmehr als ein Gemeinwesen erkannt, dessen Seele der von der Summe der Einzelwillen gänzlich abgelöste Gemeinwille und dessen Körper

[132]) Lüb. Urkb. II. 664: . . Quod quando et quoties *negotia ponderis alicujus* incumbebant dicto opido et universitati Hamburgensi expedienda, oportebat et oportet necessario pro tunc consules dicti opidi, si expeditio talium negotiorum debebat sortiri effectum et tenere, consules alios dicti opidi specialiter super hoc requirere et de eorum determinatione et mandato speciali negotia ipsa expedire. Alias expeditio ipsa nullius fuit et est momenti. Item quod, quotiens et quando *negotia ardua et magna* predicto opido et universitati Hamburgensi incumbebant, utpote super aliquo ipsius opidi et universitatis prejudiciali seu jus vel statum aliqualiter tangente vel similia, oportebat et oportet necessario proconsules et consules Hamburgenses, si expeditio hujusmodi negotiorum robur firmitatis habere debebat, super hoc requirere et optinere specialiter consilium et consensum magistrorum officiorum mechanicorum ac universitatis dicti opidi et de eorum consilio et consensu ea expedire.

der durch eine Verfaßung rechtlich geordnete Organismus war. Die Stadt selbst konnte daher nun wollen und ihren Willen erklären[1]), guten oder bösen Glauben haben[2]), politische und rechtliche Handlungen vornehmen[3]). Denn sie war es, die in ihren verfaßungsmäßig berufenen Versammlungen und Behörden als in ihren Organen wollte und handelte.

I. Um zu dieser Vorstellung zu gelangen, mußte zunächst die rechtliche Grundlage des Gemeinwesens als eine Verfaßung, d. h. als eine objektive Norm begriffen werden, welche das innere Lebensgesetz eines erst durch sie zum Rechtsorganismus erhobenen Gemeinwesens bildete.

Ursprünglich setzte sich das, was wir als städtisches Verfaßungsrecht betrachten würden, aus dem dinglichen Frieden und Recht der Stadt und dem persönlichen Frieden und Recht der Bürgergemeinde zusammen. Beides floß aus Herkommen, Privilegien und Verträgen, ohne daß dabei Gesetz und Rechtstitel unterschieden wären; beides begründete Beziehungen der Herrschaft und Abhängigkeit, ohne daß man die Idee einer öffentlichen Ordnung von der Vorstellung individueller Rechtsverhältniße getrennt hätte[4]).

Mit dem Eintritt des Einungsgedankens in das städtische Leben kam die neue Idee eines konstitutiven Aktes hinzu; die Bürgerschaft betrachtete sich nunmehr als einen organisirten Verein mit selbstgesetztem Frieden und Recht und selbstbestellten Organen[5]). Allein einmal war vielfach die Auffaßung von Gilden, Schwurgenoßenschaften und Friedenseinigungen keineswegs frei von der Beimischung der Vertragsauffaßung[6]). Und andrerseits war, so lange die Gilde sich nicht völlig mit der Bürgergemeinde deckte oder doch die nach dem Gildeprincip konstituirte und organisirte Bürgerschaft nicht innerlich identisch mit der alten Mark- und Gerichtsgemeinde war, die neue

---

[1]) Z. B. 1252 b. Ennen u. Eckertz II. 308: sine consensu et voluntate civitatis Col.; 1283 im lüb. Urkb. I. 406: cum voluntate civitatum; 407 ib. civitatum consensu et voluntate; 1293 b. Schaab II Nr. 47 S. 66: consensu et consilio civitatis; 1318 b. Trouillat III. 268: voluntate illius villae ubi burgenses essent; . . ipsa villa . . declararet. 1206 b. Ennen u. Eckertz II. 26: civitas Col. gratum eum habebit. 1233 im Lüb. Urkb. I. 63: generali voluntate civitatis. 1270 ib. II. 33: placebit civitati. S. 1081 ib. u. s. w. 1233 b. Tzschoppe u. Stenzel 511: cum pleno arbitrio civitatis. 1349 Lacomblet III. 376. „Die Stadt“ verzeiht, erklärt ihre Huld (Note 3 zu § 28) u. s. w., und „mit der Stadt Willen“ wird stehender Ausdruck.

[2]) Z. B. 1359 b. Lacomblet III. 499: „keine stat“ soll einen offenen Feind der andern zum Bürger aufnehmen, „dat si id weys.“

[3]) Viele Belege in § 28 u. 29.

[4]) Vgl. oben § 21. 22. 25.

[5]) Vgl. oben § 23 u. Th. I S. 249 f. 264 f.

[6]) So ist z. B. der erhöhte Friede, welcher in manchen Städten durch ein geschwornes Uebereinkommen aller Bürger für eine bestimmte Zeit neben dem ge-

bürgerschaftliche Verfaßung keine wirkliche Stadtverfaßung. Denn sie war die Verfaßung eines vom Princip der freien Vereinigung beherrschten Verbandes, nicht aber die Verfaßung eines staatlichen Gemeinwesens[7]).

Seitdem indeß Gemeindeprincip und Gildeprincip verschmolzen waren; seitdem die konstituirte Bürgerschaft die Stadt erobert und den Gedanken einer lebendigen Stadtpersönlichkeit erzeugt hatte; seitdem das neue bürgerliche Gemeinwesen nach außen und innen geschloßen, einheitlich und selbständig geworden war: da mußte auch die geschriebene oder ungeschriebene Stadtverfaßung als das Lebensgesetz eines in seiner Existenz nothwendigen, in seiner Organisation nach freiem Willensentschluß wandelbaren Gemeinwesens begriffen werden.

Dieser Gedanke wurde vorzugsweise geklärt und geschärft durch die äußeren und inneren Kämpfe der Stadt.

Die äußeren Kämpfe vollendeten die Einheit und Geschloßenheit des Stadtstaats; sie zogen eine feste Grenze zwischen der gegen die Stadt begründeten oder auch wol noch in sie hineinragenden höheren Gewalt und dem inneren Organismus des Gemeinwesens; sie brachten den Unterschied zum Bewußtsein zwischen den politischen Privilegien und Verträgen, durch welche sich die Stellung der Stadt zu andern politischen Rechtssubjecten bestimmte, und dem inneren städtischen Verfaßungsrecht[8]). Daß dieses letztere allein der Stadt gehöre und von ihr allein fortgebildet werde, war das überall erstrebte

---

wöhnlichen Frieden gesetzt wurde, oft einem gelobten Frieden ähnlicher als einem verfaßungsmäßigen Stadtfrieden. Vgl. z. B. die Regensburger Friedenseinungen b. Gemeiner I. 514. 549. 550. II. 27—30. 94. 95. 101. 105. 119. 142. 349 u. Priv. v. 1230 § 2; die Metzer Schwurfrieden (establissement de la commune pais de Mez) mit besonders bevollmächtigten wardours de la pais v. 1212, 1250 auf 6, 1254 auf 4 Jahre u. erst 1327 für ewig b. Maurer I. 570—571; den Basler Frieden v. 1354 b. Ochs II. 93 f., Basler Rechtsqu. I. 19 f. Anders verhält es sich schon mit den für ewig und unkündbar vereinbarten und beschwornen Stadtfrieden, z. B. 1328 in Frankfurt u. Speier, 1376 in Eßlingen b. Boehmer I. 443, Lehmann 284, Pfaff 101.

[7]) Hieran erinnert Einzelnes selbst noch in der ausgebildeten Stadtverfaßung. So die jährlichen Schwörtage für die gesammte Bürgerschaft in Freiburg, Reutlingen, Kaufbeuren, Eßlingen, Nordhausen, Wetzlar, Speier, Strasburg, Basel, oder die bei Verfaßungsänderungen oft für nöthig gehaltenen Neubeschwörungen durch alle Bürger (vgl. Th. I S. 270; Schreiber I. 134. II. 91; Jäger, Mag. V. 268 f. 358 f.; Walch III. 298. 314; Pfaff 537 f.; Lehmann 281 u. 616; Maurer III. 166 f.), wobei oft die Vorstellung waltete, als beruhe die städtische Verfaßung auf einer gildemäßigen Vereinigung, die von Zeit zu Zeit der Erneuerung bedürfe, durch Abänderungen zu erlöschen drohe, wenn nicht neue Vereinigung dies abwende, u. s. w. Nicht minder erinnert daran die gildemäßige Form und Auffaßung der Aufnahme und des Ausschlußes von Bürgern u. s. w.

[8]) Vgl. oben § 28, bes. Note 2—7.

Ziel[9]; die Einmischung anderer Gewalten in die Bestimmung des städtischen Verfaßungsrechts war stets ein Zeichen unvollkommener Stadtfreiheit[10], und ihre spätere Häufigkeit bezeichnete den Verfall[11], die allgemeine Regulirung der Verfaßungen durch den Staat das Ende des alten Städtewesens[12].

Die inneren Kämpfe vollendeten die Durchdringung aller einzelnen Glieder der Stadt mit dem Gedanken eines über ihnen stehenden Gemeinwesens. Die verschiedenen Körperschaften, Stände und Berufsklassen innerhalb der Bürgerschaft traten sich äußerlich freilich viel geschloßener, selbständiger und getrennter gegenüber als ehedem. Es gewinnt oft den Anschein, als wenn sie gleich besonderen Gemeinwesen als eigenberechtigte politische Personen um ihre Stellung und Gewalt mit einander kämpfen, sich vergleichen und Verträge schließen[13]. Allein es ist dies nur Schein. Denn einmal

---

9) Die Städte selbst gaben daher in den Zeiten ihrer Freiheit nur selten Anlaß zu äußerer Einmischung in ihre Verfaßungsfragen, und that es eine unreife oder egoistische Partei, wie dies z. B. bei den ersten Gährungen der untern Stände (1249 in Worms, 1258 in Köln, 1260 in Strasburg, Th. I. 324) vorkam, so wurde es als Verstoß gegen das Lebensprincip der Städte empfunden. Die Einmischung der Hansa in Verfaßungskämpfe der Einzelstädte (ib. 470—471) beruhte theils auf ihrem bundesstaatlichen Wesen, theils zeigte sie schon den Verfall an.

10) Sie kam daher hauptsächlich nach Niederlagen der Städte im Kampfe mit den Stadtherrn vor. Die grundsätzliche Verneinung des Rechtes der Städte, sich selbst Verfaßungen zu geben, in den Gesetzen Friedrichs II. war nur eine Episode in diesem Kampf und wurde niemals geltendes Recht. Vgl. Th. I. 305 Note 11.

11) Wenn schon 1434 Markgraf Friedrich seiner Landstadt Baireuth eine „Stadt- und Gerichtsordnung" gab, seit 1441 in der Mark Brandenburg landesherrliche Anordnungen in städtischen Verfaßungsangelegenheiten zur Regel wurden, der Stadt Wien 1520 u. 1526, Seligenstadt 1527, Freiburg 1554, Braunschweig 1671, Lüneburg 1682, Soest 1752 von ihren Landesherrn neue Verfaßungen diktirt wurden, so waren dies jedesmal Besiegelungen der landstädtischen Unselbständigkeit. Aber auch in den Reichsstädten waren die besonders durch die Religionskämpfe hervorgerufenen Verfaßungsänderungen des Kaisers, kaiserlicher Kommissionen und selbst siegreicher Generäle (z. B. 1500 u. 1514 in Regensburg, 1548, 1552, 1628, 1632 u. 1635 in Augsburg, 1548 u. in den folgenden Jahren in Ulm, Konstanz, Eßlingen, Ueberlingen, Wangen, Kaufbeuren, Memmingen, Biberach, 1642 in Mühlhausen, 1752 in Frankfurt a. M.) Zeichen des Verfalls.

12) Darum gieng das alte Städtewesen am frühesten in der Mark Brandenburg unter, wo schon die Pol.-O. Kurf. Joachim I. v. 1515, die Pol. v. 1540 u. s. w. (Mylius VI. Nachlese I f. V, 1. 17 f. Zimmermann III. 7 f.) generalisirende Bestimmungen für die Stadtverfaßungen enthielten. Die österreichischen „Regulirungen der Stadtmagistrate" seit 1783, die bairische „Instruktion für Städte und Märkte" v. 1748 brachen gleichfalls schon vor der französ. Revolution mit der alten Zeit.

13) Vgl. z. B. Urk. v. 1304 b. Lehmann 588: dasz zwischen uns dem alten rath und den hauszgenossen ein site und dem rath der jetzt ist, den

wurde die Existenz eines über den Streittheilen stehenden Gemeinwesens nicht nur niemals in Frage gestellt, sondern bildete den Angelpunkt aller Verfaßungskämpfe[14]). Und zweitens traten bei den Streitigkeiten um die innere Einrichtung der Stadt die einzelnen Körperschaften und Behörden nicht als völkerrechtliche Personen, sondern als Glieder und Organe der Einen Stadt, für deren Wohl und Ehre sie alle dabei zu handeln glaubten oder vorgaben, gegen einander[15]). In Wahrheit lagen daher nicht völkerrechtliche Akte, sondern innere Erschütterungen eines staatlichen Organismus und staatsrechtliche

---

sechsen von jeder zunfft und der gemeinde andersiten . . ist also geredt u. übertragen. Aehnlich die Vergleiche v. 1330 u. 1349. Vertrag v. 1316 in Eßlingen: wir der burgermeister, der schultheis, der rath, die burger, die zunftmeister, die zünfte u. die gemeinde . . seyend mit einander gemeiniglich übereinkomen. Strasburger Schwörbriefe v. 1334, 1382, 1416, 1482: wir die meister die räthe die ritter die knechte die burger die handwerck und die gemeind . . überkommen seynd. Wormser Rachtung v. 1300 b. Schannat II. 158: unser herre der bischoff, der rate, die sechszehne von der gemeynde und die gemeynde sint überkommen. Frankf. Vertrag v. 1358 zuschin dem rate zu Frankinford *uff eyne siten* unde den antwerkyn unde der gemeyne zu Fr. *uff die andern syten.* Aehnlich die Freiburger Verträge v. 1248. 1258. 1368. 1392. 1454. 1464. 1490 b. Schreiber I. 131 f. 141 f. 541. f. II. 88 f. 434 f. 484 f. 582 f.; Der Vertrag zwischen Rath u. Zünften v. 1293 und der Vergleich des Raths mit Gildemeistern Hauptleuten der Menheit und ganzer Menheit (sog. „großer Brief“ v. 1445) in Braunschweig, Braunschw. Urkb. I. 16. 226 f. Receß v. 1488 u. Vertrag v. 1490 ib. 251—265; ferner die Verfaßungsverträge in Magdeburg, Halle, Mainz (1332 u. 1430), Augsburg (1363 u. 1368, Augsb. Chron. 159 f.); die Rachtungen in Worms v. 1300, 1366, 1392, 1393, 1514, 1519, 1522, 1526; die Zunftbriefe von Ulm v. 1327 u. 1345 (Jäger, Ulm 231. 243. 738 f.). Noch 1535 begründet in Lübeck ein „Vertrag zwischen Rath u. Gemeinde“ die neue Verfaßung (Waitz 440 f. 484 f.) und im Jahre 1787 wurde in Ulm durch einen „Vergleich zwischen Rath und Gemeinde“ die Bestimmung des Schwörbriefs v. 1558, daß die Gemeinde bei hochwichtigen Angelegenheiten zuzuziehen sei, dahin interpretirt, daß darunter neue Steuern und wichtige Veräußerungen zu verstehen seien.

[14]) Vgl. Th. I S. 323 Note 45.

[15]) Deshalb werden denn auch Verfaßungsvereinbarungen „von der Stadt wegen“ oder „um der Stadt willen“ geschloßen. So heißt es in Brakel 1343 b. Wigand, Archiv V. 164 f: wy burgermestere unde rade, alde und nye, de wisheyt van der meynheit unde de gemeynheit van der stad . . . overkomen, . . . Unde was der rad unde de wishet van der meynheyt *overkomet van der stad wegene,* dat wille wi, de von der meynheyt sind, gerne wulburden. — In Freiburg verlangte die Gemeinde 1248 deshalb eine Verfaßungsänderung, weil von den 24 Geschwornen das „negotium universale sive respublica ville Friburgense“ nach Willkür und nicht gemäß der „honestas et utilitas communis“ geführt werde, Schreiber I. 52. — In Wesel stiftet 1308 der Graf von Cleve

Verhandlungen vor[16]); es wurden nicht Verträge geschloßen, sondern Verfaßungen vereinbart und errichtet[17]); es äußerten sich nicht mehrere Einzelwillen in zusammenstimmenden Handlungen, sondern der zwiespältig oder un-

---

einen Vergleich in dem Streit, der „super ordinatione seu dispositione de rebus et agilibus opidi nostri Wesaliensis inter magistrum civium magistros burgenses scabinos et consules ejusdem opidi nostri ex una parte et communitatem ibidem ex altera parte" geführt wurde. Es wird „propter commune bonum commodum et honorem oppidi" festgesetzt, daß die Gemeinde das Recht der Behördenwahl, der Zustimmung bei Neubauten und bei Eingehung städtischer Verbindlichkeiten haben solle, Gilden aber, Brüderschaften, Einungen und Eidgenoßenschaften verboten seien; Lacomblet III. 55. — Vgl. Eidbuch v. 1321 b. Ennen u. Eckertz I. 1 § 1: umbe gemeyn beste der Steede von Kolne overdragin han; ib. 144 f. u. s. w.

[16]) Daher giengen oft bewußte Reflexionen über die beste Verfaßung den Aenderungen voraus, wie z. B. bei der Brunischen und Waldmannschen Neuerung in Zürich; oder es wurden, wie 1368 in Augsburg, vorher Erkundigungen über die Verfaßung anderer Städte eingezogen. Der Bürgerzwist wurde als eine innere Zwietracht des Gemeinwesens, das einig sein sollte, und als ein Unglück für die Stadt und das gemeine Beste betrachtet; so z. B. in dem Bericht über den großen Kampf in Köln b. Ennen u. Eckertz I. 422 f.; vgl. z. B. S. 422: dan aff der stat van Coelne ind die gemeynde grosen unverwynlichen schaden, kost, krut und veetschaft gehat u. geleden haint; S. 432: gross coste der stede ... dat doch der stede noch der gemeynden besten nyet en was; S. 430: der steede sachen u. eyns gemein besten; S. 434: es saßen Rathleute, da eyn gemeyne beste und der stad ere wenich besorgt was. — Das endliche Zustandekommen einer Verfaßung hatte oft schon der äußeren Form nach den Charakter eines Staatsaktes; so z. B. 1534 in Bremen, wo die Bürgerschaft 1530 40 u. 1532 104 Männer wählte, um eine neue Verfaßung zu machen, diese aber 1534 in der Bürgerversammlung abdanken mußten, und nun der Rath die alte Verfaßung mit einigen Aenderungen der Bürgerschaft vorlegte, welche dieselbe kirchspielsweise genehmigte und als „neue Eintracht" beschwor.

[17]) Deshalb lag so wenig wie in den heute noch üblichen ähnlichen Ausdrücken in der Bezeichnung der Verfaßungsurkunden als „Verträge" oder „Vergleiche" etwas Anderes, als ein Hinweis auf die Vereinbarungsform. So auch in dem Namen „Bürgervertrag" für die Frankf. Verf. v. 1613 b. Moser I. 567. 574; in den Namen „niewe eendracht" in Bremen (vgl. die vorige Note), eidbrief und verbundbrief in Köln, schwörbriefe in Strasburg u. Ulm. u. s. w. Auch kommen daneben Namen wie willkür (z. B. 1389 in Schweidnitz b. Tzschoppe u. Stenzel 236. 608), Richtebrief in Zürich, Rachtungen in Worms, Wahlbrief in München (1403 in M. B. 35, II. 249 f.), Receß (z. B. 1605, 1665 u. 1669 in Lübeck, 1488 u. 1601 in Braunschweig) und besonders „Regimentsordnung" (z. B. 1376 u. 1552 in Eßlingen, 1500 u. 1514 in Regensburg, 1719 in Augsburg) für städtische Verfaßungsurkunden vor.

gewiß gewesene und wieder einheitlich gewordene Gemeinwille offenbarte sich in einem verfaßunggebenden Akt[18]).

II. Die wollende und handelnde Stadt erhielt durch ihre Verfaßung eine doppelte Grundlage.

Ihr Organismus baute sich einerseits auf dem Substrat eines politischen Stadtgebiets auf. Wie der Begriff eines solchen Anfangs fehlte, erst mit ihm aber die Stadt als solche zur Person werden konnte, hat sich schon gezeigt.

Die Stadt beruhte aber zweitens auf der Grundlage einer Bürgerschaft. Auch in dieser Beziehung hat sich schon ergeben, wie die zuerst genoßenschaftlich und herrschaftlich gebundenen Einzelnen in der Stadt als Individuen frei, als Bürger Glieder des städtischen Gemeinwesens wurden.

Die in der Stadt aufgehenden Theile der Persönlichkeit ihrer Bürger bildeten die Elemente des städtischen Organismus. Wie aber diese Elemente mit einander verbunden und unter einander gegliedert waren, bestimmte die Verfaßung. So entstand an Stelle der alten genoßenschaftlichen Gesammtheiten mit verschiedenen Genoßenrechten eine verfaßungsmäßig gegliederte Bürgerschaft.

Eine solche war schon die Bürgerschaft zu den Zeiten der Geschlechterherrschaft. Denn es war das politische Verfaßungsrecht der Stadt, welches die alten Vollgenoßen zu Vollbürgern machte, den übrigen Bürgern das aktive politische Recht versagte. Vollendet aber wurde die Entwickelung auch hier erst durch die Zunftbewegungen.

In den Zeiten des Kampfes freilich schien oft im Gegentheil die Bürgerschaft in verschiedene Gemeinden auseinanderfallen zu sollen. Indem die Vollbürger einerseits, die bisherigen Passivbürger andrerseits sich korporativ zusammenschloßen, in Sonderversammlungen besondere Organe und Vorstände wählten und schroff gegeneinander traten, lag die Gefahr nahe, daß dieser Gegensatz die Stadt auseinander treibe. Man sprach von zwei Gemeinden in der Stadt[19]). Hier die Altbürgerschaft, die Gilde oder Gemeinde der Bürger, welche trotz der häufigen Trennung in mehrere Stände oder Gilden sich zu Einem Gesammtkörper verband[20]), dort die Gemeinde, die Eidge-

[18]) Daher werden die Verfaßungsurkunden nur selten (wie z. B. 1304 u. 1358 in Note 13) von zwei einander gegenübergestellten Parteien, sondern gewöhnlich (vgl. Note 13) von den nun einig gewordenen Behörden und Ständen als gemeiner Wille verkündet; z. B. 1316 in Eßlingen: seyend mit einander *gemeiniglich* übereinkommen.

[19]) So heißt es 1430 in Mainz: ohne Wißen und Zuthun *der gantzen gemeynden, beyde* von den alten und auch von der gemeynden von den zunfften burgern.

[20]) Vgl. Th. I S. 340 f. u. Maurer II. 520—539. Auch wo die Altbürgerschaft mehrere Stände, z. B. milites und burgenses, oder mehrere Gilden

noßenschaft der Zünfte, die Gesammtheit der Handwerker oder der Gemeinen, welche trotz ihrer Theilung in Einzelgilden einen nicht minder geschloßenen Verein bildete [21]), standen wie zwei besondere Bürgerschaften gegeneinander. Ja in manchen Städten kam es so weit, daß sich bis zur obersten Spitze hinauf die Stadt in zwei besonders organisirte Gemeinden spaltete, indem die Geschlechtergemeinde von Bürgermeister und Rath, die Zunftgemeinde von Oberzunftmeister oder Ammeister und Zunftrath wie von eignen Behörden regiert und vertreten wurden [22]).

Gleichwohl wurde selbst in diesen äußersten Fällen niemals vergeßen, daß über allen Parteien die Einheit des Gemeinwesens stand. Und folgeweise mußte man sich auch hier bewußt bleiben, daß die doppelten Bürgerschaften oder Gemeinden im letzten Grunde nur sehr selbständige Glieder der Einen Stadt seien. Dies Bewußtsein zeigt sich z. B. darin, daß Sonder-

umfaßte, wurde sie doch den übrigen Bürgern gegenüber stets einheitlich als universitas civium oder burgensium, als communio oder consortium, als gemein der burger oder burgere gemeinlich, oder schlechthin als burgere bezeichnet. Vgl. Maurer II. 191 f. 513 f.

[21]) Im Gegensatz zu der Bürgerschaft wird die Gesammtheit der Minderberechtigten oft als „Gemeinde" einheitlich zusammengefaßt. Z. B. 1528 b. Lacomblet II. 245: fraternitates et alii populares, qui communitas appellantur; 1259 ib. 258. Straßb. Urk. v. 1261 b. Schöpflin I. 434: cives et communitas. Basler Urk. v. 1373 u. 1385 b. Ochs II. 251 f. 223. 279: den bürgern und der gemeinde. 1366 u. 1386 b. Schannat II. 181 u. 200: dem rade den burgern u. der gemeynde gemeinlich der stat. Bamberger Stadtr. § 430: wider die burger oder wider die gemein. 1337 b. Jäger, Ulm 741. Urk. v. Liegnitz v. 1326 b. Tzschoppe u. Stenzel 512: seniores populi und tota communitas plebis civitatis. U. s. w. — Oder als zünfte und gemeinde (z. B. in Frankfurt u. Eßlingen), handwerk und gemeind (z. B. 1482 in Strasburg), communitas fraternitatum (1264 b. Boehmer, fontes II. 171 f.), gemaind der antwerch (1327 in Ulm), gemainde der zünfte (z. B. in Reutlingen), als volk, gedigene u. s. w. — Oder auch als eidgenoszenschaft, conjuratio (z. B. 1327 in Speier, 1330 in Regensburg), consortium oder societas fraternitatum (Boehmer l. c. II. 160), grande Compagnie (in Bremen).

[22]) So waren in Zürich die 3 Oberzunftmeister nicht nur zusammen mit den Zunftmeistern die oberste Behörde für gemeinsame Angelegenheiten der Zünfte und Streitigkeiten derselben untereinander, sondern vertraten auch die Zünfte gegen die Bürgerschaft und den geschlechtigen Rath; Bluntschli I. 361. Ebenso der Basler Oberzunftmeister (Ochs I. 370. II. 263. 264. V. 34), die 2 Oberzunftmeister in Chur und wahrscheinlich auch, wie Maurer II. 617 f. 667 f. ausführt, der Strasburger Ammeister gegenüber den geschlechtigen Stättemeistern. In Koblenz findet sich ein Ritterbürgermeister und ein Stadtbürgermeister; in Oppenheim ein Bürgermeister „von der ritterschaft und gemeinen burgmannen wegen" und ein anderer „von gemeiner burgerschaft wegen"; in Soest ein Großrichtmann der Aemter und ein Großrichtmann der Gemeinde.

berathungen den verschiedenen Verbänden zwar in ihren korporativen Angelegenheiten erlaubt, in städtischen Dingen aber verboten wurden[23]); und daß die Organe und Behörden der zwei Gemeinden mindestens in einigen Beziehungen immer zu einheitlichen Organen der Stadt verbunden wurden[24]). So ist es denn auch in der That nirgend dahin gekommen, daß, wie dies oft auf dem Lande der Fall war, die Gemeinde in zwei völlig getrennte Körper auseinander fiel[25]).

Vielmehr war das Resultat überall, daß die Einheit der Stadt erhalten blieb; fast überall aber, daß unbeschadet dieser Einheit eine korporative Gliederung der Bürgerschaft zur Grundlage der Stadtverfaßung wurde.

Diese Gliederung war häufig die alte Gliederung in eine Altbürgerschaft und eine Zunftgemeinde, von denen jede dann wieder in sich korporativ gegliedert zu sein pflegte. Dabei war dann bald die Altbürgerschaft ausschließliche Trägerin der eigentlichen Stadtregierung, während die Gemeinde nur Aufsichts- und Zustimmungsrechte übte[26]); bald wurde der Gemeinde einiger

[23]) Vgl. z. B. Urk. v. Eßlingen v. 1316 b. Maurer II. 623 Note 5: es sollen auch die bürger ohne die zunfftmeister keinen sondrigen rath haben um der sache die die *stadt gemeiniglich* angehet; . . dasselbe sollen auch thun die zunfftmeister, die zünfften und die gemeinde. Das 1376 anerkannte Sonderberathungsrecht beider Theile ist vermuthlich auch nur auf Sonderangelegenheiten beschränkt. In Reutlingen sollen 1343 die Zunftmeister zwar Sonderrath halten dürfen, müßen aber 2 Richter und 2 Rathsherrn zuziehen. In Ulm heißt es: *die zünfte und bürger* sollen dem rath gehorchen u. kein gesetz für sich machen; vgl. auch 1327 b. Jäger 741.

[24]) So sollten in Zürich die drei Oberzunftmeister die Bürgermeister vertreten und mit diesen den geheimen Rath bilden, Bluntschli a. a. O. In Basel gieng der Oberzunftmeister seit dem 13. Jahrh. in den Rath, hieß 1457 „ein Haupt der Stadt", und es trat seit 1385 ein Ammeister über Bürgermeister und Oberzunftmeister, der dann freilich später herabsank u. 1417 abgeschafft wurde; Heusler 283 f.; Ochs II. 352. In Freiburg waren die verschiedenen Stadthäupter nur Vorsitzende der verschiedenen Rathsabtheilungen, so 1388 Bürgermeister und Schultheiß für die 12 edlen Rathleute, Ammeister für die 18 „Bürger", Obristmeister für die 18 Zunftmeister.

[25]) Es kam nicht einmal irgendwo zu so scharfer Trennung, wie in Italiën zwischen der Kommune unter dem podesta und dem popolo unter dem capitano.

[26]) So in Worms v. 1300—1360; in Basel bis 1336; in Hagenau seit 1332 (Schöpflin II. 144—145: geschlechtiger kleiner Rath und neben ihm aus Gemeinde und Handwerkern ein großer Rath). Ebenso bis 1378 in Nürnberg (Geschlechtergemeinde und Gemeinde der 8 Zünfte) und bis 1396 in Köln. Auch in Hamburg, Lübeck und den meisten Hansestädten, wo überall eine herrschende, nach Gilden gegliederte Großkaufmannschaft und eine nur zu Kontrolle und Zustimmung befugte Gemeinde der Zünfte oder Aemter die Grundlage der Verfaßung bildeten. Vgl. Th. I S. 324. 698—700.

Antheil an der Regierung zugestanden[27]); bald endlich bildete die gleiche oder doch ungefähr gleiche Theilung der politischen Gewalt zwischen die beiden oder auch wohl zwischen drei verschiedene Bürgerklassen das Princip der Verfaßung[28]).

In anderen Städten wurde eine berufsständische oder auch nach anderen Gesichtspunkten vollzogene Zwei- oder Dreitheilung der Bürgerschaft Grundlage der Stadtverfaßung. Auch hier waren die nebeneinanderstehenden Bürgerverbände als Gilde, Gemeinheit, Kollegium, Stand u. s. w. korporativ organisirt, während sie ihrerseits vielfach wieder sich aus selbständigen Körperschaften zusammensetzten[29]).

---

[27]) So bis 1330 in Magdeburg; zeitweise in Speier (1304), Worms, Konstanz (1342); bis 1336 in Zürich; in Regensburg; dauernd in Frankfurt (die in Stubengesellschaften getheilte herrschende Geschlechtergemeinde und die nur auf einer dritten Rathsbank vertretene Handwerksgemeinde); auch in Görlitz (wo die Gewerke nur durch drei Aelteste am Rath Theil nahmen, Neumann 54 f. 114 f.); und in Metz, wo die Verfaßung auf 6 paraiges beruhte, von denen 5 geschlechtig und nur die 6te „paraige du commun" oder „commun" waren.

[28]) So in Zürich v. 1336—1498 die Konstaffel und die 13 Zünfte; in Straßburg die in mehrere Stuben zerfallende Konstoffel und die Zünfte (1332 nur 10, 1334 25, 1349 28 u. s. w.); in Mainz die Geschlechter u. die Zünfte (seit 1332); in Worms die Ritter und Geschlechter einerseits, die Zünfte und Gemeinde andrerseits; in Speier 1330—1349 die Hausgenoßenschaft und die Zünfte; in Weißenburg ebenso; in Augsburg 1368 Geschlechter und Zünfte (aus jedem Theil 1 Bürgermeister, kleine und große Räthe); in Ulm 1327 die Geschlechter und die gemaind der antwerch; in Eßlingen im 14 Jahrh. bürgergesellschaft und 8 zünfte (Pfaff 154. 157); in Rothweil Herrenstube und 9 Zünfte; in Reutlingen bürger und gemainde der zünfte; in Ueberlingen Gesellschaft der ehrbaren Geschlechte (ab dem löwen) und gemeine Bürgerschaft in 7 Zünften; in Schaffhausen die Geschlechter in 2 Gesellschaften (obere gesellschaft oder herrenstube und untere gesellschaft oder kaufleutestube) und gemeinde der 10 zünfte (beiderseits 8 kleine u. 8 große Räthe); in S. Gallen „Edelleutegesellschaft" und 6 Zünfte; in Freiburg i. B. seit 1248 Edle, Kaufleute (Bürger) und Gemeinde (Zünfte); in Wien Erbbürger, Kaufleute und Handwerker; in Koblenz Ritterschaft und gemeine Bürgerschaft; in Oppenheim gemeine Burgmannschaft und gemeine Burgerschaft. Ebenso theilten sich zeitweise in Breslau (1314), in Bern (vor 1384), in Schwäbisch-Hall (1340) Altbürgerschaft und Gemeinde der Zünfte in die Herrschaft. Auch in Erfurt zerfiel seit 1309 die Bürgerschaft in Geschlechter und Gemeinde (Michelsen, Rathsverf. im M. A. 14—17). Gewaltsam wieder eingeführt wurde die Gliederung in Geschlechter und Gemeinde nach der Reformation in Augsburg, Ulm, Konstanz, Eßlingen, Ueberlingen, Wangen, Kaufbeuren, Memmingen, Biberach u. s. w.

[29]) So beruhte die Verfaßung von Soest in späterer Zeit (bis 1752) auf der Zweitheilung in die unter Richtleuten und Großrichtmann vereinigten 10 Aemter und die Gemeinheit oder Bruderschaft auf dem Stahlgaden unter einem eignen Großrichtmann; die Körperschaft der Salzbeerbten vom Stern stellte nur seit 1680

Einfacher gestaltete sich die Verfaßung, wo es zu völligen Zunftverfaßungen kam. Denn hier war die einmalige Gliederung der gesammten Bürgerschaft in eine größere Anzahl gleichberechtigter politischer Zünfte, Gaffeln, Aemter, Gilden oder Innungen die durchschlagende Grundlage der gesammten Verfaßung[30]).

In andern Städten blieb oder wurde die Theilung in mehrere Weichbilde, Kirchspiele oder Stadtviertel die Grundlage der Stadtverfaßung; die Einzelgemeinden aber waren auch hier geschloßene Körperschaften und bis auf die räumliche Grundlage den politischen Zünften durchaus ähnlich[31]).

---

Deputirte zur Steuervertheilung. In Osnabrück bildeten die Gilde, die in 11 Amtsbrüderschaften unter dem „Amtsregiment" von je 2 Gildemeistern zerfiel und selbst unter zwei von den Gildemeistern gewählten Altermännern stand, und die Wehr, welche in drei Schützenkompagnien mit 16 aus den 4 Laischaften gewählten Wehrherrn zerfiel und selbst ebenfalls unter 2 Altermännern stand, die Grundlage der Stadtverfaßung; die 4 Aelterleute waren die „weisheit u. gemeinheit". Aehnlich in Münster die Gilde (17 Gewerke) und Gemeinheit; in Dortmund seit 1400 gemeine oder erbgeseßene Bürgerschaft u. Gilde (6 Zünfte), in Nordhausen seit 1375 9 rathsfähige Zünfte und die Gemeinde; in Fulda große Zünfte und Gemeinde (andre Bürger und kleine Zünfte), jene unter Zunftmeistern, diese unter Gemeindsherrn; in Schweidnitz Handwerker und Kretschmer; in Wetzlar seit 14. Jahrh. Gemeinde oder „älteste Zunft" und 7 alte Zünfte (später noch 4 neue). Spätere Eintheilung in korporative „Stände" in Stralsund, wo der erste Stand die Kaufleute, der 2te 4 Gewerbe, der 3te die Zünfte umfaßte, während daneben die Stadtviertel noch eine untergeordnete Bedeutung hatten (Fabricius 16 f. 23 f. 29). Ebenso in Metz seit 1552 „trois états". Hierher gehört auch die spätere lübische Verfaßung mit 12 Kollegien, von denen das 12te alle Handwerkszünfte (4 große u. 12 kleine Aemter) enthielt, die beiden ersten aber patricisch und die 9 andern „bürgerlich" waren.

[30]) So in Köln seit 1396 die 22 Gaffeln (worunter 5 geschlechtige); in Magdeburg seit 1330 die 10 Innungen; in Speier seit 1349 die 15 Zünfte (seitdem die Geschlechter zur „hausgenoszenzunft" herabgesetzt waren); in Zürich die 13 Zünfte (darunter die Konstaffel); in Schaffhausen 12, Chur 5, Freiburg i. U. 13, Solothurn 11 Zünfte; in Basel seit 1521 u. bes. 1529 die Zünfte; in Bern seit 1384 die 12 Gesellschaften oder Zünfte (eine der Edelleute); in Landau eine Ritterzunft und 12 andre; in Lindau eine Geschlechterstube und 8 Zünfte; in Kaufbeuren eine Herrenzunft und 6 andre; in Konstanz 1342 und definitiv 1429 die 10 Zünfte (eine davon geschlechtig); in Stendal seit 1345 die Zünfte; in Reutlingen 1576 12 Zünfte, in Rothweil Herrenstube und 9 Zünfte, in Wetzlar seit 17. Jahrh. (indem „Gemeinde" und „Gemeindeausschuß" auch als Zünfte gelten sollen); vorübergehend auch in Lübeck und vielen andern Städten lübischen Rechts.

[31]) So vor Allem die sehr selbständigen 5 Weichbilde in Braunschweig bis 1671 (vgl. unten Note 37); in älterer Zeit auch die Burschaften in Köln, die Parochien in Worms, die Burschaften in Soest, die 8 Wachten in Regensburg u. s. w.; vorübergehend (1427) die Stadtviertel in Halle und (1454 b. Schreiber II. 434 f.)

In manchen Städten finden sich auch, besonders in späterer Zeit, nebeneinander verschiedenartige für das politische Recht erhebliche Gliederungen der Bürgerschaft[32].

Eine Bürgerschaft, in der es gar keine oder nur unbedeutende und unselbständige politische Gliederungen gab, kam fast nur in kleinen Landstädten, selten dagegen zur Blüthezeit des Städtewesens in größeren Gemeinwesen vor[33].

Wie sich nun aber die korporative Gliederung der Stadt gestalten mochte, immer traten für eine Reihe von Beziehungen zwischen die Stadt und die einzelnen Bürger politische Körperschaften, welche die zwiefache Bedeutung in sich vereinten, Körper für sich und Glieder des Stadtkörpers zu sein. Dieser doppelten Seite ihres Wesens war man sich durchaus bewußt[34]. In der ersten Eigenschaft wurden sie als freie Vereinigungen, deren Selbständigkeit nur am Gemeinwohl eine Grenze fand, behandelt[35]. Aber auch als Theile der Stadt waren sie nirgend mechanisch gemachte und unselbständige Abtheilungen, sondern selbständige, von eignem politischen Leben erfüllte Glieder des Gemeinwesens[36]. Oft gieng ihre eigene politische Bedeutung so weit, daß die Stadt fast ein bundesstaatliches Gepräge erhielt[37], immer kam

---

die Sechstheile unter Sechstheilsmeistern in Freiburg; in späterer Zeit die neuen Wachten in Regensburg, die Quartiers unter Quartiersherrn in Ueberlingen (1559) u. s. w. Vgl. auch Note 50 zu § 26.

[32]) So in Hamburg die erbgeseßene Bürgerschaft und die Zünfte, später aber nebeneinander die erbgeseßene Bürgerschaft, die 5 Kirchspiele und die Eintheilung in Stände („gelehrter" und „Handelsstand"). In Mühlhausen die gemeine Bürgerschaft nach Vierteln und Ständen (Gelehrte und Handwerker); in Halle seit 1479 Innungen und Gemeinde neben Stadtvierteln; in Königsberg Großbürger (Kaufmannschaft und Mälzenbräuerzunft) und Kleinbürger (politische Zunft aus allen andern Gewerben); seit der Vereinigung aber der drei Städte Magistrat, Stadtgericht, die 2 Großbürgerzünfte und die Kleinbürgerschaft als 5 mit je einer Stimme nach Mehrheit beschließende Glieder der Stadt.

[33]) Von größeren Städten gehören hierher z. B. Bremen und München; auch nach Vernichtung ihrer alten Verfaßungen Wien, Braunschweig, Freiburg i. Br.

[34]) Vgl. z. B. Urk. v. 1377 b. Boehmer 755: auch wo die fischere bij ein weren, *iss were von der stede wegen oder von des handwerks wegen.* Vgl. Th. I S. 371. Ueber die oft erfolgende äußere Trennung der politischen und der gewerblichen Seite der Zünfte ib. 384 u. Maurer II. 703—723.

[35]) Vgl. Th. I S. 322. 333 f. 340 f. 344 f. 373 f.

[36]) Vgl. Th. I S. 333 f. 341 f. 345. 371 f.

[37]) So sollten, auch nachdem sie rein politische Abtheilungen geworden, die Zunftgemeinden in Basel selbst ihre 12 Sechser und ihre Zunftmeister wählen, wenn auch seit 1529 nur mittelbar durch die alten Meister und Sechser und vier von der Zunftgemeinde hinzugewählte Wahlmänner; Heusler 441 f. Ochs V. 686 f. 672 f. Ebenso wählten in Reutlingen die rein politischen Zünfte, in die

ihnen eine Reihe wichtiger politischer Funktionen in mehr oder minder unabhängiger Weise zu[38]). Bei mannichfacher Verschiedenheit des Grades war diese korporative Gliederung der Bürgerschaft ein Grundzug des deutschen Städtewesens. Andererseits jedoch war Quelle dieser Gliederung nach ihrer politischen Seite hin allein die Verfaßung der Stadt; die Bürgerschaft ferner blieb trotz aller Gliederung gleich der Stadt selbst nur Eine; und über allen Sonderkörpern stand in unvergleichlicher Machtfülle die Stadt als einheitliches und wahrhaft staatliches Gemeinwesen[39]).

III. Die Verfaßung war aber nicht blos Quelle der Gliederung, sondern auch Quelle der Organisation des Stadtkörpers. Denn sie stellte ein für alle Mal eine objektive Norm darüber auf, welche ständigen Behörden und Aemter in der Stadt bestehen und wie dieselben gebildet und besetzt werden sollten.

1. Auf Grund der Stadtverfaßung waren demgemäß gewiße Bürger oder bürgerliche Verbände zu Wahlen oder Ernennungen berufen. Indem sie aber wählten oder ernannten, waren sie nur die Willenswerkzeuge des

---

auch Juristen, Aerzte, Geistliche, Lehrer und Schreiber vertheilt waren, selbst je einen Zunftmeister, 2 Zunfthüte und 10 Zunftrichter. Vgl. auch oben Note 28 über Soest und Osnabrück; ferner über die Selbständigkeit der politischen Innungen in Magdeburg, die erst seit 1402 wieder abhängiger vom Rath wurden, Rathmann II. 263 f. 458 f. 490. III. 287 f. Auch in Metz hatten die paraiges eine große Selbständigkeit. Vgl. auch Th. I S. 326 u. 334. — Am nächsten einem Bundesstaat stand Braunschweig, indem hier jedes der 5 Weichbilde sein eignes Stadthaus und Wappen hatte, Bürgermeister und Rath wählte und eigne Stadtbeamte jeder Art bestellte; die zum Gesammtrath zusammentretenden 5 Räthe gelobten sich erst feierlich brüderliche Eintracht, und das Wappen der Stadt setzte sich aus dem der 5 Weichbilde zusammen. Vgl. Urk. v. 1299. 1335. 1345. 1360 u. bes. Ordin. Sen. Brunsvig. im Braunschw. Urkb. 20. 33 f. 40. 49. 514 f. Erst bei der Unterwerfung der Stadt i. J. 1671 wurde die Stadt centralisirt, Ein Rath eingesetzt und von den überflüßig gewordnen 4 Rathhäusern zwei in Theater verwandelt, zwei niedergerißen.

[38]) So war die Mitgliedschaft in einer der Körperschaften Bedingung des aktiven Bürgerrechts, und dennoch entschieden die Körperschaften meist ziemlich frei über Aufnahme und Ausschluß, ja es war oft (z. B. in Basel, Speier, Eßlingen) der Uebertritt von einer zur andern erlaubt (dagegen in Ulm, Augsburg u. Metz verboten). Sie wählten ihre Vorstände und Räthe selbst, und dennoch waren diese zugleich Behörden der Stadt. Sie waren in der Gerichts-, Heeres- und Steuerverfaßung der Stadt selbständige Untergemeinden u. s. w.

[39]) Deshalb stand Wohl und Ehre der Stadt über dem der Einzelkörper (Belege in Th. I S. 371 Note 61—62 u. oben Note 22); die aus ihren Vorständen und Deputirten gebildeten Kollegien waren einheitliche Organe des Einen Gemeinwesens (vgl. unten); die städtische Gesetzgebung, Verwaltung und Polizei ergriff alle Bürger u. s. w.

Gemeinwesens, welches auf diese Weise sich seine Organe schuf. Hiermit wurde die alte Anschauung überwunden, welche in Wahlen wie in Ernennungen immer eine Willensübertragung seitens eines Einzelnen oder einer Gesammtheit, mithin die Bestellung bevollmächtigter Stellvertreter oder aber die Verleihung resp. Veräußerung von eignen Gewaltbefugnißen sah.

a. Am schärfsten trat die neue Anschauung bei der Bestellung des Raths, dem Hauptgegenstand aller Verfaßungsstreitigkeiten und Verfaßungsbestimmungen, hervor.

Wählte ihn die Bürgerschaft, so lag der Gedanke an eine Gesammtvollmacht noch am nächsten, wenn die Vollbürgergemeinde in ihrer Gesammtheit zu wählen hatte[40]). Doch wurde auch hier diese Vorstellung in demselben Maße überwunden, in welchem man eben von der Stufe der Schöffenkollegien und Gildeausschüße zur Stufe eines wirklichen Raths fortschritt[41]). Als dann später die Bürgerschaft in ihrer korporativen Gliederung wählte[42]) oder die Vorstände der engeren Bürgerverbände von vorn herein in den Rath berufen wurden[43]), trat es deutlich hervor, daß man an eine Willensvertretung der Wähler nicht dachte. Denn die einzelnen Rathmannen waren von ihren Wählern unabhängig, und hatten nicht ihr, sondern der Stadt Interesse in dem einheitlichen Stadtrath zu vertreten[44]).

[40]) Z. B. Urk. f. Bremen v. 1246 b. Donandt I. 241 f.: consules sicut fiebat antiquitus a communibus burgensibus eligantur. Urk. v. Stendal v. 1285 b. Lenz I. 128: divites et pauperes; f. Ruppin v. 1256 b. Buchholz 88: viri discretiores; f. Schweidnitz 1293 b. Tzschoppe u. Stenzel 420 § 1: eligantur. Ebenso wählte in Köln ursprünglich die Richerzeche, in Magdeburg, Strasburg, Worms, Freiburg, Regensburg, Bern, Zürich und auch wol in andern Städten, aus denen nichts Anderes berichtet wird, die Vollbürgergemeinde.

[41]) Vgl. Th. I S. 271 f.

[42]) Wie z. B. 1248 in Freiburg (Schreiber I. 131 f.), wo zwar die alten 24 von den Edlen auf Lebenszeit, die neuen 24 aber von Edlen, Kaufleuten und Handwerkern jährlich zu gleichen Theilen gewählt werden sollten; in Worms, wo zuerst Geschlechter und Parochien, dann Geschlechter und Zünfte wählten; in Wetzlar, wo Gemeinde und Zünfte, in Nordhausen wo die Gemeinde 9, die 9 Zünfte je 2 Rathmannen wählten. In Magdeburg wählten seit 1330 die Innungen (nur 2 aus der gemeinen Bürgerschaft), in Chur die 5 Zünfte (je 3), in Stendal die 10 Gilden (außerdem 2 ut den meinen bürgern), in Kaufbeuren die 7 Zünfte (je 1 Zunftmeister und 1 andern Rathsherrn, Jäger, Mag. V. 355 f.), in Landau, Konstanz und andern Städten die Zünfte. In Halle wählten die Stadtviertel, in Stralsund die Stände u. s. w.

[43]) So waren in Ulm die 17 Zunftmeister neben 14 Geschlechtern, in Eßlingen im 14. Jahrh. 18 Zunftmeister neben 18 Bürgern, in Rothweil die 9 Zunftmeister neben 8 Beisitzern des kön. Hofgerichts zum Rath berufen. In Ueberlingen bildeten den sog. großen (in Wahrheit aber regierenden) Rath 11 ab dem Löwen, 7 Amtszunftmeister u. 77 Zunftgenoßen.

[44]) Vgl. unten Note 79—82.

Wählte umgekehrt der Rath den Rath, so konnte die Vorstellung, daß der Rath eignes Amtsrecht besitze und übertrage, am ehesten dann Platz greifen, wenn ein beständiger Rath dauernd sich selbst ergänzte[45]). Indeß dachte man doch nur in den Zeiten des überwiegenden Schöffenthums und in den Zeiten des späteren Verfalls so oder ähnlich[46]). Wählte aber, wie dies sehr häufig war, der abgehende Rath den neuen Rath[47]), so erschien dies von vornherein nicht als Amtsveräußerung, sondern als verfaßungsmäßig erzwungene Bezeichnung von Amtsnachfolgern. Trat von selbst zwischen mehreren Räthen ein periodischer Wechsel im Regiment ein[48]), so lag es zu Tage, daß die Verfaßung als solche es war, welche dem sitzenden Rath die Gewalt verlieh.

Waren andere Behörden, das Zunftmeisterkolleg, ein äußerer Rath u. s. w. zu Rathswahlen berufen[49]), so konnte schon deshalb, weil diese ein Recht, das sie selbst nicht hatten, nicht zu übertragen vermochten, von Vollmachtsaufträgen nicht die Rede sein.

Am allerschärfsten aber zeigen das neu entwickelte Bewußtsein die künstlichen und verwickelten Wahlordnungen, welche in vielen Städten zur Geltung kamen und bald das Zusammenwirken und Ineinandergreifen verschiedener

---

[45]) Wie in Oppenheim; zeitweise in Hamburg (Lappenberg, R. A. Einl. 34 f.); 1244 in Mainz (Gudenus I. 587 § 8); in Metz die 13 (bis 1393 jährliche Wahl von 26 und Auslosung der Hälfte vorgeschrieben wurde, Maurer II. 655); 1340 in Schwäbisch Hall; in Frankfurt a. M., wo jede Rathsbank sich kooptirte (seit 1725 immer 3, zwischen denen Kugelung); in Lübeck u. s. w. Vgl. Th. I S. 318 Note 26.

[46]) Vgl. Th. I S. 344 u. S. 703 f.

[47]) Wie zeitweise in Köln (Ennen II. 484 f.), 1276, 1440 u. 1368 in Augsburg (Freyberg 48, Chronik I. 130. 136); 1330 in Luzern (Kopp, Urkb. 154), 1328 in Schweidnitz, 1334 in Landshut u. 1353 in Hainau (b. Tzschoppe u. Stenzel 519 § 1, 537 § 1, 570); in Berlin (1432 b. Gerken, C. B. V. 115); 1327 in Breslau; 1349 in Speier (aber immer je 2 aus je 4 von jeder Zunft Praesentirte) und ähnlich wieder 1516; seit 1382 in Strasburg.

[48]) So bestand in Speier der Rath seit 1349 aus drei je 28 und seit 1430 aus drei je 24 Mitglieder zählenden Räthen, welche jährlich sich ablösten Die hierdurch veranlaßte Oligarchie führte 1512 zum Aufstande und es wurde nun ein „ewiger“ oder „steter“ Rath von 12, drei jährlich wechselnde von je 12 eingesetzt. In Mühlhausen wechselten seit 1642 3 Rathsabtheilungen von je 16 im Regiment.

[49]) So wählten in Lindau der Bürgermeister und die 8 Zunftmeister; in Basel 1529, in Wien 1526, in Ueberlingen 1559 der äußere Rath; seit 1783 in den österr. Städten äußerer Rath und Magistrat. In Strasburg wählten 1482 die Schöffen jeder Zunft ihren Rathsherrn. In Dortmund bildeten seit 1400 die 12 Vorgänger und 6 Gildeerbsaßen das Kurkollegium (Kurfreunde).

Faktoren anordneten[50]), bald außerdem indirekte Wahlen mit einem oft sehr komplicirten Mechanismus vorschrieben[51]). Denn hier zeigt es sich deutlich, daß die Wahl dazu dienen sollte, einen vom Gesammtheitswillen durchaus verschiedenen Gemeinwillen zum Ausdruck zu bringen.

[50]) So sollten 1327 in Ulm (b. Jäger 471) die Zünfte 8 oder 9 Zunftmeister zur Ergänzung des kleinen Raths und 30 neue Zunftmeister für den großen Rath wählen. Die letzteren 30 und die sämmtlichen 17 Zunftmeister des kleinen Raths wählten dann zusammen mit dem alten Bürgermeister den neuen Bürgermeister; sodann dieser mit den 47 die für die 7 austretenden Geschlechter des kleinen Raths nöthigen Ersatzmänner und die 10 Geschlechter des großen Raths. — In Nürnberg bestand der kleine Rath aus 34 Geschlechtigen, 8 alten „Genannten" und 8 Zünftigen; die 8 Genannten wählte der kleine Rath aus dem großen. — In Braunschweig bestand nach dem Ordin. Sen. Brunsv. der gemeine Rath aus den sitzenden Räthen der 5 Weichbilde, wählte aber seinerseits jährlich die sitzenden Räthe der einzelnen Weichbilde auf den Vorschlag ihrer gegenwärtig sitzenden Räthe neu; 1445 kamen dann noch Gildemeister für die Zünfte und Bürgerhauptleute für die Gemeinde hinzu (Braunschw. Urkb. 145 § 2 f. 226 f.). In Goslar bestanden später zwei Räthe aus je 20, wovon 6 durch Kooptation, 14 aus den Gilden gewählt wurden (Jäger, Mag. IV. 114. VI. 88 f.); in Reutlingen 12 Stadtrichter, 4 gewählte Bürger und die 12 Zunftmeister (ib. II. 597 f. V. 257 f.). Vgl. Freiburger Verf. v. 1388 u. 1392 b. Schreiber II. 88—91. Stadtr. v. Freiberg b. Schott III. 279 c. 48 (wonach die 12 Rathsherrn 6 neue aus der Gemeinde, diese 6 andere aus den 12 alten wählen).

[51]) In Magdeburg wählten schon 1330 die 10 Innungen durch „Köhr- oder Wahlherrn" je einen Rathsherrn aus ihrer Mitte und diese 10 nach ihrer Vereidigung durch den alten Rath 2 aus der gemeinen Bürgerschaft; 1525 sollten zur Wahl dieser 2 von den 10 neuen Rathsherrn erst wieder neue Köhrherrn aus den Innungen ernannt werden (Rathmann III. 294 f. 427 f. IV, 2. 26 f.). — In Basel wurde seit 1337 durch Kieser, in Eßlingen 1376 durch 7 theils aus Bürgern theils aus Kiesern genommene Wahlherrn gewählt. — In Strasburg sollte nach dem Schwörbrief v. 1334 der Rath aus 2 Städtemeistern, 1 Ammanmeister, 14 Bürgern, 8 Rittern oder Knechten und 25 Handwerkern bestehen. Die abgehenden 3 Meister sollten aus den 25 abgehenden Handwerkern 6 Kieser, diese mit den 3 Meistern aus den abgehenden Bürgern 4 Kieser, diese 10 und die drei Meister aber den neuen Rath wählen. — In Schweidnitz war 1389 (b. Tschoppe u. Stenzel 236 u. 608) das Wahlverfahren folgendes. Der sitzende Rath läßt die alten und neuen Handwerksmeister aus jedem Handwerk 2, die Gemeindeältesten aus diesen 5 wählen. Dann läßt er die Kretschmermeister 8 beerbte Kretschmer und die Gemeindeältesten aus diesen 4 wählen. Die so gekorenen 9 wählen dann 4 aus den Gemeindeältesten, aus diesen 13 aber wählt der Rath 6 Rathsherrn (2 Aelteste, 2 Handwerker, 2 Kretschmer), während die andern 6 Schöffen werden. — In Reutlingen sollten 1374 jährlich 5, von ihnen 7, von diesen 12 „richtern" der kleine Rath gewählt werden. — In Freiburg schreibt die Verfaßung v. 1293 einen Wahlausschuß von 9 vor, der theils vom Rath, theils von den drei Ständen gewählt wird und sowol leere Stellen in dem Kolleg der alten 24 zu besetzen, als die neuen 24 jährlich aus

Alle diese Wahlen waren nun überdies nicht beliebig vorzunehmende Privathandlungen, sondern verfaßungsmäßig nach Zeit und Form bestimmt. Und sie waren in objektiver Beziehung keineswegs frei, sondern durch mannichfache Beschränkungen gebunden[52]).

So kam denn weder eine Amtskörperschaft aller Art, noch ein Bevollmächtigtenkongreß zu Stande, sondern ein einheitlicher Stadtrath[53]), der als ein politisches Kollegium mit Stimmenmehrheit beschloß[54]). Er war keine auf Grund eignen Amtsrecht herrschende Mehrheit, denn er regierte nur auf Grund der Stadtverfaßung, die ihn nicht nur berief, sondern auch abberief, indem lebenslängliche Rathmannschaft durchaus die Ausnahme[55]) und periodischer Rathswechsel[56]) die Regel bildete. Aber er war auch keine bloße

---

den 3 Ständen zu wählen hat; Schreiber I. 141 f.; vgl. 1368 ib. 591. — In Köln wählten seit 1396 die 22 Gaffeln jede eine bestimmte Zahl, zusammen 36 Rathsherren, diese 36 Gaffelherren aber zusammen 13 beliebige Bürger und alle 49 die beiden Bürgermeister. — In Breslau sollten seit 1475 die Kaufleute 24, diese aus Zechen und Handwerken 24, die 48 zusammen mit Rath und Schöffen 7 Rathmänner, der König den 8ten wählen. — In München wählteten seit 1403 der äußere Rath aus dem innern, der innere aus dem äußeren und der innere aus der ganzen Gemeinde je einen Wähler; die 3 Wähler aber wählten „aus aller stat" die 12 innern und 24 äußern Räthe (M. B. 35, II. 249 f.). — Vgl. über die 7 Wahlmänner in Rothweil und das aus innerm Rath, äußerem Rath und gemeiner Bürgerschaft gebildete Wahlamt von 9 in Regensburg Jäger, Mag. IV. 31 f. u. VI. 76 f. Auch in Reutlingen finden sich Siebener (Jäger, Mag. V. 262 f.), in Soest 12 Churherrn, in Coesfeld Achtmänner (Sökeland 63 f.), in Baireuth 5 Wähler, und in Worms 1519 ein sehr verwickelter Wahlmodus.

[52]) So namentlich durch die festen Bestimmungen über die Zahl der Rathmannen, welche aus den einzelnen Ständen oder Körperschaften genommen werden sollten; ebenso aber durch die Aufstellung anderer Erfordernißе der Wahlfähigkeit.

[53]) Auch wenn der Rath in mehrere Bänke zerfiel, waren die Berathungen der städtischen Angelegenheiten gemeinschaftlich. Es war dann nur entweder eine Bank zugleich Schöffenbank, oder die Raths- und Zunftbänke, „Oberbank" und „Niederbank", alter Rath und jüngerer Rath (wie in Weißenburg) hatten außer den städtischen zugleich korporative Funktionen. Besondere ständische Kurien, wie bei den Landständen, kamen nicht vor.

[54]) Urk. v. 1248 b. Schreiber 383: wes der rat oder *der merteil des rates, das ist auch der rat*, über ein koment, das das feste und stete sol beliben. Der hier gewählte Ausdruck des Majoritätsprincips zeigt dessen veränderte Auffaßung besonders deutlich an.

[55]) Wie Anfangs in Worms, Speier, Lübeck, 1244 in Mainz, 1343 in Breslau, 1400 in Dortmund, 1403 in München, in Bremen und überall, wo eigentliche Kooptation galt (Note 45).

[56]) Meist jährlich (z. B. in Köln, Magdeburg, Strasburg, Regensburg, Bern, Stendal, Reutlingen, Eßlingen, den schlesischen Städten); oder auch halbjährlich (z. B. in Luzern und nach der Brunischen Neuerung in Zürich) oder alle 4 Monate

Summe von Bevollmächtigten einer Gesammtheit, denn er hatte, einmal konstituirt, vermöge der Stadtverfaßung eine selbständige Regierungsgewalt[57]).

b. Aehnliches gilt vom großen Rath und verwandten Kollegien, die in verschiedener Bedeutung vorkamen und auf mancherlei Art gebildet wurden.

Zunächst kamen innerhalb der alten Vollbürgergemeinde Organe vor, welche in wichtigeren Angelegenheiten den Rath verstärkten. Sie wurden theils vom Rath durch Zuzug beliebiger oder der Zahl nach fixirter, oft aber im Lauf der Zeit zum stehenden Kolleg konstituirter Bürger gebildet[58]); theils erschienen sie als ein selbständigerer Bürgerausschuß neben dem Rath[59]); theils war daneben für gewiße Fälle die Erweiterung des Rathes durch den nicht sitzenden, den alten, den alten und oberalten oder noch mehrere ehemalige Räthe vorgeschrieben[60]).

Sodann kam da, wo eine zur Bildung des regierenden Raths ausschließlich befugte Altbürgerschaft und eine Gemeinde von Neubürgern gegeneinanderstanden, eine Gemeindevertretung vor, die bald durch Zuzug des Raths berufen wurde[61]), bald als ständiger großer Rath aus den Neubürgern

(wie vorher in Zürich). In Braunschweig sollte der abgehende Rath dem neuen die Schlüßel zu den Thoren, die Kleinodien und die Bücher übergeben (Ordin. Brunsv. im Braunschw. Urkb. 145 f. § 2—7). Mit der „Rathsverkehrung" verbanden sich Feierlichkeiten, Eidesleistung, Rechnungslegung u. s. w.

[57]) Vgl. unten Note 78 f.

[58]) So in Zürich Zuzug von 100 und später 200 Bürgern, Bluntschli I. 163 f. 322; in Lübeck, Stralsund, Rostock, Lüneburg, Frensdorff 200 f.; in Hamburg (Stadtr. v. 1270 pr. a. 1. 4. 5, 1292 pr. a. 8. 9, 1497 pr. 19 b. Lappenberg, R. A. I, 1. 3. 99. 102. 181. 189); in Bremen Zuzug der discreti civitatis oder wisesten van der stad, woraus sich die „wittheit" entwickelte (Donandt I. 330 f., Stat. v. 1303 b. Oelrichs 29. 35. 83. 85 f. 282 f.); in Magdeburg und vielen schlesischen Städten Zuzug der wisesten liute, witzegesten, seniores oder discretiores (1261 § 1 u. 1304 pr. u. § 1, 1293 § 8, 1311, 1324 § 27 u. 28, 1328 pr., § 4 u. 19, 1334 § 1, 1336 pr. u. § 1 b. Tzschoppe u. Stenzel 351. 449. 421. 489. 508. 519. 537. 540), woraus später in Magdeburg die Hundertmänner, in Breslau die Achtundvierziger u. s. w. entstanden; in Brakel und Höxter Zuzug der wisheyt van der meynheit oder wisheit der stadt, der prudentiores etc. (Wigand, Arch. V. 164 f., Gesch. v. Corvei 1292, 1327, 1345, 1376 S. 324 u. 331; in Ruppin 1256 viri discretiores (Buchholz 88).

[59]) Wie in Freiburg 1248, in Regensburg, Strasburg, Wien, Köln; Th. I S. 314 f. Note 6, 7 u. 9.

[60]) Wie in Köln, Magdeburg, Strasburg, Hamburg, Lübeck, Bremen, Speier, Basel, Höxter, wo aber überall noch ein Zuzug oder Ausschuß daneben stand.

[61]) So sollten in Hamburg, Lübeck und andern Städten im 14. Jahrh. in wichtigen Angelegenheiten die Zunftmeister zugezogen werden, Urk. v. 1340 im Lüb.

oder aus ihnen und den Altbürgern durch mancherlei Wahlformen bestellt wurde[62]).

Aber auch in der neuen, durch den Sieg der Zünfte meist hergestellten Vollbürgerschaft wurde dem aus der ganzen Bürgerschaft gebildeten kleinen Rath oft ein aus derselben Bürgerschaft gebildeter großer oder weiter Rath zur Seite gestellt. Er wurde dann sowol in denjenigen Städten, in welchen sich zwei ungleich berechtigte Theile der Bürgerschaft erhielten[63]), als in Fällen reiner Zunftverfaßung[64]) in ganz ähnlicher Weise wie der kleine Rath bestellt. Nur überwog hier mehr das Princip der freien Wahl.

---

Urkb. II. 664. Ebenso später in Bremen Leute „uthe der gemenheit, deme kopman unde ampten", Oelrichs 774 f. a.

[62]) So in Worms die seit 1300 aus den Parochien, seit 1392 aus den Zünften gewählten Sechszehner; so Anfangs das Zunftmeisterkolleg in Basel (Heusler 176 f.); so in Bern 1294 ein durch Wahl aus den Vierteln gebildeter Bürgerausschuß von 16, dem später ein großer Rath von 50 und dann von 200 zur Seite trat, der seit 1384 durch die Venner und die Sechszehner aus den Handwerken gewählt werden sollte (Stettler 43 f.); so in Nürnberg die 200, 400 und selbst 500 „Genannten von der Stadt im gemeinen Rath", die von der Bürgerschaft gewählt wurden, bis auf die vom kleinen Rath aus den Geschlechtern erwählten „alten Genannten"; so in Braunschweig das aus Gildemeistern und Bürgerhauptleuten (für die im Rath nicht vertretenen Gilden und Gemeinden) gebildete „große Regiment" (Urkb. 226 f.); so in Metz seit 1252 die consoulz, 20 aus den 5 regierenden paraiges und 41 aus der Gemeinde (Maurer II. 657 f.)

[63]) So in Augsburg 1368 (die 15 Geschlechter und 19 Zunftgenoßen des kleinen Raths bildeten mit 12 Geschlechtern und je 12 Ehrbarsten jeder Zunft den großen Rath von 260); in Ulm 10 Geschlechter und 30 Zünftige, in Eßlingen 14 und 14, in Zürich bis 1498 13 Konstaffler und 13 Zünftige, in Schaffhausen 18 Geschlechter und 18 aus der Gemeinde; ähnlich in Hagenau (1332 b. Schoepflin II. 144) u. Ueberlingen; in Reutlingen bildeten seit 1343 12 geschlechtige (seit 1374 durch Kieser gewählte) Bürger mit den 12 Zunftmeistern und Zunftrichtern den großen Rath; in Dortmund zerfiel er seit 1400 in den Erbsaßenstand, der aus 6 durch den Rath auf Lebenszeit gewählten Rathserbsaßen und 6 von den Vorgängern des Vierundzwanzigerstands auf 2 Jahre gewählten Gildeerbsaßen bestand, und den Vierundzwanzigerstand, zu welchem jede Gilde aus ihrer Mitte 2 Vorgänger und 2 Andere wählte.

[64]) So bildeten in Magdeburg die Innungsmeister neben den alten Räthen und dem Bürgerausschuß einen großen Rath; in Worms 1392 u. 1393 (Schannat II. 206—208) das Zunftmeisterkolleg; in Stendal die Gildemeister; in Köln die 22 Bannerherrn der 22 Gaffeln als „Bannerrath". — In Basel giengen die Zunft-Sechser 1529 „von der Gemeinde wegen" in den großen Rath; in Straßburg alle Zunftschöffen (über 300), bis man seit 1612 sie nur gesondert berief. — In Bern, Solothurn, Chur, Landau, Weißenburg und später in Basel wählten die Zünfte besondere Zunftverordnete für den großen Rath; ebenso in Rothweil, aber durch 5 von den 9 Zunftmeistern erwählte Wahlmänner (Jäger, Mag. VI. 76 f.). — Später

Endlich finden sich in vielen Städten nebeneinander verschiedene und verschiedenartig bestellte Rathserweiterungen und Bürgerausschüße[65]).

Offenbar machten sich bei allen diesen Formationen verschiedene Gesichtspunkte geltend, indem der leitende Gedanke bald nur in der Forderung eines größeren Kollegs für wichtige Dinge, bald in der Vertretung einer im sitzenden Rath nicht vertretenen Bürgerklasse, bald in der Vertretung der Bürgerschaft gegen die eigne Regierung lag. In der Regel kombinirten sich mehrere dieser Gedanken.

Immer aber erfolgte die Bestellung der betreffenden Organe auf Grund der Verfaßung unter mancherlei objektiven Beschränkungen und mit Rücksicht auf die korporative Gliederung der Stadt und gab sich schon dadurch als ein gemeinheitlicher Willensakt der Stadt kund. Ernennung oder Zuziehung von Bürgern oder andern Räthen konnte nie als individueller Willensakt des regierenden Raths erscheinen, zumal dabei außer den festen Verfaßungsnormen mehr und mehr der Wille andrer Faktoren mitzuwirken hatte. Wahl eines Bürgerausschußes konnte um so weniger als Gesammtbevollmächtigung erscheinen, weil vielfach der kleine Rath oder der bisherige große Rath selbst oder andere bereits konstituirte Organe mitzuwirken hatten. Verwickeltere

---

wählte in Worms die gemeine Bürgerschaft (1526), ebenso in Goslar die Gemeinde (20 Gildefähige); in München und Regensburg gemischte Wahlämter (Note 51). — Durchaus dem Verfall gehört es an, wenn später oft (z. B. 1552 in Eßlingen, dann in Wien u. andern österreichischen Städten) der innere Rath ausschließlich den äußeren ernannte oder der letztere sich selbst ergänzte (Th. I S. 703), und wenn z. B. in Lübeck nur schriftliche Vota der einzelnen bürgerlichen Kollegien erfordert wurden.

[65]) So war das System, wonach sich der sitzende Rath bei wichtigen Dingen durch alte, oberalte oder noch ältere Räthe verstärken sollte, nicht nur in sich mannichfach gegliedert, sondern regelmäßig mit dem Vorhandensein eines weiten Rathes oder Bürgerausschußes verbunden (vgl. Th. I. 316 Note 14 und oben Note 60 mit 61 u. 64, bes. über Magdeburg und Köln). In Regensburg und München standen später neben dem inneren Rath zwei durch Wahlämter aus der Bürgerschaft gewählte Ausschüße, ein äußerer und ein großer Rath. In Dortmund Erbsaßenstand und Vierundzwanzigerstand, in Bern seit dem 14. Jahrh. Sechszehner und großer Rath (Note 62 u. 63), in Wetzlar Bürgerausschuß und Kolleg der Zwölfer. In Reutlingen später neben dem kleinen Rath Kolleg der 12 Zunftmeister, Kolleg der 24 Zunfthüte und großer Rath (außer den genannten 36 die 120 Zunftrichter und 12 von der Bürgerschaft gewählte ledige Bürgersöhne). In Hamburg neben dem Rath das Kolleg der Oberalten (3 aus jedem der 5 Kirchspiele), das der 60 (überdies 9 aus jedem Kirchspiel), das der 180 (noch je 24 aus jedem Kirchspiel) und die nach Mehrheit der Kirchspiele entscheidende erbgeseßene Bürgerschaft. In Frankfurt außer dem Bürgerkollegium von 51 die Kollegia der Dreier, Neuner und Achtundzwanziger. In Köln neben dem Bannerrath seit 1392 Zuzug von 2 „Freunden" aus jeder Gaffel, seit 1512 ständiger Bürgerausschuß von 44. U. s. w.

und mehrfache Rathsbildungen, indirekte Wahlen und die Verbindung ernannter und gewählter Elemente mußten immer deutlicher den künstlich festgestellten Gemeinwillen als Quelle der behördlichen Funktionen herausstellen.

So kamen auch die weiten und großen Räthe und alle verwandten Kollegien als Organe der einheitlichen Stadt zu Stande. Ja in der Blüthezeit der Städte war der Gedanke der Einheit des Gemeinwesens so stark, daß nicht einmal wie heute in den Städten die regierenden und die vertretenden Behörden von einander getrennt wurden. Sondern indem der kleine Rath immer zugleich Theil des großen und jedes engere Kolleg Theil des weiteren war[66]), existirte im Grunde nur Ein Rath, der nur je nach seinen verschiedenen Funktionen sich ringförmig erweiterte und in den engeren Ringen dem Gedanken der Regierung, in der weiteren Ringen dem Gedanken der Vertretung stärkeren Ausdruck verlieh.

c. Nicht anders verhielt es sich mit der Besetzung aller andern städtischen Aemter.

Die Bürgermeister und sonstigen Stadthäupter wurden bald von dem einen oder andern Rath, bald von der gesammten Bürgerschaft, bald von den Zünften oder Zunftmeistern, bald indirekt durch Wahlmänner gewählt, immer aber nach festen Verfaßungsnormen in bestimmter Form, auf bestimmte Zeit und aus bestimmten Personenkreisen zu städtischen Funktionen berufen[67]).

Die zahlreichen Ausschüße, Deputationen und Kommissarien für einzelne Regierungsgeschäfte wurden meist vom Rath, bisweilen aber auch von gemischten Organen auf Grund fester Verfaßungsnormen ernannt[68]).

---

[66]) Maurer III. 229—231. Nur später finden sich statt des Bürgermeisters besondere Vorsitzende des großen Raths, z. B. in Regensburg der „Vorgänger" (Gemeiner II. 349), in Meiningen der „Gemeindebürgermeister" (Grimm, W. III. 596. 597), in München der „Redner" u. s. w.

[67]) Die gesammte Gemeinde wählte z. B. seit 1381 in Jßni; die Richerzeche in Köln; die Geschlechter und Handwerke zusammen in Strasburg (bis 1382); die Eilfer der 7 Zünfte in Kaufbeuren; der alte Bürgermeister und die 8 Zunftmeister in Lindau; die Kieser in Basel, 1529 aber der große Rath, 1533 der kleine Rath; der abgehende Rath aus 10 Neugewählten und 2 von der gemeinen Bürgerschaft dazu Gewählten in Magdeburg; der Rath 2 und die Zünfte 2 in Chur; der innere Rath 1 und der äußere Rath 1 in München (1403). Gewöhnlich wählte der Rath, aber er sollte z. B. einen geschlechtigen und einen zünftigen wählen (wie 1393 in Worms, 1304 in Speier, bis 1430 in Mainz (seitdem 1 geschlechtigen, 2 zünftige), 1368 in Augsburg, in Weißenburg u. s. w.), oder in früherer Zeit einen Ritter und einen Bürger (z. B. in Worms). Der Amtswechsel richtete sich meist nach dem Rathswechsel.

[68]) Vgl. bes. Ordin. Brunsv. im Braunschw. Urkb. 145 f. § 7—20. 23. 35 f. Maurer II. 190 f. — Eine ständige gemischte Deputation ist z. B. 1514 der Regensburger Gesetzgebungsausschuß, der aus dem Bürgermeister, dem inneren

Ebenso aber waren alle ständigen Einzelämter, über deren Besetzung die Verfaßung Vorschriften enthielt, städtische Funktionen, zu denen meist der Rath, bisweilen auch eine andere Behörde oder die ganze Bürgerschaft die geeigneten Personen im Namen der Stadt zu berufen hatte[69]).

d. Endlich wurden auch die Gerichte, soweit sie überhaupt städtisch wurden, im Sinne verfaßungsmäßiger Aemter besetzt[69 a]). Statt beliehener Gerichtsinhaber führten daher nun entweder die Bürgermeister und sonstigen Stadthäupter[70]), oder besonders ernannte Stadtrichter[71]) den Vorsitz. Das Urtel aber fanden nicht mehr bevollmächtigte oder zu eignen Amtskörperschaften abgezweigte Ausschüße der Gerichtsgemeinde, sondern ein Theil des Raths[72]), der Rath als solcher[73]) oder ein besonderes verfaßungsmäßig bestelltes Kollegium[74]).

---

Rath, 6 äußeren Räthen und 6 Bürgern aus der Gemeinde gebildet wurde (Jäger, Mag. IV. 31 f.).

[69]) Vgl. oben § 28 Note 165 f. — Vgl. Ordin. Brunsv. im Braunschw. Urkb. 145 f. § 20 f. 64—114 über die Ernennung des „gemeinen Stadtgesinde" durch den Gesammtrath und der Stiftsvorsteher, Kirchspielsälterleute und des „Rathsgesinde" durch die Einzelräthe der 5 Weichbilde. — In Kaufbeuren wählten die Eilfer der 7 Zünfte direkt den Stadtammann und den Stadtbüttel.

[69 a]) Magdeb. Fr. I, 1 d. 2 b. Behrend 22: mer werdin scheppin von den ratmannen zcu ammecht in der stat nucze unde ere unde vromen gesaczt. Vgl. ib. c. 3 S. 56 f.

[70]) Maurer III. 571. Lehmann, Speier 291.

[71]) Note 41 zu § 28. Ordin. Brunsv. im Braunschw. Urkb. 145 f.: der Gesammtrath wählt aus sich 2 Vögte als Gerichtsvorsitzende, jeder Weichbildsrath 2 Richteherrn. W. v. Meiningen b. Grimm III. 596 f: Richter ist der Schultheiß, welchen Rath und Gemeinde wählen; er praesidirt den sich selbst ergänzenden 12 Schöffen, welche zugleich als erste Rathsbank fungiren und durch Hinzutritt von 8 von der Gemeinde gewählten Räthen unter einem besonderen Gemeindebürgermeister zum Stadtrath werden.

[72]) Wo Schöffen alter Art zur ersten Rathsbank wurden, wie in Köln (bis 1396), Magdeburg (bis 1294), Görlitz (1300), Frankfurt a. M., Nürnberg, Ulm, Wetzlar, Meiningen (Grimm III. 597), legten sie nur allmälig ihren alten Charakter ab. Später aber trat auch hier dasselbe Verhältniß wie da ein, wo eine Abtheilung der Rathmannen zu Schöffen wurde, wie 1248 in Freiburg i. Br. und in Oppenheim, wo von den 16 Bürgern und 16 Rittern des Raths 7 Bürger und 7 Ritter zugleich Schöffen sein sollten.

[73]) So sprach in Braunschweig schon 1269 der Rath von 3 Städten mit dem Vogt Recht, Urkb. I. 15. In Emmerich waren 1233, in Stendal 1351, in Landshut 1279, in Freiburg i. U., Burgdorf, Murten, Meiningen u. s. w. im 14. Jahrh. die Rathmannen zugleich Schöffen. Später war der Stadtrath regelmäßig städtisches Berufungsgericht und in Blutbannssachen Gericht erster Instanz. Maurer I. 637 f. II. 654 f. III. 179 f. 579 f. IV. 196 f.

[74]) So wurden in Magdeburg 1294 die Schöffen von den Rathmannen und den

2. Alle diese Wahlen und Ernennungen waren Akte, durch welche das Gemeinwesen sein inneres Leben bethätigte. Außerstädtische Gewalten hatten daher hierbei nicht mitzuwirken, soweit nicht in älterer Zeit die Abschließung des städtischen Gemeinwesens noch unvollendet war[75]) oder später die neue Richtung, welche die Stadt in ein abhängiges Glied des Staats verwandelte, obsiegte[76]).

3. Von der Konstituirung städtischer Organe innerlich wie äußerlich durchaus verschieden war die Ertheilung von Vollmachten, wie sie die Stadt häufig zu ihrer Vertretung bei völkerrechtlichen oder privatrechtlichen Akten Einzelnen gab[77]). Sie gehören nicht dem inneren Verfaßungsleben, sondern dem äußeren Rechtsleben der bereits konstituirten Stadt an; sie sind der Ausdruck eines freien Willensentschlußes im einzelnen Fall; und sie berufen nicht zur Darstellung der Stadtpersönlichkeit, sondern zu ihrer Stellvertretung.

IV. Innerhalb des so gegliederten und organisirten Gemeinwesens überwies die Verfassung als solche den verschiedenen Organen verschiedene Funktionen des städtischen Lebens. Damit entstanden an Stelle einander be-

Meistern der Innungen gewählt (Rathmann II. 492), in Schweidnitz, Ratibor, Landshut, Hainau, Görlitz, vom Stadtrath (1293 § 1 u. 1328 § 2 b. Tzschoppe u. Stenzel 420. 519; 1299, 1334 § 1, 1353, 1391 ib. 439. 537. 570. 610); ebenso in Basel (Ochs II. 364), Mainz u. s. w. In Schweidnitz, in Worms (Schannat II. 443) und andern Städten sogar nur auf ein Jahr. Doch findet sich häufig auch Lebenslänglichkeit und Selbstergänzungsrecht, ja Erblichkeit der Schöffen. Maurer III. 575 f. Ausführliche Erörterungen über Schöffenwahl durch Rath oder Schöffen, auf ein Jahr oder auf Lebenszeit enthalten die Magd. Fragen d. 1 u. 2 b. Behrend 20—22. Vgl. auch Note 131 z. § 28.

[75]) Wie die Ernennung oder doch Bestätigung des Stadtraths, welche die Bischöfe in Strasburg, Basel, Worms, Konstanz, Weißenburg (aber schon 1265 ex favore consensu et voluntate vulgus et totius populi), der Kaiser in Bern (1218 § 7), Augsburg, Dortmund, die Landesherrn in S. Gallen (1353), Saalfeld, Luzern u. s. w. zeitweise beanspruchten und ausübten; oder die Ernennung der Bürgermeister in Freiburg i. Br. (bis 1316), Isni (bis 1381), eine Zeit lang in Görlitz u. Neiße, vorübergehend in Mainz, Strasburg und Basel. — Dagegen bedeutete die Ernennung herrschaftlicher oder öffentlicher Richter nur, daß das Gerichtswesen noch nicht der Stadt gehörte.

[76]) Wie schon 1485 in Salzwedel, wo der Landesherr den Rath „seiner gnaden rath, *der an seiner gnaden stat ist*“ nennt und „will des seiner gn. rath handthaben und schützen *alsz der landesfürste*“.

[77]) Vgl. oben Note 97 zu § 28, wonach die Stadt für einzelne völkerrechtliche Akte „plena auctoritas“ oder „volle gewalt“ an bestimmte Personen gibt. Urk. v. 1385 b. Weizäcker, Deut. R. T. A. I: „wir burgere unde der rat der stat zu Schweinfurt . . geben . . gancze volle macht und kraft für uns und für alle unser mitburger gemeinlich reich und arme“ an 4 Rathmannen, Namens der Stadt dem schwäbischen Bund beizutreten.

schränkender Herrschafts- und Gesammtbefugniße verfaßungsmäßig geordnete Gewalten.

1. Der Rath vereinigte, von kleinen Anfängen aus, im Laufe der Zeit die gesammte eigentliche Regierung in seiner Hand. Denn neben seinen richterlichen und gesetzgeberischen Funktionen wurde ihm nicht blos eine Reihe von Einzelbefugnißen zugeschrieben, sondern er sollte das Gemeinwesen als solches nach außen wie nach innen in seiner positiven Lebensthätigkeit darstellen, er sollte Alles „zum Nutzen und zur Ehre der Stadt" Erforderliche anzuordnen haben [78]).

Beim Rath stand daher die Regierung der Stadt [79]), er war der eigentliche Träger der positiven Staatsgewalt [80]). Und zwar war er innerhalb dieser Sphäre auf Grund der Verfaßung „vollmächtig" [81]), nicht etwa blos „bevollmächtigt" von der Gesammtheit. Die Verfaßung gab ihm eine selbständige und von dem augenblicklichen Gesammtwillen unabhängige Stellung. Die Idee einer Souveränität der Gesammtheit, welche den Rath nur mit der Ausübung der eigentlich ihr zustehenden Gewalt betraut habe, lag den deutschen Städten des Mittelalters fern [82]) oder tauchte doch nur vorübergehend bei einzelnen Volksbewegungen auf.

Andrerseits jedoch war der Rath keineswegs Obrigkeit aus eignem Recht. Ihm war die Regierung des Gemeinwesens nur durch dessen Verfaßung an-

---

[78]) So heißt es in dem Stadtr. v. Ens v. 1212 § 25 u. v. Wien v. 1221 § 56 b. Gaupp II. 222. 250, der Rath habe Alles zu besorgen: que ad honorem et utilitatem civitatis pertinent; in Luzern, altes Stadtr. im schweiz. Geschichtsfreund I. 163: swaz dien burgeren ze nuze u. ze eren komen mag. — Ueber die einzelnen Funktionen des Raths vgl. Maurer III. 176—189.

[79]) Priv. v. 1198 b. Remling 137: eorum consilio civitas gubernetur. Priv. f. Emmerich v. 1233 b. Lacomblet II. 100: quorum consilio eadem civitas regatur. 1267 im Lüb. Urkb. I. 291: per quos ipsa villa regitur. 1258 b. Lacomblet II. 249: de mala administratione. Vgl. auch über die „Regierung" des Raths in Bonn u. der Schöffen in Coesfeld Maurer II. 262 Note 7, sowie 548 Note 32. Später finden sich auch die Namen „regierender Rath", „Stadtregiment", „Regimentsordnung" u. s. w.

[80]) Vgl. die Erzählung der Strasburger Chronisten (b. Maurer II. 541—542): sus kam *der gewalt* us der herren hant an die antwerck.

[81]) In Bremen regierte der Rath als „vulmechtigher rad", was hier allerdings bedeutete, daß er alle Gewalt in sich vereinte und nur, wenn es ihm beliebte, die Gemeinde zuzuziehen brauchte.

[82]) Es beruht wol auf Nachbildung einer römischen Stelle, wenn es 1277 im Urkb. des Bisth. Lübeck 252 heißt: consules civitatis in quos populus et voluntatem et potestatem transtulit. Wenn aber in Ulm 1407 b. Jäger 274 Note die beiden Räthe, als sie ein Gesetz über Zinslehen geben, sagen: wan die ganze gemainde uns des gewalt gegeben hat, — so ist hier nur auf die verfaßungsmäßige Zustimmung der Gemeinde im einzelnen Fall hingewiesen.

vertraut[83]). Er handelte nicht im eigenen Namen, sondern im Namen der Stadt und daher auch im Namen der gesammten Bürgerschaft, welche den Stadtkörper bildete[84]). Er leistete seinen Amtseid zu Händen oder doch zu Gunsten der ganzen Gemeinde[85]). Er war rechnungspflichtig und verantwortlich und stand unter einer laufenden Kontrolle, welche von ihm unabhängige Behörden übten[86]). Er war endlich in einer Reihe von Fällen verfaßungsmäßig an die Zustimmung oder Mitwirkung der Bürgerschaft oder anderer städtischer Organe gebunden[87]). Der Rath war also nicht der Herr der Stadt[88]), sondern eine städtische Behörde; er war das verfaßungsmäßige Organ für die Selbstregierung der Bürgerschaft[89]).

Erst in einer späteren Periode, in welcher die Idee des Gemeinwesens verloren gegangen war, legte man dem Rath eine entweder vom Landesherrn abgeleitete oder zu eignem Recht beseßene obrigkeitliche Gewalt bei[90]); und in den Reichsstädten stritt man nun darüber, ob die Landeshoheit ihrer Substanz nach dem Rath oder der Bürgerschaft zustehe, während ein derartiger Streit in den Zeiten der Städtefreiheit gegenstandlos gewesen wäre.

2. Die Bürgerschaft war ursprünglich eine Gesammtheit alter Art. Sie besorgte daher gleich jeder andern Gemeinde ihre wichtigsten Angelegenheiten selbst auf echten und gebotenen Dingen; sie erschien dabei als die sicht-

---

[83]) Urk. v. 1212 b. Lambert, Gesch. v. Erfurt 110: burgenses, quibus dispensatio reipublicae Erffordensis civitatis credita est. Vgl. Note 165 zu § 28.

[84]) Urk. v. 1299 b. Jäger, Ulm 185: accedente consensu consulum juratorum in Ulma, *nomine et loco universitatis ibidem.* Mühlhäuser Urk. v. 1300 b. Maurer III. 178 Note 10: consules et jurati in Mulhusen *nomine et vice universitatis.*

[85]) Vgl. Note 167 zu § 28. Priv. f. Speier v. 1198: civitas .. libertatem habeat, XII ex civibus eligendi, qui per juramentum ad hoc constringantur, ut universitati prout melius possint et sciant provideant.

[86]) Vgl. oben Note 23 u. 75 zu § 29.

[87]) Vgl. unten Note 94—98. 102.

[88]) Der Name „die herren" (z. B. in Köln im 14. Jahrh. b. Ennen u. Eckertz I. 85 f. stets „heirren") war entweder nur Titulatur, oder galt als Ausdruck unberechtigter Ansprüche.

[89]) Urk. v. 1344 b. Wigand, Arch. I, 4. 99: jus municipale quo *se regere* et de cetero gaudere debent. Wenn v. Lancizolle S. 58 u. 59 f. behauptet, es habe nie eine „Selbstregierung der Bürgerschaft" bestanden, sondern der Rath sei stets „gebietende Obrigkeit" gewesen, so ist dies durchaus unrichtig.

[90]) Vgl. Th. I S. 701 Note 4. Verordn. Karls V. f. Wien v. 1520 b. Hormayr, Wien I, 2 Urk. S. 135 f.: er schafft den Gemeindeausschuß der Genannten ab; und der gewalt der ausschusz neben dem ordentlichen rat abgethan ist, und ir erscheinet u. gesehen werdet, das *ir eur ordentliche oberkait in gehorsam erkennet.*

bar werdende Genoßenschaft, welche das ihr eigenthümliche Gesammtrecht unmittelbar selbst ausübte; sie wollte und handelte in eignem Namen, während sie, soweit sie nicht selbst wollen und handeln konnte, zu Bevollmächtigungen oder Willensübertragungen genöthigt war [91]).

Im Laufe der Zeit indeß wurde nicht nur das Feld unmittelbarer Gesammtthätigkeit äußerlich sehr eingeschränkt, sondern innerlich auf eine ganz neue Basis gestellt.

Im vollendeten Gemeinwesen war die Bürgerversammlung nicht mehr die selbstberechtigte Gesammtheit, sondern ein Organ des Gemeinwesens. Sie war so wenig wie der Rath das Gemeinwesen selbst und so wenig wie er souverän; sondern wie der Rath das spitzeste und beweglichste, so war sie das breiteste und der Basis am nächsten stehende Organ der Stadt. Auch sie daher kam nur in verfaßungsmäßigen Formen und nach Maßgabe der korporativen Gliederung zur Erscheinung.[92]) Auch ihre Beschlüße und Handlungen waren verfaßungsmäßig gebunden und beschränkt [93]). Und auch sie hatte nicht in eignem Namen zu wollen und zu handeln, sondern als Organ des Gemeinwesens bestimmte Funktionen, welche die Verfaßung ihr gab, zu erfüllen. In dieser Eigenschaft hatte sie den Rath zu wählen und zu kontrolliren. Und in derselben Eigenschaft mußte sie vom Rath bei der Gesetzgebung [94])

---

[91]) Vgl. Maurer I. 563. III. 202 f. 207 f. 592 f. Wetzlarer Urk. v. 1280 b. Gudenus II. 217: coram scabinis consulibus et universitate civium. Urk. v. 1219 b. Boehmer 26: in generali placito nostre civitatis coram nobis in legitimam possessionem acceperunt. Tzschoppe u. Stenzel 224 f. Zimmermann I. 119 f.

[92]) Während daher ursprünglich alle Vollbürger in den Formen der alten Dinge zusammen kamen, versammelte sich später die Bürgerschaft nach Zünften (z. B. in Reutlingen, Rothweil), Wachten (Regensburg) u. s. w. In Hamburg beschloß sogar die erbgeseßene Bürgerschaft nach Mehrheit der Kirchspiele, und in Lübeck votirte später jedes bürgerliche Kollegium abgesondert für sich.

[93]) So durch objektive Bestimmungen, durch das Erforderniß der Zustimmung des Raths, durch die Beschränkung auf Berathung der vom Rath vorgelegten Gegenstände u. s. w.

[94]) Magdeb. Schöffen Urtel B. I c. 1 dist. 10 u. 11 b. Behrend, Magd. Fr. S. 26 f.: dasz die rhatmanne einer stadt willkör mögen setzen u. machen zcu der stad nutz mit wissenschaft ihrer gemein, ohn wissen u. thun des burggraffen oder ires obersten herren. Vgl. Stadtr. v. Soest v. 1120 § 63; v. Höxter v. 1385 b. Wigand, denkw. Beitr. 165 u. 166; v. Stendal v. 1345 b. Gercken, V. M. I. 90; v. Strasburg 1263 § 8 b. Schilter 730; v. Görlitz b. Tzschoppe u. Stenzel 553; in Augsburg 1303 b. Stetten, Gesch. der Geschl. 381; in Ulm b. Jäger, Mag. III. 510 f.; in Meiningen b. Grimm W. III. 596; in Bremen 1303 b. Oelrichs 13: de ratmanne mit vulbort der menheyt user stat; vgl. ib. 60 u. 397 (gantze menheit).

und wichtigen Beschlüssen [95]), insonderheit bei erheblichen Verfügungen über städtisches Eigenthum [96]), Auflage neuer Steuern [97]) und auswärtigen Lebensfragen der Stadt [98]) zugezogen werden.

Rath und Bürgerversammlung, wenn sie so zusammenzuwirken hatten, waren nun freilich Organe verschiedener Art. Der Rath gab der Einheit und Aktivität des Gemeinwesens Ausdruck und stand an dessen Spitze. Die Bürgerversammlung gab der Zusammensetzung des Gemeinwesens aus der Gesammtheit seiner Glieder Ausdruck und stand näher an seiner Grundlage. Allein diese verschiedenartigen Seiten waren nur Seiten desselben Gemeinwesens, und die ungleichartigen Organe, in welchen sie sich ausprägten, brachten daher erst miteinander die höhere Einheit der Stadt zur Erscheinung [99]).

3. Die großen Räthe und verwandten Kollegien standen sämmtlich zwischen Rath und Bürgerversammlung in der Mitte und hatten stets, ob-

---

[95]) So heißt es 1149, 1151 u. 1159 in Köln b. Ennen u. Eckertz I. 329. 531. 550 von wichtigen Handlungen, der Rath nehme sie vor vulgi etiam favore applaudente; mit universus populus Colon.; tocius populi . . pari voto ac unanimi consensu. Die Magdeb. Urk. v. 1304 § 1 b. Tzschoppe u. Stenzel 449 sagt: die ratman legen ir burding uz swenne sie wollen . . *der stadt not* zu kundegene. In Wetzlar wird bei Streitigkeiten der städtischen Behörden und in Ulm bei Ungehorsam der Metzger gegen den Rath die Entscheidung der Bürgerschaft angerufen, 1390 u. 1393 b. Ulmenstein I. 496 f. u. 505, 1416 b. Jäger, Ulm 596 f. In Worms sollte nach den Rachtungen v. 1300 u. 1394 die ganze gemeinde bei ganz wichtigen Dingen zugezogen werden. Ebenso in München (Maurer II. 586 f. u. 593) u. s. w.

[96]) So bei Verfügungen über die Allmende; vgl. oben Note 5—7 u. 11 zu § 26; Strasburger Urk. v. 1263 c. 6 b. Schilter 730, Wormser v. 1277 b. Gudenus, syll. 269 f., Freiburger v. 1282 b. Schreiber I. 95, Eisenacher v. 1283 § 13 b. Gaupp I. 200, Münchener Stadtr. b. Auer 120 a. 312, Kölner Urk. v. 1347 b. Ennen I. 472: eo quod communitas populi congregata publice adclamavit, quod consentirent, quod domini consules de illis bonis disponerent ad usus civitatis. Ebenso 1430 in Mainz bei Aufnahme einer großen Schuld.

[97]) So in Köln, Ennen u. Eckertz I. 135. Streit darüber in Breslau b. Tzschoppe u. Stenzel 263.

[98]) Wie in Zürich bei der Entscheidung zwischen mehreren um das römische Reich streitenden Fürsten oder Wahl eines Herrn, Bluntschli I. 162 f., in Mainz 1430 bei Bündnißen u. Ausfahrten, vgl. Th. I S. 314 Note 5. Vgl. auch Maurer III. 205 f.

[99]) Nach Nicolaus Wurm b. Tzschoppe u. Stenzel 229 fand in Magdeburg beim jährlichen Rathswechsel folgende Feierlichkeit statt. Der burgermeister sal uffstehin mit seynen eydgenossen (den andern Rathsherrn) und sich demutiglich kegin der gemeyne beweysin u. sal sie fragen, ob sie wellin bey den geboten bleibin, die sie do vorkundigen wellin. Doreczu sprechen sie: yo. So spricht her denne: her statschreiber, vorkundiget die gebot *von der stat wegen.* Hier wird die Gemeinde noch höher als der Rath gestellt; die Uebereinstim-

wol in mannichfach verschiedener Mischung, vom Wesen beider etwas in sich. Deshalb mußte von vornherein ihre Gewalt auf der Zuweisung verfaßungsmäßiger Funktionen beruhen.

Sie waren einerseits Erweiterungen des Regierungsorgans, an dessen Funktionen sie in wichtigeren Fällen Theil nahmen[100]); durch ihren Hinzutritt wurde aber der Rath nicht blos eine umfangreichere, sondern eine andersgeartete Behörde, welche dem Gedanken eines bürgerschaftlichen Gemeinwillens näher als vorher stand[101]).

Sie waren andrerseits an Stelle der Bürgerschaft zur Kontrolle und Zustimmung berufen[102]) und galten deshalb als ein repräsentatives Organ[103]). Allein sie waren keineswegs mit der von ihr vertretenen Bürgerschaft identisch,

---

mung beider macht Gesetz; aber die Verkündigung erfolgt im Namen der von beiden verschiedenen Stadt. — Aehnliche Gesichtspunkte treten auch sonst bei den Feierlichkeiten des Rathswechsels und der Bürgersprachen (z. B. 1345 in Stendal b. Gercken, V. M. I. 90) hervor.

[100]) So besonders bei dem Zuzug der Bürger oder der alten Räthe in „wichtigeren Angelegenheiten", z. B. 1349 in Speier, oder nach Ermeßen des Raths, wie in Bremen. Ebenso die Zuziehung der Meister der 5 großen Innungen in Halle bis 1427, einiger Handwerker 1324 in Breslau (Tzschoppe u. Stenzel 505 § 6) u. 1365 in Löwenberg (ib. 589), des großen Raths in Metz (Maurer II. 656 Note 18—36) und Dortmund bei wichtigeren Angelegenheiten.

[101]) So bildete sich in Braunschweig durch die in wichtigen Angelegenheiten erforderliche Zuziehung der Vorstände von Gilden und Gemeinde „das große Regiment", welches nun auch die im kleinen Rath nicht vertretenen Theile der Bürgerschaft repraesentirte. Braunschw. Urkb. I. 226 f., v. J. 1445.

[102]) Besonders zur Kontrolle des Steuer- und Finanzwesens, zur Zustimmung bei Verfügungen über städtisches Eigenthum und zur Theilnahme an der Gesetzgebung. So heißt es 1340 in der Chronik v. Augsburg I. 129—131: es seien Männer aus der Gemeinde zuzuziehen bei der Erhebung und Verrechnung der Einnahmen, das arm u. rich auch wissen, wa dasselb gut hin chumen sy; auch darf der Rath nur über 5 Pfund Pfennige verfügen, ohne „arm und rich" zuzuziehen; ebenso sollen 1363 ib. 159 drei von der Gemeinde bei Erhebung des Ungelts zugegen sein. In Hagenau soll der große Rath bei Aufnahme von Schulden und Ausschreibung von Steuern zugezogen werden (Schöpflin II. 144 f.); in Stendal bei „bot und settinge"; in Löwenberg bei neuen Satzungen (1365 b. Tzschoppe u. Stenzel 589); in Strasburg der große Schöffenrath der 300 bei neuen Statuten u. Verordnungen, neuen Steuern und Abgaben, Berathung der Schwörbriefe und anderen wichtigen Angelegenheiten; in Bremen verordnet der Rath zusammen mid der wittecheyt, Oelrichs 20. 28. 29. 83. 84. 87. 88. 144. 149. Vgl. Th. I S. 314 Note 7 — 13 und oben Note 122 zu § 26.

[103]) So heißt es 1377 b. Ennen II. 474 vom großen Rath in Köln: ac pluribus aliis tam majoribus quam popularibus . . nomine universitatis ac universitatem, consilium, majores et communitatem repraesentantes. Elgger Herrschaftsr. a. 6 b. Pestalutz I. 264: grosz rat, so alwegen in namen, an

vielmehr ein selbständiges Organ der über beiden stehenden Stadt, weshalb denn auch daneben die allerwichtigsten Funktionen nach wie vor der allgemeinen Bürgerversammlung vorbehalten blieben[104]).

Indem nun in vielen Städten mehrere Formen des großen Raths und der Bürgerausschüße nebeneinanderstanden, wurden häufig genaue Verfaßungsbestimmungen über die Kompetenz des kleinen Raths, der Bürgerversammlung und aller dazwischen stehenden Kollegien nöthig[105]). Damit mußte sich das Wesen der Stadt als eines rechtlich geordneten Organismus immer deutlicher herausstellen, und der Gedanke eines geliehenen oder eignen Amtsrechtes mußte immer mehr vor dem einer verfaßunggmäßigen Funktion zurücktreten.

---

statt u. für ein gantze gemeind . . . den groszen rat besitzend. Freiburger Stadtr. v. 1520 fol. 2: mit vorwyssen u. gehelle unser alten räten u. zünfte ächttwer, die dann ein gantz gemeind diser statt representieren. Kulmer R. I. c. 2: was in den Städten von einem Rath und denen', so die Gemeinde repraesentiren, gelobet und angeordnet ist, das soll stets und fest gehalten werden.

[104]) Besonders bei neuen Steuern, Aenderung der Grundgesetze und Entscheidung über Krieg und Frieden. So in Köln, Hamburg, Augsburg, Ulm, Lübeck, Zürich, Regensburg, München, Eßlingen, Reutlingen, Höxter, Bern, S. Gallen, Bremen. Vgl. Ennen II. 484 f. Bluntschli I. 162 f. Maurer III. 233 f. Münchener Stadtr. b. Auer S. 158. 169. 178. 188 vgl. mit 154. 173 176 u. 178. Bremer Stat. v. 1303 b. Oelrichs 59, 63 u. 154: de ratmann unde de wisesten mit der meneheyt der stat; vgl. ib. 44 u. 1304 ib. 327: van den radmannen unde van den sesteynen unde van der menen stad; 1303 u. 1433 ib. 86 u. 145: de rad mit der wittecheyt unde mid der meynheyt; 1428 u. 1433 ib. 404, 439, 440 u. 441: de rad to Bremen mit der gantzen menheit unde mit den olden radtheren, de in vortiden in deme rade gheseten hedden. Urk. v. Höxter b. Wigand, Corvey I. 331: mit rade des olden rades unde der ganzen menheyt.

[105]) Vgl. die Eidbücher Köln's von 1320 an b. Ennen u. Eckertz I. 1 f. u. Ennen II. 484 f. Alle Räthe sollten 1382 entboten werden wegen neuen Verbundes, Heerfahrt, Erhöhung oder Erniedrigung von Accisen, Beschwerung der Stadt mit Renten, Veränderungen des Eidbuch; bei Auflegung ganz neuer Steuern die ganze Bürgerschaft; in andern Fällen bald nur die ehemaligen Räthe des engen Raths, bald überdies der weite Rath. Seit 1392 bestand ein „Bannerrath" für die Kontrolle und ein Gemeindeausschuß für Zustimmung. — In Speier heißt es 1430 (b. Rau II. 16): das . . kein rat weder losunge noch lipgedinge verkeuffen noch kein trefflich schuld machen sol ohne wissen u. willen der andern zweier räthe; außerdem bestehen „dreytzehn usz der gemeinde" für Rechnungsablage und andre feierliche Handlungen. — Vgl. über die Kompetenz des großen Raths, seiner „Heimlicher" und der ganzen Gemeinde in Bern Stettler, R. G. 44 f.; über die Kompetenz des Zunftmeisterkolleges, des Zunfthütekollegs, des großen Raths und der Bürgerschaft in Reutlingen seit 1576 Jäger, Mag. V. 257 f.; über Rothweil ib. VI. 76 f.; über die Kompetenz von äußrem Rath, Bürgerausschuß und

4. Ebenso aber beruhte die Amtsgewalt aller andern Behörden und Beamten der Stadt auf der ihnen verfaßungsmäßig gesetzten Kompetenz.

So war es die Verfaßung, welche den Bürgermeistern allmälig außer dem Rathsvorsitz die Stellung von Häuptern der Stadtregierung und in Folge dessen selbständige Befugnisse in Verwaltung, Polizei und Gericht überwies[106]).

Es war die Verfaßung, welche den Geschäftskreis der einzelnen Ausschüße und Kommissäre des Rathes ordnete, die keineswegs nach freiem Belieben bestellt und bevollmächtigt werden konnten, sondern gesetzlich in bestimmter Weise und mit geordneten Funktionen niedergesetzt werden mußten[107]). In manchen Städten giengen sogar aus engeren Rathsausschüßen für das „beständige Regiment" ganz selbständige Regierungsorgane hervor, die freilich meist zur Oligarchie führten und den Verfall anbahnten[108]).

---

Bürgerschaft in Regensburg ib. VI. 31—55; über die Kompetenz der drei Räthe und des Bürgerausschußes in Mühlhausen ib. III. 280 Note u. IV. 435 f.; über Nordhausen ib. IV. 432 f. In Frankfurt a. M. bestand später das Kolleg der 3 für Wahlaufsicht, das der 9 für das Rechnungswesen, das der 28 für die Revision der Jahresrechnungen und neue Auflagen, das der 51 für die Ueberwachung des Vollzuges kaiserlicher Resolutionen, die Kassation von Wahlen und die Zustimmung zu neuen Auflagen und Ausgaben. In Hamburg hatten die einzelnen Kollegien zugleich kirchliche Bedeutung.

[106]) Vgl. Arnold I. 299 f. Ennen II. 509 f. Frensdorff 109 f. Heusler, Basel 283 f. Zimmermann I. 91 f. Maurer I. 631. III. 172 f.

[107]) So enthält z. B. der Ordinarius Senatus Brunsv. Braunschw. Urkb. 145 f. genaue Bestimmungen über die jährliche Bestellung von Rathsausschüßen sowol in jedem Weichbild als für die Gesammtstadt. Für letztere sollen 7 Seckelmeister (büdelherrn) zur Erhebung und Verrechnung der Gesammtabgaben, 5 Geteherrn für die Münze, 4 für Streitigkeiten mit der Geistlichkeit, 7 Baumeister, 1 Bewahrer des Stadtsiegels, Einer über die Stadtmühle, 3 für den Kauf von Mühlsteinen, 4 für den Marstall, 1 für die Steinbrüche kommittirt werden; in jedem Weichbild aber ein Ausschuß für die Thore, Kämmerer für Rechnungswesen, Weinherrn, Zeugmeister, 2 über Mauern und Gräben, 1 über die Landwehr, 1 Siegelbewahrer, 2 Schlüßelbewahrer des Archivs (brevekiste), 1 für die Geldkiste u. s. w. Ebenso finden sich in vielen andern Städten als dauernde verfaßungsmäßige Institutionen Ausschüße für Rechnungswesen, Steuern, Bauten, Kriegswesen, Festungswerke, Zeughäuser, Marställe, Gewerbewesen u. s. w.; vgl. Urk. v. 1328 § 11—13 u. 1389 b. Tschoppe u. Stenzel 521. 609; v. Lancizolle 63; Arnold II. 132 f. 357 f.; Ochs II. 79. 357 f. III. 38 f. V. 25. 87; Schreiber I. 53 f.; Frensdorff 113 f.; Ennen II. 511 f.; Donandt I. 320 f.; Sökeland, Coesfeld 25 f. 64 f.; Jäger, Mag. V. 83 f. 282 f.; Zimmermann I. 112; Maurer III. 190 f. In Bern gab es im 17. Jahrh. 47 Kammern u. Kommissionen.

[108]) Wie der sog. Küchenrath (Bürgermeister, einige Rathsherrn u. 4 Syndiken) als „beständiges Regiment" nach Ordin. Brunsv. § 20—22. 24—27; der „geheime Rath" in Magdeburg; das „Geheimniß" in Nürnberg; die Regimentsausschüße in

Auch war es die Verfaßung, welche eine große Zahl besonderer Einzelämter, — und zwar in viel weiterem Umfange, als heute der Fall zu sein pflegt, — zu ständigen Einrichtungen im Organismus des Gemeinwesens erhob und mit bestimmten amtlichen Funktionen dauernd ausrüstete [109]).

5. Endlich wurde auch die Kompetenz der Gerichte im Sinne verfaßunsmäßiger Funktionen geordnet, so daß eine sachliche Abgrenzung der Kompetenzen und ein regelmäßiger Instanzenzug entstand [110]). Und es wurden zwar nicht Verwaltung und Justiz im heutigen Sinne getrennt [111]), wol aber verwaltende und rechtsprechende Funktionen von einander geschieden [112]).

V. Die so gegliederte und organisirte Stadt wollte und handelte mit rechtlicher Wirkung; sie wollte durch verfaßungsmäßige Beschlüße und

---

Strasburg u. Worms; der enge Rath in Goslar; der geheime Ausschuß der 6 in Regensburg (Gemeiner III. 847); der sogen. „kleine" oder „innere Rath" in Ueberlingen; das geheime Kollegium in Reutlingen; die „Geheimen des Raths" oder „die Herrn Dreizehner" in Speier, welche sich „als der rechte ewige und beständige rath und die obrigkeit der stadt" erklärten (Lehmann 269, Rau II. 23) und später noch wieder einen Ausschuß der Fünfer bildeten.

[109]) Dies war nicht blos bei Stadtschreibern und Syndiken, bei Münzern, Zöllnern, Judenbeamten und Steurern, bei Stadthauptleuten, Zeugmeistern und andern Offizieren und Kriegsbeamten, bei Hospital-, Kirchen- und Schulbeamten, bei den zahlreichen Aufsehern und Wächtern über städtisches Eigenthum, bei den städtischen Polizeibeamten, bei Anklägern, Fürsprechen, Bütteln und Henkern, bei Mäklern, Stadtärzten, Stadtastronomen u. s. w. der Fall, sondern auch bei untergeordneten Funktionären, wie Stadthandwerkern, Musikern, Hirten, Boten und Dienern jeder Art, deren Anstellung heute dem konkreten Bedürfniß und dem freien Belieben der Behörden überlaßen zu werden pflegt. Vgl. z. B. Ordin. Brunsv. a. a. O.; Maurer III. 28. 99. 109. 116 f. 125. 142. 144. 235 f. 580 f.; und die im Stadthaushalt ausgeworfenen stehenden Besoldungen in Note 172 zu § 28.

[110]) Vgl. Maurer III. 563 f. 749 f. IV. 196 f.

[111]) Denn die Schöffen gehörten vielfach zum Rath und der Rath selbst war oft in Blutbannssachen erste und in allen andern Sachen zweite Instanz. Und selbst die vom Rath völlig abgezweigten Schöffenstühle sollten bisweilen, wie in Magdeburg und Halle, in Regierungsangelegenheiten zugezogen werden (Rathmann II. 273; Maurer I. 596); oder es sollten, wie in Löwenberg, drei durch die Handwerkmeister gewählte Schöffen der Rechnungslegung beiwohnen und neuen Satzungen zustimmen. Urk. v. 1365 b. Tzschoppe u. Stenzel 589.

[112]) Dies zeigt sich z. B. in der Verschiedenheit des Verfahrens und oft auch des Vorsitzes, wenn der Rath als Regierung und wenn er als Gericht verhandelte; in der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Untergerichte im Gegensatz zu andern Stadtbehörden (Maurer III 569 f.) u. s. w. Vgl. auch die bewußte Unterscheidung der gerichtlichen Funktionen der Schöffen von den Regierungsfunktionen des Raths, weshalb bei diesem Wechsel, bei jenen Stetigkeit des Amts vorzuziehen sei, in den Magd. Fr. I, 1 c. 1 b. Behrend S. 21.

handelte durch verfaßungsmäßige Akte ihrer Versammlungen, Behörden und sonstigen Organe.

Erforderlich war, daß ein städtisches Organ als solches auftrat und kenntlich war, was sogar bisweilen ausdrücklich konstatirt wurde[113]); erforderlich ferner, daß dieses Organ seine verfaßungsmäßige Sphäre nicht überschritt, widrigenfalls eben nicht die Stadt gehandelt hatte[114]). Waren aber diese Voraussetzungen erfüllt, so kam, wie sich schon in mancherlei Aeußerlichkeiten kund gab[115]), das Gemeinwesen selbst in seinen Organen zur Erscheinung.

Wenn daher eine Behörde verfaßungsmäßige Funktionen erfüllte, so wollte und handelte durch sie die Stadt. In diesem Sinn war es dasselbe, ob man die Stadt oder die Behörde nannte[116]). Und oft fügte man, um die Stellung der Behörde als Organ zu bezeichnen, hinzu, daß sie „im Namen," „von wegen" oder „anstatt" der Stadt auftrete[117]); oder man nannte

---

[113]) Man vgl. z. B. die Speirer Aemtervergebung b. Maurer, St. III Anhang Nr. 3 S. 790 f. Der Rath ist anwesend und handelt „von der stette wegen". Es ergeht dann an ihn die Frage (S. 795): ir herrn von dem rate, myn her von Spire tut euch fragen, *ob ir hie sint als der rate von Spire und von der Stette wegen.* Es erfolgt dann (S. 796) die entsprechende Antwort.

[114]) Vgl. die Urk. v. 1340 in der letzten Note zu § 29: alias expeditio ipsa nullius fuit et est momenti.

[115]) So in den Ehrenrechten, der Amtstracht, den Amtsinsignien, dem amtlichen Gefolge der höheren Stadtbeamten (es soll z. B. 1410 in Basel dem Bürgermeister „von der stadt wegen" ein Gefolge gestellt und besoldet werden, Ochs III. 76 u. 77); in den Uniformen der städtischen Sicherheitsbeamten, Krieger und Diener, Maurer III. 254 f.; in der strengen Bestrafung der Beleidigung von Beamten in Ausübung ihres Berufs, z. B. W. v. Rhense v. 1456 b. Grimm III. 777: wer den bürgermeister . . wan er *von einer gemeinde wegen* jemand pennen will, schlägt, wird enthauptet. Vgl. Recht der Stadt Nüwkilch ib. I. 291: Jeder Bürger soll dem Vogt und jedem Rathmann gehorsam und geholfen sein, „als ob ain vogt u. rath by ain andern versampt weren *by iren ayden und eeren*". Magdeb. Fragen d. 19 u. 20.

[116]) Vgl. z. B. Urk. v. 1328 b. Tzschoppe u. Stenzel 522 § 25: derselben pfennige sullen sie dye zwey teil geben den ratherrn *daz ist der Stat.*

[117]) Z. B. Urk. v. 1219 b. Böhmer 27: qui hoc nomine civitatis sunt executi. 1270 im Lüb. Urkb. I. 304: actum in domo consulum a consulibus nomine civitatis. 1336 b. Trouillat III Nr. 276 S. 445: schulth. burgerm. u. rat von Colmar geloben: an unser u. der gemeinde der stette von Colmer stat. 1338 ib. Nr. 296 S. 483: wir in unsere stette namen. 1350 b. Lacomblet III. 349: consules et scabini Col. pro se necnon vice et nomine civitatis Col. 1375 ib. 666 u. 669. Vgl. Note 82 83. 96. 113 u. 129 zu § 28.

Behörde und Stadt nebeneinander[118]); oder man führte nach älterer Sprechweise die ganze Bürgerschaft in ihrer Gliederung und Organisation auch da als handelnd auf, wo nur der Rath wirklich aktiv war[119]).

Ebenso aber war die Bürgerschaft nur zur Darstellung der Stadt berufen, nicht mit ihr identisch. Deshalb war es so gebräuchlich, „Stadt und Bürger"[120]), „Stadt und Gesammtheit der Bürger"[121]) u. s. w. nebeneinander auftreten zu laßen. Und wenn man ursprünglich in den Bürgern eine Genoßengesammtheit sehen mochte, welche unter einander richtete, Einungen über sich setzte oder sich selbst regierte[122]), so wurde man sich im Laufe der Zeit doch vollkommen bewußt, daß auch da, wo alle Bürger zur Theilnahme berufen waren, die Stadt als solche durch sie regierte, richtete und Gesetze gab[123]).

Endlich wollte und handelte auch da, wo eine oder mehrere Behörden und die Bürgerversammlung in der That zusammenwirken mußten, nicht,

---

[118]) Z. B. Urk. v. 1349 b. Lacomblet III. 377: Verhandlung cum judicibus scabinis consulibus ac civitate Coloniensi. Seerecht v. 1299 im Lüb. Urkb. II. 83 u. 88: deme rade u. der stad. 1346 b. Boehmer 606: den scheffen dem rade und der stat F. u. s. w.

[119]) Vgl. oben § 23.

[120]) Z. B. 1285 b. Lacomblet II. 479: contraxisset cum civitate et civibus; . . . de manu civium et civitatis. 1332 ib. III. 212: mit der stat inde den burgeren v. Kolne. 1334, 1350, 1355, 1356 ib. 227—231. 391. 453. 454. 460. 1351 ib. III. 409: burghere inde stede von Ayghen. 1263, 1264 ib. II. 298—309. 363. Vgl. ib. 367 u. III. 407: oppidanis et oppido. Urk. v. 1270, 1271, 1272, 1273, 1297, 1303, 1307 b. Ennen u. Eckertz III. 7. 12. 13. 29. 30. 34. 36. 42. 46. 56. 171. 422. 494. 516; 1289 u. 1291 ib. 289. 296. 316; 1295 u. 1303 ib. 393 u. 492. Oben Note 101 u. 116 zu § 28 u. s. w.

[121]) Urk. v. 1249 b. Ennen u. Eckertz II. 289: civitatem atque communitatem Col.; ebenso S. 290 u. 291. Ib. III. 15 u. 110: civitatem et cives universaliter vel singulariter. 1349 b. Lacomblet III. 377: cives Col. conjunctim seu divisim seu ipsam civitatem Col.; ähnlich S. 376. 1279 ib. II. 436: civitatem Dusburgensem ac universos ejusdem cives. 1255 im Lüb. Urkb. I. 204: civitatem Lub. et universos cives dicte civitatis. 1259 b. Ried 449: civitati R. et universitati civium. Schreiber II. 383: der stette v. F. und gantzer gemeinde.

[122]) Priv. f. Quedlinburg v. 1134: cives . . de omnibus que ad cibaria pertinent inter se judicent. W. v. Kyburg b. Grimm IV. 337 § 9. Handf. v. Colmar v. 1278 b. Trouillat II Nr. 234 S. 308: uber alles das mögent die burger van Colmer uber sich selben einungen setzen, als sie dunket, das es ihn selben u. der stätte nützlich sye; 1285 ib. 540: super se statuere emendas. Vgl. oben Note 89.

[123]) Vgl. oben § 28.

wie dies der älteren Anschauungsweise entsprach, ihre Gesammtheit[124]), sondern die Stadt. Mochte man auch lange noch die so zu Stande gekommenen Beschlüsse oder Gesetze als Verträge oder Uebereinkommen mehrerer Personen bezeichnen[125]): man war sich gleichwohl bewußt, daß das Resultat dieser Vereinbarungen ein einheitlicher Gemeinwille war, welcher eine objektive Norm über allen Einzelnen schuf[126]). Bisweilen wird es auch ausdrücklich gesagt, daß Bürgermeister Rath und ganze Gemeinde nicht blos für sich, sondern im Namen der Stadt beschließen und handeln, oder es wird ihnen die Stadt in diesem Sinne zur Seite gestellt[127]).

VI. Die Fähigkeit der Stadt, in einheitlicher Weise zu wollen und zu handeln, machte sich weit über das Rechtsgebiet hinaus in ihrem geschichtlichen, politischen und socialen Leben geltend und rief hier überall eine Fülle

---

[124]) Z. B. in Selse 1310 b. Grimm I. 759: wir . . der abbet u. der convent des closters zu S. unt wir der rat, die scheffen und gemeinliche *die burgere alle* der stete zu Selse verriehen. Vgl. W. v. Wetter v. 1239 ib. III. 343; v. Meiningen ib. 596 f.

[125]) Z. B. Kölner Eidb. v. 1341 § 141 b. Ennen u. Eckertz I. 34: hait de rait . . mit allen widin reden inde mit allen erfeychtigen luden eyndrichtiligen vuerdragin. Augsb. Urk. v. 1284 b. Stetten, Gesch. der Geschl. 369: die ratgeben u. die gemaind der stat ze A . . . des uberain chomen sint; vgl. ib. 373. 375. 383. Münchener Stadtr. b. Auer 154 a. 402: der rat u. die gemain ze M. sind ze rat worden; a. 212. 368. 394. 421. 460. 464. — Urk. v. Luzern v. 1343 b. Kopp, Urk. 180: die rete beidu nuwe u. alte ze L. u. darzuo ein mengi richer u. armer ze L. sint uber ein komen. Ebenso sehr häufig in den Prager Stat. b. Rößler, z. B. S. 33 a. 48, S. 47 a. 66 (wo Schöffen und Aelteste sogar nur „auf ein jar oder di weyl man nicht bessers fent" übereinkommen), S. 74 a. 119 u. s. w.

[126]) Deshalb heißt es z. B. in den erwähnten Stellen des Münchener Stadtrechts und ib. a. 394 S. 151, der rat und die gemain ze M. seien übereingekommen und hätten demgemäß „gesetzt u. verboten." Ebenso gehen in Prag aus den angeblichen Vereinbarungen „gesetze", „gebote", statuta hervor; sie sollen „ewig" feststehen und sind „von wegen der stat" oder „zu der stat gemeynem nutze u. ere" gemacht; vgl. Rößler S. LIV Note 1; S. 38 a. 55; 40 a. 59; 44 a. 62; 57 a. 93; 58 f. a. 97. Vgl. S. 90 a. 131: tota communitas dictavit; ebenso S. 91 a. 133, S. 95 a. 140 u. s. w.

[127]) Vgl. z. B. Urk. v. 1368 b. Schreiber I. 529: dem burgerm. dem rat den burgern und der gemeind gemeinlichen der stette ze Friburg i. B. *an iren und an der selben stette statt.* Vgl. S. 531: dem burgerm. u. dem rat v. F. an irre u. an der burgere u. der gemeinde u. *an derselben stette stat.* 1377 b. Boehmer 542: burgermeister rat scheffen burger gemeinlich u. unser u. des riches stat. 1280, 1340, 1397 b. Remling 363. 554. 714; 1300 b. Schreiber I. 157: der statt den burgeren u. der gemeinde ze W.; 1357 ib. 454.

ganz neuer Erscheinungen hervor. Aber auch bezüglich der hier nur interessirenden rechtlichen Seite hieng mit der Willens- und Handlungsfähigkeit des idealen Gemeinwesens die Umgestaltung fast aller Verhältniße zusammen.

Im öffentlichen Recht gab es nun erst einen lebendigen Staat. Statt einer Summe sich beschränkender und ergänzender Einzel- und Gesammtwillen herrschte hier ein einziger, sich seiner selbst bewußt gewordner Gemeinwille; und statt in der Ausübung geliehener oder eigner Gerechtsame bestand hier die Herrschaft in der Durchführung des staatlichen Gemeinlebens gegenüber der individuellen Lebenssphäre. So wurde in der Stadt zuerst eine bewußte Verwaltung möglich, indem die Organe des staatlichen Gemeinwesens das Gemeinwohl als solches zum Gegenstande positiver Lebensthätigkeit zu machen hatten; und diese Verwaltung mußte, da ja das Gemeinwesen selbst nur Einen Mittelpunkt seines Lebens haben konnte, mehr und mehr zu einer centralen koncentrirt werden. Von hier aus ergaben sich für alle Einzelgebiete des Staatslebens, insbesondere für Kriegswesen, Polizei und Finanzwesen, völlig umgestaltende Reformen, indem es sie alle vom Staatsgedanken zu durchdringen, nach den Gesichtspunkten staatlicher Bedürfniße und staatlicher Zwecke zu ordnen und in die Sphäre des einheitlichen Gemeinwillens zu erheben galt. Zugleich konnten nunmehr im Gegensatz zu der selbständig gewordenen Verwaltung die Funktionen der Gesetzgebung und der Rechtsprechung ihrerseits in ihrem Wesen begriffen, als gesonderte Thätigkeiten des Staats gestaltet und in die Sphäre einer objektiven, vom Individualwillen gereinigten Willensordnung erhoben werden.

Im Privatrecht umgekehrt erlangte dieselbe Stadt durch ihre Willens- und Handlungsfähigkeit die Möglichkeit, sich in den bürgerlichen Verkehr zu begeben und als Einzelne unter Einzelnen zu kaufen und zu verkaufen, Handel und Wandel zu treiben, sich zu verpflichten und Andere sich zu binden. Ebenso scharf daher, wie im öffentlichen Recht das Unterscheidende, mußte hier das Gemeinsame in dem Wesen der Körperschaft und des Einzelnen heraustreten.

B. Gerichtsfähigkeit. Mit der Handlungsfähigkeit war die Gerichtsfähigkeit der Stadt von selbst gegeben. Die Stadt als solche konnte klagen und verklagt werden und wurde dabei entweder durch ihre regelmäßigen Organe oder durch besonders bestellte Proceßorgane vertreten.

Auch hier indeß mußte die neuere Auffaßung sich erst aus der älteren, wonach die Gesammtheit klagte und verklagte, herausarbeiten und vermochte sich namentlich den Reichs- und Landesgerichten gegenüber nur sehr allmälig Anerkennung zu erringen.

Noch im 14. Jahrhundert kommen städtische Beschwerden darüber vor, daß in städtischen Proceßen der Rath und die gesammten Bürger

vor Gericht geladen würden[128]), und besonders hartnäckig hielten die westfälischen Freigerichte an der Ladung ganzer Gemeinden fest[129]). Die Städte ließen sich daher eigne Privilegien dahin ertheilen, daß sie sich vor Gericht vertreten laßen dürften. So gab K. Rudolf i. J. 1290 der Stadt Nordhausen das Recht: ut si civitati Northusensi aliqua questio seu actio moveatur, quod duo ex consulibus Sindici seu procuratores loco universitatis debeant respondere secundum quod exigit ordo juris[130]); ebenso sollte die Stadt Dinkelsbühl nach ihrem Privileg v. 1398 durch den Bürgermeister und zwei Rathmannen vor Gericht erscheinen dürfen[131]); oder es wurde den Städten die Wahl gelaßen, zwei Rathmannen oder einen Prokurator als Vertreter zu entsenden[132]). Auch dann noch hielt man bisweilen eine ausdrückliche Vollmacht der gesammten Bürgerschaft für erforderlich[133]). Oder man griff doch bei der Frage, wer für die Stadt einen Eid zu schören habe, auf die Bürger zurück[134]).

Mehr und mehr indeß drang der Grundsatz durch, daß die Städte als korporative Einheiten gerichtsfähig seien. Schon seit dem 13. Jahrhundert wurden sowol bei geistlichen Gerichten als bei dem kaiserlichen Hofgericht die

---

[128]) So die Beschwerde mehrerer ostfälischer Städte v. 1384, Chroniken der deut. Städte VI S. 88 f. 104.

[129]) Wächter, Beitr. z. deut. Gesch., insbes. z. Gesch. d. deut. Strafr. S. 197 f. — Usener, Sammlung der gemeinen Urtheile aus den Jahren 1438—1455 S. 94 f. — Arnsberger Reform. b. Homeyer, Inform. ex speculo Saxonico p. 654: um eine Stadt in die Veme zu thun, sollen mindestens 30 Mann vorgeladen werden.

[130]) Gengler, Stadtr. 318 § 7.

[131]) Gengler, Cod. mun. I. 784.

[132]) So den 1384 sich beschwerenden Städten (Note 128). Vgl. Franklin, Reichshofger. II. 175. Stobbe, D. P. R. I. 328.

[133]) So heißt es in den Magdeb. Fr. I, 1 d. 22 b. Behrend 34: wenn „eyne stat unde dy gancze gemeynde lude" vor ein auswärtiges weltliches Gericht geladen würde, so solle nach besiegeltem Recht „der stat burgermeister eynen adir czwene zcu ym nemen usz dem rote, der das jar gekorn ist, unde sal vor dy gemeynde der burger antwortten uff gewyn unde uff vorlust der sachen, do man sy umb beschuldigt. Dy ander ratmanne unde burger gemeynlich sollen deme burgermeister unde den andern synen kumpanen volle macht gebin. So bedurffen sy alle besundern zcu antworten von rechte nicht komen."

[134]) Priv. f. Bremen v. 1233 b. Gengler, Cod. I. 320: si quis ipsos cives Bremenses super illis bonis communitatis impetere voluerit, juramento duorum civium Bremensium, qui vulgariter wichman dicuntur, poterunt eadem bona pocius in judicio obtinere, quam aliquis ab eis evincere possit. Doch blieb es ja bis heute vielfach üblich, den Eid nicht von den Vorständen, sondern von einigen Mitgliedern der Korporation zu fordern.

Städte selbst als Proceßparteien betrachtet[135]). Die Ladungen und Zustellungen ergingen daher an die Städte als solche zu Händen ihrer obersten Behörden[136]). Jede Stadt konnte sich dann durch Bevollmächtigte vertreten laßen, welche

---

[135]) Vgl. z. B. im Lüb. Urkb. I. 587 die i. J. 1296 auf zwei von der Stadt in einem Streit mit dem Bischof an den Papst gerichtete Appellationen ergangenen apostolos refutatorios des Bischofs. Die Appellationen werden darin mitgetheilt. Sie hat Rufus, civis et consul civitatis Lubecensis, *nomine procuratorio ejusdem civitatis*, gemacht und gelesen. Rufus führt sich ein als: ego H. R., *syndicus seu procurator civitatis Lubecensis*. Er sagt, der Bischof habe die Stadt im Besitz ihr eigenthümlicher Wiesen gestört (cum omni proprietate et dominio ad pred. civitatem Lub. de jure pertinere, que etiam juste et quiete et pacifice consules et commune civitatis ejusdem legitimo tempore noscitur possedisse). Deshalb: „offero me *pro ipsa civitate Lub.* tanquam procurator sey syndicus in predicto casu stare juri coram domino papa". Aehnlich lautet der zweite Schriftsatz, der sich auf eine Mühle bezieht. Oder die Urk. v. 1266 im Hamburger Urkb. I Nr. 707 S. 580. — Ebenso ist in dem Proceß mit dem Grafen von Holstein die Stadt Lübeck als solche Partei. Denn es wird zwar der Graf durch den judex curie zur Beantwortung einer Klage der magistri civium consulum nec non universorum civium Lubicensium geladen und es heißt: der burgerm. der rate u. die burger gemeinlich hant geclaget uf grafen G. v. Holtzsten unde sol er in antworten; Urk. v. 1308 im Lüb. Urkb. II. 195. Aber auf dem Termin vor dem König von Böhmen i. J. 1311 erscheint nur der procurator consulum et civium, ib. 241. Auch in den folgenden Jahren werden advocatus consules et universitas civitatis Lubeke als Proceßpartei bezeichnet, aber durch procuratores advocati consulum et universitatis Lubeke vertreten, z. B. 1312 ib. 248. 250. 257. Nicht anders in Köln judices scabini commune civitatis Col., 1319 b. Lacomblet III. 143; in Freiburg burgermeistere schultheiss rat burger und gemeinde der stat zu Friburg, 1357 b. Schreiber I. 441. Vgl. Urk. v. 1234 b. Tschudi I. 129; v. 1494 b. Schannat II. 255; Urtel v. 1377 b. Wenck I. 327—328 (die Stadt Limburg als Verklagte). — Während des ganzen Mittelalters erscheinen dann in zahlreichen Proceßen vor dem kaiserlichen Hofgericht und Kammergericht Städte als Parteien. Vgl. z. B. b. Franklin, das kön. Kammergericht vor dem Jahre 1495 (Berlin 1871) die Urtheile Nr. 1. 2. 15. 18. 26. 28. 31. 33. 42. 47. 53.

[136]) In älterer Zeit lautet die Adresse aller Ladungen und gerichtlichen Zustellungen gewöhnlich an magistri civium consules et universitas civium, burgermeister schultheiss rat burger u. gemeinde oder ähnlich, sie werden aber in Einem Exemplar der Stadtbehörde behändigt. Es heißt aber auch „die stat . . . laden", „stat u. burger laden", „burger u. stette fordern" u. s. w., z. B. Urk. v. 1375 b. Lacomblet III. 672, Ennen u. Eckertz I. 428, 1309 b. Schreiber I. 181. Im 15. Jahrh. wird meist nur noch von einer Vorladung von „bürgermeister und rath" gesprochen und diese werden im Rubrum, „die Stadt" dagegen im Tenor der Proceßschriften als Partei genannt. Vgl. z. B. die Schriftsätze v. 1407. 1424. 1483. 1489. 1494. 1499 b. Schannat II. 218. 232. 250. 251. 255—277. 287.

nur der kraft der Stadtverfaßung dazu kompetente Rath, nicht aber die Gesammtheit der Bürger zu bevollmächtigen brauchte[137]). Und endlich wurden in den meisten Städten in Gestalt von Syndiken, Klerikern, Prokuratoren, Konsulenten u. s. w. ständige Proceßorgane geschaffen, welche ein für alle Mal durch die Stadtverfaßung zur Besorgung der gerichtlichen Angelegenheiten der Stadt legitimirt waren[138]).

Die Stadt konnte aber nicht blos vor auswärtigen Gerichten, sondern auch vor ihren eignen Gerichten Recht nehmen und geben. Denn alle sei es privatrechtlichen sei es öffentlichrechtlichen Streitfragen zwischen der Stadt und einzelnen Bürgern oder zwischen der Stadt und andern Personen wurden als wahre Rechtshändel betrachtet[139]). Dabei konnte allerdings insoweit, als der Rath zugleich oberstes Gericht und Repraesentant der Stadt war, von vollen processualischen Formen nicht die Rede sein. Allein es waltete trotzdem die Auffaßung, daß man bei der Stadt selbst gegen die Stadt Recht zu suchen habe. Deshalb wurde z. B. bei Befreiungen einer Stadt von auswärtigen Gerichten sowol den Bürgern als Fremden zur Pflicht gemacht, bei Streitigkeiten mit der Stadt so gut wie bei Streitigkeiten mit einzelnen Bürgern zuerst bei der Stadtbehörde zu klagen und erst, wenn diese den Rechtsspruch nach Stadtrecht verweigerte, an ein andres Gericht zu gehen[140]). Die Iden-

---

[137]) So stellen 1310 im Lüb. Urkb. II. 225 die universi consules die Vollmacht zu einem Proceße aus; ebenso 1346 ib. 782 zu einer Klage gegen einen Kleriker. 1494 b. Schannat II. 255 f.: immer „der Stat Worms anwelde". Brünner Schöffenb. c. 51 b. Rößler 28: judex et jurati simul per magistrum civium, cui vices suas pro persona actoris commiserant.

[138]) Vgl. die Bestallung des lübischen Syndikus v. 1270 in Note 166 zu § 28; des clericus v. 1341 im lüb. Urkb. II. 677 (nos consules et communitas Lub. . . unanimi consilio et consensu recipimus discretum virum magistrum W. B. in nostrum et nostre civitatis predicte clericum, ad omnia nostra negocia terra marique peragenda, ubicunque et quoruncunque nobis visum fuerit expedire, et *ad agendum* pro nobis nosque *defendendum* contra quemcunque coram quocunque judice ecclesiastico in omnibus et singulis causis praesentibus et futuris *nos et nostram civitatem* tangentibus quomodo. 1310 ib. 234: prochuratore della citta di Lubeke. 1256 ib. 29: Schreiben des procurator in Romana curia. Vgl. Maurer, St. III. 240 f.

[139]) Daher finden sich so viele Schöffensprüche und Schöffenweisthümer, welche über Rechtsverhältniße zwischen dem Rath und den Bürgern, dem Rath und andern Behörden oder dem Rath und dem Stadtherrn in der Form gerichtlicher Urtel entscheiden. Vgl. z. B. die Magdeb. Schöffensprüche im ersten Kapitel des ersten Buchs der Magdeb. Fragen b. Behrend S. 20 f., bes. d. 4. 6. 7. 9. 15—18. 24—27.

[140]) Z. B. Priv. v. 1335 b. Lacomblet III. 454: *civitas* autem *ipsa* et cives Colonienses nusquam poterunt vel debebunt *communiter vel divisim* in personis suis aut rebus vel bonis pro promissione, debito, excesso, forefacto sive delicto sui concivis vel concivium *aut etiam civitatis* impeti, impignorari,

tität von Gericht und Partei trat hierbei vor dem Gedanken der objektiven Macht des Rechtes zurück, mußte aber freilich bei schärferer Ausprägung des Proceßgedankens als ein zu beseitigender Uebelstand empfunden werden[141]).

C. Unerlaubte Handlungen. Daß Städte als solche rechtswidrig handeln könnten, hat das Mittelalter nie bezweifelt. Man sprach, wenn sich die städtischen Organe innerhalb ihrer Machtsphäre oder die Bürgerschaft in ihrer organischen Erscheinung vergangen hatten, von einem Verbrechen und von einer Schuld der Stadt[142]). Es konnte in geordnetem peinlichen Ver-

---

invadi vel quomodolibet aggravari, *nisi civitas aut judices civitatis* antea super eo pluries et legitime requisiti . . . justiciam secundum jus civitatis facere denegassent, Vgl. 1375 ib. 676 u. Priv. f. Rotweil v. 1299 b. Lünig, R. A. XIV. 368. — In dem Vertrage zwischen dem Grafen und der Stadt von Freiburg v. 1282 b. Schreiber I. 92 wird festgesetzt: swas öch nüwir ansprach oder mishellunge wurde enzwüschent mir und *den burgerne von V. gemeinlich* umb solich sache, dy an disem brief *nüt* geschriben stat, *darumbe sol ich recht nemin inrehalb der mur ze V. als die burger erteillint.* Sprech ich öch die *burger sonderlich* an, zwenzig oder drizege, minir oder me, *daz die gemeinde nüt angienge,* dar ümbe sol ich öch recht nemin in der stat ze V. als die burger erteillint. Swas aber *ich* und *dü gemeinde* mishelli gewunnin umbe dehein sach dü an disem brief geschriben stat, da sol jederman recht suchen u. nemen da er es billich tuon sol. Es werden also Streitigkeiten mit einzelnen Bürgern und mit der Gemeinde als solcher unterschieden. Jene sollen immer bei dem Stadtgericht angebracht werden; diese nur dann, wenn es sich um die vertragsmäßig noch nicht festgestellten Punkte handelt, sonst bei jedem andern Gericht. Die „Bürger" sollen hier also Recht sprechen, obwol sie zugleich Partei sind. Das Gericht der „burger" war damals in Freiburg das Kolleg der alten 24, also ein Theil des Raths.

[141]) So in dem höchst merkwürdigen Brünner Schöffenspruch Nr. 51 b. Rößler S. 28 „In Broda Ungaricali" hatten Richter und Geschworne den Bürgermeister bevollmächtigt, einen angesehenen Mitbürger wegen unrichtiger Versteuerung seines Vermögens gerichtlich zu belangen (quod collectam de bonis injuste solvisset judicialiter convenerunt). Dieser wendet ein, da man das, was man durch einen Andern thue, selbst thue, seien Richter und Geschworne zugleich Richter und Partei; es müßten deshalb für diesen Proceß ein anderer Richter und andere Geschworne statuirt werden, vor denen er sein Recht darzuthun bereit sei. Und so wird entschieden. „Unde in tali casu, in quo judex et jurati simul agant, sive per se sive per interpositam personam, non possunt simul et agere et officiorum suorum actus debitos exercere. Aliquem enim simul esse judicem, actorem et sententiam diffinitivam dictantem, non consonat aequitati." — Zum Verständniß ist zu bemerken, daß nach der in Mähren und Ungarn gewöhnlichen Stadtverfaßung Richter und Geschworne zugleich Rath und Gericht waren.

[142]) Vgl. z. B. Priv. v. 1335 b. Lacomblet III. 454: pro . . excesso, forefacto sive delicto . . civitatis; Urk. v. 1358 (in Note 146): stad mit vrevele; Urk. v. 1255 b. Boehmer 95: si civitates vel opida . . . pacem violaverint;

fahren gegen eine Stadt eingeschritten werden[143]). Die Stadt als solche wurde durch alle ihr zu imputirenden unerlaubten Handlungen zum Schadensersatz verpflichtet[144]). Und unzählige Male sind in aller Form Rechtens Strafen gegen die Städte erkannt und vollstreckt worden. Es wurden geistlicher Bann und weltliche Acht, Verfestung und des Reiches Acht und Oberacht, Kassation der Privilegien und Geldbußen über die Städte verhängt[145]). In allen Bünden und Genoßenschaften, denen Städte angehörten, wurde unter dem Gesichtspunkt der Bestrafung gegen bundbrüchige Städte eingeschritten und insbesondere die Verhansung oder Vervemung als Strafe ausgesprochen[146]).

---

1256 ib. 110: si vero aliqua civitatum hoc infregerit, perjura et carens omni honore reputabitur; 1257 im Lüb. Urkb. I. 225: civitas .. rea. U. s. w.

[143]) Vgl. oben Note 129 u. 140. Urtel des Kön. Kammergerichts b. Franklin a. a. O. Nr. 26 u. 32. Magdeb. Urtel v. 1470 b. Neumann Nr. 43, wonach es, um eine Stadt aus der Verfestung zu ziehen, von Gerichts wegen der Handlung des Richters und der Schöffen, von der Stadt und der Gemeinde wegen der Handlung des Bürgermeisters und der Rathmannen bedarf. Urk. v. 1285 b. Lacomblet II. 478.

[144]) Vgl. Note 91 zu § 28 u. Note 61 zu § 29. Erk. des Kön. Kammergerichts v. 1448 b. Franklin a. a. O. S. 56 Nr. 26, welches die von der Stadt Nördlingen nachgesuchte Restitution gegen ein Kontumazialurtel verwirft, wonach die Stadt dem Kläger Friedrich Muracher den durch die Bürgerschaft erlittenen Schaden ersetzen sollte, wie er den mit seinem und zweier ehrbaren Mannen Eid würdigen werde. — Auch gehen alle Sühnen, Vergleiche und Verträge zwischen Städten und andern Städten, Fürsten oder Herrn von der Voraussetzung aus, daß die Stadt den aus ihren Handlungen entstehenden Schaden beßern müße. — Vgl. über die Haftung der Stadt für das durch ihre servitores verwirkte Wergeld Urk. v. 1348 im Lüb. Urkb. II. 827, v. 1241 b. Lappenberg, Hamb. Urkb. Nr. 522 S. 445. — Ebenso spricht ein Erk. v. 1461 b. Ochs V. 223 f. aus, daß die Stadt Basel gleich jedem Geleitsherrn im Falle eines gegen Geleitsgeld ertheilten Geleites für den Ersatz des durch Straßenraub verübten Schadens hafte. — Diese Haftung war auch nicht etwa blos Fremden, sondern ebensogut den eignen Bürgern gegenüber begründet (vgl. z. B. Erk. Nr. 41 b. Franklin a. a. O. S. 50).

[145]) Vgl. z. B. die Lösung der civitas et dioecesis Worm. von der Exkommunikation 1343 b. Schannat II. 169; des Reiches Oberacht über Bürgermeister Rath und Gemeinde von Nymwegen i. J. 1455 b. Lacomblet IV Nr. 309 S. 379 u. Franklin a. a. O. Nr. 32 S. 59; Urk. b. Weizsäcker, D. R. T. A. I Nr. 104 u. 105 S. 189 f., wonach Karl und Wenzel 18 schwäbische Städte aus der Reichsacht entlaßen, Wenzel sie begnadigt. Bezüglich der Kassation von Privilegien braucht nur an die Gesetze Friedrichs II erinnert zu werden. Geldstrafen, die in der Stadt „gemeines Gut" zu vollstrecken, s. oben in Note 98 zu § 29.

[146]) Vgl. z. B. den Beschluß der Gothländer Kaufmannsgesellschaft v. 1287 b. Sartorius II Nr. 67, wonach die civitas, welche dem Beschluß nicht nachkommt, zur Strafe den Anspruch auf die Buße einzelner Bürger verwirkt, welche diese für den Ankauf geraubter oder bei Schiffbruch genommener Gegenstände sonst

Das gesammte politische Leben im Innern des Reichs beruhte auf der Idee, daß die Städte für die Handlungen ihrer Behörden voll verantwortlich seien[147]).

Doch wurde in dieser Beziehung weniger als in irgend einer andern die alte Anschauung überwunden, welche die Stadt mit der Bürgergesammtheit identificirte. Man nahm keinen Anstoß daran, daß Strafen, welche wegen einer Handlung des Raths oder auf Grund eines Mehrheitsbeschlußes der Bürgerschaft erkannt wurden, mit der Stadt zugleich jeden einzelnen Bürger ohne Rücksicht auf seine Mitschuld in seiner Sonderexistenz trafen, wie Bann und Acht oder die Zerstörung der Stadt[148]). Und man ließ ebenso wegen des von der Stadt zu leistenden Schadensersatzes die Vollstreckung im Nothfall gegen Personen und Eigenthum aller einzelnen Bürger zu.[149])

Allein die Städte erstrebten und erlangten wenigstens so viel, daß nicht auch umgekehrt, wie ehemals, Handlungen einzelner Bürger der Gesammtheit und folgeweise der Stadt imputirt werden sollten. Es bildete sich die meist

---

an die Stadtkaße zahlen sollen; an die Stelle der Stadt tritt dann die Gesammtgenoßenschaft. Eine Stadt aber, welche dauernd ungehorsam ist, soll aus der kaufmännischen Genoßenschaft zur Strafe ausgestoßen werden. — Urk. v. 1358 ib. Nr. 183 S. 443 f.: wer ok jenich stad van der dudeschen hense, de sik *mit vrevele* ute deseme ghesette wolde werpen unde des nicht wolde helden, de stad schal ewiclichen ute de dudeschen hense blyven unde des dudeschen rechtes ewichliken entberen. Ib. Nr. 1866 S. 454 f. u. 607 f. Vgl. Th. I S. 469 Note 26; S. 470 u. 472; S. 478 Note 56; 480.

[147]) Vgl. z. B. die Urfehde v. 1275 b. Schreiber I. 73, worin den „scultetus et universitas civium de Vriburch" wegen Verurtheilung und Hinrichtung eines Verwandten verziehn und jede Rache verschworen wird; auch die Sühnen ib. 89. 87. 92 f.

[148]) Bann und Acht wurden daher ausdrücklich über Stadt und Bürger verhängt, z. B. 1376 b. Lacomblet III. 683 f.: stat inde burgere; 1377 ib. 696: dat die stat inde burgere uyss der achte komen; Ennen u. Eckertz I. 428: stat u. burgere in die achte. Bes. aber das Kontumazialurtel v. 1375 b. Lacomblet III. 672 f., wonach geladen waren „die stat, burgere und personen von Coln . . *sich und die stat van C.* zu verantworten; es waren die stat und burgere von C. . . nyet erschenen; es wurde dem klagenden Erzbischof „uff die stat burgere und personen van Coln anleyde und acht mit gerichte" gegeben. Ausdrücklich wurde noch 1501 in Worms b. Schannat 289 des Reiches Acht und Oberacht über alle Mannspersonen von mehr als 14 Jahren, unverhindert künftiger Einreden, ausgesprochen.

[149]) Vgl. oben § 29. Urk. v. 1386 b. Schannat II. 196: Kläger, welche ein obsiegliches Urtel gegen die Stadt Worms erstritten, werden in nutz und gewer gesetzt . . umb 100,000 mark goldes uff der burgermeister rates und der burger gemeinlich armer und richer zu Worms *guter und burgere* inwendig u. uszwendig der stat.

auch äußerlich sanktionirte Rechtsanschauung, daß eine Stadt wegen Vergehungen ihrer Bürger, so weit sie sich dieselben nicht durch Inschutznahme oder Rechtsweigerung aneignete, so wenig Schadensersatz zu leisten habe[150]), als mit Strafen belegt werden dürfe[151]).

### §. 31. Das Wesen der Stadtpersönlichkeit.

Die eigenthümliche Natur der deutschen Stadtpersönlichkeit, die wir so sich vollenden sahen, und ihr Gegensatz sowol zu den älteren Verbandseinheiten als zu parallelen römischen Begriffen, läßt sich am besten in dem deutschen Gedanken und Worte des Gemeinwesens[1]) ausdrücken.

I. Die Stadt war das natürliche und politische Einheitswesen, welches in der an eine Stätte gebundenen organisirten Bürgerschaft lebte.

1. In diesem Sinne bestand der Körper der Stadt aus ihrem doppelten Substrat.

a. Sie war erstens, ungleich der alten Genoßenschaft, mit ihrem Gebiet dergestalt verwachsen, daß in dem persönlichen Begriff der Stadt immer zugleich der ursprüngliche räumliche Begriff der Stätte mitgedacht wurde. Dies geht schon daraus hervor, daß gerade das Wort „Stadt" zum Namen des Gemeinwesens wurde, und folgt direkt aus dem Sprachgebrauch, welcher nicht nur neben, sondern mit und in der persönlichen Bedeutung des Wortes „Stadt" dessen räumlichen Sinn festhielt[2]). Keineswegs aber war die räumliche Stadt ausschließliches Substrat der Stadtpersönlichkeit und etwa für sich allein in dem neuen Stadtbegriffe personificirt. Denn dann hätte man nicht von „gemeiner" oder „gesammter Stadt" reden[3]), Ausfahrten, Vorla-

---

[150]) Vgl. oben Note 99—100 zu § 29.

[151]) Schon 1146 b. Ried 215 tadelt der Probst den Bischof von Regensburg, daß er alle Bürger gebannt habe, da doch nur einige gefrevelt hätten. Er solle über homicidium und sacrilegium ein judicium einsetzen, quod non involveret totum illius civitatis populum, nisi forte populus ipse voluisset criminosos contra justitiam defendere. Vgl. Urk. v. 1259 ib. 449: Der Herzog verspricht, „nullam offensam *particularem*, ut si aliquis vel aliqui ex civibus eum offenderint, civitati Ratisponensi et universitati civium imputabite". Priv. f. Wesel v. 1332 b. Gengler 522: quod nullus opidanus Wesaliensis pro alterius culpa punietur.

[1]) Während in respublica „res" nur ein Todtes und „publica" mehr das Oeffentliche als das Gemeine bezeichnet, deutet das Wort „Gemeinwesen" zugleich auf das einheitlich Seiende, Lebendige und seine Immanenz in einer Gemeinschaft hin.

[2]) Vgl. z. B. Urk. v. 1293 im Lüb. Urkb. I. 551; v. 1395 b. Lacomblet III. 499.

[3]) Z. B. 1215 f. Achen b. Gengler, C. D. mun. I. 2: totius civitatis. 1264 b. Lacomblet II. 3: non inimicabitur . . toti civitati . . nisi tota ci-

dungen und Versammlungen der Städte berichten[4]), zahllose Urkunden mit „wir die Stadt" oder ähnlich beginnen[5]), und durch die sehr verbreitete Sprechweise „Stadt zu Worms", „Stadt von Köln," „civitas in Lubeke," „oppidum in loco D." u. s. w.[6]), wofür wir heute etwa „städtisches Gemeinwesen zu Worms" u. s. w. sagen müßten, die Stadt als ein an den Ort gebundenes, aber darüber empor gewachsenes Wesen bezeichnen können.

b. Die Stadt enthielt zweitens einen genoßenschaftlichen **Personenverband**, der in ihrem Begriffe jederzeit mitgedacht wurde[7]). Aber die Stadt war keineswegs ausschließlich auf diese Personengesammtheit gebaut, so daß etwa diese allein in dem Begriffe der Stadt personificirt worden wäre. Denn dann hätte man nicht die Stadt als etwas Höheres neben und über die Bürgerschaft[8]), neben und über die Gesammtheit der Einwohner[9]), ja neben und über die ganze gegenwärtige und zukünftige Einwohnerschaft[10]) stellen können.

2. Die Stadt wurde aber zu einem lebendigen Einheitswesen erst dadurch, daß dieser Körper eine Gliederung und Organisation erhielt. In dem Begriff der Stadt wurde daher ihr **Organismus** stets mitgedacht[11]).

---

vitas se voluntarie ingerat tali facto. 1303 im Lüb. Urkb. II. 174: van der ghemeenen stede wegen van Dordrecht. 1337 b. **Boehmer** 542: den von M. oder andern steten.

4) Vgl. oben § 28 u. 29.

5) So sehr oft b. **Lacomblet**, z. B. 1366 III. 565.

6) Vgl. die Noten zu § 28—30. Heute ist diese Ausdrucksweise nicht mehr üblich.

7) Vollständig zählt den auf Gleichheit der Pflicht und des Rechts gegründeten städtischen Schutzverband eine Urk. v. 1368 b. **Schreiber** I. 511 auf: sullen . . alle burgere, seldenere und gesessen lüte ze Friburg, clostere, phaffen u. leyen, geistliche u. weltliche u. aller menglich, *der zuo der stat Friburg gehöret, die burdi des guotes u. der schulde glich mit einander tragen.* — Für Alle wird ein Abzugsgeld eingeführt.

8) Vgl. Note 120 u. 121 zu § 30.

9) Z. B. b. **Ennen** u. **Eckertz** I. 144: umb eyns gemeynen besten ind gutz wille der stat v. C. ind alle yrre ingesessene. Ib. 422 f. 1283 im Lüb. Urkb. I. 412: ipsa civitas vel persone seu persona ejusdem. 1392 b. **Lacomblet** III. 849: of die stad van Colne hoere burgere of yngesetene . . . schuldich weren.

10) 1291 im Lüb. Urkb. I. 520: ipsa civitas Lub. et omnes ejus presentis et futuri temporis inhabitatores . . possidebunt. Ib. 522: ipsos consules et burgenses Lubecenses presentis ac futuri temporis et ipsam civitatem . dimisimus.

11) Vgl. oben § 23. Unter „Stadt" kann daher in zusammengesetzten Formeln bald mehr die Behörde gemeint sein (Note 116 zu § 30), bald gerade umgekehrt die Gemeinde. Vgl. z. B. Urk. v. 1361 b. **Schreiber** I. 486: den 24 dem burger-

Allein auch mit dem Inbegriff ihrer Glieder und Organe war die Stadt nicht identisch, wurde vielmehr von ihnen allen ausdrücklich unterschieden[12]).

3. In dem organischen Körper vielmehr lebte eine unsichtbare Einheit, welche sich als geistige und natürliche Macht nach außen und innen zur Geltung brachte. Das war die Stadt.

Diese Stadt war ein einheitliches Wesen. Sie blieb dieselbe Stadt, wenn auch ihr Gebiet, ihr Personenverband, ihr Organismus sich änderten.[13]) Sie trat als lebendige Willenseinheit in der Geschichte handelnd auf. Sie ließ sich insoweit einem einzelnen Menschen in seiner physischen Struktur und geistigen Einheit vergleichen, wie sich denn auch in der That das Bild des Einzelmenschen von jeher aufgedrängt hat, sobald die Existenz einer idealen Gesammteinheit zum Bewußtsein kam[14]). Und es ließ sich im politischen, socialen, wirthschaftlichen Leben von „Städten" wie von geistigen und sittlichen Einheitswesen sprechen[15]).

---

meister dem schultheisz dem rade und der *stat gemeinlich* zu F.; ib. 495. 1293 ib. 134: es sollen die burger u. *dü stat gemeinlich* sweren. 1387 b. Lacomblet III. 751: meistere gesworen rait ind *gemeyne stat* v. Lüttich. 1330 b. Gengler 507: mit rade der wysesten un mit vulbort der *menen stad.* W. v. Seligenstadt b. Grimm I. 509: dem rad u. *stat gemeinlich armen u. richen.* Bremer Stat. v. 1303 b. Oelrichs 60: der ratmanne unde *dhe mene stat;* 59, 63 u. 154: the ratmann mit den wisesten und mit der *menen stat.*

[12]) Vgl. Note 127 zu § 30.

[13]) Vgl. z. B. Urk. v. 1333 b. Boehmer 524: K. Ludwig erlaubt dem burgermeister rat u. burgern gemeinlichen, die Neustadt zur Stadt Frankfurt zu ziehen. Doch soll die gemehrte Stadt als dieselbe Stadt wie die bisherige Stadt gelten, genau dasselbe Recht und dieselben Freiheiten haben und dieselbe Steuer zahlen. Denn „ez sol ouch die selbe niwe stat u. der niwe begriffe *ein ding* sin mit der *stat ze Frankfurt* u. sol alles *ein stat* heizen u. sin". Vgl. Urk. v. 1303 b. Schreiber I. 173.

[14]) Man sprach vom Geist der Stadt (1329 b. Lacomblet II. 125: spiritum civitatis), von „der stat gnade u. frundschaft" (1396 b. Schannat 209), der Stadt Huld, Gunst u. s. w., aber auch von der Hand der Stadt, z. B. 1271 b. Lacomblet II: resignavimus et resignamus *in manus civitatis Col.* et transferimus etiam *in manus ipsius civitatis* quicquid juris habemus. 1280 im Lüb. Urkb. II. 37: civitas Lubec. uti incepit sigillo, quod pre manibus habet. 1524 b. Neugart II. 515: der statt Zurich . . *ze handen* stellen u. bringen 1318 b. Boehmer 444: *so nimt iz die stat in iere hant.* — Auch symbolisirte von je die Kunst eine Stadt unter menschlichem Bilde.

[15]) Auf allen diesen Gebieten wurde daher, wie jede Städtechronik zeigt, von Handlungen, Eigenschaften, Willensäußerungen der Städte als solcher gesprochen. Wir hören von meineidigen und bundestreuen, von treuen und ungehorsamen, von ruhmvollen und schandebeladenen Städten (vgl. Note 146 z. § 30; 1239 b. Lacomblet II. 124 „devotio" u. 125 „fidelitas" der civitas; 1265 b. Remling 307:

Die Stadt war aber zugleich ein gemeinheitliches Wesen. Ihre Existenz beruhte auf der Verbindung anderer, für sich existirender Wesen. Sie wollte und handelte durch Organe, die zugleich als Individuen wollen und handeln konnten. Ihre Einheit war sinnlich nicht wahrnehmbar. Sie war also eine von den Einzelmenschen völlig verschiedene Wesensgattung.

II. Indem nun das so gestaltete städtische Gemeinwesen auch im Recht zur Anerkennung gelangte, wurde es zum Rechtswesen, d. h. zur Person.

Die Stadt als Person war also dieselbe Stadt, welche auf allen Lebensgebieten sich als eine Daseinseinheit offenbarte. Aber sie war diese Stadt in ihrer rechtlichen Bedeutung.

In der Erhebung der Stadt zur Person lag nichts Künstliches oder Fingirtes, sondern der nothwendige Ausdruck einer zwingenden Wirklichkeit. Es lag aber darin eine Abstraktion, indem nur vermöge einer solchen die Einheit in der Vielheit erkannt und als ein von der letzteren Verschiedenes gesetzt werden konnte.

III. Die Stadt als Person war den Einzelpersonen insofern gleichartig, als beide Personen waren; sie war aber von ihnen verschieden, soweit im Gegensatz zur Einzelpersönlichkeit ihre Gesammtpersönlichkeit in Frage stand.

1. Mit jeder andern Person und somit auch mit dem Einzelmenschen hatte die Stadt die Fähigkeit gemein, Rechtssubjekt zu sein und mit rechtlicher Wirkung zu wollen und zu handeln. Wurde auch das Fremdwort „Person" nur selten zur Bezeichnung dieser Gattungseinheit angewandt, so wurden doch häufig Städte und einzelne Menschen derartig parallelisirt, daß an dem Bewußtsein des ihnen gemeinsamen Merkmals, Person zu sein, nicht gezweifelt werden kann [16]). Auch wurden der Stadt gewiße allgemeine Rechte der Persönlichkeit in gleicher Weise wie den Einzelnen beigelegt. Sie führte einen Namen, ein Siegel [17]),

---

fama nunc infamia civitatis Spirensis). Es bilden sich stehende Beinamen, wie die „heilige" Stadt von Köln (schon 1159 b. Lacomblet I. 257 „sancta Colonia"; ebenso im Siegel; in der Chronik „van der hilligen stat v. C." u. s. w.), die „edle" (z. B. 1335 u. 1349 b. Lacomblet III. 376 u. 453: civitas Col. nobilis), die „fromme", die aurea Moguntia, die „freie gefürstete Stadt zu Worms", die „gefreite Stadt zu Freiburg" (1276 b. Schreiber I. 88: daz dü statte ze V. gevrite wäre von künge u. kaiser) u. s. w.

[16]) Vgl. oben Note 68—71 u. 102—105 zu § 28.

[17]) Das Siegel heißt Anfangs sigillum burgensium oder civium (z. B. 1198 b. Schannat 221; 1211 b. Ried 302; 1226 u. 1233 ib. 340 u. 373; 1219, 1223 b. Boehmer 28 u. 34; 1235 u. 1261 b. Tzschoppe u. Stenzel 299 u. 351); dann vielfach sigillum universitatis, communitatis, segel der gemeinde u. s. w. (vgl. Note 8 zu § 23; Richthofen 298: sig. communitatis in A.; ib. Note 2: richtere u. meene meente in den Damme unse buyrseegel. 1328 b. Trouillat III. 383); endlich immer häufiger „Siegel der Stadt". Z. B. 1219,

eine Hausmarke[18]) und ein Wappen[19]); sie hatte eine korporative Standesqualität[20]); sie hatte eine persönliche Ehre[21]).

---

1222, 1223, 1225 b. Boehmer 26. 30. 34. 40. 41 u. 43: sigillum civitatis Frankof.; 1258 b. Schreiber I. 58: der stete ingesigele von Friburc; 1257 b. Lacomblet II. 236: der stede van Colne ingesigilin; 1260 b. Trouillat II. nr. 75 S. 108: der stat ingesigel von Basel; 1295 b. Tzschoppe u. Stenzel 431; 1237 b. Gudenus II. 1038: sigillum opidi; 1229, 1269, 1256 ib. 439 u. 441: sig. civitatis Mog.; 1241 b. Lacomblet II. 134: sigillum civitatis Aquensis; 1277 ib. 410: sigillo communi civitatis; Lüb. Urkb. II. 37: anno 1280 . . . civitas Lub. uti incepit sigillo quod pre manibus habet; 1280 ib. I. 372: sigillo civitatis nostre Stetin hoc tempore caruimus; Richthofen 110: sig. civitatis; ib. 313; Lappenberg 435 (1236) u. s. w. — Das Siegel befindet sich in einer besonderen Lade, deren Verschluß und Verwaltung umständlich geregelt wird (z. B. 1300 b. Schannat 157: Bestimmungen über die Innehabung der 4 Schlüßel zu der arken da der stede ingesigelde inne ist). Denn es soll nur bei Urkunden, welche die Stadt als Körperschaft angehen, gebraucht werden; z. B. 1300 a. a. O. 156: swelche brive die stat gemeinlich rurent oder der stede gut. — Die Embleme des Siegels deuten auf die Vereinigung des persönlichen und räumlichen Schutzverbandes, indem sie meist sowohl den Schutzpatron als ein Stück der Mauern oder Thürme enthalten. — Landgemeinden ermangelten in der Regel dieses Ausdrucks korporativer Selbständigkeit und Einheit (z. B. W. v. Planig a. E. b. Grimm IV. 614; Richthofen 505 a. E.).

[18]) Homeyer, die Haus- und Hofmarken S. 181—183 u. 336. Urk. v. 1260 v. Soest b. Seibertz II, 1. 394 u. 395: signum civitatis. Nürnberger Urk. b. Siebenkees I. 117: der stat schilt (zum Bebrennen des Getreidemaßes). Regensb. Rathsordn. v. 1303 b. Freyberg V. 97: der purger zeichen u. sein selbs zeichen. Rolle der Goldschmiede v. 1494. b. Wehrmann 215: „mit der stad tekenn". In Lüneburg ist von einer „rathsmark", in Braunschweig von des „rades teken" und der Stadt „teken yserne" die Rede. — Die Stadtmarke diente zur Bezeichnung städtischer Grundstücke und Grenzen, städtischen Geräths und Eigenthums; aber auch zum Eichen der Maße und Gewichte und zum Stempeln der Waaren, wobei sie nicht das Eigenthum, sondern die öffentliche Autorität der von ihr bezeichneten Person ausdrückt.

[19]) Nach Michelsen, die Hausmarke (Jena 1853) S. 53 u. 54—55 ist die Marke der Stadt aus der dinglichen Marke des Stadtgebiets hervorgegangen, während das Wappen als Zeichen einer persönlichen Geschlechtseinheit erwachsen ist und also bei der Ausbildung zum Stadtwappen die Personeneinheit der Bürgerschaft ausdrückt. Auch hier haben wir also einen Beleg für den Ursprung der Stadtpersönlichkeit aus der Verschmelzung von Stadtmark und Bürgergenoßenschaft zu höherer Einheit.

[20]) Es gab „freie", „gefürstete" Städte u. s. w.

[21]) Priv. v. 1156 f. Worms: justitiam et honorem ac commodum civitatis. 1188 b. Tzschoppe u. Stenzel 266: pro honore civitatis nostre Magdeburg. Vgl. 272 § 4. 1261 ib. 351 § 1: der stat recht u. ir ere u. ir vromen. 1261 ib. 364: intendentes commodo ac honori civitatis nostre Wratislaviensis.

2. Die Stadt unterschied sich aber von dem Einzelnen dadurch, daß sie Gesammtperson und nicht Einzelperson war.

a. Daraus ergab sich erstens ein theils engerer theils weiterer Umfang des der Stadt zugänglichen Rechtsgebiets. Denn während im Privatrecht die Stadt von gewißen auf das Individuum berechneten Gebieten, wie dem Familienrecht und dem größten Theil des Erbrechts, ausgeschloßen war, hatte sie umgekehrt im öffentlichen Recht Befugniße und Pflichten, deren Subjekt niemals ein Einzelner sein konnte.

b. Zweitens aber ergriff das Recht, welches beim einzelnen Menschen nur auf das äußere Leben Bezug haben kann, bei der Stadt auch das innere Leben. Denn dieses Leben war das zusammengesetzte Leben eines Gemeinwesens, dessen Glieder und Organe zugleich selbständige Rechtswesen waren. Zwar war das innere Leben der Stadt keineswegs bloßes Erzeugniß des Rechts, sondern zugleich ein natürlicher und geistiger Proceß: allein es mußte soweit, als es rechtlich erheblich sein sollte, zur Rechtsordnung erhoben werden. Es war daher Sache des Rechts, zu bestimmen, wie viel von der Persönlichkeit des Einzelnen im Gemeinwesen aufgieng und wie viel dem Individuum blieb; es war eine rechtliche Ordnung, welche den Stadtkörper gliederte und organisirte und die städtischen Lebensfunktionen an bestimmte Organe vertheilte; und es war eine Rechtsfrage, ob im einzelnen Fall die Stadt als solche gewollt und gehandelt hatte oder nicht.

IV. Die Stadtpersönlichkeit war endlich im Verhältniß zu der sie bildenden Gesammtheit eine zwar selbständige, aber immanente Einheit.

1. Daß die Stadt als selbständiges Einheitswesen der Gesammtheit ihrer Glieder gegenübertrat: das gerade war gegenüber der alten, auf der Identität von Gesammteinheit und Gesammtvielheit beruhenden Genoßenschaft der Fortschritt des städtischen Lebens.

Die Stadt war das Ganze und als solches begrifflich verschieden von der Summe der Theile. Sie trug Grund und Zweck ihres Lebens zunächst in sich selbst. Das Wohl der Stadt, welches sich mit dem Wohl aller Einzelnen keineswegs zu decken brauchte[22]), war der Angelpunkt des städtischen

---

1304 ib. 449 § 2: der stat ere. 1241 b. Lacomblet II. 134. 1220 § 5 b. Gengler 355 § 5: honor ipsius civitatis. Ib. 79. Grimm, W. I. 829: zu ehr u. herrlichkeit der stat Limpurg. — Die Stadt kann daher auch friedlos und ehrlos werden, z. B. 1255 u. 1256 b. Boehmer 95 u. 110: civitas ... perjura *et carens omni honore* reputabitur; 1257 im Lüb. Urkb. 255: civitas ... proscripta. — Auch kann die Stadt Ehren verleihen, z. B. das Ehrenbürgerrecht (Maurer II. 758—759), sie hat Ehrenausgaben u. s. w.

[22]) So wäre z. B. eine Vertheilung der Stadtallmende im Interesse aller Einzelnen aber nicht der Stadt gewesen; eine Verwendung und Belastung derselben für die Ehre der Stadt oder für den Vortheil künftiger Generationen kam nicht unmittelbar der Gesammtheit zu Gute.

Lebens[23]); dem Nutzen und der Ehre der Stadt mußten die Bürger und die bürgerlichen Behörden ihre öffentliche Thätigkeit widmen[24]).

Deshalb war die Stadt im öffentlichen Recht ein wirklicher Staat. Sie stellte den Einzelnen gegenüber eine höhere Willensordnung dar, welche dem individuellen Belieben schlechterdings entrückt und in die Sphäre der Allgemeinheit erhoben war.

Deshalb war aber die Stadt auch eine eigne und selbständige Privatrechtsperson. Sie stand als solche nicht über, sondern neben den Individuen. Aber sie war ein Subjekt für sich, dessen Rechte und Pflichten verschieden waren von den Rechten und Pflichten ihrer Glieder.

2. Die Stadt war jedoch als Gemeinwesen eine der bürgerlichen Gemeinschaft immanente, nicht transcendente Einheit. Sie lebte in der organisirten Gesammtheit und ward hierdurch in ihrem Wesen bedingt und bestimmt. Das unterschied sie scharf von antiken und kirchlichen Gebilden und stellte sie als Fortbildung der germanischen Genoßenschaft dar.

Die Stadt war als Ganzes nicht denkbar ohne ihre Theile. Wie ihre Glieder zwar zunächst für sich selbst, zugleich aber um des Ganzen willen da waren, so war die Stadt nicht ausschließlich für sich, sondern zugleich um ihrer Bürger willen da. Die Harmonie des Ganzen und der Theile war das letzte Ziel des städtischen Lebens. Wie jeder Bürger dem öffentlichen Wohl der Stadt nachleben sollte, so sollte die Stadt selbst in dem gemeinen und gleichen Wohl aller ihrer Bürger, Armer wie Reicher, die Aufgabe ihrer Thätigkeit finden[25]). Nicht ein Staatswohl, dessen rücksichtslose Durchführung auf

---

[23]) Vgl. Note 21. Urk. v. 1300 b. Schannat II. 156: der stede not u. nutz besetzen; 157: umbe der stede nutz u. umb andere noth, die die stad angeit. 1333 b. Lacomblet III. 46: nutz u. urbeir der stede. 1304 b. Tzschoppe u. Stenzel 448 § 1: der stat ere u. vrummen; der stat not. u. s. w.

[24]) Dahin geht daher der Rathseid wie der Bürgereid (vgl. oben Note 15 zu § 27 u. Note 167 u. 168 zu § 28: „der Stat recht u. ir ere u. ir vromen zu bewarende"; „zu werven der Stede beste" u. s. w.); daran findet die Autonomie der Zünfte ihre Grenze (1293 b Schreiber I. 133), vielmehr sollen diese in ihren Versammlungen „vorderen des stades nut" (Frensdorff 129); und das ist das Ziel aller einzelnen städtischen Willensakte (vgl. oben § 28 u. 29).

[25]) So sagen schon 1159 die Kölner, als sie den Wechsel der Meister und Burofficialen auf 10 Jahre untersagen, es sei ein Gemeinwesen nur dann vernünftig eingerichtet, wenn das gemeine Wohl Aller gleichmäßig berücksichtigt werde. Bei Lacomblet I. 275: reipublicae status salutari consilio tum ordinatus esse cognoscitur, quando generali bono omnium equali pietate providetur. Nos itaque utilitati universorum pie consulentes, communiter per totam sacrosanctam Coloniam statuimus. Ebenso erfolgt 1248 in Freiburg b. Schreiber I. 52 die Verfaßungsänderung, weil die bisherige Behörde das „negotium universale sive rempublicam ville Friburgensis" nach Willkür führte, statt nach dem gemeinen Vortheil und der gemeinen Ehre (honestas et utilitas communis). Und in

Kosten der Einzelnen und ganzer Klassen von Staatsangehörigen zulässig schien, sondern ein zugleich öffentliches und gemeines Wohl der Stadt[26]), den übereinstimmenden Vortheil, den Nutzen und die Ehre der Stadt und aller ihrer Bürger[27]) bezweckte die Einrichtung des Gemeinwesens. Und wie der Bürger jedem fremden Eingriff gegenüber Gut und Blut für die Stadt zu opfern verpflichtet war, so hatte er andrerseits ein Recht darauf, daß ihn die Stadt nach außen hin vertrete, schütze und räche[28]).

---

Wesel wird 1308 b. Lacomblet III. 55 der Verfaßungsstreit entschieden nach dem commune bonum commodum et honorem oppidi. — Derselbe Gedanke wurde von den Zünften bei allen ihren Erhebungen ausgesprochen.

[26]) Daher heißt es so oft, es werde eine Einrichtung getroffen oder eine staatliche Handlung vorgenommen „zum gemeinen Besten der Stadt." Z. B. 1321 b. Lacomblet III. 152: pro pace commodo et *communi* bono civitatis Col. 1380 ib. 724. 1321 b. Ennen u. Eckertz I. 1 § 1: umbe gemeyn beste der Steede van Kolne. Vgl. ib. 144 f. Urk. v. 1349 b. Schreiber I. 385: der stete an gemeinen nutz, armen u. richen. 1391 ib. 387: dat unser stede nutz ere ind gemeyne beste sy; umb unser stede gemeynen besten willen. Verdener Stat. b. Gengler 507: an der menen stad nutteheyt u. beste; § 7, 12 u. s. w.

[27]) Daher werden Verfaßungen gemacht, Gesetze gegeben, Stadtgüter veräußert u. s. w. zu der Stadt und der gemeinen Bürger Nutzen. Vgl. z. B. Handf. v. Colmar v. 1278 u. 1285 b. Trouillat II. 308 u. 540: einungen . . das es ihn selben (den Bürgern) und der stätte nützlich sye. Willkür v. Medebach v. 1314 b. Seibertz II. 133: electionem ob utilitatem et bonum sive commodum nostre civitatis vel communitatis. Priv. f. Nordhausen v. 1290 b. Gengler 318 § 1. Stadtr. v. Diessenhofen ib. 79: ainunge . . . der statt u. der gemainde ze nutz u. ze eren. Schweriner Stadtr. § 22. Urk. v. 1294 im lüb. Urkb. I. 5: to ere u to deme vromen unser truwen borgere van Lubeke unde dher stat. 1335 b. Gudenus III. 290. 1321 im Lüb. Urkb. II. 353: dat it unsen menen borghere unde unse statt nutlic si. Urk. v. 1365 b. Schreiber I. 493; v. 1316 b. Trouillat III nr. 135 S. 234; vgl. oben Note 40 zu § 29. Ennen u. Eckertz I. 422 f. 429. 430. 431. 434. 435. 443.

[28]) Vgl. den Appingadamer Bauernbrief v. 1327 b. Richthofen 296 § 14: ein Bürger, dem von außen her Brandstiftung geschehen ist, hat zunächst von der Bürgerschaft gegen Bürgenstellung eine mit dem Stadtsiegel versehene Urkunde zu erwirken und mit dieser an dem Heimathsorte des Brandstifters Recht zu suchen; nützt ihm dies nichts, postea sit hec causa communis civium (N. 4: so sall het der gemenen bueren sake wesen). Vgl. § 20 ib. 287: Niemand übe außerhalb Rache, bevor er cum literis sigillo civium signatis Recht gefordert hat und dieses ihm öffentlich verweigert ist. — Deshalb sahen auch alle Städte im Verhältniß zu auswärtigen Mächten die Rechte und Privilegien einzelner Bürger oder Bürgerverbände zugleich als städtische Rechte an. So z. B. die auswärtigen Privilegien ihrer Hansen und Gilden, ihrer Kaufleute und ihrer Zünfte (vgl. z. B. Urk. v. 1203, 1209 u. 1238 im lüb. Urkb. I. 20 u. 86), ja das einzelnen Bürgern gegebene Recht der Städtegründung (z. B. 1242 u. 1246 ib. 97 u. 107). Vgl. Th. I S. 383. 465 f.

Deshalb war die Stadt im öffentlichen Recht weder ein antiker Staat noch eine kirchliche Anstalt, sondern ein staatliches Gemeinwesen. Sie gieng nicht mehr, wie die alte Genoßenschaft, in der Gesammtheit auf, aber ebensowenig gieng der Bürger in der Stadt auf. Vielmehr hatte der Bürger als solcher so gut Rechte wie Pflichten gegen die Stadt. Es war nicht nur sein Recht, daß die Stadt seine Privatrechtssphäre nicht kränke: es war auch sein Recht, in verfaßungsmäßiger Weise Theil zu nehmen an dem Leben der Stadt, den Gemeinwillen bilden zu helfen, Glied und Organ des Ganzen zu sein[29]). So hoch die Stadt über ihrem einzelnen Bürger stehen mochte: sie stand auch als Staat gleich ihm im Recht. Indem in Folge dessen alle städtischen Verfaßungsfragen als Rechtsfragen im vollen Sinne des Wortes behandelt[30]) und alle politischen Rechte gleich dem Privatrecht gerichtlich geschützt wurden[31]), war die Stadt ein Rechtsstaat, in dem die germanische Idee des öffentlichen Rechts zuerst ihres privatrechtlichen Gewandes entkleidet und dennoch ihres Rechtscharakters nicht beraubt war.

Aber auch im Privatrecht war die Stadt keine juristische Person, für die es gleichgültig gewesen wäre, daß sie in einer Gesammtheit lebte. Sie war vielmehr eine Gesammtpersönlichkeit, deren rechtliche Natur gerade darin bestand, daß sie als Gemeinwesen zugleich Vermögenssubjekt war. Sie stand daher auch hier ihren einzelnen Bürgern zwar als Dritte, aber nicht als beliebige Dritte, nicht wie jeder Fremde gegenüber. Und es war so die Möglichkeit vermögensrechtlicher Institute gegeben, bei welchen Einheitsrechte der Stadt und Sonderrechte der Bürger organisch zusammengefaßt und zwischen Stadt und Bürgern Privatrechtsverhältniße begründet wurden, welche in dieser Weise eben nur zwischen einer Körperschaftsperson und ihren Gliedern, nicht aber möglicherweise auch zwischen beliebigen andern Personen vorkommen konnten[32]).

[29]) Vgl. oben § 27.

[30]) Dies geht aus jedem mittelalterlichen Stadtrecht, Schöffenspruch oder Weisthum hervor. Vgl. oben § 30.

[31]) Vgl. oben Note 141 zu § 30; den Proceß und das Urtel des kön. Kammergerichts zwischen dem alten und dem neuen Rath zu Schweinfurth v. 1448 b. Franklin a. a. O. S. 56 f. Nr. 27; die Proceße v. 1460 u. 1473 ib. Nr. 40 u. 52. — Der volle gerichtliche Schutz des öffentlichen Rechtes innerhalb der Städte durch die Reichsgerichte blieb bekanntlich bis zur Auflösung des Reiches in Uebung; noch 1788 klagte die Bürgerschaft v. Worms beim Reichshofrath auf Wiederherstellung der Rachtung v. 1519; 1786 u. 1790 (Jäger, Mag. III. 354 f.) entschied dasselbe Gericht, daß in Nürnberg der Rath allein das Besteuerungsrecht habe; 1794 erlangten in Regensburg (ib. IV. 8 f. 63 f.) innerer Rath, äußerer Rath und Bürgerausschuß ein Urtel gegen die angemaßte Gewalt des geheimen Ausschußes; die Zünfte in Ulm beantragten beim Reichshofrath Interpretation einer zweifelhaften Stelle des Schwörbriefs v. 1558 u. s. w.

[32]) Vgl. oben § 26 a. E.

## Fünftes Kapitel.

# Die Ausbreitung des Körperschaftsbegriffs.

### §. 32. Die Arten der Körperschaft.

Der Körperschaftsbegriff, im städtischen Gemeinwesen dem deutschen Rechtsbewußtsein einmal aufgegangen, durchdrang und gestaltete bald alle anderen dafür geeigneten Genoßenschaften des deutschen Rechts. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, diese theils selbständig von innen sich vollziehende, theils direkt an das städtische Vorbild sich anlehnende Entwicklung im Einzelnen zu verfolgen. Vielmehr erübrigt uns nur, auf der im ersten Theil gewonnenen Grundlage diejenigen Momente hervorzuheben, in denen uns eine Differentiirung des deutschen Körperschaftsbegriffes entgegentritt.

Gewiße Merkmale hatten alle neu in das Bewußtsein tretenden Körperschaften deutschrechtlicher Bildung mit der Stadt gemein. In diesen Merkmalen haben wir daher das Wesentliche des deutschen Körperschaftsbegriffes überhaupt zu suchen. Andere Merkmale dagegen trennen von der Stadt die übrigen Körperschaftsgruppen ab und bezeichnen daher die Entstehung mehrerer Arten von Körperschaften.

Gemeinsam war allen Körperschaften des deutschen Rechts das Merkmal der Gesammtpersönlichkeit. Eine Körperschaft lag also vor, wenn die einer Gesammtheit immanente Einheit als Person erkannt und anerkannt war.

Artunterschiede aber traten in den verschiedensten und zum Theil sich kreuzenden Beziehungen hervor.

1. Zunächst unterschieden sich die Körperschaften mit Rücksicht darauf, ob außer einer Personengesammtheit noch ein anderes Substrat für den Bestand ihres Körpers wesentlich war oder nicht. Für den Begriff der Stadt war außer der Bürgerschaft ein bestimmtes Gebiet unentbehrliche Grundlage. Dasselbe galt von Landgemeinden, Ländern, Territorien und Bünden, insoweit sie sich korporativ gestalteten. So trat die Gruppe der Gebietskörperschaften den übrigen Körperschaften gegenüber. Die letzteren aber zerfielen wieder, jenachdem ein Personenverein ihr ausschließliches Substrat war oder außerdem eine objektive Grundlage gefordert ward, in rein persönliche und sachlich bedingte Verbände.

2. Sodann war die Existenz der Körperschaft bald der Ausfluß einer natürlichen oder geschichtlichen Nothwendigkeit, bald das Resultat eines konstitutiven Willensaktes. Die Stadt war ein nothwendiges Gemeinwesen, dessen Dasein der freie Wille nicht zu bejahen oder zu verneinen, sondern als etwas Gegebenes hinzunehmen hatte. Nur über das Wie ihres Lebens hatte er Macht. Ebenso war es bei einer Reihe anderer Gebietsverbände, sowie bei der korporativ gestalteten Familie. Dagegen gab es viele sei es im Wege der Gilde sei es im Wege politischer Einung entstandene Körperschaften, die einem freien Willensentschluß ihr Dasein verdankten. Es ließen sich mithin gewordene und gewillkürte Körperschaften unterscheiden.

3. Die Stadt verfolgte als staatliches Gemeinwesen den menschlichen Gemeinschaftszweck schlechthin. Gleich ihr waren andere Körperschaften auf allumfaßende Gemeinschaft gerichtet. Daneben aber begannen sich jetzt korporative Verbände zu konstituiren, deren Lebensaufgabe nur in der Durchführung bestimmter Einzelwerke bestand.

4. Die Stadt war zunächst Person des öffentlichen Rechts. Erst in zweiter Reihe war sie Privatrechtsperson. Ebenso gehörten die meisten anderen Körperschaften ihrer eigentlichen Bestimmung nach in das Gebiet des öffentlichen Rechts. Es zeigten sich aber daneben die Anfänge selbständiger Körperschaftsbildung für Privatrechtszwecke.

5. Ein fernerer Unterschied trat in dem Verhältniß von Einheit und Vielheit hervor, indem das Princip der korporativen Einheit in allen oder nur in einigen Beziehungen durchgeführt sein konnte. In der Stadt hatte das Recht der Körperschaft als solcher in allen für den Stadtbegriff wesentlichen Beziehungen gesiegt, ohne freilich für die mehr zufälligen Privatrechtsverhältnisse die Möglichkeit eines genoßenschaftlichen Gesammteigenthums auszuschließen. Andere Körperschaftsgruppen dagegen setzten ihrem Wesen nach eine Rechtsgemeinschaft voraus, welche einen Inbegriff von Sonderrechten der Mitglieder mit dem Recht der Gesammtpersönlichkeit zu einem Ganzen verband.

6. Da alle diese Artunterschiede, die sich mit Rücksicht auf die Verschiedenheiten der Organisation und der rechtlichen Bedeutung der einzelnen Körperschaftsgruppen noch sehr vermehren ließen, einander mannichfach kreuzten, läßt sich eine allseitig befriedigende Eintheilung der Körperschaften kaum aufstellen. Es ist daher am zweckmäßigsten, in Anlehnung an unsere moderne Eintheilungsweise die Begriffe des Staats, der Gemeinde und der Genoßenschaft an die Spitze zu stellen, die Entfaltung jedes dieser drei Begriffe auf rein deutscher Grundlage besonders zu verfolgen, und hierbei im Einzelnen die weiteren sich ergebenden Wesensunterschiede aufzusuchen. Nachdem dies geschehen, werden wir schließlich noch das Verhältniß des vollendeten Körperschaftsbegriffes zu dem Begriffe einer bloßen Rechtsgemeinschaft einerseits und zum Anstaltsbegriffe andrerseits festzustellen haben.

## §. 33. Der Staatsbegriff.

I. Der Staat ist die Person gewordene höchste Allgemeinheit. Er unterscheidet sich daher von allen anderen Verbandspersonen dadurch, daß es nichts ihm Aehnliches mehr über ihm gibt. Er ist aber andrerseits nur das letzte Glied in der Reihe der zu Personen entwickelten Verbände, indem er gleich ihnen den verbundenen Individuen gegenüber den gemeinheitlichen Willen zur rechtlichen Einheit verkörpert.

Der Staatsbegriff ist daher zwar nicht der Gegensatz des Körperschaftsbegriffes, aber er ist weiter und enger als dieser. Er ist weiter, weil er nicht nur als höchste Steigerung des Körperschaftsbegriffes, sondern auch als höchste Steigerung des Anstaltsbegriffes zur Erscheinung kommen oder auch korporative und anstaltliche Momente in sich verschmelzen kann. Er ist aber andrerseits enger, weil der Körperschaftsbegriff eine Reihe weiterer Merkmale in sich aufnehmen muß, um zum Staatsbegriff zu werden. Der Staat kann also Körperschaft sein, kann aber auch jedes korporativen Charakters entbehren. Die Körperschaft aber wird nothwendig zum Staat, sobald sie als höchster und umfaßendster Verband auf einem bestimmten Gebiet für Erreichung des menschlichen Gemeinschaftszweckes schlechthin konstituirt ist. Der korporative Staat läßt sich als staatliches Gemeinwesen, der anstaltliche Staat als Obrigkeitsstaat bezeichnen, dazwischen aber läßt sich in mannichfacher Weise eine Kombination korporativer und anstaltlicher Elemente als Erscheinungsform der Staatsidee vorstellen.

Weil es zu allen Zeiten Verbände über den Einzelnen gab, immer aber unter diesen Verbänden ein höchster sein mußte, existirte Staatliches von je. Allein der Staat blieb, so lange die Verbandspersönlichkeit sich mit der Rechtssubjektivität eines Herrn oder einer Gesammtheit deckte, in seinen sinnlichen Trägern latent. Der Staat als Person war weder in das Bewußtsein noch in das Leben getreten, und es fehlte folgeweise an einer selbständigen und nur durch ihr eignes inneres Wesen bestimmten Staatsexistenz. Das Staatliche kam nirgend für sich und rein, sondern überall in konkreter Bindung und zufälliger Trübung durch Individuelles zur Erscheinung.

Sobald indeß irgendwo die einen bestimmten Verband durchdringende Einheit als Person gesetzt war, mußte insoweit, als diese Einheit die in ihrer Art höchste war, der Staatsbegriff gegeben sein. Insbesondere mußte sich daher auch der Körperschaftsbegriff, wenn einmal entwickelt, auf seiner jeweilig höchsten Stufe sofort zum Staatsbegriff steigern.

II. So war denn in der That die Stadt, weil sie die erste und zunächst in ihrer Art höchste Körperschaft war, zugleich der älteste wahre und für sich bestehende deutsche Staat. Der Staatsbegriff aber kam an ihr in der besonderen Form des bürgerlichen Gemeinwesens zur Erscheinung.

Die Stadt war, wie im Einzelnen gezeigt ist, ein durchaus staatliches Wesen. Denn nach innen führte sie allen ihren Gliedern gegenüber als die mit höchster Machtfülle ausgestattete Person ein einheitliches und selbständiges Leben. Nach außen aber war sie, soweit sie sich durchzusetzen vermochte, eine völlig abgeschloßene politische Machteinheit, die über sich zwar eine Reihe von Herrschaftsrechten, aber keine ihr ähnliche und sie selbst durchdringende Einheit hatte.

Die Stadt war aber, weil sie Körperschaft war, ein gemeinheitliches Staatswesen, welches in der genoßenschaftlich organisirten und mit einem bestimmten Gebiet verwachsenen Bürgerschaft lebte, durch das Recht der Bürger gebunden und von der Idee des öffentlichen Rechts beherrscht war.

Dehnte sich der Staatsbegriff über die Stadtmauern aus, so mußte die Stadt, soweit sie Glied eines höheren staatlichen Verbandes wurde, von ihrer eignen staatlichen Natur etwas einbüßen und zuletzt dieselbe völlig zu Gunsten des höheren Verbandes aufgeben. Der höhere Verband entnahm dann der Stadt den wesentlichen Kern des Staatsbegriffes, konnte aber demselben unter veränderten Verhältnißen eine neue Wendung geben. Insbesondere war es möglich, daß die korporativen Elemente des städtischen Staatsbegriffes bei dieser Uebertragung theilweise oder völlig verloren giengen.

III. Durchaus analog zunächst waren dem städtischen Gemeinwesen die eigentlichen Landesgemeinwesen, welche sich vereinzelt auf rein korporativer Grundlage konstituirten. Der Staatsbegriff kam hier in der Form einer aus Land und Leuten gebildeten Landespersönlichkeit zur Erscheinung, die mit den durch die Natur der Sache bedingten Modifikationen das Abbild der Stadtpersönlichkeit war[1]).

Das freie Landesgemeinwesen erwuchs gleich der Stadt aus der korporativen Verdichtung einer alten Genoßenschaft, welche in ihrer neuen Gestaltung die öffentliche Gewalt in größerem oder geringerem Umfange zu eigner Ausübung behielt oder erwarb. Der Proceß dieser Umbildung vollzog sich in ganz ähnlicher Weise wie die Bildung des städtischen Gemeinwesens. Schon im äußeren Sprachgebrauch finden wir auch hier den Fortschritt vom alten Gesammtrecht zu dem einheitlichen Recht eines gegliederten und organisirten Gemeinwesens deutlich ausgedrückt[2]). Der veränderten Ausdrucksweise aber

[1]) Vgl. Th. I § 49.

[2]) Wir finden daher auch hier als Träger des Landesrechts ursprünglich die Gesammtheit schlechthin genannt; es sind die cives de villa Suites, die universitas vallis oder universi homines Uraniae, die lantlude gemeinlich oder die gemeind des thalls, die communitas hominum intramontanorum vallis inferioris u. s. w., welche für sich oder in Verbindung mit dem minister vallis, dem landtamman oder dem sonstigen Vertreter des kaiserlichen Rechts als Subjekt politischer Gewalt erscheinen (Urk. des 13. Jahrh. b. Tschudi I. 125. 130. 134. 179. 178; Blumer I. 79. 120. 122 N. 26 u. 30. 127 N. 45. 128—130. 132 N. 64. 557;

entspricht auch hier eine begriffliche Veränderung, indem die unsichtbare Einheit des Landes, welche sich über der alten Genoßengemeinde und ihrer Landesmark erhob, als Person erkannt und anerkannt ward. Grundlage der politischen Landeskörperschaft war in territorialer Beziehung ein geschloßenes Landesgebiet, dessen öffentlichrechtliche Funktionen nunmehr sich von allen grundherrlichen und markgenoßenschaftlichen Zusammenhängen innerlich trenn-

---

Kopp I. 32 f.); ebenso wird in Friesland dem populus oder volk, der universitas oder meenen meente, den Leuten u. s. w. das politische Recht beigelegt (vgl. oben § 16; 1261 b. Lappenberg I Nr. 657 S. 538 universi Frisones in Utlandia constituti; 1269 b. Sartorius II. 725 u. 726 f. die Emesgones und die Wurtzati als völkerrechtliche Paciscenten); auch tritt neben einem Herrscher die Gesammtheit des Landes als Theilhaberin am politischen Recht auf, z. B. der populus Holsatiae i. d. Allg. Monatsschr. v. 1854 S. 360 u. die communis terra 1255 b. Lappenberg 487, die communitas ejusdem Regni 1297 im lüb. Urkb. I. 599, die tota terra Budessin 1282 b. Tzschoppe u. Stenzel 399, die homines terrae nostrae 1251 b. Lacomblet II. 201, die universitas vasallorum regis Dacie Estoniam inhabitantium 1323 im lüb. Urkb. II. 392. Allmälig aber kommen für die sich abschließenden Landesgemeinden ähnliche Formeln wie für die Städte in Gebrauch, welche die Landesbürgerschaft in ihrer Gliederung und Organisation ausdrücken; so wird 1315 b. Tschudi I. 274 den officiato consilio civibus et universis hominibus de Suites geschrieben; in Ditmarschen heißt es regelmäßig advocatus milites consules et tota communitas terre Thetmarsie (1265, 1286 u. 1281 b. Lappenberg I Nr. 650, 683, 716 u. 720 S. 560, 650, 716 u. 720), advocatis militibus et universitati terre T. (1286 ib. 679), advocatus consules jurati et totus populus terre T. (1306 b. Nitzsch, Jahrb. f. Landesk. der Herz. Schl. u. Holst. III. 105), advocatus consules et universitas (ib. 107 f. u. 1307 u. 1308 b. Sartorius 328 u. 342), jurati et tota communitas parochie in Brunesbutele (1286 b. Lappenberg 679); ebenso erscheinen als Rechtssubjekt die sedecim et universitas terre Rustringie (1291 ib. Nr. 855 S. 715 f.), gretmanni et universitas cetus terre Franackere (1297 ib. Nr. 899 S. 750), judices et universitas cetus terre Herlingorum (1297 ib. Nr. 900 S. 752), judices advocati consules et universitas terre Nordensis (1300 ib. 770), sculteti scabini judices ac universitas terre Hadhelerie (1300 ib. Nr. 918 S. 763) oder jurati consules et universi terram Hadhelerie inhabitantes (1298 im Lüb. Urkb. I. 604), wy hoevetling richteren und meene meente (Richthofen 298 N. 2). Oft treten nunmehr auch die Behörden handelnd für das Land auf, z. B. die Gretmannen Richter und Praelaten bei Richthofen 102 u. 109, comes judices et consules terre Wortsacie (1238 b. Lappenberg Nr. 514 S. 444), jurati terre Ymbrie, we lantsworne van Vemmern (1340 im Lüb. Urkb. II. 662 u. 665) u. s. w. Endlich aber wird unter dem Namen des „Landes" mehr und mehr die unsichtbare Einheit des Gemeinwesens zur Rechtspersönlichkeit erhoben und als das eigentliche Subjekt der von Landesbehörden und Landesgemeinde ausgeübten Rechte genannt, wofür ausreichende Belege in Th. I § 49 N. 2, 6, 7, 9. 11—14, 37—38. u. s. w. gegeben sind.

ten, in persönlicher Beziehung aber ein nach Voraussetzungen, Inhalt und Abstufungen rein politisches Landesbürgerthum, das für die privatrechtlichen Bestandtheile des alten Genoßenrechts höchstens noch den Platz eines unselbständigen Ausflußes hatte. Das so zusammengesetzte Land wurde zum lebendigen Gemeinwesen durch eine korporative Organisation, vermöge deren bestimmte Versammlungen und Behörden zur Darstellung seines einheitlichen Lebens berufen wurden. Als rechts- und willensfähige Einheit aber war das Land das Subjekt der öffentlichen und privaten Rechte, welche nach außen wie nach innen aus der Einzelsphäre in die Landessphäre erhoben waren. Das Land war daher ein als korporatives Gemeinwesen konstituirter, nach außen mit völkerrechtlicher Geschloßenheit und nach innen mit souveräner Machtfülle ausgerüsteter Staat. Es hatte als solcher eine von der Einzelpersönlichkeit generisch verschiedene Persönlichkeit, während es im Gebiete des Vermögensrechts den Einzelnen gleichgestellt ward. Wie bei den Städten, so knüpfte sich auch hier an die korporative Gestaltung des Geinwesens eine Reihe weiterer Fortschritte; öffentliches Recht und Privatrecht trennten sich, rein öffentliche Aemter entstanden, über Richter- und Schöffenthum erhoben sich eigentliche Regierungen, eine Verfaßung trat über die individuellen Rechtsbeziehungen, ein Landeshaushalt, ein Landeskriegswesen und eine Landespolizei wurden in städtischer Weise entwickelt. Die Unterschiede von der Stadt lagen hauptsächlich in der breiteren, eine offene Gebietsfläche und deren gesammte Bewohner umfaßenden Grundlage und in der thatsächlich unvollkommeneren Durchführung der neuen Gedanken und Einrichtungen. Damit stand im Zusammenhange, daß das Landesgemeinwesen nicht nach Gilden, sondern nach örtlichen Gemeinden gegliedert war [3]); daß die Landesallmende oft eine größere Bedeutung behielt [4]); daß die Versammlung aller vollberechtigten Landesbürger, obwol sie auch hier aufhörte, mit dem Lande identisch zu sein, als vollstes und hauptsächliches Landesorgan den regierenden und vertretenden Räthen gegenüber ungleich mächtiger blieb, als die Bürgerversammlung gegenüber dem städtischen Rath [5]).

Diese ganze Entwicklung indeß, weil nur vereinzelt und in engen durch Meer und Gebirge gezogenen Grenzen durchgeführt, konnte auf die Bildung

---

[3]) Vgl. Th. I. 516 f. N. 15, 30 u. 36; auch unten § 34 N. 1.

[4]) Vgl. Th. I. 516 N. 14.

[5]) Vgl. Th. I. 516 f. N. 16—21, 48—49. Blumer II. 139: dan die meyen lantsgemeind . . der gröszte gwald u. landtsfürst sin sollte. Ib. 171: wasz ein landgemeind erkennt, dasz soll kein rath abthun. Vgl. auch die nordfries. Rechte b. Richthofen 516, 571, 575—576, wo die (nach 576 § 3 auf 1 Jahr gewählten) Räthe der einzelnen Landschaften stets mit Vollbort, Vollmacht oder Zustimmung der Menheit handeln.

des deutschen Staatsbegriffes im Großen einen nachhaltigen Einfluß nicht gewinnen.

IV. Wichtiger für die Gestaltung des Staatsbegriffes war das politische Einungswesen, welches drei Jahrhunderte hindurch in buntester und mannichfachster Weise auf Grundlage der ständischen Gliederung das öffentliche Leben Deutschlands formte[6]). Denn indem aus der Fülle von Vereinigungen der Stände in sich und mit einander politische Einheiten hervorgiengen, welche für viele oder wenige Beziehungen ihren Gliedern als selbständige Personen gegenübertraten, wurde die Möglichkeit sichtbar, staatliche Verbände unter einer nur theilweisen Aufgabe ihrer staatlichen Natur zu einem neuen bundesstaatlichen Gemeinwesen zusammenzufügen.

Die politischen Einungsverbände waren aber keineswegs gleichmäßig zu korporativen Einheiten entwickelt, noch war die Einheit in ihnen gleichmäßig durchgeführt. Und wenn ihre korporative Natur feststand, war damit noch nicht nothwendig ihr bundesstaatlicher, sondern möglicherweise nur ihr völkerrechtlich oder privatrechtlich einheitlicher Charakter gegeben. So tritt in diesen in lebendigem Fluß befindlichen und meist mehr werdenden als fertigen Bildungen die große Dehnbarkeit des deutschen Körperschaftsbegriffs bei seiner Anwendung auf politische Verbände hervor.

1. Zunächst sind, zum Unterschiede von den immer und nothwendig zu Einheiten organisirten Städten, unter den politischen Einungen nur einige zu Körperschaften entwickelt, während andere auf der Stufe eines subjektiven Rechtsverhältnißes unter Mehreren stehen bleiben. Und während bei den Städten nur eine längst vorhandene Einheit erkannt und verselbständigt wurde, wuchs hier oft did Einheit selbst ganz allmälig und unmerklich aus anfänglichen Vertrags- und Gemeinschaftsverhältnißen hervor. Beides wurde zwar, seitdem einmal der Körperschaftsbegriff entwickelt war, begrifflich von einander getrennt. Aeußerlich aber blieben korporative Verbände und bloße Gemeinschaften einander vielfach sehr ähnlich und durch mannichfache Uebergangsformen verbunden. Daher ist oft für uns und war noch mehr für das Zeitbewußtsein im einzelnen Falle das Ob der Gesammtpersönlichkeit unentschieden. Man machte lange Zeit von der neu eroberten Möglichkeit, die Einheit als selbständige Person zu setzen oder zu verneinen, nur bei den ausgeprägteren Verhältnißen Gebrauch, während man bei einer großen Zahl weniger entschiedener Formen weder Bedürfniß noch Anlaß fand, die Frage nach dem Vorhandensein eines abstrakten Rechtssubjekts überhaupt zu stellen.

So sind unzweifelhaft gewiße Verbindungen von Städten mit Städten immer als bloße Allianzverträge betrachtet[7]), andere, wie der große rheinische

[6]) Vgl. Th. I § 44—48 u. 50—51.

[7]) Z. B. Th. I § 45 N. 3—8, 61 u. 95.

Städtebund des 13. Jahrhunderts, von vornherein als selbständige Bundespersonen über den Gliedern geschaffen worden [8]). Andere Städtebunde dagegen haben sich erst allmälig aus einzelnen Willensbindungen zu einheitlichen Willensträgern verdichtet und schwankten lange zwischen einem Inbegriff von Verträgen und fest geordneten Bundesgemeinwesen [9]). So blieb es z. B. lange zweifelhaft, ob die Hansa eine solche politische Person sei. War es doch anfangs zweifelhaft, was sie überhaupt sei. Denn bald erschien sie als Gesammtheit von kaufmännischen Gilden, bald als Gesammtheit verbündeter Städte, bald als ein aus Gilden und Städten zusammengesetztes Ganze; ungewiß war ihre räumliche und persönliche Ausdehnung; gänzlich mangelte es ihr an einer Verfaßung. Im Laufe der Zeit jedoch tauchte immer deutlicher und kräftiger die Idee auf, daß Gilden wie Städte nur die Glieder und Organe eines sie alle umfaßenden und ihnen allen übergeordneten einheitlichen Rechtswesens seien. Nicht für sich, sondern in großartigem Sinne für einen zuerst mehr in der Idee als in der Wirklichkeit existirenden Verband aller deutschen oder doch niederdeutschen Kaufleute und Städte erwerben im fernsten Auslande die einzelnen Körperschaften Rechte und Freiheiten. Immer häufiger und bestimmter werden die Leute des Kaisers, alle Kaufleute von Alamannien, die Kaufleute gemeinlich vom heiligen römischen Reich oder schlechthin der gemeine Kaufmann, später die Städte gemeinlich oder die Gesammtheit der Städte zum Rechtssubjekt, Vertrags- oder Streittheil zusammengefaßt. Bald werden Kaufleute und Städte, indem sie als Kaufleute und Städte „von der deutschen Hansa" auftreten, auch äußerlich als die Glieder eines sie überragenden festen Bundes bezeichnet, und das ihnen als Hansagliedern zustehende Recht wird von ihrem Individualrecht geschieden. So erhält die ideale Gesammteinheit in Begriff und Namen der Hansa eine bestimmtere begriffliche Ausprägung, bis die Hansa selbst als Person gedacht und genannt, als Subjekt des Bundesrechts und der Bundesgewalt bezeichnet wird und endlich auch äußerlich sich einen fester gegliederten und reicher organisirten Körper schafft. Unbestritten gilt nun die Hansa als staats- und völkerrechtliche Person. Sie führt Kriege, schließt Frieden und Verträge, schickt Gesandte, erwirbt im In- und Auslande Eigenthum, Privilegien und Rechte. Sie tritt aber auch ihren Gliedern als höhere und zwingende Einheitsmacht gegenüber, welche sogar in deren inneres Leben eingreift und mit der verfaßungsmäßigen Ausschließung einer Bundesstadt diese ohne Entschädigung sofort von jeder Theilnahme an den hansischen Besitzthümern, Freiheiten und Rechten entfernt. Und diese Persönlichkeit der Hansa gilt trotz des Wechsels ihrer Grundlagen und ihrer Glieder den späteren Geschlechtern

[8]) Th. I § 45 S. 479 f.

[9]) Th. I § 45 S. 481—487.

als dieselbe, welche schon vor Jahrhunderten den Handel geschützt und die Meere gefreit hat [10]).

Gleich den Städtebünden waren aber alle anderen politischen Einungen und Eidgenoßenschaften, Fürsten- und Ritterverbände, Klerikerunionen, Bauergesellschaften u. s. w. zum Theil unzweifelhaft bloße Vertragsverhältniße, zum Theil unzweifelhaft wahre Körperschaften, zum Theil jedoch in der einen Zeit ihres Bestandes das eine und in der anderen das andere, so daß auf den Uebergangsstufen die Frage, ob eine eigene Gesammtpersönlichkeit vorhanden war, ohne Antwort bleiben konnte [11]).

Von den Landfriedenseinungen enthielten viele unstreitig nichts als die Feststellung einzelner Rechtsverhältniße, eine Sühne, einen gelobten Frieden mit Einzelabreden für den Fall seines künftigen Bruchs. Indem jedoch der Friedenskreis ausgedehnt, der auf Zeit eingegangene Friedensbund häufig erneuert, eine Reihe ständiger und regelmäßiger Institutionen entwickelt wurde, errangen manche langlebige Landfrieden als dauernde Existenzen die Anerkennung und Geltung eigner Persönlichkeit [12]). So entstanden z. B. im Elsaß, am Rhein, in Westfalen förmliche Landfriedensgemeinwesen von zugleich territorialer und genoßenschaftlicher Grundlage [13]). Schon im Sprachgebrauch wurde hier der Landfriede als eine für die Handhabung von Frieden und Recht bestehende Person bezeichnet [14]). Im Namen des Landfrieden ergiengen die Entscheidungen und Anordnungen der ständigen Landgerichte [15]); Urkunden wurden unter einem eigenen Siegel des Landfriedens ausgestellt [16]); der

---

[10]) Ueber dies Alles Th. I § 37 u. § 45 S. 463—472.

[11]) Th. I § 46.

[12]) Th. I § 47.

[13]) Th. I S. 505 f., bes. N. 15—18.

[14]) Das Wort „Landfriede" bleibt aber dabei ebenso vieldeutig wie das Wort „Stadt" und bezeichnet außer der juristischen Person bald vorzugsweise oder ausschließlich den Friedensbezirk, bald die Friedensgenoßen, bald die Friedensbehörde, bald den Friedensvertrag, bald den durch ihn begründeten Friedenszustand. Vgl. z. B. den wetterauischen Landfr v. 1354 b. Boehmer 628 f., wo es neben einander heißt: art. 4: zu dem sal es der lantfride sehen u. sal in darzu dringen u. halden daz er es tu; a. 4 u. 22: in den zylen dyses lantfriden gesessen; a. 5: so salde ez der lantfride zu dem slosse warten; a. 6: uzfart von des lantfriden wegen; zu dysem lantfriden gehoren; a. 20: wo die eilff adir der merer teil daz houbit hene kerin, da sol man in mit dem lantfriden noch folgin; a. 26: so der lantfride usgegangen were.

[15]) Vgl. z. B. Urk. des 14. J. b. Schaab II Nr. 95. 97. 99. 100. 101. 110. 115 u. s. w. S. 133. 136 f. 138. 139. 157. 175. 176, wo die Siebener oder Neuner „von des lantfriden wegen" urtheilen, vidimiren, siegeln, schreiben, schützen, aufbieten u. s. w.

[16]) So z. B. „sigill des lantfridens am Rhein" oder „des lantfriden ingesigel" b. Schaab I. 270 u. II Nr. 97. 100. 101. 115 S. 136. 138. 139.

Landfriede wurde gegen Friedbrecher aufgeboten und zwang sie unter dem Landfriedensbanner zum Gehorsam [17]; Organe jeder Art, Hauptleute, Richter, Gekorne u. s. w. vertraten den Landfrieden nach außen, nahmen neue Mitglieder auf und übten nach innen die Bundesgewalt [18]; der Landfriede selbst wurde als berechtigt und verpflichtet, als wollend und handelnd genannt [19].

Auch bezüglich der landständischen Vereinigungen ist ihre schließliche korporative Natur ebenso gewiß, als der Zeitpunkt, in welchem dieselbe vollendet und anerkannt ward, oft ungewiß bleibt [20].

Und selbst die einzige auf unsere Tage gekommene föderative Einheit dieser Zeit, die schweizer Eidgenoßenschaft, erwuchs nur allmälig aus vertragsmäßigen Einzelbeziehungen von Ländern und Städten. Schwerlich läßt sich bestimmen, wann sie Person geworden ist. War doch noch, als die Bundespersönlichkeit nach außen und innen sich längst unzweifelhafter Anerkennung und Wirksamkeit erfreute, die äußere und formale Grundlage des eidgenößischen Gemeinwesens keine Verfaßung, sondern ein System von Bündnißverträgen. Und dabei waren selbst die eigentlich eidgenößischen Orte nicht jeder mit dem andern, sondern manche nur mit manchen und alle in ungleichartiger Weise mit einander verbündet, während es überdies „zugewandte", nur mit einem einzelnen Bundesglied vereinigte und andere nur oder zunächst nur auf Zeit dem Bunde angehörige Orte gab. Und doch war auf das Allerentschiedenste eine der Summe der Glieder übergeordnete politische Persönlichkeit des Bundes sowol im Zeitbewußtsein als im Leben ausgeprägt [21].

2. Stand nun aber die körperschaftliche Natur einer Einung fest, so konnte diese in einem sehr verschiedenen Umfange durchgeführt sein. Die

---

161. Siegel des thüring. Landfr. v. 1338 b. Erhard, Mittheil. z. Gesch. der Landfr. S. 30 f. Sub sigillo publicae pacis Luzenburgicae 1343 b. Datt, de pace publ. 80. Siegel des lothаring. Landfr. 1359 ib. — Vgl. überhaupt § 17 f. ib. S. 144.

[17]) Datt S. 144 f. Schaab I. 103—107. Erhard S. 9 f. u. 30 f. „Paner des lantfriden" bei Datt 147.

[18]) Vgl. z. B. die Bestimmungen über die Eilfer in dem Landfr. der Wetterau v. 1354 b. Boehmer 628—633. Ferner Schaab II Nr. 80 S. 117 bis 122 über die Nüne des Landfr. v. 1330, welche als Landgericht auf Landtagen zusammenkommen und nach Stimmenmehrheit über Alles beschließen sollen, daz es dem lantfride nutzliche u. notturftig sie. Auch über die siebene (resp. nüne) die über den lantfriden gekoren u. gesetzet sint, ib. 133 f. 144 f. 173 f. — Vgl. auch Datt 133 f., Erhard 9 f. Th. I S. 507 N. 23—27.

[19]) Vgl. oben N. 10, auch die Landfr. v. 1377 bis 1387 b. Weizsäcker, D. R. T. A. S. 196 f. 200 f. 206 f. 216 f. 285 f. 315 f. 322 f. 337 f.

[20]) Th. I § 51.

[21]) Th. I § 50.

Durchführung der rechtlichen Einheit beschränkte sich zunächst auf diejenigen Verhältniße, welche überhaupt in einem Verbande solcher Gattung und insbesondere in diesem bestimmten Verbande von der Vereinigung berührt wurden. Aber auch in der so begrenzten gemeinsamen Macht- und Rechtssphäre brauchte das Princip der Einheit keineswegs durchweg zu herrschen. In allermannichfachster Weise vielmehr konnten sich gemeinheitliches Einheitsrecht und gemeinschaftliches Vielheitsrecht kombiniren. Die gemeinsame Herrschaftssphäre ließ sich in zwei Machtinbegriffe zerlegen, von denen der eine dem Ganzen als selbständiger Person in einheitlicher Weise zustand, der andere unter die Vielheit als Personensumme in der Weise von Sonderrechten (jura singulorum) zerstreut war, während erst beide zusammen in ihrer organischen Verbindung den Begriff der ganzen Vereinigung erschöpften. Und so entstanden auf staats- und völkerrechtlichem Gebiet ganz analoge Bildungen, wie sie auf vermögensrechtlichem Gebiet das korporative Gesammteigenthum hervorbrachte.

Man war sich der Möglichkeit, die politische und juristische Persönlichkeit des Ganzen nur für bestimmte Beziehungen durchzuführen, Korporatives und Gemeinschaftliches zu verbinden, auch ausdrücklich bewußt. So erklärten i. J. 1450 die Hansestädte ausdrücklich, sie seien zusammen nicht ein Körper solcher Art, daß um Einer Stadt That und Geschichte willen andere unschuldig beschwert, angeklagt und aufgehalten werden dürften, gleich als wenn sie wie die englischen Einem Herrn gehörten, sondern sie seien ein Körper nur in etlichen Freundschaften und Verbündnißen, darin sie mit einander übereingekommen [22]). Ebenso machten auf dem erfolglosen Städtetage zu Ulm v. 1452 die Städteboten den Vorschlag, daß sie, wenn sie sich nicht sämmtlich einer durchgehenden Vereinigung mit einander vereinen möchten, doch sich etlicher Artikel vertrügen [23]).

So griff denn auch in der That in fast allen Eidgenoßenschaften, Verbrüderungen, Gesellschaften, Bünden, Friedenseinungen u. s. w. eine mannichfache und wechselnde Verbindung von Gesammteinheitsrecht und Gesammtvielheitsrecht Platz. Und in denselben Vereinigungen kamen nebeneinander für bestimmte Beziehungen die Grundsätze einer organisirten Bundeskörperschaft und für andere Beziehungen die Grundsätze einer bloßen Rechtsgemeinschaft zur Geltung.

a. Dies zeigt sich schon in Bezug auf den Begründungstitel. Eine Körperschaft entsteht durch einen konstituirenden Akt oder gewohnheitsrechtliche Satzung, jedenfalls durch eine Norm des objektiven Rechts. Die Grundlage bloßer Rechtsgemeinschaft dagegen ist ein Vertrag oder ein zufälliges Rechtsverhältniß, jedenfalls das subjektive Recht.

---

[22]) Barthold, Gesch. der Hansa III. 94.

[23]) Datt, de pace publica 72.

Unzweifelhaft nun beruhten insoweit, als sie korporative Natur hatten oder annahmen, alle Einungen auf autonomischen Akten oder auf Gewohnheitsrecht. Auch die in die Form von Verträgen gekleideten Begründungsakte waren oder wurden Statute oder Satzungen, welche eine objektive Norm über den Einzelnen schufen [24]).

Allein dieselben ausdrücklichen oder herkömmlichen Rechtstitel begründeten oft in den von der Einheitssphäre nicht absorbirten Beziehungen eine Summe individueller Rechte und Pflichten unter den Genoßen. Die autonomischen Satzungen konnten daher zugleich einen Gesellschaftsvertrag enthalten und im Laufe der Zeit durch Vertragsabreden über gewiße weitere Punkte vermehrt werden. Und mit der historisch gegebenen und gesetzlich feststehenden Körperschaftsexistenz konnten sich hergebrachte oder irgendwie neu entstehende zufällige Gemeinschaftsverhältniße verbinden [25]).

b. Sodann ist die Mitgliedschaft in einer Körperschaft das theilweise Aufgeben des Einzelwillens zu Gunsten eines höheren Gemeinwillens, während die Rechtsgemeinschaft nur die individuellen Willen Mehrerer nach bestimmten Richtungen hin bindet.

Offenbar waren nun zwar in einer Reihe von Beziehungen die zu Bünden vereinten Städte und Stände Glieder eines sie umschließenden weiteren Organismus geworden. Sie waren ein für alle Mal dergestalt gebunden, daß der Bundeswille auch gegen den abweichenden Sonderwillen sich durchzusetzen befugt und im Stande war. Es gab eine Reihe von Rechten und Pflichten, die sie nur als Bundesglieder hatten und mit dem Verlust dieser Eigenschaft ohne Weiteres verloren. Der Einzelwille konnte sich vielleicht vom Bundeskörper lösen, hatte aber keine Macht über die Existenz des Ganzen. Und die Einheit und Identität des Gesammtkörpers war unabhängig von der wechselnden Individualität der ihm angehörigen Glieder [26])

Allein mit denselben Bundesorganisationen waren Gemeinschaftsverhältniße verwoben, in Bezug auf welche die Glieder eine Summe rechtlich verbundener Individuen blieben, daher nur einstimmig verfügen, bei etwaigem Austritt aber Theilung oder doch Ausscheidung ihres Antheils verlangen konnten [27]).

---

[24]) Vgl. z. B. Th. I S. 464 N. 5. 465 N. 9. 477 N. 49 u. 54. 493 N. 38. 506. 565 u. s. w.

[25]) Vgl. Th. I S. 468 f. 481 f. 504. 541 f. u. sonst.

[26]) Daher waren auch Aufnahme und Austritt oder Ausschluß von Gliedern verfaßungsmäßig geordnet, es hatten bestimmte korporative Organe dabei thätig zu werden, und von den Eintretenden wurde eidliche Unterwerfung unter den Gesellschaftswillen verlangt. Vgl. Th. I S. 462. 466 f. N. 12, 17, 22, 26, 34. 472. 473 N. 41. 479 N. 58. 484 N. 77, 78, 81, 84. 499 N. 69. 506 N. 17 u. 20 bis 21. 550. 562, bes. N. 135.

[27]) So z. B. oft bezüglich der in einem Bundeskrieg gemeinsam eroberten oder erworbnen Herrschaften, vgl. unten N. 50.

c. Deshalb konnte auch die Bundesversammlung gleichzeitig für korporative Dinge das Hauptorgan der Gesammtpersönlichkeit und für gemeinschaftliche Angelegenheiten die berechtigte Personenmehrheit selbst oder eine Summe Bevollmächtigter sein.

Soweit daher die Glieder nicht persönlich zusammenkamen, erschienen ihre Vertreter auf der Tagfahrt zum Theil als repräsentative Abgeordnete und zum andern Theil als versammelte Bevollmächtigte. In ersterer Beziehung stellten sie den Verband als solchen dar, leiteten ihre Machtbefugniße aus ihrer verfaßungsmäßigen Berufung her und waren innerhalb der hierauf gegründeten Stellung unabhängig und unverantwortlich. In zweiter Beziehung dagegen vertraten sie ihre Machtgeber, gründeten ihr Recht auf deren individuellen Willensauftrag und waren an Instruktionen gebunden. Beides nun findet sich in den meisten Einungen nebeneinander. Die Städteboten auf den Tagfahrten der Hansa, der Eidgenoßenschaft und vieler anderer Bünde wurden von ihren Städten mit Specialvollmachten ausgerüstet, sollten zunächst deren Interessen vertreten und konnten wichtige Anglegenheiten vor der Abstimmung „heimbringen": allein in den ein für alle Mal der gemeinheitlichen Sphäre zugewiesenen Dingen bildeten sie trotzdem durch ihren Zusammentritt ein freies und selbständiges Organ des ganzen Verbandes, hatten das Wohl des Ganzen zu vertreten und konnten „mit voller Gewalt" ohne Rücksicht auf die Instruktion, auf die sich zurückzubeziehen z. B. bei laufenden Geschäften oft ausdrücklich verboten war, die Bundesangelegenheiten erledigen [28]). Im rheinischen Städtebunde trat umgekehrt sogleich mit großer Entschiedenheit die Ansicht in den Vordergrund, daß die Bundesversammlung als Ganzes und jeder Einzelne in ihr zuerst dem einheitlichen Bundeszweck, — der Ehre Gottes, dem gemeinen Wohl des deutschen Reiches und dem öffentlichen Frieden, — zu dienen habe: in zweiter Reihe aber hatten auch hier die Abgeordneten der Städte und Herren deren Sonderinteressen und Sonderrechte auf Grund besonderer Vollmachten wahrzunehmen [29]). Auf den Landtagen blieben die Deputirten der einzelnen Stände immer zunächst bevollmächtigte und an Instruktionen gebundene Vertreter von ständischen Sonderrechten: allein die Versammlung im Ganzen wurde trotzdem zugleich zu einem wahren Landesorgan, band durch ihre Beschlüße das Land als solches und bildete mehr und mehr ein festes Gewohnheitsrecht aus, wonach jeder einzelne Landbote Beschwerden nicht nur des ganzen Landes, sondern

[28]) Vgl. Th. I S. 473 u. 533, auch die Vollmachten für Städteboten oben in N. 97 zu § 28 u. b. Weizsäcker, D. R. T. A. Nr. 197 S. 349. 585 § 9.

[29]) Th. I S. 479. Die Städteboten sollen volle Macht haben, im Namen ihrer Städte zu handeln und zu beschließen. Vgl. ib. 507 N. 22, wonach die Städte sich versammeln, mit ain ander da ze reden, waz wir alle gemeinlich *oder* unser jeglich statt besundere nothurftig sin.

auch einzelner nicht unmittelbar vertretener Personen und Gemeinden anbringen und die Landschaft bisweilen sogar die fürstlichen Kammerbauern gegen den Fürsten vertreten konnte [30]).

Für korporative Versammlungen ferner sind Zeit, Ort, Berufung, Verhandlung und Leitung ein für alle Mal verfaßungsmäßig normirt, für Versammlungen von Gemeinschaftsinteressenten von jedesmaliger Willenseinigung oder doch von einem nur auf eine bestimmte Reihe einzelner Fälle im Voraus berechneten Vertrage abhängig. Während nun aber z. B. der rheinische Städtebund gleich im Beginn seiner Thätigkeit regelmäßige Städtetage für alle Zukunft anordnete, die Art ihrer Beschickung regelte, die Ladung und die Anberaumung außerordentlicher Tage bestimmten Städten ausdrücklich übertrug [31]), war in der Hansa, mit alleiniger Ausnahme der gewohnheitsrechtlichen Befugniß Lübecks, Tagfahrten anzusetzen und die Einladungen zu erlaßen, alles Andere der jedesmaligen Verabredung auf der jüngsten Tagfahrt überlaßen [32]). Ebenso tritt eine mannichfach verschiedene Mischung korporativer und gesellschaftlicher Grundsätze bei allen andern Bünden und bei den Landschaften hervor [33]), bei welchen letzteren erst spät die Fürsten meist das Princip verfaßungsmäßiger Berufung durchsetzten [34]).

Korporative Versammlungen sind Organ eines einheitlichen Gemeinwillens, der bei einem Zwiespalt der Einzelwillen nach dem Princip des Stimmenmehrs oder in irgend anderer verfaßungsmäßiger Weise festgestellt wird; in der Gemeinschaft gibt es nur eine Mehrheit von Einzelwillen, die insoweit, als sie sich nicht im Voraus für bestimmte Einzelfälle gebunden haben, sich nur durch freie Uebereinstimmung zum Kollektivwillen vereinigen. So sehen wir denn bei den meisten Einungsgenoßenschaften zwar einen die Einzelwillen zwingenden Gemeinwillen in ausdrücklich bestimmten oder herkömmlichen Formen zu rechtlicher Geltung kommen: daneben aber gibt es immer Angelegenheiten, welche, obwol sie als gemeinsame auf den allgemeinen Versammlungen behandelt werden, nur durch freie und einstimmige Willenserklärung Aller erledigt werden dürfen [35]). In der Hansa setzte sich sogar ein formales Mehrheitsprincip überhaupt nur bezüglich der Niederlagen im Auslande unbestritten durch [36]), und in der schweizerischen Eidgenoßenschaft wurde erst 1515 für die Beschlüße der Tagfahrten der Grundsatz aufgestellt, daß in Sachen, welche die Ehre und das Wohl der Eidgenoßenschaft beträfen und den Bünden sowie dem Herkommen nicht widersprächen, die Minderheit der

[30]) Th. I S. 563. 570 f. 574—76. 577 N. 189.

[31]) Th. I S. 479.

[32]) Th. I S. 473.

[33]) Th. I S. 488. 490 N. 19. 495 N. 57. 499. 552. 555. 565 N. 145.

[34]) Th. I S. 809—811.

[35]) Z. B. Th. I S. 495 N. 58. 546.

[36]) Sartorius, urk. Gesch. I. 89.

Stände sich den Beschlüßen der Mehrheit zu unterziehen habe[37]). Im schwäbischen Städtebunde sollte in allen Bundessachen einfache Stimmenmehrheit genügen, ja es sollte seit 1382 auch zur Abänderung der Bundesverfaßung nur, wenn darin eine Minderung der Bundesartikel läge, Einstimmigkeit erforderlich, wenn aber eine Beßerung (d. h. Verstärkung der Bundeseinheit), Zweidrittelsmehrheit hinreichend sein[38]). Und auf Reichs- und Landtagen setzte sich zwar allmälig, wenigstens innerhalb der einzelnen Kurien, das Mehrheitsprincip durch, es sollte aber nicht auf alle, sondern nur auf solche gemeinsame Angelegenheiten sich erstrecken, bei welchen keine jura singulorum oder die durch specielle Verträge und Gesetze geschützten religiösen Interessen ins Spiel kämen[39]).

Ganz ähnlich verhielt es sich mit der Bindung der nicht erschienenen Glieder durch die erschienenen, mit der Frage, ob dies in der Ladung ausdrücklich angedroht werden mußte oder nicht, mit der Verpflichtung neu eintretender Glieder durch ältere Beschlüße u. s. w.[40])

d. Auch in der weiteren Organisation verbanden sich vielfach verfaßungsmäßige Funktionen korporativer Organe und besondere zur Vertretung von Individualrecht befugende Vollmachtsverhältniße.

Dies war z. B. oft bei den Häuptern und Vororten der Bünde und ihrer Unterabtheilungen der Fall, indem denselben theils die Befugniße leitender Vorstände dauernd durch ausdrückliche oder herkömmliche Satzungen übertragen, theils aber auch Vollmachten zu bestimmten im Namen Aller vorzunehmenden Handlungen, wie zur Anberaumung von Tagfahrten oder zur Aufnahme neuer Bundesglieder, besonders und wiederholt ertheilt wurden[41]). Entschiedener war der korporative Charakter bei den Vorstehern und Ausschüßen ständiger Landfriedenseinungen, ihren Hauptleuten, Gekornen, Räthen und Landgerichten ausgebildet; während aber z. B. ein Kollegium der Eilfer, Neuner, Siebener schon durch die Geltung des Stimmenmehrs, das oft anerkannte Recht der Selbstergänzung und sehr selbständige Amtsbefugniße als wahres Körperschaftsorgan gekennzeichnet wurde, vertrat doch darin zugleich jeder einzelne Deputirte so sehr die Sonderinteressen bestimmter Städte und Herrn, daß die Bestellung eines von der Gesammtheit gewählten und die Gesammtheit vertretenden besonderen Obmanns oder Mundmanns neben den Gruppendeputirten erforderlich schien[42]). Aehnlich verhielt es sich mit den

---

37) Blumer, R. G. I. 346.

38) Vischer, Forsch. z. deutsch. Gesch. II. 71—76.

39) Th. I S. 488. 563 N. 137—138. 805 N. 12. 837.

40) Th. I S. 467 N. 17 u. S. 474.

41) Z. B. Th. I S. 474. 779, bes. N. 58. 484 N. 77. 555.

42) Vgl. oben Note 14 u. Th. I S. 507 f. N. 23 u. 27, bes. N. 24, wo von den Deputirten der einzelnen Bundesgenoßen unterschieden wird „ein gemeiner mundman von der herren u. stett wegen *aller gemeinlich*.“

über andre Einungen und Gesellschaften gekornen oder gesetzten Häuptern und Behörden[43]). Und ganz verließen den Boden gemeinsamer Vollmacht auch diejenigen Organe nicht, welche im Laufe der Zeit den korporativen Gedanken am Entschiedensten ausprägten, wie der reiche Behörden- und Beamtenorganismus des schwäbischen Bundes[44]) oder die ständischen Ausschüße und Räthe, welche zuletzt den Landschaften selbst durch ihre selbständige und mehr und mehr unmittelbar aus der Landesverfaßung abgeleitete Kompetenz gefährlich wurden[45]).

e. So ist der Verband durch verfaßungsmäßige Grundlage, Gliederung und Organisation befähigt, als Einheit Person zu sein, zu wollen und zu handeln. Und er bleibt dennoch zugleich befähigt, für andere Beziehungen als eine durch rein subjektive Gemeinschaftsverhältniße verbundene Vielheit fortzugelten. Derselbe Verband daher ist nach außen und innen für einen Theil der gemeinsamen Macht- und Vermögenssphäre eine Gesammtperson, für einen andern Theil eine Personengesammtheit, wie dies auch der wechselnde Sprachgebrauch schon äußerlich bezeugt[46]).

f. Nach außen zunächst ward jeder entwickelte Bund als völkerrechtliche Person anerkannt. Er konnte daher als solche Krieg erklären und führen, Frieden schließen, streiten und verhandeln; er gieng Verträge, Vergleiche und weitere Bundesverhältniße ein; er stellte Urkunden aus, er-

---

[43]) Vgl. z. B. über die meist kollegialischen, sich selbst ergänzenden und mit großer Gewalt betrauten Häupter und Ausschüße der Ritterschaften und Adelsbünde Th. I S. 490 N. 19 u. 495 N. 59—60; über die diffinitores und andre Vorstände der Klerikerunionen ib. 499 N. 68—70; über die Vorstände und Ausschüße der ständischen Bünde, z. B. die aus 8 Rittern und 8 Rathmannen bestehenden braunschweigischen „Satesleute“ und die 4 Satetage, die bairischen Landschaftsausschüße, das württemb. Regiment von 12 Räthen, den mecklenb. Ausschuß der 23, welche in gewöhnlichen Fällen selbst Abhülfe schaffen und in ungewöhnlichen die Landschaft zusammenrufen sollten, den Ausschuß und das Austragsgericht in Trier, den stehenden Rath nebst Ausschuß und Schiedsgericht in Münster, die Ausschüße und Räthe in Pommern, dem Ordenslande u. s. w. ib. 546. 549. 550. 551 N. 74. 552. 553 N. 89. 554—555. 559. 561.

[44]) Th. I S. 513.

[45]) Th. I S. 563 f. u. 805.

[46]) Denn es ist sehr gewöhnlich, als Subjekt von Rechten und Pflichten die zusammengefaßte Vielheit zu nennen, wie z. B. die gemeinen Städte und den gemeinen Kaufmann von der deutschen Hansa, die gemeinen Städte des Bundes, die Städte und Herrn gemeinlich, die verbündeten, verschwornen, vereinten Städte und Herrn u. s. w. (vgl. z. B. Th. I S. 467 N. 16 u. 468 N. 23, oben N. 25 und 38 und besonders die vielen Belege in § 28 N. 72. 74—76. 82. 85. 86. 88. 91. 98. 102; auch Weizsäcker a. a. O. 504 § 2, wo eine Zahlung erfolgt „von derselben gemeinen städte, die den bund mit einander halten, wegen“; 585 § 9, wonach *jegliche* stat ir botschaft . . mit vollem gewalt zu gemainen

theilte selbst Privilegien, und bediente sich eines korporativen Siegels[47]). Allein derselbe Bund konnte zugleich im Verkehr mit auswärtigen Mächten als verbündete Vielheit in kollektiver Weise oder durch Gesammtbevollmächtigte auftreten. Ein Bundeskrieg z. B. konnte zugleich als Krieg jeder einzelnen Bundesstadt gelten sollen, wie denn wirklich die Hansa i. J. 1368 den Krieg an Dänemark augenscheinlich als Bundeskrieg erklärte und gleichwol Fehdebriefe aller einzelnen Städte sammelte und abschickte[48]); ein Friede konnte zugleich mit dem Bunde und mit den verbündeten Einzelmächten geschloßen werden[49]); gemeinschaftliche Erwerbungen konnten theils zum einheitlichen Bundeseigenthum, theils zur Vertheilung nach gleichem Maßstabe oder nach Mannzahl bestimmt sein[50]); es konnte zu einem von einer Bundesversammlung geschloßenen Vertrage die nachträgliche Einholung besonderer zustimmender Beibriefe von den nicht erschienenen Genoßen nothwendig oder nützlich scheinen; und Aehnliches mehr.

g. Nach innen war zuvörderst die korporative Einheit Quelle eines in der Form von Satzung oder von Gewohnheit zu Tage tretenden objektiven Rechts. Jedes Bundesgemeinwesen hatte daher innerhalb der Sphäre seiner

---

steten senden soll; oder die Eidgenoßen gemeinlich, die gemeinen Gesellen, die gemeinen Stände oder alle Herren, Ritter, Knechte, Prälaten, Städte, Märkte u. s. w. des gemeinen Landes (vgl. Th. I § 51 N. 51. 92. 108. 122. 123. 124. 142. 145. 174—180). Andrerseits aber befestigt sich ein personificirender Sprachgebrauch, welcher die Einheit des Ganzen als berechtigt und verpflichtet, als wollend und handelnd nennt. So wird z. B. der Landfriede personificirt (oben N. 10—15). Ebenso aber „der Bund", die „confoederatio dicta Stetebund", „die Hansa", „der schwäbische Bund" u. s. w. (vgl. z. B. Th. I. 485 f. N. 82. 85—86. 88—89. 92, bes. die dort mitgetheilten Stellen aus dem Mainzer Chronisten; auch Weizsäcker a. a. O. 418. 430. 450. 581 f.). Auch die Eidgenoßenschaft, die Gesellschaft, der Orden u. s. w. Besonders aber die Landschaft, das Land oder das gemeine Land (Th. I. 538—539. 548 bes. N. 56. 561. 562 N. 135. 564 f. 570 N. 167: it ne willekore dat land. 577 N. 69. 571 N. 169. 574 N. 176. 577 N. 186 bis 187).

[47]) Vgl. oben N. 12 u. Th. I. 465. 468 f. 477 N. 53. 454—486. 514. 548 N. 56. 550. 565. Weizsäcker, D. R. T. A. 305. 306. 418. 426. 430. 436 bis 448. 450—454. 456 f. 555. 588—596.

[48]) Th. I S. 469. Auch 465 N. 11.

[49]) So werden auch z. B. Sühnen und Schuldquittungen für den schwäbischen Bund jeder einzelnen Stadt ausgestellt und es werden darin gleichzeitig ledig gesagt die Stadt NN. *und auch* gemeine städte des bundes zu Swaben. Vgl. Weizsäcker, D. R. T. A. I. 494 f. 504 f. Dagegen lautet die engl. Parl.-Akte v. 1473 über Einstellung der Feindseligkeiten mit the confederation ligue and company called the Dutche Hannse, ohne Erwähnung der Einzelstädte, Lappenberg, Stalhof II. 135 f.

[50]) Vgl. z. B. Th. I. 469 u. 495 N. 54. Auch oben § 28 N. 89.

einheitlichen Persönlichkeit eine gesetzgebende Gewalt und vielfach waren die in der Form von Verträgen oder Verfügungen auftretenden Bundeshandlungen der Sache nach Bundes- oder Genoßenschaftsgesetze, Statuten oder Satzungen, Verordnungen, kurz Schaffung einer objektiven Norm [51]). Allein diese rechtserzeugende Gewalt fand ihre verfaßungsmäßige Grenze an der Selbständigkeit und dem Sonderrecht der Glieder, so daß jenseits dieser Grenze auch in der für Alle gemeinsamen Sphäre zur Abänderung des bestehenden Rechtszustandes eine vertragsmäßige Vereinbarung der Einzelnen erforderlich war [52]).

h. Jede entwickelte politische Einung hatte ferner eine richterliche Gewalt über ihre Glieder. Ein ständiges Bundesgericht, oft sogar als Hauptorgan des Ganzen, pflegte niedergesetzt zu werden und hatte als Wächter des Bundesrechts nicht nur Streitigkeiten zwischen den Genoßen zu entscheiden, sondern auch auf Strafen zu erkennen. Ein solches Gericht war keineswegs etwa ein vertragsmäßig bestelltes Schiedsgericht, seine Bestellung nicht etwa ein Kompromiß, die von ihm verhängte Strafe nicht etwa eine Konventionalstrafe. Vielmehr war es das Organ einer gemeinheitlichen Gerichtsbarkeit, die, einmal konstituirt, unabhängig vom Individualwillen in der Sphäre der höheren Willensordnung lebte. Deshalb waren auch die Sprüche der Bundes-, Genoßenschafts-, Landfriedens- und Ständegerichte nach Maßgabe der korporativen Verfaßung unmittelbar oder doch (wie in der Hansa) mittelbar erzwingbar und wurden häufig mit Gewalt vollstreckt, wozu der Richter den nächstgeseßenen Genoßen oder Kreis oder die ganze Genoßenschaft oder ein irgendwie gebildetes Exekutionsheer aufzurufen hatte [53]). So verschieden nun aber von solchen Organen korporativer Selbstgerichtsbarkeit die für einen einzelnen Fall oder eine Reihe von Fällen vertragsmäßig bestellten Schieds- und Austragsgerichte innerlich waren, so konnten sie doch in denselben Verbänden neben jenen vorkommen oder sich mit ihnen verbinden [54]).

i. Auch eine eigentliche Regierungsgewalt stand den Einungskörperschaften zu, indem sie positive Maßregeln für die öffentlichen und einheit-

---

[51]) Vgl. z. B. über die Gesetzgebung der Hansa Th. I S. 467 N. 16 (den willekor, den de stede u. de mene kopman ghesad heft; die Städte „setten of ordenerden"), N. 17 (ghesette; des dudeschen rechts), 468, 470 N. 32 u. 476 N. 46; über die Gesetzgebung des rhein. Bundes ib. 477 N. 54; den „Abschied" des rhein. Städtebundtages v. 1387 z. Speier b. Weizsäcker a. a. O. 551 f.; die Beschlüße ib. 475. 492. 567. 582. Ueber die Schweizer Bundesgesetzgebung Th. I S. 533. — Auch oben N. 76 zu § 28.

[52]) Vgl. oben Note 30—39.

[53]) Vgl. über dies Alles Th. I. 462. 477 N. 49 u. 480. 484 N. 78. 488. 494 N. 48—50. 499 N. 70. 508. 513. 550. 555. 563.

[54]) Vgl. z. B. oben § 28 N. 94.

lichen Zwecke des Verbandes beschließen und durch ihre Organe ausführen konnten. Insoweit war der Bund als solcher das Subjekt einer beherrschenden und zwingenden Gewalt gegen jeden ihm widerstrebenden Einzelwillen. Und das einzelne Mitglied schuldete dem Bunde und seinen Behörden die eidlich bekräftigte Bundestreue und einen mitunter streng aufgefaßten Gehorsam, war also einer politischen Herrschaftsgewalt unterworfen [55]). Allein dies Alles hatte da, wo das Recht der Vielheit begann, seine verfaßungsmäßige Grenze, jenseit welcher die durch Bevollmächtigte vermittelte gemeinschaftliche Geschäftsführung neben der Bundesregierung, das übereinstimmende Sonderinteresse Aller neben dem Bundeswohl, die kollektive Verbindung von Einzelwillen neben ihrem theilweisen Aufgehen in einem höheren Gemeinwillen zur Geltung kam [56]).

k. Insbesondere trat im Heerwesen der meisten Einungsgenoßenschaften fast überall eine Mischung von Einheitsrecht und gemeinschaftlichem Vielheitsrecht hervor. Die einer bloßen Gemeinschaft entsprechende Vertragspflicht, mit einem bestimmten Kontingent von Mannschaften, Schiffen u. s. w in gewißen vorausbestimmten Fällen den bedrohten und zur Hülfe mahnenden Bundesgenoßen zu unterstützen, steigerte sich in ausgeprägten Bundesgemeinwesen zu einer mehr oder minder intensiven Heerespflicht der Glieder gegen das Ganze. Dem entsprach dann ein mehr oder minder einheitliches Bundesheer, welches von der Bundesgewalt als solcher einberufen und verwandt, einem von ihr ernannten Oberbefehlshaber unterstellt und schon äußerlich durch ein besonderes Banner als Einheit gekennzeichnet wurde. Immer aber blieb ein solches Heer aus den Kontingenten der einzelnen Glieder zusammengesetzt, bezüglich welcher das vielheitliche und individuelle Princip in der ganzen Einrichtung und Führung und jedenfalls darin in Kraft blieb, daß die Art und Weise ihrer Aufbringung, Ausrüstung und Besoldung durchaus den betreffenden Kontingentsherrn anheimgegeben war. So war es z. B. nicht nur in der Hansa, der Eidgenoßenschaft und andern Bünden, die überhaupt nur eine lose Gesammtheeresorganisation hatten [57]), sondern auch in dem schwäbischen Städtebunde der Jahre 1376—1386 und dem späteren großen schwäbischen Bunde, in welchen im Uebrigen eine sehr ausgebildete und einheitliche Kriegs- und Kriegssteuerverfaßung bestand [58]). Ebenso wurden die Landfriedensheere und in noch höherem Maße die Heere der Adels- und Ritterbünde, sowie die landschaftlichen Heere nach dem Princip bundesstaatlicher Einheit aufgeboten und verwendet, organisirt und geführt, während

[55]) Vgl. Th. I. 462. 467 N. 17. 470. 475—476. 479 f. 484. 495 N. 56. 549. 551 f. 553 f. 563 f.

[56]) Insofern werden nur gemeinsame Angelegenheiten gemeinsam betrieben, „communibus expensis et laboribus“, wie es Th. I S. 499 heißt.

[57]) Th. I. 468—469. 480 f. 530.

[58]) Th. I. 484 N. 77 u. 513.

gleichwol ihre Grundlage die Kontingentsverfaßung blieb[59]). Und alle solche Bundesheere waren gleich verschieden von dem einheitlichen Heer einer Stadt oder eines Fürsten und von den auf Grund eines Allianzvertrages zu einzelnen Zwecken zusammengeworfenen Heeren verbündeter Landesherrn.

l. Ganz ähnlich verhielt es sich mit dem Haushalt der Bünde. Die der bloßen Gemeinschaft entsprechenden Grundsätze der Aufbringung und Verwendung gemeinsamer Mittel für gemeinsame Zwecke blieben vielfach auch in Einungen mit ausgeprägter Persönlichkeit in Kraft, während andrerseits der gemeinschaftliche Fonds zu einer dem Bunde gehörigen und nur für seine Zwecke bestimmten Bundeskasse, die Beitragspflicht der Glieder zu einer wahren Bundessteuerpflicht, die gemeinsame Verwendung zu einer einheitlichen Bestreitung wiederkehrender Bundesausgaben vielfach gesteigert wurde.

So hatten z. B. alle kräftigeren Bünde, wie der rheinische Städtebund, die Hansa, der schwäbische Bund, das unbestrittene Recht zur Ausschreibung von Bundessteuern[60]). Allein während die dergestalt von den Einzelnen für das Ganze aufzubringenden Mittel in vielen Bünden in eine Bundeskasse abgeführt, hier als das bewegliche Eigenthum der Bundespersönlichkeit betrachtet und demgemäß von den Bundesorganen unter bundesverfaßungsmäßiger Kontrolle verwaltet und für Bundeszwecke ausgegeben wurden: fehlte es z. B. der Hansa zwar nicht an der Steuergewalt, wol aber an einer Bundeskasse und einem Bundeshaushalt. Die Erhebung und Verwendung der von der Hansa ausgeschriebenen Steuern für Hansazwecke wurde daher gar nicht durch einen dazwischenliegenden Eigenthumserwerb des Bundes vermittelt: sondern die steuernde oder die Steuer bei sich einziehende Stadt verausgabte das Geld unmittelbar für den Steuerzweck selbst und es fand demnächst nach aufgestellten Rechnungen und Gegenrechnungen durch Ausgleichungen und Ueberweisungen eine verhältnißmäßige Vertheilung der Lasten und Vortheile statt. Während also in Bezug auf die Steuergewalt das Princip der Einheit durchgeführt war, glaubte man in Bezug auf den gemeinsamen Haushalt mit den Grundsätzen einer Geschäftsführung der Einzelnen für die Anderen auskommen zu können.

In vielen andern Eidgenoßenschaften und Friedenseinungen verhielt es sich ähnlich oder das Recht der Vielheit stand noch mehr im Vordergrunde[61]),

---

[59]) Oben Note 17—18; Th. I S. 494. 513. 566 Note 148.

[60]) Th. I. 469. 480. 484. 513. Urk. v. 1255 b. **Pertz** II. 373: eine Bundessteuer wird ausgeschrieben, de qua edificabitur domus pacis. **Schaab** a. a. O. II. 94: der rhein. Landfriede errichtet einen Rheinzoll durch gemein gut u. nutze der lute u. des landes. Landfr. v. 1379 b. **Weizsäcker** a. a. O. 244: die Siebener des Landfrieden sollen Geldbeiträge erheben.

[61]) Vgl. über die gemeine Kasse der Ritterbünde und die von den Einzelnen „in commune" oder „in die gemeyne gesellschaft" zu leistenden Beiträge Th. I S. 496 N. 61—62.

während umgekehrt bei den Landständen aus einer Anfangs nur kollektiven Bewilligung, Sammlung und Verwendung der im Grunde von jedem einzelnen Stande frei für sich allein bewilligten Beiträge mehr und mehr eine Steuererhebung und Steuerbewilligung im Namen des ganzen Landes, ein Landeshaushalt, eine Landeskasse und ein Landesschuldenwesen hervorwuchsen [62]).

m. Jede Einungsgenoßenschaft war endlich vermögensfähig, es konnten sich aber auch hier Einheitsrecht der juristischen Person und gemeinschaftliches Vermögensrecht der Glieder mit einander verbinden. So entbehrte die Hansa, wie eben erwähnt ist, einer Bundeskasse und eines beweglichen Bundeseigenthums: dagegen hatte sie an Kaufhöfen und Niederlaßungen in der Fremde, sofern dieselben nicht besonderen Gilden gehörten, und an einzelnen eroberten und verpfändeten Schlößern und Burgen ein unbewegliches Bundeseigenthum, woran die Einzelstädte durchaus nur als Bundesglieder und mit keinerlei Sonderrecht Theil nahmen [63]). In der schweizer Eidgenoßenschaft umgekehrt gab es kein Bundeseigenthum, sondern auch die sogenannten gemeinen Vogteien und Herrschaften waren nur ein Miteigenthum der bei ihrer Erwerbung betheiligt gewesenen Orte. Waren dies alle Bundesglieder, so erlangten gleichwol die später aufgenommenen eidgenößischen Orte keinen Antheil daran. Die Verwaltung erfolgte durchaus im individuellen Interesse der berechtigten Kantone, wobei nur dadurch, daß dies eine Mehrheit von Gemeinwesen war, nähere Bestimmungen über die Bestellung des Verwalters und über die Vertheilung der Revenüen erforderlich wurden. In der Regel sandte nach einer sogenannten Kehrordnung jeder mitregierende Ort einen Landvogt auf unbestimmte Zeit (meist 2 Jahre) in das betreffende Herrschaftsgebiet, der die Anführung im Kriege und die oberste Gerichtsgewalt übte und die Einkünfte bezog. Auf besonderen Tagsatzungen aber der im Miteigenthum stehenden Orte wurde die Aufsicht über diese Vögte geführt, die Rechnung ihnen abgenommen und der nach Abzug der Verwaltungs-

---

[62]) Th. I. 547 N. 51. 550. 569—571.

[63]) Th. I S. 476. Doch waren die Eigenthumsverhältniße an auswärtigen Kaufhöfen oft streitig, besonders am Londoner Stalhof. Vgl. Lappenberg, Stalhof I. 152 f. In den Urkunden erscheint bald die deutsche Gilde in London als freie Eigenthümerin (z. B. 1446 ib. II. 70: mercatoribus Alemannie, illis videl. qui habent domum in civitate L. que Gildhalla Theutonicorum vulg. nuncupatur; ebenso S. 140 f. 179. 180. 183. 184), bald sie oder ihr Vorstand nur als Verwalter eines der gemeinen Hansa gehörigen Eigenthums (z. B. 1438 ib. 61: aldermannus seniores et jurati communis mercatorum Hanze teuthonice Londonie residentium; 1594 ib. 186: Quittung des Londoner Stadtkämmerers über Geldempfang de mercatoribus Alemannie existentibus sub et de confederatione, liga et societate Hanze Teutonice habente domum in civitate L. vulg. nuncupatam le Stillhoffe).

kosten sich ergebende Ueberschuß der Einkünfte vertheilt[64]). — In vielen Bünden und Landfrieden war ausdrücklich bedungen, daß von dem, was an Städten, Burgen, Privilegien und Freiheiten mit Bundesmitteln erworben wurde, Bestimmtes dem Bunde verbleiben, das Andere aber unter die Genoßen zu gleichen Theilen oder nach Mannzahl getheilt werden sollte[65]). Und in mannichfacher Weise konnte an demselben Vermögensinbegriff, an welchem ein Eigenthum oder Recht der Gesammtpersönlichkeit anerkannt war, zugleich eine Summe selbständiger Sonderrechte der Glieder zur Geltung kommen.

3. War nun aber die Persönlichkeit einer Einung in größerem oder geringerem Umfange durchgeführt, so ergaben sich in Bezug auf die Beschaffenheit dieser Persönlichkeit möglicherweise neue Unterschiede, welche sich mit dem ungleichartigen Verhältniß von Einheits- und Vielheitsrecht mannichfach kreuzen konnten.

a. Zunächst war es von Wichtigkeit, ob und wie weit die Einheit des Verbandes als freie Willensschöpfung, ob und wie weit als höhere Nothwendigkeit erschien; ob und wie weit also eine gewillkürte oder eine Zwangsgenoßenschaft vorlag.

Ursprüngliche Grundlage der politischen Einungen war der freie Willensentschluß einer sich als Einheit setzenden Gesammtheit oder etwa auch die nachträgliche Annahme eines solchen in der Vergangenheit liegenden Begründungsaktes. So entstand ein gewillkürter politischer Körper, dessen Existenz vom Willen beliebig bejaht oder verneint werden konnte. Sehr viele Bundes-, Landfriedens- und Ständevereinigungen wurden sogar nur auf Zeit oder Kündigung errichtet und hatten trotzdem einen korporativen Charakter. Andere bestanden für unbestimmte Zeit, es wurde aber nie in Zweifel gezogen, daß, wie ein konstituirender Beschluß ihnen das Dasein gegeben hatte, ein freier Auflösungsbeschluß es ihnen jederzeit nehmen konnte. Und ebenso blieb dann hier für jedes einzelne Mitglied der Eintritt wie der Austritt Sache des freien Willens[66]).

Allein in Folge dauernder geschichtlich-politischer Bedeutung brach sich bei vielen Einungsgenoßenschaften eine andere Auffaßung Bahn. Ihre Existenz erichien als das Produkt eines geschichtlichen Werdens und als eine dem menschlichen Belieben entzogene Nothwendigkeit. Nicht das Ob, sondern nur das Wie des einheitlichen körperschaftlichen Lebens schien den Gegenstand aller und selbst der ältesten Vereinigungsbeschlüße zu bilden. Bundesverträge, Vereinigungen und Verschwörungen stellten sich nicht mehr

---

[64]) Blumer a. a. O. I. 296 f. 346—349.

[65]) Th. I. 469. 495 N. 54.

[66]) Vgl. bes. Th. I. 462 N. 9. 464 N. 8. 493 N. 44. 504. Oben Note 22.

als konstituirende Akte dar, vermöge welcher ein bis dahin ungebundener und nun erst sich bindender Vielheitswille sich als Einheit setzte, sondern als formgebende Verfaßungsgesetze, durch welche der bereits konstituirte und organisirte Gemeinwille über seine Daseinsmodalitäten Verfügung traf. Unter diesem Gesichtspunkt erschienen dann oft die nach Ablauf einer ursprünglich gesetzten Zeitfrist neu errichteten Bundesverträge als bloße Verlängerungen, die auch sonst häufigen Bundeserneuerungen als Verfaßungsrevisionen, die den Verband kräftigenden Einungen über weitere Punkte als Verstärkungen, die den Bund räumlich ausdehnenden Konföderationen als Erweiterungen einer alten und mit sich selbst identisch bleibenden Bundeseinheit [67]). Ein solches die Jahrhunderte überdauerndes und nur die Lebensformen wechselndes Bundesgemeinwesen erschien dann auch nicht mehr als beliebig auflösbar, sondern nahm ausdrücklich oder stillschweigend den Charakter einer unauflöslichen und ewigen, die vergangenen und kommenden Geschlechter verknüpfenden Allgemeinheit an [68]). Und wie sich dann das einzelne Glied dem Verbande nicht ohne Unrecht willkürlich entziehen konnte, so schien sogar schon von Rechtswegen jede dem Machtgebiet des Bundes äußerlich angehörige politische Machteinheit der betreffenden Gattung jener höheren Willenseinheit unterworfen zu sein und konnte im Nothfall in den Verband hineingezwungen werden [69]).

Eine solche Steigerung zu nothwendigen und zwingenden Gemeinwesen erfuhren z. B. die großen Städtebünde, die Hansa, der schwäbische Bund, die schweizer Eidgenoßenschaft, die zu Ritterschaften sich umwandelnden Rittergesellschaften, manche Landfriedensbünde und vor Allem die landständischen Körperschaften. Sie Alle traten aus der Reihe blos gewillkürter Einungen im Laufe der Zeit heraus.

b. Im Zusammenhange hiermit stand der weitere Unterschied, ob die Gesammtpersönlichkeit eines Verbandes ihrem Wesen nach nur durch die verbundene Personengesammtheit bestimmt wurde, oder ob ein bestimmtes G e b i e t zu ihrem gleich wesentlichen und in ihrem Begriff mit enthaltenen Substrat wurde. Je mehr sich das Ganze einem Zwangsgemeinwesen über den Einzelnen näherte, desto fester verwuchs es mit einem Gesammtterritorium, einem Bundesgebiet, einem Friedensbezirke oder einem Lande [70]).

---

[67]) Vgl. z. B. Th. I. 468. 470 N. 29. 472. 481—483. 496. 503 f., bes. N. 17. 513 f.; ganz besonders aber 541 f. u. 555—561.

[68]) Vgl. z. B. Th. I S. 472 N. 39. 479. 548 N. 60.

[69]) Vgl. bes. über den rhein. Bund Th. I. 478 N. 56 u. 502 u. über die Landfrieden ib. 506 N. 16—17. Ferner über die landschaftlichen Vereinigungen, von denen sich Niemand lösen oder sondern sollte oder welche doch den Austretenden als Ausländer behandeln wollten, ib. 551 N. 77. 553 N. 85. 554. 562 N. 135.

[70]) Vgl. Th. I. 506. 530 f. 562.

c. Von entscheidender Bedeutung für das Wesen der Bundespersönlichkeit war es ferner, ob sie, wie dies der frei gewollten und rein persönlichen Föderation entsprach, für die in ihr enthaltenen Gemeinwesen und sonstigen Machteinheiten nur eine äußere Willensverbindung blieb, oder ob sie in irgend einem Punkte in das Innere ihrer Glieder hineinragte, daher die Geschloßenheit derselben irgendwie durchbrach und für deren einzelne Bürger oder Unterthanen irgendwelche Unmittelbarkeit erlangte. Soweit das Letztere der Fall war, hatten offenbar die engeren Gemeinwesen und Machteinheiten von ihrer staatlichen Natur etwas auf- und an das Ganze abgegeben. In den kräftigeren Bünden nun aber zeigt sich in der That, obwol stets in beschränktem Umfange, eine Macht der Gesammtpersönlichkeit über das innere Leben der verbündeten Städte und Herrschaften, ein Recht der Einmischung in Verfaßungsstreitigkeiten, eine die einzelnen Bürger oder Unterthanen unmittelbar bindende Bundesgewalt und Bundesgesetzgebung, und manches Aehnliche[71]). Und noch entschiedener durchbricht die landständische Entwicklung das Princip der staatlichen Geschloßenheit der einzelnen Landesglieder und überträgt auf die gemeine Landschaft eine Fülle von staatlichem Recht[72]).

d. Unauflöslich endlich war mit allen diesen Unterschieden der Wesensunterschied verknüpft, ob die Gesammtpersönlichkeit nur ein Mittel für die Individualzwecke der Glieder, ob sie vielmehr zugleich sich selbst Zweck war. Dem mittelalterlichen Einungswesen war es charakteristisch, daß alle politischen Einungskörperschaften auf den höheren Entwicklungsstufen zwar einerseits den genoßenschaftlichen Charakter eines Verbandes beibehielten, der dem gemeinen Wohle aller verbündeten Einzelnen zu dienen bestimmt war, andererseits aber zu höheren Allgemeinheiten mit selbständigen, rein öffentlichen Daseinszwecken emporwuchsen. Indem dann hier das erste und nächste Ziel des korporativen Lebens ein von der Summe aller Individualzwecke durchaus verschiedener allgemeiner Zweck war und von allen Gliedern zu Gunsten dieser höheren Einheit Unterwerfung und Opfer gefordert wurden, stellte sich das Ganze als ein wahres Gemeinwesen in dem früher entwickelten Sinne dar. Denn die Gesammtpersönlichkeit war eine der Gesammtheit immanente, aber selbständige Einheit, welche zunächst um ihres eigenen einheitlichen Zweckes willen bestand und insoweit ihre Glieder zu Mitteln eines höheren Zwecks herabsetzte, in

---

[71]) Vgl. über die Einmischung der Hansa in innere Angelegenheiten der Städte Th. I. 470—471 u. § 56; über die Einmischungsrechte des schwäbischen Bundes ib. 484 N. 77; über die eidgenößische Dazwischenkunft 533. Charakteristisch ist es auch, wenn in den Städten des rheinischen Bundes jeder neu eintretende einzelne Rathmann dem Bunde schwören soll, ib. 482 S. 63.

[72]) Vgl. Th. I. 549 (wonach kein Stand ohne den Willen der anderen sich gegen das Landesrecht Auflagen machen laßen darf). 568—572.

zweiter Linie aber die übereinstimmenden Sonderzwecke der Glieder als ihren eignen Zweck ansah und insoweit selbst den einzelnen Gliedern als Mittel diente [73]).

4. Nach allem Diesem ist die Bedeutung des politischen Einungswesens für die Ausdehnung des Staatsbegriffes leicht zu bezeichnen. Die Möglichkeit einer bundesstaatlichen Einheit wurde erkannt, aber nur in beschränkter Weise verwirklicht.

Soweit eine eigene Persönlichkeit des Verbandes überhaupt nicht mit Entschiedenheit ausgeprägt, oder soweit dies zwar der Fall, die Vertrags- oder Gemeinschaftsauffaßung aber für eine Reihe von Beziehungen trotzdem durchgeführt war, lagen überhaupt oder in den betreffenden Beziehungen keine staatsrechtlichen, sondern völkerrechtliche und privatrechtliche Verhältniße vor. Denn die einzelnen Gemeinwesen und sonstigen Machteinheiten kamen hier lediglich als selbständige Individualitäten, als in sich abgeschloßene Personen in Betracht.

Aber auch die Anerkennung eines Verbandes als Person stempelt ihn keineswegs nothwendig und durchweg zu einer staatlichen Einheit. Soweit vielmehr die Persönlichkeit des Ganzen nur ein Mittel für die individuellen Zwecke der Glieder ist, als Geschöpf und Spielball des freien Willens erscheint, die staatliche Geschloßenheit der Genoßen unangetastet läßt und der festen und nothwendigen Gebietsgrundlage entbehrt, ist sie zwar aus staatlichen Faktoren zusammengesetzt, selbst aber kein Staat, sondern nur ein

---

[73]) So sind die meisten Bünde zwar um des gemeinen Vortheils der Glieder willen, zugleich aber für die öffentlichen Zwecke des Friedens, des Rechtes und der Volkswohlfahrt errichtet. Vgl. z. B. den Bund der hansischen Seestädte v. 1293 u. 1296 in Th. I S. 465 N. 9, welcher geschloßen ist ob bonum pacis *et* utilitatem mercatorum communium. Vgl. über die Zwecke der Hansa ib. 475 f. Am kräftigsten tritt der selbständige und höhere Bundeszweck bei der Errichtung des rheinischen Bundes hervor, welche besteht propter culturam pacis et justiciae observationem; oder ad honorem dei et s. matris ecclesiae necnon sacri imperii . . . et ad communem utilitatem equaliter divitibus et pauperibus; oder ad salutem totius populi et terre, pro patriae salute; vgl. ib. 477 N. 49 u. 54. Ebenso dienen die Landfrieden dem öffentlichen Frieden und Recht, dem gemeinen Volkswohl, dem Reich und der Kirche, sind aber zugleich Vereinigungen für die beßere Durchführung der Einzelzwecke ihrer Glieder. Vgl. auch über die verschiedenartigen Zwecke der Rittergesellschaften Th. I. 494 N. 45—47; der Bauerschaften ib. 499 f.; des schwäbischen Bundes 512 f. — Am klarsten endlich tritt bei den landständischen Einungen der doppelte Daseinszweck der Körperschaft hervor, die Wahrung der gemeinsamen Rechte und Freiheiten der Stände sowie ihren genoßenschaftlichen Zusammenhang zu vermitteln, und dem öffentlichen Wohl, dem Recht und der Freiheit des Landes, Reichen und Armen gemeinlich, dem gemeinen Lande u. s. w. zu dienen; vgl. Th. I. 549—552. 555 („um des gemeinen Landes willen") u. bes. S. 577 N. 186 u. 187.

völkerrechtlicher oder privatrechtlicher Körper. Denn sie erscheint hier nicht als für sich bestehende und zur Person erhobene höchste Allgemeinheit, sondern als eine für andere Gemeinheiten bestehende und als Person anerkannte genoßenschaftliche Veranstaltung zur Erreichung gemeinschaftlicher Zwecke. Es liegt mithin zwar ein völkerrechtlicher Staatenbund, aber nicht ein Bundesstaat vor. Und sofern ein solcher Verband sich seinerseits einem ihm übergeordneten Staate einfügt, wird er in ihm nicht zu einem als genoßenschaftliches Gemeinwesen organisirten Staatsgliede, sondern zu einer privatrechtlichen Körperschaft, deren Mitgliedschaft nur nebenbei zugleich politische Rechte giebt.

Soweit dagegen eine Einungskörperschaft als für sich bestehende Person mit selbständigen Daseinszwecken über die Glieder tritt und von ihnen Unterwerfung und Opfer fordert, als geschichtlich gegebene und dauernde Existenz eine höhere Willensordnung darstellt, mit einem bestimmten Gebiet als Zwangsgenoßenschaft verwächst und die staatliche Geschloßenheit der engeren Einheiten durchbricht, ist sie eine staatsrechtliche Körperschaft. Es liegt also im Verhältniß zu den Gliedern ein wirklicher Bundesstaat vor, der als höhere Allgemeinheit über dem Sonderleben eine Sphäre gesammtstaatlichen Gemeinlebens erzeugt. Und sofern sich ein solcher Verband einem ihm übergeordneten Staate einfügt, bleibt er ein zusammengesetztes Gemeinwesen staatlicher Art, das nur seinerseits wiederum für eine Reihe von Beziehungen Glied einer umfaßenden staatlichen Einheit geworden ist.

Der Staatsbegriff ist hier also zu dem Begriff eines bundesstaatlichen Gemeinwesens erweitert, einem Begriff, der mit dem Stadtbegriff alle Merkmale des staatlichen Gemeinwesens gemein hat, sich aber von ihm durch die nur bundesstaatliche Einheit des Ganzen unterscheidet. Das Staatliche ist hier getheilt. Nur einige sei es viele sei es wenige staatliche Rechte sind bei der Bundespersönlichkeit, die andern bei den verbündeten Persönlichkeiten der Glieder. Sowol das Ganze wie jedes Glied für sich sind staatliche Gemeinwesen: Staat schlechthin aber ist weder das Ganze noch sind es die Glieder. Vielmehr wird der volle Staatsbegriff im Sinne der höchsten und in sich abgeschloßenen Allgemeinpersönlichkeit erst durch die organische Zusammenfaßung des Bundesgemeinwesens und der Einzelgemeinwesen erschöpft.

Bis zu irgend einem Punkte hatten nun offenbar in der Blüthezeit des mittelalterlichen Einungswesens alle entwickelteren Bünde, Eidgenoßenschaften, Landfrieden, Ständekörper und Landschaften bundesstaatliche Natur. Und die allgemeine Bewegung gieng auf Kräftigung und Verdichtung der gesammtstaatlichen Einheiten. Allein im Ganzen war doch erst in unzureichender Weise der so ausgedehnte Staatsbegriff über größere Gebiete verwirklicht, als jene Bewegung vermöge ihrer in der ständischen Basis gegebenen inneren Schwäche in Stockung gerieth und endlich rückwärts schritt. Und nun beschleunigte und erleichterte dieselbe Dehnbarkeit des deutschen Körperschafts-

begriffes, welche bisher der gestaltenden und expansiven Kraft des föderativen Princips freie Bahn in der Erzeugung der mannichfachsten lebensvollen Bildungen geschaffen hatte, die zum privilegiirten Korporationswesen hintreibende verengernde und verknöchernde Richtung. Denn in demselben äußeren Rahmen konnte eine an Gemeinsinn überreiche Zeit selbst ohne formale Grundlage dem Ganzen überall geben, was des Ganzen war, und eine Zeit des siegenden korporativen Egoismus mehr und mehr alle politischen Gesammtpersönlichkeiten zu bloßen Mitteln für übereinstimmende Sonderinteressen herabsetzen.

V. So war es denn der Landesstaat, welcher mit seiner kräftigeren centralisirten und ungetheilten Einheit allmälig fast ausschließlich die Fort- und Durchführung des deutschen Staatsbegriffs für umfaßendere Gebiete übernahm.

Der Staatsbegriff des Landesstaats war jedoch, wie früher ausführlich gezeigt ist, zunächst keineswegs der Begriff eines rein obrigkeitlichen Staats. Er kam vielmehr zuvörderst als der Begriff eines aus Landesgemeinde und Landesobrigkeit zusammengesetzten Landeswesens zur Entstehung. Erst später wurde er mehr und mehr zum reinen Obrigkeitsstaat. Auch für diese Entwicklung aber gab das früher entwickelte städtische Gemeinwesen nach verschiedenen Seiten hin das äußere und innere Vorbild her [74]).

1. Der ständische Landesstaat des Mittelalters war ein zweigliedriges Landeswesen. Er bestand aus der Landesgemeinde und der Landesobrigkeit, welche jede für sich eine eigene Rechtspersönlichkeit waren, durch die Landesverfaßung aber sich zu einer höheren Landespersönlichkeit verbanden.

a. Die Landesgemeinde oder Landschaft war ein bundesstaatliches Gemeinwesen. Die Grundlage dieses Gemeinwesens bildeten das Landesgebiet einerseits und der durch das Einungswesen gestaltete Verband der politischen Machteinheiten des Landes andrerseits. Diese Machteinheiten waren unter sich ungleichartig, indem sie theils Gemeinwesen theils Herrschaftsverbände waren. Die städtischen Gemeinwesen, welche durch ihren Hinzutritt zu den alten Ritter- und Hoftagen der Landschaft erst den neuen korporativen Stempel aufprägten, sowie die etwa betheiligten Amts- oder Bauergemeinwesen traten als engere Gesammtpersönlichkeiten in den Verband. Aber auch die Herren, Prälaten und Ritter erschienen bald neben den Städten nicht als bloße Einzelpersonen, sondern als Häupter der von ihnen nur dargestellten politischen Verbände. So konnten trotz ihrer Ungleichartigkeit die Mitglieder der Landesgemeinde als kleine staatliche Machteinheiten in dem Begriff der „Stände" einander gleichgesetzt werden. Die Stände waren nun aber wiederum nicht eine vom Lande verschiedene Körperschaft, sondern

---

[74]) Für das Folgende wird durchaus auf Th. I § 51, 60 u. 61 verwiesen, woraus hier nur das Facit bezüglich des Begriffes einer idealen Persönlichkeit gezogen wird.

stellten als Vollbürger der Landesgemeinde in sich das ganze Land und daher alle anderen als Schutzbürger von ihnen vertretenen Landesangehörigen dar. Weiter gliederten sich sodann zunächst die unter sich gleichartigen und zum Theil auch die räumlich zusammengehörigen Stände zu engeren Körpern, welche sich erst auf der obersten Stufe zum Gesammtkörper der Landschaft verbanden. Der so zusammengesetzte und gegliederte Landeskörper aber wurde durch die Landesverfaßung zum belebten Organismus, indem als Hauptorgane die ständischen Versammlungen konstituirt, überdies aber Vorstände, Ausschüße, Räthe, ständische Gerichte u. s. w. mit wichtigen korporativen Funktionen betraut wurden. Und so endlich war es möglich, das diesem Ganzen innewohnende zugleich gemeinheitliche und einheitliche Wesen als Person zu setzen.

Die landschaftliche Körperschaft war gleich der Stadt eine Gesammtpersönlichkeit und unterschied sich von jener nur durch ihre bundesstaatliche Natur, vermöge deren sie nur einiges Staatliche den Gliedern abnahm. Soweit aber die allgemeinen Landesangelegenheiten reichten, war sie nach außen und innen ein staatliches und privatrechtliches Subjekt und wollte und handelte durch verfaßungsmäßige Organe als freies und selbständiges, nur durch das Recht gebundenes Gemeinwesen. Durchaus als eine politische Person daher war die Landschaft dem Landesherrn gegenüber die Inhaberin der Landesfreiheiten und des Landesrechts und konnte mit ihm, neben ihm oder statt seiner Kriege führen, Frieden und Bündniße schließen, streiten und verhandeln, richten und regieren. Als höhere Allgemeinpersönlichkeit ferner trat sie den einzelnen Landesgenoßen mit rechtserzeugender, richtender und regierender Gewalt gegenüber, vertrat und schützte sie, und band sie dafür ihrerseits durch ihre Beschlüße und Anordnungen. Und als besondere staatliche Körperschaft hatte sie ihr Landessiegel, einen Landeshaushalt, ein besonderes Steuer- und Schuldenwesen, eine landschaftliche Kasse und ein eigenes bewegliches und unbewegliches Vermögen.

b. Ueber der so konstituirten Landesgemeinde nun aber stand eine vom Landesherrn dargestellte Landesobrigkeit als mitberufene und bald übermächtige Trägerin des territorialen Staatsgedankens. Nicht wie einst über der Stadt war über der Landschaft bloß ein Herrschaftsverband alter Art begründet, welcher der Entwicklung des staatlichen Gemeinwesens nur einen Inbegriff patrimonialer und äußerer Herrschaftsgerechtsame entgegenzusetzen gehabt hätte. Wäre dies der Fall gewesen, so würde die Landschaft aus sich allein den Staatsgedanken genau ebenso erzeugt und genau ebenso ohne den Fürsten oder trotz seiner durchgeführt haben, wie dies die Städte dem Stadtherrn und die Territorien gegenüber dem Reiche thaten. Der Landesherr aber, wenn er Anfangs in der That nichts als der Inhaber mannichfacher dinglicher und persönlicher, amtlicher und eigener, geliehener und eigenthümlicher Herrschaftsrechte alter Art gewesen war, wandelte in derselben Zeit, in

welcher die Landstände sich zur Landeskörperschaft entwickelten, jenen Rechtskomplex in eine äußerlich und innerlich geschloßene Staatsgewalt um. Indem er mehr und mehr sich als den Träger einer ihrem Begriff nach einheitlichen, unveräußerlichen und untheilbaren Landesobrigkeit ansah und durchsetzte, wurde er zugleich zu dem hervorragenden Träger und Bildner des territorialen Staats.

Der Landesherr als der aus eignem Recht berufene Träger der Landesobrigkeit war nicht mehr ein Herr alter Art: es wurde vielmehr an ihm begrifflich und mehr und mehr auch thatsächlich das doppelte Merkmal geschieden, daß er Person für sich und daß er das Haupt und der Repraesentant einer besonderen obrigkeitlichen Verbandseinheit war. Die Landesherrlichkeit als solche, die den Wechsel der Geschlechter und Zeiten überdauernde ideale Einheit des über ein bestimmtes Land erstreckten und an ein bestimmtes Herrscherhaus geknüpften obrigkeitlichen Verbandes war im letzten Grunde als unsichtbare Person das Subjekt der obrigkeitlichen Rechte und Pflichten. Da indeß diese unsichtbare Einheit gar keine andre Erscheinungsform als die Eine Person des Landesherrn hatte und ihr Uebergang auf einen andern Landesherrn überdies durch die korporative Einheit des fürstlichen Hauses vermittelt wurde, so konnte sie mit dem Landesherrn als Landesherrn oder doch mit dem regierenden Hause identisch gesetzt werden.

Der Gedanke der Landesobrigkeit mit einer Fülle sich aus ihm ergebender äußerer Veränderungen wurde von den Fürsten zunächst dem städtischen Gemeinwesen entnommen oder doch unter wesentlichem Einfluß des städtischen Vorbilds ausgebildet. Allein es war nur die eine Seite der städtischen Persönlichkeit, welche hier ihre Fortsetzung fand. Die gemeinheitliche Seite des Stadtstaats blieb für die Entwicklung der Landesobrigkeit gänzlich bedeutungslos: seine einheitliche Seite wirkte um so kräftiger hinüber. Die Landesobrigkeit war gleich der Stadt eine selbständige, Land und Leute zur organisirten Einheit zusammenfaßende Person. Aber sie war keine körperschaftliche, sondern eine anstaltliche Person, welche sich deshalb nach der andern Seite hin mit dem kanonischen Anstaltsbegriff und später mit dem römischen Staatsbegriff berührte. Der durch den Landesherrn dargestellte Allgemeinwille war nicht ein zur Einheit organisirter Gesammtwille, sondern ein aus sich selbst oder aus höherer Quelle fließender, für die Gesammtheit schlechthin höherer und äußerer Alleinwille. Die Landesobrigkeit war nicht ein dem Volke immanentes Gemeinwesen, sondern eine ihm transcendente, nach Existenz und Form schlechthin gegebene und unabhängige Herrschaftsordnung. Der Landesherr war gleich dem Rath ein Träger obrigkeitlicher Gewalt, aber nicht gleich ihm ein zugleich vertretendes korporatives Organ, sondern der selbstberechtigte Träger einer staatsanstaltlichen Obrigkeit. Es gab nicht wie in der Stadt eine Fülle andrer verfaßungsmäßig berufener korporativer Organe, sondern ein landesherrlicher Beamtenorganismus empfieng von oben her den

Beruf zur Darstellung der obrigkeitlichen Einheit. Die Landesherrn entwickelten nach städtischem Vorbild eine einheitliche und wahrhaft staatliche Gesetzgebung und Rechtsprechung; sie bildeten den Begriff der Regierung als der positiven Fürsorge für das öffentliche Wohl aus; sie schufen nach städtischer Analogie ein staatliches Kriegswesen mit zum Theil auch äußerer Nachbildung des Söldnerwesens, der stehenden Heere und der Festungsanlagen, ein höchst eingreifendes Polizeiwesen mit seinen vielfachen Verzweigungen, einen einheitlichen Haushalt mit Schulden- und Kreditwesen und einer eigentlichen, insbesondere auch indirekten Besteurung. In allen diesen Beziehungen aber ersetzten sie die Selbstverwaltung und Autonomie durch obrigkeitliche Verwaltung und Verordnung. Und wie den Schlußstein der städtischen Entwicklung die Herstellung eines einheitlichen Stadtbürgerthums bildete, so war das letzte Ziel der Landeshoheit die Begründung eines allgemeinen und gleichen Staatsbürgerthums, das aber wiederum nur nach der passiven Seite als die unmittelbare Unterwerfung unter die Eine obrigkeitliche Staatseinheit in dem Begriff der Unterthanenschaft zur Erscheinung kam.

Die Landesobrigkeit war nun aber zunächst keineswegs identisch mit dem Landesstaat: sie war nur dessen verselbständigte Spitze. Der Begriff des Landes daher als einer politischen Gesammtpersönlichkeit wurde erst durch die Verbindung dieser über Land und Leuten konstituirten anstaltlichen Einheit einerseits und der aus Land und Leuten konstituirten ständischen Körperschaft andrerseits erschöpft.

c. Das Land als Staat war daher eine Gesammtpersönlichkeit, welche sich aus einer anstaltlichen und einer korporativen Einheit zusammenfügte.

Anfangs durchaus als unabhängige und allein für sich selbst bestehende politische Mächte nebeneinander gestellt, erkannten und betrachteten sich Landesherr und Landschaft unter dem Einfluß ihres theils feindlichen Ringens theils friedlichen Zusammenwirkens mehr und mehr als die Glieder eines sie beide umfaßenden weiteren und höheren Verbandes. Sie behielten freilich ihre eigne und geschloßene Persönlichkeit für ihre besonderen Angelegenheiten bei: für die höchsten und allgemeinsten Beziehungen aber erschienen sie nun als Träger und Glieder des über ihnen beiden stehenden Landes und das Land als eine von ihnen beiden verschiedene Person. An die Stelle subjektiver Einzelverhältniße zwischen den Fürsten und den Ständen trat nun insoweit, als es sich um das organische Lebensgesetz der Landespersönlichkeit handelte, eine objektive Norm, und der Begriff einer Landesverfaßung entstand. Landesherr und Landschaft konnten nach wie vor in Bezug auf ihre politische Sondermacht in völkerrechtlicher Weise ihre beiderseitigen Individualwillen streitend gegeneinanderstellen und vertragsmäßig binden: soweit es sich aber um das Landesverfaßungsrecht als solches handelte, waren der Sache nach ihre Streitigkeiten ein innerer Zwiespalt und ihre Vereinbarungen ein einheitlicher

Willensakt des Landesstaates selbst. Landesherr und Landschaft fanden ferner nach wie vor in ihrem Sonderinteresse das nächste Ziel ihrer Thätigkeit: darüber hinaus aber gab es jetzt ein Gebiet, auf welchem beide zur Thätigkeit für das öffentliche Landeswohl im Sinne des Staatswohls berufen waren. Beide hatten auf Grund ihrer besonderen Verfaßung ihre eignen Angelegenheiten in eignem Namen zu verwalten: zugleich aber wies ihnen die Landesverfaßung bestimmte staatliche Funktionen zu, bei deren Erfüllung sie das Land als solches zur Darstellung brachten. Es gab nun eine Landesgesetzgebung, eine Landesregierung, einen Landeshaushalt, in Bezug auf welche bald Fürst und Stände zusammenwirken mußten, bald diesen oder jenem bestimmte Befugniße einseitig zustanden.

Das Land als eine so aus zwei Gliedern bestehende Person war ein wirklicher Staat. Unendlich viel fehlte freilich im Leben an der vollen Verwirklichung der Konsequenzen des Staatsbegriffs: aber der Staatsbegriff als solcher war vorhanden und die Richtung auf seine Durchführung im Leben unverkennbar. Die Landespersönlichkeit war ein über Land und Leuten zu lebendiger und selbständiger Einheit verkörperter höchster Allgemeinwille. Nach außen schloß sich das Land in staatlicher Weise gegen andre Länder und gegen das Reich selbst ab, in welchem letzteren die Landsaßen mittelbar wurden und das Land immer mehr zu einem selbständigen Regierungs-, Rechts- und Gerichtskörper (wobei auch hier wie in den Städten privilegia de non evocando und bald sogar de non appellando eine Rolle spielten) emporwuchs. Nach innen aber wurde das Land als Staat die Quelle einer einheitlichen Gesetzgebung, eines mehr und mehr zusammenhängend geordneten Gerichtswesens und vor Allem einer öffentlichen Landesverwaltung. Wenn auch die Gedoppeltheit des Kriegswesens, des Steuerwesens und des ganzen Haushalts zum Theil fortbestand, so gelangte doch darüber allmälig die Einheit des Landesheeres, der Landessteuern, des Landesvermögens, der Landesschulden u. s. w. zum Bewußtsein und zur Erscheinung. Nur die Verwaltung schien noch getrennt. Wie in den Städten schloß sich dann auch hier an die Erzeugung der Staatsidee die Umbildung der Rechtsidee an, indem das Gesetz über die Rechte trat, das sogenannte Territorialitätsprincip durchdrang und die Scheidung von öffentlichem und privatem Recht begann. Die Landeshoheit selbst wurde als öffentliche Gewalt in immer weiterem Umfange der willkürlichen Veräußerung und Theilung und dem Privaterbrecht entzogen, die öffentlichen Aemter wurden des patrimonialen Charakters entkleidet, die gesammten öffentlichen Lasten und Pflichten wurden mehr und mehr als Ausfluß der politischen Landesangehörigkeit aufgefaßt. Kurz, der Staatsgedanke begann nach allen Richtungen hin die freilich erst in unseren Tagen völlig zu Ende gebrachte Auflösung des patrimonialen Systems und seine Ersetzung durch ein öffentliches Landesstaatsrecht anzubahnen.

Das Land war aber Staat in der eigenthümlichen Form einer Gesammtpersönlichkeit, die aus der organischen Verbindung einer anstaltlichen und einer körperschaftlichen Einheit erwuchs. Es war also kein reines Gemeinwesen, wie die Stadt: sondern in ihm waren zweierlei verschiedenartige Elemente jedes in einer besonderen Rechtsgestaltung getrennt verkörpert und dann erst mit einander verbunden. Im Landesherrn gewann der Inbegriff der von oben und außen her über Land und Leute gegebenen Ordnungen einen sichtbaren Träger und wurde so zu der in sich nothwendigen, beständigen und einheitlichen Anstalt einer Staatsobrigkeit. In der ständisch gegliederten und organisirten Landschaft wurden die von der Landeshoheit frei gelaßenen Volkskräfte zur Gesammtperson zusammengefaßt und stellten so ein staatliches Gemeinwesen her. Und erst indem die aus eignem Recht konstituirte Landesobrigkeit und das auf eigner korporativer Basis ruhende Landesgemeinwesen sich des Weiteren zu einem höheren Organismus verbanden, entstand die Persönlichkeit des Landesstaats.

Der mittelalterliche Ständestaat enthielt somit eine Ausbreitung des Staatsbegriffs über ein größeres Territorium. Der Staatsbegriff aber erfuhr bei dieser Ausbreitung durch die Verbindung anstaltlicher mit den korporativen Elementen eine Bereicherung, ohne doch aus dem Rahmen des deutschen Personenbegriffs herauszutreten. Denn die Landespersönlichkeit trat als ein sittlich freier, aber zugleich sittlich beschränkter Wille in, nicht über das Recht. Trotzdem litt dieser Staat an einer inneren Schwäche, die er nicht zu überwinden vermochte. Dieselbe lag in der Zwiespältigkeit seiner Grundlage. Das letzte Ziel einer vollkommen einheitlichen Staatsgewalt und eines allgemeinen und gleichen Staatsbürgerthums konnte nur erreicht werden, wenn es den Dualismus der Staatspersönlichkeit zu überwinden gelang. Wären beide Faktoren des Landesstaats sich ihrer Aufgabe bewußt und von Gemeinsinn erfüllt geblieben, so wäre vielleicht der langsame Fortschritt zum modernen Staat auf der im Mittelalter gelegten Basis erfolgt. Seitdem jedoch das alte Landesgemeinwesen nach dem Erlöschen des Genoßenschaftssinns in ständischem und korporativem Egoismus verknöcherte und sich zum Privilegskörper verengte, verzichtete es damit selbst auf die Theilnahme an der ferneren Fortbildung des Staatsgedankens und überließ diese mehr und mehr der ihm feindlichen und im Kampfe überall siegreichen Landeshoheit.

2. So entstand der rein obrigkeitliche Staat, in welchem aller schöpferische Fortschritt vom Landesherrn ausgieng, die Landschaft aber fast nur noch als ein anomales Hemmniß der staatlichen Entwicklung erschien, bis zuletzt die Landesobrigkeit sich zur alleinigen Trägerin des Staatsbegriffes erhob und den ständischen Körper von jeder Mitträgerschaft abdrängte.

Der obrigkeitliche Staat war ein zur Person verkörperter höchster Allgemeinwille. Seine Persönlichkeit aber lebte einzig und allein in der obrig-

keitlichen Veranstaltung, deren sichtbarer Träger der Landesherr war. Der Staat war daher identisch mit der Staatsobrigkeit. Was von politischem Recht etwa noch bei einem ständischen Körper verblieb, das waren Ausnahmebefugniße, die eine für das Wesen des Staats unerhebliche privilegiirte Korporation aus besonderen und zufälligen Titeln besaß.

Dieser Staat war daher schlechthin Anstaltsperson. Er war ein dem Volke durchaus transcendenter, von oben und außen stammender, nach Existenz und Lebensform von jedem Gemeinwillen unabhängiger Alleinwille. Es gab in ihm keine die Basis des Staatswillens bildende Bürgerschaft, sondern nur eine von fremdem Willen als willenloses Objekt ergriffene Unterthanenschaft. Das korporative Princip hatte in ihm höchstens als das Gefäß für die politischen Sonderrechte privilegiirter Unterthanenklassen eine Stelle, war aber bedeutungslos für das Wesen des Staates als solchen.

Die rein anstaltliche Natur des neuen Staates schloß es nicht aus, daß auch er innerlich wie äußerlich dem älteren Stadtstaat Vieles entnahm. Aber er führte schlechthin nur die einheitliche und in nichts die gemeinheitliche Seite des Stadtbegriffes fort. Und wenn er insoweit im Rahmen des deutschen Personenbegriffes blieb und als sittlich-gebundenes, in sich beschränktes und verpflichtetes Wesen nach wie vor im Recht stand, so suchte er nicht selten darüber hinaus in Anlehnung an römisch-kanonische Begriffe als schrankenloser und pflichtenloser Wille sich über das Recht zu stellen.

Immerhin jedoch blieb selbst in der schärfsten Durchführung des obrigkeitlichen Landesstaats der deutsche Personenbegriff mächtig genug, um den dauernden Sieg eines fremden Staatsbegriffes zu hindern. Der Gedanke des Rechtsstaats gieng niemals völlig unter. Und so konnte der Neubau unserer Tage an altnationale Rechtsbegriffe anknüpfen. Indem wir den modernen Verfaßungsstaat errichteten, übernahmen wir vom absoluten Staat die mühsam errungene Einheitlichkeit des Staatswesens, legten aber von Neuem die eine Seite dieses Staatswesens in das genoßenschaftlich organisirte Volk zurück. Auch unser Staat also beruht gleich dem mittelalterlichen Landeswesen auf der Zusammenfaßung anstaltlich-obrigkeitlicher und gemeinheitlich-volksthümlicher Elemente zu einer höchsten Rechtspersönlichkeit. Aber was ehemals in zwei getrennten Bildungen organisirt und dann erst äußerlich verbunden war, ist heute in unlöslicher Verschmelzung und gegenseitiger Durchdringung zu einem einheitlichen Organismus mit ungetheilter Persönlichkeit gestaltet.

VI. Ueber den Territorien stand zu allen Zeiten das Reich als Ausdruck der deutschen Gesammtstaatsidee. Wie sich schon früher ergeben hat [75]), wurde auch das Reich bereits im Mittelalter als ideale Gesammt-

[75]) Vgl. Th. I § 48 u. 62, sowie oben § 20.

persönlichkeit erkannt. Allein wenn der Idee nach hiermit das Reich zu einem für sich bestehenden deutschen Staat erhoben war, so ähnelte es doch in der Wirklichkeit weit mehr einem halb völkerrechtlichen Bunde als einem föderativen Staat. Jedenfalls erfuhr die staatliche Seite der Reichspersönlichkeit keine Fortbildung, von allen für den neuen abstrakten Staatsbegriff charakteristischen Fortschritten wurde nicht Einer am Reiche vollzogen, und es fehlt so dem Reiche eine eigentlich reale Bedeutung für die Geschichte des modernen deutschen Staatsbegriffs. In immer steigendem Maße übernahmen die Landesstaaten die thatsächliche Durchführung des Staatsgedankens, während das Reich für sie schlechthin nur theils als äußere Schranke, theils als Mittel der eignen Sonderzwecke in Betracht kam. Das Reich wurde endlich zu einer bloßen Staatenkorporation, deren Auflösung erst die letzte Füllung und Abrundung des Staatsbegriffes bewirkte.

So hat auch das wiedererstandene deutsche Reich dem alten Reiche nur die traditionelle Grundidee eines deutschen Gesammtstaats entnehmen können. Im Uebrigen aber hat die neue Reichsidee ihren positiven Inhalt nicht aus der alten Reichsidee, sondern lediglich aus der zuvor im Landesstaat entwickelten Staatsidee zu schöpfen vermocht. Das neue Reich ist daher auch keine Fortsetzung des alten Reiches, dessen für immer untergegangene Persönlichkeit etwa wiederbelebt worden wäre: es ist vielmehr eine neugeborne Staatspersönlichkeit unserer Tage, welche mit jugendlicher Kraft dieselbe Aufgabe, die das alte Reich nicht zu lösen vermochte, zu lösen unternimmt. Was das alte Reich nur in der Idee geworden ist, das will das neue in Wirklichkeit sein: die staatliche Personificirung des deutschen Volks.

## § 34. Der Gemeindebegriff.

I. Gemeinde im heutigen Sinn ist ein für staatliche Zwecke auf einem Theile des Staatsgebietes bestehender Zwangsverband, welcher eine zwischen der höchsten Allgemeinheit und den einzelnen Individuen mitten inne stehende eigene Persönlichkeit hat.

Eine Gemeinde in diesem Sinne gab es vor der Ausbildung des Körperschaftsbegriffs nicht. Vielmehr gab es zwar Verbände, welche die Funktionen der Gemeinde thatsächlich erfüllten: allein das Gemeindliche an ihnen war mit den unentfalteten Keimen des Staates einerseits und mit den vermögensgenoßenschaftlichen Verhältnißen der alten Wirthschaftsgemeinschaft andrerseits untrennbar vermischt. Und der Gemeindebegriff als solcher war noch durchaus in dem alten Genoßenschaftsbegriff latent.

Seitdem indeß der Körperschaftsbegriff entstanden und auf der obersten Stufe zum Staatsbegriff gesteigert war, konnte auch der Gemeindebegriff nach verschiedenen Richtungen hin mehr oder minder rein zum Bewußtsein kommen.

I. Zunächst war die Stadt als Ganzes ein geschloßenes Gemein-

wesen, welches mit seinen staatlichen Funktionen zugleich die Funktionen der heutigen Stadtgemeinde erfüllte. Insofern waren hier zwar Staat und Gemeinde noch nicht von einander gelöst, wol aber war durch die Entwicklung der Stadt zum rein politischen Gemeinwesen mit dem Staatsbegriff zugleich der Gemeindebegriff aus den Banden des alten agrarischen Genoßenschaftsrechtes befreit. Und als später die Stadt ihre staatlichen Aufgaben an den umfaßenderen Landesverband abgeben mußte, da blieb Alles das, was in der Stadt für den Staatsbegriff geschehen war, für den Gemeindebegriff bedeutungsvoll. Denn es war dieselbe Stadt, welche nun als Stadtgemeinde fortlebte und in ihrer korporativen Persönlichkeit alle diejenigen politischen Funktionen beibehielt, welche nicht der Landesstaat in die eigne Hand nahm [1]).

III. Die Stadt aber gliederte sich regelmäßig in politische Theilkörper, welche als Zwischenverbände zwischen dem städtischen Gemeinwesen und seinen einzelnen Bürgern eine besondere Gesammtpersönlichkeit hatten. Da diese Körperschaften zugleich Glieder des Stadtstaats und politische Gemeinwesen für sich waren, brachten sie von vornherein innerhalb der Stadt den Gemeindebegriff oder doch bestimmte Seiten desselben zur Erscheinung.

Am nächsten dem heutigen Gemeindebegriff standen die örtlichen Unterverbände der Stadt, insofern sie sich korporativ gestalteten [2]) Denn sie waren der Stadt analoge engere Gebietskörperschaften. Doch behielten sie einerseits von ihrem sehr verschiedenartigen Ursprunge her zu viel lokale Besonderheiten bei [3]), und giengen andrerseits der Regel nach zu früh in ganz unselbständigen Vierteln oder Stadtbezirken unter [4]), als daß sie sich zu Trägerinnen eines leitenden Gedankens hätten erheben können.

Dagegen waren die Personalkörper, in welche die Bürgerschaften in

---

[1]) Charakteristisch ist, wie in den seltenen Fällen, in denen Städte als Unterverbände von korporativen Landesgemeinwesen erschienen, sofort eine weit größere politische Abhängigkeit der Stadt vom Landesstaat hervortrat, als dies um dieselbe Zeit bei Landstädten innerhalb der noch nicht vollkommen staatlich konstituirten landesherrlichen Territorien der Fall war. So bei den friesischen Städten; vgl. die Bestätigung der Appingadamer und Franeker Statuten durch die Landesgemeinden b. Richthofen 295 f. u. 478 f., bes. aber die Ableitung der städtischen Gerichtsbarkeit aus der Landesvollmacht ib. 559 f. u. 478 § 1.

[2]) Vgl. Th. I § 35 u. oben § 26 N. 50 u. § 30 N. 31.

[3]) So laßen sich die bloßen Parochien, Wachten, Viertel, Heimschaften mancher Städte, die aus alten Mark- oder Hofgemeinden hervorgegangenen Burschaften, Nachbarverbände u. s. w. anderer Städte, die blos foederirten Weichbilde, Vorstädte, und Doppelstädte an andern Orten, und dann wieder die Judengemeinden und Judenviertel kaum ohne Zwang unter einen gemeinsamen Gattungsbegriff subsumiren.

[4]) Vgl. Th. I § 59 A.

ihrer Blüthezeit sich meist gliederten, zwar keine wirklichen Gemeinden. Denn es fehlte ihnen die territoriale Grundlage, sie behielten vielfach den Charakter gewillkürter Verbände, und das in ihnen enthaltene politische Element war mit berufs- und wirthschaftsgenoßenschaftlichen Elementen verwoben und wurde nur zum Theil und ungleichmäßig dergestalt verselbständigt, daß rein politische Körper daraus hervorgiengen. Allein soweit sie staatliche Funktionen zu erfüllen hatten, brachten trotzdem die Gilden, Zünfte, Aemter, Gaffeln, Gesellschaften und sonstigen bürgerlichen Genoßenschaften bestimmte Seiten des Gemeindebegriffs zu scharfer Ausprägung. Denn sie stellten sich der Gesammtbürgerschaft gegenüber als Unterbürgerschaften, der ganzen Bürgergemeinde gegenüber als engere oft auch so benannte „Gemeinden" dar, welche zugleich Glieder im Organismus des städtischen Gemeinwesens und für sich bestehende engere Gemeinwesen mit eigner politischer Machtsphäre waren. Und in dem Zuge des städtischen Gemeinwesens, trotz seiner engen Grenzen und seiner centralisirenden Tendenz sich auf möglichst selbständige korporative Glieder zu bauen, trat derselbe leitende Gedanke deutscher Staatsbildung hervor, welcher noch immer wieder den Gemeindebegriff zu lebensvoller Gestaltung geführt hat [5]).

IV. Soweit sich Landgemeinden ausnahmsweise zu politischen Ortsgemeinwesen nach Analogie der Städte erhoben, vollzogen auch sie mit der korporativen Umgestaltung zugleich die begriffliche Loslösung des politischen Ortsverbandes von der vermögensrechtlichen Wirthschaftsgenoßenschaft. Auch sie daher wurden, sobald sie sich höheren staatlichen Verbänden eingliederten, zu politischen Ortsgemeinden von eigner korporativer Bedeutung [6]).

V. Dasselbe gilt von allen größeren Bezirksgemeinden, welche durch Umbildung alter gerichts- oder amtsgenoßenschaftlicher Verbände oder durch Neugestaltung irgend einer Art zu politischen Körperschaften wurden. Als Aemter, Gerichte, Pflegen, Thäler, Kirchspiele, Kreise u. s. w. konnten sie mit der Eigenschaft, Theile eines politischen Ganzen zu sein, die Eigenschaft korporativer Kreis- oder Bezirksgemeinwesen von mehr oder minder selbständiger politischer Bedeutung verbinden [7]).

VI. Aber auch die korporativen Gliederungen der politischen Einungsverbände, der Bünde und Landfrieden, der Eidgenoßenschaften und Gesellschaften, der Ritterschaften und der ständischen Körper überhaupt brachten bestimmte Seiten des Gemeindebegriffs zur Erscheinung. Denn sie alle stellten sich mit eigner politischer Persönlichkeit nicht nur als Glieder des Ganzen, sondern zugleich als selbständige engere Gemeinwesen zwischen den Gesammtverband und dessen Glieder. Und sie alle doku-

---

[5]) Vgl. Th. I § 36—38 u. oben § 30 N. 13—39.

[6]) Vgl. Th. I S. 631—633 u. oben S. 448—456.

[7]) Vgl. Th. I S. 527—530 781 f.

mentirten die durchgehende Neigung des politischen Körperschaftswesens der Deutschen, jeden höheren und weiteren Organismus aus lebensvollen und in sich selbst organisch konstituirten Gliedern zusammenzufügen.

VII. Soweit nun hier überall der Gemeindebegriff zum Bewußtsein und zur Darstellung gelangte, erschien er zunächst durchaus als eine besondere Anwendung des deutschen Körperschaftsbegriffs. Die Gemeinde war eine Körperschaft, welche sich von andern Körperschaften einmal durch ihre territoriale und natürliche Grundlage und durch ihre politischen Zwecke und zweitens durch ihre gliedmäßige Einfügung in den höheren Staatsverband unterschied. Aber sie blieb eine Körperschaft mit einer ihr selber entstammenden Gesammtpersönlichkeit und war für ihre Glieder eine zur Person gewordene höhere Allgemeinheit, welche in einer Reihe von Beziehungen deren Stellung zur höchsten Allgemeinheit vermittelte. Sie war ein der Gesammtheit immanentes und doch selbständiges Gemeinwesen, welches sein besonderes Leben für sich hatte, darüber hinaus aber das abhängige Glied eines höheren Gemeinwesens bildete.

VIII. Dieser Gemeindebegriff wurde später von oben her mannichfach modificirt, ja bei den Landgemeinden, welche zum größten Theil erst durch obrigkeitliche Schöpfung zu politischen Ortsgemeinden wurden, sowie bei den meisten umfaßenderen Gemeindeverbänden von vornherein durch einen anderen Gemeindebegriff ersetzt. Denn im Sinne des obrigkeitlichen Staats war die Gemeinde als politischer Verband eine bloße Staatsanstalt, mit der sich nur für privatrechtliche Zwecke eine korporative Organisation verband. Allein ganz untergegangen ist der korporative Gemeindebegriff nie, bis in unserer Zeit auch er in verjüngter Gestalt zu neuem Leben wiedergeboren worden ist.

## § 35. Der Genoßenschaftsbegriff.

I. Der Begriff der Genoßenschaft im Rechtssinne muß seit der Einführung des Körperschaftsbegriffes in das deutsche Leben in zwei Beziehungen anders und enger als vorher gefaßt werden.

Einmal nämlich entscheidet sich jetzt für jeden genoßenschaftlichen Verband die bis dahin offene Frage, ob er ein besonderes Rechtswesen für sich oder ob er ein bloßes Rechtsverhältniß zwischen einer Personenmehrheit ist. Nur im ersten Fall darf man jetzt noch technisch von einer „Genoßenschaft", im zweiten Fall höchstens von einem genoßenschaftlichen Gemeinschaftsverhältniß reden. Die Genoßenschaften alter Art fallen nun also in (korporative) Genoßenschaften neuer Art und bloße genoßenschaftliche Rechtsgemeinschaften auseinander (vgl. § 36).

Zweitens lösen sich von den übrigen genoßenschaftlichen Verbänden allmälig Staat und Gemeinde ab. Auch sie beruhen nun zwar in ihrer korporativen Gestltungsform nuf genoßenschvaftlicher Grundlage, aber sie sind

zugleich mehr als bloße Genoßenschaften. Sie treten daher als besondere Körperschaftsgattungen hervor und laßen für den Genoßenschaftsbegriff im technischen Sinne nur die übrigen Körperschaften zurück.

Der Genoßenschaftsbegriff ist also nunmehr der Gattungsbegriff für diejenigen deutschrechtlichen Körperschaften, welche nicht Staat oder Gemeinde sind. Er ist mithin im Verhältniß zum Körperschaftsbegriff ein Artbegriff. Und zwar ist er erstens ein Ausdruck für die besondere Gestalt, welche das deutsche Recht im Gegensatz zu fremden Rechten dem Körperschaftsbegriff gegeben hat. Zweitens aber ist er der deutschrechtliche Körperschaftsbegriff nur insoweit, als dessen mögliche Steigerung zum staatlichen oder gemeindlichen Gemeinwesen außer Betracht bleibt. Dabei ist jedoch zu beachten, daß, weil das Gemeinwesen nur eine potenzirte Genoßenschaft ist, auch in ihm der Genoßenschaftsbegriff als das Geringere enthalten ist. Insbesondere ist daher mit dem städtischen Gemeinwesen bereits der korporative Genoßenschaftsbegriff gegeben, indem er sich als ein positiver Rechtsbegriff von bestimmtem Inhalt einfach dadurch herstellen läßt, daß der Stadtbegriff der durch die staatliche und zugleich gemeindliche Natur hinzugetretenen Merkmale entkleidet wird.

Der so gewonnene Rechtsbegriff verwirklicht sich nun in einer Fülle der verschiedenartigsten Einzelgestaltungen und offenbart in deren mannichfachen Verzweigungen und Nüancirungen seine außerordentliche Dehnbarkeit. Ueberall jedoch bleiben dabei gewiße einheitliche Grundgedanken gewahrt, die in den Tiefen des nationalen Rechtsbewußtseins wurzeln. Deshalb stellt sich dem alten Genoßenschaftsrecht gegenüber der neue Genoßenschaftsbegriff nur als der von einem vorgeschrittneren Bewußtsein bei verwickelteren Lebensverhältnißen naturgemäß vollzogene Fortschritt der Abstraktion einerseits und schärferer Differenziirung andrerseits dar.

Wie im Einzelnen bei den verschiedenen Verbandsgattungen, bei Gilden, Zünften und Brüderschaften, dem hochadligen Hause, den Geschlechtsverbänden mancher Gegenden, den Deichverbänden, den mancherlei Berufsgenoßenschaften und Gesellschaften, den von der politischen Gemeinde abgetrennten Agrargenoßenschaften, den Vermögens- und Erwerbsgenoßenschaften u. s. w. der Körperschaftsbegriff in seiner genoßenschaftlichen Form allmälig zum Bewußtsein kam und umgestaltend wirkte, bedarf hier keiner Darstellung. Im Ganzen wiederholten sich hier überall bestimmte einzelne Seiten der großen Gesammtentwicklung, durch welche wir die Stadt zur Körperschaft werden sahen. Die Resultate aber, welche diese Entwicklung hatte, sind in den wichtigsten Beziehungen noch so sehr die Grundlage des heutigen Rechts, daß ihre nähere Analyse in das geltende Genoßenschaftsrecht gehört. Wir begnügen uns daher hier, die allgemeinen Merkmale und die Hauptunterscheidungen des Genoßenschaftsbegriffs, wie er uns in den rein nationalen und vom fremden Recht noch unbeeinflußten korporativen Gestaltungen fertig entgegentritt, zusammenzustellen.

II. Zunächst lag der Existenzgrund jeder deutschen Genoßenschaft in ihr selbst. Sie trat wie jeder Einzelne als ein aus sich und um seiner selbst willen lebendes, mit eignem Willen begabtes, sittlich-freies Wesen in das Recht, um von diesem als Rechtswesen anerkannt zu werden.

1. Damit war in negativer Beziehung ausgesprochen, daß der Existenzgrund der Genoßenschaft nicht in etwas außer ihr lag. Anschauungen, wie die von dem Erforderniß einer allgemeinen oder besonderen Inkorporation, von staatlicher Verleihung einer künstlichen Persönlichkeit, von der Nothwendigkeit besonders zugestandener Korporationsrechte u. s. w., waren dem deutschen Recht völlig fremd. Keineswegs jedoch war damit gesagt, daß jede fremde Macht über die Genoßenschaftsexistenz ausgeschloßen war. Nur wurde die Genoßenschaft zunächst als durch sich bestehend gesetzt und dann erst höherem Willen unterworfen. Möglich war es daher, daß bestimmte Genoßenschaften, z. B. Gilden und Zünfte in den Städten, einer Bestätigung oder Anerkennung bedurften; daß solche Bestätigungen selbst in der Form förmlicher Statutenverleihungen erfolgten; daß unter bestimmten Voraussetzungen eine Genoßenschaft staatlich verboten oder aufgehoben werden konnte, wie ja auch die Einzelexistenz dem staatlichen Vernichtungsrecht unterliegt, ohne darum aufzuhören, in sich selbst zu beruhen[1]). Und von selbst versteht es sich, daß die Mitwirkung eines höheren Willens erforderlich war, damit Genoßenschaften, zu deren Wesen der Besitz von Rechten, die sie sich nicht selbst verleihen konnten, wie z. B. eines Amtes, Gewerberechts, Münzrechts oder bestimmter politischer Befugniße, gehörte, als Genoßenschaften dieser Art entstehen und leben konnten[2]).

2. Was nun aber den positiven Charakter des Grundes einer Genoßenschaftsexistenz angeht, so trat jetzt der wichtige Unterschied gewordener und gewillkürter Körperschaften hervor.

Bei den gewordenen Genoßenschaften war die einheitliche Existenz des Verbandes eine natürlich oder geschichtlich gegebene Thatsache. Der freie Wille setzte nicht das Ob, sondern nur das Wie der Verkörperung jener Einheit in der Vielheit. Er trat nicht schöpferisch, sondern nur gestaltgebend auf. Wie dies bei Staat und Gemeinde der Fall war, so war es bei allen von ihnen abgelösten oder nicht mitergriffenen historisch-politischen Gemeinschaften korporativer Art, z. B. bei den verselbständigten Markgenoßenschaften, den Deich- und Sielverbänden, vielen politischen Körperschaften, der Fall. Ebendahin aber gehörte die korporative Gestaltung einer natürlich gegebenen Familieneinheit, wie sie im hohen Adel und auch sonst mitunter vorkam.

1) Vgl. Th. I. 364 N. 22 u. 374—376.

2) Vgl. z. B. Th. I. 190 f. 247 f. 347. 359 f.

Bei den gewillkürten Genoßenschaften dagegen war die gesammte Verbandsexistenz eine frei gewollte. Ein schöpferischer Willensakt rief hier die Körperschaft als solche ins Leben. Eine sich frei vereinigende Gesammtheit, die ihre Vereinigung ebenso gut hätte unterlaßen können, setzte sich selbst als ein von nun an in bestimmten Formen lebendes Einheitswesen. Grundtypus aller Genoßenschaften dieser Art war die Gilde.

Gewordene und gewillkürte Genoßenschaften giengen nun freilich im Leben vielfach in einander über. Es konnte zweifelhaft sein oder werden, ob für ein hochadliges Haus ein bestimmter Hausvertrag [3]), für einen Deichverband eine Einung [4]), für einen politischen Zwangskörper ein Bundesvertrag [5]) blos gestaltgebender oder vielmehr begründender Akt sei. Bei gewillkürten Genoßenschaften konnte umgekehrt der Ursprung sich verwischen und eine Reihe von Merkmalen zwingender und dauernder, natürlich erwachsener Gemeinwesen sich einstellen, wie dies z. B. bei den Gilden und Zünften seit ihrer Einfügung in die Stadtverfaßung, bei Ritterschaften, Ständekörpern u. s. w. geschah [6]). Und manche Verbände konnten in kaum bestimmbarer Weise zwischen Gildenatur und Gemeindenatur schwanken, wie so viele Hansen, Kaufmannsgilden und Niederlaßungen im Auslande [7]), die Judengemeinden [8]), die Kölner Bauerbänke [9]) u. s. w.

Allein dadurch wurde der principielle Gegensatz beider Begründungsarten einer Genoßenschaft nicht berührt. Dieser Gegensatz vielmehr, welcher etwa dem Gegensatz von gewohnheitsrechtlicher und autonomischer Satzung entsprach, ist seitdem begrifflich stets festgehalten worden. Und es war von hervorragender Wichtigkeit, daß das deutsche Recht, sobald es einmal den frei schaffenden bewußten Willen neben dem natürlichen Wachsthum anerkannte, sofort in beiden die mögliche Quelle einer genoßenschaftlichen Gesammtexistenz fand. Von vorn herein trat dadurch mit dem Körperschaftsbegriff auch der Begriff eines konstituirenden Aktes in das Bewußtsein und in das Leben. Und klarer noch als bei den auf einer natürlichen oder historischen Thatsache beruhenden Verbänden wurde es bei den gewillkürten Genoßenschaften, daß der Existenzgrund einer deutschen Genoßenschaft in ihr selbst lag.

---

[3]) Vgl. Th. I. 416 f. Die Bauerngeschlechter Ditmarsens und die Vetterschaften Fehmarns nahmen fast durchaus gildemäßige Form und Natur an, vgl. ib. 411 u. 412.

[4]) Th. I. 614 N. 101.

[5]) Vgl. oben § 33.

[6]) Vgl. Th. I. 371 f. u. oben § 33.

[7]) Vgl. Th. I. 349 f., bes. 354 u. 355.

[8]) Th. I. 337—339.

[9]) Th. I. 366. Sie stellten sich als wirthschaftliche Markverbände dar, welche sich zunftmäßig konstituirt hatten.

Der Unterschied des Begründungstitels bringt dann auch in Bezug auf das fernere Leben der Körperschaft Unterschiede hervor. Darin freilich stehen, sobald einmal die Körperschaft als solche existirt, beide Fälle gleich, daß von nun an die korporative Existenz jedem Individualwillen gänzlich entzogen und durchaus in die Sphäre eines höheren Gemeinwillens verlegt ist, welcher dem subjektiven Belieben der Einzelnen gegenüber sich als Ausdruck einer objektiven Nothwendigkeit darstellt. Allein die Macht des korporativen Gemeinwillens über sich selbst ist keineswegs immer eine gleiche. Und in dieser Beziehung ist wiederum bei der gewillkürten Genoßenschaft der verfaßungsmäßig sich offenbarende Genoßenschaftswille regelmäßig freier gestellt als bei der gewordenen. Allerdings ergibt sich nicht schon aus einem diesem Unterschied entsprechenden allgemeinen Princip, sondern erst aus der besonderen Verfaßung der Genoßenschaft das Nähere darüber, ob und in welchen Formen der korporative Wille die eigne Existenz modificiren oder zerstören kann.

III. Die Zusammensetzung der deutschen Genoßenschaft beruhte stets auf der Herstellung eines organischen Körpers aus den verfaßungsmäßig von den verbundenen Individualitäten abgetrennten Elementen. Jede Genoßenschaft setzt sich also aus einer Mehrheit von Personen zusammen, die mit bestimmten Stücken ihrer Persönlichkeit Theile der Genoßenschaftspersönlichkeit geworden sind. Principielle Unterschiede aber ergeben sich daraus, ob die Personengesammtheit das einzige Substrat der Körperschaft ist, oder ob außerdem für deren Begriff ein zweites Substrat objektiver Art, eine sachliche Einheit des öffentlichen oder des Vermögensrechts, als wesentlich erscheint.

1. Ein objektives Substrat zunächst ist für den Begriff der Genoßenschaft an sich nicht wesentlich; gewiße Genoßenschaftsarten aber setzen ein solches, das dann wieder sehr verschiedener Art sein kann, voraus.

a. Es gibt rein personale Genoßenschaften, welche schlechthin nur die natürliche oder gewollte Einheit einer Summe so oder so verbundener Personen verkörpern. Für eine solche Genoßenschaft sind wesentliche und bestimmende Elemente allein die in ihr verknüpften Willenstheile, während jede Macht- oder Vermögenssphäre für sie nur als Willensobjekt in Betracht kommt. Sie ist also durchaus nur auf das subjektive Substrat eines Personenverbandes gebaut, und erst als fertig konstituirtes Rechtswesen tritt sie an die Welt der Objekte heran. So war es z. B. bei den eine Familieneinheit verkörpernden Genoßenschaften, sowie an sich bei allen Gilden und gewillkürten Vereinen[10]).

---

[10]) Also das hochadlige Haus, die korporativen Bauerngeschlechter und Vetterschaften, die ursprünglichen weltlichen Schutzgilden und geistlichen Brüderschaften,

b. Andere Genoßenschaften dagegen beruhten gleichzeitig auf einem objektiven Substrat, indem eine bestimmt gestaltete und gegliederte Sachsphäre zu den unentbehrlichen Elementen gehörte, aus denen sich ihr Körper zusammensetzte. Diese objektive Einheit mußte bei und mit der Konstituirung der Körperschaft gegeben sein und steckte selbst in dem genoßenschaftlichen Organismus. Deshalb war dann auch bis zu irgend einem Punkte der Personenverband durch objektive Momente bedingt und bestimmt.

α. Objektives Substrat konnte nun zunächst eine Einheit des öffentlichen Rechtes sein.

Dies war vor Allem bei den Gebietskörperschaften der Fall, deren territoriale und örtliche Grundlage den ihr entsprechenden Personenverband in wesentlichen Beziehungen durchdrang. Wir haben gesehen, wie gerade durch die Verschmelzung einer Gebiets- und einer Personeneinheit zu höherer Einheit der Staats- und Gemeindebegriff vollendet wurden. Aehnliches finden wir nun namentlich bei solchen Genoßenschaften, welche an Staat oder Gemeinde anlehnten oder bestimmte Funktionen von ihnen ablösten, z. B. bei Deich- und Sielachten [11]), landschaftlichen Verbänden [12]), kaufmännischen Vereinigungen im Auslande [13]) und andern dem Wesen der

---

die Gesellenvereine und Innungsverbände, die Reisegilden, die ritterlichen Gesellschaften, Orden u. s. w., die Schützen-, Sanges-, Fechter-, Spielleutegilden, die Söldnerinnungen u. s. w. Vgl. Th. I. 413 f. 410 f. 237 f. 405. 406 f. 451. 496 f. 452 f. 445 f. Alle diese Genoßenschaften bedürfen, um zu bestehen, weder eines bestimmten Vermögens noch einer durch ein Gebiet oder ein Amt geschaffenen öffentlichrechtlichen Grundlage.

[11]) Vgl. Th. I. 613 f. — Später fielen alle gemeindeähnlichen Verbände für besondere Zwecke, wie die Kirchen-, Schulen-, Armen- und Wegegemeinden, unter dieselbe Kategorie. Heute gehören hierher auch die modernen Zwangsgenoßenschaften für Ent- und Bewäßerung oder für anderweite Kulturzwecke. Vgl. ib. 765 f.

[12]) Vgl. oben § 33.

[13]) Schon wegen des häufigen Wechsels, des oft kurzen Aufenthalts und der gleichzeitigen heimischen Gildeangehörigkeit der Mitglieder lag es nahe, den festen Mittelpunkt der trotzdem für den Verein begründeten dauernden politischen und Vermögensrechte in dem, was im Auslande fest und unverändert blieb, das heißt eben in dem Hofe, der Halle oder dem Gildehaus, zu finden. Die gesammte Macht- und Vermögenssphäre der Hanse erschien daher zunächst als Zubehör dieser örtlichen Gebietseinheit und erst durch die Bezugnahme auf die letztere erhielt der unbestimmte Begriff der kaufmännischen Gesammtheit die Bedeutung eines korporativen Verbandes. Deshalb wurde z. B. die deutsche Gilde in London, wenn sie als Rechtssubjekt auftrat, technisch „die deutschen Kaufleute von der Gildhalle in London" oder „die in London anwesenden Kaufleute, denen das Haus der Deutschen in London gehört" genannt. Und ähnlich erscheint in den älteren Urkunden und Statuten von Nowgorod der Petershof selbst, die curia s. Petri oder Theutonicorum, als Inhaber von Rechten und Vermögen, als wollend und handelnd. Die Gesammtheit

Gemeinde nahe stehenden Genoßenschaften[14]). In allen diesen Fällen liegt eine wahre Gebietsgenoßenschaft vor. Denn der Verband war hier überall an einen bestimmten Bezirk oder Ort dergestalt gebunden, daß er anderswo nicht bestehen konnte; diese Gebietseinheit war mit dem Genoßenschaftsorganismus innerlich verwachsen; die Verbandsmitgliedschaft folgte entweder unmittelbar aus der Gebietsangehörigkeit oder stand doch mit ihr in einem festen rechtlichen Zusammenhange; und schon äußerlich wurde meist der Name für die Rechtspersönlichkeit des Ganzen der örtlichen Beziehung entnommen. Auch andere Genoßenschaften hatten freilich ihren räumlichen Mittelpunkt[15]): dieser war aber für sie nicht Wesenssubstrat, sondern ein örtliches Domicil, das so gut wie das Domicil des Einzelnen nur eine äußere Eigenschaft der Persönlichkeit begründete.

Andere Genoßenschaften, die man als **Amtskörperschaften** zusammenfaßen kann, setzen einen zur objektiven Einheit und zwar in der Regel unter Begriff und Namen des Amtes verselbständigten Inbegriff öffentlicher Rechte und Pflichten als Substrat voraus. Solche Genoßenschaften wurden besonders im städtischen Gemeinwesen, in dem ja zuerst ein rein öffentlicher Amtsbegriff entstand, entwickelt. An das Amt als den begrifflichen Kern einer bestimmten Rechtssphäre konnten sich freilich auch Vermögensrechte in dem Verhältniß sachlicher Zubehörung anschließen: die Natur der Gesammtsphäre aber wurde durch ihren öffentlichrechtlichen Mittelpunkt bestimmt. Diese in sich geschloßene und gegliederte Amtssphäre nun war nicht etwa blos das Herrschaftsgebiet einer ohne Rücksicht auf sie konstituirten Genoßenschaft: sondern in höherem oder geringerem Grade bildete sie selbst die bedingende und bestimmende Grundlage des Personenverbandes und seiner Gliederung. So war es z. B. bei den Schöffenbrüderschaften, den Kölner

---

der Genoßen steht zu diesem räumlichen Begriff in einem ähnlichen Verhältniß wie die Gesammtheit der Bürger zum Stadtbegriff; sie ist hier wie dort die Trägerin einer das Gebiet in sich mitenthaltenden höheren unsichtbaren Einheit. Vgl. Th. I. 350 f. u. 353 f. **Lappenberg**, Stalhof, Urkb. 13. 17 f. (ipsi aut successores predictam domum habentes). 20. 53. 54. 179 (teneri et firmiter obligari R. S. aldirmanno de L. stilgard London. et fratribus suis, *sociis ejusdem domus*). 180. 183. 184. 186. 207. Lüb. Urkb. I. 696. 700. 703.

[14]) Z. B. die Judengemeinden, die Ditmarser Geschlechter, die bergmännischen Gemeinwesen. Vgl. Th. I. 337 f. 410 f. 442 f. u. oben § 11 N. 2.

[15]) So hatten die Geschlechtergilden ihre Häuser oder Stuben, die Handelsgilden ihre Hallen, die Zünfte ihre Zunfthäuser, nach denen sie oft sogar den Namen führten. Auch war vielfach ein Inbegriff genoßenschaftlicher Rechte zunächst Zubehör dieser Häuser, während umgekehrt bestimmte von der Gesammtheit zu entrichtende Abgaben als eine Reallast darauf hafteten. Vgl. z. B. das Kämmereibuch im Lüb. Urkb. II. 1045 f., wonach die domus pannorum, domus kuterorum u. s. w. bestimmte Zinse zahlen sollen.

Pfarramtskörpern und andern Officialenverbänden[16]); so bei den politisch bevorrechteten Geschlechtergilden, für welche ein Inbegriff politischer Funktionen als ein genoßenschaftlich zu übendes „Amt“ das zusammenhaltende und den Organismus des Ganzen bestimmende Band war[17]); so bei den auf den Begriff des Handelsamtes gebauten Kaufmannsgilden[18]); so vor Allem bei den freien Zünften in ihrer Blüthezeit, deren Bestand und Gliederung so sehr auf der Verwebung eines genoßenschaftlichen Arbeitsamtes mit dem Personenverbande beruhte, daß die korporative Persönlichkeit selbst Namen wie „Amt“, „Handwerk“, „Gewerk“ oder ähnlich führen konnte[19]).

β. Objektives Substrat einer Genoßenschaft konnte aber zweitens eine Vermögenseinheit sein. Denn wenn es auch vor der Entstehung des Aktienvereins eine reine Vermögensgenoßenschaft, d. h. einen durchaus nur durch und für ein bestimmtes Sondervermögen existirenden Vereinskörper, nicht gab: so gab es doch Genoßenschaften von entschieden korporativem Gepräge, für welche eine in sich geschloßene und gegliederte Vermögenseinheit die nicht fortzudenkende Grundlage war. Eine solche Genoßenschaft war dann zwar mehr als ein blos inkorporirtes Vermögen, aber sie konnte doch ohne den betreffenden Vermögenskomplex so wenig bestehen wie eine Gemeinde ohne ihr Gebiet. Das Vermögen war für sie nicht der einzige

[16]) Vgl. Th. I. 266 u. 335 N. 19—26, bes. N. 21, wo sich Belege für die Bezeichnung der Körperschaftspersönlichkeit als „officium parochiae“ oder „das ampt“ finden; ferner oben § 11 N. 16.

[17]) Vgl. Th. I. 341 f. u. oben § 11 N. 15, bes. über die Richerzeche, deren gesammtes korporatives Recht als ein „Amt mit Zubehör an Rechten, Renten und Gefällen“ benannt und behandelt, die aber ebenso selbst in ihrer korporativen Einheit als „Amt“ bezeichnet wird, so daß z. B. dem Amte Treue geschworen, Gehorsam geschuldet, etwas geleistet oder gezahlt werden soll.

[18]) Vgl. Th. I. 347.

[19]) Vgl. Th. I. 248 f. u. 359 f. u. oben § 11. Eben so wie der Name der „Stadt“ zum Namen des Gemeinwesens wird, heißt die Zunftpersönlichkeit vielfach officium, opus, artificium, amt, handwerk, gewerk, lehen u. s. w.; vgl. Th. I. 359 N. 5 u. unten. Wie aber in dem Begriff der „Stadt“ nunmehr auch die Bürgergesammtheit enthalten ist, so faßt man nun auch die Genoßengesammtheit als Amt oder Handwerk zusammen, spricht von einem „gemeinen“ oder „gesammten“ Amt oder Handwerk, überweist Wein oder Bier „officio ad bibendum“ u. s. w. Z. B. Beliebung b. Mone XVI. 186: das antwerk gemeinliche; Boehmer 649 u. 667: der zunfften adir hantwerken; Wehrmann 246 N. 51: wy kannenghetere tho Lubeke alsoe dat gantze ammet; ebenso 1396 ib. 374. Umgekehrt geht aber auch der Name des persönlichen Vereins, wie „Zunft,“ „Innung“ u. s. w., auf das genoßenschaftliche Amt und die daraus fließenden Amtsberechtigungen der einzelnen Genoßen, ja auf die für Erwerbung oder Wahrung dieses Rechtes zu zahlenden Gebühren über; vgl. Th. I. 248 N. 39 u. 40. 368 N. 49. 370 N. 55.

Lebenszweck, aber ebensowenig ein blos zufälliges Herrschaftsobjekt. Und die Vereinsmitgliedschaft war nicht gleich der Aktie der völlig abhängige Ausfluß eines Vermögensantheiles, aber sie war durch Theilnahme am Vermögen bedingt und nahm durch die innige Verknüpfung mit diesem Vermögensantheil mehr oder weniger von der Natur eines Sachenrechtes an.

Vor Allem war es das unvertheilte Gemeinland, welches in dieser Weise zum Substrat einer Genoßenschaft werden konnte. In der alten Markgemeinde lag ja von je der Typus einer auf Bodengemeinschaft gebauten Genoßenschaft vorgebildet. Wurde einerseits der dingliche Gemeinschaftsverband dem politischen Gemeindeverbande gegenüber verselbständigt und andrerseits der Körperschaftsbegriff in Bezug auf den so verselbständigten Sachverband durchgeführt, so war die Agrargenoßenschaft fertig. Beides geschah nun zwar zunächst nur selten und unvollständig: allein die Entwicklung nach dieser Richtung hin war angebahnt und die rechtliche Möglichkeit einer korporativen Agrargenoßenschaft von rein vermögensrechtlicher Struktur war gegeben.

Besonders scharf trat da, wo nur ein einzelnes Bodenbesitzthum von besonderer Beschaffenheit als Rest einer alten Allmende übrig geblieben war oder aus anderen Gründen in Gemeinbesitz stand, und wo gleichwol die Verbindung der Gemeiner ein korporatives Gepräge hatte, der vermögensgenoßenschaftliche Typus hervor. Allerdings war auch hier in der Regel entweder die Verbindung mit der Gemeinde nicht vollkommen gelöst oder aber der korporative Charakter nicht unzweideutig entwickelt: allein mehr oder minder näherten sich doch viele Wald-, Weide-, Alpmark-, Weinbergs-, Brunnen- und verwandte Genoßenschaften einem auf rein vermögensrechtlicher Grundlage erbauten Körper [20]).

Aehnliches gilt von denjenigen Genoßenschaften, deren Basis eine immobiliare Gesammtgerechtsame war [21]). Es bedarf nur der Andeutung, daß auch gewerbliche Genoßenschaften und Amtskörperschaften insofern hierher gehörten, als die vermögensrechtliche Auffaßung des Gewerberechts oder der Amtsgerechtsame bei gleichzeitiger Durchbildung des Körperschaftsbegriffes überwog [22]). Mehr noch war dies der Fall, wenn ein genoßenschaftlicher Gewerbebetrieb seine hauptsächliche Grundlage in einem die Gewerbeberechtigung mehr als Zubehör nach sich ziehenden gemeinschaftlichen Besitzthum,

---

[20]) So besonders bei den Kölner Bauerbänken, Th. I. 336; vgl. ferner ib. 611—613 u. 678 f.

[21]) Vgl. oben § 13.

[22]) Wie bei den Münzern, Th. I. 190—192, deren Genoßenschaft daher auch selbst ein „officium" hieß (ib. N. 47), während dieses Münzeramt als „feudum" privatrechtlich behandelt wurde (ib. N. 61). Aehnlich oft bei Fischer-, Schiffer-Zeidler- und Förstergenoßenschaften, vgl. oben § 13 N. 3—8.

z. B. in einem Gesammteigenthum an einem Mühlenkomplex oder an einem Bergwerk, fand [23]).

Damit war dann endlich auch die Möglichkeit gegeben, ein bewegliches Kapital von bestimmter Höhe dem Bau einer Körperschaft zu Grunde zu legen und so zum Aktienverein zu gelangen.

2. Mag nun aber so für den Bestand der Genoßenschaft eine im Voraus gegebene objektive Grundlage wesentlich sein oder nicht: unerläßliches Substrat ist stets ein Personenverein. Die durch die Genoßenschaftsverfaßung in bestimmter Weise verbundenen Personen sind die lebendigen Glieder, aus welchen der genoßenschaftliche Körper sich zusammensetzt. Indem die korporative Gesammtexistenz von der Individualität dieser Glieder vollkommen unabhängig, an das Vorhandensein aber des gliedmäßigen Organismus schlechthin gebunden ist, stellt sie sich als Gesammtpersönlichkeit im früher entwickelten Sinne dar.

Für die einer korporativen Genoßenschaft angehörige Einzelperson ist die Mitgliedschaft im Vereinskörper eine gegen den übrigen Inhalt ihrer Persönlichkeit bestimmt abgegrenzte und verselbständigte Rechtsqualität. Gerade in der festen Begrenzung und begrifflichen Abtrennung desjenigen Stückes der Persönlichkeit, mit welchem der Einzelne in der gemeinheitlichen Daseinssphäre des Verbandes aufgeht, liegt einer der wichtigsten durch die Vollendung des Körperschaftsbegriffes bedingten Fortschritte. Der Genoße ist nun nicht mehr durch die Genoßenschaft in seiner Persönlichkeit schlechthin erweitert und gebunden, sondern an seiner Persönlichkeit sind verschiedene Seiten rechtlich fixirt und für sich konstituirt, um sich erst hinterher zu der einheitlichen Rechtssphäre ihres Trägers zu verbinden. Ein Theil seiner rechtlichen Existenz ist dem gemeinheitlichen Organismus einverleibt und bildet einen in sich geschloßenen Komplex von Rechten und Pflichten, die ihm durchaus nur als dem Gliede einer anderen Existenz zustehen. In allen hiervon nicht berührten Beziehungen dagegen bleibt er in seiner Persönlichkeit vollkommen frei und isolirt, so daß er der Genoßenschaft selbst ganz wie ein Dritter gegenübersteht. Und dasselbe Verhältniß rechtlicher Getrenntheit besteht insoweit, als dieselbe Person Trägerin der Mitgliedschaft in verschiedenen Verbänden ist. Es vollzieht sich sonach in Bezug auf jede Genoßenschaft im Kleinen dasselbe, was sich im Großen als die Trennung der Privatrechtspersönlichkeit und der staatsbürgerlichen Persönlichkeit darstellt.

Was nun aber im Weiteren die rechtliche Beschaffenheit der Genoßenschaftsmitgliedschaft anlangt, so kann sich diese durch die Verfaßung je nach Charakter und Zweck des Vereins mannichfach ungleich gestalten.

Zunächst können den Inhalt der Mitgliedschaft so verschiedene Rechts-

---

[23]) Vgl. Th. I. 968 f.

beziehungen bilden, als überhaupt in menschlichen Gemeinschaftsverhältnißen vorkommen können. Rechte und Pflichten persönlicher wie sachlicher, politischer wie ökonomischer, ethischer wie pekuniärer Natur können in die korporative Sphäre erhoben sein. Die Genoßenschaft kann, indem sie nur einen vereinzelten Gemeinschaftszweck verfolgt, nur eine eng begrenzte Seite der Persönlichkeit in ihren Verband ziehen, oder sie kann, indem sie gleich der Zunft fast alle ihren Gliedern gemeinschaftlichen Lebensinteressen inkorporirt, in umfaßendster Weise die verschiedenartigsten Rechte und Pflichten zur Mitgliedschaftssphäre zusammenschließen. Von den ungleichartigen Bestandtheilen des Mitgliederrechts kann dann bald der eine und bald der andere als dessen maßgebender Kern erscheinen, der die Natur des Ganzen bestimmt und den übrigen Inhalt nach sich zieht. Auch kann das Verhältniß dieser Bestandtheile zu einander sich im Laufe der Zeit verschieben. Immer aber muß bei einer bestimmten Genoßenschaft zu einem gegebenen Zeitpunkte verfaßungsmäßig feststehen, welche Rechte und Pflichten den Inhalt der Mitgliedschaft bilden und welche davon für die Natur derselben maßgebend sind.

Sehr verschieden gestalten sich je nach der Natur der Genoßenschaft die für jede korporative Verfaßung unentbehrlichen Normen über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft. Jede Genoßenschaft fordert ihrem Lebenszwecke gemäß besondere Voraussetzungen für die Aufnahme, Beibehaltung und Ausscheidung der ihren Körper bildenden Elemente. Möglich ist es, daß die verschiedensten persönlichen Eigenschaften, z. B. in Bezug auf Alter, Geschlecht, Stand, Religion, Nationalität, Familienangehörigkeit, Beruf, persönliche Tüchtigkeit, Ehre u. s. w., für die Mitgliedschaft wesentlich sind. Möglich aber ist es auch, daß sachliche Erforderniße, wie der Besitz eines bestimmten Vermögens, einer gewißen Menge von Land, eines eigenthümlich gearteten Gutes, einer bestimmten Gerechtigkeit u. s. w., aufgestellt werden. Endlich müßen überdies oft bestimmte Handlungen, wie persönliche Leistungen, pekuniäre Praestationen, Eide, Bürgschaftsstellungen u. s. w., vor oder bei der Aufnahme erfolgen. Sind nun aber die Bedingungen der Mitgliedschaft vorhanden, so besteht ein Hauptunterschied darin, ob die Zugehörigkeit zum Verbande rechtlich erzwungen wird oder nicht. Zwangsmitgliedschaft findet sich namentlich bei den mit Staat oder Gemeinde verknüpften Genoßenschaften, bei denen dann der Zwang bald bedingt bald unbedingt, bald direkt bald nur durch die Androhung von Rechtsnachtheilen geübt wird. Der äußeren Erscheinung nach vollzieht sich dieser Zwang in zwei verschiedenen Formen. Entweder nämlich tritt bei dem Vorhandensein gewißer Voraussetzungen, wie des Domicils auf einem bestimmten Gebiet, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie, des Besitzes eines bestimmten Grundstückes, die Mitgliedschaft ohne Weiteres von Rechtswegen ein. Oder es bedarf zwar des Beitrittes und der Aufnahme, der Beitritt aber und mitunter auch die

Aufnahme sind auf Grund der betreffenden Voraussetzungen erzwingbar[24]). Fundament der Mitgliedschaft ist in beiden Fällen eine über den freien Willen emporgerückte Rechtsvorschrift, welche dort unmittelbar und hier mittelbar wirksam wird. Diese Rechtsvorschrift ist es dann selbstverständlich auch, welche den Umfang des der Gemeinheit zu opfernden Stückes der Individualpersönlichkeit festsetzt. Dagegen beruht die freie Mitgliedschaft, die sich bei allen nicht im Laufe der Zeit in ihrem Wesen veränderten gewillkürten Genoßenschaften findet, auf einem zweiseitigen Akte des freien Willens. Denn damit sie entstehe, muß der Einzelne durch einen individuellen Willensakt sich eines ihm bisher zu freier Verfügung stehenden Theiles seiner Persönlichkeit entäußern, der Verband aber durch einen korporativen Willensakt ihn zu einem an der Gemeinexistenz verfaßungsmäßig betheiligten Gliede konstituiren. Diese Willensthat ist es hier auch, welche das Maß, bis zu dem die Individualfreiheit von dem Verbande absorbirt werden soll, bestimmt, und welche daher wiederholt werden muß, sobald irgend ein durch jene erste Erklärung nicht schon hingegebenes Stück der Persönlichkeit in den Verband hineingezogen werden soll. Und ebenso kann nur in Folge einer im Voraus erklärten freiwilligen Willensunterwerfung das Recht zur einseitigen Auflösung des Mitgliedschaftsverhältnißes beschränkt oder an Bedingungen geknüpft werden.

Wenn nun aber jede Vereinsmitgliedschaft von dem Vorhandensein gewißer Voraussetzungen abhängt, so wird doch auch in dieser Beziehung ein Unterschied dadurch begründet, ob dem Verein ein objektives Substrat wesentlich ist oder nicht. Im letzteren Falle sind alle Erforderniße, durch welche die Mitgliedschaft bedingt wird, für deren innere Struktur und rechtliche Natur unwesentlich. Ist dagegen die Genoßenschaft auf ein sachliches Substrat gebaut, so setzt nicht nur die Mitgliedschaft in ihr mit Nothwendigkeit auch bei dem Einzelnen eine rechtliche Beziehung zu jenem Substrat voraus, sondern diese Rechtsbeziehung ist als grundlegende Basis ein integrirender Theil der Mitgliedschaft und daher bis zu irgend einem Grade für deren juristisches Wesen mitbestimmend. So verhält es sich mit der Gebietsangehörigkeit in Gebietsgenoßenschaften und mit der Theilnahme am Amt in Amtskörperschaften, wo in Folge dessen das Mitgliederrecht mit dem Domicil oder mit dem Amt organisch verwachsen ist und ein dadurch näher bestimmtes öffentlichrechtliches Gepräge annimmt. So verhält es sich aber auch bei den auf eine Vermögenseinheit gebauten Genoßenschaften mit der entsprechenden vermögensrechtlichen Antheilsquote des Einzelnen. Indem hier die Mitgliedschaft ohne ein sachliches Antheilsrecht gar nicht denkbar und mit diesem zur Einheit verwachsen ist, hört sie auf, ein rein personenrechtliches Ver-

---

[24]) Dies ist z. B. bei Zünften der Fall (Th. I. 361 N. 8—10), Ersteres bei gemeindeähnlichen Verbänden, Familiengenoßenschaften, Deichachten.

hältniß zu sein, und empfängt irgend welche sachenrechtlichen Merkmale. Bis zu welchem Grade im einzelnen Falle die sachenrechtliche Basis für das Personenrecht entscheidend ist, kann durch die Verfaßung ungleich bestimmt sein. Die äußerste Möglichkeit, wie sie in der Aktie verwirklicht ist, ordnet den Begriff der Mitgliedschaft durchaus dem Begriff des Antheils unter, so daß die Theilnahme an der Genoßenschaft schlechthin als Bestandtheil eines als Vermögensquote gedachten Rechtskomplexes von sachenrechtlichem Wesen erscheint. Im mittelalterlichen Genoßenschaftswesen dagegen behält fast immer die persönliche Seite der Mitgliedschaft eine größere oder geringere juristische Selbständigkeit und wird nur in einzelnen Beziehungen durch die mit ihr verwachsene Vermögensberechtigung beherrscht.

Aus diesen Unterschieden und Abstufungen erklärt es sich, daß auch in der korporativen Genoßenschaft die rechtliche Natur der Mitgliedschaft von sehr verschiedener Beschaffenheit sein kann. Nur erlangt dieselbe jetzt, statt nach der Weise des alten Genoßenrechts dem umgestaltenden Fluß der Lebensverhältniße widerstandslos preisgegeben zu sein, eine verfaßungsmäßige Basis. Immer ist die Mitgliedschaft ein personenrechtliches Verhältniß. Allein wegen des Einflußes, den die Verschiedenheiten der Grundlage und des Inhalts üben, kann dieses Rechtsverhältniß bald mehr von der Seite der Pflicht und bald mehr von der Seite der Befugniß, bald mehr von politischen und bald mehr von privatrechtlichen Gesichtspunkten, bald mehr von den persönlichen Genoßenbeziehungen und bald mehr von dem ökonomischen Werthgehalt aus aufgefaßt werden. So kann denn unter verschiedenen Gesichtspunkten die an sich ihrem Charakter als Modifikation der Persönlichkeit entsprechende höchst persönliche Natur der Mitgliedschaft stufenweise bis zu einem Punkte zurückgedrängt werden, auf welchem die Mitgliedschaft die Bestimmung ihrer Natur von der objektiven Seite her empfängt und folgeweise als ein für sich bestehender Rechtskomplex erscheint, der für seinen Träger bestimmte persönliche Beziehungen begründet. Damit aber ändert sich die ganze juristische Behandlung des Mitgliederrechts. Als höchst persönliches Recht ist die Mitgliedschaft in ähnlicher Weise wie etwa die Ehre oder der Stand an ihr Subjekt gebunden, sie steht und fällt mit dessen den verfaßungsmäßigen Bedingungen entsprechenden Personalqualitäten, sie ist vollkommen unübertragbar, sowol unter Lebenden wie von Todes wegen, und sowol der Substanz wie der Ausübung nach. Dies ändert sich, wenn die Genoßenschaft auf eine objektive Basis gebaut wird, zunächst immer insoweit, als die Mitgliedschaft nun noch von einer zweiten Seite her bedingt und bestimmt wird, ihrem Subjekt in einer gewißen Selbständigkeit gegenübersteht und nicht mehr blos Ausfluß, sondern zum Theil auch Grundlage der Persönlichkeit ihres Trägers ist. Dagegen bleibt dann, wenn jene Basis öffentlichrechtlicher Natur ist, die Mitgliedschaft an die Person gebunden. Soweit aber die objektive Grundlage des Vereins eine vermögensrechtliche ist oder ver-

mögensrechtlich aufgefaßt wird, kann sich auch eine mehr oder minder freie Uebertragbarkeit der Mitgliedschaft entwickeln, die freilich niemals unabhängig von verfaßungsmäßiger Ordnung werden kann, immerhin aber in irgend einem Grade die Anwendung sachenrechtlicher Grundsätze auf die Mitgliedschaft enthält. Es kann daher, wenn auch nur in bestimmten verfaßungsmäßigen Grenzen, eine leihweise, pfandweise oder definitive Veräußerung unter Lebenden und eine Vererbung von Todes wegen stattfinden. Dabei können dann freilich im einzelnen Falle Zweifel entstehen, ob wirklich schon die sachenrechtliche Auffaßung durchschlägt und nur durch das daran geknüpfte Personenrecht modificirt wird, oder ob vielmehr noch die personenrechtliche Auffaßung überwiegt; ob also z. B. in der That ein Kauf der Mitgliedschaft als solcher vorliegt oder nur die Entrichtung hoher Eintrittsgebühren vorangehen muß[25]); ob wirklich die Mitgliedschaft als solche vorbehaltlich der korporativen Einschränkungen veräußert und vererbt oder nur ein zur Erwerbung der Mitgliedschaft geeigneter und nothwendiger sachlicher Titel übertragen werden kann[26]); ob die Vorstellung des Erbrechts bei dem Uebergang eines Genoßenrechts auf Witwen und Kinder anwendbar ist oder nur Geburt, Ehe und Verwandtschaft als persönliche Qualitäten einen Vorzug bei der Aufnahme geben[27]); ob ein ausscheidender Genoße sein Recht verschenken und letztwillig einem Anderen zuwenden kann oder nur eine entscheidende Stimme bei der Wahl eines neuen Mitgliedes hat[28]). Daß aber die Entwicklung zur Vermögensgenoßenschaft der begriffsmäßigen Anwendung sachenrechtlicher Verhältniße und Rechtsgeschäfte auf die Mitgliedschaft als solche zustrebt, wird durch die schließliche Herausbildung der Aktie unzweideutig bewiesen. — In nahem Zusammenhange mit diesem qualitativen Unterschiede des Rechtes des

---

[25]) Vgl. z. B. Th. I. 368 über die allmälige Entwicklung der Idee vom „Kauf der Zunft" aus dem Eintrittsgelde.

[26]) Die letztere Auffaßung überwiegt z. B. noch bei den meisten Agrargenoßenschaften, wie bei den Kölner Bauerbänken (Th. I. 336), wenn das Genoßenrecht an ein besonders qualificirtes Besitzthum gebunden ist; ebenso bei Zünften und andern gewerblichen Genoßenschaften, wenn das Gewerberecht radicirt ist und folgeweise der Erwerb eines berechtigenden Hauses, einer Brod- oder Fleischbank, eines Backhauses oder einer Badstube der Aufnahme in die Zunft vorangeben muß; Maurer, Städtev. II. 454 u. 461. Dagegen ist z. B. bei den Münzergenoßenschaften entschieden das Genoßenrecht als solches Gegenstand einer freilich beschränkten Veräußerung, bei manchen Altbürgergilden wird das „Stubenrecht" gekauft und vererbt, bei den Kölner Weinbrüdern ist von Pfändung der „Bruderschaft" die Rede; Th. I. 192 N. 70; 343; 346 N. 8.

[27]) Vgl. Th. I. 192 N. 69. 348 N. 19. 370. Auch Freiberger Stadtr. b. Schott III. 276. 288. 290. 291. Maurer II. 459—461.

[28]) Letzteres ist z. B. bei dem „Kürrecht" der Fall, welches in den Kölner Amtskörperschaften der Officiale bezüglich seines Nachfolgers hat, Th. I. 335 N. 24.

Einzelnen an seiner Mitgliedschaft steht der Unterschied der offenen oder geschloßenen Mitgliederzahl, während den Zwischenstufen die verschiedenen Stufen der Erschwerung neuer Mitgliederaufnahme entsprechen. Demgemäß kann dann auch die Aufnahme eines neuen Mitgliedes seitens der Genoßenschaft bald nur als eine Verstärkung ihres Personenkörpers, bald als Konstituirung und Verkauf oder anderweite Veräußerung eines neuen Antheilrechtes an ihrer sachlichen Rechtssphäre aufgefaßt werden [29]). Und der Ausschluß eines Mitgliedes kommt bald nur als eine durch sein persönliches Verhalten bedingte und gegen seine Person gerichtete Maßregel in Betracht, bald wird darin zunächst und vor Allem die Entziehung eines wohlerworbenen Antheilrechtes erblickt und deshalb ein objektiver Grund dafür gefordert [30]). Die weiteren Modalitäten in ihrer unendlichen Mannichfaltigkeit gehören dem Verfaßungsrecht der einzelnen Körperschaften an. Hervorzuheben aber ist, daß in allen diesen Beziehungen mit der Vollendung des Körperschaftsbegriffs nicht nur die verfaßungsmäßige Feststellung und Begrenzung ermöglicht, sondern auch über allen Verschiedenheiten der rechtlichen Natur ein höherer einheitlicher Gesichtspunkt gesichert ist. Denn zuletzt ist der Inbegriff der noch so ungleichartigen Normen über die Mitgliedschaft stets nur ein Theil des inneren korporativen Lebensgesetzes, welches über die Art und Weise, in der dem genoßenschaftlichen Körper seine lebendigen Bestandtheile zugeführt oder von ihm ausgeschieden werden, bestimmt. Und im letzten Grunde ist daher auch die frei übertragbare und vererbliche Aktie während des Vereinsbestandes nur deshalb übertragbar und vererblich, weil die Vereinsverfaßung dies so vorschreibt.

Der ungleichen rechtlichen Natur der Mitgliedschaft entspricht endlich auch eine ungleiche Art der Abstufung von Rechten und Pflichten [31]). Wenn das persönliche Moment entscheidend bleibt, so findet, sofern nicht vollkommene Gleichheit herrscht, eine Klassenbildung nach persönlichen Merkmalen statt. Insbesondere pflegt dann der alte Unterschied von Aktivgenoßen und Schutzgenoßen sich zu wiederholen, so daß nur die für das betreffende Lebensgebiet zur Selbständigkeit und Selbstvertretung qualificirten Glieder aktive Mitträger der Gemeinexistenz sind, die unselbständigen und vertretungsbedürftigen Verbandsangehörigen aber am Gemeinleben nur passiv Theil nehmen. Im Uebrigen finden sich dann je nach der Beschaffenheit der korporativen Lebenssphäre verschiedenartige Klassenbildungen, welche z. B. bei politischen Verbänden auf eine geburts-, besitz- oder berufsständische Gliederung, bei

---

[29]) Vgl. Th. I. 192 N. 68. 335. 343. 368 N. 42—50.

[30]) Vgl. Th. I. 348 N. 13. 350 N. 26. 351 N. 36. 353. 357. 397 N. 185.

[31]) Vgl. Th. I. 335. 347—348. 350 N. 26. 354 N. 55. 369 N. 51. 401—405.

Amts- und Gewerbegenoßenschaften auf die berufliche Stellung oder Tüchtigkeit, bei freien Brüderschaften und Gilden auf die mehr oder minder umfangreiche Erfüllung gewißer Vereinsleistungen (wie z. B. in Köln und an manchen andern Orten, der hier in allen Genoßenschaften wiederkehrende Unterschied der „verdienten" und „unverdienten" Brüder auf die Ausrichtung der genoßenschaftlichen Gastereien) gegründet werden können. Der Unterschied der Persönlichkeit zieht dann eine Ungleichheit der verfaßungsmäßigen Rechte und Pflichten nach sich, während der unter den Genoßen überhaupt oder doch unter den Genoßen derselben Klasse principaliter bestehenden Gleichheit auch eine gleiche korporative Berechtigung und Verpflichtung, obwol möglicherweise ein dem thatsächlichen Erfolge nach ungleicher Umfang der Vortheile und Lasten entspricht. Wenn dagegen die Mitgliedschaft ihre Wesensbestimmung von der objektiven Seite her empfängt, so geht auch die Klassenbildung von der Fixirung des in der Mitgliedschaft enthaltenen objektiven Rechtskomplexes aus. Hier werden daher die Mitgliederrechte zunächst ihrem Umfange nach abgestuft, die ungleiche korporative Stellung der Personen aber wird auf die Beschaffenheit ihres Antheilrechts an der Gemeinsphäre gegründet. Zuletzt kann das Uebergewicht des sachlichen Momentes sich so weit steigern, daß eine feste Anzahl von Antheilsquoten am Gesammtrecht ein für alle Mal konstituirt, jeder derartigen Quote eine Mitgliedschaft angehängt und durch die Möglichkeit eines mehrfachen oder bruchtheiligen Besitzes von Antheilen auch eine rein quantitative Abstufung unter den Mitgliedern ermöglicht wird. Dann gibt es also z. B. statt der Aktivgenoßen und Schutzgenoßen ganze und halbe Genoßenrechte, statt privilegiirter Mitglieder eine doppelte oder mehrfache Mitgliedschaft, statt principieller Gleichheit der Genoßen eine principielle Gleichheit der Aktien derselben Klasse.

IV. Die Organisation der korporativen Genoßenschaft beruht auf der verfaßungsmäßigen Konstituirung ihrer Elemente zu einem mit einheitlichem Leben begabten Körper. Im Gegensatz zu dem alten Genoßenschaftswesen löst sich seit der Vollendung des Körperschaftsbegriffes der Begriff der Verfaßung völlig von der Sphäre subjektiver Rechtsverhältniße ab und stellt sich als eine eigenthümliche Modalität des Rechtes im objektiven Sinne dar Indem nun aber die Verfaßung als ein dem individuellen Willen entzogenes Lebensgesetz die Bedingungen, unter welchen bestimmte Glieder des Vereinskörpers dessen einheitliches Leben zum Ausdruck bringen, rechtlich ordnet, erscheint die gemeinheitliche Daseinssphäre als eine besondere und nur in sich selbst beruhende rechtliche Existenz.

Auch in der Genoßenschaft fixirt sich somit der neue Begriff des korporativen Organs und löst sich von den ihn ehemals umfangenden Vorstellungen der Vertretungs- und Vollmachtsverhältniße ab. Die genoßenschaftlichen Organe sind nunmehr die durch die Verfaßung zur Darstellung der verschiedenen Funktionen des Gemeinlebens berufenen Glieder oder Gliederkomplexe

des Vereinskörpers. In ihnen und durch sie bethätigt sich das einheitliche Leben, welches die Genoßenschaft durchströmt.

Vor Allem ist es daher die Bildung dieser Organe, worüber die Verfaßung die entscheidenden Normen aufstellt. Die Organe als solche sind dauernde Einrichtungen, deren Zahl und Art für das Wesen der Genoßenschaft bestimmend ist, so daß jede Veränderung in dieser Beziehung eine Verfaßungsänderung enthält. Die Verfaßung bestimmt daher ein für alle Mal, daß diese oder jene Organe in dieser oder jener Bedeutung bestehen und auf diese oder jene Weise in ihrem Bestande erhalten werden sollen. Dagegen können die subjektiven Träger der so in ihrem objektiven Bestande festgestellten Organschaften wechseln, ohne daß damit das Organ als solches sein Wesen veränderte. Die Art und Weise in welcher die einzelnen Personen zur Trägerschaft einer organischen Funktion im Genoßenschaftskörper berufen und von derselben wieder entfernt werden, kann durch die Verfaßung außerordentlich verschieden normirt sein. Es können sämmtliche Glieder oder doch die Glieder einer bestimmten Klasse in ihrer Versammlung ein Organ bilden, es können Kollegien oder Ausschüße vom verschiedensten Umfange ein solches darstellen, es können Einzelne oder auch Mehrere kollektiv mit einer korporativen Funktion betraut werden. Sobald nicht Alle gleichmäßig zur Bildung eines bestimmten Organs berufen sind, kann die Bezeichnung der berufenen Personen bald durch die Verfaßung selbst erfolgen (wie z. B. die Berufung des Familienhauptes durch die Hausverfaßung), bald an Wahl oder Ernennung irgend einer Art geknüpft sein, wobei dann wieder nicht nur die verschiedenartigsten Modalitäten und Komplikationen bezüglich der zur Theilnahme berufenen Personen möglich sind, sondern auch in mannichfachster Weise durch materielle und formelle Voraussetzungen der zur Wahl oder Ernennung berufene Wille von vornherein verfaßungsmäßig gebunden sein kann. In derselben Weise kann das korporative Lebensgesetz über die Amtsdauer, den periodischen Wechsel, die Absetzbarkeit oder Entlaßbarkeit, die von Rechts wegen bei gewißen Voraussetzungen eintretende Entfernung und die Wiederergänzung der ein Organ bildenden Personen Ungleichartiges bestimmen. Bei aller dieser Mannichfaltigkeit aber bleibt das letzte Fundament, auf welchem die Theilnahme irgend eines Einzelnen an einem Genoßenschaftsorgan beruht, stets das objektive Recht der Verfaßung. Hierin liegt ein entscheidender Gegensatz gegen das alte System, bei welchem die organische Stellung in den Verbänden mit Individualrechtsverhältnißen untrennbar verwoben war und deshalb die gemeinheitlichen Gewalten und Aemter von Einzelnen oder Gesammtheiten zu eignem oder geliehenem Recht beseßen, übertragen, vererbt und veräußert werden konnten. Auch jetzt bleibt es freilich möglich, daß in einer Genoßenschaft sei es an die Geburt oder eine sonstige persönliche Eigenschaft, sei es an ein irgendwie qualificirtes Besitzthum eine korporative Funktion, eine Regierungsgewalt oder ein Amt geknüpft wird: allein damit wird

diese Funktion nicht mehr für ein individuelles Familien- oder Vermögensrecht erklärt, sondern es wird nur eine bestimmte privatrechtliche Voraussetzung als ein geeigneter Titel für verfaßungsmäßige Berufung behandelt. Und wenn irgend eine Mehrheit durch Wahl oder ein Einzelner durch Ernennung ein Organ bestellt, so liegt weder mehr Willensübertragung noch Willensveräußerung, weder Vollmacht zur Ausübung noch substantielle Hingabe eines eignen Rechtes des Wählenden oder Ernennenden vor: sondern kraft des ihnen übergeordneten Verfaßungswillens berufen die als Organe für einen solchen Berufungsakt konstituirten Personen eine andere Person zur Trägerschaft einer korporativen Funktion, bei deren Ausübung dieselbe lediglich durch die Verfaßung ermächtigt und gebunden ist.

Die Verfaßung ist es sodann, welche die Funktionen eines jeden Organs bestimmt und abgrenzt. Kraft der Verfaßung ist jedes Organ in einer bestimmten Sphäre, aber auch nur in dieser, zur Darstellung oder Mitdarstellung des korporativen Einheitslebens berufen. Sobald das Organ aus dieser Sphäre heraustritt, gilt es rechtlich nicht mehr als Organ, sondern als Individuum oder Summe von Individuen. In den Grenzen seiner Funktion dagegen bringt es mit rechtlicher Wirkung die Körperschaft als solche zur Erscheinung, so daß die Körperschaft selbst durch ihr Organ zu wollen und zu handeln vermag. Man darf diese Darstellung des korporativen Lebens durch die verfaßungsmäßig fungirenden Organe nicht als ein Vertretungsverhältniß auffaßen, da weder die Körperschaft außerhalb ihrer Organe eine reale Existenz hat, noch das Organ, soweit es Organ ist, ohne Beziehung auf die Körperschaft vorstellbar ist: vielmehr liegt ein dem korporativen Rechtsgebiet eigenthümliches Rechtsverhältniß vor, das in den übrigen Rechtsgebieten kein Analogon hat, durch das Bild aber, welches der Bezeichnung als Organ eines Körpers zu Grunde liegt, nur annähernd verdeutlicht wird. Dies ist ja überhaupt bei Allem der Fall, was aus der Grunderscheinung des Körperschaftsrechtes resultirt, daß hier das innere Leben einer zusammengesetzten Existenz der Rechtsordnung anheimfällt. Neben der objektiven Abgrenzung der Sphäre, in welcher das einzelne Organ zu funktioniren hat, werden auch in subjektiver Beziehung Grenzbestimmungen dadurch nöthig, daß alle Träger einer Organschaft zugleich selbständige Personen mit einer anderweiten Rechts- und Lebenssphäre sind. Oft ist von vornherein die äußere Form bestimmt, in welche sich die korporative Thätigkeit zu kleiden hat, um sogleich als solche kenntlich und von anderweiter Thätigkeit derselben Person unterscheidbar zu sein. So ist das gesammte Rechtsverhältniß zwischen dem einzelnen Beamten, Vorsteher oder Ausschußmitgliede und der Körperschaft insoweit, als es sich um die organische Stellung im genoßenschaftlichen Leben handelt, gemeinheitlicher und deshalb nicht privatrechtlicher, sondern für diesen bestimmten Lebenskreis öffentlichrechtlicher Natur. Allerdings können sich damit bezüglich der Besoldung, etwaigen Entschädigung u. s. w. individualrecht-

liche Beziehungen verknüpfen, für welche sich dann die Genoßenschaft und der Beamte als zwei isolirte Privatrechtssubjekte gegenüberstehen. In Bezug auf das Amt als solches aber stehen sie sich als eine Allgemeinheit und deren Organ in verfaßungsmäßiger Verknüpfung gegenüber, so daß von der Anwendung privatrechtlicher Begriffe nicht die Rede sein kann. Deshalb sind wohlerworbene Individualrechte auf irgend welche Herrschaft in der Gemeinheit mit dem entwickelten Körperschaftsbegriff unvereinbar. Die Verfaßung grenzt ferner die Kompetenz verschiedener Organe gegen einander ab. Auch hierdurch entstehen Verhältniße öffentlichrechtlicher Natur, so daß alle zwischen den Organen vorkommenden Streitigkeiten, Vergleiche und Verträge nicht eine Entzweiung und Einigung verschiedener selbständiger Individualwillen darstellen, sondern als innere Erschütterungen, Veränderungen und Wiederbefestigungen des korporativen Rechtsorganismus erscheinen.

Was nun endlich die Einrichtung und den Wirkungskreis der einzelnen Organe angeht, so besteht hierin die größte Mannichfaltigkeit. Es laßen sich indeß gewiße typische Formationen bezeichnen, die sich in der deutschen Genoßenschaft in der einen oder andern Weise zu wiederholen pflegen.

Vor Allem ist in der Regel die Mitgliederversammlung ein wichtiges Genoßenschaftsorgan. Sie besteht aus den gesammten aktiven Trägern des Vereinskörpers, durch welche die Passivgenoßen mitvertreten und unter welchen zugleich die etwa vorhandenen Abstufungen der Mitgliedschaft durch Unterschiede der Stimmberechtigung ausgedrückt werden. Ihre Thätigkeitssphäre umfaßt gewöhnlich die für das korporative Leben essentiellen Beschlußfaßungen, Statutenänderungen, Wahlen, die oberste Kontrolle und die letzte Entscheidung. Keineswegs aber ist eine derartige Versammlung, wie ehemals, mit der Genoßenschaft als solcher identisch: vielmehr ist auch sie nur ein verfaßungsmäßig gebildetes und befugtes Organ der Körperschaft. Die Einzelnen kommen in ihr nicht kraft eines individuellen Rechtes, sondern kraft verfaßungsmäßiger Berufung zusammen, und verhandeln demnächst nicht als die Träger selbständiger Individualwillen über vertragsmäßige Willenseinigung, sondern als Mitträger des Gemeinwillens über die Bildung und Aeußerung eines korporativen Willensentschlußes. Deshalb sind zunächst Zeit, Ort und Form der Zusammenkunft, sowie Form, Leitung und Abschluß der Verhandlungen entweder ein für alle Mal verfaßungsmäßig bestimmt, oder aber mittelbar durch Anordnungen über Ansetzung von Versammlungen, Ladung, Wahl des Vorsitzenden u. s. w. festgesetzt. Jede Versammlung aber, welche aus diesem verfaßungsmäßigen Rahmen heraussträte, würde nur als eine Zusammenkunft von Individuen, nicht als Körperschaftsorgan erscheinen. Sodann wird der Versammlungsbeschluß von der alten Vorstellung eines Vertrages oder Uebereinkommens völlig emancipirt und als der einheitliche Willensentschluß eines Gemeinwesens begriffen. Deshalb setzt sich die Bin-

dung der Abwesenden durch die Anwesenden, der zukünftigen Mitglieder durch die gegenwärtigen, der Minderheit durch die Mehrheit nicht nur fast überall durch: sondern diese Grundsätze gewinnen eine neue und unerschütterliche Basis in der selbständigen Gestaltung der vom Individualwillen unabhängigen Körperschaftsexistenz. Denn nunmehr ergibt sich das einfache, nur in der Anwendung schwierige Princip, daß die Grenzen des Geltungsgebietes jener Grundsätze zusammenfallen mit den Grenzen der korporativen Lebenssphäre. Soweit also der Einzelwille von dem korporativen Organismus intakt gelaßen ist, hört jede Macht des Mehrheitsbeschlußes über ihn auf. Soweit er dagegen seine Besonderheit in der Gemeinheit einbüßt, hat er nur das von der Gemeinheitsverfaßung ihm eingeräumte gliedmäßige Recht, gilt er nichts für sich und Alles nur in seiner organmäßigen Gebundenheit. Das Majoritätsprincip insbesondere streift nun jeden Rest der alten Vorstellungsweise ab und erhebt sich zu der Bedeutung einer rein objektiven Norm über das Zustandekommen eines korporativen Willens. Es ist nicht mehr ein Mittel, um über den Zwiespalt der Einzelnen hinaus zu einem Willen Aller zu gelangen, sondern ein Mittel, um die Einheit des Genoßenschaftswillens der inneren Uneinigkeit seiner Faktoren durch Konstituirung eines Willensorganes zu entrücken. Der Mehrheitswille gilt auf Grund der Verfaßung als Genoßenschaftswille, weshalb auch diese Geltung verfaßungsmäßig beschränkt, für bestimmte Fälle eine qualificirte Mehrheit gefordert, unter Umständen sogar ein einstimmiger Beschluß, der aber keineswegs mit einer Willenseinigung Aller zusammenfällt [32]), verlangt werden kann. Auch die Kompetenz endlich der so konstituirten Versammlung richtet sich nach den ihr verfaßungsmäßig zugewiesenen Funktionen. So weit dieselben im einzelnen Falle reichen mögen, die Versammlung ist nicht mehr die souveräne Herrin der Genoßenschaft, sondern stellt nur in der durch die Verfaßung für sie begründeten Sphäre das Leben der sie überragenden Gemeinheit dar.

An der Spitze der Genoßenschaft finden sich sehr verschiedenartig gebildete Vorstände, die als Einzelpersonen, als kollektive Mehrheiten oder als Kollegien, auch als Einzelvorsteher mit kollegialischem Beirath oder als Kollegien mit einheitlicher Vorsteherschaft, organisirt sein können; die ferner bald unmittelbar durch die Verfaßung berufen, bald durch Wahl, Ernennung, Selbstergänzung oder andere verwickeltere Mechanismen bestellt werden; die sodann

[32]) Vgl. über das Erforderniß der Einstimmigkeit beim Familienbeschluß des hochadligen Hauses Th. I S. 420—421. Das Bewußtsein der Verschiedenheit eines einstimmigen Gesellschaftsbeschlußes von der Einstimmigkeit aller Gesellschafter erhellt z. B. sehr deutlich aus den Statuten der Gesellschaft zum Gauch v. 1361 b. Schreiber II. 485, indem hier zur Aufnahme neuer Mitglieder ein 8 Tage nach dem Aufnahmeantrage gefaßter einstimmiger Beschluß der versammelten Gesellen nöthig ist, zur Beschlußfähigkeit aber die Anwesenheit von ⅔ aller Gesellen genügt. Ebenso 1451 ib. 426 f.

in bestimmten Formen und nach bestimmten Regeln zu beschließen und zu handeln haben; deren Kompetenz endlich, so verschieden sie sich im Einzelnen in Bezug auf die ihnen zugestandene Selbständigkeit und Zwangsgewalt gestalten kann, immer nach außen eine gewiße Vertretung und nach innen eine gewiße Regierung der Genoßenschaft umschließt. Alle solche Vorsteher sind seit der Vollendung des Körperschaftsbegriffes gleich verschieden von Inhabern einer eignen Herrschaftsbefugniß und von bloßen Gesammtbevollmächtigten. Sie sind, auch wenn sie, wie der Chef des hochadligen Hauses, ihre Stellung aus einem von der Gesammtheit ganz unabhängigen Titel herleiten, keine Inhaber von Herrschaftsrecht, weil alle ihre Befugniße ihnen nur durch die Verfaßung und in verfaßungsmäßiger Gebundenheit übertragen werden, und weil die korporativen Funktionen, die sie im Namen der Genoßenschaft ausüben, einen von ihrer sonstigen Thätigkeit innerlich geschiedenen Thätigkeitskomplex bilden. Sie sind aber, auch wenn sie von der Gesammtheit gewählt, instruirt, kontrollirt und abberufen werden, keine bloßen Bevollmächtigten, weil sie nicht im Namen der Gesammtheit, sondern im Namen der einheitlichen Genoßenschaftspersönlichkeit handeln und in ihrer verfaßungsmäßigen Sphäre eine selbständige und unabhängige Stellung einnehmen. Vielmehr sind sie verfaßungsmäßige Körperschaftsorgane, welche bald mehr einer regierenden Obrigkeit, bald mehr einer verantwortlichen Vollzugsbehörde ähneln können, immer aber in der ihnen zugewiesenen Sphäre die Körperschaft als solche zur rechtlichen Darstellung bringen.

Zwischen Vorständen und Mitgliederversammlung kommen häufig verschiedenartige Ausschüße vor, welche theils die Bedeutung einer Verstärkung und Ergänzung des Vorstandes für wichtigere Angelegenheiten, theils die Bedeutung einer Vertretung der Gesammtheit gegen den Vorstand haben. Sofern sie an der korporativen Regierungsgewalt als mitverwaltende oder berathende Behörden Theil nehmen, bringen auch sie der Gesammtheit gegenüber den einheitlichen Genoßenschaftswillen zur verfaßungsmäßigen Erscheinung, ohne jemals als die Träger einer eignen Herrschaftsbefugniß gedacht zu werden. Sofern sie aber als Aufsichtsräthe und Beschlußkollegien statt der Gesammtheit die Vollzugsbehörde beschränken, liegt auch hier in der Idee der Repraesentation keineswegs die Idee einer privatrechtlichen Bevollmächtigung. Vielmehr hat der Repraesentativausschuß unmittelbar auf Grund der Verfaßung bestimmte Funktionen im Namen der Genoßenschaft als solcher zu erfüllen und wird nur durch die Art seiner Wahl und Zusammensetzung zu einem eigenthümlichen Organ gestempelt, welches geeignet ist, die Mitgliederversammlung in dem an sich ihr zugewiesenen Gebiet ganz oder theilweise zu ersetzen. Er soll nicht ein von dem korporativen Einheitsinteresse verschiedenes Interesse der Gesammtheit oder einer Gruppe derselben vertreten, aber er bringt seiner Natur nach bei der Vertretung des korporativen Inter-

esse's den Standpunkt der ihn wählenden Mitgliederversammlung oder bestimmter Klassen oder Gruppen derselben zur Geltung.

Wenn ferner in den Genoßenschaften verschiedener Gattung mancherlei Behörden, Ausschüße oder Einzelbeamte für bestimmte einzelne Zwecke vorkommen, so entscheidet auch bei ihnen lediglich die Verfaßung über die Stellung, welche ihnen im Gemeinleben des Verbandes gebührt. Eine eigenthümliche Bedeutung haben insbesondere die richterlichen oder schiedsrichterlichen Organe, welchen stets, wenn sie überhaupt vorhanden sind, eine den übrigen Organen gegenüber selbständige Stellung eingeräumt wird. Aehnliches gilt vielfach von den Organen für die Vertretung der Körperschaft vor Gericht, sowie mitunter von besonderen für die Vermögensverwaltung oder einzelne finanzielle Funktionen gebildeten Behörden. Andere Organe stehen in größerer oder geringerer Abhängigkeit von einem Hauptorgan, das sie zu kommittiren oder zu ernennen hat. Wie weit hier überhaupt noch der Begriff des Organes Platz greift, oder nur ein Auftrags- oder Dienstverhältniß vorliegt, muß danach entschieden werden, ob die betreffende Funktion durch die Verfaßung in objektiver Weise ständig organisirt ist oder nicht. Denn im ersteren Falle wird auch der untergeordnete Beamte auf Grund des korporativen Lebensgesetzes durch das Mittel eines anderen Organs zur Ausfüllung einer Stelle im korporativen Organismus berufen. Wenn aber die Anstellung oder vorübergehende Beauftragung eines Beamten oder Dieners nur auf dem von einem Genoßenschaftsorgan in seiner Kompetenzsphäre gefaßten subjektiven Entschluß beruht, so hat sich damit die Körperschaft in derselben Weise, wie dies ein Einzelner könnte, einen Stellvertreter oder Diener bestellt.

Endlich ist zu bemerken, daß die Organisation der Genoßenschaft sich vielfach auf die engeren Verbände stützt, in welche jeder umfangreichere deutsche Verband sich zu gliedern pflegt. Ueberall tritt hier die Tendenz hervor, den Unterverbänden eine eigene korporative Existenz und ein eigenes gemeinheitliches Leben zu belaßen, gleichzeitig aber sie in einer organischen Stellung für das Leben des höheren Organismus zu verwerthen.

V. Das eigentliche Ziel aller korporativen Organisation ist die Gestaltung des Verbandes zur lebendigen Gesammtpersönlichkeit. Alle Fortschritte, welche sich dem alten Genoßenschaftswesen gegenüber in dem korporativen Genoßenschaftswesen vollzogen haben, führen darauf zurück, daß die der Genoßenschaft immanente Einheit als Person erkannt und rechtlich anerkannt wurde.

Die Gesammtpersönlichkeit der Genoßenschaft ist in ihrem inneren Wesen der Stadtpersönlichkeit, die wir oben analysirt haben, vollkommen analog. Der zwar aus Theilwillen zusammengesetzte, aber durch die Organisation zur Einheit gestaltete Gemeinwille, welcher sich in der Genoßenschaft verkörpert und diesen Körper beseelt und durchdringt, wird als Beherrscher einer ihm

und nur ihm unterworfenen Rechtssphäre vorgestellt. So gewinnt die Genoßenschaft als solche eine eigne Rechtswesenheit, welche unabhängig von der Sonderpersönlichkeit ihrer Glieder besteht und in unwandelbarer Kontinuität mit sich selbst identisch bleibt, wenn auch die Mitglieder wechseln. Das genoßenschaftliche Rechtswesen ist eine Gesammtpersönlichkeit, weil es einer Genoßengesammtheit immanent ist, aus und in ihr lebt und ohne sie so wenig wie die Einzelperson ohne einen Körper bestehen könnte: aber es ist keine Personengesammtheit im alten Sinne, die zugleich Einheit und Vielheit, ein Ganzes und eine Summe wäre, sondern es ist schlechthin nur die als Person begriffene Einheit in der Gesammtheit. Die Gesammtpersönlichkeit ist keine blos fingirte, sondern eine reale Existenz: aber ihr Begriff ist ein abstrakter, weil er von der sinnlichen Erscheinung des Genoßenverbandes nur eine bestimmte in dieser Besonderheit sinnlich nicht wahrnehmbare Seite abhebt. Und indem die von dieser Einheit beherrschte Rechtssphäre verselbständigt wird, bleibt zwar eine organische Verbindung des Einheitsrechtes mit Sonderrechten der Vielheit möglich (vgl. unten unter VI.): aber innerhalb der festen Grenzen der gemeinheitlichen Sphäre ist die Genoßenschaftsperson als solche das ausschließliche und einheitliche Rechtssubjekt.

Die Gesammtpersönlichkeit mußte sich überall aus der alten Personengesammtheit, das korporative Recht mußte sich aus dem Gesammtrecht emporringen. Da dieser Proceß sich gleich der Erhebung der Stadtpersönlichkeit in langsamer Entwicklung vollzog, kann es für eine einzelne Genoßenschaft in einem gegebenen Zeitpunkte oft zweifelhaft sein, ob sie schon Person ist oder noch nicht. Auch ist es möglich, daß trotz principieller Durchführung des Körperschaftsbegriffes in einem bestimmten Fall nicht alle Konsequenzen hiervon bereits thatsächlich gezogen sind, daß einzelne aus der alten Ungeschiedenheit von Gesammteinheitsrecht und Gesammtvielheitsrecht herrührende Sätze fortgelten, daß endlich Unklarheiten und Schwankungen der individuellen Auffaßungsweise in der Ordnung des Genoßenschaftsrechts eine Rolle spielen. Im Ganzen aber stellen sich mehr und mehr bestimmte Gruppen von genoßenschaftlichen Verbindungen fest, deren Persönlichkeit in scharf ausgeprägter Weise in das allgemeine Bewußtsein tritt und siegreich sich ihre Rechtssphäre abgrenzt und gestaltet.

Soweit nun dies der Fall ist, kommen der Genoßenschaft als solcher alle Merkmale einer wahren und vollen Person zu. Sie ist daher sowol rechtsfähig als willens- und handlungsfähig.

1. Ihre Rechtsfähigkeit ist, wie die einer jeden Körperschaft, theils enger theils weiter als die der Einzelperson. Unter einander aber differiren die Genoßenschaften weit mehr als die Einzelpersonen in Bezug auf Umfang und Inhalt der Rechtsfähigkeit. Als Grundlage solcher Verschiedenheit kommen bestimmte persönliche Eigenschaften in Betracht, die deshalb als besondere Rechtsqualitäten der Gesammtpersönlichkeit erscheinen. Zugleich aber er-

öffnet sich hiermit für die letztere bereits ein Gebiet eigenthümlicher Rechte, die in die allgemeine Kategorie der Statusrechte oder der Rechte an der eignen Person fallen. Die Genoßenschaft als solche führt insbesondere einen einheitlichen Namen, eine korporative Hausmarke [33]), ein eignes Siegel [34]), ein Wappen, ein Banner und mancherlei andere Zeichen, welche ihrer Persönlichkeit einen individuellen und sinnlichen Ausdruck verleihen [35]). Sie hat an dem örtlichen Mittelpunkt ihres Lebens einen besonderen Wohnsitz und Gerichtsstand. Ihr kommt eine besondere körperschaftliche Ehre zu [36]). Sie kann eine Standesqualität, einen Anspruch auf Rang und Titulaturen und ähnliche Personenrechte haben. Und so tritt sie von vornherein ungleich ausgerüstet sowol in das öffentliche wie in das Privatrecht als Subjekt ein.

---

[33]) Vgl. Homeyer, die Haus- u. Hofmarken § 69 S. 183; auch über die Innungsmarke (signum collegii) Struv, syst. jur. opif. III l. 2 c. 9; Hirsch, H. Gesch. 322; Marquard, de jure merc. 449; über die Kluftzeichen in Ditmarschen u. die Vetterschaftszeichen auf Fehmarn Homeyer a. a. O. S. 52 u. 185. — Auch gesellschaftliche Marken (Societätszeichen) gibt es: ihre Natur als Kollektivmarke oder verstärkte Einzelmarke aber geht schon aus dem äußeren Umstande hervor, daß sie durch Verschlingung der Zeichen der einzelnen Gesellschafter oder aus dem Zeichen eines hervorragenden Socius gebildet zu werden pflegen; ib. 184—185. Es ist derselbe Unterschied, wie zwischen der Sachfirma des Aktienvereins und der kollektiven Namensfirma der offenen Handelsgesellschaft.

[34]) Vgl. Th. I. 337 N. 33. 346. 352 N. 46. 382 N. 103. Maurer, Städtev. II. 411 N. 15—20. Kriegk 381. Ennen II. 685 f. Bei den Zünften war das Zerschlagen des Siegels symbolischer Ausdruck für die Zerstörung der Zunftpersönlichkeit; 1366 b. Boehmer 714; Ennen a. a. O.

[35]) Th. I. 372 N. 67. Auch ib. 495 über die Zeichen der Rittergesellschaften. Ferner Maurer III. 409 f. über Zunftwappen u. Zunftzeichen, ib. 411 N. 12—14 über Zunftfarben, ib. 423 über Zunftbanner, 537 N. 3—8 über Abzeichen der Altbürgergilden. — Alle Wappen, Banner und sonstigen Genoßenschaftsembleme kommen darin überein, daß sie nicht von individuellen Beziehungen der Genoßen, sondern von einem dauernden Merkmal des genoßenschaftlichen Verbandes hergenommen sind; z. B. von dem Schutzheiligen desselben, von der Stadt, von dem Versammlungshaus, von dem Zweck oder Gegenstand der Vereinigung.

[36]) Wenn die Begriffe der Ehre des Hauses, der Handwerksehre und überhaupt der Genoßenschaftsehre oder „Korps-Ehre" eine leitende Rolle in der Entwickelung ganzer Rechtsgebiete gespielt haben, so ist damit freilich noch nicht gesagt, daß diese Begriffe in ihrem ganzen Umfange Rechtsbegriffe sind. Allein in einem gewißen Umfange kommt dem Begriff der korporativen Ehre überall juristische Relevanz zu. So ist, wie bei dem Einzelnen, auch bei der Körperschaft die vollkommene Ehre Ausfluß der vollen Rechtsfähigkeit und Minderung der Ehre kann zur Zerstörung ihres Rechtes führen. Es ist ferner eine Ehrverletzung gegen die Genoßenschaft als solche möglich und strafbar. Und endlich ist es Mitgliederpflicht, für die Ehre des Ganzen einzustehen und an sich dieselbe zu wahren, so daß jeder Verstoß gegen die korporative Ehre zum Ausschluß führen kann.

a. Im öffentlichen Recht ist je nach der überwiegend politischen oder privaten Bedeutung einer Genoßenschaft deren Stellung sehr verschieden.

Ein bei jeder Genoßenschaft vorhandenes, wenn auch an Umfang ungleiches Gebiet öffentlicher Rechte entsteht durch das innere Leben des genoßenschaftlichen Organismus. Das Verhältniß einer Gesammtpersönlichkeit zu andern Personen, die ihr als Glieder eingefügt sind, erzeugt nothwendig für die von der Verbindung ergriffene Lebenssphäre einen Kreis von Rechten und Pflichten, welche ein Analogon der in Staat und Gemeinde begründeten öffentlichen Rechte und Pflichten bilden. Diese Rechte haben daher selbst dann, wenn die Körperschaft im Ganzen nur für Privatrechtszwecke besteht, einen öffentlichrechtlichen Charakter. Denn insoweit, als es sich um den Aufbau eines korporativen Organismus handelt, entstehen Verhältniße einer Allgemeinheit und ihrer Glieder, mag auch zuletzt die konstituirte Allgemeinheit nur Mittel für Individualzwecke sein. Insbesondere hat zunächst jede Genoßenschaft das Recht der Autonomie; und gerade damit erst, daß die einheitliche Gesammtperson als Subjekt dieses Rechtes vorgestellt wird, löst der Begriff der Autonomie sich vollkommen von dem Vertragsbegriff als der Willenseinigung mehrerer Subjekte ab und erhebt sich zu dem Begriff einer korporativen Selbstgesetzgebung [37]. Aehnlich verhält es sich sodann mit der genoßenschaftlichen Gerichtsbarkeit, welche nunmehr der einheitlichen Gesammtperson als solcher zugeschrieben und in ihrem Namen sowol durch Entscheidung innerer Streitigkeiten, als durch Zwang und Strafen zum Schutze ihres Friedens, ihres Rechtes und ihrer Ehre geübt wird [38]. Aber auch die gesammte genoßenschaftliche Selbstverwaltung hat jetzt ihr eigentliches Subjekt in der einheitlichen Körperschaftsperson und streift daher die Merkmale bloßer gemeinschaftlicher Verwaltung von gesellschaftlichen Angelegenheiten ab [39]. Kraft ihrer Stellung als eine den Gliedern übergeordnete Allgemeinheit hat die Gesammtpersönlichkeit eine Reihe von Gewaltbefugnißen,

---

[37]) Vgl. Th. I. 191 N. 64. 335 N. 23. 336. 338. 346. 351. 353. 354 N. 58—59. 356 N. 69. 360 N. 4. 397 N. 182. 412. 419 f. 422. Maurer, Städtev. II. 383 f. 439. — Die Zunftsatzungen heißen daher nun auch Küren, willküren, gesetze, einungen, gemeine gebote, ordnungen oder ähnlich.

[38]) Vgl. Th. I. 335. 336. 338. 340 N. 4. 346 N. 8. 350 N. 26. 351 N. 36. 356 N. 68. 387. 389. 397 N. 183—187. 412. 422. Maurer, Städtev. II. 266. 388 f. 437 f. Urk. v. 1420 b. Schilter 841: item die stubengesellen sullent wol macht haben, ordenunge under in selbs ze machen, u. gerichte under in selbs haben, nach iren gelegenheiten.

[39]) Vgl. Th. I. 336. 338. 351. 356. 361 f. u. 388 f. 412 N. 10. 422. Maurer, Städtev. II. 381 f. 393 f. Daher ist auch von einer „Regierung" der Zunft die Rede, ib. 400 N. 201; Ennen II. 625. Und bei der Wahl und Vereidigung von Vorständen wird als Richtschnur ihres Verhaltens stets die Ehre

welche es ihr ermöglichen, das einheitliche Körperschaftsinteresse in den verfaßungsmäßigen Grenzen durchzuführen. Sie hat das Recht, in allen gemeinheitlichen Angelegenheiten einen Beschluß zu faßen und zu vollziehen, so daß der individuelle Wille der Glieder sich vor ihrem Willen beugen muß. Sie hat daher den Anspruch auf Gehorsam, Treue und Dienst ihrer Genoßen[40]). Insbesondere kann sie Beiträge und Leistungen verschiedener Art ausschreiben und eintreiben, worin ein korporatives Selbstbesteurungsrecht zur Erscheinung kommt, das von einem bloßen System gesellschaftlicher Beiträge innerlich verschieden ist[41]). Ebenso wird dadurch, daß der genoßenschaftliche Haushalt mit seinem Kontroll- und Rechnungsapparat sein letztes Subjekt nur in der einheitlichen Gesammtpersönlichkeit findet, eine korporative Finanzgewalt hergestellt[42]). Endlich ist auch, wie sich schon oben gezeigt hat, die Genoßenschaft als solche das Subjekt der Amtshoheit über die genoßenschaftlichen Vorsteher, Angestellten und Diener, so daß diese zu ihr in einem ähnlichen öffentlichrechtlichen Verhältniß stehen, wie die städtischen Behörden und Beamten zu dem städtischen Gemeinwesen als solchem; und auch hier wiederum war die Erhebung eines einheitlichen unsichtbaren Rechtssubjekts ebenso unerläßlich für die Reinigung des Amtsbegriffes von den alten privatrechtlichen Beimischungen, als andrerseits die Feststellung eines rein öffentlichen Amtsbegriffes mittels der dadurch bedingten Entwicklung der Idee eines gemein-

---

und der Vortheil des Verbandes als solchen, bei politischen Körperschaften aber überdies das Beste des Reiches, des Landes oder der Stadt bezeichnet.

[40]) Urk. v. 1355 b. Boehmer 646: auch muz he globin daz he halde der zunffte gebod und recht. 1355 ib. 644; daz sie unser zunft gehorsam werin. Vgl. auch Th. I. 361 N. 9 u. 362 N. 13. 412 N. 10. 422. 495.

[41]) Deshalb unterlag auch, sobald überhaupt eine städtische Körperschaftshoheit hervortrat, das Selbstbesteurungsrecht der Zünfte der obrigkeitlichen Beschränkung. So sollte nach dem Zürcher Rathserk. v. 1336 b. Bluntschli I. 325 keine Zunft weiter als in den Grenzen ihrer geschriebenen Verfaßung Akte der Autonomie, Selbstgerichtsbarkeit u. Selbstbesteuerung vornehmen: daz enkein zunft enkeinen *einung über sich selben setzen* suln noch enkein ding *under in selben richten* noch *schetzen*, wan daz ouch ir zunfftbrieve hant. In Straßburg aber wurde schon 1322 die einzelne Umlage an obrigkeitliche Genehmigung gebunden; Verordn. des Stadtraths v. 1322 b. Mone Bd. 16 S. 183: es sol och keine antwerke denheinen pfennig samenen noch legen in sine buhse an urlop meister u. rates; wande vellet denheine antwerke in schulde van unserre stette wegen, daz ez gutes bedarf, so sol ez vur meister u. rat gen u. sol vorderen, daz man ime erloube pfenninge in sine buhse zu legende u. zu samende untze an ein summe. Und 1446—1446 ib. Bd. 15 S. 45 wird wiederholt: ohne Wißen und Willen des Raths u. der 21 soll dehein antwerck deheijnerley schatzunge uff sich oder ir gemein gesellschaft legen.

[42]) Vgl. unten S. 894 f.

heitlichen Organs für die Erhebung der Genoßenschaft zur Person unerläßlich war.

Wenn nun aber so eine gewiße öffentlichrechtliche Einheitssphäre schon mit dem Genoßenschaftsbegriff selbst gegeben ist, so kann darüber hinaus eine sehr viel umfaßendere öffentliche Rechtssubjektivität durch die besondere politische Bedeutung der einzelnen Genoßenschaft begründet werden. Dies ist z. B. bei allen denjenigen Gilden, Zünften, Gesellschaften u. s. w. der Fall, welche sich zu organischen Gliedern des städtischen Gemeinwesens erheben [43]). Denn einerseits ist es hier die Körperschaftsperson als solche, welche durch die Stadtverfaßung zur Mitträgerin des Gemeinwesens berufen wird und daher städtische Wahlrechte, militärische, gerichtliche und polizeiliche Funktionen, öffentliche Dienst- und Steuerpflichten u. s. w. hat. Andrerseits wird derselben Körperschaftsperson eine mehr oder minder umfaßende, von der städtischen Gewalt abgezweigte politische Machtbefugniß übertragen, welche sowol die Gewalt der Genoßenschaft über ihre Glieder steigert, als ihr auch Dritten gegenüber eine obrigkeitliche Stellung gibt. So ist die Zunft als Gesammtpersönlichkeit mit dem Handwerksamt betraut und hat in Folge dessen gesetzgeberische, gerichtliche, polizeiliche und finanzielle Befugniße in Gewerbesachen; die Handelsgilde ist das Subjekt der Handelsgesetzgebung, Handelsgerichtsbarkeit und Handelspolizei; eine Altbürgergilde kann die wichtigsten politischen Vorrechte und geradezu ein Recht auf Ausübung der staatlichen Regierungsrechte in der Stadt besitzen; und im Auslande kann eine Gilde sich zu einem fast völlig geschloßenen staatlichen Gemeinwesen steigern. Aber nicht nur in der Stadt, auch in dem ständischen Landesstaat können Genoßenschaften eine ähnliche organische Stellung einnehmen und nach oben hin Landstandschaft, nach unten hin eine umfaßende politische Herrschaft in einheitlicher Weise besitzen und ausüben. Ja die Landeshoheit selbst kann nicht nur geistlichen und weltlichen Körperschaften zustehen, sondern erscheint auch da, wo ein Fürst kraft Geburtsrechtes berufen wird, zunächst ihrer Substanz nach als Attribut des regierenden Hauses in seiner korporativen Einheit. Genoßenschaften aller Art können ferner die mancherlei in privatrechtliche Hülle gekleideten öffentlichen Rechte, die Herrschafts-, Amts- und Gewerbegerechtsame, die kirchlichen Patronatrechte u. s. w. erwerben. Die verschiedenartigsten Privilegien und Befreiungen im In- und Auslande können einer Genoßenschaft ertheilt werden, und, wenn sie auch den einzelnen Mitgliedern direkt zu Gute kommen, für die Gesammtperson als solche eine Reihe von politischen Ansprüchen begründen [44]). Endlich kann jede Genoßenschaft, soweit sie eine selbständige politische Stellung hat, auch mit andern ihr koordi-

---

[43]) Vgl. Th I. 342. 347. 372 f. 388 f.

[44]) Vgl. z. B. Th. I. 342. 347 N. 14. 350 N. 31. 352 N. 48. 354. 356. 443.

nirten Genoßenschaften oder sonstigen politischen Machteinheiten in die mannichfachsten Rechtsverhältniße öffentlicher Art eintreten und durch Bündniße, Verträge oder Vergleiche sich nach außen hin eine politische Bethätigungssphäre eröffnen [45]).

In allen diesen Beziehungen hat die öffentlichrechtliche Persönlichkeit der Genoßenschaft je nach der Richtung, in welcher sie sich zur Geltung bringt, einen eigenthümlichen Charakter. Ihren Gliedern gegenüber stellt sie sich als höhere Allgemeinheit dar. Dem Staat, der Gemeinde oder einem andern sie umschließenden Verbande gegenüber ist sie ein zwar mit eigner Rechtswesenheit begabtes, zugleich aber einem höheren Organismus eingefügtes Glied. Koordinirten politischen Personen gegenüber ist sie eine freie und an sich ungebundene Machteinheit. In der ersten Richtung also ist ihre Rechtssphäre ein Analogon des zwischen dem Staat und seinen Bürgern bestehenden Verhältnißes. Sie ist für ihre Glieder zwar weder die höchste noch eine für den menschlichen Gemeinschaftszweck schlechthin bestehende Allgemeinheit: wohl aber ist sie vorbehaltlich der höheren Verbindungen und für das von ihr inkorporirte Lebensgebiet ein den Individuen übergeordnetes Wesen gemeinheitlicher Natur. In der zweiten Richtung ist ihre Rechtssphäre ein Analogon der Stellung des Bürgers zum Staat und steigert sich im Falle einer Uebertragung von Lebensfunktionen des höheren Organismus zu einem Analogon des Amtsverhältnißes. Sie ist also gleich dem einzelnen Bürger auch im öffentlichen Recht eine durch sich selbst bestehende Person, aber sie ordnet sich gleich jenem einem höheren Ganzen als ein insoweit abhängiges Glied ein, und kann durch eine ihr zugewiesene organische Stellung zugleich mit der Erweiterung ihres Wirkungskreises eine Steigerung ihrer Abhängigkeit erfahren. In der dritten Richtung endlich ist sie weder Allgemeinheit noch Glied, sondern eine für sich allein stehende Person, welche nur soweit gebunden ist, als sie sich selbst bindet. Ihre Beziehungen zu andern Machteinheiten sind daher hier ein Analogon der Beziehungen zwischen Staat und Staat, so daß sie kein vollendetes öffentliches Recht darstellen, sondern höchstens den Keim zu einem solchen enthalten.

b. Im Privatrecht ist die Genoßenschaft als solche gleich dem Einzelnen vermögensfähig. Auf diesem Gebiet ist sie weder dem höheren Gemeinwesen untergeordnet noch ihren Gliedern übergeordnet, sondern tritt ihnen so

[45]) Man denke nur an die Arbeitsverträge, die gemeinsamen gewerblichen Festsetzungen, ja förmlichen Schutz- u. Trutzbündniße der Zünfte verschiedener Städte, Th. I. 383 N. 105—107, Maurer II. 426, und an die oft daraus erwachsenen Innungsvereine, Zunftbünde und Gesammtzünfte, ib. 406 f.; ferner an die ausgeprägte völkerrechtliche Einheit, die Bevollmächtigten und Gesandten der Kaufmannsgilden, ib. 353 N. 49, 354 u. 356; oder an die Kriegführung, die Verhandlungen und Sühneverträge der ditmarscher Geschlechter, der Rittergesellschaften und Adelsvereine u. s. w.

gut wie allen unverbundenen Dritten als koordinirtes Individuum gegenüber. Deshalb ist es auch seit der Vollendung des Körperschaftsbegriffes für die Natur der Privatrechtsverhältniße als solcher unerheblich, ob ihr Subjekt eine Genoßenschaft oder ein Einzelner ist, und ob sie im ersteren Falle zwischen der Genoßenschaft und ihren Gliedern, zwischen ihr und dem Staat oder zwischen ihr und beliebigen Dritten bestehen. Immer liegen rein individualrechtliche Beziehungen vor, für welche die Personen nicht in ihrer organischen Gliederung und Verbindung, sondern als gesonderte Existenzen in Betracht kommen.

Im Einzelnen umfaßt die Privatrechtsfähigkeit der Genoßenschaftspersönlichkeit vor Allem die Fähigkeit zu Eigenthum und dinglichen Rechten. Es können also Sachen ganz oder partiell in die einheitliche Herrschaftssphäre des Genoßenschaftswillens fallen.

Insbesondere entwickelte sich an liegenden Gütern an Stelle des alten Gesammteigenthums in vielen Fällen ein ausschließliches Eigenthum der juristischen Person [46]). Ein solches lag z. B. vor, wenn ein unbewegliches Besitzthum direkt den einheitlichen Zwecken des Verbandes diente, wie dies bei den Höfen und Häusern, den Lagerräumen und Verkaufshallen, den Waffenkammern und Vorrathskellern der Zünfte und Gilden aller Art vielfach der Fall war. Deutlicher noch trat das ausschließliche Eigenthum der Genoßenschaft als solcher hervor, wenn dieselbe ein Gut oder Gebäude zu Gunsten der Genoßenschaftskasse verwalten ließ oder verpachtete. Aber auch an solchen Gütern, welche nach Art des alten Gesammteigenthums zugleich den individuellen Zwecken der einzelnen Genoßen dienten, wurde jedenfalls ein Theil der Eigenthumsbefugniße nunmehr der einheitlichen Körperschaftsperson zugeschrieben. Indem so die Genoßenschaft als einheitliches Subjekt grundeigenthumsfähig wurde und in lebendigem Rechtsverkehr Grundstücke von Einzelnen erwarb und an Einzelne veräußerte, stellte sich zugleich die Unabhängigkeit der rechtlichen Natur des Grundeigenthums von seinem Subjekte fest. Deshalb wurde nun auch in den Stadtbüchern der Grundbesitz so gut auf den Namen von Genoßenschaften wie auf den Namen von Einzelnen eingeschrieben [47]).

Gleich dem Eigenthum konnten natürlich auch alle von demselben abgesplitterten dinglichen Rechte, sowie die selbständigen Gerechtigkeiten mit

---

[46]) Vgl. Th. I. 336. 337 N. 34. 341. 346 N. 9. 350 N. 30. 354 N. 61 bis 62. 396. 423. 443. Maurer, Städtev. II. 385 f. 462. 507—509. 522 f. Vgl. unten.

[47]) So wurde schon 1385 in Lübeck auf den Namen des Amtes der Knochenhauer ins Stadtbuch eingetragen. Wehrmann, lüb. Zünfte 263: vortmer desse vorbenomeden koven staen toscreven in des stades boke Hertych Surryke to des gantzen amptes behoef. Vgl. Ennen II. 640: Die Tuchscherezunft ließ sich bei dem Zunfthause der Wollenweber ein Miteigenthum anschreinen.

Immobiliarcharakter ihr Subjekt in einer Genoßenschaftspersönlichkeit finden. Es konnten daher Reallastberechtigungen, dingliche Zinse und Renten, das Recht auf Dienstbarkeiten, Näherrechte, Zwangs- und Bannrechte, Pfandrechte, Regalgerechtsame, Amts- und Gewerbegerechtsame und alle noch fortbestehenden Patrimonialgerechtigkeiten in Bezug auf ihre vermögensrechtliche Seite in die einheitliche Vermögenssphäre einer Genoßenschaft als solcher fallen.

Auch an fahrender Habe fixirte sich vielfach ein ausschließliches Eigenthum der Gesammtpersönlichkeit. Jede Genoßenschaft besaß mancherlei bewegliche Sachen, welche für korporative Zwecke theils ständig gebraucht, theils verbraucht und von Neuem beschafft wurden [48]). Sie wurde daher insoweit statt der alten Gesammtheit als einheitliches Subjekt vorgestellt, und sowol bezüglich des Sachenrechtes als solchen, als bezüglich der auf dasselbe gerichteten Privatrechtsgeschäfte einem Individuum gleichgesetzt [49]).

Insbesondere aber bildete sie eine ständige Kasse, die durch korporative Einnahmen gefüllt, für korporative Zwecke verwandt und demnach als Mittelpunkt des korporativen Eigenthums aufgefaßt wurde. Gerade diese Bildung war es, die auf vermögensrechtlichen Gebiet am deutlichsten die Ueberwindung des alten genoßenschaftlichen Gesammtrechts durch das neue Körperschaftsrecht ausprägte und der einheitlichen Genoßenschaftspersönlichkeit einen greifbaren Ausdruck verlieh. Dies zeigt sich z. B. klar bei allen Gilden und Zünften, welche das maßgebende Vorbild der Stadtkasse besonders nahe hatten. Ursprünglich war auch bei ihnen von einer Unterscheidung der einheitlichen Gildezwecke und der gemeinschaftlichen Individualzwecke der Brüder nicht die Rede; Eintrittsgelder, Bußen, Beiträge, Zinse u. s. w. wurden theils in Wachs, theils in Wein oder Bier, theils in baarem Gelde erhoben, und als eine Gesammthabe alter Art ohne das Bewußtsein eines inneren Unterschiedes

---

[48]) So war bei den Gilden und Zünften Alles, was ihren religiösen Zwecken diente, wie Altargeräth, Fahnen mit dem Bilde des Schutzheiligen, Begräbnißgeräth, Wachs für Kerzen u. s. w., offenbar rein korporatives Gut. Ebenso aber die Waffenvorräthe, welche in Nothfällen zur Ausrüstung von Gesellen und Lehrlingen dienten (Zimmermann I. 192 f. Maurer II. 423 f.), die Zelte (Kriegk 366, Boehmer 641), Kanonen (Neumann, Görlitz 115), Streitwagen und Banner der Zünfte. Nicht minder das Siegel, die korporativen Zeichen und Embleme, das korporative Archiv mit den darin enthaltenen Urkunden, die Kasten, Kisten und Laden für die Aufbewahrung von Geld und Geräth. Sodann das gesammte Mobiliar und Geräth der Gildehäuser und Zunftstuben, was bei den genoßenschaftlichen Versammlungen, bei Gerichtssitzungen, für polizeiliche Zwecke und für die Zwecke der korporativen Geselligkeit Verwendung fand (der zunft husrat u. geschirr, vgl. Mone Bd. 16 S. 184 f.)

[49]) Vgl. Th. I. 336 N. 26. 337 N. 34. 341. 346 N. 9. 351 N. 58. 354 N. 63. 357. 396. 412. 446 N. 22.

bald für Kerzen und Seelenmessen, bald für die Unterstützung bedürftiger Brüder, bald zum Vertrinken oder Vertheilen aufbewahrt und verwandt. Allmälig aber brach sich die Erkenntniß Bahn, daß zwischen der Bestimmung für ständige Gildezwecke und der für augenblickliche Bedürfniße aller Genoßen eine rechtliche Verschiedenheit obwalte. Als Gildezwecke von dauerndem und einheitlichem Charakter erschienen anfangs vorzugsweise die religiösen Funktionen der Genoßenschaft. So wurde denn von Alters her bei gewißen Einnahmen mit Nachdruck betont, daß sie für kirchliche Zwecke bestimmt seien und daß sie in anderer Weise nicht verwandt werden dürften[50]). Derartige Einnahmen wurden namentlich demjenigen scharf gegenübergestellt, was an die Brüder zum Vertrinken fiel[51]). An die besondere Zweckbestimmung schloß sich dann die äußere Absonderung und getrennte Verwaltung, so daß eine eigne kirchliche Zunftkasse gebildet wurde[52]). Die objektive Sonderung aber führte weiter dazu, auch ein besonderes Subjekt für diesen Vermögenstheil zu suchen. Nicht selten fand man, unter Anlehnung an die kirchlichen Vorstellungen, dieses Subjekt in dem Heiligen, welcher der Schutzpatron der Gilde war[53]), und stellte dann dem Eigenthum des Heiligen das Eigenthum

---

[50]) So heißt es 1248 bei den Schlächtern in Basel: item vero duo solidi, qui pro parte eorum solvuntur de emendis (der Zunftantheil an Bußen), tanquam illi qui solvuntur propter introitum societatis, expendi debent *in usus zunftae,* ut semper in summis festivitatibus, in honorem et laudem omnipotentis dei et b. virginis et omnium sanctorum, lumen in majori ecclesia habundantius habeatur. Bei Ochs I. 318 u. Trouillat I nr. 393 S. 574 (die übrigens Beide irrig das oben hinter societatis gesetzte Komma erst hinter debent setzen). Ebenso 1260 bei den Schneidern, Ochs I. 351 u. Trouillat II nr. 71 S. 105.

[51]) So wird 1248 bei den Spinnwettern in Basel bei Eintrittsgeldern und Bußen unterschieden: *ad lumen zunftae* tres solidos, et *confraternie* tres solidos *ad bibendum* persolvat; Ochs I. 323, Trouillat I nr. 398 S. 579. Ebenso 1256 bei den Bäckern ib. I. 342 resp. I nr. 445 S. 635: datis ad lumen b. virginis 20 sol., communitati panificum 10 solidis. Und 1271 ib. I. 404 resp. II 636: 15 schillinge, ze dem liehte zehen und der zunft gemeinlich 5 schillinge.

[52]) Vgl. Th. I. 385 N. 116, bes. das Statut der Speierer Hasenphülerzunft v. 1338, wonach die Zunft 2 gemeine Büchsen hat, für deren jede 3 besondere Schlüßel, wovon einen die 2 Meister und die andern die Zunftvierer in Händen haben sollen, existiren; in die eine Büchse fällt s. Niclaus gelt, in die andere Büchse der zunfte gelt von penen o. von andern vellen.

[53]) So wurde in Nowgorod die Vermögenseinheit zwischen den sich abwechselnden Sommer- und Winterfahrern dadurch hergestellt, daß eine Kasse des heiligen Peter gebildet wurde, deren Ueberschüße die Sommer- und Winterfahrer bei ihrem Abzuge nicht verbrauchen, sondern in der Marienkirche zu Wisby in S. Peters Kiste legen sollten, unter Uebergabe der Schlüßel an die Vorsteher der vier haupt-

des Amtes oder der gemeinen Brüder gegenüber [54]). Daraus resultirte in manchen Fällen schließlich eine wirkliche Spaltung der alten Gilde in zwei getrennte Körper, eine geistliche Brüderschaft und eine weltliche Zunft [55]). In der Regel aber blieb die ursprüngliche Identität gewahrt, und das zuerst nur in Bezug auf die religiöse Seite des Verbandes anerkannte einheitliche Vermögenssubjekt dehnte seine Herrschaftssphäre mehr und mehr auf Alles aus, was überhaupt einem dauernden und einheitlichen Gildezweck diente [56]). Statt des Heiligen wurde dann mehr und mehr die Gilde oder Zunft in ihrer Einheit als das Subjekt genannt, an welches diejenigen Einnahmen fielen, die nicht vertrunken oder vertheilt werden sollten [57]). Für solche Einnahmen wurde zugleich bestimmt, daß sie in eine besondere Büchse oder

---

sächlichsten Einzelhansen (von Gothland, Lübeck, Soest u. Dortmund); vgl. die deutsche Skra im lüb. Urkb. I. 703. Es ist dann hier auch die Rede von Bußen an sante Peter (ib. 704—707), von sante Peteres holte und sante Peteres ketele (ib. 703). Sommerfahrer wie Winterfahrer können einen Priester mitbringen upe sante Peteres cost, derselbe erhält van sante Peteres gode 50 marc. (ib. 701). Die gekorenen Vorstände heißen oldermannen des hoves u. synte Peteres (ib. 700). — Vgl. ferner Stat. v. 1338 in N. 52: s. Niclaus gelt; lüb. Zunftrollen v. 1385 u. 1480 b. Wehrmann 165 u. 261 f.

[54]) So in dem Stat. v. 1338 in N. 52 s. Niclaus gelt und der zunfte gelt; in der Rolle der lüb. Barbiere v. 1480 b. Wehrmann 165 der broderschop lichte u. bome oder was an Bußen sunte Cosme u. Damiano zufällt, u. des amptes Einkünfte; in der Rolle der Knochenhauer v. 1385 ib. 261, wo das, was an unser leven vrowen fällt, dem Vorsteher des Zunftaltars abgesondert überantwortet werden soll.

[55]) Vgl. Th. I. 386. Mone II. 3. Wehrmann, lüb. Zunftr. 150 f. 499 f. Kriegk, Bürgerth. 178—185 u. bes. die Bruderschaftsstatuten der Schneidergesellen v. 1452 ib. 186—189 u. der Barchentweberknechte v. 1445—1489 ib. 190—196. Jäger, Ulm 533 f. Auch Maurer, Städtev. II. 402—409, welcher Letztere mit Recht gegen Mone, Jäger u. Wehrmann annimmt, daß ursprünglich die Identität von Zunft u. Brüderschaft überall die Regel war.

[56]) So wurde in Nowgorod das Eigenthum des heiligen Peter (vgl. oben N. 53) für alle dauernden öffentlichen Zwecke des dort entstehenden hansischen Gemeinwesens verwandt und deshalb später zum Eigenthum des Hofes der Deutschen zu Nowgorod erweitert.

[57]) Schon in der oben angef. Urk. der Basler Schlächter v. 1248 (N. 50) wird die religiöse Verwendung eine Verwendung in usus *zunftae*, bei den Spinnwettern (N. 51) ad lumen *zunftae* genannt. Allgemein heißt es in einer Freiburger Urk. v. 1500 b. Mone Bd. 15 S. 48: was frevel gefallen, da der zunftmeister by sey, die sollen *der zunft* vallen, wo aber der zunft meister u. die aechtewer nit by seyen, das mögen die spruchlüt wol verzeren. Ebenso 1500 b. Wehrmann 398: wer Meister wird, schall ock geven *to des amptes behoff* twe mark lub. to harnschgelde, und *den amptbrodern* eyne tunnen bers, eynen schinken u. eyn gron gerichte.

Kasse gethan und darin unvertheilt aufbewahrt werden sollten[58]). Und es wurde üblich, ausdrücklich dasjenige, was in die Kasse der Zunft fallen sollte, von den an die Summe der einzelnen Genoßen zu entrichtenden Praestationen zu unterscheiden, und so schon durch den Hinweis auf die korporative Kasse zugleich die korporative Bestimmung der betreffenden Einnahmen auszudrücken[59]). Nicht immer freilich sprach man so genau. Oft vielmehr begnügte man sich mit der älteren, die Frage des einheitlichen oder vielheitlichen Subjekts offen laßenden Ausdrucksweise[60]), und überwies daher auch

---

[58]) Vgl. z. B. die Rolle der Dreier v. 1507 b. Wehrmann 201: welk gelt also to broke offte to harnsche edde anders, alse vorscreven, *in de busse* gegeven wert, dat scholen de olderlude edder amptbroder nicht verteren noch under sik delen, dan getruwelick to des amtes u. der stadt besten in verwaringe holden. Ebenso in der Rolle der Höker v. 1507 ib. 235: das der selschup gegebene Eintrittsgeld sollen de olderlude truwelick in de bussen steken u. under sic edder der selschup nicht delen noch vortheren, dan to der stadt besten holden u. bewaren. Ebenso ib. 477 mit dem Zusatz, daß die Amtsvorsteher eine solche Aufbewahrung eidlich versprechen und in jeder Morgensprache, daß sie dem nachgekommen sind, auf ihren Eid versichern sollen.

[59]) So werden in den Frankfurter Zunfturkunden die Eintrittsgebühren immer geschieden in das für die Zunftbüchse bestimmte Geld, das für die Kerzen bestimmte Wachs und die den Meistern oder gemeinen Genoßen zufallenden Naturalien. Z. B. 1355 b. Boehmer 645 bei den Schiffern: *in unser busszen u. in unser zunft* 1 pfund h., 4 pfund wasser, 4 vyrteyl wynes, jedem meistir eyn par handzschuhe u. jedem gesellin ein schappel. Aehnlich oft in den andern Urk. v. 1355 ib. 635 f. Vgl. 1352 ib. 625: den meistern . . ein pfunt h. . . in ir busszen. 1352 ib. 626: den meistern in ir bussen zu pene. 1353 ib. 624: in unser buszen. Ebenso ib. 642 eine Buße u. 648 Lehrgeld. 640: in unser urten. — In ähnlicher Weise werden in Lübeck die korporativen Einnahmen, wie Harnischgelder und Bußen, „in des amptes busse“ oder „dem ampte in de busse“ gezahlt (z. B. bei Wehrmann 199. 235. 305. 333. 361. 414. 476 u. oft), Bier und Schmausereien aber „den Amtsbrüdern“ ausgerichtet (oben N. 57; auch Wehrmann 432: 12 sch. in die ampts busse, u. den meistern ein vaht bier).

[60]) Wenn i. J. 1149 bei den Bettziechenwebern in Köln b. Lacomblet I. 251 ein commune bonum fraternitatis erwähnt wird, so ist dabei sicherlich noch ein Gesammteigenthum alter Art, ein Allen gemeines Gut, gemeint. Allein das ganze Mittelalter hindurch treffen wir bei allen Arten von Gilden eine Ausdrucksweise, die das Gildevermögen schlechthin nur als Gesammtgut bezeichnet, ohne darüber etwas Entschiedenes auszusagen, ob es korporatives oder blos gemeinschaftliches Gut ist. Denn wenn wir z. B. in den Statuten der Gilde v. Berwyck v. 1284 b. Wilda 376 f. von facultates gildae (c. 9), expensae gildae (c. 12) u. gildae emendare (c. 5 u. 7.) hören, so wißen wir doch nicht, ob damit die juristische Person gemeint ist, sobald wir daneben „filii et filiae gildae“ (c. 8) lesen und also sehen, daß gilda auch die Gesammtheit der Einzelnen bedeuten kann.

das, was allen Einzelnen zufiel, der Zunft, dem Amt oder dem Handwerk[61]), sowie umgekehrt das, was für die Körperschaft als solche bestimmt war, den Handwerkern, den gemeinen Genoßen oder den Brüdern insgemein[62]). Allein

Ebenso wenn (ib. 150 Note 1 § 8) der „amicitia" Strafe gezahlt wird beim Ausschluß „ab amicitia communi". In der Urk. der Kurbewener zu Bremen v. 1300 b. Oelrichs 415 wird von einer Buße gesagt, sie solle zum Theil an die Stadt und zum Theil ad ipsorum convivium fallen, was sowohl „zum Verschmausen" als „an die Zeche" (im Sinne von Gilde) heißen kann. In Basel wird communitati panificum (1256 b. Trouillat I. 635), in Schlesien den pistores (1235 b. Tzschoppe u. Stenzel 298 § 36) gebüßt, aber weder hier die korporative Verwendung noch dort die sofortige Vertheilung damit ausdrücklich negirt. Oft werden in einer Urkunde Bußen gleicher Art bald der Brüderschaft, bald den Brüdern, bald der Gesellschaft, bald den Gesellen zugewiesen (vgl. z. B. Urk. v. 1353 b. Lacomblet III. 419; Stat. v. 1452 b. Kriegk 186—189; bes. aber Stat. v. 1445—1489 ib. 190—196, wo die Bußen bald der bruderschaft und bald den gemeynen brudern, dann wieder der geselschaft, der gemeynen geselschaft oder dem hantwerk zufallen sollen.) Auch heißt es (1355 b. Boehmer 645): den gesellin *und* der zunfft geben nun schill. zu einunge. Wenn etwas „dem handwerk" zufallen soll, so geht doch, daß die Idee des gemeinschaftlichen Eigenthums damit noch nicht ausgeschloßen zu sein braucht, daraus hervor, daß manchmal hinzugefügt wird „dem hantwerk in gemeinschaft" (z. B. 1377 ib. 749 § 3), oder „in gemeine nutz des handwerks" (ib. 754), oder „dem hantwerk in gemeinen nucz" (ib. 750 Nr. 9, 10, 11 u. 12 u. 753 Nr. 10 u. 11). Und doch wird mitunter in dieser Form gerade von dem am Entschiedensten korporativ Bestimmten gesprochen, wie z. B. noch im 15. u. 16. Jahrh. in Frankfurt a. O. vom Harnischgeld (Rolle der Leinweber v. 1507 b. Zimmermann II Anh. S. 111: den Meistern Geld in gemeyn zu enthalt der rustigung in krig esleuffen; ib. 114: dem hantwerk in gemeyne zu enthaltung in krigesloffen nyn szoc merkisch; ähnlich ib. 117 f.; während zugleich Wachs, Bier, Mahlzeiten u. andre Praestationen bald „dem hantwerk," bald „den meistern" zu entrichten sind). — Noch näher steht es dem alten Gesammtrecht, wenn die deutsche Hansa in London in Bezug auf ihr Eigenthum und ihre Einnahmen technisch bezeichnet wird als „universi et singuli homines de hansa societatis mercatorum de regno Alemanniae habentes domum gildhallam in London" (z. B. 1325 b. Lappenberg, Stalhof 20, u. ähnlich ib. 20. 22 f. 53—54), oder ebenso mit dem Zusatze „*et successores*" (1260 u. 1282 ib. 13 u. 14), oder de kopman von Alemannien etc.) ib. 22 u. 26—27); und wenn noch i. J. 1427 eine Schuldverpflichtung von allen gegenwärtigen Kaufleuten der Hansa „pro se et omnibus aliis mercatoribus de hansa Alemanniae, qui temporibus futuris erunt infra London residentes et dictam gildhallam optinentes", übernommen wird (ib. 54).

[61]) So heißt es 1321 im lüb. Urkb. II. 356: vadiabit officio unam tunnam servisie. Ebenso 1432, 1474 u. 1480 b. Wehrmann 158, 294 u. 164. 1508 ib. 253: Bier und Wachs deme ampte.

[62]) Z. B. Urk. von 1235 b. Tzschoppe u. Stenzel 298 § 36: duae

das Bewußtsein des Unterschiedes war doch vorhanden, und im Ganzen befestigte sich auch der Sprachgebrauch mehr und mehr dahin, daß man an Allem, was den einheitlichen Gildezwecken diente, der Gilde oder Zunft als solcher das Eigenthum zuschrieb[63]). Die Bedeutung der so gebildeten Kasse mußte dann um so mehr wachsen und zugleich ihre korporative Natur um so schärfer sich ausprägen, je mehr sich einheitliche Gildezwecke, für die es äußerer Mittel bedurfte, herausbildeten und verzweigten. Dies mußte z. B. bei den Zünften hervortreten, indem dieselben nicht blos für manche mit ihrer religiösen und ethischen Seite zusammenhängende Ausgaben, wie für Unterstützungen Kranker und Verarmter, Begräbniße, Almosen u. s. w., sondern auch für politische und militärische, polizeiliche und gewerbliche Zwecke, für das Versammlungshaus, für Besoldungen und für viele ausschließlich dem öffentlichen Interesse dienende Ausgaben Geld aufzuwenden hatten. Indem nun aber allen diesen so verschiedenartigen Zwecken die Eine Zunftkasse diente, wurde es mehr und mehr unthunlich, die Bestimmung der Kasse in einzelnen Sonderzwecken zu suchen. Vielmehr bildete sich die Auffaßung, daß der Zweck der Vermögensbildung mit dem Lebenszwecke der Körperschaft selbst zusammenfalle und gleich diesem ein einheitlicher und öffentlicher sei. So ist in der flandrischen Hansa die Kasse bestimmt, das Recht damit zu stärken und das Unrecht damit zu wehren[64]). So ist aber auch sonst das Gildevermögen für das einheitliche Beste der Gilde und damit zugleich für das öffentliche Wohl vorhanden[65]). So soll das Zunftvermögen, da ja die Zunft nicht nur ein Gemeinwesen für sich, sondern auch ein Glied des städtischen Gemeinwesens

---

partes spectant ad civitatem, una pars ad pistores. 1293 ib. 421 § 18: ⅓ adv., ⅓ cons., ⅓ ipsis officialibus ejusdem operis. 1344 ib. 554 § 6: des geldis sal der stat zwe teil den hantwerken daz dritte. 1384 b. Schreiber II. 34: alle Beßerungen fallen an „die gesellen". Ebenso 1409 ib. 236 f.

[63]) Vgl. oben Note 57—59 u. unten Note 65—70.

[64]) Nach dem lüb. Seerecht v. 1299 (b. Sartorius, Hansa II. 83 a. 1, lüb. Urkb. II. 84), welches anordnet, daß jeder nach Flandern kommende und über 13 sch. eignes Kaufmannsgut besitzende Bürger dort „tor hense" 12 Pfennige geben soll; der schal men de twe del lecghen *in de bussen, dat recht mede to sterkende unde dat unrecht mede to werende*, unde dat drudden deel van den 12 penningen engl. schal de olderman unde de hensebrodere blidelicken vordon na ereme willen.

[65]) Stat. der Gesellschaft zum Gauch v. 1361 b. Schreiber II 483: Eintrittsgeld wird erhoben durch friden u. nutzes willen . . der gesellschaft und der stuben zem Gouch. Urk. v. 1328 b. Tzschoppe u. Stenzel 505 § 7: das dritte teil sullen sy mit wissen derselben ratluyt *an der stat nutz keren odir an ir handwerk ab syn not ist.* Unbestimmter 1328 ib. 522 § 25: daz dritte teil sullen sie behalden, in u. irre gemeyne, u. mugen damite machen und zeugen waz sie wollen und *an ihren nutz zcuwendin.* Straßb. Ver. v. 1446 b.

ist, zum Besten des Amtes und der Stadt aufbewahrt werden[66]). Und ausdrücklich wird es nunmehr verboten, das korporative Gut unter die Einzelnen zu vertheilen oder zu verzehren[67]). Vielmehr wird es, soweit die augenblicklichen korporativen Bedürfniße es nicht verschlingen, für die Zukunft bewahrt, so daß eine Kapitalbildung stattfinden und das Genoßenschaftskapital zinsbar angelegt oder durch Rentenkauf fruchtbar gemacht werden kann[68]). Zugleich muß nun aber, wenn der korporative Charakter der Genoßenschaftskasse feststeht, auch ihre Verwaltung in den Bereich des verfaßungsmäßig geordneten Körperschaftslebens fallen. Und da die Kasse den Mittelpunkt der genoßenschaftlichen Vermögenssphäre überhaupt bildet, indem alle Einnahmen in sie abgeführt und alle Ausgaben aus ihr bestritten werden, so ist damit ein korporativer Haushalt nach Analogie des Stadthaushaltes gegründet. So entsteht eine verfaßungsmäßig geordnete Vermögensverwaltung mit rechnungspflichtigen Verwaltungsorganen und regelmäßiger Kontrolle[69]). Und

---

Mone Bd. 15 S. 46 § 8: u. sol das antwerck das gelt nemen zu irem gemeynem gebruche u. nutze.

66) Vgl. lüb. Zunftr. v. 1511 bei Wehrmann 344: *umme dat tho de stadt u. des amptes beste tho bruken.* Ib. 201: to des amptes unde der stadt besten in verwaringe holden. Ib. 477: to der stadt besten holden u. bewaren. 256: in de busse .. deme ersamen rade unde deme ampte tor stadt besten. 305 u. 333: in des amptes busse der stadt thom besten. Rolle v. 1508 ib. 255: der Knecht, der Meister wird, soll einen geprüften Harnisch haben. Nach seinem Tode soll der Harnisch in dat ampt sterven deme ersamen rade u deme ampte tom besten. Würden der Harnische mit der Zeit zu viel, so soll statt dessen Geld in des ampts busse gelegt werden. — Ebenso werden in den märkischen Städten die Eintrittsgelder und Bußen in den Zünften verwandt „zum Nutzen der Stadt" oder „des Gewerbes u. der Stadt;" Zimmermann I. 182 u. 185.

67) Vgl. oben Note 58.

68) So kaufte 1366 die Bäckerzunft zu Selz eine Korngülte, Mone Bd. 16 S. 183. Die Freiburger Metzgerzunft lieh 1487 Geld zu 5% aus, ib. S. 184. Vgl. auch über die Rentenbücher der Gilden in Hamburg im 14. und 15. Jahrh. Wilda 366 u. über die kaufmännische Anlage des Gildekapitals sowie über die Verwendung der Zinsen ib. 367—368.

69) Vgl. z. B. über den Haushalt der deutschen Hansa zu London Th. I. 351 N. 38 u. über den des Hofes zu Nowgorod ib. 354 N. 63. — Bei allen Gilden mußten sowohl die Vorsteher, als die mancherlei besonderen Beamten für finanzielle Angelegenheiten, wie die für Einsammlung und Aufbewahrung der Gelder angestellten Seckelmeister oder Schaffner, die Rechnungsbeamten, die Stubenwirthe, die Güterverwalter u. s. w., einen besonderen auf getreue Vermögensverwaltung lautenden Eid leisten, regelmäßige Rechnung legen und der Gilde für jeden Schaden haften. Vgl. z. B. Zunftrolle v. 1508 b. Wehrmann 254: so scholen die olderlude myt den amptbroderen to samende gan u. holden rekenschop van des amptes wegen. Vgl. 1507 ib. 477. — Ordn. der Zimmerleute in

zuletzt kann, sobald überhaupt eine staatliche Oberaufsicht das korporative Leben beschränkt, auch die korporative Vermögensverwaltung obrigkeitlich ein-

---

Strasburg v. 1478 b. Mone Bd. 16 S. 159 a. 42: man machet alle jore einen seckeler . . der sol sweren *dem antwerck das sin* getruwelich in zû gewinnen u. das gelt in die bühse zu stoszen. Sonst muß er es usz *sinem* seckel ersetzen. Dafür wird er von dem antwerck besoldet. — Vgl. die Bestimmungen über die Beamten des Strasburger Kürschnerhandwerks im 15. Jahrh. ib. 335—338. Hier schwört der Zunftmeister dem Handwerk und der Stadt; der Schaffner schwört dem antwerk, sin gelt getruwelich in zu nemmen u. us zu geben, u. sol nut übernemmen, u. was man dem antwerck schuldig ist, dem soll er noch gon mit gerichte u. recht, alle die er erlangen magk, u. was also blibt us ston von schulden u. ime nit noch ginge, also do vor stot, das sol er uff siner letzten rechenunge dem antwerck ursatzen u. bezalen. Doch was er in sinem jor, die wile er schaffner ist, von gerichts wegen us git, solichen costen sol das antwerck betzalen und er nit. Endlich schwört ein houbtkann, des antwercks stub und loube u. begriff getruwelich zu behieten u. bewarende. Allen diesen Beamten gegenüber findet eine regelmäßige Kontrolle statt. — Sehr detaillirt sind die Vorschriften über die Fünfmänner der Tuchhändlerzunft in Strasburg im 15. J. ib. 329—332. Sie sind eine der Zunft vereidigte Kontrollbehörde; sie haben die Aufsicht über das Vermögen zu führen, Rechnungen abzunehmen, alle Zunftschulden zu bezahlen, Zunftforderungen (ein jegliches das dem antwercke schuldig wurt u. gefellet, es sij stubezinsz, fronfastgelt, besserunge o. anders, das dem antwercke zu gehoret) einzutreiben und im Nothfall die Schuldner zu pfänden; sie sollen jährlich „des antwercks husrat u. geschirre u. was dann unser antwerck hett“ sich vorzeigen laßen und verzeichnen; sie sollen ihr Amt erst niederlegen, wenn ihnen Decharge ertheilt ist. Vgl. auch noch die Anstellung des „houptkanne“ (Stubenwirths) bei derselben Zunft, ib. 185—186; er soll den Fünfern gehorsam sein, die Genoßen ehrlich gegen eine feste Taxe bewirthen, u. getreulich des antwercks husrat u. geschirre, es sigent dischlachen, hantquehelu, kannen, pfannen, fleschen u. anders, das ime danne von des antwerks wegen entpfolhen ist o. entpholhen wurt, aufbewahren u. jährlich vorzeigen. Vgl. 1417 ib. 178: verlornen husrat der zunft muß der Zunftknecht ersetzen. — Vgl. das Stat. der Frankfurter Schneidergesellen b. Kriegk 188—189 über die Verantwortlichkeit der Vierer, welche, wenn sie einen der Gesellschaft etwas schuldenden Gesellen, der nicht zahlt, nicht den gesellen gemeynlich clagen, sondern ihn auf sein Wort fortlaßen, den gesellen darfur gnug dun sollen. Ferner das Stat. der Brüderschaft der Barchentweberknechte ib. 190 f. Hier werden jährlich Kerzenmeister gewählt für die Besorgung der religiösen Angelegenheiten; sie werden vereidigt, müßen Rechnung legen, sollen keine aus ihrem Jahre stammende Forderung der Bruderschaft uneingezogen laßen und den Ueberschuß ihres Jahres in der Büchse den Nachfolgern überliefern (S. 190 u. 192). Außerdem werden Stubenmeister gewählt für die Verwaltung der Gesellschaftsstube (S. 193), welche Alles „das der geselschaft ist“, so besorgen soll, „als synn eygen guther“ (S. 195). Kerzenmeister u.

geschränkt werden [70]), worin besonders praegnant zu Tage tritt, daß als Subjekt dieses Vermögens nicht eine gesellschaftlich verbundene Mehrheit, sondern die Genoßenschaftspersönlichkeit als solche vorgestellt wird.

Wie im Sachenrecht, so war auch im Obligationenrecht die Körperschaft als solche rechtsfähig. Sie konnte Gläubigerin und Schuldnerin sein, ohne daß die Einzelnen mitberechtigt oder mitverpflichtet zu werden brauchten. Ein rein korporatives Forderungsrecht insbesondere lag vor, wenn irgend eine Zahlung in die genoßenschaftliche Kasse zu leisten oder irgend eine Handlung für einheitliche Genoßenschaftszwecke vorzunehmen war [71]). Eine rein korporative Verbindlichkeit aber entstand aus allen Rechtsgeschäften, welche die genoßenschaftlichen Organe im Namen der Verbandseinheit eingiengen, sowie aus denjenigen Zuständen und Verhältnissen, an welche eine Verfaßungsnorm oder ein höheres Gesetz eine einheitliche Verpflichtung des Verbandes knüpfte, durch die korporativen Organe etwas zu thun oder aus dem korporativen Vermögen etwas zu leisten [72]).

---

Stubenmeister haben seit 1489 das Recht, wegen Geld- oder Wachsbeiträge zu pfänden als fur erkant schult (S. 193). Für die Einziehung der Stubenbeiträge sind besondere Rechenmeister angestellt (S. 194 u. 195). Zu ihrer Kontrolle werden Sechser aus der gemeinen Gesellschaft gekoren (S. 195).

[70]) Vgl. schon die Strasburger Rathsverordn. v. 1460 b. Mone Bd. 15 S. 45 § 6: es sol ouch deheyn antwerck uff ir stub o. uff ir gemeyn gesellschaft o. zunft nüt verkoufen noch versetzen deheijnerleij ablösig zinse noch lipgedinge on meister u. rat u. der einundzwenzig wissen u. willen. Ib. § 7: wer aber, das ein antwerck geltz nothdurftig were o. ime ein guter kouf für käme, domitte sie beducht irs antwercks nutz zu schaffen, solichs söllent sie an meister u. rat u. die 21 bringen, was die dann darinne erloubent u. erkennent, dem sol noch gegangen werden on intragk.

[71]) Vgl. z. B. Strasb. Kürschnerstat. oben in Note 69: was man dem antwerk schuldig ist. Kriegk a. a. O. 191: schuldig der bruderschaft. Ferner die Aufzählung der verschiedenen Arten von Forderungen der Zunft bei den Strasb. Tuchhändlern oben in Note 69.

[72]) Ursprünglich waren namentlich die aus dem Hofrecht stammenden Dienste und Abgabenpflichten der Zünfte gegen den Stadtherrn oder die Stadt (Th. I. 179 N. 88 u. 374 N. 69) Gesammtverbindlichkeiten alter Art. Es kann daher nicht Wunder nehmen, daß auch später noch einerseits die daraus hervorgegangenen Pflichten der einzelnen Handwerker einer bestimmten Gattung als Pflichten des gemeinen Handwerks, andrerseits die daraus entsprungenen körperschaftlichen Pflichten als Pflichten der Bäcker, der gemeinen Fleischer u. s. w. bezeichnet werden. So werden im lübischen Kämmereibuch im Lüb. Urkb. II. 1045 f. nebeneinander als Einnahmen der Stadt in ziemlich gleichlautender Weise die gewerblichen Abgaben der Zünfte als solcher und der Zunftgenoßen aufgeführt; von beiden heißt es, witgherwere dant, pistores solvunt, aurifabri debent u. s. w. Nur wird in einzelnen Fällen ausdrücklich hinzugesetzt, daß sie „quivis,“ oder „de qualibet sorte“, „de qualibet cista,“ oder „quodlibet macellum carnium,“ oder jeder

Endlich war die Körperschaft erbfähig, indem sie letztwillig bedacht werden konnte [73]) und kraft besonderer Satzungen mitunter auch ein Intestaterbrecht an dem Nachlaß ihrer Glieder hatte [74]). Zwischen Familiengenoßenschaften konnte auch ein vertragsmäßiges Erbrecht begründet werden [75]).

2. Die Genoßenschaft war aber als Person nicht blos rechtsfähig, sondern auch willens- und handlungsfähig. Denn gerade dies, daß sie zu einheitlichem Willensentschluß und einheitlicher Willensbethätigung mit rechtlicher Wirkung befähigt werde, war der Zweck aller korporativen Organisation [76]).

---

„pro opere suo", oder „pro opere acquirendo" etwas geben, auch wol, daß die Abgabe des Einzelnen, je nachdem er Bürger ist oder nicht, einmal auch (bei den campsores S. 1049) nach der Zahl der vorhandenen Konkurrenten, verschieden hoch sein soll. In andern Fällen dagegen wird der einheitliche Charakter der Schuld dadurch ausgedrückt, daß dieselbe als Last des Zunfthauses bezeichnet wird und von den Zunftvorständen als solchen zu entrichten ist. So heißt es: de domo kuterorum dant magistri carnificum etc.; und dazu im liber memorialis (Note 7): domus carnificum solvit annuatim civitati 10 marc. den., quos magistri carnificum, qui pro tempore fuerint, tenentur exigere et camerariis *integraliter* presentare. Aehnlich vorher: witgherwere dant *simul;* u. dazu im liber memorialis (Note 5): quos magistri congregabunt et eas *in una summa* camerariis praesentabunt. Ebenso heißt es in der Urk. der Magdeb. Schuster v. 1164: duo talenta solvent, quae magister praesentabit. Hier wird also der Unterschied noch als bloßer Unterschied der getrennten oder vereinigten Zahlungsweise aufgefaßt. Allein im Ganzen drang mehr und mehr das Bewußtsein des Unterschiedes im verpflichteten Subjekte durch, und es wurden daher auch solche alten Gesammtabgaben in korporative Verbindlichkeiten, die man nun dem „Amt" oder „Handwerk" als solchem zuschrieb, und in individuelle Verbindlichkeiten, die den Einzelnen bei ihrem Eintritt und als Gewerbesteuer oder Zins von einem Gewerbelokal oblagen, geschieden. Vgl. z. B. Urk. der Leinweber in Bremen b. Wilda 326 Note 2: *wellik man*, de dat ammet wan, de want dat van dem vaghede u. van dem ammete und *de* gaff dem vaghede twe groten; und *dat ammet* gaff dem vaghede to allen sunte Martens daghe achte grote.

[73]) Vgl. schon Stat. der Gilde v. Berwyck b. Wilda 376 f. c. 3 u. 4: huic gildae aliquid legare.

[74]) So z. B. das Recht der lübischen Aemter auf den beim Eintritt anzuschaffenden Harnisch des Meisters, der bei seinem Tode „in dat ampt sterven" soll; Wehrmann 255.

[75]) So sind die Erbverbrüderungen als Erbverträge zwischen hochadligen Häusern aufzufaßen.

[76]) Schon die äußere Betrachtung des korporativen Lebens im späteren Mittelalter zeigt, wie hier einerseits die alte Vorstellung des in der Summe seiner individuellen Träger stecken bleibenden Gesammtwillens mit den Konsequenzen der Gesammthandlung oder Gesammtvertretung überwunden war, andrerseits aber dem

Die Gesammtpersönlichkeit wollte und handelte durch ihre Organe, sofern dieselben als solche und in der gehörigen Form im Bereiche ihrer verfaßungsmäßigen Sphäre auftraten. Dabei genoß sie der gesetzlichen Freiheit, ihre Entschlüße und Handlungen, soweit sie nicht in eine ihre fremde Sphäre eingriff, nach eignem Ermeßen ihrem Vortheil gemäß einzurichten. Da jedoch die Genoßenschaft schon an sich ihrer öffentlichrechtlichen Bedeutung wegen früh einer obrigkeitlichen Aufsicht unterworfen, überdies aber häufig als Glied und Funktionärin des staatlichen Organismus in bestimmten Richtungen durch höheres Recht gebunden war, so waren in vielen Fällen genoßenschaftliche Beschlüße und Rechtshandlungen nur gültig, wenn eine darüber stehende öffentliche Behörde zugestimmt oder mitgewirkt hatte. Der Sinn einer solchen Beschränkung indeß war ursprünglich keineswegs der, daß die Genoßenschaft als juristische Person für unvollkommen willens- und handlungsfähig angesehen und eine obervormundschaftliche Ergänzung ihrer Akte gefordert worden wäre. Vielmehr blieb ihre Willens- und Handlungsfähigkeit vollkommen unangetastet, und es wurden nur für bestimmte einzelne Akte, weil sie das freie korporative Bewegungsgebiet überschritten, die korporativen Organe an

---

Zeitbewußtsein nichts ferner lag als die Vorstellung willens- und handlungsunfähiger, von den Vorständen als Kuratoren vertretener und obervormundschaftlich beaufsichtigter fingirter Personen. Vielmehr zieht sich durch die ganze Geschichte des Genoßenschaftswesens dieser Zeit die Auffaßung hin, daß die Vereinigung die Kraft habe, viele Willen zu Einem zu verschmelzen. So sagt das Stat. der Gilde v. Berwyck v. 1284 b. Wilda 376, die Satzungen seien konstituirt, ut multa corpora uno loco congregata unio consequatur et *unica voluntas* et in relatione unius ad alterum firma et sincera dilectio. Auch heißen die Zünfte an manchen Orten „unanimitates", und es ist in zahllosen Wendungen von dem Willen der Zunft, des Handwerks oder des Amtes wie von einem gemeinen, aber zugleich einheitlichem und allen Individualwillen übergeordneten Willen die Rede. Ebenso ist in dieser Zeit des geschloßenen Auftretens der Körperschaften in dem gesammten öffentlichen, wirthschaftlichen und socialen Leben die Auffaßung allgemein, daß die genoßenschaftlichen sei es durch Vorstände sei es durch Gesammtheiten vollzogenen Handlungen die Lebensäußerungen der durch die Jahrhunderte hindurch mit sich selbst identischen einheitlichen Gemeinexistenzen sind. So drängte sich z. B. in den politischen Bestrebungen, Kämpfen und Errungenschaften der Zünfte die Bethätigung einer organischen Lebenseinheit dem Bewußtsein fast in sinnlicher Klarheit auf! Und wie deutlich man in dieser Möglichkeit des korporativen Handelns den Grund der Stärke des Zunftwesens empfand, geht z. B. daraus hervor, daß bei der Unterdrückung der städtischen Freiheit nicht selten den Zünften verboten ward, in öffentlichen Angelegenheiten als Einheiten zu handeln. So mußten die beiden Städte Salzwedel in dem Revers von 1488 (b. Gercken, Cod. Dipl. Brand. IV. 647 f.) unter Anderm versprechen: es sol unser iglicher in solchen sachen (d. h. in Sachen politischer Natur) stan als für ein einig person, *nicht als ein gewerk*, *sondern als ein gemeiner man.*

einen zur Mitdarstellung der betreffenden Funktion verfaßungsmäßig berufenen höheren Willen gebunden [77]).

Im Einzelnen waren es Rechtsakte mannichfachster Art, welche die Gesammtpersönlichkeit vornehmen konnte. Zunächst war das gesammte öffentliche Leben der Genoßenschaft, sowol nach innen als nach außen, ein Inbegriff korporativer Entschlüße und Handlungen. Sie war es ja, welche Gesetze gab, gebot und verbot, richtete, strafte, Organe bestellte und beauftragte, Mitglieder aufnahm und ausschloß u. s. w.; sie war es ferner, welche oft in einem weiteren Verbande politische, militärische und polizeiliche Funktionen ausübte, wählte, stimmte, Erklärungen abgab u. s. w.; sie war es auch, welche mit andern Verbänden öffentlicher Natur verhandelte, sich verglich, sich verbündete und sonstige öffentliche Rechtsakte vollzog. Ferner aber trat die Genoßenschaft als einheitliche Person im bürgerlichen Rechtsverkehr wollend und handelnd auf; sie nahm Rechtsgeschäfte jeder Art vor und schloß Verträge mit ihren Gliedern oder mit Dritten; sie kaufte und verkaufte, miethete, pachtete, schenkte, lieh, verpflichtete sich, zahlte und ließ sich zahlen, verpfändete und ließ sich verpfänden, empfieng Bürgschaftsstellungen u. s. w.; kurz sie war zu jeder Verkehrshandlung fähig, die nicht etwa, wie die familienrechtlichen Akte, durch ihre besondere Natur ausgeschloßen wurde [78]). Nicht minder war sie proceßfähig und spielte vor Gericht die Rolle einer einheitlichen Partei [79]). Und endlich konnte sie auch eine unerlaubte Handlung begehen und sich dadurch nicht nur schadensersatzpflichtig, sondern auch strafbar machen [80]).

VI. Wenn nun so die Genoßenschaft eine einheitliche Person war, so war sie doch eine Gesammtpersönlichkeit, welche in einer Vielheit lebte.

---

[77]) Vgl. bes. über die Beschränkungen der Zünfte durch die Stadt Th. I. 371—383. Auch oben Note 41 u. 70; Maurer, Städtev. II. 428—435.

[78]) Vgl. Th. I. 338 N. 40. 341. 351 N. 32—33. 382 N. 104 u. 106. 412. Auch oben Note 68. Urk. v. 1277 b. Ennen u. Eckertz, Quellen III. 123.

[79]) Th. I. 338 N. 41. 351 N. 32. 352 N. 47. 382 N. 104. 412. Urk. v. 1404 b. Wehrmann 478 u. 479: Die Aelterleute der Fischer erscheinen vor dem Rathe „van des ampts wegen" in einem Rechtshandel, den das Amt „van der rechtycheit wegene des gantzen amptes" mit dem Marktvogt hat.

[80]) So sind nicht nur aus der Geschichte die gegen aufständische Zünfte verhängten Strafen, wie Geldbußen, Konfiskation des Zunftvermögens (vgl. Ennen II. 677), Kassation der Privilegien und Aufhebung, bekannt, sondern es heißt z. B. in einem Zürcher Rathserk. v. 1336 b. Bluntschli I. 325 ganz allgemein: keine Zunft soll über ihr verfaßungsmäßiges Recht hinaus eine Satzung machen, Gericht halten oder eine Steuer umlegen, und swele zunft icht anders tete, die sol man dar umb buossen nach der gelegenheit der sache. Vgl. auch Priv. der Hutmacher v. 1507 b. Zimmermann II Anh. S. 111: im Falle heimlicher Versammlung wider die Stadt soll die Zunft ihr Privileg verlieren.

Deshalb war das Verhältniß von Einheit und Vielheit in der deutschen Genoßenschaft keineswegs lediglich das des Gegensatzes, sondern zugleich das der Zusammengehörigkeit. Und hieraus ergaben sich diejenigen Eigenthümlichkeiten, welche man vorzugsweise als charakteristische Merkmale der deutschrechtlichen Genoßenschaft im Gegensatz zur römischrechtlichen universitas zu betrachten pflegt.

Offenbar ist, wenn man den absoluten Personenbegriff des römischen Rechtes zu Grunde legt, für das Wesen der juristischen Person, sobald sie einmal als Person gesetzt ist, die Beschaffenheit ihres Substrates irrelevant. Der deutsche Personenbegriff dagegen, indem er von vornherein den sittlich gebundenen Willen in seiner Beziehung zu andern Willen vorstellt, fordert die Determinirung der Gesammtpersönlichkeit durch die in ihr verbundene Personengesammtheit. Es gehört nach deutschrechtlicher Anschauung zum Wesen der Genoßenschaft, Einheit in einer Vielheit zu sein, und folgeweise zwar als Einheit eine selbständige Existenz über ihren Gliedern zu führen, zugleich aber zu der Vielheit der in ihr vorhandenen selbständigen Sonderexistenzen in organischer Beziehung zu stehen. Die Genoßenschaftspersönlichkeit als solche steht daher zwar über, aber nicht außer der Personengesammtheit, welche ihren augenblicklichen Körper bildet; sie ist eine ihr immanente Einheit, welche sich als eine wesenlose Abstraktion ins Nichts verflüchtigen würde, sobald man die Beziehung zu einer Vielheit selbständiger Personen fortdenken wollte; sie ist ein einheitliches, aber zugleich ein gemeines Wesen. Deshalb findet die Genoßenschaftsperson zwar gleich jeder Person ihren nächsten Daseinszweck in sich selbst und beziehungsweise in dem sie umwölbenden höheren Organismus, aber sie ist zugleich ein Mittel für die Sonderzwecke der sie bildenden Einzelnen. Und ebenso sind die Einzelnen in ihr, während sie zunächst in ihrer Besonderheit sich selbst Zweck bleiben, zugleich die Vermittler eines höheren Gemeinzwecks Einheit und Vielheit sind für einander da und in ihrer gegenseitigen Bedingtheit Zweck und Mittel zugleich. Verhält es sich aber so, dann wird sich auch in den Rechtsverhältnißen, welche zwischen ihnen bestehen, die organische Zusammengehörigkeit ausprägen. Weil sie besondere Persönlichkeit haben, werden zwar zwischen ihnen alle Rechtsverhältniße, welche zwischen organisch unverbundenen Personen möglich sind, in derselben Weise vorkommen können. Weil sie aber nicht schlechthin nur wie unverbundene Individuen einander gegenüberstehen, sondern ein näherer und innerer Zusammenhang zwischen der Genoßenschaftsperson und den in ihr verbundenen Personen existirt, kann es zwischen ihnen eigenthümliche, außerhalb des Genoßenschaftsrechtes gar nicht vorkommende und für dieses charakteristische Rechtsverhältniße geben.

Wenn es nun aber so im Wesen der deutschen Genoßenschaft liegt, daß Einheit und Vielheit in ihr nicht schlechthin nur Gegensätze, sondern zugleich Korrelate sind und sich gegenseitig binden und beschränken: so ist damit eine unübersehbare Fülle von Möglichkeiten der Einzelgestaltung gegeben. Denn

je nach der Beschaffenheit des einzelnen Verbandes kann nun der Gegensatz oder die Zusammengehörigkeit beider Seiten der Genoßenschaft schärfer ausgeprägt sein; es kann ferner in dem Verhältniß der gegenseitigen Bedingtheit der einheitliche Zweck des Ganzen oder die Summe der vielheitlichen Individualzwecke voranstehen; es kann in den verschiedensten Beziehungen und Proportionen neben dem Einheitsrecht ein Vielheitsrecht durchgeführt und mit jenem organisch verbunden werden. So entsteht die Dehnbarkeit des deutschen Genoßenschaftsbegriffes, welcher für einen die Einzelexistenz weit überragenden staatähnlichen Verein und eine sich eng an eine Summe bestimmter Individuen anschließende Gesellschaft, für einen den höchsten politischen, religiösen und sittlichen Zwecken dienenden Lebensbund und einen zum Zweck des gemeinsamen Erwerbes der Einzelnen gegründeten Vermögenskörper, für einen der Anstalt sich nähernden Einheitsverband und eine der bloßen Sachgemeinschaft nahestehende Vereinigung von Theilhabern gleichzeitig Raum hat. Und es ist dem deutschen Genoßenschaftsbegriff hiernach eigenthümlich, nicht, daß die Vielheit der Einheit gegenüber eine bestimmte Stellung hat, sondern daß sie bestimmte Rechte ihr gegenüber haben kann.

Sonach entsteht bei jeder Genoßenschaft die aus ihrer besonderen Verfaßung zu beantwortende Frage, wie weit die Einheit in ihr ausschließlich berechtigt ist, so daß nur um ihretwillen und nur als ihre Glieder die Einzelnen daran Theil nehmen, und wieweit vielmehr ein Recht der Vielheit fortgilt, so daß eine Summe selbständiger und für den korporativen Willen unantastbarer Einzelrechte das Einheitsrecht beschränkt und bindet. In allen Beziehungen aber, in welchen sich hiernach Einheitsrecht und Vielheitsrecht nebeneinander ergeben, hat man dieselben nicht mechanisch in eine Summe von Einzelbefugnißen isolirter Individuen aufzulösen, sondern sie in ihrer organischen Zusammengehörigkeit als Ausdruck des genoßenschaftlichen Grundprincips der Vereinigung aufzufaßen. Denn es besteht in der Genoßenschaftsverfaßung ein rechtliches Band, welches auch die Vielheitsrechte umschlingt und von den sonstigen Individualrechten der Glieder abgrenzt und sondert. Wenn also z. B. in Bezug auf ein bestimmtes Vermögen gewiße Befugniße in die Einheitssphäre und andere in die Vielheitssphäre fallen, so stehen die letzteren keineswegs einer Anzahl von Rechten an fremder Sache gleich, wie sie auch ein Dritter erwerben könnte. Vielmehr kann zwar auch jedes Mitglied zu der Körperschaft als solcher in ein beliebiges Rechtsverhältniß, das mit dem Genoßenverbande nichts zu thun hat und bei ihm genau so wie bei jedem Dritten beschaffen ist, treten. Etwas völlig Anderes aber ist es mit dem genoßenschaftlichen Vielheitsrecht, das bei Dritten gar nicht möglich, sondern mit der Mitgliedschaft organisch verwoben ist, und das zwar der besonderen und individuellen Sphäre der Mitglieder angehört, darum aber nicht ohne Beziehung zur Mitgliedschaft ist, sondern diese selbst individualrechtlich bestimmt. Ueber solche Vermögensrechte der Vielheit daher hat zwar der

korporative Wille keine Macht, so daß sie z. B. dem Mehrheitsbeschluß entzogen sind: allein auch der individuelle Wille kann über sie nur insoweit frei schalten, als nicht die organische Verknüpfung mit der Mitgliedschaft entgegensteht. Es ist hier überhaupt die Zerlegung des genoßenschaftlichen Rechtes in seine korporativen und individualrechtlichen Elemente begrifflich nur in der Weise möglich, daß beide sofort wieder als zusammengehörig in nothwendiger Verbindung gedacht werden. Denn erst in ihrer Zusammenfaßung ergeben die beiderlei Befugnißsphären das wirklich existirende Rechtsinstitut. Man kann z. B. nicht, ohne dem Rechtsbewußtsein Zwang anzuthun, den Aktienverein als eine Summe von Rechten einer juristischen Person und eine andere Summe von Rechten Einzelner vorstellen: sondern zum Begriff des Aktienvereins gelangt man nur und die ihm essentiellen Merkmale erschöpft man erst, wenn man die verschiedenartigen Befugnißgruppen in ihrem Zusammenhange und in ihren gegenseitigen Beziehungen dergestalt auffaßt, daß sie ein organisches Ganze bilden. Ebenso aber ist es überall bei den älteren deutschrechtlichen Genoßenschaften, bei denen eine romanisirende Betrachtungsweise die jura singulorum in völliger Ablösung von der universitas im Sinne von Privatrechten zu konstruiren neigt, für deren eigentliches Wesen der Umstand, daß ihre Subjekte die jedesmaligen Mitglieder sind, zufällig und juristisch unerheblich ist.

Im Einzelnen hat sich schon oben bei Besprechung der politischen Vereinigungen gezeigt, in wie mannichfacher Weise zunächst in Bezug auf **politische Rechte** mit theilweiser Durchführung der Gesammtpersönlichkeit eine theilweise Fortgeltung der Vielheit vereinbar war [81]). Das Eigenthümliche liegt hier darin, daß dieselbe Verbündung, Vergesellschaftung, Eidgenoßenschaft oder Einung beiderlei Momente in sich zu enthalten pflegt; daß sie für eine Reihe von Beziehungen die Gesammtheit zum einheitlichen Subjekt einer höheren Gewalt über den Gliedern konstituirt und gleichzeitig für andere Beziehungen ein bloßes Gemeinschaftsverhältniß unter mehreren sich koordinirt bleibenden Subjekten begründet.

Vor Allem spiegelte sich ferner in Bezug auf das **Eigenthum**, wie der alten Genoßenschaft das alte Gesammteigenthum entsprochen hatte, so der neue Genoßenschaftsbegriff in einem neuen Begriff des Gesammteigenthums wieder. Dieses neue Gesammteigenthum aber bestand nach dem oben Gesagten darin, daß gewiße Eigenthumsbefugniße bei der Gesammtpersönlichkeit koncentrirt, andere Eigenthumsbefugniße unter die Vielheit der Genoßen vertheilt, beide Befugnißsphären aber durch die Genoßenschaftsverfaßung organisch verbunden waren.

Sowol die Gegenstände als der Vertheilungsmodus waren hierbei mannichfach verschieden. Vor Allem dauerte das uralte Gesammteigenthum an

[81]) Vgl. oben § 33 IV.

Grund und Boden auch nach der Vollendung des Körperschaftsbegriffes nicht nur in den Gemeinden, sondern auch in den von ihnen abgelösten Agrargenoßenschaften aller Art vielfach fort. Das Theilungsverhältniß zwischen Einheit und Vielheit konnte hierbei sehr verschiedenartig gestaltet sein, die Art der Theilung aber war insofern immer dieselbe, als bestimmte Benutzungsrechte in natura den Einzelnen zustanden. Der „Antheil" an dem Grundvermögen, welchen man hier dem Einzelnen zuschrieb, bestand also in einer Quote der von dem korporativen Recht frei gelaßenen nutzbaren Befugnißgruppe; wobei dann im Weiteren die individualrechtliche Natur dieses Antheils bis zu einem sehr ungleichen Grade durchgeführt sein konnte.

Außerhalb der landwirthschaftlichen Bodengemeinschaft kam ein verwandtes Gesammteigenthum an Liegenschaften auch in Gilden und Zünften vor. In der Regel zwar überwog hier das Einheitsrecht, so daß, wenn Gildehäuser, Trinkstuben, Hallen, Lagerräume, Landungsplätze und gemeine Werkstätten den geselligen und gewerblichen Bedürfnißen der einzelnen Genoßen dienten, gleichwol kein festes Sonderrecht, sondern lediglich ein korporatives Mitgliederrecht daran entstand [82]). Allein mitunter besaß eine Zunft

[82]) Zwar heißt ein solches Haus mit Rücksicht darauf, daß es auch für die individuellen Bedürfniße der einzelnen Genoßen bestimmt ist, häufig ein „gemeines". Z. B. 1263 b. Tzschoppe u. Stenzel 366: de domo communi in qua pecora mactantur. Limburger Chronik p. 64 (von den Kölner Wollwebern): ein grosz gemein hausz, das gleichet sich einem grossen palast, darauf sie zusammengiengen um ihres handwerks noth. Allein der Anspruch des Einzelnen auf die Mitbenutzung erscheint lediglich als Ausfluß seiner Mitgliedschaft, nicht als Individualrecht. Deshalb geht die Benutzung für korporative Zwecke unbedingt vor; es kann jeden Augenblick durch Körperschaftsbeschluß eine die Sondernutzungen einschränkende oder aufhebende Verfügung getroffen werden; von irgend einer selbständigen Veräußerlichkeit, Vererblichkeit oder Theilbarkeit der Nutzungsbefugniß ist nicht die Rede. Der Einzelne hat einzig und allein darauf ein festes Recht, daß er nicht in verfaßungswidriger Weise ungünstiger als seine Mitgenoßen gestellt werde. Die Zunft kann also z. B. das gemeine Schlachthaus für alle Meister trotz des Widerspruches eines Einzelnen eine Zeit lang schließen, sie kann aber nicht, außer in bestimmten Fällen nach Urtel und Recht, einen einzelnen Meister davon ausschließen. Ebenso hätte der einzelne Gildegenoße zwar kein Widerspruchsrecht, wenn die Trinkstube nach Mehrheitsbeschluß verkauft würde, wohl aber könnte er widersprechen, wenn ihm willkürlich das Recht zum abendlichen Besuch entzogen würde, während es den Mitgenoßen unverwehrt bliebe; womit natürlich vereinbar ist, daß aus verfaßungsmäßig festgesetzten Gründen, z. B. wegen Nichtzahlung der Beiträge (Mone Bd. 16 S. 175) oder wegen ungebührlichen Benehmens, eine Entziehung des Stubenrechts zur Strafe stattfinden kann. Ein derartiger korporativer Gemeingebrauch, welcher sein Analogon in den für den öffentlichen Gebrauch jedes Bürgers bestimmten Gemeindegütern findet, ist nur so weit thunlich, als alle

eine Anzahl ihr eigenthümlicher oder von der Stadt ihr überlaßener, mit einem ausschließenden Gewerberecht ausgestatteter Buden, Werkstätten oder Verkaufsstellen, an denen in der That zugleich vererbliche und veräußerliche, nicht selten in die öffentlichen Bücher eingetragene Privatrechte der Einzelnen konstituirt wurden. War dann, wie dies meist der Fall war, mit dem Besitz einer solchen Bude oder Stelle die Zunftmitgliedschaft organisch verknüpft und zugleich mit Rücksicht darauf das Besitzrecht genoßenschaftlich gebunden, so lag ein korporatives Gesammteigenthum vor [83]).

---

Genoßen zu der betreffenden Benutzungsweise gleichmäßig Anlaß und Gelegenheit haben und der Gebrauch des Einen den Gebrauch des Andern nicht ausschließt. So können z. B. in einer Kaufmannsgilde gemeine Landungsplätze, Lagerräume und Verkaufslokale den Bedürfnißen aller Genoßen gleichmäßig dienen; in vielen Handwerkszünften kann eine gemeine Verkaufsstelle oder ein sonstiges gemeines Gewerbelokal von allen Meistern, die ja unter sich nicht nur berufsgleich sind, sondern ihren Beruf in wesentlich gleichem Umfange treiben, gleichmäßig benutzt werden; überall endlich kann das Gildehaus nicht nur als tägliche Trinkstube und für gemeinsame Geselligkeit, sondern auch für die Feier solcher Familienfeste des Einzelnen, wie sie sich in jeder Familie von Zeit zu Zeit ereignen, ohne Aufgabe des korporativen Gesichtspunktes dienen. Ist in irgend einer Beziehung ein beliebiger und gleichzeitiger Gebrauch jedes Genoßen unausführbar, so treten genoßenschaftliche Beschränkungen haus- und gewerbepolizeilicher Art und korporative Gebrauchsordnungen (Reihegebrauch, Wechsel, Loos oder dergleichen) ein. Würde aber durch freien Gebrauch bestimmter Art wegen Ungleichheit des betreffenden Bedürfnißes das Princip der genoßenschaftlichen Gleichheit gefährdet, so bleibt ohne Verrückung des Standpunktes die Ausgleichung durch eine Entschädigungsforderung möglich. (Vgl. z. B. b. Mone Bd. 16 S. 178 die Forderung einer Lokalmiethe und einer Entschädigung für das verbrannte Holz bei der Hergabe der Zunftstube für Familienfeste eines Zunftgenoßen. Ebenso gehören hierher viele Miethszinse für gemeine Verkaufs- und Gewerbelokale). Eine solche entgeltliche Gebrauchsüberlaßung an einen Genoßen ist also noch nicht in jedem Falle eine einfache Vermiethung, kann vielmehr auf einem korporativen Mitgliederanspruch des Gebrauches gegen Entschädigung beruhen. Möglich aber ist natürlich auch, daß die Gilde als solche mit ihrem Gliede irgend einen privatrechtlichen Vertrag über den Gebrauch ihres Eigenthums abschließt und dann hierbei ihm wie einem beliebigen Dritten gegenübersteht. Dann entsteht insoweit bei dem Einzelnen freies Privatrecht, das mit seiner Eigenschaft als Körperschaftsglied nichts zu thun hat. — Vgl. auch Th. I. 340. 346. Mone Bd. 15 S. 24 f. u. Bd. 16 S. 184 f. Kriegk, Bürgerzw. 369. Ennen II. 613 626. 640. Rathmann II. 461. Maurer, Städtev. II. 385 f. 440. 462. Urk. v. 1507 b. Zimmermann II Anh. S. 115 (Verloosung der Marktstände) u. 120 (Vertheilung nach dem Alter).

[83]) In der Regel komplicirte sich hier das Rechtsverhältniß noch dadurch, daß die betreffenden Gewerbslokale im Eigenthum oder Obereigenthum der Stadt standen, die sie gegen einen erblichen und ewigen Zins verlieh. Vererbung und Verkauf waren dann unter dem doppelten Gesichtspunkt des städtischen Eigenthums

Auch an beweglichen Sachen einer Genoßenschaft war, sofern sie bestimmungsmäßig den Einzelzwecken der Genoßen dienten, ein selbständiges Vielheitsrecht denkbar [84]).

und des genoßenschaftlichen Anrechts beschränkt. — Hierher gehören z. B. die von dem Rath der Stadt Frankfurt a. O. nach der Urk. v. 1308 b. Zimmermann a. a. O. 129—132 an die einzelnen carnifices gegen ewigen Zins zu erblichem Besitz verliehenen macella. An einer solchen Fleischbank hat die Stadt das Eigenthum, der Besitzer aber ein Erbzinsrecht. Bei erblosem Tode fällt sie an die Stadt zurück. Söhne, Töchter und Ehefrau erben sie; mehrere Miterben aber theilen nur die Einkünfte nach einer Schätzung, über das Recht selbst müßen sie binnen einem Monat sich einigen oder es verkaufen. Eine Witwe bringt die Fleischbank dem zweiten Manne zu. Jeder Erbe muß sich im Rathhause gegen eine Abgabe belehnen laßen. Unzuläßig ist die Vereinigung mehrerer macella in Einer Hand. Das Recht kann nicht gegen Zins überlaßen, jedoch verkauft werden, aber nur an einen gelernten canifex, der dann in das Gewerk eintreten und die Zunftgebühr entrichten muß. Die Fleischbank selbst wird vor dem Rath aufgelaßen und von ihm empfangen. Die Zahl der Fleischbänke ist geschloßen und soll vom Rath nur mit Zustimmung der Zunft vermehrt werden können. — Aehnlich verhält es sich mit den Goldschmiedbuden in Lübeck nach der Ver. v. 1531 b. Wehrmann 222; sie kann der Amtsmeister oder seine Witwe übertragen, aber nur an ein lübisches Goldschmiedskind, das dann eine bestimmte Summe zur Kämmerei zu entrichten hat; stirbt der Inhaber, ohne Verfügung getroffen zu haben, so fällt die Bude an den Rath, der sie aber den Kindern zuerst zu verleihen verspricht. — Auch die Barbiere dürfen in Lübeck die Badstuben mit dem ihnen anhaftenden Amt verkaufen und auftragen, aber nur an einen geprüften und zur Aufnahme in das Amt auch sonst geeigneten Barbier; 1587 ib. 166. — Vgl. auch über die Verloosung und Verzinsung der städtischen Fleischbänke, Brodbänke und Buden in Lübeck lüb. Urkb. II. 1046 u. 1047. Ueber die 14 Verkaufsstellen der Nädler Wehrmann S. 339. — Ferner Neumann, Görlitz 73—80. 607 f. Mone Bd. 13 S. 385 f. Maurer, Städtev. 454.

[84]) Also z. B. ein festes Anrecht auf die Benutzung gemeiner Gewerbegeräthschaften für den Einzelbetrieb, oder in neuerer Zeit das Recht des Genoßen auf Benutzung einer genoßenschaftlich beschafften Maschine. Doch ist damit allein, daß korporatives Eigenthum für Sonderbedürfniße der Einzelnen bestimmt ist, auch hier der individualrechtliche Charakter des Nutzungsanspruches noch nicht nothwendig begründet. So dient in den Zünften ein großer Theil des beweglichen Vermögens den gewerblichen und geselligen Bedürfnißen der einzelnen Meister, wird auch wol nach fester Ordnung an sie hergeliehen oder anderweit ihnen zum Sondergebrauch überlaßen. Und es kann daher von „iren vorrath u. ampts gemeine geräthe also thodtenlacken, becher u. dergl." die Rede sein (1635 b. Boehmert 88), ja es kann das Anrecht des Einzelnen „an gelde, an kertzen, an gezeldin u. an andern dingen, die zu unsers handwerkes nutz gehorint", als ein durch die Eintrittsgebühren erkaufter Antheil aufgefaßt werden (Stat. der Frankf. Schuhmacher v. 1355 b. Boehmer 641). Allein zu einem selbständigen und nicht nur von der Mitgliedschaft bedingten, sondern diese selbst bestimmenden Son-

Vielfach stand ein ganzer Vermögenskomplex, der sich in älterer Zeit meist um ein bestimmtes Grundvermögen gruppirte, im genoßenschaftlichen Gesammteigenthum. Dann kamen wieder sehr verschiedene Theilungsformen vor.

So entwickelte sich das Hausvermögen des hohen Adels zu einem sehr eigenthümlich beschaffenen Gesammteigenthum der adligen Familiengenoßenschaft [85]). Als eigentliches Eigenthumssubjekt trat hier immer schärfer die beständige Familienpersönlichkeit heraus. Der letzte Zweck des Hausguts war daher, der Ehre und dem Glanz des Hauses zu dienen, und unter diesem Gesichtspunkt war die Verfügung über die Substanz und eine Reihe anderer Befugniße durch die Hausverfaßung dem Hause als solchem reservirt. Dieselben Familienglieder aber, welche hierbei als Organe des Hauses zur Vertretung seiner dauernden und einheitlichen Interessen berufen wurden, hatten zugleich als Einzelne bestimmte Sonderrechte am Hausgut. Vor Allem hatte das Haupt des Hauses nicht nur die Verwaltung und Vertretung, sondern auch die freie Benutzung des gesammten nicht ausdrücklich ihm zu Gunsten der andern Familienglieder entzogenen Hausvermögens. Dieses umfaßende Sonderrecht war ein „jus proprium et singulare“, ein eignes und individuelles Recht, kraft dessen der Familienchef der Familieneinheit gegenüber als Sonderpersönlichkeit selbstberechtigt dastand und sein besonderes Interesse in selbständiger Weise zur Geltung zu bringen befugt war: aber es war gleichwol kein freies Privatrecht, wie es etwa der Nießbrauch eines beliebigen Dritten an dem Vermögen einer ihm fremden juristischen Person gewesen wäre, sondern es war mit der Stellung seines Subjektes an der Spitze des Hauses organisch verknüpft, beruhte auf der durch die Familienordnung begründeten und daher verfaßungsmäßigen Individualsuccession, und unterlag zusammen mit der ganzen Familienvorsteherschaft, von der es sich in keiner Weise trennen ließ, der objektiven Norm des korporativen Hausgesetzes. Außerdem bestanden Sonderrechte der Agnaten als der vollberechtigten Familienglieder, und zwar nicht nur unentziehbare Wart- und Eventualrechte, sondern auch gegenwärtige Genußrechte, die ursprünglich oft an bestimmten reellen Theilen des Hausguts begründet, später meist als feste Bezüge aus dessen Erträgen fixirt waren. Auch diese Rechte nun waren zwar feste und unentziehbare Individualansprüche, aber sie waren zugleich mit der Familienmitgliedschaft organisch verknüpft, so daß sich das agnatische Sonderrecht von dem verfaßungsmäßigen Theilnahme-

---

derrecht hat sich doch dieses Gebrauchsrecht nirgend entwickelt. Vielmehr liegt ein korporatives Eigenthum mit der verfaßungsmäßigen Bestimmung, den Gliedern als solchen zu dienen, vor. Vgl. Th. I. 396. Ennen II S. 26. Mone Bd. 16 S. 186. 332. Maurer II. 462. Kriegk, Bürgerth. 181—182.

[85]) Beseler, Erbv. II, 2 § 16; Syst. § 172. Kohler, Handb. § 58—63.

recht an den das Eigenthum des Hauses als solchen ausübenden Substanzverfügungen gar nicht trennen ließ. Gleiches endlich gilt von etwaigen kognatischen Ansprüchen an das Hausgut, wie von Alimentationsansprüchen der Töchter. Denn wenn auch die Kognaten keine aktiven Mitträger der Familieneinheit sind, so gehören sie doch als Passivgenoßen zur Familie, und diese ihre Stellung ist es, mit der sich das auf der andern Seite auch hier wieder der Individualrechtssphäre seines Trägers angehörige Sonderrecht organisch verknüpft. So bestehen am Hausvermögen Einheitsrechte und Vielheitsrechte, die der persönlichen Struktur des Hauses entsprechen und in ihrer hausverfaßungsmäßigen Zusammengehörigkeit sich als Gesammteigenthum darstellen.

Andersgeartet ist die Vertheilung des Gesammteigenthums bei korporativen Gewerbschaften und ähnlichen auf die Theilhaberschaft an einem gemeinschaftlichen Vermögenskomplex gegründeten Genoßenschaften[86]). Hier steht die Zerlegung des gemeinschaftlichen Vermögensganzen in eine Anzahl ideeller Quoten, die sich im Sondereigenthum der Gemeiner befinden, durchaus im Vordergrunde. Allein sofern überhaupt die Gemeinschaft sich zur Körperschaft steigert, wird eine Summe von Eigenthumsbefugnißen in die einheitliche und ständige Sphäre der Gesammtpersönlichkeit verlegt und damit den Antheilssphären der Einzelnen entzogen. Dann hat also etwa die Genoßenschaft als Einheit die Substanzverfügung und die Ausübung der auf die Sache unmittelbar gerichteten Herrschaftsbefugniße. Unter die Genoßen als Vielheit aber ist eine Reihe von unmittelbaren Nutzungsbefugnißen oder auch blos ein mittelbarer Ertragsanspruch vertheilt. Und der Antheil des Einzelnen an dem Gesammteigenthum ist dann zwar ein festes und unentziehbares individuelles Vermögensrecht, aber als Träger der Körperschaftsmitgliedschaft zugleich genoßenschaftlich gebunden und bestimmt.

Auch in Bezug auf ein aus Geldbeiträgen der Glieder oder auf andere Weise gebildetes Kapital finden wir schon seit alter Zeit in verschiedenen Formen die Idee durchgeführt, daß es, während es der Substanz nach dauerndes Eigenthum der Genoßenschaft als solcher bleibt, doch dem Nutzen nach für die individuellen Zwecke der einzelnen Genoßen bestimmt werden kann.[87]).

---

[86]) Vgl. Th. I. 424—425. 454 f. Auch ib. 336 N. 27 u. 28 über das Gesammteigenthum der Kölner Bauerbänke.

[87]) Hierher gehört die oben geschilderte Benutzungsweise eines Genoßenschaftskapitals durch abwechselnden Gebrauch in dem Privatgeschäft der einzelnen Genoßen (oben § 14 S. 378—380 u. Th. I. 336 N. 36). Sodann die Vertheilung der Revenüen eines von der Genoßenschaft zinsbar angelegten oder sonst nutzbar gemachten Kapitals unter die Einzelnen (oben S. 380). Ebenso aber die in allen Gilden, Brüderschaften, Zünften und Gesellenvereinen statutenmäßige Verwendung der Kasse und der im Nothfall zur Ergänzung geforderten außerordentlichen Mitgliederbeiträge für die Unterstützung der von einem Unfall betroffenen

Aus einer solchen bestimmungsmäßigen Verwendung folgt an sich noch keine Theilung des Eigenthums zwischen Einheit und Vielheit. Vielmehr können die Ansprüche der Einzelnen auf pekuniäre Vortheile aus der Genoßenschaftskasse rein korporativer Natur sein. Möglich aber ist auch, daß den Einzelnen feste Sonderrechte zustehen, die zwar wegen ihrer organischen Verknüpfung mit der Mitgliedschaft genoßenschaftlich gebunden sind, zugleich aber eine selbständige und für die Mitgliedschaft selbst bestimmende individualrechtliche Bedeutung haben. Stellen sich dann die Sonderrechte als unmittelbare Antheilsberechtigungen an dem Gebrauch, dem Nutzen oder dem Werth des Kapitals dar, so liegt auch hier ein korporatives Gesammteigenthum vor. Diese Auffaßung waltet z. B. vor, wenn das Gesammtkapital in bestimmten Raten wechselweis den einzelnen Gliedern anvertraut werden sollte, um von ihnen in ihrem kaufmännischen Geschäft eine Zeit lang gebraucht zu werden [88]). Ebenso aber war, wenn feste Praebenden aus dem Ertrage des von der Genoßenschaft selbst verwalteten Kapitals oder verhältnißmäßige Antheile an dessen Revenüen als Individualrechte mit der Mitgliedschaft verknüpft waren, die Vorstellung eines Gesammteigenthums an dem Kapital möglich,

---

Brüder, für Vorschüße in bestimmten Fällen, für Krankenpflege, für dauernde Unterstützung der verarmten oder erwerbsunfähig gewordenen Genoßen, für wandernde Gesellen, für das Begräbniß verstorbener Brüder und ihrer Familienangehörigen u. s. w. Vgl. Th. I. 229—230. 232. 239. 387. 396. Ennen, Köln II. 626. Mone Bd. 15 S. 24 f. Basler Zunfturk. b. Ochs I. 318, 354 u. 405: Begräbniß u. Seelsorge „*de communi zunfta*". Lüb. Zunftr. v. 1508 b. Wehrmann 258: verarmte Amtsbrüder oder Frauen aus dem Amt erhalten wöchentlich 2 schill. „*uthe deme ampte*". 1500 ib. 399: „*dat ampt*" soll dem verarmten Amtsbruder wöchentlich 4 schill. geben. Urk. der Eisenschmiede v. Trier v. 1285 b. Lacomblet, Arch. I. 270 f.: si aliquis frater vel soror aliqua ejusdem fraternitatis pervenerit ad paupertatem, . . fratres et sorores ejusdem fraternitatis subvenient juxta qualitatem et quantitatem *bonorum fraternitatis*. Urk. der Frankf. Bader v. 1355 b. Boehmer 403: Verpflegung und Begräbniß der Gesellen aus der Zunftkasse. Stat. v. 1284 b. Wilda 378 c. 9—11: facultatis gildae für Arme, Witwen und Begräbniße. Steinmetzenordn. v. 1459 Nr. 5 b. Heidloff 39: us der büchse; 1462 Nr. 111, 1503 Nr. 24 u. 35 ib. 56, 66 u. 67. Neumann, Görlitz 262 u. 600. Urk. v. 1589 b. Boehmert 89. Bruderschaftsstatut der Schuhknechte bei Zimmermann II Anh. S. 122 u. 123, worin feste Unterstützungssätze für Krankheitsfälle normirt, zugleich aber im Fall der Genesung Maßregeln zur Sicherung der Rückerstattung durch Lohnabzüge angeordnet werden. Vgl. auch Kriegk, Bürgerth. 182—183. Wilda S. 368. Maurer, Städtev. II. 412—415. 443. 459.

[88]) Wie bei den Kölner Münzern. Vgl. oben S. 378—380, wo der Nachweis geführt ist, daß man hierbei das Recht der Genoßenschaftspersönlichkeit als korporatives Eigenthum, die Rechte der Genoßen aber als Gebrauchsanrechte mit dem Charakter von jura singulorum betrachtete.

indem auch hier sowol der Genoßenschaft in ihrer Einheit als den Einzelnen sachenrechtliche Befugniße an dem als ein beständiges nutzbringendes Ganze aufgefaßten Kapitalvermögen zugeschrieben werden konnten [89]). Wenn dagegen die Sonderrechte der Glieder sich lediglich als Forderungsrechte gegen die Vereinskasse charakterisiren, wie dies z. B. bei den Ansprüchen auf die Gewährung bestimmter Vorschüße, Entschädigungen oder Unterstützungen der Fall ist, so ist zwar der sachenrechtliche Begriff des Gesammteigenthums nicht anwendbar: wohl aber liegt, sobald nur die Sonderrechte trotz der korporativen Gebundenheit eine individualrechtliche Seite haben, ein obligatorisches Gesammtrecht vor, das mehr oder minder den Bau der Genoßenschaft bedingen und bestimmen kann [90]).

Die letzte Stufe endlich in der Entwicklung des korporativen Gesammteigenthums, wie sie in Gewerkschaften, Mühlenerbschaften und andern Erwerbskörperschaften vorgebildet, im Aktienverein aber vollendet ist, beruht auf der Durchdringung des Vermögensbegriffes mit dem abstrakten Werthbegriff. Indem die Funktion des Werthes als selbständige Eigenschaft eines Vermögenskomplexes gesetzt wird, kann ein bestimmtes Vermögen in seinem realen Bestande ganz einer korporativen Einheit zugewiesen, in seinem Werthbestande aber nach Quoten unter die Vielheit vertheilt werden. Dann hat also die Genoßenschaft als solche alle unmittelbar auf die Sache selbst gerichteten Herrschaftsschaftsrechte, die Genoßen aber haben als Einzelne das Recht auf eine bestimmte Werthquote mit der daraus resultirenden Ertragsquote. Auch dieses modernste Gesammteigenthum daher beruht auf der Theilung der Eigenthumsbefugniße zwischen Einheit und Vielheit in einer Genoßenschaft: die Besonder-

---

[89]) Vgl. oben S. 380.

[90]) Die in Note 87 aufgeführten Ansprüche der Gildebrüder auf Leistungen aus der Vereinskasse sind zum größeren Theil unselbständige Ausflüße der Gildemitgliedschaft als solcher: zum Theil aber stellen sie sich, indem sie mit den zu leistenden Beiträgen in Zusammenhang gebracht, an bestimmte objektive Voraussetzungen geknüpft und im Voraus der Höhe nach normirt werden, als wirkliche jura singulorum dar. Steht aber z. B. ein für den korporativen Willen unantastbares Forderungsrecht des Einzelnen auf Zahlung eines bestimmten Invaliditätsgeldes, der Begräbnißkosten, einer Witwenunterstützung u. s. w. aus der Vereinskasse fest, so liegt darin ein obligatorisches Sonderrecht, das zwar mit der Mitgliedschaft zusammenhängt, aber nicht in ihr aufgeht. Es ist ein Forderungsrecht, das seiner Natur nach verschieden ist von einem rein korporativen Anspruch des Gliedes gegen das Ganze, und das doch ebenso verschieden ist von einem Obligationsverhältniß zwischen zwei unverbundenen Personen. Und so liegt auch hier eine organische Verbindung von Vielheitsrecht mit dem Einheitsrecht vor. Was hier überall im Mittelalter nur in den Keimen vorhanden war, hat sich in neuerer Zeit in größter Gestaltenfülle entfaltet. Denn auf der Weiterbildung dieses Gedankens einer obligatorischen Gesammtberechtigung in der Genoßenschaft beruht das ganze umfaßende Gebiet der Gegenseitigkeitsgenoßenschaften. Vgl. darüber noch unten S. 922—923.

heit aber ist, daß keine unmittelbare Nutzungsbefugniß irgend welcher Art, sondern lediglich die abstrakte Eigenschaft, einen bestimmten Werth zu haben und bestimmte Ertragswerthe zu liefern, von dem als objektives Ganze in die Welt gestellten Vermögenskomplex abgezweigt und zum Gegenstande des Vielheitsrechtes gemacht ist. Die so entstehenden Sonderrechte nun aber sind auch hier zwar individuelle Rechte, über welche der Einzelne als Einzelner verfügen kann und die in der Sphäre seiner Sonderpersönlichkeit wurzeln: aber sie sind zugleich Grundlage der Mitgliedschaft, mit dieser rechtlich verknüpft und insoweit genoßenschaftlich gebunden. Indem die Aktie mit dem Sonderrecht am Werth zugleich das korporative Recht, als Glied der Gesammtpersönlichkeit deren Einheitsrecht an der Substanz ausüben zu helfen, in sich enthält, ist sie ebenso verschieden von einem freien Privatrecht wie von einem rein korporativen Recht. Einheitsrecht und Vielheitsrecht gehören hier eben zusammen und erschöpfen erst in ihrer verfaßungsmäßigen Verbindung den Vermögensbegriff. Und der Aktienverein und die Aktionäre stehen sich, indem sie sich in die Rechte an demselben Herrschaftsobjekt theilen, nicht als unverbundene Individuen gegenüber, wie dies ja unter ihnen vorkommen kann, wenn z. B. ein Aktionär an einem Gesellschaftsgrundstück ein Pfandrecht erwürbe: sondern das Recht des Vereins hat seine Wesens- und Zweckbestimmung in den Sonderrechten der Glieder und die Sonderrechte der Einzelnen werden in ihrem Wesen bestimmt durch das sie bindende und vermittelnde Recht des Vereins [91]).

Daß gleich dem Eigenthum jede dauernde Gerechtigkeit von einer Genoßenschaft als Gesammtgerechtigkeit beseßen werden konnte und daß auch hierbei die Vollendung des Körperschaftsbegriffs zu einer begrifflichen Scheidung und demnächstigen organischen Verbindung einer Einheitssphäre der Gesammtpersönlichkeit und einer Vielheitssphäre der Glieder führen mußte, bedarf nur der Andeutung [92]). Soweit dabei nur privatrechtliche Gesichtspunkte in Betracht kommen, ist die Analogie des Gesammteigenthums eine vollkommene [93]). Aber auch auf öffentlichrechtliche Verhältniße erstreckt sich diese Analogie. So ist bei allen Amtsgenoßenschaften und insbesondere bei den Zünften, ganz abgesehen von der vermögensrechtlichen Auffaßung ihrer nutzbringenden Berech-

---

[91]) Vgl. Th. I. S. 968—971. 973—974. 981 N. 46. 1070 f.

[92]) Vgl. oben § 13 S. 350 f.

[93]) Dies ist z. B. bei den Münzergenoßenschaften seit ihrer korporativen Ausgestaltung der Fall; vgl. Th. I. 190 f., bes. S. 192 Note 68—71. Das „officium quod huysgenoizschaft dicitur“ oder „officium monetae“ steht der Genoßenschaft als solcher zu: ebenso aber heißt die Amtsgerechtsame des einzelnen Münzers, die verkauft und vererbt werden kann. In Köln wurden dabei die Formen der Uebertragung von Immobilien, Auflaßung und Anschreinung, beobachtet. (Vgl. z. B. Ennen u. Eckertz I. 306. 314 (1350). 315). Weil aber das Münzeramt organisch verbunden ist mit der Mitgliedschaft in der Münzergenoßenschaft, so hatte

tigung, die Vorstellung entwickelt, daß sowol der Genoßenschaft im Ganzen als jedem selbständigen Genoßen das betreffende „Amt" zusteht. Die Zunft in ihrer Einheit ist es, welcher die Stadt das Handwerksamt anvertraut hat, welche ihr für dessen ordnungsmäßige Ausübung verantwortlich ist, welche die aus dem Amtsbegriff fließenden gewerbepolizeilichen Rechte übt, und welche jeden Meister in seinem Gewerbe auf das Engste durch einen korporativen Wirthschaftszwang beschränkt und bindet. Jeder einzelne Zunftbruder aber besitzt gleichfalls zu eignem, wenn auch genoßenschaftlich gebundenem Recht das „Handwerksamt", kann möglicherweise sogar darüber unter gewißen Voraussetzungen verfügen, und ist jedenfalls der selbständige Träger einer in seiner Sonderpersönlichkeit wurzelnden individuellen Berufssphäre. Wenn daher in allen Zunftstatuten einerseits der Zunft als solcher das betreffende Handwerksamt zugeschrieben[94]) und sie selbst ein „Amt", „Gewerk", „Handwerk" u. s. w. genannt wird, andrerseits es zugleich von jedem einzelnen Genoßen heißt, daß er das Amt erwerbe und besitze, je nach den Umständen auch, daß er es kaufe, übertrage, vererbe oder verliere[95]): so liegt darin so wenig ein Widerspruch, wie in der gleichzeitigen Bezeichnung des Aktienkapitals als Eigenthum des Vereins und als Eigenthum der Aktionäre. Denn ihrem vollen Umfange nach ist freilich die in dem Begriffe des Handwerksamtes objektivirte Gewerbesphäre weder bei der Zunft als solcher noch bei der Summe aller gegenwärtigen Meister: allein diese Sphäre ist qualitativ so getheilt, daß ihre zu einheitlicher Beherrschung geeig-

---

z. B. in Köln die Genoßenschaft als solche ein Vorkaufsrecht zu der festen Taxe von 50 Mark und konnte dann das Genoßenrecht zu einem höheren Preise, nur nicht für mehr als 150 Mark, verkaufen. Ebenso war in Köln das Erbrecht auf männliche eheliche Nachkommen vom Laienstande beschränkt; doch hatte der Genoße für den Fall seines erblosen Absterbens das Recht der einmaligen „Küre" eines Nachfolgers, ein Recht, das er auch zur Ausübung nach seinem Tode Jemandem vermachen konnte. Vgl. Stat. v. 1341 a. a. O. S. 306—307. — Hierbei zeigt besonders die Bestimmung, daß die Genoßenschaft ein vakant gewordenes Genoßenrecht selbst kaufen und wieder verkaufen kann, einen durchschlagenden Sieg der Auffaßung des Einzelrechts als einer selbständigen Individualgerechtigkeit.

[94]) Vgl. Th. I. 360 f. Wehrmann S. 163. 164. 221. 246. 362. 374. 387. 391. 449. 456. 457 u. s. w. Hier wird überall dem Amt als solchem sowol das Gewerberecht im Ganzen als eine Reihe der darin enthaltenen Einzelbefugniße, z. B. das Recht, Andern bestimmte Arbeiten zu verbieten, der Zunftzwang, das Recht zur Ausbildung von Lehrlingen, die Gewerbepolizei u. s. w., zugeschrieben.

[95]) Vgl. Th. I. 362 N. 11. 368 f. N. 49, 55, 57. 388—396. Vgl. Urk. v. 1379 b. Mone Bd. 15 S. 42: einen gewerbe in einer zunft koft; . . nit erben. Wilda 326 N. 2: wellik man de *dat ammet* wan, de wan dat van dem vaghede u. van deme ammete. Urk. v. 1300 b. Oelrichs 415: officium allutariorum deveniat ad filios et filias earum. 1507 b. Zimmermann II Anh. 111: wer also das handtwerk nicht gewinnet, der sal sich das handtwerk allhier nicht gebrauchen. Vgl. Maurer, Städtev. II. 326 f. 395 f. 455 f.

nete und deshalb der unsterblichen Einheit in der Vielheit zugewiesene Hälfte ebenso gut als Amt bezeichnet werden kann, wie andrerseits jedes durch quantitative Vertheilung der andern Hälfte unter die Vielheit entstehende Gewerberecht sich als ein besonderes Amt vorstellen läßt[96]). Das Wesen der mittelalterlichen Zunft aber wird nur richtig verstanden, wenn die durch das genoßenschaftliche Princip ermöglichte organische Verbindung von Einheitsrecht und Sonderrechten in Betracht gezogen und weder die korporative Berechtigung als ausschließlich und beziehungslos gedacht, noch die Berechtigung des einzelnen Meisters aus dem genoßenschaftlichen Zusammenhange gelöst wird[97]).

---

[96]) Daß das Recht des Einzelnen als ein Antheil am Gesammtgewerberecht der Zunft vorgestellt wird, erhellt schon äußerlich aus manchen Stellen. So, wenn es i. J. 1164 bei den Magdeburger Schustern heißt: juri illo, quod inninge vocatur, *participes*. Und ebenso, wenn 1280 b. Fidicin II. 2 die Kürschner vorschreiben: primo ne ullus advena opus pelliparium stans in foro vendere praesumat, nisi *communi magistrorum opere preacquisito*. Also das Gewerberecht ist ein gemeines, der Einzelne aber erwirbt es als Antheilhaber. Und wie man von jedem Markgenoßen sagen kann, ihm gehöre die Allmende, so kann auch hier das gemeine Amt jedem Genoßen zugeschrieben werden, ohne daß ausdrücklich hinzugesetzt zu werden braucht, daß er nur antheilsweise daran berechtigt ist. — Vgl. auch die folgende Note.

[97]) Daß das Recht des einzelnen Handwerksmeisters auf Gewerbebetrieb eine der Zunft gegenüber selbständige Basis hat und in seiner rechtlichen Natur nicht lediglich korporativ bestimmt ist, bedarf um so weniger einer näheren Darlegung, als in den späteren Zeiten des Zunftwesens diese Seite vorzugsweise betont und entwickelt ward. Denn je mehr einerseits familienrechtliche und anderweite privatrechtliche Titel zur Erwerbung des Amtes anerkannt, andrerseits aber obrigkeitliche Prüfungen und Verleihungen zur Bedingung der Ausübung eines Gewerberechts gemacht wurden, desto schärfer traten außerkorporative Momente als bedingend und bestimmend für das Recht des Einzelnen hervor. Allein wenn zu allen Zeiten ein organischer und nothwendiger Zusammenhang zwischen diesem besonderen Gewerberecht des Einzelnen und der Mitgliedschaft in der betreffenden Zunft bestand, so darf man am wenigsten für die Blüthezeit des Zunftwesens diesen Zusammenhang übersehen. Denn die gesammte mittelalterliche Organisation der gewerblichen Arbeit beruhte darauf, daß in der Gewerbeberechtigung des Einzelnen das individuelle Recht untrennbar mit seiner Stellung als Glied einer gewerbeberechtigten Genoßenschaft verknüpft war. Mochte das Sonderrecht enger oder weiter sein: immer war es sowol der Substanz als der Ausübung nach genoßenschaftlich gebunden, weil es durch die Zunftverfaßung mit der Zunftmitgliedschaft zu einem organischen Ganzen verwoben wurde. Deshalb betrieb der Zunftgenoße das Handwerk zwar für sich, aber zugleich als Glied einer Arbeitsgenoßenschaft; er war weder ein freier Einzelunternehmer, wie ein heutiger zu einer modernen Innung gehöriger Handwerker, noch ein bloßer Mitträger eines produktiven Gesellschaftsunternehmens, wobei nur das Ganze wirthschaftlich selbständig ist; er war vielmehr

Auch im Obligationenrecht endlich ermöglicht die genoßenschaftliche Struktur der deutschen Köperschaft eine organische Verbindung von Einheits- und Vielheitsrecht. Es finden daher zunächst sowol Forderungen als Verbindlichkeiten der Genoßenschaft zwar regelmäßig ihr ausschließliches Subjekt in der korporativen Einheit: möglich aber ist auch, daß sie gleichzeitig mit der Einheit in irgend welchen Beziehungen die einzelnen Genoßen befugen oder belasten. Bei genoßenschaftlichen Forderungsrechten ist eine solche Kombination von Einheits- und Vielheitsrecht dem Gesammteigenthum im Wesentlichen analog; im Einzelnen wird es von der Verfaßung abhängen, wie weit die Forderung, die als Ganzes nur von der juristischen Person geltend gemacht werden kann, zugleich in den Theilforderungen der einzelnen Genoßen selbständige Ansprüche erzeugt. Bei genoßenschaftlichen Verbindlichkeiten aber

---

der Träger eines eignen Sondergewerbes und der Mitträger eines genoßenschaftlichen Gesammtgewerbes, wobei die wirthschaftliche Gemeinsphäre und die wirthschaftlichen Individualsphären erst in ihrer Zusammenfaßung einander zum lebensfähigen Wirthschaftsorganismus ergänzten. Juristische Grundlage aber für diese wirthschaftliche Organisation mit ihrer halb genoßenschaftlichen und halb individualistischen Produktionsweise war die dem Gesammteigenthum analoge Theilung des Handwerksamtes zwischen die korporative Einheit und die Vielheit der Genoßen. Wie sehr man übrigens die dadurch begründete Doppelnatur des Sonderrechts auf Gewerbebetrieb empfand, geht schon daraus hervor, daß man für dasselbe nicht nur die von seinem besonderen Inhalt hergenommenen Namen (z. B. officium, opus, handwerk, amt, gewerk, gewerbe, meisterrecht, amtsrecht, handwerksrecht u. s. w.), sondern auch solche Namen brauchte, welche auf die Genoßenschaft oder die Mitgliedschaft in ihr hinwiesen. Wenn es aber an sich überall vorkommt, daß bei dem Bedürfniß eines einzigen Namens für ein aus korporativem und individuellem Recht zusammengesetztes Rechtsverhältniß die Bezeichnung bald von der einen und bald von der andern Seite her gewählt wird, so ist es für die Auffaßung des Sonderrechts in der Zunft charakteristisch, daß auch da, wo der individualrechtliche Gehalt durchaus im Vordergrunde steht, der Name des Genoßenrechts nicht selten dafür gebraucht wird. Man erklärt also z. B. geradezu „inninge" für „gratia vendendi" (Th. I. 248 N. 89) und nennt das „opus" zugleich ein Recht, „quod dicitur innynge" (1284 b. Fidicin II. 3). Man spricht von einem Verleihen der Zunft (Trouillat II. 219: zunft lihe) und ihrem Empfange (Grimm, W. IV. 82: wer die zunfft empfahet), von einer Erneuerung der Zunft (1268 b. Trouillat II. 185: stirbt ir zunftbrüder einer, des kint nüweret ir zunft mit einem halben pfund wachses), von einem Leihen der Brüderschaft (Ennen u. Eckertz I. 156: den man die winbruderschaff leynt), von einem Besitz an der Genoßenschaft (1252 b. Lacomblet II. 206: possidere . . husgenoszschaft), von einem Verlust der Gilde (1284 b. Wilda 381 c. 21: amittat gildam). Es heißt gleichbedeutend „wie man *handwerch* und *gesellschaften* koufen ouch die erben möge" (1544 in Bern b. Mone Bd. 15 S. 49 § 2), man spricht von einem Kauf der Innung oder Gilde (Göschen, Goslar. St. S. 76 Z. 25: welde aver en unse borghere kopen ene inninghe erre gelden), und besonders

kann mit der korporativen Haftung, vermöge deren principaliter nur die Gesammtpersönlichkeit mit ihrem Vermögen und folgeweise bei dem Einzelnen nur das in der Mitgliedschaft befangene Stück seiner Vermögenspersönlichkeit getroffen wird, sich in verschiedener Weise eine subsidiäre Sonderverhaftung der Genoßen als Einzelner und folgeweise ihres gesammten Privatvermögens kombiniren. Dabei kann dann diese Sonderverbindlichkeit des Einzelnen, deren Eintritt an sehr verschiedenartige Voraussetzungen geknüpft sein kann, bald eine antheilmäßige, bald eine solidarische, bald eine antheilmäßige mit subsidiärer Solidarhaft sein [98]). In der Anwendung auf alle Verbindlichkeiten der Genoßenschaft zeigt uns z. B. das moderne Institut der Erwerbs- und Wirthschaftsgenoßenschaften die Durchführung dieser deutschrechtlichen Idee. Denn hier wird für den ganzen Geschäftskomplex zwar in erster Reihe die Genoßenschaft als solche verhaftet, dahinter aber steht die persönliche, unbeschränkte und (wenn auch durch vorerst antheilmäßige Heranziehung gemilderte) solidarische Haft der einzelnen Genoßen. Es liegt also eine genoßenschaftliche Gesammtverbindlichkeit vor, welche man nicht mechanisch in eine Summe von Verbindlichkeiten verschiedener Personen, deren Beziehung zu einander juristisch irrelevant wäre, auflösen darf, sondern welche vielmehr auf der organischen Zusammenfaßung von Einheits- und Vielheitsverpflichtung durch die Genoßenschaftsverfaßung beruht. Denn die principale Verbindlichkeit der juristischen Person zieht hier die subsidiäre Korrealverbindlichkeit der Personenmehrheit von selbst und mit Rechtsnothwendigkeit als Ergänzung nach sich, die Verbindlichkeit der Einzelnen aber wird durch die Mitgliedschaft in der Genoßenschaft bedingt und bestimmt, so daß ihr Inhalt, ihr Umfang und ihre Dauer von dem Lebensgesetz des korporativen Organismus abhängen [99]).

Aber nicht nur in Bezug auf die Frage, wer das Subjekt genoßenschaftlicher Forderungen und Verbindlichkeiten ist, kann das Princip der Einheit durch das Princip der Vielheit modificirt werden: auch in Bezug auf die zwischen der Genoßenschaft und ihren Gliedern selbst bestehenden inneren

---

häufig von einem Kauf der Zunft (1355 b. Boehmer 642 u. 646; 1484 b. Mone Bd. 16 S. 162; 1497 ib. 172: Erhöhung der Gebühr, damit nit yeder bettler die zunft koff). Und als Abstufungen in der Gewerbeberechtigung entstehen, bezeichnet man sie als „ganze und halbe Zunft" (Mone Bd. 16 S. 171 f. u. 336) und als „halbe und ganze Einung" (1263 ib. 171: integrum jus quod dicitur eynung acquirere; pro dimidio eynunge VI solidi dari debent).

[98]) Vgl. oben S. 383—385. Aus den Gesammtverbindlichkeiten alter Art, die dort behandelt sind, ergibt sich die korporative Gesammtverbindlichkeit überall, sobald das Doppelmoment der einheitlichen und der vielheitlichen Haftung fixirt, geschieden und an die verschiedenen Subjekte vertheilt wird. Der Körperschaftsbegriff zwingt auch hier nicht zur Negation eines der beiden vorher verbundenen Momente, sondern nur zu ihrer begrifflichen Auseinandersetzung.

[99]) Vgl. Th. I S. 1108—1109.

Rechtsverhältniße ist obligatorisches Gesammtrecht möglich. Wie den inneren Bau einer Genoßenschaft eine sachenrechtliche Gemeinschaft, an welcher Einheit und Vielheit Theil haben, bestimmen kann: so kann ihn auch ein obligatorisches Rechtsverhältniß bestimmen, in welchem die Genoßenschaft und die Einzelnen einander als berechtigt und verpflichtet dergestalt gegenüberstehen, daß mit den Rechten und Pflichten der Einzelnen als Glieder der Einheit Rechte und Pflichten derselben Einzelnen als einer Vielheit von Individuen organisch verknüpft sind.

Möglich ist dies zunächst in der Weise, daß der Nachdruck auf einer Summe von Pflichten ruht, in Bezug auf welche sich individuelle Vielheitspflicht und korporative Einheitspflicht kombiniren. Dies ist z. B. bei den Deichverbänden, besonders in ihrer älteren Gestalt, der Fall. Die Deichgenoßenschaft ist durchaus auf die Deichpflicht gebaut. Die Deichpflicht aber ist nicht blos Ausfluß der Deichverbindung, sondern besteht auch vor ihr und ohne sie als Sonderpflicht der einzelnen Grundbesitzer des Bezirkes und erhält durch deren Inkorporirung nur ein korporatives Gewand. Die Deichgenoßen sind daher nicht blos, weil sie Deichgenoßen sind, verpflichtet, sondern ihre Pflicht hat als Reallast ihre Basis in dem Besitz eines konkreten Grundeigenthums und wurzelt daher recht eigentlich in ihrer Individualsphäre. Ursprünglich ist sogar die Pflicht ganz oder doch bis zu einem bestimmten Punkte nach realen Stücken gesondert und in natura begründet; später wird sie zu einem quotenmäßigen Antheil an der Gesammtpflicht, so daß die Einheitspflicht des Verbandes im Vordergrunde steht, der Einzelne jedoch in Bezug auf Beiträge und Leistungen immerhin individuell verpflichtet bleibt. Diese Vielheit von Sonderpflichten nun aber wird durch die genoßenschaftliche Verfaßung dergestalt organisirt, daß die Sonderpflicht als Basis der Mitgliedschaft erscheint, korporative Rechte und Verbindlichkeiten nach sich zieht und in Folge dessen selbst in einer Reihe von Beziehungen genoßenschaftlich gebunden, normirt und ergänzt wird. Es entsteht so eine in älterer Zeit nur subsidiäre, später durchaus in den Vordergrund tretende Einheitspflicht, an welcher nun, so weit sie eben reicht, die Einzelnen nur als Glieder der verpflichteten Gesammtpersönlichkeit participiren. Diese Einheitspflicht umfaßt Anfangs nur die außerordentliche Beihülfe und die allgemeine sogenannte Nothhülfe, später überhaupt die gesammte unmittelbare Thätigkeit für die Anlage und Instandhaltung des Deiches. Immer also bildet die Basis und den Inhalt des Deichverbandes eine genoßenschaftliche Gesammtpflicht, bei welcher die Genoßen in einigen Beziehungen als eine Vielheit individuell verpflichteter Grundbesitzer, in andern Beziehungen als korporativ verpflichtete Glieder einer Gesammtpersönlichkeit erscheinen: beide Verpflichtungssphären aber, indem sie einander ergänzen und in rechtlich nothwendiger Beziehung zu einander stehen, verbinden sich organisch zu einem Ganzen. Es ist auch hier mit der Durchführung des Körperschaftsbegriffes die theilweise Fortgeltung des

Vielheitsprincips vereinbar geblieben, und wie sonst so häufig jura singulorum, so sind hier individuelle Sonderpflichten in den korporativen Organismus hineingewoben [100]).

Umgekehrt können endlich auch inddivivualrechtliche Ansprüche obligatorischer Art mit der Mitgliedschaft in einer Genoßenschaft organisch verknüpft sein, so daß bestimmte Forderungsrechte der Genoßenvielheit gegen die Genoßenschaft hier für die innere Struktur des Verbandes Erheblichkeit erlangen. Wird das Einheitsprincip ausschließlich durchgeführt, so sind alle Forderungsrechte der Einzelnen gegen die Genoßenschaft entweder rein korporative Ausflüße der Mitgliedschaft, oder sie sind freies, auf besonderen und dem Genoßenverbande ganz fremden Titeln ruhendes Privatrecht, wie es jeder Dritte genau ebenso haben könnte. Hier aber bewirkt die theilweise Fortgeltung des Vielheitsrechtes die Anerkennung eigenthümlicher Sonderrechte, welche für die Einzelnen individuelle und unentziehbare, aber mit der Mitgliedschaft unlöslich verknüpfte und daher in dieser ihrer besonderen Form durch die korporative Verfaßung bedingte und bestimmte Forderungsrechte gegen den Verein erzeugen. Daß diese Sonderrechte so gut wie die Antheilsrechte des Markgenoßen oder Aktionärs eine individualrechtliche Basis haben, zeigt sich darin, daß sie mit Beendigung der Mitgliedschaft nicht einfach verschwinden, sondern vielmehr eine nunmehr rein individualrechtliche Forderung zurücklaßen. Daß sie aber nicht eine bloße Summe individueller Rechte, wie sie auch ein Dritter haben könnte, sind, zeigt sich darin, daß sie nur bei Mitgliedern möglich, für die Mitgliedschaft selbst bestimmend und durch die Genoßenschaftsverfaßung mannichfach beschränkt und gebunden sind. Denkt man sich bei einem solchen Sonderanspruch des Genoßen die mit ihm organisch verbundene Mitgliedschaft fort, so müßte, wenn ein rein korporatives Mitgliedsrecht vorläge, gar kein Recht übrig bleiben, wenn aber ein rein individuelles Recht gegen die juristische Person vorläge, das Recht seine Natur in nichts verändern. Ersteres wäre ja z. B. in der That der Fall, wenn man bei dem Recht eines Gildegenoßen auf Unterstützung aus der Gildekasse in Krankheitsfällen, Letzteres, wenn man bei einer Darlehnsforderung eines Gildegenoßen gegen die Gilde die Gildemitgliedschaft als nicht vorhanden setzte. Daß hier Beides nicht der Fall ist, vielmehr zwar ein Forderungsrecht, aber ein anders geartetes Forderungsrecht zurückbleiben würde, das ist ein charakteristisches Merkmal für die auf der organischen Verbindung von korporativem Einheitsrecht und individuellem Vielheitsrecht beruhende Doppelnatur solcher Gesammtforderungsrechte der Genoßen gegen die Genoßenschaft. Eine mehr oder minder auf solcher Grundlage ruhende Organisation weisen im heutigen Recht die gegenseitigen Versicherungs- und Kreditgenoßenschaften auf; principiell durchgeführt aber ist die Idee des obligatorischen Vielheitsrechtes in der Genoßenschaft besonders in den modernen

---

[100]) Vgl. Th. 1 S. 770. 772—774.

Erwerbs- und Wirthschaftsgenoßenschaften mit ihrem System der Mitgliederguthaben[101]). Nimmt man hier die Solidarhaft hinzu und will sich an dem Bilde der römischen Rechtsbegriffe das Wesen der deutschen Genoßenschaft vergegenwärtigen, so kann man sagen, daß hier in ähnlicher Weise eine societas, wie bei dem Aktienverein ein condominium pro parte in den Bau einer universitas verwoben ist.

## § 36. Körperschaft und Rechtsgemeinschaft.

I. Die Vollendung des Körperschaftsbegriffes bewirkte zugleich indirekt die Klärung der rechtlichen Natur derjenigen Gemeinschaften, welche sich zum Eintritt in die Reihe der Körperschaften nicht eigneten. Denn sobald einmal feststand, daß die Einheit in der Gesammtheit besonderer Rechtswesenheit fähig war, mußte für jede Gemeinschaft die Existenz einer von der Vielheit verschiedenen Persönlichkeit des Ganzen entweder bejaht oder verneint werden. Wo sie also nicht bejaht und damit eben eine Körperschaft gesetzt wurde, da stellte sich nun ihre Nichtexistenz für das Recht mit Bestimmtheit fest. Die nicht korporativen Gemeinschaften mußten mithin als individuelle Rechtsverhältniße, in denen eine Personenmehrheit stand, begriffen werden. Und wie sich in der Körperschaft die Einheit eine abgesonderte Daseinssphäre errang, so mußte hier die Unterwerfung der gesammten Gemeinschaftssphäre unter den Gedanken der Personenmehrheit vollzogen werden.

Hierin aber lag offenbar den älteren Rechtszuständen gegenüber eine Klärung des Rechtsbewußtseins. Denn vorher waren korporative und nicht korporative Gemeinschaften in den umfaßenden Begriffen der Genoßenschaft und des Gesammtrechts zusammengefloßen, indem bei der Ungeschiedenheit von Gesammt-

[101]) Vgl. Th. I § 70, bes. S. 1076—1078, 1092 u. 1108—1109, wo auch nachgewiesen ist, daß die Guthaben, wenn sie auch „Geschäftsantheile" heißen, keine sachenrechtliche, sondern obligatorische Natur haben. — In den Versicherungsgenoßenschaften auf Gegenseitigkeit, den Kreditgenoßenschaften aller Art, den Unterstützungskassen u. s. w. herrscht im Einzelnen eine unübersehbare Mannichfaltigkeit in Bezug auf Inhalt und Umfang der obligatorischen Sonderrechte, den Grad ihrer individualrechtlichen Selbständigkeit und ihre Bedeutung für den Bau der Genoßenschaft. Nirgends liegt hier so klar wie bei den Guthaben der Erwerbs- und Wirthschaftsgenoßenschaften das dargestellte Rechtsprincip zu Tage. Ueberall aber bestehen irgendwie zwischen dem Verein und den Einzelnen obligatorische Rechtsverhältniße, aus welchen für die Einzelnen festes Sonderrecht erwächst und welche doch mit dem inneren Bau der Genoßenschaft organisch verknüpft sind. Also auch hier obligatorische jura singulorum, die zwar individuelles Vielheitsrecht, aber nicht eine Summe von Forderungen beliebiger Personen, sondern das in einer Genoßenschaft durch deren Verfaßung anerkannte und für sie als wesentlich gesetzte Vielheitsrecht der Genoßen ist.

einheit und Gesammtvielheit nur Unterschiede des Grades darin zu liegen schienen, wenn bei einer als Subjekt gedachten Gesammtheit hier mehr die einheitliche und dort mehr die vielheitliche Seite zur Geltung kam. Deshalb war, wie einerseits bei den ihrer Natur nach korporativen Gemeinschaften die Einheit in der Vielheit der verbundenen Individuen stecken blieb, so andrerseits bei vielen ihrer Natur nach nicht korporativen Gemeinschaften die Vielheit irgendwie zugleich als eine besondere und selbständige Einheit behandelt worden. Je mehr sich daher eine Gemeinschaft durch ihre Dauer und Innigkeit von einfacher Mitberechtigung entfernte, desto mehr schien sie von der Natur einer Gemeinheit anzunehmen. Man ließ bei vielen Verhältnißen, obwol man sie überwiegend dem Princip der Mehrheitsberechtigung unterwarf, doch zugleich Vorstellungen walten, welche dem korporativen Gebiet angehören; man betrachtete irgendwie zugleich die verbundenen Personen als Verband, ihre Gemeinschaftssphäre als die Sphäre eines zusammengesetzten Ganzen, die Aneinanderbindung der Willen als Unterwerfung unter die objektive Ordnung einer höheren Willenssphäre. Es gab ja hier keine scharfe Begriffsgrenze, die es gehindert hätte, die rechtliche Auffaßung der Verhältniße in naiver und sinnlich-konkreter Weise ihrem jedesmaligen thatsächlichen Fluß und den Schwankungen des Lebens anzupaßen.

Anders wurde es jetzt. Denn sobald jetzt einmal feststand, daß der Verband als Ganzes nicht Rechtssubjekt war, war eben nur eine berechtigte Mehrheit verbundener Personen vorhanden. War es aber so, dann stand eine unübersteigliche Begriffsschranke der Hineintragung korporativer Ideen entgegen. Dann konnte es nie eine gemeinheitliche, sondern immer nur eine gemeinschaftliche Willens- und Rechtssphäre geben. Dann waren die Gemeiner niemals Glieder eines selbständigen höheren Organismus, sondern immer nur Theilnehmer an einem gemeinschaftlichen Rechtsverhältniß. Dann lag niemals eine Verfaßung in der Bedeutung einer objektiven Ordnung, sondern immer nur ein subjektives Rechtsverhältniß vor.

Allein diese begriffliche Fixirung zwang keineswegs dazu, die Mannichfaltigkeit der im Leben vorhandenen Gemeinschaftsverhältniße ohne korporativen Charakter auf die Formen einfacher Mitberechtigung zu reduciren und das in hundertfacher Weise sich bethätigende Moment einheitlicher Zusammenfaßung aus dem Gemeinschaftsrecht zu eliminiren. In keiner Weise wurde nun etwa, wie dies dem römischen Gedankensystem entsprochen haben würde, bei jeder Gemeinschaft das Princip der absoluten Geltung des Individualwillens in völlig gesonderten Antheilssphären durchgeführt. Vielmehr gab es zwar auch jetzt, wie von je, einfache Miteigenthums- und Mitberechtigungsverhältniße, die den entsprechenden römischen Instituten korrespondirten. Allein darüber hinaus behielt der deutsche Gemeinschaftsbegriff für eine Fülle von Rechtsgestaltungen Raum, bei welchen trotz Festhaltung des Mehrheitsprincips eine kräftige und dauernde Bindung der Einzelwillen, eine starke Koncentra-

tion der Gemeinsphäre und eine nach außen und innen wirksame Modifikation des Individualrechts durch das Moment der Einheit in diesen oder jenen Beziehungen anerkannt ward. Eine solche Gemeinschaft war nun freilich keine „Genoßenschaft" im Sinne selbständiger Rechtswesenheit des Ganzen mehr, wol aber ein „genoßenschaftliches Rechtsverhältniß"; und ihr entsprach kein „Gesammteigenthum" und überhaupt kein „Gesammtrecht" im Sinne eines zwischen Gesammteinheit und Gesammtvielheit getheilten Rechts, wol aber eine Berechtigung Mehrerer „zu gesammter Hand"[1]). Und so konnten in dem Rahmen der Gemeinschaft ohne eigne Persönlichkeit vom einfachen Gesellschaftsvertrag oder Miteigenthum an die mannichfachsten Abstufungen bis aufwärts zu Verhältnißen, die in ihrer äußeren Erscheinung und Wirksamkeit der Körperschaft ganz nahe standen, ihren Platz behaupten.

Da nun von der andern Seite her, wie sich gezeigt hat, der deutsche Körperschaftsbegriff für eine weitgehende Bindung und Beschränkung des Einheitsrechtes durch das Vielheitsrecht Raum behält, so stehen sich dem thatsächlichen Erfolge nach die am meisten vom Vielheitsrecht afficirten Genoßenschaften und die am meisten vom Einheitsprincip afficirten Gemeinschaftsverhältniße überaus nahe. Trotz der Schärfe des begrifflichen Gegensatzes berühren sich im Leben die äußersten Glieder der realen Verwirklichungen beider Begriffe. Gerade darin liegt der Vorzug dieser im Verhältniß

---

[1]) Wir finden freilich in den mittelalterlichen Quellen solche durchgreifenden technischen Namensunterschiede nicht. Aber sie fehlen ja leider auch noch heute! Ja man ist heute bei Weitem ungenauer, als die ältere den Unterschied unbewußt und im Ganzen richtig festhaltende Rechtssprache. Nennt man doch heute oft die Ehe so gut wie die Gilde eine „Genoßenschaft" und das eheliche Vermögen so gut wie das ländliche Gemeingut „Gesammteigenthum." Unmöglich indeß können wir auf die Dauer verschiedener technischer Ausdrücke für so entgegengesetzte Verhältniße entbehren, wie dies eine Verbindung mit und ohne juristische Persönlichkeit, korporatives Gesammteigenthum und gemeinschaftliches Recht einer Mehrheit sind. Und da scheinen mir die im Text gewählten Ausdrücke nicht nur dem vorhandenen Begriffsunterschiede zu entsprechen, sondern auch der Ausdrucksweise der Quellen am nächsten zu stehen. Jedenfalls ist es unerläßlich, das Wort „Genoßenschaft", sobald man einmal technisch eine Körperschaftsgattung damit bezeichnen will, für nicht korporative Gemeinschaften zu vermeiden und diese nur als „Gesellschaften" oder mit einem anderen für verbundene Mehrheiten passenden Namen zu benennen, während man immerhin das Band als ein genoßenschaftliches und die Verbundenen Einen als des Andern Genoßen bezeichnen mag. Und ebenso nothwendig ist es (was freilich noch weniger geschieht), von dem Begriff Gesammteigenthum und Gesammtrecht überhaupt, sobald man diese Ausdrücke einmal für korporative Verhältniße verwendet, die Rechtsgemeinschaften nicht korporativer Natur auszuschließen, für welche sich dann, soweit sie nicht bloßes Miteigenthum oder Mitberechtigung sind, der alte und treffende Name der „gesammten Hand" von selbst darbietet. Vgl. auch meinen Art. „Gesammteigenthum" b. Holtzendorf, Rechtslex. 494.

zum römischen Recht verspäteten, aber vertieften Abstraktionen, daß sie der Fülle lebendiger Gestaltungen, welche die weite Kluft zwischen den ersten Anfängen und den letzten Resultaten der Association fast ausfüllen, keinerlei Zwang anthun, ohne doch ihre Scheidung nach principiellen Gegensätzen zu hindern. Doch wird dadurch andrerseits allerdings in Bezug auf die rechtliche Natur mancher Vereinigungsarten eine fortdauernde Unbestimmtheit und ein längeres Schwanken ermöglicht. Der principielle Gegensatz steht fest: aber nicht in jedem Falle fühlt das Rechtsbewußtsein den Zwang, die Frage nach dem Vorhandensein der Gesammtpersönlichkeit überhaupt aufzuwerfen; und wenn es sie aufwirft, kann es sie auch wol einmal in ähnlichen Fällen verschieden beantworten. Sind ja doch heute selbst diese Unbestimmtheit und dieses Schwanken keineswegs überwunden. Ja sie sind stärker und gefährlicher als ehedem, weil wir heute ganze Gruppen von Associationsformen, die wir oft nach sehr äußerlichen Merkmalen bilden, einer uniformirenden Regel unterwerfen und bei dem Suchen nach dem einheitlichen Princip, das dann diese Gruppe beherrschen soll, entweder nach rechts oder nach links fehlgehen [2]). Im Mittelalter dagegen gestalteten sich fast überall die Associationen in individueller Bewegungsfreiheit, so daß gewißermaßen jede einzelne Verbindung ihre besondere Rechtsgeschichte hatte. Deshalb schmiegte sich die vom Zwange der uniformirenden Norm noch nicht beengte, aber freilich auch erst in ihren Anfängen stehende Abstraktion den realen Verhältnißen in ungleich höherem Maße an. Dadurch entsteht dann auch die

---

[2]) Die Unsicherheit und fast unheilbar scheinende Spaltung unserer juristischen Theorie, welche bald die eigne Persönlichkeit des Verbandsganzen in die Ehe, die Gesammtbelehnung, die offene Handelsgesellschaft und überhaupt in jede der römischen societas oder communio nicht adaequate Gemeinschaft hineinträgt, bald sie dem Aktienverein, der Gewerkschaft, der Erwerbs- und Wirthschaftsgenoßenschaft und den umfassendsten Vereinen abspricht, ist bekannt genug und wird uns später zu beschäftigen haben. Hier sei nur darauf hingewiesen, wie schwankend und unbestimmt auch die Auffaßungs- und Ausdrucksweise unserer Gesetze ist. Sie sprechen von „Vereinen," „Gesellschaften," „Genoßenschaften" u. s. w. ohne jede technische Bestimmtheit, gebrauchen dieselben Ausdrücke bald für korporative und bald für nicht korporative Bildungen, ja sie stellen eine Fülle von äußeren Regeln über gewiße Gemeinschaftsverhältniße auf; bei denen sie nicht nur die Frage nach dem Vorhandensein einer juristischen Persönlichkeit unbeantwortet laßen, sondern geflißentlich die Antwort auf diese sich überall aufdrängende Frage umgehen. So braucht auch das deutsche Handelsgesetzbuch das Wort „Handelsgesellschaft" technisch für verschiedene Einigungsformen, von denen eine korporativ und die anderen nicht korporativ sind; und obwol es der Sache nach im Ganzen das Richtige trifft, so wagt es doch nicht, eine Entscheidung zu fällen, und vermag in Folge dessen nicht durchweg die einem fremden Gebiet angehörigen Begriffe und Rechtssätze von den einzelnen Materien fern zu halten.

eigenthümliche Erscheinung, daß, auch nachdem der Körperschaftsbegriff vollendet ist, nicht nur Gemeinschaften sich allmälig zu Körperschaften steigern und Körperschaften sich allmälig zu Gemeinschaften abschwächen können, sondern daß auch manche aus Einem Keim erwachsene und mit Einem Namen bezeichnete Verbandskategorien existiren, in denen wir bei näherer Betrachtung nebeneinander korporative und nicht korporative Ausgestaltungen jenes Keims vertreten finden. Dies hat sich uns beispielsweise auf politischem Gebiet bei „Landfrieden", „Bünden", „Vereinigungen" und „Verschwörungen" aller Art ergeben. Ebenso ward nach Verselbständigung der politischen Seite des Gemeindeverbandes die alte Markgemeinschaft theils zur korporativen Agrargenoßenschaft, theils aber auch zum bloßen gemeinschaftlichen Eigenthum. Ein auffallendes Beispiel ferner bieten die Ganerbschaften an Burgen, von welchen manche entschieden auf der dinglichen Grundlage des Gesammteigenthums und der persönlichen Basis der Burgfriedensgenoßenschaft zu korporativen Einheiten emporwuchsen und als solche die Jahrhunderte überdauerten, andere dagegen aus dem Rahmen der vielerlei ähnlichen Gemeinschaftsverhältniße unter Familiengenoßen oder sonstigen nahe verbundenen Gemeinern nie heraustraten[3]). Auch die Gewerkschaften des Bergrechts und viele andere Erwerbsgemeinschaften neigten lange Zeit hindurch theils auf die eine theils auf die andere Seite. Und zu keiner Zeit fehlte es auch sonst an mancherlei Mittelgliedern, bei denen es dem Zeitbewußtsein schwer gefallen sein würde, die Frage zu beantworten, ob sie hierhin oder dorthin gehörten.

Immerhin: der principielle Gegensatz war, nachdem einmal die korporative Ausgestaltung einer großen Zahl von Genoßenschaften vollzogen war, so gut wie heute vorhanden. Und der Begriff der bloßen Rechtsgemeinschaft war also nun, mochte er auch für viele sich äußerlich mit der Körperschaft nahe berührende Gestaltungen Raum behalten, der Gegensatz des Körperschaftsbegriffes. Uns erübrigt daher, ohne daß wir selbstverständlich in das vielverzweigte Gebiet des unserer Aufgabe fremden Gemeinschaftsrechts näher eingehen können, in Kurzem festzustellen, wie sich der von allen korporativen Elementen gereinigte deutschrechtliche Gemeinschaftsbegriff zum Körperschaftsbegriff verhielt.

II. Um dies zu erkennen, müßen wir vor Allem das zu erklären suchen, woher denn, wenn nicht aus dem korporativen Princip, die Möglichkeit körperschaftsähnlicher Gestaltung stammt. Wie vermag eine Gemeinschaft, die am Körperschaftsbegriff nicht den kleinsten Theil haben soll, dennoch so mannichfache Analogien mit der Körperschaft zu bieten? Wie ist es möglich, daß eine Personenmehrheit, wenn sie doch Mehrheit bleibt, sich so vielfach im Sinne einer Einheit geltend macht? Und wie können die Individualsphären

[3]) Vgl. Th. I. 424—425. 968.

durch die Gemeinschaftssphäre so mannichfach absorbirt und zurückgedrängt werden, wenn doch eine von ihnen abgetrennte und in sich selbst beruhende Rechtssphäre vom Recht nicht anerkannt wird?

Wir können bei der Erklärung dieser Erscheinung, unter Anknüpfung an die frühere Erörterung über die Grundbegriffe unseres Rechts, einen doppelten Ausgangspunkt nehmen. Wir können nämlich einmal vom Personenbegriff und zweitens vom Sachbegriff ausgehen. Bei den einzelnen Verhältnißen aber werden wir je nach ihrer Natur bald die eine bald die andere dieser Betrachtungsweisen zu Grunde zu legen, bald aber auch beide zu kombiniren haben.

Von der Seite des deutschen Personenbegriffs ergibt sich die Möglichkeit, daß eine Personenmehrheit von vornherein zwar als Mehrheit, aber nicht als Mehrheit schlechthin, sondern als so und so verbundene Mehrheit Subjekt einer Gemeinschaftssphäre wird[4]). Legt man freilich den Maßstab des römischen Personenbegriffs an, so ist dies unmöglich. Denn der souveräne Einzelwille würde aufhören, souverän zu sein, wenn er in irgend einem Rechtsverhältniß nicht blos als durch diese bestimmte Einzelbeziehung gebunden, sondern als von vornherein mit andern Willen verbunden vorgestellt würde. Der individualistische und egoistische Freiheitsbegriff der Römer widerstrebt dieser Vorstellung. Deshalb ist jede Mehrheit, die irgendwie gemeinsam berechtigt oder verpflichtet wird, als Mehrheit schlechthin berechtigt und verpflichtet; es ist eine Summe für sich stehender Individuen, die an das bestimmte Objekt herantritt, wobei es für das entstehende Rechtsverhältniß vollkommen gleichgültig ist, ob diese Individuen sonst noch verbunden sind oder sich soeben zufällig zusammenfanden; die gemeinsame Sphäre daher zerfällt sofort in mehrere innerlich schlechthin getrennte und nur durch die Beziehung auf dasselbe Objekt zusammengehaltene Individualsphären; und das engste Gesellschaftsverhältniß bleibt nach innen ein rein individualistisches Obligationsband und ist nach außen überhaupt nicht vorhanden. Ganz anders, wenn die Person

[4]) Diesen Gesichtspunkt stellen mehr oder minder bestimmt alle neueren Verfechter eines vom Miteigenthum in seinem Wesen verschiedenen deutschen Gemeinschaftsrechtes an die Spitze. So findet er bei Beseler (Erbv. I. 84, System 269) darin seinen Ausdruck, daß er „eine der Korporationsverfaßung nachgebildete Organisation, welche den an sich getrennten Einzelwillen der Genoßen zur einheitlichen Herrschaft über das Vermögen befähigt," bei der Gesammthand für nothwendig erklärt. Am bestimmtesten aber führt Stahl, Rechtsphilos. (3. Aufl.) II, 1. 386 f., die deutsche Gesammthand darauf zurück, daß bei ihr die Menschen „nicht als Individuen, sondern in einer organischen Verbundenheit" berechtigt sind. Auch Stobbe, Z. f. R.-Gesch. 214 f., hebt in diesem Sinne mit Recht hervor, daß, während das römische Miteigenthum ausschließlich dem Sachenrecht angehört, bei der deutschen Gesammthand das Rechtsverhältniß durch seinen sachenrechtlichen Inhalt nicht erschöpft wird.

auf Grundlage des deutschen Freiheitsbegriffes als verkörperter sittlich-gebundener Wille aufgefaßt und daher die Beschränkung durch andere Willen dem Einzelwillen schon bei seinem Eintritt in das Recht als Wesensmerkmal attribuirt wird. Dann sind auch *besondere* Gebundenheiten eines Willens durch andere Willen dergestalt denkbar, daß sie der betreffenden Person innerhalb einer gewißen Lebenssphäre als von vornherein gegebene nähere Bestimmtheiten anhaften, ohne daß doch damit diese Person aufhörte, in Bezug auf das dergestalt umschriebene Gebiet als freies und für sich abgeschloßenes Individuum zu erscheinen. Und so kann insbesondere auch eine Personenmehrheit, die irgendwie als Rechtssubjekt in Betracht kommt, hierbei zwar als Mehrheit, aber nicht als beliebige Mehrheit nebeneinanderstehender Individuen, sondern als eine von vornherein verbundene und dadurch determinirte Mehrheit von so und so gebundenen Individuen vorgestellt werden. Die betreffenden Personen treten dann in Bezug auf einen mehr oder minder umfangreichen Kreis von rechtlichen Beziehungen zwar nicht als Glieder eines höheren Ganzen, sondern als auf sich allein bezogene Individuen auf: aber nicht als Individuen schlechthin, sondern als Individuen, welche durch ein bestimmtes rechtliches Band mit einander verknüpft sind. Während da, wo einfache Mitberechtigung oder Mitverpflichtung entstehen soll, die mehreren Subjekte lose nebeneinander an das Objekt herantreten, werden sie hier, wie dies Bild und Symbol der gesammten Hand treffend ausdrücken [b]), als eine mit verschlungenen Händen heranschreitende Gruppe vorgestellt. Die Folge hiervon ist, daß das die Mehrheit umschlingende Rechtsband einen Einfluß auf die Beschaffenheit jedes von der Gemeinschaft ergriffenen Rechtsverhältnißes erlangt; daß daher z. B. das an sich sachenrechtliche Verhältniß des gemeinschaftlichen Eigenthums seine nähere Bestimmung durch die Natur des persönlichen Bandes unter den Gesammthändern, also etwa durch die Natur der Ehe, empfängt; und daß in mannichfachster Weise je nach der Kraft und Dauerhaftigkeit der unter den Subjekten bestehenden Verbindung das Gemeinschaftsverhältniß nach außen und nach innen sich als Einheit zur Geltung bringt. Nach außen zeigt sich das Moment der Einheit darin, daß die verbundene Mehrheit in Bezug auf die von der Verbindung ergriffene Gemeinschaftssphäre im Rechtsverkehr mit Dritten als Kollektivganzes aufzutreten vermag; indem ihre Verbindung juristisch relevant, für Jeden sichtbar und in einem festen Umkreise wirksam ist, ermöglicht sich eine unmittelbare Vertretung oder Veränderung der Gemeinschaftssphäre durch einen oder mehrere Theilhaber, sobald dieselben in ihrer Verbundenheit oder im Namen der verbundenen

[b]) Belege dafür, daß man in der That bei der Begründung von Gemeinschaftsverhältnißen durch Auflaßung, Belehnung u. s. w., sowie bei späterer gemeinschaftlicher Disposition das Symbol eines Zusammenlegens der Hände anwandte, s. b. Haltaus s. v. gesamte hand, Merkel, Z. f. Rechtsgesch. II. 139 N. 105, Stobbe, ebenda IV. 219.

Mehrheit kenntlicher Weise auftreten; das mehrköpfige Subjekt erlangt daher bis zu einem gewißen Grade die Geltung einer Einheit, aber einer Einheit, die nicht eine von der Mehrheit verschiedene, aus deren Potenzirung erwachsene neue Wesenheit ist, sondern einer Einheit, welche die Mehrheit in sich enthält und sie nur durch einfache Summirung für eine Reihe von Beziehungen wirksam zusammenfaßt [6]). Auch nach innen aber vermag der Umstand, daß die Mehrheit in dem Zustande einer besonderen und dauernden Verbundenheit als Subjekt der Gemeinsphäre gesetzt wird, das Gemeinschaftsverhältniß im Sinne des Einheitsprincips zu modificiren. Denn auch hier fällt ja nun nicht nothwendig die gemeinsame Sphäre in das Herrschaftsgebiet mehrerer freier Individualwillen, sondern sie kann das Gebiet der von vornherein in bestimmter Weise an und durch einander gebundenen Willen bilden. Und so entsteht möglicherweise eine das Individualrecht in den Hintergrund drängende kollektive Rechtssphäre, in welcher zwar immerhin kein von den Einzelwillen abgetrennter korporativer Einheitswille, wohl aber der aus einer festen und dauernden Zusammenfaßung der Einzelwillen resultirende vereinigte Wille herrscht.

Umgekehrt ergibt sich nun aber auch von der Seite des deutschen Sachbegriffs die Möglichkeit eines einheitlichen Gepräges der Gemeinschaftssphäre, indem dieselbe in sich selbst von der objektiven Seite her als ein bis zu einem gewißen Grade geschloßenes und mit rechtlicher Besonderheit begabtes Ganze gesetzt und sodann in dieser einheitlichen Struktur an die Mehrheit er Subjekte herangebracht werden kann [7]). Bei Zugrundelegung des römischen Sach- und Vermögensbegriffes muß freilich jedes Sachganze, welches in die Sphäre einer Mehrheit von Subjekten fällt, sofort in allen seinen Bestandtheilen von dem Mehrheitsprincip durchdrungen werden; es müßen daran sofort entweder getrennte Antheilsberechtigungen oder (bei untheilbaren Stücken) mehrfache Sonderberechtigungen entstehen; und jede einzelne dem betreffenden Komplexe zugehörige Befugniß muß gleichmäßig und bis ins Innerste die Summe der souveränen Einzelwillen in sich aufnehmen. Ganz anders, wenn der deutschrechtlichen Anschauungsweise gemäß die Möglichkeit vorliegt, einen Rechtskomplex und insbesondere ein Sondervermögen zuvörderst ohne alle Be-

---

[6]) Vgl. darüber die treffenden Bemerkungen von Stobbe a. a. O. 219.

[7]) Vgl. oben S. 65f. Diese Möglichkeit, von der Seite der objektiven Einheit her das einheitliche Moment in den Gemeinschaften zur gesammten Hand zu erklären, ist bisher weit weniger beachtet, als die Möglichkeit seiner Erklärung aus der organischen Verbundenheit seiner Subjekte. Und doch reicht offenbar die letztere nicht überall aus. An sich aber ist es ebensogut möglich, eine Mehrheit von Rechtsobjekten zunächst als zum Ganzen verbunden und dann erst als Objekt einer Personenmehrheit zu setzen, wie es möglich ist, eine Personenmehrheit zunächst als verbunden und dann erst als Subjekt einer bestimmtem Rechtssphäre zu setzen. Und in manchen Fällen, wie bei der offenen Handelsgesellschaft, ist offenbar Beides unerläßlich.

ziehung zu seinem Subjekt auf Grundlage objektiver Gliederungen und Zusammenhänge zu einem einheitlichen Ganzen von relativer Selbständigkeit und Geschloßenheit zu konstituiren. Dann wird es insbesondere auch denkbar sein, ein solches Objektsganze dergestalt einer Mehrheit von Subjekten zu unterwerfen, daß seine objektive Einheit bis zu einem gewißen Grade sich gegen die Mehrheit der Subjekte zur Geltung bringt. In einem solchen Falle kann dann schon dieser seiner sachlichen Beschaffenheit wegen das Sondervermögen oder der anderweite Rechtskomplex nach außen hin dem Rechtsverkehr sich als eine mehr oder minder geschloßene Einheitssphäre darbieten, welche von den in diese Gemeinschaft nicht gehörigen Privatsphären der Theilhaber bestimmt geschieden ist, ihre eigne Vertretung und ihre eignen rechtlichen Schicksale hat, und jedem einzelnen von ihr ergriffenen Rechtsverhältniß vermöge der Zugehörigkeit zu ihr eine besondere rechtliche Färbung verleiht. Ebenso aber kann nach innen hin die relative Geschloßenheit und Einheit der Gemeinschaftssphäre der Geltung des Individualwillens eine feste Schranke ziehen; sie kann durch die Absonderung des aus der Gemeinschaft fließenden Befugnißkomplexes von der übrigen Rechtssphäre des einzelnen Theilhabers eine Scheidewand zwischen den verschiedenen in seiner Persönlichkeit zusammentreffenden Befugnißgruppen errichten und die unmittelbare Berührung der Einzelbestandtheile dieser oder jeder Gruppe mit einander hindern; sie kann die Durchführung des Princips der Antheilsberechtigung entweder überhaupt abwenden, oder aber so modificiren, daß nur die Sphäre als Ganzes in Antheile zerfällt, während die durch die dazwischenstehende objektive Einheit des Ganzen geschützten Einzelrechte und Einzelpflichten vor der Zerlegung in ideelle Antheile und deren Folgen bewahrt bleiben.

Wenn nun so die von dem deutschen Gemeinschaftsbegriff ermöglichte Modificirung des Mehrheitsprincips durch Momente der Einheit von zwei verschiedenen Seiten her begriffen werden kann: so haben wir bei den einzelnen Gemeinschaftsverhältnißen je nach ihrer Natur bald von der einen oder anderen dieser Seiten, bald aber auch gleichmäßig von beiden auszugehen. So werden wir von der subjektiven Verbindung ausgehen müßen, wenn diese als das logische Prius erscheint, wenn also entweder ein natürlich-sittliches oder ein vertragsmäßiges Band unter mehreren Personen eine gemeinsame Rechtssphäre erzeugt und dem persönlichen Verbande adaequat gestaltet. Dies ist z. B. im ehelichen Güterrecht der Fall, das durchaus auf der Bindung des Vermögensrechtes durch das seine Subjekte umschlingende Band beruht. Die Ehegatten treten als Ehepaar in der durch das eheliche Verhältniß bewirkten engen und dauernden Verbundenheit an die vom ehelichen Recht ergriffene Rechtssphäre heran; sie werden nicht als eine beliebige Zweiheit nebeneinanderstehender souveräner Individualwillen, sondern als die durch einander gebundenen und in dem Verhältniß natürlicher Ungleichheit organisch verknüpften Träger vereinigter Willen berechtigt und verpflichtet; es entsteht daher eine

dem ehelichen Bande entsprechende Gütervereinigung irgend welcher Art. Im weiteren Verlauf kann sich dann je nach der Art und Weise, in welcher das verbundene Subjekt vorgestellt wird, das Güterrecht verschieden gestalten. Insbesondere kann entweder der Nachdruck auf die Stellung des Mannes als Mundhalters der Frau gelegt werden, so daß der Mann in seiner Einen Hand Gewere und Verwaltung des ganzen Ehevermögens hat, während die an der Substanz bestehenden Sonderrechte der einzelnen Ehegatten dadurch nur in den Hintergrund gedrängt, nicht aufgehoben werden; oder aber es kann die Idee der Gesammthand überwiegen, so daß beide Ehegatten in ihrer Vereinigung das Subjekt der Gewere und endlich auch des gemeinschaftlichen Eigenthums werden, während dann erst in zweiter Reihe bezüglich der Verwaltungs- und mancher Verfügungsrechte die überwiegende Stellung des Mannes als Haupt der Ehe sich geltend macht[8]). Je mehr sich dann eine eigentliche Gütergemeinschaft entwickelt, desto entschiedener stellt es sich fest, daß die Ehegatten in ihrer ehelichen Verbindung das Subjekt des Ehevermögens sind und daher in Bezug auf dieses theils nur zusammen, theils aber auch jeder einzeln in der ihm überwiesenen Sphäre handeln können. Und erst in sekundärer Weise wirkt dann auch hier zum Theil die objektive Absonderung besonderer ehelicher Vermögensmassen auf die Gestaltung des Gemeinschaftsrechtes ein. Gleich der Ehe kann auch eine anderweite Familienverbindung und insbesondere in den mannichfachsten Formen jede Verbindung mehrerer Personen zu einem einheitlichen Haushalt das bedingende und bestimmende Princip für eine Gütergemeinschaft enthalten, wie dies nicht nur bei der Fortführung der gemeinsamen Wirthschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern[9]), sondern ursprünglich auch in sehr vielen andern Fällen der gesammten Hand des Landrechts, Lehnrechts und Hofrechts der Fall

---

[8]) Sehr richtig formulirt Heusler, die Gewere (Weimar 1872) S. 152 f. den Gegensatz des sächsischen und fränkischen ehelichen Güterrechts als den Gegensatz der ehemännlichen Vormundschaft d. i. „Vorhand" und der ehelichen „Gesammthand." Und er zeigt zugleich, wie die sog. „Gewere zu rechter Vormundschaft" eben Ausfluß (nicht Basis) der Stellung des Mannes als Ehevogtes, die Gesammtgewere am Gut aber Ausfluß der Auffaßung der Eheleute als Gesammthänder ist. Wie aber die Gewere, so gestalten sich überhaupt die sachenrechtlichen Verhältniße am Ehevermögen dem persönlichen Ehebande gemäß: die Ehe ist das Wirkende, die Gütervereinigung oder Gütergemeinschaft das Bewirkte.

[9]) Bei den Rechtsverhältnißen des Beisitzes, der fortgesetzten Gemeinschaft u. s. w. ist immer die Fortdauer der persönlichen Hausgenoßenschaft die Ursache und die unabgesonderte Gemeinschaft die Wirkung. Der überlebende Ehegatte und die Kinder in der Were bilden einen nach außen geschloßenen persönlichen Familienverband, aus dem die abgeschichteten Kinder ausgeschieden sind, und nur die Folge und das Abbild dieser persönlichen Verbindung ist die Vermögensgemeinschaft mit ihren weitgehenden Konsequenzen.

ist, indem hier die zwischen Brüdern, Verwandten, Miterben oder andern Gesammthänden stattfindende Lebens- und Wirthschaftsgemeinschaft als Grund der einheitlichen Struktur ihres gemeinschaftlichen Vermögensrechtes erscheint[10]). Aber auch eine auf gemeinsamen Erwerb oder sonstige gemeinsame Thätigkeit gerichtete vertragsmäßige Gesellschaft stellt sich in der Regel zunächst als eine dauernde persönliche Verbindung dar, so daß ihre oberste Wirkung die Fähigkeit der betreffenden Mehrheit ist, im Rechtsverkehr als kollektive Einheit aufzutreten, und erst als weitere Folge sich hieran die Entstehung einer gemeinschaftlichen Rechts- und Vermögenssphäre anschließt, die sich nun dem persönlichen Gesellschaftsbande adaequat mehr oder minder einheitlich gestaltet. — Umgekehrt jedoch liegt offenbar in sehr vielen anderen Fällen der Grund, warum eine Gemeinschaft enger als einfaches Miteigenthum oder bloße Mitberechtigung ist, ausschließlich oder doch zunächst auf der objektiven Seite. So verhält es sich z. B. bei der Gemeinschaft zwischen den Besitzern der Theile eines parcellirten Hofgutes, wenn dieses in Bezug auf Vertretung und Verzinsung nach wie vor als ein Ganzes behandelt wird. So bei der Erbengemeinschaft, sofern sich die Einheit der Nachlaßmasse geltend macht. So in sehr vielen Fällen der Gesammthand, der Gesammtbelehnung und sonstiger Verleihung von Gesammtrecht, wenn der principale Zweck die Gemeinschaft an diesem bestimmten Objekte ist und nur als Mittel hierfür die Vereinigung der Gemeiner ins Leben tritt. So bei dem gemeinschaftlichen Eigenthum des älteren Bergrechts, bei der Mitrhederei und in vielen ähnlichen Fällen. — Endlich kann aber auch von der subjektiven und objektiven Seite her gleichzeitig das Einheitsprincip in das Gemeinschaftsrecht getragen werden, woraus dann begreiflicherweise eine besonders starke Annäherung an korporative Bildungen hervorgehen muß. So ist bei den Ganerbschaften an Burgen auf der einen Seite die berechtigte Personenmehrheit durch den Burgfrieden gesellschaftlich eng verknüpft und in dieser Verbundenheit berechtigt, auf der andern Seite die Burg mit Zubehör eine geschloßene und dauernd als Einheit konstituirte Herrschafts-

[10]) Vgl. unten Note 37. — Klar tritt die Idee, daß die Haus- und Lebensgemeinschaft die Ursache und die statt des Miteigenthums nach Antheilen eintretende Ungeschiedenheit des gemeinsamen Eigenthums, der Mangel von Sonderantheilen daran, die Wirkung ist, darin hervor, daß manche Satzungen mit der Auflösung der persönlichen Gemeinschaft unter den Gesammthändern auch die gesammte Hand aufhören laßen. Vgl. Stobbe a. a. O. 229 u. 248. Schulze, Erstgeburt 237. Grimm, W. I. 22 § 33. IV. 348. Daß dann später die gesammte Hand kraft ausdrücklicher Abreden oder nach allgemeinem Recht die Lösung der persönlichen Lebensgemeinschaft überdauern kann, beweist, wie das sachenrechtliche Verhältniß allmälig sich zu selbständiger und nun lediglich im Sachenrecht wurzelnder Bedeutung fortentwickelt.

und Vermögenssphäre[11]). Ebenso haben bei den des genoßenschaftlichen Charakters beraubten Agrargemeinschaften meist sich neben dem objektiven Bande Momente einer näheren persönlichen Verbindung unter den Gemeinern erhalten. Vor Allem aber gehören hierher alle nicht zur Körperschaft ent-

[11]) In den älteren Darstellungen des Rechtes der Ganerbschaften wird diese doppelte Seite oft als burgmanniatus und ganerbinatus geschieden, die societas custodiae castrensis causa inita und die communio hereditaria castri nebeneinandergestellt; vgl. z. B. Kyllinger, de ganerbiis castrorum, Tub. 1620; Lobethan, syst. el. jur. priv. II. 245—246; Stryck, diss. VIII c. 8. — Die selbständige Bedeutung der persönlichen Seite des Rechtsverhältnißes tritt in der engen Friedens- Rechts- und Schutzgemeinschaft hervor, welche die Ganerben durch den Burgfriedensvertrag unter sich begründen. Häufig besteht ungetrennte Wohnungs- und Lebensgemeinschaft auf der Burg, jedenfalls muß die Burg jedem Ganerben geöffnet werden. Persönlich ferner sind alle Ganerben zur Vertheidigung der Burg und zu gegenseitiger Unterstützung verpflichtet (Urk. v. 1202 b. Günther II nr. 2, auch b. Kraut § 75 Nr. 15: alter alteri fideliter assistet). Der gelobte „Burgfriede" umfaßt nicht nur die Burg und einen bestimmten Umkreis (weshalb auch der räumliche Friedensbezirk „Burgfriede" genannt wird, z. B. b. Grimm, W. III. 388 u. Mone Bd. 16 S. 427 N. 4), sondern auch die Personen der Ganerben, ihre Familie und ihr Gesinde, so daß auch die Diener und Knechte sämmtlich auf den Burgfrieden vereidigt werden (z. B. ib. 429 a. 2 u. 3). Die Ganerben sollen sich daher auch in jeder Weise wie Genoßen gegen einander verhalten, z. B. sich das Gesinde nicht abwendig machen (ib. 433 a. 3), den Frieden an einander nicht brechen und ihre Zwistigkeiten den übrigen Gemeinern zur Entscheidung vorlegen. Es werden in dem Burgfriedensvertrage Strafen für den Friedens- und Rechtsbruch angedroht. Oft werden im Voraus jährliche Versammlungen festgesetzt (z. B. ib. 434 a. 18 u. 34), die in gewißen Dingen (z. B. ib. 429 a. 6 bezüglich etwaiger Verstärkung der Besatzung auf gemeine Kosten) mit Stimmenmehrheit beschließen können. Sodann werden eigne Schiedsgerichte über den Burgfrieden gesetzt (z. B. ib. 433 a. 4 u. 434 a. 30), gemeine Verwalter, Pförtner und Hüter bestellt (z. B. ib. 429 a. 5) und für die Ausübung der mit dem Burgbesitz verbundenen Herrschaftsrechte ein Senior oder Burggraf gewählt (z. B. für die Vergabung von Lehen, ib. 430 a. 10—12; für die Gerichtsbarkeit, Stryck l. c. S. 863). Dieser ganze Vertrag aber wird in der Regel für ewige Zeiten geschloßen (1388 b. Mone a. a. O. 428 a. 1: wir und alle unser erben u. nachkomen . . ainen ewigen burgfrid halten u. laisten söllin; 1202 b. Günther II nr. 2: perpetuo indivisim permanebit; 1425 ib. IV. nr. 124) und durch Eidschwur bekräftigt (Mone a. a. O. 431 a. 17). Eine Aufhebung ist daher meist nur durch einstimmigen Beschluß möglich (1285 b. Günther II nr. 317 u. Kraut § 75 Nr. 16; Kyllinger l. c. disc. 6). Und es wird die Dauer im Voraus dadurch gesichert, daß nicht nur Söhne der Ganerben bei Erreichung der Mündigkeit den Vertrag beschwören müßen, um eingelaßen zu werden (Mone a. a. O. 431 a. 18 u. 434 a. 24), sondern auch der Erwerb eines Burgantheils durch einen Andern von der Leistung dieses Eides durch ihn und sein Gesinde abhängig gemacht wird (ib. 429 a. 3). — Dieser engen und nahezu bis zur korporativen

wickelten Handelsgesellschaften, wie das moderne Recht sie ausgestaltet hat. Denn die nach außen und innen wirksame Einheit der Handelsgesellschaft be-

---

Genoßenschaft gesteigerten Verbindung entspricht nun eine sachenrechtliche Gemeinschaft an einer Burg mit Zubehör oder einem andern Besitzthum. Dieses gemeinschaftliche Vermögen ist in ideelle Theile zerlegt, welche die Grundlage für das Recht eines Ganerben bilden. Die Theile aber bestehen nicht an den einzelnen Sachen, Rechten und Pflichten, sondern an der als ein objectives Ganze aufgefaßten und behandelten Herrschafts- und Vermögenssphäre. Dazu gehören außer den Grundstücken und immobiliaren Rechten auch bewegliche Sachen, Waffenvorräthe und eine für Instandhaltung der Burg bestimmte, besonders verwaltete Kasse (vgl. z. B. 1382 bei Mone 427 u. 428 N. 5: der gemeine Pförtner soll die von aufgenommenen Flüchtigen gezahlten Einlaßgelder bewahren, bis man sie an gemeinen buwe lege, und die ambrost sollent gemeine bliben off der vesten). Obwol daher ideelle Theile am Ganzen bestehen, überwiegt doch in Bezug auf die Ausübung des Rechtes im Einzelnen die ungetheilte Gemeinschaft. Nicht nur die mit der Burg verknüpften politischen Gewaltrechte, die Verwaltung, Vertheidigung und Vertretung der Burg und ihres Zubehörs, sowie jede Verfügung über die Substanz sind ungetheilt bei Allen (Kyllinger a. a. O. disc. 6 nr. 1—20, disc. 8, 10, 16 nr. 4 u. 15—21; Stryck a. a. O. 863 u. 865; Mone a. a. O. 430 a. 10—12; 1305 u. 1350 b. Gudenus V. 790 u. 816; Beseler, Erbv. I. 82 N. 26), sondern auch Besitz und Genuß verbleiben in größerem oder geringerem Umfange in ungetheilter Gemeinschaft (so z. B. bezüglich des gemeinschaftlichen Wohnungsrechtes auf der Burg, des Oeffnungsrechtes, des täglichen Lebensunterhaltes aus den Früchten; vgl. 1555 b. Günther V nr. 150: in gemain zu nutzen, zu nieszen, pleiben u. gepueren). Was daher in Quoten zerlegt ist, das ist der Vermögenswerth der Burgsphäre im Ganzen, weshalb die Antheilsquoten der Einzelnen besonders da den Maßstab einer wirklichen Vertheilung abgeben, wo gewiße Nutzungen, Hebungen oder Zinse als Burgertrag unter die Einzelnen distribuirt (z. B. 1202 b. Günther II nr. 2; Mone 430 a. 10—12) und umgekehrt die Bau- und Reparaturkosten unter Alle repartirt werden (Mone a. a. O. 431 a. 14—15). — Diese beiden Seiten des Rechtsverhältnißes nun aber, die persönliche und die dingliche, bedingen und bestimmen sich gegenseitig. Deshalb ist der an sich als individuelles Sonderrecht aufgefaßte (Beseler a. a. O. 82 N. 27) und in Folge dessen nach den Grundsätzen des Sachenrechts vererbliche und veräußerliche ideelle Antheil an dem Objektsganzen die Grundlage des Ganerbenrechts und der darin enthaltenen Zugehörigkeit zum Burgfriedensverbande. Andrerseits aber besitzt der Einzelne diesen Antheil nicht als für sich stehendes Individuum, sondern in der durch den Burgfriedensvertrag begründeten und eidlich bestärkten Verbundenheit, die ihn auch in Bezug auf sein Sonderrecht mannichfach beschränkt. Er kann seinen Antheil veräußern, aber doch nur ausnahmsweise und meist nur im Falle echter Noth (Beseler S. 82 u. 84); überdies oft nur an gewiße Personen, z. B. nur an Familienglieder (Mone 431 a. 16) oder an solche, die den Burgfrieden zu beschwören bereit sind (ib. 429 a. 3); oder an bestimmte Personen nicht (z. B. ib. 434 a. 31 nicht an Städte und Uebergenoßen oder nach Kyllinger l. c. disc. 7 nr. 42 nicht an einen potentior); und immer muß er den Genoßen vorher den Kauf anbieten (1310,

ruht auf dem doppelten Umstande, daß einmal eine Personenmehrheit als so und so verbundene Personensumme in einheitlicher Zusammenfaßung unter Einem Namen in den Rechtsverkehr einzutreten und hier in Bezug auf ihre Gemeinsphäre einheitlich zu handeln vermag, und daß zweitens dieser gesellschaftlichen Verbindung der Subjekte ein gesellschaftliches Geschäftsvermögen entspricht, welches analog dem Geschäftsvermögen des Einzelkaufmanns, aber in mehreren Punkten in weiterem Umfange, als ein relativ abgeschloßenes Sondervermögen objektiv verselbständigt ist.

III. So nahe nun aber von dieser doppelten Seite her in ihrer äußeren Erscheinung die Rechtsgemeinschaft der Körperschaft kommen mag: der feste begriffliche Gegensatz, welcher sie trennt, muß sich überall bis ins Einzelne geltend machen, so daß alle äußerlich einander ähnlichen Erscheinungen des einen und des anderen Falles zuletzt auf direkt entgegengesetzte Principien zurückführen.

1. Zunächst tritt in Bezug auf ihre Grundlage und folgeweise in Bezug auf das Princip ihrer Entstehung, ihres Bestandes und ihrer Beendigung die Gemeinschaft nie aus dem Rahmen der subjektiven Rechtsverhältniße heraus. Hier wie bei den Körperschaften findet sich der Unterschied der vom freien Willen allein geschaffenen und der an gewiße Thatsachen, Zustände oder natürlich-sittliche Verhältniße von Rechts wegen geknüpften Vereinigungen. Allein soweit der freie Wille herrscht, schlägt hier durchaus das Princip des Vertrages, darüber hinaus aber das Princip des durch eine gesetzliche Regel geschaffenen oder doch gestalteten Rechtsverhältnißes durch. So eng und dauernd daher eine Gemeinschaft den Einzelnen binden mag: sie ist niemals der Ausfluß eines konstituirenden Willensaktes oder einer konstitutiven Satzung, wodurch eine höhere normative Ordnung für einen bestimmten Kreis geschaffen würde. Vielmehr erschöpft sie sich in einem Inbegriff subjektiver Beziehungen,

---

1425, 1428 b. Günther III, 1 nr. 45 u. IV nr. 124 u. 137; Kraut § 75 Nr. 17; Beseler S. 83 N. 28). Ebenso ist der Antheil zwar vererblich, aber oft nur zu Gunsten der nächsten Verwandten oder der Personen von gleichem Stamme und Namen (Mone 431 a. 10), während darüber hinaus entweder schlechthin der Antheil an die Gemeiner fällt (Kyllinger disc. 15 nr. 5 u. 79; Stryck 864—865), oder doch der Erbe zum Verkauf an einen Gemeiner oder die Gemeinschaft genöthigt wird (Beseler S. 83 N. 29). Auch ist mitunter Verlust des Theiles zur Strafe vertragsmäßig für gewiße Fälle festgesetzt (Mone 433 a. 7). — So entsteht ein Rechtsverhältniß, das freilich den Keim zu korporativer Entwicklung in sich trägt, aber doch in so weit, als es aus dem eben geschilderten Rahmen nicht heraustritt, sich als bloße Gemeinschaft darstellt, während doch der doppelte Umstand, daß die berechtigte Mehrheit in kollektiver Vereinigung als eine eng verbundene Personensumme berechtigt ist und daß diesem Subjekt eine als objektive Einheit abgeschloßene und nur als Ganzes in Antheile zerlegte Gemeinschaftssphäre entspricht, das Verhältniß sehr weit von einer römischen societas und communio entfernt.

die, soweit sie diesem Kreise eigenthümlich sind, aus der freiwilligen Bindung der sich vereinigenden Einzelwillen hervorgehen, darüber hinaus aber aus allgemeinen Regeln folgen, die an gewiße Zustände oder Thatsachen stets gewiße Rechte und Pflichten knüpfen. Ein Gesellschaftsvertrag bleibt daher ein Vertrag, wenn er auch durch Verausberedung der Unterwerfung unter künftige Mehrheitsbeschlüße, durch Einräumung umfaßender Vertretungsbefugniße, durch Beschränkung des Austritts-, Kündigungs- oder Theilungsrechts und durch ähnliche das Individualrecht zurückdrängende Klauseln einem korporativen Statut sich äußerlich sehr annähert; er erscheint dann als eine über den Rahmen der römischen Societät weit hinausgehende, aber immer noch die individuelle Willensfreiheit unversehrt laßende Selbstbindung freier Individuen. Und ebenso kann durch die von Rechts wegen eintretenden Folgen einer Personenverbindung, wie z. B. bei der Ehe und sonst im Familienrecht, das Individualrecht zu Gunsten einer gemeinsamen Sphäre auf das Kräftigste beschränkt werden, ohne daß auch hier die Basis des subjektiven Begründungstitels aufgegeben und statt eines Rechtsverhältnißes unter selbständigen Individuen eine gemeinheitliche Ordnung über den Individuen gesetzt zu werden brauchte. Wie die Entstehung, so ist dann auch der Bestand jeder Gemeinschaft von Momenten des subjektiven Rechtes abhängig. Mag daher auch der Bestand der Gemeinschaft auf eine längere Dauer berechnet, gegen das willkürliche Einzelbelieben sichergestellt und durch die Basis einer in sich selbst zusammenhaltenden objektiven Sphäre gefestet sein: zuletzt beruht er nie auf einer ihr Lebensgesetz in sich selbst tragenden höheren Satzungsordnung, sondern lediglich auf der Kraft und dem Umfange des die Individualsphären zusammenschließenden Rechtsverhältnißes. Insbesondere ist in Bezug auf die Aenderung wesentlicher Punkte der Vertragswille in derselben Weise wie bei der Begründung die Quelle des Gemeinschaftsrechtes, und jede Abänderung des ursprünglichen Inhalts der Gemeinschaft ist lediglich eine auf die Umgestaltung von Rechtsverhältnißen gerichtete Willensvereinbarung, nicht aber ein autonomischer Akt oder eine Verfaßungsänderung im Sinne des Körperschaftsrechts. Demgemäß ist zuletzt auch die Beendigung der Gemeinschaft ein Vorgang, der sich in dem Rahmen der Auflösung eines subjektiven Rechtsverhältnißes hält.

2. Als ein bloßes Rechtsverhältniß kann ferner die Gemeinschaft zwar eine Summe persönlicher und sachlicher Beziehungen zu einem relativ selbständigen Komplex zusammenfaßen, niemals aber in dem Begriff einer Mitgliedschaft ein Stück der Persönlichkeit aus der Individualsphäre heraustrennen, noch auch eine objektive Einheit als ihr sachliches Substrat von der übrigen Rechtswelt abschneiden. Vielmehr bleibt zunächst, was die persönliche Seite angeht, der durch eine Gemeinschaft gebundene Wille ein selbständiger Einzelwille, der sich zwar an andere Willen gebunden, nicht aber sich einem einheitlichen Gemeinwillen unterworfen hat. Auch hier wieder ermöglicht es der deutsche Personenbegriff, daß die Einzelpersönlichkeit im Voraus, sei es

durch das Gesetz sei es durch eigne Willensthat, für einen ganzen Beziehungskomplex gebunden und beschränkt sein kann, ohne daß darin schon eine partielle Aufopferung der Persönlichkeit läge. Die verbundenen Personen also werden hier nicht die Mitglieder eines neuen Personenkörpers, sondern sind lediglich die Theilnehmer an einem Gemeinschaftsverhältniß; sie haben nicht ein Stück ihrer selbst einem höheren Organismus aufgeopfert, sondern lediglich sich zu einer Summe verbunden; ihre Stellung in der Gemeinschaft ist nicht eine in sich vollkommen geschloßene Seite ihrer Persönlichkeit, sondern lediglich ein Bestandtheil ihrer Individualsphäre: und doch kann ihre Bindung eine so weitgehende, die entstehende Gemeinsphäre eine so kräftig wirkende und der Komplex der auf die Gemeinschaft bezüglichen Rechte und Pflichten im Verhältniß zu der übrigen Rechtssphäre des Einzelnen relativ so selbständig sein, daß die Theilhaberschaft äußerlich einer Körperschaftsmitgliedschaft sehr ähnelt. Die persönliche Theilnahme an der Gemeinschaft kann ferner in analoger Weise wie die Körperschaftsmitgliedschaft bald von lediglich persönlichen Momenten bedingt und bestimmt sein, bald als der mehr oder minder abhängige Ausfluß der objektiven Gliederung der Gemeinschaftssphäre erscheinen, so daß dann auch die rechtliche Natur der Theilhaberschaft bald die eines höchst persönlichen Rechts, bald die eines sachenrechtlichen Antheils sein kann. Ist aber irgend eine objektive Einheit, ein bestimmt gegliederter Rechtskomplex oder ein in Antheile zerlegtes Sondervermögen die Basis des Gemeinschafsverhältnißes, so tritt doch nie, wie bei dem objektiven Substrat der Körperschaft, eine völlige Loslösung dieser Objektssphäre von allen übrigen Objektssphären ein. Vielmehr bleibt die Geschloßenheit und Selbständigkeit dieser Sphäre eine vorläufige und relative, so daß sie zuletzt immer sich in die Individualsphären der Antheilsberechtigten aufgelöst vorstellen läßt.

3. Aus der Natur der Gemeinschaft als eines Rechtsverhältnißes unter Mehreren ergibt sich weiter, daß ihr der Begriff einer Organisation völlig fremd bleibt. Trotzdem ermöglicht auch in dieser Beziehung der deutsche Gemeinschaftsbegriff eine mannichfache Annäherung an die korporativen Erscheinungen. Zunächst ist die zusammentretende Mehrheit der Theilhaber zwar niemals, wie eine korporative Mitgliederversammlung, das Organ eines von ihr verschiedenen idealen Rechtssubjektes, sondern die leibliche Erscheinung des Rechtssubjektes selber: allein wenn sie nicht als beliebige Individuensumme, sondern als so und so verbundene Mehrheit Subjekt ist, so muß sie, damit ihre Zusammenkunft für die betreffende Gemeinschaftssphäre juristische Erheblichkeit habe, sich auch äußerlich als deren in bestimmter Weise verbundene Trägerin kund geben. Es kann daher gesetzlich und vertragsmäßig eine Reihe äußerer Formen feststehen, deren Wahrung es außer Zweifel stellen soll, daß die betreffende Mehrheit in ihrer Verbundenheit und nicht als Summe von Individuen auftritt; es kann nach außen durch den Gebrauch eines kollektiven Namens, eines Zeichens oder einer Firma von vornherein ein Mittel gegeben

sein, die auf die Gemeinschaft bezüglichen Akte der verbundenen Mehrheit von anderen gemeinsamen Akten derselben Mehrheit zu unterscheiden; und es kann nach innen die Zusammenkunft, Berathung und Beschlußfaßung in den Angelegenheiten der betreffenden Gemeinschaft an bestimmte Förmlichkeiten in Bezug auf Zeit, Ort, Ladung, Leitung, Verhandlung u. s. w. gebunden sein. Wie nun aber hierdurch bei Ausübung der Herrschaft über die Gemeinschaftssphäre der Einzelwille in Bezug auf die Form der Willenserklärung beschränkt ist, so kann er auch materiell in Bezug auf den Inhalt seines Wollens dadurch beschränkt sein, daß für gewiße Fälle die Abwesenden durch die Anwesenden oder die Minderheit durch die Mehrheit gebunden werden. In der Möglichkeit von Mehrheitsbeschlüßen liegt dann, so gleichartig sie in der äußeren Erscheinung korporativen Willensakten sein mögen, immer doch nur eine für einen ganzen Beziehungskomplex anticipirte Bindung des Individualwillens. Der Beschluß bleibt also grundverschieden von dem einheitlichen Willensentschluß einer durch ihre Glieder funktionirenden Gemeinheit: er bleibt vielmehr die vertragsmäßige Vereinigung mehrerer Einzelwillen, die nur hierbei nicht voraussetzungslos und souverän, sondern behaftet mit der ganzen Fülle der von ihnen im Voraus bewilligten Beschränkungen und gebunden durch eine Reihe früherer für die Zukunft wirksamer eventueller Willenserklärungen auftreten. Und deshalb ist auch der Inbegriff der Bestimmungen hierüber keine Verfaßung, welche Normen für die Offenbarung des einheitlichen Gemeinwillens aufstellte, sondern die Summe der von dem Gesetz mit dem betreffenden Rechtsverhältniß verknüpften oder aber vertragsmäßig begründeten Beziehungen der mehreren verbundenen Willen auf einander[12]). Wenn nun aber so die Mehrheit der berechtigten Personen identisch bleibt mit dem Rechtssubjekt als solchem, so beruht jede Befugniß eines einzelnen Theilhabers oder einer andern Person, für die Gemeinschaft aufzutreten, auf einer sei es gesetzlich sei es durch Vollmacht begründeten Stellvertretung. Das im deutschen Rechte herrschende Princip der freien Stellvertretung ermöglicht es hier auf sehr einfache Weise, die Stellung einer vertretungsbefugten Person der eines korporativen Organs äußerlich sehr ähnlich zu gestalten, ohne daß der Rahmen des subjektiven Repraesentationsverhältnißes verlaßen und zu der Idee einer verfaßungsmäßigen Berufung zu bestimmten Lebensfunktionen eines Organismus übergegangen zu werden brauchte. Kraft Gesetzes hat in bestimmtem Umfange der Ehemann, im Kreise der Schlüßelgewalt auch die Ehefrau das Ehepaar

[12]) Besonders deutlich tritt dies Alles in den Verträgen der Ganerben hervor (vgl. oben N. 11). Ebenso bei den Rhedereiverträgen und den Gesellschaftsverträgen des Handelsrechts, welche schon der Sprachgebrauch nie als „Satzungen" oder „Statute" bezeichnen wird, obwohl sie in allen erwähnten Beziehungen den Einzelwillen einer großen Zahl von Regeln, welche ihn in der Form seiner Geltendmachung binden und in dem Umfange seiner Geltung beschränken, im Voraus unterwerfen.

zu vertreten, so daß ihre in dieser Vertretungssphäre liegenden Einzelhandlungen ohne Weiteres für Beide und für das ganze Vermögen wirksam werden. Ebenso ist jeder offene Gesellschafter unmittelbar zur Vertretung der Gesellschaft befugt, so daß seine Handlungen direkt die verbundene Mehrheit berechtigen oder verpflichten und direkt das Gesellschaftsvermögen mehren oder mindern. Aber auch die Vertretung der Gesellschaft durch Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte wirkt in derselben Weise, während doch bei diesen die Idee der Organschaft durch die Gleichartigkeit des Vertretungsverhältnißes mit der Vertretung des Einzelkaufmanns von vornherein ausgeschloßen wird. Und so ist überhaupt in allen Fällen, in welchen innerhalb einer Gemeinschaft bestimmten Personen eine scheinbar organische Stellung angewiesen wird, zuletzt nur eine im deutschen Recht in weitem Umfange zuläßige Willensübertragung und Willensvertretung vorhanden[13]. Nicht eine höhere Willensordnung bringt der zur Geschäftsführung für eine Gemeinschaftssphäre berufene Einzelne den Andern gegenüber zur Darstellung: aber er ist der Träger der ihm für einen ganzen Beziehungskomplex freiwillig oder gezwungen anvertrauten Sonderwillen seiner Mitberechtigten. Und nicht eine selbständige Lebenssphäre des Ganzen wird durch Organisation zu einheitlicher Bethätigung befähigt: aber die gemeinschaftliche Sphäre wird dadurch noch geschloßener und fester als etwas rechtlich Besonderes in den Verkehr gestellt, daß ein Einzelner, wenn er befugtermaßen und in erkennbarer Weise als Repraesentant der berechtigten Mehrheit auftritt, diese Mehrheit unmittelbar in Bezug auf die Gemeinschaftssphäre berechtigt und verpflichtet.

4. So ist denn das Resultat der Gemeinschaftsbildung zwar niemals die Erhebung einer von der Mehrheit verschiedenen Einheit zur Person, wohl aber eine mehr oder minder straffe Zusammenfaßung der Mehrheit zur Kollektiveinheit. Diese Einheit bleibt als bloße Summe abhängig von den in ihr verbundenen Elementen, während die korporative Einheit als selbständige Existenz gar nicht berührt wird von dem Wechsel der Elemente, aus denen sich ihr Körper zusammensetzt. Allein in verschiedener Weise kann auch hier der einheitliche Bestand des in der Gemeinschaft sich darstellenden Rechtskom-

---

[13]) Das gilt z. B. auch von dem Disponenten oder Korrespondentrheder der Rhederei (vgl. Th. I. 967); von dem Lehnsträger bei der Belehnung zur gesammten Hand; von dem Träger einer getheilten Bauerhufe (oben S. 204); von dem Vertreter einer zur gesammten Hand beseßenen Herrschaft (oben S. 420 N. 52); von dem Senior und den Angestellten einer Ganerbschaft (oben N. 11; vgl. z. B. Mone Bd. 16 S. 429 a. 5, wonach ein gemeiner Thorwart, ein Wächter und zwei Knechte für die Burg bestellt werden, welche schwören sollen, *aim als dem andern . . ze unser jeklichs teil* die Burg zu hüten und zu wahren; eine Stelle, die offenbar jeden Gedanken an korporative Aemter ausschließt, obwol sie aus dem das Sonderrecht sehr eng einschränkenden Burgfrieden zu Homburg von 1388 ist).

plexes den die Individualität betreffenden Zufälligkeiten entzogen sein. Zunächst ist da, wo das Wesen einer Verbindung von der Persönlichkeit der Verbundenen seine Bestimmung erhält, zwar die Individualität eines jeden einzelnen Theilnehmers für die kollektive Einheit essentiell, und diese hört daher auf, mit sich identisch zu sein, sobald ein Einzelner ausscheidet oder hinzutritt. Allein wenn, wie z. B. bei der offenen Handelsgesellschaft der Fall ist, der gesellschaftlich verbundenen Mehrheit zugleich eine in sich gegliederte und geschloßene Gemeinschaftssphäre von objektiver Bedeutung entspricht, kann trotz der Aenderung der Personenmehrheit die Identität der Gemeinschaftssphäre gewahrt bleiben. Die Gesellschaft wird dann also, weil sie ja in subjektiver Beziehung mit der Summe der Gesellschafter zusammenfällt, eine andere, sobald ein Gesellschafter ausscheidet oder hinzutritt: allein die veränderte Personenmehrheit kann unter derselben Firma das Gesellschaftsgeschäft unverändert fortführen, so daß die gesammte Gemeinschaftssphäre mit allen Rechten und Pflichten auch den neuen Gesellschafter unmittelbar ergreift und in jeder Beziehung in ihrer objektiven Einheit fortbesteht. Sodann aber gibt es andere Fälle, wo entweder (wie z. B. bezüglich der Kommanditgesellschafter) theilweise oder (wie z. B. bei der Ganerbschaft und bei der Mitrhederei) durchaus die objektive Basis für den Bestand der Gemeinschaft bestimmend ist, und wo daher der einheitliche Bestand des Rechtsverhältnißes so lange überhaupt durch einen Wechsel der Subjekte nicht berührt wird, als dadurch die objektive Vermögensbasis des Ganzen keine Veränderung erfährt. Insoweit also ist das Subjekt hier nicht als eine Mehrheit bestimmter persönlich verbundener Individuen, sondern als die Mehrheit der durch die Antheilnahme an einer bestimmten Vermögenssphäre bestimmten Individuen determinirt. Es ist mithin z. B. bei der Rhederei für die Identität des Gemeinschaftsverhältnißes mit sich selbst nur die Identität des in Antheile zerlegten Schiffsvermögens wesentlich, während das Eigenthum an diesen Antheilen die Persönlichkeit der Subjekte schlechthin bestimmt. Indem indeß die berechtigte Mehrheit der Subjekte wechseln kann, ohne daß der einheitliche Bestand des Rechtsverhältnißes alterirt würde, ist damit keineswegs eine von ihren Gliedern losgelöste korporative Einheit als Subjekt gesetzt: Subjekt vielmehr ist die zur kollektiven Einheit zusammengefaßte Summe der Theilhaber, wobei nur deshalb, weil es sich um rein sachenrechtliche Antheile handelt, sowol eine Universalsuccession als eine Singularsuccession in die Stellung als Theilhaber möglich ist. Unerheblich also für den einheitlichen Bestand des Ganzen ist nur die persönliche Individualität, nicht aber überhaupt die Einzelexistenz der Träger; das Subjekt bleibt auch hier eine Mehrheit und deshalb an die Sondersphären der Einzelnen, nur nicht an die Sphären bestimmter Personen, sondern an die Sphären der Inhaber bestimmter Sachenrechte, gebunden.

5. Weil das Gemeinschaftsganze eine eigne Persönlichkeit nicht hat, existirt auch eine besondere Rechtsfähigkeit der Gemeinschaft als solcher

nicht. Weil es aber von juristischer Erheblichkeit sein kann, daß eine bestimmte Befugniß oder Pflicht der Mehrheit entweder nur in ihrer so und so beschaffenen Verbundenheit oder aber als Bestandtheil einer so und so qualificirten objektiven Einheit zusteht, vermag auch die Fähigkeit der Mehrheit, in ihrer gesellschaftlichen Verbundenheit oder in Bezug auf einen bestimmten objektiv abgesonderten Kreis Subjekt von Rechten und Pflichten zu werden, sich in einer eigenthümlichen und an die korporative Rechtsfähigkeit äußerlich heranstreifenden Form auszuprägen. Schon durch den Gebrauch eines besonderen Namens, Zeichens oder Siegels, einer Marke oder Firma kann die verbundene Mehrheit sich als kollektive Einheit kundgeben. Sie kann dann unter dieser Bezeichnung rechts- und gerichtsfähig sein, wie z. B. das deutsche Handelsgesetzbuch von der Handelsgesellschaft sagt, daß sie „unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden" kann. Ihr kann in demselben Sinne ein eigner Wohnsitz und ein eigner Gerichtsstand zugeschrieben werden. Dies Alles aber bedeutet nicht, daß eine besondere Persönlichkeit des Ganzen mit einheitlichem Namen und Domicil besteht und als solche rechtsfähig ist. Vielmehr wird der Mehrheit nur eine kollektive Rechtsfähigkeit in der Weise zugeschrieben, daß sie, sobald sie die hierauf gerichtete Absicht in gehöriger Weise kundgibt, mit den durch das betreffende Gemeinschaftsverhältniß bedingten näheren Modalitäten Subjekt wird. Sie wird dann also nicht als Mehrheit von Individuen schlechthin berechtigt und verpflichtet, sondern Rechte und Pflichten werden theils dadurch, daß sie ihr in ihrer gesellschaftlichen Verbundenheit zufallen, theils dadurch, daß sie ohne Weiteres zu Bestandtheilen einer besonders beschaffenen Gemeinschaftssphäre werden, eigenthümlich gefärbt. Name, Firma und Zeichen sind, wie sie auch schon äußerlich nicht korporative, sondern kollektive Natur zu haben pflegen, nur ein Mittel, um in sichtbarer Weise den so zusammengehaltenen Komplex von Rechten und Pflichten der Mehrheit gegen andere Rechte und Pflichten derselben Personen abzugrenzen. Und Wohnsitz, Gerichtsstand und Gerichtsfähigkeit der Gemeinschaft bedeuten gleichfalls nur, daß die Mehrheit bezüglich des ganzen Komplexes von Rechten und Pflichten, die durch die Beziehung auf das betreffende Gemeinschaftsverhältniß zusammenhängen, ein kollektives Domicil hat und kollektiv klagen und verklagt werden kann. So entsteht denn auch als Resultat der kollektiven Rechtsfähigkeit nur eine gemeinschaftliche, nicht eine gemeinheitliche Rechtssphäre. Dieselbe ist weder Ausfluß noch Basis einer besonderen Persönlichkeit, sondern sie bildet das Herrschaftsgebiet einer Personenmehrheit. Allein sie ist freilich ein relativ selbständiger und abgesonderter, mit juristisch erheblichen Qualitäten bekleideter Inbegriff, der von etwaigen sonstigen gemeinschaftlichen Rechten derselben Mehrheit und von den Sondersphären der Einzelnen sich scharf unterscheidet und abhebt. Wenn daher von einer Befugniß oder Pflicht ausgesagt wird, daß

eine bestimmte Gesellschaft oder Gemeinschaft, von einer andern, daß die jene Gesellschaft bildenden mehreren Personen ihr Subjekt seien: so ist damit zwar keine Verschiedenheit des Subjekts, dennoch aber möglicherweise eine sehr erhebliche rechtliche Verschiedenheit ausgesagt. Denn dieselbe Mehrheit ist in beiden Fällen Subjekt; in dem einen Falle aber fällt das betreffende Recht ohne jede weitere Bestimmtheit in die mehreren Individualsphären, in dem andern Falle ist es der Mehrheit so zugeschrieben, daß diese es nur unter Voraussetzung einer Reihe von Bindungen und Beschränkungen Eines durch den Andern besitzt und daß es vielleicht überdies als Zubehör eines bestimmten Sondervermögens an allen dessen rechtlichen Eigenschaften und Schicksalen Theil nimmt[14]). Offenbar steht der zweite Fall einer korporativen Berechtigung näher als der erste: beide jedoch stehen einander näher als einer von ihnen der korporativen Berechtigung. Denn in beiden Fällen ist das Subjekt dasselbe und nur die Modalitäten der Verknüpfung des Rechtes mit seinem Subjekt sind verschieden. Da aber zuletzt alles Recht seinen Endpunkt in einer einheitlichen Persönlichkeit finden muß, so kann bei dem gemeinschaftlichen Recht alle Einheit, die durch die kollektive Zusammenfaßung einerseits und die gemeinsame Absonderung des so Zusammengefaßten andrerseits in die Mehrheitsberechtigung hineingetragen wird, nur eine relative und provisorische Bedeutung haben.

6. Wie mit der Rechtsfähigkeit, so verhält es sich mit der W i l l e n s- u n d H a n d l u n g s f ä h i g k e i t. Die Gemeinschaft kann nicht als eine selbständige Wesenheit wollen, aber durch eine Reihe von Willensbindungen und Willensübertragungen kann von vornherein eine gewiße Einheitlichkeit des Mehrheitswillens gesichert sein. Und die Gemeinschaft kann nicht als eine Einpersönlichkeit durch Organe handeln, aber indem entweder die Mehrheit selbst oder die zur Vertretung berufenen Einzelnen unter Anwendung bestimmter Formen mit unmittelbarer Wirkung für die Gemeinsphäre zu handeln vermögen, nehmen alle Rechtshandlungen, welche sich auf die Gemeinsphäre beziehen, einen mehr oder minder einheitlichen und unterscheidenden Charakter an. Es entsteht ein mehr oder minder umfangreicher, nach außen abgegrenzter

---

[14]) Man setze z. B. den Fall, A und B bilden unter der Firma A und Co. eine offene Handelsgesellschaft und besitzen als solche eine Fabrik, während sie überdies Miteigenthümer eines Privatwohnhauses sind. Haus und Fabrik gehören demselben Subjekt: der Personenmehrheit A und B. Aber das Haus besitzen beide als zwei nicht weiter bestimmte Individuen, die Fabrik in ihrer gesellschaftlichen Geschäftsverbindung. Und das Haus besitzen sie Jeder dergestalt zur Hälfte, daß die ideelle Hälfte an der körperlichen Sache in ihrer ganzen Unmittelbarkeit in die Individualsphäre eines Jeden fällt; die Fabrik dagegen bildet zunächst einen Theil des Gesellschaftsvermögens, und nur an dem Werthe dieses Vermögens in seiner Einheit besitzt Jeder die ideelle Hälfte, während die Fabrik als körperliche Sache keineswegs in getrennte ideelle Hälften auseinanderfällt.

Komplex von rechtlichen Thätigkeiten, welcher zwar nicht den Inhalt eines besonderen Personendaseins bildet, wohl aber im Verhältniß zu dem übrigen Leben der für ihn thätigen Personen eine besondere rechtliche Bedeutung hat.

IV. Was nun aber endlich die mannichfache Besonderheit der einzelnen Rechtsverhältniße angeht, welche durch die Anwendung des so gestalteten deutschen Gemeinschafsbegriffes in seinen hundertfachen Schattirungen entstehen, so eröffnet sich hier dem Blick ein kaum übersehbares Gebiet der buntesten und nach den verschiedensten Richtungen hin auseinanderlaufenden Gestaltungen, deren Betrachtung eine ebenso umfangreiche Untersuchung wie die des Körperschaftsrechtes selber fordern würde. Es mögen daher hier nur noch die obersten Gesichtspunkte für die Unterordnung der weit von einander divergirenden Einzelverhältniße unter die aufgestellten leitenden Gedanken angegeben werden.

Die dem Gemeinschaftsrecht angehörigen Rechtsverhältniße gruppiren sich der obigen Darstellung gemäß einerseits nach der Verschiedenheit des persönlichen Bandes und andrerseits nach der Verschiedenheit des als gemeinschaftlich gesetzten Objektes.

1. Nach der Verschiedenheit des persönlichen Bandes haben wir vor Allem diejenigen Gemeinschaften, bei denen die Personenverbindung überhaupt eine selbständige Bedeutung hat, von denjenigen Gemeinschaften zu sondern, bei welchen eine Personenverbindung nur als Ausfluß oder doch nur in Anlaß einer Objektsgemeinschaft hervortritt. In die letztere Kategorie, welche dem römischen Begriffe der communio entspricht, gehören nicht nur alle durch Zufall, Erbgang oder einen auf dieses bestimmte Objekt beschränkten Vertragswillen entstandenen einfachen Mitberechtigungs- und Mitverpflichtungsverhältniße, sondern auch solche Gemeinschaften zur gesammten Hand, bei welchen die gesammte Hand nur zum Behuf der Herstellung dieser einzelnen Objektsgemeinschaft gebildet ist. Dagegen umfaßt die andere Kategorie, welche dem römischen Begriff der societas im weitesten Sinne entspricht, alle Gemeinschaften, bei welchen die Mehrheit der Subjekte durch ein nicht oder doch nicht ausschließlich von der objektiven Seite her bestimmtes Personenband verknüpft wird. Diese Gemeinschaften theilen sich weiter in natürlich-sittliche und in vertragsmäßige Verbindungen. Die ersteren haben ihre Stelle vornemlich im Familienrecht, sie können aber auch im öffentlichen Recht als Ausfluß einer historischen Entwicklung hervortreten. Die letzteren zerfallen wieder in öffentlichrechtliche und in privatrechtliche Verbindungen. Im öffentlichen Recht gehören hierher alle Bundesverhältniße, die es nicht bis zum konstituirten Bundesgemeinwesen bringen. Von dem einfachen, auf einen einzelnen Zweck gerichteten Allianzvertrage bis aufwärts zu einem die Souveränität der verbündeten Mächte allseitig umstrickenden und zurückdrängenden Bündniß können sie die mannichfachsten Stufen durchlaufen, auf denen immer noch keine Gesammtpersönlichkeit über den Gliedern entsteht, die verbündete Mehrheit aber für einen im Voraus festgesetzten größeren Beziehungskomplex nach außen als Kollektivmacht

auftritt und nach innen durch korporationsähnliche Einrichtungen, wie regelmäßige Zusammenkünfte, geordnete Vorsteherschaft, Austragsgerichte, gemeinschaftliche Beschluß- und Zwangsgewalt, gemeinsames Heeres- und Finanzwesen, fest normirte gegenseitige Hülfspflicht und organisirten gemeinsamen Interessenschutz, sich als ein das Einzelrecht beschränkendes Kollektivganze geltend macht[15]). Im Privatrecht aber gehören hierher alle Gesellschaften, welche nicht bis zur Genoßenschaft oder zum korporativen Verein entwickelt sind[16]). Von der einfachen Vergesellschaftung für ein einzelnes Geschäft bis zu den verschiedenen Formen der eigentlichen Handelsgesellschaft und den sonstigen für dauernde und umfaßende Zwecke errichteten deutschrechtlichen Gesellschaften sind sie der mannichfachsten Schattirungen und Unterabtheilungen fähig. Und dabei zeigt sich auch hier eine so große Dehnbarkeit des Begriffes des vertragsmäßigen Gesellschaftsbandes, daß darin nebeneinander eine der römischen Societätsobligation entsprechende Einzelbeziehung zwischen zwei Individuen und eine dem korporativen Organismus sich nach außen und innen annähernde Verknüpfung vieler Personen zu einer kollektiven Personeneinheit Platz haben.

2. Nach der Verschiedenheit des als gemeinschaftlich gesetzten Objektes ergeben sich so vielerlei Gemeinschaftsverhältniße, als es durch ihr Objekt ungleichartig bestimmte Rechtsverhältniße gibt, die für eine Mehrheit von Subjekten, sei es nun als Folge sei es als Basis ihrer Verbindung, begründet sein können.

In mannichfachster Weise zunächst konnte im Mittelalter **politisches Recht** gemeinschaftlich sein. Herrschaftsrechte über gemeinsam eroberte oder erworbene Gebiete kamen als gemeinschaftliches Recht einer Mehrheit verbündeter Mächte vor[17]). Das Fürstenamt und die Landeshoheit wurden, bevor die Entwickelung des regierenden Hauses zu einer Einheit mit einem einzigen Haupte vollendet war, vielfach von mehreren Gesammthändern gemeinschaftlich

---

15) Vergl. oben § 30 S. 835 f.

16) Daß manche Gesellschaften, welche der älteren Zeit entstammen, wie z. B. die Ganerbschaften (Note 11), sowol als politische Einungen wie als Vermögensgesellschaften erscheinen und deshalb gleichzeitig in das öffentliche und private Recht gehören können, bedarf nur des Hinweises. Daher schwanken z. B. bei den Ganerbenverträgen die Aelteren, ob sie dieselben zu den „foedera", „societates", pacta successoria" oder wozu sonst rechnen sollen; **Besold**, de foeder. c. 5 nr. 5; **Stryck** a. a. O. 865.

17) Vgl. oben S. 849 f., bes. über die gemeinen Vogteien und Herrschaften in der Schweiz. Vgl. auch Urk. v. 1365 b. **Boehmer** 694: 3 Herren und 4 Städte treffen ein Uebereinkommen wegen einer gemeinschaftlich eroberten Stadt und zweier Burgen. Kein Herr oder Stadt darf sin teyl an diesen sloszen virkeufen, virsetzen, viruszern. Beschlüße werden mit Stimmenmehr gefaßt. Jeder Theil erhält von den Einnahmen und gibt zu den Ausgaben zu sinem siebenden teyle.

besetzen[18]). Aus jeder Grundeigenthumsgemeinschaft folgte zugleich eine Gemeinschaft der mancherlei mit Grund und Boden verknüpften politischen Rechte und Pflichten. Und auch für sich allein konnten patrimoniale Gewalten aller Art, Gerichte, Vogteien, Aemter, Patronatrechte, Zollrechte, Regalgerechtigkeiten u. s. w. einer Personenmehrheit zustehen. In allen diesen Fällen jedoch wurde die Gemeinschaft durchaus nach Analogie einer Eigenthumsgemeinschaft behandelt, wie sie ja auch entweder Bestandtheil einer solchen war, oder aber aus dem gemeinschaftlichen eignen oder geliehenen Recht an einer als Vermögensstück aufgefaßten Gewalt entsprang[19]). Deshalb vermochten auch derartige Gemeinschaftsverhältniße die Durchführung des Staatsgedankens entweder nur in der Form völkerrechtlicher Gemeinschaften oder aber in Bezug auf einzelne den Charakter von Patrimonialrechten nach wie vor bewahrende öffentliche Rechte zu überleben. In beiden Fällen aber trifft für sie auch später die Analogie der Eigenthumsgemeinschaft zu, so daß ihr Prinzip dem Privatrecht zu entnehmen ist. Dagegen kann insoweit, als die staatliche Natur des öffentlichen Rechtes sich durchsetzt, von gemeinschaftlicher politischer Berechtigung oder Verpflichtung einer Personenmehrheit überhaupt nicht mehr

---

[18]) Schulze, Erstgeburt S. 235—240.

[19]) So lange und so weit die öffentliche Natur eines Amtes oder Rechtes dem feudalen Umbildungsproceß widerstand, hielt man an der Untheilbarkeit desselben mitunter auch dann noch fest, als die Idee des eignen oder geliehenen Besitzes daran im Uebrigen schon durchgedrungen war. Dann findet sich auch wohl die Möglichkeit des gemeinschaftlichen oder Antheilbesitzes an solchem Recht verneint, wie z. B. nach dem Sachsenspiegel III, 53 § 3 u. 64 § 5 das geliehene Gericht nicht theilbar und nach dem sächs. Lehnr. 71 § 4 auch ein Gesammtlehen am Gericht unzuläßig ist. Vgl. Beseler a. a. O. III. 11; Homeyer II, 2. 537. Und ebenso wird durch solche Untheilbarkeit das sich entwickelnde Erbrecht zuvörderst bestimmt und gebunden. Mehr und mehr indeß dringt im Laufe der Zeit auch an den gerichtlichen und allen anderen öffentlichen Gewalten die Möglichkeit des gemeinschaftlichen Besitzes, der Belehnung zur gesammten Hand und der Erbengemeinschaft durch. Die sei es ungetheilte sei es quotenweise Gemeinschaft erfaßt dann die Substanz des Rechts und dessen nutzbare Seite, während das Recht auf thatsächliche Ausübung der darin enthaltenen politischen Gewalt zunächst Einem zu verbleiben pflegt. Allein mehr und mehr wird auch dieses Recht als gemeinsam angesehen, es wird daher abwechselnd oder kollektiv oder nach gemeinschaftlicher Instruktion von einem Vertreter ausgeübt, bis zuletzt die reale Theilung der Ausübung nach räumlichen Bezirken oder nach Einzelbefugnißen möglich wird. Vgl. Th. I. 212—213. 302 N. 3. 413 N. 20. 423 N. 44; oben S. 419—420. Schulze, Erstgeburt 95 f. 156 f. 228 f. 251 f. 320 f. Homeyer II, 2. 537. — Auch Kompatrone sind bezüglich der Substanz des Patronatrechtes antheilsberechtigt: die Ausübung des Praesentationsrechtes aber erfolgt entweder durch Alle nebeneinander, oder durch die Einzelnen abwechselnd, oder durch Alle nach Mehrheitsbeschluß; c. 3 X de jure patron. (3,38); Cl. 2 eod. (3,12).

die Rede sein. Denn nunmehr ist mit den Begriffen der öffentlichen Gewalt, des Amtes, der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten u. s. w. zugleich nothwendig die Einheitlichkeit ihrer Subjekte gegeben. Es stehen sich überall Allgemeinpersönlichkeiten und deren Glieder gegenüber, so daß zwischen dem Einzelnen und dem Staat nur organische Einheiten, nicht aber kollektive Mehrheiten als Subjekte des öffentlichen Rechtes denkbar sind. Höchstens können zur Ausübung einzelner öffentlicher Funktionen mehrere Personen in kollektiver Verbundenheit berufen werden. Das aber ist nicht kollektive politische Rechtssubjektivität, sondern kollektive politische Organschaft, so daß darin nicht das Gegenbild der politischen Körperschaft, sondern das Gegenbild des politischen Kollegiums gegeben ist.

Im Privatrecht ist es die Eigenthumsgemeinschaft, welche die verschiedenen Typen der gemeinschaftlichen Berechtigung am Vollständigsten in sich ausprägt. Alle andern gemeinschaftlichen Rechte finden darin ihr Vorbild; sie sind im Grunde in der Eigenthumsgemeinschaft enthalten und laßen sich als aus ihr herausgenommene und verselbständigte Stücke auffaßen. Dies gilt insbesondere vom gemeinschaftlichen Lehnrecht und bäuerlichen Besitzrecht, sowie überhaupt von allen im Gemeinbesitz stehenden dinglichen Rechten, von gemeinsamen Nutzungsrechten, Zinsrechten, Regalgerechtigkeiten u. s. w.[20]). Ebenso aber gilt es von allen selbständigen Gerechtigkeiten, die einer Mehrheit zustehen[21]). Und endlich gilt es mehr oder minder auch von gemeinsamen Forderungsrechten, indem auch bei diesen, soweit ihre Natur nicht entgegenstand, ganz ähnliche Modalitäten der Mitberechtigung Platz greifen konnten[22]).

Das gemeinschaftliche Eigenthum nun aber kam in einer Fülle verschiedenartiger Typen vor. Den Hauptgegensatz bildete auch hier das einfache Miteigenthum und das Eigenthum der gesammten Hand: dazwischen lagen mancherlei Formen, bei denen in einigen Beziehungen das Prinzip der Antheilsberechtigung und in anderen Beziehungen das Prinzip der Gesammthand zur Geltung gelangte[23]). Das einfache Miteigenthum, welches von je an

---

[20]) Vgl. Stobbe, Z. f. Rechtsgesch. IV. 212.

[21]) Vgl. oben Note 19.

[22]) Vgl. Stobbe a. a. O. und zur Gesch. des deutschen Vertragsrechts S. 174.

[23]) Vgl. darüber bes. die Abh. v. Stobbe, Miteigenthum u. gesammte Hand, in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. IV. 207—248. Doch faßt Stobbe den Gegensatz zu ausschließlich auf, und sieht überdies zu einseitig das Kriterium der Gesammthand in dem Nichtvorhandensein ideeller Antheile. Die gesammte Hand schließt nicht jede Quotentheilung, sondern nur die durchgreifende Theilung in getrennte Antheile aus. Vgl. auch Homeyer a. a. O. S. 462—463 u. was Stobbe selbst S. 235 bemerkt. Deshalb darf man mit Fug und Recht auch, wie z. B. Beseler thut, die Ganerbschaft und die Rhederei, oder, wie Kuntze thut, das Handelsgesellschaftsvermögen zur gesammten Hand rechnen, während doch hier unzweifelhaft ideelle An-

Objekten der verschiedensten Art möglich war[24]), beruht in seiner reinen und strengen Durchführung auf der Zerlegung der Eigenthumssphäre in mehrere von einander vollkommen getrennte und als selbständige Individualrechte besessene ideelle Antheilssphären. Und dasselbe gilt von jeder anderen nach dem Vorbild des Miteigenthums konstruirten Mitberechtigung. Hier entsteht also für jeden Einzelnen ein freies, veräußerliches und vererbliches Quotenrecht, während das Recht im Ganzen nichts als die Summe dieser Quotenrechte ist. Soweit daher eine Verfügung über den Antheil und eine dem Antheil entsprechende Nutzung möglich ist, ohne die Antheilsrechte der Anderen zu berühren, ist der individuelle Wille unbeschränkt; soweit dagegen es sich um Verfügung oder Gebrauch handelt, welche die Sache oder das Recht im Ganzen treffen, müßen die individuellen Willen der Theilhaber sich zu gemeinschaftlicher Thätigkeit vereinigen; und soweit ein Konflikt der mehreren Willen nicht durch freie Uebereinstimmung gelöst wird, hilft das einem jeden Theilhaber unverkümmerte Recht, jederzeit Theilung oder Auseinandersetzung zu verlangen. Diesem Rechtsverhältniß steht als entgegengesetztes Extrem die gesammte Hand in ihrer reinen und strengen Form entgegen, wie sie sich namentlich bei dem ursprünglichen mit voller Wohnungs- und Lebensgemeinschaft verbundenen Gemeinbesitz an Häusern, Burgen, Lehen und Bauergütern, sodann auch bei der ehelichen Gemeinschaft und zum Theil auch bei der ursprünglichen Form der gemeinschaftlichen Regierungen verwirklicht findet[25]). Hier tritt eine Getheiltheit der Eigenthumssphäre beziehungsweise des sonst etwa den Gegenstand der Gemeinschaft bildenden Rechts überhaupt nicht zu Tage. Im Hintergrunde freilich schlummert die Idee der Antheile auch hier, wie ja selbstverständlich, wenn das Subjekt eine Mehrheit ist, zuletzt immer auch mehrfaches Recht vorhanden sein muß. Wenn daher das einigende Band fortfällt, so tritt sofort ein Miteigenthum nach Antheilen hervor, und wenn der Einzelne befugtermaßen sich aus der Gemeinschaft löst, so gebührt ihm eine Quote, die seiner bis dahin unabgeschiedenen Mitberechtigung entspricht[26]). Allein so lange die gesammte Hand dauert, fehlt es durchaus an der Vorstellung getrennter Antheile[27]). Es ist die Mehrheit in ihrer Verbindung zur kollektiven Einheit, welche alle Eigenthumsbefugnisse hat und ausübt. Und nur als Mitträger dieser Kol-

---

theile bestehen. Denn auch bei diesen Verhältnißen ist es die „gesammte Hand", d. h. die Berechtigung der Subjekte in einer gewißen Verbundenheit, welche, wenn auch nicht allein, die Behandlung der Antheile als für sich bestehender Miteigenthumsquoten hindert.

[24]) Vgl. Stobbe a. a. O. 221. 224 f. Homeyer a. a. O. 464 f.

[25]) Stobbe S. 228 f. Homeyer S. 457 f. Schulze S. 237.

[26]) Stobbe a. a. O. S. 235.

[27]) Wie die bekannte Stelle des sächs. Lehnr. 32 § 3 dies unzweideutig bei der Belehnung zur gesammten Hand sagt: wende des die man nenen deil untvangen ne hevet, des ne mach he nenen deil lien noch laten.

lektivsphäre hat der Einzelne an dem gemeinschaftlichen Objekte Theil. Deshalb besitzt der einzelne Gesammthänder, da er zu Allem nur in der Verbindung mit den Andern befugt ist, gar kein für sich veräußerliches und vererbliches Sonderrecht. Es kann daher für sich allein weder über einen Theil, da ja ein solcher für ihn nicht abgetrennt ist, noch über das Ganze, das ja eben nicht ihm allein gehört, verfügen[28]). Dagegen ist er in der ihm durch die Gesammthand angewiesenen Stellung zu allen Eigenthumshandlungen bezüglich des ganzen Objektes befugt, sei es nun, daß er in ungetheilter Gemeinschaft mit Allen handelt, sei es, daß er kraft des die Gesammthand beherrschenden Rechtsverhältnißes handelnd die Andern repraesentirt. In Folge dessen treffen alle Einzelhandlungen und Einzelverfügungen eines Gesammthänders die Gemeinschaft entweder überhaupt nicht oder in vollem Umfange. Wie weit aber das Letztere der Fall ist, wie weit daher z. B. auch Schulden des Einzelnen die Gemeinschaft verpflichten[29]) und selbst Verbrechen des Einzelnen die Gesammthand ergreifen können[30]), das entscheidet sich nach der Natur der persönlichen Verbindung und der dem Einzelnen in dieser zukommenden Stellung[31]). Die Wirkung für das Ganze also tritt auch hier wieder nicht deshalb ein, weil der Einzelne über irgend ein Stück desselben als isolirtes Individuum Macht hätte, sondern deshalb, weil die kollektive Einheit sich in jedem ihrer Mitträger oder doch in bestimmten hervorragenden Mitträgern nach außen hin manifestirt. Mit der Verneinung eines individuellen Antheils ist natürlich auch die Möglichkeit, von Todes wegen über das Theilnahmerecht zu

[28]) Sächs. Lehnr. a, 8 § 1 u. 32 § 3. Homeyer S. 458. Stobbe S. 231 f.

[29]) Vgl. Stobbe S. 231 f., wo auch Beispiele der gerichtlichen Verabredung und Eintragung einer Beschränkung der Verschuldungsmöglichkeit bis zum Belauf der Quote oder einer bestimmten Summe mitgetheilt werden.

[30]) Vgl. Stobbe S. 233. Charakteristisch ist auch hier, daß, während die schuldhafte Handlung des Miteigenthümers immer nur Folgen für seinen Antheil haben kann, die des Gesammthänders entweder überhaupt nicht für die Gemeinschaftssphäre oder aber für das Ganze wirkt.

[31]) Deshalb ist z. B. im ehelichen Güterrecht dies ein Hauptpunkt, in dem sich die ungleiche Stellung der Eheleute zeigt. Denn die Gemeinschaft haftet eben für die Handlungen eines Ehegatten nur, soweit in diesem die Einheit des Ehepaars sich darstellt, dann aber sofort ganz und nie blos zu einem ideellen Theile So beruht auch in andern Gemeinschaftsverhältnißen es stets auf einer Repraesentation Aller durch Einen, wenn jeder Einzelne mit rechtlicher Wirkung für das ganze und ungetheilte Objekt zu handeln vermag. Am deutlichsten tritt dies bei der offenen Handelsgesellschaft hervor, bei welcher kraft formaler und unbeschränkbarer Repraesentation Aller durch Jeden die Einzelhandlung unmittelbar für das Gesellschaftsvermögen, nie aber blos für einen Theil desselben wirkt, und bei welcher daher, wenn diese Vertretungsbefugniß unter Beobachtung der gehörigen Formen einem Gesellschafter entzogen ist, jede Erheblichkeit seiner Handlungen für das Gesellschaftsvermögen fortfällt.

disponiren, verneint[32]). Aber auch das gesetzliche Individualerbrecht kann den unausgeschiedenen Antheil nicht ergreifen, vielmehr kommt es auch hier auf die besonderen Festsetzungen der einzelnen Gesammthand an, inwiefern in die Stelle des verstorbenen Gesammthänders bestimmte Personen als Rechtsnachfolger einrücken. Gewöhnlich ist eine solche Nachfolge zu Gunsten der Descendenten bestimmt[33]). Soweit dann aber ein solcher Fall nicht vorliegt, tritt nach dem strengen und reinen Princip der kollektiven Einheit die Konsolidation zu Gunsten der andern Gesammthänder ein[34]). Hierin wird nur die volle Konsequenz einer Anschauung gezogen, wonach das Subjekt die zur kollektiven Einheit verbundene Personenmehrheit ist. Denn wenn dieses Subjekt durch Fortfall eines seiner Träger verändert wird, so wird es doch so lange nicht vollkommen zerstört, als eine der zur Summe zusammengefaßten Individualitäten vorhanden ist. Mithin setzen die übrigbleibenden oder auch der allein übrigbleibende Gesammthänder jetzt für sich das Recht fort, welches an der ungetheilten Gemeinsphäre bestand[35]). Dieses Konsolidationsprincip kann indeß nur so weit Platz greifen, als das ganze Rechtsverhältniß von der Seite der Persönlichkeit bestimmt wird. Denn nur insoweit kann das in der Gesammthand ja nicht negirte, sondern nur gebundene und zurückgedrängte Sonderrecht mit dem Tode oder doch mit dem Tode ohne Nachkommen, welche die Persönlichkeit direkt fortsetzen könnten, ohne Weiteres gleich allen höchst persönlichen Rechten erlöschen. Vereinbar aber ist es auch mit dem

---

[32]) Stobbe S. 234. Anders im Falle der Zustimmung der Uebrigen (1327 b. Gudenus V. 1014: Niemand kann seine Frau bewidmen mit gemeinen lehen, da he ganerben zu hat . . ez ensi ouch mit willen . . der ganerben).

[33]) So bei der Belehnung zur gesammten Hand, Homeyer S. 459. Auch sonst oft bei der Gesammthand, Stobbe S. 236 u. 242. Mitunter bei Ganerbschaften, oben Note 11. In gewißem Sinne auch bei der ehelichen Gemeinschaft.

[34]) So bei der Gesammtbelehnung, bei der gesammten Hand an Bauergütern (unten Note 41), bei der Ganerbschaft (oben Note 11), bei der ehelichen Gemeinschaft des fränkischen Rechts und bei vielen anderen zum Theil gerade um dieses gegenseitigen Anfallsrechtes willen eingegangenen Gemeinderschaften. Vgl. Homeyer S. 459—460. Stobbe S. 236—241 u. besonders auch das von ihm S. 217 f. besprochene Magdeburger Schöffenurtel, wonach ein Erbzinsgut, das einer Frau in Gemeinschaft mit ihrem Manne geliehen war, nach dem Tode des Mannes dann, wenn es ihnen „yn sampt mete" geliehen war, ganz, sonst aber nur halb an die Frau fallen soll. Auf demselben Grundgedanken aber beruht ja auch, wie Beseler Erbv. I. 88 f. nachgewiesen hat, die Anwendung der gesammten Hand bei der Vergabung von Todes wegen. Und ebenso später bei den Erbverbrüderungen.

[35]) Das Rechtssubjekt, welches bisher aus zwei Personen bestand, wird nun auf eine Person reducirt (Stobbe S. 219). Von der Idee eines Erbrechts in den Antheil des Andern ist natürlich Anfangs nicht die Rede, diese Vorstellung kommt erst hinein, als man die alte Auffaßung verloren hat (vgl. aber z. B. unten Note 41).

Princip der Gesammthand, daß in dem Einzelrecht die rein sachenrechtliche Seite als vererblich anerkannt wird, während doch die Theilnahme an der Gesammthand als solche an die Persönlichkeit gebunden bleibt[36]). — Existirt nun so bei den reinen Formen der Gesammthand ein getrenntes Sonderrecht der Einzelnen nicht, so hat die Mehrheit der Subjekte in ihrer Verbundenheit und deshalb entweder unter ungetrennter und unmittelbarer Betheiligung Aller oder in der Vertretung durch ein dazu berufenes Haupt oder auch in der Vertretung durch den einzelnen Gesammthänder, soweit dies festgesetzt ist, das gemeinschaftliche Recht ungetheilt auszuüben. Deshalb entspricht insbesondere der alten Gesammthand eine unmittelbare Gemeinschaft des Besitzes und der Nutzung, wie sie noch heute der ehelichen Gütergemeinschaft korrespondirt, ehemals aber in vielen anderen Fällen in der Form einer ungeschiedenen Wohnungs- und Wirthschaftsgemeinschaft, als sog. „ungeschiedener Rauch", als „Gemeinschaft des Brodes und Salzes" u. s. w. eintrat[37]). Die Gesammthänder haben eben „mit gesammter Hand" die Sache oder das Recht in „gleicher" und „gemeiner" Gewere, sie sitzen auf Gedeih und Verderb zusammen im Gute und genießen und brauchen Alles ungetheilt. Wie hierbei die Ansprüche und Bedürfnisse der Einzelnen gegen einander abgewogen, abgegrenzt und ausgeglichen werden, das ist keine Frage des Sachenrechts, sondern, soweit nicht überhaupt Sitte und Sittlichkeit hier statt des strengen Rechtes entscheiden, eine Frage des unter den Gesammthändern herrschenden persönlichen Verbands-

---

[36]) Dies ist z. B. der Fall bei den ganerbschaftlichen Bestimmungen (Note 11), wonach die zur Aufnahme unter die Gemeiner nicht geeigneten Personen Antheile erben können, aber sie verkaufen müßen. — In andern derartigen Fällen erfolgt Auflösung der Gemeinschaft oder auch Fortsetzung derselben unter den Ueberlebenden unter Herauszahlung eines dem Geldwerth des Theilnahmerechts entsprechenden Antheiles an die Erben. So ist ja auch bei der offenen Handelsgesellschaft die Stellung als Gesellschafter unvererblich, aber vererbt wird ein Anspruch auf einen nunmehr zu realisirenden Antheil am Gesellschaftsvermögen.

[37]) Vgl. darüber Homeyer S. 457—458, Schulze S. 235 f., Stobbe S. 28—230. So besteht beim Gesammtlehn eine „gleiche" und „gemeine" Gewere Aller und damit wird Anfangs immer auch gleicher und gemeiner Gebrauch u. Genuß als verbunden gedacht. Es soll nach der Gl. zu sächs. Lehnr. art. 32 nur ein Haus und ein Gesind, nach der Brandenb. Gl. ein samende woninge u. ungescheiden roek sowie Gemeinschaft an upboringe des gudes (Gutserträgen) sein; denn gelike were, dat is an einen schepel u. an einen roek u. brot. Im französ. R. heißt diese Gemeinschaft vivre au même pot, sel et chanteau de pain. Ebenso aber ist es bei Ganerbschaften (Note 11), bei gemeinschaftlicher Regierung, bei der gesammten Hand an Bauergütern, an einem Wohnhause u. s. w. Und als allgemeine Sitte unter Miterben wird es in Urk. Nr. 155 b. Meichelbeck, hist. Frising. berichtet: Germanos nobiles viros hereditatem patris aut matris suae habuisse non inter se divisam, sed communiter sine divisione, sicuti amabiles fratres, dei amore, usitare debuerunt.

rechtes. Ebenso ist die Verfügung über die Substanz oder einen Theil derselben, die Veräußerung, Belastung oder Veränderung des gemeinschaftlichen Objekts Sache der Gesammthänder in ihrer kollektiven Einheit[38]). Der Regel nach müßen daher Alle zusammen handeln. Doch kann in Folge ungleicher Stellung der Einzelnen ein bestimmer Gesammthänder zur Verfügung im Namen Aller in bestimmtem Umfange befugt sein, wie z. B. der Ehemann in der Ehe. Oder es kann nach außen hin die Handlung jedes einzelnen Gesammthänders für das Ganze wirken, indem eine Repraesentation Aller durch Jeden von Rechts wegen oder kraft besonderer Abrede eintritt. Auch bezüglich der in einer Eigenthumssphäre enthaltenen, mit ihr verbundenen oder ihr gleichgeachteten Gewaltrechte politischer Natur gilt dasselbe Princip, so daß die Gesammthänder sie entweder gemeinschaftlich oder durch einen gemeinschaftlichen Vertreter, mitunter auch abwechselnd der Reihe nach auszuüben haben, sofern nicht entweder durch die besondere Natur der persönlichen Verbindung oder durch eine vertragsmäßige Festsetzung Einer als Haupt der Gesammtheit erscheint und folgeweise die Andern bei Ausübnng der Herrschaftsrechte repraesentirt. Gerade mit Rücksicht auf solche Verhältniße, die statt der kollektiven eine persönliche Einheit fordern, geschieht es häufig, daß die gesammte Hand eine gewiße Organisation erhält[39]). Ein ähnliches Bedürfniß tritt hervor, sofern es sich um die Vertretung eines zur gesammten Hand beseßenen Lehens oder Bauerguts gegen den Herrn und insbesondere um die Erfüllung der dem Gute obliegenden Lasten handelt. Die Gesammthänder gelten dem Herrn gegenüber dergestalt als Eine Person, daß z. B. bei dem Lehen, wenn ein Gesammthänder ohne Descendenz abstirbt, kein Lehenfall eintritt[40]), bei der bäuerlichen Gesammthand aber nicht nur in gleicher Weise das Anfallsrecht der Gemeiner den Heimfall an den Herrn ausschließt[41]),

[38]) Stobbe S. 234.

[39]) Wie bei der Ganerbschaft bezüglich der mit der Burg verbundenen Lehnsherrlichkeiten, Gerichtsgewalten und sonstigen Herrschaftsrechte (oben Note 11), aber auch bezüglich etwaiger Reichs- oder Landstandschaft (Kyllinger disc. 16 nr. 4 u. 15—21; Stryck 865: omnes simul saltem statum repraesentant ac unicum votum habent; statum . . constituunt non distributive sed collective), womit freilich die Steigerung zur entwickelten Körperschaft in der Regel als vollzogen anzunehmen sein wird. Ueber die verschiedenen Formen der Ausübung von gemeinschaftlichem Herrschaftsrecht vgl. oben S. 419 N. 51 u. 420 N. 52. Vgl. auch oben Note 17 und 19.

[40]) Homeyer S. 459. Stobbe S. 243. — Eine weitere Folge ist, daß sie als Zeugen in Lehnssachen nur für Eine Person gelten, sächs. Lehnr. a. 7 § 9.

[41]) Vgl. z. B. Oeffn. v. Kyburg b. Grimm I. 22 § 32: unabgesonderte Geschwister, die bei einander haushäblich sind und teil u. gemein mit einander habent, sollen, die wile sy müt einandern in theil u. gemein sint, einander erben; theilen sie aber und es geht einer ohne eheliche und hofhörige Leibeserben

sondern auch das persönliche Fallrecht nur bei dem Tode Eines, der die gesammte Hand repraesentirt (z. B. des Aeltesten, des Trägers), für den Herrn begründet ist[42]). Sie haben daher auch in Bezug auf die Lasten das Gut zusammen wie Eine Person aber auch nur wie Eine Person gegen den Herrn zu vertreten. Deshalb wird beim Lehngut ein Lehnsträger bestellt, der die Lehnpflicht als Vassall statt der Mehrheit erfüllt[43]). Beim Bauerngut aber wird in der Regel ebenfalls ein Träger gegeben, um das Gut zu Ring und zu Ding zu tragen und seine Zinse zu sammeln und zu überbringen, während hinter ihm alle einzelnen Gesammthänder solidarisch für die Gutslasten haften[44]).

Wenn nun aber dies die reinen Formen des Miteigenthums einerseits und der gesammten Hand andrerseits sind, so gibt es mannichfache Zwischenstufen, auf denen die Trennung in Antheile durch eine gewiße Einheitlichkeit der gemeinsamen Sphäre oder die gesammte Hand durch Quotentheilung modificirt wird. Es entstehen dann Gemeinschaftsverhältniße, bei denen das Eigenthum oder ein sonstiges Recht von einer Mehrheit in einigen Beziehungen individuell nach Antheilen und in anderen Beziehungen kollektiv zur gesammten Hand beseßen wird. So ist es von der Seite des Miteigenthums her eine Modifikation des Antheilsprincips, wenn, wie dies häufig der Fall ist, der Einzelne in der Verfügung über seine Quote beschränkt, an Zustimmung der Andern gebunden oder doch für die Miteigenthümer ein Vorkaufsrecht begründet wird[45]). Sodann muß vielfach der einzelne Miteigenthümer,

ab, so erbt der Herr. Ebenso in Binzikon 1435 ib. IV. 272 § 8 (esz seyen mann, frowen, knaben u. töchteren, jung o. alt, wer die sind, die theill u. gemeind sammend hand). Auch ib. II. 13 § 22: welhi öch teil u. gemein mit einander hand, erbt sie aber der herr nüt. Gerade um der Erzeugung eines solchen gegenseitigen Anfallsrechtes willen wurden oft auch an bis dahin getrenntem Gut, und zwar liegendem wie fahrendem, Gesammthandsverhältniße vertragsmäßig errichtet (was als „zemenstosz u. gemeinschaft vulbringen" oder als „über liggend u. varend gutt ze getheilt u. ze gemeinden nemmen u. zemen stozsen" bezeichnet wird), doch sollte dies nur im Jahrgericht möglich sein; ib. II. 16 § 50; IV. 275 § 16.

[42]) Grimm, R. A. 367; W. I. 3. 13 § 23. 20 § 25. 190. 245. 285. 290. 312. 685. 715 § 8—9. 716 § 9. 722. 723. 740. 744. 816. II. 388. 757. III. 745 f. IV. 272 § 8. 303 § 10. 335 § 12. — Auch ist nach der Oeffn. v. Einsideln vor 1493 ib. 152 § 2, wenn vil brüder in einem hus u. in einer kost ungeteilt werint, nur der Aelteste dingpflichtig.

[43]) Homeyer 457. Stobbe 246. Albrecht, Gewere 241. Sächs. Lehnr. 8 § 2.

[44]) Urk. v. 1280 b. Boehmer 201; v. 1223 b. Seibertz I Nr. 170; Grimm, W. I. 751 u. IV. 122. Stobbe S. 246. Oben S. 204.

[45]) Stobbe a. a. O. S. 224. — Die Gebundenheit des Individualrechts kann so weit gehen, daß Verlust desselben an die Miteigenthümer zur Strafe mög-

während doch seine Quote mehr oder minder freies Individualrecht bleibt, in Bezug auf Alles, was unmittelbar das Ganze und dessen reale Einzelbestandtheile trifft, sich einer mehr oder minder fest gestalteten Kollektiveinheit fügen. Insbesondere pflegt da, wo eine gemeinschaftliche Sache oder Berechtigung dauernd als Erwerbsquelle dienen soll und ein stetes Zusammenhandeln der vielleicht zahlreichen Miteigenthümer ganz unausführbar ist, wie z. B. bei der Rhederei, bei gemeinschaftlichen Bergwerks- oder Salzgerechtigkeiten, bei gemeinschaftlichen Mühlen u. s. w., den Einzelnen jede unmittelbare Einwirkung auf das gemeinschaftliche Objekt entzogen zu sein. Verwaltung, Benutzung und minder wichtige Verfügungen werden dann Geschäftsführern, Verwaltern oder andern Bevollmächtigten übertragen, die korporativen Organen oft sehr ähnlich sehen. Wichtigere Verfügungen, Anweisung, Entscheidung und Rechenschaftslage bleiben der Gesammtheit der Miteigenthümer vorbehalten, aber in einem oft sehr ausgedehnten Umfange werden Mehrheitsbeschlüße für bindend erklärt[46]). Das Recht, die Theilung zu verlangen, wird für den Einzelnen beschränkt, zu dem Recht des Setzens einer Summe, für welche die Andern das Objekt nehmen oder laßen müßen, abgeschwächt[47]), oder ganz ausgeschloßen. Und so entsteht zuletzt ein dem korporativen Gesammteigenthum sich sehr annäherndes Rechtsverhältniß, bei welchem der Einzelne nur eine ideelle Werthquote des Ganzen mit dem entsprechenden Anspruch auf eine in Geld zu zahlende Ertragsquote als rein individuelles Recht besitzt, während für alle übrigen Beziehungen die Gemeiner zu einer nach außen und innen sich geltend machenden kollektiven Einheit zusammengefaßt sind[48]). Umgekehrt kann bei einer ursprünglich das Sonderrecht völlig zurückdrängenden Gesammthand die kollektive Einheit nur für einige Beziehungen festgehalten, für andere in Antheilsrechte aufgelöst werden. So kann zunächst eine Theilung der Nutzungen nach Antheilsquoten, die gerade mit Rücksicht hierauf zuerst innerhalb der kollektiven Sphäre hervorzutreten pflegen, stattfinden, während Besitz und Verwaltung noch vollkommen unzertheilt bei der Gemeinschaft bleiben[49]). Damit

---

lich ist. So verliert nach dem Westerwolder Landr. v. 1470 c. 10 § 4 b. Richthofen 269 von mehreren Miteigenthümern einer Mühle der, welcher nicht repariren will, seinen Theil an die Uebrigen.

[46]) Wie bei den Ganerbschaften (oben N. 11), der Rhederei u. s. w. Vgl. Hamb. Schiffsr. a. 24 b. Lappenberg 83. Lüb. R. IV, 34. Beseler, Z. f. D. R. XVIII. 294 f. Stobbe S. 224.

[47]) So bei Schiffen (Th. I. 967 N. 3), aber auch bei Häusern (Stobbe S. 227).

[48]) Unzweifelhaft gehören dann solche Verhältniße, wenn sie auch von einem in Quoten getheilten Miteigenthum ausgegangen und erst allmälig einheitlicher zusammengefaßt und durch ein Vertragsband unter den Gemeiner verstärkt sind, in die Kategorie der Gemeinschaften zur gesammten Hand.

[49]) So ist es mitunter bei Ganerbschaften, oben Note 11.

erhält dann das Theilrecht des Einzelnen einen bestimmten Sondergehalt und vermag sich nun mehr oder minder einem individuellen, wenn auch nur beschränkt vererblichen und veräußerlichen Sachenrecht zu nähern. Weiter aber ist es möglich, daß statt der ideellen Nutzungsquoten reale Genußantheile gebildet werden, während in Bezug auf die Substanz die Gesammthand fortbesteht. Dabei wird Anfangs die gleiche Gewere am Gut noch nicht aufgegeben, sondern es werden nur einzelne Nutzungen getheilt[50]). Stufenweise aber schritt man zu durchdringenderer Theilung fort, ohne daß in späterer Zeit damit die Gesammthand, deren Fortfall ursprünglich die Folge jeder Besitzesabsonderung war, zerstört zu werden brauchte[51]). So entstanden Verhältniße, bei denen aller Besitz und Genuß real getheilt war, die Gesammthand aber außer in dem eventuellen Anfallsrechte sich nur noch darin äußerte, daß gewiße oberste Herrschaftsrechte und die Verfügung über das Ganze ungetheilt bei Allen blieben[52]). Endlich wurde es möglich, daß man das Princip der Einheit nach innen völlig aufgab und nur nach außen festhielt. So gieng man in späterer Zeit bei Lehen und Bauergütern zur Annahme völlig getrennter ideeller Quoten nach innen mit entsprechender Theilung der Erträge über, während dem Herrn gegenüber die gesammte Hand fortbestand[53]). Ja in dieser Bedeutung überdauerte die gesammte Hand besonders bei Bauergütern auch die vollkommen durchgeführte Realtheilung, so daß die getrennt beseßenen Stücke einer Hufe dem Herrn gegenüber nach wie vor als ein Ganzes vertreten und verzinst

---

[50]) So soll nach der Urk. v. 1202 b. Günther II nr. 2 u. Kraut § 75 Nr. 15 eine Burg mit allem Zubehör ewig ungetheilt und gemein sein; ebenso der Wildbann und die Herrschaft über die der Burg zugehörigen Bauern; aber die Dienste und Zinse sind dergestalt getheilt, daß jedem Gemeiner bestimmte Bauern und Hufen zugehören. — Auch bei der Theilung der gemeinschaftlichen Regierungen wurde Anfangs die gleiche Gewere nicht aufgegeben, das Land blieb ein sament gut, Landtage, Obergerichte, Vassallendienste, Bete und Huldigung blieben gemein; nur wurden jedem Herrn bestimmte Antheile, wenn auch oft nur auf Zeit, zur Sondernutzung angewiesen; Schulze S. 237. — Ebenso bei Lehen, Bauergütern und andern gemeinschaftlichen Grundstücken. Vgl. Homeyer S. 463 u. 466.

[51]) Ursprünglich hörte mit der gemeinen Gewere auch die gesammte Hand auf. Deshalb endete mit der Theilung des Lehens das Anfallsrecht der Gesammthänder (Homeyer S. 460—461). Ebenso bei der Theilung des Bauerguts (oben Note 41). Vgl. auch Mone Bd. 10 S. 427 N. 3. Stufenweise aber schritt man zu immer durchdringenderer Theilung, zuerst der Früchte und der Wohnung, dann des Besitzes, endlich des Lehnrechts selbst fort, ohne die Idee der Gesammthand fallen zu laßen; Homeyer S. 466.

[52]) Vgl. Homeyer S. 466. Schulze S. 241 f. Bei der gesammten Hand an Territorien beschränkt sich zuletzt das gegenwärtige Recht des Einen am Theil des Anderen auf Symbole, kleine Anerkennungszinse, die gemeinsame Huldigung und dergleichen.

[53]) Stobbe S. 244 u. 247.

werden mußten[54]). Zuletzt hat überhaupt, wofür ja freilich in der alten Vergabung von Todes wegen schon das Vorbild gegeben war, in vielen Fällen, wie namentlich bei der Gesammtbelehnung des sächsischen Rechts und bei den Erbverbrüderungen, die gesammte Hand mehr den Charakter eines formalen und fiktiven Mittels zur Begründung oder Sicherung von Erbrechten angenommen.

Auf einer Eigenthumsgemeinschaft, welche der gesammten Hand nahe steht, aber einige Züge vom Miteigenthum aufgenommen hat, beruht auch das Recht der nicht korporativen Handelsgesellschaften am Gesellschaftsvermögen[55]). Denn die Gesellschaften sind durchaus nur in ihrer Verbundenheit, nicht als eine Mehrheit beliebiger Individuen berechtigt, und wenn ihnen ideelle Antheile am Gesellschaftsvermögen zustehen, so sind doch diese Antheile einmal durch die gesellschaftliche Verbundenheit ihrer Subjekte von Miteigenthumsquoten unterschieden, zweitens aber ergreifen sie das Vermögen nur als ein Werthganzes von objektiver Geschloßenheit und Einheit. In Bezug auf die einzelnen Sachen, Rechte und Pflichten daher entstehen gar keine getrennten Antheile der Gesellschafter. Das Eigenthum an körperlichen Sachen, die zum Gesellschaftsvermögen gehören, ist daher kein Miteigenthum zu ideellen Theilen, sondern steht als Bestandtheil einer besonders qualificirten Rechtssphäre den Gesellschaftern in ihrer Verbundenheit zu. Ebenso verhält es sich nicht nur mit andern dinglichen Rechten, sondern auch mit Forderungen und Verbindlichkeiten. Die Forderungen stehen als zum Gesellschaftsvermögen gehörige Aktien den übrigen Rechten ganz gleich. Die Verbindlichkeiten aber sind ebenfalls zunächst der Gesellschaftssphäre objektiv zugehörig und kraft dieser Zugehörigkeit ergreifen sie deren Träger in der ihrem persönlichen Gesellschaftsbande entsprechenden Weise[56]).

Auch im Gebiete des Obligationenrechts endlich, sofern die Obligationen nicht blos als Bestandtheile eines gemeinschaftlichen Vermögens, sondern als selbständige Gemeinschaftsobjekte in Betracht kommen, findet sich eine ähn-

---

[54]) Stobbe S. 248. Oben S. 204 N. 31—35.

[55]) Den Gesichtspunkt der gesammten Hand führte hier zuerst Kuntze, Z. f. d. ges. H. R. VI. 177 f., durch.

[56]) Sie ergreifen daher die offenen Gesellschafter solidarisch und unbeschränkt, die Kommanditisten solidarisch und beschränkt, weil jene ihre ganze vermögensrechtliche Persönlichkeit, diese ein kapitalistisch abgegränztes Stück ihrer Persönlichkeit in der Gesellschaft dem Verkehr darbieten. Daß die offenen Gesellschafter principaliter sowol in ihrer Verbundenheit wie als Einzelne (und nicht erst subsidiär als Einzelne) verklagt werden können, beruht darauf, daß, wo Einer stets für Alle stehen kann, stets auch Einer für Alle stehen muß. Im Uebrigen wäre eine entgegengesetzte Bestimmung mit der nichtkorporativen Natur der Gesellschaft noch sehr wol vereinbar, während mit der Principalhaft der Einzelnen die Annahme einer eignen Persönlichkeit der Gesellschaft kaum vereinbar ist.

liche Mannichfaltigkeit der deutschrechtlichen Gemeinschaftsformen. In Bezug auf gemeinschaftliche **Forderungsrechte** greift hier durchaus die Analogie der übrigen gemeinschaftlichen Rechte Platz[57]). In Bezug auf gemeinschaftliche **Verbindlichkeiten** aber entspricht gleichfalls dem Unterschiede des Miteigenthums und der gesammten Hand ein Unterschied der Mitverpflichtung pro rata und der Verpflichtung zur gesammten Hand[58]), wobei es dann auch hier an Mittelstufen nicht fehlt. Die einfache Mitverpflichtung stellt sich als Summe von völlig getrennten Theilverpflichtungen einer Mehrheit von Individuen dar[59]). Die Verbindlichkeit zur gesammten Hand dagegen ergreift eine Personenmehrheit dergestalt in ihrer sei es durch das Versprechen zur gesammten Hand hergestellten, sei es bereits als ein gesellschaftliches Verhältniß oder als Erbengemeinschaft bestehenden Verbindung, daß Alle in ihrer Zusammenfaßung zur kollektiven Einheit verpflichtet sind[60]). Daher müßen nach außen Alle principaliter und solidarisch für das Ganze haften[61]), während nach innen die Natur der Verbindung über den Antheil eines Jeden an der Pflicht entscheidet. Es liegt mithin eine einzige Obligation vor, deren Subjekt eine in bestimmter Weise verbundene Mehrheit ist. Weil diese Mehrheit nicht als Summe von Individuen, sondern in ihrer Verbundenheit verpflichtet ist, zerfällt die Obligation nicht in Theile. Und weil die Mehrheit so verbunden ist, daß in ihr Einer für Alle stehen soll, können nicht nur die mehreren Personen zugleich, sondern es kann auch jede einzelne Person als Repraesentantin der Mehrheit belangt werden[62]). Dafür kommt aber auch, was

---

[57]) Es entsteht daher auch hier der Hauptgegensatz von antheilsweiser Berechtigung und Forderung zur gesammten Hand. Vgl. oben S. 382—383, wo der Unterschied der Forderung zur gesammten Hand von der genoßenschaftlichen Gesammtforderung, der nunmehr sich begrifflich fixiren mußte, schon bezeichnet ist. Das Charakteristische ist auch hier, daß die Mehrheit in ihrer Verbundenheit berechtigt ist: die Möglichkeit, daß Jeder das Ganze verlangen und der Schuldner durch Leistung an Jeden sich befreien kann, ergibt sich demgemäß aus der Repraesentation der Gesammthand durch jeden ihrer Träger. Denkbar sind auch Verhältniße, wo nur Alle zusammen fordern können und nur Zahlung an Alle zusammen befreit.

[58]) Vgl. über das Bewußtsein dieses Unterschiedes und die dafür in den Quellen üblichen Ausdrücke **Stobbe** a. a. O. S. 138 f.

[59]) **Stobbe** a. a. O. S. 142—144.

[60]) **Stobbe** a. a. O. S. 135—174. **Platner**, die Bürgschaft S. 36 f.

[61]) Vgl. die von **Stobbe** S. 157—160 gesammelten Quellenstellen. Dazu Forstding z. Goslar b. **Grimm**, W. III. 267 § 64: wur twene to samender hand lovet, dar heft he den wilkor, weme he best hebben kan, den mach he forderen, so forder dat neyn hat edder frevel mede en sy. Und über die Solidarhaft bei der Einzinserei oben S. 204 N. 29 u. 35.

[62]) Es kann dies indeß dadurch ermäßigt werden, daß zunächst oder in den Fällen, wo es thunlich ist, die Mehrheit gemeinschaftlich oder in einem bestimmten Vertreter

mit Einem abgemacht ist, Allen zu Gute[63]). Insofern, als eine gewiße Einheitlichkeit des Subjektes besteht, nähert sich diese Verpflichtung zur gesammten Hand der korporativen Verpflichtung. Und da eine Genoßenschaftspflicht mit subsidiärer oder selbst principaler Solidarhaft aller Genoßen verbunden sein kann, bei der Mehrheitspflicht zur gesammten Hand umgekehrt eine Modifikation der Einzelverhaftung durch principale Verweisung des Gläubigers an die Gemeinschaft und die Gemeinschaftskasse möglich ist, so können äußerlich sehr ähnliche Rechtsverhältniße entstehen. Allein es bleibt der principielle Unterschied, daß dort außer den Einzelnen eine besondere, von ihnen abgehobene juristische Person Schuldnerin ist, hier nur die Einzelnen in kollektiver Zusammenfaßung einheitlich schulden. Deshalb steht auch bei der Verbindlichkeit zur gesammten Hand immer der Gedanke an eine zuletzt eintretende Vertheilung der Leistung unter die Gesammthänder im Hintergrunde, weshalb z. B. das deutsche Recht ohne Weiteres stets demjenigen, der das Ganze gezahlt hat, den Regreß gegen die Mitverpflichteten gewährt[64]). Endlich kann nun auch die Solidarhaft nach außen mit Theilhaft kombinirt werden. Es geschieht dies besonders in der Weise, daß vor die Gesammthaft eine Haftung pro rata geschoben wird. Dann muß also jeder einzelne Mitverpflichtete zunächst auf seinen Theil belangt werden und erst wegen des Ausfalls zeigt die gesammte Hand sich wirksam[65]). Dies Verhältniß charakterisirt sich als eine Mittelstufe zwischen einfacher Mitverpflichtung und Verpflichtung zur gesammten Hand, indem dabei principaliter die Getrenntheit und erst subsidiär die Verbundenheit der mehreren Subjekte der Einen Obligation zur Geltung kommt.

## § 37. Körperschaft und Anstalt.

Wie uns die Entwickelung des Körperschaftsbegriffes einen Proceß vor Augen geführt hat, dessen Inhalt die Loslösung der einer Gesammtheit immanenten Einheit von der Gesammtheit in ihrer Vielheit und die Anerkennung dieser Einheit als Person war: so hat eine parallele Entwicklung diejenigen

---

(z. B. die für den Zins solidarisch verhafteten Theilbesitzer oder Theilpächter in der Person ihres Trägers) angegangen werden soll. So ist z. B. bei Gesellschaften aller Art, in denen die Einzelnen solidarisch haften, es mindestens gebräuchlich, daß man sich zunächst an die Gesellschaft in ihrer Verbundenheit hält. Und in Bezug auf Miterben bestimmt das preuß. L. R. I, 17 § 127 u. 151 ausdrücklich, daß sie vor der Theilung nur gemeinschaftlich und die Einzelnen weder in solidum noch pro rata verpflichtet sind.

[63]) Stobbe a. a. O. S. 167.

[64]) Stobbe a. a. O. S. 171.

[65]) Vgl. die von Stobbe S. 161—166 gesammelten Quellenstellen, die sich in diesem Sinne aussprechen.

hierfür geeigneten Verbandseinheiten, deren selbständiges Leben aus einer für die Verbundenen äußeren Quelle floß, von ihren sinnlichen Trägern losgelöst und mit eigner Persönlichkeit bekleidet. Diese Entwicklung, die wir als Entwicklung des Anstaltsbegriffes bezeichnen können, haben wir an vielen Stellen berühren müßen. Ihre nähere Darstellung liegt außerhalb unserer Aufgabe. Es erübrigt uns aber, ihr gegenbildliches Verhältniß zur Entwicklung des Körperschaftsbegriffes und ihre Bedeutung für diese in kurzer Zusammenfaßung zur Anschauung zu bringen.

I. Die Geschichte des Anstaltsbegriffes in Deutschland führt zurück auf den uralten Dualismus von Genoßenschaft und Herrschaft[1]). Wie von je in der doppelten Form von Gesammtheiten und Herrn die über die Einzelpersönlichkeit hinausragenden Rechtssubjekte zur Erscheinung kamen, so mußte auch die Abstraktion der idealen Rechtssubjektivität von ihren Trägern sich in einem doppelten Begriff vollziehen. Wie daher der Körperschaftsbegriff dem Ersatz der sichtbaren Gesammtheit durch eine unsichtbare Gesammtpersönlichkeit sein Dasein verdankte, so lag der Ursprung des Anstaltsbegriffes in dem Ersatz des sichtbaren Herrn durch eine unsichtbare Einpersönlichkeit. In seiner weiteren Fortbildung und Verzweigung aber hat dann der Anstaltsbegriff sich in reichhaltigster Weise differenziirt und dabei vielfach ein an seine erste Entstehung kaum noch erinnerndes Gepräge angenommen.

Unzweifelhaft war es das kanonische Recht, welches den Anstaltsbegriff zuerst und zwar in voller Reinheit und Schärfe ausprägte. Wir haben früher gesehen[2]), wie der kanonische Anstaltsbegriff, in der Kirche selbst vielleicht von je vorhanden, im allgemeinen Rechtsbewußtsein nur allmälig die sinnlicheren Vorstellungen der alten Zeit verdrängte. Aber er verdrängte sie, und aus dem überirdischen Herrn wurde ein abstraktes Rechtssubjekt. Die Kirche in ihrer Gesammtheit, die Einzelkirchen, die Klöster, die Ordensinstitute und alle anderen kirchlichen Verbandseinheiten stellten sich als Anstaltspersonen dar. Sie erschienen als Verkörperungen eines den Verbundenen transcendenten Willens, der den ihm dienenden Organismus von oben und außen her beseelte und richtete. Als letzte Quelle dieses Willens dachte man sich den göttlichen Willen selbst. Gott hatte seinen Willen in die Kirche hineingelegt, die Kirche theilte ihn allen ihren Theilorganismen mit, und so war jede kirchliche Anstalt nur der verselbständigte Körper des lokalisirten und individualisirten göttlich-kirchlichen Allgemeinwillens. Gerade diese religiös-theologische Basis der anstaltlichen Auffaßung der Kirche war es, die den von ihr sehr wesentlich gefärbten Rechtsbegriff der kanonischen Anstaltsperson auch einer Zeit verständlich machte, die im Uebrigen der Abstraktion noch ferner stand. Wenn daneben im kanonischen Recht römischrechtliche Anschauungen und For-

[1]) Vgl. oben § 4.
[2]) Vgl. oben § 19.

mulirungen fortlebten, welche den Anstaltsbegriff mitbestimmten, so hatte dies zunächst für das allgemeine Bewußtsein nur geringe Bedeutung. Dagegen war es für die Wahrung des Zusammenhangs mit den weltlichen Rechtsinstituten und Rechtsbegriffen von größter Wichtigkeit, daß aus dem Recht der germanischen Herrschaftsverbände und Grundstückssphären eine Fülle von Merkmalen an dem kanonischen Anstaltsbegriff haften blieb.

Weit später und unvollständiger, aber zunächst im Wesentlichen in durchaus selbständiger und eigenthümlicher Weise begann sich in weltlichen Herrschaftsverbänden der Anstaltsbegriff in dem Gedanken einer vom Herrn nur repräsentirten Obrigkeit durchzuringen. Vor Allem war es, wie sich gezeigt hat[3]), die Idee der Landeshoheit, in welcher eine Loslösung der idealen Einheit des über ein bestimmtes Land erstreckten obrigkeitlichen Verbandes von der Individualpersönlichkeit des Landesherrn vollzogen ward. Die Anfänge einer ähnlichen Entwicklung laßen sich aber auch in den untergeordneteren Herrschaftsverbänden verfolgen, indem auch in ihnen mehr oder minder deutlich der Gedanke einer beständigen Gerichtsobrigkeit, Ortsobrigkeit oder Gutsobrigkeit hervortrat, welcher eine selbständige, vom Wechsel ihrer sinnlichen Träger unabhängige Existenz zugeschrieben ward. Zum vollen Abschluß kam freilich diese Entwicklung nicht, da der obrigkeitliche Landesstaat alle aus eignem Recht bestehenden untergeordneteten Obrigkeiten begrifflich absorbirte, bevor die eigne Rechtswesenheit der entsprechenden Herrschaftsverbände juristisch ausgeprägt und zum klaren Bewußtsein gebracht war. Und auch die Landesobrigkeit selbst wurde zunächst keineswegs in vollbewußter Weise als eine für sich bestehende Person gedacht und benannt, sondern mit dem Landesherrn als solchem oder auch mit der korporativen Einheit des regierenden Hauses identificirt. Allein soweit nur die Eigenschaft des Landesherrn, Landesherr zu sein, von seiner Privatpersönlichkeit begrifflich getrennt ward oder Aehnliches bei einem andern Herrn geschah, war der Sache nach eine eigne Persönlichkeit der durch das Verbandshaupt dargestellten Verbandseinheit anerkannt, wenn auch die Durchführung der daraus sich ergebenden Konsequenzen noch Jahrhunderte forderte. Und als später die Landeshoheit unter Zurückdrängung des ihr entgegenstehenden ständischen Landesgemeinwesens sich zur ausschließlichen Trägerin des Landesstaatswesens erhob, da wurde in dem Begriffe und unter dem Namen des territorialen „Staates" die obrigkeitliche Verbandseinheit des Landes auf das Bestimmteste auch äußerlich personificirt. Der Staat im Sinne einer unsichtbaren Anstaltsperson war nun das unsterbliche Subjekt der in der Landeshoheit zusammengefaßten Rechte und Pflichten, der Landesherr aber war die sichtbare Verkörperung der unsichtbaren Staatseinheit und deshalb zugleich das staatsrechtlich zur ausschließlichen Trägerschaft der Landeshoheit berufene Staatsorgan. Diese ganze Entwicklung vollzog sich zunächst im Wesentlichen auf

---

[3]) Vgl. oben S. 856 f.

deutschrechtlicher Grundlage. Denn die inneren Triebkräfte, deren Entfaltung zu einem solchen Ziele drängen mußte, schlummerten von je im germanischen Herrschaftsverbande, das Vorbild aber, welches sie weckte und ihnen die Richtung anwies, lag in der einheitlichen Seite des früher vollendeten korporativen Gemeinwesens. Es trat nur naturgemäß das Bedürfniß, ein abstraktes Rechtssubjekt an die Stelle der sinnlich wahrnehmbaren Träger des Verbandes zu setzen, hier um Vieles später hervor. Doch ist nicht zu verkennen, daß auch der kanonische Anstaltsbegriff auf die Gestaltung der weltlichen Herrschaftsverbände eingewirkt und bei der späteren Fortbildung des obrigkeitlichen Staatsbegriffes sogar eine entscheidende Rolle gespielt hat. Und schließlich war es dann vor Allem der Einfluß des römischen Rechts und der antiken Staatsidee, welcher auf den Abschluß des obrigkeitlichen Staates bestimmend und formend wirkte. So ist es begreiflich, daß der obrigkeitliche Anstaltsbegriff nicht nur verschiedene Phasen durchlaufen, sondern auch von verschiedener Seite her verschieden aufgefaßt werden mußte. Immer aber blieb ihm charakteristisch, daß für ihn der sinnlich wahrnehmbare Herr zur Verkörperung einer als Person gesetzten unsichtbaren Einheit wurde, deren Lebensquelle außerhalb der durch sie verbundenen Vielheit lag. Es war kein zur Einheit organisirter Gesammtwille, sondern ein für die Gesammtheit schlechthin höherer und äußerer Alleinwille, der hier die selbständige Lebensordnung der von den Individualsphären abgetrennten Allgemeinsphäre schuf und beherrschte. Woher dieser Wille stammte, das mochte dann freilich sehr verschieden beantwortet werden. Man mochte ihn lediglich aus sich selbst erklären oder auf eine höhere Quelle zurückführen; man mochte sein Vorhandensein als eine geschichtliche Thatsache hinnehmen; man mochte ihn im Sinne der mittelalterlichen Reichsidee als Ausfluß der Reichsgewalt betrachten, die selbst wiederum als unmittelbare Einsetzung durch göttlichen Willensakt erschien; man mochte unter dem Einfluß der späteren und besonders der protestantischen Kirchenlehre jede einzelne Obrigkeit direkt als göttliche Stiftung ansehen und somit im Staat eine dem göttlichen Willen entstammende Anstalt erblicken; man mochte endlich im Anschluß an antike Ideen in den mannichfachsten Formulirungen die Staatsexistenz auf veräußerten Volkswillen zurückführen, der, einmal konstituirt, für alle Zeiten als souveräner Alleinwille abgeschloßen dastand: in allen Fällen war es kein der Gesammtheit immanenter, sondern ein außer ihr stehender Allgemeinwille, welcher sich in der obrigkeitlichen Anstalt verkörperte.

Am nächsten berührten sich der kirchliche und der weltliche Anstaltsbegriff in den öffentlichen Einzelanstalten, welche der seiner selbst bewußt gewordene öffentliche Wille für bestimmte Zwecke ins Leben rief und mit eigner Persönlichkeit ausstattete. Auf solcher Anstaltsstiftung beruhte seit alter Zeit die gesammte Ausbreitung der Kirche, ihre Zertheilung in Einzelkirchen, ihre Thätigkeit für religiöses Leben, für Unterrichtszwecke und für Hu-

manität. In ganz analoger Weise verfuhr der Staat, seitdem er mit der Kirche in der Sorge für das öffentliche Kulturleben rivalisirte. Und in gewißem Umfange giengen schon früh auch von andern öffentlichen Verbänden, von Ständekörpern, von Gemeinden u. s. w. ähnliche Anstaltsstiftungen aus. Alle solche öffentlichen Anstalten, wie sie dann bis zur Gegenwart für die mannichfachsten Zwecke, für die Pflege von Wißenschaft und Kunst, für den Unterricht, für die Förderung von Verkehr, Handel und Gewerbe, für Wirthschaftsförderung, für Unterstützungs- und Wohlthätigkeitszwecke und zum Theil auch für Erwerbszwecke sich außerordentlich vermehrten[4]), erscheinen, sofern sie überhaupt als Rechtssubjekte anerkannt sind, lediglich als Verselbständigungen eines von dem höheren öffentlichen Willen abgezweigten Theilwillens. Der Staat, die Kirche oder eine andere dazu befugte Allgemeinperson schafft einen Anstaltskörper, beseelt ihn mit dem eignen in bestimmter Richtung von nun an gebundenen Willen, gibt ihm durch eine Verfaßung eine unabhängige Lebensordnung, vermöge deren bestimmte Organe als Funktionäre des besonderen Anstaltslebens konstituirt werden, und erklärt die so zum Sonderleben befähigte Anstalt für eine rechts-, willens- und handlungsfähige Person.

Von ganz besonderer Wichtigkeit endlich war es, daß durch die Vermittelung des kanonischen Rechtes auch dem Privatwillen die Möglichkeit, Anstalten mit Rechtspersönlichkeit ins Leben zu rufen, gegeben und von ihm in umfaßender Weise verwerthet wurde. Denn nichts Anderes als personificirte Anstalten, in welchen der in bestimmter Richtung fixirte Wille des Stifters fortlebt und den von ihm geschaffenen Organismus dauernd beherrscht, sind die Stiftungen des älteren und neueren Rechts. Dieser Charakter der Stiftungen war allerdings im Mittelalter nicht vollkommen fest und unzweideutig ausgeprägt. Vielmehr verdunkelten ihn zum Theil andere sich damit kreuzende Anschauungen. So lehnten sich sehr vielfach die Stiftungen bis zu einem solchen Grade an bestimmte Kirchen an, daß sie nur als ein durch die besondere Zweckbestimmung und Verwaltung abgegrenzter Bestandtheil des Vermögens des Heiligen oder seiner Kirche erschienen[5]). Als dann später die städtischen Gemeinwesen, die engeren und weiteren politischen Körperschaften

---

[4]) Vgl. Th. I. 874 f. 959 f. 1012 f. 1049 f. 1065 f.

[5]) Besonders war dies z. B. bei den Stiftungen von ewigen Messen, Vikarien, Altären u. s. w. der Fall; vgl. z. B. Ried 1216—1218 (wo in einem Salbuch für Straubing die zahlreichen von Städten, Herzögen, Zünften, Familien (deern Senior dann die Verleihung hat) und Bruderschaften gestifteten ewigen Messen mitgetheilt werden); Wehrmann, lüb. Zunftr. 261, 263 u. 265; Urkb. des lüb. Bisth. S. 164 f.; Urk. v. 1276 Nr. 125 b. Ennen u. Eckertz III S. 100—102. Ebenso bei vielen Almosenstiftungen, welche einer bestimmten Kirche einen Fonds zu regelmäßigen Spenden überwiesen; Mone I. 129 f.; Kriegk, Bürgerth. 161 f. Mitunter aber auch bei Hospitälern und Versorgungsanstalten. Als Eigenthümer der Stiftung galt dann der Heilige, weshalb z. B. Vermächtniße für

und die Territorialstaaten das Stiftungswesen zum Theil in die Hand nahmen, da wurden auch zu ihnen viele Stiftungen in ein ähnliches Verhältniß der vollen Abhängigkeit gebracht und als besondere, einem bestimmten Zweck gewidmete Vermögenskomplexe innerhalb des städtischen, korporativen oder staatlichen Eigenthums aufgefaßt[6]). Sehr zahlreich ferner waren von je die Fälle, in denen eine Bruderschaft oder anderweite Personenvereinigung von vornherein für einen bestimmten Stiftungszweck sich bildete, Zuwendungen dafür entgegennahm, die Stiftungsanstalt errichtete und ihr korporatives Leben dau-

fromme Zwecke als Legate an Sankt Niklaus, S. Katharina, S. Agnes bezeichnet werden (z. B. 1347 b. Schreiber I. 365 f.), bei Hospitälern in zahllosen Urkunden der heilige Geist selbst als Rechtssubjekt erscheint (z. B. im lüb. Urkb. II. 1059 u. häufiger noch bei Lappenberg im Hamb. Urkb.), und vielfach sogar das Bruderschaftsvermögen als Eigenthum des Heiligen vorgestellt wird (oben S. 895 N. 53). Oder das Eigenthum der Stiftung wird der Kirche als solcher zugeschrieben, z. B. 1278 b. Ennen u. Eckertz III. 144 eine Stiftung für 14 Beghinen „ecclesie s. Gereonis." Ganz ausdrücklich heißt es in der Urk. v. 1226 b. Ried 345 von dem großen für 100 Arme bestimmten Regensburger Hospital, daß es im gemeinschaftlichen Eigenthum (dominium) der Domkirche und der Stadt stehe. In diesem Hospital soll stets der Bischof und sein Nachfolger „principalem potestatem" haben; 4 Domherrn und 4 Bürger sollen als ein sich kooptirendes Kolleg „dispensationem circa idem hospitale ad pauperes" besorgen; das Hospital soll nie „a dominio canonicorum majoris ecclesiae" veräußert werden; „volumus quoque, . . ut ipsum hospitale pari modo sit sub dominio Ratisponensium civium, ut, si quisquam illud alienare vellet ab Eccl. Ratisp., omnes potestatem habeant contradicendi."

[6]) Am frühesten treten Spuren einer solchen Auffaßung in den Städten hervor. Die Regensb. Urk. v. 1226 in der vor. Note zeigt, wie schon damals die zwischen Kirche und Stadt getheilte Verwaltung eines Hospitals zu der Idee eines wirklichen gemeinschaftlichen Eigenthums Beider daran führte; ähnlich 1278 b. Boehmer 183. Als dann später Spitäler, Versorgungshäuser, die Anstalten der Beghinen und Begharden und zuletzt die gesammte Armenpflege unter rein bürgerliche Verwaltung und oft ganz vollständig in die Hände des Rathes kamen (oben S. 741 Note 152), da gieng sehr häufig die Vorstellung städtischer Verwaltung in die Vorstellung eines ausschließlichen städtischen Eigenthums über. Am Entschiedensten prägte sich dies bezüglich der Stiftungen für Arme aus, indem diese mehr und mehr von der Stadt an sich gezogen, später aber oft von vornherein in die Form von Vermächtnißen an die Stadt mit der Bestimmung ihrer Verwendung „zu einer ewigen almosen" gekleidet wurden (Kriegk 161—176 u. 543 f.). Im 15. Jahrh. (z. B. 1437 in Frankfurt) erscheint das „Almosen" oder der „Almosenkasten" in der Regel schon als ein von besonderen Almosenpflegern (meist einigen Rathsherrn und einigen Bürgern) unter Aufsicht des Raths (oder eines Almosenamtes) verwalteter städtischer Sonderfonds, der nichts als ein für den Zweck der Armenpflege abgetrenntes Stück des Stadtvermögens ist. Diese ganze Auffaßung erleichterte dann nach der Reformation die so vielfach vollzogene staatliche Einziehung des Vermögens der geistlichen Stiftungen und Bruderschaften.

erud dem Dienste und der Verwaltung dieser Anstalt widmete, — Fälle, in denen es dann sehr nahe lag, in dem zur beständigen Einheit organisirten Personenverein das Subjekt des Stiftungsvermögens zu erblicken[7]). Nicht selten fand sich auch während des ganzen Mittelalters eine korporative Organisation derjenigen Personen, welchen eine Stiftung zu Gute kam, z. B. der Armen im Armenhause, der Siechen im Hospital, der Insaßen im Versorgungshause[8]), und es machte sich dann oft geradezu die Anschauung geltend, daß die Gesammtheit dieser Personen Eigenthümerin des Stiftungsvermögens sei[9]). In allen Fällen aber war es besonders die im deutschen Recht begründete relative Selbständigkeit der objektiv einheitlichen Sondersphären, wodurch es möglich wurde, die dauernde Bestimmung eines Vermögens für einen Stiftungszweck zunächst auf die objektive Besonderheit dieses Vermögens zurückzuführen und die Frage nach dem eigentlichen Subjekt dieses Vermögens

[7]) So bei Hospitalbruderschaften, Elendsgilden, den Stiftungen der Handwerksbruderschaften u. s. w. Vgl. z. B. Urk. v. 1193 b. Boehmer 18; 1280 u. 1484 b. Ried 568 u. 1067; 1385 b. Wehrmann 261, 263 u. 265; auch ib. 459, 499 u. 503. Die Auffaßung, daß der von einer Bruderschaft ausgegangene und von ihr verwaltete Stiftungskomplex einen Theil ihrer korporativen Rechtssphäre bilde, tritt z. B. hervor, wenn bei Wehrmann 427 bei Vereinigung des Amtes der alten und neuen Schneider das dem ersteren bisher allein gehörige Stiftungsvermögen (sulck geistlick lehn u. broderschop) nunmehr „an dat gantze ampt" übertragen wird. — Umgekehrt kommen auch Stiftungen Fremder zu Gunsten einer Bruderschaft vor, z. B. 1496 b. Ried 1092.

[8]) Vgl. über den korporativen Charakter der Armenhäuser schon in fränkischer Zeit Fehr, Staat u. Kirche im fränk. Reich (Wien 1869) S. 409; über das Versorgungshaus in Nürnberg v. 1338, in welchem die Aufgenommenen eine Art Bruderschaft bildeten, Kriegk 100; über die korporative Verfaßung der Beghinenhäuser ib. 103 f. u. Th. I S. 435.

[9]) Daher heißt es z. B. 1276 b. Schreiber I. 87: daz ich han den hof ze Hochdorf daz driteil geben *den siechen an dem velde*. 1347 ib. 365 f.: den guoten lüten. Ennen u. Eckertz II. 367: dimidia marca predicti census solvetur annis singulis fratribus in Stolikengazen, dimidia marca fratribus minoribus, dimidia marca penitentibus, dimidia marca leprosis in campis. 1272 ib. III. 52: pauperibus; 1282 ib. 199: cedat pauperibus ejusden domus. Ebenso häufig bei der Stiftung von Beghinenhäusern, z. B. 1287 ib. 260: „duodecim pauperibus begginis ad inhabitandum et perpetuo possidendum." Vgl. 1270 ib. S. 1, wo zwei Ehegatten ein Haus mit Zubehör an „novem personae pauperum mulierum" dergestalt zu freiem Eigenthum überweisen, daß im Falle des Abganges einer von ihnen die Stifter und nach ihrem Tode der jedesmalige Familienälteste mit Rath des Pfarrers von S. Alban eine andere Person bestimmen sollen, welche in den Mitgenuß der Stiftung einzutreten hat. — Nur eine Ausdehnung dieser Auffaßung ist die bekannte Theorie, welche alles Kirchengut als Eigenthum der Armen und die Kirche lediglich als Verwalterin betrachten wollte. Thomassinus l. c. III, 3 c. 26—33.

in der Schwebe zu halten oder ungleich zu beantworten. In älterer Zeit knüpfte diese Vorstellung der Stiftungssphäre als einer in sich gegliederten und geschloßenen Objektssphäre ganz wie bei dem Kirchenvermögen oder der weltlichen Grundherrschaft an einen räumlichen Mittelpunkt an, so daß der Inbegriff aller durch die gleiche Zweckbestimmung und einheitliche Verwaltung zusammengehaltenen Sachen und Rechte als Zubehör des Hospitales, des Siechenhauses, des Schulhauses u. s. w. erschien[10]). Später wurde das objektive Band verinnerlicht und der zweckbestimmte Fonds, der Vermögenskomplex als solcher mit der Bedeutung einer objektiven Vermögenseinheit ausgestattet, wobei die Absonderung auf rein objektiver Basis in so weitem Umfange möglich war und bis heute blieb, daß der thatsächliche Unterschied zwischen Stiftungen mit eigner Rechtssubjektivität und Stiftungsfonds im Eigenthum des Staates, einer Kirche, einer Gemeinde oder einer andern Körperschaft nur unbedeutend war[11]). Trotz aller dieser auf eine andere Entwicklung hinwirkenden Faktoren jedoch rang sich im Allgemeinen die schon frühzeitig erkennbare Vorstellung, daß die Stiftungsanstalt als solche das Subjekt des Stiftungsvermögens sei, mehr und mehr zur Klarheit durch und erhob sich zum leitenden Princip des Stiftungswesens. Ganz wie bei der Einzelkirche oder dem klösterlichen Institut wurde die Anstalt als solche unter dem Namen des Hauses, des Hospitals u. s. w. personificirt und als Eigenthümerin der für den Stiftungszweck konstituirten Vermögenssphäre anerkannt[12]). Der Heilige, nach welchem auch

---

[10]) Deshalb ist auch der Name des Hauses später zum Namen des Rechtssubjektes geworden. Die ursprüngliche räumliche Auffaßung wird durch die Analogie mit den Gotteshäusern (oben S. 542 f.) um so mehr bewiesen, als zu jedem Spital oder Versorgungshaus eine Kapelle oder Kirche gehörte (**Kriegk** S. 93 f.). Vgl. auch 1226 b. **Ried** 345: si contingat, *locum* in divitiis augmentari.

[11]) Vgl. oben Note 6 a. E. — Die herrschende Lehre sieht ja sogar in der Stiftungsperson nichts als eine Personifikation des Vermögens als solchen.

[12]) So wird z. B. in Köln das Heiligegeistspital als „domus sancti Spiritus" durchgehends personificirt. Vgl. z. B. die Urk. v. 1270 b. **Ennen** u. **Eckertz** III. 7: tradidimus et remisimus *domui sancti Spiritus* in Colonia et effestucavimus super *ipsa* ita, quod dicta *domus s. Spiritus* memoratam particulam (einen Hausantheil) libere optinebit et divertere poterit ad *sue* beneplacitum voluntatis; zugleich wird „*domui s. Spiritus*" Gewähr wegen etwaiger Eviktion geleistet. Derselben „domui" wird 1270 ib. 10 ein Haus übertragen, 1276 ib. 99 eine Jahresrente konstituirt, 1279 ib. 152 eine Schenkung gemacht, 1281 ib. 178 ein Vermächtniß ausgesetzt und eine Erbzinsrente cedirt. Das Haus als solches soll zahlen (1278 ib. 141: eadem domus solvet) und ihm wird geschuldet und gezahlt (1310 ib. 543: solvendis domui spiritus sancti; 1295 ib. 403: dabimus et solvemus ipsi domui s. spiritus). Es ist erbfähig (1282 ib. 199: domus s. Spiritus . . *succedat* dictis consanguineis . . in tota hereditate). Es kann kaufen und verkaufen (z. B. 1310 ib. 543 Vererbpachtung eines Hauses, que est ipsius domus Spiritus sancti; 1282 ib. 199: ita quod ipsa

jetzt eine Stiftung oft genannt ward, erschien nun als bloßer Schutzpatron[13]; die kirchliche, staatliche oder korporative Theilnahme an der Stiftungsverwaltung verwandelte sich, soweit nicht das einzelne Stiftungsgesetz ihr eine andere Bedeutung verlieh, in eine Aufsicht über fremde Vermögensverwaltung[14]); die

---

domus s. Spiritus nulla necessitate dictam hereditatem vendere vel alienare possit et debeat). Vgl. auch ib.: omne jus . . in ipsos *nomine et ad utilitatem dicte domus* transferendo; ib. 404: usus et utilitas ipsius domus; auch ib. 208. 220. 224. 225. 381. 433 u. s. w. — In ganz ähnlicher Weise werden andere Kölner Spitäler in den Urkunden als Rechtssubjekte aufgeführt, z. B. das hospitale s. Andreae ib. 172. 212. 227. 302. 448. 515; andere Siechenhäuser ib. 204. 227. 307. 383. 424. 522. 526. 529. — Ebenso die Beghinenhäuser, z. B. 1295 ib. 404; auch ib. 40. 91. 97. 146. 190. 279. 290. 298. 351. 404. — Und wenn eine Stiftung die ganze Anstalt zuerst ins Leben ruft, so wird dabei dem Bewußtsein deutlich Ausdruck gegeben, daß dadurch ein neues Rechtssubjekt geschaffen, diesem das Eigenthum des Stiftungsvermögens überwiesen und in der gleichzeitig niedergesetzten Verwaltungsbehörde ihm ein Organ gegeben wird; vgl. z. B. 1287 ib. 250: ein gewißer Hermannus schenkt und widmet ein Haus „ad hospitale inde faciendum ad hospitandum in eo beckinas et pauperes in honorem dei;“ zugleich setzt er fest (ordinavit et disposuit), quod post mortem ipsius duo officiati, quos officiati ad hoc deputaverint videl. parrochie s. Columbe Coloniensis, assumpto eis guardiano fratrum minorum, si voluerint eum sibi assumere, erunt *provisores dicti hospitalis*, ita ut ipsi disponant et provideant *dicto hospitali*; ähnlich 1295 ib. 404; 1282 ib. 198 f. u. bei vielen anderen Stiftungen. — In gleicher Weise werden in Frankfurt a. M. die Spitäler, Versorgungsanstalten, Beghinen- und Begharbenhäuser, Waisenhäuser, Findelhäuser, Bettlerstiftungen und Elendenherbergen personificirt, es werden ihnen Eigenthum und Nutzungsrechte, Grundstücke, Gülten und Baarvermögen, Dienst- und Abgabepflichten gegen die Stadt und öffentliche Rechte zugeschrieben, es ist davon die Rede, daß sie kaufen und verkaufen; Kriegk a. a. O. 75 f. 90 f. 93. 97 f. 102 f. 125 f. 132 f. 136 f. 143 f. 153 f. 532 (unten in Note 14); 1193 b. Boehmer 18: allodium donavimus hospitali. — Vgl. auch 1297 b. Schreiber 145: Geld vermacht dem spital vom heiligen geist; 1347 ib. 365—667: dem spital der armen lüte ze Friburc. — Ferner 1211 b. Ried 302 (hospitali) u. 1226 ib. 346; 1261 u. 1336 b. Remling 288 u. 521; Gudenus II. 3 u. 140; 1203 b. Lappenberg 298 f.; lüb. Urkb. I. 293. 315. 428. 429. 480 f. 614. II. 35. 216. 231. 882; 1263 im Urkb. des Bisth. Lübeck 164—168 (vicaria . . habet proventus; pertinet ad vicariam).

[13]) Kriegk S. 179. Auch soll der heilige Geist die Verwaltungsbehörde inspiriren, 1287 b. Ennen u. Eckertz III. 250: prout eisdem (den provisores des neu errichteten Spitals) Spiritus sanctus ordinandum et providendum inspiraverit.

[14]) So wird z. B. in Frankfurt bei Veräußerung oder Ankauf von Grundstücken durch Spitäler und Beghinenhäuser gefordert, daß deren Pflegeämter die Genehmigung des Raths einholen: allein es ist das Spital, das Haus, welches verkauft oder kauft, und der Rath hat nur als Aufsichtsbehörde mitzuwirken.

für den Dienst und die Verwaltung der Stiftung bestimmten ständigen Personenvereine erschienen als kollegialische Anstaltsorgane[15]; die Personengesammtheiten, welchen die Stiftung zu Gute kam, stellten sich lediglich noch als Destinatäre ihres Nutzens dar[16]; und die objektive Einheit des Stiftungsfonds war nicht (wie auch heute vielfach gelehrt wird) der ausschließliche Grund der Absonderung des Stiftungsvermögens von der übrigen Vermögenswelt, sondern nur eines unter den Elementen, aus welchen sich der Anstaltskörper zusammensetzte und demgemäß ein der objektiven Einheit entsprechendes einheitliches Rechtssubjekt erwuchs[17]. Soweit nun aber in dieser Weise der Begriff einer eignen Stiftungspersönlichkeit durchdrang, lag darin ein durch das positive Recht ermöglichtes Fortleben des Willens des Stifters. Denn wenn der kirchliche, staatliche oder sonstige öffentliche Wille sich der Stiftungsperson gegenüber nicht schaffend und bestimmend, sondern nur anerkennend und beaufsichtigend verhält; wenn alle durch das Stiftungsgesetz zur Thätigkeit für den

---

Kriegk 93. 105. 155 f. 1449 ib. 532 N. 72: *der spitale* sal *der elenden herberge* ir lant abekeuffen. 1447 ib.: dem spitale nit gonnen, die dru fierteil landes o. ander eigen u. erbe czukeufen.

[15]) Kollegien von provisores, procuratores, Meistern, Pflegern oder Vormündern (Kriegk a. a. O. 81 f.), welche nach der ersten Einsetzung theils sich selbst ergänzen, theils durch die Bestellung seitens bestimmter geistlicher oder weltlicher Behörden, Familien oder Körperschaften ergänzt werden, finden sich bei allen Stiftungen, daher z. B. auch bei den Beghinenhäusern trotz ihrer inneren Korporationsverfaßung (Kriegk 105; Ennen u. Eckertz III. 1 (oben Note 9). 250 (oben Note 12). 404 u. s. w.). Diese Kollegien handeln, erwerben und veräußern für die Anstalt (z. B. magister et provisores b. Ennen u. Eckertz III. 135. 141. 152. 173. 230. 261. 385. 414. 416. 515. 545), aber im Namen der Anstaltsperson. Vgl. 1286 ib. 230: *ad manus* provisorum s. Spiritus in curia Col. jus et proprietatem dicte marce in ipsos transferendo. 1295 ib. 403: cum . . magistris seu provisoribus prefate domus s. Spiritus *nomine ipsius domus* concordavimus; ipsi domui s. Spiritus et ejus provisoribus nomine suo. 1278 ib. 141: dicta domus seu provisores et magistri ejusdem solvet.

[16]) Z. B. 1211 b. Ried 302: *hospitali* s. Johannis in Ratispona *ad usu* pauperum ibidem tunc presentium et futurorum. Ebenso haben die Beghinen in ihrer korporativen Vereinigung nur ein Genußrecht, während das Eigenthum bei der Stiftungsanstalt ist und von einem eignen Pflegamt verwaltet wird (oben N. 12 u. 15). Daß die Anstaltsperson als solche Eigenthümerin ist, schließt natürlich die Konstituirung fester Sonderanrechte Einzelner nicht aus, wie sie sich in Praebenden (z. B. Wehrmann 501), den oft förmlich verkauften Siechenpfründen (Kriegk S. 87), bei Familienstipendien und in hundert andern Fällen finden.

[17]) In ähnlicher Weise daher, wie die Worte „Stadt“, „Amt“, „Kirche“ u. s. w., erhalten nun auch die Worte „Haus“ „Fonds“, „Stift“ u. s. w. eine doppelte Bedeutung, indem sie das Rechtssubjekt und das seine Basis bildende Rechtsobjekt gleichzeitig ausdrücken.

Stiftungszweck berufenen Personen nur als verfaßungsmäßig berufene Organe der Anstaltsperson funktioniren, nicht aber aus ihrem Sonderwillen heraus den Stiftungswillen bilden oder verändern; wenn endlich alle Personen, denen die Stiftung zu Gute kommt, durchaus außerhalb des aktiven Anstaltsorganismus stehen: so ist es einzig und allein der schöpferische Wille des Stifters, welcher nicht nur, indem er sich in bestimmter Weise seiner selbst entäußerte und in einer mit Vermögen ausgerüsteten und durch eine Verfaßung organisirten Anstalt verkörperte, die Stiftungsperson ins Leben rief, sondern welcher auch fort und fort das belebende und bestimmende Princip derselben bildet. Für alle Zeiten also fixirt sich in dem Stiftungskörper der ursprüngliche Stiftungswille, er bindet in unbestimmte Zukunft hinaus eine Reihe fremder Willen und macht sie zu seinen ausführenden Organen, er hält den von ihm und von ihm allein beseelten Anstaltsorganismus zusammen, und er vermag so, wenn seine natürliche Existenz längst beendigt ist, dennoch im Recht als Kern einer Persönlichkeit fortzuleben. Offenbar liegt in einem Institut, welches so dem einfachen Privatwillen den Weg zu unsterblicher Geltung bahnt, eine künstliche und in gewißem Sinne anomale Ausdehnung der individuellen Willensmacht über die Grenzen ihres natürlichen Daseins. Deshalb muß auch, wenn anders die zum Selbstschutz unfähigen Willen der längst verstorbenen Stifter nicht dem Spiel des Zufalls anheimgegeben sein sollen, der öffentliche Wille sie seinem besonderen Schutz unterstellen; und deshalb muß andrerseits, wenn nicht die Gegenwart in ungebührlicher Weise durch die Vergangenheit gefeßelt werden soll, irgendwie dafür gesorgt sein, daß bei allzu grellem Widerspruch mit veränderten Zuständen der erstarrte, aus sich heraus zur Aenderung unfähige Stiftungswille von außen her gewandelt werden kann. Im Princip aber ist die Möglichkeit der dauernden Verkörperung eines privaten Willens in einer Stiftungsanstalt vom positiven Recht nun einmal anerkannt. Und heute wie ehemals müßen wir daher in der Stiftung einen vom Recht als Person anerkannten, das Stiftungsvermögen zu Eigenthum besitzenden, durch Organe wollenden und handelnden, vom Staate nur beaufsichtigten Anstaltsorganismus erblicken, in welchem sich ein Stück des Willens eines Stifters unsterblich verkörpert hat.

II. Der so in den verschiedensten Manifestationen sich offenbarende Anstaltsbegriff stand zum Körperschaftsbegriff theils im Verhältniß des Parallelismus, theils im Verhältniß des Gegensatzes.

1. Gemeinsam waren dem Anstaltsbegriff mit dem Körperschaftsbegriff alle Merkmale, welche sich daraus ergaben, daß auch in ihm eine sinnlich nicht wahrnehmbare Willenseinheit über den Einzelmenschen zur Person erhoben, daß auch in ihm die abstrakte Einheit eines Verbandes von ihren individuellen Trägern losgelöst war. Deshalb erschien auch die anstaltliche Existenz als Produkt eines in den historisch-politischen Thatsachen sich kundgebenden Rechtssatzes oder aber eines konstituirenden Willensaktes, niemals aber als Produkt

eines durch Verjährung begründeten subjektiven Rechtsverhältnißes, eines Vertrages oder einer Individualverfügung. Deshalb korrespondirte auch dem Anstaltsbegriff der Begriff einer Verfaßung als eines Inbegriffs objektiver Normen, welche das die Individualsphären überragende anstaltliche Leben regelten und zu einer selbständigen höheren Daseinsordnung ausprägten. Deshalb forderte auch die Anstalt ein von der Verfaßung näher bestimmtes Substrat und eine feste Ordnung über die Zusammensetzung ihres Körpers aus persönlichen und sachlichen Elementen, während der Wechsel dieser Elemente die Einheit und Kontinuität des Anstaltsganzen unberührt ließ. Deshalb bedurfte ferner die Anstalt einer verfaßungsmäßigen Organisation, so daß bestimmte Personen mit bestimmten Funktionen ihres einheitlichen Lebens betraut und innerhalb dieser ihrer Kompetenz zur unmittelbaren Darstellung der Anstaltspersönlichkeit berufen wurden. Und deshalb endlich war die Anstalt als eine für sich bestehende und in sich abgeschloßene Person gleich der Körperschaft rechts-, willens- und handlungsfähig.

Der Anstaltsbegriff war aber gleich dem Körperschaftsbegriff der mannichfachsten Differenziirung und demgemäß in Bezug auf den Umfang und die Gebiete der einheitlichen Rechtssubjektivität der gewaltigsten Unterschiede fähig. In ihrer höchsten und allgemeinsten Gestalt wird die Anstalt gleich der Körperschaft zum Staat, so daß dem rein korporativen ein rein anstaltlicher Staat, dem Gemeinwesen ein obrigkeitliches Staatswesen korrespondirt. Und soweit dies der Fall ist, muß alles dasjenige, was aus der Anerkennung des Staates als der höchsten einheitlichen Allgemeinpersönlichkeit folgt, sich im anstaltlichen Staat genau in derselben Weise wie im Gemeinwesen durchsetzen. Nicht minder eigenthümliche Rechtssphären von umfaßendster Bedeutung ergeben sich für die kirchlichen Institute aus den Besonderheiten der kirchlichen Lebenskreise. Während aber so in der Kirche, dem Staat und ihren anstaltlich organisirten Theilen der Anstaltsbegriff die Denkform für die höchsten menschlichen Lebenseinheiten abgeben und Allgemeinpersönlichkeiten ausdrücken kann, die den Individuen vor Allem als Trägerinnen öffentlicher Rechte und Pflichten in unvergleichlicher Hoheit gegenüberstehen, haben andere Anstalten, wie die privaten Vermögensstiftungen, zunächst nur privatrechtliche Bedeutung, und die Anstaltsperson erscheint dann, wie die Körperschaftsperson bei den Privatrechtskörperschaften, lediglich als Mittel für die Durchführung eines im Vermögensrechte beschloßenen Zwecks.

Gleich den Körperschaften haben auch die anstaltlichen Verbände nur langsam sich die Anerkennung ihrer von der Persönlichkeit ihrer Träger getrennten Rechtswesenheit errungen. Langdauernde Schwankungen und Unbestimmtheiten finden sich auch hier, oft erscheint die Frage nach dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer abstrakten Verbandseinheit als eine offene, und wenn wirklich die Rechtssubjektivität eines bestimmten Anstaltsorganismus zum Bewußtsein gekommen war, mochten doch noch Jahrhunderte

vergehen, ehe alle Folgen der ehemaligen Identificirung des Verbandes mit seinen individuellen Trägern beseitigt wurden. Mehr und mehr indeß mußte, sobald einmal der Anstaltsbegriff feststand, die Auseinanderlegung der ehemals generisch nicht verschiedenen Verhältniße begrifflich und thatsächlich sich auch hier vollziehen. Wie sich daher Körperschaft und Rechtsgemeinschaft trotz der im Leben stattfindenden nahen Berührung nach festen logischen Grenzlinien sonderten, so traten nun auch die alten Herrschaftsverbände in anstaltliche Organismen mit eigner Persönlichkeit und bloße subjektive Rechtsverhältniße zwischen mehreren Einzelpersonen auseinander. Die Verhältniße letzterer Art aber, wohin z. B. die Hausherrschaft, die Gutsherrschaft, das Gesellen-, Lehrlings- und Gesindeverhältniß, das kaufmännische Geschäft in Bezug auf das Verhältniß von Principal und Gehülfen, sowie später die gesammten modernen Großunternehmungen gehörten, mußten nunmehr im Princip als bloße Inbegriffe von individualrechtlichen Beziehungen aufgefaßt werden. In der Durchführung dieses Princips konnte dann freilich hier wie bei der Rechtsgemeinschaft, ohne daß die Basis des subjektiven Rechtsverhältnißes zwischen Mehreren verlaßen zu werden brauchte, das individuelle Vielheitsrecht im Sinne einer relativen Einheit modificirt werden. Und es konnte so in der äußeren Erscheinung der Inbegriff von subjektiven Rechtsbeziehungen einem dauernden Organismus, die Vertragsbasis einer objektiven Verfaßungsordnung, die privatrechtliche Befugniß und Pflicht einer öffentlichen Herrschaft und Unterwerfung, die Eigenberechtigung des Herrn der Repraesentanz eines aus Haupt und Gliedern bestehenden Verbandes in hohem Maße ähneln.

2. Wenn nun aber so der Anstaltsbegriff mit dem Körperschaftsbegriff alle Merkmale einer über den Individuen anerkannten abstrakten Verbandspersönlichkeit gemein hat, so besteht doch zwischen beiden der oft berührte scharfe Gegensatz, daß die Körperschaftsperson als Gesammtpersönlichkeit der verbundenen Gesammtheit entstammt und in ihr lebt, die Anstaltsperson aber ihr Leben von einem außerhalb der Gesammtheit stehenden Leben abzweigt und unabhängig von einer solchen fortführt. Es hat sich oben bereits ergeben, daß die Quelle des anstaltlichen Lebens eine sehr verschiedene sein kann, immer aber ein einheitlicher Alleinwille ist, der entweder sich selbst als Person setzt oder ein Stück seiner selbst in einen dadurch zur Person belebten fremden Körper hineinlegt. Von diesem einheitlichen Alleinwillen aus wird dann auch der Anstaltsorganismus gebildet und im Gange erhalten, jede Berufung von Kollegien oder Einzelnen zur Ausübung von Lebensfunktionen des Verbandsganzen vollzogen, die gesammte Richtung des anstaltlichen Lebens bestimmt. An diese ihre Quelle oder, wenn sie nicht mehr vorhanden ist, an den darüberstehenden öffentlichen Willen muß endlich, während die reine Körperschaft sich wieder in die Gesammtvielheit auflöst, die Anstaltsexistenz im Falle der Zerstörung ihres Sonderdaseins zurückfallen. Jede Gesammtheit, welche durch die Anstaltsperson verbunden oder von ihr ergriffen wird, ist daher nicht Willensträgerin, sondern nur Willens-

objekt der Verbandseinheit. Sie gehört dem Verbandskörper nur als ein passiver Bestandtheil an. Die Anstaltsperson ist vielleicht für sie, aber nicht durch sie da; sie widmet ihr vielleicht ihr Leben, aber sie lebt nicht in ihr; sie verbindet vielleicht die Vielheit zur Einheit, aber die Einheit erscheint als ein über und außer der Vielheit bestehendes, dieselbe von oben und außen her ergreifendes und umfaßendes Band. So gibt es hier keine aktive Mitgliedschaft der Verbundenen, sondern nur die einzige Trägerschaft des Verbandshauptes oder der anderweiten Verkörperung des originären Alleinwillens. Und von einem Anrecht Aller auf Mitbestimmung des Verbandslebens und Mitdarstellung der Verbandseinheit ist hier nicht die Rede.

III. Trotz dieses gegensätzlichen Verhältnißes nun aber waren körperschaftliche und anstaltliche Elemente von je in vielen Verbänden mit einander kombinirt. Wie schon Genoßenschaft und Herrschaftsverband, welche die Keime des Körperschafts- und Anstaltsbegriffs in sich enthielten, im alten Recht sich zu Mischformen verknüpft und einander modifieirt hatten, so blieben auch Anstalt und Körperschaft mannichfacher Verbindung und gegenseitiger Beeinflußung fähig.

Möglich war es zunächst, daß eine anstaltliche und eine korporative Einheit zunächst jede für sich ausgeprägt und als eigne Rechtspersönlichkeit organisirt waren, demnächst aber sich zu einer höheren Einheit mit selbständiger Rechtssubjektivität verbanden. So war es, wie sich gezeigt hat, bei dem aus der landesherrlichen Obrigkeit und der landständischen Köperschaft zusammengesetzten mittelalterlichen Landesstaat[18]). Möglich war es auch, — und einem solchen Ziele drängten wegen der auf die Dauer hervortretenden Unhaltbarkeit einer zweigetheilten Persönlichkeit zuletzt auch die ursprünglich dualistischen Bildungen zu —, daß sich in einem einheitlichen Verbandsorganismus korporative und anstaltliche Elemente mit und durch einander zur Geltung brachten und als Bestandtheile eines einzigen Rechtskörpers mit ungetheilter Persönlichkeit erschienen. So war es vor Allem bei den kirchlichen Verbandseinheiten des Mittelalters, deren anstaltliche Struktur stets durch genoßenschaftliche Elemente modificirt war, in vielen Fällen aber, wie bei Kapiteln, Klöstern, Ordensgemeinden u. s. w., vor der genoßenschaftlichen Basis zeitweise fast ganz zurücktrat[19]). Nicht anders ferner war es bei den geistlichen Bruderschaften, die bald als voll entwickelte Körperschaften selbständig dastanden, bald lediglich als Mittel einer selbständigen Stiftungsanstalt erschienen, bald endlich eine Mittelstellung zwischen diesen beiden Extremen einnahmen[20]).

[18]) Oben S. 855–860.

[19]) Oben S. 555—557 u. 558—562.

[20]) Ursprünglich überwog durchaus der genoßenschaftliche Typus (Th. I. 238—239 u. 434). Während des ganzen Mittelalters daher begegnet uns in zahllosen Bruderschaftsstatuten eine freie Körperschaftsverfaßung, über welcher nur eine Oberaufsicht der Kirche steht; die regelmäßig zusammenkommende Gesammtheit der Mitglieder erscheint

Ebenso verbanden sich von Anfang an in den Universitäten und ihren Theil-

---

als Willensträgerin der Vereinigung und bestellt deren Vorsteher und Organe; das Bruderschaftsvermögen wird als ein gemeines oder gesellschaftliches Gut, als Eigenthum aller Brüder oder der Brüder gemeinlich bezeichnet und nach genoßenschaftlichem Princip frei verwaltet und verwendet; und als die Ausprägung eines einheitlichen Rechtssubjektes sich vollendet, wird dieses schon dadurch als korporative Gesammtpersönlichkeit kundgegeben, daß dafür der Name der fraternitas, Bruderschaft oder Gesellschaft gewählt wird. Vgl. z. B. die Bruderschaftsstatuten b. Wehrmann, lüb. Zunftr. 165 u. 499—503 (500: schaffere unde vormundere der broderschop sammeln, verwahren u. verwalten der broderschop geld u. gud; es wird ein Kolleg von Zehn gebildet, also wat de teyn manne don van der broderschop wegen, dat schal stede u. vast blyven; 502: Bezahlung der Seelenmessen uth der gemeynen broderschop); ferner die Stat. v. 1452 u. 1445—1489 b. Kriegk 186—196, wo durchgehends die bruderschaft oder gesellschaft als Rechtssubjekt erscheint; Urk. v. 1269 b. Lacomblet II. 345 (damus et assignamus fraternitati) u. 1168 ib. I. 367 (die fratres fraternitatis nehmen ein Geschenk an und vollziehen ein concambium); 1285 b. Ennen u. Eckertz III. 226; Gudenus IV. 518; Zimmermann II Urkb. 122 f. 126 f. 232 f.; Hanssen, Fehmarn 347 f.; auch oben S. 897 f. Note 60 u. S. 901 Note 69. — Andrerseits kam es frühzeitig vor, daß Brüderschaften, deren Lebenszweck nur eine bestimmte brüderschaftliche Stiftung war, sich in dem Begriff dieser Stiftung völlig verloren, so daß das korporative Element entweder ganz untergieng oder (wie bei Hospitalbrüderschaften, Elendsgilden, Beghinenvereinen u. s. w.) nur noch als Bestandtheil der Anstaltsverfaßung erschien; vgl. oben Note 5, 7, 12 u. 15. — Im Laufe der Zeit aber trat auch bei den an der korporativen Grundlage festhaltenden Bruderschaften mehr und mehr ein anstaltliches Moment hervor; die geistlichen und bald auch die weltlichen Behörden banden ihre Entstehung und Lebensbethätigung an ihre Mitwirkung (vgl. z. B. Kriegk 186. 196. 545 No. 161); es finden sich stiftungsmäßige Kuratelbehörden, Provisoren, Verwalter oder Vormünder für das Bruderschaftsvermögen (vgl. z. B. 1264 b. Remling 299: fratres qui dicuntur Stuhlgebrudere verpachten communicato fratrum et sororum comsilio et *per manum domini W.* prepositi majoris Spirensis *provisoris eorundum* . . molendinum suum; ferner die Urk. v. 1280, 1283, 1286 u. 1392 b. Ried 567 f., 589, 616 u. 943 über das acht Regensburger Brüderschaften gemeinschaftliche Eigenthum, welches deren magistri sive rectores unter einem summus magister verwalten); und als berechtigtes Subjekt wurde, wie sich dies auch in dem dafür nicht selten gewählten Namen des Heiligen ausprägt (oben S. 895 f. Note 53 u. 54), eine anstaltliche Einheit vorgestellt. So konnten denn auch bei der Reformation die Städte das Bruderschaftsvermögen dem Vermögen der geistlichen Stiftungen und Anstalten vollkommen gleich behandeln und, da der bisherige Anstaltszweck hinfällig und damit die Aufhebung des betreffenden Rechtssubjektes zuläßig geworden war, zur Verwendung für ähnliche Zwecke einziehen. Vgl. Wilda 372 f. (danach sollen z. B. in Hamburg in den allgemeinen Armenschatz gehören alle hospitale mit ehren thobehoringen, . . alle bröderschoppe u. alle gilden mit ehre thobehörunge); Wehrmann 151 f.; Kriegk 181—182 (Verzeichniß des 1530 u. 1531 an den

verbänden korporative und anstaltliche Elemente[21]). In neuerer Zeit nahmen dann, seitdem der Staat das gesammte öffentliche Leben mit seinem einheitlichen Willen zu durchdringen suchte, mehr und mehr auch die ursprünglich rein korporativen öffentlichen Verbände, wie die Gemeinden jeder Ordnung, die Deichachten, die Zünfte und sonstigen Gewerbskörperschaften, die ständischen Körperschaften u. s. w., einen staatsanstaltlichen Charakter an[22]). Zugleich vermehrte sich durch Neuschöpfungen für politische, wißenschaftliche, gewerbliche und wirthschaftliche Zwecke bis in unsere Tage hinein auf das Außerordentlichste die Zahl der öffentlichen Anstalten, welche zugleich ein korporatives Moment in sich aufnahmen und für den Anstaltszweck verwertheten[23]). So ist auch im heutigen Recht auf den verschiedensten Gebieten eine Fülle von Rechtsorganismen mit anerkannter Persönlichkeit vorhanden, in welchen Anstaltliches und Körperschaftliches sich mit einander verbindet. Und zuletzt hat der Staat selbst, nachdem er den alten Dualismus zunächst durch einseitige Hervorkehrung des Anstaltscharakters überwunden hatte, das genoßenschaftliche Element von Neuem in sich aufgenommen und als moderner Verfaßungsstaat die innere und begriffliche Verschmelzung anstaltlich-obrigkeitlicher und gemeinheitlich-volksthümlicher Elemente zur höchsten und umfaßendsten Allgemeinpersönlichkeit vollzogen[24]).

Wenn nun aber so die Körperschaft sowol wie die Anstalt in dem Rahmen ihrer Verfaßung Raum für viele der entgegengesetzten Verbandsart entsprechende Modifikationen hatte, so begreift es sich leicht, daß im Leben beiderlei Rechtsinstitute sich oft nahe berühren konnten; daß mancherlei Uebergangsformen auch hier die begriffliche Kluft thatsächlich nahezu ausfüllten; daß Schwankungen und Unbestimmtheiten möglich waren; daß im Laufe der Zeit die eine Form sich in die andere allmälig wandeln konnte, wie ja z. B. einerseits die Universitäten aus freien Gelehrtengenoßenschaften zu Unterrichtsanstalten, viele Brüderschaften zu Stiftungen, Ordensgesellschaften zu Ordens-

---

allgemeinen Almosenkasten abgelieferten Bruderschaftsvermögens). In Bremen wurde sogar schon 1332 (Cassel, Samml. ungedr. Urk. 466) bei Abschaffung der Bruderschaften verfügt: eleemosynas vero hujusmodi fraternitatibus durantibus collectas *ad hospitale* situm in nostra civitate . . ordinavimus erogare.

[21]) Vgl. Th. I § 40 u. Maurer, Städtev. II. 281—321.

[22]) Vgl. Th. I § 55, 56, 58, 59, 62, 64 u. 67.

[23]) Vgl. z. B. Th. I S. 872 f. (Akademien, Unterrichtsanstalten u. s. w.); 949 f. (moderne Innungen, Zwangskassen, Unterstützungsvereine, Gewerbe- und Handelskammern); 991 f. (anstaltliche Momente der älteren und mancher neueren Aktiengesellschaften); 1049 f. (Versicherungsanstalten mit korporativen und Versicherungsgesellschaften mit anstaltlichen Elementen); 1066 f. (Banken und Kreditinstitute mit korporativer Beimischung, landschaftliche Kreditvereine als Körperschaften mit staatsanstaltlicher Zuthat); u. s. w.

[24]) Vgl. Th. I § 61 u. oben S. 861:

instituten, engere Gemeinwesen zu anstaltlichen Staatsgliedern geworden sind[25]), andrerseits in neuerer Zeit aus den jedes korporativen Charakters beraubten Landgemeinden, aus rein staatlich abgetheilten Bezirken und Kreisen und aus vielen andern überwiegend anstaltlich organisirten öffentlichen Verbänden sich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts von Neuem erzeugt haben[25]).

So eingreifend jedoch die Modifikationen beider Begriffe durcheinander sein mögen: für die *principielle* Beurtheilung der einzelnen Rechtsinstitute muß, — wenn wir von dem Staate als der alle anderen Verbände überragenden, die gesammte von der Vergangenheit ererbte und in der Gegenwart lebendige Associationskraft des Volkes zusammenfaßenden und deshalb aus dem Rahmen der übrigen Rechtsbegriffe heraustretenden Persönlichkeit absehen, — an dem geschichtlich ausgebildeten Gegensatze der Körperschaft und der Anstalt festgehalten werden. Wir haben daher, sobald uns eine vom Recht als Person anerkannte Einheit über den Einzelmenschen begegnet, die Frage aufzuwerfen, ob sie ihrer positivrechtlichen Entwicklung und Gestaltung nach unter den Körperschaftsbegriff oder unter den Anstaltsbegriff fällt. Je nach dem Uebergewicht der einen oder der andern Seite haben wir dann entweder das korporative oder aber das anstaltliche Princip ihrer juristischen Konstruktion zu Grunde zu legen. Daß dabei in Bezug auf die der Grenzlinie nahestehenden Verbände (wie z. B. Kreiskorporationen einerseits und Universitäten andrerseits) die Entscheidung etwas Willkürliches behalten wird, ist ein unvermeidlicher Uebelstand, der jeder juristischen Konstruktion mit der von ihr gebotenen Zutheilung der konkreten Bildungen des Rechtslebens an entgegengesetzte Begriffsgebiete anhaftet. Nachdem wir aber die Scheidung vollzogen haben, müßen wir den Anstaltsbegriff wie den Körperschaftsbegriff weit genug faßen, um die Modifikation durch den entgegengesetzten Begriff in ihn aufnehmen zu können. So ergibt sich uns die Möglichkeit von *Anstalten mit korporativer Verfaßung* und von *Körperschaften mit anstaltlicher Spitze*. Die ersteren sind durchaus als Anstalten zu betrachten; die außerhalb der Gesammtheit stehende anstaltliche Einheit ist bei ihnen das Primäre und Entscheidende, die korporative Vereinigung der Gesammtheit das Abgeleitete und Untergeordnete; der korporative Organismus ist bei ihnen weder durch sich selbst noch um seiner selbst willen vorhanden, sondern er ist nur ein Mittel für die beßere Erreichung des Anstaltszweckes; auch in formaler Beziehung stellen sich alle Regeln über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, über deren Rechte und Pflichten bezüglich des Verbandslebens, über die korporativen Formen der Wahlen und Beschlüße, über Autonomie und Behördenbestellung nur als integrirende Bestandtheile der Anstaltsverfaßung dar; und sie alle bezwecken nichts, als die so und so verbundene, gegliederte

---

25) Vgl. Th. I § 41 u. § 64 S. 871; § 46 u. § 64 S. 870; § 55, 56, 58 u. 59.
26) Vgl. Th. I § 57—59.

und organisirte Gesammtheit dem aus einer für sie äußeren Quelle stammenden Einheitswillen dienstbar zu machen. Umgekehrt bleiben Körperschaften, in welche anstaltliche Elemente eingedrungen sind, durchaus dem Körperschaftsbegriff unterworfen; die einer Gesammtheit entstammende und ihr immanente Einheit bleibt das Primäre und Entscheidende, das anstaltliche Element ist nur von außen hinzugethan und dem korporativen Organismus einverleibt; die Körperschaft besteht als eine aus sich heraus belebte und mit einheitlichen Willen begabte, in sich selbst abgeschloßene, vom Recht als natürliche Lebenseinheit vorgefundene und deshalb als Person anerkannte Gesammtexistenz, und erst in zweiter Linie muß sie wegen ihres Zusammenhanges mit höheren Gesammtexistenzen einem außer ihr stehenden öffentlichen Willen nicht nur sich unterordnen, sondern diesen zum Theil in sich aufnehmen; ihr Leben bleibt seinem Wesen nach ein gemeinheitliches, das durch die von einem fremden Leben abgezweigte Zuthat weder geschaffen noch beherrscht, sondern nur verstärkt und gerichtet wird; auch in formaler Beziehung werden alle Bestimmungen, welche die Körperschaft nach Art einer Anstalt von einer außerhalb des Verbandes stehenden Willensordnung abhängig machen, als integrirende Bestandtheile in die Körperschaftsverfaßung aufgenommen; und der letzte Zweck aller dieser Bestimmungen besteht darin, den in der Körperschaft sich manifestirenden Gesammtwillen von vornherein dergestalt durch organische Einfügung eines darüberstehenden öffentlichen Willens auszugestalten, daß derselbe in seiner freien Bethätigung die Garantie einer dem wahren Körperschaftszweck entsprechenden Entfaltung bietet.

Wenn nun aber so die einzelne Anstalt durch korporative und die einzelne Körperschaft durch anstaltliche Momente in eigenthümlicher Weise gefärbt sein kann: so kann auch bei einem bestimmten Volke und zu einer bestimmten Zeit der Anstaltsbegriff überhaupt durch den Einfluß des korporativen Gedankens oder der Körperschaftsbegriff überhaupt durch die Anstaltsidee modificirt werden. Und gerade hierfür bietet die Geschichte des deutschen Personenbegriffs deutlichen Beleg.

Wir haben den deutschen Körperschaftsbegriff ohne irgend eine für ihn wesentliche anstaltliche Zuthat als den reinen Begriff der zur Person erhobenen Gesammteinheit aus dem alten Genoßenschaftswesen erwachsen sehen. Von da an aber bis zur Aufnahme der fremden Rechte stand der so vollendete Körperschaftsbegriff nicht nur in voller Reinheit da, sondern er nahm auch für das gesammte Verbandsrecht eine dergestalt überwiegende Stellung ein, daß er seinerseits die Entfaltung eines von korporativer Zuthat freien Anstaltsbegriffes vielfach hemmte. Waren doch die letzten Jahrhunderte des Mittelalters die Blüthezeit des durch das Einungsprincip verjüngten Genoßenschaftswesens. Im weltlichen Recht war in dieser Zeit ein mit dem Körperschaftsbegriff rivalisirender Anstaltsbegriff überhaupt noch nicht in voller Schärfe ausgeprägt, und was davon vorhanden war, das lehnte sich vielfach

noch an den korporativen Gedanken an. Im geistlichen Recht behauptete zwar der kanonische Anstaltsbegriff seine entscheidende Bedeutung: niemals aber wurde er in gleichem Maße wie gerade in jener Zeit durch den germanischen Genoßenschaftsgedanken modificirt und gefärbt.

Ganz anders wurde es in der Zeit der obrigkeitlichen Staatsidee und der Aufnahme der fremden Rechte. Nun übernahm der Anstaltsbegriff, der seinerseits immer reiner und schärfer ausgeprägt ward, die Führerschaft in der Gestaltung der menschlichen Verbände. Und mehr und mehr wurde nun umgekehrt der Körperschaftsbegriff durch die anstaltliche Idee umgestaltet und gefärbt, bis es zuletzt einen reinen Körperschaftsbegriff im Sinne des deutschen Rechts nicht mehr gab und gewiße anstaltliche Merkmale als wesentlich für den Körperschaftsbegriff als solchen galten. Unterstützend wirkte dabei das Vorbild des kanonischen Rechts und besonders des durch seine Vermittelung in das weltliche Privatrecht eindringenden Stiftungsbegriffs, unterstützend aber vor Allem die von der römisch-rechtlichen Jurisprudenz entwickelte Korporationslehre. So entstand die mit unserem nationalen Körperschaftsbegriff in mannichfachem Widerspruch stehende civilistische Korporationstheorie, deren Geschichte wir als Einleitung für die Darstellung des heute geltenden Genoßenschaftsrechtes noch näher darzulegen haben werden.

Was aber die Gegenwart anlangt, so wird uns der Versuch, eine dem modernen deutschen Rechtsbewußtsein und seiner positivrechtlichen Ausprägung entsprechende Theorie des geltenden Genoßenschaftsrechtes aufzustellen, Gelegenheit zu dem Nachweise bieten, daß heute wiederum Anstaltsbegriff und Körperschaftsbegriff als die beiden Offenbarungsformen einer das Einzeldasein überragenden Persönlichkeit in voller Selbständigkeit nebeneinander stehen, und daß, während der moderne deutsche Anstaltsbegriff seinem eignen Princip folgt, der moderne Körperschaftsbegriff in allen wesentlichen Beziehungen nicht der römische Korporationsbegriff, sondern der wiedergeborne und durch die Wiedergeburt verjüngte Körperschaftsbegriff des deutschen Rechtes ist.

---

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung (J. Reimer) in Berlin.

Druck von W. Pormetter in Berlin, Neue Grünstraße 30.

Digitized by Google